



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 7. Januar 1965

Teil II Nr. I

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 64	Anordnung über den Abschluß, den Inhalt und die Beendigung von Lehrverträgen ..	1

### Anordnung über den Abschluß, den Inhalt und die Beendigung von Lehrverträgen.

Vom 22. Dezember 1964

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Abschluß von Lehrverträgen

(1) Durch den Abschluß des Lehrvertrages erhält der Jugendliche einen Ausbildungsplatz im Betrieb für die allseitige praktische und theoretische Vorbereitung auf die zukünftige Tätigkeit in der Volkswirtschaft. Der Betrieb ist verpflichtet, den Lehrvertrag auf der Grundlage des beställigten Planes für die Berufsausbildung, der Systematik der Ausbildungsberufe und der gesetzlichen Bestimmungen zur Verbesserung der Arbeitskräftelenkung und Berufsberatung schriftlich abzuschließen.

(2) Durch den Lehrvertrag verpflichtet sich der Jugendliche, während der beruflichen Ausbildung gewissenhaft und schöpferisch zu lernen, die sozialistische Arbeitsdisziplin im Betrieb einzuhalten sowie fleißig und selbständig zu arbeiten. Der Betrieb verpflichtet sich, dem Jugendlichen gründliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, ihn zu einem sozialistischen Facharbeiter zu erziehen und alle Voraussetzungen zur schöpferischen und selbständigen Arbeitsweise entsprechend den Anforderungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu schaffen.

(3) Der Lehrvertrag ist für folgende Ausbildungsformen abzuschließen:

- berufliche Grundausbildung für Schüler der Klassen 9 und 10 der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule,
- volle Berufsausbildung für Schüler der Klassen 9 bis 12 der erweiterten Oberschule,
- volle Berufsausbildung für Schüler der Klassen 9 bis 11 bzw. 12 der Spezialschule technischer Richtung,
- berufliche Ausbildung für Schüler der Sonderschularten in den Klassen 9 bis 12 zur Entwicklung der physisch-psychisch Geschädigten und zu ihrer Eingliederung in das Berufsleben entsprechend ihrem Leistungsvermögen,

e) Berufsausbildung für Abgänger aus den unter Buchstaben a bis d genannten Schularten nach Abschluß einer beruflichen Grundausbildung zum Erlernen eines speziellen Berufes, bzw. ohne berufliche Ausbildung oder ohne abgeschlossene berufliche Grundausbildung,

f) Berufsausbildung auf Teilgebieten eines Lehrberufes für Abgänger aus niederen Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule oder Sonderschule (Hilfsschule).

(4) Der Lehrvertrag ist zwischen dem Jugendlichen, nachstehend Lehrling genannt, und dem Betrieb abzuschließen. Bei Lehrverträgen mit Lehrlingen, die während des Besuches einer allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule eine berufliche Ausbildung erhalten, ist die betreffende Oberschule dritter Vertragspartner. Bei minderjährigen Lehrlingen muß der Lehrvertrag von dem Sorgeberechtigten mit unterschrieben werden.

(5) Im Lehrvertrag ist das Lehrziel durch Eintragung des Lehrberufes bzw. der Art der beruflichen Grundausbildung, der speziellen Berufsausbildung oder des Teilgebietes eines Lehrberufes, die Berufsnummer und die Lehrzeitdauer mit Angabe des Lehrbeginns und des Endes der Lehrzeit festzulegen.

(6) Bei voller Berufsausbildung, die aus der beruflichen Grundausbildung und der speziellen Berufsausbildung besteht, ist ein Lehrvertrag für beide aufeinanderfolgende Abschnitte zusammenhängend abzuschließen.

(7) Kann bei Beginn der beruflichen Grundausbildung von Oberschülern der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule der Lehrberuf noch nicht bestimmt werden, ist der Lehrvertrag nur für die Art der beruflichen Grundausbildung abzuschließen mit der Maßgabe, daß beim Erreichen der erforderlichen Leistungen — spätestens 6 Monate vor Beendigung der Grundausbildung — die endgültige Festlegung für die spezielle Berufsausbildung im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner erfolgt. Die spezielle Berufsausbildung kann im gleichen oder in einem anderen Betrieb durchgeführt werden. Der Lehrvertrag ist in diesem Falle durch Nachtrag zu ergänzen.

(8) Der Abschluß des Lehrvertrages hat auf der Grundlage des Musterlehrvertrages zu erfolgen, der in



den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 2/1963 veröffentlicht wird.

## § 2

### Lehrziel

(1) Das Lehrziel besteht in der systematischen Bildung und Erziehung für den Beruf entsprechend den gegenwärtigen und perspektivischen Erfordernissen der Volkswirtschaft. Das Lehrziel ist die Erziehung und Bildung eines Facharbeiters, der sich bewusst für den Sieg des Sozialismus einsetzt, den die Fähigkeit zu hoher Qualitätsarbeit sowie die Entwicklung solcher Eigenschaften, wie Liebe zur Arbeit, Fleiß, Gewissenhaftigkeit, Exaktheit, Pünktlichkeit und Disziplin, Ordnungssinn, Qualifizierungsstreben, beharrliches Eintreten für das Neue, Unduldsamkeit gegenüber Mängeln in der eigenen Arbeit und in der Arbeit anderer auszeichnet. Der Bildungs- und Erziehungsprozeß hat auf der Grundlage bestätigter Ausbildungsunterlagen zu erfolgen.

(2) Das Erreichen des Lehrzieles ist durch Prüfungen nach der Prüfungsordnung für die sozialistische Berufsbildung nachzuweisen.

## § 3

### Pflichten des Lehrlings

Der Lehrling ist verpflichtet,

1. während seines Lehrverhältnisses gewissenhaft, fleißig und schöpferisch zu lernen, die Regeln der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und gegenseitigen sozialistischen Hilfe zu achten und nach höchster Leistung zu streben, um ein hochqualifizierter sozialistischer Facharbeiter zu werden, der den hohen Anforderungen der sozialistischen Gesellschaft und der technischen Revolution gerecht wird;
2. das sozialistische Eigentum zu schützen, die ihm anvertrauten Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Instrumente sachgemäß zu benutzen und zu pflegen und mit allen Materialien und Hilfsstoffen sparsam umzugehen;
3. in der beruflichen Ausbildung sowie im allgemeinbildenden Unterricht selbständig, gewissenhaft, diszipliniert und mit hoher Qualität zu lernen und zu arbeiten mit dem Ziel, sich für das Neue konsequent einzusetzen und unduldsam gegenüber Mängeln in der eigenen Arbeit und der Arbeit anderer zu sein;
4. die von der Berufsschule und dem Betrieb geforderten schriftlichen Unterlagen (Ausbildungsmappe, Nachweis der produktiven Leistungen u. ä.) ordentlich zu führen und sie regelmäßig zur Beurteilung und Einsichtnahme vorzulegen;
5. an den Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung für die sozialistische Berufsbildung teilzunehmen;
6. die Weisungen des Leiters des Betriebes sowie der mit der Erziehung Beauftragten zu befolgen und die gesetzlichen Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz einzuhalten;
7. dem Sorgeberechtigten, dem Betrieb und der Oberschule\* die Zeugnisse und Leistungsnachweise über die berufliche Ausbildung regelmäßig vorzulegen;

\* Nur für Schüler der Oberschule während ihrer beruflichen Ausbildung

8. den Betrieb und die Berufsschule bzw. Oberschule\* unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Lehrzeit versäumt werden muß. Im Krankheitsfall ist die ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Beginn der Arbeitsbefreiung, dem Betrieb vorzulegen. Innerhalb dieser Frist ist gleichzeitig die Berufsschule bzw. Oberschule\* zu informieren;
9. alle Veränderungen in persönlicher Hinsicht, die für das Lehrverhältnis Bedeutung haben (z. B. Wohnungswechsel, Eheschließung usw.), den Lehrvertragspartnern unverzüglich mitzuteilen.

## § 4

### Pflichten des/der Sorgeberechtigten

Der/Die Sorgeberechtigte/n ist/sind verpflichtet,

1. den Lehrling zur Einhaltung des Lehrvertrages sowie zur regelmäßigen Teilnahme am berufspraktischen und theoretischen Unterricht anzuhalten, sich über seine Arbeitsdisziplin und seine Leistungen zu informieren und so auf ihn einzuwirken, daß er den Anforderungen der sozialistischen Berufsausbildung entspricht;
2. durch enge Verbindung zum Lehrbetrieb, zur Berufsschule und zur Oberschule\* das einheitliche pädagogische und politische Handeln zu unterstützen;
3. regelmäßig in die Ausbildungsmappe und die anderen schriftlichen Unterlagen des Lehrlings Einsicht zu nehmen, die Kenntnisaufnahme durch Unterschrift zu bestätigen, die Leistungen zu kontrollieren und auf den Lehrling einzuwirken, das Lehrziel mit besten Ergebnissen zu erreichen;
4. das im Besitz des Lehrlings befindliche Exemplar des bestätigten Lehrvertrages sofort der zuständigen Auszahlungsstelle für den staatlichen Kinderzuschlag zur Berichtigung der Auszahlkarte vorzulegen (gilt nicht für Oberschüler während der beruflichen Ausbildung).

## § 5

### Pflichten des Betriebes

Der Betrieb ist verpflichtet,

1. den Lehrling mit den neuesten Arbeitsmethoden und den fortgeschrittensten Erkenntnissen der modernen Wissenschaft und Technik seines Lehrberufes vertraut zu machen;
2. den Lehrling zu einer schöpferischen, selbständigen Arbeitsweise zu erziehen, die im Ergebnis zu hoher Qualität und Arbeitsproduktivität führt;
3. dem Lehrling – entsprechend dem Stand der Ausbildung – konkrete Arbeitsaufträge zu erteilen, die in Abstimmung mit der Berufs- und der Oberschule\* die schöpferische Betätigung fördern und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen Lehrlingen, Facharbeitern und Ingenieuren für die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts entwickeln;
4. dem Lehrling Gelegenheit zu geben bzw. Voraussetzungen zu schaffen, sich außerhalb der beruflichen Ausbildung fachlich, kulturell und sportlich zu betätigen;

\* Nur für Schüler der Oberschule während ihrer beruflichen Ausbildung

5. den Lehrling zur Teilnahme an den in der Prüfungsordnung für die sozialistische Berufsbildung festgelegten Prüfungen anzuhalten und ihm die dafür erforderlichen Materialien, Maschinen, Werkzeuge und Geräte bzw. Instrumente in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung zu stellen;
6. dafür Sorge zu tragen, daß der Lehrling die Berufsschule bzw. den theoretischen Unterricht regelmäßig besucht und die Teilnahme kontrolliert wird;
7. alle Aufgaben bei der Bildung und Erziehung des Lehrlings, der während des Besuches der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule die berufliche Ausbildung erhält, in Übereinstimmung mit dieser Schule zu lösen und die Weiterführung der beruflichen Ausbildung im eigenen oder in einem anderen Betrieb zu sichern;
8. dem Lehrling nach Abschluß des Lehrverhältnisses einen dem Lehrberuf entsprechenden Arbeitsplatz im eigenen oder in einem anderen Betrieb zur Verfügung zu stellen und ihn bei hervorragenden Leistungen und vorbildlichem sozialistischem Verhalten besonders zu fördern;
9. mit dem Sorgeberechtigten des Lehrlings in allen Fragen der Ausbildung und Erziehung Verbindung zu halten;
10. dem Lehrling die Arbeitsordnung des Betriebes, den Betriebskollektivvertrag bzw. die Betriebsvereinbarung, die Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz auszuhändigen und ihn über die sich daraus ergebenden Pflichten zu belehren;
11. die Führung der Ausbildungsmappe des Lehrlings zu überwachen und regelmäßig durch Unterschrift die Kenntnisnahme zu bescheinigen.

#### § 6

##### Pflichten der Oberschule\*

Die Oberschule ist verpflichtet,

1. im allgemeinbildenden Unterricht die spezifischen Erfordernisse der beruflichen Ausbildung zu berücksichtigen;
2. zu sichern, daß der Lehrling seine berufliche Ausbildung ordnungsgemäß beginnt und durchführt;
3. mit dem Betrieb ständig eng zusammenzuarbeiten und Erfahrungsaustausche der Lehrer der Oberschule mit den Lehrkräften, Lehrfacharbeitern bzw. Brigademitgliedern durchzuführen;
4. in Zusammenarbeit mit dem Betrieb die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu organisieren;
5. mit dem Sorgeberechtigten des Lehrlings in allen Angelegenheiten des Lehr- und Erziehungsprozesses zusammenzuarbeiten;
6. alle Veränderungen im Schulablauf, die Einfluß auf die berufliche Ausbildung haben, in Übereinstimmung mit dem Betrieb zu regeln.

#### § 7

##### Entgelt

(1) Das monatliche Entgelt ist nach der im Rahmenkollektivvertrag bzw. Tarifvertrag festgesetzten Höhe im Lehrvertrag einzutragen und vom Betrieb zu zahlen. Für Lehrlinge, die während des Oberschulbesuchs

eine berufliche Ausbildung erhalten, ist das Entgelt nach der Verordnung vom 3. November 1964 über Entgelt und Versicherungsschutz für Oberschüler während der beruflichen Ausbildung (GBI. II S. 887) zu zahlen.

(2) Für betriebsbedingte und anderweitige Arbeitserschwernisse während der berufspraktischen Ausbildung sind dem Lehrling für die Dauer der Erschwernisse zu dem Entgelt Zuschläge entsprechend den rahmenkollektiv- bzw. tarifvertraglichen Festlegungen zu zahlen.

(3) Leistungszuschläge für überdurchschnittliche Leistungen sowie Entschädigungen zur Abgeltung notwendiger erhöhter finanzieller Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der beruflichen Ausbildung entstehen, sind dem Lehrling nach den Bestimmungen des Rahmenkollektiv- bzw. Tarifvertrages zu zahlen.

(4) Bei Unterbringung in einem Lehrlingswohnheim hat der Lehrling für volle Verpflegung einen Beitrag zu den hierdurch entstehenden Kosten von seinem monatlichen Entgelt selbst zu tragen. Dieser Kostenbeitrag darf 30% des monatlichen Entgelts plus 9 MDN, im Höchstfall 43,50 MDN, nicht übersteigen. Der von dem Lehrling zu tragende Kostenbeitrag ist im Lehrvertrag gesondert auszuweisen. Ist der Lehrling längere Zeit vom Lehrlingswohnheim durch Krankheit, Delegation, Erholungsurlaub usw. abwesend, sind die Tage anteilmäßig abzusetzen.

(5) Fahrkosten zum Besuch der Berufsschule bzw. des berufstheoretischen Unterrichts (für Fahrten zwischen Wohnort und Ort der Berufsschule bzw. des berufstheoretischen Unterrichts), die den Betrag von 5 MDN monatlich übersteigen, sind dem Lehrling durch den Betrieb zu erstatten, sofern in dem Rahmenkollektiv- bzw. Tarifvertrag keine anderen Regelungen getroffen worden sind.

#### § 8

##### Besondere Vereinbarungen

(1) Besondere Vereinbarungen für das Lehrverhältnis (z. B. Berufsausbildung mit Hochschulreife, Durchführung der beruflichen Grundausbildung bzw. der speziellen Berufsausbildung in einem anderen Betrieb, Unterbringung im Lehrlingswohnheim, Anrechnung früherer Lehrzeit) sind im Lehrvertrag festzulegen.

(2) Der Betrieb ist berechtigt, den Lehrling mit dessen Einverständnis während des Lehrverhältnisses zur beruflichen Ausbildung in einen anderen Betrieb zu delegieren. Die Delegation ist im Lehrvertrag zu vereinbaren. Der delegierende Betrieb ist für die ordnungsgemäße Erfüllung des Lehrvertrages weiterhin verantwortlich.

#### § 9

##### Bestätigung des Lehrvertrages

(1) Jeder Lehrvertrag ist durch das Amt für Arbeit und Berufsberatung, in dessen Kreis der vertragsschließende Betrieb seinen Sitz hat, zu bestätigen. Für Zweigbetriebe und Außenstellen erfolgt die Bestätigung des Lehrvertrages in dem Kreis, in dem der Betriebsteil liegt.

(2) Vom Betrieb ist der Lehrvertrag nach Unterzeichnung in zweifacher, bei der beruflichen Ausbildung von Oberschülern in dreifacher Ausfertigung zusammen mit der Kontrollkarte dem zuständigen Amt für Arbeit und Berufsberatung zur Bestätigung einzureichen. Bei Betrieben der privaten Wirtschaft (ausgenommen Betriebe mit staatlicher Beteiligung) und des

Handwerks einschließlich der Produktionsgenossenschaften des Handwerks ist der Lehrvertrag über die Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer dem Amt für Arbeit und Berufsberatung zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Die Bestätigung des Lehrvertrages muß vor Beginn des Lehrverhältnisses erfolgen. Nach der Bestätigung ist der Lehrvertrag vom Amt für Arbeit und Berufsberatung an den Betrieb zurückzusenden. Die Berufsschule hat auf dem Lehrvertrag die Kenntnisnahme zu vermerken. Danach erhält jeder Vertragspartner ein Exemplar des bestätigten Lehrvertrages.

(4) Änderungen, die nach Abschluß und Bestätigung des Lehrvertrages zwischen den Vertragspartnern getroffen werden, bedürfen der Schriftform und Bestätigung des Amtes für Arbeit und Berufsberatung.

#### § 10

##### Verlängerung

(1) Bei nicht bestandener Lehrabschlußprüfung kann der Lehrvertrag im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner bis zur nächsten Lehrabschlußprüfung, längstens um ein halbes Jahr, einmal verlängert werden.

(2) Mußte das Lehrverhältnis aus gesundheitlichen oder anderen Gründen unterbrochen werden, ist die Verlängerung des Lehrvertrages zulässig.

(3) Besteht der Lehrling die Prüfung zum Abschluß der beruflichen Grundausbildung nicht oder erreicht er nicht das Klassenziel der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, kann der Lehrvertrag zwecks Wiederholung der Grundausbildung bis zu einem Jahr insgesamt verlängert werden.

#### § 11

##### Beendigung

(1) Der Lehrvertrag endet mit bestandener Lehrabschlußprüfung. Wird die Lehrabschlußprüfung nicht bestanden, endet der Lehrvertrag nach Ablauf der vertraglich festgelegten Lehrzeit.

(2) Ist die Beendigung des Lehrvertrages vor Ablauf der vertraglich festgelegten Lehrzeit erforderlich, so soll sie grundsätzlich zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden. Seitens des Lehrvertragspartners, der die vorzeitige Beendigung beabsichtigt, ist ein ausführlich begründeter, formloser Antrag an das zuständige Amt für Arbeit und Berufsberatung des Rates des Kreises zu richten. Der Antrag von minderjährigen Lehrlingen muß von dem Sorgeberechtigten mit unterschrieben sein. Zu dem Antrag haben die Vertragspartner Stellung zu nehmen.

(3) Das Amt für Arbeit und Berufsberatung prüft, unter Hinzuziehung der Vertragspartner sowie eines Vertreters der Berufsschule und gegebenenfalls der Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer, den Antrag und die Stellungnahme und teilt die Entscheidung den Vertragspartnern schriftlich mit.

(4) Entspricht der Lehrvertrag nicht den gesetzlichen und den rahmenkollektiv- bzw. tarifvertraglichen Bestimmungen oder schließt der Vertreter eines Betriebes in Überschreitung der ihm erteilten Befugnisse den Lehrvertrag ab, so sind die Mängel durch die Vertragspartner zu beseitigen oder der Lehrvertrag ist zu beenden.

(5) Bei der Beendigung des Lehrvertrages sind die gesellschaftlichen und persönlichen Interessen zu berücksichtigen. Stellt der Betrieb den Antrag auf Beendigung des Lehrvertrages, so ist er in Zusammenarbeit mit dem Amt für Arbeit und Berufsberatung verpflichtet, den Lehrling rechtzeitig zu unterstützen, damit er in einem anderen Betrieb eine berufliche Ausbildung oder eine zumutbare Arbeit erhält.

#### § 12

##### Anwendung arbeitsrechtlicher Bestimmungen

(1) Für Oberschüler, die eine berufliche Ausbildung erhalten, gelten als Erholungsurlaub die vom Ministerium für Volksbildung festgelegten Ferien.

(2) Für den Lehrvertrag gelten, soweit in dieser Anordnung sowie in der Verordnung vom 3. November 1964 über Entgelt und Versicherungsschutz für Oberschüler während der beruflichen Ausbildung (GBl. II S. 887) nichts anderes geregelt ist, im übrigen die arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

#### § 13

##### Übergangsbestimmungen

Alle vor Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossenen und bereits bestätigten Lehr- und Ausbildungsverträge sind auf der Grundlage dieser Anordnung zu überprüfen und entsprechend zu ergänzen bzw. zu ändern. Eine nochmalige Bestätigung durch das Amt für Arbeit und Berufsberatung ist nicht vorzunehmen.

#### § 14

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Anordnung vom 7. Januar 1957 über die Verbindlichkeitserklärung der Lehrverträge für die sozialistischen Betriebe, die privaten Betriebe und die ihnen gleichzustellenden Treuhandbetriebe (GBl. II S. 40),

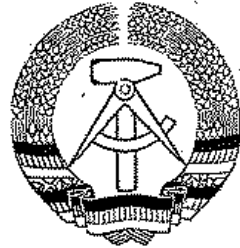
b) Anordnung vom 3. Januar 1962 über die Verbindlichkeitserklärung der Ausbildungsverträge für die Berufsausbildung in einem mittleren medizinischen Beruf (GBl. II S. 65; Ber. S. 94),

c) Ausbildungsvertrag für die Berufsausbildung von Schülern (Anhang zur Instruktion vom 10. August 1962 zur Vervollkommnung und weiteren Verbesserung der Berufsausbildung in den erweiterten Oberschulen der Deutschen Demokratischen Republik\*).

Berlin, den 22. Dezember 1964

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
Dr. ApeI

\* Nicht veröffentlicht.



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965	Berlin, den 8. Januar 1965	Teil II Nr. 2
------	----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 64	Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufhebung der Richtlinie Nr. 11. — I — PIB — 4/64 — .....	5
10. 12. 64	Anordnung über die Bildung und die Aufgaben der Eiskommission .....	5
23. 12. 64	Anordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Metallurgie .....	7
15. 12. 64	Anordnung Nr. 2 zur Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen der Deutschen Reichsbahn und den Anschlußbahnen .....	7

**Beschluß  
des Plenums des Obersten Gerichts der  
Deutschen Demokratischen Republik über die  
Aufhebung der Richtlinie Nr. 11.**

— I — PIB — 4/64 —  
Vom 16. Dezember 1964

Die Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. April 1958 über die Anwendung der §§ 268 ff. StPO — Richtlinie Nr. 11 — RPL 1/58 — (GBL II S. 93) wird aufgehoben.

**Gründe:**

Die Richtlinie Nr. 11 entspricht nicht mehr dem Stand der Rechtsentwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik. Sie kann den Gerichten keine Anleitung für die Durchsetzung der Prinzipien des Erlasses des Staatsrates über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege im Anschlußverfahren geben. Sie konnte ebenfalls die neuen Probleme, die sich aus dem LPG-Gesetz und dem Gesetzbuch der Arbeit für das Anschlußverfahren ergeben, nicht berücksichtigen. Sie entspricht deshalb nicht mehr den Anforderungen, die an eine Richtlinie des Obersten Gerichts als verbindliche Grundlage für die gerichtliche Tätigkeit auf solch wichtigen Rechtsgebieten wie dem der LPG- und arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit sowie der zivilrechtlichen Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit Strafverfahren zu stellen sind.

Der Erlaß einer neuen Richtlinie für das zivilrechtliche Anschlußverfahren ist jedoch nicht zweckmäßig, da sie mit der zu erwartenden gesetzlichen Neuregelung des Strafverfahrensrechtes gegenstandslos würde. Andererseits hat sich die zutreffende Auslegung, die die Richtlinie zu den §§ 268 ff. StPO enthält, in der Praxis im wesentlichen durchgesetzt. Für die Geltendmachung der Schadenersatzansprüche arbeits- und LPG-rechtlicher Natur im zivilrechtlichen Anschlußverfahren hat das Kollegium für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts-

sachen des Obersten Gerichts in „Neue Justiz“ 1964 S. 331 ff. Standpunkte veröffentlicht, die eine ausreichende Anleitung geben.

Berlin, den 16. Dezember 1964

**Das Plenum  
des Obersten Gerichts  
Der Präsident  
Dr. Toeplitz**

**Anordnung  
über die Bildung und die Aufgaben  
der Eiskommission.**

Vom 10. Dezember 1964

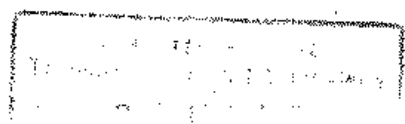
Zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Seeverkehr, in der Hafenwirtschaft, der Hochseefischerei und in den Werftbetrieben in den Wintermonaten wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

**§ 1**

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1964 wird beim Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik die Eiskommission für die See- und Hafenwirtschaft, die Hochseefischerei und die Werftbetriebe im Bereich der Seewasserstraßen (nachstehend Eiskommission genannt) mit dem Sitz in Rostock gebildet. Die Eiskommission ist ein Organ des Ministeriums für Verkehrswesen. Der Vorsitzende der Eiskommission untersteht dem Minister für Verkehrswesen.

**§ 2**

(1) Die Eiskommission schafft die Voraussetzungen für einen sicheren Verkehr aller Handels-, Fischerei- und technischen Fahrzeuge, die die Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik anlaufen oder aus diesen auslaufen, für die Durchführung von Probe- und



Abnahmefahrten sowie Stapelläufen auf den Schiffswerften während der Winterperioden. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) ständige Analyse der Eislage und ihrer Entwicklung in der Nord- und Ostsee, in den Seehäfen und auf den Seewasserstraßen,
- b) Festlegung der erforderlichen Maßnahmen auf der Grundlage des Planes der Maßnahmen (z. B. Zusammenstellung von Konvois, Festlegung der Reihenfolge beim Ein- oder Auslaufen, Empfehlung von Fahrtrouten),
- c) Festlegung der Einsatzgebiete und der Grobpläne für die Eisbrecher und Schlepper,
- d) Festlegung der Aufgaben der Schiffahrts- und hafengebundenen Betriebe, soweit diese von der Eislage abhängig sind,
- e) Anforderung, Entgegennahme, Auswertung und Weiterleitung der Meldungen der Betriebe und Institutionen,
- f) Erarbeitung von Empfehlungen über die Schließung und Wiedereröffnung von Seehäfen und Vorlage dieser Empfehlungen beim Ministerium für Verkehrswesen,
- g) Entscheidung über den Einsatz von Bergungsfahrzeugen bei See- und Eisnotfällen,
- h) Auswertung der Erfahrungen aus den Winterperioden.

(2) Der Minister für Verkehrswesen kann den Aufgabenbereich der Eiskommission den Erfordernissen entsprechend im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates verändern.

### § 3

(1) Der Vorsitzende der Eiskommission hat das Recht, allen Betrieben und Institutionen der See- und Hafenwirtschaft, der Hochsee- und Küstenfischerei, den Werftbetrieben sowie den Handels-, Fischerei- und technischen Fahrzeugen, die die Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik anlaufen, aus ihnen auslaufen oder sich in den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik befinden, verbindliche Weisungen zu erteilen, die zur Beseitigung von Gefahrenquellen, zur Abwehr von Schäden durch das Eis sowie zur Beseitigung der unmittelbaren Folgen der Eisgefahren notwendig sind. Das gilt nicht gegenüber den Dienststellen der bewaffneten Organe.

(2) Der Einsatz von Kräften der Nationalen Volksarmee zur Bekämpfung von Eisgefahren ist durch den Vertreter des Kommandos der Volksmarine in der Eiskommission anzufordern. Bei Gefahr im Verzuge können die Kommandeure selbständiger Dienststellen von dem Vorsitzenden der Eiskommission ersucht werden, unverzüglich Kräfte und Mittel der Nationalen Volksarmee bereitzustellen.

### § 4

- (1) Der Eiskommission gehören an:
- a) der Präsident der Direktion des Seeverkehrs und der Hafenwirtschaft als Vorsitzender,
  - b) der Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik,
  - c) der Leiter der Abteilung Schiffahrtssaufsicht des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik,

- d) ein Vertreter der Direktion des Seeverkehrs und der Hafenwirtschaft,
- e) der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes Rostock für Verkehr, Wasserwirtschaft und Wohnungswesen,
- f) ein Vertreter der VVB Hochseefischerei,
- g) ein Vertreter der VVB Schiffbau,
- h) ein Vertreter des Kommandos der Volksmarine,
- i) der Havariekommissar,
- j) ein Vertreter des Seehydrographischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik,
- k) ein Vertreter der Wasserwirtschaftsdirektion Küste-Warnow-Peene,
- l) ein Vertreter des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik, Seewetterdienststelle Warnemünde,
- m) ein Vertreter des VEB Deutsche Seereederei,
- n) ein Vertreter des VEB Deutrans,
- o) der Leiter der Eisleitstelle,
- p) ein Vertreter des Wirtschaftsrates des Bezirkes Rostock.

(2) Die Mitglieder der Eiskommission werden vom Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Organe berufen und abberufen.

(3) Der Vorsitzende der Eiskommission ernennt seinen Stellvertreter.

(4) Die Leiter der Betriebe und Institutionen haben dem Vorsitzenden der Eiskommission entscheidungsbefugte Vertreter der Mitglieder der Eiskommission zu benennen.

### § 5

(1) Der Vorsitzende der Eiskommission beruft deren Beratungen ein und leitet sie.

(2) Der Vorsitzende der Eiskommission ist berechtigt, Mitarbeiter im § 4 Abs. 1 nicht genannter Betriebe und Institutionen zu den Beratungen der Eiskommission hinzuzuziehen. In diesem Fall sind die Leiter der zuständigen Betriebe und Institutionen rechtzeitig zu unterrichten.

(3) Ist damit zu rechnen, daß Maßnahmen der Eiskommission unmittelbare Auswirkungen für das Festland (Binnenland) haben, so ist der Vorsitzende der Katastrophenkommision des Bezirkes Rostock zu informieren.

(4) Die Mitglieder der Eiskommission sind verpflichtet, an den Beratungen der Eiskommission teilzunehmen und die vom Vorsitzenden der Eiskommission im Rahmen seiner Zuständigkeit nach kollektiver Beratung erteilten Weisungen auszuführen. Letztere beruhen auf den Anweisungen des Ministers für Verkehrswesen.

(5) Die Eiskommission arbeitet nach dem vom Ministerium für Verkehrswesen herausgegebenen Maßnahmenplan und auf der Grundlage einer Ordnung über die Arbeitsweise.

(6) Der Vorsitzende der Eiskommission ist berechtigt und verpflichtet, im Rahmen seiner Zuständigkeit außerhalb der Sitzungen eigenverantwortlich zu entscheiden und seine Entscheidungen auf der nächsten Beratung der Eiskommission den Mitgliedern bekanntzugeben.

(7) Dem Stellvertreter des Vorsitzenden der Eiskommission obliegen insbesondere

- a) die Organisation des Eisbrecher- und Schlepper-einsatzes nach den täglichen Grobplänen und den Festlegungen der Eiskommission,
- b) die Übermittlung von Weisungen des Vorsitzenden der Eiskommission an die Hafenkapitäne.

(8) Jedes Mitglied der Eiskommission kann die Einberufung der Kommission verlangen.

#### § 6

(1) Der Vorsitzende der Eiskommission bildet als Nachrichten- und Dispatcherzentrale der Eiskommission eine Eisleitstelle. Ihr obliegen insbesondere

- a) der Empfang und die Weiterleitung von Meldungen entsprechend der Meldeordnung,
- b) die Übermittlung von Weisungen der Eiskommission an Fahrzeuge, Betriebe und Institutionen.

(2) Die Eisleitstelle ist ab Bereitschaftsstufe II mit mindestens einem Nautiker zu besetzen.

#### § 7

Um eine straffe Leitung, Koordinierung und Kontrolle aller Maßnahmen zur Bekämpfung der Eisgefahren zu sichern, werden folgende drei Bereitschaftsstufen festgelegt:

##### a) Bereitschaftsstufe I:

Die Bereitschaftsstufe I tritt am 16. Dezember eines jeden Jahres in Kraft. Während der Dauer der Bereitschaftsstufe I wird in den Betrieben und Institutionen des Seeverkehrs und der Hafenvirtschaft, der Hochsee- und Küstenfischerei und in den Werftbetrieben ein Tag der Winterbereitschaft durchgeführt, an dem die Mitglieder der Eiskommission die Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Winterperiode kontrollieren.

##### b) Bereitschaftsstufe II:

Werden an der Küste der Deutschen Demokratischen Republik oder in anderen Bereichen der Ostsee oder in deren Zufahrten Eisbildungen ermittelt, die eine Behinderung des Schiffsverkehrs zur Folge haben können, beruft der Vorsitzende die Eiskommission ein und setzt die Bereitschaftsstufe II in Kraft. Während der Dauer der Bereitschaftsstufe II tritt die Eiskommission regelmäßig zusammen und trifft die erforderlichen Festlegungen auf der Grundlage der vom Vorsitzenden der Eiskommission zu erarbeitenden Tagesarbeitspläne.

##### c) Bereitschaftsstufe III:

Tritt durch Eisbildung eine ernste Gefährdung des Schiffsverkehrs auf, so schlägt der Vorsitzende der Eiskommission dem Minister für Verkehrswesen das Inkraftsetzen der Bereitschaftsstufe III vor. Während der Dauer der Bereitschaftsstufe III sind alle Maßnahmen zu treffen, die trotz schwierigster meteorologischer und hydrologischer Bedingungen die Benutzung der Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik ermöglichen.

#### § 8

Gegen die Weisungen des Vorsitzenden der Eiskommission ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist beim Vor-

sitzenden der Eiskommission einzulegen. Gibt dieser der Beschwerde nicht statt, so hat er sie mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Minister für Verkehrswesen vorzulegen. Der Minister für Verkehrswesen entscheidet nach Abstimmung mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates endgültig.

#### § 9

Diese Anordnung tritt am 15. Dezember 1964 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1964

**Der Minister für Verkehrswesen**  
Kramer

### Anordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Metallurgie.

Vom 23. Dezember 1964

#### § 1

Die Anordnung vom 29. Januar 1960 über das Eisenforschungsinstitut Hennigsdorf (GBI. II S. 65) und die Anordnung vom 27. März 1957 über die Errichtung des Forschungsinstituts für technologische Entwicklung und Wärmetechnik der Metallurgie (GBI. II S. 147) werden aufgehoben.

#### § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1964

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Dr. Fichner  
Stellvertreter des Vorsitzenden

### Anordnung Nr. 2\* zur Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen der Deutschen Reichsbahn und den Anschlußbahnen.

Vom 15. Dezember 1964

Zur Änderung der Allgemeinen Bedingungen für Anschlußbahnen (ABA) vom 1. Mai 1955 (Sonderdruck Nr. 76 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Der § 6 der ABA erhält folgende Fassung:

#### „§ 6

#### Frachtstundung

Die Anschließer und die Mitbenutzer können mit der Reichsbahn Frachtstundung vereinbaren.“

#### § 2

Der § 8 der ABA erhält folgende Fassung:

#### „§ 8

#### Vergütung für Zuführen und Abholen der Wagen

(1) Für den Transport eines beladenen Wagens zwischen dem Tarifbahnhof und der Wagenüber-

\* Anordnung Nr. 1 (Sonderdruck Nr. 76 des Gesetzblattes)

gabestelle der Anschlußbahn wird Anschlußgebühr gemäß Heft 9 des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs (DEGT) erhoben.

(2) Für die Abholung eines beladenen Wagens von der Wagenübergabestelle einer Anschlußbahn wird Anschlußgebühr nur dann erhoben, wenn der Wagen leer zugeführt wurde. Wurde der Wagen bereits beladen zugeführt, hat der Absender in der Spalte „Andere vorgeschriebene oder zulässige Erklärungen“ des Frachtbriefes den Vermerk „Wiederbeladung“ einzutragen.

(3) Die Reichsbahn bestimmt für zwei Kalenderjahre im voraus, in welche Gruppe des Gebührenzeigers die Anschlußbahn einzureihen ist. Als Wagenverkehr ist die Hälfte der nach den Aufschreibungen der Reichsbahn zugeführten und abgeholt beladenen Wagen in den dem 1. Juli des Bestimmungsjahres vorangegangenen 24 Monaten anzusetzen. In die Aufschreibungen ist dem Anschließers auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

(4) Auf Antrag des Anschließers wird gemäß Abschnitt 3.4.6.5. des Heftes 9 des DEGT die Anschlußgebühr ermäßigt bzw. von ihrer Erhebung Abstand genommen, wenn der Anschließer nach Vereinbarung mit der Reichsbahn Transportleistungen übernimmt, die mit der Anschlußgebühr abgegolten werden, oder wenn er gemäß Abschnitt 3.4.6.4. des Heftes 9 des DEGT als Träger- oder Umschlagbetrieb auf einem Wagenladungsknotenbahnhof den konzentrierten Güterumschlag durchführt und die entsprechende Bestätigung des zuständigen Bezirkstransportausschusses der Reichsbahn vorlegt.

(5) Beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen wird außer der Anschlußgebühr die Bahnhof- oder Umstellgebühr gemäß Heft 9 des DEGT erhoben. Für leere Wagen, die zum Beladen zugeführt, aber ohne Verschulden der Reichsbahn nicht beladen und deshalb leer zurückgeholt werden, wird statt der Anschlußgebühr Rückholungsgebühr gemäß Heft 9 des DEGT erhoben.

(6) Bei neuen Anschlußbahnen wird die im Transportvertrag bzw. Transportplanbescheid enthaltene Anzahl von Wagen einschließlich der im Empfang geplanten Wagen, bezogen auf das Jahr, der Berechnung des Wagenverkehrs zugrunde gelegt. Hat der Anschließer keinen Transportvertrag mit der Reichsbahn, erfolgt die Einstufung in die Gruppe 1 des Gebührenzeigers. Nach Ablauf von 6 Monaten erfolgt eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Neueinstufung.

(7) Bei leeren Privat- oder Mietwagen, für die gemäß § 27 des Heftes 2 des DEGT ermäßigte Frachten erhoben oder die frachtfrei transportiert werden, entfällt die Erhebung der Anschlußgebühr. Für leere oder beladene Schienenfahrzeuge auf eigenen Rädern, für die die Frachtberechnung gemäß § 18. des

Heftes 2 des DEGT erfolgt, und für Staffelladungen werden Anschlußgebühren gemäß Absätzen 1 und 2 erhoben. Für Schemelwagenpaare, kurzgekuppelte Wageneinheiten, Schutzwagen und Schmalspurwagen gelten die Grundsätze für die Gebührenberechnung gemäß Abschnitt 3.2. des Heftes 9 des DEGT in Verbindung mit den Absätzen 1 und 2. Im Verkehr zwischen Regelspurbahnen und Schmalspurbahnen und in der Gegenrichtung ist für die Berechnung der Anschlußgebühr die Zahl der auf der Regelspurbahn verwendeten Wagen maßgebend.

(8) Übernimmt die Reichsbahn auf Antrag des Anschließers den Transport beladener Wagen nach und von der Anschlußbahn mit besonderer Bedienung, die im Bedienungsplan nicht vorgesehen ist, so erfolgt die Berechnung der Anschlußgebühr gemäß Absätzen 1 und 2.

(9) Werden auf Antrag des Anschließers Wagen nach der Anschlußbahn in bestimmter Reihenfolge zugeführt, so wird für jeden Wagen die Gebühr gemäß Abschnitt 3.4.6.6. des Heftes 9 des DEGT erhoben. Übergibt der Anschließer nach Vereinbarung mit der Reichsbahn die Wagen an der Übergabestelle in bestimmter Reihenfolge, so erhält er eine Vergütung gemäß Abschnitt 3.4.6.7. des Heftes 9 des DEGT, soweit nicht bereits nach § 35 b Abs. 5 Buchst. a des Heftes 2 des DEGT eine Vergütung gezahlt wird.

(10) Werden von der Reichsbahn zusätzliche Rangierleistungen bei der Bedienung der Anschlußbahn ausgeführt (z. B. Zuführen oder Abholen von Wagen nach und von anderen Stellen als der Wagenübergabestelle), berechnet die Reichsbahn dafür Entgelte nach der Preisanordnung Nr. 673 vom 27. September 1956 — Anordnung über die Entgelte für Leistungen der Deutschen Reichsbahn außerhalb der Eisenbahntarife — (Sonderdruck Nr. 204 des Gesetzblattes). Das gleiche gilt bei der Mitbenutzung reichsbahneigener Stammgleise, wenn die Wagen über diese Gleise der Anschlußbahn zugeführt oder von der Anschlußbahn abgeholt werden. Die Entgelte werden gemäß den Absätzen 1, 2. und 7 erhoben.

(11) Die Entgelte für das Zuführen und Abholen von Wagen nach und von der Anschlußbahn gemäß Abschnitt 3.4.6. des Heftes 9 des DEGT in Verbindung mit § 8 der ABA sowie die Entgelte für Rangierleistungen gemäß § 5 der Preisanordnung Nr. 673 erhebt die Reichsbahn nach den Bestimmungen der EVO über die Berechnung und Zahlung der Fracht und der Nebengebühren.“

### § 3

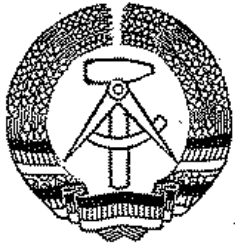
Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1964

Der Minister für Verkehrswesen

Kramer





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 9. Januar 1965

Teil II Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
23. 12. 64	Anordnung über die Planung und Bilanzierung von Chemieanlagen .....	9

### Anordnung über die Planung und Bilanzierung von Chemieanlagen.

Vom 23. Dezember 1964

Mit den Beschlüssen des VI. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands wurde die Aufgabe gestellt, in kurzer Frist die materiell-technische Basis für die Ausrüstung der chemischen Industrie der Deutschen Demokratischen Republik und für einen leistungsfähigen Anlagen-Export auf der Grundlage des höchsten Standes der Technik zu schaffen. Zur Erreichung einer höheren Qualität in der Planung und Leitung des Chemieanlagenbaues wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Die Ordnung über die Planung und Bilanzierung von Chemieanlagen (Anlage) wird für verbindlich erklärt.

#### § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.  
Berlin, den 23. Dezember 1964

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
Dr. Apel

### Anlage

zu vorstehender Anordnung

### Ordnung über die Planung und Bilanzierung von Chemieanlagen

Mit dieser Ordnung werden die Besonderheiten bei der Planung und Bilanzierung von Chemieanlagen geregelt.

Das Ziel ist es, mit der Durchsetzung dieser Ordnung

- die Sicherung des Chemieprogramms der Deutschen Demokratischen Republik und des Exportes von kompletten Chemieanlagen nach den neuesten Erkenntnissen von Wissenschaft und Technik zu gewährleisten;
- gleichzeitig Erfahrungen für die Vervollkommnung der Planung und Bilanzierung des gesamten Anlagenbaues zu sammeln.

#### I.

##### Geltungs- und Anwendungsbereich

1. Diese Ordnung gilt für alle Bereiche der Volkswirtschaft, die Lieferungen und Leistungen für Chemieanlagen zu erbringen haben.

2. Chemieanlagen im Sinne der Ziff. 1 dieser Ordnung sind

2.1 komplette Chemieanlagen (Planpositions-Nr. 01 14 000 des Bilanzverzeichnisses);

2.2 Vorhaben des Chemieprogramms der Deutschen Demokratischen Republik, in denen komplette Chemieanlagen und andere Industrieanlagen sowie Industrieteilanlagen einen Komplex bilden;

2.3 Industrieteilanlagen, die den technischen und technologischen Prozeß einer kompletten Chemieanlage (Planpositions-Nr. 01 14 000 des Bilanzverzeichnisses) unmittelbar beeinflussen.

Die unter Ziffern 2.1 bis 2.3 fallenden Vorhaben, Industrieanlagen und Industrieteilanlagen werden im weiteren unter dem Begriff „Chemieanlagen“ zusammengefaßt.

Die Bestimmung der in der komplexen Planung und Bilanzierung zu erfassenden Chemieanlagen, Ziffern 2.2 und 2.3, erfolgt in Abstimmung zwischen dem zuständigen Leitungsorgan der Chemie und der VVB Chemieanlagen. Bei Chemieanlagen für den Export erfolgt die Abstimmung zwischen dem zuständigen Außenhandelsunternehmen und der VVB Chemieanlagen.

3. Diese Ordnung ist für die komplexe Planung und Bilanzierung von Chemieanlagen bei der Ausarbeitung der Jahres- und Perspektivpläne anzuwenden. Sie ist Bestandteil der methodischen Bestimmungen und regelt die Besonderheiten für die komplexe Planung und Bilanzierung von Chemieanlagen, insbesondere der technologischen Ausrüstungen.

#### II.

##### Grundsätze

1. Durch die komplexe Planung und Bilanzierung von Chemieanlagen sind die Voraussetzungen für eine termingerechte Lieferung und Inbetriebnahme der Chemieanlagen zu schaffen.

Die komplexe Planung und Bilanzierung muß gewährleisten:

- die Übereinstimmung des Bedarfes an Anlagen, Teilanlagen, Ausrüstungen, Bauleistungen, Projektierungs- und Montageleistungen mit der erforderlichen proportionalen Entwicklung der Industriezweige und Sicherung des Aufkommens in Menge und Qualität in den Jahres- und Perspektivplänen;
- die Übereinstimmung der Forderungen an Chemieanlagen, die dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen, mit den festgelegten Aufgabenkomplexen und Maßnahmen im Plan Neue Technik zur Erreichung des wis-

Bibliothek

730

senschaftlich-technischen Vorlaufes für Verfahren, Projektierungsleistungen, Ausrüstungen und Montagen;

- die Herstellung der Beziehungen zwischen den Kooperationspartnern;
  - die Übereinstimmung der Forderungen an Arbeitskräften zum Betreiben der Chemieanlagen mit den Maßnahmen über die Zuführung und Qualifikation von Arbeitskräften.
2. Die Planung und Bilanzierung der Chemieanlagen erfolgt auf der Grundlage der Direktiven und der Orientierungsziffern zum Perspektivplan und den Jahresvolkswirtschaftsplänen. Die Planung und Bilanzierung hat für alle entsprechend Abschnitt I Ziff. 2 festgelegten Chemieanlagen zu erfolgen, und zwar in folgender Verantwortung:
- für die Planung und Bilanzierung der Lieferungen und Leistungen des Bauwesens,  
Ministerium für Bauwesen;
  - für die Planung der Lieferungen und Leistungen an technologischen Ausrüstungen, einschließlich Montagen und Projektierungsleistungen und Abstimmung mit den entsprechenden Bilanzorganen,  
VVB Chemieanlagen;
  - für die Planung des Bedarfes an Chemieanlagen (einschließlich der erforderlichen Arbeitskräfte) und die zusammenfassende Koordinierung der Abstimmungsergebnisse mit der VVB Chemieanlagen, dem Ministerium für Bauwesen und den Bilanzen der Arbeitskräfteversorgung
- für den Perspektivplan: Planträger unter  
Leitung der Abteilung  
Chemie der Staatlichen  
Plankommission,
- für den Jahresvolkswirtschaftsplan: Planträger unter  
Leitung der  
Hauptabteilung  
Chemie des Volkswirtschaftsrates.
3. Bei der Planung und Bilanzierung sind Chemieanlagen einheitlich unter Programm-Nr. 2300 zu kennzeichnen.
4. Für Chemieanlagen sind Anlagenkarten für Anlagen und Teilanlagen entsprechend Abschnitt V dieser Ordnung und Anlage 1 anzulegen. Die Anlagenkarten sind mit dem Perspektivplan auszuarbeiten und entsprechend dem Stand der Vorbereitungs- und Ausführungsunterlagen (Technisch-ökonomische Zielstellung, Aufgabenstellung und Projekt) zu ergänzen.
5. Auf der Grundlage des Perspektivplanes sind Koordinierungsvereinbarungen zwischen den wirtschaftsleitenden Organen abzuschließen. Die Liefer- und Leistungsbetriebe haben zur Sicherung der Produktion von Chemieanlagen nach Bestätigung der Aufgabenstellung bzw. der Technisch-ökonomischen Zielstellung sowie nach Erteilung des Exportauftrages des Außenhandelsunternehmens langfristige bzw. perspektivische Wirtschaftsverträge, unabhängig vom Planjahr, für den gesamten Zeitraum der Durchführung abzuschließen. Die Liefer- und Leistungsbetriebe sind verpflichtet, die durch diese Verträge gebundenen Lieferungen und Leistungen in ihre jeweiligen Planvorschläge aufzunehmen.
- Die übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane haben ihre nachgeordneten Organe, Betriebe und

Einrichtungen für die gesamte Zeitdauer der Realisierung in den Volkswirtschaftsplänen zu beauftragen.

6. Durch die wirtschaftsleitenden Organe bzw. die Liefer- und Leistungsbetriebe ist in den Koordinierungsvereinbarungen bzw. Wirtschaftsverträgen mit den Liefer- und Leistungspartnern die Planung von Reserven zu vereinbaren.
- Zur Verkürzung der Realisierungszeiten von Chemieanlagen ist zu sichern, daß die geplanten Reserven auch außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Bestelltermine im Rahmen der technisch erforderlichen Lieferfristen in Anspruch genommen werden können.
- In den Koordinierungsvereinbarungen bzw. Wirtschaftsverträgen ist die Ausarbeitung von technisch erforderlichen Lieferfristen für wichtige Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie und Leistungen der Bauwirtschaft festzulegen.
7. Die VVB Chemieanlagen hat zu sichern, daß die Chemieanlagen dem höchsten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.
- Zur Sicherung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufes für Chemieanlagen sind für die Entwicklung der Verfahren, Ausrüstungen, Bauleistungen, Projektierungen und Montagen durch die zuständigen Wirtschaftsorgane und Leiteinrichtungen die Aufgabenkomplexe, Themen und Maßnahmen mit Programm-Nr. 2300 zu kennzeichnen und vorrangig in den Plan Neue Technik aufzunehmen.
- In den Koordinierungsvereinbarungen bzw. den langfristigen Wirtschaftsverträgen sind für Aufgabenkomplexe, welche noch nicht ausreichend fixiert sind, Reserven zu vereinbaren.
- Werden zur Sicherung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes für Chemieanlagen Importe, wie Lizenzen, Ausrüstungen, Projektierungsleistungen, wissenschaftliche Leistungen anderer Art durchgeführt, haben die verantwortlichen Bilanzorgane die termingemäße Bereitstellung der erforderlichen Importmittel zu gewährleisten.
8. Die VVB Chemieanlagen ist ausrüstungsseitig für Chemieanlagen einziger Vertragspartner der chemischen Industrie und der zuständigen Außenhandelsorgane. Zur Sicherung dieser Aufgabe hat die VVB Chemieanlagen das Recht,
- Hauptauftragnehmer und Leitbetriebe anderer Industriezweige zur unmittelbaren Mitarbeit heranzuziehen;
  - den Einsatz von weiteren Hauptauftragnehmern und Leitbetrieben bei den zuständigen Wirtschaftsorganen zu fordern;
  - die Nomenklatur für die Planung und Bilanzierung, in Abstimmung mit dem zuständigen Bilanzorgan, zu ergänzen.
9. Die Hauptabteilung Chemie des Volkswirtschaftsrates, die Abteilung Chemieanlagen des Volkswirtschaftsrates und das Ministerium für Bauwesen haben durch eine einheitliche Systematik die maschinelle Aufbereitung der Planungs- und Bilanzierungsunterlagen zu sichern.
10. Zur Gewährleistung der umfangreichen Kooperationsbeziehungen bei der Planung und Bilanzierung des Anlagenbaues ist in den methodischen Bestimmungen für die Ausarbeitung des Perspektivplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne ein zeitlicher Vorlauf für die Planung des Anlagenbaues gegenüber der Planung des Ausrüstungsbedarfes festzulegen.

## III.

Aufgaben und Verantwortlichkeit bei der  
Bedarfsplanung

## 1.0 Chemische Industrie

- 1.1 Die Planträger bzw. Investitionsträger der chemischen Industrie haben den Gesamtbedarf an Chemieanlagen (Bauleistungen, Anlagen, Teilanlagen sowie Arbeitskräfte) in Übereinstimmung mit den Orientierungsziffern zu planen. Die Planung erfolgt unter Nutzung aller vorhandenen technischen Kenntnisse zur Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes. Mit der Ausarbeitung der Technisch-ökonomischen Zielstellung und der Aufgabenstellung ist eine ständige Präzisierung der Planungsunterlagen vorzunehmen.
- Entsprechend dem Stand der technischen Klarheit bei der Ausarbeitung des Planes sind zur Sicherung der Investitionen im Investitionsvolumen der Abteilung Chemie der Staatlichen Plankommission finanzielle Reserven zu bilden.
- 1.2 Die Plan- bzw. Investitionsträger der chemischen Industrie übergeben der VVB Chemieanlagen
- die Versorgungsbilanz gemäß Anlage 2 je Vorhaben, untergliedert nach Industrieanlagen und Teilanlagen gemäß Nomenklatur des Bilanzverzeichnisses einschließlich Importbedarf. Nutzungsfähige Leistungsabschnitte sind auszuweisen;
  - Anforderungen an das wissenschaftlich-technische Niveau für die technologischen Ausrüstungen;
  - den Plan der Grundinvestitionen je Vorhaben entsprechend Anlage 3 — Vordruck gemäß „Methodische Festlegungen für die Ausarbeitung des Perspektivplanes bis 1970“ — Abschnitt VI.
- 1.3 Die Übergabe der Bedarfsplanung für Bauleistungen und Arbeitskräfte erfolgt entsprechend den methodischen Bestimmungen.
- 1.4 Zur Sicherung der einheitlichen Kennzeichnung ist bei der Bedarfsplanung für die Lieferungen und Leistungen der VVB Chemieanlagen und des Ministeriums für Bauwesen die Programm-Nr. 2300 anzugeben.

## 2.0 VVB Chemieanlagen

- 2.1 Die VVB Chemieanlagen plant auf der Grundlage des Bedarfes der Chemie, des Außenhandels sowie der Ergebnisse der eigenen Bedarfs- und Marktforschung den Gesamtbedarf an:
- kompletten Chemieanlagen (Planpositions-Nr. 01 14 000 des Bilanzverzeichnisses);
  - Vorhaben des Chemieprogramms der Deutschen Demokratischen Republik, in denen komplette Chemieanlagen und andere Industrieanlagen sowie Industrieteilanlagen einen Komplex bilden;
  - Industrieteilanlagen, die den technischen und technologischen Prozeß einer kompletten Chemieanlage unmittelbar beeinflussen.
- Die VVB Chemieanlagen arbeitet für jede komplette Chemieanlage Aufgabenkomplexe, Themen und Maßnahmen zur Sicherung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufes für Verfahren, Projektierungsleistungen, Ausrüstungen und Montagen aus.
- Für Aufgabenkomplexe, welche bei der Ausar-

beitung des Perspektivplanes noch nicht im einzelnen fixiert werden können, ist die voraussichtliche Inanspruchnahme der wissenschaftlichen Kapazitäten nach Verantwortungsbereichen zu planen.

Zur Gewährleistung der Komplexität bei der Anlagenplanung ist bei der Planung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufes zu sichern, daß alle bedeutenden Aufgabenkomplexe, Themen und Maßnahmen, welche für die Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes der Anlage erforderlich sind, durch die VVB Chemieanlagen erfaßt werden, also auch die Aufgabenkomplexe, für die andere Industriezweige verantwortlich sind.

- 2.2 Die VVB Chemieanlagen übergibt den Bedarf
- an kompletten Chemieanlagen — Leitbetrieben.
  - an anderen Industrieanlagen und
  - an Industrieteilanlagen
- den Hauptauftragnehmern bzw. Leitbetrieben und Bilanzorganen.

Die Anforderungen an das wissenschaftlich-technische Niveau der technologischen Ausrüstungen sind entsprechend den methodischen Festlegungen an die zuständigen Wirtschaftsorgane und Leiteinrichtungen zu übergeben.

- 2.3 Die VVB Chemieanlagen übergibt den Bedarf unter der Programm-Nr. 2300. Die VVB Chemieanlagen hat in Abstimmung mit der Abteilung Chemieanlagen für die Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne die Nomenklatur über die Erzeugnisse festzulegen, für die die Hauptauftragnehmer und Leitbetriebe ihren Bedarf unter der Programm-Nr. 2300 anzumelden haben. Bei der Perspektivplanung sind alle im Bilanzverzeichnis mit „0“ gekennzeichneten Positionen unter der Programm-Nr. 2300 zu planen.

## 3.0 Hauptauftragnehmer und Leitbetriebe für Industrieanlagen und Industrieteilanlagen

- 3.1 Die — Leitbetriebe für komplette Chemieanlagen,
- Hauptauftragnehmer bzw. Leitbetriebe für andere Industrieanlagen

planen den Bedarf an Industrieteilanlagen und Ausrüstungen und

die — Hauptauftragnehmer bzw. Leitbetriebe für Industrieteilanlagen

planen den Bedarf an Ausrüstungen zur Sicherung des Bedarfes an Chemieanlagen.

- 3.2 Alle Hauptauftragnehmer und Leitbetriebe, bei denen eine Bedarfsanmeldung für Chemieanlagen unter der Programm-Nr. 2300 vorliegt, sind verpflichtet, ihren Bedarf an Industrieteilanlagen und Ausrüstungen gleichfalls gesondert unter der Programm-Nr. 2300 zu planen.
- Für den **Perspektivplan** sind alle im Bilanzverzeichnis mit „0“ gekennzeichneten Positionen gesondert zu planen und für die Planung der **Jahresvolkswirtschaftspläne** ist die von der VVB Chemieanlagen festgelegte Nomenklatur verbindlich.

Die Hauptauftragnehmer und Leitbetriebe können zur Sicherung der termin- und qualitätsgerechten Inbetriebnahme der Chemieanlagen über die festgelegte Nomenklatur hinaus für ihren Industriebereich wichtige Positionen mit der Programm-Nr. 2300 kennzeichnen.

- 3.3 Die Bedarfsplanung der Hauptauftragnehmer und Leitbetriebe hat zu erfolgen
- für den Perspektivplan nach Anlage 2 — Versorgungsbilanz des Vorhabens,
  - für die Jahresvolkswirtschaftspläne nach Anlage 4 — Ausrüstungsliste für die Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes.

Die Bedarfsplanung ist im übrigen entsprechend den methodischen Festlegungen für die Planung von Ausrüstungen vorzunehmen (Methodische Festlegungen für die Ausarbeitung des Entwurfes des Perspektivplanes, Abschnitt IX).

- 3.4 Die Hauptauftragnehmer und Leitbetriebe sind verpflichtet, gleichzeitig mit der Abgabe der Bedarfsplanung an ihre übergeordnete Dienststelle, eine Ausfertigung des unter Programm-Nr. 2300 angemeldeten Bedarfes — für Perspektivplan entsprechend Anlage 2 und für Jahresvolkswirtschaftspläne entsprechend Anlage 4 — der VVB Chemieanlagen, Leipzig, zu übergeben.
- 3.5 Hauptauftragnehmer und Leitbetriebe für Chemieanlagen Programm-Nr. 2300 planen die Verteilung der Anlagen und Teilanlagen als „Produktionsverbrauch Chemieanlagen“. Ausgenommen sind die Aufträge über einzelne komplette Chemieanlagen (01 14 000), bei denen ein Leitbetrieb als alleiniger Partner der Chemie auftritt und die Hauptauftragnehmerschaft im Auftrage der VVB Chemieanlagen übernimmt. Die Planung der Verteilung erfolgt als „Investitionsverbrauch Chemie“.
- 4.0 Betriebe für die Produktion von Ausrüstungen
- 4.1 Die Betriebe haben zu sichern, daß für den unter der Programm-Nr. 2300 angemeldeten Bedarf die Planung des Bedarfes an Material und Zulieferungen erfolgt.
- 4.2 Sie sind berechtigt, zur Sicherung der termingerechten Inbetriebnahme von Chemieanlagen, bei der Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne und bei Vertragsangeboten für wichtige Materialien und Zulieferungen die Programm-Nr. 2300 weiter zu verwenden. Der unter der Programm-Nr. 2300 geplante Bedarf muß sichtbar gekennzeichnet sein.
- 4.3 Erfolgt bei der Jahresplanung durch den Betrieb eine Anmeldung des Bedarfes unter der Programm-Nr. 2300 für die Erzeugnisse, die in der von der VVB Chemieanlagen festgelegten Nomenklatur enthalten sind, ist der Betrieb verpflichtet, gleichzeitig mit der Abgabe des Bedarfsplanes an das übergeordnete Organ nach Anlage 4 der VVB Chemieanlagen, Leipzig, den Bedarf zu melden.

#### IV.

#### Aufgaben und Verantwortlichkeit bei der Bilanzierung

Die Ausarbeitung des Planes der Grundinvestitionen und die Bilanzierung hat mit dem Perspektivplan zu erfolgen. Die weitere Bilanzierung ist nach Ausarbeitung des jeweiligen Jahresvolkswirtschaftsplanes für die verbleibenden Jahre des Perspektivplanzeitraumes vorzunehmen.

#### 1.0 Chemische Industrie

- 1.1 Die Planträger bzw. Investitionsträger stimmen für alle unter der Programm-Nr. 2300

festgelegten Chemieanlagen die Forderungen an Anlagen, Teilanlagen, Bauleistungen und Arbeitskräften mit dem Aufkommen bei dem zuständigen Bilanzorgan ab und koordinieren die Sicherung des Bedarfes entsprechend den Hauptfristenplänen bzw. Zyklogrammen.

- 1.2 Nicht zum erforderlichen Termin gesicherte Vorhaben sind im Plan der Grundinvestitionen auszuweisen und unter Angabe der Gründe und der sich unter diesen Bedingungen ergebenden Konsequenzen dem übergeordneten Organ zu benennen.
- 1.3 Verantwortlich für die Koordinierung des Bedarfes an Chemieanlagen, Bauleistungen und Arbeitskräften für Programm-Nr. 2300 sind:
- je Vorhaben                      Planträger,
  - Vorhaben je VVB                Hauptabteilung Chemie des Volkswirtschaftsrates,
  - Vorhaben Chemieanlagen für Investitionen der Chemie insgesamt      Abteilung Chemie der Staatlichen Plankommission.

- 1.4 Als Arbeitsmittel für die Bilanzierung der Chemieanlagen ist der Plan der Grundinvestitionen (Anlage 3) zu verwenden.

Die Planträger haben je Vorhaben einen Plan der Grundinvestitionen auszuarbeiten.

Durch die Gegenüberstellung von Bedarf und Deckung ist die Sicherung des Vorhabens auszuweisen.

Im Plan der Grundinvestitionen sind die im Verlaufe der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (Technisch-ökonomische Zielstellung, Aufgabenstellung, Realisierung) entstehenden Ergebnisse auszuweisen und durch periodische Abstimmung mit den Bilanzorganen die Übereinstimmung zwischen Bedarf und Aufkommen zu gewährleisten.

#### 2.0 VVB Chemieanlagen

- 2.1 Die VVB Chemieanlagen ist Bilanzorgan für komplette Chemieanlagen (01 14 000) (Aufkommen und Verteilung gemäß Bilanzverzeichnis). Sie ist darüber hinaus verantwortlich für die ausrüstungsseitige Bilanzierung von Chemieanlagen mit Programm-Nr. 2300 (Vorhaben-Bilanzierung).
- 2.2 Die VVB Chemieanlagen stimmt die Sicherung des Bedarfes
- an kompletten Chemieanlagen mit den zuständigen Leitbetrieben,
  - an anderen Industrieanlagen und Industrie-teilanlagen mit dem zuständigen Bilanzorgan,
  - an Kapazitäten zur Lösung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufes mit dem zuständigen Wirtschaftsorgan und den Leit-einrichtungen
- ab und legt Maßnahmen zur Sicherung des Bedarfes, entsprechend den Hauptfristenplänen bzw. Zyklogrammen, fest.
- 2.3 Als Arbeitsmittel für die Bilanzierung von Chemieanlagen hat die VVB Chemieanlagen die Vorhabensbilanz für Chemieanlagen entsprechend Anlage 5 auszuarbeiten. Je Anlage und Teilanlage sind Bedarf und Deckung des Gesamtbedarfes sowie die Projek-

tierungs- und Montageleistungen auszuweisen. Als Realisierungstermin für die Anlagen und Teilanlagen gilt der Abnahme- bzw. Inbetriebnahmetermin durch den Investitionsträger. In der „Vorhabenbilanz für Chemieanlagen“ sind die im Verlaufe der Vorbereitung und Durchführung der Vorhaben eintretenden Veränderungen durch die Ergebnisse der Aufgabenstellung und der Realisierung aufzunehmen und durch laufende Abstimmung mit Leitbetrieben und Bilanzorganen nach dem neuesten Stand die Übereinstimmung zwischen Bedarf und Aufkommen zu sichern.

2.4 Die Ausarbeitung der „Vorhabenbilanz für Chemieanlagen“ hat mit dem Perspektivplan zu erfolgen. Die Aufbereitung nach dem neuesten Stand ist so durchzuführen, daß die Ergebnisse Grundlage für die Ergänzung des Planes der Grundinvestitionen des Planträgers der Chemie (siehe Abschnitt IV Ziff. 1.4) werden können.

2.5 Als Arbeitsmittel für die Bilanzierung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufes ist je komplette Chemieanlage (01 14 000) die Übersicht über die Sicherung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufes entsprechend Anlage 6 durch die VVB Chemieanlagen auszuarbeiten.

Nach Abstimmung mit den zuständigen Wirtschaftsorganen und Leiteinrichtungen hat die VVB Chemieanlagen durch Abschluß von Koordinierungsvereinbarungen und langfristigen Wirtschaftsverträgen die termingemäße Sicherung zu gewährleisten. Die Maßnahmen müssen Bestandteil des Planes Neue Technik werden. Dabei ist zu untersuchen, unter welchen Varianten (Import von Anlagen bzw. Teilanlagen oder Ausrüstungen, Übernahme von Lizenzen, Vergabe von Projektierungsleistungen oder Inanspruchnahme der eigenen Kapazitäten) der höchste volkswirtschaftliche Nutzen erreicht wird.

Bei Importen im Rahmen des Jahres- bzw. Perspektivplanes haben die verantwortlichen Bilanzorgane zu gewährleisten, daß die erforderlichen Mittel termingemäß zur Verfügung stehen.

2.6 Die VVB Chemieanlagen hat durch die Abstimmung mit den zuständigen Bilanzorganen für Ausrüstungen die Voraussetzungen für eine Übereinstimmung zwischen den Erzeugnisbilanzen und den Bilanzen für Chemieanlagen zu schaffen.

Die VVB Chemieanlagen stimmt die Sicherung des Bedarfes an Ausrüstungen für Chemieanlagen Programm-Nr. 2300 ab:

- für den Perspektivplan auf der Grundlage der Versorgungsbilanz (Anlage 2) mit dem zuständigen Bilanzorgan,
- für den Jahresvolkswirtschaftsplan auf der Grundlage der „Ausrüstungsliste Planjahr ...“ (Anlage 4) mit dem zuständigen Lieferbetrieb

Verantwortungsbereich  
Bilanzorgan.

Im übrigen sind die methodischen Bestimmungen maßgebend.

2.7 Die Abstimmung des Ausrüstungsbedarfes durch die VVB Chemieanlagen für Programm-Nr. 2300 entbindet die anderen Verantwortungs-

bereiche (VVB) für Industrieanlagen und Industrieteilanlagen nicht, in eigener Verantwortung die Abstimmung mit den zuständigen Bilanzorganen und Lieferbetrieben vorzunehmen. Sie tragen die volle Verantwortung für die termingerechte Lieferung.

2.8 Zur Sicherung des Ausrüstungsbedarfes sind gemäß Abschnitt II Ziffern 5 und 6 Verträge abzuschließen.

Nicht zum geforderten Termin gesicherte Anlagen, Teilanlagen und Ausrüstungen sind unter Angabe der Gründe der Abteilung Chemieanlagen des Volkswirtschaftsrates zu benennen.

### 3.0 Bilanzorgane für Industrieanlagen, Industrieteilanlagen und Ausrüstungen

3.1 Die Bilanzorgane haben zu gewährleisten, daß der unter der Programm-Nr. 2300 geplante Bedarf an Industrieanlagen, Industrieteilanlagen und Ausrüstungen in die Bilanzen und Lieferpläne aufgenommen und vorrangig gesichert wird.

In den Bilanzen und Lieferplänen ist der Bedarf und die Deckung für Programm-Nr. 2300 gesondert auszuweisen.

3.2 Der Ausweis der Ausrüstungen beschränkt sich für die Jahresplanung auf die von der VVB Chemieanlagen festgelegte Nomenklatur (siehe Abschnitt III Ziff. 3.2).

In den Bilanzen zum Perspektivplan sind alle mit „0“ gekennzeichneten Positionen gesondert auszuweisen.

In der Bilanz bzw. dem Lieferplan für Industrieteilanlagen und Ausrüstungen ist unter der Fondsträger-Nr. (Verantwortungsbereich) als „darunter“ der Bedarf und die Deckung für Programm-Nr. 2300 auszuweisen.

3.3 Die Bilanzorgane haben bei der Abstimmung mit der VVB Chemieanlagen den Nachweis über die Deckung des Bedarfes zu führen und Protokolle über die Ergebnisse der Abstimmung anzufertigen.

Die Bilanzorgane haben zu gewährleisten, daß auf der Grundlage des abgestimmten Bedarfes für Chemieanlagen Programm-Nr. 2300 Koordinierungsvereinbarungen, langfristige Wirtschaftsverträge bzw. Wirtschaftsverträge abgeschlossen werden (gemäß Abschnitt II Ziffern 5 und 6).

3.4 Nicht zum geforderten Termin gesicherte Industrieanlagen, Teilanlagen und Ausrüstungen sind unter Angabe der Gründe durch das Bilanzorgan dem zuständigen übergeordneten Organ zur Klärung zu benennen. Das übergeordnete Organ hat die VVB Chemieanlagen über die eingeleiteten Maßnahmen und über das Endergebnis zu unterrichten.

### V.

#### Erarbeitung von Anlagenkarten für Anlagen und Teilanlagen

1. Die Anlagenkarten für Anlagen und Teilanlagen (Anlage 1) sind Arbeitsmittel der VVB Chemieanlagen, auf denen, ausgehend von den Erfahrungswerten bzw. den ersten Kenntnissen über die Zusammensetzung der technologischen Ausrüstungen von Anlagen und Teilanlagen, auf der Grundlage der fortschreitenden Erkenntnisse im Verlaufe der Konkretisierung der Unterlagen, der jeweilige neueste Stand auszuweisen ist.



**Anlage 2**

zu vorstehender Ordnung

**Versorgungsbilanz des Vorhabens - Perspektivplan**

Bezeichnung des Vorhabens: Planträger:	VwV-Nr.: Investriträger Schl.-Nr.:	Plan der Sicherung der Hauptausrüstungen für Investitionsvorhaben des Chemie- und Minoprogramms bzw. für den Export kompletter Anlagen für die chemische Industrie (Objektversorgungsplan)				Leitbetrieb: Bezeichnung der Anlage: Planposition der Anlage: Datum:	Schl.-Nr.:	
		Planposition der Anlage bzw. Teilanlage oder Hauptausrüstung	ME	1966	1967	Bedarf	Deckung lt. Ausr.-Bil.	Bedarf
Lfd. Nr.	Bezeichnung und technische Spezifikation einschließlich Leistungsdaten	a) Menge b) Wert	a) Menge b) Wert	a) Menge b) Wert	a) Menge b) Wert	a) Menge b) Wert	a) Menge b) Wert	a) Menge b) Wert

\* Diese Angaben werden im Komplex durch die VVB Chemieanlagen angegeben und dienen zur Koordinierung des Gesamtvorhabens

**Anlage 3**

zu vorstehender Ordnung

**Plan der Grundinvestitionen**

Bezeichnung des Vorhabens	Anfangs- und Schlussjahr	Gesamt-Vorhaben	darunter		Arbeitskräftebedarf	Kapazität
			Bauanteil	Ausrüstungen		
					Bezeichnung und ME	Geplanter Zuwachs

Die Spalten - Ges.-Vorhaben, Bauanteil, Ausrüstungen, Arbeitskräfte - sind nach Jahren zu untergliedern.

In den einzelnen Jahren sind a) Bedarf auszuweisen.  
b) Deckung

**Anlage 4**

zu vorstehender Ordnung

**Ausrüstungsliste Planjahr .....**

Planpos. d. Anlage Planträger: Investriträger:	Schl.-Nr. Leitbetrieb: Leitbetrieb:	Schlüssel-Nr. Objekt: Bezeichnung des Objekts:		VwV-Nr. d. Vorb.	Blatt-Nr.	Zähl-Nr. Werte in 1000 MDN				
		Objekt-Nr.:					Datum:	Bearbeiter:		
Lfd. Nr.	Techn. Spezifikation und Bezeichnung der Ausrüstung	Projekt Wert 1000 MDN	Geforderter Liefermonat (in Ziffern)	Zugesagter Liefermonat (in Ziffern)	Vertragslage	Ausrüstung gehört zur Abrechnungsgruppe	Schl.-Nr. Lieferbetrieb	Komm.-Nr. des Lieferanten	Lfd. Nr. d. Apparatliste	Bestell-Nr. des Bestellers

**Anlage 5**  
zu vorstehender Ordnung

**Vorhabenbilanz für Chemieanlagen**  
- Technologischer Teil -

Vorhaben: Vorlage der Aufgabenstellung:  
 Planträger: Inbetriebnahmetermine:  
 Investträger: Wertumfang insgesamt:

Bezeichnung der Industrieanlagen und Teilanlagen	Spezifikation der Anlage bzw. Teilanlage	Wert insgesamt	Werte in 1000 MDN				Hauptauftragnehmer Leitbetrieb Bilanzorgan
			Jahresaufteilung				
a) Gesamte Anlage (Inbetriebnahmetermine) b) Projektierungsleistung c) Montageleistungen		a) Bedarf b) nicht gesichert	196..	196..	196..	196..	

Leistungen der VVB Chemieanlagen als Hauptauftragnehmer  
 Vorhaben insgesamt:  
 Veränderungen durch Konkretisierung der Angaben  
 Stand: \_\_\_\_\_

**Anlage 6**  
zu vorstehender Ordnung

**Übersicht über die Sicherung der Hauptaufgaben zur Erreichung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufes für Chemieanlagen**

Bezeichnung der Anlage(n) Termin für Aufgabenstellung und Inbetriebnahme der Anlage(n)  
 Kurzcharakteristik der Anlage zum Weltstand (Parameter)  
 Wesentliche Maßnahmen zur Erreichung des Höchststandes

Lfd. Nr.	Kennnummer und Kurzbezeichnung des Aufgabenkomplexes Teilaufgabe Thema bzw. Maßnahme im Plan Neue Technik	Art der Beauftragung (Z, WO)	Verantwortlich VVB/Betrieb/ Institut	Finanzaufwand (1000 MDN)	Erforderlicher Abschlußtermin	Vorgehener Termin lt. Verantwortlichkeit		Bemerkungen
						Beginn	Abschluß	

Vordruck ist bei der VVB Chemieanlagen einzureichen

**Anlage 7**  
zu vorstehender Ordnung

**Bedarf und Deckung an Projektierungsleistungen für Chemieanlagen**  
- Technologischer Teil -

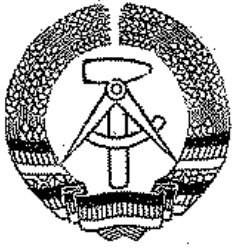
Hauptauftragnehmer bzw. Leitbetrieb: Spezialrichtung:  
 ME: 1000 MDN Zuständiges Bilanzorgan:

Bezeichnung der Industrieanlagen bzw. Teilanlagen	Anzahl Liefertermin	Bedarf und Deckung der Projektierungsleistungen						Bemerkungen
		Jahr	Bedarf	Deckung durch:		nicht gesichert		
				Eigenleistung	Fremdleistungen*			
				an-	vertragl.			

\* Der angemeldete Bedarf an Fremdleistungen ist nach Betrieben bzw. Projektierungseinrichtungen unterteilt als Anlage zu übergeben.

Für jede Spezialisierung ist ein Vordruck einzureichen.





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 12. Januar 1965

Teil II Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
14. 12. 64	Dritte Durchführungsbestimmung zur Arbeitsschutzverordnung – Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen – .....	17
7. 11. 64	Anordnung über die Honorare für Leistungen auf den Gebieten der bildenden Kunst. – Staatliche Honorarordnung – Teil I Gebrauchsgrafik (Druckgestaltung, Ausstellungs-gestaltung) .....	18
28. 12. 64	Anordnung über die Neuveranlagung der Vermögensteuer .....	19
28. 12. 64	Anordnung über die Aufstellung von Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 1965 sowie von Jahresabschlüssen durch die Handelsleitenden Organe (HLO) .....	19
24. 12. 64	Anordnung Nr. 5 über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des inländischen Rohholzes und der inländischen Rinden (Holzmeßanweisung – HOMA) .....	20
28. 12. 64	Anordnung Nr. 6 über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen .....	20

### Dritte Durchführungsbestimmung\* zur Arbeitsschutzverordnung.

#### – Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen – Vom 14. Dezember 1964

Am umfassenden Aufbau des Sozialismus haben die werktätigen Frauen und Jugendlichen einen großen Anteil. Es ist ständig zu sichern, daß sie hierbei ihre Fähigkeiten voll entfalten können. Das erfordert auch, die gesetzlichen Bestimmungen über die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen beschleunigt dem jeweils neuesten Entwicklungsstand der Arbeitsbedingungen anzupassen. Auf der Grundlage des § 34 Abs. 3 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) in Verbindung mit § 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 23. Juli 1964 zur Arbeitsschutzverordnung – Gestaltung und Erlaß von Arbeitsschutzanordnungen einschließlich Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen – (GBl. II S. 689) wird daher im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

#### § 1

(1) Der Minister für Gesundheitswesen hat in der zu erlassenden Arbeitsschutzanordnung über die Gestaltung gesunder und erleichterter Arbeitsbedingungen für werktätige Frauen und Jugendliche u. a. die qualitativen und quantitativen Merkmale der Arbeitsbedingungen, welche die Mindestforderungen für den Arbeitseinsatz von Frauen und Jugendlichen kennzeichnen, festzulegen.

(2) Auf der Grundlage dieser Arbeitsschutzanordnung haben die Betriebsleiter gemeinsam mit den Leitern des Betriebsgesundheitswesens und den Betriebs-

gewerkschaftsleitungen die in ihren Betrieben zur Sicherung von Leben und Gesundheit noch erforderlichen Beschäftigungsverbote für Frauen und Jugendliche neu festzulegen.

#### § 2

(1) Bis zum Erlaß der Arbeitsschutzanordnung über die Gestaltung gesunder und erleichterter Arbeitsbedingungen für werktätige Frauen und Jugendliche hat der Minister für Gesundheitswesen gemeinsam mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den leitenden Gremien der zuständigen zentralen Gewerkschaftsorgane offensichtlich überholte Beschäftigungsverbote für Frauen und Jugendliche – soweit erforderlich, auch teilweise – außer Kraft zu setzen. Hierzu hat er eine mit diesen Leitern und leitenden Gremien abgestimmte Anordnung zur Aufhebung überholter Beschäftigungsverbote für Frauen und Jugendliche in Arbeitsschutzanordnungen und in den Anlagen 2 und 4 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957; Ber. S. 1098) zu erlassen.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen hat im einzelnen die Aufhebung von Beschäftigungsverboten für Frauen und Jugendliche, die ausschließlich in den Anlagen 2 oder 4 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft enthalten sind, mit den Leitern der wirtschaftsleitenden Staatsorgane einschließlich des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und des Ministers für Volksbildung sowie mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, für Tätigkeiten im Bergbau auch mit dem Leiter der Obersten Bergbehörde, abzustimmen.

#### § 3

Die Leiter der zentralen Staatsorgane haben die Aufhebung überholter Beschäftigungsverbote für Frauen und Jugendliche in Arbeitsschutzanordnungen, für deren Gestaltung und Erlaß sie gemäß der Zweiten

\* 2. DB (GBl. II 1964 Nr. 80 S. 689)

Durchführungsbestimmung vom 23. Juli 1964 zur Arbeitsschutzverordnung verantwortlich sind, vorzubereiten. Sie haben die Aufhebung von Beschäftigungsverboten mit den Leitern der zentralen Staatsorgane, für deren Bereiche die Arbeitsschutzanordnungen erlassen wurden, mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Volksbildung und den Zentralvorständen der zuständigen Industriegewerkschaften oder Gewerkschaften abzustimmen. Die aufzuhebenden Beschäftigungsverbote sind nach erfolgter Abstimmung dem Minister für Gesundheitswesen zur Einarbeitung in die Anordnung zur Aufhebung überholter Beschäftigungsverbote für Frauen und Jugendliche in Arbeitsschutzanordnungen und in den Anlagen 2 und 4 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft zu übermitteln.

## § 4

(1) Die Leiter der den volkseigenen Betrieben übergeordneten Organe haben den Leitern der zentralen Staatsorgane für die Durchführung deren Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 zuzuarbeiten. Hierzu haben sie den Betriebsleitern ihres Bereiches Vorschläge zur Aufhebung überholter wirtschaftszweigtypischer Beschäftigungsverbote für Frauen und Jugendliche abzufordern und den Leitern der zentralen Staatsorgane gemäß deren Zuständigkeit zu übersenden.

(2) Die Betriebsleiter haben ihre Vorschläge zur Aufhebung überholter Beschäftigungsverbote gemeinsam mit den Leitern des Betriebsgesundheitswesens und den Betriebsgewerkschaftsleitungen auszuarbeiten. Dabei haben sie von der bisherigen Begründung der bei ihnen wirksamen Verbote auszugehen. Sie haben sorgfältig zu prüfen, ob die wirtschaftszweigtypischen Arbeitsbedingungen, die Beschäftigungsverbote für Frauen und Jugendliche rechtfertigen, durch die Einführung einer gefahrlosen Technik oder ausreichende Schutzmaßnahmen bereits verbessert wurden oder kurzfristig verbessert werden können. In diesem Fall haben sie die für Frauen oder Jugendliche noch verbotenen wirtschaftszweigtypischen Tätigkeiten, die nicht mehr unter solchen Arbeitsbedingungen ausgeübt werden müssen, mit einer ausführlichen Beschreibung der neuen Bedingungen dem übergeordneten Organ zur Kenntnis zu geben.

## § 5

Die Leiter der zentralen Staatsorgane haben die vorbereitenden Arbeiten zur Aufhebung überholter Beschäftigungsverbote für Frauen und Jugendliche in Arbeitsschutzanordnungen und die Zuarbeit ihrer Bereiche für die Änderung der Anlagen 2 und 4 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft nach einem Terminplan zu organisieren, der mit dem Minister für Gesundheitswesen vorher abzustimmen ist.

## § 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1964

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Markowitsch  
Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung  
über die Honorare für Leistungen  
auf den Gebieten der bildenden Kunst.  
— Staatliche Honorarordnung —**

**Teil I  
Gebrauchsgrafik  
(Druckgestaltung, Ausstellungsgestaltung)**

Vom 7. November 1964

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die Staatliche Honorarordnung für Leistungen der bildenden Kunst, Teil I Gebrauchsgrafik (Druckgestaltung, Ausstellungsgestaltung) (Anlage\*) ist für alle haupt- und nebenberuflichen Freischaffenden sowie alle Betriebe, die eigenschöpferisch-künstlerische Leistungen der Gebrauchsgrafik für Druck- und Ausstellungsgestaltung sowie Ausführungsleistungen erbringen, verbindlich.

(2) Die Honorare für gebrauchsgrafische Leistungen für Sendungen des Deutschen Fernsehfunks sind nicht nach dieser Honorarordnung zu berechnen. Sie sind zwischen dem Deutschen Fernsehfunk und den Auftragnehmern zu vereinbaren.

## § 2

Die Honorarsätze dürfen weder über- noch unterschritten werden, es sei denn, daß ausdrücklich in der Honorarordnung etwas anderes bestimmt ist. Dieses gilt entsprechend für die Grenzwerte der festgelegten Honorarspannen.

## § 3

(1) Honorare für Leistungen der Gebrauchsgrafik, die unter den Geltungsbereich dieser Honorarordnung fallen, in ihr jedoch nicht erfasst sind, bedürfen der Bewilligung durch das Ministerium für Kultur.

## § 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit der Verkündung dieser Anordnung wird die Staatliche Honorarordnung\* für den in den §§ 1 und 3 genannten Geltungsbereich rechtswirksam.

(3) Gleichzeitig treten alle Preisbewilligungen für die unter den Geltungsbereich dieser Honorarordnung fallenden Erzeugnisse und Leistungen außer Kraft.

(4) Die Ziffern 1 bis 7, 9, 10, 19, 21 und 22 des Abschnittes II (Tarifsätze für Gebrauchsgrafiker) und der gesamte Abschnitt V (Tarif-Mindestsätze für Ausstellungsgestaltung) aus der „Honorarordnung für Leistungen bildender Künstler“ (veröffentlicht im Mitteilungsblatt für die Mitglieder des Verbandes Bildender Künstler, Nr. 3/1952) finden keine Anwendung mehr.

Berlin, den 7. November 1964

**Der Minister für Kultur  
Bentzien**

\* Erscheint als Sonderdruck Nr. 502 des Gesetzblattes. Erscheinungstermin wird im GBl. II bekanntgegeben.

**Anordnung  
über die Neuveranlagung der Vermögensteuer.  
Vom 28. Dezember 1964**

Auf Grund des § 6 des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GBl. S. 130) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Vermögensteuergesetzes wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Die Vermögensteuer wird auf Antrag neu veranlagt (Neuveranlagung gemäß § 13 VStG), wenn sich der Wert des Gesamtvermögens zum Beginn eines Kalenderjahres gegenüber dem Wert des Gesamtvermögens, der zum letzten Veranlagungszeitpunkt festgestellt wurde, um mehr als 10 % vermindert hat.

**§ 2**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1964

**Der Minister der Finanzen**  
I. V.: Sandig  
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung  
über die Aufstellung von Eröffnungsbilanzen zum  
1. Januar 1965 sowie von Jahresabschlüssen durch  
die Handelsleitenden Organe (HLO).  
Vom 28. Dezember 1964**

Im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die dem Ministerium für Handel und Versorgung bzw. den Räten der Bezirke unterstehenden Handelsleitenden Organe (HLO) mit wirtschaftlicher Rechnungsführung.

**Aufstellung von Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 1965**

**§ 2**

(1) Die HLO stellen zum 1. Januar 1965 eine Eröffnungsbilanz auf.

(2) Die Eröffnungsbilanz des HLO (Zentrale) umfaßt ihre materiellen und finanziellen Mittel einschließlich der Aktiven und Passiven der den HLO unterstehenden, nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Einrichtungen.

(3) Die Eröffnungsbilanz des HLO umfaßt:

- a) die Eröffnungsbilanz des HLO (Zentrale),
- b) die Jahresbilanzen zum 31. Dezember 1964 der dem HLO unterstehenden Betriebe.

(4) Soweit Strukturveränderungen mit Wirkung vom 1. Januar 1965 eintreten, haben die HLO die ordnungsgemäße Übernahme bzw. Übergabe dieser Betriebe bzw. Betriebsteile mit allen Aktiven und Passiven in der Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen.

(5) Die Eröffnungsbilanz des HLO ist bis zum 5. Februar 1965 aufzustellen.

**§ 3**

(1) Die am 1. Januar 1965 vorhandenen Aktiven und Passiven des HLO (Zentrale) sind auf der Grundlage einer körperlichen Inventur zu erfassen und wie folgt zu bewerten:

a) Grundmittel zu ihrem Bruttowert. Als Bruttowert gilt:

- für alle umbewerteten Inventarobjekte, der Wiederbeschaffungspreis;
- für alle nicht umbewerteten Inventarobjekte, der Anschaffungspreis (Neuwert);
- für alle nach der Umbewertung angeschafften Inventarobjekte der Anschaffungspreis (Neuwert);
- für Eigenleistungen und Solidaritäts- sowie NAW-Leistungen des Investitionsträgers, der Industrieabgabepreis gemäß den Bestimmungen über die Bewertung der Eigenleistungen.

b) Umlaufmittel, wie flüssige Mittel, Forderungen und Verbindlichkeiten gemäß den Bestimmungen der Anordnung vom 23. Oktober 1956 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Handelsbetriebe Drittes Kapitel, Viertes Abschnitt (GBl. I S. 1227) und der dazu gehörenden Anordnung Nr. 2 vom 30. März 1960 §§ 14 bis 17 (GBl. I S. 233)

(2) Die am 1. Januar 1965 vorhandenen eigenen Fonds des HLO und die entsprechenden Bankkonten sind in der Eröffnungsbilanz des HLO gesondert auszuweisen.

(3) a) Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz des HLO sind die Aktiven und Passiven der dem HLO unterstehenden volkseigenen Betriebe in der in ihren Jahresbilanzen zum 31. Dezember 1964 ausgewiesenen Höhe unsaldiert zu übernehmen.

b) Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den Betrieben und HLO (Z) sowie Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem zuständigen Haushalt sind nach gegenseitiger Abstimmung zu erfassen.

**§ 4**

**Jahresabschluss**

Die HLO stellen als Teil des Jahresabschlusses eine Jahresbilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung erstmalig zum 31. Dezember 1965 auf.

**§ 5**

**Berichtigungen der Bilanzen und Jahresabschlüsse**

(1) Die Eröffnungsbilanzen der HLO sind durch die Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen zu prüfen und zu bestätigen.

(2) Voraussetzung für die Bestätigung der Eröffnungsbilanz des HLO ist die Prüfung und Bestätigung aller Jahresbilanzen und aller Gewinn- und Verlustrechnungen der unterstehenden Handelsbetriebe.

(3) Die sich auf Grund der Prüfung der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen ergebenden Berichtigungen sind grundsätzlich in alter Rechnung zu buchen.

(4) Wird bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz durch die Finanzrevision festgestellt, daß die Aktiven und Passiven nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfaßt und bewertet sind, ist die Eröffnungsbilanz entsprechend den erteilten Auflagen zu berichtigen.

(5) Betreffen die erforderlichen Berichtigungen die den HLO unterstehenden Betriebe, sind außerdem auch die Jahresabschlüsse dieser Betriebe zum 31. Dezember 1964 zu berichtigen.

**Schlußbestimmungen****§ 6**

(1) Der Minister für Handel und Versorgung gibt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik Hinweise und Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz heraus.

(2) Für die Aufstellung der Schlußbilanzen per 31. Dezember 1965 werden die Vordrucke und Erläuterungen durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik erarbeitet.

**§ 7**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig ist in dem unter § 1 genannten Geltungsbereich die Anordnung vom 8. Januar 1957 über die Erfassung und Sicherung des staatlichen Eigentums im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen (GBl. I S. 149) nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 28. Dezember 1964

**Der Minister der Finanzen**  
I. V.: Sandig  
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung Nr. 5\***  
**über die Ausformung, Messung und Sortenbildung**  
**des inländischen Rohholzes und der inländischen**  
**Rinden (Holzmeßanweisung — HOMA).**

Vom 24. Dezember 1964

**§ 1**

(1) Es werden aufgehoben:

1. Die Anordnung vom 24. November 1955 über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des inländischen Rohholzes und der inländischen Rinden (Holzmeßanweisung — HOMA) (Sonderdruck Nr. 135 des Gesetzblattes).
2. Die Anordnung Nr. 2 vom 27. März 1956 zur Änderung der Anordnung über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des inländischen Rohholzes und der inländischen Rinden (Holzmeßanweisung — HOMA) (GBl. II S. 86).
3. Die Anordnung Nr. 3 vom 21. September 1960 über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des inländischen Rohholzes und der inländischen Rinden (Holzmeßanweisung — HOMA) (GBl. II S. 379).
4. Die Anordnung Nr. 4 vom 10. Oktober 1962 über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des inländischen Rohholzes und der inländischen Rinden (Holzmeßanweisung — HOMA) (Sonderdruck Nr. 359 des Gesetzblattes).

(2) An Stelle der im Abs. 1 genannten Bestimmungen gelten die verbindlichen DDR-Standards TGL 15799 (Rohholz, Blatt 1 bis 6), die TGL 9029 (Rüststempel und Rüststangen) sowie die TGL 7577 (Grubenholz), Blatt I bis 3\*\*.

\* Anordnung Nr. 4 (Sonderdruck Nr. 359 des Gesetzblattes)

\*\* Bezugsnachweis: Buchhaus Leipzig, Abteilung Standards, 701 Leipzig I, Postschließfach 91

**§ 2**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.  
Berlin, den 24. Dezember 1964

**Der Vorsitzende**  
**des Landwirtschaftsrates**

Ewald  
Minister

**Anordnung Nr. 6\***  
**über die Lieferung und den Bezug von Erzen und**  
**metallurgischen Erzeugnissen.**

Vom 28. Dezember 1964

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. 4 vom 19. Januar 1962 über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen (GBl. II S. 69) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Als Mindestmengen für den Direktbezug (werkreife Mengen) von NE-Metallen gelten die in der Anlage 4 zur Anordnung vom 31. März 1964 über die Methodik der Material- und Ausrüstungsbilanzierung 1965 (Sonderdruck Nr. 485 des Gesetzblattes) Spalte „Mindestmenge für Direktbezug bzw. Bezugsquelle“ festgelegten Mengen. Diese verstehen sich je Legierung und Abmessung.

**§ 2**

Für die nachstehend aufgeführten Planpositionen gelten abweichend von den in der Anlage 4 zur Anordnung vom 31. März 1964 über die Methodik der Material- und Ausrüstungsbilanzierung 1965 enthaltenen Mindestmengen die folgenden Mindestmengen für den Direktbezug (werkreife Mengen):

Planpositions-Nr.	Erzeugnis	je Legierung u. Abmessung (t)
13 41 310	Zink und Zinklegierungen aus Umschmelzungen	2
13 42 110	Messing und Tombak	2
13 42 120	Sondermessing	2
13 42 400	Lötzinn	0,1
13 42 500	Schriftmetall	2
13 48 150	Chromnickeldrähte und -bänder	0,05
13 44 530	Folie aus Aluminium und Aluminiumlegierungen	ohne Mengengbegrenzung

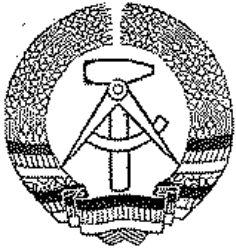
**§ 3**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.  
Berlin, den 28. Dezember 1964

**Der Vorsitzende**  
**des Volkswirtschaftsrates**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Markowitsch  
Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

\* Anordnung Nr. 5 (GBl. II 1963 Nr. 72 S. 570)



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 14. Januar 1965

Teil II Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 64	Beschluß über die Direktive zur Verwirklichung des Grundsatzes „Neue Technik – neue Normen“ und zur produktivitätswirksamen Gestaltung des Arbeitslohnes in der volkseigenen Wirtschaft und in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung .....	21
6. 1. 65	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Kontrolle der Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft. ....	24
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	24

## Beschluß

über die Direktive zur Verwirklichung des Grundsatzes „Neue Technik – neue Normen“ und zur produktivitätswirksamen Gestaltung des Arbeitslohnes in der volkseigenen Wirtschaft und in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung.

Vom 30. November 1964

Die Direktive zur Verwirklichung des Grundsatzes „Neue Technik – neue Normen“ und zur produktivitätswirksamen Gestaltung des Arbeitslohnes in der volkseigenen Wirtschaft und in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung (s. Anlage) wird für verbindlich erklärt.

Berlin, den 30. November 1964

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Vorsitzender des Ministerrates  
Stoph

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
Dr. Apel

## Anlage

zu vorstehendem Beschluß

## Direktive

zur Verwirklichung des Grundsatzes  
„Neue Technik – neue Normen“  
und zur produktivitätswirksamen Gestaltung des  
Arbeitslohnes in der volkseigenen Wirtschaft und  
in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung

Die technische Revolution und das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft bestimmen die Aufgaben auf dem Gebiet der technischen Arbeitsnormung und der produktivitätswirksamen Gestaltung des Arbeitslohnes.

Die Direktive vom 30. Januar 1964 zur Verwirklichung des Grundsatzes „Neue Technik – neue Nor-

men“ und Anwendung ökonomisch zweckmäßiger Lohnformen in der volkseigenen Wirtschaft im Jahre 1964 (GBl. II S. 75) – nachfolgend Direktive 1964 genannt – entspricht den gegenwärtigen Erfordernissen und der Aufgabenstellung des Volkswirtschaftsplanes 1965. Sie ist deshalb auch im Jahre 1965 Grundlage für die Arbeit.

Die Direktive für das Jahr 1965 konkretisiert und ergänzt die in der Direktive 1964 enthaltenen Aufgaben. Sie berücksichtigt insbesondere die Aufgaben in der Industrie und im Bauwesen. Die Leiter der zentralen Staatsorgane haben hiervon ausgehend und im Einvernehmen mit dem zuständigen Zentralvorstand der Industriegewerkschaft/Gewerkschaft Richtlinien entsprechend den spezifischen Bedingungen ihres Bereiches herauszugeben. Die vorliegende Direktive wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes erlassen.

## I.

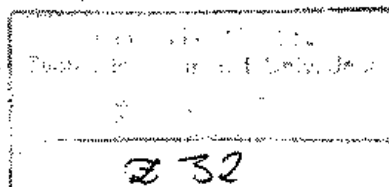
### Die Aufgaben auf dem Gebiet der technischen Arbeitsnormung

1. Die Generaldirektoren der VVB und die Leiter anderer der Betrieben übergeordneter Organe sind dafür verantwortlich, daß folgende neue Aufgaben gelöst werden:

a) Im Jahre 1965 sind in Verbindung mit der Rationalisierung die Erfordernisse der wissenschaftlichen Arbeitsgestaltung in allen Stufen der Vorbereitung und Organisierung der Produktion, von der Forschung und Entwicklung bis zur Arbeitsausführung, umfassender durchzusetzen. Durch Arbeitsstudien sind die bestehenden Produktions- und Arbeitsbedingungen mit dem wissenschaftlich-technischen Höchststand zu vergleichen. Aus dem Vergleich sind Maßnahmen abzuleiten, die

– zur optimalen Ausnutzung der Produktionsressourcen führen;

– die Produktions- und Arbeitsbedingungen mit dem Ziel verbessern, die Kenntnisse



und Fähigkeiten der Werk tätigen bestmöglich zu nutzen und ständig weiterzuentwickeln, um dadurch hohe ökonomische Ergebnisse zu erreichen.

Diese Maßnahmen sind in den Plan Neue Technik aufzunehmen. Außerdem sind entsprechende Maßnahmen zur Qualifizierung der Werk tätigen und — wenn notwendig — neue Qualifikationsmerkmale festzulegen. In den VVB und Betrieben sind für die Durchführung komplexer Arbeitsstudien wissenschaftliche Unterlagen über Modernisierung vorhandener Maschinen, technische Rationalisierungsmittel, Gestaltung der Arbeitsplätze, Beleuchtungstechnik, zweckmäßige Bewegungsabläufe, Arbeitshygiene usw. auszuarbeiten und anzuwenden.

- b) Für die Lösung der Aufgaben der technischen Arbeitsnormung, des Arbeitsstudienwesens und der Arbeitsgestaltung ist schrittweise eine ausreichende Anzahl von Kadern mit hoher Qualifikation — Diplomingenieure, Psychologen usw. — einzusetzen.

Den gegenwärtig auf diesem Gebiet tätigen Kadern ist die Möglichkeit zu geben, durch Qualifizierungsmaßnahmen zumindest das Qualifikationsniveau eines Technikers zu erwerben.

Die Weiterbildung der eingesetzten Kader ist durch geeignete Maßnahmen — wie Sonderlehrgänge, Seminare, Kolloquien u. a. m. — zu gewährleisten.

2. Um die Ausbildung von qualifizierten Kadern zu sichern, ist durch den Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen zu veranlassen, daß

— an den Hoch- und Fachschulen die für die Lösung der Aufgaben der technischen Arbeitsnormung, des Arbeitsstudienwesens und der Arbeitsgestaltung notwendigen Kenntnisse in der technologischen Ausbildung vermittelt werden;

— die Ausbildung von Diplomingenieuren und Ingenieuren mit der Vertiefungsrichtung „Arbeitsstudienwesen und Arbeitsgestaltung“ in die Nomenklatur der Fachrichtungen für Hoch- und Fachschulen aufgenommen wird. Die Lehrprogramme, die Lehrpläne sowie die Berufsbilder für Diplomingenieure und Ingenieure für Arbeitsstudienwesen und Arbeitsgestaltung sind gemeinsam mit den zentralen wirtschaftsleitenden Organen auszuarbeiten. Entsprechend dem Bedarf der Wirtschafts- und Industriezweige sind Fachschulen mit der Aus- und Weiterbildung von Ingenieuren für Arbeitsstudienwesen und Arbeitsgestaltung zu beauftragen.

3. Zur wirksameren Durchsetzung der Aufgaben, die in der Direktive 1964 für die technische Arbeitsnormung gestellt sind, haben die Generaldirektoren der VVB und die Leiter anderer den Betrieben übergeordneter Organe insbesondere folgende Maßnahmen zu organisieren:

- a) In den Bereichen Maschinenbau und Elektroindustrie sowie im Bauwesen ist im Jahre 1965 die Überleitung der Aufgaben der Arbeitsnormung in den Bereich des Technischen Direktors abzuschließen.
- b) Bei der Neuentwicklung von Arbeitsmitteln und Verfahren sind die technischen Parameter zur Bestimmung technisch begründeter Arbeitsnormen in den Leistungsstufen UK 6 bzw. UV 6 auszuarbeiten, in den Leistungsstufen UK 8 und UK 10 bzw. UV 8 zu erproben und in den Leistungsstufen UK 11 bzw. UV 9\* zu überarbeiten.

In Anleitungsmaterialien ist darzulegen, wie die funktionellen Zusammenhänge einfach bestimmbarer Kennzahlen der Arbeitsmittel mit Hilfe von Leistungsdiagrammen und Tabellen als technische Parameter dargestellt werden können. Durch Anwendungsbeispiele ist zu zeigen, wie aus den technischen Parametern technisch begründete Arbeitsnormen abzuleiten und anzuwenden sind.

- c) Die vorhandenen Systeme von Zeitnormativen sind zu überprüfen und zu vervollkommen.

Es sind die zweckmäßigsten Methoden zu ermitteln, die eine rationelle Erarbeitung der Arbeitsnormen mit der erforderlichen Genauigkeit gewährleisten (z. B. die Multimoment- und anderen mathematisch-statistischen Methoden sowie Methoden der Gruppennormung) und den Betrieben zur Anwendung zu empfehlen.

- d) Den örtlichgeleiteten Betrieben sind im Rahmen der Erzeugnisgruppenarbeit die fortgeschrittenen Erfahrungen bei der Gestaltung der Produktions- und Arbeitsbedingungen und der technischen Begründung der Arbeitsnormen zu übermitteln.

Bei der Ausarbeitung von Zeitnormativen, von Anleitungsmaterialien für die Ermittlung und Anwendung technischer Parameter sowie für die Anwendung rationaler Normungsmethoden ist zu berücksichtigen, daß sie auch von den örtlichgeleiteten Betrieben genutzt werden können. Die wissenschaftlich-technischen Zentren haben die örtlichgeleiteten Betriebe auf vertraglicher Basis zu beraten.

Die Leiter der den örtlichgeleiteten Betrieben übergeordneten Organe haben die ihnen unterstellten Betriebe durch Spezialistengruppen zu unterstützen.

## II.

### Die Aufgaben bei der produktivitätswirksamen Gestaltung des Arbeitslohnes

1. Die Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft erfordert, im Jahre 1965 die Verantwortung

\* Siehe Nomenklatur der Arbeitsstufen und zugehörigen Leistungen der Themen der Pläne Forschung und Entwicklung 1965 (Anlage 1 zur Planmethodik für den Plan Neue Technik 1965).

der Leiter für die Inanspruchnahme und Verwendung der geplanten Lohnfonds in Abhängigkeit von den Leistungen für die Gesellschaft zu erhöhen. Der Lohn ist wirksamer und beweglicher als ökonomischer Hebel für die Rationalisierung, die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Senkung der Kosten einzusetzen. Dafür gelten folgende neue Regelungen:

a) Die Generaldirektoren der VVB und die Leiter anderer den Betrieben übergeordneter Organe entscheiden, in welchem Umfang die Betriebe berechtigt sind, den Lohnfonds in Anspruch zu nehmen, wenn sie

- ihre Planaufgaben (Produktion, Arbeitsproduktivität, Gewinn) über- oder untererfüllen,
- ihre Planaufgaben mit weniger als der geplanten Anzahl an Arbeitskräften erfüllen,

und wie geplante Mittel für die Abgeltung von Arbeiterschwernissen, die infolge von Maßnahmen des Arbeitsschutzes und zur Arbeitserleichterung nicht mehr benötigt werden, zu verwenden sind.

Die Generaldirektoren der VVB und die Leiter anderer den Betrieben übergeordneter Organe bestimmen die Kennziffern für die Inanspruchnahme der geplanten Lohnfonds durch die Betriebe. Neben der Steigerung der Arbeitsproduktivität und dem aus dem Plan abgeleiteten Entwicklungsverhältnis zwischen Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn sind dafür Kennziffern, wie die abgesetzte Warenproduktion und die Kostenentwicklung, sowie andere auf die konkreten Aufgaben der Betriebe bezogene spezifische Maßstäbe heranzuziehen. Die angewendeten Maßstäbe müssen ökonomisch richtige Relationen zwischen der Erfüllung der Planaufgaben und der Inanspruchnahme der Lohnfonds gewährleisten und die Betriebe veranlassen, alle Reserven auszunutzen.

Die Generaldirektoren der VVB und die Leiter anderer den Betrieben übergeordneter Organe sowie die Betriebsleiter sind dafür verantwortlich, daß bei der Inanspruchnahme und Verwendung des Lohnfonds

- die Festlegungen der Direktive 1964 und dieser Direktive (z. B. über MDN-Beträge, Mehrlohnprämie, Eingruppierung) eingehalten werden,
- der Lohn im Vergleich zu den Leistungen nicht ungerechtfertigt erhöht wird,
- den Leistungen nicht entsprechende Lohnunterschiede im Betrieb und im Wirtschaftszweig (z. B. Werkzeug-, Vorrichtung-, Musterbau und andere produktionsvorbereitende Abteilungen) eingeschränkt werden.

Sie haben dabei zu beachten, daß die Lohnentwicklung in ihren Betrieben nicht zu Disproportionen gegenüber anderen Betrieben im Wirtschaftsgebiet führt.

Die Generaldirektoren der VVB und die Leiter anderer den Betrieben übergeordneter Organe dürfen den für ihren Bereich geplanten Lohnfonds nicht überschreiten.

b) Um die planmäßige Versorgung der Schwerpunktbetriebe mit Arbeitskräften zu unterstützen, gilt für das Jahr 1965 folgende besondere Regelung:

Werden Arbeitskräfte durch Rationalisierungsmaßnahmen über den Plan hinaus freigesetzt und für den planmäßigen Einsatz in Schwerpunktbetrieben gewonnen, behalten die Betriebe die frei werdenden Lohnmittel in voller Höhe. Voraussetzung ist, daß der planmäßige Einsatz zwischen dem abgebenden und dem aufnehmenden Betrieb vertraglich vereinbart wurde, die Werkstätigen die Arbeit im Schwerpunktbetrieb aufgenommen haben und der abgebende Betrieb keine Zuführung neuer Arbeitskräfte fordert. Die frei werdenden Lohnmittel können für Rationalisierungsmaßnahmen, die nach den geltenden Bestimmungen aus den Kosten zu decken sind, bzw. für die Rückzahlung von Rationalisierungskrediten und für die Prämierung von Werkstätigen verwendet werden. Die übergeordneten Leiter können den Betrieben auf Antrag gestatten, solche Mittel auch für die Entlohnung zu verwenden. Die Betriebe haben ihre Anträge durch das Amt für Arbeit und Berufsberatung befürworten zu lassen.

2. Die in der Direktive 1964 festgelegten Aufgaben zur Anwendung zweckmäßiger Lohnformen und zur Eingruppierung werden wie folgt ergänzt:

a) Durch die Anwendung ökonomisch zweckmäßiger Lohnformen müssen Werkstätige, die mit der neuen Technik und nach technisch begründeten Arbeitsnormen und Leistungskennziffern arbeiten, höhere Lohnprämien erreichen können als Werkstätige, die unter anderen Bedingungen arbeiten. (Werden keine technisch begründeten Arbeitsnormen und qualitativen Kennziffern angewandt, bleiben die MDN-Beträge weiterhin begrenzt.)

Die Höhe der erreichbaren Lohnprämien ist abhängig von der Exaktheit und Beeinflussbarkeit der Leistungskennziffern (Einflüsse des Mechanisierungsgrades, des Niveaus der Produktionsorganisation u. a.) differenziert festzusetzen. Die Lohnprämien können erhöht werden, wenn durch neu eingeführte technisch begründete Arbeitsnormen und Leistungskennziffern ein höherer ökonomischer Nutzen entsteht.

Im Bereich der Produktionsvorbereitung sowie in den Hilfs- und Nebenabteilungen sind die Werkstätigen materiell daran zu interessieren, daß sie durch eine einwandfreie Arbeitsvorbereitung, Instandhaltung und einen reibungslosen innerbetrieblichen Transport die Voraussetzungen für die Erfüllung der Planaufgaben in den produzierenden Abteilungen schaffen. Den Lohnformen sind Leistungskennziffern zugrunde zu legen, die auf die Verlängerung der Laufzeiten der Maschinen und Aggregate, die Ausnutzung der Kapazitäten u. ä. orientieren.

b) Durch die richtige Eingruppierung der mit dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt entstehenden Arbeitsaufgaben nach neuen Qualifikationsmerkmalen und den Einsatz der Arbeiter entsprechend der erworbenen Qualifikation sind diese an der bedarfsgerechten Qualifizierung für die Arbeit mit der neuen Technik materiell zu interessieren.

Beim Übergang zu höheren Formen der Produktionsorganisation (z. B. Fließfertigung) ist die Eingruppierung so vorzunehmen, daß die notwendige höhere Aufmerksamkeit und Konzentration als Ausdruck der Qualifikation anerkannt werden.

Übernehmen Werktätige Arbeitsaufgaben, die eine andersartige, von den bisherigen Kenntnissen und Fertigkeiten völlig abweichende Qualifikation erfordern, und ist es nicht möglich, für diese Qualifizierung einen materiellen Anreiz über den Lohn zu schaffen, so können ihnen Qualifizierungsprämien aus dem Prämienfonds gewährt werden.

Die technische Revolution und das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft stellen höhere Anforderungen an das ingenieur-technische Personal. Diese Beschäftigten sind an der Qualifizierung zur Erfüllung der höheren Anforderungen dadurch materiell zu interessieren, daß ihre Arbeitsaufgaben nach neu auszuarbeitenden Qualifikationsmerkmalen eingruppiert werden. Die Ausarbeitung und Eingruppierung der neuen Qualifikationsmerkmale hat entsprechend den vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission herauszugehenden Grundsätzen zu erfolgen.

Für die neuen Qualifikationsmerkmale ist der § 5 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510) — Eingruppierung in Abhängigkeit von Betriebskategorien — nicht mehr anzuwenden.

Alle Maßnahmen zur Anwendung ökonomisch zweckmäßiger Lohnformen und der Eingruppierung sind so durchzuführen, daß der planmäßig in Anspruch zu nehmende Lohnfonds eingehalten wird.

### Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Kontrolle der Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft.

Vom 6. Januar 1965

#### § 1

Die Verordnung vom 8. September 1961 über die Kontrolle der Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft (GBl. II S. 449) wird aufgehoben.

#### § 2

(1) Die Aufgaben der Leiter der VEB und der Leiter der wirtschaftsleitenden Organe bei der Verwendung und Kontrolle der Lohnfonds werden in der für jedes Jahr zu beschließenden Direktive „Neue Technik — neue Normen“ festgelegt.

(2) Die Präsidenten der Banken regeln die Aufgaben der Banken bei der Kontrolle der Einhaltung der Lohnfonds entsprechend den Grundsätzen der Richtlinie vom 3. September 1964 über die Verantwortung und die Hauptaufgaben der Deutschen Notenbank im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBl. II S. 817).

#### § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1965

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Vorsitzender des Ministerrates  
Stoph

Der Minister der Finanzen  
Rumpf

### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. P 2303

Preisverordnung Nr. 2033 vom 1. Dezember 1964 — Preisbildung für landwirtschaftliche Produktionsbauten (Warmbauten) —

#### Sonderdruck Nr. P 3128

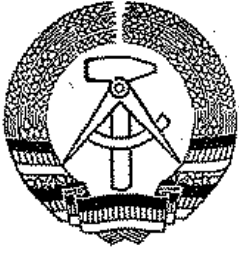
Preisverordnung Nr. 3128 vom 30. September 1964 — Schnittholz und Platten für den Einzelhandel — Warennummern 53 11 00 00, 53 12 00 00, 53 13 00 00, 53 14 00 00, 53 19 00 00, 53 31 00 00, 53 32 00 00, 53 51 00 00, 53 55 00 00, 53 59 00 00).

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstraße 6.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 203 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134-63/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 31 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,30 MDN und Teil III 1,30 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstraße 6 — Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

Index 31 817





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 15. Januar 1965

Teil II Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
5. 11. 64	Verordnung über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik .....	25
22. 12. 64	Dritte Durchführungsbestimmung zur Energiewirtschaftsverordnung. — Wirtschaftliche Energieanwendung — .....	28
22. 12. 64	Anordnung über das Statut der Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung .....	30
31. 12. 64	Anordnung Nr. 2 über die Vereinfachung der Antragstellung auf Lohnsteuerermäßigungen .....	32

### Verordnung über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 5. November 1964

Eine der vordringlichsten Aufgaben beim umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik ist die weitere Hebung der Qualität, der Lebensdauer und der Zuverlässigkeit aller Industrieerzeugnisse bei gleichzeitiger Senkung der Kosten.

Deshalb muß bei der Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft die staatliche Warenprüfung und Qualitätsüberwachung sowie der staatliche Einfluß auf das Meßwesen den erhöhten Anforderungen entsprechend neu geordnet und enger mit den Organen der Wirtschaftsleitung und der Wissenschaft verbunden werden. Das wird durch die Vereinigung der bisherigen Ämter für Meßwesen und für Material- und Warenprüfung zu einem Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung unterstützt. Außerdem werden dadurch günstige Bedingungen für die wirksame Anwendung ökonomischer Hebel zur Qualitätssteigerung sowie eine breite wissenschaftliche und organisatorische Grundlage für die staatliche Leitungstätigkeit auf dem Gebiet der Warenprüfung und des Meßwesens geschaffen.

Für das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes Statut beschlossen:

#### Stellung und Aufgaben

##### § 1

(1) Das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung (nachfolgend DAMW genannt) ist das zentrale

Organ des Ministerrates für die Sicherung der Qualitätsentwicklung und das Meßwesen im Rahmen der nachstehend festgelegten Kontrollaufgaben.

(2) Das DAMW führt seine Aufgaben auf der Grundlage und in Durchführung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates durch.

##### § 2

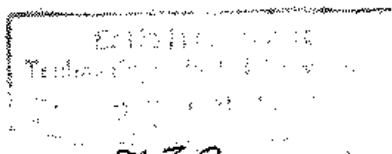
(1) Das DAMW ist im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft für die Kontrolle der Sicherung der Entwicklung der Qualität der Erzeugnisse bei niedrigsten Kosten einschließlich ihrer fertigungstechnischen Voraussetzungen und einer den wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechenden Meßtechnik und für die Sicherung der Einheitlichkeit im Meßwesen verantwortlich.

(2) Das DAMW geht bei seiner Tätigkeit konsequent vom Produktionsprinzip aus und unterstützt in Verwirklichung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft die wirtschaftsleitenden Organe bei der Lösung ihrer Aufgaben zur Qualitätssteigerung und -sicherung und auf dem Gebiet des Meßwesens. Dabei legt es die sich aus dem Perspektivplan und den Volkswirtschaftsplänen ergebenden Schwerpunkte zugrunde.

(3) Zur Erreichung des höchsten volkswirtschaftlichen Nutzens und zur Stimulierung der Qualitätsentwicklung und des Einsatzes der modernen Meßtechnik nimmt das DAMW auf die Anwendung der über den Preis, den Gewinn, den Lohn und die Prämie wirkenden ökonomischen Hebel Einfluß und setzt die Preisdifferenzierung nach Güteklassen durch.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Oktober — November — Dezember 1964



## § 3

(1) Das DAMW arbeitet eng mit der Staatlichen Plankommission, dem Volkswirtschaftsrat, dem Ministerium für Bauwesen, dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, dem Forschungsrat, dem Staatssekretariat für Forschung und Technik und den anderen Organen des Ministerrates sowie mit den örtlichen Staatsorganen zusammen. Es gewährleistet bei der Durchführung seiner Aufgaben die breite Einbeziehung hervorragender Wissenschaftler und erfahrener Praktiker.

(2) Das DAMW hat eine besondere enge Zusammenarbeit mit den Vereinigungen Volkseigener Betriebe anzustreben und sie, entsprechend ihrer höheren Verantwortlichkeit, bei der Lösung ihrer Aufgaben zur Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes zu unterstützen.

(3) Das DAMW gewährleistet eine enge Zusammenarbeit mit der Arbeiter- und Bauern-Inspektion und unterstützt deren Organe bei der Lösung von Aufgaben im Rahmen der gesellschaftlichen Kontrolltätigkeit.

## § 4

(1) Das DAMW orientiert die Betriebe bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse auf den wissenschaftlich-technischen Höchststand und unterstützt in Zusammenarbeit mit dem Forschungsrat und seinen Gremien sowie dem Staatssekretariat für Forschung und Technik die Betriebe und Staatsorgane bei der Ausarbeitung und Durchsetzung der Pläne „Neue Technik“ und der Ausarbeitung von Erzeugnisplänen.

(2) Das DAMW wertet die fortschrittlichen Erfahrungen und Erkenntnisse bei der Qualitätssteigerung und -sicherung, welche von überbetrieblicher Bedeutung sind, aus, unterstützt den Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Qualitätsentwicklung und arbeitet an der Vorbereitung von technisch-ökonomischen Konferenzen mit.

## § 5

(1) Das DAMW setzt die staatlichen Maßstäbe für die Qualitätsbeurteilung fest, führt auf der Grundlage dieser Maßstäbe die Beurteilung und Klassifizierung der Erzeugnisse der Industrie, des Bauwesens und des Handwerks durch und erteilt Gütezeichen.

(2) Das DAMW legt den Beurteilungsmaßstäben die Standards und sonstigen verbindlichen Prüf-, Meß- und Gütevorschriften sowie eigene, aus der Analyse des wissenschaftlich-technischen Höchststandes gewonnene Qualitätsforderungen zugrunde.

(3) Das DAMW überwacht die ständige Sicherung und Steigerung der Qualität der Erzeugnisse. Es kontrolliert die Erfüllung seiner Qualitätsforderungen und die Einhaltung der mustergetreuen Fertigung einschließlich ihrer fertigungstechnischen und prüftechnischen Voraussetzungen in den Betrieben sowie die ordnungsgemäße Qualitätskennzeichnung der Erzeugnisse und fördert die Beseitigung von Mängeln.

## § 6

(1) Das DAMW setzt die staatlichen Forderungen für die Entwicklung und die Anwendung der moder-

nen Meßtechnik fest. Es bestimmt die Grundsätze und Schwerpunkte für den Einsatz und die regelmäßige Kontrolle der modernen Meßtechnik, fordert die Aufstellung von fortschrittlichen Meß- und Prüftechnologien, Prüfchemata und anderen Grundlagen für die Organisation des betrieblichen Meßwesens und bestätigt diese Grundlagen.

(2) Das DAMW wertet zur Entwicklung eines dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechenden Meßwesens die fortschrittlichen Erfahrungen und Erkenntnisse bei der Einführung der modernen Meßtechnik aus, informiert die wirtschaftsleitenden Organe über den internationalen Stand und Trend des betrieblichen Meßwesens und der Prüfung von Meßgeräten, wirkt am Erfahrungsaustausch über meßtechnische Probleme mit und fordert die Aufnahme notwendiger Maßnahmen in den Plan „Neue Technik“.

(3) Das DAMW kontrolliert das Meßwesen in der Industrie, dem Bauwesen, der Landwirtschaft, dem Handel, dem Transportwesen, dem Gesundheitswesen und anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, überprüft die Behandlung, die Aufbewahrung, den Einsatz und die Wirkungsweise der Meßgeräte und fordert die Beseitigung von Mängeln.

## § 7

(1) Das DAMW sichert durch eine den technischen und ökonomischen Erfordernissen angepaßte Organisation des Eichwesens einheitliches Maß und richtiges Messen. Es bezieht Meßgeräte, die in der Volkswirtschaft und anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens eine besondere Bedeutung besitzen, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in die staatliche Eichpflicht oder in andere staatliche Prüfpflichten ein, entscheidet durch die staatliche Eichung und Prüfung über die Zulässigkeit des Einsatzes von Meßgeräten im Rahmen der staatlichen Eichpflicht oder Prüfpflicht und verhindert den Einsatz unvorschriftsmäßiger oder ungesetzlicher Meßgeräte. Es setzt die bei der Eichung oder Prüfung an die Meßgeräte zu stellenden Anforderungen und die anzuwendenden Verfahren und Prüfmittel fest.

(2) Das DAMW setzt die Forderungen an Meßgeräte, die als Normale zur Prüfung der im betrieblichen Meßwesen und im Rahmen der staatlichen Eichpflicht oder anderer staatlicher Prüfpflichten verwendeten oder bereitgehaltenen Meßgeräte eingesetzt werden, fest. Es entscheidet durch die staatliche Beglaubigung über die Zulässigkeit des Einsatzes dieser Meßgeräte als Normale.

(3) Das DAMW setzt im Rahmen der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen die zulässigen physikalisch-technischen Maßeinheiten fest, führt die zur Erarbeitung, Sicherung und Vervollkommnung dieser Einheiten und der sie darstellenden Normale und Normalverfahren erforderlichen Arbeiten durch und bewahrt die Urnormale der Deutschen Demokratischen Republik auf. Es gewährleistet durch Weitergabe der Maßeinheiten an wissenschaftliche und technische Einrichtungen sowie an Betriebe die Einheitlichkeit der Maße in der Deutschen Demokratischen Republik und sichert durch wissenschaftliche Untersuchungen und durch internationale Vergleichsmessungen die Übereinstimmung des Maßsystems der Deutschen Demokratischen Republik mit dem internationalen metrologischen Stand.

## § 8

(1) Das DAMW kann Befugnisse auf dem Gebiet der staatlichen Warenprüfung, der staatlichen Eichung und Prüfung von Meßgeräten und der Beglaubigung von Normalen auf Betriebe, Wissenschaftlich-Technische Zentren, Forschungsinstitute und Hochschulinstitute und andere Stellen übertragen und diese im Einvernehmen mit den Leitern der jeweils übergeordneten staatlichen Organe zur Übernahme von staatlichen Aufgaben auf diesen Gebieten verpflichten.

(2) Das DAMW bestätigt die von den zuständigen zentralen staatlichen Organen ausgearbeiteten Grundsätze der Arbeit von Institutionen, soweit diese auf dem Gebiet der staatlichen Warenprüfung oder des staatlichen Meßwesens arbeiten, und koordiniert deren Tätigkeit auf diesen Gebieten.

(3) Das DAMW legt auf der Grundlage der Verordnung vom 5. Dezember 1963 über die Technische Kontrollorganisation in den volkseigenen Produktionsbetrieben und die Verbesserung der Qualität industrieller Erzeugnisse — TKO-Verordnung — (GBl. II S. 881) die Grundsätze für die Arbeit der Technischen Kontrollorganisation (TKO) in den volkseigenen Betrieben fest.

## § 9

(1) Das DAMW wirkt bei der Planung der Standardisierung und der Ausarbeitung von Standards mit, die die Qualität von Erzeugnissen oder Belange des Meßwesens betreffen. Es beurteilt Standardentwürfe, die Prüfvorschriften für prüfpflichtige Erzeugnisse oder Festlegungen enthalten, die der Qualitätssicherung und -steigerung dienen.

(2) Zur Sicherung und Entwicklung der Qualität der Erzeugnisse bei niedrigsten Kosten nimmt das DAMW in enger Zusammenarbeit mit den Organen der Standardisierung auf die Erarbeitung von Standards Einfluß. Es fördert dabei besonders die Aufnahme solcher Qualitätsfestlegungen in die Standards, die durch progressive Qualitätskennwerte und durch Qualitätsstufen als Grundlage für die Gütezeichen und für die Preisdifferenzierung nach Güteigenschaften auf die Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes orientieren.

(3) Das DAMW ist berechtigt, von den für die Erzeugnisgruppen verantwortlichen VVB und dem Amt für Standardisierung die Ausarbeitung von Standards zu fordern.

## § 10

Das DAMW berichtet dem Ministerrat, der Staatlichen Plankommission, dem Volkswirtschaftsrat, dem Ministerium für Bauwesen, den Vereinigungen Volkseigener Betriebe, den Räten der Bezirke sowie anderen Organen und Institutionen über den Stand und die Entwicklung der Qualität der Erzeugnisse und über den Stand des betrieblichen Meßwesens und unterbreitet Vorschläge zu ihrer Verbesserung. Es nimmt an Rechenschaftslegungen wirtschaftsleitender Organe teil, sofern Fragen der Qualität der Erzeugnisse oder des betrieblichen Meßwesens im Vordergrund stehen.

## § 11

(1) Das DAMW nimmt in Abstimmung mit anderen zuständigen zentralen Organen in internationalen Organisationen auf dem Gebiet der Qualitätskontrolle und des Meßwesens die Interessen der Deutschen Demokratischen Republik wahr.

(2) Das DAMW stimmt auf der Grundlage zweiseitiger Wirtschaftsabkommen und im Rahmen der Tätigkeit des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe Qualitätsforderungen und Beurteilungsmaßstäbe ab und pflegt den Erfahrungsaustausch mit anderen sozialistischen Ländern über Fragen des staatlichen Prüf- und Meßwesens.

## Leitung, Arbeitsweise, Struktur

## § 12

(1) Das DAMW wird vom Präsidenten nach dem Prinzip der Einzeileitung geleitet. Der Präsident ist dem Ministerrat für die Tätigkeit des DAMW verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Ständiger Vertreter des Präsidenten ist der Erste Stellvertreter. Sind der Präsident und der Erste Stellvertreter gleichzeitig verhindert, so wird der Präsident durch einen von ihm bestimmten Vizepräsidenten vertreten.

(3) Die Vizepräsidenten sind für Fachbereiche verantwortlich. Sie vertreten den Präsidenten in ihrem Aufgabenbereich in allen Angelegenheiten, soweit sich der Präsident die eigene Entscheidung nicht vorbehalten hat.

(4) Der Präsident, der Erste Stellvertreter des Präsidenten und die Vizepräsidenten werden durch den Ministerrat berufen und abberufen.

(5) Die leitenden Mitarbeiter des DAMW sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Weisungen der übergeordneten Leiter in ihren Aufgabenbereichen entscheidungs- und weisungsbefugt. Sie sind den übergeordneten Leitern verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

## § 13

(1) Auf Grund und in Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates erläßt der Präsident des DAMW Durchführungsbestimmungen, Anordnungen und Verfügungen.

(2) Das DAMW bereitet gesetzliche Bestimmungen auf dem Gebiet der Sicherung und Steigerung der Qualität der Erzeugnisse und auf dem Gebiet des Meßwesens vor.

(3) Der Präsident des DAMW erläßt für die staatliche Qualitätsbeurteilung, die staatliche Eichung und Prüfung von Meßgeräten und die Beglaubigung von Normalen verbindliche Vorschriften, die in den Verfügungen und Mitteilungen des DAMW bekanntgegeben werden.

## § 14

(1) Das DAMW bildet zur Sicherung der breiten Einbeziehung der Werk tätigen in die Aufgaben der staatlichen Warenprüfung Gutachterausschüsse, die sich entsprechend den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen aus erfahrenen Fachleuten des jeweiligen Prüfgebietes zusammensetzen. Die Gutachterausschüsse sind beratende Organe des DAMW.

(2) Das DAMW benennt den Vereinigungen Volkseigener Betriebe sowie den Räten der Bezirke Mitarbeiter des DAMW, die sie in Fragen der Qualität bzw. des Meßwesens informieren, beraten und unterstützen.

## § 15

Strukturplan und Stellenplan des DAMW werden nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bestätigt. Die Begründung und Auflösung der Arbeitsrechtsverhältnisse für die Mitarbeiter des DAMW erfolgt durch den Präsidenten oder durch die von ihm damit beauftragten leitenden Mitarbeiter entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 16

(1) Das DAMW ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das DAMW wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten vertreten. Bei Verhinderung des Präsidenten erfolgt die Vertretung des DAMW im Rechtsverkehr entsprechend § 12 Abs. 2.

(3) Andere Mitarbeiter des DAMW sind im Rahmen der ihnen vom Präsidenten erteilten schriftlichen Vollmacht zur Vertretung des DAMW im Rechtsverkehr befugt.

## § 17

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. August 1961 über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen (GBl. II S. 442) außer Kraft.

(3) Die in gesetzlichen Bestimmungen dem bisherigen Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung und dem bisherigen Deutschen Amt für Meßwesen übertragenen Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten, Ansprüche und Verbindlichkeiten dieser Ämter gehen auf das DAMW über.

Berlin, den 5. November 1964

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Vorsitzender des Ministerrates  
Stoph

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
Dr. A pel

**Dritte Durchführungsbestimmung\*  
zur Energiewirtschaftsverordnung.  
— Wirtschaftliche Energieanwendung —**

Vom 22. Dezember 1964

Auf Grund des § 33 der Energiewirtschaftsverordnung vom 18. April 1963 (GBl. II S. 318) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

## § 1

**Pflichten der Betriebe und sonstigen Institutionen**

(1) Die Betriebe und sonstigen Institutionen haben die Erreichung optimaler Wirkungsgrade der Energieumwandlung und -anwendung und von Bestwerten des spezifischen Energieverbrauchs zu sichern. Sie sind insbesondere verpflichtet:

1. Die Durchführung der in den Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplänen festgelegten Aufgaben zur Rationalisierung der betrieblichen Energiewirtschaft zu gewährleisten.
2. Bei der Projektierung, Konstruktion, dem Bau, der Herstellung und dem Betrieb von Anlagen und Anlagenteilen zur Umwandlung und Anwendung von Energie den wissenschaftlich-technischen Höchststand zu sichern.
3. In der betrieblichen Energiewirtschaft die Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik zu verwirklichen und dabei insbesondere
  - a) einen ordnungsgemäßen Betriebszustand der Anlagen und Anlagenteile zur Energieumwandlung und -anwendung zu gewährleisten sowie Pläne für prophylaktische Wartung und Instandhaltung für Energieumwandlungs- und -anwendungsanlagen einzuführen,
  - b) Anlagen und Anlagenteile mit Meß- und Regelungseinrichtungen auszustatten,
  - c) entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen Kennziffern der Energieumwandlung und -anwendung, insbesondere Energieverbrauchsnormen, auszuarbeiten, anzuwenden, regelmäßig zu analysieren und ständig zu vervollkommen\*\*.
  - d) Anlagen und Anlagenteile, insbesondere auf der Grundlage von Maschinen- und Aggregateinsatzplänen bzw. im Rahmen der erteilten Fonds (bisher Kontingente) zeitlich und kapazitätsgemäß optimal auszulasten,
  - e) alle Energiereserven zielstrebig zu nutzen und darauf insbesondere die Initiative der Neuerer zu orientieren,
  - f) den volkswirtschaftlich richtigen Einsatz der Energieträger zu sichern,
  - g) die Bevorratung und Lagerung fester und flüssiger Brennstoffe planmäßig und ordnungsgemäß durchzuführen.

\* 2. DB (GBl. II 1964 Nr. 26 S. 219)

\*\* Zur Zeit gilt die Vierte Durchführungsbestimmung vom 11. April 1964 zur Verordnung über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung — feste und flüssige Brennstoffe, Treibstoffe, Brenngase, Wärme und Elektroenergie — (GBl. II S. 321).

4. Für die Leitung der betrieblichen Energiewirtschaft gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend qualifizierte Kader einzusetzen und die Werk tätigen, die energieintensive Anlagen und Anlagenteile bedienen, für diese Tätigkeit ausreichend zu qualifizieren.

(2) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen haben die Leiter der Betriebe und sonstigen Institutionen die Werk tätigen zu mobilisieren und diese an der Energieeinsparung entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen\* materiell zu interessieren. Dabei haben die Leiter der Betriebe und sonstigen Institutionen eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

## § 2

### Unterstützung der Betriebe und sonstigen Institutionen durch die Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung

(1) Die Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung (nachfolgend Zentralstelle genannt) hat auf der Grundlage der für ihre Tätigkeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Betriebe und sonstigen Institutionen bei der Lösung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Energieumwandlung und -anwendung zu unterstützen.

(2) Die Auflagen, die von der Zentralstelle und ihren Außenstellen zur Sicherung der wirtschaftlichen Energieanwendung, insbesondere zur Erfüllung der den Betrieben und sonstigen Institutionen nach § 1 Abs. 1 obliegenden Pflichten erteilt werden, müssen eine technisch-ökonomische Konzeption enthalten, wie die Auflagen erfüllt werden können.

## § 3

### Finanzielle Sicherung der Auflagen

Zur Erfüllung der Auflagen der Zentralstelle und ihrer Außenstellen haben die Betriebe und sonstigen Institutionen alle zur Verfügung stehenden Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere auch Rationalisierungskredite, auszunutzen.

## § 4

### Sanktionen

(1) Die Zentralstelle ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen ihre Auflagen

- a) bei fondspflichtigen (bisher kontingentpflichtigen) Verbrauchern Fondskürzungen zu fordern,
- b) bei Betrieben der volkseigenen Wirtschaft Abführungsbeträge bis zu 50 000 MDN festzusetzen.

(2) Der Direktor der Zentralstelle kann Befugnisse gemäß Abs. 1 den Leitern der Außenstellen übertragen.

(3) Unabhängig davon können die Zentralstelle und ihre Außenstellen bei Zuwiderhandlungen gegen ihre Auflagen die Einleitung von Ordnungsstrafverfahren gemäß § 32 der Energiewirtschaftsverordnung gegen die Zuwiderhandelnden veranlassen.

## § 5

### Fondskürzungen

Die Zentralstelle kann von den Fondsträgern (bisher Kontingentträgern) die Kürzung der Fonds für Elektro-

\* Zur Zeit gilt die Vierte Durchführungsbestimmung vom 11. April 1964 zur Verordnung über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung — feste und flüssige Brennstoffe, Treibstoffe, Brenngase, Wärme und Elektroenergie — (GBl. II S. 321).

energie, Gas sowie für feste und flüssige Brennstoffe fordern. Die Forderung ist zu begründen. Aus der Begründung muß sich insbesondere ergeben, daß der Betrieb mit dem gekürzten Fonds seine staatlichen Aufgaben erfüllen kann, wenn er der ihm erteilten Auflage nachkommt. Die Fondsträger sind verpflichtet, die geforderten Kürzungen unverzüglich vorzunehmen. Soweit die Fondsträger die frei gewordenen Fonds in ihrem Bereich nicht anderweit für die Erfüllung von Produktionsaufgaben benötigen, sind sie dem für den jeweiligen Energieträger zuständigen bilanzdurchführenden Organ zurückzugeben.

## § 6

### Abführungsbeträge

(1) Die Festsetzung des Abführungsbetrages erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Bei der Festlegung der Höhe des Abführungsbetrages ist der volkswirtschaftliche Schaden der Zuwiderhandlung zu berücksichtigen.

(2) Der Abführungsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen zuzustellen.

(3) Der festgesetzte Betrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Zugang des Bescheides zu zahlen.

(4) Abführungsbeträge können wiederholt festgesetzt werden, wenn die Zuwiderhandlung andauert.

(5) Gegen den Abführungsbescheid kann innerhalb von 2 Wochen nach Zugang eine schriftliche zu begründende Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde ist bei der Zentralstelle einzulegen. Hilft diese der Beschwerde nicht ab, ist der gesamte Vorgang an die Abteilung Energie des Volkswirtschaftsrates abzugeben. Die Abteilung Energie des Volkswirtschaftsrates entscheidet endgültig über die Beschwerde.

## § 7

### Einzug der Abführungsbeträge

(1) Werden die Abführungsbeträge nicht fristgemäß gezahlt, ist die Zentralstelle berechtigt, diese einzuziehen.

(2) Der Einzug erfolgt im Zwangseinziehungsverfahren. Zwangseinziehungsaufträge sind dem Kreditinstitut des Schuldners mit einer Ausfertigung des Abführungsbescheides einzureichen. Die Aufträge sind nicht zu Lasten zweckgebundener Fonds einzulösen.

## § 8

### Unterrichtung der übergeordneten Organe der Betriebe und sonstigen Institutionen

Zur Unterstützung der übergeordneten Organe der Betriebe und sonstigen Institutionen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeit auf dem Gebiet der Energieumwandlung und -anwendung haben die Zentralstelle und ihre Außenstellen die übergeordneten Organe von den Auflagen, der Festsetzung von Abführungsbeträgen und der Veranlassung von Ordnungsstrafverfahren zu unterrichten.

## § 9

### Buchung und Verrechnung der Abführungsbeträge

(1) Die Abführungsbeträge sind in den Kosten für schlechte Leitungstätigkeit und sonstige Verluste zu erfassen. Sie sind nicht planbar und nicht kalkulierbar.

(2) Die vereinnahmten Abführungsbeträge sind an den Staatshaushalt abzuführen. Der Leiter der Abteilung Energie des Volkswirtschaftsrates legt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen fest, welcher Prozentsatz der Zentralstelle zur Deckung ihres Aufwandes verbleibt.

#### § 10

##### Schlußbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1964

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**I. V.: Siebold**  
Stellvertreter des Vorsitzenden

### Anordnung über das Statut der Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung.

Vom 22. Dezember 1964

Auf Grund des § 5 Abs. 2 und des § 33 der Energiewirtschaftsverordnung vom 18. April 1963 (GBl. II S. 318) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates für die Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung folgendes Statut erlassen:

#### § 1

##### Stellung

(1) Die Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung (nachstehend Zentralstelle genannt) ist das zentrale wissenschaftlich-technische Organ für die Erarbeitung der Grundsätze der wirtschaftlichen Energieanwendung, für ihre Verallgemeinerung und für die Kontrolle der Durchsetzung der wirtschaftlichen Energieanwendung in allen Bereichen der Volkswirtschaft. Sie ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Ihr Sitz ist Leipzig.

(2) Die Zentralstelle unterhält Außenstellen (bisher Bezirksstellen für wirtschaftliche Energieanwendung).

(3) Die Zentralstelle ist der Abteilung Energie des Volkswirtschaftsrates unterstellt.

##### Aufgaben, Pflichten und Rechte

#### § 2

(1) Die Hauptaufgabe der Zentralstelle besteht in der Erarbeitung der technisch-ökonomischen Grundsätze der wirtschaftlichen Energieanwendung sowie in der Anleitung, Unterstützung und Kontrolle bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes der Energieanwendung in allen Bereichen der Volkswirtschaft. Sie konzentriert sich besonders auf den volkswirtschaftlich optimalen Einsatz der Energieträger, die Einführung verbesserter Verfahren der Energieanwendung sowie auf Maßnahmen zur Senkung des spezifischen Energieverbrauchs.

(2) Das Aufgabengebiet der Zentralstelle erstreckt sich auf die Anwendung der Energieträger in allen Bereichen der Volkswirtschaft sowie auf die Energie-

umwandlung in Dampferzeugern bis 64 t/h Dauerleistung (in Kraftwerken bis 200 t/h) und in Schwachgasgeneratoranlagen außerhalb des Industriezweiges Energie.

#### § 3

(1) Die Zentralstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Schaffung methodischer Grundlagen zur Ausarbeitung, Anwendung und ständigen Verbesserung technisch-wirtschaftlicher Kennziffern der Energieumwandlung und -anwendung.  
Dokumentation, Kontrolle und Auswertung von Kennziffern der Energieumwandlung und -anwendung.  
Information der Leitungen der Industrie- und Wirtschaftszweige über die besten Erfahrungen und Erkenntnisse bei der Verbesserung der Wirkungsgrade und der Senkung des spezifischen Energieverbrauchs.
2. Einflußnahme auf wirtschaftsleitende Organe, Betriebe und sonstige Institutionen mit dem Ziel der Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes bei Energieanwendungsprozessen, insbesondere durch Entwicklung und Anwendung ökonomischer Hebel, Anwendung von Kennziffern der Energieumwandlung und -anwendung, ordnungsgemäße Ausstattung von Anlagen und Anlagenteilen mit Meß- und Regeleinrichtungen, zielstrebige Durchführung von Rekonstruktionsmaßnahmen auf der Grundlage komplexer Programme im Rahmen des Planes Neue Technik und Gewährleistung des volkswirtschaftlich richtigen Energieträgereinsatzes.
3. Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der Energieanwendung.  
Koordinierung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der Energieanwendung aller Bereiche der Volkswirtschaft in Übereinstimmung mit der Grundrichtung der Entwicklung der Energiewirtschaft.  
Auswertung der Forschungs- und -Entwicklungsergebnisse und Einflußnahme auf die Überleitung der Ergebnisse in die Praxis.
4. Ausarbeitung von Entwicklungsforderungen für energieverbrauchende Anlagen und Anlagenteile sowie Einflußnahme auf die Produktion solcher Anlagen und Anlagenteile.  
Mitwirkung bei der Erarbeitung und Prüfung von Standards und sonstigen Vorschriften für energieverbrauchende Anlagen und Anlagenteile zur Durchsetzung der Grundsätze der wirtschaftlichen Energieanwendung.
5. Herausgabe von Richtlinien zur Einhaltung der Grundsätze der wirtschaftlichen Energieanwendung bei der Errichtung und erheblichen Veränderung sowie dem Betrieb von Energieumwandlungs- und -anwendungsanlagen.  
Prüfung von Projektierungsunterlagen im Rahmen der hierfür geltenden Festlegungen.
6. Ausführung von wissenschaftlich-technischen Leistungen für Dritte zur Verbesserung der Energieanwendung und zur Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes auf diesem Gebiet.

7. Kontrolle des Standes der Energieanwendung in den Betrieben, der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, Weisungen und Auflagen auf dem Gebiete der Energieanwendung sowie der Durchführung der planmäßigen Rekonstruktion der Energieumwandlungs- und -anwendungsanlagen in Betrieben und Einrichtungen.
8. Organisierung, Durchführung und Auswertung des wissenschaftlichen internationalen Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet der Energieanwendung sowie Verallgemeinerung der Ergebnisse.
9. Einflußnahme auf die Aus- und Weiterbildung der Kader für den Bereich der Energieanwendung;
10. Förderung des Publikationswesens zur Erziehung der gesamten Bevölkerung zum energiewirtschaftlichen Denken und Handeln.

Herausgabe der wissenschaftlich-technischen Fachzeitschrift „Energieanwendung“.

(2) Der Zentralstelle können durch den Leiter der Abteilung Energie des Volkswirtschaftsrates weitere Aufgaben übertragen werden.

#### § 4

Die Zentralstelle ist verpflichtet,

1. bei der Ausarbeitung des Perspektivplanes der Energiewirtschaft mitzuwirken, insbesondere durch die Erarbeitung der perspektivischen Kennziffern auf dem Gebiet der Energieanwendung entsprechend der volkswirtschaftlichen Zielsetzung in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission;
2. ausgehend von der Energiebilanz der Deutschen Demokratischen Republik, die Leitungen der Industrie- und Wirtschaftszweige bei der Erarbeitung wissenschaftlich begründeter Programme zur Durchsetzung der wirtschaftlichen Energieanwendung sowie bei der Ausarbeitung der Energiepläne auf der Grundlage der Direktiven zum Perspektivplan und zu den Jahresplänen zu unterstützen.

#### § 5

(1) Die Zentralstelle und ihre Außenstellen sind zur Durchführung ihrer Aufgaben berechtigt,

1. die Einhaltung der Grundsätze der wirtschaftlichen Energieanwendung zu kontrollieren und zu diesem Zweck jederzeit Energieumwandlungs- und -anwendungsanlagen zu besichtigen, die entsprechenden Betriebsunterlagen einzusehen, Meßwerte anzufordern und — soweit erforderlich — selbst Untersuchungen an Energieanlagen vorzunehmen;
2. den Betrieben und sonstigen Institutionen Auflagen zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der wirtschaftlichen Energieanwendung zu erteilen;
3. den Betrieben und sonstigen Institutionen Auflagen zur Ausarbeitung und Anwendung von optimalen Kennziffern der Energieumwandlung und -anwendung zu erteilen sowie für energieintensive Erzeugnisse, Prozesse und Teilprozesse Kennziffern der Energieumwandlung und -anwendung verbindlich festzulegen;

4. nach den hierfür geltenden Bestimmungen die Zustimmung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Energieumwandlungs- und -anwendungsanlagen zu geben;
5. von den übergeordneten Organen der Herstellerbetriebe die Einstellung der Produktion von energieverbrauchenden Anlagen und Geräten zu fordern, die nicht den Grundsätzen der wirtschaftlichen Energieanwendung entsprechen;
6. bei Zuwiderhandlungen gegen ihre Auflagen unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen
  - a) von den zuständigen Organen die Kürzung der Energiefonds der betreffenden Betriebe und sonstigen Institutionen zu fordern,
  - b) bei Betrieben der volkseigenen Wirtschaft Abführungsbeträge bis zu 50 000 MDN festzusetzen,
  - c) die Einleitung von Ordnungsstrafverfahren zu veranlassen.

(2) Die Zentralstelle ist berechtigt und verpflichtet, Standards und sonstige Vorschriften für energieverbrauchende Anlagen und Anlagenteile hinsichtlich der Beachtung der Grundsätze der wirtschaftlichen Energieanwendung zu prüfen.

(3) Die Betriebe und sonstigen Institutionen sind verpflichtet, den Mitarbeitern der Zentralstelle und ihrer Außenstellen zur Durchführung ihrer Aufgaben die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

(4) Die Zentralstelle und ihre Außenstellen haben von den Auflagen und Maßnahmen gemäß Abs. 1 Ziffern 2, 3 und 6 gleichzeitig die übergeordneten Organe der Betriebe und sonstigen Institutionen zu unterrichten.

(5) Das Recht der Zentralstelle und ihrer Außenstellen zur Kontrolle und Erteilung von Auflagen erstreckt sich nicht auf Energieanlagen im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Staatssicherheit.

#### § 6

(1) Die Zentralstelle hat ihre Tätigkeit auf den wissenschaftlich-technischen Höchststand der Energieanwendung zu orientieren und in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit die neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse auszuwerten, zu verallgemeinern und für eine schnelle Einführung dieser Erkenntnisse in die Praxis der Energieanwendung zu sorgen. Dazu ist es notwendig, mit dem Institut für Energetik, der Organisation für Abnahme, Betriebsführung und Rationalisierung von Energieanlagen (ORGREB), den Dispatcherorganisationen für die Elektroenergieversorgung und Gasversorgung, den Energetikern und Energiebeauftragten in den Staats- und Wirtschaftsorganen und Betrieben sowie den anderen wissenschaftlichen und sonstigen Institutionen, die auf dem Gebiet der Energieanwendung Aufgaben durchführen und mit den Organen der Kammer der Technik eng zusammenarbeiten.

(2) Die Zentralstelle arbeitet auf der Grundlage des vom Leiter der Abteilung Energie des Volkswirtschaftsrates bestätigten Jahresaufgabenplanes.

(3) Über wissenschaftlich-technische Leistungen, die von der Zentralstelle im Auftrag von Dritten ausgeführt werden, sind mit diesen Verträge abzuschließen.

## § 7

**Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Die Zentralstelle wird durch den Direktor nach den Grundsätzen der Einzeileitung und persönlichen Verantwortung unter ständiger Einbeziehung der Werk tätigen und ihrer gesellschaftlichen Organisationen geleitet.

(2) Der Direktor der Zentralstelle wird vom Leiter der Abteilung Energie des Volkswirtschaftsrates berufen und abberufen. Der Direktor ist für die gesamte Tätigkeit der Zentralstelle verantwortlich und dem Leiter der Abteilung Energie des Volkswirtschaftsrates gegenüber rechenschaftspflichtig. Er handelt im Namen der Zentralstelle auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und ist an die bestätigten Pläne und die ihm erteilten Weisungen gebunden.

(3) Die Zentralstelle wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und bei dessen Verhinderung durch den von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten.

(4) Die Abteilungsleiter der Zentralstelle und die Leiter der Außenstellen tragen gegenüber dem Direktor der Zentralstelle die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich. Sie sind in ihrem Aufgabenbereich im Rahmen der Entscheidungen des Direktors der Zentralstelle weisungsbefugt.

(5) Verfügungen über Zahlungsmittel sowie der Abschluß von Verträgen, die Verbindlichkeiten für den Haushalt der Zentralstelle begründen, bedürfen der Gegenzeichnung des Haushaltsbearbeiters.

## § 8

**Struktur- und Stellenplan**

(1) Für die Struktur der Zentralstelle ist der vom Leiter der Abteilung Energie des Volkswirtschaftsrates bestätigte Strukturplan verbindlich.

(2) Der Stellenplan der Zentralstelle ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

## § 9

**Finanzierung**

(1) Die Zentralstelle ist Haushaltsorganisation. Die Mittel werden im Haushalt der Republik beim Volkswirtschaftsrat nach dem Bruttoprinzip bereitgestellt.

(2) Die Finanzierung erfolgt

1. aus Einnahmen im Rahmen der Vertragsforschung;
2. aus Einnahmen für sonstige wissenschaftlich-technische Leistungen, die auf Grund von Verträgen erbracht werden;
3. aus dem Staatshaushalt.

(3) Die wissenschaftlich-technischen Leistungen, die von der Zentralstelle auf Vertragsbasis durchgeführt

werden, sind von den Vertragspartnern zu vergüten. Für sonstige Leistungen kann die Zentralstelle entsprechend den getroffenen Festlegungen Gebühren berechnen.

## § 10

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 26. September 1958 über die Bildung der Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung (GBl. II S. 251) außer Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1964

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Siebold  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung Nr. 2\*  
über die Vereinfachung der Antragstellung  
auf Lohnsteuerermäßigungen.**

Vom 31. Dezember 1964

Zur Änderung der Anordnung vom 18. Dezember 1961 über die Vereinfachung der Antragstellung auf Lohnsteuerermäßigungen (GBl. II S. 563) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 2 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag auf Steuerermäßigung für den Unterhalt von Kindern oder Eltern ist alle 2 Jahre schriftlich zu erneuern.“

## § 2

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Räte der Kreise – Abteilung Finanzen – können die Bearbeitung und Entscheidung der Anträge auf die Lohnsteuerermäßigungen gemäß Abs. 2 auf volkseigene Betriebe, Haushaltsorganisationen und auch auf Betriebe anderer Eigentumsformen übertragen, wenn die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Bearbeitung gegeben sind. Die Zustimmung des Betriebsleiters bzw. Leiters der Haushaltsorganisation ist hierfür erforderlich.“

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

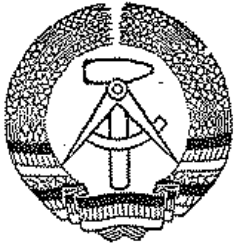
Berlin, den 31. Dezember 1964

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Sandig  
Stellvertreter des Ministers

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1961 Nr. 83 S. 563)





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 16. Januar 1965

Teil II Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
24. 12. 64	Anordnung über die Begutachtung von Unterlagen der Vorbereitung von Investitionen	33
22. 12. 64	Preisverordnung Nr. 3001/5. — Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und Gütertransporttarife — .....	37

## Anordnung über die Begutachtung von Unterlagen der Vorbereitung von Investitionen.

Vom 24. Dezember 1964

Die Gestaltung der nationalen Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den Beschlüssen des VI. Parteitagess der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und dem Programm zum umfassenden Aufbau des Sozialismus erfordert eine neue Qualität bei der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen. Die höheren Anforderungen an die Investitionstätigkeit werden durch die Erfordernisse der technischen Revolution und die Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft bestimmt.

Die Investitionen müssen so vorbereitet und durchgeführt werden, daß sie der Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes dienen und einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzeffekt sichern. Der Maßstab für die Investitionen sind die international höchsten wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Parameter.

Bei der Anwendung der Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft auf die Investitionstätigkeit ist die Begutachtung von Investitionen von großer Bedeutung. Die Begutachtung hat aktiven Einfluß auf die wissenschaftliche Vorbereitung der Investitionen zu nehmen und zu sichern, daß der Planausarbeitung nur solche Vorhaben zugrunde gelegt werden, die den neuen Anforderungen entsprechen.

Entsprechend § 40 Abs. 3 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

### Abschnitt I

#### Die Begutachtung von Unterlagen der Vorbereitung von Investitionen

##### § 1

#### Grundsätze der Begutachtung

(1) Die Aufgabe der Begutachtung besteht darin, für die in den Plänen festgelegten Investitionen in unmittelbarer Zusammenarbeit mit den Projektierungsbetrie-

ben, Investitions- und Planträgern sowie anderen Organen die volkswirtschaftlich zweckmäßigste Lösung zu finden. Die Begutachtung hat darauf einzuwirken, daß der Höchststand in Technik und Ökonomie durchgesetzt und die Investition komplex vorbereitet wird. Ausgehend von den in den Perspektiv- und Jahresplänen festgelegten Zielen müssen im Prinzip bei jeder Investition die volkswirtschaftliche und territoriale Einordnung, die vorgesehene technische und bautechnische Lösung, die ökonomischen Ergebnisse, die vorgesehene Durchführung und die Voraussetzungen der Inbetriebnahme und Nutzung Hauptinhalt der Begutachtung sein. Bei der Begutachtung stehen die volkswirtschaftlichen Interessen im Vordergrund. Alle gebiets- und zweigegeistischen Lösungen sind zu verhindern.

(2) Durch die Zusammenfassung der aus der Begutachtung gewonnenen Erkenntnisse erhalten die zentralen Staatsorgane einen Überblick über die konkrete Durchsetzung der in den zentralen Plänen festgelegten Ziele für die einzelnen Wirtschaftszweige und -gebiete.

(3) Die Begutachtung erfolgt parallel zur Ausarbeitung der Unterlagen der Investitionsvorbereitung mit Hilfe von Experten und Sachverständigen, die in der Regel selbst nicht unmittelbar an der Ausarbeitung dieser Unterlagen beteiligt waren.

(4) Die Begutachtung ist ein ständiger, die gesamte Investitionsvorbereitung begleitender Prozeß der konstruktiven Auseinandersetzung zwischen der Expertengruppe und den die Investition vorbereitenden Stellen. Die Expertengruppe nimmt damit aktiven Einfluß auf die Qualität und Aussagefähigkeit der auszubereitenden Investitionsunterlagen. Sie ist verpflichtet, alle Maßnahmen vorzuschlagen, die zur Verbesserung der in den Perspektiv- und Jahresplänen enthaltenen Festlegungen dienen können. Die zuständigen Organe sind zu informieren, wenn sich abzeichnet, daß die Erfüllung festgelegter Planziele gefährdet ist.

(5) Durch die Begutachtung muß erreicht werden, daß alle für die Vorbereitung der Investition wesentlichen Grundfragen rechtzeitig geklärt werden, um bei der Bestätigung der entsprechenden Unterlagen durch die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane volle Übereinstimmung aller Beteiligten zu erzielen. Sofern eine Einigkeit über wesentliche Probleme nicht erreicht werden kann, entscheiden die jeweiligen übergeordneten Organe.

Techn. u. s. Inst. I Univ. Jena  
Eing. 23. JAN 1965

9 32

## § 2

**Gegenstand der Begutachtung**

(1) Gegenstand der Begutachtung sind technologische, bautechnische und ökonomische Arbeitsergebnisse, die im Verlaufe der Vorbereitung von Investitionen bei der Ausarbeitung von Technisch-ökonomischen Zielstellungen und Aufgabenstellungen entstehen. Dazu gehören auch Unterlagen über Variantenuntersuchungen, Zeichnungen, Modelle, Angebote ausländischer Lieferer und ergänzende Arbeitsunterlagen.

(2) Durch die mit der Begutachtung beauftragten Experten können in Abstimmung mit der Gutachterstelle zusätzliche Untersuchungen veranlaßt bzw. selbst vorgenommen werden.

(3) Zur Begutachtung gehört nicht die unmittelbare Mitarbeit von Experten an der Ausarbeitung der Dokumente und Unterlagen für Investitionen.

## Abschnitt II

**Aufgaben, Rechte und Arbeitsweise der Gutachterstellen**

## § 3

**Gutachterstellen**

(1) Für die Durchführung der Begutachtung entsprechend § 14 Abs. 4 der Investitionsverordnung bestehen:

- a) das Staatliche Büro für die Begutachtung von Investitionen als Organ der Staatlichen Plankommission und zentrale Gutachterstelle,
- b) Gutachterstellen der zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke,
- c) Gutachterstellen der VVB und der Wirtschaftsräte der Bezirke (bzw. diesen gleichgestellte Organe in anderen Bereichen der Volkswirtschaft).

(2) Das Staatliche Büro für die Begutachtung von Investitionen (SBBi) begutachtet die Investitionen, deren Vorbereitung und Durchführung der Kontrolle des Ministerrates unterliegen sowie alle von der Staatlichen Plankommission darüber hinaus festgelegten Investitionsprogramme, -komplexe und -vorhaben. Als Organ der Staatlichen Plankommission ist das SBBi zur Ausarbeitung der Vorlagen für die Bestätigung von Unterlagen dieser Investitionen hinzuzuziehen.

(3) Die Größe und die fachliche Zusammensetzung der Gutachterstellen richtet sich nach der Anzahl sowie der volkswirtschaftlichen Bedeutung der zu begutachtenden Investitionen. Es ist zulässig, fachlich geeigneten Einrichtungen die Funktion der Gutachterstellen zu übertragen.

(4) Maßgebend für die Planung der Arbeit der Gutachterstellen sind die entsprechend § 14 Absätzen 4 und 5 der Investitionsverordnung getroffenen Festlegungen über die Zuständigkeit für die Begutachtung.

## § 4

**Die Aufgaben der Gutachterstellen**

(1) Die Gutachterstellen sind für die Leitung und Organisation der Arbeit der Expertengruppen verantwortlich. Insbesondere haben sie eine solche Arbeitsweise

der Expertengruppen zu gewährleisten, die eine objektive Einschätzung der Investition sowie ein klares und beweiskräftig begründetes Gutachten sichert.

(2) Die Gutachterstellen haben darauf einzuwirken, daß Entscheidungen, die für die weitere Vorbereitung der Investitionen erforderlich sind, rechtzeitig getroffen werden.

(3) Bei der entsprechend § 11 Abs. 6 der Investitionsverordnung erforderlichen Abstimmung haben die Gutachterstellen zu sichern, daß solche Unterlagen ausgearbeitet werden, die eine sichere Einschätzung der Technologie, der bautechnischen Lösung und des ökonomischen Nutzeffekts ermöglichen.

(4) Die Gutachterstellen sind entsprechend ihrer Zuständigkeit Konsultationsstelle für die Fragen der Vorbereitung von Investitionen.

(5) Die Gutachterstellen sind verpflichtet, mit den für die territoriale Einordnung von Investitionen verantwortlichen Organen in den Phasen der Investitionsvorbereitung eng zusammenzuarbeiten. Insbesondere sind Vertreter bzw. Beauftragte der Bezirksplankommission in die Expertengruppen aufzunehmen.

(6) Auf Verlangen der Kreditinstitute sind die Gutachterstellen verpflichtet, deren Vertreter in die Expertengruppen einzubeziehen.

(7) Die Gutachterstellen haben die Ergebnisse der Arbeit der Experten und Expertengruppen ständig auszuwerten und die dabei gewonnenen Erkenntnisse den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen zu vermitteln. Sie sind berechtigt, über einzelne Investitionen hinausgehende Untersuchungen prinzipieller Probleme zu empfehlen bzw. selbst vorzunehmen.

(8) Das SBBi hat als zentrale Gutachterstelle die Erfahrungen der Gutachterstellen zusammenzufassen, die Staatliche Plankommission über die prinzipiellen Fragen der Vorbereitung der Investitionen zu informieren und Vorschläge zur Verbesserung der Investitionstätigkeit zu unterbreiten.

## § 5

**Kennziffernarbeit**

(1) Die Gutachterstellen erfassen und systematisieren die Kennziffern der von ihnen begutachteten Investitionen und machen sie anderen Stellen zugänglich. In Zusammenarbeit mit den jeweiligen wissenschaftlich-technischen Zentren ermitteln sie für die zu begutachtenden Investitionen Kennziffern, die den wissenschaftlich-technischen Höchststand charakterisieren.

(2) Alle Gutachterstellen sind verpflichtet, die bei der Begutachtung in ihrem Bereich ermittelten Kennziffern dem SBBi mitzuteilen. Das SBBi gibt hierzu die erforderlichen methodischen Hinweise und arbeitet entsprechende Normenklaturen aus.

## § 6

**Rechte der Gutachterstellen**

(1) Die Leiter der Gutachterstellen haben das Recht, Experten anzufordern und Mitarbeiter der Gutachterstellen als Sachverständige in Expertengruppen zu entsenden bzw. verantwortlichen Mitarbeitern die Leitung solcher Expertengruppen zu übertragen.

(2) Die Gutachterstellen und die von ihr eingesetzten Experten sind berechtigt, alle zur Durchführung der Begutachtung erforderlichen Unterlagen anzufordern und einzusehen sowie nach eigenem Ermessen andere Institutionen zu konsultieren.

(3) Die Gutachterstellen haben bei mangelnder Aussagefähigkeit bzw. bei Unvollständigkeit der Unterlagen der Investitionsvorbereitung sowie beim Fehlen gesetzlich vorgeschriebener oder sachlich erforderlicher Gutachten bzw. Zustimmungen das Recht, ergänzende Unterlagen mit Terminstellung nachzufordern bzw. bei erheblichen Mängeln Unterlagen zurückzuweisen und die Begutachtung auszusetzen oder abzulehnen.

## § 7

### Anleitung der Gutachterstellen

(1) Das SBBI ist verpflichtet, zur Durchsetzung einer in Inhalt und Methode prinzipiell einheitlichen Begutachtung in allen Bereichen der Volkswirtschaft die Gutachterstellen der zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke fachlich anzuleiten. Die übrigen Gutachterstellen werden von den Gutachterstellen der zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke angeleitet.

(2) Die Anleitung muß in der regelmäßigen Übermittlung von Erfahrungen, methodischen Hinweisen und Informationen insbesondere über den wissenschaftlich-technischen Höchststand sowie in der Orientierung auf Schwerpunkte bestehen.

(3) Das SBBI ist berechtigt, an der Arbeit der anderen Gutachterstellen teilzunehmen, in deren Expertengruppen Mitarbeiter als Sachverständige zu delegieren und Unterlagen von ihnen anzufordern. Das gleiche Recht haben die Gutachterstellen der zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke gegenüber Gutachterstellen, die von ihnen angeleitet werden.

## Abschnitt III

### Organisation der Begutachtung

## § 8

#### Vorbereitung der Begutachtung

Die gemäß § 11 der Investitionsverordnung für die Vorbereitung der Investitionen Verantwortlichen haben die zuständigen Gutachterstellen so rechtzeitig zu informieren, daß eine inhaltliche Beeinflussung der Experten im Rahmen der parallelen Begutachtung vom Beginn der jeweiligen Ausarbeitungen an gewährleistet ist.

## § 9

#### Die Anforderung von Experten

(1) Alle Leiter von Staats- und Wirtschaftsorganen, Betrieben, Institutionen, wissenschaftlichen Einrichtungen, Hoch- und Fachschulen sind verpflichtet, auf Anforderung befähigte Mitarbeiter für die Begutachtung von Investitionen zu benennen.

(2) Die Anforderung erfolgt durch den Leiter der zuständigen Gutachterstelle und muß mindestens Aufgabe und den voraussichtlichen Zeitraum des Einsatzes des Experten enthalten. Erfolgt auf die Anforderung innerhalb von 2 Wochen kein Einspruch, wird das Einverständnis vorausgesetzt.

## § 10

### Berufung der Experten

(1) Die Berufung der Experten mit Ausnahme der im Abs. 2 geregelten Fälle erfolgt auf Vorschlag des Leiters der zuständigen Gutachterstelle durch den Leiter des für die Bestätigung der Technisch-ökonomischen Zielstellung verantwortlichen Staats- bzw. Wirtschaftsorgans.

(2) Für Investitionen, die unter Kontrolle des Ministerrates vorbereitet und durchgeführt werden, sowie für alle von der Staatlichen Plankommission darüber hinaus festgelegten Investitionen, die der zentralen Begutachtung durch das SBBI unterliegen, sind die Experten durch den Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission für Investitionen und Bauwesen zu berufen.

(3) Die Berufung der Experten hat schriftlich – in der Regel 4 Wochen vor Einsatz – zu erfolgen. Es ist nicht zulässig, anstelle des berufenen Experten Vertreter zu entsenden.

(4) Das Arbeitsrechtsverhältnis des Experten wird durch die Mitarbeit in der Expertengruppe nicht berührt.

(5) Die Experten sind verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit der Begutachtung erlangten Kenntnisse Verschwiegenheit zu wahren.

## § 11

### Materielle Interessiertheit

(1) Institutionen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, sind berechtigt, den Gutachterstellen die Leistungen der Experten sowie sonstige zusätzliche Kosten auf der Grundlage der aufgewandten Zeit und der entsprechenden preisrechtlichen Bestimmungen zu berechnen.

(2) Mit Experten, die in keinem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, können Honorarverträge abgeschlossen werden. Die Vergütungen sind in Abhängigkeit vom Umfang und der Qualität der Arbeit festzulegen.

(3) Werden von Expertengruppen oder einzelnen Mitgliedern Vorschläge unterbreitet, die den für die Aufgabenstellung vorgegebenen Nutzeffekt der Investitionen wesentlich erhöhen, kann zwischen dem Investitionsträger und dem Leiter der jeweiligen Gutachterstelle eine Vereinbarung über die Prämierung getroffen werden. Die Vorschläge sind protokollarisch festzuhalten, damit eine Abgrenzung gegenüber Vorschlägen anderer an der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen Beteiligter ermöglicht wird. Diese Prämie ist in der Regel erst nach der Realisierung des zusätzlichen Nutzens durch den Investitionsträger ohne Inanspruchnahme von Investitionsmitteln zu zahlen. In den Fällen, in denen Vorschläge der Experten zur Verbesserung der Kennziffern führen, die Preiszuschläge für Projektierungsleistungen entsprechend § 16 Abs. 4 der Investitionsverordnung bewirken, ist eine Vereinbarung über die Beteiligung an der Prämienzahlung zwischen Gutachterstelle und Projektierungsbetrieb zu treffen. Darüber hinaus können vom Leiter des SBBI außerordentliche Leistungen von Experten aus einem besonderen Fonds prämiert werden.

## § 12

**Anforderung ausländischer Experten**

(1) Fachexperten aus der Sowjetunion oder anderen sozialistischen Staaten können zur Mitarbeit in Expertengruppen angefordert werden. Die Kosten für den Aufenthalt und die Betreuung des Experten trägt die anfordernde Stelle.

(2) Das Verfahren für die Anforderung des Experten im Ausland richtet sich nach den geltenden Bestimmungen über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit.

## § 13

**Durchführung der Begutachtung**

(1) Die Begutachtung ist parallel zur Ausarbeitung der Unterlagen der Investitionsvorbereitung durchzuführen. Der Einsatz der Experten bzw. Expertengruppen muß zeitlich so erfolgen, daß die aus der Begutachtung der jeweils vorliegenden Teilergebnisse der laufenden Vorbereitung einer Investition gewonnenen Erkenntnisse unverzüglich in der weiteren Vorbereitung berücksichtigt werden können.

(2) Für die Arbeit der Expertengruppen gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Arbeit der Expertengruppe wird von einem Vorsitzenden geleitet. Ein in der Expertengruppe als Sachverständiger mitarbeitender Angehöriger der zuständigen Gutachterstelle ist gleichzeitig Sekretär der Expertengruppe und Vertreter des Vorsitzenden.
- b) Die Mitglieder der Expertengruppe haben die Ergebnisse der von ihnen überprüften Teile der Unterlagen zur Vorbereitung von Investitionen schriftlich vorzulegen.
- c) Jeder selbständige Teil einer Begutachtung erfordert die kollektive Beratung und Abfassung der Empfehlungen der Expertengruppe. Abweichende Meinungen einzelner Experten sind mit Begründung protokollarisch festzuhalten.
- d) Zu wichtigen Beratungen der Expertengruppe, insbesondere der Abschlußbesprechung, sind die an der Vorbereitung und Durchführung der Investition beteiligten Institutionen hinzuzuziehen. Das für die Investitionsfinanzierung zuständige Kreditinstitut ist vom Termin der Abschlußbesprechung unter gleichzeitiger Übersendung des Beratungsmaterials rechtzeitig zu informieren und hat das Recht, daran teilzunehmen.

## § 14

**Ergebnisse der Begutachtung**

(1) Die in den jeweiligen Abschnitten der Begutachtung gewonnenen Erkenntnisse sind schriftlich in Gutachten, Protokollen und anderen Unterlagen zu fixieren. Darin müssen Urteile zu den einzelnen Fragenkomplexen enthalten sein, die mit Vergleichen, Gegenrechnungen oder anderen Fakten und Daten zu begründen sind. In den abschließenden Gutachten zur Technisch-ökonomischen Zielstellung und zur Aufgabenstellung müssen darüber hinaus die Schlussfolgerungen für die Bestätigung enthalten sein.

(2) Die Aussagen in den Gutachten sind Empfehlungen, die die zuständigen Stellen in die Lage versetzen, die zur weiteren gründlichen und schnellen Vorbereitung der Investition notwendigen Maßnahmen zu veranlassen.

## § 15

**Information über die Ergebnisse der Begutachtung**

(1) Die in den einzelnen Phasen der Begutachtung auszuarbeitenden Teilergebnisse usw. sind von der Gutachterstelle den für die Vorbereitung der Investition Verantwortlichen, der zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank und — soweit erforderlich — anderen Staats- und Wirtschaftsorganen zu übermitteln.

(2) Die Gutachten zur Technisch-ökonomischen Zielstellung und zur Aufgabenstellung sind Teile der zur Bestätigung vorzulegenden Unterlagen. Sie sind dem für die Vorbereitung der Investition Verantwortlichen zu übergeben.

**Abschnitt IV****Mitwirkung bei der Bestätigung von Unterlagen der Investitionsvorbereitung**

## § 16

(1) Zur Bestätigung der Technisch-ökonomischen Zielstellung und der Aufgabenstellung gemäß § 15 der Investitionsverordnung sind Vertreter der Gutachterstelle (gegebenenfalls auch Experten) hinzuzuziehen, die die zu bestätigenden Unterlagen begutachtet haben.

(2) Vertreter von Gutachterstellen sind berechtigt, an der Bestätigung auch solcher Unterlagen der Investitionsvorbereitung in ihrem Zuständigkeitsbereich teilzunehmen, die von ihnen nicht begutachtet wurden.

(3) Die Gutachterstellen der übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane haben gemäß § 15 Abs. 7 der Investitionsverordnung das Recht, gegen die Bestätigung begründet Einspruch mit aufschiebender Wirkung einzulegen. Das Einspruchsrecht des SBBI ist im einzelnen im Statut des SBBI geregelt.

(4) Die erforderlich werdende Einspruchsverhandlung ist vom Leiter des Organs zu führen, dessen Gutachterstelle den Einspruch eingelegt hat. Er hat zu sichern, daß alle Institutionen, die zur Klärung beitragen können, gehört werden; er entscheidet endgültig.

**Abschnitt V****Schlußbestimmung**

## § 17

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1964

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

**Dr. Apel**

**Preisordnung Nr. 3001/5\*****— Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und Gütertransporttarife —****Vom 22. Dezember 1964**

Zur Ergänzung der Preisordnung Nr. 3001/1 vom 18. Februar 1964 — Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und Gütertransporttarife — (GBl. II S. 173) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Die in Preisverordnungen, Preisordnungen und sonstigen Preisvorschriften (einschließlich Preisbewilligungen) enthaltenen Bestimmungen, die die Betriebe zur selbständigen Ermittlung der Preise für die in den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Preisordnung aufgeführten Erzeugnisse berechtigen, werden aufgehoben, soweit nicht die Bestimmungen der §§ 4 und 5 zur Anwendung kommen. Die Aufhebung erfolgt:

- a) für die Erzeugnisse der Anlage 1 —  
zum 1. Februar 1965,
- b) für die Erzeugnisse der Anlage 2 —  
zum 1. März 1965,
- c) für die Erzeugnisse der Anlage 3 —  
zum 15. März 1965,
- d) für die Erzeugnisse der Anlage 4 —  
zum 1. April 1965.

(2) Soweit Hersteller der in den Anlagen 1 bis 4 aufgeführten Erzeugnisse bereits auf Grund der preisrechtlichen Bestimmungen, die bei Inkrafttreten dieser Preisordnung für sie gelten, zur Vorlage von Preisunterlagen verpflichtet sind, finden diese Bestimmungen weiterhin Anwendung.

**§ 2**

Hersteller der in den Anlagen 1 bis 4 aufgeführten Erzeugnisse haben für diejenigen Erzeugnisse, die von den im § 1 Abs. 1 genannten Stichtagen an neu in die Produktion aufgenommen werden, Antrag auf Preisfestsetzung beim zuständigen Preisbildungsorgan zu stellen. Die jeweils zuständigen Preisbildungsorgane sind in den Anlagen 1 bis 4 angegeben.

**§ 3**

(1) Die gemäß § 2 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 3001/1 von den Herstellern aufzustellenden Listen über die von ihnen produzierten und ausgelieferten Erzeugnisse gemäß den Anlagen 1 bis 4 sind in einer Ausfertigung an das jeweils zuständige Preisbildungsorgan zu übersenden. Die Listen müssen die in den nachstehend angegebenen Zeiträumen produzierten und ausgelieferten Erzeugnisse gemäß den Anlagen 1 bis 4 enthalten. Die Listen sind einzureichen:

- a) für die vom 1. Januar 1964 bis zum 15. Januar 1965 produzierten und ausgelieferten Erzeugnisse der Anlage 1 —  
bis zum 1. Februar 1965,

b) für die vom 1. Januar 1964 bis zum 15. Februar 1965 produzierten und ausgelieferten Erzeugnisse der Anlage 2 —  
bis zum 1. März 1965,

c) für die vom 1. Januar 1964 bis zum 1. März 1965 produzierten und ausgelieferten Erzeugnisse der Anlage 3 —  
bis zum 15. März 1965,

d) für die vom 1. Januar 1964 bis zum 15. März 1965 produzierten und ausgelieferten Erzeugnisse der Anlage 4 —  
bis zum 1. April 1965.

(2) Die privaten Handwerksbetriebe reichen die Listen über die für sie fachlich zuständige Einkaufs- und Liefergenossenschaft ein.

**§ 4**

(1) Soweit die Hersteller auf Grund der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisordnung geltenden Preisvorschriften zur selbständigen Preisermittlung berechtigt sind, gilt diese Berechtigung auch weiterhin bei Einzelanfertigungen nach individuellen Aufträgen (§ 4 Abs. 1 Buchst. b der Preisordnung Nr. 3001/1).

(2) Private Handwerksbetriebe haben für die von ihnen hergestellten Leder- und Textilwaren gemäß den Anlagen 2 bis 4 nur dann Preisangebot zu stellen, wenn sie diese Erzeugnisse an den Groß- oder Einzelhandel liefern.

(3) Die Preisbildungsorgane sind berechtigt, die Hersteller zu ermächtigen, die Preise für Leder- und Textilwaren gemäß den Anlagen 2 bis 4, die in kleinen Mengen hergestellt werden (Kleinserien und geringe Stückzahlen), selbständig zu ermitteln. Soweit von den Preisbildungsorganen derartige Ermächtigungen erteilt werden, ist eine mengen- oder wertmäßige Begrenzung festzulegen. Für Holzzeugnisse gemäß Anlage 1 gilt § 5.

**§ 5**

(1) Hersteller, die auf Grund der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisordnung geltenden Preisvorschriften zur selbständigen Ermittlung der Preise für Holzzeugnisse gemäß Anlage 1 berechtigt sind, dürfen, soweit diese Erzeugnisse in Kleinserien hergestellt werden, diese Preisvorschriften weiterhin anwenden. Als Kleinserie gilt:

- a) bei einem Industrieabgabepreis bis zu 10 MDN des Einzelerzeugnisses  
— eine Produktionsmenge mit einem Wert (zu Industrieabgabepreisen) bis zu 1000 MDN im Quartal,
- b) bei einem Industrieabgabepreis von über 10 MDN bis zu 50 MDN des Einzelerzeugnisses  
— eine Produktionsmenge mit einem Wert (zu Industrieabgabepreisen) bis zu 2000 MDN im Quartal,
- c) bei einem Industrieabgabepreis über 50 MDN des Einzelerzeugnisses  
— eine Produktionsmenge mit einem Wert (zu Industrieabgabepreisen) bis zu 4000 MDN im Quartal.

Im Bereich des Handwerks beziehen sich die Wertgrenzen auf die Abgabepreise des Handwerks.

\* Preisordnung Nr. 3001/4 (GBl. II 1964 Nr. 62 S. 709)

(2) Ist in den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisanordnung gültigen Preisbewilligungen für Holzzeugnisse gemäß Anlage I, auf Grund deren die Betriebe zur selbständigen Preisermittlung berechtigt sind, eine wertmäßige Begrenzung festgelegt, die die Wertgrenzen gemäß Abs. 1 unterschreitet, so bleiben diese — in den Preisbewilligungen festgelegten — Wertgrenzen weiterhin verbindlich. Sind in den Preisbewilligungen höhere Wertgrenzen festgelegt, so treten diese Preisbewilligungen mit dem 1. Februar 1965 außer Kraft, und es gilt die Bestimmung des Abs. 1.

(3) Das Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Holz, kann in Ausnahmefällen eine anderweitige Festlegung, insbesondere eine Herabsetzung der Wertgrenzen gemäß Absätzen 1 und 2, vornehmen.

## § 6

(1) Diese Preisanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die in der Anordnung Nr. 3 vom 29. März 1960 über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Erteilung von Preisbewilligungen (GBL I S. 335) fest-

gelegte Zuständigkeit der Räte der Bezirke für die Festsetzung der Preise für Sägeböcke (Warennummer 54 52 73 00) geht vom 1. Februar 1965 an auf das Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Holz, über.

Berlin, den 22. Dezember 1964

**Die Regierungskommission  
für Preise**

beim Ministerrat  
der  
Deutschen Demokratischen  
Republik

Der Vorsitzende

I. V.: Kirsten  
Stellvertreter  
des Ministers der Finanzen

Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der  
Deutschen Demokratischen  
Republik

I. V.: Treske  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden

Der Minister  
für Handel und Versorgung

I. V.: Lorenz  
Stellvertreter des Ministers

**Anlage 1**

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 3001/5

**Verzeichnis**

der Erzeugnisse, für die ab 1. Februar 1965 die selbständige Preisermittlung aufgehoben wird

Lfd. Nr.	Erzeugnisse	Warennummer	Zuständiges Preisbildungsorgan
1	2	3	4
1	Möbelteile und -zubehör	54 39 00 00	Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Holz, Erfurt, Anger 57
2	Holzdrehwaren	54 51 10 00 54 51 20 00 54 51 30 00 54 51 40 00 54 51 60 00 54 51 70 00 54 51 90 00	"
3	Technische und gewerbliche Geräte aus Holz mit Ausnahme der folgenden Erzeugnisse: Holzmodelle Trommeln und -teile für Kabel und für sonstige Zwecke Ziegelrahmen Tafelschalung für Betonarbeiten Rüstschalung Paletten, Stapelbehälter u. ä. (überwiegend aus Holz)	54 52 00 00 54 52 51 00 54 52 52 00 54 52 53 00 54 52 54 00 54 52 55 00 54 52 57 00	"
4	Landwirtschaftliche Geräte aus Holz	54 53 00 00	"
5	Haus- und Küchengeräte aus Holz	54 55 00 00	Örtlich zuständiger Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, Unterabteilung Preise
6	Leuchten — nicht installiert (aus Holz)	54 57 00 00	Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Holz, Erfurt, Anger 57
7	Veredelte Leisten und Rahmen	54 59 10 00	"
8	Särge und Verbrennungseinsätze	54 59 20 00	"
9	Korbwaren	54 73 00 00	"

Anlage 2

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 3001/5

## Verzeichnis

der Erzeugnisse, für die ab 1. März 1965 die selbständige Preisermittlung aufgehoben wird

Lfd. Nr.	Erzeugnisse	Warennummer	Zuständiges Preisbildungsorgan
1	2	3	4
1	Taschentücher (außer Ziertaschentüchern und bestickten Taschentüchern)	64 68 80 00	Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Textil, Frankenberg/Sa.
2	Schlafdecken	66 55 20 00	"
3	Reisedecken	66 55 30 00	"
4	Plaids	66 55 40 00	"
5	Kinder- und Babydecken	66 55 60 00	"

Anlage 3

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 3001/5

## Verzeichnis

der Erzeugnisse, für die ab 15. März 1965 die selbständige Preisermittlung aufgehoben wird

Lfd. Nr.	Erzeugnisse	Warennummer	Zuständiges Preisbildungsorgan
1	2	3	4
1	Strand- und Bademäntel für Herren und Junioren (einschließlich Strandjacken aus Frottiergeweben)	64 19 70 00	Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Textil, Frankenberg/Sa.
2	Strandjacken und Strandkleider aus Frottiergeweben für Damen und Backfische	aus 64 28 72 00 aus 64 28 73 00	"
3	Strand- und Bademäntel für Damen und Backfische	64 29 70 00	"
4	Strandjacken und Strandkleider aus Frottiergeweben für Kinder	aus 64 38 62 00 aus 64 38 63 00	"
5	Strand- und Bademäntel für Kinder	64 38 70 00	"
6	Tischtücher (ohne Kaffeedecken und ohne Servietten)	64 68 20 00	"
7	Servietten	64 68 30 00	"
8	Handtücher	64 68 50 00	"
9	Geschirrtücher	64 68 60 00	"
10	Frottier-Seiflappen, -Handschuhe und -Topflappen	64 68 92 00	"
11	Rolltücher	64 68 93 00	"

Anlage 4

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 3001/5

**Verzeichnis**  
**der Erzeugnisse, für die ab 1. April 1965 die selbständige Preisermittlung aufgehoben wird**

Lfd. Nr.	Erzeugnisse	Warennummer	Zuständiges Preisbildungsorgan
1	2	3	4
1	Sonstige Riemen für Ausrüstungsgegenstände	62 33 72 90	Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Leder - Schuhe - Rauchwaren, Halle (Saale), Alter Markt 2
2	Schutzhüllen (Sattlerwaren), unter anderem Wander- und Fahrtenmesserscheiden	62 37 91 00	"
3	Kinder-Schutz- und -Laufgürtel	62 37 92 00	"
4	Sonstige Riemen und Gurte	62 37 93 00	"
5	Ledersenkeln	62 37 94 00	"
6	Stanzteile aus Leder und Kunstleder	62 37 95 00	"
7	Gürtelschnallen	62 37 97 00	"

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Ag 134/65/DDR - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN - Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Post-schließfach 898, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstr. 6, Telefon: 51 05 21 - Druckt Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

Index 31 817



*Leben Sport*



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965	Berlin, den 19. Januar 1965	Teil II Nr. 8
------	-----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
13. 1. 65	Anordnung über die Versorgung der allgemeinbildenden Oberschulen, Sonderschulen und Einrichtungen der Berufsbildung mit Schul- und Lehrbüchern .....	41

### Anordnung

### über die Versorgung der allgemeinbildenden Oberschulen, Sonderschulen und Einrichtungen der Berufsbildung mit Schul- und Lehrbüchern.

Vom 13. Januar 1965

Die Versorgung der Schulen und Ausbildungsstätten mit Schul- und Lehrbüchern ist eine wichtige politische Aufgabe. Sie erfordert eine gewissenhafte und verantwortungsvolle Bedarfsermittlung und Auslieferung. Die rechtzeitige Belieferung der Schulen sichert den geordneten Erziehungs- und Bildungsprozeß. Zur termingerechten und vollständigen Belieferung der Oberschulen, erweiterten Oberschulen, Sonderschulen und Einrichtungen der Berufsbildung mit Schul- und Lehrbüchern wird folgendes angeordnet:

#### I.

#### Schul- und Lehrbücher, die unentgeltlich an die Schüler und Lehrlinge ausgegeben werden (Freiexemplare)

##### § 1

(1) Die Schulbücher für den allgemeinbildenden Unterricht, die im Rahmen der Lernmittelfreiheit an Schüler der Oberschulen, erweiterten Oberschulen und Sonderschulen sowie Lehrlinge der Berufs- und Betriebsberufsschulen unentgeltlich ausgegeben werden, sind vom Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel zu liefern.

(2) Die Lehrbücher für die Berufsausbildung, die im Rahmen der Lernmittelfreiheit an Lehrlinge und Oberschüler ausgegeben werden, sind durch den örtlichen Buchhandel zu beziehen.

##### § 2

(1) Die unentgeltlich ausgegebenen Schul- und Lehrbücher sind grundsätzlich Volkseigentum und bleiben in der Verwaltung der Schule. Am Schluß des Schul-

und Lehrjahres sind sie von den Schülern und Lehrlingen zurückzugeben. Der Direktor entscheidet darüber, welche Bücher nicht mehr auszugeben sind, und führt sie der Altpapierverwertung zu. Von Schulbüchern, die für ungültig erklärt werden und für die Wiederholung noch geeignet sind, können bis zu 5 Exemplaren in die Schülerbücherei aufgenommen bzw. den Schülern überlassen werden.

(2) Die Direktoren der Berufs- und Betriebsberufsschulen entscheiden nach Absprache mit den Leitern der Methodischen Kommissionen bzw. den Fachlehrern, welche Schul- und Lehrbücher leihweise und welche als Eigentum an die Schüler und Lehrlinge ausgegeben werden.

(3) Die Dauer der Ausleihe der Schul- und Lehrbücher wird durch die Hinweise im Bücherverzeichnis des Volkseigenen Verlages Volk und Wissen für das jeweilige Schul- und Lehrjahr festgelegt. In besonderen Fällen wird darin auch der Übergang von bestimmten Büchern in das Eigentum der Schüler nach Ablauf der Ausleihfrist geregelt.

(4) Die ausgeliehenen Bücher sind von den Schülern und Lehrlingen schonend zu behandeln. Die Klassenleiter kontrollieren in angemessenen Zeitabständen den Zustand und die Pflege der Bücher.

(5) Bei Umschulungen in andere Schulen werden die ausgeliehenen Bücher den Schülern belassen, in den Umschulungspapieren ist ein entsprechender Vermerk einzutragen. Bei Lehrlingen, die ihre Ausbildungsstätte wechseln, ist sinngemäß zu verfahren.

(6) Bei Einweisung in Sonderschulen werden solche Schulbücher zurückbehalten, die die Schüler in der Sonderschule nicht benötigen.

##### § 3

Titel, die im Bücherverzeichnis des Volkseigenen Verlages Volk und Wissen als Klassensätze gekennzeichnet sind, werden den Schulen in der entsprechenden An-



zahl geliefert und sind für die Zeit der Behandlung oder Wiederholung bestimmter Stoffgebiete an die Schüler auszugeben.

#### § 4

(1) Die Räte der Bezirke, Abteilungen Volksbildung, schlüsseln für die allgemeinbildenden Oberschulen das ihnen zur Verfügung gestellte Limit im Dezember eines jeden Jahres entsprechend den ökonomischen Schwerpunkten im Bezirk auf und teilen den Räten der Kreise, Abteilungen Volksbildung, die entsprechende Orientierungsziffer mit. Die Bezirksschulräte sind für die differenzierte Aufteilung des Limits auf die Kreise verantwortlich.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilungen Volksbildung, teilen den Oberschulen die Orientierungsziffern bis zum 10. Januar eines jeden Jahres mit. Die Direktoren bzw. Schulleiter der allgemeinbildenden Oberschulen fordern die für die Lernmittel benötigten Beträge bis zum 5. Februar eines jeden Jahres beim Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, an. Sofern die Orientierungsziffern und die tatsächlichen Beträge, die die Schulen benötigen, nicht übereinstimmen, hat die Abteilung Volksbildung zu überprüfen, wie weit dem Vorschlag der Schule gefolgt werden kann. Nach Überprüfung bestätigt der Kreisschulrat bis spätestens 15. Februar des Jahres das den Schulen zustehende Limit. Der Kreisschulrat ist für die richtige Differenzierung dieser Mittel auf die Schulen verantwortlich.

(3) Die Bereitstellung der Mittel für die Freixemplare an Schul- und Lehrbüchern für die Berufs- und Betriebsberufsschulen wird durch die speziellen planmethodischen Bestimmungen für die Ausarbeitung des Staatshaushaltsplanes geregelt.

#### § 5

(1) Der Klassenleiter schlägt dem Direktor bzw. dem Schulleiter nach Beratung mit dem Klassenelternaktiv vor, welche Schüler kostenlos Schulbücher erhalten. Dabei ist festzulegen, ob dem Schüler völlige oder teilweise Lernmittelfreiheit gewährt wird. Alle Schüler der erweiterten Oberschulen und zehnklassigen Oberschulen ab 9. Klasse, die eine Beihilfe empfangen, erhalten die Schulbücher unentgeltlich. In Blinden- und Gehörlosenschulen erhalten alle Schüler die Schulbücher unentgeltlich.

(2) In Berufs- und Betriebsberufsschulen kann bedürftigen Schülern in besonderen Fällen Lernmittelfreiheit gewährt werden. Der Anteil hierfür soll in der Regel nicht 15 % des für die Lernmittelfreiheit zur Verfügung stehenden Betrages übersteigen.

(3) Die Übereignung von Schul- und Lehrbüchern an Lehrlinge hat gegen Quittung zu erfolgen. Die Quittungen sind zu den Akten zu nehmen.

(4) Im Klassenbuch ist für jeden Schüler zu vermerken, welche Schulbücher an ihn ausgeliehen wurden.

(5) Die als freie Lernmittel ausgeliehenen Bücher werden mit dem Schulstempel als Volkseigentum gekennzeichnet.

(6) Die ausgeliehenen Bücher sind im Bestandsverzeichnis der Schule listenmäßig zu erfassen.

## II.

### Schul- und Lehrbücher, die von den Schülern und Lehrlingen zu kaufen sind (Kaufexemplare)

#### § 6

(1) Für den Unterricht in den allgemeinbildenden Oberschulen sowie in den Berufs- und Betriebsberufsschulen sind nur die Schul- und Lehrbücher zugelassen, die im jährlich erscheinenden Bücherverzeichnis des Volkseigenen Verlages Volk und Wissen bzw. des Deutschen Instituts für Berufsbildung aufgeführt sind.

(2) Der Direktor entscheidet, welche Schul- und Lehrbücher dieser Verzeichnisse von den Schülern und Lehrlingen zu kaufen sind. Dabei ist darauf zu achten, daß jeder Schüler und Lehrling möglichst für jedes Unterrichtsfach ein Schul- oder Lehrbuch besitzt. Die Titel dieser Bücher sind nach Schul- bzw. Lehrjahren und Unterrichtsfächern geordnet in einem Verzeichnis der Schule aufzuführen.

(3) Alle Schüler und Lehrlinge sind verpflichtet, die für die einzelnen Unterrichtsfächer für den Kauf festgelegten Schul- und Lehrbücher anzuschaffen. Diese Kaufexemplare sind von den Schülern und Lehrlingen in den mit dem Einzelvertrieb beauftragten Buchhandlungen, Verkaufsstellen oder Agenturen zu kaufen.

(4) Für die Versorgung der einzelnen Schulen soll in der Regel jährlich die gleiche Buchhandlung zuständig sein.

(5) Bis zum 5. Schultag jeden Schuljahres erfolgt der Verkauf von Schulbüchern für die allgemeinbildenden Oberschulen ausschließlich in der für die Schule zuständigen Buchhandlung gegen Vorlage des Bestellzettels.

#### § 7

(1) Oberschüler, die entsprechend der Verordnung vom 3. November 1964 über Entgelt und Versicherungsschutz für Oberschüler während der beruflichen Ausbildung (GBl. II S. 887) ein Entgelt erhalten, kaufen ihre Lehrbücher im örtlichen Buchhandel.

(2) Oberschülern, die eine Beihilfe erhalten, werden die Kosten für die Lehrbücher aus dem Fonds Lehr- und Lernmittel der zuständigen Berufsschule zur Verfügung gestellt.

(3) Sofern 1965 die Mittel aus dem Fonds Lehr- und Lernmittel der zuständigen Berufsschule nicht ausreichen, kann der Fonds der Unterhaltsbeihilfen zur Deckung herangezogen werden.

### III.

#### Schulbuchbestellung

##### § 8

(1) Die Bestellunterlagen — gültiges Bücherverzeichnis, Bestell- und Klassenlisten für die Schulen, Bestellzettel für die Eltern, Bestellisten für den Volksbuchhandel — sind vom Volkseigenen Verlag Volk und Wissen bis zum 10. Januar eines jeden Jahres an die Schulen und an die Buchhandlungen auszuliefern.

(2) Die Direktoren bzw. Schulleiter reichen die Bestellisten für die Freixemplare bis spätestens zum 20. Februar eines jeden Jahres direkt an den Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel (LKG) und die Bestellisten für die Kaufexemplare ausschließlich an die zuständige Buchhandlung ein. Die Buchhandlung gibt die Listen der Kaufexemplare an den Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel. Das gilt auch für Schulbücher für den allgemeinbildenden Unterricht an Einrichtungen der Berufsbildung.

(3) Die Einrichtungen der Berufsbildung bestellen die berufsbildende Literatur auf der Grundlage des „Literaturverzeichnisses für die sozialistische Berufsausbildung und Erwachsenenqualifizierung“ bis zum 25. Mai eines jeden Jahres beim örtlichen Buchhandel. Das gilt auch für die berufsbildende Literatur für Schüler der allgemeinbildenden Oberschulen.

(4) Die Direktoren bzw. die Schulleiter sind für die gewissenhafte Angabe der Schüler- und Lehrlingszahlen in den Bestellisten sowie für eine den Bedarf deckende Bestellung persönlich verantwortlich.

##### § 9

(1) Die Kreisschulräte sind für die ordnungsgemäße Schul- und Lehrbuchversorgung und die Analyse der Durchführung in ihrem Bereich verantwortlich. In der Zeit der Bestellaktion (Januar, Februar bzw. Mai), der Auslieferung und des Schulbuchverkaufs (Juli, Anfang September) ist eine verstärkte Kontrolle der Schulen und des Buchhandels durchzuführen.

(2) Bei örtlich auftretenden Schwierigkeiten ist durch die Abteilungen Volksbildung und die Volksbuchhandlung ein Austausch innerhalb des Kreises zu organisieren. Nicht auszugleichende Differenzen sind den betreffenden Verlagen zu melden, die für eine sofortige Beseitigung der Schwierigkeiten zu sorgen haben.

### IV.

#### Schlußbestimmungen

##### § 10

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 1. Juli 1953 über die Versorgung der Betriebsberufsschulen und Berufsschulen mit Lehr- und Fachbüchern (GBL I S. 600) und die Anweisung vom 11. März 1960 über die Versorgung mit Schulbüchern (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 11/60 S. 103) außer Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1965

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

Dr. A p e l

Der Minister  
für Volksbildung

H o n e c k e r

**Bezugshinweise für Verkündungsblätter:**

Nur der

**Zentral-Versand Erfurt****501 ERFURT**

Postschließfach 696

liefert Einzelausgaben auf Grund schriftlicher Bestellungen aus:  
(Ihre Postleitzahl ist unbedingt bei Auftragserteilung anzugeben)

Gesetzblatt Teil I, Teil II, Teil III  
Gesetzblatt-Sonderdrucke  
Gesetzblatt-Preissonderdrucke  
Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ (Standards)  
Zentralblatt  
Kalkulationsrichtwerte für die volkseigene Bauindustrie  
Bildanhang zum Katalog für Arbeitsschutzkleidung und -mittel  
Arbeitsschutzanordnungen  
Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1 bis 6 zum Allgemeinen  
Warenverzeichnis  
Nummernschlüssel 1965  
Schlüsselliste für 1965  
Verzeichnis der Gesetzblatt-Sonderdrucke  
Verzeichnis der preisrechtlichen Bestimmungen  
1. Nachtrag zum Verzeichnis der preisrechtlichen Bestimmungen

Das Ordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I und II ist gegen Barkauf und Abholung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstraße 6, erhältlich.

**Geschäftszeit:**

Montag bis Freitag	9.00—16.00 Uhr
Sonnabend	9.00—11.00 Uhr

**STAATSVERLAG****DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/65/DDR — Verlag: (610/12) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,00 MDN und Teil III 1,00 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon 51 05 21 — Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

**Index 31 817**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 22. Januar 1965

Teil II Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
20. 11. 64	Verordnung über den Erwerb, die Vergabe und den Austausch von Lizenzen zwischen Partnern aus der Deutschen Demokratischen Republik und Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik .....	45
20. 11. 64	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Erwerb, die Vergabe und den Austausch von Lizenzen zwischen Partnern aus der Deutschen Demokratischen Republik und Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik. - Finanzielle Bestimmungen - .....	48
20. 11. 64	Anordnung über die Vergütung der Erfinder bei Lizenzvergabe an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik .....	50
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	51

### Verordnung über den Erwerb, die Vergabe und den Austausch von Lizenzen zwischen Partnern aus der Deutschen Demokratischen Republik und Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 20. November 1964

## § 1

## Gegenstand

(1) Gegenstand der Verordnung ist die Verwertung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und Erfahrungen durch den Erwerb, die Vergabe und den Austausch von Lizenzen zwischen Partnern aus der Deutschen Demokratischen Republik und Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Lizenzen im Sinne dieser Verordnung sind die Erteilung von Nutzungsrechten, insbesondere an

- schutzrechtlich gesicherten Erfindungen,
- nicht durch Schutzrechte gesichertem technischen Wissen,
- gewerblichen Mustern und Modellen,
- Warenzeichen und Ausstattungen,
- schutzrechtlich gesicherten und nicht gesicherten landwirtschaftlichen Kultur- und Züchtungsverfahren sowie Züchtungsergebnissen.

(3) Diese Verordnung findet auch Anwendung auf den Kauf und den Verkauf der im Abs. 2 genannten Objekte.

## § 2

## Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Beziehungen der an der Verwertung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und Erfahrungen Beteiligten sowie die Tätigkeit der wirtschaftsleitenden Organe bei der Organisierung dieser Beziehungen.

(2) Sie gilt für

- volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe sowie sonstige volkseigene Einrichtungen,
- staatliche Organe und Einrichtungen, die rechtlich selbständig sind,
- sozialistische Genossenschaften und deren rechtlich selbständige Einrichtungen,
- Betriebe mit staatlicher Beteiligung.

(3) Diese Verordnung gilt auch für private Betriebe, Treuhandbetriebe sowie Bürger, soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(4) Diese Verordnung gilt nicht, soweit in internationalen Vereinbarungen Sonderregelungen getroffen worden sind.

## § 3

Grundsätze für die Vergabe und den Erwerb  
von Lizenzen

(1) Der Erwerb, die Vergabe und der Austausch von Lizenzen dienen der schnellen Erreichung und Sicherung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes in der Produktion, der ökonomischen Verwertung der eigenen wissenschaftlich-technischen Errungenschaften so-

BIBLIOTHEK

Techn. Mus.

wie der Förderung des Außenhandels und tragen auf diese Weise zur raschen Entwicklung der Volkswirtschaft bei.

(2) Lizenzerwerb, Lizenzvergabe sowie Lizenztausch sind auf der Grundlage wissenschaftlicher Kriterien und exakter Wirtschaftlichkeitsberechnungen durchzuführen.

(3) Die Lizenzgeschäfte mit Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik sind Außenhandelsstätigkeit. Für sie gelten die allgemeinen Prinzipien der Außenhandelspolitik der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 4

##### Lizenzerwerb

(1) Bei dem Erwerb von Lizenzen ist auf der Grundlage der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft von den in den Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplänen enthaltenen Aufgaben der wissenschaftlich-technischen Entwicklung — insbesondere der führenden Wirtschaftszweige — auszugehen, um den wissenschaftlich-technischen Höchststand zu erreichen und mitzubestimmen.

(2) Die durch Lizenznahme erhaltenen wissenschaftlich-technischen Ergebnisse sind unverzüglich in der Produktion zu nutzen. Auf der Grundlage des durch die Lizenznahme erreichten technischen Niveaus ist die eigene Forschung und Entwicklung zielstrebig weiterzuführen.

#### § 5

##### Lizenzvergabe

(1) Ergebnisse aus Forschungs- und Entwicklungsarbeiten können zur Förderung der internationalen wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit und der ökonomischen Verwertung auf der Basis der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik als Lizenz vergeben werden.

(2) Die Lizenzvergabe ist so zu gestalten, daß sie der Erhöhung und Sicherung des Außenhandelsumsatzes dient.

(3) Im Interesse einer ökonomisch nutzbringenden Verwertung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse haben die Betriebe und Forschungseinrichtungen die technischen Errungenschaften ausreichend schutzrechtlich zu sichern und die erforderliche Geheimhaltung zu wahren.

#### § 6

##### Planung und Leitung des Erwerbs und der Vergabe von Lizenzen

(1) Der Erwerb und die Vergabe von Lizenzen sind untrennbarer Bestandteil des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft. In den Direktiven für die Ausarbeitung und Durchführung des Perspektivplanes und der Volkswirtschaftspläne sind die Schwerpunkte der Lizenznahme und Lizenzvergabe zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und zur Sicherung des Außenhandels festzulegen.

(2) Die Staatliche Plankommission lenkt und koordiniert den Lizenzerwerb und die Lizenzvergabe in allen Bereichen der Wirtschaft, der Forschung und Entwicklung mit Hilfe des Perspektivplanes in engster Zusammenarbeit mit dem Volkswirtschaftsrat, dem Staatssekretariat für Forschung und Technik, dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und den anderen zentralen staatlichen Organen. Sie hat vor allem die Wahrung der gesamtwirtschaftlichen Interessen zu sichern.

(3) Das Staatssekretariat für Forschung und Technik ist im Rahmen der zentralen Planung, Organisation und Kontrolle der wissenschaftlich-technischen Arbeit dafür verantwortlich, daß die Lizenznahme als fester Bestandteil der einheitlichen technischen Politik der Sicherung eines hohen Tempos des wissenschaftlich-technischen Fortschritts entsprechend den Schwerpunkten der Entwicklung der Volkswirtschaft und mit diesem Ziel dem ökonomisch-effektivsten Einsatz der Forschungs- und Entwicklungskapazitäten auf der Grundlage des Planes Neue Technik dient. Das Staatssekretariat für Forschung und Technik und der Forschungsrat unterbreiten zu diesem Zweck der Staatlichen Plankommission und anderen zentralen staatlichen Organen Vorschläge für Lizenznahmen für volkswirtschaftlich entscheidende Schwerpunkte des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und überprüfen nach Schwerpunkten die Vorschläge der VVB und Betriebe. Sie unterstützen die anderen zentralen staatlichen Organe bei der Kontrolle über die schnelle Nutzung der Lizenzen. Sie beeinflussen die Auswahl geeigneter Objekte für die Lizenzvergabe.

(4) Der Volkswirtschaftsrat ist im Bereich der Industrie für die Planung, Anleitung und Kontrolle der Lizenznahme und Lizenzvergabe auf der Grundlage der Schwerpunkte des Perspektivplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne verantwortlich. Die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates üben diese Kontrolle durch Analyse der Ergebnisse der gesamten Arbeit der VVB bei der Erfüllung des Planes aus. Für volkswirtschaftlich besonders wichtige Objekte können sich die Leiter der Industrieabteilungen die Entscheidung über Lizenznahme und Lizenzvergabe vorbehalten. Werden durch eine Lizenznahme oder Lizenzvergabe Belange mehrerer Industriezweige berührt, so ist eine Entscheidung des zuständigen Leiters der Industrieabteilung, gegebenenfalls des zuständigen Stellvertreters bzw. des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates herbeizuführen.

(5) Die anderen zentralen staatlichen Organe, denen Betriebe oder Einrichtungen unterstellt sind — Ministerium für Bauwesen, Ministerium für Verkehrswesen, Ministerium für Gesundheitswesen, Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen, Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin —, haben nach den Grundsätzen des Abs. 4 entsprechend zu verfahren.

(6) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hat in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission, dem Volkswirtschaftsrat, dem Staatssekretariat für Forschung und Technik sowie anderen zuständigen zentralen staatlichen Organen Lizenznahme und Lizenzvergabe in den generellen außenhandelspolitischen Direktiven entsprechend zu berücksichtigen und eine systematische Marktforschung auf dem Gebiet der Lizenzen zu sichern.

(7) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen hat bei bedeutsamen Lizenznahmen, die der Realisierung von Aufgaben des Staatsplanes Neue Technik dienen, auf Anforderung eine gutachtliche Stellungnahme zu der von den VVB und anderen den Betrieben übergeordneten Organen oder Institutionen vorgenommenen Einschätzung der Schutzrechtslage abzugeben. Im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung weist es auf erteilte Schutzrechte hin, die im Interesse der beschleunigten und ökonomisch vorteilhaften Realisierung von Themen des Staatsplanes Neue Technik zur schnellen Erreichung und Mitbestimmung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes in den führenden Industriezweigen im Hinblick auf eine Lizenznahme geprüft werden sollen.

## § 7

**Die Verantwortung der VVB und VEB**

(1) Die Generaldirektoren der VVB sind in ihrem Bereich auf der Grundlage des Planes, der gesetzlichen Bestimmungen und der Direktiven der zentralen staatlichen Organe für eine zielstrebige, auf höchsten ökonomischen Nutzeffekt orientierte Lizenzpolitik (Lizenz-erwerb, Lizenzvergabe und Lizenztausch) verantwortlich. Sie arbeiten dabei eng mit den zentralen Arbeitskreisen für Forschung und Technik, dem Staatssekretariat für Forschung und Technik sowie den für den Erzeugnisexport und -import zuständigen Außenhandelsunternehmen entsprechend den Grundsätzen für die Anwendung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Außenhandel zusammen.

(2) Die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe und Einrichtungen planen entsprechend den ökonomischen Direktiven und Weisungen der VVB den Erwerb und die Vergabe von Lizenzen als Bestandteil des Perspektiv- bzw. Jahresvolkswirtschaftsplanes.

(3) Die VVB beziehen über ihre Leit-Betriebe und im Rahmen ihrer Erzeugnisgruppenarbeit die örtlich geleitete Industrie in die Planung und Leitung der Lizenznahme und Lizenzvergabe ein. Die Planvorschläge dieser Betriebe für den Erwerb oder die Vergabe von Lizenzen sind in Übereinstimmung mit den Wirtschaftsräten der Bezirke in die wissenschaftlich-technische Konzeption der Erzeugnisgruppen bzw. in die Gesamtkonzeption der Lizenzpolitik der VVB aufzunehmen und im Planvorschlag der VVB zum Perspektiv- bzw. Jahresvolkswirtschaftsplan aufzuführen.

(4) Über jede beabsichtigte Lizenznahme und Lizenzvergabe sowie jeden Lizenztausch ist der Volkswirtschaftsrat bzw. das entsprechende zentrale staatliche Organ sowie der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts rechtzeitig und im erforderlichen Umfang zu informieren.

(5) Die Generaldirektoren der VVB haben die Erfüllung abgeschlossener Lizenzverträge zu kontrollieren und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

## § 8

**Der Abschluß der Lizenzverträge**

(1) Auf der Grundlage ihrer Planaufgaben und der Direktiven der übergeordneten Organe schließen VVB, VEB und ihnen gleichgestellte Betriebe und Einrich-

tungen in Zusammenarbeit mit dem für den Erzeugnisexport und -import zuständigen Außenhandelsunternehmen, dem zuständigen Leit-BFN und dem wissenschaftlich-technischen Zentrum die Lizenzverträge mit den Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ab. Sie stützen sich bei der Vorbereitung und Realisierung der Verträge insbesondere auf die Erfahrungen der Erfinder und Neuerer.

(2) Die VVB, VEB und die ihnen gleichgestellten Betriebe und Einrichtungen können das für den Erzeugnisexport und -import zuständige Außenhandelsunternehmen oder das Außenhandelsunternehmen Limes GmbH mit der Vorbereitung und dem Abschluß des Lizenzvertrages beauftragen.

(3) Genossenschaften, halbstaatliche und private Betriebe sowie Bürger können als inländische Partner von Lizenzverträgen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auftreten. Sie haben sich beim Vertragsabschluß durch das Außenhandelsunternehmen Limes GmbH vertreten zu lassen.

## § 9

**Aufgaben der Außenhandelsunternehmen**

(1) Das Außenhandelsunternehmen Limes GmbH hat die VVB, die VEB sowie die anderen Außenhandelsunternehmen beim Abschluß von Lizenzverträgen, insbesondere bei der Führung von Vertragsverhandlungen, zu beraten und in sonstiger Weise zu unterstützen und die Genossenschaften, halbstaatlichen und privaten Betriebe sowie Bürger beim Vertragsabschluß zu vertreten.

(2) Die für den Erzeugnisexport und -import zuständigen Außenhandelsunternehmen haben gemeinsam mit den VVB die Aufgabe, den Markt für den Abschluß von Lizenzgeschäften zu erforschen und die Industrie ständig zu informieren. Sie haben der Industrie insbesondere zu helfen, geeignete Vertragspartner für Lizenzgeschäfte ausfindig zu machen.

## § 10

**Finanzierung und ökonomische Hebel zur Förderung der Lizenznahme und Lizenzvergabe**

(1) Die Mittel für Lizenznahmen sind einschließlich notwendiger Reserven im Fonds Technik bzw. im Staatshaushaltsplan und im Valutaplan zu planen.

(2) Die Einnahmen aus der Vergabe von Lizenzen oder aus dem Verkauf von Schutzrechten sind nach Abzug der Erfindervergütung und der mit der Vergabe von Lizenzen oder dem Verkauf von Schutzrechten entstehenden Kosten so zu verwenden, daß der Erwerb und die Vergabe von Lizenzen entsprechend den in den §§ 3 bis 5 genannten Grundsätzen bzw. der Verkauf von Schutzrechten optimal gefördert werden.

(3) Ist einem Betrieb, dem gemäß § 2 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz vom 31. Juli 1963 (GBl. I S. 121) das Recht zusteht, die Erfindung für sich außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik schützen zu lassen, ein Patent erteilt worden und wird für die im betreffenden Land geschützte Erfindung eine Lizenz vergeben, so erhält der Erfinder hierfür eine einmalige Vergütung in Mark der Deutschen Notenbank.

## § 11

**Der Lizenzvertrag**

- (1) Der Lizenzvertrag ist schriftlich abzuschließen.
- (2) Der Lizenzvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des Leiters des für den inländischen Vertragspartner zuständigen zentralen staatlichen Organs.
- (3) Der Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs hat vor Genehmigung des Lizenzvertrages die Stellungnahme des Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts zu den mit dem Lizenzvertrag verbundenen rechtlichen Fragen einzuholen sowie die festgelegten außenhandelspolitischen Direktiven zu berücksichtigen.
- (4) Die genehmigten Lizenzverträge sind beim Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts zu registrieren und zu hinterlegen.

## § 12

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

(1) Die Übertragung der Rechte und Pflichten hinsichtlich des Abschlusses von Lizenzverträgen an die VVB und VEB erfolgt schrittweise entsprechend vorhandener bzw. zu schaffender Voraussetzungen durch den Volkswirtschaftsrat in Abstimmung mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bis zum 31. Dezember 1965. Solange eine solche Übertragung der Rechte und Pflichten an die einzelnen VVB nicht erfolgt ist, ist das Außenhandelsunternehmen Limes G.m.b.H. für den Vertragsabschluß gemäß der Anordnung vom 3. Januar 1961 über Lizenzverträge (GBl. II S. 10) weiterhin zuständig.

(2) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission.

Für die im § 10 Absätzen 1 und 2 dieser Verordnung getroffenen Festlegungen erläßt der Minister der Finanzen die Durchführungsbestimmungen.

Für die im § 10 Abs. 3 dieser Verordnung getroffene Festlegung über die Erfindervergütung erläßt der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen die entsprechenden Anordnungen.

(3) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1965 in Kraft.

(4) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 3. Januar 1961 über Lizenzverträge (GBl. II S. 10),
- § 28 und § 29 der Verordnung vom 9. Januar 1958 über die Durchführung des Außenhandels (GBl. I S. 89).

Berlin, den 20. November 1964

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Vorsitzender des Ministerrates  
Stoph

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
Dr. Apel

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über den Erwerb, die Vergabe und  
den Austausch von Lizenzen zwischen Partnern aus  
der Deutschen Demokratischen Republik  
und Partnern außerhalb der Deutschen  
Demokratischen Republik.**

**— Finanzielle Bestimmungen —**

Vom 20. November 1964

Auf Grund des § 12 Abs. 2 der Verordnung vom 20. November 1964 über den Erwerb, die Vergabe und den Austausch von Lizenzen zwischen Partnern aus der Deutschen Demokratischen Republik und Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 45) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

## I.

**Volkseigene Wirtschaft**

## 1. Abschnitt

**Förderung der Lizenznahme**

## § 1

(1) Lizenznahmen von Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik sind aus dem Fonds Technik der Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB) bzw. dem Fonds Technischer Fortschritt bei dem Wirtschaftsrat des Bezirkes oder aus Mitteln des Staatshaushaltes zu finanzieren.

(2) Die Valuta-Ausgaben für Lizenznahmen sind im Valuta-Plan des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel aufzunehmen.

(3) In Ausnahmefällen können für nicht geplante Lizenznahmen die erforderlichen Valuten aus den Valuta-Plänen der zentralen Organe des Staatsapparates bereitgestellt werden.

## 2. Abschnitt

**Förderung der Lizenzvergabe**

## § 2

(1) Die VVB bzw. die Wirtschaftsräte der Bezirke erhalten aus den Erlösen der Lizenzvergabe ein Valuta-Anrecht.

(2) Alle Einnahmen aus Lizenzvergaben oder aus dem Verkauf von Schutzrechten sind nach Abzug der Kosten und der Erfindervergütung

a) dem Betriebsprämienfonds,

b) dem Gewinn des Betriebes, dem Fonds Technik der VVB bzw. dem Fonds Technischer Fortschritt bei dem Wirtschaftsrat des Bezirkes

zuzuführen.



(3) Die bei der Vergabe von Lizenzen oder dem Verkauf von Schutzrechten entstehenden Kosten des Betriebes sind kosten trägermäßig abzurechnen. Zu den Kosten gehören die Kosten für Forschung und Entwicklung nur dann, wenn die Entwicklung speziell zum Zwecke der Lizenzvergabe durchgeführt wurde.

(4) Bei der Berechnung der Verteilung der Lizenzeinnahmen sind die Kosten und Erlöse unabhängig vom Planjahr zugrunde zu legen

### § 3

(1) Valuta-Einnahmen aus Lizenzvergaben sind im Valuta-Plan des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel aufzunehmen.

(2) Die VVB bzw. die Wirtschaftsräte der Bezirke erhalten ein Valuta-Anrecht in Höhe von 20 % der geplanten Valuta-Einnahmen bzw. ein Valuta-Anrecht in Höhe von 30 % der außerplanmäßigen Valuta-Einnahmen aus Lizenzvergaben. Die Verwendung erfolgt entsprechend der Anweisung vom 15. Juli 1964 über die Gewährung eines materiellen Anreizes zur Mobilisierung zusätzlicher Exporte.\*

### § 4

(1) Der die im § 2 Abs. 2 genannten Kosten und die Vergütung für Erfinder übersteigende Teil der Einnahmen ist wie folgt zu verwenden:

- a) 20 % sind dem Betriebsprämienfonds zum Zwecke der Prämierung von Mitarbeitern und Kollektiven zur Verfügung zu stellen, die maßgeblich am Zustandekommen und bei der Durchführung des Lizenzvertrages beteiligt sind;
- b) mindestens 50 % des Restbetrages sind dem Gewinn des Betriebes, der verbleibende Teil ist dem Fonds Technik der VVB bzw. dem Fonds Technischer Fortschritt bei dem Wirtschaftsrat des Bezirkes zuzuführen.

(2) Die Zuführung zum Betriebsprämienfonds kann bis zu einem Betrag von 30 % der Einnahmen erhöht werden, wenn die Lizenzvergabe von besonderem volkswirtschaftlichen Interesse für die Deutsche Demokratische Republik ist. Ein besonderes volkswirtschaftliches Interesse liegt vor allem dann vor, wenn durch die Lizenzvergabe neue Absatzmärkte erschlossen werden oder mit der Lizenzvergabe gleichzeitig erhebliche Warenexportlieferungen (Zulieferungen, Baugruppen usw.) verbunden sind.

(3) Die Zuführung zum Betriebsprämienfonds erfolgt über die in den gesetzlichen Bestimmungen festgesetzten Höchstgrenzen hinaus und kann im Verlauf des Planjahres in voller Höhe entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden.

### § 5

Die Generaldirektoren der VVB und die Leiter der Wirtschaftsräte der Bezirke regeln durch Ordnungen die Verwendung der Einnahmen gemäß § 4. Sie haben

\* Die Anweisung ist den Generaldirektoren der VVB bzw. den Leitern der Wirtschaftsräte der Bezirke direkt zugegangen.

das Recht, festzulegen, daß in Einzelfällen Institute, wissenschaftlich-technische Zentren, Außenhandelsorgane, die maßgeblich an der Vorbereitung und am Vertragsabschluß beteiligt waren, Teile der Einnahmen gemäß § 4 zur Erfüllung ihres Ergebnisplanes zugewiesen erhalten.

## II.

### Nichtvolkseigene Wirtschaft

#### I. Abschnitt

#### Förderung der Lizenznahme

### § 6

Genossenschaften, Betriebe mit staatlicher Beteiligung und private Betriebe können auf Antrag Kredite zum Zwecke der Lizenznahme durch die zuständige Bank erhalten.

#### 2. Abschnitt

#### Förderung der Lizenzvergabe

### § 7

(1) Die Einnahmen aus der Vergabe von Lizenzen oder dem Verkauf von Schutzrechten an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik sind bei Genossenschaften, Betrieben mit staatlicher Beteiligung und privaten Betrieben nach Abzug der Kosten und der Erfindervergütung Teil des Betriebsergebnisses (Gewinnes), wenn die der Lizenzvergabe bzw. dem Verkauf von Schutzrechten zugrunde liegenden Erfindungen mit staatlicher Unterstützung gemacht worden sind (§ 2 Abs. 6 des Patentgesetzes).

(2) Ist im Falle des Abs. 1 ein privater Unternehmer oder Komplementär zugleich Erfinder, erhält er das Recht, einen Teil des steuerpflichtigen Gewinnes gesondert mit einem Einkommensteuersatz von 20 % zu besteuern. Der begünstigt besteuerte Teil des Gewinnes darf dabei 20 % einer Jahreseinnahme aus der Vergabe der Lizenz bzw. dem Verkauf des Schutzrechtes nicht übersteigen.

(3) Liegen der Lizenzvergabe oder dem Verkauf von Schutzrechten seitens der Genossenschaften, Betriebe mit staatlicher Beteiligung und privaten Betriebe Erfindungen zugrunde, die nicht mit staatlicher Unterstützung gemacht worden sind, erfolgt die Besteuerung der Einnahmen nach der Anordnung vom 30. Mai 1963 über Steuervergünstigungen bei der Vergabe von Lizenzen oder dem Verkauf von Schutzrechten in das Ausland (GBl. II S. 375).

## III.

### Schlußbestimmungen

### § 8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird im § 4 Abs. 2 der Anordnung vom 8. Oktober 1963 über die vorläufige Regelung zur Bildung und Verwendung des Fonds Technik in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe für das Jahr 1964 (GBl. II S. 703) das Wort „mindestens“ durch die Worte „bis zu“ ersetzt.

Berlin, den 20. November 1964

**Der Minister der Finanzen**

Rumpf

**Anordnung  
über die Vergütung der Erfinder bei  
Lizenzvergabe an Partner außerhalb der  
Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 20. November 1964

Auf Grund der Verordnung vom 20. November 1964 über den Erwerb, die Vergabe und den Austausch von Lizenzen zwischen Partnern aus der Deutschen Demokratischen Republik und Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 45) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Ist einem Betrieb, dem gemäß § 2 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz vom 31. Juli 1963 (GBl. I S. 121) das Recht zusteht, die Erfindung für sich außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik schützen zu lassen, ein Patent erteilt worden und wird für die im betreffenden Land geschützte Erfindung eine Lizenz vergeben, so erhält der Erfinder hierfür eine einmalige Vergütung in Mark der Deutschen Notenbank.

(2) Für jede Erfindung, die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik durch Patent geschützt ist und für die eine oder mehrere Lizenzen vergeben werden, kann der Erfinder insgesamt zusätzlich zu seiner Vergütung für die Benutzung eines Patentes in der Deutschen Demokratischen Republik eine weitere Vergütung bis zum Höchstbetrag von 100.000 Mark der Deutschen Notenbank erhalten.

§ 2

(1) Die Höhe der durch den Lizenzgeber festzusetzenden Vergütung beträgt bis zu 20 % der unmittelbar auf das Patent entfallenden Lizenzgebühr nach Abzug der für den Erwerb und die Aufrechterhaltung des Patentes erforderlichen Aufwendungen.

(2) Die Vergütung ist bei laufender Lizenzgebühr in der Weise zu berechnen, daß gemäß Abs. 1 bis zu 20 % der vor auszusehenden durchschnittlichen Jahresnettolizenzgebühr entsprechend der Dauer des Lizenzvertrages zugrunde gelegt werden.

(3) Im Falle des Abs. 2 hat der Erfinder spätestens nach Ablauf von 4 Jahren nach Eingang der ersten Jahreslizenzgebühr eine Vergütungsnachzahlung zu erhalten, wenn die erzielten Lizenzeinnahmen die der Be-

messung der Vergütung zugrunde gelegten Berechnungen erheblich übertreffen. In Ausnahmefällen ist eine Vergütungsnachzahlung auch nach Ablauf der genannten Frist möglich.

(4) Der Leiter des Betriebes ist berechtigt, die Vergütung gemäß den Absätzen 1 und 2 im Rahmen des im § 1 Abs. 2 festgelegten Höchstbetrages bis auf das Doppelte zu erhöhen, wenn die Lizenzvergabe von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung ist. Eine besondere volkswirtschaftliche Bedeutung liegt insbesondere vor, wenn

- a) durch die Lizenzvergabe neue Absatzmärkte erschlossen werden,
- b) mit der Lizenzvergabe gleichzeitig ein erheblicher Warenexport verbunden ist.

(5) Die Vergütung ist für jeden Fall der Lizenzvergabe gesondert zu berechnen und zu zahlen.

§ 3

(1) Die Zahlung der Vergütung erfolgt durch den Lizenzgeber aus den durch die Lizenzvergabe erhaltenen Mitteln. Sie ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang der zweiten Jahreslizenzgebühr, bei einmalig zu zahlender Lizenzgebühr innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang der Lizenzgebühr zu zahlen.

(2) Die Vergütungsnachzahlung gemäß § 2 Abs. 3 hat innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf von 4 Jahren seit Eingang der ersten Jahreslizenzgebühr zu erfolgen.

§ 4

(1) Sind außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik für einen Betrieb eingetragene Gebrauchs- oder Geschmacksmuster Gegenstand des Lizenzvertrages oder werden für Erfindungen, die nicht unter § 2 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz fallen, Übertragungsverträge abgeschlossen, so sind die Bestimmungen dieser Anordnung sinngemäß anzuwenden, soweit die Übertragungsverträge eine Vergütung bei Lizenzvergaben vorsehen.

(2) Eine Vergütung für Geschmacksmuster ist nur zu zahlen, wenn dem Urheber auch eine Vergütung für die Benutzung des Geschmacksmusters in der Deutschen Demokratischen Republik zusteht.

§ 5

(1) Der Anspruch auf Vergütung verjährt nach Ablauf von 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist.

(2) Die Vergütung ist zurückzuzahlen, wenn sie ganz oder teilweise ohne Rechtsgrund oder durch strafbare Handlung erlangt wurde.

(3) Für die Schlichtung von Streitigkeiten über die Vergütung nach den Bestimmungen dieser Anordnung sind die Schlichtungsstellen gemäß § 41 der Neuererverordnung vom 31. Juli 1963 (GBl. II S. 525) zuständig.

## § 6

Die §§ 1 bis 5 dieser Anordnung sind im Falle des Verkaufs eines Schutzrechts oder des Rechts auf ein Schutzrecht entsprechend anzuwenden.

## § 7

(1) Für die Besteuerung der Vergütung gilt die Anordnung vom 30. Mai 1963 über Steuervergünstigungen bei der Vergabe von Lizenzen oder dem Verkauf von Schutzrechten in das Ausland (GBl. II S. 375).

(2) Vor Inkrafttreten dieser Anordnung bereits rechtswirksam abgeschlossene Übertragungsverträge sind mit Wirkung vom 1. Januar 1965 entsprechend zu ändern.

## § 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 4 Satz 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 31. Juli 1963 zur Neuererverordnung (GBl. II S. 536) außer Kraft.

Berlin, den 20. November 1964

**Der Präsident**  
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen  
Dr. Hemmerling

### Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 61 vom 24. Dezember 1964 enthält:	Seite
Anordnung vom 21. November 1964 über das Statut der Buchungsstationen des volkseigenen Einzelhandels (HO) .....	529
Anordnung vom 1. Dezember 1964 über die Bildung des Zentralvertriebs Organische Farbstoffe und Textilhilfsmittel .....	530
Anordnung vom 4. Dezember 1964 über die Umbildung des Staatlichen Kontors für Baumaterialien zur Vereinigung Volkseigener Handelsbetriebe Baumaterialien und über die zentrale Unterstellung der VEB Baustoffversorgung .....	531
Anordnung vom 7. Dezember 1964 über die rechtliche Stellung und die Aufgaben des Zentralinstituts für Fertigungstechnik des Maschinenbaues der Deutschen Demokratischen Republik .....	531
Anordnung vom 13. Dezember 1964 über den Übergang der Vereinigungen Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe zur wirtschaftlichen Rechnungsführung .....	534
Anordnung Nr. 3 vom 10. Dezember 1964 über die Methodik für die Aufstellung des Staatshaushalts- und des Kreditplanes 1965 .....	535
 Die Ausgabe Nr. 62 vom 28. Dezember 1964 enthält:	
Anordnung Nr. 352 vom 30. November 1964 über DDR-Standards .....	537
Anordnung vom 15. Dezember 1964 über das Institut für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse .....	542
Anordnung Nr. 2 vom 10. Dezember 1964 über die Nutzbarmachung der Importverpackung aus Holz .....	542

# **Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA) als Gesetzblatt-Sonderdruck 493**

Der Bau- und Betriebsordnung ist ein Anweisungsteil beigelegt, der im einzelnen Anweisungen, Ergänzungen und Hinweise zu den Paragraphen der Bau- und Betriebsordnung enthält.

Die Bestimmungen der Bau- und Betriebsordnung sind grundsätzlicher Art, so daß sie über einen längeren Zeitraum gültig bleiben werden. Die zusätzliche Aufnahme von Anweisungen mit Erläuterungen und Hinweisen über Bauausführungen, Prüfungen, Betriebshandlungen usw. ermöglicht, die Bestimmungen dem jeweiligen technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung entsprechend zu überarbeiten und jederzeit alte Anweisungen gegen neue auszutauschen. Als Einband wurde deshalb für die neue Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen mit den Anweisungen eine Loseblattsammlung im Schraubdeckel gewählt.

Umfang 360 Seiten • Preis etwa 12,— MDN

Bestellungen können schon jetzt aufgegeben werden beim

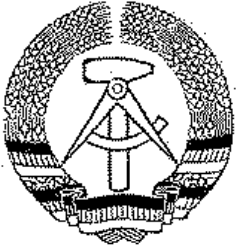
**Zentral-Versand Erfurt**

Erfurt, Postschließfach 696

**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 192 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 289 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/65/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 65 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstr. 6, Telefon: 51 65 21 — Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

**Index 31 817**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 26. Januar 1965

Teil II Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
23. 12. 64	Verordnung über die Tierseuchen-Entschädigung .....	53
23. 12. 64	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Tierseuchen-Entschädigung .....	54
31. 12. 64	Erste Durchführungsbestimmung zur Futtermittelverordnung .....	56
31. 12. 64	Zweite Durchführungsbestimmung zur Futtermittelverordnung .....	58

### Verordnung über die Tierseuchen-Entschädigung.

Vom 23. Dezember 1964

Zur Durchführung des § 22 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I S. 55) wird auf Grund des § 32 Abs. 1 des Gesetzes folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Zur Bildung des von der Deutschen Versicherungs-Anstalt zu verwaltenden Tierseuchen-Entschädigungsfonds werden von den Haltern von Einhufern, Rindern, Schweinen und Bienen Beiträge erhoben, deren Höhe vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen festgelegt wird.

(2) Für Tiere, die

- in wissenschaftlichen Instituten ohne landwirtschaftliche Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Herstellung von Impfstoffen gehalten werden,
- sich in zoologischen Gärten, Zirkusunternehmen und ähnlichen Einrichtungen zu Schauzwecken befinden,
- in Schlachthöfen oder Schlachthäusern zum Zwecke der Schlachtung aufgestellt sind,

werden keine Beiträge erhoben. Eine Entschädigung in diesen Fällen ist ausgeschlossen.

(3) Die Beiträge werden von der Deutschen Versicherungs-Anstalt nach dem Tierbestand der letzten amtlichen Viehzählung des Vorjahres berechnet und im ersten Quartal eines jeden Jahres von den Tierhaltern für das laufende Kalenderjahr im voraus erhoben.

#### § 2

(1) Übersteigen die Einnahmen aus den Beiträgen für die Tierseuchen-Entschädigung die Ausgaben eines Jahres, so ist der Überschuß einem Reservefonds für die Tierseuchen-Entschädigung zuzuführen.

(2) Reichen die Einnahmen aus den Beiträgen und der Reservefonds für die Tierseuchen-Entschädigung

im laufenden Jahr nicht aus, so ist der Mehraufwand aus der Sicherheitsrücklage der Deutschen Versicherungs-Anstalt zu finanzieren und aus den Beiträgen der nächsten Jahre für die Tierseuchen-Entschädigung zuzuzahlen.

(3) Forderungen und Verbindlichkeiten aus der bisherigen Durchführung der Tierseuchen-Entschädigung werden von der Deutschen Versicherungs-Anstalt mit dem nach § 1 neu zu bildenden Tierseuchen-Entschädigungsfonds verrechnet.

#### § 3

(1) Die nach § 1 einzuhebenden Beiträge sind zu verwenden für:

- Entschädigungen für Tierverluste, soweit diese durch Tierseuchen entstanden sind, die in einer vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik zu erlassenden Durchführungsbestimmung als entschädigungspflichtig festgelegt werden,
- Entschädigung für Tiere, die wegen eines Seuchenverdachts auf tierärztliche Anordnung getötet wurden und bei denen sich nach der Tötung herausstellte, daß der Seuchenverdacht unbegründet war,
- Entschädigung für Tiere, bei denen festgestellt wurde, daß sie infolge einer auf Grund veterinär-gesetzlicher Bestimmungen angeordneten Impfung, Behandlung oder Kastration gefallen sind oder getötet werden mußten,
- Entschädigung bei Härtefällen gemäß § 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen. Die Entscheidung über diese Entschädigungen trifft der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Soweit es nach Abstimmung mit der Deutschen Versicherungs-Anstalt die Mittel im Tierseuchen-Entschädigungsfonds zulassen, können vom Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik besonders festgelegte prophylaktische Maßnahmen, die der Verhinderung der Ausbreitung von Tierseuchen oder ihrem frühzeitigen Erkennen dienen, aus den Beiträgen finanziert werden.

(3) Die Beiträge können außerdem für die Prämitierung von Tierhaltern oder -pflegern verwendet werden, die es trotz erheblicher Seuchengefährdung verstanden haben, durch vorbildliche Einhaltung von prophylaktischen Maßnahmen den Ausbruch der Seuche in ihrem Bestand zu verhindern oder die es bei unverschuldetem Ausbruch einer Seuche in ihrem Bestand erreicht haben, daß sich die Seuche nicht weiter verbreitete.

## § 4

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

## § 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 19. Februar 1953 über die Tierseuchen-Entschädigung (GBl. S. 319),
- b) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 25. März 1953 zur Verordnung über die Tierseuchen-Entschädigung (GBl. S. 493),
- c) die Dritte Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1958 zur Verordnung über die Tierseuchen-Entschädigung (GBl. I S. 804),
- d) die Vierte Durchführungsbestimmung vom 24. Januar 1962 zur Verordnung über die Tierseuchen-Entschädigung (GBl. II S. 95).

Berlin, den 23. Dezember 1964

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Vorsitzender des Ministerrates  
Stoph

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Ewald  
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung  
über die Tierseuchen-Entschädigung.**

**Vom 23. Dezember 1964**

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 23. Dezember 1964 über die Tierseuchen-Entschädigung (GBl. II S. 53) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

## § 1

Die von der Deutschen Versicherungs-Anstalt in jedem Jahr einzuziehenden Beiträge zur Tierseuchen-Entschädigung betragen ab 1. Januar 1965

je Einhufer	3,— MDN
je Rind	1,— MDN
je Schwein	—,50 MDN
je Bienenvolk	—,25 MDN.

## § 2

(1) Entschädigung wird gewährt für:

- a) Einhufer, die nach rechtzeitig erstatteter Anzeige an Borna'scher Krankheit gefallen sind oder getötet wurden,
- b) Einhufer und Rinder, die auf Grund veterinär-gesetzlicher Bestimmungen wegen ansteckender Blutarmut der Einhufer, Beschälseuche, Rotz, Tollwut oder Lungenseuche getötet wurden oder die vor Durchführung der angeordneten Tötung infolge der betreffenden Seuche oder Krankheit gefallen sind,
- c) Einhufer und Rinder, die nach rechtzeitig erstatteter Anzeige an Rotz oder Lungenseuche gefallen sind, wenn die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen die Tötungsanordnung auf Grund der veterinär-gesetzlichen Bestimmungen erfolgen mußte,
- d) Einhufer und Rinder, die an Milzbrand, Rauschbrand, Tollwut oder Wild- und Rinderseuche gefallen sind oder bei denen nach dem Tode eine dieser Seuchen durch den Haupttierarzt der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates festgestellt wurde,
- e) Rinder, die auf Grund veterinär-gesetzlicher Bestimmungen wegen Eutertuberkulose getötet wurden oder bei denen nach der Schlachtung nach rechtzeitig erstatteter Anzeige des begründeten Verdachtes der Eutertuberkulose diese Erkrankung durch den Haupttierarzt der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates einwandfrei und durch Einschaltung des zuständigen Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamtes nachgewiesen worden ist,
- f) Rinder, die als Dauerausscheider von Salmonellen, und Schweine, die als Ausscheider von Salmonellen festgestellt sind und auf Grund veterinär-gesetzlicher Bestimmungen getötet wurden,
- g) Klauentiere, die wegen Maul- und Klauenseuche auf Anordnung des Haupttierarztes der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates getötet wurden oder die infolge Maul- und Klauenseuche gefallen sind oder bei denen nach dem Tode nach rechtzeitig erstatteter Anzeige diese Seuche durch den Haupttierarzt festgestellt wurde,
- h) Tiere, deren Tötung im Rahmen der Durchführung prophylaktischer Maßnahmen durch den Haupttierarzt der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates im Einvernehmen mit dem Leiter der Abteilung Veterinärwesen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik angeordnet wurde,
- i) Schafe, Ziegen und Schweine, die an Milzbrand oder Rauschbrand gefallen sind oder bei denen nach dem Tode nach rechtzeitig erstatteter Anzeige eine dieser Seuchen durch den Haupttierarzt der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates festgestellt wurde,
- j) Schafe und Ziegen, die an Pocken oder Tollwut erkrankt oder der Ansteckung mit diesen Seuchen verdächtig sind und auf Grund veterinär-gesetzlicher Bestimmungen getötet wurden oder die vor der Durchführung der angeordneten Tötung an diesen Seuchen gefallen sind,

k) Schweine, die an Schweinepest, ansteckender Schweinelähmung oder Tollwut erkrankt oder der Ansteckung mit diesen Seuchen verdächtig sind und auf Grund veterinärrechtlicher Bestimmungen getötet wurden oder die vor Durchführung der angeordneten Tötung an diesen Seuchen gefallen sind,

l) Herdbuch- oder herdbuchfähige Schweine und Gebrauchssauen, die an Brucellose (*Brucella suis*) oder Aujeszky'scher Krankheit erkrankt oder ansteckungsverdächtig sind und auf Grund veterinärrechtlicher Bestimmungen von der Zucht ausgeschlossen oder getötet wurden,

m) Hühner und Puten, die an Geflügelpest erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind und auf Grund veterinärrechtlicher Bestimmungen getötet wurden oder die vor Durchführung der angeordneten Tötung an dieser Seuche gefallen sind,

n) Hauskaninchen, die an Myxomatose nach rechtzeitig erstatteter Anzeige der Seuche gefallen sind oder wegen Myxomatose bzw. deren Verdachtes nach den veterinärrechtlichen Bestimmungen getötet wurden,

o) Bienenvölker, die wegen Faulbrut oder Milben-seuche auf Grund gesetzlicher Bestimmungen getötet wurden, sowie für die vernichteten Wohnungen dieser Bienenvölker.

(2) Kosten für die von Bienenseuchen-Sachverständigen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen ausgeführten Arbeiten werden aus dem Tierseuchen-Entschädigungsfonds erstattet.

(3) Wird vom Haupttierarzt der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates die Tötung von Schweinebeständen wegen des Verdachtes auf Schweinepest, ansteckende Schweinelähmung, Maul- und Klauenseuche, Brucellose (*Brucella suis*), Aujeszky'sche Krankheit oder Salmonellen angeordnet und kann das Fleisch nur unter besonderen Bedingungen in Verkehr gebracht werden, erhält der Schlachtbetrieb für den dadurch eingetretenen finanziellen Verlust eine Entschädigung aus dem Tierseuchen-Entschädigungsfonds. Der Entschädigungsantrag ist durch den Haupttierarzt der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates, der die Tötung angeordnet hat, unter gleichzeitiger Angabe des Lieferers der Schweine zu stellen.

(4) Wird Fleisch notgeschlachteter Tiere wegen des Kontaktes mit Fleisch von Tieren, bei denen Tierseuchenerreger nachträglich festgestellt wurden, gemäßregelt, so wird der Tierhalter für den nicht erzielten Erlös aus dem Tierseuchen-Entschädigungsfonds entschädigt.

(5) Entschädigungsanträge sind vom Haupttierarzt der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates für den Tierhalter bei der zuständigen Kreisdirektion der Deutschen Versicherungs-Anstalt zu stellen. Über die Gewährung der Entschädigung entscheidet der Haupttierarzt der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates.

(6) Die Entschädigung kann durch Anordnung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem

Minister der Finanzen auf andere als die im Abs. 1 genannten Tierseuchen oder Krankheiten sowie Tierarten ausgedehnt werden.

### § 3

(1) Entschädigung wird nicht geleistet für:

a) Hauskaninchen bis zum Alter von 8 Wochen, Küken bis zum Alter von einer Woche und für eingelegte Brut Eier,

b) Nachkrankheiten der Maul- und Klauenseuche,

c) Tiere, die zwar an einer der im § 2 genannten Seuchen erkrankt waren, die aber gleichzeitig an einer anderen ihrer Art oder dem Grade nach für den Tierhalter erkennbaren unheilbaren und unbedingt tödlichen Erkrankung gelitten haben,

d) Tiere, die entgegen den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt wurden.

(2) Eine Entschädigung wird gleichfalls nicht gewährt, wenn:

a) der Halter der Tiere vorsätzlich oder fahrlässig den gesetzlichen Bestimmungen zuwider die ihm obliegende Anzeige der Seuche oder des Verdachtes der Seuche unterläßt oder später als 24 Stunden, nachdem er von der anzuzeigenden Seuche oder ihrem Verdacht Kenntnis erhalten hat, erstattet, soweit nicht die Anzeige von einem anderen rechtzeitig erstattet worden ist,

b) der Halter oder der von diesem Beauftragte die zur Abwehr der Seuchengefahr bzw. die zur Verhinderung der Verbreitung der Seuche angeordneten Schutzmaßnahmen nicht eingehalten hat,

c) die Tötung von Tieren angeordnet wird, die bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind und in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten angetroffen werden, zu denen der Zutritt untersagt ist,

d) der Halter ein Tier erworben hat, das mit der Seuche behaftet war, und er bei dem Erwerb des Tieres von dessen krankem Zustand Kenntnis hatte,

e) der Halter der Tiere nachweislich unrichtige Angaben über seinen Tierbestand bei der Viehzählung gemacht hat,

f) der Halter von Bienenvölkern die gesetzlichen Bestimmungen über Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der meldepflichtigen Bienenseuchen verletzt hat.

### § 4

(1) Die Tierseuchen-Entschädigung beträgt 80 % des Wertes der Tiere. Sie beträgt jedoch 100 % bei:

a) Tieren, bei denen sich nach der Tötung herausstellt, daß die Tötungsanordnung hinsichtlich der vermuteten Seuchen unbegründet war,

b) Tieren, die infolge einer angeordneten Impfung, Behandlung oder Kastration gefallen sind oder getötet wurden,

- c) Einhufern und Klautentieren, die auf Grund prophylaktischer Maßnahmen, die vom Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik besonders festgelegt worden sind, getötet wurden,
- d) Herdbuch- oder herdbuchfähigen Schweinen und Gebrauchssauen, die wegen Brucellose oder Aujeszky'scher Krankheit von der Zucht ausgeschlossen und getötet worden sind,
- e) Bienenvölkern und Bienenwohnungen.

(2) Die Wertfestsetzung der zu entschädigenden Tiere erfolgt durch den Haupttierarzt der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates. Bei männlichen und weiblichen Herdbuch- und herdbuchfähigen Tieren erfolgt die Wertfestsetzung in Zusammenarbeit mit den Tierzuchtinspektionen der VVB Tierzucht. Die Berechnung der Tierseuchen-Entschädigung erfolgt nach dem Wert, den das Tier als Zucht- oder Nutztier bei Berücksichtigung der geltenden preisrechtlichen Bestimmungen unmittelbar vor Eintritt der Erkrankung oder Seuche hatte. Der Wert darf den in den amtlichen Preis- und Qualitätsbestimmungen für Zucht- und Nutztier bei Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung festgesetzten Höchstpreis nicht übersteigen. Für Tiere, für die keine amtlichen Preise festgelegt sind, hat die Tierzuchtinspektion der VVB Tierzucht die Werte vorzuschlagen. Für die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe der Landwirtschaft sind bei der Berechnung der Entschädigung die für diese Betriebe festgesetzten Preise anzuwenden. Bei Bienenvölkern und Bienenwohnungen sind für die Wertberechnung die vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Richtsätze maßgebend.

(3) Auf die Entschädigung ist der Wert derjenigen Teile des gefallenen, getöteten oder von der Zucht ausgeschlossenen Tieres anzurechnen, die dem Halter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung bleiben.

(4) Die Schlachtbetriebe erhalten für die nach § 2 Abs. 3 eingetretenen Verluste Entschädigung nach amtlichen Preisen oder für Preisabschläge.

(5) Die Höhe der Entschädigung des nach § 2 Abs. 4 gemäßigten Fleisches wird nach den für Fleisch aus Notschlachtungen gültigen Preisen errechnet, die sich aus dem bei der Untersuchung festgestellten Grade der Tauglichkeit ergeben hätten, wenn die Maßregelung nicht erforderlich gewesen wäre.

(6) Anträge für die Prämierung von Tierhaltern oder -pfliegern für einwandfrei festgestellte Verhinderung oder Verbreitungseinschränkung von entschädigungspflichtigen Tierseuchen sind vom Haupttierarzt der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates beim Bezirkslandwirtschaftsrat zu stellen. Nach der Entscheidung der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates über die Anträge und nach Zustimmung des Leiters der Abteilung Veterinärwesen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik hat die Auszahlung durch die Deutsche Versicherungs-Anstalt zu erfolgen. Dabei ist zu beachten, daß die im Laufe eines Jahres gezahlten Prämien 1 Prozent der Jahreseinnahme für Beiträge zur Tierseuchen-Entschädigung nicht übersteigen dürfen.

## § 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1964

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Futtermittelverordnung.**

Vom 31. Dezember 1964

Auf Grund des § 14 der Futtermittelverordnung vom 22. Oktober 1964 (GBl. II S. 927) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes bestimmt:

## § 1

Zu § 1 der Verordnung:

(1) Futtermittel im Sinne der Verordnung sind organische oder anorganische (mineralische) Stoffe und Mischungen solcher Stoffe, die der Verfütterung an Tiere dienen sollen.

(2) Überwiegen in der Mischung die organischen Futterstoffe, so ist die Mischung als Mischfuttermittel, überwiegen die anorganischen Bestandteile, so ist die Mischung als Mineralstoffmischung anzusehen.

(3) Wirkstoffmischungen sind organische und anorganische Futterstoffe mit hohem Gehalt an Wirkstoffen, wie Antibiotika, Vitaminen, Fermenten u. a.

(4) Futtermischungen sind Futterstoffe, die vorwiegend aus betriebseigenen Rohstoffen in Mischanlagen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe nach eigenen Rezepturen hergestellt werden und dem Eigenverbrauch dienen. Sie sind nicht Bestandteil des Volkswirtschaftsplanes und dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

## § 2

Zu § 5 der Verordnung:

(1) Für Futtermittel, die in den Verkehr gebracht werden, gelten, soweit keine Staatlichen Standards vorliegen, die vom Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Begriffsbestimmungen und Mindestanforderungen sowie Merkmale über die Kennzeichnung, Herstellungsdatum und Dauer der Haltbarkeit. Sie werden in den „Verfügungen und Mitteilungen“ des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgegeben\*.

\* Bis zur Veröffentlichung überarbeiteter Begriffsbestimmungen und Mindestanforderungen gelten die im Sonderdruck Nr. 5 vom 19. September 1962 in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft veröffentlichten Bestimmungen und Anforderungen.



(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung auf Futtermittel, die zur Verfütterung an Singvögel und Ziervögel, Zierfische, Tiere in zoologischen Gärten und Versuchstiere in wissenschaftlichen Instituten vorgesehen sind.

(3) Einzelfuttermittel, Mischfuttermittel, Wirkstoffmischungen und Mineralstoffmischungen dürfen nur von Betrieben hergestellt werden, die den folgenden Anforderungen genügen:

- Die Betriebe haben zu gewährleisten, daß die Futtermittelherstellung unter Anleitung und Kontrolle einer auf dem Gebiet der Futtermittelkunde und Fütterungslehre sowie der Mischfüttertechnik qualifizierten Fachkraft erfolgt.
- Für die Produktion bzw. Lagerung von Futtermitteln müssen geeignete Herstellungs- und Lagerräume sowie geeignete Maschinen zum Reinigen, Zerkleinern, Dosieren, homogenen Mischen und Abfüllen der Futtermittel vorhanden sein.

(4) In Betrieben, die den Anforderungen gemäß Abs. 3 nicht genügen, ist die Herstellung von Futtermitteln untersagt. Die Vereinigungen Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB) haben in Zusammenarbeit mit den mit der Futtermittelkontrolle beauftragten Instituten die Kontrolle hierüber auszuüben.

### § 3

#### Zu § 5 Abs. 6 der Verordnung:

(1) Als verdorben gelten Futtermittel, deren Futterwert so beeinträchtigt ist, daß sie nicht zweckentsprechend verfüttert werden können.

(2) Gesundheitsschädlich sind Futtermittel, die nach sachgemäßer Verfütterung die Gesundheit der Tiere schädigen oder durch den Genuß tierischer Produkte sich nachteilig auf die Gesundheit des Menschen auswirken können.

(3) Das Verzeichnis der Futtermittel und Produkte, aus denen keine Futtermittel hergestellt oder die nicht als Futtermittel in den Verkehr gebracht werden dürfen, und seine Ergänzungen werden vom Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik in den „Verfügungen und Mitteilungen“ des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgegeben.

### § 4

#### Zu § 7 der Verordnung:

(1) Die mit der staatlichen Futtermittelprüfung beauftragten Institute führen Kontrollen der industriell hergestellten Futtermittel durch. Die Untersuchungen erstrecken sich:

- bei Einzel- und Mischfuttermitteln auf Frischezustand, Feinheitsgrad, Schädlingsbefall und bakteriologische Unbedenklichkeit sowie auf den Gehalt an Nährstoffen; entsprechend einer Anweisung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik auch auf den Gehalt an Wirkstoffen;

- bei Mineralstoffmischungen und ihren Komponenten auf Mahlfeinheit, Homogenität und Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen sowie auf die Einhaltung der Vorschriften über den Höchstgehalt an fremden Bestandteilen. Soweit organische Bestandteile enthalten sind, werden die Untersuchungen wie bei Einzel- und Mischfuttermitteln durchgeführt;
- bei Wirkstoffmischungen und ihren Komponenten auf ihren Gehalt an Wirkstoffen, Frischezustand und Schädlingsbefall. Im Bedarfsfall sind bakteriologische und toxikologische Untersuchungen durchzuführen;
- auf die Prüfung der Futtermittel im Tierversuch;
- auf eine Kontrolle der Zusammensetzung von Mischfuttermitteln, Wirk- und Mineralstoffmischungen in den Herstellerbetrieben.

(2) Die Untersuchung der Futtermittel für Versuchstiere und Zootiere erfolgt vom Institut für Versuchstierzucht.

(3) Die Untersuchung der zur Registrierung anzumeldenden Futtermittel erfolgt nach Abs. 1.

(4) Von jedem Mischfuttermittel ist vierteljährlich und von jeder Wirkstoff- und Mineralstoffmischung monatlich mindestens eine Durchschnittsprobe aus dem Herstellerbetrieb durch die zuständigen Institute zu untersuchen. Stichproben sind von den Mischfuttermitteln sowie von dem im Verkehr oder beim Endverbraucher befindlichen Mischfuttermitteln, Einzelfuttermitteln, Wirk- und Mineralstoffmischungen zu entnehmen.

(5) Die von den zuständigen Instituten durchgeführten Untersuchungen der in den Herstellerbetrieben entnommenen Futtermittelproben sind gebührenpflichtig. Die Kosten sind von den Herstellerbetrieben zu tragen. Die Untersuchung von Futtermittelproben bei Futtermitteln, die im Verkehr sind, ist gebührenpflichtig, wenn Beanstandungen erfolgen.

(6) Die Bestimmungen für die Organisation der Staatlichen Futtermittelprüfung sowie für die Durchführung der Probeentnahme von Futtermitteln und die bei der Untersuchung von Futtermitteln anzuwendenden Methoden werden vom Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik in Übereinstimmung mit dem Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (nachstehend Staatliches Komitee genannt) in den „Verfügungen und Mitteilungen“ des Landwirtschaftsrates bekanntgegeben.

(7) Die Organisation der Kontrolle zur Einhaltung der geltenden Qualitätsnormen der in der Mischfutterindustrie produzierten Mischfuttermittel und in den Handelsbetrieben lagernden Bestände an Futtermitteln wird vom Staatlichen Komitee gesondert geregelt.

### § 5

#### Zu § 8 der Verordnung:

- (1) Die Anmeldung der Futtermittel muß enthalten:
- den Namen des Herstellers,
  - die Bezeichnung, unter der das angemeldete Futtermittel in den Verkehr gebracht werden soll;
  - den Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen,

- die Art der Herstellung,
- die Beschaffenheit (Aussehen, Geruch und Mahlfeinheit),
- die Dauer der Haltbarkeit und Wirksamkeit,
- die Verträglichkeit,
- die gesetzlich zulässigen Abgabepreise des Futtermittels (Erzeuger- und Industrieabgabepreis, Großhandelsabgabepreis und Endverbraucherpreis) oder der vom Betrieb zu beantragende Preis, falls ein gesetzlich zulässiger Preis noch nicht vorliegt.

(2) Futtermittel, die zur Verfütterung an Singvögel und Zierfische, Tiere in zoologischen Gärten und Versuchstiere in wissenschaftlichen Instituten vorgesehen sind, unterliegen nicht der Anmeldepflicht gemäß Abs. 1.

(3) Bei Mischfuttermitteln, Wirk- und Mineralstoffmischungen sind darüber hinaus anzugeben:

- die Gemengteile,
- das Mischungsverhältnis der Gemengteile in Prozenten.

(4) Der Anmeldung ist ein Attest mit einer Gesamtanalyse der für den Anmelder gemäß § 7 der Futtermittelverordnung zuständigen Institute in Urschrift beizufügen. Die Untersuchung des Futtermittels hat sich auf die Identität, Reinheit und Eignung zur Verfütterung zu erstrecken. Die Kosten für die Untersuchung des Futtermittels trägt der Anmelder des Futtermittels.

(5) Soweit importierte Futtermittel nicht der weiteren Be- und Verarbeitung zugeführt werden, hat der Empfänger, der erstmalig das Futtermittel vom Importeur erhält, die Anmeldung vorzunehmen.

(6) Über die erfolgte Registrierung bzw. Ablehnung eines Antrages oder über die Löschung einer Eintragung in das Futtermittelregister ist dem Anmelder ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

#### § 6

##### Zu § 12 der Verordnung:

(1) Der Gutachterkommission gehören an:

- ein Wissenschaftler auf dem Gebiet der Tierernährung und Futtermittelkunde als Vorsitzender,
- ein Mitarbeiter des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik,
- ein Mitarbeiter des Staatlichen Komitees,
- ein Mitarbeiter des Ministeriums für Gesundheitswesen,
- ein Vertreter von sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben, der langjährige Erfahrungen auf dem Gebiet der Tierernährung und Futtermittelkunde besitzt,
- ein Vertreter der mit der Futtermittelkunde beauftragten Institute,
- ein Vertreter der Deutschen Handelszentrale Chemie,

- ein Direktor volkseigener Futtermittelbetriebe und je ein Vertreter eines volkseigenen Herstellerbetriebes für Wirk- und Mineralstoffmischungen,
- zwei auf dem Gebiet der Ernährungsphysiologie, Fütterung und Futtermittelhygiene tätige Wissenschaftler,
- ein Tierarzt,
- ein für das Gebiet Futtermittel verantwortlicher Mitarbeiter der Staatlichen Plankommission, Abteilung Landwirtschaft,
- ein Mitarbeiter des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe.

(2) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik kann weitere Personen zu Mitgliedern der Gutachterkommission ernennen.

(3) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik ernennt die Mitglieder der Gutachterkommission auf die Dauer von 2 Jahren und beruft sie ab.

#### § 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1964

<b>Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik</b> Ewald Minister	<b>Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse</b> Koch Staatssekretär
--	--

#### Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Futtermittelverordnung.

Vom 31. Dezember 1964

Auf Grund des § 14 der Futtermittelverordnung vom 22. Oktober 1964 (GBl. II S. 927) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes bestimmt:

#### § 1

##### Zu §§ 9 und 10 der Verordnung:

(1) Die Verteilung kontingentierter Futtermittel erfolgt aus dem Staatlichen Futtermittelfonds und die Belieferung der Bedarfsträger auf der Grundlage abzuschließender Verträge.

(2) Zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und den Handelsbetrieben sind auf echter ökonomischer Basis, bei völliger Gleichberechtigung der Vertragspartner, vertragliche Beziehungen zur Einhaltung von Futtermittelmengen, Sortiment, Qualitäts-

\* 1. DB (GBl. II Nr. 10 S. 56)

anforderungen und Lieferterminen herzustellen. Für die vertraglichen Beziehungen sind die geltenden Lieferbestimmungen anzuwenden.

(3) Der Staatliche Futtermittelfonds dient:

- der Versorgung staatlicher Mast- und Versorgungsanlagen ohne Futtergrundlage mit Futtermitteln für die planmäßige tierische Produktion;
- der Belieferung von Futtermittelansprüchen, die sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zur Erfüllung des staatlichen Aufkommens ergeben;
- der Bereitstellung von Rohstoffen für die Herstellung von Mischfuttermitteln auf der Grundlage staatlicher Produktionsauflagen;
- der Ergänzung der wirtschaftseigenen Futtergrundlage der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe durch den Umtausch von Getreide gegen Mischfuttermittel;
- der Belieferung der Sektion Dienst- und Gebrauchshundewesen, der nationalen Sporttaubenzüchtervereinigung und des Deutschen Turn- und Sportbundes;
- der Belieferung von Bedarfsträgern entsprechend Anlage 1 und Anlage 2 Buchstaben a bis c.

(3) Für die Betriebe der Lebensmittelindustrie sowie andere Betriebe, die Futtermittel herstellen, werden Futtermittel als Rohstoffe für die planmäßige Produktion ihrer Erzeugnisse (Anlage 2 Buchst. d) bereitgestellt.

## § 2

(1) Der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik legt im Einvernehmen mit dem Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (nachstehend Staatliches Komitee genannt) die Grundsätze für die Verteilung des Staatlichen Futtermittelfonds fest. Der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik und das Staatliche Komitee haben für die Verteilung der Futtermittel aus dem Staatlichen Futtermittelfonds einschließlich der Mischfuttermittel, Wirkstoffmischungen und Mineralstoffmischungen den nachgeordneten Organen Orientierungsziffern zu übergeben. Für die Ausarbeitung der Betriebspläne in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben, Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (nachstehend VEAB genannt), Vereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe — Bäuerliche Handelsgenossenschaften (BHG) (nachstehend VdgB (BHG) genannt) und Mischfutterbetrieben sind die Orientierungsziffern mindestens 14 Tage vor Beginn der Plandiskussion diesen Betrieben zu übergeben.

(2) Nach Vorlage der Planvorschläge der Bezirkslandwirtschaftsräte, der zentralgeleiteten Betriebe und der Vereinigungen Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (nachstehend VVEAB genannt) über das Sortiment an Futtermitteln aus dem Staatlichen Futtermittelfonds für das kommende Jahr erfolgt durch den Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik in Abstimmung mit dem Staatlichen Komitee die endgültige Festlegung für das Sortiment des zur Verteilung gelangenden Staat-

lichen Futtermittelfonds. Die Verteilung der Futtermittel auf die Betriebe ist nach der Anlage 1 durchzuführen.

(3) Das Staatliche Komitee übergibt den VVEAB im Rahmen der operativen Produktions- und Warenbewegungsplanung die Kontingente, unterteilt nach Futterarten und Quartalen, 6 Wochen vor Quartalsbeginn. Auf der Grundlage der in den Warenbewegungsplänen den VVEAB übergebenen Kontingenten für die einzelnen Bedarfsträger erhält der Bezirkslandwirtschaftsrat durch die VVEAB die einzelnen Futtermittelarten. Die Aufteilung der Kontingente und Futtermittelarten hat durch die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte innerhalb von 10 Tagen nach Übergabe der Kennziffern durch die VVEAB und VEAB zu erfolgen.

(4) Die Bezirkswirtschaftsräte sind für die Verteilung von Futtermitteln und Nahrungsgütern an die in der Anlage 2 aufgeführten Bedarfsträger verantwortlich.

(5) Das Ministerium für Gesundheitswesen, Institut für Versuchstierzucht, ist zuständig für die Verteilung von Futtermitteln und Nahrungsgütern für alle Versuchstiere in den ihm unterstehenden Einrichtungen sowie für die genossenschaftlichen und privaten Tierzüchter, die Versuchs- und Serumtiere an Institute und andere Einrichtungen liefern.

(6) Das Präsidium der Sektion Dienst- und Gebrauchshundewesen der Deutschen Demokratischen Republik ist zuständig für die Verteilung von Futtermitteln und Nahrungsgütern für Dienst- und Gebrauchshunde.

(7) Der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik ist zuständig für die Verteilung von Futtermitteln und Nahrungsgütern für Jagdhunde.

(8) Das Präsidium des Allgemeinen Deutschen Blindenverbandes der Deutschen Demokratischen Republik ist zuständig für die Verteilung von Futtermitteln und Nahrungsgütern für Blindenhunde.

(9) Die Nationale Sporttaubenzüchtervereinigung der Deutschen Demokratischen Republik ist zuständig für die Verteilung von Futtermitteln und Nahrungsgütern für Sporttauben.

(10) Der Deutsche Turn- und Sportbund ist zuständig für die Verteilung von Futtermitteln und Nahrungsgütern an den Deutschen Reitsportverband.

## § 3

(1) Die zentralgeleiteten Betriebe übergeben dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik den Planvorschlag nach Bezirken, Mengen, Arten und Quartalen und eine Zweitschrift dem Staatlichen Komitee.

(2) Die Bezirkswirtschaftsräte haben den Bedarf für die Bedarfsträger gemäß Anlage 2 Buchstaben a bis d der VVEAB des Bezirkes, unterteilt nach Mengen, Arten und Quartalen, bekanntzugeben.

(3) Von den VVB ist der Bedarf der zentralgeleiteten Betriebe, getrennt nach pflanzlichen Produkten für die Produktion von Lebensmitteln (außer dem Bedarf für

Mischfutterproduktion) und nach Futtermitteln für die sonstige Industrieproduktion, dem Staatlichen Komitee, getrennt nach Mengen, Arten und Quartalen, bekanntzugeben.

## § 4

(1) Das Staatliche Komitee übergibt den VVEAB die Produktions- und Warenbewegungspläne für Futtermittel nach Mengen, Arten und Quartalen.

(2) Die VVEAB übergeben die Produktionspläne für die Herstellung von Mischfutter nach Mengen, Arten und Quartalen den ihnen unterstellten und beigeordneten Mischfutterbetrieben und schließen Produktionsverträge mit den zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen ab. Die Warenbewegungspläne für Futtermittel nach Mengen, Arten und Quartalen übergeben die VVEAB den VEAB.

## § 5

(1) Die Zuweisung und Auslieferung von Futtermitteln nach § 1 Abs. 1 hat nur auf der Grundlage von erteilten Kontingenten oder auf Grund gesetzlicher Ansprüche zu erfolgen.

(2) Futtermittel aus dem Umtausch von Getreide gegen Mischfuttermittel werden auf Grund abgeschlossener Verträge bereitgestellt. Hierfür arbeiten die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte in Abstimmung mit den VVEAB und VEAB entsprechende Orientierungskennziffern aus.

(3) Die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte haben über die von ihnen erteilten Freigaben an Futtermitteln im Rahmen ihrer erhaltenen Gesamtfreigabe einen Nachweis zu führen.

(4) Soweit die Kreislandwirtschaftsräte im Rahmen der ihnen erteilten Gesamtfreigabe eine Reserve halten, ist diese bis 4 Wochen vor Beginn des folgenden Quartals in Abstimmung mit der VVEAB aufzulösen. Falls die Auflösung der Reserve bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt, verfällt das Kontingent in Höhe dieser Menge.

## § 6

(1) Alle Betriebe, die Futtermittel produzieren bzw. bei denen im Rahmen der Produktion Erzeugnisse anfallen, die zur Verfütterung geeignet sind, haben diese dem Staatlichen Futtermittelfonds zuzuführen. Davon ausgenommen sind alle landwirtschaftlichen Betriebe und andere gewerbliche Betriebe, die für landwirtschaftliche Betriebe, nach Erfüllung der staatlichen Verpflichtungen, in Lohnarbeit Mischfutter herstellen.

(2) Die VVEAB organisieren den Aufkauf von Grünfutter für den Staatlichen Futtermittelfonds über die VEAB nach den Weisungen des Staatlichen Komitees, das in Abstimmung mit dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik den Einsatz des Grünfutters in der Mischfutterproduktion festlegt.

(3) Die Tierkörperbeseitigungsanstalten haben zu sichern, daß die anfallenden Tierkadaver zu Tierkörpermehl und Tierkörperkuchen bis auf die Mengen verarbeitet werden, die planmäßig als Futterfleisch für die Forellen- und Pelztierzuchten sowie für Dienst-, Ge-

brauchs-, Jagd- und Blindenhunde bereitzustellen sind. Die Tierkörperbeseitigungsanstalten haben sämtliche aus der Verarbeitung von Tierkadavern anfallenden Futtermittel unter 12% Fettgehalt dem zuständigen VEAB zur Übernahme in den Staatlichen Futtermittelfonds anzubieten. Tierkörpermehl und Tierkörperkuchen über 12% Fettgehalt ist der Nachextraktion zuzuführen. Im Interesse der Hygiene und der Vermeidung einer Reinfizierung dürfen größere Mengen Tierkörpermehl und -kuchen in den Tierkörperbeseitigungsanstalten nicht gelagert werden.

(4) Die Produktion und Bestände der in der Anlage 3 aufgeführten Futtermittelarten sind von den in Abs. 1 genannten Betrieben dem zuständigen VEAB zu melden und nur nach dessen Weisung auszuliefern.

(5) Die Produktion und Bestände an Futtermitteln gemäß Anlage 4 sind von den im Abs. 1 genannten Betrieben den Kreislandwirtschaftsräten zu melden und nach Weisung der Bezirkslandwirtschaftsräte auszuliefern.

## § 7

(1) Betriebe, die Mineralstoffmischungen für Futterzwecke herstellen, haben mit der DHZ Chemie (Düngemittel), Berlin, entsprechende Verträge abzuschließen.

(2) Der Volkswirtschaftsrat sichert über die DHZ Chemie (Düngemittel) die Bereitstellung von Rohstoffen und den Absatz der Mineralstoffmischungen entsprechend den Aufträgen des Staatlichen Komitees für die Mischfutterproduktion und des Staatlichen Komitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft für den Handel.

(3) Alle chemischen Betriebe, die Wirkstoffe für Futterzwecke herstellen oder bei denen Nebenprodukte anfallen, die zu Futterzwecken als Träger von Vitaminen und Antibiotika in den Handel gebracht werden sollen, haben ihre Produktion dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik oder dem von ihm beauftragten Organ zu melden.

(4) Das Staatliche Komitee legt in Abstimmung mit dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik fest, welche Mengen Wirkstoffe für die Mischfutterproduktion im Planjahr bereitzustellen sind. Die Warenbewegung dieser Wirkstoffe wird vom Staatlichen Komitee organisiert.

(5) Das Staatliche Komitee übergibt den nach Abs. 4 ermittelten Bedarf an Wirkstoffen für Futterzwecke dem für die Bilanzierung der Wirkstoffe zuständigen Organ der Hauptabteilung Chemie beim Volkswirtschaftsrat zur Planung der Produktion sowie der finanziellen Mittel und Sicherung des Imports.

## § 8

(1) Die VEAB sind verpflichtet, von den Betrieben gemäß § 6 Abs. 1 die nach dem Plan vorgesehenen Futtermittel auf der Grundlage eines abzuschließenden Vertrages abzunehmen. Betriebe, die Futtermittel über den Plan hinaus produzieren, sind verpflichtet, die erhöhte Produktion mit den zuständigen VEAB vorher abzustimmen, jedoch spätestens im 2. Monat des Quartals

diesem eine Mitteilung hierüber zu geben. Die VEAB können von den Betrieben verlangen, daß sie auf Kosten der VEAB die über den Plan hinaus produzierten Futtermittel bis zu 4 Wochen zur Verfügung der VEAB lagern.

(2) Entstehen den VEAB bei der Abnahme der über den Plan hinaus produzierten Futtermittel überdurchschnittliche Kosten, da die Benachrichtigungen der VEAB nach Abs. 1 zu spät erfolgten, können die VEAB die erhöhten Kosten den Betrieben in Rechnung stellen.

#### Zu § 7 der Verordnung:

##### § 9

(1) Die Auslieferung von Futtermitteln an die Bedarfsträger erfolgt nach § 1 Abs. 1 auf der Grundlage der von den Kontingenträgern erteilten Kontingente, Freigaben oder entstandener gesetzlicher Ansprüche, die sich aus der Erfüllung des staatlichen Aufkommens oder aus dem Abschluß von Verträgen, aus denen Futtermittelsprüche entstehen, ergeben.

(2) Vorauslieferungen über die Kontingente, Freigaben oder gesetzlichen Ansprüche eines Quartals hinaus sind unzulässig. In Ausnahmefällen kann das Staatliche Komitee in Abstimmung mit dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik Vorauslieferungen gestatten.

(3) Die Auslieferung von Futtermitteln aus dem Staatlichen Futtermittelfonds durch die Handelsorgane an die Bedarfsträger hat nach § 1 Abs. 1 mittels Bezugsberechtigungsscheinen und auf der Grundlage der zu führenden Futtermittelkartei zu erfolgen. Auf den Bezugsberechtigungsscheinen ist von den Ausstellern der Tag der Ausstellung und das Datum für den Verfall anzugeben. Bezugsberechtigungsscheine sind bei der Auslieferung der Futtermittel durch die Handelsorgane sofort zu entwerfen und einzubehalten. Die Futtermittelkartei ist durch die Handelsorgane so zu führen, daß jederzeit ein exakter Nachweis über die entstandenen Ansprüche und deren Belieferung besteht.

(4) Kontingente oder Freigaben auf Lieferung von Futtermitteln aus dem Staatlichen Futtermittelfonds verfallen nach Ablauf des Quartals. Ist die Belieferung der Kontingente oder Freigaben innerhalb des Quartals auf Grund der Bestandslage nicht möglich, so ist die Auslieferung innerhalb des ersten Monats des folgenden Quartals vorzunehmen.

##### § 10

(1) Die Auslieferung von Futtermitteln aus dem Staatlichen Futtermittelfonds ist durch die Handelsorgane in der Futtermittelkontingentabrechnung (FuKa) abzurechnen.

(2) Die VdGB-(BHG) und sonstigen zugelassenen Futtermittelleinzelhändler haben die Abrechnung von Futtermitteln zu den von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegten Terminen dem zuständigen VEAB einschließlich der geforderten Nachweise vorzulegen.

(3) Futtermittel, die auf Grund von Untersuchungsergebnissen auf Weisung der VVEAB in Abstimmung

mit dem Bezirkslandwirtschaftsrat zu einem neuen Abrechnungsverhältnis ausgeliefert werden, sind bei den Abrechnungen durch die Handelsorgane gesondert nachzuweisen. Die Ursachen der Qualitätsminderungen sind protokollarisch den Abrechnungen beizufügen.

(4) Die VEAB haben eine Zusammenfassung der Futtermittelkontingentabrechnung in Gegenüberstellung zu den erteilten Kontingenten, Freigaben und gesetzlichen Ansprüchen dem Kreislandwirtschaftsrat vorzulegen. Dieser hat mit dem VEAB diese Abrechnung jeweils gemeinsam auszuwerten. Die Futtermittelkontingentabrechnung ist vom VEAB der VVEAB zu den festgelegten Terminen vorzulegen.

(5) Die VVEAB haben eine Zusammenfassung der Futtermittelkontingentabrechnung in Gegenüberstellung zu den erteilten Kontingenten, Freigaben und gesetzlichen Ansprüchen zu den festgelegten Terminen dem Staatlichen Komitee in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Der Bezirkslandwirtschaftsrat hat mit der VVEAB und das Staatliche Komitee mit dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik diese Abrechnung gemeinsam auszuwerten.

##### § 11

(1) Durch die VVEAB und VEAB sind mit den Hauptbedarfs- und Bedarfsträgern, den VdGB-(BHG) und den Produktionsbetrieben der Mischfutterindustrie monatlich der Stand der Produktion, der Auslieferung, der Bestandhaltung, der Warenstreuung, der Rohstoffbereitstellung für die Mischfutterproduktion, der Qualitätserhaltung u. a. auszuwerten und Maßnahmen zur Sicherung der planmäßigen Produktion festzulegen. Die Betriebe, die auf Grund einer staatlichen Auflage Mischfutter produzieren, haben die Produktion, den Rohstoffbedarf und die vorhandenen Bestände auf der Grundlage der vom Staatlichen Komitee erlassenen Verfügungen des VVEAB bzw. VEAB zu den festgelegten Terminen nachzuweisen.

(2) Der Verkauf von Futtermitteln im Rahmen der Kontingente und gesetzlichen Ansprüche an Letztverbraucher hat durch die VEAB, VdGB-(BHG), Konsumentgenossenschaften und anderen zugelassenen Futtermittelhändler unter Beachtung der für den Bezug und die Abrechnung der Futtermittel geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

##### § 12

(1) Die Lagerung und Qualitätserhaltung der Futtermittel im Groß- und Einzelhandel, die Sicherung der Bestandserhaltung in den Produktionsbetrieben, die Nachweisführung, die Abrechnung und Abstimmung über die Auslieferung der Futtermittel sowie die Kontrollen haben auf der Grundlage dieser Durchführungsbestimmung und der vom Staatlichen Komitee erlassenen Lagerordnung zu erfolgen.

(2) Betriebe, die Futtermittel herstellen bzw. verarbeiten, und die Handelsorgane sind verpflichtet, unter Beachtung der Hygienebestimmungen, die Futtermittel gegen Schädlingsbefall, Verunreinigungen, Qualitätsminderungen, Brandgefahr und Verderb zu schützen.

(3) Zur Feststellung der Futtermittelbestände und Ermittlung der nicht belieferten Ansprüche kann das Staatliche Komitee im Einvernehmen mit dem Volkswirtschaftsrat und dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe in den Produktionsbetrieben VdgB (BHG), VEAB und bei den sonstigen Futtermittelhändlern auf Kosten der Lagerhalter einmal im Jahr eine Inventur der Futtermittelbestände durchführen lassen.

#### § 13

(1) Die Futtermittelhersteller und Lagerhalter für Futtermittel sind verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Mitarbeitern der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte, der VVEAB und VEAB zur Überprüfung der Futtermittelbestände, der Lagerung und Qualitätserhaltung und der Abrechnung in die vorhandenen Unterlagen Einsicht nehmen zu lassen und ihnen zu den Lagerräumen Zutritt zu gewähren.

(2) Die VEAB haben mindestens einmal monatlich die ordnungsgemäße Lagerhaltung, auch bei den VdgB-(BHG) und sonstigen zugelassenen Lagerhaltern für Futtermittel, zu kontrollieren. Die Lagerhalter haben den Aufträgen des VEAB zur Sicherung der Qualitätserhaltung der zum Staatlichen Futtermittelfonds gehörenden Bestände Folge zu leisten.

(3) Die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte, die VVEAB und die mit der staatlichen Futtermittelprüfung beauftragten Institute sind verpflichtet, die Einhaltung der Futtermittelbestimmungen in den Betrieben, die Futtermittel liefern, zu kontrollieren, und die dazu notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(4) Die VVEAB sind verpflichtet, die Kontingenträger und deren nachgeordnete Organe in bezug auf die Einhaltung der Futtermittelkontingente und deren rechtzeitige Aufteilung zu kontrollieren. In regelmäßigen Kontingenträgerbesprechungen sind Maßnahmen zur vollen Realisierung der Futtermittelkontingente festzulegen sowie deren nachgeordneten Organen Kontrollaufgaben zu stellen.

#### § 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1964

<b>Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik</b>  Ewald Minister	<b>Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse</b>  Koch Staatssekretär
--	--

#### Anlage 1

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik ist für folgende Bedarfsträger zuständig:

- a) volkseigene Güter (VEG) (einschließlich der volkseigenen Lehr- und Versuchsgüter, volkseigene Vollblut- und Trabergestüte und volkseigene Rennbetriebe),

- b) Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe (einschließlich des Prämienfutters für Holzabfuhr),
- c) volkseigene Betriebe (VEBK) für Mast von Schlachtvieh, volkseigene Besamungs- und Deckstationen, Staatliche Hengstdepots, Staatliche Veterinärinstitute, Binnenfischereibetriebe, Geflügelanlagen für die Mast, Aufzucht und Eierproduktion ohne eigene Futtergrundlage (mit Ausnahme von LPG),
- d) Herdbuch- und Rassegeflügelaufzuchten (einschließlich der Zuchten der Kleintierhalter),
- e) zentrale Tierschauen,
- f) Pelztierfarmen (nur Grundfutter für nachweisbar anerkannte Herdbuchtiere, d. h. Herdbuchtiere für die Nachzucht),
- g) VdgB-Deckstationen (einschließlich der Ziegen- und Milchschaafdeckstationen der Kleintierhalter),
- h) Forschungsinstitut für Impfstoffe, Dessau,
- i) Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin,
- k) Tierzuchtinstitute und Tierasyle (sofern diese nicht von Kontingenträgern gemäß Buchst. a versorgt werden),
- l) landwirtschaftliche Spezialbetriebe,
- m) Abmelkbetriebe,
- n) Futtermittel für gewerbliche Pferdehalter (hierunter fallen alle volkseigenen und privaten Pferdehalter, alle volkseigenen und privaten Gespannhalter des Werkverkehrs, die keine eigene bzw. ausreichende Futtergrundlage haben).

#### Anlage 2

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Die Bezirkswirtschaftsräte sind für folgende Bedarfsträger zuständig:

- a) Futtermittel für alle Betriebe, Institute und Einrichtungen, die dem Ministerium für Gesundheitswesen unterstehen sowie für alle dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen unterstehenden Universitäten, deren Institute und Universitätsklinken sowie Tiergesundheitsämter und Tierkliniken, die dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik bzw. den Bezirkslandwirtschaftsräten unterstehen,
- b) Futtermittel für alle privaten und genossenschaftlichen Tierzüchter, die Versuchs- und Serumtiere an Institute oder andere Einrichtungen liefern,
- c) Futtermittel für die Versorgung der Zirkusse, Schausteller, zoologischen Gärten, Tiergärten, Wildgebege, Vogelschutzwarten und anerkannten Vogelzuchten,

- d) Rohstoffe für die örtlichen Lebensmittelproduktionsbetriebe sowie andere Betriebe, die Futtermittel zu der planmäßigen Produktion ihrer Erzeugnisse benötigen.

### Anlage 3

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

**Nachstehende Erzeugnisse sind dem VEAB zu melden und nach dessen Weisung auszuliefern:**

Nr. der Planposition	Erzeugnisse
37 51 810	Futtermittel auf Getreidebasis;
37 15 500	Extraktionsschrote und Presskuchen;
37 51 850	Mischfuttermittel für Großvieh;
37 51 860	Mischfuttermittel für Geflügel;
37 51 890	Wirkstoffmischungen;
37 32 810	Fischmehl (einschließlich Spezialmehle);
37 13 720	Tierkörpermehl und Tierkörperkuchen mit weniger als 12% Fett (bei höherem Fettgehalt ist eine Nachextraktion durchzuführen);
37 13 710	Blutmehl;
37 54 800	Eiweiß aus Kartoffelfruchtwasser;
38 15 100	Futterhefe;
38 15 700	Nebenprodukte der Mälzereien und Brauereien (außer Schwimmgerte, Anstellhefe, naß und gepreßt, Naßtreber, Trockentreber);
51 11 000	Getreide aller Arten, das zu Futterzwecken verwendet wird;
—	Kleberfutter;
—	Trockenmilcherzeugnisse für Futterzwecke;

- verwertbare Abgänge der Saatgutaufbereitung;
  - nicht mehr keimfähige Saaten;
  - verwertbare gereinigte Aspirationsabfälle;
- 51 12 210 Futterhülsenfrüchte;
- Backfuttermittel ohne Hundekuchen;
  - Grünfuttermittel mit Ausnahme der Mengen, die im Lohnverfahren für landwirtschaftliche Betriebe hergestellt werden;
- 37 65 400 Vollwertige Rübenschnitzel.

### Anlage 4

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Nachstehende Futtermittel sind den Kreislandwirtschaftsräten zu melden und nach Weisung der Bezirkslandwirtschaftsräte auszuliefern:

- a) alle Arten von Schlempen und Pülpfen,
- b) alle Kartoffelneben- und -abfallprodukte,
- c) Treber, Bäckereiabfälle und Teigwarenabfälle,
- d) Klopf- und Kehrmehl,
- e) Frischblut und Fischabfälle,
- f) Futterfleisch,
- g) Seidenraupenpuppenschrot,
- h) Pansenfutter,
- i) Wollhandkrabbenmehl u. a.,
- j) Schwimmgerte, Anstellhefe, naß und getrocknet,
- k) Fisch- und Blutsilage,
- l) Molke und Futterwasser,
- m) Küchenabfälle,
- n) sonstige Futtermittel (mit Ausnahme von Mineralstoffen, soweit sie nicht den Merkmalen gemäß Anlage 3 entsprechen).

# **Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA) als Gesetzblatt-Sonderdruck 493**

Der Bau- und Betriebsordnung ist ein Anweisungsteil beigelegt, der im einzelnen Anweisungen, Ergänzungen und Hinweise zu den Paragraphen der Bau- und Betriebsordnung enthält,

Die Bestimmungen der Bau- und Betriebsordnung sind grundsätzlicher Art, so daß sie über einen längeren Zeitraum gültig bleiben werden. Die zusätzliche Aufnahme von Anweisungen mit Erläuterungen und Hinweisen über Bauausführungen, Prüfungen, Betriebshandlungen usw. ermöglicht, die Bestimmungen dem jeweiligen technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung entsprechend zu überarbeiten und jederzeit alte Anweisungen gegen neue auszutauschen. Als Einband wurde deshalb für die neue Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen mit den Anweisungen eine Loseblattsammlung im Schraubdeckel gewählt.

Umfang 360 Seiten · Preis etwa 12,— MDN

Bestellungen können schon jetzt aufgegeben werden beim

**Zentral-Versand Erfurt**

Erfurt, Postschließfach 696

**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/65/DDR — Verlag: (610/12) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon 51 05 21 — Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

**Index 31 817**





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 27. Januar 1965

Teil II Nr. II

Tag	Inhalt	Seite
24. 12. 64	Preisverordnung Nr. 2034. — Schafschur — .....	65
31. 12. 64	Anordnung über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten in den volkseigenen bautechnischen Projektierungsbetrieben .....	65
9. 1. 65	Anordnung über die Behandlung und Finanzierung von Mindererträgen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in den dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe, volkseigenen Bau- und Montagekombinaten und volkseigenen Spezialbaukombinaten sowie der Vereinigung Volkseigener Handelsbetriebe Baumaterialien und deren volkseigene Betriebe .....	66
	Hinweis auf Verkündigungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	68

### Preisverordnung Nr. 2034. — Schafschur —

Vom 24. Dezember 1964

## § 1

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Schafschur gelten folgende Preise und Zuschläge:

	MDN je Tier	
	Merino- fleischschafe und deren Kreuzungen	Schafe der übrigen Rassen
<b>Stammherden einschließlich Vorherdbuchherden</b>		
Böcke über 8 Monate alt	1,95	1,65
Muttertiere, Jährlinge und Lämmer	1,30	1,10
<b>Gebrauchsherden</b>		
Böcke über 8 Monate alt	1,95	1,65
Hammel über 2 Jahre alt (Mindestgewicht 60 kg)	1,30	1,10
Muttertiere, Jährlinge und Lämmer	1,10	0,95

Zur Deckung der Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder ist ein Zuschlag in Höhe von 15 % zu den Schurpreisen zu berechnen.

## § 2

(1) Um eine schnelle und reibungslose Durchführung der Schafschur zu sichern, hat der landwirtschaftliche Betrieb den Scherern Unterkunft und Verpflegung zur Verfügung zu stellen. Die entstandenen Verpflegungs- und Übernachtungskosten sind durch den Scherer dem landwirtschaftlichen Betrieb zu erstatten.

(2) Für entstehende Wartezeiten, welche durch den auftraggebenden Betrieb oder Schafhalter entstehen (z. B. Nichtabholung vom öffentlichen Verkehrsmittel, nicht aufgebauter Schurplatz), können je angefangene Stunde Wartezeit 6,— MDN in Rechnung gestellt werden.

## § 3

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 414 vom 6. Mai 1955 — Anordnung über die Entgelte für Schafscherer — (GBl. I S. 329) außer Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1964

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

### Anordnung über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten in den volkseigenen bautechnischen Projektierungsbetrieben.

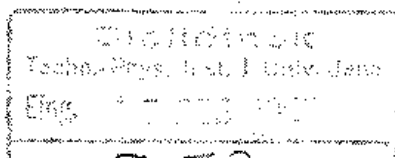
Vom 31. Dezember 1964

Im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Planung und Abrechnung der Selbstkosten ist ab 1. Januar 1965

- in den zentralgeleiteten volkseigenen bautechnischen Projektierungsbetrieben im Bereich des Ministeriums für Bauwesen,
- in den, den örtlichen Räten unterstellten volkseigenen bautechnischen Projektierungsbetrieben,



c) in dem VEB Typenprojektierung, dem VEB Bau-Grund und dem VEB Projektierung für die Binde-mittel- und Betonindustrie Dessau

(nachstehend Betriebe genannt), soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 bis 10 der Verordnung vom 12. Juli 1962 über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten der Betriebe und Erzeugnisse — Selbstkostenverordnung — (GBI. II S. 445) vorzunehmen.

## § 2

Die eintretende Erhöhung der Bestände an unvollendeter Produktion durch die Einbeziehung der im § 3 der Selbstkostenverordnung genannten planbaren Kosten in die Selbstkosten ist per 1. Januar 1965 als Zugang zum Umlaufmittelfonds zu buchen und zu planen.

## § 3

(1) Einzelheiten für die Planung regelt der Minister für Bauwesen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Einzelheiten für die Berichterstattung regelt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Bauwesen.

(3) Branchebedingte Besonderheiten und notwendige Ergänzungen regelt das Ministerium für Bauwesen mit Zustimmung des Ministers der Finanzen in Branchenrichtlinien oder planmethodischen Bestimmungen.

## § 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind für den im § 1 genannten Geltungsbereich nicht mehr anzuwenden:

a) Anordnung vom 14. März 1959 über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der volkseigenen Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen (Sonderdruck Nr. 299 des Gesetzblattes).

b) § 68 Abs. 4 der Verordnung vom 29. September 1955 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBI. I S. 713),

c) alle gesetzlichen Bestimmungen, in denen die Buchung zu Lasten der bisherigen Kontenklasse 7 (übriges Ergebnis) und die Finanzierung als Gewinnverwendung ausgewiesen ist, soweit im § 4 der Selbstkostenverordnung nichts anderes bestimmt ist, wie:

I. § 1 Abs. 1 Buchstaben b und c,

§ 2 Abs. 1 Buchstaben c und d,

§ 2 Abs. 1 von Buchst. g die Klammer „(z. B. Weihnachtzuwendungen)“,

§ 2 Abs. 3 von Buchst. e die Worte „(z. B. Weihnachtzuwendungen)“, sowie die gesetzlich zulässigen Überschreitungen der geplanten son-

stigen Gewinnverwendung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. c“ der Anordnung Nr. 2 vom 25. September 1959 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. II S. 272).

2. Ziff. 1 Buchst. b die Worte:

„zu Lasten des Ergebnisses

Konto 2174 altes Rechnungswesen,

Konto 736 neues Rechnungswesen“

der Anweisung vom 5. Oktober 1953 über die Behandlung zweifelhafter Forderungen der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft gegen Schuldner in Westberlin und Westdeutschland (AW 161/53) (ZBl. S. 491).

Berlin, den 31. Dezember 1964

**Der Minister der Finanzen**

L. V.: Sandig

Stellvertreter des Ministers

## Anordnung

über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in den dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe, volkseigenen Bau- und Montagekombinaten und volkseigenen Spezialbaukombinaten sowie der Vereinigung Volkseigener Handelsbetriebe Baumaterialien und deren volkseigene Betriebe.

Vom 9. Januar 1965

Gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung vom 16. März 1964 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBI. II S. 223) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen folgendes angeordnet:

## I.

### § 1

#### Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB), die volkseigenen Bau- und Montagekombinate und die volkseigenen Spezialbaukombinate des Ministeriums für Bauwesen (Kombinate), die Vereinigung Volkseigener Handelsbetriebe Baumaterialien (VVH) und deren volkseigene Betriebe (VEB) bzw. Betriebsteile.

## II.

#### Grundsätze

### § 2

(1) VEB der VVB bzw. VVH sowie Betriebsteile der Kombinate, die im Laufe des Planjahres zeitweise ihren Gewinn nicht planmäßig erwirtschaften oder mit außerplanmäßigen Verlusten arbeiten, sind verpflichtet, die Rückstände aufzuholen. Diese Verpflichtung wird durch das Ende des Planjahres nicht aufgehoben.

(2) Mindergewinne und außerplanmäßige Verluste sind als Verpflichtung gegenüber der VVB, VVH bzw. dem Kombinat auszuweisen.

(3) Der Finanzbedarf, der durch Mindergewinne bzw. außerplanmäßige Verluste in den VEB bzw. Betriebsteilen auftritt, ist durch die VVB bzw. VVH sowie die Kombinate zu regeln.

(4) Der Generaldirektor bzw. Hauptdirektor der VVB, VVH bzw. des Kombinates entscheidet in der Rechenschaftslegung des Werkleiters über die Behandlung der Finanzschuld im Rahmen seiner Pflichten und Rechte, die in den folgenden Abschnitten festgelegt sind.

### § 3

(1) Erfüllen die VVB, VVH bzw. Kombinate die Abführungen aus der Erwirtschaftung des Gewinnes gegenüber dem Staatshaushalt nicht, so ist der fehlende Betrag als Verpflichtung gegenüber dem Staat auszuweisen.

(2) Die VVB, VVH bzw. Kombinate weisen die Mindergewinne bzw. außerplanmäßigen Verluste und die Überplangewinne der VEB bzw. Betriebsteile monatlich aus.

(3) Der Minister für Bauwesen hat bei Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten der unterstellten VVB, VVH bzw. Kombinate in den Rechenschaftslegungen der Generaldirektoren bzw. Hauptdirektoren die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Verlustursachen und zur Erschließung von Reserven mit dem Ziel zu treffen, die Erfüllung des geplanten Gewinnes zu sichern.

(4) Der Minister für Bauwesen legt dem Ministerrat nach Abschluß der Jahres-Rechenschaftslegungen, spätestens bis zum 31. Mai eines jeden Jahres, eine Vorlage über die Finanzschulden der VVB, VVH bzw. Kombinate und deren Behandlung nach Abstimmung mit dem Minister der Finanzen zur Beschlußfassung vor.

### III.

#### Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten der VEB und VVB und der VVH sowie der Betriebsteile der Kombinate

### § 4

(1) Die Höhe des Mindergewinnes bzw. außerplanmäßigen Verlustes (Finanzschuld) der Betriebe der VVB, VVH bzw. der Betriebsteile der Kombinate ergibt sich aus der Gegenüberstellung des Ist-Ergebnisses zum 31. Dezember des Planjahres mit der staatlichen Aufgabe. Die Finanzschuld ist bei der Aufstellung des Jahreskontrollberichtes bzw. Jahresabschlusses zu ermitteln.

(2) Der Generaldirektor bzw. Hauptdirektor der VVB, VVH bzw. des Kombinates bestätigt in der Rechenschaftslegung die Höhe der Finanzschuld der VEB bzw. Betriebsteile. Er legt die Maßnahmen und Bedingungen für die Aufholung der Rückstände fest.

(3) Der Generaldirektor bzw. Hauptdirektor der VVB, VVH bzw. des Kombinates ist berechtigt, Finanzschulden der VEB bzw. Betriebsteile im Rahmen der überplanmäßig erwirtschafteten Gewinne zu erlassen. Voraussetzung ist, daß die VVB, VVH sowie das Kombinat die Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt erfüllt hat.

### IV.

#### Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten der VVB, VVH bzw. Kombinate

### § 5

(1) Die VVB, VVH bzw. Kombinate können Überbrückungskredite bei der Deutschen Notenbank bzw. Deutschen Investitionsbank beantragen, wenn wegen Mindergewinnen oder außerplanmäßigen Verlusten geplante Investitionen und Umlaufmittel oder andere Aufgaben nicht finanziert werden können.

(2) Die Deutsche Notenbank bzw. Deutsche Investitionsbank gewährt keine Kredite zur Finanzierung der Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt.

(3) Mit der Aufstellung des Jahreskontrollberichtes ist die Finanzschuld der VVB, VVH bzw. Kombinate zu ermitteln.

(4) Die Finanzschuld ist wie folgt zu berechnen:

$$\begin{aligned}
 & \text{Summe der Mindergewinne bzw. außerplanmäßigen Verluste der VEB bzw. Betriebsteile} \\
 + / \setminus & \text{Ergebnisabweichungen der VVB, VVH-Zentrale bzw. der Kombinateleitung} \\
 & \setminus \text{Überplangewinne und Verlustunterschreitungen der VEB der VVB gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. b der Anordnung vom 11. September 1963 über die Verwendung der Gewinne in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBL II S. 655) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBL III S. 47)} \\
 & \text{der VEB der VVH Baumaterialien auf Grund der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen} \\
 & \text{der Betriebsteile der Kombinate gemäß Abschn. III Abs. 3 Buchst. c der Gemeinsamen Anweisung 56/63 des Ministers der Finanzen und des Ministers für Bauwesen vom 20. Dezember 1963 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der zentralgeleiteten Bau- und Montagekombinate*} \\
 + / \setminus & \text{Sonstige Erhöhungen und Verminderungen des planmäßigen Gewinnes auf Grund gesetzlicher Bestimmungen}
 \end{aligned}$$

= Finanzschuld der VVB/VVH/des Kombinates  
 Abweichungen von dieser Berechnungsmethode legt der Minister der Finanzen fest.

(5) Die Höhe der Finanzschuld der VVB, VVH bzw. Kombinate wird, in der Rechenschaftslegung des Generaldirektors bzw. Hauptdirektors vor dem Minister für Bauwesen festgelegt.

### § 6

(1) Die endgültige Bestätigung der Finanzschuld der VVB, VVH bzw. Kombinate und die Beschlußfassung über die Deckung des Finanzbedarfes erfolgt durch den Ministerrat.

\* Wurde den Kombinate direkt zugestellt.

(2) Bis zur Beschlußfassung durch den Ministerrat gewährt die Deutsche Notenbank bzw. Deutsche Investitionsbank Überbrückungskredite gemäß § 5 Abs. 1 weiter.

(3) Die vom Ministerrat beschlossenen Finanzschulden sind mit 3,6 % für das Jahr zu verzinsen.

#### § 7

(1) Die Tilgung der Finanzschulden der VVB, VVH bzw. Kombinate erfolgt aus Überplangewinnen bzw. eingesparten Verluststützungen.

(2) Die Überbietung der Orientierungsziffer Gewinn bei der Ausarbeitung des Planes und die freiwillige Erhöhung der staatlichen Aufgabe „Gewinn“ im Laufe des Jahres wird als Tilgung der Finanzschulden angerechnet.

(3) Der Minister für Bauwesen kann in der Rechenschaftslegung des Generaldirektors bzw. Hauptdirektors der VVB, VVH bzw. des Kombinates qualitative Kennziffern (z. B. Erhöhung der Qualität der Produktion, der Ausnutzung der Fonds) festlegen, bei deren Erfüllung bzw. Überbietung im laufenden Planjahr Finanzschulden aus Vorjahren erlassen werden können.

#### § 8

Bei Änderung des Unterstellungsverhältnisses der VEB verbleiben, mit Ausnahme bei der Übernahme örtlicher VEB, die Finanzschulden dieser VEB beim abgebenden übergeordneten Organ. Die Finanzschulden örtlich geleiteter volkseigener Betriebe sind bei Übernahme vom bisher zuständigen örtlichen Organ an das den Betrieb übernehmende übergeordnete zentrale Organ in der von der Volksvertretung bestätigten Höhe überzuleiten. Das bisher zuständige örtliche Organ wird für diese Finanzschulden nicht mehr haftbar gemacht. Die Betriebe tilgen die Finanzschulden gegenüber dem neuen übergeordneten zentralen Organ.

#### V.

#### Schlußbestimmungen

#### § 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie ist erstmalig für die Behandlung der Mindergewinne bzw. außerplanmäßigen Verluste des Jahres 1964 anzuwenden.

(2) Entsprechend § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 16. März 1964 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe sind im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- a) die Verordnung vom 23. Juli 1959 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 645),
- b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 25. September 1959 zur Verordnung über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 695),
- c) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 7. Februar 1963 zur Verordnung über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 131).

Berlin, den 9. Januar 1965

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Kaminsky

Erster Stellvertreter des Ministers

### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 3002/2

Preisordnung Nr. 3002/2 vom 2. Dezember 1964 — Kohle und Koks —

Dieser P-Sonderdruck ist zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstraße 6.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/65/DDR — Verlag: (610/12) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon 51 05 21 — Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 28. Januar 1965

Teil II Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
4. 1. 65	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung der Vereinigung Volkseigener Warenhäuser .....	69
4. 1. 65	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung der Vereinigung INTERHOTEL .....	73

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung der Vereinigung Volkseigener Warenhäuser.

Vom 4. Januar 1965

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 22. Oktober 1964 über die Bildung der Vereinigung Volkseigener Warenhäuser (GBL II S. 901) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

#### Zu § 2 der Verordnung:

##### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1965 werden der Vereinigung Volkseigener Warenhäuser nachstehende Warenhäuser unterstellt:

1. HO-Warenhaus am Alex Berlin
2. HO-Warenhaus Leipzig
3. HO-Warenhaus Karl-Marx-Stadt
4. HO-Warenhaus Erfurt
5. HO-Warenhaus Dresden
6. HO-Kaufhaus Hansa Rostock.

##### § 2

(1) Für die Vereinigung Volkseigener Warenhäuser gilt das Statut gemäß Anlage 1.

(2) Für die Warenhäuser, die der Vereinigung Volkseigener Warenhäuser unterstellt sind, gilt das Statut gemäß Anlage 2.

##### § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1965

Der Minister  
für Handel und Versorgung

I. V.: Lorenz  
Stellvertreter des Ministers

#### Anlage 1

zu § 2 Abs. 1

vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

#### Statut

der Vereinigung Volkseigener Warenhäuser CENTRUM

#### § 1

##### Rechtliche Stellung

(1) Die Vereinigung Volkseigener Warenhäuser CENTRUM (nachstehend VVW CENTRUM genannt) ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum.

(2) Die VVW CENTRUM ist das zentrale ökonomische Führungsorgan der ihr unterstellten CENTRUM-Warenhäuser und übt nach Maßgabe dieses Statuts Handelsfunktionen aus. Sie arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(3) Der Sitz der VVW CENTRUM ist Leipzig.

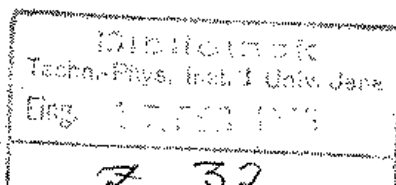
(4) Die VVW CENTRUM führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung „Vereinigung Volkseigener Warenhäuser CENTRUM“ – Sitz Leipzig.

(5) Die VVW CENTRUM ist dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstellt.

#### § 2

##### Aufgaben

(1) Die VVW CENTRUM hat die Aufgabe, als Großabnehmer der Industrie und Käufer großer Serien und hoher Stückzahlen die neuen ökonomischen Beziehungen zwischen der VVW CENTRUM sowie den ihr unterstellten Warenhäusern und der Konsumgüterindustrie durchzusetzen. Sie hat in den Warenhäusern ein konzentriertes Angebot an Standarderzeugnissen und preisgünstigen Waren zu sichern sowie die Anwendung moderner Formen der Betriebsorganisation, der Bedarforschung, des Warenein- und -verkaufs, der Betriebswirtschaft und des Kundendienstes zu organisieren.



(2) Hierzu hat die VVW CENTRUM insbesondere

1. die perspektivische Entwicklung der Warenhäuser zu gewährleisten. Sie reicht dem Ministerium für Handel und Versorgung Vorschläge für die Perspektiv- und Jahresplanung zur Bestätigung ein und übergibt den CENTRUM-Warenhäusern Orientierungskennziffern zur Erarbeitung optimaler Pläne, die durch die VVW CENTRUM bestätigt werden;
2. die Kooperationsbeziehungen zu den Erzeugnisgruppen der Konsumgüterindustrie in Zusammenarbeit mit den wirtschaftsleitenden Organen der Produktion perspektivisch zu gestalten und die abgestimmte Perspektive im Rahmen ihrer operativen Handelstätigkeit unter Ausnutzung der Warengeld-Beziehungen zu den Produktionsbetrieben zu verwirklichen bzw. die CENTRUM-Warenhäuser bei der Verwirklichung anzuleiten;
3. eine ständige Übersicht über den wissenschaftlich-technischen Höchststand bei Konsumgütern zu sichern und mit Hilfe ökonomischer Hebel einen aktiven Einfluß auf die Industriebetriebe zur Erhöhung der Qualität der Konsumgüter sowie zur Herstellung preisgünstiger Sortimente auszuüben;
4. einen ständigen Überblick über den wissenschaftlich-technischen Höchststand im Handel zu gewährleisten, ihn durchzusetzen und ihn mitzubestimmen;
5. einen exakten Überblick über die Käufernachfrage zu sichern und die Nachfrage sowie die in- und ausländische Marktentwicklung für die Einflußnahme auf die Konsumgüterindustrie und die Bedarfslenkung entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen auszuwerten;
6. den Zeitaufwand für die Kunden beim Einkauf maximal durch Rationalisierung der Verkaufstätigkeit, einen vorbildlichen Kundendienst und umfassende Dienstleistungen zu verringern;
7. in Verwirklichung der Grundsätze des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems die politische und fachliche Weiterbildung der Mitarbeiter und die Ausbildung der Nachwuchskader zu sichern.

(3) Die VVW CENTRUM

1. übernimmt die Durchführung derjenigen Teile der Handelstätigkeit der CENTRUM-Warenhäuser, deren Konzentration ein Erfordernis für die Erhöhung der Versorgungsleistungen und der ökonomischen Ergebnisse ist;
2. gewährleistet die wissenschaftliche Planung, Leitung und Abrechnung der Tätigkeit der CENTRUM-Warenhäuser, indem sie die einheitliche Anwendung der modernen Formen der Betriebsorganisation, der Bedarfsforschung, des Warenein- und -verkaufs und der Betriebswirtschaft in den CENTRUM-Warenhäusern sichert;
3. erhöht auf dieser Grundlage die Verantwortung der Direktoren und der Kollektive der Werktätigen der CENTRUM-Warenhäuser für die Versorgungsleistungen und die ökonomischen Ergebnisse ihrer Handelstätigkeit.

### § 3

#### Beziehungen zu anderen Organen

(1) Die VVW CENTRUM entwickelt ihre Beziehungen zu anderen Organen, Betrieben und Organisationen auf der Grundlage dieses Statuts, der Planaufgaben der VVW CENTRUM, der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen des Ministers für Handel und Versorgung.

(2) Die VVW CENTRUM entwickelt die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter Abschluß entsprechender Vereinbarungen insbesondere mit

1. dem volkseigenen Versandhaus Leipzig und dem konsumgenossenschaftlichen Warenhaus- und Versandhandelsunternehmen;
2. den wirtschaftsleitenden Organen und Betrieben der Industrie;
3. Hoch- und Fachschulen, wissenschaftlichen Instituten sowie anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen.

#### Leitung der VVW CENTRUM

### § 4

(1) Die VVW CENTRUM wird durch den Hauptdirektor geleitet. Dieser ist für die Lösung der Versorgungsaufgaben auf der Grundlage des Planes und für die politisch-ideologische und wirtschaftlich-organisatorische Tätigkeit der VVW CENTRUM sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und sonstiger verbindlicher Regelungen verantwortlich. Der Hauptdirektor ist gegenüber dem Minister für Handel und Versorgung rechenschaftspflichtig.

(2) Der Hauptdirektor leitet die VVW CENTRUM nach dem Prinzip der Einzeileitung bei kollektiver Beratung und sichert die Durchsetzung seiner Entscheidungen vorwiegend mit ökonomischen Mitteln.

(3) Der Hauptdirektor sichert eine enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen. Er gewährleistet die Verallgemeinerung der besten Handelsmethoden durch den sozialistischen Wettbewerb, den Erfahrungsaustausch und Betriebsvergleiche zwischen den CENTRUM-Warenhäusern.

(4) Im Falle seiner Verhinderung wird der Hauptdirektor durch seinen Stellvertreter vertreten. Ist dieser an der Vertretung verhindert, so bestimmt der Hauptdirektor seine Vertretung.

(5) Alle leitenden Mitarbeiter der VVW CENTRUM sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich verantwortlich, gegenüber den unterstellten Mitarbeitern weisungsbefugt und gegenüber dem übergeordneten Leiter rechenschaftspflichtig.

### § 5

(1) Der Hauptdirektor sichert die Anleitung und Kontrolle der CENTRUM-Warenhäuser. Er ist gegenüber den Direktoren der CENTRUM-Warenhäuser zur Verwirklichung der in diesem Statut festgelegten Aufgaben weisungsbefugt. Weisungen des Hauptdirektors ergehen insbesondere

1. zur Erteilung der Planaufgaben für die CENTRUM-Warenhäuser bei Beschränkung auf wenige komplexe Aufgaben;

2. zur Festlegung der einheitlichen Formen bei der Anwendung der modernen Methoden der Betriebsorganisation, der Betriebswirtschaft, der Bedarfsforschung, des Warenein- und -verkaufs, des Kundendienstes und der Dienstleistungen sowie zur Durchführung der Investitionen in den CENTRUM-Warenhäusern;
3. zur Konzentrierung von Aufgaben bei der VVW CENTRUM gemäß § 2 Abs. 3;
4. zur Sicherung einer klaren Ordnung und Abgrenzung der Verantwortung in der Zusammenarbeit zwischen der VVW CENTRUM und den CENTRUM-Warenhäusern;
5. zur Durchführung von Maßnahmen der Schulung und Qualifizierung der Kader;
6. zur Entwicklung des sozialistischen Wettbewerbs, des Erfahrungsaustausches und der Betriebsvergleiche zwischen den CENTRUM-Warenhäusern.

## § 6

(1) Die VVW CENTRUM legt für die CENTRUM-Warenhäuser Pflichtsortimente fest und schließt auf der Grundlage der in Zusammenarbeit mit den CENTRUM-Warenhäusern erarbeiteten zentralen Einkaufspläne mit den Lieferbetrieben Lieferverträge ab. Die Vereinbarungen und Dispositionen, die die VVW CENTRUM beim Abschluß und zur Erfüllung dieser Verträge trifft, begründen unmittelbar Rechte und Pflichten der CENTRUM-Warenhäuser.

(2) Die VVW CENTRUM ist berechtigt, in eigener Verantwortung Lieferverträge mit Lieferbetrieben abzuschließen. Sie übernimmt damit die Verantwortung für den Absatz der Erzeugnisse.

## § 7

**Wissenschaftlich-ökonomischer Rat**

(1) Zur Beratung des Hauptdirektors besteht ein Wissenschaftlich-ökonomischer Rat der VVW CENTRUM, dem angehören:

1. der Hauptdirektor als Vorsitzender;
2. ein leitender Mitarbeiter der VVW CENTRUM als Sekretär;
3. ein Vertreter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Marx-Universität Leipzig;
4. ein Vertreter des Instituts für Bedarfsforschung;
5. ein Vertreter des Instituts für Handelstechnik;
6. Vertreter solcher Vereinigungen Volkseigener Betriebe, deren Betriebe für die Versorgung der Bevölkerung von besonderer Bedeutung sind;
7. Direktoren von 2 CENTRUM-Warenhäusern.

Soweit erforderlich, können zusätzlich Vertreter von Staats- und anderen Organen zu den Beratungen hinzugezogen werden.

(2) Die Mitglieder des Wissenschaftlich-ökonomischen Rates werden auf Vorschlag der betreffenden Organe vom Minister für Handel und Versorgung ernannt.

## § 8

**Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Die VVW CENTRUM wird im Rechtsverkehr durch den Hauptdirektor und in dessen Vertretung durch seinen Stellvertreter vertreten. Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches sind außerdem die Direktoren berechtigt, die VVW CENTRUM zu vertreten. Sie sind zur Einzelzeichnung befugt.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter oder andere Personen die VVW CENTRUM im Rechtsverkehr vertreten. Vollmachten werden durch den Hauptdirektor und – im Rahmen ihres Aufgabenbereiches – durch die im Abs. 1 genannten Direktoren erteilt, und zwar schriftlich in der Weise, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(3) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzusetzen. Bevollmächtigte zeichnen „in Vollmacht“. Sonstige Zusätze entfallen.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel der VVW CENTRUM erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 9

**Berufung und Abberufung**

Der Hauptdirektor, sein Stellvertreter und die Direktoren der VVW CENTRUM werden vom Minister für Handel und Versorgung berufen und abberufen.

## § 10

**Struktur und Arbeitsablauf**

(1) Die Struktur und der Stellenplan der VVW CENTRUM werden nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegt.

(2) Für den Arbeitsablauf und die Regelung der Rechte und Pflichten der Mitarbeiter der VVW CENTRUM wird durch den Hauptdirektor eine Arbeitsordnung in Kraft gesetzt. Für die Aufgabenverteilung gilt der vom Hauptdirektor erlassene Funktionsplan.

**Anlage 2**

zu § 2 Abs. 2

vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

**Statut  
der CENTRUM-Warenhäuser**

## § 1

**Rechtliche Stellung**

(1) Das Warenhaus CENTRUM ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum.

(2) Das Warenhaus CENTRUM übt die Einzel- und Großhandelsfunktion nach Maßgabe dieses Statuts aus und arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(3) Der Sitz des Warenhauses CENTRUM ist der Ort seiner Verwaltung.

(4) Das Warenhaus CENTRUM führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung:

Warenhaus CENTRUM .....  
(Ort der Verwaltung)

(5) Das Warenhaus CENTRUM ist der Vereinigung Volkseigener Warenhäuser CENTRUM — nachstehend VVW CENTRUM genannt — unterstellt.

## § 2

### Aufgaben

(1) Das Warenhaus CENTRUM hat die Aufgabe, ein konzentriertes Angebot an Standarderzeugnissen und preisgünstigen Waren zu sichern und durch die Abnahme großer Serien und hoher Stückzahlen die neuen ökonomischen Beziehungen zwischen dem Warenhaus CENTRUM und der Konsumgüterproduktion wirksam durchzusetzen. Es hat durch die Anwendung moderner Formen der Betriebsorganisation, der Bedarfsforschung, des Warenein- und -verkaufs, der Betriebswirtschaft und des Kundendienstes eine vorbildliche Handelstätigkeit zu entwickeln.

(2) Das Warenhaus CENTRUM hat hierzu insbesondere

1. Vorschläge zu den von der VVW CENTRUM erhaltenen Kennziffern und Aufgaben zur Sicherung optimaler Pläne auszuarbeiten;
2. an der Ausarbeitung der zentralen Einkaufspläne der VVW CENTRUM mitzuwirken und seine Anteile an den zentral abgeschlossenen Verträgen gegenüber den Lieferbetrieben zu erfüllen. Im übrigen stellt das Warenhaus CENTRUM die Vertragsbeziehungen zu den Lieferbetrieben auf der Grundlage seiner Plan- und Versorgungsaufgaben sowie unter Beachtung des Pflichtsortiments selbständig her;
3. die Massenqualitätskontrolle durchzuführen und sie sowie die Hinweise und Reklamationen der Kunden zur Verbesserung der Qualität, Gebrauchswerteigenschaften und Gestaltung der Waren für die Einwirkung auf die Produktion auszuwerten;
4. die Käufernachfrage in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht ständig zur Sicherung eines bedarfsgerechten Einkaufs, für Nach- und Umdispositionen sowie für die Bedarfslenkung auszuwerten;
5. den Zeitaufwand für die Kunden beim Einkauf maximal durch die Rationalisierung der Verkaufstätigkeit, durch einen vorbildlichen Kundendienst und durch umfassende Dienstleistungen zu senken;
6. die Kunden über die Gebrauchswerteigenschaften, Wartung und Pflege der Konsumgüter zu unterrichten, um eine zweckentsprechende Befriedigung ihrer Bedarfwünsche zu sichern.

## § 3

### Beziehungen zu anderen Organen

(1) Das Warenhaus CENTRUM entwickelt seine Beziehungen zu anderen Organen, Betrieben und Organisationen auf der Grundlage dieses Statuts, seiner Planaufgaben, der gesetzlichen Bestimmungen, der Weisungen des Ministers für Handel und Versorgung und des Hauptdirektors der VVW CENTRUM.

(2) Das Warenhaus CENTRUM entwickelt die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zur Erfüllung seiner Auf-

gaben insbesondere mit Handelsbetrieben seines Versorgungsbereiches und mit Betrieben der Konsumgüterindustrie.

## § 4

### Leitung des Warenhauses CENTRUM

(1) Das Warenhaus CENTRUM wird durch den Direktor geleitet. Dieser ist für die Lösung der Versorgungsaufgaben auf der Grundlage des Planes und für die politisch-ideologische und wirtschaftlich-organisatorische Tätigkeit des Warenhauses CENTRUM sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und sonstiger verbindlicher Regelungen verantwortlich. Der Direktor ist gegenüber dem Hauptdirektor der VVW CENTRUM rechenschaftspflichtig.

(2) Der Direktor leitet das Warenhaus CENTRUM nach dem Prinzip der Einzeleleitung bei kollektiver Beratung und sichert die Durchsetzung seiner Entscheidungen weitgehend mit ökonomischen Mitteln.

(3) Der Direktor sichert eine enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen. Er gewährleistet die Verallgemeinerung der besten Handelsmethoden durch den sozialistischen Wettbewerb, den Erfahrungsaustausch und Leistungsvergleiche innerhalb des Warenhauses CENTRUM.

(4) Im Falle seiner Verhinderung wird der Direktor durch seinen Stellvertreter vertreten. Ist dieser an der Vertretung verhindert, so bestimmt der Direktor seine Vertretung.

(5) Alle leitenden Mitarbeiter des Warenhauses CENTRUM sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich verantwortlich, gegenüber den unterstellten Mitarbeitern weisungsbefugt und gegenüber dem übergeordneten Leiter rechenschaftspflichtig.

## § 5

### Handelsökonomischer Rat

Zur Beratung des Direktors besteht ein Handelsökonomischer Rat. Der Hauptdirektor der VVW CENTRUM legt die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Handelsökonomischen Rates fest und ernennt seine Mitglieder.

## § 6

### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Warenhaus CENTRUM wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und in dessen Vertretung durch seinen Stellvertreter vertreten. Sie sind zur Einzelzeichnung befugt.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter oder andere Personen das Warenhaus CENTRUM im Rechtsverkehr vertreten. Vollmachten werden durch den Direktor erteilt, und zwar schriftlich in der Weise, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(3) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzusetzen. Bevollmächtigte zeichnen „in Vollmacht“. Sonstige Zusätze entfallen.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Warenhauses CENTRUM erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen.



## § 7

**Berufung und Abberufung**

Der Direktor und sein Stellvertreter werden vom Hauptdirektor der VVW CENTRUM berufen und abberufen.

## § 8

**Struktur und Arbeitsablauf**

(1) Die Struktur und der Stellenplan des Warenhauses CENTRUM werden nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegt und bestätigt.

(2) Für den Arbeitsablauf und die Regelung der Rechte und Pflichten der Mitarbeiter des Warenhauses CENTRUM ist durch den Direktor eine Arbeitsordnung in Kraft zu setzen. Für die Aufgabenverteilung gilt der vom Direktor erlassene Funktionsplan.

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Bildung der  
Vereinigung INTERHOTEL.**

Vom 4. Januar 1965

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 22. Oktober 1964 über die Bildung der Vereinigung INTERHOTEL (GBl. II S. 902) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

**Zu § 2 der Verordnung:**

## § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1965 werden der Vereinigung INTERHOTEL nachstehende Hotels unterstellt:

1. HO-Hotel „Berolina“ Berlin
2. HO-Hotel „International“ Magdeburg
3. HO-Hotel „Astoria“ Leipzig
4. HO-Hotel „International“ Leipzig
5. Hotel „Deutschland“ Leipzig
6. Hotel „Stadt Leipzig“ Leipzig
7. Hotel „Zum Löwen“ Leipzig
8. Hotel „Astoria“ Dresden
9. HO-Hotel „International“ Jena
10. HO-Hotel „Erfurter Hof“ Erfurt.
11. HO-Hotel „Chemnitzer Hof“ Karl-Marx-Stadt
12. HO-Hotel „Moskau“ Karl-Marx-Stadt.

## § 2

(1) Für die Vereinigung INTERHOTEL gilt das Statut gemäß Anlage 1.

(2) Für die unterstellten Interhotels gilt das Statut gemäß Anlage 2.

## § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1965

**Der Minister  
für Handel und Versorgung**

I. V.: Lorenz  
Stellvertreter des Ministers

**Anlage 1**

zu § 2 Abs. 1

vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

**Statut****der Vereinigung INTERHOTEL**

## § 1

**Rechtliche Stellung**

(1) Die Vereinigung INTERHOTEL (nachstehend INTERHOTEL genannt) ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum.

(2) Die INTERHOTEL ist das zentrale ökonomische Führungsorgan der ihr unterstellten Interhotels und übt nach Maßgabe dieses Statuts Handelsfunktionen aus. Sie arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(3) Der Sitz der INTERHOTEL ist Berlin.

(4) Die INTERHOTEL führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung

„Vereinigung INTERHOTEL“  
- Sitz Berlin.

(5) Die INTERHOTEL ist dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstellt.

## § 2

**Aufgaben**

(1) Die INTERHOTEL hat in den ihr unterstellten Interhotels zu sichern, daß durch umfassende Dienstleistungen, hohen Komfort bietende Ausstattungen und gastronomische Spitzenleistungen das internationale Niveau im Gaststätten- und Hotelwesen erreicht und mitbestimmt wird.

(2) Dazu hat die INTERHOTEL insbesondere

1. die perspektivische Entwicklung der Interhotels zu gewährleisten. Sie reicht hierzu dem Ministerium für Handel und Versorgung Vorschläge für die Perspektiv- und Jahresplanung zur Bestätigung ein und übergibt den Interhotels Orientierungskennziffern zur Erarbeitung optimaler Pläne, die durch die INTERHOTEL bestätigt werden;
2. die Zusammenarbeit mit den an der Nutzung der Interhotels interessierten Organen und hinsichtlich des Warenbezuges mit den zentralen leitenden Handelsorganen perspektivisch zu gestalten und die abgestimmte Perspektive im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit zu verwirklichen bzw. die Interhotels dabei anzuleiten;
3. eine ständige Übersicht über den wissenschaftlich-technischen Höchststand im Gaststätten- und Hotelwesen, der dafür erforderlichen materiell-technischen Ausrüstungen und der dem internationalen Charakter entsprechenden typischen Warensortimente zu sichern, mit Hilfe ökonomischer Hebel durchzusetzen und mitzubestimmen;
4. einen ständigen Überblick über die Entwicklung des internationalen Reiseverkehrs und der Touristik zu sichern und diese Entwicklung aktiv durch geeignete Werbemaßnahmen zu beeinflussen;
5. den Aufwand an lebendiger Arbeit durch Rationalisierung und Einsatz moderner Technik in den Dienstleistungsbereichen zu verringern;

6. in Verwirklichung der Grundsätze des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems die politische und fachliche Weiterbildung der Mitarbeiter und die Ausbildung der Nachwuchskader zu sichern.

### (3) Die INTERHOTEL

1. übernimmt die Durchführung derjenigen Teile der Handelstätigkeit der Interhotels, deren Konzentration ein Erfordernis für die Erhöhung der Versorgungsleistungen und des ökonomischen Ergebnisses ist;
2. gewährleistet die wissenschaftliche Planung, Leitung und Abrechnung der Tätigkeit der Interhotels, indem sie die einheitliche Anwendung der modernen Formen der Betriebsorganisation, des Wareneinkaufs und der Betriebswirtschaft in den Interhotels sichert;
3. erhöht auf dieser Grundlage die Verantwortung der Direktoren und der Kollektive der Werktätigen der Interhotels für die Versorgungsleistungen und die ökonomischen Ergebnisse ihrer Betreuertätigkeit.

### § 3

#### Beziehungen zu anderen Organen

(1) Die INTERHOTEL entwickelt ihre Beziehungen zu anderen Organen, Betrieben und Organisationen auf der Grundlage dieses Statuts, der Planaufgaben der INTERHOTEL, der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen des Ministers für Handel und Versorgung.

(2) Die INTERHOTEL entwickelt die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter Abschluß entsprechender Vereinbarungen, insbesondere mit

1. dem Reisebüro der Deutschen Demokratischen Republik und anderer, an der Nutzung der Interhotels interessierten Organe;
2. den wirtschaftsleitenden Organen und Betrieben der Industrie;
3. Hoch- und Fachschulen, wissenschaftlichen Instituten sowie anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen.

#### Leitung der INTERHOTEL

### § 4

(1) Die INTERHOTEL wird durch den Hauptdirektor geleitet. Dieser ist für die Lösung der Betreuungsaufgaben auf der Grundlage des Planes und für die politisch-ideologische und wissenschaftlich-organisatorische Tätigkeit der INTERHOTEL sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und sonstiger verbindlicher Weisungen verantwortlich. Der Hauptdirektor ist gegenüber dem Minister für Handel und Versorgung rechenschaftspflichtig.

(2) Der Hauptdirektor leitet die INTERHOTEL nach dem Prinzip der Einzeileitung bei kollektiver Beratung und sichert die Durchsetzung seiner Entscheidungen vorwiegend mit ökonomischen Mitteln.

(3) Der Hauptdirektor sichert eine enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen. Er gewährleistet die Verallgemeinerung der besten Arbeitsmethoden durch den sozialistischen Wettbewerb, den Erfahrungsaustausch und Betriebsvergleiche zwischen den Interhotels.

(4) Im Falle seiner Verhinderung wird der Hauptdirektor durch seinen Stellvertreter vertreten. Ist dieser an der Vertretung verhindert, so bestimmt der Hauptdirektor seine Vertretung.

(5) Alle leitenden Mitarbeiter der INTERHOTEL sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich verantwortlich, gegenüber den unterstellten Mitarbeitern weisungsbefugt und gegenüber dem übergeordneten Leiter rechenschaftspflichtig.

### § 5

Der Hauptdirektor sichert die Anleitung und Kontrolle der Interhotels. Er ist gegenüber den Direktoren der Interhotels zur Verwirklichung der in diesem Statut festgelegten Aufgaben weisungsbefugt. Weisungen des Hauptdirektors ergehen insbesondere

1. durch die Erteilung der Planaufgaben für die Interhotels unter Beschränkung auf wenige komplexe Aufgaben;
2. zur Festlegung der einheitlichen Formen bei der Anwendung der modernen Methoden der Betriebsorganisation, der Betriebswirtschaft, der vorausschauenden Ermittlung des Dienstleistungsbedarfs, des Waren- und Materialeinkaufs sowie zur Durchführung der Investitionen in den Interhotels;
3. zur Konzentrierung der Aufgaben bei der INTERHOTEL gemäß § 2 Abs. 3;
4. zur Sicherung einer klaren Ordnung und Abgrenzung der Verantwortung in der Zusammenarbeit zwischen der INTERHOTEL und den Interhotels;
5. zur Durchführung von Maßnahmen der Schulung und Qualifizierung der Kader;
6. zur Entwicklung des sozialistischen Wettbewerbs, des Erfahrungsaustausches und der Betriebsvergleiche zwischen den Interhotels.

### § 6

Die INTERHOTEL legt für die Interhotels Dienstleistungsprogramme und Gaststättensortimente fest und schließt auf der Grundlage der in Zusammenarbeit mit den Interhotels erarbeiteten zentralen Einkaufspläne mit den Lieferbetrieben Lieferverträge ab. Die Vereinbarungen und Dispositionen, die die INTERHOTEL beim Abschluß und zur Erfüllung dieser Verträge trifft, begründen unmittelbar Rechte und Pflichten der Interhotels.

### § 7

#### Wissenschaftlich-ökonomischer Rat

(1) Zur Beratung des Hauptdirektors besteht ein Wissenschaftlich-ökonomischer Rat der INTERHOTEL, dem angehören:

1. der Hauptdirektor als Vorsitzender;
2. ein leitender Mitarbeiter der INTERHOTEL als Sekretär;
3. ein Vertreter des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik;
4. ein Vertreter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Marx-Universität in Leipzig;
5. ein Vertreter des Instituts für Handelstechnik;
6. Direktoren von 2 Interhotels.

Soweit erforderlich, können zusätzlich Vertreter von Staats- und anderen Organen zu den Beratungen hinzugezogen werden.

(2) Die Mitglieder des Wissenschaftlich-ökonomischen Rates werden auf Vorschlag des betreffenden Organs vom Minister für Handel und Versorgung ernannt. Die Tätigkeit des wissenschaftlich-ökonomischen Rates wird durch eine Arbeitsordnung geregelt.

#### § 8

##### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die INTERHOTEL wird im Rechtsverkehr durch den Hauptdirektor und in dessen Vertretung durch seinen Stellvertreter vertreten. Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches sind außerdem die Direktoren berechtigt, die INTERHOTEL zu vertreten. Sie sind zur Einzelzeichnung befugt.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter oder andere Personen die INTERHOTEL im Rechtsverkehr vertreten. Vollmachten werden durch den Hauptdirektor und – im Rahmen ihres Aufgabenbereiches – durch die im Abs. 1 genannten Direktoren erteilt, und zwar schriftlich in der Weise, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(3) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzusetzen. Bevollmächtigte zeichnen „in Vollmacht“. Sonstige Zusätze entfallen.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel der INTERHOTEL erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 9

##### Berufung und Abberufung

Der Hauptdirektor, sein Stellvertreter und die Direktoren der INTERHOTEL werden vom Minister für Handel und Versorgung berufen und abberufen.

#### § 10

##### Struktur und Arbeitsablauf

(1) Die Struktur und der Stellenplan der INTERHOTEL werden nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegt.

(2) Für den Arbeitsablauf und die Regelung der Rechte und Pflichten der Mitarbeiter der INTERHOTEL wird durch den Hauptdirektor eine Arbeitsordnung in Kraft gesetzt. Für die Aufgabenverteilung gilt der vom Hauptdirektor erlassene Funktionsplan.

#### Anlage 2

zu § 2 Abs. 2

vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

##### Statut der Interhotels

#### § 1

##### Rechtliche Stellung

(1) Das Interhotel ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum.

(2) Das Interhotel übt Betreuungsfunktionen (Dienstleistungen und Speisenproduktion) sowie Einzel- und

Großhandelsfunktionen nach Maßgabe dieses Statuts aus und arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(3) Der Sitz des Interhotels ist der Ort seiner Verwaltung.

(4) Das Interhotel führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung:

Interhotel .....  
(Eigennamen des Hotels und Ort der Verwaltung)

(5) Das Interhotel ist der Vereinigung INTERHOTEL (nachstehend INTERHOTEL genannt) unterstellt.

#### § 2

##### Aufgaben

(1) Das Interhotel hat zu sichern, daß durch umfassende Dienstleistungen, hohen Komfort bietende Ausstattungen und gastronomische Spitzenleistungen das internationale Niveau im Gaststätten- und Hotelwesen erreicht und mitbestimmt wird.

(2) Dazu hat das Interhotel insbesondere

1. Vorschläge zu den von der INTERHOTEL erhaltenen Kennziffern und Aufgaben zur Sicherung optimaler Pläne auszuarbeiten;
2. die Vertragsbeziehungen zu an der Nutzung des Interhotels interessierten Organen zu verwirklichen und die maximale Auslastung des Interhotels zu sichern;
3. an der Ausarbeitung der zentralen Einkaufspläne der INTERHOTEL mitzuwirken. Im übrigen stellt das Interhotel die Vertragsbeziehungen zu den Lieferbetrieben auf der Grundlage seiner Plan- und Versorgungsaufgaben sowie unter Beachtung der Dienstleistungsprogramme und Gaststätten-sortimente selbständig her;
4. ein hohes Niveau der Hotel- und gastronomischen Leistungen auf der Grundlage der von der INTERHOTEL festgelegten Dienstleistungsprogramme und Gaststätten-sortimente zu sichern;
5. eine den internationalen Gepflogenheiten entsprechende Betreuungsleistung mit weitgehenden Bequemlichkeiten und Komfort für den Gast zu schaffen;
6. den Aufwand an lebendiger Arbeit durch Rationalisierung und Einsatz moderner Technik in den Dienstleistungsbereichen zu verringern.

#### § 3

##### Beziehungen zu anderen Organen

(1) Das Interhotel entwickelt seine Beziehungen zu anderen Organen, Betrieben und Organisationen auf der Grundlage dieses Statuts, seiner Planaufgaben, der gesetzlichen Bestimmungen, der Weisungen des Ministers für Handel und Versorgung und des Hauptdirektors der INTERHOTEL.

(2) Das Interhotel entwickelt die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zur Erfüllung seiner Aufgaben, ins-

besondere mit Hotel- und Gaststättenbetrieben seines Versorgungsbereiches und mit dem Reisebüro der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 4

##### Leitung des Interhotels

(1) Das Interhotel wird durch den Direktor geleitet. Dieser ist für die Lösung der Betreuungsaufgaben auf der Grundlage des Planes und für die politisch-ideologische und wirtschaftlich-organisatorische Tätigkeit des Interhotels sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und sonstiger verbindlicher Regelungen verantwortlich. Der Direktor ist gegenüber dem Hauptdirektor der INTERHOTEL rechenschaftspflichtig.

(2) Der Direktor leitet das Interhotel nach dem Prinzip der Einzeileitung bei kollektiver Beratung und sichert die Durchsetzung seiner Entscheidungen weitgehend mit ökonomischen Mitteln.

(3) Der Direktor sichert eine enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen. Er gewährleistet die Verallgemeinerung der besten Arbeitsmethoden durch den sozialistischen Wettbewerb, den Erfahrungsaustausch und Leistungsvergleiche innerhalb der Interhotels.

(4) Im Falle seiner Verhinderung wird der Direktor durch seinen Stellvertreter vertreten. Ist dieser an der Vertretung verhindert, so bestimmt der Direktor seine Vertretung.

(5) Alle leitenden Mitarbeiter des Interhotels sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich verantwortlich, gegenüber den unterstellten Mitarbeitern weisungsbefugt und gegenüber dem übergeordneten Leiter rechenschaftspflichtig.

#### § 5

##### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Interhotel wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und in dessen Vertretung durch seinen Stellvertreter vertreten. Sie sind zur Einzelzeichnung befugt.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter oder andere Personen das Interhotel im Rechtsverkehr vertreten. Vollmachten werden durch den Direktor erteilt, und zwar schriftlich in der Weise, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(3) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzusetzen. Bevollmächtigte zeichnen „in Vollmacht“. Sonstige Zusätze entfallen.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Interhotels erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 6

##### Berufung und Abberufung

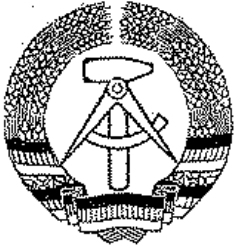
Der Direktor und sein Stellvertreter werden vom Hauptdirektor der INTERHOTEL berufen und abberufen.

#### § 7

##### Struktur und Arbeitsablauf

(1) Die Struktur und der Stellenplan des Interhotels werden nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegt und bestätigt.

(2) Für den Arbeitsablauf und die Regelung der Rechte und Pflichten der Mitarbeiter des Interhotels ist durch den Direktor eine Arbeitsordnung in Kraft zu setzen. Für die Aufgabenverteilung gilt der vom Direktor erlassene Funktionsplan.



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 29. Januar 1965

Teil II Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
10. 12. 64	Beschluß über Maßnahmen zur weiteren Steigerung der Produktion von Gemüse und Obst und zur Bestätigung der Vorschläge der II. Konferenz der Genossenschaftsgärtner am 19. September 1964 in Erfurt (Auszugsweise) .....	77
19. 1. 65	Anordnung über Maßnahmen zur Förderung der Steigerung der Produktion von Gemüse und Obst. ....	91

### Beschluß über Maßnahmen zur weiteren Steigerung der Produktion von Gemüse und Obst und zur Bestätigung der Vorschläge der II. Konferenz der Genossenschaftsgärtner am 19. September 1964 in Erfurt

Vom 10. Dezember 1964  
(Auszugsweise)

## I.

1. Der Beschluß der II. Konferenz der Genossenschaftsgärtner vom 19. September 1964 in Erfurt (s. Anlage 1) sowie die Einschätzung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Ergebnisse der Konferenz werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die Leiter der zuständigen zentralen und örtlichen Staats- und Wirtschaftsorgane werden beauftragt, in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet des Gartenbaues von den Vorschlägen und Ergebnissen der II. Konferenz der Genossenschaftsgärtner auszugehen und die ihr Aufgabenbereich betreffenden Vorschläge und Aufgaben in eigener Verantwortung auszuarbeiten und durchzuführen.

## II.

Ökonomische Maßnahmen zur Steigerung der Erträge und zur Intensivierung der Produktion im Gemüse- und Obstbau in Durchführung des Beschlusses der II. Konferenz der Genossenschaftsgärtner.

1. Im Interesse der weiteren Steigerung der Produktion spezieller Gemüsearten, bei denen der Bedarf der Bevölkerung noch nicht ausreichend gedeckt wird, sind im Jahre 1965 den GPG, LPG, VEG und halbstaatlichen Gartenbaubetrieben Prämien für die Mehrproduktion gegenüber 1964 zur Verfügung zu stellen.
2. Für die Steigerung der Produktion von Obst im Jahre 1965 gegenüber 1964 können an GPG, LPG,

VEG und halbstaatliche Gartenbaubetriebe zusätzlich Stickstoff- und Phosphorsäuredüngemittel bereitgestellt werden. Die Bereitstellung für die Betriebe erfolgt auf der Grundlage von Vereinbarungen aus dem Kontingent des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

3. Der Minister für Handel und Versorgung hat zur Sicherung der Abnahme und Verwendung der Erzeugnisse und zur weiteren Senkung der Verluste an Obst und Gemüse zu veranlassen, daß ausreichende Sicherungen für die Erfüllung des Planes Staatliches Aufkommen an Frischgemüse und an Frischobst geschaffen werden, indem nach breiter Aussprache mit den Genossenschaftsgärtnern und -bauern der Vertragsabschluß in Verbindung mit den Maßnahmen zur Erhöhung des materiellen Anreizes für die Gemüseproduktion bei solchen Kulturen, wie z. B. Treibgemüse, Zwiebeln, Tomaten, Bohnen, Gurken, Lagerkohl, Porree und Sellerie, in Höhe von mindestens 110% zum Plan vorgenommen wird.

## III.

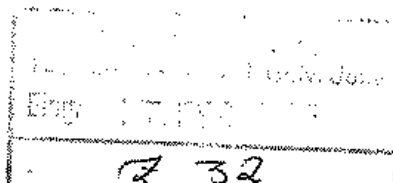
#### Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Straßenobstbaues

Ausgehend von den Erfahrungen der Entwicklung der VE-Straßenobstbaubetriebe des Bezirkes Magdeburg und der auf Grund dieser Erfahrungen neu gebildeten VE-Straßenobstbaubetriebe in Schwerin, Neubrandenburg, Frankfurt/Oder, Erfurt und Suhl, werden in weiterer Durchführung des Ministerratsbeschlusses vom 31. Januar 1963 über Maßnahmen zur Steigerung der Obstproduktion folgende Grundsätze beschlossen:

1. Durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik ist in enger Zusammenarbeit mit dem Minister für Verkehrswesen gemeinsam mit dem Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte und mit den Vorsitzenden der hiervon betroffenen Bezirke zu prüfen, wie auch in den übrigen

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

das Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil II für das Jahr 1964



Bezirken schrittweise die Bewirtschaftung der Obstbaumbestände an Straßen und Wegen durch VE-Straßenobstbaubetriebe übernommen werden kann.

2. Zur Sicherung der reibungslosen Übernahme der Obstbestände, Einrichtungen, Planstellen, Lohnfonds und sächlichen Kosten werden der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und der Minister für Verkehrswesen gemeinsam mit dem Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisträte beauftragt, bis zum 15. Februar 1965 die notwendigen Grundsätze für die Übernahme festzulegen und in geeigneter Form bekanntzugeben.
3. Die VE-Straßenobstbaubetriebe haben zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Zusammenarbeit mit den Räten der Gemeinden und Städte Verträge abzuschließen, in denen die Hilfe der örtlichen Organe bei der Pflege und Ernte der Obstbestände geregelt und die materiellen Interessen der Beteiligten berücksichtigt werden.

#### IV.

##### Internationale Gartenbauausstellung 1966

Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, für 1966 eine Internationale Gartenbauausstellung in Erfurt vorzubereiten und durchzuführen.

Zur Vorbereitung der Internationalen Gartenbauausstellung 1966 ist 1965 auf dem Gelände der IGA eine Internationale Exportwerbeschau für Gartenbauerzeugnisse durchzuführen.

Eine Gartenbauausstellung findet im Jahre 1965 nicht statt.

Berlin, den 10. Dezember 1964

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

##### Anlage

zu vorstehendem Beschluß

##### Beschluß

der II. Konferenz der Genossenschaftsgärtner

Vom 19. September 1964

Auf der I. Konferenz der Genossenschaftsgärtner, die 1961 in Erfurt stattfand, haben wir darüber beraten, wie wir die Beschlüsse der 2. Tagung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands in unseren sozialistischen Gartenbaubetrieben erfolgreich verwirklichen können. Im Beschluß dieses Plenums war uns die Aufgabe gestellt, im Gemüsebau die ganzjährig kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung mit frischem Gemüse besonders in den Industrie- und Erholungszentren und Großstädten zu sichern.

Im Obstbau galt es, unter Nutzung aller Reserven, die Produktion zu steigern und die Qualität zu ver-

bessern, um eine bessere Versorgung unserer Bevölkerung mit Obst aus eigenem Aufkommen zu erreichen.

Seit dieser Zeit haben wir in unseren Genossenschaften gute Fortschritte bei der Steigerung der Produktion, der Verbesserung der Qualität unserer Erzeugnisse, der Hebung der Arbeitsproduktivität zur Festigung unserer sozialistischen Gartenbaubetriebe erreicht. Mit unserer Hände Arbeit haben wir viele gute Taten zur Festigung unseres Arbeiter- und Bauernstaates vollbracht und die Kräfte des Friedens und des Sozialismus gestärkt.

Das auf dem VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossene Programm des umfassenden Aufbaus des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik weist uns den Weg zur Entwicklung moderner sozialistischer Gartenbaubetriebe, zur weiteren Intensivierung der Produktion und für den Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden im Gartenbau. Mit diesem Programm wurde eine neue große Initiative in unseren Genossenschaften ausgelöst.

Die Hauptaufgabe besteht auch im sozialistischen Gartenbau darin, im Interesse der stabilen Versorgung der Bevölkerung mit gärtnerischen Erzeugnissen die Erträge zu erhöhen und die Qualität zu verbessern. Dazu ist es notwendig, entsprechend dem Beschluß des VIII. Deutschen Bauernkongresses, Wissenschaft und Technik richtig zu nutzen und durch die Meisterung der sozialistischen Betriebswirtschaft, durch die Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus und durch die Intensivierung der Bodennutzung die Voraussetzungen für den schrittweisen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden zu schaffen.

Auf der 12. Landwirtschaftsausstellung und der diesjährigen Gartenbauausstellung der Deutschen Demokratischen Republik konnten wir die ersten Erfahrungen der fortgeschrittenen gärtnerischen und landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bei der Verwirklichung der Beschlüsse des VI. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des VIII. Deutschen Bauernkongresses studieren.

Im festen Bündnis mit der Arbeiterklasse arbeiten wir in Gemeinschaftsarbeit mit den Gartenbauwissenschaftlern bei Beachtung der differenzierten Entwicklung unserer GPG und LPG Entwicklungspläne in unseren Betrieben aus, die die Maßnahmen für die weitere Intensivierung und in einigen Betrieben auch Schritte zur Einführung industriemäßiger Produktionsmethoden enthalten und beginnen mit ihrer Verwirklichung.

#### I.

##### 15 Jahre Entwicklung des Gartenbaus im Arbeiter- und Bauern-Staat

Unsere II. Konferenz der Genossenschaftsgärtner findet zu einem Zeitpunkt statt, da sich alle Werktätigen unserer Republik darauf vorbereiten, den 15. Jahrestag unserer Republik festlich zu begehen und erhöhte Leistungen in der Produktion zu vollbringen. In diesen 15 Jahren haben die Partei der Arbeiterklasse und unser sozialistischer Staat uns Gärtnern in vielfältiger Weise geholfen, und auch wir haben mit unserer Arbeit dazu beigetragen, die Arbeiter- und Bauern-Macht zu festigen und ihr Ansehen in der Welt zu erhöhen.

15 Jahre ist die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik konsequent und erfolgreich für die Festigung des Friedens in Europa und in der Welt eingetreten. Der Abschluß des Freundschaftsvertrages mit der UdSSR war ein weiterer bedeutsamer Schritt auf diesem Wege. Als Bürger unseres friedliebenden deutschen Arbeiter-und-Bauern-Staates versichern wir dem Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und unserer Regierung, daß wir voll hinter der Politik des Friedens und des Sozialismus stehen und alle unsere Kräfte für die weitere politische und ökonomische Stärkung unseres Staates des Friedens und des Sozialismus einsetzen werden.

Die Entwicklung unseres Staates in den vergangenen 15 Jahren hat auch uns Gärtnern mit dem Übergang zum Sozialismus etwas Neues und Großes gebracht. Unsere Betriebe, die wir nach den Zerstörungen des Krieges mit Hilfe der Arbeiter-und-Bauern-Macht wieder aufgebaut oder aus dem uns durch die demokratische Bodenreform übergebenen Land entwickelt haben, hätten besonders unter der Zersplitterung der Produktion auf kleinsten Flächen und der Rückständigkeit der Produktionsmittel zu leiden.

Gemeinsam mit den werktätigen Bauern bildeten deshalb im Jahre 1952 viele fortschrittliche Gärtner die ersten LPG und begannen damit, die Schranken für die Anwendung von Wissenschaft und Technik in unseren Betrieben zu überwinden. Mit dem Beginn der Bildung von Gärtnerischen Produktionsgenossenschaften im Jahre 1957 vollzog sich die Entwicklung sozialistischer Produktionsverhältnisse im Gartenbau noch schneller, so daß jetzt auch die Mehrzahl der Gärtner in sozialistischen Produktionsgenossenschaften am Aufbau moderner, hochproduktiver Gartenbaubetriebe schafft.

Unsere ehemaligen kleinen Betriebe, in denen Spaten, Hacke und Gießkanne die Hauptproduktionsmittel bildeten, gehören schon der Vergangenheit an. Traktoren, Pflegegeräte, Bewässerungsanlagen und große Gewächshausanlagen bestimmen heute das Bild unserer Betriebe. Jetzt beginnen wir, spezialisierte Betriebe mit komplexen Maschinensystemen zu schaffen.

Beachtlich sind die Ergebnisse der Entwicklung unserer Produktion, die seit der I. Konferenz der Genossenschaftsgärtner im Jahr 1961 erzielt wurden. Der Fleiß unserer Genossenschaftsmitglieder und die gute genossenschaftliche Arbeit haben mit Unterstützung des Arbeiter-und-Bauern-Staates dazu geführt, daß in den Jahren von 1960 bis 1963 eine schnelle Steigerung der Produktion von Gemüse und Obst bei gleichzeitiger Erweiterung des Sortiments erreicht wurde. Das staatliche Aufkommen an Gemüse erreichte mit annähernd 800 Tt in den Jahren 1962 und 1963 den bis dahin höchsten Stand. Bei Obst wurde das staatliche Aufkommen von durchschnittlich 122 Tt in den Jahren 1953 bis 1958 auf 197 Tt in den Jahren 1959 bis 1963 erhöht. In den Zierpflanzenbaubetrieben gelang es, das Angebot an Blumen und Zierpflanzen zu verbessern.

An diesen Fortschritten haben aber nicht alle GPG und LPG-Gartenbaubrigaden gleichen Anteil. Das Wachstumstempo der Produktion und die genossenschaftliche Arbeit sind in unseren Betrieben noch sehr unterschiedlich. Gut ging es voran, wo die Produktion konzentriert und die Zersplitterung überwunden wurde, wo wirksame Maßnahmen zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit und zur breiten Einführung des

wissenschaftlich-technischen Fortschrittes getroffen und die gute genossenschaftliche Arbeit verwirklicht wurden. Das ist besonders in den 130 Spezialbetrieben des Gemüsebaus der Fall. Hier gelang es, mit zunehmender Konzentration der Gemüseanbaufläche steigende Hektarerträge, bessere Qualitäten und wachsende Einnahmen je ha zu erreichen. Auf 9,4 Prozent der Gemüseanbaufläche der Deutschen Demokratischen Republik produzierten sie 1963 12,8 Prozent des staatlichen Aufkommens an Gemüse, wobei die Hektarerträge um 36 Prozent höher als im Durchschnitt aller Gartenbaubetriebe lagen. Durch die Konzentration der Produktion gelang es, die Leitung und die Organisation der Arbeit zu verbessern. Durch die Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit wurden die ökonomischen Gesetze des Sozialismus immer besser ausgenutzt. Es gibt eine klare Abgrenzung der Verantwortlichkeit der leitenden Kader und eine gut entwickelte persönliche Verantwortung. Das Leistungsprinzip, die Normierung der Arbeit und die leistungsabhängige Vergütung der leitenden Kader werden angewandt. Die Arbeitsdisziplin und Arbeitsmoral wird immer weiter gestärkt. Der Qualifizierung der Mitglieder wird eine große Bedeutung beigemessen.

Ein Teil der GPG erreicht bereits hohe Leistungen, aber die Produktionsreserven werden noch nicht voll genutzt. Die Produktion ist noch zu wenig konzentriert, weil eine große Zersplitterung im Anbau vorhanden ist. Dadurch werden Brigadearbeit und Anwendung des Leistungsprinzips nur teilweise verwirklicht und es gibt noch viele ungenutzte Reserven bei der Auslastung wichtiger Produktionsmittel, besonders der Glasflächen, der Heizwerke, der Regenanlagen und der Maschinen. Mit der Anwendung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts wird nur zögernd begonnen. In diesen Betrieben gibt es aber alle Bedingungen, um in kurzer Zeit gute Fortschritte zu erreichen.

Einige GPG haben noch ein niedriges Produktionsniveau, wobei es sich fast ausschließlich um sehr kleine GPG handelt. Hier wird weder in Brigaden noch nach dem Leistungsprinzip gearbeitet. Die Struktur der ehemaligen Einzelbetriebe wird noch beibehalten und die Produktionskapazitäten sowie der Bodenfonds werden ungenügend genutzt. Hier kann der wissenschaftlich-technische Fortschritt nur ungenügend angewandt werden.

In der Mehrzahl der Gartenbaubrigaden der LPG werden gute Ergebnisse erzielt. Das ist vor allen Dingen dort der Fall, wo die gartenbauliche Produktion einen Hauptproduktionszweig darstellt oder einen erheblichen Anteil am Betriebsergebnis erreicht hat. Hier verläuft die Produktion planmäßig und auf hohem wissenschaftlich-technischen Niveau. Der sozialistische Wettbewerb und die Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit werden richtig organisiert. Sie fördern die Initiative der Gärtner zum Erreichen hoher Produktionsergebnisse und einer hohen Arbeitsproduktivität bei niedrigen Selbstkosten.

In LPG, wo der Gartenbau nur einen geringen Umfang einnimmt, wird häufig die Arbeit der Gartenbaubrigade nur ungenügend gefördert. Den Gartenbaubrigaden oder Arbeitsgruppen werden die für ihre Arbeit benötigten Produktionsmittel und Arbeitskräfte nicht in erforderlichem Umfange bereitgestellt, so daß oft die agrotechnischen Termine nicht eingehalten wer-

den. Es gibt keine differenzierten Planaufgaben und die gartenbauliche Produktion wird nicht gesondert abgerechnet. In einigen Gartenbaubrigaden wird das Leistungsprinzip nicht angewandt und bei der Verteilung der Einkünfte werden die Mitglieder nicht entsprechend ihren Leistungen vergütet. Das hemmt die Entwicklung der Initiative dieser Genossenschaftsmitglieder.

Die Erfahrungen der fortgeschrittenen Gartenbaubetriebe lehren, daß es dort überall gut vorangeht, wo die Genossenschaftsgärtner aktiv an der Verwirklichung der Beschlüsse des VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands arbeiten, wo sie die gute genossenschaftliche Arbeit organisieren und die Grundsätze der sozialistischen Betriebswirtschaft immer besser durchsetzen. In solchen Genossenschaften nehmen die Mitglieder immer aktiver an der Leitung und Organisation der sozialistischen Gartenbaubetriebe teil, setzen den wissenschaftlich-technischen Fortschritt durch und arbeiten erfolgreich daran, die Voraussetzungen für den Übergang zu hochproduktiven Landwirtschafts- und Gartenbaubetrieben zu schaffen. Damit tragen die Genossenschaftsmitglieder dazu bei, die Unterschiede zwischen Stadt und Land immer mehr zu beseitigen. Sie leisten einen wirksamen Beitrag zur Festigung des Bündnisses der Arbeiterklasse mit den Genossenschaftsbauern und zur Stärkung unserer Deutschen Demokratischen Republik.

## II.

### Die Hauptaufgaben im sozialistischen Gartenbau im Perspektivplan der Volkswirtschaft bis 1970

Der VIII. Deutsche Bauernkongreß stellte fest, daß die Entwicklung unserer VEG, LPG und GPG zu modernen Landwirtschafts- und Gartenbaubetrieben mit Hauptproduktionszweigen, in denen industriemäßig gearbeitet wird, den Hauptinhalt der Etappe bis 1970 bildet.

Für die Landwirtschaft und den Gartenbau heißt das:

Weitere Intensivierung und allmählicher Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden. Das muß zu höheren Erträgen bei besserer Qualität, steigender Arbeitsproduktivität und niedrigen Kosten führen. Das Hauptziel im sozialistischen Gartenbau beim umfassenden Aufbau des Sozialismus besteht darin, die kontinuierliche Versorgung unserer Bevölkerung mit Gemüse und Obst das ganze Jahr hindurch bei wachsendem Verbrauch immer besser aus der eigenen Produktion zu gewährleisten. Wir handeln nach dem Grundsatz: „Was wir selber produzieren, brauchen wir nicht einzuführen.“ Dabei ist auch bei uns im Gartenbau der Hauptweg, die Steigerung der Hektarerträge.

Bei der Verwirklichung der Beschlüsse des VI. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des VIII. Deutschen Bauernkongresses werden wir uns in den einzelnen Zweigen der gärtnerischen Produktion auf folgende Hauptaufgaben konzentrieren:

#### Gemüsebau

Schrittweiser Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden bei den Hauptgemüsearten im Freilandanbau (Zwiebeln, Möhren, Bohnen, Erbsen, Porree,

Sellerie, Kopfkohl, Rosenkohl, Blumenkohl) und bei der Bewirtschaftung neuer Gewächshausanlagen zur Erhöhung des staatlichen Aufkommens an Frischgemüse bei hoher Qualität und verbessertem Sortiment auf 1 050 000 t im Jahr 1970. Die Produktion von Zwiebeln, Gurken, Tomaten, Bohnen, Porree und Sellerie ist vorrangig zu steigern. Es ist die ganzjährige kontinuierliche Versorgung mit frischem Gemüse aus Produktion und Lagerung in einem breiten Sortiment bei hoher Qualität zu erreichen.

#### Obstbau

Intensive Bewirtschaftung aller vorhandenen und neu entstandenen Obstbestände an Straßen und in geschlossenen Anlagen zur Überwindung der jährlichen Ertragsschwankungen und zur Steigerung der Erträge sowie der Qualität bei schrittweisem Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden. Weitere Ausdehnung des Straßenobstbaus und Erhöhung des staatlichen Aufkommens an Obst.

#### Baumschulen

Allmählicher Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden zur Erhöhung der Obstbestände im Markt- und Kleingartenobstbau in Sorten und Untergartenkombinationen, die das Weltniveau mitbestimmen. Erhöhte Bereitstellung von Ziergehölzen für den Eigenbedarf und den Export.

#### Zierpflanzenbau

Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden zur Erreichung und Mitbestimmung des Welthöchstandes in der Züchtung, im Sortiment und in der Vermehrung, besonders bei Moorbeetkulturen, Blumenzwiebeln und -knollen sowie anderen Schnittblumen, Topfpflanzen und Sommerblumen, Erhöhung der Warenbereitstellung und der Qualität der Erzeugnisse für den Inlandmarkt und den Export.

## III.

### Das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft und der schrittweise Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden im Gartenbau

Im Beschluß des VIII. Deutschen Bauernkongresses wurde festgelegt:

„Das ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft ist darauf gerichtet, die ökonomischen Gesetze des Sozialismus auch in der Landwirtschaft konsequent anzuwenden und die Vorzüge der sozialistischen Produktionsverhältnisse in der Landwirtschaft voll auszunutzen.

Es hat zum Ziel:

- die Hebung der Bodenfruchtbarkeit zu sichern;
- den wissenschaftlich-technischen Fortschritt zur Steigerung der Produktion und Arbeitsproduktivität und zur Senkung der Selbstkosten überall durchzusetzen;
- die Einführung industriemäßiger Produktionsmethoden bei gleichzeitiger Intensivierung der Landwirtschaft zu fördern, was die Konzentration auf Hauptproduktionszweige notwendig macht;
- die Investitionen auf die Schwerpunkte zu lenken.“



**Die Anwendung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Gartenbau ist besonders darauf gerichtet, die Voraussetzungen für die vorrangige Versorgung der Großstädte, Industriezentren und Erholungsgebiete mit Gemüse, Obst und Zierpflanzen und die Erfüllung der Exportaufgaben des Gartenbaus durch spezialisierte hochproduktive Betriebe zu sichern.**

Der Übergang zur industriemäßigen Produktion wird für die Entwicklung der Landwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik bis 1970 und 1980 charakteristisch sein. Industriemäßige Produktion heißt, wie es der VIII. Deutsche Bauernkongress beschlossen hat:

„die Produktion auf einige Hauptproduktionszweige zu konzentrieren und die ökonomisch zweckmäßigste Kombination der Zweige festzulegen;

die Großproduktion einzelner Erzeugnisse mit spezialisierten Fachkräften und vollkommenen Maschinensystemen in selbständig abrechnenden Betriebs-einheiten zu sichern;

die moderne Wissenschaft und Technik zur weiteren Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion umfassend anzuwenden und eine hohe Rentabilität in den Betrieben zu erreichen.“

Diese Grundsätze treffen in vollem Umfang auf unsere sozialistischen Gartenbaubetriebe zu. Das erfordert von uns allen ein Umdenken von der einzelgärtnerischen Produktion zur gärtnerischen sozialistischen Großproduktion in LPG und GPG. Dieser Prozeß erfordert viel Geduld und Überzeugungsarbeit, um alle Genossenschaftsmitglieder für die Mitarbeit bei den tiefgehenden Veränderungen in unseren Betrieben zu gewinnen.

Um diesen Übergang richtig vorzubereiten und durchzuführen, halten wir es für notwendig, daß in den sozialistischen Betrieben mit gärtnerischer Produktion bei genauer Beachtung des Entwicklungsstandes Entwicklungspläne durch die Genossenschaftsmitglieder in Gemeinschaftsarbeit mit Gartenbauwissenschaftlern und Mitarbeitern der Produktionsleitungen ausgearbeitet werden. Dabei sollte auf der Grundlage einer gründlichen Analyse der natürlichen und ökonomischen Produktionsbedingungen von der im Jahre 1970 zu erreichenden Produktionssteigerung und der Mitbestimmung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes im Gartenbau ausgegangen werden.

In die Entwicklungspläne der GPG und LPG, die auf Grund der vorhandenen Bedingungen bereits zur industriemäßigen Produktion übergehen können, werden wir entsprechend den Erfahrungen der LPG „Einheit“ Golzow, der GPG „Nachbarschaft“ Dresden-Kaditz und des VEG Markee aufnehmen:

Die Festlegung der Haupt- und Nebenproduktionszweige;

die Festlegung des erforderlichen Produktionsumfanges der Hauptkulturen zur Auslastung der Maschinensysteme bzw. großer Spezialmaschinen, Einrichtungen und baulicher Anlagen;

die betriebswirtschaftliche Berechnung der Kombinationsmöglichkeiten der Haupt- und Nebenzweige, Erarbeitung der Fruchtfolgen, Abstimmung der

gärtnerischen Kulturen mit anderen Kulturen der Feldwirtschaft, z. B. des industriemäßigen Dauerkartoffel- und Zuckerrübenanbaus, Abstimmung mit den vorhandenen Stallkapazitäten;

die Planung der Investitionen für die einzelnen Etappen der Entwicklung nach Umfang, Art und volks- und betriebswirtschaftlichem Nutzeffekt, die die Durchsetzung industriemäßiger Produktionsmethoden gewährleisten müssen;

die Planung und Organisation der weiteren Qualifizierung der Mitglieder, der Gewinnung von Kindern der Genossenschaftsmitglieder sowie von Schulabgängern der Polytechnischen Oberschulen für die Erlernung landwirtschaftlich-gärtnerischer Berufe in Zusammenarbeit mit der zuständigen Polytechnischen Oberschule und den örtlichen Organen der Staatsmacht;

die Entwicklung der erforderlichen Kooperationsbeziehungen zwischen Genossenschaften zur Abstimmung der Anbaupläne für die Schaffung großer Produktionseinheiten und zur gemeinsamen Nutzung von Investitionsvorhaben und zur besseren Auslastung der Grundmittel.

Wir halten die Vorschläge von Genossenschaftsgärtnern aus den Bezirken Erfurt und Dresden sowie dem Oderbruch für nützlich, auch in kleineren GPG und LPG mit gartenbaulicher Produktion gemeinsame Investitionsvorhaben durchzuführen, wenn der Bodenfonds und die Akkumulationskraft einzelner Genossenschaften nicht für die Schaffung moderner Produktionsanlagen ausreichen oder wenn günstige örtliche Bedingungen die Nutzung durch mehrere Genossenschaften gleichzeitig zulassen. Darüber entscheiden wir in unseren Mitgliederversammlungen.

Als gemeinsame Investitionsvorhaben halten wir für geeignet:

Große Bewässerungs- oder Meliorationsvorhaben.

große Gewächshauswirtschaften,

Leichtkühl- und Lagerhäuser,

Vermarktungsstationen,

Verarbeitungskapazitäten der ersten Verarbeitungsstufe,

Reparaturbasen

und soziale und kulturelle Einrichtungen.

Alle Überlegungen müssen darin gipfeln, wie die Intensivierung im gesamten Betrieb erreicht wird.

Wir sind der Meinung, daß die wichtigsten Maßnahmen, die im Gemüsebau zur Intensivierung der Bodennutzung durchgeführt werden müssen, folgende sind:

**Nutzung aller Reserven zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit;**

**die vorrangige Bewässerung aller Gemüseanbauflächen bis zum Jahre 1970;**

**Nutzung der unter den jeweiligen Boden- und Klimabedingungen ertragreichsten Sorten mit Eignung für die industriemäßige Produktion;**

durchgängige Mechanisierung mit modernen Maschinensystemen;

fortschreitende Anwendung der Chemie durch Einsatz optimaler Düngermengen, Anwendung von Spezialherbiziden, chemische Schädlingsbekämpfung und immer breitere Anwendung von Plasten für die Bodenabdeckung und Lagerwirtschaft;

weitere Ausdehnung der Freilandbodenheizung und des Überbaus von temperaturempfindlichen Kulturen mit Folienzelten zur Verbesserung der Frühgemüseversorgung und Stabilisierung der Erträge dieser Kulturen;

Erhöhung des Anteils des Vor- und Nachfruchtanbaus;

schrittweise Konzentration des Gemüsebaus und der Gemüsearten auf den Standorten, wo sie die höchsten Hektarerträge bei bester Qualität zu den günstigen Terminen erbringen in den Betrieben, die optimale Produktionsbereiche haben.

#### Die industriemäßige Produktion im Feldgemüsebau

Industriemäßige Produktionsmethoden im Feldgemüsebau erfordern eine Konzentration der Anbauflächen für die einzelnen Kulturen, damit die Maschinensysteme maximal ausgelastet werden können. Die Mindestanbauflächen zur Auslastung der künftig in unseren Betrieben bereitstehenden Technik betragen nach wissenschaftlichen Rentabilitätsberechnungen und den Erfahrungen fortgeschrittener Genossenschaften, wie z. B. den LPG Groß-Börnecke, Gerbitz und Golzow bei

Gemüseerbsen	50 ha
Zwiebeln	40 ha
Möhren	25 ha
Sellerie	25 ha
Bohnen	40 ha.

Eine Spezialbrigade für die industriemäßige Produktion von Gemüse kann jedoch nur in wenigen Fällen mit ihren Arbeitskräften und Maschinen während des ganzen Jahres voll bei einer Kultur ausgelastet werden. Die Kombination mehrerer Haupt- und Nebenkulturen ist deshalb meist notwendig.

Die Kombination der Zweige in den Gartenbaubetrieben wird unterschiedlich sein. Entsprechend dieser Kombination werden sich nach den Erkenntnissen unserer Wissenschaftler und vieler Praktiker in den Spezialbetrieben des Gartenbaus folgende Betriebstypen herausbilden:

In den Gemüsebaubetrieben der Magdeburger Börde Gemüse, besonders Zwiebeln, Bohnen, Erbsen;

Getreideproduktion für den Markt, Rindermast.

In den Gemüsebaubetrieben der Versorgungsgürtel der Städte und Industriezentren

leicht verderbliche Gemüse, wie z. B. Salat, Kohlrabi, Blumenkohl, Tomaten, Gurken;

Milchproduktion,

evtl. Läuferaufzucht für die großen Schweinemastanlagen der Versorgungsbetriebe.

In den Spezialbetrieben des Gemüsebaus der Nordbezirke Gemüse, besonders Lagergemüse, wie Spätkohl;

Milchproduktion.

Die Betriebstypen werden nach der Kombination der Zweige charakterisiert, die durch die natürlichen und ökonomischen Produktionsbedingungen, besonders durch die Bodenbedingungen, das Klima, die Transportempfindlichkeit des Gemüses, die Lage zum Markt u. a. bestimmt werden.

Anwendung industriemäßiger Produktionsmethoden im Gemüsebau erfordert Mindestflächen von 100 ha Erntefläche je Betrieb. Kleinere GFG und LPG mit Gartenbaubrigaden entwickeln Kooperationsbeziehungen, um zur Steigerung der Erträge und zur Verbesserung der Qualität durch Arbeitsteilung und rationelleren Einsatz der Investitionen zu gelangen.

Dabei gibt es vielfältige Formen und Methoden. Einen Weg zeigen die Genossenschaften in Dresden-Kaditz, Dresden Übigau, Radebeul und Radebeul-Serkowitz. Die Mitglieder dieser vier Betriebe haben gemeinsam ihre Entwicklungspläne und die Investitionen abgestimmt. Sie beginnen mit der Arbeitsteilung beim Anbau der Kulturen, so daß nicht mehr in jedem Betrieb die gleichen Arten auf kleinen Flächen, sondern weniger Arten in optimalen Produktionseinheiten angebaut werden.

Einige Genossenschaftsgärtner haben vorgeschlagen, in vertraglich fest vereinbarten Kooperationsbeziehungen zu anderen Genossenschaften oder volkseigenen Betrieben zu treten und auf dieser Grundlage nur eine oder wenige Kulturen im Anbau zu behalten. Auch diesen Weg halten wir, wenn darüber in den Mitgliederversammlungen beraten und beschlossen wurde, für möglich und für nützlich. Die Produktionsleistungen dürfen keinen Schematismus zulassen und dulden.

Wir halten es für richtig, daß bei der ökonomischen Leitung des Gartenbaus ein großer Teil der materiellen und finanziellen Mittel auf die zu entwickelnden Spezialbetriebe konzentriert werden, denn von deren Entwicklung hängt es in großem Maße ab, in welchem Zeitraum wir den wissenschaftlich-technischen Höchststand im Gartenbau erreichen und die höheren Ziele im Gemüse- und Obstbau künftig sortimentsgerecht erfüllt werden können.

Die Einführung industriemäßiger Produktionsmethoden im Gemüsebau wird zu neuen Arbeitsverfahren führen. Daraus ergeben sich auch neue Formen der Vermarktung und eine bessere Qualität für die Verbraucher. Für zweckmäßig halten wir die Verbesserung der Lagerungsbedingungen für Gemüse durch die Anwendung von technischen Mieten und Kaltbelüftungsanlagen, den Bau von Leichtkühlflächen, Vermarktungseinrichtungen und Halbverarbeitungsstationen für küchenfertiges Gemüse in einer Reihe Spezialbetrieben des Gemüsebaues bzw. Obstbaues, wie es in der LPG „1. Mai“ Berlin-Wartenberg begonnen wurde. Durch solche Einrichtungen kann die Kontinuität der Versorgung unserer Bevölkerung mit geringem Aufwand an Investitionen und bei gleichzeitiger Durchführung des Anbaues zu den günstigsten agrotechnischen

Terminen im großen Umfang erreicht werden. Gleichzeitig werden die gegenwärtig erheblichen Ernte- und Handelsverluste vermindert.

#### Zur Entwicklung des Gemüsebaues unter Glas

Entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Höchststand in der Welt ist es notwendig, den Gewächshausbau stärker als bisher zu konzentrieren. Deshalb sollte ab 1966 jährlich in der Deutschen Demokratischen Republik eine Gewächshauswirtschaft in einer Größe von 9 bis 15 ha gebaut werden. Diese Konzentration des Neubaus von Gewächshausanlagen ermöglicht die Anwendung rationeller Heizverfahren, die billigere Standorterschließung, den billigeren Bau von Nachfolgeeinrichtungen sowie den Einsatz hochqualifizierter Spezialisten auf dem Gebiet des Pflanzenbaus, der Chemie, der Landtechnik und der Heiztechnik. Die Größe solcher Gewächshausanlagen setzt die Anwendung der erdelosen Kultur, vor allem bei der Hauptnutzung mit Gurken unbedingt voraus, weil die Erdwirtschaft bei dieser Konzentration der Gewächshausfläche zu hohen Kosten führt.

In unseren Gartenbaubetrieben verfügen wir bereits über mehr als 420 ha Gewächshausfläche. In diesen Anlagen kommt es ebenfalls darauf an, die Produktion zu steigern, eine hohe Arbeitsproduktivität zu erreichen und die Kosten zu senken. Das ist vor allem durch Rekonstruktions- und Rationalisierungsmaßnahmen möglich, von denen die Konzentration der Kulturen, die Verbreiterung der Gewächshäuser und der Scheibenmaße, die Verwendung feuerverzinkter Bauteile beim Umbau, der Einbau zentraler Beregnungs- und Lüftungsanlagen, die automatische Temperaturkontrolle und Temperaturregung und die Verbesserung der Transportbedingungen ökonomisch sehr nützlich sind.

Neben den Großanlagen halten wir den Bau von Jungpflanzenanzuchtanlagen in Freilandgemüsebaubetrieben sowie den Bau von Gewächshäusern im Rahmen der Rekonstruktion und Komplettierung vorhandener Anlagen zur Ausnutzung vorhandener Heizkapazitäten der Industrie und des Gartenbaus für erforderlich.

Dabei ist an jedem Standort zu prüfen, ob es nicht zweckmäßiger ist, Foliencelste, Foliencelste oder Foliengewächshäuser mit Heizung zu verwenden.

Bei allen bereits vorhandenen Gewächshausanlagen halten wir es für vorteilhaft, ab März an die Heizungsanlagen Foliencelste mit Freilandbodenheizung oder Fußrohrheizung anzuschließen, um so die Heizkapazitäten 2 Monate länger voll auszunutzen und zusätzliche Flächen für den Treibgemüseanbau zu gewinnen.

#### Zur Entwicklung des Obstbaues

Mit dem Beschluß des Ministerrates vom 31. Januar 1963 stellte unsere Regierung die Aufgabe, die Obstproduktion durch intensive Pflege der vorhandenen Anlagen einschließlich der Haus- und Kleingärten zu steigern. Besonders ist die Obstpflanzung an Straßen und Wegen, die Ausnutzung von Anbaumöglichkeiten auf Flächen der Forstwirtschaft und der konzentrierten Ersatzpflanzung bei Anwendung solcher Anbauformen, die eine intensive Bodennutzung ermöglichen, zu sichern. Dabei können keine zusätzlichen Ackerflächen

für die Ausdehnung des Obstbaus in Anspruch genommen werden.

Bei der Verwirklichung dieser Aufgaben wurde eine aktive Arbeit der Obstanbauer, der Wissenschaftler und der Mitarbeiter staatlicher Organe zur Nutzung der vorhandenen Produktionsreserven, zur wissenschaftlichen Klärung der Probleme der Betriebsorganisation und der Mechanisierung der Produktion von Obstbaubetrieben und zur Bildung von VE-Straßenobstbaubetrieben geleistet. Heute ist der Straßenobstbau der Teil des Obstbaus, der mit seiner Produktion der Anwendung industriemäßiger Produktionsmethoden bereits am nächsten kommt.

Wertvoll für alle Betriebe sind dabei die Erfahrungen der VE-Straßenobstbaubetriebe Wernigerode und Olvenstedt im Bezirk Magdeburg. Sie bewirtschaften jeweils 300 000 bis 500 000 Straßenobstbäume. Diese Betriebe gliedern sich in Abteilungen mit jeweils 100 000 bis 120 000 Straßenobstbäumen und in selbständige Spezialbrigaden, die 20 000 bis 30 000 Straßenobstbäume bewirtschaften. Die Produktionsmittel sind diesen Spezialbrigaden fest zugeordnet.

Die VE-Straßenobstbaubetriebe bewirtschaften auch geschlossene Obstanlagen, die sie aus ehemaligen kommunalen Beständen übernommen haben. Sie verfügen über eigene Verarbeitungskapazitäten zur Herstellung von Halbfabrikaten. Der Betrieb in Olvenstedt hat bereits eine Mosterei, wo Säfte und Pulpe hergestellt werden. Dadurch werden zeitweilige Überangebote besser beseitigt und Obstverluste vermieden. Diese Bedingungen ermöglichen es, jetzt bereits in den VE-Straßenobstbaubetrieben 1 dt Kernobst mit einem Arbeitsaufwand von 6 AKh zu produzieren.

Die Einführung industriemäßiger Produktionsmethoden im Obstanbau in geschlossenen Anlagen sollte vorrangig in Betrieben mit über 100 ha Obstfläche, wie den GPG des Havelobstbaugesbietes, der GPG Perleberg, der LPG Dürrweitzschen und dem VEG „Walter Schneider“ Eisleben, erfolgen. Diese Betriebe sollten sich neben der erforderlichen Spezialausrüstung an Fahrzeugen, Schleppern, Pflanzenschutzgeräten und Obstbaumvibratoren auch eigene Leichtkühlflächen sowie Sortier- und Verpackungsstationen schaffen. Dadurch können 100 ha Obst von 30 bis 40 Arbeitskräften bewirtschaftet werden, die eine Warenproduktion von etwa 16 TMDN je ha und etwa 40 TMDN je Arbeitskraft erbringen.

Auch die zahlreichen Genossenschaften und volkseigenen Güter mit 30 bis 40 ha Obstanlagen können industriemäßig produzieren. Hier ist eine Ausdehnung der Obstanbaufläche zu Lasten der Ackerfläche nicht möglich, aber die vorhandenen Bestände können dichter gepflanzt, auf Heckenformen umgestellt und voll bewässerungsfähig gemacht werden.

Ersatzpflanzungen benachbarter Betriebe können gemeinsam geplant und durchgeführt werden, um zwischenbetrieblich einen höheren Konzentrationsgrad des Obstbaus zu erreichen.

Der Bau von Normallagern oder Leichtkühlflächen für Obst ist in diesen Betrieben ebenfalls zweckmäßig. In diesen Betrieben ist eine Spezialbrigade oder vollmechanisierte Arbeitsgruppe für den Obstbau während des ganzen Jahres ausgelastet.

### Gemüse- und Obstbau als Nebenproduktionszweig in LPG

Die Versorgung mit Gemüse und Obst in den Dörfern und Kleinstädten macht es erforderlich, auch weiterhin Gemüse und Obst in sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben als Nebenproduktionszweig anzubauen und die Erzeugnisse möglichst in Direktbeziehungen zu verkaufen.

Mit der Entwicklung des Gemüse- und Obstbaus als Nebenproduktionszweig haben zahlreiche sozialistische Landwirtschaftsbetriebe die Möglichkeit, ihre Hauptproduktionszweige ökonomisch vorteilhaft zu ergänzen. günstige örtliche Reserven wie kleinklimatische Bedingungen, Industrieabwärme, Nähe zu Verbraucherzentren u. a. zu nutzen und weiterhin einen großen Teil des gesamten staatlichen Aufkommens an Gemüse und Obst zu liefern.

Auch beim Anbau von Gemüse als Nebenproduktionszweig kann der Anbau der einzelnen Gemüsearten konzentriert und dadurch solche Anbauflächen je Kultur geschaffen werden, die ebenfalls eine weitgehende Mechanisierung und die Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts ermöglichen. Die LPG „Sieg des Sozialismus“, Ilberstedt, wird z. B. ihren Gemüseanbau von bisher 12 Gemüsearten auf 30 ha Zwiebeln, 30 ha Erbsen und 16 ha Möhren konzentrieren. Vorteilhaft ist es, solche Kulturen wie Zwiebeln, Gurken, Bohnen, Spätkohl, Möhren und Erbsen entsprechend den Mindestforderungen zur Auslastung von Spezialmaschinen auf 25 bis 40 ha in einem Betrieb zu erhöhen und diese Kulturen in die Feldfruchtfolge einzuordnen. Das ist ein sicherer Weg, um eine Zersplitterung des Anbaus auf viele Kulturen, wie sie bei kleinen Gemüsefruchtfolgen typisch sind, zu überwinden.

Die Entwicklung des Gemüsebaus unter Glas als Nebenproduktionszweig ergibt sich vor allem aus den örtlich vorhandenen Möglichkeiten wie z. B. von Gewächshaus- und Frühbeetflächen, deren Rekonstruktion und intensive Nutzung und durch den Aufbau von Folienzellen im Anschluß an vorhandene Heizkapazitäten der Landwirtschaftsbetriebe, wie Trocknungsanlagen, Brennerereien bzw. benachbarter Industriebetriebe.

Die Entwicklung des Obstbaus als Nebenproduktionszweig ergibt sich meist aus dem Vorhandensein von kleinen Obstanlagen, Streupflanzungen und Straßenobstbäumen, die mit höchstmöglichem Nutzeffekt für den Betrieb und für die Versorgung der Bevölkerung weiter genutzt werden müssen. Durch Mechanisierung und Intensivierung der Pflegearbeiten sowie durch Rekonstruktionsmaßnahmen wie Ersatzpflanzungen, Umveredeln, Dichtpflanzungen usw. kann die Ertragsicherheit, die Ertragsleistung, die Qualität des Obstes und die Arbeitsproduktivität im Nebenproduktionszweig Obstbau bei gleichzeitiger Senkung der Selbstkosten erheblich erhöht werden.

Alle sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe, die den Gartenbau als Nebenproduktionszweig entwickeln, müssen auch in diesem Produktionszweig für eine gute Brigadearbeit sorgen. Je nach Produktionsumfang und der Stellung der einzelnen Kulturen in der Fruchtfolge ist es zweckmäßig, selbständige Spezialbrigaden Gartenbau oder ständige vollmechanisierte Arbeitsgruppen zu bilden. Für diese Brigaden oder Arbeitsgruppen

sind exakte Planaufgaben erforderlich. Die Produktion ist gesondert abzurechnen und das Prinzip der materiellen Interessiertheit muß durch die Anwendung der Leistungsvergütung und einer auf die Erfordernisse der gartenbaulichen Produktion abgestimmte Prämienordnung gewährleistet sein.

### Mehr Gemüse und Obst aus den Haus-, Klein- und Bauerngärten

Der Anbau von Gemüse und Obst in den Haus-, Klein- und Bauerngärten deckt einen erheblichen Anteil des Verbrauchs dieser Erzeugnisse in den Dörfern und Kleinstädten. Voraussetzung der Nutzung aller noch vorhandenen Anbaumöglichkeiten in den Haus-, Klein- und Bauerngärten ist die ausreichende Bereitstellung von Saatgut, Gemüsejungpflanzen und Obstgehölzen.

Gleichzeitig sollten die Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter in Zusammenarbeit mit den Produktionsleitungen Einfluß darauf nehmen, daß durch geeignete Qualifizierungsmaßnahmen in den Kleingartenverbänden noch mehr als bisher leistungsfähigste Sorten zum Anbau kommen und daß vor allem die vorhandenen Obstbestände erhalten und rekonstruiert, durch Ersatzpflanzungen ergänzt, intensiv gepflegt und alle Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen termingerecht durchgeführt werden, damit auch hier mehr Obst in besserer Qualität produziert wird.

#### IV.

### Die Erreichung des Weltniveaus bei der Produktion von Baumschulerzeugnissen.

Die Erreichung des Weltniveaus bei der Produktion von Baumschulerzeugnissen erfordert eine Verbesserung der Arbeit der Baumschulen, um eine artengerechte Bereitstellung von Gehölzen zu erreichen. Gegenwärtig gibt es noch Rückstände bei der Produktion von Apfeltypenunterlagen, besonders auf Grund der ungenügenden Ergebnisse der Arbeit im VEG Egel.

Ziergehölze werden ebenfalls nicht genügend bereitgestellt und entsprechen auch im Sortiment noch nicht dem Weltstand.

Um den Weltstand in der Baumschulproduktion zu erreichen, halten wir es für notwendig:

die Konzentration der Produktion, Spezialisierung und Arbeitsteilung der Betriebe nach den Erzeugnisgruppen

Unterlagenvermehrung und -anzucht

Obstgehölzanzucht

Gehölzvermehrung

Koniferen- und Ziergehölzanzucht;

die Bilanzierung der gesamten Baumschulproduktion durch das VEG Saatzucht-Baumschulen Dresden und die Organisierung von Kooperationsbeziehungen und eines einheitlichen Systems des Absatzes auf Grundlage langfristiger Verträge durch dieses VEG;

die Erweiterung der Kapazität der Mutterquartiere für die Apfeltypen IV und XI und die Erhöhung der Abrißleistung auf 6 Stück je Mutterpflanze;

die Anlage von Saatgutspenderpflanzungen für die Gewinnung einheitlichen Apfelsaatgutes;

die Einführung des Virentests und die Sicherung der vollständigen Belieferung mit virusfreien Obstgehölzen ab 1968;

die Verbesserung der Verkaufs- und Versandbedingungen durch Kühlräume, Verpackung in Folie und die Einführung der Teil selbstbedienung vorzunehmen.

#### V.

#### Die Erreichung des Weltniveaus bei der Züchtung und Produktion von Zierpflanzen

Der Zierpflanzenbau ist ein leistungsfähiger und international anerkannter Zweig der gärtnerischen Produktion in der Deutschen Demokratischen Republik. Bei einigen Arten bestimmen unsere Betriebe das Weltniveau, so z. B. bei Calceolarien durch F<sub>1</sub>-Hybriden. Bei Sommerastern, Azaleen, Cyclamen und Levkojen u. a. wird das Weltniveau erreicht. Es sind jedoch große Anstrengungen erforderlich, um auch bei den anderen Arten, besonders bei Rosen, Freesien, Lilien und Gerbera den Weltstand zu erlangen und mitzubestimmen.

Bei der Züchtung und Vermehrung von Zierpflanzen haben neben den volkseigenen Betrieben auch die halbstaatlichen Samenbaubetriebe große Bedeutung. Die Komplementäre und Gartenarbeiter der halbstaatlichen Betriebe sollten sich deshalb darauf orientieren, höchste Leistungen in der Zucht und beste Qualität in der Vermehrung zu erzielen und dadurch den Export von Blumensamen bedeutend zu erhöhen.

Im Zierpflanzenbau zeichnet sich im Weltmaßstab immer mehr der Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden ab. Der Zierpflanzenbau muß bei uns in erster Linie die Produktion zur Verbesserung der Inlandversorgung aber auch für den Export erhöhen. Die für die industriemäßige Produktion erforderliche Konzentration im Zierpflanzenbau schafft uns einen entscheidenden Vorteil in der Exportfähigkeit unserer Erzeugnisse, denn auf dem Weltmarkt werden immer mehr die Lieferungen aus einheitlichen großen Pflanzenbeständen bevorzugt.

Es ist notwendig, jetzt die Rückstände im Zierpflanzenbau schneller zu überwinden, unsere Produktion in Qualität und Kosten weltmarktfähig zu machen und damit die Voraussetzungen für eine gute Inlandversorgung und einen leistungsstarken Export zu schaffen. Um das zu erreichen, halten wir es entsprechend den Empfehlungen der Zierpflanzenbauer vom 12. September 1964 an die II. Konferenz der Genossenschaftsgärtner für notwendig:

Für die Produktion von Zierpflanzen langfristige Entwicklungspläne mit der schrittweisen Einführung industriemäßiger Produktionsmethoden auszuarbeiten, die Produktion von Zierpflanzen zu konzentrieren und zu spezialisieren;

die Jungpflanzenanzucht aus den Betrieben mit Produktion von Fertigware herauszulösen und unter der Anleitung des VEG Saatzeit „Zierpflanzen“ Erfurt spezielle Jungpflanzenanzuchtbetriebe zu schaffen;

spezielle Maschinen und Geräte bereitzustellen, die den Erfordernissen der spezialisierten Betriebe entsprechen;

spezielle Exportbetriebe zu schaffen, die in einem begrenzten Sortiment weltmarktfähige Erzeugnisse in einheitlichen großen Partien liefern;

solche Rekonstruktionsmaßnahmen durchzuführen, die eine sofortige Steigerung der Produktion, Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse, eine kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung, eine ausreichende Bereitstellung von Exportware in großen einheitlichen Partien und eine Kostensenkung ermöglichen. Es sind dazu die Meß-, Steuer- und Regeltechnik, die Hydrokultur, Staubbewässerung, Bodenheizung, das Sprühnebelverfahren in der Vermehrung, Fußrohrbewässerung u. a. in die vorhandenen Gewächshausanlagen einzuführen.

#### VI.

#### Die Aufgaben der Wissenschaft und der Ausbildung

Die Empfehlung der Konferenz der Genossenschaftsgärtner vom Jahr 1961 forderte von der Gartenbauwissenschaft, daß die Probleme der Ökonomik und Technologie der sozialistischen Gartenbaubetriebe in der Forschungsarbeit vorrangig behandelt werden.

Wir müssen leider feststellen, daß die Verwirklichung dieser Vorschläge mit erheblichen Verzögerungen in den Instituten für Gemüsebau Großbeeren und für Obst und Zierpflanzenbau in Dresden-Pillnitz in Angriff genommen wurden. Deshalb wurden bisher nur einige Fragen der Ökonomik sozialistischer Gartenbaubetriebe wissenschaftlich untersucht und exakt beantwortet.

Wir schlagen vor, das Institut für Gemüsebau der DAL in Großbeeren zum Komplexinstitut für den Gemüsebau, das Institut für Obst- und Zierpflanzenbau der DAL in Pillnitz als Komplexinstitut für den Obstbau und das Institut für Zierpflanzenbau der Humboldt-Universität Berlin zum Komplexinstitut für den Zierpflanzenbau zu entwickeln.

Die weitere wissenschaftliche Arbeit muß sich jetzt darauf konzentrieren, die wissenschaftlichen Grundlagen zur Intensivierung und den wissenschaftlichen Vorlauf für die Einleitung industrieller Produktionsmethoden in den Zweigen des Gartenbaues zu schaffen.

Das erfordert die konsequente Ausrichtung der Forschungskapazitäten auf die Schwerpunkte des Perspektivplans und eine moderne rationelle Organisation der wissenschaftlichen Arbeit. Eine große Verantwortung trägt dabei die Sektion Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenbau der DAL, die ihrer Funktion besser gerecht werden muß.

Von den Komplexinstituten erwarten wir, daß sie folgende Aufgaben lösen:

die Ausarbeitung und ständige Vervollkommnung der langfristigen wissenschaftlich-technischen Konzeptionen der Zweige;

die Ausarbeitung der Maßnahmen zur weiteren Intensivierung der Bodennutzung und der Hebung der Bodenfruchtbarkeit;

die Erarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen für die Leitung und Organisation industriemäßiger Arbeit im Gartenbau, einschließlich der erforder-

lichen Technologien, der agronomischen Anforderungen an die Maschinensysteme und der Probleme der Betriebs- und Arbeitsorganisation;

Vorrangig müssen die Grundsätze für die Anwendung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung im sozialistischen Gartenbau fertiggestellt und in Gemeinschaftsarbeit mit sozialistischen Gartenbaubetrieben das geschlossene System ökonomischer Hebel ausgearbeitet werden.

**Wir erwarten von der Pflanzenzüchtung, daß sie uns schnell, entsprechend dem Programm der Züchtung landwirtschaftlicher und gärtnerischer Sorten, neue hochleistungsfähige Sorten, die den Anforderungen der industriemäßigen Produktion entsprechen, zur Verfügung stellt.**

Wir halten es für erforderlich, stärker wissenschaftliche Untersuchungen volkswirtschaftlicher Probleme wie der günstigsten Standortverteilung der Produktion, der Grundlagen der Preisbildung und der Entwicklung der Vertragsbeziehungen durchzuführen.

Auf dem Gebiet der Ausbildung ist es besonders erforderlich, eine höhere Qualität der Lehrlingsausbildung zu erreichen. Wir halten es für notwendig, das System der Berufsausbildung im Gartenbau von der Lehrausbildung zur Fachschul- oder Hochschulausbildung einheitlich zu gestalten und eine weitere Spezialisierung auf die Hauptzweige in allen Ausbildungsstufen vorzunehmen. Der Inhalt der Ausbildung muß auf die Erfordernisse der weiteren Intensivierung und Einführung industriemäßiger Produktionsmethoden ausgerichtet werden, damit unsere jungen Facharbeiter und wissenschaftlichen Kader befähigt werden, die industriemäßige Produktion in unseren Betrieben zu organisieren und zu leiten. Bei der Erwachsenenqualifizierung ist es notwendig, vor allem Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß in der Produktion bewährte leitende und mittlere Kader die Möglichkeit erhalten, sich wissenschaftlich zu qualifizieren, ohne für längere Zeit aus ihrem Aufgabenbereich ausscheiden zu müssen. Auch solche Kader, die in den letzten Jahren bereits eine wissenschaftliche Ausbildung erhielten, die jedoch den Erfordernissen der industriemäßigen Produktion nicht mehr entspricht, müssen die Möglichkeit der Aneignung der fortgeschrittensten wissenschaftlichen und praktischen Erkenntnisse und des Welthöchststandes erhalten. Wir sind der Auffassung, daß die Spezialisierung einer Fachschule für Gartenbau für diese Aufgaben der Erwachsenenqualifizierung zweckmäßig ist. Es ist ferner notwendig, Lehrgänge für die Mitglieder der Spezialbrigaden durchzuführen.

## VII.

### Zur wissenschaftlichen und komplexen Leitung im sozialistischen Gartenbau

Bei der Erfüllung der Aufgaben in unseren Betrieben messen wir der Anleitung und Hilfe durch die Produktionsleitungen große Bedeutung bei. Die bei den Produktionsleitungen gebildeten Aktive für Gartenbau geben uns eine wertvolle Hilfe. Überall dort, wo die Gärtner die Aktiven nutzen und wo die Produktionsleitungen mit den Aktiven richtig arbeiten, hat sich das Vertrauen der Gärtner zu den Produktionsleitungen erhöht, wird die Produktion besser organisiert und hat

sich die Einheit zwischen Arbeiter- und Bauern-Macht, Wissenschaft und industriemäßiger Produktion gefestigt.

**Wir halten die Arbeit der Produktionsleitungen mit den Aktiven für Gartenbau für einen guten Weg, um die Gärtner fest in die staatliche Leitung einzubeziehen.**

Wir sind der Auffassung, daß die vielfältigen Maßnahmen zur Intensivierung der Produktion, zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit und der Erträge, zur Verbesserung der Qualität, die Anwendung modernster technologischer Verfahren und des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der konzentrierte Einsatz der Investitionen jetzt wichtige Aufgaben der Produktionsleitungen bei der Anleitung der sozialistischen Gartenbaubetriebe sind. Wir empfehlen deshalb, in Auswertung der Erfahrungen der Bezirke Halle, Erfurt und Gera, die Produktionsorganisatoren für Gartenbau bei den Produktionsleitungen der Bezirke unter einheitlicher Leitung zusammenzufassen und sie vorrangig für diese Aufgaben einzusetzen.

Im Obstbau und Zierpflanzenbau sollte das System der ökonomischen Leitung weiter entwickelt werden, indem die VE-Straßenobstbaubetriebe, VE-Baumschulbetriebe und VE-Zierpflanzenbaubetriebe zu einer VVB Gartenbau zusammengefaßt werden, der auch die Fachschulen für Gartenbau, die Konsultationspunkte für Obstbau als wissenschaftlich-technisches Zentrum der VVB und eigene Reparaturbetriebe eingeschlossen werden sollten. Diese VVB ist zum ökonomischen Führungsorgan für diese Zweige des Gartenbaus zu entwickeln.

Durch Vertrags- und Kooperationsbeziehungen sollte diese VVB zugleich die wissenschaftlich-technische Anleitung und die Nutzung aller Produktionsreserven in den halbstaatlichen und genossenschaftlichen Betrieben mit Obstbau, Baumschulen und Zierpflanzenbau sichern.

### Die Entwicklung der ökonomischen Beziehungen zum Gemüse- und Obsthandel

Das in unseren Genossenschaften erzeugte Gemüse und Obst nimmt überwiegend den Weg über den staatlichen Handel zum Verbraucher. Über die GHG für Obst und Gemüse treten wir in unmittelbare ökonomische Beziehungen zu unserem Staat.

Wir müssen vom Handel fordern, daß er auf der Grundlage echter ökonomischer Beziehungen des Kaufs und Verkaufs gemeinsam mit den Landwirtschafts- und Gartenbaubetrieben die weitere Intensivierung der Produktion aktiv unterstützt. Dazu gehören der Abschluß langfristiger Verträge mit einer Laufzeit bis zum Jahre 1970 mit den Betrieben, die einen großflächigen Gemüseanbau entwickeln und zur industriemäßigen Produktion übergehen, die Einflussnahme auf die Einführung moderner Produktionsverfahren, die es ermöglichen, hohe Erträge bei guter Qualität und niedrigen Kosten in allen Betrieben zu erreichen und die Organisation eines reibungslosen, industriemäßig organisierten Absatzes.

Die weitere Entwicklung der Spezialbetriebe des Gemüse- und Obstbaues erfordert gleichzeitig neue Wege bei der Organisation direkter Beziehungen zu Groß-

abnehmern, wie Verarbeitungsbetrieben, Großküchen u. a. ohne schematische Beschränkung durch Kreis- oder Bezirks Grenzen.

Daneben muß die Versorgung der Gemeinden und Städte im Direktbezug unter Ausnutzung des Angebots aus der Produktion der Haus-, Klein- und Bauerngärten zielstrebig weiterentwickelt werden.

Die Handelsorgane müssen mit Hilfe des Vertragssystems dafür sorgen, daß die sortimentsgerechte Gemüseversorgung der Bevölkerung weiter verbessert wird.

Zur Herstellung fester ökonomischer Beziehungen zwischen unseren Betrieben und dem Gemüse- und Obsthandel bzw. der verarbeitenden Industrie sowie zur Förderung industriemäßiger Produktionsmethoden durch die staatliche Leitung schlagen wir vor, daß eine Marktorganisation für den Einkauf, den Großhandel, den Importleithandel, den spezialisierten Einzelhandel und die Verarbeitungsindustrie aufgebaut und ein System der verlustarmen Lagerung und des Transportes ausgearbeitet wird.

#### Die Fragen der sozialistischen Betriebswirtschaft in GPG und LPG

Von der guten Leitung hängt der Erfolg der genossenschaftlichen Arbeit ab. Deshalb heißt es bei uns: „Wie die Leitung, so die Leistung.“ Zur Leitung des Produktionsprozesses bedarf es politisch bewußter und wissenschaftlich qualifizierter Kader, die es verstehen, Kollektive zu führen. Von ihren Fähigkeiten, von ihrem Verantwortungsbewußtsein und ihrer Entscheidungsfreudigkeit hängt in großem Maße die Entwicklung der Genossenschaft ab. Die Leiter müssen in der Arbeit und im persönlichen Leben für alle Mitglieder Vorbild sein. Sie sind verpflichtet, die Beschlüsse von Partei und Regierung in ihrer Genossenschaft konsequent zu verwirklichen und stets aufmerksam die persönlichen Belange der Mitglieder zu beachten. Jeder Leiter in der GPG und LPG muß das Fortgeschrittenste in Wissenschaft und Technik in der Welt kennen. Für eine straffe Leitung des Produktionsprozesses gilt der Grundsatz:

**Jede Leitungsfunktion ist mit einer konkreten Verantwortlichkeit in der Produktion verbunden.**

Das bedeutet, daß jeder Leiter

für ein Kollektiv von Mitgliedern und einen abgegrenzten Bereich in der Produktion verantwortlich ist;

die volle Verantwortung für die Erfüllung des Planes in seinem Bereich trägt und die zur Erfüllung des Planes notwendigen Produktionsmittel fest zugeteilt erhält und für deren ökonomisch richtigen Einsatz verantwortlich ist;

über die ihm übertragenen Aufgaben vor den gewählten Organen der Genossenschaft bzw. vor dem übergeordneten Leiter Rechenschaft ablegt, nur einem übergeordneten Leiter direkt unterstellt ist, nur von diesem Anweisungen erhält und nur ihm rechenschaftspflichtig ist.

**Leiter der Produktion ist der Vorsitzende für die gesamte Genossenschaft.** Die Brigadiere, die Arbeitsgruppenleiter und — soweit Abteilungen bestehen — die Abteilungsleiter sind Leiter in ihrem jeweiligen Bereich.

Der Einsatz von Produktionsleitern und Spezialagronomen, die nicht für einen festen Produktionsbereich verantwortlich sind, schafft Widersprüche und Doppelunterstellungen, verwischt die persönliche Verantwortung und führt meist zum Abschieben der Verantwortung. Wir halten deshalb die Funktion solcher „Zwischenleiter“ ohne festen Verantwortungsbereich nicht für erforderlich.

Der Einsatz der Technik sollte unmittelbar durch den Leiter der Spezialbrigade bzw. der spezialisierten Arbeitsgruppe erfolgen.

#### Die Spezialistengruppen als Organe der Leitung der LPG und GPG

Die Spezialistengruppen sind Organe der Leitung und unterstützen den Vorstand bei der Lösung der ihm übertragenen Aufgaben. In der LPG „Agroflor“, Leipzig-Schöna, und in der GPG „Erfolg“, Erfurt-Marbach, werden die Mitglieder durch die Einbeziehung in die Spezialistengruppen an der unmittelbaren Lenkung und Leitung der Genossenschaft beteiligt. Die reichen Erfahrungen der Genossenschaftsgärtnerinnen und -gärtner werden in der Produktion dadurch wirksam, daß sie als Mitglieder der Spezialistengruppen auf die Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle agrotechnischer Maßnahmen und neuer Produktionsverfahren Einfluß nehmen. Sie unterstützen, ausgehend vom Welt höchststand, die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts. Sie bilden sich entsprechend den Interessengebieten bzw. den speziellen Produktionserfahrungen, die die einzelnen Mitglieder besitzen, unabhängig von deren ständigen Arbeitsgebieten. Zum größten Teil arbeiten die Mitglieder der Spezialistengruppen in den Produktionsbrigaden. Beim Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden werden sich aus den Spezialistengruppen Spezialbrigaden oder vollmechanisierte Arbeitsgruppen für einzelne Kulturen oder Kulturgruppen herausbilden.

#### Den Frauen und Jugendlichen mehr Verantwortung

Großes Augenmerk ist in allen LPG und GPG darauf zu richten, daß die Frauen und Jugendlichen für die Arbeit in Spezialbrigaden oder vollmechanisierten Arbeitsgruppen ausgebildet werden. Jeder Vorsitzende und jeder Vorstand der LPG und GPG muß verstehen, daß die weitere Intensivierung der Produktion und der schrittweise Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden nur bei voller Einbeziehung der Jugendlichen und Frauen zu erreichen ist. Die Qualifizierung und die Erhöhung der Verantwortung der Frauen innerhalb der Genossenschaften muß in enger Verbindung mit der Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen und der Erleichterung ihrer häuslichen Verpflichtungen erfolgen. Für besonders notwendig halten wir es, die technologischen Prozesse und die Technik so zu gestalten, daß die Frauen in der Lage sind, diese Technik zu bedienen und mit ihr alle Arbeitsgänge auszuführen.

Die Jugendlichen gehören an die Spitze bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts. Sie sollten besonders in den Produktionsabschnitten eingesetzt werden, wo sie die modernste Technik bedienen und mit ihrer Hilfe das Tempo der Entwicklung der Produktion bestimmen können. Ein

solcher Einsatz entspricht sowohl den Interessen als auch der Verantwortungsbereitschaft unserer Jugendlichen und trägt dazu bei, sie zu bewußten Gestaltern unserer sozialistischen Betriebe von morgen heranzubilden.

**Die Anwendung des Leistungsprinzips  
und der ökonomischen Hebel  
bei der wissenschaftlichen Leitung der Produktion**

Die Bereitschaft der Mitglieder, sich für die Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben einzusetzen, sich zu qualifizieren und höhere Verantwortung zu übernehmen, wird in entscheidendem Maße davon beeinflusst, ob jede Leistung richtig vergütet und anerkannt wird. Deshalb müssen alle Formen der materiellen Interessiertheit so wirken, daß der Grundsatz verwirklicht wird:

**Wer der Genossenschaft, wer der Gesellschaft viel gibt, soll auch viel von ihr erhalten.**

Die materielle Interessiertheit jedes Mitgliedes wird in erster Linie durch die konsequente Vergütung nach der Arbeitsleistung erreicht. Die Vergütung nach Quantität und Qualität der Arbeit ist die wichtigste Quelle des persönlichen Anteils der Mitglieder am gemeinsam erarbeiteten Betriebsergebnis. Für jede Leistungsvergütung sind technisch begründete Arbeitsnormen unentbehrlich.

Die Vergütung der geleisteten Arbeitsstunden ohne Berücksichtigung der Normerfüllung sowie die Festlegung falscher Normen schaden der Genossenschaft. Diese Gleichmacherei wirkt sich hemmend auf den Arbeitsprozeß und auf die Ausnutzung der Arbeitszeit aus. Das Bestreben der Mitglieder, sich zu qualifizieren, muß dadurch gefördert werden, daß die Mitglieder mit hoher Qualifikation für komplizierte und deshalb hoch bewertete Arbeiten eingesetzt werden und dadurch höhere Einkünfte erhalten. **Konsequent ist der Grundsatz zu verwirklichen: Neue Technik, neue Produktionsverfahren — neue Normen.**

Mit der Verteilung nach Arbeitseinheiten allein wird der materiellen Interessiertheit noch nicht in vollem Umfang Rechnung getragen. Der einheitliche Wert der Arbeitseinheiten in der gesamten Genossenschaft führt bei unterschiedlichen Bemühungen um die Produktionssteigerung und bei unterschiedlicher Planerfüllung zu einer Gleichmacherei. Deshalb ist es richtig, überall die Brigaden und Mitglieder für die planmäßige Produktionssteigerung gegenüber dem Vorjahr, für die Produktion über die Planziele hinaus und für die Einsparung von Kosten zu prämiieren. **Progressiv gestaffelte Prämien für die Produktionssteigerung gegenüber dem Vorjahr, die mit dem Vertragsabschluß und der Planerfüllung und -überbietung in Beziehung gebracht werden müssen, sind das beste Mittel, das materielle Interesse der Mitglieder auf die Ausarbeitung optimaler Planziele zu lenken. Dabei sollte der Anreiz für die im Vertrag festgelegte Produktionssteigerung höher sein, als für die Überbietung der vertraglich gebundenen Mengen. Für die vertraglich gebundene Ertragssteigerung gegenüber dem Vorjahr sollten den Brigaden und Arbeitsgruppen Prämien in folgender Höhe zur Verfügung gestellt werden:**

15 bis 20 Prozent der Mehreinnahmen gegenüber dem Vorjahr, abzüglich der Mehrkosten (einschließlich AE-Aufwand);

wird die vertraglich gebundene Produktionssteigerung bei allen Produkten sortimentsgerecht erreicht, kann der Umfang der Prämie auf 20 bis 30 Prozent der Mehreinnahmen gegenüber dem Vorjahr, abzüglich der Mehrkosten, erhöht werden.

Es sollten ferner 20 bis 25 Prozent der Kosteneinsparungen und der Einsparungen an AE als Prämien bereitgestellt werden, wenn der Plan der Einnahmen erfüllt ist. An diesen Prämien sollten besonders die Mitglieder der Spezialistengruppen oder -brigaden bzw. der vollmechanisierten Arbeitsgruppen beteiligt werden. Neben diesen Prämien sollten die Genossenschaften Zielprämien aus den Mitteln des planmäßig gebildeten Prämienfonds, besonders für die Überbietung der Tagesarbeitsnormen in Arbeitsspitzen, für besonders gute Produktionsleistungen und für die Einhaltung agrotechnisch günstiger Termine gewähren. Es hat sich auch als richtig erwiesen, Prämien für die volle Auslastung der Technik in mehreren Schichten und für die Anwendung neuer Produktionsverfahren bereitzustellen. Bei solchen Arbeiten, wo die Qualität der ausgeführten Arbeit erst mit dem Wachstum der Kulturen erkennbar wird, sollte ein Teil der Prämiensumme erst beim Erkennen der Qualität der geleisteten Arbeit ausbezahlt werden.

**Das Prinzip der materiellen Interessiertheit sollte auch durch einen vielfältig gestalteten moralischen Anreiz, wie öffentliche Belobigungen, Überreichen von Urkunden, staatlichen Auszeichnungen u. a. ergänzt werden.**

Die bisher in den meisten Genossenschaften übliche feste Vergütung der Vorsitzenden und der Brigadiere nach der Größe ihres Verantwortungsbereiches ohne Berücksichtigung der Produktionssteigerung und der Planerfüllung fördert ungenügend die Entwicklung der Initiative und die Einsatzbereitschaft dieser Kader. In den fortgeschrittenen Genossenschaften, wie z. B. in der GPG „Convallaria“ in Wittenberg, hat sich als Vergütungssystem für die leitenden Kader bewährt:

Feste Grundvergütung in Abhängigkeit vom Umfang der Brutto- und Marktproduktion und dem Grad der Verantwortung;

von der Planerfüllung abhängiger Vergütungsanteil.

Um damit zugleich einen materiellen Anreiz zur Erarbeitung wissenschaftlich begründeter optimaler Pläne unter Ausnutzung aller Reserven zu geben, ist es zweckmäßig, den von der Planerfüllung abhängigen Vergütungsanteil für die Leiter selbständiger Produktionseinheiten so zu gestalten, daß er relativ höher ist, wenn eine planmäßige Produktionssteigerung gegenüber dem Vorjahr erreicht wird, als wenn eine nicht geplante Produktionssteigerung zur Planübererfüllung führt. Sie sollten ferner einen materiellen Anreiz für die Senkung der Selbstkosten je dt Produkt erhalten.

**Rechnen, Messen, Wiegen — unentbehrlicher Bestandteil der Leitung jeder GPG und LPG**

Jedes Genossenschaftsmitglied muß wissen, mit welchem Aufwand und mit welchen Kosten die einzelnen Produkte erzeugt werden und welcher Nutzen aus den eingesetzten Investitionen erzielt wurde. Die wirtschaftliche Rechnungsführung ist deshalb sehr wichtig, vor allem die Kostenrechnung, die es ermöglicht, tiefer



in die Ökonomik des Betriebes einzudringen, die Wege zur Steigerung der Produktion und zur Senkung der Kosten sowie zur Erhöhung der Rentabilität zu finden.

Rechnen, Messen, Wiegen muß, wie in der GPG „Neuer Obstbau“ in Neufahrland, zum besten Bestandteil der Arbeit aller Mitglieder werden. Der Plan und die im sozialistischen Wettbewerb eingegangenen Verpflichtungen sind dabei die Grundlage für die Kontrolle und Abrechnung. Die Ergebnisse der wirtschaftlichen Tätigkeit sind ständig mit den Mitgliedern auszuwerfen. Das fördert das ökonomische Denken und macht die unterschiedlichen Ergebnisse der Arbeit in den einzelnen Produktionsbereichen sichtbar.

Investitionen sind ein wichtiger ökonomischer Hebel zur Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und zur Schaffung der materiellen Voraussetzungen für die Anwendung industriemäßiger Produktionsmethoden und zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten. Sie sollten in jedem Falle nur durchgeführt werden, wenn die Berechnung des ökonomischen Nutzens eine Steigerung der Produktion, der Arbeitsproduktivität und eine Senkung der Kosten nachweist.

**Der VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der VIII. Deutsche Bauernkongress haben unsere Aufmerksamkeit besonders auf ein schnelles Tempo bei der erweiterten Reproduktion gelenkt**

Wir wissen, daß die Schaffung neuer großer Gewächshausanlagen, Bewässerungssysteme, Leichtkühlflächen und die Entwicklung einer komplexen Mechanisierung entscheidenden Einfluß auf die Steigerung der Produktion und die Anwendung moderner hochproduktiver Arbeitsverfahren ausüben. Die Akkumulation, die wir heute aufbringen, bestimmt vorrangig den Produktionsumfang, die Arbeitsproduktivität und unseren Wohlstand von morgen.

Die I. Konferenz der Genossenschaftsgärtner hat bereits die Erhöhung der Zuführungen zum Grundmittelfonds auf über 8 Prozent der Erlöse vorgeschlagen. Es hat sich gezeigt, daß neben der vorrangigen Akkumulation von Grundmitteln auch Umlaufmittel akkumuliert werden und Reserven geschaffen werden müssen. Es ist deshalb richtig, die Fondszuführungen so vorzunehmen, daß bei hoher Gesamtakkumulation die Mittel entsprechend den jeweils zu lösenden Aufgaben der verschiedenen Bereiche zufließen. Die Mehrzahl der GPG sind in den letzten Jahren dazu übergegangen, ihre Fonds in solcher Höhe zu bilden, daß eine Akkumulation für Grund- und Umlaufmittel sowie für die Reservebildung erreicht wird, die 20 Prozent des Nettoproduktes ausmacht. — Fortgeschrittene GPG, wie z. B. die GPG „Erfolg“ in Erfurt-Marbach, haben sogar mehr als 24 Prozent erreicht. Diese Erfahrungen sollten jetzt alle gärtnerischen Produktionsgenossenschaften nutzen und eine 20prozentige Akkumulation vornehmen.

#### VIII.

##### Die Entwicklung der materiell-technischen Basis

Die weitere Intensivierung und die schrittweise Einführung industriemäßiger Produktionsmethoden beginnt mit der in den Betrieben vorhandenen Technik

und den vorhandenen Gewächshausanlagen. Durch die Komplettierung vorhandener Anlagen und die Ergänzung durch neue Maschinen und Geräte werden komplette Maschinensysteme und moderne Anlagen geschaffen. Darüber hinaus werden neue Produktionsanlagen entstehen. Wir werden die von uns erwirtschafteten Mittel und die vom Staat bereitgestellten Kredite jedoch nur dann für Investitionen einsetzen, wenn die damit geschaffenen neuen Produktionskapazitäten eine hohe Produktionssteigerung gewährleisten.

Wir wollen Anlagen und Maschinen kaufen, die

in ihren Leistungskenaziffern und ihrer Qualität dem Weltstand entsprechen;

eine komplexe Mechanisierung aller Produktionsabschnitte von der Bodenvorbereitung bzw. der Vermehrung bis zur Vermarktung ermöglichen.

Der Gewächshausbau umfaßt den Hauptteil der im Bereich des Gartenbaus investierten Mittel. Es zeigten sich bei der Durchführung des Gewächshausbaus in den vergangenen Jahren große Mängel. Sie ergeben sich vor allem durch ungenügende Projektierung der Gewächshausanlagen, schlechte Bauausführung, übermäßige Belastung des Investitionsaufwandes durch Folgeeinrichtungen, so daß insgesamt die Baukosten je m<sup>2</sup> Gewächshausfläche wesentlich über dem Niveau anderer Länder liegen. Die Erfahrungen der Bezirke Potsdam und Halle in den beiden letzten Jahren zeigen, daß diese Mängel vermeidbar sind, wenn eine einheitliche Leitung des Baugeschehens durch einen spezialisierten Hauptauftragnehmer für große Objekte gesichert wird.

Die Grundrichtung des Gewächshausbaus muß darin bestehen, bei einheitlicher Entwicklung der baulichen Hülle von 18 m Grundbreite die differenzierte technische Ausrüstung entsprechend den Anforderungen der einzelnen Kulturen zu ermöglichen. Neben dem einheitlichen Gewächshaustyp für die Marktproduktion bei Gemüse und Zierpflanzen ist ein einheitlicher Typ eines schwach heizbaren Gewächshauses speziell für die Jungpflanzenanzucht zu entwickeln. Die wissenschaftliche Arbeit zur Weiterentwicklung des Gewächshausbaus muß sich entsprechend der internationalen Tendenz und der Entwicklung der chemischen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik vorrangig auf die Verwendung glasfaserverstärkter Polyester und anderer Plaste und die Stabnetzwerkbauweise mit Folienbespannung konzentrieren.

Wir schlagen vor, im VEB Landbauprojekt Potsdam eine Abteilung Gewächshausprojektierung zu bilden, die alle großen Anlagen in der Deutschen Demokratischen Republik projektiert. Im VEB Hostaglas Dresden sollte eine Abteilung als Spezialbaukombinat und Generalauftragnehmer für Gewächshausbau für den Bau der Gewächshauskombinate eingerichtet werden.

Von zunehmender Bedeutung ist in den Spezialbetrieben des Gemüse- und Obstbaus der Bau geeigneter Leichtkühlflächen für die Einlagerung von Gemüse und Obst, weil dadurch die hohen Verluste bei der Lagerung in Aufkommensspitzen vermieden werden. Dadurch können wir eine kontinuierliche produktive Arbeit der Mitglieder der Gartenbaubrigaden gewährleisten und insgesamt eine wesentliche Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse erreichen. Um die uns ge-

stellte Aufgabe der kontinuierlichen Versorgung der Bevölkerung mit Gemüse und der Erhöhung der Bereitstellung von Obst im Winter erfüllen zu können, müssen wir in unseren Betrieben bis 1970 etwa 30 000 m<sup>2</sup> Leichtkühlfächern und weitere 10 000 m<sup>2</sup> Normlager für Obst schaffen.

Es ist ferner notwendig, internationalen Erfahrungen entsprechend, in den Spezialbetrieben eigene oder zwingenossenschaftliche Vermarktungsstationen für Gemüse und Obst einzurichten, die eine automatische Sortierung nach den Anforderungen der TGL, mechanisierte Verpackung in Kisten oder Kleinpäckungen oder mechanisierte Verladungen in größeren Transporteinheiten ermöglichen.

#### Die Anforderungen an die Mechanisierung und Chemisierung

Durch die Gemeinschaftsarbeit von Wissenschaftlern und Praktikern ist es bereits gelungen, Mechanisierungssysteme für Gemüseerbsen, Möhren, Knollensellerie und Zwiebeln zu erarbeiten und auch bei anderen Gemüsearten gute Fortschritte zu erzielen. Der wesentlichste Mangel in der Mechanisierung besteht gegenwärtig noch in der ungenügenden Entwicklung der Erntetechnik, so daß der hohe Arbeitsaufwand für die Ernte die Konzentration des Anbaus in den Betrieben hemmt.

**Wir benötigen von der Industrie vor allem folgende Spezialmaschinen:**

Einzelkorndrillmaschinen

Drillmaschinen mit gleichbleibend flacher Saattiefe für Zwiebeln

Breitbanddrillmaschinen für Saatgemüse

Leistungsfähigere Pflanzmaschinen

Maschinen für Jungpflanzenanzucht

Erntemaschinen für die verschiedenen Wurzelgemüsearten, Porree, Kopfkohl und Bohnen

Maschinen für die Sortierung und Verpackung

Leistungsfähige Beregnungsanlagen

Meß- und regeltechnische Einrichtungen für die Kontrolle und Regelung der Wachstumsfaktoren.

Das Komitee für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft hat entsprechend dem Forderungsprogramm des Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenbaus die Planung, Projektierung und Bereitstellung von Technik für die Zweige des Gartenbaus zu organisieren. Wir erwarten von der VVB Landmaschinen- und Traktorenbau eine grundlegende Verbesserung der Bereitstellung von Maschinen für den Gartenbau. Wir halten es für erforderlich, daß für die Hauptzweige des Gartenbaus ein Betrieb des Landmaschinenbaus für die Entwicklung und Produktion in Kooperation mit anderen Betrieben voll verantwortlich gemacht wird. Ein wesentliches Hemmnis bei der Mechanisierung der Produktion und vor allem der vollen Ausnutzung der bereits vorhandenen Maschinen liegt noch immer in der ungenügenden Bereitstellung von Ersatzteilen und der mangelhaften Organisation

des Reparaturdienstes. Wertvolle Produktionskapazitäten werden dadurch stillgelegt, und unseren Genossenschaften entstehen hohe Verluste.

Wir sind der Auffassung, daß durch das Komitee für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft je ein spezialisiertes Versorgungskontor für Gemüsebau, Obstbau und Zierpflanzenbau, ähnlich wie es bereits für die materielle Versorgung der Baumschulen vorhanden ist, geschaffen werden sollte. Diese Kontore sollten alle Spezialbetriebe in der Deutschen Demokratischen Republik mit dem Sortiment an Spezialmaschinen und anderen Produktionsmitteln beliefern. Die Baumschulgenossenschaften der VdGB in Coswig und Berlin sollten in das Netz der Materialversorgung der Spezialbetriebe mit einbezogen werden, um ihre guten Erfahrungen zu nutzen.

Die Steigerung der Produktion im Gartenbau erfordert den vielseitigen Einsatz chemischer Erzeugnisse, die dem Weltstand entsprechen. Zur Verminderung des Handarbeitsaufwandes in der Produktion, zur Erreichung höherer Erträge und besserer Qualitäten der Produkte benötigen wir über das gegenwärtige Angebot hinaus:

selektive Herbizide für die wichtigsten Gemüsearten, die auch bei hohen Temperaturen im Sommer, bei Trockenheit und auf unterschiedlichen Böden sicher wirken;

bessere Pflanzenschutzmittel, vor allem wirksame Insektizide mit geringer Karenzzeit und sichere Fungizide;

billige Mittel für chemische Bodenentseuchung;

Wachstums- und Fruchtbarkeits-hormone;

Plaste für den Gewächshausbau in den erforderlichen Abmessungen; Plaste in vielfältiger und preiswerter Verarbeitung für die Jungpflanzenanzucht, die Gewächshausausstattung und für die ansprechende Verpackung unserer Erzeugnisse.

#### Genossenschaftsgärtnerinnen und Genossenschaftsgärtner,

Arbeiter der VEG und der halbstaatlichen Gartenbaubetriebe,

Gartenbauwissenschaftler!

Die II. Konferenz der Genossenschaftsgärtner hat die für die Periode des umfassenden Aufbaus des Sozialismus in unseren Gartenbaubetrieben zu erfüllenden Aufgaben herausgearbeitet und wichtige Erfahrungen der fortgeschrittensten Betriebe und der Gartenbauwissenschaft ausgewertet.

Die Verwirklichung der großen vor uns stehenden Ziele beginnt mit der Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1964 und einem guten Anlauf der Produktion 1965.

Führen wir deshalb den sozialistischen Wettbewerb um maximale Ergebnisse in der Produktion auch nach dem 15. Jahrestag der Deutschen Demokratischen Republik weiter und unternehmen wir alle Anstrengungen, um unsere Betriebe in kurzer Frist zu leistungsfähigen sozialistischen Betrieben mit hohen Erträgen und hoher Arbeitsproduktivität zu entwickeln.

**Anordnung  
über Maßnahmen zur Förderung der Steigerung  
der Produktion von Gemüse und Obst.**

**Vom 19. Januar 1965**

Im Interesse der weiteren Steigerung der Produktion und der Erträge wichtiger Gemüsearten wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für die Steigerung der Produktion und den Verkauf im Rahmen des staatlichen Aufkommens von Treibgemüse und Freilandgemüse der nachstehenden Arten im Jahre 1965 gegenüber 1964 erhalten GPG, LPG, VEG und halbstaatliche Gartenbaubetriebe Prämien für die Mehrproduktion. Die genannten Prämiensummen beziehen sich auf die Mengen der Produktionssteigerung nach Arten bei Treibgemüse vom 1. Januar 1965 bis 31. Juli 1965 und bei Freilandgemüse vom 1. Januar 1965 bis 30. November 1965. Sie werden nur ausgezahlt, wenn das Gesamtaufkommen des Betriebes an Treibgemüse bzw. Freilandgemüse das im gleichen Zeitraum des Jahres 1964 übersteigt. Die Prämien gelangen über die GHG für Obst und Gemüse für Treibgemüse im August 1965 und für Freilandgemüse im Dezember 1965 zur Auszahlung.

(2) Als Prämien für Treibgemüse werden gezahlt für:

Gurken	je dt	1. bis 13. Woche	=	100 MDN
		14. bis 26. "	=	50 "
Tomaten	je dt	1. bis 26. "	=	80 "
Salat	je dt	1. bis 13. "	=	150 "
		14. bis 18. "	=	80 "
Kohlrabi	je dt	1. bis 18. "	=	50 "
Chicoree	je dt	(ohne Zeitbegrenzung)	=	30 "

(3) Zur Steigerung der Produktion wichtiger Freilandgemüsearten werden an GPG, LPG, VEG und halbstaatliche Gartenbaubetriebe folgende Prämien für

die Steigerung der Produktion im Jahre 1965 gegenüber 1964 gezahlt:

a) für lange lagerfähigen Kopfkohl der Sorten „Dauerweiß“, „Türkis“, „Dauerrot“ und „Granat“	je t	25 MDN
b) für Dauerzwiebeln	je t	40 "
c) für Porree	je t	100 "
d) für Sellerie	je t	80 "

(4) In den Produktionsgenossenschaften entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verteilung der Prämien. Es sollten jedoch etwa 30 % an die Mitglieder verteilt werden, die an der Steigerung der Produktion entscheidend beteiligt sind. Ein weiterer Teil der Summe sollte dem Grundmittelfonds zur weiteren Festigung der Genossenschaft zugeführt werden.

§ 2

Für die Steigerung des staatlichen Aufkommens an Obst einschließlich Erdbeeren können GPG, LPG, VEG und halbstaatliche Gartenbaubetriebe 1965 als zusätzliche Düngermengen je t Erhöhung des staatlichen Aufkommens gegenüber 1964

20 kg N und  
7 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>

erhalten. Die Kontingente werden durch die GHG Obst und Gemüse auf der Grundlage des Vertragsabschlusses für 1965 ausgegeben. Bei Nichteinhaltung der Verträge erfolgt eine Verrechnung der zusätzlich bezogenen Mengen mit den Grundkontingenten.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1965

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

Friedrich · Reichert · Timm

## Landwirtschaft sachkundig leiten – Produktion organisieren

Kreisproduktionsleitungen leiten und organisieren gemeinsam mit den Genossenschaftsbauern sachkundig und wissenschaftlich die Produktion

59 Seiten · Broschiert 1,20 MDN

Am Beispiel der Kreisproduktionsleitungen Neuruppin und Geithain wird dargestellt, wie sie sachkundig und gemeinsam mit den Genossenschaftsbauerinnen und -bauern die Produktion planen und leiten, um die Pläne der Brutto- und Marktproduktion maximal zu überbieten um die Futtergrundlage in den Betrieben zu verbessern.

Einen wichtigen Platz nimmt die Darstellung der Arbeitsmethoden der Produktionsorganisatoren ein; dabei wird gezeigt, wie sie den Genossenschaftsmitgliedern helfen, Reserven aufzuspüren, um den Plan zu überbieten.

Die Broschüre gibt den leitenden Funktionären in der Landwirtschaft vielfältige Anregungen für die eigene Arbeit.

Brandt · Egler · Sachse

## Nutzt alle Talente im Wettbewerb der Landwirtschaft

Eine Anleitung für den sozialistischen Wettbewerb in der Landwirtschaft anhand von Untersuchungen im Bezirk Potsdam nach dem ersten Jahr der Tätigkeit der Landwirtschaftsräte und Produktionsleitungen

211 Seiten · 16 Abbildungen · Broschiert 3,- MDN

Bitte richten Sie Ihre Bestellung an den örtlichen Volksbuchhandel

STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Ag 134/65/DDR – Verlag: (010/12) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,20 MDN – Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Post-schließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon 51 05 21 – Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 30. Januar 1965

Teil II Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
23. 12. 64	Anordnung über die Ausstellung von Berufsausweisen für das Veranstaltungswesen	93
15. 1. 65	Anordnung über die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen	97
4. 1. 65	Anordnung Nr. 20 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete	103

## Anordnung über die Ausstellung von Berufsausweisen für das Veranstaltungswesen.

Vom 23. Dezember 1964

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister der Justiz und dem Vorsitzenden des Staatlichen Rundfunkkomitees sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst wird folgendes angeordnet:

### § 1

#### Ausweispflicht

(1) Für jede entgeltliche haupt- oder nebenberufliche künstlerische Tätigkeit (Anlagen 1 und 2) innerhalb des Veranstaltungswesens, einschließlich des Zirkus, Varietés, Kabarets, des Rundfunks, des Fernsehens und der Schallplattenproduktion, ist ein Berufsausweis oder ein anderer Ausweis nach dieser Anordnung erforderlich, und zwar unabhängig davon, ob die Veranstaltung öffentlich oder nicht öffentlich ist.

(2) Ausgenommen von der Verpflichtung nach Abs. 1 ist die Betätigung von Laien innerhalb des künstlerischen Volksschaffens einschließlich der Bewegung der Jungen Talente, wenn sie neben ihrem Hauptberuf künstlerisch wirken und für ihre Tätigkeit nur eine Kostenerstattung erhalten.

### § 2

#### Bezirkskommissionen

(1) Durch die Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Kultur sind Bezirkskommissionen für das Veranstaltungswesen zu bilden, die nach den Richtlinien der Kommission für das Veranstaltungswesen beim Ministerium für Kultur arbeiten.\*

\* Zur Zeit gilt die Richtlinie vom 9. Dezember 1963 lt. „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur“ Nr. 1/1964.

(2) Die Bezirkskommission besteht aus:

- a) einem Vertreter des Rates des Bezirkes, Abteilung Kultur, als Vorsitzenden,
- b) einem Vertreter des Bezirksvorstandes der Gewerkschaft Kunst,
- c) einem Vertreter der volkseigenen Konzert- und Gastspieldirektion,
- d) 7 stimmberechtigten Fachberatern, die vom Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes in Übereinstimmung mit dem Bezirksvorstand der Gewerkschaft Kunst berufen werden und Persönlichkeiten sind, die sich durch hohe künstlerische Leistungen auszeichnen.

(3) Die Kommissionen mehrerer Bezirke können von den beteiligten Räten zu einer gemeinsamen Bezirkskommission für das Veranstaltungswesen zusammengeschlossen werden.

(4) Die Mitglieder der Bezirkskommission sind berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung dieser Anordnung innerhalb ihres Bezirkes zu kontrollieren.

### § 3

#### Kommission für das Veranstaltungswesen beim Ministerium für Kultur

(1) Beim Ministerium für Kultur wird eine Kommission für das Veranstaltungswesen gebildet, deren Mitglieder und Fachberater der zuständige Stellvertreter des Ministers für Kultur in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst beruft oder abberuft.

(2) Die Kommission für das Veranstaltungswesen beim Ministerium für Kultur setzt sich zusammen aus:

- a) 2 Vertretern des Ministeriums für Kultur, von denen einer den Vorsitz führt,
- b) einem ständigen Sekretär,

- c) einem Vertreter des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Kunst,
- d) 2 Vertretern künstlerischer Institutionen,
- e) 15 stimmberechtigten Fachberatern aus den zum Geltungsbereich dieser Anordnung gehörenden künstlerischen Fachgebieten oder Institutionen.

(3) Die Mitglieder und Fachberater der Kommission sind berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung dieser Anordnung zu kontrollieren.

#### § 4

##### Antragstellung

(1) Einen Antrag auf Ausstellung eines Berufsausweises für das Veranstaltungswesen für haupt- oder nebenberufliche Tätigkeiten nach Anlage 1 kann stellen, wer

- a) eine abgeschlossene artistische bzw. andere künstlerische Ausbildung oder
- b) eine Auszeichnung durch eine Gold- oder Silbermedaille im Republikausscheid der Jungen Talente oder
- c) eine mehrjährige erfolgreiche Tätigkeit im beantragten Fachgebiet vor Inkrafttreten dieser Anordnung nachweist und
- d) das 16. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Nachweis über die bisherige künstlerische Ausbildung oder Tätigkeit mit beglaubigten Zeugnisabschriften und Fotos der Darbietung,
- b) ein Lebenslauf mit folgenden Angaben: gesetzlicher Name, bei Frauen auch Geburtsname, Vornamen, beabsichtigter Künstlername, Geburtstag und Geburtsort, Wohnanschrift und Telefonverbindung, Name der Darbietung und Fachbezeichnung, eigene Tätigkeit innerhalb dieser Darbietung,
- c) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- d) ein amtsärztliches Attest über die Eignung zur Ausübung des beabsichtigten künstlerischen Berufes,
- e) 2 Paßfotos,
- f) die Nummer des Personalausweises für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Der Antrag ist bei dem für den Wohnsitz zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, einzureichen, der ihn innerhalb 4 Wochen mit seiner und einer ausführlichen Stellungnahme der Bezirkskommission an die Kommission für das Veranstaltungswesen beim Ministerium für Kultur weiterleitet, sofern die Voraussetzungen nach Absätzen 1 und 2 erfüllt sind.

#### § 5

##### Befristete Auftrittserlaubnis

Der Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, kann auf Empfehlung der Bezirkskommission für das Veranstaltungswesen dem Antragsteller eine befristete Auftrittserlaubnis bis zur Einladung zum Qualifikationsnachweis ausstellen, sofern sein Antrag entsprechend § 4 Abs. 3 weitergeleitet worden ist. Die befristete Auf-

trittserlaubnis kann höchstens für die Dauer von 6 Monaten erteilt und nur in Ausnahmefällen nach Zustimmung der Kommission für das Veranstaltungswesen beim Ministerium für Kultur einmalig um weitere 3 Monate verlängert werden. Eine Kopie der befristeten Auftrittserlaubnis ist zu den Unterlagen nachzureichen.

#### § 6

##### Qualifikationsnachweis

(1) Die Kommission für das Veranstaltungswesen beim Ministerium für Kultur führt den Qualifikationsnachweis für den Berufsausweis nach der vom Ministerium für Kultur zu erlassenden Prüfungsordnung durch.

(2) Bei entsprechenden künstlerischen Leistungen kann die Kommission für das Veranstaltungswesen beim Ministerium für Kultur von einem Qualifikationsnachweis Abstand nehmen und der Berufsausweis ausgestellt werden.

(3) Die Kommission für das Veranstaltungswesen beim Ministerium für Kultur legt die Leistungsstufe des Künstlers bzw. der Darbietung auf Grund der beim Qualifikationsnachweis gezeigten oder bekannten Leistungen fest. Gegen diese Festlegung steht innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Einspruch an das Ministerium für Kultur zu. Der Einspruch ist schriftlich mit Begründung einzureichen. Die Entscheidung des Ministeriums für Kultur ist endgültig.

(4) Wird der Qualifikationsnachweis nach Abs. 1 nicht erbracht, kann die Kommission für das Veranstaltungswesen beim Ministerium für Kultur eine einmalige Wiederholung nach Ablauf von 6 Monaten zulassen und eine befristete Auftrittserlaubnis, auch mit Auflagen verbunden, erteilen. Wird die künstlerische Qualifikation auch bei der Wiederholung nicht nachgewiesen, ist eine weitere befristete Auftrittserlaubnis für das gleiche Fachgebiet nicht zulässig.

(5) Im Falle des Abs. 4 Satz 2 kann ein neuer Antrag auf einen Berufsausweis nur nach Befürwortung durch die Bezirkskommission für das Veranstaltungswesen und frühestens 1 Jahr nach dem letzten Qualifikationsnachweis eingereicht werden.

#### § 7

##### Berufsausweis

(1) Der Berufsausweis wird vom Ministerium für Kultur für das beantragte Fach (Anlage 1) ausgestellt, wenn nach § 6 die erforderliche künstlerische Befähigung nachgewiesen worden ist.

(2) Der Berufsausweis ist an die Darbietung bzw. Tätigkeit (Fach) gebunden, nicht übertragbar und gilt jeweils für die Dauer bis zu 5 Jahren. Für die Verlängerung seiner Gültigkeit ist ein neuer Qualifikationsnachweis nach § 6 Abs. 1 erforderlich. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend, wenn die Leistungen weiterhin die erforderliche Befähigung gezeigt haben.

(3) Das Ministerium für Kultur kann auf Vorschlag der Kommission für das Veranstaltungswesen, falls eine kulturpolitische Notwendigkeit besteht, den Gültigkeitsbereich eines Berufsausweises oder einer be-

fristeten Auftrittserlaubnis (§ 6 Abs. 4) einschränken sowie für Schallplatten- bzw. Bandproduktionen eine befristete Sondererlaubnis erteilen.

(4) Der Berufsausweis und befristete Auftrittserlaubnisse haben nur Gültigkeit für Engagements über die gesetzlich zugelassenen Vermittler und ermächtigen nicht zur Organisierung bzw. selbständigen Durchführung von Veranstaltungen oder zur Vermittlung von Künstlern.

(5) Bei Aufgabe der Darbietung wird der Berufsausweis ungültig.

(6) Durch nichtbestandenem Qualifikationsnachweis ungültig gewordene befristete Auftrittserlaubnisse oder durch Aufgabe der Darbietung bzw. Fristablauf ungültige Berufsausweise sind dem Ministerium für Kultur zurückzugeben.

(7) Jeder Veranstalter ist verpflichtet, auf dem Vertrag die Nummer des Berufsausweises, Tätigkeitsausweises oder der Auftrittserlaubnis gut sichtbar anzugeben.

### § 8

#### Tätigkeitsausweis

Für eine freiberufliche künstlerische Tätigkeit nach Anlage 2 kann vom Ministerium für Kultur ein Tätigkeitsausweis erteilt werden, wenn für das beantragte Fach der Nachweis der erfolgreich abgelegten bzw. zuerkannten Bühnenreifepfung bzw. einer anderen entsprechenden staatlichen Prüfung erbracht wird. § 7 Absätze 2 bis 7 gilt entsprechend.

### § 9

#### Staatliche Einrichtungen

(1) Künstler, die hauptberuflich in staatlichen künstlerischen Einrichtungen angestellt sind, benötigen keinen Ausweis nach dieser Anordnung, mit Ausnahme für die im Abs. 2 genannten Tätigkeiten. Sie bedürfen jedoch der schriftlichen Zustimmung des Intendanten bzw. Direktors entsprechend den Bestimmungen des Lohn- und Gehaltsabkommens. Dasselbe gilt für die künstlerische Tätigkeit des Lehrkörpers und der Studierenden der künstlerischen Hoch- und Fachschulen.

(2) Angehörige der staatlichen künstlerischen Einrichtungen nach Abs. 1 bedürfen eines Berufs- oder Tätigkeitsausweises bzw. einer befristeten Auftrittserlaubnis, wenn sie beabsichtigen, als Vortragskünstler (s. Anlage 1) oder als Schlagersänger außerhalb ihrer Institution aufzutreten.

### § 10

#### Nachwuchsausbildung und Laien

(1) Der Abschluß von Artistenausbildungsverträgen bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Kultur. Das gleiche gilt für Ausbildungsverträge für andere Fächer innerhalb des Veranstaltungswesens, soweit die Tätigkeit nach Abschluß der Ausbildung eines Berufsausweises nach dieser Anordnung bedarf.

(2) Ausbildungsverträge können nur mit Personen abgeschlossen werden, die im Besitz einer Ausbildungsberechtigung des Ministeriums für Kultur sind. Die Verträge sind beim Ministerium für Kultur zu registrieren.

### § 11

#### Assistenten und Personen in Ausbildung

(1) Assistenten und Personen, die sich in artistischer Ausbildung befinden, auch Kinder, benötigen für Tätigkeiten nach § 1 eine Auftrittserlaubnis. Diese kann auf Antrag und nach Vorlage des Assistenten- oder Ausbildungsungsvertrages vom Ministerium für Kultur, auf Empfehlung der Bezirkskommission für das Veranstaltungswesen auch ohne vorherigen Qualifikationsnachweis, auf 5 bzw. 3 Jahre befristet ausgestellt werden. Bei Kindern gilt die Auftrittserlaubnis nur in Zusammenhang mit der Erlaubniskarte für künstlerisch tätige Kinder entsprechend der Anordnung vom 15. Oktober 1962 über die künstlerische Betätigung von Kindern auf den Gebieten der darstellenden Kunst, des Films, der Musik und der Artistik in kulturellen Einrichtungen oder Betrieben (GBl. II S. 727).

(2) Darbietungen, die nur oder überwiegend aus Personen bestehen, die sich in der artistischen Ausbildung befinden, sind unabhängig davon, ob der Ausbilder mitarbeitet oder nicht, unzulässig.

### § 12

#### Ausländer und Staatenlose

(1) Ausländer und Staatenlose, die ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, bedürfen für Engagements eines Berufs- oder eines anderen Ausweises nach dieser Anordnung.

(2) Künstler mit Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik sind nur über die Deutsche Künstler-Agentur oder das Staatliche Rundfunkkomitee zu engagieren. In diesen Fällen gilt die Einreiseerlaubnis als Auftrittserlaubnis.

### § 13

#### Gebühren

(1) Für die Teilnahme am Qualifikationsnachweis oder die Ausstellung eines Berufsausweises oder eine Auftrittserlaubnis nach § 11 Abs. 1 ist von jedem Antragsteller bei Abgabe des Antrages ein Kostenbeitrag von 25 MDN beim Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, zu entrichten. Der Kostenbeitrag kann vom Ministerium für Kultur auf begründeten Antrag in Ausnahmefällen bis zu 10 MDN ermäßigt werden. Wird von der Kommission für das Veranstaltungswesen beim Ministerium für Kultur eine Wiederholung des Qualifikationsnachweises im Sinne des § 6 Abs. 4 verlangt, so ist diese gebührenfrei.

(2) Die für die Ausstellung eines Berufs- oder anderen Ausweises vorgesehenen Verwaltungsgebühren nach der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) und den bekanntgegebenen Verwaltungsgebührentarifen sind im Kostenbeitrag nach Abs. 1 enthalten. Sie werden jedoch erhoben, wenn nach Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Erneuerung oder zwischenzeitlich der Umtausch des Berufsausweises erfolgen bzw. die Ausstellung eines Tätigkeitsausweises nach § 8 beantragt wird.

### § 14

#### Entzug des Ausweises

(1) Das Ministerium für Kultur kann den Berufs- oder Tätigkeitsausweis oder eine Auftrittserlaubnis auf die Dauer oder befristet entschädigungslos entziehen,

wenn der Inhaber künstlerisch nicht mehr vertretbare Leistungen zeigt oder schriftliche Auflagen nicht erfüllt, sich berufsschädigend verhält oder die Bestimmungen dieser Anordnung übertritt oder eine höhere als die nach § 6 Abs. 3 festgelegte Leistungsstufengänge vereinbart.

(2) Die Entscheidung ist in der Kommission für das Veranstaltungswesen beim Ministerium für Kultur unter Anhören des Betroffenen zu beraten. Eine Stellungnahme der Bezirkskommission ist einzuholen.

(3) Der Beschluß ist dem Betroffenen schriftlich mit Begründung zuzustellen. Er ist endgültig.

#### § 15

##### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 MDN bis 500 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich dem § 1 Abs. 1, § 7 Abs. 2 sowie den §§ 10 und 11 zuwiderhandelt.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem für das Gebiet Kultur zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises, in dessen Bereich der Betroffene seinen ständigen Wohnsitz hat.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

#### § 16

##### Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 5. Juni 1958 über die Ausstellung von Berufsausweisen für die Artistik und Kleinkunst (GBl. I S. 525), die Anweisung vom 16. April 1962 über die Ausgabe von befristeten Auftrittserlaubnissen für das Gebiet der Artistik und Kleinkunst (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 4/1962, Teil I, lfd. Nr. 16) und die Anweisung vom 20. Juli 1963 über die Bildung von Kommissionen für das Veranstaltungswesen und über den Neuabschluß und die Registrierung von Artistenausbildungsverträgen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 7/1963, Teil I, lfd. Nr. 3) außer Kraft.

(3) Die auf Grund der Anordnung vom 5. Juni 1958 ausgegebenen weißen Berufsausweise werden unabhängig von der angegebenen Gültigkeitsdauer mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung ungültig. Berufsausweise, deren Gültigkeitsdauer über diesen Zeitpunkt hinausreicht, werden gegen einen Berufsausweis nach § 7 umgetauscht und bis zum Ablauf der im bisherigen Berufsausweis enthaltenen Gültigkeitsdauer befristet.

Berlin, den 23. Dezember 1964

Der Minister für Kultur  
Bentzien

#### Anlage 1 zu vorstehender Anordnung

##### Fachgebiete und Fächer für den Geltungsbereich eines Berufsausweises lt. § 7 Abs. 1

I.	<b>Akrobaten</b>	Pantomimen-Clown
	Adagio-Akrobat	Pisten-Clown
	Antipodenspieler	Reprisen-Clown
	Exzentriker	Sprech-Clown
	Faßspringer	Teppich-Clown
	Gadbinspringer	Weißer Clown
	Ikarier	
	Kaskadeur	V. <b>Dresseure und Vorführer</b>
	Kraft-Akrobat	von Haustieren
	Parterre-Akrobat	Kleintieren
	Reck-Akrobat	Raubtieren
	Schleuderbrett-Akrobat	Vögeln u. ä.
	Spatenspringer	VI. <b>Gesangs- instrumentalisten</b>
	Trampoline-springer	Ensemble-Mitglied
Voltigeur	im Duo, Trio usw.	
Wurfakrobat		
Würfelspringer	VII. <b>Ges.- u. Instr.- Parodisten</b>	
II.	<b>Äquilibristen</b>	Ensemble-Mitglied
	Balanceur auf	
	a) Leitern	VIII. <b>Gymnastiker und Kontorsionisten</b>
	b) Stühlen	Kautschuk- Gymnastiker
	c) rollender Kugel	Klischnigger
	Drahtseil- Äquilibrist auf dem	Posen-Darsteller
	a) Hochseil	Reifen- Gymnastiker
	b) Schlappseil	Rhönrad- Gymnastiker
	c) Schrägseil	
	d) Tanzseil	
	e) Turmseil	IX. <b>Jongleure und Fangkünstler</b>
	Fußperche- Äquilibrist	Ball-Jongleur
	Gladiator	Billardball-Spieler
	Gürtelperche- Äquilibrist	Diabolo-Spieler
Hand- und Kopf- Äquilibrist	Hut-Jongleur	
Kunstradfahrer	Keulen-Jongleur	
Steizenläufer	Kraft-Jongleur	
Schulterperche- Äquilibrist	Spiegel-Jongleur	
Stirnperche- Äquilibrist	X. <b>Kunstläufer</b>	
III.	<b>Balanceure</b>	Eiskunstläufer
	Balanceur von	Rollkunstläufer
	a) Porzellan	XI. <b>Kunstschützen</b>
	b) Glas	Armbrustschütze
	c) verschiedenen Gegenständen	Gewehrschütze
		Pistolenschütze
IV.	<b>Clowns</b>	XII. <b>Lassowerfer und Peitschenschläger</b>
	Dresseur-Clown	
	Entré-Clown	XIII. <b>Luftgymnastiker</b>
Manegen-Clown	Deckenläufer und am Doppeltrapez Flugtrapez	



	Hängeperche hängenden Ketten routierender Leiter Looping the loop Luftreck	XXI.	<b>Pantomimen</b> Grotesk- Pantomimiker Pantomimiker
	Römischen Ringen Schwungseil Stahlring Starrtrapez Trapez Vertikalseil Zahnkraft- gymnastiker	XXII.	<b>Reiter</b> Jockey-Reiter Parforce-Reiter Pas-de-deux- Reiter Pas-de-troix- Reiter Quadrillenreiter Schulreiter Truppenreiter Voltigen-Reiter
XIV.	<b>Magiere und Fakire</b> Entfesselungs- künstler Experimentalist Gas- u. Energie- Experimentator Handschatten- spieler Illusionist Manipulator Papierreiß- künstler	XXIII.	<b>Sänger</b> Chanson-Sänger Couplet-Sänger Disseuse Gruppensänger Jodler Schlagersänger Stimmungssänger Song-Interpret
XV.	<b>Manegensprecher</b>	XXIV.	<b>Schnellmaler</b> Karikaturist Schnellzeichner
XVI.	<b>Marionetten- spieler</b> Karikatur-Mario- netten-Spieler Variété-Mario- netten-Spieler	XXV.	<b>Tänzer</b> Bühnenschau- tänzer Steptänzer Schlangentänzer Tanzakrobat Tanzkomiker Serpentintänzer Variété-Tänzer
XVII.	<b>Mnemo-Techniker</b> Rechenkünstler Trick-Gedächtnis- künstler	XXVI.	<b>Tierparodisten</b> Darsteller ver- schiedener Tiere
XVIII.	<b>Modellier- Künstler</b> Ballon-Bildhauer Drahtbildner Modebildner Ton-Bildhauer	XXVII.	<b>Verwandlungs- künstler</b> Komponisten- Darsteller Typen-Darsteller
XIX.	<b>Motorkunsthändler</b> Motorrad- Kunsthändler Steilwandfahrer Komische Taxe	XXVIII.	<b>Vortragskünstler</b> Alleinunterhalter Bauchredner Blitzdichter Conférencier (incl. Doppel-Conf.) Gesangs-Humorist Humorist Imitator Komiker Kunstpfeifer Parodist Spielmeister
XX.	<b>Musikal-Artisten</b> Musikal-Clown Musikal- Exzentriker Musikal- Humoristen Solisten einzelner oder verschiede- ner Musik- instrumente Mitglieder von Instrumental- gruppen	XXIX.	<b>Wurfkünstler</b> Beilwerfer Messerwerfer

und alle anderen künstlerischen Tätigkeiten, die in Form, Inhalt und Eigenart Merkmalen vorstehender Fachgebiete und Fächer ähneln.

### Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

### Fachgebiete und Fächer für den Geltungsbereich eines Tätigkeitsausweises lt. § 8 bei freiberuflicher Tätigkeit

- |  |   |
|--|---|
| 1. <b>Puppenspieler</b>  | 3. <b>Tänzer</b><br>Gesellschaftstänzer<br>Tanzsolist   |
| 2. <b>Sänger</b><br>Arbeiterliedersänger<br>Konzertsänger<br>Kunsthörsänger<br>Opernsänger<br>Operettensänger<br>Volksliedersänger | 4. <b>Vortragskünstler</b><br>Kabarettist<br>Rezitator<br>Sprecher musikalisch-<br>literarischer<br>Programme |

### Anordnung

über die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen.

Vom 15. Januar 1965

Zur Gewährleistung der sach- und fachgerechten Ausführung von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen wird auf Grund der §§ 23 und 33 der Verordnung vom 18. April 1963 über die Leitung der Energiewirtschaft – Energiewirtschaftsverordnung – (GBl II S. 318) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

#### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für das Ausführen von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen, die der Fortleitung, Verteilung und Anwendung von Elektroenergie, Gas (Stadt- und Erdgas)\* oder Fernwärme dienen.

(2) Sie gilt auch für Arbeiten, die im Zusammenhang mit dem Anschluß von Erzeugungsanlagen ausgeführt werden.

#### § 2

#### Begriffsbestimmungen

(1) Berechtigte Hersteller sind Bürger und juristische Personen, denen nach den Bestimmungen dieser Anordnung eine Berechtigung erteilt wurde.

(2) Berechtigte Hersteller, deren wirtschaftliche Tätigkeit ausschließlich oder überwiegend auf die Ausführung von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen gerichtet ist, werden als Installationsbetriebe bezeichnet.

\* Für Flüssiggasanlagen gilt z. Z. die Arbeitsschutzanordnung 873 vom 1. August 1956 – Heizen, Beleuchten, Brennen und Schweißen mit verflüssigten Kohlenwasserstoffen (Propan, Propylen, Butan) oder Heizäther (Dimethyläther) – (Sonderdruck Nr. 176 des Gesetzblattes).

Hierzu rechnen auch Kreisbetriebe für Landtechnik, die über entsprechende Spezialabteilungen (z. B. Meisterbereiche Elektroinstallation) verfügen.

(3) Das Ausführen von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen umfaßt das Errichten von Energieversorgungsanlagen und die Vornahme von Arbeiten an diesen Anlagen.

### § 3

#### Ausführung von Arbeiten mit Berechtigung

Für folgende Arbeiten ist eine Berechtigung nach den Bestimmungen dieser Anordnung erforderlich:

1. Errichten oder Ändern von Energieversorgungsanlagen;
2. Instandhaltungs-, Reparatur- und sonstige Arbeiten an Energieversorgungsanlagen, soweit nicht § 4 Ausnahmen zuläßt.

### § 4

#### Ausführung von Arbeiten ohne Berechtigung

(1) Eine Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieverteilungs- und -anwendungsanlagen des Abnehmers ist nicht erforderlich:

1. für Arbeiten in elektrischen Anlagen eines Abnehmers, die von den im Funkentstörungsdienst der Deutschen Post tätigen Fachkräften zwecks Eingrenzung und Beseitigung von Funkstörungen vorgenommen werden;
2. für Arbeiten an Stromversorgungsanlagen für drahtgebundene Fernmeldeeinrichtungen der Deutschen Post, soweit diese Arbeiten von den für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlichen Fachkräften der Deutschen Post durchgeführt werden;
3. für Revisionsarbeiten an einer elektrisch betriebenen Einrichtung einschließlich Zuleitung, z. B. Kühlanlage, Aufzug, Kompressoranlage, die Fachkräfte von Spezialbetrieben durchführen, soweit hierbei ein Neuverlegen oder Ändern der Zuleitung nicht erforderlich ist;
4. für das Anbringen von Wohnraumleuchten, das Auswechseln von verschleißunterworfenen elektrischen Betriebsmitteln, wie Glühlampen, Sicherungen, Schaltern und Steckdosen in Beleuchtungsanlagen, Steckern, Steckdosen und Kupplungen an beweglichen Anschlußschnüren und Geräten und sonstigen Materialien gemäß Anlage zu § 24 — ausgenommen sind Arbeiten an Schutzkontaktanlagen einschließlich dazugehöriger Anschlußschnüre — sowie für das Reinigen von Brennern an Gasherden und Gaskochern durch sachkundige Bürger. Voraussetzung hierfür ist, daß beim Ausführen der Arbeiten keine Veränderungen an der bestehenden Anlage und den angeschlossenen Geräten vorgenommen werden;
5. für Arbeiten gemäß Ziff. 4 sowie für Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten (z. B. Auswechseln von Abzweigdosen und Schutzkontaktmaterialien) an ihren Haushaltsanlagen — ausgenommen an Gasinstallationen — durch Bürger, soweit sie mindestens den Facharbeiterbrief in der entsprechenden Fachrichtung besitzen.

(2) Betriebe, Institutionen und Bürger, die Arbeiten nach Abs. 1 vornehmen, tragen für die ordnungsgemäße und den Sicherheitsbestimmungen entsprechende Ausführung die volle Verantwortung.

### § 5

#### Art und Umfang der Berechtigung

(1) Entsprechend Art und Umfang der vorgesehenen Arbeiten sowie den vorliegenden persönlichen und technischen Voraussetzungen werden erteilt:

##### 1. an Installationsbetriebe

- a) die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Niederspannungs- bzw. Niederdruck-Abnehmeranlagen, und zwar an Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1 kV, Gasanlagen für Drücke bis 500 mm WS und an Fernwärmanlagen für Drücke unter 4 at,
- b) die zusätzliche Berechtigung für das Ausführen von Leuchtröhrenanlagen, Umspann- und Schaltanlagen mit Betriebsspannungen von 1 kV und darüber, Gasanlagen für Drücke über 500 mm WS, Gasregleranlagen, Wärmeumformer- oder -verteilungsstationen und von Versorgungsnetzen für Elektroenergie, Gas und Fernwärme oder für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Anschluß von Erzeugungsanlagen;

##### 2. an Betriebe und Institutionen

die begrenzte Berechtigung für die Ausführung von Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an ihren Betriebsanlagen sowie in bestimmtem Umfang auch für das Erweitern oder Ändern ihrer Anlagen. Hierzu rechnen bei Betriebsstellen der Ämter des Funkwesens der Deutschen Post (Funksendstellen) alle Arbeiten an Starkstromanlagen, die für einen ordnungsgemäßen Sendebetrieb erforderlich sind. Der Energieversorgungsbetrieb (EVB) kann die Erteilung von begrenzten Berechtigungen in bestimmten Fällen, insbesondere bei Beschäftigung von mehr als 3 Elektro- oder Gasfacharbeitern oder bei Arbeiten an Anlagen mit Betriebsspannungen von 1 kV und darüber oder mit Betriebsdrücken über 500 mm WS, davon abhängig machen, daß der betreffende Betrieb einen Fachmann nach § 9 Abs. 1 fest anstellt.

(2) Begrenzt berechtigten Betrieben und Institutionen gemäß Abs. 1 Ziff. 2 kann der EVB bei Nachweis des dafür Verantwortlichen die Berechtigung auch auf das Ausführen von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen Dritter in bestimmtem Umfang — gegebenenfalls befristet — erweitern, z. B. einem Betrieb der sozialistischen Landwirtschaft einschließlich Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) für LPG- oder sonstige ländliche Anlagen oder einem sonstigen Betrieb für Anlagen einer Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft.

(3) Begrenzte Berechtigungen können auch Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und Kommunale Wohnungsverwaltungen oder andere Institutionen für Reparaturbrigaden erhalten, die in Haushalt- oder ländlichen Abnehmeranlagen Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an elektrischen Anlagen und Einrichtungen sowie an Gasgeräten ausführen. Diese Berechti-

gungen werden jeweils längstens auf 2 Jahre erteilt. Die begrenzte Berechtigung für Reparaturbrigaden ist in der Regel davon abhängig, daß wenigstens ein Mitglied der Brigade ein Fachmann nach § 9 Abs. 1 ist oder daß ein berechtigter Hersteller die Anleitung der Brigade, die Überwachung der Arbeiten und Verantwortung hierfür übernimmt sowie eine regelmäßige Belehrung der Brigademitglieder durchführt. Im übrigen müssen die Brigademitglieder mindestens die Grundkenntnisse auf dem betreffenden Fachgebiet besitzen. Die Berechtigung zum Ausführen bestimmter einfacher Arbeiten an Gasgeräten und Gasfeuerstätten kann auch erteilt werden, wenn das damit beauftragte Mitglied einer Komplexbrigade den entsprechenden Facharbeiterbrief besitzt.

(4) Einem fachkundigen Bürger, der zumindest den einschlägigen Facharbeiterbrief besitzt, kann eine begrenzte Berechtigung (Einzelgenehmigung) erteilt werden, die ihn berechtigt, Starkstrom- und Gasanlagen in seinem Haushalt selbst auszuführen oder zu ändern.

### Erteilung der Berechtigungen

#### § 6

(1) Die Berechtigungen sind, soweit nicht § 7 zutrifft, bei dem örtlich zuständigen EVB unter Nachweis der in dieser Anordnung festgelegten persönlichen und technischen Voraussetzungen zu beantragen. Die Berechtigungsanträge für das Ausführen von Arbeiten an Starkstromanlagen — mit Ausnahme der Anträge auf Einzelgenehmigung gemäß § 5 Abs. 4 — und an Fernwärmanlagen sind über die zuständige Inspektion der Technischen Überwachung (TÜ) einzureichen.

(2) Betriebe und Institutionen gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 2 haben dem Antrag eine Stellungnahme der Hauptsicherheitsinspektion bzw. des Sicherheitsinspektors oder Sicherheitsbeauftragten beizufügen.

(3) Der EVB erteilt bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen — bei Anlagen gemäß Abs. 1 Satz 2 im Einvernehmen mit der zuständigen Inspektion der TÜ — die Berechtigung zum Ausführen der Arbeiten durch Ausstellen eines Ausweises. Im Ausweis sind bei zusätzlichen und begrenzten Berechtigungen der Tätigkeitsumfang und, soweit sie befristet werden, auch die Geltungsdauer festzulegen.

#### § 7

Die Erteilung von begrenzten Berechtigungen entsprechend § 5 Abs. 1 Ziff. 2 zum Ausführen von Arbeiten an eigenen Energieversorgungsanlagen an Betriebe und Institutionen im Bereich der Ministerien mit eigener Technischer Überwachung erfolgt durch die von diesen Ministerien eingesetzten Organe. Diese Organe haben bei Erteilung der Berechtigung die Grundsätze der §§ 9 bis 13 zu beachten. Sie nehmen in ihrem Bereich auch die den EVB und der VVB Energieversorgung nach den §§ 15 und 19 bis 23 obliegenden Aufgaben wahr.

### Persönliche Voraussetzungen

#### § 8

(1) Installationsbetriebe müssen einen Fachmann, der für die Ausführung der Arbeiten verantwortlich ist,

fest angestellt haben, sofern der Leiter oder Inhaber des Betriebes nicht selbst verantwortlicher Fachmann im Sinne des § 9 Abs. 1 ist. Bei Beantragung einer begrenzten Berechtigung muß der verantwortliche Fachmann mindestens die Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 erfüllen.

(2) Weiterhin muß die Gewerbeerlaubnis vorliegen, soweit sie nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist.

#### § 9

(1) Der verantwortliche Fachmann muß entweder

a) die Meister- oder Technikerprüfung mit Erfolg abgelegt haben

für Arbeiten an Starkstromanlagen in der Fachrichtung elektrische Anlagen oder einer entsprechenden Fachrichtung der Elektrotechnik,

für Arbeiten an Gasanlagen in der Fachrichtung Gasverteilung einschließlich Anwendung oder einer entsprechenden Fachrichtung im Gasfach, aber auch als Klempner- und Installationsmeister, sofern er dem EVB mindestens den erfolgreichen Abschluß eines entsprechenden Lehrganges im Gasfach nachweist,

für Arbeiten an Fernwärmanlagen in der Fachrichtung Wärme-, luft- und kältetechnische Anlagen oder einer entsprechenden Fachrichtung im Maschinenbau

oder

b) an einer Hoch- oder Fachschule ein Ingenieurstudium erfolgreich abgeschlossen haben

für Arbeiten an Starkstromanlagen in der Hauptfachrichtung Starkstromtechnik oder einer entsprechenden Fachrichtung der Elektrotechnik,

für Arbeiten an Gasanlagen in der Hauptfachrichtung Gastechnik oder einer entsprechenden Fachrichtung,

für Arbeiten an Fernwärmanlagen in der Fachrichtung Wärme-, luft- und kältetechnische Anlagen oder einer entsprechenden Fachrichtung im Maschinenbau

sowie

in der Installationstechnik praktisch tätig gewesen sein. Die Dauer der fachlichen Tätigkeit muß mindestens 1 Jahr betragen.

(2) Von Betrieben, die eine zusätzliche Berechtigung gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b beantragen, muß der Nachweis erbracht werden, daß der Fachmann gemäß Abs. 1 die entsprechenden theoretischen Kenntnisse besitzt und in dem betreffenden Fachgebiet praktisch tätig war. Der EVB kann die Berechtigung für das Ausführen der betreffenden Arbeiten von dem fachgerechten Errichten von Probeanlagen abhängig machen.

(3) Bei begrenzten Berechtigungen gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 muß der verantwortliche Fachmann mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) nach abgeschlossener Berufsausbildung in den letzten 3 Jahren ohne Unterbrechung im betreffenden Fachgebiet erfolgreich tätig gewesen sein,

b) vor einer Prüfungskommission, die sich aus Vertretern der TÜ und des EVB zusammensetzt, nachweisen, daß er zur Durchführung der Arbeiten in technischer, arbeits- und brandschutztechnischer Hinsicht befähigt ist,

c) den Befähigungsnachweis für den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz besitzen.

(4) Bei begrenzten Berechtigungen für Funksendestellen der Deutschen Post wird der auf Grund seiner Ausbildung und Befähigung eingesetzte Funkingenieur (Betriebsstellenleiter, Schichtleiter) als verantwortlicher Fachmann anerkannt.

(5) Die Bestimmung des Abs. 4 gilt entsprechend für Ingenieure des Zugsicherungswesens der Deutschen Reichsbahn. Auf Verlangen der zuständigen TÜ haben sie ihre Befähigung vor einer Prüfungskommission nachzuweisen.

#### § 10

(1) Betriebe, die Arbeiten an Fernwärmanlagen ausführen, müssen die Anfertigung von wärmetechnischen Berechnungen einem Fachmann übertragen, der die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. b erfüllt.

(2) Betriebe, die Schweißarbeiten an Gas- und Fernwärmeversorgungsnetzen zwischen Erzeugungs- bzw. Gewinnungsanlage und den Hauptabsperreinrichtungen des EVB an der Abnehmeranlage und Schweißarbeiten an Starkstromanlagen durchführen, müssen hierfür zugelassen sein.\* Im übrigen dürfen Schweißarbeiten an Energieversorgungsanlagen nur von Fachkräften mit entsprechender Befähigung\*\* ausgeführt werden.

#### Technische Voraussetzungen

##### § 11

Der berechtigte Hersteller muß den Besitz der einschlägigen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung nachweisen, und zwar mindestens

a) die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen, Standards und VDE-Bestimmungen, soweit letztere noch nicht durch Standards ersetzt sind,

b) die Technischen Anschlußbedingungen für Starkstrom-, Gas- und Fernwärmanlagen,

c) die Energielieferungsbedingungen,

d) die Deutsche Bauordnung.

##### § 12

(1) Der berechtigte Hersteller muß eine ordnungsgemäß eingerichtete Werkstatt besitzen. Die Werkstatt muß mindestens folgende Spezialeinrichtungen enthalten:

a) Meß- und Prüfeinrichtungen, die eine ausreichende Kontrolle auf Einhaltung der technischen Vorschriften beim Ausführen der Arbeiten an den Energieversorgungsanlagen ermöglichen.

\* Zur Zeit gilt die Anordnung vom 27. Juli 1964 über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung abnahmepflichtiger Schweißarbeiten (GBl. III S. 397).

\*\* Gemäß TGL 2347 „Schweißprüfungen“. Für Schweißarbeiten an elektrischen Leitungen (NE-Metalle) ist die Befähigung als Kabelschweißer erforderlich.

aa) für Starkstromanlagen — Isolationsprüfer (500 V-Prüfspannung), Spannungsmesser für Gleich- u. Wechselstrom bis 500 V, Strommesser für Gleich- u. Wechselstrom bis 100 A, Drehfeldanzeiger, Geräte zur Prüfung der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen,

bb) für Gasanlagen — Druckpumpen 3 at Betriebsdruck, Wasseranometer bis 500 mm. WS

cc) für Fernwärmanlagen — Prüfmanometer und Druckpumpe bis 40 at,

b) den technischen Anforderungen und Vorschriften sowie den Arbeitsschutzanordnungen entsprechende Schweißeinrichtungen für Schweißarbeiten an Energieversorgungsanlagen.

(2) Betriebe mit einer zusätzlichen Berechtigung gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b müssen für Arbeiten an Umspann- und Schaltanlagen ein Erdungsmeßgerät und für Dichtheitsprüfungen an Gasnetzen und -anlagen mit Betriebsdrücken über 500 mm WS Differenzdruckmanometer besitzen. Zur Prüfung der Anlagenisolation in Leuchtröhrenanlagen muß ein Prüftransformator zur Verfügung stehen. Im übrigen kann der EVB Betrieben mit einer zusätzlichen Berechtigung entsprechend Art und Umfang der Arbeiten den Besitz weiterer Meß- und Prüfeinrichtungen vorschreiben.

##### § 13

#### Abweichungen von den persönlichen und technischen Voraussetzungen

Der EVB kann bei begrenzten Berechtigungen, im Falle des § 6 Abs. 1 in Abstimmung mit der zuständigen Inspektion der TÜ, Abweichungen von den Bedingungen der §§ 9 Abs. 3, 11 und 12 zulassen, sofern die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleibt.

##### § 14

#### Pflichten und Rechte der Hersteller bei der Ausführung der Arbeiten

(1) Jeder berechtigte Hersteller ist verpflichtet.

a) alle Arbeiten unter Beachtung der im § 11 genannten Vorschriften auszuführen oder ausführen zu lassen,

b) die Ausführung der Arbeiten entweder selbst zu überwachen oder die Überwachung der Arbeiten durch einen Fachmann zu gewährleisten,

c) die Anlageprüfungen vorzunehmen, die nach den im § 11 genannten Bestimmungen erforderlich sind,

d) bei Ausführung von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen die nach den Technischen Anschlußbedingungen vorgeschriebenen Meldungen an den EVB abzugeben.

(2) Der von einem EVB ausgestellte Ausweis berechtigt auch zum Ausführen von Arbeiten im Lieferbereich eines anderen EVB. Der berechtigte Hersteller hat jedoch in diesen Fällen auf der Energiebezugsanmeldung zu vermerken, wann und durch wen sein Berechtigungsausweis ausgestellt wurde.

(3) Der Hersteller ist nur berechtigt, die Installationsmaterialien zu beziehen, die er auf Grund seiner Berechtigung verlegen und auswechseln darf. Diese Regelung gilt entsprechend für Bürger gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 5.

#### § 15

##### Ausübung des Kontrollrechtes

(1) Dem EVB steht das Recht zu,

1. die Einhaltung der §§ 3, 14 und 24 zu kontrollieren,
2. fertiggemeldete Anlagen auf Einhaltung der im § 11 genannten Bestimmungen zu überprüfen,
3. das Vorhandensein der gemäß §§ 11 und 12 vorgeschriebenen Werkstatt, Arbeitsmittel und Prüfeinrichtungen zu kontrollieren,
4. vor Erteilung einer zusätzlichen Berechtigung gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b die nach § 9 Abs. 2 zu errichtende Probeanlage gegen Kostenerstattung zu überprüfen.

(2) Der EVB kann dem Hersteller zur Beseitigung von Mängeln, die bei einer Prüfung oder Kontrolle gemäß Abs. 1 festgestellt werden, eine angemessene Frist setzen.

(3) Wird auf Grund einer Beanstandung eine örtliche Nachkontrolle erforderlich, kann der EVB hierfür vom Hersteller Erstattung der aufgewendeten Kosten verlangen, soweit nichts anderes festgelegt ist, mindestens einen Betrag von 10 MDN.

(4) Durch die Ausübung des Kontrollrechtes wird der berechtigte Hersteller von der Verantwortung für die sachgemäße Ausführung der von ihm hergestellten Anlage nicht entbunden.

(5) Stellt der EVB fest, daß die Voraussetzungen für die Berechtigung nicht mehr bestehen, hat er den ausgestellten Berechtigungsausweis einzuziehen.

##### Sonderfälle

#### § 16

(1) Beim Tode oder Ausscheiden des Fachmannes bleibt der Betrieb berechtigt, wenn ein anderer verantwortlicher Fachmann auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung die technische Verantwortung für die vom Betrieb ausgeführten Arbeiten übernimmt. Der Betrieb hat jedoch spätestens nach 6 Monaten einen verantwortlichen Fachmann fest anzustellen.

(2) Das gleiche gilt für die Erben, wenn der Erblasser als Inhaber des Betriebes selbst verantwortlicher Fachmann war.

#### § 17

Ist der verantwortliche Fachmann verhindert, die Arbeiten persönlich zu überwachen, so haben er und der berechtigte Hersteller dafür zu sorgen, daß die Arbei-

ten von einem anderen verantwortlichen Fachmann überwacht werden. Ist er voraussichtlich länger als 6 Monate verhindert oder wesentlich behindert, die Arbeiten persönlich zu überwachen, so ist ein verantwortlicher Fachmann fest anzustellen.

#### § 18

(1) Kann infolge Arbeitsumfang oder räumlicher Entfernung, z. B. bei weitabliegenden Außenstellen eines Betriebes, die ordnungsgemäße Überwachung der Arbeiten durch einen verantwortlichen Fachmann nicht gewährleistet werden, ist der Betrieb verpflichtet, mehr als einen Fachmann gemäß § 9 fest anzustellen.

(2) Für Außenstellen muß außer der fachlichen Betreuung eine Werkstatt gemäß § 12 vorhanden oder das Mitbenutzungsrecht an einer solchen gegeben sein.

##### Verwarnung und Aberkennung der Berechtigung

#### § 19

(1) Verletzt ein berechtigter Hersteller die ihm obliegenden Pflichten, so kann in Abstimmung mit der zuständigen Inspektion der TÜ eine Verwarnung oder die zeitweise bzw. dauernde Aberkennung der Berechtigung durch den für den Sitz des berechtigten Herstellers zuständigen EVB ausgesprochen werden.

(2) Vor dem Aussprechen einer Verwarnung oder einer Aberkennung der Berechtigung ist der berechtigte Hersteller zu hören.

#### § 20

(1) Die Berechtigung wird zeitweise aberkannt, wenn der berechtigte Hersteller die ihm obliegenden Pflichten in grober Weise verletzt, insbesondere wenn er

- a) wiederholt gegen die im § 11 genannten Bestimmungen verstößt,
- b) wiederholt Mängel an von ihm ausgeführten Anlagen nicht innerhalb der vom EVB gesetzten angemessenen Frist beseitigt,
- c) mit seinem Namen vorsätzlich Arbeiten deckt, die von Nichtberechtigten ausgeführt worden sind,
- d) rechtskräftig wegen strafbarer Handlungen, die eine grobe Verletzung der ihm obliegenden Pflichten darstellen, verurteilt wurde.

(2) Eine zeitweise Aberkennung der Berechtigung kann für die Dauer von 3 Monaten bis zu 3 Jahren ausgesprochen werden. Sie kann auf einzelne Arbeiten oder einen verantwortlichen Fachmann beschränkt werden. Sofern nicht ein Fall gemäß Abs. 1 Buchst. d vorliegt, muß eine Verwarnung vorausgehen.

(3) Eine dauernde Aberkennung der Berechtigung darf nur dann ausgesprochen werden, wenn die Berechtigung bereits zweimal zeitweise aberkannt worden ist oder wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen.

(4) Der EVB hat die Entscheidung über die Aberkennung schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem berechtigten Hersteller zuzustellen.

## § 21

(1) Bei zeitweiser oder dauernder Aberkennung der Berechtigung kann der berechtigte Hersteller gegen die Entscheidung Beschwerde einlegen.

(2) Die Beschwerde ist zu begründen und innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung über die Aberkennung bei der VVB Energieversorgung einzu-reichen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(3) Über die Beschwerde entscheidet die VVB Ener-gieversorgung nach Abstimmung mit der zuständigen Inspektion der TÜ, bei Handwerksbetrieben auch mit der Handwerkskammer des Bezirkes, endgültig. Die Entscheidung soll innerhalb von 2 Wochen nach Ein-gang der Beschwerde getroffen werden. Der berechtigte Hersteller ist mündlich zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

(4) Mit der Rechtskraft der Entscheidung über die zeitweise oder dauernde Aberkennung der Berechti-gung verliert der Berechtigungsausweis seine Gültigkeit und ist von dem zuständigen EVB einzuziehen.

## § 22

**Mitteilungspflicht des berechtigten Herstellers**

Der berechtigte Hersteller hat dem EVB unverzüg-lich alle Änderungen der persönlichen und technischen Voraussetzungen schriftlich mitzuteilen, die nach Ertei-lung der Berechtigung eintreten.

## § 23

**Erlöschen der Berechtigung**

Bei Erlöschen der Berechtigung ist der Berechtigungs-ausweis an den EVB zurückzugeben.

## § 24

**Verkaufsbeschränkung für Installationsmaterialien**

(1) Leiter und Inhaber von Einzelhandelsgeschäften einschließlich Installationsbetrieben sind dafür verant-wortlich, daß Installationsmaterialien für Starkstrom-anlagen mit Ausnahme der in der Anlage zu dieser Anordnung aufgeführten Elektromaterialien nur bei Vorlage des Berechtigungsausweises einschließlich der Einzelgenehmigung verkauft werden. Diese Regelung gilt auch für die fachlich zuständigen Großhandels-organe und Produktionsbetriebe, soweit sie Direktbelie-ferungen durchführen.

(2) Schutzkontaktmaterialien dürfen auch an Bürger gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 5 abgegeben werden, wenn sie ihre Qualifikation zumindest durch Vorlage des Fach-arbeiterbriefes der entsprechenden Fachrichtung nach-weisen.

## § 25

**Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich

- a) Arbeiten an Energieversorgungsanlagen ausführt, ohne hierzu berechtigt zu sein,
- b) seine Mitteilungspflicht gemäß § 22 verletzt,
- c) die ihm auf Grund der §§ 14 und 24 obliegenden Verpflichtungen wiederholt verletzt.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden des Rates des Kreises, in des-sen Gebiet der Zuwiderhandelnde seinen Sitz hat.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfah-rens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

## § 26

**Übergangsregelung**

Die Gültigkeit der auf Grund der §§ 2 und 17 der Anordnung vom 20. Februar 1961 über die Berechti-gung zum Ausführen von Arbeiten an Energieversor-gungsanlagen (GBl. II S. 89) durch die EVB erteilten Berechtigungen bleibt unberührt. Die gemäß § 18 der Anordnung vom 20. Februar 1961 durch die Bezirksin-spektionen der TÜ erteilten beschränkten Berechti-gungen werden mit Ablauf des 30. Juni 1965 ungültig.

## § 27

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 20. Februar 1961 über die Berechtigung zum Ausführen von Arbei-ten an Energieversorgungsanlagen (GBl. II S. 89) außer Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1965

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Siebold  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anlage**

zu § 24 vorstehender Anordnung

Elektromaterialien für Starkstromanlagen (Gleich- und Wechselstrom), die ohne Vorlage des Berechti-gungsausweises einschließlich Einzelgenehmigung bzw. des entsprechenden Qualifikationsnachweises gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 5 der Anordnung zur Verwendung in trockenen Räumen für ortsfeste Installationen und den Anschluß ortsveränderlicher Verbraucher mit einer Nennspannung bis 220 V und einem Nennstrom bis 10 A, Sicherungen jedoch bis 63 A, abgegeben werden dürfen:

**1. Sicherungsmaterial**

Schmelzeinsätze E 27 bis 25 A, flink und träge

Schmelzeinsätze E 16 bis 10 A, flink und träge

Schmelzeinsätze E 33 bis 63 A, flink und träge

Schraubkappen K II und K III

Leitungsschutzschalter zum Einschrauben bis 16 A

**2. Fassungen aller Art**

in Porzellan- und Formstoffausführung

**3. Klemmenmaterial**

- Leuchtenklemmen mehrpolig
- Buchsenklemmleisten 2,5 mm<sup>2</sup>, mehrpolig, teilbar

**4. Aufputz- und Unterputzmaterialien**

- Aus-, Serien- und Wechselschalter für Gleich- und Wechselstrom als Kipp-, Wipp-, Dreh- und Zugschalter
- Schalterkombination mit Steckdose ohne Schutzkontakt
- Steckdosen: Einfach- und Mehrfach-, jedoch ohne Schutzkontakt
- Fußbodensteckdose — normal — ohne Schutzkontakt
- Schalterdosen
- Drucktaster

**5. Verbindungsmittel für den Anschluß ortsveränderlicher Verbraucher**

- Netzstecker — normal — ohne Schutzkontakt
- Kupplung — normal — ohne Schutzkontakt
- Gerätesteckdose und Überflutungstülle, auch abschaltbare
- Einbau-Druckknopf-, Zug-, Kipp- und Druckdreheschalter bis 4 A
- Schnur-Dreh- und Zwischenschalter bis 6 A
- Litzenleitungen als Meterware zweiadrig bis 1,5 mm<sup>2</sup>
  - leichte Kunststoffschlauchleitung NYLHY (Kunststoff) Zwillingsleitung NYZ
  - leichte Gummischlauchleitung NLH für Wärme-geräte
  - Gummiaderschnur NSA

**6. Leitungen für Leuchten ein- und zweiadrig bis 0,75 mm<sup>2</sup>**

- (Fassungsader) Leuchtenleitung NYFA
- (Fassungsader) Zwillingsleitung NYFAZ
- Pendelschnur NPL

**7. Komplett elektrische Verbindungsmittel**

Alle industriell komplett hergestellten elektrischen Verbindungsmittel (z. B. komplette Geräteanschluß- und Verlängerungsschnüre mit und ohne Schutzleiter, Vierfachwürfel und Dreifach-tischsteckdose mit Schnur).

**Anordnung Nr. 20\***  
**über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete.**

**Vom 4. Januar 1965**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Im Kreis Jessen, Bezirk Cottbus, werden gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1951 die von der Obersten Bergbehörde abgegrenzten Flächen zum bergbaulichen Schutzgebiet erklärt.

(2) Verbindliche Grundlage für die Kennzeichnung der neu festgelegten bergbaulichen Schutzgebiete sind die von der Obersten Bergbehörde — auf der topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 Prettin, Blatt 4343 — umgrenzten und kolorierten Gebiete.

§ 2

Über die Durchführung von Bauvorhaben — auch der Bauvorhaben der zentralen Planträger — entscheidet für die bergbaulichen Schutzgebiete gemäß § 1 die Bergbehörde Senftenberg. Im übrigen gilt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 5. September 1962 zum Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. II S. 615).

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 4. Januar 1965

**Der Leiter**  
**der Obersten Bergbehörde**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

Dörfelt

\* Anordnung Nr. 19 (GBl. II 1964 Nr. 69 S. 567)

Prof. Dr. Heinz Such, Nationalpreisträger

## VVB und wissenschaftlich-technischer Fortschritt

Probleme und Erfahrungen bei der Entwicklung der VVB zum ökonomischen Führungsorgan

174 Seiten · Halbleinen 7,20 MDN

Im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft ist der VVB eine entscheidende Rolle zugewiesen worden: sie ist das ökonomische Führungsorgan ihres Industriezweiges. Bei der Verwirklichung dieser Aufgabe kommt es insbesondere darauf an, wie die VVB in ihrem Bereich den wissenschaftlich-technischen Fortschritt durchsetzt. Von diesem Grundgedanken geht der Verfasser aus, der in seiner Arbeit die Erfahrungen vieler VVB auswertet, wissenschaftlich verallgemeinert und der Praxis wertvolle Anregungen vermittelt. Probleme, die in der täglichen Arbeit noch nicht gelöst sind, werden von ihm aufgegriffen und in ihrem volkswirtschaftlichen Zusammenhang dargestellt.

Die Darstellung ist allgemeinverständlich. Bei der Behandlung vieler Einzelfragen zeigt der Autor die Notwendigkeit, die Wissenschaft zur unmittelbaren Produktivkraft zu entwickeln.

Außerdem werden behandelt: Bildung und Verwendung der Fonds der VVB, Bedeutung der wissenschaftlich-technischen Grundkonzeption, Rolle des Planes Neue Technik für die Koordinierung und Konzentration der Kräfte, Verteidigung der Planvorschläge, Rolle der WTZ, Bedeutung der Wirtschaftsverträge über wissenschaftlich-technische Leistungen.

*Bitte richten Sie Ihre Bestellung an den örtlichen Volksbuchhandel*

**STAATSVERLAG**

**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Ag 13165/DDR – Verlag: (610/52) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN – Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Post-schließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstr. 5, Telefon: 51 05 21 – Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

**Index 31 817**





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 2. Februar 1965

Teil II Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
19. 1. 65	Anordnung zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR) .....	105
19. 1. 65	Anordnung über Reparaturfonds .....	106
8. 1. 65	Arbeitsschutzanordnung 352/1. — Bahnen, die nicht von der Deutschen Reichsbahn verwaltet werden — .....	108

### Anordnung

#### zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR).

Vom 19. Januar 1965

Auf Grund des § 35 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413) wird zur Änderung der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR)\* folgendes angeordnet:

#### § 1

In der Ziff. 28 wird der letzte Satz des Abs. 4 wie folgt gefaßt:

„Im Zweifelsfall ist eine Bestätigung darüber, ob eine eigenschöpferisch-künstlerische Tätigkeit als Berufskünstler gegeben ist, von den zuständigen zentralen Fachverbänden (Verband der Bildenden Künstler Deutschlands, Verband Deutscher Komponisten und Musikwissenschaftler) oder vom Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst beizubringen.“

#### § 2

Die Ziff. 28 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Ingenieure und Architekten haben neben der Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen für die Anerkennung als steuerbegünstigte freiberuflich Tätige einen Nachweis über ihre Zulassung gemäß der Anordnung vom 1. Oktober 1964 über die Zulassung privater Ingenieure und Architekten (GBl. II S. 789) zu führen.“

#### § 3

Die Ziff. 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unständig beschäftigte Lohnempfänger erhalten für Zwecke der Besteuerung ihrer Einkünfte einen Lohnnachweis. Die Ausstellung des Lohnnachweises ist bei der für den Wohnsitz zuständigen Abteilung Finanzen des Rates des Kreises (Stadtkreises) zu beantragen.“

\* („Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“ VEB Deutscher Zentralverlag 1952)

#### § 4

Die Ziff. 57 erhält folgende Fassung:

„(1) Lohnempfänger, die im Besitz eines Lohnnachweises sind, haben diesen den jeweiligen Lohnschuldner bei der Lohnzahlung zur Eintragung zu übergeben. Der Lohnschuldner ist verpflichtet, die Nummer des Lohnnachweises und den Rat des Kreises (Stadtkreises), der den Lohnnachweis ausgestellt hat, in den Auszahlungsunterlagen zu vermerken.“

(2) Der Lohnnachweis ist von den ausschließlich unständig Beschäftigten nach Aufforderung der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises (Stadtkreises) zur Kontrolle über die richtige Berechnung der Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge vorzulegen. Bei Aufgabe der Tätigkeit als unständig Beschäftigter hat die Vorlage des Lohnnachweises ohne Aufforderung sofort zu erfolgen. Bis zum 10. Februar sind der Lohnnachweis und der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung (Versicherungsausweis) zur Eintragung der beitragspflichtigen Einkünfte für das abgelaufene Kalenderjahr der Abteilung Finanzen des für den Wohnsitz zuständigen Rates des Kreises (Stadtkreises) vorzulegen.“

#### § 5

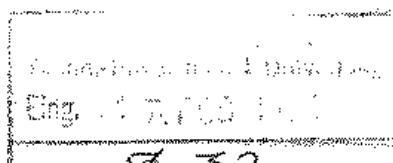
In Ziff. 61 Abs. 3 (Fassung gemäß § 8 der Anordnung vom 14. Januar 1960 zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens) (AStR) (GBl. I S. 131) wird der letzte Satz „Voraussetzung ist . . . ausgeübt wird.“ gestrichen.

#### § 6

Die Ziff. 72 erhält folgende Fassung:

#### „Abführung der Lohnsteuer durch den Inhaber eines Lohnnachweises

(1) Lohnempfänger, die ausschließlich eine unständige Beschäftigung ausüben, haben die abzuführende Lohnsteuer, die Sozialversicherungsbeiträge und die Unfallumlage (einschließlich der Lohnschuldneranteile) entsprechend der im Monat erzielten Einkünfte selbst zu berechnen und an die Abteilung



Finanzen des für den Wohnsitz zuständigen Rates des Kreises (Stadtkreises) abzuführen. Die Abführung der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sowie der Unfallumlage hat bis zum 10. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat zu erfolgen.

(2) Lohnempfänger, die die unständige Beschäftigung nebenberuflich ausüben, haben den Lohnnachweis bis zum 10. eines jeden Monats zur Abrechnung des vorangegangenen Monats der Abteilung Finanzen des für den Wohnsitz zuständigen Rates des Kreises (Stadtkreises) vorzulegen und den sich aus der Abrechnung ergebenden Steuerbetrag und Sozialversicherungsbeitrag bis zum gleichen Tag auf das Konto der Abteilung Finanzen einzuzahlen.“

### § 7

Die Ziff. 87 wird wie folgt ergänzt:

„(3) Arbeitseinkommen im Sinne des Abs. 1 ist erzielt, wenn die Lohneinnahmen oder die steuerbegünstigten freiberuflichen Einnahmen höher sind als die pauschalen berufsbedingten Ausgaben (1200 MDN jährlich und 30 % der Einnahmen). Das gilt entsprechend, wenn anstatt der pauschalen höhere berufsbedingte Ausgaben geltend gemacht werden. Von den Pauschalsätzen (1200 MDN jährlich und 30 % der Einnahmen) ist auch auszugehen, wenn nur steuerfreie Einnahmen aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit (z. B. aus Neuerungen) erzielt werden.“

### § 8

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1965

Der Minister der Finanzen

L. V.: K a m i n s k y  
Erster Stellvertreter des Ministers

## Anordnung über Reparaturfonds.

Vom 19. Januar 1965

Auf Grund der §§ 30 und 38 der Verordnung vom 25. September 1964 über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen (GBI. II S. 785) wird folgendes angeordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt für
  - a) die dem Volkswirtschaftsrat und dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB),
  - b) die diesen VVB unterstehenden volkseigenen Betriebe, Einrichtungen und die VVB-Zentralen (VEB),
  - c) die den Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates direkt unterstehenden VEB,
  - d) die dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstehenden volkseigenen Bau- und Montagekombinate und Spezialbaukombinate,
  - e) die den Bauämtern unterstehenden volkseigenen Bau- und Baumaterialienbetriebe

(2) Für die im Abs. 1 Buchst. d genannten, dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstehenden Kombinate sind die für VEB geltenden Bestimmungen dieser Anordnung anzuwenden.

### § 2

#### Bildung und Verwendung des Reparaturfonds

- (1) Die VEB bilden einen Reparaturfonds.
- (2) Die Bildung des Reparaturfonds erfolgt
  - a) zu Lasten der Selbstkosten der VEB für die Durchführung von Reparaturen an Grundmitteln, die der Produktions-, Bau-, Handelstätigkeit und sonstigen Aufgaben des VEB dienen,
  - b) zu Lasten der Kosten der betrieblichen Betreuung der VEB für die Durchführung von Reparaturen an Grundmitteln, die der betrieblichen Betreuung (sozialen bzw. kulturellen Zwecken oder dem Gesundheits-, dem Wohnungswesen und dem Sport usw.) dienen,
  - c) aus Versicherungsleistungen, soweit solche zur Behebung von Schäden an Grundmitteln durch Reparaturen gezahlt werden.

(3) Alle Reparaturen an Grundmitteln, das sind die bisherigen laufenden Reparaturen und die bisherigen Generalreparaturen, sind aus Mitteln des Reparaturfonds zu finanzieren.

### § 3

#### Abgrenzung

- (1) Als Reparaturen gelten alle Maßnahmen, die die Funktionsfähigkeit eines Grundmittels erhalten bzw. wiederherstellen.
- (2) Nicht als Reparaturen im Sinne dieser Anordnung gelten die Wartung, Pflege und Reinigung der Grundmittel.
- (3) Die in den VEB im Rahmen der planmäßigen Wartung und Instandhaltung durchzuführende Schmierungs- und Instandhaltungstechnik gilt, mit Ausnahme der persönlichen Maschinenpflege, als Reparaturmaßnahme.
- (4) Soweit Inventarobjekte gebildet wurden, die aus mehreren selbständigen funktionsfähigen Grundmitteln bestehen, gilt der Ersatz eines solchen Grundmittels (Inventarobjektteil) nicht als Reparatur, sondern als Ersatzinvestition, die Bestandteil des Investitionsplanes ist.
- (5) Die Leiter der den VEB übergeordneten Organe bestimmen, welche Arbeiten als Wartung und Pflege gelten und legen im Zweifelsfall für Inventarobjekte gemäß Abs. 4 die Abgrenzungsmerkmale für Ersatzinvestitionen fest.

### § 4

#### Bewertung und Abrechnung

- (1) Die zu Lasten des Reparaturfonds finanzierten Reparaturen — soweit es sich nicht um Reparaturleistungen durch andere Betriebe (Fremdleistungen) handelt — sind zu
 

Industrieabgabepreisen oder zu  
Produktions- bzw. Gesamtselbstkosten

 zu bewerten.
- (2) Die den VEB übergeordneten Organe bestimmen in ihrem Bereich die Bewertungs- und Abrechnungsgrundsätze gemäß Abs. 1.

(3) Während eines Planjahres dürfen die Bewertungs- und Abrechnungsgrundsätze nicht geändert werden.

(4) Soweit die Abrechnung der Reparaturleistungen zu Industrieabgabepreisen erfolgt, ist die Produktions- bzw. Dienstleistungsabgabe nach den Sätzen der Tabelle zu berechnen und abzuführen.

#### § 5

##### Planung des Reparaturfonds

(1) Die Bildung und die Verwendung des Reparaturfonds sind zu planen.

(2) Die Planung hat auf der Grundlage der im Planjahr durchzuführenden Reparaturen zu erfolgen.

(3) Für die Ansammlung finanzieller Mittel zur Durchführung größerer Reparaturen können zur Erhaltung der Kostenkontinuität Zuführungen zum Reparaturfonds über den Bedarf des Planjahres hinaus geplant werden. Diese Planung ist nur in dem Umfang zulässig, in dem in den folgenden Jahren die materielle Möglichkeit und die Notwendigkeit zur Durchführung von Reparaturen besteht.

(4) Finanzielle Mittel, die unter Berücksichtigung des Abs. 3 nicht benötigt werden, sind in den folgenden Planjahren durch verringerte planmäßige Zuführungen zum Reparaturfonds auszugleichen.

(5) Die Verwendung des Reparaturfonds ist zu planen für

- a) planmäßige Reparaturen im laufenden Planjahr
  1. Reparaturen durch Baumaßnahmen;
  2. sonstige Reparaturen,
- b) in den Folgejahren zu verbrauchende Mittel gemäß Abs. 3.

#### § 6

##### Zuführungen zum Reparaturfonds

(1) Die VEB führen dem Reparaturfonds und dem Sonderbankkonto Reparaturfonds mindestens monatlich Beträge gemäß § 2 Abs. 2 Buchstaben a und b zu. Die Leiter der den VEB übergeordneten Organe bestimmen die Zuführungstermine und legen fest, ob dem Reparaturfonds im Laufe des Planjahres gleich hohe oder unterschiedlich hohe Monatsraten zuzuführen sind.

(2) In begründeten Fällen kann der Leiter des den VEB übergeordneten Organs mit Zustimmung des Leiters der zuständigen Industriebankfiliale der Deutschen Notenbank bzw. Filiale der Deutschen Investitionsbank für seinen Bereich oder für einzelne VEB seines Bereiches festlegen, daß die Führung des Sonderbankkontos Reparaturfonds entfällt.

#### § 7

##### Kredite

(1) Wenn ein VEB im Laufe eines Planjahres finanzielle Mittel zur Durchführung von Reparaturen benötigt, bevor die Mittel planmäßig angesammelt sind, kann der VEB bei dem für ihn zuständigen Kreditinstitut einen Zwischenkredit beantragen. Die Rückzahlung des Kredites erfolgt im Laufe des Planjahres aus dem Reparaturfonds nach Ansammlung der planmäßigen Mittel.

(2) Wenn in Ausnahmefällen die Mittel des Reparaturfonds nicht ausreichen, um notwendige Reparaturen

zu finanzieren, können VEB bei dem für sie zuständigen Kreditinstitut Kredite über das Planjahr hinaus beantragen. Die Rückzahlung dieser Kredite erfolgt aus dem planmäßig im Folgejahr zu bildenden Reparaturfonds.

#### § 8

##### Reparatur-Normen

(1) Der Bildung des Reparaturfonds sollen Reparatur-Normen zugrunde gelegt werden.

(2) Die Reparatur-Normen sollen auf den Unterlagen für die technische Instandhaltung aufbauen, ausgehend von Inventarobjektgruppen bis zum Inventarobjekt bzw. kleineren Einheiten z. B. für Maschinentypen, systematisiert und auf Laufzeiten, Leistungswerte u. dgl. (z. B. Nutzkilometer, Kesselleistung) bezogen werden.

#### § 9

##### Übergangsbestimmungen für das Jahr 1965

(1) Zur Bildung des Reparaturfonds gemäß § 2 Abs. 2 Buchstaben a und b sind in den VEB

- a) die Mittel des Fonds Generalreparaturen, die gemäß § 6 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBI. II S. 120) zu Lasten der Kosten zu bilden sind, dem Reparaturfonds zuzuführen;
- b) in denen gemäß §§ 8 und 9 der unter Buchst. a genannten Verordnung die Abschreibungen noch nicht voll kostenwirksam gebucht werden oder noch keine Fonds für Generalreparaturen zu Lasten der Kosten gebildet werden, auch Teile der Amortisationen zu verwenden. Dem Reparaturfonds sind Amortisationsteile in der Höhe zuzuführen, in der die Durchführung von Generalreparaturen geplant wurde.

(2) Die Leiter der den VEB übergeordneten Organe sind berechtigt, für das Planjahr 1965, abweichend von den Bestimmungen des § 4, für ihren Bereich anzuweisen, daß eigene Reparaturleistungen, so abgerechnet werden, wie sie geplant sind (d. h. bisherige Generalreparaturen zu Industrieabgabepreisen, bisherige laufende Reparaturen in der Regel zu Abteilungskosten). Bei Anwendung dieser Bestimmungen sind in der Abrechnung und Berichterstattung Generalreparaturen und laufende Reparaturen getrennt nachzuweisen.

(3) Veränderungen, die sich aus dieser Anordnung in bezug auf Gewinne und Produktionsabgaben ergeben, sind entsprechend den zu erlassenden planmethodischen Bestimmungen zu behandeln.

#### § 10

##### Berichterstattung

Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik regelt die Berichterstattung für die Bildung und Verwendung der Reparaturfonds.

#### § 11

Die Leiter der den VEB übergeordneten Organe erlassen notwendige branchenbedingte Regelungen im Rahmen dieser Anordnung und legen fest, welche Reparaturaufwendungen auf den Grundmittelkarten oder Arbeitsmittelkarten statistisch zu erfassen sind.

#### § 12

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig ist der

§ 1 Abs. 1 Buchst. b der Anordnung vom 23. August 1961 über Eigenleistungen der volkseigenen Betriebe zur Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel (GBl. III S. 301)

im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 19. Januar 1965

Der Minister der Finanzen  
R u m p f

### Arbeitsschutzanordnung 352/1.

— Bahnen, die nicht von der Deutschen Reichsbahn verwaltet werden —

Vom 6. Januar 1965

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Transport- und Nachrichtenwesen folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Straßenbahnen, U-Bahnen, Pioniereisenbahnen, Standseil- und Schwebebahnen (einschließlich Sessellift) sowie für die Anlagen, die der Wartung und Pflege dieser Fahrzeuge und Bahnanlagen dienen.

(2) Für Anschlußbahnen legt der Betriebsleiter fest, in welchem Umfange die Arbeitsschutzanordnung 351/1 vom 20. Dezember 1960 — Deutsche Reichsbahn — (Sonderdruck Nr. 327 des Gesetzblattes) und diese Arbeitsschutzanordnung anzuwenden sind.

(3) Für Werkbahnen trifft die Festlegung gemäß Abs. 2 der Betriebsleiter zu, sofern nicht besondere gesetzliche Bestimmungen gelten.

(4) Diese Arbeitsschutzanordnung gilt nicht für Werkbahnen der Braunkohlenindustrie und für Grubenbahnen unter Tage.

#### § 2

##### Aufsichtführender

(1) Ein Aufsichtführender hat einen oder mehrere Beschäftigte bei der Arbeit zu beaufsichtigen (z. B. Meister, Brigadier, Triebfahrzeugführer, Rangierleiter). Er ist für die Sicherheit der ihm anvertrauten Beschäftigten verantwortlich. Er muß die Kenntnis der in Frage kommenden Arbeitsschutzanordnungen und der für die jeweiligen Arbeiten geltenden Betriebsvorschriften und Bedienungsanweisungen nachgewiesen haben und deren Einhaltung durchsetzen.

(2) Der Aufsichtführende muß, wenn Arbeiten an oder in Betriebsgleisen oder in deren Nähe ausgeführt werden, die Kenntnis eines Sicherungspostens haben.

(3) Der Aufsichtführende hat für die Dauer seiner Abwesenheit einen Vertreter zu bestimmen. Dieser

muß die Kenntnis der für die jeweiligen Arbeiten in Frage kommenden Arbeitsschutzanordnungen und Betriebsanweisungen nachgewiesen haben. Der Vertreter ist den Beschäftigten namentlich bekanntzugeben.

(4) Kann der Aufsichtführende den gesamten Arbeitsplatz nicht übersehen, muß er einen zusätzlichen Aufsichtführenden bestimmen und diesen über die notwendigen Sicherungsmaßnahmen unterrichten.

(5) Arbeitsgruppen, die ausschließlich aus Beschäftigten, die sich noch in Ausbildung befinden, bestehen, dürfen nur unter Aufsicht eines Aufsichtführenden arbeiten.

(6) Vor Beginn der Arbeiten hat der Aufsichtführende die Werkfähigen zu unterweisen und sich von der Wirksamkeit der vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen zu überzeugen. Im Bedarfsfalle sind Sicherungsposten einzusetzen.

#### § 3

##### Allgemeines

(1) Die Beschäftigten müssen die für ihren Arbeitsbereich geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die betrieblichen Anweisungen kennen und einhalten. Sie haben den Aufsichtführenden zu informieren, wenn ihnen Arbeiten übertragen werden, für die sie nicht tauglich\*\* oder nicht geeignet\*\* sind. Das gilt auch für vorübergehende Einsätze.

(2) Die Beschäftigten müssen bei der Übernahme ihrer Arbeit und während der gesamten Arbeitszeit zur Ausübung ihrer Tätigkeit geeignet sein. Sie dürfen bei der Arbeit in ihrer Dienstfähigkeit nicht durch Ermüdung, Krankheit, Genuß- und Arzneimittel beeinträchtigt sein. Sie dürfen nicht unter Alkoholeinwirkung stehen.

(3) Gleisüberwege müssen mit der Schienenoberkante ausgeglichen und trittsicher angelegt sein. Bei Schnee- und Eisglätte sind Wege und Plätze des Betriebsgeländes, die zur Dienstausbübung begangen werden müssen, ausreichend abzustumpfen.

(4) Verkehrs- und Betriebswege, die Gleisanlagen kreuzen, sind trittsicher mit einem geeigneten Baustoff herzurichten und an unübersichtlichen Stellen durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

(5) Die Beschäftigten haben Betriebsunfälle, Betriebsstörungen, -mängel, -schäden sowie alle Vorkommnisse, die die Verkehrs- oder Betriebssicherheit beeinträchtigen können, auf schnellstem Wege an die verantwortlichen Aufsichtspersonen zu melden.

(6) Die Beschäftigten müssen über die Anwendung der Methode zur Wiederbelebung unterrichtet sein (z. B. Atemspender).

(7) Herabhängende Fahrleitungsteile sind nicht zu berühren; sie dürfen nur durch Beschäftigte der Fahrleitungsunterhaltung und hierfür besonders unterwiesene Werkfähige beseitigt werden.

\*\* = a) Die Tauglichkeit ergibt sich ausschließlich aus dem Untersuchungsbefund der Sinnesorgane Augen und Ohren.

b) Die Eignung für die auszubehende Tätigkeit ergibt sich aus dem gesamten ärztlichen Untersuchungsbefund. Geeignet ist, wer zur Zeit auf Grund seines körperlichen und geistigen Zustandes in der Lage ist, die auszubehende Tätigkeit ohne Gefährdung der Betriebssicherheit und der eigenen Gesundheit zu leisten.

\* Arbeitsschutzanordnung 350 (GBl. 1954 Nr. 10 S. 73)

## § 4

**Rangierbetrieb**

(1) Der Aufsichtführende im Rangierdienst ist der Rangierleiter. In besonderen Fällen (z. B. Rangieren in Werkstätten oder an Endhaltestellen) ist die Aufsicht anderen geeigneten Beschäftigten zu übertragen.

(2) Rangierarbeiten und -fahrten dürfen nur nach Auftrag des Aufsichtführenden ausgeführt werden. Er hat sich vor Ausführung der Rangierarbeiten davon zu überzeugen, daß der zu befahrende Gleisabschnitt frei ist und für Beschäftigte und andere Personen keine Gefahr besteht. Vor Bewegung des Fahrzeuges sind Warnsignale zu geben.

(3) Fahrzeuge dürfen nur dann geschoben werden, wenn die Spitze mit einem Bahnbetriebsangehörigen besetzt ist und der von dort aus die Fahr- und Warnsignale geben kann. Der Bahnbetriebsangehörige muß für den Fahrdienst ausgebildet und geprüft sein.

(4) Beim Kuppeln dürfen sich Beschäftigte beim Heranführen der zu kuppelnden Fahrzeuge nicht zwischen den Fahrzeugen aufhalten. Beim Kuppeln der elektrischen Verbindungen müssen sämtliche Verbraucher ausgeschaltet sein.

(5) Triebfahrzeugführer, Rangierpersonal bzw. Zugbegleiter müssen sich jederzeit durch hörbare und sichtbare Signale verständigen können.

## § 5

**Fahrt durch Tore, über Gruben und gefährliche Stellen**

(1) Tordurchfahrten müssen mit einem Schild „Vor Durchfahrt halt“ gekennzeichnet sein.

(2) Vor Tordurchfahrten ist anzuhalten. Es darf erst weitergefahren werden, wenn festgestellt worden ist, daß die Tore festgelegt sind und sich niemand in der Tordurchfahrt aufhält. Der Führer des Triebfahrzeuges hat vor der Weiterfahrt und während der Tordurchfahrt das Achtungssignal zu geben.

(3) Durch Werkhallen, Lademaße, über Drehscheiben, Schiebebühnen und Gleiswaagen sowie Arbeitsgruben darf nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 5 km/h gefahren werden.

## § 6

**Fahrdienst**

(1) Triebfahrzeuge dürfen nur durch Beschäftigte bewegt werden, die für den Fahrdienst tauglich und geeignet sind sowie für die Führung des Fahrzeuges eine Fahrerlaubnis besitzen.

(2) Das Zugbegleitpersonal muß so ausgebildet sein, daß es im gegebenen Falle einen Zug oder ein Fahrzeug zum Halten bringen kann.

(3) Bei Schnee- und Eisglätte sind Trittbretter und sonstige Aufstiege zu säubern und abzustumpfen. Das Triebfahrzeug ist mit den dazu erforderlichen Geräten auszurüsten.

(4) Den Triebfahrzeugführern und dem Zugbegleitpersonal ist es nicht gestattet, während der Fahrt auf- und abzustiegen oder auf nicht vorgesehenen Fahrzeugteilen zu sitzen oder zu stehen. Sie dürfen nicht essen, rauchen oder sich unterhalten, wenn dadurch die Betriebssicherheit beeinträchtigt werden kann.

(5) Fahrzeuge dürfen erst dann umgerüstet werden, wenn sie zum Stillstand gekommen sind. Während der Rangierfahrten ist das Umrüsten verboten.

(6) Stillstehende Fahrzeuge sind im Fahr- und Rangierdienst gegen unbeabsichtigtes Abrollen und gegen unbefugtes Ingangsetzen den örtlichen Verhältnissen entsprechend wirksam zu sichern; nötigenfalls sind Radvorleger zu verwenden.

(7) Der Aufenthalt auf Wagendächern unter oder in der Nähe von spannungsführenden Oberleitungen ist verboten. Reparaturen dürfen nur bei spannungsloser Oberleitung von den hierfür geeigneten und unterwiesenen Werk tätigen ausgeführt werden, sofern der § 12 nicht andere Bedingungen zuläßt.

## § 7

**Verhalten innerhalb der Bahnanlagen**

(1) Innerhalb der Bahnanlagen sind die vorgeschriebenen Wege von und zum Dienst oder von und zur Arbeitsstelle zu benutzen. Die Wege für den Bereich der Bahnanlagen sind näher zu beschreiben und im Lageplan farbig darzustellen. Der Lageplan ist den Beschäftigten zugänglich zu machen.

(2) Vor dem Überschreiten der Gleisanlagen muß nach links und rechts gesehen werden, ob sich Fahrzeuge nähern. Gleisanlagen sind nur auf dem kürzesten Wege zu überschreiten.

(3) Es ist den Beschäftigten nicht gestattet, außerhalb der Ausübung ihrer Tätigkeit sich in Gleisanlagen aufzuhalten.

(4) Vor dem Betreten der Gleisanlagen haben sich die Beschäftigten über den Zug- und Rangierverkehr zu orientieren.

(5) Signale und Warnungen sind unverzüglich zu befolgen oder — wenn erforderlich — weiterzugeben.

(6) Gleise, die nur in einer Richtung befahren werden, sind stets entgegen der Fahrtrichtung zu begehen. Werden Gleise in beiden Richtungen befahren, sind vom Aufsichtführenden für die Streckenbegehungen besondere Sicherheitsmaßnahmen festzulegen.

(7) Streckenwärter, Läufer, Weichenschlosser, Handwerker und andere einzeln arbeitende Werk tätige haben beim Streckengang oder bei der Arbeit stets die vorgeschriebene Schutzwarnkleidung zu tragen und die notwendigen Warnzeichen mit sich zu führen.

## § 8

**Verhalten bei der Arbeit mit Fahrzeugen**

(1) Es ist verboten, durch Pufferlücken zu gehen, unter Fahrzeugen hindurchzukriechen und über Puffer-, Stoß- oder Zugvorrichtungen sowie Rammbohlen zu klettern. Auch dürfen diese Vorrichtungen nicht als Tritte zur Ausführung von Arbeiten benutzt werden.

(2) Das Vorbeifahren von Zügen, Rangierabteilungen und einzelnen Fahrzeugen ist in genügender Entfernung abzuwarten, und zwar auf Brücken innerhalb der Ausweichstellen und im Tunnel in den Mauernischen, wobei das Gesicht stets dem befahrenen Gleis zugewandt werden muß. Es ist verboten, in Nachbargleise zu treten, um das Vorbeifahren abzuwarten. Ausweichstellen und Mauernischen in Tunneln sind sichtbar zu kennzeichnen (z. B. Leuchtfarbe).

(3) Vor und hinter Fahrzeugen dürfen Gleise erst dann überschritten werden, wenn festgestellt ist, daß keine Gefahr besteht. Von stehenden Fahrzeugen ist mindestens 2 m Abstand zu halten.

## § 9

**Arbeiten an elektrischen Einrichtungen**

(1) Werden in Werkstätten oder Wagenhallen und auf freier Strecke Arbeiten an oder in unmittelbarer Nähe spannungsführender Teile durchgeführt, so muß das spannungsführende Teil durch einen Schalter mit sichtbarer Trennstelle spannungsfrei geschaltet werden. Die Schaltstellung ist zu kennzeichnen.

(2) Der Aufsichtführende hat durch ein Warnschild „Achtung! Nicht schalten!“ und durch Verschließen des Netztrennschalters die Sicherheit der Beschäftigten zu gewährleisten.

(3) Müssen Arbeiten und Durchsichten an elektrisch angetriebenen Fahrzeugen unter Spannung ausgeführt werden, sind von dem leitenden Mitarbeiter besondere Sicherungsmaßnahmen festzulegen. Diese Arbeiten dürfen nur durch Fachkräfte ausgeführt werden.

(4) Zum Schutze der am Zuge oder elektrischem Triebfahrzeug Beschäftigten hat der Aufsichtführende an beiden Enden je ein Warnschild „Spannung anlegen verboten!“ anzubringen. Zusätzlich muß dieses mit seinem Namensschild versehen werden.

(5) Arbeiten mehrere Beschäftigte oder Einzelarbeiter an einem Zuge oder Fahrzeug, so hat jeder das Warnschild mit seinem Namensschild zu versehen. Nach Beendigung der Arbeiten darf jeder nur sein Namensschild abnehmen.

(6) Das Warnschild darf nur vom Aufsichtführenden entfernt werden.

(7) Bei Arbeiten an elektrischen Einrichtungen sind spannungsführende Fahrzeuge von den anderen Fahrzeugen steuerstrom- und starkstromseitig zu trennen. An spannungsführenden Fahrzeugen dürfen keine Arbeiten an den elektrischen Einrichtungen durchgeführt werden.

(8) Die Überprüfung der elektrischen Einrichtungen der Fahrzeuge darf erst nach Beendigung aller Arbeiten, mit Ausnahme von Innenreinigungsarbeiten, durchgeführt werden.

(9) Vor der Funktionsprüfung der Fahrzeuge hat sich der Beschäftigte davon zu überzeugen, daß dieser Prüfung keine Hindernisse im Wege stehen. Er hat darauf zu achten, daß alle Schutzverkleidungen angebracht sind.

(10) Bevor die elektrischen Einrichtungen der Fahrzeuge unter Spannung gesetzt werden, ist an beiden Enden des Zuges oder Fahrzeuges je ein gelbes Warnschild „Vorsicht! Zug (Fahrzeug) steht unter Spannung!“ vom Aufsichtführenden anzubringen. Die Beschäftigten sind durch Warnrufe auf die Gefahr hinzuweisen. Das Entfernen von Warnschildern darf nur vom Aufsichtführenden vorgenommen werden.

(11) Für die jeweiligen Betriebsbedingungen sind entsprechende Arbeitsschutzinstruktionen festzulegen.

(12) Beim Heben und Senken von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen ist für eine sichere Kraftübertragung zu sorgen, damit ein Abgleiten verhindert wird. Diese Arbeiten dürfen nur unter ständiger Kontrolle des Aufsichtführenden ausgeführt werden. Werden Fahrzeuge oder Fahrzeugteile durch Hebeböcke bewegt, so müssen diese gleichmäßig angetrieben werden.

(13) Beim Einpassen oder Einlassen ganzer Fahrzeugteile darf bei Verklemmung nur mit Werkzeugen nach-

geholfen werden, welche vom Aufsichtführenden zu bestimmen sind; dabei hat er darauf zu achten, daß sich kein Beschäftigter im Gefahrenbereich befindet.

## § 10

**Arbeitsgruben**

(1) Arbeitsgruben müssen der TGL 7461 entsprechen.

(2) Vorgeschriebene Be- und Entlüftungen sowie Beleuchtungen, Heizungen, Entwässerungen einschließlich der Schlamm-, Öl- und Fettabseider, sind in einwandfreiem Funktionszustand zu halten und zweckentsprechend zu betreiben.

(3) Nicht ständig benutzte Arbeitsgruben sind bei Nichtbenutzung begehbar abzudecken oder mit einer Umfriedung gegen Unfälle zu sichern.

(4) Es ist ständig für einen einwandfreien Zustand der Zu- und Abgänge sowie der Fluchtwege zu sorgen, sie dürfen nicht durch die über den Gruben stehenden Fahrzeuge beeinträchtigt sein.

(5) Arbeitsgruben dürfen nur auf vorschriftsmäßigen Übergängen überquert werden. Das Überspringen von Arbeitsgruben ist verboten.

## § 11

**Wagenreinigung**

(1) Bei der vollautomatischen Spritz- und Schaumwäsche an elektrisch angetriebenen Fahrzeugen ist durch einen Isolationsschutz eine Gefährdung der Beschäftigten auszuschließen (z. B. Gummistiefel und Gummihandschuhe).

(2) Bei der manuellen Spritz- und Schaumreinigung oder ähnlichen Verfahren ist die Fahrleitung abzuschalten.

(3) Die manuelle Reinigung von Fahrzeugen ist nur im Stillstand gestattet. Die Fahrzeuge müssen hierbei gegen eine unbeabsichtigte Bewegung gesichert sein.

(4) Bei Außenreinigung der Stirnwände über Arbeitsgruben müssen diese abgedeckt werden, oder es sind entsprechende Arbeitsbühnen zu verwenden.

(5) Der Aufsichtführende hat durch ein Warnschild „Nicht schalten!“ „Gefahr vorhanden!“ und durch Verschließen des Netztrennschalters die Sicherheit der Beschäftigten zu gewährleisten.

## § 12

**Fahrleitungswagen**

(1) Arbeiten an spannungsführenden Fahrleitungen dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn

- a) die Arbeitsbühne der Fahrleitungswagen spannungssicher und gegen Erde isoliert ist,
- b) das Fahrzeug mit einem Warnanstrich und einer Warneinrichtung versehen ist,
- c) die Arbeitsbühnen mit Schutzgeländer, Handgriffen, Knie- und Fußleisten versehen sind.

(2) Bei Sichtverhältnissen von 60 m und weniger sind Arbeiten an spannungsführenden Fahrleitungen nur dann durchzuführen, wenn eine ausreichende Strecken- oder Straßensicherung (z. B. Strecken- oder Straßensperrung) erfolgt ist.

(3) Bei schlechten Sichtverhältnissen muß eine ausreichende Beleuchtung für die Beschäftigten vorhanden sein.

(4) Arbeiten auf der Arbeitsbühne des Turmwagens sind von mindestens 2 Werk tätigen durchzuführen.

(5) In Kurven dürfen Arbeiten an der Fahrleitung nur von der Außenseite vorgenommen werden.

(6) Die Verständigung des Fahrers zu den Beschäftigten auf der Arbeitsbühne hat durch die in einer Dienststanweisung festgelegten Signale zu erfolgen.

(7) Das Sitzen und Stehen auf dem Geländer der Arbeitsbühne des Turmwagens ist nicht gestattet.

(8) Die Plattform muß stets sauber sein und ist von herumliegendem Material und Werkzeug freizuhalten.

(9) Werkzeuge und Materialien dürfen nur mittels Leinen heraufgeholt oder herabgelassen werden.

(10) Bei Arbeiten am Tragwerk, an Auslegern und an Eisenkonstruktionen (z. B. Brücken) ist besondere Vorsicht anzuwenden, da durch das Übergreifen der Spannung von Fahrleitung zum Tragwerk, Ausleger oder Eisenkonstruktion erhöhte Unfallgefahr besteht.

### § 13

#### Gleisbauarbeiten

(1) Vor Beginn der Arbeiten an Gleisanlagen sind die Beschäftigten durch den Aufsichtführenden besonders zu unterweisen.

(2) Arbeiten im Gleisbereich dürfen erst dann aufgenommen werden, wenn die entsprechenden Signale dafür aufgestellt sind und der Arbeitsbereich eindeutig abgegrenzt ist.

(3) Die Seite, nach der herauszutreten ist, muß vor Arbeitsbeginn vom Aufsichtführenden festgelegt werden. Der Aufenthalt im Nebengleis ist nicht gestattet.

(4) Beim Herannahen von Schienenfahrzeugen hat der Aufsichtführende dafür zu sorgen, daß alle Werk tätigen den Gleisbereich rechtzeitig verlassen.

(5) Werkzeuge und Materialien sind so zu lagern oder zu stapeln, daß sie von Fahrzeugen nicht erfaßt und durch Erschütterungen nicht abrutschen oder weiterrollen können.

(6) Bei diesigem Wetter (z. B. Nebel) mit einer Sicht von weniger als 60 m sind Bauarbeiten im Gleisbereich, für die keine Gleissperrung gegeben ist, einzustellen.

(7) Zum Tragen von Schienen sind Schienenzangen und zum Kanten der Schienen Schienenkanter zu benutzen. Schwere Lasten, die von mehreren Werk tätigen zugleich getragen werden, sind gleichmäßig hochzuheben und abzusetzen. Der Transport hat im Gleichschritt zu erfolgen. Die Zahl der Träger ist nach der Schwere der Last zu bestimmen. Auf jeden Beschäftigten sind nicht mehr als 50 kg Last einzusetzen.

(8) Der Aufsichtführende hat den Beschäftigten seine Kommandos laut und verständlich zu übermitteln. Den Standort hat er so zu wählen, daß er von den Beschäftigten aus zu sehen ist.

(9) Schwere und umfangreiche oder sich leicht verlagernde Gegenstände dürfen nicht getragen oder auf- und abgeladen werden, wenn während der Arbeiten auf nebenliegenden Gleisen Fahrzeuge sich nähern oder vorbeifahren.

(10) Vor der In- und Außerbetriebnahme müssen die angeschlossenen elektrischen Maschinen und Geräte ausgeschaltet sein.

(11) Vor dem Einhängen der Stromabnehmerstange muß die Verbindung der elektrischen Maschinen und Geräte mit der Fahrschiene hergestellt sein. Erst nach dem Aushängen der Stromabnehmerstange darf die Verbindung mit der Fahrschiene entfernt werden.

(12) Trennungen oder Änderungen der Stromzu- oder -rückführung an Fahrleitungen und Schienen dürfen nur von den Beschäftigten der zuständigen Fachabteilung ausgeführt werden.

(13) Teile, an denen Spannungen über 750 Volt anliegen und die einer zufälligen Berührung zugänglich sind, sind durch einen roten Blitzpfeil zu kennzeichnen oder mit rotem Anstrich zu versehen. Die Stromabnehmer der U-Bahnfahrzeuge sind rot zu kennzeichnen.

(14) Die Berührung der Metallbefestigungsteile und der Schutzabdeckungen der Stromschienen ist zu unterlassen. Ebenso ist die Berührung der metallenen Stromschienenträger zu vermeiden.

(15) Es ist verboten, durch einen Flüssigkeitsstrahl eine leitende Verbindung mit der Stromschiene und sonstigen spannungsführenden Anlageteilen herzustellen, z. B. durch Ausschütten von Wasser auf diese Anlageteile, durch Anspritzen oder durch Harnlassen.

(16) Sind Arbeiten im Bereich der Stromschienen durchzuführen, so sind hierfür besondere Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Bei der Auswechslung von Strom- und Fahrschienen ist der Fahrstrom grundsätzlich abzuschalten und die Anlage an der Arbeitsstelle kurzzuschließen.

(17) Reparaturen am Tragwerk von Hängeseilbahnen im Gefahrenbereich der Seilwagen dürfen nur bei ruhendem Betrieb durchgeführt werden. Der Gefahrenbereich ist örtlich festzulegen.

### § 14

#### Sicherung der Arbeitsstellen im Gleisbereich

(1) Ob bei Arbeiten auf einer Baustelle zeitweise oder für die ganze Zeit der Arbeiten Sicherungs- oder Verkehrsposten gestellt werden müssen, hängt von den örtlichen Verhältnissen auf der Baustelle und den Verkehrsverhältnissen auf der Baustelle ab. Die Entscheidung darüber trifft der Aufsichtführende.

(2) Als Sicherungs- oder Verkehrsposten sind besonders umsichtige, erfahrene und zuverlässige Beschäftigte auszusuchen, die die erforderliche Tauglichkeit und Eignung aufweisen.

(3) Der Sicherungsposten hat seinen Standort in der Nähe der Arbeitsgruppe. Seine Aufgabe ist es, die Werk tätigen vor Gefahren zu schützen. Die Warnsignale sind so zu geben, daß die Werk tätigen rechtzeitig gewarnt werden und ohne Hast die Arbeitsstelle räumen können.

(4) Der Sicherungs- bzw. Verkehrsposten ist vor Beginn seiner Tätigkeit durch den Aufsichtführenden über seine örtlichen Aufgaben und Pflichten sowie auf die Gefahren, die mit dieser Tätigkeit verbunden sind, besonders zu belehren.

(5) Der Sicherungsposten hat die Verantwortung für die rechtzeitige Warnung der im Gleis arbeitenden Beschäftigten vor heranfahrenden Fahrzeugen.

(6) Der Verkehrsposten hat die Aufgabe, innerhalb der Baustelle für den sicheren Ablauf des Straßenverkehrs zu sorgen.

(7) Bei der Ausübung seiner Tätigkeit hat der Sicherungs- oder Verkehrsposten auf jedem Rockärmel eine rotweiße Armbinde bzw. einen Gürtel zu tragen. Der Sicherungsposten hat zusätzlich eine rotweiße Signalflagge und ein Signalhorn bei sich zu führen.

(8) Mit Eintritt der Dunkelheit hat der Verkehrsposten einen Gürtel mit einer lückenlosen Reihe von roten Rückstrahlern zu tragen und ist mit einer roten Warnlampe auszustatten.

(9) Die Warnung der Beschäftigten erfolgt beim Sicherungsposten durch gut hörbare Signale mittels Signalhorn. Auf Baustellen mit starkem Lärm sind Typhone einzusetzen. Der Verkehrsposten gibt optische (sichtbare) Signale ab.

(10) Der Standort des Sicherungs- oder Verkehrspostens bei der Ausübung seiner Tätigkeit wird vom Aufsichtführenden bestimmt.

(11) Der Sicherungs- oder Verkehrsposten hat während seiner Tätigkeit jegliche außerdienstliche Unterhaltung zu unterlassen und darf zu anderen Tätigkeiten nicht herangezogen werden.

(12) Der Sicherungs- oder Verkehrsposten darf seinen angewiesenen Standort nur mit Zustimmung des Aufsichtführenden oder bei Gefahr für seine Person verlassen.

#### § 15

##### Bauzüge, Geräte- und Transportwagen

(1) Bei der Mitfahrt von Werkträgern auf Bauzügen, Geräte- und Transportwagen müssen die vom Aufsichtführenden angewiesenen Plätze eingenommen werden. Das Stehen während der Fahrt, das Sitzen auf Bordwänden oder der Ladung sowie das Mitfahren auf der Ladefläche von Kippfahrzeugen ist nicht gestattet.

(2) Werkzeuge, Geräte und Materialien müssen so befestigt oder festgelegt sein, daß sie sich nicht verschieben, herunter- oder umfallen können.

(3) Während der Fahrt ist das Abwerfen von Gegenständen sowie jedes Abladen verboten. Ausgenommen hiervon ist Streugut, wobei sich die Beschäftigten gegen Absturz zu sichern haben.

#### § 16

##### Kipparbeiten

(1) Für die Kontrolle der Betriebssicherheit der Kippanlage und des Kippvorganges ist der Aufsichtführende verantwortlich.

(2) Fahrzeuge dürfen nur bei Stillstand be- und entladen werden. Der Abstand der Schüttkante muß bis zur Umgrenzungslinie des Fahrzeuges mindestens 0,50 m betragen.

(3) Das Kippgleis muß gegen die Schüttkante überhöht sein.

(4) Auf Gleisen, auf denen entladen wird, müssen die stillgelegten Fahrzeuge gegen Auffahren gesichert sein.

(5) Gleisenden sind gegen das Ablaufen der Fahrzeuge mit befestigten Einrichtungen zu sichern.

(6) Vor dem Stillsetzen und Sichern der Fahrzeuge dürfen diese nicht bestiegen werden.

(7) Beim Kippvorgang sind die Fahrzeuge mit Haltevorrichtungen (Kippbacken) an der der Böschung abgewandten Seite mit der Schiene zu verbinden, um ein Abstürzen zu verhindern. Die Schiene muß mit durchgehenden Schrauben auf den Schwellen befestigt sein.

(8) Vor dem Beladen und nach dem Entladen von Kippfahrzeugen ist darauf zu achten, daß die Feststellvorrichtungen für die Kippkästen oder Mulden wirksam und gesichert sind.

(9) Vor dem Öffnen der Wagenklappen und dem Lösen von Feststellvorrichtungen ist darauf zu achten, daß sich niemand im Sturzbereich des Ladegutes befindet.

(10) Der Streifen zwischen Schüttkante und Schwellenkopf darf nicht als Betriebsweg benutzt werden.

#### § 17

##### Anwendung weiterer gesetzlicher Bestimmungen

Außer dieser Arbeitsschutzanordnung sind anzuwenden:

a) bei Straßenbahnen und U-Bahnen

die Dritte Durchführungsbestimmung vom 8. Dezember 1959 zur Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Technischen Bahnaufsicht — Bau- und Betriebsordnung für Straßenbahnen — (BO Strab) (Sonderdruck Nr. 309 des Gesetzblattes);

b) bei Anschlußbahnen

die Erste Durchführungsbestimmung vom 23. April 1964 zur Bahnaufsichtsverordnung — Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA) — (Sonderdruck Nr. 493 des Gesetzblattes).

#### § 18

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1965 in Kraft.

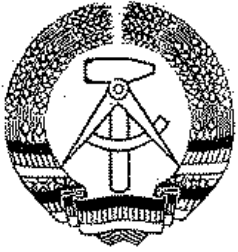
(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsschutzanordnung 352 vom 31. Januar 1953 — Straßen- und Kleinbahnen sowie Anschluß- und Werkbahnen — (GBI. S. 753) in der Fassung der Anordnung vom 24. Dezember 1953 (GBI. 1954 S. 73) außer Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1965

Der Minister für Verkehrswesen

Kramer





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 9. Februar 1965

Teil II Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
2. 2. 65	Preisverordnung Nr. 1993/1. — Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst — .....	113
2. 2. 65	Preisverordnung Nr. 1994/1. — Handelspreise für frisches Gemüse und Obst — .....	126

### Preisverordnung Nr. 1993/1.

#### — Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst —

Vom 2. Februar 1965

Auf Grund des § 1 der Preisverordnung Nr. 1992 vom 14. Juni 1962 — Verordnung über die Preisbildung für frisches Gemüse und Obst — (GBl. II S. 416) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Die Bestimmungen dieser Preisverordnung gelten für frisches Gemüse und Obst der Warennummern:

11 33 00 00 bis 11 33 59 00  
 11 35 00 00 bis 11 35 29 00  
 11 35 42 00 bis 11 35 49 00  
 11 36 00 00 bis 11 36 49 00  
 11 61 00 00 bis 11 63 30 00  
 11 64 11 00  
 11 64 21 00

Die Warennummern entsprechen der 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses, Stand 1958.

(2) Die Preise der Anlage 1 bzw. die Preise gemäß den Absätzen 4 und 5 sind Festpreise und gelten für vertraglich gebundenes frisches Gemüse und Obst sowie für frisches Gemüse und Obst, das auf den vertraglich festgelegten Flächen über den vereinbarten Vertrag hinaus erzeugt wird.

(3) Für frisches Gemüse und Obst, das vertraglich nicht gebunden ist, sind die Preise der Anlage 1 bzw. die Preise gemäß den Absätzen 4 und 5 Höchstpreise, die bis zu 50 % unterschritten werden dürfen.

(4) Die für die einzelnen Wochenperioden gemäß Anlage 1 festgelegten Preise gelten für einen zeitmäßig normalen Wachstums- und Ernteablauf. Der Minister für Handel und Versorgung schätzt in regelmäßigen Abständen in Übereinstimmung mit dem Vorsit-

zenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik ein, inwieweit sich durch Auftreten außergewöhnlicher Witterungs- und Erntebedingungen bei den einzelnen Kulturen Verschiebungen im Normalablauf ergeben werden. In derartigen Fällen sind im Rahmen der wöchentlichen operativen Preisfestsetzungen die in der Anlage 1 aufgeführten Preise entsprechend zu verändern.

(5) Der Minister für Handel und Versorgung beruft zu diesem Zweck eine Kommission, die die Veränderungen der Preise gemäß Abs. 4 vornimmt. Daneben kann die Kommission von den in der Anlage 1 aufgeführten Preisen entsprechend den Produktionsbedingungen und der Angebots- und Nachfragesituation im Rahmen der festgelegten Preis- bzw. -abschläge abweichende Preise festsetzen. Diese Preise können örtlich sowie nach Arten und Sorten differenziert festgesetzt werden.

(6) Die in der Anlage 1 genannten Wochen entsprechen den Kalenderwochen. Die Preise gelten grundsätzlich ab Montag der jeweiligen Woche.

(7) Die Preise der Anlage 1 bzw. die Preise gemäß den Absätzen 4 und 5 gelten auch für importiertes frisches Gemüse und Obst. Der Minister für Handel und Versorgung kann in Ausnahmefällen für Importe besondere Preise festsetzen, wenn es die Einkaufsbedingungen und die Angebots- und Nachfragesituation erforderlich machen.

#### § 2

(1) Bei Lieferung von vertraglich gebundenem frischem Gemüse und Obst zahlen die sozialistischen Erfassungsbetriebe den Erzeugern die in der Anlage 3 genannten Zuschläge. Dabei muß der Vertragsabschluß entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt sein.

(2) Der Minister für Handel und Versorgung kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik die in der Anlage 3 genannten Zuschläge und Zeiträume verändern.



(3) Kleinerzeuger erhalten die Zuschläge zu den Abgabepreisen für Erdbeeren sowie für Bleich- und Grünspargel auch dann, wenn keine Verträge oder Vereinbarungen über die Ablieferung vorliegen.

## § 3

(1) Die in der Anlage 1 festgelegten Preise verstehen sich für die angegebene Mengeneinheit „frei Erfassungs- und Annahmestelle“ oder einer von dieser bekanntgegebenen nächstgelegenen Verladestelle. Die Erzeugnisse müssen zum Zeitpunkt der Anlieferung den Bestimmungen der gültigen Standards über die Güteklassen, Kennzeichnung und Verpackung entsprechen.

(2) Für die Preisgruppenzugehörigkeit bei Obst gilt die Sortenliste gemäß Anlage 2.

(3) Ist für die Güteklasse B kein besonderer Preis festgelegt, so errechnet er sich durch einen Abschlag in Höhe von 20% von den Preisen der Güteklasse A. Die Preise der Güteklasse C unterliegen der freien Vereinbarung, soweit in der Anlage 1 keine Preise festgelegt sind. Sie müssen jedoch unter denen der Güteklasse B liegen.

(4) Die Preise vermindern sich um 5%, wenn die in den gültigen Standards festgelegten Bestimmungen über die Verpackung und Kennzeichnung von frischem Gemüse und Obst durch den Erzeuger nicht eingehalten werden. Die Gütekennezeichnungstreifen und Gütekarten sind den Erzeugern vom Erfassungs- und Versandgroßhandel gegen Berechnung der Selbstkosten zur Verfügung zu stellen.

(5) Liefert der Erzeuger trotz Bereitstellung von Verpackungsmaterial durch den Erfassungs- und Versandgroßhandel frisches Gemüse und Obst unverpackt ab, so werden zur Abgeltung der dadurch zusätzlich entstehenden Kosten 0,20 MDN je Mengeneinheit der Anlage 1 von den jeweiligen Preisen abgezogen.

## § 4

Die in der Anlage 1 festgesetzten Einlagerungszuschläge gelten ab Montag der genannten Woche für die jeweils vorhergehende volle Woche. Sofern die im § 1 Abs. 5 genannte Kommission nichts anderes beschließt oder in der Anlage 1 nichts anderes festgelegt ist, werden mit Beginn der 17. Woche keine weiteren Wochenzuschläge für die Einlagerung mehr gezahlt.

## § 5

Holt der Erfassungs- und Versandgroßhandel frisches Gemüse und Obst vom Erzeuger ab, so können die Preise um die Transportkosten gekürzt werden. Diese Kosten werden von den zuständigen Fachorganen der Räte der Bezirke für die Einzugsgebiete des Erfassungs- und Versandgroßhandels festgesetzt. Der Abgeltungsbetrag darf 0,70 MDN je dt nicht überschreiten. Diese Regelung gilt nicht für den Direktbezug.

## § 6

Die Preise für frisches Gemüse und Obst auf Bauernmärkten regeln sich nach den Bestimmungen des § 6 der Verordnung vom 16. April 1953 über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBl. S. 579).

## § 7

(1) Diese Preisordnung tritt am 15. Februar 1965 in Kraft. Sie gilt auch für vertragliche Lieferungen, die vor ihrer Verkündung vereinbart wurden. Sie gilt nicht für Lagerware aus der Ernte 1964.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisordnung Nr. 1993 vom 25. Juni 1962 — Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst — (GBl. II S. 416) außer Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1965

Der Minister  
für Handel und Versorgung

Lucht

Anlage 1

zu vorstehender Preisordnung Nr. 1993/1

Gemüse

Erzeugerpreise in MDN je ME

A. Kohlgemüse1. Weißkohl

Woche	ME	verschiedene Sorten Güteklasse A	Sorte Dauer- weiß u. Türkis Güteklasse A
ab 16.	dt	44,—	—
ab 25.	dt	40,—	—
ab 26.	dt	32,—	—
ab 27.	dt	22,—	—
ab 28.	dt	18,—	—
ab 36.	dt	14,—	—
ab 38.	dt	10,—	14,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 20%

Einlagerungszuschläge:

ab 49. Woche je Woche 0,60 MDN/dt

ab 4. Woche je Woche 1,40 MDN/dt

2. Rotkohl

Woche	ME	verschiedene Sorten Güteklasse A	Sorte Dauer- rot u. Granat Güteklasse A
ab 16.	dt	45,—	—
ab 26.	dt	40,—	—
ab 27.	dt	35,—	—
ab 28.	dt	30,—	—
ab 29.	dt	25,—	—
ab 32.	dt	23,—	—
ab 33.	dt	20,—	—
ab 35.	dt	17,—	—
ab 37.	dt	15,—	17,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 20%

Einlagerungszuschläge:

ab 49. Woche je Woche 0,70 MDN/dt

ab 4. Woche je Woche 1,60 MDN/dt

**3. Blumenkohl**

Woche	ME Stek	Güteklasse A Größe				Gewichts- ware/dt
		I	II	III	IV	
ab 1.	100	270,-	220,-	170,-	140,-	nach Ver-
ab 20.	100	230,-	185,-	140,-	110,-	einbarung
ab 21.	100	200,-	170,-	120,-	95,-	
ab 22.	100	175,-	150,-	105,-	80,-	
ab 23.	100	115,-	105,-	65,-	38,-	
ab 24.	100	95,-	75,-	55,-	30,-	
ab 25.	100	50,-	40,-	30,-	22,-	
ab 28.	100	92,-	75,-	58,-	32,-	
ab 29.	100	100,-	80,-	62,-	32,-	
ab 36.	100	62,-	50,-	38,-	30,-	
ab 42.	100	75,-	60,-	44,-	34,-	
ab 43.	100	88,-	70,-	52,-	40,-	
ab 49.	100	—	110,-	85,-	70,-	
ab 51.	100	—	185,-	145,-	115,-	

Preiszu- bzw. -abschläge:

Größe I—IV ab 22. Woche bis 37. Woche +  $\sqrt{20\%}$   
in der übrigen Zeit bis +  $\sqrt{15\%}$ **4. Wirsingkohl**

Woche	ME	Güteklasse A
ab 12.	dt	60,-
ab 18.	dt	55,-
ab 20.	dt	50,-
ab 23.	dt	43,-
ab 24.	dt	38,-
ab 25.	dt	28,-
ab 27.	dt	24,-
ab 31.	dt	28,-
ab 40.	dt	20,-

Preiszu- bzw. -abschläge bis +  $\sqrt{20\%}$ 

Einlagerungszuschläge:

ab 49. Woche je Woche 1,- MDN/dt

ab 4. Woche je Woche 1,60 MDN/dt

**5. Rosenkohl**

Woche	ME	Güteklasse A
ab 1.	dt	150,-
ab 42.	dt	60,-
ab 44.	dt	95,-

Preiszu- bzw. -abschläge: bis +  $\sqrt{20\%}$ **6. Grünkohl**

Woche	ME	Güteklasse A
ab 45.	dt	25,-
ab 50.	dt	30,-
ab 2.—10.	dt	40,-

Preiszu- bzw. -abschläge: bis +  $\sqrt{20\%}$ **7. Chinakohl (Chinasalat)**

Woche	ME	Güteklasse A
ab 36.	dt	25,-
ab 44.	dt	30,-
ab 45.	dt	33,-
ab 48.	dt	45,-
ab 50.	dt	65,-

Preiszu- bzw. -abschläge: bis +  $\sqrt{20\%}$ **8. Kohlrabi mit Laub**

Woche	ME Stek	Güteklasse A – Größe			
		I	II	III	IV
ab 4.	100	46,-	40,-	25,-	11,-
ab 9.	100	46,-	40,-	33,-	20,-
ab 11.	100	51,-	45,-	38,-	20,-
ab 15.	100	46,-	40,-	33,-	20,-
ab 17.	100	41,-	35,-	29,-	18,-
ab 19.	100	37,-	32,-	26,-	16,-
ab 20.	100	33,50	29,-	23,-	—
ab 21.	100	27,50	24,-	19,50	—
ab 22.	100	22,-	19,-	15,-	—
ab 23.	100	17,-	15,-	9,-	—
ab 24.	100	15,-	13,-	7,-	—
ab 26.	100	12,-	10,-	6,-	—
ab 44.	100	18,-	15,-	12,-	—
ab 47.	100	35,-	30,-	23,-	9,-

Ab 47. Woche können für Freilandware besondere Preise festgesetzt werden.

Preiszu- bzw. -abschläge:

für Größe I—III bis +  $\sqrt{10\%}$ für Größe IV bis +  $\sqrt{20\%}$ **9. Kohlrabi ohne Laub**

Woche	ME	Güteklasse A
ohne Zeitbegrenzung	dt	15,-

Preiszu- bzw. -abschläge: bis +  $\sqrt{20\%}$ 

Einlagerungszuschläge:

ab 49. Woche je Woche 0,50 MDN/dt

ab 4. Woche je Woche 0,20 MDN/dt

**B. Wurzelgemüse****10. Speisemöhren mit Laub**

Woche	ME	Güteklasse A
	Stek	
ab 1.	1 000	70,-
(nicht getr.)		
ab 22.	1 000	60,-
ab 23.	1 000	48,-
ab 24.	1 000	36,-
ab 26.	1 000	28,-
ab 28.	1 000	20,-

Preiszu- bzw. -abschläge: bis +  $\sqrt{20\%}$ 

Für die Sorten „Duwicker“ und „Pariser Markt“ 20% Qualitätszuschlag.

**11. Speisemöhren ohne Laub**

Woche	ME	Güteklasse A
ab 20.	dt	25,—
ab 29.	dt	20,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis +  $\frac{1}{2}$  20%

Einlagerungszuschläge:

ab 49. Woche je Woche 0,70 MDN/dt

ab 4. Woche je Woche 1,30 MDN/dt

**12. Wurzelpetersilie**

Woche	ME	Güteklasse A
ohne Zeitbegrenzung	dt	25,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis +  $\frac{1}{2}$  20%

Einlagerungszuschläge:

ab 49. Woche je Woche 0,50 MDN/dt

Mit Beginn der 9. Woche werden keine weiteren Einlagerungszuschläge mehr gezahlt.

**13. Mai- und Speiserüben**

Erzeugerfestpreise werden von den Räten der Bezirke festgesetzt, wenn nicht anderes festgelegt wird.

**14. Meerrettich**

Woche	ME	Güteklasse A Größe				IV
		I	II	III		
ab 40.	dt	200,—	180,—	120,—	50,—	nur Gütek. B
ab 49.	dt	180,—	150,—	100,—	50,—	

Preiszu- bzw. -abschläge: bis +  $\frac{1}{2}$  15%

**15. Schwarzwurzel**

Woche	ME	Güteklasse A
ohne Zeitbegrenzung	dt	130,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis +  $\frac{1}{2}$  20%

Einlagerungszuschläge:

ab 49. Woche je Woche 0,50 MDN/dt

ab 4. Woche je Woche 1,— MDN/dt

**16. Radies**

Woche	ME	Güteklasse A
	Stck	
ab 1.	1 000	34,—
ab 13.	1 000	30,—
ab 15.	1 000	22,—
ab 17.	1 000	18,—
ab 18.	1 000	14,—
ab 20.	1 000	12,—
ab 21.	1 000	10,—
ab 48.	1 000	20,—
ab 49.	1 000	25,—
ab 51.	1 000	34,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis +  $\frac{1}{2}$  20%

**17. Rettich mit Laub**

Woche	ME	Güteklasse A Größe		
		I	II	III
	Stck			
ab 10.	1 000	350,—	250,—	100,—
ab 18.	1 000	300,—	200,—	70,—
ab 21.	1 000	250,—	150,—	50,—
ab 22.	1 000	200,—	150,—	50,—
ab 31.	1 000	150,—	100,—	—
ab 40.	1 000	100,—	65,—	—
ab 49.	1 000	150,—	100,—	50,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis +  $\frac{1}{2}$  15%

**18. Rettich mit Laub unter Glas (nicht getrieben)**

Erzeugerfestpreise werden von den Räten der Bezirke festgesetzt, sofern keine zentrale Festsetzung erfolgt.

**19. Bündelrettich**

Woche	ME	Güteklasse A Größe	
		I	II
ab 10.	1 000	35,—	30,—
ab 16.	1 000	30,—	25,—
ab 18.	1 000	20,—	15,—
ab 49.	1 000	30,—	25,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis +  $\frac{1}{2}$  20%

**20. Rettich ohne Laub**

Woche	ME	Güteklasse A
ohne Zeitbegrenzung	dt	15,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis +  $\frac{1}{2}$  20%

Einlagerungszuschläge:

ab 49. Woche je Woche 0,50 MDN/dt

ab 4. Woche je Woche 0,80 MDN/dt

**21. Speisekohlrüben**

Woche	ME	Güteklasse A
ohne Zeitbegrenzung	dt	10,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis +  $\frac{1}{2}$  20%

Einlagerungszuschläge:

ab 49. Woche je Woche –,50 MDN/dt

ab 4. Woche je Woche –,80 MDN/dt

**22. Knollensellerie mit Laub**

Woche	ME	Güteklasse A
ohne Zeitbegrenzung	100 Stck	10,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis +  $\frac{1}{2}$  20%

**23. Knollensellerie ohne Laub**

Woche	ME	Güteklasse A
ab 34.	dt	38,—
ab 36.	dt	45,—
ab 40.	dt	50,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 20 %

Einlagerungszuschläge:

ab 49. Woche je Woche 0,60 MDN/dt

ab 4. Woche je Woche 1,20 MDN/dt

**24. Rote Rüben**

Woche	ME	Güteklasse A
ohne Zeitbegrenzung	dt	10,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 20 %

Einlagerungszuschläge:

ab 49. Woche je Woche 0,50 MDN/dt

ab 4. Woche je Woche 0,80 MDN/dt

**C. Zwiebelgemüse****25. Speisezwiebeln mit Lauch (Freilandware)**

Woche	ME	Güteklasse A				B unsortiert
		Größe				
		I	II	III		
ab 21.	100 Stck	5,—	4,—	3,—	(nach	
ab 30.	100 Stck	3,—	2,—	1,50	Vereinba- rung)	

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 15 %

**26. Speisezwiebeln mit Lauch (unter Glas)**

Die Preisfestsetzung erfolgt durch die Räte der Bezirke.

**27. Speisezwiebeln ohne Lauch (Dauerzwiebeln)**

Woche	ME	Güteklasse A				unsortiert
		Größe				
		I	II	III		
ohne Zeit- begrenzung	dt	45,—	42,50	34,—	32,—	

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 20 %

Einlagerungszuschläge:

ab 49. Woche je Woche 1,— MDN/dt

ab 4. Woche je Woche 1,50 MDN/dt

ab 10. Woche je Woche 2,— MDN/dt

**28. Zwiebellauch (unter Glas)**

Woche	ME	Güteklasse A
ab 50. bis 17.	100 Bd. je 50 g	10,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 15 %

**29. Schnittlauch**

Woche	ME	Güteklasse A
ab 17.	100 Bd. je 20 g	6,—
ab 49.	100 Bd. je 20 g	11,50

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 25 %

Schnittlauch im Topf: 0,55 MDN einschließlich Zehner-  
topf (Ø 10 cm)

Die wöchentliche Preisfestsetzung im Rahmen der ge-  
setzlichen Bestimmungen dieser Preisanordnung wird  
durch die Räte der Bezirke vorgenommen.

**30. Porree**

Woche	ME	Güteklasse A	
		Größe	
		I	II
ab 1.		75,—	70,—
ab 16.		55,—	50,—
ab 20.		50,—	45,—
ab 45.		55,—	50,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 20 %

Einlagerungszuschläge:

ab 1. Woche je Woche 1,— MDN/dt

Mit Beginn der 11. Woche entfällt die Zahlung jeglicher  
Einlagerungszuschläge.

Für die Sorte „Kamusch“ erhöhen sich die Erzeuger-  
preise jeweils um 5,— MDN/dt.

**D. Blatt- und Stielgemüse****31. Salat (unter Glas bzw. Freilandware)**

Woche	ME	Güteklasse A					
		Größe					
		I	II	III	IV	V	VI
	Stück						
ab 1.	100	—	—	—	45,—	40,—	31,—
ab 11.	100	—	—	51,—	43,—	39,—	30,—
ab 12.	100	—	—	48,—	42,—	38,—	29,—
ab 13.	100	—	—	48,—	40,—	36,—	28,—
ab 14.	100	—	—	44,—	37,—	33,—	26,—
ab 15.	100	—	45,—	41,—	34,—	31,—	24,—
ab 16.	100	—	38,—	35,—	29,—	26,—	20,—
ab 17.	100	—	35,—	30,—	25,—	22,—	17,—
ab 19.	100	35,—	32,—	28,—	23,—	20,—	—
ab 20.	100	31,—	27,—	23,—	19,—	16,—	—
ab 21.	100	24,—	21,—	18,—	14,—	—	—
ab 22.	100	17,—	14,—	12,—	10,—	—	—
ab 42.	100	20,—	17,—	14,—	12,—	11,—	8,—
ab 44.	100	—	20,—	18,—	15,—	13,—	10,—
ab 45.	100	—	28,—	26,—	22,—	20,—	15,—
ab 48.	100	—	40,—	36,—	32,—	29,—	22,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 20 %

## 32. Feldsalat

Woche	ME	Güteklasse A
ohne Zeitbegrenzung	dt	180,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 20 %

## 33. Spinat

Woche	ME	Güteklasse A
ab 1.	dt	42,—
ab 13.	dt	36,—
ab 16.	dt	30,—
ab 17.	dt	24,—
ab 20.	dt	20,—
ab 39.	dt	24,—
ab 42.	dt	28,—
ab 48.	dt	36,—
ab 51.	dt	42,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 30 %

## 34. Winterendivien

Woche	ME	Güteklasse A Größe		
		I	II	III
ab 20.	100 Stck	21,—	18,—	15,—
ab 47.	100 Stck	33,—	30,—	27,—
ab 51.	100 Stck	38,—	35,—	32,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 20 %

## 35. Chicoree

Woche	ME	Güteklasse A
ohne Zeitbegrenzung	dt	200,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 20 %

## 36. a) Schnittpetersilie (Treibware)

Woche	ME	Güteklasse A
ab 49. bis 17.	100 Bd. je 20 g	18,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 30 %

36. b) Für Freilandware werden die Preise von den Räten der Bezirke festgelegt.

## 37. Brunnenkresse

Die Preisbildung erfolgt durch die Räte der Bezirke

## 38. Gartenkresse

Woche	ME	Güteklasse A
ab 50.	dt	300,—
ab 11.	dt	120,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 20 %

## 39. Bleichspargel

Woche	ME	Güteklasse A Größe			
		I u. Spitzen	II	III	I u. II blau
ab 14.	dt	270,—	240,—	200,—	230,—
ab 25.	dt	160,—	130,—	95,—	120,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 20 %

gebündelt: 15 % Zuschlag (nicht kalkulationsfähig)

## 40. Grünspargel

Woche	ME	Güteklasse A Größe		
		I u. Spitzen	II	III
ab 14.	dt	260,—	240,—	200,—
ab 17.	dt	230,—	210,—	170,—
ab 25.	dt	145,—	125,—	80,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 20 %

gebündelt: 15 % Zuschlag (nicht kalkulationsfähig)

## 41. Rhabarber

Woche	ME	Güteklasse A	
		rotstielig	grün
ab 1.	dt	120,—	96,—
ab 14.	dt	70,—	55,—
ab 17.	dt	45,—	35,—
ab 18.	dt	35,—	25,—
ab 21.	dt	20,—	15,—
ab 26.	dt	15,—	10,—
ab 49.	dt	70,—	55,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 10 %

## E. Fruchtgemüse

## 42. Salatgurken

Woche	ME	Güteklasse A
ab 1.	dt	550,—
ab 12.	dt	500,—
ab 14.	dt	450,—
ab 16.	dt	420,—
ab 17.	dt	400,—
ab 19.	dt	350,—
ab 20.	dt	300,—
ab 21.	dt	250,—
ab 22.	dt	200,—
ab 24.	dt	180,—
ab 25.	dt	150,—
ab 28.	dt	100,—
ab 31.	dt	60,—
ab 32.	dt	35,—
ab 40.	dt	100,—
ab 46.	dt	250,—
ab 47.	dt	350,—
ab 49.	dt	430,—
ab 50.	dt	550,—

## Preiszu- bzw. -abschläge:

Von der 29. bis einschließlich 42. Woche: bis +  $\sqrt{20\%}$   
 Von der 43. bis einschließlich 28. Woche: bis +  $\sqrt{15\%}$

Für Salatgurken aus dem Treibhaus und aus dem Kasten sind ab 26. bis 42. Woche besondere Preise festzusetzen.

Für Salatgurken aus dem Treibhaus können bei entsprechender Gewichtssortierung Stück-Preise auf der Basis der kg-Preise vereinbart werden.

Die Sortierung hat in diesen Fällen einheitlich wie folgt zu erfolgen:

400 g.                      500 g.                      600 g.

Eine Toleranz von +  $\sqrt{5\%}$  ist zulässig.

## 43. Einlegegurken

Woche	ME	Güteklasse A			unsortiert (außer Krüppel- u. dickge- wordenen Gurken)
		I	II	III	
ab 27.	dt	200,—	120,—	65,—	35,—
ab 35.	dt	200,—	120,—	65,—	25,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis +  $\sqrt{20\%}$

## 44. Schälgurken

Woche	ME	Güteklasse A
ohne Zeit- begrenzung	dt	15,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis +  $\sqrt{30\%}$

## 45. Speisekürbis

Woche	ME	Güteklasse A
ohne Zeit- begrenzung	dt	6,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis +  $\sqrt{20\%}$

## 46. Gemüsekürbis

Die Erzeugerpreise werden von den Räten der Bezirke festgelegt.

## 47. Melonen

(Cantaloupen sowie Netz- und glatte Melonen)

Die Erzeugerpreise für inländische Aufkommen werden von den Räten der Bezirke festgelegt.

## 48. Tomaten

Woche	ME	Güteklasse A
ab 5.	dt	550,—
ab 17.	dt	500,—
ab 19.	dt	470,—
ab 20.	dt	460,—
ab 21.	dt	440,—
ab 22.	dt	420,—
ab 23.	dt	400,—
ab 24.	dt	350,—
ab 25.	dt	200,—
ab 26.	dt	170,—
ab 27.	dt	140,—
ab 28.	dt	110,—
ab 29.	dt	90,—
ab 30.	dt	70,—
ab 32.	dt	50,—
ab 34.	dt	40,—
ab 35.	dt	30,—
ab 42.	dt	45,—
ab 45.	dt	60,—
ab 46.	dt	120,—
ab 47.	dt	200,—
ab 49.	dt	350,—
ab 51.	dt	450,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis +  $\sqrt{20\%}$

## 49. Grüne Tomaten

Woche	ME	Güteklasse A
ohne Zeit- begrenzung	dt	10,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis +  $\sqrt{10\%}$

## 50. Gemüse- und Tomatenpaprika

Woche	ME	Güteklasse A	
		Gemüse- u. Tomaten- paprika, grün	Tomaten- paprika, rot
ab 5.	dt	550,—	—
ab 18.	dt	470,—	—
ab 23.	dt	400,—	—
ab 27.	dt	300,—	—
ab 28.	dt	250,—	—
ab 29.	dt	170,—	—
ab 30.	dt	100,—	—
ab 31.	dt	80,—	—
ab 32.	dt	60,—	—
ab 33.	dt	50,—	70,—
ab 39.	dt	60,—	80,—
ab 41.	dt	80,—	100,—
ab 42.	dt	80,—	130,—
ab 43.	dt	100,—	160,—
ab 44.	dt	120,—	180,—
ab 49.	dt	300,—	—
ab 51.	dt	400,—	—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis +  $\sqrt{20\%}$

Die Erzeugerpreise für inländische Aufkommen werden von den Räten der Bezirke festgelegt.

## F. Hülsenfrüchte

## 51. Gemüsebohnen

Woche	ME	Güteklasse A Sorte		
		I	II	III
ab 27.	dt	110,—	90,—	50,—
ab 31.	dt	90,—	75,—	30,—
ab 37.	dt	110,—	90,—	45,—
ab 40.	dt	110,—	95,—	60,—
ab 41.	dt	120,—	100,—	70,—

Sorte I – gelbe ohne Fäden

Sorte II – grüne ohne Fäden

Sorte III – Prunk- und Feuerbohnen

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 15 %

## 52. Puffbohnen (dicke Bohnen)

Woche	ME	Güteklasse A
ohne Zeitbegrenzung	dt	30,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 15 %

## 53. Gemüseerbsen

Woche	ME	Güteklasse A
ab 16.	dt	100,—
ab 23.	dt	75,—
ab 25.	dt	65,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 15 %

## 54. Gemüseerbsen, Grünkorn

Woche	ME	Güteklasse A
ohne Zeitbegrenzung	dt	140,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 20 %

## 55. Kulturechampignon

Woche	ME	Güteklasse Auslese		
		A	B	
ab 24.	dt	550,—	500,—	450,—
ab 41.	dt	750,—	700,—	650,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 20 %

## Obst

## Kernobst

## 1. Äpfel

	ME	Güteklasse		
		A	B	C
Preisgruppe I	dt	90,—	55,—	18,—
Preisgruppe II	dt	70,—	40,—	18,—
Preisgruppe III	dt	40,—	25,—	18,—

## Qualitätszuschlag:

Für Güteklasse Auslese der Preisgruppen I und II = 25 % Zuschlag

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 20 %

Einlagerungszuschläge: für Güteklasse A und B:

ab 47. Woche je Woche 1,— MDN/dt

ab 2. Woche je Woche 1,50 MDN/dt

ab 6. Woche je Woche 3,— MDN/dt

ab 10. Woche je Woche 3,50 MDN/dt

## 2. Birnen

	ME	Güteklasse		
		A	B	C
Preisgruppe I	dt	100,—	50,—	nach
Preisgruppe II	dt	60,—	35,—	Verein-
Preisgruppe III	dt	30,—	20,—	barung

## Qualitätszuschlag:

Für Güteklasse Auslese der Preisgruppe I = 25 % Zuschlag

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 20 %

für die Sorte „Bunte Julibirne“ bis + /- 30 %

Einlagerungszuschläge: für Preisgruppe I der Güteklasse A und B:

ab 44. Woche je Woche 1,— MDN/dt

ab 50. Woche je Woche 1,50 MDN/dt

ab 2. Woche je Woche 3,— MDN/dt

ab 6. Woche je Woche 3,50 MDN/dt.

## 3. Quitten

	ME	Güteklasse	
		A	B
	dt	80,—	60,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 20 %

## 4. Edelbeeren

	ME	Güteklasse	
		A	B
	dt	80,—	

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 20 %

## B. Steinobst

## 5. Aprikosen

	ME	Güteklasse		
		A	B	C
	dt	100,—	65,—	nach
				Verein-
				barung

## Qualitätszuschlag:

für Güteklasse Auslese = 25 % Zuschlag

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 20 %



## 6. Pfirsiche

ME	Güteklasse		
	A	B	C (nur Industrie)
dt	120,—	70,—	20,—

Qualitätszuschlag:

für Güteklasse Auslese = 25 % Zuschlag

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 20 %

## 7. Süßkirschen einschließlich Süßweichsel und Bastardkirschen

	ME	Güteklasse		
		A	B	C
Preisgruppe I	dt	120,—	85,—	nach
Preisgruppe II	dt	65,—	45,—	Vereinbarung

Qualitätszuschlag:

für Güteklasse Auslese in Kleinpackungen bis 0,5 kg = 25 % Zuschlag

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 20 %

## 8. Sauerkirschen

	ME	Güteklasse		
		A	B	C
Preisgruppe I	dt	75,—	60,—	18,—
Preisgruppe II	dt	45,—	35,—	18,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 20 %

## 9. Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen, Renekloden

	ME	Güteklasse		
		A	B	C
Preisgruppe I	dt	55,—	30,—	nach
Preisgruppe II	dt	40,—	20,—	Vereinbarung

Spillinge (außer gelbrote), Haferschlehen, Kriechenpflaumen 12,— MDN

Qualitätszuschlag:

für Güteklasse Auslese in Kleinpackungen bis 0,5 kg = 25 % Zuschlag

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 30 %

## C. Beerenobst

## 10. Johannisbeeren

	ME	Güteklasse
		A
Schwarze Sorten	dt	160,—
Rote Sorten	dt	80,—
Weißer Sorten	dt	60,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 20 %

## 11. Stachelbeeren

	ME	Güteklasse	
		A	B
unreif (grüne)	dt	70,—	—
genüßreif	dt	55,—	25,—

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 20 %

## 12. Erdbeeren

	ME	Güteklasse		
		A	B	C
Treiberdbeeren bis einschl. 22. Woche	dt	420,—	—	nach Vereinbarung
Erdbeeren	dt	220,—	150,—	

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 20 %

Für die Sorten Mächern, Herzberg, Triumph, Aurora ab 29. Woche 10 % Aufschlag

Für die Sortengruppe „Madame Moutot“ 10 % Abschlag. Bei Güteklasse Auslese in Kleinpackungen bis 0,5 kg kann ein Aufschlag von 25 % erhoben werden.

## 13. Gartenhimbeeren

	ME	Güteklasse
		A
	dt	170,—

Qualitätszuschlag:

Kleinpackungen bis zu 0,5 kg = 25 % Zuschlag

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 20 %

## 14. Gartenbrombeeren

	ME	Güteklasse
		A
	dt	105,—

Qualitätszuschlag:

Kleinpackungen bis zu 0,5 kg = 25 % Zuschlag

Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 20 %

## 15. Keltertrauben

	ME	Güteklasse
		A
Riesling, Traminer, Ruländer	dt	280,—
Weißburgunder, Blauer Burgunder, Spätburgunder, Silvaner, Müller-Thurgau	dt	210,—
Veltiner, Muskateller, Goldriesling	dt	180,—
Portugieser, St. Laurent, Gutedel, Elbling	dt	150,—

Anfallende andere Sorten können von den Räten der Bezirke (in Abstimmung mit den Aufkommensbezirken Halle und Dresden) ihrer Güte entsprechend eingestuft werden.

Preiszu- bzw. -abschläge: bis zu + /- 20 %

## D. Nüsse

## 16. Walnüsse

	ME	Güteklasse A
ausgereift, gesund lufttrocken (Geschwe- felt oder gebleicht: 20 % Zuschlag)	dt	350,—
Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 20 %		

## 17. Haselnüsse

	ME	Güteklasse A
ausgereift, gesund, lufttrocken	dt	700,—
Preiszu- bzw. -abschläge: bis + /- 10 %		

Anlage 2

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 1993/1

Sortenlisten für Frischobstkulturen  
— Preisgruppenzugehörigkeit —

Kultur	Preis- gruppe	Sorte	Größen- gruppe
<b>A. Kernobst</b>			
<b>1. Äpfel</b>			
	I	Alkmene	b
	I	Auralia	b
	I	Berlepsch	b
	I	Boskoop, Roter Boskoop	a
	I	Breuhahn	b
	I	Carola	b
	I	Clivia	b
	I	Cox Orangen	b
	I	Elektra	b
	I	Erwin Baur	b
	I	Gelber Bellefleur	a
	I	Gelber Köstlicher (Golden Delicious)	b
	I	Goldparmäne	b
	I	Herma	b
	I	Jonathan	b
	I	Klarapfel	b
	I	James Grieve	b
	I	Ontarioapfel	a

Kultur	Preis- gruppe	Sorte	Größen- gruppe
<b>1. Äpfel</b>			
	I	Undine	a
	I	Zuccalmaglio	b
	I	Ananiasrenette	b
	I	Gravensteiner	b
	I	Ingrid Marie	b
	I	Laxtons-Superb	b
	I	London Pepping	b
	I	Macoun	b
	I	Ribston Pepping	b
	I	Signe Tillisch	a
	I	Zabergäu	a

Alle übrigen Sorten, die den unter Preisgruppe I zu-  
gelassenen Sorten im Marktwert entsprechen.

Kultur	Preis- gruppe	Sorte	Größen- gruppe
<b>1. Äpfel</b>			
	II	Albrechtsapfel	a
	II	Altländer Pfann- kuchenapfel	b
	II	Dülmener Rosenapfel	a
	II	Finkenwerder Prinz	a
	II	Gestreifter Römerapfel	a
	II	Hernhut	b
	II	Landsberger	a
	II	Oldenburg	b
	II	Nordhausen	b
	II	Wilhelmäpfel	a
	II	Aderslebener Kalvill	a
	II	Allington Pepping	b
	II	Altmärker Goldrenette	a
	II	Blenheim	a
	II	Biesterfelder	a
	II	Cox Pomona	b
	II	Champagnerrenette	b
	II	Croncels	a
	II	Galloway Pepping	a
	II	Gelber Edelapfel	a
	II	Gelber Richard	b
	II	Graue Französische Renette	b
	II	Glockenapfel	b

Kultur	Preis- gruppe	Sorte	Größen- gruppe
<b>1. Äpfel</b>			
	II	Halberstädter Jungfern- apfel	b
	II	Harberts Renette	a
	II	Hausmütterchen	b
	II	Kanadarenette	a
	II	Martens Sämling	a
	II	Martini	a
	II	Parkers Pepping	b
	II	Prinzenapfel	b
	II	Rote Sternrenette	b
	II	Roter Kant	b
	II	Ruhm von Kirchwerder	a
	II	Schöner aus Bath	b

Alle übrigen Sorten, die den unter Preisgruppe II zu-  
gelassenen Sorten im Marktwert entsprechen.

Kultur	Preis- gruppe	Sorte	Größen- gruppe
<b>1. Äpfel</b>			
	III	Baumann	b
	III	Bohnapfel	b
	III	Boiken	a
	III	Jacob Lebel	a

Alle übrigen Sorten, die den unter Preisgruppe III zu-  
gelassenen Sorten im Marktwert entsprechen.

Kultur	Preis- gruppe	Sorte	Größen- gruppe
<b>2. Birnen</b>			
	I	Alexander Lucas	a
	I	Boscs Flaschenbirne	a
	I	Bunte Julibirne	b
	I	Clapps Liebling	a
	I	Gellert	a
	I	Gute Luise	b
	I	Köstliche von Charneu	a
	I	Konferenzbirne	b
	I	Madame Verté	b
	I	Nordhäuser Winterforelle	a
	I	Paris	b
	I	Trevoux	b
	I	Williams Christ	a
	I	Anjou	a
	I	Jeanne d'Arc	a
	I	Jesephine von Mecheln	b

Kultur	Preis- gruppe	Sorte	Größen- gruppe
<b>2. Birnen</b>			
	I	Jules Guyot	a
	I	Tongern	a
	I	Triumph von Vienne	a
	I	Vereins Dechantsbirne	a

Alle übrigen Sorten, die den unter Preisgruppe I zu-  
gelassenen Sorten im Marktwert entsprechen.

Kultur	Preis- gruppe	Sorte	Größen- gruppe
<b>2. Birnen</b>			
	II	Marianne	b
	II	Poiteau	a
	II	Große Petersbirne	b
	II	Amanlis Butterbirne	a
	II	Blumenbachs Butterbirne	b
	II	Clairgeau	a
	II	Diels Butterbirne	a
	II	Doppelte Philippsbirne	a
	II	Elsa	a
	II	Esperens Bergamotte	a
	II	Esperens Herrenbirne	b
	II	Forellenbirne	b
	II	Geheimrat Thiel	a
	II	Graue Herbstbutterbirne	a
	II	Grunkow	a
	II	Gute Graue	b
	II	Hardenpont	a
	II	Herzogin von Angouleme	a
	II	Hochfeine Butterbirne	a
	II	Kongreßbirne	a
	II	Le Lectier	a
	II	Liegels	b
	II	Margarete Marillat	a
	II	Marie Luise	b
	II	Minister Lucius	a
	II	Pastorenbirne	b
	II	Pitnaston	a
	II	Präsident Drouard	a
	II	Seckelsbirne	b
	II	Six Butterbirne	a
	II	Solaner	b
	II	Weißer Herbstbutterbirne	a

Alle übrigen Sorten, die den unter Preisgruppe II zu-  
gelassenen Sorten im Marktwert entsprechen.

**2. Birnen** Alle Kleinfrüchtigen, nicht unter Preisgruppen I und II genannten Speisebirnen der Größengruppe b, wie Leipziger Rettichbirne, Muskateller, Stuttgarter Geißhirtle und ähnliche sowie Koch- und Mostbirnen.

Kultur	Preisgruppe	Sorte
<b>B. Steinobst</b>		
<b>3. Süßkirschen</b>		
	I	Altenburger Melonenkirsche
	I	Badacsoner
	I	Badeborner
	I	Büttners Rote Knorpel
	I	Farnstädter Schwarze
	I	Große Germersdorfer
	I	Große Prinzessin
	I	Große Schwarze Knorpel
	I	Hedelfinger
	I	Kassins Frühe
	I	Knauffs Schwarze
	I	Kunzes Kirsche
	I	Maibigarreau
	I	Müncheberger Frühernte
	I	Querfurter Königskirsche
	I	Prinzenkirsche
	I	Schmahlfelds Schwarze
	I	Schneiders Späte Knorpel
	I	Spanische Knorpel
	I	Teickners Schwarze Herzkirsche
	I	Werdersche Braune
	I	Köröser Weichsel
	I	Ampfurter Schwarze Knorpelkirsche
	I	Braunauer
	I	Eltonkirsche
	I	Fromms Herzkirsche
	I	Frühe Französische Jütländer
	I	Jütländer
	I	Liefelds Braune
	I	von Marienhöhe
	I	Weißer Spanische
	I	Werdersche Frühe
	I	Königin Hortense
	I	Minister von Podbielski
	I	Rote Maikirsche
	II	Alle unter Preisgruppe I nicht namentlich aufgeführten Sorten

Kultur	Preisgruppe	Sorte
<b>4. Sauerkirschen</b>		
	I	Leitzkauer Preßsauerkirsche
	I	Naumburger Ostheimer
	I	Querfurter Preßsauerkirsche
	I	Reinhardts Ostheimer
	I	Schattenmorelle
	I	Werdersche Glaskirsche
	I	Frühe Süßweichsel
	I	Königliche Amarelle
	I	Spanische Glaskirsche
	II	Alle unter Preisgruppe I nicht namentlich aufgeführten Sorten

**5. Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen, Renekloden, Türkische Pflaumen**

	I	Altbann
		Anna Späth
		Große Grüne Reneklade
		Lützeltscher
		Nancymirabelle
		Stanley
		Czar
		Wangenheim
		Hauszwetsche
		Anatolia
		Certina
		Fertilia
		Formengemisch der Hauszwetschen
		Italienische Zwetsche
		Kirkes Pflaume
		Metzer Mirabelle
	II	Bühler Frühzwetsche
		Emma Lappermann
		Gelbroter Spilling
		Ontariopflaume
		Quilins
		Sandowsche Zwetsche
		Schüles Frühzwetsche
		Zimmers Frühzwetsche
		und alle übrigen unter Preisgruppen I und II nicht namentlich aufgeführten Sorten.

Anlage 3

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 1993/1

**Zuschläge**

zu den Abgabepreisen der Erzeuger für vertraglich gebundenes frisches Gemüse und Obst der Qualität A

Kultur	ME	Höhe der Zuschläge in MDN	von bis einschl. Zeitraum
<b>Frisch-Gemüse</b>			
Blumenkohl I u. II	100 Stück	30,—	1.—22. Woche
Blumenkohl III	100 Stück	20,—	1.—22. Woche
Blumenkohl IV	100 Stück	10,—	1.—22. Woche
Kohlrabi m. L. I u. II	100 Stück	5,—	1.—20. Woche
Kohlrabi m. L. III	100 Stück	5,—	1.—20. Woche
Kohlrabi m. L. IV	100 Stück	2,50	1.—20. Woche
Kopfsalat I u. II	100 Stück	3,—	1.—19. Woche
Kopfsalat III	100 Stück	2,—	1.—19. Woche
Kopfsalat IV	100 Stück	1,50	1.—19. Woche
Kopfsalat V	100 Stück	1,50	1.—13. Woche
Salatgurken	dt	50,—	44.—13. Woche
Salatgurken	dt	40,—	14.—25. Woche
Tomaten	dt	50,—	45.—22. Woche
Tomaten	dt	40,—	23.—27. Woche
Chicoree	dt	10,—	50.— 8. Woche
Chicoree	dt	25,—	9.—14. Woche
Bleichspargel I	dt	95,—	ohne Zeitbegrenzung
Bleichspargel II	dt	45,—	ohne Zeitbegrenzung
Grünspargel I	dt	95,—	ohne Zeitbegrenzung
Grünspargel II	dt	45,—	ohne Zeitbegrenzung
<b>Frisch-Obst</b>			
Erdbeeren	dt	20,—	ohne Zeitbegrenzung

## Preisverordnung Nr. 1994/L

## — Handelspreise für frisches Gemüse und Obst —

Vom 2. Februar 1965

Auf Grund des § 1 der Preisverordnung Nr. 1992 vom 14. Juni 1962 — Verordnung über die Preisbildung für frisches Gemüse und Obst — (GBl. II S. 416) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Der Minister für Handel und Versorgung setzt die Einzelhandelsverkaufspreise für frisches Gemüse und Obst fest. Die festgesetzten Einzelhandelsverkaufspreise sind Höchstpreise und gelten sowohl für den sozialistischen als auch für den privaten Einzelhandel.

(2) Ist jedoch auf Grund des § 2 der Preisverordnung 1992 eine Verlagerung der Preisbildungsbefugnisse erfolgt, so gelten — soweit gemäß Abs. 1 vom Minister für Handel und Versorgung Einzelhandelsverkaufspreise festgesetzt werden — diese als Richtpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

## § 2

(1) Für die sozialistischen Erfassungs- und Handelsbetriebe werden folgende Handelsaufschläge und Abgeltungssätze festgelegt:

## I. Handelsaufschläge:

a) für den Erfassungs- und Versandgroßhandel	6 %
b) für den Empfangs- und Platzgroßhandel	11 %
c) für den Einzelhandel	32 %

## II. Abgeltungssätze:

a) für Schwund und Verderb beim Erfassungs- und Versandgroßhandel	4 %
b) für Schwund und Verderb beim Transport der Ware vom Erfassungs- bzw. Versandgroßhandel bis zum Empfangs- bzw. Platzgroßhandel	4 %
c) Transportabgeltung (pauschal) für die Lieferung von der Sammelstelle bis zum Lager bzw. zur Versandstation des Erfassungs- bzw. Versandgroßhandels je 100 kg bzw. Mengeneinheit lt. Anlage	0,70 MDN
d) Abgeltung für Verpackungsabnutzung je 100 kg bzw. Mengeneinheit lt. Anlage	0,80 MDN
e) Pauschalabgeltung für den Transport ab Lager bzw. Versandstation verladen vom Erfassungs- bzw. Versandgroßhandel bis zum Lager Empfangs- oder Platzgroßhandel bzw. Großmarkthalle je 100 kg bzw. Mengeneinheit lt. Anlage	4,20 MEN

Das Transportrisiko ab Versandstation verladen und die Inanspruchnahme der Abgeltung für den Transport liegt beim Empfangs- bzw. Platzgroßhandel. Die vorgenannten Handelsaufschläge und Abgeltungssätze gelten nicht für Gemüse und Obst unter Glas.

(2) Der Minister für Handel und Versorgung setzt die Handelsaufschläge und Abgeltungssätze für Gemüse unter Glas und in Ausnahmefällen für frisches Gemüse und Obst in Form von effektiven Beträgen fest. Die Höhe der effektiven Beträge darf die Summe der Handelsaufschläge und Abgeltungssätze gemäß Abs. 1 nicht überschreiten. Die effektiven Beträge beinhalten sämtliche Abgeltungssätze für Schwund und Verderb, Transport und Verpackungsabnutzung.

(3) Die Handelsaufschläge sind Höchstsätze. Sie sind nach Abs. 1 Ziff. 1 auf die tatsächlich gezahlten Erzeugerpreise ohne Lagerkostenzuschläge und Qualitätszuschläge, höchstens jedoch auf die geltenden gesetzlichen Abgabepreise der Erzeuger für frisches Gemüse und Obst zu beziehen.

(4) Die Abgeltungssätze für Schwund und Verderb dürfen nicht überschritten werden, sie beziehen sich nach Abs. 1 Ziff. II Buchstaben a und b auf den Einstandspreis ausschließlich der Lagerkosten- und Qualitätszuschläge.

(5) Die Abgeltungssätze für Verpackungsabnutzung und den Transport sind Pauschalbeträge, die nicht überschritten werden dürfen. Sofern Abholer eigenes Verpackungsmaterial stellen, erfolgt eine Teilung des Pauschalbetrages für Verpackungsmaterial im Verhältnis 50 : 50. Wird das Verpackungsmaterial des Empfängers so rechtzeitig gestellt, daß der Lieferer die Möglichkeit hat, dieses bei der Erfassung bzw. beim Aukauf zu verwenden, so erhält der Empfänger die volle Abgeltung für Verpackung.

## § 3

(1) Die Abgabepreise des Erfassungs- und Versandgroßhandels verstehen sich ab Lager bzw. Versandstation verladen.

(2) Die Abgabepreise des Platzgroßhandels verstehen sich frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels bzw. der Großverbraucher.

(3) Bezieht der private Groß- und Einzelhandel frisches Gemüse und Obst von sozialistischen Handelsbetrieben, so sind die im § 2 Abs. 1 und die gemäß § 2 Abs. 2 festgelegten Handelsaufschläge und Abgeltungssätze verbindlich.

## § 4

(1) Der jeweilige Handelsaufschlag und die Abgeltungssätze dürfen nur einmal in Anspruch genommen werden.

(2) Wenn im Interesse der reibungslosen Abwicklung des Warenverkehrs mehrere Handelsorgane in einer Handelsstufe tätig werden und Leistungen erbringen, so sind die vorgesehenen Handelsaufschläge und die Abgeltungssätze nach dem Anteil der Gesamtleistungen in gegenseitiger schriftlicher Vereinbarung aufzuteilen.

(3) Für den Direktbezug von frischem Gemüse und Obst gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 30. März 1963 zur Durchsetzung des kürzesten Warenweges, insbesondere des Direktbezuges für Frischgemüse und Frischobst (GBl. II S. 213).

(4) Die Preisfestsetzung für frisches Gemüse und Obst erfolgt wöchentlich. Die Abgabepreise der Erzeuger gelten jeweils ab Montag und die Einzelhandelsverkaufspreise jeweils ab Mittwoch.

(5) Die Abgabepreise des Platzgroßhandels treten in der Regel jeweils ab Dienstag, 12 Uhr, in Kraft. Zur Durchsetzung einer reibungslosen Belieferung des Einzelhandels und zur Sicherung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit frischem Gemüse und Obst sind die Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, verpflichtet, diese Festlegung entsprechend den örtlichen Bedingungen zu verändern, wenn dies erforderlich ist.

## § 5

(1) Für Lieferungen von frischem Gemüse und Obst vom Erfassungs- und Versandgroßhandel an die verarbeitenden Industriebetriebe wird folgende Berechnungsgrundlage festgelegt:

Gültiger Abgabepreis der Erzeuger

- + 6% Erfassungsspanne, bezogen auf den Abgabepreis der Erzeuger (ausschließlich Qualitäts- und Einlagerungszuschläge).
- + 0,70 MDN Transportabgeltung (Pauschale für die Lieferung von der Sammelstelle bis zum Lager bzw. zur Versandstation des Erfassungs- und Versandgroßhandels)
- + Verpackungsabnutzung entsprechend den geltenden Preisbestimmungen für frisches Gemüse und Obst
- + 4% Schwund und Verderb auf den Abgabepreis der Erzeuger.

Die Summe dieser Faktoren ergibt den Abgabepreis an die Industriebetriebe ab Auslieferungslager bzw. ab Versandstation des Erfassungs- und Versandgroßhandels. Der Abgabepreis versteht sich für das tatsächlich ausgelieferte Gewicht.

(2) Wird der verarbeitenden Industrie frisches Gemüse und Obst vom Erfassungs- bzw. Platzgroßhandel zum Erfassungsgewicht ausgeliefert, so darf eine Inanspruchnahme des 4%igen Schwundsatzes nicht erfolgen.

(3) Holt der verarbeitende Industriebetrieb frisches Gemüse und Obst im Auftrag des Erfassungsgroßhandels oder nach Vereinbarung mit dem Erfassungsgroßhandel vom Erzeugerbetrieb oder von einer Sammelstelle direkt ab, so dürfen die 0,70 MDN Transportabgeltung und die 4% Schwund und Verderb nicht berechnet werden. Die Erfassungsspanne in Höhe von 6% ist in freier vertraglicher Vereinbarung entsprechend der Leistung zu teilen, wenn dies vom Empfänger gefordert wird.

(4) Wird den verarbeitenden Industriebetrieben frisches Gemüse und Obst angeliefert, so können die tatsächlich entstandenen Transportkosten bis zur Höhe der gesetzlichen Tarife für den Güterverkehr vom Lieferer in Rechnung gestellt werden. Der Transport erfolgt auf Gefahr des Empfängers.

## § 6

(1) Die Preisauszeichnung hat auch die Mengeneinheit sowie die Preisgruppe und Güteklasse zu enthalten. Bei Äpfeln, Birnen, Pflaumen, Zwetschken, Mirabellen und Renekloden ist außerdem die Sorte anzugeben.

(2) Die jeweils festgesetzten Einzelhandelsverkaufspreise (Höchstpreise) für frisches Gemüse und Obst sind in allen Verkaufseinrichtungen, in denen frisches

Gemüse und Obst an die Verbraucher verkauft wird, sichtbar auszuhängen. Desgleichen sind die geltenden Standards für frisches Gemüse und Obst zur Einsichtnahme auszulegen. Ausgenommen von der Auslegungspflicht der Höchstpreise und Standards sind die Verkaufseinrichtungen der Erzeugerbetriebe auf Bauernmärkten.

(3) Die Verkaufsstellenleiter und Kommissionshändler des sozialistischen Einzelhandels sind zur Vermeidung von Handelsverlusten berechtigt und verpflichtet, die Preise für verderbgefährdetes Gemüse und Obst rechtzeitig zu Lasten des Handelsrisikos herabzusetzen.

(4) Die sich bei den Großhandelsgesellschaften und beim sozialistischen Einzelhandel im Rahmen der Preisbrüche ergebenden Minus- und Plusdifferenzen sind auf neu einzurichtende Unterkonten des Handelsrisikos abzurechnen.

## § 7

Die Preise, Handelsspannen und Abgeltungssätze für Wildfrüchte werden durch das Ministerium für Handel und Versorgung besonders festgelegt.

## § 8

Fordern oder zahlen Erzeuger-, Erfassungs-, Groß- oder Einzelhandelsbetriebe höhere als die auf Grund dieser Preisanordnung festgelegten Handelspreise, oder verstößen sie in anderer Form vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Preisanordnung, so werden die Bestimmungen des Preisstrafrechts angewendet.

## § 9

(1) Diese Preisanordnung tritt am 15. Februar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisanordnung Nr. 1994 vom 25. Juni 1962 — Handelspreise für frisches Gemüse und Obst — (GBl. II S. 426) außer Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1965

**Der Minister  
für Handel und Versorgung  
Lucht**

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 1994/1

Die Abgeltungssätze lt. §§ 2 und 5 dieser Preisanordnung gelten für folgende Mengeneinheiten:

**I. Gemüse**

Blumenkohl, Größe I bis IV	je	100 Stück
Kohlrabi, mit Laub	je	200 Stück
Speisemöhren, mit Laub	je	2 000 Stück
Radies	je	10 000 Stück
Rettich, mit Laub	je	1 000 Stück
Knollensellerie, mit Laub	je	200 Stück
Speisewiebeln, mit Laub	je	1 000 Stück
Salat	je	300 Stück
Endivien	je	300 Stück
für alle übrigen Gemüsekulturen	je	1 dt

**II. Obst**

alle Sorten	je	1 dt
-------------	----	------

Die Veröffentlichung der Anordnungen

## DDR-Standards

wird mit Ende des Jahres 1964 im Gesetzblatt Teil III eingestellt.

Ab 1. Januar 1965 erscheinen die Anordnungen

# DDR-STANDARDS

als Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“

und sind im Abonnement über die Deutsche Post zu beziehen.

Der Quartals-Preis beträgt bei etwa 13 Ausgaben 2,— MDN.

Bestellungen nimmt jedes Postamt entgegen.

Einzelausgaben zum Preise von 0,20 MDN der jeweilig erschienenen

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind durch den

ZENTRAL-VERSAND ERFURT

ERFURT — Postschließfach 696

und in unserer Verkaufsstelle Berlin C 2, Roßstraße 6, gegen Barkauf und Selbstabholung erhältlich.

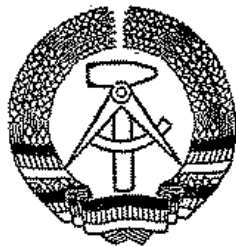
STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 309 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134-65/DDR — Verlag: (610:12) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,60 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon 51 05 21 — Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

Index 31 817





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 10. Februar 1965

Teil II Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
2. 2. 65	Zweite Verordnung über die hygienische Überwachung der zentralen Wasserversorgungsanlagen .....	129
31. 12. 64	Vierte Durchführungsbestimmung zum Lebensmittelgesetz. — Voraussetzungen für die Tätigkeit im Verkehr mit Lebensmitteln in hygienischer Hinsicht — .....	129

### Zweite Verordnung\* über die hygienische Überwachung der zentralen Wasserversorgungsanlagen. Vom 2. Februar 1965

Zur Änderung der Verordnung vom 23. August 1951 über die hygienische Überwachung der zentralen Wasserversorgungsanlagen (GBI. S. 794) wird folgendes verordnet:

#### § 1

Der § 7 der Verordnung tritt außer Kraft.

#### § 2

Für die hygienische Überwachung der in öffentlichen Wasserversorgungsanlagen beschäftigten Personen, die mit trinkwasserführenden Teilen in Berührung kommen, gelten die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBI. I S. 111) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

#### § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1965

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister  
für Gesundheitswesen

Leuschner  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Sefrin  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

\* (1.) VO (GBI. 1951 Nr. 102 S. 794)

### Vierte Durchführungsbestimmung\* zum Lebensmittelgesetz.

— Voraussetzungen für die Tätigkeit im Verkehr  
mit Lebensmitteln in hygienischer Hinsicht —  
Vom 31. Dezember 1964

In Durchführung des § 6 wird auf Grund des § 11 Abs. 1 Ziff. 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBI. I S. 111) folgendes bestimmt:

#### § 1

(1) Diese Durchführungsbestimmung findet Anwendung auf alle Personen, die eine Tätigkeit im Verkehr

\* 3. DB (GBI. II 1963 Nr. 106 S. 824)

mit Lebensmitteln im Sinne des § 5 des Lebensmittelgesetzes ausüben.

(2) Für die in der Anlage 1 aufgeführten Personen gelten lediglich die Bestimmungen

des § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b, e und f,  
der §§ 10, 14, 15

dieser Durchführungsbestimmung.

(3) Die Festlegungen des § 2 Abs. 1 Buchstaben c und d gelten nur für Personen, die in Betrieben und Einrichtungen der Anlage 2 eine Tätigkeit im Verkehr mit Lebensmitteln ausüben, sowie für Personen der Anlage 1 Ziffern 18 und 19.

(4) Zu den Personen, die eine Tätigkeit im Verkehr mit Lebensmitteln im Sinne dieser Durchführungsbestimmung ausüben, rechnen auch Personen, die aus-hilfsweise oder befristet tätig sind oder die als Familienangehörige ganz oder teilweise mitarbeiten.

(5) Jeder in einem Lebensmittelbetrieb Beschäftigte ist verpflichtet, die für ihn geltenden Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung gewissenhaft zu beachten und insbesondere vorgeschriebene Untersuchungspflichten einzuhalten.

#### § 2

(1) Im Verkehr mit Lebensmitteln dürfen nicht tätig sein:

- Personen, die an einer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu meldenden übertragbaren Krankheit erkrankt sind oder bei denen der Verdacht auf eine solche Krankheit besteht,
- Personen, die ohne krank zu sein, Erreger übertragbarer bakterieller Darmerkrankungen dauernd oder zeitweilig ausscheiden,
- Personen, die mit Personen, die an übertragbarer Gelbsucht (Hepatitis infectiosa) oder an einer übertragbaren bakteriellen Darmerkrankung leiden, zusammenwohnen oder sie pflegen oder die gleichen Toiletten benutzen,
- Personen, die mit Personen, die Erreger von bakteriellen Darmerkrankungen dauernd oder zeitweilig ausscheiden, zusammenwohnen oder sie pflegen oder die gleichen Toiletten benutzen,

- e) Personen mit eitrigen Wunden, eitrigem Schnupfen, eitriger Bronchitis oder ansteckenden Erkrankungen der Haut, bei denen im Verkehr mit Lebensmitteln mit einer Weiterverbreitung der Krankheit oder einer nachteiligen Beeinflussung der Lebensmittel zu rechnen ist, sowie Personen, die an unfreiwilligem Urin- oder Kotabgang oder an anderen ekelerregenden Krankheiten oder Krankheitsfolgen leiden,
- f) Personen, die im Altstoffhandel, in der Abwasser- und Abfallbeseitigung, in der Tierkörperbeseitigung, in der Leichenbestattung oder in einem ähnlichen Beruf tätig sind.

(2) Ausnahmegenehmigungen können die Kreis-Hygiene-Inspektionen im Einvernehmen mit den Bezirks-Hygiene-Inspektionen bzw. in Einrichtungen des Verkehrswesens die Verkehrs-Hygiene-Inspektionen im Einvernehmen mit der Verkehrs-Hygiene-Inspektion (Zentrale Leitung) des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens erteilen.

### § 3

Personen, die beabsichtigen, eine Tätigkeit im Verkehr mit Lebensmitteln aufzunehmen, unterliegen vor der Einstellung

1. der ärztlichen Allgemeinuntersuchung;
2. der Röntgenuntersuchung der Lungen;
3. der bakteriologischen Stuhluntersuchung.

### § 4

(1) Die im § 3 aufgeführten Untersuchungen erstrecken sich auf die Feststellung, ob einer der im § 2 Abs. 1 aufgeführten Gründe für das Beschäftigungsverbot vorliegt. Insbesondere ist die Vorgeschichte hinsichtlich übertragbarer Darmerkrankungen sowie Gallenleiden zu erheben.

(2) Von einer Röntgenuntersuchung kann abgesehen werden, wenn der zu Untersuchende nachweist, daß er an der seiner Einstellung vorausgegangen Volksröntgenreihenuntersuchung teilgenommen hat oder daß von ihm eine Röntgenübersichtsaufnahme der Lungen angefertigt worden ist und diese Untersuchungen nicht länger als 6 Monate zurückliegen. Liegen sie länger zurück, so ist eine Röntgenaufnahme der Lungen durchzuführen. Der Zeitpunkt der letzten Röntgenuntersuchung ist im Gesundheitsausweis zu vermerken.

(3) Wird eine Tätigkeit, für die eine Einstellungsuntersuchung vorgeschrieben ist, länger als 3 Monate unterbrochen, sind Einstellungsuntersuchungen erneut durchzuführen.

### § 5

(1) Bei Personen, die beabsichtigen, eine Tätigkeit im Verkehr mit Lebensmitteln gemäß Anlage 2 aufzunehmen, ist vor Aufnahme dieser Tätigkeit dreimal in Abständen von 3 bis 7 Tagen je eine bakteriologische Stuhluntersuchung vorzunehmen.

(2) Die Einstellung kann erfolgen, wenn sich aus der ärztlichen Allgemeinuntersuchung, der Röntgenuntersuchung der Lungen und der ersten bakteriologischen Stuhluntersuchung keine Hinderungsgründe ergeben.

(3) Werden bei der 2. oder 3. bakteriologischen Stuhluntersuchung Erreger einer übertragbaren Darmkrankheit nachgewiesen, so darf die Tätigkeit im Betrieb nicht fortgesetzt werden.

### § 6

(1) Personen, die eine Tätigkeit gemäß Anlage 2 ausüben, haben sich jährlich einmal den im § 3 angeführten Untersuchungen nach den im § 4 aufgeführten Gesichtspunkten zu unterziehen. Hierbei ist nur eine einmalige Stuhluntersuchung erforderlich.

(2) Ergibt sich bei diesen Untersuchungen ein Hinderungsgrund für eine weitere Tätigkeit, so darf diese nicht fortgesetzt werden.

### § 7

(1) Bei Personen, die im Verkehr mit Lebensmitteln in Betrieben beschäftigt werden sollen, die nicht in der Anlage 2 aufgeführt sind, ist eine ärztliche Allgemeinuntersuchung, eine Röntgenuntersuchung der Lungen und eine einmalige Stuhluntersuchung vor der Einstellung vorzunehmen.

(2) Für die Beschäftigten dieser Betriebe sind Nachuntersuchungen nicht erforderlich.

### § 8

(1) Personen, bei denen sich bei der Erhebung der Vorgeschichte ergibt, daß sie früher Typhus oder Paratyphus oder eine hierauf verdächtige Erkrankung durchgemacht haben, unterliegen ausnahmslos einer dreimaligen Stuhluntersuchung vor der Aufnahme der Tätigkeit in den im § 5 Abs. 1 angeführten Zeitabständen. Das gleiche gilt für ehemalige Ausscheider von Typhus- und Paratyphuskeimen. Bei diesen ist der Stuhl unter Kontrolle zu gewinnen.

(2) Bei Personen gemäß Anlage 2 müssen die bakteriologischen Nachuntersuchungen des Stuhles in vierteljährlichen Abständen vorgenommen werden, sofern nicht andere gesetzliche Bestimmungen bereits häufigere Stuhluntersuchungen vorschreiben. Hierbei ist nur eine einmalige Stuhluntersuchung erforderlich. Die vierteljährliche Untersuchungspflicht ist im Gesundheitsausweis zu vermerken.

### § 9

(1) Bei Aufnahme einer Tätigkeit gemäß Anlage 2 sind Einstellungsuntersuchungen (§ 5) ausnahmslos vorzunehmen, auch wenn vorher Einstellungsuntersuchungen für eine andere in der Anlage 2 nicht aufgeführte Tätigkeit erfolgt sind.

(2) Einstellungsuntersuchungen sind nicht erforderlich, wenn nach Beendigung einer Tätigkeit gemäß Anlage 2 eine andere nicht in Anlage 2 aufgeführte Tätigkeit aufgenommen wird.

(3) Bei Wechsel von Tätigkeiten gemäß Anlage 2 ist eine Wiederholung der Einstellungsuntersuchung nicht erforderlich.

### § 10

Weitergehende Untersuchungen oder Veränderungen des den Untersuchungen unterliegenden Personenkreises gemäß dieser Durchführungsbestimmung, die aus der seuchenhygienischen Situation erforderlich werden, können die Kreis-Hygiene-Inspektionen im Einvernehmen mit den Bezirks-Hygiene-Inspektionen vorübergehend anordnen.

### § 11

(1) Für jede im Verkehr mit Lebensmitteln tätige Person, die der Untersuchungspflicht unterliegt, muß vor Aufnahme und während der Tätigkeit ein Gesundheitsausweis (Vordruck Nr. 8801) vorliegen. In diesem Gesundheitsausweis sind die Ergebnisse der nach dieser Durchführungsbestimmung durchzuführenden Untersuchungen einzutragen.

(2) Wenn der Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung der vorgeschriebenen Untersuchungen im Gesundheitsausweis nicht geführt werden kann, ist die Tätigkeit im Verkehr mit Lebensmitteln nicht gestattet.

#### § 12

(1) Die Ausstellung der Gesundheitsausweise und die Eintragung aller Befunde obliegt den Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens, die im Einvernehmen mit der zuständigen Kreis-Hygiene-Inspektion bzw. Verkehrs-Hygiene-Inspektion damit beauftragt worden sind.

(2) Der Gesundheitsausweis ist der Leitung des Betriebes zur Aufbewahrung zu übergeben. Die Aufbewahrung hat so zu erfolgen, daß er jederzeit von den befugten Kontrollbeauftragten eingesehen werden kann. Für die Zeit einer Tätigkeit außerhalb des Betriebes (Abordnung in andere Betriebe und zu Veranstaltungen, Tätigkeit in Kiosken u. dgl.) hat der im Verkehr mit Lebensmitteln Beschäftigte den Gesundheitsausweis mit sich zu führen.

(3) Zu den Untersuchungen nach dieser Durchführungsbestimmung sind die Gesundheitsausweise durch die Beschäftigten oder durch die Leitung des Betriebes vorzulegen. Ergibt die Untersuchung, daß eine Tätigkeit nicht zulässig ist, ist der Gesundheitsausweis nicht auszuhändigen bzw. durch die zuständige Kreis-Hygiene-Inspektion bzw. Verkehrs-Hygiene-Inspektion einzuziehen und der Hinderungsgrund einzutragen.

(4) Der Gesundheitsausweis ist erst auszuhändigen, wenn Hinderungsgründe für die Tätigkeit im Verkehr mit Lebensmitteln nicht vorliegen bzw. weggefallen sind. Dieses ist gleichfalls einzutragen.

(5) Die Leitung des Betriebes hat bei Beendigung der Tätigkeit den Gesundheitsausweis dem Ausscheidenden auszuhändigen, sofern kein Hinderungsgrund nach Abs. 3 vorliegt.

#### § 13

Der Leiter des Betriebes ist dafür verantwortlich, daß nur Personen in dem Betrieb tätig sind, die der für sie vorgeschriebenen Untersuchungspflicht genügt haben und für die keine Hinderungsgründe für die Tätigkeit festgestellt wurden.

#### § 14

(1) Werden Krankheiten oder Befunde beim Betrieb bekannt, die eine Tätigkeit im Lebensmittelbetrieb ausschließen, so sind die betroffenen Beschäftigten sofort von dieser Tätigkeit auszuschließen.

(2) Das Auftreten von Mattigkeit, Kopf- und Leibes-schmerzen, die länger als einen Tag anhalten, sowie von Durchfall, Erkrankungen der Haut und eitrigem Schnupfen hat der Betroffene dem Leiter des Betriebes unverzüglich mitzuteilen. Er hat sofort einen Arzt aufzusuchen.

(3) Der Leiter des Betriebes ist verpflichtet, die Beschäftigten zur Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 2 anzuhalten.

#### § 15

Wird den Kreis-Hygiene-Inspektionen bzw. bei Einrichtungen des Verkehrswesens den Verkehrs-Hygiene-Inspektionen eine übertragbare Krankheit, der Verdacht einer übertragbaren Krankheit oder Ausscheidung von Keimen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstaben a und b oder einer Erkrankung nach § 2 Abs. 1 Buchst. e bei einer im Verkehr mit Lebensmitteln tätigen Person

bekannt, so haben sie die erforderlichen Maßnahmen zur Unterbrechung dieser Tätigkeit unverzüglich zu treffen. Diese entfallen, wenn eine Anzeige des Arztes, der die diagnostische Feststellung getroffen hat, vorliegt, daß die erforderlichen Maßnahmen durch ihn nach § 11 der Verordnung vom 18. Mai 1955 zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten (GBl. I S. 421) bzw. nach den Instruktionen über „Maßnahmen des Seuchenschutzes“ bereits veranlaßt worden sind.

#### § 16

(1) Partien oder Chargen von Lebensmitteln, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Buchstaben a und b sowie e beeinträchtigt sein können, gelten als nicht verkehrsfähig (§ 5 des Lebensmittelgesetzes).

(2) Über die weitere Verwendung entscheidet die zuständige Kreis-Hygiene-Inspektion im Einvernehmen mit der Bezirks-Hygiene-Inspektion.

#### § 17

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach den §§ 22 bis 25 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) bestraft.

#### § 18

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Anordnung Nr. 1 vom 25. August 1956 über die hygienische Überwachung der bei der Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen (GBl. I S. 793),

Anordnung Nr. 3 vom 25. August 1956 über die hygienische Überwachung der bei der Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen (GBl. I S. 795),

Anordnung Nr. 4 vom 30. April 1963 über die hygienische Überwachung der im Verkehr mit Lebensmitteln beschäftigten Personen (GBl. II S. 279).

Berlin, den 31. Dezember 1964

Der Minister für Gesundheitswesen

Seifrin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

#### Anlage 1

zu vorstehender Vierter Durchführungsbestimmung

#### Verzeichnis der Personen, die den im § 1 Abs. 2 genannten Bestimmungen unterliegen

1. Mitarbeiter von staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen — ausgenommen die in der Anlage 2 Buchst. B genannten
2. Fahr- und Begleitpersonal von Transportfahrzeugen, das nur verpackte oder abgepackte Waren transportiert
3. Beschäftigte in landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben, sofern keine Milch ab Hof verkauft wird und andere gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen

4. Beschäftigte im Gemüsehandel, soweit sie nicht Obst oder andere nicht verpackte Lebensmittel behandeln oder verkaufen
5. Beschäftigte im Fischfang und Angehörige der Jagdgesellschaften
6. Beschäftigte in Getreidespeichern, Mühlen und Teigwarenfabriken
7. Beschäftigte in Malz- und Zuckerfabriken
8. Beschäftigte in der Spirituosenproduktion und im Spirituosspezialhandel
9. Beschäftigte in weinbe- und -verarbeitenden Betrieben und im Weinspezialhandel
10. Beschäftigte in der Tabakwarenproduktion und im Tabakwarenspezialgeschäft
11. Beschäftigte in der Tee- und Kaffeeproduktion und im Tee- und Kaffeespezialhandel
12. Beschäftigte in Drogerien und Apotheken
13. Beschäftigte im Fischhandel, die nur frischen Fisch und Fischdauerwaren verkaufen
14. Beschäftigte in Eiersammelstellen
15. Obstpflücker
16. Pilzsammler und -händler
17. Sammler von Wildfrüchten und Kräutern
18. Helfer bei Massenveranstaltungen bei Abgabe von abgepackter Verpflegung
19. Helfer bei Schulspeisungen, soweit sie ausschließlich mit der Essenausgabe beschäftigt sind.

### Anlage 2

zu vorstehender Vierter Durchführungsbestimmung

#### Verzeichnis

der Personen, die den zusätzlichen Bestimmungen der §§ 5, 6, 8 Abs. 2 und § 9 Absätze 1 bis 3 unterliegen

A. Personen, die in folgenden Betrieben und Einrichtungen eine Tätigkeit im Verkehr mit Lebensmitteln gemäß § 5 des Lebensmittelgesetzes ausüben:

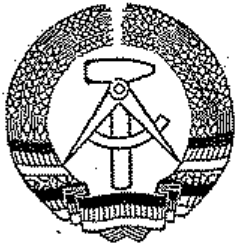
1. Kühlbetriebe
2. Schlachthöfe, fleischbe- und -verarbeitende sowie fleischlagernde Betriebe aller Art

3. Notschlachtungsbetriebe
4. Geflügelschlachtstätten und wild- und geflügelbe- und -verarbeitende sowie -jagende Betriebe
5. Milchbe- und -verarbeitende Betriebe
6. Margarinefabriken
7. Betriebe, die Eierzeugnisse herstellen
8. Eier oder Eierzeugnisse verarbeitende Betriebe, wenn die Lebensmittel nach dem Einsatz vor ihrem bestimmungsgemäßen Verbrauch einer ausreichenden Erhitzung nicht unterzogen werden
9. Konditoreiwaren herstellende Betriebe
10. Speiseeis herstellende und nicht industriell verpacktes Eis verkaufende Betriebe
11. Salate jeglicher Art herstellende und verkaufende Betriebe
12. Fischbe- und -verarbeitende Betriebe
13. Verkaufsstellen von Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren einschließlich Freibankverkaufsstellen
14. Verkaufsstellen von Wild und Geflügel
15. Verkaufsstellen, die lose Milch oder nicht abgepackte Milch und Milcherzeugnisse abgeben
16. Milchbars
17. Milchküchen in Krankenhäusern, in Einrichtungen für Kinder
18. Frauenmilchsammelstellen
19. Küchen, die der Anordnung über die hygienische Überwachung von Gemeinschaftsküchen unterliegen, ausschließlich des nur mit dem Servieren beschäftigten Personals
20. Transportbetriebe, soweit deren Fahr- und Begleitpersonal nicht abgepacktes Fleisch sowie nicht abgepackte Fleisch- und Wurstwaren, lose Milch und nicht abgepackte Milch- und Molkeerzeugnisse transportieren.

Als Beschäftigte in diesen Betrieben gelten auch Reinigungskräfte.

B. Mitarbeiter der tierärztlichen Hygienedienste sowie Hausschlächter, Fleischbeschauer und Trichinenschauer, die außerhalb der tierärztlichen Hygienedienste tätig sind.

C. Melker in Betrieben, die Milch ab Hof abgeben.



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 11. Februar 1965

Teil II Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 64	Verordnung über die Untersuchung von Havarien und Schäden in der Seeschifffahrt. — Havarieverfahrensordnung — (HVO) .....	133

### Verordnung über die Untersuchung von Havarien und Schäden in der Seeschifffahrt. — Havarieverfahrensordnung — (HVO)

Vom 17. Dezember 1964

## 1. Abschnitt

## Allgemeine Bestimmungen

## § 1

## Ziel des Havarieverfahrens

Das Verfahren zur Feststellung und Verhütung von Havarien und Schäden in der Seeschifffahrt (nachstehend Havarieverfahren genannt) soll zur Erhöhung der Sicherheit in der Seeschifffahrt und zur Sicherung des ununterbrochenen Produktionsprozesses dadurch beitragen, daß

- die Ursachen, Umstände und Folgen von Havarien und Schäden allseitig aufgeklärt werden,
- durch die Feststellung der Verantwortlichkeit für Havarien und Schäden, durch Erziehungsmaßnahmen und Auswertung der Ergebnisse der Havarieverfahren das sozialistische Bewußtsein der Werktätigen weiter entwickelt und gefestigt wird,
- gegen jedes, die Menschen, das Fahrzeug oder die Ladung gefährdende Verhalten der Besatzung oder anderer Personen rechtzeitig eingeschritten wird.

## § 2

## Begriff der Havarie

- (1) Eine Havarie liegt vor, wenn
- ein Fahrzeug aufgegeben, gesunken oder verschollen ist,
  - eine Grundberührung eingetreten ist,
  - eine Kollision mit Fahrzeugen, Anlagen, Seezeichen oder Netzen eingetreten ist, deren Eigentümer ihren Sitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben,

d) eine Beschädigung des Fahrzeuges oder seiner Maschinenanlage zum Verlust oder zur Beeinträchtigung seiner Seetüchtigkeit für mehr als 12 Stunden geführt hat. Das gilt auch für Beschädigungen von Landanlagen und Seezeichen, wenn diese für mehr als 48 Stunden außer Betrieb gesetzt worden sind.

(2) Sind durch das Verhalten der Besatzung oder sonstiger Personen Menschen, Fahrzeuge oder die Ladung gefährdet worden, so kann der Vorsitzende der Seekammer der Deutschen Demokratischen Republik ein Havarieverfahren einleiten.

(3) Eine Havarie liegt nicht vor, wenn eine Grundberührung oder eine Beschädigung des Fahrzeuges durch dessen Einsatz unumgänglich notwendig ist.

## § 3

## Begriff des Schadens

(1) Schäden sind alle Beschädigungen des Fahrzeuges, die zum Verlust oder zur Beeinträchtigung der Seetüchtigkeit bis zu 12 Stunden führen, sowie alle übrigen im Schiffsbetrieb auftretenden Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Maschinenanlage, der Kessel oder anderer Einrichtungen des Fahrzeuges. Das gilt auch für Beschädigungen von Landanlagen und Seezeichen, wenn diese bis zu 48 Stunden außer Betrieb gesetzt worden sind.

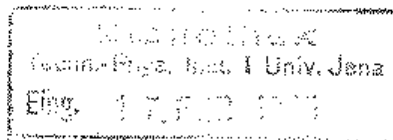
(2) Der Vorsitzende der Seekammer der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, Schäden zu Havarien zu erklären, wenn das zuständige Schiffssicherheitsaktiv keine Klärung erreicht.

## § 4

## Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung findet Anwendung auf Havarien und Schäden

- in den Territorialgewässern, Seewasserstraßen und Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik und



- b) außerhalb der Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik, sofern ein Fahrzeug beteiligt ist, das in der Deutschen Demokratischen Republik registriert ist.

(2) Diese Verordnung gilt für Fahrzeuge bewaffneter Organe nur in den Fällen, in denen die bewaffneten Organe den Vorsitzenden der Seekammer der Deutschen Demokratischen Republik ersuchen, ein Havarieverfahren einzuleiten. Im übrigen gelten für Havarien, an denen Fahrzeuge bewaffneter Organe beteiligt sind, die vom Minister für Nationale Verteidigung oder vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen erlassenen Bestimmungen.

## 2. Abschnitt

### Organe zur Durchführung des Havarieverfahrens

#### § 5

##### Bildung und Besetzung der Seekammern

(1) Zur Durchführung von Havarieverfahren bestehen die Seekammer der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Seekammer genannt) und die Große Seekammer der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Große Seekammer genannt).

(2) Die Seekammer setzt sich aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern zusammen.

(3) Die Große Seekammer setzt sich aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern zusammen.

(4) Die Vorsitzenden müssen Inhaber des Befähigungszeugnisses zum Kapitän auf großer Fahrt sein. Ein Beisitzer muß eine abgeschlossene juristische Ausbildung besitzen.

(5) Die Vorsitzenden werden vom Minister für Verkehrswesen ernannt und abberufen. Die Beisitzer mit juristischer Ausbildung werden von den Vorsitzenden eingesetzt.

#### § 6

##### Stellung und Aufgaben der Mitglieder der Seekammern

(1) Der Vorsitzende und die Beisitzer der Seekammern erfüllen ihre Tätigkeit auf der Grundlage des gegenseitigen Rechts. Sie sind bei der Durchführung und Entscheidung des Havarieverfahrens an keine Weisungen gebunden; das gilt nicht für Weisungen, die von der Großen Seekammer erteilt werden.

(2) Die Beisitzer wirken in den Havarieverhandlungen mit dem gleichen Stimmrecht wie der Vorsitzende mit. Sie haben die Aufgabe, die vertrauensvolle Verbindung zwischen den Werk tätigen und den Seekammern zu festigen und das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein der Werk tätigen weiterzuentwickeln.

(3) Die Beisitzer haben während ihrer beruflichen Tätigkeit im Interesse der Verhütung von Havarien und Schäden zu wirken. Sie haben insbesondere ihre beruflichen und gesellschaftlichen Erfahrungen in den Hava-

rieverfahren zu verwerten, die in den Havarieverhandlungen gewonnenen Erfahrungen zu vermitteln und die Beseitigung festgestellter Mängel zu kontrollieren.

#### § 7

##### Wahl der Beisitzer

(1) Die Beisitzer werden in sozialistischen Betrieben, sozialistischen Genossenschaften und staatlichen Organen auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl und Abberufung erfolgt nach der vom Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Industriegewerkschaft Transport und Nachrichtenwesen zu erlassenden Wahlordnung.

(2) Die Beisitzer aus den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik werden durch den zuständigen Vorgesetzten, die Beisitzer aus den gesellschaftlichen Organisationen durch deren zuständige Organe ernannt.

(3) Die Beisitzer müssen praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Schifffahrt besitzen.

#### § 8

##### Abberufung von Beisitzern

Beisitzer können auf Antrag einer Kammer abberufen werden, wenn sie nicht die erforderliche Qualifikation besitzen, ihr Amt nicht nach den Grundsätzen der sozialistischen Gesetzlichkeit ausüben oder die Voraussetzungen, unter denen sie gewählt oder ernannt worden sind, nicht mehr gegeben sind.

#### § 9

##### Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Seekammer

(1) Wer in einem anhängigen Havarieverfahren als Sachverständiger, Zeuge oder Beistand tätig geworden ist, darf als Beisitzer nicht herangezogen werden.

(2) Wer bei einem angefochtenen Spruch der Seekammer mitgewirkt hat, darf in der gleichen Sache nicht in der Großen Seekammer tätig werden.

(3) Die Ablehnung eines Mitgliedes der Seekammer wegen Befangenheit ist zulässig.

(4) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die Seekammer; wenn die Seekammer durch das Ausschließen des Mitgliedes beschlußunfähig wird, so entscheidet die Große Seekammer.

#### § 10

##### Schiffssicherheitsaktiv

(1) In dem Havarieverfahren der Seekammer und der Großen Seekammer wirkt das für den Beteiligten zuständige Schiffssicherheitsaktiv mit.

(2) Das Schiffssicherheitsaktiv wirkt bei der Ermittlung der Ursachen der Havarie mit, indem es zu den Ursachen der Havarie und zur Person des an der Havarie Beteiligten vor Durchführung der Havarieverhandlung eine Stellungnahme abgibt.

(3) Im Havarieverfahren der Seekammern hat der Vertreter des Schiffssicherheitsaktivs das Recht,

- a) die Meinung des Schiffssicherheitsaktivs über die Ursachen der Havarie, ihre Folgen und den entstandenen Schaden sowie über die Schuld und die Persönlichkeit des Beteiligten darzulegen,
- b) zur Aufdeckung der Ursachen der Havarie beizutragen,
- c) die gesellschaftliche und berufliche Entwicklung des Beteiligten zu würdigen,
- d) Fragen an den Beteiligten zu stellen,
- e) seine Ansicht über Erziehungsmaßnahmen zu äußern,
- f) Anregungen zur Auswertung des Havarieverfahrens zu geben.

(4) Die Mitglieder der Seekammern und der Havariekommissar sind verpflichtet, mit dem Schiffssicherheitsaktiv eng zusammenzuarbeiten, seine Tätigkeit zu fördern und hierzu Hilfe und Anleitung zu gewähren.

## § 11

### Havariekommissar

(1) In dem Havarieverfahren der Seekammer und der Großen Seekammer wirkt ein Havariekommissar mit. Dieser und sein Vertreter werden vom Minister für Nationale Verteidigung im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen bestellt.

(2) Der Havariekommissar hat darauf hinzuwirken, daß während des Havarieverfahrens die sozialistische Gesetzlichkeit gewahrt wird und die Erfahrungsgrundsätze der Seeschifffahrt beachtet werden.

(3) Der Havariekommissar ist berechtigt, in jeder Lage des Havarieverfahrens die Akten einzusehen, Anträge zu stellen, Beschwerde gegen den Spruch der Seekammer und gegen den Einstellungsbeschuß des Vorsitzenden einzulegen sowie die Aufhebung nicht anfechtbarer Sprüche zu beantragen. Er hat das Recht, zur Verhütung von Havarien Betrieben, Genossenschaften, staatlichen Organen, der Gesellschaft für Sport und Technik, dem Deutschen Turn- und Sportbund und dem Allgemeinen Deutschen Motorsport-Verband Auflagen zu erteilen, über deren Erfüllung in einer festgelegten Frist zu berichten ist.

## 3. Abschnitt

### Meldung und Untersuchung von Schäden

## § 12

### Meldepflicht

Alle Schäden gemäß § 3 sind vom Schiffsführer auf den von der Seekammer herausgegebenen Formblättern dem Betriebsleiter, dem Vorsitzenden einer Genossen-

schaft, dem Leiter eines staatlichen Organs oder der gesellschaftlichen Organisation unverzüglich zu melden. Diese melden die Schäden der Seekammer, der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation (DSRK) und der Deutschen Auslands- und Rückversicherungs-AG (DARAG), Filiale Rostock.

## § 13

### Untersuchung

(1) Die Betriebsleiter, die Vorsitzenden der Genossenschaften, die Leiter der staatlichen Organe und die gesellschaftlichen Organisationen sind verpflichtet, die Ursachen der eingetretenen Schäden unter der Teilnahme der Werk tätigen, insbesondere des Schiffssicherheitsaktivs, unverzüglich aufzudecken und zu beseitigen. Das Ergebnis ist der Seekammer mitzuteilen.

(2) Bei Untersuchung und Auswertung aller Schadensfälle werden die Leiter bzw. Vorsitzenden durch das Schiffssicherheitsaktiv unterstützt. Dieses schlägt auf Grund der von ihm angestellten Untersuchungen erforderlichenfalls Disziplinarmaßnahmen und Maßnahmen der materiellen Verantwortlichkeit vor.

(3) Die Untersuchung der Schadensfälle ist in der Regel innerhalb von 8 Tagen, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, nach dem Einlaufen des Fahrzeuges in einen Hafen der Deutschen Demokratischen Republik abzuschließen.

## 4. Abschnitt

### Meldung von Havarien und Vorbereitung der Havarieverhandlung

## § 14

### Meldepflicht

(1) Alle Havarien gemäß § 2 Abs. 1 sind der Seekammer, der DSRK und DARAG auf den von der Seekammer herausgegebenen Formblättern unverzüglich zu melden.

(2) Zur Meldung sind verpflichtet:

- a) bei Fahrzeugen, die in der Deutschen Demokratischen Republik registriert sind, der Schiffsführer oder die Stelle, die vom Schiffsführer die Meldung erhalten hat,
- b) bei Fahrzeugen, die nicht in der Deutschen Demokratischen Republik registriert sind, die Lotsen,
- c) alle Mitarbeiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik, der DSRK, des Wasserstraßenamtes Stralsund und der DARAG,
- d) die Angehörigen der Hafenz Polizei.

(3) Die Meldung soll enthalten:

- a) Ort, Zeit und Art der Havarie; bei Maschinenhavarie auch Angabe des Typs und der Herstellerfirma,

- b) Name, Art, Gattung und Größe des betreffenden Fahrzeuges,
- c) eine Schilderung des Herganges unter Angabe von Wind, Wetter, Strom und sonstigen besonderen Beobachtungen sowie einer Havarieskizze.

## § 15

**Untersuchung**

(1) In der Untersuchung sind alle Ursachen, Umstände und Folgen festzustellen, die zur Aufklärung der Havarie sowie des Umfangs der Schuld der Beteiligten erforderlich sind. Die Untersuchung soll Voraussetzungen für die Verhütung von Havarien schaffen.

(2) Die Untersuchung ist unverzüglich nach der Meldung einer Havarie einzuleiten und so schnell wie möglich abzuschließen.

(3) Die Untersuchung wird vom Vorsitzenden der Seekammer geleitet. Er hat alle der Beweisführung dienenden Maßnahmen zu ergreifen und die Mitwirkung des zuständigen Schiffssicherheitsaktivs zu sichern.

(4) Die Rechtsträger, Eigentümer und Besitzer von Fahrzeugen sowie die Schiffsführer sind verpflichtet, der Seekammer die von ihr angeforderten Schiffspapiere und sonstigen Unterlagen einzureichen sowie Auskünfte zu erteilen.

(5) Nach dem Einlaufen eines Fahrzeuges in einen Hafen der Deutschen Demokratischen Republik soll die Besatzung nicht gewechselt werden, bis das Havarieverfahren abgeschlossen ist.

## § 16

**Beteiligte**

Beteiligter in einem Havarieverfahren ist der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, dessen Tun oder Unterlassen mit großer Wahrscheinlichkeit für die Havarie ursächlich ist. Eine Person kann auch im Verlauf des Havarieverfahrens zum Beteiligten erklärt werden. In diesem Falle ist die Havarieverhandlung auf Verlangen des Beteiligten auszusetzen, wenn er einen Beistand hinzuziehen will.

## § 17

**Beistände**

(1) Die Beteiligten können sich jederzeit der Hilfe eines rechts- und sachkundigen Beistandes bedienen.

(2) Den Beteiligten und den Beiständen kann auf Verlangen Einsicht in die Akten gewährt werden, soweit dies die Untersuchung nicht gefährdet.

## § 18

**Ladung**

(1) Der Vorsitzende der Seekammer hat die erforderlichen Ladungen vorzunehmen.

(2) Die Ladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß die Wahl eines Beistandes und das Erscheinen zur Havarieverhandlung möglich ist. Die Ladung ist zu begründen.

(3) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß dem Geladenen bei schuldhaftem Ausbleiben die dadurch entstehenden Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden können.

(4) Die Ausfertigung der Ladung an ausländische Zeugen soll wenigstens 4 Wochen vor Durchführung der Havarieverhandlung übersandt werden.

## § 19

**Abschluß der Untersuchung**

Die Untersuchung wird durch Verfügung des Vorsitzenden der Seekammer abgeschlossen. Die Verfügung ist zu begründen. In der Verfügung sind folgende Entscheidungen zu treffen:

- a) Durchführung einer Havarieverhandlung oder
- b) Übergabe der Untersuchungsergebnisse an den Staatsanwalt bei Verdacht des Vorliegens einer strafbaren Handlung oder
- c) Einstellung des Havarieverfahrens.

## § 20

**Einstellung**

(1) Das Havarieverfahren kann eingestellt werden, wenn die Havarie weder vom Schiffsführer, von einem anderen Besatzungsmitglied des Fahrzeuges noch von Mitarbeitern anderer Institutionen und Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik verschuldet worden ist.

(2) Vor der Einstellung des Havarieverfahrens ist die Zustimmung des Havariekommissars einzuholen und die zuständige Versicherungseinrichtung zu hören.

(3) Die Verfügung über die Einstellung ist dem Beteiligten zuzustellen.

**5. Abschnitt****Havarieverhandlung**

## § 21

**Öffentlichkeit der Havarieverhandlung**

(1) Die Havarieverhandlung ist öffentlich.

(2) Die Seekammer kann für die Havarieverhandlung oder für einen Teil der Havarieverhandlung die Öffentlichkeit ausschließen, wenn es zur Geheimhaltung bestimmter Tatsachen erforderlich ist.

(3) Der Spruch ist öffentlich zu verkünden. Unter den Voraussetzungen des Abs. 2 kann auch für die Verkündung der Begründung des Spruches die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.



(4) Die Havarieverhandlung ist dort durchzuführen, wo die größte erzieherische Wirkung erreicht wird.

## § 22

### Leitung der Havarieverhandlung

(1) Die Leitung der Havarieverhandlung obliegt dem Vorsitzenden.

(2) Beteiligte, die im Besitz von Befähigungszeugnissen sind, haben diese bei Beginn der Havarieverhandlung dem Vorsitzenden zu übergeben.

(3) Der Vorsitzende kann die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Havarieverhandlung erforderlichen Maßnahmen treffen und Personen, die die Ordnung stören, aus dem Verhandlungsraum weisen.

## § 23

### Zeugenvernehmung und Fragerecht

(1) Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.

(2) Nach dem Vorsitzenden haben die Beisitzer, der Havariekommissar, die Vertreter des Schiffssicherheitsaktivs und der DARAG das Recht, Fragen an die Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen zu richten.

(3) Der Vorsitzende kann gestatten, daß die Beteiligten, Rechtsanwälte und Beistände Fragen an Beteiligte, Zeugen und Sachverständige richten.

## § 24

### Belehrung von Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern

Zeugen und Sachverständige sind über die Folgen vorsätzlich unrichtiger oder unvollständiger Aussagen, Dolmetscher über die Folgen vorsätzlich falscher Übersetzungen zu belehren.

## § 25

### Schlußvorträge

(1) Nach der Beweiserhebung folgt der Vortrag des Vertreters des Schiffssicherheitsaktivs und des Havariekommissars; danach tragen die Beteiligten und deren Beistände ihre Stellungnahme vor.

(2) Der Havariekommissar hat das Recht der Erwiderung.

## § 26

### Beratung und Abstimmung

(1) Den Schlußvorträgen folgt die Beratung. Bei der Beratung dürfen nur die Mitglieder der Seekammer zugegen sein.

(2) Der Spruch der Seekammer wird mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

## § 27

### Verkündung des Spruches

Die Havarieverhandlung schließt mit der Verkündung des Spruches. Dieser ist seinem wesentlichen Inhalt nach zu begründen. Er ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

## § 28

### Inhalt des Spruches

(1) Der Spruch soll die Ursachen der Havarie und den Umfang der Schuld der Beteiligten angeben sowie Maßnahmen zur Auswertung der Havarie enthalten.

(2) Die im Spruch getroffenen Feststellungen über Ursachen und Schuld sind für alle gesellschaftlichen und staatlichen Organe mit Ausnahme der Gerichte und der Staatsanwaltschaft verbindlich.

(3) In dem Spruch können gegen Beteiligte, die eine Havarie ganz oder teilweise verschuldet haben, Erziehungsmaßnahmen ausgesprochen werden. Diese sollen dazu dienen, das sozialistische Bewußtsein der Betroffenen zu entwickeln und zu festigen und die Disziplin der Werktätigen zu erhöhen.

(4) Erziehungsmaßnahmen im Sinne des Abs. 3 sind:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) strenger Verweis,
- d) Entzug des Befähigungszeugnisses.

## § 29

### Entzug des Befähigungszeugnisses

(1) Der Entzug des Befähigungszeugnisses ist zulässig, wenn das Havarieverfahren ergeben hat, daß dem Inhaber eines in der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Befähigungszeugnisses Eigenschaften fehlen, die Voraussetzung für die Ausübung seiner Funktion sind. Der Entzug kann für dauernd oder vorübergehend erfolgen; für die Rückgabe können Bedingungen gestellt werden.

(2) Durch den Spruch kann festgelegt werden, daß die Vollstreckung, soweit es sich um einen vorübergehenden Entzug gemäß Abs. 1 handelt, ausgesetzt wird (Bewährungszeit). Bei erneuter schuldhafter Verursachung einer Havarie während der Bewährungszeit ist die Dauer des Entzuges für beide Havarien insgesamt festzulegen.

(3) Befähigungszeugnisse, die für länger als ein Jahr entzogen worden sind, können auf Antrag frühestens nach Ablauf eines Jahres auf Beschluß der Seekammer zurückgegeben werden, sofern das Verhalten des Betroffenen erwarten läßt, daß er in Zukunft seine Pflichten gewissenhaft erfüllen wird. Antragsberechtigt sind der Havariekommissar und der Betroffene. In beiden Fällen ist zuvor die Stellungnahme des Schiffssicherheitsaktivs einzuholen.

(4) Das entzogene Befähigungszeugnis ist dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik zuzustellen.

### § 30

#### Nachweis und Tilgung der Erziehungsmaßnahmen

(1) Über die ausgesprochenen Erziehungsmaßnahmen ist bei der Seekammer ein Nachweis zu führen.

(2) Die Erziehungsmaßnahmen sind im Nachweis der Seekammer zu löschen:

Verwarnung, Verweis, strenger Verweis  
nach einem Jahr,

Entzug des Befähigungszeugnisses (auch mit Bewährung)

2 Jahre nach Rückgabe des Befähigungszeugnisses oder nach Ablauf der Bewährungszeit.

(3) Erlischt die Erziehungsmaßnahme, so ist die Eintragung aus dem Nachweis zu entfernen und zu vernichten.

(4) Die Rückgabe des Befähigungszeugnisses obliegt dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik.

### - § 31

#### Auswertung der Sprüche

Werden in einem Havarieverfahren Mängel festgestellt, die auf eine ungenügende Disziplin zurückzuführen sind, so hat die Seekammer die erforderlichen erzieherischen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Organisationen, Betrieben, Dienststellen und Einrichtungen zur kollektiven Erziehung des Betroffenen zu veranlassen.

### § 32

#### Auflagen

Die Seekammer hat alle Stellen, die ein berechtigtes Interesse an der Beurteilung einer Havarie haben, zu unterrichten und von den zuständigen Stellen die Beteiligung festgestellter Mängel zu fordern. Auf Verlangen der Seekammer ist in der festgelegten Frist über die zur Beseitigung der Mängel eingeleiteten Maßnahmen zu berichten.

## 6. Abschnitt

### Beschwerde

#### § 33

#### Einlegen der Beschwerde

(1) Gegen Sprüche der Seekammer haben der Havariekommissar und der Beteiligte das Recht der Beschwerde.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellen des mit Entscheidungsgründen versehenen Spruches bei der Seekammer schriftlich einzulegen oder mündlich zu Protokoll zu erklären und mit Gründen zu

versehen. In die Beschwerdefrist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der sich der Betroffene aus dienstlichen Gründen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält.

(3) Durch das Einlegen der Beschwerde entsteht kein Anspruch auf Rückgabe entzogener Befähigungszeugnisse.

### § 34

#### Verhandlung der Großen Seekammer

(1) Über die Beschwerde entscheidet die Große Seekammer. Der Termin der Verhandlung ist dem Havariekommissar und den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

(2) Für die Verhandlung der Großen Seekammer gelten die Bestimmungen für das Verfahren der Seekammer, sofern in den §§ 35 und 36 nichts anderes bestimmt ist.

### § 35

#### Verbot von weitergehenden Maßnahmen

Ist ein Spruch von einem Beteiligten oder vom Havariekommissar zugunsten des Beteiligten angefochten worden, so dürfen keine weitergehenden Erziehungsmaßnahmen ausgesprochen werden.

### § 36

#### Entscheidung der Großen Seekammer

(1) Die Große Seekammer kann folgende Entscheidungen treffen:

- a) die Beschwerde des Beteiligten oder des Havariekommissars als unbegründet zurückweisen oder als unzulässig verwerfen,
- b) den angefochtenen Spruch aufheben und die Sache an die Seekammer zur erneuten Verhandlung zurückweisen,
- c) den angefochtenen Spruch aufheben und in der Sache selbst durch Spruch entscheiden,
- d) Übergabe der Untersuchungsergebnisse an den Staatsanwalt bei Verdacht des Vorliegens einer strafbaren Handlung oder
- e) die Sache einstellen.

(2) Die Zurückweisung einer offensichtlich unbegründeten Beschwerde kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen.

## 7. Abschnitt

### Nachprüfungsverfahren

#### § 37

#### Voraussetzungen

(1) Der Minister für Verkehrswesen und der Havariekommissar können die Aufhebung eines nicht mehr an-

fechtbaren Spruches von der Großen Seekammer verlangen,

- a) wenn der Spruch gröblich der sozialistischen Gesetzlichkeit widerspricht oder
- b) wenn Tatsachen nachgewiesen werden, die bei der Verkündung des Spruches der Seekammer und den Beteiligten nicht bekannt waren und die die Aufhebung oder erhebliche Abänderung des Spruches rechtfertigen.

(2) Das Verlangen auf Aufhebung kann im Falle des Abs. 1 Buchst. a innerhalb eines Jahres, im Falle des Abs. 1 Buchst. b innerhalb von 3 Jahren nach Verkünden des Spruches gestellt werden.

### § 38

#### Verfahrensvorschrift

Für das Nachprüfungsverfahren gelten die Bestimmungen des 5. Abschnittes.

### 8. Abschnitt

#### Schlussbestimmungen

### § 39

#### Maßnahmen der Versicherungseinrichtung

Die zuständige Versicherungseinrichtung ist berechtigt, ihre Leistungen vom Vorliegen eines Havarieanspruches oder vom Vorliegen der Untersuchungsergebnisse des Betriebsleiters oder des Schiffssicherheitsaktivs abhängig zu machen.

### § 40

#### Strafbestimmung

Wer vorsätzlich in einer Havarieverhandlung als Zeuge oder Sachverständiger falsche oder unvollständige Aussagen macht oder als Dolmetscher falsch übersetzt oder wer vorsätzlich einen anderen dazu verleitet, unbewußt falsche Aussagen in einer Havarieverhandlung zu machen, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit bedingter Verurteilung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

### § 41

#### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 MDN bis 500 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die gemäß § 12 vorgeschriebenen Meldungen an die Seekammer nicht übermittelt,

b) das Ergebnis der Schadensursachenermittlung gemäß § 13 Abs. 1 der Seekammer nicht mitteilt,

c) der Meldepflicht gemäß § 14 Absätzen 1 und 2 Buchstaben a bis c nicht nachkommt,

d) der Seekammer trotz Anforderung die Schiffspapiere und sonstigen Unterlagen gemäß § 15 Abs. 4 nicht einreicht oder geforderte Auskünfte nicht erteilt,

e) über die Beseitigung der Mängel gemäß § 32 der Seekammer nicht berichtet.

(2) Die Durchführung der Ordnungsstrafverfahren obliegt dem Vorsitzenden der Seekammer und dem Vorsitzenden der Großen Seekammer.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1, die während oder kurz nach ihrer Begehung festgestellt werden, sind die Mitarbeiter der Seekammer befugt, gebührenpflichtige Verwarnungen in Höhe von 1 MDN bis 10 MDN zu erteilen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

(5) In die Beschwerdefrist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der sich der Betroffene aus dienstlichen Gründen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält.

### § 42

#### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Verkehrswesen.

### § 43

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Havarieverfahrensordnung vom 28. April 1960 (GBl. I S. 357) und ihre Erste Durchführungsbestimmung vom 28. April 1960 — Wahlordnung für die Beisitzer — (GBl. I S. 361) außer Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1964

#### Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister  
für Verkehrswesen

Leuschner  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Kramer

Die Veröffentlichung der Anordnungen

## DDR-Standards

wird mit Ende des Jahres 1964 im Gesetzblatt Teil III eingestellt.

Ab 1. Januar 1965 erscheinen die Anordnungen

# DDR-STANDARDS

als Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“

und sind im Abonnement über die Deutsche Post zu beziehen.

Der Quartals-Preis beträgt bei etwa 13 Ausgaben 2,— MDN.

Bestellungen nimmt jedes Postamt entgegen.

Einzelausgaben zum Preise von 0,20 MDN der jeweilig erschienenen  
Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind durch den

ZENTRAL-VERSAND ERFURT

ERFURT — Postschließfach 696

und in unserer Verkaufsstelle Berlin C 2, Roßstraße 6, gegen Barkauf und  
Selbstabholung erhältlich.

STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 12. Februar 1965

Teil II Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
7. 1. 65	Verordnung über den Schutz von Holz und Holzwerkstoffen .....	141
28. 1. 65	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren in Staatsangehörigkeitsfragen. ....	143
22. 1. 65	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1965. ....	143
19. 1. 65	Anordnung über die Erhebung von Verzugszuschlägen .....	145
20. 1. 65	Anordnung über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den Umlaufmittelbereich der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Wirtschaftsräte der Bezirke und deren volkseigene Betriebe. — Kreditanordnung für die volkseigene bezirksgeleitete Industrie — .....	146
25. 1. 65	Anordnung über die Kontingentierung und Planung der Warenbewegung bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Futtermitteln .....	153
13. 1. 65	Anordnung Nr. 4 über den Fischfang im Bereich der Küstenfischerei (Küstenfischereianordnung) .....	155
9. 1. 65	Anordnung Nr. 8 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen ....	155
	Berichtigungen .....	155

## Verordnung über den Schutz von Holz und Holzwerkstoffen.

Vom 7. Januar 1965

Holz und Holzwerkstoffe sind wertvolle Rohstoffe. Es ist notwendig, eine vorzeitige Wertminderung bzw. Zerstörung zu verhüten. Zu diesem Zweck wird folgendes verordnet:

### § 1

Wer gewerblich oder industriell Holz erzeugt, bearbeitet oder verarbeitet, oder wer Rechtsträger, Eigentümer, Besitzer oder Verwalter von Bauwerken oder holzhaltigen Konstruktionen ist, die der Genehmigungspflicht durch die Staatliche Bauaufsicht unterliegen, hat die im § 2 genannten Maßnahmen zur Erhöhung der Dauerhaftigkeit und zum Schutze des Holzes und der Holzwerkstoffe zu treffen, sofern diese durch biologische Schädlinge oder Feuer gefährdet sind und der Gefährdung nicht durch technische Maßnahmen wirksam begegnet werden kann.

### § 2

1. Der Erstschutz laut TGL 18 979 (Holzschutz — grundlegende Begriffe) ist durchzuführen:

- an Roh- und Schnittholz.
- an verbaufertigbearbeiteten Hölzern und Holzwerkstoffen vor dem Einbau.
- an ungeschützt verbauten Hölzern und Holzwerkstoffen nach Auflage durch die Kontrollorgane.

2. Der Nachschutz laut TGL 18 979 ist, der Gefährdung des Holzes und der Holzwerkstoffe entsprechend, in den notwendigen zeitlichen Abständen durchzuführen.

3. Für die Durchführung des Nachschutzes sind die Rechtsträger und Eigentümer verantwortlich. Sie haben alle Wahrnehmungen von Holzerstörungen durch Pilze oder Insekten an Bauwerken und Bauwerksteilen sofort der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht zu melden, die über die sachgemäße Beseitigung der Gefahrenherde entscheidet.

### § 3

Für die Durchführung von Holzschutzmaßnahmen dürfen nur vom Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) anerkannte und für den jeweiligen Verwendungszweck geeignete Holzschutzmittel verwendet werden.

### § 4

Die gewerbliche oder industrielle Durchführung von Holzschutzarbeiten darf nur unter verantwortlicher Leitung eines anerkannten Sachverständigen für Holzschutz oder eines Fachmannes für das jeweilige Teilgebiet des Holzschutzes ausgeführt werden.

### § 5

Die gewerbliche oder industrielle Durchführung der Schutzmaßnahmen ist durch die übergeordneten Organe der nach § 1 und § 2 Abs. 3 zur Ausführung Verpflichteten anzuleiten und zu kontrollieren.

## § 6

Die Staatliche Holzinspektion hat Untersuchungen zur ständigen Erhöhung der Wirksamkeit des Holzschutzes durchzuführen und die Wirtschaftszweige im Interesse der Koordinierung der Holzschutzmaßnahmen zu unterstützen.

## § 7

1. Für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der Technologie des Holzschutzes und für die Unterstützung der wirtschaftsleitenden Organe bei der Qualifizierung von Fachkräften auf dem Gebiet des Holzschutzes ist das Institut für Forstwissenschaften Eberswalde der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin verantwortlich. Die Aufgaben sind vom Bereich Rohholzforschung und Holzschutz dieses Instituts wahrzunehmen.
2. Das Institut für Forstwissenschaften hat seine Aufgaben auf dem Gebiet des Holzschutzes in enger Zusammenarbeit mit dem Zentralinstitut für Holztechnologie Dresden durchzuführen.

## § 8

1. Als Sachverständiger für Holzschutz kann anerkannt werden, wer umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet des Holzschutzes besitzt.
2. Als Fachmann für Teilgebiete des Holzschutzes kann anerkannt werden, wer ausreichende Kenntnisse auf dem jeweiligen Teilgebiet nachweist.

Für folgende Teilgebiete des Holzschutzes kann die Anerkennung als Fachmann ausgesprochen werden:

- a) Fachmann für Schutzbehandlungen von Rohholz,
  - b) Fachmann für den Erstschutz des Holzes,
  - c) Fachmann für den Nachschutz im Freien und im Bergbau verbauter Hölzer,
  - d) Fachmann für den Nachschutz (einschließlich Sanierung von Pilz- und Insektenschäden) im Hochbau verbauter Hölzer.
3. Die Anerkennung als Sachverständiger für Holzschutz oder als Fachmann für Teilgebiete des Holzschutzes erfolgt nach Richtlinien der Staatlichen Holzinspektion durch den Leiter des Bereiches Rohholzforschung und Holzschutz des Instituts für Forstwissenschaften Eberswalde der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin.
  4. Die vom Ministerium für Bauwesen ausgesprochenen Zulassungen als Sachverständiger für Holzschutz im Hochbau behalten ihre Gültigkeit.
  5. Wer einen von der Staatlichen Bauaufsicht bei den Räten der Bezirke erteilten Qualifikationsnachweis als Fachmann für Holzschutz im Hochbau besitzt, erhält bis 31. Dezember 1965 auf Antrag vom Institut für Forstwissenschaften Eberswalde der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin die Anerkennung als Fachmann für den Erst- und Nachschutz (Ziff. 2 Buchstaben b und d).

## § 9

Die Kontrolle der fachgerechten Durchführung der Holzschutzmaßnahmen erfolgt

- a) durch die Staatliche Bauaufsicht in ihrem Verantwortungsbereich,
- b) durch die Technische Kontrollorganisation in den volkseigenen Betrieben (TKO).

## § 10

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates.

## § 11

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Verordnung vom 27. September 1951 über die Imprägnierung des im Freien zur Verwendung gelangenden Holzes (GBl. S. 897) und Berichtigung hierzu (GBl. S. 938),
- b) Erste Durchführungsbestimmung vom 9. Februar 1956 zur Verordnung über die Imprägnierung des im Freien zur Verwendung gelangenden Holzes (GBl. I S. 174),
- c) Gemeinsame Anweisung der Staatlichen Plankommission und des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen vom 24. September 1960 über die Durchführung der Aufgaben eines Leitinstituts für Holzschutz (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 20 S. 204),
- d) Bekanntmachungen über die Anerkennung von Holzschutzmitteln:

Erste Bekanntmachung vom 1. August 1952 (GBl. S. 706),

Zweite Bekanntmachung vom 9. April 1953 (ZBl. S. 169),

Dritte Bekanntmachung vom 16. September 1953 (ZBl. S. 461),

Vierte Bekanntmachung vom 25. Oktober 1954 (ZBl. S. 531),

Fünfte Bekanntmachung vom 10. November 1955 (GBl. II S. 403),

Sechste Bekanntmachung vom 20. November 1958 (ZBl. S. 773).

Berlin, den 7. Januar 1965

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

Leuschner  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

I. V.: Markowitsch  
Minister  
und Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über das Verfahren  
in Staatsangehörigkeitsfragen.**

**Vom 28. Januar 1965**

Zur Änderung der Verordnung vom 28. November 1957 über das Verfahren in Staatsangehörigkeitsfragen (GBl. I S. 616) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Über die Anträge auf Verleihung oder Entlassung gemäß § 1 entscheidet der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Über die Anträge auf Ausstellung von Ausweisen gemäß § 1 Abs. 2 entscheidet der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.“

§ 2

Der § 4 wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1965 in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1965

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister des Innern  
und Chef der Deutschen  
Volkspolizei

Leuschner  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Dickel

**Erste Durchführungsbestimmung  
zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1965.**

**Vom 22. Januar 1965**

Auf Grund des § 23 des Gesetzes vom 14. Januar 1965 über den Staatshaushaltsplan 1965 (GBl. I S. 60) und des § 37 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 207) wird folgendes bestimmt:

**Haushalt der Republik**

§ 1

**Umsetzung und gegenseitige Deckungsfähigkeit  
von Haushaltsmitteln**

(1) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe sind unter Beachtung des § 19 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1965 berechtigt, innerhalb ihres Einzelplanes und, soweit sie für mehrere Einzelpläne verant-

wortlich sind, von einem Einzelplan auf einen anderen Einzelplan ihres Verantwortungsbereiches Haushaltsmittel umzusetzen.

(2) Ausgenommen von der Umsetzung zwischen Einzelplänen sind die Haushaltsmittel der Kapitel für die VVB und für andere wirtschaftsleitende Organe.

(3) Die für Investitionen geplanten Haushaltsmittel der Sachkonten 50 bis 54 dürfen nur zweckgebunden für Investitionen sowie für Instandhaltungen — Sachkonto 73 — umgesetzt werden.

(4) Über die Umsetzungsmöglichkeiten hinaus sind die Leiter der zentralen staatlichen Organe berechtigt, innerhalb eines Kapitels die Deckungsfähigkeit anzuwenden für

- a) Investitionen — Sachkonten 50 bis 54 — und Instandhaltung — Sachkonto 73 —,
- b) alle anderen Sachkonten.

Hierbei können innerhalb eines Kapitels die für ein Sachkonto geplanten Mittel überschritten werden, wenn bei anderen Sachkonten die geplanten Mittel nicht oder nicht voll benötigt werden.

(5) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe können die Leiter ihnen nachgeordneter staatlicher Einrichtungen berechtigen, innerhalb ihres Haushaltsplanes Haushaltsmittel umzusetzen und die gegenseitige Deckungsfähigkeit anzuwenden.

(6) Durch die Umsetzung von Haushaltsmitteln sowie durch die Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit dürfen

- die Ausgaben für Honorare — Sachkonto 62 — nicht erhöht,
- die für die Erweiterung bestehender Einrichtungen — Sachkonto 53 —, den Neubau von Einrichtungen — Sachkonto 54 — und für naturwissenschaftlich-technische Forschung — Kapitel 6100 bis 6120 — geplanten Mittel nicht vermindert,
- die Kapitel und Sachkonten, für die in den staatlichen Aufgaben eine besondere Zweckbindung festgelegt wurde, nicht verändert werden.

(7) Werden Mehreinnahmen aus Leistungen erzielt, so können im selben Kapitel in gleicher Höhe die dafür geplanten Ausgaben überschritten werden, wenn sie in unmittelbarer Beziehung zu den Mehreinnahmen stehen. Das gilt auch für Honorare. Die Leiter der zentralen staatlichen Organe können die Entscheidungsbefugnis hierüber den Leitern staatlicher Einrichtungen übertragen.

**Örtliche Haushalte**

§ 2

**Übereinstimmung von Volkswirtschafts- und  
Haushaltsplan**

Werden durch Umsetzungen, durch Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit, durch die Verwendung von Mitteln der Haushaltsreserve, des Rücklagenfonds, des Fonds des Nationalen Aufbauwerkes sowie von Mitteln gemäß § 15 des Gesetzes über den Staats-

haushaltsplan 1965 Mittel für die Finanzierung staatlicher Planaufgaben gemäß Anordnung vom 9. Dezember 1964 zur Übergabe der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1965 (GBl. II S. 939) — Lohnfonds der Arbeiter und Angestellten, Investitionen u. a. — berührt, kann das erfolgen, wenn das Organ zustimmt, das für die Bestätigung der staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes zuständig ist.

### § 3

#### Außerplanmäßige Einnahmen

(1) Zu den außerplanmäßigen Einnahmen gemäß § 13 Abs. 4 Buchst. b des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1965 gehören auch alle nicht geplanten Einnahmen, die im Verantwortungsbereich eines örtlichen Organs erzielt werden.

(2) Die örtlichen Räte erhalten außerplanmäßig die Einnahmen aus Verspätungszuschlägen, Verzugszuschlägen sowie Mahn- und Vollstreckungsgebühren der volkseigenen Betriebe für die verspätete Abführung der Gewinne und Abgaben, für deren Einzug sie verantwortlich sind. Die für die Preiskontrolle verantwortlichen Räte erhalten die Mehrerlöse aus Preisüberschreitungen der ihnen unterstehenden volkseigenen Betriebe sowie 10 % der Mehrerlöse von den volkseigenen Betrieben, die ihnen nicht unterstehen. Die weiteren 90 % sind entsprechend dem Unterstellungsverhältnis der Betriebe an die Haushalte der Bezirke bzw. an den Haushalt der Republik abzuführen.

(3) Die Räte der Kreise erhalten für alle Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft, unabhängig von der Zuordnung dieser Betriebe, außerplanmäßig die Einnahmen aus den im Abs. 2 genannten Zuschlägen und Gebühren für die verspätete Abführung bzw. Zahlung von Steuern und Abgaben sowie die Mehrerlöse aus Preisüberschreitungen. Die Räte der Bezirke haben das Recht, sich bis zur Höhe der von ihren Preiskontrollorganen festgestellten Mehrerlöse zu beteiligen.

(4) Die Räte der Kreise sind verpflichtet, die Städte und Gemeinden, durch deren Initiative Mehrerlöse festgestellt wurden, am Mehrerlösaufkommen aus Preisüberschreitungen zu beteiligen.

(5) Die örtlichen Räte sind berechtigt, aus dem Mehrerlösaufkommen aus Preisüberschreitungen Prämien für gute Leistungen in der gesellschaftlichen Preiskontrolle zu zahlen. Für solche Prämien werden keine Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge erhoben.

(6) Ausgenommen von der Regelung gemäß Absätzen 2 bis 5 sind die Mehrerlöse aus der Lebensmittelindustrie gemäß Anordnung vom 24. Juni 1961 zur Sicherung der Übereinstimmung von Preis und Qualität bei Erzeugnissen der Lebensmittelindustrie einschließlich der Produktionsstätten des Handels (GBl. II S. 293). Diese Mehrerlöse sind an den Haushalt der Republik abzuführen.

### § 4

#### Nicht ausgegebene und zweckgebundene Haushaltsmittel

(1) Nicht ausgegebene Haushaltsmittel für Investitionen, die durch die Nichterfüllung der staatlichen Investitionsaufgaben laut Anlage I Abschnitt I Ziff. 4

der Anordnung vom 9. Dezember 1964 zur Übergabe der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1965 (GBl. II S. 939) entstehen und die gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1965 keine Einsparungen sind, dürfen nicht für die Finanzierung zusätzlicher Aufgaben verwendet werden. Sie sind an den Haushalt der Republik abzuführen. Einsparungen an planmäßigen Investitionsfinanzierungsmitteln sind entsprechend den Durchführungsbestimmungen zur Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) zu behandeln.

(2) Zu den zweckgebundenen Mitteln im Sinne des § 13 Abs. 5 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1965 gehören:

- der Fonds der Volksvertretung für die Wiederherstellung und Erhaltung sowie Neuschaffung von volkseigenem Wohnraum nach der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Verbesserung der Verwaltung volkseigenen Wohnraumbesitzes (GBl. I S. 89);
- der Prämienfonds der staatlichen Organe und Einrichtungen nach der Verordnung vom 21. Mai 1959 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den Organen der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB, den staatlichen Einrichtungen sowie in den volkseigenen Banken, Sparkassen und Versicherungen (GBl. I S. 549);
- die entsprechend § 7 Abs. 4 der Anordnung vom 2. November 1963 über die ökonomische Nutzung und die Abgabe ungenutzter beweglicher Grundmittel und Materialien in den staatlichen Organen und Einrichtungen (GBl. II S. 763) nicht verbrauchten Anteile an den Verkaufserlösen.

Der Vortrag der Mittel hat unabhängig von der Erreichung des geplanten Kassenbestandes zu erfolgen.

### § 5

#### Verwendung von Haushaltsmitteln für die Auszeichnung von Bürgern und Kollektiven

(1) Zur Erfüllung und Übererfüllung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes und der Haushaltspläne können Mehreinnahmen und Einsparungen, Mittel des Rücklagenfonds und Mittel des Nationalen Aufbauwerkes als Geld- oder Sachprämien für Kollektive und Bürger Verwendung finden. Für solche Prämien werden keine Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge erhoben.

(2) Aus Mehreinnahmen und Einsparungen können staatlichen Einrichtungen, Organen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und anderen Kollektiven auch Mittel zur eigenverantwortlichen Verwendung zur Verfügung gestellt werden, sofern durch deren Initiative Mehreinnahmen und Einsparungen erzielt werden.

### § 6

#### Verwendung der Haushaltsreserve

Die Haushaltsreserve kann gemäß § 20 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1965 für die Finanzierung unvorhergesehener Aufgaben einschließlich Maßnahmen verwendet werden.



## § 7

**Verwendung gesperrter Beträge**

(1) Bei der Verwendung der Beträge, die gemäß § 15 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1965 gesperrt worden sind, haben die örtlichen Volksvertretungen die Bestimmungen des § 13 Absätze 2 und 3 dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Werden die gesperrten Beträge im Laufe des Jahres 1965 nicht verwendet und sind sie am Ende des Jahres über den geplanten Kassenbestand hinaus vorhanden, so können diese Mittel dem Rücklagenfonds der Volksvertretung zugeführt werden.

## § 8

**Fonds des Nationalen Aufbauwerkes**

(1) Soweit durch die Mitarbeit der Bevölkerung, insbesondere in kollektiven NAW-Arbeitseinsätzen, bei der Durchführung von Investitionen finanzielle Mittel (Haushaltsmittel, Gewinnanteile, Amortisationen, Obligationen, Kreditmittel, Sonderfonds oder sonstige Mittel) eingespart werden, können die eingesparten Mittel auf die Fonds des Nationalen Aufbauwerkes der örtlichen Räte überwiesen werden.

(2) Die nicht für das Nationale Aufbauwerk bestimmten 50% der den Räten der Bezirke aus dem Zahlenlotto und der Berliner Bärenlotterie zufließenden Mittel sind entsprechend § 5 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues in der Fassung des § 22 Abs. 4 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1965 und entsprechend § 6 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 26. Januar 1962 zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. II S. 77) zu verwenden.

**Durchführung von Werterhaltungsmaßnahmen**

## § 9

**Haushalt der Republik und Örtliche Haushalte**

(1) Zur Verbesserung der Werterhaltung volkseigener Baulichkeiten können unter Beachtung des § 19 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1965 folgende Mittel eingesetzt werden:

- a) für die genannten Zwecke geplante Haushaltsmittel gemäß § 20 des Gesetzes,
- b) Mehreinnahmen und Einsparungen gemäß § 13 des Gesetzes,
- c) Rücklagenfonds gemäß § 14 des Gesetzes,
- d) Mittel des Nationalen Aufbauwerkes gemäß § 17 des Gesetzes,
- e) gesperrte Mittel gemäß § 15 des Gesetzes,
- f) Haushaltsreserve gemäß § 6 dieser Durchführungsbestimmung
- g) Wohnungsfonds gemäß Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Verbesserung der Verwaltung volkseigenen Wohnraumbesitzes (GBl. I S. 89).

(2) Die Mittel können den beteiligten Kollektiven und Bürgern für außerhalb von bestehenden Arbeitsverhältnissen durchgeführte Leistungen für Werterhaltungsarbeiten als Entgelt (gemäß der „Vorläufigen Richtlinie des Ministers für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte und des Ministers für Bauwesen vom 14. Dezember 1964 für den Aufbau, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Reparaturbrigaden“) sowie in Form von Geld- und Sachprämien zur Verfügung gestellt werden.

(3) Von den Entgelten sowie Geld- und Sachprämien für Werterhaltungsmaßnahmen an volkseigenen Baulichkeiten, die nach der im Abs. 2 genannten vorläufigen Richtlinie gewährt werden, werden keine Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge erhoben.

## § 10

**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1965

**Der Minister der Finanzen**

Rumpf

\* Veröffentlicht in „Sozialistische Demokratie“ Nr. 52/1964, S. 7

**Anordnung  
über die Erhebung von Verzugszuschlägen.**

**Vom 19. Januar 1965**

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für

- a) die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen volkseigener Betriebe (VVB) und deren volkseigene Betriebe sowie die VVB-Zentralen,
- b) die den Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates direkt unterstehenden volkseigenen Betriebe, soweit sie Zahlungen nicht über die Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte leisten,
- c) die dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen volkseigener Betriebe (VVB) und deren volkseigene Betriebe sowie die VVB-Zentralen,
- d) die dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstehenden zentralgeleiteten Bau- und Montagekombinate und Spezialbaukombinate (Kombinate).

(2) Für die den Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates gemäß Abs. 1 Buchst. b direkt unterstellten Betriebe sind die für VVB geltenden Bestimmungen dieser Anordnung anzuwenden.

### Erhebung von Verzugszuschlägen gegenüber VVB und Kombinat

#### § 2

(1) Verzugszuschläge nach dieser Anordnung sind zu erheben, wenn finanzielle Verpflichtungen oder sonstige Abführungen, die von den VVB bzw. Kombinat an den Haushalt der Republik zu leisten sind, nicht bis zum Fälligkeitstage bzw. besonders festgelegten Zahlungstermin oder nicht in der Höhe geleistet werden, in der sie bis zum jeweiligen Zahlungstermin fällig waren. Verzugszuschläge sind zu erheben für die nicht fristgemäße Abführung der tatsächlich erwirtschafteten Mittel.

(2) Verzugszuschläge nach dieser Anordnung sind ferner zu erheben, wenn Abführungen auf Grund von Revisionsfeststellungen nicht zu den beauftragten Terminen geleistet werden.

#### § 3

Eine Zahlung gilt als entrichtet

- a) bei Banküberweisungen am Eingangstag des Überweisungsauftrages bei dem ausführenden Kreditinstitut laut Sicherungsstempel bzw. Bankstempel auf dem Gutschriftsträger,
- b) bei Umbuchung von Überzahlungen am Tage der Verrechnungsfähigkeit eines Guthabens.

#### § 4

(1) Verzugszuschläge gegenüber den VVB bzw. Kombinat gemäß § 2 sind durch die für die VVB bzw. Kombinate zuständigen Filialen der Deutschen Notenbank bzw. der Deutschen Investitionsbank zu erheben.

(2) Der Verzugszuschlag beträgt für jeden Tag des Zahlungsverzuges 0,05 % des verspätet gezahlten Betrages.

(3) Die für die VVB bzw. Kombinate zuständigen Filialen der Deutschen Notenbank bzw. der Deutschen Investitionsbank führen die erhobenen Verzugszuschläge bis zum vorletzten Werktag jeden Monats auf das Konto Nr. 11.000 des Haushalts der Republik bei der Deutschen Notenbank Berlin ab.

#### § 5

### Erhebung von Verzugszuschlägen durch VVB bzw. Kombinate gegenüber den ihnen unterstehenden volkseigenen Betrieben bzw. Betriebsteilen

Die Erhebung von Verzugszuschlägen bei einer Verletzung der Zahlungsdisziplin bei den finanziellen Verpflichtungen, die volkseigene Betriebe gegenüber den VVB haben, regeln die Generaldirektoren der VVB für ihren Bereich in einer entsprechenden Ordnung. Dasselbe gilt für die Leiter der Kombinate gegenüber den Betriebsteilen.

#### § 6

### Allgemeine Bestimmungen

Verzugszuschläge für

- a) die Lohnsteuer,
- b) die Sozialversicherungsbeiträge und die Unfallumlage einschließlich der damit verbundenen Verrechnung des Kindergeldzuschlages, des Ehegattenzuschlages und Barleistungen der Sozialversicherung — FDGB,
- c) die Mehrerlöse und Kalkulationsdifferenzen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen,
- d) die Grundsteuer, soweit eine solche veranlagt ist,
- e) sonstige Abführungen,

die durch VVB und volkseigene Betriebe an die Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte zu leisten sind, sind auch weiterhin nach der Anordnung vom 30. März 1961 über die Erhebung von Verzugszuschlägen, und Stundungszinsen für finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt (GBl. II S. 151) zu erheben.

#### § 7

### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig ist die Anordnung vom 30. März 1961 über die Erhebung von Verzugszuschlägen und Stundungszinsen für finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt (GBl. II S. 151) für die Zahlungen der VVB an den Haushalt der Republik gemäß § 2 und für Zahlungen der volkseigenen Betriebe gemäß § 5 nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 19. Januar 1965

Der Minister der Finanzen

Rumpf

### Anordnung

über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den Umlaufmittelbereich der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Wirtschaftsräte der Bezirke und deren volkseigene Betriebe.  
— Kreditanordnung für die volkseigene bezirksgeleitete Industrie —

Vom 20. Januar 1965

Gemäß § 24 der Kreditverordnung (Industrie) vom 8. April 1964 (GBl. II S. 263) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates folgendes angeordnet:

#### § 1

### Geltungs- und Zuständigkeitsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Wirtschaftsräte der Bezirke und deren volkseigene Betriebe (VEB). Ausgenommen hiervon sind die Projektierungs- und Handelsbetriebe.

(2) Die kurzfristigen Kredite für den Umlaufmittelbereich (Kredite) werden von der Deutschen Notenbank (Bank) an die VEB durch die örtliche Filiale der Bank gewährt. Die Filiale hat dabei die Weisungen des Direktors des Bereiches bezirksgeleitete Industrie (BBI) der Bezirksdirektion der Deutschen Notenbank zu beachten. Der Präsident der Deutschen Notenbank kann hiervon abweichende Regelungen festlegen.

## § 2

### Jahreskreditplan

(1) Die VEB und die Wirtschaftsräte der Bezirke haben entsprechend den planmethodischen Bestimmungen einen Vorschlag für den Jahreskreditplan auszuarbeiten.

(2) Die Bank hat zu dem Vorschlag für den Jahreskreditplan Stellung zu nehmen.

(3) Die VEB und Wirtschaftsräte der Bezirke haben entsprechend den planmethodischen Bestimmungen den Jahreskreditplan als Teil des Betriebsplanes bzw. des Planes der Wirtschaftsräte der Bezirke auszuarbeiten.

(4) Der Jahreskreditplan des Wirtschaftsrates des Bezirkes enthält gemäß § 25 eine Kreditreserve des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes.

## § 3

### Quartalskreditpläne

(1) Zur Sicherung der Einhaltung des Jahreskreditplanes sind von den VEB und den Wirtschaftsräten der Bezirke Quartalskreditpläne auszuarbeiten.

(2) Der Direktor des BBI hat die Quartalskreditpläne der Wirtschaftsräte der Bezirke zu prüfen und im Rahmen der bestätigten Jahreskreditpläne in eigener Verantwortung zu bestätigen. Er hat dabei die Erkenntnisse aus der operativen Finanzkontrolle auszuwerten. Die Bestätigung kann mit der Erteilung von Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Erreichung der im Jahreskreditplan festgelegten Ziele, verbunden werden.

(3) Der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes hat im Rahmen des ihm bestätigten Quartalskreditplanes die Quartalskreditpläne der VEB zu bestätigen.

## § 4

### Einhaltung der Kreditpläne

(1) Die Leiter der VEB und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke sind in ihrem Bereich für die Einhaltung der bestätigten Kreditpläne verantwortlich. Die Durchführung der Kreditpläne ist von den VEB und Wirtschaftsräten der Bezirke zu analysieren. Die Leiter der VEB sowie die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke haben in den Rechenschaftslegungen vor dem übergeordneten Leiter über die Einhaltung und die Durchführung der Kreditpläne zu berichten.

(2) Die Bank hat bei der Gewährung der Kredite die Einhaltung der den VEB und den Wirtschaftsräten der Bezirke bestätigten Kreditpläne unter Berücksichtigung

der ökonomischen Erfordernisse zu beachten. Sie hat über die Festlegung der Kreditbedingungen Einfluß darauf zu nehmen, daß die in den bestätigten Quartalskreditplänen festgelegte Kredithöhe eingehalten wird und die im Zusammenhang mit der Bestätigung der Quartalskreditpläne festgelegten Maßnahmen oder erteilten Auflagen erfüllt werden.

(3) Die BBI analysieren die Durchführung der bestätigten Quartalskreditpläne und haben den örtlichen Filialen der Bank Hinweise über die Bedingungen zu geben, die bei der weiteren Kreditgewährung zu beachten sind.

(4) Die Direktoren der örtlichen Filialen der Bank haben das Recht, Kredite gemäß §§ 10, 11, 12, 13 und 14 auch dann auszureichen, wenn sie bei der Aufstellung der Quartalskreditpläne noch nicht berücksichtigt werden konnten.

## § 5

### Kreditzweck und Kreditobjekt

(1) Die Kredite werden zur Finanzierung von Umlaufmitteln gewährt, die für die Vorbereitung und Durchführung der den staatlichen Aufgaben entsprechenden Produktion und Warenzirkulation benötigt werden. Das sind:

- a) Kredite zur Finanzierung der planmäßigen Umlaufmittel (Plankredite),
- b) Kredite zur Deckung eines zeitweiligen Finanzbedarfs auf Grund von Maßnahmen und Vorgängen, die im volkswirtschaftlichen Interesse liegen (Zusatzkredite im volkswirtschaftlichen Interesse),
- c) Kredite zur Deckung eines zeitweiligen Finanzbedarfs infolge planwidriger Vorgänge (Zusatzkredite für Planwidrigkeiten).

(2) Für die produzierten Erzeugnisse müssen in der Regel Absatzverträge vorliegen. Die Kredite können auch dann gewährt werden, wenn die Durchführung der Produktion entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vom zuständigen Organ genehmigt oder trotz vorübergehend fehlender Verträge als gesichert anzusehen ist.

(3) Die Kredite müssen durch Kreditobjekte gedeckt sein, die dem Kreditzweck gemäß Abs. 1 entsprechen.

(4) Kreditobjekte sind:

- a) Umlaufmittel entsprechend den Richtsatzplanpositionen,
- b) Kosten für die Saisonvorbereitung und saisonbedingte Bestände,
- c) Forderungen aus Warenlieferungen und sonstigen Leistungen.

(5) Den Kreditobjekten gemäß Abs. 4 sind die aus Zwischen- und Überbrückungskredit gebildeten Guthaben auf Sonderkonten bzw. die Objekte, die aus den Mitteln der Sonderkonten finanziert sind, gleichgestellt.

(6) Von der Kreditgewährung sind ausgeschlossen:

- a) Objekte gemäß Abs. 4, die nicht dem Kreditzweck gemäß Abs. 1 entsprechen, sofern nicht Sonderkredite gemäß § 15 Abs. 4 gewährt werden,

- b) nicht ordnungsgemäß gelagerte Bestände;
- c) Objekte gemäß Abs. 4, die aus anderen Quellen zu finanzieren sind,
- d) vom Besteller nicht fristgerecht bezahlte oder strittige Forderungen.

## § 6

**Kreditfrist**

Der Kredit ist in Übereinstimmung mit den planmäßigen Umschlagsfristen oder zu den im Kreditvertrag besonders festgelegten Terminen zurückzuzahlen.

## § 7

**Kreditzinsen**

(1) Die Kredite sind zu verzinsen.

(2) Die Zinssätze sind unter Berücksichtigung der

- a) ökonomischen Ursachen des Kreditbedarfs sowie der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Kreditzwecks und des Kreditobjektes,
- b) Kreditdisziplin bei der Erfüllung der Kreditverträge

zu differenzieren.

(3) Werden höhere Zinssätze als für die Richtsatzplankredite festgelegt, so kann die Bank in Höhe der Differenz die berechneten Zinsen ganz oder teilweise erstatten, wenn der VEB oder der Wirtschaftsrat des Bezirkes die Bedingungen des Kreditvertrages eingehalten hat. Die Zinserstattung erfolgt nur dann, wenn das im Kreditvertrag vereinbart worden ist.

## § 8

**Differenzierung der Kreditgewährung**

Die Kredite gemäß § 5 Abs. 1 Buchstaben a bis c sind unter Berücksichtigung der Ursachen des Kreditbedarfs zu differenzieren.

## § 9

**Grundlage für die Kreditgewährung**

Die VEB und die Wirtschaftsräte der Bezirke haben der Bank als Grundlage für die Kreditgewährung einzureichen:

- a) die Pläne entsprechend den planmethodischen Bestimmungen,
- b) die Kreditanträge, in denen der Kreditzweck, die Höhe des Kreditbedarfs, die vorgesehene Tilgung des Kredites und die bei Zusatzkrediten für Planwidrigkeiten notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der planwidrigen Vorgänge anzugeben sind,
- c) die periodischen Berichte und Analysen über die Planerfüllung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

**Plankredite an VEB**

## § 10

**Richtsatzplankredit**

(1) Der Richtsatzplankredit wird dem VEB — nach Einsatz der planmäßigen eigenen Umlaufmittel — zur Finanzierung der richtsatzgebundenen Bestände gewährt. Bei der Gewährung des Richtsatzplankredites sind kurzfristige Schwankungen der richtsatzgebundenen Umlaufmittel und der Ständigen Aktiva und Passiva um die Werte des Richtsatzplanes zu berücksichtigen.

(2) Der Kreditgewährung sind die von dem VEB im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen vorgenommene wertmäßige und zeitliche Differenzierung des Jahresrichtsatzplanes einschließlich der operativen Pläne zugrunde zu legen. Die diesen Bedingungen entsprechenden Richtsatzpläne sind als Kreditanträge anzusehen.

(3) Für den Richtsatzplankredit ist in der Regel ein Limit festzulegen. Bei den VEB, die

a) eine gute Kreditdisziplin bei der Inanspruchnahme und Tilgung dieser Kredite halten und keine oder nur unwesentliche planwidrige Bestände aufweisen, kann auf die Festlegung des Limits verzichtet werden,

b) erhebliche Mängel in der Kreditdisziplin bei der Erfüllung der Kreditverträge und wesentliche planwidrige Bestände aufweisen, kann neben dem Limit noch eine Kreditfrist festgelegt werden.

(4) Der Richtsatzplankredit kann gekürzt werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 nicht gegeben sind oder wenn in einzelnen Richtsatzplanpositionen wesentliche Unterplanbestände vorhanden sind, deren Auffüllung in einem längeren Zeitraum nicht vorgesehen ist bzw. nicht erfolgen kann.

## § 11

**Saisonkredit**

(1) Der Saisonkredit wird dem VEB zur Finanzierung der saisonbedingten Bestände und der Kosten für die Saisonvorbereitung gewährt.

(2) Grundlage für die Kreditgewährung sind die von dem VEB der Bank eingereichten Saisonfinanzierungspläne mit Terminen über den Ablauf der Saisonbewegung, des Kostenanfalls und deren Verrechnung oder des Anfalls und der Abdeckung der sonstigen Aufwendungen.

## § 12

**Forderungskredit**

(1) Der Forderungskredit wird dem VEB zur Finanzierung der Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen unter Berücksichtigung der festgelegten Zahlungsfristen gewährt. Grundlage für die Kreditgewährung sind die von dem VEB der Bank eingereichten Forderungsnachweise bzw. Verrechnungsunterlagen, die als Kreditantrag anzusehen sind.

(2) Der Forderungskredit ist ausgehend vom Tage des Warenversandes oder der Beendigung der Leistung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fristen für die Ausstellung der Rechnungen, der festgelegten Zahlungsfristen und der Postlaufzeit des Rechnungsbetrages von der Bank des Käufers zur Bank des Lieferers zu befristen.

(3) Der Kreditgewährung sind die von dem VEB ermittelten durchschnittlichen Forderungsbestände zugrunde zu legen (konstanter Forderungskredit), sofern nicht infolge besonderer Bedingungen im planmäßigen Produktions- bzw. Absatzrhythmus die Gewährung eines variablen Forderungskredites zweckmäßiger ist. Für Schwankungen um die durchschnittlichen Forderungsbestände kann ein zusätzlicher Kredit gewährt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch entsprechend für die Kreditierung verkaufter, unterwegs befindlicher Exportwaren und für Forderungen auf der Grundlage von Exportdokumenten unter Beachtung der vereinbarten Zahlungsarten.

#### Zusatzkredite im volkswirtschaftlichen Interesse an VEB

##### § 13

#### Vorzugskredit

(1) Der Vorzugskredit wird dem VEB gewährt zur Finanzierung von zeitweilig erhöhten Umlaufmitteln, die durch Maßnahmen oder Vorgänge entstehen, die im volkswirtschaftlichen Interesse liegen. Hierunter fallen

a) zeitweilig erhöhte den Richtsatzplan überschreitende Bestände, die durch Maßnahmen der VEB oder der übergeordneten Organe entstehen, die der Erfüllung oder Übererfüllung der staatlichen Aufgabe dienen,

b) im Plan des VEB nicht enthaltene Produktionskosten (aktivierte Vorleistungen), die

- durch Maßnahmen zur Neuaufnahme, Umstellung und Spezialisierung und Konzentration der Produktion einschließlich auf Grund von Lizenzen und Dokumentationsaustausch oder bei der Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen, insbesondere der Einführung neuer technologischer Verfahren

entstehen und für die nach gesetzlichen Bestimmungen keine anderweitigen Mittel einzusetzen sind. Die erhöhten Kosten müssen durch den Nutzen der Maßnahmen innerhalb von 3 Jahren erwirtschaftet und in dieser Zeit in die Selbstkosten verrechnet werden.

(2) Der Vorzugskredit wird ferner insbesondere gewährt zur Finanzierung von zeitweilig erhöhten, den Richtsatzplan überschreitenden Beständen, die insbesondere entstehen durch

a) Entscheidungen des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates oder des Leiters einer Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates,

b) Entscheidungen des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes im Rahmen der ihm erteilten Ermächtigungen für die operative Veränderung der staatlichen Aufgaben,

c) Maßnahmen zur Bildung staatlicher oder betrieblicher Reserven im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer Beschlüsse,

d) Maßnahmen zur Sicherung des Vorkaufes für das nächste Planjahr,

e) vorzeitige oder stoßweise Importe, sofern die Lagerung nicht im Produktionsmittelgroßhandel zu erfolgen hat,

f) Regelungen in methodischen Bestimmungen für die Planung und Abrechnung bzw. durch deren Änderung im Laufe eines Planjahres.

(3) Die Bank kann im Falle des Abs. 1 und des Abs. 2 Buchstaben c und d eine Stellungnahme bzw. Bestätigung des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes über die ökonomische Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der vorgesehenen Maßnahmen verlangen.

(4) Die Kredite gemäß Abs. 1 Buchst. a und gemäß Abs. 2 sind entsprechend dem Zeitraum, in dem die erhöhte Bestandshaltung ökonomisch berechtigt ist, bzw. entsprechend den getroffenen Entscheidungen zu befristen. Erhöhte Bestände, die ständig für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben benötigt werden, können künftig nur im Rahmen des Richtsatzplanes finanziert werden. In diesen Fällen ist der Kredit unter Berücksichtigung des Termins für die Bestätigung des Richtsatzplanes zu befristen.

(5) Der Kredit gemäß Abs. 1 Buchst. b ist bis zur Einbeziehung der aktivierten Vorleistungen in den Richtsatzplan des nächstfolgenden Jahres zu befristen. Während dieser Frist ist der Kredit entsprechend den Verrechnungen der Vorleistungen in die Selbstkosten zu tilgen.

##### § 14

#### Zwischenkredit

(1) Der Zwischenkredit wird dem VEB gewährt zur Vorfinanzierung der Verwendung des Gewinnes oder der Amortisationen für Maßnahmen des Investitions- und Projektierungsplanes sowie zur Vorfinanzierung des Reparaturplanes, wenn der Finanzbedarf vor dem planmäßigen Aufkommen liegt. Das ist der Fall, wenn

a) der gemäß den Bestimmungen der Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Wirtschaftsrate der Bezirke und deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen (GBI. III S. 53) zu deckenden Finanzbedarf bei termingerechter oder infolge vorfristiger Durchführung der geplanten Maßnahmen des Investitions- und Projektierungsplanes, des Reparaturplanes sowie des Planes Neue Technik vor dem planmäßigen Aufkommen der Mittel liegt,

b) aus dem Fonds „Technischer Fortschritt“ nicht geplante Anlaufkosten oder Kosten für zusätzliche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten nicht finanziert werden können, sofern der Wirtschaftsrat des Bezirkes bestätigt, daß diese Kosten im folgenden Planjahr bei der Bildung des Fonds „Tech-

nischer Fortschritt“ aus den Selbstkosten der VEB berücksichtigt oder die Erlöse aus dem Verkauf der zusätzlichen Versuchsproduktion zur Tilgung der Kredite verwendet werden.

(2) Der Kredit ist entsprechend dem planmäßigen Aufkommen der gesetzlichen Finanzierungsmittel oder den vorgesehenen Terminen für die Fertigstellung der zusätzlichen Versuchsproduktion zu befristen.

#### Zusatzkredite an VEB bei Planwidrigkeiten

##### § 15

#### Sonderkredit

(1) Der Sonderkredit wird dem VEB zur Finanzierung von planwidrigen Beständen gewährt.

(2) Bei der Gewährung der Sonderkredite sind die gesetzlichen Bestimmungen über die wirtschaftlich begründete Vorratswirtschaft zu beachten. Die Bank kann verlangen, daß der VEB mit dem Kreditantrag die Einhaltung dieser Bestimmungen nachweist.

(3) Der Sonderkredit ist übereinstimmend mit dem im Kreditvertrag festgelegten Abbau der Bestände zu befristen. Dabei soll in der Regel bei Beständen an Fertigerzeugnissen die Frist 3 Monate, bei allen anderen Beständen die Frist 12 Monate, nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann durch den Direktor des BBI eine längere Kreditfrist genehmigt werden.

(4) Der Sonderkredit kann ferner gewährt werden für Bestände,

- a) die auf Grund einer Entscheidung des zuständigen Organs an andere VEB abzugeben sind oder durch einen Betrieb des Produktionsmittelgroßhandels übernommen werden sollen,
- b) die von dem VEB zur Durchführung der Produktion oder Leistung nicht mehr benötigt werden und
  - dem zuständigen Betrieb des Produktionsmittelgroßhandels zum Kauf oder zur Vermittlung eines Käufers angeboten sind oder
  - für die der eigenhändige Verkauf durch den VEB zugelassen ist.

Die Kreditfristen sind so festzulegen, daß auf einen kurzfristigen Abbau dieser Bestände Einfluß genommen wird. Sofern gesetzliche Fristen bestehen, sind diese den Kreditfristen zugrunde zu legen.

(5) Der Sonderkredit kann auch dem VEB für eine vom Lieferer geforderte Akkreditivstellung gewährt werden. Der Kredit ist unter Berücksichtigung der zwischen dem Lieferer und dem Käufer vereinbarten Laufzeit des Akkreditivs zu befristen. Nach der Inanspruchnahme des Akkreditivs ist der Sonderkredit kurzfristig zu tilgen.

##### § 16

#### Zahlungskredit

(1) Der Zahlungskredit wird dem VEB bei vorübergehenden Liquiditätsschwierigkeiten zur Bezahlung von fälligen Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen sowie von Bruttolöhnen gewährt.

(2) Der Zahlungskredit wird auf Grund von einzelnen Kreditanträgen des VEB oder im Rahmen eines von der Bank festgelegten Limits gewährt.

(3) Bei einem VEB, der eine schlechte Kreditdisziplin bei der Tilgung dieser Kredite hält, kann die Bank die Gewährung weiterer Kredite davon abhängig machen, daß der VEB nachweist, welche Maßnahmen von ihm zur Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit getroffen wurden. Die Zahlung der Bruttolöhne ist zu gewährleisten.

##### § 17

#### Überbrückungskredit

Der Überbrückungskredit wird dem VEB gemäß der Verordnung vom 23. Juli 1939 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. I S. 645) gewährt.

##### § 18

#### Kreditvertrag

(1) Die Kreditbeziehungen zwischen der Bank und dem VEB sind durch Kreditverträge zu regeln.

(2) In den Kreditverträgen ist festzulegen:

- a) die Höhe der Kredite,
- b) der Kreditzweck und die Deckung der Kredite durch Kreditobjekte,
- c) die Kreditfrist,
- d) die Verzinsung der Kredite,
- e) die Art und der Umfang der Nachweise über die Einhaltung der Kreditbedingungen.

(3) In den Kreditvertrag können weitere Bedingungen über die Ausreichung und über die Maßnahmen und Sanktionen bei Nichteinhaltung des Kreditvertrages, insbesondere der Kreditfristen, aufgenommen werden.

(4) Die Kreditbedingungen müssen im Zusammenhang mit dem Kreditbedarf stehen. Sie sind inhaltlich und umfangmäßig unter Berücksichtigung der

- a) Kreditdisziplin bei der Erfüllung der Kreditverträge,
- b) ökonomischen Ursachen des Kreditbedarfs sowie der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Kreditzweckes und des Kreditobjektes,
- c) Qualität der Eigenkontrolle

zu differenzieren. Durch die Kreditbedingungen muß ein hoher ökonomischer Nutzeffekt der Kreditgewährung erreicht und die Erschließung von Reserven gefördert bzw. die Beseitigung der Ursachen von Planwidrigkeiten unterstützt werden.

(5) Auf den Kreditantrag des VEB hat die Bank dem Antragsteller innerhalb von 10 Tagen nach Eingang die vorbereitete Vertragsurkunde zur Unterzeichnung oder eine schriftlich begründete Ablehnung des Kredites zu übersenden. Ist diese Frist in Ausnahmefällen für die

Prüfung des Kreditantrages nicht ausreichend, so hat die Bank rechtzeitig einen Zwischenbescheid zu erteilen.

(6) Der Kreditvertrag kommt durch die beiderseitige Unterzeichnung der Vertragsurkunde zustande. Die Bank kann jedoch schon vorher die Inanspruchnahme des beantragten Kredites unter Berücksichtigung der Differenzierung gemäß Abs. 4 zulassen.

(7) Änderungen der Bedingungen des Kreditvertrages können jederzeit schriftlich vereinbart werden. Für einseitige Änderungsvorschläge gilt folgende Regelung:

- a) schriftliche Änderungsvorschläge der Bank gelten als vereinbart, wenn der VEB nicht gemäß § 24 innerhalb von 10 Tagen nach Eingang Einspruch einlegt,
- b) schriftliche Änderungsvorschläge des VEB gelten als vereinbart, wenn die Bank nicht innerhalb von 10 Tagen nach Eingang schriftlich widerspricht. Gegen den Widerspruch der Bank kann der VEB gemäß § 24 innerhalb von 10 Tagen nach Eingang Einspruch einlegen.

#### § 19

##### Sanktionen bei Verletzung der Kreditverträge

(1) Der Kredit wird vor den im Kreditvertrag festgelegten Terminen fällig, wenn wesentliche Bedingungen des Kreditvertrages durch den VEB nicht eingehalten werden.

(2) Die Bank kann den fälligen Kredit stunden. Während der Stundungsfrist hat der VEB die Ursachen für die Nichterfüllung des Kreditvertrages zu analysieren, die notwendigen Maßnahmen für die Beseitigung der Ursachen einzuleiten und der Bank Vorschläge zur Regelung der Kreditbeziehungen zu unterbreiten.

(3) Die Stundung fälliger Kredite kann gegenüber dem VEB erfolgen, wenn

- a) die Gewähr dafür besteht, daß innerhalb der von der Bank gestellten Frist die ordnungsmäßige Finanzierung wieder hergestellt wird,
- b) die Beseitigung von Mängeln in der Planerfüllung die Hilfe und verstärkte Kontrolle des übergeordneten Organs erforderlich macht,
- c) die Bank wegen der bestehenden Mängel eine außerordentliche Rechenschaftslegung des betreffenden Leiters vor dem übergeordneten Leiter fordert,
- d) wichtige volkswirtschaftliche Entscheidungen der übergeordneten Organe notwendig sind.

(4) Die Stundung ist unter Berücksichtigung der Zeit festzulegen, die für die Regelungen gemäß Abs. 3 benötigt wird. Dabei ist auf eine schnellstmögliche Regelung einzuwirken.

(5) Wird der fällige Kredit nicht gestundet, oder werden innerhalb der Stundungsfrist die Kreditbeziehungen nicht geregelt, so kann die Bank den fälligen Kredit ohne Auftrag des VEB abdecken. Hierzu kann die

Bank die Geldeingänge der VEB verwenden. Dabei sind

- a) die Zahlung der Bruttolöhne,
- b) die Abführungen der Gewinne und der Produktions- und anderen Abgaben der VEB entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen,
- c) die Abführungen gemäß § 19 Abs. 1 der Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Wirtschaftsräte der Bezirke und deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen (GBI. III S. 55)

zu gewährleisten.

(6) Vor der Abdeckung der fälligen Kredite gemäß Abs. 5 (aber nach den dabei zu gewährleistenden Zahlungen und Abführungen) sind Zwangsabbuchungsaufträge über Forderungen

- a) auf Grund solcher Warenlieferungen und Leistungen, die die richtsatzgebundene Umlaufmittelsphäre oder nicht geplante Investitionen betreffen,
- b) aus Vertragsstrafen, Schadenersatzansprüchen oder ähnlichem Rechtsgrund

auszuführen.

(7) Bei wiederholter Nichteinhaltung der Kreditverträge durch den VEB kann die Bank die Gewährung weiterer Kredite verweigern.

#### Kontrolle

#### § 20

(1) Die Bank hat die Einhaltung der Kreditpläne der VEB und der Wirtschaftsräte der Bezirke sowie die Erfüllung der Kreditverträge zu kontrollieren.

(2) In Auswertung ihrer sich aus den Kreditbeziehungen ergebenden Kontrollergebnisse und ihrer Analysen hat die Bank den Leitern der VEB, den Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates Hinweise zur Verallgemeinerung guter Erfahrungen, zur Erschließung von Reserven oder zur Beseitigung von Mängeln zu geben. Die Bank kann erforderlichenfalls durch die Erteilung von Auflagen die Einleitung bestimmter Maßnahmen verlangen. Werden die Auflagen nicht erfüllt, so kann die Bank die Gewährung weiterer Kredite verweigern.

(3) Die periodischen Analysen der BBI sind den Wirtschaftsräten der Bezirke, dem Ministerium der Finanzen und der zuständigen Abteilung des Volkswirtschaftsrates zu übergeben.

(4) Den Erfordernissen entsprechend, hat die Bank auch die betrieblichen gesellschaftlichen Organisationen und deren übergeordnete Leitungen sowie die Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion von ihren Kontrollergebnissen zu unterrichten.

(5) Bei der Teilnahme an den Beratungen über die Planvorschläge sowie an den Rechenschaftslegungen der Leiter der VEB und der Vorsitzenden der Wirt-

schaftsräte der Bezirke vor dem Leiter des übergeordneten Organs hat die Bank ihre Kontrollfeststellungen in einer Einschätzung der ökonomischen Tätigkeit des betreffenden Organs auszuwerten und Vorschläge zur Verbesserung dieser Tätigkeit zu unterbreiten.

(6) Zur Durchführung ihrer Kontrollaufgaben ist die Bank berechtigt, in die Unterlagen der VEB und der übergeordneten Organe Einsicht zu nehmen sowie bei den Kreditnehmern an Ort und Stelle Kontrollen durchzuführen.

#### § 21

(1) Die Leiter der VEB und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke haben die Hinweise der Bank auszuwerten und die Erfüllung der von der Bank erteilten Auflagen zu gewährleisten. Sie haben in der Rechenschaftslegung vor dem Leiter des übergeordneten Organs zu den Kontrollergebnissen Stellung zu nehmen und über die Erfüllung der Auflagen der Bank zu berichten.

(2) Die Leiter der VEB und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte haben, ausgehend von den Ursachen des Kreditbedarfs sowie den in den Kreditverträgen festgelegten Bedingungen, das Zusammenwirken mit anderen ökonomischen Hebeln auszunutzen. Die Bank kann hierzu Vorschläge unterbreiten.

#### § 22

##### Verweigerung der Kreditgewährung

(1) Wird die Gewährung weiterer Kredite an VEB verweigert, so ist hierüber der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes zu unterrichten.

(2) Kommt der Leiter eines VEB seinen sich aus dieser Anordnung ergebenden Pflichten trotz wiederholter Aufforderung nicht nach, so kann der Direktor des BBI

a) die Durchführung einer außerordentlichen Rechenschaftslegung des betreffenden Leiters vor dem übergeordneten Leiter verlangen,

b) bei dem zuständigen Organ die Überprüfung der Zahlung von Prämien oder die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beantragen.

(3) Wird die Gewährung weiterer Kredite verweigert, kann die Bank von dem VEB verlangen, daß er seinen Hauptlieferanten den Zeitpunkt der Einstellung der Bezahlung ihrer Forderungen aus Krediten mitteilt.

(4) Die Verweigerung der Gewährung weiterer Kredite erfolgt unabhängig von der im Quartalskreditplan bestätigten Kredithöhe.

#### § 23

Die Bank hat die gegenüber dem VEB eingeleiteten Maßnahmen und Sanktionen oder erteilten Auflagen aufzuheben, wenn die damit geforderten ökonomischen Veränderungen eingetreten sind. Ist die Gewähr dafür gegeben, daß die Planwidrigkeiten in kurzer Zeit überwunden werden, so kann die Bank die Maßnahmen, die Sanktionen oder die Auflagen vorzeitig aufheben.

#### § 24

##### Einspruchsverfahren

(1) Gegen eine von der Bank erteilte Ablehnung eines Kreditantrages und gegen die von der Bank für die Kreditgewährung gestellten Bedingungen sowie von ihr eingeleiteten Maßnahmen und Sanktionen oder erteilten Auflagen kann der Leiter des VEB innerhalb von 10 Tagen Einspruch einlegen. Das trifft auch zu, wenn der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes nicht mit der durch den Direktor des BBI gemäß § 3 Abs. 2 im Quartalskreditplan bestätigten Kredithöhe bzw. den mit der Bestätigung erteilten Auflagen einverstanden ist.

(2) Zu dem gemäß Abs. 1 fristgerecht eingelegten Einspruch des Leiters des VEB hat der Direktor der örtlichen Filiale der Bank, bei Einspruch des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes der Direktor des BBI Stellung zu nehmen. Der Einspruch und die Stellungnahme sind unverzüglich an den gemäß Abs. 3 zuständigen Bankleiter weiterzugeben.

(3) Über den Einspruch des Leiters des VEB entscheidet der Direktor des BBI, des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes der zuständige Stellvertreter des Präsidenten der Deutschen Notenbank nach Anhören des Leiters des dem VEB bzw. Wirtschaftsrat des Bezirkes übergeordneten Organs. Der Leiter des übergeordneten Organs ist von der Entscheidung zu informieren.

(4) Über den Einspruch ist innerhalb von 15 Tagen zu entscheiden. Ist in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb dieser Frist nicht möglich, so ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(5) Bis zur Entscheidung über den Einspruch kann der Direktor der örtlichen Filiale der Bank bzw. der Direktor des BBI oder der für die Einspruchsentscheidung zuständige Bankleiter festlegen, daß der Kredit auf der Grundlage eines Kreditvertrages, aber zunächst ohne die bestrittene Bedingung gewährt, bzw. daß zunächst auf die Durchführung der bestrittenen Maßnahme, Sanktion oder Auflage verzichtet wird.

(6) Wurde der Kreditvertrag gemäß Abs. 5 zunächst ohne eine bestrittene Bedingung abgeschlossen, so wird sein endgültiger Inhalt durch die Einspruchsentscheidung bestimmt, ohne daß es einer zusätzlichen Vereinbarung der Vertragspartner bedarf. Das gleiche gilt im Falle der Entscheidung über einen Einspruch, der gemäß § 18 Abs. 7 im Zusammenhang mit einer vorgeschlagenen Vertragsänderung eingelegt wurde.

#### § 25

##### Kreditreserve des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes

(1) Der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes erhält eine Kreditreserve zur Finanzierung von Urlaubsmitteln. Die Höhe der Kreditreserve ist jährlich vom Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes vorzuschlagen und zu begründen.

(2) Der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes entscheidet über die Verwendung der Kreditreserve.



(3) Die Gewährung von Krediten an VEB aus der Kreditreserve hat der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes mit Bedingungen und Auflagen zu verbinden. Die Bank hat den Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes bei der Kontrolle der Einhaltung der Bedingungen und Erfüllung der Auflagen zu unterstützen.

(4) Die Bereitstellung der vom Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes aus der Kreditreserve an VEB gewährten Kredite erfolgt über ein Konto bei dem BBL.

(5) Für den durch die Kredite gemäß Abs. 4 in Anspruch genommenen Teil der Kreditreserve sind dem Wirtschaftsrat des Bezirkes von dem BBL Zinsen zu berechnen. Die Berechnung erfolgt über ein gesondertes Konto. Der Wirtschaftsrat des Bezirkes ist verpflichtet, den Überschuß seiner Zinseinnahmen über die Zinsausgaben jährlich an den Haushalt der Republik abzuführen.

#### § 26

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung sind in ihrem Geltungsbereich nachstehende Bestimmungen nicht mehr anzuwenden:

- Anordnung vom 28. April 1959 über die Kreditierung zeitweiliger Mehraufwendungen, die den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft bei Anlauf und Umstellung der Produktion entstehen (GBI. I S. 524);
- Verordnung vom 23. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBI. II S. 123);
- Anordnung vom 24. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Industrie- und Verkehrsbetriebe zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBI. II S. 127).

Berlin, den 20. Januar 1965

**Der Präsident  
der Deutschen Notenbank**

Dietrich

### Anordnung über die Kontingentierung und Planung der Waren- bewegung bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Futtermitteln.

Vom 25. Januar 1965

Zur Verbesserung der Kontingentierung und der Planung der Warenbewegung bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie Futtermitteln wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

#### Bestimmungen über die Kontingentierung

##### § 1

(1) Das Staatliche Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (nachstehend

Staatliches Komitee genannt) erteilt entsprechend den Bestimmungen über die Methodik der Material- und Ausrüstungsbilanzierung allen Kontingenträgern für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Futtermittel auf der Grundlage der Anforderungen der Kontingenträger, sofern sie im Rahmen der Materialbilanzen liegen, Kontingente.

(2) Die Kontingenträger sind verpflichtet, innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt der Kontingente dem Staatlichen Komitee die Kontingentaufschlüsselung auf Bedarfsträgergruppen unterteilt nach Bezirken und Quartalen zu übergeben. Für Frühkartoffeln müssen die Kontingenträger für die Monate Juli/August dem Staatlichen Komitee Dekadenaufschlüsselungen übergeben. Bei der Bedarfsplanung Speisekartoffeln ist durch die Kontingenträger zu berücksichtigen, daß die eintretenden natürlichen Mengenverluste in der Kontingentanforderung enthalten sind. Die Erteilung der Materialkontingente für die Räte der Bezirke wird jährlich gesondert geregelt.

(3) Die Wirtschaftsräte der Bezirke beantragen die Kontingente des sonstigen Bedarfs für Futtermittel und Nahrungsgüter nach dem Bilanzverzeichnis für den entsprechenden Planungszeitraum beim Staatlichen Komitee.

(4) Die Bedarfsträger sind berechtigt und die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (nachstehend VEAB genannt) verpflichtet, bis zur vollen Höhe der erteilten Kontingente und der Sortimentsfestlegungen Verträge über die Lieferung der Erzeugnisse abzuschließen, die die Grundlage für die Warenbeziehungen zwischen den Bedarfsträgern und den zuständigen VEAB bilden.

##### § 2

Änderungen der bestätigten Jahreskontingente sind nur bei Änderung des Volkswirtschaftsplanes oder bei entsprechender Festlegung durch die Kommission für Fragen der Versorgung der Bevölkerung beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik — Bereich Nahrungsgüter — zulässig. Die Betriebsplanung in den VEAB und die Verträge sind entsprechend den gefaßten Beschlüssen und Festlegungen zu ändern.

##### § 3

(1) Die nicht genutzten Kontingente verfallen mit Ablauf des Quartals und sind an das Staatliche Komitee zurückzugeben oder mit dem Kontingent des nächsten Quartals zu verrechnen.

(2) Die Kontingente für Verschiedene Verbraucher I, II und III (7710/7790) sind Jahreskontingente. Diese Kontingente verfallen nach Ablauf des IV. Quartals (Jahresende).

(3) Die Kontingentierung des Staatlichen Futtermittelfonds (SFF) regelt sich nach der Futtermittelverordnung vom 22. Oktober 1964 (GBI. II S. 927) und den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

##### § 4

Anträge auf Bereitstellung von Zusatzkontingenten sind von den Kontingenträgern beim Staatlichen

Komitee zu stellen. Die Hauptbedarfsträger und Bedarfsträger haben hierzu begründete Anträge an die zuständigen Kontingenträger zu richten.

#### § 5

Vorgriffe auf Kontingente späterer Quartale sind von den Kontingenträgern in begründeten Ausnahmefällen unter Einhaltung der Jahreskontingente beim Staatlichen Komitee zu beantragen.

#### § 6

Die Kontingenträger haben das Recht, mit Ausnahme bei Schlachtvieh, Kontingenträgerreserven zu bilden. Die Reserven sind bis zum 15. des zweiten Monats des laufenden Quartals aufzulösen.

#### § 7

Die Kontingenträger sowie ihre nachgeordneten Institutionen in den Bezirken und Kreisen sind verpflichtet, die beschlossenen Planänderungen und die Festlegungen der Kommission für Fragen der Versorgung der Bevölkerung beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik — Bereich Nahrungsgüter — dem Staatlichen Komitee, den VVEAB und den VEAB zu der im § 1 genannten Frist, unterteilt nach Bezirken, zu übergeben.

#### Durchführung der Warenbewegung bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Futtermitteln

#### § 8

Das Staatliche Komitee und seine nachgeordneten Organe (VVEAB und VEAB) sind entsprechend den Bestimmungen über die Methodik der Material- und Ausrüstungsbilanzierung für die Warenbewegung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Futtermittel verantwortlich.

#### § 9

Das Staatliche Komitee arbeitet die Liefer- und Empfangspläne für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Futtermittel auf der Grundlage der Materialbilanzen, der Planvorschläge der VVEAB und der Kontingentanforderungen der Kontingenträger aus. Auf dieser Grundlage erarbeiten die VVEAB die entsprechenden Liefer- und Empfangspläne, in denen die Liefer- und Empfangsverpflichtungen über die Lieferung und Verteilung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Futtermittel festzulegen sind.

#### § 10

Die in den Liefer- und Empfangsplänen (§ 9) enthaltenen Kontingente haben in der Bereitstellung den Produktions- und Bedarfsplänen der Bedarfsträger zu entsprechen. Die Zweckbindung dieser Kontingente ist in die Liefer- und Empfangspläne der VVEAB und VEAB aufzunehmen.

#### § 11

(1) Die VEAB haben die Lieferungen nur in der Höhe an die Bedarfsträger vorzunehmen, wie sie in den Liefer- und Empfangsplänen bestätigt und vertraglich vereinbart wurden. Selbständige Änderungen

der Kontingente sind unzulässig. Änderungen der Kontingente sind durch die Kontingenträger beim Staatlichen Komitee zu beantragen.

(2) Regelungen, die in ihrem Umfang über die Bestimmungen nach Abs. 1 hinausgehen, bedürfen einer besonderen Vereinbarung mit dem Staatlichen Komitee.

#### Operative Quartalsplanung und Änderung der Kontingente

#### § 12

(1) Das Staatliche Komitee erarbeitet in Abstimmung mit dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik und den Kontingenträgern für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Futtermittel operative Liefer- und Empfangspläne, die 6 Wochen vor Quartalsbeginn den VVEAB übergeben werden. Diese Pläne konkretisieren den Jahresplan und sind dessen Bestandteil.

(2) Die operativen Quartalspläne der Warenbewegung bilden die Grundlage für die Erarbeitung der Betriebspläne (kumulativ) der VVEAB und der VEAB für das entsprechende Quartal. Sie sind verbindlich für die Betriebsabrechnung, Finanzierung, Prämienregelung und Bildung des Betriebsprämienfonds.

#### § 13

(1) Der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik und die Kontingenträger können bei der Ausarbeitung der operativen Quartalspläne Änderungen im Rahmen der Gesamtplanmengen beim Staatlichen Komitee beantragen. Diese Änderungsanträge sind bis zum 10. des zweiten Monats im laufenden Quartal für das folgende Quartal, unterteilt nach Bezirken, dem Staatlichen Komitee zuzustellen.

(2) Änderungen im laufenden Quartal sind durch den Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik und die Kontingenträger nur möglich, wenn eine Änderung des Volkswirtschaftsplanes erfolgt oder entsprechende Festlegungen durch die Kommission für Fragen der Versorgung der Bevölkerung beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik — Bereich Nahrungsgüter — gefaßt werden.

(3) Änderungen der Liefer- und Empfangspläne, mit Ausnahme der Bestimmungen nach § 12 sowie § 13 Abs. 1, berechtigen nicht zur Änderung des Betriebsplanes und der Verträge. Soweit den Veränderungen durch das Staatliche Komitee zugestimmt wird, sind diese im folgenden Quartal im Liefer- und Empfangsplan und operativen Quartalsplan zu berücksichtigen.

#### § 14

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 12. Februar 1957 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Futtermitteln (GBl. II S. 97) außer Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1965

**Der Vorsitzende**  
des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I. V.: Eichner  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung Nr. 4\***  
über den Fischfang im Bereich der Küstenfischerei.  
(Küstenfischereiordnung)

Vom 13. Januar 1965

Zur Änderung der Anordnung vom 18. Mai 1960 über den Fischfang im Bereich der Küstenfischerei (Küstenfischereiordnung) (GBl. I S. 373) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 11 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit Hechtangeln darf der Fischfang nur zu Eis und in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Dezember jeden Jahres ausgeübt werden.

(2) Für die Mitglieder des Deutschen Anglerverbandes ist

a) die Raubfischangeln mit lebendem oder totem Köderfisch bzw. mit Fischteilen und

b) die Spinnangelei

vom 1. Januar bis einschließlich 31. Mai jeden Jahres nicht gestattet.

(3) Die Fangbegrenzung für die Mitglieder des Deutschen Anglerverbandes beträgt pro Tag 3 Feinfische (Hecht, Zander, Schleie, Salmoniden).

(4) Die vom Oberfischmeisteramt Rostock ausgegebenen Jahresangelberechtigungsscheine haben auf allen inneren Küstengewässern Gültigkeit.

(5) Über Einschränkungen zum Abs. 4 entscheidet das Oberfischmeisteramt Rostock nach Anhören des Deutschen Anglerverbandes, Bezirksfachausschuß Rostock.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1965

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Kurpanek  
Stellvertreter des Vorsitzenden

\* Anordnung Nr. 3 (GBl. III 1964 Nr. 32 S. 337)

**Anordnung Nr. 8\***  
über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen  
im Bauwesen.

Vom 9. Januar 1965

§ 1

Nachstehende gesetzliche Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 8. September 1960 über die Rechnungslegung und Bezahlung von Bauleistungen für den Wohnungsneubau in Serienfertigung nach der Taktmethode (GBl. II S. 359);
2. Anordnung Nr. 3 vom 30. Mai 1961 über die Anwendung von Typen- und Wiederverwendungsprojekten — Zentrale Liste der Typen- und Wiederverwendungsprojekte — (GBl. III S. 228);
3. Anordnung Nr. 7 vom 7. Februar 1964 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen (GBl. II S. 198).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1965

**Der Minister für Bauwesen  
Junker**

\* Anordnung Nr. 7 (GBl. II 1964 Nr. 22 S. 198)

**Berichtigungen**

Das Ministerium der Finanzen weist darauf hin, daß die Anordnung Nr. 1 vom 2. Dezember 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für natürliche Textilrohstoffe, Garne, Zwirne und Lohnarbeiten in der Textilindustrie (GBl. II S. 1013) wie folgt zu berichtigen ist:

Die in der Anlage 3 unter Ziff. 5 angeführte Preis-anordnung Nr. 3067 muß in Preis-anordnung Nr. 3068 geändert werden.

Die Redaktion Gesetzblatt weist darauf hin, daß die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. November 1964 zur Verordnung über den Erwerb, die Vergabe und den Austausch von Lizenzen zwischen Partnern aus der Deutschen Demokratischen Republik und Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik — Finanzielle Bestimmungen — (GBl. II 1965 S. 48) und die

Anordnung vom 20. November 1964 über die Vergütung der Erfinder bei Lizenzvergabe an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1965 S. 50)

wie folgt zu berichtigen sind:

Sowohl im § 8 Abs. 1 der vorgenannten Ersten Durchführungsbestimmung als auch im § 8 Abs. 1 der vorgenannten Anordnung muß das Verkündungsdatum richtig heißen **1. Februar 1965**.

Die Veröffentlichung der Anordnungen

## DDR-Standards

wird mit Ende des Jahres 1964 im Gesetzblatt Teil III eingestellt.

Ab 1. Januar 1965 erscheinen die Anordnungen

# DDR-STANDARDS

als Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“

und sind im Abonnement über die Deutsche Post zu beziehen.

Der Quartals-Preis beträgt bei etwa 13 Ausgaben 2,— MDN.

Bestellungen nimmt jedes Postamt entgegen.

Einzelausgaben zum Preise von 0,20 MDN der jeweilig erschienenen  
Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind durch den

ZENTRAL-VERSAND ERFURT

ERFURT — Postschließfach 696

und in unserer Verkaufsstelle Berlin C 2, Roßstraße 6, gegen Barkauf und  
Selbstabholung erhältlich.

**STAATSVERLAG**  
**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 133/65/DDR — Verlag: (610/12) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon 51 05 21 — Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 17. Februar 1965

Teil II Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
28. 1. 65	Anordnung über die Kreditgewährung für Investitionen der sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft .....	157
29. 1. 65	Anordnung über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten in Betrieben der volkseigenen örtlichen Versorgungswirtschaft .....	159
30. 1. 65	Anordnung über die Behandlung von bautechnischen Projektierungsunterlagen .....	162
8. 2. 65	Anordnung Nr. 7 über Umsatzsteuerbefreiung .....	163
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	164
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	164

## Anordnung über die Kreditgewährung für Investitionen der sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft.

Vom 28. Januar 1965

Ausgehend von den Beschlüssen des VIII. Deutschen Bauernkongresses wird zur Erhöhung der ökonomischen Wirksamkeit von Kredit und Zins bei der Finanzierung der Investitionen der sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Kreditgewährung zur Finanzierung aller Investitionen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, LPG-Gemeinschaftseinrichtungen, gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (nachstehend Genossenschaften genannt).

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung sind nicht anzuwenden für:

- alle bis zur Inkraftsetzung dieser Anordnung von der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik (Bank) ausgereichten langfristigen Kredite;
- die Kreditgewährung für Wohnungsbauten der Genossenschaften;
- die Kreditgewährung für planmäßige Fortführungsmaßnahmen aus dem Jahre 1964 und den Vorjahren und für materielle Überhänge aus dem Jahre 1964;

— die Kreditgewährung an LPG Typ I/II zum Ankauf von Technik, sofern diese Technik nicht durch mehrere LPG Typ I/II zur gemeinsamen Nutzung auf der Grundlage von Kooperationsverträgen gekauft wird.

(3) Die Kreditgewährung für die vorzeitige Ablösung von zusätzlichen Inventarbeiträgen zur Erfüllung von Altenteilsverpflichtungen regelt § 6 der Anordnung vom 27. Oktober 1959 über die Gewährung von staatlichen Beihilfen für die Erfüllung von Altenteilsverpflichtungen (GBL I S. 848).

### § 2

#### Zweckbestimmung, Rückzahlung und Verzinsung der Investitionskredite

(1) Der Kredit wird den Genossenschaften für alle Investitionen des bestätigten Betriebsplanes gewährt, unabhängig davon, ob es sich um Investitionen innerhalb des Investitionsplanes oder um Investitionen außerhalb des Investitionsplanes gemäß § 33 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBL II S. 785) handelt. Der Kredit wird insbesondere zielgerichtet auf die weitere sozialistische Intensivierung sowie zur Unterstützung der schrittweisen Herausbildung der Hauptproduktionsrichtungen und der allmählichen Einführung industriemäßiger Produktionsmethoden in der Landwirtschaft von der Bank ausgereicht. Voraussetzung für die Kreditgewährung ist der von den Genossenschaften zu führende Nachweis über den ökonomischen Nutzeffekt der Investitionen. Die Höhe des Kredites richtet sich in Abhängigkeit vom Wertumfang der Investition nach der Möglichkeit des Einsatzes eigener Mittel der Genossenschaften.

(2) Die Ausreichung des Kredites erfolgt zweckgebunden für die einzelnen Investitionsmaßnahmen bzw. Vorhaben.

(3) Die Laufzeit des Kredites wird zwischen Bank und Genossenschaft unter Berücksichtigung des ökonomischen Nutzeffektes des Investitionsobjektes bei

Wahrung des Prinzips der materiellen Interessiertheit für die Genossenschaft in Kreditverhandlungen vereinbart. Die Rückzahlung des Kredites beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, das der Anschaffung bzw. Fertigstellung der Investition folgt.

Als maximale Laufzeiten gelten:

für Gewächshäuser	25 Jahre
für Behelfsbauten	10 Jahre
für alle übrigen Bau- maßnahmen	90 % der Amortisationszeit des Vorhabens
für Meliorations- maßnahmen	20 Jahre
für Außen- und Innen- mechanisierung, so- weit sie nicht Be- standteil eines Ge- bäudes ist	10 Jahre für LPG Typ III sowie für den An- kauf von Technik durch LPG Typ I/II zur gemeinsamen Nutzung durch mehrere Genossen- schaften auf der Grundlage von Ko- operations- verträgen  5 Jahre für LPG Typ I/II

(4) Die Rückzahlung des Kredites hat innerhalb der vertraglich vereinbarten Laufzeit in gleichbleibenden Jahresraten zu erfolgen. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem der volle Nutzeffekt eintreten soll (Anlaufzeit), können differenzierte Rückzahlungsraten vereinbart werden.

(5) Führt die Zahlung der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsraten auf Grund besonderer Umstände zu nicht zumutbaren Auswirkungen auf das Einkommen der Genossenschaftsbauern, kann den Genossenschaften die Rückzahlungsraten ganz oder teilweise gestundet werden. Die Stundung darf zu keiner Verlängerung der festgelegten Laufzeit führen.

(6) Der Grundzinssatz für Investitionskredite an Genossenschaften beträgt 3,5 %.

(7) Die Zinsvergünstigungen werden in Abhängigkeit von der Laufzeit des Kredites wie folgt gestaffelt:

Prozent der Laufzeit des Kredites (berechnet zur maximalen Laufzeit)	zu zahlender Zinssatz
bis 26 %	1,5 %
bis 50 %	2,0 %
bis 70 %	2,75 %
bis 86 %	3,25 %
über 86 %	Grundzinssatz

(8) Vereinbaren die Genossenschaften mit der Bank nachträglich eine Verkürzung der Laufzeit, ist von diesem Zeitpunkt an für den Restkredit der entsprechende Zinssatz anzuwenden. Ist in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung der Laufzeit des Kredites erforderlich, sind für den Gesamtkredit rückwirkend die höheren Zinsen zu zahlen.

(9) Für den Zeitraum der Durchführung der Investitionen und ihrer Anlaufzeit kann die Bank Zinsstundung gewähren.

### § 3

#### Zweckbestimmung, Rückzahlung und Verzinsung von Rationalisierungskrediten

(1) Der Rationalisierungskredit wird den Genossenschaften für alle Maßnahmen außerhalb des bestätigten Betriebsplanes, insbesondere zum Zwecke der Kleinmechanisierung und der schnellen Verwirklichung von Neuerervorschlägen, von der Bank ausgereicht.

(2) Die Ausreichung des Kredites erfolgt zweckgebunden.

(3) Die Laufzeit des Kredites wird zwischen der Bank und den Genossenschaften unter Berücksichtigung des ökonomischen Nutzeffektes der Maßnahmen bei Wahrung des Prinzips der materiellen Interessiertheit für die Genossenschaften in Kreditverhandlungen vereinbart. Es gelten folgende Rückzahlungsfristen und in Abhängigkeit davon differenzierte Zinssätze:

Laufzeit	Zinssatz
bis 3 Jahre	1,5 %
bis 6 Jahre	3 %
über 6 Jahre	5 %

(4) Hinsichtlich der Rückzahlung der Rationalisierungskredite gelten § 2 Abs. 4 und § 2 Abs. 8 sinngemäß.

### § 4

#### Kredite zur Vorfinanzierung der Zuführungen zum Sonderbankkonto „Fonds für Investitionen“

Sind die zur Finanzierung von Investitionen vorgesehenen eigenen Fonds der Genossenschaften zum Zeitpunkt des Entstehens des Finanzbedarfs planmäßig noch nicht in der erforderlichen Höhe erwirtschaftet, kann den Genossenschaften ein Vorfinanzierungskredit gewährt werden. Dieser Kredit ist mit 3,5 % zu verzinsen. Die Rückzahlung dieses Kredites hat spätestens zum Zeitpunkt der Jahresendabrechnung zu erfolgen.

### § 5

#### Verzinsung des Sonderbankkontos „Fonds für Investitionen“ der Genossenschaften

(1) Die auf den Sonderbankkonten „Fonds für Investitionen“ angesammelten Eigenmittel der Genossenschaften werden ohne Festlegung einer bestimmten Laufzeit mit 1,5 % verzinst. Vereinbaren die Genossenschaften mit der Bank für die angesammelten Eigenmittel eine Laufzeit von über 1 Jahr, so werden diese Mittel bei einer Laufzeit

- |                      |           |
|----------------------|-----------|
| a) bis zu 2 Jahren   | mit 2,5 % |
| b) von über 2 Jahren | mit 3 %   |

verzinst.

(2) Bei vorzeitiger Inanspruchnahme dieser Mittel wird von der Bank eine Neufestlegung des Zinssatzes entsprechend der tatsächlichen Laufzeit vorgenommen.

## § 6

**Kreditvertrag**

(1) Die Kreditbeziehungen zwischen Bank und Genossenschaft sind im Ergebnis von Kreditverhandlungen durch Kreditverträge zu regeln.

(2) Im Kreditvertrag sind festzulegen:

- a) die Höhe des Kredites,
- b) der Kreditzweck,
- c) die Laufzeit des Kredites,
- d) die Verzinsung des Kredites,
- e) bestimmte, mit der Investition zu erreichende Leistungskennziffern,
- f) Sanktionen bei Nichteinhaltung des Kreditvertrages.

(3) Änderungen der Bedingungen des Kreditvertrages sind schriftlich zu vereinbaren.

## § 7

**Sanktionen bei Verletzung des Kreditvertrages**

(1) Die Bank ist berechtigt, bei Nichteinhaltung der vertraglich festgelegten Bedingungen den Genossenschaftlichen Auflagen zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes zu erteilen und den Zinssatz bis auf 5% rückwirkend für den Gesamtkredit zu erhöhen. Kommt die Genossenschaft den erteilten Auflagen nach, kann die Bank die erhöhten Zinsen ganz oder teilweise erstatten.

(2) Wird der im Kreditvertrag festgelegte Verwendungszweck durch die Genossenschaften nicht eingehalten, ist die Bank berechtigt, die weitere Kreditgewährung für das betreffende Objekt einzustellen und den bereits dafür ausgereichten Kredit sofort zurückzufordern.

## § 8

**Schlußbestimmung**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1965

**Der Minister der Finanzen**

R u m p f

**Anordnung  
über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten  
in Betrieben  
der volkseigenen örtlichen Versorgungswirtschaft.**

Vom 29. Januar 1965

Die wirtschaftliche Rechnungsführung erfordert, alle Aufwendungen der Betriebe vollständig als Selbstkosten zu erfassen und die Selbstkosten der Leistungen genau zu ermitteln. Der Inhalt der Selbstkosten und des Gewinnes müssen so gestaltet sein, daß die Anstrengungen der Kollektive zur Steigerung der Arbeitsproduk-

tivität und Senkung der Selbstkosten besser als bisher sichtbar gemacht und gemessen werden. Die finanziellen Auswirkungen von Mängeln in der Leitung und Lenkung der Betriebe müssen exakt erfaßt und abgerechnet werden. Deshalb wird im Einvernehmen mit dem Leiter des für die örtliche Versorgungswirtschaft zuständigen zentralen staatlichen Organs und in Übereinstimmung mit den Räten der Bezirke folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für die finanzgeplanten volkseigenen Dienstleistungs- und Reparaturbetriebe sowie Betriebe der Stadt- und Gemeindevirtschaft, die den örtlichen Räten zugeordnet sind.

(2) Die volkseigenen Produktionsbetriebe des Bereiches örtliche Versorgungswirtschaft werden von den Bestimmungen gemäß Abs. 1 nicht berührt. Sie verfahren gemäß der Selbstkostenverordnung vom 12. Juli 1962 (GBl. II S. 445), soweit durch die Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates nichts anderes ausdrücklich angewiesen wurde.

**Inhalt der Selbstkosten**

## § 2

(1) Selbstkosten der Betriebe und der Leistungen sind alle Geldaufwendungen der Betriebe, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen Ausnahmen festgelegt sind.

(2) Die Selbstkosten der Betriebe und der Leistungen sind nicht mehr wie bisher getrennt in der Klasse 3 und in der bisherigen Klasse 7 des Kontenrahmens oder als Teile der Gewinnverwendung, sondern nur noch in der Klasse 3 auszuweisen.

## § 3

(1) In die bisherigen Selbstkosten der Betriebe und Leistungen sind einzubeziehen:

- a) die ausgewiesenen
  - Kosten für Schadensfälle, Abbruch, Verschrottung und stillgelegte Grundmittel,
  - außerplanmäßigen Bankzinsen,
  - Verspätungszinsen,
  - Standgelder und Zuschläge,
  - Vertragsstrafen und Schadenersatz,
  - Geldstrafen,
  - Inventurdifferenzen,
  - abgeschriebenen Forderungen,
  - Kosten für vergangene Jahre,
  - Materialabwertungen,
  - sonstigen Kosten,

b) der Saldo des Materialeinkaufskontos,

c) die Kosten für vermietete und verpachtete Grundmittel sowie Umbewertungsverluste,

d) die

- Lohnzuschläge im Zusammenhang mit der Anschaffung der Lebensmittelkarten,
- Weihnachtswendungen,
- Zuführungen zum Betriebsprämienfonds in planmäßiger Höhe,
- Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds.

(2) Die im Abs. 1 Buchstaben a und c genannten Kosten sind mit den entsprechenden Erlösen aufzurechnen. Soweit die Erlöse die Kosten überschreiten, sind sie als Kostengutschriften zu behandeln. Das gilt auch für den Saldo des Materialeinkaufskontos.

#### § 4

In die Selbstkosten der Betriebe und der Leistungen werden nicht einbezogen:

- a) die aus der Gewinnverwendung zu deckenden
- Tilgungsraten und Zinsen für Rationalisierungskredite,
  - Zuführungen zum Betriebsprämienfonds, die über die planmäßige Bildung hinausgehen,
  - Verwendungen von Überplangewinnen z. B. für die Tilgung von Finanzschulden,
- b) die aus dem Staatshaushalt unmittelbar den Betrieben zu erstattenden Aufwendungen
- auf Grund gesetzlicher Bestimmungen,
  - nach Anweisung des Ministers der Finanzen für die im Laufe des Planjahres auf Grund von Beschlüssen des Ministerrates zu leistenden Ausgaben.

#### § 5

##### Gliederung der Selbstkosten

(1) Die Selbstkosten der Betriebe und Leistungen sind — unabhängig von der Erfassung nach Kostenarten — grundsätzlich wie folgt zu gliedern in:

- a) planbare Kosten, unterteilt in Grundkosten und Gemeinkosten,
- b) nicht planbare Kosten aus schlechter Leitungstätigkeit und sonstige Verluste.

(2) Das für die örtliche Versorgungswirtschaft zuständige zentrale wirtschaftsleitende Organ regelt bis zur Herausgabe von Brancherichtlinien die Zuordnung der Kostenarten zu den im Abs. 1 genannten Kostenkomplexen durch Übergangsregelung.

#### § 6

##### Zurechnung der Selbstkosten auf die Leistungen

(1) Alle gemäß den §§ 2 und 3 zu tragenden Geldaufwendungen sind Selbstkosten und auf die Leistungen zu verrechnen.

(2) Die einzelnen Kostenarten bzw. Kostenkomplexe sind soweit als möglich direkt auf die Leistungen zu verrechnen.

(3) Die Zurechnung der Selbstkosten auf die Leistungen ist so vorzunehmen, daß die im § 5 Abs. 1 Buchst. b genannten Kosten aus schlechter Leitungstätigkeit und sonstige Verluste gesondert ausgewiesen werden.

(4) Für die Zwecke der Preisbildung bleiben weiterhin die bisherigen Bestimmungen für die Preiskalkulation gültig, soweit nicht ausdrücklich anders vorge-schrieben.

##### Planung der Selbstkosten und der Selbstkostensenkung

#### § 7

(1) In die Planung der Selbstkosten der Betriebe und der Leistungen sind die im § 3 Abs. 1 Buchstaben c und d genannten Kosten einzubeziehen.

(2) Die im § 3 Abs. 1 Buchstaben a und b genannten Kosten sind nicht planbar.

(3) Die Selbstkosten sind entsprechend den Festlegungen in den §§ 5 und 6 zu planen.

#### § 8

(1) Die Planung der Selbstkosten und der Selbstkostensenkung erfolgt nach dem Kostensatz (Selbstkosten je 100 MDN Erlöse) und kann entsprechend den Weisungen der übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe für den Betrieb insgesamt und differenziert auf einzelne Leistungsarten beauftragt werden. Dabei sind die in der Basis enthaltenen nicht planbaren Kosten aus schlechter Leitungstätigkeit und sonstige Verluste in voller Höhe zusätzlich in die Selbstkostensenkung einzubeziehen.

(2) Gemeinkosten sind grundsätzlich maximal in Höhe der tatsächlichen Kosten des Vorjahres für diese Zwecke anzusetzen. Ausnahmen sind nur in ökonomisch begründeten Fällen mit Zustimmung des Leiters des übergeordneten wirtschaftsleitenden Organs zulässig und müssen nachweisbar sein.

#### § 9

##### Abrechnung der Selbstkosten und der Selbstkostensenkung

(1) Grundlage der Abrechnung der Selbstkosten sind die im bestätigten Finanzplan des Betriebes festgelegten Plankosten. Die Plankosten für die geplanten Leistungen werden grundsätzlich nach der Kostensatzmethode (Selbstkosten je 100 MDN Erlöse) festgelegt. Für die Abrechnung sind die erwirtschafteten Erlöse den Ist-Selbstkosten gegenüberzustellen und daraus der erreichte Ist-Kostensatz zu ermitteln.

(2) Bei der Abrechnung der Selbstkosten ist dem Plankostensatz der erreichte Ist-Kostensatz gegenüberzustellen. Eine sich aus der Verbesserung des Ist-Kostensatzes gegenüber dem Plankostensatz ergebende Kosteneinsparung, die sich in einem Überplangewinn des Betriebes niederschlägt, ist Grundlage für die Zuführung zum Betriebsprämienfonds aus Überplangewinn, sofern



die planmäßige Selbstkostensenkung erfüllt ist. Den überplanmäßigen Gewinnen bei gewinngeplanten Betrieben sind die Unterschreitungen der geplanten Verluste bei verlustgeplanten Betrieben gleichzusetzen.

(3) Die Abrechnung der Selbstkosten und der Selbstkostensenkung hat entsprechend der nach § 8 Abs. 1 für die Planung vorgeschriebenen Methodik zu erfolgen.

(4) Die dem Betriebsprämienfonds wegen Nichterfüllung der Pläne nicht zugeführten Beträge gelten nicht als eingesparte Kosten.

#### § 10

##### Übergangsbestimmungen für die Aufstellung der Finanzpläne für das Jahr 1965

(1) Bei der Ausarbeitung der Jahresfinanzpläne 1965 sind alle im § 7 Abs. 1 genannten Kosten nach der gemäß § 5 festgelegten Gliederung einzubeziehen. Die Basis des Planes 1965 ist nach dieser Gliederung umzurechnen.

(2) Soweit Bestände an unvollendeter Produktion bzw. Leistung und an Fertigerzeugnissen bzw. Leistungen vorhanden sind, ist die eintretende wertmäßige Erhöhung der Bestände durch die Einbeziehung der im § 7 genannten planbaren Kosten in die Selbstkosten per 1. Januar 1965 als Zugang zum Umlaufmittelfonds zu buchen und zu planen.

#### § 11

##### Sonstige Bestimmungen

(1) Einzelheiten für die Planung regelt der für die örtliche Versorgungswirtschaft zuständige Leiter des zentralen wirtschaftsleitenden Organs im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage der methodischen Grundsätze der Staatlichen Plankommission.

(2) Einzelheiten für die Berichterstattung regelt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem für die örtliche Versorgungswirtschaft zuständigen Leiter des zentralen wirtschaftsleitenden Organs.

(3) Besonderheiten der Zweige und notwendige Ergänzungen können durch das für die örtliche Versorgungswirtschaft zuständige zentrale wirtschaftsleitende Organ mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen in Brancherichtlinien oder planmethodischen Bestimmungen geregelt werden.

#### § 12

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind für den im § 1 Abs. 1 genannten Geltungsbereich entsprechend der Verordnung vom 4. Januar 1964 über finanzrechtliche Bestimmungen (GBL II S. 31) nicht mehr anzuwenden:

a) § 68 Abs. 4 der Verordnung vom 29. September 1955 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBL I S. 713),

b) alle gesetzlichen Bestimmungen, in denen die Buchung zu Lasten der bisherigen Kontenklasse 7 (übriges Ergebnis) und die Finanzierung als Gewinnverwendung angewiesen ist, soweit im § 4 dieser Anordnung nichts anders bestimmt ist.

Nicht mehr anzuwenden sind insbesondere:

— § 1 Abs. 1 Buchstaben b und c,

§ 2 Abs. 1 Buchstaben c und d,

§ 2 Abs. 1 von Buchst. g die Klammer „(z. B. Weihnachtsspendungen)“,

§ 2 Abs. 3 Buchst. d,

§ 2 Abs. 3 von Buchst. e die Worte

„(z. B. Weihnachtsspendungen), sowie die gesetzlich zulässigen Überschreitungen der geplanten sonstigen Gewinnverwendung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. c“ der Anordnung Nr. 2 vom 25. September 1959 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL II S. 272),

— § 2 der Vierten Verordnung vom 11. Februar 1960 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBL I S. 114),

— § 13 Abs. 1 Buchst. c der Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBL II S. 45),

— § 2 der Anordnung vom 7. Januar 1957 über die Behandlung der Umbewertung richtsatzplangebundener Bestände (GBL II S. 38),

— § 3 Abs. 1 der Anordnung vom 28. Mai 1959 über die Abwertung und Verschrottung von materiellen Umlaufmitteln in den volkseigenen Industrie-, Bau- und Verkehrsbetrieben (GBL II S. 161),

— Ziff. 1 Buchst. b die Worte

„zu Lasten des Ergebnisses

Konto 2174 altes Rechnungswesen,

Konto 736 neues Rechnungswesen“

der Anweisung Nr. 161/53 vom 5. Oktober 1953 über die Behandlung zweifelhafter Forderungen der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft gegen Schuldner in Westberlin und Westdeutschland (ZBl. S. 491).

Berlin, den 29. Januar 1965

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky

Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung  
über die Behandlung  
von bautechnischen Projektierungsunterlagen.**

Vom 30. Januar 1965

§ 1

Projektierungsunterlagen im Sinne dieser Anordnung sind fertige oder in der Herstellung begriffene bautechnische Pläne, Zeichnungen, Skizzen, bautechnische Berechnungen und Aufstellungen unabhängig davon, ob es sich um Originale oder Vervielfältigungen handelt.

§ 2

Die Leiter der Plan- bzw. Investitionsträger haben vor Anfertigung von Projektierungsunterlagen zu entscheiden, welche Projektierungsunterlagen geheimzuhalten sind, Projektierungsunterlagen, die aus politischen oder wirtschaftlichen Interessen oder zum Schutz der Deutschen Demokratischen Republik geheimzuhalten sind oder Staatsgeheimnisse beinhalten, sind als Verschlusssache (VS) einzustufen. Projektierungsunterlagen mit vertraulichem Inhalt, die nicht Verschlusssachencharakter tragen, aber aus Sicherheitsgründen nur bestimmten Mitarbeitern zur Kenntnis gelangen dürfen, sind als Vertrauliche Dienstsache (VD) einzustufen.

§ 3

(1) Alle Projektierungsunterlagen sind von den bautechnischen Projektierungseinrichtungen unter Verwendung der Projekt-Nummer nach einem selbst festzulegenden Modus zu registrieren. Die Registrier-Nummer ist von allen Abteilungen der bautechnischen Projektierungseinrichtung beizubehalten.

(2) Bei Projektierungsunterlagen, die Vertrauliche Dienstsachen sind, kann die Registrierung gleichzeitig als VD-Nachweisführung benutzt werden, wenn aus der Registrierung gemäß Abs. 1 die Ausfertigungsnummern ersichtlich sind.

§ 4

(1) Auf allen Vervielfältigungen (Pausen, Fotokopien u. a.) von Projektierungsunterlagen ist die Registrier-Nummer anzugeben.

(2) Die Herstellung von Vervielfältigungen der Projektierungsunterlagen darf nur in volkseigenen Einrichtungen erfolgen. Werden in Ausnahmefällen private Einrichtungen mit der Vervielfältigung beauftragt, hat der Betriebsdirektor der bautechnischen Projektierungseinrichtung entsprechende Sicherheitsmaßnahmen festzulegen.

§ 5

(1) Wer sich im Besitz von Projektierungsunterlagen befindet, haftet ungeachtet einer Mitverantwortlichkeit Dritter für ihre sichere Unterbringung. Projektierungsunterlagen sind so aufzubewahren, daß eine Einsichtnahme durch Unbefugte ausgeschlossen ist.

(2) Auf dem Reißbrett befindliche Zeichnungen sind nach Arbeitsschluß zu entfernen, wenn aus ihnen wesentliche Zusammenhänge erkennbar sind. Ist das

Entfernen der Zeichnungen mit technischen Schwierigkeiten verbunden, ist der Raum entsprechend abzusichern.

(3) Projektierungsunterlagen, die nicht unmittelbar zur Arbeit benötigt werden, sind unter Verschuß zu nehmen.

(4) Auf den Baustellen sind die Bauleiter für die sichere Unterbringung der Projektierungsunterlagen verantwortlich.

§ 6

(1) Projektierungsunterlagen sind auf dem Postweg nur durch den Zentralen Kurierdienst (ZKD) zu befördern. Bei Verschlusssachen sind die VS-Bestimmungen einzuhalten.

(2) Bei persönlicher Übergabe der Projektierungsunterlagen ist der Empfang zu quittieren.

§ 7

Die Mitführung von Projektierungsunterlagen auf Dienstreisen hat unter Beachtung der geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

§ 8

(1) Nach Abschluß der Projektierungsarbeiten ist ein komplettes Exemplar der Projektierungsunterlagen der Plankammer oder dem Archiv der bautechnischen Projektierungseinrichtung zuzuführen. Die Originalpläne sind in der Plankammer aufzubewahren.

(2) Nach Abschluß der Bauarbeiten sind die im Besitz des Baubetriebes befindlichen Projektierungsunterlagen dem Betriebsarchiv des Baubetriebes zu übergeben.

(3) Projektierungsunterlagen können der Plankammer bzw. dem Betriebsarchiv nur gegen Quittung entnommen werden.

§ 9

(1) Jeder Verlust von Projektierungsunterlagen ist sofort dem Betriebsdirektor schriftlich zu melden. Meldepflichtig ist jeder, der den Verlust bemerkt.

(2) Der Betriebsdirektor hat alle Maßnahmen zur Klärung des Verlustes einzuleiten. Er hat in jedem Fall zu prüfen, ob strafrechtliche oder disziplinarische Maßnahmen gegen den für den Verlust Verantwortlichen einzuleiten sind.

§ 10

Für das Vernichten von Projektierungsunterlagen gelten die vom Ministerium für Bauwesen, Produktionsbereich Industriebau, herausgegebenen Kassationsrichtlinien vom 23. März 1964.\*

§ 11

Diese Anordnung gilt mit Ausnahme des § 6 Abs. 1 Satz 1 auch für private Architekten, Ingenieure und Baubetriebe sowie für genossenschaftliche und halbstaatliche Einrichtungen.

\* Die Richtlinie ist den Beteiligten direkt zugestellt worden.

## § 12

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die

a) Anordnung vom 10. April 1953 über die Behandlung von bautechnischen Projektierungsunterlagen (ZBl. S. 166) und die

b) Anordnung vom 25. März 1954 zur Änderung der Anordnung über die Behandlung von bautechnischen Projektierungsunterlagen (ZBl. S. 110)

außer Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1965

**Der Minister für Bauwesen**  
Junker

**Anordnung Nr. 7\***  
**über Umsatzsteuerbefreiung.**

**Vom 8. Februar 1965**

## § 1

Der Umsatz aus der Lieferung folgender Artikel ist in genossenschaftlichen, halbstaatlichen und privaten Einzelhandelsbetrieben von der Umsatzsteuer befreit:

1. Fensterleder (Warennummer 61 69 11 00)
2. Wachstuch (Warennummer 61 82 00 00)

\* Anordnung Nr. 6 (GBl. II 1964 Nr. 105 S. 854)

3. Tisch-, Fußboden- und Wandbelag (Warennummer 61 87 00 00)
4. Schweinsspalte mit künstlichen Narben für Galanteriezwecke (Warennummer 61 67 40 00)
5. Schweinsgardinenspalte (Warennummer 61 69 17 00)
6. Schweinsnarbenspaltleder (Warennummer 61 67 47 00)
7. Lederabfälle (Warennummer 62 89 00 00)
8. Gasherde (Warennummer 38 45 12 00)

## § 2

Die Umsätze aus der Lieferung des im § 1 Ziff. 8 genannten Artikels sind im genossenschaftlichen, halbstaatlichen und privaten Großhandel ebenfalls von der Umsatzsteuer befreit.

## § 3

Der § 1 Ziffern 1 bis 7 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 und der § 1 Ziff. 8 und § 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1964 in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1965

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter des Ministers

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 502**

Anordnung vom 7. November 1964 über die Honorare für Leistungen auf den Gebieten der bildenden Kunst – Staatliche Honorarordnung – Teil I Gebrauchsgrafik (Druckgestaltung, Ausstellungsgestaltung), 40 Seiten, 1,— MDN

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 353 vom 9. Januar 1965 enthält:

Anordnung Nr. 353 vom 7. Dezember 1964 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 354 vom 16. Januar 1965 enthält:

Anordnung Nr. 354 vom 14. Dezember 1964 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 355 vom 23. Januar 1965 enthält:

Anordnung Nr. 355 vom 21. Dezember 1964 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 356 vom 30. Januar 1965 enthält:

Anordnung Nr. 356 vom 28. Dezember 1964 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 357 vom 6. Februar 1965 enthält:

Anordnung Nr. 357 vom 31. Dezember 1964 über DDR-Standards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum  
Quartalspreis von 2,— MDN zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt*

*501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Verkaufsstelle des Verlages,  
102 Berlin, Roßstraße 6, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleichfalls erhältlich.*



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 17. Februar 1965

Teil II Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
12. 65	Anordnung über die Verantwortlichkeit für die Ausbildungsberufe .....	165

## Anordnung über die Verantwortlichkeit für die Ausbildungsberufe.

Vom 1. Februar 1965

Auf Grund des Beschlusses des Ministerates vom 14. Mai 1964 über die Verbesserung der Planung und Leitung der Berufsbildung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II S. 569) wird zur Bestimmung des Profils und des Inhalts der Ausbildungsberufe sowie zur Abgrenzung der Verantwortlichkeit im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane folgendes angeordnet:

### Bestimmung des Profils und des Inhalts der Ausbildungsberufe

#### § 1

(1) Die exakte Ermittlung und Bestimmung des Profils und des Inhalts der Ausbildungsberufe ist von entscheidender Bedeutung für die Heranbildung eines qualifizierten sozialistischen Facharbeiternachwuchses, der den Erfordernissen unserer nationalen Wirtschaft und der technischen Revolution entspricht.

(2) Um das Profil und den Inhalt der Ausbildungsberufe exakt bestimmen zu können, sind Berufsanalysen durchzuführen, auf deren Grundlage Berufsbilder und Lehrpläne mit Stundentafeln zu erarbeiten sind. Davon ausgehend ist die berufsbildende Literatur zu entwickeln.

(3) Bei der Ermittlung und Bestimmung des Profils und des Inhalts der Ausbildungsberufe ist im besonderen auszugehen

- von der modernen Technik, der Technologie und der fortgeschrittensten Arbeitsorganisation,
- von den Entwicklungstendenzen auf wissenschaftlich-technischem und ökonomischem Gebiet,
- von der Perspektive des Wirtschafts- bzw. Industriezweiges,
- von der erforderlichen mathematisch-naturwissenschaftlichen und ökonomischen Fundierung des beruflichen Wissens und Könnens.

#### § 2

(1) Berufsanalysen, Berufsbilder und Lehrpläne mit Stundentafeln sind nach den von der Staatlichen Plankommission herausgegebenen Grundsätzen zu erarbeiten.

(2) Die Berufsanalysen, Berufsbilder und Lehrpläne mit Stundentafeln sind in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit zu erarbeiten. Dazu sind Mitarbeiter wissenschaftlich-technischer Zentren und anderer wissenschaftlicher Einrichtungen, Angehörige der technischen Intelligenz, Ökonomen, Neuerer und Berufspädagogen heranzuziehen.

(3) Verantwortlich für die Durchführung von Berufsanalysen, die Erarbeitung der Berufsbilder und Lehrpläne mit Stundentafeln für den berufspraktischen und berufstheoretischen Unterricht sind die Staats- und Wirtschaftsorgane, denen die Ausbildungsberufe bzw. beruflichen Grundausbildungen entsprechend den Anlagen 1 und 2 zugeordnet sind.

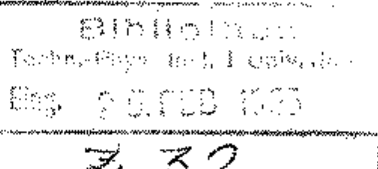
(4) Bei der Bestimmung des Profils und des Inhalts der Ausbildungsberufe und bei der Erarbeitung der erforderlichen Unterlagen sind diejenigen Staats- und Wirtschaftsorgane zur Mitarbeit verpflichtet, in deren Bereich diese Ausbildungsberufe bzw. beruflichen Grundausbildungen von Bedeutung sind.

### Verbindlichkeitserklärung und Veröffentlichung von Berufsbildern und Lehrplänen

#### § 3

(1) Alle Berufsbilder und Lehrpläne mit Stundentafeln für Ausbildungsberufe sind der Staatlichen Plankommission (Stellvertreter des Vorsitzenden für Bildungswesen) zur Verbindlichkeitserklärung einzureichen. Dazu sind vorzulegen:

- die vom Leiter des zuständigen Staats- bzw. Wirtschaftsorgans bestätigten Berufsbilder oder Lehrpläne mit Stundentafeln in doppelter Ausfertigung sowie die Berufsanalyse,
- die notwendigen Gutachten zum Inhalt und zu den Festlegungen über Arbeits- und Gesundheitsschutz von wissenschaftlichen Einrichtungen, die nicht dem Leiter des für die Bestätigung zuständigen Staats- bzw. Wirtschaftsorgans unterstellt sind,



- die Zustimmungserklärung anderer Staats- und Wirtschaftsorgane, wenn der Ausbildungsberuf bzw. die berufliche Grundausbildung in deren Bereich von Bedeutung ist,
- die Zustimmungserklärung des Zentralvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft des FDGB (nur für Berufsbilder),
- die Angaben über die vorgesehene Veröffentlichung und Auflagenhöhe.

(2) Damit die Ausbildung auf der Grundlage der Ausbildungsunterlagen zum Beginn des Lehrjahres gesichert ist, sind grundsätzlich

- Berufsbilder bis 1. Oktober des vorhergehenden Kalenderjahres,
- Lehrpläne mit Stundentafeln bis 1. Februar des laufenden Kalenderjahres einzureichen.

#### § 4

(1) Der Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission für Bildungswesen erklärt die Berufsbilder und Lehrpläne mit Stundentafeln für verbindlich\*.

(2) Die verbindlich erklärten Berufsbilder und Lehrpläne mit Stundentafeln sind bei ökonomisch vertretbaren Auflagenhöhen durch die Fachverlage in Zusammenarbeit mit den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen herauszugeben.

(3) Berufsbilder und Lehrpläne mit Stundentafeln für Ausbildungsberufe, die vorwiegend im Bereich eines Staats- oder Wirtschaftsorgans auftreten oder in denen nur wenige Lehrlinge und Werkstätige ausgebildet werden, können die Staats- und Wirtschaftsorgane selbst veröffentlichen.

#### § 5

##### Berufsbildende Literatur

(1) Die Entwicklung und Herausgabe der berufsbildenden Literatur\*\* hat nach den von der Staatlichen Plankommission herausgegebenen Grundsätzen zu erfolgen.

(2) Für die Entwicklung, Herausgabe und bedarfsgerechte Bereitstellung der berufsbildenden Literatur sind die Fachverlage verantwortlich. Sie arbeiten dazu mit den für die jeweiligen Ausbildungsberufe entsprechend den Anlagen 1 und 2 zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen zusammen.

(3) Von den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen sind den betreffenden Fachverlagen die Themenvorschläge zur Aufnahme in die Jahres- und Perspektivthemenpläne zuzuleiten.

(4) Die Fachverlage übergeben dem Ministerium für Kultur ihre mit den Staats- und Wirtschaftsorganen abgestimmten Planvorschläge. Das Ministerium für Kultur koordiniert diese Vorschläge und reicht der Staatlichen Plankommission den Gesamtplan der berufsbildenden Literatur zur Bestätigung ein.

\* Die Staatliche Plankommission gibt bekannt, welche Berufsbilder und Lehrpläne für verbindlich erklärt wurden und wo dieselben bezogen werden können.

\*\* Unter berufsbildender Literatur im Sinne dieser Anordnung sind zu verstehen: lehrplangebundene Lehrbücher für den berufspraktischen und berufstheoretischen Unterricht, Tabellen und Aufgabensammlungen, Nachschlagewerke, Wissensspeicher, programmierte Lehrmaterialien und Lehrbögen.

(5) Die auf der Grundlage des Themenplanes erarbeiteten Manuskripte sind von den Fachverlagen der Staatlichen Plankommission zur Verbindlichkeitsklärung einzureichen. Dabei sind die Stellungnahmen der zuständigen Staats- bzw. Wirtschaftsorgane und entsprechende Fachgutachten vorzulegen.

#### Zusatz- und Schlußbestimmungen

##### § 6

(1) Bei der Entwicklung neuer Ausbildungsberufe bzw. beruflicher Grundausbildungen sind die Bestimmungen dieser Anordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Für neue Ausbildungsberufe bzw. berufliche Grundausbildungen sowie bei Veränderungen der ökonomischen Struktur der den jeweiligen Staats- und Wirtschaftsorganen unterstehenden Bereiche wird durch die Staatliche Plankommission die Verantwortlichkeit für den Inhalt neu festgelegt.

##### § 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

a) die Verfügung der Staatlichen Plankommission vom 9. Dezember 1959 über die Ausarbeitung von Berufsanalysen (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 24/1959 S. 3) und

b) die Richtlinie des Ministeriums für Volksbildung vom 3. Dezember 1959 zur Ausarbeitung von Berufsbildern (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 24/1959 S. 3)

außer Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1965

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
Dr. Apel

#### Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

#### Zuständigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane für den Inhalt der Ausbildungsberufe\*

##### Zuständiges Staats- oder Wirtschaftsorgan

Berufsnummer	Berufsbezeichnung
VVB Mineralöle und organische Grundstoffe	
2811	Chemiefacharbeiter
4249/04	Technischer Rechner
4311/05	Maschinist für Kompressorenanlagen
VVB Elektrochemie und Plaste	
2232	Edelsteinschleifer
2511/06	Facharbeiter für Schmelzflusselektrolyse
	Rohrschlosser
2655/03	Facharbeiter für Thermochemie
2811/05	Facharbeiter für Thermochemie
2829/01	Facharbeiter für technische Kohle

\* In der vorliegenden Anlage werden nur die bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung bestätigten Ausbildungsberufe geführt, in denen z. Z. Lehrlinge und Werkstätige ausgebildet werden.

**Zuständiges Staats- oder Wirtschaftsorgan**

Berufsnummer	Berufsbezeichnung
<b>VVB Chemiefaser und Fotochemie</b>	
2811/02	Chemiefasernarbeiter
2811/04	Facharbeiter für Filmherstellung
2815/03	Textillaborant
2829/02	Textilfacharbeiter (Chemiefaser)
<b>VVB Allgemeine Chemie</b>	
2641/13	Monteur für chemische Anlagen und Behälter
2811/00/01	Zündwarenarbeiter
4339/01	Maschinist für Transportmittel und Hebezeuge
4339/02	Maschinist für Aufbereitung und Förderung (chemische Industrie)
<b>VVB Lacke und Farben</b>	
2815/01	Farben- und Lacklaborant
2829	Facharbeiter für Farben und Lacke
<b>VVB Gummi und Asbest</b>	
2821	Vulkaniseur
2822	Gummifacharbeiter
2822/00/01	Gummiarbeiter
4243/02	Werkstoffprüfer Gummi und Plaste
<b>VVB Plastikverarbeitung</b>	
2919	Plastfacharbeiter
<b>VVB Pharmazeutische Industrie</b>	
2811/06	Chemiefacharbeiter (Pharmazeutische Industrie)
2815	Chemielaborant
2815/08	Laborant für Mikrobiologie
<b>VVB Bauelemente und Vakuumtechnik</b>	
2742	Mechaniker für elektronische Bauelemente
2742/00/01	Bauelementefertiger (Elektronik)
2742/00/02	Röhrenfertiger
2747	Mechaniker für Lichtquellen
2747/00/01	Glühlampenfertiger
<b>VVB Nachrichten- und Meßtechnik</b>	
2726	Fernmeldemonteur
2726/00/01	Fernmeideleitungsbauer
2743/01	Fernmeldemechaniker
<b>VVB Rundfunk und Fernsehen</b>	
2745	Funkmechaniker
2745/00/01	Schaltmechaniker
<b>VVB Elektroprojektierung und Anlagenbau</b>	
2724	Elektromonteur — Anlagen
2724/03	Fahrleitungsmonteur
2724/04	Schaltanlagenmonteur
3311/03	Elektrozeichner
<b>VVB Hochspannungsgeräte und Kabel</b>	
2711	Kabelfacharbeiter
2741/02	Transformatorbauer

**Zuständiges Staats- oder Wirtschaftsorgan**

Berufsnummer	Berufsbezeichnung
<b>VVB Elektromaschinenbau</b>	
2696	Galvaniseur
2741	Elektromaschinenbauer
2741/00/01	Elektrowickler
<b>VVB Elektroapparate</b>	
2743	Elektromechaniker
2743/00/01	Elektromontierer
2743/00/02	Elektrojustierer
<b>VVB Technische Keramik</b>	
2289	Techno-Keramfeinschleifer
2289/01	Techno-Keramfacharbeiter
2289/02	Maschinen-Keramfacharbeiter
<b>VVB Eisenerz — Roheisen</b>	
2511	Eisenhüttenfacharbeiter
2511/04	Ferrolegierungsfacharbeiter
2511/07	Thomas-Stahlwerker
<b>VVB Feuerfest-Industrie</b>	
2275	Feuerfestfacharbeiter
<b>VVB Stahl- und Walzwerke</b>	
2511/01	Siemens-Martin-Stahlwerker
2511/02	Elektro-Stahlwerker
2511/03	Vakuum-Stahlwerker
2511/00/01	Schrottaufbereiter
2521	Profilwalzer
2521/01	Rohrwalzer
2521/02	Blechwalzer
2521/03	Präzisions-Rohrwerker
2521/04	Kaltwalzer
2521/05	Thermiker
2521/06	Adjustierer
2522/01	Profilzieher
2522/02	Drahtzieher (Metallurgie)
2522/03	Schäler
2522/04	Pulvermetallurge
2537/03	Stranggießer
2537/04	Stahlgießer
2815/02	Metallurgielaborant
4243	Werkstoffprüfer (Metall)
4339/04	Maschinist für Walzwerkaggregate
<b>VVB NE-Metallindustrie</b>	
2511/05	Metallhüttenfacharbeiter (Nichteisenmetalle)
2111/02	Hauer (Erzbergbau)
2111/03	Hauer (Kupferschieferbergbau)
2129/02	Facharbeiter für Erzaufbereitung
<b>VVB Vereinigte Halbzeugwerke Hettstedt*</b>	
2522	Metallzieher
2534	Metallgießer
<b>VVB Kali</b>	
2111/04	Hauer (Kali- und Steinsalzbergbau)
2111/00/01	Fördermann
2129/01	Facharbeiter für Kaliaufbereitung
2722	Grubenelektroschlosser

\* ab 1. Januar 1963

Zuständiges Staats- oder Wirtschaftsorgan		Zuständiges Staats- oder Wirtschaftsorgan	
Berufsnummer	Berufsbezeichnung	Berufsnummer	Berufsbezeichnung
<b>VVB Braunkohle Cottbus</b>		<b>VVB Gießereien</b>	
2111	Hauer (Braunkohlenbergbau)	2531	Handformer
4311/04	Maschinist für Kokereien und Gas- erzeugungsanlagen	2531/01	Maschinenformer
4337/03	Maschinist für Braunkohlenbohrun- gen	2531/00/01	Formereiarbeiter
4337/00/01	Hilfsmaschinist für Bergbau- aggregate	2532	Kernformer
<b>VVB Braunkohle Leipzig</b>		2537/01	Druckgießer
4337/02	Maschinist für Brikettierungsanlagen	2537/02	Kokillengießer
<b>VVB Braunkohle Halle</b>		2631/01	Formenbauer
4337	Maschinist für Bergbau — Tagebau- geräte	2631/02	Metallmodellbauer
4337/01	Maschinist für Bergbau — Fahr- betrieb	3023	Holzmodellbauer
<b>VVB Steinkohle</b>		<b>VVB Ausrüstungen für die Schwerindustrie und Getriebebau</b>	
2111/01	Hauer (Steinkohlenbergbau)	2551/01	Industrieschmied
2128	Bergvermesser	2582/01	Verzahnungsfacharbeiter
<b>VVB Feste Minerale</b>		<b>VVB Schiffbau</b>	
2127	Geologiefacharbeiter	2463	Isolierer
<b>VVB Erdöl — Erdgas</b>		2611/00/01	Brennschneider
2129	Facharbeiter für Tiefbohrungen	2641/07	Stahlschiffbauer
<b>VVB Kraftwerke</b>		2722/01	Schiffselektriker
4311/01	Maschinist für Dampferzeuger	3459	Takler
4311/02	Maschinist für Turbo-Aggregate	4339	Maschinist für Brennschneid- aggregate
<b>VVB Energieversorgung</b>		<b>VVB Schienenfahrzeuge</b>	
2655/01	Gasmonteur	2641/11	Waggonbauschlosser
2724/01	Elektromonteur — Energie	<b>VVB Bergbauausrüstungen und Förderanlagen</b>	
<b>VVB Chemieanlagen</b>		2611/01	Lichtbogenschweißer
2555	Kupferschmied	<b>VVB Automobilbau</b>	
2655/06	Chemieanlagenbauer	2478/02	Kraftfahrzeuglackierer
<b>VVB Industrieanlagenmontagen und Stahlbau</b>		2575	Pressenführer
2641/02	Stahlbauschlosser	2641/00/01	Montierer (Metall)
3311/01	Stahlbauzeichner	2641/00/02	Werkstattschlosser
<b>VVB Luft- und Kältetechnik</b>		2641/14	Montageschlosser — Fahrzeugbau
2655/04	Kühlanlagenbauer	2652	Karosseriebaufacharbeiter
2655/05	Kühlanlagenmonteur	2672	Mechaniker für Rollenketten- fertigung
<b>VVB Energemaschinenbau</b>		3041/01	Karosseriebauer
2641/08	Kessel- und Behälterbauer	3512	Kraftfahrzeugpolsterer
<b>VVB Rohrleitungen und Isolierungen</b>		4244	Facharbeiter für Qualitätskontrolle (Metall)
2463/02	Industrieisolierer	<b>VVB Landmaschinen- und Traktorenbau</b>	
2478/00/01	Industriemaler	2641/10	Motorenbauer
2611	Gasschweißer	3311	Maschinenbauzeichner
2655/00/01	Rohrleger	<b>VVB Mechanik</b>	
2655/07	Facharbeiter für Rohrleitungs- elemente	2681	Feinmechaniker
2655/08	Rohrleitungsmonteur	2682	Chirurgiemechaniker
		2687/01	Uhrmacher (Industrie)
		2687/00/01	Uhrenteilfertiger
		<b>VVB Datenverarbeitungs- und Büromaschinen</b>	
		2671/04	Büromaschinenmechaniker
		2746	Mechaniker für elektronische Datenverarbeitung



**Zuständiges Staats- oder Wirtschaftsorgan**

Berufsnummer	Berufsbezeichnung
<b>VVB Eisen-, Blech- und Metallwaren</b>	
2478/01	Lackierer
2556	Messerschmied
2572	Metalldrücker und -presser
2572/00/01	Perforierer
2625	Metallgewebemacher
2641/00/04	Blechslosser
2641/09	Betriebsschlosser
2651/01	Feinblechner
2684	Nadelmacher
2689	Laufschlosser
2689/01	Jagdaffenmechaniker
2689/02	Büchsenmacher
2691/01	Ziseleur
2691/03	Jagdwaflengraveur
2691/04	Stahlgraveur
2693	Metallschleifer und -polierer
2698	Emaillierer
2698/00/01	Emaillierarbeiter
3115/01	Gewehrschäfter
<b>VVB Textilmaschinen</b>	
2589/00/01	Teilefertiger für Großserien
2671	Mechaniker
<b>VVB Polygraphische Maschinen</b>	
5141	Industriekaufmann
<b>VVB Wälzlager und Normteile</b>	
2626	Drahtzieher
2627	Drahtseiler
2628	Nagelpresser
2629/00/01	Federnhersteller
4361	Facharbeiter für automatische Fertigungssysteme (spangebende Formung)
4361/01	Automateneinrichter (spangebende Formung)
4361/02	Drehautomateneinrichter
4361/03	Schleifautomateneinrichter
4362	Automateneinrichter (spanlose Fertigung)
<b>VVB Werkzeugmaschinen</b>	
2581	Dreher
2581/01	Bohrwerkfacharbeiter
2581/02	Zerspanungsfacharbeiter
2582	Fräser
2583	Hobler
2586	Schleifer
2641/03	Maschinenbauer
2641/00/03	Teilschlosser
<b>VVB Werkzeuge, Vorrichtungen und Holzbearbeitungsmaschinen</b>	
2542	Härter
2631	Werkzeugmacher

**Zuständiges Staats- oder Wirtschaftsorgan**

Berufsnummer	Berufsbezeichnung
<b>VVB Regelungstechnik, Gerätebau und Optik</b>	
2347/01	Brillenoptiker
2689/03	Brillenfassungsmacher
2727	Meß- und Regelungsmonteur
4249/03	Meß- und Regelungsmechaniker
<b>VEB Carl Zeiss Jena</b>	
2347	Feinoptiker
2581/03	Vorfertigungsmechaniker
<b>VVB Möbel</b>	
3021/02	Möbelfacharbeiter
3021/00/01	Möbelarbeiter
3021/03	Sitzmöbelfacharbeiter
3021/04	Polstermöbelfacharbeiter
3021/05	Oberflächenfacharbeiter
3511	Polsterer und Dekorateur
<b>VVB Furniere und Platten</b>	
3019	Faserplattenfacharbeiter
3019/01	Spanplattenfacharbeiter
3019/02	Furnier- und Sperrholzfacharbeiter
<b>VVB Zellstoff, Papier, Pappe</b>	
3211	Papiermacher
3211/01	Zellstoffmacher
<b>VVB Verpackungsmittel</b>	
3222	Papierverarbeiter
3222/01	Feinkartonagenmacher
3357	Tapetendrucker
<b>VVB Spielwaren</b>	
3135	Facharbeiter für Holzspielzeug
3135/00/01	Verleimer
3141	Puppenfacharbeiter
3141/00/01	Puppenfriseur
3141/00/02	Augeneinsetzer
3141/01	Facharbeiter für gestopfte Tiere
3141/00/03	Stopfer
3141/02	Facharbeiter für technisches Spielzeug
3141/00/04	Montierer (Spielzeug)
3141/00/05	Stanzer
3141/04	Facharbeiter für figürliches Spielzeug und Attrappen
<b>VVB Musikinstrumente und Kulturwaren</b>	
2661/01	Schmuckgürtler
2663	Metallblasinstrumentenfacharbeiter
2663/02	Zylinder- und Perinetmaschinenfacharbeiter
2663/04	Trommel- und Schlagzeugbauer
2688	Silberschmied
2688/01	Goldschmied
2688/02	Schmucksteinfasser

Zuständiges Staats- oder Wirtschaftsorgan	
Berufsnummer	Berufsbezeichnung
<b>VVB Musikinstrumente und Kulturwaren</b>	
3052/01	Klavierfacharbeiter
3062	Holzblasinstrumentenfacharbeiter
3063	Akkordeonfacharbeiter
3063/00/01	Stimmplattenbearbeiter
3065	Zupfinstrumentenfacharbeiter
3065/01	Streichinstrumentenfacharbeiter
3069	Mundharmonikafacharbeiter
3131	Bürsten- und Pinselfacharbeiter
3131/00/01	Borstenzurichter
3531	Kunstblumenfacharbeiter
3624	Saiten- und Catgutfacharbeiter
<b>VVB Polygraphische Industrie</b>	
2537	Schriftgießer
2636	Schriftschneider
2671	Setzmaschinenmechaniker
3221	Buchbinder
3221/00/01	Falzer (Hand und Maschine)
3221/00/02	Falzer (Maschine)
3221/00/03	Hefter (Klopfer)
3221/00/04	Hefter (Buchdraht- und Fadenheftmaschine)
3221/00/05	Anleger an Deckenmaschine
3221/00/06	Deckenmacher
3321/01	Positivretuscheur
3321/02	Reproduktionsfotograf
3331	Schriftsetzer (Handsatz)
3331/01	Schriftsetzer (Maschinensatz)
3332/01	Offsetretuscheur
3334	Stereotypen- und Galvanoplastiker
<b>VVB Polygraphische Industrie</b>	
3336	Chemigraf
3336/01	Nachschneider (Klischee)
3336/02	Tiefdruckkätzer
3336/03	Tiefdruckretuscheur
3339/01	Kupfer- und Stahistecher
3339/02	Notenstecher
3351	Buchdrucker
3353	Offsetdrucker
3353/01	Siebdrucker
3353/02	Flexodrucker
3353/03	Lichtdrucker
3355	Tiefdrucker
3355/01	Stahlschdrucker
<b>VVB Haushalts- und Verpackungsglas</b>	
2331/01	Facharbeiter für manuelle Glasverarbeitung
2341	Glasschleifer
2345	Glasmaier
<b>VVB Bauglas</b>	
2339	Facharbeiter für automatische Glasverarbeitung
2341/03	Glasfaserhersteller

Zuständiges Staats- oder Wirtschaftsorgan	
Berufsnummer	Berufsbezeichnung
<b>VVB Technisches Glas</b>	
2331	Glasapparatebläser
2331/00/01	Köbelmacher
2331/00/02	Glasarbeiter
2331/04	Thermometerbläser
2331/06	Facharbeiter für Isoliergefäße
2339/01	Spezialglasfacharbeiter
2341/01	Glasapparatefeinschleifer
2341/02	Glasgraveur
4246	Glasgerätejustierer
<b>VVB Keramik</b>	
2282	Keramformer
2282/01	Sanitärkeramformer
2283	Kerameinrichter
2283/01	Keramformengießer
2285	Keramaler
2285/01	Keramdekorierer
2287	Kerambrenner
2315/07	Keramlaborant
8311	Kunstporzellanmodelleur
8311/01	Kunstporzellanformer
8311/02	Kunstporzellandreher
8311/03	Kunstporzellanreinrichter
8312	Kunstporzellanmaler
<b>VVB Baumwolle</b>	
3421/02	Baumwollspinner
3421/00/01	Spinnereivorbereiter
3423	Nähfaden- bzw. Effektwirner
3423/01	Zwirner
3452/03	Nähwirker
3542	Samtausrüster
<b>VVB Technische Textilien</b>	
3421	Bastfaseraufbereiter
3421/01	Bastfaserfacharbeiter
3427	Seiler
3445	Facharbeiter für textile Verbändstoffe
3457/01	Netzknüpfer
<b>VVB Volltuch</b>	
3411	Filzmacher
3411/00/01	Wollfilzer
3421/04	Streichgarnspinn
3443/03	Tuchmacher
3443/07	Tuchausnäher
<b>VVB Trikotagen und Strümpfe</b>	
3452	Kulierwirker
3452/01	Kettenwirker
3452/02	Strumpffacharbeiter
3453	Stricker

**Zuständiges Staats- oder Wirtschaftsorgan**

Berufsnummer	Berufsbezeichnung
<b>VVB Trikotagen und Strümpfe</b>	
3483	Konfektionär für Trikotagen
3489	Konfektionär für Miederwaren
3489/01	Handschuhhersteller

**VVE Wolle und Seide**

3358	Textildrucker
3421/03	Kammgarnspinner
3443	Webereifacharbeiter
3445/00/01	Webereivorbereiter
3445/00/02	Webereinachbereiter
3541	Appreteur
3541/00/01	Appreturarbeiter
3547	Färber
3547/00/01	Färbereiarbeiter

**VVB Deko**

3313	Textilzeichner
3443/04	Plüsch- und Teppichweber
3443/05	Bobinetweber
3443/06	Bobinetfacharbeiter
3472	Stickereifacharbeiter

**VVB Konfektion**

3133	Schirmmacher
3481/02	Schneider für Damenmäntel und -kostüme
3481/03	Schneider für Damenkleider und -blusen
3481/04	Schneider für Herren-, Burschen- und Knabenoberbekleidung
3481/05	Schneider für Berufsbekleidung und Wäsche
3481/00/01	Industrienäher

**VVB Leder und Kunstleder**

2921	Kunstlederfacharbeiter
2921/00/01	Kunstlederarbeiter
3485	Segel- und Zeltmacher
3611	Gerber
3611/00/01	Gerbereiarbeiter

**VVB Lederwaren**

3482	Schneider für Wetterschutz-, Gummi- und Lederbekleidung
3651	Taschen- und Kofferhersteller
3651/01	Feintäschner
3652	Lederwarenstepper
3655	Lederhandschuhmacher

**VVB Schuhe**

3643	Stepper (Schuhindustrie)
3643/01	Stanzer (Schuhindustrie)
3643/02	Schuhbodenfacharbeiter
3643/00/01	Schuhfertigungsarbeiter

**Zuständiges Staats- oder Wirtschaftsorgan**

Berufsnummer	Berufsbezeichnung
<b>VVB Öl- und Margarineindustrie</b>	
3744	Speiseöl- und Margarinefacharbeiter

**VVB Hochseefischerei**

1235	Matrose der Hochseefischerei
1235/01	Matrose der Küstenfischerei
3457	Netzmacher
3776	Fischverarbeiter (landgebunden)
3776/01	Fischverarbeiter (seegebunden)

**VVB Kühl- und Lagerwirtschaft**

4311/06	Maschinist für Kühl- und Klimaanlage Kühlhausfacharbeiter
---------	--

**VVB Süß- und Dauerbackwarenindustrie**

3725	Facharbeiter für Dauerbackwaren
3732	Zuckerwarenfacharbeiter
3733	Kakaowarenfacharbeiter

**VVB Zucker- und Stärkeindustrie**

3731	Zuckerfacharbeiter
3734	Stärkefacharbeiter

**VVB Tabakindustrie**

3799	Tabakfacharbeiter
------	-------------------

**Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik**

1111	Agrotechniker
1113	Agrochemiker
1114	Melliorationstechniker
1117	Winzer
1131	Rinderzüchter
1131/01	Schweinezüchter
1131/02	Gestütswärter
1136	Schäfer
1137	Felztierzüchter
1141	Geflügelzüchter
1144	Imker
1151	Gärtner (Gemüsebau)
1151/01	Gärtner (Obstbau)
1151/02	Gärtner (Zierpflanzenbau)
1157	Gärtner (Blumenbinder)
1215	Forstfacharbeiter (Rohholzerzeugung)
1215/01	Forstfacharbeiter (Rohholzbereitstellung)
1231	Fischzüchter
1231/01	Seen- und Flußfischer
2674	Traktoren- und Landmaschinenschlosser
2675	Betriebsschlosser (Innenmechanisierung)
4311/09	Maschinist für Melliorationsgeräte
5141/02	Landwirtschaftskaufmann

Zuständiges Staats- oder Wirtschaftsorgan	
Berufsnummer	Berufsbezeichnung
Demokratischen Republik Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen	
5141/04	Buchhalter (Landwirtschaft)
8127	Berufsreiter (Jockey)
8127.01	Berufsfahrer (Trabrennsport)
Staatliches Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse	
3711/01	Futtermittelfacharbeiter
3911	Sortierer für tierische Rohstoffe
3961	Lagerfacharbeiter
Amt für Wasserwirtschaft	
4311/07	Wasserwerkfacharbeiter
4311/08	Klärwerkfacharbeiter
Ministerium für Bauwesen	
2216/01	Steinbildhauer
2411	Maurer
2411/00/01	Fluchtmaurer
2411/01	Feuerungs- und Industrieofenmaurer
2411/02	Säureschutzfacharbeiter
2411/05	Schornsteinbauer
2411/06	Feuerungsbauer
2412	Montagebaufacharbeiter
2421	Betonbauer
2421/00/01	Betonierer
2421/00/02	Stahlbieger und -verleger
2421/00/03	Einschaler
2433	Dachdecker
2451	Tiefbauer
2455	Brunnenbauer
2471	Stukkateur
2473	Fliesenleger
2475	Ofensetzer
2475/00/01	Ofensetzarbeiter
2476	Glaser
2476/01	Rahmenglaser
2476/00/01	Bauverglaser
2478	Maler
2479	Fußbodenleger
2479/01	Betonstein- und Terrazzohersteller
2641/01	Bauschlosser
3149/01	Architekturmodellbauer
3311/04	Hochbauzeichner
3311/05	Ausbauzeichner
3311/06	Tiefbauzeichner
VVB Baumechanisierung	
4335	Baumaschinist
4335/01	Maschinist für Geräte in Natursteinbrüchen
4335/02	Maschinist für Kiesgewinnung und -aufbereitung
4335/00/01	Anlagen- und Maschinenwärter für Baumaschinen

Zuständiges Staats- oder Wirtschaftsorgan	
Berufsnummer	Berufsbezeichnung
VVB Bauelemente und Faserbaustoffe	
2431	Zimmerer
3021/01	Bautischer
VVB Bau- und Grobkeramik	
2271	Ziegler
2271/00/01	Mauerziegler
2271/00/02	Dachziegler
VVB Beton	
2422	Betonwerker
2422/00/01	Bewehrungszurichter
2422/00/02	Betonarbeiter
VVB Technische Gebäudeausrüstung	
2651	Klempner und Installateur
2652/01	Klempner
2655	Installateur (Gas und Wasser)
2655/02	Heizungsinstallateur
VVB Zement	
2255	Bindemittelfacharbeiter
4243/01	Werkstoffprüfer Baustoffe
VVB Zuschlagstoffe und Natursteine	
2216	Steinmetz
2217	Natursteinschleifer
2219	Schieferbauer und -bearbeiter
Ministerium für Verkehrswesen	
2441	Straßenbau facharbeiter
2441/00/01	Straßenbauer
2441/00/02	Steinsetzer
2457	Gleisbau facharbeiter
2457/00/01	Gleisbauegehilfe
2457/00/02	Gleisbauer
2459	Wasserbau facharbeiter
2459/00/01	Wasserbauer
2641/04	Lokomotivschlosser (Dampflokotiven)
2641/05	Lokotivbauer (Diesellokotiven)
2641/06	Lokotivbauer (Elektrolokotiven)
2641/12	Elektrofahzeugschlosser
2651/02	Kraftfahzeug-Klempner
2671/03	Flugzeugmechaniker
2673	Kraftfahzeugschlosser
2724/02	Elektromontageschlosser
2743/02	Kraftfahzeug-Elektromechaniker
2743/03	Elektrosignalschlosser
3311/07	Verkehrsbauzeichner
4335/03	Maschinist für Gleisbaugeräte
5157	Verkehrskaufmann
5159	Reisebürokaufmann
5213	Berufskraftfahrer
5213/01	Tankwart

**Zuständige Staats- oder Wirtschaftsorgan**

Berufsnummer	Berufsbezeichnung
--------------	-------------------

**Ministerium für Verkehrswesen**

5213/00/01	Kraftfahrzeugpfleger
5217	Facharbeiter für den Betriebs- und Verkehrsdienst der Deutschen Reichsbahn
5217/00/01	Eisenbahnbetriebs- und -verkehrsgehilfe
5231	Vollmatrose
5235	Binnenschiffer
5271	Hafenfacharbeiter

**Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel**

5141/03	Außenhandelskaufmann
7125	Stenotypistin
7126	Phonotypistin
7127	Fremdsprachenkorrespondent

**Ministerium für Post- und Fernmeldewesen**

2726/01	Fernmeldebaumonteur
4269	Studioassistent (Ton bzw. Bild)
5255	Postbetriebsfacharbeiter
5255/01	Betriebsfernmelderin

**Ministerium der Finanzen**

5154	Bankkaufmann
5156	Versicherungskaufmann Finanzbearbeiter

**Ministerium für Handel und Versorgung**

3771	Koch Facharbeiter für die Warenbewegung im Großhandel
5121	Fachverkäufer Lebensmittel
5121/01	Fachverkäufer Textilwaren
5121/02	Fachverkäufer Schuhe und Täschnerwaren
5121/03	Fachverkäufer sonstige Industriewaren
5121/04	Fachverkäufer Zoologie
5141/01	Handelskaufmann
5151	Drogist
5158	Empfangssekretär (Hotelwesen)
5321	Kellner
6319	Gebrauchswerber

**Ministerium des Innern**

3312/01	Kartografischer Zeichner
4249/02	Technischer Assistent für Meteorologie
4281	Vermessungsfacharbeiter
7121	Archivassistent

**Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen**

4225	Facharbeiter für Biologie
4225/01	Biologisch-chemischer Laborant
4249	Physiklaborant
4249/01	Elektrolaborant
4249/05	Technischer Laborant
8217	Bibliotheksfacharbeiter

**Zuständiges Staats- oder Wirtschaftsorgan**

Berufsnummer	Berufsbezeichnung
--------------	-------------------

**Ministerium für Kultur**

1146	Zootierpfleger
2531/02	Kunstformer (Gips)
3329	Filmkopierfacharbeiter
3443/01	Handweber (Kunstgewerbe)
4224	Tierausstopfer und Präparator
4261	Facharbeiter für Filmwiedergabetechnik
5152	Buchhändler
5153	Verlagsbuchhändler

**DEWAG-Werbung**

3318	Schrift- und Plakatmaler
3321	Fotograf
3325	Fotolaborant

**Ministerium für Gesundheitswesen**

2683	Orthopädiemechaniker
2685	Augenoptiker
2686	Zahntechniker
3149	Biologiemodellbauer
3633	Bandagist
3641/01	Orthopädienschuhmacher
3772	Diätkoch
4212	Medizinisch-technischer Assistent
5192	Apothekenhelfer
6112	Wirtschaftspflegerin
6112/00/01	Wirtschaftsgehilfin
6362	Krankenschwester bzw. -pfleger
6363	Säuglings- und Kinderkrankenschwester
6363/01	Kinderpflegerin
6364	Physiotherapeut
6366	Zahnärztliche Helferin
6366/01	Sprechstundenhelferin
6367	Orthoptistin
6368	Audiologie-Phoniatrie-Assistent
6392	Kosmetikerin
	Arbeitshygieneinspektor
	Desinfektor
	Elektroenzephalographie-Assistentin
	Hebamme
	Hygieneinspektor
	Masseur/Bademeister

**Wirtschaftsrat des Bezirkes Rostock**

3152	Korbmacher
------	------------

**Wirtschaftsrat des Bezirkes Schwerin**

3784	Spirituosenfacharbeiter
------	-------------------------

**Wirtschaftsrat des Bezirkes Neubrandenburg**

2671/06	Waagenbauer
3751/00/02	Geflügelschlächter

## Zuständiges Staats- oder Wirtschaftsorgan

Berufsnummer	Berufsbezeichnung
Wirtschaftsrat des Bezirkes Berlin	
2691	Graveur
2691/02	Maschinengraveur
3044	Bootsbauer
3721	Bäcker
3724	Konditor
3751	Fleischer
Wirtschaftsrat des Bezirkes Potsdam	
2669	Metallpfeifenmacher (Orgel)
2815/05	Lebensmittelchemielaborant
2815/06	Milchindustriellaborant
3332/02	Lithograf
3741	Molkereifacharbeiter
Wirtschaftsrat des Bezirkes Cottbus	
2341/04	Hohlglasschleifer
2551	Schmied
3035	Mühlenbauer
3119/01	Hutformenbauer
3491	Hutmacher
Wirtschaftsrat des Bezirkes Magdeburg	
3711	Getreidemüller
3774	Obst- und Gemüsekonservierer
3784/01	Spiritus- und Hefefacharbeiter
Wirtschaftsrat des Bezirkes Halle	
3787	Weinküfer
Wirtschaftsrat des Bezirkes Leipzig	
3052	Harmoniumbauer
3338	Stempelmacher (Gummi)
3661	Rauchwarenfacharbeiter
3661/01	Rauchwarenfärber
3661/02	Rauchwarenzurichter
3665	Kürschner
3665/01	Pelznäher und Stafflerer
3761	Gewürzmüller
3751/01	Fleischverarbeiter
3751/00/01	Wurstmacher
Wirtschaftsrat des Bezirkes Dresden	
2285/02	Porzellanmaler
2529	Gold-, Silber- und Aluminiumschläger
2637	Feilenhauer
3012	Sägewerkfacharbeiter
3031	Böttcher
3054	Orgelbauer
3119	Intarsienschneider
3443/02	Bandweber
3781	Brauer und Mälzer
3789	Facharbeiter für alkoholfreie Getränke

## Zuständiges Staats- oder Wirtschaftsorgan

Berufsnummer	Berufsbezeichnung
Wirtschaftsrat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt	
2639	Webeblattbinder
3069/01	Bogenbauer
3111	Drechsler
3169/01	Möbellackierer
3462	Posamentierer
3465	Maschinenspitzenklöppler
4265	Jacquardkartenschläger
Wirtschaftsrat des Bezirkes Erfurt	
2331/05	Glasschmuckmacher
2543/02	Glockengießer
2641	Schlosser
2661	Gürtler
3021	Tischler
Wirtschaftsrat des Bezirkes Gera	
2281	Töpfer
2534/01	Gelbgießer
3029	Etuimacher
Wirtschaftsrat des Bezirkes Suhl	
2331/02	Kunstaugenbläser
2331/03	Glasschmuckbläser
2331/07	Glasbläser
3115	Holzbildhauer
3161	Beizer und Polierer
Rat des Bezirkes Cottbus Abt. Örtliche Versorgungswirtschaft	
2461	Schornsteinfeger
Rat des Bezirkes Potsdam Abt. Örtliche Versorgungswirtschaft	
1154	Gärtner (Garten- und Landschaftsgestaltung)
6221	Gebäudereiniger
6369	Schädlingsbekämpfer
Magistrat von Groß-Berlin Abt. Örtliche Versorgungswirtschaft	
3493	Putzmacherin
6391	Friseur
Rat des Bezirkes Leipzig Abt. Örtliche Versorgungswirtschaft	
2587	Instrumentenschleifer
3641	Schuhmacher
3641/00/01	Reparaturschuhmacher
Rat des Bezirkes Dresden Abt. Örtliche Versorgungswirtschaft	
2687	Uhrmacher
3551	Wäschereifacharbeiter
3551/00/01	Wäschereiarbeiter
3551/00/02	Garderobenplätler und Detacheur
3553	Färber und Chemischreiniger
3553/00/01	Textilreiniger

**Zuständiges Staats- oder Wirtschaftsorgan**

Berufsnummer	Berufsbezeichnung
Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt Abt. Örtliche Versorgungswirtschaft	
3481	Damenschneider
3481/01	Herrenschneider

Rat des Bezirkes Neubrandenburg Abt. Örtliche Versorgungswirtschaft	
3041	Stellmacher

Rat des Bezirkes Erfurt Abt. Örtliche Versorgungswirtschaft	
3631	Sattler

Rat des Bezirkes Magdeburg Abt. Örtliche Versorgungswirtschaft	
3169	Vergolder

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

**Zuständigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane für den Inhalt der beruflichen Grundausbildungen\***

Zuständiges Staats- oder Wirtschaftsorgan	Kurzbezeichnung	Berufliche Grundausbildung Bezeichnung
VVB Mineralöle und organische Grundstoffe	ChP	Chemische Produktion
VVB Pharmazeutische Industrie	ChL	Laborantenberufe
VVB Elektroprojektierung und Anlagenbau	EI	Elektrotechnik
VVB Stahl- und Walzwerke	Mg	Metallurgie

\* In der vorliegenden Anlage werden nur die bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung bestätigten beruflichen Grundausbildungen geführt.

Zuständiges Staats- oder Wirtschaftsorgan	Kurzbezeichnung	Berufliche Grundausbildung Bezeichnung
---	-----------------	---

VVB Chemieanlagen	Me 1	Metall
VVB Werkzeugmaschinen	Me 2	Metall
VVB Kraftwerke	Ma	Maschinen
VVB Regelungstechnik, Gerätebau und Optik	MSR	Meß-, Steuer- und Regelungstechnik
VVB Kali	Bgb	Bergbau
VVB Technisches Glas	Gj I	Glasindustrie
VVB Möbel	HT	Holz (Tischler)
VVB Landmaschinen und Traktorenbau	MbZ	Technisches Zeichnen
VVB Polygrafische Industrie	Pol D	Polygrafie (Drucker)
	Pol R	Polygrafie (Retuscheur)
	Pol S	Polygrafie (Setzer)
VVB Konfektion	TeSch	Textil (Schneider)
VVB Wolle und Seide	TeS	Textil (Spinner)
VVB Trikotagen und Strümpfe	TeK	Textil (Konfektionäre)
VVB Hochseefischerei	Fi	Fischerei
Ministerium für Verkehrswesen	BuV	Verkehrswesen (Eisenbahn)
Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik	LW G	Landwirtschaft Gartenbau
Ministerium für Bauwesen	IB	Industrielles Bauwesen
Ministerium für Handel und Versorgung	Fv	Handel (Fachverkäufer)
	LmG	Handel (Gastronomie)

Die Veröffentlichung der Anordnungen

## **DDR-Standards**

wird mit Ende des Jahres 1964 im Gesetzblatt Teil III eingestellt.

Ab 1. Januar 1965 erscheinen die Anordnungen

# **DDR-STANDARDS**

als Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“

und sind im Abonnement über die Deutsche Post zu beziehen.

Der Quartals-Preis beträgt bei etwa 13 Ausgaben 2,- MDN,

Bestellungen nimmt jedes Postamt entgegen.

Einzelausgaben zum Preise von 0,20 MDN der jeweilig erschienenen  
Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind durch den

ZENTRAL-VERSAND ERFURT

ERFURT — Postschließfach 696

und in unserer Verkaufsstelle Berlin C 2, Roßstraße 6, gegen Barkauf und  
Selbstabholung erhältlich.

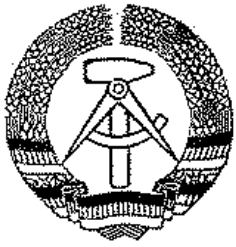
**STAATSVERLAG**

**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/65/DDR — Verlag: (610/32) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon 51 05 21 — Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

**Index 31 817**





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 18. Februar 1965

Teil II Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
7.1.65	Verordnung über das Statut des Forschungsrates der Deutschen Demokratischen Republik	177

### Verordnung über das Statut des Forschungsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 7. Januar 1965

Der umfassende Aufbau des Sozialismus fordert in Verbindung mit der technischen Revolution die Gestaltung der nationalen Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage des höchsten Standes der Wissenschaft und Technik.

Der Aufbau und die Förderung der führenden Zweige der Volkswirtschaft, die dem raschen technischen Fortschritt in der gesamten Volkswirtschaft dienen, bedingen eine darauf konzentrierte intensive Arbeit auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung.

Der wissenschaftliche Vorlauf für die Produktion und deren wissenschaftliche Durchdringung sind zur Sicherung eines hohen Tempos der Steigerung der Arbeitsproduktivität zu gewährleisten.

Mit der wachsenden Bedeutung der Wissenschaft als Produktivkraft erhöht sich im Zuge der technischen Revolution die Verantwortung des Forschungsrates und seiner Gremien auf der Grundlage der „Ordnung der zentralen Planung und Organisation der wissenschaftlich-technischen Arbeit in der Deutschen Demokratischen Republik“ vom 18. Januar 1962 und der „Richtlinie für das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft“ vom 11. Juli 1962.

Unter allseitiger Nutzung der Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung hat der Forschungsrat ein hohes Niveau der wissenschaftlich-technischen Grundlagen für die Planung und Leitung der Volkswirtschaft zu sichern.

## I.

## Stellung und Aufgaben des Forschungsrates

## § 1

(1) Der Forschungsrat der Deutschen Demokratischen Republik ist als Organ des Ministerrates ein Kollektiv von Wissenschaftlern, Technikern, Staats- und Wirtschaftsfunktionären, das auf den Gebieten von Naturwissenschaft und Technik die Staatliche Plankommission als das zentrale Organ des Ministerrates für die Planung der Volkswirtschaft berät.

(2) Die Arbeit des Forschungsrates ist gerichtet auf die Verwirklichung des Programms der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und vollzieht sich auf der Grundlage der Beschlüsse der SED, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates.

(3) Für die Sicherung einer engen, auf die Lösung der volkswirtschaftlichen Schwerpunktaufgaben gerichteten Zusammenarbeit des Forschungsrates mit der Staatlichen Plankommission ist der Staatssekretär für Forschung und Technik als zuständiges Mitglied des Ministerrates und Leitungsmitglied der Staatlichen Plankommission verantwortlich. Er ist für die Durchführung, Koordinierung und Kontrolle der Arbeit des Forschungsrates, gemäß Abs. 2, verantwortlich.

(4) Der Forschungsrat beschafft naturwissenschaftlich-technische Grundlagen für Entscheidungen und Maßnahmen der Staatlichen Plankommission in allen Phasen der Perspektiv- und Jahresplanung auf den für die volkswirtschaftliche Entwicklung entscheidenden Gebieten und Wirtschaftszweigen.

## § 2

(1) Der Forschungsrat erarbeitet auf der Grundlage des Arbeitsplanes des Ministerrates sowie von der Staatlichen Plankommission gestellter Aufgaben

- ausgehend von den in der Naturwissenschaft und Technik erkennbaren Hauptrichtungen im Rahmen der Erarbeitung der Perspektivpläne prognostische Einschätzungen der Entwicklung der Produktivkräfte und in deren Ergebnis Vorschläge zur Schaffung und Sicherung eines wissenschaftlichen Vorlaufs,
- den Entwurf der Direktive zum Perspektivplan der naturwissenschaftlichen Forschung,
- Entwürfe der Perspektiv- und Jahrespläne der naturwissenschaftlichen Forschung in Auswertung der von der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, der Deutschen Bauakademie, dem Rat für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft beim Ministerium für Gesundheitswesen und dem

DRITTE KAMMER  
Techn.-Wirt. Aussch. DDR  
18. Feb. 1965

Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen zur Durchsetzung der Direktive ausgearbeiteten und dem Forschungsrat vorgelegten Planvorschläge sowie von der Industrie und anderen Bereichen der Volkswirtschaft gestellten Forderungen an die Grundlagenforschung.

- Vorschläge für die Ausarbeitung der Direktiven zu Perspektiv- und Jahresplänen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts,
- Vorschläge zur umfassenden Rationalisierung der Produktion auf wichtigen Gebieten, zur Ausarbeitung von Programmen für die komplexe Entwicklung führender Zweige der Volkswirtschaft und wissenschaftlich-technischer Konzeptionen für Erzeugnisgruppen und Haupterzeugnisse mit dem Ziel, den wissenschaftlich-technischen Höchststand zu sichern. Mit diesen Arbeitsergebnissen unterstützt der Forschungsrat gleichzeitig die VVB bei der Planung perspektivischer Aufgaben sowie bei der Erfüllung komplexer Aufgabenstellungen in den Plänen Neue Technik.

(2) Der Forschungsrat übt die Kontrolle über die Durchführung der Aufgaben des Planes der naturwissenschaftlichen Forschung und des Staatsplanes Neue Technik aus und nimmt damit aktiv Einfluß auf die Erfüllung der im Perspektivplan enthaltenen Aufgaben.

(3) Der Forschungsrat erarbeitet bei der Lösung der im Abs. 1 genannten Aufgaben

- Vorschläge für nationale Konzeptionen zur Gestaltung der internationalen wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit,
- Vorschläge für ökonomisch zweckmäßige und mögliche Lizenznahmen bzw. -vergaben.

(4) Der Forschungsrat erarbeitet

- ausgehend von den Entwicklungstendenzen der Naturwissenschaft und Technik Vorschläge für die Ausbildung von Kadern an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen,
- Stellungnahmen zu technisch-ökonomischen Zielstellungen bzw. Aufgabenstellungen von Investitionen, deren Vorbereitung und Durchführung der Kontrolle des Ministerrates unterliegen, mit Einschätzungen, ob die Ziel- bzw. Aufgabenstellungen dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen.

(5) Der Forschungsrat unterbreitet der Staatlichen Plankommission bzw. dem Volkswirtschaftsrat oder anderen zentralen staatlichen Organen Vorschläge zur

- Vervollkommnung der Planung und Leitung von Forschung und Technik,
- Gestaltung des Systems ökonomischer Hebel auf dem Gebiet von Forschung und Technik,
- planmäßigen Entwicklung und Konzentration der Forschungs- und Entwicklungskapazitäten,
- umfassenden Nutzung und schnellen Einführung der Ergebnisse von Forschung und Entwicklung in die Praxis.

## II.

### Leitung und Arbeitsweise des Forschungsrates

#### § 3

(1) Der Forschungsrat besteht aus dem Kollektiv der nach § 10 Abs. 1 berufenen Mitglieder. Er gliedert sich in

- den Vorstand,
- das Plenum und
- die Gruppen.

(2) Der Forschungsrat bedient sich zur Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben eines Systems von Gremien. In den Gremien des Forschungsrates arbeiten in den wissenschaftlichen Akademien, Universitäten, Hoch- und Fachschulen sowie Forschungs- und Entwicklungsstellen der Betriebe und Institute der Industrie und anderen Bereichen der Volkswirtschaft tätige Wissenschaftler, Techniker und Wirtschaftsfunktionäre.

(3) Die sich aus dem Statut ergebenden Aufgaben des Forschungsrates werden in Arbeitsplänen festgelegt.

#### § 4

(1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Forschungsrates. Er besteht aus dem Vorsitzenden des Forschungsrates, dem Staatssekretär für Forschung und Technik und weiteren Mitgliedern des Forschungsrates. Dem Vorstand sollen die Präsidenten der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin und der Deutschen Bauakademie angehören. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Ministerrat berufen.

(2) Der Staatssekretär für Forschung und Technik ist Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Forschungsrates. Er ist für die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Arbeit des Vorstandes verantwortlich.

(3) Der Vorstand sichert die Einheit von Politik, Ökonomie, Naturwissenschaft und Technik in der Tätigkeit des Forschungsrates und seiner Gremien. Seine Beschlüsse bestimmen Richtung und Inhalt der Arbeit des Forschungsrates und seiner Gremien.

(4) Der Vorstand trifft grundsätzliche Festlegungen zur Erhöhung der Wirksamkeit der Tätigkeit in den Gruppen und Gremien des Forschungsrates und nimmt auf ihre Arbeit durch die Bestätigung und Kontrolle von Aufgabenstellungen und Arbeitsergebnissen Einfluß.

(5) Der Vorstand berät Grundsatzprobleme der weiteren Entwicklung von Naturwissenschaft und Technik zur Entwicklung der Produktivkräfte auf den für die Volkswirtschaft entscheidenden Gebieten. Er erarbeitet Vorschläge zur Sicherung des wissenschaftlichen Vorlaufs und Maßnahmen zur Konzentration der Forschungs- und Entwicklungskapazitäten.

(6) Der Vorstand nimmt zur Kontrolle der Durchführung der Aufgaben des Planes der naturwissenschaftlichen Forschung und des Staatsplanes Neue Technik Berichte über Arbeitsergebnisse von Forschungseinrichtungen und Entwicklungsstellen entgegen.

(7) Der Vorstand bezieht in die Beratung naturwissenschaftlicher und volkswirtschaftlich bedeutender Probleme und Arbeitsergebnisse Experten aus den Gruppen und Gremien des Forschungsrates sowie auch weitere sachkundige Wissenschaftler und Techniker, die nicht dem Forschungsrat angehören, ein.

## § 5

(1) Das Plenum des Forschungsrates besteht aus den berufenen Mitgliedern des Forschungsrates.

(2) Das Plenum berät grundsätzliche Fragen der perspektivischen Entwicklung der Naturwissenschaft und Technik und damit im Zusammenhang stehende Fragen der Perspektivplanung sowie Fragen der Tätigkeit des Forschungsrates und seiner Gremien, die für alle Mitglieder des Forschungsrates von Bedeutung sind. Das Plenum wird vom Vorstand einberufen. Es wird vom Vorsitzenden des Forschungsrates geleitet.

(3) Zu den Plenartagungen werden entsprechend den Erfordernissen Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane und Wirtschaftsorgane sowie die Ehrenmitglieder des Forschungsrates als Gäste eingeladen.

## § 6

(1) Gruppen des Forschungsrates werden für die wichtigsten Wissenschaftsgebiete und komplexe wissenschaftlich-technische Bereiche gebildet. Die Gruppen setzen sich aus Mitgliedern des Forschungsrates zusammen.

(2) Weitere sachkundige Vertreter aus Wissenschaft und Praxis sowie der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane können nach Zustimmung der zuständigen übergeordneten Leiter zur Sicherung einer komplexen Bearbeitung von Schwerpunktaufgaben für die vorrangige Entwicklung der führenden Zweige der Volkswirtschaft und wichtiger Gebiete der naturwissenschaftlich-technischen Forschung in die Arbeit einbezogen werden.

(3) Die Gruppen des Forschungsrates stützen sich bei der Lösung ihrer Aufgaben auf Arbeitsergebnisse der fachlich zuständigen Gremien des Forschungsrates, auf Ausarbeitungen von Staats- und Wirtschaftsorganen sowie wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen.

(4) Die Leiter der Gruppen sind für die Arbeit der von ihnen geleiteten Gruppen verantwortlich und dem Vorstand gegenüber dafür rechenschaftspflichtig.

(5) Die Leiter der Gruppen werden auf Vorschlag des Staatssekretärs für Forschung und Technik durch den Vorstand berufen. Die Zusammensetzung der Gruppen wird vom Vorstand bestätigt.

## § 7

(1) Gremien des Forschungsrates im Sinne des § 3 Abs. 2 sind

- a) Kommissionen des Forschungsrates,
- b) Zentrale Arbeitskreise für Forschung und Technik,
- c) Sektionen der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin und der Deutschen Bauakademie,

d) Hauptproblem- und Problemkommissionen des Rates für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft beim Ministerium für Gesundheitswesen.

(2) Die im Abs. 1 Buchstaben c und d genannten Gremien üben Funktionen von Zentralen Arbeitskreisen für Forschung und Technik aus.

(3) Weiteren naturwissenschaftlich-technischen Institutionen kann in Abstimmung mit deren übergeordneten Leitungsorganen durch Beschluß des Vorstandes die Funktion von Gruppen und Gremien des Forschungsrates übertragen werden.

## § 8

(1) Kommissionen des Forschungsrates werden auf Beschluß des Vorstandes für die Lösung bedeutender naturwissenschaftlich-technischer Querschnittsprobleme oder zeitlich begrenzter Sonderaufgaben gebildet. Diese Kollektive bestehen aus Wissenschaftlern der Betriebe und wissenschaftlichen Institutionen und werden von einem Mitglied des Forschungsrates geleitet. Sie bearbeiten insbesondere Grundsatzaufgaben, die verschiedene Wirtschafts- bzw. Industriezweige berühren. Die Kommissionen bereiten Entscheidungen des Vorstandes vor und erarbeiten Empfehlungen für den Staatssekretär für Forschung und Technik.

(2) Die Leiter und Mitglieder der Kommissionen werden durch den Staatssekretär für Forschung und Technik für die Dauer ihrer Tätigkeit berufen. Für die Arbeit der Kommissionen sind die Leiter dem Staatssekretär für Forschung und Technik gegenüber verantwortlich. Sie legen bei Erreichung wichtiger Etappen und nach Beendigung der Arbeit Rechenschaft über die erzielten Arbeitsergebnisse ab.

## § 9

(1) Zentrale Arbeitskreise für Forschung und Technik werden für alle volkswirtschaftlich wichtigen Fachgebiete bzw. Problemkomplexe der naturwissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung gebildet.

(2) Die Aufgaben und Arbeitsweise der Zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik und der Sektionen der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, der Deutschen Bauakademie sowie der Hauptproblem- und Problemkommissionen des Rates für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft beim Ministerium für Gesundheitswesen als Gremien des Forschungsrates sind besonders geregelt.

## § 10

(1) Die Mitglieder des Forschungsrates werden vom Vorsitzenden des Ministerrates für die Dauer von 3 Jahren berufen.

(2) Die Berufung in den Forschungsrat und in seine Gremien ist Anerkennung für vorbildliche Leistungen sowie ehrenvoller Auftrag und Verpflichtung zur Durchführung und Lösung von Aufgaben beim umfassenden Aufbau des Sozialismus.

(3) Die in den Forschungsrat und seine Gremien berufenen Mitglieder bzw. die vom Forschungsrat beauftragten werden bei der Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben durch die zentralen und örtlichen Staatsorgane gefördert und unterstützt. Im Rahmen dieser Tätigkeit sind sie berechtigt, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Informationen und Auskünfte bei den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen bzw. wissenschaftlich-technischen Einrichtungen und Gremien einzuholen.

(4) Die Durchführung der den Mitgliedern des Forschungsrates und seiner Gremien übertragenen Aufgaben gilt als Tätigkeit im Rahmen der bestehenden Arbeitsverhältnisse. Die Leiter der Institutionen und Betriebe sind verpflichtet, die in die Arbeit des Forschungsrates und seiner Gremien einbezogenen Mitarbeiter alleseitig bei der Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben zu unterstützen.

(5) Für eine regelmäßige, verantwortungsbewusste und erfolgreiche Mitarbeit bei der Lösung der dem Forschungsrat übertragenen Aufgaben erhalten die Mitglieder des Forschungsrates und Leiter von Zentralen Arbeitskreisen für Forschung und Technik eine materielle Anerkennung.

(6) Mitglieder des Forschungsrates, die nach langjähriger aktiver Tätigkeit aus dem Forschungsrat ausscheiden, können vom Vorstand des Forschungsrates dem Vorsitzenden des Ministerrates für die Auszeichnung mit dem Ehrentitel

„Ehrenmitglied des Forschungsrates“

vorgeschlagen werden.

(7) Wenn die der Berufung zum Mitglied des Forschungsrates zugrunde liegenden Voraussetzungen nicht mehr zutreffen bzw. die den Arbeitszeitraum abschließende, gesetzlich geregelte Altersgrenze erreicht ist, kann der Vorstand die Abberufung des Mitgliedes vorschlagen.

#### § 11

(1) Die Zusammenarbeit des Forschungsrates mit der Staatlichen Plankommission und den anderen zentralen Staatsorganen vollzieht sich über das Staatssekretariat für Forschung und Technik.

(2) Das Staatssekretariat für Forschung und Technik bereitet die Arbeit des Plenums, der Gruppen des Forschungsrates und seiner Gremien vor, leitet die Arbeit der Gruppen und Gremien an und führt notwendige Koordinierungen zwischen diesen und den Abteilungen der Staatlichen Plankommission und anderer zentraler staatlicher Organe durch.

(3) Das Staatssekretariat für Forschung und Technik organisiert und kontrolliert die Einhaltung und Durchführung der vom Vorstand gefaßten Beschlüsse in der Arbeit der Gruppen und Gremien des Forschungsrates.

#### III.

**Die Beziehungen des Forschungsrates zu den wissenschaftlichen Akademien, anderen zentralen wissenschaftlich-technischen Institutionen und den Universitäten, Hoch- und Fachschulen**

#### § 12

(1) Der Forschungsrat orientiert die Tätigkeit der wissenschaftlichen Akademien, insbesondere der Forschungsgemeinschaft bzw. Forschungseinrichtungen und Sektionen der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin und der Deutschen Bauakademie, auf die sich aus den Erfordernissen des Perspektivplanes ergebenden Aufgaben zur Sicherung des wissenschaftlichen Vorlaufs.

(2) Die Zusammenarbeit des Forschungsrates, insbesondere der Gruppen und Gremien, mit der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin und der Deutschen Bauakademie wird durch unmittelbare Einbeziehung der Wissenschaftler aus den Akademien in die Arbeit des Forschungsrates und seiner Gremien und durch Übertragung von Aufgaben und Funktionen an wissenschaftlich-technische Einrichtungen und Institutionen gesichert.

(3) Die in den Instituten der Hoch- und Fachschulen sowie der zentralen Organe tätigen Wissenschaftler werden in Abstimmung mit dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen bzw. den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe in die Arbeit des Forschungsrates und seiner Gremien einbezogen.

(4) Der Forschungsrat und seine Gremien arbeiten bei der Lösung der ihnen übertragenen Hauptaufgaben, besonders auf der Ebene der Industriezweige, eng mit den fachlich zuständigen Organen der Kammer der Technik zusammen. Die Organe der Kammer der Technik unterstützen mit ihren Arbeitsergebnissen insbesondere die Tätigkeit der Zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik.

#### IV.

#### Schlußbestimmungen

#### § 13

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird der Beschluß vom 6. Juni 1957 über Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiete der naturwissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung und der Einführung der neuen Technik — Auszug — (GBI. I S. 469) außer Kraft gesetzt.

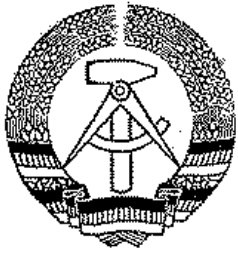
Berlin, den 7. Januar 1965

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Staatssekretär  
für Forschung und Technik

I. V.: Dr. Apel  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Dr. Weiz



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 19. Februar 1965

Teil II Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
8. 2. 65	Anordnung über die Investitionsrechnung .....	181
8. 2. 65	Anordnung über die Gewährung von Krediten zur Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen in der örtlichen Versorgungswirtschaft sowie den kommunalen Wohnungsverwaltungen .....	183

## Anordnung über die Investitionsrechnung.

Vom 9. Februar 1965

Zum Aufbau einer einheitlichen Investitionsrechnung in der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik wird auf der Grundlage der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) folgendes angeordnet:

### I.

#### Aufgaben der Investitionsrechnung

##### § 1

#### Allgemeine Aufgaben

(1) Zur Kontrolle und Analyse der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen ist in der Investitionsrechnung der Investitionsprozeß zeit-, mengen- und wertmäßig nachzuweisen.

(2) Der Aufbau der Investitionsrechnung muß den Anforderungen entsprechen, die sich aus der Investitionsberichterstattung, der Grundmittelrechnung und der Nutzenrechnung der Investitionen ergeben.

##### § 2

#### Einzelaufgaben

(1) Zu den Aufgaben der Investitionsrechnung gehören:

- a) der Nachweis der vertraglichen Bindung und des materiellen Fertigungsstandes der Investitionen zeit- und wertmäßig,
- b) der Nachweis der aus Investitionsmitteln zu finanzierenden und bezahlten Aufwendungen für die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen, einschließlich der finanziellen Aufwendungen, die nicht in die Bruttowerte der Inventarobjekte einzubeziehen sind — finanzielle Erfüllung der Investitionen —,
- c) der Nachweis der nicht aus Investitionsmitteln zu finanzierenden Preiszuschläge und Mehrkosten sowie der Preisabschläge,
- d) der Nachweis der Abnahme der Investitionen von den Auftragnehmern und der Übergabe von Inventarobjekten an die Grundmittelrechnung zeit-, mengen- und wertmäßig,

e) der Nachweis der nicht fertiggestellten Investitionen zeit- und wertmäßig.

(2) Die vertragliche Bindung über das Planjahr hinausgehender Investitionen ist insgesamt und nach Planjahren nachzuweisen.

### II.

#### Erfassung der Investitionen

##### § 3

#### Erfassungsobjekt

Erfassungsobjekt der Investitionsrechnung sind die Investitionsvorhaben bzw. Investitionsmaßnahmen.

##### § 4

#### Erfassungseinheit

(1) Erfassungseinheit der Investitionsrechnung ist die vertraglich zu vereinbarende, vom Investitionsträger abzunehmende und vom Auftragnehmer abrechnungsfähige kleinste Lieferungs- bzw. Leistungseinheit.

(2) Als kleinste Lieferungs- bzw. Leistungseinheiten gelten die in den Verträgen zu vereinbarenden

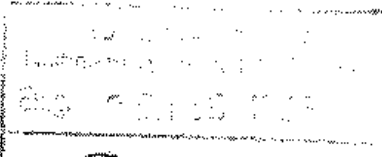
- a) Teilvorhaben bzw. Objekte oder in Ausnahmefällen Teile von Objekten, die der Investitionsträger vom Generalauftragnehmer,
- b) Abschnitte, die der Investitionsträger vom Hauptauftragnehmer bzw. sonstigen Auftragnehmer abzunehmen hat.

##### § 5

#### Erfassungsmerkmale

(1) Für die im § 4 festgelegten Lieferungs- bzw. Leistungseinheiten der General-, Hauptauftrag- und sonstigen Auftragnehmer sind in der Investitionsrechnung die Plansummen, die Vertrags- und Abnahmewerte, die Plan-, Vertrags- und Abnahmemengen, die Plan- und Vertragstermine sowie die Termine der Vertragserfüllung zu erfassen.

(2) Die Werte des materiellen Fertigungsstandes (Soll und Ist) sind je Investitionsvorhaben bzw. je Investitionsmaßnahme zu erfassen.



## § 6

**Gruppierungsmerkmale**

Für die im § 4 festgelegten Lieferungs- bzw. Leistungseinheiten der General-, Hauptauftrag- und sonstigen Auftragnehmer sind in der Investitionsrechnung die Form der Vorbereitung und Durchführung, der Verwendungszweck, die Struktur, die Finanzierungsquelle und der innerbetriebliche Verantwortungsbereich für die Durchführung der Investitionen zu erfassen.

## III.

**Nachweis der Investitionen**

## § 7

**Erfassungsbelege**

(1) Die Erfassungs- und Gruppierungsmerkmale der Lieferungs- bzw. Leistungseinheiten gemäß den §§ 5 und 6 sind auf Erfassungsbelegen nachzuweisen.

(2) Als Erfassungsbelege gelten die bestätigten Pläne der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen bzw. Kreditverträge oder innerbetriebliche Genehmigungen über die Finanzierung von Investitionen aus Sonderfonds, die Wirtschaftsverträge, die Ablaufpläne bzw. Zyklogramme, die Mittelfreigaben durch die zuständigen Kreditinstitute, die Meldungen der Auftragnehmer über den materiellen Fertigungsstand, die Abnahme- und Übergabeprotokolle, die Eingangsrechnungen sowie Rechnungen für Eigenleistungen und die Bankbelege.

(3) Die Erfassungsbelege sind Bestandteile der Investitionsrechnung.

(4) Die Investitionsträger sind berechtigt, von den Auftragnehmern die Aufgliederung der Vertrags- und Abnahmewerte sowie der Werte des materiellen Fertigungsstandes nach den Strukturpositionen zu verlangen.

(5) Die Investitionsträger sollen die Aufgliederung der Vertrags- und Abnahmewerte nach Inventarobjekten vertraglich vereinbaren.

## § 8

**Gruppierung nach den Formen der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen**

(1) Die Plansummen, die Vertrags- und Abnahmewerte je Teil eines Objektes bzw. je Abschnitt sind nach Objekten bzw. Investitionsmaßnahmen zu gruppieren und nachzuweisen.

(2) Die Plansummen, die Vertrags- und Abnahmewerte je Objekt sind nach Teilvorhaben und die betreffenden Werte der Teilvorhaben nach Investitionsvorhaben zu gruppieren und nachzuweisen.

(3) Die Plansummen, die Vertrags- und Abnahmewerte sowie die Werte des materiellen Fertigungsstandes je Investitionsvorhaben sind bei Hauptinvestitionsträgern nach Investitionsprogrammen bzw. Investitionskomplexen zu gruppieren und nachzuweisen.

(4) Die Gruppierung gemäß den Absätzen 1 bis 3 hat in Übereinstimmung mit den technisch-ökonomischen Zielstellungen bzw. Aufgabenstellungen zu erfolgen.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Werte sind nach Grund- und Folgeinvestitionen zu kennzeichnen.

## § 9

**Gruppierung nach dem Verwendungszweck**

Die Plansummen sowie der Wert des materiellen Fertigungsstandes je Investitionsvorhaben bzw. je Investitionsmaßnahme sind nach dem Verwendungszweck zu gruppieren und nachzuweisen.

## § 10

**Gruppierung nach der Struktur**

(1) Die Plansummen, die Vertrags- und Abnahmewerte der Lieferungs- bzw. Leistungseinheiten sowie die Werte des materiellen Fertigungsstandes der Investitionsvorhaben bzw. Investitionsmaßnahmen sind nach Strukturpositionen zu gruppieren und nachzuweisen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für die Hauptinvestitionsträger bei der Gruppierung nach Investitionsprogrammen bzw. Investitionskomplexen.

## § 11

**Gruppierung nach Finanzierungsquellen**

(1) Die Plansummen und die Abnahmewerte der im Planjahr abzunehmenden Lieferungs- bzw. Leistungseinheiten je Investitionsvorhaben bzw. je Investitionsmaßnahme sind nach Finanzierungsquellen zu gruppieren und nachzuweisen.

(2) Bei der Gruppierung gemäß Abs. 1 ist nach Investitionen des Planes der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen und Investitionen außerhalb dieser Pläne zu trennen.

## § 12

**Nachweis je Inventarobjekt**

(1) Auf den Abnahme- und Übergabeprotokollen für die nutzungsfähigen Grundmittel sind mindestens die Erfassungsmerkmale der Inventarobjekte — Bezeichnung des Inventarobjektes (und kurze technische Charakterisierung), das Baujahr und Anschaffungsjahr, die Meldenummer, der Bruttowert, die Menge und das technische Niveau — nachzuweisen.

(2) Die Investitionsträger sollen vertraglich vereinbaren, welche von den im Abs. 1 genannten Merkmalen von den Auftragnehmern nachzuweisen sind.

(3) Auf den Abnahme- und Übergabeprotokollen für die nutzungsfähigen Grundmittel sind die Gruppierungsmerkmale der Inventarobjekte — Grundmittelgruppe und Grundmittelart sowie die Zugangsart — gemäß der Anordnung vom 21. März 1964 über die Grundmittelrechnung (GBl. III S. 197) und die Einhaltung der vertraglich festgelegten ökonomischen und technischen Kennziffern gemäß § 22 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 nachzuweisen.

(4) Aus Investitionsmitteln zu finanzierende Aufwendungen, die nach der Anordnung vom 21. März 1964 über die Grundmittelrechnung nicht in die Bruttowerte der Inventarobjekte einzubeziehen sind, sind in den Abnahme- und Übergabeprotokollen für die nutzungsfähigen Grundmittel getrennt nachzuweisen.

## § 13

**Abstimmung — Investitionsrechnung — Kontenführung**

Die Investitionsrechnung und die Kontenführung müssen hinsichtlich der Investitionsaufwendungen jederzeit miteinander abstimmbar sein und sind mindestens jährlich miteinander abzustimmen.

## IV.

## Schlußbestimmungen

## § 14

Nutzensrechnung der Investitionen und  
branchenbedingte Regelungen

(1) Die Erfassung und der Nachweis derjenigen Daten der Nutzensrechnung der Investitionen, die sich nicht aus der Investitionsrechnung ergeben, werden vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik gesondert geregelt.

(2) Einheitliche Obligo-Karten für die Investitionsrechnung 1966 werden von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik entwickelt.

(3) Branchenbedingte Regelungen der Investitionsrechnung können von den zuständigen zentralen staatlichen Organen im Einvernehmen mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik getroffen werden.

## § 15

## Geltungsbereich

(1) Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe gilt diese Anordnung für

1. die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB) und deren volkseigene Betriebe (VEB);
2. die den Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates direkt unterstehenden VEB;
3. die VVB und VEB des Bauwesens, und zwar:
  - a) die dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden VVB und deren VEB,
  - b) die dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstehenden VEB, volkseigenen Bau- und Montagekombinate, Spezialbaukombinate und deren selbständige Betriebsteile,
  - c) die den Bauämtern unterstehenden VEB,
  - d) die der Deutschen Bauakademie unterstehenden VEB;
4. die nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden volkseigenen Betriebe und Einrichtungen des zentral- und örtlich-geleiteten Verkehrswesens;
5. die nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Betriebe und Einrichtungen des volkseigenen zentral- und örtlich-geleiteten Handels einschließlich der sozialistischen Großhandelsgesellschaften (GHG);
6. die örtlichgeleitete volkseigene Industrie und sonstige Bereiche der volkseigenen Wirtschaft, und zwar:
  - a) die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Betriebe (VEB) der Industrie,
  - b) die den Räten der Bezirke, der Kreise, der Städte und der Gemeinden unterstehenden finanzgeplanten kommunalwirtschaftlichen Betriebe und VEB der Versorgungswirtschaft,
  - c) die den Räten der Bezirke bzw. der Kreise unterstehenden VEB Büro für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung,

d) die den Räten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Lichtspielbetriebe (B) und VEB Konzert- und Gastspieldirektionen,

e) die der VVB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung unterstehenden VEB und die den Räten der Bezirke, der Kreise und Städte unterstehenden VEB der Wasserversorgung,

f) die nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Betriebe und Einrichtungen, die dem Büro des Ministerrates, dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Kultur, dem Ministerium für Volksbildung, der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bzw. der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin unterstellt sind;

7. die Deutsche Post;

8. die VVB der Land- und Forstwirtschaft und deren volkseigene Betriebe einschließlich staatliche Einrichtungen, die Güterdirektion der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin und deren volkseigene Betriebe, die Bezirksdirektionen VEG und deren volkseigene Betriebe, die Kreisbetriebe für Landtechnik, die VE-Gestüte, die VE-Rennbetriebe und die VE-Straßenobstbaubetriebe.

(2) Die Erweiterung des Geltungsbereiches dieser Anordnung erfolgt durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern der zentralen staatlichen Organe.

## § 16

## Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1965

Der Leiter

der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik  
Prof. Dr. habil. D o n d a

## Anordnung

über die Gewährung von Krediten zur Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen in der örtlichen Versorgungswirtschaft sowie den kommunalen Wohnungsverwaltungen.

Vom 8. Februar 1965

Für die Gewährung von Krediten zur Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen außerhalb des Investitionsplanes in der örtlichen Versorgungswirtschaft sowie den kommunalen Wohnungsverwaltungen wird in Übereinstimmung mit dem Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte, dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank folgendes angeordnet:

## I.

Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft

## § 1

In Durchführung des § 16 des Gesetzes vom 14. Januar 1965 über den Staatshaushaltsplan 1965 (GBl. I S. 60) sind auf der Grundlage von Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen Kredite zur Rationalisierung und im Interesse der weiteren Verbesserung der Leistungen der Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft zu gewähren.

## § 2

(1) Die Kredite zur Finanzierung von Rationalisierungsmaßnahmen außerhalb des Investitionsplanes (nachstehend Kredite genannt) dienen der Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, der besseren Versorgung der Bevölkerung und der Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen unterstehenden brutto- und leistungsfinanzierten Dienstleistungs- und Reparaturlösungen sowie Einrichtungen der Stadt- und Gemeindegewirtschaft.

(2) Die Kredite werden für die volle oder teilweise Finanzierung der Anschaffung beweglicher Grund- und Arbeitsmittel einschließlich damit im Zusammenhang stehender Bau- und Montagearbeiten sowie für die Ausarbeitung und Anwendung neuer Technologien, der Verbesserung der Produktionsorganisation und der Qualität der Leistungen gewährt.

(3) Voraussetzungen für die Kreditgewährung sind:

- die durch Kredit zu finanzierende Maßnahme muß zu einem nachweisbaren ökonomischen Nutzen führen.
- die Rückzahlung und Verzinsung des Kredites sowie die Bewirtschaftungskosten für die kreditierte Maßnahme müssen gesichert sein,
- für planmäßige Investitionen bestimmte materielle Fonds dürfen nicht in Anspruch genommen werden.

## § 3

(1) Der von der örtlichen Volksvertretung gefaßte Beschluß über die Aufnahme eines Kredites bildet die Grundlage für die Gewährung des Kredites.

(2) Der im Beschluß der örtlichen Volksvertretung genannte Kreditnehmer schließt im Auftrag der Volksvertretung mit der zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank einen Kreditvertrag ab.

(3) Der Kreditnehmer weist der zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank nach:

- den Nutzeffekt der zu kreditierenden Maßnahme,
- den Zeitraum der Rückzahlung,
- die Sicherung der materiellen Deckung.

## § 4

(1) Die Rückzahlung der Kredite sowie die Zinszahlung erfolgt aus Mehreinnahmen oder Einsparungen, die aus der durch Kredit finanzierten Maßnahme erzielt werden.

(2) Darüber hinaus kann auf Beschluß der örtlichen Volksvertretung die Rückzahlung der Kredite auch durch

- sonstige Mehreinnahmen oder Einsparungen des Haushaltes der örtlichen Räte und
- sonstigen den Volksvertretungen nicht zweckgebunden zur Verfügung stehenden eigenen Fonds

vorgenommen werden.

(3) Die Kreditzinsen betragen bei einer vereinbarten Kreditlaufzeit bis zu 3 Jahren 1,8 % jährlich.

lich. Bei einer vereinbarten Kreditlaufzeit über 3 Jahre erhöhen sich die Kreditzinsen ab dem 4. Jahr um jährlich weitere 1,8 %.

(4) Für nicht fristgemäß zurückgezahlte Kredite berechnet die Deutsche Notenbank einen Zinszuschlag bis zu 3,6 % jährlich.

## § 5

(1) Der Direktor der kreditgewährenden Bankfiliale berät die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe vor der Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten. Er unterstützt sie bei der Ermittlung des Nutzens der Rationalisierungsmaßnahmen und einer ökonomisch vertretbaren Kreditlaufzeit.

(2) Der Direktor der kreditgewährenden Bankfiliale informiert die örtliche Volksvertretung rechtzeitig über Ergebnisse aus der Abwicklung der Kredite, insbesondere über Rückstände bei der Kreditrückzahlung.

(3) Bei der Durchführung dieser Aufgaben arbeitet er eng mit dem Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates zusammen.

## II.

**Volkseigene Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft sowie der kommunalen Wohnungsverwaltungen**

## § 6

(1) Die zuständigen Filialen der Deutschen Notenbank reichen auf Antrag der Betriebsleiter Kredite für Rationalisierungsmaßnahmen außerhalb des Investitionsplanes an volkseigene Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft zu den in dieser Anordnung festgelegten Bedingungen aus. Ein Beschluß der örtlichen Volksvertretung ist dazu nicht erforderlich, sofern sie sich die Zustimmung nicht vorbehält. Für Maßnahmen der Rationalisierung der Arbeit der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung sowie der ihnen angeschlossenen Reparaturstützpunkte, Heizhäuser usw. werden diese Kredite durch die örtlich zuständigen Sparkassen ausgereicht.

(2) Die Rückzahlung dieser Kredite erfolgt gemäß § 4.

## III.

**Schlußbestimmungen**

## § 7

In den Kreisen, in denen die Deutsche Notenbank keine Filialen unterhält, übernehmen die zuständigen Sparkassen die Ausreichung der Kredite gemäß dieser Anordnung nach Abstimmung zwischen dem zuständigen örtlichen Rat und der zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank.

## § 8

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 5 Abs. 3 der Anordnung vom 23. Dezember 1963 über die Leistungsfinanzierung kommunaler Einrichtungen (GBL II 1964 S. 31) außer Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1965

**Der Minister der Finanzen**  
R u m p f





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 20. Februar 1965

Teil II Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
1. 2. 65	Anordnung über die Entschädigung für Schöffen, Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher .....	185

## Anordnung über die Entschädigung für Schöffen, Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher.

Vom 1. Februar 1965

### I.

#### Entschädigung für Schöffen

##### § 1

Arbeitern und Angestellten, die als Schöffen gewählt sind, ist vom Betriebsleiter oder Betriebsinhaber die zur Ausübung des Schöffenamtes sowie die zur Teilnahme an den Schöffenschulungen, Schöffenkonzferenzen und sonstigen Veranstaltungen für Schöffen erforderliche Freizeit zu gewähren. Der Betrieb hat dem Schöffen für die Dauer der Freistellung einen Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes gemäß § 77 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBL I S. 27) zu gewähren.

##### § 2

(1) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, die als Schöffen gewählt sind, erhalten für die Zeit der Ausübung des Schöffenamtes sowie für die Zeit der Teilnahme an Schöffenschulungen, Schöffenkonzferenzen und sonstigen Veranstaltungen für Schöffen die bisherige Durchschnittsvergütung von ihrer Genossenschaft.

(2) Stellt die Zahlung dieser Entschädigung an den Schöffen eine nicht zumutbare Belastung für die Genossenschaft dar, so werden ihr auf begründeten Antrag die dafür aufgewendeten Beträge durch das Gericht ganz oder teilweise aus dem Staatshaushalt erstattet. Der Bezug der Naturalvergütung wird durch die Zahlung der Entschädigung aus dem Staatshaushalt nicht berührt. Ist der Schöffe Mitglied einer LPG Typ I, so erhält er neben der Entschädigung von der Genossenschaft eine Entschädigung durch das Gericht aus dem Staatshaushalt in Höhe von 10 MDN für jeden Tag des Schöffeneinsatzes bei Gericht.

(3) Die Berechnung der Entschädigung für Mitglieder von LPG und sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Gärtner und Fischer erfolgt auf der Grundlage

a) des Durchschnitts der im letzten Kalenderjahr geleisteten Arbeitseinheiten,

b) der lt. Betriebsplan der vorgenannten Genossenschaften festgelegten Geld- und Naturalvergütung je Arbeitseinheit im Jahr der Ausübung der Schöffentätigkeit.

(4) Die Berechnung der Entschädigung für Mitglieder von PGH sowie anderen sozialistischen Genossenschaften erfolgt auf der Grundlage der Durchschnittsvergütung für die geleistete Arbeit des letzten Kalenderjahres.

##### § 3

(1) Freiberuflich Tätige, die als Schöffen gewählt sind, erhalten für die Zeit der Schöffentätigkeit eine Entschädigung, die ihrem Durchschnittsverdienst des letzten Kalenderjahres entspricht, durch das Gericht aus dem Staatshaushalt. Der Durchschnittsverdienst ist durch Vorlage des letzten Steuerbescheides nachzuweisen.

(2) Die Entschädigung beträgt im Höchstfall 30 MDN für jeden Tag der Schöffentätigkeit. Kann ein Nachweis nicht geführt werden, so hat das Gericht die Entschädigung unter Berücksichtigung aller hierfür erheblichen Umstände festzusetzen. In diesem Fall darf die Entschädigung höchstens 15 MDN für jeden Tag betragen.

##### § 4

Handwerker sowie sonstige selbständige Erwerbstätige, die als Schöffen gewählt sind, erhalten aus dem Staatshaushalt eine Entschädigung von 15 MDN für jeden Tag der Schöffentätigkeit.

##### § 5

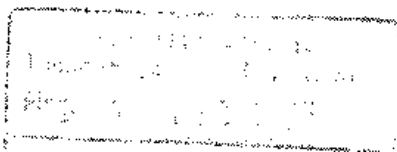
Nichtberufstätige Schöffen erhalten für ihre persönlichen zusätzlichen Aufwendungen durch das Gericht eine Entschädigung von 5 MDN für jeden Tag der Schöffentätigkeit aus dem Staatshaushalt; darüber hinausgehende Auslagen, insbesondere für eine notwendige Vertretung im Haushalt, können in angemessenem Umfang erstattet werden.

### II.

#### Entschädigung für Zeugen

##### § 6

(1) Zeugen, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, sind zum Erscheinen vor Gericht von der Arbeit freizustellen. Für die Zeit, die zur Wahrnehmung des Termins erforderlich ist, erhalten diese Zeugen



durch das Gericht einen Ausgleich in Höhe des Nettodurchschnittsverdienstes aus dem Staatshaushalt. Die Berechnung des Nettodurchschnittsverdienstes erfolgt nach § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBI. II S. 551). Jede angefangene halbe Stunde wird voll gerechnet. Wird durch den Betrieb für die Zeit der Freistellung Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes gewährt, besteht kein Anspruch auf Ausgleichszahlung durch das Gericht.

(2) Unabhängig davon, ob der Zeuge einen Ausgleich durch das Gericht erhält oder nicht, ist der auf die Zeit der Wahrnehmung des Termins entfallende Teil der Lohn- oder Gehaltsforderung durch das Gericht dem Kostenschuldner als Auslage in Ansatz zu bringen. Die als Auslagen vereinnahmten Beträge verbleiben dem Staatshaushalt auch dann, wenn keine Ausgleichszahlung durch das Gericht erfolgt ist.

### § 7

(1) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, die vor Gericht als Zeugen geladen werden, erhalten für die versäumte Arbeitszeit eine Entschädigung durch das Gericht aus dem Staatshaushalt. Die Berechnung der Entschädigung erfolgt gemäß § 2 Abs. 3 bzw. 4. Die Höhe des Einkommens bzw. der Vergütung ist von der Genossenschaft zu bescheinigen. Sind die Zeugen Mitglieder einer LPG Typ I, so erhalten sie neben den von der LPG bescheinigten Auslagen eine Entschädigung von 1,20 MDN für jede Stunde.

(2) Freiberuflich Tätige, die in keinem Arbeitsrechtsverhältnis stehen und die vor Gericht als Zeugen geladen werden, erhalten für die versäumte Arbeitszeit eine Entschädigung von 3 MDN für jede Stunde.

(3) Handwerker und sonstige selbständige Erwerbstätige, die vor Gericht als Zeugen geladen werden, erhalten für die versäumte Arbeitszeit eine Entschädigung von 2 MDN für jede Stunde.

(4) Für einen Verhandlungstag darf höchstens eine Entschädigung für 8 Stunden Arbeitszeit gezahlt werden. Jede angefangene halbe Stunde wird voll gerechnet.

### § 8

Auslagen der nichtberufstätigen Zeugen, insbesondere für eine notwendige Vertretung im Haushalt, können in angemessenem Umfang erstattet werden.

## III.

### Entschädigung für die Erstattung von Gutachten und für Dolmetscher

#### § 9

(1) Werden auf Ersuchen des Gerichts Mitarbeiter staatlicher Dienststellen, volkseigener Betriebe, wissenschaftlicher Institutionen oder Einrichtungen mit der Ausarbeitung oder Vertretung eines Gutachtens beauftragt und erfolgt die Ausführung des Auftrages im Rahmen ihrer im Arbeitsvertrag festgelegten und durch Gehalt oder Lohn vergüteten Tätigkeit, so wird keine zusätzliche Entschädigung gezahlt.

(2) Übersteigt die Gutachtertätigkeit die im Arbeitsvertrag festgelegten und durch Gehalt oder Lohn vergüteten Pflichten des Mitarbeiters oder hat der Leiter

der Dienststelle, des volkseigenen Betriebes, der wissenschaftlichen Institution oder Einrichtung die Erledigung des Auftrages außerhalb der Dienstzeit angeordnet, weil sie während der Dienstzeit ganz oder zum Teil nicht möglich war, dann hat der Mitarbeiter Anspruch auf Entschädigung im Rahmen der Gebührensätze des Abs. 3.

(3) Werden in Ausnahmefällen andere Sachverständige vom Gericht unmittelbar mit der Ausarbeitung eines Gutachtens oder mit der Vertretung eines Gutachtens beauftragt, so erhalten sie je nach dem Charakter und dem Schwierigkeitsgrad des zu erstattenden Gutachtens eine Entschädigung in Höhe von 3 bis 7 MDN für jede Stunde ihrer Tätigkeit. Jede angefangene halbe Stunde wird voll gerechnet. Die auf die Vorbereitung des Gutachtens aufgewendeten Kosten einschließlich der für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe oder Werkzeuge sind ebenfalls zu erstatten. In besonderen Fällen kann das Gericht über den Rahmen der Gebührensätze hinausgehen.

#### § 10

(1) Der auf die angewendete Arbeitszeit des Sachverständigen entfallende Teil des Gehalts oder Lohnes und die ihm gemäß § 9 Absätzen 2 und 3 zu zahlende Entschädigung sind vom Gericht dem Kostenschuldner als Auslagen in Ansatz zu bringen. Die als Auslagen vereinnahmten Beträge verbleiben dem Staatshaushalt.

(2) Die staatlichen Dienststellen, volkseigenen Betriebe, wissenschaftlichen Institutionen oder Einrichtungen sowie die in Ausnahmefällen unmittelbar beauftragten Sachverständigen sind verpflichtet, die für die Berechnung der Entschädigung erforderlichen Angaben zu machen und auf Anforderung zu belegen sowie den nach § 9 Abs. 2 erforderlichen Nachweis zu erbringen.

#### § 11

(1) Dolmetscher oder Übersetzer erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung nach Tarif A Ziff. 4 der Anordnung Nr. 1 vom 9. Dezember 1955 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes).

(2) Für das Auftreten in der Verhandlung vor Gericht erhalten die Dolmetscher oder Übersetzer eine Entschädigung nach den Entschädigungssätzen des § 9 Abs. 3. Sie sind verpflichtet, die für die Berechnung erforderlichen Angaben zu machen und auf Anforderung zu belegen.

## IV.

### Steuerliche Behandlung

#### § 12

(1) Entschädigungen für die Tätigkeit als Schöffe, Zeuge oder Sachverständiger sind steuerlich wie folgt zu behandeln:

- a) Entschädigungen an freiberuflich Tätige oder selbständige Erwerbstätige gelten als Einkünfte aus der jeweiligen Erwerbstätigkeit. Das gilt auch für Handwerker, die die Handwerkssteuer B entrichten,
- b) Entschädigungen an Handwerker, die die Handwerkssteuer A entrichten, sind mit der Handwerkssteuer abgegolten.

(2) Vergütungen, die an Dolmetscher und Übersetzer gezahlt werden, sind Einkünfte aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit. Das Gericht hat als Entgeltschuldner den Steuerabzug vorzunehmen.

(3) Entschädigungen an nichtberufstätige Bürger sind steuerfrei. Sozialversicherungsbeiträge werden nicht berechnet.

## V.

### Reisekosten

#### § 13

(1) Schöffen, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer erhalten durch das Gericht Reisekosten (Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder) nach den gesetzlichen Bestimmungen. Anstelle von Tagegeldern kann durch das Gericht bei Vorliegen der Voraussetzungen Auslösung gezahlt werden.

(2) Die Schöffen erhalten Reisekosten in gleicher Höhe wie die Richter.

#### § 14

Fahrtkosten werden auch für die Reisen gewährt, die der Schöffe während der Sitzungsperiode nach dem Wohnort hin und zurück unternimmt. Sie dürfen jedoch die Höhe der Entschädigung nicht übersteigen, die der Schöffe erhalten hätte, wenn er am Sitzungs-ort geblieben wäre.

#### § 15

Die Reisekosten, mit Ausnahme der Reisekosten der Schöffen und der Dolmetscher oder Übersetzer, hat das Gericht dem Kostenschuldner als Auslagen in Ansatz zu bringen.

#### § 16

Bedarf ein Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen körperlichen Gebrechens eines Begleiters, so sind die nach dieser Anordnung zu zahlenden Entschädigungen auch an den Begleiter zu zahlen. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen ein Sachverständiger wegen körperlichen Gebrechens eines Begleiters bedarf. Die an diese Personen zu zahlenden Entschädigungen sind dem Kostenschuldner als Auslagen in Ansatz zu bringen.

## VI.

### Festsetzung der Entschädigung

#### § 17

Die Entschädigung für Schöffen, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer wird von dem Kostenbearbeiter des Gerichts festgesetzt. Der Ansatz kann von Amts wegen berichtigt werden.

#### § 18

Die Entschädigung für Zeugen, die nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, sowie für Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer wird nur auf Verlangen gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach Beendigung der Vernehmung der Zeugen, der Tätigkeit des Dolmetschers oder Übersetzters oder der Abgabe des Gutachtens beim zuständigen Gericht geltend gemacht wird.

## VII.

### Beschwerde

#### § 19

(1) Die Entschädigungsberechtigten können gegen die Festsetzung der Entschädigung innerhalb 14 Tagen Beschwerde einlegen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie dem Haushaltsbearbeiter des Bezirksgerichts vorzulegen. Dieser entscheidet endgültig.

(2) Gegen die Entscheidung des Kostensachbearbeiters des Obersten Gerichts ist ebenfalls die Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet der Haushaltsbearbeiter des Obersten Gerichts endgültig.

## VIII.

### Schlußbestimmung

#### § 20

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 12. März 1963 über die Entschädigung für Schöffen, Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher (GBl. II S. 183) außer Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1965

Der Minister der Justiz

I. V.: R a n k e  
Erster Stellvertreter des Ministers

# **Bau- und Betriebsordnung**

## **für Anschlußbahnen (BOA)**

### **als Gesetzblatt-Sonderdruck 493**

Der Bau- und Betriebsordnung ist ein Anweisungsteil beigelegt, der in einzelnen Anweisungen, Ergänzungen und Hinweise zu den Paragraphen der Bau- und Betriebsordnung enthält.

Die Bestimmungen der Bau- und Betriebsordnung sind grundsätzlicher Art, so daß sie über einen längeren Zeitraum gültig bleiben werden. Die zusätzliche Aufnahme von Anweisungen mit Erläuterungen und Hinweisen über Bauausführungen, Prüfungen, Betriebshandlungen usw. ermöglicht, die Bestimmungen dem jeweiligen technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung entsprechend zu überarbeiten und jederzeit alte Anweisungen gegen neue auszutauschen. Als Einband wurde deshalb für die neue Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen mit den Anweisungen eine Loseblattsammlung im Schraubdeckel gewählt.

Umfang 360 Seiten · Preis etwa 12,— MDN

Bestellungen können schon jetzt aufgegeben werden beim

**Zentral-Versand Erfurt**

Erfurt, Postschließfach 696

**STAATSVERLAG**

**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 289 34 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/65/DDR — Verlag: (610/12) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,30 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,65 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon 51 05 21 — Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

**Index 31 817**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 20. Februar 1965

Teil II Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
30. 1. 65	Preisverordnung Nr. 574/3. — Preisbildung im Elektroinstallations-Handwerk — .....	189
9. 12. 64	Preisverordnung Nr. 973/2. — Spielwaren — .....	189
9. 2. 65	Preisverordnung Nr. 3163. — Gewährung von Preisabschlägen bei Erteilung von Großaufträgen über Konsumgüter — .....	190
10. 2. 65	Anordnung über die Aufhebung der Anordnung über die Staatliche Bauaufsicht der Wasserwirtschaft .....	191
1. 2. 65	Anordnung Nr. 2 über die Ausbildung von Jugendfürsorgern .....	191
3. 2. 65	Anordnung Nr. 3 über die Schlachtung von landwirtschaftlichen Nutztieren .....	191

### Preisverordnung Nr. 574/3\*

— Preisbildung im Elektroinstallations-Handwerk —

Vom 30. Januar 1965

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 64 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Elektroinstallations-Handwerk — (GBl. S. 534) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Der § 7 der Preisverordnung Nr. 64 in der Fassung der Preisverordnung Nr. 574/2 vom 17. März 1961 (Sonderdruck Nr. P 1878 des Gesetzblattes) wird durch folgenden Abs. 2 ergänzt:

„(2) Auf vom Handwerksbetrieb gelieferte imprägnierte Holzzeugnisse darf der nach der Preisverordnung Nr. 574 vom 27. April 1956 — Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 64 — (GBl. I S. 381) höchstzulässige Materialgemeinkostenzuschlag von 22 % nur auf die Preise nach dem Stand vom 14. Juni 1964 berechnet werden.“

#### § 2

Diese Preisverordnung tritt am 1. März 1965 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1965

Die Regierungskommission  
für Preise  
beim Ministerrat der  
Deutschen Demokratischen  
Republik  
Der Vorsitzende

Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

Rumpf  
Minister der Finanzen

I. V.: Kurpanek  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden

\* Preisverordnung Nr. 574/2 (Sonderdruck Nr. P 1878 des Gesetzblattes)

### Preisverordnung Nr. 973/2\*

— Spielwaren —

Vom 9. Dezember 1964

Zur Ergänzung der Preisverordnung Nr. 973 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preise für Spielwaren — (Sonderdruck Nr. P 355 des Gesetzblattes) und der Preisverordnung Nr. 973/1 vom 1. Juni 1961 — Spielwaren — (Sonderdruck Nr. P 1938 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Für alle Spielwaren, die zu Vormessen, Messen, Submissionen und zentralen Kaufhandlungen vorgelegt werden und von denen noch nicht feststeht, ob oder wann die Produktion aufgenommen wird (neue Erzeugnisse, für die den Betrieben keine gesetzlichen Preise vorliegen), ist der Angebotspreis unter Beachtung des betrieblichen Preisniveaus nach dem Stand vom Juni 1963 selbständig auf der Grundlage einer Vorkalkulation zu ermitteln. Die Erzeugnisse sind auf den Vormessen usw. mit den derart ermittelten Angebotspreisen auszuzeichnen.

(2) Die gemäß Abs. 1 ermittelten Angebotspreise sind bei Vertragsabschlüssen in die Verträge aufzunehmen. Gesetzliche Bestimmungen über die Gewährung von Preisabschlägen bei Erteilung von Großaufträgen durch den sozialistischen Großhandel bleiben unberührt.

#### § 2

Ist zur Herstellung der Muster, die zu den Vormessen usw. vorgelegt werden, die Fertigung einer Nullserie notwendig geworden, so sind die Hersteller, wenn anlässlich der Vormessen usw. kein Vertrag über die Lieferung des betreffenden Erzeugnisses zustande kommt, berechtigt, die Erzeugnisse der Nullserie — und zwar bis zu einer Menge von 100 Stück je Erzeugnis —

\* Preisverordnung Nr. 973/1 (Sonderdruck Nr. P 1938 des Gesetzblattes)

VEREINIGTE  
LITHOGRAPHIE  
GmbH  
1000 Berlin, Prenzlauer Berg  
Gg. 100 107 107  
232

zum Angebotspreis gemäß § 1 Abs. 1 zu verkaufen. Übersteigt die Nullserie die Menge von 100 Stück je Erzeugnis, so ist ein Preisantrag vor Auslieferung gemäß § 3 zu stellen.

## § 3

(1) Zum Zeitpunkt der Produktionsaufnahme von Erzeugnissen gemäß § 1 Abs. 1 sind die Hersteller verpflichtet, Kalkulationen aufzustellen und gemäß der Preisanordnung Nr. 3001/1 vom 18. Februar 1964 — Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und Gütertransporttarife — (GBl. II S. 173; Ber. S. 249) beim Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Kulturwaren, einen Antrag auf Preisfestsetzung zu stellen. Im Preisantrag ist auch der vertraglich vereinbarte Preis (Angebotspreis) gemäß § 1 Abs. 2 anzugeben.

(2) Die Höhe der kalkulierten Kosten muß den Grundsätzen sparsamster Wirtschaftsführung entsprechen.

(3) Der vom Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Kulturwaren, festgesetzte Industrieabgabepreis ist (zusammen mit dem vom Ministerium für Handel und Versorgung festgesetzten Einzelhandelsverkaufspreis) bei Auslieferung der Erzeugnisse anzuwenden.

(4) Von den Organen gemäß Abs. 3 wird höchstens der im Vertrag vereinbarte Preis festgesetzt. Liegt der festgesetzte Preis unter dem im Vertrag vereinbarten Preis, so ist der Vertrag zum festgesetzten niedrigeren Preis zu erfüllen.

## § 4

Die Bestimmungen dieser Preisanordnung gelten sowohl für Lieferungen für den Binnenmarkt als auch für Exportlieferungen.

## § 5

Diese Preisanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1964

Die Regierungs-  
kommission für Preise  
beim Ministerrat der  
Deutschen Demokratischen  
Republik  
Der Vorsitzende  
R u m p f  
Minister der Finanzen

Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik  
I. V.: T r e s k e  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden

## Preisanordnung Nr. 3163.

— Gewährung von Preisabschlägen bei Erteilung  
von Großaufträgen über Konsumgüter —

Vom 9. Februar 1965

Zur Verstärkung des Einflusses des Handels auf die Produktion preisgünstiger Qualitätserzeugnisse und zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit solchen Erzeugnissen wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die Produktionsbetriebe aller Eigentumsformen als Lieferer und die sozialistischen Binnenhandelsbetriebe als Abnehmer sind berechtigt, beim Abschluß von Verträgen über die Lieferung von Konsumgütern einen Abschlag vom gesetzlich festgesetzten Industrieabgabepreis zu vereinbaren, wenn der Umfang des Auftrages die Fertigung von Großserien oder andere Kosteneinsparungen ermöglicht.

(2) Soweit in den Koordinierungsvereinbarungen keine Festlegungen enthalten sind oder diese nicht für bestimmte Betriebe gelten, obliegt es den Vertragspartnern zu ihrem gegenseitigen Vorteil, Vereinbarungen über die Gewährung von Preisabschlägen gemäß Abs. 1 und deren Höhe zu treffen.

(3) Die Vereinbarung von Preisabschlägen gemäß Abs. 1 ist auch zulässig, wenn in Preisvorschriften bestimmt ist, daß die Industrieabgabepreise von den Herstellerbetrieben weder überschritten noch unterschritten werden dürfen.

(4) Produktionsabgabe, Verbrauchsabgabe und Umsatzsteuer sind auch bei Gewährung von Preisabschlägen gemäß Abs. 1 in der gesetzlich festgelegten Höhe zu entrichten.

## § 2

(1) Die sozialistischen Warenhausunternehmen und der sozialistische Versandhaushandel sind berechtigt, die staatlich festgesetzten Einzelhandelsverkaufspreise entsprechend den Direktiven des Ministers für Handel und Versorgung zu unterschreiten.

(2) Abs. 1 findet Anwendung auf die staatlich festgesetzten Einzelhandelsverkaufspreise der vom Minister für Handel und Versorgung festgelegten Waren.

## § 3

Die Partner von Verträgen gemäß § 1 sind berechtigt, laufende Verträge entsprechend den Bestimmungen dieser Preisanordnung umzustellen.

## § 4

Diese Preisanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1965

Die Regierungs-  
kommission für Preise  
beim Ministerrat der  
Deutschen Demokratischen  
Republik  
Der Vorsitzende  
R u m p f  
Minister der Finanzen

Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik  
I. V.: T r e s k e  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden

**Anordnung  
über die Aufhebung der Anordnung über die  
Staatliche Bauaufsicht der Wasserwirtschaft.**

**Vom 10. Februar 1965**

§ 1

Die Anordnung vom 2. November 1962 über die Staatliche Bauaufsicht der Wasserwirtschaft (GBl. II S. 755) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1965

Scholz

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Ausbildung von Jugendfürsorgern.**

**Vom 1. Februar 1965**

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Ausbildung von Jugendfürsorgern erfolgt durch ein Sonderstudium am Institut für Jugendhilfe.

(2) Das Sonderstudium schließt mit einer staatlichen Abschlußprüfung ab. Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Jugendfürsorger“.

§ 2

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme des Sonderstudiums sind eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung und praktische pädagogische Tätigkeit.

(2) Die Teilnehmer werden von den Räten der Kreise und Bezirke, Abteilungen Volksbildung, oder vom Ministerium für Volksbildung delegiert.

(3) Über die Aufnahme zum Sonderstudium entscheidet eine Kommission, die vom Direktor des Instituts für Jugendhilfe geleitet wird.

§ 3

(1) Durch das Sonderstudium werden die für die Arbeit als Jugendfürsorger erforderlichen speziellen pädagogischen und juristischen Kenntnisse vermittelt. Das Sonderstudium dauert insgesamt 1 Jahr. Es schließt Lehrgänge am Institut für Jugendhilfe ein, die insgesamt die Dauer von 5 Monaten nicht überschreiten.

(2) Für die Teilnahme am Sonderstudium ist eine Gebühr von 80 MDN zu entrichten.

(3) Für die Dauer der erforderlichen Lehrgänge erfolgt eine Freistellung von der Arbeit. Außerdem erfolgt eine Freistellung von 14 Tagen für die Anfertigung einer Hausarbeit. Der Tariflohn wird in dieser Zeit gemäß § 77 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) weitergezahlt.

(4) Den Teilnehmern am Sonderstudium sind im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten Studientage zu gewähren.

§ 4

(1) Mitarbeiter der Jugendhilfe, die vor dem 1. September 1959 an einer der bis dahin geforderten Form der Ausbildung mit Erfolg teilgenommen haben, können als Jugendfürsorger anerkannt werden, und zwar:

a) Mitarbeiter, die an einer mindestens 2jährigen Vollausbildung als Jugendfürsorger vor oder nach 1945 teilgenommen haben;

b) Mitarbeiter, die vor dem 1. September 1959 eine pädagogische Ausbildung oder ein juristisches Studium abgeschlossen haben und zu diesem Zeitpunkt eine erfolgreiche 5jährige praktische Tätigkeit in der Jugendhilfe oder den Besuch eines Lehrganges in Wernigerode oder Dresden von mindestens 8 Wochen Dauer nachweisen konnten.

(2) Die Anerkennung wird vom Ministerium für Volksbildung ausgesprochen.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 10. Februar 1959 über die Ausbildung von Jugendfürsorgern (GBl. I S. 163) und die Richtlinie vom 10. Dezember 1959 über die organisierte Vorbereitung auf die Abschlußprüfung der Jugendfürsorger (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung vom 29. Februar 1960, Nr. 6) außer Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1965

**Der Minister für Volksbildung**

Honecker

**Anordnung Nr. 3\***  
**über die Schlachtung von landwirtschaftlichen  
Nutztieren.**

**Vom 3. Februar 1965**

Die Genossenschaftsbäuerinnen und -bauern sowie die Landarbeiter der VEG beweisen, daß sie in immer stärkerem Maße ihre sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe eigenverantwortlich leiten, die Arbeit ständig besser organisieren und das in sie gesetzte Vertrauen durch höhere Produktionsergebnisse rechtfertigen. Des-

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1959 Nr. 14 S. 162)

\* Anordnung Nr. 2 (GBl. I 1959 Nr. 14 S. 164)

halb wird zur Sicherung der Reproduktion und des Aufbaus leistungsfähiger Viehbestände in Durchführung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft in der Landwirtschaft folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Auf der Grundlage der Betriebspläne einschließlich der Pläne zur Entwicklung der Tierbestände sowie zur Sanierung der mit Tuberkulose und Brucellose verseuchten Bestände entscheiden die VEG und LPG selbst über die Lieferung von landwirtschaftlichen Nutztieren zur Schlachtung. Die Bescheinigung eines Tierarztes über die Zuchtuntauglichkeit der Tiere ist nicht mehr erforderlich.

(2) Dieser Grundsatz trifft auch für die individuellen Viehhaltungen der Mitglieder von LPG des Typ I und II sowie die individuellen Hauswirtschaften der Mitglieder der LPG Typ III zu, wobei vor dem Verkauf von weiblichen Jungrindern und Kühen die Zustimmung der Vorstände einzuholen ist.

(3) Die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte und die VEAB nehmen Einfluß darauf, daß die einfache und erweiterte Reproduktion der Viehbestände gewährleistet wird. Wird in LPG oder VEG infolge einer unvorhergesehenen Entwicklung der Verkauf von Nutztieren zur Schlachtung über die in den

Betriebsplänen und Verträgen vorgesehene Anzahl Tiere hinaus beabsichtigt, haben die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte und die VEAB eine Einschätzung vorzunehmen. Gemeinsam mit den Genossenschaftsmitgliedern und Landarbeitern haben sie zu beraten und festzulegen, wie in diesen Betrieben durch die erforderliche Nachzucht, vor allem bei weiblichen Jungrindern, die einfache und erweiterte Reproduktion der Tierbestände als Voraussetzung für die Steigerung der tierischen Produktion in den folgenden Jahren gewährleistet wird.

### § 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

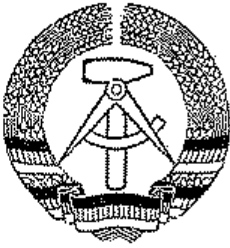
(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 9. Februar 1959 über die Schlachtung von landwirtschaftlichen Nutztieren (GBL I S. 164) außer Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1965

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 26. Februar 1965

Teil II Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
23. 2. 65	Erste Durchführungsbestimmung zur Havarieverfahrensordnung. — Wahlordnung für die Beisitzer — .....	103

### Erste Durchführungsbestimmung zur Havarieverfahrensordnung.

#### — Wahlordnung für die Beisitzer —

Vom 23. Februar 1965

Auf Grund der §§ 7 und 42 der Havarieverfahrensordnung (HVO) vom 17. Dezember 1964 (GBl. II 1965 S. 133) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Industriegewerkschaft Transport- und Nachrichtenwesen folgendes bestimmt:

#### Zu § 7 HVO:

##### § 1

(1) Beisitzerwahlen finden alle 3 Jahre in der Zeit vom 13. Juli bis 30. September statt.

(2) Die Wahlperiode der Beisitzer beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September.

##### § 2

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen werden in den vom Leiter der Seekammer im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand Rostock des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bestimmten sozialistischen Betrieben und Genossenschaften sowie staatlichen Organen Wahlausschüsse gebildet.

(2) Den Wahlausschüssen gehören an:

- 1 Mitglied der Betriebsgewerkschaftsleitung - als Vorsitzender,
- 1 Angehöriger des Betriebes, der Genossenschaft oder des staatlichen Organs,
- 1 Mitarbeiter der Seekammer.

(3) Das Mitglied der Betriebsgewerkschaftsleitung wird von der Betriebsgewerkschaftsleitung, der Angehörige des Betriebes, der Genossenschaft oder des staatlichen Organs vom Leiter bzw. Vorsitzenden, der Mitarbeiter der Seekammer vom Leiter der Seekammer benannt.

##### § 3

Träger der Wahl ist die Betriebsgewerkschaftsleitung. Der Wahlausschuß benennt die Kandidaten, die von der Betriebsgewerkschaftsleitung bestätigt werden.

##### § 4

(1) Als Beisitzer dürfen nur solche Personen vorgeschlagen werden, die schiffahrtskundig und sowohl in ihrem beruflichen als auch außerberuflichen Leben vorbildlich sind und das Vertrauen ihres Betriebes, ihrer Genossenschaft bzw. ihres staatlichen Organs genießen.

(2) Personen, die bereits als Beisitzer tätig gewesen sind, können erneut zur Wahl vorgeschlagen werden.

##### § 5

Nicht wählbar sind Personen,

- a) die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) denen das Wahlrecht entzogen ist,
- c) die wegen eines Verbrechens verurteilt sind, dessen Begehung sie zur Ausübung des Beisitzeramtes ungeeignet erscheinen läßt.

##### § 6

Der Wahlausschuß hat zu prüfen, ob die eingegangenen Wahlvorschläge den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen.

##### § 7

(1) Die Beisitzer werden in öffentlichen Wahlversammlungen wie folgt gewählt:

- a) Kandidaten, die zu Schiffsbesatzungen gehören, durch die Besatzungen der Schiffe, denen sie angehören,
- b) Kandidaten, die an Land beschäftigt sind, von den Abteilungen oder Brigaden, in denen sie tätig sind.

(2) In den Wahlversammlungen muß mindestens die Hälfte der Besatzungsmitglieder bzw. der Angehörigen der Abteilungen oder Brigaden anwesend sein.

##### § 8

(1) In der Wahlversammlung stellt sich der Kandidat vor.

(2) Der Leiter des Wahlausschusses begründet den Vorschlag und teilt mit, ob nach den Feststellungen des

Wahlausschusses die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Er gibt bekannt, ob gegen den Kandidaten Einwendungen vorgebracht sind, die der Wahlausschuß als nicht berechtigt abgelehnt hat.

(3) Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung über jeden einzelnen Kandidaten. Der Kandidat ist gewählt, wenn die Mehrheit der Anwesenden für ihn stimmt.

#### § 9

(1) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen; eine Ausfertigung des Protokolls erhält die Betriebsgewerkschaftsleitung, eine zweite Ausfertigung wird zur Beisitzerliste genommen.

(2) Das Protokoll muß enthalten:

1. Tag und Ort der Versammlung;
2. die Zahl der Wähler;
3. die Namen der Kandidaten, die in dieser Versammlung vorgestellt wurden;
4. die Namen der gewählten Kandidaten sowie die Zahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen;
5. die Namen der in der Versammlung abgelehnten Kandidaten sowie die Gründe der Ablehnung;
6. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses.

#### § 10

Ergibt sich während der Dauer der Wahlperiode infolge des Ausscheidens von Beisitzern die Notwendigkeit, die Zahl der Beisitzer zu ergänzen, so können Nachwahlen für den Rest der Wahlperiode durchgeführt werden. Für die Durchführung der Nachwahlen gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung.

#### Zu § 8 HVO:

#### § 11

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 8 HVO vor, so kann auf Antrag des Leiters der Seekammer der Bezirksvorstand Rostock des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes Beisitzer abberufen.

(2) Beisitzer aus bewaffneten Organen und gesellschaftlichen Organisationen können nur von der Stelle abberufen werden, von der sie benannt worden sind.

(3) Die Abberufung erfolgt schriftlich und ist der Seekammer bekanntzugeben. Daraufhin erfolgt die Streichung in der Beisitzerliste.

#### § 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. März 1965 in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1965

**Der Minister für Verkehrswesen**  
Kramer



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 27. Februar 1965

Teil II Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
13. 2. 65	Dritte Verordnung über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen .....	195
5. 2. 65	Anordnung über die Kreditreserve des Generaldirektors der VVB .....	195
11. 2. 65	Arbeitsschutzanordnung 101/1. — Tierhaltung — .....	196
12. 2. 65	Preisverordnung Nr. 642/3. — Preise für Starkstrom-Montageleistungen — .....	201

### Dritte Verordnung\* über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen.

Vom 13. Februar 1965

Zur Änderung der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen (GBl. I S. 240) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 19. Dezember 1957 (GBl. I 1958 S. 3) wird folgendes verordnet:

#### § 1

Der Abschnitt V erhält folgende Fassung:

#### „V.

#### Freiwillige Betätigung der Heimbewohner

#### § 14

Eine sinn- und maßvolle Betätigung der Bewohner von Feierabend- und Pflegeheimen ist ihren Wünschen entsprechend zu fördern. Die mit der freiwilligen Betätigung zusammenhängenden Fragen regelt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes in Durchführungsbestimmungen.“

#### § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1958 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen (GBl. I S. 199) außer Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1965

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister  
für Gesundheitswesen  
Sefrin

Dr. Apel  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

\* (2.) VO (GBl. I 1958 Nr. 1 S. 3)

### Anordnung über die Kreditreserve des Generaldirektors der VVB.

Vom 5. Februar 1965

Auf Grund des § 25 Abs. 3 der Verordnung vom 8. April 1964 über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den Umlaufmittelbereich der volkseigenen Industrie — Kreditverordnung (Industrie) — (GBl. II S. 263) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank folgendes angeordnet:

#### § 1

#### Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für alle dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB).

#### § 2

#### Höhe der Kreditreserve

(1) Die Höhe der Kreditreserve ist jährlich vom Generaldirektor der VVB unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen über die Verwendung der Kreditreserve vorzuschlagen und zu begründen.

(2) Die Bestätigung der Höhe der Kreditreserve erfolgt im Rahmen der Bestätigung des Jahreskreditplanes entsprechend den planmethodischen Bestimmungen.

(3) Die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates sind berechtigt, innerhalb ihres Verantwortungsbereiches die den Generaldirektoren der VVB zugewiesene Kreditreserve umzuverteilen. Die Zentrale der Deutschen Notenbank ist hierüber zu unterrichten.

#### § 3

#### Verwendung der Kreditreserve

(1) Der Generaldirektor der VVB hat die Kreditreserve zielgerichtet für eine bessere Ausnutzung der Fonds sowie zur Erreichung hoher ökonomischer Ergebnisse einzusetzen und in das in sich geschlossene System ökonomischer Hebel sinnvoll einzuordnen. Er entschei-

det, welche Maßnahmen aus der Kreditreserve zu finanzieren sind. Die Kreditreserve kann insbesondere verwendet werden für:

- a) die Finanzierung von im volkswirtschaftlichen Interesse liegenden Beständen,
- b) die Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (z. B. zur Finanzierung von Vorleistungen),
- c) die Finanzierung zeitweilig planwidriger Bestände,
- d) die Überbrückung zeitweiliger Liquiditätsschwierigkeiten.

(2) Die Kreditreserve darf nicht zur Finanzierung von Ablührungen an den Haushalt der Republik und zur Finanzierung von Grundmitteln verwendet werden.

#### § 4

##### Auflagen und Kontrolle

(1) Der Generaldirektor der VVB hat die Gewährung von Krediten aus der Kreditreserve an den VEB mit von ihm schriftlich festzulegenden Bedingungen und Auflagen zu verbinden. Hierbei sind mindestens vorzusehen

- a) die Höhe des Kredites,
- b) der Kreditzweck,
- c) die Kreditfrist,
- d) die Verzinsung der Kredite.

(2) Sofern die Kreditreserve für Zwecke gemäß § 3 Abs. 1 Buchstaben c und d eingesetzt wird, sind von ihm weitere Bedingungen und Auflagen, die auf die zielgerichtete Beseitigung dieser Planwidrigkeiten orientieren, festzulegen. Es wird empfohlen, die Bedingungen und Auflagen in Kreditverträgen zu regeln.

(3) Der Direktor der für die VVB zuständigen Industrie-Bankfiliale der Deutschen Notenbank ist über die Bereitstellung von Mitteln aus der Kreditreserve und über die dabei vom Generaldirektor der VVB festgelegten Bedingungen und erteilten Auflagen zu unterrichten. Der Direktor der Industrie-Bankfiliale der Deutschen Notenbank hat dem Direktor der für den VEB zuständigen örtlichen Filiale der Deutschen Notenbank hiervon ebenfalls Mitteilung zu machen.

(4) Für die Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Bedingungen und Auflagen ist der Generaldirektor der VVB verantwortlich.

(5) Über die Verwendung der Kreditreserve hat der Generaldirektor der VVB vor dem Leiter der zuständigen Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates Rechenschaft abzulegen.

#### § 5

##### Sonstige Bestimmungen

(1) Die Zinsen für die Kreditreserve des Generaldirektors der VVB sind weder planbar noch kalkulierbar. Die Differenz zwischen den von der VVB für in Anspruch genommene Kreditreserve gezahlten Zinsen und den hierfür an die unterstehenden VEB berechneten Zinsen wird in der VVB (Zentrale) ergebniswirksam.

(2) Der Generaldirektor der VVB ist berechtigt, gegenüber dem VEB Zinsersatzungen vorzunehmen, wenn vom VEB die festgelegten Bedingungen und erteilten Auflagen bzw. die Kreditverträge vorbildlich erfüllt wurden.

(3) Die Generaldirektoren der VVB haben in den Branchenrichtlinien ihrer Industriezweige solche Festlegungen mitaufzunehmen, die auf die ökonomisch wirksamste Durchsetzung dieser Anordnung gerichtet sind.

#### § 6

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 2 Abs. 3 Buchst. c und §§ 6 und 7 der Anordnung vom 18. September 1963 über die vorläufige Regelung der operativen Quartalskreditplanung und der Bildung und Verwendung der Kreditreserve in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 683) außer Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1965

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**I. V. Wittik**  
Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

#### Arbeitsschutzanordnung 101 I.

##### — Tierhaltung —

Vom 11. Februar 1965

Auf Grund des § 6 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) und des § 2 der Dritten Durchführungsverordnung vom 13. August 1964 zum Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften in der sozialistischen Landwirtschaft — (GBl. II S. 733) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land und Forst folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Arbeitsschutzanordnung gilt für die Haltung von Zucht- und Nutztieren sowie für den Umgang mit ihnen.

##### Allgemeines

#### § 2

(1) Die Haltung von Tieren muß so erfolgen, daß Gefährdungen und Schädigungen von Menschen vermieden werden.

(2) Für die Pflege, den Transport und das Arbeiten mit Tieren (im folgenden als Umgang mit Tieren bezeichnet) sind nur Personen einzusetzen, welche die erforderliche Qualifikation bzw. Erfahrungen haben.

(3) Alle für den Umgang mit Tieren vorgesehenen Personen einschließlich Gespannführer und Tierpfleger sind vor ihrer ersten Arbeitsaufnahme von dem für diesen Bereich Verantwortlichen über Fragen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, insbesondere über Arbeitssicherheit und Infektionsgefahren sowie deren Beseitigung, zu belehren.

(4) Personen mit offenen Wunden und Hautkrankheiten dürfen mit Arbeiten in Tierbeständen, die einen unmittelbaren Kontakt mit den Tieren erfordern, nur mit ärztlicher Zustimmung und bei Anwendung der ärztlich festgelegten Schutzmaßnahmen (feste Schutzverbände, Gummihandschuhe u. dgl.) beschäftigt werden. In allen Viehställen ist an sichtbarer Stelle ein Merkblatt auszuhängen, in dem auf die besondere Infektionsgefahr für Hautkranke und Hautverletzte hingewiesen wird.

(5) Muß ein Tier wegen einer Erkrankung abgestochen werden, bevor ein Tierarzt hinzugezogen werden kann, so darf diese Tätigkeit wegen der Gefahr einer Krankheitsübertragung nur von Personen vorgenommen werden, die keine Verletzungen an Händen und Armen haben. Die bei solchen Schlachtungen beteiligten Personen müssen die verschmutzten Körperteile und das Schuhzeug gründlich reinigen und desinfizieren. Die Kleidungsstücke sind zu kochen oder vor dem Waschen in eine Desinfektionslösung zu legen.

(6) Für Arbeiten in tuberkulose- oder brucelloseverseuchten Tierbeständen gelten auß den Festlegungen dieser Arbeitsschutzanordnung der § 3 Abs. 1 Buchst. c der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. Juli 1962 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Röntgenreihenuntersuchungen — (GBl. II S. 513), der § 3 Abs. 1 Buchstaben a, c und k der Fünften Durchführungsbestimmung vom 30. April 1964 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Röntgenreihenuntersuchungen — (GBl. II S. 365) und der § 18 der Verordnung vom 30. Juni 1960 zur Bekämpfung der Rinderbrucellose (GBl. I S. 414).

(7) Alle Tierpfleger müssen die vorgeschriebene Arbeitsschutz- oder Hygienekleidung und festes Schuhwerk tragen. Die Arbeitsschutz- und Hygienekleidung der Tierpfleger muß stets sauber sein und ist mindestens wöchentlich einmal zu wechseln. Gummikleidung (Stiefel, Schürze, Handschuhe) sind täglich nach Gebrauch mit Wasser zu reinigen und zu desinfizieren. Arbeitsschutz- und Hygienekleidung darf nur während der Arbeit in Tierunterkünften und beim Umgang mit Tieren getragen werden. Für die Tierpfleger sind die erforderlichen Voraussetzungen zur persönlichen Hygiene zu schaffen. Bei Neubauten und Umbauten von Viehställen sind solche Anlagen in der Projektierung mit vorzusehen.

### § 3

(1) Jugendliche dürfen für den Umgang mit Großtieren und Tieren, die in Zwingern oder an Ketten gehalten werden, nur unter Aufsicht der für die Ausbildung Verantwortlichen oder nach gründlicher Anleitung und Belehrung im Beisein von qualifizierten Tierpflegern eingesetzt werden.

(2) Kinder sind von Großtieren und von Tieren, die in Gehegen, in Zwingern oder an Ketten gehalten werden, fernzuhalten. Ausgenommen hiervon ist der Umgang mit Tieren im polytechnischen Unterricht, wobei die ordnungsgemäße Aufsicht und die Einhaltung der Bestimmungen im Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie der Seuchenschutzbestimmungen gesichert sein muß.

(3) Für die Verwendung von Tierbeständen zur Durchführung des polytechnischen Unterrichts ist die Genehmigung der zuständigen Kreishygieneinspektion

erforderlich. Die Genehmigung wird nur dann erteilt, wenn die zur Durchführung des polytechnischen Unterrichts vorgesehenen Rinderbestände von den zuständigen staatlichen Organen als tuberkulosefrei anerkannt sind und in denen Brucellose oder Verdacht auf Brucellose nicht festgestellt wurde.

(4) Werden in solchen Rinderbeständen andere als die unter Abs. 3 genannten vom Tier auf den Menschen übertragbare Krankheiten festgestellt oder besteht der Verdacht auf eine derartige Krankheit, ist die Genehmigung durch die Kreishygieneinspektion zurückzunehmen.

(5) Über befristete Ausnahmen entscheidet die Bezirkshygieneinspektion. Soll die Ausnahmeregelung sich auf tuberkulose- oder brucelloseverseuchte Tierbestände erstrecken, sind vorher der Haupttierarzt bei der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates und der Bezirkstuberkulosearzt zu hören. Ausnahmeregelungen zu den in diesem Absatz getroffenen Festlegungen sind dem Ministerium für Gesundheitswesen, Staatliche Hygieneinspektion, zu melden.

### § 4

(1) Der Umgang mit Tieren ist nur dem Tierhalter und den Personen gestattet, die von ihm einen Auftrag dazu erhalten haben.

(2) Das Betreten der Ställe und Weiden sowie das Herantreten an Tiere ist Betriebsfremden und solchen Personen, die keinen Auftrag dazu erhalten haben, verboten.

(3) Vor dem Herantreten sind Tiere anzusprechen. Tiere dürfen nicht geneckt, gereizt, mißhandelt oder durch starke Lichtquellen geblendet werden.

(4) Nicht mit der Tierpflege beschäftigte Personen, die vorübergehend in Ställen arbeiten (Handwerker), sind auf die in der Tierhaltung auftretenden Gefahren hinzuweisen und über richtiges Verhalten zu belehren.

(5) Halfter, Zäume, Geschirre u. ä. sowie Werkzeug und Geräte aus Tierbeständen, die mit auf den Menschen übertragbaren Krankheiten behaftet sein können, müssen desinfiziert werden, wenn sie zur Reparatur gegeben oder aus anderen Gründen aus dem Stall herausgenommen werden, soweit nicht durch tierseuchengesetzliche Bestimmungen weitergehende Maßnahmen festgelegt sind.

### § 5

(1) In Anbindeställen sind die Tiere durch Vorrichtungen festzulegen, aus denen sie sich nicht selbst befreien können, die sich aber leicht lösen lassen. Die Festigkeit und Wirksamkeit der Anbinde- bzw. Festlegevorrichtung sind ständig zu prüfen und funktions-sicher zu halten. Es ist darauf zu achten, daß Anbinde- bzw. Festlegevorrichtungen keine Berührung mit elektrischen Anlagen haben oder bekommen können.

(2) Die Zugänge zu den Ställen sind durch Türen, in der warmen Jahreszeit auch durch Gittertüren, mit einer Mindesthöhe von 1,5 m oder durch andere, den einzelnen Tierarten entsprechende Vorrichtungen, die ein Ausbrechen der Tiere verhindern, zu sichern. Flügel- und Schiebetüren müssen sich von innen und außen öffnen und schließen lassen. Flügeltüren müssen nach außen aufgehen.

(3) Jauchegruben in oder vor Ställen sind so abzudecken, daß weder Mensch noch Tier hineinfallen können.

(4) Stallarbeitsgeräte sind so zu benutzen und in gesonderten Räumen so abzustellen und aufzubewahren, daß sich weder Menschen noch Tiere an ihnen verletzen können.

#### § 6

(1) Tiere dürfen nur auf geeigneten Fahrzeugen transportiert werden, deren Aufbauten genügend widerstandsfähig und so hoch sind, daß sie von den Tieren weder zerbrochen noch übersprungen werden können.

(2) Großvieh muß über feste Rampen verladen werden. Sofern Spezialfahrzeuge mit Fallreep benutzt werden, müssen diese seitlich abgesichert sein. Großtiere sind einzeln festzulegen. Die Anbindevorrichtungen sind so hoch anzubringen, daß die Tiere keine unnatürliche Körperhaltung einnehmen müssen und Personen beim An- bzw. Abbinden nicht gefährdet werden.

(3) Das Mitfahren von Begleitpersonen auf den Transportfahrzeugen zwischen den Tieren ist nicht gestattet. Für den Transport mit der Eisenbahn gelten die einschlägigen Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

(4) Müssen Tiere nachts verladen bzw. entladen werden, ist für ausreichende und blendungsfreie Beleuchtung zu sorgen.

(5) Beim Führen oder Treiben von Tieren dürfen weder Menschen gefährdet noch der Verkehr behindert werden. Zum Überqueren öffentlicher Straßen oder Plätze ist der Verkehr so lange zu stoppen, bis die letzten Tiere die Straße passiert haben. Zum richtigen Leiten von Rinder-, Schaf- und Schweineherden ist als Hilfe mindestens ein gut dressierter Hund zu verwenden.

(6) Tiere dürfen von motorbetriebenen Fahrzeugen, Großtiere auch von Fahrrädern aus nicht geführt werden.

(7) Beim Führen oder Festhalten von Tieren, mit Ausnahme von Hunden, dürfen Zügel, Seil oder Kette nicht um die Hand gewickelt oder am Körper befestigt werden.

(8) Die Tierhalter haben zu sichern, daß Tiere, unabhängig von Art und Gattung, sich nicht frei und ohne Aufsicht auf öffentlichen Straßen aufhalten können.

#### § 7

(1) Zeigen Tiere über einen längeren Zeitraum trotz Pflegerwechsel Eigenschaften, die für den Tierpfleger lebensgefährlich werden, so sind diese Tiere, selbst wenn es sich um hochwertige Zuchttiere handelt, zu schlachten. Hengste können nach erfolgter Kastration als Arbeitspferde verwendet werden.

(2) Bei Tieren mit Unarten, die Menschen gefährden können, sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen; z. B. ist Beißern ein Beißkorb anzulegen. Beißer und Schläger sind mit einer Warntafel innerhalb und außerhalb des Stalles zu kennzeichnen.

### Rinder

#### § 8

##### Allgemeine Bestimmungen

(1) Zum Führen von Rindern ist ein Leder-, Ketten- oder Strickhalfter, der dem Tier vor dem Lösen der Anbindevorrichtung oder vor dem Öffnen der Fangvorrichtung angelegt wird, zu verwenden. Störrischen oder böartigen Tieren ist eine Augenblende und nötigenfalls eine Nasenzange oder Nasenbremse anzulegen. Der Tierpfleger muß beim Führen in Kopfhöhe des Tieres gehen und einen Stock zur Abwehr mitführen.

(2) Klauenpflege und Klauenbeschlag dürfen nur von hierfür besonders ausgebildeten Personen durchgeführt werden. Das Tier ist vor Beginn der Arbeiten festzulegen. Bei unruhigen und besonders empfindlichen Tieren können Nasenzange oder Schenkelbremse verwendet werden. Im Bedarfsfalle sind diese Tiere in einen Behandlungsstand zu stellen oder niederzuschüttern, zu werfen und auszubinden.

(3) In Rinderoffenställen und auf der Weide sind zum Fangen einzelner Tiere Fangvorrichtungen zu verwenden.

#### § 9

##### Kühe und Färsen

(1) Kühe und Färsen, die besonders unruhig und empfindlich sind, müssen in Anbindeställen so aufgestellt werden, daß für den Tierpfleger eine höchstmögliche Sicherheit besteht.

(2) Beim Melken mit der Hand ist ein anschnallbarer Melkschemel zu verwenden. Zum Schutz vor Schwanzschlägen ist der Schwanz des Tieres festzulegen.

(3) Der Deckakt soll in einem festen, sicheren Deckstand durchgeführt werden.

#### § 10

##### Bullen

(1) Der Umgang mit Bullen, insbesondere mit Zuchtbullen, ist grundsätzlich nur Personen gestattet, die von dem für den Arbeitsbereich Verantwortlichen ausdrücklich mit der Pflege dieser Tiere beauftragt sind. Es sind Vorkehrungen zu treffen, die eine Berührung anderer Personen mit Bullen sicher vermeiden.

(2) Zuchtbullen sind in Laufställen zu halten und müssen ständig ein Halfter tragen. Zum Pflegen und Säubern sind sie festzulegen. Müssen Zuchtbullen in Ausnahmefällen in Anbindeställen gehalten werden, so sind sie am Ende der Reihe, mit einer starken Kette (Doppelkette, Flügelkette, Anbindekoppel oder dgl.) festzulegen, die sich ohne menschliche Hilfe nicht löst. An angebundene Bullen darf nur von der Seite herangetreten werden, auf der eine Ausweichmöglichkeit besteht.

(3) Laufställe sind mit einer festen Umfriedung zu umgeben, die hinreichende Sicherheit gegen ein Ausbrechen des Tieres bietet. Der Laufstall muß so eingerichtet sein, daß der Bulle von außen gefüttert werden kann. Die Tür muß sich von innen und außen sicher verschließen und öffnen lassen. Außerdem muß ein Fluchtweg für den Tierpfleger vorhanden sein.

(4) Zur Zucht verwendete Bullen dürfen in Laufställen nur einzeln gehalten werden.

(5) Allgemein ist der Weidegang von Bullen nur getrennt von Kühen und Färsen auf fest umzäunten Weiden gestattet, die abseits von öffentlichen Verkehrswegen, Sportplätzen, Badeplätzen und Wohngebieten liegen. Schilder, die vor dem Betreten solcher Weiden warnen, sind an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Bestehen besondere Schwierigkeiten in der Fortpflanzung, ist der Weidegang von Bullen in einer Kuh- oder Färsenherde ausnahmsweise gestattet.

(6) Das Tüdern von Zuchtbullen auf nicht umzäunten Flächen ist verboten.

(7) Alle Zuchtbullen müssen spätestens im Alter von 12 Monaten einen Nasenring erhalten, der nur von fachkundigen Personen unter Beachtung aller Sicherheitsmaßnahmen eingezogen werden darf. Der Nasenring muß ständig auf seine Festigkeit geprüft werden.

(8) Zuchtbullen dürfen nur mit einem am Halfter befestigten Leitstrick und mit einem Bullenführstab, der sicher am Nasenring befestigt ist, geführt werden. Zum Führen von Mastbullen (Jungrindermast) ist eine Nasenzange zu verwenden.

(9) Der Bullenführstab muß 1,3 bis 1,5 m lang sowie leicht, bruchfest und mit einer Vorrichtung zum Einfangen und zur sicheren Befestigung am Nasenring versehen sein, deren Wirksamkeit vor jedem Gebrauch des Führstabes zu prüfen ist.

(10) Beim Führen des Tieres durch Türen muß der Pfleger dem Bullen vorangehen und besonders vorsichtig sein. In Laufställe ist der Bulle hineinzuführen und erst von dem Leitstrick und der Leitstange zu lösen, wenn ein gefahrloses Verlassen des Laufstalles für den Pfleger möglich ist.

(11) Bullen dürfen nur auf geeigneten Fahrzeugen, am besten auf Spezialfahrzeugen mit Fallreep, transportiert und nur in Stallnähe verladen werden. Leicht reizbaren Bullen ist eine Augenblende anzulegen.

## Pferde

### § 11

#### Allgemeine Bestimmungen

(1) Pferde sind in Anbindeställen auf dem Stand durch Flankierbäume zu trennen. Diese sind in Höhe der Sprunggelenke anzubringen und müssen sich leicht und ohne Hilfsmittel zu jeder Zeit von der Stallgasse aus lösen lassen.

(2) Zum Führen von Pferden, zum Reiten, Fahren und Arbeiten mit ihnen muß ein Zaum benutzt werden. Beim Führen eines Pferdes muß der Tierpfleger links vom Tier in Höhe dessen Kopfes gehen. Fohlen unter einem Jahr dürfen am Halfter geführt werden.

(3) Beim Fahren und beim Arbeiten mit Pferden muß die Leine stets in der Hand gehalten werden. Das Leinenende ist so aufzunehmen, daß der Gespannführer dadurch nicht behindert oder gefährdet wird. Fahrzeuge dürfen, solange sie nicht halten, weder bestiegen noch verlassen werden.

(4) Werden mit Pferden bespannte Fahrzeuge abgestellt, so ist das Fahrzeug anzubremsen, die Leine festzubinden und der innere Zugstrang zu lösen.

(5) Für Pferde mit hartem Maul und solchen, die sich auf dem Gebiß festbeißen, sind Kandare und doppelte Leine zu verwenden.

(6) Ist das Zusammenspannen von sehr empfindlichen oder einander fremden Tieren sowie Stuten und Hengsten unvermeidbar, so ist ein Trennstab zwischen den Tieren am Zaumzeug zu befestigen.

(7) In wärmeren Jahreszeiten sind Pferde durch wirksame Maßnahmen vor Insekten zu schützen.

### § 12

#### Stuten

(1) Mit rossigen Stuten ist besonders vorsichtig und aufmerksam umzugehen.

(2) Zur Feststellung echter Rosse darf der Hengst nur an die Stute herangeführt werden, wenn sie hinter einer Probierwand oder in einem Probierstand steht.

(3) Die Stute darf nur nach vorschriftsmäßigem Anlegen der Fesselstränge (Spannen) gedeckt werden.

### § 13

#### Hengste

(1) Die Pflege, Wartung und Betreuung der Hengste ist nur qualifizierten Facharbeitern zu übertragen.

(2) Hengste in Laufställen dürfen nur von außen gefüttert und getränkt werden und müssen Halfter tragen; zum Putzen sind sie festzulegen.

(3) Hengste im Alter von über einem Jahr dürfen nicht in der Nähe öffentlicher Verkehrswege geweidet werden.

### § 14

#### Hufpflege und -beschlag

(1) Hufpflege und -beschlag ist nur hierfür ausgebildeten und staatlich geprüften Fachkräften gestattet.

(2) In jeder Beschlagschmiede müssen eine Beschlagbrücke oder ein geeigneter Beschlagplatz und eine Vorfuhrbahn vorhanden sein.

(3) Der Beschlagstand muß gut beleuchtet und so beschaffen sein, daß alle Arbeiten ohne Gefahr für Mensch und Tier durchgeführt werden können. Im Umkreis von mindestens 3 m dürfen sich außer den für die Beschlaghandlung benötigten Geräten keinerlei Gegenstände befinden. Der Fußboden ist sauber und griffig (evtl. streuen) zu halten. Als Hilfs- und Zwangsmittel müssen Nasenbremse und Zwangsstand, die stets in einem betriebssicheren Zustand zu halten sind, vorhanden sein.

(4) Der Beschlag auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ist verboten. Zum Beschlag sind die Pferde abzuspinnen und abzuschirren. Auf dem Beschlagstand sind die Tiere an Halfter und Kette jederzeit leicht lösbar festzulegen oder mit Gebiß und Zügel durch eine andere Person zu halten.

(5) Der Beschlagschmied ist vor Beginn der Arbeit auf die Eigenheiten und Unarten des Tieres hinzuweisen.

(6) Unruhige Tiere sind zu beruhigen. Temperamentvolle oder empfindliche Tiere sind, bevor sie zur Hufpflege oder zum Hufbeschlag gebracht werden, zu er-

müden. Bei widersetzlichen Tieren können Nasenbremse, Schenkelbremse oder Zwangsstand angewendet werden.

(7) Alle Arbeiten, die die Tiere beunruhigen, sind während der Beschlaghandlung zu unterlassen.

### § 15

#### Schweine

(1) Beim Umgang mit Schweinen, insbesondere mit Zuchtebern und -sauen, hat der Pfleger stets einen elektrischen Viehtreiberstab zu benutzen.

(2) Zum Treiben von Schweinen sind, je nach Notwendigkeit und entsprechend den örtlichen Bedingungen, Absperrungen durch Gatter oder andere Vorrichtungen vorzunehmen und elektrische Viehtreiberstäbe zu verwenden.

(3) Zuchteber dürfen nur im Stall und dessen unmittelbarer Umgebung getrieben werden, andernfalls sind Transportmittel zu benutzen.

(4) An Zuchteber darf niemals von vorne herangetreten werden. Sie sind einzeln in gesonderten Ställen oder Hütten unterzubringen.

(5) Ältere Eber müssen zur Kastration eine Vollnarkose erhalten. Es sind solche Vorkehrungen zu treffen, daß alle an der Handlung Beteiligten gegen Verletzungen durch das Tier geschützt sind (fesseln und werten, Maulsperrung usw.).

### § 16

#### Geflügel

(1) Zum Schutze gegen Ornithose ist beim Umgang mit Geflügel jede Staubentwicklung zu vermeiden.

(2) Die Arbeitskleidung und die Arbeitsschutzkleidung muß in der Nähe der Arbeitsstätte (Geflügelunterkunft) verbleiben und ist getrennt von der Straßenkleidung aufzubewahren.

(3) In allen Waschi- und Duschräumen sind Gefäße mit Desinfektionslösung aufzustellen. Für die Desinfektion der Hände sind die zugelassenen, handelsüblichen Desinfektionsmittel in der vorgeschriebenen Konzentration zu verwenden.

(4) In Entenzucht- und Mastbetrieben ist die Durchführung des polytechnischen Unterrichts nur mit Zustimmung des Bereichs- und Tierarztes gestattet.

(5) Für Ornithose verseuchte Zucht- und Mastbetriebe sind unter Einbeziehung des zuständigen Bereichsarztes und des Tierarztes besondere Schutzmaßnahmen festzulegen.

### § 17

#### Pelztiere

(1) Pelztierfarmen sind so einzuzäunen, daß Farmtiere nicht entweichen können und das Eindringen von Wildtieren verhindert wird.

(2) Das Einfangen, Ergreifen, Behandeln und Töten der Tiere darf nur von ausgebildeten, erfahrenen Tierpflegern durchgeführt werden. Entsprechend der Tierart sind Hilfsmittel zu verwenden und zweckmäßige Arbeitsschutzkleidung zu tragen. Die Behandlung von Tieren (z. B. Injektion, Tätowieren u. a.) hat durch eine zweite Person zu erfolgen. Für den Transport von Tieren in der Farm sind Fangkästen zu verwenden,

die aus festem Material gefertigt sind. Für Ferntransporte müssen die Transportkästen besonders widerstandsfähig sein.

(3) Nerze sind mit Transport- oder Untersuchungskäfigen aus dem Gehege zu nehmen, die mit einer Falltür versehen sind. Sie sind dazu in die Wohnbox zu treiben und mit einem Stock zum Betreten des Käfigs zu veranlassen. Beim Hantieren in der Wohnbox oder im Außengehege sind bissige Tiere abzuschließen (in einen anderen Raum durch Schiebeverriegelung abzusperrern). Nerze können auch mit einem Fangnetz oder unter Verwendung von festen Lederstulphandschuhen mit der Hand gefangen werden. Das Füttern hat, sofern es nicht ohne Öffnen der Käfige möglich ist, mit einem Futterlöffel, dessen Stiellänge mindestens 25 cm beträgt, zu erfolgen.

(4) Füchse, Marderhunde und Waschbären dürfen nur mit Fangnetz, Fanggabel oder Fangkasten eingefangen werden. Beim Ergreifen des Tieres hat der Pfleger dieses mit einer Hand an Schwanz und Hinterbeinen und mit der anderen Hand im Genick zu erfassen. Der Genickgriff erfolgt erst nach der Fixierung des Kopfes.

(5) Sumpfbiber sind in der Box durch Griff am hinteren Drittel des Schwanzes zu fangen. Dabei ist die Aufmerksamkeit des Tieres durch Vorhalten eines Stockes von der Hand des Pflegers abzulenken. Nachdem das Tier so vom Pfleger ergriffen wurde, ist es hoch und vom Körper weg zu halten. Zur Kennzeichnung wird das Tier unter Verwendung eines Untersuchungsbrettes im Genick ergriffen. Der Unterhalsgriff ist nur fachkundigen, kräftigen männlichen Personen gestattet. Gehege von Sumpfbibern dürfen nur mit Gummi- oder Schaftstiefeln betreten werden.

(6) Das Abziehen (Pelzen) verendeter Tiere ist nur erfahrenen Tierpflegern zu übertragen. Besteht der Verdacht, daß dieses Tier mit einer auf den Menschen übertragbaren Krankheit behaftet ist, so sind bei dieser Arbeit Gummihandschuhe zu tragen; soweit nicht andere Bestimmungen das Pelzen ausschließen. Nach Beendigung dieser Arbeit sind Hände und Arbeitsschutzkleidung gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

(7) Pelztiere sind schnell und schmerzlos zu töten. Die Wahl der Tötungsmittel ist so zu treffen, daß Menschen nicht gefährdet werden. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Tierarztes einzuholen.

### § 18

#### Hunde

(1) Werden Hunde zur Bewachung eines Objektes frei gehalten, muß die Umfriedung so abgeschlossen sein, daß eine Gefährdung von Personen, die sich außerhalb der Umfriedung befinden, nicht eintritt.

(2) Im öffentlichen Verkehr sind bissige Hunde an der Leine zu führen und mit einem Maulkorb zu versehen.

(3) Vor bissigen Hunden ist am Eingang von Gebäuden oder Grundstücken durch entsprechende Hinweistafeln zu warnen.

### § 19

#### Bienen

(1) Vor und während der Arbeit mit Bienen ist der Genuß von Alkohol unbedingt zu unterlassen.



(2) Bei der Arbeit mit Bienen darf man sich nicht vor das Flugloch stellen. Es ist helle, nach Möglichkeit weiße Kleidung, bestehend aus einer Hose mit Gummizug an den Knöcheln und einer Jacke oder einem Kittel, zu tragen. Ärmel und Hosensbund müssen fest anliegen. Imker und andere Beschäftigte in Imkereien, die gegen Bienengift überempfindlich sind, haben während der Arbeit Bienenschleier oder -haube und Handschuhe zu tragen.

(3) Das Tragen von Fingerringen ist bei der Arbeit mit Bienen verboten.

(4) Zur Beruhigung der Bienen sind Rauch, Wasser oder Geruchsmittel in richtiger Dosierung zu verwenden.

(5) Bienenstände sind so einzurichten und aufzustellen, daß der Flug der Bienen nicht unmittelbar über Verkehrswege führt. Ist das in Ausnahmefällen nicht möglich, so müssen Vorkehrungen getroffen werden, durch welche die Flugrichtung der Bienen gelenkt wird.

(6) Es darf nur mit Bienenkästen gewandert werden, die sich völlig bienendicht verschließen lassen und so stabil sind, daß mit einem Bruch oder einer Beschädigung nicht zu rechnen ist. Bei jeder Wanderung müssen Schutzvorrichtungen (Kittel, Schleier, Handschuhe und Beruhigungsmittel für Bienen) mitgeführt und so untergebracht werden, daß sie im Bedarfsfalle sofort greifbar sind. Der Transport von Bienenvölkern hat vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang zu erfolgen.

(7) Bei Aufstellung eines Wanderstandes in einer Volltracht muß durch Aufstellen einer Hinweistafel auf die Nähe des Bienenstandes aufmerksam gemacht werden.

(8) Tritt nach einem Bienenstich bei dem Gestochenen eine Ohnmacht ein, so muß der Kranke entweder sofort ins Krankenhaus gebracht oder umgehend ein Arzt gerufen werden. Das gleiche gilt bei einem Bienenstich in Zunge, Mundhöhle und Rachen. Die einsetzende Schwellung kann zur Erstickung führen.

## § 20

### Schlußbestimmungen

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Arbeitsschutzanordnung 101 — Viehhaltung — vom 28. Oktober 1952 (GBl. I S. 1261) und die Arbeitsschutzanordnung 102 — Huf- und Klauenbeschlag — in der Fassung vom 28. Juli 1954 (GBl. I S. 694) außer Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1965

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

## Preisordnung Nr. 642/3\*

### — Preise für Starkstrom-Montageleistungen —

Vom 12. Februar 1965

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 642 vom 22. September 1956 — Anordnung über die Preise für Starkstrom-Montageleistungen — (GBl. I S. 848) und der Preisordnung Nr. 642/2 vom 23. August 1959 (Sonderdruck Nr. P 1217 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Der § 2 der Preisordnung Nr. 642/2 (Preisordnung Nr. 642 § 5 Abs. 1) erhält folgende Fassung:

„Der Vorkalkulation des im Rahmen einer Starkstrom-Montageleistung zu liefernden Materials sind die preisrechtlich zulässigen Einkaufspreise bzw. die daraus gebildeten Verrechnungspreise zugrunde zu legen. Auf die gesetzlich gültigen Einkaufs- oder Verrechnungspreise ist zur Abdeckung aller diesbezüglichen Kosten einschließlich Fracht, Verpackung, Gewinn und Produktionsabgabe sowie der Kosten der lt. Anlage 1 aufgeführten Klein- und Hilfsmaterialien ein Zuschlag von 10 % zu kalkulieren bzw. zu berechnen. Werden Materialpreise nach dem 1. Januar 1964 geändert, so sind die neu festgesetzten Materialpreise kalkulationsfähig, soweit in den gesetzlichen Bestimmungen zur Einführung der neuen Preise nichts Gegenteiliges gesagt ist. Die Preisstellung lautet: Frei Waggon Bestimmungsbahnhof Baustelle bzw. bei Exportaufträgen: Frei Waggon Versandstation. Bei Anlieferung mit Lastkraftwagen gilt die Preisstellung frei Lkw Baustellenlager, unabgeladen.“

#### § 2

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. März 1965 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen und Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Preisordnung treten für deren Geltungsbereich außer Kraft:

- a) die Preisordnung Nr. 561 vom 15. Dezember 1955 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — (GBl. I S. 997) einschließlich der Ergänzungen zu dieser Preisordnung,
- b) die Preisordnung Nr. 2007 vom 12. Dezember 1962 — Berechnung der Kosten des LIV-Bereiches bei der Durchführung von Bauleistungen durch volkseigene Betriebe — (Sonderdruck Nr. P 2212 des Gesetzblattes).

Berlin, den 12. Februar 1965

**Die Regierungskommission  
für Preise  
beim Ministerrat der  
Deutschen Demokratischen  
Republik**  
Der Vorsitzende

Rumpf  
Minister der Finanzen

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**

I. V.: Böhme  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden

\* Preisordnung Nr. 642/2 (Sonderdruck Nr. P 1217 des Gesetzblattes)

Die Veröffentlichung der Anordnungen

## DDR-Standards

wird mit Ende des Jahres 1964 im Gesetzblatt Teil III eingestellt.

Ab 1. Januar 1965 erscheinen die Anordnungen

# DDR-STANDARDS

als Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“

und sind im Abonnement über die Deutsche Post zu beziehen.

Der Quartals-Preis beträgt bei etwa 13 Ausgaben 2,— MDN.

Bestellungen nimmt jedes Postamt entgegen.

Einzelausgaben zum Preise von 0,20 MDN der jeweilig erschienenen  
Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind durch den

ZENTRAL-VERSAND ERFURT

ERFURT — Postschließfach 696

und in unserer Verkaufsstelle Berlin C 2, Roßstraße 6, gegen Barkauf und  
Selbstabholung erhältlich.

STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/65/DDR — Verlag: (610/32) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,00 MDN und Teil III 1,30 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon 51 05 21 — Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

Index 31 817

eben Gp. 1. mal I

1107



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965	Berlin, den 1. März 1965	Teil II Nr. 28
------	--------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
25. 2. 1965	Anordnung Nr. 3 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen des Verkehrswesens	203

**Anordnung Nr. 3\***  
über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen des  
Verkehrswesens.

Vom 25. Februar 1965

Die nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben:

1. Die Anordnung vom 12. Juli 1962 über das Statut der Staatlichen Flughafenverwaltung (GBl. II S. 470)  
mit Wirkung vom 1. Januar 1965.
2. Die Anordnung Nr. 28 vom 26. Oktober 1964 zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (GBl. II S. 850)  
mit Wirkung vom 1. März 1965.

Berlin, den 25. Februar 1965

**Der Minister für Verkehrswesen**  
Kramer

\* Anordnung Nr. 2 (GBl. II 1963 Nr. 27 S. 109)

VERKEHRSWESEN  
1. MÄRZ 1965  
232

**Zur Erläuterung des neuen Vertragsgesetzes sowie der ersten Durchführungsverordnungen**

veröffentlicht

**die Zeitschrift Vertragssystem**

im Heft 4/5 1965, das als Doppelheft Ende März 1965 erscheint, u. a. folgende Beiträge:

- Die nächsten Aufgaben der Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe bei der Einführung des neuen Vertragsgesetzes
- Der Zusammenhang zwischen dem neuen Vertragsgesetz und der Ordnung der Materialwirtschaft
- Grundlagen und Aufgaben der Wirtschaftsverträge nach dem neuen Vertragsgesetz
- Geltungsbereich des neuen Vertragsgesetzes
- Gestaltung der Wirtschaftsverträge
- Aufgaben der wirtschaftsleitenden Organe bei der Anwendung des Vertragssystems
- Zustandekommen, Änderung und Aufhebung von Wirtschaftsverträgen
- Inhalt und Erfüllung von Wirtschaftsverträgen
- Materielle Verantwortlichkeit
- Verjährung
- Erläuterung und Kommentierung der ersten Durchführungsverordnungen

Dem Doppelheft liegt der vollständige Gesetzestext bei. Bestellungen nehmen der Postzeitungsvertrieb und die Buchhandlungen entgegen. Preis des Doppelheftes 4,— MDN, Abonnementspreis vierteljährlich 6,— MDN.

**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/64-DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 31 95 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,60 MDN und Teil III 1,60 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand, Erfurt, Erfurt, Post-schließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstr. 6, Telefon: 51 65 21 — Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 10. März 1965

Teil II Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
22. 2. 65	Anordnung über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den Umlaufmittelbereich der volkseigenen Bauindustrie. — Kreditanordnung (Bauindustrie) — .....	205
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	212

**Anordnung  
über die  
Gewährung kurzfristiger Kredite für den Umlauf-  
mittelbereich der volkseigenen Bauindustrie.  
— Kreditanordnung (Bauindustrie) —  
Vom 22. Februar 1965**

Auf Grund des § 24 der Verordnung vom 8. April 1964 über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den Umlaufmittelbereich der volkseigenen Industrie — Kreditverordnung (Industrie) — (GBl. II S. 263) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Anordnung gilt für
- die dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden volkseigenen Bau- und Montagekombinate und Spezialbaukombinate (Kombinate) und deren Betriebsteile (BT),
  - die dem Ministerium für Bauwesen unterstehende Vereinigung Volkseigener Betriebe Baumechanisierung Dresden (VVB) und deren volkseigene Betriebe (VEB),
  - die dem Ministerium für Verkehrswesen unterstehende Reichsbahnbaudirektion (Rbbd) und deren Betriebe,
  - die dem Ministerium für Verkehrswesen unterstehenden volkseigenen Wasserstraßenbaubetriebe,
  - die den Bezirks- und Kreisbauämtern unterstehenden volkseigenen Baubetriebe und Baumechanikbetriebe (örtlichgeleitete volkseigene Baubetriebe),

im folgenden Betriebe, BT und deren wirtschaftsleitende Organe genannt.

(2) Die für die VVB und deren Betriebe geltenden Bestimmungen dieser Anordnung finden entsprechende Anwendung auf die dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik unterstehende VVB Meliorationen und deren volkseigene Betriebe. Dabei treten an die Stelle der Organe der Deutschen Investitionsbank die entsprechenden Organe der Deutschen Bauern-Bank.

**§ 2**

**Zuständigkeit der Kreditinstitute**

(1) Die kurzfristigen Kredite für den Umlaufmittelbereich (Kredite) werden von der Deutschen Investitionsbank (Bank) gewährt

- an die Kombinate durch die Kombinatfilialen (Kbf),
- an die VVB und Rbbd durch die Industriebankfilialen (Ibf),
- an die BT der Kombinate durch die Sonderbankfilialen (Sbf), Bezirksfilialen (Bzf) oder Zweigstellen (Zw),
- an die Betriebe der VVB und Rbbd an die volkseigenen Wasserstraßenbaubetriebe des Ministeriums für Verkehrswesen, an die örtlichgeleiteten volkseigenen Baubetriebe durch die Bezirksfilialen (Bzf) oder Zweigstellen (Zw).

(2) Die Kreditgewährung an die VVB Meliorationen und deren volkseigene Betriebe erfolgt durch die zuständigen Filialen der Deutschen Bauern-Bank.

**§ 3**

**Kreditplanung**

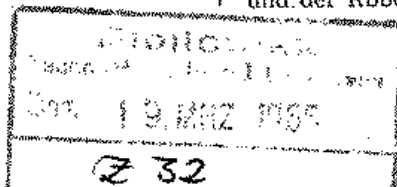
(1) Die Betriebe, BT und deren wirtschaftsleitende Organe haben entsprechend den planmethodischen Bestimmungen einen Vorschlag für den Jahreskreditplan als Teil des Betriebsplanes, des Planes der Kombinate, der VVB oder der Rbbd auszuarbeiten.

(2) Die Bank hat zu dem Vorschlag für den Jahreskreditplan Stellung zu nehmen.

(3) Die Jahreskreditpläne sind durch die Leiter der übergeordneten Organe zu bestätigen.

(4) Zur Sicherung der Einhaltung der Jahreskreditpläne sind von den Kombinat und deren BT, der VVB sowie der Rbbd und deren Betriebe Quartalskreditpläne auszuarbeiten.

(5) Die Direktoren der zuständigen Bankfilialen haben die Quartalskreditpläne der Kombinate, der VVB und der Rbbd zu prüfen und im Rahmen der bestätig-



ten Jahreskreditpläne in eigener Verantwortung zu bestätigen. Die Bestätigung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden.

(6) Die Generaldirektoren der Kombinate und der VVB sowie der Präsident der Rbbd haben im Rahmen der ihnen bestätigten Quartalskreditpläne die Quartalskreditpläne der Betriebe und BT zu bestätigen.

(7) Die Leiter der Betriebe, BT und deren wirtschaftsleitende Organe sind in ihren Bereichen für die Einhaltung der bestätigten Kreditpläne verantwortlich und haben die Durchführung der Kreditpläne zu analysieren und in den Rechenschaftslegungen vor den übergeordneten Leitern über die Einhaltung und Durchführung der Kreditpläne zu berichten. Die Einhaltung und Durchführung der Kreditpläne ist in die Analysen-tätigkeit der Bank einzubeziehen.

(8) Die Bank hat durch die Festlegung der Kreditbedingungen auf die Einhaltung der bestätigten Kreditpläne unter Beachtung der ökonomischen Erfordernisse Einfluß zu nehmen und darauf zu achten, daß die im Zusammenhang mit der Bestätigung der Kreditpläne erteilten Auflagen und festgelegten Maßnahmen realisiert werden.

(9) Die Direktoren der zuständigen Bankfilialen haben das Recht, Kredite gemäß §§ 9 bis 12 dieser Anordnung entsprechend den ökonomischen Erfordernissen auch dann auszureichen oder die Leiter der finanzierenden Niederlassungen der Bank zur Ausreichung zu ermächtigen, wenn diese Kredite bei der Aufstellung der Quartalskreditpläne noch nicht berücksichtigt werden konnten.

#### § 4

##### Kreditzweck und Kreditobjekt

(1) Die Kredite werden zur Finanzierung von Umlaufmitteln gewährt, die für die Vorbereitung und Durchführung der den staatlichen Aufgaben entsprechenden und durch Wirtschaftsverträge gedeckten Produktion und Warenzirkulation benötigt werden. Das sind:

- a) Kredite zur Finanzierung der planmäßigen Umlaufmittel (Plankredite),
- b) Kredite zur Deckung eines zeitweiligen Finanzbedarfs auf Grund von Maßnahmen und Vorgängen, die im volkswirtschaftlichen Interesse liegen (Zusatzkredite im volkswirtschaftlichen Interesse),
- c) Kredite zur Deckung eines zeitweiligen Finanzbedarfs infolge planwidriger Vorgänge (Zusatzkredite für Planwidrigkeiten).

(2) Die Kredite sind entsprechend den Ursachen des Kreditbedarfs zu differenzieren. Dabei ist die ökonomische Bedeutung des Kreditnehmers und seine Funktion im Investitionsbauwesen zu berücksichtigen.

(3) Die Kredite müssen durch Kreditobjekte gedeckt sein, die dem Kreditzweck gemäß Abs. 1 entsprechen. Kreditobjekte sind:

- a) Umlaufmittel entsprechend den Richtsatzplanpositionen,
- b) Forderungen aus Warenlieferungen und sonstigen Leistungen.

Den Kreditobjekten sind die aus Zwischen- und Überbrückungskredit gebildeten Guthaben auf Sonderkonten bzw. die Objekte, die aus den Mitteln der Sonderkonten finanziert sind, gleichgestellt.

(4) Von der Kreditgewährung ausgeschlossen sind:

- a) Objekte gemäß Abs. 3, die nicht dem Kreditzweck gemäß Abs. 1 entsprechen, sofern nicht Sonderkredite gemäß § 13 Abs. 1 Buchst. b dieser Anordnung gewährt werden,
- b) nicht ordnungsgemäß gelagerte Bestände,
- c) Objekte gemäß Abs. 3, die aus anderen Quellen zu finanzieren sind,
- d) vom Besteller nicht fristgerecht bezahlte oder strittige Forderungen.

#### § 5

##### Kreditfrist

(1) Der Kredit ist in Übereinstimmung mit den planmäßigen Umschlagsfristen oder zu den im Kreditvertrag besonders festgelegten Terminen zurückzuzahlen.

(2) Für die Laufzeit der Kredite zur Finanzierung von Lieferungen und Leistungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen gelten die Bestimmungen des § 27 Abs. 4 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) und deren Durchführungsbestimmungen.

#### § 6

##### Kreditzinsen

(1) Die Kredite sind zu verzinsen.

(2) Die Zinssätze sind unter Berücksichtigung der

- a) ökonomischen Ursachen des Kreditbedarfs sowie der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Kreditzweckes und des Kreditobjektes,
- b) Kreditdisziplin bei der Erfüllung der Kreditverträge

zu differenzieren.

(3) Werden höhere Zinssätze als für die Richtsatzplankredite vereinbart, so kann die Bank in Höhe der Differenz die berechneten Zinsen ganz oder teilweise erstatten, wenn die im Kreditvertrag hierfür festgelegten Bedingungen eingehalten worden sind.

#### § 7

##### Grundlagen für die Kreditgewährung

(1) Die Kreditnehmer haben der Bank als Grundlage für die Kreditgewährung einzureichen:

- a) die Pläne entsprechend den planmethodischen Bestimmungen,
- b) die Kreditanträge, in denen der Kreditzweck, die Höhe des Kreditbedarfs, die vorgesehene Tilgung des Kredites und die bei Zusatzkrediten für Planwidrigkeiten notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der planwidrigen Vorgänge anzugeben sind,
- c) die periodischen Berichte und Analysen über die Planerfüllung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen,
- d) eine nach Monaten unterteilte Anlage zum Richtsatzplan als Nachweis für die Entwicklung der unvollendeten Bau- und Montageproduktion.

(2) Die Kreditnehmer haben mit der Einreichung der Kreditanträge der Bank das Vorliegen

- a) der Wirtschaftsverträge über die zu kreditierenden Bau-, Investitions- und Reparaturleistungen,
- b) der für die Baudurchführung, für die Investitionsleistungen, Generalreparaturen und Großreparaturen erforderlichen Aufgabenstellungen und Projekte, soweit nicht ausnahmsweise gemäß § 13 Abs. 6 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) in Übereinstimmung mit dem Auftraggeber mit der Durchführung von Projektierungsmaßnahmen und Maßnahmen ohne Vorhandensein der bestätigten Aufgabenstellung begonnen wird,
- c) einer allgemeinen Baustellenordnung der Betriebe oder einer speziellen Baustellenordnung für bestimmte Vorhaben

zu bestätigen und auf Anforderung diese Unterlagen vorzulegen.

(3) Der Abs. 1 Buchst. d sowie der Abs. 2 gelten nicht für die VVB Baumechanisierung und deren VEB sowie die örtlich geleiteten volkseigenen Baumechanikbetriebe.

## § 8

### Kreditvertrag

(1) Die Kreditbeziehungen zwischen der Bank und den Kreditnehmern sind durch Kreditverträge zu regeln.

(2) In den Kreditverträgen ist festzulegen:

- a) die Höhe der Kredite,
- b) der Kreditzweck und die Deckung der Kredite durch die Kreditobjekte,
- c) die Kreditfrist,
- d) die Verzinsung der Kredite einschließlich der Bedingungen für eine evtl. Rückerstattung höherer Zinsen,
- e) die Art und der Umfang der Nachweise über die Einhaltung der Kreditbedingungen.

(3) In den Kreditvertrag können weitere Bedingungen über die Ausreichung und über die Maßnahmen und Sanktionen bei Nichteinhaltung des Kreditvertrages, insbesondere der Kreditfristen, aufgenommen werden. Diese Bedingungen müssen auf den ökonomischen Nutzeffekt der Kreditgewährung und auf die Beseitigung der Ursachen von Planwidrigkeiten einwirken.

(4) Auf den Kreditantrag hat die Bank dem Antragsteller innerhalb von 10 Tagen nach Eingang die vorbereitete Vertragsurkunde zur Unterzeichnung oder eine schriftlich begründete Ablehnung des Kredites zu übersenden. Ist diese Frist in Ausnahmefällen für die Prüfung des Kreditantrages nicht ausreichend, so hat die Bank rechtzeitig einen Zwischenbescheid zu erteilen.

(5) Der Kreditvertrag kommt durch beiderseitige Unterzeichnung der Vertragsurkunde zustande. Die Bank kann jedoch schon vorher die Inanspruchnahme des beantragten Kredites zulassen.

(6) Änderungen der Bedingungen des Kreditvertrages können jederzeit schriftlich vereinbart werden. Für einseitige Änderungsvorschläge eines Vertragspartners gilt folgende Regelung:

- a) Schriftliche Änderungsvorschläge der Bank gelten als vereinbart, wenn der Kreditnehmer nicht gemäß § 21 Abs. 1 Einspruch einlegt.

- b) Schriftliche Änderungsvorschläge des Kreditnehmers gelten als vereinbart, wenn die Bank nicht innerhalb von 10 Tagen nach Eingang schriftlich widerspricht. Gegen den Widerspruch der Bank kann der Kreditnehmer gemäß § 21 Abs. 1 Einspruch einlegen.

## § 9

### Richtsatzplankredit

(1) Der Richtsatzplankredit wird an Betriebe und BT — nach Einsatz der planmäßigen eigenen Umlaufmittel — zur Finanzierung der richtsatzgebundenen Bestände gewährt. Die Höhe des Richtsatzplankredites ist nach dem planmäßigen Bedarf innerhalb des Monats im Rahmen des Jahresrichtsatzplanes auf der Grundlage der im § 7 angeführten Unterlagen zu differenzieren.

(2) Die unvollendete Bau- und Montageproduktion und die Kooperationsleistungen sind als Positionen des Richtsatzplanes zu finanzieren.

(3) Die Teile des Richtsatzplankredites, aus denen die Leistungen der Nachauftragnehmer bezahlt werden (Kooperationskredite), sind auf besonderen Konten zu limitieren. Das gleiche gilt für die Verrechnung von Lieferungen und Leistungen zwischen den BT der Kombinate.

(4) Der Richtsatzplankredit kann gekürzt werden, wenn in einzelnen Richtsatzplanpositionen wesentliche Unterplanbestände vorhanden sind, deren Auffüllung in einem längeren Zeitraum nicht vorgesehen ist oder nicht erfolgen kann. Die Kürzung des Richtsatzplankredites ist außerdem vorzunehmen, wenn in den Kreditanträgen das Vorhandensein der Unterlagen gemäß § 7 Abs. 2 nicht nachgewiesen wird.

(5) Bei der Gewährung des Richtsatzplankredites an die VVB Baumechanisierung und deren VEB sowie die örtlich geleiteten volkseigenen Baumechanikbetriebe sind kurzfristige Schwankungen der richtsatzgebundenen Umlaufmittel und der ständigen Aktiva und Passiva um die Werte des Richtsatzplanes zu berücksichtigen. Hierfür ist in der Regel ein Limit festzulegen. Bei den Betrieben, die

- a) eine gute Kreditdisziplin bei der Inanspruchnahme und Tilgung dieser Kredite halten und keine oder nur unwesentliche planwidrige Bestände aufweisen, kann auf die Festlegung der Limite verzichtet werden,
- b) erhebliche Mängel in der Kreditdisziplin bei der Erfüllung der Kreditverträge und wesentliche planwidrige Bestände aufweisen, kann neben dem Limit noch eine Kreditfrist festgelegt werden.

## § 10

### Forderungskredit

(1) Der Forderungskredit wird an Betriebe und BT zur Finanzierung der Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen gewährt. Grundlage sind die der Bank eingereichten Forderungsnachweise bzw. Verrechnungsunterlagen, die als Kreditanträge anzusehen sind.

(2) Der Forderungskredit ist, ausgehend vom Tage des Warenversandes oder der Beendigung der Leistung unter Berücksichtigung der gesetzlichen oder vereinbarten Fristen für die Ausstellung der Rechnungen, der

festgelegten Zahlungsfristen und Postlaufzeit des Rechnungsbetrages von der Bank des Bestellers zur Bank des Lieferers, zu befristen.

(3) Bei Vorliegen eines kontinuierlichen Absatzrhythmus kann die Bank einen konstanten Forderungskredit gewähren. Für Schwankungen des tatsächlichen Forderungsbestandes um die genormte Höhe kann ein zusätzlicher Forderungskredit gewährt werden.

#### § 11

##### Vorzugskredit

(1) Der Vorzugskredit wird gewährt an Betriebe und BT zur Finanzierung von zeitweilig erhöhten, den Richtsatzplan überschreitenden Beständen, die im volkswirtschaftlichen Interesse entstanden sind oder entstehen durch

a) eine vorfristig erbrachte Bau- und Montageleistung der unvollendeten Produktion und durch vorfristig fertiggestellte abrechnungsfähige Teilvorhaben und Objekte,

b) Maßnahmen der Betriebe, BT oder deren wirtschaftsleitende Organe, die der Erfüllung oder der Übererfüllung der staatlichen Aufgaben dienen,

c) im Plan der Kombinate und deren BT, der VVB bzw. Rbbd und deren Betriebe, der örtlich geleiteten Baubetriebe und der dem Ministerium für Verkehrswesen unterstehenden Wasserstraßenbaubetriebe nicht enthaltene Produktionskosten (aktivierte Vorleistungen)

— für Maßnahmen zur Neuaufnahme, Umstellung, Spezialisierung und Konzentration der Produktion einschließlich auf Grund von Lizenzen und Dokumentenaustausch oder

— bei der Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen, insbesondere der Einführung neuer technologischer Verfahren,

für die nach den gesetzlichen Bestimmungen keine anderweitigen Mittel einzusetzen sind. Die erhöhten Kosten müssen durch den Nutzen der Maßnahmen innerhalb von 3 Jahren erwirtschaftet und in dieser Zeit in die Selbstkosten verrechnet werden.

d) Entscheidungen des Ministerrates, des Ministers für Bauwesen oder des Ministers für Verkehrswesen oder des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche,

e) Maßnahmen auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen oder von besonderen Beschlüssen zentraler staatlicher Organe, wie z. B.

— Bildung staatlicher oder betrieblicher Reserven,

— Maßnahmen zur Sicherung des Vorlaufs für das nächste Planjahr,

— Regelungen planmethodischer Bestimmungen bzw. ihrer Änderungen im Laufe eines Planjahres,

— Entscheidungen des Zentralen Transportausschusses,

f) für vorfristige oder nicht geplante Importe und Exporte.

(2) Die Bank kann im Falle des Abs. 1 Buchstaben b und f eine Stellungnahme oder Bestätigung vom Leiter

des wirtschaftsleitenden Organs des Kreditnehmers über die ökonomische Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der vorgesehenen Maßnahmen verlangen.

(3) Die Kredite gemäß Abs. 1 Buchstaben a, b und d bis f sind entsprechend dem Zeitraum, in dem die zusätzliche Bestandshaltung ökonomisch berechtigt ist, oder entsprechend den getroffenen Entscheidungen zu befristen.

(4) Der Kredit gemäß Abs. 1 Buchst. c ist bis zur Einbuchung der aktivierten Vorleistungen in den Richtsatzplan des folgenden Jahres zu befristen. Während dieser Frist ist der Kredit in der Höhe zu tilgen, wie die Vorleistungen in die Selbstkosten verrechnet wurden. Im folgenden Planjahr ist der noch nicht getilgte Teil des Sonderkredites durch Übernahme der Vorleistungen in den Richtsatzplan und durch den Richtsatzplankredit voll abzulösen.

#### § 12

##### Zwischenkredit

(1) Der Zwischenkredit wird an die Betriebe der VVB und Rbbd, an die dem Ministerium für Verkehrswesen unterstehenden Wasserstraßenbaubetriebe sowie an die örtlich geleiteten Baubetriebe zur Vorfinanzierung der Verwendung der Gewinne oder der Amortisationen für Investitionen sowie zur Vorfinanzierung des Reparaturplanes gewährt, wenn der Finanzbedarf bei termingerechter oder bei vorfristiger Durchführung vor dem planmäßigen Aufkommen liegt.

(2) Der Zwischenkredit wird an die Kombinate, VVB und Rbbd zur Vorfinanzierung der Verwendung des Gewinnverwendungsfonds, des Amortisationsverwendungsfonds und des Fonds Technik gewährt, wenn der Finanzbedarf bei termingerechter oder bei vorfristiger Durchführung vor dem planmäßigen Aufkommen liegt.

(3) Der Zwischenkredit wird nicht gewährt für Abführungen an den Staatshaushalt.

(4) Der Zwischenkredit ist bis zum Zeitpunkt des planmäßigen Aufkommens der gesetzlichen Finanzierungsmittel zu befristen.

#### § 13

##### Sonderkredit

(1) Der Sonderkredit wird an Betriebe und BT zur Finanzierung von planwidrigen Beständen gewährt, wenn

a) die Bestände für eine Produktion oder Leistung benötigt werden, die der Erfüllung der staatlichen Aufgaben dient und vertraglich gebunden ist,

b) die Bestände auf Grund einer Entscheidung der zuständigen Organe abzugeben sind oder die Bestände zur Durchführung der Produktion oder Leistung nicht mehr benötigt werden und deshalb dem Produktionsmittelgroßhandel angeboten wurden oder für den eigenhändigen Verkauf zugelassen sind.

(2) Die Kreditnehmer haben der Bank nachzuweisen, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die wirtschaftlich begründete Vorratshaltung hinsichtlich der Lagerung und Abgabe der planwidrigen Bestände eingehalten sind.



(3) Die Kreditfristen sind in Übereinstimmung mit dem im Kreditvertrag vereinbarten Abbau der Bestände festzulegen. Dabei soll in der Regel bei Beständen an Fertigerzeugnissen die Frist 3 Monate, bei allen anderen Beständen die Frist 12 Monate nicht überschreiten. In Ausnahmefällen können durch die Direktoren der zuständigen Bankfilialen längere Kreditfristen genehmigt werden.

(4) Der Sonderkredit kann auch für eine vom Lieferer geforderte Akkreditivstellung gewährt werden. Der Kredit ist, unter Berücksichtigung der zwischen dem Lieferer und dem Besteller vereinbarten Laufzeit des Akkreditivs, zu befristen. Die Tilgung der Sonderkredite hat nach der Inanspruchnahme des Akkreditivs umgehend zu erfolgen, auch wenn das Akkreditiv vor Beendigung der Laufzeit in Anspruch genommen wird.

#### § 14

##### Kredite an Kombinate, VVB und die Reichsbahndirektion

(1) Die Kredite gemäß §§ 9, 10, 11 und 13 werden auch an die Kombinate, VVB und Rbbd gewährt, wenn die zu finanzierenden Umlaufmittel im Zusammenhang mit einer eigenen Produktions-, Leistungs- oder Lagertätigkeit stehen.

(2) Der Sonderkredit und Vorzugskredit wird den Kombinate, der VVB und Rbbd außerdem gewährt, wenn die Generaldirektoren bzw. der Präsident entschieden haben, daß durch die Aufnahme des Kredites eine besondere Kontrolle über die zu finanzierenden Bestände der Betriebe oder BT durch die Kombinate, VVB bzw. Rbbd durchzuführen ist.

#### § 15

##### Zahlungskredit

Der Zahlungskredit wird den Betrieben und BT bei vorübergehenden Liquiditätsschwierigkeiten zur Bezahlung von fälligen Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen sowie von Bruttolöhnen gewährt. Diese Kredite werden auf der Grundlage einzelner Kreditanträge oder eines von der Bank festgelegten Limits ausgereicht, bis zu dessen Höhe die Betriebe und BT bei vorliegendem Finanzbedarf verfügen können. Werden die Kredite nicht termingemäß abgedeckt oder liegt eine schlechte Kreditdisziplin vor, kann die Bank die Gewährung weiterer Kredite von geeigneten Maßnahmen der Betriebe und BT abhängig machen. Die Zahlung der Bruttolöhne ist durch die Bank zu gewährleisten.

#### § 16

##### Überbrückungskredit

(1) Der Überbrückungskredit wird bei einem aufgetretenen Minderertrag oder außerplanmäßigen Verlust gewährt:

- a) an die Kombinate, VVB und Rbbd
  - für die Gewinnverwendung der Betriebe der VVB und Rbbd, mit Ausnahme der Abführungen an die VVB und Rbbd,
  - für die Deckung einer bei einem Betrieb der VVB bzw. Rbbd oder einem BT durch außerplanmäßigen Verlust entstandenen vorübergehenden Minderung der planmäßigen Umlaufmittel,

— für die Verwendung des Gewinnverwendungsfonds der Kombinate, VVB und Rbbd entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen,

- b) an die örtlich geleiteten Baubetriebe und die dem Ministerium für Verkehrswesen unterstehenden Wasserstraßenbaubetriebe entsprechend der Verordnung vom 23. Juli 1959 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 645) sowie der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. September 1959 hierzu (GBl. I S. 695) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 7. Februar 1963 hierzu (GBl. II S. 131).

(2) Der Überbrückungskredit wird nicht für die Finanzierung von Haushaltsabführungen gewährt.

(3) Die Bank kann in besonderen Fällen für die Gewährung des Überbrückungskredites die Durchführung einer Rechenschaftslegung der Direktoren und Generaldirektoren vor dem übergeordneten Leiter fordern.

(4) Der Überbrückungskredit ist im Laufe des Planjahres entsprechend der Aufholung des Minderertrages oder außerplanmäßigen Verlustes, im Folgejahr aus Überplangewinnen bzw. eingesparten Verluststützungen zu tilgen.

(5) Wird die Finanzschuld ganz oder teilweise erlassen, ist der Überbrückungskredit in Höhe des erlassenen Betrages aus den zur Deckung des Finanzbedarfs bereitgestellten Mitteln zu tilgen.

(6) Für die bestätigte Finanzschuld kann der Überbrückungskredit weiter gewährt werden.

(7) Der zur Finanzierung der bestätigten Finanzschuld im Folgejahr weiter gewährte Überbrückungskredit ist zu tilgen

- a) aus Überplangewinnen bzw. eingesparten Verluststützungen,
- b) bei Überbietung der Orientierungsziffer Gewinn während der Ausarbeitung des Planes und der freiwilligen Erhöhung der staatlichen Aufgabe „Gewinn“ im Laufe des Jahres aus der planmäßigen Gewinnverwendung bis zur Höhe der Überbietung der Orientierungsziffer,
- c) bei Erfüllung bzw. Überbietung der vom übergeordneten Leiter festgelegten qualitativen Kennziffer aus den Mitteln gemäß Abs. 5.

(8) Für die im Rahmen der erlassenen Finanzschulden gemäß Abs. 5 getilgten Überbrückungskredite sind die berechneten Zinsen ab Beginn des Jahres, in dem der Erlaß ausgesprochen wurde, zu erstatten.

#### § 17

##### Liquiditätskredit

(1) Der Liquiditätskredit kann den Kombinate, der VVB und der Rbbd zur Finanzierung von Umlaufmitteln eines Betriebes oder BT gewährt werden, wenn die Bank die direkte Kreditgewährung an den Betrieb oder BT wegen erheblicher Liquiditätsschwierigkeiten infolge wesentlicher Mängel in der Planerfüllung nicht fortsetzen kann.

(2) Der Liquiditätskredit ist nicht für die durch Überbrückungskredit gemäß § 16 Abs. 1 zu finanzierenden Fondszuführungen zu verwenden.

(3) Der Kredit ist, unter Berücksichtigung der vom Generaldirektor des Kombines oder der VVB oder dem Präsidenten der Rbbd im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Wiederherstellung der Liquidität des Betriebes oder BT festgelegten Termins, zu befristen. Dabei ist auf eine schnelle Beseitigung der Mängel einzuwirken.

### § 18

#### Stundung und Abdeckung fälliger Kredite

(1) Die Bank kann den fälligen Kredit stunden, wenn

- a) die Gewähr dafür besteht, daß innerhalb der von der Bank gestellten Frist die ordnungsgemäße Finanzierung wieder hergestellt wird,
- b) die Bank wegen der bestehenden Mängel eine außerordentliche Rechenschaftslegung des betreffenden Leiters vor dem übergeordneten Leiter gefordert hat,
- c) wichtige volkswirtschaftliche Entscheidungen der übergeordneten Organe notwendig sind.

(2) Die Stundung ist unter Berücksichtigung der Zeit festzulegen, die für die Regelung gemäß Abs. 1 benötigt wird. Dabei ist auf eine schnelle Regelung einzuwirken.

(3) Wird der fällige Kredit nicht gestundet, wird innerhalb der Stundungsfrist der Kredit nicht abgedeckt oder werden die von der Bank gestellten Auflagen nicht erfüllt, so kann die Bank den fälligen Kredit ohne Auftrag abdecken. Hierzu kann die Bank sämtliche Geldeingänge auf den laufenden Konten verwenden. Dabei sind

- a) die Zahlung der Bruttolöhne,
- b) die Abführungen der Gewinne und der Produktions- und anderen Abgaben an die Kombinate, VVB und Rbbd entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen,
- c) die von der VVB bzw. Rbbd und deren Betriebe sowie den Kombinat und deren BT entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen weiterhin an die örtlichen Räte zu leistenden Abführungen,
- d) die Abführungen der Gewinne und anderer Abgaben der volkseigenen Wasserstraßenbaubetriebe des Ministeriums für Verkehrswesen und der örtlich geleiteten volkseigenen Baubetriebe an den Haushalt

zu gewährleisten.

(4) Vor der Abdeckung der fälligen Kredite gemäß Abs. 3 — aber nach den dabei zu gewährleistenden Zahlungen und Abführungen — sind Zwangsabbuchungsaufträge über Forderungen

- a) auf Grund solcher Warenlieferungen und sonstiger Leistungen, die die richtsatzgebundene Umlaufmittelsphäre oder nicht geplante Investitionen betreffen,
- b) aus Vertragsstrafen, Schadenersatzansprüchen oder ähnlichem Rechtsgrund

auszuführen.

### § 19

#### Kontrolle

(1) Die Bank hat die Einhaltung der Kreditpläne sowie die Erfüllung der Kreditverträge zu kontrollieren. Die Kontrolle der Bank erfolgt insbesondere durch Auswertung der von den Kreditnehmern einzureichenden Berichterstattungen und durch operative Prüfungen bei den Kreditnehmern und auf deren Baustellen.

(2) Die Betriebe und BT sind verpflichtet, der Bank monatlich die Gründe für Abweichungen der Bestände gegenüber den geplanten Beständen in Analysen nachzuweisen.

(3) Stellt die Bank bei der Kreditierung oder bei ihren Kontrollen fest, daß die Kreditnehmer gegen die Grundsätze der Finanz- und Kreditdisziplin verstoßen, hat die Bank den Leitern dieser Kreditnehmer Hinweise zu geben und gegebenenfalls Auflagen zu erteilen und Sanktionen festzulegen. Die Auflagen müssen die Beseitigung festgestellter Mängel innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zum Ziele haben, für die Beauftragten eine Unterstützung darstellen und ökonomisch erfüllbar sein.

(4) Die Bank hat den Leitern der Kreditnehmer und den Leitern ihrer wirtschaftsleitenden Organe Hinweise zur Verallgemeinerung guter Erfahrungen, zur Erschließung von Reserven oder zur Beseitigung von Mängeln zu geben. Die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe und, soweit erforderlich, die betrieblichen gesellschaftlichen Organisationen und deren übergeordnete Leitungen sowie die Organe der Arbeiter- und Bauern-Inspektion sind von den Kontrollergebnissen, den Auflagen und angekündigten oder eingeleiteten Sanktionen der Bank zu unterrichten.

(5) Über volkswirtschaftlich wichtige Kontrollfeststellungen hat der Präsident der Deutschen Investitionsbank dem Minister der Finanzen und dem Minister für Bauwesen oder dem Minister für Verkehrswesen Mitteilung zu machen und Maßnahmen vorzuschlagen.

(6) Bei der Teilnahme an den Beratungen über die Planvorschläge sowie an den Rechenschaftslegungen der Kreditnehmer vor den Leitern der wirtschaftsleitenden Organe hat die Bank auf der Grundlage ihrer Kontrollfeststellungen Vorschläge zur Verbesserung der ökonomischen Tätigkeit zu unterbreiten.

(7) Die Leiter der Kreditnehmer haben die Hinweise der Bank auszuwerten und die Erfüllung der von der Bank erteilten Auflagen zu gewährleisten. Sie haben in den Rechenschaftslegungen vor dem Leiter ihres wirtschaftsleitenden Organs zu den Kontrollergebnissen der Bank Stellung zu nehmen und über die Erfüllung der Auflagen der Bank zu berichten.

### § 20

#### Sanktionen

(1) Der Kredit wird vor den im Kreditvertrag festgelegten Terminen fällig, wenn wesentliche Bedingungen des Kreditvertrages durch den Kreditnehmer nicht eingehalten werden.

(2) Wird von den Kreditnehmern mit der Durchführung von Baumaßnahmen, Investitionsleistungen oder Großreparaturen begonnen, ohne daß die Kreditvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 2 gegeben sind, kann die Bank bis zur Höhe der hierauf entfallenden geplanten Produktion die Bereitstellung von Kreditmitteln ver-

weigern. Werden diese Feststellungen nachträglich getroffen, werden die inzwischen in Anspruch genommenen Kredite sofort fällig. Das gleiche gilt, wenn die Bank feststellt, daß auf der Baustelle grobe Verstöße gegen die Prinzipien einer ordnungsgemäßen Material- und Lagerwirtschaft begangen wurden.

(3) Die Bank ist berechtigt, die Gewährung weiterer Kredite zu verweigern bzw. die Kreditgewährung nicht fortzusetzen, wenn

- durch die Kombinate und deren BT, die VVB bzw. Rbbd und deren Betriebe, die dem Ministerium für Verkehrswesen unterstehenden Wasserstraßenbaubetriebe und die örtlichgeleiteten volkseigenen Baubetriebe wiederholt die Kreditverträge nicht eingehalten oder durch die Bank erteilte Auflagen nicht erfüllt haben,
- bei den operativen Kontrollen der Bank schwerwiegende Verstöße der Kreditnehmer gegen die Bestimmungen des § 7 festgestellt wurden.

(4) Wird die Gewährung weiterer Kredite verweigert, kann die Bank von den Kreditnehmern verlangen, daß sie ihren Hauptlieferanten den Zeitpunkt der Einstellung der Bezahlung der Forderungen aus Krediten mitteilen.

(5) Die Verweigerung der Gewährung weiterer Kredite gegenüber den BT sowie Betrieben der VVB und Rbbd erfolgt unabhängig von der im Quartalskreditplan bestätigten Kredithöhe.

(6) Über die Verweigerung der Gewährung weiterer Kredite an die Betriebe und BT sind die Leiter ihrer wirtschaftsleitenden Organe zu unterrichten.

(7) Kommen die Leiter der Kreditnehmer ihren sich aus dieser Anordnung ergebenden Pflichten trotz wiederholter Aufforderung nicht nach, so kann der Direktor der zuständigen Niederlassung der Bank

- a) die Durchführung einer außerordentlichen Rechenschaftslegung des betreffenden Leiters vor dem übergeordneten Leiter verlangen,
- b) dem zuständigen Organ die Überprüfung der Zahlung von Prämien oder die Einleitung eines Disziplinarverfahrens empfehlen.

## § 21

### Einspruchsverfahren

(1) Gegen eine von der Bank erteilte Ablehnung eines Kreditantrages, gegen die von der Bank für die Kreditgewährung gestellten Bedingungen sowie gegen die von ihr eingeleiteten Maßnahmen und Sanktionen oder erteilten Auflagen können die Direktoren der Betriebe und BT sowie die Leiter ihrer wirtschaftsleitenden Organe innerhalb von 10 Tagen Einspruch einlegen. Das gleiche gilt, wenn der Generaldirektor des Kombinates bzw. der VVB oder der Präsident der Rbbd nicht mit der durch den Direktor der zuständigen Bankfiliale im Quartalskreditplan bestätigten Kredithöhe oder den mit der Bestätigung erteilten Auflagen einverstanden ist. Der Einspruch ist bei der Niederlassung der Bank einzureichen, gegen deren Maßnahmen sich der Einspruch richtet.

(2) Über den Einspruch

- a) des Direktors eines BT eines Kombinates oder eines Betriebes der VVB bzw. Rbbd entscheidet der Direktor der Kbf bzw. Ibf,

b) des Leiters des zuständigen wirtschaftsleitenden Organs entscheidet der zuständige Stellvertreter des Präsidenten der Deutschen Investitionsbank,

c) des Leiters eines volkseigenen Wasserstraßenbaubetriebes des Ministeriums für Verkehrswesen oder eines örtlichgeleiteten volkseigenen Baubetriebes gegen Maßnahmen

- einer finanzierenden Zw entscheidet der Direktor der Bzf,
- einer Bzf entscheidet der zuständige Stellvertreter des Präsidenten.

Die Entscheidungen der Bankorgane über den Einspruch sind endgültig.

(3) Der Leiter des Bankorgans, gegen dessen Maßnahme sich der Einspruch richtet, hat hierzu Stellung zu nehmen und den Einspruch mit seiner Stellungnahme unverzüglich an die im Abs. 2 genannten Entscheidungsberechtigten weiterzuleiten. Der Entscheidungsberechtigte trifft eine Entscheidung nach Anhören des dem Einreicher übergeordneten Leiters. Von der getroffenen Entscheidung ist der übergeordnete Leiter zu informieren.

(4) Über den Einspruch ist innerhalb von 15 Tagen nach Eingang zu entscheiden. Ist in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb dieser Frist nicht möglich, so ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(5) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der zuständige Zweigstellenleiter, Direktor der Bankfiliale oder Stellvertreter des Präsidenten der Bank kann jedoch im Einzelfall festlegen, daß bis zur Entscheidung über den Einspruch der Kredit auf der Grundlage eines Kreditvertrages, aber zunächst ohne die bestrittene Bedingung, gewährt bzw. daß zunächst auf die Durchführung der bestrittenen Maßnahme, Sanktionen oder Auflagen verzichtet wird.

(6) Wird der Kreditvertrag gemäß Abs. 5 zunächst ohne eine bestrittene Bedingung abgeschlossen, so wird sein endgültiger Inhalt durch die Einspruchsentscheidung bestimmt, ohne daß es einer zusätzlichen Vereinbarung der Vertragspartner bedarf. Das gleiche gilt im Falle der Entscheidung über einen Einspruch, der gemäß § 8 Abs. 6 im Zusammenhang mit einer vorgeschlagenen Vertragsänderung eingelegt wurde.

## § 22

### Kreditreserve

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate und VVB, der Präsident der Rbbd und die Bezirksbaudirektoren erhalten eine Kreditreserve zur Finanzierung von Umlaufmitteln.

(2) Die Höhe der Kreditreserve ist mit dem Vorschlag für den Jahreskreditplan zu begründen und vom Leiter des übergeordneten Organs zu bestätigen.

(3) Die Generaldirektoren der Kombinate und VVB, der Präsident der Rbbd sowie die Bezirksbaudirektoren entscheiden über die Verwendung der Kreditreserven. Sie haben die Gewährung von Krediten an Betriebe und BT aus der Kreditreserve mit Bedingungen und Auflagen zu verbinden.

(4) Die Bank hat die Generaldirektoren der Kombinate und VVB, den Präsidenten der Rbbd sowie die Bezirksbaudirektoren bei der Kontrolle der Einhaltung der Bedingungen und Erfüllung der Auflagen zu unterstützen.

(5) Die von den Generaldirektoren der Kombinate und VVB, vom Präsidenten der Rbbd sowie von den Bezirksbaudirektoren aus der Kreditreserve an Betriebe und BT gewährten Kredite sind über ein Konto bei der Kbf, Ibf bzw. Bzf bereitzustellen. Für den in Anspruch genommenen Teil der Kreditreserve sind Zinsen zu berechnen.

(6) Der Abs. 5 gilt auch für die Fälle, in denen die Generaldirektoren der Kombinate und VVB bzw. der Präsident der Rbbd die Kreditreserve zur Finanzierung von Umlaufmitteln der Kombinate, der VVB (Zentrale) oder der Rbbd verwenden.

#### Schlußbestimmungen

##### § 23

(1) Einzelheiten über die Bildung und Verwendung der Kreditreserve

- der Generaldirektoren der Kombinate und VVB sowie der Bezirksbaudirektoren legt der Minister für Bauwesen,
- des Präsidenten der Rbbd legt der Minister für Verkehrswesen,
- des Generaldirektors der VVB Meliorationen legt der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik

im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen in Anordnungen fest.

(2) Die Grundsätze der Quartalskreditplanung und deren Einführung in den örtlich geleiteten volkseigenen

Baubetrieben und den volkseigenen Wasserstraßenbaubetrieben des Ministeriums für Verkehrswesen regelt der Minister für Bauwesen bzw. der Minister für Verkehrswesen in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen.

##### § 24

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- a) Anordnung vom 28. April 1959 über die Kreditierung zeitweiliger Mehraufwendungen, die den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft bei Anlauf und Umstellung der Produktion entstehen (GBl. I S. 524),
- b) gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 4. Januar 1964 über finanzrechtliche Bestimmungen (GBl. II S. 31) die Verordnung vom 23. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBl. II S. 123),
- c) die Anordnung vom 24. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die volkseigenen Bau- und Projektierungsbetriebe zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBl. II S. 130).

Berlin, den 22. Februar 1965

Der Minister der Finanzen

R u m p f

#### Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 358 vom 13. Februar 1965 enthält:  
Anordnung Nr. 358 vom 11. Januar 1965 über DDR-Standards

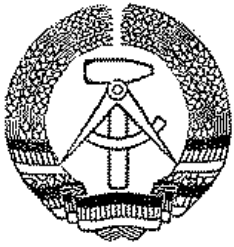
Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 359 vom 20. Februar 1965 enthält:  
Anordnung Nr. 359 vom 18. Januar 1965 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 360 vom 27. Februar 1965 enthält:  
Anordnung Nr. 360 vom 25. Januar 1965 über DDR-Standards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum  
Quartalspreis von 2,— MDN zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Verkaufsstelle des Verlages,  
102 Berlin, Roßstraße 6, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleichfalls erhältlich.*



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 13. März 1965

Teil II Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
22. 2. 65	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen. — Kredite für Rationalisierungsmaßnahmen innerhalb des Planes — .....	213
4. 3. 65	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen. — Planung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionskomplexen — .....	216
26. 2. 65	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen. — Ausbuchung von Restbuchwerten — .....	219
19. 2. 65	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen. — Ausbuchung von Restbuchwerten — .....	221
26. 2. 65	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen. — Ausbuchung von Restbuchwerten — .....	221
23. 2. 65	Anordnung über das Statut des Staatlichen Büros für die Begutachtung von Investitionen .....	222

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.

#### — Kredite für Rationalisierungsmaßnahmen außerhalb des Planes —

Vom 22. Februar 1965

Auf Grund des § 38 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe zu den §§ 31 und 33 folgendes bestimmt:

#### I.

#### Gewährung von Krediten für Rationalisierungsmaßnahmen außerhalb des Planes an die volkseigene Wirtschaft

#### § 1

#### Grundsätze der Kreditgewährung

(1) Kredite für Rationalisierungsmaßnahmen außerhalb des Planes (in den folgenden Bestimmungen des Abschnitts I Kredite genannt) werden den im § 2 aufgeführten Kreditnehmern für Maßnahmen gewährt, die

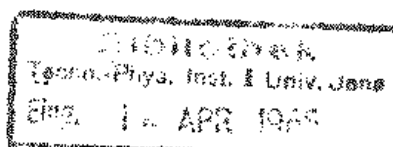
- der Rationalisierung der Produktion,
- der Modernisierung vorhandener Anlagen,
- der besseren Ausnutzung vorhandener Reserven und Kapazitäten

dienen und die nicht Bestandteil ihrer betrieblichen Investitionspläne sind. Die Kredite werden auf Antrag der Kreditnehmer durch die für die Finanzierung der Produktion und Zirkulation zuständigen Kreditinstitute ausgereicht. Durch die Kreditgewährung ist die Erhöhung der Arbeitsproduktivität und die Freistellung von Arbeitskräften für den Einsatz in volkswirtschaftlich wichtigen Betrieben und Wirtschaftszweigen sowie für die Steigerung des Exports besonders zu unterstützen.

(2) Die Kreditnehmer haben gegenüber den Kreditinstituten

- anhand von Verträgen und Bestätigungen der bilanzierenden Organe den Nachweis zu führen, daß die durch Kredite zu finanzierenden Maßnahmen materiell gedeckt sind und bis zum Ende des auf den Abschluß der Wirtschaftsverträge folgenden Jahres fertiggestellt werden können;
- Berechnungen vorzulegen, durch die die Möglichkeit der Rückzahlung und Verzinsung der Kredite aus dem ökonomischen Nutzen der Maßnahmen nachgewiesen wird.

(3) Die Kreditinstitute machen den Kreditnehmern Vorschläge für die Finanzierung von Rationalisierungsmaßnahmen außerhalb ihrer Investitionspläne durch Kredite. Die Kreditinstitute sind mit dafür verantwortlich, daß Maßnahmen finanziert werden, die zu einem hohen ökonomischen Nutzen führen und zur Steigerung der Rentabilität der Produktion bzw. Leistungen der



Kreditnehmer beitragen. Bei der Beurteilung des Nutzens der Maßnahmen sind die von der Staatlichen Plankommission festzulegenden Normativkennziffern der Volkswirtschaft für den Rückfluß der Kredite zugrunde zu legen. Die Beurteilung des Nutzens von Maßnahmen zur Rationalisierung der Produktion und Zirkulation sowie der Verwaltungsarbeit erfolgt anhand von Normativkennziffern für den Rückfluß der Kredite aus der Selbstkostensenkung.

(4) Zur ökonomischen Einwirkung auf einen schnellen Rückfluß der Kreditmittel haben die Kreditinstitute differenzierte Zinssätze anzuwenden.

(5) Die Kredite können gemeinsam mit den Mitteln der Sonderfonds durch die Kreditnehmer eingesetzt werden, wenn die Maßnahme in ihrer Gesamtheit den Bedingungen dieser Durchführungsbestimmung entspricht.

### § 2

#### Kreditnehmer

(1) Die Kredite werden durch die zuständigen Kreditinstitute gewährt an

- volkseigene Betriebe, mit Ausnahme der volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungs- und Dienstleistungswirtschaft und der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung,
- Vereinigungen Volkseigener Betriebe und an andere nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitende wirtschaftsleitende Organe (im folgenden VVB genannt),
- sozialistische Großhandelsgesellschaften,
- Institute, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten,
- volkseigene Kreditinstitute.

(2) An VVB können Kredite für die Anschaffung von Grundmitteln ausgereicht werden, die von Zentralen und deren Einrichtungen unmittelbar genutzt oder die in den unterstellten Betrieben eingesetzt werden. Durch die Kreditgewährung an VVB ist insbesondere die Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen mit überbetrieblichem Nutzen zu unterstützen.

### § 3

#### Kreditzweck

(1) Die Kreditinstitute können Kredite für die Anschaffung, Herstellung und Aufstellung von Grundmitteln einschließlich der Anschaffung gebrauchter beweglicher Grundmittel ausreichen, wenn diese Grundmittel

- der Rationalisierung der Produktion und Zirkulation,
- der Verbesserung des Sortiments und der Qualität der Erzeugnisse bzw. Leistungen,
- der Erweiterung des Handelsumsatzes bzw. der Leistungen,
- der Rationalisierung der Verwaltungsarbeit

dienen. Für Kapazitätserweiterungen, die Bestandteil des Perspektivplanes sind, werden Kredite nicht gewährt. Soweit in Verbindung mit solchen Kapazitätserweiterungen bei der Durchführung des Perspektivplanes Rationalisierungsmaßnahmen außerhalb des betrieblichen Investitionsplanes vorgesehen werden, ist hierfür die Gewährung von Krediten jedoch zulässig.

(2) Durch die Kredite werden auch finanziert

- die Kosten für die Vorbereitung,
- die Kosten für anteilige Baumaßnahmen, soweit sie mit nichtbilanzierten Baukapazitäten durchgeführt oder durch das in der Baubilanz enthaltene Bauvolumen des Kreditnehmers oder des übergeordneten Organs gedeckt sind,
- die Kosten für Transporte und Umsetzungen,
- die Vergütungen und Prämien entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen,

wenn sie mit den kreditierten Maßnahmen zusammenhängen.

### § 4

#### Grundsätze der Kreditzurückzahlung

(1) Die Kredite werden aus dem zusätzlichen Gewinn zurückgezahlt, der sich aus der durch Kredit finanzierten Maßnahme infolge von

- Kosteneinsparungen,
- Mehrproduktion, Umsatzsteigerung oder Verbesserung der Qualität

unter Berücksichtigung der zu zahlenden Kreditzinsen ergibt.

(2) Die Kreditnehmer haben die Kredite zu den vertraglich festgelegten Terminen und in den vereinbarten Raten zurückzuzahlen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Gewinnverwendung einzuhalten.

(3) Die Rückzahlung der Kredite für Maßnahmen einer VVB (Zentrale) sowie volkseigener Kreditinstitute erfolgt in Höhe des Nutzens der Maßnahmen aus den eingesparten Kosten. Kredite an VVB für Maßnahmen mit überbetrieblichem Nutzen sind aus Mitteln des Gewinnverwendungsfonds der VVB bzw. aus zweckgebundenen Abführungen der Betriebe zurückzuzahlen, bei denen der Nutzen auftritt.

(4) Das Kreditinstitut ist berechtigt, bei Krediten, die im Laufe des Planjahres zur Verbesserung der Voraussetzungen für die Planerfüllung gewährt werden, die Tilgung bis zum Ende dieses Jahres auszusetzen.

(5) Die Kreditnehmer sind berechtigt, zusätzliche Kreditrückzahlungen aus Sonderfonds zu leisten, soweit die Bestimmungen über die Verwendung der Sonderfonds das zulassen.

(6) Die Rückzahlungsraten der Kredite sind grundsätzlich nicht Bestandteil der Preiskalkulation. Ausnahmen bei Krediten für Maßnahmen, die der Senkung der Selbstkosten für Erzeugnisse mit Kalkulationspreisen dienen, regeln die Preisbildungsorgane. In diesen Fällen sind die Rückzahlungsraten in Höhe der nachweisbaren Selbstkostensenkung in die Kosten der Erzeugnisse oder Leistungen zu verrechnen. Die Zulässigkeit der Kalkulation der Rückzahlungsraten ist dem Kreditinstitut vor der Kreditgewährung nachzuweisen.

### § 5

#### Kreditrückzahlung bei Abweichung vom vereinbarten Nutzen

(1) Wird der vereinbarte Nutzen einer durch Kredit finanzierten Maßnahme überboten, so kann der Kreditnehmer, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Gewinnverwendung, die Tilgungsraten erhöhen.

(2) Wird der vereinbarte Nutzen einer durch Kredit finanzierten Maßnahme nicht erreicht bzw. nicht nachgewiesen, und ist nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Gewinnverwendung eine Zahlung der Tilgungsraten aus der Gewinnverwendung nicht oder nicht in vollem Umfange zulässig, so hat der Kreditnehmer den nicht gedeckten Teil der Tilgungsraten aus Mitteln der Sonderfonds bzw. aus Kosten schlechter Leitungstätigkeit zu zahlen.

(3) Durch das Kreditinstitut kann die sofortige volle oder teilweise Rückzahlung des Kredites gefordert werden, wenn der Kredit nicht zweckentsprechend verwendet worden ist. Das gleiche gilt, wenn der vereinbarte Nutzen in einer dem Kreditnehmer gesetzten Frist nicht erwirtschaftet oder nicht nachgewiesen wird. Für diese Kredite oder Kreditteile werden bis zur Rückzahlung aus den im Abs. 2 genannten Quellen erhöhte Zinsen berechnet.

#### § 6

##### Verzinsung

(1) Kredite für Maßnahmen, bei denen der Rückfluß aus dem Zuwachs an Gewinn einschließlich der Realisierungszeit (Rückflußdauer) nicht mehr als 3 Jahre beträgt, sind mit 1,8% jährlich zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt bei einer Rückflußdauer von mehr als 3, aber nicht mehr als 4 Jahren 3,6% jährlich. Bei längerer Rückflußdauer erhöht sich der Zinssatz für die Gesamtlaufzeit jeweils um 1,8% für jedes weitere Jahr der Rückflußdauer.

(2) Die Kreditnehmer können bei einer Erhöhung der Rückzahlungsraten gemäß § 5 Abs. 1 eine der Verkürzung der Rückflußdauer entsprechende Herabsetzung des Zinssatzes für die Restlaufzeit fordern.

(3) In den Fällen des § 5 Abs. 3 berechnen die Kreditinstitute einen Zinszuschlag bis zu 3,6% jährlich.

(4) Die Zinsen gemäß Abs. 1 sind in die Kosten zu verrechnen. Sie können geplant werden. Die bis zur Zahlung der ersten Tilgungsraten berechneten Zinsen sind gleichzeitig mit dieser Rate zu bezahlen.

(5) Die Zinsen gemäß Abs. 3 sind aus Kosten schlechter Leitungstätigkeit zu zahlen.

#### § 7

##### Kreditverträge

(1) Von den Kreditnehmern sind dem Kreditinstitut Kreditanträge mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Vorbereitungsunterlagen gemäß Teil III der Verordnung,
- Nachweis der Realisierbarkeit der Maßnahme,
- Plan der Inanspruchnahme und Rückzahlung des Kredites.

(2) Die Kreditnehmer haben für die Finanzierung der Vorbereitung der durch Kredit zu finanzierenden Maßnahme sowie als Grundlage für den Abschluß der Wirtschaftsverträge bei den Kreditinstituten eine Kreditvorauszahlung zu beantragen. Vorauszahlungen werden nur für solche Maßnahmen, mit deren Durchführung spätestens im folgenden Planjahr begonnen werden soll, erteilt.

#### § 8

##### Kontrolle

(1) Die Kreditinstitute haben die Erfüllung der in den Kreditverträgen getroffenen Vereinbarungen über die fristgemäße Realisierung der Maßnahmen, die ratio-

nelle Ausnutzung der angeschafften Grundmittel und die Erwirtschaftung des vereinbarten Nutzens zu kontrollieren. Die Kontrolle der fristgemäßen Realisierung der Maßnahmen hat anhand der Kreditentwicklung und in Verbindung mit operativen Kontrollen bei den Kreditnehmern zu erfolgen. Grundlage für den Inhalt und die Zeitdauer der Kontrolle über die Ausnutzung der angeschafften Grundmittel und über die Erwirtschaftung des Nutzens sind die im Kreditvertrag – entsprechend dem ökonomischen Charakter der Maßnahmen – vereinbarten Nachweise der Kreditnehmer. Auf Grund ihrer Kontrollergebnisse geben die Kreditinstitute den Werkleitern und den Generaldirektoren der VVB Hinweise für die Beseitigung von Mängeln. Die Kreditinstitute werten wichtige Kontrollfeststellungen in Rechenschaftslegungen aus. Sie können fordern, daß die Kreditnehmer zur Arbeit mit den Krediten und zur Erreichung des vereinbarten Nutzens Stellung nehmen.

(2) Die Kreditnehmer haben durch innerbetriebliche Kontrollen zu sichern, daß die Voraussetzungen für die Realisierung des vereinbarten Nutzens geschaffen werden und der effektive Nutzen exakt ermittelt und nachgewiesen wird.

#### § 9

##### Ausnahmeregelungen

(1) Die Präsidenten der Kreditinstitute sind berechtigt, in Ausnahmefällen die Gewährung von Krediten auch für andere als die im § 3 genannten Zwecke – insbesondere für Maßnahmen des Arbeitsschutzes, zur Verbesserung der Arbeitshygiene sowie zur Beseitigung von Arbeiterschwernissen – zuzulassen.

(2) Für Ausrüstungen, die unter Inanspruchnahme von Devisenkrediten importiert werden, können Kredite in Anpassung an die Bedingungen des Devisenkredits auch bei Abweichungen von den Grundsätzen dieser Durchführungsbestimmung gewährt werden.

## II.

### Gewährung von Krediten für Maßnahmen der Kleinmechanisierung und der technischen Verbesserung außerhalb des Planes an Betriebe mit staatlicher Beteiligung

#### § 10

(1) Zur Förderung des technischen Fortschritts gewähren die für die Ausreichung kurzfristiger Kredite zuständigen Kreditinstitute den Betrieben mit staatlicher Beteiligung Kredite für Maßnahmen außerhalb ihrer Investitionspläne, die der Kleinmechanisierung und der Durchführung technischer Verbesserungen dienen. Voraussetzung ist, daß die Betriebe über die notwendigen eigenen Mittel nicht verfügen und die Maßnahmen in der Regel ohne Inanspruchnahme geplanter materieller Fonds durchführen können. Dabei ist die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Verbesserung der Qualität besonders zu unterstützen.

(2) Kredite gemäß Abs. 1 werden in der Regel für Maßnahmen bis zu 25 TMDN Gesamtwertumfang im Einzelfall ausgereicht. Die durch Kredit zu finanzierenden Maßnahmen sollen einen Jahresnutzen gewährleisten, der mindestens ein Drittel des Gesamtaufwandes beträgt. Ausnahmen regeln die Präsidenten der Kreditinstitute.

(3) Die Tilgung des Kredites erfolgt aus:

- Abschreibungen auf das durch Kredit finanzierte Grundmittel in Höhe von jährlich 25 % des Kredites,
- dem übrigen Amortisationsaufkommen und aus anderen Eigenmitteln.

Die Abschreibungen in Höhe von 25 % sind ausschließlich für Zwecke der Kredittilgung zulässig und werden insoweit steuerlich als abzugsfähige Betriebsausgaben anerkannt.

(4) Kreditzinsen und Bearbeitungsgebühren sind nach den für die nichtvolkseigene Wirtschaft geltenden Bestimmungen zu berechnen.

(5) Die Bestimmungen des § 7 gelten entsprechend.

### III.

#### Schlußbestimmungen

#### § 11

##### Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft, soweit in der Übergangsregelung vom 15. Dezember 1964 (GBl. II S. 1044) nichts anderes bestimmt ist.

(2) Vom gleichen Zeitpunkt ab treten gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 4. Januar 1964 über finanzrechtliche Bestimmungen (GBl. II S. 31) außer Kraft:

- Verordnung vom 14. Dezember 1956 über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe zur Unterstützung der Einführung der neuen Technik und der Verbesserung der Rentabilität (GBl. I 1957 S. 3)
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 13. November 1958 zur Verordnung über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe, zur Unterstützung der Einführung der neuen Technik und der Verbesserung der Rentabilität (GBl. I S. 849)
- Fünfte Durchführungsbestimmung vom 11. November 1959 zur Verordnung über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe zur Unterstützung der Einführung der neuen Technik und der Verbesserung der Rentabilität (GBl. I S. 851)
- Anweisung Nr. 32/62 des Ministers der Finanzen vom 2. November 1962 über die Inanspruchnahme von Rationalisierungskrediten zur Unterstützung der Einführung der neuen Technik und der Verbesserung der Rentabilität der volkseigenen Betriebe (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates Nr. 9)

(3) Weitere, im Abs. 2 nicht aufgeführte Bestimmungen auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft bzw. der Finanzierung der volkseigenen Wirtschaft, die im Geltungsbereich dieser Durchführungsbestimmung nicht mehr anzuwenden sind, werden gemäß der Verordnung vom 4. Januar 1964 in einer besonderen Anordnung festgelegt.

Berlin, den 22. Februar 1965

Der Minister der Finanzen

R u m p f

### Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.

#### — Planung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionskomplexen —

Vom 4. März 1965

Auf Grund des § 38 Abs. 1 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

#### I.

#### Grundsätze der Bildung von Investitionskomplexen

##### § 1

(1) Der volkswirtschaftliche Nutzeffekt der Investitionen der Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft ist durch die Bildung von Investitionskomplexen und durch die zeitliche Koordinierung der Durchführung zu erhöhen.

(2) Durch die Bildung von Investitionskomplexen bei der Vorbereitung und Durchführung der Perspektivpläne sind insbesondere

- die Maßnahmen der Erschließung komplex durchzuführen und Anlagen und Einrichtungen der Produktion, der Verwaltung, der Versorgung und Betreuung (nachstehend gemeinsam zu nutzende Anlagen und Einrichtungen genannt) für mehrere Investitionen in der Regel unabhängig von Zweigen und Bereichen zur gemeinsamen Nutzung zu errichten. Damit ist insbesondere die Arbeitsproduktivität im Reparaturwesen, im innerbetrieblichen Transport und in der Lagerwirtschaft zu erhöhen und eine rationelle Organisation der Arbeit in den Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen zu erreichen;
- Investitionen für vor- und nachgelagerte Produktionsstufen, Hilfs- und Nebenproduktionen territorial zu konzentrieren, um die Herstellung von Erzeugnissen mit höchster Qualität und niedrigsten Kosten zu fördern;
- Voraussetzungen für die Anwendung moderner Formen und Methoden des Bauwesens (z. B. Kompaktbauweise, konzentrierter Bauablauf) und die termingemäße, koordinierte Baudurchführung zu schaffen, der spezifische Investitionsaufwand pro Kapazitätseinheit und die Investitionsaufwendungen und Produktionskosten der Baubetriebe zu senken;
- die gebietlichen Reserven rationell zu nutzen und insbesondere der Arbeitskräftebedarf zu senken.

##### § 2

(1) Investitionskomplexe bestehen aus verschiedenen Investitionsvorhaben, unabhängig von Zweigen und Bereichen, in der Regel einschließlich ihrer unmittelbaren und standortbedingten mittelbaren Folgeinvestitionen, die an einem Standort zusammengefaßt werden. Für sie sind gemeinsam zu nutzende Anlagen und Einrichtungen zur Senkung des gebietswirtschaftlichen Aufwandes und des Aufwandes für Hilfs- und Nebenanlagen festzulegen. Die Maßnahmen der Erschließung sind komplex vorzubereiten und durchzuführen.

\* 1. DB (GBl. II Nr. 30 S. 213)



(2) Eine besondere Form der Investitionskomplexe ist die Errichtung gemeinsam zu nutzender Anlagen und Einrichtungen, insbesondere unmittelbarer und mittelbarer Folgeinvestitionen, für mehrere an verschiedenen Standorten bestehende oder neu zu errichtende Betriebe und Einrichtungen von Zweigen und Bereichen (nachstehend „Kombination von Investitionen“ genannt).

## II.

### Bildung von Investitionskomplexen

#### § 3

(1) Grundlage und Ausgangspunkt für die Bildung von Investitionskomplexen sind Unterlagen der Planung und Vorbereitung von Investitionen. Dazu gehören insbesondere

- Orientierungsziffern für Investitionen zum Perspektivplan und zu den Jahresplänen,
- Programme zur Entwicklung der Wirtschaftszweige,
- Programme zur Entwicklung der Wirtschaftsgebiete,
- wissenschaftlich-technische Konzeptionen für wichtige Erzeugnisgruppen und Haupterzeugnisse,
- Bebauungsstudien und Flächennutzungspläne.

(2) Die Bezirks- und Kreisplankommissionen haben, in Zusammenarbeit mit den Staats- und Wirtschaftsorganen, bei der Vorbereitung und Durchführung der Perspektivpläne die Investitionen der Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft territorial zu koordinieren, um alle Möglichkeiten zur Bildung von Investitionskomplexen zu nutzen. Die Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, den Bezirks- und Kreisplankommissionen die dafür erforderlichen Materialien zu übergeben.

(3) Die Bezirksplankommissionen erarbeiten Vorschläge zur Bildung von Investitionskomplexen. Sie beziehen in diese Arbeit die Kreisplankommissionen ein. Die Kreisplankommissionen erarbeiten in der Regel die Vorschläge für die Kombination von Investitionen. Der Vorsitzende der Bezirksplankommission kann davon abweichende Festlegungen treffen.

(4) Durch die Räte der Bezirke sind auf Vorschlag der Bezirksplankommissionen geeignete Investitionen für den Aufbau in Wohngebieten und Stadtzentren festzulegen. Die Bezirksplankommissionen bestimmen für diese Investitionen die Standorte. Die Hauptplanträger für den komplexen Wohnungsbau und den Aufbau von Stadtzentren haben diese Investitionen in die komplexen Pläne Wohnungsbau und Stadtzentren aufzunehmen.

(5) Die Staats- und Wirtschaftsorgane berücksichtigen bei der Erarbeitung von Programmen für die Entwicklung der Wirtschaftszweige und wissenschaftlich-technischer Konzeptionen für wichtige Erzeugnisgruppen und Haupterzeugnisse sowie bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen die Möglichkeiten der Bildung von Investitionskomplexen zur Erreichung eines hohen volkswirtschaftlichen Nutzeffektes.

(6) Die Bezirks- und Kreisplankommissionen begründen die Koordinierungsvorschläge durch Studien, Gutachten und Stellungnahmen. Sie geben zur Ausarbeitung von Studien, Gutachten und Stellungnahmen

Aufträge an Projektierungseinrichtungen, wissenschaftliche Institute und Einrichtungen sowie an andere Organe im Rahmen der dafür von den Bezirks- und Kreisplankommissionen geplanten Haushaltsmittel.

(7) Von den Bezirksplankommissionen sind in Zusammenarbeit mit den beteiligten Staats- und Wirtschaftsorganen auf der Grundlage von Studien, Gutachten und Stellungnahmen Grundkonzeptionen für Investitionskomplexe auszuarbeiten. Grundkonzeptionen sind Dokumente der Perspektivplanung. In der Anlage sind die Problemkreise enthalten, die für die Ausarbeitung einer Grundkonzeption für Investitionskomplexe von Bedeutung sein können.

#### § 4

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionskomplexes schließen die als Planträger am Investitionskomplex beteiligten Staats- und Wirtschaftsorgane Koordinierungsvereinbarungen ab. Diese Koordinierungsvereinbarungen werden auf der Grundlage der durch die Bezirksplankommission gemeinsam mit den beteiligten Staats- und Wirtschaftsorganen ausgearbeiteten Grundkonzeption für den Investitionskomplex abgeschlossen. In diesen Koordinierungsvereinbarungen sind insbesondere Festlegungen über die grundlegende Übereinstimmung zur Beteiligung am Investitionskomplex, über die komplexe Erschließung, über die gemeinsam zu nutzenden Anlagen und Einrichtungen, über die zeitliche Reihenfolge der einzelnen Vorhaben, über die Abgrenzung der Aufgabenbereiche der einzelnen Planträger und des Hauptplanträgers zu treffen.

(2) Durch die Bildung von Investitionskomplexen ist ein höherer Nutzeffekt zu erreichen als bei der Durchführung der Investitionen als Einzelvorhaben an getrennten Standorten. Soweit bei einem der beteiligten Planträger nachweisbar durch die Beteiligung am Investitionskomplex ein größerer materieller oder finanzieller Aufwand als bei der Durchführung als Einzelvorhaben an einem anderen Standort entsteht, können in den Koordinierungsvereinbarungen Festlegungen über den finanziellen Ausgleich für diesen Planträger getroffen werden. Dieser finanzielle Ausgleich ist in der Regel aus den finanziellen Einsparungen zu decken, die bei den übrigen Planträgern entstehen.

#### § 5

(1) Für den Investitionskomplex wird nach Abschluß der Koordinierungsvereinbarungen entsprechend § 4 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung und nach Vorliegen der Grundkonzeption auf Vorschlag der Bezirksplankommission ein Hauptplanträger eingesetzt. Die Einsetzung erfolgt durch das dem vorgeschlagenen Hauptplanträger übergeordnete zentrale staatliche Organ. Soweit ein Planträger aus dem Zuständigkeitsbereich des Rates des Bezirkes als Hauptplanträger vorgesehen ist, erfolgt dessen Einsatz durch den Rat des Bezirkes. Wird keine Übereinstimmung zwischen der Bezirksplankommission und dem zentralen staatlichen Organ bzw. dem Rat des Bezirkes erzielt, entscheidet die Staatliche Plankommission über den Einsatz des Hauptplanträgers.

(2) Dem Hauptplanträger kann übertragen werden:

- I. die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung aller Investitionen des Investitionskomplexes in der Regel einschließlich ihrer un-

mittelbaren und standortbedingten mittelbaren Folgeinvestitionen, die an einem Standort zusammengefaßt werden. In diesem Fall tragen die Fachplanträger jedoch weiterhin die Verantwortung für Fragen ihres Fachbereiches. Dazu gehört insbesondere die Ausarbeitung des ihrem Fachbereich entsprechenden Teiles der Technisch-ökonomischen Zielstellung für den gesamten Investitionskomplex bzw. die Mitarbeit bei der Ausarbeitung der Technisch-ökonomischen Zielstellung;

2. die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung insbesondere der Maßnahmen der komplexen Erschließung und der gemeinsam zu nutzenden Anlagen und Einrichtungen. In diesem Fall sind die Fachplanträger für die Vorbereitung und Durchführung ihrer Investitionen verantwortlich, soweit sie nicht im Verantwortungsbereich des Hauptplanträgers liegen.

(3) Die Technisch-ökonomische Zielstellung kann für den gesamten Investitionskomplex oder für einzelne Ausbaustufen bzw. Vorhaben ausgearbeitet werden.

1. In den Fällen des Abs. 2 Ziff. 1 ist vom Hauptplanträger grundsätzlich eine Technisch-ökonomische Zielstellung für den gesamten Investitionskomplex auszuarbeiten. Die Grundkonzeption wird dabei Bestandteil der Technisch-ökonomischen Zielstellung.

2. In den Fällen des Abs. 2 Ziff. 2 werden in der Regel Technisch-ökonomische Zielstellungen für einzelne Ausbaustufen bzw. für die einzelnen Vorhaben ausgearbeitet. Der Hauptplanträger ist dabei verantwortlich für die Ausarbeitung der Technisch-ökonomischen Zielstellung für die Maßnahmen der komplexen Erschließung und die gemeinsam zu nutzenden Anlagen und Einrichtungen. Die Fachplanträger erarbeiten die Technisch-ökonomische Zielstellung jeweils für die Investitionen, für deren Vorbereitung und Durchführung sie verantwortlich sind. Die Technisch-ökonomische Zielstellung für die erste Ausbaustufe bzw. das erste Einzelvorhaben muß die Grundkonzeption für den gesamten Investitionskomplex enthalten. Die von den Fachplanträgern auszuarbeitenden Technisch-ökonomischen Zielstellungen sind vor ihrer Besätigung mit dem Hauptplanträger abzustimmen. Der Hauptplanträger trägt die Verantwortung für die Übereinstimmung dieser Technisch-ökonomischen Zielstellungen mit der Grundkonzeption.

(4) Soweit der Hauptplanträger für die Bestätigung von Unterlagen der Investitionsvorbereitung verantwortlich ist bzw. ihm diese Aufgabe übertragen wurde, hat der Hauptplanträger die Bestätigung erst nach Abstimmung mit den beteiligten Fachplanträgern vorzunehmen. In allen anderen wichtigen Entscheidungsfragen hat er die Fachplanträger zu konsultieren.

(5) Die Planung der Investitionskomplexe bzw. ihrer einzelnen Investitionsvorhaben erfolgt entsprechend den planmethodischen Bestimmungen.

(6) Für die Anleitung und Kontrolle des Hauptplanträgers ist das dem Hauptplanträger übergeordnete Staats- bzw. Wirtschaftsorgan verantwortlich.

## § 6

Für Kombinationen von Investitionsvorhaben werden keine Hauptplanträger eingesetzt. Die Bezirksplankommission oder Kreisplankommission schlägt in der Regel den zuständigen Planträgern bzw. den übergeordneten Organen der Bedarfsträger vor, daß einer der Beteiligten die Planträgerschaft für die Vorbereitung und Durchführung der Kombination von Investitionen übernimmt. Kommt keine Übereinstimmung zustande, setzt das übergeordnete Organ des vorgesehenen Planträgers diesen auf Vorschlag der Bezirksplankommission als Planträger ein.

## § 7

Die Bezirksplankommissionen und die Kreisplankommissionen sind verpflichtet, bei der Durchführung des Standortgenehmigungsverfahrens alle Möglichkeiten zu nutzen, durch Bildung von Investitionskomplexen den volkswirtschaftlichen Nutzen der Investitionen zu erhöhen. Sie können die Standortgenehmigung versagen, wenn Planträger die Prinzipien dieser Durchführungsbestimmung bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Investitionen verletzen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Durchführung des Standortgenehmigungsverfahrens.

## III.

### Durchführung von Investitionskomplexen

## § 8

(1) Für die Durchführung der Investitionen im Rahmen von Investitionskomplexen sind die einzelnen Investitionsträger entsprechend § 19 Abs. 1 der Investitionsverordnung verantwortlich, soweit nicht nach Abs. 2 ein Hauptinvestitionsträger eingesetzt wird. Für die Durchführung von Kombinationen von Investitionen wird nur ein Investitionsträger eingesetzt.

(2) Für die Durchführung der Investitionen in einem Investitionskomplex kann durch den Hauptplanträger entsprechend § 19 Abs. 2 der Investitionsverordnung ein Hauptinvestitionsträger eingesetzt werden. Der Einsatz von Hauptinvestitionsträgern erfolgt entsprechend Anlage 1 Ziff. 6 der Investitionsverordnung nach den gleichen Prinzipien wie für Hauptplanträger.

## § 9

Die Durchführung der Investitionen in einem Investitionskomplex kann unter Leitung eines, gegebenenfalls auch mehrerer Generalauftragnehmer erfolgen.

## IV.

### Schlußbestimmungen

## § 10

In der Rechnungsführung und der Statistik der Investitionen entsprechend § 34 der Investitionsverordnung sind die Investitionskomplexe gesondert zu erfassen.

## § 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1965

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

Dr. Apel

Anlage

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

**Probleme, die für die Ausarbeitung einer Grundkonzeption für Investitionskomplexe von Bedeutung sein können****1. Angaben zum Investitionskomplex**

- Bezeichnung des Investitionskomplexes
- Bezeichnung der einzelnen Investitionen
- Wertumfang und Bauzeit der einzelnen Investitionen des Investitionskomplexes
- Festlegungen der Etappen des Aufbaus des Investitionskomplexes
- Vorstellungen über die Nutzung von Reserveflächen
- Nachweis der Übereinstimmung mit dem Perspektivplan.

**2. Volkswirtschaftliche Begründung des Investitionskomplexes**

- Kurze Charakteristik der volkswirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Investitionen
- Begründung der Wahl des Standortes für den Investitionskomplex
- Begründung für die Einordnung der Investitionen am Standort
- Arbeitskräfteentwicklung und Nachweis der Deckungsquellen
- Nutzensberechnung des Investitionskomplexes
  - Einsparungen an Investitionsaufwand
  - Einsparungen an Baukapazität durch Senkung des Bauanteils
  - Einsparungen an laufenden Betriebskosten
  - Einsparungen durch Senkung des Arbeitskräftebedarfs
  - Sonstige Einsparungen durch die Bildung von Investitionskomplexen.

**3. Maßnahmen der komplexen Erschließung und Aufbau der gemeinsam zu nutzenden Anlagen und Einrichtungen der Produktion, der Verwaltung, der Versorgung und Betreuung****3.1 Anforderungen der Betriebe auf Grund wissenschaftlich-technischer Parameter**

- Anforderungen aller einzelnen Investitionen an die ingenieur-technische Erschließung und die unmittelbaren und produktionsbedingten mittelbaren Folgeinvestitionen, die am Standort des Investitionskomplexes notwendig sind (z. B. Flächenbedarf, Elektroenergiebedarf, Dampfbedarf, Bedarf an Brauchwasser usw.)
- Anforderungen an den Transportbedarf
- Kapazitätsbedarf an gemeinsam zu nutzenden Anlagen und Einrichtungen
- Angaben über die anzuwendenden Technologien, sofern sie an die territoriale Einordnung besondere Anforderungen stellen.

**3.2 Komplexe Erschließung und gemeinsam zu nutzende Anlagen und Einrichtungen und ihr zeitlicher Ablauf**

- Festlegung der Standorte für die wichtigsten Investitionen innerhalb des Investitionskomplexes
- Entwicklung der Kapazitäten für
  - Elektroenergie, Gas- und Wärmeversorgung, Trink- und Brauchwasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung, Transport,
  - Nutzung der Produktionsabfälle, sonstige Kapazitäten der ingenieur-technischen Erschließung
- Aufbau und Nutzung der Kapazitäten der gemeinsamen Anlagen und Einrichtungen der Produktions- und Nebenanlagen der Verwaltung der Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen
- Vorschläge zur Anwendung moderner Baumethoden und Bauweisen.

**4. Organisation des Aufbaus des Investitionskomplexes**

- Vorschlag für den Hauptplanträger und Abgrenzung der Aufgaben und Verantwortungsbereiche zwischen Hauptplanträger und Fachplanträgern
- Koordinierter Grobterminplan für den Aufbau des Investitionskomplexes.

**5. Anlagen**

- Grober Flächennutzungsplan 1 : 10 000
- Studie zum Bebauungsplan 1 : 2 000
- Tabellen der wichtigsten ökonomischen und technischen Kennziffern
- Übersicht der Investitionsmittel der einzelnen Planträger, getrennt nach Grundinvestitionen und anteiligen Investitionsmitteln für die komplexe Erschließung und die gemeinsam zu nutzenden Anlagen und Einrichtungen sowie nach Jahren.

**Dritte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen.**

— Ausbuchung von Restbuchwerten —

Vom 26. Februar 1965

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBl. II S. 120) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

## § 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 2. September 1964 zur Verordnung über die Abschreibungen für

\* 2. DB (GBl. II 1964 Nr. 104 S. 249)

Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen — Ausbuchung von Restbuchwerten — (GBI. II S. 741) ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, auch anzuwenden für

1. die nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden volkseigenen Betriebe und Einrichtungen des zentral- und örtlichgeleiteten Verkehrswesens, entsprechend der Anordnung Nr. 5 vom 24. September 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen — Abschreibungen für Grundmittel im Verkehrswesen — (GBI. III S. 445);
2. die nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Betriebe und Einrichtungen des volkseigenen zentral- und örtlichgeleiteten Handels einschließlich der sozialistischen Großhandelsgesellschaften (GHG), entsprechend der Anordnung Nr. 6 vom 24. September 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen — Abschreibungen für Grundmittel im Handel — (GBI. III S. 448);
3. a) die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Betriebe (VEB),
- b) die den örtlichen Räten unterstehenden finanzgeplanten kommunalwirtschaftlichen Betriebe und VEB der Versorgungswirtschaft,
- c) die den Räten der Bezirke bzw. der Kreise unterstehenden VEB Büro für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung,
- d) die den Räten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Lichtspielbetriebe (B) und VEB Konzert- und Gastspielregierungen,
- e) die der VVB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung unterstehenden VEB,
- f) die nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden volkseigenen Betriebe und Einrichtungen, die dem Büro des Ministerrates, dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Kultur, dem Ministerium für Volksbildung, der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bzw. der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin unterstellt sind,

entsprechend der Anordnung Nr. 7 vom 24. September 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen — Abschreibungen für Grundmittel in der örtlichgeleiteten volkseigenen Industrie und sonstigen Bereichen der zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Wirtschaft — (GBI. III S. 451).

## § 2

(1) Die Verkaufserlöse gemäß § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung sind, wenn in den Betrieben und Einrichtungen ein Rationalisierungsfonds nicht gebildet wird, einem betrieblichen Fonds und Sonderbankkonto „Erlös aus dem Verkauf ungenutzter Grundmittel“ zuzuführen.

(2) Falls beim Verkauf eines Grundmittels der Erlös höher ist als der gemäß § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung ermittelte Nettowert, kann der Leiter des Betriebes bzw. der Einrichtung entscheiden, ob der Gegenwert der Differenz zwischen dem Verkaufserlös und dem Nettowert dem Fonds und Sonderbankkonto „Erlös aus dem Verkauf ungenutzter Grundmittel“ oder dem Konto „Andere sonstige Erlöse“ gutzubringen ist.

(3) Die dem Fonds und Sonderbankkonto „Erlös aus dem Verkauf ungenutzter Grundmittel“ zugeführten Mittel können, soweit sie nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen abzuführen sind, zur Finanzierung von Rationalisierungsmaßnahmen auch außerhalb des Investitionsplanes eingesetzt werden.

## § 3

(1) Für die im § 1 genannten Betriebe und Einrichtungen ist die Abführung der Gegenwerte der zu Lasten der Selbstkosten gebuchten Restbuchwerte wie folgt vorzunehmen:

a) Die Betriebe und Einrichtungen, die unmittelbar bzw. über ihre übergeordneten und wirtschaftsleitenden Organe mit dem Haushalt der örtlichen Räte verbunden sind, führen die Gegenwerte zugunsten des Haushaltes der örtlichen Räte ab. Hierunter fallen nicht Betriebe und Einrichtungen, die ihre Gewinne über die örtlich zuständigen Abteilungen Finanzen zugunsten des Haushaltes der Republik abführen.

b) Die Betriebe und Einrichtungen, die über ihre übergeordneten und wirtschaftsleitenden Organe mit dem Haushalt der Republik verbunden sind, führen die Gegenwerte an bzw. über das übergeordnete und wirtschaftsleitende Organ zugunsten des Haushaltes der Republik ab.

(2) Die Gegenwerte sind von den Betrieben und Einrichtungen monatlich und, soweit die Abführung über die übergeordneten und wirtschaftsleitenden Organe erfolgt, von diesen bis zum 18. Werktag des folgenden Monats zugunsten des jeweiligen Haushaltskontos bei dem zuständigen Kreditinstitut abzuführen.

(3) Die Haushaltskonten, zu deren Gunsten die Gegenwerte gemäß Absätzen 1 und 2 abzuführen sind, werden den Betrieben und Einrichtungen durch die übergeordneten Organe bekanntgegeben.

## § 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Die Gegenwerte der bis zum Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu Lasten der Selbstkosten gebuchten Restbuchwerte sind gemäß § 3 abzuführen.

Berlin, den 28. Februar 1965

**Der Vorsitzende  
der Regierungskommission  
für die Umbewertung der Grundmittel**

I. V.: Krause  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Vierte Durchführungsbestimmung\***  
zur Verordnung über die Abschreibungen für  
Grundmittel und die Bildung des Fonds  
für Generalreparaturen.

— Ausbuchung von Restbuchwerten —

Vom 19. Februar 1965

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBI, S. 120) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 2. September 1964 zur Verordnung über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen — Ausbuchung von Restbuchwerten — (GBI, II S. 741) ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, auch anzuwenden für die nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Betriebe und Einrichtungen der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft, mit Ausnahme der Handelskontore für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft.

§ 2

(1) Die Verkaufserlöse gemäß § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung sind, wenn in den Betrieben und Einrichtungen ein Rationalisierungsfonds nicht gebildet wird, einem betrieblichen Fonds und Sonderbankkonto „Erlös aus dem Verkauf ungenutzter Grundmittel“ zuzuführen.

(2) Die dem Fonds und Sonderbankkonto „Erlös aus dem Verkauf ungenutzter Grundmittel“ zugeführten Mittel können, soweit sie nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen abzuführen sind, zur Finanzierung von Rationalisierungsmaßnahmen auch außerhalb des Investitionsplanes eingesetzt werden.

§ 3

(1) Für die im § 1 genannten Betriebe und Einrichtungen sind die Gegenwerte der zu Lasten der Selbstkosten gebuchten Restbuchwerte für die Betriebe und Einrichtungen, die über ihre übergeordneten und wirtschaftsleitenden Organe mit dem Haushalt der Republik verbunden sind, an bzw. über das übergeordnete Organ und wirtschaftsleitende Organ zugunsten des Haushaltes der Republik abzuführen.

(2) Die Gegenwerte sind von den Betrieben und Einrichtungen monatlich und, soweit die Abführung über die übergeordneten und wirtschaftsleitenden Organe erfolgt, von diesen bis zum 18. Werktag des folgenden Monats an den Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik zugunsten seines Kontos bei der Deutschen Landwirtschaftsbank Berlin abzuführen.

(3) Das Bankkonto, zu dessen Gunsten die Gegenwerte gemäß Absätzen 1 und 2 abzuführen sind, wird den Betrieben und Einrichtungen durch die übergeordneten Organe bekanntgegeben.

\* 2. DE (GBI, II 1965 Nr. 30 S. 219)

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1965

**Der Vorsitzende**  
der Regierungskommission  
für die Umbewertung der Grundmittel

R u m p f  
Minister der Finanzen

**Fünfte Durchführungsbestimmung**  
zur Verordnung über die Abschreibungen für  
Grundmittel und die Bildung des Fonds für  
Generalreparaturen.

— Ausbuchung von Restbuchwerten —

Vom 26. Februar 1965

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBI, II S. 120) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. September 1964 zur Verordnung über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen — Ausbuchung von Restbuchwerten — (GBI, II S. 741) folgendes bestimmt:

§ 1

Diese Durchführungsbestimmung gilt für

- a) die dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB) und deren volkseigene Betriebe (VEB),
- b) die dem Ministerium für Bauwesen unterstehende Vereinigung Volkseigener Handelsbetriebe Baumaterialien (VVH) und deren VEB,
- c) die dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstehenden VEB, volkseigenen Bau- und Montagekombinate und Spezialbaukombinate (nachstehend Kombinate genannt) und deren selbständige Betriebsteile,
- d) die den Bauämtern unterstehenden VEB,
- e) die der Deutschen Bauakademie unterstehenden VEB.

§ 2

Der § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. September 1964 erhält für den im § 1 genannten Geltungsbereich folgende Fassung:

„Verkaufserlöse

(1) Die Verkaufserlöse abzüglich der Demontage- und anderer Kosten, die unmittelbar beim Verkauf der Grundmittel anfallen, sind dem Fonds und Sonderbankkonto „Erlös aus dem Verkauf ungenutzter Grundmittel“ zuzuführen.

(2) Falls beim Verkauf eines Grundmittels der Erlös höher ist als der gemäß § 2 ermittelte Nettowert, kann der Leiter des Betriebes entscheiden, ob

\* 4. DE (GBI, II Nr. 30 S. 221)

der Gegenwert der Differenz zwischen dem Verkaufserlös und dem Nettowert dem Fonds und Sonderbankkonto „Erlös aus dem Verkauf ungenutzter Grundmittel“ oder dem Konto „Andere sonstige Erlöse“ gutzubringen ist.

(3) Die dem Fonds und Sonderbankkonto „Erlös aus dem Verkauf ungenutzter Grundmittel“ zugeführten Mittel können, soweit sie nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen abzuführen sind, zur Finanzierung von Rationalisierungsmaßnahmen auch außerhalb des Investitionsplanes eingesetzt werden.“

### § 3

Der § 5 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. September 1964 erhält für den im § 1 genannten Geltungsbereich folgende Fassung:

„(2) Von den volkseigenen Betrieben des Bauwesens und deren übergeordneten Organen sind die Gegenwerte gemäß Abs. 1 wie folgt abzuführen:

a) monatlich von

- den zentralgeleiteten Betrieben an die VVB bzw. VVH — Betriebsmittelkonto —,
- den selbständigen Betriebsteilen der Kombinate an die Kombinate — Betriebsmittelkonto —,
- den örtlichgeleiteten Betrieben an die Stadt-, Kreis- und Bezirksbauämter zugunsten des Haushaltskontos der örtlichen Räte,

b) bis zum 10. Werktag des folgenden Monats von den VVB, der VVH und den Kombinat an das Ministerium für Bauwesen zugunsten des Einzelplankontos Nr. 11 24 000 der Deutschen Notenbank Berlin.“

### § 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1965

**Der Vorsitzende  
der Regierungskommission  
für die Umbewertung der Grundmittel**

I. V.: Krauß  
Stellvertreter des Vorsitzenden

## **Anordnung über das Statut des Staatlichen Büros für die Begutachtung von Investitionen.**

Vom 25. Februar 1965

Auf Grund des § 40 Abs. 3 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) wird zur Durchführung der Verordnung auf dem Gebiet der Begutachtung von Investitionen folgendes angeordnet:

### § 1

#### **Rechtliche Stellung und Sitz**

(1) Das Staatliche Büro für die Begutachtung von Investitionen (nachstehend SBBI genannt) ist die zen-

trale Gutachterstelle für die Begutachtung von Investitionen. Es ist ein Organ der Staatlichen Plankommission.

(2) Das SBBI ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(3) Das SBBI hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

### § 2

#### **Aufgaben**

(1) Das SBBI als zentrale Gutachterstelle für die Begutachtung von Investitionen hat dazu beizutragen, daß durch die Begutachtung die Grundsätze der wissenschaftlichen Vorbereitung von Investitionen systematisch durchgesetzt werden. In seiner Tätigkeit konzentriert sich das SBBI insbesondere auf die Investitionen, deren Vorbereitung und Durchführung der Kontrolle des Ministerrates unterliegen. Die Begutachtung erfolgt zeitlich parallel mit der Ausarbeitung der Unterlagen zur Vorbereitung der Investitionen in enger Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorganen und den Projektierungsbetrieben. Mit seiner Arbeit nimmt das SBBI Einfluß auf:

- die Einhaltung bzw. Überbietung der Ziele des Perspektivplanes,
- die schnelle und kontinuierliche Vorbereitung entsprechend den Erfordernissen des Gesetzes der Ökonomie der Zeit,
- die Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Investitionen,
- die Sicherung des höchsten volkswirtschaftlichen Nutzeffektes,
- den volkswirtschaftlich rationellen Einsatz der Investitionen durch eine produktions- und standortbedingte Koordinierung,
- die Schaffung der Voraussetzungen für die Anwendung der rationellsten Bauweise und Montagetechnologien,
- die Gewährleistung der ständigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen.

Dazu erfüllt das SBBI folgende Hauptaufgaben:

- a) ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Begutachtung von Investitionen gemäß § 14 der Investitionsverordnung und der Typenprojekte gemäß den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen,
- b) Ausarbeitung einheitlicher Grundsätze und Methoden für die Begutachtung von Investitionen und fachliche Anleitung der Gutachterstellen in den zentralen Staatsorganen und bei den Räten der Bezirke,
- c) Beratung der für die Vorbereitung von Investitionen Verantwortlichen über Inhalt und Umfang der Vorbereitungsunterlagen von Investitionen gemäß § 11 Abs. 6 der Investitionsverordnung.

(2) Weitere Aufgaben des SBBI sind:

- a) Auswertung der aus der Begutachtung gewonnenen Erfahrungen und Einschätzungen der Qualität der Vorbereitung von Investitionen,

- b) Unterstützung der Staatlichen Plankommission bei der Arbeit am Perspektivplan in bezug auf Investitionsfragen sowie bei der Bestätigung von Unterlagen der Vorbereitung von Investitionen,
- c) Ausarbeitung von Vorschlägen für die Verbesserung der Planung und Vorbereitung der Investitionen in einzelnen Wirtschaftszweigen oder Bereichen der Volkswirtschaft,
- d) konsultative Mitarbeit an der Kennziffernarbeit auf dem Gebiet des Nutzeffektes von Investitionen und der Grundfondsplanung.

(3) Darüber hinaus obliegen dem SBBI wissenschaftliche Aufgaben auf dem Gebiet des Nutzeffektes von Investitionen, darunter insbesondere

- a) verantwortliche Mitarbeit in den Arbeitsgruppen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe hinsichtlich der methodischen Grundlagen für den Vergleich des Nutzeffektes von Investitionen,
- b) Mitarbeit an Vorschlägen zur Verbesserung der Methodik auf den Gebieten der Investitionsvorbereitung und der Grundfondsplanung,
- c) Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen für technisch-ökonomische Kennziffern zur Beurteilung des Nutzeffektes von Investitionen,
- d) Durchführung von Mitarbeit an Forschungsaufträgen auf dem Gebiet des Nutzeffektes der Investitionen bei der Durchführung solcher Forschungsaufträge.

Zur Lösung dieser Aufgaben arbeitet das SBBI eng mit den zuständigen staatlichen Organen zusammen.

### § 3

#### Befugnisse und Rechte

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben ist das SBBI befugt,

- a) bei den für die Vorbereitung der Investitionen verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorganen, den beteiligten Betrieben und Einrichtungen sowie von anderen Staats- und Wirtschaftsorganen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Institutionen erforderliche Unterlagen anzufordern und einzusehen, Auskünfte zu verlangen und Untersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen,
- b) an der Arbeit der Gutachterstellen in den Staats- und Wirtschaftsorganen beratend teilzunehmen und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über das Berichtswesen Berichterstattung über deren Arbeitsergebnisse zu fordern,
- c) Experten oder Expertengruppen zur Lösung von Fragen allgemeiner Bedeutung für den Nutzeffekt von Investitionen einzusetzen bzw. über solche Fragen oder Fragenkomplexe Gutachten von Staats- und Wirtschaftsorganen, Betrieben und Einrichtungen einzuholen,
- d) die Arbeitsergebnisse der Staatsorgane und der Kreditinstitute aus der Kontrolle während der Realisierung von Investitionen und nach ihrer Inbetriebnahme zur Auswertung und weiteren Verbesserung der Begutachtung anzufordern.

(2) In Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Vorbereitung von Investitionen ist das SBBI als zentrale Gutachterstelle berechtigt,

- a) die Anwesenheit eines Vertreters des SBBI bei der Bestätigung von Unterlagen der Investitionsvorbereitung entsprechend § 15 Abs. 1 Buchstaben b und c und Absätzen 5 und 6 der Investitionsverordnung zu verlangen,
- b) im Auftrage der Staatlichen Plankommission entsprechend § 15 Abs. 7 der Investitionsverordnung gegen die Bestätigung von Unterlagen der Investitionsvorbereitung gemäß § 15 Abs. 1 Buchstaben b und c und Absätzen 5 und 6 der Investitionsverordnung durch die bestätigenden Organe, Betriebe und Einrichtungen Einspruch einzulegen,
- c) Mitarbeiter in Expertengruppen anderer Gutachterstellen zu delegieren.

### § 4

#### Leitung

(1) Das SBBI wird nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung geleitet. Der Leiter des SBBI ist an die Weisungen des Vorsitzenden und des für das SBBI zuständigen Stellvertreters des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission gebunden und ist diesen rechenschaftspflichtig.

(2) Der Leiter des SBBI ist für die politische, ökonomische und wissenschaftliche Arbeit des SBBI verantwortlich. Bei wichtigen Entscheidungen stützt er sich auf die Beratung mit dem Kollektiv der Abteilungsleiter des SBBI.

(3) Bei Verhinderung des Leiters übernimmt derjenige Abteilungsleiter die Vertretung, den der Leiter bestimmt.

(4) Die Abteilungsleiter des SBBI sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches berechtigt, das SBBI zu vertreten.

### § 5

#### Arbeitsweise

(1) Bei der Durchführung der Hauptaufgaben entsprechend § 2 Abs. 1 haben die Mitarbeiter des SBBI darauf einzuwirken, daß alle Angehörigen der Expertengruppen schöpferisch an der Ausarbeitung des Gutachtens mitarbeiten. Durch die enge Zusammenarbeit mit den Experten muß eine hohe politische, technische und ökonomische Aussagefähigkeit des Gutachtens erreicht werden. Die Mitarbeiter des SBBI sowie die Angehörigen der Expertengruppen sind verpflichtet, sich aktiv an der nach § 7 Abs. 4 der Projektierungsverordnung vom 20. November 1964 (GBl. II S. 909) durchzuführenden Verteidigung solcher Aufgabenstellungen für wichtige Investitionen zu beteiligen, an deren Begutachtung sie teilgenommen haben.

(2) Bei der Durchführung der Begutachtung sind in der Regel

- a) die Sektorenleiter der SBBI Vorsitzende der Expertengruppen,
- b) die Mitarbeiter des SBBI Sachverständige innerhalb der Expertengruppen und voll verantwortlich für die Bearbeitung eines bestimmten Gebietes innerhalb der gesamten Begutachtung.

(3) Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, sich ständig politisch und fachlich weiterzuqualifizieren, sich die neuesten technischen und ökonomischen Erkenntnisse auf ihrem Arbeitsgebiet anzueignen und in ihrer praktischen Tätigkeit zu verwerten. Sie haben insbesondere die in der Deutschen Demokratischen Republik vorhandene wissenschaftlich-technische und ökonomische Dokumentation und Information planmäßig auszuwerten.

(4) Die Grundsätze der Arbeitsweise für alle Mitarbeiter des SBBI ergeben sich aus den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Organe und aus der vom Leiter des SBBI erlassenen Arbeitsordnung.

#### § 6

##### Begründung, Änderung und Aufhebung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Der Leiter des SBBI wird vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission berufen und abberufen.

(2) Die Begründung, Änderung und Aufhebung der Arbeitsrechtsverhältnisse für alle Mitarbeiter erfolgt durch den Leiter des SBBI entsprechend den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 7

##### Struktur- und Stellenplan

(1) Das SBBI gliedert sich in Abteilungen und in Sektoren, deren Aufgabenbereiche in der Regel den Bereichen und den Zweigen der Volkswirtschaft entsprechen.

(2) Der Struktur- und Stellenplan des SBBI wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und von der Staatlichen Plankommission bestätigt.

#### § 8

##### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das SBBI wird im Rechtsverkehr durch den Leiter vertreten. Bei seiner Verhinderung regelt sich seine Vertretung nach § 4 Abs. 3.

(2) Andere Mitarbeiter oder Personen können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der ihnen erteilten Vollmachten das SBBI vertreten. Solche Vollmachten sind von den nach Abs. 1 Berechtigten schriftlich zu erteilen.

(3) Der Abschluß von vertraglichen Vereinbarungen, die Verbindlichkeiten für den Haushalt des SBBI begründen, sowie Verfügungen über dessen Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Gegenzeichnung des Verwaltungsleiters (Haushaltbearbeiter) oder bei dessen Verhinderung seines Vertreters.

#### § 9

##### Inkrafttreten

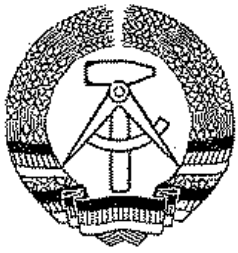
(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 16. Januar 1963 über das Statut des Staatlichen Büros für die Begutachtung von Investitionsvorhaben (CBI. II S. 70) außer Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1965

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
Dr. Apel





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 15. März 1965

Teil II Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
4. 3. 65	Anordnung über die Gewährung von Krediten für den Umlaufmittelbereich des Außenhandels. — Kreditanordnung (Außenhandel) — .....	225

## Anordnung über die Gewährung von Krediten für den Umlaufmittelbereich des Außenhandels. — Kreditanordnung (Außenhandel) —

Vom 4. März 1965

Zur Erhöhung der ökonomischen Wirksamkeit des Kredites im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft auf dem Gebiet des Außenhandels wird gemäß § 24 der Kreditverordnung (Industrie) vom 8. April 1964 (GBl. II S. 263) im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel folgendes angeordnet:

### § 1

#### Geltungs- und Zuständigkeitsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Finanzierung der Außenhandelstätigkeit der Außenhandelsunternehmen und der Betriebe und Organe, denen vom Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel die Durchführung von Außenhandelsaufgaben übertragen wurde (nachstehend Außenhandelsunternehmen genannt), sowie deren wirtschaftsleitende Organe.

(2) Die Kredite für den Umlaufmittelbereich werden von der Deutschen Notenbank (Bank) gewährt. Zuständig ist die für das jeweilige Außenhandelsunternehmen (AHU) kontoführende Filiale der Bank.

### § 2

#### Jahreskreditplan

(1) Die AHU haben entsprechend den planmethodischen Bestimmungen — Außenhandel — einen Vorschlag für den Jahreskreditplan als Teil des Betriebsplanes auszuarbeiten.

(2) Die zuständigen wirtschaftsleitenden Organe haben die Vorschläge der AHU zu einem Gesamtanschlag für den Jahreskreditplan zusammenzufassen bzw. in ihren Jahreskreditplanvorschlag einzubeziehen.

(3) Die Bank hat zu den Vorschlägen der AHU und der zuständigen wirtschaftsleitenden Organe für den Jahreskreditplan Stellung zu nehmen.

(4) Die AHU und die zuständigen wirtschaftsleitenden Organe haben den Jahreskreditplan als Teil des Betriebsplanes bzw. des Planes des wirtschaftsleitenden Organs entsprechend den planmethodischen Bestimmungen auszuarbeiten.

(5) Die Zusammenfassung des Jahreskreditplanes des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel enthält eine Kreditreserve des Ministers für Außenhandel und Innerdeutschen Handel gemäß § 27 für die ihm unterstellten AHU. Für die übrigen Betriebe und Organe, denen Außenhandelsaufgaben übertragen wurden, wird die Kreditreserve bei ihren zuständigen wirtschaftsleitenden Organen gebildet.

### § 3

#### Quartalskreditpläne

(1) Zur Sicherung der Einhaltung des Jahreskreditplanes sind von den AHU Quartalskreditpläne auszuarbeiten.

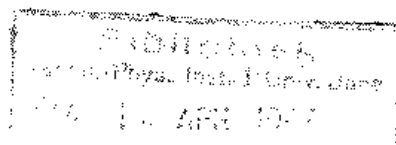
(2) Die zuständigen wirtschaftsleitenden Organe haben die Quartalskreditpläne der AHU zusammenzufassen bzw. in ihre Pläne einzubeziehen und an ihre zuständige Bank einzureichen. Der Leiter dieser Bank hat den Quartalskreditplan im Rahmen des Jahreskreditplanes in eigener Verantwortung zu bestätigen. Er hat dabei besonders die Erkenntnisse aus der operativen Finanzkontrolle auszuwerten. Die Bestätigung kann mit der Erteilung von Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Erreichung der im Jahreskreditplan festgelegten Ziele, verbunden werden.

(3) Die zuständigen wirtschaftsleitenden Organe haben im Rahmen des ihrer bestätigten Quartalskreditplanes die Quartalskreditpläne der einzelnen AHU zu bestätigen.

### § 4

#### Einhaltung der Kreditpläne

(1) Die Leiter der AHU und der wirtschaftsleitenden Organe sind in ihrem Aufgabenbereich für die Einhaltung der bestätigten Kreditpläne verantwortlich. Die Durchführung der Kreditpläne ist von den AHU und den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen zu analysieren. Die Leiter der AHU haben in den Rechen-



schaftslegungen vor dem übergeordneten Leiter über die Einhaltung und die Durchführung der Kreditpläne zu berichten.

(2) Die Bank hat durch Festlegung der Kreditbedingungen in den Kreditverträgen Einfluß darauf zu nehmen, daß die in den bestätigten Quartalskreditplänen enthaltene Kredithöhe eingehalten wird und die im Zusammenhang mit der Bestätigung der Quartalskreditpläne festgelegten Maßnahmen oder erteilten Auflagen erfüllt werden. Der Leiter der zuständigen Bank hat das Recht, Kredite gemäß § 11 Abs. 1 Buchstaben a bis d, §§ 12 bis 16, 18 bis 23 und 26 dieser Anordnung auch dann auszureichen, wenn sie bei der Aufstellung der Quartalskreditpläne noch nicht berücksichtigt werden konnten.

#### § 5

##### Kreditzweck und Kreditobjekte

(1) Die Kredite werden zur Finanzierung von Umlaufmitteln gewährt, die für die Durchführung der Warenzirkulation mit dem Ausland, entsprechend der staatlichen Aufgabe, benötigt werden. Das sind:

- a) Kredite zur Finanzierung der planmäßigen Umlaufmittel (Plankredite),
- b) Kredite zur Deckung eines zeitweiligen Finanzbedarfs auf Grund von Maßnahmen und Vorgängen, die im volkswirtschaftlichen Interesse liegen oder die auf ausländische Käufer und Regierungen zurückzuführen sind und von den AHU nur indirekt beeinflusst werden können (Vorzugskredite),
- c) Kredite zur Deckung eines zeitweiligen Finanzbedarfs infolge planwidriger Vorgänge (Sonderkredite für Planwidrigkeiten).

(2) Die Kredite müssen durch Objekte gedeckt sein, die dem Kreditzweck gemäß Abs. 1 entsprechen. Das sind:

- a) Umlaufmittel entsprechend den Positionen des Richtsatzplanes,
- b) saisonbedingte Bestände,
- c) nach dem Ausland bzw. in die Deutsche Demokratische Republik unterwegs befindliche Waren,
- d) Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen,
- e) An- oder Vorauszahlungen an ausländische Verkäufer für Importe,
- f) Anzahlungen an halbstaatliche Betriebe, Produktionsgenossenschaften, Privatbetriebe und Handwerksbetriebe im Rahmen langfristiger Einzellerfahrungen für den Export.

(3) Den Kreditobjekten gemäß Abs. 2 sind die aus Importkrediten gebildeten Guthaben auf Akkreditiv-einzahlungskonten gleichgestellt.

(4) Von der Kreditgewährung ausgeschlossen sind:

- a) Objekte gemäß Abs. 2, die nicht dem Kreditzweck gemäß Abs. 1 entsprechen,

- b) Objekte gemäß Abs. 2, die aus anderen Quellen zu finanzieren sind,
- c) nicht ordnungsgemäß gelagerte und gebrauchswertmäßig geminderte Bestände.

#### § 6

##### Kreditfrist

Die Kredite sind in Übereinstimmung mit den planmäßigen Umschlagsfristen oder zu den im Kreditvertrag besonders festgelegten Terminen zurückzuzahlen.

#### § 7

##### Kreditzinsen

(1) Die Kredite sind zu verzinsen.

(2) Die Zinssätze sind unter Berücksichtigung der

- ökonomischen Ursachen des Kreditbedarfs,
- ökonomischen Besonderheiten bei der Durchführung des Außenhandels,
- Disziplin bei der Erfüllung der Kreditverträge

zu differenzieren. Dabei sind die Zinssätze so festzulegen, daß sie exportfördernd wirken und die Organisation der Außenhandelsstätigkeit nach kaufmännischen Gesichtspunkten unterstützen. Bei Planverstößen sind die AHU durch höhere Zinssätze zur Wiederherstellung einer planmäßigen Arbeit zu veranlassen.

(3) Werden höhere Zinssätze als für Plankredite festgelegt, so kann die Bank in Höhe der Differenz die berechneten Zinsen ganz oder teilweise erstatten, wenn die AHU die Bedingungen des Kreditvertrages eingehalten haben. Die erhöhten Zinsen werden nur dann erstattet, wenn das im Kreditvertrag vereinbart worden ist.

#### § 8

##### Differenzierung der Kreditgewährung

Die Gewährung der Kredite gemäß § 5 Abs. 1 Buchstaben a bis c ist nach

- den ökonomischen Ursachen des Kreditbedarfs,
- der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Kreditzweckes und des Kreditobjektes,
- der Disziplin bei der Erfüllung der Kreditverträge

differenziert vorzunehmen. AHU mit guter Plan- und Kreditdisziplin können zur Unterstützung der Bemühungen zur Planerfüllung Vorzugsbedingungen eingeräumt werden.

#### § 9

##### Grundlage für die Kreditgewährung

Die AHU haben der Bank als Grundlage für die Kreditgewährung einzureichen:

- a) die Pläne entsprechend den planmethodischen Bestimmungen,
- b) Kreditanträge, in denen der Kreditzweck, die Höhe des Kreditbedarfs, die vorgesehene Tilgung des Kredites und die bei Sonderkrediten für Planwidrigkeiten vorgesehenen Maßnahmen zur Beseitigung der Planwidrigkeiten anzugeben sind,

- c) die periodischen Berichte und Analysen über die Planerfüllung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 10

**Kreditvertrag**

(1) Die Kreditbeziehungen zwischen der Bank und dem AHU sind durch Kreditverträge zu regeln.

(2) In den Kreditverträgen ist festzulegen

- a) die Höhe der Kredite,
- b) der Kreditzweck und die Deckung der Kredite durch Kreditobjekte,
- c) die Kreditfrist,
- d) die Verzinsung,
- e) die Art und der Umfang der Nachweise über die Einhaltung der Kreditbedingungen.

(3) In die Kreditverträge können weitere Bedingungen über die Ausreichung und über die Maßnahmen und Sanktionen bei Nichteinhaltung des Kreditvertrages, insbesondere der Kreditfristen, aufgenommen werden.

(4) Die Kreditbedingungen müssen im Zusammenhang mit dem Kreditbedarf stehen. Sie sind inhaltlich und umfangmäßig unter Berücksichtigung der

- a) Kreditdisziplin bei der Erfüllung der Kreditverträge,
- b) ökonomischen Ursachen des Kreditbedarfs sowie der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Kreditzwecks und des Kreditobjektes,
- c) Qualität der Eigenkontrolle

zu differenzieren. Durch die Kreditbedingungen muß ein hoher ökonomischer Nutzeffekt der Kreditgewährung erreicht und die Erschließung von Exportreserven gefördert bzw. die Beseitigung der Ursachen von Planwidrigkeiten unterstützt werden.

(5) Auf die Kreditanträge der AHU hat die Bank den Antragstellern innerhalb von 10 Tagen nach Eingang die vorbereitete Vertragsurkunde zur Unterzeichnung oder eine schriftlich begründete Ablehnung des Kredites zu übersenden. Ist diese Frist in Ausnahmefällen für die Prüfung des Kreditantrages nicht ausreichend, so hat die Bank rechtzeitig einen Zwischenbescheid zu erteilen.

(6) Der Kreditvertrag kommt durch die beiderseitige Unterzeichnung der Vertragsurkunde zustande. Die Bank kann jedoch schon vorher die Inanspruchnahme des beantragten Kredites unter Berücksichtigung der Differenzierung gemäß Abs. 4 zulassen.

(7) Änderungen der Bedingungen der Kreditverträge können jederzeit schriftlich vereinbart werden. Für einseitige Änderungsvorschläge eines Vertragspartners gilt folgende Regelung:

- a) schriftliche Änderungsvorschläge der Bank gelten als vereinbart, wenn die AHU nicht gemäß § 31 innerhalb von 10 Tagen nach Eingang Einspruch einlegen,

- b) schriftliche Änderungsvorschläge der AHU gelten als vereinbart, wenn die Bank nicht innerhalb von 10 Tagen nach Eingang schriftlich widerspricht. Gegen den Widerspruch der Bank können die AHU gemäß § 31 innerhalb von 10 Tagen nach Eingang Einspruch einlegen.

**Kreditgewährung  
an AHU bei einer Laufzeit der Kredite  
bis 360 Tage**

**Plankredite an AHU**

§ 11

**Richtsatzplankredit**

(1) Richtsatzplankredit wird für

- a) die in der Deutschen Demokratischen Republik lagernden richtsatzplangebundenen Exportwaren,
- b) planmäßige Kooperationen und passive Lohnveredlungen,
- c) im Ausland befindliche richtsatzplangebundene Bestände — Konsignationslagerware —,
- d) Messeexponate

ausgereicht.

(2) Die dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel unterstellten AHU haben sich an der Finanzierung der Positionen des Richtsatzplanes mit einem Mindestsatz von 30 % durch Eigenmittel zu beteiligen. Als Grundlage für die Berechnung der Ausstattung sind die Jahresrichtsatzpläne der AHU zu nehmen. Für Betriebe und Organe, denen vom Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel die Durchführung von Außenhandelsaufgaben übertragen wurde, gelten hinsichtlich der Eigenmittelbeteiligung an der Finanzierung der Richtsatzplanbestände die für den jeweiligen Wirtschaftszweig erlassenen Bestimmungen.

(3) Der Kreditgewährung ist die von den AHU im Rahmen planmethodischer Bestimmungen vorgenommene wertmäßige und zeitliche Differenzierung des Jahresrichtsatzplanes einschließlich der operativen Pläne zugrunde zu legen. Die diesen Bedingungen entsprechenden Richtsatzpläne sind als Kreditanträge anzusehen.

(4) Für den Richtsatzplankredit ist auf der Grundlage des Abs. 3 in der Regel ein Limit festzulegen. Bei den AHU, die eine gute Disziplin bei der Inanspruchnahme und Tilgung der Richtsatzplankredite haben und keine oder nur unwesentliche planwidrige Bestände aufweisen, kann auf die Festlegung eines Limits verzichtet werden. Bei der Kreditgewährung sind kurzfristige Schwankungen der ständigen Passiva um die Werte des Richtsatzplanes zu berücksichtigen.

(5) Der Richtsatzplankredit kann gekürzt werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 nicht gegeben sind oder wenn in einzelnen Positionen des Richtsatzplanes wesentliche Unterplanbestände vorhanden sind, deren Auffüllung in einem längeren Zeitraum nicht vorgesehen ist bzw. nicht erfolgen kann.

(6) Die Fristen für die Richtsatzplankredite gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis c sind in Übereinstimmung mit den in den Richtsatzplänen der AHU enthaltenen planmäßigen Umschlagskennziffern festzulegen.

(7) Der Richtsatzplankredit gemäß Abs. 1 Buchst. d ist, unter Berücksichtigung des Ortes und der Dauer der Messe oder Ausstellung, zu befristen. Er ist unverzüglich nach Verkauf der Exponate, spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung der Messe oder Ausstellung, zurückzuzahlen. Die Bank ist berechtigt, in begründeten Fällen auf Antrag der AHU Ausnahmen von dieser Rückzahlungsfrist zuzulassen.

#### § 12

##### Saisonkredit

(1) Der Saisonkredit wird zur Finanzierung von Beständen an saisonbedingten Handelswaren gewährt, die für den Export bestimmt sind.

(2) Grundlage der Kreditgewährung sind die von den AHU der Bank einzureichenden Saisonfinanzierungspläne mit Terminen über den Ablauf der Saisonbewegung, dem damit verbundenen Bedarf an Finanzmitteln und deren Rückzahlung.

#### § 13

##### Exportkredit für verkaufte, unterwegs befindliche Exportwaren

(1) Der Exportkredit zur Finanzierung von verkauften, unterwegs befindlichen Exportwaren wird an die AHU auf der Grundlage der Exportdokumente gewährt.

(2) Der Kredit wird in Höhe des Inlandpreises der Exportwaren ausgereicht.

(3) Die Kreditfrist endet mit dem Zeitpunkt des Entstehens der Devisenforderung bzw. der Valutagutschrift aus dem Sofortbezahlungsverfahren mit sozialistischen Ländern.

#### § 14

##### Exportkredit zur Finanzierung von Forderungen aus Exportwarenlieferungen und Leistungen

(1) Der Exportkredit wird an die AHU zur Finanzierung von Exportforderungen mit einer Laufzeit bis zu 360 Tagen gewährt. Die Kreditausreichung zur Finanzierung der Exportforderungen der AHU ist unter dem Gesichtspunkt der Exportförderung auf der Grundlage der von der Bank vorgeschriebenen Forderungsanmeldungen vorzunehmen. Der Exportkredit ist nach der für jedes AHU planmäßig festgelegten Umschlagskennziffer oder auf Grund festgelegter differenzierter Laufzeiten für die einzelne Forderung zu befristen.

(2) Der Kredit wird in Höhe des MDN-Gegenwertes der Devisenforderung gewährt.

(3) Die Laufzeit der einzelnen Forderungen ist von den AHU, unter Berücksichtigung der mit den ausländischen Käufern vereinbarten Zahlungsbedingungen und den von der Bank herausgegebenen Verrechnungs-

fristen, festzulegen. Auf dieser Grundlage kontrollieren die AHU den termingerechten Eingang der Forderungen in ihrem Buchwerk.

(4) Die AHU haben der Bank die überfälligen Forderungen im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Berichterstattung einmal monatlich mitzuteilen.

#### § 15

##### Importkredit für unterwegs befindliche Importwaren

(1) Der Importkredit zur Bezahlung von Importwaren, die sich nach der Deutschen Demokratischen Republik unterwegs befinden, wird auf der Grundlage der bei der Bank vorgelegten Importdokumente, die die Zahlung nach dem Ausland auslösen, gewährt.

(2) Die Höhe des Kredites ergibt sich aus dem Bedarf an MDN für den Erwerb der notwendigen Devisen.

(3) Die Kreditfrist endet nach Grenzübergang der Ware mit der Ausstellung der Rechnung, die die Inlandsforderung begründet.

#### § 16

##### Importkredit für Akkreditiveröffnungen, Anzahlungen und Vorauszahlungen

(1) Für die mit der planmäßigen Durchführung von Importen verbundene Eröffnung von Akkreditiven, Leistung von Anzahlungen oder Vorauszahlungen wird Importkredit gewährt.

(2) Die Höhe des Kredites ergibt sich aus dem Bedarf an MDN für den Erwerb der notwendigen Devisen.

(3) Die Kreditfrist richtet sich nach der Laufzeit der Akkreditive, der Anzahlungen oder Vorauszahlungen und endet nach Grenzübergang der Ware mit der Ausstellung der Rechnung, die die Inlandsforderung begründet.

#### § 17

##### Guthaben aus Importen

(1) Die AHU sind verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland in der von der Bank vorgeschriebenen Form anzumelden.

(2) Erlöse in MDN aus verkauften Importwaren, denen Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Lieferanten gegenüberstehen, sind auf einem besonderen Konto bei der Bank auszusondern. Über die Guthaben auf dem Sonderbankkonto dürfen die AHU nur zur Bezahlung der fälligen Verpflichtungen gegenüber dem Ausland auf Grund von Importen verfügen.

#### § 18

##### Forderungskredit auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen im Inland

(1) Der Forderungskredit wird den AHU zur Finanzierung der Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen gegenüber inländischen Vertragspartnern unter Berücksichtigung der festgelegten Zahlungsfristen gewährt.

(2) Der Forderungskredit ist, ausgehend vom Ausstellungsdatum der Rechnung unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Zahlungsfristen und der Postlaufzeit des Rechnungsbetrages, von der Bank des Bestellers zur Bank des Lieferers zu befristen.

(3) Auf Grund der unter Abs. 2 festgelegten Kreditfristen ermitteln die AHU die Forderungslaufzeiten und kontrollieren den fristgerechten Eingang der Forderungen.

(4) Die AHU haben der Bank die überfälligen Forderungen im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Berichterstattung einmal monatlich mitzuteilen.

### Vorzugskredite an AHU

#### § 19

#### Vorzugskredite zur Übererfüllung des Planes und zur Erfüllung zusätzlicher Planaufgaben

(1) Vorzugskredit wird gewährt zur Finanzierung von zeitweilig erhöhten, den Richtsatzplan überschreitenden Beständen, die der Erhöhung der Lieferbereitschaft, der Übererfüllung des Planes oder der Erfüllung zusätzlicher Planaufgaben dienen.

(2) Im Kreditantrag sind von den AHU die Voraussetzungen für die Übererfüllung des Planes nachzuweisen. Bei Vorzugskrediten zur Finanzierung der Erfüllung zusätzlicher Planaufgaben ist eine Bestätigung der Änderung der Planaufgabe dem Antrag beizufügen.

(3) Der Vorzugskredit ist in Übereinstimmung mit dem Absatz der Exportwaren, höchstens bis zum Ende des Planjahres, zu befristen.

#### § 20

#### Vorzugskredit für absatzgebundene Bestände

(1) Vorzugskredit wird den AHU gewährt zur Finanzierung von zeitweilig erhöhten, den Richtsatzplan überschreitenden exportauftragsgebundenen Beständen, die kurzfristig absetzbar sind. Dabei muß es sich um solche Waren handeln, die aus Gründen, die ausschließlich auf seiten des ausländischen Käufers liegen, nicht zu dem vorgesehenen Termin exportiert werden konnten oder deren Liefertermin noch nicht erreicht ist.

(2) Als Gründe, die ausschließlich auf seiten des ausländischen Käufers liegen, gelten:

- a) das Fehlen der notwendigen Lizenzen,
- b) die fehlende Eröffnung der vereinbarten Akkreditive oder Stellung von Bankgarantien, das Fehlen vereinbarter Voraus- oder Anzahlungen,
- c) das Fehlen der vereinbarten Abrufe durch den Käufer,
- d) ein notwendiger Lieferstopp, der durch das AHU gegenüber dem Käufer ausgesprochen wurde.

(3) Die Kreditfrist soll in der Regel 6 Monate nicht überschreiten.

(4) Die Bank kann auf Antrag der AHU andere als die im Abs. 2 genannten Gründe anerkennen und die Kreditfrist gemäß Abs. 3 verlängern.

(5) Vorzugskredit wird ferner gewährt zur Finanzierung exportauftragsgebundener Erzeugnisse, deren Auslieferung auf Grund von Transportraumangel vorübergehend nicht stattfinden kann.

#### § 21

#### Vorzugskredit

#### zur Finanzierung langfristiger Einzelfertigungen

(1) Die AHU sind berechtigt, gegenüber halbstaatlichen Betrieben, Produktionsgenossenschaften, Privatbetrieben und Handwerksbetrieben Anzahlungen zur Finanzierung langfristiger Einzelfertigungen für den Export vorzunehmen. Zur Finanzierung dieser Anzahlungen wird den AHU Vorzugskredit gewährt.

(2) Die Grundlage für die Ausreichung dieses Kredites bildet ein Finanzierungsplan, der den Ablauf der langfristigen Einzelfertigung und die notwendigen Zwischenfinanzierungen aufzeigt.

(3) Die Kreditfrist richtet sich nach der Dauer der langfristigen Einzelfertigung und endet mit der Auslieferung der Erzeugnisse.

#### § 22

#### Vorzugskredit für Kompensationsgeschäfte

(1) Vorzugskredit wird den AHU zur Finanzierung von Exportvorlieferungen im Rahmen von Kompensationsverträgen gewährt.

(2) Der Kredit wird in Höhe des MDN-Gegenwertes der Devisenforderung auf Grund exportierter Waren ausgereicht.

(3) Die Kreditfrist richtet sich nach dem Termin der vertraglich vereinbarten Importlieferung des Kompensationspartners; sie soll in der Regel 3 Monate nicht überschreiten.

#### § 23

#### Zwischenkredit

Der Zwischenkredit wird den AHU gewährt zur Vorfinanzierung der Verwendung des Gewinnes oder der Amortisationen für Maßnahmen des Investitions- und Projektierungsplanes sowie zur Vorfinanzierung des Reparaturplanes, wenn der Finanzbedarf vor dem planmäßigen Aufkommen liegt.

#### Sonderkredite an AHU für Planwidrigkeiten

#### § 24

#### Sonderkredit für nicht fristgerecht bezahlte Exportforderungen

(1) Sonderkredit wird den AHU zur Finanzierung nicht fristgerecht bezahlter Exportforderungen gewährt.

(2) Im Kreditantrag sind die Ursachen für den erhöhten Forderungsbestand und die Maßnahmen aufzuzeigen, die die AHU zur Erreichung des planmäßig festgelegten Forderungsbestandes eingeleitet haben.

(3) Der Sonderkredit soll in der Regel die Frist von 3 Monaten nicht überschreiten.

## § 25

**Sonderkredite für planwidrige Bestände**

(1) Sonderkredit wird zur Finanzierung zeitweilig erhöhter, den Richtsatzplan überschreitender Bestände an Exportwaren gewährt, wenn es sich um absatzfähige Waren handelt, die in der Regel nicht älter als 12 Monate sind und die zu einem späteren Termin nach dem Ausland ausgeliefert werden können oder die für das Inland freigegeben und den entsprechenden Handelsorganen zum Kauf angeboten wurden.

(2) In Ausnahmefällen kann Sonderkredit für vertraglich importierte Waren, die auf Grund besonderer Umstände nicht sofort an den inländischen Bedarfsträger weiterberechnet werden können, gewährt werden.

(3) Die Kreditfristen sind so festzulegen, daß auf einen kurzfristigen Abbau dieser Bestände Einfluß genommen wird. In der Regel soll die Frist 6 Monate nicht überschreiten. Die Bank kann auf Antrag der AHU in begründeten Fällen die Kreditfrist verlängern, wobei die Gesamtlaufzeit des Kredites nicht mehr als 1 Jahr betragen soll.

(4) Der Sonderkredit kann den AHU auch für eine vom inländischen Vertragspartner für Exportwaren geforderte Akkreditivstellung gewährt werden. Der Kredit ist, unter Berücksichtigung der zwischen dem Lieferer und dem Besteller vereinbarten Laufzeit des Akkreditivs, zu befristen.

**Kreditgewährung  
an AHU zur Finanzierung von Exporten  
mit Zahlungszielen  
von mehr als 360 Tagen**

## § 26

**Plankredite an AHU**

(1) Den AHU werden im Rahmen des Planes und in Übereinstimmung mit den handelspolitischen Direktiven Kredite zur Finanzierung des Exports kompletter Anlagen, Ausrüstungen und Maschinen gegen langfristige Zahlungsziele gewährt.

(2) Die Kredite dienen zur Finanzierung von

- a) Exportforderungen, denen Zahlungsziele gegenüber ausländischen Käufern von mehr als 360 Tagen zugrunde liegen,
- b) Beständen, die im Zusammenhang mit Exportgeschäften gemäß Abs. 1 zum Zwecke des Einbaus in eine komplette Anlage im Ausland gelagert werden müssen.

(3) Voraussetzung für die Gewährung derartiger Kredite an die AHU ist die Einhaltung der jeweils gültigen Verfügungen und Weisungen des Ministers für Außenhandel und Innerdeutschen Handel auf dem Gebiet der Gewährung langfristiger Zahlungsziele und die Einholung der Zustimmung des Präsidenten der Deutschen Notenbank zur Abgabe eines verbindlichen Angebots oder zum Vertragsabschluß.

(4) Die AHU haben für die durch Kredit zu beliehenden Forderungen Sicherheiten zu vereinbaren, die vor Abschluß des Vertrages über die Warenlieferung oder

Leistung mit der Bank zu beraten und festzulegen sind. Als Sicherung für die gewährten Kredite kann die Bank die Abtretung der Forderungen gegenüber dem ausländischen Käufer oder gegenüber Dritten verlangen. Die Form der Abtretung ist mit der Bank zu vereinbaren.

(5) Die Kredite werden in Höhe des Devisengegenwertes in MDN ausgereicht. Die entstandenen Forderungen und die im Ausland lagernden Bestände sind im Zusammenhang mit der Kreditausreichung bei der Bank anzumelden.

(6) Die Frist für die Kredite zur Finanzierung von Forderungen richtet sich nach der Dauer der gewährten Zahlungsziele zuzüglich der für die Durchführung der Verrechnungen erforderlichen Zeit. Dient der Kredit zur Finanzierung von im Ausland lagernden Beständen, so ergibt sich die Kreditfrist aus dem Zeitraum zwischen der Auslieferung der Bestände und dem Datum der Rechnungslegung gegenüber dem ausländischen Käufer für die entstandene Forderung.

(7) Die AHU haben sofort nach Vertragsabschluß mit dem ausländischen Käufer die Bereitstellung oder Ausreichung der Kredite bei der Bank zu beantragen. Die Bank ist von den AHU auch dann zu unterrichten, wenn die Verhandlungen mit dem ausländischen Käufer zu keinem Vertragsabschluß geführt haben.

(8) Im Kreditantrag ist von den AHU die Einhaltung der jeweils gültigen Verfügungen und Weisungen des Ministers für Außenhandel und Innerdeutschen Handel auf dem Gebiet der Gewährung langfristiger Zahlungsziele nachzuweisen. Dem Kreditantrag ist eine Abschrift des Exportvertrages und ein Finanzierungsplan beizufügen, der die Entwicklung des Kredites von der Inanspruchnahme bis zur Tilgung in MDN und Währung ausweist.

(9) Die Zinssätze der Kredite zur Finanzierung langfristiger Zahlungsziele der AHU sind auf der Grundlage des § 7 dieser Anordnung u. a. nach dem Grad des Risikos und der vereinbarten Sicherheiten für die Objekte zu differenzieren.

## § 27

**Kreditreserve des Ministers  
für Außenhandel und Innerdeutschen Handel**

(1) Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel erhält für die ihm unterstellten AHU eine Kreditreserve zur Finanzierung von Umlaufmitteln. Die Höhe der Kreditreserve ist jährlich vom Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel vorzuschlagen und zu begründen. Sie wird ihm zusammen mit dem Jahreskreditplan vom Minister der Finanzen bestätigt.

(2) Die Bereitstellung der Kreditreserve erfolgt auf Veranlassung des Ministers für Außenhandel und Innerdeutschen Handel über die Bank.

(3) Die Gewährung von Krediten an AHU aus der Kreditreserve hat der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel mit Bedingungen und Auflagen zu verbinden. Die Bank hat den Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bei der Kontrolle der Einhaltung der Bedingungen und Erfüllung der Auflagen zu unterstützen.

(4) Für den durch die Kredite gemäß Abs. 1 in Anspruch genommenen Teil der Kreditreserve sind von der Bank gegenüber dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel Zinsen zu berechnen.

### Kontrolle und Sanktionen der Bank

#### § 28

##### Kontrolle der Bank

(1) Die Bank hat die Einhaltung der Kreditpläne der AHU und der wirtschaftsleitenden Organe sowie die Erfüllung der Kreditverträge zu kontrollieren.

(2) In Auswertung ihrer sich aus den Kreditbeziehungen ergebenden Kontrollergebnisse und ihrer Analysen hat die Bank den Leitern der AHU und der wirtschaftsleitenden Organe Hinweise zur Verallgemeinerung guter Erfahrungen, zur Erschließung von Reserven oder zur Beseitigung von Mängeln zu geben. Die Bank kann erforderlichenfalls durch die Erteilung von Auflagen die Einleitung bestimmter Maßnahmen verlangen.

(3) Über volkswirtschaftlich wichtige Kontrollfeststellungen hat der Präsident der Deutschen Notenbank den Minister der Finanzen, den Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel sowie den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und — soweit erforderlich — den Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates bzw. die Leiter anderer zentraler staatlicher Organe zu unterrichten und Maßnahmen für notwendige Veränderungen vorzuschlagen.

(4) Den Erfordernissen entsprechend hat die Bank auch die betrieblichen gesellschaftlichen Organisationen und deren übergeordnete Leitungen sowie die Organe der Arbeiter- und Bauern-Inspektion von ihren Kontrollergebnissen zu unterrichten.

(5) Bei der Teilnahme an den Beratungen über die Planvorschläge sowie an den Rechenschaftslegungen der Leiter der AHU vor dem übergeordneten Leiter hat die Bank ihre Kontrollfeststellungen in einer Einschätzung der ökonomischen Tätigkeit der AHU auszuwerten und Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit zu unterbreiten.

(6) Zur Durchsetzung ihrer Kontrollaufgaben ist die Bank berechtigt, in die Unterlagen der AHU Einsicht zu nehmen sowie an Ort und Stelle Kontrollen durchzuführen.

(7) Die Leiter der AHU haben die Hinweise der Bank auszuwerten und die Erfüllung der von der Bank erteilten Auflagen zu gewährleisten. Sie haben in den Rechenschaftslegungen vor dem übergeordneten Leiter zu den Kontrollergebnissen Stellung zu nehmen und über die Erfüllung der Auflagen der Bank zu berichten.

(8) Die Leiter der AHU haben ausgehend von den Ursachen des Kreditbedarfs sowie den in den Kreditverträgen festgelegten Bedingungen das Zusammenwirken mit anderen ökonomischen Hebeln auszunutzen. Die Bank kann hierzu Vorschläge unterbreiten.

#### § 29

##### Sanktionen bei Verletzung der Kreditverträge

(1) Die Kredite werden vor den im Kreditvertrag festgelegten Terminen fällig, wenn wesentliche Bedingungen des Kreditvertrages durch die AHU nicht eingehalten werden.

(2) Die Bank kann einen fälligen Kredit auf Antrag der AHU stunden, wenn

- a) die Gewähr dafür besteht, daß innerhalb der von der Bank gestellten Frist die ordnungsgemäße Finanzierung wieder hergestellt wird,
- b) von den AHU wichtige Verhandlungen mit den ausländischen Partnern geführt werden müssen, die mit der Tilgung des betreffenden Kredites im Zusammenhang stehen,
- c) die Beseitigung von Mängeln in der Planerfüllung die Hilfe und verstärkte Kontrolle der übergeordneten Organe erfordert,
- d) die Bank wegen der bestehenden Mängel eine außerordentliche Rechenschaftslegung des Leiters des AHU vor dem übergeordneten Leiter fordert,
- e) wichtige volkswirtschaftliche Entscheidungen der übergeordneten Organe notwendig sind.

(3) Die Stundung ist unter Berücksichtigung der Zeit festzusetzen, die für die Regelungen gemäß Abs. 2 benötigt wird. Dabei ist auf eine schnellstmögliche Regelung einzuwirken.

(4) Während der Stundungsfrist haben die AHU die Ursachen für die Nichterfüllung des Kreditvertrages zu analysieren, die notwendigen Maßnahmen für die Beseitigung der Ursachen einzuleiten und der Bank Vorschläge zur Regelung der Kreditbeziehungen zu unterbreiten.

(5) Wird der fällige Kredit nicht gestundet oder werden innerhalb der Stundungsfrist die Kreditbeziehungen nicht geregelt, so kann die Bank den fälligen Kredit ohne Auftrag der AHU abdecken. Hierzu kann die Bank die Geldeingänge der AHU verwenden. Dabei sind

- a) die Zahlung der Bruttolöhne,
- b) die Abführung der erwirtschafteten Gewinne der AHU entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen,
- c) die Abführungen an die örtlichen Haushalte,
- d) die Ausführung von Zwangsabbuchungsaufträgen zu gewährleisten.

(6) Kommen die Leiter der AHU ihren sich aus dieser Anordnung ergebenden Pflichten trotz wiederholter Aufforderungen nicht nach, so kann der Leiter der zuständigen Bank

- a) die Durchführung einer außerordentlichen Rechenschaftslegung vor dem übergeordneten Leiter verlangen,
- b) beim wirtschaftsleitenden Organ die Überprüfung der Zahlung von Prämien oder die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beantragen.

(7) Die Bank hat die gegenüber den AHU eingeleiteten Maßnahmen und Sanktionen oder erteilten Auflagen aufzuheben, wenn die damit geforderten ökonomischen Veränderungen eingetreten sind. Ist die Gewähr dafür gegeben, daß die Planwidrigkeiten in kurzer Zeit überwunden werden, so kann die Bank die Maßnahmen, die Sanktionen oder die Auflagen vorzeitig aufheben.

### § 30

#### Verweigerung der Kreditgewährung

(1) Bei wiederholter Nichteinhaltung der Kreditverträge durch ein AHU kann die Bank die Gewährung weiterer Kredite verweigern.

(2) Über die Verweigerung der Kreditgewährung bei einzelnen Kreditarten oder gegenüber dem AHU insgesamt entscheidet das zuständige Mitglied des Direktoriums der Bank. Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bzw. der Leiter des zuständigen wirtschaftsleitenden Organs ist hiervon zu unterrichten.

(3) Wird die Gewährung weiterer Kredite verweigert, kann die Bank vom AHU verlangen, daß es seinen Hauptlieferanten im Inland den Zeitpunkt der Einstellung der Bezahlung ihrer Forderungen aus Krediten mitteilt.

(4) Die Verweigerung der Gewährung weiterer Kredite kann unabhängig von der im Quartalsplan bestätigten Kredithöhe erfolgen.

### § 31

#### Einspruchsverfahren

(1) Gegen eine von der Bank erteilte Ablehnung eines Kreditantrages, gegen die von ihr für die Kreditgewährung gestellten Bedingungen sowie die von ihr eingeleiteten Maßnahmen und Sanktionen oder erteilten Auflagen können die Leiter der AHU innerhalb von 10 Tagen Einspruch erheben.

(2) Auf einen gemäß Abs. 1 eingeleiteten Einspruch kann der Leiter der kontoführenden Bank die beanstandete Maßnahme aufheben. Hält er sie aufrecht, so hat er den fristgerecht eingelegten Einspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich an das zuständige Mitglied des Direktoriums der Deutschen Notenbank zu übermitteln.

(3) Das zuständige Mitglied des Direktoriums entscheidet nach Anhören des zuständigen übergeordneten Leiters des AHU innerhalb von 15 Tagen nach Eingang über den Einspruch. Die Entscheidung ist auch dem übergeordneten Organ des AHU mitzuteilen. Ist in Aus-

nahmefällen eine Entscheidung innerhalb dieser Frist nicht möglich, so ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Einspruch kann der entscheidungsbefugte Bankleiter festlegen, daß der Kredit auf der Grundlage eines Kreditvertrages, aber zunächst ohne die beanstandete Bedingung gewährt bzw. daß zunächst auf die Durchsetzung der beanstandeten Maßnahme, Sanktion oder Auflage verzichtet wird.

(5) Wurde der Kreditvertrag gemäß Abs. 4 zunächst ohne die beanstandete Bedingung abgeschlossen, so wird sein endgültiger Inhalt durch die Einspruchsentscheidung bestimmt, ohne daß es einer zusätzlichen Vereinbarung der Vertragspartner bedarf. Das gleiche gilt im Falle der Entscheidung über einen Einspruch, der gemäß § 10 Abs. 7 im Zusammenhang mit einer vorgeschlagenen Vertragsänderung eingelegt wurde.

### § 32

#### Schlußbestimmungen

(1) Für die Finanzierung der Warenbewegung im Rahmen des Innerdeutschen Handels sind die Bestimmungen dieser Anordnung sinngemäß anzuwenden.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. April 1965 in Kraft.

(3) Vom gleichen Zeitpunkt ab sind im Geltungsbereich dieser Anordnung nachstehende Bestimmungen nicht mehr anzuwenden:

1. Verordnung vom 23. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBL II S. 129);
2. Anordnung vom 24. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBL II S. 139);
3. Anordnung Nr. 2 vom 25. September 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBL II S. 465).

Berlin, den 4. März 1965

**Der Präsident  
der Deutschen Notenbank**

I. V.: Lösche  
Vizepräsident





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 17. März 1965

Teil II Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 64	Verordnung zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung. — Bodennutzungsverordnung —	233
18. 2. 65	Verordnung über das öffentliche Sammlungs- und Lotteriewesen. — Sammlungs- und Lotterieverordnung —	238
18. 2. 65	Erste Durchführungsbestimmung zur Sammlungs- und Lotterieverordnung	241
8. 3. 65	Zweite Durchführungsverordnung zum Gerichtsverfassungsgesetz. — Zuständigkeit der Gerichte in Warenzeichen- und Geschmacksmustersachen —	243
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	243

**Verordnung  
zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen  
Grund und Bodens und zur Sicherung der  
sozialistischen Bodennutzung.  
— Bodennutzungsverordnung —**

Vom 17. Dezember 1964

Der land- und forstwirtschaftliche Grund und Boden ist unersetzliches Hauptproduktionsmittel der land- und forstwirtschaftlichen Produktion. Die ständig bessere Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Industrie mit Rohstoffen erfordert, den nur in begrenztem Umfang vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen Grund und Boden zu schützen und besonders alle Voraussetzungen für die Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzfläche und der Erhaltung und Mehrung der Bodenfruchtbarkeit zu schaffen. Dazu gehört, die sozialistischen Land- und Forstwirtschaftsbetriebe weitestgehend vor dem Entzug oder der Beschränkung der land- bzw. forstwirtschaftlichen Bodennutzung zu bewahren und alle Möglichkeiten zur Ausdehnung des Ackerlandes zu nutzen.

Bei der Verwendung von land- und forstwirtschaftlichem Grund und Boden für Industrie-, Bau- und sonstige nichtland- und forstwirtschaftliche Zwecke wird gegenwärtig nicht genügend die volkswirtschaftliche Bedeutung des land- und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens beachtet. Zahlreiche Betriebe, denen für die Durchführung ihrer Produktionsaufgaben Grund und Boden zur Verfügung gestellt wird, gehen unverantwortlich und leichtfertig mit dem Boden um und beeinträchtigen die land- bzw. forstwirtschaftliche Produktion in einem nicht vertretbaren Umfang. Eine solche, die gesamtvolkswirtschaftlichen Interessen mißachtende Handlungsweise kann nicht geduldet werden. Von diesen Betrieben muß ein verantwortungsvoller

und sachgemäßer Umgang mit dem land- und forstwirtschaftlichen Grund und Boden gefordert werden.

Zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens und zur Sicherung der ständig steigenden landwirtschaftlichen Produktion wird folgendes verordnet:

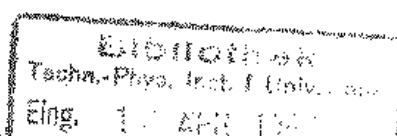
§ 1

(1) Die Nutzung des Bodens durch sozialistische Landwirtschaftsbetriebe hat das Ziel, unter den jeweiligen Produktionsbedingungen

- die landwirtschaftliche Brutto- und Marktproduktion ständig zu steigern und die Arbeitsproduktivität zu erhöhen;
- die Pläne des Marktaufkommens termin- und artengerecht zu erfüllen und damit eine kontinuierliche, bedarfsgerechte und immer bessere Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Industrie mit Rohstoffen aus der Eigenproduktion zu sichern;
- eine ausreichende Futterproduktion und die Schaffung der notwendigen Futterreserven für die wachsenden Tierbestände zu sichern;
- Saat- und Pflanzgut in erforderlichem Umfang zu erzeugen.

(2) Die Nutzung des Waldes durch die sozialistischen Forstwirtschaftsbetriebe hat das Ziel,

- die nachhaltige Steigerung der Holzproduktion zu sichern;
- die Wahrnehmung der landeskulturellen Belange, insbesondere die Schaffung und Erhaltung von Erholungszentren zu gewährleisten.



## § 2

Die Nutzung des Bodens durch die sozialistischen Land- und Forstwirtschaftsbetriebe und die Betriebe der Binnenfischerei — nachfolgend sozialistische Landwirtschaftsbetriebe genannt — erfordert:

- a) die planmäßige Ackernutzung nach wissenschaftlich begründeten Fruchtfolgen, die den Anbau der unter den jeweiligen Bedingungen ertragreichsten Fruchtarten und Sorten, einen hohen Zwischenfruchtanbau und ein richtiges Verhältnis zwischen eiweiß- und stärkereichen Futterpflanzen gewährleistet,
- b) die Durchführung aller Maßnahmen der Bodenbearbeitung, Bestellung, Pflege und der Ernte innerhalb der agrotechnisch günstigen Zeitspannen und in bester Qualität unter Anwendung der neuesten Erkenntnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Erfahrungen der besten Betriebe sowie der Neuerer und Spezialisten,
- c) die planmäßige Vertiefung der Ackerkrume und die Durchführung der Düngungsmaßnahmen auf der Grundlage der Ergebnisse der systematischen Bodenuntersuchung,
- d) die Zuführung aller im Betrieb anfallenden organischen Substanzen, die nicht für die menschliche und tierische Ernährung oder als Rohstoffe für die Industrie verwendet werden, zum Boden durch eine ordnungsgemäße Dung- und Kompostwirtschaft,
- e) die Durchführung aller notwendigen Maßnahmen des Pflanzenschutzes,
- f) die planmäßige Durchführung der Be- und Entwässerung und aller Meliorationsmaßnahmen einschließlich der Kultivierung von Ödland sowie von Maßnahmen zum Schutz des Bodens gegen die abtragende Wirkung von Wasser und Wind,
- g) die ordnungsgemäße Pflege, Düngung und intensive Nutzung des Grünlandes.

Die dazu erforderlichen Maßnahmen sollten in den Perspektiv- und Betriebsplänen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe aufgenommen werden.

## § 3

(1) Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe sind zur ständigen optimalen Nutzung aller vorhandenen Bodenflächen verpflichtet. Sie haben, wenn die natürlichen und ökonomischen Bedingungen vorhanden sind, eine planmäßige Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzfläche, insbesondere der Ackerfläche, vorzunehmen.

(2) Bei der Durchführung ländlicher Baumaßnahmen ist zu gewährleisten, daß die landwirtschaftliche Nutzfläche nur im unbedingt notwendigen Umfang eingeschränkt wird und unter Beachtung des günstigsten Standortes Boden schlechter Qualität Verwendung findet.

(3) Die für die Leitung der Landwirtschaft zuständigen Organe kontrollieren in enger Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden die umfassende Bodennutzung und sichern die Bewirtschaftung aller landwirtschaftlich nutzbaren Bodenflächen.

## § 4

(1) Nutzungsartenänderungen bedürfen bei Landwirtschaftsbetrieben aller Eigentumsformen der vorherigen Genehmigung. Die Art und Weise des Genehmigungsverfahrens bei Nutzungsartenänderungen regelt der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei, dem Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte und dem Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft.

(2) Wird ohne Genehmigung der zuständigen staatlichen Organe die Nutzungsart geändert, können von dem für die Genehmigung zuständigen staatlichen Organ Auflagen für die Nutzung der Fläche in der bisherigen Nutzungsart erteilt werden.

## § 5

(1) Landwirtschaftlich genutzter Grund und Boden darf nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung durch sozialistische Landwirtschaftsbetriebe entzogen werden.

(2) Muß landwirtschaftlich genutzter Grund und Boden aus gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen der landwirtschaftlichen Produktion ganz oder teilweise entzogen oder muß die landwirtschaftliche Nutzung beschränkt werden, so ist unter Berücksichtigung des höchsten volkswirtschaftlichen Nutzeffektes durch die Investitionsträger und sonstigen Betriebe, die Boden für nichtlandwirtschaftliche Zwecke nutzen, zu sichern, daß

- a) in erster Linie landwirtschaftlich genutzter Boden von schlechter Qualität entzogen und insbesondere Ackerboden geschützt wird, soweit dies nach Art der beabsichtigten Nutzung möglich ist,
- b) nur die erforderliche Fläche entzogen wird und der Entzug erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Fläche unbedingt benötigt wird, erfolgt,
- c) bei Erdarbeiten, die eine zeitlich begrenzte Beeinträchtigung der landwirtschaftlich genutzten Fläche mit sich bringen, der Mutterboden abgehoben, getrennt gelagert und nach Beendigung der Arbeiten wieder aufgebracht wird,
- d) die neue Nutzung der entzogenen Flächen bzw. die darauf errichteten Objekte soweit wie möglich in Übereinstimmung mit den Interessen der landwirtschaftlichen Produktion stehen und unter Beachtung der gesamtwirtschaftlichen Belange entsprechend dem Stand des wissenschaftlich-technischen Fortschritts übermäßige Beeinträchtigungen durch Rauch, Gas, Staub usw. abgewendet werden,

e) der auf der entzogenen Fläche nicht mehr für die weitere Nutzung erforderliche kulturfähige Boden nach Absprache mit dem für die Leitung der Landwirtschaft zuständigen staatlichen Organ abgedeckt und auf Bodenflächen minderer Qualität transportiert wird; für den Bergbau gelten die besonderen Bestimmungen über die Wiederurbarmachung der für Abbau und Kippenzwecke des Bergbaues in Anspruch genommenen Grundstücksflächen.

f) nach Beendigung der den Entzug oder die Beschränkung bedingenden Maßnahmen die Flächen in einen Zustand versetzt werden, der eine Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung ermöglicht. Flächen, bei denen eine Wiederurbarmachung im Hinblick auf eine landwirtschaftliche Nutzung nicht zu erreichen ist, sind nach Zustimmung der für die Leitung der Landwirtschaft zuständigen staatlichen Organe für forstwirtschaftliche, wasserwirtschaftliche oder sonstige Nutzung herzurichten; für den Bergbau gelten die besonderen Bestimmungen über die Wiederurbarmachung der für Abbau und Kippenzwecke des Bergbaues in Anspruch genommenen Grundstücksflächen.

(3) Beim Bau über oder unter der Erde befindlicher Leitungen, bei geologischen Untersuchungsarbeiten und hydrologischen Erforschungen bzw. bei anderen Maßnahmen, die eine Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung erfordern, ist zu gewährleisten, daß nur die unbedingt notwendige Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion erfolgt. Wurde die notwendig werdende Nutzungsbeschränkung dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb nicht rechtzeitig angezeigt, und sind deshalb die benötigten Flächen bestellt, dann ist zu sichern, daß die Arbeiten, soweit volkswirtschaftlich vertretbar, auf die Zeit der Vegetationsruhe beschränkt und nur in Ausnahmefällen im Einverständnis mit dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb und nach Genehmigung durch das für die Leitung der Landwirtschaft zuständige staatliche Organ im Zeitraum der heranreifenden Ernte durchgeführt werden.

(4) Beim Bau über oder unter der Erde befindlicher Leitungen, wasserwirtschaftlicher Anlagen und Einrichtungen, Straßen und Gleisanlagen muß der Investitionsträger bzw. ausführende Betrieb sichern, daß das Netz der landwirtschaftlichen Be- und Entwässerungsanlagen weiterhin seinen Zweck erfüllt. Soweit die entsprechenden Unterlagen vorhanden sind oder andere Kenntnisse über das Netz der Be- und Entwässerungsanlagen bestehen, hat der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb vor dem Bau den Investitionsträger bzw. ausführenden Betrieb über die genaue Lage der Be- und Entwässerungsanlagen zu unterrichten.

#### § 6

(1) Den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben sind die wirtschaftlichen Nachteile (Wirtschaftserschwernisse), die durch den Entzug bzw. die Beschränkung der Nutzung oder durch zusätzliche Belastungen, z. B. infolge Flächenteilung, Erhöhung der Transportwege, Mehrbearbeitung, Beschränkung der Nutzungsart usw., entstehen, durch die Betriebe oder Einrichtungen, die den Boden, die Gebäude und Anlagen nicht landwirtschaftlich nutzen, auszugleichen. Vorteile, die durch den

Entzug bzw. die Beschränkung entstehen, sind bei der Bemessung des Ausgleichsanspruches zu berücksichtigen.

(2) Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe sind von den für die Leitung der Landwirtschaft zuständigen staatlichen Organen durch Mithilfe beim Flächen-austausch und durch andere geeignete Maßnahmen zu unterstützen, um die Folgen des Entzuges oder der Nutzungsbeschränkung ganz oder teilweise zu überwinden.

#### § 7

(1) Die Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung und der Entzug von Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen, die durch sozialistische Landwirtschaftsbetriebe genutzt werden, ist zwischen den Beteiligten vertraglich zu vereinbaren. Wird eine Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung durch staatliche Organe auf Grund gesetzlicher Bestimmungen angeordnet, dann sind die sich aus der Beschränkung ergebenden Rechte und Pflichten der Beteiligten vertraglich festzulegen. Zur maximalen Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung sind unter Berücksichtigung des Zwecks der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung folgende Formen der Beschränkung bzw. des Entzuges vorzunehmen:

- a) die Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes, wenn bereits dadurch den Interessen des nichtlandwirtschaftlichen Nutzens entsprochen werden kann,
- b) die dauernde oder zeitlich begrenzte Mitnutzung durch den nichtlandwirtschaftlichen Nutzer, insbesondere für die Errichtung von Leitungen und Anlagen, für die Vornahme geologischer und hydrologischer Untersuchungsarbeiten und für die Durchführung von Transporten,
- c) die zeitweilige Einräumung des umfassenden Nutzungsrechtes, wenn die spätere Rückgabe zur landwirtschaftlichen Nutzung möglich ist,
- d) die dauernde Übergabe des umfassenden Nutzungsrechtes, wenn die spätere Rückgabe zur landwirtschaftlichen Nutzung nicht möglich ist.

(2) Der Vertrag soll insbesondere enthalten:

- die genaue Bezeichnung der betroffenen Flächen, Gebäude und Anlagen;
- die Form der Nutzungsbeschränkung bzw. des Nutzungsentzuges einschließlich des Zeitpunktes des Überganges;
- die Verpflichtungen der Beteiligten zur maximalen Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion;
- die Art und Weise des Ausgleichs der entstehenden Wirtschaftserschwernisse.

(3) Ist trotz des Entzuges der Bodenfläche eine beschränkte landwirtschaftliche Nutzung auf den zur nichtlandwirtschaftlichen Nutzung übertragenen Bodenflächen möglich, so ist durch den nichtlandwirtschaftlichen Nutzer durch Vertrag mit den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben die dauernde oder zeitweilige

landwirtschaftliche Nutzung (Sekundärnutzung) in dem durch die nichtlandwirtschaftliche Nutzung beschränkten Rahmen zu sichern.

In den Vertrag sind insbesondere aufzunehmen:

- die Rechte des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes, die im Rahmen der beschränkten Nutzung gewährt werden, insbesondere Versicherungsschutz;
- die Dauer der Nutzung;
- die Voraussetzungen für die Aufhebung bzw. Änderung des Vertrages;
- die beiderseitigen Rechte und Pflichten bei Beendigung der Sekundärnutzung.

Ein Nutzungsentgelt für den Boden darf nicht vereinbart werden.

(4) Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe bzw. die Räte der Kreise sichern, daß den Eigentümern, deren Bodenflächen auf Grund des Mitgliedschaftsverhältnisses in LPG oder auf der Grundlage von Pacht- oder Nutzungsverträgen in die sozialistische Bodennutzung einbezogen sind, durch die Maßnahmen gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis c keine vermögensrechtlichen Nachteile entstehen. Hinsichtlich der begründeten Rechte Dritter auf Flächen, die sich auf der Grundlage von Pacht- bzw. Nutzungsverträgen in sozialistischer Nutzung befinden, erfolgt die Abrechnung mit dem Eigentümer zum Zeitpunkt der Beendigung des Pacht- bzw. Nutzungsverhältnisses.

(5) In Fällen, in denen die spätere Rückgabe der Grundstücke zur landwirtschaftlichen Nutzung nicht möglich ist, ist durch den nichtlandwirtschaftlichen Nutzer außer der vertraglichen Vereinbarung der dauernden Übergabe des umfassenden Nutzungsrechtes mit dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb ein Erwerb der Flächen, Gebäude und Anlagen vom Eigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.

### § 6

(1) Die Beschränkung der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung und der Entzug von Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen aus der landwirtschaftlichen Nutzung bedürfen der Zustimmung der für die Leitung der Land- bzw. Forstwirtschaft zuständigen staatlichen Organe. Nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen anderer Organe bleiben davon unberührt.

(2) Die Zustimmung ist im Stadium der Ausarbeitung der Aufgabenstellung bzw. einer der Aufgabenstellung entsprechenden Unterlage im Zusammenhang mit der Standortfestlegung, jedoch spätestens

- bei einem Entzug von Bodenflächen ein Jahr vor Beginn der Arbeiten,
- bei vorgesehener Mitnutzung bzw. sonstiger Beschränkung bei Beginn der Arbeiten im ersten Halbjahr bis zum 31. Juli des Vorjahres
- und bei Beginn der Arbeiten im zweiten Halbjahr bis zum 31. Januar des laufenden Jahres

einzuholen. Bei geologischen Untersuchungsarbeiten erfolgt die Zustimmung auf der Grundlage einer geräumigen Angabe der Flächen entsprechend den Projekten. Das für die Leitung der Land- bzw. Forstwirtschaft zuständige staatliche Organ kann zur Ausführung volkswirtschaftlich wichtiger Aufgaben in Ausnahmefällen kurzfristig die Zustimmung erteilen. Die Errichtung einfacher Energieleitungen (Leitungen für Mittel- und Niederspannung bzw. Mittel- und Niederdruck) und der Bau kleiner Umspann- und Regieranlagen bis zu einer Flächengröße von 50 m<sup>2</sup> sowie die Mitnutzung zum Zwecke der Unterhaltung der Energieanlagen kann ohne Zustimmung unmittelbar mit den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben vertraglich vereinbart werden.

(3) Die Zustimmung kann von der Einhaltung bestimmter Verpflichtungen zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion nach § 5 abhängig gemacht werden. In diesen Fällen sind die Projekte dem für die Leitung der Landwirtschaft zuständigen staatlichen Organ vorzulegen. Dieses hat die Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen zu überprüfen. Sind Festlegungen, unter denen die Zustimmung erfolgte, nicht erfüllt, kann die gegebene Zustimmung widerrufen werden. Der Widerruf hat innerhalb von 4 Wochen nach Übergabe des Projektes zu erfolgen.

(4) Der Antragsteller kann gegen die Verweigerung der Zustimmung und gegen den Widerruf innerhalb einer Frist von 14 Tagen Beschwerde bei dem übergeordneten Organ einlegen. Hilft dieses Organ dieser Beschwerde nicht ab, dann entscheidet der Rat des Bezirkes endgültig.

### § 9

(1) Die beabsichtigte Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung oder der beabsichtigte Entzug von Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen ist durch den Planträger bzw. beanspruchenden Betrieb unverzüglich nach erteilter Zustimmung mit dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb vertraglich zu vereinbaren. Bei geologischen Untersuchungsarbeiten ist nach erteilter Zustimmung die beabsichtigte Beschränkung unverzüglich anzuzeigen. Der endgültige Umfang der Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung ist spätestens 6 Wochen vor Beginn der Arbeiten vertraglich zu vereinbaren.

(2) Wirtschafterschwernisse, die dadurch entstehen, daß der Planträger bzw. beanspruchende Betrieb nicht unverzüglich nach erteilter Zustimmung in Vertragsverhandlungen mit dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb eintritt, sind den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben zusätzlich zu ersetzen. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung befreit nicht von der Pflicht zum Ausgleich zusätzlicher Wirtschafterschwernisse.

### § 10

(1) Betriebe und Einrichtungen, die ohne die erforderliche Zustimmung oder ohne vertragliche Vereinbarung den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben die Nutzung von Flächen, Gebäuden und Anlagen entziehen, beschränken oder in anderer Weise beeinträchtigen, haben den dadurch entstehenden Schaden in vol-

lem Umfang zu ersetzen. Das gilt auch, wenn die Nutzungsbeschränkung oder der Nutzungsentzug das vereinbarte Ausmaß überschreitet.

(2) Die Geltendmachung von Ansprüchen aus Besitz- und Eigentumsstörungen nach § 10 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1959 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 577) bleibt davon unberührt.

#### § 11

(1) Zur Erhaltung und Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist durch die für die Leitung der Landwirtschaft zuständigen staatlichen Organe die Bewirtschaftung aller gegenwärtig ungenutzten landwirtschaftlich nutzbaren Flächen zu sichern. Die Wiederurbarmachungspläne des Bergbaues sind termingerecht zu erfüllen. Die für die Leitung der Landwirtschaft zuständigen staatlichen Organe haben zu prüfen, ob bei Bodenflächen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung für nichtlandwirtschaftliche Zwecke ausgesondert wurden, gegenwärtig die nichtlandwirtschaftliche Nutzung noch gerechtfertigt ist. Ist das nicht der Fall, so sind diese Flächen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

(2) Sind durch nichtlandwirtschaftliche Nutzung vor Inkrafttreten dieser Verordnung Schäden auf landwirtschaftlichen Flächen entstanden und noch nicht behoben, so sind die für die Schäden verantwortlichen Betriebe verpflichtet, diese unverzüglich auf ihre Kosten zu beseitigen. Bei Streitigkeiten über die volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Beseitigung dieser Schäden entscheidet das für die Leitung der Landwirtschaft zuständige staatliche Organ. Für den Bergbau gelten die besonderen Bestimmungen über die Wiederurbarmachung der für Abbau und Kippzwecke des Bergbaues in Anspruch genommenen Grundstücksflächen.

#### § 12

(1) Die Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung oder der Entzug von Boden, Gebäuden und Anlagen sind in Fällen, die erhebliche Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion haben (z. B. bei Erweiterung des Braunkohle-Tagebaues, Talsperrenbau, Industrie- bzw. Wohnungsbau u. ä.), durch eine Kommission des Rates des Kreises vorzubereiten. Dieser Kommission sollen insbesondere bevollmächtigte Vertreter

- der betreffenden Räte der Gemeinden,
- der Investitionsträger bzw. des Betriebes, für deren Zwecke das Objekt benötigt wird,
- des Bauamtes

angehören. Sind erhebliche Auswirkungen auf die forstwirtschaftliche Produktion zu erwarten, ist ein Vertreter des staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes in die Kommission einzubeziehen.

(2) Durch die Kommission sind ferner alle mit der Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung und dem Entzug von Boden, Gebäuden und Anlagen im

Zusammenhang stehenden Fragen (Wohnraumbereitstellung, Straßenführung, Dienstleistungseinrichtungen u. ä.) zu beraten.

(3) Werden von der Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung oder durch den Entzug von Boden die Gebiete mehrerer Kreise betroffen, wird die Kommission durch den Rat des Bezirkes gebildet.

(4) Die für die Leitung der Landwirtschaft zuständigen staatlichen Organe haben alle weiteren Maßnahmen, die durch den Entzug der Bodenflächen, Gebäude und Anlagen notwendig werden, wie Beratung der Perspektive des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes und der Genossenschaftsmitglieder oder Landarbeiter, Umsetzung des lebenden und toten Inventars, Maßnahmen zur rationellsten Nutzung des verbleibenden Bodens und der übrigen Produktionsmittel, Änderung der Produktionsrichtung der Betriebe, Festlegungen über die Abwicklung der bestehenden Wirtschaftsverträge u. a., zu veranlassen.

(5) Bei Entzug von Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen, die durch landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften genutzt werden, sind die Maßnahmen in den Mitgliederversammlungen der betreffenden landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu beraten.

#### § 13

(1) Mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 500 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich

- a) eine Änderung der Nutzungsarten bei landwirtschaftlichen Flächen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt,
- b) ohne die erforderliche Zustimmung Flächen, Gebäude und Anlagen der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung entzieht bzw. deren Nutzung einschränkt,
- c) die im § 5 dieser Verordnung festgelegten Bedingungen mißachtet.

(2) Ist durch eine Handlung nach Abs. 1 ein größerer Schaden verursacht worden, so kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 MDN ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des für die Zustimmung bzw. Genehmigung zuständigen staatlichen Organs.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

#### § 14

Die für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften geltenden Bestimmungen sind auch für Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Instandhaltung und des Ausbaues der Gewässer im Interesse einer geregelten Wasserführung handelt, und für gärtnerische Produktionsgenossenschaften anzuwenden.

## § 15

Für Maßnahmen zum Zwecke der Verteidigung und des Wismut-Bergbaues gelten weiterhin die Bestimmungen des Verteidigungsgesetzes vom 20. September 1961 (GBl. I S. 175) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen bzw. die für den Wismut-Bergbau geltenden Bestimmungen.

## § 16

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates.

## § 17

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1965 in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 1. April 1965 treten die Verordnung vom 18. Juli 1957 über die Durchführung eines Feldvergleiches in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 402) und die dazu erlassene Erste Durchführungsbestimmung vom 18. Juli 1957 (GBl. I S. 403) und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 5. Januar 1962 (GBl. II S. 43) außer Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1964

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Vorsitzender des Ministerrates  
Stoph

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Ewald  
Minister

**Verordnung  
über das öffentliche Sammlungs-  
und Lotteriewesen.**

— Sammlungs- und Lotterieverordnung —

Vom 18. Februar 1965

Zur Durchführung von öffentlichen Sammlungen und öffentlichen Lotterien wird folgendes verordnet:

## § 1

**Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Sammlungen sind Sammlungen auf Straßen, Wegen oder Plätzen, in Kultur- oder Sportstätten, in Betrieben oder Verwaltungen, in anderen allgemein zugänglichen Räumen oder von Haus zu Haus durch unmittelbare Aufforderung der Bürger zu Geld- oder Sachspenden oder durch Verkauf von Gegenständen, in deren Verkaufspreis ein Spendenbeitrag enthalten ist (Plaketten, Spendenmarken u. dgl.).

(2) Zu den öffentlichen Sammlungen gehören auch solche Sammlungen, die über Presse, Rundfunk, Fernsehen oder andere Publikationsorgane durch unmittelbare oder mittelbare Aufforderung der Bürger zu Geld- oder Sachspenden durchgeführt werden (Veröffentlichung von Aufrufen, Verteilung von Werbematerial u. dgl.).

(3) Zu den öffentlichen Sammlungen im Sinne des Abs. 1 zählen auch öffentliche Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden. Eine öffentliche Veranstaltung zur Erlangung von Spenden liegt vor, wenn die Veranstaltung allgemein zugänglich und darauf gerichtet ist, die Teilnehmer durch unmittelbare oder mittelbare Aufforderung zu Geld- oder Sachspenden zu veranlassen. Um eine öffentliche Veranstaltung zur Erlangung von Spenden handelt es sich auch dann, wenn der Spendenbetrag in dem geforderten Eintrittspreis mit enthalten ist.

(4) Öffentliche Lotterien sind Veranstaltungen zur Ausspielung von Geld- und Sachwertgewinnen, bei denen die Beteiligung vom Einsatz eines Geldbetrages abhängig ist und ein nicht begrenzter Personenkreis daran teilnehmen kann. Hierzu gehören auch Preisausschreiben, wenn die Teilnahme von der Entrichtung eines Geldbetrages oder von Sachspenden abhängig ist.

(5) Eine öffentliche Sammlung liegt nicht vor, wenn von politischen Parteien, demokratischen Massenorganisationen oder gesellschaftlichen Organisationen unter ihren Mitgliedern durch Verkauf von Sondermarken oder gleichgearteten Gegenständen gesammelt wird, um zusätzliche Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erlangen. Sammlungen der Religionsgemeinschaften sind nicht öffentlich, wenn sie bei der Ausübung von Kulthandlungen ausschließlich in den dafür bestimmten Räumen durchgeführt werden.

(6) Eine öffentliche Lotterie liegt nicht vor, wenn ausschließlich Mitglieder des Veranstalters (Vereine, Organisationen u. ä.) und deren Familienangehörige teilnehmen dürfen oder die gesamte Veranstaltung, in der die Lotterie durchgeführt werden soll, in geschlossenen Räumen stattfindet, zu denen ausschließlich dem eingeladenen Personenkreis Zutritt gewährt wird (z. B. Betriebsveranstaltungen).

## § 2

**Formen öffentlicher Sammlungen und  
öffentlicher Lotterien**

Öffentliche Sammlungen und öffentliche Lotterien sind nur in folgenden Formen zulässig:

**Öffentliche Sammlungen**

- a) mit gedruckten und numerierten Sammellisten,
- b) mit verschlossenen und besonders gesicherten Sammelbehältern,
- c) durch Verkauf von Gegenständen, in deren Verkaufspreis ein Spendenbeitrag enthalten ist,
- d) durch Verkauf von Postwertzeichen mit Spendenzuschlag,

- e) durch Verkauf von Eintrittskarten zu öffentlichen Veranstaltungen, die auf die Erlangung von Spenden gerichtet sind,
- f) durch Einrichtung und öffentliche Bekanntmachung von Postscheckkonten, auf die Spenden eingezahlt werden können,
- g) durch Einrichtung und öffentliche Bekanntmachung von Stellen, bei denen Sachspenden entgegengenommen werden.

### Öffentliche Lotterien

- h) durch Verkauf von Losbriefen, nummerngesicherten Spielausweisen oder Papprollchenlosen (nachfolgend Lose genannt),
- i) im Zusammenhang mit einem Preisausschreiben, wenn das Recht zur Beteiligung durch Geld- oder Sachspenden erworben wird.

### § 3

#### Genehmigungspflicht; Voraussetzung für die Genehmigung

(1) Öffentliche Sammlungen und öffentliche Lotterien sind genehmigungspflichtig. Sie können genehmigt werden, wenn sie mit den Grundsätzen der Politik der Deutschen Demokratischen Republik und der sozialistischen Gesetzlichkeit in Übereinstimmung stehen, die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigen und die ordnungsgemäße Durchführung gewährleistet ist. Häufungen oder Überschneidungen sind nicht zuzulassen. Bei der Entscheidung über die Genehmigung ist ein strenger Maßstab anzulegen.

(2) Die Genehmigung für öffentliche Sammlungen von zentraler und örtlicher Bedeutung erteilt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

(3) Die Genehmigung für öffentliche Lotterien erteilt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei nach Abstimmung mit dem Minister der Finanzen.

(4) Vor der Erteilung von Genehmigungen nach den Absätzen 2 und 3 sind die zentralen Leitungen der beteiligten gesellschaftlichen Organisationen zu konsultieren.

(5) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann in Einzelfällen den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Bezirke das Recht übertragen, örtliche Sammlungen zu genehmigen.

(6) Die Genehmigung für örtliche Tombolen mit Papprollchenlosen in Städten, Stadtbezirken und Gemeinden erteilt der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen. Diese Lose dürfen nur an festen Standorten im Ortsbereich angeboten werden.

(7) Öffentliche Ausspielungen von unbeweglichen Sachen sind nicht statthaft.

### § 4

#### Inhalt der Genehmigung; Veröffentlichung

(1) Die Genehmigungen für öffentliche Sammlungen und öffentliche Lotterien sind für einen befristeten Zeitraum und unter Beschränkung auf bestimmte Formen der Sammlungen oder Lotterien zu erteilen. Sie gelten nur für das Gebiet, für das sie erteilt sind, und können von Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Die Genehmigungen für öffentliche Sammlungen und öffentliche Lotterien schließen die Berechtigung zur Werbung ein. Vor der Erteilung der Genehmigung ist jede Werbung unzulässig.

(3) Die Genehmigungen für öffentliche Sammlungen und öffentliche Lotterien sind im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik zu veröffentlichen. Genehmigungen für örtliche Sammlungen, die unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 5 durch den Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Bezirkes erteilt werden, sind im Mitteilungsblatt des Rates des Bezirkes zu veröffentlichen. Genehmigungen nach § 3 Abs. 6 sind im Mitteilungsblatt des Rates des Kreises zu veröffentlichen.

#### Genehmigungsantrag; Prüfung und Bearbeitung

### § 5

(1) Die Genehmigung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung oder öffentlichen Lotterie ist vom Veranstalter schriftlich zu beantragen. Im Antrag müssen folgende Angaben enthalten sein:

- a) der Zweck der Sammlung oder Lotterie,
- b) die vorgesehene Form der Sammlung oder Lotterie,
- c) der Zeitraum und das Gebiet, in dem die Sammlung oder Lotterie durchgeführt werden soll.

(2) Zusätzlich zu den im Abs. 1 erforderlichen Angaben ist bei der Beantragung der Genehmigung zur Durchführung einer öffentlichen Lotterie nachzuweisen, daß

- a) ein allgemeines Interesse an der Durchführung der Lotterie besteht,
- b) die zur Ausspielung gelangenden Gewinne den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen,
- c) die Rentabilität der Lotterie sowie eine Gewinnausschüttung in der Regel von 60% der geplanten Einnahmen gesichert ist,
- d) die Bereitstellung der Sachgewinne vor Beginn der Lotterie vertraglich vereinbart ist.

Bei der Beantragung der Genehmigung ist außerdem das Datum des Ziehungstages anzugeben, sofern die Gewinne nicht bereits durch die Lose selbst bestimmt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Beantragung der Genehmigung einer örtlichen Tombola.

## § 6

(1) Anträge auf Erteilung der Genehmigung von öffentlichen Sammlungen und öffentlichen Lotterien sind zu richten:

für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder für mehrere Bezirke an das Ministerium des Innern;

für das Gebiet eines Bezirkes oder für Teile eines Bezirkes, die mehrere Kreise umfassen an den Rat des Bezirkes, Abteilung Innere Angelegenheiten;

für das Gebiet eines Kreises oder für Teile eines Kreises an den Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten.

(2) Anträge auf Erteilung der Genehmigung zur Durchführung örtlicher Tombolen nach § 3 Abs. 6 sind an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu richten.

## § 7

Anträge auf Erteilung der Genehmigung für öffentliche Sammlungen und öffentliche Lotterien, deren Durchführung nach allseitiger Prüfung befürwortet wird, sind mit den Stellungnahmen der Stellvertreter der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Bezirke dem Ministerium des Innern zu übersenden. Anträge, die nicht den Erfordernissen gemäß § 5 entsprechen, sind dem Antragsteller mit Begründung zurückzugeben.

## § 8

**Widerruf der Genehmigung**

Die Genehmigung einer öffentlichen Sammlung oder öffentlichen Lotterie kann widerrufen werden,

- a) wenn die der Genehmigung zugrunde liegenden Angaben unrichtig oder irreführend waren,
- b) wenn die Sammlung oder Lotterie in anderen als den genehmigten Formen durchgeführt wird,
- c) wenn Auflagen, mit denen die Genehmigung verbunden ist, nicht erfüllt wurden.

## § 9

**Einschränkung und Begrenzung von öffentlichen Sammlungen und öffentlichen Lotterien**

(1) Das Sammeln in öffentlichen Verkehrsmitteln, auf Bahnhöfen, in Gaststätten und Verkaufsstellen sowie der Verkauf von Losen in öffentlichen Verkehrsmitteln sind untersagt.

(2) Der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde ist berechtigt, die Sammlungstätigkeit und den Verkauf von Losen an weiteren Orten zu untersagen, sofern es zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich ist.

(3) Die Anzahl der Sammelisten und Sammlungsbeauftragten ist durch den Veranstalter oder einen dazu bevollmächtigten Vertreter im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde festzulegen.

(4) Mit der Ausgabe der Sammelisten und der Ausweise darf erst begonnen werden, wenn der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde dem vorgesehenen Umfang der Sammlung zugestimmt hat.

## § 10

**Sammlungen und Lotterien in Betrieben**

In Betrieben, Einrichtungen und Institutionen, in denen gewerkschaftliche Grundorganisationen bestehen, ist die Durchführung von öffentlichen Sammlungen und der Verkauf von Losen grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

## § 11

**Sammlungen im Bereich der bewaffneten Organe**

Die Durchführung der gemäß § 4 genehmigten öffentlichen Sammlungen sowie der Verkauf von Losen im Bereich der bewaffneten Organe bedarf der Zustimmung des Leiters des jeweiligen zentralen staatlichen Organs. Von ihm können in Übereinstimmung mit den Veranstaltern abweichend von den Festlegungen der gemäß § 4 erteilten Genehmigungen die Termine und die Formen der Sammlungen bestimmt werden.

## § 12

**Mitteilungen der Ergebnisse der öffentlichen Sammlungen oder öffentlichen Lotterien**

Die Veranstalter von öffentlichen Sammlungen und öffentlichen Lotterien haben dem Ministerium des Innern auf Verlangen Auskunft über die Ergebnisse der durchgeführten Sammlungen und Lotterien zu erteilen.

## § 13

**Wert der Gewinne**

(1) Der kleinste Gewinn muß mindestens das Doppelte des Lospreises betragen.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für Losbrieflotterien.

## § 14

**Rennwett- und Lotteriegesetz**

Die Bestimmungen des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 werden durch diese Verordnung nicht berührt.

## § 15

**Ausnahmen von der Genehmigungspflicht**

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf gewerbliche Lotterien, sofern der Gesamtpreis der Spieldausweise jeder einzelnen Ausspielung 15 MDN nicht übersteigt, sowie auf den VEB Sport-Toto und den VEB Vereinigte Lotteriebetriebe.

## § 16

**Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 MDN bis zu 500 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich



- a) für eine nicht genehmigte Sammlung oder Lotterie wirbt oder eine solche Sammlung oder Lotterie ankündigt, durchführt oder bei ihrer Durchführung mitwirkt,
- b) zur Erlangung der Genehmigung für die Sammlung oder Lotterie unrichtige oder irreführende Angaben macht,
- c) ohne dazu berechtigt zu sein, an einer Sammlung oder Lotterie mitwirkt,
- d) bei einer genehmigten Sammlung oder Lotterie außerhalb der festgelegten Termine oder an Orten mitwirkt, an denen dies untersagt ist,
- e) in einer anderen als der genehmigten Form sammelt,
- f) der Aufforderung nach § 12 nicht nachkommt.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Bezirkes, in dessen Bereich der Veranstalter seinen Sitz hat.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBI. II S. 773).

#### § 17

##### Einziehung von Spenden

(1) Spenden, die unter Verletzung der Bestimmungen dieser Verordnung erlangt werden, können durch den Rat des Bezirkes im Verwaltungswege eingezogen werden und fallen der Volkssolidarität zu. Das gleiche gilt für Spenden, wenn die Genehmigung gemäß § 8 widerrufen wurde.

(2) Der Veranstalter hat das Recht, gegen die Einziehung der Spenden innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Einziehungsbescheides Beschwerde einzulegen. Sie ist an den Rat des Bezirkes zu richten, durch den die Spenden eingezogen wurden.

(3) Hilft der Rat des Bezirkes der Beschwerde nicht ab, so hat er sie innerhalb einer Woche dem Ministerium des Innern zur Entscheidung zu übersenden. Das Ministerium des Innern entscheidet endgültig.

#### § 18

##### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

#### § 19

##### Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung — mit Ausnahme des § 16 — tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. § 16 tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Verordnung vom 3. November 1962 über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden (Sammlungsverordnung) (GBI. II S. 761),

- b) Erste Durchführungsbestimmung vom 20. November 1962 zur Sammlungsverordnung (GBI. II S. 763),

- c) Anordnung vom 8. Juli 1954 über die Erteilung von Genehmigungen für Lotterien und Ausspielungen sowie über die Steuerbefreiung von Lotterien und Ausspielungen zugunsten des Nationalen Aufbauwerkes. (ZBl. S. 335).

Berlin, den 18. Februar 1965

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Vorsitzender des Ministerrates

Stoph

Der Minister des Innern  
und Chef  
der Deutschen Volkspolizei  
Dickel

#### Erste Durchführungsbestimmung zur Sammlungs- und Lotterieverordnung.

Vom 18. Februar 1965

Auf Grund des § 18 der Sammlungs- und Lotterieverordnung vom 18. Februar 1965 (GBI. II S. 238) wird folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

##### § 1

(1) Die bei öffentlichen Sammlungen verwendeten Sammellisten müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Veranstalter der Sammlung,
- b) Zweck der Sammlung,
- c) Genehmigungsstelle und Nummer der Genehmigung,
- d) zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich der Genehmigung,
- e) Familienname, Vorname und Nummer des Personalausweises des Sammlungsbeauftragten.

(2) Die Sammellisten müssen vom Veranstalter oder einem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

(3) Die Sammellisten haben dem als Anlage beigefügten Muster zu entsprechen. Sie sind fortlaufend zu nummerieren.

##### § 2

(1) Der Sammlungsbeauftragte hat, sofern nicht Sammellisten gemäß § 1 vorhanden sind, einen nummerierten Ausweis bei sich zu führen, der die aus § 1 ersichtlichen Angaben enthalten muß. Der Ausweis muß vom Veranstalter oder einem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

(2) Die bei öffentlichen Sammlungen verwendeten Sammelbehälter müssen verschlossen und durch Siegel, Plomben oder Stempel gesichert sein.

§ 3

(1) Erfolgt die öffentliche Sammlung durch Verkauf von Gegenständen, muß der geforderte Betrag auf den Gegenständen sichtbar angebracht sein. Wird der Spendenbetrag beim Verkauf von Postwertzeichen als Zuschlag erhoben, ist die Höhe des Zuschlages auf den Postwertzeichen anzubringen.

(2) Ist die Anbringung nicht möglich oder wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten nicht zweckmäßig, muß der geforderte Betrag spätestens 10 Tage vor Beginn der Sammlung über Presse, Rundfunk oder andere geeignete Publikationsorgane öffentlich bekanntgemacht sein.

§ 4

(1) Bei öffentlichen Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden ist die Höhe des Spendenbetrages auf den Eintrittskarten anzugeben.

(2) Am Eingang zum Veranstaltungsraum sind an deutlich sichtbarer Stelle folgende Angaben durch Aushang öffentlich bekanntzumachen:

- a) Veranstalter,
- b) Zweck der Veranstaltung,
- c) Genehmigungsstelle und Nummer der Genehmigung.

Die Bekanntmachung muß vom Veranstalter oder einem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

Zu § 4 Abs. 2 der Verordnung:

§ 5

Auf dem Werbematerial müssen folgende Angaben enthalten sein:

- a) Zweck der öffentlichen Sammlung oder öffentlichen Lotterie,
- b) die genehmigte Form der öffentlichen Sammlung oder öffentlichen Lotterie,
- c) zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich der Genehmigung.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 6

(1) Anträge auf Erteilung der Genehmigung von öffentlichen Sammlungen oder öffentlichen Lotterien sind bis zum 1. September eines jeden Jahres für die im folgenden Kalenderjahr geplanten öffentlichen Sammlungen und öffentlichen Lotterien bei dem zuständigen staatlichen Organ zu stellen.

(2) Anträge auf Erteilung der Genehmigung von öffentlichen Sammlungen oder öffentlichen Lotterien sind, soweit sie befürwortet werden, mit den Stellungnahmen der Stellvertreter der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Bezirke dem Ministerium des Inneren jeweils bis zum 31. Oktober zu übersenden.

(3) Genehmigungen für öffentliche Sammlungen oder öffentliche Lotterien, die im Jahre 1965 durchgeführt werden sollen, sind bis zum 31. März 1965 bei dem zuständigen staatlichen Organ zu beantragen. Soweit

die Anträge befürwortet werden, sind sie mit den Stellungnahmen der Stellvertreter der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Bezirke dem Ministerium des Inneren bis zum 30. April 1965 zu übersenden.

(4) Anträge auf Genehmigung einer örtlichen Tombola nach § 3 Abs. 6 der Verordnung sind spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzureichen.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1965

**Der Minister des Inneren  
und Chef  
der Deutschen Volkspolizei  
Dickel**

Anlage

zu § 1 Abs. 3  
vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

(Muster)

**Sammelliste Nr. ....\***

(gemäß § 1 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. Februar 1965 zur Sammlungs- und Lotterieverordnung [GBl. II S. 241])

Veranstalter\*:

Zweck der Sammlung\*:

Zeitlicher Geltungsbereich der Sammlungsgenehmigung (Zeitraum der Sammlung\*):

Räumlicher Geltungsbereich der Sammlungsgenehmigung\*:

Die Sammlung ist durch\* ..... am\* ..... unter Nr.\*: ..... genehmigt.

Diese Sammelliste ist in der Zahl der gemäß § 9 Abs. 3 der Sammlungs- und Lotterieverordnung vom 18. Februar 1965 (GBl. II S. 238) ausgegebenen Listen enthalten.

Herr / Frau / Fräulein ..... ist von dem Unterzeichneten mit der Durchführung der Sammlung beauftragt.

....., den .....  
(Ort) (Datum)

(Stempel des Veranstalters)

.....  
Unterschrift des Veranstalters

Lfd. Nr.	Name des Spenders	Betrag MDN	Lfd. Nr.	Name des Spenders	Betrag MDN
----------	-------------------	------------	----------	-------------------	------------

(Weitere Einzeichnungen umseitig!)

\* Die hier erforderlichen Eintragungen sind im Druckverfahren herzustellen, handschriftlich oder mit Schreibmaschine eingezeichnete Angaben an diesen Stellen sind ungültig.

**Zweite Durchführungsverordnung\*  
zum Gerichtsverfassungsgesetz.**

**— Zuständigkeit der Gerichte in Warenzeichen-  
und Geschmacksmustersachen —**

Vom 8. März 1965

Auf Grund des § 76 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I S. 45) wird zur Durchführung des § 28 des Gerichtsverfassungsgesetzes und unter Berücksichtigung des § 36 des Warenzeichengesetzes folgendes verordnet:

§ 1

(1) Warenzeichen- und Geschmacksmuster-Streitigkeiten sind als bedeutsame Sachen im Sinne des § 28 GVG anzusehen und vor dem Bezirksgericht zu verhandeln.

(2) Zur Gewährleistung einer sachkundigen Verhandlung und Entscheidung von Streitigkeiten auf dem Gebiet des Warenzeichen- und Geschmacksmusterrechts ist für diese Sachen das Bezirksgericht Leipzig sachlich und örtlich zuständig.

§ 2

(1) Die bei Inkrafttreten dieser Durchführungsverordnung bei den Kreis- und Bezirksgerichten anhängigen Verfahren in Warenzeichen- und Geschmacksmustersachen werden bei den bisher zuständigen Gerichten abgeschlossen.

\* 1. DVO (GBl. II 1963 Nr. 55 S. 395)

(2) Nach Inkrafttreten dieser Durchführungsverordnung eingereichte Klagen, Berufungen, Proteste und Beschwerden sind dem Bezirksgericht Leipzig als dem zuständigen Gericht zu übersenden.

(3) Die für die Einlegung von Berufungen, Protesten und Beschwerden gesetzlich festgelegten Fristen sind bis zum Inkrafttreten dieser Durchführungsverordnung gewahrt, wenn diese Rechtsmittel beim bisher zuständigen Gericht eingelegt werden.

§ 3

Für die Verhandlung und Entscheidung von Streitigkeiten auf dem Gebiet des Warenzeichen- und Geschmacksmusterrechts gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 21. Mai 1951 über die Errichtung des Patentgerichtes (GBl. S. 433) in der Fassung der Angleichungsverordnung vom 4. Oktober 1952 (GBl. S. 988) und der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 4

Diese Durchführungsverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. März 1965

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Vorsitzender des Ministerrates  
Stoph

Der Minister der Justiz  
Dr. Benjamin

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 505**

Anordnung vom 4. Januar 1965 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über den Transport des staatlichen Schriftgutes und die Behandlung Vertraulicher Dienstsachen — ZKD/VD-Anordnung —

Preis 0,60 MDN

Dieser Sonderdruck kann nur durch Teilnehmer des Zentralen Kurierdienstes mit einer vom Ministerium des Innern herausgegebenen Bestellkarte über den Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, bezogen werden.

# Ergänzungen zur Schlüsselliste 1965

und

## Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 7

### zur 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses

Entsprechend einer Festlegung im Beschluß der Ökonomischen Kommission beim Präsidium des Ministerrates zur Erarbeitung und Anwendung einheitlicher volkswirtschaftlicher Systematiken vom 6. August 1964 ist die Schlüsselliste für Produktion, Materialwirtschaft und Außenhandel 1965 auch für das Planjahr 1966 gültig.

Es wird lediglich eine Ergänzung zur Schlüsselliste 1965 herausgegeben, die die unbedingt notwendigen Berichtigungen für die Planung und Abrechnung ab 1966 enthält.

In Übereinstimmung mit den Veränderungen zur Schlüsselliste 1965 für Produktion, Materialwirtschaft und Außenhandel werden die Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 7 (Stand: 1. Januar 1965) zur 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses herausgegeben.

Beide Arbeitsmittel sind durch den

**Zentral-Versand Erfurt**

501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

**STAATSV E R L A G**

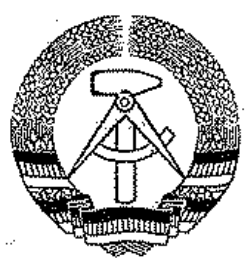
**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Ag 131/65/DDR - Verlag: (610/12) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin. Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN - Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon 51 05 21 - Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

**Index 31 817**

*Neuauflage Sp. 1. 1977*

*110*



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965 | Berlin, den 20. März 1965 | Teil II Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
8. 3. 65	Beschluß zur Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Berufsbildung .....	245
17. 2. 65	Anordnung zur Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Berufsbildung .....	245
18. 2. 65	Verordnung über die Eingliederung in das gesellschaftliche Leben von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik, die vorübergehend ihren Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik hatten .....	246
	Berichtigung .....	248

### Beschluß zur Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Berufsbildung.

Vom 8. März 1965

Nachstehende Bestimmungen werden aufgehoben:

#### § 1

1. Verordnung vom 26. Januar 1950 zur Verbesserung der Ausbildung qualifizierter Industriearbeiter in den Berufsschulen und Betriebsberufsschulen (GBl. S. 58);
2. Anordnung vom 25. Mai 1950 zur Durchführung des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBl. S. 445);
3. Verordnung vom 29. November 1956 zur Aufhebung der Verordnung über die Berufsausbildung und schulische Förderung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen (GBl. I S. 1328);
4. Verordnung vom 12. März 1959 zur Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen über die Vergütungen der Tätigkeit von Lehrern und Erziehern (GBl. I S. 174);
5. Beschluß vom 30. Juni 1960 über die weitere Entwicklung des Systems der Berufsbildung in der Deutschen Demokratischen Republik (Bekanntmachung vom 19. Juli 1960 [GBl. I S. 441]).

#### § 2

Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. März 1965

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Vorsitzender des Ministerrates  
Stoph

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
Dr. Apel

### Anordnung zur Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Berufsbildung.

Vom 17. Februar 1965

Nachstehende Bestimmungen werden aufgehoben:

#### § 1

1. Anordnung vom 17. August 1949 zur Förderung der Lehrlingsausbildung in volkseigenen Betrieben (ZVOBl. I S. 660);
2. Anordnung vom 1. März 1952 über die Durchführung des Planes „Berufsausbildung“ (GBl. S. 235);
3. Anordnung vom 19. August 1952 über die Bildung und Aufgabenstellung des Rates für Unterricht und Erziehung an Betriebsberufsschulen (GBl. S. 760);
4. Anordnung vom 19. August 1952 über die Bildung und Aufgabenstellung der Methodischen Kommissionen an Betriebsberufsschulen (GBl. S. 762);
5. Anweisung vom 17. Dezember 1953 zur Aufhebung der Anweisung über die Schulung der Ausbildungsleiter, Lehrmeister und Lehrausbilder von Lehrwerkstätten der volkseigenen Industriebetriebe (ZBl. S. 626);
6. Anweisung vom 22. Dezember 1952 über die Bearbeitung der Pläne der Berufsausbildung (GBl. S. 1347);
7. Dritte Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über die „Systematik der Ausbildungsberufe“ (GBl. I S. 699);
8. Anordnung vom 31. August 1956 über die Aufhebung von Bestimmungen auf dem Gebiet der Berufsausbildung (GBl. I S. 743);
9. Anordnung vom 3. Januar 1957 zur Aufhebung der Anordnungen über die Ausbildung der Jugendlichen in Anlernberufen (GBl. I S. 58);

Techn.-Phys. Inst. I Univ. Jena  
Eing. 1. 10. 1965

10. Anordnung vom 18. Dezember 1957 über die Aufstellung von Bilanzen des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften für das Jahr 1958 (GBl. II S. 333);
11. Anordnung vom 18. Dezember 1957 über die Bearbeitung der Arbeitskräftepläne 1958 für die zentralgeleiteten sozialistischen Betriebe und Einrichtungen (GBl. II S. 334);
12. Anordnung vom 18. Dezember 1957 über die Bearbeitung der Arbeitskräftepläne 1958 für die den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung unterstehenden Betriebe und Einrichtungen (GBl. II S. 335);
13. Anordnung vom 24. Februar 1958 über die Aufhebung von Bestimmungen auf dem Gebiet der Berufsausbildung (GBl. I S. 236);
14. Anordnung vom 13. Oktober 1958 zur Aufhebung der Meisterausbildungs- und Prüfungsordnung für die Land- und Forstwirtschaft (GBl. II S. 264);
15. Anordnung vom 11. April 1959 über die Zuerkennung der Qualifikation einer abgeschlossenen pädagogischen Ausbildung für Mitarbeiter der Berufsausbildung (GBl. II S. 131).

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1965

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
Dr. Apel

**Verordnung  
über die Eingliederung in das gesellschaftliche  
Leben von Bürgern der Deutschen Demokratischen  
Republik, die vorübergehend ihren Wohnsitz  
außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik  
hatten.**

**Vom 18. Februar 1965**

Die überzeugende Friedenspolitik der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Erfolge ihres sozialistischen Aufbaus bewirken, daß in zunehmendem Maße Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die vorübergehend ihren Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik hatten, in ihre sozialistische Heimat zurückkehren. Sie wenden sich von dem reaktionären Regime der westdeutschen Bundesrepublik und Westberlins ab, um ein Leben in friedlichen Verhältnissen und mit einer gesicherten Perspektive zu führen.

Diese Bürger treffen eine äußerst wichtige persönliche und politische Entscheidung für ihre eigene gesicherte und friedliche Zukunft.

Damit diese Bürger im sozialistischen deutschen Staat schnell Anschluß an das gesellschaftliche Leben finden, ist ihnen Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

Auf der Grundlage des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. August 1964 über die Aufnahme von Bürgern der Deutschen

Demokratischen Republik, die ihren Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben (GBl. I S. 128), wird zur einheitlichen Regelung der Eingliederung dieser Bürger in das gesellschaftliche Leben folgendes verordnet:

## I.

## § 1

(1) Es ist die Aufgabe aller gesellschaftlichen Kräfte der Deutschen Demokratischen Republik, die örtlichen Organe bei der Eingliederung der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die vorübergehend ihren Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik hatten, in das gesellschaftliche Leben zu unterstützen und aktiv mitzuwirken, daß diese Bürger Anschluß an das gesellschaftliche Leben im sozialistischen deutschen Staat, der ihnen eine gesicherte, friedliche Perspektive gibt, finden.

(2) Die staatlichen Organe, die sozialistischen Betriebe und Einrichtungen, die gesellschaftlichen Organisationen und die sozialistischen Kollektive helfen diesen Bürgern, sich in die neuen sozialistischen gesellschaftlichen Beziehungen und Verhältnisse einzuleben und sich zu aktiven Mitgliedern der sozialistischen Gesellschaft zu entwickeln.

## II.

## § 2

(1) Zur Vorbereitung der Eingliederung dieser Bürger in das gesellschaftliche Leben sind sie vorübergehend in einem Aufnahmeheim aufzunehmen.

(2) In der Zeit des Heimaufenthaltes ist ihre wohnungs- und arbeitsmäßige Unterbringung vorzubereiten. Diese Bürger sind auf der Grundlage ihrer nachgewiesenen beruflichen Qualifikation und ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten in Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Erfordernissen bei der Auswahl des zukünftigen Arbeitsplatzes und über die Weiterbildungsmöglichkeiten zu beraten. Jugendliche ohne abgeschlossene Berufsausbildung sind bei der Auswahl eines Lehr- und Ausbildungsverhältnisses zu unterstützen,

(3) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, die Leiter der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe sowie die Vorstände der sozialistischen Genossenschaften haben die Aufnahmeheime bei der Vorbereitung der Eingliederung dieser Bürger in das gesellschaftliche Leben der Deutschen Demokratischen Republik durch Vorträge und andere Formen der Information zu unterstützen.

(4) Diesen Bürgern ist die Möglichkeit zu geben, durch individuelle und gemeinsame Aussprachen mit Mitarbeitern der staatlichen Organe, Vertretern der in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vereinten gesellschaftlichen Kräfte, Mitgliedern sozialistischer Brigaden und Kollektive die Prinzipien der Friedenspolitik der Deutschen Demokratischen Republik, das Wesen der sozialistischen Demokratie, der sozialistischen Produktionsverhältnisse und des sozialistischen Bildungssystems, die Hauptaufgaben und die Perspektive der Volkswirtschaft, die wichtigsten Nor-

men des Zusammenlebens in unserem sozialistischen Staat und die Zusammenarbeit aller Kräfte des Friedens, der Demokratie und des Sozialismus in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland kennenzulernen.

(5) Bei der Organisierung der politischen und kulturellen Arbeit wirken die Aufnahmeheime eng mit den in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vereinten Parteien und Massenorganisationen zusammen.

### § 3

(1) Die Leiter der Aufnahmeheime haben unter Hinzuziehung leitender Mitarbeiter der Ämter für Arbeit und Berufsberatung der Bezirke in den Aufnahmeheimen individuelle Aussprachen mit diesen Bürgern über den vorzubereitenden beruflichen Einsatz bzw. die Berufsausbildung zu führen. Soweit erforderlich, sind dazu Vertreter der Fachorgane der örtlichen Räte bzw. der wirtschaftsleitenden Organe hinzuzuziehen. Die Ergebnisse dieser Aussprachen sind zusammen mit anderen Arbeitsunterlagen durch die Leiter der Aufnahmeheime den für die arbeits- und wohnungsmäßige Unterbringung verantwortlichen Räten der Kreise, Städte bzw. Stadtbezirke rechtzeitig schriftlich zu übermitteln.

(2) Angehörige der Intelligenz bzw. Personen mit Spezialkenntnissen sind im Ergebnis der Aussprachen durch die Ämter für Arbeit und Berufsberatung der Bezirke, in deren Bereich die Aufnahmeheime liegen, in Verbindung mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen in geeignete Aufgabengebiete zu vermitteln.

(3) Um die Berufsberatung und die Bereitstellung des Arbeitsplatzes in Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Erfordernissen vorzubereiten, haben alle Ämter für Arbeit und Berufsberatung der Bezirke vierteljährlich Informationen über den Arbeitskräftebedarf an die Ämter für Arbeit und Berufsberatung der Bezirke zu übermitteln, in deren Bereich die Aufnahmeheime liegen.

### § 4

Auf der Grundlage der übermittelten Unterlagen veranlassen die Leiter der Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise und die Direktoren der Ämter für Arbeit und Berufsberatung der Kreise mit den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben bzw. den sozialistischen Genossenschaften, daß die erforderlichen vorbereitenden Vereinbarungen getroffen werden, um diesen Bürgern den unverzüglichen Abschluß eines Arbeitsvertrages zu ermöglichen.

### III.

### § 5

Die örtlichen Räte haben gemeinsam mit den Leitern volkseigener und ihnen gleichgestellter Betriebe und den Vorständen der sozialistischen Genossenschaften im engen Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen, Ausschüssen der Nationalen Front des

demokratischen Deutschland und unter Einbeziehung ehrenamtlicher Mitarbeiter die erforderlichen Bedingungen für die Vorbereitung und Durchführung der allseitigen Eingliederung dieser Bürger in das gesellschaftliche Leben, insbesondere in den Arbeitsprozeß, zu schaffen.

### § 6

Verantwortlich für die Eingliederung dieser Bürger in das gesellschaftliche Leben, insbesondere für den Nachweis geeigneter Arbeits- und Ausbildungsplätze, sowie für die Kontrolle und Durchführung der Eingliederung sind die Räte der Kreise und die Ämter für Arbeit und Berufsberatung der Kreise, in deren Bereich diese Bürger ihren Wohnsitz nehmen. Bei der Eingliederung ist den Jugendlichen besondere Unterstützung und Hilfe zu gewähren.

### § 7

(1) Die Räte der Kreise haben zu sichern, daß diesen Bürgern am Tage ihrer Ankunft aus dem Aufnahmeheim Wohnraum zur Verfügung steht.

(2) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind für die Bereitstellung des Wohnraumes verantwortlich.

(3) Soweit die wohnungsmäßige Unterbringung nicht unverzüglich erfolgen kann, ist diesen Bürgern vorübergehend Aufenthalt in einem Bezirkshelm bzw. in einer Ausweichunterkunft zu gewähren.

### § 8

(1) Die unmittelbare Hilfe für diese Bürger beim Einleben in die sozialistische Gesellschaftsordnung haben die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden mit Unterstützung der gesellschaftlichen Organisationen, der Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland sowie der Haus- und Hofgemeinschaften zu organisieren. Bei der Eingliederung Jugendlicher in das gesellschaftliche Leben haben sie auf der Grundlage des Jugendkommunikés eng mit dem sozialistischen Jugendverband zusammenzuwirken.

(2) Finanzielle Hilfe wird diesen Bürgern entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

### § 9

(1) Die örtlichen Räte haben für die allseitige Eingliederung dieser Bürger in das gesellschaftliche Leben ehrenamtliche Mitarbeiter zu gewinnen, die ihnen bei der Lösung der Aufgaben beratend und unterstützend zur Seite stehen.

(2) Die örtlichen Räte haben die Erfahrungen der ehrenamtlichen Mitarbeiter regelmäßig auszuwerten und sie bei der Lösung ihrer Aufgaben anzuleiten und zu unterstützen.

### § 10

(1) Die örtlichen Räte sowie die wirtschaftsleitenden Organe haben zu sichern, daß die Leiter ihrer Organe und unterstellten Einrichtungen die Eingliederung die-

ser Bürger in das gesellschaftliche Leben, insbesondere die arbeits- und wohnungsmäßige Unterbringung, in ihrem zuständigen Bereich kontrollieren.

(2) Die Bürgermeister der Städte und Gemeinden, die Leiter der Fachorgane der Räte, die Leiter der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der sozialistischen Genossenschaften legen vor den örtlichen Räten Rechenschaft über die Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben bei der allseitigen Eingliederung dieser Bürger in das gesellschaftliche Leben.

(3) Die ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen sowie die Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland sind über die Eingliederung dieser Bürger in das gesellschaftliche Leben und die sich daraus ergebenden Probleme regelmäßig zu informieren, um die Wirksamkeit der gesellschaftlichen Kräfte ständig zu erhöhen.

#### IV.

##### § 11

(1) Die Leiter der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe sowie die Vorstände der sozialistischen Genossenschaften haben zu gewährleisten, daß diese Bürger entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation und unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Erfordernisse in den Produktionsprozeß und in das Qualifizierungssystem einbezogen werden. Jugendlichen ist zum Erwerb einer abgeschlossenen Schul- und Berufsausbildung und zur weiteren Qualifizierung allseitig Unterstützung zu gewähren.

(2) Sie haben zu sichern, daß diese Bürger in die fortgeschrittensten Arbeitskollektive aufgenommen werden und die erforderliche Unterstützung für ihre Weiterbildung erhalten.

(3) Sie haben die örtlichen staatlichen Organe und die gesellschaftlichen Organisationen in den Betrieben bzw. in den sozialistischen Genossenschaften bei der Einbeziehung dieser Bürger in das gesellschaftliche Leben im Wohngebiet zu unterstützen.

#### V.

##### § 12

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe.

##### § 13

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1965

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Vorsitzender des Ministerrates  
Stoph

Der Minister des Innern  
und Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel

#### Berichtigung

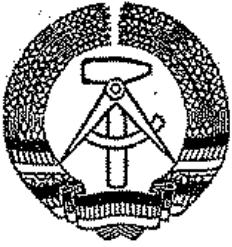
Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 999/3 vom 15. September 1964 — Fleisch, aufgehauen, fein zerlegt, Fleisch- und Wurstwaren, Fleisch- und Wurstkonserven und -präserven und tierische Fette, roh und bearbeitet — (Sonderdruck Nr. P 2300 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

Die im § 1 Abs. 1 genannte Warennummer für Fleischknochen muß richtig lauten: „67 42 94 00 Fleischknochen aller Art“.

Im Deckblatt zur Preisliste 1 (Seite 9) sind die beiden letzten Positionen wie folgt zu ändern:

	Nr. der Planposition	Waren- nummer
Fleischknochen aller Art	38 81 000	67 42 94 00
Knochen für die menschliche Ernährung	38 81 000	67 46 19 00





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 25. März 1965

Teil II Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
25. 2. 65	Erste Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz. — Vertragsstrafen und Preissanktionen —	249
25. 2. 65	Zweite Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz. — Einbeziehung privater Betriebe in das Vertragssystem —	250
25. 2. 65	Dritte Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz. — Wirtschaftsverträge zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts —	251
25. 2. 65	Vierte Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz. — Ausführ- und Einfuhrverträge —	255

### Erste Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz.

#### — Vertragsstrafen und Preissanktionen —

Vom 25. Februar 1965

Auf Grund des § 113 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) wird folgendes verordnet:

#### § 1 Grundsatz

(1) Ist in gesetzlichen Bestimmungen über die Höhe der Vertragsstrafen nichts festgelegt oder in Koordinierungsvereinbarungen oder von den Partnern auf der Grundlage von § 52 Vertragsgesetz keine andere Vereinbarung getroffen, so sind die in den §§ 2 bis 4 festgelegten Sätze Vertragsinhalt.

(2) Werden von den Partnern Preissanktionen anstelle von Vertragsstrafen vereinbart (§ 53 Vertragsgesetz), so müssen diese mindestens die Hälfte der in gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Vertragsstrafensätze betragen.

#### § 2 Qualitätsvertragsstrafe

(1) Bei nicht qualitätsgerechter Leistung beträgt die Vertragsstrafe 8%, im Falle des Rücktritts vom Verträge wegen nicht qualitätsgerechter Leistung 12% vom Wert des Leistungsgegenstandes oder des von der Vertragsverletzung betroffenen Teiles.

(2) Die Vertragsstrafe erhöht sich um jeweils 0,5% der Berechnungsgrundlage für jede angefangene Kalenderdekade, jedoch höchstens um 4%, wenn ein von den Partnern festgelegter Termin der Nachbesserung oder Ersatzleistung nicht eingehalten wird. Die gleiche Vertragsstrafe entsteht, wenn dem Auftraggeber nach § 86 Abs. 2 Vertragsgesetz nur Garantieforderungen zustehen.

#### § 3 Verzugsvertragsstrafe

(1) Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt, ausgehend vom Wert des Leistungsgegenstandes oder des von der Vertragsverletzung betroffenen Teiles:

1. bei Nichteinhaltung von Terminen oder Fristen 0,5% im ersten, 1% im zweiten und 1,5% ab dritten Monat des Verzuges für jede angefangene Kalenderdekade;

2. bei Nichteinhaltung von Terminen oder Fristen infolge einer vom Auftraggeber gemäß § 90 Vertragsgesetz erklärten Abnahmeverweigerung 4% für jede angefangene Kalenderdekade;

3. bei Nichteinhaltung von Zahlungsfristen den vom Minister der Finanzen festgelegten Satz (Verzugszinsen).

(2) Die Verzugsvertragsstrafe darf in den Fällen des Abs. 1 Ziffern 1 und 2 12% der Berechnungsgrundlage nicht überschreiten.

(3) Sind mehrere die gleiche Leistung betreffende aufeinanderfolgende Termine verletzt worden, so sind auf die Vertragsstrafe wegen Nichteinhaltung eines späteren Termins die Vertragsstrafen wegen Nichteinhaltung früherer Termine anzurechnen.

#### § 4 Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung

(1) Die Höhe der Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung beträgt, ausgehend vom Wert des Leistungsgegenstandes oder des von der Vertragsverletzung betroffenen Teiles, 12%.

(2) Eine Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung kann nicht neben einer Verzugsvertragsstrafe gefordert werden.

#### § 5 Begrenzung und Berechnungsgrundlage

(1) Für jede Art von Pflichtverletzungen kann Vertragsstrafe nur bis zur jeweiligen Höchstbegrenzung gefordert werden. Wird der Wirtschaftsvertrag nach einer bereits eingetretenen Pflichtverletzung geändert oder durch ergänzende Vereinbarungen konkretisiert und tritt eine Pflichtverletzung erneut ein, so kann Vertragsstrafe erneut gefordert werden.

7 37

(2) Hat die Pflichtverletzung zur Folge, daß über den betroffenen Teil hinaus der gesamte Leistungsgegenstand nicht bestimmungsgemäß verwendet werden kann, so ist die Vertragsstrafe nach dem Wert des Leistungsgegenstandes zu zahlen.

## § 6

**Berechnung der Vertragsstrafe**

Vertragsstrafen sollen spätestens bis zum letzten Tag des auf den Eintritt, bei Qualitätsverletzungen auf den Tag der Mängelanzeige und bei Verzug auf die Beendigung der Pflichtverletzung folgenden Monats berechnet werden.

## § 7

**Einspruch**

(1) Die Vertragsstrafe ist innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Vertragsstrafenrechnung zu zahlen. Gegen eine Vertragsstrafe kann innerhalb eines Monats nach Eingang der Vertragsstrafenrechnung Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch muß gegenüber dem Vertragspartner schriftlich erfolgen und die gegen die Vertragsstrafe bestehenden Einwendungen enthalten.

(2) Die Vertragsstrafe ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Einspruch berechtigt ist.

(3) Wird der Einspruch nicht, verspätet oder ohne Darlegung der für die Vertragsverletzung maßgeblichen Ursachen eingelegt, so gilt die Forderung als anerkannt; es sei denn, der Einspruch ist aus schwerwiegenden Gründen unterblieben oder aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß erfolgt.

## § 8

**Rückzahlung von Preissanktionen**

Wurde eine Preissanktion vom Rechnungsbetrag abgesetzt, obwohl eine Pflichtverletzung nicht vorlag oder die materielle Verantwortlichkeit ausgeschlossen ist (§ 83 Abs. 1 Vertragsgesetz), so kann Einspruch gemäß § 7 Abs. 1 eingelegt werden. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zahlung des gekürzten Rechnungsbetrages. Die Preissanktion ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Einspruch berechtigt ist.

## § 9

**Sonderregelung**

Die Leiter der zentralen staatlichen Organe können auf Vorschlag des Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts oder im Einvernehmen mit ihm die in dieser Durchführungsverordnung oder in anderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Vertragsstrafensätze für Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft und für bestimmte Leistungen und Zeiträume anderweitig festsetzen.

## § 10

**Schlußbestimmung**

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Mai 1965 in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1965

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Vorsitzender des Ministerrates  
Stoph

**Zweite Durchführungsverordnung\*  
zum Vertragsgesetz.  
— Einbeziehung privater Betriebe in das  
Vertragssystem —**

Vom 25. Februar 1965

Auf Grund des § 113 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) wird folgendes verordnet:

## § 1

(1) Soweit private Betriebe wechselseitige Beziehungen über die Lieferung von Erzeugnissen, die Durchführung von Bau- und Montageleistungen, von wissenschaftlich-technischen Leistungen und von sonstigen Leistungen mit Betrieben gemäß § 1 Abs. 2 des Vertragsgesetzes eingehen, unterliegen sie dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes.

(2) Private Betriebe sind:

1. Industrie-, Bau- und Baumaterialienbetriebe, die nach der Verordnung vom 22. September 1958 über die Industrie- und Handelskammern der Bezirke (GBl. I S. 698) den Industrie- und Handelskammern angehören;
2. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die wirtschaftliche Aufgaben nach der Verordnung vom 14. Dezember 1956 über Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (GBl. I 1957 S. 4) durchführen.

(3) Der Geltungsbereich des Vertragsgesetzes erstreckt sich auch auf Betriebe, die den Handwerkskammern der Bezirke angehören, wenn sie Ausführungsverträge mit Außenhandelsunternehmen abschließen.

(4) Der Geltungsbereich des Vertragsgesetzes kann zwischen Betrieben gemäß § 1 Abs. 2 des Vertragsgesetzes und Betrieben, die den Handwerkskammern der Bezirke angehören, vereinbart werden. Das gleiche gilt für Verträge der privaten Betriebe untereinander sowie für Verträge der privaten Betriebe mit Betrieben, die den Handwerkskammern der Bezirke angehören, und für Verträge der privaten Architekten und Projektanten, die nach der Anordnung vom 1. Oktober 1964 über die Zulassung privater Ingenieure und Architekten (GBl. II S. 763) zugelassen sind.

## § 2

Grundlage für den Abschluß von Wirtschaftsverträgen sind für die privaten Betriebe die von den zuständigen staatlichen Organen bestätigten Produktions- und Leistungsangebote.

## § 3

(1) Streitfälle, die bei der Gestaltung und Erfüllung der Wirtschaftsverträge zwischen privaten Betrieben und Betrieben gemäß § 1 Abs. 2 des Vertragsgesetzes entstehen, entscheidet das Staatliche Vertragsgericht.

(2) Das Staatliche Vertragsgericht ist auch zuständig, wenn der Geltungsbereich des Vertragsgesetzes nach § 1 Abs. 4 vereinbart worden ist.

## § 4

Soweit in anderen gesetzlichen Bestimmungen die Anwendung bestimmter Grundsätze des Vertragssystems für andere private Betriebe oder andere wechselseitige Beziehungen vorgeschrieben wird, bleiben diese Bestimmungen unberührt.

\* I. DVO (GBl. II Nr. 34 S. 249)

## § 5

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Mai 1965 in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1965

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Vorsitzender des Ministerrates  
Stoph

**Dritte Durchführungsverordnung\*  
zum Vertragsgesetz.**

— **Wirtschaftsverträge zur Durchsetzung des  
wissenschaftlich-technischen Fortschritts** —

Vom 25. Februar 1965

Auf Grund des § 113 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) wird folgendes verordnet:

## § 1

## Gegenstand

(1) Wissenschaftlich-technische Leistungen im Sinne des Gesetzes sind insbesondere:

1. Forschungs- und Entwicklungsleistungen einschließlich der Leistungen zu ihrer Überleitung in die Produktion;
2. Standardisierungsleistungen;
3. Leistungen zur Vorbereitung und Durchführung von Aufgaben des Plananteils II des Planes Neue Technik (TOM-Plan), insbesondere zur Steigerung und Sicherung der Qualität, zur Einführung neuer oder standardisierter Erzeugnisse und Verfahren, zur Mechanisierung und Automatisierung des Produktionsprozesses;
4. wissenschaftliche, technische und ökonomische Analysen und Gutachten;
5. die Erarbeitung und Lieferung von Konstruktionsunterlagen, technologischen und verfahrenstechnischen sowie technisch-organisatorischen Konzeptionen;
6. Projektierungsleistungen;
7. die Durchführung von Erprobungen und Versuchen sowie Leistungen des Musterbaues einschließlich der Errichtung von Experimentalbauten und Versuchsanlagen.

(2) Wissenschaftlich-technischen Leistungen gleichgestellt sind:

1. die Zusammenarbeit von Betrieben untereinander oder von Betrieben und naturwissenschaftlich-technischen Einrichtungen der Industrie und der Wissenschaft bei der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für später zu erbringende Lieferungen oder Leistungen;
2. die Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen und den für die Entwicklung und Produktion vorgesehenen Betrieben oder deren übergeordneten Organen zur planmäßigen Überführung und Nutzung von Forschungsergebnissen;

3. die Zusammenarbeit zwischen Projektierungseinrichtungen und Betrieben zur schnellen Einführung neuester Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in die Projektierung.

## § 2

## Grundlagen des Vertragsabschlusses

(1) Verträge über wissenschaftlich-technische Leistungen sind abzuschließen auf der Grundlage und zur Durchführung

1. der Perspektivpläne und Entwicklungsprogramme, insbesondere der Konzeptionen über die wissenschaftlich-technische Entwicklung der Wirtschafts- und Industriezweige;
2. der Konzeptionen der wissenschaftlich-technischen Entwicklung von Erzeugnissen und Haupterzeugnissen;
3. der in den Direktiven zur Ausarbeitung der Pläne Neue Technik festgelegten Maßnahmen zur Realisierung von Aufgabenkomplexen, Teilaufgaben und Einzelthemen;
4. der sich aus den betrieblichen Aufgaben ergebenden Themen und Maßnahmen in Vorbereitung des Planes Neue Technik;
5. der Pläne Neue Technik der Betriebe und Industriezweige;
6. der Koordinierungsvereinbarungen und Weisungen übergeordneter Organe.

(2) Der Abschluß von Verträgen über Projektierungsleistungen erfolgt auf der Grundlage des Perspektivplanes, des Plananteils Investitionen und des Plananteils Export und auf der Grundlage der den Projektierungseinrichtungen übergebenen staatlichen Aufgaben sowie der unter Abs. 1 genannten Arten der Planung wissenschaftlich-technischer Leistungen.

(3) Die Betriebe haben Verträge über wissenschaftlich-technische Leistungen im Umfang ihrer Leistungskapazität abzuschließen, auch wenn keine korrespondierende Aufgabe vorliegt. Die übernommene Aufgabe ist in den Plan Neue Technik aufzunehmen.

## § 3

## Koordinierung wissenschaftlich-technischer Leistungen

Zur Vorbereitung des Perspektivplanes haben die VVB untereinander oder VVB mit Betrieben oder naturwissenschaftlich-technischen Einrichtungen der Industrie und der Wissenschaft Koordinierungsvereinbarungen über wissenschaftlich-technische Leistungen abzuschließen.

## § 4

## Vertragszeitraum

Der Vertrag über wissenschaftlich-technische Leistungen ist über die gesamten für die Durchführung der Aufgabe notwendigen Leistungen abzuschließen.

## § 5

## Form des Vertrages

Der Vertrag über wissenschaftlich-technische Leistungen ist schriftlich abzuschließen. Er soll in einer Urkunde abgefaßt werden.

\* 2. DVO (GBl. II Nr. 34 S. 259)

**Vertragsinhalt****§ 6****Übersicht**

(1) In den Vertrag über wissenschaftlich-technische Leistungen haben die Partner insbesondere Vereinbarungen aufzunehmen über

1. die Art und Weise der Leistung auf der Grundlage der geforderten technischen und ökonomischen Kennziffern;
2. die Art und Weise der Kontrolle und der Bestätigung der Arbeitsergebnisse (Zwischen- und Endergebnisse);
3. die Qualität der Leistung und den spezifischen Inhalt der vom Auftraggeber zu übernehmenden Garantie;
4. die Leistungsabschnitte und Zwischentermine für den Abschluß wesentlicher Arbeitsstufen;
5. die Dokumentationen, die die Leistung oder Teilleistung bescheinigen (Erprobungsbericht);
6. sonstige Pflichten des Auftragnehmers bei Erfüllung des Vertrages (Umfang der durchzuführenden Recherchen, Rücklieferung der zur Erprobung angelieferten Gegenstände, Übergabe von Abschlußberichten u. a.);
7. Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers.

(2) Zur Sicherung kostengünstiger Arbeitsergebnisse und zur Einhaltung der geplanten finanziellen Mittel sind die Partner verpflichtet, einen zulässigen Kostenhöchstbetrag (Kostenlimit) zu vereinbaren. Ist das zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht möglich, so ist ein Termin zu bestimmen, bis zu dem diese Vereinbarung nachzuholen ist.

**Mitwirkung des Auftraggebers****§ 7**

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, von Beginn der wissenschaftlich-technischen Arbeiten an im notwendigen Umfang an der Sicherung der vertraglich festgelegten Ziele mitzuwirken. Nach den Besonderheiten der jeweiligen wissenschaftlich-technischen Leistungen sind Vereinbarungen über die Mitwirkungspflichten sowie über deren Umfang und Termine zu treffen.

(2) Mitwirkungspflichten sind insbesondere:

1. die Übergabe von technischen, technologischen und ökonomischen Forderungen;
2. die Übergabe von Unterlagen, Proben und Mustern;
3. die Übergabe zu erprobender Erzeugnisse oder Zurverfügungstellung notwendiger Arbeitsstücke und die Teilnahme an der Erprobung nach der Vereinbarung im Erprobungsprogramm;
4. die Anlieferung von Spezialmaterial;
5. die Mitwirkung bei der Erarbeitung einer modernen Technologie.

**§ 8**

(1) Im Vertrag über wissenschaftlich-technische Leistungen auf der Grundlage und zur Durchführung des

Planes Neue Technik sind Vereinbarungen zu treffen, die eine gemeinsame Erarbeitung der Aufgabenstellung durch beide Partner und ihre Verteidigung sichern.

(2) Die Aufgabenstellung muß die Übereinstimmung zwischen den in Planungsmaßnahmen vorgegebenen wissenschaftlich-technischen, terminlichen und ökonomischen Zielen, den entsprechenden Forderungen beider Partner sowie der geplanten Hauptrichtung der wissenschaftlich-technischen Entwicklung der Industriezweige oder Erzeugnisgruppen zum Ausdruck bringen.

**§ 9****Geheimhaltung**

(1) Im Vertrag über wissenschaftlich-technische Leistungen sind Vereinbarungen über den Umfang und Grad der Geheimhaltung zu treffen. Soweit in gesetzlichen Bestimmungen eine Regelung über die Geheimhaltung getroffen ist, gilt diese.

(2) Im Falle erfinderischer Lösungen ist bis zur Vornahme der erforderlichen Schutzrechtsanmeldung die Geheimhaltung zu gewährleisten. Die dem Auftragnehmer nach den patentrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik zustehenden Rechte bleiben hiervon unberührt.

**Einzelne Wirtschaftsverträge  
über wissenschaftlich-technische Leistungen****Vertrag über die Lieferung neu zu  
entwickelnder Erzeugnisse****§ 10**

(1) Durch den Vertrag über die Lieferung neu zu entwickelnder Erzeugnisse verpflichtet sich der Lieferer zur Entwicklung, Produktion und Lieferung eines neuen Erzeugnisses. Der Besteller verpflichtet sich zur Mitwirkung an der Entwicklung und ihrer Überleitung in die Produktion sowie zur Abnahme und Bezahlung des neuen Erzeugnisses.

(2) Im Vertrag sind für eine qualitäts- und termingerechte Vornahme der Entwicklungs- und Lieferverpflichtungen wesentliche Leistungsstufen sachlich und terminlich unter entsprechender Anwendung des § 13 zu bestimmen.

**§ 11**

(1) Im Vertrag sind Vereinbarungen über den Zeitpunkt, die Stückzahl und die sonstigen Bedingungen bei der Lieferung zu treffen.

(2) Liegen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bei langfristigen Entwicklungen keine endgültigen Angaben über den Bedarf vor, dann soll die Lieferung einer jährlichen Mindestmenge vereinbart werden. Die Lieferverpflichtung und die sonstigen Bedingungen der Vertragserfüllung sind zu einem im Vertrag bestimmten Termin zu präzisieren.

**Vertrag über die Entwicklung und Überleitung  
von Konstruktionen und Verfahren****§ 12**

Durch den Entwicklungs- und Überleitungsvertrag verpflichtet sich der Auftragnehmer, ein neues Erzeugnis oder Verfahren bis zu seiner Bewährung in der Serienproduktion oder Praxis oder bis zu einer ihr vor-

hergehenden Entwicklungsstufe zu entwickeln und dem Auftraggeber die Entwicklungsergebnisse zu überlassen. Der Auftraggeber hat in der vereinbarten Weise an der Entwicklung mitzuarbeiten und das vereinbarte Entgelt für die Entwicklung zu zahlen.

#### § 13

(1) Im Vertrag sind die für eine qualitäts- und termingerechte Durchführung der vereinbarten Leistung wesentlichen Arbeitsstufen sachlich und terminlich zu bestimmen. Hierzu gehören insbesondere:

1. Die Erarbeitung und Bestätigung der Aufgabenstellung gemäß § 8;
2. die Übergabe, Prüfung und Bestätigung fertigungsgerechter und fertigungsreifer Konstruktionsunterlagen bzw. die Beschreibung der Technologie und Zielstellung für Versuchsanlagen und Experimentalbauten und der Abschlußbericht über den großtechnischen Versuch;
3. die Bestimmung des Programms für die Art und Weise der Erprobung;
4. die Mitwirkung des Auftragnehmers bei der Aufnahme der Serienproduktion bis zur Bewährung der neuen Konstruktion oder des neuen Verfahrens in der praktischen Anwendung.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, über die Lösung bestimmter Teilaufgaben und über bestimmte Teilleistungen Verträge mit Nachauftragnehmern zu schließen.

#### § 14

(1) Zur Sicherung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und zur Verkürzung der Lieferzeiten bei kompletten Industrieanlagen ist der ein Verfahren entwickelnde oder weiterentwickelnde Betrieb verpflichtet, während der Verfahrensentwicklung mit den Anlagen bauenden Betrieben zusammenzuarbeiten.

(2) Gegenstand der Zusammenarbeit sind die sich aus den wichtigsten Entwicklungsstufen des Verfahrens ergebenden gegenseitigen Aufgaben. Hierzu sind im Vertrag insbesondere Vereinbarungen zu treffen über:

1. das Ziel der Verfahrensentwicklung;
2. die Lieferung und Montage von Ausrüstungen für Versuchsanlagen durch die Anlagen bauenden Betriebe;
3. die Auswertung der erarbeiteten Verfahrensunterlagen und durchgeführten Versuche;
4. die Aufnahme notwendiger Neu- und Weiterentwicklungen von Aggregaten in das Forschungs- und Entwicklungsprogramm der Anlagen bauenden Betriebe;
5. die Überleitung des Verfahrens in die Großproduktion.

#### § 15

Nach Beendigung der Entwicklungsarbeiten haben die Partner in einer gemeinsamen Beratung die Ergebnisse auszuwerten und die zu treffenden Maßnahmen in einem Abschlußbericht zusammenzufassen. Die Unterzeichnung des Abschlußberichtes durch beide Partner gilt als Abnahme der Entwicklungsergebnisse.

#### § 16

##### Forschungsvertrag

(1) Durch den Forschungsvertrag verpflichtet sich der Auftragnehmer, das ihm vom Auftraggeber gestellte Thema als Studienentwurf, Erkundungsforschung, gezielte Grundlagenforschung oder angewandte Forschung nach der vereinbarten Zielstellung zu erarbeiten und die Arbeitsergebnisse zu übergeben. Der Auftraggeber hat auf die vereinbarte Weise mitzuwirken und das vereinbarte Entgelt zu zahlen.

(2) Im Vertrag sind Vereinbarungen über Inhalt und Umfang des Literaturberichtes, über Art und Weise der Übergabe und Bestätigung der theoretischen Untersuchungsergebnisse, über die Vornahme und Auswertung von Versuchen und die Übergabe ihrer Ergebnisse sowie über die Vorlage und Auswertung des Abschlußberichtes zu treffen.

(3) Sind zur Durchführung von Forschungsarbeiten Versuchsanlagen oder -apparaturen erforderlich, dann sind im Vertrag Vereinbarungen über die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Lieferung und Montage der technischen Ausrüstung sowie bei der Durchführung der Versuche zu treffen.

##### Projektiertungsvertrag

#### § 17

(1) Durch den Projektierungsvertrag verpflichtet sich der Projektant, insbesondere die Aufgabenstellung oder das Projekt zu erarbeiten, Studien und Variantenuntersuchungen im Rahmen der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionen vorzunehmen, Teilleistungen zu koordinieren und an den Auftraggeber zu übergeben. Der Auftraggeber ist zur vereinbarten Mitwirkung, zur Abnahme und zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes verpflichtet.

(2) Im Vertrag können auch Vereinbarungen über die Durchführung der Autorenkontrolle getroffen werden.

#### § 18

(1) Das Vertragsangebot des Auftraggebers über die Erarbeitung der Aufgabenstellung oder des Projektes ist innerhalb von 6 Wochen, das Vertragsangebot über die Erarbeitung von Teilen der Aufgabenstellung oder des Projektes oder über andere Projektierungsleistungen innerhalb zweier Wochen nach Eingang des Vertragsangebotes anzunehmen. Zwischen den Partnern können andere Fristen vereinbart werden.

(2) Hat der Auftraggeber den Projektanten zur Abgabe eines Angebots aufgefordert, so ist der Projektant verpflichtet, innerhalb der Fristen des Abs. 1 dem Auftraggeber ein Vertragsangebot zu unterbreiten. Der Auftraggeber ist zur Annahme innerhalb zweier Wochen verpflichtet.

#### § 19

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Projektanten für die Erarbeitung der Aufgabenstellung die technisch-ökonomische Zielstellung, für die Erarbeitung des Projektes die bestätigte Aufgabenstellung zu übergeben. Die Übergabe weiterer Arbeitsunterlagen, wie Lagepläne und Bestandszeichnungen sowie der Um-

fang und der Zeitpunkt der zu übergebenden Arbeitsunterlagen sind im Vertrag zu vereinbaren.

(2) Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu übergebenden Arbeitsunterlagen verantwortlich. Bestehen Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit, so ist der Projektant verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftraggeber hat die Unrichtigkeiten unverzüglich zu beseitigen oder die Arbeitsunterlagen zu vervollständigen.

#### § 20

Die Partner haben im Vertrag Vereinbarungen über die weitere Zusammenarbeit nach Erbringung der Projektierungsleistungen zum Zwecke der schnellen Einführung neuester wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse zu treffen.

#### § 21

### Konstruktionsvertrag

(1) Durch den Konstruktionsvertrag verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Konstruktionsunterlagen entsprechend der vereinbarten technischen und ökonomischen Zielstellung zu erarbeiten und an den Auftraggeber zu übergeben. Der Auftraggeber ist zur vereinbarten Mitwirkung, zur Abnahme und zur Zahlung des vereinbarten Preises verpflichtet.

(2) Im Vertrag sind Vereinbarungen über die Pflichten des Auftragnehmers bei der Erprobung, bei notwendigen nachträglichen Änderungen der Konstruktionsunterlagen und bei der Aufnahme der Serienproduktion bis zu ihrer Bewährung in der Praxis zu treffen.

### Vertrag über den Bau von Mustern

#### § 22

(1) Durch den Vertrag über den Bau von Mustern verpflichtet sich der Auftragnehmer, nach den vom Auftraggeber erhaltenen Konstruktionsunterlagen die vereinbarte Zahl von Erzeugnissen oder Geräten herzustellen und dem Auftraggeber zu übergeben. Der Auftraggeber ist zur vereinbarten Mitwirkung sowie zur Abnahme und zur Zahlung des vereinbarten Entgelts verpflichtet.

(2) Im Vertrag sind Vereinbarungen über die anzuwendende Technologie, die zu verwendenden Vorrichtungen, Werkzeuge und Lehren sowie über das zu verwendende Material zu treffen.

#### § 23

(1) Der Auftraggeber ist während des Musterbaues zu Untersuchungen und Messungen berechtigt. Die Ausführung ist auf Weisung des Auftraggebers zu unterbrechen oder entsprechend den Wünschen des Auftraggebers zu gestalten oder zu verändern.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, festgestellte Mängel in den Konstruktionsunterlagen dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Auftragnehmer ist für den fachgerechten Bau des Musters nach den übergebenen Konstruktionsunterlagen, jedoch nicht für das einwandfreie Funktionieren des Musters verantwortlich.

### Erprobungsvertrag

#### § 24

(1) Durch den Erprobungsvertrag verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Erprobung nach einem vereinbarten Programm durchzuführen und dem Auftraggeber den Abschlußbericht zu übergeben. Der Auftraggeber hat auf die vereinbarte Weise mitzuwirken und das vereinbarte Entgelt zu zahlen.

(2) Im Vertrag sollen, sofern es der Schwierigkeitsgrad der Erprobung erfordert, für bestimmte Leistungsabschnitte Festlegungen über Zwischentermine und Zwischenberichte getroffen werden. Der zu erprobende Gegenstand ist dem Auftragnehmer zu übergeben, von diesem pfleglich zu behandeln und nach der Erprobung zurückzugeben, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

#### § 25

(1) Zeigen sich bei der Erprobung Mängel, so ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Der Auftraggeber hat über den Fortgang der Erprobung zu entscheiden.

(2) Der Auftragnehmer darf ohne Zustimmung des Auftraggebers keinen Eingriff in das zu erprobende Erzeugnis vornehmen. Er darf Mängel nur dann beseitigen und Veränderungen nur dann vornehmen, wenn der Auftraggeber damit einverstanden ist. Entstandene Aufwendungen hat der Auftraggeber zu ersetzen; es sei denn, sie sind die Folge einer vom vereinbarten Erprobungsprogramm abweichenden Erprobung durch den Auftragnehmer.

(3) Droht durch die Erprobung oder den Erprobungsgegenstand Gefahr oder volkswirtschaftlicher Schaden, dann ist der Auftragnehmer in Abweichung von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 berechtigt, die Erprobung zu unterbrechen und erforderlichenfalls die Demontage des Erprobungsgegenstandes vorzunehmen.

### Sicherung der Vertragserfüllung

#### § 26

Die Garantie für wissenschaftlich-technische Leistungen umfaßt unter Berücksichtigung des Vertragszieles:

1. die sachgerechte Ausführung der im Wirtschaftsvertrag übernommenen Leistungen auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes unter Einschluß seiner voraussehbaren Weiterentwicklung für den Zeitraum, der für die Produktionsvorbereitung notwendig ist;
2. die Ausführbarkeit des vorgesehenen Erzeugnisses oder Werkes;
3. die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Erzeugnisses oder Werkes nach den im Wirtschaftsvertrag vorausgesetzten Kennziffern.

#### § 27

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, unverzüglich nach Entgegennahme des Leistungsgegenstandes die vertragsgerechte Ausführung zu überprüfen und festgestellte Mängel dem Auftragnehmer anzuzeigen. Bei Projektierungsmängeln hat die Mängelanzeige innerhalb dreier Tage zu erfolgen, wenn der Mangel zu erheblichen Produktionsstörungen oder sonstigen Schäden führen kann.

(2) Eine Anzeige des Mangels entfällt, wenn er bei der Verteidigung von Teil- oder Endergebnissen festgestellt wurde.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, angezeigte Mängel unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen oder kostenlosen Ersatz zu liefern.

(4) Ist eine Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht möglich oder kann der geplante volkswirtschaftliche Nutzen dennoch nicht erreicht werden und ist eine Minderung nicht zumutbar, dann ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Verträge berechtigt.

#### § 28

Der Auftragnehmer garantiert nicht, wenn die festgestellten Mängel auf Umstände zurückzuführen sind, die er bei Anwendung aller Sorgfalt unter Beachtung fortschrittlicher wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse nicht vermeiden konnte. Der Auftragnehmer hat in diesem Falle die angezeigten Mängel unverzüglich auf Kosten des Auftraggebers zu beseitigen oder Ersatz zu leisten.

#### § 29

(1) Für wissenschaftlich-technische Leistungen beträgt die Garantiefrist 12 Monate, soweit in anderen gesetzlichen Bestimmungen oder im Vertrag keine andere Regelung getroffen wird. Sie beginnt, soweit in gesetzlichen Bestimmungen keine andere Regelung getroffen wird, mit der Entgegennahme des Leistungsgegenstandes durch den Auftraggeber.

(2) Die Garantiefrist für Lieferungen von neu zu entwickelnden Erzeugnissen gemäß § 10 beträgt 6 Monate.

#### § 30

(1) Die Garantiefrist für Konstruktionen endet mit dem Ablauf der Garantiefrist für das erste auf der Grundlage der Konstruktion vom Auftraggeber gefertigte Serienerzeugnis. Sie endet jedoch spätestens 3 Jahre nach Entgegennahme der Konstruktionsunterlagen durch den Auftraggeber.

(2) Die Garantiefrist für Verfahren endet mit Ablauf der Garantiefrist für die erste Anlage oder das erste Erzeugnis, die nach diesem Verfahren arbeiten oder hergestellt wurden. Sie endet jedoch spätestens 3 Jahre nach Entgegennahme des Abschlußberichtes durch den Auftraggeber.

(3) Die Garantiefrist für Projekte endet mit Ablauf der Garantiefrist für das auf der Grundlage des Projektes errichtete Vorhaben. Sie endet jedoch spätestens 7 Jahre nach Entgegennahme der Projektierungsunterlagen.

(4) Die Garantiefrist für Zulieferer oder Nachauftragnehmer endet nicht vor Ablauf der Garantiefrist des Auftragnehmers.

#### § 31

(1) Die Partner des Vertrages über wissenschaftlich-technische Leistungen sollen für die Nicht- oder nicht gehörige Erfüllung von Zwischenleistungen und Mitwirkungshandlungen Vertragsstrafen vereinbaren.

(2) Bei nicht rechtzeitiger Übergabe von technischen, technologischen und ökonomischen Arbeitsunterlagen durch den Auftraggeber ist Vertragsstrafe wie bei Verzug zu zahlen.

#### § 32

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Mai 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Beschluß vom 22. November 1962 über die Unterstützung der volkseigenen Industriebetriebe durch die nicht nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden naturwissenschaftlichen und technischen Institute (GBl. II S. 765) nebst Erster Durchführungsbestimmung vom 3. September 1963 (GBl. II S. 647);

2. Anordnung vom 15. Juli 1963 über die Unterstützung der volkseigenen Industriebetriebe durch die naturwissenschaftlichen und technischen Institute der Universitäten, Hochschulen und die Ingenieurschulen (GBl. II S. 514).

Berlin, den 25. Februar 1965

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Vorsitzender des Ministerrates  
Stoph

#### Vierte Durchführungsverordnung\* zum Vertragsgesetz.

— Ausfuhr- und Einfuhrverträge —

Vom 25. Februar 1965

Auf Grund des § 113 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) wird folgendes verordnet:

#### 1. Abschnitt

#### Geltungsbereich

#### § 1

(1) Diese Durchführungsverordnung gilt für alle wechselseitigen Beziehungen über Lieferungen und Leistungen, die für den Export bestimmt sind (Ausfuhrvertrag), und für Lieferungen und Leistungen, die durch Importe erfolgen (Einfuhrvertrag).

(2) Diese Durchführungsverordnung gilt auch für die Verträge zwischen den inländischen Partnern der Außenhandelsunternehmen und ihren Zulieferern oder Abnehmern, soweit dies in den folgenden Vorschriften, in anderen gesetzlichen Bestimmungen, in Koordinierungsvereinbarungen oder vertraglich festgelegt ist.

(3) Auf Ausfuhr- und Einfuhrverträge finden die Erste und Zweite Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz Anwendung, soweit in dieser Durchführungsverordnung keine abweichende Regelung getroffen ist. Andere zur Durchführung des Vertragsgesetzes

\* 3. DVO (GBl. II Nr. 34 S. 251)

oder im Rahmen der Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen gelten, wenn dies ausdrücklich festgelegt ist.

(4) Diese Durchführungsverordnung findet keine Anwendung auf Verträge mit ausländischen Partnern (Export- und Importverträge).

## 2. Abschnitt

### Allgemeine Bestimmungen

#### Grundsätze

##### § 2

(1) Die Partner von Ausfuhr- und Einfuhrverträgen haben ihre wechselseitigen Beziehungen so zu gestalten, daß, ausgehend von der nationalen Konzeption für die Entwicklung der Volkswirtschaft, der höchste Nutzeffekt für die Deutsche Demokratische Republik gewährleistet wird.

(2) Sie haben insbesondere

1. eine weltmarktfähige Produktion mit wettbewerbsfähigen Kosten und Fristen für den Export und
2. einen für die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bedarfsgerechten Import und die ökonomische Verwendung der für den Import zur Verfügung stehenden Valuta zu sichern.

##### § 3

(1) Die Partner von Ausfuhr- und Einfuhrverträgen haben ihre Zusammenarbeit bei der Vorbereitung und den Abschluß von Ausfuhr- und Einfuhrverträgen sowie von Export- und Importverträgen rechtzeitig zu organisieren. Die Ausfuhr- und Einfuhrverträge und die mit den ausländischen Vertragspartnern abgeschlossenen Verträge sind weitgehend in Übereinstimmung zu bringen. Dies gilt insbesondere für Qualitäts-, Garantie-, Termin- und Reklamationsvereinbarungen sowie handelsübliche Toleranzen.

(2) Die Partner der Ausfuhr- und Einfuhrverträge haben wichtige Verhandlungen über den Abschluß und die Erfüllung der Verträge mit den ausländischen Partnern gemeinsam zu führen. Die Verhandlungsbeauftragten des inländischen Partners des Außenhandelsunternehmens sind bevollmächtigt, verbindliche Erklärungen mit Wirkung auf das inländische Vertragsverhältnis abzugeben. Der Umfang der Vollmacht soll schriftlich festgelegt werden. Die Verantwortung des Außenhandelsunternehmens für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsabschluß mit dem ausländischen Partner bleibt unberührt.

##### § 4

#### Abweichende und ergänzende Vereinbarungen

Die Partner von Ausfuhr- und Einfuhrverträgen haben in eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer wechselseitigen Beziehungen von den nachstehenden Vorschriften abweichende oder ergänzende Vereinbarungen zu treffen, soweit die Besonderheiten der Leistung oder des Absatzes oder volkswirtschaftliche Interessen dies erfordern.

## § 5

### Vertragsabschluß

(1) Beim Abschluß der Ausfuhr- und Einfuhrverträge sind die in den Protokollen der Export- und Importabstimmung getroffenen Festlegungen zugrunde zu legen.

(2) Die Termine für den Abschluß von Ausfuhr- und Einfuhrverträgen sind zwischen den Partnern zu vereinbaren, soweit in planmethodischen Bestimmungen, Koordinierungsvereinbarungen oder anderen Festlegungen staatlicher oder wirtschaftsleitender Organe nicht zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.

(3) Die Partner von Ausfuhr- und Einfuhrverträgen sollen Preisab- und -zuschläge nach § 47 Vertragsgesetz vereinbaren.

(4) Die für Ausfuhr- und Einfuhrverträge vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel herausgegebenen Formblätter sind zu verwenden, wenn dies in gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

(5) Ausfuhrverträge, denen Exportverträge zugrunde liegen, sind besonders zu kennzeichnen.

## 3. Abschnitt

### Ausfuhrvertrag

##### § 6

#### Fristen für Angebot und Annahme

(1) Die Fristen für die Abgabe und Annahme von Angeboten sind in Koordinierungsvereinbarungen oder zwischen den Partnern festzulegen. Dies gilt insbesondere für die Ausfuhr von Anlagen. Wurden keine Vereinbarungen getroffen, so gelten die folgenden Vorschriften.

(2) Der Leistende ist verpflichtet, ein Angebot des Außenhandelsunternehmens

1. bei Erzeugnissen der Serienfertigung innerhalb von 5 Werktagen,
2. bei Erzeugnissen der Spezial- und Einzelfertigung oder sonstigen Leistungen innerhalb dreier Wochen

anzunehmen oder ein Gegenangebot zu unterbreiten oder die begründete Ablehnung zu erklären.

(3) Fordert das Außenhandelsunternehmen den Leistenden zur Abgabe eines Angebotes auf, so ist dieser verpflichtet, innerhalb der im Abs. 2 genannten Fristen das Angebot abzugeben oder begründet mitzuteilen, daß ein Angebot nicht abgegeben werden kann.

(4) Das Außenhandelsunternehmen ist verpflichtet, ein Angebot des Leistenden

1. bei Erzeugnissen der Serienfertigung unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen,
2. bei Erzeugnissen der Spezial- und Einzelfertigung oder sonstigen Leistungen unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Wochen,

anzunehmen oder ein Gegenangebot abzugeben oder die Ablehnung zu erklären.



## § 7

**Verweigerung des Vertragsabschlusses**

(1) Das Außenhandelsunternehmen ist zum Abschluß eines Ausführungsvertrages nicht verpflichtet, wenn der Absatz im Ausland nicht gewährleistet ist, weil die VVB oder der Betrieb die in Koordinierungsvereinbarungen, langfristigen Verträgen oder anderen Dokumenten festgelegten Verpflichtungen zur Erreichung der Weltmarktfähigkeit der Erzeugnisse, zur Steigerung der Qualität, zur Verbesserung der Ersatzteilversorgung und der Kundendienstleistungen, zur Erhöhung der Devisenrentabilität, zur Aufnahme neuer Erzeugnisse in die Produktion oder andere für den Absatz der Erzeugnisse entscheidende Festlegungen nicht eingehalten haben.

(2) Bei Verweigerung des Vertragsabschlusses hat das Außenhandelsunternehmen dem Betrieb unverzüglich, spätestens zum festgelegten Vertragsabschlußtermin, mitzuteilen, unter welchen Bedingungen der Vertrag abgeschlossen werden kann. Dabei sind Vorschläge zur anderweitigen Erfüllung des Exportplanes oder über die Termine für einen späteren Vertragsabschluß zu unterbreiten. Die Partner haben, gegebenenfalls unter Einschaltung der VVB, alle Möglichkeiten zur Erfüllung des Exportplanes auszunutzen.

(3) Ist das Außenhandelsunternehmen gemäß Abs. 1 zum Vertragsabschluß nicht verpflichtet, so sollen die Partner einen Kommissionsvertrag abschließen oder eine Vereinbarung über die Durchführung von Eigen- geschäften treffen.

## § 8

**Änderung und Aufhebung von Ausführungsverträgen**

Der Ausführungsvertrag ist über die Voraussetzungen des § 20 des Vertragsgesetzes hinaus zu ändern oder aufzuheben, wenn die im § 7 Abs. 1 genannten Umstände nachträglich eintreten. Der § 7 Absätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

## § 9

**Qualität**

Die Partner können von den staatlichen Gütevorschriften abweichende Qualitätsvereinbarungen treffen, wenn es die Bedingungen des jeweiligen Absatzmarktes erfordern.

## § 10

**Teilleistungen und vorfristige Leistungen**

Teilleistungen und vorfristige Leistungen sind nur zulässig, wenn das im Ausführungsvertrag vereinbart worden ist.

**Garantiezeitraum**

## § 11

(1) Im Ausführungsvertrag ist der Garantiezeitraum entsprechend den Erfordernissen des Absatzmarktes unter Berücksichtigung der ökonomischen und technischen Möglichkeiten zu vereinbaren.

(2) Für Lieferungen in die Mitgliedsstaaten des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) gelten folgende gesetzliche Garantiefristen:

1. für Gegenstände der Feinmechanik, Meßgeräte, optische Erzeugnisse und Werkzeuge 9 Monate;
2. für Maschinen und Apparate aus der Serienproduktion, kleine und mittlere Anlagen 12 Monate vom Tage der Inbetriebnahme;
3. für Schwermaschinen und große Anlagen 12 Monate vom Tage der Inbetriebnahme.

(3) Die Garantiefrist beträgt für Erzeugnisse des Abs. 2 Ziff. 2 höchstens 15 Monate und für Erzeugnisse der Ziff. 3 höchstens 24 Monate, beginnend mit dem Zeitpunkt gemäß § 12 Abs. 1.

(4) Auf Verlangen des Außenhandelsunternehmens sind den Exporterzeugnissen Garantiescheine beizufügen.

(5) Der Leistende ist verpflichtet, für einen den Erfordernissen der Absatzmärkte entsprechenden Garantie- und Kundendienst Sorge zu tragen.

## § 12

(1) Die Garantiefrist beginnt, soweit sich der Fristbeginn nicht mit der Inbetriebnahme bestimmt,

1. bei Eisenbahn- und Straßentransporten mit dem Datum des Stempels der Eisenbahngrenzstation bzw. Grenzstation,
2. bei Schifftransporten mit dem Datum des Konossements,
3. bei Lufttransporten mit dem Datum der Luftfrachtquittung,
4. bei Postversand mit dem Datum des Posteinlieferungsscheines.

(2) Bei Einlagerung des Leistungsgegenstandes durch den Leistenden verlängert sich die Garantiefrist um die Zeit der Einlagerung, jedoch höchstens um 6 Monate. Sofern sich der Leistungsgegenstand durch die Einlagerung verändert oder verschlechtert, haben die Partner andere Vereinbarungen zu treffen.

(3) Stehen dem Außenhandelsunternehmen wegen Ablaufs der Garantiefrist auf Grund längerer Einlagerung keine Garantieforderungen mehr zu, so sind der Leistende und dessen Zulieferer verpflichtet, die auslandsseitig erforderlichen Garantieleistungen auf Kosten des Außenhandelsunternehmens zu erbringen.

## § 13

**Versanddisposition**

(1) Die Partner von Ausführungsverträgen haben zu vereinbaren, zu welchem Zeitpunkt die Versanddisposition des Außenhandelsunternehmens dem Leistenden zuzugehen hat. Wurde keine Vereinbarung getroffen, so gelten die folgenden Vorschriften.

(2) Das Außenhandelsunternehmen ist verpflichtet, die Versanddisposition spätestens 10 Tage vor Leistungstermin oder bei einer vereinbarten Leistungsfrist 10 Tage vor Beendigung der Frist dem Leistenden zugehen zu lassen.

(3) Bei zulässiger vorfristiger Leistung ist das Außenhandelsunternehmen verpflichtet, die Versanddisposition innerhalb zweier Wochen nach Kenntnis der Versandbereitschaft dem Leistenden zugehen zu lassen.

(4) Ist das Außenhandelsunternehmen nicht in der Lage, fristgerecht Versanddisposition zu erteilen, so hat es den Leistenden über die voraussichtlichen Ausführungsmöglichkeiten zu informieren und, falls Einlagerung nicht erfolgen soll, in Abstimmung mit dem Leistenden anderweitige Dispositionen zu treffen.

#### § 14

##### Einlagerung

(1) Kann wegen Fehlens der Versanddisposition nicht versandt werden, so haben die Partner eine Vereinbarung über die Einlagerung des Leistungsgegenstandes zu treffen. Entsprechende Festlegungen können auch in Koordinierungsvereinbarungen erfolgen.

(2) Mit der Einlagerung geht, soweit nichts anderes vereinbart wurde, die operative Verwaltung oder das Eigentumsrecht auf das Außenhandelsunternehmen über.

#### § 15

##### Versandbereitschaft

Der Leistende ist verpflichtet, mindestens 10 Tage vor Übergabe an das Transportunternehmen die Versandbereitschaft dem Außenhandelsunternehmen und der zuständigen Filiale oder Zweigstelle des VEB Deutrans anzuzeigen.

#### § 16

##### Versandanzeige

Auf Verlangen des Außenhandelsunternehmens ist der Leistende verpflichtet, den Versand des Leistungsgegenstandes binnen 24 Stunden nach erfolgter Vertagung telegrafisch oder fernschriftlich anzuzeigen. Der Inhalt der Versandanzeige ist vertraglich zu vereinbaren.

#### § 17

##### Übergang der operativen Verwaltung oder des Eigentumsrechts

(1) Die operative Verwaltung oder das Eigentumsrecht gehen mit der Übergabe des Leistungsgegenstandes an das Transportunternehmen oder den VEB Deutrans auf das Außenhandelsunternehmen über.

(2) Die Partner sollen einen späteren Zeitpunkt für den Übergang der operativen Verwaltung oder des Eigentumsrechts vereinbaren, wenn der Leistungsgegenstand vor Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik einer Überprüfung unterzogen wird.

#### § 18

##### Rechnungserteilung

Die Rechnungserteilung erfolgt über die zuständige Außenhandelsbank. Der Rechnung sind die vereinbar-

ten Dokumente in der erforderlichen Anzahl beizufügen. Auf der Rechnung ist zu vermerken, zu welchem Zeitpunkt der Leistungsgegenstand übergeben wurde.

##### Sicherung der Vertragserfüllung

#### § 19

(1) Für die Tatbestände und die Höhe von Vertragsstrafen sowie für Schadenersatzforderungen gelten bei Ausführungsverträgen abweichend vom Vertragsgesetz und den zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen die Vorschriften der von der Deutschen Demokratischen Republik anerkannten internationalen Lieferbedingungen oder abgeschlossenen zwischenstaatlichen Abkommen. Im übrigen finden die Verantwortlichkeitsgrundsätze des Vertragsgesetzes Anwendung.

(2) Soweit keine von der Deutschen Demokratischen Republik anerkannten internationalen Lieferbedingungen oder abgeschlossenen zwischenstaatlichen Abkommen bestehen, regeln sich Vertragsstrafen- und Schadenersatzforderungen nach den im Vertragsgesetz enthaltenen und zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen.

(3) Vereinbarungen über andere Vertragsstrafenbestände oder Preissanktionen (§§ 52 und 53 Vertragsgesetz) sind zulässig.

#### § 20

(1) Ist dem ausländischen Partner neben den im Außenhandel üblichen Rechten wegen nicht qualitätsgerechter Leistung ausdrücklich Garantie gewährt worden, so hat die Anzeige eines Garantiefalles durch das Außenhandelsunternehmen unverzüglich nach Kenntniserlangung, spätestens 45 Tage nach Ablauf des Garantiezeitraumes, zu erfolgen, wenn der Garantiefall innerhalb des Garantiezeitraumes eintrat.

(2) Ist der ausländische Partner zur Anzeige innerhalb eines kürzeren Zeitraumes als 30 Tage verpflichtet, so sind im Ausführungsvertrag entsprechend kürzere Fristen zu vereinbaren.

(3) Diese Vorschrift gilt auch für die Beziehungen zwischen dem Leistenden und seinen Zulieferern, wobei sich die Anzeigefrist in der Kooperationskette für jeden Leistenden um 2 Wochen verlängert.

#### § 21

(1) Bei Verletzung der für die Abgabe und Annahme des Angebotes sowie für die Spezifikation vorgesehenen Fristen sind, ausgehend vom Wert des Leistungsgegenstandes oder des betroffenen Teiles, folgende Vertragsstrafen zu zahlen:

1. bei Verletzung der für die Abgabe des Angebotes und dessen Annahme vorgesehenen Fristen 0,5 % je Dekade des eingetretenen Verzuges, höchstens jedoch 10 000,— MDN;
2. bei Verletzung der vereinbarten Fristen zur Spezifizierung des Vertrages 0,5 % je Dekade des eingetretenen Verzuges, höchstens jedoch 6 %.

(2) In Koordinierungsvereinbarungen oder im Vertrag können andere Vertragsstrafensätze festgelegt oder die Zahlung von Vertragsstrafe ausgeschlossen werden.

**4. Abschnitt****Einfuhrvertrag****§ 22****Angebot und Annahme**

(1) Die Fristen für die Abgabe und Annahme von Bestellungen sind in Koordinierungsvereinbarungen festzulegen oder zwischen den Partnern zu vereinbaren. Dies gilt insbesondere für die Einfuhr von Anlagen. Wurden keine Vereinbarungen getroffen, so gelten die folgenden Vorschriften.

(2) Das Außenhandelsunternehmen ist verpflichtet, die Bestellung für die Einfuhr, die das planmäßig vorgesehene Wirtschaftsgebiet berücksichtigen soll, unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen, anzunehmen oder ein Gegenangebot zu unterbreiten oder eine begründete Ablehnung zu erklären.

(3) Wird das Angebot durch das Außenhandelsunternehmen abgegeben, so gilt Abs. 2 für den Besteller entsprechend.

**§ 23****Auslandsseitige Sicherung des Einfuhrvertrages**

(1) Ein von den Bedingungen des Einfuhrvertrages oder der Bestellung abweichender Vertrag mit dem ausländischen Partner bedarf der vorherigen Zustimmung des Bestellers.

(2) Zwischen den Partnern ist zu vereinbaren, innerhalb welcher Frist sich der Besteller auf das abweichende Angebot des Außenhandelsunternehmens zu erklären hat. Ist keine Vereinbarung getroffen, so hat sich der Besteller innerhalb dreier Wochen zu erklären.

(3) Sind die Bedingungen des Einfuhrvertrages im Ausland nicht durchsetzbar und kommt es zu keiner Einigung zwischen den Partnern, so haben sie in volkswirtschaftlich bedeutsamen Fällen eine Entscheidung der übergeordneten oder wirtschaftsleitenden Organe herbeizuführen.

(4) Nach Abschluß des Importvertrages hat das Außenhandelsunternehmen dem Besteller unverzüglich einen Auszug des Importvertrages zu übersenden. Der Vertragsauszug hat Angaben über das Erzeugnis, Menge, Qualität, Garantiebedingungen, Leistungstermin, Nummer des Einfuhrvertrages sowie den Ort des Grenzüberganges zu enthalten.

**§ 24****Änderung und Aufhebung von Einfuhrverträgen**

(1) Fordert der Besteller wegen Veränderung des Bedarfs eine Änderung oder Aufhebung des Einfuhrvertrages, so ist das Außenhandelsunternehmen zur Änderung oder Aufhebung verpflichtet, wenn eine feste auslandsseitige Bindung noch nicht vorliegt.

(2) Liegt eine feste auslandsseitige Bindung vor, so hat das Außenhandelsunternehmen die Änderung oder

Aufhebung der auslandsseitigen Bindung anzustreben. Stimmt der ausländische Partner nicht zu, so kann das Außenhandelsunternehmen die Änderung oder Aufhebung verweigern. Das Außenhandelsunternehmen hat nachzuweisen, daß trotz Bemühungen die Zustimmung des ausländischen Partners nicht zu erreichen war. Das gleiche gilt für die Vertragsbeziehungen bis zum Endabnehmer, soweit dem Besteller keine Lagerhaltung obliegt.

**§ 25****Qualitätsvereinbarungen**

(1) Grundlage für die Qualitätsvereinbarung im Einfuhrvertrag ist der Bedarf des Bestellers. Die Qualitätsvereinbarung muß konkrete Festlegungen wie technische Kennziffern, Qualitätsmerkmale, Verpackungs- und Aufmachungform und erzeugnispezifische Besonderheiten enthalten, die dem Besteller eine qualitätsgerechte Verarbeitung und Anwendung gewährleisten.

(2) Das Außenhandelsunternehmen ist auf Verlangen des Bestellers, insbesondere bei Erstimporten, verpflichtet, diesem in geeigneter Weise vor Abschluß des Einfuhr- und Importvertrages Feststellungen über die Qualität der einzuführenden Erzeugnisse zu ermöglichen.

(3) Der Qualitätsvereinbarung sind die vereinheitlichten Standards der Mitgliedsstaaten des RGW oder, wenn solche nicht bestehen, die DDR-Standards oder entsprechende Gütevorschriften zugrunde zu legen. Stimmt ein DDR-Standard mit einer Norm des Lieferlandes überein, so kann der Einfuhrvertrag sowohl auf der Grundlage des inländischen Standards als auch der ausländischen Norm abgeschlossen werden.

(4) Besteht zwischen dem DDR-Standard und der Norm des Lieferlandes keine Übereinstimmung und ist ein Import nur nach der Norm des Lieferlandes möglich, insbesondere bei Massengütern oder Serienerzeugnissen, so kann der Einfuhrvertrag nur dann auf der Grundlage der ausländischen Norm abgeschlossen werden, wenn hierzu die Zustimmung des Bestellers vorliegt und die ausländische Norm die für die Verwendbarkeit erforderlichen Gütewerte und Bedingungen enthält oder beim Fehlen der entsprechenden Qualitätsmerkmale in der ausländischen Norm diese im Einfuhrvertrag besonders vereinbart werden. Die Spezifizierung nach den Normen des Lieferlandes soll der Besteller vornehmen. Entsprechendes gilt für die Prüf-, Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften der Lieferländer.

(5) Sind die für die Verwendbarkeit erforderlichen Gütewerte im Lieferland nicht durchsetzbar, und kommt es zu keiner Einigung über die Qualität, so haben die Partner gegebenenfalls unter Einschaltung der übergeordneten Organe eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob oder mit welcher Qualität importiert wird.

(6) Auf Verlangen des Bestellers ist das Außenhandelsunternehmen verpflichtet, die der Qualitätsvereinbarung zugrunde gelegten Normen und Vorschriften der Lieferländer bekanntzugeben.

(7) Die Vereinbarungen über die Qualität im Einfuhrvertrag sind auch den Vertragsbeziehungen in der weiteren Lieferkette bis zum Endabnehmer zugrunde zu legen.

#### § 26

##### Garantiezeitraum

(1) Der Garantiezeitraum ist zu vereinbaren. Bei Erzeugnissen, die für den Bevölkerungsbedarf bestimmt sind, ist nach Möglichkeit ein solcher Garantiezeitraum zu vereinbaren, der dem für inländische Erzeugnisse entspricht.

(2) Stehen dem Außenhandelsunternehmen gegenüber dem ausländischen Partner Forderungen wegen nicht qualitätsgerechter Leistung nur innerhalb von 6 Monaten zu, so gilt für die Mängelanzeigenfrist der § 33. Bei Leistungen aus den Mitgliedsstaaten des RGW findet § 11 Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung.

(3) Die Garantiefrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Überganges der operativen Verwaltung oder des Eigentumsrechts (§ 30), soweit sich der Fristbeginn nicht mit der Inbetriebnahme bestimmt.

(4) Die Garantiefrist endet bei Leistungsgegenständen, für die der ausländische Partner neben den im Außenhandel üblichen Forderungen wegen nicht qualitätsgerechter Leistung ausdrücklich Garantie gewährt hat, nach § 43 Abs. 2 Vertragsgesetz, wenn die Leistungsgegenstände in ein anderes Erzeugnis oder Werk eingehen, mit anderen Erzeugnissen vermischt oder verbunden werden oder zur Weiterveräußerung bestimmt sind.

(5) Die Partner haben Vereinbarungen über eine Höchstfrist zu treffen (§ 43 Abs. 4 Vertragsgesetz).

(6) Diese Vorschrift gilt auch für die Vertragsbeziehungen bis zum Endabnehmer.

#### § 27

##### Lieferung mit Werksattest

(1) Die Beifügung von Werksattesten oder sonstigen Qualitätsbescheinigungen und die Fristen für ihre Übergabe sind vertraglich zu vereinbaren.

(2) Unabhängig vom Zeitpunkt des Zuganges des Werksattestes beginnt die Garantiefrist für den Leistungsgegenstand mit dem Tage des Überganges der operativen Verwaltung oder des Eigentumsrechts.

#### § 28

##### Leistungszeit

(1) Die Leistungsfristen sind so zu vereinbaren, daß die bedarfsgerechte Versorgung der Volkswirtschaft mit Importen gesichert wird.

(2) Die Leistungsfristen sind grundsätzlich nach Monaten festzulegen. Bei Massengütern soll das Außenhandelsunternehmen für einen kontinuierlichen Versand durch den ausländischen Partner Sorge tragen. Soweit es die Eigenart und der Verwendungszweck des Leistungsgegenstandes erfordern, ist ein Fixtermin zu vereinbaren.

(3) Die vereinbarten Leistungsfristen sind auch den Vertragsbeziehungen bis zum Endabnehmer zugrunde zu legen, soweit dem Besteller keine Lagerhaltung obliegt.

#### § 29

##### Versanddisposition

(1) Kann der Bestimmungsort zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht festgelegt werden, so ist der Besteller verpflichtet, die Versanddisposition 5 Wochen vor der Leistungsfrist zu erteilen.

(2) Das Außenhandelsunternehmen ist berechtigt, bei nicht rechtzeitiger Erteilung der Versanddisposition den Versand des Leistungsgegenstandes beim ausländischen Partner zu veranlassen.

#### § 30

##### Übergang der operativen Verwaltung oder des Eigentumsrechts und Zeitpunkt der Leistung

(1) Die operative Verwaltung oder das Eigentumsrecht gehen auf den Besteller über

1. bei Eisenbahntransporten im Zeitpunkt der Übergabe des Waggons am Ort der Grenzgüterabfertigung der Deutschen Demokratischen Republik,
2. bei Kraftwagen- und Binnenschifftransporten im Zeitpunkt der Übergabe der Ladung des LKW oder Binnenschiffes an der Grenzkontrollstelle,
3. bei Seetransporten im Zeitpunkt der Übergabe des Leistungsgegenstandes im Seehafen der Deutschen Demokratischen Republik (Verladen auf Waggon oder Bestellerfahrzeug, Einlagerung auf Bestellerlager im Seehafen, Einlagerung Kai Seehafen auf Weisung des Bestellers),
4. bei Lufttransporten im Zeitpunkt der Übergabe des Leistungsgegenstandes im Flughafen der Deutschen Demokratischen Republik,
5. bei Postversand mit Aushändigung des Leistungsgegenstandes durch die Deutsche Post.

(2) Die Partner sollen bei leichtverderblichen Erzeugnissen einen späteren Zeitpunkt für den Übergang der operativen Verwaltung oder des Eigentumsrechts vereinbaren, wenn dies volkswirtschaftlich erforderlich ist.

(3) Die im Abs. 1 Ziffern 1 bis 5 genannten Zeitpunkte gelten als Leistungstermin, der in der Importmeldung oder in anderen Dokumenten zu vermerken ist.

(4) Ist in gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes festgelegt, so hat der Besteller von den im Abs. 1 Ziffern 1 bis 5 genannten Zeitpunkten an sämtliche Kosten zu tragen. Bei Eisenbahntransporten gehen die Frachtkosten ab Grenzmarkierung der Deutschen Demokratischen Republik (Tarifschnittpunkt) zu Lasten des Bestellers.

#### § 31

##### Benachrichtigung des Bestellers

Das Außenhandelsunternehmen ist verpflichtet, dem Besteller und erforderlichenfalls dem VEB Deutrans rechtzeitig den voraussichtlichen Termin des Eintreffens

des Leistungsgegenstandes an der Grenze oder im Bestimmungshafen der Deutschen Demokratischen Republik oder das Versanddatum mitzuteilen. Die Mitteilung muß ferner Art und Menge der Erzeugnisse enthalten.

## § 32

**Leihverpackung**

(1) Das Außenhandelsunternehmen hat bei Benutzung von Leihemballagen den Besteller rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und die Art und Anzahl der Leihemballagen in den Versandunterlagen und in der Rechnung anzugeben.

(2) Über die Rückgabe der Leihemballagen haben die Partner Fristen zu vereinbaren. Wurden keine Vereinbarungen getroffen, so sind sie spätestens 2 Wochen nach Entgegennahme des Leistungsgegenstandes an den vom Außenhandelsunternehmen genannten Ort abzusenden.

(3) Der Besteller hat die ordnungsgemäße und vollständige Rücksendung der Leihemballagen und den Versand durch handelsübliche Dokumente (Frachtbriefduplikat usw.) zu belegen. Der Besteller ist verpflichtet, dem Außenhandelsunternehmen den durch die Nicht- oder nicht ordnungsgemäße Rückgabe der Leihemballagen entstandenen Schaden zu ersetzen.

## § 33

**Mängelanzeigefristen**

(1) Qualitätsverletzungen, die von den Außenhandelsunternehmen gegenüber dem ausländischen Partner innerhalb von 6 Monaten anzuzeigen sind, sind vom Besteller innerhalb 5 Monaten anzuzeigen. Besteht für Fehlmengen auslandsseitig eine Anzeigefrist von 3 Monaten, so sind diese vom Besteller innerhalb von 2 Monaten anzuzeigen.

(2) Erfolgt die Mängelanzeige gemäß Abs. 1 nicht fristgerecht, jedoch innerhalb von 6 oder 3 Monaten und sind die Ansprüche gegenüber dem ausländischen Partner durchsetzbar, so ist das Außenhandelsunternehmen gegenüber dem Besteller zur Garantieleistung verpflichtet.

(3) Soweit im Importvertrag Anzeigefristen für erkennbare Mängel vereinbart sind, sind entsprechende Fristen auch im Einfuhrvertrag zu vereinbaren.

(4) Die Regelung der Absätze 1 bis 3 gilt auch für die Vertragsbeziehungen bis zum Endabnehmer.

## § 34

**Mängelanzeige**

(1) Die Art und Weise der Anzeige von Mängeln ist im Einfuhrvertrag so zu vereinbaren, wie dies zur Durchsetzung der Reklamationen beim ausländischen Partner erforderlich ist.

(2) Die Partner haben insbesondere Vereinbarungen über die Art und den Umfang der Probenahme sowie über neutrale Gutachten und Analysen zu treffen. Die

zum Nachweis der Reklamation erforderlichen Unterlagen sind der Mängelanzeige beizufügen oder unverzüglich nachzureichen.

(3) Soweit dem ausländischen Partner gegenüber das Vorhandensein des Mangels bei Gefahrübergang bewiesen werden muß, ist dieser Nachweis vom Besteller zu erbringen.

(4) Kann das Außenhandelsunternehmen seine Forderungen gegenüber dem ausländischen Partner nicht durchsetzen, weil der Besteller Mängel nicht in der vereinbarten Art und Weise anzeigt, so stehen auch dem Besteller keine Forderungen wegen nicht qualitätsgerechter Leistung zu.

(5) Dies gilt auch für die Vertragsbeziehungen bis zum Endabnehmer. Innerhalb der Kooperationskette können andere Vereinbarungen getroffen werden.

## § 35

**Abnahmeverweigerung**

(1) Der Besteller ist bei nicht qualitätsgerechter Leistung berechtigt, unter Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Interessen die Abnahme zu verweigern, wenn der Leistungsgegenstand bei Befriedigung von Garantieforderungen (Nachbesserung oder Minderung) für den vorgesehenen Gebrauch nicht geeignet wäre.

(2) Die Erklärung der Abnahmeverweigerung muß den Anforderungen der gemäß § 34 getroffenen Vereinbarung entsprechen. Der § 34 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Dies gilt auch für die Vertragsbeziehungen bis zum Endabnehmer.

(4) Verweigert ein Besteller, der Handelsorgan ist, die Abnahme wegen nicht qualitätsgerechter Leistung, so hat er auf Verlangen des Außenhandelsunternehmens einen Kommissionsvertrag abzuschließen, wenn die Erzeugnisse volkswirtschaftlich verwertbar sind.

## § 36

**Garantieforderungen**

(1) Haben die Partner entsprechend § 91 Abs. 2 Satz 1 des Vertragsgesetzes über die Art der Garantieforderung keine Vereinbarung getroffen, so kann der Besteller Nachbesserung, Minderung oder Ersatzleistung fordern. Die Ersatzleistung kann nur verlangt werden, wenn durch die Nachbesserung der volle Gebrauchswert nicht wiederhergestellt wird und eine Minderung nicht zumutbar ist.

(2) Über die Nachbesserung durch den Besteller gemäß § 91 Abs. 5 Vertragsgesetz können die Partner ergänzende oder abweichende Vereinbarungen treffen.

(3) Verlangt der Besteller Minderung oder Rücktritt, so stehen ihm diese Garantieforderungen nur in dem Umfange zu, wie sie gegenüber dem ausländischen Partner durchsetzbar sind.

(4) Tritt ein Garantiefall nach 6 Monaten ein, so stehen dem Besteller nur Garantieforderungen zu, es sei denn, daß von der Deutschen Demokratischen Republik

anerkannte internationale Lieferbedingungen oder abgeschlossene zwischenstaatliche Abkommen oder der Importvertrag die Zahlung von Vertragsstrafe oder Schadenersatz vorsehen.

(5) Diese Vorschrift gilt auch für die Vertragsbeziehungen bis zum Endabnehmer.

#### § 37

##### Rücktritt bei Verzug

(1) Bei Leistungen aus den Mitgliedsstaaten des RGW kann der Besteller bei verspäteter Leistung vom Vertrag zurücktreten, wenn der Verzug mehr als 4 Monate beträgt. Bei saisonbedingten Leistungen gilt § 98 Vertragsgesetz.

(2) Der Rücktritt ist nur wirksam, wenn der ausländische Partner vor der Erklärung des Rücktritts den Leistungsgegenstand noch nicht versandt hat.

#### § 38

##### Verantwortlichkeit der Außenhandelsunternehmen für Dritte

(1) Wurde die Pflichtverletzung durch einen an der Vorbereitung der Erfüllung oder der Erfüllung des Vertrages mitwirkenden ausländischen Dritten verursacht, so richtet sich die Verpflichtung des Außenhandelsunternehmens zur Zahlung von Vertragsstrafe und Schadenersatz nach den Bestimmungen über die Verantwortlichkeit des ausländischen Dritten in den von der Deutschen Demokratischen Republik anerkannten internationalen Lieferbedingungen oder abgeschlossenen zwischenstaatlichen Abkommen. Bestehen solche Regelungen nicht, kann sich das Außenhandelsunternehmen nicht auf fehlende Regressmöglichkeiten gegenüber dem ausländischen Dritten berufen.

(2) Vereinbarungen über andere Vertragsstrafentatbestände oder Freissanktionen (§§ 52 und 53 Vertragsgesetz) sind zulässig.

(3) Dies gilt auch für die Vertragsbeziehungen in der weiteren Lieferkette bis zum Endabnehmer.

#### § 39

##### Durchsetzung von Regressforderungen

(1) Der Besteller hat das Außenhandelsunternehmen bei der Durchsetzung von Forderungen wegen Nicht- oder nicht gehöriger Erfüllung gegenüber dem ausländischen Partner zu unterstützen. Der Besteller hat hierzu auf Verlangen des Außenhandelsunternehmens den ihm entstandenen Schaden auch insoweit nachzuweisen, wie er durch die Zahlung von Vertragsstrafe ausgeglichen ist. Diese Nachweispflicht besteht nur, wenn der zum Schadennachweis erforderliche Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum auslandsseitig zu fordernden Schadenersatz steht.

(2) Dies gilt auch für die Vertragsbeziehungen bis zum Endabnehmer.

#### § 40

##### Schlußbestimmung

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Mai 1965 in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1965

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Vorsitzender des Ministerrates  
**Stoph**

# **Ergänzungen zur Schlüsselliste 1965**

und

## **Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 7**

### **zur 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses**

Entsprechend einer Festlegung im Beschluß der Ökonomischen Kommission beim Präsidium des Ministerrates zur Erarbeitung und Anwendung einheitlicher volkswirtschaftlicher Systematiken vom 6. August 1964 ist die Schlüsselliste für Produktion, Materialwirtschaft und Außenhandel 1965 auch für das Planjahr 1966 gültig.

Es wird lediglich eine Ergänzung zur Schlüsselliste 1965 herausgegeben, die die unbedingt notwendigen Berichtigungen für die Planung und Abrechnung ab 1966 enthält.

In Übereinstimmung mit den Veränderungen zur Schlüsselliste 1965 für Produktion, Materialwirtschaft und Außenhandel werden die Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 7 (Stand: 1. Januar 1965) zur 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses herausgegeben.

Beide Arbeitsmittel sind durch den

**Zentral-Versand Erfurt**

501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

**STAATSVERLAG**

**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

**Zur Erläuterung des neuen Vertragsgesetzes sowie der ersten Durchführungsverordnungen**

veröffentlicht

**die Zeitschrift Vertragssystem**

im Heft 4/5 1965, das als Doppelheft Ende März 1965 erscheint, u. a. folgende Beiträge:

- Die nächsten Aufgaben der Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe bei der Einführung des neuen Vertragsgesetzes
- Der Zusammenhang zwischen dem neuen Vertragsgesetz und der Ordnung der Materialwirtschaft
- Grundlagen und Aufgaben der Wirtschaftsverträge nach dem neuen Vertragsgesetz
- Geltungsbereich des neuen Vertragsgesetzes
- Gestaltung der Wirtschaftsverträge
- Aufgaben der wirtschaftsleitenden Organe bei der Anwendung des Vertragssystems
- Zustandekommen, Änderung und Aufhebung von Wirtschaftsverträgen
- Inhalt und Erfüllung von Wirtschaftsverträgen
- Materielle Verantwortlichkeit
- Verjährung
- Erläuterung und Kommentierung der ersten Durchführungsverordnungen

Dem Doppelheft liegt der vollständige Gesetzestext bei. Bestellungen nehmen der Postzeitungsvertrieb und die Buchhandlungen entgegen. Preis des Doppelheftes 4,— MDN, Abonnementspreis vierteljährlich 6,— MDN.

**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/65/DDR — Verlag: (610/12) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 28 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 801 Erfurt, Post-schließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstraße 4, Telefon 51 05 21 — Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

Index 31 817





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 25. März 1965

Teil II Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
8. 3. 65	Anordnung über Reparaturfonds. — Bereich Verkehrswesen — .....	265
8. 3. 65	Anordnung über die Quartalskassenplanung für das II. Quartal 1965 .....	266
10. 3. 65	Anordnung Nr. 2 über die Erhebung von Wassernutzungsabgaben im Bereich der Wasserstraßenverwaltung .....	267
25. 3. 65	Anordnung Nr. 2 über den Postdienst. — Postordnung — .....	268
Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....		268

## Anordnung über Reparaturfonds.

— Bereich Verkehrswesen —

Vom 8. März 1965

Auf Grund der §§ 30 und 38 der Verordnung vom 25. September 1964 über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen — Investitionsverordnung — (GBl. II S. 785) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen folgendes angeordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle zentral- und bezirksgeleiteten volkseigenen Betriebe des Verkehrswesens.

### § 2

#### Bildung und Verwendung des Reparaturfonds

- (1) Die volkseigenen Betriebe des Verkehrswesens bilden einen Reparaturfonds.
- (2) Die Bildung des Reparaturfonds erfolgt:
  - a) zu Lasten der Selbstkosten der VEB für die Durchführung von Reparaturen an Grundmitteln, die Verkehrs-, Produktions-, Bau-, Handels- und Dienstleistungsaufgaben dienen,
  - b) zu Lasten der Selbstkosten für die Durchführung von Reparaturen an Arbeitsmitteln,
  - c) zu Lasten der Kosten der betrieblichen Betreuung der VEB für die Durchführung von Reparaturen an Grundmitteln, die der betrieblichen Betreuung (sozialen bzw. kulturellen Zwecken oder dem Gesundheits-, dem Wohnungswesen und dem Sport usw.) dienen,
  - d) aus Versicherungsleistungen, soweit solche zur Behebung von Schäden an Grund- und Arbeitsmitteln durch Reparaturen gezahlt werden.
- (3) Alle Reparaturen an Grundmitteln, dazu gehören die bisherigen laufenden Reparaturen und die bisherigen Generalreparaturen, sind aus Mitteln des Repara-

turfonds zu finanzieren. Der Minister für Verkehrswesen bestimmt in Brancherichtlinien, für welche Arbeitsmittel die Reparaturen aus Mitteln des Reparaturfonds zu finanzieren sind.

### § 3

#### Abgrenzung

- (1) Als Reparaturen gelten alle Maßnahmen, die ein Inventarobjekt funktionsfähig erhalten bzw. wiederherstellen, jedoch nicht Pflege- und Wartungsmaßnahmen sowie Kleinstmaterial.
- (2) Der Minister für Verkehrswesen bestimmt in Brancherichtlinien, welche Arbeiten
  - a) als Wartung und Pflege sowie
  - b) als Ersatzinvestitionen gelten.
- (3) Als Wartung und Pflege gelten in jedem Falle
  - a) die mit der Erhaltung der Grundmittel durch den Werk tätigen verbundenen Pflege- und Reinigungsarbeiten einschließlich der dabei ausgeführten Schmierung u. ä.,
  - b) Kleinstreparaturen wie der laufende Ersatz einzelner Schrauben, Dichtungen, Bilux-, Glühlampen u. ä.
- (4) Soweit Inventarobjekte gebildet wurden, die aus mehreren selbständigen funktionsfähigen Grundmitteln bestehen, gilt der Ersatz eines solchen Grundmittels nicht als Reparatur, sondern als Ersatzinvestition, die Bestandteil des Investitionsplanes ist.

### § 4

#### Bewertung

- (1) Die zu Lasten des Reparaturfonds finanzierten Reparaturen sind zu Gesamtselbstkosten zu bewerten, soweit es sich nicht um Reparaturleistungen durch andere Betriebe und Stellen (Fremdleistungen) handelt.
- (2) Gewinne und Produktionsabgaben sind auf die eigenen Reparaturleistungen der Betriebe des Verkehrswesens nicht zu berechnen und abzuführen.

Vertriebsstelle  
Zentrale-Post, Post 1. Klasse, Bonn  
Eing. 1. 23. 1965

## § 5

**Planung des Reparaturfonds**

(1) Die Bildung und die Verwendung des Reparaturfonds sind zu planen.

(2) Die Planung hat auf der Grundlage der im Planjahr durchzuführenden Reparaturen zu erfolgen.

(3) Für die Ansammlung finanzieller Mittel zur Durchführung größerer Reparaturen können zur Erhaltung der Kostenkontinuität Zuführungen zum Reparaturfonds über den Bedarf des Planjahres hinaus geplant werden. Diese Planung ist nur in dem Umfang zulässig, in dem in den folgenden Jahren die materiellen Möglichkeiten zur Durchführung von Reparaturen bestehen.

(4) Finanzielle Mittel, die unter Berücksichtigung des Abs. 3 nicht benötigt werden, sind in den folgenden Planjahren durch verringerte planmäßige Zuführungen zum Reparaturfonds auszugleichen.

(5) Die Verwendung des Reparaturfonds ist mindestens zu planen für

- a) planmäßige Reparaturen im laufenden Planjahr
  1. Reparaturen durch Baumaßnahmen,
  2. sonstige Reparaturen,
- b) in den Folgejahren zu verbrauchende Mittel gemäß Abs. 3.

## § 6

**Zuführungen zum Reparaturfonds**

Die Betriebe des Verkehrswesens führen dem Reparaturfonds und gleichzeitig dem Sonderbankkonto Reparaturen monatlich Beträge zu Lasten der Selbstkosten zu. Der Minister für Verkehrswesen bestimmt in Brancherichtlinien die Zuführungstermine und legt fest, ob dem Reparaturfonds im Laufe des Planjahres gleich hohe oder unterschiedlich hohe Raten zuzuführen sind.

## § 7

**Kredite**

(1) Werden im Laufe eines Planjahres finanzielle Mittel zur Durchführung von Reparaturen benötigt, bevor die Mittel planmäßig angesammelt sind, können die VEB bei dem zuständigen Kreditinstitut Zwischenkredite beantragen. Die Rückzahlung von Krediten erfolgt im Laufe des Planjahres aus dem Reparaturfonds nach Ansammlung der planmäßigen Mittel.

(2) Wenn in Ausnahmefällen die Mittel des Reparaturfonds nicht ausreichen, um notwendige Reparaturen zu finanzieren, können ebenfalls beim zuständigen Kreditinstitut Kredite über das Planjahr hinaus beantragt werden. Die Rückzahlung dieser Kredite erfolgt aus dem planmäßig im Folgejahr zu bildenden Reparaturfonds.

## § 8

**Ermittlung von Plankostensätzen**

(1) Für die Bildung des Reparaturfonds sind Plankostensätze für die einzelnen Grundmittelarten auszuarbeiten, die erstmalig der Planung für das Jahr 1966 zugrunde zu legen sind.

(2) Die Plankostensätze sind getrennt nach Plankostensätzen für die Finanzierung der planmäßigen bzw. turnusmäßigen Reparaturen und der übrigen Reparaturen festzulegen.

(3) Die Aufwendungen für die planmäßigen bzw. turnusmäßigen Reparaturen sind für einen längeren Zeitraum planbar, so daß auch die Plankostensätze für diese Reparaturen für mehrere Jahre festzulegen sind.

(4) Für die Reparaturen, die nicht planmäßig bzw. turnusmäßig anfallen, sind jährlich die erforderlichen Mittel zu planen. Dabei ist § 5 Abs. 2 zu beachten.

## § 9

**Übergangsbestimmungen**

(1) In Betrieben, in denen die Abschreibungen, die sich nach der Umbewertung der Grundmittel und der Anwendung der neuen Abschreibungssätze ergeben, 1965 voll kostenwirksam gebucht werden, wird der Reparaturfonds im Jahre 1965 aus den Mitteln des Fonds für Generalreparaturen und den für laufende Reparaturen erforderlichen Mitteln gebildet.

(2) In Betrieben, die nicht unter Abs. 1 fallen, wird der Reparaturfonds im Jahre 1965 aus den geplanten Mitteln für laufende Reparaturen und den im Investitionsplan vorgesehenen Mitteln für Generalreparaturen gebildet. Dem Reparaturfonds sind die für Generalreparaturen geplanten Mittel zu Lasten des Amortisationsfonds zuzuführen.

**Berichterstattung**

## § 10

Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik regelt nach Abstimmung mit dem Minister für Verkehrswesen die Berichterstattung für die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds im Bereich des Verkehrswesens.

## § 11

Der Minister für Verkehrswesen bestimmt in Brancherichtlinien, welche Reparaturaufwendungen auf den Grundmittelkarten statistisch zu erfassen sind.

## § 12

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig ist der § 1 Abs. 1 Buchst. b der Anordnung vom 23. August 1961 über Eigenleistungen der volkseigenen Betriebe zur Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel (GBl. III S. 391) im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 8. März 1965

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig  
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung  
über die Quartalskassenplanung  
für das II. Quartal 1965.**

Vom 8. März 1965

## § 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für alle zentralen und örtlichen Staats- und Wirtschaftsorgane sowie deren Einrichtungen (Haushaltsorganisationen), Vereinigungen Volkseigener Betriebe bzw. die ihnen in anderen

Bereichen der volkseigenen Wirtschaft gleichzustellenden Organe (VVB) sowie volkseigene Betriebe (VEB), die gesetzlich verpflichtet sind, Quartalskassenpläne aufzustellen. Ausgenommen davon sind die Außenhandelsunternehmen des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

## § 2

**Aufstellung der Quartalskassenpläne**

Grundlage für die Aufstellung der Quartalskassenpläne für das II. Quartal 1965 sind für

- die zentralen Staatsorgane und deren Einrichtungen die bestätigten Haushaltspläne für das Jahr 1965;
- die VEB der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft, die VVB bzw. die anderen wirtschaftsleitenden Organe die Vorschläge zum veränderten Finanzplan für das Jahr 1965 entsprechend der Anordnung vom 9. Februar 1965 über die planmethodischen Bestimmungen zur Überarbeitung wertmäßiger Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1965 auf Grund gesetzlicher Bestimmungen (Sonderdruck Nr. 511 des Gesetzblattes).

## § 3

**Einreichung der Quartalskassenpläne**

(1) Die Einreichung der Quartalskassenpläne hat entsprechend den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen, soweit nicht im folgenden Abweichendes bestimmt wird.

(2) Die Quartalskassenpläne der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft — mit Ausnahme der Quartalskassenpläne nach Abs. 3 — sind **bis zum 20. April 1965**

- durch die VVB bzw. die anderen wirtschaftsleitenden Organe den zuständigen Bankfilialen der Deutschen Notenbank, der Deutschen Bauernbank bzw. der Deutschen Investitionsbank;
- durch die zentralen Organe (für die VEB, die einem zentralen Organ direkt unterstehen) dem Ministerium der Finanzen, Abteilung Haushaltsdurchführung,

einzureichen.

(3) Die Quartalskassenpläne der

VVB der Abteilung Textil, Bekleidung, Leder des Volkswirtschaftsrates

VVB Möbel

VVB Spielwaren

sowie der

Wirtschaftsräte der Bezirke

sind **bis zum 23. April 1965** den zuständigen Bankfilialen der Deutschen Notenbank einzureichen.

(4) Die Leiter der in den Absätzen 2 und 3 genannten wirtschaftsleitenden Organe legen den Termin der Einreichung des Quartalskassenplanes für die ihnen unterstehenden VEB in eigener Zuständigkeit fest.

## § 4

**Durchführung der Quartalskassenpläne**

Ergibt sich aus der Durchführung der Quartalskassenpläne ein zusätzlicher Mittelbedarf, der nicht im Rahmen des insgesamt bestätigten Quartalskassenplanes ausgeglichen werden kann, ist dieser Bedarf zusätzlich anzufordern.

## § 5

**Quartalskassenplanung der örtlichen Haushalte**

(1) Die Leiter der Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte regeln, soweit erforderlich, die Aufstellung und Einreichung der Quartalskassenpläne an den örtlichen Rat in eigener Zuständigkeit.

(2) Ergibt sich für die örtlichen Haushalte auf Grund der Durchführung der Anordnung vom 20. Februar 1965 über die Methodik zur Veränderung des Staatshaushalts- und des Kreditplanes 1965 (Sonderdruck Nr. 508 des Gesetzblattes) ein zusätzlicher Mittelbedarf, der nicht im Rahmen des Kassenbestandes abgedeckt werden kann, sind die örtlichen Räte berechtigt, Abschläge im außerplanmäßigen Haushaltsausgleich mit dem Haushalt der Republik zu verrechnen.

## § 6

**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 2. Dezember 1964 über die Quartalskassenplanung für das I. Quartal 1965 (GBl. II S. 984) außer Kraft.

(3) Diese Anordnung tritt nach Ablauf des II. Quartals 1965 außer Kraft.

Berlin, den 8. März 1965

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Sandig  
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung Nr. 2\***

**über die Erhebung von Wassernutzungsabgaben im Bereich der Wasserstraßenverwaltung.**

**Vom 10. März 1965**

Zur Änderung der Anordnung (Nr. 1) vom 11. Januar 1960 über die Erhebung von Wassernutzungsabgaben im Bereich der Wasserstraßenverwaltung (Sonderdruck Nr. 310 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 4 Abs. 1 der Anordnung (Nr. 1) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn der im Veranlagungsbescheid angegebenen Nutzung. Beginn,

\* Anordnung (Nr. 1) (Sonderdruck Nr. 310 des Gesetzblattes)

Ende und Veränderung einer Nutzung sind innerhalb von 4 Wochen dem zuständigen Wasserstraßenhauptamt bzw. Wasserstraßenamt (nachstehend veranlagende Dienststelle genannt) schriftlich anzuzeigen. Wird die Frist von 4 Wochen nicht eingehalten, erfolgt bei einer Veränderung der Nutzung, die zu einer Ermäßigung oder Aufhebung der festgesetzten Wassernutzungsabgabe führt, keine rückwirkende Änderung des Veranlagungsbescheides.“

## § 2

In der Anlage zur Anordnung (Nr. 1) erhält der 2. Absatz der Erläuterungen zu den Abschnitten AI und II folgende Fassung:

„Wird bei Häfen und seearartigen Erweiterungen, die nicht von der Wasserstraßenverwaltung unterhalten werden, aber mit einer von dieser zu unterhaltenden Wasserstraße in Verbindung stehen, Wasser entnommen oder Kühlwasser bzw. Abwasser eingeleitet, so unterliegen Entnahme und Einleitung der Veranlagung zur Wassernutzungsabgabe.“

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. April 1965 in Kraft.

Berlin, den 10. März 1965

**Der Minister für Verkehrswesen**

K r a m e r

**Anordnung Nr. 2\*  
über den Postdienst.  
— Postordnung —**

Vom 25. März 1965

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I 365) wird zur Änderung der Postordnung vom 3. April 1959 (GBl. I S. 376) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

## § 1

Der Buchstabe G unter Ziffer III der Anlage 1 zur Postordnung erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Postordnung §	Gebühr MDN	Anmerkung
G.	Einzahlungsaufträge	25	Zahkkartengebühr wie unter III, C	

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1965 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1965

**Der Minister für Post- und  
Fernmeldewesen**

Schulze

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1959 Nr. 27 S. 376)

**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 361 vom 6. März 1965 enthält:

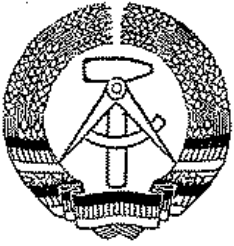
Anordnung Nr. 361 vom 1. Februar 1965 über DDR-Standards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— MDN zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt*

*501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstraße 6, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleichfalls erhältlich.*



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 27. März 1965

Teil II Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
18.3.65	Anordnung über die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds in den volkseigenen Betrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft .....	269
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	272

### Anordnung über die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds in den volkseigenen Betrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft.

Vom 18. März 1965

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte, dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden des Zentralvorstandes der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft wird folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die finanzgeplanten volkseigenen Dienstleistungs- und Reparaturbetriebe sowie Betriebe der Stadt- und Gemeindegewirtschaft, die den örtlichen Räten zugeordnet sind.

(2) Die volkseigenen Produktionsbetriebe des Bereiches Örtliche Versorgungswirtschaft werden von den Bestimmungen gemäß Abs. 1 nicht berührt. Sie verfahren gemäß der auf der Grundlage für die einzelnen Industriezweige getroffenen Anweisungen.

#### § 2

##### Planung des Prämienfonds

(1) Bemessungsgrundlage für die Bildung des planmäßigen Prämienfonds in den Betrieben ist der geplante Lohnfonds.

(2) Berechnungsgrundlage für die Bildung des planmäßigen Prämienfonds ist der bisher gesetzlich festgelegte Prozentsatz vom geplanten Lohnfonds. Er ist in dieser Höhe Kostenbestandteil.

(3) Die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden kontrollieren die ordnungsgemäße Berechnung des Prämienfonds in den ihnen unterstehenden Betrieben.

#### § 3

##### Bedingungen für die Zuführung zum Prämienfonds

(1) Hauptkennziffer für die Zuführung zum Prämienfonds ist der geplante Kostensatz (Selbstkosten je 100 MDN Erlöse) bei gleichzeitiger Erfüllung des geplanten Ergebnisses des Betriebes.

(2) Neben der Hauptkennziffer sind durch das den Betrieben übergeordnete Organ weitere zusätzliche Kennziffern, jedoch höchstens drei, die insbesondere die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Reparaturen und Dienstleistungen zum Ausdruck bringen, als Voraussetzung für die volle Zuführung zum Prämienfonds festzulegen.

Diese können z. B. sein:

- Erfüllung wichtiger Maßnahmen des Planes Neue Technik
- Steigerung der Arbeitsproduktivität (Leistung pro VbE auf der Basis der Eigenleistung)
- Erreichung einer optimalen Auslastung der Grundfonds
- Erreichung des Gütezeichens des DAMW für die Textilreinigung
- Erfüllung der geplanten Haushaltsfertigwäsche in 1000 MDN und t
- Erfüllung der geplanten Chemischreinigungsleistungen für die Bevölkerung in 1000 MDN und t
- Erfüllung der festgelegten Verkürzung der Warte- und Lieferzeiten
- Übernahme von Garantieverpflichtungen
- Verkürzung des Beräumungs- und Reinigungsturnusses in der Stadt- und Gemeindegewirtschaft.

#### § 4

##### Staffelung der Zuführungen

(1) Bei Erfüllung der Hauptkennziffer und der zusätzlichen Kennziffern kann der Prämienfonds gemäß § 2 gebildet werden.

(2) Bei Nichterfüllung der Hauptkennziffer sollte folgende Staffelung Anwendung finden:

geplanter Kostensatz = 100 % Überschreitung des geplanten Kostensatzes bei gleichzeitiger Verschlechterung des Betriebs- ergebnisses	in Prozenten der ge- planten Zuführung zum Prämienfonds
100,5 %	100 %
101 %	95 %
101,5 %	90 %
102 %	85 %
102,5 %	80 %
103 %	75 %
103,5 %	70 %
104 % und darüber	65 %

Die Zwischenwerte sind proportional zu ermitteln.

(3) Bei Nichterfüllung der zusätzlichen Kennziffern müssen mindestens 60 % des nach vorstehender Staffel errechneten Anteils dem Prämienfonds zugeführt werden. Die restlichen Zuführungen zum Prämienfonds — maximal 40 % —, die auf die Erfüllung der zusätzlichen Kennziffern entfallen, können durch das jeweils übergeordnete Organ entsprechend der Bedeutung und dem Grad der Erfüllung dieser Kennziffern gestaffelt werden.

(4) Die Mindestzuführung zum Prämienfonds beträgt 1,5 % des geplanten Lohnfonds.

(5) Bei Verbesserung der Hauptkennziffer kann durch das den Betrieben übergeordnete Organ festgelegt werden, daß dem Prämienfonds bis zu 28 % des überplanmäßigen Ergebnisses zugeführt werden. Bei Nichterfüllung der festgelegten zusätzlichen Kennziffern gilt der nach der Staffelung in den Absätzen 2 und 3 sich ergebende Prozentsatz für den planmäßigen Prämienfonds auch für die überplanmäßigen Zuführungen.

(6) Mit den Zuführungen aus der Übererfüllung gemäß Abs. 5 darf der Prämienfonds 6,5 % des geplanten Lohnfonds nicht übersteigen.

### § 5

#### Übergangsregelung für die Bildung des Prämienfonds

(1) Das den Betrieben übergeordnete Organ kann — entsprechend der Aufgabenstellung und Bedeutung der Betriebe im Versorgungsbereich — festlegen, daß diejenigen Betriebe, die im Jahre 1965 ihren Prämienfonds gemäß § 2 Abs. 2 mit einem niedrigeren Satz als 4 % planen, maximal 4 % zuführen können, wenn der Differenzbetrag zwischen dem Prämienfonds auf der Grundlage des vom jeweiligen übergeordneten Organ festgelegten Prozentsatzes — maximal 4 % — vom Lohnfonds und dem Prämienfonds auf der Grundlage ihres bisherigen Prozentsatzes aus dem überplanmäßigen Ergebnis des Betriebes gedeckt wird.

(2) Reicht das überplanmäßige Ergebnis des Betriebes zur Auffüllung des Prämienfonds bis zu dem vom jeweiligen örtlichen Organ festgelegten Prozentsatz nicht aus, kann der Betrieb seinen Prämienfonds nur in der Höhe des erwirtschafteten zusätzlichen Ergebnisses bilden.

(3) Mit der Übergabe der Orientierungsziffern ab dem Planjahr 1966 kann durch das jeweilige übergeordnete Organ festgelegt werden, daß die Betriebe gemäß den Absätzen 1 und 2 ihren Prämienfonds planmäßig mit 4 % bilden können und daß er in dieser Höhe Kostenbestandteil des Betriebes ist, wenn die dafür notwendigen Aufwendungen aus eigenen Mitteln des Betriebes bzw. des örtlichen Rates abgedeckt werden können.

### § 6

#### Ausarbeitung optimaler Pläne

Zur Ausarbeitung optimaler Pläne, erstmalig für das Jahr 1966 anwendbar, wird folgendes festgelegt:

- Bei Verbesserung der dem Betrieb vorgegebenen Orientierungsziffern, Kostensatz und Betriebsergebnis, kann durch das jeweilige übergeordnete Organ bestimmt werden, daß bis zu 70 % des der Orientierungsziffer überbotenen Betrages zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds bilden und als Gewinnverwendung zu planen sind. Dabei ist Voraussetzung, daß gleichzeitig die für den Betrieb verbindlichen Kennziffern, die insbesondere die Festlegungen der weiteren Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Reparaturen und Dienstleistungen beinhalten, eingehalten werden.
- Wenn der optimale Plan nicht voll erreicht wird, jedoch die für den Betrieb verbindlichen Kennziffern erfüllt werden, kann der Betrieb bis zu 28 % des der Orientierungsziffer überbotenen Betrages dem Prämienfonds zuführen. Der für den Betrieb in Relation zum Zuführungssatz gemäß Ziff. 1 anzuwendende Prozentsatz wird vom jeweiligen übergeordneten Organ festgelegt.
- Mit den Zuführungen aus der Erfüllung des optimalen Planes gemäß Ziff. 1 darf der Prämienfonds 8 % des geplanten Lohnfonds nicht übersteigen.

### § 7

#### Verantwortung der örtlichen Organe für die Bildung des Prämienfonds

(1) Die zusätzlichen Kennziffern der Betriebe sind vom jeweiligen übergeordneten Organ nach Ablauf des Jahres neu festzulegen bzw. wieder zu bestätigen.

(2) Die für die Übererfüllung der Betriebspläne sowie für die Ausarbeitung und Erfüllung optimaler Pläne anzuwendenden Prozentsätze sind vom jeweiligen übergeordneten Organ nach Ablauf des Jahres neu festzulegen bzw. wieder zu bestätigen.

(3) Die durch das jeweils übergeordnete Organ festgelegte Staffelung bei Nichterfüllung der Hauptkennziffer und der evtl. Anwendung bei zusätzlichen Kennziffern gelten ebenfalls nur für 1 Jahr und sind nach Ablauf des Jahres neu festzulegen bzw. wieder zu bestätigen.

(4) Die örtlichen Räte müssen in ihrer Leitungstätigkeit darauf einwirken,

- daß bei der Festlegung der einzelnen Prozentsätze für die Zuführungen zum Prämienfonds die Ausschöpfung aller Reserven des Betriebes gesichert werden und

- daß bei der Festlegung der zusätzlichen Kennziffern für den Betrieb eine weitere Verbesserung und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Reparaturen und Dienstleistungen erzielt wird.

(5) Die Zuführungen zum Prämienfonds sind monatlich in Höhe der Mindestzuführung gemäß § 4 Abs. 4 vorzunehmen. Mit dem Quartalsabschluß ist die endgültige Zuführung auf der Basis der kumulativen Ergebnisse seit Jahresbeginn zu ermitteln und durchzuführen. Im Laufe des Jahres zu viel vorgenommene Zuführungen sind entsprechend dem Ergebnis zum jeweiligen Abrechnungstichtag zurückzubuchen oder, soweit der Bestand nicht ausreicht, mit künftigen Zuführungen zu verrechnen.

## § 8

### Verwendung des Prämienfonds

(1) Bildung und Verwendung des Prämienfonds müssen eine Einheit bilden. Das stimulierte Interesse der Betriebe an einer kontinuierlichen und hohen Leistung sowie an der Ausarbeitung optimaler Pläne muß auch Grundlage für die Verwendung sein

(2) Der Prämienfonds ist zu verwenden für:

- Prämierung hervorragender Kollektive und Einzelleistungen im sozialistischen Wettbewerb
- die Prämierung hervorragender Leistungen bei der schnellen Entwicklung und Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts
- weitere Einzelauszeichnungen hervorragender Leistungen sowie zur materiellen Anerkennung von Verbesserungsvorschlägen, deren Nutzen nicht oder schwer meßbar ist.

(3) Für die Prämierung werden folgende Grundsätze empfohlen:

Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, Verbesserung der Qualität der Dienstleistungen, Kostendeckung je Leistungseinheit und Einsparung der Mehraufwendungen, die durch die Einführung der Industriepreisreform entstanden sind.

a) In den einzelnen Abteilungen, Meisterbereichen und Brigaden sind entsprechend den unterschiedlichen Aufgabenstellungen meßbare Wettbewerbsziele festzulegen. Es sollten in der Regel nicht mehr als 3 Kennziffern zugrunde gelegt werden, deren Auswahl unter Berücksichtigung der für die Zuführungsbedingungen festgelegten Kennziffern erfolgen muß. Voraussetzung für die Prämierung ist im Prinzip die Erfüllung dieser Kennziffern.

b) Die leitenden Mitarbeiter des Betriebes (leitendes ingenieurtechnisches und ökonomisches Personal sowie die Meister) werden in Abhängigkeit von der Erfüllung und Übererfüllung der zwei wichtigsten, direkt beeinflussbaren Kennziffern prämiert. Die Auswahl der Kennziffern muß so erfolgen, daß die für die leitenden Mitarbeiter insgesamt festgelegten Kennziffern direkt zur Übererfüllung der betrieblichen Kennziffern für die Zuführung zum Prämienfonds beitragen.

c) Technisches und kaufmännisches Personal (sowie Hilfspersonal), das nicht zum Kreis der leitenden Mitarbeiter gehört, wird bei hervorragenden Leistungen (z. B. für die Erfüllung von Verpflichtungen im sozialistischen Wettbewerb, die mittelbar zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts beitragen) prämiert. Als Vorbedingungen für eine Prämierung sollte in der Regel die Erfüllung der für die jeweilige Abteilung festgelegten Hauptaufgaben sein.

d) Die Prämierung der Werkleiter und Hauptbuchhalter erfolgt nach den gleichen Grundsätzen, wie sie gemäß Buchst. b für alle leitenden Mitarbeiter des Betriebes gelten. Über ihre Prämierung (für den Hauptbuchhalter des Betriebes nach Anhören des Hauptbuchhalters des jeweiligen übergeordneten Organs) entscheiden die Leiter der übergeordneten Organe in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung.

(4) Der Prämienfonds ist auf das Folgejahr übertragbar.

## § 9

### Grundsätze für die Ausarbeitung von Prämienordnungen

(1) Um den Besonderheiten der Aufgaben des Betriebes Rechnung zu tragen, hat jeder Betrieb zur Verwendung des Prämienfonds eine Prämienordnung auf der Grundlage der vorliegenden Grundsätze auszuarbeiten.

(2) Es sind die Anteile entsprechend der Aufteilung des Prämienfonds gemäß § 8 Abs. 2 festzulegen.

(3) Die Prämienordnungen sind jährlich zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Betriebskollektivvertrages zu überarbeiten und mit der Betriebsgewerkschaftsleitung abzustimmen.

## § 10

### Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 18. März 1965

Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Krack  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 144h**

Anordnung Nr. 9 vom 23. Dezember 1964 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Ergänzungen zu den Sonderdrucken Nr. 144, 144a, 144b, 144c, 144d, 144e, 144f und 144g des Gesetzblattes), 28 Seiten, 0,70 MDN

**Sonderdruck Nr. 507**

Anordnung Nr. 2 vom 29. Januar 1965 über die amtliche Sprengmittelliste, 8 Seiten, 0,20 MDN

**Sonderdruck Nr. 511**

Anordnung vom 9. Februar 1965 über die planmethodischen Bestimmungen zur Überarbeitung wertmäßiger Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1965 auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, 32 Seiten, 0,80 MDN.

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

**Wichtig für alle Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane!**

Im Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 511 erscheinen die

**planmethodischen Bestimmungen**

zur Überarbeitung wertmäßiger Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1965 auf Grund gesetzlicher Bestimmungen.

Sie enthalten das notwendige Arbeitsmaterial für alle Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane, die Planaufgaben für 1965 erhalten haben und bei denen die Industriepreisreform — 2. Etappe — sowie andere gesetzliche Bestimmungen eine Überarbeitung wertmäßiger Kennziffern des Planes erforderlich machen.

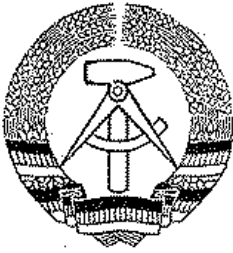
Der Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 511 ist durch den

**Zentral-Versand Erfurt**  
**501 Erfurt**  
Postschließfach 696

zu beziehen.

**Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik**





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 29. März 1965

Teil II Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
16. 3. 65	Zweite Verordnung über den Verkehr mit Grundstücken. — 2. Grundstücksverkehrsverordnung — .....	273
12. 3. 65	Anordnung über die Bildung von Konsortien zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen .....	273
16. 3. 65	Anordnung Nr. 2 über Nachtaufsicht in Internaten und Heimen. — Aufsichtspflicht über Lehrlinge auf Baustellen — .....	276
18. 3. 65	Preisverordnung Nr. 716/4*. — Widerstände — .....	276

### Zweite Verordnung\* über den Verkehr mit Grundstücken. — 2. Grundstücksverkehrsverordnung —

Vom 16. März 1965

Zur Ergänzung der Verordnung vom 11. Januar 1963 über den Verkehr mit Grundstücken — Grundstücksverkehrsverordnung — (GBI. II S. 159) wird folgendes verordnet:

## § 1

Der § 16 erhält folgende Fassung:

## „§ 16

(1) Der Rat des Bezirkes kann unter Mitwirkung der Räte der Kreise bestimmte Befugnisse aus dieser Verordnung den Räten der Städte, der Stadtbezirke oder der Gemeinden bzw., soweit es sich um den Verkehr mit nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken handelt, den Organen des Liegenschaftswesens übertragen.

(2) Sind gemäß Abs. 1 Befugnisse den Organen des Liegenschaftswesens übertragen worden, haben diese über die Genehmigungsanträge im Einvernehmen mit dem zuständigen Rat des Kreises zu entscheiden.

(3) Die Übertragung ist in geeigneter Weise bekanntzumachen.“

## § 2

Im § 18 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Sind gemäß § 16 Befugnisse den Organen des Liegenschaftswesens übertragen worden, tritt an die Stelle des Rates des Kreises das zuständige Organ des Liegenschaftswesens im Kreis. Über Beschwerden, denen durch das zuständige Organ des Liegenschaftswesens im Kreis nicht stattgegeben wird, entscheidet der zuständige Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes endgültig.“

## § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. März 1965

Der Minister  
der Deutschen Demokratischen Republik

Vorsitzender des Ministerrates  
Stoph

Der Minister des Innern  
und Chef  
der Deutschen Volkspolizei  
Dickel

### Anordnung über die Bildung von Konsortien zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.

Vom 12. März 1965

Auf Grund des § 40 Abs. 3 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBI. II S. 785) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

## § 1

Die Vorläufige Richtlinie über die Bildung von Konsortien zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen (Anlage) wird für verbindlich erklärt.

## § 2

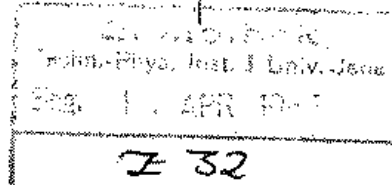
Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. März 1965

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

Dr. Apel

\* (1.) VO (GBI. II 1963 Nr. 22 S. 159)



**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Vorläufige Richtlinie  
über die Bildung von Konsortien zur Vorbereitung  
und Durchführung von Investitionen****1. Bildung von Konsortien**

- 1.1. Konsortien im Sinne der Investitionsverordnung sind zwischenbetriebliche juristische Personen, die Aufgaben, Rechte und Pflichten eines Hauptplanträgers, eines Hauptinvestitionsträgers oder eines Generalauftragnehmers übernehmen. Den Konsortien können als Beteiligte volkseigene Betriebe, Vereinigungen Volkseigener Betriebe, staatliche Organe und Einrichtungen angehören. In diese Konsortien können auch genossenschaftliche Betriebe und Betriebe mit staatlicher Beteiligung einbezogen werden. Die Bildung von Konsortien kann insbesondere erfolgen zur Wahrnehmung der Aufgaben als
- Hauptplanträger, wenn mehrere Planträger vorhanden sind, wie bei Investitionsprogrammen, Investitionskomplexen, Stadtzentren;
  - Hauptinvestitionsträger, wenn mehrere Investitionsträger gemeinsame Investitionen durchführen;
  - Generalauftragnehmer, wenn mehrere Hauptauftragnehmer vorhanden sind.
- 1.2 Die Bildung von Konsortien erfolgt zur Durchführung der im Volkswirtschaftsplan festgelegten Aufgaben und Ziele entweder durch vertragliche Übereinkunft der Beteiligten oder durch eine gemeinsame Weisung der übergeordneten Organe. Die Bildung von Konsortien durch vertragliche Übereinkunft der Beteiligten bedarf der Zustimmung der übergeordneten Organe.
- 1.3 Das Konsortium erhält die Rechtsfähigkeit durch die Zustimmung der übergeordneten Organe bei Bildung durch vertragliche Übereinkunft der Beteiligten oder durch die gemeinsame Weisung der übergeordneten Organe zur Bildung. Das Konsortium ist im Register der volkseigenen Wirtschaft bei den Räten der Kreise einzutragen.
- 1.4 Die Bildung soll nur erfolgen, wenn das Konsortium die zweckmäßigste Form für die Vorbereitung und Durchführung der jeweiligen Investitionen zur Erreichung eines hohen volkswirtschaftlichen Nutzeffektes darstellt und den Beteiligten gemeinsame Vorteile gewährleistet.

**2. Vertragsgestaltung**

- 2.1 Der Inhalt des Vertrages über die Bildung eines Konsortiums wird durch die im Volkswirtschaftsplan festgelegten Aufgaben und Ziele, insbesondere hinsichtlich eines hohen Nutzeffektes der Investitionen (Erreichung der Inbetriebnahmetermine, der technisch-ökonomischen Kennziffern u. a.), bestimmt. Die sich hieraus ergebenden Aufgaben, Rechte und Pflichten für die einzelnen Beteiligten sind im Vertrag festzulegen. Im Vertrag sind ferner die Einbringung gemeinsamer Fonds, die Leitung des Konsortiums, die Delegation von Mitarbeitern in das Konsortium, die Beteiligung an den Ergebnissen (insbesondere bei vorfristiger

Inbetriebnahme und der Verbesserung der technisch-ökonomischen Kennziffern), die materielle Verantwortlichkeit der Beteiligten bei der Haftung, die Rechtsnachfolge sowie Name und Sitz des Konsortiums zu regeln. Auf die Problemkreise, die für abzuschließende Verträge von Bedeutung sein können, wird in der Anlage zu dieser Richtlinie hingewiesen.

- 2.2 Veränderungen oder weitere Ergänzungen des Vertrages über die Bildung des Konsortiums, vor allem hinsichtlich der einzubringenden Fonds, der Leistungen, der Fertigstellungstermine und der technisch-ökonomischen Kennziffern, der Aufgaben, Rechte und Pflichten der Beteiligten sind durch Nachträge zum Vertrag zwischen den Beteiligten zu regeln.
- 2.3 Bei der Bildung des Konsortiums durch gemeinsame Weisung der übergeordneten Organe gelten die Ziffern 2.1 und 2.2 entsprechend.

**3. Planung und Fondsbildung**

- 3.1 Die materiellen und finanziellen Mittel des Konsortiums werden aus den von den Beteiligten einzubringenden Anteilen von Investitions-, Umlauf- und Grundmitteln (Geräte, Einrichtungen, Inventar) gebildet. Die Beteiligten stellen die erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung. Die Planung dieser Fonds und Arbeitskräfte erfolgt in der Regel durch die Beteiligten selbst, Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des jeweils übergeordneten Organs und sind im Vertrag festzulegen.
- 3.2 Für die Art, Höhe und Zeitdauer der einzubringenden Fonds sind in der Regel die im Volkswirtschaftsplan festgelegten Aufgaben der Beteiligten maßgebend. Im Vertrag zwischen den Beteiligten sind über die einzubringenden Fonds entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

**4. Leitung des Konsortiums**

- 4.1 Die Grundsätze der Tätigkeit des Konsortiums werden von den gleichberechtigten Beteiligten bestimmt. Diese können einen Beirat bilden, der sich aus bevollmächtigten Vertretern der Beteiligten zusammensetzt. Zu den Aufgaben des Beirates gehört insbesondere die Kontrolle der Leitungstätigkeit des Konsortiums sowie im Bedarfsfalle die Herbeiführung von Entscheidungen in grundsätzlichen Fragen.
- 4.2 Das Konsortium wird von einem Direktor geleitet. Der Direktor wird von den Beteiligten oder, soweit ein Beirat besteht, von diesem eingesetzt. Er leitet das Konsortium nach dem Grundsatz der persönlichen Verantwortung und der Einzelleitung und ist den Beteiligten und dem Beirat gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Direktor vertritt das Konsortium im Rechtsverkehr. Im Falle seiner Verhinderung wird das Konsortium durch den von ihm beauftragten Stellvertreter vertreten.

**5. Haftung**

- 5.1 Das Konsortium haftet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen mit den eingebrachten Mitteln. Soweit diese Mittel nicht ausreichen, haben

die Beteiligten den fehlenden Betrag aufzubringen. Der jeweilige prozentuale Anteil (Haftungsanteil) der Beteiligten für die aufzubringenden Mittel ist im Vertrag zu vereinbaren.

5.2 Hat innerhalb des Konsortiums ein Beteiligter die Haftung des Konsortiums ausgelöst, hat er auf der Grundlage seiner eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen (insbesondere hinsichtlich des Fertigstellungstermines, der technisch-ökonomischen Kennziffern und der Garantieleistungen) dem Konsortium gegenüber die Mittel aufzubringen.

## 6. Auflösung, Austritt und Rechtsnachfolge

6.1 Die Auflösung des Konsortiums bedarf der gemeinsamen Zustimmung der den Beteiligten übergeordneten Organe. Mit der Auflösung des Konsortiums ist die Eintragung im Register der volkseigenen Wirtschaft bei den Räten der Kreise zu löschen.

6.2 Tritt ein Beteiligter vor Beendigung seiner vertraglich übernommenen Aufgaben aus dem Konsortium aus, haftet er für die sich aus dem Austritt ergebenden materiellen Folgen. Er hat ferner einen Nachfolger zu benennen, der die von ihm vertraglich übernommenen Aufgaben als Beteiligter im Konsortium realisiert.

6.3 Im Vertrag sind Festlegungen über die Rechtsnachfolge nach Auflösung des Konsortiums zu treffen. Dabei ist insbesondere zu regeln, wie die Beteiligten bei der Realisierung offener oder sich nachträglich ergebender Ansprüche und Forderungen zu berücksichtigen sind. Für die Haftung zwischen den Beteiligten hinsichtlich der Verbindlichkeiten des Konsortiums gilt Ziff. 3.2 entsprechend.

## Anlage

zu vorstehender Vorläufiger Richtlinie

### Problemkreise, die für abzuschließende Verträge auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen bei der Gründung von Konsortien von Bedeutung sein können

#### 1. Allgemeine Angaben

1.1 Gegenseitige Pflichten der an der gemeinsamen Lösung einer Investitionsaufgabe beteiligten Partner sowie Formen der Zusammenarbeit, insbesondere

- Aufgaben und Zielsetzung der gemeinsamen Vorbereitung oder Durchführung von Investitionen (Fertigstellungstermine der Projektierungsunterlagen, der Kapazitäten, der technisch-ökonomischen Kennziffern u. a.);
- Anteil der Beteiligten am Gewinn (z. B. als Generalauftragnehmer bei vorfristiger Inbetriebnahme von Anlagen, bei der Erreichung höherer technisch-ökonomischer Kennziffern) oder anderen Ergebnissen oder der gemeinsamen Nutzung einer Einrichtung als Hauptplanträger oder Hauptinvestitionsträger.

1.2 Fragen der Bildung der materiellen und finanziellen Fonds und der Haftung der Finanzierung, insbesondere

- Höhe der einzubringenden Grund- und Umlaufmittel oder Investitionen sowie alle weiteren Fragen der Bildung gemeinsamer Fonds;
- Übergabe bzw. Unterstellung von Inventar oder Maschinen, Geräten (Art, Zeitdauer, Kosten) zur gemeinsamen Nutzung des Konsortiums selbst sowie Festlegungen hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Beteiligten für die Planung dieser Fonds;
- Haftung der Beteiligten innerhalb des Konsortiums sowie des Konsortiums nach außen (Festlegungen für anteilige Haftung);
- Rechtsnachfolge, Auflösung der materiellen und finanziellen Fonds und deren Verteilung.

1.3 Klärung der mit dem Einsatz der Arbeitskräfte zusammenhängenden Fragen sowie Regelung der Aufgaben und der Verantwortlichkeit, insbesondere

- Anzahl der in der Produktion oder in der Verwaltung tätigen Arbeitskräfte, die von den beteiligten Betrieben und staatlichen Organen zur Verfügung gestellt werden, sowie Festlegungen für die Verantwortlichkeit hinsichtlich der Planung;
- Struktur- und Stellenplan sowie Regelung der Arbeitsrechtsverhältnisse;
- Bildung des Beirates (Namen der bevollmächtigten Vertreter der Beteiligten) sowie Aufgaben des Beirates, Rechenschaftspflicht, namentliche Benennung des Direktors durch die Beteiligten bzw. den Beirat;
- Vertretung im Rechtsverkehr, Unterschriftenregelung;
- Vollmachten für den Abschluß von Verträgen durch das Konsortium;
- Vereinbarungen mit den örtlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen;
- Regelung der Verantwortlichkeit für die Abnahme, Übergabe bzw. Übernahme der Investitionen.

#### 2. Besonderheiten

2.1 Konsortien als Generalauftragnehmer

2.1.1 Bei der Bildung eines Konsortiums, welches die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Generalauftragnehmers wahrnimmt, können folgende Festlegungen für vertragliche Regelungen getroffen werden:

- die Beteiligten übergeben dem Konsortium bestimmte Fonds (Maschinen, Geräte, Umlaufmittel), über die es selbständig verfügen kann;
- die Beteiligten delegieren Arbeitskräfte zur Durchführung der Leitungs- und Verwaltungstätigkeit oder anderer Aufgaben in das Konsortium.

In der Regel soll die Planung, insbesondere der Arbeitskräfte, der Produktion, der Grund- und Umlaufmittel, durch die beteiligten Betriebe und staatlichen Organe, die die staatliche Planaufgabe für diese Kennziffern erhalten haben, durchgeführt werden.

2.1.2 Für die weiteren Aufgaben des Konsortiums als Generalauftragnehmer, wie Bildung und Verwaltung des Prämienfonds, die Erarbeitung des komplexen Planes der Neuen Technik, die Bildung des Fonds Neue Technik, die Unterbringung und Versorgung der Arbeitskräfte, ihre gesundheitliche und kulturelle Betreuung sowie für die weitere Qualifizierung gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

2.2 Konsortien als Hauptplanträger und Hauptinvestitionsträger

2.2.1 Bei der Bildung eines Konsortiums, welches die Aufgaben, Rechte und Pflichten eines Hauptplanträgers oder Hauptinvestitionsträgers wahrnimmt, sind zwischen den Beteiligten insbesondere zu regeln:

- die Höhe der Investitionen, die jeweils von den beteiligten Betrieben und staatlichen Organen in den einzelnen Jahren zur Verfügung zu stellen sind;
- die Verantwortlichkeit für die Ausarbeitung, Prüfung, Begutachtung und Bestätigung der Vorbereitungsunterlagen sowie Formen der gemeinsamen Beratung mit den beteiligten Betrieben und staatlichen Organen.

2.2.2 In der Regel soll die Planung der Arbeitskräfte, der Investitions-, Grund- und Umlaufmittel durch die jeweils am Konsortium beteiligten Betriebe und staatlichen Organe durchgeführt werden.

2.2.3 Für die weiteren Aufgaben eines Hauptplanträgers oder Hauptinvestitionsträgers gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

#### Anordnung Nr. 2\*

über Nachtaufsicht in Internaten und Heimen.

— Aufsichtspflicht über Lehrlinge auf Baustellen —

Vom 16. März 1965

In Ergänzung und zur Änderung der Anordnung vom 22. Januar 1960 über Nachtaufsicht in Internaten und Heimen (GBI. I S. 99) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Volksbildung und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau-Holz folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Werden Lehrlinge in geschlossenen Lernaktivitäten auf Baustellen außerhalb des Sitzes der Betriebsberufsschule zur praktischen Ausbildung eingesetzt und erfolgt ihre Unterbringung außerhalb eines Lehrlingswohnheimes, so ist zu sichern, daß die Lehrlinge nach Arbeitsschluß betreut werden und daß während der Nachtruhe ein für die Aufsicht Verantwortlicher anwesend ist.

\* Anordnung (Nr. 1) (GBI. I 1960 Nr. 10 S. 99)

(2) Die Aufsicht ist durch den Einsatz von Heim-erziehern, Lehrmeistern oder andere damit beauftragte Personen zu gewährleisten.

#### § 2

Der Nachtbereitschaftsdienst gemäß § 3 Abs. 2 der Anordnung vom 22. Januar 1960 umfaßt in der Bauindustrie die Zeit vom Arbeitsschluß bis zum Wecken.

#### § 3

Die gemäß § 5 Abs. 2 der Anordnung vom 22. Januar 1960 festgelegte Höchstzahl von 50 Nachtbereitschaftsstunden je Mitarbeiter im Monat gilt nicht für Baustellen, auf denen auf Grund der geringen Anzahl der Lehrmeister oder anderer geeigneter Kader, die Bereitschaftsstunden nachweislich überschritten werden müssen. Sind mehr als 50 Nachtbereitschaftsstunden zu leisten, ist die Zustimmung des Rates des Kreises, des Stadtbezirkes oder der Stadt, Abteilung Volksbildung, und der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung erforderlich.

#### § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. März 1965

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Schmiechen  
Staatssekretär

#### Preisverordnung Nr. 716/4.\*

— Widerstände —

Vom 18. März 1965

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 716 vom 2. Januar 1957 — Anordnung über die Preise für Widerstände — (Sonderdruck Nr. P 2 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Der § 4 der Preisverordnung Nr. 716 wird aufgehoben.

#### § 2

Diese Preisverordnung tritt am 1. April 1965 in Kraft.

Berlin, den 18. März 1965

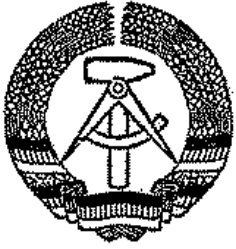
Die Regierungskommission  
für Preise  
beim Ministerrat der  
Deutschen Demokratischen  
Republik  
Der Vorsitzende

I. V.: K a m i n s k y  
Erster Stellvertreter  
des Ministers der Finanzen

Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

I. V.: B ö h m e  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden

\* Preisverordnung Nr. 716/3 (Sonderdruck Nr. P 1626 des Gesetzblattes)



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 31. März 1965

Teil II Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
17. 3. 65	Anordnung über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen .....	277

## Anordnung über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen.

Vom 17. März 1965

Auf Grund des § 38 Abs. 1 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) und in Ergänzung der Übergangsregelung vom 15. Dezember 1964 (GBl. II S. 1044) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe — für die Zeit bis zur Festlegung langfristiger Normative gemäß § 28 der Investitionsverordnung — zur Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen folgendes angeordnet:

### I.

Die Finanzierung der Investitionen der volkseigenen Wirtschaft durch die Investitions- und Planträger

#### § 1

Die Aufstellung von Investitionsfinanzierungsplänen

(1) Auf der Grundlage der bestätigten Investitionspläne sind jährlich durch die Vereinigungen Volkseigener Betriebe (im folgenden VVB genannt) und die anderen wirtschaftsleitenden bzw. die staatlichen Organe sowie die volkseigenen Betriebe (Investitions- und Planträger der volkseigenen Wirtschaft) Investitionsfinanzierungspläne für die Vorbereitung und Durchführung der geplanten

- Rationalisierungsmaßnahmen,
- Ersatzinvestitionen und Rekonstruktionsmaßnahmen,
- Erweiterung bestehender Betriebe,
- Neuerrichtung von Betrieben,
- sonstigen Investitionen

aufzustellen.

(2) In den Investitionsfinanzierungsplänen der Investitions- und Planträger der volkseigenen Wirtschaft sind die nach den Bestimmungen dieser Anordnung als Finanzierungsquellen eingesetzten

- betrieblichen Amortisationen,
- betrieblichen Gewinnanteile (bzw. Nettogewinnanteile, soweit die Abführung einer Produktionsfondsabgabe angewiesen wurde),
- Zuführungen des übergeordneten wirtschaftsleitenden Organs,
- verzinslichen und unverzinslichen Investitionskredite gemäß §§ 5 und 6,
- Mittel der Sonderfonds gemäß § 14 sowie Versicherungsleistungen gemäß § 15,
- Haushaltsmittel gemäß § 2 Absätzen 4, 5 und 6

auszuweisen, die auf Grund der §§ 22, 26 und 27 der Investitionsverordnung für die Bezahlung der im Planjahr abzuleistenden Lieferungen und Leistungen erforderlich sind.

(3) Die VVB sowie die anderen wirtschaftsleitenden bzw. die staatlichen Organe haben bei der Aufstellung der Investitionsfinanzierungspläne festzulegen, wie die nach den geltenden Bestimmungen für die Umverteilung im eigenen Bereich vorgesehenen Finanzierungsquellen auf die Betriebe entsprechend ihren Planaufgaben differenziert werden.

(4) Einzelheiten der Aufstellung der Investitionsfinanzierungspläne werden in den planmethodischen Bestimmungen zur Ausarbeitung des Staatshaushalts- und des Kreditplanes geregelt.

#### § 2

Die Planung der Finanzierungsquellen für die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen der volkseigenen Betriebe und der dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden volkseigenen Kombinate

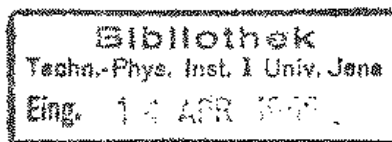
(1) Im Investitionsfinanzierungsplan volkseigener Betriebe, die einer nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden VVB unterstehen, sind die nachstehenden Finanzierungsquellen wie folgt einzusetzen:

1. Amortisationen bis zur vollen Höhe des planmäßigen betrieblichen Aufkommens bzw. bis zu der durch die VVB festgelegten Begrenzung;
2. planmäßige Gewinnanteile bzw. Nettogewinnanteile entsprechend den Bestimmungen über die Planung der Gewinnverwendung;
3. planmäßige Zuführungen aus dem
  - Amortisationsfonds,
  - Gewinnverwendungsfonds,
  - Fonds für Sonderabschreibungen der VVB;
4. verzinsliche Investitionskredite gemäß § 5.

(2) Im Investitionsfinanzierungsplan volkseigener Betriebe, die einem anderen nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organ unterstehen, sind ebenfalls die im Abs. 1 genannten Finanzierungsquellen einzusetzen.

(3) Im Investitionsfinanzierungsplan volkseigener Betriebe, die dem Wirtschaftsrat des Bezirkes unterstehen, sind die nachstehenden Finanzierungsquellen wie folgt einzusetzen:

1. Amortisationen bis zur vollen Höhe des planmäßigen betrieblichen Aufkommens bzw. bis zu der durch den Wirtschaftsrat des Bezirkes festgelegten Begrenzung;



2. planmäßige Gewinnteile bzw. Nettogewinnteile entsprechend den Bestimmungen über die Planung der Gewinnverwendung;
3. planmäßige Zuführungen aus der Umverteilung von Amortisationen durch den Wirtschaftsrat des Bezirkes;
4. verzinsliche Investitionskredite gemäß § 5.

(4) Im Investitionsfinanzierungsplan volkseigener Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft sind die nachstehenden Finanzierungsquellen wie folgt einzusetzen:

1. planmäßige Zuführungen aus der Umverteilung von Amortisationen durch den zuständigen örtlichen Rat;
2. Haushaltsmittel.

(5) Im Investitionsfinanzierungsplan der Büro- für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, der Wirtschaftsbetriebe der Regierung, des VEB Staatsdruckerei, des VEB Maschinelles Rechnen, der volkseigenen Betriebe des kommunalen Verkehrs sowie der volkseigenen Kreditinstitute und Versicherungsanstalten

sind die nachstehenden Finanzierungsquellen wie folgt einzusetzen:

1. Amortisationen bis zur vollen Höhe des planmäßigen betrieblichen Aufkommens bzw. bis zu der durch das übergeordnete Organ festgelegten Begrenzung;
2. planmäßige Gewinnteile bzw. Nettogewinnteile entsprechend den Bestimmungen über die Planung der Gewinnverwendung (nur für die volkseigenen Kreditinstitute und Versicherungsanstalten);
3. Haushaltsmittel.

(6) Im Investitionsfinanzierungsplan der Kreisbetriebe für Landtechnik sind

für die geplante Neuanschaffung von Maschinen, die der beauftragten Reservehaltung dienen, sowie für die geplante Neuanschaffung von Ausrüstungen zur Durchführung von Experimenten auf Grund bestätigter Experimentierprogramme

als Finanzierungsquelle

Haushaltsmittel

einzusetzen.

(7) Im Investitionsfinanzierungsplan volkseigener Betriebe, die nicht unter die Absätze 1 bis 5 fallen, sind die nachstehenden Finanzierungsquellen wie folgt einzusetzen:

1. Amortisationen bis zur vollen Höhe des planmäßigen betrieblichen Aufkommens bzw. bis zu der durch das übergeordnete Organ festgelegten Begrenzung;
2. planmäßige Gewinnteile bzw. Nettogewinnteile entsprechend den Bestimmungen über die Planung der Gewinnverwendung;
3. verzinsliche Investitionskredite gemäß § 5.

Diese Finanzierungsquellen sind auch im Investitionsfinanzierungsplan der Kreisbetriebe für Landtechnik einzusetzen, soweit es sich bei ihren geplanten Investitionen nicht um die im Abs. 6 aufgeführten Neuanschaffungen handelt.

(8) Im Investitionsfinanzierungsplan der dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden volkseigenen Kombinate sind die nachstehenden Finanzierungsquellen wie folgt einzusetzen:

1. Mittel des Amortisationsverwendungsfonds;
2. Mittel des Gewinnverwendungsfonds;
3. verzinsliche Investitionskredite gemäß § 5.

(9) Für die im § 28 Abs. 5 der Investitionsverordnung genannten Investitionen sind im Investitionsfinanzierungsplan der in den Absätzen 1 bis 3 und 7 aufgeführten volkseigenen Betriebe sowie der dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden volkseigenen Kombinate anstelle anderer Finanzierungsquellen unverzinsliche Investitionskredite gemäß § 6 einzusetzen, wenn mit der Bestätigung der Technisch-ökonomischen Zielstellung die Finanzierung durch unverzinsliche Investitionskredite festgelegt worden ist.

### § 3

**Die Planung der Finanzierungsquellen für die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen der VVB (Zentrale) und anderer nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitender wirtschaftsleitender Organe (Zentrale)**

Im Investitionsfinanzierungsplan der VVB (Zentrale) und anderer nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitender wirtschaftsleitender Organe (Zentrale) sind die nachstehenden Finanzierungsquellen wie folgt einzusetzen:

1. Mittel des Amortisationsverwendungsfonds;
2. Mittel des Gewinnverwendungsfonds;
3. verzinsliche Investitionskredite gemäß § 5.

### § 4

**Die Amortisationsverwendung im Bereich der volkseigenen Wirtschaft**

(1) Die im § 2 Absätzen 1 bis 3 genannten volkseigenen Betriebe haben ihre Amortisationen, soweit sie für die Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung ihrer Investitionen planmäßig nicht vorgesehen sind, an das übergeordnete wirtschaftsleitende Organ abzuführen.

(2) Die volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft haben ihre Amortisationen in voller Höhe an den Sonderfonds für Amortisationen der örtlichen Versorgungswirtschaft beim zuständigen örtlichen Rat abzuführen.

(3) Das Amortisationsaufkommen der im § 3 genannten Zentralen ist in voller Höhe an den Amortisationsverwendungsfonds abzuführen.

(4) Die Abführungen nach Absätzen 1 bis 3 erfolgen monatlich oder in einem kürzeren Zeitraum; die Termine für die Abführungen werden durch das übergeordnete wirtschaftsleitende bzw. staatliche Organ festgelegt.

(5) Die dem übergeordneten wirtschaftsleitenden bzw. staatlichen Organ gemäß Absätzen 1 bis 3 zufließenden Amortisationsteile, die — nach erfolgter Umverteilung — für die im § 2 Absätzen 1 bis 4 genannten Zuführungen an die volkseigenen Betriebe bzw. für die im § 3 geregelte Verwendung planmäßig nicht eingesetzt werden, sind an den zuständigen Haushalt abzuführen, soweit nicht in besonderen gesetzlichen Bestimmungen abweichende Festlegungen getroffen werden.

(6) Die im § 2 Absätzen 5 und 7 genannten volkseigenen Betriebe sowie die dem Ministerium für Bau-

wesen unterstehenden volkseigenen Kombinate haben den Teil ihres Amortisationsaufkommens, der für die Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung ihrer — im Investitionsplan des Planjahres enthaltenen — Investitionen planmäßig nicht vorgesehen ist, an den zuständigen Haushalt abzuführen, soweit nicht in besonderen gesetzlichen Bestimmungen abweichende Festlegungen getroffen werden.

(7) Die Abführungen nach Absätzen 5 und 6 erfolgen in monatlichen Raten jeweils zum Ende des Monats.

#### § 5

##### **Die Gewährung verzinslicher Investitionskredite an volkseigene Betriebe und die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organe zur Finanzierung der Durchführung von Investitionen**

(1) Die volkseigenen Betriebe, die dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden volkseigenen Kombinate und die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organe (Zentrale) erhalten als planmäßige Finanzierungsquelle für die geplanten Investitionen verzinsliche Investitionskredite gemäß § 28 Abs. 3 der Investitionsverordnung, soweit die betrieblichen Amortisationen, die betrieblichen Gewinnanteile bzw. Nettogewinnanteile sowie die Zuführungen durch das übergeordnete wirtschaftsleitende Organ nicht ausreichen. Diese Kredite werden durch die Deutsche Investitionsbank bzw. — für den volkseigenen Bereich der Landwirtschaft — durch die Deutsche Bauern-Bank zur Finanzierung der Durchführung der geplanten Investitionen ausgereicht.

(2) Reichen die geplanten betrieblichen Amortisationen, Gewinnanteile bzw. Nettogewinnanteile sowie die geplanten Zuführungen durch das übergeordnete wirtschaftsleitende Organ in Ausnahmefällen auch für die Finanzierung der Vorbereitung der geplanten Investitionen nicht aus, so können insoweit verzinsliche Investitionskredite auch für die Vorbereitung ausgereicht werden.

(3) Verzinsliche Investitionskredite können auch für solche geplanten Investitionen gewährt werden, deren Durchführung anteilig aus geplanten betrieblichen Amortisationen, Gewinnanteilen bzw. Nettogewinnanteilen sowie geplanten Zuführungen durch das übergeordnete wirtschaftsleitende Organ finanziert wird.

(4) Das Kreditinstitut schließt mit dem Betrieb einen Kreditvertrag für die Finanzierung der durch den Investitions- oder Planträger festgelegten Investitionen ab. Grundlage für den Abschluß des Kreditvertrages sind

- der bestätigte betriebliche Investitionsplan,
- der Investitionsfinanzierungsplan,
- die bestätigte Aufgabenstellung,
- die Wirtschaftsverträge.

Der Kreditvertrag ist auf der Grundlage der bestätigten Technisch-ökonomischen Zielstellung abzuschließen, wenn festgelegt wird, daß diese gemäß § 15 Abs. 4 der Investitionsverordnung als bestätigte Aufgabenstellung gilt.

(5) Im Kreditvertrag sind

- die Tilgungsraten entsprechend dem Gewinnzuwachs, der sich jährlich aus der Investition ergibt,
- die Termine für die Zahlung der Tilgungsraten,

— die Termine und die Form der Nachweise über die Aufnahme der bestätigten Kennziffern des ökonomischen Nutzens in die Betriebspläne und über den effektiven Nutzen festzulegen.

(6) Die Tilgung der Kredite beginnt nach Inbetriebnahme ab dem für die Erwirtschaftung des Nutzens festgelegten Zeitpunkt, sofern die Investition nicht vorzeitig in Betrieb genommen wurde. Die vereinbarten Tilgungsraten sind aus der für die Tilgung der Kredite geplanten Verwendung des Gewinns bzw. Nettogewinns zu zahlen. Der Kreditnehmer kann unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Gewinnverwendung die Tilgungsraten erhöhen.

(7) Die Kreditinstitute berechnen für die Kredite Zinsen in Höhe von 1,8 % jährlich. Die Zinsen werden zu Lasten der Selbstkosten gezahlt; sie können geplant werden. Die Zinsen sind zu den im Kreditvertrag festgelegten Terminen fällig.

(8) Werden die vereinbarten Tilgungsraten nicht fristgemäß geleistet, ist das Kreditinstitut berechtigt, Zinsen bis zur Höhe von 5,4 % jährlich auf den in Anspruch genommenen Kredit zu berechnen. Die über 1,8 % hinausgehenden zusätzlichen Zinsen sind entsprechend der Zeitdauer und der Höhe der eingetretenen Tilgungsrückstände zu differenzieren. Das Kreditinstitut kann zusätzliche Zinsen auch berechnen, wenn der ökonomische Nutzen der Investition nicht dem Kreditvertrag entsprechend nachgewiesen bzw. erwirtschaftet wird. Das Kreditinstitut hat das Recht, die zusätzlichen Zinsen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn der Betrieb die Tilgungsrückstände aufholt bzw. den ökonomischen Nutzen erwirtschaftet. Die zusätzlichen Zinsen sind nicht planbar und nicht kalkulierbar.

(9) Werden verzinsliche Investitionskredite für solche Investitionen gewährt, deren Nutzen nicht am Gewinnzuwachs gemessen werden kann, so sind andere Kennziffern zu vereinbaren, bei deren Erreichung der Kredit voll oder anteilig aus der geplanten Verwendung des Gewinns bzw. Nettogewinns oder aus geplanten Zuführungen (einschließlich planmäßiger Stützungen für verlustgeplante Betriebe) zurückzuzahlen ist.

(10) Die Absätze 1 bis 9 finden keine Anwendung auf die im § 2 Absätzen 4 und 5 genannten volkseigenen Betriebe. Die Absätze 1 bis 9 gelten für die Kreisbetriebe für Landtechnik nur insoweit, als es sich bei den geplanten Investitionen dieser Betriebe nicht um die im § 2 Abs. 6 aufgeführten Neuanschaffungen handelt.

#### § 6

##### **Die Gewährung unverzinslicher Investitionskredite an volkseigene Betriebe und die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organe zur Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung besonders festgelegter Investitionen**

(1) Die volkseigenen Betriebe, die dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden volkseigenen Kombinate und die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organe erhalten als Finanzierungsquelle für die Vorbereitung und Durchführung planmäßiger Investitionen, die der Kontrolle des Ministerrates unterliegen bzw. deren Technisch-ökonomische Zielstellung durch die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe bestätigt wird, unverzinsliche Investitionskredite. Voraussetzung für die Kreditgewährung ist, daß in der Bestätigung der Tech-

nisch-ökonomischen Zielstellung die Kreditfinanzierung gemäß § 28 Abs. 5 der Investitionsverordnung besonders festgelegt wird. Diese Kredite werden durch die Deutsche Investitionsbank bzw. — für den volkseigenen Bereich der Landwirtschaft — durch die Deutsche Bauern-Bank ausgereicht.

(2) Das Kreditinstitut schließt mit dem Betrieb über die gesamte Kreditlaufzeit einen Kreditvertrag ab. Grundlage für den Abschluß des Kreditvertrages sind

- der bestätigte betriebliche Investitionsplan,
- der Investitionsfinanzierungsplan,
- die bestätigte Aufgabenstellung,
- die Wirtschaftsverträge.

Der Kreditvertrag ist auf der Grundlage der beständigen Technisch-ökonomischen Zielstellung abzuschließen, wenn festgelegt wird, daß diese gemäß § 15 Abs. 4 der Investitionsverordnung als bestätigte Aufgabenstellung gilt. Der Kreditvertrag kann auch mit dem Leiter des übergeordneten, nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organs abgeschlossen werden.

(3) Für die Vorbereitung der gemäß § 28 Abs. 5 der Investitionsverordnung zu finanzierenden Investitionen wird der unverzinsliche Investitionskredit auf Grund eines vorläufigen Kreditvertrages gewährt.

(4) Im Kreditvertrag sind

- die Hauptkennziffer des ökonomischen Nutzens, deren Erreichung für die Abdeckung des Kredits gemäß Abs. 5 maßgebend ist,
- die Termine und die Form der Nachweise über die Aufnahme der Hauptkennziffer und der übrigen bestätigten Kennziffern des ökonomischen Nutzens in die Betriebsplanung,
- der Termin und die Form der Nachweise für die Erreichung der Hauptkennziffer des ökonomischen Nutzens sowie der übrigen bestätigten Kennziffern des ökonomischen Nutzens

festzulegen.

(5) Der unverzinsliche Investitionskredit wird gemäß § 28 Abs. 5 der Investitionsverordnung bei Nachweis der Erreichung der Hauptkennziffer des ökonomischen Nutzens aus Mitteln des Staatshaushalts abgedeckt.

(6) Wird die im Kreditvertrag festgelegte Hauptkennziffer nicht voll erreicht, so wird der Investitionskredit aus Mitteln des Staatshaushalts nur anteilig abgedeckt, und zwar in dem Verhältnis, in dem die Hauptkennziffer erfüllt wurde. Der verbleibende Restkredit wird in dem gleichen Maße abgedeckt, in dem sich die Erfüllung der Hauptkennziffer verbessert.

(7) Der Restkredit ist zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt 3,6 % jährlich. Zur verstärkten Einwirkung auf die Erwirtschaftung des Nutzens kann das Kreditinstitut den Zinssatz für den Restkredit jeweils nach Ablauf eines Jahres um weitere 1,8 % erhöhen. Die Zinsen sind nicht planbar und nicht kalkulierbar. Das Kreditinstitut ist berechtigt, dem Kreditnehmer die Zinsen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn dieser die Rückstände bei der Erfüllung des ökonomischen Nutzens aufholt.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für die im § 2 Absätzen 4 und 5 genannten volkseigenen Betriebe.

#### § 7

##### Die Gewährung von Krediten für bauvorbereitende Maßnahmen

(1) Volkseigene Betriebe und die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschafts-

leitenden Organe können zur Bezahlung von bauvorbereitenden Maßnahmen, die gemäß § 13 Abs. 6 der Investitionsverordnung ohne Vorhandensein einer bestätigten Aufgabenstellung in Auftrag gegeben wurden, Kredite aufnehmen. Diese Kredite werden durch die Deutsche Investitionsbank bzw. — für den volkseigenen Bereich der Landwirtschaft — durch die Deutsche Bauern-Bank ausgereicht.

(2) Nach Bestätigung der Aufgabenstellung ist dieser Kredit aus den geplanten Investitionsfinanzierungsquellen zurückzuzahlen. Wird die Aufgabenstellung nicht bestätigt oder erweisen sich die durch Kredit finanzierten Aufwendungen als Mehrkosten, so ist der Kredit entsprechend § 29 der Investitionsverordnung aus nicht planbaren und nicht kalkulierbaren Kosten zurückzuzahlen. Der Kredit ist nach den für Zwischenkredite geltenden Kreditbestimmungen zu verzinsen.

#### § 8

##### Die Gewährung von Zwischenkrediten an volkseigene Betriebe

Zur Finanzierung der Investitionen vor dem planmäßigen Aufkommen der im Investitionsfinanzierungsplan vorgesehenen Mittel erhalten die volkseigenen Betriebe als Investitionsträger Zwischenkredite nach den Grundsätzen über die Gewährung kurzfristiger Kredite. Diese Kredite werden durch das für die kurzfristige Kreditgewährung zuständige Kreditinstitut ausgereicht.

#### § 9

##### Die Bereitstellung der finanziellen Mittel auf den Sonderbankkonten „Investitionen“

(1) Die Investitions- und Planträger der volkseigenen Wirtschaft haben Sonderbankkonten „Investitionen“ einzurichten. Über diese Sonderbankkonten hat die Bezahlung der Lieferungen und Leistungen für die Vorbereitung und Durchführung der planmäßigen Investitionen gemäß §§ 26 und 27 der Investitionsverordnung zu erfolgen.

(2) Für Investitionen, für deren Kontrolle die Deutsche Investitionsbank zuständig ist, werden die Sonderbankkonten „Investitionen“ bei den Filialen der Deutschen Notenbank am Sitz der Niederlassung der Deutschen Investitionsbank geführt. Für Investitionen, für deren Kontrolle die Deutsche Bauern-Bank zuständig ist, werden die Sonderbankkonten „Investitionen“ bei dieser geführt. Die Sonderbankkonten „Investitionen“ werden durch die Deutsche Investitionsbank bzw. die Deutsche Bauern-Bank gemäß § 17 freigegeben.

(3) Die im § 2 Absätzen 4, 5 und 6 genannten volkseigenen Betriebe als Investitionsträger bzw. ihre zuständigen Planträger sind berechtigt, in Höhe der für die Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen geplanten Haushaltsmittel im Laufe des Monats über die Sonderbankkonten „Investitionen“ zu verfügen. Die zu Lasten der geplanten Haushaltsmittel in Anspruch genommenen Beträge werden am Ende des Monats aus dem zuständigen Haushaltskonto refinanziert.

(4) Auf die Sonderbankkonten „Investitionen“ sind auf Grund des bestätigten Investitionsfinanzierungsplanes zu übertragen:

- die geplanten Amortisations- und Gewinnanteile bzw. Nettogewinnanteile, sofern das geplante Gesamtaufkommen an Amortisationen und Gewinnen bzw. Nettogewinnen erwirtschaftet wurde, bzw.



die im Verhältnis zum geplanten Aufkommen anteiligen Beträge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, wenn die geplanten Amortisationen, Gewinne bzw. Nettogewinne nicht erwirtschaftet wurden,

- die Zuführungen durch das übergeordnete wirtschaftsleitende bzw. staatliche Organ entsprechend dem Finanzbedarf,
- die verzinslichen und unverzinslichen Investitionskredite gemäß §§ 5 und 6 entsprechend dem Finanzbedarf,
- die Mittel der Sonderfonds gemäß § 14 sowie Versicherungsleistungen gemäß § 15 entsprechend dem Finanzbedarf.

## II.

### Die Finanzierung der Investitionen außerhalb der volkseigenen Wirtschaft durch die Investitions- und Planträger

#### § 10

#### Die Aufstellung von Investitionsfinanzierungsplänen

(1) Auf der Grundlage der bestätigten Investitionspläne sind jährlich durch die staatlichen Organe und Einrichtungen, die sozialistischen Genossenschaften und die Betriebe mit staatlicher Beteiligung Investitionsfinanzierungspläne aufzustellen.

- (2) In den Investitionsfinanzierungsplänen sind die
- Haushaltsmittel,
  - Obligationen,
  - Eigenmittel,
  - Kredite,

die auf Grund der §§ 22, 26 und 27 der Investitionsverordnung für die Bezahlung der im Planjahr abzunehmenden Lieferungen und Leistungen erforderlich sind, auszuweisen.

(3) Einzelheiten der Aufstellung der Investitionsfinanzierungspläne werden in den planmethodischen Bestimmungen zur Ausarbeitung des Staatshaushalts- und des Kreditplanes geregelt.

#### § 11

#### Die Finanzierungsquellen für die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen außerhalb der volkseigenen Wirtschaft

Die Vorbereitung und Durchführung der nachstehend aufgeführten Investitionen wird aus folgenden Quellen in der angegebenen Reihenfolge finanziert:

- a) Investitionen der staatlichen Organe und Einrichtungen (einschließlich der staatlichen Apotheken)
- Haushaltsmittel,
- b) Investitionen der sozialistischen Genossenschaften — mit Ausnahme des Wohnungsbaues der sozialistischen Wohnungsbau-genossenschaften —
1. Eigenmittel (einschließlich Amortisationen),
  2. Haushaltsmittel entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen,
  3. Kreditmittel,
- c) Investitionen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung
1. Eigenmittel
    - Erlöse aus der Veräußerung von Grundmitteln,
    - für die Finanzierung der Umlaufmittel nicht benötigte Eigenmittel einschließlich Amortisationen,

- vereinbarte Erhöhung der staatlichen Einlage,
- vereinbarte Erhöhung sowohl der staatlichen als auch der privaten Einlage,

#### 2. Kreditmittel,

- d) Investitionen der privaten Wirtschaft und Einrichtungen sowie des privaten Wohnungsneubaus
1. Eigenmittel,
  2. Kreditmittel,
- e) Investitionen der Parteien und Massenorganisationen
1. Eigenmittel,
  2. Kreditmittel,
- f) Neubau volkseigener Wohnungen und Gemeinschaftseinrichtungen der gesundheitlichen, sozialen und kulturellen Betreuung der Bevölkerung
- Haushaltsmittel — für die Vorbereitung,
- Obligationen — für die Durchführung,
- g) Aufschließungen und Neubau von nicht unter Buchst. f fallenden Gemeinschaftseinrichtungen des komplexen Wohnungsneubaus
- für die Vorbereitung und Durchführung
- Haushaltsmittel,
- h) Neubau von Wohnungen der sozialistischen Wohnungsbau-genossenschaften
- Haushaltsmittel — für die Vorbereitung,
- Eigenmittel und Kreditmittel — für die Durchführung.

#### § 12

#### Die Gewährung von Zwischenkrediten an VEB Kommunale Wohnungsverwaltung und an nichtvolkseigene Kreditnehmer sowie die Finanzierung von bauvorbereitenden Maßnahmen durch staatliche Organe und Einrichtungen

- (1) Zwischenkredite werden gewährt
- an VEB Kommunale Wohnungsverwaltung für Obligationen,
  - an sozialistische Genossenschaften für geplante Eigenmittel,
  - an Betriebe mit staatlicher Beteiligung für geplante Amortisationen,

wenn die Zwischenkredite im Jahr der Ausreichung aus dem planmäßigen Aufkommen an Obligationen bzw. Eigenmitteln oder Amortisationen zurückgezahlt werden können, soweit nicht in besonderen gesetzlichen Bestimmungen abweichende Festlegungen getroffen worden sind.

(2) Die Zinsen für diese Zwischenkredite werden nach den geltenden Bestimmungen berechnet. Die Zwischenkredite werden durch das für die kurzfristige Kreditgewährung zuständige Kreditinstitut ausgereicht.

(3) Die staatlichen Organe und Einrichtungen können für die Bezahlung von bauvorbereitenden Maßnahmen, die gemäß § 13 Abs. 6 der Investitionsverordnung ohne Vorhandensein einer bestätigten Aufgabenstellung in Auftrag gegeben wurden, erzielte Mehreinnahmen und Einsparungen, die Haushaltsreserve, den Rücklagenfonds der Volksvertretung usw. entsprechend den jährlichen Bestimmungen des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan verwenden. Nach Bestätigung der Aufgabenstellung sind diese Mittel aus den geplanten Investitionsfinanzierungsquellen zurückzuzahlen. Wird die Aufgabenstellung nicht bestätigt oder erweisen sich die finanzierten Aufwendungen als Mehrkosten, so ist eine Rückzahlung aus den geplanten Investitionsfinanzierungsquellen nicht zulässig.

## § 13

**Die Bereitstellung der finanziellen Mittel auf den Sonderbankkonten „Investitionen“**

(1) Die Investitionsträger des komplexen Wohnungsneubaues und die zentral beigeordneten Betriebe mit staatlicher Beteiligung haben Sonderbankkonten „Investitionen“ einzurichten; die staatlichen Organe und Einrichtungen haben Sonderbankkonten „Investitionen“ nur für Neubauten zu führen. Über diese Sonderbankkonten hat die Bezahlung der Lieferungen und Leistungen für die Vorbereitung und Durchführung der planmäßigen Investitionen gemäß §§ 26 und 27 der Investitionsverordnung zu erfolgen.

(2) Für Investitionsträger des komplexen Wohnungsneubaues werden die Sonderbankkonten „Investitionen“ bei den Sparkassen geführt und von diesen gemäß § 17 freigegeben. In allen übrigen Fällen gilt für die Zuständigkeit der Kreditinstitute § 9 Abs. 2.

(3) Die staatlichen Organe und Einrichtungen sind berechtigt, in Höhe der für die Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen geplanten Haushaltsmittel im Laufe des Monats über die Sonderbankkonten „Investitionen“ zu verfügen. Die zu Lasten der geplanten Haushaltsmittel in Anspruch genommenen Beträge werden am Ende des Monats aus dem zuständigen Haushaltskonto refinanziert.

(4) Die zur Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen geplanten Obligationen, Eigenmittel und Kreditmittel sind entsprechend dem Finanzbedarf auf die Sonderbankkonten „Investitionen“ zu übertragen. Für den komplexen Wohnungsneubau ergehen hierzu besondere Weisungen.

## III.

**Sonderfonds, Versicherungsleistungen, Nutzungsverhältnisse an Grundmitteln**

## § 14

**Die Verwendung der Sonderfonds**

Außer den in den Abschnitten I und II genannten Finanzierungsquellen können für die Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der geplanten Investitionen auch Mittel der Sonderfonds entsprechend den für ihre Verwendung jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingesetzt werden.

## § 15

**Die Verwendung von Versicherungsleistungen für aktivierungspflichtige Grundmittel durch die volkseigenen Betriebe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organe sowie durch staatliche Organe und Einrichtungen**

(1) Die volkseigenen Betriebe, die VVB und die anderen nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organe sowie die staatlichen Organe und Einrichtungen haben ihnen zufließende Versicherungsleistungen zweckgebunden für die Schadensbeseitigung im Rahmen des Investitionsplanes zu verwenden.

(2) Die Mittel sind übertragbar, wenn die Schadensbeseitigung im folgenden Planjahr begonnen wird. Andernfalls sind diese Mittel am Ende des Planjahres an den zuständigen Haushalt abzuführen.

(3) Soweit die Schadensbeseitigung durch Generalreparaturen bzw. Hauptinstandsetzungen oder Repa-

raturen erfolgt, sind die zufließenden Versicherungsleistungen den entsprechenden Fonds zuzuführen und zweckgebunden zu verwenden.

## § 16

**Die Finanzierung der Investitionen bei Nutzungs-, Miet- und Pachtverhältnissen an Grundmitteln**

Zur Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen in volkseigene und nicht-volkseigene Grundmittel, die nicht vom Rechtsträger bzw. Eigentümer, sondern vom Nutzer als Investitionsträger durchgeführt werden, sind die gemäß Abschnitten I und II sowie § 14 für den Nutzer vorgesehenen Finanzierungsquellen einzusetzen.

## IV.

**Kontrolle der Investitionen durch die Kreditinstitute**

## § 17

(1) Die Rechte und Pflichten der Kreditinstitute bei der Begutachtung der Unterlagen zur Vorbereitung von Investitionen regeln sich nach § 14 Abs. 2 der Investitionsverordnung und nach der Anordnung vom 24. Dezember 1964 über die Begutachtung von Unterlagen der Vorbereitung von Investitionen (GBL II 1965 S. 33).

(2) Die Kreditinstitute haben die Kontrolle darüber auszuüben, daß die Investitions- und Planträger über die Mittel des Investitionsfinanzierungsplanes zur Bezahlung der

- Aufwendungen für die Ausarbeitung der Technisch-ökonomischen Zielstellungen, soweit die Ausarbeitung nicht mit eigenen Kräften des Planträgers bzw. Investitionsträgers erfolgt,
- fertiggestellten und übergebenen Aufgabenstellungen,
- gemäß § 22 der Investitionsverordnung abgenommenen Lieferungen und Leistungen,
- zu finanzierenden, sonstigen mit der Durchführung der Investitionen verbundenen Aufwendungen

nur verfügen, wenn die Investitionen entsprechend den geltenden Bestimmungen vorbereitet und durchgeführt wurden. Inhalt und Umfang der Kontrolle sind unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Bedeutung und der Größe der Investitionen zu differenzieren. Die Kreditinstitute geben die Sonderbankkonten „Investitionen“ auf der Grundlage der Technisch-ökonomischen Zielstellung bzw. der bestätigten Aufgabenstellung und des bestätigten betrieblichen Investitionsplanes sowie des Investitionsfinanzierungsplanes frei. Anstelle der bestätigten Aufgabenstellung tritt im Stadium der Durchführung der Investitionen die bestätigte Technisch-ökonomische Zielstellung, wenn gemäß § 15 Abs. 4 der Investitionsverordnung festgelegt wird, daß diese als bestätigte Aufgabenstellung gilt. Die Kreditinstitute können vor Erteilung der Kontofreigabe die Vorlage der Protokolle über die Abnahme gemäß § 22 der Investitionsverordnung sowie die Einsichtnahme in weitere Unterlagen verlangen, soweit das aus Gründen der ökonomischen Kontrolle erforderlich ist. Diese Kontrolle führen die Kreditinstitute bei Investitionen der volkseigenen Wirtschaft sowie der staatlichen Organe und Einrichtungen unabhängig von den eingesetzten Finanzierungsquellen durch.

(3) Stellen die Kreditinstitute Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Vorbereitung und

Durchführung der Investitionen fest, so haben sie die Pflicht, den Leiter des zuständigen wirtschaftsleitenden oder staatlichen Organs zu unterrichten und das Recht, die Ausführung des Zahlungsauftrages zu verweigern, bis der Leiter die zur Beseitigung der Gesetzeswidrigkeit notwendigen Maßnahmen veranlaßt und über die Zahlung entscheidet.

(4) Die Kreditinstitute haben bei den durch Investitionskredite finanzierten Investitionen die Kontrolle darüber auszuüben, daß

- die ausgereichten Investitionskredite planmäßig zurückschließen,
- die bestätigten Kennziffern des ökonomischen Nutzens in die Betriebspläne aufgenommen und termingemäß erfüllt werden.

Bei Nichteinhaltung der für die ausgereichten Investitionskredite mit dem Kreditnehmer vertraglich vereinbarten Bedingungen hat das Kreditinstitut die in den §§ 5 und 6 festgelegten Kreditsanktionen anzuwenden, von den verantwortlichen Leitern Maßnahmen zu fordern und ihnen Vorschläge zu unterbreiten, die die Beseitigung der aufgetretenen Unplanmäßigkeiten kurzfristig sichern. Stellen die Kreditinstitute bei Investitionen volkseigener Betriebe, die ohne Inanspruchnahme von Investitionskrediten finanziert werden, fest, daß die bestätigten Kennziffern des ökonomischen Nutzens nicht in den Betriebsplan aufgenommen bzw. nicht termingemäß erreicht worden sind, so haben sie ebenfalls die Pflicht, von den verantwortlichen Leitern Maßnahmen zu fordern und ihnen Vorschläge zu unterbreiten, die die Beseitigung der aufgetretenen Unplanmäßigkeiten kurzfristig sichern. Die verantwortlichen Leiter sind verpflichtet, das zuständige Kreditinstitut über die durchgeführten Maßnahmen und die Beseitigung der Unplanmäßigkeiten zu informieren. Handelt es sich dabei um Investitionen, deren Vorbereitung und Durchführung der Kontrolle des Ministerrates unterliegen, so sind der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission, die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe sowie der Minister der Finanzen über festgestellte Unplanmäßigkeiten und sonstige Mängel zu informieren.

(5) Die für die Finanzierung der Investitionen zuständigen Kreditinstitute haben zu kontrollieren, daß die Grundmittel der volkseigenen Betriebe ordnungsgemäß aktiviert werden. Werden dabei Verstöße festgestellt, so haben die Kreditinstitute die verantwortlichen Leiter zu unterrichten und unter Terminstellung die Nachaktivierung zu verlangen. Die Kreditinstitute können die Betriebe mit Abführungen beauftragen. Die Abführungen können bis zur Höhe von 0,05 % pro Tag auf den nicht aktivierten Betrag festgelegt werden. Diese Abführungen sind nicht planbar und nicht kalkulierbar.

(6) Die Kreditinstitute sind verpflichtet, operative Kontrollen unmittelbar auf der Baustelle durchzuführen. Diese Kontrolltätigkeit ist besonders auf die Investitionen zu konzentrieren, deren Vorbereitung und Durchführung der Kontrolle des Ministerrates unterliegen oder bei denen die Bestätigung der Technisch-ökonomischen Zielstellung durch die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe erfolgt.

(7) Die Präsidenten der Kreditinstitute regeln die Einzelheiten der Kontrolle in besonderen Direktiven; dabei sind die Besonderheiten der einzelnen Bereiche der Volkswirtschaft entsprechend zu berücksichtigen.

## V.

### Materielle Interessiertheit bei der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen

#### § 18

#### Verwendung von Investitionsfinanzierungsquellen für die materielle Interessiertheit bei der Vorbereitung der Investitionen

Im Stadium der Vorbereitung der Investitionen sind planmäßige Investitionsfinanzierungsmittel einzusetzen:

- für die Preiszuschläge, die von den Projektierungseinrichtungen gemäß § 16 Abs. 4 der Investitionsverordnung bei nachweisbarer Verbesserung der vorgegebenen Kennziffern berechnet werden können,
- für Vergütungen nach der Neuererverordnung vom 31. Juli 1963 (GBl. II S. 525) und den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

#### § 19

#### Verwendung von Einsparungen an planmäßigen Investitionsfinanzierungsmitteln

(1) Eine Einsparung im Sinne dieser Anordnung ist eine durch nachweisbare Verbesserungen oder Vereinfachungen erzielte Minderinanspruchnahme der planmäßigen Finanzierungsmittel für die Durchführung von Investitionen der volkseigenen Wirtschaft sowie der staatlichen Organe und Einrichtungen. Eine Einsparung liegt nur vor, wenn durch sie die termin- und qualitätsgerechte Durchführung sowie die Erreichung der für die Investitionen festgelegten Technisch-ökonomischen Kennziffern nicht beeinträchtigt wird.

(2) Aus der Einsparung sind zu zahlen:

- Vergütungen nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Neuererwesen,
- Annullierungs- und Änderungskosten, soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einsparung stehen,
- Zuführungen zu Sonderfonds entsprechend den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Der nach Abs. 2 verbleibende Teil der Einsparungen führt zur Freisetzung geplanter Investitionsfinanzierungsmittel. Die freigesetzten Mittel können entsprechend der Entscheidung des Planträgers durch die Investitionsträger für die Finanzierung weiterer Investitionen im Rahmen des Investitionsplanes bzw. für die vorfristige Tilgung verzinslicher Investitionskredite verwendet werden.

(4) Die nach Abs. 2 gezahlten Beträge sind in den Bruttowert der betreffenden Inventarobjekte einzu beziehen.

(5) Die Grundsätze gemäß Absätzen 1 und 2 können auch durch nichtvolkseigene Investitionsträger entsprechend dem Geltungsbereich der gesetzlichen Bestimmungen über das Neuererwesen angewendet werden.

#### § 20

#### Die Verwendung von Investitionsfinanzierungsmitteln für die Anerkennung kollektiver freiwilliger Arbeitsleistungen

(1) Werden im kollektiven Einsatz freiwillige unentgeltliche Arbeitsleistungen außerhalb der Arbeitszeit an geplanten Investitionen volkseigener Investitionsträger durchgeführt, so ist der Gegenwert der Arbeitsleistungen dem Träger des kollektiven Einsatzes ent-

sprechend der mit dem Investitionsträger getroffenen Vereinbarung aus den geplanten Investitionsfinanzierungsmitteln zur Verfügung zu stellen. Der Gegenwert kann verwendet werden für

- Anschaffungen und Ausgaben kultureller und sozialer Art,
- Aufgaben im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes,
- Maßnahmen, bei denen geplante Materialfonds und Arbeitskräfte nicht in Anspruch genommen werden,
- die Anerkennung hervorragender Einzelleistungen in besonderen Fällen.

(2) Die durch Arbeitsleistungen gemäß Abs. 1 für Investitionen geschaffenen Werte sind in den Bruttowert der betreffenden Inventarobjekte einzubeziehen.

(3) Ist das Nationale Aufbauwerk Träger des kollektiven Einsatzes, so ist der Gegenwert der Arbeitsleistungen dem Fonds des Nationalen Aufbauwerkes zuzuführen.

## VI.

### Erwerb nichtvolkseigener Grundstücke durch volkseigene Investitionsträger

#### § 21

(1) Beim Erwerb nichtvolkseigener Grundstücke durch volkseigene Investitionsträger aus Mitteln des Investitionsfinanzierungsplanes oder aus Mitteln der Sonderfonds außerhalb des Investitionsfinanzierungsplanes hat der Kaufvertrag bezüglich der Höhe und der Auszahlung des Kaufpreises sowie der Behandlung der Rechte am Grundstück den Grundsätzen des Entschädigungsgesetzes vom 25. April 1960 (GBl. I S. 257) zu entsprechen, soweit nicht in besonderen gesetzlichen Bestimmungen anderweitige Regelungen getroffen worden sind. In Übereinstimmung mit den für die Gewährung von Naturalentschädigung maßgebenden Grundsätzen dieses Gesetzes kann der Erwerb im Wege des Tausches erfolgen.

(2) Der Investitionsträger hat vor Einleitung der Kaufverhandlungen bei dem zuständigen Rat des Kreises bzw. der Stadt eine Stellungnahme über den zulässigen Kaufpreis einzuholen.

(3) Der Investitionsträger ist verpflichtet, vor Einleitung der Kaufverhandlungen das zuständige Kreditinstitut über den beabsichtigten Grundstückserwerb zu unterrichten und die hierfür vorgesehenen Mittel nachzuweisen. Das Kreditinstitut hat den Investitionsträger bei der Vorbereitung der Kaufverhandlungen sowie beim Abschluß des Kaufvertrages zu beraten. Der Abschluß des Kaufvertrages ist erst zulässig, nachdem das Kreditinstitut die Einhaltung der im Abs. 1 festgelegten Grundsätze überprüft hat. Der Investitionsträger führt den für den Erwerb des Grundstückes vorgesehenen Betrag an das zuständige Kreditinstitut ab, das die finanziellen Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag im Auftrag des Investitionsträgers zu erfüllen hat.

## VII.

### Schlußbestimmungen

#### § 22

#### Finanzierung von Generalreparaturen und Hauptinstandsetzungen

(1) Die Finanzierung der Generalreparaturen in volkseigenen Betrieben und VVB sowie der Hauptinstandsetzungen der staatlichen Organe und Einrichtungen erfolgt nicht aus Mitteln des Investitionsfinanzierungsplanes, soweit nicht in der Übergangsregelung vom 15. Dezember 1964 (GBl. II S. 1044) oder in anderen gesetzlichen Bestimmungen abweichende Festlegungen getroffen worden sind.

(2) Die Finanzierung der Maßnahmen zur Erhaltung, Modernisierung sowie zum Um- und Ausbau des Wohnungsbestandes erfolgt nach besonderen Finanzierungsplänen aus den gesetzlich vorgesehenen Quellen.

(3) Einzelheiten zu den Absätzen 1 und 2 werden gesondert geregelt.

#### § 23

#### Finanzierung der Projektierungseinrichtungen sowie der Bau-, Anlagenbau- und Montagebetriebe

Die Grundsätze für die Finanzierung und Kontrolle der Projektierungseinrichtungen, der Generalauftragnehmer, der Hauptauftragnehmer sowie der übrigen Auftragnehmerbetriebe gemäß § 26 Abs. 2 und § 27 Absätzen 1 bis 3 der Investitionsverordnung werden durch besondere Bestimmungen geregelt.

#### § 24

#### Ergänzungsregelungen

(1) Einzelheiten der Finanzierung von Investitionsprogrammen und Investitionskomplexen sowie Besonderheiten, die sich für die Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen in einzelnen Zweigen und Bereichen ergeben, werden durch die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen geregelt.

(2) Die Gewährung von Krediten zur Finanzierung von Rationalisierungsmaßnahmen außerhalb des Planes gemäß § 31 der Investitionsverordnung sowie von Investitionen außerhalb des Investitionsplanes gemäß § 33 der Investitionsverordnung werden durch besondere gesetzliche Bestimmungen sowie durch Kreditrichtlinien der Präsidenten der Kreditinstitute geregelt.

#### § 25

#### Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Die vom gleichen Zeitpunkt ab im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwendenden Bestimmungen auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft bzw. der Finanzierung der volkseigenen Wirtschaft werden gemäß der Verordnung vom 4. Januar 1964 über finanzrechtliche Bestimmungen (GBl. II S. 31) in besonderen Anordnungen festgelegt.

Berlin, den 17. März 1965

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y

Erster Stellvertreter des Ministers



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 31. März 1965

Teil II Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
12. 3. 65	Anordnung über die staatliche Anerkennung von Lehrbetrieben und Erteilung von Lehrberechtigungen zur Einzelausbildung in der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft für die berufspraktische Ausbildung .....	285
12. 3. 65	Anordnung über die Finanzierung von Messebeteiligungen und Ausstellungen des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland, in Westdeutschland und in Westberlin. ....	286
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	288
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	288

### Anordnung über die staatliche Anerkennung von Lehrbetrieben und Erteilung von Lehrberechtigungen zur Einzelausbildung in der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft für die berufspraktische Ausbildung.

Vom 12. März 1965

Die weitere Verbesserung der Ausbildung der Lehrlinge in der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft erfordert die staatliche Anerkennung von Lehrbetrieben und die Ausgabe von Lehrberechtigungen. Dazu wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Die staatliche Anerkennung als Lehrbetrieb für die Ausbildung von Lehrlingen ist eine hohe Auszeichnung und wird ausgesprochen, wenn die sozialistischen Land- und Forstwirtschaftsbetriebe die Voraussetzungen für die lehrplangerechte Ausbildung der Lehrlinge erfüllen.

(2) Der Betrieb muß ein auf der Grundlage der Prinzipien der sozialistischen Wirtschaftsführung gut geleiteter Betrieb sein, fortgeschrittene Produktionsverfahren anwenden, mit moderner Technik ausgerüstet sein und ein hohes Produktionsniveau besitzen.

(3) Zur Gewährleistung einer guten Erziehung und Ausbildung der Lehrlinge mit dem Ziel, qualifizierte Fachkräfte heranzubilden, die bewußt am umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Landwirtschaft teilnehmen, müssen fachlich und pädagogisch qualifizierte Kräfte vorhanden sein.

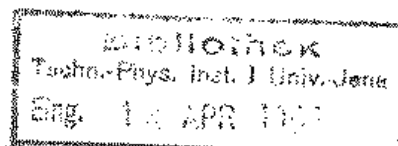
(4) Für eine ordnungsgemäße Unterbringung und Betreuung der Lehrlinge müssen den sozialen, hygienischen und kulturellen Erfordernissen entsprechende Internats- und Sozialeinrichtungen vorhanden sein.

(5) Der Betrieb hat eine hohe produktive Leistung der Lehrlinge bei Einsatz der modernen Technik sowie Anwendung moderner Produktionsverfahren zu gewährleisten. Dabei sind weitgehend Voraussetzungen zu schaffen, um den Lehrlingen eigene Verantwortungsbereiche oder Jugendobjekte zu übergeben.

#### § 2

Die staatliche Anerkennung sozialistischer Land- und Forstwirtschaftsbetriebe als Lehrbetrieb wird vorgenommen

- für Ausbildungsstätten der LPG Typ I, II und III durch den Vorsitzenden des Kreislandwirtschaftsrates,
- für Ausbildungsstätten der VEG, die der Bezirksdirektion für VEG unterstellt sind, durch den Vorsitzenden des Bezirkslandwirtschaftsrates,
- für Ausbildungsstätten auf dem Gebiet des Gartenbaus in VEG, GPG, LPG und halbstaatlichen Gartenbaubetrieben durch den Vorsitzenden des Bezirkslandwirtschaftsrates,
- für VEG, die den VVB Saat- und Pflanzgut und Tierzucht unterstellt sind, durch den Generaldirektor dieser VVB,
- für die Lehr- und Versuchsgüter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, durch den Stellvertreter des wissenschaftlichen Direktors und Leiter der Güterdirektion,
- für Ausbildungsstätten der VVB Binnenfischerei, VVB Melioration und der VVB Instandsetzung durch den Generaldirektor der betreffenden VVB,
- für Ausbildungsstätten der PwF auf Vorschlag des Direktors des für den Fischereibezirk zuständigen Leitbetriebes Binnenfischerei durch den Generaldirektor der VVB Binnenfischerei,



- für Ausbildungsstätten der Kreisbetriebe für Landtechnik und materiell-technische Versorgung durch den Leiter des Bezirkskomitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung,
- für Ausbildungsstätten der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe durch den Hauptdirektor der VVB Forstwirtschaft.

## § 3

(1) Der Antrag auf staatliche Anerkennung als Lehrbetrieb kann durch die Vorstände der Genossenschaften bzw. Leiter der Betriebe an das unter § 2 genannte zuständige Organ gerichtet werden.

(2) Die LPG des Typ I, II und III, die Anträge auf staatliche Anerkennung als Lehrbetrieb gestellt haben, sind durch eine Kommission des Kreislandwirtschaftsrates auf ihre Eignung als Lehrbetrieb zu überprüfen. Die Kommission setzt sich aus Vertretern von Betrieben und Ausbildungsstätten, Mitgliedern der Aktive der entsprechenden Produktionszweige des Kreislandwirtschaftsrates und Mitarbeitern des Rates des Kreises, Abteilung Volksbildung, zusammen. Die Mitglieder der Kommission werden nach Zustimmung der zuständigen Leiter vom Vorsitzenden des Kreislandwirtschaftsrates ernannt.

(3) Die Ausbildungsstätten der bezirksgeleiteten VEG, des Gartenbaus in VEG, GPG und LPG sowie der halbstaatlichen Gartenbaubetriebe, die Anträge auf staatliche Anerkennung als Lehrbetrieb gestellt haben, sind durch eine Kommission des Bezirkslandwirtschaftsrates auf ihre Eignung als Lehrbetrieb zu überprüfen. Die Kommission setzt sich aus Vertretern von Betrieben und Ausbildungsstätten, Mitgliedern der Aktive der entsprechenden Produktionszweige des Bezirkslandwirtschaftsrates und Mitarbeitern des Rates des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, zusammen. Die Mitglieder der Kommission werden nach Zustimmung der zuständigen Leiter vom Vorsitzenden des Bezirkslandwirtschaftsrates ernannt.

(4) Die Generaldirektoren bzw. Hauptdirektoren oder im § 2 genannten VVB sowie der Leiter der Güterdirektion der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften stützen sich bei der Überprüfung der ihnen unterstellten Betriebe, die Anträge auf staatliche Anerkennung als Lehrbetrieb gestellt haben, auf die bei den Bezirks- bzw. Kreislandwirtschaftsräten bestehenden Kommissionen.

## § 4

(1) Nach erfolgter Bestätigung durch den Leiter des zuständigen Organs ist dem Betrieb eine Urkunde zu überreichen, die ihn dazu berechtigt, die Bezeichnung „Staatlich anerkannter Lehrbetrieb“ zu führen. Aus der Urkunde muß ersichtlich sein, für welche Ausbildungsberufe die Anerkennung ausgesprochen wurde.

(2) Die staatliche Anerkennung als Lehrbetrieb ist den Ämtern für Arbeit und Berufsberatung bei den Räten der Kreise mitzuteilen.

(3) Bei Nichteinhaltung der geforderten Bedingungen kann der Titel „Staatlich anerkannter Lehrbetrieb“ aberkannt werden.

## § 5

(1) Bewährten und erfahrenen Facharbeitern mit Facharbeiterprüfung, Meistern, Hoch- und Fachschulabsolventen, die in sozialistischen Land- und Forstwirtschaftsbetrieben tätig sind, kann die staatliche

Lehrberechtigung zur Einzelausbildung von Lehrlingen durch die Leiter der unter § 2 genannten zuständigen Organe erteilt werden.

(2) Voraussetzung ist, daß die Lehrberechtigten durch ihre politischen, fachlichen und pädagogischen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie durch ihre moralischen Qualitäten die Gewähr für eine gute sozialistische Erziehung und Ausbildung der Jugendlichen geben.

## § 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 12. März 1965

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Ewald  
Minister

**Anordnung  
über die Finanzierung von Messebeteiligungen und  
Ausstellungen des Außenhandels der Deutschen  
Demokratischen Republik im Ausland,  
in Westdeutschland und in Westberlin.**

Vom 12. März 1965

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend „Kammer“ genannt) trägt folgende bei der Organisation von Industrie- und Kollektivausstellungen sowie Informationsständen entstehenden Kosten (Kammeranteil):

1. Standmiete;
2. Frachten und Rollgelder für Standbau und sonstiges Material der Kammer sowie Zollgebühren;
3. Gestaltungs- und Standbaukosten in der Deutschen Demokratischen Republik und im Messeland;
4. Kosten für Vorbesprechungsdelegation der Kammer;
5. für die Messedelegation der Kammer
  - a) Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder für die Messenvorbereitungen in der Deutschen Demokratischen Republik,
  - b) Reisekosten vom Betrieb zum Messeort und zurück,
  - c) Visagebühren,
  - d) Tage- und Übernachtungsgelder im Messeland sowie Reisekosten im Messeland;
6. Kosten für Repräsentation, Empfänge, Pressekonferenzen und Werbung der Kammer;
7. sonstige allgemeine Kosten der Kammer in der Deutschen Demokratischen Republik und im Messeland.

(2) Für die Informationsstände der Deutschen Demokratischen Republik trägt die Kammer auch alle im § 2 genannten Kosten.

(3) Für die Organisation der im Abs. 1 genannten Ausstellungen und Informationsstände erhält die Kammer zur Deckung ihrer hierfür entstehenden Kosten

eine Vergütung. Die Vergütung ist bei der Planung des Messesfonds vorzusehen und ihre Höhe jährlich vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel zu bestätigen.

## § 2

Die Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend AHU genannt) haben bei ihren Beteiligungen an Industrie- und Kollektivausstellungen folgende Kosten zu tragen (AHU-Anteil):

1. Frachten und Rollgelde für die Messesendung der AHU ab Werk bis Messestand und zurück sowie Zollgebühren;
2. Vergütungen für die Inanspruchnahme von Leistungen der Dolmetscher und anderer Arbeitskräfte des Messelandes;
3. Kosten für Repräsentationen, Empfänge und Nachrichtengebühren der AHU;
4. sonstige allgemeine Kosten der AHU;
5. Kosten für die Messedelegation der AHU (Brigade des AHU)
  - a) Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder für die Messenvorbereitungen in der Deutschen Demokratischen Republik (z. B. Brigadebesprechungen, Gesamtdelégationsbesprechungen, Betreuerbesuche in anderen Werken u. a.),
  - b) Reisekosten vom Betrieb zum Messeort und zurück,
  - c) Visagebühren,
  - d) Tage- und Übernachtungsgelder im Messeland,
  - e) Kosten für Reisen im Messeland, die unmittelbar mit der Ausstellung im Zusammenhang stehen,
  - f) Lohnkosten bzw. Gehaltskosten für Monteure und technische Betreuer. Die AHU haben mit den entsprechenden Betrieben Abordnungsvereinbarungen abzuschließen. Die Lohnkosten bzw. Gehaltskosten zuzüglich Betriebsanteil zur Sozialversicherung und Unfallumlage, jedoch ohne Gemeinkosten- und Gewinnzuschläge, sind den AHU von den Betrieben in Rechnung zu stellen.

## § 3

(1) Bei Einzelausstellungen und Fachvorträgen der AHU haben diese alle in den §§ 1 und 2 genannten Kosten zu tragen.

(2) Die Kosten für Werbemaßnahmen bei Einzelausstellungen und Fachvorträgen sind von den AHU aus der Handelsspanne zu finanzieren, soweit hierfür nicht der § 4 zutrifft.

## § 4

Die VVB, Betriebe, Institutionen und ähnliche an Messen, Ausstellungen und Fachvorträgen Beteiligte sind verpflichtet, die Kosten für folgende ihnen obliegende Aufgaben zu tragen. Art und Umfang dieser zu erbringenden Leistungen sind für die jeweilige Veranstaltung mit den AHU zu vereinbaren.

1. Werbewirksame Herrichtung der Exponate, Sicherung der Funktionsfähigkeit zur Vorführung der Exponate;
2. Beschaffung und Bereitstellung von Hilfsstoffen und Rohmaterialien in ausreichender Menge und Qualität, die zur Vorführung der Exponate sowie für die Herstellung von Mustern auf der Messe zu Werbezwecken erforderlich sind;

## 3. Zurverfügungstellung von

- geeigneten Werbematerialien (Fotos, Diapositive u. a.), einschließlich Textangabe mit der erforderlichen Übersetzung für die einwandfreie Beschriftung der Exponatenschilder,
- Prospekt- und Katalogmaterial;

4. Ausstattung aller Monteure, die an der jeweiligen Industrie- bzw. Kollektivausstellung teilnehmen, mit einheitlicher Kleidung entsprechend den vom Volkswirtschaftsrat zentral festgelegten Mustern.

## § 5

Alle zusätzlichen Kosten, die nach Bestätigung der Exponatenlisten durch die AHU und VVB infolge von Exponate-Änderungen entstehen, sind von demjenigen zu tragen, der sie verursacht hat.

## § 6

Die Betriebe sind nur berechtigt, die für sie zutreffenden und in den §§ 1 und 2 genannten und vorausgelagten Kosten der Kammer bzw. dem AHU in Rechnung zu stellen. Die Bestimmungen der §§ 7 und 8 werden hiervon nicht berührt.

## § 7

Kosten für Wiederinstandsetzung beschädigter Ausstellungsstücke, soweit Versicherungsbeträge den Schadensfall nicht oder nur teilweise ersetzen, sind vom Eigentümer des Ausstellungsstückes zu tragen.

## § 8

(1) Die Herstellung der Exponate und ihre termingerechte Anlieferung ist vom AHU durch „Messeauftrag“ (Vordruck) mit dem Lieferbetrieb vertraglich zu binden.

(2) Die Finanzierung der Exponate erfolgt nach der Anordnung (Nr. 1) vom 24. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBl. II S. 139) und der Anordnung Nr. 2 vom 25. September 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBl. II S. 465) sowie den Festlegungen in „Verfügungen und Mitteilungen“ des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel Nr. 12 vom 20. November 1961 über die Finanzierung der Exponate und Konsignationslager.

## § 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 18. März 1963 über die Finanzierung von Messebeteiligungen und Ausstellungen des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland, in Westdeutschland und in Westberlin (GBl. II S. 185) außer Kraft.

Berlin, den 12. März 1965

Der Minister für Außenhandel  
und Innerdeutschen Handel  
Baikow

**Wichtig für alle Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane!**

Im Sonderdruck Nr. 511 des Gesetzblattes erscheint die Anordnung über die

**planmethodischen Bestimmungen**

zur Überarbeitung wertmäßiger Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1965 auf Grund gesetzlicher Bestimmungen.

Sie enthalten das notwendige Arbeitsmaterial für alle Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane, die Planaufgaben für 1965 erhalten haben und bei denen die Industriepreisreform — 2. Etappe — sowie andere gesetzliche Bestimmungen eine Überarbeitung wertmäßiger Kennziffern des Planes erforderlich machen.

Der Sonderdruck Nr. 511 des Gesetzblattes ist durch den

**Zentral-Versand Erfurt**  
501 Erfurt  
Postschließfach 696

zu beziehen.

**Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik**

**Hinweise auf Verkündungen  
im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 362 vom 13. März 1965 enthält:  
Anordnung Nr. 362 vom 8. Februar 1965 über DDR-Standards.

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum  
Quartalspreis von 2,- MDN zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Verkaufsstelle des Verlages,  
102 Berlin, Roßstraße 6, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleichfalls erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/65/DDR — Verlag: (510/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstr. 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik **Index 31 817**





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 7. April 1965

Teil II Nr. 40

Tag	Inhalt	Seite
17. 3. 65	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen. — Regelung des in Bau-, Anlagenbau- und Montagebetrieben mit staatlicher Beteiligung, der privaten Wirtschaft und des Handwerks (Handwerker, die Handwerksteuer B entrichten) auftretenden erhöhten Finanzbedarfs — .....	289
1. 3. 65	Anordnung über die Auflösung der Zentralstelle für Jugendhilfe .....	289
19. 3. 65	Anordnung über das Statut der Bezirkstierkliniken .....	290
19. 3. 65	Anordnung über das Statut der Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter .....	291
	Berichtigung .....	292

### Dritte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.

— Regelung des in Bau-, Anlagenbau- und Montagebetrieben mit staatlicher Beteiligung, der privaten Wirtschaft und des Handwerks (Handwerker, die Handwerksteuer B entrichten) auftretenden erhöhten Finanzbedarfs —

Vom 17. März 1965

Auf Grund des § 38 Abs. 1 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) wird zum § 27 der Investitionsverordnung folgendes bestimmt:

#### § 1

(1) Entsteht den Bau-, Anlagenbau- und Montagebetrieben mit staatlicher Beteiligung, der privaten Wirtschaft und des Handwerks (Handwerker, die Handwerksteuer B entrichten), die als Hauptauftragnehmer bzw. Ausführungs- und Lieferbetriebe in die Durchführung von Investitionen einbezogen sind, in Auswirkung der Bestimmungen über die Bezahlung von Investitionen gemäß § 27 der Investitionsverordnung ein erhöhter Finanzbedarf, der nicht durch Einsatz eigener Mittel abgedeckt werden kann, werden den Betrieben im Rahmen der gültigen Kreditbestimmungen auf Antrag Kredite gewährt.

(2) Kredite gemäß Abs. 1 sind auch dann bereitzustellen, wenn die Mindestsätze für den Einsatz eigener Mittel nicht eingehalten werden können.

#### § 2

Der erhöhte Finanzbedarf gemäß § 1 Abs. 1 ist nachzuweisen.

#### § 3

Die Behandlung der Auswirkungen gezahlter Zinsen für die nach § 1 ausgereichten Kredite auf das Einkom-

men der privaten Gesellschafter, Unternehmer bzw. Handwerker wird durch Anweisung des Ministers der Finanzen gesondert geregelt.

#### § 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 17. März 1965

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky

Erster Stellvertreter des Ministers

### Anordnung über die Auflösung der Zentralstelle für Jugendhilfe.

Vom 1. März 1965

#### § 1

Die dem Ministerium für Volksbildung unterstellte Zentralstelle für Jugendhilfe wird aufgelöst.

#### § 2

Die im § 4 der Anordnung vom 21. Juni 1958 über die Aufgaben der Zentralstelle für Jugendhilfe (GBl. I S. 598) enthaltenen Aufgaben zum Amts- und Rechtshilfeverkehr für Minderjährige im Ausland werden vom Ministerium für Volksbildung, Sektor Jugendhilfe, übernommen.

#### § 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 21. Juni 1958 über die Aufgaben der Zentralstelle für Jugendhilfe (GBl. I S. 598) außer Kraft.

Berlin, den 1. März 1965

Der Minister für Volksbildung

I. V.: Lorenz

Staatssekretär

\* Z. DB (GBl. II Nr. 39 S. 216)

Technische Inst. für Jugendhilfe  
Eing. 1. März 1965

**Anordnung  
über das Statut der Bezirkstierkliniken.  
Vom 19. März 1965**

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBI. I S. 55) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Rechtliche Stellung und Sitz**

(1) Die Bezirkstierkliniken — nachstehend BTK genannt — sind Einrichtungen zur Unterstützung der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe bei der Förderung des Gesundheitszustandes sowie der Leistungsfähigkeit der Zucht- und Nutztiere.

(2) Die BTK sind juristische Personen und Rechtsträger von Volkseigentum. Sie unterstehen den Produktionsleitern der Bezirkslandwirtschaftsräte. Sitz der BTK ist in der Regel der Sitz der Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte.

(3) Die BTK führen im Rechtsverkehr die Bezeichnung „Bezirkslandwirtschaftsrat . . . . . Bezirkstierklinik“ unter Hinzufügung des Ortes, an dem sie ihren Sitz haben.

(4) Die BTK sind Haushaltsorganisationen. Die erforderlichen Einnahmen und Ausgaben sind Bestandteil der Haushaltspläne der Bezirkslandwirtschaftsräte.

**§ 2**

**Aufgaben**

(1) Die BTK stellen die Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes in der sozialistischen Landwirtschaft bei der Verhütung und Bekämpfung von Tiererkrankungen in den Vordergrund ihrer Arbeit und tragen durch ihre Mithilfe bei der Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung in der Landwirtschaft zur maximalen Erfüllung der Pläne der tierischen Produktion nach Menge und Qualität bei.

(2) Die BTK haben im besonderen folgende Aufgaben:

- Erkennung, Bekämpfung und Verhütung von Tiererkrankungen und Förderung des Gesundheitszustandes sowie der Leistungsfähigkeit der Zucht- und Nutztiere;
- Untersuchung, Behandlung sowie prophylaktische Betreuung der Tierbestände in Schwerpunktbetrieben der sozialistischen Landwirtschaft;
- Mitarbeit in der Bekämpfung der Herdenerkrankungen durch klinische und labor diagnostische Untersuchung und bei der Einleitung großflächiger, kurativer Maßnahmen unmittelbar in sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben;
- Überwachung der Ausbreitung der Leukose und Schaffung von Voraussetzungen für ihre Bekämpfung;
- stationäre und poliklinische Behandlung von Zucht- und Nutztieren sowie von Gebrauchshunden und anderen Kleintieren; Beratung und praktische Anleitung der einweisenden Tierärzte und Tierhalter;
- Erarbeitung von Behandlungsmethoden mit dem Ziel der erfolgreichen Bekämpfung von Tierkrankheiten und der Vereinheitlichung therapeutischer Maßnahmen unter Berücksichtigung des rationellen Einsatzes der Medikamente;
- Entwicklung und Erprobung neuer Medikamente, Instrumente sowie medizinisch-technischer Geräte und deren Überprüfung auf zweckmäßigen, ökonomisch wirksamen Einsatz in der Praxis einschließlich ihrer Popularisierung;

- Ausbildung von Klauenhilfspflegerinnen sowie Überwachung und Beratung der in der Klauenpflege tätigen Personen;
- Mitarbeit in Spezialistengruppen, sozialistischen Arbeitsgemeinschaften und ehrenamtlichen Aktiven;
- Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung der landwirtschaftlichen Fachkräfte in Zusammenarbeit mit der Deutschen Agrarwissenschaftlichen Gesellschaft;
- Mitarbeit bei der Durchführung produktionswirksamer wissenschaftlicher Arbeiten und von Forschungsaufgaben der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin nach Weisung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die BTK unterstützen die Wissenschaftliche Gesellschaft für Veterinärmedizin in der Deutschen Demokratischen Republik bei der Fortbildung der Tierärzte und des mittleren veterinärmedizinischen Personals.

(4) Die BTK haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit den Haupttierärzten bei den Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte, Vertragstierärzten, Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämtern und anderen veterinärmedizinischen Einrichtungen sowie mit gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

(5) Die BTK geben bei der Ausarbeitung von Grundsatzfragen, einheitlicher Behandlungsmethoden entsprechend dem neuesten wissenschaftlichen Stand, Koordinierung der Tätigkeit der BTK usw. durch Kolloquien, Bildung von Arbeitsgruppen usw. der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Unterstützung.

**§ 3**

**Leitung**

(1) Die BTK werden von Direktoren geleitet. Sie sind für die politische, wissenschaftliche und wirtschaftliche Tätigkeit der BTK persönlich verantwortlich und den Produktionsleitern der Bezirkslandwirtschaftsräte rechenschaftspflichtig.

(2) Die Direktoren arbeiten auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und der Beschlüsse des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik. Sie fördern die sozialistische Gemeinschaftsarbeit.

(3) Die Direktoren haben im Rahmen und auf Grund der geltenden Bestimmungen sowie der ihnen erteilten Weisungen das Recht, alle Angelegenheiten der BTK zu entscheiden. Bei ihrer Entscheidung sind sie an die Weisungen der Produktionsleiter der Bezirkslandwirtschaftsräte gebunden.

(4) Die Direktoren leiten die BTK unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter. Sie arbeiten eng mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen zusammen.

(5) Bei Verhinderung der Direktoren werden die BTK durch die schriftlich beauftragten Stellvertreter geleitet.

(6) Alle mit der Leitung eines Fachgebietes beauftragten Mitarbeiter sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich verantwortlich und den Direktoren rechenschaftspflichtig.

**§ 4**

**Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Die BTK werden im Rechtsverkehr durch die Direktoren und im Falle ihrer Verhinderung durch die nach § 3 Abs. 5 bestimmten Stellvertreter vertreten.

(2) Die Direktoren sind zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche trifft für die Stellvertreter der Direktoren bei der Vertretung der Direktoren zu.

(3) Im Rahmen der ihnen durch die Direktoren erteilten schriftlichen Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen die BTK im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel der BTK bedürfen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung der Haushaltsbearbeiter oder ihrer Stellvertreter.

#### § 5

#### Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Die Direktoren werden nach Zustimmung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik von den Produktionsleitern der Bezirkslandwirtschaftsräte berufen und abberufen.

(2) Für die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse der übrigen Mitarbeiter sind die Direktoren verantwortlich. Bei leitenden Mitarbeitern gemäß § 3 Abs. 6 ist die Zustimmung der Produktionsleiter der Bezirkslandwirtschaftsräte erforderlich.

#### § 6

#### Struktur- und Stellenplan

Die Struktur- und Stellenpläne der BTK werden nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bestätigt.

#### § 7

#### Gebühreneinzug

(1) Für die von den Mitarbeitern der BTK geleisteten Arbeiten werden Gebühren nach den gesetzlichen Bestimmungen berechnet und von den Verwaltungen der BTK eingezogen.

(2) Die Kosten für den Transport durch Spezialtiertransport- und sonstige Fahrzeuge sowie für die Pflege und Fütterung der stationären Patienten regeln sich nach den gültigen Bestimmungen.

#### § 8

#### Regelung des Arbeitsablaufs

Der Arbeitsablauf sowie die Stellung und Pflichten der Mitarbeiter der BTK werden in einer Arbeitsordnung geregelt, die von den Direktoren erlassen wird.

#### § 9

#### Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 9. Juli 1957 über das Statut der Bezirkstierkliniken (GBl. II S. 222) außer Kraft.

Berlin, den 10. März 1965

Der Vorsitzende

des Landwirtschaftsrates

der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald

Minister

#### Anordnung

über das Statut der Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter.

Vom 19. März 1965

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I S. 55) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

#### § 1

#### Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter — nachstehend VU-TGÄ genannt — sind Zentren

des vorbeugenden Gesundheitsschutzes zur Verhütung, Erkennung und Bekämpfung von Tierkrankheiten.

(2) Die VU-TGÄ sind juristische Personen und Rechtsträger von Volkseigentum. Sie unterstehen den Produktionsleitern der Bezirkslandwirtschaftsräte. Sitz der VU-TGÄ ist in der Regel der Sitz der Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte.

(3) Die VU-TGÄ führen im Rechtsverkehr die Bezeichnung „Bezirkslandwirtschaftsrat... Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamt“ unter Hinzufügung des Ortes, an dem sie ihren Sitz haben.

(4) Die VU-TGÄ sind Haushaltsorganisationen. Die erforderlichen Einnahmen und Ausgaben sind Bestandteil der Haushaltspläne der Bezirkslandwirtschaftsräte.

#### § 2

#### Aufgaben

(1) Die VU-TGÄ nehmen bei der Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung in der Landwirtschaft unmittelbar Einfluß auf die kontinuierliche Erfüllung der Pläne der tierischen Produktion nach Menge und Qualität und auf die Erhöhung der Tierbestände der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe.

(2) Die VU-TGÄ haben im besonderen folgende Aufgaben:

- Erarbeitung von Analysen über die Gesundheit, Hygiene, Haltung und Fütterung der Tierbestände;
- Mitarbeit der Fachkader der VU-TGÄ in den Spezialistengruppen, sozialistischen Arbeitsgemeinschaften und ehrenamtlichen Aktiven;
- Durchführung der Tiergesundheitsdienste, insbesondere in Schwerpunktbetrieben der sozialistischen Landwirtschaft, und Festlegung einzuleitender Maßnahmen gemeinsam mit der Leitung der Betriebe und der Produktionsleitung des zuständigen Landwirtschaftsrates;
- Auswertung der von den praktizierenden Tierärzten durchgeführten Gesundheitsdienste;
- Durchführung zuchtthygienischer Schwerpunktaufgaben sowie des Vaterniergesundheitsdienstes, insbesondere in den volkseigenen Besamungsstationen;
- Untersuchung verendeter oder getöteter Tiere, tierischer Erzeugnisse und Rohstoffe sowie von Lebensmitteln tierischer Herkunft zwecks Festlegung prophylaktischer sowie therapeutischer Maßnahmen zur Gesunderhaltung und Heilung der Tierbestände und zur Verhütung und Bekämpfung von Infektions- und Invasionskrankheiten;
- Durchführung toxikologischer und bakteriologischer Untersuchungen von Futtermitteln tierischer und pflanzlicher Herkunft im Rahmen der staatlichen Futtermittelprüfung;
- Mitarbeit bei hygienischen Untersuchungen und Beratungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in Betrieben, die Lebensmittel tierischer Herkunft be- und verarbeiten;
- Durchführung eines milchhygienischen Dienstes vom Erzeuger bis zur Molkerei einschließlich des Milchverkaufs ab Hof, Wahrnehmung der Prosekturen in Tierkörperbeseitigungsanstalten, radio-biologische Untersuchungen und technisch-wissenschaftliche Überwachung der Laboratorien der Tierärztlichen Hygienesdienste;

- Durchführung von Forschungsarbeiten und Wahrnehmung von Leitfunktionen bei der Ermittlung, Bekämpfung und Dokumentation bestimmter Erkrankungen auf Weisung der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die VU-TGÄ unterstützen die Wissenschaftliche Gesellschaft für Veterinärmedizin in der Deutschen Demokratischen Republik bei der Fortbildung der Tierärzte und des mittleren veterinärmedizinischen Personals.

(4) Die VU-TGÄ geben der Deutschen Agrarwissenschaftlichen Gesellschaft sowie der Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse und anderen Organisationen und Einrichtungen Unterstützung bei der Qualifizierung landwirtschaftlicher Kader.

(5) Die VU-TGÄ haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit den Haupttierärzten bei den Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte, mit den Veterinärhygiene-Inspektionen, den Bezirkstierkliniken, der VVB Tierzucht und anderen staatlichen Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

(6) Die VU-TGÄ geben bei der Ausarbeitung von Grundsatzfragen, einheitlicher Untersuchungsverfahren entsprechend dem neuesten wissenschaftlichen Stand, Vereinheitlichung der Arbeitsmethoden und der Methoden zur Leitungstätigkeit im Rahmen von Kolloquien, durch Bildung von Arbeitsgruppen usw. der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Unterstützung.

### § 3

#### Leitung

(1) Die VU-TGÄ werden von Direktoren geleitet. Sie sind für die politische, wissenschaftliche und wirtschaftliche Tätigkeit der VU-TGÄ persönlich verantwortlich und den Produktionsleitern der Bezirkslandwirtschaftsräte rechenschaftspflichtig.

(2) Die Direktoren arbeiten auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und der Beschlüsse des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik. Sie fördern die sozialistische Gemeinschaftsarbeit.

(3) Die Direktoren haben im Rahmen und auf Grund der geltenden Bestimmungen sowie der ihnen erteilten Weisungen das Recht, alle Angelegenheiten der VU-TGÄ zu entscheiden. Bei ihren Entscheidungen sind sie an die Weisungen der Produktionsleiter der Bezirkslandwirtschaftsräte gebunden.

(4) Die Direktoren leiten die VU-TGÄ unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter. Sie arbeiten eng mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen zusammen.

(5) Bei Verhinderung der Direktoren werden die VU-TGÄ von den von den Direktoren schriftlich beauftragten Stellvertretern geleitet.

(6) Alle mit der Leitung einer Abteilung oder eines Fachgebietes beauftragten Mitarbeiter sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich verantwortlich und den Direktoren rechenschaftspflichtig.

### § 4

#### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die VU-TGÄ werden im Rechtsverkehr durch die Direktoren und im Falle ihrer Verhinderung durch die nach § 3 Abs. 5 bestimmten Stellvertreter vertreten.

(2) Die Direktoren sind zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche trifft für die Stellvertreter der Direktoren bei der Vertretung der Direktoren zu.

(3) Im Rahmen der ihnen durch die Direktoren erteilten schriftlichen Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen die VU-TGÄ im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel der VU-TGÄ bedürfen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung der Haushaltsbearbeiter oder ihrer Stellvertreter.

### § 5

#### Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Die Direktoren werden nach Zustimmung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik von den Produktionsleitern der Bezirkslandwirtschaftsräte berufen und abberufen.

(2) Für die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse der übrigen Mitarbeiter sind die Direktoren verantwortlich. Bei leitenden Mitarbeitern nach § 3 Abs. 6 ist die Zustimmung der Produktionsleiter der Bezirkslandwirtschaftsräte erforderlich.

### § 6

#### Struktur- und Stellenplan

Die Struktur- und Stellenpläne der VU-TGÄ werden nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bestätigt.

### § 7

#### Regelung des Arbeitsablaufs

Der Arbeitsablauf sowie die Stellung und Pflichten der Mitarbeiter der VU-TGÄ werden in Arbeitsordnungen geregelt, die von den Direktoren erlassen werden.

### § 8

#### Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 31. Dezember 1958 über das Statut der Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter (GBI. II 1959 S. 21) außer Kraft.

Berlin, den 19. März 1965

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

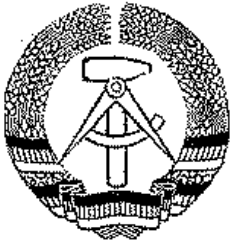
Ewald  
Minister

### Berichtigung

Die Redaktion Gesetzblatt weist darauf hin, daß im Gesetzblatt Teil II vom 13. März 1965 die erste Inhaltsangabe wie folgt lauten muß:

22. 2. 65 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen. — Kredite für Rationalisierungsmaßnahmen außerhalb des Planes — .....

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134 65/DDR — Verlag: (610 62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 95 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Post-schließfach 698, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstr. 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 9. April 1965

Teil II Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
8. 4. 65	Verordnung über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene .....	293
8. 4. 65	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene .....	295

### Verordnung über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene.

Vom 8. April 1965

Unsere sozialistische Gesellschaft und ihr Staat achten und ehren die Männer und Frauen, die Jahrzehnte ihres Lebens dem Kampf gegen Faschismus und Militarismus verschrieben und mithalfen, den Boden zu bereiten, auf dem wachsen konnte, was in der Deutschen Demokratischen Republik verwirklicht wird.

Die Verdienste der Kämpfer gegen den Faschismus und die vieljährigen physischen und psychischen Drängsale der Verfolgten des Faschismus würdigend, wird auf Vorschlag des Komitees der Antifaschistischen Widerstandskämpfer in der Deutschen Demokratischen Republik folgendes verordnet:

## § 1

Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus sowie deren Hinterbliebene, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, erhalten eine Ehrenpension bzw. Hinterbliebenenpension.

## § 2

(1) Die monatliche Ehrenpension beträgt für:

- |  |         |
|--|---------|
| a) Kämpfer gegen den Faschismus, die das Pensionsalter erreicht haben oder invalide sind | 800 MDN |
| b) Verfolgte des Faschismus, die das Pensionsalter erreicht haben oder invalide sind     | 600 MDN |

(2) Die monatliche Hinterbliebenenpension beträgt für:

- |  |         |
|--|---------|
| a) arbeitsunfähige Witwen (Witwer) von Kämpfern gegen den Faschismus | 500 MDN |
|--|---------|

- |   |         |
|---|---------|
| b) arbeitsunfähige Witwen (Witwer) von Verfolgten des Faschismus  | 400 MDN |
| c) arbeitsfähige Witwen von Kämpfern gegen den Faschismus und von Verfolgten des Faschismus   | 120 MDN |
| d) anspruchsberechtigte Vollwaisen von Kämpfern gegen den Faschismus und Verfolgten des Faschismus  | 250 MDN |
| e) anspruchsberechtigte Halbwaisen von Kämpfern gegen den Faschismus und von Verfolgten des Faschismus  | 150 MDN |
| f) arbeitsunfähige Mütter oder Väter von Kämpfern gegen den Faschismus und von Verfolgten des Faschismus, die als Hinterbliebene anerkannt sind | 350 MDN |

(3) Der Anspruch auf Hinterbliebenenpension kann in Ausnahmefällen durch den Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes auf Vorschlag der zuständigen Bezirkskommission versagt werden, wenn das Verhalten der Hinterbliebenen gröblichst gegen die Moral und die Gesetze der sozialistischen Gesellschaft verstößt.

## § 3

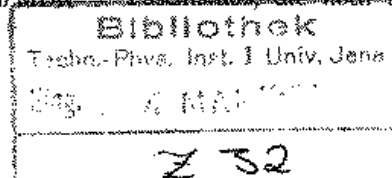
(1) Das Pensionsalter wird von Frauen mit der Vollendung des 55. Lebensjahres und von Männern mit der Vollendung des 60. Lebensjahres erreicht.

(2) Für die Feststellung der Invalidität gelten die Bestimmungen der Sozialversicherung.

(3) Zu den Ehrenpensionen nach § 2 Abs. 1 wird für jedes anspruchsberechtigte Kind ein monatlicher Zuschlag von 50 MDN gezahlt.

## § 4

Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus, die noch nicht das Pensionsalter erreicht



haben und nicht invalide sind, erhalten bei einem Körperschaden von mindestens 20 % eine Teilpension. Die Teilpension wird in Höhe des festgestellten prozentualen Körperschadens, abgeleitet von den im § 2 Abs. 1 genannten Ehrenpensionen, gewährt.

## § 5

(1) Die Gesamtsumme der Pensionen an Hinterbliebene von Kämpfern gegen den Faschismus wird auf 800 MDN begrenzt.

(2) Die Gesamtsumme der Pensionen an Hinterbliebene von Verfolgten des Faschismus wird auf 600 MDN begrenzt.

(3) Übersteigen die Pensionen an Hinterbliebene die in den Absätzen 1 oder 2 genannten Beträge, werden diese Pensionen anteilmäßig gekürzt.

(4) Hinterbliebenenpensionen nach § 2 Abs. 2 Buchst. I bleiben bei der Begrenzung nach den Absätzen 1 oder 2 außer Ansatz.

## § 6

(1) Besteht Anspruch auf zwei Pensionen nach dieser Verordnung, wird nur die höhere gewährt.

(2) Besteht Anspruch auf eine Pension nach dieser Verordnung und gleichzeitig ein Anspruch auf eine gleichartige Rente oder eine gleichartige Versorgung für Angehörige der bewaffneten Organe, der Deutschen Reichsbahn, der Deutschen Post oder als Angehöriger der Intelligenz, wird die höhere Leistung gewährt.

## § 7

Zu den Pensionen nach dieser Verordnung und zu anderen Renten oder Versorgungsleistungen, auf die neben den Pensionen nach dieser Verordnung Anspruch besteht, werden Erhöhungsbeträge und Zuschläge nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht gewährt.

## § 8

(1) Die Pensionen nach dieser Verordnung werden auf Antrag gewährt. Für den Beginn der Zahlung gelten die Bestimmungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

(2) Die Antragstellung erfolgt bei dem für den Wohnort zuständigen Rat des Kreises, Betreuungsstelle für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus.

(3) Personen, die auf Grund dieser Verordnung einen Anspruch auf Pension haben, erhalten diese, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1965 gestellt wird, vom ersten Tag des Monats an, in dem der Anspruch entstanden ist. Bei späterer Antragstellung beginnt die Zahlung der Pension mit dem ersten Tag des Monats der Antragstellung. Für den gleichen Zeitraum bezogene gleichartige Renten oder Versorgungsleistungen der bewaffneten Organe, der Deutschen Reichsbahn, der Deutschen Post und für Angehörige der Intelligenz werden verrechnet.

(4) Für Anspruchsberechtigte auf eine Pension nach dieser Verordnung, die bis zum 30. April 1965 eine VdN-Rente bezogen, erfolgt die Gewährung der Pension ohne Antragstellung.

## § 9

Über Streitfälle und Beschwerden gegen Entscheidungen auf Grund dieser Verordnung entscheidet der Erste Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes auf Vorschlag der zuständigen Bezirkskommission.

## § 10

Die Pensionen nach dieser Verordnung werden aus Mitteln des Staatshaushaltes gezahlt.

## § 11

Sofern im Einzelfall die Pension nach dieser Verordnung die Höhe der bisherigen gleichartigen Rentenbezüge nicht erreicht, sind diese Leistungen personen- gebunden weiterzuzahlen.

## § 12

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen, dem Minister der Finanzen und dem Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer in der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 13

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) § 1 der Anordnung vom 5. Oktober 1949 zur Sicherung der rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Naziregimes (ZVOBl. I S. 765).
- b) §§ 1 bis 5 der Durchführungsbestimmungen vom 10. Februar 1950 zu der Anordnung zur Sicherung der rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Naziregimes (GBl. S. 87).

(3) Ab 1. Mai 1965 ist für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus sowie deren Hinterbliebene der § 67 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung (Arbeit und Sozialfürsorge S. 92) bei der Gewährung von Renten nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 8. April 1965

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Vorsitzender des Ministerrates  
Stoph

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Schürer  
Minister  
und Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über Ehrenpensionen für Kämpfer  
gegen den Faschismus und für Verfolgte des  
Faschismus sowie für deren Hinterbliebene.**

Vom 8. April 1965

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 8. April 1965 über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene (GBl. II S. 293) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen, dem Minister der Finanzen und dem Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer in der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

**Zu § 1 der Verordnung:**

§ 1

(1) Als Kämpfer gegen den Faschismus gelten die Träger der „Medaille für Kämpfer gegen den Faschismus 1933 — 1945“ nach der Verordnung vom 22. Februar 1958 über die Stiftung der „Medaille für Kämpfer gegen den Faschismus 1933 — 1945“ (GBl. I S. 198).

(2) Als Verfolgte des Faschismus gelten die nach § 1 der Richtlinien vom 10. Februar 1950 für die Anerkennung als Verfolgte des Naziregimes (GBl. S. 92) Anerkannten, soweit sie nicht Träger der „Medaille für Kämpfer gegen den Faschismus 1933 — 1945“ sind.

(3) Als Witwen (Witwer) von Kämpfern gegen den Faschismus gelten auch diejenigen Witwen (Witwer), deren verstorbener Ehegatte Anspruch auf die „Medaille für Kämpfer gegen den Faschismus 1933 — 1945“ gehabt hätte, wenn er noch leben würde.

**Zu § 2 der Verordnung:**

§ 2

Empfänger einer Ehrenpension oder Hinterbliebenenpension wegen Invalidität, die ein Blindengeld nach § 1 der Verordnung vom 18. Juni 1959 über die weitere soziale Sicherung der Blinden und anderer Schwerstbeschädigter (GBl. I S. 606) beziehen, erhalten ihre Pension unabhängig davon, ob Einkommen aus Arbeit oder selbständiger bzw. freiberuflicher Tätigkeit erzielt wird.

§ 3

(1) Als arbeitsunfähig gilt:

- a) die Witwe und die Mutter mit Vollendung des 55. Lebensjahres,
- b) der Witwer und der Vater mit Vollendung des 60. Lebensjahres,
- c) die Witwe (Witwer) bei Vorliegen von Invalidität,
- d) die Witwe, die ein Kind im Alter bis zu 3 Jahren oder zwei Kinder im Alter bis zu 8 Jahren in häuslicher Gemeinschaft erzieht.

(2) Bei Wiederverheiratung erlischt der Anspruch auf Hinterbliebenenpension.

§ 4

(1) Als anspruchsberechtigte Voll- oder Halbwaisen von Kämpfern gegen den Faschismus oder Verfolgten des Faschismus gelten:

- a) die ehelichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder,
- b) die außerhalb der Ehe geborenen Kinder,
- c) die Stief- und Enkelkinder sowie Pflegekinder, denen vom Kämpfer gegen den Faschismus oder Verfolgten des Faschismus vor seinem Tode der überwiegende Unterhalt gewährt wurde.

(2) Hinterbliebenenpension an Voll- oder Halbwaisen wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus bis zum Abschluß der Berufsausbildung oder des Studiums oder für die Dauer der Invalidität gezahlt.

(3) Heiratet eine Voll- oder Halbwaise während der Berufsausbildung oder des Studiums, wird die Hinterbliebenenpension bis zum Abschluß der Berufsausbildung oder des Studiums weitergezahlt.

**Zu § 3 der Verordnung:**

§ 5

Für den Anspruch auf Kinderzuschlag gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Gewährung einer Hinterbliebenenpension an Voll- oder Halbwaisen.

**Zu § 6 der Verordnung:**

§ 6

(1) Gleichartige Ansprüche liegen vor bei gleichzeitigem Anspruch auf:

- a) Ehrenpension nach § 2 Abs. 1 der Verordnung und Altersrente oder Altersversorgung, Invalidenrente oder Invalidenversorgung, Unfallrente oder Unfallversorgung, wenn die Invalidität auf die Unfallfolgen zurückzuführen ist,
- b) Hinterbliebenenpension nach § 2 Abs. 2 Buchstaben a oder b der Verordnung und Witwenrente bzw. Witwenversorgung,
- c) Hinterbliebenenpension nach § 2 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung und Unfallwitwenrente, Unfallwitwenversorgung oder Witwenrente aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz,
- d) Hinterbliebenenpension nach § 2 Abs. 2 Buchstaben d oder e der Verordnung und Waisenrente bzw. Waisenversorgung,
- e) Hinterbliebenenpension nach § 2 Abs. 2 Buchst. f der Verordnung und Unfallangehörigenrente bzw. Unfallangehörigenversorgung,
- f) Teilpension nach § 4 der Verordnung und Unfallteilrente bzw. Unfallteilversorgung.

(2) Bei Feststellung der höheren Leistung sind alle gleichartigen Ansprüche auf Rente und Versorgung dem Anspruch auf Pension gegenüberzustellen.

(3) Besteht neben dem Anspruch auf Pension nach der Verordnung Anspruch auf eine nicht gleichartige Rente der Sozialversicherung oder an deren Stelle zu

zahlende Versorgung, so ist die höhere Leistung voll, die niedrigere zur Hälfte zu zahlen. Pensionen nach der Verordnung werden nicht gekürzt, auch wenn sie die niedrigere Leistung sind.

**Zu § 7 der Verordnung:**

**§ 7**

Als Erhöhungsbeträge und Zuschläge gelten:

- a) die Beträge auf Grund durchgeführter Rentenerhöhungen,
- b) die Zuschläge nach der Rentenzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 442),
- c) der Ehegattenzuschlag.

**Zu § 8 der Verordnung:**

**§ 8**

(1) Die Art des Anspruchs auf Pension wird durch den Rat des Bezirkes, Betreuungsstelle für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus, festgelegt.

(2) Der Bescheid über den Anspruch auf eine Pension wird von dem für den Wohnort zuständigen FDGB-Kreisvorstand, Verwaltung der Sozialversicherung, erteilt. Die Auszahlung der Pensionen erfolgt durch die gleichen Stellen.

(3) Für Angehörige der bewaffneten Organe und ihre Hinterbliebenen erfolgt die Bescheiderteilung und Auszahlung der Ehrenpensionen und Hinterbliebenenpensionen durch die zuständigen Dienststellen der bewaffneten Organe.

**§ 9**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1965 in Kraft.

Berlin, den 8. April 1965

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

**L. V.: Schürer**

Minister  
und Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 14. April 1965

Teil II Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
18. 3. 65	Beschluß über die Grundsätze für die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds in der volkseigenen Wirtschaft im Jahre 1965 .....	297
	Berichtigungen .....	299
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	299
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	299
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	300

### Beschluß über die Grundsätze für die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds in der volkseigenen Wirtschaft im Jahre 1965.

Vom 18. März 1965

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 14. Januar 1965 über den Volkswirtschaftsplan 1965 (GBl. I S. 41) wird zur Anwendung der mit dem Beschluß des Ministerrates vom 30. Januar 1964 bestätigten Grundsätze für die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens und in den VVB im Jahre 1964 (GBl. II S. 89) und der vom Ministerrat dazu erlassenen Ergänzungen vom 23. Juli 1964 (GBl. II S. 749) beschlossen:

1. Die Leiter der zuständigen zentralen und örtlichen staatlichen Organe sowie die Generaldirektoren der VVB haben auf der Grundlage der Planaufgaben 1965 und unter Beachtung des Abschnittes II Ziff. 4 der mit dem Beschluß des Ministerrates vom 30. Januar 1964 bestätigten Grundsätze für die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens und in den VVB im Jahre 1964 (nachstehend Grundsätze für die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds genannt) die Wirksamkeit der Kennziffern, insbesondere der Zusatzkennziffern, für die Zuführungen zum einheitlichen Prämienfonds zu überprüfen und erforderlichenfalls neu festzulegen. Die Auswahl der Zusatzkennziffern ist so vorzunehmen, daß die Verbindung der im Plan gestellten Aufgaben der Zweige mit dem Gewinn und dem Prämienfonds gesichert wird. In der Konsumgüterindustrie ist als Zusatzkennziffer die Erfüllung des Plananteils „Versorgung der Bevölkerung“ festzulegen.
2. Die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates und der Minister für Bauwesen haben in ihren Anweisungen die Bedingungen für die zusätzlichen Zuführungen zum Prämienfonds aus der Übererfüllung des geplanten Gewinns 1965 gemäß Abschnitt II Ziff. 8 der Grundsätze für die Bildung

und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds differenziert festzulegen, so daß sie auf die Ausschöpfung aller noch vorhandenen Reserven in den Betrieben gerichtet sind.

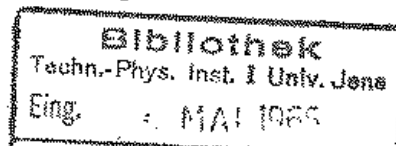
Ergebnisverbesserungen durch Ausschöpfung von Reserven und Kosteneinsparungen, die bis zum 30. April 1965 zusätzlich in den Volkswirtschaftsplan 1965 aufgenommen sind, werden wie Übererfüllungen behandelt. Es kann dafür der Höchstsatz von 30 % der Ergebnisverbesserung als zusätzliche Zuführung zum Prämienfonds im Rahmen der Gewinnverwendung geplant werden. Die Begrenzung für die Höhe des Prämienfonds wird in diesen Fällen auf das 2fache des planmäßigen Prämienanteils gemäß Abschnitt II Ziff. 9 der Grundsätze für die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds festgelegt.

3. Der mit den Grundsätzen für die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds geschaffene materielle Anreiz zur Aufstellung und Erfüllung optimaler Pläne wird auch für die Ausarbeitung der Planvorschläge zum Volkswirtschaftsplan 1966 beibehalten.

Die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates und der Minister für Bauwesen haben mit der Übergabe der Orientierungsziffer Gewinn den VVB die Bedingungen bekanntzugeben, von denen die Höhe der Zuführungen zum Prämienfonds abhängig ist.

In der Konsumgüterindustrie muß bei Überbietung der Orientierungsziffern für das Betriebsergebnis die Einhaltung des Plananteils „Versorgung der Bevölkerung“ gesichert sein. Die Differenzierung der zusätzlichen Zuführungen zum Prämienfonds aus der Überbietung der Orientierungsziffer Gewinn gemäß Abschnitt II Ziff. 6 der Grundsätze für die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds muß auf die Ausschöpfung aller Reserven in den VVB und Betrieben gerichtet sein.

4. Der Minister für Bauwesen, die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates, die Generaldirektoren der VVB, die Leiter der Bezirksbauämter und die Vorsitzenden der Wirtschafts-



räte der Bezirke haben durch gründliche Anleitung und ausreichende Kontrollmaßnahmen zu sichern, daß die Verwendung der Prämienmittel nach den Grundsätzen für die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds unter Beachtung der Erfordernisse des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft vorgenommen wird. Sie sind dafür verantwortlich, daß noch vorhandene Tendenzen der Gleichmacherei überwunden werden und daß die Prämien für die Wissenschaftler, Ingenieure und Arbeiter einen echten Anreiz bieten. Insbesondere sollte die in vielen Entwicklungsstellen noch übliche Zahlung von Prämien an alle Mitarbeiter ohne gründliche Einschätzung der echten Leistung überwunden werden.

Betriebe, denen auf der Grundlage hoher Planziele, die sie sich mit der Ausarbeitung optimaler Pläne gestellt haben, und für deren Erfüllung auch ein hoher Prämienfonds zur Verfügung steht, können bereits im Jahre 1965 damit beginnen, einen Teil des Prämienfonds für die Zahlung von Jahresendprämien zu verwenden.

5. Der Geltungsbereich der Grundsätze für die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens wird ab Januar 1965 schrittweise in Verbindung mit der Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf die volkseigenen Projektierungsbetriebe erweitert.

Nach der Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den volkseigenen Projektierungsbetrieben wird zur Anwendung der Grundsätze für die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds in den volkseigenen Projektierungsbetrieben in Abweichung vom Abschnitt II Ziff. 9 der Grundsätze folgendes bestimmt:

Die Zuführungen für Erfüllung und Übererfüllung der Hauptkennziffer bzw. für Erfüllung und Übererfüllung der überbotenen Orientierungsziffern dürfen das 1,5fache des planmäßigen Prämienvolumens nicht übersteigen.

6. Der Minister für Bauwesen, die Minister bzw. Leiter der übrigen zentralen staatlichen Organe, denen volkseigene Projektierungsbetriebe unterstehen, sowie die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates werden beauftragt, bis zum 30. April 1965 in Übereinstimmung mit den zuständigen Zentralvorständen der Industriegewerkschaft/Gewerkschaft spezifizierte Anweisungen auf der Grundlage des

— Beschlusses des Ministerrates vom 30. Januar 1964 über die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens und in den VVB im Jahre 1964 — Ziff. 2

und in Übereinstimmung mit der

— Investitionsverordnung vom 25. September 1964 § 6 Abs. 5 (GBl. II S. 785)

und der

— Projektierungsverordnung vom 20. November 1964 § 9 (GBl. II S. 909)

zu erlassen.

Die Leiter der übergeordneten Organe haben zu

sichern, daß die Prämienordnungen der volkseigenen Projektierungsbetriebe diesen Grundsätzen entsprechen.

7. Den Leitern der zentralen staatlichen Organe, denen volkseigene Projektierungsbetriebe unterstehen, wird empfohlen, als Übergangsregelung bis zur vollen Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung, ausgehend von der bisherigen Prämienordnung für die volkseigenen Projektierungsbetriebe (Anordnung vom 14. März 1959 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen Projektierungsbetrieben und Projektierungsabteilungen (Sonderdruck Nr. 299 des Gesetzblattes)), etwa ein Drittel des zu bildenden planmäßigen Prämienfonds auf der Grundlage der im Plan Neue Technik festgelegten Schwerpunktaufgaben leistungsabhängig zu gestalten.
8. Entscheidungen über Prämierungen der Leiter der Betriebe, der Generaldirektoren der VVB und der Hauptbuchhalter trifft in jedem Falle der zuständige übergeordnete Leiter, der auch die Höhe der zu zahlenden Prämie an diesen Personenkreis festlegt, unabhängig davon, ob die Prämie aus dem Prämienfonds, aus dem Verfügungsfonds des Generaldirektors oder aus Sonderfonds gezahlt wird. Die Prämierung dieser Wirtschaftsfunktionäre durch andere Organe aus dafür zur Verfügung stehenden Fonds darf nur mit Zustimmung des zuständigen übergeordneten Leiters vorgenommen werden.
9. Ziff. 3 des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 15. März 1962 über die Ausarbeitung und Anwendung von Betriebsprämienordnungen in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. II S. 119) tritt für die örtlich geleiteten Betriebe der Industrie und des Bauwesens mit dem 31. Dezember 1964 außer Kraft.
10. Für die volkseigenen Projektierungsbetriebe, die mit der Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung die Grundsätze für die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds vom 30. Januar 1964 anwenden, treten außer Kraft:

— Anordnung vom 14. März 1959 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen Projektierungsbetrieben und Projektierungsabteilungen (Sonderdruck Nr. 299 des Gesetzblattes),

— Anordnung vom 20. Oktober 1964 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den bautechnischen Projektierungsbetrieben (GBl. II S. 851).

Bis zu diesem Zeitpunkt finden diese Bestimmungen insoweit keine Anwendung, als durch die Leiter der zentralen staatlichen Organe auf der Grundlage dieses Beschlusses anderweitige Regelungen getroffen werden.

11. Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 18. März 1965

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Vorsitzender des Ministerrates  
Stoph

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
Dr. Apel

**Berichtigungen**

Das Ministerium für Bauwesen weist darauf hin, daß die Anordnung vom 23. Oktober 1964 über die Ausstattung von Tages- und Wohnunterkünften, die Einrichtungen der komplexen Arbeiterversorgung und der Bildungsstätten sowie die Differenzierung des Regelwertes für Wohnunterkünfte (GBl. II S. 853) wie folgt zu berichtigen ist:

1. Im § 2 Abs. 14 muß der letzte Satz heißen:  
Die Anlage der Wasch-, Dusch- und Abortanlagen hat bis zur Verbindlichkeit der TGL 10 699 Blatt 2 nach der TGL 116-0078 Blatt 1 bis 3 zu erfolgen.
2. Im § 5 Abs. 1 muß der letzte Satz heißen:  
Die Anlage der Umkleide-, Wasch- und Abortanlagen hat bis zur Verbindlichkeit der TGL 10 699 Blatt 2 nach der TGL 116-0078 Blatt 1 bis 3 zu erfolgen.
3. Im § 6 Abs. 2 muß der letzte Satz heißen:  
Die transportablen Spezialwagen müssen in ihrer Ausführung der TGL 39-785 Blatt 1 und 2 entsprechen.

Die Redaktion Gesetzblatt weist darauf hin, daß die Anordnung vom 17. März 1965 über die vorläufige Re-

gelung der Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 277) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 2 Abs. 1 Ziff. 3 muß die zweite Zeile richtig heißen

„— Amortisationsverwendungsfonds“.

Die Redaktion Gesetzblatt weist darauf hin, daß die Bodennutzungsverordnung vom 17. Dezember 1964 (GBl. II 1965 S. 233) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 12 Abs. 1 muß der 2. Satz richtig heißen:

„... Dieser Kommission sollen insbesondere bevollmächtigte Vertreter

- der für die Leitung der Landwirtschaft zuständigen staatlichen Organe,
  - der betreffenden sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe,
  - der betreffenden Räte der Gemeinden,
  - der Investitionsträger bzw. des Betriebes, für deren Zwecke das Objekt benötigt wird,
  - des Bauamtes
- angehören. . . .“

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 503**

Convention Internationale concernant le transport des voyageurs et des bagages par chemins de fer (CIV) du 25 février 1961,

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) vom 25. Februar 1961.

Convention Internationale concernant le transport des marchandises par chemins de fer (CIM) du 25 février 1961,

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) vom 25. Februar 1961,

Preis: 8 MDN.

**Sonderdruck Nr. 504**

Arbeitsschutzanordnung 197 vom 5. Januar 1965 — Feuerverzinkereien —, 8 Seiten, 0,16 MDN.

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 2304**

Preisverordnung Nr. 2035 vom 7. Dezember 1964 — Abfallhaare im Friseurgewerbe bis 15 cm Länge zur industriellen Verarbeitung — (Warennummer aus 09 69 00 00)

**Sonderdruck Nr. P 3100/1**

Preisverordnung Nr. 3100/1 vom 16. Januar 1965 — Arznei-, Gewürz- und Riechdrogen —

**Sonderdruck Nr. P 3101/1**

Preisverordnung Nr. 3101/1 vom 16. Januar 1965 — Erzeugnisse der pharmazeutischen Industrie —

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barverkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Rosstraße 6.*

**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik**

	Seite
<b>Die Ausgabe Nr. 1 vom 12. Januar 1965 enthält:</b>	
Anordnung vom 21. Dezember 1964 über die Änderung der Abrechnungsform bei der Ver-, Be- oder Umarbeitung von Edelmetallen .....	1
Anordnung Nr. 2 vom 15. Dezember 1964 über den Rücklauf leerer Kabeltrommeln .....	1
Anordnung Nr. 8 vom 24. Dezember 1964 über die Organisation der Altstoffwirtschaft. — 2. Änderungsanordnung — .....	2
<b>Die Ausgabe Nr. 2 vom 1. Februar 1965 enthält:</b>	
Anordnung vom 23. November 1964 über den Übergang der Vereinigungen Volkseigener Betriebe im Bereich des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur wirtschaftlichen Rechnungsführung .....	3
Anordnung Nr. 1 vom 27. Januar 1965 über die Bildung von Arbeitskreisen für Rechnungswesen und Statistik. — Arbeitskreisordnung — .....	5
Anordnung vom 15. Januar 1965 zur Aufhebung der Anordnung über das Statut des Zentralinstituts für Schweißtechnik .....	8
Anordnung Nr. 3 vom 19. Januar 1965 über die Ausgleichskassen .....	9
<b>Die Ausgabe Nr. 3 vom 16. Februar 1965 enthält:</b>	
Anordnung vom 27. Januar 1965 über die Generalinventur der Grundmittel in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung .....	11
Anordnung Nr. 3 vom 30. Januar 1965 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien ab 1963 .....	12
Anordnung Nr. 6 vom 28. Januar 1965 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft .....	13
<b>Die Ausgabe Nr. 4 vom 6. März 1965 enthält:</b>	
Anordnung vom 15. Februar 1965 über die Rückführung und den Einsatz von Bildröhrenkolben .....	15
Anordnung vom 19. Februar 1965 über den Reparaturfonds in Betrieben und Einrichtungen der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft .....	16
Anordnung Nr. 6 vom 19. Februar 1965 über die Umbewertung der Grundmittel. — Volkseigene Land- und Forstwirtschaft — .....	17
Anordnung Nr. 11 vom 19. Februar 1965 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen. — Abschreibungen für Grundmittel in der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft — .....	19
<b>Die Ausgabe Nr. 5 vom 12. März 1965 enthält:</b>	
Anordnung vom 20. Februar 1965 über die Planung und Finanzierung von Beständen zur Verkürzung der Lieferfristen im Export .....	23
Anordnung vom 23. Februar 1965 über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den Umlaufmittelbereich der sonstigen volkseigenen Betriebe der Industrie, des Transport- und Nachrichtenwesens, der Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebe sowie der konsumgenossenschaftlichen Produktionsbetriebe. — Kreditanordnung (Sonstige Betriebe) — .....	24
Anordnung vom 23. Februar 1965 über die einheitliche Anwendung von Kennziffern und Begriffen in Planung und Statistik .....	25
<b>Die Ausgabe Nr. 6 vom 24. März 1965 enthält:</b>	
Anordnung vom 5. März 1965 über die Gewährung einer Handelsspanne bei Exportlieferungen .....	27
Anordnung Nr. 2 vom 8. März 1965 über die Abgrenzung der Dienstbereiche der Bergbehörden .....	28
<b>Die Ausgabe Nr. 7 vom 29. März 1965 enthält:</b>	
Anordnung vom 22. Februar 1965 über die Verwendung einheitlicher Quittungstempel in den Sparbüchern der Kreditinstitute .....	29
Anordnung vom 12. März 1965 über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den Umlaufmittelbereich des volkseigenen Produktionsmittelhandels. — Kreditanordnung (Produktionsmittelhandel) — .....	30
<b>Die Ausgabe Nr. 8 vom 12. April 1965 enthält:</b>	
Anordnung vom 31. März 1965 über die Quartalskreditplanung für das II. Quartal 1965 .....	37



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 15. April 1965

Teil II Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
26. 3. 65	Erste Durchführungsbestimmung zum Jugendgesetz der DDR. — Messen der Meister von Morgen — .....	301
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	307

### Erste Durchführungsbestimmung Jugendgesetz der DDR.

— Messen der Meister von Morgen —

Vom 26. März 1965

Die junge Generation der Deutschen Demokratischen Republik entwickelt auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens eine große Initiative. Mit ihren hervorragenden Taten zur Durchsetzung der technischen Revolution trägt die Jugend dazu bei, das auf dem VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossene Programm für den umfassenden Aufbau des Sozialismus zu erfüllen.

Durch eine hohe Qualifikation auf naturwissenschaftlich-technischem und gesellschaftlichem Gebiet, durch schöpferische Arbeit und den ökonomischen Gesetzen des Sozialismus entsprechendes Handeln, bereiten sich die Mädchen und Jungen am besten auf ihre zukünftigen Aufgaben als Hausherrn der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Deutschlands vor.

Zur Durchführung des Abschnittes II des Jugendgesetzes der DDR vom 4. Mai 1964 (GBl. I S. 75) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

#### Zielsetzung der Messen der Meister von Morgen

(1) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sind dafür verantwortlich, daß der Jugend im Sinne des Jugendkommunikés des Politbüros des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und in Verwirklichung des Jugendgesetzes der DDR sowie des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) alle Voraussetzungen zur vollen Entfaltung ihrer Fähig-

keiten und Talente geschaffen werden. Sie arbeiten dabei eng mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

(2) Die Messen der Meister von Morgen, als Lehr- und Leistungsschauen der Jugend, sind eine wichtige Methode, das Streben der Kinder und Jugendlichen nach eigener Verantwortung und die breite Entfaltung ihres Tatendranges im Hinblick auf die Durchsetzung der technischen Revolution zu unterstützen. Es entspricht dem Willen der jungen Arbeiter und Genossenschaftsbauern, der Lehrlinge, Schüler, Fachschüler und Studenten, der jungen Angehörigen der Intelligenz und der bewaffneten Kräfte,

- sich immer für das Neue, Fortschrittliche in der sozialistischen Entwicklung auf allen Gebieten des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens zu interessieren, sich dafür zu entscheiden und ihm zum Durchbruch zu verhelfen;
- sich mutig und kühn einzusetzen, um den wissenschaftlich-technischen Höchststand bei den Erzeugnissen und in den Technologien zu erreichen;
- höchste Lern- und Studienergebnisse zu erreichen und sich solide Kenntnisse und praktische Fertigkeiten anzueignen, um sich so rechtzeitig auf ihre zukünftige Tätigkeit in der sozialistischen Gesellschaft vorzubereiten;
- ständig um die Erhöhung des fachlichen und politischen Bildungsniveaus zu ringen, die besten Erfahrungen und Kenntnisse der Älteren kennenzulernen und die eigenen Erfahrungen kameradschaftlich helfend zur Verfügung zu stellen;
- ihre Leistungen auf den jährlich stattfindenden Messen der Meister von Morgen auszustellen und dort selbst vorzuführen.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Januar — Februar — März 1965

BIBLIOTHEK  
Techn.-Phys. Inst. I Univ. Jena  
Eing. 7. MAI 1965

(3) Die Messen der Meister von Morgen tragen dem Willen der Jugend Rechnung, sie

- beweisen die große Initiative und Schöpferkraft der Jugend bei der Lösung von Aufgaben zur Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und der Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse bei niedrigsten Kosten;
- zeigen die hervorragenden Leistungen der Mädchen und Jungen, die sie in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit für die Lösung und Durchsetzung von Aufgaben zur sozialistischen Rationalisierung und der Forschung und Entwicklung vollbringen;
- legen Zeugnis ab, wie die Jugend in die Erarbeitung und Verwirklichung der Pläne einbezogen wird, wie sie Wissen und Können erwirbt und es zum Nutzen unserer sozialistischen Gesellschaft einsetzt;
- dokumentieren die vorbildlichen Taten der Jugend, die sie in Jugendbrigaden, Jugendobjekten und anderen Jugendkollektiven vollbringen;
- zeigen die enge Verbindung des Studiums mit der wissenschaftlich-produktiven Tätigkeit und wie die Studenten und Fachschüler bereits während des Studiums ihre Kenntnisse und ihr Wissen für die Lösung wissenschaftlicher und volkswirtschaftlicher Aufgaben anwenden;
- bringen zum Ausdruck, wie sich die im Prozeß der Berufsausbildung und im polytechnischen Unterricht stehenden Jugendlichen im Berufswettbewerb, in den Arbeitsgemeinschaften und Klubs auf ihre zukünftige Tätigkeit als hochqualifizierte Facharbeiter vorbereiten;
- dokumentieren das Bedürfnis und den Drang der Mädchen und Jungen zum Forschen, Knobeln, Konstruieren, Experimentieren, Laborieren, Basteln und Werken, insbesondere auf mathematischem, naturwissenschaftlichem und technischem Gebiet sowie zur Anfertigung moderner Lehr- und Anschauungsmittel;
- tragen dazu bei, die Schüler auf volkswirtschaftlich wichtige Berufe zu orientieren und bei ihnen Vorstellungen von ihrer zukünftigen Tätigkeit zu entwickeln;
- sind Stätten des Erfahrungsaustausches und fördern die schnelle und umfassende Nutzung der ausgestellten Neuerungen;
- sind öffentliche Rechenschaftslegungen der staatlichen Leiter über die in ihren Verantwortungsbereichen geleistete Arbeit zur Erziehung, Bildung und Förderung der Jugend.

## § 2

### Verantwortlichkeit für die Messen der Meister von Morgen

(1) Es ist die Aufgabe der Leiter aller Staats- und Wirtschaftsorgane, die Initiative der Kinder und Jugendlichen zur Vorbereitung und Teilnahme an der Lösung der Aufgaben der technischen Revolution allseitig

zu fördern und die Ergebnisse auf den Messen der Meister von Morgen sichtbar zum Ausdruck zu bringen.

(2) Die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, vor allem der Freien Deutschen Jugend, entwickeln im engen Zusammenwirken mit den Leitern der Staats- und Wirtschaftsorgane eigene Initiative zur sozialistischen Erziehung, Bildung und Förderung der Jugend. Sie mobilisieren die Mädchen und Jungen zu hohen Leistungen beim Lernen, im Beruf und zur sinnvollen Nutzung der Freizeit.

(3) Die Messen der Meister von Morgen sind in den Betrieben und Instituten, in den allgemeinbildenden Schulen, in den Fachschulen, Universitäten und Hochschulen, in den Einheiten und Dienststellen der Nationalen Volksarmee und des Ministeriums des Innern, in den Kreisen und Bezirken und im Republikmaßstab durchzuführen.

(4) Für die Festlegung der Grundsätze zur breiten Entfaltung der schöpferischen Tätigkeit der Kinder und Jugendlichen auf wissenschaftlichem, technischem und kulturellem Gebiet sowie für die Messen der Meister von Morgen wird unter Verantwortlichkeit des Leiters des Amtes für Jugendfragen eine Arbeitsgruppe gebildet. Ihr gehören Mitglieder der Leitungsgremien folgender zentraler staatlicher Organe und zentraler Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen an:

Volkswirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik,

Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik,

Ministerium für Bauwesen,

Ministerium für Verkehrswesen,

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen,

Ministerium für Handel und Versorgung,

Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,

Ministerium für Gesundheitswesen,

Ministerium für Nationale Verteidigung,

Ministerium des Innern,

Ministerium für Volksbildung,

Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte,

Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen,

Staatssekretariat für Forschung und Technik,

Amt für Erfindungs- und Patentwesen,

Zentralrat der Freien Deutschen Jugend,

Zentralleitung der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“,

Bundsvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,

Hauptausschuß der Kammer der Technik,

Zentralvorstand der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft,

Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik

sowie junge Neuerer.

(5) Die Zentralstelle für das Neuererwesen der Jugend erarbeitet, ausgehend von den Festlegungen der zentralen Arbeitsgruppe, Methoden zur breiten Einbeziehung der Jugend in die Neuererbewegung und für die Messen der Meister von Morgen. Sie koordiniert die Maßnahmen der zentralen staatlichen Organe und der zentralen Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen in Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der zentralen Messe. Zur Durchführung ihrer Aufgaben hat sie aus Mitarbeitern der zentralen staatlichen Organe und der zentralen Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen entsprechende Arbeitsgruppen zu bilden.

(6) Zur Festlegung der Maßnahmen in Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Messen werden in den Bezirken, Kreisen, Betrieben, Schulen, Fachschulen, Universitäten und Hochschulen entsprechend ihrer Struktur Arbeitsgruppen gebildet, denen Mitarbeiter der Fachorgane, der Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen und junge Neuerer angehören. Verantwortlich für die Bildung und Leitung der Arbeitsgruppen sind:

im Bezirk:	Vorsitzende der Räte der Bezirke,
im Kreis:	Vorsitzende der Räte der Kreise,
in den Betrieben und Instituten:	Leiter der Betriebe bzw. Institute,
in den Fachschulen, Universitäten und Hochschulen:	Rektoren bzw. Direktoren,
in den allgemeinbildenden Schulen:	Direktoren.

(7) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane haben in ihren Zuständigkeitsbereichen zu sichern, daß folgende Aufgaben verwirklicht werden:

- systematische Förderung der Fähigkeiten und Talente der Kinder und Jugendlichen auf wissenschaftlichem, technischem und kulturellem Gebiet;
- Einbeziehung der Jugend in die Diskussion zum Perspektivplan bis 1970 und die Ausarbeitung, Erfüllung und Kontrolle der betrieblichen Pläne;
- Übergabe geeigneter Aufgaben aus den Plänen Neue Technik, besonders im Hinblick auf die verantwortliche Lösung von Schwerpunktaufgaben der Forschung und Entwicklung, zur sozialistischen Rationalisierung der Produktion und der Verwaltungsarbeit und zur Sicherung eines wissenschaftlichen Vorlaufs für die Produktion, darunter besonders aus der perspektivischen Entwicklung des Volkswirtschaftszweiges bzw. Betriebes abgeleitete Aufgaben für Fachschüler und Studenten;
- Schaffung der materiell-technischen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeit der Kinder- und Jugendkollektive;
- Unterstützung der Jugendkollektive bei der Lösung ihrer Aufgaben durch Informationen über den Höchststand, fachliche Beratungen, Teilnahme

an Erfahrungsaustauschen, Erläuterung der Rechte und Pflichten der Neuerer, Maßnahmen zur Erhöhung des fachlichen und politischen Bildungsniveaus der Jugendlichen u. a.;

- Unterstützung der Schulen und Volksbildungsorgane bei der Entwicklung einer vielseitigen naturwissenschaftlichen und technischen Tätigkeit in Arbeitsgemeinschaften, Kursen und spezifischen Formen der Massennarbeit, um die Interessen und Neigungen der Schüler zu entwickeln und zu befriedigen und zur Unterstützung der Berufsorientierung und Berufswahl;
- Durchführung von gezielten Förderungsmaßnahmen für bewährte und besonders talentierte Mädchen und Jungen;
- Sicherung des Inhalts, der Gestaltung, der Betreuung und der Finanzierung des Zuständigkeitsbereiches bei den Messen;
- Bewertung der Leistungen der besten Kollektive und Einzelteilnehmer der Messen der Meister von Morgen und ihre Auszeichnung mit
  - öffentlichen Belobigungen,
  - Urkunden,
  - Geld- und Sachprämien,
  - Verleihung staatlicher Auszeichnungen.

In die Anerkennung und Auszeichnung sind auch diejenigen einzubeziehen, die die Jugendlichen in ihrer Arbeit unterstützen;

- schutzrechtliche Sicherung der Arbeiten;
- Auswertung der Arbeiten der Jugendlichen zum Zwecke der umfassenden Nutzung.

(8) Den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen wird empfohlen:

- das Streben der Jugend nach eigener Verantwortung und zur Lösung volkswirtschaftlich bedeutender Aufgaben umfassend zu unterstützen;
- in Übereinstimmung mit den festgelegten Maßnahmen der Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane entsprechende Beschlüsse zu fassen, die die breite Einbeziehung der Jugend in die Durchsetzung der technischen Revolution sichern, die dazu dienen, die fachliche und politische Bildung der Jungen und Mädchen zu erhöhen und die eine umfassende Nutzung der besten Leistungen fördern;
- dem Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik, wird empfohlen, die Ausstellung der besten technischen Entwicklungsarbeiten aus den Grundorganisationen, Klubs und Arbeitsgemeinschaften auf den Messen der Meister von Morgen zu veranlassen.

### § 3

#### Die Messen in den Betrieben und Instituten

(1) Die Betriebs- bzw. Institutmessen sind eine Bilanz über den Stand der Verwirklichung des Jugendkommunikés des Politbüros des Zentralkomitees der

Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Jugendgesetzes der DDR und sind der breitesten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. In den Betrieben und Instituten stellen die Mädchen und Jungen auf den Messen alle Arbeiten aus, die sie zur Lösung von Aufgaben bei der Durchsetzung der technischen Revolution und in der Ausbildung vollbracht haben sowie andere schöpferische Leistungen auf wissenschaftlichem, technischem, und ökonomischem Gebiet.

(2) Die Studierenden der Fachschulen, Universitäten und Hochschulen stellen die technisch-ökonomischen, naturwissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Arbeiten, die sie zur Lösung betrieblicher Probleme angefertigt haben, auf den Messen der jeweiligen Betriebe aus.

(3) Die Schüler der allgemeinbildenden Schulen, die in Zusammenarbeit mit den Betrieben produktions- bzw. betriebsverbundene Aufgaben gelöst haben, sind Teilnehmer der Betriebsmessen.

(4) Den Zeitpunkt der Durchführung der Betriebsmessen legen die Betriebsleiter in Übereinstimmung mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen nach eigenem Ermessen fest. Betriebsmessen können anlässlich besonderer Höhepunkte im Betriebsleben, quartalsmäßig oder als ständige Ausstellungen organisiert werden.

(5) Wenn die Größe der Betriebe die Durchführung von eigenen Betriebsmessen nicht rechtfertigt, sollen mit der gleichen Zielsetzung wie in den Betrieben Dorf- bzw. Ortsmessen organisiert werden, an denen sich die Jugendlichen der Betriebe des Dorfes oder Ortes, die Schüler und jungen Handwerker beteiligen. Die Vorbereitung und Durchführung dieser Messen erfolgt durch den Rat der Gemeinde bzw. Rat der Stadt in Zusammenarbeit mit den Leitern der Betriebe, Vorständen der Genossenschaften, Direktoren der allgemeinbildenden Schulen und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen.

(6) Die besten Leistungen der Jugendlichen der Betriebe, einschließlich der Arbeiten der Schüler und Studenten, werden nach Beratung in der Arbeitsgruppe von den Leitern der Betriebe, Institute und anderen Einrichtungen der Arbeitsgruppe des Kreises zur Ausstellung auf der Kreismesse und den übergeordneten Leitungen zur Ausstellung auf der Bezirksmesse bzw. der Republikmesse vorgeschlagen. Sie übergeben zugleich die für die Bewertung notwendigen Unterlagen.

#### § 4

##### Die Messen in den allgemeinbildenden Schulen

(1) Die Messen der Meister von Morgen in den allgemeinbildenden Schulen sind als umfassende Leistungsschauen der vielfältigen Tätigkeiten der FDJ-Mitglieder, der Jungen Pioniere und Schüler aller Altersstufen auf naturwissenschaftlichem, technischem und kulturellem Gebiet zu organisieren. Auf den Messen sollen die besten Leistungen einzelner Schüler und Kollektive aus dem Unterricht, besonders dem Unterrichtstag in der sozialistischen Produktion, in der beruflichen Grundausbildung und in der außerunterricht-

lichen Tätigkeit ausgestellt werden. Im Mittelpunkt der Schulmessen stehen die Maßnahmen zur Unterstützung des Lernens und der unmittelbaren Berufsorientierung und Berufsvorbereitung entsprechend den ökonomischen Schwerpunkten des jeweiligen Gebietes.

(2) Die Schulmessen sind in der Zeit von Mitte April (Tag der jungen Naturforscher und Techniker) bis Anfang Juni durchzuführen.

(3) Die besten Leistungen auf den Schulmessen werden nach Beratung in der Arbeitsgruppe von den Direktoren der allgemeinbildenden Schulen der Arbeitsgruppe des Kreises zur Ausstellung auf den Kreismessen vorgeschlagen. Die produktions- und betriebsverbundenen Arbeiten werden den Betrieben zur Ausstellung auf den Messen der Meister von Morgen übermittelt. Sie übergeben zugleich die für die Bewertung notwendigen Unterlagen.

#### § 5

##### Die Messen an den Fachschulen, Universitäten und Hochschulen

(1) Die Messen an den Fachschulen, Universitäten und Hochschulen sind als Leistungsschauen der Studenten durchzuführen, auf denen die Ergebnisse des Studentenwettstreits auf wissenschaftlichem Gebiet ausgestellt werden. Im Mittelpunkt stehen die besten Leistungen von Fachschülern und Studenten im Studium und bei der praktischen Anwendung der erworbenen Kenntnisse, die sie durch schöpferische wissenschaftliche Tätigkeit erreicht haben.

(2) Den Zeitpunkt für die Durchführung der Leistungsschauen an den Fachschulen, Universitäten und Hochschulen legen die Rektoren bzw. Direktoren in Übereinstimmung mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen nach eigenem Ermessen fest.

(3) Die Rektoren bzw. Direktoren der Fachschulen, Universitäten und Hochschulen entscheiden nach Beratung in der Arbeitsgruppe, welche Leistungen der Studenten den Leitern der zuständigen örtlichen und zentralen staatlichen Organe zur Ausstellung auf den Kreismessen, Bezirksmessen bzw. auf der zentralen Messe vorgeschlagen werden. Sie übergeben zugleich die für die Bewertung notwendigen Unterlagen. Die produktions- und betriebsverbundenen Arbeiten werden den Betrieben zur Ausstellung auf den Messen der Meister von Morgen übermittelt.

#### § 6

##### Die Messen in den Kreisen

(1) Die Messen der Meister von Morgen in den Kreisen widerspiegeln die schöpferischen Leistungen der Jugendlichen des Kreises aus den zentral-, bezirks- und örtlich geleiteten Betrieben und Einrichtungen, den volkseigenen Gütern und landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, den allgemeinbildenden Schulen, den Betrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft, dem genossenschaftlichen und privaten Handwerk, dem Gesundheitswesen und dem Handel. Sie sind eine umfassende Leistungsschau der Jugend aus allen Bereichen der Volkswirtschaft des Kreises.



(2) Die jeweiligen Leiter der Abteilungen der Räte der Kreise, der Kreislandwirtschaftsräte und der Wirtschaftsräte der Bezirke für die Betriebe der bezirksgeleiteten Industrie sichern in ihrem Zuständigkeitsbereich die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Kreismessen. Die Generaldirektoren der VVB bzw. die Leiter der anderen übergeordneten Organe sichern die wirksame Beteiligung der zentralgeleiteten Betriebe und Einrichtungen an den Kreismessen.

(3) Die produktions- und betriebsverbundenen Arbeiten der Schüler und Studenten der allgemeinbildenden Schulen, Fachschulen, Universitäten und Hochschulen werden im Bereich der einzelnen Wirtschaftszweige durch die betreffenden Betriebe und Wirtschaftsleitungen ausgestellt. Darüber hinaus muß das gesamte Bestreben der Kinder und Jugendlichen um die Erringung von Höchstleistungen beim Lernen, zur Vorbereitung auf den zukünftigen Beruf und bei der interessanten Gestaltung der Freizeit in besonderen Bereichen dargestellt werden.

(4) Auf den Messen der Meister von Morgen in den Kreisen sind die Perspektiven der Kreise und ihre volkswirtschaftlichen Schwerpunkte, auf die die Jugend in ihrer beruflichen Entwicklung zu lenken ist, anschaulich darzustellen.

(5) Den Zeitpunkt der Durchführung der Kreismessen legen die Räte der Kreise in Übereinstimmung mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen nach eigenem Ermessen fest. Es wird empfohlen, die Kreismessen in der „Woche der Jugend und Sportler“ durchzuführen. Sie sind mit Aussprachen, Erfahrungsaustauschen, Beratungen zur Berufsfindung und anderen Veranstaltungen zu verbinden.

(6) Die besten Leistungen der Teilnehmer an den Kreismessen werden von den jeweiligen Leitern der Abteilungen der Räte der Kreise bzw. Kreislandwirtschaftsräte nach Beratungen in den Fachkommissionen an die jeweiligen bezirklichen Organe zur Ausstellung auf den Bezirksmessen vorgeschlagen. Sie übergeben zugleich die für die Bewertung notwendigen Unterlagen. Die besten Leistungen der Jugendlichen aus den bezirksgeleiteten Betrieben, die auf den Kreismessen ausgestellt waren, werden durch die Wirtschaftsräte der Bezirke oder die entsprechenden anderen bezirklichen Organe nach Abstimmung in den Fachkommissionen für die Bezirksmessen ausgewählt. Die Arbeiten der Jugendlichen aus den zentralgeleiteten Betrieben werden durch die VVB bzw. anderen übergeordneten Leitungen den Wirtschaftsräten der Bezirke bzw. den entsprechenden Fachabteilungen der Räte der Bezirke zur Ausstellung auf den Bezirksmessen vorgeschlagen.

#### § 7

##### Die Messen in den Bezirken

(1) Die Bezirksmessen sind zu einer öffentlichen Bilanz der besten Leistungen, die von den Kindern und Jugendlichen des Bezirkes auf wissenschaftlichem, technischem und ökonomischem Gebiet sowie beim Lernen und im Studium erreicht wurden, zu gestalten. Auf den Bezirksmessen ist sichtbar zu machen:

- die Mitarbeit der Jugend an der Lösung von Schwerpunktaufgaben des Volkswirtschaftsplanes und der Perspektivpläne der Bezirke;

- die Entwicklung der vielfältigen Initiative der Jugend zur Lösung wissenschaftlich-technischer und ökonomischer Aufgaben, die sich aus den Kooperationsbeziehungen zwischen der zentralgeleiteten und örtlichen Industrie als auch zwischen der Industrie und der Landwirtschaft ergeben;

- der Einfluß, die Mitarbeit und die Leistungen der Jugend der Bezirke zur Sicherung der entscheidenden Investitionsvorhaben;

- die Vorbereitung der Schüler, Lehrlinge, Studenten und Fachschüler auf ihre zukünftige Tätigkeit in den volkswirtschaftlichen Schwerpunkten;

- die Initiative der Jugend bei der Lösung von Aufgaben zur Verbesserung der Dienst- und Reparaturleistungen, zur Versorgung der Bevölkerung und im Gesundheitswesen.

(2) Die Leiter der Fachabteilungen der Räte der Bezirke, der Wirtschaftsräte der Bezirke, der Bezirkslandwirtschaftsräte und die Generaldirektoren der VVB für die zentralgeleiteten Betriebe sichern in ihrem Zuständigkeitsbereich die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Bezirksmessen. Die Wirtschaftsräte der Bezirke gewährleisten die Ausstellung der von den VVB vorgeschlagenen Arbeiten.

(3) Die produktions- und betriebsverbundenen Leistungen der Schüler der allgemeinbildenden Schulen und der Studierenden der Fachschulen, Universitäten und Hochschulen werden im Bereich der einzelnen Wirtschaftszweige durch die Betriebe und Wirtschaftsleitungen ausgestellt.

(4) Die von Schülern, Studenten, Lehrern, Facharbeitern und Ingenieuren bei der Entwicklung moderner Lehrmittel und Unterrichtsmaschinen erreichten Ergebnisse sind in einem besonderen Bereich der Messe auszustellen.

(5) Die Bezirksmessen sind im September durchzuführen und mit Vorträgen, Erfahrungsaustauschen, Beratungen zur Berufsfindung und anderen Veranstaltungen zu verbinden.

(6) Die besten Leistungen der Teilnehmer an den Bezirksmessen werden von den jeweiligen Leitern der Abteilungen der Räte der Bezirke bzw. der Bezirkslandwirtschaftsräte nach Beratung in den Fachkommissionen an die übergeordneten zentralen Organe zur Ausstellung auf der zentralen Messe vorgeschlagen. Sie übergeben zugleich die für die Bewertung notwendigen Unterlagen. Die Leiter der Wirtschaftsräte der Bezirke schlagen die besten Leistungen der Jugendlichen aus der bezirksgeleiteten Industrie nach Beratung in den Fachkommissionen den zuständigen VVB auf der Grundlage der Erzeugnisgruppen zur Ausstellung auf der zentralen Messe vor.

#### § 8

##### Die Messen in der Nationalen Volksarmee sowie im Bereich des Ministeriums des Innern

(1) Auf den Messen zeigen die jungen Angehörigen der Nationalen Volksarmee und der Dienststellen und Einheiten des Ministeriums des Innern, wie sie ihre beruflichen Kenntnisse schöpferisch für die Verbesse-

rung der Ausbildungsbasis, der Schaffung modernster Lehr- und Ausbildungsmittel und Geräte für die bessere Wartung der Technik zur Stärkung unserer Republik einsetzen.

(2) Der Charakter und der Zeitpunkt der Durchführung dieser Messen werden auf der Grundlage dieser Durchführungsbestimmung vom Minister für Nationale Verteidigung und vom Minister des Innern in einer besonderen Richtlinie festgelegt. Die besten Leistungen sind auf der Republikmesse auszustellen.

#### § 9.

##### Zentrale Messe der Meister von Morgen

(1) Die zentrale Messe der Meister von Morgen ist zu einem Höhepunkt des wissenschaftlichen, technischen und ökonomischen Schaffens der Jugend zu gestalten. Auf ihr erhalten die besten Jugendkollektive, Klubs Junger Neuerer und Techniker, Arbeitsgemeinschaften und Jugendlichen die Möglichkeit, ihre große Schöpferkraft, ihr Wissen, Können und ihren Tatendrang zur Meisterung der Aufgaben der technischen Revolution zu beweisen. In Einheit damit ist die Rolle des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems für die Vorbereitung der Jugendlichen auf ihre zukünftige Tätigkeit in der sozialistischen Gesellschaft, bei der Heranbildung hochqualifizierter Fachleute darzustellen.

(2) Die Leiter der zentralen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sichern in ihrem Zuständigkeitsbereich die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der zentralen Messe.

(3) Die produktions- und betriebsverbundenen Leistungen der Schüler der allgemeinbildenden Schulen und der Studierenden der Fachschulen, Universitäten

und Hochschulen werden im Bereich der einzelnen Wirtschaftszweige durch die betreffenden Betriebe und Wirtschaftsleitungen ausgestellt. Darin sind auch solche Arbeiten und Ergebnisse von Arbeits- und Forschungsgemeinschaften der Schüler und Studenten eingeschlossen, die einen hohen wissenschaftlich-theoretischen Wert auf mathematischem, naturwissenschaftlichem und gesellschaftswissenschaftlichem Gebiet besitzen und damit wissenschaftlichen Vorlauf für die Entwicklung der sozialistischen Volkswirtschaft schaffen.

(4) Die von Schülern, Studenten, Lehrern, Facharbeitern und Ingenieuren bei der Entwicklung moderner Lehrmittel und Unterrichtsmaschinen erreichten Ergebnisse werden in einem besonderen Bereich der Messe zusammengefaßt.

(5) Die zentrale Messe der Meister von Morgen ist im November auf dem Gelände der Technischen Messe in Leipzig durchzuführen. Sie ist mit Rechenschaftslegungen der Leiter der zentralen staatlichen Organe, mit Erfahrungsaustauschen, Vorträgen und anderen Veranstaltungen zu verbinden.

#### § 10

##### Schlußbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. März 1965

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Vorsitzender des Ministerrates

Stoph

**Hinweise auf Verkündungen  
im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 363 vom 20. März 1965 enthält:  
Anordnung Nr. 363 vom 15. Februar 1965 über DDR-Standards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum  
Quartalspreis von 2,- MDN zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Verkaufsstelle des Verlages,  
102 Berlin, Roßstraße 6, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleichfalls erhältlich.*

**Wiederholung!**

**Wichtig für alle Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane!**

Im Sonderdruck Nr. 511 des Gesetzblattes erscheint die Anordnung über die

**planmethodischen Bestimmungen**

zur Überarbeitung wertmäßiger Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes und des  
Staatshaushaltsplanes 1965 auf Grund gesetzlicher Bestimmungen.

Sie enthalten das notwendige Arbeitsmaterial für alle Betriebe, Staats- und Wirt-  
schaftsorgane, die Planaufgaben für 1965 erhalten haben und bei denen die Industrie-  
preisreform – 2. Etappe – sowie andere gesetzliche Bestimmungen eine Überarbei-  
tung wertmäßiger Kennziffern des Planes erforderlich machen.

Der Sonderdruck Nr. 511 des Gesetzblattes ist durch den

**Zentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt  
Postschließfach 696**

zu beziehen.

**Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik**

# Informationsregister der ständigen Projektierungseinrichtungen

Herausgegeben von der Staatlichen Plankommission

Format A 5 · Umfang etwa 500 Seiten · Preis etwa 7,— MDN

Dieses Register erscheint im Juni als Loseblattsammlung. Es enthält alle ständigen Projektierungseinrichtungen, die mit der Durchführung von Projektierungsleistungen beauftragt werden können und weist die Spezialgebiete aus, die von ihnen bearbeitet werden sowie die für sie zuständigen Leiteinrichtungen. Das Register ist für jeden Betrieb und jedes staatliche Organ ein notwendiges Arbeits- und Hilfsmittel, insbesondere zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen. Veränderungen und Ergänzungen erscheinen jährlich in Nachträgen.

Bestellungen für das Grundwerk einschließlich der zu erwartenden Nachträge sind bis 15. Mai 1965 an den

**ZENTRAL-VERSAND ERFURT**

501 Erfurt, Postschließfach 696

zu richten.

Nach diesem Zeitpunkt eingehende Bestellungen können nur unter Vorbehalt berücksichtigt werden.

**STAATSV E R L A G**  
**D E R D E U T S C H E N D E M O K R A T I S C H E N R E P U B L I K**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 309 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/65/DDR — Verlag: 1610/121 Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,20 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon 51 05 21 — Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 17. April 1965

Teil II Nr. 44

Tag	Inhalt	Seite
10. 4. 65	Preisverordnung Nr. 2037. — Erzeugerpreise für tierische Rohstoffe — .....	309
29. 3. 65	Anordnung über das Statut der Hauptdirektion Spezialhandel .....	313
29. 3. 65	Anordnung über das Statut der Hauptdirektion Wismut-Handel .....	314
31. 3. 65	Anordnung Nr. 2 über die Senkung und Behandlung von Schankverlusten bei Bier, Emulsionslikören und sonstigen Spirituosen .....	315

### Preisverordnung Nr. 2037.

#### — Erzeugerpreise für tierische Rohstoffe —

Vom 10. April 1965

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Allgemeine Bestimmungen

(1) Tierische Rohstoffe im Sinne dieser Preisverordnung sind:

- rohe Häute und Felle von Haustieren,
- rohe Häute und Felle von Wildtieren,
- rohe Häute und Felle von Exoten.

(2) Rohe Häute und Felle von Haustieren sind:

- Kalbfelle,
- Fresserfelle,
- Rindhäute,
- Schweinehäute,
- Häute und Felle von Einhufern,
- Schaffelle,
- Lammfelle,
- Forschenfelle,
- Schmashenfelle,
- Ziegenfelle,
- Zickelfelle,
- Hundefelle.

(3) Rohe Häute und Felle von Wildtieren sind:

- Rehfelle,
- Hirschfelle (einschließlich Damhirsch- und Elchfelle),
- Wildschweinhäute.

(4) Rohe Häute und Felle von Exoten:

fallen hauptsächlich in zoologischen Gärten und Zirkussen an und stammen von seltenen Tieren bzw. Tieren anderer Erdteile.

#### § 2

##### Erzeugerpreise für tierische Rohstoffe

(1) Für tierische Rohstoffe (§ 1) gelten die in der Anlage genannten Erzeugerpreise frei Abnahmestelle bzw. Sammelstelle. Soweit tierische Rohstoffe direkt vom Erzeuger gekauft werden, gelten die Preise ab Hof des Erzeugers. Für Lieferungen von tierischen Rohstoffen durch Schlachtbetriebe gelten diese Preise nicht.

(2) Die Preise für Häute und Felle von Exoten werden von den Verarbeitungsbetrieben entsprechend ihrem Verwendungszweck festgelegt. Von den VEAB (tR) ist von diesem Verarbeitungspreis eine Handelsspanne von 25 % abzusetzen.

#### § 3

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Mai 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

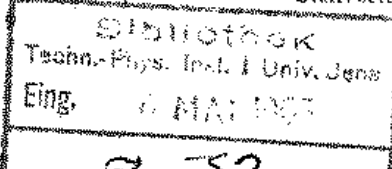
die Preisverordnung Nr. 966 vom 15. April 1958 — Anordnung über die Preise und Gütebestimmungen für rohe Häute und Felle — (Sonderdruck Nr. P 348 des Gesetzblattes: Ber. GBl. I 1958 S. 615),

die Preisverordnung Nr. 966/2 vom 2. Februar 1960 — Anordnung über die Preise und Gütebestimmungen für rohe Häute und Felle — (GBl. I S. 98).

Berlin, den 10. April 1965

Der Vorsitzende  
des Staatlichen Komitees für Erfassung und Einkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I. V.: Eichner  
Stellvertreter des Vorsitzenden



Anlage  
zu vorstehender Preisanordnung Nr. 2037

Erzeugerpreise für rohe Häute und Felle  
(Preise in MDN je kg/Stück)

Häute- und Fellart	Gewichtsklasse	Gattung	Gefälle	Konservierung	Preisgebiet 1				Preisgebiet 2			
					I	II	III	IV	I	II	III	IV
Kalbfelle	alle	—	rot	frisch u. gesalzen	1,87	1,66	1,34	0,90	1,87	1,66	1,34	0,80
Kalbfelle	alle	—	schwarz	frisch u. gesalzen	1,71	1,51	1,22	0,73	1,40	1,23	0,99	0,57
Kalbfelle	alle	—	rot und schwarz	trocken	2,72	2,42	1,97	1,23	2,72	2,42	1,97	1,23
Felle von ungeb. Käbern	alle	—	rot und schwarz	frisch, gesalzen und trocken	0,99	0,58	—	—	0,99	0,59	—	—
Preise per kg Frisch-/Trockengewicht in MDN für unköpfige Felle und bei U-förmiger Abschichtung des Kopfes. Bei mitköpfigen Fellen ist ein Abschlag von 10 % vorzunehmen.												
Kopfhäute von Käbern					für Feilwerk geeignet							
Kopfhäute von Käbern					für Leimleder geeignet							
Fresserfelle	alle	—	rot und schwarz	frisch u. gesalzen	1,07	0,94	0,74	0,41	0,91	0,79	0,62	0,33
Fresserfelle	alle	—	rot und schwarz	trocken	1,79	1,59	1,28	0,76	1,79	1,59	1,28	0,76
Preise per kg Frisch-/Trockengewicht in MDN für unköpfige Felle und bei U-förmiger Abschichtung des Kopfes. Bei mitköpfigen Fellen ist ein Abschlag von 10 % vorzunehmen.												
Kopfhäute von Fressern					für Leimleder geeignet							
					per Stück	MDN	0,50					
					per kg	MDN	0,03					
Häute- und Fellart	Gewichtsklasse	Gattung	Gefälle	Konservierung	Preisgebiet 1				Preisgebiet 2			
					I	II	III	IV	I	II	III	IV
Rindhäute	— 14,5 kg	alle	rot und schwarz	frisch u. gesalzen	1,22	1,07	0,85	0,48	1,01	0,88	0,69	0,36
Rindhäute	15 — 24,5 kg	Färsen	rot	frisch u. gesalzen	2,02	1,79	1,45	0,88	2,02	1,79	1,45	0,88
Rindhäute	15 — 24,5 kg	Ochsen	rot	frisch u. gesalzen	1,38	1,22	0,97	0,56	1,38	1,22	0,97	0,56
Rindhäute	15 — 24,5 kg	Bullen	rot	frisch u. gesalzen	1,50	1,32	1,06	0,62	1,50	1,32	1,06	0,62
Rindhäute	15 — 24,5 kg	Kühe	rot	frisch u. gesalzen	1,42	1,25	1,00	0,58	1,42	1,25	1,00	0,58
Rindhäute	15 — 24,5 kg	Färsen	schwarz	frisch u. gesalzen	1,69	1,50	1,20	0,72	1,40	1,23	0,99	0,57
Rindhäute	15 — 24,5 kg	Ochsen	schwarz	frisch u. gesalzen	1,30	1,14	0,91	0,52	1,12	0,98	0,78	0,43
Rindhäute	15 — 24,5 kg	Bullen	schwarz	frisch u. gesalzen	1,35	1,19	0,95	0,55	1,17	1,03	0,81	0,46
Rindhäute	15 — 24,5 kg	Kühe	schwarz	frisch u. gesalzen	1,22	1,07	0,85	0,48	1,01	0,88	0,69	0,36
Rindhäute	25 — 39,5 kg	Färsen	rot	frisch u. gesalzen	1,67	1,48	1,19	0,70	1,67	1,48	1,19	0,70
Rindhäute	25 — 39,5 kg	Ochsen	rot	frisch u. gesalzen	1,50	1,32	1,06	0,62	1,50	1,32	1,06	0,62
Rindhäute	25 — 39,5 kg	Bullen	rot	frisch u. gesalzen	1,14	1,00	0,79	0,44	1,14	1,00	0,79	0,44
Rindhäute	25 — 39,5 kg	Kühe	rot	frisch u. gesalzen	1,41	1,24	0,99	0,57	1,41	1,24	0,99	0,57
Rindhäute	25 — 39,5 kg	Färsen	schwarz	frisch u. gesalzen	1,50	1,32	1,06	0,62	1,30	1,14	0,91	0,52
Rindhäute	25 — 39,5 kg	Ochsen	schwarz	frisch u. gesalzen	1,40	1,23	0,99	0,57	1,22	1,07	0,85	0,48
Rindhäute	25 — 39,5 kg	Bullen	schwarz	frisch u. gesalzen	1,07	0,94	0,74	0,41	0,86	0,75	0,58	0,30
Rindhäute	25 — 39,5 kg	Kühe	schwarz	frisch u. gesalzen	1,30	1,14	0,91	0,52	1,12	0,98	0,78	0,43

Häute- und Fellart	Gewichtsklasse	Gattung	Gefälle	Preisgebiet 1				Preisgebiet 2				
				Konservierung				Gütekategorie				
				I	II	III	IV	I	II	III	IV	
Rindhäute	40/+	Färsen	rot	frisch u. gesalzen	1,67	1,43	1,19	0,70	1,67	1,43	1,19	0,70
Rindhäute	40/+	Ochsen	rot	frisch u. gesalzen	1,50	1,32	1,06	0,62	1,50	1,32	1,06	0,62
Rindhäute	40/+	Bullen	rot	frisch u. gesalzen	1,14	1,00	0,79	0,44	1,14	1,00	0,79	0,44
Rindhäute	40/+	Kühe	rot	frisch u. gesalzen	1,41	1,24	0,99	0,57	1,41	1,24	0,99	0,57
Rindhäute	40/+	Färsen	schwarz	frisch u. gesalzen	1,50	1,32	1,06	0,62	1,30	1,14	0,91	0,52
Rindhäute	40/+	Ochsen	schwarz	frisch u. gesalzen	1,40	1,23	0,99	0,57	1,22	1,07	0,85	0,48
Rindhäute	40/+	Bullen	schwarz	frisch u. gesalzen	1,07	0,94	0,74	0,41	0,86	0,75	0,58	0,30
Rindhäute	40/+	Kühe	schwarz	frisch u. gesalzen	1,30	1,14	0,91	0,52	1,12	0,98	0,78	0,43
Rindhäute	alle	alle	rot/schwarz	trocken	1,79	1,59	1,28	0,76	1,79	1,59	1,28	0,76
Kopfhäute von Rindern				per kg	MDN 0,03							
Preise per kg Fleisch-/Trockengewicht in MDN für unköpfige Häute bei U-förmiger Abschachtung des Kopfes. Bei mitköpfigen Häuten ist ein Abschlag von 10% vorzunehmen.												
Preise per kg Fleisch-/Trockengewicht in MDN für Leimleder geeignet												
Häute- und Fellart	Gewichtsklasse	Gattung	Gefälle	Konservierung	Preisgebiet 1				Preisgebiet 2			
					I	II	III	IV	I	II	III	IV
Schweinehäute	alle	Schlacht- und Abdeckerschweine	-	frisch, gesalzen, trocken	1,50	1,00	0,65	-	-	-	-	-
Preise per kg Frisch-/Trockengewicht in MDN												
Häute und Felle von Einhufern	alle	Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Fohlen	-	frisch, gesalzen, trocken	0,84	0,73	0,56	0,29	-	-	-	-
Felle von ungeb. Fohlen	alle	alle	-	frisch, gesalzen, trocken	1,54	0,94	-	-	-	-	-	-
Preise per kg Frisch-/Trockengewicht in MDN bei mitköpfiger oder unköpfiger Abschachtung												
Kopfhäute von Pferden		für Pelzwerk geeignet für Leimleder geeignet		per Stück	MDN 1,50							
				per kg	MDN 0,03							
Schaffelle	2/+ mehr cm Wolllänge		-	frisch u. gesalzen	1,19	1,05	0,83	0,47				
	1-2 cm Wolllänge		-	frisch u. gesalzen	0,99	0,87	0,68	0,37				
	-1 cm Wolllänge		-	frisch u. gesalzen	0,59	0,51	0,38	0,17				
	2/+ mehr cm Wolllänge		-	trocken	2,24	1,99	1,62	0,99				
	1-2 cm Wolllänge		-	trocken	1,64	1,45	1,17	0,69				
	-1 cm Wolllänge		-	trocken	1,24	1,09	0,87	0,49				
Preise per kg Fleisch-/Trockengewicht in MDN für Leimleder geeignet												
Kopfhäute von Schafen				per kg	MDN 0,03							

Häute- und Felleart	Gewichtsklasse	Gattung	Gefälle	Konservierung	Preisgebiet 1 und 2 Gütekategorie			
					I	II	III	IV
Lammfelle	-500 g -1000 g	Trockengewicht oder Frischgewicht		frisch, gesalzen, trocken	1,70	1,50	1,00	-
Forschen	-	-		frisch, gesalzen, trocken	1,50	1,00	-	-
Schmaschen	-	-		frisch, gesalzen, trocken	1,00	0,90	-	-
Preise per Stück Frisch-/Trockengewicht in MDN								
Ziegenfelle	500/ + mehr g Trockengewicht oder 1000/ + mehr g Frischgewicht			frisch u. trocken	4,60	3,50	2,10	-
Zickelfelle	-200 g Trockengewicht oder -400 g Frischgewicht			frisch u. trocken	2,70	2,00	1,40	-
Zickelfelle	200-300 g Trockengewicht oder 400-600 g Frischgewicht			frisch u. trocken	3,30	2,45	1,60	-
Zickelfelle	300-500 g Trockengewicht oder 600-1000 g Frischgewicht			frisch u. trocken	3,90	2,90	1,90	-
Preise per Stück Frisch-/Trockengewicht in MDN								
Rehfelle	alle	alle	Sommerfelle	frisch, gesalzen, trocken	2,00	1,90	0,50	-
Rehfelle	alle	alle	Herbstfelle	frisch, gesalzen, trocken	1,40	0,70	0,35	-
Rehfelle	alle	alle	Winterfelle	frisch, gesalzen, trocken	0,80	0,40	0,20	-
Preise per Stück Frisch-/Trockengewicht in MDN								
Hirschfelle (einschl. Damhirsch- und Eichfelle)	alle	alle	Sommerfelle	frisch, gesalzen	1,00	0,50	0,25	-
"	alle	alle	Herbstfelle	frisch, gesalzen	0,80	0,40	0,20	-
"	alle	alle	Winterfelle	frisch, gesalzen	0,60	0,30	0,15	-
"	alle	alle	Sommerfelle	trocken	2,00	1,00	0,50	-
"	alle	alle	Herbstfelle	trocken	1,40	0,70	0,35	-
"	alle	alle	Winterfelle	trocken	1,00	0,50	0,25	-
Preise per kg Frisch-/Trockengewicht in MDN								
Hundefelle	60/ + mehr cm Länge	alle	alle	frisch, gesalzen, trocken	1,00	0,50	-	-
Hundefelle	- 60 cm Länge	alle	alle	frisch, gesalzen, trocken	0,50	0,25	-	-
Preise per Stück Frisch-/Trockengewicht in MDN								

Anmerkung: Preisgebiet 1 umfasst die Bezirke: Erfurt, Suhl, Gera, Dresden, Leipzig, Karl-Marx-Stadt.

Preisgebiet 2 umfasst die Bezirke: Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Potsdam, Frankfurt, Cottbus, Magdeburg, Halle und Hauptstadt Berlin.



## Anordnung über das Statut der Hauptdirektion Spezialhandel.

Vom 29. März 1965

### § 1

#### Rechtliche Stellung

(1) Die Hauptdirektion Spezialhandel (nachstehend Hauptdirektion genannt) ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum.

(2) Die Hauptdirektion ist das zentrale ökonomische Führungsorgan der ihr unterstellten Großhandels-, Versorgungs- und Produktionsbetriebe (nachstehend Betriebe genannt). Sie arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(3) Der Sitz der Hauptdirektion ist der Ort ihrer Verwaltung.

(4) Die Hauptdirektion führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung „Hauptdirektion Spezialhandel“.

(5) Die Hauptdirektion ist dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstellt.

### § 2

#### Aufgaben

(1) Die Hauptdirektion hat die Aufgabe der

1. Sicherung der Versorgung des Vertragspartners auf der Grundlage der bestätigten Perspektiv- und Jahrespläne;
2. Auslastung vorhandener Dienstleistungs- und Produktionskapazitäten zur Versorgung anderer Bedarfsträger.

(2) Hierzu hat die Hauptdirektion insbesondere zu gewährleisten:

1. die perspektivische Entwicklung der Betriebe. Sie reicht dem Ministerium für Handel und Versorgung Vorschläge für die Perspektiv- und Jahresplanung zur Bestätigung ein und übergibt den Betrieben Orientierungsziffern zur Erarbeitung optimaler Pläne, die durch die Hauptdirektion bestätigt werden;
2. die Durchsetzung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den
  - Großhandels- und Produktionsbetrieben und
  - Versorgungsbetrieben im Rahmen der mit dem Vertragspartner vertraglich festgelegten Aufgaben;
3. die Koordinierung der Zusammenarbeit der Betriebe;
4. die Verwirklichung der Grundsätze des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems durch politische und fachliche Weiterbildung der Mitarbeiter und die Ausbildung der Nachwuchskader.

### § 3

#### Beziehungen zu anderen Organen

(1) Die Hauptdirektion entwickelt ihre Beziehungen zu anderen Organen, Betrieben und Organisationen auf

der Grundlage dieses Statuts, der Planaufgaben der Hauptdirektion, der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen des Ministers für Handel und Versorgung.

(2) Die Hauptdirektion arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit dem Vertragspartner, dem Fondsträger, den bilanzierenden Organen, den Wirtschaftsräten der Bezirke, den örtlichen staatlichen Organen und den Zentralen Warenkontoren zusammen.

#### Leitung der Hauptdirektion

### § 4

(1) Die Hauptdirektion wird durch den Hauptdirektor geleitet. Dieser ist für die Lösung der Versorgungsaufgaben auf der Grundlage des Planes und für die politisch-ideologische und wirtschaftlich-organisatorische Tätigkeit der Hauptdirektion sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und sonstiger verbindlicher Regelungen verantwortlich. Der Hauptdirektor ist gegenüber dem Minister für Handel und Versorgung rechenschaftspflichtig.

(2) Der Hauptdirektor leitet die Hauptdirektion nach dem Prinzip der Einzeileitung bei kollektiver Beratung und sichert die Durchsetzung seiner Entscheidungen vorwiegend mit ökonomischen Mitteln.

(3) Der Hauptdirektor leitet die Hauptdirektion unter Einbeziehung der Mitarbeiter und sichert eine enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen. Er gewährleistet die Verallgemeinerung der besten Handels- und Produktionsmethoden durch den sozialistischen Wettbewerb, den Erfahrungsaustausch und Betriebsvergleiche zwischen den Betrieben.

(4) Im Falle seiner Verhinderung wird der Hauptdirektor durch seinen Stellvertreter vertreten. Ist dieser an der Vertretung verhindert, so bestimmt der Hauptdirektor seine Vertretung.

(5) Alle leitenden Mitarbeiter der Hauptdirektion sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich verantwortlich, gegenüber den unterstellten Mitarbeitern weisungsbefugt und gegenüber dem übergeordneten Leiter rechenschaftspflichtig.

### § 5

Der Hauptdirektor sichert die Anleitung und Kontrolle der Betriebe. Er ist gegenüber den Direktoren der Betriebe zur Verwirklichung der in diesem Statut festgelegten Aufgaben weisungsbefugt. Weisungen des Hauptdirektors ergehen insbesondere

1. durch die Erteilung der Planaufgaben für die Betriebe unter Beschränkung auf wenige komplexe Aufgaben;
2. zur Festlegung der einheitlichen Formen bei der Anwendung der modernen Methoden der Betriebsorganisation und der Betriebswirtschaft;
3. zur Sicherung einer klaren Ordnung und Abgrenzung der Verantwortung in der Zusammenarbeit der Mitarbeiter der Hauptdirektion und der Betriebe;

4. zur Durchführung von Maßnahmen der Schulung und Qualifizierung der Kader;
5. zur Entwicklung des sozialistischen Wettbewerbes, des Erfahrungsaustausches und der Betriebsvergleiche zwischen den Betrieben.

### § 6

#### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Hauptdirektion wird im Rechtsverkehr durch den Hauptdirektor und in dessen Vertretung durch seinen Stellvertreter vertreten. Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches sind außerdem die Direktoren berechtigt, die Hauptdirektion zu vertreten. Sie sind zur Einzelzeichnung befugt.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter oder andere Personen die Hauptdirektion im Rechtsverkehr vertreten. Vollmachten werden durch den Hauptdirektor und — im Rahmen ihres Aufgabenbereiches — durch die im Abs. 1 genannten Direktoren erteilt, und zwar schriftlich in der Weise, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(3) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzusetzen. Bevollmächtigte zeichnen „in Vollmacht“. Sonstige Zusätze entfallen.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel der Hauptdirektion erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### § 7

#### Berufung und Abberufung

Der Hauptdirektor, sein Stellvertreter und die Direktoren der Hauptdirektion werden vom Minister für Handel und Versorgung berufen und abberufen.

### § 8

#### Struktur und Arbeitsablauf

(1) Die Struktur und der Stellenplan der Hauptdirektion werden nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegt.

(2) Für den Arbeitsablauf und die Regelung der Rechte und Pflichten der Mitarbeiter der Hauptdirektion wird durch den Hauptdirektor eine Arbeitsordnung in Kraft gesetzt. Für die Aufgabenverteilung gilt der vom Hauptdirektor erlassene Funktionsplan.

### § 9

#### Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1965 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1965

**Der Minister  
für Handel und Versorgung**

I. V.: Lemke  
Stellvertreter des Ministers

## Anordnung über das Statut der Hauptdirektion Wismut-Handel.

Vom 29. März 1965

### § 1

#### Rechtliche Stellung

(1) Die Hauptdirektion Wismut-Handel (nachstehend Hauptdirektion genannt) ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum.

(2) Die Hauptdirektion ist das zentrale ökonomische Führungsorgan der ihr unterstellten Einzelhandelsbetriebe, des Großhandelsbetriebes S-Bedarf sowie der Versorgungsbetriebe Großbaustellenversorgung (nachstehend Handelsbetriebe genannt). Sie arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(3) Der Sitz der Hauptdirektion ist Karl-Marx-Stadt.

(4) Die Hauptdirektion führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung „Hauptdirektion Wismut-Handel — Sitz Karl-Marx-Stadt“.

(5) Die Hauptdirektion ist dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstellt.

### § 2

#### Aufgaben

(1) Die Hauptdirektion hat die Aufgabe,

1. die Versorgung der Werktätigen des Industriezweiges Wismut auf dem Industriewaren-, Lebensmittel-, Gaststätten- und Werkkuchensektor am Arbeitsplatz (über und unter Tage) sowie in den Wohngebieten zu sichern;
2. die Versorgung der Werktätigen der volkswirtschaftlich wichtigsten Großbaustellen entsprechend den abgeschlossenen Vereinbarungen mit dem Generalauftragnehmer zu gewährleisten.

(2) Hierzu hat die Hauptdirektion insbesondere

1. die perspektivische Entwicklung der Handelsbetriebe zu gewährleisten. Sie reicht dem Ministerium für Handel und Versorgung Vorschläge für die Perspektiv- und Jahresplanung zur Bestätigung ein und übergibt den Handelsbetrieben Orientierungsziffern zur Erarbeitung optimaler Pläne, die durch die Hauptdirektion bestätigt werden;
2. die Voraussetzungen für die wissenschaftliche Planung, Leitung und Abrechnung der Tätigkeit der Handelsbetriebe zu schaffen, indem sie die einheitliche Anwendung der modernen Formen der Betriebsorganisation, der Bedarfsforschung, des Warenein- und -verkaufs, der Betriebswirtschaft und des Kundendienstes in den Handelsbetrieben sichert;
3. die Verantwortung der Direktoren und der Kollektive der Werktätigen der Handelsbetriebe für die Versorgungsleistungen und die ökonomischen Ergebnisse ihrer Handelstätigkeit zu erhöhen;
4. einen ständigen Überblick über den wissenschaftlich-technischen Höchststand im Handel zu gewährleisten, ihn durchzusetzen und mitzubestimmen;

5. echte ökonomische Beziehungen herzustellen und durch ständige Einflußnahme auf die Produktion bzw. den Großhandel bedarfsgerechte Waren in guter Qualität bei rationellem Einsatz vorhandener Rohstoffe und in stabilen Preislagen zu sichern;
6. in engster Zusammenarbeit mit den Kunden den Zeitaufwand für den Kunden beim Einkauf maximal durch Rationalisierung der Verkaufstätigkeit, einen vorbildlichen Kundendienst und umfassende Dienstleistungen zu verringern;
7. in Verwirklichung der Grundsätze des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems die politische und fachliche Weiterbildung der Mitarbeiter und die Ausbildung der Nachwuchskader zu sichern.

## § 3

**Beziehungen zu anderen Organen**

(1) Die Hauptdirektion entwickelt ihre Beziehungen zu anderen Organen, Betrieben und Organisationen auf der Grundlage dieses Statuts, der Planaufgaben der Hauptdirektion, der gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen des Ministers für Handel und Versorgung.

(2) Die Hauptdirektion entwickelt die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter Abschluß entsprechender Vereinbarungen, insbesondere mit

1. der Generaldirektion der SDAG-Wismut;
2. dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Wismut;
3. dem Ministerium für Bauwesen und der Industriegewerkschaft Bau-Holz;
4. den wirtschaftsleitenden Organen und Betrieben der Industrie;
5. Hoch- und Fachschulen, wissenschaftlichen Instituten sowie anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen.

**Leitung der Hauptdirektion**

## § 4

(1) Die Hauptdirektion wird durch den Hauptdirektor geleitet. Dieser ist für die Lösung der Versorgungsaufgaben auf der Grundlage des Planes und für die politisch-ideologische und wirtschaftlich-organisatorische Tätigkeit der Hauptdirektion sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und sonstiger verbindlicher Regelungen verantwortlich. Der Hauptdirektor ist gegenüber dem Minister für Handel und Versorgung rechenschaftspflichtig.

(2) Der Hauptdirektor leitet die Hauptdirektion nach dem Prinzip der Einzeileitung bei kollektiver Beratung und sichert die Durchsetzung seiner Entscheidungen vorwiegend mit ökonomischen Mitteln.

(3) Der Hauptdirektor leitet die Hauptdirektion unter Einbeziehung der Mitarbeiter und sichert eine enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen. Er gewährleistet die Verallgemeinerung der

besten Handelsmethoden durch den sozialistischen Wettbewerb, den Erfahrungsaustausch und Betriebsvergleiche zwischen den Handelsbetrieben.

(4) Im Falle seiner Verhinderung wird der Hauptdirektor durch seinen Stellvertreter vertreten. Ist dieser an der Vertretung verhindert, so bestimmt der Hauptdirektor seine Vertretung.

(5) Alle leitenden Mitarbeiter der Hauptdirektion sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich verantwortlich, gegenüber den unterstellten Mitarbeitern weisungsbefugt und gegenüber dem übergeordneten Leiter rechenschaftspflichtig.

## § 5

Der Hauptdirektor sichert die Anleitung und Kontrolle der Handelsbetriebe. Er ist gegenüber den Direktoren der Handelsbetriebe zur Verwirklichung der in diesem Statut festgelegten Aufgaben weisungsbefugt. Weisungen des Hauptdirektors ergehen insbesondere

1. durch die Erteilung der Planaufgaben für die Handelsbetriebe unter Beschränkung auf wenige komplexe Aufgaben;
2. zur Festlegung der einheitlichen Formen bei der Anwendung der modernen Methoden der Betriebsorganisation, der Betriebswirtschaft, der Bedarfsforschung, des Warenein- und -verkaufs, des Kundendienstes und der Dienstleistungen sowie zur Durchführung der Investitionen in den Handelsbetrieben;
3. zur Sicherung einer klaren Ordnung und Abgrenzung der Verantwortung in der Zusammenarbeit der Mitarbeiter der Hauptdirektion und der Handelsbetriebe;
4. zur Durchführung von Maßnahmen der Schulung und Qualifizierung der Kader;
5. zur Entwicklung des sozialistischen Wettbewerbes, des Erfahrungsaustausches und der Betriebsvergleiche zwischen den Handelsbetrieben.

## § 6

**Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Die Hauptdirektion wird im Rechtsverkehr durch den Hauptdirektor und in dessen Vertretung durch seinen Stellvertreter vertreten. Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches sind außerdem die Direktoren berechtigt, die Hauptdirektion zu vertreten. Sie sind zur Einzelzeichnung befugt.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter oder andere Personen die Hauptdirektion im Rechtsverkehr vertreten. Vollmachten werden durch den Hauptdirektor und — im Rahmen ihres Aufgabenbereiches — durch die im Abs. 1 genannten Direktoren erteilt, und zwar schriftlich in der Weise, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(3) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzusetzen. Bevollmächtigte zeichnen „in Vollmacht“. Sonstige Zusätze entfallen.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel der Hauptdirektion erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 7

**Berufung und Abberufung**

Der Hauptdirektor, sein Stellvertreter und die Direktoren der Hauptdirektion werden vom Minister für Handel und Versorgung berufen und abberufen.

## § 8

**Struktur und Arbeitsablauf**

(1) Die Struktur und der Stellenplan der Hauptdirektion werden nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegt.

(2) Für den Arbeitsablauf und die Regelung der Rechte und Pflichten der Mitarbeiter der Hauptdirektion wird durch den Hauptdirektor eine Arbeitsordnung in Kraft gesetzt. Für die Aufgabenverteilung gilt der vom Hauptdirektor erlassene Funktionsplan.

## § 9

**Schlußbestimmung**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1965 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1965

**Der Minister  
für Handel und Versorgung**  
I. V.: Lemke  
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung Nr. 2\*****über die Senkung und Behandlung von  
Schankverlusten bei Bier, Emulsionslikören  
und sonstigen Spirituosen.**

Vom 31. März 1965

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 25. Juli 1964 über die Senkung und Behandlung von Schankverlusten bei Bier, Emulsionslikören und sonstigen Spirituosen (GBL II S. 682) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht für Biere, Emulsionsliköre und sonstige Spirituosen, die flaschenweise zum Verkauf gelangen.“

## § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1965

**Der Minister  
für Handel und Versorgung**  
I. V.: Lorenz  
Stellvertreter des Ministers

\* Anordnung (Nr. 1) (GBL II 1964 Nr. 78 S. 682)



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 24. April 1965

Teil II Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
29. 3. 65	Preisverordnung Nr. 2038. — Preisbildung im Augenoptiker-Handwerk — .....	317
31. 3. 65	Anordnung über die Ausübung des Tauchens mit Tauchgeräten in der Deutschen Demokratischen Republik .....	317
3. 4. 65	Anordnung über Reparaturfonds im Bereich des Binnenhandels .....	318
1. 4. 65	Anordnung Nr. 4 über die Schlachtung von landwirtschaftlichen Nutztieren .....	320

## Preisverordnung Nr. 2038.

### — Preisbildung im Augenoptiker-Handwerk —

Vom 29. März 1965

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 177 vom 1. September 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Augenoptiker-Handwerk — (GBl. S. 823) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Der in der Anlage A — Fassungen — der Preisverordnung Nr. 177 enthaltene Regelleistungspreis für das Modell „ROW 19“ wird mit Wirkung vom 26. April 1965 geändert. Er wird ab diesem Zeitpunkt auf 6 MDN festgesetzt.

#### § 2

Diese Preisverordnung tritt am 26. April 1965 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1965

Die Regierungskommission  
für Preise

beim Ministerrat  
der Deutschen

Demokratischen Republik

Der Vorsitzende

I. V.: Kirsten  
Stellvertreter  
des Ministers der Finanzen

Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen

Demokratischen Republik

Der Vorsitzende

I. V.: Krack  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden

## Anordnung über die Ausübung des Tauchens mit Tauchgeräten in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 31. März 1965

Zur Förderung des Tauchsportes in der Deutschen Demokratischen Republik und zur Abwendung der mit der unsachgemäßen Ausübung des Tauchens mit Tauchgeräten verbundenen Gefahren für die Gesundheit und das Leben der Tauchsportler wird im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik folgendes angeordnet:

#### § 1

Tauchgeräte im Sinne dieser Anordnung sind Geräte, die mit Hilfe der Speicherung oder der Aufbereitung von Sauerstoff bzw. Sauerstoffgemischen (Preßlufttauchgeräte, Kreislauf-Tauchgeräte) und dem Zubehör, wie Regler, Schlauch, Mundstück und ähnlichen Zuführungsgeräten, die Atmung und damit den Aufenthalt von Personen unter Wasser ermöglichen.

#### § 2

(1) Das Tauchen mit Tauchgeräten ist nur in den Tauchsportgruppen der Gesellschaft für Sport und Technik (nachstehend GST genannt) gestattet.

(2) Die Durchführung des Tauchens mit Tauchgeräten hat nach der vom Zentralvorstand der GST herausgegebenen „Vorschrift für die Ausbildung und Sicherheit im Seesport“ zu erfolgen.

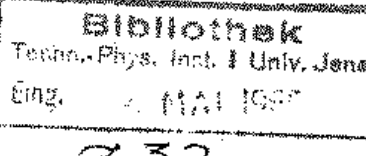
#### § 3

(1) Zum Tauchen dürfen nur solche Geräte eingesetzt werden, deren Typ vom Deutschen Amt für Messwesen und Warenprüfung geprüft ist oder die, sofern es sich um selbstgefertigte bzw. in die Deutsche Demokratische Republik eingeführte Tauchgeräte handelt, vom Zentralvorstand der GST freigegeben sind.

(2) Vor jedem Tauchen sind die Tauchgeräte von dem zuständigen Gruppenleiter der Tauchsportgruppe oder demjenigen, der vom Gruppenleiter mit der Aufsichtsführung beauftragt ist, sowie vom Tauchsportler auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

#### § 4

Die Ausbildung von Tauchsportlern sowie das Tauchen mit Tauchgeräten, mit Ausnahme der zur Vorbereitung auf eine Prüfung erforderlichen Übungen im Rahmen des Ausbildungsprogramms der GST, ist nur solchen Personen gestattet, die eine Berechtigung dazu besitzen. Die Berechtigung wird entsprechend den Ausbildungsvorschriften in Form eines „Nachweisbuches der Taucherausbildung“ durch die GST ausgestellt.



## § 5

(1) Die Registrierung, Aufbewahrung, Ausgabe und Kontrolle der in den Tauchsportgruppen der GST verwendeten Tauchgeräte hat nach den vom Zentralvorstand der GST herausgegebenen Richtlinien zu erfolgen.

(2) Der Besitz von Tauchgeräten ist vom Besitzer, sofern nicht eine Registrierung des Gerätes nach Abs. 1 vorgenommen wurde, unabhängig von ihrer Einsatzfähigkeit innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anordnung und, soweit die Inbesitznahme nach diesem Zeitpunkt erfolgt, spätestens eine Woche nach der Inbesitznahme bei dem für den Wohnsitz des Besitzers zuständigen Volkspolizeikreisamt zur Registrierung anzumelden.

## § 6

(1) Das Tauchen mit Tauchgeräten sowie das Fotografieren und Filmen unter Wasser in Verbindung mit der Benutzung von Tauchgeräten darf nur in Gewässern durchgeführt werden, die vom Leiter des zuständigen Volkspolizeikreisamtes im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand der GST und dem über die betreffenden Gewässer aufsichtführenden Organ für diesen Zweck freigegeben wurden.

(2) Für das Tauchen in Grenzgewässern und deren Zuflüssen oder Verbindungen gilt der § 11 der Anordnung vom 19. März 1964 über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Grenzordnung — (GBl. II S. 257).

## § 7

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden auf das Tauchen mit Tauchgeräten in den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik keine Anwendung.

(2) Die Bestimmungen gelten nicht für die Durchführung des Tauchens mit Tauchgeräten im Rahmen der Aufgaben der Organe der Schifffahrt, der Betriebe der Schifffahrtsindustrie, der Wasserstraßenverwaltungen, der Katastrophenkommissionen und des Deutschen Roten Kreuzes.

## § 8

Die Leiter der Volkspolizeikreisämter können von den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und des § 6 Abs. 1 dieser Anordnung Ausnahmegenehmigungen erteilen.

## § 9

Diese Anordnung tritt am 15. April 1965 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1965

**Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel**

## Anordnung über Reparaturfonds im Bereich des Binnenhandels.

Vom 3. April 1965

Auf Grund der §§ 30 und 38 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- a) die handelsleitenden Organe, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten (HLO Zentralen),
- b) die diesen HLO unterstehenden volkseigenen Einzelhandelsbetriebe bzw. sozialistischen Großhandelsgesellschaften und Einrichtungen,
- c) die dem Ministerium für Handel und Versorgung direkt unterstehenden volkseigenen Groß- und Einzelhandelsbetriebe und Einrichtungen, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten,
- d) die den örtlichen Räten unterstehenden volkseigenen Handelsbetriebe und sozialistischen Großhandelsgesellschaften,
- e) die Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik,
- f) die staatlichen Kontore bzw. alle ihnen gleichgestellten Organe, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten,
- g) die Betriebe des zentral- und bezirksgeleiteten Produktionsmittelhandels, sofern sie keiner Vereinigung Volkseigener Betriebe (VVB) unterstehen.

(2) Die unter Abs. 1 Buchstaben a bis g genannten Betriebe und Einrichtungen werden im nachfolgenden als Handelsbetriebe bezeichnet.

## § 2

## Bildung und Verwendung des Reparaturfonds

(1) Die Handelsbetriebe bilden einen Reparaturfonds.

(2) Die Bildung des Reparaturfonds erfolgt

- a) zu Lasten der Kosten der Handelsbetriebe für die Durchführung von Reparaturen an Grund- und Arbeitsmitteln, die der Handels-, Produktions- und Dienstleistungstätigkeit dienen, sowie an Grund- und Arbeitsmitteln, die vom Handel zur Durchführung der Aufgaben gemietet, gepachtet bzw. zur Nutzung übernommen wurden und die vom Handel an andere vermietet, verpachtet bzw. zur Nutzung überlassen werden, soweit die Handelsbetriebe die Reparaturen entsprechend den Verträgen zu finanzieren haben,
- b) zu Lasten der Kosten der betrieblichen Betreuung der Handelsbetriebe für die Durchführung

von Reparaturen an Grundmitteln der betrieblichen Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 8 Buchst. a der Anordnung vom 23. Dezember 1964 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Arbeiterversorgung und die Betreuung der Werk tätigen in der volkseigenen Wirtschaft — Finanzierung der betrieblichen Betreuung — (GBl. II S. 1051),

c) aus Versicherungsleistungen, soweit solche zur Behebung von Schäden an Grundmitteln durch Reparaturen gezahlt werden.

(3) Alle Reparaturen an Grund- und Arbeitsmitteln, das sind die laufenden Reparaturen und die Generalreparaturen, sind mit Ausnahme der im § 4 Abs. 3 genannten aus Mitteln des Reparaturfonds zu finanzieren.

### § 3

#### Abgrenzung

(1) Als Reparaturen gelten alle Maßnahmen, die die Funktionsfähigkeit eines Grund- bzw. Arbeitsmittels erhalten bzw. wiederherstellen.

(2) Nicht als Reparaturen im Sinne dieser Anordnung gelten die Wartung, Pflege und Reinigung der Grund- und Arbeitsmittel.

(3) Sofern die Ausführung von Reparaturen mit Wartungs-, Pflege- und Reinigungsarbeiten verbunden und ein getrennter Nachweis der Leistungen nicht möglich ist oder nur unter erschwerenden Bedingungen erbracht werden kann, gilt die überwiegende Leistungsart als Maßstab der Abgrenzung.

### § 4

#### Bewertung und Abrechnung der Eigenleistungen

(1) Die kalkulierbaren Eigenleistungen der Handelsbetriebe für Reparaturen sind je Arbeitsauftrag gesondert zu erfassen und zu bewerten. Sie sind zu Lasten des Reparaturfonds zu finanzieren.

(2) Die zu Lasten des Reparaturfonds finanzierten Reparaturen, soweit es sich um Eigenleistungen gemäß Abs. 1 der Handelsbetriebe handelt, sind mit den angefallenen Kosten für Material zum Einstandspreis und den Löhnen zu bewerten.

(3) Eigenleistungen, deren Kalkulation nicht sinnvoll ist, sind wie bisher in der Kostenrechnung zu erfassen.

### § 5

#### Planung des Reparaturfonds

(1) Die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds sind zu planen.

(2) Die Bildung und Verwendung ist auf der Grundlage der im Planjahr durchzuführenden Reparaturen

a) durch Baumaßnahmen und

b) sonstige Reparaturen zu planen.

(3) Für die Ansammlung finanzieller Mittel zur Durchführung größerer Reparaturen können zur Erhaltung der Kostenkontinuität Zuführungen zum Reparaturfonds über den Bedarf des Planjahres hinaus geplant werden. Diese Planung ist nur in dem Umfang zulässig, in dem in den folgenden Jahren die materielle Möglichkeit und Notwendigkeit zur Durchführung von Reparaturen besteht.

(4) Finanzielle Mittel, die unter Berücksichtigung des Abs. 3 nicht benötigt werden, sind in den folgenden Planjahren durch verringerte planmäßige Zuführungen zum Reparaturfonds auszugleichen.

### § 6

#### Zuführungen zum Reparaturfonds

Die Handelsbetriebe führen dem Reparaturfonds mindestens monatlich Beträge gemäß § 2 Abs. 2 Buchstaben a und b zu. Die Leiter der den Handelsbetrieben übergeordneten Organe legen fest, ob dem Reparaturfonds im Laufe des Planjahres gleich hohe oder unterschiedlich hohe Raten zuzuführen sind.

### § 7

#### Kredite

(1) Wenn ein Handelsbetrieb im Laufe eines Planjahres finanzielle Mittel zur Durchführung von Reparaturen benötigt, bevor die Mittel planmäßig angesammelt sind, kann der Handelsbetrieb bei dem für ihn zuständigen Kreditinstitut einen Zwischenkredit beantragen. Die Rückzahlung des Kredites erfolgt im Laufe des Planjahres aus dem Reparaturfonds nach Ansammlung der planmäßigen Mittel.

(2) Wenn in Ausnahmefällen die Mittel des Reparaturfonds nicht ausreichen, um notwendige Reparaturen zu finanzieren, können die Handelsbetriebe bei dem für sie zuständigen Kreditinstitut Kredite über das Planjahr hinaus beantragen. Die Rückzahlung dieser Kredite erfolgt aus dem planmäßig im Folgejahr zu bildenden Reparaturfonds.

### § 8

#### Reparaturnormen

(1) Der Bildung des Reparaturfonds sollen Reparaturnormen zugrunde gelegt werden.

(2) Für handelstypische Grundmittel sind Reparaturnormen schrittweise vom Ministerium für Handel und Versorgung bzw. den wirtschaftsleitenden Organen des Produktionsmittelhandels zu entwickeln.

(3) Für nicht handelstypische Grundmittel haben sich das Ministerium für Handel und Versorgung bzw. die wirtschaftsleitenden Organe des Produktionsmittelhandels an die Reparaturnormen, die für gleichartige Grundmittel der Industrie entwickelt werden, anzulehnen.

## § 9

## Übergangsbestimmungen für das Jahr 1965

(1) Die Bildung des Reparaturfonds gemäß § 2 Abs. 2 Buchstaben a und b ist in den Handelsbetrieben vorzunehmen:

- a) zu Lasten der Handelskosten in Höhe der im Investitionsplan 1965 enthaltenen Generalreparaturen,
- b) in Höhe der für 1965 geplanten Kosten für Reparaturen an Grund- und Arbeitsmitteln mit Ausnahme der Kosten für Wartung, Pflege und Reinigung.

(2) Die in Eigenleistungen durchgeführten Reparaturen werden im Jahre 1965 noch nicht aus dem Reparaturfonds finanziert.

## § 10

## Berichterstattung

Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik regelt die Berichterstattung über die Bildung und Verwendung der Reparaturfonds.

## § 11

## Branchenbedingte Regelungen

Die zuständigen zentralen staatlichen Organe erlassen notwendige branchenbedingte Regelungen im Rahmen dieser Anordnung und legen fest, welche Reparaturaufwendungen auf den Grundmittellkarten statistisch zu erfassen sind.

## § 12

## Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig ist der § 1 Abs. 1 Buchst. b der Anordnung vom 23. August 1961 über Eigenleistungen der volkseigenen Betriebe zur Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel (GBI. III S. 301) im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 3. April 1965

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter des Ministers

### Anordnung Nr. 4\* über die Schlachtung von landwirtschaftlichen Nutztieren.

Vom 1. April 1965

Eine entscheidende Aufgabe im Produktionsprozeß der Landwirtschaft und für die Versorgung der Bevölkerung ist die Erweiterung der Kuhbestände und die Steigerung der Milchproduktion. Hierzu ist erforderlich, die Bestände an weiblichen Jungrindern systematisch zu erhöhen, ihre Qualität zu verbessern, die Kuhbestände durch eine hohe Milchleistung besser auszunutzen und auch die Nutzungsdauer der Kühe zu verlängern. Da gegenwärtig vielfach in unvertretbar hohem Maße weibliche Jungrinder und Kühe geschlachtet werden, wird zur Änderung der Anordnung Nr. 3 vom 3. Februar 1965 über die Schlachtung von landwirtschaftlichen Nutztieren (GBI. II S. 191) folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf der Grundlage der bestätigten Betriebspläne einschließlich der Pläne zur erweiterten Reproduktion der Tierbestände sowie zur Sanierung der mit Tuberkulose und Brucellose verseuchten Bestände bei maximaler Steigerung der tierischen Produktion entscheiden die LPG und VEG über die Lieferung von landwirtschaftlichen Nutztieren zur Schlachtung. Eine Bescheinigung des Tierarztes über die Zuchtuntauglichkeit der Tiere ist nicht mehr erforderlich. Der Einkauf von Kühen und weiblichen Jungrindern zur Schlachtung aus VEG und LPG ist durch die VEAB nur dann und in einem solchen Umfang vorzunehmen, wenn die in den Betriebsplänen vorgesehenen Kuh- und weiblichen Jungrinderbestände zur Erfüllung und Überbietung der Pläne der Milchproduktion nachweislich gesichert sind. In solchen VEG und LPG, in denen die erweiterte Reproduktion noch nicht gesichert ist und Schlachtungen nichtleistungsfähiger Kühe notwendig sind, entscheiden die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte gemeinsam mit den VEAB über eine Schlachtung. Die Kreislandwirtschaftsräte und ihre Produktionsleitungen haben über die Einhaltung dieser Festlegungen eine strenge Kontrolle auszuüben.“

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1965 in Kraft.

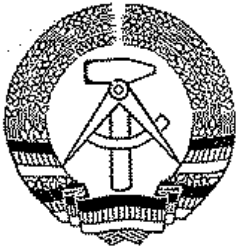
Berlin, den 1. April 1965

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

\* Anordnung Nr. 2 (GBI. II Nr. 25 S. 191)





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 26. April 1965

Teil II Nr. 46

Tag	Inhalt	Seite
15. 3. 65	Anordnung über die Ermittlung der Ernteerträge .....	321

### Anordnung über die Ermittlung der Ernteerträge.

Vom 15. März 1965

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 24. Juni 1954 über die Ermittlung der Ernteerträge (GBl. S. 585) wird mit Zustimmung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik, des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik, des Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und des Staatssekretärs für das Hoch- und Fachschulwesen folgendes angeordnet:

#### § 1

Ab 1965 sind Kontrollschätzungen und tatsächliche Ertragsfeststellungen bei den Fruchtarten Getreide insgesamt, Spätkartoffeln und Zuckerrüben auf Stichprobenbasis auf je 400 (bei Getreide 800) durch Zufallsauswahl bestimmten Schlägen durchzuführen.

#### § 2

Zur Durchführung der Kontrollschätzungen und tatsächlichen Ertragsfeststellungen ist ein unabhängiger nebenamtlicher Ermittlungsdienst bei den Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bis zum 15. Mai 1965 zu bilden, dessen Vorsitzender der Leiter der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist. Als Mitglieder für den Kreisermittlungsdienst sind in Abstimmung mit den zuständigen Leitern qualifizierte Praktiker sowie Mitarbeiter folgender Organe zu berufen:

- der VVB Saat- und Pflanzgut, DSG-Betriebe für landwirtschaftliches Saat- und Pflanzgut;
- der VVB Zucker und Stärke, Zuckerfabriken;
- des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, VEAB Kreisbetriebe;
- wissenschaftlicher landwirtschaftlicher Institute der Hoch- und Fachschulen sowie der Bezirksinstitute für Landwirtschaft.

Die Leiter dieser Organe haben die für die Durchführung des Ermittlungsdienstes erforderlichen Mitarbeiter zur nebenamtlichen Arbeit freizustellen und sie bei dieser Arbeit zu unterstützen.

#### § 3

Zur Gewährleistung ordnungsgemäßer Kontrollschätzungen und tatsächlicher Ertragsfeststellungen sind die von der Zufallsauswahl betroffenen sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe verpflichtet,

1. Auskunft über alle Fragen des Anbaus der beobachteten Fruchtarten zu geben;
2. dem Ermittlungsdienst 8 Tage vorher den beabsichtigten Erntebeginn sowie das vorgesehene Ernteverfahren mitzuteilen;
3. gemeinsam mit den Mitarbeitern des Ermittlungsdienstes den Ertrag des ausgewählten Schlages bei der Ernte exakt zu ermitteln.

#### § 4

Anweisungen zur Durchführung der repräsentativen Ernteermittlung erläßt die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

#### § 5

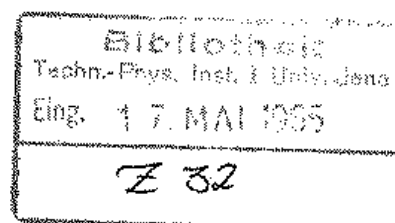
(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. April 1959 über die Ermittlung der Ernteerträge (GBl. II S. 131) außer Kraft.

Berlin, den 15. März 1965

Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung  
für Statistik

Prof. Dr. habil. D o n d a



# Informationsregister der ständigen Projektierungseinrichtungen

Herausgegeben von der Staatlichen Plankommission

Format A 5 · Umfang etwa 500 Seiten · Preis etwa 7,— MDN

Dieses Register erscheint im Juni als Loseblattsammlung. Es enthält alle ständigen Projektierungseinrichtungen, die mit der Durchführung von Projektierungsleistungen beauftragt werden können und weist die Spezialgebiete aus, die von ihnen bearbeitet werden sowie die für sie zuständigen Leiteinrichtungen. Das Register ist für jeden Betrieb und jedes staatliche Organ ein notwendiges Arbeits- und Hilfsmittel, insbesondere zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen. Veränderungen und Ergänzungen erscheinen jährlich in Nachträgen.

Bestellungen für das Grundwerk einschließlich der zu erwartenden Nachträge sind bis 15. Mai 1965 an den

## ZENTRAL-VERSAND ERFURT

501 Erfurt, Postschließfach 696

zu richten.

Nach diesem Zeitpunkt eingehende Bestellungen können nur unter Vorbehalt berücksichtigt werden.

STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 38 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/65/DDR — Verlag: (610/12) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 03 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstraße 8; Telefon 51 03 21 — Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 27. April 1965

Teil II Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 65	Anordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Kreiskulturhäuser und der Kulturhäuser in den Städten und auf dem Lande .....	323

**Anordnung  
über die Aufgaben und die Arbeitsweise der  
Kreiskulturhäuser und der Kulturhäuser in den  
Städten und auf dem Lande.**

Vom 31. März 1965

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik sowie dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Präsidium des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Zentralvorstand der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft, dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Präsidialrat des Deutschen Kulturbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

**Rechtsform, Name und Unterstellung**

(1) Die staatlichen Kulturhäuser, einschließlich der staatlichen Jugendklubbhäuser, sind juristische Person. Sie führen die Bezeichnung „Kulturhaus/Jugendklubhaus ...“ (Name des Ortes ihres Sitzes oder des Rechtsträgers).

(2) Die staatlichen Kulturhäuser unterstehen dem für ihren Sitz zuständigen Rat der Stadt oder Gemeinde bzw. Rat des Kreises.

(3) Die unentgeltliche Nutzung betrieblicher Kulturhäuser durch die Gewerkschaft und die Rechts- oder Organisationsform der Kulturhäuser der gesellschaftlichen Organisationen bleiben nach Maßgabe der dafür geltenden besonderen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzbuches der Arbeit, unverändert. Diese Kulturhäuser führen die Bezeichnung „Kulturhaus“ mit dem vom Rechtsträger (Betrieb oder Organisation) bestimmten Zusatz.

(4) Alle Kulturhäuser sind kulturelle Einrichtungen der Arbeiter-und-Bauern-Macht. Für ihre Tätigkeit sind die gesetzlichen Bestimmungen und die Beschlüsse der zuständigen örtlichen Volksvertretung sowie ihrer Organe die Grundlage. Für die betrieblichen und organisationseigenen Aufgaben der Kulturhäuser sind

die Beschlüsse, Weisungen und die Anleitung ihrer Rechtsträger bzw. der gesellschaftlichen Organisationen verbindlich.

§ 2

**Aufgaben der Kulturhäuser**

(1) Die Kulturhäuser richten ihre Tätigkeit auf die in ihrem Zuständigkeitsbereich zu lösenden politischen, ökonomischen und kulturellen Aufgaben sowie bei entsprechender Unterstellung auf die betrieblichen oder Organisationsaufgaben. Sie haben auf die geistige Formung des Menschen der sozialistischen Gesellschaft hinzuwirken. Sie organisieren die schöpferische Mitarbeit aller Werktätigen auf wissenschaftlichem, technischem und künstlerischem Gebiet beim umfassenden Aufbau des Sozialismus. Sie vertiefen die Ideen des sozialistischen Internationalismus, insbesondere die Freundschaft und brüderliche Zusammenarbeit mit der Sowjetunion.

(2) Die Kulturhäuser entsprechen den sich mit der technischen Revolution neu entwickelnden Bedürfnissen und Neigungen aller Schichten der Bevölkerung, besonders der Frauen und Jugend, und tragen mit ihren Mitteln und Möglichkeiten zur Entwicklung des ökonomischen Denkens und zur Erhöhung des geistig-kulturellen Niveaus der Werktätigen bei. Sie organisieren unter Berücksichtigung der örtlichen Traditionen, Erfahrungen und Bedingungen ein frohes und kulturvolles Leben in den Wohngebieten und Dörfern, Betrieben und Genossenschaften. Sie sind verpflichtet, allen Schichten der Bevölkerung bei der Vervollkommnung ihres sozialistischen Weltbildes, bei der Aneignung der neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik, der Schätze der Literatur und Kunst zu helfen.

§ 3

**Arbeitsweise der Kulturhäuser**

(1) Die Kulturhäuser stützen sich bei der Planung und Durchführung ihrer Arbeit auf die schöpferische Mitarbeit aller Schichten der Bevölkerung. Bei der Lösung ihrer Aufgaben arbeiten sie eng mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und allen gesellschaftlichen Organisationen, den Kunstinstituten und anderen kulturellen Einrichtungen, den Betrieben, insbesondere den Leitbetrieben und den LPG, zusammen.

(2) Einer interessanten, vielgestaltigen und ideenreichen Arbeit des Kulturhauses dienen insbesondere:

- a) alle Formen des Vortragswesens, die den Besuchern die Möglichkeit geben, Fragen zu stellen, Meinungen zu äußern und die den Stoff anschaulich vermitteln, wie Foren, Ausspracheabende, Experimentalvorträge usw. Die Themen umfassen alle Bereiche unseres Lebens, wie die nationale und internationale Politik, die ökonomische Propaganda und den wissenschaftlich-technischen Höchststand, die Natur- und Gesellschaftswissenschaften, die Kunst und Literatur, die Erziehung und Bildung, die Moral und die Entwicklung der neuen Beziehungen der Menschen zueinander,
- b) Einführungsvorträge zur Vorbereitung von Theaterbesuchen und Konzerten sowie Aussprachen über Theaterstücke, Filme, musikalische Werke, Fernsehspiele, Bilder und Bücher mit Schriftstellern, Komponisten und bildenden Künstlern, um die Werktätigen an die Kunst und Literatur heranzuführen,
- c) die Organisation des Besuches von Theatern, Konzerten, Filmen, Ausstellungen, Museen usw. durch die Gewerkschaftsgruppen, Hausgemeinschaften und andere Kollektive,
- d) Buchbesprechungen und Buchausstellungen, Diskussionen über Werke, die für den Kunstpreis des FDGB vorgeschlagen sind, und Buchausleihe am Arbeitsplatz sowie in den Hausgemeinschaften, um eine Atmosphäre des Lesens und Lernens zu schaffen und das Fachbuch und die Belletristik an alle Schichten der Bevölkerung heranzutragen. Unterstützung des Volksbuchhandels beim Umsatz von Literatur durch den Abschluß von Kommissionsverträgen,
- e) die künstlerische Betätigung der Werktätigen, ihr Mitwirken in den Arbeiter- und Bauerntheatern, in Arbeiteropern, Ensembles junger Talente, dramatischen Zirkeln, Agit.-Prop.-Gruppen, Chöre, Orchestern, Tanzgruppen, Zirkeln schreibender Arbeiter und Genossenschaftsbauern, in Interessengemeinschaften für Malerei, Plastik, Grafik, angewandte Kunst, Schmalfilm, Foto und Sammler auf den verschiedensten Gebieten; die Entdeckung neuer Talente durch die Leistungsvergleiche der jungen Talente; die Einführung von Methoden, die die zeitweilige Teilnahme an den Zirkeln und Gruppen gestatten,
- f) die Interessengemeinschaften und Zirkel für Musik, darstellende und bildende Kunst, Literatur sowie für wissenschaftliche und technische Gebiete,
- g) auf hohem Niveau stehende gesellige Veranstaltungen, wie ökonomischer und kultureller Leistungsvergleich zwischen Betrieben, Genossenschaften, Wohngebieten und Dörfern, Klubabende, Tanzveranstaltungen u. a. sowie Volksfeste, Feste der Neuerer, Betriebsfeste, Frühlings- und Sommerfeste, Sport-, Kinder- und Straßenfeste und die Förderung volkstümlicher Sportarten, z. B. Tischtennis, Bogenschießen, Schach usw., sowie persönliche Feiern der Werktätigen, wie Eheschließung, Namensgebung, Eintritt in den Wehrdienst usw.

(3) Die Räume der Kulturhäuser dürfen nicht zweckentfremdet verwendet werden. Durch Sitzungen u. ä. darf die kulturpolitische Tätigkeit nicht eingeschränkt werden.

#### § 4

##### Kreiskulturhaus

(1) Im Einvernehmen mit dem Kreisausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Kreisvorstand des FDGB bzw. den gesellschaftlichen Organisationen, die Rechtsträger von Kulturhäusern sind, wird durch Beschluß des Rates des Kreises das von seiner Besetzung, Ausrüstung und seinem Standort her geeignetste Kulturhaus, unabhängig von der Rechtsträgerschaft, zum Kreiskulturhaus entwickelt; es führt zusätzlich die Bezeichnung „Kreiskulturhaus“.

(2) Steht das Kreiskulturhaus in Rechtsträgerschaft eines Betriebes oder einer Organisation, so bleibt dieses Rechtsverhältnis unberührt. Ist es ein staatliches Kulturhaus, ist es dem Rat des Kreises zu unterstellen.

(3) Die unmittelbare Anleitung der Tätigkeit als Kreiskulturhaus obliegt dem Rat des Kreises, Abteilung Kultur, auf der Grundlage der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretung. Sie berühren nicht die innerbetriebliche Tätigkeit gewerkschaftlich geleiteter Kulturhäuser und solcher von Organisationen.

(4) Dem Kreiskulturhaus ist das Kreiskabinettt für Kulturarbeit einzugliedern. Die Mitarbeiter arbeiten nach den Plänen des jeweiligen Kulturhauses. Ihre Tätigkeit als Fachmethodiker dient dazu, im Kreiskulturhaus vorbildliche kulturpolitische Veranstaltungen zu entwickeln und die künstlerische Selbstbetätigung der Werktätigen im Kreisgebiet zu fördern.

#### § 5

##### Aufgaben der Kreiskulturhäuser

(1) Als Konsultationspunkte und Schulungszentren haben die Kreiskulturhäuser die Aufgabe, ein vorbildliches geistig-kulturelles Leben aller Schichten der Bevölkerung ihres Bereiches zu entwickeln und damit auf die gesamte Kulturarbeit im Kreis einzuwirken, d. h.:

- a) sie helfen den sozialistischen Kollektiven und Gewerkschaftsgruppen, ein reges geistig-kulturelles Leben und eine vielseitige ökonomische Propaganda zu entwickeln,
- b) sie vervollkommen das geistig-kulturelle Leben in den städtischen und ländlichen Wohngebieten, indem sie in Verbindung mit den Kreisausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland Erfahrungsaustausche mit den Kommissionen für politische und kulturelle Massenarbeit sowie für Jugend und Sport und mit den ländlichen Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland durchführen und den Leitbetrieben Anregungen für die Arbeit in Wohngebieten geben,
- c) sie geben methodische Anleitung für alle Bereiche der Klubarbeit und des künstlerischen Volksschaffens, vor allem durch die Verbreitung der fortgeschrittensten Erfahrungen und Methoden in den „Kabinetten der besten Erfahrungen“,
- d) sie unterstützen die Kreisarbeitgemeinschaften des künstlerischen Volksschaffens bei der Lösung ihrer Aufgaben,

- e) sie organisieren in ihrem Bereich die Mitarbeit von Berufskünstlern zur Entwicklung und Förderung der künstlerischen Talente, um sie als künstlerische Leiter für die Volkskunstgruppen und Zirkel zu gewinnen und das Schaffen neuer Werke der Literatur und Kunst, wie Lieder, Stücke und Tänze, mit Hilfe des Auftragswesens zu fördern,
- f) sie bedienen sich der besten Klubs und Kulturhäuser ihres Kreises als Konsultationsstützpunkte der Klubarbeit,
- g) sie versorgen die Klubs, Volkskunstgruppen und Zirkel mit methodischem und Repertoirematerial sowie Fachliteratur und schaffen die Möglichkeit, Tonbänder, Bildwerfer, Schallplatten, Kostüme und andere Materialien für die Klubarbeit auszuliefern.

(2) Die Kreiskulturhäuser übernehmen nicht die Aufgaben der örtlichen staatlichen Organe.

## § 6

### Leitung

(1) Das Kulturhaus wird vom Kulturhausleiter nach dem Prinzip der Einzeileitung und der persönlichen Verantwortung geleitet. Der Kulturhausleiter stützt sich auf die Mitarbeit der Klubkommission (§ 7).

(2) Der Kulturhausleiter wird von dem für das Kulturhaus zuständigen staatlichen Organ, Betrieb oder der Organisation eingestellt und entlassen. Die Einstellung und Entlassung des Leiters des Kreiskulturhauses bedarf der Bestätigung durch den Rat des Kreises und, sofern das Kulturhaus einer gesellschaftlichen Organisation untersteht, zugleich der Bestätigung durch die zuständige übergeordnete Leitung.

(3) Der Kulturhausleiter ist für den Inhalt und die Organisation der Arbeit des Kulturhauses, insbesondere für die Aufstellung und Durchführung der Arbeits-, Veranstaltungs- und Haushaltspläne, sowie für den Zustand und die pflegliche Behandlung der Ausstattung dem Rat bzw. dem Rechtsträger verantwortlich. Der Kulturhausleiter handelt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretung und ihrer Organe sowie im Rahmen der betrieblichen und der Organisationsarbeit auf der Grundlage der Beschlüsse des Rechtsträgers bzw. der Organisation. Der Kulturhausleiter ist an die bestätigten Pläne des Kulturhauses gebunden. Der Kulturhausleiter führt ein Klubtagebuch über die Tätigkeit des Kulturhauses.

(4) Der Kreiskulturhausleiter, dessen Kulturhaus sich in Rechtsträgerschaft eines Betriebes oder einer Organisation befindet, unterliegt für die Betriebs- oder Organisationsarbeit den Beschlüssen des Rechtsträgers. In der Tätigkeit als Leiter des Kreiskulturhauses ist er an die Beschlüsse und Weisungen des Rates des Kreises (entsprechend § 4 Abs. 3) gebunden. Er ist dem Rat des Kreises und im Rahmen der Betriebs- und Organisationsarbeit auch dieser übergeordneten Leitung rechenschaftspflichtig.

(5) Der Stellvertreter des Kulturhausleiters, die politischen und künstlerischen Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Kulturhausleiters von dem zuständigen staatlichen Organ oder dem Rechtsträger eingestellt und entlassen.

(6) In Abstimmung mit der Klubkommission legt der Kulturhausleiter vor der gewählten Leitung und vor den Werktätigen des Trägerbetriebes bzw. der Bevölkerung periodisch Rechenschaft über die geleistete Arbeit und die Verwendung der finanziellen Mittel ab. Sie soll mit Leistungsschauen der Zirkel- und Volkskunstgruppen verbunden sein.

## § 7

### Klubkommission

(1) In jedem Kulturhaus ist durch den Kulturhausleiter eine Klubkommission zu bilden, die sich aus bewährten Fachleuten, Wissenschaftlern, Ingenieuren, Neuerern der Produktion, Mitgliedern sozialistischer Brigaden, Künstlern und Pädagogen sowie aus erfahrenen Organisatoren des kulturellen Lebens zusammensetzt. Die Klubkommissionen der Jugendklubhäuser sollen vor allem aus Jugendlichen bestehen. Die Klubkommissionen der Kulturhäuser von Betrieben und gesellschaftlichen Organisationen sind Organe der gewählten Leitungen und werden durch diese bestätigt.

(2) Jedes Kulturhaus — außer Jugendklubhäusern, die nicht Kreiskulturhäuser sind — bildet einen Jugendklubrat, der bei der Gestaltung eines interessanten, abwechslungsreichen und niveaureichen Jugendliebens im Kulturhaus mitwirkt. Er fördert ferner die Bildung und Arbeit der Jugendklubs im Bereich des Klubhauses. Der Vorsitzende des Jugendklubrates ist Mitglied der Klubkommission.

(3) Die Klubkommission hat die Aufgabe:

- a) zur Entwicklung der schöpferischen Mitarbeit aller Schichten der Bevölkerung bei der inhaltlichen Gestaltung und Verwirklichung der Programme des Kulturhauses beizutragen,
- b) den Zirkeln und Volkskunstgruppen in der ständigen Vervollkommnung ihrer Arbeit zu helfen.
- c) an der Aufstellung und Durchführung der Arbeits- und Veranstaltungspläne sowie der Haushaltspläne des Kulturhauses mitzuarbeiten.

(4) Die Klubkommission hat das Recht:

- a) von dem Klubhausleiter Bericht über seine Arbeit zu fordern und Vorschläge und Empfehlungen für sie zu unterbreiten,
- b) Berichte und Hinweise über die Arbeit des Kulturhauses der Ständigen Kommission für Kultur der örtlichen Volksvertretungen und an die zuständige übergeordnete Leitung zu geben,
- c) die Rechenschaftslegung vor den Werktätigen des Trägerbetriebes und der Bevölkerung mitzubereiten und an ihr mitzuwirken, selbständige Aussprachen mit der Bevölkerung zu führen über den Inhalt und die weitere Verbesserung der Arbeit des Kulturhauses.

(5) Die Klubkommissionen können zur Lösung ihrer Aufgaben Arbeitsgruppen bilden.

## § 8

### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Kulturhausleiter vertritt das Kulturhaus im Rechtsverkehr und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt. Bei Kulturhäusern der Betriebe und der gesellschaftlichen Organisationen er-

folgt die Vertretung im Rechtsverkehr entsprechend den von den Betrieben bzw. Organisationen erteilten Vollmachten. Bei der Verfügung über staatliche Haushaltsmittel des Kulturhauses hat der Kulturhausleiter die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Bei Kulturhäusern der gesellschaftlichen Organisationen gelten ferner die Finanzrichtlinien der Rechtsträger.

(2) Ist der Kulturhausleiter verhindert, wird das Kulturhaus durch den nach § 6 Abs. 5 bestimmten Vertreter vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter oder sonstige Personen können das Kulturhaus nur im Rahmen der ihnen schriftlich von dem Kulturhausleiter erteilten Vollmachten vertreten.

### § 9

#### Struktur

Für die Struktur- und Stellenpläne gelten die allgemein gesetzlichen Bestimmungen.

### § 10

#### Finanzierung

(1) Das dem örtlichen Organ unterstehende Kulturhaus ist Haushaltsorganisation. Die Grundsätze der Haushaltswirtschaft dieser Kulturhäuser werden vom Minister für Kultur im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen geregelt. Zur Erhöhung der kulturpolitischen und ökonomischen Wirksamkeit der Kulturhäuser ist das Prinzip der materiellen Interessiertheit durchzusetzen.

(2) Bei einem Kreiskulturhaus, das in Rechtsträgerschaft eines Betriebes oder einer Organisation steht, werden die im Haushalt des zuständigen Rates des Kreises geplanten Mittel (Mittel des ehemaligen Kreiskabinetts für Kulturarbeit) vorwiegend verwendet für

- a) Erfahrungsaustausche,
- b) Leistungsvergleiche,
- c) Qualifizierungsmaßnahmen,
- d) Aufträge zur Schaffung von Kunstwerken,
- e) Druckkosten für methodisches und fachliches Material,

f) Aufbau von Konsultationsstützpunkten,

g) Anteil an den Gemeinkosten,

h) Löhne und Gehälter für die im Kreiskulturhaus auf der Grundlage des Struktur- und Stellenplanes genehmigten Planstellen (ehemalige Kreiskabinette für Kulturarbeit).

Die Ausgaben für die unter den Buchstaben a bis h genannten Zwecke sind getrennt von den Mitteln der Trägerbetriebe nach den Bestimmungen für die Haushaltswirtschaft der Kultureinrichtungen abzurechnen. Die Einzelheiten werden durch eine Richtlinie des Ministers für Kultur bestimmt, die im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen erlassen wird.

(3) Die vom Rat des Kreises den Kreiskulturhäusern von Betrieben und gesellschaftlichen Organisationen übertragenen Aufgaben werden vom Rat des Kreises finanziert.

### § 11

#### Kreise ohne Kreiskulturhäuser

In Kreisen, die noch kein Kreiskulturhaus besitzen, übernehmen die Kreiskabinette für Kulturarbeit die im § 5 unter Abs. 1 Buchstaben a bis g festgelegten Aufgaben.

### § 12

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 12. Oktober 1960 über die Umbildung der Kreisvolkskunstkabinette in Kreiskabinette für Kulturarbeit (GBl. II S. 391) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 8. August 1961 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiete der Kultur (GBl. II S. 426) — mit Ausnahme ihrer §§ 2 und 7 — außer Kraft.

Berlin, den 31. März 1965

Der Minister für Kultur  
Bentzien



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 29. April 1965

Teil II Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
15. 4. 65	Zehnte Verordnung über staatliche Auszeichnungen	327

## Zehnte Verordnung\* über staatliche Auszeichnungen.

Vom 15. April 1965

Zur Änderung von Bestimmungen über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen wird folgendes verordnet:

### § 1

(1) Für die Verleihung des Nationalpreises gilt die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage).

(2) Die Ordnung über die Verleihung des „Nationalpreises“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 181]) und § 1 der Siebenten Verordnung vom 30. Oktober 1962 über staatliche Auszeichnungen (GBl. II S. 731) werden aufgehoben.

### § 2

Die Ordnung über die Verleihung des „Vaterländischen Verdienstordens“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 181]) wird wie folgt geändert:

#### Der § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Ehrenspange zum Vaterländischen Verdienstorden in Gold“ bzw. „Träger des Vaterländischen Verdienstordens in Gold/Silber/Bronze“.

#### Der § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Orden wird verliehen in den Stufen:

- Ehrenspange zum Vaterländischen Verdienstorden in Gold,
- Gold,
- Silber,
- Bronze.

#### Der § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Bei Auszeichnungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstaben b bis e wird nur ein Orden und eine Urkunde übergeben.

Bei Auszeichnungen von Kollektiven bis zu 10 Mitgliedern erhält jedes Mitglied einen Orden und eine Urkunde.

#### Der § 10 Absätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

(2) Der Orden wird an der Ehrenspange bzw. an der Ordensspange getragen.

Die Ehrenspange besteht aus zwei freistehenden, gekreuzten Lorbeerzweigen aus Gold mit zwei in der Mitte eingesetzten Brillanten.

Die Ordensspange ist rechteckig, mit einem querstreiften schwarz-rot-goldenen Band bezogen. An der Unterseite der Spange ist eine gewölbte Eichenlaubranke entsprechend den Stufen aus Gold, Silber oder Bronze angebracht.

(3) Die Ehrenspange ist gleichzeitig Interimsspange. Bei der Ordensspange entspricht die Interimsspange der Ordensspange.

### § 3

Die Ordnung über die Verleihung des Ordens „Banner der Arbeit“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 181]) und Anlage 3 der Zweiten Verordnung vom 28. April 1960 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 367) wird wie folgt geändert:

#### Der § 7 erhält folgende Fassung:

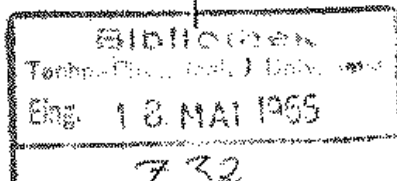
Zum Orden gehören eine Urkunde und eine Prämie bis zu 5000 MDN. Bei Auszeichnungen von Kollektiven bis zu 10 Mitgliedern erhält jedes Mitglied einen Orden und eine Urkunde.

### § 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. April 1965

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Vorsitzender des Ministerrates  
Stoph



Anlage

zu § 1 vorstehender Verordnung

**Ordnung****über die Verleihung des „Nationalpreises“**

Der umfassende Aufbau des Sozialismus wird im wachsenden Maße beeinflusst durch schöpferische Leistungen, die dem raschen ökonomischen und gesellschaftlichen Fortschritt dienen, die technische Revolution beschleunigen und zur Schaffung einer sozialistischen Nationalkultur beitragen. Sie haben einen bedeutenden Anteil an der Formung des sozialistischen Menschenbildes unserer Zeit.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, bestrebt, die wissenschaftliche und künstlerische Arbeit in jeder Weise zu fördern, ehrt und würdigt die hervorragendsten Leistungen auf diesen Gebieten durch die jährliche Verleihung des Nationalpreises.

**§ 1**

(1) Der Nationalpreis ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung Nationalpreisträger.

**§ 2**

(1) Der Preis kann verliehen werden für:

- hervorragende schöpferische Arbeiten auf den Gebieten der Wissenschaft und Technik, bedeutende mathematisch-naturwissenschaftliche Entdeckungen und technische Erfindungen, die Einführung neuer Arbeits- und Produktionsmethoden, die von außerordentlicher volkswirtschaftlicher Bedeutung und besonders darauf gerichtet sind, den wissenschaftlich-technischen Höchststand in den führenden Zweigen der sozialistischen Volkswirtschaft zu erreichen;
- hervorragende Werke und Leistungen auf den Gebieten der Kunst und Literatur und besonders für solche, durch die das Bild der sozialistischen Menschen, die Dialektik ihrer Entwicklung, ihre neuen gegenseitigen Beziehungen, ihr neues Bewußtsein und Lebensgefühl gestaltet werden.

(2) Die zur Auszeichnung mit dem Preis vorgeschlagenen Leistungen auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technik sollen im Prinzip bereits abgeschlossen bzw. ihr volkswirtschaftlicher Nutzen nachgewiesen sein. Die zur Auszeichnung mit dem Preis vorgeschlagenen Werke und Leistungen auf dem Gebiet der Kunst und Literatur sollen in einer dem Gegenstand des Vorschlages entsprechenden Form der Öffentlichkeit bekannt sein.

**§ 3**

(1) Der Preis wird verliehen an:

- a) Einzelpersonen,
- b) Kollektive in der Regel bis zu 6 Personen.

(2) Der Preis kann jedem Deutschen verliehen werden, unabhängig vom Wohnsitz und der Staatsangehörigkeit.

(3) Der Preis kann ferner an Personen verliehen werden, die nicht Deutsche sind, aber ihren Wohnsitz in einem der beiden deutschen Staaten oder in Westberlin haben und durch ihre hervorragenden Leistungen einen bedeutenden Beitrag zur volkswirtschaftlichen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik in der Etappe des umfassenden Aufbaus des Sozialismus geleistet, zur Wahrung der humanistischen Werte der deutschen Kultur und zur Entwicklung der deutschen sozialistischen Nationalkultur beigetragen haben.

**§ 4**

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Staatsrates,
- b) die Mitglieder des Ministerrates,
- c) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- d) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen,
- e) das Präsidium der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin,
- f) das Präsidium der Deutschen Akademie der Künste,
- g) die Präsidien der anderen Akademien,
- h) die Senate der Universitäten und Hochschulen,
- i) die Zentralleitung der Kammer der Technik,
- j) die Nationalpreisträger.

(2) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, die Generaldirektoren der VVE, die Leiter der sozialistischen Betriebe sowie die Leiter von wissenschaftlichen Institutionen und Einrichtungen sind verpflichtet, nationalpreiswürdige Leistungen in ihrem Bereich zur Auszeichnung vorzuschlagen; soweit sie nicht selbst vorschlagsberechtigt sind, reichen sie ihre Vorschläge über die für sie zuständigen im Abs. 1 Buchstaben b bis h Genannten ein.

(3) Der zuständige Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates legt jährlich auf der Grundlage der volkswirtschaftlichen Hauptaufgaben und der sozialistischen Kulturpolitik Grundsätze für die Auswahl von Vorschlägen zur Verleihung des Nationalpreises fest.

**§ 5**

(1) Die Vorschläge sind dem Büro des Ministerrates, Verwaltung für staatliche Auszeichnungen, bis zum 31. März eines jeden Jahres einzureichen.

(2) Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) einen Antrag des Vorschlagsberechtigten,
- b) eine ausführliche Begründung,
- c) eine Kurzbegründung,
- d) ein Gutachten einer autorisierten Stelle,
- e) eine Kurzbiographie,
- f) einen Lebenslauf.

Die Unterlagen sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen.



(3) Zur besseren Vorbereitung der Auswahl von Vorschlägen sind der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates, der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, der Staatssekretär für Forschung und Technik, der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen, der Minister für Kultur verpflichtet, dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates bis zum 31. März des laufenden Jahres je eine Übersicht nationalpreiswürdiger Leistungen in Form von Listen einzureichen.

## § 6

(1) Beim Ministerrat bestehen 2 Auszeichnungsausschüsse:

- a) für Nationalpreise für Wissenschaft und Technik,
- b) für Nationalpreise für Kunst und Literatur.

Die Auszeichnungsausschüsse prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind, und leiten Maßnahmen ein, die geeignet sind, die Öffentlichkeit rechtzeitig mit den Leistungen der Nationalpreiskandidaten bekannt zu machen. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates ernannt.

(2) Zur Unterstützung der Auszeichnungsausschüsse sind Fachkommissionen tätig, deren Mitglieder vom zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates ernannt werden. Den Fachkommissionen sind die eingereichten Listen zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Fachkommissionen sind verantwortlich für die gründliche und sachgemäße Beurteilung der Vorschläge auf der Grundlage der festgelegten Grundsätze. Die Fachkommissionen geben den Auszeichnungsausschüssen Empfehlungen für die weitere Behandlung der Vorschläge.

(3) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Ministerrat.

## § 7

Die Verleihung des Preises erfolgt auf Empfehlung des Ministerrates durch den Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik oder in seinem Namen. Die Verleihung des Preises erfolgt in der Regel zum 7. Oktober, dem Tag der Republik.

## § 8

(1) Der Preis ist in der

1. Klasse = 100 000 MDN
2. Klasse = 50 000 MDN
3. Klasse = 25 000 MDN.

(2) Bei der Auszeichnung von Kollektiven erfolgt die Aufteilung des Preises entsprechend den Leistungen der Auszuzeichnenden.

(3) Bei der Auszeichnung von Kollektiven über 4 Personen kann eine Erhöhung des Preises vorgenommen werden.

## § 9

(1) Es können jährlich verliehen werden:

a) für Wissenschaft und Technik

- bis zu 5 Preisen der 1. Klasse,
- bis zu 10 Preisen der 2. Klasse,
- bis zu 15 Preisen der 3. Klasse,

b) für Kunst und Literatur

- bis zu 3 Preisen der 1. Klasse,
- bis zu 6 Preisen der 2. Klasse,
- bis zu 9 Preisen der 3. Klasse.

(2) Die Mittel für die Verleihung des Nationalpreises werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind vom Büro des Ministerrates, Verwaltung für staatliche Auszeichnungen, zu planen.

## § 10

(1) Zum Preis gehören eine Medaille und eine Urkunde. Bei der Auszeichnung von Kollektiven erhält jedes Mitglied eine Medaille und eine Urkunde.

(2) Die Medaille ist rund, aus Gold und hat einen Durchmesser von 26 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Porträt von Johann Wolfgang von Goethe und die Worte „Deutsche Demokratische Republik“. Auf der Rückseite stehen die Worte „Deutscher Nationalpreis“, umrandet von zwei Lorbeerzweigen.

(3) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit einem schwarz-rot-goldenen Band bezogenen Spange, die mit dem Emblem der Deutschen Demokratischen Republik versehen ist, getragen.

(4) Die Interimsspange entspricht der Medailenspange.

## § 11

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

## § 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

# Informationsregister der ständigen Projektierungseinrichtungen

Herausgegeben von der Staatlichen Plankommission

Format A 5 · Umfang etwa 500 Seiten · Preis etwa 7,— MDN

Dieses Register erscheint im Juni als Loseblattsammlung. Es enthält alle ständigen Projektierungseinrichtungen, die mit der Durchführung von Projektierungsleistungen beauftragt werden können und weist die Spezialgebiete aus, die von ihnen bearbeitet werden sowie die für sie zuständigen Leiteinrichtungen. Das Register ist für jeden Betrieb und jedes staatliche Organ ein notwendiges Arbeits- und Hilfsmittel, insbesondere zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen, Veränderungen und Ergänzungen erscheinen jährlich in Nachträgen.

Bestellungen für das Grundwerk einschließlich der zu erwartenden Nachträge sind bis 15. Mai 1965 an den

**ZENTRAL-VERSAND ERFURT**

501 Erfurt, Postschließfach 696

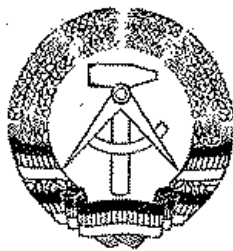
zu richten.

Nach diesem Zeitpunkt eingehende Bestellungen können nur unter Vorbehalt berücksichtigt werden.

**STAATSVERLAG**

**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/65/DDR — Verlag: (610/12) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 03 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon 51 03 21 — Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik **Index 31 817**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 5. Mai 1965

Teil II Nr. 49

Tag	Inhalt	Seite
14. 4. 65	Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder. — I PIR — 1 — 12/65 — .....	331
5. 4. 65	Anordnung Nr. 4 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen des Verkehrswesens .....	337
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	337
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	338

**Richtlinie Nr. 18  
 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen  
 Demokratischen Republik über die Bemessung des  
 Unterhalts für minderjährige Kinder.  
 — I PIR — 1 — 12/65 —**

Vom 14. April 1965.

Die gerichtlichen Festlegungen über den Unterhalt für Kinder sind von hoher gesellschaftlicher Bedeutung. Vorwiegend betreffen sie Kinder aus geschiedenen Ehen. Sie leben infolge der Eheauflösung unter weniger günstigen Bedingungen als die Kinder, die in einer harmonischen Familie aufwachsen. Das gleiche trifft auf Kinder zu, deren Eltern keine Ehe miteinander eingegangen sind. Für alle diese Kinder ist es erforderlich, ihnen durch die Unterhaltsgewährung eine materielle Sicherstellung zu garantieren, die eine wirtschaftliche Schlechterstellung gegenüber Kindern, die in einer Familie aufwachsen, nach Möglichkeit ausschließt. Aber auch die Verpflichtungen und Interessen der Unterhaltspflichtigen müssen im erforderlichen Maße gewahrt werden.

In den vergangenen Jahren haben die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage der anleitenden Tätigkeit des Obersten Gerichts den in der früheren Rechtsprechung verbreiteten Schematismus überwunden. Sie haben im allgemeinen verstanden, daß es notwendig ist, bei jeder Entscheidung in differenzierter Weise bestimmte, für die Bemessung der Unterhaltshöhe beachtliche Umstände zu berücksichtigen.

Eine Analyse der Unterhaltsrechtsprechung mehrerer Bezirks- und Kreisgerichte führte zu der Feststellung, daß gegenwärtig die Uneinheitlichkeit der Unterhaltsbemessung die Hauptschwäche in der Arbeit der Gerichte auf diesem Gebiet ist. Sie zeigt sich besonders

deutlich in erheblichen Differenzen zwischen den Unterhaltsbeiträgen, die bei gleichartigen Verhältnissen festgesetzt wurden.

Die wesentlichen Ursachen für die vorhandene Uneinheitlichkeit bestehen darin, daß die Gerichte unterschiedliche Auffassungen über das der Unterhaltsbemessung zugrunde zu legende Einkommen, die Anrechnungsfähigkeit von Zuschlägen und dergleichen sowie über die Unterhaltspflichten der Sorgeberechtigten haben. Darüber hinaus leiden die kreisgerichtlichen Verfahren teilweise unter einer ungenügenden Sachaufklärung. Sie zeigt sich z. B. darin, daß sich Gerichte hinsichtlich des Einkommens des Unterhaltspflichtigen ohne nähere Prüfung allein auf die Erklärung der Parteien verlassen. Derartige Mängel treten besonders bei der Behandlung von Unterhaltsansprüchen in Ehescheidungsverfahren auf. Schließlich beeinflussen unterschiedliche persönliche Ansichten der Richter und Schöffen über die angemessene Höhe des Unterhalts die Entscheidung.

Im Ergebnis wirken sich diese Unterschiede entweder für die unterhaltsberechtigten Kinder oder für die unterhaltspflichtigen Elternteile nachteilig aus. Diese Unterschiede müssen im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung überwunden werden, womit auch das Vertrauen der Bürger zu den Gerichten erhöht und ihre Beziehungen zur sozialistischen Staatsmacht gefestigt werden. Einheitliche Grundsätze für die Festlegung des Unterhalts erleichtern auch den Abschluß von Vereinbarungen zwischen den Beteiligten und tragen dazu bei, daß sie in zunehmendem Maße entsprechend dem wachsenden Bewußtseinsstand der Werktätigen ihre Pflichten freiwillig erfüllen. Zugleich ergeben sich bessere Voraussetzungen für das Wirken gesellschaftlicher Kollektive, um die Unterhaltspflichtigen zur gewissenhaften und bewußten Einhaltung ihrer Pflichten gegenüber ihren Kindern anzuhalten.

## I.

**Grundlagen der Leistungspflicht**

In vielfältiger Weise sorgt unser Arbeiter-und-Bauern-Staat für das Wohl unserer Kinder. Durch soziale Einrichtungen, Schulgeldfreiheit, Unterhaltsbeihilfen und andere materielle Vergünstigungen ist ihnen die Möglichkeit gegeben, sich zu gebildeten Staatsbürgern zu entwickeln, die einen geachteten Platz in der sozialistischen Gesellschaft einnehmen können. In gleicher Weise sind die Eltern verpflichtet, nach bester Möglichkeit für den Unterhalt und die Erziehung der Kinder zu sorgen. Ausgangspunkt für die Bemessung der Unterhaltshöhe sind die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Elternteile, die im wesentlichen die Bedürfnisse der Kinder bestimmen. Diese sind entsprechend der Lebenslage der Eltern unterschiedlich. Der Lebensbedarf der Kinder muß, falls die Eltern nicht geheiratet haben oder geschieden sind, nach Möglichkeit so gesichert werden, als wenn sie mit beiden Elternteilen zusammenlebten.

Die nichtsorgeberechtigten Unterhaltsverpflichteten leisten ihren Unterhaltsbeitrag in Form einer Geldrente.

Sie sind nicht zuletzt auch im Interesse ihrer minderjährigen Kinder gehalten, einen den gegebenen Möglichkeiten entsprechenden Arbeitsplatz einzunehmen, der ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und Kräften entspricht. Sie haben die Pflicht, ihre Arbeitskraft voll einzusetzen, damit sie einen höchstmöglichen Verdienst erzielen (Oberstes Gericht, Urteil vom 14. April 1959 — I ZzF 10/59 —, OGZ Band 7 S. 10 und „Neue Justiz“ 1959 S. 718).

Arbeiten Unterhaltsverpflichtete im Geschäft oder im Haushalt naher Verwandter, dann ist bei der Ermittlung ihres Arbeitseinkommens unabhängig von der tatsächlichen Entlohnung von den gültigen tariflichen Bestimmungen auszugehen (Oberstes Gericht, Urteil vom 21. April 1960 — I ZzF 21/60 —, OGZ Band 7 S. 186, „Neue Justiz“ 1960 S. 628).

Entsprechend den für beide Elternteile bestehenden Verpflichtungen gegenüber ihren Kindern haben auch die Sorgeberechtigten nach ihren wirtschaftlichen und sonstigen Möglichkeiten zu den für die Kinder erforderlichen Aufwendungen beizutragen. Das geschieht zunächst durch die Pflege, Betreuung und Erziehung der Kinder. Je nach dem Ausmaß dieses Beitrages und ihrer wirtschaftlichen Lage sind gegebenenfalls daneben finanzielle Leistungen von ihnen zu erbringen. Diese bedürfen, solange die Sorgeberechtigten mit den Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben, im allgemeinen keiner besonderen Bemessung und Festsetzung durch das Gericht. Eine Feststellung dem Grunde nach ist allerdings in den Fällen erforderlich, in denen der nichtsorgeberechtigte Unterhaltsverpflichtete leistungsunfähig ist.

Die Leistungen der Sorgeberechtigten sind im allgemeinen ohne Einfluß auf die Höhe des Unterhalts, den die nichtsorgeberechtigten Elternteile zu zahlen haben. Es wäre nicht richtig, den Unterhalt deshalb geringer zu bemessen, weil auch die Sorgeberechtigten auf Grund ihres Einkommens die Möglichkeit haben, für

die Kinder finanziell zu sorgen. Der Bedarf der Kinder wird nämlich nicht nur durch die wirtschaftliche Lage eines, sondern beider Elternteile bestimmt, d. h., daß die Kinder an den Einkommensverhältnissen beider Elternteile teilnehmen.

In Ausnahmefällen kann jedoch die wirtschaftliche Lage der Sorgeberechtigten für die Entscheidung über die Unterhaltshöhe von Bedeutung sein, wenn nämlich die Unterhaltsverpflichteten infolge eines sehr geringen Einkommens oder weiterer umfangreicher Unterhaltsverpflichtungen in einer wirtschaftlich sehr angespannten Lage leben und das Einkommen der Sorgeberechtigten wesentlich höher ist. Ebenso können außerordentlich ungünstige Verhältnisse der Sorgeberechtigten, die z. B. keinen eigenen Verdienst haben und darüber hinaus für die Betreuung der Kinder auf die Hilfe anderer angewiesen sind, zu einer stärkeren Belastung der Unterhaltsverpflichteten führen. Aus diesen möglichen Besonderheiten ergibt sich deshalb die Pflicht der Gerichte, auch die Lebensverhältnisse der Sorgeberechtigten im Verfahren zu prüfen.

## II.

**Grundsätze über die Anrechnungsfähigkeit von Einkommen und Vermögen bei der Unterhaltsfestsetzung**

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern werden einerseits durch ihr Einkommen und Vermögen sowie andererseits durch weitere Unterhaltsverpflichtungen bestimmt.

1. Zum Einkommen rechnen laufende oder einmalige Bezüge aus Berufstätigkeit, also aus Arbeitsverhältnissen, nebenberuflicher Arbeit und Vereinbarungen über die Leistung zusätzlicher Arbeit, aus Mitgliedschaft in Produktionsgenossenschaften, aus freiberuflicher Tätigkeit, Reingewinne aus Gewerbebetrieben, Vergütungen für Erfindungen, aus staatlichen Zuwendungen (z. B. Stipendien, Ehrenpensionen), aus Versicherungsleistungen (z. B. Renten) sowie nennenswerte Erträge aus Vermögen (z. B. Zinsen, Reingewinne aus Miete oder Pacht) und Leistungen aus Leibrenten- und Altenteilverträgen.
2. Zum Vermögen zählen Grundstücke, bewegliche Sachen, Ersparnisse, Wertpapiere und Forderungen. Im allgemeinen sind die Eltern nur dann verpflichtet, zur Befriedigung des Unterhaltsanspruches der minderjährigen Kinder über ihr Vermögen zu verfügen, wenn die Voraussetzungen des § 1603 Abs. 2 BGB vorliegen, also angemessene Bedürfnisse des Unterhaltsberechtigten allein aus laufenden Einkommen der Eltern nicht gedeckt werden können, die Verwertung unter Berücksichtigung aller Umstände zumutbar und aus den zu veräußernden Vermögensstücken ein angemessener Erlös zu erwarten ist. Die Verwertung von Gegenständen, die der Verpflichtete zu seiner angemessenen Lebensführung und für die Ausübung seines Berufs oder für seine Weiterbildung benötigt, kann nicht verlangt werden. Auch hierbei ist zu beachten, daß die erhöhte Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern dort ihre Grenze findet, wo die zur Erhaltung ihrer Arbeitskraft nötigen Mittel in nicht mehr zumutbarer Weise geschmälert werden (Oberstes Gericht, Urteil vom 13. September 1957 — I Zz 159/57 —, OGZ Band 5 S. 160, „Neue Justiz“ 1958 S. 107).

3. Sonstige Unterhaltsverpflichtungen der Eltern müssen sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergeben, wenn sie berücksichtigt werden sollen. Die Gerichte sind verpflichtet, zu überprüfen, gegebenenfalls durch Vorlage von Schuldtiteln oder Beiziehung von Prozeß- oder sonstigen Akten, ob sie tatsächlich bestehen. Ergibt sich, daß früher festgelegte Verpflichtungen nicht mehr der jetzigen Sachlage gerecht werden, ist in notwendigen Fällen in geeigneter Weise auf Abänderung dieser Entscheidungen oder Vereinbarungen hinzuwirken.
4. Bei der Unterhaltsfestsetzung für minderjährige Kinder sind auch die angemessenen Bedürfnisse der Eltern zu berücksichtigen. Sie müssen im richtigen Verhältnis zum Unterhaltsbeitrag für die Kinder stehen. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, wie bei vernünftiger Erwägung Eltern in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen die vorhandenen Mittel verteilen würden, wenn die Familie in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebte. Subjektive Auffassungen der Verpflichteten oder Berechtigten können bei dieser Einschätzung nicht beachtet werden. So sind z. B. Ausgaben für einen der Vermögenslage nicht entsprechenden hohen Lebensstandard zugunsten des Kindes nicht zu beachten. Besondere Aufwendungen der Eltern, die vor allem der Erhaltung ihrer Gesundheit, der Arbeitskraft und der beruflichen Weiterentwicklung dienen, sind entsprechend zu berücksichtigen, sofern sie nicht bereits auf andere Weise wie durch Gewährung von Aufwandsentschädigung oder Trennungsgeld, Steuerermäßigung oder ähnliche Zuwendungen und Vergünstigungen in entsprechendem Umfang ausgeglichen werden.

### III.

#### Nähere Bestimmungen über die Anrechnung des Einkommens

Um eine einheitliche Unterhaltsbemessung durch die Gerichte zu sichern, ist es notwendig, das hierbei zugrunde zu legende Einkommen der Eltern, besonders des zur Zahlung einer Geldrente Verpflichteten, nach einheitlichen Grundsätzen zu ermitteln.

1. Für Werkstätige, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, und für Mitglieder von Produktionsgenossenschaften sind von Amts wegen Verdienbescheinigungen nach einheitlichem Muster beizuziehen. Für Werkstätige mit berufsbedingten größeren Einkommensschwankungen sowie für Mitglieder von Produktionsgenossenschaften sind die notwendigen Angaben für ein Jahr einzuholen, für Werkstätige mit leistungsabhängigen Gehältern für das letzte Kalenderjahr, im übrigen sollen sie sich auf einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten erstrecken. Diese Bescheinigungen müssen sämtliche Bezüge enthalten, unabhängig davon, in welchem Umfang sie bei der Unterhaltsberechnung berücksichtigt werden. Auch Ausgleichszahlungen, Unterstützungen des Betriebes, Leistungen der Sozialversicherung im Krankheitsfalle sind mit anzugeben. Die Art des Einkommens ist genau zu bezeichnen und Zeiten, in denen der Unterhaltsverpflichtete arbeitsunfähig war, von der Arbeit freigestellt wurde oder aus

sonstigen Gründen nicht gearbeitet hat, sind anzuführen. Sie müssen aber auch sämtliche Abzüge und sonstige vom Bruttoeinkommen einbehaltenen Beträge enthalten, vor allem Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, aber auch Pfändungen, Abtretungen und aus anderen Gründen nicht ausgezahlte Beträge. Soweit möglich, sollen die Angaben nach den für die Unterhaltsberechnung notwendigen Beträgen und nach den einzelnen Monaten aufgeschlüsselt werden, um die Einkommensentwicklung überprüfen zu können.

2. Für die Unterhaltsbemessung ist grundsätzlich vom Nettoeinkommen auszugehen. Daher sind vom Bruttoverdienst Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abzusetzen.
3. Das Einkommen der Unterhaltsverpflichteten besteht in vielen Fällen aus unterschiedlichen Einzelbeträgen, die nicht oder nicht im vollen Umfang für die Unterhaltsberechnung berücksichtigt werden können. So werden besondere Vergütungen für erschwerte Arbeitsbedingungen, Mehrarbeit, berufsbedingte erhöhte persönliche Aufwendungen des Werkstätigen, langjährige Mitarbeit im Betrieb und besonders hervorragende Arbeitsleistungen gezahlt. Da die Natur dieser Bezüge sehr unterschiedlich ist, kann nur von Fall zu Fall entschieden werden, ob auch das Kind an diesem Einkommen zu beteiligen ist oder ob es dem Unterhaltsverpflichteten zum Teil oder im vollen Umfang belassen werden muß, sei es zur Bestreitung zusätzlicher Bedürfnisse, sei es zur Erhaltung seiner Gesundheit und Arbeitskraft oder als Anerkennung für seine besonderen Leistungen. Zum anderen ist zu beachten, daß die Eltern bestimmte über den Normalverdienst hinausgehende Bezüge in angemessenem Umfang beim Zusammenleben der Familie auch den Kindern mit zukommen lassen.

Aus diesen Erwägungen ist in der Regel wie folgt zu verfahren:

#### A. Voll anzurechnen sind:

- a) Tariflohn oder -gehalt, leistungsabhängige Gehälter,
- b) Leistungszuschläge, Einkünfte aus Normenübererfüllung, Stück- oder Zeitlohnprämien,
- c) Vergütungen für Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit, jedoch ohne die hierfür gesetzlich vorgesehenen Zuschläge,
- d) Zahlungen für die Übernahme zusätzlicher Arbeitsaufgaben (Funktionszulagen), z. B. Kraftfahrer öffentlicher Verkehrsmittel, die zugleich das Fahrgeld mit kassieren,
- e) Vergütungen für Bereitschaftsdienst, Ausgleichszahlungen für Betriebsstörungen, Stillstands- und Wartezeiten,
- f) alle sonstigen Vergütungen, soweit sie nicht unter B oder C einzuordnen sind,
- g) Prämien, die unter bestimmten Voraussetzungen regelmäßig gezahlt werden, z. B.

Umsatzprämien für Beschäftigte im Handel und in Gaststätten und

Prämien oder ähnliche Vergütungen, die in bestimmten Zeitabständen — z. B. Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn und im Bergbau — für langjährige Tätigkeit erhalten,

h) der Sperrzonenzuschlag, wenn der Unterhaltsberechtigte ebenfalls im Sperrgebiet wohnt.

B. Zur Hälfte sind Wismutzuschläge anzurechnen, die an Beschäftigte dieser Betriebe (einschließlich HO-Wismut) gezahlt werden. Diese Zuschläge, deren Höhe unterschiedlich ist, berücksichtigen einerseits die besonderen Arbeitsbedingungen und zum anderen die Bedeutung dieser Betriebe. Da sie einen erheblichen Teil des Gesamteinkommens ausmachen, können sie für die Unterhaltsbemessung nur zum Teil außer Betracht bleiben.

C. Nicht anzurechnen sind:

a) Gefahren-, Gesundheits-, Schmutz- und Erschwerniszuschläge,

b) Zuschläge für Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.

Sofern in bestimmten Berufen (z. B. Kraftfahrer) Pauschalbeträge für Mehrarbeit gezahlt werden, sind sie für die Unterhaltsberechnung nur zu 80% zu berücksichtigen, da der Zuschlag nicht besonders ausgewiesen wird.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn durch Vertrag zusätzliche Arbeit außerhalb des bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisses übernommen wird. Die Vergütung für die zusätzliche Arbeit ist dann gleichfalls nur mit 80% zu berücksichtigen,

c) Schichtprämien,

d) Trennungs-, Tage-, Übernachtungs- und Fahrge-  
lde, Montage-, Werkzeug- und Wegegeld,  
Aufwandsentschädigung und ähnliche Vergütungen, die für notwendige Aufwendungen bei Erfüllung der Arbeitspflichten gezahlt werden,

e) Prämien für besondere Einzel- und Kollektivleistungen, auf die kein bestimmter Anspruch besteht,

f) Prämien, die nicht mit bestimmter Regelmäßigkeit erwartet werden können (z. B. Er-  
prämien, Prämien für Materialeinsparungen  
oder unfallfreies Fahren),

g) Preise und Prämien, die im Zusammenhang mit staatlichen Auszeichnungen gezahlt werden,

h) Vergütungen für Neuerervorschläge.

D. Der staatliche Kinderzuschlag nach der Verordnung vom 28. Mai 1958 und Kinderzuschläge für Rentenempfänger sowie Kinderbeihilfen für bestimmte Berufsgruppen (z. B. Lehrer) stehen den Kindern allein zu. Sie sind daher beim Einkom-

men des Unterhaltsverpflichteten nicht zu berücksichtigen. Sofern der sorgeberechtigte Elternteil auf ihre Abführung durch den Unterhaltsverpflichteten angewiesen ist, sind sie in der Entscheidung oder Vereinbarung gesondert auszuweisen. Daneben besteht die elterliche Unterhaltspflicht. Das Gericht hat also in diesen Fällen in gleicher Weise zu prüfen, mit welchem Betrag der Unterhaltsverpflichtete mit seinem Einkommen zu den Lebensbedürfnissen des Kindes beizutragen hat (Stadtgericht von Groß-Berlin, Urteil vom 10. Oktober 1963 — 3 BF 59/63 —, „Neue Justiz“ 1964 S. 288).

4. Für bestimmte Unterhaltsverpflichtete, die in keinem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, sind zusätzlich noch folgende Besonderheiten zu beachten:

A. Genossenschaftsbauern erhalten in der Regel Vergütungen für geleistete Arbeitseinheiten und Bodenanteile in Geld und Naturalien. Sie haben außerdem Ertragnisse aus der individuellen Wirtschaft. Diese Einkünfte sind sämtlich bei der Unterhaltsbemessung zu berücksichtigen (Oberstes Gericht, Urteil vom 3. Dezember 1964 — 1 ZzF 29/64 —, „Neue Justiz“ 1965 S. 89).

Es ist demnach festzustellen, welches Einkommen der Unterhaltsverpflichtete nach der Jahresabrechnung im letzten Wirtschaftsjahr vor Klageerhebung gehabt hat, welche Vorschüsse er im laufenden Wirtschaftsjahr für bisher geleistete Arbeit erhielt und welche Einkünfte nach dem Finanz- und Produktionsplan vorgesehen sind. Die Einkünfte aus der individuellen Wirtschaft der Genossenschaftsbauern, die LPGs vom Typ I und II angehören, und die aus der persönlichen Hauswirtschaft des Typ III erzielten Ertragnisse müssen ebenfalls erforscht werden. Über den Umfang der Wirtschaft, die Menge der abgelieferten Produkte und den hieraus erzielten Erlös sind Auskünfte vom Vorstand der LPG, dem Rat der Gemeinde und der VdgB einzuholen. Auch ist der Eigenverbrauch des Unterhaltsverpflichteten an Erzeugnissen aus seiner Wirtschaft zu berücksichtigen.

Vom Gesamteinkommen sind außer Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen auch die Betriebskosten für die individuelle Wirtschaft abzusetzen. Dabei ist darauf zu achten, daß Naturalien, die der Genossenschaftsbauer von der LPG erhalten hat und die er in seiner Wirtschaft als Futter oder für andere Zwecke der Produktion verwendet, nur beim Betriebsergebnis der individuellen Wirtschaft zu berücksichtigen sind.

B. Handwerker, die Produktionsgenossenschaften angehören, erhalten für ihre Arbeit eine laufende Vergütung, für deren Bemessung in der Regel tarifliche Bestimmungen sinngemäß angewendet werden. Außerdem sind sie an der jährlichen Gewinnverteilung beteiligt. Beide Bezüge sind für die Unterhaltsfestsetzung zu berücksichtigen, so daß sich die Verdienstbescheinigung auch auf den Gewinnanteil zu erstrecken hat (Oberstes Gericht, Urteil vom 29. Oktober 1964 — 1 ZzF 27/64 —, „Neue Justiz“ 1965 S. 88).

Über das Einkommen der Einzelhandwerker, die normativ besteuert werden, ist Auskunft bei der Handwerkskammer einzuholen oder - wenn erforderlich - ein Gutachten von einem Büro für Wirtschaftsprüfung zusätzlich beizuziehen.

C. Der Reingewinn buchhaltungspflichtiger Gewerbe- und Handwerksbetriebe ist bei der Unterabteilung Abgaben der Räte der Kreise zu erfragen. In bestimmten Fällen kann es notwendig sein, ein Büro für Wirtschaftsprüfung zusätzlich mit der Einkommensermittlung zu beauftragen. Entsprechend ist hinsichtlich der Einkünfte freischaffend Tätiger zu verfahren. Ihre persönliche Vernehmung kann ebenfalls zur Klärung der wirtschaftlichen Verhältnisse beitragen.

Von diesen Regeln soll nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen abgewichen werden.

5. a) Das Einkommen des sorgeberechtigten Elternteils, das zur Einschätzung der wirtschaftlichen Gesamtlage aller Prozeßbeteiligten mit festgestellt und im Urteil oder Vergleich angeführt werden sollte, ist nur in den Ausnahmefällen nach diesen Grundsätzen zu ermitteln, wenn eine Ermäßigung des Beitrages des Unterhaltspflichtigen unter den Normalsatz in Betracht kommt (Abschn. I dieser Richtlinie). Andernfalls reicht eine einfache Bescheinigung über Brutto- und Nettoeinkommen der letzten vier Monate aus.

b) Aus der Unterhaltsentscheidung oder -vereinbarung muß einwandfrei ersichtlich sein, welches Gesamtnettoeinkommen der Verpflichtete hat, welche Bezüge nicht oder nur teilweise berücksichtigt wurden und von welchem anrechnungsfähigen Nettoeinkommen bei der Unterhaltsfestsetzung ausgegangen worden ist. Hierdurch gewinnt das Urteil oder der Vergleich an Überzeugungskraft und bildet zugleich eine einwandfreie Grundlage für mögliche spätere Abänderungsklagen.

#### IV.

#### Grundsätze für die Berücksichtigung der in der Person des Kindes liegenden Umstände

Es ist notwendig und im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung geboten, bei Vorliegen gleicher wirtschaftlicher Verhältnisse der Verpflichteten und demzufolge gleichen Bedarfs der Berechtigten auch gleiche Unterhaltssätze festzulegen. Im allgemeinen ist also von einem einheitlichen Unterhaltsbedarf der Kinder auszugehen, deren Eltern unter gleichartigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Die Art der Lebensführung, wie sie sich nach individueller Auffassung gestaltet, ist unberücksichtigt zu lassen.

1. Der Unterhaltsbedarf ist bis zur wirtschaftlichen Selbständigkeit der Kinder nicht gleichbleibend, sondern wird mit zunehmendem Alter größer. Nach Vollendung des 12. Lebensjahres nähert er sich dem Unterhaltsbedarf Erwachsener. Die Deckung dieses altersmäßig bedingten höheren Bedarfs ist nicht in der gebotenen Weise gesichert, wenn entsprechend der bisherigen Rechtsprechung des Obersten Ge-

richts - 1 ZzF 10/59 -, Urteil vom 14. April 1959, „Neue Justiz“ 1959 S. 718 - von vornherein für die gesamte Zeit der Unterhaltsverpflichtung gleichbleibende Unterhaltsbeträge festgelegt werden. Deshalb wird die bisher vertretene Auffassung des Obersten Gerichts, gleichbleibende undifferenzierte Unterhaltsbeträge von Geburt bis zur wirtschaftlichen Selbständigkeit festzulegen, aufgegeben.

Gleichwohl wird an dem der bisherigen Rechtsprechung des Obersten Gerichts innewohnenden Gedanken, von vornherein endgültige, einfache und leicht verständliche Regelungen zu treffen, festgehalten. So wird auf eine nach mehreren Lebensabschnitten orientierte Differenzierung verzichtet und lediglich eine einmalige Staffelung vorgesehen. Die Festsetzung der Unterhaltsbeträge ist zweckmäßigerweise nach zwei Altersgruppen zu staffeln, und zwar bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und vom 13. Lebensjahr bis zur wirtschaftlichen Selbständigkeit. In den Urteilen und Vereinbarungen sind von vornherein - soweit erforderlich - unterschiedliche Beträge festzulegen, um allein auf höheres Alter der Berechtigten gestützte Abänderungsklagen zu vermeiden. Ändern sich die Verhältnisse aus anderen Gründen im Sinne des § 323 ZPO, so sind im Falle der Abänderungsklage die Unterhaltsbeträge entsprechend dem Prinzip der Staffelung neu festzusetzen.

2. Außer dieser altersmäßigen Staffelung kann es in Einzelfällen andere Umstände geben, die eine weitergehende Differenzierung rechtfertigen. Sie kann sich aus der Ausbildung, Erziehung oder Gesunderhaltung der Kinder ergeben.

3. Haben unterhaltsberechtigte Kinder eigene Einkünfte, können sie unter bestimmten Voraussetzungen zur Deckung ihres Unterhaltsbedarfs beitragen. Es ist aber zu berücksichtigen, daß sie sich auf die Ausübung einer eigenverantwortlichen beruflichen Arbeit vorbereiten, um eine gesicherte wirtschaftliche Selbständigkeit zu erlangen, und sich dadurch ihr Lebensbedarf nicht unwesentlich erhöht. Inwieweit neben den Einkünften der Berechtigten zur Deckung ihres gesamten Lebensbedarfs noch Unterhaltsleistungen der Eltern erforderlich sind, richtet sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Verpflichteten, weil von ihnen auch in diesen Fällen die Höhe des Lebensbedarfs der Kinder mit bestimmt wird. Über die Leistung eines Unterhaltsbeitrages ist daher unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände von Fall zu Fall differenziert zu entscheiden. Dabei ist darauf zu achten, daß geringe Einkünfte, wie sie z. B. Schüler der oberen Klassen der polytechnischen und erweiterten Oberschule nach der Verordnung vom 3. November 1964 über Entgelt und Versicherungsschutz für Oberschüler während der beruflichen Ausbildung (GBl. II S. 887) erhalten, den Berechtigten insgesamt oder doch zum wesentlichen Teil verbleiben müssen und auf die Unterhaltssätze nur ausnahmsweise Einfluß haben können.

Haben jedoch die Unterhaltsberechtigten, insbesondere Studenten und Lehrlinge, höhere Bezüge, so sind sie je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Verpflichteten als wirtschaftlich selbständig anzusehen oder können nur einen angemessenen Unterhaltszuschuß verlangen. An der bisherigen Rechts-

auffassung des Obersten Gerichts, nach der ein Student mit einem Mindeststipendium von 130 MDN grundsätzlich als wirtschaftlich selbständig anzusehen ist, wird nicht mehr festgehalten (Oberstes Gericht, Urteil vom 28. September 1961 — 1 ZzF 37/61 —, „Neue Justiz“ 1962 S. 226).

## V.

**Richtsätze für die Festsetzung der Unterhaltsbeträge**

Abgesehen von Besonderheiten, die sich aus vorstehenden Ausführungen ergeben, ist die Unterhaltsberechnung nach einheitlichen Gesichtspunkten vorzunehmen.

1. Zur Unterstützung einer einheitlichen und richtigen Unterhaltsberechnung sind die nachfolgenden Richtsätze entwickelt worden. Sie sollen den unterhaltsberechtigten wie den unterhaltsverpflichteten Bürgern ermöglichen, sich jederzeit über die Höhe der Ansprüche bzw. Verpflichtungen hinreichend zu informieren. Die Richtsätze stützen sich auf die Erfahrungen der Gerichte und sind durch die Ergebnisse der Untersuchungen bestätigt worden. Sie entsprechen einer nach sozialistischen Anschauungen gestalteten Lebensführung innerhalb der Familie. Eine Lebensführung, wie sie sich nach individueller Auffassung des Einzelfalles gestaltet, kann bei der Unterhaltsbemessung nicht maßgebend sein. Das ist besonders bei außergewöhnlich hohem Einkommen des Verpflichteten zu beachten, weil der Unterhalt die zur Herausbildung sozialistischer Persönlichkeiten angemessenen Bedürfnisse decken, nicht aber der

Vermögensbildung dienen soll. Es wurden sowohl Sätze für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr als auch Sätze vom 13. Lebensjahr bis zur wirtschaftlichen Selbständigkeit festgelegt.

2. Bestehen weitere Unterhaltsverpflichtungen für Kinder, die nicht in das Verfahren einbezogen sind, so sind sie unabhängig von vorliegenden Schuldtiteln in der Form zu berücksichtigen, daß der Tabellensatz entsprechend der Gesamtzahl der zu unterhaltenden Kinder in Anwendung kommt.

Weitere gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Ehegatten oder volljährigen Verwandten sind, wenn Schuldtitel vorliegen, in Höhe des festgelegten Betrages zu berücksichtigen. Unbeachtet bleiben jedoch kurzfristige Unterhaltsverpflichtungen bis zur Dauer von etwa drei Monaten. Liegt kein Schuldtitel vor, sind solche Verpflichtungen ebenfalls nicht außer Betracht zu lassen. Ist z. B. der Vater des Kindes auch seiner nichtberufstätigen Ehefrau unterhaltsverpflichtet, wäre unter Berücksichtigung aller Umstände etwa so zu verfahren, als wenn er noch zwei weiteren Kindern der ersten Altersgruppe Unterhalt zu gewähren hätte.

Den Gerichten obliegt es, in verantwortungsvoller Tätigkeit gerechte, den Lebensverhältnissen der Beteiligten entsprechende Unterhaltsfestlegungen zu treffen. Sie dürfen besonders, die Unterhaltsbemessung beeinflussende Umstände des konkreten Falles nicht außer acht lassen. Die Entscheidungen sind ausreichend und verständlich zu begründen. Gegebenenfalls ist auch darzulegen, weshalb von den Richtsätzen wesentlich abgewichen werden mußte.

**Richtsätze**

Netto-Einkommen des Verpfl.	1 Kind		2 Kinder		3 Kinder		4 Kinder	
	bis zu 12 J.	über 12 J.	bis zu 12 J.	über 12 J.	bis zu 12 J.	über 12 J.	bis zu 12 J.	über 12 J.
200,—	35,—	35,—	25,—	25,—	20,—	20,—	15,—	15,—
250,—	45,—	50,—	35,—	35,—	30,—	30,—	25,—	25,—
300,—	50,—	55,—	45,—	50,—	35,—	35,—	30,—	30,—
350,—	55,—	60,—	50,—	55,—	40,—	40,—	35,—	35,—
400,—	60,—	70,—	55,—	60,—	45,—	50,—	40,—	40,—
450,—	65,—	75,—	60,—	65,—	50,—	55,—	45,—	50,—
500,—	70,—	85,—	65,—	75,—	55,—	65,—	50,—	55,—
600,—	80,—	95,—	75,—	85,—	65,—	75,—	60,—	70,—
700,—	90,—	105,—	85,—	100,—	75,—	85,—	65,—	75,—
800,—	100,—	120,—	95,—	110,—	85,—	95,—	75,—	85,—
900,—	110,—	130,—	105,—	125,—	95,—	110,—	85,—	100,—
1000,—	120,—	145,—	115,—	135,—	105,—	125,—	90,—	105,—
1200,—	130,—	155,—	125,—	150,—	115,—	135,—	100,—	120,—
1500,—	145,—	175,—	140,—	165,—	130,—	155,—	115,—	135,—
1800,—	160,—	190,—	155,—	185,—	145,—	175,—	130,—	155,—
2000,—	170,—	205,—	165,—	195,—	155,—	185,—	140,—	165,—

Das Plenum des Obersten Gerichts  
der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Toeplitz  
Präsident



**Anordnung Nr. 4\***  
**über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen**  
**des Verkehrswesens.**

Vom 5. April 1965

§ 1

Die nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 16. Juni 1954 zur Änderung der Seehafenordnung (ZBl. S. 262);
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1954 zur Preisverordnung Nr. 270 — Verordnung über die Entgelte für Transportleistungen in der Binnenschifffahrt — (GBl. S. 952);
3. Anordnung vom 9. März 1960 über das Statut der Hafenbehörde des Rates des Bezirkes Rostock (GBl. I S. 179);
4. Anordnung (Nr. 1) vom 31. Januar 1962 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen des Verkehrswesens (GBl. II S. 95);

\* Anordnung Nr. 3 (GBl. II Nr. 29 S. 203)

5. Anordnung Nr. 2 vom 12. März 1963 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen des Verkehrswesens (GBl. II S. 189);
6. Anordnung vom 28. August 1963 über die Aufhebung der Anordnung über das Statut der Deutschen Lufthansa (GBl. II S. 626);
7. Anordnung Nr. 3 vom 25. Februar 1965 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen des Verkehrswesens (GBl. II S. 203).

§ 2

Die durch die Anordnung Nr. 3 vom 25. März 1963 über Vorschriften der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation (GBl. II S. 232) in Kraft gesetzten

Vorschriften für den Bau stählerner Seeschiffe „Elektrotechnische Ausrüstung“ DSRK 10, Band 4 werden mit Wirkung vom 15. März 1965 aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. April 1965

**Der Minister für Verkehrswesen**

I. V.: Scholz  
 Staatssekretär

**Hinweis auf Verkündungen**  
**im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 364 vom 27. März 1965 enthält:  
 Anordnung Nr. 364 vom 22. Februar 1965 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 365 vom 3. April 1965 enthält:  
 Anordnung Nr. 365 vom 1. März 1965 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 366 vom 10. April 1965 enthält:  
 Anordnung Nr. 366 vom 8. März 1965 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 367 vom 17. April 1965 enthält:  
 Anordnung Nr. 367 vom 15. März 1965 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 368 vom 24. April 1965 enthält:  
 Anordnung Nr. 368 vom 22. März 1965 über DDR-Standards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum  
 Quartalspreis von 2,— MDN zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt  
 501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Verkaufsstelle des Verlages,  
 102 Berlin, Roßstraße 6, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleichfalls erhältlich.

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 508**

Anordnung vom 20. Februar 1965 über die Methodik zur Veränderung des Staatshaushalts- und des Kreditplanes 1965, Preis 1,20 MDN

**Sonderdruck Nr. 512**

Anordnung vom 5. Februar 1965 über die Grundsätze zur Veränderung der Arbeitsweise in der technologischen Projektierung bei der Verwirklichung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft, Preis —,60 MDN

**Sonderdruck Nr. 513**

Anordnung vom 9. März 1965 über die Methodik für die Aufstellung des Staatshaushalts- und des Kreditplanes 1966, Preis 1,60 MDN

**Sonderdruck Nr. 513 a**

Anlage 2 zur Anordnung vom 9. März 1965 über die Methodik für die Aufstellung des Staatshaushalts- und des Kreditplanes 1966

Grundsätze und Methodik für die Aufstellung des Kreditplanes und der Finanzpläne der Geld- und Kreditinstitute, Preis 0,30 MDN

**Sonderdruck Nr. 513 b**

Anlage 3 zur Anordnung vom 9. März 1965 über die Methodik für die Aufstellung des Staatshaushalts- und des Kreditplanes 1966

Grundsätze und Methodik für die Aufstellung des Planes der Finanzierung der Investitionen und des Planes der Finanzierung der Erhaltung des Wohnungsbestandes, Preis 0,60 MDN

**Sonderdruck Nr. 513 c**

Anlage 4 zur Anordnung vom 9. März 1965 über die Methodik für die Aufstellung des Staatshaushalts- und des Kreditplanes 1966

Methodik der Planung der Abgaben sowie der produktgebundenen Preisstützungen, Preis 0,50 MDN

**Sonderdruck Nr. 513 d**

Anlage 5 zur Anordnung vom 9. März 1965 über die Methodik für die Aufstellung des Staatshaushalts- und des Kreditplanes 1966

Methodik der Planung der Steuern, Staatlichen Gewinnanteile und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Preis 0,60 MDN

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen*



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 10. Mai 1965

Teil II Nr. 50

Tag	Inhalt	Seite
8. 4. 65	Beschluß über die Bildung des Staatlichen Komitees für Forstwirtschaft — Auszug —	339
23. 4. 65	Anordnung über die Bildung und die Aufgaben des Staatlichen Komitees für Forstwirtschaft .....	340

## Beschluß über die Bildung des Staatlichen Komitees für Forstwirtschaft.

Vom 8. April 1965

— Auszug —

Zur weiteren Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft auf dem Gebiet der Forstwirtschaft, zur wirksameren Lösung der perspektivischen Aufgaben und zur Erreichung einer sachkundigen, wissenschaftlichen Leitung der Forstwirtschaft wird als erste Etappe der gemeinsamen Leitung von Forst- und Holzwirtschaft folgendes beschlossen:

1. Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, die Hauptverwaltung Forstwirtschaft mit Wirkung vom 1. Mai 1965 in ein Staatliches Komitee für Forstwirtschaft umzubilden.
2. Das Staatliche Komitee für Forstwirtschaft ist das Organ des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik für die wissenschaftliche und komplexe Leitung der Forstwirtschaft auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik. Es hat eine maximale Steigerung der Rohholzerzeugung und die planmäßige Rohholzbereitstellung zur Versorgung der Volkswirtschaft und die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität zu sichern.
3. Das Staatliche Komitee für Forstwirtschaft nimmt die Aufgaben der Obersten Jagdbehörde und der Zentralen Naturschutzverwaltung wahr. Zur Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Jagdwesens und des Naturschutzes ist der Vorsitzende des Komitees gegenüber den Leitern der Bezirksjagdbehörden und der Bezirksnaturschutzverwaltungen weisungsbefugt.
4. Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Forstwirtschaft wird auf Vorschlag des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen De-

mokratischen Republik vom Vorsitzenden des Ministerrates berufen und abberufen. Er trägt die Dienstbezeichnung Generalforstmeister.

5. Dem Staatlichen Komitee für Forstwirtschaft sind die VVB Forstwirtschaft, der Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb Neuhaus, das Forstwirtschaftliche Institut Potsdam, der VEB Forsttechnik Oberlichtenau und die Zentrale Zuchtbuchstelle für Hundesport, Halle, unterstellt.
6. Die Fachschulen für Forstwirtschaft Schwarzburg, Ballenstedt und Raben Steinfeld werden den zuständigen VVB Forstwirtschaft unterstellt.  
Die Fachschule für Forstwirtschaft Lychen wird in eine Betriebsberufsschule mit einer speziellen Abteilung zur Ausbildung von Buchhaltern umgebildet. Die bisherigen Aufgaben dieser Fachschule sind der Fachschule für Forstwirtschaft Ballenstedt zu übertragen.  
Die Zentrale Lehrstätte für Naturschutz Müritzhof wird dem Institut für Landesforschung und Naturschutz Halle angeschlossen.
7. Die Ziff. 1 des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 10. Oktober 1963 über die Veränderung der Leitung der Forstwirtschaft (Bildung einer VVB Forstwirtschaft in Suhl) — Auszug — (GBI. II S. 731) wird aufgehoben.

Berlin, den 8. April 1965

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Vorsitzender des Ministerrates  
Stoph

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

Bibliothek  
Techn.-Phys. Inst. I Univ. Jena  
Eing. 20. MAI 1965

2 32

**Anordnung  
über die Bildung und die Aufgaben des Staatlichen  
Komitees für Forstwirtschaft.**

**Vom 23. April 1965**

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 8. April 1965 über die Bildung des Staatlichen Komitees für Forstwirtschaft — Auszug — (GBl. II S. 339) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Bildung**

Mit Wirkung vom 1. Mai 1965 wird das Staatliche Komitee für Forstwirtschaft — nachstehend Staatliches Komitee genannt — gebildet.

**§ 2**

**Rechtliche Stellung und Sitz**

(1) Das Staatliche Komitee ist das Organ des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik für die einheitliche Leitung der Forstwirtschaft, des Jagdwesens und des Naturschutzes.

(2) Das Staatliche Komitee ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es untersteht dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik. Sein Sitz ist Berlin.

(3) Im Rechtsverkehr führt das Staatliche Komitee den Namen „Staatliches Komitee für Forstwirtschaft beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik“.

**§ 3**

**Aufgaben**

(1) Das Staatliche Komitee ist für die politische und ökonomische Entwicklung, Leitung und Kontrolle der ihm unterstellten VVB Forstwirtschaft, Betriebe, Institutionen und Einrichtungen verantwortlich.

(2) Daraus ergeben sich für das Staatliche Komitee folgende Hauptaufgaben:

- Ausarbeitung der wissenschaftlich begründeten Perspektive; Lösung der Grundsatzfragen der Entwicklung, Leitung, Planung und Finanzierung der forstwirtschaftlichen Produktion; Sicherung der unmittelbaren Teilnahme der Werktätigen an der Planung der Produktion;
- Ausarbeitung und Bilanzierung des Jahresplanes auf der Grundlage des Perspektivplanes, der Orientierungsziffern und Richtlinien der Staatlichen Plankommission; Übergabe eines mit den anderen Staats- und Wirtschaftsorganen abgestimmten, in sich bilanzierten und begründeten Planvorschlages an die Staatliche Plankommission; Ausarbeitung der Rohholzbilanzen auf der Basis der Staatsplannomenklatur; Kontrolle der Durchführung der den VVB Forstwirtschaft übertragenen Bilanzfunktionen; Sicherung der Erfüllung der staatlichen Aufgaben und des Absatzes von Rohholz, Rinde und Harz;
- Schaffung von Voraussetzungen, damit die VVB Forstwirtschaft ihrer Rolle als ökonomisches Führungszentrum gerecht werden; Ausarbeitung der

grundsätzlichen Fragen von Ökonomik, Technik und Analysen der ökonomischen Tätigkeit; Ausarbeitung von Grundsätzen zur weiteren Unterstützung und Förderung einer intensiven Waldwirtschaft im LPG- und Privatwald durch enge Kooperationsbeziehungen auf der Grundlage von Verträgen; Sicherung der landeskulturellen Wirkungen der Wälder für die Erholung der Werktätigen;

- Schaffung eines wissenschaftlichen Vorlaufes zur Steigerung der Produktivität der Wälder; nachhaltige Verbesserung der Höhe und Struktur des Holzvorrates und des Holzwachses; rationellste Ausnutzung des Bodens durch standortgerechten Holzartenanbau, durch schnelle Wiederaufforstung aller produktionslosen Flächen, durch Erhöhung der Qualität der Aufforstungen und Pflegemaßnahmen, durch Mellorationen und Erweiterungen der Rohholzerzeugung außerhalb des Waldes; vollständige Ausnutzung des erzeugten Holzes durch Vermeidung jeglicher Wertminderung und Holzverluste, durch Verbesserung der Holzauhaltung und saubere Waldwirtschaft;
- Wahrnehmung der Aufgaben der Obersten Jagdbehörde und der Zentralen Naturschutzverwaltung; Entwicklung und Leitung des Jagdwesens und des Naturschutzes;
- Durchsetzung der Prinzipien der sozialistischen Kaderpolitik; Auswahl, Einsatz, Qualifizierung und Entwicklung der leitenden Funktionäre der Forstwirtschaft entsprechend dem bestätigten Entwicklungsprogramm;
- umfassende Entwicklung der Produktivkräfte mit dem Ziel, die Arbeitsproduktivität durch Anwendung neuester Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik, der Rationalisierung und Konzentration der Produktion zu steigern und die Selbstkosten zu senken;
- Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft auf dem Gebiet der Forstwirtschaft; aktive Gestaltung und Vervollkommnung des Systems ökonomischer Hebel; Ausarbeitung von Preisen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse, die den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen; Kontrolle der Wirksamkeit der angewandten Lohnformen und Prämiensysteme; volle Ausnutzung des Grundfonds, schwerpunktmäßige Lenkung der materiellen und finanziellen Mittel bei der komplexen Vorbereitung der Investitionen; Ausarbeitung von Grundsätzen für die Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen;
- Organisierung der umfassenden Ausnutzung der materiellen Interessiertheit in enger Zusammenarbeit mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land und Forst; Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit; planmäßige Entwicklung der Standardisierung in der Forstwirtschaft; Förderung der Neuererbewegung und Durchführung von Erfahrungsaustauschen;
- das Staatliche Komitee koordiniert und leitet die Durchführung der perspektivischen und laufenden Aufgaben, die über den Verantwortungsbereich der VVB Forstwirtschaft hinausgehen.

## § 4

**Leitung**

(1) Das Staatliche Komitee wird vom Vorsitzenden nach dem Prinzip der Einzeileitung geleitet. Er ist für die gesamte politische, ökonomische und organisatorische Tätigkeit des Staatlichen Komitees persönlich verantwortlich und dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik rechenschaftspflichtig. Er ist Mitglied des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und seiner Produktionsleitung.

(2) Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees arbeitet auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und der Beschlüsse des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees hat im Rahmen und auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und der ihm vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik erteilten Weisungen das Recht, alle Angelegenheiten des Staatlichen Komitees zu entscheiden. Bei seinen Entscheidungen ist er an die für das Staatliche Komitee geltenden Pläne gebunden.

(4) Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees hat die regelmäßige Rechenschaftslegung der Hauptdirektoren der VVB Forstwirtschaft und der Direktoren und Leiter der ihm unterstellten Betriebe, Institutionen und Einrichtungen zu gewährleisten.

(5) Die Leiter der Abteilungen und der Leiter der Inspektion Jagd und Naturschutz sind für die Erfüllung der Aufgaben in ihren Arbeitsbereichen verantwortlich und dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees rechenschaftspflichtig.

## § 5

**Zusammensetzung des Staatlichen Komitees**

(1) Vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik werden nach Zustimmung der Leiter der zuständigen Organe als Mitglieder des Staatlichen Komitees ernannt bzw. berufen:

- die Leiter der Abteilungen und der Inspektion des Staatlichen Komitees;
- der Direktor des Forstwirtschaftlichen Instituts;
- der Sekretar der Sektion Forstwesen der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin;
- ein Direktor eines Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes;
- zwei Vorsitzende von waldbesitzenden LPG;
- ein Vorsitzender einer Zwischengenossenschaftlichen Einrichtung Waldwirtschaft;
- ein Vertreter der Staatlichen Plankommission;
- ein Vertreter des Volkswirtschaftsrates;
- ein Vorsitzender des Rates eines Kreises;
- ein Vorsitzender eines Kreislandwirtschaftsrates;
- ein Vertreter des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Land und Forst;
- der Leiter des Zentralen Holzkontors;
- ein Vertreter der Landwirtschaftsbank;
- ein Revierförster;
- ein Brigadeleiter;
- ein Forstfacharbeiter.

(2) Die Beratungen des Staatlichen Komitees sind in der Regel vierteljährlich durchzuführen.

## § 6

**Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Das Staatliche Komitee wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden und im Falle seiner Verbindung durch einen von ihm schriftlich zu benennenden Stellvertreter vertreten.

(2) Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt für den mit der Vertretung des Vorsitzenden beauftragten Stellvertreter.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmacht können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen das Staatliche Komitee im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Staatlichen Komitees bedürfen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung des Hauptbuchhalters oder seines Stellvertreters.

## § 7

**Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen**

(1) Die Hauptdirektoren der VVB Forstwirtschaft werden auf Vorschlag des Vorsitzenden des Staatlichen Komitees vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik berufen und abberufen.

(2) Die Leiter der Abteilungen und der Leiter der Inspektion Jagd und Naturschutz des Staatlichen Komitees, die Direktoren und Leiter der dem Staatlichen Komitee unmittelbar nachgeordneten Betriebe, Institutionen und Einrichtungen werden nach Zustimmung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom Vorsitzenden des Staatlichen Komitees berufen und abberufen.

(3) Die übrigen Mitarbeiter des Staatlichen Komitees werden vom Vorsitzenden des Staatlichen Komitees eingestellt und entlassen.

## § 8

**Struktur**

Der Struktur- und Stellenplan wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bestätigt.

## § 9

**Regelung des Arbeitsablaufes**

Der Arbeitsablauf sowie die Stellung und Pflichten der Mitarbeiter werden in einer Arbeitsordnung des Staatlichen Komitees geregelt, die vom Vorsitzenden des Staatlichen Komitees erlassen wird.

## § 10

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1965 in Kraft.

Berlin, den 23. April 1965

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

# Informationsregister der ständigen Projektierungseinrichtungen

Herausgegeben von der Staatlichen Plankommission

Format A 5 · Umfang etwa 500 Seiten · Preis etwa 7,- MDN

Dieses Register erscheint im Juni als Loseblattsammlung. Es enthält alle ständigen Projektierungseinrichtungen, die mit der Durchführung von Projektierungsleistungen beauftragt werden können und weist die Spezialgebiete aus, die von ihnen bearbeitet werden sowie die für sie zuständigen Leiteinrichtungen. Das Register ist für jeden Betrieb und jedes staatliche Organ ein notwendiges Arbeits- und Hilfsmittel, insbesondere zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen. Veränderungen und Ergänzungen erscheinen jährlich in Nachträgen.

Bestellungen für das Grundwerk einschließlich der zu erwartenden Nachträge sind bis 15. Mai 1965 an den

**ZENTRAL-VERSAND ERFURT**

501 Erfurt, Postschließfach 696

zu richten.

Nach diesem Zeitpunkt eingehende Bestellungen können nur unter Vorbehalt berücksichtigt werden.

**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 209 38 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/63/DDR — Verlag: (510/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand, Erfurt, Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstr. 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik **Index 31 817**



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 12. Mai 1965

Teil II Nr. 51

Tag	Inhalt	Seite
22. 4. 65	Beschluß über den weiteren Ausbau des in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Systems der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation. — Auszug — .....	343.
6. 4. 65	Preisverordnung Nr. 3001/6. — Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und Gütertransporttarife — .....	345

**Beschluß  
über den weiteren Ausbau des in der Deutschen  
Demokratischen Republik bestehenden Systems  
der gesellschaftswissenschaftlichen Information und  
Dokumentation.**

Vom 22. April 1965

— Auszug —

In Ergänzung des Beschlusses des Ministerrates vom 8. August 1963 über den weiteren Ausbau des in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Systems der Information und Dokumentation auf dem Gebiete der Wissenschaft, Technik und Ökonomie — Auszug — (GBl. II S. 623) wird zum weiteren Ausbau des Systems der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation folgendes festgelegt:

I.

**Grundsätze der gesellschaftswissenschaftlichen  
Information und Dokumentation**

Die Information und Dokumentation auf dem Gebiet der Gesellschaftswissenschaften dient der umfassenden, planmäßigen und zielgerichteten Ermittlung und Vermittlung der neuesten Erkenntnisse und Erfahrungen aller gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen.

Die gesellschaftswissenschaftliche Information und Dokumentation erleichtert den individuellen und kollektiven Bedarfsträgern in Forschung, Lehre und Praxis die Übersicht und die Beschaffung der auf ihrem Fachgebiet erscheinenden Literatur und unterrichtet sie ständig über den neuesten Entwicklungsstand, soweit er in literarischen Dokumenten und in anderen Informationsquellen seinen Niederschlag gefunden hat.

Die gesellschaftswissenschaftliche Information und Dokumentation trägt auf diese Weise dazu bei, den Zeitaufwand für die Auswertung wissenschaftlicher Literatur zu verringern, die Produktivität wissenschaftlicher Arbeit zu steigern, das Niveau und das Entwicklungstempo der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung zu erhöhen und die Anwendung der neuesten

Erkenntnisse und Erfahrungen beim umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik zu fördern.

Um einen hohen Nutzeffekt und eine gute Qualität der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation zu gewährleisten, sind die Wissenschaftler der verschiedenen gesellschaftswissenschaftlichen Fachgebiete in die Sichtung und Auswertung des Quellenmaterials einzubeziehen. Die gesellschaftswissenschaftliche Dokumentationsstätigkeit muß zum festen Bestandteil ihrer wissenschaftlichen Arbeit werden. Die Dokumentationsarbeit sollte nur dann durch hauptamtliche oder auf Honorarbasis arbeitende Fachkräfte durchgeführt werden, wenn z. B. bei Quellen in seltenen Sprachen keine Fachwissenschaftler mit speziellen Sprachkenntnissen für die Auswertung zur Verfügung stehen.

Die Aufbereitung von Dokumentationsergebnissen für die verschiedenen Formen der Information ist Aufgabe hauptamtlicher Kräfte im Bereich der Zentral-, Leit- oder Dokumentations- und Informationsstellen sowie der Bibliotheken.

Das System der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation bedarf einer straffen zentralen Leitung und einheitlichen Methodik. Es ist auf der Grundlage von Zentralstellen, Leitstellen, Dokumentations- und Informationsstellen für jede wichtige gesellschaftswissenschaftliche Disziplin aufzubauen. Vorhandene Apparate, Kräfte und Mittel sind durch organisatorische Umstellungen für die Information und Dokumentation auszunutzen. Für die einzelnen gesellschaftswissenschaftlichen Fachgebiete ist eine einheitliche wissenschaftliche Systematik auszuarbeiten. Durch die Zentralstellen sind in Abstimmung mit der zentralen Leitung für Information und Dokumentation inhaltliche Schwerpunkte festzulegen.

Die gesellschaftswissenschaftliche Information und Dokumentation ist in organischer Verbindung mit dem Bibliothekswesen zu entwickeln. Die Bibliotheken übernehmen entsprechend ihrer jeweiligen Funktion die alleinige Verantwortung für den Erwerb, das

bibliothekarische Erschließen und das Bereitstellen der erforderlichen Originalquellen. Sie üben eine umfangreiche Informationstätigkeit auf der Grundlage der von ihnen zu verwaltenden Informationsmaterialien aus und tragen auch weiterhin die Verantwortung für eine koordinierte und planmäßige bibliographische Tätigkeit im Dienste der Information und Dokumentation.

Um umfassender und rationeller über die neuesten Ergebnisse der Gesellschaftswissenschaften informieren zu können, sind die Möglichkeiten der internationalen Zusammenarbeit mit den sozialistischen Ländern zu nutzen. Die ersten Schritte der Zusammenarbeit erfordern:

- die Abstimmung der Fachgebiete, über die informiert werden soll;
- die Erarbeitung gemeinsamer Grundsätze für die Zusammenarbeit auf den einzelnen Fachgebieten;
- den Austausch von Informationsmaterialien.

Die kadermäßige Sicherung der Entwicklung der gesellschaftswissenschaftlichen Informations- und Dokumentationsfähigkeit und die maximale Nutzung ihrer Ergebnisse erfordern:

- die Ausbildung von Hochschul- und Fachschulkadern für das Netz der Informations- und Dokumentationsstellen;
- kurzfristige Qualifizierungsmaßnahmen, durch die die Fachwissenschaftler in die Lage versetzt werden, das Quellenmaterial richtig und einheitlich auszuwerten;
- fakultative Vorlesungen in allen wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen, um die Studenten in das wissenschaftliche Informationssystem einzuführen.

Wissenschaft und Forschung, Information und Dokumentation sowie das Bibliothekswesen können nur in wechselseitigem Kontakt die ihnen in diesem Zusammenhang erwachsenden Aufgaben erfüllen.

Durch ein enges Zusammenwirken von Wissenschaftlern, Dokumentalisten und Bibliothekaren ist ein schneller und wirtschaftlicher Aufbau der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation in der Deutschen Demokratischen Republik, ihre bestmögliche Propagierung durch ein gut funktionierendes Informationsnetz und ihre weitgehende Nutzung für die sozialistische Praxis zu sichern.

## II.

### Bildung einer Zentralen Leitung für gesellschaftswissenschaftliche Information und Dokumentation

1. a) Für die Leitung der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation wird bei der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin die Zentrale Leitung für gesellschaftswissenschaftliche Information und Dokumentation (Zentrale Leitung) geschaffen.
2. Der Präsident der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin hat bis zum 15. September 1965 die Zentrale Leitung zu bilden und ihr Statut

zu erlassen. Das Statut bedarf der Bestätigung durch den zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates.

3. Die Zentrale Leitung ist verantwortlich für die Entwicklung, Anleitung, Kontrolle und Koordination der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation. Im Rahmen dieser Funktion sind folgende Aufgaben zu lösen:

- Aufbau und Entwicklung der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation auf der Grundlage dieses Beschlusses;
- Entwicklung einer einheitlichen Methodik und Organisation der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation;
- Anleitung der Zentralstellen;
- Klärung von Grundsatzfragen: Sicherung einer einheitlichen Klassifizierung und Schlagwortgebung, Nutzeffektsermittlung, Anwendungsmöglichkeiten der neuesten Technik in der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation;
- Organisation der Zusammenarbeit mit dem Zentralinstitut für Information und Dokumentation und dem Netz der naturwissenschaftlich-technischen Dokumentations- und Informationsstellen und anderen Einrichtungen, die für die gesellschaftswissenschaftliche Information und Dokumentation von Bedeutung sind;
- Organisation der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation.

4. Die unter Ziff. 3 genannten Aufgaben sind durch die Zentrale Leitung mit dem Zentralinstitut für Information und Dokumentation und anderen zentralen Institutionen so abzustimmen, daß die Entwicklung eines einheitlichen Systems der Information und Dokumentation in der Deutschen Demokratischen Republik gewährleistet ist. Zu diesem Zweck ist die Zusammenarbeit zwischen der Zentralen Leitung und den anderen in Frage kommenden zentralen Institutionen vertraglich zu vereinbaren.

5. Das System der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation ist auf der Grundlage von Zentral-, Leit-, Dokumentations- und Informationsstellen aufzubauen. Für den Aufbau dieses Systems ist bis zum 1. Oktober 1965 vom Leiter der Zentralen Leitung eine Rahmenordnung vorzulegen, die vom zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates zu bestätigen ist.

6. Beim Leiter der Zentralen Leitung wird ein Beirat für die gesellschaftswissenschaftliche Information und Dokumentation gebildet. Dieser setzt sich aus führenden Fachwissenschaftlern, den Leitern der Zentralstellen, Vertretern anderer Einrichtungen der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation und einem Vertreter des Zentralinstituts für Information und Dokumentation zusammen. Die Berufung der Mitglieder des Beirates erfolgt durch den Leiter der Zentralen Leitung.



## III.

**Maßnahmen zum weiteren Ausbau  
des Systems der gesellschaftswissenschaftlichen  
Information und Dokumentation**

1. Die Weisungsbefugnis in Grundsatzfragen der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation gegenüber den zentralen staatlichen Organen und den zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen wird dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates Alexander Abusch übertragen.
2. Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, der zentralen wissenschaftlichen Institutionen und aller gesellschaftswissenschaftlichen Institute und Einrichtungen sind für die gesellschaftswissenschaftliche Informations- und Dokumentationsstätigkeit in ihrem Bereich verantwortlich.

Sie haben auf der Grundlage der vom zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates bestätigten Rahmenordnung die notwendigen Maßnahmen für den schrittweisen weiteren Ausbau des Systems der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation in den Jahres- und Perspektivplänen ihrer Bereiche zu berücksichtigen.

Berlin, den 22. April 1965

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph**  
Vorsitzender des Ministerrates

**Abusch**  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Preisverordnung Nr. 3001/6\***

**— Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise  
nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und  
Gütertransporttarife —**

**Vom 6. April 1965**

Zur Ergänzung der Preisverordnungen Nr. 3001/2 vom 19. Juni 1964 — Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und Gütertransporttarife — (GBl. II S. 583) und Nr. 3001/4 vom 17. August 1964 (GBl. II S. 709) wird zur Vereinfachung des Preisantragsverfahrens sowie zur Regelung der Zuständigkeit der Preisbildungsorgane folgendes angeordnet:

## I.

**Ergänzung der Preisverordnung Nr. 3001/2**

## § 1

(1) Anträge zur Festsetzung der Preise für Knöpfe (nur Stapelartikel) gemäß § 1 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 3001/2, die neu in die Produktion aufgenommen werden, sind beim Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Kulturwaren (701 Leipzig 1, Harkortstr. 10), einzureichen.

\* Preisverordnung Nr. 3001/5 (GBl. II Nr. 7 S. 37)

(2) Das Zentralreferat Kulturwaren ist zuständig für die Festsetzung der Preise für Knöpfe (nur Stapelartikel) folgender Warennummern:

54 51 50 00	Knöpfe aus Holz, Perlmutter, Steinmaß und übrigen Schnitzstoffen
58 65 00 00	Kleider- und Wäscheknöpfe (Schließen, Schnallen u. a.)
62 37 91 10	Lederknöpfe.

## § 2

Entgegenstehende Bestimmungen der Anordnung Nr. 1 vom 12. Juli 1959 über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Erteilung von Preisbewilligungen (GBl. I S. 627) und der Anordnung Nr. 3 vom 29. März 1960 (GBl. I S. 335) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1964 aufgehoben.

## II.

**Ergänzung der Preisverordnung Nr. 3001/4**

## § 3

Bei folgenden Erzeugnissen, für die nach den Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 3001/4 Preisangebote einzureichen sind, wird die Verpflichtung zur Antragstellung für die Betriebe aller Eigentumsformen ab 1. Juni 1965 bis auf weiteres ausgesetzt:

Hüte, Mützen und Kappen für Herren, Damen und Kinder	(Warennummer 64 72 00 00)
Stoffhüte für Damen und Kinder	(Warennummer 64 75 00 00).

## § 4

(1) Für die privaten Handwerksbetriebe entfällt ab 1. Juni 1965 die Verpflichtung zur Vorlage von Preisangeboten:

- a) bei Polstermöbeln (Warennummer 54 37 00 00), sofern von den Betrieben beim Absatz über den Handel im Quartal folgende Stückzahlen je Modell nicht überschritten werden:
 

entweder 10 Liegen bzw. Sofas und 20 Sitzmöbel
oder 20 Liegen bzw. Sofas
oder 40 Sitzmöbel;
- b) bei Pelzkleidung (Warennummer 64 85 00 00), sofern von den Betrieben Einzelaufertigungen oder Kleinserien bis einschließlich 5 Stück je Modell innerhalb einer Saison über den Handel abgesetzt werden.

(2) Die zuständigen Zentralreferate des Büros der Regierungskommission für Preise sind berechtigt, eine anderweitige Abgrenzung, insbesondere eine Herabsetzung der Stückzahlen, festzulegen.

## § 5

Die Herstellerbetriebe gemäß §§ 3 und 4 wenden ab 1. Juni 1965 die für sie bis zum 31. August 1964 bzw. 30. September 1964 gültigen Preisvorschriften bei der selbständigen Preisermittlung wieder an.

## § 6

(1) Die zuständigen Zentralreferate des Büros der Regierungskommission für Preise sind berechtigt, den Herstellerbetrieben gemäß §§ 3 und 4 bereits vor dem 1. Juni 1965 die Ermächtigung zur selbständigen Preisermittlung zu erteilen.

(2) Die zuständigen Zentralreferate des Büros der Regierungskommission für Preise sind auch berechtigt, die Betriebe gemäß §§ 3 und 4, insbesondere wenn sie ihrer Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Ermittlung der Preise nicht ausreichend nachkommen, auch künftig zur Vorlage von Preisanträgen zu verpflichten.

## § 7

Die Herstellerbetriebe gemäß §§ 3 und 4 sind verpflichtet, bei den Kaufhandlungen und sonstigen Kaufverhandlungen den Handelsbetrieben und den übrigen Abnehmern auf deren Verlangen die Kalkulationen und sonstige Preisnachweisunterlagen vorzulegen.

## § 8

Der § 3 der Preisverordnung Nr. 3001/4 erhält folgende Fassung:

„Private Handwerksbetriebe haben für die von ihnen hergestellten Erzeugnisse gemäß den Anlagen 1 bis 3 nur dann Preisanträge zu stellen, wenn sie

diese Erzeugnisse an den Groß- oder Einzelhandel liefern. Die derart festgesetzten Preise finden auch Anwendung, wenn diese Erzeugnisse von den privaten Handwerksbetrieben an andere Abnehmer als an den Groß- oder Einzelhandel geliefert werden, es sei denn, daß nach besonderen Preisvorschriften gegenüber diesen anderen Abnehmern abweichende Preise zu berechnen sind.“

## III.

## Schlußbestimmung

## § 9

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

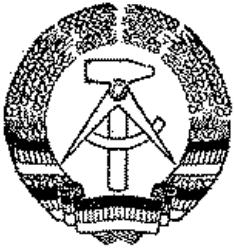
Berlin, den 6. April 1965

Die Regierungskommission  
für Preise  
beim Ministerrat der  
Deutschen Demokratischen  
Republik  
Der Vorsitzende

Der Minister  
für Handel und Versorgung

I. V.: Kirsten  
Stellvertreter des Ministers  
der Finanzen

I. V.: Lorenz  
Stellvertreter des Ministers



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 15. Mai 1965

Teil II Nr. 52

Tag	Inhalt	Seite
22. 4. 65	Verordnung über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe. — Lieferverordnung (LVO) — .....	347

### Verordnung über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe.

#### — Lieferverordnung (LVO) —

Vom 22. April 1965

In Durchführung des § 7 des Verteidigungsgesetzes vom 20. September 1961 (GBl. I S. 175) sowie in Konkretisierung des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) wird zur Deckung des materiell-technischen Bedarfs der bewaffneten Organe folgendes verordnet:

#### I. Abschnitt

##### Grundsätze

##### Geltungsbereich

###### § 1

(1) Diese Verordnung gilt für Wirtschaftsverträge und Regierungsaufträge (nachstehend Verträge genannt), bei denen das Ministerium für Nationale Verteidigung, das Ministerium für Staatssicherheit oder das Ministerium des Innern sowie ihre nachgeordneten Dienststellen oder Einrichtungen als Auftraggeber oder Besteller (nachstehend Besteller genannt) auftreten und die zum Inhalt haben:

- a) Lieferungen,
- b) wissenschaftlich-technische Leistungen,
- c) Instandsetzungen,
- d) Vorbereitung und Durchführung von Investitionen,
- e) sonstige Leistungen.

(2) Diese Verordnung gilt auch für Verträge, bei denen die Zollverwaltung oder die Staatliche Verwaltung der Staatsreserve als Besteller auftreten. Die Erteilung und Durchführung von Regierungsaufträgen der Staatlichen Verwaltung der Staatsreserve erfolgt nach den dafür geltenden Bestimmungen.

(3) Der Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, dem Minister für Nationale Verteidigung, dem Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts und den Leitern anderer beteiligter zentraler staatlicher Organe die Anwendung dieser Verordnung, auch für andere Vertragsbeziehungen festlegen. In diesen Fällen muß die Geltung der Lieferverordnung aus den Verträgen ersichtlich sein.

(4) Zur Sicherung der vollständigen, qualitäts- und termingerechten Vertragserfüllung gegenüber den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Bestellern gilt diese Verordnung entsprechend für Vertragsbeziehungen der Leistenden mit den Kooperationspartnern, wenn im Vertrag die Bestimmung der Kooperationsleistung für einen der genannten Besteller angegeben ist.

###### § 2

(1) Für alle Lieferungen und Leistungen an die Besteller gelten die zur Regelung der Planung, Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung der Vertragsbeziehungen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes festgelegt ist.

(2) Für Einfuhrverträge zwischen den Bestellern und Außenhandelsorganen über handelsübliche Erzeugnisse finden die Bestimmungen dieser Verordnung nur Anwendung, soweit in der Vierten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Ausfuhr- und Einfuhrverträge — (GBl. II S. 255) nichts anderes vorgeschrieben ist oder die Leiter der zuständigen staatlichen Organe im gegenseitigen Einvernehmen keine anderen Festlegungen getroffen haben.

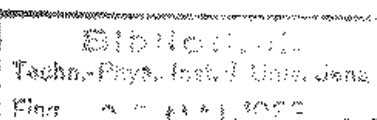
(3) Zur Regelung der Einfuhr nicht handelsüblicher Erzeugnisse treffen der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und der Minister für Nationale Verteidigung im Einvernehmen mit den Ministern der anderen bewaffneten Organe besondere Festlegungen.

(4) Soweit derartige Importe für Industriebetriebe zur Durchführung von Lieferungen oder Leistungen an Besteller bestimmt sind, können besondere Regelungen durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel im Einvernehmen mit dem Volkswirtschaftsrat oder durch Koordinierungsvereinbarungen mit den zuständigen VVB getroffen werden.

###### § 3

(1) Die Bestimmungen des II. Abschnittes über Lieferungen finden auf Verträge über die in den Abschnitten III bis V geregelten Leistungen entsprechend Anwendung, sofern der betreffende Abschnitt keine entgegenstehenden Bestimmungen enthält.

(2) Für Verträge über sonstige Leistungen, für die diese Verordnung keine speziellen Regelungen enthält, sind die Bestimmungen der Abschnitte II bis V sinngemäß anzuwenden.



## § 4

**Rechte des übergeordneten Organs des Bestellers**

(1) Rechte und Pflichten aus den von den Bestellern abgeschlossenen Verträgen ergeben sich nur für die Dienststelle oder Einrichtung, die Vertragspartner ist. Die Leiter der dieser Dienststelle oder Einrichtung direkt übergeordneten Organe bzw. die von ihnen Bevollmächtigten sind jedoch berechtigt, Erklärungen mit verbindlicher Wirkung für diese abzugeben oder anzuweisen, daß sie oder eine andere Dienststelle oder Einrichtung als Besteller in den Vertrag eintreten. Der Eintritt einer anderen Dienststelle oder Einrichtung in den Vertrag ist dem Leistenden durch den neuen Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen. Die in den Vertrag eintretende Dienststelle oder Einrichtung übernimmt alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag.

(2) Das zuständige Ministerium bzw. zentrale Staatsorgan nimmt die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag wahr, wenn dies der zuständigen Dienststelle oder Einrichtung nicht möglich ist.

## § 5

**Koordinierungsvereinbarungen**

(1) Zum Zwecke einer koordinierten Planvorbereitung und rechtzeitigen Bereitstellung ausreichender Kapazität für eine vollständige Abdeckung des materiell-technischen Bedarfs der Besteller haben die wirtschaftsleitenden Organe auf Verlangen der dazu befugten Besteller mit ihnen Koordinierungsvereinbarungen abzuschließen.

(2) In Zusammenarbeit mit den Bestellern oder ihren übergeordneten Organen haben die Generaldirektoren der VVB und Leiter anderer Organe, denen Betriebe unterstehen, vor allem im Rahmen von Koordinierungsvereinbarungen, die Entwicklung und Festigung rationaler Vertragsbeziehungen über sich wiederholende gleichartige Leistungen sowie die Bereitstellung oder Schaffung der dazu erforderlichen Kapazitäten zu sichern. Die Besteller sind im Umfang der festgelegten Bilanznomenklatur für den Perspektivplan verpflichtet, die dazu erforderlichen Angaben über die Entwicklung des Bedarfs im Perspektivplanzeitraum zu machen und im Verlauf der Plandurchführung zu präzisieren.

## § 6

**Vertragsabschlußpflicht**

(1) Die Generaldirektoren der VVB und die Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe haben im Rahmen ihrer Leitungstätigkeit die ihnen unterstellten Betriebe daraufhin zu kontrollieren, daß diese den Bedarf der Besteller im geplanten und durch Verträge gebundenen Umfang qualitäts-, sortiments- und termingerecht abdecken.

(2) Betriebe, die Vertragsangebote (Bestellungen) der Besteller erhalten, sind verpflichtet, diese bei der Ausarbeitung ihrer Planvorschläge und betrieblichen Pläne zu berücksichtigen und anzunehmen, wenn die Leistung im Rahmen ihres Produktionsprofils und ihrer technischen Leistungsmöglichkeiten liegt. Wird die Leistungsmöglichkeit des Betriebes bereits durch Bestellungen oder Verträge ausgeschöpft, ist der Betrieb verpflichtet, sein übergeordnetes Organ vom Erhalt der Bestellung unter Angabe der Fondsträgernummer des Bestellers unverzüglich zu unterrichten. Dieses hat in Zusammenarbeit mit dem bilanzierenden Organ innerhalb von

4 Wochen Maßnahmen zur Deckung des Bedarfs der Besteller zu treffen. Soweit erforderlich, ist zu entscheiden bzw. eine Entscheidung darüber herbeizuführen, welche anderen Bestellungen oder Verträge zugunsten der Besteller zurückgestellt werden müssen.

(3) Entscheidungen des übergeordneten bzw. bilanzierenden Organs, die zur Folge haben, daß der bilanzierte und im Plan bestätigte Bedarf der Besteller nicht qualitäts-, sortiments- und termingerecht gedeckt wird, dürfen nur erfolgen:

- a) im Einvernehmen mit dem Besteller oder dessen übergeordnetem Organ oder
- b) auf Weisung des Leiters der zuständigen Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates (für Leistungen der Industrie),
- c) auf Weisung des Leiters des zuständigen Bereiches des Ministeriums für Bauwesen (für Leistungen des Bauwesens),
- d) auf Weisung des zuständigen zentralen staatlichen Organs nach schriftlicher Zustimmung des übergeordneten zentralen Organs des Bestellers (für die nicht unter Buchstaben b und c genannten Leistungen).

Bei Erzeugnissen oder Leistungen, die durch die Staatliche Plankommission bilanziert werden, bedarf eine Weisung gemäß Buchstaben a bis d außerdem deren Zustimmung.

(4) Ist auf Grund zwingender militärischer Erfordernisse nach Ablauf der gesetzlichen oder in Koordinierungsvereinbarungen festgelegten Bestellfristen oder -termine der Abschluß weiterer oder die Änderung bestehender Verträge notwendig, ist entsprechend zu verfahren. Angebote auf Abschluß derartiger Verträge müssen von leitenden Mitarbeitern der Besteller, die vom Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs dazu besonders ermächtigt sind, unterzeichnet werden.

## § 7

**Form der Verträge**

(1) Für die Verträge sind die Formulare des Bestellers zu verwenden. Die Verträge können auch in anderer Weise schriftlich abgeschlossen werden, wenn der Besteller damit einverstanden ist. Die Fondsträgernummer des Bestellers sowie die Planpositionsnummer gemäß dem jeweils gültigen Verzeichnis der verbindlichen staatlichen Erzeugnisbilanzen ist in den Vertrag mit aufzunehmen.

(2) Verträge über geringfügige Lieferungen oder Leistungen, die sofort erbracht werden, können durch formlose Annahme eines schriftlichen Auftrages des Bestellers abgeschlossen werden.

## § 8

**Produktionsvorbereitung**

(1) Der Leistende hat die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen speziellen Produktionsvoraussetzungen, wie Standards, Zeichnungen, Lizenzen und andere technische Unterlagen, Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen und Lehren, rechtzeitig zu schaffen und für seine Produktion bereitzustellen, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde. In die Kosten des Leistenden gehen die Kosten für ausländische Lizenz-

dokumentationen, deren Übersetzung sowie für die Vorbereitung der Lizenzproduktion und für die Durchführung der Serienfertigung ein.

(2) Eine nach besonderen Bestimmungen erforderliche Bestätigung der vom Leistenden erarbeiteten Unterlagen und anderer zur Vorbereitung und Durchführung der Lieferung oder Leistung erforderlichen Dokumente durch den Besteller entbindet den Leistenden nicht von der Verantwortung für deren Richtigkeit entsprechend den Erkenntnissen und Erfahrungen auf der Grundlage des Höchststandes von Wissenschaft und Technik.

(3) Soweit der Besteller dem Leistenden die für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt, sind Art und Umfang sowie der Termin der Übergabe im Vertrag festzulegen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der übergebenen Unterlagen ist der Besteller verantwortlich. Der Leistende ist hinsichtlich der ihm übergebenen Unterlagen nur für solche Mängel mit verantwortlich, die er bei zumutbarem Verhalten hätte erkennen können.

(4) Übergibt der Besteller die Unterlagen nicht termingerecht oder ändert er die den Unterlagen zugrunde liegenden Aufgabenstellungen, so hat der Leistende innerhalb von 4 Wochen das Recht, vom Besteller unter Benennung neuer Termine eine Vertragsänderung zu verlangen. In Ausnahmefällen kann für das Verlangen auf Vertragsänderung eine abweichende Frist vereinbart werden.

(5) Der Leistende ist nicht berechtigt, Änderungen der ihm übergebenen oder bestätigten Unterlagen ohne Zustimmung des Bestellers vorzunehmen.

(6) Die Absätze 3 bis 5 finden auch auf Beistellungen und andere Produktionsvoraussetzungen entsprechende Anwendung, die durch den Besteller zur Verfügung zu stellen sind.

## § 9

### Planänderungen

Vorlagen über Planänderungen, die sich auf Leistungen an die Besteller auswirken, sind vor ihrer Vorlage an den Ministerrat mit den für den betroffenen Besteller zuständigen Ministern abzustimmen. Andere Planänderungen, Weisungen oder Maßnahmen, von denen Leistungen für die Besteller betroffen werden, dürfen nur unter Beachtung des § 6 Abs. 3 erfolgen.

## § 10

### Einstellung oder Verlagerung der Produktion

(1) Die Einstellung oder Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen für die Besteller darf nur erfolgen, wenn die weitere bedarfsgerechte Belieferung der Besteller gesichert ist oder bei diesen zukünftig kein Bedarf mehr besteht. Der bisherige Leistende hat alle zur Deckung des Bedarfs der Besteller erforderlichen Überleitungsmaßnahmen mit dem zukünftigen Leistenden zu regeln.

(2) Die Verlagerung der Produktion von speziellen Erzeugnissen, über deren Lieferung Verträge mit Bestellern bestehen, ist nur mit Zustimmung der Besteller oder ihrer übergeordneten Organe zulässig. In allen anderen Fällen vorgesehener Produktionsumstellungen oder -verlagerungen hat der bisherige Leistende dem Besteller rechtzeitig von den beabsichtigten Maßnahmen zu unterrichten. Bei Zuliefererzeugnissen hat diese

Mitteilung über den Leistenden des Enderzeugnisses zu erfolgen. Die Mitteilung kann bei Veränderungen im Rahmen von Standardisierungsmaßnahmen unterbleiben, wenn die Deckung des Bedarfs der Besteller durch gleichwertige Nachfolgeproduktion des Leistenden gesichert ist.

(3) Die Mitteilung über die Einstellung oder Verlagerung der Produktion ist auch dem bilanzierenden Organ zu übersenden. Das übergeordnete und das bilanzierende Organ sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der bedarfsgerechten Belieferung der Besteller zu treffen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn Erzeugnisse innerhalb der letzten 3 Jahre vor der Einstellung oder Verlagerung der Produktion von den Bestellern nicht mehr bezogen wurden.

(5) Die Ersatzteilproduktion bei Erzeugnissen, die für die Besteller geliefert werden, darf nur eingestellt werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Besteller vorliegt sowie gemeinsam mit diesen die Lebensendeplanung durchgeführt wurde.

## § 11

### Behandlung nicht erfüllter Verträge am Ende des Planzeitraumes

(1) Die Verpflichtung zur Leistung an den Besteller kann nur bis zum Ende des Planzeitraumes, in dem die Leistung zu erbringen war, erfüllt werden.

(2) Der Besteller kann zustimmen oder verlangen, daß die Leistung auch nach Ablauf des Planzeitraumes erfolgt. Er hat dies dem Leistenden bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf des Planzeitraumes schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall sind von den Partnern unter Berücksichtigung der für den neuen Planzeitraum bestehenden Verträge neue Termine zu vereinbaren und die Folgen der eingetretenen Vertragsverletzung zu regeln.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für vertraglich vereinbarte Teilleistungen, Investitionsvorhaben und Einfuhrverträge.

(4) In Verträgen oder Koordinierungsvereinbarungen können andere Regelungen getroffen werden.

## § 12

### Geheimhaltung

(1) Verschlusssachen sind vom Leistenden entsprechend dem im Vertrag festgelegten Geheimhaltungsgrad zu behandeln.

(2) Andere Verträge und die dazu gehörenden Unterlagen über spezielle Erzeugnisse oder Leistungen, die ausschließlich für Besteller bestimmt sind bzw. für Besteller entwickelt wurden oder für die es im Vertrag besonders vereinbart wurde, dürfen nur dem Personenkreis und nur in dem Umfang zugänglich gemacht werden, wie dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Diese Personen sind durch den Betriebsleiter schriftlich zur Geheimhaltung zu verpflichten.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 dürfen Erzeugnisse oder Leistungen, auch wenn sie vom Besteller nicht abgenommen wurden, oder Teile davon nur nach schriftlicher Zustimmung des Bestellers Dritten angeboten, geliefert oder in anderer Weise zugänglich ge-

macht werden. Das gleiche gilt für neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse, die bei der Durchführung des Vertrages gewonnen werden und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem speziellen Verwendungszweck des Erzeugnisses oder der Leistung stehen, sowie für Patentanmeldungen, Veröffentlichungen jeder Art und anderweitige Mitteilungen an Außenstehende. Die Durchführung von fremder Lohnarbeit oder Nachauftragnehmerleistungen (ausgenommen Zulieferungen) ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig. Im Vertrag können unter Beachtung der Geheimhaltungsvorschriften andere Regelungen vereinbart werden.

(4) In den durch die Absätze 1 bis 3 nicht geregelten Fällen, insbesondere bei Verträgen über handelsübliche Erzeugnisse oder Leistungen, darf der Leistende anderen Einrichtungen, Betrieben oder Personen nur solche Angaben über Leistungen an Besteller zugänglich machen, zu deren Mitteilung er verpflichtet ist oder die zur Organisation der Zusammenarbeit bei der Vorbereitung oder Durchführung der Leistung erforderlich sind. Veröffentlichungen über Leistungen an Besteller sind auch in diesen Fällen nur mit deren Zustimmung zulässig.

(5) Die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Unterlagen und andere spezielle Produktionsvoraussetzungen verbleiben nach Erfüllung oder Aufhebung des Vertrages beim Leistenden und sind von diesem kostenlos unter Beachtung der Geheimhaltungsbestimmungen aufzubewahren. Sie sind dem Besteller auf Anforderung zu übergeben. Die Vernichtung der Unterlagen durch den Leistenden darf nur nach schriftlicher Zustimmung des Bestellers erfolgen. Auf Verlangen des Bestellers ist zu vereinbaren, daß die Unterlagen auch nach Erfüllung oder Aufhebung des Vertrages in den betrieblichen Änderungsdienst einbezogen bleiben und in welchem Umfang der Besteller dafür die Kosten trägt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für die vertraglichen Beziehungen der Leistenden mit Zulieferern, Nachauftragnehmern oder anderen Kooperationspartnern.

### § 13

#### Kontrolle

(1) Der Besteller ist berechtigt, durch seine Beauftragten beim Leistenden die Durchführung des Vertrages zu kontrollieren. Die Kontrolle erfolgt auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen\* und erstreckt sich auch auf die Zulieferer, Nachauftragnehmer und anderen Kooperationspartner.

(2) Zeigt sich bei Kontrollen, daß für die weitere Durchführung des Vertrages besondere Festlegungen zu treffen sind, so hat dies durch den Leistenden bzw. dessen übergeordnetes Organ auf der Grundlage der Empfehlungen des Beauftragten des Bestellers und im Einvernehmen mit ihm schriftlich zu erfolgen. Soweit derartige Festlegungen eine Änderung des bestehenden Vertrages notwendig machen, hat dies unter Beachtung der dafür geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

(3) Der Besteller und das für ihn zuständige Preiskontrollorgan sind berechtigt, beim Lieferer einschließlich Zulieferer und Nachauftragnehmer Preisüberprü-

fungen vorzunehmen und alle hierzu erforderlichen Unterlagen einzusehen bzw. diese zur Einsichtnahme und Überprüfung anzufordern. Das zuständige Preiskontrollorgan hat seinen Beauftragten einen entsprechenden Ausweis auszustellen, in dem die Befugnisse des Betreffenden festgelegt sind.

## II. Abschnitt

### Lieferungen

#### § 14

##### Grundsatz

Die Partner sind verpflichtet, den Vertrag so zu gestalten, daß die Deckung des geplanten Bedarfs der Besteller mit dem geringsten Aufwand an finanziellen und materiellen Mitteln auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes in der erforderlichen Qualität vollständig und zeitgerecht gewährleistet wird.

#### § 15

##### Lieferung

(1) Die Partner haben im Vertrag die Lieferung so konkret zu bestimmen, wie dies zu ihrer Durchführung und zur Sicherung des Bedarfs der Besteller erforderlich ist.

(2) Die einzelnen Positionen der Lieferung sind zu kennzeichnen. Durch die Kennzeichnung muß der Vergleich mit dem Lieferschein oder Packzettel bzw. Stückliste und dem Vertrag möglich sein. Die Kennzeichnung muß dauerhaft sein und Verwechslungen ausschließen.

(3) Je nach dem Vertragsgegenstand gehören zur Vollständigkeit der Lieferung:

- a) Werkatteste und Qualitätsbescheinigungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder im Vertrag vereinbart worden sind,
- b) Lieferscheine in zweifacher Ausfertigung mit Angabe des Vertragsgegenstandes (Artikelbezeichnung, Typ, Größe usw.), der Vertragsnummer, der Positionsnummer des Vertrages bzw. der Vertragsspezifikation, der Nummer des Prüfberichtes; bei vereinbarten Teillieferungen ist die laufende Nummer der Teillieferung mit anzugeben,
- c) Garantieurkunden,
- d) branchenübliche Nutzungs-, Wartungs- und Einlagerungs- und Instandsetzungsvorschriften,
- e) Einfahr- und Einlaufvorschriften,
- f) bei konservierten Lieferungen eine Anleitung über die Herstellung der Betriebsbereitschaft,
- g) Stücklisten (bei Geräte- und Ersatzteilsätzen),
- h) Einzelteil-, Ersatzteil- und Verbrauchsmittelkataloge, soweit dies in gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben, vertraglich vereinbart oder vom Besteller gefordert worden ist.

Mehr- und Minderlieferungen sind nur im Rahmen der im Vertrag festgelegten Toleranzen zulässig.

(4) Erfolgt die Nutzung, Konservierung oder Instandsetzung beim Besteller unter besonderen Bedingungen, sind durch den Lieferer entsprechende Nutzungs-, Wartungs- und Einlagerungs- oder Instandsetzungsvor-

\* Zur Zeit gilt die Kontroll- und Abnahmeordnung vom 15. Juli 1962 (GBl. II S. 337).

schriften gegen besondere Vergütung zu erarbeiten. Die Art und der Umfang dieser Dokumente wird in solchen Fällen auf Verlangen des Bestellers vertraglich vereinbart und gehört zur Vollständigkeit der Lieferung.

(5) Der Lieferer ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet:

- a) die Erteilung von Werkattesten für die Lieferung oder einzelne Erzeugnisse, soweit vereinbart auch in vereinfachter Weise, z. B. durch eine besondere Kennzeichnung,
- b) den Direktbezug von Erzeugnissen (auch unter der vorgeschriebenen Mindestmenge),
- c) die Lieferung von Nahrungsgütern beim Bezug vom Großhandel unter der vorgeschriebenen Mindestmenge,
- d) bei Spezialfahrzeugen, Anlagen und Geräten die Komplettierung des Fahrzeuges einschließlich der gesamten Inneneinrichtung, der Anlage bzw. des Gerätes einschließlich Zubehör,
- e) die Lieferung kompletter Sätze, insbesondere von Ersatzteilen und Werkzeugen,

vertraglich zu vereinbaren.

#### Qualität

##### § 16

(1) Der Lieferer hat die Lieferung auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes so zu erbringen, daß die Erzeugnisse den Erfordernissen der Besteller bestmöglich entsprechen. Dabei sind insbesondere zugrunde zu legen und zu vereinbaren:

1. DDR-Standards;
2. Fachbereichstandards der bewaffneten Organe sowie technische Lieferbedingungen (TLB) und militärische Abnahmebestimmungen (MAB), Muster, Fertigungs- und Prüfvorschriften bzw. Instandsetzungstechnologien, die vom Besteller bestätigt wurden;
3. andere Fachbereich- und Werkstandards;
4. Bestimmungen der für die Material- und Warenprüfung und für das Meßwesen zuständigen staatlichen Organe;
5. Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften;
6. allgemeine Prüfvorschriften.

DDR-Standards, Fachbereichstandards der bewaffneten Organe, bestätigte TLB und MAB, Bestimmungen der Organe der Material- und Warenprüfung und andere gesetzliche Festlegungen zur Qualitätssicherung sind auch ohne ausdrückliche Vereinbarung Vertragsinhalt. Im Vertrag können unter Beachtung der gesetzlichen und militärischen Bestimmungen andere Vereinbarungen über die Qualität getroffen werden. In den Fachbereichstandards der bewaffneten Organe und den TLB sind die für die militärische Nutzung wesentlichen Eigenschaften einschließlich der Mindestdauer der Funktionsfähigkeit des Erzeugnisses und die für die Abnahme maßgeblichen Prüf- und Kontrollverfahren festzulegen.

(2) Die Lieferung von Erzeugnissen minderer Qualität, insbesondere II. Wahl, ist unzulässig, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

##### § 17

(1) Der Lieferer hat die Qualität und Verbesserung der Verwendbarkeit seiner Erzeugnisse ständig zu verbessern. Entspricht die technische Ausführungsart nicht mehr dem Entwicklungsstand von Wissenschaft und Technik oder den ökonomischen Erfordernissen, ist der Lieferer verpflichtet, dem Besteller geeignete Vorschläge zu unterbreiten und, soweit es sich um spezielle Erzeugnisse handelt, um Zustimmung zur Einleitung der vorgesehenen Maßnahmen zu ersuchen.

(2) Änderungen der technischen Ausführungsart bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

##### § 18

#### Behandlung mit Korrosionsschutz und verschleißmindernden Mitteln

(1) Der Lieferer hat durch ordnungsgemäße Verpackung und Behandlung der Erzeugnisse mit Korrosionsschutzmitteln entsprechend den geltenden Bestimmungen eine langfristige und werterhaltende Aufbewahrung zu sichern. Auf Verlangen des Bestellers hat er dies nach den vom Besteller übergebenen Spezifikationen durchzuführen.

(2) Der Lieferer hat die entsprechenden Erzeugnisse bzw. deren Baugruppen und Bauteile auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen mit verschleißmindernden Mitteln zu behandeln und das in den Bedienungs- und Instandsetzungsanweisungen mit anzugeben.

(3) Soweit in gesetzlichen Bestimmungen für die zu liefernden Erzeugnisse die Behandlung mit Korrosionsschutz- und verschleißmindernden Mitteln nicht vorgeschrieben ist, ist die Art und Weise dieser Leistung auf Verlangen des Bestellers im Vertrag zu vereinbaren.

##### § 19

#### Wartung und Pflege

Beim Einbau von Einrichtungen in Fahrzeuge und Anlagen des Bestellers ist der Lieferer verpflichtet, diese vom Zeitpunkt der protokollarischen Übergabe bis zur Übernahme durch den Besteller ordnungsgemäß zu warten und zu pflegen. Die notwendigen Aufwendungen hat der Lieferer dem Besteller nachzuweisen und gesondert in Rechnung zu stellen. Das gleiche gilt für Anlagen und Geräte, die vom Besteller beigestellt worden sind.

##### § 20

#### Qualitätsfeststellung

(1) Zur Vorbereitung einer gehörigen Erfüllung des Vertrages ist der Besteller berechtigt, für alle Lieferungen eine Qualitätsfeststellung vorzunehmen und verpflichtet, soweit bei der Qualitätsfeststellung keine Mängel festgestellt worden sind, Versandfreigabe zu erteilen.

(2) Die Partner haben beim Abschluß oder der Durchführung des Vertrages über die Qualitätsfeststellung und über die Anzahl der jeweils zur Qualitätsfeststellung vorzustellenden Erzeugnisse Regelungen zu treffen.

(3) Soweit durch den Besteller keine Versandfreigabe ohne Qualitätsfeststellung erteilt wurde, hat der Lieferer spätestens 2 Wochen vor dem vertraglichen Liefertermin an die im Vertrag genannte Stelle schriftlich seine Bereitschaft zur Durchführung der Qualitätsfeststellung (Bereitschaftserklärung) mitzuteilen. Hat der Besteller beim Lieferer einen Beauftragten stationiert, so ist diesem 5 Tage vor dem vertraglichen Liefertermin die schriftliche Bereitschaftserklärung zu übergeben.

(4) Der Besteller ist verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen, bei Nahrungsgütern innerhalb von 3 Werktagen, nach Zugang der Bereitschaftserklärung die Qualitätsfeststellung durchzuführen und Versandfreigabe zu erklären oder dem Lieferer den Versand der Erzeugnisse auch ohne Durchführung der Qualitätsfeststellung freizugeben. Hat der Lieferer seine Bereitschaftserklärung nicht innerhalb der gemäß Abs. 3 festgelegten Frist abgegeben, so verlängert sich die Frist des Bestellers um 2 Wochen bzw. um 5 Tage.

(5) Der Besteller hat die Qualitätsfeststellung, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, in den Produktionsstätten des Lieferers durch seinen Beauftragten durchführen zu lassen. Wird die Qualitätsfeststellung nicht in den Produktionsstätten des Lieferers durchgeführt, so hat der Lieferer geeignete Mitarbeiter zum vorgesehenen Ort zu entsenden.

(6) Das Ergebnis der Qualitätsfeststellung ist vom Beauftragten des Bestellers in einem Prüfbericht festzulegen, der von diesem und vom Bevollmächtigten des Lieferers zu unterzeichnen ist. Der Lieferer ist verpflichtet, die entsprechenden Ausfertigungen dieses Berichtes spätestens 2 Tage nach Unterzeichnung an die bei der Qualitätsfeststellung bekanntgegebene Postanschrift des Empfängers bzw. Bestellers zu übersenden.

(7) Wird aus Gründen, welche vom Lieferer gesetzt worden sind, die Durchführung der angezeigten Qualitätsfeststellung nicht möglich oder deren Wiederholung erforderlich, hat der Lieferer dem Besteller für jeden dazu entsandten Mitarbeiter Aufwendersatz in Höhe von 100 MDN zu zahlen, soweit es sich nicht um ständig im Lieferbetrieb eingesetzte Beauftragte des Bestellers handelt. Dieser Aufwendersatz ist auf eine Vertragsstrafe wegen Lieferverzuges anzurechnen.

(8) Im Vertrag kann vereinbart werden, daß Erzeugnisse durch eine besonders dafür zuständige Institution geprüft werden. Diese Prüfung ersetzt die Qualitätsfeststellung durch den Besteller nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

## 21

**Gesetzlicher Garantiezeitraum**

(1) Für Lieferungen an die Besteller gilt, soweit in anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht längere Fristen vorgeschrieben sind, eine Garantiefrist von 12 Monaten.

(2) Die im Abs. 1 festgelegte Garantiefrist beträgt

a) für Erzeugnisse der Fahrzeugindustrie höchstens jedoch 10 000 km,

b) für Kettenfahrzeuge höchstens jedoch 6000 km,

c) für Erzeugnisse der Landmaschinen- und Traktorenindustrie höchstens jedoch 1000 Betriebsstunden,

gerechnet vom Tage der Zulassung an.

(3) Für Lieferungen, die zur alsbaldigen Verwendung bestimmt sind oder die beim bestimmungsgemäßen Gebrauch einem erhöhten Verschleiß unterliegen, wird die Gebrauchsfähigkeit für den Zeitraum zugesichert, der bei einwandfreier Qualität der Lieferung vorausgesetzt werden muß.

(4) Im Vertrag kann an Stelle der im Abs. 1 festgelegten Garantiefrist eine kürzere Garantiefrist, die jedoch 6 Monate nicht unterschreiten darf, vereinbart werden, wenn der Lieferer nachweist, daß entsprechend dem Entwicklungsstand von Wissenschaft und Technik die Funktionsfähigkeit der Erzeugnisse nicht für einen längeren Zeitraum garantiert werden kann.

(5) Soweit es die Eigenart bestimmter Erzeugnisse und die Besonderheiten ihres Gebrauches erfordern, ist auf Verlangen des Bestellers an Stelle der im Abs. 1 genannten Frist eine Garantie nach Betriebsstunden oder Anzahl der Einsatzmöglichkeiten zu vereinbaren.

(6) Die Garantieurkunden sind vom Lieferer mit dem Datum des Auslieferungstages und vom Besteller mit dem Datum der Inbetriebnahme der betreffenden Erzeugnisse zu versehen.

## § 22

**Verlängerung des Garantiezeitraumes**

(1) Die Garantiefrist läuft nicht während der Zeit, in der Erzeugnisse konserviert bzw. ordnungsgemäß eingelagert und gewartet werden. Erreichen Erzeugnisse ihre volle Leistungsfähigkeit erst nach einer bestimmten Nutzungszeit, verlängert sich die Garantiefrist auch um diese Zeit. Das gilt nicht für Lebensmittel und andere Erzeugnisse, die lagerunfähig oder nur begrenzt lagerfähig sind. Die Garantiefrist endet jedoch 2 Jahre nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes, soweit nicht gesetzlich oder im Vertrag andere Fristen festgelegt sind.

(2) Der Nachweis über die Zeit der Konservierung, Einlagerung oder Nutzung wird durch die für jeden selbständigen Teil des Vertragsgegenstandes vom Empfänger oder Nutzer ordnungsgemäß geführten Nachweisdokumente erbracht. Der Besteller hat außerdem nachzuweisen, daß die Konservierung, Einlagerung oder Nutzung entsprechend den dafür geltenden Vorschriften vorgenommen wurde.

## § 23

**Zusatzgarantie**

(1) Im Vertrag ist auf Verlangen des Bestellers eine weitergehende als die im § 21 Abs. 1 genannte Garantiefrist zu vereinbaren, wenn es im Interesse der Landesverteidigung oder der inneren Sicherheit notwendig und auf Grund des Höchststandes von Wissenschaft und Technik möglich ist (Zusatzgarantie). Dies gilt entsprechend für die vertraglichen Beziehungen des Lieferers mit seinen Zulieferern, Nachauftragnehmern oder anderen Kooperationspartnern.

(2) Als Zusatzgarantie gilt auch die gemäß § 22 Abs. 1 verlängerte Garantiefrist, soweit diese über den im § 21 Abs. 1 genannten Zeitraum hinausgeht.



## § 24

**Rechnungserteilung**

(1) Die Rechnungen, Gutschriften und Nachbelastungen sind in dreifacher Ausfertigung dem Besteller zu übersenden und müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Anschrift des Bestellers bzw. Schuldners,
- b) Nummer und Datum,
- c) Vertragsnummer des Bestellers, Positionsnummer des Vertrages bzw. Vertragsspezifikation, Nummer des Prüfberichtes,
- d) Bezeichnung des Erzeugnisses und — soweit im Vertrag angegeben — Menge, Einzel- und Gesamtpreis (IAP bzw. EAP), wobei der Einzelpreis auf die im Vertrag vereinbarte Mengeneinheit zu beziehen ist,
- e) Bezeichnung des Anteiles von Erzeugnissen minderer Qualität (II. Wahl usw.) und Berechnungsgrundlage, sofern die Zulässigkeit derartiger Lieferungen vertraglich vereinbart wurde,
- f) Bezeichnung der Verpackung (insbesondere bei Leihverpackung),
- g) Gesamtrechnungsbetrag,
- h) Bankverbindung des Lieferers,
- i) Versanddatum,
- j) Versandanschrift.

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, hat der Lieferer den Rechnungen eine Ausfertigung des Prüfberichtes bzw. bei Versandfreigabe ohne Qualitätsfeststellung eine Ausfertigung des Lieferscheines beizufügen. Unvollständige Rechnungen lösen keine Fälligkeit der Forderungen aus.

(2) Bei langfristigen Einzelfertigungen hat der Lieferer dem Besteller jeweils bis zum zehnten Werktag des Vormonats für den folgenden Monat den voraussichtlichen Preis der zur Abrechnung kommenden Baugruppen bekanntzugeben. Kommt der Lieferer dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so ist der Besteller nicht verpflichtet, für den folgenden Monat wegen verspäteter Rechnungsbezahlung Verspätungszinsen zu zahlen.

(3) Die Bezahlung erfolgt im Überweisungsverfahren, soweit nicht in gesetzlichen Bestimmungen ein anderes Verrechnungsverfahren vorgeschrieben ist.

## § 25

**Kennzeichnung und Verpackung**

(1) Der Lieferer ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, eine besondere Kennzeichnung der Erzeugnisse vorzunehmen. Die Verpackung muß für die im Vertrag vereinbarte Gesamtlieferung der Erzeugnisse, Baugruppen und Bauteile, Ersatzteile sowie des Zubehörs in gleicher Art und Weise erfolgen.

(2) Zur rationellen Austastung des Transportraumes und Organisation der Lagerwirtschaft sowie zur Erleichterung der Arbeitsorganisation, haben die Partner in den dazu geeigneten Fällen die Anwendung des Palettenverkehrs zu vereinbaren.

(3) Ist im Vertrag keine besondere Vereinbarung über die Rückgabe der Leihverpackung getroffen, erfolgt diese vom Empfänger der Lieferung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Termin der Rück-

gabe der Leihverpackung bzw. der Vermerk, daß die Verpackung als käuflich übernommen gilt, ist grundsätzlich auf dem Lieferschein anzugeben.

(4) Als Verfügungen, die die Einhaltung der Rückgabefristen ausschließen, gelten nur die vom übergeordneten Organ des Empfängers erteilten Einlagerungsanweisungen. Der Empfänger ist verpflichtet, unverzüglich nach Erhalt der Einlagerungsanweisung den Lieferer über den voraussichtlichen Rückgabetermin der Leihverpackung in Kenntnis zu setzen. In diesen Fällen kann der Lieferer an Stelle der Rückgabe Wertersatz fordern, ist aber nicht berechtigt, für den Zeitraum nach Zugang der Mitteilung Vertragsstrafe wegen verspäteter Rückgabe der Leihverpackung zu berechnen.

## § 26

**Versandfreigabe**

(1) Lieferungen sind nur nach Vorliegen von Versandfreigaben zulässig.

(2) Wird Versandfreigabe ohne Durchführung einer Qualitätsfeststellung erteilt, ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferer spätestens 2 Wochen vor dem Liefertermin die Versandanschrift schriftlich mitzuteilen.

(3) Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, gilt die Erteilung der Versandfreigabe vor dem vereinbarten Liefertermin nicht als Zustimmung zur vorfristigen Lieferung.

## § 27

**Versand**

(1) Die Versandart ist im Vertrag festzulegen. Der Lieferer kann eine andere Versandart nur anwenden, wenn der Besteller diese fordert oder ihr zustimmt.

(2) Der Lieferung sind beim Versand, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, die im § 15 Absätzen 3 und 4 genannten Unterlagen beizufügen.

(3) Die Transportkosten zum Empfänger, bei Bahnversand zur Bestimmungsstation, die nicht im Preis enthalten sind, hat der Lieferer zu verauslagen und dem Besteller gesondert in Rechnung zu stellen. Die Transportkosten bei Bahnversand umfassen die Kosten für Fracht, Nebengebühren und die sonstigen während der Beförderung entstehenden Kosten, die vom Versandbahnhof in Rechnung gestellt werden können. Das gilt jedoch nicht in den Fällen des Abs. 5.

(4) Bei vertraglich vereinbartem Bahnversand für Dienststellen des Ministeriums für Nationale Verteidigung oder der Nationalen Volksarmee hat der Besteller dem Lieferer die Transportpapiere bei der Qualitätsfeststellung zu übergeben bzw. mit der Versandfreigabe oder mit der Mitteilung der Versandanschriften zu übersenden. Der Lieferer hat die Verwendung nachzuweisen. Nicht benutzte Transportpapiere sind unverzüglich an den Absender zurückzugeben. Bei Nichtverwendung, Mißbrauch oder Verlust der Transportpapiere durch den Lieferer ist dem Besteller der dadurch entstehende Schaden zu ersetzen.

(5) Erfolgt der Versand durch den Lieferer an einen anderen als den vom Besteller oder bei der Qualitätsfeststellung vom Beauftragten des Bestellers festgelegten Empfänger, so ist der Empfänger berechtigt, die Entgegennahme zu verweigern und die Sendung un-

frei zu Lasten des Lieferers zurückzusenden. Die Lieferverpflichtung gilt erst mit dem Versand an den richtigen Empfänger als erfüllt.

(6) Bei vereinbarter Selbstabholung hat der Lieferer dem Besteller 2 Wochen vor dem Liefertermin die Bereitstellung zur Abholung schriftlich mitzuteilen und die Auslieferung nur gegen Vorlage einer Übernahmenvollmacht des Bestellers bzw. des vom Besteller benannten Empfängers vorzunehmen.

(7) Im Vertrag kann eine andere Regelung getroffen werden.

#### § 28

#### Bau, Umbau und Reparatur von Schiffen und Booten

(1) Die Besonderheiten bei der Gestaltung und Erfüllung von Verträgen über den Bau, Umbau und die Reparatur von Schiffen, Booten und schwimmenden Spezialgeräten sind durch Koordinierungsvereinbarungen zwischen den zuständigen Bestellern und der VVB Schiffbau sowie anderen wirtschaftsleitenden Organen im Einvernehmen mit dem Chef der Volksmarine bzw. dem Ministerium des Innern zu regeln. Soweit es die Einsatzbedingungen der Nutzer erfordern, kann dabei von den für den Bau und die Reparatur ziviler Schiffe geltenden Bestimmungen abgewichen werden. In diesen Fällen gelten die Bau- und Überwachungsvorschriften der Nutzer.

(2) In den Koordinierungsvereinbarungen sind die für den Bau, Umbau und die Reparatur von Schiffen, Booten und schwimmenden Spezialgeräten der Besteller notwendigen Besonderheiten zu regeln. Dabei ist von den bisherigen Erfahrungen und Prinzipien auszugehen. Die sich aus der Koordinierungsvereinbarung ergebenden Verpflichtungen der Lieferer oder Leistenden sind bei der Gestaltung der Verträge mit ihren Zulieferern, Nachauftragnehmern und anderen Kooperationspartnern zu berücksichtigen.

#### § 29

#### Fristen und Termine

(1) Fristen, deren Einhaltung eine Voraussetzung für die Entstehung bzw. Verwirklichung der Rechte und Pflichten der Besteller ist, laufen nicht in der Zeit, während der der Berechtigte wegen zwingender militärischer Erfordernisse, insbesondere wegen der Durchführung von Maßnahmen zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik oder von Übungen gehindert ist, die zur Wahrung seiner Rechte erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Das gleiche gilt für die Einhaltung der Termine.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 wird im Zweifel durch eine Bestätigung des übergeordneten Organs nachgewiesen.

#### § 30

#### Verantwortlichkeit

Die Besteller sind für die Nichterfüllung bzw. nicht gehörige Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten nicht verantwortlich, wenn dies durch zwingende militärische Erfordernisse, insbesondere im Rahmen der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Warschauer Vertrag oder durch Weisungen des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik, begründet ist. Der § 29 Abs. 2 gilt entsprechend.

### III. Abschnitt

#### Wissenschaftlich-technische Leistungen

##### Allgemeine Grundsätze

#### § 31

(1) Die Generaldirektoren der VVB sowie Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe, denen Betriebe unterstehen, sind für die Erfüllung der dem jeweiligen Zweig oder Bereich der Volkswirtschaft übertragenen Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zur Schaffung und Weiterentwicklung militärischer und spezieller Technik verantwortlich. Sie haben insbesondere zu gewährleisten, daß diese Aufgabe verteilt, koordiniert, in die Pläne Neue Technik der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und der ihnen unterstellten Betriebe aufgenommen und die zu ihrer planmäßigen Durchführung erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

(2) Die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Vertragsbeziehungen über wissenschaftlich-technische Leistungen umfaßt die Erfüllung aller Themen und Maßnahmen der Forschung, Entwicklung, Projektierung und Konstruktion bis zur Einführung in die Produktion mit dem höchsten Nutzeffekt für die Besteller und die Volkswirtschaft.

(3) Die Durchführung von wissenschaftlich-technischen Leistungen, die für die Verteidigung oder innere Sicherheit des Landes Bedeutung haben, erfolgt entweder im Auftrag der Besteller oder durch Eigenentwicklung unter Mitwirkung der Besteller.

#### § 32

Partner von Verträgen über wissenschaftlich-technische Leistungen zur Schaffung militärischer und spezieller Technik sind entweder die zuständige VVB oder ein Betrieb. Soweit in planmethodischen Bestimmungen nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Festlegung der Partner durch das übergeordnete Organ im Einvernehmen mit dem Besteller.

#### § 33

Die VVB oder Betriebe sind im Rahmen der Verträge über wissenschaftlich-technische Leistungen in dem vom Besteller geforderten Umfang zur Berichterstattung über die Durchführung der Entwicklungsaufgabe verpflichtet. Die nähere Regelung hat in den Verträgen zu erfolgen.

#### Aufgaben zur Durchführung wissenschaftlich-technischer Leistungen im Rahmen der Vertragsentwicklung

#### § 34

(1) Die VVB oder Betriebe sind als Leistende verpflichtet, über die im Plan Neue Technik enthaltenen Aufgaben im festgelegten Umfang sowie über den für die Durchführung der Leistung geplanten Zeitraum mit den Bestellern Verträge abzuschließen.

(2) Der Leistende ist gegenüber dem Besteller für die Koordinierung aller dazu erforderlichen Teilaufgaben, die von anderen Betrieben zur vollständigen Vorbereitung und Verwirklichung der wissenschaftlich-technischen Zielstellung durchgeführt werden müssen, verantwortlich.

(3) Zur Sicherung der Aufnahme neuer Erzeugnisse in die Produktion hat der Leistende rechtzeitig, spätestens unverzüglich nach Erprobung des Funktionsmusters, mit dem festgelegten Produktionsbetrieb vertragliche Vereinbarungen zur Organisierung der Zusammenarbeit abzuschließen, die eine planmäßige und kurzfristige Überleitung der Erzeugnisse in die Produktion sichern. Eine Ausfertigung des Vertrages ist dem Besteller zur Information zu übergeben. Der Besteller ist auch dann zu unterrichten, wenn ein Vertragsabschluß nicht zustande gekommen ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für andere Aufgaben im Rahmen der Vertragsentwicklung, die das Zusammenwirken des Leistenden mit anderen Betrieben erfordern.

### § 35

In Verträgen über wissenschaftlich-technische Leistungen sind insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

1. die Art und Weise der Leistung einschließlich der erforderlichen Dokumentation auf der Grundlage der militär-technischen und speziellen Forderungen sowie der ökonomischen Kennziffern;
2. den Geheimhaltungsgrad;
3. die Termine und die Art und Weise der Erarbeitung und Bestätigung der Aufgabenstellung bzw. des Pflichtenheftes;
4. die Berichterstattung und Kontrolle über die Arbeitsergebnisse;
5. die Qualität der Leistung und den Inhalt der zu übernehmenden Garantieverpflichtung;
6. den Termin der Übergabe, die Anzahl und die Erprobung der Funktionsmuster;
7. den Termin der Übergabe, die Anzahl und die Erprobung der Fertigungsmuster;
8. den Termin des Baues, die Anzahl und die Erprobung der Nullseriengeräte;
9. die Art und Weise der Mitwirkung des Leistenden an Erprobungen beim Besteller;
10. den Termin, bis zu dem alle Voraussetzungen für die Freigabe zur Serienproduktion vorzuliegen haben;
11. den Termin des Abschlusses der Entwicklung;
12. die Mitwirkungshandlungen der Besteller, insbesondere bei der Erarbeitung und Bestätigung der Aufgabenstellung bzw. des Pflichtenheftes sowie Durchführung von Erprobungen beim Besteller;
13. das Kostenlimit;
14. das Preislimit für die Serienerzeugnisse;
15. die Folgen von Vertragsverletzungen.

### § 36

(1) In Verträgen über wissenschaftlich-technische Leistungen ist ein zulässiger Kostenhöchstbetrag (Kostenlimit) zu vereinbaren. Ist dies zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht möglich, ist zunächst auf der Grundlage der geplanten Kosten ein vorläufiger Gesamtbetrag festzulegen und die Vereinbarung über das Kostenlimit mit der Bestätigung der Aufgabenstellung,

in Ausnahmefällen spätestens bis zum Abschluß der Entwicklungsstufe, Übergabe und Erprobung des Funktionsmusters zu treffen.

(2) Übersteigt das angebotene Kostenlimit den bisher im Vertrag festgelegten Gesamtbetrag und wird dazu innerhalb zweier Wochen keine Einigung erzielt, hat der Leistende die Entscheidung des Generaldirektors der VVB bzw. des Leiters seines übergeordneten Organs herbeizuführen. Diese Entscheidung ist im Einvernehmen mit dem Besteller zu treffen.

(3) Im Kostenlimit sind für die im § 35 Ziffern 6 bis 10 genannten Entwicklungsstufen Kostenanteile getrennt auszuweisen.

### § 37

#### Aufgaben im Rahmen von Eigenentwicklungen der VVB oder Betriebe

(1) In Koordinierungsvereinbarungen mit den dazu befugten Bestellern sollen die Generaldirektoren der VVB Regelungen über die Bekanntgabe und Auswertung der in ihrem Industriezweig vorgesehenen Entwicklungsrichtungen treffen.

(2) Soweit Eigenentwicklungen der VVB oder Betriebe für die Belange der Besteller von Bedeutung sind, können die Besteller ihre Mitwirkung an der Erfüllung der betreffenden Entwicklungsaufgaben verlangen. In langfristigen Verträgen über perspektivische Aufgaben sind die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Betriebe und Besteller festzulegen. Dazu gehören insbesondere Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Erarbeitung der Aufgabenstellung, der Durchführung von Erprobungen, über den Zeitpunkt der Bekanntgabe der voraussichtlichen Bedarfsforderungen der Besteller und, soweit im Ergebnis der Erprobung der Nullseriengeräte die technischen und ökonomischen Kennziffern der Aufgabenstellung erreicht worden sind, Vereinbarungen über den Zeitpunkt des Abschlusses von Lieferverträgen.

(3) Ergibt sich auf Grund von Forderungen der Besteller eine Erweiterung der Aufgabenstellung (Zusatzaufgaben), so sind, wenn ihre Durchführung im Rahmen der Pläne Neue Technik gesichert ist, zwischen dem Besteller und dem mit der Entwicklung beauftragten Betrieb als Leistenden Verträge abzuschließen.

### § 38

#### Aufgaben zur Weiterentwicklung militärischer und spezieller Technik

(1) Die Betriebe sind für die Weiterentwicklung ihrer für die Besteller entwickelten und produzierten Erzeugnisse verantwortlich und haben die dazu erforderlichen Maßnahmen nach Abstimmung mit dem Besteller bei der Erarbeitung der Pläne Neue Technik zu berücksichtigen.

(2) Sind im Ergebnis der im Abs. 1 genannten Maßnahmen umfangreiche Entwicklungsleistungen erforderlich, hat zwischen dem Generaldirektor der VVB und dem zuständigen Besteller eine Abstimmung darüber zu erfolgen, ob diese Leistungen als Eigenentwicklungen der Betriebe oder im Rahmen der Vertragsentwicklung durchzuführen sind.

(3) Nach Vorliegen der planungsmäßigen Voraussetzungen sind Verträge entweder gemäß § 34 ff. oder gemäß § 37 Abs. 2 dieser Verordnung abzuschließen.

#### IV. Abschnitt Instandsetzungen

##### § 39

##### Grundsatz

(1) Die Generaldirektoren der VVB sowie die Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe, denen Betriebe unterstehen, haben die Erfüllung der dem jeweiligen Bereich oder Zweig der Volkswirtschaft übertragenen Planaufgaben zur Durchführung von Instandsetzungen für die Besteller zu sichern.

(2) In Koordinierungsvereinbarungen mit den dazu befugten Bestellern sollen die Generaldirektoren der VVB sowie die Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe insbesondere bei Instandsetzungsprogrammen importierter Technik eine Regelung aller Maßnahmen treffen, die für die Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Vertragsbeziehungen erforderlich sind.

##### § 40

##### Vertragsabschluß und Vertragsgestaltung

(1) Die Betriebe sind als Leistende verpflichtet, im Rahmen ihrer Orientierungsziffern und staatlichen Aufgaben mit den Bestellern über die Durchführung von Instandsetzungen von Land- und Luftfahrzeugen, Geräten, Anlagen und anderen Erzeugnissen sowie deren Baugruppen und Bauteilen Jahresinstandsetzungsverträge abzuschließen.

(2) Die Partner können zur Konkretisierung des Jahresinstandsetzungsvertrages, insbesondere zur Sicherung der Übereinstimmung zwischen Instandsetzungsbedarf und Instandsetzungskapazität, Instandsetzungsverträge über kürzere Zeiträume abschließen. In diesen Fällen sind im Jahresinstandsetzungsvertrag Termine zu vereinbaren, bis zu welchen die Bedarfsforderungen des Bestellers für den folgenden Zeitraum dem Leistenden bekanntzugeben und die Instandsetzungsverträge abzuschließen sind. Im Rahmen dieser Instandsetzungsverträge sind die Veränderungen zu berücksichtigen, die sich aus der Erhöhung oder Verringerung des Instandsetzungsumfanges der einzelnen Fahrzeuge, Geräte, Anlagen und anderen Erzeugnisse gegenüber den dem Jahresvertrag zugrunde gelegten Kennziffern ergeben.

(3) Soweit sich darüber hinaus Einzelinstandsetzungen erforderlich machen, haben die Betriebe als Leistende auf Verlangen des Bestellers im Rahmen ihrer Orientierungsziffern und staatlichen Aufgaben Einzelinstandsetzungsverträge abzuschließen.

(4) Bei Einzelinstandsetzungen hat der Leistende innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Vertragsangebotes die Besichtigung des Reparaturgegenstandes (außer Kraftfahrzeuge und Kfz.-Teile) vorzunehmen und innerhalb einer weiteren Woche das Angebot anzunehmen oder ein neues Angebot zu unterbreiten. Sofern eine Besichtigung des Reparaturgegenstandes nicht erfolgt, hat der Leistende das Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen anzunehmen oder ein neues Angebot zu unterbreiten.

(5) Bei Spezialgeräten, -fahrzeugen und -anlagen ist der Leistende verpflichtet, auf Verlangen des Bestellers die komplette Instandsetzung einschließlich der dazugehörigen Aggregate, Spezialaufbauten und des Fahrwerkes zu vereinbaren, sofern im Inland die Möglichkeit dazu besteht.

##### § 41

##### Vertragsinhalt

(1) Die Instandsetzungsverträge sollen dem Charakter des Reparaturgegenstandes entsprechend folgende Angaben enthalten:

- a) genaue Bezeichnung der Partner und der übergeordneten Organe,
- b) Anzahl der instandzusetzenden Erzeugnisse unter Angabe der Art und der Type,
- c) Art und Umfang der Instandsetzungsarbeiten,
- d) Bestimmungen über das Prüfverfahren,
- e) Termin oder Zeitraum der Zuführung,
- f) Termin des Beginns der Instandsetzung,
- g) Termin der Fertigstellung,
- h) Termin oder Zeitraum der Übernahme,
- i) Preisfestlegungen,
- j) ersetzte Teile, die der Geheimhaltung unterliegen und dem Auftraggeber zurückzugeben sind,
- k) Festlegungen, ob und in welcher Weise für jedes Erzeugnis Einzelaufträge zu erteilen sind.

(2) Die Termine sind so festzulegen, daß unter Ausnutzung aller technischen Möglichkeiten eine kurzfristige Durchführung der Instandsetzung ohne Stillstand- und Wartezeiten gewährleistet ist.

(3) Einzelaufträge für die vertraglich instandzusetzenden Erzeugnisse, in denen Termine, Leistungsumfang und andere Leistungspflichten konkretisiert werden, sind Bestandteil der Jahresverträge.

##### § 42

##### Kostenanschlag

(1) Wird die Instandsetzung zur Beseitigung von Unfallfolgen durchgeführt, ist auf Verlangen des Bestellers vom Leistenden nach Durchführung der Demontage ein schriftlicher Kostenanschlag zu erteilen. Die Durchführung der Instandsetzung darf erst nach Zustimmung des Bestellers erfolgen.

(2) Stimmt der Besteller nicht zu, so hat der Leistende die zur Abgabe des Kostenanschlages erforderlichen Leistungen nachzuweisen und gesondert in Rechnung zu stellen.

##### § 43

##### Zuführung

(1) Der Besteller hat dem Leistenden den Reparaturgegenstand termingerecht und im vertraglich vereinbarten Zustand zuzuführen. Eine vorfristige Zuführung durch den Besteller ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Leistenden zulässig.

(2) Bei Zuführung mit der Bahn gilt der Termin als eingehalten, wenn der Versand unter Berücksichtigung der normalen Transportdauer rechtzeitig erfolgt. Der Leistende ist auf Verlangen des Bestellers zur Entladung verpflichtet. Die Kosten sind gesondert in Rechnung zu stellen.

(3) Bei Übergabe des Reparaturgegenstandes durch den Besteller oder den Nutzer ist ein Protokoll mit folgendem Mindestinhalt anzufertigen:

- a) Vertragsgrundlage,
- b) Zustand und Vollständigkeit des Vertragsgegenstandes (außer bei Havarien),

- c) Vollständigkeit des Bordwerkzeuges, Zubehör und Verbrauchsmaterial und Sonderausrüstung.

Zubehör, Werkzeuge und sonstige Ausrüstungen sind auf Verlangen des Bestellers mit zu übernehmen.

#### § 44

##### Durchführung der Instandsetzung

(1) Die Instandsetzungen sind nach den Richtlinien für die Hauptinstandsetzung, Instandsetzungsvorschriften, Reparaturhandbüchern bzw. Reparaturkatalogen (Instandsetzungsnormen) und den darüber hinaus getroffenen vertraglichen Festlegungen auszuführen. Der Leistende hat zu sichern, daß die bei ihm vorhandenen Dokumentationen mit den Instandsetzungsnormen und vertraglichen Festlegungen übereinstimmen. Der Besteller ist verpflichtet, dem Leistenden dazu die bei ihm vorhandenen erforderlichen Unterlagen zu übergeben.

(2) Bei Hauptinstandsetzungen hat der Leistende Bordwerkzeuge, Zubehör, Sonderausrüstung und Verbrauchsmaterial durch neues nach der vom Besteller festgelegten Norm zu ergänzen und zu ersetzen, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

(3) Stellt der Leistende während der Instandsetzung fest, daß die Ausführung zusätzlicher Arbeiten erforderlich ist, so ist er, wenn vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, verpflichtet, den Besteller unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers berechtigt, diese Arbeiten durchzuführen.

(4) Der Leistende hat Mängel, die sich während der Instandsetzung herausstellen und die Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Vertragsgegenstandes beeinträchtigen, unter Hinweis auf die möglichen Auswirkungen im Prüfbericht bzw. Übergabe-/Übernahmeprotokoll aufzuführen, sofern der Besteller seine Zustimmung zur Beseitigung dieser Mängel nicht gegeben hat.

(5) Ersetzte Teile gehen in das Eigentum bzw. in die Rechsträgerschaft des Leistenden über, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Unterliegen eretzte Teile der Geheimhaltung, so sind diese dem Besteller vollständig zurückzugeben. Diese Teile sind dem Leistenden rechtzeitig bekanntzugeben.

(6) Der Leistende ist verpflichtet, dem Besteller auf Anforderung Instandsetzungserfahrungen (Materialverbrauchsnormen, Zeitvorgaben, Prüf- und Meßanweisungen u. dgl.) mitzuteilen. Entstehen durch diese Forderungen beim Leistenden Kosten, sind diese dem Besteller nachzuweisen und gesondert in Rechnung zu stellen.

#### § 45

##### Garantie

(1) Für die Instandsetzung nachstehend aufgeführter Erzeugnisse gelten für die Garantie folgende Mindestfristen, sofern in anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht längere Fristen vorgeschrieben sind:

- a) für Erzeugnisse der Elektrotechnik/Feinmechanik/Optik sowie Mechanisierungseinrichtungen zum Verlegen und Aufnehmen von Kabeln 12 Monate, gerechnet vom Tage der Übernahme,

- b) für Erzeugnisse der Fahrzeugindustrie, einschließlich Baugruppen und Bauteile 6 Monate, höchstens jedoch 5000 km, gerechnet vom Tage der Übernahme,

- c) für Erzeugnisse der Landmaschinen- und Traktorenindustrie 6 Monate, höchstens jedoch 500 Betriebsstunden, gerechnet vom Tage der Übernahme,

- d) für gepanzerte Fahrzeuge und Kettenfahrzeuge, deren Baugruppen und Bauteile die in den bestehenden Vereinbarungen zwischen dem Besteller und dem Lieferer festgelegten Fristen.

(2) Bei Hauptinstandsetzungen erstreckt sich die Garantie auf alle Baugruppen, Bauteile und Ausrüstungen, auf Sonderausrüstungen jedoch nur, wenn dies vertraglich vereinbart wurde. Bei mittleren und laufenden Instandsetzungen erstreckt sich die Garantie auf den Instandsetzungsumfang. Die Garantie entfällt, wenn der Leistende nachweist, daß Schäden durch nicht erkennbare Ermüdungserscheinungen des Materials verursacht wurden. Bei Konservierung und Einlagerung instandgesetzter Erzeugnisse gilt die Frist des § 22 Abs. 1.

#### V. Abschnitt

##### Vorbereitung und Durchführung von Investitionen

#### § 46

##### Typen- und Wiederverwendungsprojekte der Besteller

(1) Zur Sicherung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes, des höchsten Nutzeffektes und der speziellen Nutzungserfordernisse sind die von den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe beauftragten Stellen berechtigt, unter Beachtung der für die Typenprojektierung geltenden Grundsätze für spezielle Investitionen der Besteller die Verwendung von Typen- oder Wiederverwendungsprojekten der Besteller festzulegen.

(2) Für die Anwendung von Typenprojekten der Besteller gelten die für Typenprojekte erlassenen Regelungen entsprechend, wenn das Typenprojekt auf der Grundlage der für die Typenprojektierung erlassenen gesetzlichen Bestimmungen erarbeitet und durch das dafür zuständige übergeordnete Organ des Bestellers bestätigt wurde.

(3) In Ausnahmefällen, in denen Typen- oder Wiederverwendungsprojekte der Besteller abweichend von der im Abs. 2 getroffenen Regelung erarbeitet oder bestätigt werden, sind Schäden, die einem Leistenden während der Durchführung des Investitionsvorhabens infolge Anwendung eines solchen Projektes entstehen, durch den Planträger des Bestellers zu ersetzen, der das Projekt bestätigt hat. Die Bestimmungen über Vertragsstrafen finden in diesen Fällen nur für die Übergabe fehlerhafter oder unvollständiger Projektteile, die sich auf die örtliche Anpassung beziehen, Anwendung. Eine andere Regelung kann vertraglich vereinbart werden.

#### § 47

##### Investitionsträger und Generalauftragnehmer

(1) Investitionsvorhaben, -komplexe und -programme der Besteller sind Gesellschaftsbau. Über ihre Durchführung sind grundsätzlich mit einem Kombinat oder

Betrieb des Bauwesens als Generalauftragnehmer Verträge abzuschließen. Für Investitionsvorhaben, die im komplexen Wohnungsbau erfaßt sind, sowie selbständige industrielle Investitionsvorhaben der Besteller gelten die dafür erlassenen allgemeinen Bestimmungen.

(2) Für kleinere Investitionen kann bei Bestätigung der technisch-ökonomischen Zielstellung festgelegt werden, daß der Besteller als Investitionsträger die Verpflichtungen der Durchführung übernimmt. Für die Durchführung von Investitionsmaßnahmen (Investitionen ohne Bauanteile) ist der Besteller grundsätzlich selbst verantwortlich.

#### § 48

##### Baufreiheit

(1) Der Besteller ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährung der Baufreiheit verpflichtet.

(2) In der technisch-ökonomischen Zielstellung oder in der Aufgabenstellung kann für Investitionsvorhaben der Besteller festgelegt werden, daß bestimmte Maßnahmen zur Erschließung des Baugeländes, z. B. Heranführung von Baustrom und Bauwasser oder Straßenbau, vom Leistenden als zusätzliche Leistungen für den Besteller durchzuführen sind. Insoweit entfällt für den Besteller die Pflicht zur Gewährung der Baufreiheit und ist der Leistende zum Vertragsabschluß über die zusätzlichen Leistungen verpflichtet.

#### § 49

##### Abnahme

(1) Für Bau- und Montageleistungen findet an Stelle der Qualitätsfeststellung das gesetzlich vorgeschriebene Abnahmeverfahren Anwendung.

(2) Die Abnahme wichtiger Investitionsvorhaben soll nach einer zwischen Besteller und Leistenden vereinbarten Abnahmeordnung erfolgen, die die Eigenart des Vorhabens berücksichtigen muß und der Bestätigung durch die übergeordneten Organe des Bestellers und des Leistenden bedarf.

#### § 50

##### Garantie

(1) Bei technologischen und bautechnischen Projektierungsleistungen endet die Garantiefrist mit Ablauf der Garantiefrist für das auf der Grundlage der Projektierungsleistung errichtete Vorhaben, spätestens jedoch 7 Jahre nach Übergabe der Projektierungsleistungen an den Besteller.

(2) Für Bau- und Montageleistungen spezieller militärischer Investitionen, die durch die Leiter der zentralen Organe der Besteller in einer besonderen Nomenklatur festzulegen sind, beträgt die Garantiefrist 4 Jahre. Soweit in anderen gesetzlichen Bestimmungen

eine kürzere gesetzliche Garantiefrist vorgeschrieben ist, gilt die darüber hinausgehende Garantiezeit als Zusatzgarantie.

(3) Soweit in anderen gesetzlichen Bestimmungen längere Garantiefristen vorgeschrieben sind, gelten diese.

(4) Im Vertrag können unter Beachtung des § 21 Abs. 4 und § 23 andere Garantiefristen vereinbart werden.

### VI. Abschnitt

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 51

(1) Diese Verordnung findet auf alle Verträge und Regierungsaufträge Anwendung, die nach Inkrafttreten der Verordnung zu erfüllen sind.

(2) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates, der Minister für Bauwesen und der Minister für Verkehrswesen erlassen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe für ihren Bereich die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

#### § 52

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1965 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung vom 19. März 1964 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBL II S. 271), mit Ausnahme der §§ 42 bis 66 der Verordnung. Die Bestimmungen der §§ 42 bis 66 gelten bis zum Abschluß der im § 28 der vorliegenden Verordnung genannten Koordinierungsvereinbarungen, längstens bis zum 31. Dezember 1965;
2. die Allgemeinen Bedingungen für die Forschung und Entwicklung zur Schaffung militärischer Kampftechnik für die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. Juni 1962.

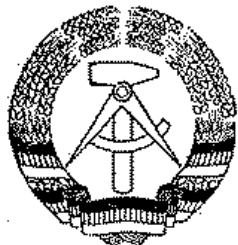
Berlin, den 22. April 1965

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph  
Vorsitzender des Ministerrates**

**Der Minister für Nationale Verteidigung**

**Hoffmann**



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 17. Mai 1965

Teil II Nr. 53

Tag	Inhalt	Seite
22. 4. 65	Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe	359
22. 4. 65	Anordnung über die Spezialheime der Jugendhilfe .....	368
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	374
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	374

## Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe.

Vom 22. April 1965

Die Aufgaben der Jugendhilfe werden von den Grundsätzen des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems und der sozialistischen Jugendpolitik des Arbeiter-und-Bauern-Staates bestimmt. Zur Durchführung des § 20 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 93) wird daher folgendes verordnet:

### I.

#### Grundsätze

##### § 1

(1) Jugendhilfe umfaßt die rechtzeitige korrigierende Einflußnahme bei Anzeichen der sozialen Fehlentwicklung und die Verhütung und Beseitigung der Vernachlässigung und Aufsichtslosigkeit von Kindern und Jugendlichen, die vorbeugende Bekämpfung der Jugendkriminalität, die Umerziehung von schwer-erziehbaren und straffälligen Minderjährigen sowie die Sorge für elternlose und familiengelöste Kinder und Jugendliche.

(2) Die örtlichen Räte gewährleisten in ihrem Verantwortungsbereich die staatliche Leitung der Jugendhilfe. Sie fördern, unterstützen und koordinieren die Arbeit der staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte zur Lösung der Aufgaben der Jugendhilfe.

(3) Die Organe der Jugendhilfe werden tätig, wenn trotz gesellschaftlicher und staatlicher Unterstützung der Erziehungsberechtigten die Gesundheit oder die Erziehung und Entwicklung Minderjähriger gefährdet sind, wenn für Minderjährige niemand die elterliche Sorge ausübt oder wenn sie in gesetzlich besonders bestimmten Fällen die Interessen Minderjähriger vertreten müssen. Die Organe der Jugendhilfe unter-

stützen andere staatliche Organe, insbesondere die Rechtspflegeorgane, wenn über Angelegenheiten Minderjähriger beraten und entschieden wird.

##### § 2

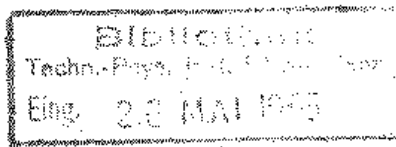
(1) Die Organe der Jugendhilfe organisieren das zielgerichtete Zusammenwirken der für die Erziehung Verantwortlichen zur Umerziehung erziehungsschwieriger und straffälliger Minderjähriger und gegen die Vernachlässigung und Aufsichtslosigkeit von Kindern und Jugendlichen. Sie beraten die für die Erziehung Verantwortlichen und treffen mit ihnen gemeinsam auf der Grundlage individueller Erziehungspläne verbindliche Festlegungen zur Sicherung der positiven Entwicklung dieser Minderjährigen. Sie leiten die dazu notwendigen staatlichen Maßnahmen ein.

(2) Die Organe der Jugendhilfe legen zur Sicherung des Lebensweges elternloser und familiengelöster Minderjähriger die Aufgaben der für die Erziehung Verantwortlichen verbindlich fest und leiten die notwendigen Maßnahmen ein. Sie führen die staatliche Aufsicht über die Betreuung und Erziehung dieser Minderjährigen und sichern die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen, deren Eltern zur Ausübung der elterlichen Sorge nicht berechtigt sind.

(3) Die Organe der Jugendhilfe unterstützen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte bei der Sicherung der Unterhalts- und Vermögensinteressen Minderjähriger.

(4) Die Organe der Jugendhilfe leiten die ihnen unterstellten Einrichtungen an und beaufsichtigen sie. Sie sind für die Planung und Durchführung der Aufgaben dieser Einrichtungen verantwortlich.

(5) Die Organe der Jugendhilfe lösen die ihnen übertragenen Aufgaben auf der Grundlage ihrer in den Bestimmungen über das einheitliche sozialistische Bildungssystem, des Familienrechts, des Strafrechts und dieser Verordnung geregelten Verantwortlichkeit.



## § 3

(1) Die Organe der Jugendhilfe haben bei der Lösung ihrer Aufgaben eng mit den Organen und Einrichtungen der Volksbildung und des Gesundheitswesens, den Organen der Rechtspflege, der Freien Deutschen Jugend, der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, den anderen gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen sowie den Kollektiven und Brigaden der Werktätigen zusammenzuarbeiten.

(2) Die Organe der Jugendhilfe können zur Sicherung des geordneten Lebensweges elternloser, familien-gelöster oder erziehunggefährdeter Minderjähriger staatlichen Organen und Einrichtungen sowie Betrieben und Genossenschaften, gesellschaftlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen und deren Einrichtungen Hinweise und Empfehlungen geben. Stellen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit fest, daß staatliche Organe und Institutionen ihre Pflichten bei der Erziehung Minderjähriger vernachlässigt oder verletzt haben, können sie den Räten vorschlagen, die Beseitigung der Mängel zu fordern.

(3) Die Organe der Jugendhilfe haben durch ihre Arbeitsweise die Mitarbeit der Werktätigen zu sichern und die Formen und Methoden der Mitwirkung der Bevölkerung ständig zu vervollkommen.

(4) Die Organe der Jugendhilfe verallgemeinern die Erfahrungen aus ihrer Tätigkeit. Sie unterbreiten den Räten Vorschläge zur vorbeugenden Bekämpfung der sozialen Fehlentwicklung Minderjähriger, der Jugendkriminalität und der Vernachlässigung und Aufsichtlosigkeit von Minderjährigen sowie zur Sicherung der positiven Entwicklung von elternlosen und familien-gelösten Kindern und Jugendlichen.

## II.

## Organe der Jugendhilfe

## § 4

(1) Organe der Jugendhilfe sind

a) die Abteilung Jugendhilfe im Ministerium für Volksbildung,

die Referate Jugendhilfe bei den Räten der Bezirke, Kreise, Stadtkreise und Stadtbezirke,

die Jugendhilfekommissionen bei den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden;

b) der Zentrale Jugendhilfeausschuß beim Ministerium für Volksbildung,

die Jugendhilfeausschüsse bei den Räten der Bezirke, Kreise, Stadtkreise und Stadtbezirke;

c) die Vormundschaftsräte bei den Räten der Kreise, Stadtkreise und Stadtbezirke.

(2) Die Organe der Jugendhilfe bei den Räten der Gemeinden, Städte, Kreise, Stadtkreise, Stadtbezirke und Bezirke sind den jeweiligen Räten unterstellt und ihnen rechenschaftspflichtig. Sie werden für ihre Entscheidungstätigkeit von den übergeordneten Organen der Jugendhilfe unmittelbar angeleitet.

## III.

## Ehrenamtliche Mitarbeit der Werktätigen

## § 5

## Formen der Mitarbeit der Werktätigen

(1) Die Mitarbeit der Werktätigen wird durch die Tätigkeit als Jugendhelfer und als Mitglied des Jugendhilfeausschusses und Vormundschaftsrates gewährleistet. Sie erfolgt darüber hinaus durch die Tätigkeit als Erziehungshelfer, die Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften, die Übernahme der Erziehung von Pflegekindern sowie anderer Kollektiv- und Einzelverpflichtungen zur Unterstützung der Erziehung Minderjähriger.

(2) Als ehrenamtliche Mitarbeiter können Bürger tätig sein, die durch ihre gesellschaftliche Einstellung, ihre Arbeitsmoral und ihr persönliches Verhalten sowie durch ihre Lebenserfahrung gewährleisten, daß sie für die Interessen der Arbeiter-und-Bauern-Macht und die sozialistische Erziehung der Minderjährigen eintreten.

## § 6

## Anleitung und Schulung

(1) Die Referate Jugendhilfe sind für die spezielle fachliche Anleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiter verantwortlich.

(2) Die Referate Jugendhilfe sind verpflichtet, die ehrenamtlichen Mitarbeiter, insbesondere die Jugendhelfer und Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse, systematisch zu schulen. Sie haben dazu einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch und Beratungen über politische und pädagogische Grundfragen durchzuführen.

## § 7

## Auszeichnung ehrenamtlicher Mitarbeiter

Gute Leistungen ehrenamtlicher Mitarbeiter der Organe der Jugendhilfe können durch die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen, der Ehrennadel des Ministeriums für Volksbildung und durch Sach- und Geldprämien gewürdigt werden. Die Anerkennung guter Leistungen kann auch in Form einer öffentlichen Belobigung erfolgen.

## § 8

## Schweigepflicht

Zur Sicherung berechtigter gesellschaftlicher und persönlicher Interessen der Bürger unterliegen die Jugendhelfer und die Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse und Vormundschaftsräte im Rahmen ihrer Tätigkeit der Schweigepflicht.

## § 9

## Versicherungsschutz

Die Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. II S. 123) und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen finden für ehrenamtliche Mitarbeiter der Organe der Jugendhilfe entsprechende Anwendung.



## § 10

**Bereitstellung von Haushaltsmitteln**

(1) Zur Gewährleistung der Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitarbeiter der Organe der Jugendhilfe sind im Haushalt der örtlichen Räte Mittel für die Beschaffung von Fachliteratur, die Durchführung von Exkursionen und Schulungen bereitzustellen. Das gilt auch für Aufwendungen nach § 7.

(2) Die in Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden nachweisbaren Reisekosten und anderen notwendigen Ausgaben sowie Lohnausfälle sind aus Mitteln des Haushaltes zu erstatten, soweit sie nicht entsprechend den Bestimmungen des § 77 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBI I S. 27) vom Betrieb zu zahlen sind.

## IV.

**Organe der Jugendhilfe in den Gemeinden, kreisangehörigen Städten und den Wohngebieten der Stadtkreise und Stadtbezirke**

## § 11

(1) Für die Lösung der Aufgaben der Jugendhilfe in den Gemeinden und kreisangehörigen Städten sind die Räte verantwortlich. Sie haben ehrenamtliche Jugendhelfer zu werben und in Gemeinden und Städten über 1000 Einwohner eine oder mehrere Jugendhilfekommissionen zu bilden. Die Referate Jugendhilfe der Räte der Kreise können den Räten der Gemeinden mit einer niedrigeren Einwohnerzahl unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen die Bildung einer Jugendhilfekommission empfehlen.

(2) In den Stadtkreisen und Stadtbezirken sind Jugendhilfekommissionen auf Wohngebiets- oder anderer territorialer Ebene unter Verantwortung der örtlich zuständigen Referate Jugendhilfe zu bilden.

(3) Die Jugendhilfekommissionen setzen sich aus den ehrenamtlich tätigen Jugendhelfern zusammen. Die Jugendhelfer werden in den Gemeinden und kreisangehörigen Städten von den Räten, in den Stadtkreisen und Stadtbezirken von den Leitern der Referate Jugendhilfe berufen. Die Vorsitzenden der Jugendhilfekommissionen sind von den jeweiligen Räten zu bestätigen.

## § 12

(1) Die Jugendhilfekommissionen sind zuständig für die

- a) Mitwirkung bei der Hilfe und Unterstützung der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter zur Festigung der Erziehungsverhältnisse in der Familie;
- b) Sicherung der Betreuung erziehungsgefährdeter, schwererziehbarer, heim- und strafentlassener und unter Bewährung oder Erziehungsaufsicht stehender Minderjähriger;
- c) Kontrolle der Durchführung der Maßnahmen, die von den Organen der Jugendhilfe oder von Gerichten zur Festigung der Erziehungsverhältnisse und zur Sicherung der Erziehung Minderjähriger getroffen wurden;
- d) Mitwirkung bei der Vorbereitung gutachtlicher Stellungnahmen in Angelegenheiten der elterlichen Sorge und in Strafverfahren gegen Jugendliche;

e) Mitwirkung bei der Gewinnung und Auswahl von Vormündern und Pflegern;

Aufsicht über die Erziehung Minderjähriger, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen;

Anleitung und Kontrolle der Vormünder und Pfleger und die Vermittlung ihrer Entlastung bei Beendigung des Amtes als Vormund oder Pfleger;

Vorschläge von Maßnahmen bei pflichtwidrigem Verhalten von Vormündern und Pflegern;

f) Gewinnung und Auswahl von Pflegestellen, die Erteilung der Pflegeerlaubnis, das Versagen und den Entzug der Pflegeerlaubnis;

staatliche Aufsicht über die Pflegestellen;

g) Mitwirkung bei der Vorbereitung der Annahme an Kindes Statt;

h) Mitwirkung bei den Vorbereitungen zur Regelung der Unterhaltsansprüche Minderjähriger.

(2) Über die im Abs. 1 genannten Aufgaben hinaus können den Jugendhilfekommissionen von den übergeordneten Jugendhilfeorganen weitere Aufgaben übertragen werden.

## § 13

(1) Werden die Gesundheit oder die Erziehung und Entwicklung eines Minderjährigen durch fehlerhafte oder ungenügende Erziehungsarbeit der Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten negativ beeinflusst, können die Jugendhilfekommissionen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben insbesondere

a) die Verpflichtung der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter, den Minderjährigen ordentlich zu erziehen und zu beaufsichtigen und mit den für die Erziehung Verantwortlichen eng zusammenzuarbeiten, bestätigen;

b) den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten eine Mißbilligung aussprechen;

c) die Verpflichtung der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter zum Ersatz eines durch den Minderjährigen verursachten materiellen Schadens bestätigen;

d) bei den Organen der Jugendhilfe der Räte der Kreise (Stadtkreise, Stadtbezirke) den Antrag stellen, im Rahmen ihrer Vollmachten Maßnahmen gegen die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte zu ergreifen.

(2) Erscheint die positive Entwicklung eines Minderjährigen auf Grund seines Verhaltens gefährdet, können die Jugendhilfekommissionen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben insbesondere

a) dem Minderjährigen einen Verweis erteilen;

b) dem Minderjährigen die Verpflichtung auferlegen, sich in geeigneter Form zu entschuldigen;

c) die Verpflichtung des Minderjährigen, einen angerichteten materiellen Schaden durch eigene Arbeit oder aus eigenem Einkommen wieder gut zu machen, bestätigen;

d) bei den Organen der Jugendhilfe der Räte der Kreise (Stadtkreise, Stadtbezirke) den Antrag stellen, im Rahmen ihrer Vollmachten Maßnahmen zur Erziehung oder zur Bestrafung des Minderjährigen zu ergreifen.

## § 14

(1) In Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern, die über keine Jugendhilfekommission verfügen, haben die Räte die Lösung der im § 12 genannten Aufgaben zu sichern.

(2) Die im § 13 genannten Maßnahmen werden in diesen Gemeinden von den Räten beschlossen.

## V.

Organe der Jugendhilfe in den Kreisen,  
Stadtkreisen und Stadtbezirken

## § 15

(1) Die Referate Jugendhilfe sind Fachorgane der Hilfe der Kreise (Stadtkreise, Stadtbezirke). Sie sind Bestandteil der Abteilungen Volksbildung. Die Leiter der Referate Jugendhilfe werden von den Räten berufen und abberufen, die Jugendfürsorger von den Kreis- und Stadtkreisräten eingestellt und entlassen.

(2) Die Anzahl der in den Kreisen (Stadtkreisen, Stadtbezirken) tätigen Jugendfürsorger richtet sich nach Normen, die vom Ministerium für Volksbildung erlassen werden.

## § 16

(1) Die Jugendhilfeausschüsse sind Kollegialorgane für Entscheidungen nach § 18 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2.

(2) Die Jugendhilfeausschüsse setzen sich jeweils aus 3 bis 5 in der Erziehungsarbeit erfahrenen Bürgern zusammen. Ihre Mitglieder werden von den Räten der Kreise (Stadtkreise, Stadtbezirke) für die Dauer von 2 Jahren berufen. Den Vorsitz führen die Leiter der Referate Jugendhilfe oder von ihnen beauftragte Jugendfürsorger.

(3) Die Räte der Kreise (Stadtkreise, Stadtbezirke) können unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen auch mehrere Jugendhilfeausschüsse bilden.

## § 17

(1) Zur Sicherung der umfassenden Sorge für elternlos und familiengelöste Minderjährige können bei den Referaten Jugendhilfe Vormundschaftsräte gebildet werden. Ihre Aufgabe ist die Beratung, Anleitung und Kontrolle der Organe, Einrichtungen und Bürger, die für die Sicherung der sozialistischen Erziehung dieser Minderjährigen verantwortlich sind. Im Ergebnis ihrer analytischen Tätigkeit unterbreiten sie den Referaten Jugendhilfe Vorschläge für die weitere Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet des Vormundschaftswesens.

(2) Die Mitglieder der Vormundschaftsräte werden von den Leitern der Referate Jugendhilfe berufen. Mit dem Vorsitz sind Jugendfürsorger zu beauftragen.

## § 18

(1) Die Organe der Jugendhilfe der Räte der Kreise (Stadtkreise, Stadtbezirke) sind zuständig für

## 1. Erziehungshilfe

- a) Anordnung von Maßnahmen zur Festigung der Erziehungsverhältnisse in der Familie;

- b) Anordnung von Erziehungsmaßnahmen;
- c) Einschränkung und Entzug der elterlichen Sorge und damit zusammenhängende Maßnahmen;
- d) Entscheidung über die Änderung des Sorgerechts nach Auflösung der Ehe der Eltern;
- e) Entscheidung über Anträge zur Regelung des persönlichen Umgangs der Eltern mit dem Kind;
- f) Mitwirkung in Strafverfahren gegen Jugendliche und Durchführung der vom Gericht angeordneten Erziehungsmaßnahmen;

## 2. Vormundschaftswesen

- a) Regelung der elterlichen Sorge nach geschiedener Ehe, soweit dafür nicht Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik zuständig sind;
- b) Mitwirkung bei der gerichtlichen Regelung der elterlichen Sorge;
- c) Anordnung der Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige und Bestellung von Vormündern und Pflegern;  
Führung von Vormundschaften und Pflegschaften, die nicht ehrenamtlichen Mitarbeitern der Organe der Jugendhilfe übertragen werden können;
- d) Entlassung von Vormündern und Pflegern;
- e) Vermittlung von Pflegekindern in Pflegestellen und Bereitstellung von Mitteln für die Zahlung von Pflegezuschüssen;
- f) Durchführung der Annahme an Kindes Statt und Wahrnehmung der Aufgaben, die sich bei der Aufhebung der Annahme an Kindes Statt für die Organe der Jugendhilfe ergeben;

## 3. Rechtsschutz für Minderjährige

- a) Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung und der Unterhaltsvereinbarung für ein nichteheliches Kind;  
Genehmigung der Unterhaltsvereinbarung für ein nichteheliches Kind;
- b) Genehmigung von Rechtsgeschäften, die für Minderjährige abgeschlossen werden;
- c) Anordnung von Maßnahmen zur Sicherung des Kindesvermögens;
- d) Beurkundungen, die Ersetzung von Urkunden und Beglaubigungen in Angelegenheiten der Jugendhilfe.

(2) Die Organe der Jugendhilfe der Räte der Kreise (Stadtkreise, Stadtbezirke) sind für die Anleitung und Kontrolle der Jugendhilfekommissionen verantwortlich. Sie entscheiden über Beschwerden gegen Maßnahmen der Jugendhilfekommissionen und sind berechtigt, deren Entscheidungen aufzuheben.

(3) Die Referate Jugendhilfe der Räte der Kreise (Stadtkreise, Stadtbezirke) sind für die Anleitung und Kontrolle der ihnen unterstellten Einrichtungen verantwortlich.

## § 19

(1) Die Festlegungen und Entscheidungen auf dem Gebiet der Erziehungshilfe (§ 18 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2) erfolgen durch Beschluß der Jugendhilfeausschüsse.

(2) Die Festlegungen und Entscheidungen auf den Gebieten des Vormundschaftswesens und des Rechtsschutzes für Minderjährige (§ 18 Abs. 1 Ziffern 2 und 3) werden durch Verfügung der Referate Jugendhilfe getroffen.

## § 20

(1) Sind die Gesundheit oder die Erziehung und Entwicklung eines Minderjährigen dadurch gefährdet, daß Eltern oder andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungspflichten vernachlässigen oder trotz gesellschaftlicher Unterstützung die positive Entwicklung des Minderjährigen nicht gewährleisten, können die Jugendhilfeausschüsse in Wahrnehmung ihrer Aufgaben insbesondere

- a) den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten bestimmte Pflichten auferlegen, die auf die Festlegung der Erziehungsverhältnisse in der Familie gerichtet sind;
- b) den Eltern einzelne Befugnisse der elterlichen Sorge entziehen und den Minderjährigen aus der unmittelbaren Betreuung und Erziehung der Familie herausnehmen;
- c) den Eltern als äußerste Maßnahme die elterliche Sorge im vollen Umfange entziehen.

(2) Ist die positive Entwicklung eines Minderjährigen auf Grund erheblicher Erziehungsschwierigkeiten gefährdet, können die Jugendhilfeausschüsse in Wahrnehmung ihrer Aufgaben insbesondere

- a) dem Minderjährigen Weisungen erteilen;
- b) die Verpflichtung eines Kollektivs der Werk tätigen oder einer gesellschaftlichen Organisation, über den Minderjährigen die Bürgschaft zu übernehmen, bestätigen;
- c) für den Minderjährigen die Erziehungsaufsicht anordnen;
- d) für den Minderjährigen die Familienerziehung in einer anderen Familie anordnen;
- e) für den Minderjährigen die Heimerziehung anordnen;
- f) für Jugendliche die Anordnung der Heimerziehung im Spezialheim bedingt unter Festlegung einer Bewährungsfrist bis zur Dauer von 2 Jahren aussprechen.

(3) Die Jugendhilfeausschüsse können auch die im § 13 genannten Maßnahmen beschließen.

## VI.

## Organe der Jugendhilfe in den Bezirken

## § 21

Die Referate Jugendhilfe sind Fachorgane der Räte der Bezirke. Sie sind Bestandteil der Abteilungen Volksbildung. Die Leiter der Referate Jugendhilfe werden von den Räten berufen und abberufen, die Jugendfürsorger vom Bezirksschulrat eingestellt und entlassen.

## § 22

(1) Die Jugendhilfeausschüsse sind Kollegialorgane für Entscheidungen nach § 23 Abs. 1 Buchst. b.

(2) Die Jugendhilfeausschüsse setzen sich jeweils aus 5 bis 7 in der Erziehungsarbeit erfahrenen Bürgern zusammen. Ihre Mitglieder werden von den Räten der Bezirke für die Dauer von 2 Jahren berufen. Den Vorsitz führen die Leiter der Referate Jugendhilfe der Räte der Bezirke.

## § 23

(1) Die Organe der Jugendhilfe der Räte der Bezirke sind zuständig für

- a) die spezielle fachliche Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Organe der Jugendhilfe der Räte der Kreise (Stadtkreise, Stadtbezirke);
- b) die Entscheidung über Beschwerden gegen Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe der Räte der Kreise (Stadtkreise, Stadtbezirke) und die Anordnung von Maßnahmen nach den §§ 18 und 20 im Beschwerdeverfahren;
- c) die Beantragung der Aufhebung von Entscheidungen der Organe der Jugendhilfe der Räte der Kreise (Stadtkreise, Stadtbezirke) und Bezirke durch den Zentralen Jugendhilfeausschuß;
- d) die Anleitung und Kontrolle der ihnen unterstellten Einrichtungen.

(2) Die Entscheidungen nach Abs. 1 Buchst. b erfolgen durch Beschluß der Jugendhilfeausschüsse der Räte der Bezirke.

## VII.

Organe der Jugendhilfe  
im Ministerium für Volksbildung

## § 24

(1) Organe der Jugendhilfe im Ministerium für Volksbildung sind die Abteilung Jugendhilfe und der Zentrale Jugendhilfeausschuß. Der Leiter der Abteilung Jugendhilfe, der zugleich Vorsitzender des Zentralen Jugendhilfeausschusses ist, wird vom Minister für Volksbildung berufen und abberufen.

(2) Der Zentrale Jugendhilfeausschuß ist das Kollegialorgan für Entscheidungen nach § 25 Abs. 1 Buchstaben d und e. Er setzt sich aus 10 Mitgliedern zusammen, die vom Minister für Volksbildung für die Dauer von 4 Jahren berufen werden.

## § 25

(1) Die Organe der Jugendhilfe im Ministerium für Volksbildung sind zuständig für

- a) die Ausarbeitung der perspektivischen Entwicklung der Jugendhilfe und der Heimerziehung und die staatliche Führung auf diesen Arbeitsgebieten;
- b) die Gewährleistung der wissenschaftlichen Arbeit auf den Gebieten der Jugendhilfe und der Heimerziehung;
- c) die Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der örtlichen Organe der Jugendhilfe;
- d) den Erlaß von Richtlinien zur einheitlichen Gestaltung der Entscheidungstätigkeit der Organe der Jugendhilfe;
- e) die Aufhebung von Entscheidungen der örtlichen Organe der Jugendhilfe;

f) die Gewährleistung der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter der Organe der Jugendhilfe und deren Einrichtungen;

g) die Beratung und Unterstützung der Organe der Jugendhilfe in Angelegenheiten des Amts- und Rechtshilfeverkehrs für Minderjährige mit dem Ausland und die Vorbereitung, Genehmigung und Durchführung von Unterhaltsüberweisungen für Minderjährige nach dem Ausland entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen;

h) die Anleitung und Kontrolle des Instituts für Jugendhilfe, der Zentralstelle für Spezialheime und anderer unterstellter Einrichtungen.

(2) Die Entscheidungen nach Abs. 1 Buchstaben d und e erfolgen durch Beschluß des Zentralen Jugendhilfeausschusses.

### VIII.

#### Örtliche Zuständigkeit

##### § 26

(1) Örtlich zuständig ist das Organ der Jugendhilfe, in dessen Bereich der Minderjährige seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes in der Deutschen Demokratischen Republik oder bei nicht feststellbarem Wohnsitz seinen Aufenthalt hat.

(2) In Verfahren zur Annahme an Kindes Statt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz der Annehmenden, auf dem Gebiet des Pflegekinderwesens nach dem Wohnsitz der Pflegeeltern.

(3) Das nach Abs. 1 zuständige Organ der Jugendhilfe kann eine Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Organ der Jugendhilfe abgeben, insbesondere dann, wenn der Minderjährige nicht den Wohnsitz des Sorgeberechtigten teilt.

(4) Entscheidungen der Organe der Jugendhilfe sind auch dann wirksam, wenn sie von einem örtlich nicht zuständigen Organ erlassen wurden.

##### § 27

(1) In dringenden Fällen ist das Organ der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich der Minderjährige seinen Aufenthalt hat. Das örtlich zuständige Organ der Jugendhilfe ist zu unterrichten.

(2) Für Geschwister, die ihren Wohnsitz in verschiedenen Kreisen haben, ist bei gemeinsamen Maßnahmen das Organ der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich das jüngste Kind seinen Wohnsitz hat.

(3) Hat ein Minderjähriger, der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist, weder seinen Wohnsitz noch seinen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik, so ist das Organ der Jugendhilfe seines letzten Wohnsitzes in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Ermangelung eines solchen das Organ der Jugendhilfe des Stadtbezirkes Mitte in Berlin zuständig.

##### § 28

(1) Bestehen Zweifel über die örtliche Zuständigkeit, so entscheidet darüber das übergeordnete Organ der Jugendhilfe.

(2) Die Heimunterbringung eines Minderjährigen hat keine Veränderung der örtlichen Zuständigkeit zur Folge.

### IX.

#### Verfahrensvorschriften

##### 1. Beratungen und Entscheidungen der Jugendhilfeausschüsse

##### Vorbereitungen

##### § 29

(1) Die Sitzungen der Jugendhilfeausschüsse werden unter Leitung ihrer Vorsitzenden vorbereitet und durchgeführt. Sie können auch in Schulen, Heimen, sozialistischen Betrieben und Genossenschaften, Wohngebieten und Gemeinden stattfinden.

(2) Zu den Beratungen der Jugendhilfeausschüsse sollen Bürger aus dem Lebens-, Schul- und Arbeitsbereich der Minderjährigen und ihrer Eltern hinzugezogen werden. Vertreter der zuständigen Jugendhilfekommisionen sind einzuladen.

(3) Die hinzugezogenen Bürger und Jugendhelfer haben das Recht, den Jugendhilfeausschüssen Vorschläge für die weitere Entwicklung der Minderjährigen und die Gestaltung der Erziehungsverhältnisse zu unterbreiten.

##### § 30

(1) Die Beteiligten sind vor Erlaß von Entscheidungen mündlich oder schriftlich zu hören. Das gilt auch für Minderjährige, wenn sie die erforderliche geistige Reife besitzen. Vom Anhören kann abgesehen werden, wenn es den Umständen nach nicht möglich ist oder unzumutbar erscheint oder wenn die Beteiligten trotz Aufforderung nicht erscheinen.

(2) Die Vertretung der Beteiligten durch Bevollmächtigte ist nur zulässig, wenn das persönliche Erscheinen aus berechtigten Gründen nicht möglich ist.

(3) Den Beteiligten und ihren Bevollmächtigten wird keine Akteneinsicht gewährt.

##### § 31

Die Organe der Jugendhilfe haben die Entscheidungen sorgfältig vorzubereiten. Die Mitarbeiter und Beauftragten der Organe der Jugendhilfe haben das Recht und die Pflicht, die Verhältnisse an Ort und Stelle zu prüfen und die Familien in ihren Wohnungen aufzusuchen. Sie haben sich bei dieser Tätigkeit auf die Hilfe staatlicher Organe, gesellschaftlicher Organisationen, sozialistischer Betriebe, Schulen und der Haus- und Straßenvertrauensleute zu stützen.

##### Festlegungen und Entscheidungen

##### § 32

(1) Im Ergebnis ihrer Beratungen haben die Jugendhilfeausschüsse den Komplex von Aufgaben festzulegen, der zur Gestaltung des weiteren Entwicklungsweges der Minderjährigen und für die Stabilisierung der Erziehungsverhältnisse erforderlich ist. Die Fest-

legungen sind protokollarisch aufzunehmen und bilden die Grundlage für die weitere Arbeit der für die Erziehung Verantwortlichen.

(2) Die sich aus den Festlegungen ergebenden Entscheidungen sind durch Beschluß zu erlassen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Referate Jugendhilfe fallen.

(3) Die Festlegungen und Beschlüsse müssen sich auf die Mehrheit der anwesenden, mindestens jedoch auf die übereinstimmende Meinung von 3 Mitgliedern stützen.

#### § 33

(1) Die Beschlüsse müssen enthalten:

- die Bezeichnung des entscheidenden Organs;
- Ort, Datum und Registernummer;
- Personalangaben des Minderjährigen, seines gesetzlichen Vertreters und anderer Beteiligter;
- die Entscheidung, ihre gesetzliche Grundlage, ihre Folgen und die Gründe;
- die Namen der an der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und das Datum der Beratung;
- die Rechtsmittelbelehrung.

(2) Die Beschlüsse sind von den Vorsitzenden der Jugendhilfeausschüsse zu unterschreiben.

#### § 34

(1) Die Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse sind von der Mitwirkung an Entscheidungen ausgeschlossen:

- in Angelegenheiten, an denen sie selbst beteiligt sind;
- in Angelegenheiten ihrer Ehegatten und ihrer Kinder, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- in Angelegenheiten einer Person, mit der sie in gerader Linie oder in der Seitenlinie verwandt oder mit der sie verschwägert oder durch die Annahme an Kindes Statt verbunden sind;
- in Angelegenheiten, in denen sie als Vertreter eines Beteiligten bestellt oder als gesetzliche Vertreter eines solchen zu handeln berechtigt sind oder waren.

(2) Sie können sich aus anderen wichtigen Gründen der Ausübung ihrer Tätigkeit wegen Befangenheit enthalten.

#### § 35

Ist ein Vorsitzender eines Jugendhilfeausschusses von der Mitwirkung an einer Angelegenheit ausgeschlossen oder enthält er sich wegen Befangenheit, so übernimmt ein anderer Mitarbeiter der Abteilung Jugendhilfe bzw. des Referates Jugendhilfe den Vorsitz.

### Bekanntgabe der Entscheidungen

#### § 36

(1) Die Beschlüsse sind den Beteiligten in Form von Ausfertigungen zuzustellen oder mündlich zu verkünden. Minderjährigen unter 14 Jahren kann die Entschei-

dung zur Kenntnis gebracht werden, wenn es für zweckmäßig erachtet wird. Entscheidungsgründe sollen Minderjährigen nur mitgeteilt werden, wenn es erzieherisch vertretbar ist.

(2) Beschlüsse, die dem Rechtsmittel der Beschwerde unterliegen, sind den Beschwerdeberechtigten mit Zustellungsurkunde oder durch unmittelbare Übergabe gegen Empfangsquittung zuzustellen.

(3) Gesellschaftliche Organisationen und die Betriebe der Eltern oder der Minderjährigen sind von den Festlegungen und Entscheidungen in Kenntnis zu setzen, um ihre Mitwirkung bei der Gestaltung des weiteren Entwicklungsweges der Minderjährigen und der Erziehungsverhältnisse zu sichern.

#### § 37

(1) Die Registrierung, Ausfertigung und Zustellung der erlassenen Beschlüsse erfolgt durch die Referate Jugendhilfe bzw. die Abteilung Jugendhilfe. Die Urschriften der Beschlüsse sind aufzubewahren.

(2) Ausfertigungen erteilen die Referate Jugendhilfe bzw. die Abteilung Jugendhilfe, bei denen die Urschriften der Beschlüsse aufbewahrt werden. Ausfertigungsvermerke müssen enthalten:

- die Bezeichnung des ausfertigenden Organs;
- die Numerierung der Ausfertigung;
- Ort und Datum der Erteilung der Ausfertigung;
- Name und Anschrift des Empfängers der Ausfertigung;
- das Siegel und die Unterschrift des Ausfertigenden.

Die Erteilung von Ausfertigungen ist auf den Urschriften unter Angabe von Name und Anschrift der Empfänger zu vermerken.

#### § 38

### Änderung und Aufhebung von Entscheidungen

(1) Im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit können die Jugendhilfeausschüsse ihre Festlegungen und Entscheidungen abändern oder aufheben, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Das gilt besonders dann, wenn sich die Lebens- oder Erziehungsverhältnisse geändert haben oder nachträglich Tatsachen bekannt werden, die für die Festlegungen oder Entscheidungen von Bedeutung sind.

(2) Die für einen Minderjährigen angeordnete Erziehungsmaßnahme endet ohne besonderen Aufhebungsbeschluß mit seiner Volljährigkeit oder mit Ablauf der in der Entscheidung bestimmten Frist.

#### § 39

### Durchsetzung der Beschlüsse

(1) Hauptmethode bei der Durchsetzung der Beschlüsse sind die Überzeugung und Erziehung der Bürger.

(2) Die Referate Jugendhilfe können Beschlüsse unmittelbar durchsetzen, wenn die Mittel der Überzeugung und der gesellschaftlichen Einwirkung ergebnislos geblieben sind oder von deren Anwendung aus-

nahmsweise ein Erfolg nicht erwartet werden kann. Die unmittelbare Durchsetzung können nur die Leiter der Referate Jugendhilfe verfügen.

(3) Die Organe der Deutschen Volkspolizei sind auf Anforderung verpflichtet, zum Schutze von Mitarbeitern der Organe der Jugendhilfe bei der unmittelbaren Durchsetzung von Beschlüssen und Urteilen, die eine Herausnahme von Minderjährigen aus ihren bisherigen Lebens- und Erziehungsverhältnissen erforderlich machen, Amtshilfe zu leisten.

## 2. Entscheidungen der Referate Jugendhilfe

### § 40

(1) Entscheidungen der Referate Jugendhilfe werden durch Verfügungen ihrer Leiter erlassen.

(2) Die Verfügungen müssen enthalten:

- die Bezeichnung des entscheidenden Organs;
- Ort, Datum und Registernummer;
- Personalangaben des Minderjährigen, seines gesetzlichen Vertreters und anderer Beteiligter;
- die Entscheidung, ihre gesetzliche Grundlage, ihre Folgen und die Gründe;
- die Rechtsmittelbelehrung.

(3) Verfügungen, die die Anordnung der Vormundschaft oder Pflegschaft, die Genehmigung von Rechtsgeschäften oder andere Unterhalts- und Vermögensangelegenheiten betreffen, bedürfen keiner näheren Begründung.

### § 41

(1) Die Leiter der Referate Jugendhilfe sind in allen Angelegenheiten berechtigt, vorläufige Verfügungen zu treffen, wenn im Interesse eines Minderjährigen sofortiges Handeln erforderlich ist. Nach Ablauf von 2 Wochen verlieren sie ihre Wirksamkeit.

(2) Vorläufige Verfügungen können durch die Leiter der Referate Jugendhilfe oder von ihnen beauftragten Mitarbeitern ausnahmsweise auch in mündlicher Form erlassen werden, wenn das sofortige Eingreifen unaufschiebbar ist. Spätestens am nächstfolgenden Werktag ist eine schriftliche Verfügung zu erlassen.

### § 42

Die Bestimmungen über Beratungen und Entscheidungen der Jugendhilfeausschüsse (§§ 29 bis 39) sind sinngemäß anzuwenden.

## 3. Beratungen und Entscheidungen der Jugendhilfekommissionen

### § 43

(1) Für das Verfahren der Jugendhilfekommissionen sind die Bestimmungen über Beratungen und Entscheidungen der Jugendhilfeausschüsse (§§ 29 bis 39) sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Besonderheiten des Verfahrens für die Jugendhilfekommissionen werden im einzelnen in einer Durchführungsbestimmung geregelt.

## X.

### Beschwerdeverfahren und Aufhebung von Entscheidungen

#### § 44

##### Rechtsmittel

(1) Gegen die Entscheidungen der Jugendhilfekommissionen und der Organe der Jugendhilfe der Räte der Kreise (Stadtkreise, Stadtbezirke) sind als Rechtsmittel Beschwerden zulässig.

(2) Beschwerden sind mündlich zu Protokoll oder schriftlich innerhalb einer Frist von 2 Wochen bei den Organen der Jugendhilfe einzulegen, die die Entscheidung erlassen haben.

(3) Die Frist beginnt mit der Zustellung oder der unmittelbaren Übergabe einer Entscheidung. Beschwerden können auch nach Fristablauf zugelassen werden. Die Frist wird auch durch Einlegung von Beschwerden bei übergeordneten oder örtlich nicht zuständigen Organen der Jugendhilfe gewahrt.

(4) Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Die Leiter der übergeordneten Referate Jugendhilfe können durch vorläufige Verfügungen die Vollziehung einer angefochtenen Entscheidung aussetzen.

#### § 45

##### Beschwerdeberechtigte

Beschwerden als Rechtsmittel stehen unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 zu:

- a) Eltern und Vormündern;
- b) Pflegern im Rahmen ihres Wirkungsbereiches;
- c) Minderjährigen, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben;
- d) sonstigen unmittelbar Beteiligten.

#### § 46

##### Entscheidungen über Beschwerden

(1) Die Organe der Jugendhilfe, deren Entscheidungen angefochten werden, können den Beschwerden selbst stattgeben.

(2) Wird einer Beschwerde nicht oder nur teilweise stattgegeben, so ist sie binnen 2 Wochen dem übergeordneten Organ der Jugendhilfe unter gleichzeitiger Übersendung der Unterlagen und einer Stellungnahme zuzuleiten. Der Beschwerdeführer ist davon zu verständigen.

(3) Die übergeordneten Organe der Jugendhilfe können den Beschwerden durch Beschluß ganz oder teilweise stattgeben oder sie ablehnen. Wird einer Beschwerde stattgegeben, ist die angefochtene Entscheidung insoweit aufzuheben.

(4) Die Organe der Jugendhilfe der Räte der Bezirke können nach Aufhebung einer Entscheidung die Angelegenheit zurückverweisen. Zurückverweisungen sind mit Empfehlungen für die neue Entscheidung zu verbinden.

(5) Die übergeordneten Organe der Jugendhilfe können nach Aufhebung angefochtener Entscheidungen selbst entscheiden.

(6) Über Beschwerden ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang bei den Beschwerdeinstanzen zu entscheiden. Fristüberschreitungen sind den Beschwerdeführern zu begründen.

(7) Die Beschwerdeentscheidungen des übergeordneten Organs der Jugendhilfe unterliegen keinen weiteren Rechtsmitteln.

#### § 47

##### Aufhebungsverfahren

(1) Der Zentrale Jugendhilfeausschuß ist berechtigt, auf Antrag des Leiters der Abteilung Jugendhilfe oder der Leiter der Referate Jugendhilfe der Räte der Bezirke Entscheidungen der örtlichen Organe der Jugendhilfe aufzuheben oder abzuändern. Das gilt nicht für die Bestätigung der Annahme an Kindes Statt und die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft.

(2) Der Zentrale Jugendhilfeausschuß kann in einer Angelegenheit selbst entscheiden oder sie mit Empfehlungen an das örtliche Organ der Jugendhilfe zur erneuten Entscheidung zurückverweisen.

(3) Der Leiter der Abteilung Jugendhilfe im Ministerium für Volksbildung und die Leiter der Referate Jugendhilfe der Räte der Bezirke können durch vorläufige Verfügungen die Vollziehung von Entscheidungen aussetzen, wenn zugleich ein Antrag auf Durchführung eines Aufhebungsverfahrens gestellt wird.

#### XI.

##### Zwangsvollstreckung aus Urkunden

#### § 48

(1) Aus den gemäß § 13 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. a aufgenommenen Urkunden findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn sich der Schuldner in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat.

(2) Auf die Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden mit der Maßgabe Anwendung, daß die vollstreckbare Ausfertigung durch das Referat Jugendhilfe des Rates des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes) erteilt wird.

(3) Über die Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel entscheidet das zuständige Kreisgericht als Vollstreckungsgericht.

#### XII.

##### Ordnungsstrafbestimmungen

#### § 49

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 MDN bis 500 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich

oder fahrlässig als Elternteil oder Erziehungsberechtigter den im § 20 Abs. 1 Buchst. a auferlegten Pflichten zuwiderhandelt.

(2) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 MDN bis 100 MDN kann ein Jugendlicher bestraft werden, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig den im § 20 Abs. 2 Buchst. a auferlegten Weisungen zuwiderhandelt. Eine Ordnungsstrafe kann nur ausgesprochen werden, wenn der Jugendliche über eigenes Einkommen verfügt.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

#### XIII.

##### Schlußbestimmungen

#### § 50

##### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Volksbildung.

#### § 51

##### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt (mit Ausnahme der §§ 12 bis 14) am 1. Juli 1965 in Kraft.

(2) Die §§ 12 bis 14 — Aufgaben und Vollmachten der Jugendhilfekommissionen — treten am 1. Januar 1967 in Kraft. Die Räte der Kreise (Stadtkreise, Stadtbezirke) haben in Zusammenarbeit mit den Räten der Gemeinden und kreisangehörigen Städte die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen und bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmungen die Aufgaben und Vollmachten den Räten und ihren Jugendhilfekommissionen schrittweise zu übertragen.

#### § 52

##### Außerkräfttreten

(1) Am 1. Juli 1965 treten außer Kraft:

1. die §§ 11 bis 16 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (GBl. S. 1057);
2. die Durchführungsbestimmung vom 12. März 1953 zur Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (Verfahrensregelung zu § 11) (GBl. S. 442);
3. die Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Neuordnung der Zuständigkeit für das Aufgabengebiet Jugendhilfe (GBl. S. 798);
4. die Verordnung vom 11. Juni 1953 über die Mitarbeit der Bevölkerung auf dem Gebiet der Jugendhilfe (GBl. S. 816).

(2) Die Verordnung vom 26. Juli 1951 über den Schutz und die Förderung der Pflegekinder (GBl. S. 707), die Erste Durchführungsbestimmung vom 9. Oktober 1952 zur Verordnung über den Schutz und die Förderung der Pflegekinder (GBl. S. 1086) und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 16. Oktober 1953 zur Verordnung über den Schutz und die Förderung der Pflegekinder (GBl. S. 1071) sind im Sinne dieser Verordnung anzuwenden.

Berlin, den 22. April 1965

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister für Volksbildung  
Honecker

**Anordnung  
über die Spezialheime der Jugendhilfe.**

Vom 22. April 1965

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und in Übereinstimmung mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund — Sozialversicherung — wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Aufgaben**

(1) Spezialheime sind Einrichtungen der Jugendhilfe zur Umerziehung von Minderjährigen.

(2) In den Spezialheimen werden schwererziehbare und straffällige Jugendliche sowie schwererziehbare Kinder aufgenommen, deren Umerziehung in ihrer bisherigen Erziehungsumgebung trotz optimal organisierter erzieherischer Einwirkung der Gesellschaft nicht erfolgreich verlief. Der Aufenthalt im Spezialheim stellt eine Etappe im Prozeß der Umerziehung dieser Kinder und Jugendlichen dar. Die Erziehungsarbeit erfolgt unter Einbeziehung der Kinder- und Jugendorganisation und der Betriebe auf der Grundlage der sozialistischen Schulpolitik und Pädagogik mit dem Ziel der Heranbildung vollwertiger Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft und bewußter Bürger der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Der Prozeß der Umerziehung stützt sich auf die Festlegung sinnvoller persönlicher Perspektiven für diese Kinder und Jugendlichen. Er vollzieht sich im Heim im Rahmen der Allgemeinbildung, der berufstheoretischen und berufspraktischen Ausbildung, der Arbeitserziehung, der staatsbürgerlichen Erziehung, einer sinnvollen Freizeitgestaltung und einer straffen Ordnung und Disziplin. Die Kinder und Jugendlichen werden aktiv in den Erziehungsprozeß einbezogen.

**§ 2**

**System der Spezialheime**

(1) Die Spezialheime gliedern sich in:

1. Aufnahmeheime;
2. Spezialkinderheime;
3. Jugendwerkhöfe.

Die Jugendwerkhöfe gliedern sich in:

- a) Jugendwerkhöfe Typ I für Jugendliche, deren bisherige Entwicklung und gegenwärtiges Verhalten darauf schließen lassen, daß ein kurzfristiger Aufenthalt ohne berufliche Qualifizierung die Voraussetzung für die Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben schafft. Die Aufenthaltsdauer beträgt 3 bis 9 Monate,
- b) Jugendwerkhöfe Typ II für Jugendliche, deren bisherige Entwicklung und deren gegenwärtiges Verhalten eine längere Umerziehung verbunden mit einer beruflichen Qualifizierung sinnvoll erscheinen lassen.

Die unter Buchstaben a und b genannten Jugendwerkhöfe können Außen- und Nebenstellen als organische Bestandteile des Stammheimes unterhalten:

4. Sonderheime.

Die Sonderheime nehmen stark verhaltensgestörte Kinder und Jugendliche auf, die aus notwendigen familienrechtlichen Gründen aus der Familie herausgelöst werden müssen und in den unter Ziffern 2 und 3 genannten Spezialheimen nicht erzogen werden können.

(2) Die Zentralstelle für Spezialheime der Jugendhilfe kann eine weitergehende Differenzierung innerhalb der im Abs. 1 genannten Heimarten vornehmen.

(3) Der geschlossene Jugendwerkhof ist eine Disziplinareinrichtung im System der Spezialheime der Jugendhilfe. In diese Einrichtung werden Jugendliche im Alter von 14 bis 20 Jahren aufgenommen, die in Jugendwerkhöfen und Spezialkinderheimen die Heimordnung vorsätzlich schwerwiegend und wiederholt verletzen. Der Aufenthalt darf in der Regel 6 Monate nicht übersteigen. Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag des Leiters des Spezialheimes der Leiter der Zentralstelle für Spezialheime der Jugendhilfe.

**§ 3**

**Aufnahme**

(1) Die Aufnahmeheime setzen die kontinuierliche jugendfürsorgereische Führung des Lebensweges der Minderjährigen fort, die durch die örtlichen Organe der Jugendhilfe eingeleitet worden ist. Sie prüfen die Notwendigkeit der Umerziehung in einem Spezialheim, wählen die für den Minderjährigen geeignetste Erziehungseinrichtung aus und geben diesem Heim Empfehlungen für die weitere Erziehung und Ausbildung des Kindes oder des Jugendlichen. Das Zusammenwirken der örtlichen Organe der Jugendhilfe mit den Spezialheimen im Umerziehungsprozeß wird in einer gesonderten Richtlinie geregelt.



(2) Für die Organisierung, Leitung und Kontrolle des staatlichen Aufnahmeverfahrens für die Spezialheime ist die Zentralstelle für Spezialheime der Jugendhilfe verantwortlich.

## § 4

## Entlassung

(1) Die Entlassung aus dem Spezialheim erfolgt auf der Grundlage der für den Minderjährigen bei der Aufnahme getroffenen Festlegungen. Soll die für den Heimaufenthalt vorgesehene Zeit für die Umerziehung wesentlich überschritten werden, so ist vom Leiter des Heimes nach Konsultation mit dem örtlichen Organ der Jugendhilfe dazu die Genehmigung vom Aufnahmeheim einzuholen.

(2) Nach der Entlassung aus dem Jugendwerkhof soll der Jugendliche seine berufliche Ausbildung auf der Grundlage des vom Jugendwerkhof bescheinigten Standes der beruflichen Qualifikation in einem anderen Betrieb fortsetzen und abschließen. Alle dazu notwendigen Maßnahmen sind, ausgehend von den bei der Aufnahme getroffenen Festlegungen, von den örtlichen Organen der Jugendhilfe einzuleiten. Die Organe der Jugendhilfe sind verpflichtet, gemeinsam mit dem Amt für Arbeit und Berufsberatung für einen Arbeitsplatz entsprechend der Qualifikation des Jugendlichen bzw. für eine Lehrstelle zur Fortsetzung der Ausbildung oder zur Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses zu sorgen. Die örtlichen Organe der Jugendhilfe geben den Spezialheimen mindestens 3 Monate vor dem festgelegten Entlassungstermin davon Kenntnis, in welcher Form die weitere berufliche Entwicklung vor sich geht, in welchem Betrieb der Minderjährige arbeiten und wo er seinen künftigen Wohnsitz haben wird.

(3) Entlassungen aus Spezialkinderheimen erfolgen kontinuierlich während des ganzen Jahres jeweils zu den in der Ferienordnung festgelegten Ferienzeiten. Entlassungen für Schulabgänger erfolgen in der Regel zum Schuljahresschluß. Alle für die weitere Erziehung und Betreuung notwendigen Maßnahmen sind dem Spezialheim von dem örtlichen Organ der Jugendhilfe des Heimatkreises des Minderjährigen auf der Grundlage der bei der Aufnahme getroffenen Festlegungen 3 Monate vor dem Entlassungstermin mitzuteilen. Für Jugendliche, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Spezialkinderheim eine berufliche Ausbildung aufnehmen, ist nach Abs. 2 zu verfahren.

## § 5

## Unterstellung

(1) Die Zentralstelle für Spezialheime der Jugendhilfe ist das Organ des Ministeriums für Volksbildung zur Sicherung einer qualifizierten Arbeit in den Spezialheimen der Jugendhilfe. Sie leistet operative Hilfe gegenüber den Räten der Bezirke, Abteilung Volksbildung, und bei der Leitungstätigkeit in den Einrichtungen. Sie bereitet Grundsatzentscheidungen auf dem Gebiet der Spezialheime der Jugendhilfe für das Ministerium für Volksbildung vor und bearbeitet Eingaben, die die Arbeit in Spezialheimen betreffen. Im einzelnen werden die Aufgaben der Zentralstelle durch das Statut geregelt (Anlage 1).

(2) Die Aufnahmeheime der Jugendhilfe, der geschlossene Jugendwerkhof und die Sonderheime der Jugendhilfe werden unmittelbar der Zentralstelle unterstellt. Der Haushalt dieser Einrichtungen ist Bestandteil des Haushaltes der Zentralstelle.

(3) Die Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe sind den Räten der Bezirke, Abteilung Volksbildung, unterstellt. Die Abteilungen Volksbildung sichern die Anleitung und Aufsicht dieser Einrichtungen, die Besetzung mit erfahrenen und qualifizierten Lehrern, Erziehern und Lehrausbildern und die materielle Ausstattung und Versorgung. Die genannten Spezialheime einschließlich ihrer Außen- und Nebenstellen unterstehen unabhängig von der Rechtsträgerschaft der Gebäude ab 1. Januar 1965 haushaltsmäßig den Räten der Bezirke, Abteilung Volksbildung.

(4) Die Leiter der Jugendwerkhöfe und Spezialkinderheime sowie deren Stellvertreter werden gemäß § 6 Abs. 5 der Verordnung vom 22. September 1962 über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung — (GBL II S. 675) berufen und abberufen.

## § 6

## Struktur- und Kapazitätsveränderungen

(1) Verlagerungen oder Strukturveränderungen von Spezialheimen sowie Kapazitätsveränderungen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Volksbildung.

(2) Die Eröffnung neuer Spezialheime erfolgt entsprechend dem Bedarf durch das Ministerium für Volksbildung.

## § 7

## Kooperationsbeziehungen und Berufsausbildung

(1) Fragen der Kooperationsbeziehungen und der Berufsausbildung in den Jugendwerkhöfen sind in Vereinbarungen zwischen Jugendwerkhöfen und volkseigenen Betrieben zu regeln.

(2) Einzelheiten der Kooperationsbeziehungen und der Berufsausbildung in Jugendwerkhöfen sind in der Anlage 2 geregelt.

## § 8

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung vom 11. Dezember 1956 über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen (GBL I S. 1336);
2. die Anordnung Nr. 2 vom 3. April 1958 über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen (GBL I S. 352);
3. die Anordnung Nr. 3 vom 4. Juli 1958 über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen (GBL I S. 631);

4. die §§ 3, 4, 7 und 8 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 27. November 1951 zur Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen (GBl. S. 1104) und
5. die Richtlinien über die Regelung des Verfahrens gemäß den §§ 3 und 4 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 17. Dezember 1951 zur Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen (Änderung der Zweckbestimmung oder Kapazität oder Neueröffnung von Heimen) vom 1. August 1953 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 14/1953 S. 119).

Berlin, den 22. April 1965

**Der Minister für Volksbildung**

I. V.: Lorenz  
Staatssekretär

**Anlage I**

zu vorstehender Anordnung

**Statut  
der Zentralstelle für Spezialheime der Jugendhilfe**

**§ 1**

**Rechtliche Stellung und Sitz**

(1) Die Zentralstelle für Spezialheime der Jugendhilfe (nachstehend Zentralstelle genannt) ist ein Organ des Ministeriums für Volksbildung.

(2) Sie ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Ihre finanziellen Mittel werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Volksbildung geplant.

(3) Im Rechtsverkehr führt sie die Bezeichnung: Zentralstelle für Spezialheime der Jugendhilfe.

(4) Der Sitz der Zentralstelle ist Berlin.

(5) Der Zentralstelle werden unterstellt:

Aufnahmeheime,

Sonderheime,

der geschlossene Jugendwerkhof.

Diese Einrichtungen sind juristische Personen und Haushaltsorganisationen. Ihr Haushalt ist Bestandteil des Haushaltes der Zentralstelle. Die Struktur-, Stellen- und Haushaltspläne werden durch den Leiter der Zentralstelle bestätigt.

(6) Entsprechend den Festlegungen des Ministeriums für Volksbildung können der Zentralstelle weitere wichtige Spezialheime der Jugendhilfe direkt unterstellt werden.

**§ 2**

**Aufgaben und Arbeitsweise**

(1) Die Zentralstelle ist das Organ des Ministeriums für Volksbildung zur Sicherung einer qualifizierten Arbeit in den Spezialheimen der Jugendhilfe. Sie leistet operative Hilfe gegenüber den Räten der Bezirke, Abteilung Volksbildung, und bei der Leitungstätigkeit in den Einrichtungen. Sie bereitet Grundsatzentscheidungen auf dem Gebiet der Spezialheime der Jugendhilfe für das Ministerium für Volksbildung vor und bearbeitet Eingaben, die die Arbeit in Spezialheimen betreffen.

(2) Im einzelnen obliegen der Zentralstelle folgende Aufgaben:

- a) Leitung des Aufnahmeverfahrens für Kinder und Jugendliche, die auf Grund von Entscheidungen der örtlichen Organe der Jugendhilfe oder der Gerichte eingewiesen werden müssen.
- b) Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Räte der Bezirke, Abteilung Volksbildung, und der Einrichtungen bei der Sicherung des Umerziehungsprozesses, des allgemeinbildenden, polytechnischen und berufsbildenden Unterrichts und der produktiven Arbeit in den Spezialheimen der Jugendhilfe.
- c) Sicherung der pädagogischen Arbeit, der Kaderbesetzung und der materiellen Situation in der zentral unterstellten Spezialheimen.
- d) Organisation des Erfahrungsaustausches und der Weiterbildung sowie Mitwirkung bei der Ausarbeitung der speziellen pädagogisch-wissenschaftlichen Problematik im Bereich der Spezialheime der Jugendhilfe.
- e) Vorbereitung von Analysen, Grundsatzentscheidungen und Grundsatzmaterialien für das Ministerium für Volksbildung.

(3) Die Mitarbeiter der Zentralstelle leisten vorwiegend operative Arbeit in den Bezirken und Einrichtungen. Sie haben das Recht, Maßnahmen, die den gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen zuwiderlaufen, aufzuheben und sind verpflichtet, den gesetzlichen Zustand herzustellen.

(4) Die Zentralstelle bildet Arbeitsgruppen aus erfahrenen Praktikern zur sachkundigen Beratung über spezielle Fragen der Heimarten.

**§ 3**

**Leitung**

(1) Die Zentralstelle wird durch den Leiter der Zentralstelle nach dem Prinzip der Einzeileitung und der persönlichen Verantwortung geleitet.

(2) Der Leiter ist für die gesamte Tätigkeit der Zentralstelle verantwortlich und dem Leiter der Abteilung Jugendhilfe im Ministerium für Volksbildung gegenüber rechenschaftspflichtig. Auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, der bestellten staatlichen Aufgaben und der erteilten Weisungen durch den Leiter der Abteilung Jugendhilfe im Ministerium für Volksbildung hat er das Recht, alle Angelegenheiten der Zentralstelle zu entscheiden und den Mitarbeitern sowie den Leitern der direkt unterstellten Einrichtungen Weisungen zu erteilen.

(3) Der Leiter der Zentralstelle wird im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Leiter vertreten.

(4) Der innere Dienstablauf der Zentralstelle regelt sich nach den Dienstanweisungen des Leiters.

## § 4

**Struktur- und Stellenplan**

(1) Der Struktur- und Stellenplan der Zentralstelle ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen.

(2) Die Besetzung, die Arbeitsverteilung und Arbeitsweise der Zentralstelle werden im Stellenplan, im Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung der Zentralstelle geregelt.

## § 5

**Berufung, Abberufung, Einstellung und Entlassung**

(1) Der Leiter der Zentralstelle wird auf Vorschlag des Leiters der Abteilung Jugendhilfe vom Minister für Volksbildung berufen und abberufen. Die Berufung und Abberufung regelt sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der stellvertretende Leiter der Zentralstelle wird vom Leiter der Zentralstelle nach Zustimmung des Leiters der Abteilung Jugendhilfe im Ministerium für Volksbildung eingestellt und entlassen.

(3) Alle übrigen Mitarbeiter der Zentralstelle werden vom Leiter der Zentralstelle nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes und auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen. Die Zustimmung der Kaderabteilung des Ministeriums für Volksbildung ist einzuholen.

(4) Die Leiter der Einrichtungen, die der Zentralstelle unterstellt sind, werden vom Leiter der Zentralstelle eingestellt und entlassen. Die Einstellung und Entlassung der leitenden Mitarbeiter in den der Zentralstelle unterstehenden Einrichtungen erfolgt nach Zustimmung des Leiters der Zentralstelle durch die Leiter der Einrichtungen.

## § 6

**Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Der Leiter der Zentralstelle vertritt die Zentralstelle im Rechtsverkehr allein und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Leiters wird die Zentralstelle durch den stellvertretenden Leiter vertreten (§ 3 Abs. 3).

(3) Im Rahmen der ihnen vom Leiter der Zentralstelle erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter der Zentralstelle oder sonstige Personen die Zentralstelle im Rechtsverkehr vertreten. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabebereich beziehen können, dürfen nur vom Leiter oder seinem Stellvertreter schriftlich erteilt werden.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel der Zentralstelle bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Mitzeichnung durch den Haushaltsbearbeiter oder seinen Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

## § 7

**Veröffentlichungen und Schweigepflicht**

(1) Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen der Zentralstelle bedarf der Einwilligung des Leiters der Abteilung Jugendhilfe im Ministerium für Volksbildung.

(2) Die Mitarbeiter der Zentralstelle sind über alle ihnen dienstlich zur Kenntnis kommenden Vorfälle zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf die Zeit nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses zur Zentralstelle.

**Anlage 2**

zu § 7 vorstehender Anordnung

**Kooperationsbeziehungen und Berufsausbildung**

## I.

**Berufliche Ausbildung und Qualifizierung**

## § 1

**Berufliche Perspektive**

Die berufliche Qualifizierung der Jugendlichen wird durch das Aufnahmeheim auf der Grundlage der Vorschläge der örtlichen Organe der Jugendhilfe festgelegt. Die Auswahl der beruflichen Tätigkeit erfolgt unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung, der Interessen und im Rahmen der Möglichkeiten der Jugendwerkhöfe. Die im Jugendwerkhof begonnene Qualifizierung oder Ausbildung ist nach der Entlassung aus dem Jugendwerkhof nach Möglichkeit fortzusetzen. Dabei ist der Gesundheitszustand der Jugendlichen auf der Grundlage ärztlicher Gutachten zu berücksichtigen.

## § 2

**Qualifizierungsmöglichkeiten**

(1) Die berufliche Qualifizierung erfolgt auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den Jugendwerkhöfen und den volkseigenen Betrieben der Industrie und Landwirtschaft.

(2) Die berufliche Qualifizierung umfaßt die theoretische und praktische Berufsausbildung.

Formen der Qualifizierung sind:

- a) die Lehrausbildung nach der Systematik der Ausbildungsberufe,
  - Grundausbildung und Spezialausbildung
  - Ausbildung in Berufen mit einem begrenzten Profil
  - Ausbildung auf Teilgebieten eines Berufes, die für Abgänger der 8. Klasse der Oberschule eine zwei- bzw. dreijährige Ausbildungszeit vorsieht.
- b) die Lehrausbildung im Rahmen der Ausbildungsberufe für Hilfsschüler,
- c) die abschnittsweise Qualifizierung im System der Aus- und Weiterbildung der Werkträger.

(3) Die von den Jugendlichen im Jugendwerkhof begonnene Qualifizierung ist bis zu einem Ausbildungsabschnitt zu führen, der die Fortsetzung dieser Ausbildung nach der Heimentlassung ermöglicht.

(4) Abgänger aus der Oberschule, die das Ziel der 8. Klasse nicht erreicht haben, können auch Hilfsschulberufe erlernen.

(5) Die abschnittsweise Qualifizierung im System der Aus- und Weiterbildung der Werkstätigen erfolgt im Rahmen der produktiven Tätigkeit der Jugendlichen in Werkstätten des Jugendwerkhofes oder in sozialistischen Betrieben der Industrie und Landwirtschaft.

(6) Die Jugendlichen der Jugendwerkhöfe besuchen während des Aufenthaltes im Jugendwerkhof die Berufsschule oder Hilfsschule des Jugendwerkhofes bzw. eine kommunale oder eine Betriebsberufsschule. Ist die Berufsschule eines Jugendwerkhofes zweckmäßigkeitshalber einer kommunalen Berufsschule oder einer Betriebsberufsschule angegliedert, besuchen die Jugendlichen aus Jugendwerkhöfen in der Regel Heimklassen. Der Unterricht wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erteilt. Die Klassenfrequenz beträgt in der Regel 15 Jugendliche.

(7) Die Zentralstelle für Spezialheime entscheidet, welche Stundentafeln für den Berufsschulunterricht in den Jugendwerkhöfen zu verwenden sind.

### § 3

#### Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis

(1) Für Jugendliche, die sich in einem Jugendwerkhof aufhalten, besteht kein Arbeitsrechtsverhältnis.

(2) Jugendliche, die ein Lehrverhältnis aufnehmen, schließen den Lehrvertrag mit dem Jugendwerkhof ab. Arbeitet der Jugendliche in einem sozialistischen Betrieb der Industrie oder Landwirtschaft, ist der Lehrvertrag vom Betrieb mitzuzeichnen.

(3) Jugendliche, die eine Qualifizierung nach § 2 Abs. 2 Buchst. c erhalten, schließen einen Qualifizierungsvertrag mit dem Jugendwerkhof ab. Arbeiten die Jugendlichen in einem sozialistischen Betrieb der Industrie oder Landwirtschaft, dann ist der Qualifizierungsvertrag vom Betrieb mit zu unterzeichnen.

(4) Die Lehr- und Qualifizierungsverträge laufen außerhalb der Planziffern des örtlichen oder betrieblichen Planes der Berufsausbildung.

(5) Die VVB und die örtlichen Wirtschaftsorgane haben entsprechend den Vereinbarungen zwischen den Jugendwerkhöfen und volkseigenen Betrieben mit dafür Sorge zu tragen, daß alle Jugendlichen des Jugendwerkhofes einen festen Arbeits- oder Ausbildungsplatz zugewiesen erhalten.

(6) Abs. 5 findet sinngemäß Anwendung beim Abschluß einer Vereinbarung über die Zurverfügungstellung von Arbeitsplätzen für den Jugendwerkhof, wenn eine Einbeziehung der Jugendlichen des Jugendwerkhofes in den Ausbildungsprozeß nicht möglich ist.

## II.

### Produktion und Kooperation

#### § 4

##### Produktionsplanung

Die Jugendwerkhöfe mit heimeigener Produktion sind in der Planung der Produktion und der Materialversorgung volkseigenen Betrieben gleichzustellen.

#### § 5

##### Kooperationsbeziehungen

(1) Zwischen den Jugendwerkhöfen und den jeweiligen volkseigenen Betrieben oder den örtlich zuständigen wirtschaftsleitenden Organen ist eine Vereinbarung abzuschließen, die die Herstellung von Kooperationsbeziehungen zwischen den Jugendwerkhöfen und sozialistischen Betrieben sichert. Die Vereinbarungen sind durch den Bezirksschulrat zu bestätigen.

(2) Arbeiten Jugendwerkhöfe Typ II in Kooperation mit einem Betrieb, dann hat dieser mit dafür Sorge zu tragen, daß in den Werkstätten des Jugendwerkhofes eine ordnungsgemäße Berufsausbildung möglich ist. Dazu gehört die Ausrüstung und Ergänzung der Werkstätten mit Maschinen, die den Ausbildungsanforderungen gerecht werden. Die für den Betrieb zuständige VVB ist verpflichtet, die Einhaltung der Pläne und Verträge zu kontrollieren.

#### § 6

##### Arbeitskräfteabrechnung

Im Arbeitskräfteplan und im Nachwuchskräfteplan der Betriebe können die Jugendlichen, die sich in einem Qualifizierungsverhältnis nach § 2 Abs. 2 Buchst. c befinden, gesondert abgerechnet werden. Bei 3tägigem Berufsschulunterricht bilden jeweils zwei Jugendliche eine Einheit des Arbeitskräfteplanes bzw. Nachwuchskräfteplanes, bei 2tägigem Unterricht drei Jugendliche zwei Einheiten im Arbeitskräfteplan. Durch diese Regelung wird gesichert, daß durch jeweils zwei oder drei Jugendliche ein voller Arbeitsplatz im Betrieb besetzt wird und keine Unterbrechung im Arbeitsablauf eintritt. Diese Regelung kann auch für solche Jugendliche angewandt werden, die in einem Lehrverhältnis stehen, wenn die Ausbildungsvorschriften das Beibehalten eines festen Arbeitsplatzes zulassen.

#### § 7

##### Einsatz von Lehrausbildern und Arbeitserziehern

(1) In den Jugendwerkhöfen mit beruflicher Qualifizierung ist für je 10 bis 12 Jugendliche ein Lehrmeister bzw. ein Lehrausbilder einzusetzen. Arbeiten die Jugendlichen in einem sozialistischen Betrieb der Industrie oder Landwirtschaft, dann erhält der Betrieb diese Planstellen auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

(2) In den Jugendwerkhöfen ohne Berufsausbildung kann entsprechend den Bedingungen der Produktion für 15 bis 20 Jugendliche ein Arbeitserzieher eingesetzt werden.

(3) Bei mindestens 10 Arbeitsbrigaden im Jugendwerkhof kann ein Obermeister und für Werkstätten mit mindestens vier Ausbildungs- oder Arbeitsgruppen ein Ausbildungsleiter oder Produktionsleiter eingesetzt werden.

### III.

#### Vergütung und Versicherung

##### § 8

##### Arbeitsentlohnung

(1) Jugendliche, die in den Produktionswerkstätten des Jugendwerkhofes, in sozialistischen Betrieben der Industrie oder Landwirtschaft oder in Wirtschaftseinrichtungen des Jugendwerkhofes (einschließlich Außer- und Nebenstellen) arbeiten oder lernen, erhalten, sofern für sie nicht der Abs. 2 zutrifft, ab 1. Januar 1965 ihre Arbeitsentlohnung vom Jugendwerkhof nach folgenden Gruppen:

G 1 = 0,45 MDN Stundenvergütung

G 2 = 0,50 MDN Stundenvergütung

G 3 = 0,55 MDN Stundenvergütung

G 4 = 0,60 MDN Stundenvergütung

G 5 = 0,65 MDN Stundenvergütung

G 6 = 0,70 MDN Stundenvergütung

G 7 = 0,75 MDN Stundenvergütung

G 8 = 0,80 MDN Stundenvergütung

(2) Jugendliche, die bereits vor Einweisung in den Jugendwerkhof oder während des Aufenthaltes im Jugendwerkhof den Facharbeiterbrief erworben haben, werden nach den entsprechenden tariflichen Bestimmungen entlohnt, wenn sie als Facharbeiter in einem sozialistischen Betrieb oder im Jugendwerkhof eingesetzt werden. Die Lohnsumme ist nach Erfahrungswerten vom Jugendwerkhof zu planen.

(3) Die sozialistischen Betriebe der Industrie und Landwirtschaft sind verpflichtet, für Jugendliche aus Jugendwerkhöfen die Lohnsumme entsprechend dem Betriebstarif für die produktiven Leistungen über den Jugendwerkhof an den Staatshaushalt zur anteilmäßigen Deckung der Heimkosten abzuführen.

(4) Sind die Jugendlichen der Jugendwerkhöfe als Lehrlinge in einem sozialistischen Betrieb der Industrie oder Landwirtschaft beschäftigt, führt der Betrieb den Erlös aus den produktiven Leistungen an den Jugendwerkhof ab.

(5) Die Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen, die nach Abs. 2 vergütet werden, erhalten einen Lohnzuschlag von 15 MDN monatlich. Dieser Zuschlag unterliegt nicht der Lohnsteuer.

(6) Bei schweren, gefährlichen und gesundheitsgefährdenden Arbeiten ist entsprechend dem Gesetzbuch der Arbeit bzw. nach weitergehenden gesetzlichen Bestimmungen zu verfahren.

(7) Die von den sozialistischen Betrieben zur Auszahlung kommenden Erschwerniszuschläge und Leistungsprämien sind über den Jugendwerkhof den Jugendlichen in voller Höhe gutzuschreiben.

(8) Die Bewertung der Arbeitsleistung jedes Jugendlichen hat durch den Ausbilder oder Facharbeiter bzw. Leiter der jeweiligen Werkstatt unter Einbeziehung des Brigadiers und des Jugendlichen zu erfolgen.

(9) Für die Unterrichtsstunden ist den Jugendlichen vom Jugendwerkhof die Durchschnittsvergütung der letzten Woche zu zahlen.

(10) Im Falle eines vorsätzlichen Schulversäumnisses oder vorsätzlichen passiven Verhaltens beim Unterricht sind die Unterrichtsstunden nicht zu vergüten.

##### § 9

##### Versicherung

(1) Jugendliche, die in den Produktionswerkstätten, in Wirtschaftseinrichtungen des Jugendwerkhofes bzw. in anderen Betrieben und Verwaltungen arbeiten, unterliegen bei der Sozialversicherung der Versicherungs- und Beitragspflicht nach den dafür geltenden Bestimmungen. Für Jugendliche, die in sozialistischen Betrieben der Industrie und Landwirtschaft arbeiten, werden die Sozialversicherungsbeiträge nur vom Jugendwerkhof auf der Grundlage der Jugendwerkhofentlohnung abgeführt. Die Betriebe überweisen die Lohngehälter ohne Abzug der Leistung für die Sozialversicherung und der Lohnsteuer an den Jugendwerkhof. Bei Jugendlichen, die nach § 8 Abs. 2 vergütet werden, sind die Sozialversicherungsbeiträge durch den Jugendwerkhof entsprechend dem Arbeitseinkommen zu zahlen.

(2) Die Erfüllung der sich aus der Versicherungs- und Beitragspflicht ergebenden Verpflichtungen (z. B. Meldung der Arbeitsbefreiung, Ausstellung und Führung des Versicherungsausweises, Leistungsgewährung) ist sowohl für die Jugendlichen als auch für den Jugendwerkhof verbindlich.

##### § 10

##### Prämierung

(1) Der Prämienfonds des Jugendwerkhofes beträgt für Jugendliche  $1\frac{1}{2}\%$  der geplanten Brutto Lohnsumme für die Arbeitsentlohnung der Jugendlichen im Jugendwerkhof.

(2) Jugendliche, die in sozialistischen Betrieben arbeiten, unterliegen den Prämierungsbestimmungen des Betriebes.

### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. P 2305

Preisordnung Nr. 2036 vom 1. Februar 1965 — Bautechnische Projektierungsleistungen der volkseigenen Betriebe —

*Dieser P-Sonderdruck ist zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstraße 6.*

### Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 9 vom 24. April 1965 enthält:

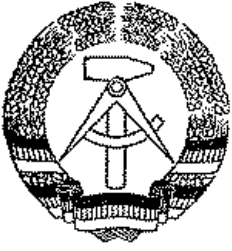
Anordnung vom 5. April 1965 über die Wiederverwendung von gebrauchten Kfz-Reifen .....	39
Anordnung Nr. 2 vom 5. April 1965 über die staatliche Anerkennung von Saat- und Pflanzgutvermehrungsbetrieben .....	41
Anordnung Nr. 4 vom 9. Februar 1965 über die Neuregelung des Tarifs für Arbeiten der MTS RTS .....	41

Die Ausgabe Nr. 10 vom 6. Mai 1965 enthält:

Anordnung vom 20. April 1965 über die Bildung und Verwendung des Fonds Technik in den Wirtschaftsräten der Bezirke .....	43
Anordnung vom 20. April 1965 über die Bildung und Verwendung des Verfügungsfonds der Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke .....	45
Anordnung vom 20. April 1965 über die Bildung und Verwendung der Kreditreserve der Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke .....	46
Anordnung vom 20. April 1965 über die Quartalskassenplanung in den Wirtschaftsräten der Bezirke, deren volkseigenen Betriebe und staatlichen Einrichtungen .....	47
Anordnung vom 20. April 1965 über die Quartalskreditplanung in den Wirtschaftsräten der Bezirke und deren volkseigenen Betriebe .....	49

Die Ausgabe Nr. 11 vom 10. Mai 1965 enthält:

Anordnung vom 13. April 1965 über die Bildung und Verwendung des Risikofonds der volkseigenen bautechnischen Projektierungsbetriebe .....	51
Anordnung Nr. 3 vom 30. April 1965 über das Zentrale Kontor der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse .....	52



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 20. Mai 1965

Teil II Nr. 54

Tag	Inhalt	Seite
7. 5. 65	Erste Durchführungsbestimmung zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). — Verkehrsregelung durch Regulierungsstellen der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik —	375
10. 5. 65	Anordnung Nr. 2 über die Durchführung und Auswertung von Rentabilitätsuntersuchungen für Exporterzeugnisse	375
26. 4. 65	Anordnung Nr. 2 über den Aufkauf von Grünmehl	375
	Berichtigung	376

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).  
— Verkehrsregelung durch Regulierungsstellen der  
bewaffneten Organe  
der Deutschen Demokratischen Republik —**

Vom 7. Mai 1965

Gemäß § 54 der Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — vom 30. Januar 1964 (GBl. II S. 357) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung folgendes bestimmt:

## § 1

(1) Zum Personenkreis, die nach § 2 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung als ermächtigte Personen durch Handzeichen (mit oder ohne Signalstab) oder durch Farbzeichen die Regelung des Straßenverkehrs vornehmen, gehören auch die Regulierungsstellen der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Sie sind berechtigt, bei Fahrten motorisierter Kolonnen der bewaffneten Organe unbeschadet der Bestimmungen des § 2 Abs. 6. den Verkehr mit den in den Bestimmungen des § 2 Absätze 1 bis 5 der Straßenverkehrs-Ordnung enthaltenen Zeichen zu regeln.

## § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1965

**Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel**

**Anordnung Nr. 2\*  
über die Durchführung und Auswertung von  
Rentabilitätsuntersuchungen für Exporterzeugnisse.**

Vom 10. Mai 1965

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel wird folgendes angeordnet:

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1962 Nr. 45 S. 393)

## § 1

(1) Die Ermittlung der Exportrentabilität im Jahre 1965 wird durch die Staatliche Plankommission in der Planmethodik für das Jahr 1966 — Teil Außenhandel — geregelt.

(2) Ergänzende Weisungen und Erläuterungen ergeben durch die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe.

## § 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 19. Juni 1962 über die Durchführung und Auswertung von Rentabilitätsuntersuchungen für Exporterzeugnisse (GBl. II S. 393) außer Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1965

**Der Minister der Finanzen  
I. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter des Ministers**

**Anordnung Nr. 2\*  
über den Aufkauf von Grünmehl.**

Vom 26. April 1965

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Herstellung von Grünmehl erfolgt durch künstliche Trocknung von Grünfütter und dessen Zerkleinerung.

## § 2

(1) Die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (nachstehend VEAB genannt) sind berechtigt, von den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben Grünmehl für die Mischfutterproduktion zu folgenden Preisen zu kaufen:

Grünmehl Güteklasse A 400 MDN je Tonne

Grünmehl Güteklasse B 440 MDN je Tonne.

(2) Die Preise entsprechend Abs. 1 verstehen sich frei nächstgelegener Annahmestelle des VEAB, eingesackt,

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1960 Nr. 15 S. 155)

Bibliothek

Techn.-Phys. Inst. I Univ. Jena

Eing. - 8. JUNI 1965

netto, ausschließlich Verpackungsmaterial. Das Verpackungsmaterial ist vom Verkäufer zur Verfügung zu stellen.

## § 3

(1) Die Qualitätseinstufung wird auf Grund des Rohproteingehaltes sowie des Karotingehaltes des Grünmehls nach den Güteklassen A und B bei folgender Bewertung durchgeführt:

Rohproteingehalt		
über 20 ‰		30 Punkte
über 18 — 20 ‰		24 Punkte
über 16 — 18 ‰		18 Punkte
über 14 — 16 ‰		12 Punkte

Karotingehalt		
über 220 mg/kg		70 Punkte
über 200 — 220 mg/kg		60 Punkte
über 180 — 200 mg/kg		50 Punkte
über 160 — 180 mg/kg		40 Punkte
über 140 — 160 mg/kg		30 Punkte
über 120 — 140 mg/kg		20 Punkte

(2) Für die Qualitätsbeurteilung gelten außerdem folgende Bedingungen:

Gut erhaltene grüne Farbe, keine angesengten oder verbrannten Teile, Höchstgehalt an Wasser 14 ‰, Mindestgehalt an Wasser 7 ‰. Für jedes über 1 ‰ liegende Prozent Sand werden 3 Punkte abgezogen.

Die Bewertung wird an Hand von Durchschnittsmustern, die von den Käufern im Beisein der Verkäufer zu ziehen sind, durch die Fütterungsberatungsstelle Halle-Löfflin und deren Außenstellen oder durch eines der folgenden Institute durchgeführt:

- Institut für landwirtschaftliches Versuchswesen Rostock,
- Institut für landwirtschaftliches Versuchswesen Halle,
- Institut für landwirtschaftliches Versuchswesen Jena,
- Institut für landwirtschaftliches Versuchswesen Leipzig,
- Institut für landwirtschaftliches Versuchswesen Potsdam.

(3) Im Ergebnis der Bewertung ist das Grünmehl in folgende Güteklassen einzustufen:

Güteklasse A		Eiweißverdaulichkeit in Pepsinsäure mindestens 75 ‰ und maximal 2 ‰ Sandgehalt,
über 70 Punkte		
Güteklasse B		Eiweißverdaulichkeit in Pepsinsäure mindestens 70 ‰ und maximal 2 ‰ Sandgehalt.
über 40 — 70 Punkte		

(4) Die Durchschnittsmuster sind von den Käufern an die unter Abs. 2 genannten Institute zur Bewertung zu senden.

(5) Die Kosten für den Versand sowie für die Untersuchungen der Proben auf Eiweiß- und Karotingehalt haben die landwirtschaftlichen Betriebe zu tragen.

## § 4

Die Bezahlung des Grünmehls an die landwirtschaftlichen Betriebe hat innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Bewertungsunterlagen vom Käufer zu erfolgen. Die Kosten nach § 3 Abs. 5 sind vom Überweisungsbetrag abzusetzen.

## § 5

Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe sind berechtigt, von den VEAB beim Verkauf von 120 kg Grünmehl eine Gegenlieferung von 100 kg Mischfutter gegen Bezahlung entsprechend den geltenden Preisbestimmungen zu beziehen.

## § 6

Die VEAB melden das aufgekaufte Grünmehl und die dafür ausgelieferten Mischfuttermittel in der Futtermittelkontingentabrechnung (FuKa).

## § 7

Das Grünmehl ist von den VEAB unter Vermeidung von Lichteinflüssen in trockenen Räumen zu lagern.

## § 8

(1) Die VEAB-Abgabepreise für Grünmehl ergeben sich wie folgt:

	— MDN je t —		
	Grundpreis	Großhandels-spanne	VEAB-Abgabepreis
Grünmehl Güteklasse A	369,—	15,—	404,—
Grünmehl Güteklasse B	360,—	15,—	375,—

(2) Die VEAB-Abgabepreise verstehen sich frei Empfangsstation, eingesackt, netto, ausschließlich Verpackungsmaterial.

## § 9

Für die Rückgabe des Verpackungsmaterials gelten die Bestimmungen über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung.

## § 10

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 13. Februar 1960 über den Einkauf von Grünmehl (GBl. I S. 144) außer Kraft.

Berlin, den 26. April 1965

**Der Vorsitzende  
des Staatlichen Komitees für Erfassung und Einkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

I. V.: Eichner  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Berichtigung**

Die Redaktion des Gesetzblattes weist darauf hin, daß der § 3 der Anordnung vom 28. Dezember 1964 zur innerstaatlichen Inkraftsetzung des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) und des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) (GBl. II S. 1059) wie folgt lauten muß:

„Die im § 1 genannten Übereinkommen werden im Sonderdruck Nr. 503 des Gesetzblattes veröffentlicht.“





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 26. Mai 1965

Teil II Nr. 55

Tag	Inhalt	Seite
20. 5. 65	Preisverordnung Nr. 422/2. — Gebrauchte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Beiwagen — .....	377
12. 5. 65	Anordnung über die finanzielle Unterstützung der polytechnischen und beruflichen Ausbildung für Lehrlinge und Oberschüler in genossenschaftlichen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben .....	378
5. 5. 65	Anordnung Nr. 4 über die Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel .....	380

## Preisverordnung Nr. 422/2\*

### — Gebrauchte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Beiwagen —

Vom 20. Mai 1965

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 422 vom 7. Juli 1955 — Anordnung über die Preisbildung für gebrauchte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Beiwagen — (GBI. I S. 489) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Der § 2 der Preisverordnung Nr. 422 erhält folgende Fassung:

#### „§ 2

(1) Gebrauchte Kraftfahrzeuge — mit Ausnahme der im § 5 a Abs. 1 aufgeführten — sind vor dem Verkauf zur Festsetzung ihres Wertes von der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt (KTA) zu schätzen.

(2) Der Schätzwert ist der Wert eines Kraftfahrzeuges zum Zeitpunkt der Schätzung.

(3) Über die Schätzung wird eine Urkunde ausgestellt. Der in der Schätzurkunde festgestellte Schätzwert gilt als Höchstpreis ab Standort des Kraftfahrzeuges.

(4) Der Verkäufer eines Kraftfahrzeuges ist berechtigt, die Gebühren für die Schätzung dem Käufer zu berechnen.“

#### § 2

Die Preisverordnung Nr. 422 wird durch folgenden § 5 a ergänzt:

#### „§ 5 a

(1) Von der Schätzpflicht sind befreit:

- Krafträder einschließlich Kleinkrafträder;
- Beiwagen für Krafträder sowie Einachsanhänger für Personenkraftwagen;
- Kraftfahrzeuge, die der Zerlegung zwecks Ersatzteilerzeugung zugeführt werden;
- Fahrzeuge, die in den §§ 6 und 19 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — vom 30. Januar 1964 (GBI. II S. 373) genannt sind;

\* Preisverordnung Nr. 422/1 (Sonderdruck Nr. P 483 des Gesetzblattes)

e) Kraftfahrzeuge, die zur Verschrottung vorgesehen sind.

(2) Beim Verkauf der im Abs. 1 Buchstaben a bis d genannten Fahrzeuge dürfen höchstens Preise gefordert, versprochen, gewährt oder angenommen werden, die den Zeitwerten dieser Fahrzeuge entsprechen. Die Zeitwerte ergeben sich aus den Neuwerten abzüglich der eingetretenen Wertminderungen.

(3) Grundlage für die Ermittlung der Zeitwerte gemäß Abs. 2 sind die in Preisverordnungen festgesetzten Einzelhandelsverkaufspreise; soweit für bestimmte Kraftfahrzeugtypen nur Industrieabgabepreise gelten, ist von diesen auszugehen. Bestehen keine durch Preisverordnungen festgesetzten Preise, so sind die vom Ministerium für Verkehrswesen festgelegten Grundwerte anzuwenden. Die Grundwerte sind bei der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt (KTA) zu erfragen.

(4) Zur Ermittlung des Zeitwertes der im Abs. 1 Buchstaben a bis d genannten Fahrzeuge können die Vertragsschließenden die Ausstellung eines Wertgutachtens bei der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt (KTA) beantragen. Der im Wertgutachten genannte Wert ist als Höchstpreis verbindlich. Das Wertgutachten ist gebührenpflichtig; der § 2 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

(5) Für den Verkauf der im Abs. 1 Buchst. e genannten Kraftfahrzeuge gelten die Bestimmungen für den Verkauf von Schrott.“

#### § 3

Diese Preisverordnung tritt am 1. Juni 1965 in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1965

Die Regierungskommission  
für Preise beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen  
Republik

Der Vorsitzende  
I. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter  
des Ministers der Finanzen

Der Minister  
für Verkehrswesen

Kramer

Bibliothek

Techn.-Phys. Inst. I Univ. Jena

Eing. 12 JUNI 1965

**Anordnung  
über die finanzielle Unterstützung der  
polytechnischen und beruflichen Ausbildung  
für Lehrlinge und Oberschüler in genossenschaft-  
lichen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben.**

Vom 12. Mai 1965

Die weitere Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion und die schrittweise Einführung industriemäßiger Produktionsmethoden stellt hohe Anforderungen an die Ausbildung des Facharbeiternachwuchses für die sozialistische Landwirtschaft. Ausgehend von der ökonomischen Struktur und den Kennziffern der ökonomischen Entwicklung des jeweiligen Territoriums ist daher rechtzeitig der Bedarf an Nachwuchskräften in dem erforderlichen Umfang zu ermitteln und auf einem hohen Niveau auszubilden. Die genossenschaftlichen sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe sind entsprechend den Beschlüssen des VIII. Deutschen Bauernkongresses unmittelbar für die planmäßige Entwicklung ihres Facharbeiternachwuchses verantwortlich. Zur Unterstützung ihrer Aufgaben bei der polytechnischen und beruflichen Ausbildung für Lehrlinge und Oberschüler wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer und zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen der sozialistischen Landwirtschaft — nachstehend Genossenschaften genannt — können durch die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte auf Antrag finanzielle Zuschüsse aus dem Staatshaushalt gewährt werden:

- a) zur Unterstützung des polytechnischen Unterrichts für Schüler der 7. bis 10. Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen;
- b) zur Unterstützung der beruflichen Grundausbildung von Schülern der 9. und 10. Klassen bzw. der vollen Berufsausbildung von Schülern der erweiterten Oberschulen;
- c) zur Unterstützung der Lehrlingsausbildung in allen Ausbildungsberufen und -formen;
- d) zur Vergütung der in der Berufsausbildung beschäftigten Lehrausbilder, Lehrmeister und Lehr- obermeister und Erzieher in Lehrlingswohnheimen, Lehrkräfte der beruflichen Ausbildung der Lehrlinge und Oberschüler.

(2) Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach dem Saldo, der errechnet wird zwischen den geplanten Gesamtkosten für das Lehr- bzw. Schuljahr und den geplanten produktiven Leistungen der Lehrlinge bzw. Schüler. Dabei dürfen die Zuschüsse, die in der Anlage 1 genannten Richtsätze nicht überschreiten.

(3) In der Anlage 2 sind allgemeine Grundsätze und Richtwerte für die zu planenden produktiven Leistungen der Lehrlinge und Oberschüler festgelegt. Mehr- oder Minderleistungen bleiben bei der Festlegung der Höhe der Zuschüsse unberücksichtigt und gehen zugunsten oder zu Lasten der Genossenschaften.

§ 2

(1) Die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte sind verpflichtet, zur Durchführung der finanziellen Unterstützung mit den Vorständen der an-

tragstellenden Genossenschaften Verträge für das jeweilige Schul- bzw. Lehrjahr abzuschließen. In den Verträgen sind festzulegen:

- a) die Aufgaben und die Verantwortlichkeit der Genossenschaften für die Durchführung der polytechnischen und beruflichen Ausbildung auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der bestätigten Lehrpläne mit Angabe der Zahlen der auszubildenden Klassen bzw. Schüler im polytechnischen Unterricht, in der beruflichen Grundausbildung und in der vollen Berufsausbildung an erweiterten Oberschulen sowie der Zahlen der auszubildenden Lehrlinge getrennt nach Ausbildungsberufen, -formen und Lehrjahren;
- b) die speziellen territorialen und betrieblichen Bedingungen und die zu gewährleistenden materiellen und personellen Voraussetzungen für die Ausbildung;
- c) die der jeweiligen Genossenschaft voraussichtlich entstehenden Kosten für die Ausbildung im Laufe des Schul- bzw. Lehrjahres;
- d) der zu planende Wert der produktiven Leistungen der Schüler und Lehrlinge (nach Anlage 2);
- e) die Höhe der finanziellen Zuschüsse in den einzelnen Positionen und insgesamt;
- f) die Termine der Überweisungen der Zuschußbeträge an die Genossenschaften.

(2) Die Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte sind in ihrem Bereich dafür verantwortlich, daß die erforderlichen finanziellen Mittel für das jeweilige Haushaltsjahr geplant und mit höchstem ökonomischem Nutzeffekt für die Entwicklung des notwendigen Facharbeiternachwuchses verwendet werden.

(3) Die Überweisung der Zuschußbeträge an die Genossenschaften erfolgt durch die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte in der Regel zu 40 % im September, zu 60 % im Januar des laufenden Schul- bzw. Lehrjahres. Bei Veränderungen, die sich in der Zeit von September bis Januar ergeben und auf die Höhe der Zuschüsse Einfluß haben, sind für das laufende Schul- bzw. Lehrjahr Zusatzverträge abzuschließen. Die Höhe der restlichen Zuschüsse ist dabei neu festzulegen.

(4) Die Verwendung und Abrechnung der gezahlten Zuschüsse für die in den Verträgen festgelegter Zwecke erfolgt durch die Genossenschaften eigenverantwortlich. Ein Nachweis über die tatsächliche Verwendung ist von den Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte am Ende des Schul- bzw. Lehrjahres als Grundlage für den Abschluß von Verträgen für das folgende Jahr zu fordern.

(5) Den Vorständen der Genossenschaften wird empfohlen, durch planmäßige Auswahl und Werbung der besten Schüler im polytechnischen Unterricht, durch verstärkte Einzelausbildung von Lehrlingen sowie durch Delegationen geworbener Jugendlicher zur Gruppenausbildung in Genossenschaften, in deren Lehrlingswohnheimen freie Plätze zur Verfügung stehen bzw. mit geringem Kostenaufwand geschaffen werden können, die Entwicklung des erforderlichen Facharbeiternachwuchses zu sichern. Auf der Grundlage vertraglicher Kooperationsbeziehungen zwischen mehreren Genossenschaften sollten sich die delegierenden Genossenschaften verpflichten, die durch die Zuschüsse aus dem Staatshaushalt nicht gedeckten Mehr-

kosten für die Ausbildung ihrer Lehrlinge anteilmäßig zu tragen und ihrerseits die Lehrlinge für hohe Produktionsleistungen, die zur Senkung des Mehraufwandes beitragen, zu prämiieren. Den Genossenschaften wird empfohlen, einen Teil der finanziellen Zuschüsse für den polytechnischen Unterricht, die für den Arbeitsaufwand der Betreuer bereitgestellt werden; für die Prämierung der Betreuer zu verwenden, wenn sie eine erfolgreiche polytechnische und berufliche Erziehung und Bildung durchführen und an den Qualifizierungsveranstaltungen für Betreuer mit gutem Erfolg teilnehmen.

## § 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 10. Juli 1962 über die finanzielle Unterstützung der Berufsausbildung in den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (GBl. II S. 450);
- b) der § 5 der Anordnung vom 4. Dezember 1962 über die Planung und Finanzierung der Berufsausbildung an den erweiterten Oberschulen (GBl. II 1963 S. 35);
- c) die Verfügung Nr. 57/62 vom 24. Juli 1962 über die Planung und Abrechnung der produktiven Leistungen der Lehrlinge in LPG und GPG (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, Folge 8/62 S. 116).

Lerlin, den 12. Mai 1965

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

**Anlage I**

zu vorstehender Anordnung

**1. Richtsätze für die Höhe der finanziellen Zuschüsse****1.1 Polytechnische Ausbildung****1.11 für den Arbeitsaufwand der Betreuer**

ab mindestens 2 Klassen	
jährlich bis zu	700 MDN
für 3 Klassen	
jährlich bis zu	900 MDN
für jede weitere Klasse	
jährlich bis zu	300 MDN
maximal je Betrieb	
jährlich bis zu	3000 MDN

**1.12 für die Neueinrichtung von polytechnischen Kabinetten und deren Grundausstattung mit Lehrmitteln**

(1 Kabinett für 4 bis 5 Klassen)  
je Kabinett bis zu 2000 MDN

**1.13 für die laufende Unterhaltung bereits bestehender polytechnischer Kabinette und deren Ergänzungsausstattung mit Lehrmitteln**

je Kabinett jährlich bis zu 1000 MDN

**1.14 für die Ausstattung der Schüler der 7. und 9. Klassen mit Arbeitsschutzbekleidung**

je Klasse jährlich bis zu 500 MDN

**1.2 Berufliche Grundausbildung von Schülern der 9. und 10. Klassen und Berufsausbildung von Schülern der erweiterten Oberschulen**

1.21 für jeden Schüler der 9. Klassen	
jährlich bis zu	230 MDN
1.22 für jeden Schüler der 10. Klassen	
jährlich bis zu	280 MDN
1.23 für jeden Schüler der 11. Klassen	
jährlich bis zu	300 MDN
1.24 für jeden Schüler der 12. Klassen	
jährlich bis zu	410 MDN
1.25 für jeden Schüler im Turnus-	
unterricht bei Unterbringung in	
genossenschaftlichen Wohnheimen	
zusätzlich im Bezirksdurchschnitt	
höchstens jährlich bis zu	150 MDN
1.26 für den Ausgleich des Differenz-	
betrages zwischen dem Verpfle-	
gungssatz von 2,45 MDN je Schü-	
ler täglich und dem festgesetzten	
Erstattungsbetrag für Schüler	
1.27 für die Ausstattung der Schüler	
der 9. und 11. Klassen mit Ar-	
beitsschutzbekleidung je Klasse	
bis zu	300 MDN

**1.3 Lehrlingsausbildung**

1.31 für jeden Lehrling in der Einzel-	
ausbildung im Bezirksdurchschnitt	
jährlich bis zu	300 MDN
1.32 für jeden Lehrling in der Grup-	
penausbildung mit Unterbringung	
in genossenschaftlichen Wohn-	
heimen im Bezirksdurchschnitt	
jährlich bis zu	600 MDN
1.33 für den Ausgleich des Differenz-	
betrages zwischen dem Verpfle-	
gungssatz von 2,45 MDN je Tag	
und dem festgelegten Erstattungs-	
betrag für Lehrlinge in Wohn-	
heimen	
1.34 für den Um- und Ausbau von	
genossenschaftlichen Gebäuden zu	
Lehrlingsunterkünften bis zu	
75 % der entstehenden Kosten,	
jedoch nur nach vorheriger Zu-	
stimmung der Produktionsleitung	
des Bezirkslandwirtschaftsrates	
1.35 für die Erstausrüstung von Lehr-	
lingswohnheimen mit Mobiliar je	
einzurichtenden Platz bis zu	150 MDN

**2. Die Vergütung der Lehrausbilder, Lehrmeister, Lehrobermeister, Ausbildungsleiter, Heimleiter und Heimerzieher**

2.1 Die Kosten für die Vergütung der vollbeschäftigten Lehrmeister, Lehrobermeister, Lehrausbilder und Ausbildungsleiter werden nach dem VEG-Tarif einschließlich Halbjahresprämien, SV-Anteile und Unfallumlage erstattet.

Eine Aufnahme der Arbeitskräfte in den Plan Arbeitskräfte/Lohn der Produktionsleitung der Kreislandwirtschaftsräte erfolgt nicht.

Sofern die in der Berufsausbildung Beschäftigten des obengenannten Personenkreises bisher ein höheres Einkommen haben, entscheiden die Genossenschaften in einer Mitgliederversammlung über die Weiterzahlung der Differenzbeträge aus genossenschaftlichen Mitteln.

- \*2 Die Kosten für die Vergütung von Lehrausbildern, Lehrmeistern, Lehrobermeistern in der beruflichen Grundausbildung in den 9. und 10. Klassen und der vollen Berufsausbildung an den erweiterten Oberschulen werden analog 2.1 erstattet. Die Erstattung erfolgt auch dann, wenn nur eine Lehrgruppe (10 bis 15 Schüler) ausgebildet wird und die Vollbeschäftigung der Lehrmeister bzw. Lehrausbilder als Betreuer im polytechnischen Unterricht gewährleistet ist.

In solchen Fällen werden keine Zuschüsse für Betreuer gewährt.

- 2.3 Die Vergütung der Heimleiter und Heimerzieher in Lehrlingswohnheimen erfolgt auf der Grundlage der Vereinbarung über die Vergütung der Tätigkeit der Erzieher vom 21. Februar 1959 und des 1. Nachtrages vom 20. Juni 1961 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung 5/59 S. 56, 14/61 S. 100) aus dem Haushalt der Produktionsleitung der Kreislandwirtschaftsräte. Diese Arbeitskräfte sind im Plan Arbeitskräfte-Lohn der Produktionsleitung der Kreislandwirtschaftsräte zu erfassen.

#### Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

#### Grundsätze und Richtwerte für die Planung und Abrechnung der produktiven Leistungen von Schülern und Lehrlingen in genossenschaftlichen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben

- Für die produktiven Leistungen der Schüler im polytechnischen Unterricht wird den Genossenschaften empfohlen, eigenverantwortlich angemessene Richtwerte festzulegen und im Betriebsplan zu berücksichtigen. Sie haben auf die Festlegung der Höhe der Zuschüsse keinen Einfluß. Ihre Erfüllung und Übererfüllung geht zugunsten der Genossenschaften und soll durch materiellen Anreiz für die Schüler angestrebt werden.
- Für die produktiven Leistungen der Schüler der 9. und 10. Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule in der beruflichen Grundausbildung und der Schüler der erweiterten Oberschulen in der Berufsausbildung werden unter Berücksichtigung des in den Lehrplänen vorgesehenen Zeitrahmens für die praktische Ausbildung folgende Richtwerte festgelegt:

a) in der beruflichen Grundausbildung:	
9. Klasse	250 MDN
10. Klasse	320 MDN

b) in der Berufsausbildung von Schülern der erweiterten Oberschulen:	
9. Klasse	250 MDN
10. Klasse	320 MDN
11. Klasse	420 MDN
12. Klasse	430 MDN
3. Für die produktiven Leistungen der Lehrlinge in der Berufsausbildung gelten folgende Richtwerte:	
a) in der dreijährigen Ausbildung für die Abgänger der 8. Klasse:	
1. Lehrjahr	590 MDN
2. Lehrjahr	900 MDN
3. Lehrjahr	1400 MDN
b) in der zweijährigen Ausbildung für die Abgänger der 10. Klasse:	
1. Lehrjahr	1070 MDN
2. Lehrjahr	1470 MDN
c) in der dreijährigen Berufsausbildung mit Abitur für die Abgänger der 10. Klasse:	
1. Lehrjahr	790 MDN
2. Lehrjahr	890 MDN
3. Lehrjahr	960 MDN

Die Planung und Abrechnung der tatsächlichen produktiven Leistungen erfolgt eigenverantwortlich durch die Genossenschaften zum Zwecke der Bilanzierung der Ausbildungskosten im Betriebsplan. Dabei sind die produktiven Leistungen differenziert für die einzelnen Lehrjahre nach Facharbeiternormen in VEG zu planen und auf der Grundlage der tatsächlichen Leistungen mit 8 MDN je Arbeitseinheit zu bewerten.

#### Anordnung Nr. 4\* über die Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel.

Vom 5. Mai 1965

Auf Grund des Abschnittes I Ziffern 2 und 3 des Beschlusses vom 21. Dezember 1962 über die Bildung einer Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur — Auszug — (GBl. II 1963 S. 2) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Die Anlage zu § 1 Abs. 3 der Anordnung Nr. 2 vom 7. März 1963 über die Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel (GBl. II S. 177) wird wie folgt ergänzt:

VEB Greifenverlag	Rudolstadt (Th.) Heidecksburg.
-------------------	-----------------------------------

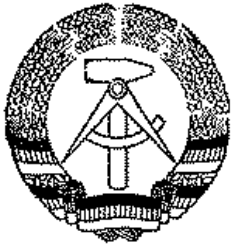
#### § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1965 in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1965

Der Minister für Kultur  
Benzien

\* Anordnung Nr. 3 (GBl. II 1964 Nr. 10 S. 170)



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 29. Mai 1965

Teil II Nr. 56

Tag	Inhalt	Seite
17. 5. 65	Zweite Durchführungsbestimmung zum Jugendgesetz der DDR. — Woche der Jugend und Sportler — .....	381
13. 5. 65	Anordnung über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten in den volkseigenen Betrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft und die Bildung und Verwendung des einheitlichen Amortisationsfonds der örtlichen Versorgungswirtschaft bei den Räten der Gemeinden, Städte und Kreise. — Amortisationsfonds-Anordnung — .....	383

### Zweite Durchführungsbestimmung\* zum Jugendgesetz der DDR.

— Woche der Jugend und Sportler —

Vom 17. Mai 1965

Die Jugend der Deutschen Demokratischen Republik strebt danach, das in sie gesetzte Vertrauen und die ihr beim umfassenden Aufbau des Sozialismus übertragene Verantwortung auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, technischem, militärischem, kulturellem und sportlichem Gebiet zu rechtfertigen, zu zeigen was sie zu leisten vermag und in der Gemeinschaft Gleichgesinnter erlebnisreiche und frohe Stunden zu vollbringen. Diesem Wunsch entspricht die „Woche der Jugend und Sportler“.

Zur Durchführung der §§ 40 und 46 des Jugendgesetzes der DDR vom 4. Mai 1964 (GBl. I S. 73) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

(1) In den Betrieben, Genossenschaften, Bildungsstätten, Gemeinden und Städten sowie in den Einheiten der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik ist in jedem Jahr die letzte Woche des Monats Juni als

„Woche der Jugend und Sportler“

zu begehen und zu einem Höhepunkt der Aktivität der Jugendlichen der verschiedensten Altersgruppen und Schichten auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens zu gestalten.

(2) Die Vorsitzenden der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, die Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe, die Leiter der Betriebe, Bildungsstätten und kulturellen Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften sind dafür verantwortlich, daß in der „Woche der Jugend und Sportler“ der gesamten Öffentlichkeit die Rolle der Ju-

gend und ihre Leistungen beim umfassenden Aufbau des Sozialismus und die sozialistische Jugendpolitik der Deutschen Demokratischen Republik zur Erziehung, Bildung und Förderung der jungen Generation anschaulich dargestellt werden. Insbesondere sollen vielfältige kulturelle und sportliche Veranstaltungen stattfinden.

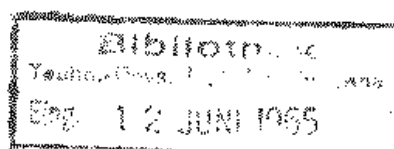
#### § 2

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen der Freien Deutschen Jugend und ihrer Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, des Deutschen Turn- und Sportbundes, der Gesellschaft für Sport und Technik, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und seiner Jugendausschüsse sowie der Komitees für Touristik und Wandern in der „Woche der Jugend und Sportler“ sind durch die Staats- und Wirtschaftsorgane zu unterstützen.

(2) Die Vorsitzenden der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, die Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe, die Leiter der Betriebe und Bildungsstätten sowie die Vorstände der Genossenschaften sorgen dafür, daß die Veranstaltungspläne für die „Woche der Jugend und Sportler“ gemeinsam mit den zuständigen Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen und Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland ausgearbeitet, koordiniert und publiziert werden. Sie sichern, daß Staats- und Wirtschaftsfunktionäre an den Veranstaltungen teilnehmen und vor der Jugend auftreten.

(3) Die Mitarbeiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sollen besonders in Jugendbrigaden und anderen Jugendkollektiven, in Jugendobjekten, in Schulklassen und Seminargruppen der Studenten und Fachschüler, in Jugendklubs und Jugendheimen, in Jugendherbergen und auf Zeltplätzen, in FDJ- und Pioniergruppen mit jungen Sportlern und Künstlern persönliche Gespräche führen und mit den Jugendlichen darüber beraten, wie alle Jungen und Mädchen noch besser befähigt werden können, aktiv am umfassenden Aufbau des Sozialismus teilzunehmen.

\* I. DB (GBl. II Nr. 43 S. 301)



## § 3

(1) Die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden, die Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und die Vorsitzenden der Landwirtschaftsräte werden beauftragt, auf öffentlichen Jugendversammlungen in Schwerpunkten ihres Verantwortungsbereiches über den Stand und die Erfahrungen bei der Verwirklichung der Aufgaben des Jugendkommunikés des Politbüros des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Jugendgesetzes der DDR und des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem Rechenschaft zu legen.

(2) In den Mittelpunkt dieser Rechenschaftslegungen ist zu stellen, wie die Eigeninitiative, der Leistungswille und die Lernbereitschaft der Jugend gefördert worden sind, welche Ergebnisse in der staatlichen Jugendpolitik erreicht wurden und mit welchen Leitungsmethoden die Erziehung, Bildung und Förderung der Jugendlichen konkret und weitsichtig durchgeführt wird.

## § 4

(1) Die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften sind für die Durchführung öffentlicher Rechenschaftslegungen über den Stand der Verwirklichung der Maßnahmen zur Förderung der Initiative der Jugend verantwortlich. Die Rechenschaftslegungen sind differenziert und in vielfältigen Formen durchzuführen.

(2) In den Aussprachen zu den Rechenschaftslegungen sollen der Anteil der Jugend des Betriebes bzw. der Genossenschaft an der Verwirklichung des Volkswirtschaftsplanes, die Teilnahme der Jugend an der Neuerbewegung und Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes, die Ergebnisse des Berufswettbewerbes der Lehrlinge und Schüler, die Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft, die Festigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und die Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens eingeschätzt werden.

(3) Es ist anzustreben, daß neue Jugendbrigaden und andere Jugendkollektive gebildet und der Jugend weitere Objekte sowie Aufgaben aus dem Plan Neue Technik in eigene Verantwortung übergeben werden.

## § 5

(1) Die Rektoren bzw. Direktoren der Fachschulen, Universitäten und Hochschulen sind dafür verantwortlich, daß die Ergebnisse des wissenschaftlichen Wettstreites der Studenten und der jungen Wissenschaftler öffentlich dargestellt werden und Rechenschaft über die staatliche Förderung des Wettstreites gelegt wird. Es ist einzuschätzen, wie die Studenten und die jungen Wissenschaftler in die Lösung der Forschungsschwerpunkte der Universitäten und Hochschulen einbezogen sind und wie sich die Zusammenarbeit zwischen den Bildungstätten und den Betrieben auf die Ausbildung und Lehre auswirkt.

(2) Die Durchführung von wissenschaftlichen Konferenzen, Verteidigungen von Diplom- und weiteren wissenschaftlichen Arbeiten sowie andere Formen der Leistungsschauen der Studenten und jungen Wissenschaftler sind zu unterstützen.

## § 6

(1) Die Vorsitzenden der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, die Leiter der Betriebe und Bildungsstätten sowie die Vorstände der Genossenschaften sind in Zusammenarbeit mit den Kommandeuren der Einheiten der bewaffneten Organe und den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen dafür verantwortlich, daß wehrpolitische Veranstaltungen für die Jugend stattfinden, durch die die Bereitschaft der Jugend zum Schutz des sozialistischen Vaterlandes gefestigt wird.

(2) Es ist zu sichern, daß vielfältige neue Verbindungen zwischen Einheiten der bewaffneten Organe und Grundorganisationen der FDJ, Freundschaften und Gruppen der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, Jugendbrigaden und anderen Jugendkollektiven geknüpft und Maßnahmen für eine enge Zusammenarbeit festgelegt werden.

## § 7

(1) Die Auszeichnung bewährter Jugendbrigaden und anderer Jugendkollektive mit dem Staatstitel „Hervorragendes Jugendkollektiv der Deutschen Demokratischen Republik“ durch den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik ist in der Regel in der „Woche der Jugend und Sportler“ vorzunehmen.

(2) Den Leitern der zentralen und örtlichen Organe des Staatsapparates, den Leitern der Betriebe und Bildungsstätten sowie den Vorständen der Genossenschaften wird empfohlen, bewährte Jugendkollektive und einzelne Jugendliche ebenfalls in der „Woche der Jugend und Sportler“ auszuzeichnen und ihre Leistungen beim umfassenden Aufbau des Sozialismus auf ökonomischem, wissenschaftlichem, technischem, militärischem, kulturellem und sportlichem Gebiet gebührend zu würdigen.

(3) Bei den Auszeichnungen und Anerkennungen sollen auch die älteren Bürger berücksichtigt werden, die sich besondere Verdienste bei der sozialistischen Erziehung, Bildung und Förderung der Jugend erworben haben.

## § 8

Die besuchsweise in der Deutschen Demokratischen Republik weilenden westdeutschen Jugendlichen und die in der Deutschen Demokratischen Republik studierenden und lernenden ausländischen Jugendlichen und Sportler sollen zu den Veranstaltungen in der „Woche der Jugend und Sportler“ eingeladen werden.

## § 9

In den Schulen, Fachschulen, Universitäten und Hochschulen ist gemeinsam mit den zuständigen Leitungen der Freien Deutschen Jugend zu überprüfen, ob mit allen Schülern und Studenten, die im jeweiligen Jahr die Schulen, Fachschulen, Universitäten und Hochschulen verlassen, Lehrverträge oder Arbeitsverträge bzw. Absolventeneinsatzverträge abgeschlossen worden sind oder die Aufnahme des Studiums gesichert ist.

## § 10

(1) In allen Schulen, Gemeinden, Betrieben, Genossenschaften und Ferieneinrichtungen sind vor und während der „Woche der Jugend und Sportler“ öffentliche Kontrollen über den Stand der Vorbereitungen für die Sommerferiengestaltung der Schüler und Lehrlinge durchzuführen.

(2) Die Ferienkomitees der Schulen und die Ferienausschüsse sind dazu von den örtlichen Organen des Staatsapparates zu unterstützen.

#### § 11

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschluß vom 26. März 1959 über die „Woche der Jugend und der Sportler“ (GBI. I S. 279) außer Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1965

### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

#### Anordnung

über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten in den volkseigenen Betrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft und die Bildung und Verwendung des einheitlichen Amortisationsfonds der örtlichen Versorgungswirtschaft bei den Räten der Gemeinden, Städte und Kreise.

#### — Amortisationsfonds-Anordnung —

Vom 13. Mai 1965

Im Einvernehmen mit dem Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte wird folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Räte der Gemeinden, Städte und Kreise sowie die ihnen zugeordneten finanzgeplanten volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft — Dienstleistungs- und Reparaturbetriebe, Betriebe der Stadt- und Gemeindegewirtschaft sowie Produktionsbetriebe — (nachstehend Betriebe genannt).

(2) Der Geltungsbereich gemäß Abs. 1 bezieht sich auf die Betriebe,

- die am 1. Januar 1965 nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung und Finanzplänen der volkseigenen Wirtschaft arbeiten und
- die zu einem späteren Zeitpunkt als am 1. Januar 1965 durch Beschluß der örtlichen staatlichen Organe gebildet bzw. auf wirtschaftliche Rechnungsführung umgestellt werden. Diese Betriebe verfahren vom Zeitpunkt ihres Bestehens an ebenfalls nach dieser Anordnung.

#### Kostenwirksame Einführung neuer Abschreibungen auf der Grundlage der Umbewertung der Grundmittel in den volkseigenen Betrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft

#### § 2

(1) Die Betriebe gemäß § 1 — mit Ausnahme der Produktionsbetriebe — haben ab 1. Januar 1965 die entsprechend den im „Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“ (Sonderdruck Nr. 491 des Gesetzblattes) ermittelten Abschreibungen in voller Höhe in die Selbstkosten zu verrechnen.

(2) Die Produktionsbetriebe gemäß § 1 verfahren bis auf weiteres gemäß § 8 der Anordnung Nr. 7 vom 24. September 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen — Abschreibungen für Grundmittel in der örtlich geleiteten volkseigenen Industrie und sonstigen Bereichen der zentral- und örtlich geleiteten volkseigenen Wirtschaft — (GBI. III S. 451).

(3) In den Betrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft werden keine Fonds für Generalreparaturen (im Sinne des § 30 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBI. II S. 785) gebildet.

#### § 3

(1) Die kostenwirksame Verrechnung der neuen Abschreibungen darf sich nicht auf die Preise auswirken und keine Einschränkungen der Leistungen zur Folge haben.

(2) Durch die Räte der Gemeinden, Städte und Kreise sind Maßnahmen einzuleiten, die gewährleisten, daß die Auswirkungen der neuen Abschreibungssätze auf die Kosten durch die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Verbesserung der Rentabilität systematisch wieder ausgeglichen werden.

(3) Im Jahre 1965 werden die Auswirkungen der kostenwirksamen Verrechnungen der neuen Abschreibungen über außerplanmäßigen Haushaltsausgleich den örtlichen Räten erstattet.

#### § 4

(1) Die Abschreibungen gemäß § 2 Abs. 1 sind planbare Kosten und in die betrieblichen Finanzpläne einzuarbeiten.

(2) Die den Betrieben übergeordneten örtlichen Räte bestätigen im Jahr 1965 die Auswirkungen der kostenwirksamen Verrechnung der neuen Abschreibungen durch Planfortschreibung.

#### Bildung und Verwendung des einheitlichen Amortisationsfonds der örtlichen Versorgungswirtschaft bei den Räten der Gemeinden, Städte und Kreise

#### § 5

(1) Die Räte der Gemeinden, Städte und Kreise bilden ab 1. Juli 1965 einen einheitlichen Amortisationsfonds der örtlichen Versorgungswirtschaft als Sonderfonds außerhalb des Haushalts (nachstehend einheitlicher Amortisationsfonds genannt).

(2) Die Betriebe führen gemäß § 4 Abs. 2 der Anordnung vom 17. März 1965 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBI. II S. 277. Ber. S. 299) ihre Amortisationen in voller Höhe an den einheitlichen Amortisationsfonds gemäß Abs. 1 ab:

- gemeindegeliehete Betriebe an den Rat der Gemeinde,
- stadtgeleiehete Betriebe an den Rat der Stadt,
- kreisgeleiehete Betriebe an den Rat des Kreises.

(3) Für die Zeit vom 1. Januar 1965 bis 30. Juni 1965 bezieht sich die Abführungspflicht nur auf die Teile der betrieblichen Amortisationen, die im Betrieb angesammelt, aber noch nicht verbraucht wurden.

(4) Die Abführungen sind in monatlich gleichbleibenden Planraten vorzunehmen. Mit der ersten Rate sind die nichtverbrauchten Beträge gemäß Abs. 3 mit abzuführen.

(5) Die Auswirkungen von Veränderungen im Grundmittelbestand im Laufe des Jahres sind ab dem folgenden Monat mit  $\frac{1}{12}$  der jährlichen Abschreibungssumme der jeweiligen Zu- oder Abgänge bei der Abführung an den einheitlichen Amortisationsfonds zu berücksichtigen und nachzuweisen.

#### § 6

(1) Die Mittel des einheitlichen Amortisationsfonds dienen der Reproduktion der Grundfonds der Betriebe und sind schwerpunktmäßig, unter Berücksichtigung der territorialen Erfordernisse innerhalb der örtlichen Versorgungswirtschaft auf Beschluß der örtlichen Räte in ihrem Zuständigkeitsbereich umzuverteilen und einzusetzen.

(2) Die Mittel des einheitlichen Amortisationsfonds sind auf der Grundlage von Beschlüssen gemäß Abs. 1 zielgerichtet für die Finanzierung von Ersatzinvestitionen für verschlissene Grundmittel in Höhe der im Investitionsfinanzierungsplan als Finanzierungsquelle vorgesehenen Amortisationen einzusetzen sowie für die Durchführung von Generalreparaturen an Grundmitteln in den Betrieben zu verwenden.

(3) Laufende Reparaturen an ihren Grundmitteln führen die Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft im Rahmen der dafür geplanten direkt zu verrechnenden Kosten durch.

(4) Nach Sicherung der Maßnahmen gemäß Abs. 2 können die noch verbleibenden Mittel des einheitlichen Amortisationsfonds auf Beschluß der örtlichen Räte auch für die Finanzierung von Hauptinstandsetzungen in den leistungs- und bruttofinanzierten Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft über die in den jeweiligen Haushaltsplänen für diese Zwecke enthaltenen Mittel hinaus verwendet werden, wenn damit eine höhere Auslastung der Kapazitäten erreicht und die Versorgung der Bevölkerung verbessert werden kann.

(5) Die örtlichen Räte entscheiden darüber hinaus über die Verwendung von Mitteln ihres einheitlichen Amortisationsfonds für im Investitionsplan enthaltene Erweiterungsmaßnahmen (Erweiterung bestehender Betriebe, Neueinrichtung von Betrieben und sonstige Investitionen).

(6) Des Weiteren ist es zulässig, die materielle Anerkennung für NAW-Arbeiten, die im Zusammenhang mit Maßnahmen gemäß den Absätzen 2 und 4 erbracht wurden, aus Mitteln des einheitlichen Amortisationsfonds zu finanzieren sowie die Bezahlung von Arbeitskräften aus der nicht berufstätigen Bevölkerung für diese Leistungen vorzunehmen. Das bezieht sich auch auf die materielle Interessiertheit bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen gemäß §§ 18 bis 20 der Anordnung vom 17. März 1965 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen.

(7) Für die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen sowie die Durchführung von Generalreparaturen im Jahre 1965 ist der einheitliche Amortisationsfonds mindestens in der im Investitionsfinanzierungsplan vorgesehenen Höhe als Finanzierungsquelle einzusetzen.

#### § 7

(1) Wenn Investitionsmaßnahmen bzw. Generalreparaturen vor dem planmäßigen Aufkommen der dafür erforderlichen Mittel des einheitlichen Amortisationsfonds zu finanzieren sind, können die betreffenden Betriebe von dem für die kurzfristige Kreditausreichung zuständigen Kreditinstitut Zwischenkredite erhalten.

(2) Das zuständige Kreditinstitut gewährt diese Kredite auf der Grundlage eines Kreditvertrages mit dem betreffenden Betrieb. Voraussetzung ist eine Bestätigung des örtlichen Rates, daß die Rückzahlung und Verzinsung aus dem einheitlichen Amortisationsfonds bis zum Ende des Planjahres erfolgt.

#### § 8

Nichtverbrauchte Mittel des einheitlichen Amortisationsfonds sind zweckgebunden auf das Folgejahr zu übertragen.

#### Schlußbestimmungen

#### § 9

Einzelheiten der Durchführung regelt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Leiter des für die örtliche Versorgungswirtschaft zuständigen zentralen staatlichen Organs.

#### § 10

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 13. Mai 1965

**Der Minister der Finanzen**

L. V.: K. z. m. i. n. s. k. y

Erster Stellvertreter des Ministers





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 31. Mai 1965

Teil II Nr. 57

Tag	Inhalt	Seite
22. 4. 65	Fünfte Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz. — Investitionsleistungsverträge —	385
22. 4. 65	Sechste Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz. — Wirtschaftsverträge über Konsumgüter —	390

## Fünfte Durchführungsverordnung\* zum Vertragsgesetz.

— Investitionsleistungsverträge —

Vom 22. April 1965

Auf Grund des § 113 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) wird folgendes verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsverordnung gilt für alle wechselseitigen Beziehungen der Betriebe bei der Durchführung von Bau- und Ausrüstungsleistungen für Investitionen (Investitionsleistungen). Diese Leistungen können sich insbesondere beziehen auf die Lieferung und Montage von Ausrüstungen und die Errichtung von Bauwerken.

(2) Sie regelt die wechselseitigen Beziehungen der Investitionsträger zu den Generalauftragnehmern, Hauptauftragnehmern oder anderen Betrieben, der Generalauftragnehmer zu den Hauptauftragnehmern oder anderen Betrieben, der Hauptauftragnehmer zu den Nachauftragnehmern und der Nachauftragnehmer zu ihren Vertragspartnern, die Investitionsleistungen durchführen.

(3) Für die Durchführung von Generalreparaturen und Hauptinstandsetzungen finden die Bestimmungen dieser Durchführungsverordnung entsprechende Anwendung.

(4) Die wechselseitigen Beziehungen der unter Abs. 2 genannten Betriebe zu den Betrieben des Projektierungswesens über die Ausarbeitung von Projekten, Teilprojekten, Projektteilen und deren Koordinierung werden durch die Dritte Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts — (GBl. II S. 251) geregelt.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

(1) Auftraggeber im Sinne dieser Durchführungsverordnung ist jeder Betrieb, der im Rahmen der im § 1 Abs. 2 genannten wechselseitigen Beziehungen einem anderen die Durchführung von Investitionsleistungen überträgt.

(2) Auftragnehmer im Sinne dieser Durchführungsverordnung ist jeder Betrieb, der im Rahmen der im § 1 Abs. 2 genannten wechselseitigen Beziehungen von einem anderen die Durchführung von Investitionsleistungen übernimmt.

### § 3

#### Aufgaben und Grundlagen der Investitionsleistungsverträge

(1) Durch den Abschluß und die Erfüllung von Investitionsleistungsverträgen organisieren die Betriebe ihre wechselseitigen Beziehungen bei der Durchführung von Investitionen.

(2) Die Investitionsleistungsverträge haben zu sichern, daß die Investitionen unter Anwendung ökonomischer Hebel in kürzester Zeit mit dem geringsten Aufwand durchgeführt, alle Möglichkeiten zur Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes der Investitionen ausgenutzt und den Investitionsträgern nutzungsfähige Anlagen und Bauwerke übergeben werden.

(3) Die Investitionsleistungsverträge dienen der Erfüllung der im Perspektivplan festgelegten Investitionsaufgaben und der Vorbereitung, Konkretisierung und Durchführung der Investitionspläne. Sie sind auf der Grundlage der gemäß der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) ausgearbeiteten und bestätigten Unterlagen der Investitionsvorbereitung abzuschließen.

### § 4

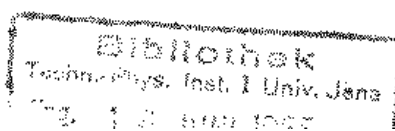
#### Langfristige Verträge

(1) Die Betriebe sollen zur Sicherung der rechtzeitigen Abstimmung der perspektivischen Aufgaben und der langfristigen Organisation der Zusammenarbeit auf der Grundlage der bestätigten Technisch-ökonomischen Zielstellung Investitionsleistungsverträge gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 der Investitionsverordnung abschließen. Auf diese Verträge finden die Bestimmungen des § 11. des Vertragsgesetzes Anwendung.

(2) Die langfristigen Verträge gemäß Abs. 1 sind nach der Bestätigung der Aufgabenstellung in dem für die Durchführung der gesamten Leistung erforderlichen Umfang zu konkretisieren.

(3) Wurden auf der Grundlage der Technisch-ökonomischen Zielstellung Investitionsleistungsverträge nicht abgeschlossen, so sind die Betriebe verpflichtet, die er-

\* 4. DVO (GBl. II Nr. 31 S. 255)



forderlichen Vertragsbeziehungen nach der Bestätigung der Aufgabenstellung über den gesamten Leistungszeitraum herzustellen.

(4) Gilt die Technisch-ökonomische Zielstellung gemäß § 15 Abs. 4 der Investitionsverordnung zugleich als bestätigte Aufgabenstellung, dann sind Investitionsleistungsverträge auf ihrer Grundlage abzuschließen.

### § 5

#### Form der Verträge

Der Abschluß, die Änderung oder die Aufhebung von Investitionsleistungsverträgen bedürfen der Schriftform. Bei einem Leistungsgegenstand über 100 000 MDN soll der Vertrag in einer Urkunde abgefaßt werden.

### § 6

#### Inhalt der Verträge

(1) Der Inhalt der Investitionsleistungsverträge ist so zu gestalten, daß die Investitionen kurzfristig in Betrieb genommen, die geplanten Investitionskosten eingehalten und die bestätigten Technisch-ökonomischen Kennziffern der Nutzung der Investition erreicht oder überboten werden.

(2) In den auf der Grundlage der bestätigten Technisch-ökonomischen Zielstellung gemäß § 4 Abs. 1 abzuschließenden Investitionsleistungsverträgen ist insbesondere zu vereinbaren:

1. die für die Durchführung der Investitionen voraussichtlich bereitzustellende Kapazität;
2. der voraussichtliche Leistungszeitraum;
3. der Umfang der Aufgabenstellung und die Mitwirkung der Betriebe bei ihrer Ausarbeitung;
4. der Zeitpunkt der Übergabe der bestätigten Aufgabenstellung.

(3) In den gemäß § 4 Absätzen 2 bis 4 nach der Bestätigung der Aufgabenstellung zu konkretisierenden oder abzuschließenden Investitionsleistungsverträgen sollen unter Berücksichtigung des Umfangs und der Eigenart der Investitionsleistung insbesondere festgelegt werden:

1. Leistungsgegenstand;
2. Qualität;
3. Leistungszeit;
4. Preis, Preiszu- und -abschläge;
5. Termine für die Übergabe von koordinierten Projektteilen gemäß § 18 Abs. 6 der Investitionsverordnung;
6. Baufreiheit;
7. Be- und Entladung, Zwischentransport, Lagerung, Konservierung;
8. Bereitstellung von Montagehilfsgeräten und Montagehilfskräften;
9. Wohnunterkünfte;
10. Baustelleneinrichtung;
11. soziale und kulturelle Betreuung;
12. Sicherung und Brandschutz;
13. Qualitätsprüfung — Funktionsprobe, Prebetrieb;
14. Abnahme;
15. Garantie;
16. Versanddispositionen und Leistungsort;
17. Transportkosten;

18. Rechnungserteilung — Verrechnungsverfahren und Zahlungsfrist;

19. Beräumung;

20. sonstige Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers;

21. Sanktionen.

### § 7

#### Leistungsgegenstand

Der Investitionsleistungsvertrag ist über die gesamten Leistungen abzuschließen, die der Auftragnehmer für ein Investitionsvorhaben, Teilvorhaben, nutzungsfähiges Objekt oder eine Investitionsmaßnahme auf der Grundlage der bestätigten Technisch-ökonomischen Zielstellung oder Aufgabenstellung durchzuführen hat. Hierzu gehören in der Regel auch die zur jeweiligen Investitionsleistung erforderlichen Projekte, Teilprojekte oder Projektteile und deren Koordinierung gemäß § 18 Absätzen 4 und 5 der Investitionsverordnung.

### § 8

#### Qualität

(1) Die Vereinbarungen über die Qualität sind auf der Grundlage der bestätigten Aufgabenstellung so zu treffen, daß bei geringstem Aufwand an finanziellen und materiellen Mitteln die technisch-ökonomischen Kennziffern erreicht und zur Erhöhung des volkswirtschaftlichen Nutzeffektes überschritten werden.

(2) Im Interesse der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes sind neue Forschungs- und Entwicklungsergebnisse auch während der Durchführung der Investitionen zu berücksichtigen, wenn die hierdurch entstehenden Aufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden volkswirtschaftlichen Nutzen stehen und die weiteren Auswirkungen für die Betriebe zumutbar sind.

(3) Soweit in den Fällen des Abs. 2 bestehende vertragliche Vereinbarungen berührt werden, sind die Investitionsleistungsverträge entsprechend zu ändern.

### § 9

#### Termine

(1) Die Betriebe haben zur Sicherung des kontinuierlichen Bau- und Montageablaufes die sich aus dem Komplexzyklogramm oder dem Bau- und Montageablaufplan ergebenden Anfangs-, Zwischen- und Endtermine und, soweit erforderlich, die Termine für die Bereitstellung von Projekten, Teilprojekten und Projektteilen zu vereinbaren. Zwischentermine sind insbesondere dann zu vereinbaren, wenn hierfür ein technologisch begründetes Interesse besteht.

(2) Besteht für die Durchführung einer Investitionsleistung kein Zyklogramm oder Bau- und Montageablaufplan, so sind die Termine entsprechend den technologischen bzw. wirtschaftlichen Erfordernissen zu vereinbaren.

### § 10

#### Baufreiheit

(1) Die jeweiligen Auftraggeber sind verpflichtet, ihren Auftragnehmern die Baufreiheit entsprechend dem vereinbarten Leistungsumfang zu gewähren. Die Betriebe können vereinbaren, daß die zur Gewährung der Baufreiheit erforderlichen Leistungen vom Auftragnehmer gegen Entgelt ganz oder teilweise durchgeführt werden.

(2) Die Baufreiheit beinhaltet die Möglichkeit der ungehinderten Durchführung der Bau- und Montageleistungen. Sie ist während des gesamten Zeitraumes der Durchführung der Leistung zu gewähren. Sofern nichts

anderes vereinbart ist, gilt als Termin für die Gewährung der Baufreiheit der vereinbarte Termin für den Bau- oder Montagebeginn.

(3) Der entsprechend dem zeitlichen Ablauf der Investitionen erforderliche Umfang der Baufreiheit soll zwischen den Betrieben vereinbart werden.

(4) Sofern nichts anderes gesetzlich geregelt oder vereinbart ist, umfaßt die Baufreiheit insbesondere:

1. die Absteckung und zweckmäßige Vermarkung der Hauptachsen und Höhenfestpunkte der Objekte und Trassen;
2. die Heranführung der Zufahrtsstraßen und der Versorgungsleitungen mit entsprechenden Anschlußstellen und -werten bis zu den im Baustelleneinrichtungsplan festgelegten Punkten und die ausreichende Baustrom- und Wasserversorgung;
3. die Zurverfügungstellung des erforderlichen Geländes für Lager- und Arbeitsplätze;
4. die ordnungsgemäße Fertigstellung der Vorleistung;
5. die Beleuchtung der Bau- und Zufahrtsstraßen.

(5) Ist ein Generalauftragnehmer eingesetzt, so beschränkt sich die Verpflichtung des Investitionsträgers gemäß Abs. 4 Ziff. 1 auf die Absteckung der Grenzen des Baugeländes.

(6) Die nicht termingemäße Gewährung oder die Unterbrechung der Baufreiheit ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nicht unverzüglich, so können Rechte aus dem Fehlen der Baufreiheit erst vom Zeitpunkt der Anzeige hergeleitet werden.

#### § 11

##### Entladung, Zwischentransport, Lagerung

(1) Die Verpflichtungen über die Entladung von Baumaterialien, Ausrüstungen und der für die Investitionsdurchführung erforderlichen Hilfsstoffe und Geräte, ihren Zwischentransport und ihre Lagerung sind entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten vertraglich zu vereinbaren. Dabei hat der Investitionsträger gegen Erstattung der Kosten im Rahmen seiner Möglichkeiten Arbeitskräfte (Hilfskräfte) sowie Transport- und Entladevorrichtungen zur Verfügung zu stellen.

(2) Haben die Betriebe keine Vereinbarungen getroffen, so ist derjenige zur Entladung, zum Zwischentransport und zur Lagerung verpflichtet, für den die Anlieferung bestimmt ist.

#### § 12

##### Montagehilfskräfte

(1) Der jeweilige Auftragnehmer hat für seine Leistungen die erforderlichen Montage- und sonstigen Hilfskräfte zu stellen. Die Betriebe sollen geeignete Maßnahmen zur weitgehenden Einschränkung von Montagehilfsarbeiten treffen.

(2) Kann durch die Montage das künftige Bedienungspersonal für seine spätere Tätigkeit qualifiziert werden, so soll der Investitionsträger die dafür vorgesehenen Arbeitskräfte zur Montage zur Verfügung stellen.

#### § 13

##### Sicherung

(1) Die Betriebe sollen Vereinbarungen über eine einheitliche Sicherung der Baustelle gegen unbefugte Eingriffe Dritter treffen.

(2) Haben die Betriebe nichts anderes vereinbart, so obliegt dem jeweiligen Auftragnehmer die notwendige Sicherung seiner Leistung.

#### § 14

##### Zentrale Baustellenordnung

(1) Der Investitionsträger bzw. der Generalauftragnehmer hat in Zusammenarbeit mit den an der Investitionsdurchführung beteiligten Betrieben eine zentrale Baustellenordnung auszuarbeiten. Sie soll insbesondere die Sicherheit und Ordnung sowie Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes und der Brandbekämpfung auf der Baustelle gewährleisten. Die vom Investitionsträger zu bestätigende Baustellenordnung ist für alle beteiligten Betriebe verbindlich.

(2) Die Ausarbeitung einer zentralen Baustellenordnung kann entfallen, wenn nach Art und Umfang der Investition Sicherheit und Ordnung und der Brandschutz durch bestehende betriebliche Baustellenordnungen hinreichend gewährleistet sind.

#### § 15

##### Bautagebuch

Der Auftragnehmer hat über die Durchführung der Investitionsleistungen auf der Baustelle ein Bautagebuch zu führen. Das Bautagebuch muß genaue Angaben über den Ablauf der Arbeiten enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Abweichungen von der planmäßigen Investitionsdurchführung. Der Auftraggeber ist berechtigt, in das Bautagebuch Einsicht zu nehmen.

#### § 16

##### Kontrolle durch den Auftraggeber

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, während der Investitionsdurchführung durch laufende Kontrollen darüber zu wachen, daß die Investitionsleistungen entsprechend dem Investitionsleistungsvertrag durchgeführt werden.

(2) Werden Mängel festgestellt, so sind diese dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen. Bei geringfügigen Mängeln genügt eine Eintragung in das Bautagebuch des Auftragnehmers.

(3) Auf begründetes Verlangen des Auftraggebers sind die Mängel unverzüglich zu beseitigen.

#### § 17

##### Unterbrechung der Investitionsdurchführung

(1) Der Auftragnehmer hat bei einer Unterbrechung der Investitionsdurchführung die Investitionsleistung vor Schäden sachgemäß zu schützen. Hierüber sowie über die Sicherung und Wartung der bereits fertiggestellten Investitionsleistungen sind Vereinbarungen zu treffen.

(2) Die durch die Unterbrechung der Investitionsdurchführung entstehenden notwendigen Aufwendungen sind von demjenigen zu ersetzen, der die Unterbrechung verursacht hat oder bei dem die Umstände, die zur Unterbrechung geführt haben, aufgetreten sind.

#### § 18

##### Preiszu- und -abschläge

(1) Durch die Vereinbarung von Preiszu- und -abschlägen ist auf die Verbesserung der Vorbereitung der Investitionen, die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die Verkürzung der Bauzeiten Einfluß zu nehmen.

(2) In den Investitionsleistungsverträgen sind Preis- und -abschläge für die Über- und Unterschreitung der in der Aufgabenstellung festgelegten Kennziffern zu vereinbaren.

(3) Für die Verkürzung des Zeitraumes der Investitionsdurchführung sollen Preiszuschläge vereinbart werden. Das gleiche gilt, wenn durch verspätete Übergabe der Unterlagen der Investitionsvorbereitung die planmäßige Investitionsdurchführung behindert wird. In diesen Fällen soll gleichzeitig vereinbart werden, ob oder in welchem Umfang der Preiszuschlag bei Nichteinhaltung der vereinbarten Leistungszeit zu gewähren ist.

#### § 19

##### Nachweis der Funktions-, Leistungs- und Nutzungsfähigkeit

(1) Die Auftragnehmer sind verpflichtet, die Funktions- bzw. Leistungs- oder Nutzungsfähigkeit der durchgeführten Investition vor der Abnahme nachzuweisen, soweit es deren Eigenart erfordert oder es in anderen gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist. Ist ein anderer als ein Auftragnehmer Verfahrensträger, so ist dieser zur Mitwirkung verpflichtet.

(2) Die Funktionsfähigkeit aller Aggregate, Maschinen und Sicherheitseinrichtungen und deren funktionelles Zusammenwirken ist nach abgeschlossener Montage durch die Funktionsprobe nachzuweisen.

(3) Die Nutzungs- und Leistungsfähigkeit einer Anlage entsprechend der bestätigten Aufgabenstellung ist unter betriebsüblichen Bedingungen durch den Probebetrieb nachzuweisen.

(4) Die Nutzungsfähigkeit des bautechnischen Teils der Investition ist durch eine Begehung festzustellen.

(5) Die Mitwirkungshandlungen der beteiligten Betriebe, insbesondere die Bereitstellung des zukünftigen Bedienungspersonals für den Probebetrieb, sind vertraglich zu vereinbaren. Die technischen und organisatorischen Einzelheiten der Funktionsprobe und des Probebetriebes können in einem Erprobungsprogramm festgelegt werden.

#### § 20

##### Grundsätze der Abnahme

(1) Mit der Abnahme erkennt der Auftraggeber an, daß die Investitionsleistung entsprechend der vertraglichen Vereinbarung ausgeführt wurde und keine Mängel aufweist, die die Funktions- bzw. Leistungs- oder Nutzungsfähigkeit beeinträchtigen. Erfüllt eine Investitionsleistung diese Voraussetzungen, so ist sie vom Auftragnehmer zu übergeben und vom Auftraggeber zu übernehmen.

(2) Das Angebot zu der für die Vertragserfüllung notwendigen Abnahme setzt voraus, daß die Funktionsprobe oder soweit erforderlich der Probebetrieb erfolgreich durchgeführt sind, und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben oder vereinbart ist, die sicherheitstechnische Abnahme durch staatliche Kontroll- und Überwachungsorgane erfolgt ist. Die sicherheitstechnische Abnahme kann auch in der Zeit zwischen dem Angebot zur Abnahme und der Abnahme durchgeführt werden.

(3) Die Abnahme hat auch dann zu erfolgen, wenn die Funktionsprobe bzw. der Probebetrieb aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden können und die weiteren Voraussetzungen zur Abnahme vorliegen.

(4) Die Abnahme von selbständig nutzbaren Teilvorhaben und Investitionsobjekten (Teilabnahmen) kann vertraglich vereinbart werden.

(5) Eine Ingebrauchnahme vor der Abnahme gilt als Teil- oder Endabnahme, wenn dem keine gesetzliche Regelung entgegensteht oder die Partner nichts anderes vereinbart haben. Dem Auftraggeber stehen Forderungen wegen der bei der Ingebrauchnahme feststellbaren Mängel nur zu, wenn er diese innerhalb eines Monats nach der Ingebrauchnahme angezeigt hat.

(6) Die Betriebe können zur Kontrolle der qualitätsgerechten Produktion Zwischenabnahmen vereinbaren. Sie bewirken keinen Gefahrenübergang und setzen die Garantiefrist nicht in Lauf.

(7) Erfordert der Umfang oder die technische Kompliziertheit einer Investition die Bildung einer Abnahmekommission, so sollen deren Einsatz und ihre Rechte und Pflichten vereinbart werden. Zur Unterstützung der Abnahmekommission kann ein Anfahrstab eingesetzt werden.

(8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber zum vereinbarten Termin oder, wenn eine Terminvereinbarung nicht getroffen wurde, bei der Abnahme die für den Betrieb und die Nutzung der Investition erforderliche Dokumentation zu übergeben. Der Umfang der zu übergebenden Dokumentation und die Anzahl der Ausfertigungen sind im Vertrag festzulegen.

#### § 21

##### Abnahmeverfahren

(1) Das Angebot zur Abnahme hat spätestens 2 Wochen vor dem Abnahmetermin zu erfolgen, soweit nichts anderes festgelegt ist.

(2) Über Zwischen- und Endabnahmen einschließlich Teilabnahmen sind Abnahmeprotokolle zu fertigen, die von den beteiligten Betrieben zu unterzeichnen sind. Den bei der Abnahmehandlung nicht anwesenden Betrieben ist das Abnahmeprotokoll durch den jeweiligen Vertragspartner zumindest auszugsweise zu übersenden.

(3) Die Abnahmeprotokolle müssen die getroffenen Feststellungen enthalten. Insbesondere sind die festgestellten Mängel sowie die Art und Weise und die Frist ihrer Beseitigung aufzunehmen. Es ist des Weiteren festzulegen, ob und wann die Nachbesserungsarbeiten abgenommen werden sollen.

#### Garantie

##### § 22

(1) Für alle Investitionsleistungen ist Garantie zu gewähren.

(2) Der Auftraggeber ist zur sachgemäßen Behandlung und Nutzung der Investition verpflichtet. Der Auftragnehmer garantiert nicht, wenn Mängel an der Investition durch die Verletzung dieser Pflicht verursacht worden sind.

(3) Die Garantiepflicht entfällt auch dann, wenn der Mangel auf die vom Auftraggeber übergebene Dokumentation oder eine von ihm zur Verfügung gestellte Vorleistung zurückzuführen ist. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Mangel bei zumutbarem Verhalten hätte erkennen können.

## § 23

(1) Der Auftragnehmer hat die vom Auftraggeber im Rahmen der Garantie angezeigten Mängel in der festgelegten Frist zu beseitigen (Nachbesserung) oder eine einwandfreie Leistung zu erbringen (Ersatzleistung).

(2) Erfordert die Mängelbeseitigung einen volkswirtschaftlich nicht zu vertretenden Aufwand, so kann der Auftraggeber eine dem Umfang des Mangels entsprechende Minderung verlangen.

## § 24

(1) Die Garantiefrist beträgt, soweit nicht in Ausnahmefällen der § 42 Abs. 2 des Vertragsgesetzes Anwendung findet,

1. für Ausrüstungen mindestens 12 Monate und
2. für Bauleistungen 2 Jahre. Für Gegenstände, die vom Auftragnehmer nur angeschlossen werden, gilt eine Garantiefrist von 12 Monaten, es sei denn, es ist eine längere Frist festgelegt.

(2) Die Garantiefrist beginnt für alle Investitionsleistungen mit dem Tage der Abnahme durch den jeweiligen Auftraggeber. Sie endet nicht vor Ablauf der dem Investitionsträger zustehenden Garantiefrist.

(3) Bei Importen finden die Vorschriften der Vierten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz Anwendung.

## § 25

**Ansprüche nach Ablauf der Garantiefrist**

(1) Der Auftragnehmer ist zur Nachbesserung, Ersatzleistung oder Minderung auch nach Ablauf der Garantiefrist gemäß § 24 verpflichtet, wenn ihm nachgewiesen wird, daß Mängel auf eine gröbliche Verletzung der Pflicht zur qualitätsgerechten Leistung, insbesondere auf einen groben Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Bautechnik oder elementare Grundsätze der Konstruktion, der Projektierung sowie der Fertigung und Montage von Ausrüstungen zurückzuführen sind.

(2) Ansprüche gemäß Abs. 1 stehen dem Auftraggeber nur dann zu, wenn er die Mängel bei Ausrüstungen innerhalb von 12 Monaten und bei Bauleistungen innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf der Garantiefrist gemäß § 24 feststellt. Die Bestimmungen des Vertragsgesetzes über die Mängelanzeige finden sinngemäß Anwendung.

## § 26

**Vertragsstrafen**

(1) Der Auftraggeber hat neben den im Vertragsgesetz geregelten Fällen Vertragsstrafen zu zahlen, wenn er

1. die Termine für die Übergabe der Dokumentation nicht einhält;
2. eine mangelhafte Dokumentation übergibt;
3. die Baufreiheit nicht gewährt oder sie unterbricht.

(2) Die Betriebe sollen die Zahlung einer Vertragsstrafe wegen der Nichteinhaltung der Termine für den Bau- und Montagebeginn vereinbaren, wenn dies für eine zyklogrammgerichte Investitionsdurchführung erforderlich ist.

(3) Die Berechnungsgrundlage und die Höhe der Vertragsstrafe richten sich nach der Ersten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Vertragsstrafen betragen

1. bei nicht termingerechter Übergabe der Dokumentation durch den Auftraggeber 0,1 % im ersten, 0,3 % im zweiten und 0,5 % ab dritten Monat für jede angefangene Kalenderdekade, jedoch höchstens 3 % des Wertes der hiervon betroffenen Leistung;
2. bei Übergabe mangelhafter Dokumentation 1 % des Wertes der hiervon betroffenen Leistung.

**Besonderheiten des landwirtschaftlichen Bauens und des Meliorationswesens**

## § 27

**Grundsatz**

Für die Durchführung von Investitionsleistungen auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Bauens und des Meliorationswesens gelten die §§ 1 bis 26, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

## § 28

**Baufreiheit bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben**

(1) Die Pflicht zur Schaffung der Baufreiheit obliegt grundsätzlich dem Generalauftragnehmer. Für die Gewährung der Baufreiheit ist der Investitionsträger dann verantwortlich, wenn er die Lieferung und Montage der Ausrüstung vertraglich gebunden hat.

(2) Der Investitionsträger hat dem Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer das im Lageplan des Projektes bezeichnete Baugelände sowie das erforderliche Gelände für Lager- und Arbeitsplätze beräumt zur Verfügung zu stellen.

(3) Über den Termin für die Bereitstellung des beräumten Geländes sind zwischen dem Investitionsträger und dem Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer vertragliche Vereinbarungen zu treffen.

## § 29

**Baustellenordnung**

Für die Erarbeitung der Baustellenordnung bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben ist der Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer verantwortlich.

## § 30

**Grundsätze der Abnahme**

(1) Der Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer ist bei Meliorationsmaßnahmen verpflichtet, gegenüber dem Investitionsträger vor der Abnahme den Nachweis über die Nutzungs- und Leistungsfähigkeit der Anlage zu führen.

(2) Erbringt der Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer diesen Nachweis nicht, so ist der Investitionsträger berechtigt, die Abnahme zu verweigern.

(3) Grundsätzlich sind bei der Abnahme von Meliorationsvorhaben durch den Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer Bestandspläne zu übergeben.

## § 31

**Nutzung vor Abnahme**

Setzt der Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer die Ursache dafür, daß landwirtschaftliche Produktionsbauten durch den Investitionsträger vor Abnahme in Gebrauch genommen werden müssen, so gilt diese Nutzung vor Abnahme nicht als Teil- oder Endabnahme.

### § 32 Garantie

(1) Dem landwirtschaftlichen Investitionsträger stehen Garantieforderungen gegen den Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer auch dann zu, wenn die von ihm übergebene Dokumentation mangelhaft gewesen ist.

(2) Forderungen wegen Pflichtverletzungen stehen in diesen Fällen dem Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer nur gegenüber dem Projektanten zu.

### § 33 Schlußbestimmung

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Juni 1965 in Kraft.

Berlin, den 22. April 1965

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

## Sechste Durchführungsverordnung\* zum Vertragsgesetz. — Wirtschaftsverträge über Konsumgüter —

Vom 22. April 1965

Auf Grund des § 113 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBL I S. 107) wird folgendes verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsverordnung gilt für alle wechselseitigen Beziehungen zwischen den Betrieben der Konsumgüterproduktion und des Binnenhandels bei der Lieferung von Konsumgütern (Lebensmittel und Industriewaren) zur Befriedigung des Bevölkerungsbedarfs, und sie bestimmt die Aufgaben der wirtschafts- und handelsleitenden Organe bei der Organisation dieser Beziehungen.

(2) Diese Durchführungsverordnung gilt nicht für die wechselseitigen Beziehungen zwischen

1. dem Binnenhandel und den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben über den Absatz ihrer land- und forstwirtschaftlichen Produktion;
2. den Betrieben der Lebensmittelindustrie und den
  - a) direkt zu beliefernden Verkaufsstellen,
  - b) Einrichtungen des Hotel- und Gaststättenwesens;
3. den Betrieben der Konsumgüterproduktion und ihren Absatzorganisationen.

### § 2 Aufgaben der Produktions- und Handelsbetriebe

(1) Die Produktions- und Handelsbetriebe sind gemeinsam für die bedarfsgerechte und kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern im Rahmen der planmäßigen Fonds verantwortlich.

(2) Die gemeinsame Verantwortung erstreckt sich insbesondere auf

1. die Markt- und Bedarfsforschung sowie die Bedarfslenkung und Werbung;

2. die Bilanzierung und Planung der Warenfonds und die Sicherung der bedarfsgerechten Produktion;
3. die Entwicklung und Herstellung qualitativ hochwertiger Konsumgüter;
4. die Weiterentwicklung einer zweckentsprechenden Verpackung;
5. den zweckmäßigen Rohstoffeinsatz, die Fertigung wirtschaftlicher Losgrößen, oder die Mindestmengen bei Lebensmitteln;
6. die Ersatzteilversorgung, die Reparaturleistungen und den Kundendienst;
7. die Stabilität des Preisniveaus in den verschiedenen Preislagen;
8. die Organisation rationaler Warenwege und die Entwicklung moderner Ein- und Verkaufsformen;
9. die Herstellung ökonomisch sinnvoller Stammverbindungen.

### Aufgaben der Wirtschaftsverträge

#### § 3

Die Wirtschaftsverträge sind in den Beziehungen zwischen den Betrieben der Konsumgüterproduktion und des Binnenhandels ein Instrument der Planung und Leitung der Volkswirtschaft bei der Durchsetzung der im Perspektivplan festgelegten Hauptentwicklungsrichtungen der Versorgung der Bevölkerung.

#### § 4

Die Betriebe haben auf der Grundlage des § 4 des Vertragsgesetzes die Wirtschaftsverträge zur Vorbereitung der Pläne der Produktion und des Handels und zur Präzisierung ihrer staatlichen Aufgaben abzuschließen und so zu gestalten und zu erfüllen, daß insbesondere eine bedarfsgerechte Produktion und Warenbereitstellung in Qualität, Sortiment, Liefertermin und Preis gesichert wird.

### Grundlage des Vertragsabschlusses

#### § 5

In Ergänzung des § 12 des Vertragsgesetzes ist der von den wirtschafts- und handelsleitenden Organen bestätigte Einkaufsplan die Grundlage für den Abschluß der Wirtschaftsverträge.

#### § 6

Bei begründeten Forderungen des Binnenhandels sind die VVE auf der Grundlage des bestätigten Einkaufsplanes verpflichtet, die Abdeckung des Bedarfs zu sichern, wenn kein Produktionsbetrieb das geforderte Erzeugnis herstellt. Sie sind insbesondere verpflichtet, unverzüglich einen Lieferbetrieb nachzuweisen.

#### § 7

### Inhalt der Lieferverträge

(1) Der Liefervertrag ist so zu gestalten, daß er die für eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung erforderliche Warenbereitstellung im Handel sichert und zu einem hohen Versorgungsnutzen bei niedrigen Kosten führt.

(2) Soweit nicht in Koordinierungsvereinbarungen geregelt, gehören in Ergänzung des § 26 des Vertragsgesetzes in den Liefervertrag insbesondere Vereinbarungen über

\* 5. DVO (GBL II Nr. 57 S. 333)

1. den Umfang und die Fristen von Nach- und Um-dispositionen;
2. die Termine für Feinspezifikationen, wenn der Lieferzeitraum ein Quartal überschreitet;
3. die Fixtermine, insbesondere bei Saisonartikeln;
4. die Gütezeichen und die Art und Weise der Etikettierung und Kennzeichnung der Erzeugnisse;
5. die Lieferung von Prospekten, Gebrauchs- bzw. Bedienungsanleitungen;
6. die Rückgabefristen und die Organisation der Rückführung von Verpackungsmitteln.

### § 8

#### Planung und Leitung der Kooperation

(1) Die VVB und die handelsleitenden Organe haben entsprechend § 26 Abs. 1 des Vertragsgesetzes rechtzeitig die erforderlichen Voraussetzungen für die Organisation der wechselseitigen Beziehungen der Betriebe zur Befriedigung des Bedarfs der Bevölkerung mit Konsumgütern zu schaffen und dazu insbesondere die notwendigen Kennziffern für die Produktion und die Bildung der Warenfonds gemeinsam zu erarbeiten und abzustimmen sowie den Betrieben zu übergeben.

(2) Die Bestimmungen des § 26 Abs. 2 des Vertragsgesetzes gelten auch für die handelsleitenden Organe.

#### Koordinierungsvereinbarungen

### § 9

(1) Die VVB und die handelsleitenden Organe können gemäß § 27 des Vertragsgesetzes Fragen der Zusammenarbeit ihrer Industrie- und Handelszweige durch Koordinierungsvereinbarungen regeln.

(2) Diese Koordinierungsvereinbarungen können in Ergänzung des § 28 des Vertragsgesetzes insbesondere Vereinbarungen enthalten über

1. die Zusammenarbeit auf der Grundlage des Erzeugnisgruppenprinzips;
2. die Bedarfs- und Absatzlenkung und die Werbung;
3. die Neu- und Weiterentwicklung von Erzeugnissen und deren Einführung auf dem Konsumgüterbinnenmarkt sowie die Anwendung neuer Werkstoffe einschließlich der Vereinbarung von Kosten- und Preislimiten und des Testverkaufs;
4. die rationellen Ein- und Verkaufsformen;
5. die Vorbereitung, Abnahme und Bestätigung der Angebotskolektionen;
6. die Gestaltung der Stammverbindungen;
7. die Besonderheiten des Versandhandels und des Direktbezugs einschließlich der Prinzipien der Handelsspannenteilung;
8. die Um- und Nachdispositionen bei den Wirtschaftsverträgen;
9. das Qualitätsprüfungsverfahren, die Verpackungs-, Etikettierungs- und Kennzeichnungsbedingungen;
10. die Sicherung eines stabilen Preisniveaus und eines preisgerechten Sortiments;
11. die Organisation des Kundendienstes, die Verbesserung der Versorgung mit Ersatzteilen und Zubehör sowie die Sicherung der Reparaturleistungen.

(3) In den Koordinierungsvereinbarungen kann von den gesetzlichen Bestimmungen über die Etikettierung und Rechnungsausstellung abgewichen werden.

### § 10

(1) Die Koordinierungsvereinbarungen sind für die den Partnern unterstellten Betriebe verbindlich und den Wirtschaftsverträgen zugrunde zu legen. Für die Wirtschaftsräte der Bezirke und die ihnen unterstellten volkseigenen Betriebe sind Koordinierungsvereinbarungen nur dann verbindlich, wenn die vom Volkswirtschaftsrat für die Erarbeitung der Koordinierungsvereinbarungen festgelegten Wirtschaftsräte der Bezirke den Koordinierungsvereinbarungen zugestimmt haben.

(2) Die Verbindlichkeit der Koordinierungsvereinbarungen für die den Partnern und den Wirtschaftsräten der Bezirke nicht unterstellten Betriebe ist von der Zustimmung dieser Betriebe oder ihrer übergeordneten Organe abhängig.

### § 11

Die VVB und die handelsleitenden Organe sind verpflichtet, ihnen nicht unterstellte Betriebe des Industrie- bzw. Handelszweiges, Wirtschaftsräte der Bezirke und den Verband Deutscher Konsumentensschaften in die Erarbeitung von Koordinierungsvereinbarungen einzubeziehen.

### § 12

Für die Entscheidung von Streitigkeiten über den Abschluß und die Ausgestaltung von Koordinierungsvereinbarungen sowie aus abgeschlossenen Koordinierungsvereinbarungen ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig.

### § 13

#### Preise

(1) Die Lieferung des Leistungsgegenstandes darf grundsätzlich nur erfolgen, wenn der den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Einzelhandelsverkaufspreis (EVP) vorliegt, es sei denn, der Besteller stimmt einer Auslieferung zu, bevor der endgültige Einzelhandelsverkaufspreis festgesetzt ist. Die in diesem Fall entstehenden Kosten, insbesondere für Etikettierung und Lagerung, hat der Lieferer zu tragen.

(2) Für den Direktbezug gilt die Ausnahmeregelung des Abs. 1 nicht.

(3) Ist zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Preis noch nicht endgültig bestimmbar, so haben die Partner einen vorläufigen Preis zu vereinbaren.

(4) Überschreitet der nach dem Vertragsabschluß festgesetzte oder vom Lieferer berechnete endgültige Preis den zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Preis, so ist die Nachforderung des Differenzbetrages durch den Lieferer nicht zulässig, wenn

- a) die Lieferung ohne Zustimmung des Bestellers zu einem höheren Preis erfolgte,
- b) der vertraglich vereinbarte Preis der Bevölkerung in einem Angebotskatalog als endgültiger Preis mitgeteilt wurde.

(5) Unterschreitet der endgültige Preis den vereinbarten Preis, so gilt zwischen den Partnern der endgültige Preis.

(6) Die Lieferung an den Einzelhandel und die Bevölkerung hat zu dem den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Einzelhandelsverkaufspreis zu erfolgen.

**Kommissionsvertrag****§ 14**

(1) Zwischen den Produktions- und Handelsbetrieben kann die kommissionsweise Übernahme von Erzeugnissen vereinbart werden.

(2) Kommissionsverträge können insbesondere über solche Waren abgeschlossen werden, die

1. neu- oder weiterentwickelt wurden und deren Marktfähigkeit zu testen ist;
2. deren Produktion aus volkswirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen ohne Mitwirkung des Binnenhandels erfolgte und deren Abnahme dem Handel aus ökonomischen Gründen nicht zuzumuten ist;
3. technisch bzw. modisch überholt oder verderbgefährdet sind.

**§ 15**

Ein Liefervertrag kann auf Forderung des Bestellers in einen Kommissionsvertrag umgewandelt werden, wenn

1. die Voraussetzungen für einen Rücktritt wegen der Nichteinhaltung des Liefertermins vorliegen oder
2. der Besteller auf Grund von Qualitätsmängeln oder Preisüberschreitungen die Abnahme der Erzeugnisse zu Recht verweigert.

**§ 16****Änderung und Aufhebung der Lieferverträge**

(1) Bei Lieferverträgen mit einem Lieferzeitraum bis zu einem Quartal besteht bei Wegfall oder Änderung des Bedarfs in Ergänzung des § 20 des Vertragsgesetzes für die Betriebe der Konsumgüterindustrie die Verpflichtung zur Änderung oder Aufhebung der Verträge nur dann, wenn sie ihnen unter Berücksichtigung der gemeinsamen Verantwortung der Partner zumutbar ist.

(2) Die Voraussetzungen für die Änderung und Aufhebung der Lieferverträge können in Koordinierungsvereinbarungen geregelt werden.

**§ 17****Mindestvertragsstrafen**

In Koordinierungsvereinbarungen sollen Mindestvertragsstrafen bei nicht qualitätsgerechter und bei nicht termingerechter Leistung vereinbart werden.

**§ 18****Lagerkosten**

(1) Die Handelsbetriebe sind berechtigt, für die in Ausübung der Abnahmeverweigerung mangelhaften Erzeugnisse oder bei der Durchsetzung von Garantieforderungen notwendige Einlagerung die nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zulässigen Lagergebühren auch dann zu berechnen, wenn die Einlagerung im eigenen Lager vorgenommen wird.

(2) Erfolgt eine Abnahmeverweigerung zu Unrecht, dann hat der zur Abnahme Verpflichtete dem Lieferer

Lagergebühren nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen, auch wenn der Lieferer die Einlagerung im eigenen Lager vornimmt.

**§ 19****Vereinbarungen über die Vertragserfüllung bei Verzug**

(1) Die Partner sollen, wenn die Leistung nicht termingerecht erbracht werden kann, über die künftige Vertragserfüllung Vereinbarungen treffen.

(2) Der Besteller ist unabhängig von der Bestimmung des § 98 Abs. 1 des Vertragsgesetzes zum Rücktritt vom Verträge berechtigt, wenn innerhalb von 60 Tagen nach dem vereinbarten Zeitpunkt der Lieferung keine Vereinbarungen über die künftige Vertragserfüllung getroffen wurden. Der Rücktritt bedarf der Erklärung des Bestellers. Seine Wirksamkeit richtet sich nach § 98 Abs. 2 des Vertragsgesetzes.

**§ 20****Vertragsstrafe wegen Änderung der Preisvereinbarung**

(1) Berechnet der Lieferer einen höheren Preis als vertraglich vereinbart wurde und stimmt der Besteller der Auslieferung des Leistungsgegenstandes zu, so hat er den den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden höheren Preis zu entrichten.

(2) Der Lieferer ist jedoch verpflichtet, auf Forderung des Bestellers eine Vertragsstrafe zu zahlen, es sei denn, der Lieferer ist gemäß § 82 des Vertragsgesetzes nicht verantwortlich. Die Vertragsstrafe beträgt 50% der Differenz zwischen dem vertraglich vereinbarten und dem berechneten höheren Preis.

**§ 21****Vertragsstrafen durch Partnervereinbarung**

Die Produktions- und Handelsbetriebe oder die wirtschafts- und handelsleitenden Organe können in Lieferverträgen oder Koordinierungsvereinbarungen weitere Vertragsstrafen für Vertragsverletzungen festlegen und weitere Vereinbarungen zur Erhöhung ihrer Verantwortung bei der Erfüllung der Versorgungsaufgaben treffen.

**§ 22****Schlußbestimmungen**

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Juni 1965 in Kraft. Die §§ 13 und 20 werden dabei erst wirksam für Wirtschaftsverträge, die nach dem 1. Juli 1965 abgeschlossen werden.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. Oktober 1960 über die Zusammenarbeit zwischen Handel und Produktion (GBl. II S. 427) außer Kraft.

Berlin, den 22. April 1965

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph  
Vorsitzender**





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 12. Juni 1965

Teil II Nr. 58

Tag	Inhalt	Seite
22. 5. 65	Anordnung über den Amateurfunkdienst. — Amateurfunkordnung — .....	393

**Anordnung  
über den Amateurfunkdienst.  
— Amateurfunkordnung —  
Vom 22. Mai 1965**

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird zur Förderung des Nachrichtensports in der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

**Abschnitt I  
Begriffsbestimmungen**

**§ 1  
Amateurfunkdienst**

Amateurfunkdienst ist ein von Funkamateuren untereinander und ohne persönlichen wirtschaftlichen Gewinn ausgeübter Funkverkehr für die eigene Ausbildung, für technische Studien und für die technische Weiterentwicklung des Funkwesens.

**§ 2  
Funkamateur**

Funkamateure sind ordnungsgemäß ermächtigte Personen, die sich zum gesellschaftlichen Nutzen und aus technischem Interesse mit der Funktechnik und mit dem Betrieb von Amateurfunkstellen befassen.

**§ 3  
Amateurfunkstelle**

(1) Amateurfunkstellen sind Sende- und Empfangsanlagen, die von einem Funkamateur oder mehreren Funkamateuren hergestellt, errichtet und betrieben werden, wobei auch industriell gefertigte Geräte verwendet werden dürfen.

(2) Amateurfunkstellen können als feste, fahrbare oder tragbare Funkstellen hergestellt, errichtet und betrieben werden.

**Abschnitt II  
Genehmigung und Voraussetzung der Genehmigung**

**§ 4  
Genehmigungspflicht**

(1) Zum Herstellen, Errichten und Betreiben einer Amateurfunkstelle, zu der Funksendeanlagen gehören, bedarf es einer Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Soweit eine Amateurfunkstelle nur aus einer Empfangsanlage besteht, unterliegt sie nicht der Genehmigungspflicht durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen. Sie ist jedoch anmeldepflichtig gemäß der Anordnung vom 3. April 1959 über das Errichten und Betreiben von Rundfunkempfangsanlagen — Rundfunkordnung — (GBl. I S. 465). Das Errichten und Betreiben einer Empfangsanlage als Amateurfunkstelle ist an den Erwerb des DM/SWL-Diploms der GST gebunden. Hierfür sind die von der GST erlassenen Richtlinien verbindlich.

(3) Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

**§ 5  
Einteilungen der Genehmigungen**

Genehmigungen werden vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen auf Antrag erteilt,

1. für eine eigene Amateurfunkstelle des Funkamateurs gemäß § 4 Abs. 1;
2. für eine Amateurfunkstelle der GST (Klubstation) gemäß § 4 Abs. 1;
3. für das Betreiben einer Amateurfunkstelle gemäß Ziffern 1 oder 2.

**§ 6  
Form der Genehmigungen**

(1) Genehmigungen werden in Form von Genehmigungsurkunden erteilt.

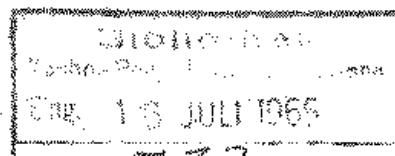
(2) Die Genehmigungsurkunde enthält:

1. Personalien und Anschrift des Funkamateurs;
2. Name und Rufzeichen des verantwortlichen Funkamateurs der Amateurfunkstelle;
3. Eigentümer und Standort der Amateurfunkstelle;
4. Klasse der Genehmigung;
5. Nummer der Genehmigung und Rufzeichen;
6. Anzahl der zugelassenen Sender;
7. Art der Frequenzkontrollvorrichtungen;
8. zusätzlich genehmigte Sendearten und
9. Abnahmevermerk.

**§ 7  
Umfang der Genehmigungen, Abnahme, Änderungen**

(1) Die Genehmigung ist nicht übertragbar.

(2) Erst die erteilte Genehmigung ermächtigt den Funkamateur, die in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Funkanlagen herzustellen und zu errichten.



(3) Das Betreiben einer Amateurfunkstelle gemäß § 4 Abs. 1 darf erst nach der Abnahme durch die Deutsche Post erfolgen. Soweit die Amateurfunkstelle aus mehreren Sendern besteht, ist jeder Sender abnahmepflichtig. Vor dieser Abnahme ist ein Probetrieb innerhalb von 14 aufeinanderfolgenden Tagen mit Zustimmung der für den Wohnort des Funkamateurs zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zulässig.

(4) Das Betreiben einer Amateurfunkstelle gemäß § 4 Abs. 2 unterliegt nicht der Abnahmepflicht durch die Deutsche Post.

(5) Der für die Amateurfunkstelle verantwortliche Funkamateur muß die in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Anlagen jederzeit nachweisen können.

(6) Bei Veränderungen der in der Genehmigungsurkunde enthaltenen Angaben hat der Funkamateur unverzüglich die Genehmigungsurkunde der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zur Änderung bzw. zum Umlausch einzureichen.

(7) Genehmigungen können jederzeit vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen eingeschränkt oder geändert werden. Der verantwortliche Funkamateur ist verpflichtet, solchen Weisungen sofort auf seine Kosten nachzukommen.

#### § 8

##### Ausbildung und Prüfungen

(1) Die Ausbildung zu Funkamateuren sowie die organisatorische Zusammenfassung und Betreuung der Funkamateure obliegt der GST. Der Zentralvorstand der GST erläßt hierzu die erforderlichen Richtlinien und legt die allgemeinen Anforderungen fest, die an die Funkamateure zu stellen sind.

(2) Die Ausbildung wird durch eine gebührenpflichtige Prüfung abgeschlossen. Die Prüfungsgebiete sind in der Anlage I festgelegt.

(3) Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind an den zuständigen Bezirksvorstand der GST zu richten, der Ort und Zeit der Prüfung bestimmt.

(4) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem für den Prüfungsort zuständigen Beauftragten des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen als Vorsitzenden und aus drei Sachverständigen der GST, die mindestens 1 Jahr als Funkamateur mit Erfolg am Amateurfunkdienst teilgenommen haben.

#### § 9

##### Beantragung von Genehmigungen

(1) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen sind beim zuständigen Bezirksvorstand der GST einzureichen.

(2) Anträge Jugendlicher, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der schriftlichen Einwilligungserklärung ihrer Erziehungsberechtigten.

#### § 10

##### Anforderungen an die Bewerber

Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen kann auf Vorschlag des Zentralvorstandes der GST Genehmigungen erteilen, wenn der Antragsteller

1. im Besitz eines Personalausweises für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist;
2. der GST als Mitglied angehört;

3. eine Prüfung gemäß § 8 mit Erfolg abgelegt hat und

4. die Gewähr dafür bietet, den an einen Funkamateur zu stellenden Anforderungen zu genügen.

#### § 11

##### Bedingungen für Bürger anderer Staaten

(1) An Bürger anderer Staaten, die sich länger als 1 Jahr in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten und die noch nicht Funkamateur sind, kann das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen auf Vorschlag des Zentralvorstandes der GST Amateurfunkgenehmigungen erteilen, wenn die Bewerber die Bedingungen gemäß § 10 Ziffern 3 und 4 erfüllen.

(2) Bürger anderer Staaten, die sich in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten und im Besitz einer Amateurfunkgenehmigung ihres Staates sind, bedürfen zum Mitführen und zum Errichten und Betreiben ihrer Amateurfunkstelle einer Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen. Dem Antrag auf Erteilung dieser Genehmigung ist eine notariell beglaubigte Abschrift oder Fotokopie der ihnen erteilten Amateurfunkgenehmigung ihres Staates beizufügen.

(3) Bürgern anderer Staaten, die im Besitz einer Amateurfunkgenehmigung ihres Staates sind, ist die Benutzung von in der Deutschen Demokratischen Republik genehmigten Amateurfunkstellen unter den Bedingungen dieser Anordnung nur mit Zustimmung des für die Amateurfunkstelle verantwortlichen Funkamateurs zeitweilig gestattet.

#### Abschnitt III

##### Frequenzbereiche und Sendarten. Arten der Genehmigungen

#### § 12

##### Frequenzbereiche und Sendarten

(1) Amateurfunkstellen dürfen je nach Art der Genehmigung in den nachstehenden Frequenzbereichen arbeiten:

- |  |   |
|--|---|
| 1. 3 500 bis 3 800 kHz<br>7 000 bis 7 100 kHz<br>14 000 bis 14 350 kHz<br>21 000 bis 21 450 kHz<br>28 000 bis 29 700 kHz<br>mit den Sendarten<br>A1, A2 und F1 | = Telegrafie oder<br>Funkfern schreiben;                            |
| A3, A3A und F3   | = Telefonie (Maximaler Modulationsindex 1 bei F3);                  |
| 2. 144 bis 146 MHz<br>mit den Sendarten<br>A1 und F1   | = Telegrafie oder<br>Funkfern schreiben;                            |
| A3, A3A und F3   | = Telefonie (Maximaler Modulationsindex 1 bei F3);                  |
| 3. 420 bis 440 MHz<br>mit den Sendarten A1<br>A3, A3A und F3   | = Telegrafie;<br>= Telefonie (Maximaler Modulationsindex 1 bei F3); |
| A5 und F5  | = Fernsehen.  |

(2) In begründeten Ausnahmefällen können vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen auf besonderen Antrag weitere Sendearten sowie höhere Frequenzbereiche zugelassen werden.

### § 13

#### Arten der Genehmigungen

Genehmigungen werden für Klasse 1, Klasse 2, Klasse S oder für Klasse FS erteilt.

### § 14

#### Genehmigung für Klasse 1

(1) Die Genehmigung für Klasse 1 berechtigt zum Betrieb von Sendern mit einer der Endstufe zugeführten Anodeneingangsleistung

von maximal 300 W (bei Anwendung der Sendart A3A : Pp = 1000 W) in den Frequenzbereichen und mit den Sendearten gemäß § 12 Abs. 1 Ziff. 1;

von maximal 120 W (bei Anwendung der Sendart A3A : Pp = 350 W) in den Frequenzbereichen und mit den Sendearten gemäß § 12 Abs. 1 Ziffern 2 und 3.

(2) Die Genehmigung wird erst dann erteilt, wenn der Antragsteller mindestens 1 Jahr Inhaber der Genehmigung für eine andere Klasse ist, mit Erfolg als Funkamateur tätig war und eine Zusatzprüfung abgelegt hat.

(3) Auf Antrag des Zentralvorstandes der GST kann das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen in Ausnahmefällen höhere Sendeleistungen genehmigen und bereits vor Ablauf eines Jahres die Genehmigung für Klasse 1 erteilen.

### § 15

#### Genehmigung für Klasse 2

(1) Die Genehmigung für Klasse 2 berechtigt zum Betrieb von Sendern mit einer der Endstufe zugeführten Anodeneingangsleistung von maximal 20 W in den nachstehenden Frequenzbereichen:

3500 bis 3800 kHz  
mit den Sendearten A1/F1 = Telegrafie oder  
Funkfern schreiben;  
A3 = Telefonie;

28 000 bis 28 100 kHz  
mit den Sendearten A1/F1 = Telegrafie oder  
Funkfern schreiben;

28 100 bis 29 700 kHz  
mit der Sendart A3 = Telefonie.

(2) Es dürfen nur industriell gefertigte Sender verwendet werden, die von der GST zur Verfügung gestellt werden oder die von der GST als Standard veröffentlicht sind.

### § 16

#### Genehmigung für Klasse S

(1) Die Genehmigung für Klasse S berechtigt zum Betrieb von Sendern gemäß § 12 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 und den hierzu im § 14 Abs. 1 genannten Anodeneingangsleistungen.

(2) Auf Antrag des Zentralvorstandes der GST kann das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen in Ausnahmefällen höhere Anodeneingangsleistungen genehmigen.

### § 17

#### Genehmigung für Klasse FS

(1) Die Genehmigung für Klasse FS berechtigt zum Funkfernreibetrieb und zur kurzzeitigen Anwendung der Sendearten A1 und F1 (Telegrafie) für den Ankündigungs- und Verständigungsverkehr bei Amateurfunkstellen der GST in den Frequenzbereichen gemäß § 12 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 mit den hierzu im § 14 Abs. 1 genannten Anodeneingangsleistungen.

(2) Das Betreiben der im Abs. 1 genannten Amateurfunkstellen ist nur unter Leitung eines Funkamateurs mit einer Genehmigung für Klasse 1 zulässig.

### Abschnitt IV

#### Technische Bedingungen für Amateurfunkstellen (Sende- und Empfangsanlagen)

### § 18

#### Anforderungen an die Amateurfunkstellen

Amateurfunkstellen müssen der Kennzeichnung in der Genehmigungsurkunde entsprechen und nach den gesetzlichen Bestimmungen errichtet und erhalten werden.

### § 19

#### Ausrüstungspflicht, Stromversorgung, Regulierbarkeit der Leistung

(1) Die Amateurfunkstellen müssen mit geeigneten Frequenzkontrollvorrichtungen ausgerüstet sein, deren Meßgenauigkeit mindestens  $1 \cdot 10^{-4}$  beträgt.

(2) Zur Stromversorgung, außer Röhrenheizung, darf nur reiner Gleichstrom oder gleichgerichteter und gut gefilterter Wechselstrom verwendet werden.

(3) Die abgestrahlte Leistung des Senders muß regelbar sein.

### § 20

#### Grenzwerte für unerwünschte Aussendungen

(1) Für die mittlere Leistung einer unerwünschten Aussendung, die der Antennenspeiseleitung von einem Sender zugeführt werden darf, gelten die in der Anlage 2 aufgeführten zulässigen Grenzwerte.

(2) Die zulässigen Grenzwerte sind gleichfalls verbindlich für unerwünschte Aussendungen von Teilen des Senders.

### § 21

#### Antennen, Verbindungs- und Erdleitungsnetz

(1) Antennen sowie Verbindungs- und Erdleitungen der Amateurfunkstellen müssen den geltenden technischen Bestimmungen entsprechen und so ausgeführt sein, daß sie eine Beeinflussung anderer Fernmeldeanlagen ausschließen.

(2) Antennenanlagen dürfen weder Gleichspannungen noch niederfrequente Wechselspannungen über 24 V<sub>(eff)</sub> führen.

(3) Kreuzungen mit Fernmeldeleitungen sind nur mit Zustimmung des Rechtsträgers oder Besitzers dieser Leitungen zulässig.

(4) Der für die Amateurfunkstelle verantwortliche Funkamateur hat die Anlagen auf eigene Kosten sofort zu ändern, wenn sie den Ausbau, die Änderung oder die Aufhebung von Fernmeldeanlagen behindern oder gefährden.

## Abschnitt V

**Betriebliche Bedingungen für Amateurfunkstellen  
(Sende- und Empfangsanlagen)**

## § 22

**Probetrieb**

(1) Während des Probetriebes gemäß § 7 Abs. 3 sind sämtliche Aussendungen mit der Kennung „TEST“ zu kennzeichnen.

(2) Nach Ablauf der Frist für den Probetrieb ist die Amateurfunkstelle bei der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zur Abnahme anzumelden. In der Zeit von der Anmeldung bis zur Abnahme ist jeder Betrieb untersagt.

## § 23

**Zulässiger Funkverkehr**

(1) Die Amateurfunkstelle darf vom Funkamateur nur für Funkverkehr mit Amateurfunkstellen verwendet werden.

(2) Die Benutzung der Amateurfunkstelle für den Austausch von Nachrichten, die von dritten Personen ausgehen oder für Dritte bestimmt sind, ist untersagt.

(3) Amateurfunkstellen, die von der GST errichtet und betrieben werden, kann die GST für zentrale oder bezirkliche Rundspruchsendungen einsetzen. Die GST hat in diesem Falle vorher die Zustimmung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen einzuholen.

## § 24

**Zeitweilige Standortänderungen**

(1) Zeitweilige Standortänderungen über den Zeitraum von 48 Stunden hinaus sind der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post 3 Tage vorher schriftlich zu melden.

(2) Zeitweilige Standortänderungen von Amateurfunkstellen der GST bedürfen der Zustimmung des verantwortlichen Funkamateurs der Amateurfunkstelle (Klubstation) unabhängig von der Erfüllung der Bedingung gemäß Abs. 1.

## § 25

**Rufzeichen**

(1) Zu Beginn einer jeden Sendung ist das in der Genehmigungsurkunde zugeteilte Rufzeichen auszustrahlen und während der Sendung des öfteren zu wiederholen.

(2) Bei Sendungen von einem anderen als dem in der Genehmigungsurkunde angegebenen Standort (Portable-Einsatz) ist dem Rufzeichen der Buchstabe P zuzufügen.

(3) Bei Sendungen von einer Amateurfunkstelle, die als fahrbare Funkstelle eingesetzt wird, ist dem Rufzeichen der Buchstabe M zuzufügen.

(4) Soweit die Amateurfunkstelle aus mehreren Sendern besteht, die an verschiedenen Standorten errichtet und betrieben werden, ist dem zugeteilten Rufzeichen entsprechend dem Abnahmevermerk der Buchstabe A zuzufügen.

(5) Der Gebrauch von falschen oder irreführenden Rufzeichen und das Betreiben einer Amateurfunkstelle ohne Rufzeichen sind untersagt.

## § 26

**Modulationsversuche**

(1) Die Ausstrahlungsdauer des unmodulierten oder ungetasteten Trägers ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(2) Musikübertragungen sind nur bis zu 5 Minuten innerhalb von 24 Stunden zu Modulationsversuchen gestattet.

## § 27

**Nachrichtenübermittlung**

(1) Die Übermittlung von Funknachrichten darf nur in offener Sprache erfolgen. Der internationale Amateurfunkschlüssel und die international gebräuchlichen Abkürzungen gelten als offene Sprache.

(2) Für die Übermittlung schriftlicher Nachrichten über Empfangsbestätigungen (QSL-Karten) gelten die Bestimmungen des Abs. 1.

## § 28

**Nachrichteninhalt**

(1) Die Sendungen haben sich auf Mitteilungen technischer und betrieblicher Art zu erstrecken.

(2) Bemerkungen persönlicher Art dürfen nur dann ausgetauscht werden, wenn sie wegen ihrer geringen Wichtigkeit für die Übermittlung im öffentlichen Fernmeldeverkehr nicht in Betracht kommen.

(3) Amateurfunkstellen, die gemäß § 23 Abs. 3 für zentrale oder bezirkliche Rundspruchsendungen eingesetzt werden, dürfen Nachrichten (CQ-Nachrichten) aussenden, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Amateurfunkdienst stehen oder die nachrichtensportliche Ausbildung in der GST betreffen.

## § 29

**Nachrichteneingang und Fernmeldegeheimnis**

(1) Von einer Amateurfunkstelle dürfen empfangen werden

1. Sendungen anderer Funkamateure;
2. Nachrichten „An alle“ (CQ-Nachrichten).

(2) Werden durch einen Funkamateur von einer Fernmeldeanlage ausgehende Nachrichten empfangen, die nicht für ihn bestimmt sind, darf der Inhalt der Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfangs nicht anderen zur Kenntnis gebracht werden. Ausgenommen hiervon sind

1. Notrufe;
2. Nachrichten, die nach den gesetzlichen Bestimmungen anzeigepflichtig sind;
3. Nachrichten, die bei Funkstörungen empfangen werden und zur Ermittlung des Störers dienen können;
4. Nachrichten, die bei Verstößen anderer gegen die Bestimmungen des Funkdienstes empfangen werden.

## § 30

**Verfahren bei Notrufen und anzeigepflichtigen Nachrichten**

(1) Bei Aufnahme eines Notrufes ist der eigene Funkverkehr sofort zu unterbrechen und der Notruf zu beobachten. Bleibt der Notruf unbeantwortet, sind sofort die örtlichen staatlichen Organe über den Inhalt des Notrufes zu unterrichten.

(2) Empfangene Nachrichten, die nach den gesetzlichen Bestimmungen anzeigepflichtig sind, müssen sofort den zuständigen staatlichen Organen zur Kenntnis gebracht werden.

(3) Funkstörungen sowie Verstöße gegen die Bestimmungen des Funkdienstes sind unverzüglich der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post unter Darstellung des Sachverhalts zu melden.

### § 31

#### Güte der Aussendungen und ihre Überwachung

(1) Die Amateurfunkstellen sind so zu betreiben, daß sie Rundfunk- und andere Fernmeldedienste nicht beeinflussen.

(2) Die Güte der Aussendungen ist ständig zu überwachen.

### § 32

#### Mitarbeit bei anderen Amateurfunkstellen

(1) Funkamateure können bei anderen vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen abgenommenen Amateurfunkstellen entsprechend der Klasse ihrer Genehmigung ohne besondere Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen mitarbeiten.

(2) Bei den im Abs. 1 genannten Fällen ist dem Rufzeichen der benutzten Amateurfunkstelle das eigene Rufzeichen zuzufügen.

(3) Funkamateure, die an nationalen oder internationalen Wettkämpfen im Amateurfunkdienst teilnehmen, sind berechtigt, eine andere Amateurfunkstelle entsprechend der Klasse ihrer Genehmigung unter dem Rufzeichen des für diese Amateurfunkstelle verantwortlichen Funkamateurs — ohne Angabe des eigenen Rufzeichens — zeitweilig zu betreiben.

(4) Das zeitweilige Betreiben einer anderen Amateurfunkstelle gemäß Abs. 3 ist nur zulässig, wenn der für die Amateurfunkstelle verantwortliche Funkamateur die mit seiner Amateurfunkstelle am Wettkampf teilnehmenden Funkamateure mindestens 3 Tage vor dem Wettkampf der für ihn zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post schriftlich meldet.

(5) Der für die Amateurfunkstelle verantwortliche Funkamateur hat sicherzustellen, daß die unbefugte Benutzung der Amateurfunkstelle ausgeschlossen ist.

### § 33

#### Funktagebuch

(1) Bei jeder Amateurfunkstelle ist das Tagebuch der GST für Funkamateure zu führen.

(2) Das Tagebuch muß folgende Angaben enthalten:

1. Anfangs- und Endzeit einer jeden Sendung — auch CQ-Rufe und allgemeine Tests —;
2. Rufzeichen der Gegenfunkstelle;
3. Sendefrequenz / Sendart;
4. verwendete Senderleistung;
5. Standortangabe;
6. Betriebsergebnisse;
7. besondere Bemerkungen;
8. Unterschrift des Funkamateurs mit Angabe des zugeföhlten Rufzeichens.

(3) In Ausnahmefällen ist der Funkamateur berechtigt, ein behelfsmäßiges Funktagebuch gemäß den Bestimmungen des Abs. 2 zu führen.

(4) Abgeschlossene Tagebücher sind mindestens 1 Jahr aufzubewahren.

### § 34

#### Zeitweilige Einstellung des Amateurfunkverkehrs

Ein Funkamateur, der länger als 3 Monate nicht am Amateurfunkdienst teilnimmt, hat dies der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

### Abschnitt VI

#### Erlöschen der Genehmigung

### § 35

#### Endigungsgründe

Eine Genehmigung zum Herstellen, Errichten und Betreiben einer Amateurfunkstelle gemäß § 4 Abs. 1 erlischt

1. durch Verzicht;
2. mit der Aufgabe des Wohnsitzes in der Deutschen Demokratischen Republik;
3. mit Ablauf eines Jahres seit Ausstellung der Genehmigungsurkunde, wenn die darin bezeichnete Amateurfunkstelle innerhalb dieser Frist nicht zur Abnahme gemeldet worden ist;
4. durch Widerruf des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

### § 36

#### Maßnahmen bei Erlöschen einer Genehmigung

(1) Erlischt eine Genehmigung, so ist die Genehmigungsurkunde vom Inhaber oder dessen Angehörigen unverzüglich der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zurückzugeben.

(2) Die Sendeanlagen der Amateurfunkstelle sind zu zerlegen.

(3) Die Durchführung der im Abs. 2 geforderten Maßnahmen ist der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post sofort schriftlich zu melden und auf Anforderung nachzuweisen.

### Abschnitt VII

#### Gebühren

### § 37

#### Genehmigungs- und Prüfungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 betragen 3 MDN.

(2) Für die Prüfung gemäß § 8 Abs. 2 sind Gebühren in Höhe von 5 MDN, für die Wiederholung der Prüfung sowie die Zusatzprüfung gemäß § 14 Abs. 2 in Höhe von 3 MDN zu entrichten.

(3) Die Gebühren gemäß den Absätzen 1 und 2 werden von der für den Standort der Amateurfunkstelle zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post erhoben.

(4) Die Genehmigungsurkunden werden erst nach Entrichtung der Gebühren ausgehändigt.

### Abschnitt VIII

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

### § 38

#### Übergangsregelung

(1) Vor Inkrafttreten dieser Anordnung ausgestellte Genehmigungsurkunden für die Klassen 1 und S behalten ihre Gültigkeit.

(2) Die auf Grund der Anordnung vom 3. April 1959 über den Amateurfunk — Amateurfunkordnung — (GBl. I S. 472) ausgestellten Genehmigungsurkunden für Klasse 2 werden Genehmigungen für Klasse 1 nach den Bestimmungen dieser Anordnung. Sie sind bis zum 31. Juli 1965 an die zuständige Bezirksdirektion der Deutschen Post zur Umschreibung einzureichen. Während der Zeit der Umschreibung ist jeder Betrieb der Amateurfunkstelle untersagt.

(3) Genehmigungsurkunden, die umzuschreiben sind, aber nicht bis zu dem im Abs. 2 festgelegten Termin zur Umschreibung eingereicht werden, verlieren mit diesem Termin ihre Gültigkeit. Es treten die Bestimmungen des § 36 dieser Anordnung in Kraft.

(4) Amateurfunkstellen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung bereits von der Deutschen Post abgenommen sind, müssen bis zum 1. Juni 1966 mit einer Frequenzkontrollleinrichtung gemäß § 19 Abs. 1 ausgerüstet sein.

#### § 39

##### Schlußbestimmungen

(1) Die Deutsche Post ist berechtigt, die Amateurfunkstellen auf Einhaltung dieser Bestimmungen zu kontrollieren.

(2) Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) als Ordnungswidrigkeiten (§ 63) bzw. als Straftaten (§§ 56 ff.) bestraft.

#### § 40

##### Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 3. April 1959 über den Amateurfunk — Amateurfunkordnung — (GBl. I S. 472) außer Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1965

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen  
Schulze

#### Anlage I

zu § 8 Abs. 2  
vorstehender Anordnung

##### Prüfungsgebiete

Die Prüfungsgebiete zur Erlangung einer Genehmigung gliedern sich entsprechend der Klasse der Genehmigung wie folgt:

- A. Gesetzliche und sonstige Bestimmungen für alle Klassen
- B. Fertigkeiten im Aufbau und Schalten von Geräten für Klasse 1 und für Klasse S
- C. Funktechnik für Klasse 1 und für Klasse S
- D. Funktechnik für Klasse 2 und für Klasse FS
- E. Funkbetrieb für Klasse 1 und für Klasse S
- F. Funkbetrieb für Klasse 2 und für Klasse FS
- G. Sonderbedingungen zur Ablegung von Prüfungen.

##### A. Gesetzliche und sonstige Bestimmungen für alle Klassen

- a) Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) für das Herstellen, Errichten und Betreiben von Funkanlagen.
- b) Anordnung vom 22. Mai 1965 über den Amateurfunkdienst — Amateurfunkordnung — (GBl. II S. 393).
- c) Anordnung vom 3. April 1959 über die Entstörungspflicht funktstörender Erzeugnisse — Funk-Entstörungsordnung — (GBl. I S. 496).
- d) einschlägige Arbeitsschutzanordnungen und sonstige technische Vorschriften sowie bautechnische Bestimmungen.
- e) internationale Bestimmungen für den Amateurfunkdienst.

##### B. Fertigkeiten im Aufbau und Schalten von Geräten für Klasse 1 und für Klasse S

Dieses Prüfungsgebiet wird nur bei Bewerbern geprüft, die eine Genehmigung gemäß § 5 Ziffern 1 und 2 beantragen wollen.

Der Bewerber muß in der Lage sein, fachtechnische Erklärungen über den Aufbau einer Amateurfunkstelle (Sender, Empfänger und andere Geräte und Einrichtungen) zu geben. Insbesondere hat er zu erklären, warum in den einzelnen Geräten bestimmte technische Maßnahmen, wie Anordnung der Bauelemente, Abschirmungen, Verdrosselungen usw., notwendig sind.

##### C. Funktechnik für Klasse 1 und für Klasse S

- a) Wirkungsweise von Elektronenröhren bzw. von Transistoren,
- b) Verstärker- und Empfängerschaltungen,
- c) Schaltung und Aufbau von Oszillatoren und Sendern,
- d) Bedingungen für Übertragungsgüte sowie Frequenzkonstanz eines Senders,
- e) Sendarten und ihre Zulässigkeit im Amateurfunkdienst,
- f) technische Maßnahmen zur Vermeidung von Funkstörungen (unerwünschte Aussendungen),
- g) Leistungs- und Frequenzmessungen, Handhabung von Frequenzmessern,
- h) Sende- und Empfangsantennen — ihr Aufbau und ihre Wirkungsweise,
- i) Aufbau und Wirkungsweise von Netzteilen (Stromversorgung).

##### D. Funktechnik für Klasse 2 und für Klasse FS

Die Bewerber haben allgemeine technische Grundkenntnisse über den Aufbau und die Funktion der technischen Einrichtung einer Amateurfunkstelle entsprechend der Klasse der von ihnen zu beantragenden Genehmigung nachzuweisen.

Die allgemeinen technischen Grundkenntnisse müssen den Umfang haben, der erforderlich ist, einfache Betriebsstörungen an der jeweiligen technischen Einrichtung der Amateurfunkstelle zu erkennen und zu beseitigen.

**E. Funkbetrieb für Klasse 1 und für Klasse S**

- a) Morsen —  
Geben und Aufnahme von 60 Zeichen in der Minute, wobei ein Text mit 180 Zeichen zu benutzen ist, der etwa zu zwei Drittel aus offener deutscher Sprache, untermischt mit 5 Ziffergruppen, und zu etwa einem Drittel aus Gruppen des internationalen Schlüssels besteht.  
Diese Prüfungsbedingungen entfallen für die Genehmigungen für Klasse S,
- b) Fernschreiben —  
60 Anschläge in einer Minute auf einer Fernschreibmaschine mit einem Text, der entsprechend Buchst. a gegliedert ist,
- c) Sprechübungen —  
Führung eines Gespräches zwischen Prüfungskommission und Bewerber in Form eines Fonie-QSO.
- d) internationale Abwicklung des Amateurfunkdienstes —  
Richtige Beurteilung der Lesbarkeit, Lautstärke und Tonqualität am Empfänger,
- e) Q-Schlüssel und sonstige international gebräuchliche Abkürzungen und ihre Ursprungsbedeutung.  
Wichtige europäische und außereuropäische Landeskenner im Amateurfunkdienst,
- f) Tagebuchführung und Ausfertigung von Empfangsbestätigungen (QSL-Karten).

**F. Funkbetrieb für Klasse 2 und für Klasse FS**

- a) Morsen —  
Geben und Aufnahme von 40 Zeichen in der Minute mit einem Text, der entsprechend Abschnitt E Buchst. a gegliedert ist.  
Diese Prüfungsbedingungen entfallen für die Genehmigungen für Klasse FS,
- b) Fernschreiben —  
Für Klasse 2 = 50 Anschläge, für Klasse FS = 80 Anschläge in der Minute auf einer Fernschreibmaschine mit einem Text, der entsprechend Abschnitt E Buchst. a gegliedert ist.  
Als weitere Prüfungsgebiete gelten die Festlegungen unter Abschnitt E Buchstaben c bis f.

**G. Sonderbedingungen zur Ablegung von Prüfungen**

- a) Bewerber für eine Genehmigung gemäß § 5 Ziff. 3 zum Betreiben einer Amateurfunkstelle entsprechend Klasse 1 oder Klasse S haben sich einer Prüfung zu unterziehen, deren Inhalt in den Abschnitten A, D und E festgelegt ist.  
Funkamateure, die im Besitz einer derartigen Genehmigung sind und eine Genehmigung gemäß § 5 Ziffern 1 oder 2 beantragen wollen, haben vorher eine Zusatzprüfung in den Prüfungsgebieten Abschnitte B und C abzulegen,
- b) Funkamateure, die eine Genehmigung für Klasse 2 oder für Klasse FS besitzen und eine Genehmigung für Klasse 1 oder für Klasse S beantragen wollen, haben eine Zusatzprüfung in den Prüfungsgebieten entsprechend den Bedingungen für die jeweilige Klasse der Genehmigung abzulegen.  
Die Erweiterung der Zusatzprüfung auf das Prüfungsgebiet gemäß Abschnitt A ist zulässig.

**Anlage 2**

zu § 20 Absätzen 1 und 2 vorstehender Anordnung

**Technische Werte und Merkmale**

**A. Zulässige Grenzwerte der unerwünschten Aussendungen**

Mittlere Leistung auf der Nutzfrequenz (P <sub>m</sub> )	Mittlere Leistung der unerwünschten Aussendungen außerhalb der Frequenzbereiche, die dem Amateurfunkdienst zur Verfügung stehen	
	im Frequenzbereich 0,15–30 MHz	im Frequenzbereich 30 bis 790 MHz auf ganzzahligen Vielfachen der Nutzfrequenz
$P_m \leq 0,01 \text{ W}$	$1 \cdot 10^{-5} \text{ W}^*$	$1 \cdot 10^{-6} \text{ W}^*$
$0,01 \text{ W} < P_m \leq 0,1 \text{ W}$	$1 \cdot 10^{-4} \cdot P_m^*$	$1 \cdot 10^{-6} \cdot P_m^{**}$
$0,1 \text{ W} < P_m \leq 0,25 \text{ W}$	$1 \cdot 10^{-4} \cdot P_m^*$	$1 \cdot 10^{-6} \cdot P_m$
$0,25 \text{ W} < P_m \leq 5 \text{ W}$	$1 \cdot 10^{-4} \cdot P_m^*$	$25 \cdot 10^{-6} \text{ W}$
$5 \text{ W} < P_m \leq 25 \text{ W}$	$1 \cdot 10^{-4} \cdot P_m$	$25 \cdot 10^{-6} \text{ W}$
$25 \text{ W} < P_m \leq 500 \text{ W}$	$1 \cdot 10^{-4} \cdot P_m$	$1 \cdot 10^{-6} \cdot P_m$
$500 \text{ W} < P_m \leq 1000 \text{ W}$	$50 \cdot 10^{-3} \text{ W}$	$1 \cdot 10^{-6} \cdot P_m$

Auf besonderen Antrag können in Ausnahmefällen für tragbare Kleinsender im beweglichen Einsatz zugelassen werden:

$* = 10^{-3} \cdot P_m$  und  $** = 10^{-5} \text{ W}$ .

Im Frequenzbereich 30 bis 790 MHz darf die mittlere Leistung der unerwünschten Aussendungen auf anderen Frequenzen als den ganzzahligen Vielfachen der Nutzfrequenz nicht größer sein als  $1 \cdot 10^{-6} \text{ W}$ .

Für Sender in den Amateurfunkbereichen oberhalb von 790 MHz werden für die unerwünschten Aussendungen keine Grenzwerte festgelegt. Die unerwünschten Aussendungen sind auf dem niedrigsten Wert zu halten, der mit dem Stand der Technik vereinbar ist.

**B. Allgemeine Merkmale und Bezeichnungen der Aussendungen**

Die Aussendungen einer Funkanlage werden als Sendarten nach folgenden Merkmalen gekennzeichnet:

Modulationsart des Hauptträgers	
Übertragungsart	
Zusätzliche Merkmale	
<b>Modulationsart des Hauptträgers:</b>	<b>Kennzeichen</b>
Amplitudenmodulation	A
Frequenz- (oder Phasen-) Modulation	F
Pulsmodulation	P
<b>Übertragungsarten:</b>	<b>Kennzeichen</b>
— Fehlen jeglicher Modulation zur Übertragung einer Nachricht	Ø
— Telegrafie ohne Modulation durch eine Tonfrequenz	I
— Telegrafie durch Ein- oder Aus-tastung einer oder mehrerer hör-barer Modulationsfrequenzen oder	

durch Ein-Aus-Tastung der modulierten Aussendung (Sonderfall: eine nichtgetastete modulierte Aussendung)	2
— Fernsprechen (einschließlich Hörrundfunk)	3
— Faksimile (mit Modulation des Hauptträgers, entweder unmittelbar oder durch einen frequenzmodulierten Hilfsträger)	4
— Fernsehen (nur Bild)	5
— Vierfrequenz-Diplex-Telegrafie	6
— Tonfrequente Mehrfachtelegrafie (WT)	7
— Fälle, die vorstehend nicht aufgeführt sind	9
<b>Zusätzliche Merkmale:</b>	<b>Kennzeichen</b>
— Zweiseitenband	(ohne)
— Einseitenband mit vermindertem Träger	A
— Einseitenband mit vollem Träger	H
— Einseitenband mit unterdrücktem Träger	J
— Zwei voneinander unabhängige Seitenbänder	B
— Restseitenband	C
— Impulse	
amplitudenmoduliert	D
breiten- (oder dauer-)moduliert	E
phasen- (oder lage-)moduliert	F
Code-moduliert	G

### C. Sendearbeiten im Amateurfunkdienst

Modulationsart des Hauptträgers	Übertragungsart	Zusätzliche Merkmale	Kennzeichen
Amplitudenmodulation	Telegrafie (durch Ein- oder Aus-tastung) ohne Modulation durch eine Tonfrequenz	—	A1
	Telegrafie durch Ein-Aus-Tastung einer oder mehrerer die Amplitude modulierenden Tonfrequenzen oder durch Ein-Aus-Tastung der modulierten Aussendung (Sonderfall: Eine nichtgetastete amplitudenmodulierte Aussendung)	—	A2

Modulationsart des Hauptträgers	Übertragungsart	Zusätzliche Merkmale	Kennzeichen
	Fernsprechen	Zweiseitenband	A3
		Einseitenband, vermindertem Träger	A3A
Frequenz- (oder Phasen-) Modulation	Telegrafie (durch Frequenzumtastung) ohne Modulation durch eine Tonfrequenz; eine von zwei Frequenzen wird jeweils ausgesendet	—	F1
	Fernsprechen	—	F3
	Fernsehen	—	F5

### D. Weitere technische Merkmale

#### Modulationsindex

ist das Verhältnis des Frequenzhubes, d. h. der maximale Unterschied zwischen der höchsten und der tiefsten Frequenz zur höchsten Modulationsfrequenz.

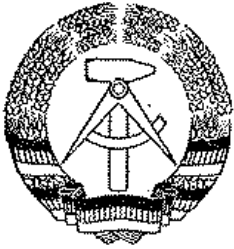
#### $P_p$ = Spitzenleistung eines Funksenders

ist die Durchschnittsleistung, die bei normalen Betriebsbedingungen durch einen Sender der Antennenspeiseleitung während einer Hochfrequenzschwingung bei der höchsten Spitze der Modulations-Hüllkurve zugeführt wird.

#### $P_m$ = Mittlere Leistung eines Funksenders

ist die Leistung, die bei normalen Betriebsbedingungen durch einen Sender der Antennenspeiseleitung zugeführt wird, gemittelt über eine im Verhältnis zur Periode der tiefsten Modulationsfrequenz genügend lange Zeit. Normalerweise wird hierfür eine Zeitdauer von  $1/10$  Sekunde, während der die mittlere Leistung einen Höchstwert hat, gewählt.





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 15. Juni 1965

Teil II Nr. 59

Tag

Inhalt

Seite

15. 5. 65. Neunzehnte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen. — Neuordnung des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes der Deutschen Demokratischen Republik — .....

401

## Neunzehnte Durchführungsbestimmung\* zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen.

— Neuordnung des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes der Deutschen Demokratischen Republik —

Vom 15. Mai 1965

Zum besseren Schutz der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft vor der Einschleppung von gefährlichen Pflanzenschädlingen und Erregern von Pflanzenkrankheiten sowie Unkrautsamen (nachstehend Quarantäneobjekte\*\* genannt) mit Import- und Transitsendungen, zur Einhaltung der phytosanitären gesetzlichen Bestimmungen anderer Länder bei Exporten von pflanzlichen Produkten und zur Bekämpfung von Quarantäneobjekten im Inland ist es erforderlich, alle Import-, Transit- und Exportsendungen von Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten (nachstehend Pflanzensendungen genannt) zu kontrollieren und einheitliche Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen. Zur Erfüllung der phytosanitären Aufgaben außerhalb des Aufgabenbereiches der Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte beim Import, Transit und Export von Pflanzensendungen sowie zur einheitlichen Planung, Leitung und Kontrolle von Bekämpfungsmaßnahmen gegen Quarantäneobjekte im Inland wird deshalb auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 23. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. S. 1179) zur Durchführung des § 3 des Gesetzes im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

### § 1

(1) Zur Verhütung der Einschleppung und Verschleppung von gefährlichen Pflanzenschädlingen und Erregern von Pflanzenkrankheiten sowie Unkrautsamen ist

\* 18. DE (GBl. II 1964 Nr. 70 S. 629)

\*\* Gefährliche Pflanzenschädlinge und -krankheiten sowie Unkräuter, die der Quarantäne unterliegen, werden namentlich in Listen der Quarantäneobjekte erfaßt und im Gesetzblatt veröffentlicht. Zur Zeit ist die Anlage 4 (Listen I und II) der Elften Durchführungsbestimmung vom 1. August 1960 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. I S. 481) gültig.

der Warenverkehr mit Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten und deren Verpackungen sowie mit Füllmaterialien, Erdbeimischungen und anderen Gegenständen, die Überträger von Quarantäneobjekten sein können, mit dem Ausland und im Inland zu kontrollieren. Dieser Kontrollpflicht unterliegen auch die Transportmittel.

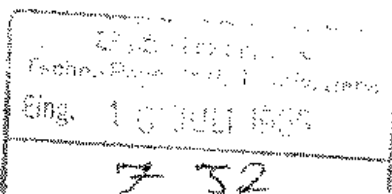
(2) Zur Durchführung dieser phytosanitären Aufgaben außerhalb des Aufgabenbereiches der Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte und zur einheitlichen Planung, Leitung und Kontrolle von Bekämpfungsmaßnahmen gegen Quarantäneobjekte im Inland wird der bisherige Pflanzenbeschauendienst in den Staatlichen Pflanzenquarantänedienst der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Staatlicher Pflanzenquarantänedienst genannt) umgewandelt.

### § 2

(1) Bei der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik wird zur Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne ab 1. Juni 1965 eine Quarantänedirektion als nachgeordnete Einrichtung gebildet. Ihr unterstehen das Quarantänelaboratorium und die Quarantäneinspektionen in den Bezirken mit ihren Quarantänestationen an den für Import und Transit von Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten zugelassenen Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik\*\*\* (nachstehend Einlaßstellen genannt).

(2) Die Quarantänedirektion und die Quarantäneinspektionen sind juristische Personen und Haushaltsorganisation.

\*\*\* Die für den grenzüberschreitenden Verkehr mit Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten zugelassenen Grenzübergangsstellen werden durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe festgelegt und im Gesetzblatt veröffentlicht. An diesen Einlaßstellen sind Quarantänestationen eingerichtet, die entsprechend dem Umfang des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Mitarbeitern des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes besetzt sind. Zur Zeit ist die Anlage 1 („Einlaßstellen, zugelassen für Ein- und Durchfuhr“ und „Einlaßstellen, zugelassen nur für Durchfuhr“) der Elften Durchführungsbestimmung vom 1. August 1960 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. I S. 481) gültig.



(3) Die bisher bei den Pflanzenschutzämtern der Bezirkslandwirtschaftsräte vorhandenen Quarantäneinspektionen des Pflanzenbeschauendienstes mit den ihnen unterstellten Quarantänestationen an den Einlaßstellen werden aus ihrer bisherigen Unterstellung ausgegliedert und der Quarantänedirektion direkt unterstellt. Sie erhalten folgende Arbeitsbereiche:

Quarantäneinspektion Rostock:

Bezirke Rostock, Schwerin, Neubrandenburg

Quarantäneinspektion Frankfurt/Oder:

Bezirke Frankfurt/Oder, Cottbus

Quarantäneinspektion Magdeburg:

Bezirke Magdeburg, Halle

Quarantäneinspektion Erfurt:

Bezirke Erfurt, Gera, Suhl

Quarantäneinspektion Dresden:

Bezirke Dresden, Leipzig, Karl-Marx-Stadt

Quarantäneinspektion Berlin:

Groß-Berlin und Bezirk Potsdam.

(4) Das aus Haushaltsmitteln des bisherigen Pflanzenbeschauendienstes ursprünglich angeschaffte, das bei den Quarantäneinspektionen und -stationen inventarisierte und das gegenwärtig von ihnen genutzte Inventar, einschließlich der Fahrzeuge, verbleibt bei den Quarantäneinspektionen.

### § 3

(1) Dem Staatlichen Pflanzenquarantänedienst obliegen Aufgaben

- zum Schutze der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft vor der Einschleppung von gefährlichen Pflanzenschädlingen und Erregern von Pflanzenkrankheiten sowie Unkrautsamen durch Import- und Transitsendungen;
- zur Einhaltung der phytosanitären Bedingungen der Importländer bei Exporten von Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten (Außenquarantäne);
- zur Verhinderung des Auftretens von Schäden und Verlusten durch Weiterverbreitung bereits in Teilen des Staatsgebietes eingebürgerter Quarantäneobjekte (Innenquarantäne).

(2) Die weiteren Aufgaben und die rechtliche Stellung des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes werden in einem Statut (Anlage 1) festgelegt.

### § 4

(1) Importe von Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten werden an den Einlaßstellen durch den Staatlichen Pflanzenquarantänedienst auf Befehl mit Quarantäneobjekten untersucht. Transite von Pflanzensendungen werden nur dann untersucht, wenn Verdacht auf Befall mit Quarantäneobjekten vorliegt oder keine phytosanitären Zertifikate vorhanden sind oder eine Untersuchung vom Importland gewünscht wird.

(2) Werden bei den Untersuchungen keine Quarantäneobjekte bzw. keine anderen Schädlinge oder Krankheitserreger festgestellt, so werden bei Importsendungen Untersuchungsbefunde entsprechend den Anlagen 2a, 2b oder 2c ausgestellt und die Sendungen zum Import zugelassen. Bei Transitsendungen entfällt die Ausstellung von Untersuchungsbefunden, sofern nicht vom Importland derartige Befunde gewünscht werden.

(3) Werden bei Import- oder Transitsendungen durch Untersuchungen Quarantäneobjekte festgestellt, so ist ein Untersuchungsbefund entsprechend der Anlage 3 auszustellen. Der Leiter der zuständigen Quarantäneinspektion entscheidet auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen oder besonderer Weisungen des übergeordneten Organs über die durchzuführenden Maßnahmen. Diese können Rücksendung, Entwesung bzw. Reinigung bei Import- und Transitsendungen, Verarbeitung bzw. Vernichtung bei Importsendungen und andere sein. Bei Importsendungen sind sofort der Importeur und der Verfügungsberechtigte, bei Transitsendungen der Frachtführer und der Verfügungsberechtigte zu benachrichtigen, die die entsprechende Rück- oder Weiterleitung der Sendung zu veranlassen haben. Die Durchführung der angeordneten Maßnahmen hat unverzüglich zu erfolgen. Befallene Sendungen sind direkt oder am Verkehrsmittel zu kennzeichnen.

(4) Werden bei der Untersuchung von Importsendungen Pflanzenkrankheiten, -schädlinge oder Unkräuter festgestellt, die nicht der Quarantäne unterliegen, so ist der Sendung ein Untersuchungsbefund entsprechend der Anlage 4 auszustellen.

(5) Werden die vom Staatlichen Pflanzenquarantänedienst gemäß den Absätzen 3 und 4 angeordneten Maßnahmen nicht an der Einlaßstelle durchgeführt, so obliegt die Kontrolle der Durchführung dieser Maßnahmen derjenigen Quarantäneinspektion oder Pflanzenschutzstelle beim Kreislandwirtschaftsrat, in deren Bereich die Maßnahmen durchgeführt werden. Über die Durchführung der Maßnahmen ist Rückmeldung an die anordnende Quarantäneinspektion zu erstatten.

(6) Importsendungen, die an den Einlaßstellen infolge besonderer Umstände (z. B. starker Frost) vom Staatlichen Pflanzenquarantänedienst nicht untersucht werden können, werden bedingt zur Einfuhr zugelassen und zum Empfänger weitergeleitet. Den Frachtpapieren ist ein entsprechender Vermerk entsprechend den Anlagen 5a oder 5b beizufügen und die Sendung direkt oder am Verkehrsmittel zu kennzeichnen. Die Untersuchung der Sendung und die Freigabe bzw. die Festlegung weiterer Maßnahmen erfolgen durch diejenige Quarantäneinspektion, in deren Bereich der Empfänger seinen Sitz hat.

(7) Die Leiter der Quarantäneinspektionen und -stationen haben eng mit den Organen des Gesundheitswesens (z. B. Medizinischer Dienst des Verkehrs- und Veterinärmedizin (z. B. Veterinärhygienischer Verkehrsüberwachungsdienst) an den Einlaßstellen zusammenzuarbeiten. Falls erforderlich, sind diese Organe vor der Erteilung von Auflagen gemäß den Absätzen 3 und 4 zu konsultieren.

(8) Sondergenehmigungen zum Import von Sendungen, die mit Quarantäneobjekten befallen sind, erteilt

der Direktor der Quarantänedirektion im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen oder auf Grund besonderer Weisungen des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik. Der Direktor entscheidet auch bei Zweifelsfällen der Absätze 3 bis 6 über den Verbleib der Sendungen bzw. über weitere Maßnahmen.

## § 5

Bei Exportsendungen ist die Untersuchung auf Verlangen des Exporteurs der Waren vorzunehmen, soweit im Liefervertrag die Beifügung eines Gesundheits- und Ursprungszeugnisses (phytosanitäre Zertifikat) gefordert wird. Die Untersuchung erfolgt durch Mitarbeiter des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes oder durch Mitarbeiter des Staatlichen Pflanzenschutzdienstes, die von den Leitern der Quarantäneinspektionen mit der Durchführung dieser Aufgaben beauftragt werden (Quarantänebeauftragte). Das Ergebnis der Untersuchung ist im phytosanitären Zertifikat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des importierenden Landes oder des Liefervertrages zu vermerken.

## § 6

(1) Die Mitarbeiter des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes sowie die durch die Leiter der Quarantäneinspektionen benannten Quarantänebeauftragten führen einen Rundstempel und bestätigen durch ihre Unterschrift mit Angabe der Dienstbezeichnung und unter Beifügung des Rundstempelabdruckes die Richtigkeit der Untersuchungsbefunde und phytosanitären Zertifikate.

(2) Der Rundstempel trägt die Beschriftung

„Staatlicher Pflanzenquarantänedienst  
der Deutschen Demokratischen Republik“.

Diese Beschriftung ist um eine in der Mitte angebrachte Ährenschnabe angeordnet.

## § 7

Die Untersuchung von Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten und Verpackungsmaterialien sowie die Ausstellung von phytosanitären Zertifikaten und Untersuchungsbefunden sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach der Anordnung Nr. 9 vom 23. Dezember 1964 über die Verwaltungsgebühren-tarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Sonderdruck Nr. 144h — Teil LVIII — des Gesetzblattes) erhoben.

## § 8

(1) Die Mitarbeiter des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes sind berechtigt, die Einlaßstellen, die Anlagen der Deutschen Reichsbahn, Hafenanlagen und Flughäfen sowie Waggonen, Schiffe, Flugzeuge und andere Transportmittel zu betreten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Vor Beendigung der Untersuchungen durch die Mitarbeiter des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes dürfen Pflanzensendungen an den Einlaßstellen von

anderen Organen weder abgefertigt noch weitergeleitet werden. Der Frachtführer ist verpflichtet, nach Aufforderung durch den Staatlichen Pflanzenquarantänedienst, diesem untersuchungspflichtige Waren vorzuführen. Hierzu gehören das Öffnen der Transportmittel sowie das Öffnen, Aus-, Ein- und Umladen von Packstücken. Erforderlichenfalls ist die Sendung auf Verlangen des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes an der nächstliegenden Rampe vorzuführen.

(3) Die Mitarbeiter des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes sind zur Entnahme von Untersuchungsproben berechtigt, die ausreichend sein müssen, um Zweifel über Befall oder Nichtbefall der betreffenden Sendung mit Quarantäneobjekten zu beseitigen.

## § 9

(1) Die einheitliche Planung, Leitung und Kontrolle von Maßnahmen der Binnenquarantäne erfolgt durch den Staatlichen Pflanzenquarantänedienst im Einvernehmen mit dem Sektor Pflanzenschutz der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik. Die Durchführung dieser Maßnahmen obliegt den Pflanzenschutzämtern bei den Bezirkslandwirtschaftsräten und den Pflanzenschutzstellen bei den Kreislandwirtschaftsräten.

(2) Der Direktor der Quarantänedirektion und die Leiter der Quarantäneinspektionen sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem Sektor Pflanzenschutz der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik bzw. mit den Direktoren der Pflanzenschutzämter bei den Bezirkslandwirtschaftsräten Mitarbeiter des Staatlichen Pflanzenschutzdienstes zur Lösung von Aufgaben der Außenquarantäne heranzuziehen.

## § 10

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. der § 4 der Anordnung vom 31. März 1960 über die Bildung von Pflanzenschutzämtern (GBl. II S. 149);
2. der § 2 Buchst. b der Dreizehnten Durchführungsbestimmung vom 18. Dezember 1961 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Organisation und Aufgaben des Pflanzenschutzdienstes — (GBl. II 1962 S. 6);
3. die Vierzehnte Durchführungsbestimmung vom 18. Dezember 1961 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Organisation und Aufgaben des Pflanzenbeschauendienstes — (GBl. II 1962 S. 8);
4. der Abschn. III Ziff. 7 der Richtlinie vom 29. April 1963 über die Arbeit und die Organisation des Pflanzenschutzes bei der Leitung der Landwirtschaft nach dem Produktionsprinzip (Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik, Nr. 2/1963).

(3) Der § 2 Abs. 1 Satz 2 des Statuts der Pflanzenschutzämter (Anlage zur Anordnung vom 31. März 1960

über die Bildung von Pflanzenschutzämtern (GBl. II S. 149) erhält folgende Fassung:

„Ihnen obliegt die Verantwortung für die Durchführung und Überwachung der praktischen Pflanzenschutzmaßnahmen, für die Untersuchung auf dem Gebiet der Pflanzenkrankheiten und Schädlinge, des Prognose- und Warndienstes, für die Mitarbeit bei der amtlichen Pflanzenschutzmittel- und -geräteprüfung sowie bei Maßnahmen der Außenquarantäne und die Durchführung von Maßnahmen der Binnenquarantäne.“

Der Abs. 2 Buchst. j des gleichen Paragraphen erhält folgende Fassung:

„Mitarbeit bei der pflanzensanitären Überwachung des Warenverkehrs mit Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten sowie deren Verpackung, des Füllmaterials, der Erdbeimischungen und anderer Gegenstände, die Überträger von Krankheitserregern oder tierischen Pflanzenschädlingen sein können.“

(4) Der § 12 Abs. 2 der Elften Durchführungsbestimmung vom 1. August 1960 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Verhütung der Einschleppung von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen — (GBl. I S. 481) erhält folgende Fassung:

„Der Direktor der Quarantänedirektion wird ermächtigt, in dringenden Fällen Ausnahmen von dieser Durchführungsbestimmung zu genehmigen.“

Berlin, den 15. Mai 1965

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

#### Anlage 1

zu vorstehender  
Neunzehnter Durchführungsbestimmung

### **Statut des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes der Deutschen Demokratischen Republik**

#### **Rechtliche Stellung, Name und Sitz**

##### § 1

(1) Der Staatliche Pflanzenquarantänedienst der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Staatlicher Pflanzenquarantänedienst genannt) ist ein Organ der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik. Er wird von der Quarantänedirektion geleitet.

(2) Die Quarantänedirektion ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sie untersteht dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik. Die Haushaltspläne der Quarantänedirektion, des Quarantänelaboratoriums und der Quarantäneinspektionen mit ihren Quarantänestationen werden als Haushaltsplan des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes zusammengefaßt. Dieser ist Be-

standteil des Haushaltsplanes der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Im Rechtsverkehr führt die Quarantänedirektion die Bezeichnung „Staatlicher Pflanzenquarantänedienst der Deutschen Demokratischen Republik — Quarantänedirektion“. Ihr Sitz ist Potsdam.

(4) Der Quarantänedirektion unterstehen das Quarantänelaboratorium und die Quarantäneinspektionen in den Bezirken mit ihren Quarantänestationen an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Einlaßstellen genannt).

#### § 2

(1) Die Quarantäneinspektionen Rostock, Frankfurt/Oder, Magdeburg, Erfurt, Dresden und Berlin sind juristische Personen. Im Rechtsverkehr führen sie die Bezeichnung „Staatlicher Pflanzenquarantänedienst der Deutschen Demokratischen Republik — Quarantäneinspektion . . . . . (Name der Bezirksstadt) für die Bezirke . . . . . (Namen der Bezirke des Arbeitsbereiches)“. Sie haben ihren Sitz in der Regel in den Bezirksstädten bei den jeweiligen Pflanzenschutzämtern der Bezirkslandwirtschaftsräte, um eine enge Verbindung mit dem Staatlichen Pflanzenschutzdienst zu gewährleisten. In begründeten Fällen können sie ihren Sitz mit Zustimmung der Quarantänedirektion verlegen.

(2) Die Quarantäneinspektionen unterhalten an den Einlaßstellen als Außenstellen Quarantänestationen. Die Quarantänestationen sind berechtigt, im Schriftverkehr und bei der Ausfertigung von Untersuchungsbefunden und Zertifikaten die Bezeichnung „Staatlicher Pflanzenquarantänedienst der Deutschen Demokratischen Republik — Quarantäneinspektion . . . . . (Name der zuständigen Quarantäneinspektion) — Quarantänestation . . . . . (Name des Ortes)“ zu führen.

#### § 3

#### **Aufgaben**

Dem Staatlichen Pflanzenquarantänedienst obliegen folgende Aufgaben:

##### a) Quarantänedirektion:

- Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Außen- und Binnenquarantäne;
- Anleitung und Kontrolle der Quarantäneinspektionen und -stationen bei der Durchführung der Maßnahmen der Außenquarantäne, besonders zur Verhütung der Einschleppung von Quarantäneobjekten;
- Kontrolle der Einhaltung der phytosanitären Bedingungen der importierenden Länder bei Exporten von Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten;
- Ausarbeitung und Leitung von Maßnahmen der Binnenquarantäne in Zusammenarbeit mit dem Sektor Pflanzenschutz der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und Anleitung und Kontrolle der Pflanzenschutzämter bei den Bezirkslandwirtschaftsräten bei der Durchführung von Maßnahmen der Binnen- und Außenquarantäne;

- Erteilung von Ausnahmegenehmigungen beim Import von Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen oder auf Grund besonderer Weisungen des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik;
- Ausarbeitung von gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Außen- und Binnenquarantäne;
- internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne, besonders im Rahmen von bi- und multilateralen Verträgen,

#### b) Quarantänelaboratorium:

- Durchführung von Untersuchungen über die Bedeutung von in Importsendungen vorhandenen oder zu erwartenden Pflanzenschädlingen und Erregern von Pflanzenkrankheiten sowie Unkrautsamen;
- Bestimmung von Quarantäneobjekten und sonstigen Krankheitserregern und Schädlingen bei Importsendungen und Untersuchungen über ihre Biologie;
- Ausarbeitung von Maßnahmen und Richtlinien für die Bekämpfung von Quarantäneobjekten und von Normen für die Untersuchungen der Quarantänestationen sowie Mitarbeit bei der Ausarbeitung sonstiger gesetzlicher Bestimmungen;
- Anleitung der Quarantäneinspektionen und -stationen bei der Durchführung der Kontrollen und Untersuchungen an den Einlaßstellen;
- Durchführung von Qualifizierungsteilgängen mit den Mitarbeitern des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes und des Staatlichen Pflanzenschutzdienstes;
- Ausarbeitung von Schulungs- und Propagandamaterialien sowie Beleg- und Vergleichssammlungen,

#### c) Quarantäneinspektionen:

- Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Außen- und Binnenquarantäne;
- Anleitung und Kontrolle der Quarantänestationen bei der Durchführung von Maßnahmen der Außenquarantäne, besonders zur Verhütung der Einschleppung von Quarantäneobjekten;
- Durchführung von Untersuchungen und Ausstellung von Untersuchungsbefunden bei Import- und Transitsendungen und Entscheidung über Abnahme, Ablehnung oder Beauftragung von Import- und Transitsendungen auf Grund der Untersuchungsergebnisse entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen oder besonderen Weisungen der übergeordneten Organe;
- Untersuchung von Exportsendungen und Ausstellung von phytosanitären Zertifikaten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der importierenden Länder oder besonderen Vereinbarungen;

- Kontrolle von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Saat- und anderen Betrieben sowie Lagern, Speichern, Silos usw., aus denen Pflanzen, Pflanzenteile oder pflanzliche Rohprodukte exportiert werden;
- Kontrolle von Pflanzenbeständen, die für den Export vorgesehen sind, während der Vegetationsperiode;
- Überwachung der Feststellung und Registrierung von Quarantäneobjekten im Inland sowie Anleitung und Kontrolle von Bekämpfungsmaßnahmen gegen Quarantäneobjekte im Inland in Zusammenarbeit mit den Pflanzenschutzämtern bei den Bezirkslandwirtschaftsräten und Pflanzenschutzstellen bei den Kreislandwirtschaftsräten;
- Anleitung und Kontrolle der Quarantänebeauftragten in den Pflanzenschutzämtern und Pflanzenschutzstellen;
- Organisation von notwendigen Absperr- und Bekämpfungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Pflanzenschutzämtern und Pflanzenschutzstellen.

#### d) Quarantänestationen:

- Durchführung der erforderlichen Untersuchungen bei Importsendungen von Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten;
- Ausstellung von Untersuchungsbefunden;
- Kontrolle von Transitsendungen auf Vorhandensein von Zertifikaten und Durchführung von Untersuchungen bei Fehlen derselben oder bei Verdacht auf Befall mit Quarantäneobjekten;
- Organisation und Durchführung von notwendig werdenden Absperr- und Bekämpfungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Pflanzenschutzstellen;
- Mitwirkung bei der Kontrolle von Betrieben, aus denen Pflanzen, Pflanzenteile oder pflanzliche Rohprodukte exportiert werden, und bei der Ausstellung von Zertifikaten.

### § 4

#### Leitung

(1) Die Quarantänedirektion wird durch den Direktor geleitet. Er ist für die gesamte politische, fachliche und wirtschaftliche Tätigkeit des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes persönlich verantwortlich und dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik rechenschaftspflichtig.

(2) Der Direktor leitet den Staatlichen Pflanzenquarantänedienst unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter. Er arbeitet eng mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation und ihrer Leitung zusammen und fördert die sozialistische Gemeinschaftsarbeit.

(3) Der Direktor hat im Rahmen und auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der ihm vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik erteilten Weisungen

das Recht, alle Angelegenheiten des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes zu entscheiden. Bei seinen Entscheidungen ist er an die für den Staatlichen Pflanzenquarantänedienst geltenden Pläne gebunden.

(4) Der Direktor ist gegenüber den Quarantäneinspektionen und dem Quarantänelaboratorium weisungsberechtigt.

(5) Der Direktor gewährleistet die regelmäßige Rechenschaftslegung der Leiter der Quarantäneinspektionen und des Quarantänelaboratoriums über die Erfüllung ihrer Aufgaben. Er ist zur Durchführung der Finanzkontrolle in den ihm unterstellten Einrichtungen verpflichtet.

(6) Die Quarantäneinspektionen werden durch die Leiter der Quarantäneinspektionen geleitet. Die Leiter sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Bereich verantwortlich und dem Direktor der Quarantänedirektion rechenschaftspflichtig.

(7) Die Leiter der Quarantäneinspektionen und -stationen haben den sozialistischen Wettbewerb und die Anwendung fortschrittlicher Neuerermethoden, besonders bei der Exportabfertigung und bei der Importkontrolle, zu fördern, wobei eine enge Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsorganen zu gewährleisten ist.

(8) Die Leiter der Quarantäneinspektionen haben eine planmäßige Zusammenarbeit mit den Pflanzenschutzämtern und Pflanzenschutzstellen zu gewährleisten.

(9) Die ständige fachlich-wissenschaftliche Beratung des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes bei der Erfüllung seiner Aufgaben obliegt der Biologischen Zentralanstalt der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin.

## § 5

### Wissenschaftlich-ökonomischer Rat

(1) Zur Beratung des Direktors in allen grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes wird ein wissenschaftlich-ökonomischer Rat gebildet.

(2) Der wissenschaftlich-ökonomische Rat umfaßt bis zu 15 Mitgliedern. Er setzt sich aus Vertretern der Wissenschaft, Praktikern, Vertretern staatlicher Organe und Mitarbeitern des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes und des Staatlichen Pflanzenschutzdienstes zusammen. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Direktors vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik ernannt und abberufen. Sofern es sich um Mitarbeiter von Institutionen und Organen handelt, die nicht dem Staatlichen Pflanzenquarantänedienst unterstehen, werden sie im Einvernehmen mit den Leitern dieser Institutionen ernannt und abberufen.

(3) Den Vorsitz des wissenschaftlich-ökonomischen Rates führt der Direktor der Quarantänedirektion, der auch die Arbeitsordnung für den Rat erläßt. Der Direktor ist verpflichtet, den wissenschaftlich-ökonomischen Rat mindestens halbjährlich einzuberufen.

## § 6

### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Quarantänedirektion wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und die Quarantäneinspektionen werden durch die Leiter vertreten. Im Falle der Verhinderung des Direktors bzw. der Leiter werden sie durch Stellvertreter, die vom Direktor bzw. von den Leitern schriftlich benannt werden, vertreten.

(2) Der Direktor der Quarantänedirektion und die Leiter der Quarantäneinspektionen sind zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt für die mit der Vertretung des Direktors bzw. der Leiter schriftlich beauftragten Stellvertreter.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen die Quarantänedirektion und die Quarantäneinspektionen im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Finanzmittel bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung des Haushaltsbearbeiters oder seines Stellvertreters.

## § 7

### Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Der Direktor der Quarantänedirektion wird vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik berufen und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter der Quarantänedirektion und die Mitarbeiter des Quarantänelaboratoriums werden vom Direktor eingestellt und entlassen.

(3) Die Leiter der Quarantäneinspektionen und der Leiter des Quarantänelaboratoriums werden vom Direktor berufen und abberufen.

(4) Die Leiter der Quarantänestationen sowie die übrigen Mitarbeiter der Quarantäneinspektionen und -stationen werden nach Zustimmung des Direktors von den Leitern der Quarantäneinspektionen eingestellt und entlassen.

## § 8

### Struktur- und Stellenplan

Die Struktur- und Stellenpläne für den Staatlichen Pflanzenquarantänedienst werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bestätigt.

## § 9

### Regelung des Arbeitsablaufes

Der Arbeitsablauf sowie die Stellung und Pflichten der Mitarbeiter des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes werden in einer Arbeitsordnung geregelt, die vom Direktor der Quarantänedirektion erlassen wird.

**Anlage 2a**

zu Vorstehender

Neunzehnter Durchführungsbestimmung

Staatlicher Pflanzenquarantänedienst  
der Deutschen Demokratischen Republik

Quarantäneinspektion .....

Quarantänestation .....

Untersuchungsbefund Nr. AA/...../..... zu Zug Nr. ....

Anzahl der Waggon	Inhalt	Herkunftsland	Anzahl der Waggon	Inhalt	Herkunftsland

Die gesetzlich vorgeschriebene Untersuchung wurde vorgenommen.

Die Sendungen werden zum Import zugelassen.

(Rundstempel)

den .....

(Ort)

(Unterschrift und Dienststellung)

**Anlage 2b**

zu Vorstehender

Neunzehnter Durchführungsbestimmung

Staatlicher Pflanzenquarantänedienst  
der Deutschen Demokratischen Republik

Quarantäneinspektion .....

Quarantänestation .....

Untersuchungsbefund Nr. AB/...../.....

Die nachstehend beschriebenen Sendungen wurden der gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchung unterzogen. Die Sendungen werden zum Import zugelassen.

Transportmittel u. Kennzeichen	Inhalt	Gewicht	Herkunftsland	Empfänger	Zertifikat-Nr.

(Rundstempel)

den .....

(Ort)

(Unterschrift und Dienststellung)

**Anlage 2c**

zu Vorstehender

Neunzehnter Durchführungsbestimmung

(Stempelaufdruck)

Staatlicher Pflanzenquarantänedienst  
der Deutschen Demokratischen Republik

Quarantänestation .....

Untersuchungsbefund Nr. AC/...../.....

Gesetzlich vorgeschriebene Untersuchung durchgeführt. Sendung zum Import zugelassen.

(Rundstempel)

den .....

(Ort)

(Unterschrift und Dienststellung)

**Anlage 3**

zu Vorstehender

Neunzehnter Durchführungsbestimmung

Staatlicher Pflanzenquarantänedienst  
der Deutschen Demokratischen Republik

Quarantäneinspektion .....

Quarantänestation .....

Untersuchungsbefund Nr. B/...../.....

Die nachstehend beschriebene(n) Sendung(en) wurde(n) der gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchung unterzogen:

Transportmittel u. Kennzeichen	Inhalt	Gewicht	Herkunftsland	Empfänger	Zertifikat-Nr.

Die Sendung(en) wird/werden durch den Staatlichen Pflanzenquarantänedienst auf Grund des festgestellten Befalls mit

**Quarantäneobjekten**

(.....)

- a) zum Import/Transit nicht zugelassen
- b) nur unter der Bedingung zum Import/Transit zugelassen, daß folgende Maßnahmen sofort durchgeführt werden:

Erfolgt die Durchführung der oben angeordneten Maßnahmen nicht an der Einlaßstelle, so ist/sind die Sendung(en) von dem Empfangsbetrieb nur im Beisein eines Beauftragten des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes (Kreisplantenschutzstelle) zu öffnen, der weitere Weisung über die Behandlung der Ware, des Verpackungsmaterials, der Rückstände und des Transportmittels erteilt.

(Rundstempel)

den .....

(Ort)

(Unterschrift und Dienststellung)

**Anlage 4**

zu Vorstehender

Neunzehnter Durchführungsbestimmung

Staatlicher Pflanzenquarantänedienst  
der Deutschen Demokratischen Republik

Quarantäneinspektion .....

Quarantänestation .....

Untersuchungsbefund Nr. C/...../.....

Die nachstehend beschriebene(n) Sendung(en) wurde(n) der gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchung unterzogen und zum Import zugelassen:

Transportmittel u. Kennzeichen	Inhalt	Gewicht	Herkunftsland Zertifikat-Nr.	Empfänger
-----------------------------------	--------	---------	---------------------------------	-----------

Die Sendung(en) ist/sind mit folgenden Schädlingen befallen:

Zur Vermeidung weiterer Schäden sind im Einvernehmen mit

vom Empfänger folgende Maßnahmen durchzuführen:

(Rundstempel)

..... den .....

(Ort) (Unterschrift und Dienststellung)

**Anlage 5a**

zu vorstehender

Neunzehnter Durchführungsbestimmung

Staatlicher Pflanzenquarantänedienst  
der Deutschen Demokratischen Republik

Quarantäneinspektion .....

Quarantänestation .....

Auflage Nr. DA'...../.....

Die nachstehend beschriebene(n) Sendung(en) konnte(n) der gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchung an der Grenzeinlaßstelle wegen ..... nicht unterzogen werden.

Transportmittel u. Kennzeichen	Inhalt	Gewicht	Herkunftsland Zertifikat-Nr.	Empfänger
-----------------------------------	--------	---------	---------------------------------	-----------

Die Sendung(en) wird/werden **bedingt** zum Import freigegeben mit der Auflage, daß .....

Die Sendung(en) ist/sind vom Empfangsbetrieb nur im Beisein eines Beauftragten des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes (Pflanzenschutzstelle beim Kreislandwirtschaftsrat) zu öffnen, der weitere Weisung über die Behandlung der Ware, des Verpackungsmaterials, der Rückstände und des Transportmittels erteilt.

(Rundstempel)

..... den .....

(Ort) (Unterschrift und Dienststellung)

**Anlage 5b**

zu vorstehender

Neunzehnter Durchführungsbestimmung

(Stempelaufdruck)

Staatlicher Pflanzenquarantänedienst  
der Deutschen Demokratischen Republik

Quarantänestation .....

Auflage Nr. DB'...../.....

Gesetzlich vorgeschriebene Untersuchung wurde **nicht** durchgeführt. Sendung **bedingt** zum Import freigegeben.

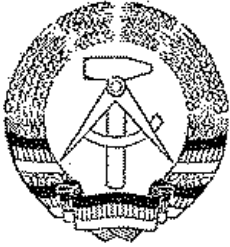
**Vor Entladung** der Sendung Beauftragte des Pflanzenquarantänedienstes (Pflanzenschutzstelle beim Kreislandwirtschaftsrat) hinzuziehen.

(Rundstempel)

..... den .....

(Ort) (Unterschrift und Dienststellung)





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 18. Juni 1965

Teil II Nr. 60

Tag	Inhalt	Seite
29. 5. 65	Preisverordnung Nr. 983/2 – Schnittblumen, Topfpflanzen, Gruppenpflanzen und Schnittgrün – .....	409
18. 5. 65	Luftschutzanordnung über die technischen Bedingungen für die Instandhaltung, Wartung und Nutzung von Schutzräumen .....	409
24. 5. 65	Anordnung Nr. 3 über die Bekämpfung der Tollwut .....	413
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	415
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	415
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	415

### Preisverordnung Nr. 983/2\*

#### – Schnittblumen, Topfpflanzen, Gruppenpflanzen und Schnittgrün –

Vom 29. Mai 1965

## § 1

Die Erzeuger-Exportpreise der Anlage 1 der Preisverordnung Nr. 983 vom 23. Mai 1958 – Schnittblumen, Topfpflanzen, Gruppenpflanzen und Schnittgrün – (Sonderdruck Nr. P 365 des Gesetzblattes) werden wie folgt geändert:

„Pflanzen- durchmesser	Erzeuger-Exportpreis in MDN je Stück
<b>Erica gracilis</b>	
über 9 cm	0,50
über 12 cm	0,75
über 16 cm	1,—
über 20 cm	1,25
über 23 cm	1,50
über 26 cm	2,—
über 29 cm	2,50
über 32 cm	3,—
über 35 cm	4,—
über 38 cm	5,—
über 42 cm	6,—
<b>Erica hybrida</b>	
über 9 cm	1,50
über 12 cm	2,—
über 16 cm	2,50
über 20 cm	3,—
über 23 cm	3,50
über 26 cm	4,—
über 29 cm	5,—
über 32 cm	6,—

\* Preisverordnung Nr. 983/1 (GBl. II 1963 Nr. 19 S. 132)

## § 2

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1965 in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1965

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

### Luftschutzanordnung über die technischen Bedingungen für die Instandhaltung, Wartung und Nutzung von Schutzräumen.

Vom 18. Mai 1965

Auf der Grundlage des § 9 des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über den Luftschutz in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 121) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen und dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates zur Gewährleistung der einheitlichen Wartung und Instandhaltung der Schutzräume folgendes angeordnet:

## § 1

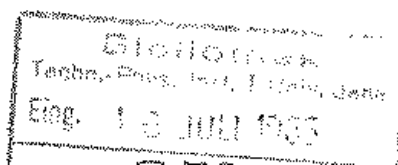
## Begriffsbestimmung

Schutzräume sind Räume in Bauwerken aller Art, die der geschützten Unterbringung der Bevölkerung dienen.

## § 2

## Allgemeine Grundsätze

(1) Die technischen Bedingungen für die Instandhaltung, Wartung und Nutzung von Schutzräumen (Anlage I) gelten für Schutzräume in Bauwerken, die sich in Rechtsträgerschaft von volkseigenen Betrieben, staatlichen Organen bzw. Einrichtungen befinden.



(2) Für die laufende Instandhaltung, Wartung, Sicherung und volkswirtschaftliche Nutzung der Schutzräume sind die jeweiligen Rechtsträger verantwortlich.

(3) Durch die Rechtsträger sind Schutzraumverantwortliche einzusetzen. Diese haben die ständige Einsatzbereitschaft der Schutzräume zu überwachen und die Funktionsfähigkeit der technischen Ausrüstung, die regelmäßige Pflege und Wartung, das Sauberhalten der Räume sowie die Instandhaltung zu gewährleisten.

(4) Die Wartung und Pflege der Schutzräume hat durch namentlich festgelegte Wartungskräfte des Selbstschutzes zu erfolgen.

(5) Die Schlüssel zu den Schutzräumen müssen so aufbewahrt werden, daß ein sofortiges Öffnen der Schutzräume gewährleistet ist. An den Eingangstüren der Schutzräume müssen die Aufbewahrungsorte der Schlüssel deutlich sichtbar vermerkt sein.

(6) Für jeden Schutzraum ist ein Wartungsnachweis (Anlage 2) zu führen, in dem alle Wartungsarbeiten, Funktionsproben und festgestellten Mängel einzutragen sind.

### § 3

#### Volkswirtschaftliche Nutzung

(1) Bei Nutzung der Schutzräume durch Dritte sind zwischen dem Rechtsträger und dem Nutzer im Nutzungsvertrag die Nutzungsart, die Nutzungsdauer, die vom Nutzer geplanten Einbauten und sonstigen baulichen Veränderungen sowie Festlegungen für die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zu vereinbaren.

(2) Die Verwendung der Schutzräume für volkswirtschaftliche Zwecke darf keine Schädigung der Ausrüstungen, Einrichtungen und Konstruktionen hervorrufen und nicht die Unterbringung der vorgesehenen Personenzahl behindern.

(3) Konstruktive Veränderungen, die dem Verwendungszweck widersprechen, dürfen nicht vorgenommen werden. Einbauten, die der volkswirtschaftlichen Nutzung dienen, sind so vorzunehmen, daß sie luftschuttmäßig genutzt oder innerhalb von 6 Stunden wieder entfernt werden können.

(4) Eine zusätzliche Belüftungsanlage im Interesse der volkswirtschaftlichen Nutzung kann in Schutzräumen eingebaut werden, wenn die zusätzlichen Luftansaugleitungen luftdicht schließende Ventile besitzen, die bei der Benutzung des Schutzraumes im Alarmfall geschlossen werden können und einem Druck von mindestens 0,1 kp/cm<sup>2</sup> standhalten.

### § 4

#### Sicherungsmaßnahmen

(1) Schutzräume sind ständig verschlossen zu halten.

(2) Für Schutzräume sind, soweit erforderlich, Sicherungsmaßnahmen zu treffen, wie

- Einzäunung des Objektes unter Anpassung an die Umgebung;
- Aufstellen von Warn- und Verbotsschildern;
- Einbau einer Alarm- oder Signalanlage bei Objekten innerhalb oder in der Nähe des Betriebsgeländes bzw. von Ortschaften;
- Anbringen der notwendigen Sicherungsschlüsse an allen Ein- und Ausgängen sowie an den Entlüftungsrohren;

— Verminderung der Einsicht auf das Objekt durch das Aufstellen von Blenden oder Aufforsten des Geländes.

(3) Auf Grund volkswirtschaftlicher Nutzung notwendig werdende Sicherungsmaßnahmen sind vom Nutzer zu planen und zu finanzieren. Dazu ist die Zustimmung des Rechtsträgers notwendig.

### § 5

#### Finanzierung

(1) Die Finanzierung der Maßnahmen zur Instandhaltung, Wartung und Pflege von Schutzräumen haben die Rechtsträger auf der Grundlage der Bestimmungen über die Finanzierung von Luftschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

(2) Werden Schutzräume durch Dritte volkswirtschaftlich genutzt, können im abzuschließenden Nutzungsvertrag besondere Regelungen zur Finanzierung der Kosten für die Instandhaltung, Wartung und Pflege der Schutzräume getroffen werden.

#### Schlußbestimmungen

### § 6

Die Bestimmungen dieser Luftschutzanordnung sind für die Pflege der Schutzräume in Bauwerken, die sich im privaten bzw. genossenschaftlichen Besitz befinden, sinngemäß anzuwenden.

### § 7

Diese Luftschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1965

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel

#### Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

#### Technische Bedingungen für die Instandhaltung, Wartung und Nutzung von Schutzräumen.

### I.

#### Allgemeine Grundsätze

1. Die Überprüfung des einwandfreien Zustandes der Schutzräume muß mindestens einmal im Quartal erfolgen.
2. Die Funktionstüchtigkeit der Schutzraumausrüstungen ist durch Probeläufe mindestens einmal im Quartal zu überprüfen. Notstromaggregate und Lüftungsanlagen müssen mindestens 2 Stunden ununterbrochen in Betrieb sein.

### II.

#### Belüftung von Schutzräumen, Wartung und Bedienung der Lüftungsanlagen

##### Luftdichtes Abschließen des Schutzraumes

- 1.1. Umfassungskonstruktionen der Schutzräume, Türen, Schnellschluß- und Überdruckventile sowie Rohr- bzw. Kabeldurchführungen von außen oder von der Schleuse zum Schutzraum, sind auf Gasdichtigkeit zu prüfen.

1.2. Risse in der Umfassungskonstruktion müssen gesäubert und gasdicht verschlossen werden. Zum zeitweisen Abdichten von Rissen ist im Schutzraum ein Vorrat an feuchtem mit Sand gemischtem Ton oder anderen Abdichtungsmaterialien aufzubewahren.

1.3. Der luftdichte Abschluß eines Schutzraumes ist nach Inbetriebnahme der Lüftungsanlage zu prüfen. Bei geschlossenen Türen bzw. Klappen und normal arbeitenden Ventilen muß sich im Schutzraum ein Überdruck gegenüber dem äußeren Luftdruck von mindestens 5 mm WS einstellen (gemessen mit einem Differenzdruckmesser — Schrägrohrmanometer). Wird dieser Überdruck im Schutzraum nicht erreicht, müssen unverzüglich die undichten Stellen im Schutzraum ermittelt und beseitigt bzw. die Funktion des Lüfters in Verbindung mit der Ansaugleitung und dem Filter untersucht werden.

1.4. In den WC und anderen Abflüssen müssen ausreichende Wasservorlagen vorhanden sein.

#### Temperatur und Feuchtigkeit

2.1. Die Temperatur im Schutzraum soll zwischen  $+10^{\circ}\text{C}$  bis  $+35^{\circ}\text{C}$  betragen. Sie richtet sich bei volkswirtschaftlicher Nutzung nach den Hygienevorschriften bzw. dem Verwendungszweck.

2.2. In ungenutzten Schutzräumen soll die Temperatur im Winter mindestens  $+10^{\circ}\text{C}$  betragen. Wird diese Temperatur unterschritten, muß mit elektrischen oder anderen Heizkörpern geheizt werden. Ist infolge ungünstiger Lage bei Klein-Schutzräumen (B-Stellen) keine Heizung möglich, sind feuchtigkeitsempfindliche Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände vorübergehend anderweitig zu lagern.

#### Organisation der Lüftung

3.1. Wie oft und wie lange der Schutzraum gelüftet werden muß ist abhängig von der Nutzungsart des Schutzraumes. Die Anzahl der Lüftungen und deren Dauer richtet sich nach der im Schutzraum vorhandenen relativen Luftfeuchtigkeit. Es ist mindestens einmal wöchentlich zu lüften. In der Regel beträgt die Dauer der Lüftung im Frühjahr und Sommer 2 bis 3 Stunden und im Herbst und Winter 1 bis 2 Stunden. Bei Regen, Tau, Nebel usw. bzw. kurz danach darf nicht gelüftet werden.

3.2. Bei der Lüftung sind folgende Grundregeln zu berücksichtigen:

- Im Winter (Dezember bis Februar) hat die Lüftung des Schutzraumes zur wärmsten Tageszeit (12.00 bis 15.00 Uhr) zu erfolgen;
- im Sommer (Juli bis August) ist in der Regel während der Nachtzeit zu lüften;
- im Herbst (September bis November) hat die Lüftung zwischen 12.00 und 18.00 Uhr zu erfolgen;
- im Frühjahr (März bis Mai) ist zwischen 07.00 und 11.00 Uhr oder 19.00 und 22.00 Uhr zu lüften.

3.3. Schutzräume, die mit Nachrichtenanlagen ausgestattet sind, müssen Meßgeräte (Thermometer, Hygrometer) erhalten, die ständig die Luftfeuchtigkeit und die Temperaturen im Schutzraum messen.

3.4. Die relative Luftfeuchtigkeit im Schutzraum darf 80% nicht übersteigen.

#### Lüftungsanlagen

4.1. Zu den Lüftungsanlagen eines Schutzraumes gehören:

- Luftleitungen, ihre Verbindungselemente und Ventile,
- Lüfter;
- Filter;
- Meßgeräte.

4.2. Über Lüftungsanlagen hat im Lüfter- bzw. Filterraum eine kurze Bedienungsanleitung mit einem Schema der Luftführung auszuhängen.

#### Betrieb von Lüftungsanlagen mit chemischen Filtern

5.1. Die Wartung und der Betrieb der Lüftungsanlage mit chemischen Filtern hat in Übereinstimmung mit der vom Fertigungsbetrieb übergebenen Montage- und Bedienungsanleitung zu erfolgen.

5.2. Bei Luftkanälen, die vergiftete, aktivierte oder verseuchte Luft führen können, sind die Verbindungen und Nähte durch visuelle Kontrollen auf ihre Dichtigkeit zu prüfen.

5.3. Die Filter (chemische Filter und Regenerierpatronen) sind während der Wartungsperiode luftdicht abzuschließen und nur im Einsatzfall in das Lüftungssystem einzubeziehen.

5.4. Rohrleitungen, die vergiftete, aktivierte oder verseuchte Luft führen können, sind mit weißer Farbe anzustreichen.

#### Ventile und Klappen

6.1. Sind Absperrklappen in das Lüftungssystem eingebaut, so sind diese mit den Aufschriften „Auf“ bzw. „Zu“ und Pfeilen, die in Richtung des Öffnens oder Schließens zeigen, zu versehen.

6.2. Die im Schutzraum vorhandenen Überdruck- und Schnellschlußventile sind sorgfältig auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Alle nicht mit Farbe angestrichenen Metallteile an den Ventilen sind leicht einzuölen.

### III.

#### Wartung und Bedienung der Wasserversorgungs- und Abwasserableitungsanlagen

##### Grundsätze

1. Bei der Wartung und Bedienung der Wasserversorgungs- und Abwasserableitungsanlagen sind die entsprechenden Arbeitsschutzanordnungen einzuhalten.

2.1. Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören:

- alle dem Wasserzähler oder der Hauptabsperrvorrichtung nachgeschalteten Leitungen, Auslaufventile und Brausen;
- Kaltwasser-Reservebehälter (evtl. als Druckkessel);
- Warmwasserbereiter;
- Brunnenanlagen.

2.2. Zu den Abwasserableitungsanlagen gehören:

- Rohrleitungen für anfallende Schmutz- und Fäkalienwasser bis zur Rechtsträgergrenze;

- alle sanitären Einrichtungen, wie WC, Waschbecken, Ausgüsse, Fußbodenentwässerung;
- Abwasserhebeanlagen;
- Sammelgruben;
- Kleinkläranlagen.

#### Wasserversorgungsanlagen

- 3.1. Alle in die Verbrauchsleitungen eingebauten Absperrvorrichtungen sind zweckdienlich zu kennzeichnen.
- 3.2. Das Wasserleitungsnetz ist periodisch, einmal im Monat, über die Reservewasserbehälter durchzuspielen, wenn von der Hygieneinspektion keine anderen Bedingungen entsprechend der örtlichen Wasserzusammensetzung gestellt werden.
- 3.3. Pumpen sind regelmäßig zu warten. Stopfbuchsen dürfen nur so weit angezogen werden, daß noch eine leichte Tropfenbildung eintreten kann.
- 3.4. Be- und Entlüftungsventile sind so zu warten, daß sie stets einsatzbereit sind.
- 3.5. Bei Wasserversorgungsanlagen, die einer laufend überwachten zentralen Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist halbjährlich eine chemische und bakteriologische Untersuchung des Wassers durch die für das Objekt zuständige Hygieneinspektion zu veranlassen. Handelt es sich um eine eigene Wasserversorgungsanlage, sind vierteljährlich chemische und bakteriologische Untersuchungen des Wassers vorzunehmen.

#### Abwasserableitungsanlagen

- 4.1. Die Klappen der Rückstauverschlüsse sind besonders auf Beweglichkeit und Dichtigkeit zu überprüfen.
- 4.2. An den Rückstauverschlüssen ist folgendes Schild anzubringen:  
„Nur zur Kontrolle und Reinigung, dann sofort schließen“.
- 4.3. Alle sanitären Einrichtungen sind in hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten.
- 4.4. Abwasserhebeanlagen sind ständig zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
- 4.5. Kleinkläranlagen oder Sammelgruben dürfen stets nur so weit gefüllt sein, daß diese eine weitere Nutzung des Schutzraumes von mindestens 6 Tagen zulassen.
- 4.6. Pumpen sind vor Kälteeinwirkung zu schützen.
- 4.7. Im Boilerraum ist ein Rohrplan der Wasserversorgung des Schutzraumes auszuhängen.
- 4.8. Unbefugten ist das Betreten der Installationsräume untersagt.

#### IV.

#### Prüfung und Wartung der Elektro-Ausrüstung

##### Prüfung

1. Die Prüfung der Funktionsfähigkeit der Elektro-Anlage ist durch eigens dafür eingewiesene Personen vorzunehmen. Dies gilt sowohl für den Betrieb der automatischen Diesel-Elektrostation als auch für das Auswechseln von Sicherungen im Verteiler.

##### Wartung

- 2.1. Bei der Wartung der Elektro-Anlage sind die entsprechenden Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen einzuhalten.
- 2.2. Die Hauptteile der Elektro-Anlage sind:
  - Diesel-Elektrostation;
  - Verteiler;
  - Automatik zur Steuerung der Diesel-Elektrostation;
  - Netzinstallation mit den Beleuchtungskörpern, Steckdosen und Zuleitungen für Lüftermotore, Heizregister, Heizbatterien und sonstige Stromverbraucher.
- 3.1. Die Verwendung geflickter oder überbrückter Sicherungen ist verboten. Schmelzeinsätze (Sicherungen) entsprechender Stromstärke sind stets erreichbar und in genügender Anzahl vorrätig zu halten.
- 3.2. Werden bei der Bedienung der Anlage Fehler oder Mängel festgestellt, so ist umgehend für die Wiederherstellung des betriebsmäßigen Zustandes zu sorgen.
- 3.3. Reparaturen an der elektrischen Anlage sind nur den dazu gesetzlich berechtigten Personen gestattet.
- 3.4. Am Verteiler ist in geeigneter Form eine Kennzeichnung über die Zugehörigkeit der Sicherungen zu den einzelnen Stromkreisen und Verbrauchern anzubringen.
- 3.5. Die vom Hersteller für das jeweilige Anlagenteil angegebenen Anleitungen sind strengstens zu beachten. Eigenmächtige Veränderungen an Anlagenteilen, die ihre Funktion verändern oder beeinflussen, sind unzulässig.
4. Die Betriebsvorschriften bzw. Bedienungsanleitungen einschließlich Wartungsvorschriften für die Diesel-Elektrostation und die dazugehörige Automatik sind in unmittelbarer Nähe des Anlagenteils gut lesbar anzubringen. Sie sind ständig in brauchbarem Zustand zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen (z. B. Kunststoffhülle) zu schützen. Bei Inbetriebnahme des Notstromaggregates ist der Lüfter im Notstromaggregaterraum einzuschalten.
5. Schaltpläne, Beschreibungen u. ä. Unterlagen sind so aufzubewahren, daß sie bei Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten jederzeit zur Verfügung stehen.
6. Für die Wartung und den Betrieb der Nachrichten-geräte gelten die zu diesen Geräten mitgelieferten Bedienungsanweisungen und Wartungsvorschriften.

#### V.

##### Türen und Klappen

1. Nicht oder schlecht schließende Türen und Klappen müssen kurzfristig repariert werden. Gummidichtungen sind in bestimmten Zeitabständen mit Talkum zu pudern. Sind Gummidichtungen porös oder brüchig geworden, sind sie gegen neue auszutauschen.
2. An den Türblättern sind für die Verschlüsse die Schließ- und Öffnungsrichtung anzugeben und mit den Aufschriften „Auf“ bzw. „Zu“ zu versehen.

## VI.

**Korrosionsschutz**

1. Die Oberfläche von Metallteilen der Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände ist einmal im Monat mit einem in Mineralöl getränkten Lappen abzureiben.
2. Ventile, Rückstauklappen, die Lager rotierender Teile (Lüfter, Pumpen usw.) und andere Armaturen sind auf Leichtgängigkeit zu prüfen und in bestimmten Zeitabständen zu fetten.

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

**Wartungsnachweis**

Typ des Schutzraumes: .....

Rechtsträger: .....

Nutzer: .....

Verantwortlich für die  
Wartung und Pflege des  
Schutzraumes: .....

**Nachweis über Funktionsproben**

Datum: Name:	Überdruck- und Schnellschluß- Ventile	Türen und Klappen	Notstromaggregat und Automatik	sanitäre Anlagen	Be- und Ent- wässerung	Kleinklima- anlagen	Überdruck (min WS)
-----------------	---	----------------------	-----------------------------------	---------------------	---------------------------	------------------------	-----------------------

**Nachweis über festgestellte Mängel**

Datum der Fest- stellung der Mängel:	Name:	fest- gestellter Mangel:	Mangel beseitigt: Datum: Name: Betrieb:	Bemerkungen:
--	-------	--------------------------------	---	--------------

**Nachweis über Kontrollen**

Datum: Uhrzeit:	Name:	Temperatur im Schutzraum (°C):	Feuchtigkeit im Schutzraum % rel. Feuchte:	Bemer- kungen:
--------------------	-------	-----------------------------------	--	-------------------

**Anordnung Nr. 3\*  
über die Bekämpfung der Tollwut.**

Vom 24. Mai 1965

Im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Während des ganzen Jahres ist eine verstärkte planmäßige Bekämpfung des Haarraubwildes und Raubzeuges — nachstehend Raubwild genannt — (Füchse, Dachse, Marder, Iltisse, Wiesel, Waschbären und Marderhunde) durch die Jagdbehörden zu organisieren und die Jagdgesellschaften durchzuführen.

(2) Bei der Jagddurchführung sind auch wildernde Hunde und streunende Katzen zu töten.

(3) In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai des folgenden Jahres ist durch die Jagdbehörden eine Begasung der Fuchs- und Dachsbau mit zu diesem Zwecke zugelassenen Chemikalien durchzuführen.

(4) Neben dem Abschuss und der Begasung von Raubwild sind in verstärktem Umfange alle anderen gesetzlich erlaubten Bekämpfungsmethoden zur Erlegung von Raubwild anzuwenden (Fallen usw.).

(5) Das Sprengen von Erdbauen des Raubwildes mit Hunden ist verboten.

(6) Die Entnahme von Jagdtrophäen beim Raubwild ist verboten.

**§ 2**

(1) Bei der Bekämpfung des Raubwildes sind alle notwendigen seuchenhygienischen Maßnahmen zur Verhütung einer Infektion von Mensch und Tier zu treffen.

\* Anordnung Nr. 2 (GBl. II 1961 Nr. 76 S. 498)

(2) Mitgeführte Hunde sind von anfallenden Tierkörpern fernzuhalten.

(3) Der Erleger von Raubwild hat den bei der Bekämpfung anfallenden Tierkörper in einem von dem staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb bereitzustellenden Folienbeutel so unterzubringen, daß er beim Verpacken den Tierkörper nicht mit den bloßen Händen berührt und beim Transport die Möglichkeit der Verschleppung von Krankheitserregern ausschließt.

(4) Jedes erlegte Stück Raubwild ist einzeln mit einem Wildursprungsschein zu versehen, der außen am Folienbeutel anzubringen ist.

(5) In allen Fällen, in denen sichtbar krankes oder dem Wesen nach verändertes Wild erlegt oder verendetes Wild aufgefunden wird, ist es — ausgenommen davon ist Wild nach Abs. 6 — umgehend an Ort und Stelle mindestens 1 m tief einzugraben. Ausnahmen hiervon können die Haupttierärzte der Bezirke zu Untersuchungszwecken anweisen.

(6) In der Nähe von menschlichen Siedlungen und Tierhaltungen aufgefundenes oder erlegtes Wild ist in jedem Falle zur Untersuchung vorzusehen.

**§ 3**

(1) Der Erleger hat umgehend das verpackte Raubwild zur nächsten Kadaversammelstelle einer Tierkörperbeseitigungsanstalt zu transportieren.

(2) Die Tierkörperbeseitigungsanstalt ist verpflichtet, bei den Kadaversammelstellen abgeliefertes Raubwild in der Zeit abzuholen und zu verarbeiten, die eine Verwertung der Bälge ohne Verluste möglich macht.

(3) Die Tierkörper von erlegtem Raubwild dürfen nur in Tierkörperbeseitigungsanstalten unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen von geeigneten Fachleuten abgebalgt werden.

(4) Beim Abbalgen sind Hände, Mund, Nase und Augen durch besondere Arbeitsschutzbekleidung zu schützen.

(5) Nach dem Abbalgen sind die Bälge gesondert von anderen Tierhäuten in einem abschließbaren Raum aufgespannt, luftzutrocknen und dürfen frühestens 4 Wochen nach dem Abbalgen abgegeben werden.

(6) Die Abgabe der Bälge an die VVEAB darf nur nach Genehmigung und mit Bescheinigung des Haupttierarztes des Kreises erfolgen.

(7) Bälge von Raubwild dürfen von dem VEAB nur der unmittelbaren Verarbeitung zugeführt werden.

(8) Die Folienbeutel sind nach einmaliger Benutzung zu verbrennen.

(9) Die Aufnahme und Ablieferung von Raubwild zur Verwertung der Bälge ist nur dann zulässig, wenn die örtlich zuständige Tierkörperbeseitigungsanstalt durch den Haupttierarzt des Kreises in Abstimmung mit der Jagdbehörde des Kreises für diesen Zweck freigegeben wurde.

#### § 4

(1) Der Haupttierarzt des Kreises, in dem die Tierkörperbeseitigungsanstalt liegt, hat mindestens alle 4 Wochen eine Kontrolle des Betriebes und eine Belehrung der Belegschaft, insbesondere desjenigen, der mit dem Abbalgen betraut ist, durchzuführen. Das Ergebnis der Kontrolle und die durchgeführte Arbeits- und Seuchenschutzbelehrung ist im Tagebuch zu vermerken und durch den Leiter der Einrichtung zu bestätigen.

(2) Bei Nichterfüllung der Seuchenschutzmaßnahmen ist durch den Haupttierarzt des Kreises das Abbalgen für dauernd oder bis zu dem Zeitpunkt zu verbieten, an dem die entsprechenden Voraussetzungen wieder gegeben sind.

(3) Das Ergebnis der Kontrolle ist der Jagdbehörde des Kreises und dem Haupttierarzt des Bezirkes mitzuteilen.

(4) Der Haupttierarzt des Kreises legt von sich aus fest, in welchem Umfange Teile von abgebalgten Tierkörpern des Raubwildes den Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämtern zur Untersuchung auf Tollwut übergeben werden.

(5) Die Direktoren der Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter haben alle 4 Wochen eine Zusammenstellung des untersuchten Materials der Abteilung Veterinärwesen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik, dem Haupttierarzt des Bezirkes und den Jagdbehörden des Bezirkes zu übergeben.

#### § 5

(1) Das Mitführen von Hunden in Wäldern, die in Tollwut-Sperrgebieten liegen, ausgenommen von öffentlichen Straßen, ist nicht zulässig.

(2) Diese Regelung gilt nicht für Angehörige der bewaffneten Organe sowie Organe der Forstwirtschaft und Mitglieder der Jagdgesellschaften mit Jagdbrauchshunden, die Hunde aus dienstlichen Gründen bzw. für die Jagddurchführung mit sich führen.

(3) Hunde und Katzen, die entgegen den zur Tollwutbekämpfung erlassenen Verboten frei herumlaufen, sind in jedem Falle zu töten.

#### § 6

(1) Sämtliche über 3 Monate alten Hunde haben Halsbänder zu tragen, die mit einer Hundesteuermarke versehen sind, die Angaben über das Steueramt und die Nummer des betreffenden Hundes in der Steuerliste enthält.

(2) In den Stadtkreisen sind ohne Aufsicht frei herumlaufende Hunde und Katzen durch hierfür Beauftragte einzufangen. Zur Kostendeckung können Auslösungsgebühren erhoben werden.

#### § 7

(1) Die erforderlichen Mittel zur Bekämpfung der Tollwut beim Wild sind zentral durch die Oberste Jagdbehörde einzuplanen.

(2) Der Einsatz und die Verwendung dieser Mittel wird durch eine besondere Anweisung der Obersten Jagdbehörde geregelt.

#### § 8

(1) Mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 500 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- kranke oder in ihrem Wesen veränderte Tiere nach Abschluß nicht umgehend an Ort und Stelle vergräbt oder erlegtes Raubwild in einer anderen als der vorgeschriebenen Verpackung transportiert;
- Raubwild unbefugt außerhalb einer Tierkörperbeseitigungsanstalt abbalgt oder sich Jagdtrophäen von Raubwild aneignet;
- Erdbau von Raubwild mit Hunden sprengt;
- Rauchwerk von Raubwild unsachgemäß lagert oder aufbewahrt bzw. ohne tierärztliche Genehmigung in den Handel bringt;
- als Halter von Hunden oder Katzen diese in Gebieten, über die eine Tollwutsperrverhängt ist, frei herumlaufen läßt oder als Halter von Hunden diese entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 1 frei herumlaufen läßt oder diese in Wäldern, die in Tollwutsperrgebieten liegen, unberechtigt mit sich führt.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Haupttierarzt des Kreises.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

#### § 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung Nr. 1 vom 14. Januar 1958 über die Bekämpfung der Tollwut (GBl. I S. 85) und die Anordnung Nr. 2 vom 20. Oktober 1961 über die Bekämpfung der Tollwut (GBl. II S. 498) außer Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1965

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 12 vom 29. Mai 1965 enthält:	Seite
Anordnung vom 20. April 1965 zur Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels .....	53
Anordnung vom 10. Mai 1965 über die Beschaffenheit, Prüfung und Zulassung von Handfeuerlöschern für den Bergbau unter Tage .....	54
Die Ausgabe Nr. 13 vom 5. Juni 1965 enthält:	
Anordnung vom 6. Mai 1965 über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den Umlaufmittelbereich der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft. — Kreditanordnung Landwirtschaft. — .....	57

**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 369 vom 30. April 1965 enthält:  
Anordnung Nr. 369 vom 29. März 1965 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 370 vom 7. Mai 1965 enthält:  
Anordnung Nr. 370 vom 5. April 1965 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 371 vom 15. Mai 1965 enthält:  
Anordnung Nr. 371 vom 12. April 1965 über DDR-Standards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- MDN zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Verkaufsstelle des Verlages,  
102 Berlin, Roßstraße 6, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleichfalls erhältlich.*

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 514**

Anordnung vom 23. März 1965 über die Gesundheitsrichtlinien für die Feriengestaltung aller Schüler und Lehrlinge. 32 Seiten · 0,80 MDN

**Sonderdruck Nr. 515**

Anordnung Nr. 123 vom 1. März 1965 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 105 — Berichtigungen und Ergänzungen zu Katalogen mit Wiederbeschaffungspreisen und Bewertungsmaßstäben für Grundmittel der volkseigenen Wirtschaft. 252 Seiten · 6,30 MDN

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen*

DIE NEUE AUSGABE

# Das geltende Recht

Stand 31. Dezember 1964

Format: A 4 – 1/1 Kunstleder, Umfang: 656 Seiten

Preis: 24,— MDN

enthält nach chronologischen Gesichtspunkten geordnet, alle seit Gründung der DDR (mit Ausnahme der preisrechtlichen Bestimmungen bzw. Anordnungen) erlassenen Rechtsnormen, soweit sie zwischenzeitlich nicht außer Kraft gesetzt wurden.

Im systematischen Teil sind die gesetzlichen Bestimmungen in 10 Hauptgruppen erfaßt:



- 0 Verfassungsrecht, Aufbau und Arbeitsweise der Staatsorgane
- 1 Planung, Statistik, Finanzen
- 2 Leitungsfragen in der Volkswirtschaft
- 3 Bauwesen, Verkehr, Post- und Fernmeldewesen
- 4 Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Naturschutz
- 5 Binnen- und Außenhandel, Zollrecht
- 6 Arbeitsrecht, Gesundheits- und Sozialwesen
- 7 Bildungswesen, Wissenschaften, Jugend, Sport, Kultur
- 8 Rechtspflege, Ordnung, Sicherheit, Verteidigung
- 9 Auswärtige Angelegenheiten

Mit diesem Titel, der voraussichtlich Anfang Juni erscheint, wird insbesondere unseren Staats- und Wirtschaftsfunktionären ein wertvolles Mittel in die Hand gegeben, um einen Überblick über das geltende Recht zu erhalten.

Richten Sie bitte Ihre Bestellung umgehend an den

**ZENTRAL-VERSAND ERFURT**

501 ERFURT

Postschließfach 696

**STAATSVERLAG**

**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 289 35 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Ag 134/65/DDR – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,00 MDN – Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstr. 6, Telefon: 51 05 21 – Druck: Staatsdruckerlei der Deutschen Demokratischen Republik

Index 31 817





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 19. Juni 1965

Teil II Nr. 61

Tag	Inhalt	Seite
17. 5. 65	Beschluß über die Aufhebung der Zweiten Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Deutsche Notenbank .....	417
17. 5. 65	Anordnung über die Planung und Kontrolle des Bargeldumlaufs .....	417
21. 5. 65	Verordnung über die Rohholzerzeugung außerhalb des Waldes .....	420
31. 5. 65	Siebente Durchführungsbestimmung zur Neuererverordnung. — Die Aufgaben der Neuererbewegung bei der Durchsetzung der Standardisierung und die Bearbeitung von Neuerungen, die Standards betreffen — .....	421

### Beschluß über die Aufhebung der Zweiten Durchführungs- bestimmung zum Gesetz über die Deutsche Notenbank.

Vom 17. Mai 1965

1. Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 15. November 1951 zum Gesetz über die Deutsche Notenbank — Verbesserung der Bargeldumsatzplanung (Kassenplanung) und der Kontrolle der Erfüllung der Produktions- und Warenumsatzpläne im Zusammenhang mit der Bereitstellung und dem Rückfluß von Bargeld — (GBl. S. 1061) wird aufgehoben.
2. Der Präsident der Deutschen Notenbank wird beauftragt, die Planung und Kontrolle des Bargeldumlaufs durch Anordnung zu regeln.

Berlin, den 17. Mai 1965

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Präsident  
der Deutschen Notenbank  
Dietrich

### Anordnung über die Planung und Kontrolle des Bargeldumlaufs.

Vom 17. Mai 1965

In Durchführung der Richtlinie über die Verantwortung und die Hauptaufgaben der Deutschen Notenbank im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft hat die Deutsche Notenbank mit den von ihr auszunutzenden ökonomischen Hebeln die Aufstellung optimaler Pläne zu unterstützen, über

die Ausreichung von Geld und Kredit die Planerfüllung zu stimulieren und auf einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzeffekt Einfluß zu nehmen. Die Funktion der Deutschen Notenbank als Emissionszentrum der Deutschen Demokratischen Republik macht es vor allem erforderlich, die enge Verbindung des Bargeldumlaufs mit der Entstehung und Realisierung der Geldeinnahmen der Bevölkerung für die Planung und Analyse der Geldeinnahmen und -ausgaben einschließlich der Planung und Analyse der Versorgung der Bevölkerung nutzbar zu machen und auf dieser Grundlage durch entsprechende Vorschläge dazu beizutragen, daß die verantwortlichen wirtschaftsleitenden Organe die Einkommens- und Versorgungspolitik des Ministerrates durchsetzen können. Dazu wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

#### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Kreditinstitute sowie für nachstehende Betriebe und Einrichtungen:

volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe,

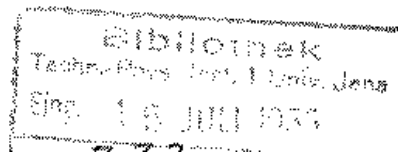
Vereinigungen Volkseigener Betriebe und andere wirtschaftsleitende Organe, soweit sie nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten,

Haushaltsorganisationen,

konsumgenossenschaftliche Produktions- und Handelsbetriebe und Molkereigenossenschaften,

Betriebe, die gemäß der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) verwaltet werden,

Treuhandbetriebe gemäß der Anordnung Nr. 2 vom 20. August 1958 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokra-



tische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen (GBl. I S. 664), die voll in die materielle und finanzielle Planung der volkseigenen Wirtschaft einbezogen sind.

## § 2

### Grundsätze der Planung und Kontrolle des Bargeldumlaufs

(1) Auf der Grundlage der Orientierungsziffern für den Perspektivplan nimmt die Deutsche Notenbank an den Berechnungen des Ministeriums der Finanzen über die perspektivische Entwicklung der umlaufenden Bargeldmenge teil. Sie unterbreitet dazu Vorschläge.

(2) Zur Sicherung der Entwicklung der Bargeldemission gemäß den Erfordernissen des Volkswirtschaftsplanes sowie des Staatshaushalts- und Kreditplanes erarbeitet die Deutsche Notenbank Jahres- und Quartalsbargeldumsatzpläne und kontrolliert die Durchführung dieser Pläne.

(3) Auf der Grundlage ihrer Erkenntnisse aus der Planung und Kontrolle des Bargeldumlaufs und des Kredits wirkt die Deutsche Notenbank bei der Planung und Analyse der Geldeinnahmen und -ausgaben der Bevölkerung und der Versorgung der Bevölkerung mit.

(4) Bei der Durchführung der Aufgaben gemäß Absätzen 1 bis 3 haben die anderen Kreditinstitute die Deutsche Notenbank zu unterstützen.

(5) Über die Aufstellung der Kreditpläne und die Durchführung dieser Pläne einschließlich der Kontrolle über die geplante Lohnentwicklung wirken die Kreditinstitute auf die Erfüllung der Bargeldumsatzpläne ein.

## § 3

### Aufgaben der Deutschen Notenbank bei der Jahresbargeldumsatzplanung

(1) Die Deutsche Notenbank erarbeitet den Entwurf des Jahresbargeldumsatzplanes auf der Grundlage von

- Orientierungsziffern des Volkswirtschaftsplanes, insbesondere der Bilanz der Geldeinnahmen und -ausgaben der Bevölkerung;
- Bargeldbedarfsanmeldungen der gemäß § 7 zur Anmeldung verpflichteten Betriebe und Einrichtungen;
- Einschätzungen der anderen Kreditinstitute zur Entwicklung der Bargeldumsätze ihres Zuständigkeitsbereiches gemäß § 6;
- Analysen der Entwicklung des Bargeldumlaufs.

(2) Bei der Erarbeitung des Jahresbargeldumsatzplanes hat die Deutsche Notenbank die Einhaltung der volkswirtschaftlich gerechtfertigten Bargeldemission zu sichern.

(3) Zur Mitwirkung bei der Bilanzierung der Geldeinnahmen und -ausgaben der Bevölkerung gemäß § 2 Abs. 3 arbeitet die Deutsche Notenbank mit den für die Kaufkraftbilanzierung verantwortlichen Organen der Räte der Kreise und Bezirke sowie mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission zusammen. Hierbei geht sie von den aus der bisherigen

Entwicklung der Bargeldumsätze erkennbaren Entwicklungstendenzen, den Anmeldungen der Bargeldabforderungen für Löhne und Gehälter der Betriebe und Einrichtungen gemäß § 7 sowie der Einschätzungen der anderen Kreditinstitute zur Entwicklung der für diese Institute typischen Bargeldumsätze gemäß § 6 Abs. 2 aus.

(4) Auf der Grundlage der durch den Minister der Finanzen im Rahmen des beschlossenen Volkswirtschafts- sowie Staatshaushalts- und Kreditplanes bestätigten Bargeldemission bestätigt der Präsident der Deutschen Notenbank den Niederlassungen der Deutschen Notenbank den Bargeldaus- oder -einzahlungsüberschuss für das Jahr.

## § 4

### Aufgaben der Deutschen Notenbank bei der Quartalsbargeldumsatzplanung

(1) Zur Sicherung der Erfüllung des Jahresbargeldumsatzplanes stellt die Deutsche Notenbank in eigener Verantwortung Quartalsbargeldumsatzpläne auf.

(2) Grundlagen für die Ausarbeitung der Quartalsbargeldumsatzpläne sind:

- der Jahresbargeldumsatzplan;
- Einschätzungen der anderen Kreditinstitute zur Entwicklung der Bargeldumsätze ihres Zuständigkeitsbereiches gemäß § 6;
- Analysen der Entwicklung des Bargeldumlaufs;
- Unterlagen der Bilanzierung der Geldeinnahmen und -ausgaben der Bevölkerung für das Planquartal sowie
- sonstige zum Zeitpunkt der Aufstellung der Quartalsbargeldumsatzpläne vorliegende operative Pläne der Industrie- und Handelsbetriebe.

(3) Die Deutsche Notenbank wirkt bei der Ausarbeitung der operativen Versorgungspläne mit. Sie übergibt den zuständigen Organen eine Einschätzung der voraussichtlichen Kaufkraftentwicklung im Planquartal und unterbreitet Vorschläge zur Ausarbeitung und zur Durchführung der operativen Warenumsatzpläne.

## § 5

### Aufgaben der Deutschen Notenbank bei der Durchführung und Kontrolle der Bargeldumsatzpläne

(1) Die Deutsche Notenbank kontrolliert die Durchführung des Jahres- und Quartalsbargeldumsatzplanes und analysiert, insbesondere im Zusammenhang mit der Kontrolle der Durchführung der operativen Versorgungspläne:

- a) die Entwicklung der Bargeldemission und die Umschlagsgeschwindigkeit des Bargeldes,
- b) die Bargeldeinnahmen und -ausgaben und ihre Beziehungen zum Kauf- und Warenfonds.

(2) Wesentlicher Bestandteil dieser Kontrollen und Analysen ist die vorausschauende Einschätzung der Erfüllung der Quartals- und Jahrespläne auf dem Gebiet der Geldeinnahmen und -ausgaben der Bevölkerung.

(3) Die Deutsche Notenbank unterbreitet in Auswertung der Kontrollergebnisse den zuständigen zentralen und örtlichen Organen Vorschläge zur Verallgemeinerung guter Erfahrungen, zur Erschließung von Reserven oder zur Beseitigung von Mängeln und fordert die Einleitung von Maßnahmen zur Sicherung der Planerfüllung.

(4) Die Deutsche Notenbank unterstützt durch die Kreditgewährung und durch die operative Finanzkontrolle einschließlich der Kontrolle über die geplante Lohnentwicklung die Erfüllung des Bargeldumsatzplanes. Zur Wahrnehmung der Aufgaben der anderen Kreditinstitute gemäß § 6 Abs. 1 informiert die Deutsche Notenbank die anderen Kreditinstitute über Erkenntnisse aus der Durchführung und Kontrolle des Bargeldumsatzplanes, die den Verantwortungsbereich dieser Kreditinstitute betreffen. Sie arbeitet eng mit den Abteilungen Finanzen bei den Räten der Bezirke und Kreise zusammen.

(5) Die Deutsche Notenbank berichtet dem Ministerium der Finanzen über die Kontrollergebnisse gemäß Absätzen 1 und 2. Sie unterrichtet darüber hinaus andere zentrale Organe, insbesondere die Staatliche Plankommission, über die aus der Durchführung des Bargeldumsatzplanes gewonnenen Erkenntnisse zur Entwicklung der Geldeinnahmen und -ausgaben der Bevölkerung.

(6) Der Präsident der Deutschen Notenbank berichtet dem Minister der Finanzen und in Abstimmung mit ihm dem Vorsitzenden des Ministerrates über volkswirtschaftlich wichtige Feststellungen, die sich aus der Kontrolle und Analyse des Bargeldumlaufs gemäß Absätzen 1 und 2 ergeben.

(7) Die jeweiligen örtlich zuständigen Leiter der Deutschen Notenbank informieren die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise über die aus der Durchführung des Bargeldumsatzplanes gewonnenen Erkenntnisse zur Entwicklung der Geldeinnahmen und -ausgaben der Bevölkerung im jeweiligen Territorium.

(8) Die Deutsche Notenbank organisiert die Bargeldversorgung aller Kreditinstitute und der Deutschen Post einschließlich des örtlichen Geldausgleiches unter Berücksichtigung der für das Quartal geplanten Entwicklung der Bargeldumsätze.

## § 6

### Aufgaben der anderen Kreditinstitute

(1) Die anderen Kreditinstitute unterstützen in ihrem Verantwortungsbereich die mit dem Bargeldumsatzplan festgelegten Ziele, indem sie die von ihnen auszunutzenden ökonomischen Hebel auch zur Erfüllung der Jahres- und Quartalsbargeldumsatzpläne des Kreises einsetzen.

(2) Die

Kreisfilialen der Landwirtschaftsbank,

Stadt- und Kreissparkassen,

Banken für Handwerk und Gewerbe

sind verpflichtet, die Entwicklung der wichtigsten Bargeldumsätze ihres Verantwortungsbereiches für das

Planjahr und das Planquartal im voraus einzuschätzen sowie die effektiven Bargeldumsätze zu analysieren. Die Einschätzungen zum Plan des Kreises und die Analysen sind der Deutschen Notenbank des zuständigen Kreises zu übergeben.

(3) Die im Abs. 2 genannten und die übrigen Kreditinstitute sind verpflichtet, ihre Bargeldumsätze nach den von der Deutschen Notenbank festgelegten Richtlinien zu erfassen und gegenüber der zuständigen Kreisfiliale der Deutschen Notenbank abzurechnen.

(4) Die Kreisfilialen der Landwirtschaftsbank sind für die Durchführung der Aufgaben gemäß Abs. 3 bei den VdGB-BHG und LPG-Gemeinschaftseinrichtungen mit Giro- und Sparverkehr verantwortlich.

(5) Die Kreditinstitute führen die Aufgaben gemäß Absätzen 2 bis 4 auf der Grundlage von speziellen methodischen Weisungen der Deutschen Notenbank durch.

## § 7

### Aufgaben der Betriebe und Einrichtungen

(1) Zur Anmeldung ihres Bargeldbedarfs für Löhne und Gehälter bei ihrem kontoführenden Kreditinstitut sind die im § 1 genannten Betriebe und Einrichtungen verpflichtet.

(2) Der Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs für die zur Anmeldung verpflichteten Betriebe und Einrichtungen kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Notenbank anweisen, daß der Bargeldbedarf insgesamt angemeldet wird.

(3) Für die bei der Landwirtschaftsbank kontoführenden anmeldungspflichtigen Betriebe kann der Präsident der Landwirtschaftsbank auf eine gesonderte Anmeldung des Bargeldbedarfs für Löhne und Gehälter verzichten, wenn der Landwirtschaftsbank andere Planunterlagen eingereicht werden, aus denen die Bargeldauszahlungen für Löhne und Gehälter abgeleitet werden können.

(4) Die Anmeldungen des Bargeldbedarfs gemäß Absätzen 1 und 2 sind im Stadium der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes abzugeben.

(5) In Ausnahmefällen bei größeren Abweichungen gegenüber den Anmeldungen gemäß Abs. 1 sind die unter § 1 genannten Betriebe und Einrichtungen verpflichtet, auf Anforderung des Leiters des kontoführenden Kreditinstituts ihren effektiven Bargeldbedarf für Löhne und Gehälter zu analysieren, die Ursachen der Abweichungen sowie die effektiven Bargeldbestände zu ermitteln. Die Ergebnisse sind dem kontoführenden Kreditinstitut zu übergeben.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 17. Mai 1965 in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1965

Der Präsident  
der Deutschen Notenbank  
Dietrich

**Verordnung  
über die Rohholzerzeugung außerhalb des Waldes.**

**Vom 21. Mai 1965**

Zur Steigerung der Rohholzproduktion in der Forstwirtschaft und der nachhaltigen und qualitätsgerechten Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohholz wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Zur Steigerung der Rohholzerzeugung außerhalb des Waldes und zur Schaffung von Erholungslandschaften sind alle Produktionsmöglichkeiten, soweit nicht andere wirtschaftliche Interessen entgegenstehen, durch geeigneten Flurholzanbau voll zu nutzen.

(2) Die Nutzungsberechtigten von Flächen, die außerhalb des Waldes liegen und für die Rohholzerzeugung geeignet sind, haben diese mit Nutzholzarten zu bepflanzen, sofern auf ihnen keine landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung sowie Obstbau gemäß Beschluß des Ministerrates vom 31. Januar 1963 über Maßnahmen zur Steigerung der Obstproduktion – Auszug – (GBI. II S. 111) in Betracht kommen und keine wasserwirtschaftlichen Belange entgegenstehen.

(3) Die Verpflichtungen gemäß Abs. 2 obliegen auch den Räten der Städte und Gemeinden, sofern diese Rechtsträger oder sonstige Nutzungsberechtigte von für die Rohholzerzeugung geeigneten Flächen sind.

§ 2

Die Projektierung des Anbaues von Nutzholzarten hat auf der Grundlage eines standortkundlichen Gutachtens über die Bepflanzungsmöglichkeiten zu erfolgen. Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe haben diese Gutachten jeweils bis zum 30. Juni des Vorjahres fertigzustellen.

§ 3

Die Räte der Kreise haben jährlich im III. Quartal das Programm für den Pappel- und Flurholzanbau sowie die Rohholzbereitstellung von nicht forstlich genutzten Flächen für das folgende Jahr zu bestätigen. Auf dieser Grundlage hat die Bestätigung der Programme für den Bezirk durch die Räte der Bezirke zu erfolgen. Die Unterlagen und Vorschläge hierzu sind für die Räte der Kreise von den zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben und für die Räte der Bezirke von der zuständigen VVB Forstwirtschaft in Zusammenarbeit mit Vertretern der Städte und Gemeinden, sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe, der Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe und der zuständigen Oberflußmeisterei, der Bahameisterei der Deutschen Reichsbahn, der Wasserstraßenämter, des VEB Meliorationsbau, der Abteilung Städtebau und Projektierung des Bezirksbauamtes und dem zuständigen Naturschutzbeauftragten auszuarbeiten.

§ 4

Für den Zeitraum 1967 bis 1980 sind von den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben bis 31. Dezember 1966 gemeinsam mit den im § 3 genannten staatlichen Organen genaue Unterlagen für die Rohholzerzeugung außerhalb des Waldes zu erarbeiten.

§ 5

(1) Die Produktion von Steckhölzern für den Anbau von Pappeln und Baumweiden außerhalb und innerhalb des Waldes ist im Zentralen Pappelgarten des Instituts für Forstpflanzenzüchtung der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften in Graupa und in den von diesem Institut kontrollierten Muttergärten vorzunehmen.

(2) Die für den Anbau von Pappeln und Baumweiden benötigten Pflanzen sind durch die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe zu planen, anzuziehen und den Nutzungsberechtigten der zu beplantenden Flächen zur Verfügung zu stellen. Sozialistische Landwirtschaftsbetriebe, örtliche Räte, gesellschaftliche Massenorganisationen und Bürger erhalten die Pflanzen kostenlos.

§ 6

Auf Grund des gemäß § 2 anzufertigenden Gutachtens ist die Projektierung des Nutzholzanbaues außerhalb des Waldes vorzunehmen. Die Projektierung muß sich auf die Angabe der anzubauenden Baumarten bzw. Sorten, Pflanzabstände, ein- oder zwei-seitige Bepflanzung von Gräben, Wegen und Straßen und auf die einzusetzende Technik beziehen.

§ 7

(1) Der Anbau von Nutzholzarten außerhalb des Waldes erfolgt auf der Grundlage von Anbauverträgen, die zwischen dem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb und dem jeweiligen Nutzungsberechtigten abzuschließen sind. Pflanzung und Pflege sind nach den gültigen Fachbereichstandards entweder durch die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe bzw. anderen Institutionen (z. B. VEB Meliorationsbau) auf Kosten der Nutzungsberechtigten oder durch die Nutzungsberechtigten selbst auszuführen.

(2) Für Pflanzung, Düngung und Pflege werden den im § 5 Abs. 2 Genannten je gepflanzte Pappel oder Baumweide 0,90 MDN im Herbst des Pflanzjahres durch den zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb gezahlt, wenn sie die erforderlichen Arbeiten selbst und ordnungsgemäß durchgeführt haben.

§ 8

(1) Alle Pflanzungen mit Nutzholzarten in der offenen Landschaft, an Straßen sowie innerhalb der Gemeinden und Städte sind bis zum 31. März 1966 zu inventarisieren. Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe haben zu sichern, daß diese Pflanzungen im hiebreifen Alter planmäßig genutzt werden und sämtliches Nutzholz zweckentsprechend verwertet wird.

(2) Die Inventarisierung der Nutzholzarten ist an den Straßen von den Staatlichen Straßenunterhaltungsbetrieben und den volkseigenen Straßenobstbaubetrieben, in den Städten und Gemeinden, soweit sich die Anpflanzungen nicht an Straßen befinden, von den Räten der Städte und Gemeinden unter ehrenamtlicher Mitarbeit der Bevölkerung und für alle anderen Anpflanzungen außerhalb des Waldes durch die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe durchzuführen.

## § 9

In Kreisen mit Anbaumöglichkeiten von jährlich mindestens 15 000 Stück Pappeln oder Baumweiden sind bei den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben Aktivi für den Pappelanbau zu bilden. Diese Aktivi haben insbesondere Projekte zu begutachten und Maßnahmen zur Durchführung des Holzanbaues außerhalb des Waldes zu beraten. In die Aktivi sollten Vertreter folgender Organe und Betriebe nach Zustimmung des zuständigen Leiters vom Direktor des Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes ernannt werden:

Staatlicher Forstwirtschaftsbetrieb,  
Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates,  
im Anbaubereich liegende sozialistische Landwirtschaftsbetriebe,  
Kreisbauamt,  
VEB Meliorationsbau,  
Volkseigener Straßenobstbaubetrieb,  
Oberflußmeisterei und  
Kreisnaturschutzverwaltung.

## § 10

Zur Verbesserung der Koordinierung aller Aufgaben der Bewirtschaftung und Verwertung der Pappel in der Deutschen Demokratischen Republik sowie zur Sicherung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Pappelwirtschaft und Pappelforschung ist beim Staatlichen Komitee für Forstwirtschaft unter Leitung des Vorsitzenden eine „Zentrale Kommission für Pappelwirtschaft“ zu bilden. Diese Kommission setzt sich aus Mitarbeitern folgender Organe zusammen:

Staatliches Komitee für Forstwirtschaft beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik,  
VVB Landwirtschaftlicher Meliorations-, Tief- und Wegebau,  
Amt für Wasserwirtschaft,  
Volkswirtschaftsrat, Abteilung Holz/Papier/Polygrafie,  
Staatliche Plankommission,  
Ministerium für Verkehrswesen,  
Vertreter der Land- und Forstwissenschaften,  
Vertreter eines VE Straßenobstbaubetriebes.

Die Mitglieder der Kommission werden vom Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Forstwirtschaft nach Zustimmung der zuständigen Leiter ernannt.

## § 11

(1) Mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 MDN bis 500 MDN kann bestraft werden, wer als Nutzungsberechtigter gemäß § 1 Abs. 2 vorsätzlich

a) Flächen, die für die Rohholzherzeugung außerhalb des Waldes geeignet sind, nach Aufforderung durch den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb ohne berechtigte Gründe nicht aufforstet,

b) die Anpflanzungen verkommen läßt oder ohne berechtigte Gründe vorzeitig einschlägt.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBI. II S. 773).

## § 12

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 13

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt

die Anordnung vom 18. August 1953 über die Durchführung des Pappelanbauplanes (ZBl. S. 431) außer Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1965

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Stoph  
Vorsitzender

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Ewald  
Minister

### Siebente Durchführungsbestimmung\* zur Neuererverordnung.

– Die Aufgaben der Neuererbewegung bei der Durchsetzung der Standardisierung und die Bearbeitung von Neuerungen, die Standards betreffen –

Vom 31. Mai 1965

Auf Grund des § 43 Abs. 1 der Neuererverordnung vom 31. Juli 1963 (GBI. II S. 525) wird im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Standardisierung und mit den Leitern der anderen zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

#### Die Orientierung der Werk tätigen auf die planmäßige Lösung von Standardisierungsaufgaben

## § 1

(1) Der Plan Neue Technik soll neben den innerhalb der Arbeitspflichten zu lösenden Standardisierungsaufgaben auch solche enthalten, die außerhalb der Arbeitspflichten zu lösen und deshalb als Neuereraufgaben in den Plan der Aufgaben für die Neuerer aufzunehmen sind. Die Lösung dieser Aufgaben muß Neuerungen

\* G. DB (GBI. II 1964 Nr. 126 S. 1035)

entsprechend § 2 der Neuererverordnung zum Ziele haben. Soweit im Verlaufe des Planjahres die Lösung weiterer Standardisierungsaufgaben durch Neuerertätigkeit erforderlich wird, sind im Plan Neue Technik die Aufgabenstellung für die Standardisierung und der Plan der Aufgaben für die Neuerer zu ergänzen.

(2) Die zur Sicherung einer planmäßigen Lösung dieser Neuereraufgaben abzuschließenden Neuerervereinbarungen enthalten — neben den im § 9 der Neuererverordnung genannten Anforderungen — jeweils die Verpflichtung der Werk tätigen, den Standardentwurf bis zur Bestätigung zu bearbeiten und die Aufgaben eines Planbeauftragten wahrzunehmen.

### § 2

Werk tätige, zu deren Arbeitspflichten im allgemeinen die Standardisierung gehört, können ebenfalls die Lösung von Standardisierungsaufgaben durch den Abschluß von Neuerervereinbarungen übernehmen oder in Kollektiven mitwirken, mit denen Neuerervereinbarungen über die Lösung von Standardisierungsaufgaben abgeschlossen werden. Voraussetzung ist in jedem Falle, daß es sich um eine zusätzlich zu den Arbeitsaufgaben geplante Neuereraufgabe gemäß § 1 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung handelt, eine technisch-schöpferische Leistung dieser Werk tätigen zu erwarten ist, die Erfüllung der Pflichtaufgaben dadurch nicht vernachlässigt wird und die Neuereraufgabe eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung hat.

### § 3

#### Neuerungen, die im Ergebnis von Neuerervereinbarungen zur Lösung von Standardisierungsaufgaben entstanden sind

(1) Die im Ergebnis von Neuerervereinbarungen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung erarbeiteten und mit den dafür zuständigen Stellen abgestimmten Standardentwürfe sind im Büro für die Neuererbewegung (BfN) als Neuerervorschläge zu registrieren. Das BfN hat diese Neuerungen sofort dem Büro für Standardisierung (BfS) zu übergeben.

(2) Die im Ergebnis von Neuerervereinbarungen zur Lösung von Standardisierungsaufgaben entstandenen Neuerungen sind nach den Grundsätzen der Standardisierung zu bearbeiten. Eine Neuerung ist angenommen, wenn der Standard bestätigt ist. Die Benutzung der Neuerung beginnt mit der auf der Grundlage des Standards erfolgenden Produktion.

(3) Im Betrieb bleibt das BfN, im übergeordneten Organ des erstbenutzenden Betriebes das Leit-BfN oder das BfN jeweils für die sich aus der Neuererverordnung und ihren Nebenbestimmungen ergebende Bearbeitung der Neuerung verantwortlich.

#### Neuerungen, die nicht im Ergebnis von Neuerervereinbarungen zur Lösung von Standardisierungsaufgaben entstanden, jedoch für die Standardisierung geeignet sind

### § 4

(1) Das BfN und die beurteilende Neuererbrigade haben alle im BfN registrierten Neuerungen daraufhin zu prüfen, ob sie zu einem Standard führen können oder

Standardisierungsarbeiten betreffen. Das BfS ist zu konsultieren. Erforderlichenfalls übergibt das BfN eine Ausfertigung des Neuerervorschlages dem BfS zur weiteren Bearbeitung.

(2) Das BfS prüft die ihm übergebenen Neuerungen und veranlaßt gegebenenfalls die Ausarbeitung von Standards oder die Einbeziehung der jeweiligen Neuerungen in die betroffenen Standardisierungsarbeiten. Neuerungen, die zu DDR-Standards führen können, sind durch das BfS über die Zentralstelle für Standardisierung des übergeordneten Organs an das für die Erarbeitung des jeweiligen Standards fachlich zuständige Organ weiterzuleiten.

### § 5

(1) Die Entscheidung darüber, ob eine Neuerung zur Grundlage für die Ausarbeitung eines neuen Standards gemacht oder bei betroffenen Standardisierungsarbeiten berücksichtigt werden soll, erfolgt durch den Leiter des für die Ausarbeitung des Standards zuständigen Organs innerhalb eines Monats nach Registrierung der Neuerung. Kann die Entscheidung innerhalb eines Monats nach der Registrierung der Neuerung nicht getroffen werden, dann ist dem BfN durch das BfS grundsätzlich monatlich ein Zwischenbescheid zu geben.

(2) Wird die Neuerung für Standardisierungsarbeiten angenommen, dann ist den Neuerern der Stand der Bearbeitung des Standards grundsätzlich monatlich durch das BfN mitzuteilen, wenn die Neuerer an der Erarbeitung des Standards nicht selbst mitwirken.

(3) Im Falle der Ablehnung einer Neuerung für Standardisierungsarbeiten kann der Neuerer eine Beschwerde gemäß § 13 der Neuererverordnung beim Leiter des für die Ausarbeitung des Standards zuständigen Organs einlegen. Weist der Leiter eine Beschwerde zurück, so hat er diese Beschwerde gemäß § 13 Abs. 2 der Neuererverordnung zur endgültigen Entscheidung weiterzuleiten.

(4) Die Ablehnung bewirkt, daß die Neuerung nicht zu einem Standard führt und bei Standardisierungsarbeiten nicht berücksichtigt wird. Die Neuerung ist unabhängig davon nach den Bestimmungen der Neuererverordnung zu beurteilen und gegebenenfalls zu realisieren und umfassend zu benutzen, wenn dadurch bestehende Standards nicht verletzt werden.

### § 6

#### Die Benutzung der Neuerungen unabhängig von ihrer Aufnahme in Standards

(1) Neuerungen, die an das für die Erarbeitung eines Standards fachlich zuständige Organ weitergeleitet wurden, sind von den BfN in Zusammenarbeit mit dem BfS daraufhin zu prüfen, ob sie bereits vor der Bestätigung des Standards nach den Bestimmungen der Neuererverordnung zu benutzen und überbetrieblich zu verbreiten sind. Bei Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter erfolgt diese Prüfung durch das Leit-BfN oder das BfN des für die Verbreitung verantwortlichen Organs in Zusammenarbeit mit der fachlich zuständigen Zentralstelle für Standardisierung. Bei dieser Prüfung ist besonders zu berücksichtigen, ob der durch die Neuerungen jeweils erzielbare technische Fortschritt

und ökonomische Nutzeffekt sowie die Dauer der Bearbeitung durch die für die Erarbeitung des Standards fachlich zuständigen Organe eine sofortige, umfassende Durchsetzung der Neuerungen erfordern, unabhängig davon, ob und zu welchem Zeitpunkt diese Neuerungen zu Standards führen oder in Standards aufgenommen werden.

(2) Die Entscheidung darüber, ob eine Neuerung unabhängig von der Ausarbeitung eines Standards realisiert und benutzt werden soll, trifft der Leiter des Betriebes, in dem die Entscheidung über die Neuerung gemäß § 12 der Neuerungsverordnung zu treffen ist. Für die überbetriebliche Verbreitung trifft der Leiter des fachlich zuständigen Organs die Entscheidung.

#### § 7

##### Neuerungen, die bestehende Standards betreffen

(1) Neuerungen, die bestehende Standards betreffen, sind nach der Beurteilung mit dem Beurteilungsergebnis dem für den jeweiligen Standard fachlich zuständigen Organ zur Überprüfung zuzuleiten. Schutzzfähige Lösungen dürfen dem für den Standard jeweils zuständigen Organ erst dann zugeleitet werden, wenn sie schutzrechtlich umfassend gesichert sind.

(2) Das für den Standard fachlich zuständige Organ hat insbesondere einzuschätzen, ob der durch die Neuerung zu erwartende technische Fortschritt und ökonomische Nutzen die Überarbeitung oder die Aufhebung des Standards erfordert. Rechtfertigt die Neuerung die Überarbeitung oder die Aufhebung eines bestehenden Standards und ist auf Grund der großen technischen und ökonomischen Vorteile der Neuerung ihre sofortige Benutzung begründet, so muß von den Betrieben eine Ausnahmegenehmigung für die Abweichung von dem noch bestehenden Standard beantragt werden.

(3) Eine Neuerung, deren Benutzung nur zurückgestellt werden muß, weil eine sofortige Überarbeitung oder Aufhebung des bestehenden Standards nicht gerechtfertigt ist, ist anzunehmen und zur späteren Realisierung kontrollfähig vorzumerken. Das für den Standard fachlich zuständige Organ hat im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Planes Neue Technik jährlich zu prüfen, ob die Überarbeitung oder Aufhebung des Standards und damit die Realisierung dieser Neuerung erforderlich ist.

(4) Im übrigen finden die Bestimmungen des § 5 dieser Durchführungsbestimmung entsprechende Anwendung.

#### § 8

##### Neuerungen, die die Einführung verbindlicher Standards betreffen

Neuerungen, die geeignet erscheinen, die Einführung verbindlicher Standards zu unterstützen, sind durch die zuständige Neuererbrigade gemeinsam mit den für die Einführung des Standards verantwortlichen Stellen des Betriebes zu beurteilen. Ist die Neuerung geeignet, die Einführung eines DDR-Standards zu unterstützen, dann ist sie sofort überbetrieblich zu verbreiten. Erforderlichenfalls ist die Benutzung der Neuerung durch das für die Verbreitung verantwortliche Organ anzuweisen. Das für den Standard fachlich zuständige Organ ist zu informieren.

#### § 9

##### Die Aufnahme patentierter Erfindungen in Standards

(1) Hat eine durch Wirtschaftspatent geschützte Erfindung zu einem Standardentwurf geführt oder wurde sie in einen Standardentwurf aufgenommen, so ist durch das den Standard ausarbeitende Organ beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen eine gemeinschaftliche Benutzungserlaubnis zu beantragen. Handelt es sich um ein gemäß § 5 Abs. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz vom 31. Juli 1963 (GBl. I S. 121) erteiltes Wirtschaftspatent, dann ist gleichzeitig die nachträgliche Prüfung auf das Vorhandensein der übrigen Schutzvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz zu beantragen (Vordruck). In der Begründung des Antrages ist darzulegen, in welchen Standardentwurf die patentierte Erfindung aufgenommen wurde und welcher Verbindlichkeitstermin voraussichtlich zu erwarten ist. Die Benutzungserlaubnis ist mit dem Antrag auf Verbindlichkeitserklärung dem dafür zuständigen Leiter vorzulegen.

(2) Soll eine durch Wirtschaftspatent geschützte Erfindung in einen Standard aufgenommen werden und hat der Patentinhaber seinen Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, so ist hierüber nach den für die Lizenznahme geltenden Bestimmungen zu entscheiden. Wird die Aufnahme einer durch Ausschließungspatent geschützten Erfindung in einen Standard in Betracht gezogen, so ist die Hauptabteilung Wirtschaft des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen zu konsultieren.

#### § 10

##### Die Sicherung der Vergütung für die Neuerer

(1) Die Vergütung für Neuerervorschläge, Neuerermethoden und für durch Wirtschaftspatent geschützte Erfindungen, die zu Standards geführt haben oder in Standards eingegangen sind, erfolgt nach der Neuerungsverordnung und ihren Nebenbestimmungen. Zur Sicherung der Vergütung für die Neuerer sind in die Standards die erforderlichen Hinweise aufzunehmen.

(2) Wurde ein Neuerervorschlag oder eine Neuerermethode in einen Standard aufgenommen, so muß im Standard unter „Hinweise“ vermerkt sein,

- daß ein Neuerervorschlag oder eine Neuerermethode vorliegt (Titel, erstbenutzender Betrieb und dessen übergeordnetes Organ);
- daß der Nutzen aus der überbetrieblichen Benutzung gemäß § 7 der Anordnung vom 31. Juli 1963 über die Ermittlung des Nutzens zur Berechnung der Vergütung für Neuerungen (GBl. II S. 543) zu melden ist;
- der Benutzungsbeginn im erstbenutzenden Betrieb, gegebenenfalls im ersten nachbenutzenden Betrieb.

(3) Wurde eine durch Wirtschaftspatent gemäß § 5 Abs. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz geschützte Erfindung in einen Standard aufgenommen, so muß im Standard unter „Hinweise“ vermerkt sein,

- daß ein Wirtschaftspatent gemäß § 5 Abs. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz vorliegt (einschließlich der Nummer, des Titels und des erstbenutzenden Betriebes);

- daß eine gemeinschaftliche Benutzungserlaubnis für alle den Standard benutzenden Betriebe vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen gemäß § 2 Abs. 1 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBl. S. 989) erteilt wurde;
- daß nach Abschluß der nachträglichen Prüfung im Falle der Bestätigung oder teilweisen Aufhebung eines Wirtschaftspatentes gemäß § 6 Abs. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz die Vergütung nach den Bestimmungen über die Vergütung für die durch Wirtschaftspatent geschützten Erfindungen vom ersten Tage der Benutzung an zu zahlen ist (§ 1 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 31. Juli 1963 zur Neuererverordnung — Die Vergütung für die durch Wirtschaftspatent geschützten Erfindungen — (GBl. II S. 536)).

Soweit diese Erfindung als Neuerervorschlag eingereicht wurde, sind zusätzlich die gemäß Abs. 2 bei Neuerervorschlägen und Neuerermethoden erforderlichen Hinweise in den Standard aufzunehmen. Das für den Standard verantwortliche Organ hat auf eine gemäß § 6 Abs. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz erfolgte Aufhebung des Wirtschaftspatentes im Mitteilungsblatt des Amtes für Standardisierung hinzuweisen.

(4) Wurde eine Erfindung, die durch ein auf sämtliche Schutzvoraussetzungen geprüftes Wirtschaftspatent geschützt ist, in einen Standard aufgenommen, so muß im Standard unter „Hinweise“ vermerkt sein.

- daß ein auf sämtliche Schutzvoraussetzungen geprüftes Wirtschaftspatent vorliegt (einschließlich der Nummer, des Titels und des erstbenutzenden Betriebes);

- daß eine gemeinschaftliche Benutzungserlaubnis für alle den Standard benutzenden Betriebe vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen erteilt wurde;

- daß die Zahlung und Finanzierung der Vergütung nach den Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung zur Neuererverordnung erfolgt.

(5) Besteht bei einer durch Wirtschaftspatent geschützten Erfindung die Pflicht zur Zahlung einer Vergütung einschließlich einer Vergütungsnachzahlung nicht mehr, so ist anstelle des Hinweises über die Zahlung und Finanzierung der Vergütung zu vermerken, daß diese Erfindung vergütungsfrei benutzt werden kann. Bei einem vergütungsfreien Neuerervorschlag oder einer Neuerermethode entfallen die im Abs. 2 festgelegten Hinweise.

(6) Die BIS der Betriebe haben die BIN davon zu unterrichten, wenn Standards benutzt werden, die Neuerungen enthalten.

#### § 11

#### Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Juni 1965 in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1965

**Der Präsident**  
**des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen**  
Dr. Hemmerling





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 19. Juni 1965

Teil II Nr. 62

Tag	Inhalt	Seite
31. 5. 65	Anordnung über das Statut der VEB Binnenfischerei und der Leitbetriebe der Binnenfischerei .....	425
21. 5. 65	Anordnung Nr. 2 über die Errichtung des VEB Zentral-Zirkus .....	427

### Anordnung über das Statut der VEB Binnenfischerei und der Leitbetriebe der Binnenfischerei.

Vom 31. Mai 1965

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

#### I.

#### VEB Binnenfischerei

##### § 1

##### Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die VEB Binnenfischerei sind juristische Personen und arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Sie sind Rechtsträger des ihnen übertragenen Volkseigentums und unterstehen der VVB Binnenfischerei.

(2) Im Rechtsverkehr führen die VEB Binnenfischerei den Namen „VEB Binnenfischerei ..... (Ort), Kreis ....., Bezirk .....,“.

##### § 2

##### Aufgaben

(1) Die VEB Binnenfischerei sind auf der Grundlage der zentralen staatlichen Planaufgaben und des wissenschaftlich-technischen Höchststandes für die Produktion von Fischen und Wassergeflügel verantwortlich. Sie erzeugen Produkte von hoher Qualität und tragen damit zur ständigen Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung bei.

(2) Daraus ergeben sich im einzelnen folgende Aufgaben:

- Einführung der Karpfen- und Feinfischintensivwirtschaft in allen geeigneten Gewässern;
- Erhöhung der Gewässerfruchtbarkeit durch die Entenfreiwasserhaltung, durch organische und anorganische Düngung mit dem Ziel der Steigerung der Hektarerträge;
- Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts für die planmäßige Steigerung der Produktion unter Ausnutzung aller Reserven, insbesondere durch die Entenfreiwasserhaltung auf allen geeigneten Gewässern, schrittweiser Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden in allen Zweigen der Binnenfischerei;

- umfassende Durchführung prophylaktischer und therapeutischer Maßnahmen zur Senkung der Fischverluste;
- Sicherung einer kontinuierlichen Produktion von Satzfishen mit hoher Qualität;
- Durchsetzung der neuesten wissenschaftlichen Prinzipien in der Züchtung und Fütterung von Forellen und Karpfen;
- Organisierung und Auswertung des sozialistischen Wettbewerbs zur Steigerung der Produktion und Senkung der Kosten, Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, Durchführung von Erfahrungsaustauschen auf der Grundlage von Leistungsvergleichen, Organisierung der Neuererbewegung.

##### § 3

##### Leitung

(1) Der VEB Binnenfischerei wird vom Direktor geleitet. Er ist für die gesamte politische und wirtschaftliche Tätigkeit des VEB Binnenfischerei persönlich verantwortlich und dem Generaldirektor der VVB Binnenfischerei rechenschaftspflichtig.

(2) Der Direktor leitet den VEB Binnenfischerei nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter und arbeitet eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

(3) Der Direktor hat im Rahmen und auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der ihm erteilten Weisungen das Recht, alle Angelegenheiten des VEB Binnenfischerei zu entscheiden. Bei seinen Entscheidungen ist er an die für den VEB geltenden Pläne und die Weisungen des Generaldirektors der VVB Binnenfischerei gebunden.

(4) Der Hauptbuchhalter und die Abteilungsleiter sind für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Arbeitsbereich persönlich verantwortlich und dem Direktor rechenschaftspflichtig.

##### § 4

##### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der VEB Binnenfischerei wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und im Falle seiner Verhinderung durch einen von ihm schriftlich benannten Stellvertreter vertreten.

Druck- und Verlagsangaben  
 Verlagsort: Berlin  
 Verlagsnummer: 1000000000  
 Preis: 0,50 M  
 Abnehmer: ...

(2) Der Direktor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt auch für den Stellvertreter bei Vertretung des Direktors.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmacht können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen den VEB Binnenfischerei im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Die Übernahme von finanziellen Verpflichtungen sowie die Verfügung über Zahlungsmittel des VEB Binnenfischerei bedürfen gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.

#### § 5

#### Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Die Berufung und Abberufung des Direktors und des Hauptbuchhalters erfolgt durch den Generaldirektor der VVB Binnenfischerei.

(2) Für die Begründung, die Änderung und die Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse der übrigen Mitarbeiter des VEB Binnenfischerei ist der Direktor verantwortlich.

#### § 6

#### Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan des VEB Binnenfischerei wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und von der VVB Binnenfischerei bestätigt.

#### § 7

#### Regelung des Arbeitsablaufes

Der Arbeitsablauf sowie die Stellung und Pflichten der Mitarbeiter werden in einer Arbeitsordnung des VEB Binnenfischerei geregelt, die vom Direktor des VEB Binnenfischerei erlassen wird.

### II.

#### Leitbetrieb der Binnenfischerei

#### § 8

#### Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Mit Wirkung vom 1. September 1964 wird in jedem Fischereibezirk ein Leitbetrieb der Binnenfischerei gebildet.

(2) Diese Leitbetriebe sind VEB Binnenfischerei mit zusätzlichen Funktionen zur Leitung des Wirtschaftszweiges Binnenfischerei innerhalb ihres Fischereibezirkes.

(3) Die Leitbetriebe sind juristische Personen. Sie unterstehen der VVB Binnenfischerei.

(4) Im Rechtsverkehr führen die Leitbetriebe den Namen „VEB Binnenfischerei..... (Ort), Leitbetrieb für den Fischereibezirk.....“.

#### § 9

#### Aufgaben

Außer den im § 2 für die VEB Binnenfischerei festgelegten Aufgaben haben die Leitbetriebe in ihrem Fischereibezirk folgende zusätzliche Aufgaben zu lösen:

- Planung und Bilanzierung der Produktion der Produktionsgenossenschaften werklätiger Fischer (PwF) und der sonstigen Fischereibetriebe (Fischerei der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, VEG, LPG, privater Bewirtschafter und des Deutschen Anglerverbandes, soweit er Produktionsflächen

bewirtschaftet) gemäß den staatlichen Plänen unter Berücksichtigung der Anwendung ökonomischer Hebel zur maximalen Steigerung der Feinfischproduktion;

- Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Binnenfischerei und Wahrnehmung der Rechtsnachfolge der Aufgaben der Bezirkslandwirtschaftsräte auf dem Gebiet der Binnenfischerei in Übereinstimmung mit der VVB Binnenfischerei und dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik;
- Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zur planmäßigen Steigerung der Produktion unter Ausnutzung aller Reserven. Dabei ist zu gewährleisten, daß alle fortschrittlichen Produktionsverfahren umfassend durchgesetzt werden;
- Sicherung der materiell-technischen Versorgung mit kontingentpflichtigen Materialien, Spezialgeräten und Satzfishen für alle Fischereibetriebe des Fischereibezirkes.

#### § 10

#### Leitung

(1) Der Leitbetrieb wird vom Oberfischmeister geleitet. Der Oberfischmeister übt gleichzeitig die Funktion des Direktors des VEB Binnenfischerei aus. Er ist für die gesamte Tätigkeit des von ihm geleiteten VEB Binnenfischerei persönlich verantwortlich und dem Generaldirektor der VVB Binnenfischerei rechen-schaftspflichtig.

(2) Der Oberfischmeister ist im Auftrage des Generaldirektors der VVB Binnenfischerei für die Lösung von Aufgaben, die der Koordinierung aller VEB Binnenfischerei in seinem Fischereibezirk dienen, verantwortlich.

(3) Der Oberfischmeister unterstützt die Ausarbeitung der Produktionsangebote der PwF und der sonstigen Fischereibetriebe seines Fischereibezirkes. Er bestätigt die Betriebspläne der PwF und ist mitverantwortlich für die Erfüllung der Produktionspläne der PwF und der sonstigen Fischereibetriebe seines Fischereibezirkes.

(4) Der Oberfischmeister ist in seinem Fischereibezirk für die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren gemäß § 15 Absätzen 1 und 2 der Binnenfischereior-dnung vom 7. Dezember 1959 (GBI. I S. 868) zuständig.

(5) Im übrigen gelten die Grundsätze der Leitungstätigkeit entsprechend § 3 dieser Anordnung.

#### § 11

#### Technisch-ökonomischer Rat

(1) Bei jedem Leitbetrieb wird ein Technisch-ökonomischer Rat gebildet. Von diesem sind alle grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit des Leitbetriebes, die sich aus den §§ 2 und 9 ergeben, zu beraten.

(2) Der Technisch-ökonomische Rat umfaßt bis zu 15 Mitglieder. Er setzt sich aus Vertretern der VEB Binnenfischerei, der PwF, den Organen der Wasserwirtschaft und den Bezirksfachausschüssen des Deutschen Anglerverbandes (DAV) zusammen. Die Mitglieder werden vom Oberfischmeister ernannt und abberufen. Die Ernennung und Abberufung von Mitarbeitern anderer Betriebe und Institutionen erfolgt im Einvernehmen mit deren Leitern bzw. Vorständen.

(3) Den Vorsitz des Technisch-ökonomischen Rates führt der Oberfischmeister, der auch die Arbeitsordnung des Rates erläßt. Der Oberfischmeister ist verpflichtet, den Rat einmal in jedem Quartal einzuberufen.

## § 12

**Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Der Leitbetrieb wird im Rechtsverkehr durch den Oberfischmeister und im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter, der vom Oberfischmeister schriftlich benannt wird, vertreten.

(2) Im übrigen gelten die Grundsätze des § 4 Absätze 2 bis 4 dieser Anordnung.

## § 13

**Inkrafttreten**

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) das Statut der volkseigenen Betriebe der Binnenfischerei vom 15. November 1953 (ZBl. S. 551),
- b) die Absätze 3 und 4 des § 13 der Anordnung vom 7. Dezember 1959 über die Ausübung des Fischfanges im Bereich der Binnenfischerei (Binnenfischereiorordnung) (GBl. I S. 368).

Berlin, den 31. Mai 1965

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

**Anordnung Nr. 2\*  
über die Errichtung des VEB Zentral-Zirkus.  
Vom 21. Mai 1965**

## § 1

Für den VEB Zentral-Zirkus wird eine neues Statut erlassen (Anlage).

## § 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Statut des VEB Zentral-Zirkus (Anlage zur Anordnung [Nr. 1] vom 22. Dezember 1959 über die Errichtung des VEB Zentral-Zirkus [GBl. II 1960 S. 29]) außer Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1965.

**Der Minister für Kultur  
Bentzien**

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1960 Nr. 4 S. 29)

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Statut  
des VEB Zentral-Zirkus.**

## § 1

**Rechtliche Stellung, Name und Sitz**

(1) Der VEB Zentral-Zirkus — nachstehend kurz „Betrieb“ genannt — ist als Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur

Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) juristische Person und dem Ministerium für Kultur unterstellt.

(2) Der Betrieb führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung:

VEB Zentral-Zirkus.

(3) Sein Sitz ist Berlin.

## § 2

**Aufgaben**

(1) Der Betrieb hat die Aufgabe, auf der Grundlage seiner Planaufgaben und entsprechend den Weisungen des Ministeriums für Kultur die sozialistische Zirkuskunst sowie Einrichtungen der verschiedensten Genres, die auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen eingesetzt werden, entsprechend den Bedürfnissen der Werktätigen vielfältig zu entwickeln.

(2) Der Betrieb hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Veranstaltungen der zirkensischen und artistischen Kunst durchzuführen und Inhalt und Qualität der Programme nach den kulturpolitischen und künstlerischen Aufgaben des Betriebes und seiner Perspektivplanung zu gestalten,
- b) mit bedeutenden Künstlern und mit Absolventen der Staatlichen Fachschule für Artistik langfristige Verträge abzuschließen, durch die die Schaffung fester Künstlerkollektive, der planvolle Einsatz der künstlerischen Kräfte und eine größere Vielseitigkeit in der Qualifizierung und Weiterentwicklung vorhandener zirkensischer und artistischer Darbietungen zu Attraktionen des betreffenden Genres begünstigt werden und sich feste Beziehungen zwischen Künstler und Betrieb entwickeln,
- c) die volkseigenen Einrichtungen der verschiedensten Genres, die auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen eingesetzt werden, modern und den vielseitigen Neigungen der Werktätigen — insbesondere der Jugend — entsprechend, zu erweitern,
- d) eine umfassende Gastspieltätigkeit mit zirkensischen Veranstaltungen durch Reisebetriebe verschiedener Größenordnung zu sichern und die Tourneepäne der Betriebsteile mit den politischen und volkswirtschaftlichen Aufgaben und den Schwerpunkten des sozialistischen Aufbaues in Übereinstimmung zu bringen.

(3) Der Betrieb übt im Auftrage des Ministeriums für Kultur die kulturpolitische Anleitung der privaten Lizenz-Zirkusse aus, nimmt Einfluß auf deren Programmgestaltung und überprüft die künstlerische Arbeit während der Saison. Er ist für die Aufstellung eines einheitlichen Tourneepänes aller Zirkusse in der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich und kontrolliert dessen Einhaltung.

(4) Der Betrieb ist ferner im Auftrage des Ministeriums für Kultur für die kulturpolitische, technische und organisatorische Anleitung und Kontrolle des Spielerlaubniswesens verantwortlich:

- a) Überprüfung der Spielsysteme und die Prüfung neuer Anträge (auch bei Importen) sowie die Erteilung der Spielsystem-Genehmigung,

b) periodische technische Kontrollen bei Spielautomaten sowie mechanischen und nichtmechanischen Spielen mit und ohne Gewinnmöglichkeiten sowie beim Luftgewehr- und Armbrustschießen in Zusammenarbeit mit einer technischen Prüfstelle,

c) Stichkontrollen über die Einhaltung der Spielsystembedingungen bei Ausspielungen jeglicher Art.

Der Betrieb legt einen Katalog über die zugelassenen Spielsysteme an.

(5) Der Betrieb unterstützt die wissenschaftliche Arbeit in seinem Bereich durch eine Dokumentations- und Informationsstelle.

### § 3

#### Leitung

(1) Die Leitung des Betriebes erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werk tätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der Einzeileitung und der persönlichen Verantwortung.

(2) Der Betrieb wird durch den Generaldirektor geleitet, der vom Minister für Kultur berufen und abberufen wird. Der Generaldirektor handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Bei seinen Entscheidungen ist er an die staatlichen Planaufgaben und an die Weisungen des Ministers für Kultur bzw. des Leiters des Sektors Veranstaltungswesen im Ministerium für Kultur gebunden. Zur regelmäßigen Beratung steht dem Generaldirektor ein Leitungskollektiv zur Seite, dem der Künstlerische Direktor, der Ökonomische Direktor, der Technische Direktor, der Leiter der Abteilung Kader/Arbeit, der Hauptbuchhalter und die Leiter der Betriebsteile angehören.

(3) Der ständige Stellvertreter des Generaldirektors ist der Künstlerische Direktor. Ist dieser verhindert, so ist der Generaldirektor berechtigt, einen anderen leitenden Mitarbeiter mit seiner Vertretung zu beauftragen.

(4) Alle mit leitenden Aufgaben betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie sind dem Generaldirektor rechenschaftspflichtig.

(5) Die Leiter der Betriebsteile leiten die ihnen unterstellten Betriebsteile entsprechend den ihnen erteilten Vollmachten und im Rahmen der bestätigten Pläne sowie der Weisungen des Generaldirektors eigenverantwortlich. Die Leiter der Betriebsteile: „Zirkus“ führen die Dienstbezeichnung: „Direktor“; die Leiter der übrigen Betriebsteile „Betriebsleiter“.

### § 4

#### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Betrieb wird im Rechtsverkehr durch den Generaldirektor, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.

(2) Die Leiter der zentralen Abteilungen können im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche und andere Mitarbeiter oder sonstige Personen im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten den Betrieb vertreten. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen, sind vom Generaldirektor schriftlich zu erteilen.

(3) Die Direktoren und die Betriebsleiter der Betriebsteile vertreten ihre Bereiche im Rechtsverkehr bezüglich aller Rechtsgeschäfte, die die Erfüllung der Aufgaben des Bereiches mit sich bringt.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

### § 5

#### Arbeitsrechtsverhältnisse und Verträge mit freischaffenden Künstlern

(1) Alle Mitarbeiter des Betriebes werden von dem Generaldirektor oder den von ihm Beauftragten nach dem Arbeitskräfteplan auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

(2) Die Einstellung und Entlassung des Künstlerischen Direktors und des Leiters der Abteilung Kader/Arbeit bedarf der Zustimmung des zuständigen Stellvertreters des Ministers für Kultur.

(3) Die Verträge mit freischaffenden Künstlern werden durch den Generaldirektor oder seinen ständigen Stellvertreter abgeschlossen.

### § 6

#### Struktur

(1) Der Struktur- und Arbeitskräfteplan des Betriebes ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

(2) Der Betrieb gliedert sich

- a) in die zentralen Abteilungen,
- b) in die Betriebsteile.

### § 7

#### Künstlerischer Beirat

(1) Bei dem Betrieb ist ein künstlerischer Beirat zu bilden, der den Generaldirektor kulturpolitisch und künstlerisch berät. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Generaldirektor berufen.

(2) Der Generaldirektor erläßt eine Arbeitsordnung für die Zusammensetzung und Arbeitsweise des künstlerischen Beirates, die der Bestätigung durch das Ministerium für Kultur bedarf.



# GESETZBLATT

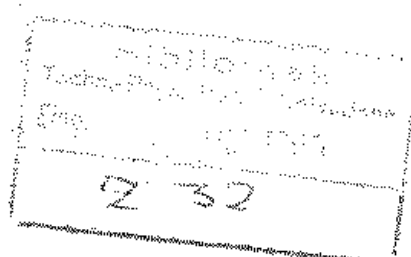
## der Deutschen Demokratischen Republik

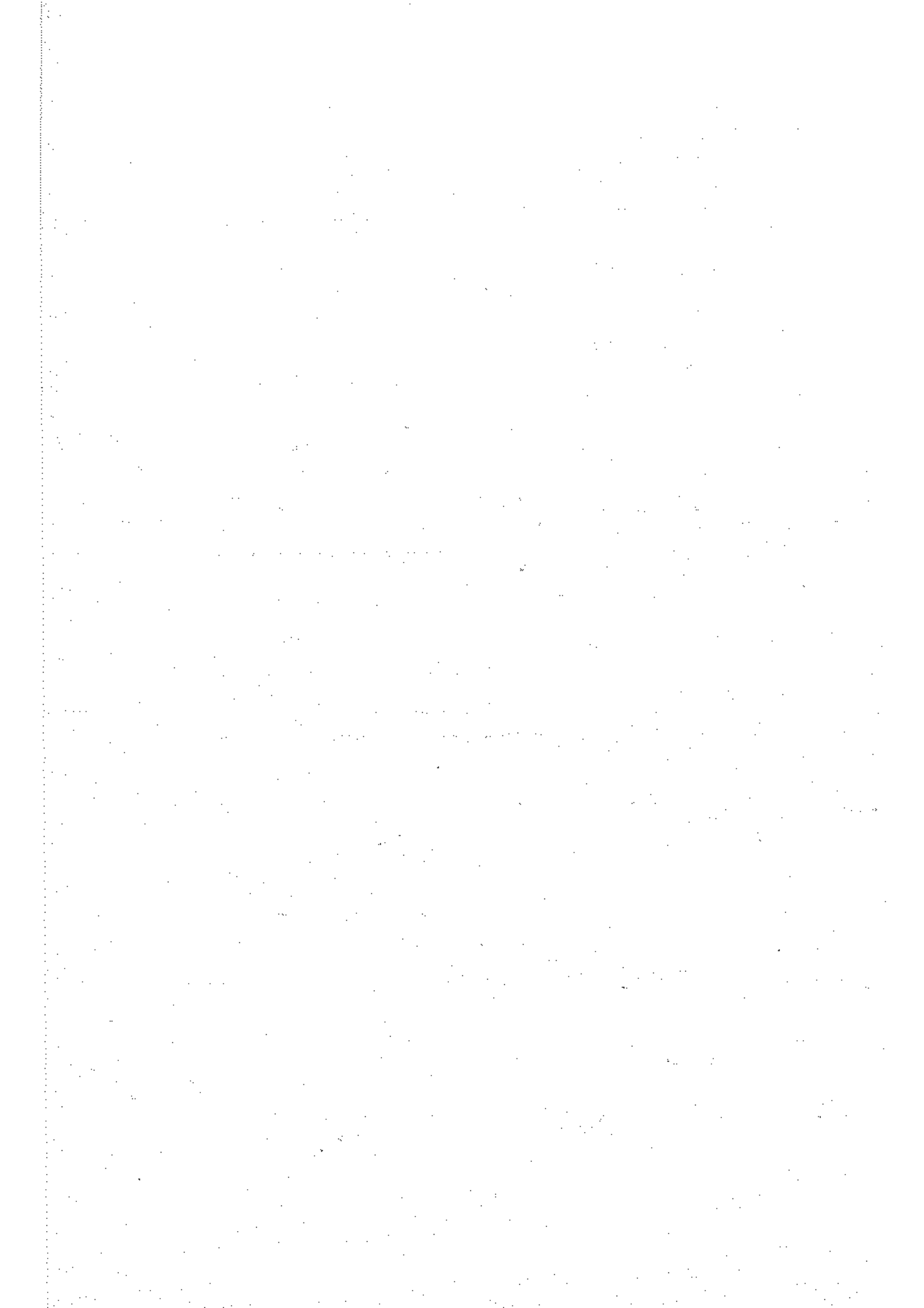
1965

Berlin, den 23. Juni 1965

Teil II Nr. 63

Tag	Inhalt	Seite
22. 4. 65	Siebente Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz. — Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe .....	431
31. 5. 65	Anordnung über die Lieferung von landtechnischen Produktionsmitteln, Produktionshilfsmitteln und Ersatzteilen, Düngemitteln und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen	436
	Anlage 1: Lieferung von landtechnischen Produktionsmitteln, Produktionshilfsmitteln, und Ersatzteilen .....	438
	Anlage 2: Lieferung von Düngemitteln .....	439
	Anlage 3: Lieferung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse .....	440
31. 5. 65	Anordnung über die Lieferung von Zuchttieren, die Lieferung und Vermehrung von Saat- und Pflanzgut und über Instandsetzungsleistungen .....	440
	Anlage 1: Lieferung von Zuchttieren .....	441
	Anlage 2: Lieferung von Saatgut und Pflanzkartoffeln zum Konsumanbau und die Durchführung der Vermehrung .....	445
	Anlage 3: Instandsetzungsleistungen .....	449
10. 6. 65	Anordnung über avio-chemische und avio-technische Arbeiten .....	451
31. 5. 65	Anordnung über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen	452
	Anlage 1: Lieferung und Abnahme von tierischen Erzeugnissen .....	453
	Anlage 2: Lieferung und Abnahme von pflanzlichen Erzeugnissen .....	462
	Anlage 3: Zahlung der Erlöse an die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe aus dem Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen .....	467
	Anlage 4: Berechnung von Vertragsstrafen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen ....	468
31. 5. 65	Anordnung über die Lieferung und Abnahme von frischem Gemüse und Obst .....	469
1. 6. 65	Anordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bereich des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse .....	472





**Siebente Durchführungsverordnung\*  
zum Vertragsgesetz.  
— Wirtschaftsverträge der sozialistischen  
Landwirtschaftsbetriebe —**

**Vom 22. April 1965**

Auf Grund des § 113 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1963 (GBl. I S. 107) wird folgendes verordnet:

**1. Abschnitt**

**Geltungsbereich und Grundsätze**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Durchführungsverordnung gilt für alle wechselseitigen Beziehungen im Rahmen des Geltungsbereiches des Vertragsgesetzes, die die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe zur Sicherung ihrer Produktion sowie zum Absatz ihrer Erzeugnisse eingehen.

(2) Sozialistische Landwirtschaftsbetriebe gemäß Abs. 1 sind:

1. volkseigene Güter, Lehr- und Versuchsgüter;
2. landwirtschaftliche und gärtnerische Produktionsgenossenschaften;
3. zwischengenossenschaftliche Einrichtungen, die landwirtschaftliche Produktion betreiben;
4. volkseigene Aufzucht- und Mastbetriebe;
5. Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe;
6. volkseigene Hengstdepots und volkseigene Besamungs- und Deckstationen;
7. VEB Binnenfischerei;
8. Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer;
9. Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe mit staatlicher Beteiligung;
10. Jagdgesellschaften.

(3) Diese Durchführungsverordnung gilt auch für sozialistische Betriebe gemäß § 1 Abs. 2 des Vertragsgesetzes, hinsichtlich ihrer landwirtschaftlichen Nebenproduktion.

**§ 2**

**Grundlagen und Aufgaben der Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe**

(1) Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe organisieren ihre wechselseitigen Beziehungen zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Industrie mit Rohstoffen sowie zur Bereitstellung von Produktions- und Produktionshilfsmitteln zur Durchführung von Bau-, Meliorations-, Instandsetzungs-, Dienstleistungen und sonstigen Leistungen für die eigene landwirtschaftliche Produktion durch den Abschluß und die Erfüllung von Wirtschaftsverträgen.

(2) Die Betriebe haben als gleichberechtigte Partner die Wirtschaftsverträge so zu gestalten und zu erfüllen, daß sie auf die schnelle Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und die Entfaltung der Produktivkräfte in der sozialistischen Landwirtschaft aktiv einwirken und das Klassenbündnis zwischen der Arbeiterklasse und der Klasse der Genossenschaftsbauern stärken.

(3) Die Wirtschaftsverträge haben insbesondere zu sichern:

1. die Aufstellung optimaler Pläne und deren maximale Erfüllung;

2. die Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion und die allmähliche Herausbildung der Hauptproduktionszweige zur schrittweisen Einführung industriemäßiger Produktionsmethoden;
3. die qualitätsgerechte Versorgung, entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen;
4. die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts;
5. die Entwicklung der Demokratie in den sozialistischen Produktionsgenossenschaften.

**§ 3**

**Mitwirkung der Werktätigen**

In den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben ist zu sichern, daß die Werktätigen umfassend an der Vorbereitung und dem Abschluß der Wirtschaftsverträge beteiligt und in die Erfüllung einbezogen werden.

**§ 4**

**Langfristige Wirtschaftsverträge**

(1) Über die im Perspektiv- oder Entwicklungsplan des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes festgelegte Aufgabenstellung sollen langfristige Wirtschaftsverträge abgeschlossen werden.

(2) Langfristige Wirtschaftsverträge können auch dann abgeschlossen werden, wenn es die Zusammenarbeit der Betriebe erfordert.

**§ 5**

**Berücksichtigung der Verträge bei der Betriebsplanung**

Die zwischen den Betrieben abgeschlossenen Wirtschaftsverträge sind bei der Erarbeitung der Planaufgaben und der Betriebspläne inhaltlich zu erfassen. Berücksichtigt ein Betrieb Wirtschaftsverträge bei der Betriebsplanung nicht und wird dadurch die Erfüllung der Verträge beeinträchtigt, so ist er hierfür materiell verantwortlich.

**§ 6**

**Aufgaben der Landwirtschaftsräte und der VVB bei der Organisierung der zwischenbetrieblichen Beziehungen**

(1) Die Landwirtschaftsräte und ihre Produktionsleitungen sowie die VVB im Bereich der Landwirtschaft sichern als Führungsorgane im Rahmen der komplexen Planung und Leitung die zwischenbetrieblichen Beziehungen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe. Sie haben die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe bei der Gestaltung und Erfüllung der Wirtschaftsverträge anzuleiten.

(2) Sie haben auf die zwischenbetrieblichen Beziehungen mit dem Ziel der weiteren Intensivierung der Produktion, der Anwendung ökonomischer Hebel unter Berücksichtigung des differenzierten Entwicklungsstandes der Betriebe aktiv Einfluß zu nehmen und den Abschluß von Direktverträgen zur Herstellung ökonomisch zweckmäßiger zwischenbetrieblicher Beziehungen zu fördern.

(3) Die Landwirtschaftsräte, ihre Produktionsleitungen, die VVB und andere wirtschaftsleitende Organe haben in ihrer Planungs- und Leitungstätigkeit abgeschlossene Wirtschaftsverträge zu berücksichtigen. Sie sind verpflichtet, Planungs- und Leistungsmaßnahmen, die eine Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen beeinträchtigen, mit den sozialistischen Landwirtschafts-

\* 6. DVO (GBl. II Nr. 57 S. 390)

betrieben abzustimmen und Maßnahmen zur Abwendung von Vertragsverletzungen festzulegen. Ist die Aufhebung oder Änderung eines Vertrages erforderlich oder die Abwendung einer Vertragsverletzung nicht möglich, haben sie für einen finanziellen Ausgleich der dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb entstandenen Aufwendungen oder Schäden zu sorgen. Diese Verpflichtung besteht nicht bei Verträgen, die mit der Entwicklungsrichtung des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes im Widerspruch stehen.

## 2. Abschnitt

### Zwischengenossenschaftliche Beziehungen

#### § 7

(1) Die zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen regeln die Beziehungen zu ihren Mitgliedern (sozialistische Landwirtschaftsbetriebe) auf der Grundlage des Statuts, der Beschlüsse der Bevollmächtigtenversammlung und des Vertragsgesetzes.

(2) Streitigkeiten zwischen der Gemeinschaftseinrichtung und einzelnen Mitgliedern über Höhe und Umfang der Anteile und Umlagen sowie über die Termine ihrer Zahlung oder Leistung werden auf Antrag des Mitgliedes oder des Vorstandes von der Bevollmächtigtenversammlung entschieden. Erfüllen die Mitglieder ihre finanziellen und materiellen Verpflichtungen nicht termin- und qualitätsgerecht, so hat der Vorstand der Gemeinschaftseinrichtung eine angemessene Nachfrist festzulegen. Auf die Erfüllung der finanziellen und materiellen Verpflichtungen finden die Bestimmungen des Vertragsgesetzes Anwendung.

(3) Sozialistische Landwirtschaftsbetriebe, die auf den Gebieten der Produktion oder Dienstleistung Formen der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und der gegenseitigen Hilfe entwickeln (Kooperation), regeln ihre Beziehungen auf der Grundlage einer ihren spezifischen Produktionsbedingungen angepaßten Vereinbarung, die sich nach den Grundsätzen des Vertragsgesetzes richten sollte.

## 3. Abschnitt

### Vertrag

#### über die Lieferung von landtechnischen Produktionsmitteln, Produktionshilfsmitteln und Ersatzteilen

#### § 8

##### Wirtschaftsverträge

(1) Die Vertragsangebote über landwirtschaftliche Maschinen und Traktoren sind den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben durch den Lieferer binnen 3 Wochen nach Erhalt seiner Planaufgaben zu unterbreiten, soweit nicht Vertragsangebote der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe vorliegen.

(2) In den Verträgen über die Lieferung von Landmaschinen, Traktoren und Geräten sind monatliche Liefertermine zu vereinbaren.

(3) Wirtschaftsverträge für Produktionshilfsmittel und Ersatzteile kommen auf der Grundlage besonders festgelegter Bestellsysteme zustande.

#### § 9

##### Qualität

(1) Die in Prüfberichten der zuständigen Organe geforderten Parameter, Eignungs- und Qualitätsmerkmale sind im Vertrag zu vereinbaren. Bei Erzeugnissen, die

noch keine Prüfzeichen haben, sind die im Plan-Neue Technik des Herstellerwerkes vorgesehenen Parameter und Qualitätsmerkmale sowie die von der VVB Landmaschinen- und Traktorenbau anerkannten agrartechnischen Forderungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik in den Vertrag aufzunehmen.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, Landmaschinen, Traktoren und Geräte in einsatzfähigem Zustand zu übergeben. Im Vertrag kann die Auslieferung in Baugruppen vereinbart werden. Das Bedienungspersonal ist — soweit erforderlich — sachkundig durch den Lieferer einzuweisen.

(3) Gehört der Liefergegenstand zu einem bestätigten Maschinensystem, so muß die Kombinationsfähigkeit des Erzeugnisses im Rahmen des Maschinensystems gesichert sein.

(4) Werden bis zur Vertragserfüllung an den Traktoren, Maschinen und Geräten technische Änderungen vorgenommen, so dürfen diese nicht zur Beeinträchtigung der Leistung, der Qualität, der Funktionsfähigkeit sowie des ökonomischen Nutzeffektes der Erzeugnisse führen. Ergeben sich solche Veränderungen, so hat der Lieferer den Besteller unverzüglich zu verständigen. Der Besteller ist berechtigt, innerhalb von 2 Wochen seit Kenntnis vom Vertrag zurückzutreten, wenn diese Veränderungen den Verwendungszweck des Erzeugnisses beim Besteller erheblich beeinträchtigen.

#### § 10

##### Garantie

(1) Die Garantie wird ohne Leistungsbegrenzung gewährt. Sie umfaßt das gesamte Erzeugnis. Für Arbeitswerkzeuge und Verschleißteile wird Garantie für den Zeitraum gewährt, der bei einwandfreier Qualität vorausgesetzt werden muß. Im Vertrag ist dieser Zeitraum zu bestimmen.

(2) Der gesetzliche Garantiezeitraum verlängert sich bei kampagnegebundenen Maschinen bis zur Beendigung der ersten Kampagne.

(3) Die Garantiefrist beginnt mit der funktionssicheren Übergabe an den landwirtschaftlichen Betrieb.

(4) Innerhalb des Garantiezeitraumes sind Reparaturleistungen binnen 48 Stunden nach Anzeige des Mangels zu erbringen. Bei Austauschaggregaten, die nicht zum Austauschstock der Vertragswerkstatt gehören, ist die Reparaturleistung spätestens binnen weiterer 36 Stunden zu erbringen. Nach Ablauf dieser Fristen entstehen Vertragsstrafen nach § 2 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Vertragsstrafen und Preissanktionen — (GBl. II S. 249).

(5) Die Entscheidung über die Anerkennung der Garantieforderung hat der Lieferer binnen 6 Wochen nach der Mängelanzeige dem Besteller mitzuteilen. Hiervon werden die Bestimmungen des § 10 Abs. 4 nicht berührt.

(6) Der Lieferer hat während des Garantiezeitraumes kostenlose Garantiedurchsichten an dem gelieferten Erzeugnis vorzunehmen. Umfang und Zeitpunkt der Garantiedurchsichten sind im Vertrag zu vereinbaren.



Werden festgelegte Garantiedurchsichten vom landwirtschaftlichen Betrieb nicht wahrgenommen, so erlöschen die Rechte aus der Garantie. Das gleiche gilt bei unsachgemäßer Behandlung des Vertragsgegenstandes und bei Behebung des Mangels ohne Zustimmung des Lieferers oder seines Beauftragten.

#### 4. Abschnitt

##### Vertrag

##### über die Durchführung von Instandsetzungen, Instandhaltungen und sonstigen Leistungen

###### § 11

##### Wirtschaftsverträge

(1) Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe sollen Jahresinstandsetzungsverträge in Urkundenform mit dem zuständigen Instandsetzungsbetrieb abschließen.

(2) Die Jahresinstandsetzungsverträge sind spätestens 3 Wochen vor Quartalsbeginn zu konkretisieren.

(3) Einzelinstandsetzungsverträge sind schriftlich abzuschließen.

(4) Erweiterungen des vertraglich vereinbarten Leistungsumfanges sind vor Ausführung der Instandsetzung schriftlich zu vereinbaren. Werden solche Instandsetzungen ohne schriftliche Vereinbarungen durchgeführt, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, die zusätzlich erbrachte Leistung zu bezahlen.

###### § 12

##### Qualitätsabnahme

Instandgesetzte Traktoren, Maschinen und Geräte sind dem Auftraggeber in einsatzfähigem Zustande zu übergeben. Über die gemeinsame Qualitätsabnahme ist ein Protokoll zu fertigen.

###### § 13

##### Garantie

(1) Die Garantie für Instandsetzungsleistungen wird innerhalb von 6 Monaten nach Übergabe, bei kampagnegebundenen Maschinen ab Beginn der ersten Einsatzkampagne bis zu einer bestimmten Leistung des Vertragsgegenstandes (Hektarleistung, Betriebsstunden, Treibstoffverbrauch), jedoch höchstens bis 6 Monate nach Beginn der ersten Einsatzkampagne gewährt.

(2) Die Garantie erstreckt sich bei Grundüberholungen auf alle Baugruppen und Bauteile, bei Kampagnefestüberholungen, anderen Teilinstandsetzungen und Schadensbeseitigungen auf den vertraglich vereinbarten Instandsetzungsumfang.

(3) Die Garantiefrist für Ersatzteile und Baugruppen, die von den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben zur eigenen Instandsetzung bezogen werden, beginnt mit dem Tage der Entgegennahme und endet nach 6 Monaten.

(4) Für die Durchführung von Instandsetzungen und sonstigen Leistungen gelten die Bestimmungen des § 10 Absätze 4 bis 6. Die Garantieforderung erlischt gemäß § 10 Abs. 6 auch bei fehlender oder ungenügender Nachweisführung über die Leistung des instandgesetzten Erzeugnisses.

###### § 14

##### Instandhaltung und sonstige Leistungen

(1) Zur Vereinfachung der Vertragsbeziehungen soll die Instandsetzung von Traktoren, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten sowie deren Instandhaltung, Pflege und Wartung zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und den Instandsetzungsbetrieben in einem Vertrag vereinbart werden.

(2) Für Verträge über sonstige Leistungen gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes entsprechend.

#### 5. Abschnitt

##### Vertrag

##### über die Lieferung von Düngemitteln

###### § 15

Über die Lieferung und Abnahme von Düngemitteln sind Jahresverträge, unterteilt nach Quartalen und Mengen in Reinnährstoffen, abzuschließen. Die Verträge sind jeweils für das folgende Halbjahr nach Menge, Sorte und Lieferzeitraum zu konkretisieren.

###### § 16

##### Garantie

Der Leistende garantiert, daß der Leistungsgegenstand bei Beachtung der für die Lagerung geltenden Bestimmungen mindestens 6 Monate lagerfähig ist und die sich aus den staatlichen Gütevorschriften ergebende oder in den Gütevereinbarungen festgelegte Gebrauchsfähigkeit während dieses Zeitraumes behält.

#### 6. Abschnitt

##### Vertrag

##### über avio-chemische Arbeiten

###### § 17

(1) Zur Durchführung avio-chemischer Arbeiten sind Verträge mit sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben abzuschließen, durch die die Bearbeitung von landwirtschaftlichen Nutzflächen entsprechend technisch-ökonomischen Bedingungen des Wirtschaftsfluges gesichert ist.

(2) Der Abschluß mehrseitiger Verträge kann durch einen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb als Vertragspartner oder ein hierzu bevollmächtigtes staatliches Organ erfolgen. Die sich aus den Verträgen ergebenden Rechtsfolgen treten unmittelbar zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und dem Auftragnehmer ein.

###### § 18

Der Garantzeitraum für avio-chemische Arbeiten beginnt am Tage der Abnahme und endet mit dem Zeitpunkt des Erntebeginns.

#### 7. Abschnitt

##### Vertrag

##### über die Lieferung von Zuchttieren

###### § 19

##### Vertragsgegenstand

Zuchttiere sind landwirtschaftliche Tiere, die nach den Bestimmungen für die Herdbuchzucht in ein Herdbuch oder Vorregister eingetragen sind, alle direkten

Nachkommen von Herdbuch- oder Vorregistertieren und alle Tiere, die für züchterische Prüfungszwecke eingesetzt werden.

## § 20

**Vertragspartner**

(1) Über die Lieferung und Abnahme von Zuchttieren sind unter Beachtung des Zuchtprogramms der VVB Tierzucht Wirtschaftsverträge zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben als Lieferer und den Organen der VVB Tierzucht (Handelsorgan) als Besteller sowie den Handelsorganen als Lieferer und den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben als Besteller oder zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben untereinander (Direktverträge) abzuschließen.

(2) Die Vorstände der LPG können mit den Handelsorganen Verträge über die Lieferung und Abnahme von Zuchttieren aus der individuellen Produktion ihrer Mitglieder abschließen.

## § 21

**Langfristige Verträge.**

(1) Über die Lieferung und Abnahme von Zuchttieren sollen langfristige Wirtschaftsverträge abgeschlossen werden.

(2) Die langfristigen Verträge müssen dem Zuchtprogramm der VVB Tierzucht und dem Perspektivplan der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe entsprechen.

(3) Liegen die Voraussetzungen für den Abschluß langfristiger Verträge nicht vor, sind Jahresverträge abzuschließen.

## § 22

**Direktverträge**

(1) Voraussetzung für den Abschluß von Direktverträgen ist die Zustimmung des zuständigen Handelsorgans, die der Lieferer einzuholen hat.

(2) Verträge, die ohne Zustimmung des zuständigen Handelsorgans abgeschlossen werden, sind unwirksam.

(3) Direktverträge dürfen in bestimmten Fällen nicht abgeschlossen werden.

## § 23

**Körung und Einstufung**

Die Lieferung und Abnahme von Zuchttieren ist nur nach Körung oder Einstufung der Tiere durch eine Kommission oder deren Beauftragte gemäß § 21 des Tierzucht-Gesetzes vom 20. Juni 1962 (GBl. I S. 60) zulässig. Die Entscheidung der Kommission oder der Beauftragten ist für beide Partner verbindlich.

**8. Abschnitt****Vertrag  
über künstliche Besamung und Stutenbedeckung**

## § 24

(1) Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe haben mit den Besamungsbetrieben über die Durchführung der künstlichen Besamung Verträge abzuschließen.

(2) Zur Sicherung des volkswirtschaftlich notwendigen Pferdebestandes sind zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und den Staatlichen Hengstdepots über die zu bedeckenden Stuten Verträge abzuschließen.

**9. Abschnitt****Vertrag  
über Saat- und Pflanzgut**

## § 25

**Langfristige Wirtschaftsverträge**

(1) Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe sollen zur Sicherung ihres Bedarfs an Saatgut und Pflanzkartoffeln langfristige Verträge abschließen. In den Verträgen sind Sorten und Stufen zu vereinbaren. In den Verträgen können im Rahmen einer Fruchtart, bei Pflanzkartoffeln im Rahmen einer Verwendungsgruppe wahlweise mehrere Sorten vereinbart werden.

(2) Bei rechtzeitigem Abschluß langfristiger Wirtschaftsverträge ist der Lieferer verpflichtet, bedarfsgerechtes Saatgut sowie Pflanzkartoffeln zu liefern.

## § 26

**Qualität**

Das gelieferte Saatgut und die Pflanzkartoffeln müssen den DDR-Standards entsprechen, sortenecht und sortenrein sein. Abweichungen sind nur bei Vorliegen einer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erteilten Sondergenehmigung der Zentralstelle für Sortenwesen zulässig.

## § 27

**Garantie**

(1) Der Lieferer garantiert, daß das Saatgut und die Pflanzkartoffeln während des Garantiezeitraumes den Qualitätsmerkmalen der im § 26 genannten Bestimmungen entsprechen.

(2) Der Lieferer übernimmt keine Garantie, daß bei Gerste und Weizen der Feldbestand frei von Flugbrand ist.

(3) Wird vom Besteller eine mangelhafte Leistung abgenommen, so ist der Lieferer zu einer dem Umfang des Mangels entsprechenden Herabsetzung des Rechnungsbetrages (Minderung) oder nach Vereinbarung zur Ersatzleistung verpflichtet.

## § 28

**Durchführung der Vermehrung**

(1) Die Vermehrungsbetriebe haben über die Vermehrung von Saat- und Pflanzgut Wirtschaftsverträge abzuschließen.

(2) Um eine kontinuierliche, qualitativ hochwertige und stabile Produktion im Vermehrungsanbau zu sichern, schließen die DSG-Betriebe zur Regelung der sich über mehrere Jahre erstreckenden dauerhaften Beziehungen mit den Vermehrungsbetrieben Rahmenverträge gemäß § 13 des Vertragsgesetzes ab, die jährlich durch konkrete Festlegungen zu ergänzen sind.

## § 29

**Abnahme von Saatgut aus der Vermehrung**

(1) Die Vermehrer haben unabhängig von der vertraglich vereinbarten Mindestablieferungsmenge bei absolutem landwirtschaftlichen und allem gartenbaulichen Saatgut die gesamte Ware aus den Aufwüchsen der Vermehrung an die DSG-Betriebe abzuliefern.

(2) Saatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten sowie Pflanzkartoffeln sind nur dann vom DSG-Betrieb über die im Vermehrungsvertrag vereinbarte Menge hinaus abzunehmen, wenn hierfür ein volkswirtschaftlicher Bedarf vorliegt.

## 10. Abschnitt

### Vertrag über die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

#### § 30

#### Vertragsabschluß

(1) Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe haben mit den Aufkaufbetrieben Verträge über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Nutztieren und Futtermitteln entsprechend § 62 des Vertragsgesetzes abzuschließen.

(2) Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse sind:

- die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VEAB),
- die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für tierische Rohstoffe (VEAB 1R),
- das Zentrale Kontor der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Groß-Berlin,
- die Großhandelsgesellschaften für Lebensmittel, Obst und Gemüse und Großhandelsgesellschaften für Obst und Gemüse,
- die Schlachtbetriebe hinsichtlich des Aufkaufs von Schlachtvieh und Schlachtgeflügel bei Direktverträgen,
- die Molkereien,
- die VEB Zuckerfabriken,
- die VEB Stärkefabriken,
- die VEB Bastfaser,
- die VEB Rohtabak,
- die VEB Korbwarenherstellungsbetriebe und die Einkaufs- und Liefergenossenschaften für das Korbmacherhandwerk,
- die Konsumgenossenschaften hinsichtlich des Aufkaufs von Eiern,
- das Staatliche Getränkekontor — Außenstelle Hopfen und Malz,
- die Aufkaufbetriebe für Arznei- und Gewürzpflanzen,
- die Betriebe der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie.

(3) Das Staatliche Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse kann im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen für den Aufkauf bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse weitere Betriebe zulassen.

#### § 31

#### Abschluß von Jahresverträgen

(1) Zur Sicherung der Volkswirtschaftspläne über das staatliche Aufkommen an landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind auf der Grundlage der Planvorschläge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe sowie der staat-

lichen Auflagen für Getreide und Kartoffeln Jahresverträge über die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Futtermitteln abzuschließen.

(2) Zum weiteren Ausbau des Vertragssystems mit den LPG Typ I und II sollen die Aufkaufbetriebe den Aufkauf von tierischen Erzeugnissen aus den Wirtschaften der Genossenschaftsbauern und den Verkauf von Futtermitteln vertraglich mit den LPG-Vorständen organisieren. Sie können über die Lieferung von tierischen Erzeugnissen und Futtermitteln mit den Aufkaufbetrieben Gesamtvereinbarungen im Namen der Genossenschaftsmitglieder abschließen. Dies gilt auch für die Vorstände der LPG Typ III über die Lieferung von Schlachtvieh, Milch, Eiern und Schlachtgeflügel aus den Hauswirtschaften der Genossenschaftsmitglieder. Die Vorstände der LPG Typ I und II können auch unter Mitwirkung und nach Zustimmung der Genossenschaftsbauern die Lieferung von tierischen Erzeugnissen und Futtermitteln aus den Wirtschaften der Genossenschaftsbauern in die Verträge über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Futtermitteln aufnehmen.

(3) Die Gelderlöse für die Lieferung von tierischen Erzeugnissen aus der individuellen Produktion — mit Ausnahme der Mehrproduktionsprämien oder anderer gesetzlich festgelegter Erlöse, die der genossenschaftlichen Verwendung zugeführt werden — sind von den Aufkaufbetrieben an die Genossenschaftsbauern zu zahlen.

#### § 32

#### Abschluß von langfristigen Verträgen

(1) Werden langfristige Verträge entsprechend § 4 abgeschlossen, so sind diese von den Vertragspartnern vor Jahresbeginn hinsichtlich Menge, Arten, Sortimente, Qualitäten und Fristen zu konkretisieren.

(2) Über die Lieferung von Nutztieren, Wolle, Pelzrohstoffen, Obst und Gemüse sowie technischen Kulturen sollen langfristige Verträge ohne Vorhandensein von Perspektiv- und Entwicklungsplänen für die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe abgeschlossen werden.

#### § 33

#### Verträge mit besonderen materiellen Verpflichtungen der Aufkaufbetriebe

Sofern die Kälber- und Ferkelaufzucht, Jungrinder-, Kälber- und Schlachtgeflügelmast, Zusatzmast von Schlachtvieh sowie der Umtausch von Getreide gegen Futtermittel oder Düngemittel entsprechend den vom Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse festgelegten Grundsätzen nicht Bestandteil der nach den §§ 31 und 32 Abs. 1 abzuschließenden Verträge werden, können mit den Aufkaufbetrieben gesondert Verträge abgeschlossen werden. Dies gilt auch für Verträge über den Anbau und die Lieferung von vorgekeimten Frühkartoffeln.

#### § 34

#### Lieferung von Erzeugnissen durch die Aufkaufbetriebe

Für die von den Aufkaufbetrieben an die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe zu liefernden Erzeugnisse, insbesondere Futtermittel und Nutztiere, gelten die in den §§ 30 Abs. 1, 31, 32 Abs. 1 und 36 festgelegten Grundsätze unter Berücksichtigung der hierzu erlassenen besonderen Bestimmungen.

## § 35

**Direktbeziehungen**

Zur Verkürzung der Warenwege, zur Erhaltung der Qualität und zur Senkung der Zirkulationskosten sind zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und den Verarbeitungs- und Handelsbetrieben sowie Großverbrauchern insbesondere für die Lieferung von Obst, Gemüse, Kartoffeln, Heu, Stroh, Eiern, Schlachtvieh, Schlachtgeflügel, Nutztieren und Futtermitteln weitestgehend Direktbeziehungen (Direktverträge, Streckengeschäfte und Vermittlungsgeschäfte) herzustellen. Sie sind von den Aufkaufbetrieben zu organisieren.

## § 36

**Lieferfristen**

Die Vertragspartner haben in den Verträgen vor Jahresbeginn bei:

- tierischen Erzeugnissen (Schlachtvieh, Milch, Hühnererei und Schlachtgeflügel, Nutztiere und Futtermittel) Quartalsmengen und spätestens 14 Tage vor Quartalsbeginn Liefermengen für die jeweiligen Monate oder kürzere Zeiträume,
- pflanzlichen Erzeugnissen (Getreide, Speise- und Hülsenfrüchte, Ölsaaten, Stroh, Heu und technische Kulturen) die Liefertermine und Fristen entsprechend den natürlichen Produktionsbedingungen für die Erntezeit,
- Frühkartoffeln für die Monate Juli bis August Dekadenmengen und bei Spätkartoffeln für die Monate September und Oktober Monatsmengen,
- Obst und Gemüse Halbmonatsmengen oder Dekadenmengen,
- Wolle Liefertermine entsprechend den Schurterminen in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben,
- Bienenhonig Liefertermine entsprechend den Produktionsbedingungen

zu vereinbaren.

## § 37

**Qualität**

(1) Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Futtermittel sind in der Qualität zu liefern, die den für das betreffende Erzeugnis bestätigten Standards (TGL), anderen staatlichen Gütevorschriften oder vereinbarten Qualitätsanforderungen entsprechen. Die TGL sind in die Verträge aufzunehmen. Die Aufkaufbetriebe haben den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben Einsicht in die betreffenden Standards (TGL) oder Gütevorschriften zu gewähren und diese zu erläutern. Sie haben mit den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben vor der Abnahme solche Maßnahmen festzulegen, die zur Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse beitragen.

(2) Vereinbarungen über Qualitäten, Arten und Sortimente sollen insbesondere für die Lieferung von pflanzlichen Erzeugnissen, Schlachttieren und Schlachtgeflügel sowie Futtermitteln und Nutztieren getroffen werden.

(3) Die Aufkaufbetriebe können Körnerfrüchte, die nicht den Qualitätsbedingungen entsprechen, zur Aufbereitung gegen Entgelt entgegennehmen. In diesem Falle ist eine Empfangsquittung auszuhändigen, die eine Mengenfeststellung zu enthalten hat.

## § 38

**Lieferung und Abnahme**

(1) Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe sind verpflichtet, die vereinbarten Mengen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse vollständig und entsprechend den Standards (TGL) und vertraglich festgelegten Arten, Sorten, Qualitäten und Fristen an die vereinbarten Abnahme-, Verlade- oder Lagerstellen zu liefern. Vorfristige Lieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Aufkaufbetriebe.

(2) Die Aufkaufbetriebe sind verpflichtet, die in Erfüllung der Verträge gelieferten Erzeugnisse ohne Verzug abzunehmen, soweit ihre Qualität den zugesicherten Eigenschaften, den Abnahme- und Gütebestimmungen oder den besonderen vertraglichen Vereinbarungen entspricht.

(3) Die Aufkaufbetriebe haben zur Überbietung des Volkswirtschaftsplanes landwirtschaftliche Erzeugnisse über die im Vertrag vereinbarten Mengen hinaus abzunehmen und die gültigen Preise zu zahlen, wenn die Lieferungen den Qualitätsbedingungen der Standards (TGL) oder anderen gesetzlichen Gütebestimmungen entsprechen und die Partner vor der Lieferung Vereinbarungen über den Liefertermin getroffen haben.

## § 39

**Abnahme von Braugerste, Frühkartoffeln, Obst und Gemüse**

(1) Braugerste und Frühkartoffeln sind nur dann über die im Vertrag vereinbarten Mengen und Lieferzeiträume hinaus von den Aufkaufbetrieben abzunehmen, wenn hierfür ein volkswirtschaftlicher Bedarf vorliegt.

(2) Für die Lieferung von Obst und Gemüse auf Grund bestehender Verträge ist eine Über- oder Unterlieferung je Erzeugnis und Einzellieferung im Umfang der von den Partnern im Vertrag vereinbarten Toleranzen zulässig. Für Lieferungen über die Toleranzen hinaus ist zwischen den Partnern der Lieferzeitraum und ein Preis entsprechend der Marktlage zu vereinbaren.

## § 40

**Organisierung der Abnahme**

Die Partner haben die Liefer- und Abnahmezeiten so zu vereinbaren und die Dispositionen so zu treffen, daß eine rationelle und kurzfristige Abfertigung gesichert ist. Entstehen den Partnern durch die Nichteinhaltung der vereinbarten Liefer- und Abnahmezeiten zusätzliche Kosten, so sind diese vom verursachenden Partner zu erstatten.

## § 41

**Mengen- und Qualitätsfeststellung**

(1) Die Mengen- und Qualitätsfeststellung der gelieferten Erzeugnisse sind auf der Grundlage der Standards (TGL) oder gesetzlich festgelegter Qualitätsbestimmungen am Abnahmestort vorzunehmen.

(2) Stellt sich bei der Qualitätsprüfung der gelieferten pflanzlichen Erzeugnisse heraus, daß sie nicht den Standards (TGL) oder den gültigen Gütevorschriften entsprechen und kann auch durch Aufbereitung (§ 37 Abs. 3) eine solche Qualität nicht erreicht werden, so sollten die Partner die weitere Verwendung dieser Erzeugnisse vereinbaren.

(3) Die Aufkaufbetriebe haben bei der Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu sichern, daß sich die Vertreter der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe an Ort und Stelle von der Richtigkeit der Verwiegung und der Qualitätseinstufung überzeugen können. Das gilt insbesondere für die Klassifizierung von Schlachtvieh und Schlachtgeflügel, für die ordnungsgemäße Fettgehaltsbestimmung der Milch in den Molkereien, die Qualitätsbestimmung bei Kartoffeln in den Abnahme- und Verladestellen und die Feuchtigkeitsbestimmung in den Silos, Lagern und Betriebslaboren der Aufkaufbetriebe sowie für die Qualitätsbewertung bei technischen Kulturen. Die Aufkaufbetriebe haben weiterhin die Voraussetzung zu schaffen, daß sich die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe von dem einwandfreien Zustand der für die Abnahme und Bewertung der gelieferten Erzeugnisse bestimmten Waagen und anderen Meßgeräte durch Augenschein überzeugen können.

## § 42

**Annahmequittung und Abnahmebescheinigung**

(1) Bei der Annahme der landwirtschaftlichen Erzeugnisse haben die Aufkaufbetriebe den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben die Annahmequittung auszuhandigen oder die Annahme auf dem Lieferschein zu bestätigen und — soweit möglich — die Qualitätswerte einzutragen. Bei Schlachtvieh (Rinder, Kälber und Schweine) sind die zum Zeitpunkt der Entgegennahme festgestellten Häuteschäden zu vermerken.

(2) Innerhalb von 6 Werktagen ist den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben auf Grund der Annahmequittung eine Abnahmebescheinigung zu übersenden, in der Menge, Masse, Qualitätswerte und Preise enthalten sind. Dies gilt nicht für die Lieferung von Obst und Gemüse.

## § 43

**Leistungsort und Gefahrtragung**

(1) Als Leistungsort gilt die von den Partnern im Vertrag vereinbarte Abnahme-, Verlade- oder Lagerstelle. Bei der Vereinbarung des Leistungsortes ist von einer Verkürzung der Warenwege und einer Senkung der Zirkulationskosten auszugehen.

(2) Das Staatliche Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse regelt für die Perspektive im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik die Grundsätze über den schrittweisen Übergang zur Abnahme, insbesondere der tierischen Erzeugnisse (Schlachtvieh, Schlachtgeflügel und Eier), am Sitz des landwirtschaftlichen Lieferbetriebes.

(3) Wird für die Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen infolge von Rationalisierungsmaßnahmen der Aufkaufbetriebe im Vertrag eine andere als die bisherige Abnahmestelle vereinbart, so sind dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb die hierdurch entstehenden zusätzlichen Transportkosten zu erstatten. Wird der Sitz des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes als Abnahmestelle vereinbart, so sind die Transportkosten bis zur bisherigen Abnahmestelle vom sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb zu tragen.

(4) Mit der Entgegennahme der landwirtschaftlichen Erzeugnisse geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung des Erzeugnisses auf den Empfänger über. Das Transportrisiko hat der

Partner zu tragen, der den Transport durchführt. Hierdurch wird das Entstehen des Lieferers für selbst verursachte Schäden nicht berührt.

## § 44

**Vertragsstrafen**

(1) Für die Berechnung, Geltendmachung und Zahlung der Vertragsstrafen gelten zwischen sozialistischen Aufkaufbetrieben und sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben die Bestimmungen des Vertragsgesetzes und der dazu ergangenen Ersten Durchführungsverordnung. Ausnahmen von der Berechnung, Geltendmachung und Zahlung von Qualitätsvertragsstrafen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen werden vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichts festgelegt.

(2) Die Bestimmungen über Vertragsstrafen sind auf die Gesamtvereinbarung über die Lieferung von tierischen Erzeugnissen aus der individuellen Produktion nicht anzuwenden.

## 11. Abschnitt

**Vertrag****über die Lieferung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse**

## § 45

**Wirtschaftsverträge**

Über die Lieferung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse sind folgende Verträge abzuschließen:

1. zwischen LPG-VEG und Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben über die Lieferung von Rohholz, Rinden, Weidenerzeugnissen, Harz sowie anderen forstwirtschaftlichen Erzeugnissen;
2. zwischen Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben und Verarbeitungs-, Handels-, Bau-, Landwirtschaftsbetrieben sowie anderen Abnehmern über forstwirtschaftliche Erzeugnisse aller Art;
3. zwischen Jagdgesellschaften und Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben über die Lieferung von Wild auf Grund ihrer staatlichen Planauflage für den Wildabschuß.

## § 46

**Leistungsort**

(1) Der Lieferer legt den Leistungsort innerhalb seines Betriebes/Bereiches fest.

(2) Am Leistungsort geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung des Leistungsgegenstandes auf den Empfänger über.

## § 47

**Qualitätsabnahme**

Die Qualitätsabnahme bei der Lieferung von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen erfolgt im Wald oder auf dem Holzausformungsplatz und bei Versendung durch den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes durch den Besteller.

## 12. Abschnitt

## Schlußbestimmungen

## § 48

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Juni 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 28. Januar 1960 über die Erweiterung des Vertragssystems mit den LPG (GBl. I S. 97) außer Kraft.

(3) Die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe können in gegenseitigem Einvernehmen Einzelheiten durch Anordnungen zu dieser Durchführungsverordnung regeln.

Berlin, den 22. April 1965

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Anordnung  
über die Lieferung von landtechnischen  
Produktionsmitteln, Produktionshilfsmitteln und  
Ersatzteilen, Düngemitteln und  
forstwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Vom 31. Mai 1965

Auf Grund des § 48 Abs. 3 der Siebenten Durchführungsverordnung vom 22. April 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe — (GBl. II S. 431) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Für alle Vertragsbeziehungen zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben (§ 1 der Siebenten Durchführungsverordnung) und den Lieferanten über die Lieferung von landtechnischen Produktionsmitteln, Produktionshilfsmitteln und Ersatzteilen, von Düngemitteln und den Abnehmern über die Lieferung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse gelten die in den Anlagen 1 bis 3 genannten Bestimmungen.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1965 in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1965

Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik	Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates
Ewald Minister	Neumann Minister

## Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Lieferung von landtechnischen Produktionsmitteln,  
Produktionshilfsmitteln und Ersatzteilen

## 1. Lieferumfang

Der Lieferumfang umfaßt:

— Grundgerät,

- Zusatzgeräte nach vertraglicher Vereinbarung,
- Spezialwerkzeuge nach vertraglicher Vereinbarung,
- Arbeitsmittelkarte (Maschinenpaß für Haupterzeugnisse außer einfachen Geräten, wie Egge, Striegel),
- Bedienungsanleitung mit Schmierplan,
- Ersatzteilliste unter Angabe der Verschleißteile und deren Betriebsdauer.

## 2. Garantiefristen

2.1 Die Garantiefristen betragen:

- a) für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte 12 Monate,
- b) für Traktoren 6 Monate.

Das gilt auch für neue Austauschbaugruppen.

2.2 Für mitgelieferte Ersatzteile wird innerhalb des Zeitraumes von 12 bzw. 6 Monaten die im Vertrag vereinbarte bzw. die sich aus der Ersatzteilliste ergebende Betriebsdauer garantiert.

2.3 Für Ersatzteillieferungen, die nicht nach Ziff. 2.2 erfolgen, gilt die im § 42 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) enthaltene Garantieregelung.

## 3. Verzugsvertragsstrafe für Kampagnegebundene Maschinen und Geräte

Für kampagnegebundene Maschinen und Geräte sind bei Nichteinhaltung von Terminen und Fristen

- a) außerhalb der Kampagne 0,2% im ersten, 0,4% im zweiten, 0,6% im dritten Monat des Verzuges für jede angefangene Kalenderdekade, höchstens jedoch 6% Vertragsstrafe.
- b) innerhalb der Kampagne 1% im ersten, 2% im zweiten, 3% im dritten Monat des Verzuges für jede angefangene Kalenderdekade, höchstens jedoch 24% Vertragsstrafe

zu zahlen.

## 4. Kampagnefristen

Als Kampagnefristen gelten:

Saatbettvorbereitung,	
Frühjahrsbestellung	März bis Mai
Getreideernte	Juni bis August
Kartoffelernte	Juli bis 15. Oktober
Rübenernte	September bis November
Herbstsaatbettvorbereitung,	
Herbstbestellung	September bis November.

## 5. Kampagnegebundene Maschinen und Geräte.

5.1 Kampagnegebundene Maschinen und Geräte sind:

- Mähdrescher,
- Räum- und Sammelpresse,
- Mähbinder,
- Kartoffelvollerntemaschine,
- Siebkettengerät,
- Rübenkombi,
- Köpflader,
- Rodlader.

5.2 Veränderungen sind jährlich bis zum 30. Juni zwischen dem Komitee für Landtechnik und der VVB Landmaschinen- und Traktorenbau festzulegen.

**6. Ersatzteilversorgung**

- 6.1 Die Versorgung der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe mit Ersatzteilen für Traktoren, landwirtschaftliche Maschinen, Geräte und Ausrüstungen erfolgt durch den örtlich zuständigen Kreisbetrieb für Landtechnik oder die dafür zuständige Einrichtung.
- 6.2 Der Vertrag über die Lieferung von Ersatzteilen, die zum Handelsprogramm der Bezirkskontore für Landmaschinen- und Traktorenersatzteile gehören, kommt mit Eingang der Bestellung beim Kreisbetrieb für Landtechnik zustande.
- 6.3 Ersatzteile für Maschinen, die zum spezialisierten Instandsetzungsprogramm gehören, sind außerhalb der Kampagne 5 Wochen nach Bestellung zu liefern. Die Typen der Maschinen des spezialisierten Instandsetzungsprogramms sind den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben vom Kreisbetrieb bekanntzugeben.
- 6.4 Ersatzteile für Maschinen, die nicht zum spezialisierten Instandsetzungsprogramm gehören, sind 8 Tage nach Bestellung zu liefern.
- 6.5 Die Kreisbetriebe sind verpflichtet, den Bestellern die Ersatzteile nach festgelegten Tourenplänen frei Haus des Bestellers zu liefern.
- 6.6 Zur Schadensbeseitigung während der Kampagnen können durch die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe „Eilt-sehr-Bestellungen“ für Ersatzteile aufgegeben werden.

Diese sind während der Kampagne innerhalb von 12 Stunden zu liefern. Die Kosten für den Transport ab Kreisbetrieb sind vom Besteller zu tragen. Das gleiche gilt bei Selbstabholung.

- 6.7 Werden innerhalb der Fristen von 8 Tagen bzw. 5 Wochen Ersatzteile nicht geliefert, hat bei Selbstabholung durch den Besteller der Kreisbetrieb die Transportkosten zu erstatten. Die Kosten der Abholung von Ersatzteilen durch den Besteller bei Dritten (Bezirkskontor für Landmaschinen- und Traktorenersatzteile, Produktionsbetrieb oder andere Versorgungslager) sind vom örtlich zuständigen Kreisbetrieb zu tragen, wenn die Selbstabholung vereinbart wurde.
- 6.8 Bisherige Direktbezieher der Bezirkskontore haben die bestellten Ersatzteile beim Kreisbetrieb abzuholen. Sie haben bei vereinbarter Anlieferung die Transportkosten zu tragen.

**6.9 Verzugsvertragsstrafe**

Bei Nichteinhaltung der genannten Fristen beträgt die Höhe der vom Kreisbetrieb zu zahlenden Verzugsvertragsstrafe, ausgehend vom Wert der jeweiligen Ersatzteilposition, 0,5 % je Position für jede angefangene Dekade, höchstens jedoch 12 %.

**7. Produktionshilfsmittel**

- 7.1 Die Versorgung der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe mit Produktionshilfsmitteln erfolgt durch die Handelskontore für materiell-technische Versorgung bzw. die VdGB (BHG).

- 7.2 Diese Handelsbetriebe unterbreiten den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben ein ständiges Lieferangebot in Form von Sortimentslisten bzw. Angebotskatalogen.
- 7.3 Die Lieferung ist in Quartalsverträgen mit monatlichen Lieferfristen in voller Höhe der Bestellung zu vereinbaren.
- 7.4 Ausgenommen von Ziff. 7.3 sind Bestellungen an Erzeugnissen, bei denen durch das volkswirtschaftliche Gesamtaufkommen der Bedarf noch nicht voll abgedeckt werden kann. Bei diesen Erzeugnissen erfolgt die Lieferung in Höhe der den Handelsbetrieben bereitgestellten Fonds. Als vereinbart gelten die von den Handelsbetrieben im Rahmen der Warenfonds bestätigten Mengen und Liefertermine, die unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Produktionsaufgaben mit der Produktionsleitung des zuständigen Kreislandwirtschaftsrates abzustimmen sind. Die Bestätigung dieser Bestellungen durch die Handelsbetriebe hat spätestens eine Woche vor Quartalsbeginn zu erfolgen.
- 7.5 Die Handelsbetriebe haben auch alle darüber hinausgehenden Bestellungen, insbesondere über plötzlich auftretenden Bedarf, im Rahmen ihrer Warenfonds abzudecken. Diese Bestellungen gelten als angenommen, wenn ihnen nicht innerhalb von 2 Wochen widersprochen oder ein Gegenangebot unterbreitet wird.
- 7.6 Die Anlieferung hat grundsätzlich nach den festgelegten Tourenplänen zu erfolgen.

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

**Lieferung von Düngemitteln****1. Konkretisierung der Jahresverträge**

Die zu liefernden Mengen sind jeweils bis zum 31. Oktober und 30. April auf Sorten sowie Monats- und Halbmonatstermine zu konkretisieren.

**2. Lagerfähigkeit**

Die sachgemäße Lagerung beim Warenempfänger hat entsprechend den staatlichen Gütevorschriften zu erfolgen.

**3. Vertragsstrafe**

3.1 Bei Nichteinhaltung der Liefertermine hat der Lieferer an den Besteller folgende Vertragsstrafen je angefangene Dekade des Verzuges zu zahlen:

Verzugszeitraum	Vertragsstrafe		
	Stickstoff	Phosphorsäure Kali	Kalk
Januar — Februar	0,5 %	1,5 %	2 %
März — April	1,5 %	1,0 %	2 %
Mai — Juni	1,5 %	0,5 %	2 %
Juli	0,5 %	0,5 %	2 %
August — Dezember	0,5 %	1,0 %	2 %

3.2 Die Höhe der Qualitätsvertragsstrafe ergibt sich aus der Ersten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Vertragsstrafen und Preissanktionen — (GBl. II S. 249). Bei Streitigkeiten über die Qualität ist die vom DAMW auf Grund der Rückstellprobe des Lieferers ermittelte Schiedsanalyse maßgebend.

### Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

## **Lieferung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse**

### **1. Qualitätsbestimmungen**

- 1.1 Die Qualität des Vertragsgegenstandes richtet sich nach den DDR-Standards und den entsprechenden Bestimmungen, die in den Preisordnungen enthalten sind.
- 1.2 Aus Gründen des Forstschutzes und der Holzeinsparung sind die Besteller zur Abnahme von entrindetem oder lohgeschältem Holz von den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben verpflichtet. Die Lieferung von entrindetem oder lohgeschältem Holz ist vorher vertraglich zu vereinbaren.
- 1.3 Holz mit äußerlich erkennbarem Splitterbefall oder Holz aus solchen Beständen, bei denen ein Splitterbefall zu vermuten ist, muß — sofern die Lieferung nach den DDR-Standards zulässig ist — vom Lieferer gekennzeichnet werden (Zeichnung des Holzes oder Vermerk auf dem Lieferschein usw.).

### **2. Qualitätsabnahme**

- 2.1 Ist Qualitätsabnahme im Wald oder auf dem Holzausformungsplatz vereinbart, hat der Lieferer den Besteller spätestens 14 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin zur Qualitätsabnahme aufzufordern. Der Besteller ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen zur Qualitätsabnahme an Ort und Stelle zu erscheinen. Bei schriftlicher Aufforderung zur Qualitätsabnahme ist das Datum des Postaufgabestempels für den Beginn der Frist maßgebend. Andere Fristen können vertraglich vereinbart werden.
- 2.2 Erscheint der Besteller nicht innerhalb der festgelegten Frist zur Qualitätsabnahme, so ist der Lieferer berechtigt, den Vertragsgegenstand zu dem vereinbarten Termin zu versenden.
- 2.3 Die vom Besteller im Wald oder auf dem Holzausformungsplatz abgenommenen Hölzer sind unverzüglich nach der Qualitätsabnahme vom Besteller zu kennzeichnen.

### **3. Mängelanzeige**

- 3.1 Mängel können nur innerhalb von 5 Werktagen nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes angezeigt werden, soweit nicht die vorherige Qualitätsabnahme im Wald erfolgt. Bei Rohholz können nur äußerlich erkennbare Mängel angezeigt werden.

3.2 Die Qualitätsabnahme im Wald oder die Nichteinhaltung der Mängelanzeigefrist führen zum Ausschluß der Garantieforderungen und Forderungen auf Vertragsstrafe und Schadenersatz wegen nicht qualitätsgerechter Lieferung.

3.3 Der Lieferer hat vom Zeitpunkt des Eingangs der Mängelrüge an innerhalb von 2 Wochen die Beanstandung an Ort und Stelle zu prüfen oder schriftlich anzuerkennen. Erfolgt eine Stellungnahme nicht, gilt die Mängelrüge als anerkannt.

3.4 Eine Rücksendung oder anderweitige Verfügung über den vom Besteller nicht abgenommenen Vertragsgegenstand darf nur mit Zustimmung des Lieferers erfolgen.

### **4. Spezifikation und Versanddispositionen**

Der Besteller hat dem Lieferer

- Spezifikationen mindestens 8 Wochen,
- Versanddispositionen mindestens 6 Wochen

vor dem Liefertermin bekanntzugeben, soweit die entsprechende Festlegung nicht bereits in den Verträgen getroffen wurde.

### **5. Stell- und Wiegegebühren**

Stell- und Wiegegebühren sind Bestandteil der Frachtkosten.

### **6. Rechnungserteilung**

Der Lieferer hat die Rechnung spätestens am 5. Werktag nach Lieferung zu erteilen.

## **Anordnung**

**über die Lieferung von Zuchttieren, die Lieferung und Vermehrung von Saat- und Pflanzgut und über Instandsetzungsleistungen.**

**Vom 31. Mai 1965**

Auf Grund des § 40 Abs. 3 der Siebenten Durchführungsverordnung vom 22. April 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe — (GBl. II S. 431) wird folgendes angeordnet:

### **§ 1**

Für alle Vertragsbeziehungen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe (§ 1 der Siebenten Durchführungsverordnung) über die Lieferung von Zuchttieren, die Lieferung von Saatgut und Pflanzkartoffeln zum Konsumanbau und die Durchführung der Vermehrung sowie mit den Betrieben des landtechnischen Instandsetzungswesens über Instandsetzungsleistungen gelten die in den Anlagen 1 bis 3 genannten Bestimmungen.

### **§ 2**

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1965 in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1965

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Ewald  
Minister



**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung

**Lieferung von Zuchttieren****1. Vertragsabschluß**

Die zwischen den Zuchtbetrieben und den Organen der VVB Tierzucht (Handelsorgane) geschlossenen langfristigen Verträge sind jährlich unter Beachtung des bestätigten Handelsplanes der VVB Tierzucht zu konkretisieren.

**2. Inhalt der Verträge**

- 2.1 In die Verträge sind genaue Angaben über Stückzahl, Art, Gattung, Rasse, Alter, Gewicht, Zuchtwertklasse und sonstige Qualitätsmerkmale der zu liefernden Tiere sowie die zugesicherten Eigenschaften, Veterinärbedingungen und Lieferfristen aufzunehmen.
- 2.2 DDR-Standards und andere gesetzliche Bestimmungen, die Festlegungen über die Qualität der zu liefernden Tiere enthalten, sind Vertragsinhalt. Sie sind im Vertrag zu nennen.
- 2.3 Für die Lieferung von Zuchttieren sind Quartalstermine festzulegen. Kann aus veterinär-medizinischen Gründen der Liefer- und Abnahmetermin nicht festgelegt werden, so ist dieser unverzüglich nach Aufhebung der veterinär-medizinischen Maßnahmen durch die Vertragspartner zu vereinbaren.

**3. Direktverträge**

- 3.1 Verträge über Direktlieferungen zwischen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben setzen voraus, daß mindestens  
5 Pferde oder  
10 Rinder oder  
10 Sauen oder  
30 Zuchtläufer oder  
20 Schafe  
je Lieferart bereitgestellt werden.
- 3.2 Der Abschluß der Direktverträge kann erfolgen für  
— Lieferungen mit finanzieller Verrechnung durch das Handelsorgan.  
— Lieferungen ohne finanzielle Verrechnung durch das Handelsorgan.
- 3.3 Verträge über Direktlieferungen sind ausgeschlossen für die Lieferung von  
— Hengsten, Bullen, Ebern, Schafböcken, Ziegenböcken, Hähnchen, Erpeln, Gäntern und Putern,  
weiblichen Zuchttieren (außer Geflügel), die im Linienzuchtprogramm eingesetzt werden.

**4. Direktlieferungen mit finanzieller Verrechnung über das Handelsorgan**

- 4.1 Lieferer und Besteller sind gemeinsam verpflichtet, die Lieferung innerhalb von 3 Werktagen dem zuständigen Handelsorgan mit den erforderlichen Angaben zur finanziellen und materiellen Verrechnung schriftlich anzuzeigen.

- 4.2 Das Handelsorgan stellt auf Grund dieser Anzeige dem Lieferer die Ablieferungsbescheinigung und dem Besteller eine Kaufbescheinigung/Rechnung mit Wertangabe aus und nimmt die mengen- und wertmäßige Verrechnung vor. Für seine Tätigkeit erhält das Handelsorgan vom Besteller eine Vergütung in Höhe von 2% des Verkaufspreises.

**5. Direktlieferungen ohne finanzielle Verrechnung über das Handelsorgan**

- 5.1 Direktlieferungen ohne finanzielle Verrechnung über das Handelsorgan sind nur möglich, wenn  
— keine Anrechnung auf die Pflichtablieferung des Käufers erfolgt,  
— keine unterschiedlichen Preise für die beteiligten sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe in Anwendung kommen müssen,  
— für den Lieferer kein Anspruch auf die Zahlung von Prämien auf Grund abgeschlossener Aufzuchtverträge besteht.
- 5.2 Lieferer und Besteller sind gemeinsam verpflichtet, die erfolgte Lieferung innerhalb von 3 Werktagen dem zuständigen Handelsorgan mit den erforderlichen Angaben zur materiellen Planabrechnung schriftlich anzuzeigen.

**6. Anzeigepflicht**

- 6.1 Der Lieferer hat die Lieferung mindestens 6 Wochen vor einer im Lieferzeitraum stattfindenden Verkaufsveranstaltung bei dem zuständigen Handelsorgan anzumelden. Dieses informiert seine Besteller 2 Wochen vor Beginn der Verkaufsveranstaltung. Diese Mitteilungen gelten als Konkretisierung des Vertrages hinsichtlich der Liefertermine.
- 6.2 Der allen Bestellern vom Handelsorgan übersandte Katalog gilt nicht als Konkretisierung des Vertrages.
- 6.3 Bei Direktlieferungen sind mindestens 14 Tage vor Beginn des Lieferquartals zwischen den Vertragspartnern die konkreten Liefertermine zu vereinbaren und dem zuständigen Handelsorgan mitzuteilen.
- 6.4 Kann der Lieferer seine Zuchttiere zur angemeldeten Verkaufsveranstaltung nicht liefern, so ist er verpflichtet, dem Handelsorgan davon unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Das Handelsorgan hat seine Besteller unverzüglich zu informieren. Das Handelsorgan ist weiterhin zur unverzüglichen Mitteilung an den Lieferer verpflichtet, wenn die Verkaufsveranstaltung nicht durchgeführt werden kann.  
Diese Mitteilungspflicht gilt sinngemäß auch für den Empfänger sowie für Lieferer und Besteller bei Direktlieferungen.
- 6.5 Bei Verletzung der Mitteilungspflicht gemäß Ziff. 6.4 sind die den anderen Betrieben durch erfolglosen Besuch der Verkaufsveranstaltung entstehenden Aufwendungen vom Mitteilungspflichtigen zu ersetzen.

6.6 Der Lieferer ist verpflichtet, für die Zeitdauer der Verkaufsveranstaltung, mindestens jedoch für 3 Tage, Futter und Anbindematerial kostenlos zur Verfügung zu stellen und bei der Vorführung der Tiere die Einhaltung der Arbeitsschutzanordnungen zu gewährleisten. Diese Regelung gilt sinngemäß bei Lieferungen ab Lieferbetrieb.

#### 7. Abnahmepflicht

7.1 Der Besteller hat die in Erfüllung des Vertrages gelieferten Zuchttiere abzunehmen, wenn sie gekört bzw. eingestuft wurden und den vertraglichen Bedingungen allseitig entsprechen.

7.2 Abgenommene Tiere, die auf der Verkaufsveranstaltung nicht absetzbar sind, hat der Lieferer im Auftrage des Bestellers auf dessen Kosten und Gefahr zu verwahren.

7.3 Entsprechen die gelieferten Tiere nicht den Vertragsbedingungen, so hat der Lieferer die Tiere auf seine Kosten zurückzunehmen.

#### 8. Leistungsort und Abnahme

8.1 Leistungsort ist für die Lieferung von Zuchttieren, soweit von den Vertragspartnern keine andere Vereinbarung getroffen wurde:

- die Verkaufsveranstaltung bei Lieferung von landwirtschaftlichen Betrieben an das Handelsorgan und von dem Handelsorgan an landwirtschaftliche Betriebe,
- der Sitz des Lieferers bei vertraglichen Direktlieferungen oder in besonderen Ausnahmefällen (z. B. veterinär-medizinischen Maßnahmen),
- bei Lieferungen von Zuchttieren, die für den Export bestimmt sind, nach erfolgter Auswahl der Ort der Übernahme durch den ersten Frachtführer.

8.2 Die Abnahme von Zuchttieren erfolgt am Leistungsort und gilt vollzogen:

- bei Verkaufsveranstaltungen nach der Entscheidung der Kommission und der Unterschrift der Kaufbescheinigung durch den Besteller,
- außerhalb der Verkaufsveranstaltung mit der körperlichen Übergabe der Tiere am Leistungsort.

#### 9. Gefahrübergang

9.1 Bei Zuchttieren geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung mit dem Zeitpunkt der Abnahme am Leistungsort durch den Abnahmebeauftragten des Bestellers auf den Besteller über.

9.2 Werden die Tiere ohne einen Abnahmebeauftragten des Bestellers versandt, so geht die Gefahr zum Zeitpunkt der Übergabe der Tiere an den ersten Frachtführer bzw. Transportbegleiter auf den Besteller über.

9.3 Die Gefahr des zufälligen Unterganges, der zufälligen Verschlechterung von Zuchttieren, die zum Zwecke der Durchführung der Verkaufsveranstaltung vom Zuchtbetrieb dem Handelsorgan übergeben werden, trägt vom Zeitpunkt der Übergabe der Zuchttiere an das Handelsorgan. Bei Rücknahme der Tiere geht die Gefahr wieder auf den Zuchtbetrieb über.

#### 10. Veterinärbestimmungen

10.1 Der Lieferer ist verpflichtet, die Tiere vor der Verladung untersuchen und schutzimpfen zu lassen und dem Transportbegleiter ein Veterinärzeugnis und eine tierärztliche Handelsbescheinigung, die nicht älter als 4 Wochen sein dürfen, zu übergeben, soweit nicht hierüber für Exportlieferungen andere Vereinbarungen getroffen wurden.

10.2 Werden während des Vertragszeitraumes besondere veterinär-medizinische Bestimmungen erlassen, sind die Verträge entsprechend zu ergänzen bzw. zu ändern.

#### 11. Versand der Zuchttiere

11.1 Soweit im Vertrag keine andere Vereinbarung getroffen wurde, ist der Lieferer verpflichtet, die Zuchttiere an den Besteller oder einen von ihm benannten Empfänger zu versenden.

11.2 Der Lieferer ist verpflichtet, dem Empfänger den Versand der Tiere rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und ihn zur Entsendung eines Abnahmebeauftragten zum Leistungsort aufzufordern.

11.3 Hat der Besteller auf die Entsendung eines Abnahmebeauftragten schriftlich verzichtet, oder erscheint dieser nicht zur Abnahme, sind die Tiere zu den von der Lenkungscommission (§ 21 des Tierzucht-Gesetzes vom 20. Juni 1962 [GBl. I S. 60]) festgestellten Qualitäten und Gewichten zu versenden. Der Besteller hat die Tiere in diesem Falle abzunehmen und die festgestellten Qualitäten und Gewichte anzuerkennen.

#### 12. Transport

12.1 Der Lieferer hat bei Bahnversand die notwendigen Waggons bereitzustellen, diese entsprechend den Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung über die Verladung und Beförderung von Lebewesen auszurüsten und ausreichend Futter für die Versorgung der Tiere während des Transportes beizugeben, soweit nichts anderes vereinbart wird. Der Lieferer ist auch verpflichtet, die erforderlichen Halter und Anbindestricke bereitzustellen.

12.2 Der Lieferer der Tiere ist verpflichtet, die für den Transport notwendigen veterinär-medizinischen Maßnahmen zu veranlassen, die auch durch den Transporteur einzuhalten sind.

12.3 Beim Transport sind die Tiere durch den vom Besteller beauftragten Transportbegleiter zu betreuen, soweit in den Verträgen keine andere Vereinbarung getroffen wird.

- 12.4 Zuchttiere dürfen nur bis zu folgenden Trächtigkeitsmonaten transportiert werden:
- |                 |                           |
|-----------------|---------------------------|
| Kühe und Färsen | bis zum 8. Monat einschl. |
| Sauen           | bis zum 3. Monat einschl. |
| Schafe          | bis zum 4. Monat einschl. |
| Stuten          | bis zum 9. Monat einschl. |

### 13. Transportbehälter

- 13.1 Der Lieferer ist beim Transport von Tieren, die in einem Transportbehälter verladen werden, verpflichtet, den Behälter zu desinfizieren, mit einer versandfähigen Rückanschrift zu versehen und ihn auf der Verkaufsveranstaltung dem Endempfänger zur Verfügung zu stellen.
- 13.2 Bei Nichtbenutzung durch den Endempfänger hat der Lieferer den Behälter auf eigene Kosten zurückzunehmen.
- 13.3 Der Endempfänger hat den Transportbehälter nach gründlicher Reinigung und Desinfektion spätestens innerhalb zweier Wochen nach Entladung der Tiere auf seine Kosten und Gefahr bei Bahnversand frei Empfangsstation an den Lieferer zurückzugeben. Die Rückgabefrist gilt als gewahrt, wenn der Transportbehälter innerhalb der 2 Wochen an den Frachtführer übergeben wurde.
- 13.4 Bei Überschreitung der festgelegten Rückgabefrist kann der Lieferer dem Empfänger eine Vertragsstrafe in Rechnung stellen. Diese beträgt:
- in den ersten 4 Wochen des Verzuges 40,— MDN für jede angefangene Woche,
  - für jede weitere angefangene Woche 20,— MDN, aber insgesamt nicht mehr als 600,— MDN.

Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung.

### 14. Garantie

- 14.1 Der Lieferer garantiert, daß das gelieferte Zuchttier während des Garantiezeitraumes die sich aus den staatlichen Gütevorschriften ergebende oder in den Gütevereinbarungen festgelegte Gebrauchsfähigkeit aufweist und mindestens während dieses Zeitraumes behält. Soweit staatliche Gütevorschriften nicht bestehen oder bestimmte Anforderungen an die Gebrauchsfähigkeit nicht regeln oder die Partner keine Gütevereinbarungen getroffen haben, garantiert der Lieferer, daß das gelieferte Zuchttier während des Garantiezeitraumes die nach dem Vertrag vorausgesetzte Gebrauchsfähigkeit aufweist und behält.
- 14.2 Der Lieferer garantiert auch, daß das gelieferte Zuchttier die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat und während des Garantiezeitraumes behält.

- 14.3 Der Lieferer garantiert nicht bei unsachgemäßer Behandlung des gelieferten Zuchttieres durch den Besteller oder bei Einwirkungen, die außerhalb des nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauchs liegen.

### 15. Zugesicherte Eigenschaften bei männlichen Zuchttieren

- 15.1 Bei der Lieferung von männlichen Zuchttieren gilt als zugesichert, daß das Vatertier geschlechtsgesund ist und bei ordnungsgemäßer Fütterung, Haltung und Pflege den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Tierzucht entspricht. Die Eignung für den Einsatz in der künstlichen Besamung ist im Vertrag besonders zu vereinbaren.
- 15.2 Das Fehlen zugesicherter Eigenschaften bei Vatertieren ist vom Besteller durch das Gutachten eines tierärztlichen Instituts nachzuweisen, das auf Grund der vorgeschriebenen Spermauntersuchungen und sonstigen Befunde ausgefertigt wird.
- 15.3 Bei Nichtbefruchtung beträgt der Garantiezeitraum 4 Monate, beginnend mit dem Tage der Abnahme, bei Hengsten, beginnend mit dem 1. Januar nach dem Lieferdatum.

### 16. Zugesicherte Eigenschaften bei weiblichen Zuchttieren

- 16.1 Werden Kühe und Färsen als tragend geliefert, so gilt die Trächtigkeit vom Beginn des 6. Monats an als zugesichert.
- 16.2 Für alle als tragend verkauften Zuchtsauen wird vom Lieferer der Decknachweis erbracht, und die Trächtigkeitgarantie übernommen.

### 17. Garantieforderungen

- 17.1 Hat bei einer mangelhaften Lieferung der Besteller die Abnahme nicht verweigert, so ist der Lieferer verpflichtet, ein einwandfreies Zuchttier zu liefern (Ersatzleistung) oder einen Umfang des Mangels entsprechende Herabsetzung des Rechnungsbetrages zu gewähren (Minderung).
- 17.2 Die Partner sollen über die Art und Weise der Garantieforderung eine Vereinbarung treffen. Erfolgt dies nicht, so wird die zu erfüllende Garantieforderung vom Besteller bestimmt.
- 17.3 Die Minderungssätze betragen bei Kühen und Färsen, die als tragend geliefert wurden:
- 20 % in der Zuchtwertklasse III und IV
  - 30 % in der Zuchtwertklasse II
  - 40 % in der Zuchtwertklasse I.
- 17.4 Die Minderungssätze für Zuchtsauen, die als tragend geliefert wurden, betragen
- 30 % in der Zuchtwertklasse IIa und IIb
  - 40 % in der Zuchtwertklasse IIa und I.
- 17.5 Die Partner haben für die Ersatzleistung eine Frist zu vereinbaren. Wurde keine Vereinbarung getroffen, beträgt die Frist 3 Wochen.

- 17.6 Bei Ersatzleistung beginnt mit der Entgegennahme ein neuer Garantiezeitraum.
- 17.7 Ist die Ersatzleistung nicht oder nicht rechtzeitig möglich und eine Verwendung des gelieferten mangelhaften Zuchtieres auch bei Minderung nicht zumutbar, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Mit dem Rücktritt vom Vertrag erlöschen die Verpflichtungen zur Leistung. Bereits Geleistetes ist zurückzugewähren.

#### 18. Nebenforderungen

- 18.1 Entstehen dem Besteller im Zusammenhang mit der Ausübung der Abnahmeverweigerung oder der Durchsetzung von Garantieforderungen Aufwendungen, so hat der Lieferer auch diese zu ersetzen. Zu den Aufwendungen gehören insbesondere Kosten für Be- und Entladung, Fütterung und Pflege, Frachten, Benachrichtigung sowie für die notwendige Prüfung und Begutachtung des gelieferten Zuchtieres.
- 18.2 Sind die Garantieforderungen nicht begründet, so hat der Besteller die dem Lieferer durch die Mitwirkung bei der Prüfung entstandenen Kosten zu ersetzen.

#### 19. Mängelanzeige

- 19.1 Stellt der Besteller bei Entgegennahme des Zuchtieres oder innerhalb des Garantiezeitraumes eine Verletzung der vorgeschriebenen oder vereinbarten Qualitätsmerkmale (Mängel) fest, so ist er verpflichtet, die Mängel anzuzeigen und dem Leistenden alle zur Beurteilung und Klärung des Sachverhaltes erforderlichen Angaben mitzuteilen, es sei denn, der Leistende hat selbst auf den Mangel hingewiesen.
- 19.2 Ist ein besonderes Prüfverfahren vorgeschrieben oder vereinbart, so hat die Prüfung in diesem Verfahren innerhalb der dafür vorgesehenen Frist zu erfolgen.
- 19.3 Die Mängelanzeige soll innerhalb eines Monats nach Feststellung des Mangels und schriftlich erfolgen.
- 19.4 Der Besteller ist verpflichtet, alle Beweismaßnahmen über die Art und den Umfang des Mangels zu treffen, damit der Lieferer in der Lage ist, Ansprüche gegenüber Dritten durchzusetzen.

#### 20. Folgen der nicht rechtzeitigen Anzeige

- 20.1 Garantieforderungen und Forderungen auf Vertragsstrafe und Schadenersatz wegen nicht qualitätsgerechter Leistung stehen dem Besteller nur zu, wenn er den Mangel innerhalb des Garantiezeitraumes festgestellt und spätestens innerhalb eines Monats nach dessen Ablauf angezeigt hat. Diese Frist verlängert sich in der Kooperationskette für jeden Lieferer um einen weiteren Monat.
- 20.2 Erfolgt eine Qualitätsprüfung, stehen dem Auftraggeber Forderungen wegen der im besonderen Prüfverfahren festgestellten Män-

gel nur zu, wenn er diese innerhalb eines Monats nach Ablauf der vorgesehenen Prüffrist angezeigt hat.

#### 21. Ablieferungs- und Kaufbescheinigungen

- 21.1 Das für den Lieferer zuständige Handelsorgan hat dem Lieferer eine Ablieferungsbescheinigung und dem Endempfänger eine Kaufbescheinigung/Rechnung auszustellen, die Angaben über Stückzahl, Tierart, Gattung, Alter, Zuchtwertklassen, Rasse, Kennzeichen und Preise enthalten muß. Auf der Ablieferungsbescheinigung muß außerdem evtl. Anrechnung auf die Pflichtablieferung des Lieferers vermerkt sein.
- 21.2 Von der Ablieferungsbescheinigung und Rechnung ist die erste Ausfertigung dem Lieferer bzw. Endempfänger innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung bzw. nach Empfang der Verkaufsmeldung bei Direktverträgen auszuhändigen. Eine Ausfertigung der Bescheinigung erhält bei der Lieferung aus der individuellen Produktion der Genossenschaftsmitglieder der Vorstand der LPG.

#### 22. Preise

- 22.1 Die Lieferung und Abnahme von Zuchtieren durch die VVB Tierzucht und ihre nachgeordneten Organe erfolgt zu den gesetzlichen Preisen. Die Preise werden von der Körkommission bzw. deren Beauftragten verbindlich für Lieferer und Besteller festgelegt. Die gesetzlichen Preisbestimmungen haben auch für Direktlieferungen Gültigkeit.
- 22.2 Vergünstigungen für den An- und Verkauf von Zuchtieren werden durch das Handelsorgan entsprechend den gültigen Bestimmungen gewährt.
- 22.3 Bei der Lieferung und Abnahme von Zuchtieren durch das Handelsorgan sowie bei Direktbeziehungen zwischen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben werden Körgebühr, Deckerlaubnisgebühr, Zuchtförderungsgebühr und Gebühren für Abstammungsnachweise durch das Handelsorgan vom Lieferer bzw. Endempfänger auf der Grundlage der gültigen Gebührenordnung eingezogen.

#### 23. Kostenregelung

- 23.1 Die Kosten für den Transport von Zuchtieren gehen ab Leistungsort des Erstlieferers zu Lasten des Endempfängers.
- 23.2 Die Kosten für die Verladeuntersuchung, die Anfuhr von Transportfutter sowie für Halfter und Anbindestricke trägt der Lieferer.
- 23.3 Die Kosten für Transportbegleiter, Waggon-ausrüstung, Transportfutter und Entladeuntersuchung, Entseuchung des Transportmittels sowie alle von der Deutschen Reichsbahn berechneten Frachtnebenkosten gehen zu Lasten des Endempfängers, ebenso die Kosten für die Dauerimmunitäts- und Transportschutzimpfung.

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

**Lieferung von Saatgut und Pflanzkartoffeln zum Konsumanbau und die Durchführung der Vermehrung****I.****Allgemeine Bestimmungen****1. Vertragsabschlußtermine**

1.1 Der Abschluß langfristiger Verträge ist bis zu folgenden Terminen vorzunehmen:

für Saatgut:

bis zum 30. September eines jeden Jahres, bei einjährigen Fruchtarten 3 Jahre und mehrjährigen Fruchtarten 4 Jahre vor dem Anbaujahr;

für Pflanzkartoffeln:

a) zwischen dem Lieferer und dem Besteller bis zum 30. September eines jeden Jahres, 4 Jahre vor dem Anbaujahr,

b) zwischen dem Dritten und dem Lieferer bis zum 31. August eines jeden Jahres, 2 Jahre vor dem Anbaujahr.

Das Vertragsangebot hat spätestens einen Monat vor dem genannten Termin zu erfolgen.

1.2 Wenn die Voraussetzungen für den Abschluß langfristiger Verträge nicht vorliegen, sind Jahresverträge bis zum 15. Juli für die Herbstsaat des gleichen und die Frühjahrsaat des folgenden Jahres abzuschließen. Das Vertragsangebot hat spätestens 2 Wochen vor diesem Termin zu erfolgen.

**II.****Konsumanbau****1. Versanddisposition**

Die Disposition ist vom Besteller schriftlich zu erteilen

— für Saatgut zur Herbstsaat bis zum 15. Juli des Aussaatjahres;

— für Saatgut zur Frühjahrsaat bis zum 31. Oktober des Vorjahres;

— für Pflanzkartoffeln bis zum 15. Juli des Jahres vor dem Auspendeln.

**2. Versandbedingungen**

2.1 Landwirtschaftliches Saatgut ist in Kaufsäcken oder Beuteln zu liefern. Zuckerrübensamen kann auch in Leihsäcken geliefert werden. Die Leihsäcke sind bis zum 31. Mai des Anbaujahres zurückzugeben.

2.2 Gartenbauliches Saatgut ist in Originalpackungen, die nur ungeöffnet weiterverkauft werden dürfen, zu liefern.

2.3 Die Lieferung von Saatgut erfolgt frachtfrei Bestimmungsbahnhof des Auftraggebers und bei Stückgut im Haus-Haus-Verkehr frachtfrei Betrieb des Auftraggebers. Wünscht der Auftrag-

geber eine andere Versandart als Stückgut, so hat er die erhöhten Frachtkosten zu tragen. Bei Selbstabholung sind die Frachtkosten bis zur Höhe, die bei Versand durch den Lieferer entstanden wären, dem Auftraggeber zu erstatten. Bei Lieferung von gartenbaulichem Saatgut bis zu einem Wert von 50.— MDN an Wiederverkäufer und bis zu einem Wert von 10.— MDN an Endverbraucher haben diese die Frachtkosten zu tragen. Pflanzkartoffeln werden frachtfrei Bestimmungsbahnhof des Auftraggebers geliefert. Bei Benutzung von Kraftfahrzeugen gelten hinsichtlich der Transportkosten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Für die Berechnung der Transportkosten ist die Transportstrecke vom zuständigen Versandbahnhof des Vermehrsers bis zum zuständigen Empfangsbahnhof zugrunde zu legen. Bei Selbstabholung werden die Transportkosten für die Strecke vom Betrieb des Vermehrsers bis zu dessen Versandbahnhof vergütet.

**3. Masse der Lieferung von Pflanzkartoffeln**

3.1 Bei Pflanzkartoffellieferungen ist die bei der bahnamtlichen Verwiegung oder bei der Feststellung durch Fuhrwerkswaage am Versandbahnhof festgestellte Masse für die Berechnung verbindlich, wenn sie nicht mehr als 1% vom Ergebnis einer erneuten bahnamtlichen Verwiegung oder einer Verwiegung durch Fuhrwerkswaage abweicht. Die Kosten der erneuten Verwiegung trägt der unterliegende Partner. Bei Selbstabholung gilt die Massenfeststellung bei der Beladung.

3.2 Der Vertrag zwischen dem Lieferer und dem Dritten gilt als erfüllt, wenn jede Einzeldisposition je Sorte und Stufe zwischen 95 und 105% bezogen auf die Normalsortierung, beliefert wurde.

**4. Rechnungserteilung und Verrechnung**

4.1 Die Rechnung ist innerhalb von 10 Tagen nach Versand oder Auslieferung zu erteilen. Wird die Leistung durch einen Dritten erbracht, so gilt für diesen eine Frist von 10 Tagen für die Rechnungserteilung an den Leistenden. Bei der Rechnungserteilung für die Lieferung von Pflanzkartoffeln nach bahnamtlicher Verwiegung beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt des Vorliegens des Verwiegungsergebnisses beim Dritten.

4.2 Der vom Gutachter für Pflanzkartoffeln festgelegte Sortierlohn ist vom Besteller als Minderung vom Rechnungsbetrag abzusetzen.

**5. Garantiezeiträume**

5.1 Für die einzelnen Qualitätsmerkmale gelten folgende Garantiezeiträume:

für Saatgut:

a) Sortenechtheit und Sortenreinheit

Zeitpunkt der Entgegennahme bis zur Feststellung des Mangels im Feldbestand in der auf den Lieferzeitraum oder -termin folgenden Ernteperiode, spätestens jedoch bis zum Beginn der Aberntung oder des Umbruches des betreffenden Feldbestandes,

- b) Keimfähigkeit  
Zeitpunkt der Entgegennahme bis 4 Wochen nach dem der Lieferung folgenden agrarisch günstigsten Aussaatetermin der betreffenden Fruchtart und Sorte,
- c) alle anderen Qualitätsmerkmale  
10 Tage seit Entgegennahme,
- d) vom Lieferer wird keine Garantie übernommen, daß der Feldbestand bei Gerste und Weizen frei von Flugbrand ist;

für Pflanzkartoffeln:

- a) Sortenechtheit und Sortenreinheit  
Zeitpunkt der Entgegennahme bis zur Feststellung des Mangels im Feldbestand, spätestens jedoch bis zur Vollblüte der vereinbarten Sorte im Feldbestand,
- b) alle anderen Qualitätsmerkmale  
48 Stunden seit Entgegennahme. Bei den der amtlichen Pflanzgutkontrolle unterliegenden Sorten und Stufen seit Eingang des Ergebnisses der amtlichen Pflanzgutkontrolle beim Lieferer, spätestens jedoch bis 28. Februar des Anbaujahres.

5.2 Für sonstige vereinbarte Eigenschaften wird Garantie bis 10 Tage nach Entgegennahme der Ware geleistet.

## 6. Mängelanzeigefristen

### 6.1 Bei Saatgut:

Die Mängelanzeigefrist hat unverzüglich nach Feststellung des Mangels, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Ablauf der Garantiefrist, zu erfolgen. Der Mängelanzeige ist von jeder Partie ein Sackanhänger und Einleger, bei Mängeln an gartenbaulichem Saatgut in Packungen unter 1 kg Füllmasse die Originalverpackung und bei Gewichtsbeanstandungen die Wiegekarte beizufügen. Die angezeigten Mängel gelten durch den DSG-Betrieb oder den Dritten als anerkannt, wenn sie nicht innerhalb einer Woche nach Eingang der Mängelanzeige schriftlich abgelehnt werden. Das gleiche gilt, wenn nicht von ihm mitgeteilt wird, daß ein Gutachten bei der Zentralstelle für Sortenwesen beantragt worden ist.

### 6.2 Bei Pflanzkartoffeln:

Bei Mängeln der Sortenechtheit und Sortenreinheit hat die Mängelanzeige unverzüglich nach Feststellung zu erfolgen. Es ist ein Feldbestandsgutachten bei der Zentralstelle für Sortenwesen innerhalb von 2 Tagen nach Feststellung der Mängel zu beantragen. Der Zeitpunkt der Begutachtung muß dem Leistenden und dem Dritten so rechtzeitig durch den Auftraggeber mitgeteilt werden, daß ihre Teilnahme an der Begutachtung möglich ist. Andere Mängel sind innerhalb von 3 Tagen nach Ablauf der Garantiefrist durch Übersendung des Gutachtens des Pflanzenschutzamtes anzuzeigen. Der Befund des Gutachtens ist dem Leistenden spätestens 12 Stunden nach Ablauf der Garantiefrist telegrafisch oder fernschriftlich bekanntzugeben.

### 6.3 Inhalt des Telegramms oder Fernschreibens

Das Telegramm oder Fernschreiben hat zu enthalten die Nummer des Transportmittels, Angabe der Sorte und Stufe, Name der Verladestation, Bezeichnung des Lagerortes, Angaben über die im Gutachten festgestellten Mängel abzüglich der Mängelfreigrenzen, Grad der Minderung und Minderwert, darunter Minderungen, die auf Verladung in offenen Waggons zurückzuführen sind, festgelegter Verwendungszweck, festgelegter Sortierlohn, Abnahmeverweigerung ja/nein.

## 7. Verbindlichkeit von Gutachten

7.1 Kommt es bei mangelhafter Leistung nicht zu einer Einigung über das Vorhandensein und den Umfang des Mangels, gelten als Beweismittel

- bei Mängeln der Sortenechtheit und Sortenreinheit das Feldbestandsgutachten, das Ergebnis der Begutachtung von Parallelanbauflächen und der Sortenprüfungsbeurteilung der Zentralstelle für Sortenwesen,
- bei Mängeln der Keimfähigkeit die Begutachtung der bei der Zentralstelle für Sortenwesen hinterlegten Rücklageproben,
- bei Mängeln der äußeren Qualität der Pflanzkartoffeln die Gutachten des Pflanzenschutzamtes,
- bei Gewichtsbeanstandungen Nachweis einer amtlichen Verwiegung,
- bei Mängeln der Reinheit das Untersuchungsergebnis der Zentralstelle für Sortenwesen nach Probenahme durch einen zugelassenen Probenehmer.

Die Ergebnisse der Begutachtung der Zentralstelle für Sortenwesen sind endgültig für alle anderen Lieferungen des Saatgutes derselben Partie hinsichtlich der gleichen Mängel.

7.2 Wurde bei Pflanzkartoffeln eine Qualitätsabnahme beim Vermehrungsbetrieb durchgeführt, so ist das beim Besteller gefertigte Gutachten dann verbindlich, wenn der im Gutachten festgestellte Gesamtminderwert von dem im Protokoll über die Qualitätsabnahme festgestellten Gesamtminderwert wie folgt abweicht:

- bei einem im Protokoll über die Qualitätsabnahme festgestellten Gesamtminderwert bis 5% — um mehr als 1% Minderwert;
- bei einem im Protokoll über die Qualitätsabnahme festgestellten Gesamtminderwert über 5% — um mehr als 20% des im Protokoll festgestellten Minderwertes.

7.3 Bei den der amtlichen Pflanzgutkontrolle unterliegenden Sorten und Stufen von Pflanzkartoffeln ist das Ergebnis der Pflanzgutkontrolle für die Partner verbindlich.

7.4 Das Ergebnis der Begutachtung ist endgültig. Es ist den Beteiligten unverzüglich zuzustellen. Bei Mängeln, die durch die amtliche Pflanzgutkontrolle festgestellt werden, hat der Leistende das Ergebnis dem Auftraggeber innerhalb von

10 Tagen nach Kenntniserlangung, jedoch nicht später als bis zum 10. März des Anbaujahres, anzuzeigen. Die Übersendung des Ergebnisses der Pflanzgutkontrolle gilt als Mängelanzeige. Der Leistende hat für die festgestellten Mängel Minderung in Höhe des Differenzbetrages zwischen der vereinbarten Stufe und der im Attest festgestellten zu gewähren.

### 8. Folgen der Verletzung von Fristen

Die Mängel sind innerhalb besonderer Fristen anzuzeigen. Die Überschreitung der Fristen und Formvorschriften für die Mängelanzeige und die Beweissicherung hat den Verlust des Anspruches auf Garantie, Qualitätsvertragsstrafe und Schadenersatz zur Folge. Dies gilt nicht für unvollständige Angaben in telegrafischen oder fernschriftlichen Mitteilungen.

### 9. Vertragsstrafensätze

- Bei Verzug mit der Leistung: 0,5 % des Wertes des Leistungsgegenstandes oder des betroffenen Teiles für jeden Tag des Verzuges, jedoch nicht mehr als 6 %;
- bei Verzug mit der Erteilung der Versanddisposition, der Rechnung oder Verzug mit der Abnahme: 0,3 % des Wertes des Leistungsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Leistungsgegenstandes für jeden Tag des Verzuges, jedoch nicht mehr als 6 %;
- bei nicht qualitätsgerechter Leistung oder Nichteinhaltung des Sortiments bei Saatgut: 6 % des Wertes des Leistungsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Leistungsgegenstandes;
- bei nicht qualitätsgerechter Leistung von Pflanzkartoffeln: 10,— MDN für jedes Prozent des vom Gutachter über die Mängelfreigrenze hinaus festgestellten und auf 150 dt bezogenen Minderwertes, jedoch nicht mehr als für 10 %. Bei Abnahmeverweigerung des Gesamthaltens eines Güterwagens sind 10 % des Gesamtwertes der Warenladung zu berechnen. Bei Nichteinhaltung des Sortiments 6 % des Wertes des Leistungsgegenstandes oder des betroffenen Teiles;
- bei Nichterfüllung, vertragswidriger Nichtabnahme oder Rücktritt wegen nicht rechtzeitiger Leistung: 10 % des Wertes des Leistungsgegenstandes oder des betroffenen Teiles.

## III.

### Vermehrung

#### 1. Verpflichtungen des DSG-Betriebes

- 1.1 Der DSG-Betrieb verpflichtet sich, Saat- und Pflanzgut nach Fruchtart, Sorte, Anbaustufe und Masse für die festgelegten Jahre zu im Vertrag vereinbarten Terminen an den Vermehrer zu liefern.
- 1.2 Der DSG-Betrieb verpflichtet sich, den Vermehrer vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zur Ablieferung der Ware aus den Aufwüchsen, der Vermehrung in allen saatbautechnischen Fragen zu beraten.

1.3 Der DSG-Betrieb hat dem Vermehrer für die Ablieferung des Aufwuchses aus der Vermehrung auf Anforderung Leihsäcke ohne Berechnung eines Abnutzungsbetrages frachtfrei zuzustellen.

#### 2. Verpflichtungen des Vermehrers

- 2.1 Der Vermehrer verpflichtet sich, das ihm gelieferte Saat- und Pflanzgut ausschließlich für die Vermehrung zu verwenden. Dazu hat er alle zur Einhaltung der Merkmale der Qualitätsbestimmungen und zur Sicherung höherer Saat- und Pflanzguterträge erforderlichen Anbau-, Selektions-, Pflanzenschutz- und Erntemaßnahmen rechtzeitig und gewissenhaft durchzuführen.
- 2.2 Bei Fruchtarten mit mehrjährigen Samenernten sind für die folgenden Erntejahre die abzuliefernde Masse und die Ablieferungstermine jährlich neu zu vereinbaren.
- 2.3 Beabsichtigt der Vermehrer, den Vermehrungsfeldbestand umzubrechen oder nicht vertragsgerecht zu verwenden, so ist dies vorher mit dem DSG-Betrieb zu vereinbaren.
- 2.4 Nicht benötigte Leihsäcke sind mit der Ablieferung der Ware aus den Aufwüchsen der Vermehrung frachtfrei an den DSG-Betrieb zurückzusenden. Werden die Leihsäcke nicht zurückgegeben, so sind diese dem DSG-Betrieb zum Selbstkostenpreis zu bezahlen.

#### 3. Qualität und Ablieferung der Ware aus den Aufwüchsen der Vermehrung

- 3.1 Die Ware muß den Qualitätsmerkmalen entsprechen, die in DDR-Standards oder in anderen gesetzlichen Bestimmungen oder in den von der Zentralstelle für Sortenwesen erteilten Sondergenehmigungen festgelegt sind. Sie muß sortenecht und sortenrein sein.
- 3.2 Die Ware (außer Pflanzkartoffeln) kann als Saatgut oder nicht attestierte aufbereitete Ware oder Rohware abgeliefert werden. Wird Rohware abgeliefert, so werden vom Vermehrer die Aufbereitungsgebühren in preisrechtlich zulässiger Höhe getragen.
- 3.3 Die Ablieferung der Ware erfolgt bei Saatgut frachtfrei zum vereinbarten Lager des DSG-Betriebes und bei Pflanzkartoffeln entsprechend der vom DSG-Betrieb erteilten Disposition frei Transportmittel verladen. Die Anforderung der Güterwagen zur Verladung von Pflanzkartoffeln bei der Deutschen Reichsbahn erfolgt durch den DSG-Betrieb. Der Vermehrer hat sich am Tage der Verladung bei der zuständigen Güterabfertigung der Deutschen Reichsbahn über die Bereitstellung der Güterwagen zu informieren.
- 3.4 Bei der Ablieferung von gartenbaulichem Saatgut hat der DSG-Betrieb dem Vermehrer die eine Transportstrecke von 150 km übersteigenden Frachtkosten zu vergüten.
- 3.5 Der DSG-Betrieb hat innerhalb von 2 Wochen nach Abschluß der Feldanerkennung die Vermehrer zu informieren, wie die Auslieferung und Verwendung der Pflanzkartoffeln erfolgt.

Der DSG-Betrieb hat bei Einlagerung von Vermehrungsbeständen beim Vermehrer entsprechend den gültigen preisrechtlichen Bestimmungen zu verfahren.

3.6 Wird durch den DSG-Betrieb eine Qualitätsabnahme der Pflanzkartoffeln durchgeführt, so ist über das Ergebnis ein Protokoll zu fertigen, das für die Abrechnung verbindlich ist. Hinsichtlich Virusbefall gilt bei den Sorten und Stufen, die der amtlichen Pflanzgutkontrolle unterliegen, das Ergebnis dieser Kontrolle für die endgültige Abrechnung.

3.7 Kommt bei der Qualitätsabnahme eine Einigung zwischen den Vertragspartnern oder deren Beauftragten über die Beurteilung der Mängel nicht zustande, verpflichtet sich der Vermehrer oder dessen Beauftragter, bei dem für ihn zuständigen Pflanzenschutzamt unverzüglich einen Gutachter anzufordern, dessen Entscheidung für beide Vertragspartner verbindlich ist. Beide Vertragspartner haben die Möglichkeit, bei der Begutachtung anwesend zu sein.

#### 4. Garantieleistung des Vermehrerers

4.1 Der Vermehrer garantiert, daß die Ware aus den Aufwüchsen der Vermehrung während der Garantiefrieten den Qualitätsmerkmalen der in Ziff. 3.1 genannten Bestimmungen entspricht.

4.2 Für die einzelnen Qualitätsmerkmale enden die Garantiefrieten:

bei Saatgut

für alle Mängel (außer Mängeln der Sortenechtheit und Sortenreinheit) im Zeitpunkt der Vorlage des Saatgutattestes beim DSG-Betrieb, soweit ein Rohwarenattest nicht erteilt wurde; im letzteren Falle im Zeitpunkt der Vorlage des Rohwarenattestes beim DSG-Betrieb; für Mängel der Sortenechtheit und Sortenreinheit bis zum Zeitpunkt der Feststellung der Mängel im Feldbestand in der der Ablieferung folgenden Ernteperiode, spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt des Umbruches oder der Aberntung des Feldbestandes;

bei Pflanzkartoffeln

— für Sortenechtheit und Sortenreinheit

im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels im Feldbestand in der der Ablieferung folgenden Ernteperiode, spätestens jedoch mit der Vollblüte im Feldbestand;

— für alle anderen Mängel (außer Mängeln der Sortenechtheit und Sortenreinheit) mit der Qualitätsabnahme durch den DSG-Betrieb; soweit eine Qualitätsabnahme nicht durchgeführt wird, 48 Stunden nach Entgegennahme der Pflanzkartoffeln durch den Empfänger; bei den der amtlichen Pflanzgutkontrolle unterliegenden Sorten und Stufen mit der Vorlage des Ergebnisses der amtlichen Pflanzgutkontrolle beim Vermehrer, spätestens jedoch bis 15. März des neuen Anbaujahres.

4.3 Wird vom DSG-Betrieb eine mangelhafte Leistung abgenommen, so ist der Vermehrer zu einer dem Umfang des Mangels entsprechenden Minderung oder Nachlieferung verpflichtet. Die Minderung wird vom DSG-Betrieb auf der Abrechnung über die abgelieferte Ware abgesetzt.

#### 5. Mängelanzeige

5.1 Alle Mängel sind unverzüglich nach ihrer Feststellung, spätestens jedoch 2 Wochen nach Ablauf der Garantiefrieten, dem Vermehrer durch Übersendung eines Feldbestandsgutachtens, Sortenprüfungsbefundes oder eines Rohwarenattestes oder Untersuchungsberichtes oder Saatgutattestes anzuzeigen.

5.2 Erkennt der Vermehrer oder der DSG-Betrieb die sich aus einem Rohware- oder Saatgutattest ergebenden Mängel nicht an, so ist jeder der Vertragspartner berechtigt, innerhalb von einer Woche nach Eingang des Attestes bei der Zentralstelle für Sortenwesen eine Kontrolluntersuchung unter Einsendung der bei ihm befindlichen Teilprobe der amtlich gezogenen Rücklageprobe zu beantragen. Er ist innerhalb der gleichen Frist verpflichtet, darüber den anderen Vertragspartner zu informieren. Die Durchführung der Kontrolluntersuchung ergibt sich aus den Bestimmungen des Standards für Rohware bzw. Saatgut. Das Ergebnis der Kontrolluntersuchung ist für beide Partner verbindlich, wenn es um mehr als plus minus 3% vom Ergebnis des ersten Attestes abweicht.

5.3 Findet bei Pflanzkartoffeln eine Qualitätsabnahme nicht statt, so sind dem Vermehrer Mängel — außer Mängeln der Sortenechtheit und Sortenreinheit — durch Gutachten innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Garantiefrieten nachzuweisen. Das Gutachten ist verbindlich.

#### 6. Vertragsstrafen

Außer den im Abschn. II Ziff. 9 genannten Vertragsstrafen sind zu zahlen:

— bei Nichterfüllung des Vermehrungsvertrages durch den Vermehrer infolge zweckentfremdeter Verwendung des Leistungsgegenstandes 50% des Wertes der im Vermehrungsvertrag vereinbarten Masse oder des betroffenen Teiles dieser Masse. Vertragsstrafe ist vom Vermehrer in gleicher Höhe zu zahlen, wenn er ohne vorherige Vereinbarung mit dem DSG-Betrieb den Vermehrungsfeldbestand ungebrochen hat;

— bei Nichteinhaltung der im Vermehrungsvertrag vereinbarten Verpflichtungen zur Durchführung der ertragssteigernden und qualitätserhöhenden Elemente der Technologien 10% vom Wert des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles.

#### 7. Abrechnung der aus den Aufwüchsen der Vermehrung abgelieferten Ware

Die Zahlungsfrist beginnt bei

— abgeliefertem Saatgut einen Tag nach Entgegennahme durch den DSG-Betrieb;



- abgelieferter aufbereiteter nicht attestierter Ware oder Rohware einen Tag nach Eingang des Rohwaren- bzw. Saatgutaltestes beim DSG-Betrieb entsprechend dem darin festgestellten Saatgutanteil und seiner Eignung;
- Pflanzkartoffeln einen Tag nach Vorlage des Frachtbriefduplikates oder des quittierten Auslieferungsscheines beim DSG-Betrieb.

### Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

## Instandsetzungsleistungen

### 1. Vertragsabschluß und Vertragsinhalt

- 1.1 Instandsetzungsverträge werden zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und den örtlich zuständigen Kreisbetrieben für Landtechnik abgeschlossen.
- 1.2 Instandsetzungsverträge sind spätestens bis zum 30. November für das folgende Jahr abzuschließen.
- 1.3 Die Jahresinstandsetzungsverträge umfassen alle Instandsetzungsleistungen an

- kampagnegebundenen Großmaschinen,
- Traktoren, Baugruppen, Anhängern und ganzjährig eingesetzten Großmaschinen (wie Lader usw.),
- einfachen Maschinen und Geräten (wie Düngestreuer, Pflüge, Eggen usw.).

1.3.1 Bei kampagnegebundenen Großmaschinen sind die Anlieferungs- und Instandsetzungstermine auf der Grundlage des Produktionszyklus der spezialisierten Instandsetzung, der den agrotechnischen Terminen Rechnung tragen muß, zu vereinbaren.

1.3.2 Bei Traktoren, Baugruppen, Anhängern und ganzjährig eingesetzten Großmaschinen sind die Anlieferungs- und Instandsetzungstermine spätestens 3 Wochen vor Quartalsbeginn für das kommende Quartal zu konkretisieren.

1.3.3 Bei einfachen Maschinen und Geräten sollen Anzahl und Maschinenart und, soweit das nicht möglich ist, mindestens die Maschinenarten festgelegt werden.

1.4 Im Jahresinstandsetzungsvertrag können die Partner die Pflege und Wartung von landwirtschaftlichen Maschinen, Traktoren und sonstigen Ausrüstungen vereinbaren.

1.5 Im Instandsetzungsvertrag sollen die Partner folgende Instandsetzungsfristen vereinbaren:

- für Baugruppen — Soforttausch, jedoch spätestens 48 Stunden nach Anlieferung beim Leistenden;

- für Traktoren — spätestens 10 Tage nach Anlieferung beim Leistenden;
- für landwirtschaftliche Maschinen — spätestens 4 Wochen nach Anlieferung beim Leistenden.

1.6 Die im § 10 Abs. 4 der Siebenten Durchführungsverordnung vom 22. April 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe — (GBI. II S. 430) festgelegte Frist von 36 Stunden bezieht sich auch auf Ersatzteile, die nicht in der Sortimentsliste des Kreisversorgungslagers enthalten sind.

1.7 Baugruppen und Maschinen sind in sauberem, gereinigtem Zustand ohne Zusatzgeräte anzuliefern.

1.8 Bei Auslieferung von grundüberholten Motoren ist dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb unentgeltlich ein Prüfbericht zu übergeben.

1.9 Im Instandsetzungsvertrag können im Rahmen der gesetzlichen Preisbestimmungen Festpreise, Kalkulationspreise und Regelleistungspreise vereinbart werden.

### 2. Garantiefristen

#### 2.1 Baugruppen

##### 2.1.1 Motoren

Für komplette grundüberholte Austauschmotoren und für Kolben- und Buchsenwechsel übernehmen die Instandsetzungsbetriebe innerhalb von 6 Monaten nach Auslieferung die Garantie bis zu einem Kraftstoffverbrauch von:

Typ	Liter
RS 01/40 Benzin-Start	1 200
RS 01/40	1 200
RS 02/22	400
RS 03/30	600
RS 04/30	800
RS 08/15	600
FD 21/22	300
GT 124	300
RS 14/30, 36 W	800
RS 14/30, 36 L, 40	600
Em 4-15 innerhalb der 1. Einsatzkampagne bis	1 200
KS 07/62	1 500
KS 30	1 500
MTS 5 L und M	1 200
Zetor 42 und 50 PS	800
ITM 533	600
Utos	1 200
EM 4-20	5 000 km

Für die eingebaute Kurbelwelle wird über den Gesamtmotor hinaus eine zusätzliche Garantie übernommen bis zu einem Gesamtkraftstoffverbrauch von:

Typ	Liter
RS 01/40 Benzin-Start	3 000
RS 01/40 E-Start	3 000
RS 02/22	2 000
RS 03/30	2 250
RS 04/30	2 000
FD 21/22	850
GT 124	850
RS 14/30, 36 W	2 000
RS 14/30, 36 L, 40	2 000
RS 14/30, 46	2 000
EM 4-15 innerhalb der 1. Einsatzkampagne bis	3 000
KS 07/62	4 500
KS 30	4 500
MTS 5 L und M	4 500
Zetor 42 und 50	3 000
ITM 533	2 000
Utos	3 300
EM 4-20	5 000 km

### 2.1.2 Motorbaugruppen

Für die Motorbaugruppen

- Einspritzpumpen
- Lichtmaschinen
- Anlasser
- Wasserpumpen
- Anlaßmotoren
- Magnete

wird eine Garantie von 250 Betriebsstunden innerhalb von 6 Monaten nach Auslieferung gewährt. Bei instandgesetzten Zylinderköpfen gilt die Garantie für grundüberholte Austauschmotoren. Für die Motorbaugruppen des Mähreschers umfaßt die Garantie eine volle Kampagneleistung.

### 2.1.3 Getriebe

Eine Garantie für Getriebe wird innerhalb von 6 Monaten nach Auslieferung übernommen bis zu einem Kraftstoffverbrauch von:

Typ	Liter
RS 01/40	3 000
RS 04/30	2 000
RS 14/30	2 000
RS 08/15	1 000
RS 09	1 500
RS 30	4 500
KS 07/62	4 500
Zetor	3 000
MTS 5	3 000
Utos	3 000
ITM 533	3 000

Die Garantie für Mähreschergetriebe umfaßt eine Einsatzkampagne.

### 2.1.4 Hydraulik

Für folgende Hydraulik-Baugruppen wird eine Garantie von 6 Monaten nach Auslieferung übernommen:

- RS 01/40
- RS 04/30 (Blockhydraulik, Arbeitszylinder)
- RS 09 (Pumpe, Zylinder, Steuerschieber)
- KS 07/62 Pl
- KT 50
- MTS 5 (Steuerblock, Zylinder)
- Utos (Steuerblock, Zylinder)
- Zetor
- ITM 533
- T 157
- Scheibenegge
- Kipper

Für Hydraulik der

Mährescher,

Mähhäcksler,

Kartoffelvollerntomaschinen

umfaßt die Garantie eine volle Kampagneleistung.

### 2.1.5 Vorderachsen

Für Vorderachsen der Typen

- RS 01/40 Pionier
- RS 01/40 Harz
- RS 04/30
- RS 14/30 starr
- RS 08/15
- RS 09
- ITM 533

wird eine Garantie von 6 Monaten und für Vorderachsen der Typen

RS 14/30 verstellbar	4 000 1 DK
Zetor	6 000 1 DK
MTS 5	6 000 1 DK
Utos	6 000 1 DK

wird eine Garantie von 6 Monaten bis zu dem angegebenen Kraftstoffverbrauch nach Auslieferung gewährt.

### 2.1.6 Lenkungen

Die Garantie für Lenkungen und für Spur- und Schubstangen beträgt 6 Monate nach Auslieferung an den Kunden.

### 2.1.7 Laufwerke und Wippen

Garantie für

Laufwerke wird bis

1 500 1 DK-Verbrauch

Garantie für Wippen

bis zu

1 000 1 DK-Verbrauch

innerhalb von 6 Monaten nach Auslieferung an den Kunden gewährt.

**2.1.8 Anhängerkupplungen**

Die Garantie für Anhängerkupplungen beträgt 6 Monate nach Auslieferung.

**2.1.9 Traktoren**

Für grundüberholte Traktoren gilt die festgelegte Garantie für Motoren der jeweiligen Type.

Für die bei der Grundüberholung in den Traktor eingebauten Baugruppen gilt die in dieser Anlage festgelegte Garantie.

**2.2 Landmaschinen****2.2.1 Lader**

Für grundüberholte Lader T 170, 172 und T 157 wird Garantie für 200 Betriebsstunden innerhalb von 6 Monaten nach Auslieferung gewährt.

**2.2.2 Dämpfkolonnen**

Für grundüberholte Dämpfkolonnen wird Garantie für 200 Betriebsstunden innerhalb von 6 Monaten gewährt. Der Garantiezeitraum beginnt mit dem Tage des ersten Einsatzes nach der Instandsetzung.

**2.2.3 Großmaschinen**

Garantie für Großmaschinen wird bei Kampagnefest- bzw. Grundüberholungen übernommen bis zu einer Leistung von

Mähdrescher	110 ha
Mähhäcksler	45 ha
Mählander	40 ha
Mähbinder	30 ha
Rübenkombi	35 ha
Kartoffelkombi	30 ha
sonst. Landmaschinen	20 ha

innerhalb der ersten Kampagne nach der Instandsetzung.

Wird mit dem Mähdrescher Hocken- oder Scheunendrusch durchgeführt, so sind zur Errechnung der Hektarleistung 2 Arbeitsstunden einem Realhektar (ha) gleichzusetzen.

**2.2.4 Anhänger**

Für grundüberholte Anhänger wird eine Garantie von 6 Monaten nach der Auslieferung gewährt.

**3. Kampagnenfristen**

Als Kampagnenfristen gelten

— Saatsbettvorbereitung, Frühjahrsbestellung	März bis Mai
— Getreideernte	Juni bis August
— Kartoffelernte	Juli bis 15. Oktober
— Rübenenernte	September bis Nov.
— Herbstsaatsbettvorbereitung, Herbstbestellung	September bis Nov.

**4. Vertragsstrafen**

4.1 Für Maschinen und Geräte sind bei verspäteter Lieferung **außerhalb der Kampagne** je angefangene Dekade im ersten Monat 0,2 %; im zweiten Monat 0,4 %; ab dritten Monat 0,6 %, höchstens jedoch 6 % Vertragsstrafe zu zahlen.

4.2 Für Maschinen und Geräte sind bei verspäteter Lieferung **innerhalb der Kampagne** je angefangene Dekade im ersten Monat 1 %; im zweiten Monat 2 %; ab dritten Monat 3 %, höchstens jedoch 24 % Vertragsstrafe zu zahlen.

4.3 Kampagnegebundene Maschinen und Geräte sind:

Mähdrescher, Räum- und Sammelpressen, Mähbinder, Kartoffelvollerntemaschinen, Siebkettensroder, Rübenkombines, Köpflader und Rodelader.

**Anordnung**

über avio-chemische und avio-technische Arbeiten.

Vom 10. Juni 1965

Auf Grund des § 48 Abs. 3 der Siebenten Durchführungsverordnung vom 22. April 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe — (GBl. II S. 431) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Für alle Vertragsbeziehungen zwischen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben (§ 1 der Siebenten Durchführungsverordnung) und der Interflug über die Durchführung avio-chemischer und avio-technischer Arbeiten gelten die nachstehenden Bestimmungen (Anlage).

**§ 2**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1965 in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1965

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

**Der Minister  
für Verkehrswesen**

Kramer

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**1. Vertragsabschluß**

1.1 Die Verträge über avio-chemische und avio-technische Arbeiten sind bis zum 31. Januar des laufenden Jahres abzuschließen, wobei die Leistungszeiträume und der Leistungsumfang monatlich zu untergliedern sind.

1.2 Beim Abschluß der Verträge über avio-chemische und avio-technische Arbeiten ist vom Leistenden zu sichern, daß nach Abstimmung mit der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates vorrangig die LPG und VEG mit schwierigen natürlichen und ökonomischen Produktionsbedingungen berücksichtigt werden.

## 2. Voraussetzungen für den Vertragsabschluß

### 2.1 Verträge über avio-chemische und avio-technische Arbeiten werden abgeschlossen

— für die Schädlingsbekämpfung, wenn die Flächen im Kreisgebiet oder im Gebiet einer VVB Forstwirtschaft insgesamt 1000 ha übersteigen, die Einzelflächen mindestens 30 ha groß und 700 m lang sind und die Anflugstrecke zwischen Arbeitsflugplatz und Einsatzfeld durchschnittlich nicht länger als 10 km ist;

— für die Düngung, wenn im landwirtschaftlichen Betrieb oder im Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb von einem Arbeitsflugplatz mindestens 250 ha befliegen werden können, die Einzelflächen mindestens 25 ha groß und 600 m lang sind und die anzufliegende Strecke zwischen Arbeitsflugplatz und Einsatzfeld durchschnittlich nicht länger als 3 km ist.

### 2.2 Bei der Rapsschädlingsbekämpfung (insbesondere bei plötzlichem gefährlichen Auftreten von Krankheiten oder Schädlingen [Kalamitäten], bei Einsätzen im Rahmen der veterinär-hygienischen Schädlingsbekämpfung oder bei Vorhandensein sonstiger volkswirtschaftlich wichtiger Gründe) können Verträge auch abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen der Ziff. 2.1 nicht erfüllt sind.

## 3. Leistungszeiträume

3.1 Bei Pflanzenschutzarbeiten in der Landwirtschaft werden die Leistungszeiträume und die Reihenfolge der Arbeiten in den Kreisen vom Pflanzenschutzamt beim Bezirkslandwirtschaftsrat nach Abstimmung mit dem Leistenden festgelegt. Die vom Pflanzenschutzamt festgelegten Leistungstermine sind für die Vertragspartner verbindlich.

3.2 Das Pflanzenschutzamt beim Bezirkslandwirtschaftsrat kann die Leistungstermine und die Reihenfolge des Flugzeugeinsatzes bei Pflanzenschutzarbeiten in der Landwirtschaft nach Abstimmung mit den Kreislandwirtschaftsräten und dem Leistenden in schriftlicher Form ändern oder die Verträge aufheben, wenn dafür wichtige agrobiologische Gründe vorliegen. Dieses Recht hat auch die zuständige VVB Forstwirtschaft bei der Schädlingsbekämpfung in der Forstwirtschaft und der Bereich Haupttierarzt der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte bei Einsätzen im Rahmen der Veterinär-Hygiene. Das Verlangen auf Änderung der Verträge muß spätestens am dritten Tag vor dem Leistungszeitraum beim Leistenden vorliegen.

Auf Verlangen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik oder der Pflanzenschutzämter können bei plötzlichem gefährlichen Auftreten von Krankheiten und Schädlingen Zusatzverträge über avio-chemische Schädlingsbekämpfung auch auf Kosten bereits bestehender anderer Verträge abgeschlossen werden.

3.3 In allen übrigen Fällen sind die Leistungszeiträume zwischen den Vertragspartnern bis spätestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Flugzeugeinsatz zu vereinbaren. Dabei sind die agrotechnisch günstigsten Termine zu berücksichtigen.

## 4. Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers

In Ergänzungen zu den Verträgen sind von der Interflug — Betriebsteil Wirtschaftsflug — Vereinbarungen mit den Auftraggebern über bestimmte Mitwirkungshandlungen abzuschließen.

## 5. Vertragsstrafe und Schadenersatz

### 5.1 Die Vertragsstrafe beträgt für die Partner

— bei Verzug je Tag und ha 0,20 MDN, jedoch erfolgt die Berechnung nicht für mehr als 10 Verzugstage;

— bei nicht qualitätsgerechter Leistung und bei Nichterfüllung 10 MDN je ha.

5.2 Der dem Auftraggeber zu ersetzende Schaden umfaßt auch in voller Höhe den Ertragsausfall. Die Höhe des Ertragsausfalles ist durch die örtlichen Schadenskommissionen unter Mitwirkung eines Vertreters des Wirtschaftsfluges zu schätzen.

## Anordnung über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Vom 31. Mai 1965

Auf Grund des § 48 Abs. 3 der Siebenten Durchführungsverordnung vom 22. April 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe — (GBI. II S. 431) wird folgendes angeordnet:

### § 1

Für die Vertragsbeziehungen zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben (§ 1 der Siebenten Durchführungsverordnung) und den Aufkaufbetrieben (§ 30 Absätze 2 und 3 der Siebenten Durchführungsverordnung) über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen — außer Obst und Gemüse — gelten nachstehende Bestimmungen (Anlagen 1 bis 4).

### § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1965 in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1965

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

Der Vorsitzende  
des Staatlichen Komitees  
für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher  
Erzeugnisse

Ewald  
Minister

Dr. Koch  
Staatssekretär

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung

**Lieferung und Abnahme von tierischen Erzeugnissen****I.****Besondere Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Schlachttieren****1. Leistungsort**

1.1 Als Leistungsort für die Lieferung der Schlachttiere gilt die vereinbarte Viehauftriebsstelle. Viehauftriebsstellen können sein:

- örtliche Viehauftriebsstellen,
- Viehauftriebsstellen in Schlachtbetrieben,
- sozialistische Landwirtschaftsbetriebe.

**2. Lieferbedingungen**

2.1 Der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb ist verpflichtet:

- die zur Schlachtung bestimmten Tiere entsprechend den TGL zu liefern;
- dem Aufkaufbetrieb bei der Übergabe der Schlachttiere rechtzeitig die Eigenschaften der Schlachttiere anzuzeigen, die besondere Vorsicht und Maßnahmen bei der Entgegennahme erforderlich machen (z. B. Bösartigkeit der Tiere oder Eigenschaften, die die Tauglichkeit des Fleisches für den menschlichen Genuß beeinträchtigen können);
- bei der Lieferung von Schlachtschweinen die Fütterung mit Rohfisch und Fischabfällen bei der Entgegennahme dem Aufkaufbetrieb anzuzeigen. Diese Schweine sind vor der Abnahme besonders zu kennzeichnen. Schweine, die während der Mast mit Rohfisch und Fischabfällen oder mit fischhaltigen Futtermitteln — außer mit industriell hergestellten Futtermitteln — gefüttert wurden, dürfen nur geliefert werden, wenn eine solche Fütterung 10 Wochen vor dem Liefertag eingestellt wurde. Wird dennoch Tranigkeit oder Geruchsabweichung des Fleisches nach der Schlachtung festgestellt, so gelten die Bestimmungen der Ziffern 12 und 13;
- Maßnahmen zu treffen, die eine Entstehung von Häuteschäden an lebenden Tieren weitgehend verhindern. Weisen Häute infolge Parasitenbefall, ungenügender Pflege und Stallhygiene sowie infolge sonstiger Gründe sichtbare Schäden auf, die die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe verursacht haben, so sind von den Abnahmekommissionen neben den in den Standards vorgesehenen Abzügen noch folgende Preisabschläge je Tier vorzunehmen:

bei Kälbern und Schweinen	5 MDN
bei Bullen, Ochsen, Kühen und Färsen	12 MDN.

**3. Transport und Versicherungsschutz**

3.1 Der Aufkaufbetrieb kann den Abtransport der Schlachttiere im Auftrage des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes und auf dessen Kosten durchführen oder durchführen lassen; der Tourenplan ist dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb rechtzeitig mitzuteilen. Die Transportkosten sind von dem Aufkaufbetrieb nach den gültigen Preisbestimmungen zu berechnen. Die Auslastungsnormen und die Verantwortung für ihre Einhaltung regeln sich nach diesen Preisbestimmungen bzw. nach den Hinweisen des zuständigen Tierarztes.

3.2 Gegen Schäden an Schlachttieren, die während oder infolge des Transportes entstehen, besteht für den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (DVA) Versicherungsschutz, sofern der Transport vom sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb selbst oder einem von ihm Beauftragten — jedoch nicht vom Aufkaufbetrieb oder seinem Beauftragten — durchgeführt wird. Entsprechend den geltenden Versicherungsbedingungen umfaßt der Versicherungsschutz auch die Schäden bei Mängeln entsprechend Ziff. 11.

Davon sind jedoch ausgeschlossen:

- Schweine, die wegen Trächtigkeit oder Fischigkeit beanstandet wurden;
- Altschneider, die nach der Kastration nicht mindestens 12 Wochen gemästet wurden;
- Eber und Binneneber.

Die Versicherungsbeiträge haben die Aufkaufbetriebe von den Erlösen einzubehalten, die an die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe für die gelieferten Erzeugnisse zu zahlen sind. Diese Beiträge sind monatlich der Kreisdirektion der Deutschen Versicherungs-Anstalt zu überweisen. Für die aus der genossenschaftlichen Viehhaltung der LPG und GPG gelieferten Schlachttiere entfällt die Einbehaltung dieser Beiträge. Anstelle der Deutschen Versicherungs-Anstalt tritt in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik Berlin die Vereinigte Großberliner Versicherungsanstalt.

**4. Abnahmekommission**

- 4.1 Die Abnahme der Schlachttiere auf der Viehauftriebsstelle wird durch eine Abnahmekommission durchgeführt, die vom Direktor des Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebes (VEAB) im Einvernehmen mit den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates zu bilden ist. Sie setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
- aus einem Beauftragten eines sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes, der jeweils durch die Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates benannt und bestätigt wird;
  - aus dem Beauftragten des abnehmenden Schlachtbetriebes;
  - aus dem Beauftragten des VEAB.

Die Abnahmekommission ist beschlußfähig, wenn mindestens der Vertreter des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes und der Beauftragte des VEAB und bei Lieferungen auf Grund von

Direktverträgen der Beauftragte eines sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes und der Beauftragte des Schlachtbetriebes anwesend sind.

- 4.2 Der Direktor des VEAB und der Vorsitzende der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates sind dafür verantwortlich, daß die nach Ziff. 4.1 genannten Abnahmebeauftragten ihrer Tätigkeit nach entsprechend qualifiziert sind.
- 4.3 Für die von der Abnahmekommission durchgeführte Klassifizierung des Schlachtviehs hat der VEAB dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb 0,10 MDN je geliefertes Tier zu berechnen und dem Vertreter des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes in der Abnahmekommission oder der betreffenden LPG zur Deckung der Kosten zu zahlen (Reisekosten, Tagegelder usw.). In Ausnahmefällen, die durch örtliche Verhältnisse begründet sein müssen, kann vom Direktor des Aufkaufbetriebes ein Betrag bis zu 0,20 MDN je Tier festgelegt werden. Erforderlichenfalls kann zur Deckung der Kosten für den Vertreter der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe ein Pauschalbetrag in Anwendung gebracht werden. Die Zahlung einer Vergütung für die Klassifizierung entfällt für das Schlachtvieh, das von der LPG, dem VEG und VEB für Mast von Schlachtvieh abgenommen wird, der der vorgenannte Vertreter angehört. Die Reisekosten und Tagegelder für die Beauftragten der Schlachtbetriebe, der VEG und der VEB für Mast von Schlachtvieh tragen die Betriebe selbst.

#### 5. Aufgaben der Abnahmekommission

- 5.1 Die Aufgaben der Abnahmekommission sind insbesondere:
- Feststellung, ob die Schlachttiere nach diesen Bestimmungen und den gültigen Standards abgenommen werden dürfen;
  - Beurteilung der Schlachttiere auf Häuteschäden und Festlegung von Preisabschlägen;
  - den Nüchterungsgrad festzustellen und erforderlichenfalls entsprechende Abzüge nach den gültigen Bestimmungen festzulegen;
  - die Einstufung in die Schlachtwertklasse (Klassifizierung) durchzuführen;
  - den Preis nach den gültigen Preisbestimmungen sowie eventuelle Zu- und Abschläge festzulegen;
  - die ordnungsgemäße Wägung zu veranlassen;
  - die festgelegte Kontrollschlachtung zu überwachen bzw. ein Mitglied mit der Überwachung zu beauftragen;
  - die schonende Behandlung bei der Abnahme und Verladung der Tiere nach der Betriebsordnung für Viehauftriebsstellen zu überwachen oder eine geeignete Person damit zu beauftragen.
- 5.2 Für die Abnahme von Schlachtschweinen durch Gruppenverwägung gelten die vom Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gesondert erlassenen Bestimmungen.

#### 6. Abnahme der Schlachttiere

- 6.1 Stellt die Abnahmekommission vor der Abnahme fest, daß Schlachttiere nach den Bestimmungen des Standards oder der anderen Gütevorschriften nicht abgenommen werden dürfen, so hat sie die Tiere von der Abnahme auszuschließen und den zuständigen Tierarzt zu verständigen. Dieser entscheidet über die weitere Verwendung der Tiere. Von der Entscheidung des zuständigen Tierarztes hat der Aufkaufbetrieb den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb sofort zu benachrichtigen. Die mit einer solchen Entscheidung verbundenen Kosten gehen zu Lasten des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes. Für Tiere, die von der Abnahme ausgeschlossen wurden, wird von der DVA weder aus der Schlachtversicherungs- noch aus einer anderen Tierlebensversicherung eine Entschädigung gezahlt.
- 6.2 Werden gesunde Tiere mit Untergewichten geliefert — insbesondere bei der Gruppenlieferung und Räumung ganzer Buchten —, so dürfen sie nicht notgeschlachtet werden, sondern sind der normalen Schlachtung zuzuführen.
- 6.3 Das Gewicht des Tieres ist jeweils auf ein volles Kilogramm auf- oder abzurunden. Für die An- und Abrechnung ist nur das vom Wäger festgestellte Gewicht verbindlich.

#### 7. Preisfestsetzung

Bei der Einstufung in die Schlachtwertklasse setzt die Abnahmekommission den Preis nach den gültigen Preisbestimmungen fest. Auf der Grundlage dieser Feststellung und unter Berücksichtigung der von der Abnahmekommission festgelegten Zu- bzw. Abschläge berechnet der Aufkaufbetrieb die an den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb zu zahlenden Erlöse und vermerkt sie in der Abnahmebescheinigung.

#### 8. Durchführung der Kontrollschlachtungen

- 8.1 Entscheidet die Abnahmekommission, daß zur einwandfreien Feststellung einer äußerlich nicht erkennbaren Beschaffenheit des Tieres eine Kontrollschlachtung erforderlich ist, ist sie nach den Bestimmungen des Standards durchzuführen; sie gilt als Abnahme im Sinne dieser Bestimmung.
- 8.2 Ergibt die Kontrollschlachtung eine Überfütterung, so ist der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb des betreffenden Tieres verpflichtet, die zusätzlichen Kosten der Kontrollschlachtung dem Schlachtbetrieb zu erstatten. In allen anderen Fällen gehen diese Kosten zu Lasten des Schlachtbetriebes.
- 8.3 Über das Ergebnis der Kontrollschlachtung hat die Abnahmekommission bzw. das von ihr beauftragte Mitglied ein Protokoll anzufertigen. Eine Ausfertigung des Protokolls erhält der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb.

8.4 Das Ergebnis der Kontrollschlachtung ist die Grundlage für die Abrechnung und für alle Partner verbindlich.

## 9. Zeitpunkt der Abnahme und Übergabe der Schlachttiere

9.1 Die Abnahme der Schlachttiere durch die Abnahmekommission gilt zu dem Zeitpunkt als erfolgt, an dem auf der Waage die Gewichtsfeststellung der Tiere vollzogen ist. Diese Gewichtsfeststellung ist gleichzeitig der Zeitpunkt der Abnahme der Schlachttiere durch den Schlachtbetrieb. Die Wägung hat bei Vorauftrieben spätestens 24 Stunden nach der Entgegennahme der Schlachttiere durch die Aufkaufbetriebe zu erfolgen.

9.2 Von der Entscheidung der Abnahmekommission sind die Fälle nach Ziff. 11 ausgenommen. Nach der Abnahme bzw. Übergabe der Schlachttiere an den Schlachtbetrieb dürfen die von der Abnahmekommission getroffenen Feststellungen über Schlachtwertklasse, Gewichte, Nüchterungsprozente und sonstige Zu- bzw. Abschläge sowie der Preis je kg nur geändert werden, wenn dies nach den Qualitäts- und Preisbestimmungen zulässig ist.

## 10. Anrechnung und Abrechnung

10.1 Die von der Abnahmekommission abgenommenen Schlachttiere werden auf die Erfüllung der abgeschlossenen Verträge in voller Höhe des Abrechnungsgewichtes angerechnet. Dabei sind die Wünsche der Lieferer hinsichtlich der Anrechnung der Tiere auf die Pflichtablieferung oder den Aufkauf unter Beachtung des Abschn. VI zu berücksichtigen. Unter „Abrechnungsgewicht“ ist das bei der Wägung ermittelte Gewicht unter Berücksichtigung der von der Abnahmekommission nach den geltenden Bestimmungen festgelegten Zu- bzw. Abschläge zu verstehen.

10.2 Bei der Lieferung von tauglichem Fleisch aus Hausschlachtungen erfolgt in Ausnahmefällen (z. B. zum Ausgleich von kleinen Restmengen) die Anrechnung auf die vertraglichen Verpflichtungen und die Bezahlung auf der Grundlage des ermittelten Lebendgewichtes und der Schlachtwertklasse. Das Lebendgewicht wird auf Grund der am lebenden Tier festgestellten Schlachtwertklasse oder der beim Verkauf des Fleisches festgelegten Qualität ermittelt. Ist die Schlachtwertklasse oder die Fleischqualität nicht festgestellt, so erfolgt die Umrechnung auf Lebendgewicht, die Anrechnung und Bezahlung auf der Grundlage der Schlachtwertklasse C und bei Schweinen der Schlachtwertklasse C I.

## 11. Mängel

11.1 Wird nach der Abnahme des Tieres durch die Abnahmekommission einer der nachgenannten Mängel vom Schlachtbetrieb festgestellt, so haben der VEAB sowie der Schlachtbetrieb nachträglich zu Lasten des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes eine Neufestsetzung des Preises und des Abrechnungsgewichtes vorzunehmen.

11.2 Bei Bullen, Ochsen, Kühen, Färsen und Kälbern:

— tuberkulöse Erkrankungen, sofern infolge dieser Erkrankungen mehr als die Hälfte des Fleisches (Muskelfleisch und Innereien) als minderwertig nach Sterilisation, bedingt tauglich oder genußuntauglich beurteilt wird;

— Wäßrigkeit des Fleisches infolge Herzbeutelentzündung und Weißblütigkeit, sofern das Fleisch als genußuntauglich bewertet wird;

— Finnen.

11.3 Bei Schweinen:

— tuberkulöse Erkrankungen, sofern infolge dieser Erkrankungen mehr als die Hälfte des Fleisches (Muskelfleisch und Innereien) als minderwertig nach Sterilisation, bedingt tauglich oder genußuntauglich beurteilt wird;

— Trichinen;

— Trägigkeit oder Geruchsabweichung des Fleisches infolge Fütterung der Schweine mit Rohfischen oder Fischabfällen sowie fischhaltigen Futtermitteln;

— Binneneber (nicht Zwitter);

— Nachweis von Salmonellen (sofern nicht Entschädigung des Schlachtbetriebes im Rahmen der Tierseuchenentschädigung durch die DVA erfolgt).

11.4 Bei Schafen, Lämmern, Hammeln und Böcken:  
— allgemeine Wassersucht.

11.5 Haben die genannten Mängel eine Vollkonfiskation der Tiere zur Folge, so ist der Lieferer zum Ersatz des Schlachtlohnes maximal bis zur Höhe des Satzes für eine normale Schlachtung verpflichtet, sofern nicht für den Schlachtbetrieb Versicherungsschutz im Rahmen der Schlachttierversicherung besteht oder der Ersatz aus der Tierseuchenentschädigung erfolgt.

## 12. Mängelanzeige

12.1 Der nach der Abnahme festgestellte Mangel muß vom Schlachtbetrieb gegenüber dem VEAB unverzüglich nach der Feststellung des Mangels, jedoch spätestens am 14. Tage — gerechnet von dem der Abnahme folgenden Tag — angezeigt werden. Die Anzeige kann schriftlich oder telegrafisch erfolgen; sie muß binnen 3 Tagen — gerechnet vom Tage der Absendung der Anzeige — durch Übersendung des tierärztlichen Beschaufungsbefundes ergänzt werden. Die Mängelanzeige und der tierärztliche Beschaufungsbefund müssen die erforderlichen Angaben enthalten.

12.2 Die in Ziff. 12.1 genannten Fristen sind mit der Absendung der Anzeige und des Beschaufungsbefundes gewahrt; im Zweifel gilt das Datum des Tagesstempels der Aufgabepostanstalt als Tag der Absendung.

12.3 Der VEAB muß den vom Schlachtbetrieb gemäß den Ziffern 12.1 und 12.2 angezeigten Mangel dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb binnen 3 Werktagen schriftlich anzeigen; diese Frist beginnt am Tage nach dem Zugang des tierärztlichen Beschaubefundes an den VEAB. Für die Einhaltung der Fristen gelten die Bestimmungen der Ziffern 12.1 und 12.2.

12.4 Die Nichteinhaltung der Fristen nach den Ziffern 12.1 bis 12.3 gegenüber dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb hat den Verlust der Ansprüche zur Folge.

### 13. Garantieforderungen

13.1 Sind die in Ziff. 11 genannten Mängel dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb rechtzeitig angezeigt worden, so erfolgt die Abrechnung und Bezahlung nach dem Ergebnis der tierärztlichen Fleischschau. Lautet der Befund „tauglich“, so ist das Fleisch voll auf die gesetzliche Verpflichtung und den Vertrag anzurechnen und zum gültigen Preis zu bezahlen. Lautet der Befund „tauglich nach Sterilisation“, „minderwertig nach Sterilisation“, „bedingt tauglich“ oder „minderwertig“, so ist unter Anwendung der dafür geltenden Bestimmungen das ermittelte Lebendgewicht unter Berücksichtigung der Güteklasse auf die Vertragsmengen anzurechnen. Der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb hat nur Anspruch auf den Erlös, der sich aus dem Verkauf des Fleisches ergibt. Wird das gesamte Fleisch als „genußuntauglich“ beurteilt, so hat der Aufkaufbetrieb die Abnahmebescheinigung für ungültig zu erklären. Hat der Aufkaufbetrieb eine Änderung des Gewichtes oder des Preises gemäß Ziff. 13 oder nach den gültigen Standards vorzunehmen, so ist dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb innerhalb einer Woche nach Zugang des tierärztlichen Beschaubefundes eine neue Abnahmebescheinigung auszustellen. Innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der neuen Abnahmebescheinigung hat der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb den Differenzbetrag, der sich auf Grund der geänderten Feststellungen ergibt, dem Aufkaufbetrieb zurückzuerstatten.

13.2 Liegt bei Schweinen auf Grund tierärztlicher Untersuchungen bereits bei der Lieferung der Verdacht einer Infektion mit Salmonellen vor, so sind diese Schweine in Übereinstimmung mit dem Haupttierarzt der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates, dem Chefarzt des tierärztlichen Hygienedienstes und der Leitung des Schlachtbetriebes nach Festlegung der Anzahl der jeweils zu schlachtenden Schweine und des Zeitpunktes der Schlachtung gesondert als „Sperrvieh lebend“ durch die Abnahmekommission abzunehmen. Entstehende Wertminderungen, die sich nach der Schlachtung ergeben, werden von der DVA im Rahmen der Tierseuchenentschädigung den Schlachtbetrieben direkt vergütet. Sinngemäß ist auch bei Schweinen zu verfahren, die auf Anordnung des Haupttierarztes der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates wegen des Verdachtes auf Schweinepest, ansteckende Schweinejähmung, Maul- und Klauenseuche, Brucellose (*Brucella suis*) oder

Aujeszkysche Krankheit der Schlachtung zugeführt werden. Eine Mängelanzeige in den vorgenannten Fällen erfolgt nicht.

13.3 Sofern ein Entschädigungsanspruch im Rahmen der Schlachttierversicherung besteht, entfällt die Bezahlung nach Ziff. 13.1.

14. **Feststellung des Gewichtes und der Schlachtwertklasse beim verendeten Tier**

14.1 Verendet das gelieferte Tier vor der Abnahme, ohne daß das Gewicht und die Schlachtwertklasse festgestellt wurden, so ist das Gewicht und die Schlachtwertklasse durch den Aufkaufbetrieb nachträglich im Einvernehmen mit dem Haupttierarzt zu ermitteln und dem Lieferer unverzüglich mitzuteilen.

14.2 Ist der Aufkaufbetrieb für das Verenden des Tieres verantwortlich, so hat er dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb den am Tage der Abnahme des Schlachtieres gültigen Preis zu zahlen und das Tier entsprechend dem ermittelten Gewicht auf die vertraglichen Verpflichtungen anzurechnen. In diesem Falle entfällt die Benachrichtigung des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes.

### 15. Direktbeziehungen

15.1 Die Grundsätze der Direktbeziehungen werden vom Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gesondert geregelt.

## II.

### Besondere Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Milch

#### 1. Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen

1.1 Auf die Erfüllung der abgeschlossenen Verträge werden angerechnet:

- Kuhmilch,
- Ziegenmilch,
- Schafmilch.

In besonderen, von den Vertragspartnern vereinbarten Fällen, kann auch Milch aus Verkäufen ab Hof und Landbutter angerechnet werden.

1.2 Schafmilch oder Ziegenmilch ist getrennt von der übrigen Milch in besonders gekennzeichneten Kannen zu liefern.

1.3 Als Leistungsort für die Lieferung von Milch gilt die vereinbarte Molkerei oder Milchabnahmestelle.

#### 2. Anrechnung der Milch

2.1 Die Anrechnung der gelieferten Milch erfolgt nach Kilogramm. Bei der Abnahme nach Litern ist mindestens monatlich eine Umrechnung auf Kilogramm vorzunehmen. Für 1 Liter sind 1,03 kg anzurechnen.

2.2 Die gelieferte Milch ist durch die Molkereien innerhalb eines Monats vom natürlichen Fettgehalt auf 3,5 % Fettgehalt umzurechnen.



- 2.3 Bei der Lieferung von Milch mit einem natürlichen Fettgehalt unter 3,5% ist der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb verpflichtet, zur Erfüllung seiner Verträge zusätzlich noch so viel Milch zu liefern, als zum vollen Ersatz der nicht gelieferten Fettmenge erforderlich ist.
- 2.4 Wird Milch mit einem natürlichen Fettgehalt von mehr als 3,5% geliefert, so erhöht sich die Anrechnungsmenge im Verhältnis des tatsächlichen Fettgehaltes zum Basisfettgehalt von 3,5%.
- 2.5 Zur Ermittlung des Durchschnittsfettgehaltes für die Abrechnung sind von der gelieferten Milch Teilstapelproben (7 Proben innerhalb von 15 Tagen) durch Probenehmer der Vereinigung für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie zu entnehmen. Die Ergebnisse der Fettgehaltsbestimmung sind der Molkerei von der Milchannahmekontrolle (MAK) so rechtzeitig zu übergeben, daß die Milchabrechnung termingemäß fertiggestellt werden kann. Werden täglich große Mengen angeliefert, kann die Durchführung einer täglichen Probenahme und die monatlich dreimalige Fettgehaltsbestimmung vertraglich vereinbart werden.
- 2.6 Auf die Erfüllung der Verträge sind dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb anzurechnen:
- selbsthergestellte Landbutter im Verhältnis 1 kg Landbutter = 19 kg Milch mit 3,5% Fettgehalt;
  - Ziegen- und Schafmilch im Verhältnis 1:1 (1 kg Ziegen- oder Schafmilch = 1 kg Kuhmilch auf der Basis 3,5% Fettgehalt).
- Butter, die in Ausnahmefällen an die Molkerei zur Lieferung gelangt, muß mindestens 79% Fett und darf nicht mehr als 20,3% Wasser enthalten. Sie muß frisch und in sauberem Pergamentpapier verpackt sein.
- 2.7 Milch über 8° SH\*, stark verschmutzte Milch sowie Milch, die durch sinnfällige Veränderung nicht den Qualitätsbestimmungen des Standards entspricht, oder Milch, die bereits bei der Abnahme als verfälscht erkannt wird, darf nicht abgenommen werden. Verschmutzte und leicht verschmutzte Milch ist von dem Aufkaufbetrieb oder deren Milchabnahmestellen abzunehmen, wobei auf Grund der Ergebnisse von Schmutzproben entsprechende Abzüge vom Milchpreis gegenüber dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb vorzunehmen sind. Der Reinheitsgrad der Milch wird durch Probenehmer der Milchvereinigung (MAK) festgestellt und wie folgt eingestuft:

- Klasse 1 = rein,  
 Klasse 2 = leicht verschmutzt,  
 Klasse 3 = verschmutzt.

\* Soxhlet-Henkel — Säuregrad der Milch, wie er nach der Methode der Chemiker Soxhlet und Henkel ermittelt wird.

Der durchschnittliche Reinheitsgrad der Milch ist nach den Ergebnissen der dreimal monatlich durchzuführenden Untersuchung als arithmetisches Mittel festzustellen. Das Staatliche Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse kann im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Organen auf der Grundlage der Ergebnisse der Reduktaseproben zur Bestimmung des Keimgehaltes der Milch entsprechende Preiszu- und -abschläge festlegen. Der Aufkaufbetrieb hat den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb von diesen Preiszu- und -abschlägen zu unterrichten.

### 3. Abholung und Transport der Milch

- 3.1 Der Aufkaufbetrieb (Molkerei) hat in den Gemeinden seines Einzugsgebietes den Milchtransport zur Abnahmestelle so zu organisieren, daß sich die Milchabfuhr reibungslos, hygienisch einwandfrei und innerhalb kürzester Frist vollzieht. Dazu ist der Zeitpunkt der täglichen Milchabnahme für jede Gemeinde bzw. mit jedem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb zu vereinbaren. Kann die vereinbarte Abnahmezeit von dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb in begründeten Ausnahmefällen nicht eingehalten werden, so hat der Landwirtschaftsbetrieb den Aufkaufbetrieb bzw. die Milchabnahmestelle hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die aus der Nichteinhaltung der Abnahmezeit zusätzlich entstehenden Kosten gehen zu Lasten des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes.
- 3.2 Die zeitweilig notwendige Durchführung einer täglich zweimaligen Milchabfuhr und -abnahme ist zwischen dem Aufkaufbetrieb und dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb zu vereinbaren.
- 3.3 Milch aus Tbc- und brucelloseverseuchten Beständen ist in besonders gekennzeichneten Milchtanks oder -kannen zu liefern.
- 3.4 Die zusätzlichen Transportkosten für Milch, die infolge Nichteinhaltung der Gütevorschriften nicht abgenommen wird, trägt der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb.

### 4. Abrechnung der Milch

- 4.1 Dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb ist von dem Aufkaufbetrieb eine Ausfertigung der Milchabnahmelisten (Durchschrift) auszustellen und dekadeweise zu übergeben. Eine kurzfristige Zustellung der Übersicht über die gelieferten Milchmengen kann vereinbart werden.

### 5. Lieferung von Milch bei Seuchen

- 5.1 Wird Milch bei Seuchen oder anderen Erkrankungen der Tiere geliefert, so sind nachstehende Bestimmungen zu beachten:

— Beim Auftreten der Maul- und Klauenseuche hat der Haupttierarzt der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates zu bestimmen, wie lange die Milchlieferung durch den betroffenen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb an den Aufkaufbetrieb zu unterbleiben hat. Ihre

- Verwertung hat gemäß den von der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen zentralen Regelung für die Verhütung und Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche zu erfolgen.
- Milch aus Tierbeständen, die von Euter-Tbc, Gebärmutter-Tbc oder anderen anzeigepflichtigen Formen der Tbc befallen sind, darf dem Aufkaufbetrieb nicht geliefert und von diesem nicht abgenommen werden.
  - Die Milch von Tieren mit Eutererkrankungen, Streptokokken, Staphylokokken, Mastitis und Gelbem Galt darf dem Aufkaufbetrieb nicht geliefert und von diesem nicht abgenommen werden.
- 5.2 Beim Auftreten von Typhus, Paratyphus, Salmonellosen, Ruhr, Hepatitis infectiosa oder anderer ansteckender Krankheiten im Gehöft des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes hat der Kreisarzt im Einvernehmen mit dem Haupttierarzt der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates zu bestimmen, wie lange die Milchlieferung durch den betreffenden sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb an den Aufkaufbetrieb zu unterbleiben hat.
6. **Milchüberschüsse und Milchverarbeitung**
- 6.1 Der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb kann für den innerwirtschaftlichen Bedarf molkereichmäßig bearbeitete Vollmilch mit einem Fettgehalt bis zu 2,5% von dem Aufkaufbetrieb beziehen. Die Höhe des Bezuges darf nur im Rahmen des Bedarfes der aufzuziehenden Anzahl von Kälbern erfolgen. Dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb sind die Fetteinheiten zwischen dem Fettgehalt der Vollmilchlieferung bis zu 2,5% und dem natürlichen Fettgehalt der Vollmilchlieferungen auf die vertraglichen Verpflichtungen anzurechnen und zu bezahlen. Für volkseigene Güter (VEG) und ihnen gleichgestellte Betriebe gelten besondere Bestimmungen für die Bezahlung.
7. **Lieferung von Milch ab Hof**
- 7.1 Die Lieferung von Milch ab Hof des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes unmittelbar an den Verbraucher ist zulässig, wenn es die örtlichen Versorgungsbedürfnisse erfordern. Bei Betrieben, die zur Lieferung von Milch ab Hof zugelassen sind, muß unter Beachtung der Ziff. 1.1 die Erfüllung des staatlichen Aufkommens in Milch für das laufende Jahr — unabhängig von den festgelegten Monatsraten — gewährleistet sein.
- 7.2 Über die Zulassung des Betriebes oder die Aufhebung der Zulassung zum Milchverkauf ab Hof entscheidet die Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates im Einvernehmen mit der Kreis-  
hygieneinspektion.
- 7.3 Die Lieferung von Milch ab Hof ist nur solchen Betrieben zu gestatten, die staatlich als tuberkulose- und brucellosenfrei anerkannt ist. Außerdem muß der Rinderbestand dieses Betriebes frei von Eutererkrankungen und frei von Seuchenerkrankungen sein, die auf den Menschen übertragbar sind.
- 7.4 Milch von Kühen, deren Allgemeinbefinden durch Erkrankung offensichtlich gestört ist, darf nicht ab Hof direkt an den Verbraucher geliefert werden.
- 7.5 Werden ärztlicherseits besondere hygienische Maßnahmen infolge des Auftretens von Seuchen im Viehbestand oder von Typhus oder Salmonellosen, Ruhr, Hepatitis infectiosa, Paratyphus oder anderer ansteckender Krankheiten der Bewohner des Hofes verfügt, so ist der Verkauf von Milch ab Hof bis zur Aufhebung dieser Maßnahmen untersagt.
- 7.6 Die Milch ist nach dem Melken sofort aus dem Stall zu entfernen, durch Wattescheiben zu filtrieren und auf eine Temperatur von nicht über 15°C herunterzukühlen.
- 7.7 Die von den Betrieben zum Verkauf gelangende Kuhmilch muß Vollmilch nicht über 7° SH (Soxhlet-Hankel) mit natürlichem, dem Stalldurchschnitt entsprechendem Fettgehalt sowie sauber, frisch und unverfälscht sein. Der Milch darf nichts hinzugefügt und nichts entzogen sein.
- 7.8 Ansaure oder saure Milch, stark verschmutzte Milch sowie Milch, die auf Grund der Sinnenprüfung nicht den Gütebestimmungen entspricht, z. B. Biestmilch oder Milch, die bereits beim Verkauf als verfälscht erkannt wird, darf nicht verkauft werden.
- 7.9 Milch, die für den Verkauf ab Hof zugelassen ist, ist in den Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämtern sowie den Bezirkshygieneinstituten mindestens in Abständen von 3 Monaten zu untersuchen.
- 7.10 In Räumen, in denen nach den Bestimmungen der Ziff. 7 Milch verkauft wird, ist an sichtbarer Stelle ein Hinweis anzubringen, daß die Milch vor ihrer Verwendung bis zum Aufkochen zu erhitzen ist und die Herstellung bzw. Gewinnung von Sauermilch, Quark oder Sahne aus roher Milch nicht erfolgen darf.
- 7.11 Zum Kauf von Milch unmittelbar ab Hof sind alle Groß- und Einzelverbraucher außer dem Groß- und Einzelhandel berechtigt.
- 7.12 Die Preise ab Hof verkaufter Milch sind frei zu vereinbaren.

## III.

**Besondere Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Eiern****1. Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen****1.1** Auf die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen dürfen nur

- frische Hühnereier entsprechend der TGL,
  - Hühnereier für Brutzwecke aus anerkannten Herdbuch- und Vermehrungszuchten und Brut-eierlieferbetrieben
- geliefert werden.

**1.2** Als Leistungsorte können vereinbart werden:

- die Eieraufkaufstellen des VEAB,
- die Konsumverkaufsstellen,
- bei Direktabholung durch den VEAB der Sitz des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes,
- bei Direktbeziehungen zwischen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und Verkaufsstellen des Einzelhandels, Gaststätten sowie Großverbraucher der Sitz des Bestellers oder des Lieferers.

**2. Qualitätsmängel****2.1** Die in Ziff. 1.2 genannten Betriebe sind berechtigt, die nach der Abnahme festgestellten genußuntauglichen Eier innerhalb einer Woche — in den Wintermonaten innerhalb von 10 Tagen —, gerechnet von dem der Abnahme folgenden Tag, gegenüber dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb schriftlich zu beanstanden.**2.2** Genußuntaugliche Eier sind: weiß-, rot- und schwarzfaule Eier, angebrütete Eier, Blutringerier, Fleck-, Schimmel-, Heu- und Graseier.**2.3** Für alle anderen Qualitätsmängel bei Eiern können vom Staatlichen Komitee für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen Qualitätsabzüge festgelegt werden.**2.1** Genußuntaugliche Eier sind von den in Ziff. 1.2 genannten Betrieben mit dem Stempelaufdruck „genußuntauglich“ zu versehen und 12 Tage in einem gesonderten Raum aufzubewahren. Der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb kann sich innerhalb dieser Frist von der Richtigkeit der Beanstandung überzeugen. Für genußuntaugliche Eier hat der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb innerhalb von 14 Tagen, vom Zeitpunkt der Abnahme gerechnet, Ersatz zu liefern. Eine Rückgabe von genußuntauglichen Eiern an den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb ist aus veterinär-hygienischen Gründen nicht zulässig.**3. Abnahme und Abrechnung von Eiern****3.1** Bei Direktabholung der Eier vom sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb ist die Gewichtsfeststellung im sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb oder innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang

der Eier in der Eier-Kennzeichnungsstelle vom Aufkaufbetrieb vorzunehmen. Die Qualitätsfeststellung ist innerhalb der gleichen Frist in der Eier-Kennzeichnungsstelle durchzuführen.

**3.2** Bei der Abnahme über örtliche Aufkaufstellen wird eine Eierkontrollkarte ausgestellt, in die jeweils die gelieferten Eier nach Anzahl und Gewicht vom Beauftragten des Aufkaufbetriebes eingetragen und bestätigt werden. Die Aufkäufer haben die gelieferten Eier in die Erfassungs- und Aufkauflisten einzutragen, in denen die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe durch ihre Unterschrift die Richtigkeit und den Empfang des Verkaufspreises bestätigen.**4. Anrechnung der Eier****4.1** Die Anrechnung der gelieferten Eier auf den Vertrag ist nach Stück, die Bezahlung nach Gewicht, vorzunehmen.**5. Kennzeichnung der Eier****5.1** Der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb hat die Eier zu Kontrollzwecken durch Stempelaufdruck bzw. Bleistift mit einer Kenn-Nummer zu versehen, die sie vom Aufkaufbetrieb erhalten. Unzulässig ist die Kennzeichnung mit Kopierstift. Die Kennzeichnung entfällt bei Direktabholung durch den VEAB und bei Direktbeziehungen.**6. Eier aus Schutz- und Sperrgebieten****6.1** Die Zulässigkeit der Lieferung und des Transportes von Hühnereiern aus Schutz- und Sperrgebieten regelt sich nach den Festlegungen des Haupttierarztes der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates.**7. Direktbeziehungen bei Hühnereiern****7.1** Direktbeziehungen sind unter Einhaltung der veterinär-hygienischen Bestimmungen zwischen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und

— Großverbrauchern,

— Verkaufsstellen und Gaststätten des sozialistischen und privaten Einzelhandels sowie

— Verkaufsstellen und Gaststätten des Kommissionshandels (nachstehend Direktbezieher genannt)

herzustellen.

**7.2** Für die Organisation direkter Warenbeziehungen über die Lieferung von unsortierten Eiern sind der VEAB in Zusammenarbeit mit der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates und der Abteilung Handel und Versorgung des Rates des Kreises verantwortlich. Der Direktbezieher ist im Rahmen der in den Liefer- und Empfangsplänen des VEAB bestätigten Pläne festzulegen.

- 7.3 Der Direktbezieher hat mit dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb nach Abstimmung mit dem örtlich zuständigen VEAB einen Vertrag über den Direktbezug von Hühnereiern abzuschließen. Der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb und der Direktbezieher sind für die mengen- und termingerechte Erfüllung des Vertrages verantwortlich. Die Erfüllung ist auf den Vertrag anzurechnen, der zwischen dem VEAB und dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb abgeschlossen wurde.
- 7.4 Der Direktbezieher bestätigt auf dem Empfangsschein dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb die Übernahme der Hühnereier nach Stück und Gewicht. Der Empfangsschein ist von dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb dem zuständigen VEAB innerhalb von 3 Werktagen nach der Lieferung zu übergeben. Der VEAB stellt auf Grund der Empfangsbescheinigung dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb die Abnahmebescheinigung aus und bezahlt die gelieferten Eier nach den geltenden Erfassungs- und Aufkaufpreisen. Dem Direktbezieher stellt der VEAB die Eier zum VEAB-Abgabepreis in Rechnung.
- 7.5 Die Teilung der Großhandelsspanne ist zwischen dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb, dem Direktbezieher und dem VEAB im Verhältnis der Leistungen der Partner zu vereinbaren. Die Belieferung des Direktbeziehers erfolgt durch den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels, Kommissionshandels oder Großverbrauchers, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 7.6 Die Verrechnung der Großhandelsspanne erfolgt über den VEAB. Die zu verrechnenden Beträge sind in die Empfangsbescheinigung nach Ziff. 7.4 einzutragen.
- 7.7 Der VEAB hat die Erlöse an den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb innerhalb der gesetzlichen Frist zu überweisen und die Direktlieferungen in die Plan- und Preisstützungsabrechnung zu übernehmen.
- 7.8 Die in der TGL Eier festgelegten Bestimmungen über Verpackung gelten auch für den Direktbezug.

## IV.

**Besondere Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Schlachtgeflügel und Schlachtkaninchen**

**1. Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen**

- 1.1 Zur Erfüllung der vertraglichen Lieferverpflichtungen ist vom sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb lebendes Geflügel entsprechend der TGL an den für ihn zuständigen Aufkaufbetrieb zu liefern.

- 1.2 In begründeten Fällen kann auch geschlachtetes Geflügel geliefert werden, sofern in diesen Gebieten vom Haupttierarzt der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates infolge Seuchengeschehen keine Sperre ausgesprochen wurde.

**2. Abnahme des Schlachtgeflügels**

- 2.1 Als Leistungsort für Schlachtgeflügel können vereinbart werden:

— sozialistische Landwirtschaftsbetriebe;

— Geflügelschlachtbetriebe;

— Aufkaufstellen für Eier oder sonstige örtliche Abnahmestellen des VEAB.

- 2.2 Im sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb kann das Schlachtgeflügel bei Einhaltung der veterinärhygienischen Bestimmungen unmittelbar abgenommen werden. Der VEAB hat mit den Schlachtbetrieben zu vereinbaren, daß das Schlachtgeflügel im Beisein eines Beauftragten des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes durch den Beauftragten des VEAB und des Schlachtbetriebes abgenommen wird. Die Abnahme kann auch durchgeführt werden, wenn mindestens ein Beauftragter des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes und der Beauftragte des VEAB oder des Schlachtbetriebes anwesend sind.

- 2.3 Das vom sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb bereitgestellte Schlachtgeflügel ist auf der Abnahmestelle von den Abnahmebeauftragten zu wägen und zu klassifizieren. Der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb soll bei der Verwägung und Klassifizierung mitwirken. Die ermittelten Ergebnisse der Gewichts- und Qualitätsfeststellung sind für alle Vertragspartner verbindlich.

- 2.4 Die Abnahme des Schlachtgeflügels nach Ziff. 2.2 ist gleichzeitig mit der Abnahme des Schlachtgeflügels aus der individuellen Produktion der Genossenschaftsbauern sowie der ablieferungsfreien Geflügelhalter zu verbinden.

**3. Vorsortierung des Schlachtgeflügels**

- 3.1 Bei größeren Lieferungen sollte vom sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb eine Vorsortierung des Geflügels nach Arten und Güteklassen vorgenommen werden.

- 3.2 Der Aufkaufbetrieb hat dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb, der eine Vorsortierung des zu liefernden Schlachtgeflügels vornimmt, Vergütungen bis zu folgender Höhe aus der Handelsspanne zu zahlen:

Geflügelart	Vergütung in MDN je St.
Gans, Pute	bis zu 0,10
Ente	bis zu 0,08
Huhn	bis zu 0,04
Hähnchen bzw. Broiler	bis zu 0,03

2.3 Die Durchführung der Vorsortierung ist zwischen dem Aufkaufbetrieb und dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb vertraglich zu vereinbaren.

#### 4. Anrechnungssätze

4.1 Bei der Lieferung von geschlachtetem Geflügel gelten folgende Anrechnungssätze auf die vertraglichen Verpflichtungen:

Gänse, Puten, Enten

1 kg geschlachtet = 1,20 kg lebend

Hühner 1 kg geschlachtet = 1,25 kg lebend

Hähnchen bzw. Bröiler

1 kg geschlachtet = 1,20 kg lebend.

#### 5. Direktbeziehungen bei Schlachtgeflügel

5.1 Zur Verkürzung der Warenwege kann zwischen sozialistischem Landwirtschaftsbetrieb und Geflügelschlachtbetrieb, Betrieben des sozialistischen Groß- und Einzelhandels oder Großverbrauchern (Direktabnehmer) die Lieferung im Direktbezug vereinbart werden. Das an Direktabnehmer gelieferte Schlachtgeflügel wird auf die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem VEAB angerechnet.

5.2 Der Direktbezug ist im Rahmen des Liefer- und Empfangsplanes für Geflügel vorzusehen und darf die Höhe der im Warenbereitstellungsplan festgesetzten Mengen nicht überschreiten.

5.3 Der sozialistische Schlacht-, Groß- und Einzelhandelsbetrieb sowie Großverbraucher gilt mit dem Abschluß des Vertrages über den Direktbezug von Geflügel als zugelassener Aufkaufbetrieb; er ist für die mengen-, termin- und artengerechte Erfüllung der Direktlieferungen verantwortlich.

5.4 Für die Verwägung und Klassifizierung gelten die gleichen Grundsätze wie in Ziff. 2.3. Werden von dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb zusätzliche Transportleistungen erbracht, so sind diese bis zur Höhe des gesetzlichen Tarifs von dem Empfänger des Geflügels aus der Großhandelsspanne zu tragen und dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb zu vergüten. Der sozialistische Einzelhandel ist frei Verkaufsstelle oder Lager zu beliefern. Die Transportkosten sind aus der anteiligen Großhandelsspanne vom sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb zu tragen. Das für die Durchführung des Direktbezuges von Geflügel benötigte Verpackungsmaterial ist wie folgt bereitzustellen:

— bei Direktbeziehungen zwischen sozialistischem Landwirtschaftsbetrieb und Schlachtbetrieb durch den Schlachtbetrieb;

— bei Direktbeziehungen zwischen sozialistischem Landwirtschaftsbetrieb und Großhandel oder Großverbraucher durch den Großhandel bzw. Großverbraucher;

— bei Direktbeziehungen zwischen sozialistischem Landwirtschaftsbetrieb und Einzelhandelsbetrieb durch den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb.

Die Rückgabe des Verpackungsmaterials regelt sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

5.5 Der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb hat dem zuständigen VEAB einen von dem Direktabnehmer gegengezeichneten Lieferschein mit Angaben über Menge, Qualität, Geflügelart sowie Termin der Ablieferung innerhalb von 3 Werktagen nach der Lieferung zu übergeben. Außerdem sind die sich aus den Bestimmungen nach Ziff. 5.4 ergebenden Ansprüche im Lieferschein einzutragen. Der VEAB stellt auf Grund des Lieferscheines die Abnahmebescheinigungen aus. Er nimmt die Bezahlung gegenüber dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb nach den Erfassungs- und Aufkaufpreisen vor und stellt das direkt bezogene Schlachtgeflügel

— dem Schlachtbetrieb zum VEAB-Abgabepreis abzüglich 0,10 MDN je kg Handelsspannenanteil,

— dem sozialistischen Großhandel und dem Großverbraucher zum VEAB-Abgabepreis abzüglich 0,10 MDN je kg Handelsspannenanteil und zuzüglich der Verbrauchsabgabe und

— dem sozialistischen Einzelhandel zum VEAB-Abgabepreis abzüglich 0,10 MDN je kg Handelsspannenanteil zuzüglich der Verbrauchsabgabe und der anteiligen Großhandelsspanne (Erzeugeranteil)

in Rechnung und führt die Verbrauchsabgaben an den örtlichen Haushalt ab.

5.6 Beim Direktbezug des Einzelhandels vom sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb ist die Großhandelsspanne von 6% vom Einzelhandelsverkaufspreis (EVP), sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, wie folgt zu teilen:

sozialistischer  
Landwirtschaftsbetrieb = 4% vom EVP.

Einzelhandel = 2% vom EVP.

#### 6. Abnahme von Schlachtkaninchen

6.1 Schlachtkaninchen sind (lebend oder geschlachtet) ohne Mängel zu liefern; sie sollen mindestens 6 Stunden vor der Lieferung nicht gefüttert werden.

6.2 Der Aufkaufbetrieb hat die Kaninchen abzunehmen, wenn folgende Gütebestimmungen eingehalten werden:

Gütekategorie 1: Vollfleischig, ausgemästet, Gewicht über 3,5 kg lebend;

Gütekategorie 2: Fleischig, aber unter dem Qualitätsbegriff der Gütekategorie 1 liegend.

- 6.3 Kaninchen sind mit einem Lebendgewicht bei kleinen Rassen unter 2 kg, größeren Rassen unter 2,5 kg nicht abzunehmen.

#### 7. Mängelanzeige und Garantieforderungen

- 7.1 Der Aufkaufbetrieb hat gegenüber dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb Myxomatose innerhalb von 10 Werktagen nach dem Tage der Abnahme schriftlich anzuzeigen. In diesem Falle verliert der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb seinen Anspruch auf Bezahlung des Kaufpreises. Die entstandenen Kosten der Abnahme sind vom sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb zu tragen.

### V.

#### Besondere Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Bienenhonig

##### 1. Abnahme von Bienenhonig

- 1.1 Für die Abnahme von Bienenhonig ist durch den Aufkaufbetrieb dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb das Verpackungsmaterial — Behälter, Eimer, Gläser, Deckel, Aufkleber und Etiketten — zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung von Etiketten und Aufklebern erfolgt kostenlos. Die Abgabe von Gläsern, Deckeln und Eimern wird gegen Erstattung der Selbstkostenpreise vorgenommen, die bei Lieferung des Bienenhonigs gemäß der verwendeten Verpackung zurückerstattet werden.
- 1.2 Die Lieferung des Bienenhonigs hat an die Aufkaufstellen des VEAB auf Kosten des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes zu erfolgen bzw. an die zwischen VEAB und sozialistischem Landwirtschaftsbetrieb vereinbarte örtliche Abnahmestelle.
- 1.3 Bei Lieferung von Honig in Gläsern ist der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb verpflichtet, das geforderte Nettogewicht je Glas einzuhalten. Vom VEAB sind bei der Abnahme Kontrollen durchzuführen und bei festgestellten Untergewichten ist die gesamte Lieferung auf Kosten des Lieferers nachzuwiegen.
- ##### 2. Mängelanzeige und Garantieforderungen
- 2.1 Wird nach der Abnahme festgestellt, daß der Honig nicht den Qualitätsbedingungen des Standards entspricht, so hat der VEAB die Mängel unverzüglich, spätestens jedoch 10 Tage nach Kenntniserlangung, gegenüber dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb schriftlich anzuzeigen. Der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb hat innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Anzeige an den VEAB Ersatz zu liefern oder den Preis zurückzuerstatten.

### VI.

#### Voraussetzungen für die Lieferung von tierischen Erzeugnissen zu Aufkaufpreisen

1. Für die Lieferung von tierischen Erzeugnissen zu Aufkaufpreisen sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

##### 1.1 Bei der Lieferung von Schlachttieren:

— Bei LPG mit genossenschaftlicher Viehhaltung und Mitgliedern der LPG des Typ I und II die Erfüllung der Pflichtablieferungsmenge in Schlach(t)vieh insgesamt für die abgelaufene Zeit und den laufenden Monat, bei allen anderen Erzeugern für die abgelaufene Zeit und für das laufende Quartal. Es muß jedoch mindestens die anteilmäßige Pflichtablieferungsmenge (Schlachtrinder und sonstige Schlachttiere oder Schlachtschweine) in der Tierart erfüllt sein, die geliefert werden soll, sofern keine Ausnahmeregelung gestattet wird;

— bei der Lieferung von Schlachttieren im IV. Quartal müssen die LPG mit genossenschaftlicher Viehhaltung und die Mitglieder der LPG Typ I und II die Pflichtablieferungsmengen sowohl in Schlachtrindern und sonstigen Schlachttieren als auch in Schlachtschweinen für das I. bis III. Quartal und den laufenden Monat, alle anderen Erzeuger die gesamten Pflichtablieferungsmengen des Jahres erfüllt haben.

##### 1.2 Bei der Lieferung von Eiern:

— Die Erfüllung der Pflichtablieferungsmenge für die abgelaufene Zeit und den laufenden Monat.

##### 1.3 Bei der Lieferung von Milch:

— Die Erfüllung der Pflichtablieferungsmenge für die abgelaufene Zeit und den laufenden Monat.

##### 1.4 Bei der Lieferung von Geflügel:

— Die volle Erfüllung der Pflichtablieferungsmenge.

#### Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

#### Lieferung und Abnahme von pflanzlichen Erzeugnissen

### I.

#### Besondere Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Körnerfrüchten (Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten)

##### 1. Gewichtsfeststellung bei Körnerfrüchten

- 1.1 Das Gewicht/Masse der Partien der gelieferten Körnerfrüchte wird durch bestätigte Wäger auf geeichten automatischen Waagen, Dezimal- oder Fuhrwerkswaagen festgestellt. Bei Gewichts-differenzen ist der Wägung auf automatischen Waagen der Vorrang zu geben.

- 1.2 Von dem Liefergewicht sind die Mengenabzüge auf Grund der Analyse entsprechend den Standards vorzunehmen.
2. **Verbot der Lieferung und Abnahme von Körnerfrüchten mit Schädlingsbefall**
- 2.1 Die Körnerfrüchte dürfen nur geliefert werden, wenn sie keinen Schädlingsbefall aufweisen. Die Entgegennahme oder Abnahme von Körnerfrüchten mit Schädlingsbefall ist den Aufkaufbetrieben untersagt. Die Aufkaufbetriebe sind verpflichtet, jede Feststellung von Schädlingen den Kreisplanzenschutzstellen anzuzeigen.
3. **Prüfverfahren und Schiedsanalyse**
- 3.1 Werden Körnerfrüchte geliefert, so sind von der gelieferten Menge entsprechend den Bestimmungen der TGL über Probenahme im Beisein des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes 2 Muster zu ziehen. Das 1. Muster ist zu Untersuchungen im Betriebslabor des Aufkaufbetriebes zu verwenden. Das 2. Muster ist als Muster für Einsprüche des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes gegen das Ergebnis der Untersuchung, 14 Tage vom Tage der Abnahme der betreffenden Körnerfrüchte gerechnet, aufzubewahren.
- 3.2 Innerhalb von 14 Tagen kann der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb gegen das Ergebnis der Bewertung nach Ziff. 3.1 eine Schiedsanalyse beantragen. Dazu ist das 2. aufbewahrte Muster zu verwenden. Für diese Schiedsuntersuchung sind außer den Bezirkslaboren der Vereinigung Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) die Landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten Rostock, Potsdam, Halle, Leipzig, Jena und die Zentrale Untersuchungsstelle für Getreidelagerung und -umschlag in Magdeburg-Frohse zuständig. Die Untersuchungsstelle für die Schiedsanalyse ist zwischen dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb und dem Aufkaufbetrieb zu vereinbaren.
- 3.3 Das Ergebnis der Schiedsanalyse ist für den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb und den Aufkaufbetrieb verbindlich und bildet die endgültige Abrechnungsgrundlage. Die Kosten für die Schiedsanalyse trägt der unterliegende Partner.

## II.

### Besondere Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Kartoffeln

#### 1. Vorbereitung zur qualitätsgerechten Lieferung

- 1.1 Zur Verbesserung der bedarfs- und qualitätsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln haben der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb und der Aufkaufbetrieb im Vertrag Qualitätsklassen, Güte, Liefertermine und entsprechend den Standardbedingungen die Lieferungen in Säcken, Transportnetzen oder lose zu vereinbaren.

- 1.2 Der Aufkaufbetrieb hat für eine vertragsgerechte Abnahme der Kartoffeln entsprechend den Bestimmungen der TGL vom sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb und eine rechtzeitige Planung und Bestellung des Transportraumes für den Weitertransport der abzunehmenden Kartoffeln zu sorgen.
- 1.3 Auf der Grundlage der vereinbarten Anfuhrtermine sind zwischen dem Empfänger und dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb Verladepläne auszuarbeiten. Zur planmäßigen Durchführung der Kartoffeltransporte hat der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb entsprechend dem mit dem Empfänger abgestimmten Verladeplan die Kartoffeln in der vereinbarten Güte termingerecht zu verladen.

#### 2. Direktbezug und Direkteinkellerung von Speisekartoffeln

- 2.1 Der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb ist berechtigt, mit Zustimmung des Aufkaufbetriebes Speisekartoffeln im Direktbezug und zur Direkteinkellerung zu liefern.
- 2.2 Die Bedingungen für die Direkteinkellerung — Form und Zeitpunkt — legen das Ministerium für Handel und Versorgung und das Staatliche Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gesondert fest.
- 2.3 Garantieforderungen bei Speisekartoffeln im Direktbezug und für die Direkteinkellerung haben die Empfänger nur gegenüber dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb. Andere Forderungen sind, soweit ein Vertrag zwischen dem VEAB und dem Großverbraucher abgeschlossen wurde, zwischen diesen abzuwickeln.

#### 3. Fabrikkartoffeln

- 3.1 Die Stärkefabrik hat zur Sicherung der Einhaltung des Kampagnebeginns und der vollen Auslastung ihrer täglichen Verarbeitungskapazität bis zum 10. August des Jahres mit dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb Verladetermine zu vereinbaren.
- 3.2 Beim Abschluß von Verträgen über den Direktbezug von Fabrikkartoffeln durch die Stärkefabrik ist die rechtzeitige Planung und Bestellung von Transportraum für die Warenbewegung von dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb zur Stärkeindustrie durch den Industriebetrieb vorzunehmen.
- 3.3 Ist die Lieferung von Fabrikkartoffeln in dem zwischen der Stärkefabrik und dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb abgeschlossenen Vertrag nach dem 1. November des Jahres vereinbart, so hat der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb die Fabrikkartoffeln einzulagern bzw. einzumieten. Die sachgemäß eingelagerten bzw. eingemieteten Fabrikkartoffeln sind von der Stärkefabrik bis zum 1. November des Jahres zu bezahlen und abzunehmen. Von der Stärkefabrik sind für die Lagerung die gesetzlichen Überwinterungszuschläge an den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb zu zahlen.

#### 4. Mängelanzeige

- 4.1 Der Empfänger hat Mängel bei der Abnahme zu rügen. Braun- und Naßfäule können innerhalb von 2 Monaten nach der Abnahme der Kartoffeln gegenüber dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb angezeigt werden. Werden Speisekartoffeln an den Großhandel geliefert, so verlängert sich die Anzeigefrist für Braun- und Naßfäule um 6 Werktage.

### III.

#### Besondere Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Heu und Stroh

##### 1. Mengenabzüge für Trockensubstanzverluste und Basisüberschreitungen

- 1.1 Wird Heu frisch von der Wiese (in nicht ausgeschwitztem Zustand) geliefert, so sind entsprechend den entstehenden Trockensubstanzverlusten folgende Mengenabzüge zulässig:

Wassergehalt	Abzüge für Trockensubstanzverlust
bis 15,0 %	—
von 15,1 — 20,0 %	2 %
von 20,1 — 25,0 %	5 %

- 1.2 Werden die für Heu, Getreide- und Ölsaatenstroh in den bestätigten Standards (TGL) genannten Basisnormen für Wassergehalt und Schwarzbesatz überschritten, sind entsprechende Mengenabzüge im Verhältnis 1 : 1 vorzunehmen.

##### 2. Prüfung der Partien über 30 % Wassergehalt

- 2.1 Liegt nach Ermittlung des Schnellfeuchtemessers Hygromette der Wassergehalt der gelieferten Ware über 30 %, so ist der Wassergehalt der Ware in Prozenten an mindestens 2 Mustern durch das Wäge-Trocknungsverfahren (Trocknungsschrank) zu ermitteln.

##### 3. Direktbezug von Heu und Stroh

- 3.1 Der VEAB hat direkte Warenbeziehungen für die Lieferung von Heu und Stroh zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und den Direktbeziehern zu organisieren.

Direktbezieher sind:

- Gestüte,
- Rennställe,
- Tierparks,
- Besamungsstationen,
- andere Betriebe, die vom Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum Direktbezug zugelassen werden.

- 3.2 Der Direktbezug von Heu und Stroh ist nur in Höhe des im Liefer- und Empfangsplanes für den zuständigen VEAB festgelegten Versorgungskontingents zulässig.

- 3.3 Der Direktbezieher bestätigt auf der Annahmequittung dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb die Übernahme der Heu- und Strohmenge nach Gewicht Masse und Qualität sowie ob die Ware lose, gebündelt oder gepreßt empfangen wurde. Die Annahmequittung ist von dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb dem zuständigen VEAB innerhalb von 3 Werktagen, gerechnet vom Tage nach der Lieferung, zu übergeben.

- 3.4 Nach Eingang der Annahmequittung stellt der VEAB dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb die Abnahmebescheinigung aus und bezahlt die gelieferten Mengen Heu und Getreidestroh.

- 3.5 Dem Direktbezieher stellt der VEAB die Ware zum VEAB-Abgabepreis in Rechnung.

- 3.6 Bei Lieferung von zweidrahtgepreßtem Heu und Getreidestroh sind die preisrechtlich festgelegten Zuschläge zu zahlen. Diese Zuschläge sind vom Direktbezieher zu tragen.

### IV.

#### Besondere Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Zuckerrüben

##### 1. Anfuhr- und Abnahmeplan

- 1.1 Der VEB Zuckerfabrik hat zur Sicherung der Einhaltung des Kampagnebeginns und der vollen Auslastung seiner täglichen Verarbeitungskapazität bis zum 31. August des Jahres mit dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb einen Anfuhr- und Abnahmeplan zu vereinbaren. Hierbei ist von den im Vertrag über die Lieferung und Abnahme von Zuckerrüben vereinbarten Lieferfristen bzw. Terminen auszugehen. Die Zuckerrüben sind bis zum 15. November des Jahres von der Zuckerfabrik abzunehmen und zu bezahlen.

##### 2. Frühanelieferung von Zuckerrüben

- 2.1 Die Frühanelieferung von Zuckerrüben und die dabei in Betracht kommenden proistischen Vergünstigungen sind zwischen den Partnern zu vereinbaren.

##### 3. Qualität der Zuckerrübenschmitzel

- 3.1 Werden dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb Zuckerrübenschmitzel geliefert, so haben diese folgende Qualitäten aufzuweisen:

- Naßschmitzel = 12 % Trockensubstanz;
- Trocken- oder Steffenschmitzel = 90 % Trockensubstanz;
- vollwertige Zuckerrübenschmitzel = 90 % Trockensubstanz und 55 % Zuckergehalt.



Der VEB Zuckerfabrik ist verpflichtet, Naßschnitzel mit geringerer oder höherer Trockensubstanz mengenmäßig auf diese Werte umzurechnen und die entsprechenden Mengen auszuliefern.

#### 4. Einlagerung von Zuckerrüben

- 4.1 Ist die Lieferung von Zuckerrüben in dem zwischen dem VEB Zuckerfabrik und dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb abgeschlossenen Vertrag nach dem 15. November des Jahres vereinbart, so hat der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb die Zuckerrüben sachgemäß einzulagern.
- 4.2 Die sachgemäß eingelagerten Zuckerrüben sind von dem VEB Zuckerfabrik in voller Höhe bis zum 15. November des Jahres abzunehmen und zu bezahlen. Für jede Tonne ordnungsgemäß eingelagerter Zuckerrüben, die nach dem 15. November des Jahres an den VEB Zuckerfabrik geliefert wird, erhält der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 4,50 MDN.
- 4.3 Werden die eingelagerten Mengen der Zuckerrüben nicht verwogen, so hat der VEB Zuckerfabrik dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb den natürlichen Lagerschwund nach der Auslagerung zu vergüten. Die Schwundsätze werden unter Berücksichtigung der Dauer der Einlagerung gesondert festgelegt.

#### V.

##### Besondere Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von unfermentiertem Tabak

#### 1. Lieferpflicht für Tabak

- 1.1 Für sozialistische Landwirtschaftsbetriebe, die mehr als 100 Pflanzen anbauen, besteht Gesamtablieferungspflicht. Der über die vertraglich festgelegten Mengen hinaus erzeugte Tabak ist vom sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb an den VEB Roh-tabak zu verkaufen.

#### 2. Lieferung von Tabak

- 2.1 Die Lieferung von Tabak (Zigarren- und Schneideguttak) erfolgt entsprechend der vertraglichen Vereinbarung als
- Frischblatttabak,
  - hanggetrockneter Tabak oder
  - heißluftgetrockneter Tabak.

#### VI.

##### Besondere Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Faserpflanzen (Faserlein und Hanf)

#### 1. Art der Lieferung

- 1.1 Die Lieferung der Faserpflanzen erfolgt als:
- Stroh mit Samen bei Faserlein und Hanf,

- Stroh und Samen getrennt bei Faserlein und Hanf,
- Stroh und Samen getrennt bei Faserlein (Stroh als Röststroh),
- Faserhanf vor der Samenreife geerntet (ohne Samenlieferung)

entsprechend den Bestimmungen des Standards.

Die Art der Lieferung wird zwischen dem VEB Bastfaser und dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb im Vertrag über die Lieferung und Abnahme von Faserpflanzen vereinbart. Hierbei sind, ausgehend von der Menge Stroh ohne Samen, folgende Umrechnungssätze für die Festlegung der vertraglichen Liefermengen anzuwenden:

— Faserleinstroh mit Samen	140 ‰
— Hanfstroh mit Samen und Faserhanf	125 ‰
— Röststroh	80 ‰

#### 2. Aberkanntes Vermehrungssaatgut

- 2.1 Für die Lieferung und Abnahme von Vermehrungssaatgut (unentsamt in Stroh) haben die DSG-Betriebe dem VEB Bastfaser bis zum 25. Juli des Jahres die Ergebnisse der Feldanerkennung bei den einzelnen Vermehrern (Vermehrungsbetrieb, Hektarfläche, Sorte, Anerkennungsstufe) und die Fälle der Aberkennung mitzuteilen. Aberkannte Partien sind als Konsumware abzunehmen.

#### VII.

##### Besondere Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Arznei- und Gewürzpflanzen

#### 1. Abnahme und Bewertung

- 1.1 Die Aufkaufbetriebe haben in ihren Einzugsgebieten ausreichende Sammel- und Abnahmestellen für Arznei- und Gewürzpflanzen einzurichten. Werden große Mengen von Arznei- und Gewürzpflanzen geliefert, so hat der Aufkaufbetrieb mit dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb die Abnahme ab Hof des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes zu vereinbaren.

#### 2. Abnahme spezieller Arzneipflanzen

- 2.1 Für den Anbau und die Sammlung giftiger Arzneipflanzen haben die Aufkaufbetriebe den Anbauern und Sammlern entsprechende Anleitung über den Umgang mit Giftpflanzen zu geben.
- 2.2 Bei der Sammlung unter Naturschutz stehender Arzneipflanzen sind die gültigen Bestimmungen zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen\* zu beachten.

\* Anordnung vom 24. Juni 1955 (GBl. II S. 329)

### 3. Verkauf von Anbau- und Sammeldrogen.

- 3.1 Anbaudrogen sind, auch wenn die vertraglich vereinbarte Liefermenge erfüllt ist, nur an den für den Anbauer örtlich zuständigen Aufkaufbetrieb zu verkaufen.
- 3.2 Sammeldrogen sind an die zugelassenen Aufkaufbetriebe für Arznei- und Gewürzpflanzen zu verkaufen; ein anderweitiger Verkauf ist nicht gestattet.

## VIII.

### Besondere Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Hopfen

#### 1. Bewertung und Abnahme

- 1.1 Der Aufkaufbetrieb hat innerhalb von 6 Tagen nach Mitteilung über die Beendigung der Trocknung bei dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb Bewertungsmuster zu ziehen. Die Muster sind zu verplomben, ein Muster verbleibt bei dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb, die anderen Muster sind der Bewertungskommission unverzüglich zur Feststellung der Güteklasse zuzuleiten.
- 1.2 Die Bewertungskommission hat die Muster innerhalb von 12 Tagen nach Ziehung entsprechend dem Standard für Hopfen zu bewerten.
- 1.3 Der Aufkaufbetrieb hat unverzüglich nach Feststellung der Güteklassen durch die Bewertungskommission den Hopfen von dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb abzunehmen und abzurechnen.

#### 2. Zusammensetzung der Bewertungskommission

- 2.1 Die Bewertungskommission setzt sich aus je einem Vertreter
- des Aufkaufbetriebes als Leiter der Kommission,
- der Landwirtschaftswissenschaft,
- der hopfenanbauenden VEG oder LPG sowie
- der hopfenverarbeitenden Industrie
- zusammen.

#### 3. Schiedsbewertungen bei Hopfen

- 3.1 Ist der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb mit der von der Bewertungskommission ermittelten Güteklasse nicht einverstanden, so kann er unter Vorlage des bei ihm verbliebenen verplombten Bewertungsmusters eine Schiedsbewertung beim Institut für Gärungs- und Getränkeindustrie in Berlin beantragen. Über die beantragte Schiedsbewertung ist der Aufkaufbetrieb zu unterrichten. Das Ergebnis der Schiedsbewertung, die nach der gleichen Methode durchzuführen ist, nach der die Bewertungskommission die Güte-

klasse ermittelt hat, ist für beide Vertragspartner verbindlich. Die Kosten für die Schiedsbewertung trägt der unterliegende Teil.

- 3.2 Die Schiedskommission setzt sich aus je einem Vertreter

des Instituts für Gärungs- und Getränkeindustrie als Leiter der Kommission,

des Instituts für Gärungschemie und landwirtschaftliche Technologie der Humboldt-Universität,

des Instituts für Acker- und Pflanzenbau der Universität Jena,

des Konsultationspunktes für Hopfen der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik

zusammen.

## IX.

### Besondere Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Korb- und Bandstockweiden

#### 1. Abrechnung

- 1.1 Die Abrechnung der gelieferten grünen und geschälten Weiden ist vom Aufkaufbetrieb auf der Grundlage von „Grünweiden“ vorzunehmen. Das Umrechnungsverhältnis von geschälten zu grünen Weiden beträgt 1:4.

## X.

### Sicherung der Planerfüllung bei technischen Kulturen

Der Aufkaufbetrieb hat durch seine in dem Produktionsgebiet (Einzugsgebiet) tätigen Mitarbeiter:

- die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe über den Anbau, die Pflege, die Ernte und bei Tabak, Hopfen, Arznei- und Gewürzpflanzen auch über die Trocknung durch eine organisierte Beratung anzuleiten. Bei Tabak ist die Anzucht von Tabaksetzlingen in voller Höhe des Bedarfs zu organisieren und die rechtzeitige Auslieferung der Setzlinge an die tabakanbauenden Betriebe zu veranlassen bzw. durchzuführen;
- die rechtzeitige und ordnungsgemäße Durchführung der Feldbestellung zu unterstützen.

Der Aufkaufbetrieb ist in seinem Einzugsgebiet für die Erfüllung der über das staatliche Aufkommen an technischen Kulturen abgeschlossenen Verträge verantwortlich.

## XI.

Soweit in dieser Anlage oder in den entsprechenden Standards (TGL) nichts anderes bestimmt ist, können nach der Abnahme pflanzlicher Erzeugnisse und technischer Kulturen Mängel nicht mehr angezeigt werden. Nachträgliche Forderungen wegen Qualitätsverletzungen sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

**Anlage 3**

zu vorstehender Anordnung

**Zahlung der Erlöse an die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe aus dem Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen****I.****Überweisungsverfahren****1. Zahlungstermin und Überweisung der Erlöse**

1.1 Die Erlöse aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind an den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb, sofern in den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist, von dem Aufkaufbetrieb innerhalb von 10 Tagen nach der Abnahme zu überweisen.

**2. Zahlung der Molkerei an den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb**

2.1 Die Molkerei ist verpflichtet, die Erlöse aus dem Verkauf von Milch auf der Grundlage der monatlichen Milchabrechnungen über die Landwirtschaftsbank oder über die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe — Bäuerliche Handelsgenossenschaft — dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb so rechtzeitig zu überweisen, daß sie spätestens am 10. des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats gutgeschrieben werden können. Auf Wunsch des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes sind dekadenweise Abschlagszahlungen entsprechend der Höhe der Milchablieferung und dem Durchschnittsfettgehalt zu leisten.

**3. Zahlungen für technische Kulturen**

3.1 Die Erlöse aus dem Verkauf von Zuckerrüben, Faserpflanzen, Tabak, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Zichorienwurzeln, Hopfen, Mohnkapseln und Korbweiden sind von dem Aufkaufbetrieb an den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb so zu überweisen, daß sie innerhalb der in Ziff. 1.1 genannten Frist gutgeschrieben werden können.

**4. Zahlungen für Fabrikkartoffeln**

4.1 Für gelieferte Fabrikkartoffeln hat der Volkseigene Erfassungs- und Aufkaufbetrieb (VEAB) innerhalb der in Ziff. 1.1 genannten Frist dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb eine angemessene Abschlagszahlung zu leisten. Der Restbetrag ist nach Eingang der Abrechnung der Stärkefabrik beim VEAB innerhalb weiterer 4 Tage dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb zu überweisen.

4.2 Die Stärkefabrik ist verpflichtet, bei Direktbeziehungen mit dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb innerhalb der in Ziff. 1.1 genannten Frist dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb die Erlöse zu überweisen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist entsprechend Ziff. 4.1 eine Abschlagszahlung zu leisten.

**5. Zahlungen für notgeschlachtetes Schlachtvieh**

5.1 Die Erlöse aus der Abnahme notgeschlachteten Schlachtviehs sind von dem Aufkaufbetrieb so

rechtzeitig an den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb zu überweisen, daß sie diesem innerhalb von 14 Tagen nach der Notschächtung gutgeschrieben werden können.

5.2 Nach einer bakteriologischen Untersuchung des Fleisches von Tieren, die notgeschachtet werden mußten, sind die Erlöse vom Aufkaufbetrieb der Landwirtschaftsbank innerhalb von 14 Tagen, nach Vorliegen des Untersuchungsergebnisses, zu überweisen.

**6. Zahlungen für tierische Rohstoffe**

6.1 Die Erlöse für die von den Schlachtbetrieben, Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammlern abgelieferten tierischen Rohstoffe sind von dem VEAB (tR) jeweils mengen- und wertmäßig zu ermitteln und unter entsprechender Anwendung dieser Bestimmungen dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb zu überweisen. Die von den sonstigen Lieferanten und allen anderen Personen unmittelbar beim VEAB (tR) vorgenommenen Lieferungen von tierischen Rohstoffen regeln sich nach Abschn. II Ziff. 1.

6.2 Für abgelieferte Herdenwolle ist dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb der Erlös binnen 4 Wochen nach Eingang der Wolle im VEAB (tR) Leipzig zu zahlen.

6.3 Der LPG ist bei Vorlage des Duplikatfrachtbriefes über die an den VEAB (tR) Leipzig gelieferte Herdenwolle vom örtlich zuständigen VEAB (tR) eine Vorauszahlung von 4.— MDN je Kilogramm des bahnamtlich festgestellten Gewichtes abzüglich Verpackung innerhalb von 10 Tagen zu überweisen. Die Überweisung des Restbetrages ist nach den Bestimmungen der Ziff. 6.2 vorzunehmen.

**7. Aufrechnung von Forderungen der VEAB gegen die Erlöse**

7.1 Der Aufkaufbetrieb ist berechtigt, die in Ziff. 7.2 genannten Forderungen an den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb gegen Forderungen des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes an den Aufkaufbetrieb aus der Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aufzurechnen.

7.2 Forderungen, die vom Aufkaufbetrieb aufgerechnet werden können, sind:

- bei pflanzlichen Erzeugnissen die Kosten der Trocknung, Reinigung, Abholfrachten, Ein- und Auslagerungskosten u. ä.,
- bei tierischen Erzeugnissen die Kosten der Kennzeichnung, Streugelder, Ohrmarken, Treiberlöhne, Stallgeld, Abholfrachten, Klassifizierungsgebühren, Untersuchungsgebühren, Versicherungsbeiträge u. ä.

7.3 Bis zur Überweisung der Erlöse sind die nach Aufrechnung entsprechend Ziff. 7.2 sich ergebenden Forderungen des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes beim Aufkaufbetrieb unpfändbar. Eine Pfändung dieser Erlöse kann nur bei den zuständigen Kreditinstituten erfolgen.

## II.

Barzahlung aus dem Verkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse1. Teil- und volle Barzahlungen an ablieferungsfreie  
und -pflichtige Betriebe

1.1 Die Barzahlungen aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse an diese Lieferer werden durch Weisungen des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gesondert geregelt.

## 2. Verbot von Barzahlungen an kontoführungspflichtige Lieferer

2.1 Erlöse aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse an kontoführungspflichtige Lieferer (z. B. LPG) dürfen nur überwiesen werden.

## 3. Ausnahme von der Barzahlung

3.1 Für Zuckerrüben und Faserpflanzen sowie Tabak, Zichorienwurzeln, Hopfen und Korbweiden dürfen vom Aufkaufbetrieb an ablieferungspflichtige Betriebe keine Barzahlungen geleistet werden. Die Erlöse sind nach den Bestimmungen des Abschn. I Ziff. I zu überweisen.

## III.

## Vorschußzahlungen

## 1. Vorschußzahlungen bei nicht vertraglicher Abnahme

1.1 Bei nicht vertraglicher Abnahme von Schlachtvieh, Geflügel und Frühkartoffeln ist der Aufkaufbetrieb verpflichtet, Vorschußzahlungen in Höhe der nicht abgenommenen Mengen an den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb zu leisten.

## Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

## Berechnung von Vertragsstrafen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Bei der Berechnung von Vertragsstrafen sind folgende Preise für die Errechnung des Wertes des Vertragsgegenstandes zugrunde zu legen. Die Preise beziehen sich auf 1 dt. bei Eiern auf 10 Stück, bei Honig auf 1 kg; die Preise für Nutztiere beziehen sich auf 1 Tier.

Getreide	} die einheitlichen Erzeugerpreise nach der Preisordnung Nr. 1001/3 vom 24. Oktober 1963 (GBl. II S. 718)	
Ölsaaten		
Speisehülsenfrüchte		
Kartoffeln Frühe		23.— MDN
Späte		14.— MDN
Heu		80.— MDN
Getreide- und Ölsaatenstroh		80.— MDN

Zuckerrüben			80.— MDN
Schlachtvieh:			
Schlachtschweine			350.— MDN
Schlachtrinder			300.— MDN
Schlachtschafe und sonstiges Schlachtvieh			100.— MDN
Schlachtgeflügel:			
Gänse			580.— MDN
Enten			520.— MDN
Puten			530.— MDN
Hähnchen/Hühner			460.— MDN
Eier			3.— MDN
Milch			55.— MDN
Schafwolle			1180.— MDN
Honig			7,50 MDN
Nutztiere:			
Kühe und trag. Färsen			1500.— MDN
weibl. Kälber bis 4 Monate			200.— MDN
weibl. Kälber über 4 Monate			800.— MDN
Gebrauchssauen			480.— MDN
vakz. Läufer			150.— MDN
unvakz. Läufer und Ferkel			70.— MDN
Schafe (Muttern)			150.— MDN
(Hammel)			100.— MDN
Nutzpferde			1200.— MDN
	bis 7 Tage alt	1 bis 8 Wochen alt	
	MDN	MDN	
Küken (Hühnerküken — leichte und mittelschwere Wirtschaftsrassen)	1,50	2,50	
Hähnchenküken	0,50	1,50	
Entenküken	2.—	4.—	
Gänseküken	6.—	8.—	
Putenküken	4.—	6.—	
	über 8 Wochen alt	mind. 5 Mon. alt	mind. 8 Mon. alt
	MDN	MDN	MDN
Hennen	8.—	13.—	16.—
Enten/Erpel	12.—	17.—	20.—
Gänse/Ganter	24.—	38.—	44.—
Puten/Puter	20.—	—	40.—

Bei Tabak ist der Erzeugerpreis der Güteklasse II vom Hauptgut aller Tabaksorten gemäß Preisordnung Nr. 2023 vom 24. Oktober 1963 (GBl. II S. 716), bei Faserpflanzen der Erzeugerpreis der Güteklasse III gemäß Preisordnung Nr. 2024 vom 24. Oktober 1963 (GBl. II S. 717) und bei Korbweiden der Preis der Güteklasse II aller Weidensorten und -arten gemäß Preisordnung Nr. 3119 vom 30. September 1964 (Sonderdruck Nr. P 3119 des Gesetzblattes) zugrunde zu legen. Bei Arznei- und Gewürzpflanzen ist die Güteklasse I aller Pflanzensorten und Pflanzenteile gemäß Preisordnung Nr. 2027 vom 17. April 1964 (GBl. II S. 307) und bei Hopfen die Güteklasse III gemäß Preisordnung Nr. 1001/3 vom 24. Oktober 1963 (GBl. II S. 710) zugrunde zu legen.

**Anordnung  
über die Lieferung und Abnahme  
von frischem Gemüse und Obst.**

Vom 31. Mai 1965

Auf Grund des § 48 Abs. 3 der Siebenten Durchführungsverordnung vom 22. April 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe — (GBl. II S. 431) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für alle Vertragsbeziehungen zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben (§ 1 der Siebenten Durchführungsverordnung) und den Aufkauforganen einschließlich den Betrieben der Lebensmittelindustrie über die Lieferung und die Abnahme von frischem Gemüse und Obst gelten die in der Anlage genannten Bestimmungen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1965 in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1965

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**  
Ewald  
Minister

**Der Minister  
für Handel  
und Versorgung**  
Sieber

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**1. Vertragsabschluß**

1.1 Der Besteller unterbreitet dem Lieferer nach Abstimmung mit den Produktionsleitungen der Kreis- oder Bezirkslandwirtschaftsräte ein Vertragsangebot. Das Vertragsangebot kann vom Lieferer unterbreitet werden, soweit es sich um einen Spezialbetrieb für Gemüse- und Obst-anbau handelt.

1.2 Nach Abschluß des Vertrages entscheidet der Lieferer entsprechend den betriebsindividuellen natürlichen und ökonomischen Produktionsbedingungen über die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderliche Anbaufläche.

1.3 Im Interesse der Steigerung einer bedarfsgerechten und ertragssicheren Produktion sind mit den Spezialbetrieben des Obst- und Gemüsebaus langfristige Verträge bis 1970 abzuschließen. Die Festlegung der Spezialbetriebe für Gemüse und Obst erfolgt auf Antrag der Betriebe durch die Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte. Die Vertragsangebote der Spezialbetriebe sind vorrangig beim Vertragsabschluß zu berücksichtigen. In den langfristigen Verträgen sollen neben Vereinbarungen für die arten-, sorten-, mengenmäßige und terminliche Entwicklung der Lieferungen auf der Grundlage des Perspektivplanes Regelungen über die perspektivische Entwicklung der Landwirtschaft während der Saison und für die Winterversorgung getroffen werden.

1.4 Der Abschluß der Jahresverträge und die Konkretisierung der langfristigen Verträge hat für

Frischgemüse bis zum 15. Mai für die vorgesehenen Lieferungen des folgenden Jahres und für

Frischobst bis zum 15. Mai für die Lieferungen im selben Jahr

zu erfolgen.

1.5 Im Interesse der Verbesserung der Versorgung können zusätzlich Verträge auch zu anderen Terminen abgeschlossen werden.

1.6 Für die Warenarten Blumenkohl, Kopfsalat, Endivien, Radies, Bündelrettich, Speisemöhren mit Laub, Sellerie mit Laub, Speisezwiebeln mit Laub, Rettich mit Laub, Kohlrabi mit Laub, Schnittpetersilie und Schnittlauch ist als Mengeneinheit Stück oder Bund im Vertrag anzugeben.

1.7 Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nimmt der Besteller im Auftrage der Saatguthandelsbetriebe die Bestellung für die Lieferung des erforderlichen Saatgutes entgegen. Der Vertrag über die Lieferung von Saatgut wird zwischen den sozialistischen Landwirtschafts- bzw. Gartenbaubetrieben und den Saatguthandelsbetrieben abgeschlossen.

1.8 Für den Export von Gemüse sind zwischen Lieferer und Besteller zu den in Ziffern 1.4 und 1.5 genannten Terminen gesonderte Lieferverträge abzuschließen, die den speziellen Exportbedingungen Rechnung tragen. Insbesondere sind die Sortierungs- und Verpackungsbedingungen, die Liefermengen und Lieferzeiträume, die Lagerungsbedingungen sowie die ökonomischen Hebel zu vereinbaren.

## 2. Vertragsänderung

- 2.1 Die Verträge können im Einvernehmen der Partner ergänzt und geändert werden.
- 2.2 Auf Grund der Besonderheiten der landwirtschaftlichen Produktion können Verträge bei Erzielung höherer Ernteergebnisse durch besondere Anbau-, Pflege- und Erntemaßnahmen oder Witterungseinflüsse, witterungsbedingten Ertragsausfällen, Ernteverfrüherung oder -verzögerung bis 14 Tage vor Beginn des vertraglich vereinbarten Lieferzeitraumes hinsichtlich Mengen, Qualitäten und Lieferzeiträume geändert werden. Der Besteller ist verpflichtet, einer solchen Änderung zuzustimmen, soweit die Umstände, die dazu führten, vom Lieferer nicht abgewendet werden konnten.
- 2.3 Besteller und Lieferer haben im Falle von Ertragsausfällen vertraglich zu vereinbaren, welche Austauschkulturen angebaut und abgeliefert werden.
- 2.4 Der Lieferer ist verpflichtet, jeden Umstand, der die arten-, sorten-, mengen-, termin- und qualitätsgerechte Erfüllung des Vertrages gefährdet oder beeinträchtigt, spätestens 48 Stunden nach Feststellung desselben dem Besteller unter Bekanntgabe der Gründe mitzuteilen.

## 3. Voranmeldung

- 3.1 Der Lieferer ist verpflichtet, dem Besteller spätestens 48 Stunden vor dem Liefertag die Lieferung nach Arten, Qualität und Mengen anzumelden. Die in Erfüllung des Vertrages erfolgte Voranmeldung ist für die Vertragspartner verbindlich.
- 3.2 Der Besteller ist berechtigt, eine Änderung der Voranmeldung zu fordern, wenn das die Versorgungslage erfordert oder die kontinuierliche Erfüllung des Vertrages erheblich gefährdet wird. Dieses Recht steht dem Besteller nicht zu, wenn nachweislich der Vegetationsgrad eine spätere oder frühere Lieferung nicht zuläßt.

## 4. Lieferung und Leistungsort

- 4.1 Den Spezialbetrieben des Obst- und Gemüsebaus wird eine dreitägige Vor- und Nachlieferfrist für den jeweils vertraglich vereinbarten Lieferzeitraum eingeräumt.
- 4.2 Die Erzeugnisse sind vom Lieferer in einwandfreier Beschaffenheit, normalem Reifezustand, sortiert, verpackt und gekennzeichnet nach Arten, Sorten, Güteklassen und Größen gemäß den geltenden Qualitätsbestimmungen an eine im Vertrag zu vereinbarende Abnahme- oder Verladestelle anzuliefern. Die Gütekarten bzw. -streifen sind dem Lieferer durch den Besteller gegen Bezahlung der Selbstkosten zur Verfügung zu stellen.

4.3 Ist der Lieferer ein Spezialbetrieb für Obst- und Gemüseanbau, so kann im Vertrag als Leistungsort der Sitz des Lieferers vereinbart werden.

4.4 Die Partner können vereinbaren, daß der Versand im Streckengeschäft durch den Lieferer vorgenommen wird. Dies sollte insbesondere in den Fällen erfolgen, in denen der Versand durch den Lieferer im Interesse der Verkürzung des Warenweges oder zur besseren Erhaltung der Qualität der Erzeugnisse erforderlich ist.

Die Abgeltung des Aufwandes ist im Rahmen der gesetzlich zulässigen Handelsspanne und Abgeltungssätze zu vereinbaren.

4.5 Bei der Entgegennahme hat der Besteller die durch den Lieferer erfolgte Einstufung der Erzeugnisse zu überprüfen. Werden dabei Mängel festgestellt, welche die zulässigen Qualitätsabweichungen übersteigen, so hat eine Neueinstufung der Erzeugnisse auf der Grundlage der geltenden Qualitätsbestimmungen im Einvernehmen mit dem Lieferer zu erfolgen. Für die Feststellung der Qualität kann sowohl vom Lieferer als auch vom Besteller ein bestätigter Gutachter herangezogen werden.

Nach der Abnahme können Mängel außer Spiegelpackung nicht mehr angezeigt werden. Forderungen wegen Qualitätsverletzung sind ausgeschlossen.

4.6 Es ist unzulässig, bei der Verpackung von Obst und Gemüse nur die obersten Schichten in der durch Gütezeichen ausgewiesenen Güteklasse zu verpacken, während die darunterliegenden Schichten von geringerer Qualität sind (Spiegelpackung).

## 5. Abnahme und Bezahlung

5.1 Für Lieferungen auf Grund bestehender Verträge gelten Unter- oder Überlieferungen je Erzeugnis pro Einzellieferung

von Spezialbetrieben in Höhe von 10 %  
(für Blumenkohl, Kopfsalat, Gurken, Tomaten, grüne Bohnen und Erbsen in Höhe von 20 %)

von sonstigen sozialistischen Betrieben in Höhe von 5 %  
(für Blumenkohl, Kopfsalat, Gurken, Tomaten, grüne Bohnen und Erbsen in Höhe von 10 %)

als vertragsgerecht und sind zum jeweils geltenden Preis zu bezahlen.

5.2 Die Abnahme von Lieferungen über die gemäß Ziff. 5.1 zulässigen Toleranzen hinaus hat, soweit diese den gültigen Qualitätsbestimmungen entsprechen, in gegenseitiger Vereinbarung der Partner zu erfolgen. Für vereinbarte Überliefe-

rungen ist je Erzeugnis und Einzellieferung ein der Marktlage entsprechender Preis zu vereinbaren, der bis zu 50% unter dem jeweils gesetzlich gültigen Preis für vertragsgerecht gelieferte Ware liegen kann. Bei den Frühgemüsearten

Blumenkohl	10. Juni bis 10. Juli
Weißkohl	20. Juni bis 30. Juli
Rotkohl	10. Juli bis 30. August

sind die Preise entsprechend der Angebots- und Nachfragesituation zu vereinbaren.

5.3 Die Sätze gemäß Ziffern 5.1 und 5.2 können vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe geändert oder ergänzt werden.

5.4 Bei Abnahmeverzug hat der Besteller unabhängig von Vertragsstrafen unverzüglich Vorzahlung an den Lieferer zu leisten.

## 6. Verpackung

6.1 Der Besteller hat die erforderlichen Verpackungsmittel bereitzustellen, soweit der Lieferer nicht über eigenes Verpackungsmaterial verfügt.

Die vom Besteller bereitgestellten Verpackungsmittel sind Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

6.2 Die Transportkosten für die Verpackungsmittel vom Leistungsort zum Lieferer trägt der Lieferer.

## 7. Vertragsstrafen

7.1 Der Besteller hat bei nachstehenden Vertragsverletzungen Vertragsstrafe zu zahlen:

- bei Nichtabnahme und Abnahmeverzug 12%
- bei Verzug mit der Bereitstellung der Verpackungsmittel 8%

7.2 Der Lieferer hat bei nachstehenden Vertragsverletzungen Vertragsstrafe zu zahlen:

- bei Nichterfüllung und nicht termingerechter Erfüllung 12%
- bei Unterlassung der Voranmeldspflicht, Nichteinhaltung der Qualität, der Gütekennzeichnung, der Art und Weise der Verpackung und bei nicht vereinbarter vorfristiger Lieferung 8%

**Anordnung  
über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen  
im Bereich des Staatlichen Komitees für Erfassung  
und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.**

Vom 1. Juni 1965

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen aus dem Verantwortungsbereich des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 25. Mai 1954 über die Abnahme von Zuckerrüben, die Feststellung des Rübenengewichtes und des Schmutzbesatzes (ZBl. S. 250);
2. Anordnung vom 23. Juni 1955 über die Verwendung von zucht- und nutzuntauglichen Kälbern (GBI. II S. 230 und Sonderdruck Nr. 87 des Gesetzblattes S. 201);
3. Anordnung vom 29. Oktober 1956 über die Abnahme von Schlachtgeflügel und Richtlinien für die Klassifizierung von lebendem Geflügel (Sonderdruck Nr. 221 des Gesetzblattes);
4. Anordnung vom 31. März 1956 über die Zahlung der Erlöse aus der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBI. I S. 338);
5. Anordnung vom 11. Mai 1956 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf pflanzlicher Erzeugnisse (GBI. I S. 417; Ber. S. 612);
6. Anordnung vom 29. Mai 1956 über den Verkauf von Milch auf Bauernmärkten (GBI. I S. 432);
7. Anordnung vom 31. Mai 1956 über die Erfassung, den Aufkauf und die Abnahme von tierischen Erzeugnissen (Schlachtvieh, Milch, Eiern, Geflügel, Honig) (GBI. I S. 437);
8. Anordnung vom 24. August 1956 über die Güte, Abnahme und Bewertung von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh (GBI. II S. 290);
9. Anordnung vom 29. Oktober 1956 über die Abnahme von Schlachtgeflügel (GBI. I S. 1184);
10. Anordnung vom 1. Februar 1957 über den Abschluß von Direktverträgen über die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus der Pflichtablieferung (GBI. II S. 85);
11. Anordnung vom 4. März 1957 über den Abschluß von Verträgen zur Aufzucht von tuberkulosefreien Kälbern (GBI. II S. 118);
12. Anordnung Nr. 2 vom 27. Mai 1957 über die Erfassung, den Aufkauf und die Abnahme von tierischen Erzeugnissen (Schlachtvieh, Milch, Eiern, Geflügel, Honig) (GBI. I S. 319);
13. Anordnung vom 15. August 1957 zur Änderung der Anordnung über den Abschluß von Verträgen zur Aufzucht von tuberkulosefreien Kälbern (GBI. II S. 257);
14. Anordnung vom 18. September 1957 über die Zahlung von Frühlieferprämien bei der Ablieferung von Zuckerrüben aus der Ernte 1957 (GBI. I S. 490);
15. Anordnung Nr. 2 vom 24. Dezember 1957 über den Abschluß von Verträgen über die Mast von Schlachtvieh (GBI. I 1958 S. 74);
16. Anordnung Nr. 1 vom 19. Mai 1958 über den Abschluß von Ferkelaufzuchtverträgen (GBI. II S. 103);
17. Anordnung vom 3. September 1958 über die Belieferung der Ablieferer von Zuckerrüben mit Weißzucker (GBI. I S. 675);
18. Anordnung vom 28. Oktober 1958 über die Mast von Kälbern (GBI. I S. 843; Ber. S. 893);
19. Anordnung vom 17. November 1958 über den Verkauf von Milch ab Hof (GBI. I S. 863);
20. Anordnung vom 18. November 1958 über die Festlegung staatlicher Aufkaufauflagen in Getreide und Kartoffeln für LPG (GBI. I S. 864);
21. § 15 der Anordnung Nr. 4 vom 25. November 1958 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von tierischen Rohstoffen (GBI. I S. 878);
22. Anordnung Nr. 2 vom 17. März 1959 über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBI. I S. 257);
23. Anordnung Nr. 3 vom 11. Mai 1959 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von technischen Kulturen (GBI. I S. 567);
24. Anordnung Nr. 4 vom 12. Mai 1959 über den Abschluß von Verträgen über die Mast von Schlachtvieh (GBI. I S. 539);
25. Anordnung Nr. 2 vom 21. Mai 1959 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf pflanzlicher Erzeugnisse (GBI. I S. 562);
26. Anordnung Nr. 2 vom 10. Juli 1959 über den Abschluß von Ferkelaufzuchtverträgen (GBI. II S. 213);
27. Anordnung vom 22. Oktober 1960 über den Direktbezug von Hühnereiern (GBI. II S. 439);
28. Anordnung Nr. 4 vom 4. Januar 1961 über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBI. II S. 20);



29. Anordnung Nr. 2 vom 27. März 1961 über den Direktbezug von Hühnereiern (GBl. II S. 159);
30. Anordnung vom 10. Juli 1961 über den Direktbezug von Heu und Getreidestroh (GBl. II S. 309);
31. § 1 der Anordnung Nr. 5 vom 31. August 1961 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von tierischen Rohstoffen (GBl. II S. 453);
32. Anordnung Nr. 5 vom 12. Dezember 1961 über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. II S. 531);
33. Anordnung Nr. 3 vom 21. Februar 1962 über die Erfassung, den Aufkauf und die Abnahme von tierischen Erzeugnissen (Schlachtvieh, Milch, Eier, Geflügel, Honig) (GBl. II S. 117);
34. Anordnung Nr. 6 vom 5. Mai 1962 über die Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. II S. 324);
35. Anordnung Nr. 4 vom 24. Oktober 1963 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von Technischen Kulturen (GBl. II S. 715);
36. Anordnung vom 1. Februar 1964 über die Verträge mit den LPG und VEG im Bereich Erfassung und Aufkauf (GBl. II S. 125).

## § 2

Werden landwirtschaftliche Erzeugnisse von Erzeugern geliefert, die nicht unter den Geltungsbereich des § 1 der Siebenten Durchführungsverordnung vom 22. April 1965 zum Vertragsgesetz - Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe - (GBl. II S. 431) fallen, so gelten auch für diese Lieferungen der § 30 Absätze 2 und 3, die §§ 33, 34, 36 bis 39, 41 bis 43 Abs. 1 der Siebenten Durchführungsverordnung sowie die Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBl. II S. 452).

## § 3

Die Vergünstigungen (Futtermittelgegenlieferungen, Preiszuschläge, Prämien usw.) bei Lieferungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und tierischen Rohstoffen werden vom Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen gesondert durch Richtlinien und in den Verträgen über die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen geregelt.

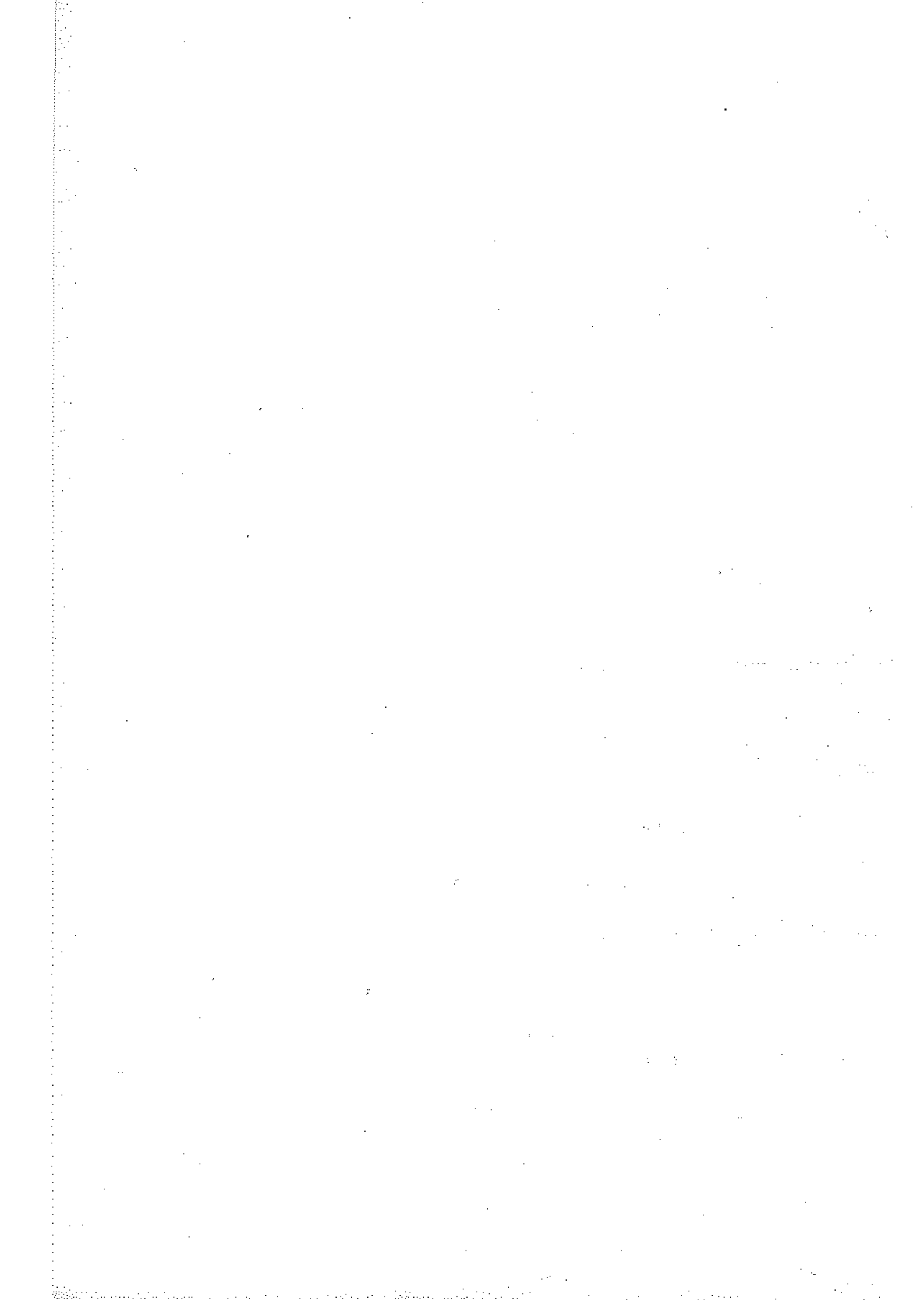
## § 4

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1965 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1965

**Der Vorsitzende**  
des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Dr. Koch  
Staatssekretär



Erläuterungen zu Durchführungsverordnungen zum neuen Vertragsgesetz

## Die Zeitschrift Vertragssystem

veröffentlicht in ihrem Heft 6/65 — das Anfang Juni 1965 erscheint — ausführliche Kommentierungen zur 6. DVO zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge über Konsumgüter —.

U. a. werden folgende Probleme erläutert:

- Die Neuregelung der Wirtschaftsverträge über Konsumgüter
- Der Inhalt des Vertrages über Konsumgüter und Festlegungen über Preise
- Zur materiellen Verantwortlichkeit.

Das Heft enthält gleichfalls Erläuterungen zur 4. DVO — Ausfuhr- und Einfuhrverträge —.

Im Heft 7/65 (erscheint Ende Juni) wird die 5. DVO — Investitionsleistungsverträge — und im Heft 8/65 (erscheint Ende Juli) wird die 7. DVO — Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe — kommentiert.

Bestellungen nehmen der Postzeitungsvertrieb und der örtliche Buchhandel entgegen.

Jedes Heft kostet 2,— MDN. Abonnementspreis vierteljährlich 6,— MDN.

STAATSV ERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

## Anordnung über die Methodik der Planung und Bilanzierung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zum Volkswirtschaftsplan 1966

mit folgenden Anlagen:

- Anlage 1 — Methodik für die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterplanung  
— Bedarfsplanmethodik —
- Anlage 2 — Methodik für die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung  
— Bilanzmethodik —
- Anlage 3 — Verzeichnis der Fondsträger und Versorgungsbereiche
- Anlage 4 — Festlegungen und Erläuterungen zum Verzeichnis der Material-,  
Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen
- Anlage 5 — Verzeichnis der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen  
— Bilanzverzeichnis —

Diese für die Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1966 von der Staatlichen Plankommission und dem Volkswirtschaftsrat gemeinsam erlassene Anordnung erschien als

### Sonderdruck Nr. 509 des Gesetzblattes

Format: A 4 — Umfang: 344 Seiten, broschiert: 5,— MDN

und ist durch den

**ZENTRAL-VERSAND ERFURT, 501 Erfurt, Postschließfach 696**

zu beziehen.

**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134 67 DDE — Verlag: (610 62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,00 MDN und Teil III 1,00 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentralversand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Rosastr. 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

**Index 31 817**



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 25. Juni 1965

Teil II Nr. 64

Tag	Inhalt	Seite
25. 6. 65	Anordnung über den grenzüberschreitenden Verkehr mit Binnenschiffen .....	477
25. 6. 65	Anordnung Nr. 10 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren .....	478

## Anordnung über den grenzüberschreitenden Verkehr mit Binnenschiffen.

Vom 25. Juni 1965

Im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen wird folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Binnenschiffe, deren Eigentümer oder Besitzer nicht im Besitz einer Gewerbeerlaubnis der zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik sind, bedürfen zum Befahren der Binnengewässer der Deutschen Demokratischen Republik einer Erlaubnis.

(2) Die auf den Binnenschiffen befindlichen Personen bedürfen für den grenzüberschreitenden Verkehr einer Genehmigung.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 verlangten Dokumente sind nicht erforderlich, wenn für den grenzüberschreitenden Binnenschiffsverkehr in zwischenstaatlichen Vereinbarungen eine andere Regelung getroffen wurde.

### § 2

(1) Für Binnenschiffe ist die Erlaubnis zum Befahren der Binnengewässer der Deutschen Demokratischen Republik vom Schiffseigner oder vom Schiffsführer schriftlich mindestens einen Monat vor dem geplanten Termin des Grenzübertritts beim Ministerium für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik zu beantragen. Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- Kenndaten des Binnenschiffes:  
Art und Name,  
Registriernummer und Ort der Registrierung,  
Tragfähigkeit,  
Länge, Breite, Leertiefgang und Fixpunkthöhe (unbeladen),
- Name und Anschrift des Schiffseigners,
- Name und Anschrift des Schiffsführers,

- beglaubigte Abschrift der Gewerbeerlaubnis,
- beabsichtigte Grenzübergangsstellen für Ein- und Ausreisen,
- Anschrift für die Übersendung der Erlaubnis.

(2) Das Ministerium für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik stellt bei Genehmigung des Antrages die „Erlaubnis zum Befahren der Binnengewässer der Deutschen Demokratischen Republik“ aus. Die Erlaubnis kann mit einer Gültigkeit bis zu einem Jahr erteilt und auf Antrag jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden. Der Antrag hat wie bei Erstausstellung zu erfolgen.

(3) Bei Veränderungen der Kenndaten des Binnenschiffes und bei Wechsel des Schiffseigners ist die Erlaubnis wie bei Erstausstellung neu zu beantragen.

(4) Die Ausstellung der Erlaubnis und die Verlängerung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr ist beim erstmaligen Grenzübertritt zu entrichten. Die Höhe der Gebühr wird durch den Minister der Finanzen festgelegt. Sie ist in Höhe des Gegenwertes der am Heimatort des Schiffes gültigen Währung zu entrichten.

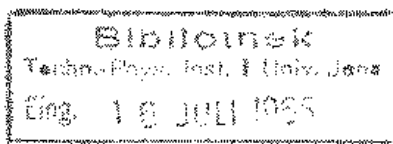
(5) Die Erteilung der Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

### § 3

(1) Für den Schiffsführer, die Besatzungsmitglieder und die mitfahrenden Familienangehörigen ist die Genehmigung zur Einreise in die Deutsche Demokratische Republik beim Grenzübertritt an der Grenzübergangsstelle zu beantragen. Bei der Antragstellung sind die Personaldokumente und vom Schiffsführer die Bordliste sowie die Erlaubnis zum Befahren der Binnengewässer der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen.

(2) Über den Antrag wird sofort entschieden.

(3) Die Genehmigung berechtigt zur einmaligen Einreise sowie zur Wiederausreise und gilt für die Dauer des Aufenthaltes des Binnenschiffes in der Deutschen Demokratischen Republik. Sie erlischt bei vorzeitiger Ausreise auf dem Land- oder Luftwege.



## § 4

(1) Die Inhaber einer Genehmigung gemäß § 3 haben für das Befahren der Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik die Bestimmungen der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) und andere gesetzliche Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik sowie die durch das Ministerium für Verkehrswesen festgelegten Fahrtrouten und Feierabendplätze einzuhalten.

(2) Der Landgang ist nur an den Orten gestattet, an denen die Be- oder Entladung des Binnenschiffes erfolgt. Außerdem ist der Landgang bei schweren Havarien, bei Erkrankungen von Personen an Bord und bei Schleusungen gestattet.

## § 5

(1) Inhaber einer Genehmigung gemäß § 3 können auf dem Land- oder Luftwege aus der Deutschen Demokratischen Republik ausreisen, wenn

- a) Niedrig- oder Hochwasser, Eisgang oder Havarie eine Rückreise mit dem Binnenschiff unmöglich machen,
- b) infolge Erkrankung die Weiterfahrt auf dem Binnenschiff nicht möglich ist,
- c) dringende Familienangelegenheiten dies erfordern.

(2) Die Notwendigkeit der Ausreise auf dem Land- oder Luftwege hat sich der Inhaber der Genehmigung durch die nächste Dienststelle der Deutschen Volkspolizei bestätigen zu lassen. Die Bestätigung ist außerdem in die Bordliste des Schiffsführers einzutragen.

(3) Die Genehmigung zur Wiedereinreise auf dem Land- oder Luftwege während des Aufenthaltes des Binnenschiffes in der Deutschen Demokratischen Republik ist nach den dafür geltenden Bestimmungen zu beantragen.

## § 6

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1965

**Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei**

Dickel

**Anordnung Nr. 10\***  
**über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren.**

Vom 25. Juni 1965

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBL I S. 787) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Als Ergänzung zu den Verwaltungsgebührentarifen wird in der Anlage der Tarif

0 III Binnenschiffahrtsangelegenheiten, Ziff. 25 bekanntgegeben.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1965

**Der Minister der Finanzen**

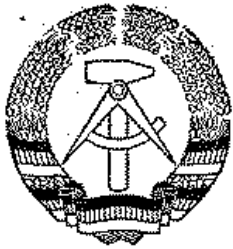
**I. V.: K a m i n s k y**  
Erster Stellvertreter des Ministers

\*) Anordnung Nr. 9 (Sonderdruck Nr. 144 h des Gesetzblattes)

## Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 10

Tarif-Nr.	Gebührenpflichtige Verwaltungshandlung	Gebühr MDN	Bemerkungen
0 III 25	a) Für die Ausstellung einer Erlaubnis zum Befahren der Binnengewässer der Deutschen Demokratischen Republik für die Dauer eines Kalenderjahres .....	200,—	
	b) Für die Änderung der Erlaubnis bei Eigentümerwechsel sowie nach durchgeführten Umbauten, die eine neue Eichung des Schiffes zur Folge hatte, und für die Verlängerung der Erlaubnis .....	100,—	Zu Ziff. 25 Buchst. b: Sofern die Verwaltungshandlungen gleichzeitig durchgeführt werden, wird die Gebühr nur einmal erhoben.



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 28. Juni 1965

Teil II Nr. 65

Tag	Inhalt	Seite
14. 6. 65	Bekanntmachung des Beschlusses des Ministerrates über Veränderungen der Leitung, Organisation und Arbeitsweise des Liegenschaftswesens .....	479
1. 6. 65	Dritte Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen .....	481
28. 5. 65	Anordnung über das öffentliche gewerbsmäßige Veranstalten von Spielen .....	482
1. 6. 65	Anordnung über die Neugestaltung der Ausbildung von Ökonomen an den Ingenieur- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik .....	484
9. 6. 65	Anordnung über die Besteuerung der Umsätze und Gewinne aus dem freien Verkauf pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse privater Betriebe .....	485
9. 6. 65	Anordnung zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (ASiR) .....	486

## Bekanntmachung des Beschlusses des Ministerrates über Veränderungen der Leitung, Organisation und Arbeitsweise des Liegenschaftswesens.

Vom 14. Juni 1965

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 8. Dezember 1964 über Veränderungen der Leitung, Organisation und Arbeitsweise des Liegenschaftswesens (Auszug) bekanntgemacht.

Berlin, den 14. Juni 1965

Der Leiter  
des Büros des Ministerrates

Dr. Rost  
Staatssekretär

## Beschluß über Veränderungen der Leitung, Organisation und Arbeitsweise des Liegenschaftswesens.

Vom 8. Dezember 1964

(Auszug)

In Durchführung der Beschlüsse des Ministerrates zum neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft ist es notwendig, die Leitung, Organisation und Arbeitsweise auf dem Gebiet des Liegenschaftswesens zu verändern. Dazu beschließt der Ministerrat folgendes:

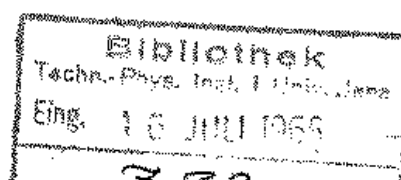
- (1) Auf dem Gebiet des Liegenschaftswesens sind als Fachorgane der Räte der Bezirke mit Wirkung vom 1. Januar 1965 Liegenschaftsdienste zu bilden,

deren Aufgaben und Zuständigkeit sich jeweils auf den territorialen Bereich eines Bezirkes erstrecken. Die Fachorgane des Liegenschaftswesens führen die Bezeichnung: „Rat des Bezirkes . . . . . Liegenschaftsdienst“.

(2) Der Leiter des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes ist dem Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Bezirkes unmittelbar zu unterstellen.

(3) Die Anleitung und Kontrolle der Liegenschaftsdienste der Räte der Bezirke erfolgt durch das Ministerium des Innern. Daraus ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben:

- Planung der Perspektivaufgaben des Liegenschaftswesens entsprechend den volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfordernissen in Abstimmung mit den beteiligten Staats- und Wirtschaftsorganen, staatlichen Einrichtungen und wissenschaftlichen Institutionen;
- Ausarbeitung von Maßnahmen zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und zur systematischen Anwendung ökonomischer Hebel auf dem Gebiet des Liegenschaftswesens;
- Weiterentwicklung des sozialistischen Rechts auf dem Gebiet des Liegenschaftswesens und Mitwirkung bei der Ausarbeitung von gesetzlichen Bestimmungen;
- Kontrolle der Erfüllung der Hauptaufgaben und Erarbeitung von grundsätzlichen Analysen auf dem Gebiet des Liegenschaftswesens;
- perspektivische Planung der Entwicklung und Qualifizierung der Kader, insbesondere der Führungskräfte des Liegenschaftswesens.



2. (1) Der Liegenschaftsdienst des Rates des Bezirkes hat in den Kreisen Außenstellen einzurichten, deren Aufgaben und Zuständigkeit sich auf den territorialen Bereich eines oder mehrerer Kreise erstrecken. Die Außenstellen führen die Bezeichnung: „Rat des Bezirkes . . . . . Liegenschaftsdienst, Außenstelle . . . . .“.

(2) Zur besseren Wahrnehmung der Interessen der Bevölkerung haben Außenstellen, die für mehrere Landkreise zuständig sind, in jedem Kreis eine Arbeitsgruppe für Liegenschaftsdokumentation und Kontrolle des nichtlandwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs einzurichten. Die Arbeitsgruppen führen die Bezeichnung: „Rat des Bezirkes . . . . . Liegenschaftsdienst, Außenstelle . . . . ., Arbeitsgruppe . . . . .“. Sie unterstehen dem Leiter der zuständigen Außenstelle.

(3) Die Räte der Bezirke entscheiden in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise, in welchen Kreisen Außenstellen einzurichten sind und wie deren örtliche Zuständigkeit abzugrenzen ist.

(4) Die Leiter der Außenstellen sind dem Leiter des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes unmittelbar zu unterstellen.

3. (1) Die Liegenschaftsdienste der Räte der Bezirke haben durch konzentrierten Einsatz der Kräfte und Mittel und durch maximale Verstärkung der operativen Arbeit zur Förderung der Entwicklung der sozialistischen Produktionsverhältnisse, zur Steigerung der Produktion und Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit in der Landwirtschaft beizutragen. Sie haben die vollständige Erfassung der landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich nutzbaren Flächen und die flächenmäßige Entwicklung der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe zu kontrollieren. In Verbindung mit den Leitungsorganen der Landwirtschaft haben sie einen energischen Kampf gegen die ungerechtfertigte Verminderung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, vor allem des Ackerlandes, zu führen und die Maßnahmen zur Rückgewinnung von Ackerland aus Grünland zu kontrollieren. Dabei haben die Liegenschaftsdienste der Räte der Bezirke insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Herstellung von Wirtschaftskarten für die sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft,
- b) Ausführung von Vermessungsarbeiten zur Erhaltung, Fortführung und Ergänzung der Liegenschaftskarten und der Wirtschaftskarten für sozialistische Landwirtschaftsbetriebe,
- c) Ausführung von Vermessungsarbeiten im Rahmen der sozialistischen Flurneuordnung, soweit es sich nicht um spezielle Aufnahmen für Lage- und Höhenpläne oder Absteckungs- und Projektübertragungsarbeiten handelt,
- d) Auswertung von Messungsergebnissen aus anderen Bereichen des Vermessungswesens zur Fortführung und Ergänzung der Liegenschaftskarten und der Wirtschaftskarten für sozialistische Landwirtschaftsbetriebe,
- e) Mitwirkung bei der Planung und Koordinierung der bezirklichen Vermessungsarbeiten, insbesondere im Zusammenhang mit der Er-

neuerung und Vervollkommnung der Liegenschaftskarten und der Wirtschaftskarten für sozialistische Landwirtschaftsbetriebe,

- f) Einrichtung, Fortführung und Erneuerung der Liegenschaftsdokumentation (Liegenschaftskataster, Wirtschaftskataster, Grundbuch),
- g) Bereitstellung von graphischen und analytischen Planungsgrundlagen (großmaßstäbige Karten und Pläne, Flächenzusammenstellungen, Flächennachweise, Flächenbilanzen) für zentrale und örtliche Organe des Staatsapparates, wirtschaftsleitende Organe, staatliche Einrichtungen, volkseigene Betriebe und sozialistische Genossenschaften,
- h) Kontrolle des nichtlandwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs auf der Grundlage der Prinzipien der sozialistischen Bodenpolitik,
- i) Erteilung von Urkundsmessungsberechtigungen,
- k) Mitwirkung bei der Bearbeitung von Anträgen auf Veränderung der territorialen Gliederung.

(2) Zur richtigen Erfüllung der im Abs. I genannten Aufgaben haben die Liegenschaftsdienste der Räte der Bezirke und deren Außenstellen eine stabile und stetige Zusammenarbeit mit

- den Fachorganen und Einrichtungen der Räte der Bezirke, insbesondere der Bezirksplankommission, dem Bezirksbauamt, der Abteilung Innere Angelegenheiten, der Abteilung Finanzen und dem Referat Bodenrecht und Bodenordnung;
- den Fachorganen der Räte der Kreise und Stadtkreise, insbesondere den Kreisbauämtern bzw. Stadtbauämtern, den Abteilungen Innere Angelegenheiten, den Abteilungen Finanzen und den Referaten Bodenrecht und Bodenordnung;
- den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden;
- den Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte;
- den Bezirks- und Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik;
- den örtlichen Justizorganen, insbesondere den Bezirks- und Kreisgerichten sowie den Staatlichen Notariaten;
- den Betrieben und Einrichtungen des Staatlichen Vermessungs- und Kartenwesens (Geodätischer Dienst, VEB Topographischer Dienst, VEB Kartographischer Dienst, VEB Ingenieurvermessungswesen), der Forstwirtschaft (Forstwirtschaftliches Institut, VVB Forstwirtschaft, Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe), des Meliorationswesens (VVB Meliorationen, VEB Meliorationsbau), der Wasserwirtschaft und des Straßenwesens

herbeizuführen und zu entwickeln.

(3) Die Lösung der Aufgaben hat auf der Grundlage von exakten, mit den volkswirtschaftlichen Belangen abgestimmten Arbeitsplänen zu erfolgen.



**Dritte Verordnung\***  
**über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte**  
**an den Fachschulen.**

Vom 1. Juni 1965

Das Gesetz vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBI. I S. 83) stellt an die Fachschullehrer hohe Anforderungen bei der Ausbildung und Erziehung der Studenten an den Fachschulen. Auf der Grundlage der perspektivischen Entwicklung der Wissenschaft, der Hauptrichtungen der technischen Revolution und der Entwicklung der nationalen Volkswirtschaft, besonders der führenden Zweige, ist das Niveau in der Ausbildung und der Erziehung zu erhöhen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die wissenschaftliche Qualifikation und die erzieherische Wirksamkeit der Fachschullehrer zu erhöhen. Die Vergütung der Fachschullehrer hat der Erfüllung dieser Forderung zu dienen. Die Vergütung der Fachschullehrer ist in Anwendung der Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft leistungsabhängig zu gestalten und ein materieller Anreiz für die Erreichung einer höheren Qualifikation zu geben. Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Tabelle VII der Anlage 1, Einstufungsmerkmal 1 bis 6, zur Zweiten Verordnung vom 20. August 1959 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBI. I S. 677) findet Anwendung an den ingenieurtechnischen und den ökonomischen Fachschulen sowie am Institut für Fachschulwesen in Karl-Marx-Stadt. Sie findet ebenfalls Anwendung an landwirtschaftlichen Fachschulen, die den Status einer ingenieurtechnischen oder ökonomischen Fachschule haben.

§ 2

(1) In die Tabelle VII der Anlage 1 zur genannten Zweiten Verordnung vom 20. August 1959 sind Dr.-Ing., Dr. rer. nat., Dr. rer. oec., Dr. rer. pol., Dr. agr., Dr. rer. silv., Diplomingenieure, Diplommathematiker, Diplomphysiker, Diplomchemiker, Diplombiologen, Diplomeographen, Diplomeologen, Diplommeteorologen, Diplomarchitekten, Diplomforstwirte, Diplolandwirte, Diplomzootechniker, Diplomgärtner, Diplomagnomen, Diplomagraronomen, Diplomökonomien, Diplomingenieurökonomien, Diplomwirtschaftler, Diplombetriebswirtschaftler, Diplomvolkswirtschaftler, Ingenieure und Lehrkräfte mit ökonomischem Fachschulabschluss einzustufen, sofern sie überwiegend Unterricht in den Fächern, in denen sie die oben angegebene Qualifikation erworben haben, erteilen.

(2) Unter ökonomischem Fachschulabschluss ist nur der an Fachschulen höchste Abschluss (Ingenieurökonom, Finanzwirtschaftler, Arbeitsökonom usw.) zu verstehen.

§ 3

(1) Die Einstufung erfolgt nach den in der Anlage genannten Einstufungsmerkmalen. Die Einstufung in Einstufungsmerkmal 5 und 6 soll in der Regel nur bei Vorliegen eines Hochschulabschlusses erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Direktor.

(2) Wenn bei Höherstufung in begründetem Ausnahmefall von Bedingungen eines Einstufungsmerk-

mals wesentlich abgewichen werden soll, entscheidet das übergeordnete zentrale staatliche Organ auf Antrag des Direktors.

(3) Fachschullehrer, die lediglich den Abschluß einer technischen oder ökonomischen Fachschule haben, werden nach der Tabelle VII mit einer Minderung von 10% des zutreffenden Gehaltssatzes vergütet. Diese Minderung trifft nicht zu für Fachschullehrer, die am 31. Dezember 1959 das 45. Lebensjahr erreicht hatten. Über weitere Ausnahmen entscheidet das übergeordnete zentrale staatliche Organ im Einzelfall.

§ 4

(1) Mit der Verleihung des Titels Studiendirektor gemäß § 15 der Verordnung vom 4. Juli 1962 über die Rechte und Pflichten der Fachschullehrer der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II S. 465) ist ein monatlicher Gehaltszuschlag von 100 MDN zu zahlen.

(2) Mit der Verleihung des Titels Oberstudiendirektor gemäß § 15 der genannten Verordnung ist ein monatlicher Gehaltszuschlag von 150 MDN zu zahlen.

§ 5

Die Stellenzulagen gemäß der Anlage 2 zur Zweiten Verordnung vom 20. August 1959 werden auch an Lehrkräfte, die nach Tabelle VII vergütet werden, gezahlt.

§ 6

An den Fachschulen werden ausschließlich folgende Abminderungsstunden gewährt:

- a) für die Ausübung von Funktionen staatlicher oder gesellschaftlicher Art oder für die Lösung bestimmter Aufgaben in der Ausbildung und Erziehung der Studenten an der Fachschule bzw. an ihren Außenstellen,
- b) für die Qualifizierung der Fachschullehrer.

§ 7

(1) Die Entscheidung, für welche Funktionen bzw. Aufgaben Abminderungsstunden gemäß § 6 Buchst. a gewährt werden, trifft der Direktor der Fachschule. Er entscheidet auch über die Höhe der Abminderungsstunden im einzelnen. Die Fachschule erhält dazu einen Fonds von Abminderungsstunden, der je 100 Studenten, gleich welcher Studienform, 10 Abminderungsstunden wöchentlich beträgt.

(2) Fachschullehrer, die Anspruch auf eine Arbeitszeitbegünstigung nach den Bestimmungen über die Gewährung von Arbeitszeitbegünstigungen bei Qualifizierung haben, erhalten diese in Form von wöchentlich 3 Abminderungsstunden.

(3) Fachschullehrer, die in einer außerplanmäßigen Aspirantur nach der Verordnung vom 15. November 1951 über die wissenschaftliche Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 1091) stehen, erhalten wöchentlich 4 Abminderungsstunden.

(4) Die Abminderungsstunden gemäß Absätzen 2 und 3 erhält die Fachschule zusätzlich zum Fonds gemäß Abs. 1.

§ 8

Bei der Gewährung von Abminderungsstunden gemäß § 6 Buchstaben a und b hat der Direktor zu sichern, daß der einzelne Fachschullehrer mindestens 6 Unterrichtsstunden wöchentlich erteilt.

\* 2. VO (GBI. I 1959 Nr. 52 S. 677)

## § 9

Nach Inkrafttreten dieser Verordnung sind alle Fachschullehrer, die nach Tabelle VII zu vergütet sind, durch den Direktor neu einzustufen. Ist das neue Gehalt (evtl. abzüglich 10%) zuzüglich der zu zahlenden Zuschläge aller Art geringer als das bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gezahlte Gehalt einschließlich aller Zuschläge, so ist die Differenz personengebunden an den Fachschullehrer weiterzuzahlen. Der Differenzbetrag verringert sich bei Erhöhung des Gehaltes oder der Zuschläge.

## § 10

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

(2) Nachstehende Bestimmungen werden aufgehoben: die §§ 4, 5, 6, 7 und 8 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. S. 202), § 2 und Ziff. 3 der Anlage I der Zweiten Verordnung vom 20. August 1959 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. I S. 677), die §§ 1, 3, 4, 5, 7 und 10 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 (GBl. S. 263), die Dritte Durchführungsbestimmung vom 14. August 1954 (GBl. S. 737), die Vierte Durchführungsbestimmung vom 31. März 1955 (GBl. I S. 255), die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 14. Dezember 1955 (GBl. I 1956 S. 25) und § 1 Absätze 1 und 2 der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 5. Dezember 1959 (GBl. I 1960 S. 8).

Berlin, den 1. Juni 1965

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Vorsitzender

Der Staatssekretär  
für das Hoch- und Fachschulwesen

I. V.: Bernhardt  
Stellvertreter des Staatssekretärs

Anlage

zu vorstehender Dritter Verordnung

(Die Bezeichnung Diplomingenieur steht für alle im § 2 genannten Qualifikationen)

Einstufungsmerkmal 1: entfällt.

Einstufungsmerkmal 2: Diplomingenieure als Fachschullehrer in Anfangsstellung.

Einstufungsmerkmal 3: Diplomingenieure mit zweijähriger ingenieurmäßiger bzw. dieser gleichzusetzenden Tätigkeit in der Praxis oder Diplomingenieure mit fünfjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit an einer Fach- oder Hochschule.

Einstufungsmerkmal 4: Diplomingenieure mit vierjähriger ingenieurmäßiger bzw. dieser gleichzusetzenden Tätigkeit in der Praxis und mindestens zweijähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit oder Diplomingenieure mit sechsjähriger ingenieurmäßiger bzw. dieser gleichzusetzenden Tätig-

keit in der Praxis oder Diplomingenieure mit achtjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit an einer Fach- oder Hochschule.

Einstufungsmerkmal 5: Diplomingenieure, welche die Voraussetzungen von Einstufungsmerkmal 4 erfüllen und

a) hervorragende Ergebnisse in der Erziehungsarbeit mit den Studierenden nachweisen können oder

b) besondere Spezialkenntnisse auf einem Teilgebiet einer speziellen Fachwissenschaft haben, die innerhalb des Aufgabenbereiches der Fachschule liegen und für die Ausbildung der Kader der Volkswirtschaft oder für die Förderung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Probleme von Bedeutung sind, oder

c) die ständig als Autoren von bedeutenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen hervorgetreten sind.

Einstufungsmerkmal 6: Diplomingenieure, welche die Voraussetzungen von Einstufungsmerkmal 5 erfüllen und durch richtungweisende Entwicklungsarbeiten auf wissenschaftlichem, technischem oder pädagogischem Gebiet hervorgetreten sind.

Einstufungsmerkmal 7: Promovierte Fachschullehrer sind entsprechend ihrer Qualifikation in Tabelle VII bzw. V zuzüglich monatlich 100 MDN einzustufen.

**Anordnung  
über das öffentliche gewerbsmäßige Veranstalten  
von Spielen.**

Vom 28. Mai 1965

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei, dem Minister der Finanzen, dem Minister der Justiz, dem Minister für Handel und Versorgung und dem Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte wird folgendes angeordnet:

## § 1

**Begriffsbestimmungen**

(1) Spiele im Sinne dieser Anordnung sind:

Gewerbliche Lotterien (Verlosungen) im Sinne des § 15 der Sammlungs- und Lotterieverordnung vom 18. Februar 1965 (GBl. II S. 238)

Ausspielungen und Geschicklichkeitsspiele (zum Beispiel Würfeln, Ringwerfen, Tischräder, Ballwerfen, Fadenziehen, Nageln u. ä.)

Mechanische Spiele (Blinker u. ä.)

Luftgewehr-, Armbrust- und optisches Schießen sowie ähnliche Schießarten

Spielautomaten

— und zwar jeweils mit oder ohne Gewinnmöglichkeit.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet über die Zugehörigkeit eines Spiels zu denen gemäß Abs. 1 das Ministerium für Kultur.

## § 2

### Genehmigungspflicht

(1) Das öffentliche gewerbsmäßige Veranstalten von Spielen oder das Verpachten bzw. Vermieten von Spielgeräten gemäß § 1 Abs. 1 ist genehmigungspflichtig. Voraussetzung ist die Genehmigung des Spielsystems für jede Spieleinrichtung auch bei gleichen Spielsystemen.

(2) Das gleiche trifft zu auf Produktion und Import von Spielgeräten gemäß § 1 Abs. 1, bis auf die Produktion und den Import von Luftgewehren, die durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt sind.

(3) Genehmigungen gemäß Absätzen 1 und 2 werden nur erteilt, wenn die Spiele den Bedürfnissen der Werktätigen entsprechen und nicht den kulturellen Zielen des Arbeiter- und Bauern-Staates entgegenstehen.

## § 3

### Spielgenehmigungen

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum öffentlichen gewerbsmäßigen Veranstalten von Spielen oder Verpachten bzw. Vermieten von Spielgeräten (Spielgenehmigung) ist bei dem für den Wohnsitz oder Sitz des Veranstalters zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Kultur, zu stellen.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Kultur, prüft das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 Absätzen 1 und 3 und das Bedürfnis für die Veranstaltung der beantragten Spiele auf der Grundlage der Richtlinien des Ministeriums für Kultur.

(3) Bei Genehmigung stellt der Rat des Kreises, Abteilung Kultur, im Einvernehmen mit der Abteilung Finanzen, eine Urkunde aus, in der die genehmigten Spielsysteme und bei mechanischen Spielen die Nummern der genehmigten Geräte verzeichnet sind.

(4) Veranstaltern, die der privaten Wirtschaft angehören, wird die Spielgenehmigung im Rahmen einer Gewerbe genehmigung nach der Verordnung vom 28. Juni 1956 über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft (GBI. I S. 558) ausgestellt.

(5) Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden und befristet erteilt werden.

(6) Wird die Genehmigung versagt, so steht dem Betroffenen das Recht der schriftlichen Beschwerde innerhalb von 14 Tagen an den Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, zu. Dieser entscheidet endgültig.

## § 4

### Genehmigung der Spielsysteme, der Produktion oder des Imports

(1) Der Antrag auf Genehmigung des Spielsystems ist an den VEB Zentral-Zirkus zu richten.\*

(2) Die Genehmigung wird von dem VEB Zentral-Zirkus auf Grund der vom Ministerium für Kultur zu erlassenden Richtlinien (§ 5) erteilt. Bei der Genehmigung können besondere Spielbedingungen vorgeschrieben oder sonstige Auflagen erteilt werden.

(3) Die Genehmigung des Spielsystems ist gebührenpflichtig.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Genehmigung der Produktion oder des Imports von Spielgeräten (§ 2 Abs. 2).

## § 5

### Richtlinien

(1) Für die einzelnen Bereiche der Spiele im Sinne des § 1 Abs. 1 und für die technische Kontrolle erläßt das Ministerium für Kultur Richtlinien.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Anordnung zugelassene Spielsysteme bleiben bis zur Herausgabe der Richtlinien nach Abs. 1 weiter zugelassen.

## § 6

### Pflichten des Veranstalters

(1) Die Veranstalter der Spiele sind dafür verantwortlich, daß die bestätigten oder vorgeschriebenen Spielbedingungen und Gewinnpläne eingehalten und die erteilten Auflagen erfüllt werden, daß sich Automaten und andere mechanische Spiele in einem technisch einwandfreien Zustand befinden und daß der Spielverlauf nicht zuungunsten der Spieler beeinflusst wird oder werden kann.

(2) Die Genehmigungsnummer des Spielsystems, die Spieleinsätze und die Gewinnpläne sind vom Veranstalter auf Schildern an gut sichtbarer Stelle bekanntzugeben. Für Kontrollzwecke sind die bestätigten oder vorgeschriebenen Spielbedingungen jederzeit bei der Spieleinrichtung bereitzuhalten. Durch Auflagen (§ 3) kann ihre gesamte oder auszugsweise Bekanntgabe durch Aushang angeordnet werden.

## § 7

### Ordnungsstrafe

(1) Mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 MDN bis 500 MDN kann bestraft werden, wer fahrlässig oder vorsätzlich

a) gegen die Pflichten gemäß § 2 Absätzen 1 und 2 und § 6,

b) gegen erteilte Auflagen gemäß § 3 Abs. 5 und § 4 Abs. 2

verstößt.

(2) Die Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem für das Gebiet Kultur zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch der Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBI. II S. 773).

\* Vordrucke sind über die Räte der Kreise, Abteilung Kultur, erhältlich.

## § 8

**Kontrolle**

Die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung üben die Räte der Kreise, Abteilung Kultur, sowie andere zuständige staatliche Organe aus.

## § 9

**Schlußbestimmungen**

Von dieser Anordnung bleiben unberührt:

- a) die Verordnung vom 18. Februar 1965 über das öffentliche Sammlungs- und Lotteriewesen — Sammlungs- und Lotterieverordnung — (GBl. II S. 238),
- b) die Anweisung vom 20. Januar 1964 über das Schaustellerwesen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 2/1964 Teil I lfd. Nr. 4).

## § 10

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung — der § 7 einen Monat nach der Verkündung — in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 5. August 1955 über die gewerbsmäßige Ausübung des Luftgewehr- und Armbrustschießens (GBl. I S. 595) außer Kraft.

(3) Die bisher von zuständigen Organen erteilten Zulassungen zum öffentlichen gewerbsmäßigen Veranstalten von Spielen verlieren, soweit sie nicht nach dem Inhalt der Genehmigung bereits früher ablaufen, am 31. Dezember 1965 ihre Gültigkeit.

Berlin, den 28. Mai 1965

**Der Minister für Kultur**  
Benzien

**Anordnung  
über die Neugestaltung der Ausbildung  
von Ökonomen an den Ingenieur- und Fachschulen  
der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 1. Juni 1965

Auf Grund des § 42 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die Ausbildung von Ökonomen an den Ingenieur- und Fachschulen muß den Erfordernissen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft und der technischen Revolution entsprechen.

(2) Das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft und die ökonomischen Probleme der technischen Revolution in der Volkswirtschaft und im jeweiligen Zweig sowie die Erziehung allseitig gebildeter sozialistischer Menschen sind in den Mittelpunkt des Bildungs- und Erziehungsprozesses zu stellen.

(3) Im Verlauf des Studiums sind die Studierenden durch eine eng mit der Praxis verbundene ökonomische

und technisch-technologische Ausbildung und durch eine den Anforderungen an sozialistische Leitungskader entsprechende politisch-ideologische Erziehung zu befähigen, die sich aus den volkswirtschaftlichen Aufgaben des jeweiligen Wirtschafts- oder Industriezweiges ergebenden ökonomischen Probleme zu lösen und sozialistische Kollektive zu leiten. Durch die Ausbildung ist zu sichern, daß die Fachschulabsolventen in weit stärkerem Maße als bisher in der Lage sind, aktiven Einfluß auf die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes in ihrem Einsatzbereich auszuüben.

**Das System der ökonomischen Ausbildung**

## § 2

(1) Die ökonomischen Fachkräfte für die Industrie, das Bauwesen und das Transport- und Nachrichtenwesen erhalten eine ingenieurökonomische Ausbildung.

(2) Die Studierenden der ingenieurökonomischen Fachrichtungen erhalten auf der Grundlage der Vermittlung von Kenntnissen der volkswirtschaftlichen Problematik eine zweigbezogene ökonomische Ausbildung entsprechend dem Produktionsprinzip. Die Absolventen dieser Fachrichtungen sind für den Einsatz in allen dafür vorgesehenen ökonomischen Funktionen der Betriebe, der wirtschaftsleitenden Organe der Industrie, des Bauwesens und des Transport- und Nachrichtenwesens sowie der zentralen und örtlichen Staatsorgane auszubilden. Diese Ausbildung ist durch die weitgehende Verflechtung der ökonomischen mit den wichtigsten technisch-technologischen Prozessen der jeweiligen Industriezweige gekennzeichnet.

(3) Nach erfolgreichem Studienabschluß wird den Absolventen die Berufsbezeichnung „Ingenieurökonom“ verliehen. In den Abschlußdokumenten ist die entsprechende Fachrichtung (Wirtschafts- oder Industriezweig) anzugeben.

## § 3

(1) Bei der Ausarbeitung der Studienpläne und Lehrprogramme gemäß § 42 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem ist zu sichern, daß die ökonomische Ausbildung mindestens 40 bis 45 % und die zweigbezogene technisch-technologische Ausbildung etwa 25 bis 30 % des Gesamtvolumens umfassen. Der Umfang der Grundlagenausbildung soll rd. 30 % des Gesamtstundenvolumens betragen. Die Ausbildung in allen Fächern ist auf das Berufsbild des Ingenieurökonomens auszurichten.

(2) In allen ingenieurökonomischen Fachrichtungen hat während des letzten Studienabschnittes entsprechend dem künftigen Einsatzbereich der Absolventen eine Spezialisierung der Ausbildung in Vertiefungsrichtungen zu erfolgen. Die Ausbildung erfolgt in nachstehenden Vertiefungsrichtungen:

- Planung
- Arbeitsökonomie
- Finanzökonomie.

(3) Für die ingenieurökonomische Ausbildung in den Fachrichtungen des Transport- und Nachrichtenwesens werden die Vertiefungsrichtungen in den Studienplänen geregelt.

(4) In den führenden Zweigen der Volkswirtschaft sind zusätzlich die Vertiefungsrichtungen

- materiell-technische Versorgung und Absatz,
- Organisationstechnik/Datenverarbeitung

einzurichten.

#### § 4

(1) Für die nicht im § 2 erfaßten Bereiche der Volkswirtschaft werden Ökonomen in folgenden Fachrichtungen ausgebildet:

- Volkswirtschaft
- Statistik
- Finanzökonomie
- Organisationstechnik/Datenverarbeitung
- Außenhandel
- Produktionsmittelhandel
- Konsumgüterbinnenhandel
- Gaststätten- und Hotelwesen
- Ökonomie des Gesundheits- und Sozialwesens.

Kader der Fachrichtung Volkswirtschaft werden nur im Fern- und Abendstudium ausgebildet.

(2) Diese Kader erhalten eine breite ökonomische Ausbildung in der jeweiligen Fachrichtung und können in allen mittleren ökonomischen Funktionen, vorwiegend in den Bereichen der Volkswirtschaft außerhalb der materiellen Produktion, eingesetzt werden.

(3) Nach erfolgreichem Studienabschluß erhalten die Absolventen die Berufsbezeichnung „Ökonom“. Die gewählte Fachrichtung ist in den Abschlußdokumenten auszuweisen.

#### § 5

(1) Die Ausbildung in den Fachrichtungen Industrieökonomik und Arbeitsökonomik wird eingestellt.

(2) Die Ausbildung in der Fachrichtung Finanzökonomik (Finanzen der volkseigenen Wirtschaft) ist auf die Bedürfnisse der zentralen und örtlichen Finanzorgane auszurichten. Die finanzökonomischen Funktionen der Betriebe und VVB der Industrie, des Bauwesens sowie des Transport- und Nachrichtenwesens sind künftig mit ingenieurökonomisch ausgebildeten Kadern zu besetzen.

#### § 6

Die Ausbildung von Ökonomen für den Konsumgüterbinnen- und Produktionsmittelhandel sowie für das Gaststätten- und Hotelwesen erfolgt unter wesentlicher Erweiterung der mathematischen und warenkundlichen Disziplinen. In der Fachrichtung Außenhandel ist eine den Erfordernissen entsprechende fremdsprachliche Ausbildung zu sichern. In allen anderen ökonomischen Fachrichtungen ist der Anteil der mathematisch-naturwissenschaftlichen und technischen Ausbildung auf etwa 35 % des Gesamtstundenvolumens zu erhöhen.

#### § 7

(1) Die Studienpläne der ingenieurökonomischen und ökonomischen Fachrichtungen sind auf der Grundlage von Berufsbildern aufzubauen.

(2) In den Studienplänen ist die Vermittlung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse vorrangig auf folgenden Gebieten zu sichern:

- Anwendung mathematischer Methoden in der Ökonomie
- Anwendung der maschinellen Rechentechnik

- Organisation und Technik der Verwaltungsarbeit und Datenverarbeitung
- sozialistische Wirtschaftsführung
- Arbeitspsychologie/Betriebspädagogik
- Anwendung soziologischer Analysemethoden.

(3) Wesentlicher Bestandteil der Ausbildung ist die wissenschaftlich-produktive Tätigkeit der Studierenden. In den Praktika und anderen Formen der wissenschaftlich-produktiven Tätigkeit sind den Studierenden entsprechend dem Ausbildungsstand Aufgaben zu übertragen, deren Lösung sie in der Praxis zur selbständigen schöpferischen Tätigkeit auf ihrem späteren Einsatzgebiet befähigt. In allen Fachrichtungen ist im letzten Studienabschnitt ein Praktikum von 3 Monaten mit einer konkreten wissenschaftlichen Aufgabenstellung unter der Leitung des Lehrkörpers durchzuführen, in dessen Ergebnis die Abschlußarbeit angefertigt wird.

#### § 8

Diese Anordnung gilt für alle Ingenieur- und Fachschulen, an denen ingenieurökonomische und ökonomische Kader ausgebildet werden (ausgenommen ist der Bereich der landwirtschaftlichen Fachschulen).

#### § 9

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1965 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1965

Der Staatssekretär  
für das Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. Dr. Gießmann

### Anordnung über die Besteuerung der Umsätze und Gewinne aus dem freien Verkauf pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse privater Betriebe.\*

Vom 9. Juni 1965

#### § 1

(1) Die Umsätze und Gewinne

- a) aus dem freien Verkauf pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse (außer Obst und Gemüse) an die zugelassenen Aufkaufbetriebe,
- b) aus dem Verkauf tierischer Rohstoffe, außer Edelpelztierfellen, an die Aufkaufberechtigten entsprechend der Anordnung Nr. 4 vom 25. November 1958 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von tierischen Rohstoffen (GBl. I S. 878),
- c) aus Aufkäufen auf Grund von Verträgen mit den VEAB über die Mast von Tieren,
- d) aus dem Verkauf von Zuchttieren und
- e) aus dem Verkauf von Nutztieren aus der eigenen Produktion, wenn diese Nutztiere nicht auf die Pflichtablieferung angerechnet werden,

sind von der Umsatz-, Einkommen- und Gewerbesteuer ganz oder teilweise befreit.

(2) Eine Besteuerung tritt bei Überschreitung der nachstehend festgelegten Höchstgrenzen für die im

\* trifft nicht zu für Mitglieder von LPG und GFG

Abs. I bezeichneten Umsätze ein. Die steuerfreien Höchstgrenzen betragen bei Umsätzen

von		
über	bis	
MDN	MDN	
	10 000	10 000 MDN
10 000	20 000	10 000 MDN zuzüglich 30 % des 10 000 MDN übersteigenden Betrages
20 000	40 000	13 000 MDN zuzüglich 20 % des 20 000 MDN übersteigenden Betrages
40 000	60 000	17 000 MDN zuzüglich 15 % des 40 000 MDN übersteigenden Betrages
60 000	—	20 000 MDN zuzüglich 10 % des 60 000 MDN übersteigenden Betrages.

(3) Für die Ermittlung des steuerfreien Gewinnes ist des Verhältnis des gemäß Abs. 2 ermittelten steuerfreien Umsatzes aus den Verkäufen nach Abs. 1 zum erzielten Gesamtumsatz maßgebend.

(4) Zucht- und Nutzvieh im Sinne des Abs. 1 Buchstaben d und e sind Tiere, die nach der Anordnung vom 30. Januar 1964 über die Planung und Bilanzierung des Handels mit Zucht- und Nutztieren (GBl. II S. 167) gehandelt werden.

## § 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 67 und 69 der Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —) (Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1965

### Der Minister der Finanzen

L. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter des Ministers

## Anordnung zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (ASrR).

Vom 9. Juni 1965

Auf Grund des § 35 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413) wird zur Änderung der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (ASrR)\* folgendes angeordnet:

## § 1

Die Ziff. 70 der Richtlinien erhält folgende Fassung:

„Besteuerung von Studenten und Oberschülern  
Entgelte, die Studenten und Oberschüler für ausgeführte Arbeiten während der Schul- bzw. Semesterferien erhalten, sind steuerfrei.“\*\*

## § 2

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. Dezember 1953 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens (2. ASrVO) (GBl. 1954 S. 9) außer Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1965

### Der Minister der Finanzen

L. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter des Ministers

\* Sonderdruck „Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“, VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1952.

\*\* Sie unterliegen demzufolge gemäß § 67 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO (GBl. II S. 533) auch nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 30. Juni 1965

Teil II Nr. 66

Tag	Inhalt	Seite
15. 6. 65	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung der Großhandelsdirektion Textil- und Kurzwaren .....	487
8. 4. 65	Anordnung über die Grundsätze der Preisbildung für Ersatzteile in der metallverarbeitenden Industrie .....	490
21. 6. 65	Anordnung über die Ordnung der Verfahrensweise beim Import von elektronischen Rechen- und Datenverarbeitungsanlagen und Lochkartenmaschinen .....	492
16. 6. 65	Anordnung Nr. 2 zur Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen .....	494

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung der Großhandelsdirektion Textil- und Kurzwaren.

Vom 15. Juni 1965

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 22. Oktober 1964 über die Bildung der Großhandelsdirektion Textil- und Kurzwaren (GBl. II S. 903) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisträte folgendes bestimmt:

#### Zu § 3 der Verordnung:

##### § 1

Mit Wirkung vom 1. April 1965 werden der Großhandelsdirektion Textil- und Kurzwaren die nachstehenden Großhandelsbetriebe Textil- und Kurzwaren

- Großhandelsgesellschaft Textilwaren Rostock
- Großhandelsgesellschaft Textilwaren Magdeburg
- Großhandelsgesellschaft Textilwaren Dresden
- Großhandelsgesellschaft Textilwaren  
Karl-Marx-Stadt
- Großhandelsgesellschaft Kurzwaren Burg
- Großhandelsgesellschaft Kurzwaren Dresden
- Großhandelsgesellschaft Kurzwaren Karl-Marx-Stadt

unterstellt.

##### § 2

Die Aufgaben der Räte der Bezirke gegenüber den im § 1 genannten Großhandelsbetrieben gemäß der Verordnung vom 10. März 1960 über die Bildung von Großhandelsgesellschaften (GBl. I S. 183) und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. März 1960 zu dieser Verordnung (GBl. I S. 185) werden von der Großhandelsdirektion Textil- und Kurzwaren wahrgenommen.

##### § 3

Für die Großhandelsdirektion Textil- und Kurzwaren gilt das Statut gemäß Anlage.

##### § 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1965 in Kraft.

(2) Für die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Großhandelsdirektion Textil- und Kurzwaren gegenüber den Großhandelsgesellschaften, die der Großhandelsdirektion gemäß § 1 nicht unterstellt sind, gilt die Anordnung Nr. 2 vom 15. Januar 1962 über die Zentralen Warenkontore (GBl. III S. 23). Im übrigen ist die Anordnung Nr. 2 auf die Großhandelsdirektion Textil- und Kurzwaren nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 15. Juni 1965

Der Minister für Handel und Versorgung  
Sieber

##### Anlage

zu § 3 vorstehender  
Erster Durchführungsbestimmung

##### Statut

der Großhandelsdirektion Textil- und Kurzwaren

##### § 1

##### Rechtliche Stellung

(1) Die Großhandelsdirektion Textil- und Kurzwaren (nachstehend Großhandelsdirektion genannt) ist das zentrale ökonomische Führungsorgan des sozialistischen Textil- und Kurzwarengroßhandels sowie Planungs- und Bilanzorgan für den gesamten Warenfonds Textil- und Kurzwaren (individuelle Konsumtion). Die Großhandelsdirektion ist dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstellt.

(2) Die Großhandelsdirektion ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Sie arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(3) Die Großhandelsdirektion führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung

„Großhandelsdirektion Textil- und Kurzwaren“.

Ihr Sitz ist Karl-Marx-Stadt.

## § 2

### Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Großhandelsdirektion im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft werden von der Zielsetzung des volkswirtschaftlichen Perspektivplanes bestimmt. Sie hat auf dieser Grundlage eine stabile Versorgung der Bevölkerung mit Textil- und Kurzwaren zu sichern, sie nach den Kriterien des höchsten volkswirtschaftlichen Nutzens zu gestalten und eine echte ökonomische Partnerschaft zu den Vereinigungen Volkseigener Betriebe der Textil- und Bekleidungsindustrie herzustellen, um ein optimales Konsumgüterangebot mit ökonomischen Mitteln zu gestalten.

(2) Hierzu hat die Großhandelsdirektion insbesondere folgende Aufgaben:

a) als Leitungsorgan des sozialistischen Großhandels mit Textil- und Kurzwaren:

- Erarbeitung der Perspektive des Großhandelszweiges unter Beachtung der Entwicklung des Warenfonds, seiner regionalen Verteilung und der Gestaltung optimaler Bezugsformen;
- optimale Plangestaltung der Großhandelsbetriebe auf der Grundlage von Kennziffernprogrammen und Bestwerten;
- Schaffung von Voraussetzungen für die richtige Wirkung eines in sich geschlossenen Systems ökonomischer Hebel auf der Grundlage des Planes sowohl in Richtung einer optimalen Gestaltung der Versorgung als auch zur Erreichung eines hohen ökonomischen Nutzeffektes der Handelstätigkeit;
- Leitung des Reproduktionsprozesses des Großhandelszweiges Textil- und Kurzwaren, die Rationalisierung und Rekonstruktion seiner materiell-technischen Basis und die Schaffung des notwendigen wissenschaftlichen Vorlaufes in Zusammenarbeit mit den entsprechenden wissenschaftlichen Institutionen;
- Heranbildung und Qualifizierung solcher Kader, die in der Lage sind, die aus der Anwendung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Großhandelszweig Textil- und Kurzwaren und im Zusammenhang mit der technischen Revolution sich ergebenden höheren Aufgaben zu lösen;

b) als Planungs- und Bilanzorgan für den Warenfonds Textil- und Kurzwaren:

- Organisierung einer wissenschaftlichen Markt- und Bedarfsforschung im Großhandelszweig bei gleichzeitiger Schaffung eines Bedarfsforschungszentrums für den Groß- und Einzelhandel als Grundlage für eine wissenschaftliche Handelsplanung;

- Einflußnahme auf die Planung und Bilanzierung der Produktions- und Warenfonds sowie die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts mit Hilfe der Fachkollektive bzw. -gruppen und der Außenhandelsorgane zur Erreichung einer hohen Qualität bedarfsgerechter Erzeugnisse bei niedrigen Fertigungskosten entsprechend dem Weltstand;
- Ausarbeitung des Perspektivplanes für die Entwicklung der Versorgung, der Jahrespläne über die Entwicklung der Warenfonds sowie der Versorgungs- und Einkaufspläne im Rahmen des Handelszweiges, Koordinierung der Jahrespläne über die Grundrichtung der Entwicklung der Versorgung mit den Leitungsorganen des sozialistischen Einzelhandels;
- Bilanzierung der Pläne mit den Vereinigungen Volkseigener Betriebe und erforderliche Abstimmung mit den Außenhandelsunternehmen;
- regionale Lenkung der Warenfonds auf der Grundlage der Bilanzierungsergebnisse mit den Vereinigungen Volkseigener Betriebe und den Abstimmungsergebnissen der Großhandelsbetriebe mit den Räten der Bezirke;
- Herstellung der Einheit von Menge und Wert durch Abstimmung der geplanten Umsatzgröße mit den Warenfonds auf zentraler und bezirklicher Ebene;
- planmäßige Bildung zentraler Reserven für den operativen Ausgleich von Bedarfsschwankungen und zielgerichtete Vorbereitung auf ökonomische Maßnahmen;
- Ausarbeitung einer einheitlichen Bestandspolitik für den Versorgungssektor Textil- und Kurzwaren und ihre Durchsetzung im Großhandelszweig.

## § 3

### Beziehungen zu anderen Organen

(1) Die Großhandelsdirektion entwickelt ihre Beziehungen zu anderen Organen, Organisationen und Betrieben auf der Grundlage dieses Statuts, der Planaufgaben der Großhandelsdirektion, der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen des Ministers für Handel und Versorgung.

(2) Die Zusammenarbeit zwischen der Großhandelsdirektion und den ihr unterstellten Großhandelsgesellschaften mit den Räten der Bezirke gestaltet sich nach folgenden Grundsätzen:

- Die Großhandelsdirektion trägt als Organ des Ministeriums für Handel und Versorgung die Verantwortung für die zentrale Planung, Bilanzierung und Lenkung der Warenfonds. Die dazu notwendigen territorialen Abstimmungen werden im Auftrage der Großhandelsdirektion durch die Großhandelsbetriebe vorgenommen.
- Die Verflechtung der zentralen Planaufgaben mit den Belangen der komplexen Versorgung im Territorium erfolgt im Versorgungsplan des Bezirkes. Die Direktoren der Großhandelsbetriebe sind dem Rat des Bezirkes gegenüber für die Lösung der im Versorgungsplan festgelegten Aufgaben rechenschaftspflichtig.



— Der Direktor des Großhandelsbetriebes hat vor Verteidigung des Planvorschlages für den Warenfonds des Bezirkes beim Hauptdirektor der Großhandelsdirektion eine Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes vorzunehmen.

— Die Entscheidungen des Hauptdirektors der Großhandelsdirektion über Höhe und Struktur des Warenfonds für den Bezirk werden als Ergebnis der Planverteidigung Grundlage für die Bezirksplanaufgaben.

Bei Abweichungen zu den Planvorstellungen des Rates des Bezirkes ist der Hauptdirektor zur Abgabe einer entsprechenden Begründung verpflichtet.

— Der Hauptdirektor der Großhandelsdirektion hat bei der Auswahl, dem Einsatz und der Abberufung leitender Kader sowie bei der Einleitung wichtiger ökonomischer und technisch-organisatorischer Maßnahmen eine vorherige Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes durchzuführen.

(3) Die Großhandelsdirektion entwickelt die sozialistische Gemeinschaftsarbeit auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen, insbesondere mit

- a) den wirtschaftsleitenden Organen der Industrie,
- b) der Vereinigung Volkseigener Warenhäuser „CENTRUM“, dem Volkseigenen Versandhaus Leipzig, dem Zentralen Konsum-Handels- und Produktionsunternehmen „konsument“ sowie den zentralen und bezirklich leitenden Organen des volkseigenen und genossenschaftlichen Einzelhandels,
- c) den Hoch- und Fachschulen sowie anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen.

#### § 4

##### Leitung und Arbeitsweise der Großhandelsdirektion

(1) Die Großhandelsdirektion wird durch den Hauptdirektor geleitet. Er ist für die Lösung der Versorgungsaufgaben auf der Grundlage des Planes für die politisch-ideologische und wirtschaftlich-organisatorische Tätigkeit der Großhandelsdirektion sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen des Ministers für Handel und Versorgung verantwortlich und ihm gegenüber rechenschaftspflichtig.

(2) Der Hauptdirektor leitet die Großhandelsdirektion nach dem Prinzip der Einzeleleitung bei kollektiver Beratung. Die Leiter der unterstellten Großhandelsbetriebe sind dem Hauptdirektor für die Lösung der Versorgungsaufgaben und die ökonomischen Ergebnisse der Handelstätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der Hauptdirektor ist befugt, den Direktoren der Großhandelsbetriebe zur Durchsetzung der Aufgaben der Großhandelsdirektion Weisungen zu erteilen.

(3) Durch die Arbeit mit den zentralen Fachkollektiven bzw. -gruppen beeinflusst die Großhandelsdirektion über die Erzeugnisgruppen der Vereinigungen Volkseigener Betriebe das Niveau der Produktion, die rationelle Organisation der Warenbewegung von der Produktion zum Einzelhandel und die Herstellung

echter ökonomischer Beziehungen des Warenein- und -verkaufs zwischen den Produktions- und Handelsbetrieben.

(4) Der Hauptdirektor ist für den Inhalt, die Zielsetzung und die Leitung des sozialistischen Wettbewerbs verantwortlich. Er löst diese Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft und anderen Massenorganisationen und fördert die Neuererbewegung. Er entwickelt die sozialistische Gemeinschaftsarbeit mit der Produktion und dem Einzelhandel auf der Grundlage von Koordinierungsvereinbarungen.

#### § 5

##### Wissenschaftlich-ökonomischer Rat

(1) Zur Beratung des Hauptdirektors besteht ein wissenschaftlich-ökonomischer Rat, dem angehören:

1. der Hauptdirektor als Vorsitzender;
2. ein leitender Mitarbeiter der Großhandelsdirektion als Sekretär;
3. ein Vertreter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Marx-Universität;
4. ein Vertreter des Instituts für Bedarfsforschung;
5. ein Vertreter des Instituts für Handelstechnik;
6. ein Vertreter der Vereinigungen Volkseigener Betriebe;
7. ein Vertreter der Vereinigung Volkseigener Warenhäuser „CENTRUM“;
8. ein Vertreter vom Versandhaus Leipzig;
9. Direktoren von 2 Großhandelsbetrieben;
10. je ein Vertreter der HO-Hauptdirektion und des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften.

Soweit erforderlich, können zusätzlich Vertreter von staatlichen und anderen Organen zu den Beratungen hinzugezogen werden.

(2) Die Mitglieder des wissenschaftlich-ökonomischen Rates werden auf Vorschlag der betreffenden Organe vom Minister für Handel und Versorgung ernannt.

#### § 6

##### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Großhandelsdirektion wird im Rechtsverkehr durch den Hauptdirektor und in dessen Vertretung durch seinen Stellvertreter vertreten.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter oder andere Personen die Großhandelsdirektion im Rechtsverkehr vertreten. Vollmachten werden durch den Hauptdirektor schriftlich in der Weise erteilt, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(3) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzusetzen. Bevollmächtigte zeichnen „in Vollmacht“. Sonstige Zusätze entfallen.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel der Großhandelsdirektion erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 7

**Berufung und Abberufung**

Der Hauptdirektor und sein Stellvertreter werden durch den Minister für Handel und Versorgung berufen und abberufen.

## § 8

**Struktur- und Stellenplan**

Der Struktur- und Stellenplan der Großhandelsdirektion wird vom Minister für Handel und Versorgung bestätigt.

## § 9

**Regelung des Arbeitsablaufes**

Für den Arbeitsablauf und die Regelung der Rechte und Pflichten der Mitarbeiter der Großhandelsdirektion wird durch den Hauptdirektor eine Arbeitsordnung in Kraft gesetzt. Für die Aufgabenverteilung gilt der vom Hauptdirektor erlassene Funktionsplan.

**Anordnung  
über die Grundsätze der Preisbildung  
für Ersatzteile  
in der metallverarbeitenden Industrie.**

Vom 8. April 1965

Die termin- und bedarfsgerechte Versorgung mit Ersatz- und Verschleißteilen der metallverarbeitenden Industrie ist von entscheidender Bedeutung für eine volkswirtschaftlich richtige Auslastung der Produktionsmittel. Auf der Grundlage der Anordnung vom 4. Januar 1960 über die Versorgung mit Ersatzteilen und den Kundendienst für Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie (GBl. I S. 63) wird zur Verbesserung des materiellen Anreizes für die Produktion von Ersatz- und Verschleißteilen folgendes angeordnet:

**Grundsätze**

## § 1

**Geltungsbereich**

Die Grundsätze der Preisbildung für Ersatz- und Verschleißteile gelten für Betriebe aller Eigentumsformen der metallverarbeitenden Industrie, die Ersatz- und Verschleißteile produzieren.

## § 2

**Begriffsbestimmung**

Ersatz- und Verschleißteile sind alle erzeugnisgebundenen Einzelteile, Baugruppen, Bauuntergruppen oder Aggregate, die zur Betriebsbereitschaft oder zur Reparatur (auch Havarien) eines Erzeugnisses benötigt werden und in den Stücklisten, Ersatzteilkatalogen oder sonstigen Dokumentationen der Herstellerbetriebe enthalten sind.

**Rechte und Pflichten der Werkleiter der Herstellerbetriebe**

## § 3

**Verantwortung für die Produktion von Ersatz- und Verschleißteilen**

Die Werkleiter der Herstellerbetriebe von Finalerzeugnissen sind für die bedarfsgerechte Ersatz- und Verschleißteilproduktion und Lagerhaltung sowie für die Versorgung verantwortlich.

## § 4

**Ersatz- und Verschleißteilkataloge**

(1) Vom Herstellerbetrieb des Finalerzeugnisses ist für jedes Erzeugnis ein Ersatz- und Verschleißteilkatalog aufzustellen. Die Verschleißteile sind in diesen Katalogen besonders zu kennzeichnen.

(2) Bei Neuentwicklungen von Erzeugnissen ist der Ersatz- und Verschleißteilkatalog Bestandteil des Leistungsumfanges der Arbeitsstufe ÜK 11.

## § 5

**Lieferfristen**

(1) Der Hersteller des Finalerzeugnisses hat in den Ersatz- und Verschleißteilkatalogen die Lieferfristen unter Berücksichtigung der international üblichen Normen festzulegen.

(2) Bei der Festlegung der Lieferfristen sind unter Wahrung der gesamtvolkswirtschaftlichen Interessen zu berücksichtigen:

- a) die technologischen und Produktionsbedingungen sowie der Plan der Instandhaltung beim Besteller,
- b) die technologischen und sonstigen Produktionsbedingungen des Lieferers und seiner Zulieferer. Bei Verschleißteilen für Serienerzeugnisse, insbesondere für technische Konsumgüter, soll eine 5tägige Lieferfrist nicht überschritten werden.

(3) Die Lieferfrist beginnt mit dem der Bestellung folgenden Tag.

(4) Die Festlegung der Lieferfristen hat in Abstimmung mit den Hauptabnehmern zu erfolgen. Wird zwischen den Herstellerbetrieben und den Hauptabnehmern keine Einigung erzielt, so hat das übergeordnete Organ des Herstellerbetriebes die Lieferfrist unter Berücksichtigung der gesamtvolkswirtschaftlichen Belange zu bestimmen.

**Rechte und Pflichten der Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe**

## § 6

**Gewinnsätze**

Die Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe haben die bestätigten Höchstgewinnsätze zu differenzieren. Die Differenzierung ist so vorzunehmen, daß

- die Hersteller an der sortiments- und bedarfsgerechten Produktion, Lagerhaltung und an der kurzfristigen Lieferung von Ersatz- und Verschleißteilen und
- die Abnehmer an einer sorgfältigen Pflege und Wartung der Erzeugnisse interessiert sind;
- die Aufarbeitung von Verschleißteilen in ökonomisch zweckmäßigem Umfang durchgeführt wird;
- die z. Z. bestehenden Industrieabgabepreise für Ersatz- und Verschleißteile in der Regel nicht erhöht werden.

## § 7

**Festlegung der differenzierten Gewinnsätze für die Erzeugnisgruppen**

Die gemäß § 6 von den Vereinigungen Volkseigener Betriebe vorgenommene Differenzierung der Höchstgewinnsätze gilt im Rahmen der Erzeugnisgruppenarbeit auch für die örtlich geleiteten volkseigenen Betriebe, die genossenschaftlichen, halbstaatlichen und privaten Betriebe. Die für die Erzeugnisgruppenarbeit verantwortlichen Vereinigungen Volkseigener Betriebe haben die differenzierten Gewinnsätze den Wirtschaftsräten der Bezirke und den zuständigen Preisbildungsorganen mitzuteilen.

**Preisbildung für Ersatz- und Verschleißteile**

## § 8

**Verantwortung für die Preisbildung**

(1) Die volkseigenen Betriebe sind berechtigt, die Preise für Ersatz- und Verschleißteile auf der Basis der von den Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe differenzierten Gewinnsätze eigenverantwortlich zu kalkulieren bzw. für bereits bestehende Preise die Umrechnung vorzunehmen.

(2) Die genossenschaftlichen, halbstaatlichen und privaten Betriebe haben die Festlegung der Preise für Ersatz- und Verschleißteile unter Berücksichtigung der differenzierten Höchstsätze beim zuständigen Preisbildungsorgan zu beantragen.

## § 9

**Kalkulation der Preise**

(1) Die gemäß § 6 festgelegten Gewinnsätze beziehen sich auf die Verarbeitungskosten.

Verarbeitungskosten sind:

Gesamtselbstkosten je Erzeugnis

/. Grundmaterial

/. bezogene Teile

/. fremde Lohnarbeit

= Verarbeitungskosten

(2) In Ausnahmefällen, in denen die kalkulatorische Preisbildung durch die volkseigenen Betriebe mit einem nicht vertretbaren Aufwand verbunden ist, hat der Generaldirektor der Vereinigung Volkseigener Betriebe das Recht, festzulegen, daß die Umrechnung von alten auf neue Ersatz- und Verschleißteilpreise mittels Koeffizienten erfolgt.

(3) Für Ersatz- und Verschleißteile, für die bisher noch kein Industrieabgabepreis festgelegt wurde, ist keine Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe zu kalkulieren.

(4) Ist der neu errechnete Industrieabgabepreis niedriger als der bisher bestehende, dann bleibt der alte höhere Industrieabgabepreis bestehen und der Differenzbetrag ist weiterhin als Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe abzuführen.

(5) In den Fällen, in denen mit dem bestehenden Preis der festgesetzte Gewinnzuschlag bereits realisiert bzw. sogar überschritten wird, ist eine Neufestsetzung des Industrieabgabepreises nicht erforderlich.

(6) Bei Ersatz- und Verschleißteilen, für die die Preise gemäß § 8 Abs. 1 umgerechnet werden, ist die Gewinnerhöhung zu Lasten der bisher festgelegten Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe vorzunehmen. Noch verbleibende Differenzen zwischen Betriebspreis und Industrieabgabepreis sind als Produktionsabgabe/Verbraucherabgabe abzuführen.

## § 10

**Sonderregelung für die Preisbildung für Konsumgüter**

Reicht bei Ersatz- und Verschleißteilen, die für den Bevölkerungsbedarf bestimmt sind, die Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe nicht aus, um die Erhöhung des Gewinns im Rahmen der bestehenden Industrieabgabepreise auszugleichen, sind von den Betrieben aller Eigentumsformen beim zuständigen Preisbildungsorgan Preisangebote zu stellen.

## § 11

**Preislisten**

Die Preise für Ersatz- und Verschleißteile sind durch die Herstellerbetriebe in Preislisten zu erfassen.

## § 12

**Handelsware**

(1) Für Ersatz- und Verschleißteile, die als Kaufteile weder bearbeitet noch verarbeitet werden, erhält der ersatzteillieferpflichtige Hersteller des Endproduktes, wenn sie über sein Ersatzteillager laufen, einen Aufschlag in Höhe der jeweils gültigen Großhandelsspanne; dabei darf die Großhandelsspanne nur einmal berechnet werden.

(2) Soweit für bestimmte Erzeugnisse bzw. Erzeugnisgruppen eine Großhandelsspanne noch nicht festgelegt ist, hat die Festlegung durch die zuständigen Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates zu erfolgen.

(3) Privatbetriebe, genossenschaftliche Betriebe und halbstaatliche Betriebe haben einen entsprechenden Antrag bei ihren zuständigen Preisbildungsorganen zu stellen.

## § 13

**Preisaufläge**

(1) Preisaufläge können vereinbart werden, wenn

a) vom Besteller eine kürzere als im Ersatz- und Verschleißteilkatalog festgelegte Lieferfrist verlangt wird und dadurch für den Hersteller zusätzliche betriebliche Leistungen notwendig werden sowie dem Abnehmer ein wesentlicher ökonomischer Nutzen entsteht,

b) die Herstellung von Ersatz- und Verschleißteilen, für die keine Verpflichtung zur Lieferung mehr besteht, gefordert wird.

(2) Soweit für bestimmte Erzeugnisgruppen die zeitliche Begrenzung der Ersatzteillieferpflicht (bei ausgelassenen Erzeugnissen) noch nicht festgelegt ist, sind entsprechende Anträge auf Festlegung der technisch begründeten Ersatzteillieferpflicht beim Deutschen Amt für Maßwesen und Warenprüfung zu stellen.

## § 14

**Preisabschläge**

(1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, für die Überschreitung der im Ersatz- und Verschleißteilkatalog festgelegten Lieferfristen Preisabschläge zu vereinbaren. Die Höhe der Preisabschläge beträgt

- a) bei Überschreitung von 1 bis 5 Tagen — bis zu 10 %,
- b) bei Überschreitung von 6 und mehr Tagen — bis zu 20 %.

bezogen auf den Industrieabgabepreis bzw. den Betriebspreis bei Export. Wird über die Höhe der Preisabschläge keine Einigung erzielt, entscheidet das dem Lieferer übergeordnete Organ.

(2) Die Pflicht zur Vereinbarung von Preisabschlägen besteht nur bei Verträgen zwischen volkseigenen Betrieben.

**Planung und Abrechnung**

## § 15

(1) Die Werkleiter der Lieferbetriebe und deren übergeordnete Organe sind verpflichtet, die Pläne des Jahres 1965 um die Auswirkungen dieser Anordnung eigenverantwortlich zu verändern.

(2) Die festgelegten Preisaufschläge und Preisabschläge sind weder beim Herstellerbetrieb noch beim Besteller der Planung zugrunde zu legen. Sie sind zusätzlicher Gewinn bzw. Gewinnminderung des Betriebes.

**Übergangsregelung und Schlußbestimmung**

## § 16

**Übergangsregelung**

(1) In den Fällen, in denen bis zum 1. Juni 1965 noch keine Ersatzteilkataloge vorliegen, sind als Übergangsregelung Ersatz- und Verschleißlisten aufzustellen, die die Lieferfristen enthalten müssen.

(2) Bereits abgeschlossene Lieferverträge werden von dieser Anordnung nicht berührt.

## § 17

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1965 in Kraft und gilt als Übergangsregelung bis zur Inkraftsetzung neuer Preise in Durchführung der Industriepreisreform.

(2) Preisbestimmungen, die dieser Anordnung entgegenstehen, finden keine Anwendung.

Berlin, den 8. April 1965

<p><b>Die Regierungskommission für Preise beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik</b> Der Vorsitzende I. V.: K a m i n s k y Amtierender Minister der Finanzen</p>	<p><b>Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik</b> Neumann</p>
---	---

**Anordnung  
über die Ordnung der Verfahrensweise  
beim Import von elektronischen Rechen- und  
Datenverarbeitungsanlagen und Lochkarten-  
maschinen.**

Vom 21. Juni 1965

## § 1

Nachstehende Ordnung (Anlage) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen für verbindlich erklärt.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1965.

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**  
I. V.: Dr. Grünheid  
Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Ordnung über die Verfahrensweise  
beim Import von elektronischen Rechen- und  
Datenverarbeitungsanlagen und Lochkarten-  
maschinen**

## § 1

**Begriffsbestimmung**

Als elektronische Rechen- und Datenverarbeitungsanlagen werden im Sinne dieser Ordnung programmgesteuerte, digitale Rechanlagen einschließlich Zentraleinheit, periphere Speicher (z. B. Magnetbandspeicher, Magnetkartenspeicher), direkte Anschluß- sowie Ein- und Ausgabegeräte (z. B. Lochbandleser und -stanzer, Datenfernübertragungsendgeräte, Zeichenleser u. a. m.) verstanden. Zum Begriff „Datenverarbeitungsanlage“ sind Zusatzgeräte wie Fernschreibgeräte, Kartenlocher und -prüfer, Lochschriftübersetzer u. a. sowie elektronische Tabelliermaschinen, elektronische Buchungautomaten, elektronische Fakturierautomaten und ähnliche Einrichtungen nur dann zu zählen, wenn sie innerhalb eines ganzen Systems (geschlossene Anlage) oder als Erstausrüstung, für ein ganzes System, importiert werden sollen.

## § 2

**Grundsätze für die Planung und Bestätigung  
von Importen**

(1) Die Staatliche Plankommission erarbeitet Orientierungsziffern für den Import von elektronischen Rechen- und Datenverarbeitungsanlagen, aufgeschlüsselt nach Jahren und Wirtschaftszweigen.

(2) Auf der Grundlage der Orientierungsziffern der Staatlichen Plankommission legen die zentralen staatlichen Organe Schwerpunktvorhaben für ihren Bereich fest. Zur Ermittlung einer optimalen Variante sind von den zentralen staatlichen Organen für ein Importobjekt in der Regel mehrere Nutzer zur Auswahl vorzuschlagen. Die Importobjekte sind der Staatlichen Plankommission 2 Jahre vor dem vorgesehenen Einsatztermin bekanntzugeben, für die Jahre 1966 und 1967 bis zum 31. August 1965 und für das Jahr 1968 bis zum 30. Juni 1966. Die Importanträge sind an den Vorsitzenden der Kommission „Maschinelle Datenverarbeitung“ bei der

Staatlichen Plankommission gemäß der Anlage zu dieser Ordnung zu richten. Importanträge sind von den Antragstellern nach der Begutachtung durch eine Arbeitsgruppe der Kommission „Maschinelle Datenverarbeitung“ vor der Kommission „Maschinelle Datenverarbeitung“ zu verteidigen. Die Bestätigung der Importanträge erfolgt durch den Vorsitzenden der Kommission „Maschinelle Datenverarbeitung“.

(3) Nach Bestätigung der Importanträge nimmt die VVB Datenverarbeitungs- und Büromaschinen die Bestellung des Bedarfsträgers entgegen und sichert über das Außenhandelsunternehmen Büromaschinen-Export GmbH den Vertragsabschluß.

(4) Der Planträger ist für die Sicherung ausreichender Vorbereitungsarbeiten zum Einsatz der Anlagen verantwortlich. Die Einsatzvorbereitungen sind Bestandteil des Planes der Einrichtung der Anlage beim Nutzer.

### § 3

#### Sonderregelungen für die Planung und Bestätigung von Importen

Werden Importe von Datenverarbeitungsanlagen mit Valutamitteln finanziert, über die einzelne Organe selbständig verfügen, oder werden Datenverarbeitungsanlagen als Teil kompletter Projekte (z. B. Industrieanlagen) importiert, dann gelten folgende Festlegungen:

1. Die aufzuwendenden Valutamittel werden nicht im Rahmen der vom Ministerrat bestätigten Mittel für Datenverarbeitungsanlagen bilanziert.
2. Der Planträger ist verpflichtet, vor Aufnahme von Importverhandlungen über Rechen- und Datenverarbeitungsanlagen ein Gutachten der Arbeitsgruppe gemäß § 2 Abs. 2 einzuholen. Ausfertigungen des Gutachtens erhalten der Vorsitzende der Kommission „Maschinelle Datenverarbeitung“ und der Planträger.
3. Die Bestätigung des Importes erfolgt nach schriftlicher Zustimmung durch das übergeordnete zentrale staatliche Organ durch den Vorsitzenden der Kommission „Maschinelle Datenverarbeitung“.

### § 4

#### Sicherung eines sach- und plangerechten Importes von elektronischen Rechen- und Datenverarbeitungsanlagen

(1) Das Institut für Datenverarbeitung hat bis zum 30. Juni 1965 eine Übersicht über importwürdige elektronische Rechen- und Datenverarbeitungsanlagen in Abstimmung mit dem Außenhandelsunternehmen Büromaschinen-Export GmbH zu erarbeiten. Diese Übersicht ist ständig auf dem neuesten Stand zu halten und den Bedarfsträgern auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

(2) Anfragen über Liefermöglichkeiten von elektronischen Rechen- und Datenverarbeitungsanlagen an Produzenten oder Händler außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik erfolgen nur über das Außenhandelsunternehmen Büromaschinen-Export GmbH.

(3) Für Importverträge von elektronischen Rechen- und Datenverarbeitungsanlagen, von Teilen derselben und peripheren Geräten ist nur das Außenhandelsunternehmen Büromaschinen-Export GmbH zuständig.

(4) Die Investitionsträger bzw. späteren Nutzer der zu importierenden Anlagen sind grundsätzlich vom

Außenhandelsunternehmen Büromaschinen-Export GmbH in die Verhandlungen mit den in Frage kommenden ausländischen Lieferanten vor Vertragsabschluß einzubeziehen.

(5) Reisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik zu Produzenten oder Händlern elektronischer Datenverarbeitungsanlagen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik organisiert das Außenhandelsunternehmen Büromaschinen-Export GmbH und stimmt sie mit der VVB Datenverarbeitungs- und Büromaschinen ab.

### § 5

#### Import von Lochkartenmaschinen

(1) In Anlehnung an die Verfahrensweise beim Import elektronischer Rechen- und Datenverarbeitungsanlagen erarbeitet die Staatliche Plankommission Orientierungsziffern für den Import von Lochkarten- und elektronischen Tabelliermaschinen, aufgeschlüsselt nach Jahren und Wirtschaftszweigen.

(2) Auf der Grundlage der Orientierungsziffern der Staatlichen Plankommission erarbeiten die zentralen staatlichen Organe Verteilungsprogramme für ihren Bereich und übergeben diese der VVB Datenverarbeitungs- und Büromaschinen als bilanzierendem Organ. Die VVB Datenverarbeitungs- und Büromaschinen hat zu prüfen, ob bei den Bedarfsträgern die Voraussetzungen für den Einsatz der zu importierenden Anlagen gegeben sind.

(3) Der Abschluß von Importanträgen hat nur durch das Außenhandelsunternehmen Büromaschinen-Export GmbH zu erfolgen.

### Anlage

zu vorstehender Ordnung

#### Angaben

#### zur Begründung von Importanträgen für elektronische Rechen- und Datenverarbeitungsanlagen

1. Kurze Charakteristik des Zweiges bzw. Betriebes, in dem die Anlage zum Einsatz kommen soll.
2. Beschreibung der zu automatisierenden ökonomischen bzw. technologischen Prozesse.
3. Angaben über Vorbereitungen für den Einsatz von elektronischen Rechen- und Datenverarbeitungsanlagen.
  - 3.1 Angaben zur Organisation der Einsatzvorbereitung
    - Arbeitsprogramm für die Einsatzvorbereitung einschließlich Terminfestlegungen und Kostenabschätzung für die Einsatzvorbereitung;
    - Umfang der zu verarbeitenden Daten, Art der Datenträger, Herstellung der Datenträger;
    - Datenflußpläne;
    - Maßnahmen zur Erfüllung der kadermäßigen Voraussetzungen;
    - z. Z. erreichter Stand der Einsatzvorbereitungen;

Darüber hinaus sind beim Einsatz von Prozeßrechnern anzugeben:

- Blockschema des Prozesses und Einschätzung der Meßtechnik am Objekt (bei vorhandenen Anlagen);
  - Angaben über statisches und dynamisches Verhalten der Prozesse;
  - Stand der technologischen Vorklärung am Objekt;
  - Kennzeichnung des Umfangs, den der Rechner übernehmen soll (Bilanzierung, Grenzwertkontrolle, Steuerungsaufgaben);
  - Angaben darüber, ob Parallelobjekte in der Deutschen Demokratischen Republik existieren oder aufgebaut werden;
  - Angaben über vergleichbare Objekte im In- und Ausland.
- 3.2 Planung des Anlagensystems und Angaben zur Projektierung**
- Hierzu gehören Angaben wie
- vorgesehene Anlage (Begründung des Mindestumfanges in der Leistung, Kennzeichnung der erforderlichen Peripherie);
  - Raumplanung und Projektierungsmaßnahmen.
- 3.3 Nutzeffektnachweis**
- Nachweis bzw. Einschätzung der Investitionskosten, untergliedert in Kosten für die Einsatzvorbereitung sowie Projektierungs-, Bau- und Ausrüstungskosten auf Grund von Angeboten. Angaben über die vorgesehenen Finanzierungsquellen.
  - Darstellung der ökonomischen Ergebnisse wie
    - Einsparung an Kosten,
    - Einsparung an Arbeitskräften,
    - Einsparung an Material,
    - Steigerung der Arbeitsproduktivität,
    - Verbesserung der Qualität der Produkte bzw. der Dienstleistung u. a.;
  - Angaben über die Rückflußdauer des Vorhabens;
  - Gesamteinschätzung für den Nachweis des Vorhabens (volkswirtschaftlicher Nutzen und Darstellung des nicht meßbaren Nutzens).
- 3.4 Nachweis über die Nutzung vorhandener Erfahrungen bei der Vorbereitung des Einsatzes elektronischer Rechen- und Datenverarbeitungsanlagen.**
- Erfahrungen anderer Rechenzentren, Institute usw. einschließlich der dort vorhandenen

Qualifizierungsmöglichkeiten sind bei der Einsatzvorbereitung zu nutzen.

Das Testen von Programmen in Rechenstationen, die mit importierten elektronischen Datenverarbeitungsanlagen ausgerüstet sind, ist vertraglich zu sichern.

**Anordnung Nr. 2\***  
**zur Verordnung über die Erweiterung**  
**des Versicherungsschutzes bei Unfällen.**

Vom 16. Juni 1965

Auf Grund des § 9 Abs. 2 der Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. II S. 123) in der Fassung des § 6 der Verordnung vom 5. Dezember 1963 über die Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung (GBl. II 1964 S. 14) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Ziff. 6 der Anlage zur Verordnung erhält folgende Fassung:

- „6. a) Berufsausbildung von Ober- der Betriebs-  
schülern nach der Verordnung leiter  
vom 3. November 1964 über  
Entgelt und Versicherungs-  
schutz für Oberschüler wäh-  
rend der beruflichen Ausbil-  
dung (GBl. II S. 887),
- b) Tätigkeiten, die von Studenten der für die  
und Oberschülern während der Tätigkeit  
Semester- bzw. Schulferien verantwort-  
ausgeübt werden, wenn für liche Leiter  
diese Tätigkeiten keine Sozial-  
versicherungspflicht besteht,  
weil das dafür gezahlte Entgelt  
von der Lohnsteuer und von  
der Beitragspflicht zur Sozial-  
versicherung befreit ist,
- c) polytechnischer Unterricht in der Betriebs-  
Betrieben, Lehrwerkstätten leiter oder  
usw. der Schul-  
leiter.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1965

**Der Minister für Gesundheitswesen**

I. V.: Dr. Gehring  
Staatssekretär

\* Anordnung Nr. 1 (GBl. II 1962 Nr. 1 S. 2)



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 1. Juli 1965

Teil II Nr. 67

Tag	Inhalt	Seite
20. 5. 65	Beschluß über die Richtlinie für die Neuordnung der Materialwirtschaft im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft .....	495

### Beschluß

#### über die Richtlinie für die Neuordnung der Materialwirtschaft im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft.

Vom 20. Mai 1965

1. Die Richtlinie für die Neuordnung der Materialwirtschaft im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (s. Anlage 1) und die Aufgaben und Verantwortung der staatlichen und Wirtschaftsorgane auf dem Gebiet der Materialwirtschaft (s. Anlage 2) werden für verbindlich erklärt.
2. Die Leiter der zentralen staatlichen Organe haben zu sichern, daß für ihren Verantwortungsbereich die Konkretisierung und Durchsetzung der Richtlinie erfolgt.
3. Die Leiter der zentralen staatlichen Organe haben für ihren Bereich die Aufhebung bzw. Überarbeitung gesetzlicher Bestimmungen, die der Richtlinie entgegenstehen, zu veranlassen.

Berlin, den 20. Mai 1965

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates

I. V.: Markowitsch  
Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

### Anlage 1

zu vorstehendem Beschluß

### Richtlinie

#### für die Neuordnung der Materialwirtschaft im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft

1. Grundrichtung der Anwendung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft auf dem Gebiet der Materialwirtschaft

Die Durchführung des Perspektivplanes bis 1970, die Verwirklichung der technischen Revolution

und die Entwicklung der führenden Zweige der Volkswirtschaft stellen in Verbindung mit der Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft an die Planung, Leitung und Organisation der Materialwirtschaft höhere und prinzipiell neue Anforderungen.

Die materielle Sicherung der Herstellung weltmarktfähiger Erzeugnisse in Qualität und Sortiment mit marktgerechten Lieferfristen und Kosten sowie des wissenschaftlich-technischen Vorlaufs erfordern eine größere Sicherheit in der planmäßigen, bedarfsgerechten Versorgung der Volkswirtschaft und eine größere Beweglichkeit beim planmäßigen Absatz der Erzeugnisse. Dazu ist die Materialwirtschaft, ausgehend von den Grundsätzen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft, in folgender Grundrichtung neu zu ordnen:

— Die bisher stark verselbständigten und ressortmäßig behandelten Aufgaben der Materialwirtschaft müssen fester Bestandteil der wissenschaftlich begründeten Führungstätigkeit der Leiter der zentralen staatlichen Organe, der VVB, der Wirtschaftsräte der Bezirke und der Betriebe werden. Die Einbeziehung der Bilanzierung der materiellen Beziehungen in die Führungstätigkeit dieser Organe und die Erhöhung ihrer volkswirtschaftlichen Verantwortung zur Sicherung des wissenschaftlich begründeten Bedarfs — auf der Grundlage der bestätigten Pläne und Bilanzen — ist der Hauptweg zur Verbesserung der Materialwirtschaft.

— Ökonomische Methoden der Führungstätigkeit, die Anwendung ökonomischer Hebel und die Einbeziehung der bewußten schöpferischen Teilnahme der Werktätigen, insbesondere im sozialistischen Wettbewerb, sind von den staatlichen und Wirtschaftsorganen auf der Basis des Planes und der Verantwortung nach dem Produktionsprinzip bei Gewährleistung der zentralen Leitung in Grundfragen zu entwickeln.

— Durch Erhöhung der Wissenschaftlichkeit der Planung und Bilanzierung und mit Hilfe des Vertragssystems sind systematisch administra-

tive Formen und Methoden der Planung, Verteilung und Lenkung auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Mit der Verwirklichung dieser Grundsätze auf dem Gebiet der Materialwirtschaft wird

- die Herstellung der Einheit des Reproduktionsprozesses der Zweige von der Forschung und Entwicklung bis zum Absatz in Übereinstimmung mit der perspektivischen Entwicklungsrichtung und dem volkswirtschaftlichen Bedarf,
- das bedarfsgerechte Aufkommen (Produktion und Import),
- die Herstellung ökonomisch begründeter Zirkulationsbeziehungen und
- die Überwindung der Verteilerideologie entscheidend gefördert.

Zur Realisierung dieser Grundsätze ist erforderlich:

- Die wissenschaftlich begründete, lieferseitige Bedarfs- und Marktforschung ist durch die bilanzierenden Organe, die Lieferer und deren übergeordnete Organe unter Einbeziehung des Binnen- und Außenhandels schrittweise zu entwickeln. Die verbraucherseitige zentrale Bedarfsermittlung ist auf volkswirtschaftlich entscheidende Erzeugnisse zu begrenzen.
- Der Bedarf und das Aufkommen sind zur Sicherung der bedarfsgerechten Versorgung von den bilanzierenden Organen (VVB), ausgehend von der Bilanz, aktiv zu beeinflussen und in Übereinstimmung zu bringen. Dabei sind insbesondere die wissenschaftliche Begründung des Bedarfs, die Auswertung der Arbeitsergebnisse der Erfinder, Neuerer und sozialistischen Arbeitsgemeinschaften, die Ausschöpfung aller Aufkommensreserven und die ökonomische Materialverwendung durchzusetzen. Es gilt vor allem, die Planung und Verteilung neuer Werkstoffe und Erzeugnisse zur Sicherung eines hohen volkswirtschaftlichen Nutzeffektes zu organisieren.
- Optimale volkswirtschaftliche Vorräte und Reserven sind im Rahmen des Perspektiv- und Jahresplanes durch die staatlichen und Wirtschaftsorgane planmäßig zu bilden und ökonomisch begründet auf die Vorratsträger zu verteilen.
- Der Prozeß der Planung, Leitung und Organisation der Absatz- und Versorgungsbeziehungen ist von den staatlichen und Wirtschaftsorganen neu zu regeln. Diese Regelung erfolgt auf der Grundlage der Pläne, den Bedingungen der Zweige entsprechend differenziert und durch ein System ineinandergreifender vertraglicher Vereinbarungen unter Anwendung eines wirksamen materiellen Anreizes. Dabei sind Koordinierungsvereinbarungen und langfristige Wirtschaftsverträge zur Verbesserung der Planung und Bilanzierung der volkswirtschaftlich entscheidenden Absatz- und Versorgungsbeziehungen durchzusetzen. Für die Erreichung zweig-

oder ergebnisdifferenzierter kurzer Lieferfristen und für den Wegfall starrer Bestelltermine sind die Voraussetzungen in Produktionsvorbereitung und -durchlauf sowie durch entsprechende Bestands- und Reservebildung zu schaffen.

- Die Staatlichen Kontore sind zu Leitungsorganen des Sortimentshandels mit Produktionsmitteln zu entwickeln und haben nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung zu arbeiten. Damit ist die Übertragung der Bilanz- und Auftragslenkungsfunktionen auf die VVB bzw. Leitbetriebe, die am sachkundigsten über die bedarfsgerechte Produktion und Versorgung der Volkswirtschaft entscheiden und sie durchsetzen können, abzuschließen. Die Bilanz- und Lenkungsorgane haben zu gewährleisten, daß bei der Bilanzausarbeitung und -durchsetzung der Bedarf des Produktionsmittelhandels berücksichtigt und planmäßig abgedeckt wird, damit der Produktionsmittelhandel die planmäßige Produktion seiner Abnehmer durch kurzfristige Lieferfähigkeit im vollen Handelsortiment sichern hilft.
- Die Ökonomisierung der materiellen Beziehungen ist auf der Grundlage dieser Richtlinie u. a. in folgender Richtung vorzunehmen:

Förderung einer rechtzeitigen Bedarfsforschung auf der Basis des Perspektivplanes und der neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik und zur Deckung des wissenschaftlich begründeten Bedarfs;

Förderung einer sortiments-, qualitäts- und termingerechten Produktion weltmarktfähiger Erzeugnisse mit marktgerechten Lieferfristen und Kosten;

Gewährleistung des technisch-ökonomisch zweckmäßigsten Materialeinsatzes, insbesondere von Importrohstoffen und -material. Materieller Anreiz für die Beschäftigten in der Projektierung und Konstruktion bei der Verwendung eigener Rohstoffe bzw. solcher, die aus sozialistischen Ländern geliefert werden, wenn dafür Importrohstoffe aus kapitalistischen Ländern entfallen;

systematische Bildung volkswirtschaftlich optimaler Vorräte sowie Material- und Kapazitätsreserven;

Gewährleistung kurzer Lieferfristen bei handelsüblichen Erzeugnissen durch den Produktionsmittelhandel;

schrittweise Einführung einer leistungsbezogenen Entlohnung für leitende Kader auf dem Gebiet der Bilanzierung, der Versorgung, des Absatzes und des Produktionsmittelhandels auf der Basis kontrollfähiger Kennziffern.

## 2. Wissenschaftlich fundierte Führungstätigkeit der staatlichen und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe auf dem Gebiet der Materialwirtschaft

Auf dem Gebiet der Materialwirtschaft ist die Verantwortung der Leiter der einzelnen Organe entsprechend der Leitungspyramide und den vom Präsidium des Ministerrates am 21. November 1963



beschlossenen Grundsätzen für den Aufbau der Bilanzpyramide festzulegen und deren Wahrnehmung durchzusetzen.

Es ergeben sich für die Führungstätigkeit folgende prinzipielle Aufgaben:

- Zur Ökonomisierung des Gesamtprozesses sowie zur Erhöhung der Wissenschaftlichkeit der Planung, Leitung und Organisation der Materialwirtschaft sind die Grundsätze der Richtlinie von den VVB, Wirtschaftsräten der Bezirke und Betrieben in Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Instituten unter Leitung der übergeordneten Organe entsprechend den konkreten Bedingungen zweig- und etappenweise anzuwenden. Die Grundlage dafür sind die von den zentralen staatlichen Organen zu erarbeitenden Maßnahmepläne.
- Formen und Methoden der Lenkung der Warenströme, wie Fondierung, Lieferanteile u. a., sind durch die staatlichen und Wirtschaftsorgane auf entscheidende Rohstoff- und Engpaßmaterialien und auf die Organe zu beschränken, wo die Anwendung dieser Methoden im volkswirtschaftlichen Interesse liegt. Für den Kleinstmengenbezug ist der fondslose Bezug mit Ausnahme volkswirtschaftlich entscheidender Sortimente schrittweise zu erproben und einzuführen.
- Zur materiellen Sicherung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufs ist der Forschungs- und Entwicklungsbedarf vorrangig abzudecken. Zur unverzüglichen und reibungslosen Überführung neuer, weltmarktfähiger Erzeugnisse in die Produktion sind die erforderlichen Kooperationsbeziehungen rechtzeitig zu organisieren und die materielle Sicherung zu gewährleisten.
- Ausgangspunkt für die Planung und Leitung materieller Beziehungen durch die staatlichen und Wirtschaftsorgane müssen unter Berücksichtigung der engen Wechselbeziehungen zu anderen Teilen des Planes allseitig abgestimmte Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen (materielle Bilanzen) sein.

Bei allen Entscheidungen über die Produktion und die volkswirtschaftlichen materiellen Beziehungen, wie perspektivische und laufende Probleme des Absatzes und der Versorgung, der Ermittlung des Bedarfs, der ökonomischen Materialverwendung, der Vorratsentwicklung und der Reservebildung, sind die materiellen Bilanzen zugrunde zu legen.

Die VVB und andere bilanzierende Organe sind von den Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates und anderen zentralen staatlichen Organen zu befähigen, die herangereiften Aufkommens- und Versorgungsprobleme rechtzeitig herauszuarbeiten und unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu entscheiden bzw. den übergeordneten Organen Varianten zur Entscheidung vorzuschlagen.

- Die Kontrolle, Analyse und Koordinierung der Prozesse der Materialwirtschaft, insbesondere die Bilanzkoordinierung, sind durch die Staat-

liche Plankommission, den Volkswirtschaftsrat und die anderen zentralen staatlichen Organe zu organisieren und damit die Staats- und Plan- disziplin bei der Durchführung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen zu sichern.

- Zur Verbesserung der wissenschaftlichen Führungstätigkeit ist von den staatlichen und Wirtschaftsorganen ein pyramidenförmiges Informationssystem über auftretende Probleme bei der Planausarbeitung und -durchführung unter Nutzung moderner Methoden der Datenverarbeitung zu entwickeln.
- Die Durchsetzung der Aufgaben auf dem Gebiet der Materialwirtschaft, insbesondere die ökonomische Materialverwendung, die größtmögliche Einsparung von Importen und die Deckung des wissenschaftlich begründeten Bedarfs, sind von den staatlichen und Wirtschaftsorganen in die Zielstellung des sozialistischen Wettbewerbs einzubeziehen. Dabei ist die sozialistische Gemeinschaftsarbeit und eine systematische Qualifizierung der Kader zu organisieren.
- Die wissenschaftliche Ausbildung junger Kader, die Qualifizierung bewährter Materialwirtschaftler und Produktionsmittelhändler und die Auswahl und gründliche Vorbereitung leitender Kader (insbesondere von Frauen) ist durch die Leiter der zuständigen Organe zu gewährleisten.
- Zur Erhöhung der Beweglichkeit der Versorgung durch den Produktionsmittelhandel sind engere ökonomische Beziehungen zu den Lieferanten und Verbrauchern und deren übergeordnete Organe auf der Basis der wirtschaftlichen Rechnungsführung herzustellen. Der Produktionsmittelhandel ist zum kurzfristig lieferfähigen Sortimentshandel zu entwickeln.

Die sich aus diesen Grundsätzen ergebenden Hauptaufgaben für die einzelnen Organe sind in der Anlage 2 aufgeführt.

### 3. Wissenschaftlich begründete Planung, Bilanzierung und Lenkung sowie Koordinierung der materiellen Beziehungen in der Volkswirtschaft und die Qualifizierung der Kader

#### 3.1 Grundrichtung der Verbesserung und Vereinfachung der Bedarfsplanung, -forschung und -ermittlung

Der Bedarf ist von den VVB zunehmend durch die lieferseitige Bedarfs- und Marktforschung, die zum festen Bestandteil der Leitung des Reproduktionsprozesses durch die VVB werden muß, zu ermitteln. Dazu schaffen sich die VVB in Auswertung des Experiments der VVB Datenverarbeitungs- und Büromaschinenindustrie eine leitende, koordinierende und kontrollierende Stelle der Bedarfs- und Marktforschung. Aufgabe dieser Stelle ist die Organisation einer kontinuierlichen, systematischen Ermittlung und Auswertung aller wichtigen Bedarfs- und Marktfaktoren.

Dabei haben die VVB die Ergebnisse der Markt-, Bedarfs- und Preisforschung der Außenhandelsunternehmen, des Konsumgüter- und Produktions-

mittelhandels auszuwerten und der Planung, Bilanzierung und Leitung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der bedarfsgerechten Produktion mit zugrunde zu legen.

Zur Hebung des Niveaus der Bedarfsforschung und Bedarfsbeeinflussung ist eine qualifizierte Kundenberatung sowohl vom Lieferer als auch vom Produktionsmittelhandel durchzuführen. Dabei sind die vorhandenen wissenschaftlich-technischen Zentren maßgeblich mit einzubeziehen. Der Lieferer ist verpflichtet, den Finalproduzenten über die Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts seiner Erzeugnisse und die ökonomischen Vorteile ihrer Anwendung ständig zu unterrichten. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Einführung neuer Werkstoffe.

Es sind folgende Arten der Bedarfsplanung, -forschung und -ermittlung differenziert anzuwenden:

- von den Lieferbetrieben und den ihnen übergeordneten Organen einschließlich der Bilanz- und Lenkungsorgane bei Einbeziehung der wissenschaftlich-technischen Zentren und Institute des Industriezweiges die lieferseitige Bedarfs- und Marktforschung;
- von den Organen des Außenhandels, Konsumgüterhandels und Produktionsmittelhandels die handelsseitige Bedarfs- und Marktforschung;
- von den Verbraucherbetrieben und den ihnen übergeordneten Organen, die ihren eigenen Material- und Ausrüstungsbedarf ermitteln und planen, die verbraucherseitige Bedarfs-ermittlung und -planung für eine begrenzte Nomenklatur der volkswirtschaftlich wichtigsten Erzeugnisse.

### 3.2 Grundsätze zur Vorbereitung und Durchführung sowie zur Erhöhung der Qualität der Bilanzen

Auf der Grundlage der allseitig abgestimmten Perspektiv- und Jahrespläne, der bestätigten Bilanzen und der Bilanzpyramide entsprechend sind die Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates und die VVB als Bilanz- und Lenkungsorgane für die Deckung des wissenschaftlich ermittelten Bedarfs in Menge, Sortiment, Qualität und Termin durch die Betriebe oder aus Import verantwortlich. Für nicht im Bilanzverzeichnis aufgeführte Positionen ist die für den Zweig zuständige VVB verantwortlich.

Bei Nichtabdeckung des wissenschaftlich begründeten, auf der Grundlage der bestätigten Pläne und Bilanzen ermittelten Bedarfs sind die übergeordneten Organe der Verbraucher nach den dafür geltenden Bestimmungen berechtigt, finanzielle Sanktionen gegenüber dem Bilanzorgan geltend zu machen, soweit dieses nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitet bzw. über entsprechende Fonds verfügt. Soweit Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates Bilanzorgane sind, können den Lenkungsorganen die finanziellen Sanktionen berechnet werden. Andererseits können Sanktionen für die Veränderung abgestimmter Bedarfsangaben erhoben werden.

Zur Koordinierung der wichtigsten materiellen Beziehungen, die wesentlich das Plangeschehen beeinflussen, sollen die wirtschaftsleitenden Organe (VVB, Wirtschaftsräte der Bezirke, Außenhandelsunternehmen und Staatliche Kontore) auf der Grundlage der Perspektiv- und Jahrespläne nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBI. I S. 107) untereinander Koordinierungsvereinbarungen abschließen.

Die Grundsätze für den Abschluß von Koordinierungsvereinbarungen legen der Volkswirtschaftsrat, seine Industrieabteilungen und die anderen zentralen staatlichen Organe fest. Gesamtumfang und -inhalt bestimmen die Partner entsprechend dem Vertragsgesetz selbst.

Zur Verbesserung der Gesamtbilanzierung von Bedarf und Aufkommen sind die Bilanz- und Lenkungsorgane von den Partnern der Lieferseite über den Inhalt dieser Koordinierungsvereinbarungen zu informieren.

Die VVB, Wirtschaftsräte der Bezirke und Staatlichen Kontore haben bei der Ausarbeitung, Abstimmung und Bestätigung der Pläne, Bilanzen und Lieferpläne, insbesondere im Rahmen der Jahrespläne, die in den Koordinierungsvereinbarungen und langfristigen Verträgen getroffenen Vereinbarungen zu berücksichtigen, um die enge Verbindung zwischen Plan und Vertrag zu gewährleisten. Die Lieferer haben die Bestellungen bzw. Bedarfsanforderungen der Verbraucher, die innerhalb der allseitig abgestimmten Perspektiv- und Jahrespläne und der bestätigten Bilanzen liegen, entgegenzunehmen. Übersteigen die Bestellungen bzw. Bedarfsanforderungen die durch den Plan bestimmte Kapazität der Lieferer, sind sie den Lenkungsorganen zu übergeben.

Die Lenkungsorgane haben die Abdeckung des Bedarfs durch entsprechende Maßnahmen, wie Überprüfung der Kapazität des Zweiges, UmDispositionen, aus Absatzvorräten oder durch Importe im Rahmen des Planes, zu sichern. Kann eine Abdeckung nicht erfolgen, hat das Lenkungsorgan dem übergeordneten Organ des Bestellers eine vertretbare Lösung vorzuschlagen. Findet keine Einigung statt, haben beide Partner die Probleme dem Bilanzorgan bzw. ihrem übergeordneten Organ mit Lösungsvorschlägen zur Entscheidung zu übergeben.

Das Recht zum Eingriff in bestehende Verträge wird in der Bilanzordnung geregelt.

Zur Bedarfssicherung kann das Lenkungsorgan notwendige Festlegungen auch gegenüber nicht unterstellten Betrieben — bei vorheriger Abstimmung mit den übergeordneten Organen dieser Betriebe — treffen.

Volkswirtschaftliche Schwerpunkte (Exporte und volkswirtschaftlich wichtige Investitions- und Rationalisierungsvorhaben) sind vorrangig zu berücksichtigen.

Dazu haben die Lenkungsorgane die Lieferfähigkeit der zuständigen Betriebe zu überprüfen und Maßnahmen zu veranlassen, die die Sicherung dieser

Förderungen gewährleisten. Bestehen keine kapazitätsmäßigen Voraussetzungen, so haben diese Organe die Sicherung der Schwerpunkte zu Lasten anderer Bedarfsträger zu entscheiden bzw. zur Entscheidung entsprechend den Festlegungen in der Bilanzordnung vorzubereiten. Hierzu sind in Zusammenarbeit mit den übergeordneten Organen der betreffenden Verbraucher die volkswirtschaftlichen Auswirkungen dieser notwendigen Vertragsänderungen festzustellen und Maßnahmen zur Sicherung des Planes der betroffenen Bedarfsträger festzulegen.

Die Vervollkommnung des Systems der Bilanzierung der materiellen Beziehungen erfordert die Durchsetzung folgender Grundsätze:

In den Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates und anderen zentralen staatlichen Organen werden Einzelbilanzen für volkswirtschaftlich wichtige Erzeugnisse bilanziert.

Die Verantwortung für die zu bilanzierenden Erzeugnisse ist auf Grund der volkswirtschaftlichen Erfordernisse in der Bilanzordnung (Bilanzverzeichnis) zu regeln.

Die Bilanzierung der materiellen Beziehungen wird neben der Bilanzierung volkswirtschaftlich wichtiger Einzelerzeugnisse vor allem auf folgende Komplexe konzentriert:

- Anlagen und Teilanlagen,
- Werkstoffkomplexe (gleiche Erzeugnisse aus verschiedenen Werkstoffen),
- Typen oder Arten von Haupterzeugnissen aus Positionen der Staatsplannomenklatur,
- Versorgungskomplexe (materielle Sicherung der Hauptproduktion zugeordneter Betriebe),
- materielle und termingerechte Versorgung volkswirtschaftlich wichtiger Objekte (Objektversorgungsbilanzen).

Das System der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen ist mit der schrittweise einzuführenden Verflechtungsbilanzierung, die z. Z. experimentell erprobt wird, zu verbinden.

### 3.3 Planung und Lenkung der ökonomischen Materialverwendung

Die ökonomische Materialverwendung ist ein Erfordernis der technischen Revolution und der Marktfähigkeit unserer Erzeugnisse. Sie basiert auf der Entwicklung unserer eigenen Rohstoffbasis und den Möglichkeiten des Warenbezuges aus den sozialistischen Ländern und ist unter Anwendung der modernsten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik zu planen und zu lenken.

Es ist zu gewährleisten, daß bei allen staatlichen und Wirtschaftsorganen die Kenntnis über die Veränderungen in der Entwicklungsrichtung des Materialverbrauchs und beim technisch-ökonomischen Materialeinsatz organisiert wird.

Zur ökonomischen Materialverwendung haben die staatlichen und Wirtschaftsorgane

- bei der Planung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufs,
- bei der Forschung und Entwicklung, Projektierung und Konstruktion und
- bei Investitions- und Rationalisierungsvorhaben diese Erfordernisse durchzusetzen.

Als wichtigste ökonomische Hebel wirken auf den technisch-ökonomisch zweckmäßigen Materialeinsatz die neuen Industriepreise in Verbindung mit der Kennziffer Gewinn sowie eine ständige perspektivische Preisplanung.

Darüber hinaus sind folgende Aufgaben zu verwirklichen:

Von den bilanzierenden Organen ist zu sichern, daß auf der Grundlage fortschrittlicher Normen der ökonomische Materialeinsatz den Bilanzen zugrunde gelegt wird, z. B. durch die Berechnung und Kontrolle des Bedarfs und Aufkommens anhand von Normen und Kennziffern, die einen hohen technisch-ökonomischen Nutzeffekt gewährleisten. Neue Werkstoffe sind vor allem auf die Finalprodukte zu lenken, die den wissenschaftlich-technischen Höchststand bestimmen.

Durch die VVB sind für Haupterzeugnisse, Anlagen, Teilanlagen und Verfahren — ausgehend von den Bestwerten und den internationalen Entwicklungstendenzen — Kennziffern des Einsatzes wichtiger Werkstoffe, des Leistungseffektes und materialsparender technologischer Verfahren für die Perspektiv- und Jahresplanung zu erarbeiten. Diese Kennziffern sind den Betrieben und Einrichtungen für Forschung, Entwicklung, Projektierung, Konstruktion und Technologie vorzugeben. An der Unterbreitung dieser Kennziffern sind die Betriebe und die Werkstätten materiell zu interessieren.

Die Betriebe haben den derzeitigen Materialeinsatz der Erzeugnisse zu analysieren und solche Maßnahmen (z. B. technologische Verfahren) festzulegen, die zu einem ökonomischen Materialeinsatz und zur Steigerung der Arbeitsproduktivität führen.

Die Lenkung des ökonomischen Materialeinsatzes ist durch die VVB weitestgehend mit der Standardisierung, d. h. mit Werkstoffeinsatzbestimmungen, zu verbinden. In den Standards sind Festlegungen hinsichtlich Normreihen, Abmessungen, Qualitäten und Werkstoffsortimenten aufzunehmen, die internationale Erfahrungen und unsere Rohstoffbasis berücksichtigen.

Zur Sicherung des ökonomischen Einsatzes volkswirtschaftlich entscheidender Positionen sind Einsatzgebote und -verbote durch die Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates und andere zentrale staatliche Organe auf Vorschlag der VVB, Wirtschaftsräte der Bezirke und Betriebe zu erlassen. Diese Gebote und Verbote können auch bis zur Herausgabe verbindlicher Standards oder Festlegungen von Relationspreisen als Übergangslösung getroffen werden.

Durch die VVB ist auf die rationelle Gestaltung des Liefersortiments durch Festlegung von Auswahlreihen in verbindlichen Herstellungsprogrammen oder Lieferkatalogen für Direkt- und Handelsbezug in ständiger Verbindung mit den Hauptverbrauchergruppen Einfluß zu nehmen.

Der ökonomische Nutzeffekt des Materialaufwandes der Betriebe und Zweige im Verhältnis zum Produktionsumfang, zur Eigenleistung und zu den angewandten Umlauffonds ist durch synthetische Kennziffern (Material- und Fondsintensität) zu analysieren. Die Kennziffern Material- und Fondsintensität sind neben den Materialverbrauchsnormen für wichtige Einzelzeugnisse ein wesentlicher Ausgangspunkt zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes.

In die Rechenschaftslegungen der Generaldirektoren der VVB und der Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke sind die Grundfragen der ökonomischen Materialverwendung einzubeziehen.

#### 3.4 Verbesserung der Planung der Vorratsentwicklung und Reservebildung

In den Perspektiv- und Jahresplänen und -bilanzen ist von der Staatlichen Plankommission, dem Volkswirtschaftsrat und anderen zentralen staatlichen Organen die Entwicklung von Vorräten und die schrittweise Bildung von volkswirtschaftlichen Rohstoff- und Materialreserven festzulegen. Dazu legen die staatlichen und Wirtschaftsorgane die Positionen fest, bei denen mit der Reservebildung zu beginnen ist.

Bei Haupterzeugnissen sind die Vorräte und Reserven nach einer Konzeption der Bilanzorgane so zu bilden, daß ihre Höhe und ihre Proportionierung auf die Vorratsträger (Lieferer, Großhandel, Verbraucher) die geplante Produktion sichert und die Deckung zusätzlichen Bedarfs bei der Plandurchführung ermöglicht. Diese Konzeptionen sind mit den wichtigsten Verbrauchern, einschließlich Produktionsmittelhandel und Staatsreserve, abzustimmen. Ihre etappenweise Verwirklichung ist zwischen dem Bilanzorgan und den in Frage kommenden Vorratsträgern zu vereinbaren.

Die Bilanzorgane haben auf Grund ihrer abgestimmten Konzeption die notwendigen Festlegungen im Rahmen des Planes in den Bilanzen und Lieferplänen zu treffen. Die Bildung der Vorräte und Reserven sowie die für ihre Lagerung und ihren Umschlag notwendigen materiellen Bedingungen (Lager- und Umschlagkapazität) sind durch die Vorratsträger und deren Leitungsorgane (VVB der Verbraucher und Lieferer, Wirtschaftsräte der Bezirke, Staatliche Kontore) zu planen und nach diesem Plan zu verwirklichen.

Die Erhöhung des volkswirtschaftlichen Nutzeffektes der Vorräte, insbesondere bei volkswirtschaftlich wichtigen Erzeugnissen, ist durch ihre Konzentration und der damit verbundenen besseren Disponibilität zu erreichen.

Die volkswirtschaftlichen Reserven sind in den Bilanzen

— als operative Reserven (Kapazitätsreserven), die als nicht verfügbares Aufkommen in den Bilanzen enthalten sind, und

— als materielle Reserven — außerhalb der Vorräte der Betriebe — insbesondere bei Rohstoffen, Materialien und standardisierten Halbfabrikaten, die auf Lager zu nehmen sind und nur zeitweilig beansprucht werden,

zu planen.

In Übereinstimmung mit den in den Bilanzen festgelegten Reserven sind die erforderlichen finanziellen und Valutamittel durch die bilanzierenden und bilanzbestätigenden Organe zu planen. Die Reserven sind im Rahmen der für die Reservebildung erteilten staatlichen Aufgaben zu finanzieren.

Wenn darüber hinaus materielle Reserven im Verlaufe der Plandurchführung gebildet werden, gewährt die Deutsche Notenbank Vorzugskredite, soweit keine Finanzierung innerhalb der VVB möglich ist.

Die Verfügung über die Reserven aus Staatsplanpositionen hat die Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates, über alle anderen Positionen das bilanzierende Organ, Ausnahmen sind von den bilanzbestätigenden Organen zu regeln.

Die „materiellen Reserven“ sind besonders in solchen Erzeugnissen, Sortimenten und Gütern schrittweise zu bilden und ständig zu halten, die für

- die schnelle Aufnahme der Produktion neuer Erzeugnisse,
- die Abdeckung auftretenden Forschungs- und Entwicklungsbedarfs zur Sicherung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufs,
- die Sicherung zusätzlicher Exportproduktion und kurzer Lieferfristen bei Exporten,
- den Ausgleich von außergewöhnlichen Lieferchwankungen bei Importen und außergewöhnlichen Verbrauchsschwankungen,
- die Ausnutzung günstiger, marktbedingter Importpreise vor allem beim Bezug volkswirtschaftlich entscheidender Sortimente in Minderungen aus Importen,
- die Gewährleistung einer leistungsfähigen Ersatzteilversorgung

erforderlich sind.

Die Reserven sind vor allem beim Produktionsmittelhandel zu lagern, wenn die Erzeugnisse in seinem Handelsprogramm liegen. Reserven, die nur für einen begrenzten Verbraucherkreis angelegt werden, sind bei den Verbrauchern zu lagern.

Die Bilanzorgane müssen vor der Reservebildung berechnen, welche Art der Reservebildung den höchsten ökonomischen Nutzeffekt bringt.

Im Verlaufe der Plandurchführung sind durch die Bilanzorgane alle Möglichkeiten der Einsparung, insbesondere bei Importmaterial, aufzudecken und

zu nutzen, um eine weitere volkswirtschaftlich gerechtfertigte Erhöhung der Vorräte und die Bildung materieller Reserven zu ermöglichen. Eine Quelle dafür sind die außerplanmäßigen Einsparungen der Betriebe, die Erhöhung der Qualität und die Senkung des Ausschusses.

Darüber hinaus sind Staats- und Sonderreserven zu bilden. Die Bildung und Verwaltung dieser Reserven erfolgt durch besondere Weisungen der Leiter der zentralen staatlichen Organe.

### 3.5 Einschränkung und Vereinfachung von Lenkungsformen

Auf der Grundlage der Pläne und Bilanzen werden die Koordinierungsvereinbarungen und Wirtschaftsverträge zum entscheidenden ökonomischen Instrument der Gestaltung optimaler Absatz- und Versorgungsbeziehungen und zur Durchsetzung, Ergänzung und Präzisierung des Planes und der Bilanzen.

Lenkungsformen, wie materielle Fonds (Kontingente) und bedarfsregulierende Lieferpläne (Lieferanteil bzw. Lieferquote), sind vor allem für solche Positionen, die eine besondere volkswirtschaftliche Bedeutung haben oder bei denen gegenwärtig eine zentrale Lenkung notwendig ist, anzuwenden. Die Festlegung dieser Positionen erfolgt im Bilanzverzeichnis des jeweiligen Planjahres auf Vorschlag der zuständigen Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates und der anderen zentralen staatlichen Organe.

Es sind keine bedarfsregulierenden Lieferpläne auszuarbeiten,

- wenn die Bilanz unmittelbar die Lenkung und den Abschluß der Wirtschaftsverträge ermöglicht,
- wenn im Ergebnis der Bilanzierung die volle sorten- und termingerechte Bedarfsdeckung erreicht wird.

Die Ausarbeitung von ausschließlich auftragslenkenden Lieferplänen ist für Erzeugnisse, bei denen durch eine zentrale Auftragslenkung die optimale Auslastung der Produktionskapazitäten gewährleistet werden muß, möglich.

Zur Durchsetzung der zentralen staatlichen Leitung in Grundfragen und der Eigenverantwortlichkeit der nachgeordneten Organe im System der Bilanzpyramide sind notwendige Veränderungen der Bilanzen und Lieferpläne, die sich aus verändertem Bedarf oder veränderter Lieferfähigkeit ergeben, durch die Bilanzorgane innerhalb der von den übergeordneten Organen festgelegten Toleranzen in eigener Verantwortung vorzunehmen. Dabei ist von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Beachtung der Auswirkungen gegenüber Dritten auszugehen. Weitere Festlegungen sind in der Bilanzordnung zu treffen.

Die Versorgung der den Abteilungen Örtliche Versorgungswirtschaft der Räte der Kreise zugeordneten Betriebe ist zu vereinfachen. Nach den Fest-

legungen des Volkswirtschaftsrates haben die Bilanzorgane in den Bilanzen Fonds festzulegen, aus denen die Betriebe der Örtlichen Versorgungswirtschaft sowie die gesellschaftlichen Konsumenten das zur Erfüllung ihrer Planaufgaben erforderliche Material über den Produktionsmittelhandel frei (ohne Fonds) beziehen können.

### 3.6 Grundrichtung der Verbesserung der Versorgung über den Produktionsmittelhandel

Die Staatlichen Kontore sind von allen Bilanz- und Lenkungsfunktionen zu entbinden. Diese Funktionen sind von den VVB bzw. Leitbetrieben zu übernehmen. Ausnahmen legt der Volkswirtschaftsrat fest.

Die Staatlichen Kontore sind unter Leitung der übergeordneten Organe auf die wirtschaftliche Rechnungsführung umzustellen.

Von den Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels sind die Formen der Zusammenarbeit und die materielle Verantwortung mit den zuständigen Bilanz- und Lenkungsorganen durch Koordinierungsvereinbarungen zu vereinbaren.

Den Staatlichen Kontoren sind juristisch selbständige und nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitende Handelsbetriebe unterstellt. Bei ökonomischer Zweckmäßigkeit kann die Anwendung der Filialsysteme (z. B. VEB Minol) erfolgen.

Durch die Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates ist auf Grund von Untersuchungen zu veranlassen, daß **spezialisierte Großhandelsbetriebe und Lager** des Produktionsmittelhandels von den VVB direkt geleitet und Formen der Mitverantwortung der VVB für spezielle Lager des selbständig organisierten Produktionsmittelhandels entwickelt werden, wenn dadurch ein höherer Nutzeffekt erzielt wird.

Der Leiter der Abteilung Materialwirtschaft des Volkswirtschaftsrates und die zuständigen Leiter der Industrieabteilungen haben die Unterstellung Staatlicher Kontore unter die Industrieabteilungen zu prüfen. Die Unterstellung ist durchzuführen, wenn durch eine engere Zusammenarbeit zwischen Industrie und Produktionsmittelhandel eine Verbesserung der bedarfsgerechten Versorgung erreicht und die Versorgungstätigkeit der Staatlichen Kontore ökonomisch gestaltet wird.

### 3.7 Anwendung mathematischer Methoden und rechen-technischer Verfahren im Bereich der Materialwirtschaft

Die Anwendung mathematischer Methoden und rechen-technischer Verfahren ist in der Materialwirtschaft der sozialistischen Industriebetriebe, im Produktionsmittelhandel, in der Planung und Bilanzierung der zwischenbetrieblichen materiellen Beziehungen sowie in der Abrechnung und Kontrolle schrittweise durchzusetzen. Damit ist die Ein-

schränkung des manuellen Arbeitsaufwandes, die Errechnung des Optimums bestimmter Prozesse (Optimierung der Vorräte, der Bestellzeiträume und Bestellgröße) und die Verbesserung der Information für die wissenschaftliche Leitungsfähigkeit zu erreichen.

Die Durchsetzung der Datenverarbeitungstechnik für die Planung und Leitung der Materialwirtschaft ist so zu entwickeln, daß ab 1968 die Berechnung und Optimierung der materiellen Beziehungen mit Hilfe mathematischer Verfahren entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 3. Juli 1964 über

„das Programm zur Entwicklung, Einführung und Durchsetzung der maschinellen Datenverarbeitung in der Deutschen Demokratischen Republik in den Jahren 1964 bis 1970“

erfolgt. Der Volkswirtschaftsrat, die anderen zentralen staatlichen Organe sowie die VVB und ihnen gleichgestellte Einrichtungen sind für die Entwicklung, Einführung und Durchsetzung der maschinellen Datenverarbeitung auf dem Gebiet der Materialwirtschaft auf der Grundlage der gemeinsam mit der Staatlichen Plankommission entwickelten methodischen und organisatorischen Grundsätze verantwortlich.

Bei der Ausarbeitung einheitlicher volkswirtschaftlicher Systematiken sind die Belange der Materialwirtschaft zu berücksichtigen.

In Anlehnung an die Abrechnung der Pläne nach der Methode gleitender Termine zur Gewährleistung des kontinuierlichen Arbeitsablaufes in den Lochkartenanlagen und elektronischen Rechenzentren ist auch die Materialabrechnung nach dieser Methode durchzuführen.

Im Produktionsmittelhandel ist zur Verbesserung der Bedarfsforschung und Marktanalyse sowie der sortimentsgerechten Lagerhaltung und Disposition die maschinelle Datenverarbeitung etappenweise einzuführen.

### 3.8 Umgestaltung der Kontrolle und Abrechnung auf dem Gebiet der Materialwirtschaft zur Verbesserung der wissenschaftlichen Leitung

Zur Verbesserung der wissenschaftlichen Leitungsfähigkeit ist schrittweise ein Informations- und Signalsystem aufzubauen, das die Aussagekraft bei gleichzeitiger Einschränkung des Umfangs erhöht und einen rationellen, maschinellen Datenfluß gewährleistet.

Durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist eine vielseitige Auswertbarkeit der Informationen zu sichern. Das hat besondere Bedeutung für die Bildung von qualitativen Beziehungskennziffern durch Neugruppierung von Kennziffern aus kontinuierlich durchgeführten Meldungen. Dadurch werden keine neuen Berichterstattungen ausgelöst und eine unnötige Aufblähung des Berichtswesens vermieden.

Das Informations- und Signalsystem muß die Analyse der materiellen Beziehungen vom Erzeuger zum Verbraucher ermöglichen, die Veränderung der Material- und Produktionsstruktur berücksichtigen, die ökonomischste Materialverwendung sichtbar machen und eine Grundlage für perspektivische Entscheidungen sein.

Zur Kontrolle der Fondsausnutzung und -verwendung sowie zur operativen Materiallenkung sind durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik Informationen als Abrechnungsergebnisse periodisch bereitzustellen.

Zur komplexen Betrachtung aller den Absatz- und Versorgungsprozeß beeinflussenden Faktoren werden Kennziffern, die bereits Bestandteil anderer Berichterstattungen sind, zur Auswertung herangezogen.

Die Verbesserung der statistischen Kontrolle und Abrechnung besteht u. a. darin, daß neben der laufenden periodischen staatlichen Berichterstattung eine fallweise Information über wichtige ökonomische Probleme schnell und unbürokratisch erfolgt (z. B. wenn Materialvorräte unter dem Mindestvorrat absinken oder die materiellen Reserven angegriffen werden müssen).

Das fallweise Informationssystem wird von den zentralen staatlichen Organen nach Abstimmung der Aufgaben mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik organisiert und durchgeführt.

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat aus dem vorhandenen Material mehr Informationen für die perspektivische Entwicklung zu gewinnen, um die Tendenzen der ökonomischen Entwicklung besser sichtbar zu machen.

Auf dem Gebiet der betrieblichen materiellen Beziehungen ist eine in den Grundformen standardisierte Primärdokumentation zu schaffen, die den Anforderungen der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung und der staatlichen Berichterstattung entspricht.

### 3.9 Ausbildung, Qualifizierung und Auswahl der Kader auf dem Gebiet der Materialversorgung, des Absatzes und des Produktionsmittelhandels

Die neuen Aufgaben erfordern von den Beschäftigten auf allen Ebenen der Materialversorgung, des Absatzes und des Produktionsmittelhandels exakte Kenntnisse über die sich auf diesen Gebieten vollziehenden Prozesse.

Ausgehend von den Erfahrungen der Bilanzarbeit und Koordinierung zum Plan 1965 ist als erste Etappe von den Leitern der bilanzierenden Organe ein umfassendes System der Schulung und Qualifizierung, insbesondere der auf dem Gebiet der Bedarfsforschung, der Bilanzierung und Koordinierung der Bilanzen und der Auftragslenkung tätigen Mitarbeiter, zu organisieren, um eine höhere Qualität in den Bilanzen zu erzielen und zweigegoltes Denken zu überwinden.

Das Gesamtsystem der Ausbildung und Qualifizierung der Kader der Materialwirtschaft ist in folgender Grundrichtung zu verbessern:

Im Bereich der Industrie ist in der **Berufsausbildung** die systematische Heranbildung von Fachkadern für die Materialversorgung bzw. den Absatz zu sichern. Für den Bereich des Produktionsmittelhandels ist der Lehrberuf „Handelskaufmann für Produktionsmittel“ durch das Ministerium für Volksbildung zu schaffen. Die Übernahme des vorhandenen Lehrberufes des Lagerarbeiters ist für den Produktionsmittelhandel und die Industrie durch den Volkswirtschaftsrat mit dem Ministerium für Volksbildung zu vereinbaren.

Für **Hochschulkader**, die bisher auf dem Gebiet der Materialwirtschaft noch keine spezifische Ausbildung erhalten haben, hat die Hochschule für Ökonomie postgraduale Lehrgänge durchzuführen. Außerdem sind Sonderlehrgänge für Hochschulkader und hervorragende Fachschulkader durchzuführen; in denen neue Erkenntnisse und Probleme der Materialwirtschaft gelehrt werden.

Die Ausbildung von Hochschulkadern für den Produktionsmittelhandel erfolgt im Institut für Produktionsmittelhandel der Karl-Marx-Universität Leipzig. Die Karl-Marx-Universität Leipzig hat Sonderlehrgänge für Hoch- und Fachschulkader durchzuführen. Weiterhin hat sie ein Teilstudium einzurichten, das für Hochschulkader als Weiterbildung wirksam wird (Fernstudium).

Die **Fachschulausbildung** ist durch den Volkswirtschaftsrat in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen zu sichern.

Die Ausbildung von Fachschulkadern für die Bereiche Absatz und Materialversorgung der Industrie erfolgt im Rahmen der ingenieurökonomischen Ausbildung innerhalb der Vertiefungsrichtung Organisation und Planung.

Für die Kader des Produktionsmittelhandels ist die Fachschulausbildung im Direkt- und Fernstudium in der Fachrichtung Produktionsmittelhandel in der Fachschule Rodewisch aufzubauen. Von der Fachschule sind Möglichkeiten eines Ergänzungsstudiums ab 1966 und des Teilstudiums ab 1967 unter Leitung des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen zu schaffen.

Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen hat eine Vertiefungsrichtung Materialwirtschaft vorzubereiten und schrittweise an den Hoch- und Fachschulen einzuführen.

Zur **Erwachsenenqualifizierung** sind im Rahmen der Betriebsakademien Sonderlehrgänge zur Vermittlung des Grundwissens auf dem Gebiet der Materialwirtschaft für solche Kader durchzuführen, denen auf Grund ihres Alters oder aus anderen Gründen die Facharbeiterprüfung oder ein Vollstudium nicht zugemutet werden kann. Für Materialwirtschaftler ohne Berufsausbildung auf diesem Gebiet ist ein Befähigungsnachweis über ein Mini-

mum an technisch-ökonomischen Kenntnissen zu erbringen. Für die Organisation dieser Lehrgänge sind (jeweils für ihre Kader) die Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates, die anderen zentralen staatlichen Organe, die VVB Wirtschaftsräte der Bezirke, Staatlichen Kontore und Betriebe unter Nutzung der Erfahrungen der Betriebsakademie der Staatlichen Plankommission und des Volkswirtschaftsrates verantwortlich.

#### 4. Die Anwendung ökonomischer Hebel zur Ökonomisierung der Materialwirtschaft und ihre sinnvolle Abstimmung und Einordnung in das in sich geschlossene System ökonomischer Hebel der Volkswirtschaft

Die wirtschaftliche Rechnungsführung der VVB, die neuen Industriepreise, der Gewinn, die neuen Grundmittelwerte, die Produktionsfondsabgabe und das Vertragsgesetz sind wichtige Bestandteile des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft, die u. a. Einfluß auf die Materialwirtschaft ausüben. Zur weiteren Ökonomisierung der Materialwirtschaft wird die Anwendung nachstehender ökonomischer Hebel experimentell erprobt bzw. schrittweise eingeführt:

##### 4.1 Anwendung ökonomischer Hebel bei der Planung und Durchführung ökonomisch begründeter Absatz- und Versorgungsbeziehungen

Zur Erhöhung der Realität der Bedarfsermittlung unter frühzeitiger Einbeziehung der Verbraucher kann der Lieferer bei langfristiger und realer Bedarfsangabe Frühzeitigkeitsrabatt gewähren.

Andererseits können in Koordinierungsvereinbarungen Sanktionen für die Veränderung übergebener Bedarfsangaben außerhalb vereinbarter Toleranzen und Termine und bei Fondsüberschreitung festgelegt werden.

Bei nicht mengen-, sortiments-, termin- oder qualitätsgerechter Abdeckung des Bedarfs auf der Grundlage der allseitig abgestimmten Perspektiv- und Jahrespläne und der bestätigten Bilanzen sind die übergeordneten Organe der Besteller berechtigt, gegenüber den bilanzierenden bzw. lenkenden Organen finanzielle Sanktionen als prozentualen Anteil vom Industrieabgabepreis des nicht abgedeckten Bedarfs geltend zu machen.

Das Neue bei der Organisation der Absatz- und Versorgungsbeziehungen mit Hilfe der **Wirtschaftsverträge** soll u. a. darin bestehen, daß ergänzend zu den bisherigen Sanktionen, wie Vertragsstrafen und Schadenersatz, verstärkt wirksame ökonomische Hebel anzuwenden sind, die spürbar über Kosten und Gewinn auf das materielle Interesse der Werktätigen, Betriebe und VVB wirken und mit deren Hilfe die Erfüllung des Planes stimuliert werden soll.

Bei der Anwendung von ökonomischen Hebeln sind in den Wirtschaftsverträgen über den Rahmen der im Vertragsgesetz festgelegten Sanktionen hinaus Preisaufschläge experimentell zu erproben.

**Preisauflagen** sollen gegenüber den Bestellern für:

- Nichteinhaltung der vereinbarten Bestelltermine bzw. bekanntgegebener Lieferfristen,
- Änderung bereits abgeschlossener Verträge (Vertragsgegenstand, Menge, Termin),
- geforderte vorfristige Lieferung

erhoben werden.

Die Warenströme vom Hersteller direkt zum Verbraucher oder über den Produktionsmittelhandel sind nicht mehr administrativ durch Festlegung von Mindestbestimmungen zu lenken, sondern schrittweise durch ökonomische Hebel (Mengenrabatte und -zuschläge) so zu stimulieren, daß vom Verbraucher die rationellste Zirkulationsart gewählt wird. Die Verbraucher sollen dadurch an den Vorteilen, die den Produzenten durch eine wirtschaftlichere Fertigung entstehen, beteiligt werden.

Die Zirkulationsarten und darüber hinaus die Bildung von Absatz- und Produktionsvorräten, die für eine planmäßige Produktion erforderlich sind, sollen stärker durch die für die Lieferer und Verbraucher günstigste Kostenvariante bestimmt werden. Der Wegfall administrativer Mindestbestimmungen und die Anwendung von Mengenrabatt und -zuschlägen beginnt bei den Erzeugnissen, bei denen keine besonderen Lenkungsmaßnahmen erforderlich sind.

Durch den Verbraucher und die übergeordnete VVB nicht zu nutzende Vorräte sind erst dem Produktionsmittelhandel — soweit sie in seinem Handelsortiment enthalten sind — und dann dem Hersteller anzubieten. Wird die Übernahme abgelehnt, so ist der Verbraucher berechtigt, dieses Material in eigener Regie zu verkaufen. Für einige volkswirtschaftlich besonders wichtige Positionen haben die Bilanzorgane das Recht, den freien Verkauf zu beschränken. Der Leiter des abgebenden Betriebes kann den Absatz dieser Vorräte preisgemindert, auf Ziel oder in Kommission in eigener Verantwortung vornehmen.

#### 4.2 Anwendung ökonomischer Hebel zur Durchsetzung des technisch-ökonomisch zweckmäßigsten Materialeinsatzes

Zur weiteren Einflußnahme auf den technisch-ökonomischen Materialeinsatz ist vom Lieferer, nach Abstimmung mit den übergeordneten Organen, die Anwendung von Preiszuschlägen für den Bezug von nicht standardisierten Erzeugnissen bzw. Sonderwünschen festzulegen.

Die zur Verfügung stehenden Mittel für den persönlichen materiellen Anreiz sind gezielt einzusetzen. Für die Unterbietung vorgegebener Kennziffern und Normen sind die in der Forschung, Entwicklung, Projektierung und Konstruktion Beschäftigten materiell zu interessieren.

Für die Senkung des spezifischen Materialeinsatzes in der Produktion ist auf der Grundlage fortschrittlicher Normen und Kennziffern der materielle Anreiz entsprechend der Bedeutung der Rohstoffe und

Materialien für die Senkung der Selbstkosten und der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Materials wirksam zu gestalten (Bindung an den Lohn, das Gehalt, Prämierung entsprechend der Neuerungsverordnung, Beteiligung an der Einsparung in Form von persönlichen Konten und Haushaltsbüchern).

#### Anlage 2

zu vorstehendem Beschluß

### Aufgaben und Verantwortung der staatlichen und Wirtschaftsorgane auf dem Gebiet der Materialwirtschaft

Ausgehend von den Grundsätzen der Richtlinie für die Neuordnung der Materialwirtschaft ergeben sich für die staatlichen und Wirtschaftsorgane folgende Hauptaufgaben:

#### Hauptaufgaben der Staatlichen Plankommission

Die Staatliche Plankommission ist verantwortlich für den Aufbau und die ständige Weiterentwicklung der Bilanzierung auf der Grundlage der Bilanzpyramide.

Die Staatliche Plankommission hat Bilanzen des Aufkommens (aus Produktion und Import) und der Verwendung (Eigenbedarf und Export) volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe, Materialien, Ausrüstungen und Konsumgüter als Bestandteil des **Perspektivplanes** auszuarbeiten. Diese perspektivischen Bilanzen haben die Übereinstimmung der Programme für die Entwicklung der führenden Zweige und wichtigen Bereiche der Volkswirtschaft und der wissenschaftlich-technischen Konzeptionen für Haupterzeugnisse und wichtige Erzeugnisgruppen mit der Gesamtkonzeption des Perspektivplanes herzustellen. Im Rahmen der perspektivischen Bilanzierung ist anhand der Hauptlinien des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Lieferfähigkeit der einzelnen Länder diejenige Produktions- und Importstruktur zu ermitteln, die den höchsten volkswirtschaftlichen Nutzeffekt sichert. In den Bilanzen ist der Nachweis anzutreten, daß die Proportionalität zwischen der Entwicklung der einzelnen Zweige der Volkswirtschaft und deren materieller Sicherung hergestellt wurde. Dabei ist die Übereinstimmung zwischen der Entwicklung wichtiger Zulieferungen mit der vorgesehenen Entwicklung der Finalerzeugnisse zu sichern.

Die so erarbeiteten Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen des Perspektivplanes sind der Ausgangspunkt zur Ausarbeitung der Projektbilanzen und **koordinierter** Orientierungsziffern für die Jahresvolkswirtschaftspläne. Bei der Ausarbeitung der perspektivischen Bilanzen wirken unter Leitung der Staatlichen Plankommission die Bilanzgruppen und Perspektivplangruppen der VVB, Wirtschaftsräte der Bezirke sowie der zentralen staatlichen Organe (z. B. des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, des Ministeriums für Bauwesen usw.) mit.

Die Staatliche Plankommission hat bei der Ausarbeitung des Perspektivplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne insbesondere mit den Direktiven und



Kennziffern auf eine ökonomische Materialverwendung Einfluß zu nehmen. Dabei ist auf den Einsatz solcher Rohstoffe, Materialien und Ausrüstungen zu orientieren, die zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und zur Erreichung des größtmöglichen volkswirtschaftlichen Nutzens führen. Vor allem ist

- die Anwendung neuer Werkstoffe zur Durchsetzung der Leichtbauweise,
- die Erweiterung der Anwendung neuer materialsparender Technologien,
- die Förderung des rationellen Einsatzes einheimischer Rohstoffe, die Einsparung von Importen und die volle Auslastung der Bezugsmöglichkeiten aus sozialistischen Ländern

zu gewährleisten.

Die Staatliche Plankommission hat in dem Perspektivplan die Entwicklung von Vorräten und die schrittweise Bildung von Kapazitäts-, Rohstoff- und Materialreserven zur Sicherung einer hohen Kontinuität und Beweglichkeit der Produktion vorzunehmen. Dazu legt die Staatliche Plankommission volkswirtschaftlich entscheidende Positionen fest, bei denen mit der Reservebildung zu beginnen ist.

Die Staatliche Plankommission bilanziert die von den Staatlichen Kontoren erarbeiteten Programme für die perspektivische technisch-ökonomische Entwicklung des Produktionsmittelhandels mit den Programmen zur Entwicklung der führenden Zweige und wichtigen Bereiche der Volkswirtschaft.

Bei der **Jahresplanung** arbeitet die Staatliche Plankommission mit den vom Volkswirtschaftsrat und den anderen zentralen staatlichen Organen entsprechend der Bilanzpyramide auszuarbeitenden Staatsplanbilanzen. Sie prüft diese auf der Grundlage der Perspektivbilanzen und der ökonomischen Zielstellung der Jahresvolkswirtschaftspläne. Sie nimmt ständig Einfluß auf die Gestaltung dieser Bilanzen.

Die Verantwortung der Staatlichen Plankommission erstreckt sich weiterhin auf die Koordinierung der Ausarbeitung und Bestätigung von Erzeugnisgruppenbilanzen, Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen entsprechend der beständigen Bilanzordnung; um die Gesamtbilanzierung des Jahresvolkswirtschaftsplanes zu sichern.

Der Volkswirtschaftsrat und die anderen zentralen staatlichen Organe haben der Staatlichen Plankommission die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen der Staatsplannomenklatur vorzulegen. Die Staatliche Plankommission hat das Recht, zu den Staatsplanbilanzen die Vorlage von Sortimentsbilanzen und anderen Berechnungsunterlagen von den zentralen staatlichen Organen sowie den VVB und ihnen gleichgestellten Organen zu verlangen.

Die Staatliche Plankommission ist im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes für die Klärung auftretender Disproportionen in den Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen verantwortlich, die durch die VVB, den Volkswirtschaftsrat und andere staatliche Organe nicht geklärt werden können;

Die Staatliche Plankommission ist verantwortlich für die Analyse und Kontrolle der Durchführung der Jahresbilanzen der Materialwirtschaft.

In der Staatlichen Plankommission ist für die Fragen der Materialwirtschaft im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes ein Erster Stellvertreter des Vorsitzenden verantwortlich.

#### Hauptaufgaben des Volkswirtschaftsrates

Der Volkswirtschaftsrat erarbeitet entsprechend der Bilanzpyramide für volkswirtschaftlich wichtige Erzeugnisse Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen und sichert die Koordinierung und Kontrolle wichtiger Bilanzpositionen, die durch nachgeordnete Organe bilanziert werden.

Der Volkswirtschaftsrat ist für die Ausarbeitung und Übergabe eines mit den anderen staatlichen und Wirtschaftsorganen auf der Basis der Orientierungsziffern abgestimmten und begründeten Bilanzvorschlages für die Erzeugnisse seines Bereiches (einschließlich Import) an die Staatliche Plankommission verantwortlich.

Der Volkswirtschaftsrat bestätigt die Bilanzen entsprechend den Festlegungen der Bilanzordnung und des Bilanzverzeichnis. Der Volkswirtschaftsrat leitet über die Industrieabteilungen seine bilanzierenden Organe bei der Ausarbeitung der Bilanzen an.

Die sich bei der Planausarbeitung und -durchführung ergebenden Versorgungs- oder Absatzprobleme grundsätzlicher Art, die von den VVB oder anderen dem Volkswirtschaftsrat unterstellten Bilanzorganen nicht selbst entschieden werden können, sind durch den Volkswirtschaftsrat auf der Grundlage der Bilanzen zu entscheiden.

Er ist verantwortlich für die Koordinierung und Klärung grundsätzlicher Fragen der Materialversorgung und der Lagerwirtschaft der Industrie.

Der Volkswirtschaftsrat hat für volkswirtschaftlich entscheidende Positionen die **verbraucherseitige** Planung des Bedarfs zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen in der Planmethodik festzulegen sowie die umfassende Anwendung und Durchsetzung der **lieferseitigen** Bedarfs- und Marktforschung als Auswertung des Experiments in der VVB Datenverarbeitungs- und Büromaschinenindustrie zu organisieren.

Der Volkswirtschaftsrat hat festzulegen, daß die Verbraucher ihren Bedarf wissenschaftlich (d. h. mit Normen und Kennziffern des Verbrauchs und der Vorräte und in Übereinstimmung mit dem Produktionsrhythmus) berechnen und gegenüber den Bilanzorganen bei volkswirtschaftlich entscheidenden Positionen begründen. Die Bilanzorgane haben das Recht und die Pflicht, entsprechende Prüfungen des Bedarfs zu veranlassen oder selbst vorzunehmen.

Die Industrieabteilungen bzw. die Abteilung Wirtschaftsrate der Bezirke des Volkswirtschaftsrates und die anderen zentralen staatlichen Organe haben zu veranlassen, daß die VVB bzw. Wirtschaftsrate der Bezirke eine Analyse der Lieferfristen mit dem Ziel der Verkürzung der Bestell- und Lieferfristen, eine Ver-

einfachung der Lenkungsformen und die Qualifizierung der Auftragslenkung vornehmen. In Übereinstimmung mit diesen Maßnahmen sind die Verteilungs- und Kooperationsanordnungen zu überarbeiten. Dabei sind nur generelle Festlegungen ab 1966 aufzunehmen, die nicht in Koordinierungsvereinbarungen und Lieferkatalogen enthalten sind.

Der Volkswirtschaftsrat und die anderen zentralen staatlichen Organe richten auf der Grundlage der Direktiven der Staatlichen Plankommission ihre Leitungstätigkeit auf dem Gebiet der ökonomischen Materialverwendung besonders auf die Lösung der folgenden und auf die Anleitung und Kontrolle der unter Ziff. 3.3 der Richtlinie dargelegten Aufgaben.

- Einflußnahme auf das bedarfsgerechte Aufkommen und die Anwendung von Austauschwerkstoffen, insbesondere auf die, die den wissenschaftlich-technischen Fortschritt maßgeblich bestimmen;
- Anleitung und Kontrolle der Ausarbeitung und Anwendung technisch und ökonomisch begründeter Normen und Kennziffern des materiellen Aufwandes, die der internationalen Entwicklung des technisch-ökonomischen Materialeinsatzes entsprechen;
- Koordinierung der Haupttrichtung der Standardisierung mit den Materialbilanzen. Mit Hilfe der materiellen Bilanzen und Lieferpläne ist auf die Herstellung und die Verteilung standardisierter Erzeugnisse zu orientieren.

Im Volkswirtschaftsrat wird auf dem Gebiet des Außenhandels und der Materialwirtschaft ein Erster Stellvertreter des Vorsitzenden und in den wichtigsten Industrieabteilungen ein Stellvertreter des Abteilungsleiters für dieses Gebiet verantwortlich gemacht. Dabei bleibt die volle Verantwortlichkeit der Leiter der bilanzierenden und wirtschaftsleitenden Organe nach dem Produktionsprinzip bestehen.

Die Verantwortung des Ersten Stellvertreters des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates erstreckt sich auf folgende Schwerpunkte:

- Ausarbeitung und Regelung von Grundfragen der Material- und Lagerwirtschaft zur Verbesserung des Gesamtprozesses unter Anwendung ökonomischer Hebel,
- Koordinierung und Klärung grundsätzlicher Fragen der Versorgung,
- Anleitung und Kontrolle der Ausarbeitung und Durchführung wichtiger Materialbilanzen des Staatsplanes durch die Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates, die VVB, Staatlichen Kontore bzw. Betriebe auf der Grundlage der Bilanznomenklatur,
- Mitarbeit am Perspektivplan zur Klärung offener Bilanzprobleme,
- Analyse, Kontrolle und Information über Versorgungsschwerpunkte der Industrie mit Roh- und Hilfsstoffen sowie mit Zulieferteilen bei der Plandurchführung,

- Organisierung des zweckmäßigen Materialeinsatzes und der ökonomischen Materialverwendung,
- Koordinierung von Qualifizierungsmaßnahmen und ökonomischen Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Materialwirtschaft und
- Koordinierung des internationalen Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet der Materialwirtschaft in Grundfragen.

### Hauptaufgaben der VVB

Die VVB als ökonomische Führungsorgane der Zweige haben die Verantwortung für den Absatz und die damit verbundene planmäßige Versorgung der Volkswirtschaft mit Erzeugnissen ihrer Zweige aus Produktion und Import unabhängig vom Unterstellungsverhältnis der Betriebe. Andererseits sind sie für die Organisation der damit verbundenen Versorgung der ihnen unterstellten Betriebe mit Erzeugnissen aller Zweige verantwortlich.

Die VVB haben die perspektivische Bilanzierung der materiellen Produktion ihrer Zweige — ausgehend von den Hauptrichtungen von Wissenschaft und Technik — mit Hilfe der Bilanz- und Perspektivplangruppen zu organisieren.

Die Wahrnehmung der den VVB übertragenen Bilanz- und Lenkungsfunktionen schließt die volle Verantwortung für die Deckung des gesamtwirtschaftlichen Bedarfs mit Erzeugnissen ihrer Zweige aus Produktion und Import auf der Grundlage der allseitig abgestimmten Perspektiv- und Jahrespläne und der bestätigten Bilanzen ein.

Die VVB haben zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Leitung des Reproduktionsprozesses der Industriezweige ein industriezweigbezogenes System der Bedarfs- und Marktforschung aufzubauen entsprechend den Grundsätzen unter Ziff. 3.1 der Richtlinie.

Die VVB als bilanzierende Organe haben in den Entwürfen der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen den wissenschaftlich ermittelten und begründeten Bedarf auszuweisen und die auftretenden Versorgungs- oder Absatzprobleme (einschließlich der Probleme des Imports, der Vorratsentwicklung und Reservebildung) sichtbar zu machen. Dabei ist nicht einseitig das Aufkommen und die Verteilung gegenüberzustellen.

Ausgehend vom gesamtwirtschaftlichen Bedarf ist das Gesamtaufkommen (einschließlich Import) festzulegen und erst daraus volkswirtschaftlich notwendige Verteilungsproportionen abzuleiten.

Die in den Bilanzen zum Ausdruck kommenden Versorgungs- oder Absatzprobleme sind durch die Bilanz- und Lenkungsorgane zu prüfen und mit den zuständigen Organen abzustimmen.

Den zentralen staatlichen Organen sind in der Periode der Planausarbeitung rechtzeitig die Probleme und deren Auswirkungen mit Lösungsvorschlägen in Varianten zur Kenntnis zu bringen, die einer zentralen Klärung bedürfen.

Zur Vorbereitung und Organisation der geplanten Absatz- und Versorgungsbeziehungen sind entsprechend dem Vertragsgesetz vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) und den Weisungen der zentralen staatlichen Organe Koordinierungsvereinbarungen zwischen den wirtschaftsleitenden Organen abzuschließen. Schwerpunkt hierbei ist die differenzierte Vereinbarung von Bestell- und Lieferfristen und die Festlegung der materiellen Verantwortlichkeit gemäß Ziff. 4 der Richtlinie.

Die VVB haben nach den Richtlinien der zentralen staatlichen Organe gemeinsam mit den Außenhandelsunternehmen und dem Binnenhandel analytische Untersuchungen zur Verkürzung der Lieferfristen und zur Annäherung an international übliche Lieferfristen in den Betrieben durchzuführen.

Von der schematischen Festlegung genereller Bestelltermine ist zu variablen nach Erzeugnissen differenzierten Lieferfristen überzugehen, die der zunehmenden Leistungsfähigkeit der Industrie und den Marktbedürfnissen entsprechen.

Die Liefermöglichkeiten und deren Veränderungen sind den Verbrauchern von den Lieferbetrieben, VVB bzw. dem Produktionsmittelhandel in geeigneter Weise (vor allem durch Lieferkataloge) bekanntzugeben. Die weitere Durchsetzung der umfassenden ökonomischen Materialverwendung ist, beginnend mit der Perspektivplanung und der Bilanzierung, zum festen Bestandteil der wissenschaftlichen Führungstätigkeit auch der VVB zu machen. Dazu ist die aktive Bedarfsbeeinflussung durch die Lieferer unter Anwendung wirksamer ökonomischer Mittel (Ziff. 4 der Richtlinie) und die zielstrebige Orientierung der Verbraucher auf die Anwendung neuer massensparender Werkstoffe sowie modernster materialsparender technologischer Verfahren zu organisieren (Ziff. 3.3 der Richtlinie).

Die VVB haben mit der Gewerkschaft Vereinbarungen über die massenpolitische Aufklärung und Einbeziehung der Werktätigen (Zielstellung für sozialistische Wettbewerbe) abzuschließen.

Zur Erhöhung der Sicherheit und Beweglichkeit bei der Plandurchführung haben die VVB gemäß Ziff. 3.4 der Richtlinie die Entwicklung und Proportionierung der Vorräte und die Bildung von Reserven planmäßig und wissenschaftlich begründet auf der Grundlage der Bilanzen zu gewährleisten.

Von den VVB kann die gemeinsame Beschaffung, Lagerung und der gemeinsame Absatz für mehrere Betriebe organisiert werden, wenn dadurch ökonomische Vorteile entstehen.

Die Generaldirektoren der VVB haben ein operatives Kontrollsystem zu schaffen, das besonders die außerplanmäßige Bevorratung volkswirtschaftlich entscheidender Materialien verhindern hilft.

#### Hauptaufgaben der Betriebe

Die Betriebe haben zur Verbesserung ihrer Planungs- und Leitungstätigkeit auf dem Gebiet der Materialwirtschaft folgende Aufgaben zu lösen:

- exakte Ermittlung des Bedarfs an Rohstoffen und Materialien auf der Basis fortschrittlicher Normen

und Kennziffern und in Übereinstimmung mit dem Produktionsrhythmus. Dazu ist ein System des planmäßigen Zusammenwirkens aller produktionsvorbereitenden Abteilungen zu schaffen:

- Verbesserung der operativen Materialplanung in Übereinstimmung mit der operativen Produktions- und Absatzplanung;
- Herausbildung der komplexen Arbeitsweise in der Materialdisposition bei gleichzeitiger Einführung von Methoden der komplexen Mechanisierung der Dispositionsvorgänge;
- planmäßiger Aufbau einer rationalen Lagerwirtschaft auf der Grundlage der Lagerordnung des Volkswirtschaftsrates;
- die Verantwortung der Konstrukteure und Technologen für die Arbeit an und mit den Materialverbrauchsnormen ist nach den Grundsätzen der Ziffern 3.3 und 4.2 der Richtlinie zu erhöhen;
- die im Plan Neue Technik enthaltenen Aufgabenkomplexe, die Veränderungen des Materialeinsatzes nach sich ziehen, müssen zur Veränderung der Materialverbrauchsnormen führen und ihren Niederschlag im Materialplan finden. In den Plan Neue Technik sind technische Maßnahmen, die einen zweckmäßigeren Materialeinsatz ermöglichen, aufzunehmen;
- Analyse und Verkürzung der Lieferfristen durch Verringerung der Produktionsvorbereitungs- und -durchlaufzeiten sowie planmäßige Vorrats- und Reservebildung;
- mit der sachkundigen Planung, Leitung und Organisation des Absatzes sind

echte Beziehungen des Kaufs und Verkaufs durch die Ausnutzung der Wirtschaftsverträge, ihre differenzierte Anwendung und ihre Ausgestaltung mit ökonomischen Hebeln,

eine hohe Effektivität in der Werbung, Bedarfsforschung, Lagerhaltung, Verpackung und dem Versand,

ein wettbewerbsfähiger Kunden- und Ersatzteildienst,

eine ständige Information der Abnehmer über Liefermöglichkeiten von Erzeugnissen, die den ökonomischen Materialeinsatz positiv beeinflussen,

Liefergarantien für die kontinuierliche Bereitstellung neuer Werkstoffe für Finalerzeugnisse, die dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen,

zu schaffen.

Die **Vorratswirtschaft der Betriebe** (einschließlich Produktionsmittelhandel) ist so zu gestalten, daß die Normierung der Produktions- und Absatzvorräte auf der Grundlage der Richtlinien des Volkswirtschaftsrates für alle Erzeugnisse permanent erfolgt.

Damit wird die Entwicklung der Bestände mit der sich ständig verbessernden Versorgungslage (Verkürzung der Lieferfristen) in Übereinstimmung gebracht.

Bei der betrieblichen Vorratsnormierung sind wirtschaftliche Losgrößen, optimale Bezugs- und Liefermengen, ein optimaler abgestimmter Produktions- und Versandrhythmus und in Auswertung der ökonomischen Experimente auf diesem Gebiet die Wirkung der Produktionsfondsabgabe zu ermitteln und zu berücksichtigen.

#### Die Leitung und die wichtigsten Aufgaben des Produktionsmittelhandels

Der Produktionsmittelhandel hat auf der Grundlage des Planes die ihm übertragenen Versorgungsaufgaben zur Sicherung der kontinuierlichen Produktion zu erfüllen.

Der Produktionsmittelhandel hat sich zur weiteren Ökonomisierung der Absatz- und Versorgungsbeziehungen auf folgende **Hauptaufgaben** zu konzentrieren:

- Sicherung der planmäßigen Versorgung seiner Abnehmer im Rahmen des Handelssortiments auf der Basis einer wissenschaftlichen Bedarfsforschung sowie Überwindung der Reste der Verteilerfunktion. Das Handelssortiment ist mit den Lieferanten und dem **Konsumtionsmittelhandel** abzustimmen;
- Durchsetzung kurzer differenzierter Lieferfristen, Aufbau wissenschaftlich begründeter Handelsvorräte und Unterstützung einer wirtschaftlichen Fertigung in Zusammenarbeit mit den VVB. Dazu sind Koordinierungsvereinbarungen nach dem Vertragsgesetz und der Festlegung der zentralen staatlichen Organe mit beiderseitig wirkenden Sanktionen bei Nichteinhaltung der Termine und bei Abweichungen vom wissenschaftlich begründeten Bedarf nach vereinbarten Toleranzen abzuschließen;
- vorrangige Lieferung für Forschungs- und Entwicklungsbedarf;
- Vervollkommnung und Vereinfachung der Handels-tätigkeit durch moderne Handelsformen (katalogisiertes Angebot, Selbstbedienung, Schnell- und Kundendienst);
- fondsloser Verkauf von Klein- und Kleinstmengen in Abstimmung mit den Bilanz- und Lenkungsorganen;
- Unterstützung der Hersteller und Verbraucher, z. B. durch Werbung für neue Erzeugnisse, Einflußnahme auf die Standardisierung und Spezialisierung der Produktion, Nachweis der Einsatzmöglichkeiten von Austauschstoffen und Einflußnahme auf den sparsamen Materialverbrauch, insbesondere von Importen;
- Ausübung von Handelsfunktionen für Importe und Exporte bzw. für Konsumgüter als Ausnahme auf Grund von Vereinbarungen mit den zuständigen Organen, sofern das ökonomisch zweckmäßig ist;
- Rationalisierung der Lagerwirtschaft sowie des Transport- und Umschlagsprozesses;
- Einsatz der planmäßig zur Verfügung stehenden Investitionsmittel mit hohem ökonomischen Nutzeffekt zur Vervollkommnung der materiell-technischen Basis, Konzentration und Kombination zu Lagerkomplexen mehrerer Staatlicher Kontore auf der Grundlage perspektivischer Programme.

Erläuterungen zu Durchführungsverordnungen zum neuen Vertragsgesetz

## Die Zeitschrift Vertragssystem

veröffentlicht in ihrem Heft 6/65 — das Anfang Juni 1965 erscheint — ausführliche Kommentierungen zur 6. DVO zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge über Konsumgüter —.

U. a. werden folgende Probleme erläutert:

- Die Neuregelung der Wirtschaftsverträge über Konsumgüter
- Der Inhalt des Vertrages über Konsumgüter und Festlegungen über Preise
- Zur materiellen Verantwortlichkeit.

Das Heft enthält gleichfalls Erläuterungen zur 4. DVO — Ausfuhr- und Einfuhrverträge —.

Im Heft 7/65 (erscheint Ende Juni) wird die 5. DVO — Investitionsleistungsverträge — und im Heft 8/65 (erscheint Ende Juli) wird die 7. DVO — Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe — kommentiert.

Ebestellungen nehmen der Postzeitungsvertrieb und der örtliche Buchhandel entgegen.

Jedes Heft kostet 2,— MDN. Abonnementspreis vierteljährlich 6,— MDN.

STAATSV ERL A G  
D E R D E U T S C H E N D E M O K R A T I S C H E N R E P U B L I K

## Anordnung über die Methodik der Planung und Bilanzierung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zum Volkswirtschaftsplan 1966

mit folgenden Anlagen

- Anlage 1** — Methodik für die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterplanung  
— Bedarfsplanmethodik —
- Anlage 2** — Methodik für die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung  
— Bilanzmethodik —
- Anlage 3** — Verzeichnis der Fondsträger und Versorgungsbereiche
- Anlage 4** — Festlegungen und Erläuterungen zum Verzeichnis der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen
- Anlage 5** — Verzeichnis der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen  
— Bilanzverzeichnis —

Diese für die Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1966 von der Staatlichen Plankommission und dem Volkswirtschaftsrat gemeinsam erlassene Anordnung erschien als

### Sonderdruck Nr. 509 des Gesetzblattes

Format: A 4 — Umfang: 344 Seiten, broschiert — Preis: 5,— MDN

und ist durch den

**ZENTRAL-VERSAND ERFURT, 501 Erfurt, Postschließfach 696**

zu beziehen

**STAATSV ERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 3. Juli 1965

Teil II Nr. 68

Tag	Inhalt	Seite
6. 6. 65	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die planmäßige Vorbereitung und Durchführung der kontinuierlichen Produktion der Bau- und Baumaterialienbetriebe im Winter. — Planung der Kosten für Winterbau- und Winterschutzmaßnahmen — .....	511
4. 6. 65	Dritte Durchführungsbestimmung zur Förderungsverordnung .....	512
23. 6. 65	Dreizehnte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle. (Finanzielle Erleichterungen im Reiseverkehr) .....	513
15. 6. 65	Anordnung über die Umbenennung der Deutschen Bauernbank in Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik .....	513

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die planmäßige Vorbereitung und Durchführung der kontinuierlichen Produktion der Bau- und Baumaterialienbetriebe im Winter.

#### — Planung der Kosten für Winterbau- und Winterschutzmaßnahmen —

Vom 6. Juni 1965

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 28. Oktober 1963 über die planmäßige Vorbereitung und Durchführung der kontinuierlichen Produktion der Bau- und Baumaterialienbetriebe im Winter (GBl. II S. 733) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission folgendes bestimmt:

#### § 1

Diese Durchführungsbestimmung gilt für die volkseigenen Betriebe der Bau- und Baumaterialienindustrie.

#### § 2

Winterbau- und Winterschutzmaßnahmen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind:

- das Einrichten, Vorhalten und der Betrieb der für das Erwärmen von Baustoffen, Bauteilen und Arbeitsplätzen notwendigen Wärmequellen (Kokskörbe, Öfen, Strahlungswärmung, Bedampfungsanlagen, Heizprovisorien u. ä.) einschließlich ihrer Wiederbeseitigung;
- das Einrichten, Vorhalten und Abbauen von Schutzverkleidungen bei Bauten, Maschinen und Lagern mit Matten, Zeltbahnen, Verschaltungen und ähnlichem;
- die Beseitigung von Schnee und Eis sowie Schutzmaßnahmen bei Eisglätte in dem für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Umfange;
- das erschwerte Lösen, Transportieren und Kippen gefrorener Bodenmassen, soweit sie nicht durch

Sprengen, Kompressoraufbruch oder durch diesen Leistungen gleichkommende Maßnahmen vorge löst oder lösbar gemacht werden müssen;

- die Gewährung von Wärmepausen bei Arbeiten, die auf ungeschützten Arbeitsplätzen durchgeführt werden müssen;
- der Verbrauch an Zusatzstoffen wie Frostschutzmittel, Streusalz u. ä.;
- die Einhausung oder Teileinhausung von Bauobjekten oder Teilen von Bauobjekten zur Gewährleistung der Durchführung von Bauproduktion;
- das Herstellen provisorischer Trennwände zur Abgrenzung eines Bauobjektes in einen geschlossenen und einen offenen Bauteil bzw. in einen zu beheizenden und nicht zu beheizenden Bauteil zur Sicherung der Baudurchführung;
- die Erschwerniszuschläge für winterbedingte Arbeiterschwernisse;
- die Wettervorhersage des Wetterdienstes;
- die Maßnahmen zur Gewährleistung der festgelegten Mindesttemperaturen für Ausbaubetriebe.

#### § 3

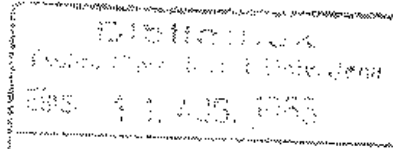
Die Winterbau- und Winterschutzmaßnahmen sind als Kosten im Finanzplan zu planen. Die Höhe der Kosten ist durch die Betriebe eigenverantwortlich zu ermitteln und so festzulegen, daß die Produktion mit den vorhandenen Arbeitskräften auch in den Wintermonaten kontinuierlich ablaufen kann.

#### § 4

Eine Berechnung der Winterbau- und Winterschutzmaßnahmen gemäß § 2 zusätzlich zu den geltenden Preisen hat nicht zu erfolgen.

#### § 5

Betriebe der Baumaterialienindustrie, die auf Lager produzieren, und Baubetriebe, die Materialien und



Fertigteile für die kontinuierliche Banddurchführung im Winter bevorraten, haben die hierfür erforderlichen höheren Richtfuge bei der Normierung der Umlaufmittel zu berücksichtigen.

## § 6

Eine Minderung der staatlichen Aufgabe 1965 für das Betriebsergebnis ist nicht zulässig.

## § 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1965

Der Minister für Bauwesen  
Junker

### Dritte Durchführungsbestimmung\* zur Förderungsverordnung.

Vom 4. Juni 1965

Auf Grund des § 23 der Förderungsverordnung vom 24. Januar 1962 (GBl. II S. 53; Ber. S. 94 und 177) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe zu den §§ 4 und 9 der Förderungsverordnung folgendes bestimmt:

## § 1

(1) Den Facharbeiterbrief für Berufskraftfahrer können Angehörige der Nationalen Volksarmee nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst erwerben:

a) nach Beendigung des Grundwehrdienstes, wenn sie vor der Einberufung die Fahrerlaubnis besaßen,

oder

b) nach Ableistung der Dienstzeit als „Soldat auf Zeit“, wenn sie die Fahrerlaubnis vor oder während des aktiven Wehrdienstes erworben haben

und im kfz.-technischen Dienst eingesetzt waren, regelmäßig an der festgelegten Spezialausbildung teilgenommen haben und zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem aktiven Wehrdienst im Besitz des Klassifizierungsabzeichens mindestens der Stufe III sind.

(2) Unteroffiziere des kfz.-technischen Dienstes können den Facharbeiterbrief für Berufskraftfahrer ebenfalls erwerben, wenn sie mindestens die Dienstzeit als „Soldat auf Zeit“ abgeleistet haben und im Besitz des Klassifizierungsabzeichens mindestens der Stufe III sind.

## § 2

(1) Den Armeeingehörigen nach § 1 ist bei ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst eine Bescheinigung (Anlage) auszuhändigen.

(2) Die von den Dienststellen der Nationalen Volksarmee ausgestellte Bescheinigung ist Voraussetzung für die Einstufung in eine Lohngruppe der Berufskraftfahrer. Die Bescheinigung verliert nach 2 Monaten ihre Gültigkeit, sofern innerhalb dieses Zeitraumes kein Arbeitsrechtsverhältnis als Berufskraftfahrer aufgenommen wird.

\* 2. DB (GBl. II 1963. Nr. 77; S. 589)

## § 3

Nach Aufnahme eines Arbeitsrechtsverhältnisses als Kraftfahrer hat der ehemalige Armeeingehörige das Recht, einen Lehrgang an einer Betriebsakademie eines Verkehrsbetriebes zu besuchen. In diesem Lehrgang müssen die Kenntnisse des Lehrfaches „Betriebsökonomik“ vermittelt werden. Die praktischen und theoretischen Kenntnisse und Fertigkeiten der übrigen Fächer sind bei der Erfüllung des § 1 anzuerkennen. Nach der Teilnahme am Lehrgang muß sich der ehemalige Armeeingehörige der Facharbeiterprüfung unterziehen. Die Facharbeiterprüfung erstreckt sich auf:

- a) eine Hausarbeit,
- b) Abschlußarbeit im Fach Betriebsökonomik,
- c) Prüfungsgespräch.

## § 4

Bei bestandener Prüfung wird der Facharbeiterbrief ausgehändigt. Wird die Prüfung nicht bestanden oder wird innerhalb eines zumutbaren Zeitraumes kein Lehrgang an einer Betriebsakademie aufgenommen, so fällt der Anspruch auf die Einstufung als Berufskraftfahrer weg.

## § 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1965

Der Minister  
für Nationale Verteidigung  
Hoffmann  
Armeegeneral

## Anlage

zu vorstehender Dritter Durchführungsbestimmung

## Muster der Bescheinigung

Nationale Volksarmee

Dienststelle .....

Postschließfach .....

O. U., den .....

## Bescheinigung

Dem .....  
(Name) (Vorname) (Geb.-Datum)

wird bescheinigt, daß er während der Dienstzeit in der Nationalen Volksarmee im kfz.-technischen Dienst eingesetzt war und das Klassifizierungsabzeichen für Angehörige des kfz.-technischen Dienstes der Stufe ..... besitzt.

Vorstehende Bescheinigung hat Gültigkeit bis zum ..... (Gültigkeitsdauer bis 2 Monate) und ist bei Aufnahme des Arbeitsrechtsverhältnisses den Personal- bzw. Kaderstellen zu übergeben.

Dienststempel

.....  
(Unterschrift)



**Dreizehnte Durchführungsbestimmung\***  
zum Gesetz  
über Devisenverkehr und Devisenkontrolle.  
(Finanzielle Erleichterungen im Reiseverkehr)

Vom 23. Juni 1965

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Devisengesetzes vom 8. Februar 1956 (GBl. I S. 321) wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Notenbank zu § 9 des Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und andere Deviseninländer sind bei Reisen in oder durch

- die Volksrepublik Bulgarien,
- die Mongolische Volksrepublik,
- die Volksrepublik Polen,
- die Rumänische Volksrepublik,
- die Tschechoslowakische Sozialistische Republik,
- die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und
- die Ungarische Volksrepublik

berechtigt, in jedem dieser Staaten zum persönlichen Verbrauch einen Betrag bis 32 MDN (nächstehend Höchstbetrag genannt) bei den dafür zugelassenen Institutionen umzutauschen bzw. zu verausgaben.

(2) Die Berechtigung gemäß Abs. 1 gilt auch für den Umtausch bzw. die Verausgabe des Höchstbetrages in Schlaf- und Speisewagen, deren Bewirtschaftung durch zur Annahme von Mark der Deutschen Notenbank ermächtigte Gesellschaften der im Abs. 1 genannten Staaten erfolgt und soweit sich diese Schlaf- und Speisewagen auf dem Territorium eines dieser Staaten befinden.

§ 2

(1) Der Höchstbetrag kann bei jeder Durchreise — sowohl auf der Hin- als auch auf der Rückreise — in jedem der im § 1 Abs. 1 genannten Staaten je einmal umgetauscht bzw. verausgabt werden.

(2) Ist einer der im § 1 Abs. 1 genannten Staaten Ziel der Reise, so kann in diesem Staat der Höchstbetrag, unabhängig von der Dauer des Aufenthaltes, nur einmal umgetauscht bzw. verausgabt werden.

§ 3

(1) Devisenausländer, die ihren ständigen Aufenthalt in den im § 1 Abs. 1 genannten Staaten haben, können auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik ihre Landeswährung bei der Deutschen Notenbank in Mark der Deutschen Notenbank umtauschen und diese für den persönlichen Verbrauch verausgaben.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die Annahme dieser Landeswährungen auf den Territorien der im § 1 Abs. 1 genannten Staaten und der Deutschen Demokratischen Republik durch die Mitropa in den von ihr auf internationalen Strecken bewirtschafteten Schlaf- und Speisewagen.

(3) Der Präsident der Deutschen Notenbank kann weitere Institutionen der Deutschen Demokratischen Republik zur Annahme der Landeswährungen der im § 1 Abs. 1 genannten Staaten ermächtigen.

\* 12. DB (GBl. II 1963 Nr. 79 S. 615)

§ 4

(1) Der Präsident der Deutschen Notenbank gewährleistet die technische Durchführung dieser Durchführungsbestimmung und eine ausreichende Information der Reisenden.

(2) Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Aus- und Einfuhr von Mark der Deutschen Notenbank durch Devisenausländer werden von dieser Durchführungsbestimmung nicht berührt.

(3) Der grenzüberschreitende Geldverkehr unterliegt der Kontrolle durch die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik auf Grund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zwölfte Durchführungsbestimmung vom 24. Juli 1963 zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (Finanzielle Erleichterungen im Reiseverkehr) (GBl. II S. 615) außer Kraft.

(3) Der 2. Satz des § 1 Abs. 3 der Achten Durchführungsbestimmung vom 22. März 1956 zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (Behandlung von Zahlungsmitteln und anderen Devisenwerten ein-, aus- und durchreisender Devisenausländer) (GBl. I S. 332) wird gestrichen.

Berlin, den 23. Juni 1965

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung**  
über die Umbenennung der Deutschen Bauernbank  
in Landwirtschaftsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 15. Juni 1965

Auf der Grundlage des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. Februar 1963 über die Planung und Leitung der Volkswirtschaft durch den Ministerrat (GBl. I S. 1) wurde die Deutsche Bauernbank zur Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik umgebildet. Dementsprechend wird in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

§ 1

Die „Deutsche Bauernbank“ wird in „Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik“ umbenannt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1965

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter des Ministers

DIE NEUE AUSGABE

# Das geltende Recht

Stand 31. Dezember 1964

Format: A 4 — 1/1 Kunstleder, Umfang: 656 Seiten

Preis: 24,— MDN

enthält nach chronologischen Gesichtspunkten geordnet, alle seit Gründung der DDR (mit Ausnahme der preisrechtlichen Bestimmungen bzw. Anordnungen) erlassenen Rechtsnormen, soweit sie zwischenzeitlich nicht außer Kraft gesetzt wurden.

Im systematischen Teil sind die gesetzlichen Bestimmungen in 10 Hauptgruppen erfaßt:



- 0 Verfassungsrecht, Aufbau und Arbeitsweise der Staatsorgane
- 1 Planung, Statistik, Finanzen
- 2 Leitungsfragen in der Volkswirtschaft
- 3 Bauwesen, Verkehr, Post- und Fernmeldewesen
- 4 Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Naturschutz
- 5 Binnen- und Außenhandel, Zollrecht
- 6 Arbeitsrecht, Gesundheits- und Sozialwesen
- 7 Bildungswesen, Wissenschaften, Jugend, Sport, Kultur
- 8 Rechtspflege, Ordnung, Sicherheit, Verteidigung
- 9 Auswärtige Angelegenheiten

Mit diesem Titel wird insbesondere unseren Staats- und Wirtschaftsfunktionären ein wertvolles Mittel in die Hand gegeben, um einen Überblick über das geltende Recht zu erhalten,

Richten Sie bitte Ihre Bestellung umgehend an den

**ZENTRAL-VERSAND ERFURT**

501 ERFURT

Postschließfach 696

**STAATSVERLAG**

**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 269 35 23 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Az 134/65/DDR — Verlag: (618/63) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 31 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,30 MDN und Teil III 1,60 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentralversand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstr. 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

**Index 31 817**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 5. Juli 1965

Teil II Nr. 69

Tag	Inhalt	Seite
26. 6. 65	Anordnung über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft — Bilanzordnung — .....	515

### Anordnung über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft. — Bilanzordnung —

Vom 26. Juni 1965

Das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft verlangt die Anwendung eines Bilanzsystems als wirksames Planungs- und Leitungsinstrument auf allen Ebenen der Volkswirtschaft, das die Optimierung der volkswirtschaftlichen Prozesse ermöglicht, um die planmäßige proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft mit höchstem ökonomischen Nutzeffekt zu gewährleisten. Ein wesentlicher Bestandteil dieses Bilanzsystems ist die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung, die eine solche Beweglichkeit sichern muß, daß Veränderungen auf dem Markt kurzfristig berücksichtigt werden können. Das erfordert, das System der Wirtschaftsverträge auf ein hohes Niveau zu heben und ihre Rolle in der Planung und Leitung der Volkswirtschaft zu verstärken.

Zur Durchführung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung wird auf der Grundlage der Festlegungen des Ministerrates über die Grundsätze für den Aufbau der Bilanzpyramide als Bestandteil des einheitlichen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft und der Richtlinie\* für die Neuordnung der Materialwirtschaft im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

#### Abschnitt I

#### Grundsätzliche Bestimmungen

##### § 1

#### Materielle Bilanzen als Instrument der Planung und Leitung

(1) Die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen (nachstehend „materielle Bilanzen“ genannt)

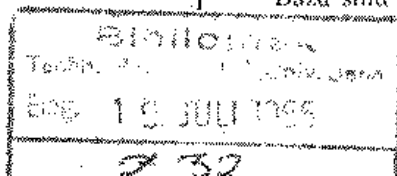
\* Im GBl. II Nr. 67 veröffentlicht.

zu den Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplänen sind ein Mittel für die Festlegung volkswirtschaftlicher Proportionen, der materiellen Sicherung des Reproduktionsprozesses und der Ermittlung aller materiellen Reserven der Volkswirtschaft. Mit ihrer Hilfe sind die Absatz- und Versorgungspläne zu koordinieren und die Übereinstimmung von Bedarf und Aufkommen materiell zu sichern. Hierbei sind eine ökonomische Materialverwendung, Vorratsentwicklung und Reservebildung im volkswirtschaftlichen Maßstab auf der Grundlage fortschrittlicher Normen und Kennziffern zu gewährleisten. Bei allen Entscheidungen über Absatz- und Versorgungsbeziehungen sind die materiellen Bilanzen zugrunde zu legen.

(2) Die in diesen Bilanzen ausgewiesenen materiellen Proportionen zur Deckung des auf der Grundlage von Normen und Kennziffern technisch und ökonomisch begründeten Bedarfs sind unter Beachtung der engen, wechselseitigen Beziehungen zu anderen Teilen der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne der Ausgangspunkt für die zielgerichtete Planungs- und Leitungstätigkeit.

(3) Die Planung, Bilanzierung und Leitung wichtiger materieller Beziehungen darf sich nicht auf die Gegenüberstellung von Bedarf und Aufkommen sowie auf die Festlegung der Verwendung beschränken. Zur Deckung des auf der Grundlage von Normen und Kennziffern technisch und ökonomisch begründeten Bedarfs der Volkswirtschaft ist sie vor allem zu richten auf:

1. eine langfristige Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung (nachstehend „materielle Bilanzierung“ genannt) mit dem Ziel, die Entwicklung des Bedarfs und Aufkommens in den verschiedenen Bereichen zu planen und zu leiten, sowie auftretende Probleme vorausschauend zu erkennen und rechtzeitig Maßnahmen zu deren Beseitigung zu treffen. Ausgehend von dieser langfristigen Bilanzierung und zur Sicherung einer größeren Beweglichkeit bei der Planung, Bilanzierung und Leitung wichtiger materieller Beziehungen ist die Jahres-, Halbjahres- oder Quartalsbilanzierung durchzuführen;
2. eine planmäßige Entwicklung des technisch und ökonomisch begründeten Bedarfs und Aufkommens. Dazu sind insbesondere zu grunde zu legen die



- Ergebnisse der Bedarfs- und Marktforschung auf der Grundlage der Entwicklung der Hauptrichtungen von Wissenschaft und Technik;
- schrittweise einzuführende Teilverflechtungsbilanzierung;
- Auswirkungen der ökonomisch begründeten Materialverwendung, Vorratsentwicklung und Reservebildung im volkswirtschaftlichen Maßstab;
- Auslastung und Entwicklung der Produktionskapazitäten unter Berücksichtigung der Erfordernisse der internationalen sozialistischen Zusammenarbeit zur Spezialisierung und Kooperation;
- Ergebnisse der Rationalisierung der Produktion, der Typisierung und Standardisierung der Erzeugnisse sowie der zentralen Fertigung von Einzelteilen;

3. eine ständige Arbeit an den materiellen Bilanzen des Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplanes auf der Grundlage neuer wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und der sich daraus ergebenden Veränderungen des Marktes für die Entwicklung des bedarfsgerechten Aufkommens. Dabei sind ökonomische Hebel zur Lösung entscheidender Bilanzprobleme anzuwenden.

(4) Bei der materiellen Bilanzierung ist der Zusammenhang zur schrittweise einzuführenden Teilverflechtungsbilanzierung herzustellen.

## § 2

### Anwendung der Bilanzpyramide

(1) Im Prozeß der Planung und Leitung der materiellen Beziehungen sind die **Bilanzorgane** für die **Ausarbeitung, Koordinierung und Kontrolle** sowie die **Lenkungsorgane** für die **Durchführung der materiellen Bilanzen** verantwortlich. Für die **Bestätigung** und notwendigen **Veränderungen** von materiellen Bilanzen sind die den Bilanzorganen übergeordneten Organe verantwortlich. Bei der Festlegung der Bilanz- und Lenkungsorgane im jeweils gültigen Bilanzverzeichnis für den Jahresvolkswirtschaftsplan ist zu gewährleisten, daß die Bilanz- und die Lenkungsorgane in der Regel bei einem Organ liegen. Das gilt nicht für die materiellen Bilanzen, die zentrale Staatsorgane ihren nachgeordneten Organen (in der Regel VVB) zur Durchführung übertragen.

(2) Im Rahmen der Bilanzpyramide sind folgende staatliche bzw. Wirtschaftsorgane als Bilanzorgane für die **Ausarbeitung, Koordinierung und Kontrolle** der materiellen Bilanzen des **Perspektivplanes** verantwortlich:

1. die Staatliche Plankommission und andere zentrale Staatsorgane für ausgewählte Staatsplanbilanzen;
2. die VVB für weitere Staatsplanbilanzen sowie für Sortiments- und Ergänzungsbilanzen;

3. die Leitbetriebe, General- und Hauptauftragnehmer für Sortiments- und Ergänzungsbilanzen;
4. die Staatlichen Kontore in Ausnahmefällen und als Übergangsregelung für Sortiments- und Ergänzungsbilanzen.

Die Verantwortlichkeit für die betreffenden Bilanzpositionen wird im Bilanzverzeichnis für den Perspektivplan sowie in der „Nomenklatur der wichtigsten Erzeugnisse des Bedarfs der verschiedenen Verbraucher I“ der Abteilung I der Staatlichen Plankommission geregelt.

(3) Im Rahmen der Bilanzpyramide sind folgende staatliche bzw. Wirtschaftsorgane für die **Belastigung und Veränderung** von materiellen Bilanzen als Bestandteil des **Perspektivplanes** verantwortlich:

1. der Ministerrat für die Staatsplanbilanzen;
2. die Staatliche Plankommission und andere zentrale Staatsorgane für Sortiments- und Ergänzungsbilanzen gegenüber VVB und Staatlichen Kontoren. Die Staatliche Plankommission für die Bilanzen im Rahmen der „Nomenklatur der wichtigsten Erzeugnisse des Bedarfs der Verschiedenen Verbraucher I“;
3. die VVB für weitere Sortiments- und Ergänzungsbilanzen gegenüber Leitbetrieben, General- und Hauptauftragnehmern.

(4) Im Rahmen der Bilanzpyramide sind folgende staatliche bzw. Wirtschaftsorgane als Bilanz- bzw. Lenkungsorgane für die **Ausarbeitung, Koordinierung, Durchführung und Kontrolle** der materiellen Bilanzen des **Jahresvolkswirtschaftsplanes** verantwortlich:

1. der Volkswirtschaftsrat und andere zentrale Staatsorgane als Bilanzorgane für Staatsplanbilanzen, die in der Regel aus den durch die Staatliche Plankommission bilanzierten Staatsplanpositionen des Perspektivplanes abzuleiten sind;
2. die VVB als Bilanz- und Lenkungsorgane für weitere Staatsplanbilanzen sowie für Sortiments- und Ergänzungsbilanzen und außerdem als Lenkungsorgane für Staatsplanbilanzen, gemäß Ziff. 1;
3. Leitbetriebe, General- und Hauptauftragnehmer als Bilanz- und Lenkungsorgane für weitere Sortiments- und Ergänzungsbilanzen und außerdem als Lenkungsorgane für einige Staatsplanbilanzen gemäß Ziff. 1;
4. Staatliche Kontore als Bilanz- und Lenkungsorgane in Ausnahmefällen und als Übergangsregelung für Sortiments- und Ergänzungsbilanzen und außerdem als Lenkungsorgane für einige Staatsplanbilanzen gemäß Ziff. 1.

Die Verantwortlichkeit für die betreffenden Bilanzpositionen wird im Bilanzverzeichnis für den Jahresvolkswirtschaftsplan sowie in der „Nomenklatur der wichtigsten Erzeugnisse des Bedarfs der Verschiedenen Verbraucher I“ der Hauptabteilung I des Volkswirtschaftsrates geregelt.

(5) Im Rahmen der Bilanzpyramide sind folgende staatliche bzw. Wirtschaftsorgane für die **Bestätigung** von materiellen Bilanzen als Bestandteil des **Jahresvolkswirtschaftsplanes** sowie für notwendige **Veränderungen** im Verlauf der Plandurchführung verantwortlich:

1. der Ministerrat für Staatsplanbilanzen, (Kurzbilanzen) im Umfang der im Bilanzverzeichnis mit „S“ gekennzeichneten Positionen der Staatsplannomenklatur;
2. die Staatliche Plankommission für wichtige Staatsplanbilanzen aus den im Bilanzverzeichnis mit „R“ gekennzeichneten Positionen der Staatsplannomenklatur zur Sicherung gesamtwirtschaftlicher Erfordernisse. Das sind vor allem Bilanzpositionen, die mehrere Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft betreffen und für die Sicherung der Proportionalität zwischen Finalproduktion und Zulieferindustrie entscheidend sind. Diese Positionen sind durch die Staatliche Plankommission mit dem Volkswirtschaftsrat und anderen zentralen Staatsorganen festzulegen;
3. der Volkswirtschaftsrat und andere zentrale Staatsorgane für Staatsplanbilanzen im Umfang der im Bilanzverzeichnis mit „R“ gekennzeichneten Positionen der Staatsplannomenklatur in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission, soweit diese nicht gemäß Ziff. 2 durch die Staatliche Plankommission bestätigt und verändert werden;
4. der Volkswirtschaftsrat und andere zentrale Staatsorgane für Sortiments- und Ergänzungsbilanzen gegenüber VVB und Staatlichen Kontoren. Die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates legen in Abstimmung mit dem Leiter der Abteilung Materialwirtschaft des Volkswirtschaftsrates listenmäßig fest, welche Bilanzpositionen durch die Industrieabteilungen und welche Bilanzpositionen durch die Generaldirektoren der VVB in eigener Verantwortung bestätigt und verändert werden. Der Volkswirtschaftsrat für die Bilanzen im Rahmen der „Nomenklatur der wichtigsten Erzeugnisse des Bedarfs der Verschiedenen Verbraucher I“;
5. die VVB für Sortiments- und Ergänzungsbilanzen gegenüber Leitbetrieben, General- und Hauptauftragnehmern. Die Generaldirektoren der VVB werden dazu gemäß Ziff. 4 durch die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates bevollmächtigt.

(6) Die Planung und Leitung der materiellen Beziehungen für Erzeugnisse, die nicht im Bilanzverzeichnis für den Perspektiv- bzw. Jahresvolkswirtschaftsplan enthalten sind, liegt in der Verantwortung der Hersteller. Dabei auftretende Probleme, die nicht in eigener Verantwortung gelöst werden können, sind dem übergeordneten Organ mit Lösungsvorschlägen zur Entscheidung vorzulegen. Durch die VVB sind in Zusammenarbeit mit den Zentralen Warenkontoren, Außenhandelsunternehmen und anderen beteiligten Organen Erzeugnismomenklaturen in Form von Sortimentslisten, insbesondere für solche Versorgungskomplexe wie Artikel des täglichen Bedarfs (1000 kleine Dinge), Artikel für Kinder sowie Ersatz- und Zubehörteile auszuarbeiten.

Diese Nomenklaturen sind sortimentsmäßig zu unterteilen für Positionen, die im Bilanzverzeichnis für den Jahresvolkswirtschaftsplan enthalten sind, und für weitere, nicht im Bilanzverzeichnis enthaltene Positionen. In diesen Nomenklaturen ist gleichzeitig die Verantwortung der VVB und Leitbetriebe für eine vereinfachte Planung und Bilanzierung festzulegen. Die Ergebnisse dieser Bilanzierungstätigkeit sind mit Grundlage für die Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes.

### § 3

#### Bilanzenarten und Bilanzkomplexe

(1) Im System der materiellen Bilanzierung zu den Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplänen sind entsprechend dem Bilanzverzeichnis für den Perspektiv- bzw. Jahresvolkswirtschaftsplan folgende **Bilanzenarten** anzuwenden:

1. **Staatsplanbilanzen** für Positionen, die für die Entwicklung der führenden Zweige und wichtiger Bereiche der Volkswirtschaft, die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes, die Erfüllung internationaler Verpflichtungen und die Versorgung der Bevölkerung von ausschlaggebender Bedeutung sind;
2. **Sortimentsbilanzen** für Erzeugnisse, die die Staatsplanbilanzen und andere wichtige Bilanzpositionen nach Sortimentsgruppen, Typenreihen usw. konkretisieren;
3. **Ergänzungsbilanzen** für Erzeugnisse außerhalb des Bereiches der Staatsplan- und Sortimentsbilanzen. Die Ergänzungsbilanzen sind für die Planung und Bilanzierung von materiellen Beziehungen anzuwenden, die nicht in die Aufgaben des Staatsplanes eingehen;
4. Bilanzen für Erzeugnisse gemäß der Nomenklatur der Abteilung I der Staatlichen Plankommission bzw. der Hauptabteilung I des Volkswirtschaftsrates. Diese Bilanzpositionen sind wie Staatsplanpositionen zu behandeln und in die Planaufgaben einzubeziehen.

(2) Das System der materiellen Bilanzierung ist qualitativ zu verbessern, insbesondere durch die Anwendung folgender **Bilanzkomplexe**:

1. Planung und Bilanzierung von Anlagen und Teilanlagen nach dem technologischen bzw. verfahrenstechnischen Charakter unter Einbeziehung der betreffenden General- bzw. Hauptauftragnehmer. Dabei sind zur komplexen Planung und Bilanzierung des Anlagenbaues weitere Teilanlagen, Einzelausrüstungen, Ausrüstungsmontagen und andere entscheidende Zuliefererzeugnisse festzulegen und zu bilanzieren;
2. durchgängige materielle Bilanzierung, Abstimmung und Koordinierung von entscheidenden Kooperationsbeziehungen, ausgehend vom Finalerzeugnis bis zu den entscheidenden Zuliefererzeugnissen, einschließlich Ersatz- und Zubehörteile und Sicherung einer ökonomischen Vorratsentwicklung und

Reservebildung bei den Zulieferbetrieben. Diese Bilanzierung ist unter Anwendung des Vertragssystems und festgelegter Lenkungsformen (z. B. bilanzierte Quartals- bzw. Halbjahreslieferpläne) inhaltlich und terminlich zu konkretisieren;

3. Bilanzierung, Abstimmung und Koordinierung von Werkstoffkomplexen wie Rohre, Verpackungsmittel, Isolierstoffe, Schwellen, Ausbauelemente aus verschiedenen Werkstoffen zur Durchsetzung des bedarfsgerechten Aufkommens von austauschbaren Werkstoffen und der rationellen Verwendung von neuen Werkstoffen;
4. Bilanzierung, Abstimmung und Koordinierung der komplexen Versorgungsschwerpunkte wie Kinderversorgung, Erleichterung der Hausarbeit, Ersatzteil- und Zubehörteilversorgung auf der Grundlage von Sortiments- und Ergänzungsbilanzen des Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplanes;
5. Ergänzung der materiellen Bilanzierung durch Aufstellung regionaler materieller Bilanzen zur Darstellung der Warenströme innerhalb und zwischen den Wirtschaftsgebieten der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere bei transportintensiven Erzeugnissen.

Die Verantwortlichkeit für die Anwendung dieser Bilanzkomplexe wird durch die zentralen Staatsorgane in Zusammenarbeit mit den beteiligten VVB, Wirtschaftsräten der Bezirke und ihnen gleichgestellten Organen unter Berücksichtigung der zweiglichen Besonderheiten festgelegt.

#### § 4

##### Bilanzaufbau

Die Staatsplan-, Sortiments- und Ergänzungsbilanzen zu den Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplänen sind in ihrem prinzipiellen Aufbau nach Verantwortungsbereichen wie folgt zu gliedern:

##### 1. Aufkommen (verfügbarer materieller Fonds)

Zirkulationsvorräte am Jahresanfang

- Lieferwerke
- Betriebe des Produktionsmittelhandels

Produktionsvorräte, andere verbraucherseitige Vorräte und Vorräte des Außenhandels und Konsumgüterhandels am Jahresanfang

materielle Reserven (ohne Staatsreserve und Sonderreserven) am Jahresanfang

Gesamterzeugung bzw. Warenproduktion

Importe (Werte nach Industrieabgabepreisen und Valuta-Mark)

davon gemäß Festlegungen im RGW zur Spezialisierung

Sonstiges Aufkommen.

##### 2. Gegenüberstellung von technisch und ökonomisch begründetem Bedarf, insgesamt (notwendiger materieller Fonds) und Bedarfsdeckung (Verwendung des verfügbaren materiellen Fonds)

Versorgung der Bevölkerung

Export (Werte nach Industrieabgabepreisen und Valuta-Mark)

davor gemäß Festlegungen im RGW zur Spezialisierung

Sonderbedarf

Weitere einzeln aufgeführte Verantwortungsbe-  
reiche

davon: Produktionsverbrauch

Investitionsverbrauch

operative Bilanzreserven (noch nicht verwendetes  
Aufkommen)

materielle Reserven (ohne Staatsreserve und  
Sonderreserven) am Jahresende

Zirkulationsvorräte am Jahresende

- Lieferwerke
- Betriebe des Produktionsmittelhandels

Produktionsvorräte, andere verbraucherseitige Vorräte und Vorräte des Außenhandels und Konsumgüterhandels am Jahresende.

#### § 5

##### Grundlagen für die Ausarbeitung, Begründung, Bestätigung und Kontrolle der materiellen Bilanzen

Grundlagen für die Ausarbeitung, Begründung, Bestätigung und Kontrolle der materiellen Bilanzen als Bestandteil der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne sind:

1. die Direktiven und Orientierungsziffern zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik im Zeitraum des Perspektivplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne;
2. die Programme zur Entwicklung der führenden Zweige und wichtiger Bereiche der Volkswirtschaft sowie die komplexen Programme zur Entwicklung wichtiger Wirtschaftsgebiete der Deutschen Demokratischen Republik;
3. die wissenschaftlich-technischen Konzeptionen für wichtige Erzeugnisgruppen und Haupterzeugnisse, insbesondere die Erfordernisse, die sich aus den Hauptrichtungen der Entwicklung von Wissenschaft und Technik und den Analysen über die Markt-, Bedarfs- und Preisentwicklung ergeben;
4. die komplexen Absatzprogramme des Außenhandels und der Industrie;

5. die Versorgungskonzeptionen der Konsumgüterproduktion und des Binnenhandels sowie die komplexen Programme für Versorgungsschwerpunkte;
6. der nach dem Prinzip der strengsten Sparsamkeit auf der Grundlage von technisch und ökonomisch begründeten Normen und Kennziffern geplante, geprüfte und abgestimmte volkswirtschaftliche Bedarf bei vorrangiger Sicherung des Zulieferbedarfs für Spitzenerzeugnisse, Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, volkswirtschaftlich wichtige Aufgaben und Komplexe, Rationalisierungskomplexe, Investitionen, die unter Kontrolle des Ministerrates stehen, und den Anlagenexport;
7. die Koordinierungsvereinbarungen und Wirtschaftsverträge;
8. die technisch und ökonomisch begründeten Normen und Kennziffern des materiellen Aufwandes sowie die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Preisplanung und -bildung auf die ökonomische Materialverwendung, insbesondere beim Einsatz neuer Werkstoffe und die sparsamste Verwendung von Importen;
9. die Konzeptionen für die Entwicklung ökonomisch begründeter Vorräte vom Standpunkt der volkswirtschaftlichen Gesamtvorratshaltung;
10. die Berechnungen von operativen Bilanzreserven und die Normative für die schrittweise Bildung von planmäßigen materiellen Reserven (ohne Staatsreserve und Sonderreserven) im Rahmen der volkswirtschaftlichen Möglichkeiten;
11. die Kapazitäten für die Lagerung und den Umschlag der planmäßigen Vorräte und Reserven;
12. das unter Ausschöpfung aller Reserven geplante, geprüfte und abgestimmte Aufkommen aus allen Aufkommensquellen einschließlich Import zur Deckung des technisch und ökonomisch begründeten Bedarfs unter Zugrundelegung von technisch und ökonomisch begründeten Normen und Kennziffern über die optimale Auslastung und Entwicklung der Produktionskapazitäten;
13. die Ergebnisse der Rationalisierung der Produktion, der Typisierung und Standardisierung der Erzeugnisse;
14. die Kontrolle und ökonomische Analyse wichtiger materieller Proportionen über den Ablauf vergangener und laufender Planzeiträume.

## § 6

#### Planung und Bilanzierung des bedarfsgerechten Aufkommens aus Produktion und Import

(1) Die Planung und Bilanzierung des bedarfsgerechten Aufkommens aus Produktion und Import erfordert die genaue Kenntnis des sich entwickelnden qualitativen und quantitativen Bedarfs der Volkswirtschaft. Dazu ist durch die VVB im Rahmen ihrer Bilanz- und

Lenkungsfunktionen und als Bestandteil der Leitung der Industriezweige die Bedarfs- und Marktforschung aufzubauen.

(2) Die absatzseitige Bedarfs- und Marktforschung im Industriezweig ist von folgenden Organen, Betrieben und Einrichtungen durchzuführen:

1. den Lieferbetrieben, den ihnen übergeordneten Organen sowie den Bilanz- und Lenkungsorganen bei Einbeziehung der Leitbetriebe und der technisch-ökonomischen Institute für Erzeugnisse des betreffenden Industriezweiges (lieferseitige Bedarfs- und Marktforschung);
2. den Organen des Außenhandels, Konsumgüterhandels und Produktionsmittelhandels für Erzeugnisse ihrer Handelsprogramme (handelsseitige Bedarfs- und Marktforschung).

Diese Bedarfs- und Marktforschung hat unter Anwendung von technisch und ökonomisch begründeten Normen und Kennziffern zu erfolgen und ist vor allem auf die Bilanzpositionen des Bilanzverzeichnisses für den Perspektiv- bzw. Jahresvolkswirtschaftsplan zu konzentrieren.

(3) Die verbraucherseitige Bedarfsplanung ist zur schwerpunktmäßigen Begründung des volkswirtschaftlichen Bedarfs und zur Wahrnehmung der Verantwortung der VVB, Wirtschaftsräte der Bezirke und ihnen gleichgestellten Organe für die komplexe Versorgung der unterstellten Betriebe mit Erzeugnissen des eigenen und anderer Zweige, einschließlich Import, nach folgenden Gesichtspunkten durchzuführen:

1. Begrenzung des Umfanges der verbraucherseitigen Bedarfsplanung auf ausgewählte Bilanzpositionen sowie alle Positionen der Sondernomenklatur der Abteilung I der Staatlichen Plankommission bzw. Hauptabteilung I des Volkswirtschaftsrates. Differenzierte Festlegung der Bilanzpositionen auf bestimmte Verantwortungsbereiche im Bilanzverzeichnis für den Perspektiv- bzw. Jahresvolkswirtschaftsplan. Der technisch und ökonomisch begründete Bedarf ist von der Verbraucherseite entsprechend den Anforderungen der Bilanzorgane auf der Grundlage von Normen und Kennziffern zu begründen und nachzuweisen;
2. Übergabe von Orientierungsziffern für den Verbrauch entscheidender Rohstoffe und Materialien durch die VVB und Wirtschaftsräte der Bezirke an die unterstellten Betriebe, deren Einhaltung in den Planvorschlägen unter Anwendung ökonomischer Hebel stimuliert wird.

(4) Die VVB als Bilanz- und Lenkungsorgane haben zu sichern, daß die Bedarfs- und Marktforschung mit den Aufgaben der materiellen Bilanzierung verbunden werden. Die Ergebnisse der liefer-, handels- und verbraucherseitigen Bedarfs- und Marktforschung sind Ausgangsgrößen für die Bestimmung des technisch und ökonomisch begründeten Bedarfs und dessen Deckung durch das bedarfsgerechte Aufkommen aus Produktion und Import in den materiellen Bilanzen als Bestandteil der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne.

## § 7

**Durcharbeitung, Koordinierung, Bestätigung und Kontrolle der materiellen Bilanzen zur Deckung des technisch und ökonomisch begründeten Bedarfs der Volkswirtschaft**

(1) Die Durcharbeitung, Koordinierung, Bestätigung und Kontrolle der materiellen Bilanzen durch die zuständigen staatlichen und Wirtschaftsorgane ist Bestandteil ihrer Planungs- und Leitungstätigkeit bei der Ausarbeitung und Fertigstellung der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne. Sie ist nach folgenden Gesichtspunkten durchzuführen:

1. Durcharbeitung der Planvorschläge des Bedarfs und des Aufkommens vom Standpunkt des höchsten volkswirtschaftlichen Nutzens und Aufstellung entsprechender Bilanzentwürfe. In diesen Bilanzentwürfen ist der überprüfte Bedarf aller Verwendungszwecke, der auf technisch und ökonomisch begründeten Normen und Kennziffern basieren muß, auszuweisen. Abgeschlossene Koordinierungsvereinbarungen und Wirtschaftsverträge sind zu beachten;
2. Abstimmung der Bilanzentwürfe mit den beteiligten VVB, Wirtschaftsräten der Bezirke, Organen des Außenhandels, Konsumgüter- und Produktionsmittelhandels sowie weiteren gleichgestellten Organen, um ihre Mitarbeit zur Vorbereitung der Bilanzentscheidungen zu erreichen. Dabei sind alle Organe der Liefer- und Abnehmerseite verpflichtet, mit eigenen Vorschlägen zur Lösung von Versorgungs- und Absatzproblemen beizutragen und eine Ausschöpfung aller materiellen Reserven zur Deckung des technisch und ökonomisch begründeten volkswirtschaftlichen Bedarfs zu sichern;
3. Koordinierung der Bilanzentwürfe im Verantwortungsbereich des Bilanzorgans sowie Abstimmung und Koordinierung von Bilanzkomplexen.

Wird der in den Bilanzentwürfen ausgewiesene technisch und ökonomisch begründete Bedarf nur zum Teil abgedeckt oder kann das verfügbare Produktionsaufkommen noch nicht vollständig in die Verwendung einbezogen werden, sind diese Differenzen (Versorgungs- oder Absatzprobleme) bei der weiteren Durcharbeitung, Abstimmung und Koordinierung der Planvorschläge und Bilanzentwürfe durch die Bilanzorgane zu klären und zu entscheiden bzw. die Entscheidung durch deren übergeordnete Organe herbeizuführen. Ist das bis zu dem Zeitpunkt der Fertigstellung der materiellen Bilanzen nicht möglich, sind als Anlage zu diesen Bilanzen die Differenzen zu begründen, ihre volkswirtschaftlichen Auswirkungen darzulegen sowie Lösungsvorschläge zu unterbreiten, wie und in welchen Fristen diese Differenzen beseitigt werden. Differenzen bei der Bilanzierung von Positionen der Sondernomenklatur sind vom Bilanzorgan nur in Abstimmung mit der Hauptabteilung I des Volkswirtschaftsrates bzw. der Abteilung I der Staatlichen Plankommission zu entscheiden.

(2) Die weitere Koordinierung und Kontrolle der Entwürfe der Staatsplanbilanzen und wichtiger Sortiments-

und Ergänzungsbilanzen erfolgt in ständiger Wechselbeziehung zu anderen Teilen der Planentwürfe durch die zuständigen zentralen Staatsorgane.

(3) Die materiellen Bilanzen sind mit der Bestätigung des Perspektiv- bzw. Jahresvolkswirtschaftsplanes für alle staatlichen und Wirtschaftsorgane verbindlich.

## § 8

**Umsetzung der Bilanzbeziehungen durch das Vertragssystem und die Anwendung differenzierter Lenkungsformen**

(1) Für die Durchsetzung der in den materiellen Bilanzen zu den Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplänen festgelegten materiellen Fonds sind folgende Lenkungsformen differenziert festzulegen; wobei für den gleichen Planungszeitraum in der Regel nur eine Lenkungsform anzuwenden ist:

1. die **Fondierung** bei ausgewählten Staatsplanpositionen, für die besondere materielle Fonds herausgegeben werden;
2. die Anwendung von **Koordinierungsvereinbarungen** zur besseren Festlegung der technisch-ökonomischen Bedingungen einschließlich der materiellen Verantwortlichkeit entsprechend den vom Volkswirtschaftsrat und den anderen zentralen Staatsorganen herauszugebenden Bestimmungen;
3. die **Lieferpläne** bei ausgewählten Bilanzpositionen zur inhaltlichen und terminlichen Konkretisierung der materiellen Bilanzen in den Fällen, wo der Lieferplan die wirksamste Form für zentrale auftragslenkende und verbrauchsregulierende Funktionen ist.

Die vorstehenden differenziert anzuwendenden Lenkungsformen einschließlich der Regelung der Abschlußpflicht von Koordinierungsvereinbarungen sind im Bilanzverzeichnis, insbesondere für den Jahresvolkswirtschaftsplan, festzulegen.

(2) Zur Verbesserung der Versorgung der örtlichen Versorgungswirtschaft und der nichtmateriellen Bereiche sind auf der Grundlage von Abstimmungen zwischen den zuständigen Fachorganen der Räte der Bezirke und den fachlich zuständigen Großhandelsbetrieben die notwendigen materiellen Fonds (Globalfonds) in den materiellen Bilanzen festzulegen. Aus diesen Globalfonds erfolgt der Bezug von Material durch die Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft und der nichtmateriellen Bereiche vom Produktionsmittelhandel. Für die Klärung von Differenzen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 1.

(3) Mit der Bestätigung der materiellen Bilanzen des **Perspektivplanes** sind die in diesen Bilanzen festgelegten Planaufgaben Grundlage für den Abschluß von Koordinierungsvereinbarungen und langfristigen Wirtschaftsverträgen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit bereits Koordinierungsvereinbarungen und langfristige Wirtschaftsverträge abgeschlossen wurden, sind diese bei der Ausarbeitung, Koordinierung und Bestätigung der materiellen Bilanzen des Perspektivplanes zu beachten.



(4) Die abgeschlossenen Koordinierungsvereinbarungen und langfristigen Wirtschaftsverträge gemäß Abs. 3 sind durch die Betriebe und VVB, Wirtschaftsräte der Bezirke und ihnen gleichgestellte Organe bei der Ausarbeitung, Koordinierung und Bestätigung der materiellen Pläne und Bilanzen im Rahmen der **Jahresplanung** zu beachten.

(5) Mit der Bestätigung der materiellen Bilanzen des Jahresvolkswirtschaftsplanes sind — soweit nicht bereits erfolgt — für die in diesen Bilanzen festgelegten Planaufgaben Wirtschaftsverträge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen abzuschließen.

## § 9

### Operative Weisungen, Bilanz- und Lieferplanänderungen

(1) Die Bilanz- und Lenkungsorgane sind für die Deckung des technisch und ökonomisch begründeten Bedarfs der Volkswirtschaft auf der Grundlage der in den bestätigten materiellen Bilanzen und Lieferplänen festgelegten Planaufgaben verantwortlich. Zur Gewährleistung einer beweglichen Durchführung dieser Bilanzen und Lieferpläne sind die Bilanz- und Lenkungsorgane nach den Bestimmungen der Absätze 2 bis 7 berechtigt, in die Absatz- und Versorgungsbeziehungen regelnd einzugreifen.

(2) Die Lenkungsorgane können auf der Grundlage und zur Durchführung der bestätigten materiellen Bilanzen und Lieferpläne **operative Weisungen** herausgeben, die mit den beteiligten VVB, Wirtschaftsräten der Bezirke, den Organen des Außenhandels, Konsumgüter- und Produktionsmittelhandels und weiteren gleichgestellten Organen abzustimmen sind. Durch die operative Weisung wird eine Veränderung der Lieferung oder Leistung innerhalb des Planjahres oder Lieferplanzeitraumes im Rahmen der bestätigten materiellen Bilanzen und Lieferpläne ausgedrückt. Die materielle Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Vertragsgesetz. Bei operativen Weisungen sind die Auswirkungen auf Dritte zu beachten. In operativen Weisungen soll festgelegt werden, wie die benachteiligten Wirtschaftsverträge durch die Lieferer zu behandeln sind.

(3) Die Bilanz- und Lenkungsorgane können bei notwendigen Veränderungen der materiellen Fonds, die sich aus verändertem Bedarf und Aufkommen ergeben, entsprechend der Bilanzpyramide nach Abstimmung mit den beteiligten VVB, Wirtschaftsräten der Bezirke, den Organen des Außenhandels und des Produktionsmittelhandels und weiteren gleichgestellten Organen **Bilanz- und Lieferplanänderungen** vornehmen. Die Auswirkungen auf Dritte sind zu beachten. Durch Bilanz- und Lieferplanänderungen berührte Wirtschaftsverträge sind zu ändern oder aufzuheben.

(4) Die Lenkungsorgane können bei Staatsplanpositionen Bilanz- und Lieferplanänderungen nur mit Zustimmung des übergeordneten zentralen Staatsorgans durchführen. Darüber hinaus legen diese Staatsorgane fest, für welche weiteren wichtigen Bilanzpositionen, insbesondere Zuliefererzeugnisse, sie ihre Zustimmung für Bilanz- und Lieferplanänderungen sich vorbehalten.

Der Volkswirtschaftsrat bzw. die anderen zentralen Staatsorgane haben über die von den Lenkungsorganen beantragten Bilanz- und Lieferplanänderungen nach Abstimmung mit den beteiligten zentralen Staatsorganen zu entscheiden bzw. bei den durch den Ministerrat als Bestandteil des Staatsplanes bestätigten Staatsplanbilanzen (Kurzbilanzen) eine Entscheidung herbeizuführen.

(5) Die VVB legen gegenüber den Betrieben, die Lenkungsorgane sind, fest, für welche Bilanzpositionen, die über die Bestimmung des Abs. 4 hinausgehen, sie sich ihre Zustimmung für Bilanz- und Lieferplanänderungen vorbehalten.

(6) Der Volkswirtschaftsrat und die anderen zentralen Staatsorgane können ihre Rechte zu Bilanz- und Lieferplanänderungen entsprechend Abs. 4 delegieren. Sie haben im Delegierungsfalle die Rechte und Pflichten der VVB, Wirtschaftsräte der Bezirke und ihnen gleichgestellten Organe genau abzugrenzen und deren Ausübung zu kontrollieren.

(7) Die Lenkungsorgane dürfen Bilanz- und Lieferplanänderungen zu Lasten des Fonds für die Versorgung der Bevölkerung nur vornehmen, wenn die Zustimmung des zuständigen Zentralen Warenkontors vorliegt. Wird keine Übereinstimmung zwischen diesen Organen erreicht, sind die zu Lasten des Fonds für die Versorgung der Bevölkerung beabsichtigten Bilanz- und Lieferplanänderungen von den Lenkungsorganen dem übergeordneten zentralen Staatsorgan zur Entscheidung vorzulegen. Der Volkswirtschaftsrat und die anderen zentralen Staatsorgane haben über die beantragten Bilanz- und Lieferplanänderungen nach Abstimmung mit dem Ministerium für Handel und Versorgung zu entscheiden.

(8) Haben die Lenkungsorgane eine Bilanz- bzw. Lieferplanänderung unter Verletzung der Bestimmungen in den Absätzen 4 und 7 durchgeführt und werden dadurch Vertragsverletzungen verursacht, sind die Lenkungsorgane verpflichtet, Sanktionen an die unmittelbar betroffenen VVB, Wirtschaftsräte der Bezirke, Organe des Außenhandels, des Konsumgüterhandels und des Produktionsmittelhandels und weiteren gleichgestellten Organe bzw. im Einvernehmen mit diesen Organen an die unmittelbar betroffenen Vertragspartner zu zahlen. Die Höhe der Sanktionen richtet sich nach den bei den Vertragspartnern entstandenen Vertragsstrafen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheiden die zuständigen übergeordneten Organe im gegenseitigen Einvernehmen.

## § 10

### Kontrolle und Analyse der Realisierung der materiellen Bilanzen

(1) Die Realisierung der materiellen Bilanzen ist durch die Bilanz- und Lenkungsorgane sowie die Organe, die mit der Bestätigung dieser Bilanzen beauftragt sind, systematisch zu kontrollieren und zu analysieren. Diese Kontrolle und ökonomische Analyse ist vor allem auf wichtige materielle Beziehungen zu konzentrieren.

(2) Die Berichterstattung der Betriebe, VVB, Wirtschaftsräte der Bezirke und ihnen gleichgestellten Organen, insbesondere die Materialstatistik, muß gewährleisten, daß die Lenkungsorgane zur Steuerung der Hauptprozesse der Absatz- und Versorgungsbeziehungen besser in das Informationssystem einbezogen werden. Unter Leitung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist schrittweise ein Kennziffernsystem zu schaffen, das wichtige materielle Beziehungen analysiert, die Entwicklung der Gesamtvorräte, die Bildung und Verwendung materieller Reserven sowie die ökonomische Materialverwendung im volkswirtschaftlichen Maßstab sichtbar macht und eine Grundlage für wirtschaftspolitische Entscheidungen bildet. Diese Kennziffern sind weitgehend aus bereits laufenden Berichterstattungen zu entnehmen.

(3) Durch die Lenkungsorgane sind zur komplexen Analyse aller den Absatz- und Versorgungsprozeß beeinflussenden Faktoren weitere Kennziffern, die Bestandteil anderer Berichterstattungen sind, heranzuziehen.

#### § 11

#### Optimierung der Produktions- und Zirkulationsvorräte

(1) Die Bilanzorgane haben in Zusammenarbeit mit den VVB, Wirtschaftsräten der Bezirke und ihnen gleichgestellten Organen bei ihrer Bilanzierungstätigkeit auf die begonnene Optimierung der Vorräte der einzelnen Vorratssträger (Produktionsmittelhandel, Konsumgütergroßhandel, Lieferwerke und Verbraucher) nachdrücklich einzuwirken, daß schrittweise eine volkswirtschaftliche Optimierung der Produktions- und Zirkulationsvorräte erreicht wird, wobei die Importe besonders zu berücksichtigen sind. Dazu sind von den Bilanzorganen Konzeptionen für die Entwicklung ökonomisch begründeter Vorräte bei entsprechender Festlegung der Höhe und Proportionierung der Produktions- und Zirkulationsvorräte zwischen den einzelnen Vorratssträgern auszuarbeiten, von dem übergeordneten Organ zu bestätigen und die materiellen Bilanzen zu den Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplänen zugrunde zu legen.

(2) Die Bilanz- und Lenkungsorgane haben im Verlaufe der Plandurchführung weitere Reserven für die volkswirtschaftliche Vorratshaltung aufzudecken und zu nutzen.

#### § 12

#### Bildung und Verwendung von operativen Bilanzreserven

(1) Die operativen Bilanzreserven sind als nicht verfügbares Aufkommen in den materiellen Bilanzen der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne enthalten. Die Auflösung der operativen Bilanzreserven und die Verwendung des Aufkommens aus der Übererfüllung von Produktionsaufgaben erfolgen im Verlaufe der Plandurchführung durch die Lenkungsorgane und werden durch entsprechende Absatz- und Versorgungsbeziehungen realisiert. Die den Lenkungsorganen übergeordneten Bilanzorgane können sich die Zustimmung über die Verwendung von operativen Bilanzreserven und des Aufkommens aus der Übererfüllung von Produktionsaufgaben vorbehalten.

(2) Die operativen Bilanzreserven und das Aufkommen aus der Übererfüllung von Produktionsaufgaben sind bei der Sortimentsbilanzierung und Lieferplanung durch die Lenkungsorgane für folgende Zwecke zu verwenden:

1. zur Deckung zusätzlichen Bedarfs während der Plandurchführung, insbesondere für den Export, die Versorgung der Bevölkerung und Investitionen, die der Kontrolle des Ministerrates unterliegen;
2. zur Bildung oder Erhöhung von materiellen Zirkulations- und Produktionsreserven, wenn das die bewegliche Gestaltung der Absatz- und Versorgungsbeziehungen bei der Plandurchführung erfordert;
3. zur Bildung oder Erhöhung sortimentsgerechter Zirkulationsvorräte im Produktionsmittelhandel.

Dazu sind die VVB, Wirtschaftsräte der Bezirke, die Organe des Außenhandels, Konsumgüter- und Produktionsmittelhandels und weitere gleichgestellte Organe der Abnehmer berechtigt, an die Lenkungsorgane begründete Anforderungen zu richten.

(3) Die Abrechnung über die Realisierung der operativen Bilanzreserven und des Aufkommens aus der Übererfüllung von Produktionsaufgaben ist von den Lieferanten und Abnehmern nach den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik über die liefer- und verbraucherseitige Abrechnung durchzuführen.

#### § 13

#### Bildung und Verwendung von planmäßigen materiellen Reserven (Materialreserven)

(1) Die planmäßigen materiellen Reserven (ohne Staatsreserve und Sonderreserven), insbesondere Rohstoffe, Materialien und Halbfabrikate, sind in der in den materiellen Bilanzen zu den Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplänen ausgewiesenen Höhe auf Lager zu nehmen und dürfen nur zeitweilig in Anspruch genommen werden.

(2) Die Bildung, Lagerung, Entnahme und Auffüllung von planmäßigen materiellen Reserven sowie ihre Finanzierung und Abrechnung sind nach den Festlegungen gemäß **Anlage** vorzunehmen.

### Abschnitt II

#### Aufgaben, Pflichten und Rechte der Bilanz- und Lenkungsorgane

#### § 14

#### Staatliche Plankommission

(1) Die Staatliche Plankommission hat in enger Zusammenarbeit mit dem Volkswirtschaftsrat und anderen zentralen Staatsorganen das System der materiellen Bilanzierung im Rahmen der Bilanzpyramide aufzubauen und ständig weiterzuentwickeln. In der Staatlichen Plankommission ist ein Stellvertreter des Vorsitzenden bei der Ausarbeitung des Volkswirtschafts-

planes für die Grundfragen der Gesamtbilanzierung und -koordinierung wichtiger materieller Beziehungen der Volkswirtschaft verantwortlich.

(2) Die Staatliche Plankommission hat zur Planung und Bilanzierung wichtiger materieller Beziehungen im Rahmen der **Perspektivplanung** folgende Aufgaben und Verantwortung:

1. Ausarbeitung und Bilanzierung von materiellen Orientierungsziffern des Aufkommens und der Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe, Materialien, Ausrüstungen und Konsumgüter für wichtige Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft. Diese Orientierungsziffern sind an die zuständigen staatlichen und Wirtschaftsorgane als Bestandteil der Direktive und Orientierungsziffern für die Ausarbeitung des Perspektivplanes zu übergeben;
2. Ausarbeitung von volkswirtschaftlich wichtigen materiellen Bilanzen als Bestandteil des Perspektivplanes auf der Grundlage der Planvorschläge zum Perspektivplan. In diese Bilanzierung sind entsprechend dem Bilanzverzeichnis für den Perspektivplan weitere Bilanzorgane, insbesondere VVB, einzubeziehen. Abstimmung und Koordinierung dieser Bilanzen in enger Zusammenarbeit mit dem Volkswirtschaftsrat, dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, dem Ministerium für Handel und Versorgung und anderen zentralen Staatsorganen;
3. die in den Bilanzen ausgewiesenen langfristigen materiellen Proportionen zur Deckung des auf der Grundlage von Normen und Kennziffern technisch und ökonomisch begründeten Bedarfs sind unter Beachtung der wechselseitigen Beziehungen zu anderen Teilen des Perspektivplanes Ausgangspunkt für die Durchsetzung wichtiger materieller Beziehungen in der Volkswirtschaft;
4. Übergabe der in den materiellen Bilanzen des Perspektivplanes festgelegten Aufgaben nach Bestätigung des Perspektivplanes an die zuständigen staatlichen und Wirtschaftsorgane;
5. kontinuierliche Durcharbeitung und Präzisierung der materiellen Bilanzen des Perspektivplanes in enger Zusammenarbeit mit dem Volkswirtschaftsrat, dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, dem Ministerium für Handel und Versorgung, anderen zentralen Staatsorganen, VVB, Wirtschaftsräten der Bezirke und ihnen gleichgestellten Organen.

(3) Die Staatliche Plankommission hat zur Planung und Bilanzierung wichtiger materieller Beziehungen im Rahmen der **Jahresplanung** folgende Aufgaben und Verantwortung:

1. Präzisierung und weitere Ausbilanzierung von materiellen Orientierungsziffern bzw. Kennziffern des Perspektivplanes für den Jahresabschnitt der Zweige und Bereiche und Übergabe an die zuständigen Staatsorgane;
2. volkswirtschaftliche Bilanzierung und Koordinierung wichtiger materieller Beziehungen auf der Grundlage des Perspektivplanes für die vom Volks-

wirtschaftsrat und anderen zentralen Staatsorganen vorgelegten Entwürfe der materiellen Bilanzen des Staatsplanes einschließlich der Lösungsvorschläge für noch offene Bilanzprobleme. Vorlage dieser Bilanzen in Form von Kurzbilanzen (mit „S“ gekennzeichnete Positionen der Staatsplannomenklatur) als Bestandteil des Jahresvolkswirtschaftsplanes beim Ministerrat zur Beschlussfassung.

Die ausführlichen Bilanzen im vollen Umfange der Staatsplannomenklatur sind dem Ministerrat zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Bestätigung für wichtige Staatsplanbilanzen aus den im Bilanzverzeichnis mit „R“ gekennzeichneten Positionen (Positionen mit Richtwertcharakter) sowie die Entscheidung über notwendige Veränderungen dieser Bilanzen im Verlaufe der Plandurchführung erfolgt durch die Staatliche Plankommission gemäß § 2 Abs. 5 Ziff. 2. Zur Ausarbeitung der Kurzbilanzen sowie zur Beurteilung der Bilanzen mit Richtwertcharakter sind der Staatlichen Plankommission auf Anforderung vom Volkswirtschaftsrat und anderen zentralen Staatsorganen Sortiments- und Ergänzungsbilanzen sowie Berechnungsunterlagen zu übergeben;

3. Übergabe der bestätigten materiellen Bilanzen des Staatsplanes (Kurzbilanzen) an die zuständigen zentralen Staatsorgane;
4. Stellungnahme zu Anträgen des Volkswirtschaftsrates und anderer zentraler Staatsorgane an den Ministerrat auf Veränderungen von materiellen Bilanzen des Staatsplanes im Verlaufe der Plandurchführung;
5. Kontrolle und ökonomische Analyse wichtiger materieller Proportionen zur Einhaltung von in materiellen Bilanzen der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplane festgelegten Aufgaben als Grundlage für notwendige Entscheidungen.

## § 15

### Volkswirtschaftsrat

(1) Der Volkswirtschaftsrat ist für die komplexe Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes der Industrie unter Einbeziehung der Planung und Bilanzierung wichtiger materieller Beziehungen und ihre inhaltliche Koordinierung verantwortlich. Im Volkswirtschaftsrat ist ein Stellvertreter des Vorsitzenden für die inhaltliche Koordinierung und Inspektionstätigkeit für volkswirtschaftlich wichtige materielle Bilanzen des Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Perspektivplanes in allen Phasen der materiellen Bilanzierung und die Lösung von Grundfragen der Planung und Bilanzierung wichtiger materieller Beziehungen, die für mehrere Bereiche der Industrie gelten, verantwortlich. Diese Tätigkeit ist in enger Zusammenarbeit mit den Abteilungen des Volkswirtschaftsrates sowie der Staatlichen Plankommission und anderen zentralen Staatsorganen auf volkswirtschaftlich wichtige materielle Beziehungen zu konzentrieren, die vor allem zwischen Industrie, Außenhandel, Konsumgüterhandel, Produktionsmittelhandel, Landwirtschaft, Verkehrswesen, Bauwesen, Post- und Fernmeldewesen sowie zwischen den Bereichen der zen-

tral- und bezirksgeleiteten Industrie und der örtlichen Versorgungswirtschaft bestehen. Die Verantwortlichkeit der Bilanz- und Lenkungsorgane sowie der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates wird dadurch nicht eingeschränkt.

(2) Die Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates haben zur Planung und Bilanzierung wichtiger materieller Beziehungen im Rahmen der **Perspektivplanung** folgende Aufgaben und Verantwortung:

1. Ausarbeitung von Vorschlägen zur optimalen Entwicklung des Aufkommens und der Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe, Materialien, Ausrüstungen und Konsumgüter ihres Verantwortungsbereiches;
2. Mitarbeit bei der Ausarbeitung und Bilanzierung von materiellen Orientierungsziffern des Perspektivplanes;
3. Beurteilung, Koordinierung und Kontrolle der von den VVB und Wirtschaftsräten der Bezirke vorgelegten Planvorschläge über das Aufkommen und die Verwendung sowie der Entwürfe der materiellen Bilanzen der nachgeordneten Bilanzorgane zur Deckung des technisch und ökonomisch begründeten volkswirtschaftlichen Bedarfs;
4. Mitarbeit bei der Ausarbeitung und Fertigstellung der Staatsplanbilanzen des Perspektivplanes;
5. Kontrolle und ökonomische Analyse wichtiger materieller Proportionen zur Einhaltung der in materiellen Bilanzen des Perspektivplanes festgelegten Aufgaben.

(3) Die Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates sind auf dem Gebiet der materiellen Bilanzierung im Rahmen der **Jahresvolkswirtschaftsplanung** verantwortlich für:

1. Mitarbeit bei der Ausarbeitung, Präzisierung und Bilanzierung materieller Orientierungsziffern bzw. Kennziffern des Perspektivplanes für den Jahresabschnitt sowie Herausgabe dieser Orientierungsziffern an die in den materiellen Bilanzen festgelegten Verantwortungsbereiche;
2. Ausarbeitung der Entwürfe der materiellen Bilanzen für volkswirtschaftlich entscheidende Staatsplanpositionen sowie Abstimmung und Koordinierung dieser Bilanzentwürfe mit den beteiligten zentralen Staatsorganen;
3. Abstimmung, Koordinierung und Kontrolle wichtiger materieller Proportionen zwischen den Entwürfen der Staatsplan- und wichtigen Sortiments- und Ergänzungsbilanzen;
4. Entscheidungen zur Herstellung der erforderlichen Proportionen zwischen technisch und ökonomisch begründetem Bedarf und Aufkommen in den Bilanzentwürfen. Soweit durch diese Entscheidungen andere Verantwortungsbereiche betroffen werden,

ist vorher eine Abstimmung herbeizuführen. Für Exporte und Importe ist die Abstimmung mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel erforderlich;

5. Übergabe der Entwürfe der Staatsplanbilanzen einschließlich der Darlegung noch offener Bilanzprobleme und Lösungsvorschläge für die volkswirtschaftliche Gesamtbilanzierung an die Staatliche Plankommission;
6. Herausgabe der bestätigten Planaufgaben auf der Grundlage der Staatsplanbilanzen an die in diesen Bilanzen festgelegten Verantwortungsbereiche;
7. Bestätigung und notwendige Veränderungen der Staatsplanbilanzen mit Richtwertcharakter (mit „R“ im Bilanzverzeichnis gekennzeichnete Positionen der Staatsplannomenklatur) nach Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission, soweit diese nicht gemäß § 2 Abs. 5 Ziff. 2 durch die Staatliche Plankommission bestätigt und verändert werden. Bestätigung und Veränderung von Sortiments- und Ergänzungsbilanzen nach der Bestimmung des § 2 Abs. 3 Ziff. 4. Übergabe aller bestätigten Staatsplanbilanzen an die Lenkungsorgane;
8. Kontrolle und ökonomische Analyse der Durchführung der materiellen Bilanzierung sowie Entscheidungen bzw. deren Herbeiführung bei Bilanz- und Lieferplanänderungen, die von den Lenkungsorganen nicht selbst getroffen werden können, nach den Bestimmungen des § 9;
9. Bildung von operativen Bilanzreserven und planmäßigen Materialreserven;
10. Festlegung von zweckmäßigen Formen und Methoden der Verteilung und Lenkung von materiellen Fonds, die auf eine größere Beweglichkeit der Materialwirtschaft orientieren;
11. Sicherung der Ausarbeitung und Anwendung technisch und ökonomisch begründeter Normen und Kennziffern für die ökonomische Materialverwendung, volkswirtschaftliche Vorratsentwicklung und Reservebildung;
12. Ausarbeitung von Bestimmungen über die Planung, Leitung und Organisation von Kooperationsbeziehungen für Erzeugnisse des jeweiligen Wirtschaftsbereiches in Übereinstimmung mit dem Vertragsgesetz;
13. Mitarbeit an der weiteren Vervollkommnung des Bilanzsystems.

#### § 16

#### Vereinigungen Volkseigener Betriebe

(1) Die VVB haben die Bilanz- und Lenkungsfunktionen als festen Bestandteil der Leitung der Industriezweige und der Mitverantwortung für die Leitung des Reproduktionsprozesses der gesamten Volkswirtschaft wahrzunehmen. Sie haben die Bilanzierungstätigkeit in ihren Industriezweigen entsprechend dieser Bilanzord-

nung zu organisieren. Die Generaldirektoren der VVB haben vor Bestätigung des Perspektiv- bzw. Jahresvolkswirtschaftsplanes vor den Leitern der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates über Probleme der materiellen Bilanzen und ihrer Klärung Rechenschaft abzulegen. Im Verlaufe der Plandurchführung sind diese Bilanzprobleme in die Rechenschaftslegungen einzubeziehen.

(2) Die VVB ist als Bilanz- und Lenkungsorgan für die Deckung des technisch und ökonomisch begründeten Bedarfs mit Erzeugnissen des Zweiges aus Produktion und Import auf der Grundlage der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne verantwortlich. Diese Verantwortung erstreckt sich auf der Grundlage der Bestimmung des § 2 Abs. 6 auch auf die Planung und Leitung von materiellen Beziehungen für Erzeugnisse des Zweiges, die nicht im Bilanzverzeichnis für den Perspektiv- bzw. Jahresvolkswirtschaftsplan enthalten sind. Die VVB haben als Bestandteil der Leitung der Industriezweige ihre Bilanzierungstätigkeit durch Aufbau eines Systems der Bedarfs- und Marktforschung qualitativ zu verbessern.

(3) Die VVB haben in Durchführung ihrer Bilanzverantwortlichkeit zweig- und ergebnisbedingte Festlegungen zur Vorbereitung und Durchführung rationaler Absatz- und Versorgungsbeziehungen zu treffen. Diese Festlegungen sollen in Koordinierungsvereinbarungen mit anderen VVB, Wirtschaftsräten der Bezirke und ihnen gleichgestellten Organen getroffen werden. Weitere Festlegungen zur Vorbereitung und Durchführung rationaler Absatz- und Versorgungsbeziehungen, die einer zentralen Regelung bedürfen, werden als Bestimmungen über die Planung, Leitung und Organisation von Kooperationsbeziehungen für Erzeugnisse des jeweiligen Wirtschaftsbereiches durch die übergeordneten Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates herausgegeben.

(4) Die VVB sind auf dem Gebiet der materiellen Bilanzierung im Rahmen der **Perspektivplanung** verantwortlich für die

1. Ermittlung des perspektivischen Bedarfs auf der Grundlage von technisch und ökonomisch begründeten Normen und Kennziffern und aktive Einflussnahme auf das bedarfsgerechte Aufkommen aus allen Verantwortungsbereichen bei den Produktions- und Importabstimmungen mit anderen VVB, Wirtschaftsräten der Bezirke und ihnen gleichgestellten Organen sowie Mitarbeit bei der Ausarbeitung von materiellen Orientierungsziffern des Perspektivplanes;
2. Ausarbeitung der materiellen Bilanzen gemäß den Festlegungen im Bilanzverzeichnis für den Perspektivplan. Diese Bilanzen sind mit den VVB, Wirtschaftsräten der Bezirke und ihnen gleichgestellten Organen abzustimmen und zu koordinieren;
3. Klärung von Problemen in den materiellen Bilanzen bei der Ausarbeitung des Perspektivplanes. Dazu sind erforderliche Entscheidungen zu treffen bzw. herbeizuführen;
4. Übergabe der in weiteren materiellen Bilanzen des Perspektivplanes festgelegten Aufgaben nach Bestätigung des Perspektivplanes an andere VVB, Wirtschaftsräte der Bezirke und ihnen gleichgestellte Organe.

5. kontinuierliche Durcharbeitung und Präzisierung der materiellen Bilanzen des Perspektivplanes in enger Zusammenarbeit mit anderen VVB, Wirtschaftsräten der Bezirke und ihnen gleichgestellten Organen.

(5) Die VVB sind als Bilanz- und Lenkungsorgane im Rahmen der **Jahresplanung** verantwortlich für:

1. Mitarbeit bei der Ausarbeitung, Präzisierung und Bilanzierung der materiellen Orientierungsziffern bzw. Kennziffern des Perspektivplanes für den Jahresabschnitt unter Einbeziehung der bei der Durchführung der materiellen Bilanzen gewonnenen Erkenntnisse sowie Herausgabe weiterer präzisierter Orientierungsziffern an andere VVB, Wirtschaftsräte der Bezirke und ihnen gleichgestellte Organe;
2. Ausarbeitung der Entwürfe der materiellen Bilanzen gemäß Bilanzverzeichnis für den Jahresvolkswirtschaftsplan sowie Abstimmung und Koordinierung dieser Entwürfe mit anderen VVB, Wirtschaftsräten der Bezirke und ihnen gleichgestellten Organen;
3. Herstellung der erforderlichen Proportionen zwischen technisch und ökonomisch begründetem Bedarf und Aufkommen auf der Grundlage von Normen und Kennziffern. Kann keine Klärung und Entscheidung nach erfolgter Abstimmung mit anderen VVB, Wirtschaftsräten der Bezirke und ihnen gleichgestellten Organen in eigener Verantwortung herbeigeführt werden, sind entscheidungsreife Vorschläge nach der Bestimmung des Abs. 1 vorzulegen;
4. Übergabe der bestätigten Planaufgaben für das Aufkommen und die Verwendung der materiellen Fonds aus den materiellen Bilanzen, für die sie als Bilanzorgan verantwortlich sind, an andere VVB, Wirtschaftsräte der Bezirke und ihnen gleichgestellte Organe;
5. Bestätigung von Sortiments- und Ergänzungsbilanzen gegenüber nachgeordneten Leitbetrieben; Übergabe der bestätigten materiellen Bilanzen an die Leitbetriebe, General- und Hauptauftragnehmer, sofern diese als Lenkungsorgane auftreten;
6. Durchsetzung der in den materiellen Bilanzen festgelegten Aufgaben unter Anwendung von Koordinierungsvereinbarungen und Wirtschaftsverträgen zur Herstellung ökonomischer Absatz- und Versorgungsbeziehungen. Soweit erforderlich, sind zur Durchsetzung der materiellen Bilanzen zweckmäßige Lenkungsformen, z.B. Lieferpläne, anzuwenden. Die Lieferpläne sind auf der Grundlage der bestätigten materiellen Bilanzen auszuarbeiten, mit anderen VVB, Wirtschaftsräten der Bezirke und ihnen gleichgestellten Organen abzustimmen und danach herauszugeben. In diesen Lieferplänen müssen die Festlegungen der Export-Abstimmungsprotokolle berücksichtigt werden. Ist das nicht der Fall, bleibt die materielle Verantwortlichkeit, die sich aus den Festlegungen in den Abstimmungsprotokollen ergibt, bestehen;

7. Kontrolle und ökonomische Analyse der Durchführung der materiellen Bilanzen sowie Entscheidungen bzw. deren Herbeiführung in Form von operativen Weisungen, Lieferplan- und Bilanzänderungen zur Gewährleistung einer beweglichen Durchführung des Absatz- und Versorgungsprozesses entsprechend den Bestimmungen des § 9;
8. Bildung und Verwendung von operativen Bilanzreserven und von planmäßigen Materialreserven entsprechend den Bestimmungen der §§ 12 und 13;
9. Entwicklung und Anwendung von Methoden der ökonomischen Vorratshaltung zur schrittweisen volkswirtschaftlichen Optimierung der Produktions- und Zirkulationsvorräte bei wichtigen Bilanzpositionen entsprechend den Bestimmungen des § 11;
10. Anwendung technisch und ökonomisch begründeter Normen und Kennziffern für die ökonomische Materialverwendung, volkswirtschaftliche Vorratsentwicklung und Reservebildung bei der Planung und Bilanzierung wichtiger materieller Beziehungen;
11. Mitarbeit bei der weiteren Vervollkommnung des Bilanzsystems;
12. Anleitung und Kontrolle der nachgeordneten Bilanz- und Lenkungsorgane im Bilanzbereich der VVB sowie Einbeziehung der materiellen Bilanzierung und Absatzplanung in die Tätigkeit der Leitbetriebe im Rahmen der Erzeugnisgruppenarbeit.

(6) Setzt sich das Aufkommen einschließlich Import aus Betrieben verschiedener Verantwortungsbereiche zusammen, ist die VVB für die Wahrnehmung ihrer Verantwortung als Bilanz- und Lenkungsorgan gegenüber anderen VVB, Wirtschaftsräten der Bezirke und ihnen gleichgestellten Organen berechtigt und verpflichtet:

1. der VVB als Bilanz- und Lenkungsorgan sind von den anderen VVB, Wirtschaftsräten der Bezirke und ihnen gleichgestellten Organen die abzuschließenden Koordinierungsvereinbarungen, insbesondere bei auftretenden Differenzen des Bedarfs und Aufkommens, zur Koordinierung vorzulegen;
2. vor der VVB als Bilanz- und Lenkungsorgan ist bei der Einreichung der Perspektiv- und Jahresplanvorschläge für das Produktionsaufkommen durch die anderen VVB, Wirtschaftsräte der Bezirke und ihnen gleichgestellten Organe das Aufkommen bei entscheidenden Bilanzpositionen zu verteidigen;
3. sind am Produktionsaufkommen mehrere VVB, Wirtschaftsräte der Bezirke und ihnen gleichgestellte Organe beteiligt (z. B. Gußerzeugnisse), sind diesen Organen abgestimmte spezifische Orientierungsziffern zur Ausarbeitung des Perspektiv- bzw. Jahresvolkswirtschaftsplanes durch die VVB als Bilanz- und Lenkungsorgan zu übergeben;
4. wird mit den am Aufkommen beteiligten Organen keine Einigung über die Deckung des technisch und ökonomisch begründeten volkswirtschaftlichen Be-

darfs erreicht, ist durch die VVB als Bilanz- und Lenkungsorgan eine Entscheidung der übergeordneten Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates herbeizuführen:

5. mit der Bestätigung des Perspektiv- bzw. Jahresvolkswirtschaftsplanes sind unter Zugrundelegung der bestätigten Sortiments- und Ergänzungsbilanzen zusätzliche Aufgaben außerhalb der Aufgaben des Staatsplanes an andere VVB, Wirtschaftsräte der Bezirke und ihnen gleichgestellte Organe durch die VVB als Bilanz- und Lenkungsorgan herauszugeben;
6. zur Sicherung des bedarfsgerechten Aufkommens aus Produktion und Import ist die VVB als Bilanz- und Lenkungsorgan berechtigt, notwendige Festlegungen bei der Durchführung der materiellen Bilanzen auch gegenüber nicht unterstellten Betrieben — bei vorheriger Abstimmung mit den übergeordneten Organen dieser Betriebe — zu treffen.

(7) Die VVB als Bilanz- und Lenkungsorgan haben gegenüber den VVB, den Wirtschaftsräten der Bezirke und ihnen gleichgestellten Organen der Abnehmer zur Sicherung ökonomischer Absatz- und Versorgungsbeziehungen folgende Aufgaben:

1. strenge Prüfung der verbraucherseitigen Bedarfsvorschläge, besonders des rationellen Einsatzes von neuen Werkstoffen und Importen, zu den Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplänen. Die Berechnung und Begründung dieses Bedarfs ist durch die Verbraucherseite auf Grund von technisch und ökonomisch begründeten Normen und Kennziffern nachzuweisen;
2. Durchführung von Kontrollen, insbesondere in Betrieben, die Hauptverbraucher der bilanzierten Erzeugnisse sind. Die Ergebnisse dieser Betriebskontrollen sind mit den übergeordneten Organen dieser Betriebe auszuwerten und bei der Ausarbeitung und Durchführung der materiellen Bilanzen zu berücksichtigen;
3. Hinzuziehung von hauptbeteiligten VVB, Wirtschaftsräten der Bezirke und ihnen gleichgestellten Organen der Abnehmer bei der Verteidigung der Planvorschläge für das Aufkommen entscheidender Bilanzpositionen durch die VVB, Wirtschaftsräte der Bezirke und ihnen gleichgestellten Organe der Lieferanten.

#### § 17

#### Leitbetriebe, General- und Hauptauftragnehmer

(1) Die Leitbetriebe führen als Bestandteil der Erzeugnisgruppenarbeit im Auftrag der zuständigen VVB Bilanz- und Lenkungsfunktionen durch. Die entsprechenden Bilanzpositionen werden auf Vorschlag der zuständigen VVB im Bilanzverzeichnis für den Perspektiv- bzw. Jahresvolkswirtschaftsplan festgelegt.

(2) Die Leitbetriebe als Bilanz- und Lenkungsorgane wenden sinngemäß die Bestimmungen des § 16 Absätze 4 und 5 mit der Einschränkung an, daß sie

1. die Bilanzierungstätigkeit nach den Weisungen und unter Anleitung der zuständigen VVB durchführen;

2. die Bilanz- und Lenkungsfunktionen gegenüber VVB, Wirtschaftsräten der Bezirke und ihnen gleichgestellten Organen im Auftrag der zuständigen VVB wahrnehmen.

Die zweig- und ergebnisbedingten Festlegungen für die Vorbereitung und Durchführung planmäßiger Absatz- und Versorgungsbeziehungen sind durch die Generaldirektoren der VVB gegenüber den Leitern der Leitbetriebe zu treffen. Soweit es sich um Leitbetriebe der bezirksgeliteten Industrie handelt, sind diese Festlegungen vorher mit dem zuständigen Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes abzustimmen.

(3) Die General- bzw. Hauptauftragnehmer führen Bilanz- und Lenkungsfunktionen für die objektbezogene Bilanzierung und Lenkung von Anlagen und Teilanlagen nach dem technologischen bzw. verfahrenstechnischen Charakter durch. Die entsprechenden Bilanzpositionen werden auf Vorschlag der zuständigen VVB im Bilanzverzeichnis für den Perspektiv- bzw. Jahresvolkswirtschaftsplan festgelegt.

(4) Die General- bzw. Hauptauftragnehmer als Bilanz- und Lenkungsorgane wenden sinngemäß die Bestimmungen des § 16 Absätze 4 und 5 mit der Einschränkung an, daß sie

1. die Bilanzierungstätigkeit nach den Weisungen und unter Anleitung der zuständigen VVB durchführen;
2. die Bilanz- und Lenkungsfunktionen gegenüber VVB, Wirtschaftsräten der Bezirke und ihnen gleichgestellten Organen im Auftrag der zuständigen VVB wahrnehmen.

Soweit VVB die Funktionen eines General- bzw. Hauptauftragnehmers ausüben, treffen die vorstehenden Einschränkungen nicht zu. In diesem Falle sind die Bestimmungen des § 16 anzuwenden.

(5) Die Besonderheiten für die komplexe Planung und Bilanzierung des gesamten Anlagenbaues, insbesondere der technologischen Ausrüstungen, werden nach Auswertung der Erfahrungen über die Durchführung der Anordnung vom 23. Dezember 1964 über die Planung und Bilanzierung von Chemieanlagen (GBl II 1965 S. 9) festgelegt.

### § 18

#### Staatliche Kontore

(1) Die Staatlichen Kontore führen in Ausnahmefällen und als Übergangsregelung im Auftrag der zuständigen Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates Bilanz- und Lenkungsfunktionen durch. Die entsprechenden Bilanzpositionen werden auf Vorschlag der zuständigen Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates im Bilanzverzeichnis für den Perspektivplan bzw. Jahresvolkswirtschaftsplan festgelegt.

(2) Die Staatlichen Kontore als Bilanz- und Lenkungsorgane wenden sinngemäß die Bestimmungen des § 16 Absätze 4 und 5 mit der Einschränkung an, daß sie

1. die Bilanzierungstätigkeit nach den Weisungen und unter Anleitung der zuständigen Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates durchführen;
2. die Bilanz- und Lenkungsfunktionen gegenüber den VVB, Wirtschaftsräten der Bezirke und ihnen gleichgestellten Organen im Auftrag der zuständigen Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates wahrnehmen.

### § 19

#### Andere zentrale Staatsorgane

(1) Für die Aufgaben und die Verantwortung anderer zentraler Staatsorgane für das Aufkommen an Erzeugnissen in ihren Wirtschaftsbereichen und für die dazu notwendige materielle Bilanzierung im Rahmen der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplanung gilt § 15 sinngemäß.

(2) Für die Aufgaben und die Verantwortung der den anderen zentralen Staatsorganen nachgeordneten Organe, die Bilanz- und Lenkungsfunktionen ausüben, gelten §§ 16 bis 18 sinngemäß.

### Abschnitt III

#### Schlußbestimmungen

### § 20

#### Methodische Festlegungen

(1) Die zur Durchführung dieser Anordnung notwendigen grundsätzlichen methodischen Festlegungen zur Ausarbeitung der Planvorschläge für den Perspektiv- bzw. Jahresvolkswirtschaftsplan erläßt die Staatliche Plankommission in Zusammenarbeit mit dem Volkswirtschaftsrat und anderen zentralen Staatsorganen.

(2) Die zentralen Staatsorgane erlassen, soweit erforderlich, für ihren Verantwortungsbereich die notwendigen Bestimmungen zur Durchführung dieser Anordnung in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission.

### § 21

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung (Nr. 1) vom 5. März 1963 über die Ausarbeitung, Bestätigung, Durchführung und Kontrolle der Material- und Ausrüstungsbilanzen — Bilanzordnung — (Sonderdruck Nr. 377 des Gesetzblattes),

- b) Anordnung Nr. 2 vom 2. September 1964 über die Ausarbeitung, Bestätigung, Durchführung und Kontrolle der Material- und Ausrüstungsbilanzen — Bilanzordnung — (GBI. III S. 433).
- c) Verfügung vom 6. Juli 1959 über die Aufgaben der Staatlichen Kontore, VVB und VEB und anderer Organe bei der Aufstellung und Durchführung von Materialbilanzen entsprechend dem Verzeichnis der verbindlichen Materialbilanzen (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 14/1959).
- d) Verfügung vom 19. Dezember 1960 über die Bilanzierung von Konsumgütern (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 2/1961).
- e) Anordnung (Nr. I) vom 30. April 1960 über das Verzeichnis der Kontingenträger (GBI. II S. 187).
- f) Anordnung Nr. 2 vom 13. Februar 1961 über das Verzeichnis der Kontingenträger (GBI. III S. 76).

Berlin, den 26. Juni 1965

<b>Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission</b>	<b>Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates</b>
Dr. Apel	Neumann

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### **Festlegungen zur Bildung und Verwendung von planmäßigen materiellen Reserven (Materialreserven)**

Zur

- beweglichen Gestaltung der Absatz- und Versorgungsbeziehungen und Gewährleistung einer kontinuierlichen und bedarfsgerechten Produktion,
- Sicherung eines volkswirtschaftlich optimalen Angebotes weltmarktfähiger Erzeugnisse,
- Verkürzung der Bestell- und Lieferfristen und des damit verbundenen schnellen Reagierens auf Bedarfsveränderungen

wird für die Bildung und Verwendung von planmäßigen materiellen Reserven folgendes festgelegt:

1. Die schrittweise Bildung bzw. Erhöhung von planmäßigen materiellen Reserven (nachstehend „Materialreserven“ genannt) ist auf der Grundlage von Normativen in den Direktiven und Orientierungsziffern für die Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne zu berücksichtigen.
2. Die Materialreserven sind in den materiellen Bilanzen sowie Versorgungsbilanzen zu den Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplänen gesondert auszuweisen.

3. Durch die Lenkungsorgane sind im Verlaufe der Plandurchführung weitere Quellen zur notwendigen Bildung, Auffüllung oder Erhöhung von Materialreserven einzubeziehen.

Das sind insbesondere

- operative Bilanzreserven, soweit diese nicht für die Durchführung der materiellen Bilanzen (zusätzlicher Bedarf) erforderlich sind;
- materielle Fonds, die von den Abnehmern aus Einsparungen usw. über ihre übergeordneten Organe zurückgegeben werden;
- überhöhte Vorräte bei den Verbrauchern;
- freierwerbende Materialien aus Auftragsstornierungen;
- Mehraufkommen aus Produktionsübererfüllung.

4. Die Sortimente, Abmessungen und Güten, für die Materialreserven zu bilden sind, sind durch die Lenkungsorgane in Zusammenarbeit mit anderen VVB, den Organen des Außenhandels, Konsumgüter- und Produktionsmittelhandels und weiteren gleichgestellten Organen festzulegen. Materialreserven sind besonders in solchen Erzeugnissen, Sortimenten und Güten zu bilden, die

- starken Schwankungen im Lieferzyklus unterliegen;
- einen rhythmischen Produktionsprozeß sichern;
- für eine große Anzahl von Finalerzeugnissen einsetzbar sind;
- eine entscheidende Bedeutung für die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und die Erreichung eines hohen ökonomischen Nutzeffektes haben.

5. Für unvollendete Produktion und für Fertigerzeugnisse (Finalerzeugnisse) sind in der Regel keine planmäßigen Reserven zu bilden. Diese Vorratshaltung ist durch eine ökonomisch begründete Umlaufmittelnormierung zu erreichen. Ausnahmen sind zweigebunden durch die VVB festzulegen.

6. Mit der Übergabe der Planaufgaben erhalten die VVB bzw. die Staatlichen Kontore von den Bilanzorganen die festgelegten Fonds zur Bildung von Materialreserven. Die Aufteilung dieser Fonds auf die Organe der Lieferer oder Verbraucher hat nach folgenden Prinzipien zu erfolgen:

- Materialreserven sind bei den VVB zu bilden, wenn sie überwiegend von den Betrieben dieser VVB eingesetzt werden. Für die Sortimentsbildung und Lagerung sind die VVB verantwortlich. Die VVB entscheiden über die zeitweilige Verwendung der Materialreserven in den ihnen unterstellten Betrieben. Es ist eine zentrale Lagerhaltung dieser Reserven anzustreben.
- Eine Reservebildung bei den Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels, insbeson-



dere bei Erzeugnissen innerhalb der Handelsprogramme, hat für Erzeugnisse zu erfolgen, die überwiegend von Verbrauchern mehrerer VVB und Wirtschaftsräte der Bezirke eingesetzt werden. Für die Sortimentsbildung und Lagerung sind die Staatlichen Kontore verantwortlich. Zur Spezifikation der Materialreserve geben die VVB für ihre Industriezweige entsprechende Hinweise.

7. Die Generaldirektoren der VVB und die Leiter der Staatlichen Kontore sind dafür verantwortlich, daß Wertminderungen und andere Schäden in den eingelagerten Reserven vermieden werden. Sie sind verpflichtet, diese Reserven, deren ordnungsgemäße Lagerung und Wartung sowie den Umschlag regelmäßig zu kontrollieren.
8. Die Finanzierung der planmäßigen Materialreserven und der Zirkulationskosten erfolgt im Rahmen der Finanzpläne der für die Lagerung verantwortlichen Organe.
9. Die Abrechnung über die Bewegung der Materialreserven innerhalb des Planjahres ist von den Betrieben und wirtschaftsleitenden Organen nach den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik innerhalb der Liefer- und verbraucherseitigen Abrechnung durchzuführen.
10. Die Generaldirektoren der VVB und die Leiter der Staatlichen Kontore haben im Rahmen dieser Festlegungen für ihren Verantwortungsbereich eine Ordnung über die Bildung, Lagerung, Entnahme und Auffüllung von planmäßigen Materialreserven sowie ihre Finanzierung und Abrechnung mit Zustimmung der Leiter der beteiligten Bilanz- und Lenkungsorgane herauszugeben.

DIE NEUE AUSGABE

# Das geltende Recht

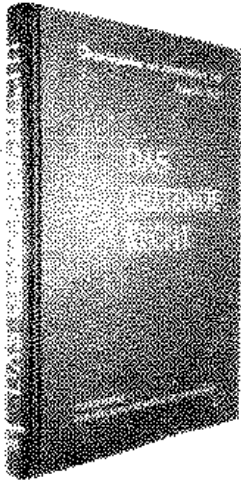
Stand 31. Dezember 1964

Format: A 4 – 1/1 Kunstleder, Umfang: 656 Seiten

Preis: 24.– MDN

enthält nach chronologischen Gesichtspunkten geordnet, alle seit Gründung der DDR (mit Ausnahme der preisrechtlichen Bestimmungen bzw. Anordnungen) erlassenen Rechtsnormen, soweit sie zwischenzeitlich nicht außer Kraft gesetzt wurden.

Im systematischen Teil sind die gesetzlichen Bestimmungen in 10 Hauptgruppen erfasst:



- 0 Verfassungsrecht, Aufbau und Arbeitsweise der Staatsorgane
- 1 Planung, Statistik, Finanzen
- 2 Leitungsfragen in der Volkswirtschaft
- 3 Bauwesen, Verkehr, Post- und Fernmeldewesen
- 4 Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Naturschutz
- 5 Binnen- und Außenhandel, Zollrecht
- 6 Arbeitsrecht, Gesundheits- und Sozialwesen
- 7 Bildungswesen, Wissenschaften, Jugend, Sport, Kultur
- 8 Rechtspflege, Ordnung, Sicherheit, Verteidigung
- 9 Auswärtige Angelegenheiten

Mit diesem Titel wird insbesondere unseren Staats- und Wirtschaftsfunktionären ein wertvolles Mittel in die Hand gegeben, um einen Überblick über das geltende Recht zu erhalten.

Richten Sie bitte Ihre Bestellung umgehend an den

**ZENTRAL-VERSAND ERFURT**

501 ERFURT

Postschließfach 696

**STAATSV ERL A G**

**D E R D E U T S C H E N D E M O K R A T I S C H E N R E P U B L I K**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Ag 134/65/DDR – Verlag: (610-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,00 MDN und Teil III 1,00 MDN – Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstr. 8, Telefon: 51 05 21 – Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 7. Juli 1965

Teil II Nr. 70

Tag	Inhalt	Seite
26. 6. 65	Anordnung über die Termine für den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1966 .....	531
23. 6. 65	Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 7. — Arbeitssicherheit bei Instandsetzungsarbeiten in Betrieben — .....	536

### Anordnung über die Termine für den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1966.

Vom 26. Juni 1965

## § 1

Für den Ablauf der Arbeiten der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe und Einrichtungen am Volkswirtschaftsplan und Staatshaushaltsplan 1966 werden die in nachstehender Anlage enthaltenen Termine für verbindlich erklärt.

## § 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 9. Dezember 1964 zur Übergabe der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1965 (GBl. II S. 939), mit Ausnahme des § 3 (Aufgliederung der Aufgabenkomplexe des Staatsplanes Neue Technik), außer Kraft. Der § 5 dieser Anordnung tritt am 31. Dezember 1965 außer Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1965

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
I. V.: Dr. Grünheid  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### Termine für den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1966

## I.

Übergabe der Orientierungsziffern für die Ausarbeitung der Planvorschläge des Volkswirtschaftsplanes 1966

1. Von den zentralen Staatsorganen, den VVB und ihnen gleichgestellten Organen sowie den Räten der Bezirke und Kreise ist zu gewährleisten, daß die Übergabe der Orientierungsziffern zur Ausarbeitung

der Vorschläge für den Volkswirtschaftsplan und Staatshaushaltsplan 1966 an die Betriebe und Einrichtungen (außer LPG und VEG) bis zum 8. Juli 1965 und an die Einrichtungen der kulturell-sozialen Bereiche bis zum 12. Juli 1965 erfolgt.

Die Übergabe der Orientierungsziffern an die bezirksgeleiteten Betriebe ist durch die Wirtschaftsräte der Bezirke bis zum 12. Juli 1965 vorzunehmen.

2. Bis zu den gleichen Terminen sind von den VVB und ihnen gleichgestellten Organen sowie von den zuständigen Fachorganen der Räte der Bezirke die entsprechend der „Ordnung zur Umrechnung der Orientierungsziffern zum Volkswirtschaftsplan 1966 auf Grund gesetzlicher Bestimmungen“ auf die Preis- und Kostenbasis 1. Januar 1965 umgearbeiteten Kennziffern
  - den Betrieben und
  - den zuständigen zentralen Staatsorganen (Zusammenfassung)
 zu übergeben.

3. Die zuständigen zentralen Staatsorgane prüfen und bilanzieren die von den VVB bzw. den gleichgestellten Organen und zuständigen Fachorganen der Räte der Bezirke umgerechneten Orientierungsziffern und übergeben evtl. notwendige Korrekturen an die VVB, ihnen gleichgestellten Organe und die Fachorgane der Räte der Bezirke bis zum 31. Juli 1965

## II.

Ausarbeitung und Diskussion der Planvorschläge in den Betrieben und Einrichtungen

1. Nach gründlicher Diskussion und Ausarbeitung der Planvorschläge zum Volkswirtschafts- und Staatshaushaltsplan 1966 sind diese von den Betrieben und Einrichtungen (außer LPG und VEG) an die übergeordneten Organe zu übergeben

ab 17. August 1965

Technische Bearbeitung  
Bsp. 1. AUG 1965

Dabei sind im einzelnen die von den übergeordneten Leitungsorganen der Betriebe entsprechend Abschn. IV Ziff. 3 dieser Anlage festzulegenden gestaffelten Abgabetermine verbindlich.

2. Die VVE und ihnen gleichgestellten Organe haben in den Betrieben — ausgehend von den in den Programmen der führenden Zweige und Produktionsabschnitte der Volkswirtschaft und in den wissenschaftlich-technischen Konzeptionen für wichtige Erzeugnisgruppen und Haupterzeugnisse enthaltenen Aufgaben — die Erzeugnisgruppenarbeit zu organisieren und zu sichern, daß die sich daraus ergebenden Aufgaben in die Planvorschläge zum Volkswirtschaftsplan 1966 aufgenommen werden.

Sie schließen dazu mit den Staats- und Wirtschaftsorganen, die für die Leitung der zur Erzeugnisgruppe gehörenden Betriebe verantwortlich sind, Koordinierungsvereinbarungen ab und fördern den Abschluß von Wirtschaftsverträgen zwischen den Betrieben der Erzeugnisgruppe.

3. In den LPG und VEG wurden die Planvorschläge für 1966 bereits auf der Grundlage der Orientierungsziffern zum Perspektivplan gemeinsam mit dem Betriebsplan 1965 beraten und ausgearbeitet.

Die Kreis- und Bezirkslandwirtschaftsräte führen die Abstimmung und Koordinierung ihrer Planvorschläge auf der Grundlage der im Perspektivplan für das Jahr 1966 vorgesehenen Entwicklung mit den anderen Bereichen der Volkswirtschaft zu den in dieser Anordnung festgelegten Terminen durch. Die Bezirkslandwirtschaftsräte übergeben notwendige Ergänzungen und Veränderungen für das Jahr 1966 an den Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik

bis zum 6. Oktober 1965

### III.

#### Abstimmung und Koordinierung der Planvorschläge

##### 1. Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung

- a) Zur Sicherung einer qualifizierten Ausarbeitung und Verteidigung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen sind

— die Planvorschläge für den Bedarf und das Produktionsaufkommen gemäß der Anordnung vom 25. Mai 1965 über die Methodik der Planung und Bilanzierung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zum Volkswirtschaftsplan 1966 (Sonderdruck Nr. 509 des Gesetzblattes) von den übergeordneten Organen der Betriebe an die lt. Bilanzverzeichnis 1966 zuständigen Bilanzorgane (ohne Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates und andere zentrale Staatsorgane) zu übergeben

bis zum 28. August 1965

- die Planvorschläge für den Bedarf und das Produktionsaufkommen für Bilanzpositionen, die durch zentrale Staatsorgane bilanziert werden (ohne V-Position), von den übergeordneten Organen der Betriebe zum gleichen Termin (28. August 1965) an die zuständigen Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates und anderen zentralen Staatsorgane zu übergeben.

Diese geben die Zusammenfassung des Bedarfs und des Produktionsaufkommens an die lt. Bilanzverzeichnis 1966 zuständigen zentralen Staatsorgane (Bilanzorgane)

bis zum 3. September 1965

- b) Zur Erhöhung der Qualität der Planvorschläge ist anhand der Bilanzentwürfe durch die Bilanzorgane eine Abstimmung des Bedarfs und Aufkommens mit den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen vorzunehmen

bis zum 18. September 1965

(Dabei ist von den bereits erfolgten Abstimmungen mit den Organen des Außenhandels, Konsumgüter- und Produktionsmittelgroßhandels auszugehen.)

- c) Eine Ausfertigung der Planvorschläge für den Bedarf und das Aufkommen an Material, Ausrüstungen und Konsumgütern (ohne V-Positionen) ist von den übergeordneten Organen der Betriebe an die lt. Bilanzverzeichnis 1966 zuständigen Lenkungsorgane (gleichfalls bis zum 28. August 1965) zu übergeben und in die Abstimmung und Ausarbeitung der Planvorschläge mit einzubeziehen.

- d) Die Übergabe der präzisierten Planvorschläge für den Bedarf und die Produktion von den übergeordneten Organen der Betriebe an die Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates bzw. an die anderen zentralen Staatsorgane erfolgt

— für Bilanzpositionen, die durch zentrale Staatsorgane bilanziert werden, sowie

— für V-Positionen

bis zum 6. Oktober 1965

- e) Die präzisierten Planvorschläge für den Bedarf und die Produktion sowie die Planvorschläge für die V-Positionen werden von den Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates bzw. den anderen zentralen Staatsorganen an die als Bilanzorgan verantwortlichen zentralen Staatsorgane

bis zum 13. Oktober 1965

übergeben.

Die Abstimmungen des Bedarfs und Aufkommens sind von den als Bilanzorgan verantwortlichen zentralen Staatsorganen mit den Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates und den anderen zentralen Staatsorganen

bis zum 25. Oktober 1965

durchzuführen.

## 2. Abstimmung der Außenhandelsaufgaben

a) Die Übergabe der Exportangebote und der Importforderungen der VVB und ihnen gleichgestellten Organe, der Wirtschaftsräte der Bezirke bzw. bilanzierenden Organe an die Außenhandelsunternehmen erfolgt

bis zum 10. Juli 1965

b) Die Abstimmung der Vorschläge für den Export und den Import zwischen den Außenhandelsunternehmen und den VVB und ihnen gleichgestellten Organen, den Wirtschaftsräten der Bezirke bzw. bilanzierenden Organen ist in der Zeit

vom 15. Juli 1965

bis zum 11. September 1965

durchzuführen.

Die Export- und Importabstimmungen zwischen den Außenhandelsunternehmen des Bereiches der Leichtindustrie und den betreffenden VVB und ihnen gleichgestellten Organen sowie Wirtschaftsräten der Bezirke sind

bis zum 30. August 1965

abzuschließen.

c) Für die Konsumgüterherstellenden Betriebe bzw. VVB sind zur Vorbereitung der Leipziger Herbstmesse vom Volkswirtschaftsrat und dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel Sondervereinbarungen der Export- und Importabstimmungen zu treffen.

Die Einzeltermine für die Abstimmungen werden gemeinsam vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, vom Volkswirtschaftsrat und den anderen gemäß den Festlegungen der Planmethodik 1966 verantwortlichen Organen vereinbart und den Abstimmungspartnern

bis Anfang Juli 1965

bekanntgegeben.

d) Zur planmäßigen Sicherung der Warenfonds für die Versorgung der Bevölkerung sind die Abstimmungen der Export- und Importaufgaben bei Konsumgütern von den bilanzierenden Organen gemeinsam mit den Außenhandelsunternehmen, den für die Exportproduktion verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorganen und den Organen des Binnenhandels durchzuführen.

## 3. Abstimmung der Aufgaben des Binnenhandels

a) Zwischen den Fachkollektiven des Binnenhandels und den Erzeugnisgruppen der Industrie sind die Warenfonds für die Versorgung der Bevölkerung und deren Spezifizierung entsprechend den Bedarfs- und Versorgungskonzeptionen abzustimmen

bis zum 31. Juli 1965

b) Die für die Bilanzierung verantwortlichen VVB und die Zentralen Warenkontore des Ministeriums für Handel und Versorgung sowie die Organe des Produktionsmittelgroßhandels führen auf der Grundlage der Bilanzen Abstimmungen über die aufkommensseitige Sicherung der Warenfonds durch

bis zum 11. September 1965

Die Abstimmungsergebnisse sind in Koordinierungsvereinbarungen bzw. Wirtschaftsverträgen zwischen den Organen des Binnenhandels und den VVB bzw. Betrieben der Industrie zu präzisieren.

## 4. Abstimmung der mittelbaren Folgeinvestitionen

Die mittelbaren Folgeinvestitionen sind von den für die Grundinvestitionen verantwortlichen Investitions- und Planträgern mit den für die mittelbaren Folgeinvestitionen verantwortlichen Investitions- und Planträgern abzustimmen

bis zum 16. August 1965

## 5. Abstimmung und Bilanzierung der Bauaufgaben und des Projektierungsbedarfs

a) Die zentralen Staatsorgane übergeben als Grundlage für die Bilanzierung des Baubedarfs im Volkswirtschaftsplan 1966 dem Ministerium für Bauwesen ihren Baubedarf untergliedert nach VVB und Bezirken. Zur Durchführung dieser Festlegung und zur Sicherung der Deckung des Baubedarfs und der Schaffung eines einheitlichen Reparaturfonds (die Orientierungsziffern 1966 für Investitionen beinhalten noch die Mittel für Generalreparaturen) sind folgende Arbeiten erforderlich:

— Alle Planträger gliedern die von den zentralen Staatsorganen übergebenen Orientierungsziffern des Bauanteils der Investitionen nach

Investitionen

davon: Bauanteil

Leistungen der Bauwirtschaft

Generalreparaturen

davon: Bauanteil

Leistungen der Bauwirtschaft

und je Bezirk. Sie übergeben diese Aufgliederung der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates bzw. ihrem übergeordneten zentralen Staatsorgan

bis zum 21. Juli 1965

- Die zentralen Staatsorgane überprüfen die Einhaltung der Orientierungsziffern durch die Planträger und übergeben sie je Planträger entsprechend der oben angegebenen Gliederung an das Ministerium für Bauwesen und an die Staatliche Plankommission, Abteilung Bauwesen

bis zum 24. Juli 1965

- Das Ministerium für Bauwesen übergibt den Bezirksbauämtern die Orientierungsziffern getrennt für Investitionen und Generalreparaturen sowie gegliedert nach Bezirken je Planträger

bis zum 30. Juli 1965

- b) Die Ausarbeitung und Einreichung der Baubedarfsmeldungen von den Planträgern an die zuständigen Bezirksbauämter erfolgt

bis zum 5. August 1965

- c) Die Bilanzierung des Baubedarfs der volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben, deren Vorbereitung und Durchführung unter Kontrolle des Ministerrates steht, sowie aller Fortführungsvorhaben und die Übergabe der Baulimite für diese Baumaßnahmen an die Planträger erfolgt

bis zum 28. September 1965

- d) Die Durchführung der Gesamtbilanzierung durch die Bezirksbauämter und die Übergabe der Baulimite für die übrigen Baumaßnahmen an die zuständigen Planträger wird

bis zum 10. Oktober 1965

beendet.

- e) Die bilanzierenden Organe des Bauwesens haben in direkter Abstimmung untereinander die zur Sicherung des Baubedarfs erforderlichen Kooperationskapazitäten abzustimmen und durch Koordinierungsvereinbarungen schriftlich festzulegen

bis Mitte Oktober 1965

- f) Die Planträger und ausführenden Betriebe bzw. die Investitionsträger geben die Bedarfsanmeldungen für Projektierungsleistungen

bis zum 5. August 1965

an die Projektierungseinrichtungen, und die Übergabe der Bilanzen von den Projektierungseinrichtungen an ihre zuständige VVB bzw. gleichgestellten Organe ist

bis zum 18. September 1965

vorzunehmen.

#### 6. Territoriale Bilanzierung und Koordinierung

- a) Bis zur Einreichung der Planvorschläge der Betriebe und Einrichtungen an ihre übergeordneten Organe erfolgt die territoriale Abstimmung und Beratung der Planvorschläge in den Bezirksplankommissionen bzw. den Ableitungen Planung und Bilanzierung der Räte der Kreise.

- b) Dazu übergeben die zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane, denen Betriebe bzw. Einrichtungen unmittelbar zugeordnet sind, die VVB und ihnen gleichgestellten Organe, die Wirtschaftsräte der Bezirke und Bezirkslandwirtschaftsräte den Bezirksplankommissionen

- die Orientierungsziffern für Arbeitskräfte und Investitionen für das Jahr 1966 je Betrieb (für die Landwirtschaft nach Kreisen, für die bezirksgeleitete Industrie entsprechend der Vereinbarung mit der Bezirksplankommission)

bis zum 28. Juli 1965

- gemäß den Festlegungen der Planmethodik 1966 die Kennziffern des Plauvorschlages zum Volkswirtschaftsplan 1966 der Betriebe und Einrichtungen (die Hauptkennziffern des Plauvorschlages der Bezirkslandwirtschaftsräte gegliedert nach Kreisen und der bezirksgeleiteten Industrie entsprechend der Vereinbarung mit der Bezirksplankommission)

bis zum 31. August 1965

#### 7. Transportbedarfsermittlung

Die in der Planmethodik 1966 genannten VVB übergeben ihre Planvorschläge für den Transportbedarf an

- das Ministerium für Verkehrswesen
- die Verkehrsträger bzw. Räte der Bezirke sowie
- den Volkswirtschaftsrat bzw. das Ministerium für Bauwesen

bis zum 22. September 1965

#### IV.

#### Einreichung und Durcharbeitung der Planvorschläge der Betriebe und Einrichtungen

1. Zur Sicherung der in der Planmethodik für 1966 festgelegten maschinellen Aufbereitung von Teilen des Plauvorschlages haben die VVB und Wirtschaftsräte der Bezirke, soweit sie nicht über eigene oder betriebliche Rechenstationen verfügen, Verträge mit Rechenstationen abzuschließen

bis zum 31. Juli 1965

Die Betriebe sind anzuleiten und zu kontrollieren, damit die Formblätter für die maschinelle Aufbereitung exakt ausgefüllt und Fehlerquellen vermieden werden.

2. Die Arbeitsanleitung für die maschinelle Aufbereitung von Teilen des Plauvorschlages wird den VVB und den Wirtschaftsräten der Bezirke vom Volkswirtschaftsrat

bis zum 30. Juni 1965

direkt übergeben.

3. Die Betriebe und Einrichtungen (außer den LPG und VEG) übergeben ihre Planvorschläge an die übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane nicht vor dem

**17. August 1965**

Für die gestaffelte Abgabe der Planvorschläge und die Durchführung der Planverteidigungen werden die Einzeltermine von den übergeordneten Leitungsorganen der Betriebe und Einrichtungen festgelegt.

Die Plandiskussion ist nach Abgabe der Planvorschläge der Betriebe und Einrichtungen bis zur Übergabe der Planvorschläge der VVB und ihnen gleichgestellten Organe sowie der Räte der Bezirke an die zentralen Staatsorgane fortzuführen mit dem Ziel der ordnungsgemäßen Vorbereitung und Bilanzierung des Planes 1966 und der Sicherung der günstigsten Bedingungen für seine Durchführung.

4. Die Räte der Bezirke legen die Termine für die Übergabe der Planvorschläge der Räte der Kreise sowie für die Durcharbeitung und Koordinierung der Planvorschläge in den Fachorganen des Rates des Bezirkes selbständig fest.

5. Die Durcharbeitung der Planvorschläge der Betriebe in den VVB und ihnen gleichgestellten Organen sowie die Bilanzierung und Koordinierung der Planvorschläge ihres gesamten Verantwortungsbereiches einschließlich der Abstimmung mit den wichtigsten Kooperationspartnern erfolgt in der Zeit

**vom 17. August bis 6. Oktober 1965**

#### V.

##### Übergabe der zusammengefaßten und bilanzierten Planvorschläge

1. Die Planvorschläge zum Volkswirtschaftsplan 1966 (einschließlich der Produktions- und Bedarfsplanvorschläge für die zentral bilanzierten Positionen und für die V-Positionen) sind
- a) von den VVB und den Wirtschaftsräten der Bezirke an den Volkswirtschaftsrat,
  - b) von den anderen Organen und VVB, denen Betriebe und Einrichtungen unterstellt sind, an das betreffende zentrale Staatsorgan,
  - c) von den Fachabteilungen der Räte der Bezirke (nach Bestätigung durch die Räte der Bezirke) an das für den betreffenden Wirtschaftszweig zuständige zentrale Staatsorgan,
  - d) von den Bezirksplankommissionen an die Staatliche Plankommission (Teil der Gesamtvorlage der Räte der Bezirke, der die Einschätzung der Probleme der territorialen Koordinierung und Bilanzierung enthält),

- e) von den Räten der Bezirke an den Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte (bestätigte Gesamtvorlage des Planvorschlages zum Volkswirtschaftsplan 1966)

**bis zum 6. Oktober 1965**

zu übergeben.

Zum gleichen Termin reichen die Fachabteilungen der Räte der Bezirke die Planvorschläge zum Staatshaushaltsplan 1966 an die fachlich zuständigen zentralen Staatsorgane ein.

2. Die VVB und die ihnen gleichgestellten Organe, die Wirtschaftsräte der Bezirke sowie die Fachorgane der Räte der Bezirke übergeben zum gleichen Zeitpunkt ein Exemplar ihrer an den Volkswirtschaftsrat bzw. an die anderen zentralen Staatsorgane einzureichenden Finanzplanvorschläge an das Ministerium der Finanzen.
3. Die Räte der Bezirke übergeben die Haushaltsplanvorschläge an das Ministerium der Finanzen

**bis zum 14. Oktober 1965**

#### VI.

##### Gesamtbilanzierung der Planvorschläge in den zentralen Staatsorganen

1. Die Durcharbeitung der Planvorschläge der VVB und gleichgestellten Organe, der Wirtschaftsräte der Bezirke, der Bezirkslandwirtschaftsräte und der Fachorgane der Räte der Bezirke sowie die Ausarbeitung, allseitige Abstimmung und Bilanzierung

— des Planes der Industrie durch den Volkswirtschaftsrat

— des Planes der Landwirtschaft durch den Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik (das staatliche Aufkommen landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist zur Bilanzierung der Produktion der Lebensmittelindustrie bereits **bis zum 12. Oktober 1965** dem Volkswirtschaftsrat zu übergeben)

— der Pläne der anderen Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft durch die zuständigen Ministerien und zentralen Staatsorgane erfolgt

**bis zum 6. November 1965**

2. Die bilanzierten Planentwürfe für den Volkswirtschaftsplan 1966 sind der Staatlichen Plankommission, die Vorschläge zum Staatshaushaltsplan 1966 für die Einzelpläne der zentralen Staatsorgane und die zusammengefaßten Finanzplanvorschläge der zentralen Staatsorgane sind dem Ministerium der Finanzen zu übergeben

**bis zum 6. November 1965**

3. Die Gesamtbilanzierung des Volkswirtschaftsplanes 1966 durch die Staatliche Plankommission und die Ausarbeitung des Entwurfes des Staatshaushaltsplanes und des Kreditplanes 1966 durch das Ministerium der Finanzen erfolgt

**im November 1965**

**Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 7.  
— Arbeitssicherheit bei Instandsetzungsarbeiten  
in Betrieben —**

Vom 23. Juni 1965

Auf Grund des § 6 Absätze 1 und 4 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) wird zur Durchführung des § 91 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) und der §§ 8 und 10 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe sowie dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit bei Instandsetzungsarbeiten in Betrieben folgende Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung erlassen:

**§ 1**

**Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

(1) Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung — nachstehend Anordnung genannt — gilt für die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten in Betrieben an Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen.

(2) Arbeitssicherheit im Sinne dieser Anordnung umfaßt die innerbetriebliche Ordnung, den Gesundheits- und Arbeitsschutz, die technische Sicherheit sowie den Brandschutz

- a) zur Sicherung der Werktätigen vor Gefahren, die aus den Betriebsanlagen und -einrichtungen erwachsen, sowie zur Erleichterung der Arbeit und
- b) zur Vermeidung von Störungen, Schäden und Bränden an den Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen, soweit sie bei Instandsetzungsarbeiten verursacht werden können.

(3) Diese Anordnung gilt nicht:

- a) für die Wartung und Pflege von Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen,
- b) für ausgebaute Betriebsanlagen und -einrichtungen, die aus Betrieben zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten an einen anderen Betrieb oder an eine im eigenen Betrieb hierfür bestimmte Arbeitsstätte übergeben werden.

(4) Bergen Betriebsanlagen und -einrichtungen auch nach dem Ausbau noch Gefahren in sich, die vom Instandsetzungsbetrieb oder der Arbeitsstätte nicht ohne weiteres übersehen werden können, sind die in dieser Anordnung unter § 2 Abs. 2 Buchst. h enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

**§ 2**

**Verantwortung der Betriebsleiter  
und der leitenden Mitarbeiter**

(1) Betriebsleiter und leitende Mitarbeiter sind verpflichtet, auch während der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten die Arbeitssicherheit entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Auflagen der Kon-

trollorgane des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, der Technischen Überwachung sowie des Brandschutzes zu gewährleisten und die nach Lage der Verhältnisse möglichen Arbeitserleichterungen zu schaffen (z. B. durch Bereitstellung geeigneter Hebezeuge).

(2) Betriebsleiter und leitende Mitarbeiter des Betriebes, die mit eigenen Arbeitskräften Instandsetzungsarbeiten an betriebseigenen Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen durchführen oder von anderen Betrieben durchführen lassen, sind insbesondere verpflichtet,

- a) die Einhaltung der für die jeweiligen Anlagen geltenden Bestimmungen, z. B. Standards, Arbeitsschutzanordnungen, Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen, Brandschutzanordnungen oder spezielle Weisungen, durchzusetzen. Insbesondere sind die darin festgelegten oder sich aus den betrieblichen Weisungen, Kenntnissen oder Erfahrungen ergebenden Verbote bei der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten (z. B. Arbeiten an unter Druck, Temperatur oder Spannung stehenden Anlagen oder Anlagenteilen) zu beachten,
- b) sofern es die Eigenheiten oder besonderen Gefahrenmerkmale der Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen erfordern, zusätzliche Arbeitsschutz- und Brandschutzinstruktionen zu erlassen, die Werk tätigen vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten darüber zu belehren und die Beachtung dieser Instruktionen durchzusetzen,
- c) vor der Durchführung der Instandsetzungsarbeiten die Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen freizugeben und die notwendigen technischen Informationen zu erteilen. Soweit erforderlich, sind Lagepläne für Kabel und Rohrleitungen, Schaltpläne oder andere Übersichtspläne zur Verfügung zu stellen,
- d) Arbeitsverfahren oder -methoden an in Betrieb befindlichen Betriebsanlagen und -einrichtungen zu verbieten, auszusetzen oder von der Einhaltung besonderer Sicherheitsmaßnahmen abhängig zu machen,
- e) freigabe- und überwachungspflichtige Anlagen durch die zuständigen Organe erneut abnehmen zu lassen, sofern die gesetzlichen Bestimmungen nach der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten vor der Wiederinbetriebnahme eine Abnahme vorschreiben,
- f) bei freigabe- und überwachungspflichtigen Anlagen nur zugelassene Werk tätige, Betriebsabteilungen oder fremde Betriebe mit Instandsetzungsarbeiten zu beauftragen, sofern in den für freigabe- und überwachungspflichtige Anlagen geltenden Vorschriften eine besondere Zulassung für solche Arbeiten verlangt wird,
- g) beim Einsatz von Werk tätigen aus anderen Betrieben deren Arbeitssicherheit insoweit zu gewährleisten, als ihnen durch die Betriebsverhältnisse Arbeitsgefahren drohen, und zu sichern, daß durch die Arbeitsaufgaben der Werk tätigen aus anderen Betrieben weder die Arbeitssicherheit der Werk tätigen des Betriebes noch die Sicherheit der Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen beeinträchtigt wird.



h) ausgebaute Betriebsanlagen und -einrichtungen, die nach dem Ausbau noch Gefahren in sich bergen, die im Instandsetzungsbetrieb nicht ohne weiteres übersehen werden können, ausreichend kenntlich zu machen und auf die Art der Gefahr, gegebenenfalls auch auf die zur Beseitigung der Gefahr notwendigen Maßnahmen hinzuweisen.

(3) Betriebsleiter und leitende Mitarbeiter des Betriebes, die Instandsetzungsarbeiten in anderen Betrieben durchführen, sind insbesondere verpflichtet,

- a) die Arbeitssicherheit bei der Erfüllung der spezifischen Aufgaben ihres Betriebes auch am jeweiligen Einsatzort der Werk tätigen zu gewährleisten,
- b) vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten die Freigabe und die notwendigen technischen Informationen vom Betriebsleiter oder leitenden Mitarbeiter des anderen Betriebes einzuholen,
- c) die besonderen Weisungen, Arbeitsschutz- und Brandschutzinstruktionen des Betriebsleiters oder der leitenden Mitarbeiter des Betriebes, in dem Instandsetzungsarbeiten durchgeführt werden sollen, zu befolgen,
- d) nach Beendigung der Instandsetzungsarbeiten eine Fertigmeldung über die ordnungsgemäß durchgeführten Arbeiten zu erstatten.

(4) Betriebsleiter und leitende Mitarbeiter der an Instandsetzungsarbeiten beteiligten Betriebe haben zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit eng zusammenzuarbeiten.

### § 3

#### Organisatorische Maßnahmen

(1) Soweit es die betrieblichen Verhältnisse erfordern, hat der Betriebsleiter für die Durchführung der Instandsetzungsarbeiten zusätzliche Weisungen zu erlassen. Die Weisungen müssen die jeweiligen örtlichen und betrieblichen Verhältnisse und Besonderheiten berücksichtigen und insbesondere folgendes regeln:

- a) die Form (z. B. mündlich, schriftlich, schriftlich gegen Quittung) der Freigabe der Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen zur Durchführung der Instandsetzungsarbeiten,
- b) die Verantwortung der leitenden Mitarbeiter und gegebenenfalls die Mitwirkung weiterer betrieblicher Organe, z. B. der Sicherheitsinspektion, des Brandschutzverantwortlichen, der Technischen Eigenüberwachung, der Kabelmeisterei,
- c) die vor Beginn der Arbeiten durchzuführenden Sondermaßnahmen, z. B. Gasanalysen, Freischaltungen zur Beseitigung besonderer Gefahren, z. B. in feuer- und explosionsgefährdeten Betriebsstätten, an Anlagen mit brennbaren Stoffen, an elektrischen Anlagen,

d) die Aufsicht durch leitende Mitarbeiter oder Sicherheitsposten der jeweiligen Betriebsabteilungen oder der speziellen betrieblichen Organe bei Instandsetzungsarbeiten an Anlagen mit besonderen Gefahrenmerkmalen, z. B. in feuer- und explosionsgefährdeten oder explosivstoffgefährdeten Betriebsstätten, an Anlagen mit brennbaren Stoffen, an elektrischen Anlagen, Krananlagen,

e) das Meldeverfahren für Werk tätige aus anderen Betrieben, die Art der Belehrung über besondere Betriebsgefahren und das Verhalten bei Störungen und Bränden sowie die Kontrolle durch den Betriebsleiter oder die leitenden Mitarbeiter für die Werk tätigen aus anderen Betrieben.

(2) Zusätzliche Weisungen für die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten sind dann entbehrlich, wenn sich auf Grund des Charakters der Produktion, der örtlichen Verhältnisse, der Art oder des Umfangs des Betriebes Besonderheiten nicht ergeben und die Arbeitssicherheit gewährleistet ist.

### § 4

#### Sonderaufsicht und Kontrolle

(1) Werden an in Betrieb befindlichen Betriebsanlagen und -einrichtungen mit besonderen Gefahrenmerkmalen Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, ist die Durchführung dieser Arbeiten besonders zu beaufsichtigen.

(2) Verantwortung, Art und Umfang der besonderen Aufsicht sind gemäß § 3 Abs. 1 Buchstaben a bis e festzulegen.

### § 5

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Soweit nach § 3 für die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten Weisungen erforderlich sind, müssen sie spätestens 6 Monate nach Verkündung dieser Anordnung vom Betriebsleiter herausgegeben sein.

(3) Liegen in Betrieben bereits Weisungen für die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten vor, sind diese der Anordnung innerhalb von 6 Monaten nach Verkündung anzupassen.

Berlin, den 23. Juni 1965

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Straube  
Stellvertreter des Vorsitzenden

*Wichtig für Binnenhandel und Hersteller von Konsumgütern!*

# Neue Binnenhandels-Schlüsselliste für Warenumsatz und Warenfonds

Das Ministerium für Handel und Versorgung gibt im III. Quartal 1966 mit Gültigkeit ab 1. 1. 1967 auf der Basis der neuen Erzeugnismomenklatur eine neue Binnenhandels-Schlüsselliste heraus, die in folgenden Teilabschnitten bezogen werden kann:

- Teil 1 Nahrungs- und Genussmittel
- Teil 2 Schuhe, Galanterie- und Sattlerwaren
- Teil 3 Bekleidungs- und Wäschestoffe, Raumtextilien, Konfektion
- Teil 4 Trikotagen, Leib- und Haushaltwäsche, Kurz- u. Modewaren
- Teil 5 Möbel, Kunstgewerbe, Spiel-, Sport- und Musikwaren, Papierwaren und Bürobedarf
- Teil 6 Haushalts- und Wirtschaftswaren einschl. el. Haus- und Heizgeräte
- Teil 7 Elektro-Akustik, Foto/Kino/Optik, Uhren/Schmuck, Straßenfahrzeuge und Zubehör
- Teil 8 Körper- und Gesundheitspflegemittel, Reinigungsmittel für den Haushalt, Lacke und Farben, Sämereien u. a.
- Teil 9 Baustoffe, Nutzholz, feste und flüssige Brenn-, Kraft- und Leuchtstoffe, sonstige Öle und Teerprodukte
- Teil 10 „Nummernschlüssel“ (Gegenüberstellung der Nummern der Erzeugnismomenklatur zu den Schlüsselnummern der Teilabschnitte 1 bis 9 der Binnenhandels-Schlüsselliste)
- Teil 11 „Nummernbrücke“ (Gegenüberstellung der Schlüsselnummern 1964 zu den Schlüsselnummern der Teilabschnitte 1 bis 9 der neuen Binnenhandels-Schlüsselliste)

Bestellungen sind möglichst sofort — spätestens jedoch bis zum 31. Oktober 1965 — nur an den

**ZENTRAL-VERSAND ERFURT**

501 Erfurt, Postschließfach 696

zu richten.

Bitte erleichtern Sie die Registrierung durch übersichtliche Bestellaufgabe, d. h., als Überschrift setzen Sie das Kennwort „Binnenhandels-Schlüsselliste“ und danach untereinander zuerst stets Anzahl und daneben gewünschte Nummer vom Teilabschnitt (also ohne Text).

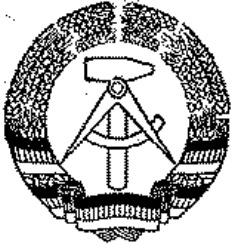
Vergessen Sie auch nicht Ihre genaue Anschrift einschließlich Postleitzahl und Bank- bzw. Postscheck-Konto.

Nur die bis zum 31. Oktober 1965 eingegangenen Bestellungen können berücksichtigt werden.

**STAATSV ER L A G**  
**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministeriums der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 26 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/65/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 85 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstr. 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 17. Juli 1965

Teil II Nr. 71

Tag	Inhalt	Seite
1. 7. 65	Verordnung über die Pflichten und Rechte der Werktätigen in der Seeverkehrswirtschaft .....	539
1. 7. 65	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichten und Rechte der Werktätigen in der Seeverkehrswirtschaft .....	543
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	545
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	545

### Verordnung über die Pflichten und Rechte der Werktätigen in der Seeverkehrswirtschaft.

Vom 1. Juli 1965

Die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung der Seeverkehrswirtschaft sowie die erfolgreiche Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft erfordern von allen Werktätigen der Seeverkehrswirtschaft die konsequente Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben. Dazu ist es notwendig, die Anzahl der berufserfahrenen, allseitig qualifizierten und unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat treu ergebenden Werktätigen ständig zu erhöhen.

Zur Erweiterung der Pflichten und Rechte der Werktätigen der Seeverkehrswirtschaft wird deshalb folgendes verordnet:

## I.

#### Pflichten und Rechte der Werktätigen der Seeverkehrswirtschaft

## § 1

(1) Jeder Werktätige der Seeverkehrswirtschaft hat die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unter Einsatz seines ganzen Könnens zu erfüllen. Er ist für die Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben persönlich verantwortlich und muß sich durch eine hohe Arbeitsdisziplin auszeichnen.

(2) Die Wahrung der Disziplin erfordert insbesondere:

- gewissenhafte Einhaltung der gesetzlichen und innerdienstlichen Bestimmungen,
- Schutz und Pflege des sozialistischen Eigentums sowie der zum Umschlag und zum Transport übernommenen Güter,
- ständige Wachsamkeit und Abwehr von Störversuchen und Anschlägen gegen die Seeverkehrswirtschaft,

d) Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten während und auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Seeverkehrswirtschaft,

e) ständige Mitarbeit bei der Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Seeverkehrswirtschaft, vor allem durch die Erhöhung der Anzahl der Einsatztage der Schiffe und der Verkürzung der Hafendurchlaufzeit,

f) Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeit und die Teilnahme am Dienstunterricht und den betrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen,

g) vorschriftsmäßiges Tragen der Uniform,

h) im Ausland als Repräsentant des ersten deutschen Arbeiter-und-Bauern-Staates unter Beachtung der Sitten und Gepflogenheiten des Gastlandes aufzutreten.

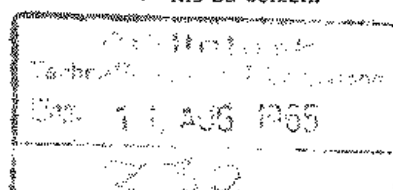
## § 2

Jeder Vorgesetzte hat seine Dienstpflichten vorbildlich zu erfüllen. Hierzu gehören insbesondere:

- gewissenhafte Anwendung der Befehlsgewalt und des Weisungsrechtes,
- Kontrolle der vollständigen und termingerechten Durchführung der Befehle und Weisungen,
- verantwortungsbewusste Behandlung von Vorschlägen, Kritiken und Beschwerden der Werktätigen.

## § 3

(1) Jeder Werktätige der Seeverkehrswirtschaft ist verpflichtet, bei Wahrnehmung einer Gefährdung des Schiffs- oder Hafenbetriebes Schutzmaßnahmen zu ergreifen und den nächsthöheren Vorgesetzten in Kenntnis zu setzen.



(2) Jeder Werktätige der Seeverkehrswirtschaft ist verpflichtet und berechtigt,

- sich ständig gesellschaftlich und fachlich zu qualifizieren,
- kritisch zu allen Mängeln und Schwächen der Arbeit Stellung zu nehmen,
- sich mit Vorschlägen und Beschwerden an den Vorgesetzten oder an übergeordnete Stellen zu wenden.

## II.

### Auszeichnungen der Werktätigen der Seeverkehrswirtschaft

#### § 5

Zu Ehren der Werktätigen der Seeverkehrswirtschaft wird in jedem Jahr der 13. Oktober — der Jahrestag der Indienststellung des ersten Hochseehandelschiffes der Deutschen Demokratischen Republik — als „Tag der Seeverkehrswirtschaft“ festlich begangen.

#### § 6

(1) Für vorbildliche und disziplinierte Arbeit zur Stärkung der Arbeiter-und-Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik, für entscheidende Förderung der Einführung und Weiterentwicklung der neuen Technik in der Seeverkehrswirtschaft sowie für die Anwendung neuer Methoden, mit denen bessere Arbeitsergebnisse erreicht, die Arbeitsproduktivität gesteigert und die Selbstkosten gesenkt werden, wird der Ehrentitel

„Verdienter Seemann“

geschaffen.

(2) Die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Seemann“ wird durch die anliegende Ordnung geregelt (Anlage 1).

(3) Der Ehrentitel „Verdienter Seemann“ wird erstmalig im Jahre 1965 verliehen.

#### § 7

(1) Zur Würdigung besonderer Leistungen wird die „Verdienstmedaille der Seeverkehrswirtschaft“ gestiftet.

(2) Die Verleihung der „Verdienstmedaille der Seeverkehrswirtschaft“ wird durch die anliegende Ordnung geregelt (Anlage 2).

#### § 8

Werktätige, die ihre Dienstpflichten vorbildlich erfüllen, können in einer der folgenden Formen ausgezeichnet werden:

- a) Belobigung,
- b) Auszeichnung mit einer Geldprämie,

c) Aushändigung einer Ehrenurkunde,

d) bezorgte Delegation zu Qualifizierungslehrgängen bzw. auf Spezial-, Fach- oder Hochschulen.

## III.

### Belohnung der Werktätigen der Seeverkehrswirtschaft für treue Dienste

#### § 9

(1) Die Werktätigen der Seeverkehrswirtschaft erhalten bei Vollendung der Beschäftigungszeit von 10, 15, 25 und 40 Jahren eine Prämie und eine Ehrenurkunde für treue, gewissenhafte und disziplinierte Arbeit.

(2) Die Mittel sind aus den Prämienfonds der Betriebe und Einrichtungen der Seeverkehrswirtschaft bereitzustellen.

(3) Die Prämie beträgt bei einer Beschäftigungszeit von

10 Jahren	100,— MDN
15 Jahren	150,— MDN
25 Jahren	250,— MDN
40 Jahren	500,— MDN

#### § 10

(1) Bei ununterbrochener Beschäftigungszeit von 15, 25 und 40 Jahren wird den Werktätigen der Seeverkehrswirtschaft die

„Medaille für treue Dienste  
in der Seeverkehrswirtschaft“

in Bronze, Silber und Gold verliehen. Am Tage des 15-, 25- bzw. 40jährigen Dienstjubiläums ist der Jubilar unter Fortzahlung seines Durchschnittsverdienstes von der Arbeitsleistung befreit.

(2) Die Verleihung der „Medaille für treue Dienste“ wird durch die anliegende Ordnung geregelt (Anlage 3).

## IV.

### Schlußbestimmungen

#### § 11

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Verkehrswesen.

#### § 12

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1965

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister für Verkehrswesen  
Kramer

**Anlage 1**

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung  
über die Verleihung des Ehrentitels  
„Verdienter Seemann“**

**§ 1**

Der Ehrentitel „Verdienter Seemann“ ist eine staatliche Auszeichnung.

**§ 2**

Der Ehrentitel kann verliehen werden für hervorragende Arbeit zur Stärkung der Arbeiter- und Bauernmacht in der Deutschen Demokratischen Republik, für die entscheidende Weiterentwicklung der Seeverkehrswirtschaft und für die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes sowie für die Anwendung neuer Methoden, mit denen bessere Arbeitsergebnisse bzw. eine höhere Valutaeffektivität erreicht, die Arbeitsproduktivität gesteigert und die Selbstkosten gesenkt werden.

**§ 3**

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) der Minister für Verkehrswesen,
- b) der Minister für Nationale Verteidigung,
- c) der Präsident der Direktion des Seeverkehrs und der Hafenvirtschaft,
- d) die Leiter der Betriebe und Einrichtungen der Seeverkehrswirtschaft,
- e) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen gewerkschaftlichen Leitungen zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge sind beim Ministerium für Verkehrswesen einzureichen. Der Auszeichnungsausschuß des Ministeriums für Verkehrswesen prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Transport- und Nachrichtenwesen durch den Minister für Verkehrswesen.

**§ 4**

Der Minister für Verkehrswesen erläßt Bestimmungen über den Verfahrensweg zur Verleihung des Ehrentitels.

**§ 5**

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Minister für Verkehrswesen.

(2) Das Ministerium für Verkehrswesen ist verpflichtet, dem Büro des Ministerrates die Personalien des Ausgezeichneten und eine kurze Begründung für die Auszeichnung unmittelbar nach der Verleihung zuzusenden.

**§ 6**

Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie bis zu 5 000 MDN.

**§ 7**

Es können jährlich bis zu 10 Auszeichnungen vorgenommen werden.

**§ 8**

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel am „Tag der Seeverkehrswirtschaft“.

**§ 9**

(1) Die Medaille ist rund, vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Die Vorderseite zeigt in der Mitte einen Anker, darüber stehen im Halbrund die Worte „Verdienter Seemann“. Sie werden von Lorbeerzweigen nach unten abgeschlossen. Die Rückseite trägt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit rotem, oben und unten ankerblau abgeschlossenem Band bezogenen Spange getragen.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medailenspange, auf die ein stilisierter goldfarbiger Anker aufgelegt ist.

**§ 10**

Die Medaille bzw. die Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform und an der Zivilkleidung auf der linken oberen Brusttasche getragen.

**§ 11**

Im übrigen gilt die Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

**Anlage 2**

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung  
über die Verleihung der  
„Verdienstmedaille der Seeverkehrswirtschaft“**

**§ 1**

(1) Die „Verdienstmedaille der Seeverkehrswirtschaft“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Verdienstmedaille der Seeverkehrswirtschaft“.

## § 2

Die Medaille kann verliehen werden für aktiven und selbstlosen Einsatz, beispielhafte Arbeitserfolge, mutiges und umsichtiges Verhalten und andere hohe Leistungen.

## § 3

Die Medaille wird an Einzelpersonen verliehen.

## § 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) der Minister für Verkehrswesen,
- b) der Minister für Nationale Verteidigung,
- c) der Präsident der Direktion des Seeverkehrs und der Hafenwirtschaft,
- d) die Leiter der Betriebe und Einrichtungen der Seeverkehrswirtschaft,
- e) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen gewerkschaftlichen Leitungen zu erfolgen.

## § 5

Der Minister für Verkehrswesen erläßt Bestimmungen über den Verfahrensweg zur Verleihung der Medaille.

## § 6

Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister für Verkehrswesen.

## § 7

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

## § 8

Die Medaille wird in 3 Stufen: Bronze, Silber und Gold verliehen.

## § 9

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel am „Tag der Seeverkehrswirtschaft“.

## § 10

(1) Die Medaille ist rund, aus Tombak, bronze-, silber- oder goldfarben eloxiert und hat einen Durchmesser von 30 mm. Die Vorderseite zeigt in der Mitte ein Emblem der Seeverkehrswirtschaft, das von zwei durchlaufenden Lorbeerzweigen flankiert wird. Die Rückseite zeigt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, das von den Worten „Verdienstmedaille der Seeverkehrswirtschaft“ flankiert wird.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit ankerblauem, in den äußeren Dritteln von je einem schmalen roten senkrechten Streifen durchzogenem Band bezogenen Spange getragen.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medailenspange, auf die ein stilisierter Anker entsprechend der Stufe bronze-, silber- oder goldfarben aufgelegt ist.

## § 11

Die Medaille bzw. die Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform und an der Zivilkleidung auf der linken oberen Brustseite getragen.

## § 12

Im übrigen gilt die Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBI. I S. 771).

## Anlage 3

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung  
über die Verleihung der  
„Medaille für treue Dienste in der  
Seeverkehrswirtschaft“**

## § 1

(1) Die „Medaille für treue Dienste in der Seeverkehrswirtschaft“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für treue Dienste in der Seeverkehrswirtschaft“.

## § 2

Die Medaille wird für langjährige, treue, gewissenhafte und disziplinierte Arbeit in der Seeverkehrswirtschaft verliehen.

## § 3

(1) Die Medaille wird in 3 Stufen verliehen:

- in Bronze — für 15jährige ununterbrochene Beschäftigungszeit,
- in Silber — für 25jährige ununterbrochene Beschäftigungszeit,
- in Gold — für 40jährige ununterbrochene Beschäftigungszeit.

(2) Für die Berechnung der Beschäftigungszeit gelten die Verordnung vom 1. Juli 1965 über die Pflichten und Rechte der Werkstätten in der Seeverkehrswirtschaft (GBI. II S. 539) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

## § 4

Der Minister für Verkehrswesen erläßt Bestimmungen über den Verfahrensweg zur Verleihung der Medaille.

## § 5

Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister für Verkehrswesen.

## § 6

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

## § 7

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel am Tag der Vollendung des 15., 25. bzw. 40. Dienstjahres. Am Tage des 15-, 25- bzw. 40jährigen Dienstjubiläums ist der Jubilar unter Fortzahlung seines Durchschnittsverdienstes von der Arbeitsleistung befreit.

## § 8

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze, versilbert oder vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite der Medaille befindet sich ein Steuertrad, umrahmt von zwei Lorbeerzweigen. Auf der Rückseite stehen über dem Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik die Worte „Für treue Dienste“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit mittelblauem, in den äußeren Dritteln von je einem schmalen roten senkrechten Streifen durchzogenem Band bezogenen Spange getragen.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medailenspange, auf die ein stilisierter Anker entsprechend der Stufe in Bronze, versilbert oder vergoldet aufgelegt ist.

## § 9

(1) Die Medaille bzw. die Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform und an der Zivilkleidung auf der linken Brustseite getragen.

(2) Es wird jeweils nur die höchste Stufe der Medaille getragen.

## § 10

Im übrigen gilt die Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung  
über die Pflichten und Rechte der Werktätigen  
in der Seeverkehrswirtschaft.**

**Vom 1. Juli 1965**

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 1. Juli 1965 über die Pflichten und Rechte der Werktätigen in der Seeverkehrswirtschaft (GBl. II S. 539) wird in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Transport- und Nachrichtenwesen folgendes bestimmt:

## § 1

Werktätige der Seeverkehrswirtschaft im Sinne des § 9 der Verordnung vom 1. Juli 1965 sind:

1. die Mitarbeiter des Ministeriums für Verkehrswesen, die für den Bereich des Seeverkehrs und der Hafenwirtschaft tätig sind, und der dem Ministerium für Verkehrswesen direkt unterstellten Betriebe und Einrichtungen der Seeverkehrswirtschaft;
2. die Mitarbeiter der Direktion des Seeverkehrs und der Hafenwirtschaft und der ihr unterstellten Betriebe und Einrichtungen;
3. die hauptamtlichen Mitarbeiter der Gewerkschaftsleitungen der Industriegewerkschaft Transport- und Nachrichtenwesen und deren technische Mitarbeiter.

**Zu § 9 Abs. 1 und § 10 der Verordnung:**

## § 2

(1) Als Beschäftigungszeit in der Seeverkehrswirtschaft gelten alle im Bereich der Seeverkehrswirtschaft ununterbrochen geleisteten Beschäftigungszeiten sowie

- a) Beschäftigungszeit bei Derutra, Deutrans, Hochseefischerei und Aufbauleitung des Überseehafens Rostock,
- b) Beschäftigungszeit in der zivilen Luftfahrt, der Deutschen Reichsbahn sowie in örtlich geleiteten Betrieben und Einrichtungen der VEB (K) Nahverkehr. Beschäftigungszeiten, die von einem der genannten Betriebe oder einer der genannten Einrichtungen als Beschäftigungszeit auf Grund rahmenkollektivvertraglicher Bestimmungen anzurechnet wurden, werden übernommen,
- c) Beschäftigungszeit in den örtlichen und zentralen Organen der Staatsmacht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Einvernehmen mit den Betrieben und Einrichtungen oder auf Veranlassung übergeordneter Organe der Staatsmacht geleistet wurde,
- d) die Zeit der Wahrnehmung öffentlicher Ämter und ähnlicher Funktionen bei den Parteien und Massenorganisationen der Deutschen Demokratischen Republik. Hierzu gehören auch die Mitarbeiter, die als Instruktoren oder in ähnlichen Tätigkeiten eingesetzt sind,
- e) die Zeit der Freistellung zu Schulungen und Lehrgängen nach dem 8. Mai 1945 ohne Fortzahlung der Entlohnung, wenn die Delegation zum Besuch von Hoch- und Fachschulen, Industrie-Instituten, Schulen gesellschaftlicher Organisationen von den in diesem Absatz genannten Betrieben, Einrichtungen oder Organisationen erfolgte bzw. erfolgt,

- f) Beschäftigungszeit an Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik, sofern der Werk tätige mit Zustimmung der in diesem Absatz genannten Betriebe, Einrichtungen oder Organisationen eingesetzt wurde,
- g) Beschäftigungszeit in der Landwirtschaft nach dem Beschluß des Ministerrates vom 4. Februar 1954 über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der Landwirtschaft (GBl. S. 145), nach der Anordnung vom 11. November 1958 zur Durchführung der Aktion „Industriearbeiter aufs Land“ (GBl. I S. 845) und der Anordnung Nr. 2 vom 15. Juni 1959 zur Durchführung der Aktion „Industriearbeiter aufs Land“ (GBl. I S. 622).
- h) Beschäftigungszeit im Erzbergbau (Wismut), soweit diese Tätigkeit vor dem 1. April 1965 aufgenommen wurde. Erfolgte die Aufnahme der Beschäftigung im Erzbergbau (Wismut) nach diesem Zeitpunkt, so ist die Beschäftigungszeit nur in den Fällen anzurechnen, in denen der Arbeitsplatzwechsel mit den Betrieben oder Einrichtungen vereinbart worden ist,
- i) Beschäftigungszeit bei den Organen, die früher die Aufgaben der See- und Hafenwirtschaft nach dem 8. Mai 1945 wahrgenommen haben (z. B. Hafenmeistereien, Lotsenwesen, städtische Unterhaltung der Hafenanlagen und Seewege),
- j) Beschäftigungszeit von hauptamtlichen Funktionären und deren technischen Kräften bei der Industriegewerkschaft Transport- und Nachrichtenwesen bzw. den vorher für die Seeverkehrswirtschaft zuständigen Industriegewerkschaften.

(2) Voraussetzung für die Anrechnung der Beschäftigungszeit in den genannten Betrieben, Einrichtungen und Organisationen ist, daß der Werk tätige unmittelbar in den Bereich der Seeverkehrswirtschaft übertrat bzw. übernommen wurde.

(3) Werk tätige, die unmittelbar nach Beendigung ihres Dienstes in den bewaffneten Organen des Ministeriums für Nationale Verteidigung, des Ministeriums des Innern oder des Ministeriums für Staatssicherheit in ein Arbeitsverhältnis des Bereiches der Seeverkehrswirtschaft traten bzw. treten, erhalten die bei diesen Organen geleistete Dienstzeit auf die Beschäftigungszeit angerechnet. Das gilt sowohl für Werk tätige, die vor ihrem Eintritt in die vorgenannten Organe Ange-

hörige des Bereiches der Seeverkehrswirtschaft waren, als auch für Werk tätige, die vor ihrem Dienst in den bewaffneten Organen noch keine Angehörige des Bereiches Seeverkehrswirtschaft waren.

(4) Zivilbeschäftigte der Nationalen Volksarmee, die eine den Bedingungen der Seeverkehrswirtschaft entsprechende Tätigkeit ausgeübt haben, wird die Dauer dieses Arbeitsrechtsverhältnisses als Beschäftigungszeit in der Seeverkehrswirtschaft angerechnet, wenn sie unmittelbar nach der Beendigung in ein Arbeitsrechtsverhältnis in der Seeverkehrswirtschaft eintreten.

(5) Die Anrechnung der zurückliegenden Dienstzeit für die aus den bei den bewaffneten Organen des Ministeriums für Nationale Verteidigung bzw. aus den Einheiten der kasernierten Kräfte des Ministeriums des Innern (Wehrersatzdienst) Ausgeschiedenen bzw. Ausscheidenden erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen der Verordnung vom 24. Januar 1962 über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee (Förderungsverordnung) (GBl. II S. 53).

(6) Für die aus den Organen der Deutschen Volkspolizei, Feuerwehr, Strafvollzug und Luftschutz des Ministeriums des Innern ausgeschiedenen bzw. ausscheidenden Angehörigen erfolgt die Anrechnung auf der Grundlage der Bestimmungen des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. Dezember 1964 über das Dienstverhältnis in der Deutschen Volkspolizei sowie in den Organen Feuerwehr, Strafvollzug und Luftschutz des Ministeriums des Innern (Dienstlaufbahnordnung) (GBl. I 1963 S. 65).

(7) Als Beschäftigungszeiten werden nicht gerechnet:

- a) die unbezahlte Freizeit gemäß § 131 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27),
- b) die Zeit der Invalidität.

### § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1965

**Der Minister für Verkehrswesen**  
Kramer



**Hinweis auf Verkündungen**  
**im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik**

	Seite
<b>Die Ausgabe Nr. 14 vom 24. Juni 1965 enthält:</b>	
Anordnung vom 12. Juni 1965 über die Anwendung von Bauzeitnormen im Wohnungsneubau .....	65
Anordnung Nr. 3 vom 3. Juni 1965 über die Grundmittelrechnung .....	67
<b>Die Ausgabe Nr. 15 vom 30. Juni 1965 enthält:</b>	
Anordnung vom 21. Juni 1965 über die Bildung und das Statut des VEB Projektierung Wasserwirtschaft .....	69
Anordnung Nr. 2 vom 1. Juni 1965 über die Errichtung des Instituts für Silikon- und Fluorkarbon-Chemie .....	70
Anordnung Nr. 6 vom 22. Juni 1965 über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen .....	70
Anordnung Nr. 8 vom 19. Juni 1965 über die Anwendung von Typen- und Wiederverwendungsunterlagen. — Zentrale Liste der Typen- und Wiederverwendungsunterlagen .....	71
<b>Die Ausgabe Nr. 16 vom 10. Juli 1965 enthält:</b>	
Anordnung vom 10. Juni 1965 über die Bildung und Verwendung des Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung des Produktionsmittelhandels in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels .....	73
Anordnung vom 10. Juni 1965 über die Bildung und Verwendung des Rationalisierungsfonds in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels .....	74
Anordnung vom 10. Juni 1965 über die Bildung und Verwendung der VVB-Umlage in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels .....	75
Anordnung vom 10. Juni 1965 über die Quartalskassenplanung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels .....	76
Anordnung vom 10. Juni 1965 über die Kreditplanung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels .....	77
Anordnung vom 10. Juni 1965 über die Kreditreserve der Hauptdirektoren der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels .....	78
Anordnung vom 19. Juni 1965 über die Erhebung von Verzugszuschlägen im Bereich der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft .....	79

**Hinweis auf Verkündungen**  
**im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

- Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 372 vom 22. Mai 1965 enthält:  
 Anordnung Nr. 372 vom 20. April 1965 über DDR-Standards
- Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 373 vom 29. Mai 1965 enthält:  
 Anordnung Nr. 373 vom 26. April 1965 über DDR-Standards
- Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 374 vom 5. Juni 1965 enthält:  
 Anordnung Nr. 374 vom 3. Mai 1965 über DDR-Standards
- Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 375 vom 12. Juni 1965 enthält:  
 Anordnung Nr. 375 vom 10. Mai 1965 über DDR-Standards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— MDN zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt  
 501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Verkaufsstelle des Verlages,  
 102 Berlin, Roßstraße 6, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleichfalls erhältlich.*

# „Statistische Praxis“

veröffentlicht Thesen zum einheitlichen System  
von Rechnungsführung und Statistik

In Ihrem Heft 4/65 veröffentlicht die Zeitschrift für Statistik und Rechnungswesen „Statistische Praxis“ die von Wissenschaftlern und Praktikern einer Forschungsgemeinschaft des Arbeitskreises „Einheitliches System von Rechnungsführung und Statistik“ beim Beirat für ökonomische Forschung bei der Leitung der Staatlichen Plankommission erarbeiteten Thesen zum einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik.

In den Thesen sind die Grundsätze formuliert, wie entsprechend der Forderung in den Richtlinien zum neuen ökonomischen System Statistik und Rechnungswesen zu einem rationellen System der Erfassung und Verarbeitung ökonomischer Informationen vereinigt werden sollen. Die Thesen geben die Richtung für die Durchsetzung dieses Systems in der Praxis. Sie finden daher in Betrieben und wirtschaftsleitenden Organen außerordentliches Interesse. Ihre rechtzeitige Kenntnis bietet außerdem die Möglichkeit, sich noch vor der endgültigen Einführung in die Diskussion einzuschalten.

Vierteljährlicher Bezugspreis 6,60 MDN • Heftpreis 2,20 MDN

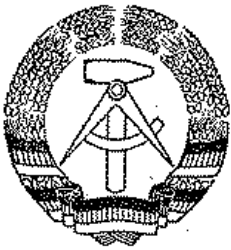
Erscheint monatlich mit 48 Seiten.

Bestellungen nimmt jeder PZV entgegen.

**STAATSVERLAG**  
**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 26 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Ag 134/65/DDR – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN – Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 28 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Post-schließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstr. 6, Telefon: 51 05 21 – Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 20. Juli 1965

Teil II Nr. 72

Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 65	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1965	547
25. 5. 65	Anordnung über die Bildung und das Statut der Zentralstelle für Korrosionsschutz	548
25. 5. 65	Anordnung Nr. 5 über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Erteilung von Preisbewilligungen	550
15. 6. 65	Anordnung über die Bildung von Betriebspreisen für Spielwaren	550
18. 6. 65	Anordnung über die Einführung des Spargiroverkehrs	551
25. 6. 65	Anordnung über die Besteuerung der Lizenzentnahmen von Unternehmen und Bürgern anderer Staaten sowie von Westberliner Unternehmen und Bürgern aus der Überlassung von Urheberrechten an Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik	554
15. 6. 65	Anordnung über die Bildung neuer Betriebspreise für Möbel	554
	Berichtigungen	557
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	558
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	558

### Zweite Durchführungsbestimmung\* zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1965.

Vom 28. Juni 1965

Auf Grund des § 23 des Gesetzes vom 14. Januar 1965 über den Staatshaushaltsplan 1965 (GBl. I S. 60) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

Der § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. Januar 1965 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1965 (GBl. II S. 143) wird wie folgt geändert:

- der bisherige Text wird Abs. 1,
- folgender Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Entsteht bei den Räten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ein zusätzlicher Finanzbedarf, weil der geplante Krankenstand unterschritten wird oder weil im Rahmen des Arbeitskräfteplanes freie Planstellen besetzt werden, so kann ohne Einholung einer Zustimmung gemäß Abs. 1 der Lohnfonds bis zur Höhe des Betrages, der bei der Haushaltsplanung gegenüber den Vergütungsmitteln des bestätigten Stellenplanes gekürzt wurde, aus Mehreinnahmen und Einsparungen der Haushaltsreserve und dem Rücklagenfonds der Volksvertretung erhöht werden. Die Räte der Bezirke und Kreise verfahren analog bei zusätzlichem Finanzbedarf, der auf eine Unterschreitung des geplanten Krankenstandes zurückzuführen ist. Haben die Räte der Kreise den

Lohnfonds der nachgeordneten staatlichen Organe nicht vollständig auf diese aufgeteilt, sind sie verpflichtet, den verbliebenen Rest zur Deckung des Mehrbedarfs heranzuziehen. Darüber hinaus können sie den kreisangehörigen Städten und den Gemeinden zur Deckung des Mehrbedarfs an Lohnfonds bis zur Höhe der vorgenommenen Kürzung Mittel aus eigenen Lohnfondseinsparungen oder anderen eigenen Fonds zur Verfügung stellen.“

#### § 2

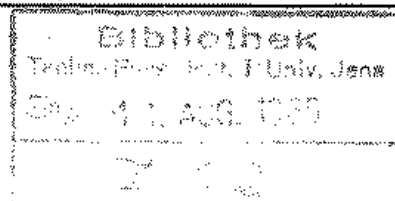
Die Absätze 2 und 3 des § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. Januar 1965 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1965 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die örtlichen Räte erhalten außerplanmäßig die Einnahmen aus Verspätungszuschlägen, Verzugszuschlägen sowie Mahn- und Vollstreckungsgebühren der volkseigenen Betriebe für die verspätete Abführung der Gewinne und Abgaben, für deren Einzug sie verantwortlich sind. Die für die Preiskontrolle verantwortlichen Räte erhalten die Mehrerlöse aus Preisüberschreitungen der ihnen unterstehenden volkseigenen Betriebe sowie 10 % der Mehrerlöse aus den volkseigenen Betrieben, die ihnen nicht unterstehen, sofern die Mehrerlösabführungen im Ergebnis ihrer Preisprüfungen festgestellt worden sind. Die weiteren 90 % sind, entsprechend dem Unterstellungsverhältnis, an den Haushalt des Bezirkes bzw. an den Haushalt der Republik abzuführen.“

\* 1. DB (GBl. II Nr. 19 S. 143)

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit April – Mai – Juni 1965



(3) Die Räte der Kreise erhalten für alle Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft, unabhängig von der Zuordnung dieser Betriebe, außerplanmäßig die Einnahmen aus den im Abs. 2 genannten Zuschlägen und Gebühren für die verspätete Abführung bzw. Zahlung von Steuern und Abgaben. Sie erhalten ferner die Mehrerlöse aus Preisüberschreitungen dieser Betriebe, sofern die Mehrerlösabführungen im Ergebnis ihrer Preisprüfungen festgestellt worden sind. Die Räte der Bezirke haben das Recht, sich bis zur Höhe der von ihren Preiskontrollorganen festgestellten Mehrerlöse zu beteiligen."

### § 3

Der § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. Januar 1965 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1965 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Haushaltsmittel der örtlichen Organe für Investitionen und Hauptinstandsetzungen, die Bestandteil der Investitionsaufgaben im Sinne der Anlage I Abschnitt I Ziff. 4 zur Anordnung vom 9. Dezember 1964 zur Übergabe der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1965 (GBl. II S. 939) sind und die durch die Nichterfüllung staatlicher Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes frei werden, dürfen nicht für die Finanzierung zusätzlicher Aufgaben verwendet werden. Sie sind an den Haushalt der Republik abzuführen.“

b) Folgende Absätze 2 bis 4 werden eingefügt:

„(2) Die Abführung der im Haushaltsplan geplanten, aber nicht ausgegebenen Haushaltsmittel der Sachkonten 50 bis 52 — Investitionsmittel für Rekonstruktion — darf in der Höhe vermindert werden, wie im Haushalt des örtlichen Organs insgesamt die geplanten Mittel des Sachkontos 73 — Instandhaltung — überschritten werden.

(3) Die Verwendung nicht ausgegebener Haushaltsmittel des Sachkontos 53 — Erweiterung bestehender Einrichtungen — und des Sachkontos 54 — Neubau von Einrichtungen — des jeweiligen Kapitels bzw. der in den besonderen Investitionskapiteln der Aufgabenbereiche geplanten Haushaltsmittel für zusätzliche Instandhaltungsmaßnahmen ist nicht zulässig. Die Deckungsfähigkeit innerhalb der Haushaltsmittel eines Kapitels für Investitionen und Hauptinstandsetzungen — Sachkonten 50 bis 54 — wird dadurch nicht berührt.

(4) Einsparungen an planmäßigen Haushaltsmitteln für Investitionen und Hauptinstandsetzungen im Sinne des § 19 der Anordnung vom 17. März 1965 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 277) verbleiben den örtlichen Organen in der Höhe, die sich nach Abzug der gemäß § 19 Abs. 2 der vorgenannten Anordnung zu leistenden Zahlungen ergibt. Der Gegenwert kollektiver freiwilliger Arbeitsleistungen gemäß § 20 der vorgenannten Anordnung verbleibt den örtlichen Organen, soweit er nicht dem Träger des kollektiven Arbeitseinsatzes nach Vereinbarungen zwischen diesem und dem Investitionsträger für eine Verwendung nach § 19 Abs. 1 der vorgenannten Anordnung zur Verfügung zu stellen ist.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 5.

### § 4

(1) Die Erhöhung des Prämienfonds der staatlichen Organe und Einrichtungen aus Mehreinnahmen und Einsparungen und dem Rücklagenfonds sowie die Zahlung von Prämien außerhalb des Prämienfonds an Mitarbeiter, die im Arbeitsrechtsverhältnis zu einem staatlichen Organ oder einer staatlichen Einrichtung stehen, ist nicht zulässig, soweit in gesetzlichen Bestimmungen (§ 8 der Stellenplan-Verordnung vom 20. November 1964 [GBl. II S. 1027], § 8 der Anordnung vom 23. Dezember 1963 über die Leistungsfinanzierung kommunaler Einrichtungen [GBl. II 1964 S. 31] u. a.) keine abweichende Regelung getroffen ist.

(2) Werden von Mitarbeitern staatlicher Organe und Einrichtungen außerhalb der ihnen nach dem Arbeitsvertrag obliegenden Verpflichtungen und außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit Arbeitsleistungen für die Wert-erhaltung des Volksvermögens erbracht, so können aus den dadurch erzielten Einsparungen sowie aus den Fonds des Nationalen Aufbauwerkes die gemäß § 9 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. Januar 1965 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1965 für die Bevölkerung geltenden Formen der materiellen Interessiertheit angewendet werden.

### § 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1965

**Der Minister der Finanzen**

L. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter des Ministers

## Anordnung über die Bildung und das Statut der Zentralstelle für Korrosionsschutz.

Vom 25. Mai 1965

Zur besseren Organisation von Korrosionsschutzmaßnahmen in der gesamten Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und zur Konzentration und Koordinierung der auf dem Gebiet des Korrosionsschutzes betriebenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie zur Aus- und Weiterbildung entsprechender Spezialisten wird in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, dem Minister für Bauwesen, dem Minister für Verkehrswesen, dem Minister für Post- und Fernmeldewesen, dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und dem Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft folgendes angeordnet:

### § 1

#### Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1965 wird die Zentralstelle für Korrosionsschutz — nachstehend Zentralstelle genannt — gebildet.

(2) Die Zentralstelle ist juristische Person und Rechtsträger des ihr übertragenen Volkseigentums.

(3) Die Zentralstelle ist Haushaltsorganisation. Sie ist in der Perspektive auf die wirtschaftliche Rechnungsführung umzustellen.

(4) Die Zentralstelle ist dem Staatssekretär für Forschung und Technik unterstellt und hat ihren Sitz in Dresden.

## § 2

### Aufgaben

(1) Die Zentralstelle ist eine wissenschaftlich-technische Einrichtung, die für die gesamte Volkswirtschaft Probleme der Korrosion und des Korrosionsschutzes bearbeitet.

(2) Der Zentralstelle obliegen insbesondere:

a) die planmäßige Zusammenfassung und Koordinierung aller in der Deutschen Demokratischen Republik betriebenen Arbeiten auf dem Gebiet der Korrosion und des Korrosionsschutzes durch

- Sicherung der gegenseitigen Information in den Zweigen der Volkswirtschaft sowie Einschaltung der für die Bearbeitung von Korrosionsproblemen geeigneten Stellen;
- Einbeziehung der im Bereich der Akademie der Wissenschaften zu Berlin sowie an Hochschulen und Universitäten vorhandenen Kapazitäten, die entsprechend Grundlagen- und angewandte Forschung betreiben;
- Verallgemeinerung der in den Industriezweigen vorliegenden Erfahrungen und unter Berücksichtigung derselben Ausarbeitung verbesserter und neuer Korrosionsschutzmaßnahmen;
- Mitwirkung bei der Aufnahme von Problemen des Korrosionsschutzes in die Jahres- und Perspektivpläne;
- maßgebliche Mitwirkung bei der Ausarbeitung und Überarbeitung von Normen und Standards für Korrosionsschutzmittel und -technologien;
- Koordinierung der Mitarbeit und Interessenvertretung der Deutschen Demokratischen Republik in internationalen Gremien auf der Grundlage staatlicher Direktiven;
- Organisation von Fachtagungen und Unterhaltung fachlicher Beziehungen zu entsprechenden ausländischen Forschungsinstituten.

b) Durchführung eigener Arbeiten, um die Erkenntnisse der Erkundungsforschung auf kürzestem Wege für die Lösung von Korrosionsproblemen in der Volkswirtschaft nutzbar zu machen,

c) Beratung und Unterstützung aller Zweige der Volkswirtschaft bei volkswirtschaftlich bedeutsamen Korrosionsproblemen durch

- grundlegende Untersuchungen zur Aufklärung der Korrosionsfälle;
- den Ausbau eines Systems schwerpunktmäßiger Untersuchungen an Anlagen, Ausrüstungen und Konstruktionen und Herausgabe von Empfehlungen zur Bildung entsprechender Spezialistengruppen auf der Ebene der einzelnen Zweige der Volkswirtschaft;
- statistische Erfassung und Auswertung von Korrosionsschadensfällen mit Hilfe eines Beobachtungs- und Untersuchungssystems für Industrieanlagen, technische Konstruktionen und Ausrüstungen;

– Begutachtung von Korrosionsschutzmitteln und -technologien in- und ausländischer Herkunft sowie von Konstruktionen (insbesondere größeren Investvorhaben) auf korrosionsschutzgerechte Ausführung.

d) die Auswertung wissenschaftlich-technischer und ökonomischer Erkenntnisse auf dem Gebiet der Korrosion durch eine zielgerichtete Dokumentation und Information in Zusammenarbeit mit dem Zentralinstitut für Information und Dokumentation durch

- Auswertung der internationalen Fachliteratur und Führung einer Dokumentationskartei;
- ständige Analyse des wissenschaftlich-technischen Standes und der Entwicklungstendenzen auf dem Fachgebiet im Weltmaßstab;
- Herausgabe eines Dokumentationsdienstes zur kontinuierlichen Information der einzelnen Zweige der Volkswirtschaft sowie der auf dem Fachgebiet arbeitenden wissenschaftlichen Institutionen;
- Herausgabe von wissenschaftlich-technischen Publikationen in Form von Vorträgen und Aufsätzen in der Fachpresse sowie in eigenen Informationsblättern und anderen Mitteln zur Bekanntgabe von Arbeitsergebnissen.

e) Durchführung selbständiger Ausbildungslehrgänge über Korrosionsprobleme für die Qualifizierung technisch-wissenschaftlicher Kader aus der Industrie sowie Beratung des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen bei der Vorbereitung von Maßnahmen zur Ausbildung von Korrosionsschutzingenieuren,

f) Herausgabe von Empfehlungen zur Entwicklung, Herstellung und Anwendung von Korrosionsschutzmitteln, zur Einführung von Korrosionsschutztechnologien, zur Durchführung von Sofortmaßnahmen zur Verhinderung größerer Korrosionsschäden, zur Aufnahme von Maßnahmen zur Verbesserung des Korrosionsschutzes in den Plan Neue Technik der Betriebe.

## § 3

### Befugnisse der Zentralstelle und Zusammenarbeit mit den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen

(1) Die Zentralstelle kontrolliert die Einhaltung aller zur Erfassung von Korrosionsschäden und zur Verbesserung von Korrosionsschutzmaßnahmen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Anordnungen und Weisungen staatlicher Leiter und gibt in Auswertung der Ergebnisse dem staatlichen Leiter entsprechende Empfehlungen. Zur Ausübung dieser Tätigkeit sind den wissenschaftlichen Mitarbeitern der Zentralstelle, unter Beachtung der Bestimmungen über das Berichtswesen, die erforderlichen Angaben zu machen und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren. Die Rechte und Pflichten anderer Kontrollorgane sowie der zuständigen staatlichen Leiter werden durch dieses Kontrollrecht der Zentralstelle nicht berührt.

(2) Die Leiter von Betrieben, Einrichtungen und sonstigen Institutionen aller Eigentumsformen der Deutschen Demokratischen Republik sind verpflichtet, die Zentralstelle vom Auftreten volkswirtschaftlich bedeutender Korrosionsschäden unverzüglich zu unterrichten.

## § 4

**Leitung, Struktur und Arbeitsweise**

(1) Die Zentralstelle wird von einem Direktor nach dem Prinzip der Einzeileitung geleitet.

(2) Der Direktor wird vom Stellvertretenden Direktor, der Leiter einer Abteilung der Zentralstelle ist, vertreten.

(3) Der Direktor wird vom Staatssekretär für Forschung und Technik berufen bzw. abberufen. Der Stellvertretende Direktor wird auf Vorschlag des Direktors vom Staatssekretär für Forschung und Technik berufen bzw. abberufen.

(4) Die Leiter der Abteilungen werden vom Direktor eingesetzt und bedürfen der Bestätigung durch den Staatssekretär für Forschung und Technik.

(5) Die übrigen Mitarbeiter der Zentralstelle werden vom Direktor auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und des bestätigten Stellenplanes eingestellt.

(6) Die Arbeitsweise der Zentralstelle wird durch die vom Direktor zu erlassende Arbeitsordnung, die vom Staatssekretär für Forschung und Technik zu bestätigen ist, geregelt.

## § 5

**Wissenschaftlich-Technischer Rat**

(1) Bei der Zentralstelle wird ein Wissenschaftlich-Technischer Rat (WTR) gebildet, der den Direktor in allen Grundsatzfragen, die die Weiterentwicklung und Arbeitsweise der Zentralstelle betreffen, berät und maßgeblichen Einfluß auf die wissenschaftlich-technische Aufgabenstellung sowie auf die Konzeption zur Organisation des Korrosionsschutzes in allen Zweigen der Volkswirtschaft nimmt.

(2) Den Vorsitz im Wissenschaftlich-Technischen Rat führt der Direktor der Zentralstelle.

(3) Der Wissenschaftlich-Technische Rat setzt sich aus Vertretern zentraler staatlicher Organe, Vertretern der Wissenschaft und leitenden Wirtschaftsfunktionären zusammen, die auf Vorschlag der für sie zuständigen Leiter vom Staatssekretär für Forschung und Technik berufen bzw. abberufen werden.

## § 6

**Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Die Zentralstelle wird im Rechtsverkehr durch den Direktor, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Direktor, vertreten.

(2) Der Direktor, der allein zeichnungsberechtigt ist, kann die Vertretungsbefugnisse für die Zentralstelle auf andere Mitarbeiter der Zentralstelle übertragen.

## § 7

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1965 in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1965

**Der Staatssekretär  
für Forschung und Technik  
Dr. Weiz**

**Anordnung Nr. 5\*****über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Erteilung von Preisbewilligungen.**

Vom 25. Mai 1965

Zur Änderung der Anordnung Nr. 1 vom 13. Juli 1959 über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Erteilung von Preisbewilligungen (GBl. I S. 627) wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die dem Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Elektrotechnik, gemäß der Anlage zur Anordnung Nr. 1 zugeordnete nachstehend aufgeführte Warennummer

36 83 50 00 — Geräte für Großküchen

und die dem Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Metallwaren — Feinmechanik — Optik, gemäß der Anlage zur Anordnung Nr. 1 zugeordneten nachstehend aufgeführten Warennummern

38 31 00 00 — Arbeitsmesser mit feststehender Klinge

außer 38 31 60 00 — Landwirtschaftliche Messer

38 32 00 00 — Klappmesser

außer 38 22 20 00 — Gartenmesser

38 45 40 00 — Zimmeröfen

sowie die dazugehörigen Ersatzteile

werden mit Wirkung vom 1. Juni 1965 der VVB Eisen-, Blech- und Metallwaren, 901 Karl-Marx-Stadt, Straßburger Str. 3, zugeordnet.

(2) Für den Bereich der im Abs. 1 aufgeführten Warennummern nimmt die VVB Eisen-, Blech- und Metallwaren die in der Anordnung Nr. 1 und in anderen generellen Preisregelungen festgelegten Befugnisse der staatlichen Organe zur Erteilung von Preisbewilligungen wahr.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1965 in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1965

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Kirsten

Stellvertreter des Ministers

\* Anordnung Nr. 4 (GBl. II 1964 Nr. 78 S. 648)

**Anordnung****über die Bildung von Betriebspreisen für Spielwaren.**

Vom 15. Juni 1965

In Durchführung der Industriepreisreform wird folgendes angeordnet:

## § 1

Diese Anordnung gilt für die Herstellerbetriebe aller Eigentumsformen, die nachstehend genannte Erzeugnisse herstellen:

	Waren-Nr.
1. Metallspielwaren	59 31 00 00
2. Holzspielwaren	59 32 00 00
3. Spielwaren aus Stein, Ton u. ä. Naturstoffen — außer Porzellanspielwaren der Waren-Nr. 51 64 00 00 —	59 33 00 00
4. Spielwaren aus Papier und Pappe	59 34 00 00

	Waren-Nr.
5. Puppen und Spieltiere	59 33 00 00
6. Plastikspielwaren	59 36 00 00
7. Musikspielwaren	59 37 00 00
8. Wissenschaftliche Spielwaren	59 38 00 00
9. Einzelteile für Spielwaren	59 39 00 00

## § 2

Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, der VVB Spielwaren auf deren Anforderung alle zur Festsetzung neuer Betriebspreise durch das zuständige Preisbildungsorgan erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die erforderlichen Unterlagen (wie Kalkulationen, Materialstücklisten usw.) sowie der Vorlagetermin werden den Betrieben durch die VVB Spielwaren bekanntgegeben.

## § 3

Herstellerbetriebe, die bis zum 15. Juli 1965 keine Anforderung erhalten haben, haben dies bis zum 10. August 1965 der VVB Spielwaren, 64 Sonneberg-Thür., Köppelsdorfer Str. 86, unter Angabe der von ihnen produzierten Erzeugnisse, schriftlich mitzuteilen.

## § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1965

**Die Regierungskommission  
für Preise  
beim Ministerrat  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**  
Der Vorsitzende

I. V.: Kirsten  
Stellvertreter des Ministers  
der Finanzen

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**

I. V.: Treske  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden

### Anordnung über die Einführung des Spargiroverkehrs.

Vom 18. Juni 1965

Zur weiteren Vereinfachung und Verbesserung des Spar- und Zahlungsverkehrs wird in Übereinstimmung mit dem Minister für Post- und Fernmeldewesen folgendes angeordnet:

## § 1

Die volkseigenen Sparkassen, Kreisstellen der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik und genossenschaftlichen Kreditinstitute sind berechtigt, Spargirokonten zur Ersparnisbildung und Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr

für Bürger,

für registrierte Vereine,

für Gemeinschaftskassen

ohne wirtschaftliche Tätigkeit zu führen.

## § 2

(1) Spargiroeinlagen sind täglich fällige Spareinlagen und werden mit 3  $\frac{1}{2}$ % jährlich verzinst.

(2) Inhaber von Spargirokonten können nach den hierfür geltenden Bestimmungen am baren und bargeldlosen Zahlungsverkehr teilnehmen.

(3) Inhaber von Spargirokonten werden über jede Veränderung ihres Guthabens durch Kontoauszüge informiert und erhalten ein Spargirobuch, in dem die Kontoauszüge aufbewahrt werden können.

## § 3

(1) Einzahlungen auf Spargirokonten können bei allen

Sparkassen,

Kreisstellen der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik,

genossenschaftlichen Kreditinstituten

und der Deutschen Post

erfolgen.

(2) Abhebungen können bei den kontounterlagenführenden Stellen bis zur Höhe des Guthabens vorgenommen werden.

(3) Abhebungen sind bei Vorlage von Schecks bis zur Höhe von 500 MDN freizügig bei allen im Abs. 1 genannten Geld- und Kreditinstituten gemäß Anordnung vom 20. Juni 1964 über die freizügige Auszahlung von Schecks (GBl. II S. 596) möglich.

## § 4

Die Führung von Spargirokonten erfolgt gebührenfrei. Für zusätzliche Leistungen gemäß den Bedingungen für den Spargiroverkehr werden Gebühren und Auslagenersatz nach den für die im § 1 genannten Institute gültigen Gebührensätzen erhoben.

## § 5

Spargiroeinlagen sind von der Vermögensteuer und der Erbschaftsteuer befreit. Zinsen aus Spargiroeinlagen sind von der Einkommensteuer und vom Steuerabzug vom Kapitalertrag befreit.

## § 6

(1) Für die Durchführung des Spargiroverkehrs sind die als Anlage zu dieser Anordnung erlassenen Bedingungen verbindlich.

(2) Die zur Führung von Spargirokonten berechtigten Institute sind verpflichtet, sich die Anerkennung der Bedingungen bei der Kontoeröffnung vom Sparer bestätigen zu lassen.

## § 7

Die Einführung des Spargiroverkehrs erfolgt bezirksweise auf Beschluß des Rates des Bezirkes. Die Termine der Einführung sind mit dem Minister der Finanzen abzustimmen.

## § 8

Diese Anordnung tritt am 18. Juni 1965 in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1965

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Bedingungen  
für den Spargiroverkehr**

1. Die Durchführung des Spargiroverkehrs erfolgt auf der Grundlage der Anordnung vom 18. Juni 1965 über die Einführung des Spargiroverkehrs (GB. II S. 551) bei den volkseigenen Sparkassen, der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik und den genossenschaftlichen Kreditinstituten.
2. Spargiroeinlagen sind Spareinlagen. Spargirokonten dienen der Ansammlung von Ersparnissen und dem persönlichen Zahlungsverkehr der Bürger. Über die Einlagen kann täglich frei verfügt werden.
3. Spargiroeinlagen werden mit 3<sup>0/10</sup> verzinzt. Die Zinsen werden dem Guthaben jährlich gutgeschrieben. Pfennigbeträge werden nicht verzinzt.
4. Inhaber von Spargirokonten können nach den dafür geltenden Bestimmungen am barem und bargeldlosen Zahlungsverkehr teilnehmen. Sie können somit:
  - bar einzahlen,
  - bar abheben,
  - Überweisungsaufträge, Daueraufträge und Abbuchungsaufträge erteilen,
  - mittels Scheck verfügen,
  - Schecks zur Gutschrift einreichen,
  - Überweisungen auf das Spargirokonto leiten.

Die dafür notwendigen Vordrucke stellen die Kreditinstitute zur Verfügung. Sie sind zur Beschleunigung der Bedienung von den Kunden vor Abgabe auszufüllen.

**Eröffnung von Spargirokonten**

5. Spargirokonten können bei allen
  - Sparkassen und ihren Zweigstellen,
  - Kreisstellen der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik und den genossenschaftlichen Kreditinstituten
 für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Hauptstadt Groß-Berlin,
  - für Gemeinschaftskassen und
  - für eingetragene Vereine
  - ohne wirtschaftliche Tätigkeit sowie
  - für Staatenlose und Ausländer,
  - sofern sie ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik bzw. ihrer Hauptstadt Groß-Berlin haben,
 eröffnet werden.
6. Bei der Eröffnung von Spargirokonten für beschränkt Geschäftsfähige und Geschäftsunfähige ist folgendes zu beachten:
  - a) Der beschränkt Geschäftsfähige kann, sofern er im Besitz eines Personalausweises ist, selbst über das Konto verfügen, wenn der gesetzliche Vertreter dazu bei der Kontoeröffnung seine Zustimmung erteilt. Mit dieser Zustimmung haftet

der gesetzliche Vertreter voll für Schäden, die sich aus der mißbräuchlichen Benutzung des Spargiroverkehrs durch den beschränkt Geschäftsfähigen ergeben.

- b) Bei Geschäftsunfähigen ist vom Antragsteller festzulegen, wer über das Konto verfügen soll. Antragsteller und Verfügungsberechtigte müssen voll geschäftsfähig sein. Für den Kontoinhaber haftet in diesen Fällen der Antragsteller.
7. Der Kontoinhaber kann seinen Ehepartner oder andere Personen als Verfügungsberechtigte eintragen lassen. Diese Verfügungsberechtigung gilt bis über den Tod des Kontoinhabers hinaus, es sei denn, daß sie vom Kontoinhaber widerrufen wird. Der Widerruf einer Verfügungsberechtigung muß in schriftlicher Form erfolgen und tritt mit dem Zeitpunkt des Eingangs bei der kontounterlagenführenden Stelle in Kraft. Der Widerruf soll vom Kontoinhaber bis zum gleichen Zeitpunkt dem betreffenden Verfügungsberechtigten zugestellt sein. Die Kreditinstitute haften nicht für Verfügungen, die von dem ehemaligen Verfügungsberechtigten gemäß Ziff. 17 dieser Bedingungen noch nach Eingang des Widerrufs mittels Scheck im Freizügigkeitsverkehr getroffen werden. Der Kontoinhaber hat das Recht, die sich noch im Besitz des Verfügungsberechtigten befindlichen Scheckvordrucke für den Freizügigkeitsverkehr sperren zu lassen. Die Sperre wird nach Eingang der Sperrmeldung bei den unter Ziff. 5 genannten Kreditinstituten wirksam.
8. Sofern beim Ableben des Kontoinhabers keine Verfügungsberechtigten eingesetzt waren, können die Kreditinstitute den überlebenden Ehegatten oder einen der Erben als Verfügungsberechtigte anerkennen. Bestehen seitens des Kreditinstituts Zweifel am Verfügungsrecht des Erben, ist die Auszahlung zu verweigern. Die Kreditinstitute haften nicht für Verfügungen, die von diesen Personen entgegen erbrechtlichen Bestimmungen vorgenommen werden.
9. Spargirokonten können auch als Gemeinschaftskonten, z. B. für Ehepaare, eingerichtet werden. Bei Gemeinschaftskonten ist jeder einzelne Kontoinhaber für das Guthaben Gesamtgläubiger, d. h. er kann über das Guthaben voll verfügen, und für Verpflichtungen aus dem Konto Gesamtschuldner, d. h. er kann für Verpflichtungen voll in Anspruch genommen werden.
10. Der Antragsteller und die Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, sich bei der Kontoeröffnung bzw. bei der Hinterlegung der Unterschrift zu legitimieren. Bei der Kontoeröffnung für beschränkt Geschäftsfähige gemäß Ziff. 6 Buchst. a ist auch die Legitimation des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
11. Die Legitimation hat durch die Vorlage des Personalausweises oder eines gleichgestellten Dokumentes gemäß der Verordnung vom 23. September 1963 über die Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik — Personalausweisordnung — (GB. II S. 700) zu erfolgen. Bei registrierten Vereinen ohne wirtschaftliche Tätigkeit ist außerdem die Vorlage eines Auszuges aus dem Vereinsregister erforderlich.



12. Antragsteller und Verfügungsberechtigte hinterlegen ihre Unterschriften bei der Stelle, bei der sie die Eröffnung des Spargirokontos beantragt haben.
13. Der Inhaber eines Spargirokontos wird über jede Veränderung seines Guthabens durch Kontoauszug informiert. Er erhält ein Spargirobuch, in dem er die Kontoauszüge aufbewahren kann.
14. Die Kontoauszüge werden an den Kontoinhaber oder die Verfügungsberechtigten, sofern sie bekannt sind oder sich entsprechend legitimieren, ausgegeben. An alle anderen Personen werden die Auszüge nur gegen Vorlage eines Postabholerausweises, den der Kontoinhaber auf Antrag erhält, ausgegeben.

#### Einzahlungen

15. Einzahlungen auf Spargirokonten können bei allen Sparkassen,  
Kreisstellen der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik und genossenschaftlichen Kreditinstituten gebührenfrei vorgenommen werden.

#### Auszahlungen

16. Auszahlungen werden von der kontounterlagenführenden Stelle bis zur Höhe des Guthabens an jeden Verfügungsberechtigten geleistet. Vom Kontoinhaber oder Verfügungsberechtigten ausgestellte Schecks werden bis zur Höhe des Guthabens an jeden Bürger ausgezahlt, der sie vorlegt. Auf Verlangen ist die Berechtigung zur Abhebung nachzuweisen.
17. Auszahlungen können im Rahmen des Guthabens gegen Vorlage der vom Kontoinhaber oder Verfügungsberechtigten ausgestellten Schecks bis zur Höhe von 500 MDN bei allen Sparkassen,  
Kreisstellen der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik, genossenschaftlichen Kreditinstituten und der Deutschen Post freizügig in allen Orten der Deutschen Demokratischen Republik gemäß der Anordnung vom 20. Juni 1964 über die freizügige Auszahlung von Schecks. (GBl. II S. 596) vorgenommen werden. Dazu ist die Legitimation des Empfängers erforderlich.
18. Schecks zu Lasten von Spargirokonten können bis zur Höhe des Guthabens zur Erledigung aller Zahlungsverpflichtungen, z. B. in allen Geschäften des Einzelhandels, an den Schaltern der Reichsbahn und in Dienstleistungsbetrieben zur Bezahlung von Einkäufen oder Rechnungen benutzt werden.
19. Inhaber von Spargirokonten oder Verfügungsberechtigte können von anderen Orten aus telegrafisch Geldbeträge von ihrem Kreditinstitut anfordern. Die Überweisung erfolgt in diesen Fällen nur an den anfordernden Kontoinhaber oder Verfügungsberechtigten.

#### Bargeldloser Zahlungsverkehr

20. Zu Lasten von Spargirokonten werden Aufträge zur Überweisung von Geldbeträgen auf Konten bei allen Sparkassen, Kreditinstituten und Postscheckämtern ausgeführt.  
Auf Antrag des Kontoinhabers oder Verfügungsberechtigten werden diese Aufträge auch telegrafisch durchgeführt.
21. Zur Erledigung aller ständig wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen werden Daueraufträge und Abbuchungsaufträge zu Lasten von Spargirokonten entgegengenommen und diese Zahlungen zu den festgelegten Terminen vorgenommen, sofern das Konto zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Auftrages das erforderliche Guthaben aufweist. Die Kreditinstitute haften nicht für den Zahlungsverzug, wenn der Auftrag wegen fehlenden Guthabens nicht erledigt werden könnte.
22. Zur Ausführung von Überweisungsaufträgen aller Art ist das vollständige Ausfüllen des Überweisungsauftrages, insbesondere die Angabe der Kontonummer und Bankverbindung des Zahlungsempfängers, erforderlich.
23. Für Inhaber von Spargirokonten werden Bar- und Verrechnungsschecks zum Einzug des Gegenwertes und zur Gutschrift auf dem Konto entgegengenommen.

#### Gebühren

24. Die Führung von Spargirokonten ist gebührenfrei. Sämtliche Gutschriften sowie Verfügungen und Lastschriften sind gebührenfrei. Für folgende Leistungen sind Gebühren entsprechend den in den Kreditinstituten gültigen Sätzen zu zahlen:
  - entstehende Portokosten für die postalische Zustellung der Kontoauszüge auf Wunsch des Kunden;
  - Durchführung telegrafischer Überweisungsaufträge und Geldanforderungen;
  - vom Kunden veranlaßte Schecksperrn;
  - Rückscheckgebühren bei ungedeckten Schecks;
  - Kontoauflösungen;
  - Auslagenersatz für besondere, auf Wunsch des Kunden durchzuführende Arbeiten oder Leistungen.

#### Haftung

25. Inhaber von Spargirokonten haften ihren Kreditinstituten gegenüber für alle Schäden, die sie oder die von ihnen eingesetzten Verfügungsberechtigten durch die Nichteinhaltung dieser Bedingungen verursachen. Die Kreditinstitute sind aber auch berechtigt, sich direkt an die Verfügungsberechtigten zu halten, sofern von diesen Schäden aus der Nichteinhaltung dieser Bedingungen verursacht wurden. Außerdem sind die Festlegungen unter Ziff. 6 zu beachten.
26. Die Kreditinstitute haften für Schäden, die durch Nichtbeachtung der für sie gültigen Bestimmungen entstehen.

**Anordnung**  
über die Besteuerung der Lizenzcinnahmen von  
Unternehmen und Bürgern anderer Staaten sowie  
von Westberliner Unternehmen und Bürgern aus  
der Überlassung von Urheberrechten an Betriebe  
der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 25. Juni 1965

Im Einvernehmen mit dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates wird folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für Einkünfte, die aus ständiger oder zeitlich begrenzter Überlassung von literarischen, künstlerischen oder gewerblichen Urheberrechten, nichtgeschützten Erfindungen, Produktionsverfahren, Mustern und Ergebnissen ähnlicher gewerblicher Entwicklungsarbeiten, Warenzeichen, die im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verwertet werden oder verwertet worden sind, erzielt werden, wenn der Bezieher der Einkünfte

seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder seine Geschäftsleitung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik hat.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Einkünfte gemäß Abs. 1, wenn der Bezieher dieser Einkünfte nach der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413)\* zu besteuern ist.

§ 2

**Höhe des Steuerabzuges**

(1) Die Einkünfte gemäß § 1 Abs. 1 unterliegen einem Steuerabzug in Höhe von 25 % des Bruttoentgeltes, soweit in einem zwischenstaatlichen Abkommen nichts anderes festgelegt ist. Wird die Steuer vom Schuldner übernommen, so beträgt sie 33 1/3 % des ausgezahlten Entgeltes.

(2) Durch den Steuerabzug ist die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) und die Umsatzsteuer abgegolten, wenn die Einkünfte gemäß § 1 Abs. 1 nicht Betriebseinnahmen eines Gewerbebetriebes in der Deutschen Demokratischen Republik darstellen. In diesem Falle sind die durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge auf die Einkommensteuer- (Körperschaftsteuer-) und Umsatzsteuerschuld anzurechnen. Die durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge werden nicht erstattet.

(3) Für die Berechnung des Steuerabzuges gemäß Abs. 1 darf das Entgelt nicht durch Abzüge für Betriebsausgaben, Werbungskosten und Steuern gemindert werden.

§ 3

**Vornahme des Steuerabzuges**

(1) Zur Vornahme des Steuerabzuges ist der Schuldner des Entgeltes zum Zeitpunkt der Zahlung, Gutschrift oder Verrechnung des Entgeltes verpflichtet.

(2) Der Schuldner des Entgeltes ist von der Verpflichtung zum Steuerabzug befreit, wenn er die geschuldeten Entgelte nicht an den Gläubiger, sondern an die Anstalt zur Wahrung der Aufführungsrechte auf dem Gebiet der Musik (AWA) abführt. In diesem Falle hat die AWA den Steuerabzug vorzunehmen.

\* Sonderdruck „Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“, VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1952.

§ 4

**Abführung der Steuerabzugsbeträge**

(1) Der Schuldner der Entgelte hat die innerhalb eines Kalendermonats einbehaltenen Steuern unter der Bezeichnung „Steuerabzug von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften“ bis zum 10. des folgenden Monats an den für die Abführung der Lohnsteuer zuständigen Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, zu entrichten.

(2) Der Gesamtbetrag der in dem abgelaufenen Kalendermonat vergüteten steuerabzugspflichtigen Entgelte und die Höhe der darauf entfallenden Steuerabzugsbeträge ist dem nach Abs. 1 zuständigen Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, bis zum 10. des folgenden Monats zu melden.

§ 5

**Aufzeichnungspflicht**

Der Schuldner des Entgeltes ist verpflichtet,

1. dem Gläubiger des Entgeltes die Höhe des Steuerabzuges zu bescheinigen;

2. die steuerabzugspflichtigen Entgelte aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen die Höhe des Entgeltes, den Zeitpunkt der Zahlung, Gutschrift oder Verrechnung sowie die Höhe der Steuerabzugsbeträge und den Zeitpunkt der Abführung an den Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, enthalten.

§ 6

**Haftung**

Der Schuldner der Entgelte haftet neben dem Gläubiger für die Einbehaltung und Abführung der Steuern.

§ 7

**Inkrafttreten**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 13. Dezember 1952 zu der Verordnung über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen — Steuerabzug von Einkünften aus der zeitlichen Überlassung von Urheberrechten bei beschränkt Steuerpflichtigen — (GBl. S. 1353) außer Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1965

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung**  
über die Bildung neuer Betriebspreise für Möbel.

Vom 15. Juni 1965

In Durchführung der Industriepreisreform wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Industriebetriebe aller Eigentumsformen, die nachstehend genannte Erzeugnisse herstellen:

	Waren-Nr.
1. Schlafzimmer	54 31 10 00
2. Wohnzimmer	54 31 20 00
3. Arbeitszimmer	54 31 30 00
4. Speisezimmer	54 31 40 00
5. Schlafzimmereinzelmöbel	54 32 10 00

	Waren-Nr.
6. Wohnraumeinzelmöbel	54 32 20 00
	außer 54 32 22 00
7. Sitzmöbel	54 36 00 00
8. Stuhlsitze und Rückenlehnen, gepolstert und ungepolstert	54 39 20 00
9. Tische	54 32 22 00
10. Rauch- und Couchtische	54 32 47 00
11. Tischplatten	54 39 40 00
12. Tischfüße	54 39 60 00
13. Tischzargen	54 39 70 00
14. Polstermöbel	54 37 00 00
15. Polstermöbelgestelle	54 39 10 00
16. Matratzenrahmen	54 39 50 00
17. Büromöbel	54 32 00 00
18. Garnitürküchen	54 31 51 00
19. Reformküchen	54 31 53 00
20. Anbauküchen	54 31 54 00
21. Einbauküchen	54 31 55 00
22. Kücheneinzelmöbel	54 32 30 00
23. Gehäuse	54 38 20 00
	außer 54 38 27 00
	außer 54 38 29 00
24. Kühlschränke für Eiskühlung	54 38 30 00
25. Koch- und Eiskisten	54 38 50 00
26. Unterkunfsmöbel	54 38 80 00
27. Kinderbetten	54 32 56 00
28. Schulmöbel	54 34 00 00
29. Schultafeln	54 56 40 00
30. Kindermöbel ohne Kinderbetten	54 32 50 00
	außer 54 32 56 00
31. Kirchen- und Theatergestühl	54 35 00 00
32. Kleinmöbel ohne Rauch- und Couchtische	54 32 40 00
	außer 54 32 47 00
33. Gartenmöbel	54 32 60 00
34. Medizinschränke u. ä.	54 38 40 00
35. Sonstige Spezialmöbel	54 38 90 00
36. Stilmöbel	aus 54 31 00 00
	aus 54 32 00 00
	aus 54 36 00 00
	aus 54 37 00 00
37. Typenmöbel für Innenausbauten	aus 54 31 80 00
38. Rohintarsien	54 39 80 00
39. Sonstige Möbelteile und -zubehör	54 39 90 00

## § 2

(1) Produktionsbetriebe, die Erzeugnisse gemäß § 1 Ziffern 1 bis 28 herstellen (außer Stilmöbel) und nicht in die Kostenerhebung der Industriepreisreform einbezogen waren, haben Anträge zur Preiseinstufung in einfacher Ausfertigung bis zum 15. August 1965 an die VVB Möbel, Gruppe Preise, 801 Dresden, Winkelmannstraße 9, einzureichen.

(2) Die Anträge sind zu stellen für Erzeugnisse, die ab 1. August 1965 produziert werden bzw. vertraglich nach dem 1. August 1965 zum Absatz vorgesehen sind.

(3) Den Anträgen gemäß Abs. 1 sind beizufügen:

- a) ausführliche technische Beschreibung des einzelnen Erzeugnisses,

- b) Lichtbild und Zeichnung im Maßstab 1 : 10 (Kranz-, Blatt-, Sockel- und Glasrahmenprofile, Zierleisten oder ähnliche Schnitte im Maßstab 1 : 1),  
c) Materialstücklisten je Einzelerzeugnis,  
d) Kalkulation je Einzelerzeugnis.

## § 3

(1) Produktionsbetriebe, die Erzeugnisse gemäß § 1 Ziffern 29 bis 39 herstellen (einschließlich Stilmöbel aller Erzeugnisgruppen), haben Preisanträge in dreifacher Ausfertigung bis zum 15. August 1965 an die VVB Möbel, Gruppe Preise, 801 Dresden, Winkelmannstraße 9, einzureichen.

(2) Die Preisanträge sind zu stellen für Erzeugnisse, die ab 1. August 1965 produziert werden bzw. vertraglich nach dem 1. August 1965 zum Absatz vorgesehen sind.

(3) Den Preisanträgen gemäß Abs. 1 sind beizufügen:

- a) Abschriften der Preisbewilligungen und Angabe des berechneten Industrieabgabepreises,  
b) ausführliche technische Beschreibung des einzelnen Erzeugnisses,  
c) Lichtbild und Zeichnung im Maßstab 1 : 10 (Kranz-, Blatt-, Sockel- und Glasrahmenprofile, Zierleisten oder ähnliche Schnitte im Maßstab 1 : 1),  
d) Materialstücklisten je Erzeugnis gemäß Anlage 2,  
e) Kalkulation je Erzeugnis gemäß Anlage 1,  
f) Nachweis über die Bezugsbasis der Gemeinkosten gemäß Anlage 4.

(4) Die Gemeinkosten (indirekt zu verrechnende Kosten) sind nach Kostenarten in absoluter Höhe des Jahres 1963 gemäß Anlage 3 Spalte 2 nachzuweisen. Außerdem sind in Spalte 3 der Anlage 3 die Gemeinkosten des Jahres 1963 zwecks Berücksichtigung der Preisänderungen, die sich aus den bis zum 1. Januar 1965 (einschließlich) in Kraft gesetzten Preisanordnungen der Industriepreisreform ergeben, umzurechnen (Nachweis der Veränderung der Gemeinkosten). Dies gilt auch für Veränderungen der Abschreibungskosten.

(5) Für Erzeugnisse gemäß Abs. 1, die neu in die Produktion aufgenommen werden und für die keine Preisbewilligung vorliegt, sind die Preisanträge gemäß Absätzen 1 bis 3 wie bisher an das Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Holz, 50 Erfurt, Anger 57, einzureichen.

## § 4

Die Einstufung der Erzeugnisse gemäß § 2 und die Festsetzung der Betriebspreise für die Erzeugnisse gemäß § 3 Abs. 1 erfolgt durch die zuständigen Preisbildungsorgane. Das Inkrafttreten der neuen Betriebspreise wird den Betrieben gesondert bekanntgegeben.

## § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1965

Die Regierungskommission

für Preise

beim Ministerrat  
der Deutschen

Demokratischen Republik  
Der Vorsitzende

I. V.: Kirsten  
Stellvertreter des Ministers  
der Finanzen

Der Vorsitzende

des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen

Demokratischen Republik

I. V.: Treske  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Name und Anschrift des Betriebes

**Kalkulation**

für .....

Warennummer: .....

Nachkalkulation nach dem Stand vom 30. Juni 1965 mit Materialpreisen nach dem Stand vom 31. März 1964 und Gemein- kosten gemäß Anlage 3 Sp. 2 MDN*	Kalkulation nach dem Stand vom 30. Juni 1965 mit Materialprei- sen nach dem Stand vom 1. Ja- nuar 1965 und Gemeinkosten ge- mäß Anlage 3 Spalte 3 MDN*	Differenz Spalte 1 : 2
---	--	---------------------------

1	2	3 =
---	---	-----

1. Variables direktes Grundmaterial/Fertigungsmaterial (einschließlich bezogener Teile, fremder Lohnarbeit) gemäß Anlage 2
2. Variabler direkter Grundlohn/Fertigungslohn
3. Summe variable direkte Grundkosten (Positionen 1 und 2)
4. Indirekt zu verrechnende Kosten (Gemeinkosten)
  - a) ..... % auf Basis Position 2 (Spalte 1)
  - b) ..... % auf Basis Position 2 (Spalte 2)
5. Zwischensumme
6. F- und E-Kosten
7. Selbstkosten (Positionen 5 und 6)
8. Gewinn/Verlust ..... % auf Basis Position 2
9. Betriebspreis (Position 12 / Positionen 10 und 11)
10. Umsatzsteuer von Position 12
11. PA/VA ..... % von Position 12
12. Industrieabgabepreis
13. Großhandelsspanne
14. Einzelhandelsspanne
15. Einzelhandelsverkaufspreis

(Ort)

(Datum)

Unterschrift

\* Für Erzeugnisse, die erst nach dem 1. August 1965 in die Produktion aufgenommen werden, ist eine entsprechend ausgearbeitete Kalkulation einzureichen.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Name und Anschrift des Betriebes

**Nachweis  
des Grundmaterials (ohne Bezugskosten) zur Kalkulation für**

.....

Bezeichnung Materialart	ME	Preis je ME alt MDN	ingesetzte Menge	Wert der eingesetzten Menge / alt MDN	Preis je ME neu MDN	Wert der eingesetzten Menge / neu MDN	Differenz Spalte 5 : 7 MDN
1	2	3	4	5	6	7	8

**Anmerkung:** Hier ist das gesamte Grundmaterial aufzuführen, auch wenn keine Preisänderung eingetreten bzw. bekannt ist; der angegebene Wert muß mit Anlage 1 Ziff. 1 übereinstimmen. Die Handelsspanne ist je Materialart nach Strecken- und Lagergeschäft getrennt aufzuführen und darf nicht im Preis je ME enthalten sein.

**Anlage 3**

zu vorstehender Anordnung

Name und Anschrift des Betriebes

**Nachweis****über die Änderung der Gemeinkosten (indirekt zu verrechnende Kosten) für den Betrieb insgesamt\***

Kostenart **	Wert alt MDN	Wert neu MDN	Differenz Spalte 2 : 3 MDN	Differenz Spalte 4 bezogen auf Spalte 2 %
1	2	3	4	5

Anmerkung: Hierzu gehören auch die Kostenarten

Gewerbesteuer,  
Abschreibungen,  
Transportkosten für Grund- und Hilfsmaterial LKW,  
Transportkosten für Grund- und Hilfsmaterial Reichsbahn

\* Dieser Nachweis ist je Erzeugnis bzw. Erzeugnisteil zu führen, wenn die Gemeinkosten für den Betrieb insgesamt auch anderen Erzeugnissen oder Leistungen (z. B. Handelstätigkeit), für die gemäß § 3 Abs. 1 keine Preisangebote gestellt zu werden brauchen, zugerechnet werden müssen.

\*\* Bei Betrieben sonstiger Eigentumsformen Gemeinkosten der Kontenklasse 4.

**Anlage 4**

zu vorstehender Anordnung

Name und Anschrift des Betriebes

**Nachweis****über die Bezugsbasis der Gemeinkosten - variabler direkter Grundlohn/Fertigungslohn - für den Betrieb insgesamt**

A) Variabler direkter Grundlohn/Fertigungslohn des Jahres 1963 effektiv gezahlt	..... MDN
B) Gesamtlohn, SV-Beiträge und Abschreibungen des Jahres 1963 effektiv gezahlt	..... MDN

**Anmerkung**

alte Basis:  $\frac{\text{Die Gesamtsumme der Anlage 3 Spalte 2}}{\text{durch Summe A Anlage 4}} \times 100 = \frac{\%}{100}$  Satz für Anlage 1 Zeile 4a)

neue Basis:  $\frac{\text{Die Gesamtsumme der Anlage 3 Spalte 3}}{\text{durch Summe A Anlage 4}} \times 100 = \frac{\%}{100}$  Satz für Anlage 1 Zeile 4b)

**Beispiel:**

$\frac{\text{Summe Gemeinkosten} = 350\,000,-}{\text{Summe Fertigungslohn} = 400\,000,-} \times 100 = 87,5\%$   
für Anlage 1  
Zeile 4a) bzw. 4b)

**Berichtigungen**

Es wird darauf hingewiesen, daß die Anordnung Nr. 6 vom 22. Juni 1965 über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen (GBl. III S. 70) richtig heißen muß:

Anordnung Nr. 7 über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen

und die Fußnote anstelle von Anordnung Nr. 5 (GBl. II 1963 Nr. 72 S. 570)

Anordnung Nr. 6 (GBl. II 1965 Nr. 4 S. 20).

Die Redaktion Gesetzblatt weist darauf hin, daß die Anordnung vom 26. Juni 1965 über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft - Bilanzordnung - (GBl. II S. 515) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 2 Abs. 3 muß die zweite Zeile richtig heißen  
„...staatliche bzw. Wirtschaftsorgane für die **Besitz-**führung...“.

(Wiederholung)

**Hinweis auf Verkündungen**  
**im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 14 vom 24. Juni 1965 enthält:	Seite
Anordnung vom 12. Juni 1965 über die Anwendung von Bauzeitnormen im Wohnungsneubau .....	65
Anordnung Nr. 3 vom 3. Juni 1965 über die Grundmittelrechnung .....	67
 Die Ausgabe Nr. 15 vom 30. Juni 1965 enthält:	
Anordnung vom 21. Juni 1965 über die Bildung und das Statut des VEB Projektierung Wasserwirtschaft .....	69
Anordnung Nr. 2 vom 1. Juni 1965 über die Errichtung des Instituts für Silikon- und Fluorkarbon-Chemie .....	70
Anordnung Nr. 6 vom 22. Juni 1965 über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen .....	70
Anordnung Nr. 8 vom 19. Juni 1965 über die Anwendung von Typen- und Wiederverwendungsunterlagen. — Zentrale Liste der Typen- und Wiederverwendungsunterlagen .....	71
 Die Ausgabe Nr. 16 vom 10. Juli 1965 enthält:	
Anordnung vom 10. Juni 1965 über die Bildung und Verwendung des Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung des Produktionsmittelhandels in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels .....	73
Anordnung vom 10. Juni 1965 über die Bildung und Verwendung des Rationalisierungsfonds in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels .....	74
Anordnung vom 10. Juni 1965 über die Bildung und Verwendung der VVB-Umlage in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels .....	75
Anordnung vom 10. Juni 1965 über die Quartalskassenplanung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels .....	76
Anordnung vom 10. Juni 1965 über die Kreditplanung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels .....	77
Anordnung vom 10. Juni 1965 über die Kreditreserve der Hauptdirektoren der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels .....	78
Anordnung vom 19. Juni 1965 über die Erhebung von Verzugszuschlägen im Bereich der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft .....	79

**Hinweis auf Verkündungen**

(Wiederholung)

**im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

- Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 372 vom 22. Mai 1965 enthält:  
 Anordnung Nr. 372 vom 20. April 1965 über DDR-Standards
- Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 373 vom 29. Mai 1965 enthält:  
 Anordnung Nr. 373 vom 26. April 1965 über DDR-Standards
- Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 374 vom 5. Juni 1965 enthält:  
 Anordnung Nr. 374 vom 3. Mai 1965 über DDR-Standards
- Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 375 vom 12. Juni 1965 enthält:  
 Anordnung Nr. 375 vom 10. Mai 1965 über DDR-Standards.

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— MDN zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt  
 501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Verkaufsstelle des Verlages,  
 102 Berlin, Roßstraße 6, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleichfalls erhältlich.*



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 23. Juli 1965

Teil II Nr. 73

Tag	Inhalt	Seite
14. 7. 65	Anordnung über die Wahl der Richter und Schöffen der Kreisgerichte. — Wahlordnung	559

## Anordnung über die Wahl der Richter und Schöffen der Kreisgerichte. — Wahlordnung —

Vom 14. Juli 1965

Auf Grund des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über die Wahl der Richter und Schöffen der Kreisgerichte im Jahre 1965 (GBl. I S. 157) wird im Einvernehmen mit dem Präsidium des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Bundesvorstand des FDGB und dem Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte folgendes angeordnet:

### I.

#### Aufgaben der Wahlbüros in den Bezirken und Kreisen

##### § 1

(1) Das Bezirkswahlbüro leitet im Bezirk gemäß der durch den Zentralen Wahlausschuß gegebenen Wahlanleitung die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Richter und Schöffen der Kreisgerichte auf der Grundlage der wahlgesetzlichen Bestimmungen.

(2) Das Bezirkswahlbüro sichert, daß in den Kreisen die Gesetzlichkeit der Wahlvorbereitung und -durchführung sowie die gestellten Termine eingehalten und die Einbeziehung der Bevölkerung in die Wahlvorbereitung und -durchführung gewährleistet werden. Das Bezirkswahlbüro berichtet dem Zentralen Wahlausschuß über die Wahlvorbereitung und die Wahlergebnisse.

(3) Das Bezirkswahlbüro nimmt seine Tätigkeit bis zum 10. August 1965 auf.

##### § 2

(1) Das Kreiswahlbüro sichert die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Richter und Schöffen des Kreisgerichts unter Beachtung der Verantwortlichkeit des Kreistages für die Wahl der Richter. In Vorbereitung der Wahl der Richter unterstützt das Kreiswahlbüro das Auftreten der Richterkandidaten vor der Bevölkerung. Das Kreiswahlbüro hat zu Einwendungen der Bevölkerung gegen Richterkandidaten Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist über das Bezirkswahlbüro dem Minister der Justiz zur Entscheidung zuzuleiten.

(2) In Vorbereitung der Wahl der Schöffen hat das Kreiswahlbüro

a) die vorschlagsberechtigten Parteien und Massenorganisationen zur Einreichung der Wahlvor-

schläge aufzufordern und sie bei der Kandidatengewinnung zu unterstützen,

- b) die Wahlvorschläge auf das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu prüfen,
- c) die öffentliche Auslegung der Kandidatenliste und Bekanntmachung der Schöffenkandidaten zu gewährleisten,
- d) Einwendungen der Bevölkerung gegen Kandidaten zu prüfen und darüber zu entscheiden,
- e) die Pläne des Kreis Ausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und des Kreisvorstandes des FDGB für die Wahlveranstaltungen zusammenzufassen und die Durchführung der Wahlversammlungen gemäß den wahlgesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten,
- f) den Stand der Wahlvorbereitungen einzuschätzen,
- g) dem Bezirkswahlbüro das Wahlergebnis und eine abschließende Gesamteinschätzung der Wahldurchführung mitzuteilen.

(3) Das Kreiswahlbüro nimmt seine Tätigkeit bis zum 10. August 1965 auf.

### II.

#### Wahl der Richter

##### § 3

(1) Die Wahl der Richter der Kreisgerichte erfolgt entsprechend den Bestimmungen der §§ 51 und 52 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I S. 45).

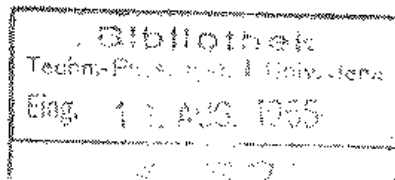
(2) Soweit sich aus der Wahlordnung keine Abweichungen ergeben, bestimmen sich die unmittelbare Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses nach der für die Beschlussfassung des Kreistages geltenden Geschäftsordnung.

##### § 4

Die Anzahl der für jedes Kreisgericht zu wählenden Richter wird durch gesonderte Anordnung des Ministers der Justiz festgelegt.

##### § 5

Die Vorschläge für die Richter und Direktoren der Kreisgerichte werden vom Minister der Justiz im Einvernehmen mit den Kreis Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und für die Richter der Kammern für Arbeitsrechtssachen im Einvernehmen mit den Kreisvorständen des FDGB beim Rat des Kreises eingereicht.



## § 6

(1) Die Wahl erfolgt durch Abstimmung des Kreistages über den Vorschlag für den Direktor und durch Abstimmung über die einzelnen Vorschläge für die Richter.

(2) Die gewählten Richter sind durch den Kreistag unmittelbar nach ihrer Wahl gemäß § 47 des Gerichtsverfassungsgesetzes und seiner Ersten Durchführungsverordnung vom 8. Juni 1963 (GBl. II S. 385) zu verpflichten.

## § 7

Die Bestätigung der Wahl des Direktors und der Richter des Kreisgerichts ist vom Vorsitzenden des Rates des Kreises über das Bezirkswahlbüro dem Minister der Justiz zu übersenden.

## III.

## Wahl der Schöffen

## § 8

Die Wahl der Schöffen erfolgt entsprechend den Bestimmungen der §§ 64 und 65 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

## § 9

(1) Für jeden Richter des Kreisgerichts sind bis zu 60 Schöffen zu wählen.

(2) Die Anzahl der für jedes Kreisgericht entsprechend seiner Struktur vorzuschlagenden Schöffenkandidaten wird durch gesonderte Anordnung des Ministers der Justiz festgelegt.

## § 10

(1) Als Kandidaten für die Wahl als Schöffe des Kreisgerichts sind durch die Parteien und Massenorganisationen Bürger vorzuschlagen, die den gesetzlichen Voraussetzungen des § 63 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechen und im Zuständigkeitsbereich des Kreisgerichts wohnen oder arbeiten. Bürger, die besonderen beruflichen, gesellschaftlichen oder persönlichen Belastungen unterliegen, sollen nur dann vorgeschlagen werden, wenn erwartet werden kann, daß sie das Schöffenamt voll ausfüllen können.

(2) Mindestens ein Drittel der Kandidaten soll erstmalig kandidieren.

## § 11

(1) Die Wahlvorschläge der Parteien und Massenorganisationen haben zur Person des Kandidaten folgende Angaben zu enthalten:

Familiennamen und Vornamen, Geburtstag und -ort, Wohnanschrift, Beruf, ausgeübte Tätigkeit, Arbeitsstelle und Zugehörigkeit zu einer Partei und zu Massenorganisationen.

(2) Die Wahlvorschläge müssen weiter enthalten:

- a) eine kurze Begründung für die Kandidatur als Schöffe durch die vorschlagende Partei oder Massenorganisation,
- b) die schriftliche Erklärung des Kandidaten, daß er zur Ausübung der Schöffentätigkeit bereit ist,
- c) die Bestätigung des Rates der Gemeinde, der Stadt oder des Stadtbezirkes, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahl des Kandidaten vorliegen.

(3) Die Wahlvorschläge sind dem Kreisausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und — soweit es sich um Wahlvorschläge für Schöffen für Arbeitsrechtssachen handelt — dem Kreisvorstand des FDGB zuzuleiten.

## § 12

(1) Der Kreisausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der Kreisvorstand des FDGB leiten die Wahlvorschläge dem Kreiswahlbüro zur Prüfung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen zu.

(2) Führt die Prüfung der Wahlvorschläge zum Ausscheiden von Kandidaten, werden vom Kreisausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland bzw. dem Kreisvorstand des FDGB neue Kandidaten benannt und die erforderlichen Unterlagen eingereicht. Das gilt entsprechend, soweit Kandidaten auf Grund von Einwendungen aus der Bevölkerung ausscheiden.

(3) Nach erfolgter Prüfung werden die Wahlvorschläge dem Kreisausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland bzw. dem Kreisvorstand des FDGB zurückgegeben.

## § 13

(1) Der Kreisausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland stellt die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen zusammen, ausschließlich der Schöffen für Arbeitsrechtssachen, die vom Kreisvorstand des FDGB in einer eigenen Vorschlagsliste zusammengefaßt werden.

(2) In den Vorschlagslisten sind die Angaben zur Person der Kandidaten gemäß § 11 Abs. 1 aufzunehmen.

(3) Die Vorschlagslisten mit den einzelnen Wahlvorschlägen sind bis zum 25. Oktober 1965 beim Kreiswahlbüro einzureichen.

## § 14

(1) Das Kreiswahlbüro legt die Kandidatenlisten der Schöffen beim Rat des Kreises, beim Kreisausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, beim Kreisvorstand des FDGB (Liste der Schöffen für Arbeitsrechtssachen) und beim Kreisgericht vor Durchführung der Wahlen für die Dauer einer Woche zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

(2) In den Betrieben, Produktionsgenossenschaften, Wohngebieten und Gemeinden sind die Kandidaten, die im jeweiligen Bereich zur Wahl gestellt werden sollen, bekanntzumachen.

## § 15

(1) Die Schöffen der Kreisgerichte werden durch die wahlberechtigten Bürger wie folgt gewählt:

- a) Kandidaten aus Betrieben in Versammlungen der Werkträgern im Betrieb bzw. der Betriebsabteilung,
- b) Kandidaten aus Produktionsgenossenschaften in Versammlungen der Mitglieder der Produktionsgenossenschaft oder in Brigaderversammlungen,
- c) Kandidaten aus den Wohngebieten und Gemeinden in Versammlungen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland im Wohngebiet oder der Gemeinde.

(2) Wenn es die örtlichen Verhältnisse bedingen, kann das Wahlbüro im Einzelfall bestimmen, daß Angehörige



von Betrieben oder Produktionsgenossenschaften in Versammlungen im Wohngebiet oder der Gemeinde gewählt werden.

(3) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlversammlungen in den Betrieben sind der Kreisvorstand des FDGB und die Gewerkschaftsleitungen in den Betrieben verantwortlich. Wahlversammlungen in Produktionsgenossenschaften werden vom Vorstand vorbereitet und durchgeführt. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlversammlungen in den Wohngebieten und Gemeinden erfolgt durch die Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland.

(4) Die Leitung der Wahlversammlung obliegt in den Betrieben einem Mitglied der BGL oder AGL, in Produktionsgenossenschaften einem Mitglied des Vorstandes, in Wohngebieten und Gemeinden einem Mitglied des Ausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland.

#### § 16

(1) In den Wahlversammlungen stellen sich die Kandidaten ihren Wählern vor. Soweit sie bereits als Schöffe tätig waren, legen sie hierüber Rechenschaft ab.

(2) Der Leiter der Wahlversammlung begründet die Wahlvorschläge und teilt die Feststellung des Wahlbüros mit, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahl vorliegen.

(3) Die Wahl der Kandidaten erfolgt in offener Abstimmung der anwesenden wahlberechtigten Bürger. Es ist über jeden Kandidaten einzeln abzustimmen. Der Kandidat ist gewählt, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden für ihn stimmen.

(4) An jeder Wahlversammlung nimmt ein Beauftragter des Kreiswahlbüros teil.

#### § 17

(1) Über die Wahlversammlung ist ein Protokoll zu führen, das unverzüglich dem Kreiswahlbüro zuzuleiten ist.

(2) Das Protokoll muß enthalten:

- Tag und Ort der Wahlversammlung,
- die Zahl der anwesenden und der wahlberechtigten Bürger,
- die Namen der vorgestellten Kandidaten,
- Einwendungen gegen Kandidaten,
- die Namen der gewählten Kandidaten und die für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen,
- die Namen nichtgewählter Kandidaten und die Gründe ihrer Ablehnung,
- die Unterschriften des Versammlungsleiters, des Beauftragten des Wahlbüros und des Protokollführers.

#### § 18

(1) Nach Abschluß der Wahlversammlungen stellt das Kreiswahlbüro die Durchführung der Wahlen gemäß den wahlgesetzlichen Bestimmungen fest. Der Vorsitzende des Wahlbüros übermittelt die Liste der gewählten Schöffen dem Direktor des Kreisgerichts, für das sie gewählt wurden.

(2) Die Verpflichtung der gewählten Schöffen gemäß § 66 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist innerhalb von 4 Wochen nach Abschluß der Wahlen vorzunehmen.

(3) Die Schöffen erhalten über ihre Wahl eine Urkunde ausgehändigt.

#### § 19

(1) Schöffen, die während der Wahlperiode für dauernd oder einen längeren zusammenhängenden Zeitraum in einen anderen Kreis verziehen oder Arbeit aufnehmen, können für das Kreisgericht dieses Kreises zusätzlich als Schöffen tätig werden.

(2) Der Direktor des Kreisgerichts fordert die Unterlagen über die bisherige Schöffentätigkeit und die Bestätigung der erfolgten Wahl an. Nach Eingang dieser Unterlagen wird der Schöffe in seinem Arbeits- oder Wohnbereich in einer Versammlung der Werk-tätigen vorgestellt. Stimmen diese seinem Einsatz zu, wird der Schöffe zusätzlich in die Liste der Schöffen des Kreisgerichts aufgenommen.

#### IV.

#### Schlußbestimmungen

#### § 20

Können in einem Kreis aus besonderen Gründen die Wahlversammlungen der Schöffen in dem gesetzlich vorgesehenen Zeitraum nicht rechtzeitig abgeschlossen werden, so kann der Minister der Justiz auf Antrag des Bezirkswahlbüros genehmigen, daß einzelne Wahlversammlungen zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

#### § 21

(1) Ergibt sich während der Wahlperiode der Schöffen infolge der Schaffung neuer Richterplanstellen bei einem Kreisgericht oder wegen Ausscheidens von Schöffen die Notwendigkeit, die Zahl der Schöffen zu erhöhen oder zu ergänzen, so können Nachwahlen beantragt werden.

(2) Die Zustimmung zu Nachwahlen ist unter Angabe von Gründen vom Direktor des Kreisgerichts über das Präsidium des Kreisgerichts beim Minister der Justiz einzuholen, der die Zahl der nachzuwählenden Schöffen und die zu beachtenden Termine bestimmt.

(3) Für die Vorbereitung und Durchführung von Nachwahlen der Schöffen gelten die Bestimmungen dieser Anordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß die Aufgaben des Kreiswahlbüros vom Direktor des Kreisgerichts in Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem FDGB und dem Rat des Kreises wahrgenommen werden.

#### § 22

Die in dieser Anordnung für die Kreistage festgelegten Aufgaben gelten in Stadtkreisen für die Stadtverordnetenversammlung bzw. in Städten mit Stadtbezirken für die Stadtbezirksversammlung, soweit Kreisgerichte für den Bereich eines Stadtbezirkes bestehen.

#### § 23

(1) Diese Anordnung tritt am 14. Juli 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 21. September 1957 über die Durchführung der Schöffenwahlen im Jahre 1958 (GBl. I S. 509) und die Anordnung vom 19. Dezember 1961 über die Durchführung von Schöffennachwahlen (GBl. II 1962 S. 18) außer Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1965

Der Minister der Justiz  
Dr. Benjamin

DIE NEUE AUSGABE

# Das geltende Recht

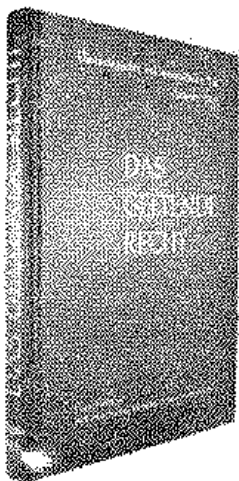
Stand 31. Dezember 1964

Format: A 4 — 1/1 Kunstleder, Umfang: 656 Seiten

Preis: 24,— MDN

enthält nach chronologischen Gesichtspunkten geordnet, alle seit Gründung der DDR (mit Ausnahme der preisrechtlichen Bestimmungen bzw. Anordnungen) erlassenen Rechtsnormen, soweit sie zwischenzeitlich nicht außer Kraft gesetzt wurden.

Im systematischen Teil sind die gesetzlichen Bestimmungen in 10 Hauptgruppen erfasst:



- 0 Verfassungsrecht, Aufbau und Arbeitsweise der Staatsorgane
- 1 Planung, Statistik, Finanzen
- 2 Leitungsfragen in der Volkswirtschaft
- 3 Bauwesen, Verkehr, Post- und Fernmeldewesen
- 4 Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Naturschutz
- 5 Binnen- und Außenhandel, Zollrecht
- 6 Arbeitsrecht, Gesundheits- und Sozialwesen
- 7 Bildungswesen, Wissenschaften, Jugend, Sport, Kultur
- 8 Rechtspflege, Ordnung, Sicherheit, Verteidigung
- 9 Auswärtige Angelegenheiten

Mit diesem Titel wird insbesondere unseren Staats- und Wirtschaftsfunktionären ein wertvolles Mittel in die Hand gegeben, um einen Überblick über das geltende Recht zu erhalten.

Richten Sie bitte Ihre Bestellung umgehend an den

**ZENTRAL-VERSAND ERFURT**

501 ERFURT

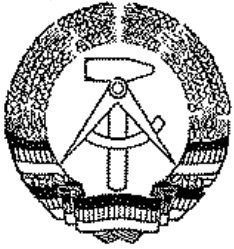
Postschließfach 696

**STAATSVERLAG**

**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 26 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/65/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 03 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 40 Seiten 0,53 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstr. 6, Telefon: 61 05 21 — Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 24. Juli 1965

Teil II Nr. 74

Tag	Inhalt	Seite
6. 7. 65	Anordnung über die Finanzierung von Mehrkosten bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen .....	563

### Anordnung über die Finanzierung von Mehrkosten bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.

Vom 6. Juli 1965

Auf Grund des § 36 Abs. 1 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) und in Ergänzung der Anordnung vom 17. März 1965 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 277) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zur Finanzierung von Mehrkosten bei der Vorbereitung und Durchführung planmäßiger Investitionen folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Begriffsbestimmung

(1) Mehrkosten im Sinne dieser Anordnung sind Kosten, die

im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen — über die planmäßig hierfür vorgesehenen Aufwendungen hinaus — entstehen und

nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den vertraglichen Vereinbarungen zu Zahlungsverpflichtungen der Investitions- und Planträger (im folgenden Investitionsauftraggeber genannt) führen,

ohne daß damit eine Verbesserung des Nutzens der Investition gegenüber den bestätigten Kennziffern verbunden ist.

(2) Zu den Mehrkosten gehören auch

— Zahlungen eines nichtvolkseigenen Investitionsauftraggebers, die für die planmäßige Vorbereitung und Durchführung einer Investition aus den hierfür geplanten Mitteln geleistet wurden, wenn die vorbereitete Investition nicht durchgeführt wird oder wenn sich während der Durchführung der Gegenwert dieser Aufwendungen infolge von Maßnahmen übergeordneter staatlicher oder wirtschaftsleitender Organe voll oder teilweise als nicht mehr verwertbar für Investitionen erweist;

— Zahlungen eines Investitionsauftraggebers für die Durchführung von Projektierungsmaßnahmen und bauvorbereitenden Maßnahmen, die gemäß § 13 Abs. 6 der Investitionsverordnung ohne Vorhanden-

sein einer bestätigten Aufgabenstellung vertraglich gebunden wurden, wenn

- die Bestätigung der Aufgabenstellung durch die verantwortlichen Organe versagt und die Investition nicht durchgeführt wird oder
- sich aus der bestätigten Aufgabenstellung ergibt, daß die bereits ausgeführten Projektierungsmaßnahmen und bauvorbereitenden Maßnahmen für die Investition nicht mehr verwertbar sind.

(3) Zu den Mehrkosten gehören nicht

zusätzliche, über die planmäßigen Aufwendungen für die Durchführung einer Investition hinausgehende Kosten, die sich aus der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes oder anderen technisch-ökonomischen Verbesserungen auf Grund neuer — erst nach Bestätigung der Aufgabenstellung möglich gewordener Erkenntnisse — ergeben, wenn damit ein zusätzlicher Nutzen der Investition gegenüber den bestätigten Kennziffern verbunden ist.

(4) Im einzelnen gibt die Anlage zu dieser Anordnung Beispiele dafür, welche Aufwendungen als Mehrkosten anzusehen sind und welche Aufwendungen nicht zu den Mehrkosten gehören.

(5) Investitionsauftraggeber gemäß Abs. 1 sind:

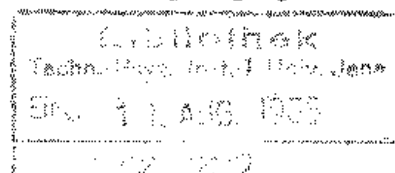
- staatliche Organe und Einrichtungen (Haushaltsorganisationen);
- wirtschaftsleitende Organe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten;
- volkseigene Betriebe;
- sozialistische Genossenschaften;
- Betriebe mit staatlicher Beteiligung.

#### § 2

##### Finanzierung der Mehrkosten

(1) Mehrkosten dürfen nicht aus den für die Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen geplanten Mitteln finanziert werden.

(2) Die Finanzierung der Mehrkosten, die dadurch entstehen, daß planmäßige Investitionen auf Grund von Beschlüssen bzw. Weisungen staatlicher Organe zeitweilig oder endgültig eingestellt oder in ihrer Durchführung wesentlich geändert werden, wird gemäß § 29 Abs. 2 der Investitionsverordnung in dem jeweils darüber gefaßten Beschluß bzw. der jeweiligen Weisung festgelegt.



(3) Mehrkosten, die in anderen als den im Abs. 2 genannten Fällen bei volkseigenen Betrieben oder einem nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organ als Investitionsauftraggeber entstehen, sind als nicht planbare und nicht kalkulierbare Kosten zu finanzieren.

(4) Mehrkosten, die in anderen als den im Abs. 2 genannten Fällen bei einer Haushaltsorganisation als Investitionsauftraggeber entstehen, sind wie folgt zu finanzieren:

— im Bereich der zentralen Organe

durch Umsetzungen im Rahmen des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan bzw. der erlassenen Durchführungbestimmungen. Sofern solche Möglichkeiten für die Finanzierung nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind, ist in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen eine Entscheidung des Ministerrates über die Bereitstellung der erforderlichen Mittel herbeizuführen;

— im Bereich der örtlichen Organe

aus Mehreinnahmen und Einsparungen, der Haushaltsreserve oder dem Rücklagenfonds der örtlichen Volksvertretung. Die zuständige Volksvertretung bzw. die dazu von ihr Ermächtigten entscheiden darüber, welche dieser Quellen für die Finanzierung einzusetzen sind.

(5) Mehrkosten, die in anderen als den im Abs. 2 genannten Fällen

— bei einer durch einen Planträger eingesetzten Aufbauleitung als Investitionsauftraggeber entstehen, sind aus den im Abs. 3 bzw. Abs. 4 genannten, durch den Planträger bereitzustellenden Quellen zu finanzieren:

— bei einem Hauptinvestitionsträger „Komplexer Wohnursneubau“ als Investitionsauftraggeber entstehen, sind aus den im Abs. 4 genannten, durch den Hauptplanträger bereitzustellenden Quellen zu finanzieren:

(6) Mehrkosten, die in anderen als den im Abs. 2 genannten Fällen bei sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft als Investitionsauftraggeber entstehen, sind als nicht planbare und nicht kalkulierbare Kosten zu finanzieren. Treten bei landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften dadurch Härtefälle im Planjahr auf, so besteht die Möglichkeit, die Finanzierung dieser Kosten über einen längeren Zeitraum zu verteilen. Soweit solche Mehrkosten bei anderen sozialistischen Genossenschaften als Investitionsauftraggeber entstehen, sind sie im Rahmen der geltenden Bestimmungen und Direktiven aus eigenen Fonds oder Kreditmitteln oder zu Lasten der Betriebsausgaben bzw. der Kosten zu finanzieren.

(7) Mehrkosten, die in anderen als den im Abs. 2 genannten Fällen bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung als Investitionsauftraggeber entstehen, sind Betriebsausgaben. Soweit es sich bei den Mehrkosten um Vertragsstrafen, Verspätungszinsen und Verzugszinsen handelt, kann eine Geltendmachung als Betriebsausgaben nur im Rahmen des § 23 der Anordnung vom 5. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (Veranlagungsrichtlinien 1959 — halbst. —) (Sonder-

druck Nr. 312 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 3 vom 30. Januar 1962 über die Steuerveranlagung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (GBI. II S. 35) erfolgen.

(8) Die gemäß Absätzen 3 bis 7 finanzierten Mehrkosten sind auf besonderen Konten auszuweisen.

### § 3

#### Ausgleich der Mehrkosten

(1) Sind Mehrkosten in anderen als den im § 2 Abs. 2 genannten Fällen durch ein übergeordnetes bzw. wirtschaftsleitendes Organ verursacht worden, so ist dieses gegenüber den Investitionsauftraggebern zu einem finanziellen Ausgleich innerhalb des Planjahres, in dem der Finanzbedarf für die Mehrkosten entsteht, verpflichtet. Der finanzielle Ausgleich ist aus den im § 2 Abs. 3 bzw. Abs. 4 genannten Quellen zu finanzieren.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Mehrkosten, die im Zusammenhang mit der Anwendung des § 13 Abs. 6 der Investitionsverordnung entstehen.

(3) Die von den Investitionsauftraggebern nach Abs. 1 als finanzieller Ausgleich vereinnahmten Beträge sind von ihnen auf besonderen Konten, auf denen die gemäß § 2 Absätzen 3 bis 7 finanzierten Mehrkosten auszuweisen sind, als Kostengutschrift bzw. — bei Haushaltsorganisationen — als Absetzung von der Ausgabe zu buchen.

### § 4

#### Regelung der mit den Mehrkosten verbundenen Auswirkungen auf die Erfüllung der betrieblichen Produktionspläne

Ausgeführte Investitionsleistungen volkseigener Auftragnehmer, die für die Investition nicht verwertbar sind, dürfen auf die Erfüllung der betrieblichen Produktionspläne nur angerechnet werden, wenn der Investitionsauftraggeber zur Bezahlung dieser Leistungen verpflichtet ist.

### § 5

#### Aktivierung

(1) Die Kosten für Leistungen, deren Notwendigkeit für die planmäßige Durchführung einer Investition bei der Ausarbeitung und Bestätigung der Aufgabenstellung bzw. der Ausarbeitung des Projekts noch nicht erkennbar war, die aber unter Einhaltung der preisrechtlichen Bestimmungen Bestandteil der Wirtschaftsverträge geworden sind, sowie die zusätzlichen Kosten gemäß § 1 Abs. 3 werden aus den für die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen geplanten Mitteln finanziert und sind dementsprechend zu aktivieren. Das gilt auch für Preiszuschläge gemäß § 16 Abs. 4 der Investitionsverordnung.

(2) Preiszuschläge gemäß § 23 Abs. 2 der Investitionsverordnung, die aus dem Mehrgewinn des Investitionsträgers bei Nutzung der Investitionen zu finanzieren sind, sind zu aktivieren, sofern sich der Mehrgewinn aus einem höheren Nutzen der Investition gegenüber den festgelegten Kennziffern ergibt und soweit sich dadurch der Gebrauchswert der Investition erhöht.

## § 6

**Ausbuchung von Aufwendungen für ganz oder teilweise eingestellte Investitionen**

(1) Der bei einem volkseigenen Betrieb als unvollendete Investition ausgewiesene Gegenwert von Zahlungen, die für die planmäßige Vorbereitung und Durchführung einer Investition aus den hierfür geplanten Mitteln geleistet wurden, ist auszubuchen, wenn die vorbereitete Investition nicht durchgeführt wird oder wenn sich während der Durchführung der Gegenwert dieser Zahlungen voll oder teilweise als nicht mehr verwertbar für Investitionen erweist. Die Ausbuchung erfolgt — soweit nicht in Beschlüssen gemäß Abs. 3 anderweitige Festlegungen getroffen werden, — zu Lasten der nicht planbaren und nicht kalkulierbaren Selbstkosten — Andere sonstige Kosten —. Die zu Lasten der Selbstkosten gebuchten Beträge sind über das dem Betrieb übergeordnete Organ an den zuständigen Haushalt abzuführen. Erfolgt die Zahlungen, die für die planmäßige Vorbereitung und Durchführung geleistet wurden, aus geplanten Investitionskrediten, so sind die zu Lasten der Selbstkosten gebuchten Beträge für die Rückzahlung des Kredits zu verwenden.

(2) Sind die Gründe, die zu einer Ausbuchung gemäß Abs. 1 führen, durch ein jeweils übergeordnetes Organ verursacht worden, so ist dieses Organ zu einem finanziellen Ausgleich gegenüber dem volkseigenen Betrieb, bei dem die Ausbuchung zu Lasten der Selbstkosten erfolgt ist, verpflichtet. Der volkseigene Betrieb hat vor Inanspruchnahme des finanziellen Ausgleichs gegenüber dem übergeordneten Organ den Nachweis darüber zu führen, daß eine anderweitige Verwertbarkeit des Gegenwertes der auszubuchenden Aufwendungen nicht besteht. Der finanzielle Ausgleich ist aus den im § 2 Abs. 3 bzw. Abs. 4 genannten Quellen zu finanzieren.

(3) Haben sich die Gründe, die zu einer Ausbuchung in den im Abs. 1 genannten Fällen führen, infolge von Beschlüssen des Ministerrates ergeben, so ist nach diesen Beschlüssen zu verfahren.

## § 7

**Sonderregelungen**

Besonderheiten, die bei der Anwendung dieser Anordnung für bestimmte Bereiche festzulegen sind, werden durch die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen geregelt.

## § 8

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1965 in Kraft. Sie findet auch Anwendung hinsichtlich der nach dem 31. Dezember 1964 entstandenen Mehrkosten bei allen planmäßigen Investitionen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits in Vorbereitung bzw. Durchführung befinden.

Berlin, den 6. Juli 1965

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

## I.

**Beispiele für Aufwendungen, die zu den Mehrkosten im Sinne der Anordnung gehören****1. Durch Investitionsauftraggeber verursachte Mehrkosten**

Solche Kosten können u. a. entstehen durch Mängel in der Planung, verspätete Auftragserteilung, verspätete Übergabe von Arbeitsunterlagen, Übergabe von Arbeitsunterlagen, die unvollständig oder mangelhaft sind, sowie sonstige Unterlassungen im Stadium der Vorbereitung seitens des Plan- bzw. Investitionsträgers oder durch ähnliche Versäumnisse im Stadium der Durchführung; durch mangelhafte Koordinierung der einzelnen Verträge bei Investitionen, für die kein Generalauftragnehmer eingesetzt ist. Es ergeben sich daraus als Mehrkosten z. B. zusätzliche Projektierungs- oder Bau- und Montagekosten bzw. auch Preissanktionen, die der Investitionsauftraggeber zu bezahlen hat (§ 23 Abs. 3 der Investitionsverordnung).

**2. Durch Auftragnehmer verursachte Mehrkosten**

Durch die nicht qualitätsgerechte oder nicht termingerechte Vertragserfüllung oder sonstige Vertragsverletzungen des Projektanten oder der ausführenden Betriebe können beispielsweise folgende Mehrkosten verursacht werden

— durch Vertragsverletzungen eines Vertragspartners des Investitionsauftraggebers entstehen zusätzliche Kosten bei einem anderen Vertragspartner, die letzterer gegenüber dem Investitionsauftraggeber auf Grund der gesetzlichen oder vertragsrechtlichen Bestimmungen geltend macht.

(Stillstandszeiten, Überstunden, Konservierungs- und Lagerkosten, zusätzliche Bau- und Montageleistungen eines Betriebes infolge mangelhafter Bauleistungen eines anderen für die Durchführung der Investition eingesetzten Betriebes u. ä);

— wegen eines vom Projektanten verursachten Projektierungsmangels werden zusätzliche Bau- und Montageleistungen erforderlich;

— zur Verminderung eines durch Vertragsverletzung drohenden Schadens muß ein Provisorium errichtet werden (z. B. provisorische Beheizung);

— durch nicht planmäßige Baudurchführung entstehen zusätzliche Transport- und Lagerkosten.

**3. Vertragsstrafen, Schadensersatzleistungen, Verspätungszinsen, Wagenstandsgelder, Strafzuschläge, Kreditzinsen, die infolge von Unplanmäßigkeiten bzw. Vertragsverletzungen berechnet werden, und andere Sanktionen sowie Annullierungskosten**

Als Annullierungskosten\* gehören zu den Mehrkosten alle vom Investitionsauftraggeber infolge der Aufhebung oder Änderung eines Vertrages zu zahlenden Kosten, soweit nicht die Vertragsaufhebung oder -änderung zu einer Verbesserung oder einem zusätzlichen Nutzen der Investition gegenüber den festgelegten Kennziffern führt bzw. der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes dient.

\* die bei der Änderung oder Aufhebung der Wirtschaftsverträge entstehenden Aufwendungen

**4. Mehrkosten gemäß § 20 Abs. 2 der Investitionsverordnung, die dadurch entstehen, daß planmäßige Investitionen auf Grund von Beschlüssen bzw. Weisungen staatlicher Organe zeitweilig oder endgültig eingestellt oder in ihrer Durchführung wesentlich geändert werden**

Als Mehrkosten können z. B. in solchen Fällen entstehen:

- verlorene Investitionsaufwendungen nicht volkseigener Investitionsauftraggeber, weil die Gegenwerte von Leistungen für die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen, die aus Investitionsfinanzierungsmitteln bereits finanziert wurden, für Investitionen nicht mehr verwertbar sind;
  - zusätzliche Kosten für die Lagerung und Konservierung;
  - zusätzliche Transportkosten;
  - zusätzliche Kosten für den Auf- und Abbau von Baustelleneinrichtungen;
  - zusätzliche Kosten für die Wiedereinebnung des Baugeländes;
  - Erstattung der Anarbeitungskosten solcher für die Investition bestimmter, aber aus Investitionsfinanzierungsmitteln noch nicht finanzierter Einbauteile, die anderweitig nicht verwendet bzw. abgesetzt werden können.
- 5. Preiszuschläge, die der Investitionsauftraggeber zu zahlen hat, mit denen eine Verbesserung der vorgegebenen Kennziffern der Aufgabenstellung oder eine Verbesserung der technisch-ökonomischen Kennziffern der Nutzung der Investition nicht verbunden ist**

Die Ursachen für die Forderung solcher Preiszuschläge liegen in einer mangelhaften Vorbereitung oder Durchführung der Investitionen.

**6. Die aus Maßnahmen gemäß § 13 Abs. 6 der Investitionsverordnung entstehenden Mehrkosten**

Bei den in diesen Fällen auftretenden Mehrkosten handelt es sich vor allem um verlorenen Aufwand für die bereits durchgeführten Projektierungs- und bauvorbereitenden Maßnahmen, die dadurch entsteht, daß die Aufgabenstellung nicht bestätigt und

die Investition nicht durchgeführt wird, bzw. um zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß die bestätigte Aufgabenstellung Veränderungen gegenüber den bereits durchgeführten Projektierungs- und bauvorbereitenden Maßnahmen erforderlich macht.

**II.**

**Beispiele für Aufwendungen, die nicht zu den Mehrkosten im Sinne der Anordnung gehören**

1. Preiszuschläge, die gemäß § 16 Abs. 4 der Investitionsverordnung auf Grund vertraglicher Vereinbarungen für die Ausarbeitung der Aufgabenstellung zu zahlen sind.
2. Kosten für Leistungen, deren Notwendigkeit für die planmäßige Durchführung der Investition im Stadium der Ausarbeitung und Bestätigung der Aufgabenstellung bzw. der Ausarbeitung des Projekts noch nicht erkennbar war, soweit die Wirtschaftsverträge unter Einhaltung der preisrechtlichen Bestimmungen entsprechend geändert worden sind.
3. Zusätzliche Kosten zur Verwirklichung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse nach Bestätigung der Aufgabenstellung gemäß § 17 Abs. 1 der Investitionsverordnung.

(Die in Ziffern 1 bis 3. aufgeführten Kosten werden aus den für die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen geplanten Mitteln finanziert.)

4. Preiszuschläge, die gemäß § 23 Abs. 2 der Investitionsverordnung auf Grund vertraglicher Vereinbarungen zu bezahlen sind.

(Die in Ziff. 4 aufgeführten Kosten werden gemäß § 23 Abs. 2 der Investitionsverordnung aus dem Mehrgewinn der Investitionsträger bei Nutzung der Investition finanziert.)

5. Annullierungs- und Änderungskosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Einsparung gemäß § 19 Abs. 1 der Anordnung vom 17. März 1965 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBI II S. 277) stehen.

(Diese Kosten werden gemäß § 19 Abs. 2 der Anordnung vom 17. März 1965 aus der erzielten Einsparung finanziert.)



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 26. Juli 1965

Teil II Nr. 75

Tag	Inhalt	Seite
17. 6. 65	Verordnung über das staatliche Archivwesen .....	567
25. 6. 65	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das staatliche Archivwesen. — Bildung von Staatsarchiven, Archivdepots und Außenstellen, Zuständigkeit der staatlichen Archive — .....	570
25. 6. 65	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das staatliche Archivwesen. — Benutzungsordnung — .....	572
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	574

### Verordnung über das staatliche Archivwesen.

Vom 17. Juni 1965

Das staatliche Archivwesen hat sich in der Deutschen Demokratischen Republik zu einer gesellschaftlich wichtigen Einrichtung der Arbeiter-und-Bauern-Macht entwickelt. Die hauptsächliche Aufgabe des staatlichen Archivwesens ist es, den umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik durch Bereitstellen dokumentarischer Materialien zu unterstützen. Neben die politisch-aktuelle und wissenschaftliche Nutzung des Archivgutes tritt heute in verstärktem Maße die Auswertung der Archive für volkswirtschaftliche Zwecke. Zur Festigung der Archivorganisation und zur weiteren Entwicklung der Archivwissenschaft wird folgendes verordnet:

#### I. Abschnitt

#### Aufgaben des staatlichen Archivwesens

##### § 1

(1) Das staatliche Archivwesen gewährleistet die allseitige Verfügungsgewalt des Staates über das Archivgut durch die Erfassung, Sicherung, Erschließung und Auswertung des Archivgutes der sozialistischen Epoche sowie des Archivgutes aus der Vergangenheit des deutschen Volkes.

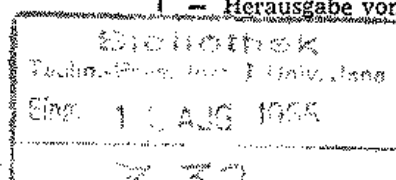
(2) Davon ausgehend unterstützt das staatliche Archivwesen

- die Friedenspolitik der Deutschen Demokratischen Republik und den Kampf gegen den westdeutschen Imperialismus und Militarismus durch Bereitstellen entsprechender dokumentarischer Materialien,
- die Staatsorgane bei der praktischen Nutzung von Archivgut,

- die sozialistische Wirtschaft durch Bereitstellen von Archivgut zum Zwecke der ökonomischen und technischen Nutzung bei der Erschließung von Rohstoffbasen, der Realisierung von Bauvorhaben und der Durchführung von Forschungsaufgaben,
- die historische Forschung bei der Erarbeitung eines nationalen deutschen Geschichtsbildes, der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung und der anderen Teilgebiete der Geschichtswissenschaft,
- die Bürger bei der Wahrung persönlicher Rechte,
- die sozialistische Bewusstseinsbildung und die kulturellen Interessen der Werktätigen durch Bereitstellen von archivalischen Quellen, die die demokratischen und fortschrittlichen Traditionen des deutschen Volkes, die revolutionären Traditionen der Arbeiterklasse und die großen kulturellen Leistungen unseres Volkes dokumentieren.

##### § 2

- Die Durchführung dieser Aufgaben erfolgt durch die
- Abstimmung der Planung des staatlichen Archivwesens mit den Perspektivplänen der Volkswirtschaft,
  - Zusammenarbeit mit den Organen und Einrichtungen des Staatsapparates, der Wirtschaft und der Wissenschaft,
  - Bearbeitung der Bestände des Staatlichen Archivfonds nach den archivwissenschaftlichen Grundsätzen,
  - Anfertigung von Archivhilfsmitteln,
  - Erteilung von Auskünften und Erstattung von Gutachten,
  - Herausgabe von Fachliteratur.



## II. Abschnitt

## Leitung des staatlichen Archivwesens

## § 3

(1) Für die Leitung des staatlichen Archivwesens und die Koordinierung aller grundlegenden Aufgaben ist das Ministerium des Innern verantwortlich.

(2) Die Verantwortlichkeit des Ministeriums des Innern erstreckt sich, ausgehend von den neuesten Erkenntnissen und Hauptrichtungen von Wissenschaft und Technik, insbesondere auf die

- Festlegung von Grundsätzen der politischen, wissenschaftlichen, technischen und organisatorischen Entwicklung des staatlichen Archivwesens,
- Planung und Kontrolle der Durchführung der Aufgaben,
- Anleitung und Beratung der Organe des Staatsapparates sowie der wirtschaftsleitenden Organe in Grundsatzfragen,
- Koordinierung der Erfassung, Sicherung, Wertermittlung, Kassation, Erschließung und Auswertung der Bestände des Staatlichen Archivfonds,
- Führung des Zentralen Bestandsnachweises des Staatlichen Archivfonds,
- Herausgabe von Fachliteratur sowie der Fachzeitschrift „Archivmitteilungen“,
- Bestimmung des fachlichen Inhalts für die Entwicklung und Gestaltung der Berufsbildung, der Hoch- und Fachschulausbildung sowie Sicherung der Aus- und Weiterbildung aller auf dem Gebiet des Archivwesens Tätigen,
- internationale wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Archivwesens.

## § 4

(1) Im Ministerium des Innern werden die Aufgaben von der Staatlichen Archivverwaltung wahrgenommen.

(2) Der Staatlichen Archivverwaltung sind folgende Einrichtungen direkt unterstellt:

- das Deutsche Zentralarchiv,
- die Staatsarchive,
- die Archivdepots,
- die Zentralen Technischen Werkstätten,
- die Fachschule für Archivwesen.

(3) Die Historischen Staatsarchive unterstehen Staatsarchiven.

(4) Die Staatsarchive und Historischen Staatsarchive werden aus den bisherigen Landeshauptarchiven und Landesarchiven gebildet.

## § 5

(1) Bei den zentralen staatlichen Organen, den Einrichtungen des Staatsapparates, den wirtschaftsleitenden Organen, den Betrieben und Einrichtungen der sozia-

listischen Wirtschaft, den wissenschaftlichen Einrichtungen sowie bei den örtlichen Räten sind Archive — Kreis-, Stadt-, Betriebs- und Verwaltungsarchive sowie Archive wissenschaftlicher Einrichtungen, Literaturarchive, Film-, Bild- und Tonarchive — zu errichten. Sie unterstehen jeweils den Organen, Betrieben und Einrichtungen, bei denen sie gebildet sind. Die Archive werden von der Staatlichen Archivverwaltung direkt oder über die Referate Archivwesen der Räte der Bezirke und die Sachgebiete Archivwesen der Räte der Kreise fachlich angeleitet und kontrolliert.

(2) Die Leiter der im Abs. 1 genannten Organe, Betriebe und Einrichtungen sind für die Errichtung und Unterhaltung von Archiven sowie für die Erfüllung der Aufgaben des staatlichen Archivwesens verantwortlich. Sie haben die fachgerechte personelle Besetzung, eine ordnungsgemäße Archivarbeit und die zweckentsprechende räumliche Unterbringung der Archive zu gewährleisten.

(3) Das Ministerium des Innern ist in den Fragen der Erfassung, Sicherung und Erschließung des Archivgutes gegenüber den wirtschaftsleitenden Organen, den Betrieben und Einrichtungen der sozialistischen Wirtschaft weisungsbefugt.

(4) Die Verantwortlichkeit der im Abs. 1 genannten Organe, Betriebe und Einrichtungen umfaßt insbesondere die

- Erfassung und Sicherung des Archivgutes sowie Wertermittlung und Kassation,
- Erschließung und Auswertung des Archivgutes für volkswirtschaftliche, wissenschaftliche, politische und kulturelle Belange,
- Auswahl und Qualifizierung der Kader.

(5) Bei den Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen können zum Zwecke einer konzentrierten Nutzung und Auswertung des Archivgutes sowie zur Wahrnehmung einer archivischen Leitfunktion Zentrale Verwaltungsarchive errichtet werden.

(6) Über die Errichtung, Zusammenlegung und Auflösung von staatlichen Archiven entscheiden die zuständigen Organe des Staatsapparates bzw. die wirtschaftsleitenden Organe im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

(7) Staatliche Organe, die mit Zustimmung des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei Archive mit dem Charakter von Endarchiven unterhalten, verwalten ihr Archivgut selbständig nach den Grundsätzen dieser Verordnung.

## III. Abschnitt

## Staatlicher Archivfonds

## § 6

(1) Der Staatliche Archivfonds der Deutschen Demokratischen Republik umfaßt das Archivgut der staatlichen Organe, ihrer Einrichtungen, der wirtschaftsleitenden Organe, der Betriebe und Einrichtungen der sozialistischen Wirtschaft und der wissenschaftlichen



Einrichtungen sowie das Archivgut aus der Vergangenheit, unabhängig davon, ob es sich in archivischer oder außerarchivischer Verwahrung befindet.

(2) Der Staatliche Archivfonds nimmt auch Archivgut nichtstaatlicher Herkunft auf, soweit es allgemeine gesellschaftliche Bedeutung besitzt und von den Eigentümern in staatliche Verwahrung übergeben wird.

(3) Der Staatliche Archivfonds genießt den Schutz des sozialistischen Staates und ist in allen seinen Teilen unveräußerlich. Die Ausfuhr von Archivgut des Staatlichen Archivfonds über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

(4) Die Staatliche Archivverwaltung führt zum Zwecke der Erfassung und Koordinierung der Auswertung der Bestände des Staatlichen Archivfonds einen Zentralen Bestandsnachweis. Die staatlichen Archive sind verpflichtet, ihre Bestände an die Staatliche Archivverwaltung zu melden.

#### § 7

(1) Der Staatliche Archivfonds setzt sich zusammen aus dem Archivgut

- der nach der Zerschlagung des faschistischen Staatsapparates im Jahre 1945 auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gebildeten staatlichen Organe und Einrichtungen,
- der wirtschaftsleitenden Organe und der Betriebe und Einrichtungen der sozialistischen Wirtschaft,
- der staatlichen Organe und Einrichtungen, die bis zum Jahre 1945 bestanden haben,
- der Verbände, Einrichtungen und Betriebe der kapitalistischen Wirtschaft, einschließlich des Großgrundbesitzes, die in Volkseigentum übergeführt oder aufgelöst wurden,
- der nicht mehr bestehenden Organisationen, Verbände und anderen Vereinigungen mit Ausnahme derjenigen der Arbeiterbewegung.

(2) Bestandteil des Staatlichen Archivfonds sind ferner

- Nachlässe von Politikern, Gelehrten, Schriftstellern, Dichtern und Künstlern, soweit die Nachlässe entsprechend dem Willen der nachlassbildenden Persönlichkeiten bzw. ihrer Erben oder auf anderem Wege in staatliche Verwahrung gelangt sind oder gelangen,
- archivische Sammlungen und nicht im Abs. 1 genanntes Archivgut, das sich bereits in staatlichem Eigentum befindet bzw. durch Schenkung oder durch andere Rechtshandlungen in staatliches Eigentum übergeht,
- Kopien von Archivgut, die innerdienstlichen Zwecken oder der Bestandsergänzung dienen, und archivische Hilfsmittel wie Karteien, Verzeichnisse, Findbücher.

(3) Die Bestände des Staatlichen Archivfonds sind grundsätzlich unteilbar. Sie werden in den für sie zuständigen Archiven verwaltet.

#### § 8

Archivgut im Sinne dieser Verordnung ist das gesamte Schrift-, Bild- und Tonschriftgut, das wegen seiner gesellschaftlichen Bedeutung dauernd oder befristet aufzubewahren ist.

### IV. Abschnitt

#### Schriftgutverwaltung

#### § 9

(1) Die sachgemäße Schriftgutverwaltung sichert in den Organen und Einrichtungen des Staatsapparates sowie in der Wirtschaft eine umfassende und griffbereite Information und Dokumentation über die Erledigung der Aufgaben. Sie stellt ein Hilfsmittel für die ständige Verbesserung und Vervollkommnung der staatlichen Leitungstätigkeit dar, sichert die Kontrolle über den Verbleib des Schriftgutes und ermöglicht einen ständigen Überblick über die vorhandenen Unterlagen.

(2) Das bei den Organen und Einrichtungen des Staatsapparates, bei den wirtschaftsleitenden Organen, den Betrieben und Einrichtungen der sozialistischen Wirtschaft sowie bei den wissenschaftlichen Einrichtungen entstehende Schriftgut ist nach einem Aktenplan und einer Aktenordnung, in der die Organisation der Schriftgutverwaltung festgelegt ist, zu verwalten. Für die Ausarbeitung und Einführung von Aktenplänen sind die Organe und Einrichtungen des Staatsapparates und die wirtschaftsleitenden Organe für ihren Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

(3) Das Schrift-, Bild- und Tonschriftgut, das für den laufenden Dienstbetrieb nicht mehr benötigt wird und wegen seiner gesellschaftlichen Bedeutung dauernd oder befristet aufbewahrt werden muß, ist an das Verwaltungsarchiv abzuliefern. Die Übergabe von Verschlusssachen und Vertraulichen Dienstsachen an das zuständige Verwaltungsarchiv hat auf der Grundlage der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

### V. Abschnitt

#### Wertermittlung und Kassation

#### § 10

Der Wert des Schriftgutes wird durch seine gesellschaftliche Bedeutung bestimmt. Danach ist die Entscheidung über die dauernde oder befristete Aufbewahrung bzw. Vernichtung des Schriftgutes zu treffen.

#### § 11

(1) Für das nur befristet aufzubewahrende Schriftgut ist nach Ablauf der festgesetzten Aufbewahrungsfristen die Kassation zu beantragen, sofern es nicht den von der Staatlichen Archivverwaltung herausgegebenen Richtlinien zur Vereinfachung des Verfahrens bei der Kassation einiger Schriftgutkategorien unterliegt und eine vorläufige weitere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.

(2) Über die Kassation von Schriftgut entscheiden das Ministerium des Innern für

- die zentralen Organe und Einrichtungen des Staatsapparates,

- die wirtschaftsleitenden Organe,
- die zentralen Organe des genossenschaftlichen Sektors der Volkswirtschaft,

die Räte der Bezirke für

- die Räte, Wirtschaftsräte und Landwirtschaftsräte der Bezirke,
- die Räte und Landwirtschaftsräte der Kreise sowie die Räte der Städte und Gemeinden, die Einrichtungen der örtlichen Räte,
- die Betriebe und Einrichtungen der zentralgeleiteten und der örtlich geleiteten Wirtschaft,
- die Betriebe des genossenschaftlichen Sektors der Volkswirtschaft.

(3) Das Entscheidungsrecht des Ministeriums des Innern bzw. der Räte der Bezirke kann von diesen an Organe und Einrichtungen des staatlichen Archivwesens sowie an die Leiter der Organe, Betriebe und Einrichtungen übertragen werden.

#### VI. Abschnitt

##### Nichtstaatliches Archivgut

###### § 12

(1) Die Eigentümer von nichtstaatlichem Archivgut können dies als Schenkung oder als Depositum einem staatlichen Archiv übergeben oder gegen Entschädigung überlassen.

(2) Bei der Veräußerung von nichtstaatlichem Archivgut steht den staatlichen Archiven das Recht auf vorrangigen Erwerb zu.

(3) Im Falle der Gefährdung von nichtstaatlichem Archivgut kann das Ministerium des Innern Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung dieses Archivgutes treffen.

(4) Die Ausfuhr von nichtstaatlichem Archivgut über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

#### VII. Abschnitt

##### Schlussbestimmungen

###### § 13

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

###### § 14

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Verordnung vom 13. Juli 1950 über das Archivwesen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 661),

b) Erste Anordnung vom 13. Juli 1950 zur Durchführung der Verordnung über das Archivwesen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 836),

c) Verordnung vom 8. Juli 1950 über die Ablieferung von verlagerten oder verschleppten Aufzeichnungen, Akten und sonstigen Unterlagen aller Art (GBl. S. 651),

d) Anordnung vom 28. Dezember 1949 über die Aufbewahrung im Geschäftsverkehr nicht mehr benötigter Schriftstücke und Akten (MinBl. 1950 S. 1),

e) Anweisung vom 27. April 1950 zur Errichtung von Betriebsarchiven (MinBl. S. 43),

f) Anordnung vom 26. Februar 1951 zur Errichtung von Verwaltungsarchiven (MinBl. S. 29),

g) Anordnung vom 26. Februar 1951 zur Errichtung von Stadt- und Kreisarchiven (MinBl. S. 32).

Berlin, den 17. Juni 1965

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister des Innern  
und Chef  
der Deutschen Volkspolizei  
Dickel

#### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das staatliche Archivwesen.

— **Bildung von Staatsarchiven, Archivdepots und Außenstellen, Zuständigkeit der staatlichen Archive —**

Vom 25. Juni 1965

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 17. Juni 1965 über das staatliche Archivwesen (GBl. II S. 567) wird folgendes bestimmt:

#### I.

**Bildung von Staatsarchiven, Historischen Staatsarchiven, Archivdepots und Außenstellen**

#### § 1

##### Bildung von Staatsarchiven

Zu Staatsarchiven werden umgebildet

- das Brandenburgische Landeshauptarchiv Potsdam zum Staatsarchiv Potsdam für die Bezirke Potsdam, Frankfurt (Oder) und Cottbus,
- das Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Magdeburg zum Staatsarchiv Magdeburg für die Bezirke Magdeburg und Halle,
- das Mecklenburgische Landeshauptarchiv Schwerin zum Staatsarchiv Schwerin für die Bezirke Schwerin und Neubrandenburg,

- das Sächsische Landeshauptarchiv Dresden zum Staatsarchiv Dresden für die Bezirke Dresden und Karl-Marx-Stadt,
- das Thüringische Landeshauptarchiv Weimar zum Staatsarchiv Weimar für den Bezirk Erfurt,
- das Landesarchiv Greifswald zum Staatsarchiv Greifswald für den Bezirk Rostock,
- das Landesarchiv Leipzig zum Staatsarchiv Leipzig für den Bezirk Leipzig,
- das Landesarchiv Meiningen zum Staatsarchiv Meiningen für den Bezirk Suhl,
- das Landesarchiv Rudolstadt zum Staatsarchiv Rudolstadt für den Bezirk Gera.

## § 2

**Bildung von Historischen Staatsarchiven**

Zu Historischen Staatsarchiven werden umgebildet

- das Landesarchiv Altenburg zum Historischen Staatsarchiv Altenburg, das dem Staatsarchiv Weimar unterstellt wird,
- das Landesarchiv Bautzen zum Historischen Staatsarchiv Bautzen, das dem Staatsarchiv Dresden unterstellt wird,
- das Landesarchiv Gotha zum Historischen Staatsarchiv Gotha, das dem Staatsarchiv Weimar unterstellt wird,
- das Landesarchiv Greiz zum Historischen Staatsarchiv Greiz, das dem Staatsarchiv Weimar unterstellt wird,
- das Landesarchiv Oranienbaum (Anh) zum Historischen Staatsarchiv Oranienbaum (Anh), das dem Staatsarchiv Magdeburg unterstellt wird.

## § 3

**Bildung von Archivdepots**

(1) Das Landesarchiv Lützen wird zum Archivdepot Lützen der Staatlichen Archivverwaltung umgebildet.

(2) Als Archivdepot der Staatlichen Archivverwaltung wird das Archivdepot Dornburg (Elbe) gebildet.

## § 4

**Bildung von Außenstellen**

(1) Zu Außenstellen von Staatsarchiven werden umgebildet das Landesarchiv Glauchau zur Außenstelle Glauchau des Staatsarchivs Dresden und das Landesarchiv Merseburg zur Außenstelle Merseburg des Staatsarchivs Magdeburg.

(2) Als Außenstellen von Staatsarchiven werden die Außenstelle Ludwigslust des Staatsarchivs Schwerin sowie die Außenstellen Möckern und Wernigerode des Staatsarchivs Magdeburg gebildet.

## II.

**Zuständigkeit der staatlichen Archive**

## § 5

**Deutsches Zentralarchiv**

Das Deutsche Zentralarchiv ist zuständig für das Archivgut

- der nach der Zerschlagung des faschistischen Staatsapparates im Jahre 1945 auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gebildeten zentralen Organe und Einrichtungen des Staatsapparates sowie der wirtschaftsleitenden Organe,
- der zentralen Organe und Einrichtungen des ehemaligen Deutschen Reiches und des ehemaligen Staates Preußen,
- der zentralen Organe und Einrichtungen der Wirtschaft vor 1945.

## § 6

**Staatsarchive**

(1) Die Staatsarchive sind zuständig für das Archivgut

- der Organe und Einrichtungen des Staatsapparates und der wirtschaftsleitenden Organe auf Bezirksebene sowie der volkseigenen Betriebe auf Bezirksebene, soweit kein Betriebsarchiv zuständig ist,
- der zentralen, regionalen und örtlichen Organe und Einrichtungen der ehemaligen Länder und ihrer Vorgängerterritorien sowie der regionalen und örtlichen Organe und Einrichtungen des ehemaligen Deutschen Reiches,
- der regionalen Organe und Einrichtungen sowie der Betriebe der kapitalistischen Wirtschaft mit regionaler Bedeutung einschließlich der des Großgrundbesitzes, die in Volkseigentum übergeführt oder aufgelöst wurden, soweit kein Betriebsarchiv zuständig ist.

(2) Die Zuständigkeit eines Staatsarchivs kann sich auf mehrere Bezirke erstrecken.

## § 7

**Historische Staatsarchive**

Die Historischen Staatsarchive sind zuständig für das Archivgut, das in ihrem regionalen Bereich bis zum Jahre 1945 bzw. 1952 entstanden ist. Ihre bestandsmäßige Entwicklung ist mit dieser Zeitgrenze abgeschlossen.

## § 8

**Kreisarchive**

Die Kreisarchive sind zuständig für das Archivgut der seit dem Jahre 1952 bestehenden Räte der Kreise und der ihnen unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen sowie der Gemeinden, die kein eigenes Archiv unterhalten.

## § 9

**Stadtarchive**

Die Stadtarchive sind zuständig für das Archivgut der Räte der Städte und ihrer Einrichtungen sowie der den Räten der Städte unterstellten Betriebe der örtlichen Wirtschaft.

## § 10

**Betriebsarchive**

Die Betriebsarchive von Kombinat und Großbetrieben sowie von Betrieben mit besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung sind zuständig für das Archivgut der Betriebe einschließlich ihrer Zweig- und Nebenbetriebe, der kapitalistischen Vorgängerbetriebe sowie der Zeichnungsarchive und Plankammern.

## § 11

**Archive wissenschaftlicher Einrichtungen**

Die Archive wissenschaftlicher Einrichtungen sind zuständig für das Archivgut dieser Einrichtungen, ihrer Institute und nachgeordneten Dienststellen sowie akademischer Gesellschaften, Vereine und Stiftungen ihres Bereichs.

## § 12

**Literaturarchive**

Die Literaturarchive sind im Rahmen ihrer speziellen Aufgabenstellung zuständig für Nachlässe von Schriftstellern, Dichtern und Künstlern sowie für das Archivgut literarischer und künstlerischer Gesellschaften, Verbände und Vereine.

## § 13

**Film-, Bild- und Tonarchive**

Die Zuständigkeit der Film-, Bild- und Tonarchive ergibt sich aus den Aufgaben der staatlichen Organe und Einrichtungen, denen sie unterstellt oder bei denen sie errichtet sind.

## § 14

**Verwaltungsarchive**

(1) Die Verwaltungsarchive der Organe und Einrichtungen des Staatsapparates, der wirtschaftsleitenden Organe, der Betriebe und Einrichtungen der sozialistischen Wirtschaft sowie der wissenschaftlichen Einrichtungen sind (als Zwischenarchive) zuständig für das im laufenden Dienstbetrieb nicht mehr benötigte Schrift-, Bild- und Tonschriftgut bis zur Abgabe an das staatliche Endarchiv.

(2) Die Verwaltungsarchive haben folgende Aufgaben:

- Erfassung, Übernahme, Sicherung und vorläufige Erschließung des Schriftgutes,
- Wertermittlung sowie Kassation des nichtarchivwürdigen Schriftgutes nach den dafür geltenden Bestimmungen,
- Bereitstellung des Schriftgutes für die praktische Nutzung,
- Anleitung und Kontrolle der Schriftgutverwaltung in der betreffenden Institution.

(3) Zentrale Verwaltungsarchive haben neben den in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben archivwürdiges Schriftgut von Organen, Einrichtungen oder Betrieben zu übernehmen, zu sichern, zu erschließen und auszuwerten, soweit sie dafür verantwortlich gemacht wurden. Sie üben archivische Leitfunktionen aus.

## § 15

**Zuständigkeit für Archivgut nichtstaatlicher Herkunft**

Für das Archivgut nicht mehr bestehender Organisationen, Verbände und anderer Vereinigungen, der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für Nachlässe von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sind die in den §§ 5 bis 12 genannten Archive jeweils nach der zentralen, regionalen oder örtlichen Bedeutung der Organisation, Körperschaft oder Persönlichkeit zuständig.

## § 16

**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1965

**Der Minister des Innern  
und Chef  
der Deutschen Volkspolizei  
Dickel**

**Zweite Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über das staatliche Archivwesen.  
— Benutzungsordnung —**

**Vom 25. Juni 1965**

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 17. Juni 1962 über das staatliche Archivwesen (GBl. II S. 567) wird folgendes bestimmt:

## § 1

(1) Für die Benutzung der staatlichen Archive ist eine Erlaubnis erforderlich.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen.

## § 2

Die Benutzungserlaubnis erteilt bei Antragstellern mit Wohnsitz oder Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik für

- das Deutsche Zentralarchiv, die Staatsarchive und die Historischen Staatsarchive der Direktor des Archivs
- die Kreisarchive und die Stadtlarchive der Stadtkreise der Leiter der Abteilung Innere Angelegenheiten des Rates des Kreises bzw. der Stadt
- die Stadtlarchive der kreisangehörigen Städte und die Archive der Gemeinden der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragtes Ratsmitglied

\* 1. DB (GBl. II Nr. 73 S. 570)

- die Betriebsarchive der Leiter des Betriebes oder ein von ihm beauftragter leitender Mitarbeiter
- die Archive wissenschaftlicher Einrichtungen der Leiter der wissenschaftlichen Einrichtung oder ein von ihm beauftragter leitender Mitarbeiter
- die Verwaltungsarchive der Leiter des für das Verwaltungsarchiv zuständigen Organs, des Betriebes bzw. der Einrichtung oder ein von ihm beauftragter leitender Mitarbeiter

## § 3

Die Benutzungserlaubnis erteilt bei Antragstellern mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik für

- das Deutsche Zentralarchiv, die Staatsarchive und die Historischen Staatsarchive der Leiter der Staatlichen Archivverwaltung im Ministerium des Innern
- die Kreisarchive und die Stadtarchive der Stadtkreise, die Stadtarchive der kreisangehörigen Städte und die Archive der Gemeinden der Stellvertreter für Inneres des Vorsitzenden des Rates des Kreises bzw. der Stadt
- die Betriebsarchive der Leiter des übergeordneten wirtschaftsleitenden Organs
- die Archive wissenschaftlicher Einrichtungen der Leiter des zentralen Organs, dem die Einrichtung untersteht, oder ein von ihm beauftragter leitender Mitarbeiter

## § 4

(1) Der Benutzungsantrag hat zu enthalten:

Name und Vorname des Antragstellers, Beruf, Staatsangehörigkeit, ständiger Wohnsitz, Anschrift zur Zeit der Benutzung, Auftraggeber, Zweck der Benutzung, Thema der Benutzung.

(2) Wird im Laufe der Benutzung das Thema gewechselt oder erweitert, ist ein neuer Antrag zu stellen.

## § 5

(1) Die Benutzungserlaubnis kann versagt werden, wenn

- die Sicherung staatlicher Interessen dies erfordert,

- das betreffende Archivgut vorrangig für staatliche Aufgaben benötigt wird,
- der Erhaltungs- oder Ordnungszustand des betreffenden Archivgutes eine Benutzung nicht zuläßt,
- es sich um Archivgut handelt, für das auf Grund von Depositatverträgen eine Einsichtnahme nicht gegeben ist.

(2) Die Benutzungserlaubnis kann entzogen werden, wenn diese durch falsche oder irreführende Angaben erwirkt wurde oder die Benutzungsbestimmungen nicht eingehalten wurden.

(3) In Zweifelsfällen über die Erteilung oder Entziehung einer Erlaubnis entscheidet das zuständige übergeordnete Organ.

## § 6

(1) Die Benutzungserlaubnis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gilt für das laufende Kalenderjahr.

(2) Die Benutzungserlaubnis für Bürger anderer Staaten ist jeweils auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt.

## § 7

(1) Die Benutzung von Archivgut darf nur im Archiv im Rahmen der erteilten Benutzungserlaubnis erfolgen.

(2) Die Benutzer können die Handbibliothek des Archivs durch Vermittlung des Benutzerdienstes in Anspruch nehmen.

(3) Das Archivgut und die Findbehalte sind vom Benutzer sorgfältig zu behandeln. Jede Veränderung der Ordnung, jedes Beschriften, Durchstreichen, Unterstreichen, Radieren, Ausschneiden, Durchpausen usw. ist untersagt. Der Benutzer ist für die von ihm an Archivgut verursachten Schäden haftbar.

(4) Das Archivgut ist unmittelbar nach der Benutzung im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Dem Benutzerdienst ist mitzuteilen, ob die Benutzung beendet ist oder ob sie fortgesetzt wird.

(5) Das Archivgut kann vom Archiv auch während der Benutzung jederzeit zurückverlangt werden.

## § 8

(1) Die Versendung von Archivgut innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zum Zwecke der Benutzung ist in Ausnahmefällen zulässig.

(2) Eine Versendung erfolgt nur an staatliche Archive oder an wissenschaftliche Bibliotheken. Die Sicherheit und ordnungsgemäße Behandlung des Archivgutes muß gewährleistet sein.

(3) Die Versendung von Archivgut an Archive anderer Staaten erfolgt nur auf Grund zwischenstaatlicher Übereinkommen.

(4) Die durch die Versendung entstehenden Kosten hat der Benutzer zu tragen.

## § 9

(1) Das Archiv kann die Vorlage von Abschriften, Auszügen und Notizen aus dem benutzten Archivgut verlangen.

(2) Die Veröffentlichung archivalischer Quellen aus der Zeit nach 1918 bedarf der Genehmigung des Leiters des betreffenden Archivs. In Veröffentlichungen ist ausgewertetes Archivgut mit genauer Quellenangabe und Archivsignatur zu zitieren. Auf Verlangen ist das Manuskript einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Arbeit dem Leiter des Archivs vorzulegen. Einsprüche des Archivs hinsichtlich der Veröffentlichung von archivalischen Quellen und ihrer Zitierweise sind zu berücksichtigen.

(3) Von sämtlichen gedruckten Veröffentlichungen, die unter Verwendung von Archivgut erarbeitet wurden, hat der Verfasser dem betreffenden Archiv ein Exemplar der Arbeit unaufgefordert und kostenfrei zu überlassen. Das gleiche gilt für maschinenschriftliche Arbeiten, Dissertationen, Diplom- und Examensarbeiten, heimatgeschichtliche Forschungen usw. Bei Benutzung mehrerer Archive ist das Exemplar an die Staatliche Archivverwaltung zu senden.

(4) Die Erlaubnis zur Anfertigung von Reproduktionen und von Siegelabdrücken sowie für deren Ver-

öffentlichung und Vervielfältigung wird nach den in den §§ 2 und 3 getroffenen Bestimmungen erteilt.

## § 10

Die Benutzung des in den Verwaltungsarchiven der staatlichen Organe, der Betriebe und der Einrichtungen verwahrten Archivgutes durch deren Mitarbeiter erfolgt nach den von den zuständigen Leitern festzulegenden internen Benutzungsbestimmungen.

## § 11

Für die Erteilung von schriftlichen Auskünften sind die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung entsprechend anzuwenden.

## § 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1965

Der Minister des Innern  
und Chef  
der Deutschen Volkspolizei  
Dickel

### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. P 3009/2

Preisverordnung Nr. 3009/2 vom 10. Dezember 1964 — Stahlwerks- und Walzwerks-  
erzeugnisse —

#### Sonderdruck Nr. P 3088/1 a—d

Preisverordnung Nr. 3088/1 a—d vom 12. April 1965 — Kabel, Leitungen, Wickel-  
drähte sowie Drahtseile und -litzen aus NE-Metallen —

#### Sonderdruck Nr. P 3102/1

Preisverordnung Nr. 3102/1 vom 18. Mai 1965 — Leder —

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim  
Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barkauf von Einzel-  
nummern in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstraße 6.



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 27. Juli 1965

Teil II Nr. 76

Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 65	Preisverordnung Nr. 983/3. — Schnittblumen, Topfpflanzen, Gruppenpflanzen und Schnittgrün — .....	575
10. 7. 65	Preisverordnung Nr. 1012/6. — Saatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölpflanzen und Faserpflanzen — .....	575
10. 7. 65	Preisverordnung Nr. 1883/1. — Baumschulpflanzen — .....	576
10. 7. 65	Preisverordnung Nr. 2039. — Grünfütter-, Rübenblatt- und Hackfruchttrocknung — ....	576
10. 7. 65	Anordnung über die Besamungsgebühren für Rinder, Schweine und Pferde .....	577
10. 7. 65	Anordnung über den Tarif für den Flugzeugeinsatz in der Land- und Forstwirtschaft	577
10. 7. 65	Preisverordnung Nr. 3111/1. — Altpapier — .....	578

## Preisverordnung Nr. 983/3\*.

— Schnittblumen, Topfpflanzen, Gruppenpflanzen und Schnittgrün —

Vom 10. Juli 1965

### § 1

(1) Pflanzen des Geltungsbereiches der Preisverordnung Nr. 983 vom 23. Mai 1958 — Anordnung über die Preise für Schnittblumen, Topfpflanzen, Gruppenpflanzen und Schnittgrün — (Sonderdruck Nr. P 365 des Gesetzblattes), die exportiert werden und deren Qualität der Güteklasse „Extra“ entspricht, erhalten einen Zuschlag von 30% zu den Erzeuger- bzw. Erzeuger-Exportpreisen der Güteklasse A.

(2) Die Lieferung von Pflanzen der Güteklasse „Extra“ zum Export sowie die Berechnung der Erzeugerpreise der Güteklasse „Extra“ ist zwischen dem Außenhandelsunternehmen und den Erzeugern vertraglich zu vereinbaren.

### § 2

Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1965

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

\* Preisverordnung Nr. 983/2 (GBl. II Nr. 60 S. 499)

## Preisverordnung Nr. 1012/6\*.

— Saatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölpflanzen und Faserpflanzen —

Vom 10. Juli 1965

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 1012/5 vom 10. Januar 1964 — Saatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölpflanzen und Faserpflanzen — (GBl. II S. 52) wird folgendes angeordnet:

### § 1

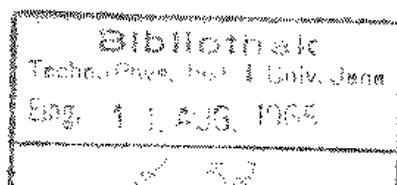
Die Preise der Anlage I der Preisverordnung Nr. 1012/5 — Fruchtart Hafer — werden wie folgt geändert:

Fruchtart	Erntestufe	Erzeugerpreis	Züchteranteil	Ausgleichsbetrag für Qualitätsprämie	Handelsaufschlag	Verbraucherpreis
— in MDN je dt —						
Hafer	Elite und Vorstufen	63,—	5,—	1,50	6,—	75,50
	Hochzucht	58,—	5,—	1,50	6,—	70,50
	Handelsaat	53,—	—	1,50	5,—	59,50*

### § 2

Die Bestände an Saatgut im Handel sind von den jeweiligen Handelsbetrieben per 1. Juni 1966, 0<sup>00</sup> Uhr, auf

\* Preisverordnung Nr. 1012/5 (GBl. II 1964 Nr. 8 S. 52)



der Grundlage der Anordnung Nr. 4 vom 29. November 1961 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten — Umbewertung in den Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsbetrieben (mit Ausnahme der volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetriebe) — (GBl. II S. 518) aufzunehmen und umzubewerten. Die sich ergebenden Preisdifferenzen sind an den zuständigen Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, abzuführen.

## § 3

Diese Preisordnung tritt am 1. Juni 1966 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisordnung an erfolgen.

Berlin, den 10. Juli 1965

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

### Preisordnung Nr. 1883/1\*

— Baumschulpflanzen —

Vom 10. Juli 1965

## § 1

(1) Baumschulpflanzen des Geltungsbereiches der Preisordnung Nr. 1883 vom 29. März 1960 — Baumschulpflanzen — (Sonderdruck P 1586 des Gesetzblattes), die exportiert werden und deren Qualität der Güteklasse „Extra“ entspricht, erhalten einen Zuschlag von 20 % zu den Erzeugerpreisen der Güteklasse A.

(2) Die Lieferung von Baumschulpflanzen der Güteklasse „Extra“ zum Export sowie die Berechnung der Erzeugerpreise der Güteklasse „Extra“ ist zwischen dem Außenhandelsunternehmen und den Erzeugern vertraglich zu vereinbaren.

## § 2

Diese Preisordnung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1965

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

\* Preisordnung Nr. 1883 (Sonderdruck P 1586 des Gesetzblattes)

### Preisordnung Nr. 2039.

— Grünfutter-, Rübenblatt- und  
Hackfruchtrocknung —

Vom 10. Juli 1965

## § 1

(1) Der Preis für die Trocknung von Grünfutter, Rübenblatt und Hackfrüchte beträgt 20,— MDN je t Frischgut.

(2) Der Preis gemäß Abs. 1 ist für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft ein Festpreis, für alle übrigen Betriebe ein Höchstpreis.

## § 2

Der Preis für die Trocknung beinhaltet folgende Leistungen:

1. Ent- und Beladen der Fahrzeuge im Trocknungsbetrieb; wird die Entladung des Frischgutes durch den Lieferbetrieb vorgenommen, ermäßigt sich der Trocknungspreis um 2,— MDN/t;
2. die Trocknung des Grünfutters auf einen Trockensubstanzgehalt von 86 % (pressen) bis 92 % (mahlen);
3. die Aufbereitung des Frischgutes für Rübenblatt und Hackfrüchte (reinigen und zerkleinern).

## § 3

Folgende Leistungen können von den Trocknungsbetrieben gesondert in Rechnung gestellt werden:

1. für das Absacken des Trockengutes ausschließlich Verpackung 10,— MDN/t,
2. für die Vermahlung des Trockengutes 5,— MDN/t.

## § 4

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft. Sie gilt auch für alle bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Verträge.

(2) Gleichzeitig treten alle Preisbewilligungen für die unter den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallenden Leistungen außer Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1965

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister



**Anordnung  
über die Besamungsgebühren für Rinder, Schweine  
und Pferde.**

Vom 10. Juli 1965

§ 1

(1) Für die Durchführung der künstlichen Besamung durch staatliche Einrichtungen und volkseigene Betriebe sind vom Tierhalter folgende Gebühren zu entrichten:

Rinder	15,— MDN
Rinder — Individuelle Anpaarung —	28,— MDN
Schweine — Gebrauchszuchten —	12,— MDN
Schweine — Herdbuchzuchten —	30,— MDN
Pferde	70,— MDN

(2) Bei Durchführung der künstlichen Besamung durch Besamungstechniker sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe sind an die Sperma liefernde staatliche Einrichtung oder den volkseigenen Betrieb folgende Gebühren zu entrichten:

Rinder	10,— MDN
Rinder — Individuelle Anpaarung —	17,— MDN
Schweine — Gebrauchszuchten —	8,— MDN
Schweine — Herdbuchzuchten —	25,— MDN

(3) Die individuelle Besamung ist die Besamung einer besonders ausgewählten Kuh oder Färse mit dem Sperma eines bestimmten züchterisch wertvollen Bullen. Die Festlegung über die Durchführung der individuellen Besamung erfolgt durch die zuständige Tierzuchtinspektion im Einvernehmen mit dem Rinderhalter.

§ 2

(1) Ist die Erstbesamung eines Rindes bzw. Schweines erfolglos geblieben, so besteht Anspruch auf kostenlose Durchführung einer Zweit- und erforderlichenfalls einer Drittbesamung. In den Fällen des § 1 Abs. 2 besteht Anspruch auf kostenlose Lieferung des Spermas durch einen VEB Besamung. Der Anspruch erlischt nach Ablauf von 10 Wochen nach der Erstbesamung.

(2) Bei erfolgloser Besamung von Stuten besteht Anspruch auf kostenlose Durchführung weiterer Besamungen innerhalb der Decksaison.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 23. Januar 1960 über Rinderbesamungsgebühren (GBl. I S. 121) außer Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1965

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

**Anordnung  
über den Tarif für den Flugzeugeinsatz in der  
Land- und Forstwirtschaft.**

Vom 10. Juli 1965

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Arbeiten der Gesellschaft für Internationalen Flugverkehr mbH — Interflug — in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau sind nachfolgende Tarife anzuwenden:

<b>1. Schädlingsbekämpfung</b>		
3	l/ha (KAD)	3,— MDN/ha
5	l/ha (KAD, Raps, Forst)	4,— MDN/ha
6 — 10	l/ha (Raps, Forst, Rüben, Obst und andere)	5,— MDN/ha
<b>2. Unkrautbekämpfung</b>		
		6,— MDN/ha
<b>3. Aussaat</b>		
		6,— MDN/ha
<b>4. Düngung auf Grün- und Ackerland sowie Forstflächen</b>		
50 kg/ha	Düngemittel Aufwandmenge	3,— MDN/ha
100 kg/ha	Düngemittel Aufwandmenge	4,— MDN/ha
150 kg/ha	Düngemittel Aufwandmenge	5,— MDN/ha
200 kg/ha	Düngemittel Aufwandmenge	6,— MDN/ha
250 kg/ha	Düngemittel Aufwandmenge	7,— MDN/ha
300 kg/ha	Düngemittel Aufwandmenge	8,— MDN/ha
350 kg/ha	Düngemittel Aufwandmenge	9,50 MDN/ha
400 kg/ha	Düngemittel Aufwandmenge	11,— MDN/ha
450 kg/ha	Düngemittel Aufwandmenge	12,50 MDN/ha
500 kg/ha	Düngemittel Aufwandmenge	14,— MDN/ha

(2) Die Kosten für die Pflanzenschutz- und Düngemittel sowie für das Saatgut sind in diesen Tarifsätzen nicht enthalten.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft. Sie findet auch Anwendung auf bereits abgeschlossene, aber noch nicht erfüllte Verträge.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 21. Januar 1964 über den Tarif für den Flugzeugeinsatz in der Landwirtschaft (GBl. II S. 168) außer Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1965

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

**Preisordnung Nr. 3111/1\*.****- Altpapier -****Vom 10. Juli 1965**

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 3111 vom 30. September 1964 - Altpapier - (Sonderdruck Nr. P 3111 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

In der Preisliste zur Preisordnung Nr. 3111 ist in der Sortenbezeichnung der laufenden Nummer 11 a) das Wort „gebündelt“ zu streichen. Diese Sortenbezeichnung lautet daher wie folgt:

11a) Zeitungen und Zeitschriften  
aus Haushaltungen.

**§ 2**

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt der Verkündung an erfolgen. Sie findet auch Anwendung auf erfüllte Verträge, soweit Zeitungen und Zeitschriften aus Haushaltungen zu den Preisen der Preisordnung Nr. 3111 gepreßt geliefert worden sind.

Berlin, den 10. Juli 1965

**Die Regierungskommission  
für Preise  
beim Ministerrat  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**  
Der Vorsitzende

I. V.: Kirsten  
Stellvertreter  
des Ministers der Finanzen

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**

I. V.: Krack  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden

\* Preisordnung Nr. 3111 (Sonderdruck Nr. P 3111 des Gesetzblattes)



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 30. Juli 1965

Teil II Nr. 77

Tag	Inhalt	Seite
27. 7. 65	Verordnung über die Stiftung der „Erinnerungsmedaille 20. Jahrestag – demokratische Bodenreform“ .....	579
20. 7. 65	Anordnung Nr. 9 zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen .....	580

## Verordnung über die Stiftung der „Erinnerungsmedaille 20. Jahrestag – demokratische Bodenreform“.

Vom 27. Juli 1965

### § 1

Zur Anerkennung hervorragender Leistungen und Verdienste bei der Durchführung und Festigung der Ergebnisse der demokratischen Bodenreform wird anlässlich des 20. Jahrestages der demokratischen Bodenreform die „Erinnerungsmedaille 20. Jahrestag – demokratische Bodenreform“ gestiftet.

### § 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (siehe Anlage) geregelt.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1965

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

### Anlage

zu vorstehender Verordnung

## Ordnung über die Verleihung der „Erinnerungsmedaille 20. Jahrestag – demokratische Bodenreform“.

### § 1

(1) Die „Erinnerungsmedaille 20. Jahrestag – demokratische Bodenreform“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Die Erinnerungsmedaille wird einmalig anlässlich des 20. Jahrestages der demokratischen Bodenreform verliehen.

(3) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Erinnerungsmedaille 20. Jahrestag – demokratische Bodenreform“.

### § 2

Die Erinnerungsmedaille kann verliehen werden für hervorragende Verdienste:

- bei der Durchführung der demokratischen Bodenreform und der Festigung ihrer Ergebnisse,
- bei der Gründung der landwirtschaftlichen Genossenschaften und der Entwicklung der guten genossenschaftlichen Arbeit,
- bei der vollständigen sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft.

### § 3

Die Erinnerungsmedaille wird an Einzelpersonen verliehen.

### § 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Leiter der zentralen Staatsorgane und die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen,
- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und der Bezirkslandwirtschaftsräte sowie die Bezirksleitungen bzw. -vorstände der Parteien und Massenorganisationen,
- die Vorsitzenden der Räte der Kreise und der Kreislandwirtschaftsräte, die Bürgermeister der Städte und Gemeinden, die Vorstände und Leitungen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe, die Präsidien der wissenschaftlichen Akademien und die Senate der Universitäten und Hochschulen.

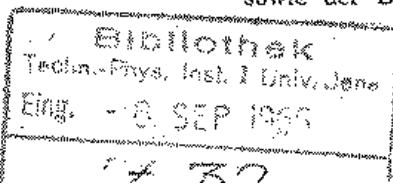
(2) a) Die Vorschläge gemäß Abs. 1 Buchst. a sind an den zentralen Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat einzureichen.

b) die Vorschläge gemäß Abs. 1 Buchst. b sind an den Rat des Bezirkes einzureichen.

c) die Vorschläge gemäß Abs. 1 Buchst. c sind an den Rat des Kreises einzureichen.

(3) Der zentrale Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat prüft und bestätigt die Vorschläge der Leiter der zentralen Staatsorgane und der zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(4) Zur sachkundigen Prüfung der Vorschläge in den Bezirken und Kreisen sind Auszeichnungsausschüsse einzubeziehen, denen Vertreter der Parteien und Massenorganisationen, der Räte der Bezirke und Kreise sowie der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte an-



gehören. Diese Auszeichnungsausschüsse empfehlen den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise die Bestätigung der ausgewählten Vorschläge.

## § 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

den Antrag des Vorschlagsberechtigten mit einer Kurzbiographie und einer Kurzbegründung.

## § 6

Die Verleihung der Erinnerungsmedaille erfolgt durch den Vorsitzenden des Ministerrates oder in seinem Namen.

## § 7

Zur Erinnerungsmedaille gehört eine Urkunde.

## § 8

Die Mittel für die Auszeichnungsmaterialien werden vom Büro des Ministerrates, Verwaltung für staatliche Auszeichnungen, zur Verfügung gestellt.

## § 9

(1) Die Erinnerungsmedaille ist rund, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 31,5 mm. Auf der Vorderseite befindet sich in der Mitte das Emblem der Deutschen Demokratischen Republik. In der Erinnerungsmedaille ist der Text eingeprägt „20. Jahrestag — demokratische Bodenreform“. Die Erinnerungsmedaille hat am Außenrand einen Ährenkranz. Auf der Rückseite befinden sich zwei gespreizte Ähren und die Worte „Junkerland in Bauernhand“.

(2) Die Erinnerungsmedaille wird an einer rechteckigen Spange, bezogen mit rotem Band, in das an beiden Seiten ein grüner Streifen eingewebt ist, getragen.

## § 10

Die Erinnerungsmedaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

## § 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

**Anordnung Nr. 9\***  
zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen.  
Vom 20. Juli 1965

Im Einvernehmen mit dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die folgenden Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

- § 4 Ziff. 3 und § 16 des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 942);
- §§ 22 bis 27 und §§ 66 bis 76 der Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1938 zum Umsatzsteuergesetz (RGBl. I S. 1935);

\* Anordnung Nr. 3 (GBl. II 1963 Nr. 95 S. 761)

3. Anordnung Nr. 115/50 vom 15. Dezember 1950 über die umsatzsteuerliche Behandlung der Ausfuhr-geschäfte (Zeitschrift „Deutsche Finanzwirtschaft“ — Heft 1/2/1951 S. 78);

4. Anordnung Nr. 103/51 vom 30. April 1951 über die umsatzsteuerliche Behandlung der Ausfuhr-geschäfte der privaten Wirtschaft über die Deutsche Ein- und Ausfuhr-gesellschaft mbH (DEAG) (DFW, Heft 12 S. 574);

5. Anweisung Nr. 135/53 vom 24. Juli 1953 über die Besteuerung der privaten Wirtschaft. — Gewinn-ermittlungszeitraum — Nichtabzugsfähige Aufwen-dungen — Umsatzsteuer-Vorauszahlungen (ZBl. S. 375) —;

6. Anweisung Nr. 225/53 vom 7. Dezember 1953 über die Umsatzsteuer im Innerdeutschen Handel (ZBl. S. 595);

7. Anweisung Nr. 16/54 vom 30. Januar 1954 über die umsatzsteuerliche Behandlung der Lieferungen im Innerdeutschen Handel durch Genossenschaften (ZBl. S. 54);

8. Anweisung Nr. 110/54 vom 5. Juli 1954 über die Umsatzsteuer in der privaten Wirtschaft bei Ex-portlieferungen und Lieferungen im innerdeutschen Handel durch die graphische Industrie (ZBl. S. 323);

9. § 5 der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 20. Juli 1954 zur Verordnung zur Änderung der Be-steuerung und zur Senkung des Einkommensteuer-tarifs (10. StÄVOVB) (GBl. I S. 656);

10. § 4 Abs. 1 Ziff. 18 der Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirt-schaft und der Genossenschaften (Veranlagungs-richtlinien 1959 — priv. —) (Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes);

11. § 3 Abs. 1, Ziff. 16 der Anordnung vom 5. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der halbstaat-lichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (Veran-lagungsrichtlinien 1959 — halbst. —) (Sonderdruck Nr. 312 des Gesetzblattes);

12. § 4 Abs. 1 Buchst. a, § 7, § 8 Abs. 3 und § 9 der Er-sten Durchführungsbestimmung vom 4. Dezember 1962 zum PGH-Steuer-gesetz (GBl. II S. 777).

(2) Vergünstigungen für Exportlieferungen werden an Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft ent-sprechend den dafür festgelegten Grundsätzen ge-währt. Die in Betracht kommenden Betriebe werden hierüber ge-sondert unterrichtet.

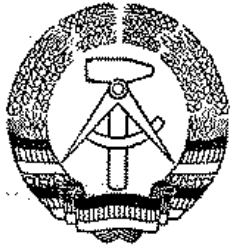
## § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1965

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter des Ministers



100

1. AUG. 1965  
Z 32

581

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 31. Juli 1965

Teil II Nr. 78

Tag	Inhalt	Seite
1. 7. 65	Verordnung über den Export von Industrieanlagen .....	581

### Verordnung über den Export von Industrieanlagen.

Vom 1. Juli 1965

Die Erfordernisse der wissenschaftlich-technischen Revolution, die sich in der Entwicklung der zwischenstaatlichen Warenbeziehungen widerspiegeln, bedingen das schnellere Ansteigen der Lieferung von Industrieanlagen auf der Basis modernster Verfahren und Technologien gegenüber dem Export und Import von Einzelmaschinen und -ausrüstungen.

Der Export von Industrieanlagen erfordert eine seinen spezifischen Bedingungen entsprechende langfristige Planung, Vorbereitung und Durchführung sowie die eindeutige Festlegung der Verantwortung aller beteiligten wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe.

Entsprechend den Prinzipien des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft wird für den Export von Industrieanlagen folgendes verordnet:

#### I.

#### Allgemeine Grundsätze

##### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für den Export von Industrieanlagen und Teilanlagen für die Errichtung von Neubauten und für die Rekonstruktion bzw. Erweiterung bestehender Industrieanlagen im Ausland (nachstehend „Export von Industrieanlagen“ genannt).

(2) Dem Export von Industrieanlagen gleichgestellt ist die Lieferung von Anlagen und Bauten für kulturelle und andere Zwecke, die Lieferung von Projekten, die technische Beratung, die Durchführung von Bauleistungen und Hilfe bei der Montage bzw. Inbetriebsetzung einer Industrieanlage. Das trifft auch zu, wenn diese Leistungen nicht mit der Lieferung von Maschinen und Ausrüstungen verbunden sind sowie für technische und ökonomische Beratung und Dienstleistungen gemäß § 17 dieser Verordnung.

(3) Sofern im Zusammenhang mit den in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Exportleistungen die Vergabe von Lizenzen verbunden ist, gilt diese ebenfalls als „Export von Industrieanlagen“ im Sinne dieser Verordnung.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Volkswirtschaftsrat im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel über die Anwendbarkeit dieser Verordnung.

#### § 2

#### Begriffsbestimmung

(1) Industrieanlagen sind Anlagen, die selbständige wirtschaftlich-technische Einheiten darstellen, hierunter fallen auch Hilfs- und Nebenanlagen.

(2) Teilanlagen sind Anlagen, welche zur Durchführung von Teilprozessen der Hauptproduktion bzw. von Prozessen der Neben- und Hilfsproduktion dienen. Hierunter fallen auch Gruppen von Maschinen und Ausrüstungen, zu deren Lieferung Projektierungsarbeiten erforderlich sind.

(3) Industrieanlagen oder Teilanlagen werden exportiert, indem der Verkäufer im Rahmen des Exportvertrages

- die Verantwortung für alle erforderlichen Lieferungen und Leistungen, für die Koordinierung und einheitliche Leitung der Bau- und Montageleistungen bis zum Abschluß des Leistungsnachweises übernimmt und das Risiko für die Gesamtanlage bis zu ihrer Übergabe an den ausländischen Partner (schlüsselfertige Anlagen) trägt oder
- die Projektierung, Lieferung, Montage und Inbetriebsetzung der Maschinen und Ausrüstungen übernimmt und die Verantwortung für deren reibungsloses Zusammenwirken sowie für die volle Erreichung der vereinbarten Parameter trägt, wobei der ausländische Partner bestimmte Leistungen (z. B. Projektierung, Bau, Montage) in eigener Verantwortung durchführt.

## II.

## Aufgaben und Verantwortungsbereiche

## § 3

## Staatliche Plankommission

(1) Die Staatliche Plankommission ist verantwortlich für die Organisation und Durchsetzung der langfristigen und komplexen Planung des Exportes von Industrieanlagen.

(2) Die Staatliche Plankommission ist verantwortlich für die Koordinierung und Gesamtbilanzierung des Perspektiv- und Jahresplanes „Export von Industrieanlagen“, untergliedert nach Wirtschaftsgebieten, Schwerpunktländern und Hauptanlagenarten sowie nach Aufkommensträgern (nationale und internationale Kooperation, unter Berücksichtigung der Aufgaben der internationalen Zusammenarbeit). Basis für die Ausarbeitung dieser Pläne sind Perspektiv- und Jahresplanvorschläge des Volkswirtschaftsrates und des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

(3) Die Staatliche Plankommission hat bei der Koordinierung und Gesamtbilanzierung der Perspektiv- und Jahrespläne die Übereinstimmung des Plananteiles „Export von Industrieanlagen“ mit dem Investitionsprogramm der Deutschen Demokratischen Republik und den anderen Plananteilen, insbesondere Forschung und Entwicklung, Bau, Projektierung, Produktion sowie Kaderbedarf und -entwicklung, zu sichern.

(4) Bei der Planung und Bilanzierung ist der Export von Industrieanlagen den volkswirtschaftlich wichtigen Vorhaben der Deutschen Demokratischen Republik gleichgestellt. Gegenüber dem Export von Einzelmaschinen und -ausrüstungen ist der Bedarf für den Export von Industrieanlagen vorrangig zu sichern.

(5) Die Staatliche Plankommission hat, unter Berücksichtigung der perspektivischen Entwicklung der metallverarbeitenden Industrie und der Bedarfsentwicklung auf dem Weltmarkt, die für den Export vorgesehenen wichtigsten Industrieanlagenarten bzw. Anlagen festzulegen.

(6) Durch die Staatliche Plankommission ist in den planmethodischen Bestimmungen zu gewährleisten, daß der Perspektivplan die spezifischen Erfordernisse des Exportes von Industrieanlagen berücksichtigt und den neuesten Erkenntnissen periodisch angepaßt wird.

(7) Die Staatliche Plankommission ist, in Abstimmung mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen, verantwortlich für die Bilanzierung der Mittel zur Kreditgewährung an ausländische Partner beim Export von Industrieanlagen.

## § 4

## Volkswirtschaftsrat

(1) Der Volkswirtschaftsrat ist verantwortlich für die Sicherung und Koordinierung aller erforderlichen Lieferungen und Leistungen beim Export von Industrieanlagen auf der Grundlage der staatlichen Planungsaufgaben.

(2) Der Volkswirtschaftsrat ist verantwortlich für die Ausarbeitung und Übergabe der mit anderen Staats- und Wirtschaftsorganen abgestimmten, bilanzierten Planvorschläge „Export von Industrieanlagen“ an die Staatliche Plankommission und für die Ausarbeitung dieser Jahrespläne auf der Grundlage des Perspektivplanes.

(3) Der Volkswirtschaftsrat hat die Durchführung der in den Perspektiv- und Jahresplänen festgelegten Aufgaben auf der Grundlage der vom Ministerrat bestätigten bzw. der mit den zentralen Organen abgestimmten handelspolitischen Direktiven des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel in den Vereinigungen Volkseigener Betriebe und Betrieben zu organisieren und zu koordinieren. Er hat insbesondere die vorrangige Entwicklung des Exportes von Industrieanlagen, entsprechend den im Perspektivplan festgelegten Proportionen, die konsequente Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes zur Gewährleistung der Weltmarktfähigkeit der zu exportierenden Anlagen und die volle Ausnutzung der Vorteile der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung, vor allem bei der Komplettierung der Anlagen zu sichern.

(4) Der Volkswirtschaftsrat ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der nachgeordneten Vereinigungen Volkseigener Betriebe bei der Ausarbeitung und Erfüllung des Planes „Export von Industrieanlagen“ sowie die dafür erforderliche Koordinierung von Grundsatzfragen.

(5) Der Volkswirtschaftsrat hat auf die Weiterentwicklung der ökonomischen Beziehungen zwischen den Vereinigungen Volkseigener Betriebe bzw. den Generallieferanten und den Außenhandelsunternehmen Einfluß zu nehmen.

(6) Der Volkswirtschaftsrat hat die Einrichtung der für die Realisierung der Exportverträge (Lieferung, Montage, Inbetriebsetzung, technische Beratung) erforderlichen zentralen Baustäbe im Ausland in Abstimmung mit den anderen zuständigen zentralen staatlichen Organen zu koordinieren. Diese zentralen Baustäbe haben die Aufgaben der Generallieferanten für den Anlagen-Export im jeweiligen Land wahrzunehmen und sind personell entsprechend den Schwerpunkten des Anlagen-Exportes für das jeweilige Land zu besetzen.

## § 5

## Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel

(1) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ist verantwortlich für die wissenschaftlich begründete perspektivische Planung, Leitung und Koordinierung des Absatzes von Industrieanlagen im Ausland sowie für die Durchsetzung der Handels- und Kreditpolitik der Deutschen Demokratischen Republik. Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hat dabei folgende Hauptaufgaben zu lösen:

- Gestaltung der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Beziehungen mit dem Ausland;
- Erarbeitung der handelspolitischen Direktiven nach Ländern;

- Vorbereitung und Abschluß langfristiger Abkommen unter Beachtung der besonderen Steigerung des Exportes von Industrieanlagen;
- Anleitung und Kontrolle der Außenhandelsunternehmen bei der planmäßigen Durchführung ihrer Aufgaben;
- Aufbau und Koordinierung der Absatzorganisationen auf den Außenmärkten;
- Ausarbeitung von Grundsatzmaterialien zur Sicherung und Förderung des Exportes von Industrieanlagen;
- Ausarbeitung der Grundsätze für die Auslandspreisbildung;
- Einflußnahme auf die Weiterentwicklung der ökonomischen Beziehungen zwischen den Außenhandelsunternehmen und den Vereinigungen Volkseigener Betriebe bzw. den Generallieferanten;
- Einflußnahme auf die Beteiligung an Ausschreibungen ausländischer Institutionen und Betriebe über die Auslandsvertretungen des Außenhandels.

(2) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hat der Staatlichen Plankommission die mit den anderen Staats- und Wirtschaftsorganen abgestimmten Vorschläge für den Perspektivplan, untergliedert nach Hauptanlagenarten und Ländern, einschließlich der Vorstellungen über die Kreditgewährung an ausländische Partner zu übergeben und auf der Grundlage des Perspektivplanes die Jahrespläne für die Tätigkeit der Außenhandelsorgane zu erarbeiten.

(3) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hat bei der planmäßigen Durchführung des Exportes von Industrieanlagen die Sicherung der termin- und qualitätsgerechten Bereitstellung der geplanten Importlieferungen zu gewährleisten.

(4) Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates bestimmten Generallieferanten die Durchführung von Außenhandelsfunktionen übertragen.

## § 6

### Vereinigungen Volkseigener Betriebe

(1) Die Vereinigungen Volkseigener Betriebe, in deren Bereich Industrieanlagen hergestellt werden, sind verantwortlich für die planmäßige Entwicklung und Herstellung weltmarktfähiger Industrieanlagen, für die Unterstützung der Außenhandelsorgane bei der Anbahnung und beim Abschluß der Exportverträge sowie für die Sicherung der planmäßigen Realisierung der Ausfuhrverträge.

(2) Die Vereinigungen Volkseigener Betriebe haben die Einheit von Forschung und Entwicklung, Konstruktion, Projektierung, Produktion, Lieferung, Auslandsmontage und Inbetriebsetzung beim Export von Industrieanlagen zu sichern.

(3) In den Mittelpunkt der Leitungstätigkeit der Vereinigungen Volkseigener Betriebe sind zu stellen:

- die planmäßige Entwicklung weltmarktfähiger Industrieanlagen unter Berücksichtigung des technisch-wissenschaftlichen Höchststandes;
- die systematische Auswertung aller Informationen, insbesondere für die Erreichung und Mitbestimmung der internationalen technischen und ökonomischen Normen auf den jeweiligen Fachgebieten und Märkten;
- die Sicherung eines höchstmöglichen Nutzeffektes beim Export von Industrieanlagen;
- die systematische Qualifizierung und der planmäßige Einsatz der benötigten Kader;
- die Schaffung der Voraussetzungen für die im Zusammenhang mit dem Export von Industrieanlagen notwendige Ausbildung ausländischer Fachkräfte;
- die Unterstützung der Außenhandelsunternehmen beim Aufbau eines wirksamen Kundendienstes, einschließlich der materiellen Sicherstellung der Ersatzteilversorgung.

(4) Die Vereinigungen Volkseigener Betriebe haben auf der Basis der mit den Außenhandelsunternehmen erarbeiteten komplexen Absatzprogramme Koordinierungsvereinbarungen gemäß § 8 Abs. 3 abzuschließen.

(5) Die Vereinigungen Volkseigener Betriebe haben die ihnen unterstellten Generallieferanten bei der Durchführung der Aufgaben beim Export von Industrieanlagen anzuleiten und zu kontrollieren.

## § 7

### Generallieferanten für den Export von Industrieanlagen

(1) Generallieferanten für den Export von Industrieanlagen sind Produktions- oder Projektierungsbetriebe, die im Rahmen der Perspektiv- und Jahrespläne und der Weisungen der übergeordneten Vereinigungen Volkseigener Betriebe Export von Industrieanlagen als alleinige Vertragspartner gegenüber den Außenhandelsunternehmen durchführen.

(2) Hauptaufgaben der Generallieferanten sind:

- Unterstützung der Außenhandelsunternehmen bei der Marktforschung, Bedarfsanalyse und Werbung im Rahmen der in den Koordinierungsvereinbarungen getroffenen Festlegungen sowie bei der Ausarbeitung der komplexen Absatzprogramme;
- Ausarbeitung von verbindlichen Angeboten;
- Mitwirkung beim Abschluß der Exportverträge;
- Sicherung der Projektierung und Lieferung von Industrieanlagen mit höchster Qualität, niedrigsten Kosten und wettbewerbsfähigen Lieferfristen;
- Organisation der Lieferung, Montage und Inbetriebsetzung sowie die Ausbildung von ausländischen Fachkräften, entsprechend den in den Exportverträgen festgelegten Bedingungen;
- Übernahme von Garantieverpflichtungen für die Funktionstüchtigkeit der Anlage;

(3) Die Tätigkeit als Generallieferant können nur die Betriebe ausüben, die im „Register der Projektierungseinrichtungen“ der Staatlichen Plankommission eingetragen sind. Der Einsatz weiterer Generallieferanten wird durch den Volkswirtschaftsrat festgelegt.

(4) Der VEB INEX Berlin ist Generallieferant für den Export von Industrieanlagen, für deren Errichtung eine Bildung spezialisierter Generallieferanten aus ökonomischen Gründen nicht zweckmäßig ist. Der VEB INEX Berlin ist Zentralstelle für die Koordinierung und Lösung von Grundsatzfragen des Exportes von Industrieanlagen und für die Koordinierung der Arbeit der zentralen Baustäbe im Ausland, ohne die Verantwortung anderer Generallieferanten einzuschränken. Der VEB INEX Berlin ist dem Volkswirtschaftsrat unmittelbar unterstellt und bei Durchführung dieser Aufgaben den Vereinigungen Volkseigener Betriebe gleichgestellt.

### § 8

#### Außenhandelsunternehmen

(1) Die mit dem Export von Industrieanlagen beauftragten Außenhandelsunternehmen sind im Rahmen ihrer Planaufgaben verantwortlich für die Sicherung des Absatzes der Anlagen und den Abschluß der Exportverträge mit höchstem volkswirtschaftlichen Nutzeffekt.

(2) Hauptaufgaben der Außenhandelsunternehmen sind:

- die perspektivische und operative Markt-, Bedarfs- und Preisforschung;
- der Aufbau zweckentsprechender Absatzorganisationen auf den Außenmärkten;
- die Ausarbeitung der komplexen Absatzprogramme und die Realisierung der darin festgelegten Aufgaben des Außenhandelsunternehmens;
- die aktive Marktbearbeitung durch gezielte Werbung, Verkaufsreisen und Verkaufsausstellungen;
- die Ausarbeitung und der Abschluß der Exportverträge.

(3) Die Außenhandelsunternehmen haben ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Vereinigungen Volkseigener Betriebe und Generallieferanten zu erfüllen. Sie haben Koordinierungsvereinbarungen mit den Vereinigungen Volkseigener Betriebe abzuschließen, in denen insbesondere

- die Mitwirkung der Industrie bei der Markt- und Bedarfsforschung, der Werbung, der Organisierung des Absatzes,
- die Lieferungen und Leistungen entsprechend dem international üblichen Niveau,
- die Termine für den Abschluß von Verträgen,
- die ökonomischen Beziehungen zwischen den Außenhandelsunternehmen und den Generallieferanten,
- die Sicherung des Projektierungs- und Produktionsvorlaufes,
- die materielle Sicherstellung des Kundendienstes, insbesondere der Ersatzteilversorgung,

zu regeln sind.

### III.

#### Grundsätze für die Durchführung des Exportes von Industrieanlagen

### § 9

#### Exportreife, Weltmarktfähigkeit

(1) Beim Export von Industrieanlagen ist insbesondere die Projektierung und Lieferung von exportreifen weltmarktfähigen Anlagen durchzusetzen, die folgende Anforderungen erfüllen:

1. Weltniveau in bezug auf Leistungsfähigkeit, Funktionssicherheit, Lebensdauer, Kosten und Rentabilität der Anlage;
2. Sicherung der Marktfähigkeit durch optimale Anpassung der Anlage an die Verhältnisse des ausländischen Standortes (Bedarf, Rohstoff- und Energieversorgung, Arbeitskräfte usw.), Patentreinheit, international übliche Projektierungs- und Lieferzeiten, wirksamer Kundendienst sowie zweckmäßige Anpassung an die kommerziellen und Marktbedingungen;
3. Eignung für die Herstellung von Erzeugnissen mit hoher Qualität (Funktionsfähigkeit, Leistung, Formgebung, Lebensdauer usw.) und geringem Kostenaufwand.

(2) Die Vereinigungen Volkseigener Betriebe, in deren Bereich Industrieanlagen für den Export hergestellt werden, haben die Anforderungen an die Exportreife und Weltmarktfähigkeit der Anlagen in Abstimmung mit dem Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung zu konkretisieren und systematisch durchzusetzen.

(3) Die Vereinigungen Volkseigener Betriebe haben über die Exportreife der in ihrem Bereich hergestellten Industrieanlagen zu entscheiden.

(4) Die Vereinigungen Volkseigener Betriebe und die Wirtschaftsräte der Bezirke, deren nachgeordnete Betriebe Lieferungen und Leistungen für den Export von Industrieanlagen als Nachauftragnehmer durchführen, sind für die Exportfähigkeit dieser Lieferungen und Leistungen verantwortlich.

### § 10

#### Vorbereitung und Abschluß der Exportverträge

(1) Die Vorbereitung und der Abschluß von Exportverträgen sowie die Klärung der Zweckmäßigkeit der Bearbeitung von Anfragen ausländischer Interessenten, haben durch die zuständigen Außenhandelsunternehmen in Abstimmung mit den Generallieferanten zu erfolgen.

(2) Die Generallieferanten sind verpflichtet, entsprechend den Markterfordernissen Anlagenprospekte und technische Informationen zur Werbung und zur Information der ausländischen Partner in den üblichen Handelssprachen auszuarbeiten.

(3) Die Generallieferanten sind verpflichtet, im Auftrag der Außenhandelsunternehmen verbindliche Angebote in der geforderten Handelssprache in konkurrenzfähigen Fristen auszuarbeiten.



(4) Die Klärung der speziellen technisch-ökonomischen Bedingungen für die Ausarbeitung der Angebote erfolgt durch die Generallieferanten. Bei Vorhaben mit besonderem Schwierigkeitsgrad sind bereits in diesem Stadium durch die Generallieferanten Verfahrensträger und wichtigste Nachauftragnehmer zur Mitarbeit hinzuzuziehen.

(5) An der Vorbereitung und dem Abschluß der Exportverträge haben Vertreter des Generallieferanten teilzunehmen, die bevollmächtigt sind, an der Klärung und Durchsetzung, insbesondere der technisch-ökonomischen Bedingungen der Industrieanlagen, der Leistungs-terminen und -bedingungen mitzuwirken und dazu verbindliche Erklärungen mit Wirkung auf das Vertragsverhältnis zwischen Generallieferanten und Außenhandelsunternehmen abzugeben.

(6) Die bei den Außenhandelsunternehmen verbleibende Ausfertigung des Exportvertrages ist von den bevollmächtigten Vertretern der Generallieferanten vor Abschluß des Vertrages mit den ausländischen Partnern gegenzuzeichnen. Nach Abschluß des Exportvertrages sind die Außenhandelsunternehmen und die Generallieferanten, soweit deren Vertreter den Exportvertrag gegengezeichnet haben, verpflichtet, unverzüglich einen Ausfuhrvertrag zu den gleichen Bedingungen (mit Ausnahme der Zahlungsbedingungen und der Währungspreise) abzuschließen.

(7) Die Außenhandelsunternehmen haben die Generallieferanten in regelmäßigen Abständen über den Bearbeitungsstand der abgegebenen Angebote zu informieren.

(8) Die Generallieferanten haben vor Abgabe der Angebote zu überprüfen, ob mit dem Export von Industrieanlagen eine Lizenzvergabe bzw. -übernahme verbunden ist. Die zuständigen Außenhandelsunternehmen haben zu entscheiden, ob über die Lizenzvergabe ein besonderer Vertrag abgeschlossen oder ob sie in den Exportvertrag über die Lieferung der Industrieanlage einbezogen wird. Die Generallieferanten sind in jedem Fall für die Einholung der Bestätigung zur Lizenzvergabe entsprechend den geltenden Bestimmungen sowie für die Koordinierung verantwortlich.

## § 11

### Abschluß von Verträgen im Inland

(1) Auf der Grundlage der Perspektivpläne haben die Außenhandelsunternehmen und die Generallieferanten langfristige Wirtschaftsverträge über die Lieferungen und Leistungen abzuschließen. Die Generallieferanten und die Leitbetriebe sind verpflichtet, entsprechende Wirtschaftsverträge mit ihren Nachauftragnehmern abzuschließen.

(2) Die zwischen den Außenhandelsunternehmen und den Generallieferanten abgeschlossenen Ausfuhrverträge sowie die von den Generallieferanten und den Leitbetrieben mit ihren Nachauftragnehmern abgeschlossenen Ausfuhrteilverträge sind mit einem roten Aufdruck

„Export von Industrieanlagen“

zu kennzeichnen. Alle auf Grund dieser Verträge durchzuführenden Lieferungen und Leistungen sind

als Export zu planen und nach den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik abzurechnen

(3) Für die Abgabe von Angeboten, die die Generallieferanten von ihren Nachauftragnehmern fordern, gelten die im § 6 der Vierten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Ausfuhr- und Einfuhrverträge — (GBl. II S. 255) festgelegten Fristen. Die Annahmefrist beträgt bei Zulieferungen und Leistungen zum Export von Industrieanlagen für die Generallieferanten 4 Monate. Die durch die Generallieferanten angeforderten Angebote sind in bezug auf Inhalt, Umfang und Gültigkeitsdauer unter Berücksichtigung der speziellen Erfordernisse der Gesamtanlagen auszuarbeiten.

(4) Alle am Export von Industrieanlagen beteiligten Nachauftragnehmer und Verfahrensträger haben für ihre Leistungsanteile Garantie im gleichen Umfang zu übernehmen, wie sie im Ausfuhrvertrag zwischen Außenhandelsunternehmen und Generallieferant vereinbart worden ist. Die Garantiefristen der Nachauftragnehmer und Verfahrensträger enden frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Garantiefristen der Generallieferanten für die Gesamtanlage enden.

## § 12

### Ausarbeitung des Projektes

Das Projekt beinhaltet die endgültige technische, gestalterische und betriebsökonomische Lösung sowie den Bau- und Montageablauf. Im Projekt ist die Übereinstimmung mit den im Exportvertrag festgelegten Bedingungen zu sichern. Die Koordinierung der Erarbeitung von Projektteilen erfolgt durch den Generallieferanten.

## § 13

### Verfahrensträgerschaft

(1) Die Generallieferanten sind verantwortlich für die planmäßige Einbeziehung von Verfahrensträgern, wenn es die Besonderheit der Industrieanlage erfordert.

(2) Soweit für bestimmte Verfahren Verfahrensträger nicht festgelegt sind, entscheidet über die Einsetzung des Verfahrensträgers der Volkswirtschaftsrat auf Antrag des Generallieferanten. Der Einsatz der Verfahrensträger ist vor der Abgabe von Angeboten an ausländische Partner zu sichern.

(3) Zwischen den Generallieferanten und den Verfahrensträgern sind Verträge abzuschließen. Die Generallieferanten können Nachauftragnehmer zum Abschluß der Verträge bevollmächtigen.

(4) Über die in den Absätzen 1 bis 3 getroffenen Regelungen gelten ergänzend die vom Volkswirtschaftsrat erlassenen Bestimmungen.

## § 14

### Lieferungen der Maschinen und Ausrüstungen

(1) Auf der Grundlage der Ausfuhrverträge und der Montageablaufpläne ist der terminliche Ablauf der Lieferungen für den gesamten Realisierungszeitraum festzulegen. Der Zeitpunkt der Ausarbeitung der Terminablaufpläne ist in den Verträgen zu vereinbaren.

(2) Auf der Grundlage der Terminablaufpläne sind zwischen den Außenhandelsunternehmen und den Generallieferanten 4 Monate vor Beginn eines jeden Lieferjahres Liefergrafiken, unterteilt nach Quartalen, zu vereinbaren, soweit in den Exportverträgen oder in den zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes festgelegt ist. Diese Liefergrafiken werden Bestandteil der Ausführungsverträge.

(3) In den Verträgen mit den Nachauftragnehmern ist festzulegen, welche Maschinen und Ausrüstungen vor dem Versand über die vorgeschriebenen Werkskontrollen hinaus einer Funktionsprobe zu unterziehen sind.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für alle an der Kooperation beteiligten Betriebe mit der Maßgabe, daß die im Abs. 2 genannte Frist für jeden Leistenden bis zu einem Monat verlängert wird.

(5) Bei Verletzung der in der Liefergrafik enthaltenen Termine sind Vertragsstrafe und Schadenersatz nach dem Vertragsgesetz vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) zu zahlen.

(6) Die „Technischen Unterlagen“ sind Bestandteil der Lieferung. Der Umfang der zu liefernden „Technischen Unterlagen“, soweit sie keine Arbeitsmittelkarten darstellen, ist zwischen den Außenhandelsunternehmen und den Generallieferanten zu vereinbaren.

(7) Bei Verletzung der für die Übergabe der „Technischen Unterlagen“ vereinbarten Termine sind Vertragsstrafe und Schadenersatz nach dem Vertragsgesetz vom Gesamtwert der Maschinen und Ausrüstungen, auf die sich die fehlenden „Technischen Unterlagen“ beziehen, zu berechnen.

#### § 15

#### Montage, Chefmontage und Inbetriebsetzung

(1) Die Generallieferanten haben die Montage bzw. Chefmontage und die Inbetriebsetzung der Industrieanlagen durchzuführen.

(2) Leistungen im Sinne des Abs. 1 sind:

##### 1. Montage

Die Generallieferanten sind verantwortlich für die qualitäts- und termingerechte Montage bis zur erfolgreichen Beendigung des Probebetriebes. Die Nachauftragnehmer der Generallieferanten stellen auf Anforderung der Generallieferanten die Leit- und Montagekräfte. Die Generallieferanten sind allein weisungsbefugt.

##### 2. Chefmontage

Die Generallieferanten übernehmen die technische Leitung der Montage. Sie sind verantwortlich für die projektgerechte Ausführung der Montage bis zum erfolgreichen Probebetrieb und für die Richtigkeit der von ihren Fachkräften erteilten technischen Weisungen, Instruktionen und Empfehlungen. Die Generallieferanten haben dabei vorwiegend Leitkräfte mit hoher Qualifikation einzusetzen, die auf Anforderungen der Generallieferanten von den Nachauftragnehmern bereitzustellen sind.

#### 3. Inbetriebsetzung

Die Generallieferanten sind während der Inbetriebsetzung allein weisungsbefugt und haben diese bis zum Abschluß des Leistungsnachweises durchzuführen. Über den Einsatz der von den Nachauftragnehmern zu stellenden Leit- und Verfahrungskräfte entscheiden die Generallieferanten. Die Durchführung der Inbetriebsetzung und der Einsatz der erforderlichen Fachkräfte sind vertraglich zu vereinbaren.

#### § 16

#### Kundendienst

(1) Verantwortlich für den Kundendienst sind die Außenhandelsunternehmen.

(2) Leistungen im Rahmen des Kundendienstes sind vor Vereinbarung mit den ausländischen Partnern zwischen den Außenhandelsunternehmen und den Vereinigungen Volkseigener Betriebe oder Generallieferanten festzulegen.

#### § 17

#### Sonstige technische und ökonomische Dienstleistungen

(1) Außer den in dieser Verordnung für den Export von Industrieanlagen vorgesehenen Leistungen können sonstige vertraglich zu vereinbarende technische und ökonomische Dienstleistungen durchgeführt werden. Hierzu gehören:

##### 1. Beratung bei der Investitionsplanung

Entsendung von Fachkräften und Ausarbeitung von Expertisen über die Planung des Aufbaues von Industrieanlagen und deren zweckmäßigste Einordnung in die Volkswirtschaft.

##### 2. Vorklärungen

Technische und ökonomische Untersuchungen über die Standortfestlegung von Anlagen, Erarbeitung von Tendern, Beratung über spezielle Fragen des Transportes, der Versorgungsanlagen, Erarbeitung von Analysen und Durchführung von Versuchen zur Ermittlung von Grundwerten für die Projektierung.

##### 3. Projektierung

Übermittlung allgemeiner bau- und maschinen-technischer Erfahrungen sowie Anleitung bei der Projektierung, Projektüberprüfung und Ausarbeitung von technischen Unterlagen für Eigenleistungen des Auftraggebers. Untersuchungen über die Wirtschaftlichkeit von Industrieanlagen im Ausland.

##### 4. Baudurchführung und Montage

Übermittlung technischer und bautechnischer Erfahrungen und Fertigkeiten durch Spezialisten des Generallieferanten bei Montagen.

##### 5. Inbetriebsetzung

Übermittlung technischer und verfahrenstechnischer Kenntnisse durch Spezialisten des Generallieferanten bei Inbetriebsetzung.

**6. Ausbildung von Fachkräften**

Ausbildung sowie Qualifizierung von Fach- und Hilfskräften des ausländischen Partners im In- und Ausland für gelieferte bzw. zu liefernde Anlagen.

**7. Entsendung von Fachkräften**

Entsendung qualifizierter Kader für die technische und kaufmännische Leitung von Betrieben und Institutionen, einschließlich der damit verbundenen Ausbildung einheimischer Arbeitskräfte für die Übernahme dieser Funktionen.

(2) Der Abschluß entsprechender Exportverträge hat in Übereinstimmung mit den Generallieferanten durch die zuständigen Außenhandelsunternehmen zu erfolgen.

**IV.****Grundsätze für die finanz-ökonomischen Beziehungen****§ 18****Inlandspreise**

(1) Industrieanlagen für den Export sind Finalerzeugnisse der Generallieferanten, die diese an die zuständigen Außenhandelsunternehmen verkaufen.

(2) Prospekte und technische Informationen sind durch die Generallieferanten kostenlos bereitzustellen.

(3) Die im Auftrag der Außenhandelsunternehmen von den Generallieferanten ausgearbeiteten verbindlichen Angebote sind an die Außenhandelsunternehmen zu verkaufen.

(4) Das Projekt ist als Bestandteil der Industrieanlage oder als selbständiges Erzeugnis an die Außenhandelsunternehmen zu verkaufen.

**§ 19****Preiszu- und -abschläge**

Zur materiellen Interessiertheit aller inländischen Vertragspartner an der Steigerung des Exportes von Industrieanlagen und an der Sicherung einer hohen Rentabilität sind in den Koordinierungsvereinbarungen und Wirtschaftsverträgen Preiszu- und abschläge zu vereinbaren.

**§ 20****Valutaplanung**

(1) Die für die Anbahnung und den Abschluß der Exportverträge sowie die für die Lieferung der Ausrüstungen benötigten Valutamittel sind durch die zuständigen Außenhandelsunternehmen zu planen und bereitzustellen.

(2) Die Generallieferanten planen die für ihre unmittelbaren Realisierungsleistungen (Montage bzw. Montagelenkung, zentrale Baustäbe, internationale Messen) erforderlichen Valuten.

**§ 21****Zusätzliche Maßnahmen zur Exportförderung**

(1) Zur Erreichung eines höchstmöglichen Nutzeffektes haben die Vereinigungen Volkseigener Betriebe ihre

Mittel des materiellen Anreizes vorrangig für die zielgerichtete Förderung des Exportes von Industrieanlagen einzusetzen.

(2) Zur Vergütung der gegenüber dem Verkauf im Inland höheren Aufwendungen für Lieferungen und Leistungen im Anlagen-Export, die zur Verbesserung des Absatzes der Industrieanlagen erforderlich sind, ist zwischen den Außenhandelsunternehmen und den Generallieferanten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen\* die Gewährung einer Handelsspanne zu vereinbaren.

**§ 22****Bezahlung der Lieferungen und Leistungen**

Die Bezahlung der Lieferungen und Leistungen erfolgt durch die Außenhandelsunternehmen an die Generallieferanten nach Abschluß des Leistungsnachweises für die Industrieanlagen bzw. für abrechnungsfähige Teilvorhaben und Objekte entsprechend den in den Ausführungsverträgen festgelegten Bedingungen.

**V.****Schlußbestimmungen****§ 23**

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1965 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Ordnung für den Export kompletter Anlagen vom 7. August 1959“ (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 16/59) außer Kraft.

(2) Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung abgeschlossenen Ausführungsverträge für Industrieanlagen sind nach der „Ordnung für den Export kompletter Anlagen vom 7. August 1959“ abzuwickeln.

(3) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission, der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates und der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel sind berechtigt, Übergangsregelungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

(4) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates im Einvernehmen mit dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und dem Minister der Finanzen.

Berlin, den 1. Juli 1965

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph  
Vorsitzender**

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**I. V.: Pasold  
Minister und Erster Stellvertreter**

\* Zur Zeit gilt die Anordnung vom 5. März 1965 über die Gewährung einer Handelsspanne bei Exportlieferungen (GBl. III S. 27)

*Wichtig für Binnenhandel und Hersteller von Konsumgütern!*

# Neue Binnenhandels-Schlüsselliste für Warenumsatz und Warenfonds

Das Ministerium für Handel und Versorgung gibt im III. Quartal 1966 mit Gültigkeit ab 1. I. 1967 auf der Basis der neuen Erzeugnismomenklatur eine neue Binnenhandels-Schlüsselliste heraus, die in folgenden Teilabschnitten bezogen werden kann:

- Teil 1 Nahrungs- und Genußmittel
- Teil 2 Schuhe, Galanterie- und Sattlerwaren
- Teil 3 Bekleidungs- und Wäschestoffe, Raumtextilien, Konfektion
- Teil 4 Trikotagen, Leib- und Haushaltwäsche, Kurz- u. Modewaren
- Teil 5 Möbel, Kunstgewerbe, Spiel-, Sport- und Musikwaren, Papierwaren und Bürobedarf
- Teil 6 Haushalts- und Wirtschaftswaren einschl. el. Haus- und Heizgeräte
- Teil 7 Elektro-Akustik, Foto/Kino/Optik, Uhren/Schmuck, Straßenfahrzeuge und Zubehör
- Teil 8 Körper- und Gesundheitspflegemittel, Reinigungsmittel für den Haushalt, Lacke und Farben, Sämereien u. a.
- Teil 9 Baustoffe, Nutzholz, feste und flüssige Brenn-, Kraft- und Leuchtstoffe, sonstige Öle und Teerprodukte
- Teil 10 „Nummernschlüssel“ (Gegenüberstellung der Nummern der Erzeugnismomenklatur zu den Schlüsselnummern der Teilabschnitte 1 bis 9 der Binnenhandels-Schlüsselliste)
- Teil 11 „Nummernbrücke“ (Gegenüberstellung der Schlüsselnummern 1964 zu den Schlüsselnummern der Teilabschnitte 1 bis 9 der neuen Binnenhandels-Schlüsselliste)

Bestellungen sind möglichst sofort – spätestens jedoch bis zum 31. Oktober 1965 – nur an den

**ZENTRAL-VERSAND ERFURT**

501 Erfurt, Postschließfach 696

zu richten.

Bitte erleichtern Sie die Registrierung durch übersichtliche Bestellaufgabe, d. h., als Überschrift setzen Sie das Kennwort „Binnenhandels-Schlüsselliste“ und danach untereinander zuerst stets Anzahl und daneben gewünschte Nummer vom Teilabschnitt (also ohne Text).

Vergessen Sie auch nicht Ihre genaue Anschrift einschließlich Postleitzahl und Bank- bzw. Postscheck-Konto.

Nur die bis zum 31. Oktober 1965 eingegangenen Bestellungen können berücksichtigt werden.

**STAATSV ERL A G**

**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Ag 134/65/DDR – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN – Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstr. 6, Telefon: 51 05 21 – Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

589

1965

Berlin, den 31. Juli 1965

Teil II Nr. 79

Tag	Inhalt	Seite
8. 7. 65	Anordnung über die Rückführung wiederverwendungsfähiger Kartonagen und Wellpappen-Kartonagen .....	589
8. 7. 65	Anordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Bergbausicherheit .....	590
12. 7. 65	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Schwimmmeister .....	590
1. 7. 65	Anordnung Nr. 21 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete. — Änderungsanordnung — .....	590
20. 7. 65	Brandschutzanordnung Nr. 2/l. — Brandschutzmaßnahmen auf Zeltplätzen — .....	591

## Anordnung über die Rückführung wiederverwendungsfähiger Kartonagen und Wellpappen-Kartonagen.

Vom 8. Juli 1965

Zur Sicherung der Rückführung wiederverwendungsfähiger Kartonagen und Wellpappen-Kartonagen, nachstehend Versandschachteln bezeichnet, wird folgendes angeordnet:

### § 1

Diese Anordnung gilt für Industriebetriebe, Großhandels-, Einzelhandels- und Handwerksbetriebe ohne Rücksicht auf Eigentums- und Unterstellungsverhältnisse.

### § 2

Diese Anordnung bezieht sich auf wiederverwendungsfähige Versandschachteln, soweit sie nicht den Bestimmungen über Leihverpackung unterliegen.

### § 3

Alle Betriebe der Industrie sowie des Produktionsmittel- und Konsumtionsgütergroßhandels (letztere nachstehend als Großhandelsorgan bezeichnet) und die Verkaufsstellen des Einzelhandels sind verpflichtet, alle gebrauchten wiederverwendungsfähigen Versandschachteln auszusortieren.

### § 4

In den Kauf- und Lieferverträgen ist festzulegen, daß die Empfänger mindestens 40% der erhaltenen Versandschachteln zurückzuliefern haben, soweit nicht die Bestimmungen des § 9 dem entgegenstehen.

### § 5

(1) Die Empfänger sind verpflichtet, alle wiederverwendungsfähigen Versandschachteln an die Lieferer zurückzuführen.

(2) Die Lieferer sind verpflichtet, alle wiederverwendungsfähigen Versandschachteln zu übernehmen. Die Kosten für die Rückführung gehen — soweit nichts anderes vereinbart — zu Lasten des Übernehmenden.

(3) Der Übernehmende entscheidet über die Wiederverwendungsfähigkeit der Versandschachteln.

(4) Nicht wiederverwendungsfähige Versandschachteln sind an den Altstoffhandel abzugeben.

### § 6

Die Industriebetriebe haben für jede wiederverwendungsfähige Versandschachtel 50% des Neuwertes an die Rücklieferer zu zahlen.

### § 7

(1) Die für die Vergütung der zurückgelieferten wiederverwendungsfähigen Versandschachteln erzielten überplanmäßigen Nettoerlöse (Bruttoerlöse / Kosten der Rückführung) können für die Zahlung von Prämien für die an der Rückführung beteiligten Mitarbeiter verwendet werden.

(2) Als materiellen Anreiz für eine möglichst restlose Erfassung und Rückführung von wiederverwendungsfähigen Versandschachteln haben die Handelsorgane entsprechend Abs. 1 Vergütungen in mindestens folgender Höhe zu gewähren:

pro wiederverwendungsfähige Versandschachtel:

0,05 MDN für das Verkaufsstellenpersonal

insgesamt 0,03 MDN für das Transportpersonal (Kraftfahrer und Beifahrer) und Sortierkräfte im Großhandelsorgan.

Die Aufteilung der 0,03 MDN bleibt unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen der Entscheidung des Leiters des jeweiligen Großhandelsorgans überlassen.

(3) Die Prämien sind lohnsteuerfrei und nicht sozialversicherungspflichtig. Sie gehören nicht zum Durchschnittsverdienst.

(4) Bei Direktbezug sind die Absätze 1 bis 3 analog anzuwenden.

### § 8

Das Verkaufsstellenpersonal hat die wiederverwendungsfähigen Versandschachteln sorgfältig zu öffnen,

nach Entleerung zu falten, zu bündeln und trocken zu lagern, damit die Abholung von seiten des Großhandelsorgans reibungslos erfolgen kann.

## § 9

(1) Die Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates verpflichten ihre unterstellten VVB innerhalb von 2 Monaten nach Verkündung dieser Anordnung zur Ausarbeitung von Nomenklaturen entsprechend dem Produktionsprinzip. Es sind die Erzeugnisse festzulegen, für die eine Wiederverwendung von Versandschachteln auf Grund von Bestätigungen der Hygieneinspektion und sonstiger Bestimmungen entfallen muß.

(2) Für die Rückführung von speziellen Verkaufsverpackungen hat die zuständige Industrieabteilung mit dem handelsleitenden Organ Sonderregelungen zu treffen.

(3) Die verantwortlichen Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, die Nomenklaturen einschließlich der Festlegungen allen Industriebetrieben und dem zuständigen handelsleitenden Organ zur Kenntnis zu geben.

## § 10

Soweit die wiederverwendungsfähigen Versandschachteln — gemäß § 9 — nicht an die Lieferbetriebe zurückzuschicken sind, haben die Großhandelsorgane die Versandschachteln anderen in der Nähe gelegenen Betrieben zur Wiederverwendung anzubieten. Bestehen durch die Großhandelsorgane keine Absatzmöglichkeiten, ist der Wirtschaftsrat des zuständigen Bezirkes, Abteilung Materialtechnische Versorgung, als Fondsträger verpflichtet, die Wiederverwendung zu sichern. Ergeben sich im Bezirk keine Absatzmöglichkeiten, sind die wiederverwendungsfähigen Versandschachteln unter Angabe der Stückzahl und der Abmessung der VVB Verpackungsmittel, Leipzig, zur Weiterverteilung zu melden. Die VVB hat innerhalb von 14 Tagen einen Betrieb für die Wiederverwendung zu benennen oder die Versandschachteln bei fehlender Wiederverwendungsmöglichkeit für die Ablieferung an den Altstoffhandel freizugeben. Die VVB Verpackungsmittel kann festlegen, daß eine Meldepflicht nur bei Erreichung von bestimmten Mindestmengen besteht. Sie ist ferner berechtigt, Termine für die Abgabe der Meldungen festzulegen.

## § 11

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verfügung vom 8. Dezember 1960 über die Rückführung wiederverwendungsfähiger Kartonagen und Wellpappen-Kartonagen (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 1/61);
2. Anweisung Nr. 24/64 vom 20. August 1964 über die Rückführung wiederverwendungsfähiger Versandschachteln (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 24/64 S. 102).

Berlin, den 8. Juli 1965

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**

I. V.: Treske  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden

**Der Minister  
für  
Handel und Versorgung**

I. V.: Dr. Richter  
Erster Stellvertreter  
des Ministers  
und Staatssekretär

**Anordnung  
über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen  
auf dem Gebiet der Bergbausicherheit.**

Vom 8. Juli 1965

Auf Grund des Abschnitts II Abs. 6 des Beschlusses vom 27. August 1959 über die Bildung der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 803) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Anlagen 1, 2, 3 und 4 der Arbeitsschutzanordnung 902 vom 22. Oktober 1952 — Elektro-Lokomotiv-Führer in Bergbaubetrieben — (GBI. 1953 S. 431) in der Fassung vom 19. Juli 1957 (GBI. I S. 454) werden aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 8. Juli 1965

**Der Leiter  
der Obersten Bergbehörde  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Gibbels  
Stellvertreter des Leiters

**Anordnung  
zur Aufhebung der Anordnung über die Vergütung  
der Tätigkeit der Schwimmmeister.**

Vom 12. Juli 1965

## § 1

Die Anordnung vom 6. Juni 1956 über die Vergütung der Tätigkeit der Schwimmmeister (GBI. II S. 220) ist gegenstandslos und wird aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1965

**Staatliches Komitee  
für Körperkultur und Sport  
Görlitz  
Amtierender Vorsitzender**

**Anordnung Nr. 21\*  
über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete.  
— Änderungsanordnung —**

Vom 1. Juli 1965

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBI. S. 199) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

## § 1

Die in der Anordnung Nr. 9 vom 21. Mai 1960 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete (GBI. I S. 380) im Kreis Wernigerode, Bezirk Magdeburg, auf der topographischen Karte im Maßstab 1:25 000 Blankenburg, Blatt 4231, ausgewiesene, abgegrenzte und zum bergbaulichen Schutzgebiet erklärte Fläche wird nach Nordosten, Osten und Süden geändert (Erweiterung).

\* Anordnung Nr. 20 (GBI. II Nr. 14 S. 103)

## § 2

Verbindliche Grundlage für die Kennzeichnung der Änderungen der bergbaulichen Schutzgebiete gemäß § 1 ist die von der Obersten Bergbehörde ausgefertigte topographische Karte Blankenburg, Blatt 4231.

## § 3

Über die Durchführung von Bauvorhaben — auch der Bauvorhaben der zentralen Planträger — entscheidet für das bergbauliche Schutzgebiet gemäß § 1 die Bergbehörde Staßfurt. Im übrigen gilt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 5. September 1962 zum Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. II S. 615).

## § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 1. Juli 1965

**Der Leiter  
der Obersten Bergbehörde  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Gibbels  
Stellvertreter des Leiters

### Brandschutzanordnung Nr. 2/1\*

#### — Brandschutzmaßnahmen auf Zeltplätzen —

Vom 20. Juli 1965

Zur Gewährleistung des Brandschutzes auf Zeltplätzen wird auf Grund des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

## § 1

#### Begriffsbestimmungen

(1) Zeltplätze im Sinne dieser Anordnung sind Flächen, die von den örtlichen Räten, Betrieben, sonstigen Institutionen, Eigentümern oder Verwaltern zur Benutzung und Aufstellung von Zelten, Campingwagen, Wohnwagen u. ä. zur Verfügung gestellt werden und auf denen von den örtlichen Räten, Betrieben, sonstigen Institutionen und anderen Stellen (nachstehend Einrichter genannt) Campingmöglichkeiten geschaffen sind.

(2) Ein Schutzstreifen im Sinne dieser Anordnung ist eine von brennbarem Material, wie Schlagabraum, Gestrüpp, Unterholz u. ä., freizuhaltende Fläche.

(3) Ein Wundstreifen im Sinne dieser Anordnung ist eine von jedem brennbarem Material freizuhaltende und von humosem Oberboden bis auf den Mineralboden befreite Fläche.

## § 2

#### Standortauswahl

(1) Die Auswahl und Einrichtung der Zeltplätze erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Anordnung vom 7. Mai 1957 über die Einrichtung und Benutzung von Zeltplätzen, Wanderquartieren und Behelfsunterkünften (GBl. I S. 295) in der Fassung der Anordnung

\* Brandschutzanordnung Nr. 2 (GBl. I 1956 Nr. 52 S. 622)

vom 4. April 1959 zur Änderung der Anordnung über die Einrichtung und Benutzung von Zeltplätzen, Wanderquartieren und Behelfsunterkünften (GBl. I S. 324)\*\*.

(2) Die Begrenzung des Zeltplatzes hat der Einrichter gut sichtbar zu markieren.

(3) Zeltplätze sind vor der Belegung dem zuständigen örtlichen Brandschutzorgan zu melden.

## § 3

#### Abstände

(1) Der Abstand zu Bahnanlagen, landwirtschaftlichen Objekten sowie Lagerstätten von leicht brennbaren landwirtschaftlichen Erzeugnissen muß mindestens 100 m betragen.

(2) Zu Hochspannungsfreileitungen muß ein Abstand von mindestens 20 m vorhanden sein.

(3) Der Abstand von Zelten mit mehr als 10 m<sup>2</sup> Grundfläche muß zu anderen Zelten allseitig mindestens 2 m betragen. Kraftfahrzeuge sind mit einem Abstand von 2 m zum Nachbarzelt abzustellen.

(4) Zeltplätze, deren Gesamtgrundfläche 500 m<sup>2</sup> übersteigt, sind in Zeltgruppen zu unterteilen. Eine Zeltgruppe darf nicht mehr als 500 m<sup>2</sup> Gesamtgrundfläche haben. Der Abstand der Zeltgruppen untereinander muß mindestens 5 m betragen.

(5) Unterkunftszelte müssen von Wirtschaftszelten und Wirtschaftsgebäuden 10 m entfernt sein.

## § 4

#### Umgang mit offenem Feuer oder Licht auf Zeltplätzen

(1) Kochfeuer sind in 0,30 m tiefen Gruben anzulegen. Brennbares Material ist im Umkreis von 1 m von der Kochstelle entfernt aufzubewahren.

(2) Lagerfeuer dürfen nur auf durch Wundstreifen von 1 m Breite gesicherten Plätzen, jedoch nicht am Rande von Dickichten und leicht brennbaren Gras- oder Heideflächen angelegt werden. Die Feuer dürfen nur unter Aufsicht brennen.

(3) Koch- und Lagerfeuer müssen bis zum vollkommene Verlöschen unter Aufsicht bleiben.

(4) Auf Moor-, Torf- oder Humusboden ist das Anlegen von Feuern verboten.

(5) Feldküchen sind von Zelten mindestens 10 m entfernt aufzustellen. Sie sind mit einem 1 m breiten Wundstreifen zu umgeben. Die Rauchabzüge sind mit gut wirkenden Funkenschutzeinrichtungen zu versehen.

(6) Wirtschaftszelte sind mit einem Schutzstreifen von 2,50 m zu umgeben.

(7) In mit Stroh u. ä. Material ausgelegten Zelten ist das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer oder Licht verboten.

## § 5

#### Gebrauch von Kochgeräten

(1) Kochgeräte dürfen nur auf nicht brennbarem Untergrund bzw. auf einer nicht brennbaren Unterlage aufgestellt und in Betrieb gesetzt werden. Der Betrieb dieser Geräte ist zu beaufsichtigen.

\*\* Im Bezirk Rostock ist der § 39 der Anordnung vom 19. März 1964 über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Grenzordnung — (GBl. II S. 257) zu beachten.

(2) Als Windschutz dürfen nur nichtbrennbare Stoffe verwendet werden.

(3) Das Nachfüllen von flüssigen Brennstoffen ist nur gestattet, wenn die Geräte außer Betrieb und abgekühlt sind.

(4) Bei Verwendung von Flüssiggasflaschen (Propan/Butan) sind die Bedingungen des Flüssiggasvertriebers zu beachten.

(5) Bei nichtstationären Anlagen dürfen nur Flüssiggasflaschen bis zu 2 kg verwendet werden.

(6) Stationäre Flüssiggasanlagen in Wohnwagen, Campinganhängern u. ä. müssen den Prüfbedingungen der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt entsprechen.

#### § 6

##### Ascheablagerung

(1) Asche ist abzulöschen und in abgedeckten Behältern aus nicht brennbarem Material oder in mindestens 1 m tiefen abdeckbaren Erdgruben zu lagern. Abfälle und brennbare Materialien sind in gesonderten Gruben abzulagern.

(2) Für die Ascheablagerung sind gesonderte Plätze festzulegen und kenntlich zu machen, die mindestens 10 m von Zelten entfernt sein müssen.

#### § 7

##### Elektrische Anlagen

(1) Das Installieren elektrischer Anlagen hat nach den DDR-Standards zu erfolgen.

(2) Die gesamte elektrische Starkstromanlage muß von einer zentralen Stelle aus abschaltbar sein. Der Hauptschalter und der Sicherungskasten sind gegen unbefugtes Benutzen zu sichern.

#### § 8

##### Löschwasser, Feuerlöschgeräte und Alarmierung

(1) Für Zeltplätze muß eine ausreichende Löschwasserversorgung vorhanden sein.

(2) Für die Bereitstellung ausreichender Feuerlöschgeräte sowie für deren Pflege und für die Gewährleistung der Alarmierung der örtlichen Feuerwehr ist der Einrichter verantwortlich.

(3) Für Zeltplätze bis 500 m<sup>2</sup> ist an gut sichtbarer Stelle eine Löschgerätetafel mit folgenden Löschgeräten anzubringen:

- 2 Schöpfgefäße
- 2 Schaufeln
- 1 Spaten
- 1 Axt
- 1 Kulturhacke
- 2 Naßlöscher.

(4) Zur Gewährleistung der ersten Wasserversorgung ist neben der Gerätetafel eine Wassertonne mit 200 l Wasser aufzustellen.

(5) Für Zeltplätze über 500 m<sup>2</sup> ist für je 2 Zeltgruppen eine Löschgerätetafel mit der gleichen Anzahl von Geräten, wie unter Abs. 3 angegeben, anzubringen.

(6) An gut sichtbarer Stelle sind Alarmtafeln mit dem Hinweis auf die nächstliegende Feuermeldestelle, den Notrufnummern der Feuerwehr, der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei und der Rufnummer der nächsten Rettungsstelle des Deutschen Roten Kreuzes anzubringen.

#### § 9

##### Verantwortlichkeit, Kontroll- und Aufklärungsmaßnahmen

(1) Verantwortlich für die Durchsetzung der Bestimmungen dieser Anordnung ist der Einrichter.

(2) Werden auf dem Gebiet des Brandschutzes weitergehende Maßnahmen erforderlich, so hat der Einrichter diese in einer Brandschutzordnung festzulegen.

(3) Auf Zeltplätzen eingesetztes Stammpersonal ist über die Brandschutzmaßnahmen aktenkundig zu belehren.

#### § 10

##### Schlußbestimmungen

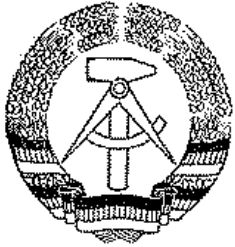
(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Brandschutzanordnung Nr. 2 vom 2. Juli 1958 — Zeltlager und Zeltplätze — (GBL I S. 622) außer Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1965

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 6. August 1965

Teil II Nr. 80

Tag	Inhalt	Seite
5. 7. 65	Preisverordnung Nr. 1001/5. — Erzeugerpreise für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Hopfen — .....	593
5. 7. 65	Preisverordnung Nr. 1002/3. — Erzeugerpreise für Kartoffeln — .....	593
5. 7. 65	Preisverordnung Nr. 2004/1. — Erzeugerpreise für Faserpflanzenstroh — .....	594
5. 7. 65	Preisverordnung Nr. 2040. — Erzeugerpreise für Schlachtvieh — .....	594
5. 7. 65	Preisverordnung Nr. 2041. — Erzeugerpreise für Schlachtgeflügel und Schlachtkaninchen — .....	597
5. 7. 65	Preisverordnung Nr. 2042. — Erzeugerpreise für Milch und Landbutter — .....	597
5. 7. 65	Preisverordnung Nr. 2043 über Erzeugerpreise für tierische Rohstoffe. — Wolle — ....	599
5. 7. 65	Preisverordnung Nr. 2044 über Erzeugerpreise für tierische Rohstoffe. — Rohe Häute und Felle — .....	600
5. 7. 65	Preisverordnung Nr. 2045 über Erzeugerpreise für tierische Rohstoffe. — Pelzfelle — .....	605

### Preisverordnung Nr. 1001/5\*.

— Erzeugerpreise für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Hopfen —

Vom 5. Juli 1965

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 1001/3 vom 24. Oktober 1963 — Erzeugerpreise für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Hopfen — (GBl. II S. 718) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

#### § 1

#### Erzeugerpreise für Getreide

Die Anlage I der Preisverordnung Nr. 1001/3 vom 24. Oktober 1963 erhält folgende Fassung:

#### „Erzeugerpreise für Getreide

Art	Erzeugerpreise in MDN je t
Roggen	400,—
Weizen	350,—
Braugerste	625,—
Industriegerste	380,—
Futtergerste	330,—
Industriehafer	480,—
Futterhafer	420,—
Industriemais	370,—
Futtermais	320,—
Hirse	430,—
Buchweizen	350,—
Dinkel	145,—*

\* Preisverordnung Nr. 1001/4 (GBl. II 1964 Nr. 21 S. 706)

#### § 2

#### Wirkung auf abgeschlossene Verträge

Diese Preisverordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die nach dem 1. Juli 1966 zu erfüllen sind.

#### § 3

#### Schlußbestimmung

Diese Preisverordnung tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1965

<p><b>Der Vorsitzende</b> des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik</p> <p>I. V.: Kuhrig Minister und Erster Stellvertreter des Produktionsleiters</p>	<p><b>Der Vorsitzende</b> des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse</p> <p>Dr. Koch Staatssekretär</p>
---	--

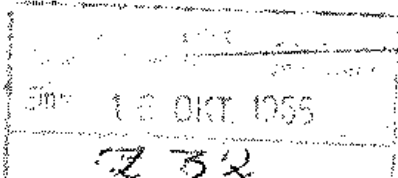
### Preisverordnung Nr. 1002/3\*.

— Erzeugerpreise für Kartoffeln —

Vom 5. Juli 1965

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 1002/2 vom 12. April 1962 — Erzeugerpreise für Kartoffeln — (GBl. II S. 203) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

\* Preisverordnung Nr. 1002/2 (GBl. II 1962 Nr. 22 S. 203)



## § 1

**Erzeugerpreise für Fabrikkartoffeln**

Der Abschnitt „Erzeugerpreise für Fabrikkartoffeln“ der Anlage zur Preisordnung Nr. 1002/2 vom 12. April 1962 erhält folgende Fassung:

**„Erzeugerpreise für Fabrikkartoffeln**

Unter Zugrundelegung eines nach Reimannscher oder Parowscher Waage ermittelten Stärkegehaltes von 15 % beträgt der Erzeugerpreis je kg Stärke 0,65 MDN. Bei einem über 15 % liegenden Stärkegehalt erhöht sich der Preis je 0,5 kg Stärke um 0,01 MDN, bei einem unter 15 % liegenden Stärkegehalt vermindert sich der Preis je 0,5 kg Stärke um 0,01 MDN.“

## § 2

**Wirkung auf abgeschlossene Verträge**

Diese Preisordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die nach dem 1. Juli 1966 zu erfüllen sind.

## § 3

**Schlussbestimmung**

Diese Preisordnung tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1965

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**

I. V.: K u h r i g  
Minister  
und Erster Stellvertreter  
des Produktionsleiters

**Der Vorsitzende  
des Staatlichen Komitees  
für Erfassung und Einkauf  
landwirtschaftlicher  
Erzeugnisse**

Dr. K o c h  
Staatssekretär

**Preisordnung Nr. 2024/1\*****— Erzeugerpreise für Faserpflanzenstroh —**

Vom 5. Juli 1965

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 2024 vom 24. Oktober 1963 — Erzeugerpreise für Faserpflanzenstroh — (GBl. II S. 717) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

## § 1

**Erzeugerpreise für Faserlein- und Hanfstroh**

Die Anlage der Preisordnung Nr. 2024 vom 24. Oktober 1963 erhält folgende Fassung:

**„1. Erzeugerpreise für Faserleinstroh je 100 kg in MDN**

Güteklassen	Stroh mit Samen	Stroh ohne Samen	Röststroh
I	50	58	102
II	48	55	98
III	46	53	95
IV	44	50	91
V	36	40	76
VI	21	22	49
Unterklasse	10	8	25

\* Preisordnung Nr. 2024 (GBl. II 1963 Nr. 91 S. 717)

**2. Erzeugerpreise für Hanfstroh je 100 kg in MDN**

Güteklasse	Stroh mit Samen			Stroh ohne Samen	
	Faserhanf	Moorhanf	Mineralhanf	Moorhanf	Mineralhanf
I	36	38	40	39	43
II	34	36	38	37	41
III	32	34	36	35	39
IV	30	32	34	33	37
V	26	28	30	29	33
VI	13	13	15	15	18
Unterklasse	6	6	6	8	8

## § 2

**Wirkung auf abgeschlossene Verträge**

Diese Preisordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen sind.

## § 3

**Schlussbestimmungen**

Diese Preisordnung tritt am 1. Juli 1966, mit Ausnahme der Erzeugerpreise für Röststroh, in Kraft. Die Erzeugerpreise für Röststroh treten am 1. August 1966 in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1965

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**

I. V.: K u h r i g  
Minister  
und Erster Stellvertreter  
des Produktionsleiters

**Der Vorsitzende  
des Staatlichen Komitees  
für Erfassung und Einkauf  
landwirtschaftlicher  
Erzeugnisse**

Dr. K o c h  
Staatssekretär

**Preisordnung Nr. 2040.****— Erzeugerpreise für Schlachtvieh —**

Vom 5. Juli 1965

## § 1

**Allgemeine Bestimmungen**

Die Bestimmungen dieser Preisordnung gelten für Schlachtvieh (Schweine, Rinder, Schafe und Ziegen), die zum Zwecke der Schlachtung geliefert werden.

## § 2

**Erzeugerpreise für Schlachtvieh**

(1) Für Schlachtvieh gelten die in der Anlage 1 genannten Erzeugerpreise unter Berücksichtigung des § 43 der Siebenten Durchführungsverordnung vom 22. April 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe — (GBl. II S. 431). Zu diesen Erzeugerpreisen sind Preiszu- und -abschläge nach den in der Anlage 2 festgelegten Bedingungen vorzunehmen.

(2) Für Schlachtvieh gelten, sofern nichts anderes festgelegt ist, vom 1. Januar bis 30. September die Aufkaufpreise der Preisgruppe II und vom 1. Oktober bis 31. Dezember die Aufkaufpreise der Preisgruppe I.

(3) Für Lieferungen von Schlachtvieh aus LPG mit genossenschaftlicher Viehhaltung sowie aus den individuellen Viehhaltungen der Mitglieder der LPG Typ I

und II werden im IV. Quartal die Aufkaufpreise der Preisgruppe II gezahlt, wenn bis zum 30. September mindestens 75 % des Jahresplanes (ohne Zusatzproduktion) der betreffenden LPG in Schlachtvieh insgesamt erfüllt wurden. Der Differenzbetrag zwischen den Preisgruppen I und II ist an die LPG zu zahlen und sollte der genossenschaftlichen Akkumulation dienen.

(4) Die in der Anlage 1 genannten Aufkaufpreise dürfen von den Erfassungs- und Aufkaufbetrieben nur dann gezahlt werden, wenn die Erzeuger die nach den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen für den Aufkauf erfüllt haben.

## § 3

**Wirkung auf abgeschlossene Verträge**

Diese Preisanordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die nach dem 1. Januar 1966 zu erfüllen sind.

## § 4

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Preisanordnung Nr. 2023 vom 10. Juli 1964 — Erzeugerpreise für Schlachtvieh — (GBl. II S. 637);
- die Preisanordnung Nr. 1004 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Erfassungspreise für Schlachtvieh — (Sonderdruck Nr. P 389 des Gesetzblattes).

(3) Für volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe der Landwirtschaft gelten mit Ausnahme der in der Anlage 1 genannten Erzeugerpreise für Lämmer, Hammel, Böcke, Schafe und Ziegen die gesondert erlassenen Preisbestimmungen.

Berlin, den 5. Juli 1965

**Der Vorsitzende**  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik  
  
I. V.: **Kuhrig**  
Minister  
und Erster Stellvertreter  
des Produktionsleiters

**Der Vorsitzende**  
des Staatlichen Komitees  
für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher  
Erzeugnisse  
  
Dr. Koch  
Staatssekretär

**Anlage 1**

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 2040

**Schlachtschweine**

Lebendgewicht/ Abrechnungsgewicht	MDN je 100 kg				
	Erfassungspreis	Aufkaufpreis			
		Preisgruppen			
	I	II	III		
ab 120 kg und darüber einschl. Sauen/Alt- schneider	190,—	450,—	490,—	530,—	
unter 120 bis 105 kg	220,—	490,—	530,—	570,—	
unter 105 bis 80 kg	190,—	450,—	490,—	530,—	
unter 80 kg	160,—	300,—	300,—	300,—	

Bei besonderen vertraglichen Vereinbarungen mit LPG über die Lieferung von Fettschweinen mit einem

Lebendgewicht/Abrechnungsgewicht von mindestens 120 kg werden die Preise der Gewichtsguppe unter 120 kg bis 105 kg gezahlt.

Diese besonderen vertraglichen Vereinbarungen werden vom Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse festgelegt.

**Schlachtrinder und Schlachtkälber**

Viehart	Schlacht- wert- klasse	MDN je 100 kg				
		Erfassungspreise				
		Gruppenpreise				
		a	b	c	d	e
Bullen	A	213,—	—	220,—	—	227,—
	B	186,—	—	195,—	—	204,—
	C	145,—	152,—	160,—	168,—	176,—
	D	bis	114,—	122,—	130,—	138,—
Ochsen	A	217,—	—	224,—	—	231,—
	B	190,—	—	200,—	—	209,—
	C	150,—	157,—	165,—	172,—	180,—
	D	bis	115,—	124,—	133,—	143,—
Kühe	A	203,—	—	210,—	—	217,—
	B	176,—	—	185,—	—	194,—
	C	129,—	137,—	145,—	153,—	161,—
	D	bis	92,—	100,—	108,—	116,—
Färsen	A	203,—	—	210,—	—	217,—
	B	176,—	—	185,—	—	194,—
	C	129,—	137,—	145,—	153,—	161,—
	D	bis	92,—	100,—	108,—	116,—
Kälber	A	213,—	—	220,—	—	227,—
	B	190,—	—	198,—	—	206,—
	C	150,—	157,—	165,—	172,—	180,—
	D	bis	115,—	124,—	133,—	142,—

Viehart	Schlacht- wert- klasse	MDN je 100 kg		
		Aufkaufpreise		
		Preisgruppen		
		I	II	III
Bullen	A	430,—	464,—	498,—
	B	347,—	380,—	413,—
	C	275,—	305,—	338,—
	D	186,—	225,—	267,—
Ochsen	A	443,—	477,—	503,—
	B	360,—	395,—	432,—
	C	295,—	321,—	354,—
	D	188,—	237,—	287,—
Kühe	A	420,—	455,—	490,—
	B	330,—	365,—	400,—
	C	235,—	270,—	305,—
	D	140,—	175,—	210,—
Färsen	A	420,—	455,—	490,—
	B	330,—	365,—	400,—
	C	235,—	270,—	305,—
	D	140,—	175,—	210,—
Kälber	A	430,—	464,—	498,—
	B	360,—	389,—	421,—
	C	254,—	296,—	340,—
	D	144,—	200,—	244,—

Viehart	Schlachtwertklasse	MDN je 100 kg Erzeugerpreis
Lämmer Hammel Bücker	A	280,—
	B	260,—
	C	170,—
Schafe	A	250,—
	B	230,—
	C	150,—
Ziegen	A	220,—
	B	210,—
	C	140,—

Diese einheitlichen Erzeugerpreise gelten auch für volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe der Landwirtschaft.

#### Preise für die Mast von Jungrindern

Schlachtwertklasse	Aufkaufpreise in MDN je 100 kg bei	
	Erfüllung der Vertragsbedingungen	Nichterfüllung der Vertragsbedingungen
A	471,—	436,—
B	386,—	352,—
C	310,—	293,—
D	—	188,—

#### Preise für die Mast von Kälbern

Schlachtwertklasse	Aufkaufpreise in MDN je 100 kg bei	
	Erfüllung der Vertragsbedingungen	Nichterfüllung der Vertragsbedingungen
A	498,—	418,—
B	421,—	341,—
C	340,—	248,—
D	—	186,—

#### Preise für die Mast von Schweinen bei ablieferungsfreien Tierhaltern

Lebendgewicht/ Abrechnungsgewicht		— in MDN je 100 kg — Zeitraum der Gültigkeit	
		1. Januar bis 30. September	1. Oktober bis 31. Dezember
Schweine ab 120 kg		530,—	490,—
Schweine unter 120 bis 80 kg		490,—	450,—
Schweine unter 80 kg		300,—	300,—

Bei Einhaltung der Vertragsbedingungen (Mindestgewicht und Ablieferungstermin) wird ein Preiszuschlag von 100,— MDN je Tier gezahlt.

#### Preise für die Mast von Schweinen in Industriebetrieben, Handelsbetrieben und gewerblichen Mästereien

Lebendgewicht/Abrechnungsgewicht — in MDN je 100 kg — bei Erfüllung Nichterfüllung der Vertragsbedingungen

Schweine ab 120 kg einschl. Sauen/Altschneider	360,—	—
Schweine unter 120 bis 105 kg	—	350,—
Schweine unter 105 bis 80 kg	—	340,—
Schweine unter 80 kg	—	310,—

#### Preise für die Zusatzproduktion von Schweinen in LPG

Für die Zusatzproduktion von Schweinen (Lebendviehreserve) in LPG werden vom 1. Januar bis 31. Dezember je 100 kg Lebendgewicht/Abrechnungsgewicht

530,— MDN

bei Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gezahlt.

#### Anlage 2

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 2040

#### Preiszuschläge

##### für die Lieferung von Mastbullen und -färsen:

Beim Verkauf von Mastbullen, -ochsen und -färsen mit einem Lebendgewicht/Abrechnungsgewicht je Tier von mindestens 400 kg wird zu den gültigen Erfassungs- und Aufkaufpreisen ein Preiszuschlag von 100,— MDN je Tier gezahlt.

Bei der Mast von Jungrindern mit einer Mastdauer bis zu 18 Monaten ist die Erfüllung der Vertragsbedingungen Voraussetzung für die Zahlung dieses Zuschlages. Der Zuschlag wird unter den gleichen Bedingungen auch bei der Lieferung von Mastbullen, -Ochsen und -färsen an volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe der Landwirtschaft gezahlt.

Zuschläge für Ausstichtiere bei Rindern und Doppeländer bei Kälbern

Bullen	bis zu	15,— MDN	je 100 kg
Ochsen	bis zu	13,— MDN	je 100 kg
Kühe	bis zu	9,— MDN	je 100 kg
Färsen	bis zu	13,— MDN	je 100 kg
Kälber	bis zu	30,— MDN	je 100 kg

Diese Zuschläge sind zu den geltenden Erfassungs- und Aufkaufpreisen einschließlich Rinder und Kälber aus Mastverträgen, mit Ausnahme von notgeschlachteter Tieren, zu zahlen.

Bei Schlachtschweinen (außer Notschlachtungen) sind für abfallende Qualitäten innerhalb der Schlachtwertklassen Abzüge in Höhe bis zu 3,— MDN je 100 kg vor den Erfassungs- oder Aufkaufpreisen vorzunehmen.

**Preisordnung Nr. 2041.****- Erzeugerpreise für Schlachtgeflügel und Schlachtkaninchen -**

Vom 5. Juli 1965

## § 1

**Allgemeine Bestimmungen**

Die Bestimmungen dieser Preisordnung gelten für Schlachtgeflügel (Broiler, Hähnchen, Hühner, Enten, Puten, Gänse, Tauben) und Schlachtkaninchen, die lebend oder geschlachtet von den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben oder anderen Tierhaltern an die Aufkaufbetriebe geliefert werden.

## § 2

**Erzeugerpreise für Schlachtgeflügel und Schlachtkaninchen**

(1) Für Schlachtgeflügel und Schlachtkaninchen gelten die in der Anlage genannten Erzeugerpreise frei Annahmestelle unter Berücksichtigung des § 43 der Siebenten Durchführungsverordnung vom 22. April 1965 zum Vertragsgesetz - Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe - (GBl. II S. 431).

(2) Die Erzeugerpreise für Enten können vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und vom Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen mit einer Toleranz von 5% nach oben oder unten verändert werden.

## § 3

**Wirkung auf abgeschlossene Verträge**

Diese Preisordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die nach dem 1. Januar 1966 zu erfüllen sind.

## § 4

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Preisordnung Nr. 1005 vom 26. April 1958 - Anordnung über die Erfassungs- und VEAB-Abgabepreise für Schlachtgeflügel und Kaninchen - (Sonderdruck Nr. P 390 des Gesetzblattes);

- Abschn. VI Ziff. 1.4 der Anlage 1 zur Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBl. II S. 452);

- alle Verfügungen über die Festsetzung von Erzeugerpreisen für die im § 1 genannten Erzeugnisse.

Berlin, den 5. Juli 1965

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**

**I. V.: Kührig  
Minister  
und Erster Stellvertreter  
des Produktionsleiters**

**Der Vorsitzende  
des Staatlichen Komitees  
für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher  
Erzeugnisse**

**Dr. Koch  
Staatssekretär**

**Anlage**

zu vorstehender Preisordnung Nr. 2041

**Erzeugerpreise  
für Schlachtgeflügel und Schlachtkaninchen**

- MDN je kg -

Geflügelart	lebend			geschlachtet (gerupft, geschlossen)			
	Güteklasse			Güteklasse			
	I	II	III	Ind. Gefl.	I	II	III
Broiler, Hähnchen							
So.-Pr.	5,60	4,40	3,20	0,80	5,90	4,70	3,50
Wi.-Pr.	6,70	5,70	4,40	0,80	7,-	6,-	4,70
Hühner, Hähne	5,70	5,10	4,30	0,80	6,10	5,50	4,70
Puten	7,20	6,-	5,20	1,50	7,40	6,20	5,40
Enten							
So.-Pr.	5,70	4,70	3,50	1,20	5,40	4,40	3,20
Wi.-Pr.	6,80	5,80	4,60	1,20	6,50	5,50	4,30
Gänse	7,20	6,-	5,20	1,50	6,80	5,60	4,80
Tauben	6,-	5,50	-	-	6,90	6,40	-
Schlachtkaninchen	7,-	6,-	-	-	7,60	6,60	-
Sommerpreis: 1. Mai bis 30. November							
Winterpreis: 1. Dezember bis 30. April							

**Preisordnung Nr. 2042.****- Erzeugerpreise für Milch und Landbutter -**

Vom 5. Juli 1965

## § 1

**Erzeugerpreise für Milch**

(1) Die Erzeugerpreise für Milch (Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch), die an die vereinbarte Milchabnahmestelle geliefert wird, betragen:

		Erfassungspreise in MDN je kg bei 3,5% Fettgehalt	Aufkaufspreise
für LPG Typ III genossenschaftliche Produktion, LPG Typ I/II genossenschaftliche und individuelle Produktion	vom 1. Mai bis 31. Oktober (Sommerpreis)	0,25	0,66
	vom 1. November bis 30. April (Winterpreis)	0,30	0,71
für ablieferungs-freie Betriebe einschließlich der individuellen Hauswirtschaften der LPG Typ III sowie für sonstige ablieferungs-pflichtige Betriebe	ganzjährig	0,27	0,62

(2) Die Erzeugerpreise verstehen sich frei Rampe der vereinbarten Milchabnahmestelle. Für den Antransport der Milch durch die Molkerei sind von den Erzeugern 0,02 MDN je kg Milch mit natürlichem Fettgehalt Transportkosten zu entrichten.

(3) Von der Molkerei sind zu zahlen:

- für Milch aus staatlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbeständen in staatlich bestätigten brucellosefreien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden ein Preiszuschlag von 0,04 MDN je kg Milch (3,5 % Fettgehalt);
- für Milch aus staatlich bestätigten brucellosefreien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden und nicht staatlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbeständen ein Preiszuschlag von 0,02 MDN je kg Milch (3,5 % Fettgehalt);
- für Milch aus staatlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbeständen in nicht staatlich bestätigten brucellosefreien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden ein Preiszuschlag von 0,02 MDN je kg Milch (3,5 % Fettgehalt).

Diese Zuschläge beziehen sich auf Milchmengen und Landbutter, die auf das staatliche Aufkommen angerechnet werden.

(4) Entsprechend dem Keimgehalt der Kuhmilch sind nachstehende Preiszu- oder -abschläge vorzunehmen:

- für Milch der Reduktaseklasse 1 beträgt der Preiszuschlag 0,02 MDN je kg Milch (3,5 % Fettgehalt);
- für Milch der Reduktaseklasse 3 beträgt der Preisabschlag 0,02 MDN je kg Milch (3,5 % Fettgehalt).

(5) Für verschmutzte und leicht verschmutzte Milch sind folgende Preisabschläge vorzunehmen:

- für verschmutzte Milch  
0,01 MDN je kg (3,5 % Fettgehalt);
- für leicht verschmutzte Milch  
0,005 MDN je kg (3,5 % Fettgehalt).

## § 2

### Erzeugerpreise für Landbutter

(1) Die Erzeugerpreise für Landbutter aus Kuhmilch mit einem Fettgehalt von 79 %, die an die vereinbarte Milchabnahmestelle geliefert wird, betragen:

	in MDN je kg
Erfassungspreis	4,—
Aufkaufpreis	9,80

(2) Die Erzeugerpreise verstehen sich frei Rampe der vereinbarten Milchabnahmestelle.

## § 3

### Abgabepreise für Mager- und Buttermilch

(1) Der Abgabepreis für Mager- und Buttermilch beträgt für die Rücklieferungen aus dem staatlichen Aufkommen

0,06 MDN je kg

frei vereinbarter örtlicher Ausgabestelle.

(2) Der Abgabepreis für Mager- und Buttermilch beträgt bei Ansprüchen auf Grund von Bezugsberechtigungen

0,13 MDN je kg

frei vereinbarter örtlicher Ausgabestelle.

## § 4

### Preise für Vollmilchrücklieferungen

Der Abgabepreis für Vollmilch zum Zwecke der Fütterung auf Bezugsberechtigung beträgt:

für Vollmilch mit einem Fettgehalt von 2,5 %	0,25 MDN je kg,
für Vollmilch mit einem Fettgehalt von 2 %	0,22 MDN je kg,
für Vollmilch mit einem Fettgehalt von 1,5 %	0,19 MDN je kg

frei vereinbarter örtlicher Ausgabestelle. Diese Preise gelten auch bei Abgabe von Vollmilch zum Zwecke der Fütterung an volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe der Landwirtschaft.

## § 5

### Milch mit zugesicherten Eigenschaften

(1) Die Abgabepreise für Milch, die mit zugesicherten Eigenschaften an Kliniken, Kinderheime und ähnliche Einrichtungen geliefert wird, betragen:

- vom 1. Mai bis 31. Oktober (Sommerpreis)  
0,86 MDN je kg bei natürlichem Fettgehalt,
- vom 1. November bis 30. April (Winterpreis)  
0,91 MDN je kg bei natürlichem Fettgehalt.

(2) Für Milch mit zugesicherten Eigenschaften beträgt die Verbrauchsabgabe für alle Betriebe, mit Ausnahme der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe der Landwirtschaft, in Anrechnung auf die Erfassungsmengen 0,45 MDN je kg bei natürlichem Fettgehalt; für Milch in Anrechnung auf die Aufkaufmengen wird eine Verbrauchsabgabe nicht erhoben. Die Produktionsabgabe beträgt für volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe der Landwirtschaft 0,14 MDN je kg Milch bei natürlichem Fettgehalt.

## § 6

### Zahlung von Aufkaufpreisen

Die in den §§ 1 und 2 genannten Aufkaufpreise dürfen von den Milchabnahmestellen nur dann gezahlt werden, wenn die Erzeuger die nach den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen für den Aufkauf erfüllt haben.

## § 7

### Wirkung auf abgeschlossene Verträge

Diese Preisordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die nach dem 1. Januar 1966 zu erfüllen sind.

## § 8

### Schlussbestimmungen

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:

die Preisordnung Nr. 2029 vom 10. Juli 1964 — Erzeugerpreise für Milch und Landbutter — (GBl. II S. 639).

Berlin, den 5. Juli 1965

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**

I. V.: Kuhrig  
Minister  
und Erster Stellvertreter  
des Produktionsleiters

**Der Vorsitzende  
des Staatlichen Komitees  
für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher  
Erzeugnisse**

Dr. Koch  
Staatssekretär

**Preisordnung Nr. 2043  
über Erzeugerpreise für tierische Rohstoffe.  
– Wolle –**

Vom 5. Juli 1965

§ 1

**Allgemeine Bestimmungen**

(1) Tierische Rohstoffe im Sinne dieser Preisordnung sind:

- Wolle von lebenden Schafen (Schurwolle)
- Angorakaninrohvolle.

(2) Wolle von lebenden Schafen (Schurwolle) ist:

- Herdenwolle  
gleichmäßig sortierte Wolle in Posten von mindestens 100 kg
- Sammelwolle  
unsortierte Wolle in Posten unter 100 kg.

(3) Angorakaninrohvolle ist:

- Haar der Angorakaninchen.

§ 2

**Erzeugerpreise für tierische Rohstoffe**

(1) Für Schafwolle gelten die in der Anlage 1 genannten Erzeugerpreise. Beim Verkauf von Sammelwolle wird von diesen Preisen ein Abschlag von 2,- MDN je kg reingewaschener Wolle vorgenommen.

(2) Kammfähige Herdenwolle der Feinheiten AA bis B in Voll- und Halbschur erhalten bei einem hohen Weißheitsgrad und geringem Vegetabilienbesatz einen Preiszuschlag von 10 %.

(3) Übersteigt der Besatz an vegetabilischen Bestandteilen 1 %, so erfolgen nachstehende Preisabschläge:

1–3 % Bestandteile	3 % Abschlag
3 und mehr % Bestandteile	6 % Abschlag.

(4) Für Angorawolle gelten die in der Anlage 2 genannten Erzeugerpreise.

(5) Bei Lieferung von bunter Angorakaninrohvolle erfolgt ein Preisabschlag von 10 %.

(6) Die Erzeugerpreise für Herdenwolle verstehen sich frei Lager des Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebes tierischer Rohstoffe (VEAB (R) in Leipzig und für Sammel- und Angorakaninrohvolle frei Sammelstelle des zuständigen VEAB (R).

§ 3

**Wirkung auf abgeschlossene Verträge**

Diese Preisordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die nach dem 1. Januar 1966 zu erfüllen sind.

§ 4

**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anlage 6 der Preisordnung Nr. 539 vom 15. Dezember 1955 – Anordnung über Preise und Gütebestimmungen für tierische Rohstoffe – (GBl. I S. 973);
- die Preisordnung Nr. 1009/2 vom 20. Juni 1962 – Schurwolle – (GBl. II S. 402).

Berlin, den 5. Juli 1965

<b>Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik</b>	<b>Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse</b>
---	--

I. V.: Kuhrig  
Minister  
und Erster Stellvertreter  
des Produktionsleiters

Dr. Koch  
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Preisordnung Nr. 2043

**Erzeugerpreise für Schurwolle**

– Preise in MDN je kg reingewaschener Wolle –

Feinheit	Vollschur	Dreiviertel- schur	Halbschur
AAA	67,-	58,-	39,-
AA	66,-	57,-	38,-
AA/A	65,-	56,-	37,-
A/AA	64,-	55,-	36,-
A – A/AA	63,-	54,-	35,-
A	62,-	53,-	34,-
A – A/B	59,-	51,-	33,-
A/B	56,-	49,-	32,-
A/B – B	53,-	47,-	31,-
B	50,-	45,-	30,-
B – B/C	47,-	43,-	29,-
B/C	44,-	41,-	28,-
B/C – C	41,-	39,-	27,-
C	39,-	37,-	26,-
C – C/D	37,-	35,-	25,-
C/D	36,-	34,-	24,-
C/D – D	35,-	33,-	23,-
D	34,-	32,-	22,-
D – D/E	32,-	30,-	21,-
D/E	31,-	29,-	20,-
D/E – E	30,-	28,-	19,-
E	29,-	27,-	18,-
E – EE	28,-	26,-	17,-
EE	27,-	25,-	16,-

Die Handelsspanne für Schurwolle beträgt:

- a) für Herdenwolle 1,— MDN je kg reingewaschener Wolle.  
 b) für Sammelwolle 2,— MDN je kg reingewaschener Wolle.

### Anlage 2

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 2043

### Erzeugerpreise und Gütebestimmungen für Angorakaninwolle

— Preise in MDN je kg —

Art und Güteklasse	Erzeugerpreis in MDN	Gütebestimmungen
Angorawolle I	53,—	Länge 50 mm und darüber, rein, weiß, sauber, frei von verworrener Wolle und Fremdkörpern
Angorawolle II	37,—	Länge 25 bis 49 mm, rein weiß, sauber, frei von verworrener Wolle und Fremdkörpern
Angorawolle III	17,50	Länge bis 25 mm, rein, weiß, sauber sowie leicht verworrene Wolle
Angorawolle — Filz I	7,—	dicht verwachsene Wolle oder gepreßte und stark verworrene Wolle, sauber
Angorawolle — Filz II	2,50	verwachsene oder gepreßte Wolle, verschmutzt oder mit Fremdkörpern durchsetzt

### Preisanordnung Nr. 2044 über Erzeugerpreise für tierische Rohstoffe.

— Rohe Häute und Felle —

Vom 5. Juli 1965

#### § 1

#### Allgemeine Bestimmungen

(1) Tierische Rohstoffe im Sinne dieser Preisanordnung sind:

- rohe Häute und Felle von Haustieren,
- rohe Häute und Felle von Wildtieren,
- rohe Häute und Felle von Exoten.

(2) Rohe Häute und Felle von Haustieren sind:

- Kalbfelle,
- Fresserfelle,
- Rindshäute,
- Schweinshäute,
- Häute und Felle von Einhufern,

- Schaffelle,
- Lammfelle,
- Forscheffelle,
- Schmaschenfelle,
- Ziegenfelle,
- Zickelfelle,
- Hundefelle.

(3) Rohe Häute und Felle von Wildtieren sind:

- Rehfelle,
- Hirschfelle (einschließlich Damhirsch- und Elchfelle),
- Wildschweinhäute.

(4) Rohe Häute und Felle von Exoten fallen hauptsächlich in zoologischen Gärten und Zirkussen an und stammen von seltenen Tieren bzw. Tieren anderer Erdteile.

#### § 2

#### Erzeugerpreise für tierische Rohstoffe

(1) Für tierische Rohstoffe (§ 1) gelten die in der Anlage genannten Erzeugerpreise frei Abnahmestelle oder Sammelstelle. Soweit tierische Rohstoffe direkt vom Erzeuger gekauft werden, gelten die Preise ab Hof des Erzeugers. Für Lieferungen von tierischen Rohstoffen durch Schlachtbetriebe gelten die Preise nicht.

(2) Die Preise für Häute und Felle von Exoten werden von den Verarbeitungsbetrieben entsprechend ihrem Verwendungszweck festgelegt. Von den Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben tierischer Rohstoffe ist von diesem Verarbeitungspreis eine Handelsspanne von 25 % abzusetzen.

#### § 3

#### Wirkung auf abgeschlossene Verträge

Diese Preisanordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die nach dem 1. Januar 1966 zu erfüllen sind.

#### § 4

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisanordnung Nr. 2037 vom 10. April 1965 — Erzeugerpreise für tierische Rohstoffe — (GBl. II S. 309) außer Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1965

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

I. V.: Kuhrig  
Minister  
und Erster Stellvertreter  
des Produktionsleiters

Der Vorsitzende  
des Staatlichen Komitees  
für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher  
Erzeugnisse

Dr. Koch  
Staatssekretär



## Erzeugerpreise für rohe Häute und Felle

— Preise in MDN je kg/Stück —

Häute und Fellart	ME	Gewichtsklasse	Gattung	Gefälle	Konservierung	I	II	III	III a
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kalbelle	kg	alle	—	rot	frisch u. gesalzen	4,09	3,43	1,91	2,13
Kalbelle	kg	alle	—	schwarz	frisch u. gesalzen	2,79	2,33	1,27	1,42
Kalbelle	kg	alle	—	rot und schwarz	trocken	6,24	5,26	2,99	3,32
Felle von ungeborenen Kalbern	kg	alle	—	rot und schwarz	frisch, gesalzen und trocken	1,16	1,81	—	—
<p>Preise je kg Frisch-/Trockengewicht in MDN für unköpfige Felle und bei u-förmiger Abschächtung des Kopfes. Bei mitköpfigen Fellern ist ein Abschlag von 10% vorzunehmen.</p> <p>Kopfhäute von Kalbern: für Pelzwerk geeignet je Stück 0,50 MDN</p> <p>Kopfhäute von Kalbern: für Leimleder geeignet je kg 0,03 MDN</p>									
Fresserfelle	kg	alle	—	rot	frisch u. gesalzen	2,20	1,83	0,97	1,09
Fresserfelle	kg	alle	—	schwarz	frisch u. gesalzen	1,82	1,51	0,79	0,89
Fresserfelle	kg	alle	—	rot und schwarz	trocken	4,02	3,28	1,88	2,09
<p>Preise je kg Frisch-/Trockengewicht in MDN für unköpfige Felle und bei u-förmiger Abschächtung des Kopfes. Bei mitköpfigen Fellern ist ein Abschlag von 10% vorzunehmen.</p> <p>Kopfhäute von Fressern: für Leimleder geeignet je kg 0,03 MDN</p>									
Rindshäute	kg	— 14,5 kg	alle	rot	frisch u. gesalzen	2,05	1,70	0,90	1,01
Rindshäute	kg	— 14,5 kg	alle	schwarz	frisch u. gesalzen	1,71	1,42	0,73	0,82
Rindshäute	kg	15 — 24,5 kg	Färsen Ochsen Bullen	rot	frisch u. gesalzen	2,36	1,88	1,--	1,13
Rindshäute	kg	15 — 24,5 kg	Färsen Ochsen Bullen	schwarz	frisch u. gesalzen	1,75	1,45	0,75	0,85
Rindshäute	kg	15 — 24,5 kg	Kühe	rot	frisch u. gesalzen	1,62	1,34	0,68	0,77
Rindshäute	kg	15 — 24,5 kg	Kühe	schwarz	frisch u. gesalzen	1,25	1,02	0,50	0,57
Rindshäute	kg	25 — 39,5 kg	Färsen Ochsen	rot	frisch u. gesalzen	2,03	1,69	0,88	1,--

Häute und Fellart	ME	Gewichtsklasse		Gattung	Gefälle	Konservierung			III	III a
		2	3			4	5	6		
Rindshäute	kg	25 - 39,5 kg		Färsen Ochsen	schwarz	frisch u. gesalzen	1,57	1,30	0,66	0,75
Rindshäute	kg	25 - 39,5 kg		Bullen	rot	frisch u. gesalzen	1,69	1,39	0,72	0,82
Rindshäute	kg	25 - 39,5 kg		Bullen	schwarz	frisch u. gesalzen	1,29	1,06	0,52	0,60
Rindshäute	kg	25 - 39,5 kg		Kühe	rot	frisch u. gesalzen	1,45	1,20	0,60	0,68
Rindshäute	kg	25 - 39,5 kg		Kühe	schwarz	frisch u. gesalzen	1,11	0,91	0,42	0,49
Rindshäute	kg	40 +		Kühe Färsen Ochsen	rot	frisch u. gesalzen	1,45	1,20	0,60	0,68
Rindshäute	kg	40 +		Kühe Färsen Ochsen	schwarz	frisch u. gesalzen	1,11	0,91	0,42	0,49
Rindshäute	kg	40 +		Bullen	rot	frisch u. gesalzen	1,15	0,94	0,44	0,51
Rindshäute	kg	40 +		Bullen	schwarz	frisch u. gesalzen	0,86	0,70	0,39	0,35
Rindshäute	kg	alle		alle	rot und schwarz	trocken	2,74	2,29	1,24	1,39
<p>Preise je kg Frisch-/Trockengewicht in MDN für unköpfige Felle und bei u-förmiger Abschächtung des Kopfes. Bei mitköpfigen Fellen ist ein Abschlag von 10% vorzunehmen. Kopfhäute von Rindern: für Leimleder geeignet je kg 0,03 MDN</p>										
Schweinshäute	kg	alle		Schlacht- und Abdeck- schwein	—	frisch, gesalzen und trocken	1,50	1,—	0,63	0,74
Schweinshäute	St.	alle		Wildschwein	—	frisch, gesalzen und trocken	1,50	1,—	0,75	0,85
<p>Preise je Stück in MDN</p>										
Häute und Felle von Einhufern	kg	alle		Pferde, Esel Maulesel, Maultiere, Fohlen	—	frisch, gesalzen und trocken	1,04	0,85	0,39	0,46
Felle von ungeborenen Fohlen	kg	—		—	—	frisch, gesalzen und trocken	1,94	1,24	—	—
<p>Preise je kg Frisch-/Trockengewicht in MDN bei mitköpfiger oder unköpfiger Abschächtung Kopfhäute von Pferden: für Pelzwerk geeignet je Stück 1,50 MDN Kopfhäute von Pferden: für Leimleder geeignet je kg 0,03 MDN</p>										

Häute und Fellart	ME	Gewichtsklasse	Gattung	Gefälle	Konservierung	I				II				III				III a			
						1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		13	14	
Schaffelle	kg	2 und mehr cm Wollänge	—	—	frisch u. gesalzen	1,43	1,18	0,97	0,77	2,62	2,20	1,80	1,42	1,20	0,96	0,67	0,54	0,41	1,00	1,34	1,08
Schaffelle	kg	1 bis 2 cm Wollänge	—	—	frisch u. gesalzen	1,18	0,97	0,77	2,62	2,20	1,80	1,42	1,20	0,96	0,67	0,54	0,41	1,00	1,34	1,08	
Schaffelle	kg	bis 1 cm Wollänge	—	—	frisch u. gesalzen	0,95	0,77	2,62	2,20	1,80	1,42	1,20	0,96	0,67	0,54	0,41	1,00	1,34	1,08	0,67	
Schaffelle	kg	2 und mehr cm Wollänge	—	—	trocken	3,12	2,62	2,20	1,80	1,42	1,20	0,96	0,67	0,54	0,41	1,00	1,34	1,08	0,67	0,54	
Schaffelle	kg	1 bis 2 cm Wollänge	—	—	trocken	2,62	2,20	1,80	1,42	1,20	0,96	0,67	0,54	0,41	1,00	1,34	1,08	0,67	0,54	0,41	
Schaffelle	kg	bis 1 cm Wollänge	—	—	trocken	2,16	1,80	1,42	1,20	0,96	0,67	0,54	0,41	1,00	1,34	1,08	0,67	0,54	0,41	1,00	

Preise je kg Frisch-/Trockengewicht in MDN

Kopfhäute von Schafen: für Leimleder geeignet je kg 0,03 MDN

Lammfelle	Stück	bis 500 g Trockengewicht oder bis 1000 g Frischgewicht	—	—	frisch, gesalzen und trocken	3,60	1,70	0,70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Forschen	Stück	alle	—	—	frisch, gesalzen und trocken	2,35	1,05	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schmäschen	Stück	alle	—	—	frisch, gesalzen und trocken	1,70	0,70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Preise je Stück Frisch-/Trockengewicht in MDN

Ziegenfelle	Stück	500 bis 900 g Trockengewicht oder 1000 bis 1800 g Frischgewicht	—	—	trocken u. frisch	9,--	6,--	3,--	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ziegenfelle	Stück	900 und mehr g Trocken- gewicht oder 1800 g und mehr Frischgewicht	—	—	trocken u. frisch	12,--	8,--	4,--	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zickelfelle	Stück	bis 200 g Trockengewicht oder bis 400 g Frischgewicht	—	—	trocken u. frisch	2,85	1,90	0,90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zickelfelle	Stück	200 bis 300 g Trockengewicht oder 400 bis 600 g Frischgewicht	—	—	trocken u. frisch	4,20	2,80	1,40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zickelfelle	Stück	300 bis 500 g Trockengewicht oder 600 bis 1000 g Frischgewicht	—	—	trocken u. frisch	6,--	4,--	2,--	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Preise je Stück Frisch-/Trockengewicht in MDN

Häute und Fellart	ME	Gewichtsklasse	Gattung	Gefälle	Konservierung	I				II				III				III a	
						7	8	9	10	7	8	9	10	7	8	9	10		
Rehfelle	Stück	600 g und mehr	—	Sommerfelle	frisch, gesalzen und trocken	3,40	2,60	1,80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rehfelle	Stück	bis 600 g	—	Sommerfelle	frisch, gesalzen und trocken	1,80	1,15	0,60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rehfelle	Stück	600 g und mehr	—	Herbstfelle	frisch, gesalzen und trocken	3,60	2,40	1,15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rehfelle	Stück	bis 600 g	—	Herbstfelle	frisch, gesalzen und trocken	1,35	0,90	0,45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rehfelle	Stück	600 g und mehr	—	Winterfelle	frisch, gesalzen und trocken	2,25	1,30	0,70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rehfelle	Stück	bis 600 g	—	Winterfelle	frisch, gesalzen und trocken	1,10	0,70	0,40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hirschfelle einschl. Dam- hirsch und Eichfelle	kg	—	—	Sommerfelle	frisch u. gesalzen	1,75	1,20	0,60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	kg	—	—	Herbstfelle	frisch u. gesalzen	1,30	0,90	0,45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	kg	—	—	Winterfelle	frisch u. gesalzen	0,80	0,55	0,30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	kg	—	—	Sommerfelle	trocken	3,50	2,40	1,20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	kg	—	—	Herbstfelle	trocken	2,60	1,80	0,90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	kg	—	—	Winterfelle	trocken	1,60	1,10	0,60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Preise für Rehfelle je Stück und für Hirschfelle je kg Frisch-Trockengewicht in MDN																			
Hundefelle	Stück	60 cm und mehr	—	—	frisch, gesalzer und trocken	2,25	1,10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hundefelle	Stück	bis 60 cm Länge	—	—	frisch, gesalzen und trocken	0,60	0,40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Preise je Stück Frisch-/Trockengewicht in MDN

**Preisordnung Nr. 2045  
über Erzeugerpreise für tierische Rohstoffe.  
– Pelzfelle –**

**Vom 5. Juli 1965**

§ 1

**Allgemeine Bestimmungen**

(1) Tierische Rohstoffe im Sinne dieser Preisordnung sind:

- Edelpelztierfelle,
- Pelzfelle von Haustieren,
- Pelzfelle von Wildtieren.

(2) Edelpelztierfelle sind:

- Karakullanummfelle,
- Nerzfelle,
- Nutriafelle,
- Silber-, Blau- und Platinfuchsfelle,
- Waschbärfelle.

(3) Pelzfelle von Haustieren sind:

- Katzenfelle,
- Kaninchenfelle.

(4) Pelzfelle von Wildtieren sind:

- Bisamfelle,
- Dachsfelle,
- Eichhörnchenfelle,
- Hamsterfelle,
- Iltisfelle,
- Maulwurfelle,
- Otterfelle,
- Rotfuchsfelle,
- Wieselfelle,
- Hasen- und Wildkaninfelle,
- Marderfelle.

§ 2

**Erzeugerpreise für tierische Rohstoffe**

Für tierische Rohstoffe (§ 1) gelten die in den Anlagen 1 bis 7 genannten Erzeugerpreise frei Abnahme-

stelle oder Sammelstelle. Soweit die tierischen Rohstoffe direkt vom Erzeuger gekauft werden, gelten die Preise ab Hof des Erzeugers.

§ 3

**Wirkung auf abgeschlossene Verträge**

Diese Preisordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen sind.

§ 4

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Preisordnung tritt, mit Ausnahme der Preis- und Gütebestimmungen der Anlage 2, am 1. Januar 1966 in Kraft. Die Preis- und Gütebestimmungen der Anlage 2 treten am 1. Oktober 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Preisordnung Nr. 354 vom 4. Mai 1954 – Verordnung über die Festsetzung von Preisen und über Güte- und Abnahmevorschriften für Ziegen-, Zickel-, Lamm- und Kaninfelle – (GBl. S. 490);
- die Anlagen 1 bis 3 der Preisordnung Nr. 559 vom 15. Dezember 1955 – Anordnung über Preise und Gütebestimmungen für tierische Rohstoffe – (GBl. I S. 973);
- die Preisordnung Nr. 559/1 vom 11. September 1957 – Anordnung über Preise und Gütebestimmungen für tierische Rohstoffe – (GBl. I S. 491);
- die Preisordnung Nr. 809 vom 2. Dezember 1957 – Anordnung über Preise und Gütebestimmungen für rohe Felle von Hamstern – (Sonderdruck Nr. P 189 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 559/3 vom 5. August 1959 – Preise und Gütebestimmungen für tierische Rohstoffe – (Sonderdruck Nr. P 1567 des Gesetzblattes).

Berlin, den 5. Juli 1965

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**

I. V.: **Kuhrig**  
Minister  
und Erster Stellvertreter  
des Produktionsleiters

**Der Vorsitzende  
des Staatlichen Komitees  
für Erfassung und Einkauf  
landwirtschaftlicher  
Erzeugnisse**

**Dr. Koch**  
Staatssekretär

Anlage I

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 2045

**Erzeugerpreise für Nutriafelle**

Nutriafelle

— Preise in MDN je Stück —

Größe —	extra groß ab 58 cm lang		groß ab 51 bis 57 cm lang		$\frac{2}{3}$ groß ab 42 bis 50 cm lang		mittelgroß ab 36 bis 41 cm lang		kleine ab 24 bis 35 cm lang	
	Beutel 58 × 20	offen 58 × 40	Beutel 51 × 18	offen 51 × 36	Beutel 42 × 17	offen 42 × 34	Beutel 36 × 15	offen 36 × 30	Beutel 24 × 12	offen 24 × 12
Güte- klasse	Spannungsart und Maße (cm)									
Güteklasse										
Ia	68,—		60,—		50,—		40,—		20,—	
Ib	60,—		45,—		37,50		30,—		15,—	
Ic	45,—		36,—		30,50		25,—		12,—	
II	29,80		24,30		21,20		18,—		8,75	
III	18,50		15,—		13,—		11,—		5,50	
IV	9,60		8,—		6,60		5,20		2,—	
V	—		—		—		—		2,—	
VI	—		—		—		—		wertlos	

(für Nutriafelle in Mutationsfarbe erfolgt ein Aufschlag von 10 %)

Abnahme- und Gütevorschriften	Anmerkung
Ia dichte Unterwolle auf der Wamme, einschl. der Seiten, vollgrannig, unbeschädigt;	Als Größe (Länge des Felles) gilt das Maß zwischen Lippe und Schenkeleinschnitt des Felles, bei einer dem natürlichen Wuchs des Tieres entsprechenden Spannung. Künstlich gespannte Felle (langgespannte) werden nach Normalwuchs eingestuft.
Ib dichte Unterwolle auf der Wamme, einschl. der Seiten, vollgrannig, am Pumpf schwache Unterwolle und Grannenbildung von 3 bis 5 cm lang, unbeschädigt;	Das Fell muß $\frac{2}{3}$ Nutzfläche und $\frac{1}{3}$ Kopffläche aufweisen.
Ic dichte Unterwolle auf der Wamme, am Pumpf schwache Unterwolle- und Grannenbildung von 6 bis 8 cm lang oder leichte Sattelfelle oder leicht beschädigte und beriebene der Güteklassen Ia und Ib;	Das Breitenmaß gilt als Mindestmaß.
II schwächere Unterwolle auf der Wamme sowie Grannenbildung als Güteklasse I oder mittlere Sattelfelle oder leicht beschädigte und beriebene der Güteklasse Ic;	Die Proportionen der angegebenen Größen zwischen Länge und Breite sind einzuhalten. Bei Abweichung in Länge oder Breite erfolgt Einstufung in nächste Größengruppe.
III flache Unterwolle auf der Wamme, Pumpf berieben; unvollständige Grannenbildung oder beschädigte und beriebene;	
IV schütterere Unterwolle, unvollständige Grannenbildung oder stark beschädigte und verfilzte Felle;	
V Mäuschen (Felle von Jungtieren), Größe 20 bis 23 cm lang;	
VI brack, roh verbrannte, versottene, stark beschädigte oder Jungtiere unter 20 cm lang.	

Anlage 2

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 2045

**Erzeugerpreise für Nerzfelle**

— Preise in MDN je Stück —

**A. Standard**

Güte- klasse	Rüden	Fähen	Abnahme- und Gütevorschriften
I	165,—	148,—	prima weißledrig, dichte Unterwolle, vollgrannig einschl. der Flanken, voll ausgereifte Wamme, unbeschädigt, dunkelfarbig
II	124,—	103,—	prima Übergang, grünledrig, schütlere Unterwolle, vollgrannig einschl. der Flanken, schwach entwickelter Nacken, Wamme und Pumpf unbeschädigt, dunkelfarbig
III	57,—	46,—	Halbwuchs, weiß- und grünledrig, kurze gedrungene Unterwolle und Granne, unbeschädigt, dunkelfarbig
IV	28,—	23,—	Viertelwuchs, grünledrig, flache gedrungene Unterwolle und Granne, unbeschädigt, dunkelfarbig
V	bis 17,—	bis 14,—	Schwarten (Sommerfelle) ohne Unterwolle, deckendes Grannenhaar, unbeschädigt, dunkelfarbig

**Abschläge:**

1. Größe	Rüden	Fähen	2. Farbe	Rüden	Fähen
über 65 cm	—	—	dunkelfarbig	—	—
54, bis 64 cm	10 %	10 %	mittelfarbig	10 %	10 %
47 bis 53 cm	25 %	25 %	hell-rötlich	30 %	30 %
unter 47 cm	40 %	40 %	fehlfarbig weißgrundige		

**3. Qualitätsabschläge der Güteklassen I und II**

- a) Felle mit einer leicht offenen Flanke (nicht voll begrannt), leicht krummspitzig, etwas schwächer entwickelte Wamme bis 10 %
- b) Felle mit zwei leicht offenen Flanken (nicht voll begrannt), mittelkrummspitzig, schwächer entwickelte Wamme, leichte Nässerstellen von 2 bis 5 cm bis 15 %

**4. Beschädigungen**

- a) leichte Deckenfehler oder Bißstellen, stark krummspitzige, leicht milddhaarige, beriebene Flanken, größere Nässerstellen über 5 cm bis 20 %
- b) mittlere Deckenfehler oder Bißstellen, unvollständige Grannenbildung, haarlässig, diese Felle werden unter Güteklasse II eingestuft, und es erfolgen — je nach Verwendungszweck — Abschläge bis 30 %
- c) stark beschädigte Felle, wovon nur noch Teile verwendbar sind, stark haarlässig, werden unter Güteklasse III eingestuft, und es erfolgen Abschläge bis 40 %
- d) Felle von Jungtieren (Mäuschen) oder Felle, wovon nur noch Stücken verwendbar sind, werden unter Güteklasse V eingestuft, und es erfolgen dem Verwendungszweck entsprechende Abschläge.

**Anmerkung:**

Als Größe des Felles gilt das Maß zwischen der Nase und der Schwanzwurzel des Felles bei einer dem natürlichen Wuchs des Tieres entsprechenden Spannung. Künstlich langgespannte Felle werden nach Normalwuchs eingestuft.

Bei der Errechnung der Abschläge werden MDN-Beträge bis 0,50 MDN auf volle MDN nach unten und über 0,50 MDN auf volle MDN nach oben aufgerundet.

**B. Mutation**

Güteklasse	ab 55 cm lang		47 bis 54 cm lang		40 bis 46 cm lang		unter 40 cm	
	Rüde	Fähe	Rüde	Fähe	Rüde	Fähe	Rüde	Fähe
<b>I = prima, vollrauch, dichtwollig, weißledrig, reinfarbig mit gedecktem Grannenhaar</b>								
a) Schwarzkreuz (reinweiß mit klarer Zeichnung)	136,—	111,—	122,—	100,—	109,—	89,—	67,—	56,—
b) Weiß (reinweiß) Stahlblau Silberblau	181,—	149,—	163,—	133,—	145,—	119,—	90,—	74,—
c) Pastell	196,—	161,—	177,—	144,—	157,—	129,—	97,—	81,—
d) Saphir	226,—	186,—	201,—	166,—	181,—	148,—	112,—	93,—
<b>II = Übergang, leichter in Qualität als Güteklasse I, reinfarbig, grünledrig</b>								
a) Schwarzkreuz (reinweiß mit klarer Zeichnung)	107,—	82,—	96,—	79,—	85,—	70,—	54,—	44,—
b) Weiß (reinweiß) Stahlblau Silberblau	143,—	116,—	128,—	106,—	114,—	94,—	72,—	59,—
c) Pastell	158,—	127,—	139,—	114,—	123,—	101,—	78,—	64,—
d) Saphir	178,—	147,—	160,—	132,—	142,—	117,—	90,—	73,—
<b>III = Halbwuchs, gedrungen, grünledrig, reinfarbig</b>								
a) Schwarzkreuz (reinweiß mit klarer Zeichnung)	49,—	40,—	43,—	36,—	39,—	31,—	24,—	20,—
b) weiß (reinweiß) Stahlblau Silberblau	65,—	53,—	58,—	48,—	52,—	42,—	32,—	26,—
c) Pastell	70,—	57,—	62,—	52,—	55,—	45,—	35,—	29,—
d) Saphir	81,—	66,—	72,—	60,—	64,—	52,—	40,—	33,—

**Anmerkung:**

- Als Größe des Felles gilt das Maß zwischen der Nase und der Schwanzwurzel des Felles bei einer dem natürlichen Wuchs des Tieres entsprechenden Spannung. Künstlich langgespannte Felle werden nach Normalwuchs eingestuft.
- Die Erfassungspreise verstehen sich bei Mindestablieferung von 4 Fellen gleicher Farbe.

**Abschläge:**

- Stückzahl:  
Bei der Ablieferung von weniger als 4 Fellen der gleichen Farbe in einer Sendung 10 %
- Farbe:  
Reinfarbig bzw. reinweiß oder reinweiß mit klarer Zeichnung bei Schwarzkreuz — 0 %  
leicht fehlfarbig bzw. reinweiß mit unklarer Zeichnung bei Schwarzkreuz bis 15 %  
fehlfarbig bzw. leicht gelblich bei weißen Fellen und reinweiß mit verschwommener Zeichnung bei Schwarzkreuz bis 30 %  
mißfarbig, stark gelblich bei weißen Fellen sowie gelblich bei Schwarzkreuz aller Zeichnungen bis 50 %



3. Beschädigungen:	
leicht beschädigt	bis 10 ‰
mittel beschädigt	bis 15 ‰
stark beschädigt	bis 40 ‰

## Schwarten (Sommerfelle)

I gutfarbig, Erfassungspreis je Stück	7,50 bis 17,50 MDN
I mittelfarbig, Erfassungspreis je Stück	3,— bis 12,50 MDN
II	3,— bis 6,— MDN
III	1,50 bis 4,— MDN
Mäuschen und Schuß	1,50 MDN

Anlage 3

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 2045

## Erzeugerpreise für Felle von Silber-, Blau- und Platinfüchsen

– Preise in MDN je Stück –

Güteklasse		Abnahme- und Gütevorschriften
I	220,—	beste Qualität, vollrauch, dichtwollig, weißledrig, gedecktes Grannenhaar
II	170,—	gute Qualität, vollrauch, dichtwollig, weißledrig, gedecktes Grannenhaar
III	100,—	leichter in Qualität als Güteklasse II, weißledrig, vollrauch, dichtwollig und grünledrig, gedecktes Grannenhaar
IV	70,—	Halbwuchs, grünledrig, schütter
V	25,—	Viertelwuchs, grünledrig, leichte Unterwolle, gedecktes Grannenhaar
VI	8,—	Schwarten (Sommerfell)
VII	1,—	Mäuschen (Felle von Jungtieren)

## Abschläge:

1. Farbe:	Silberfuchs	Blaufuchs	Platinfuchs	‰
	dunkel	dunkel	hellblau	—
	bräunlich	gutfarbig	mittelfarbig	bis 10
	stark braun	mittelfarbig	dunkel	bis 20
	rötlich	braun	Bastard	bis 25
	stark rot	mißfarbig	mißfarbig	bis 50

## 2. Silberung bei Silberfuchsfellen:

$\frac{1}{1}$	— ‰
$\frac{3}{4}$	bis 10 ‰
$\frac{1}{2}$	bis 15 ‰
$\frac{1}{4}$	bis 25 ‰ (einschließlich Kreidesilber)
ohne Silberung	bis $33\frac{1}{3}$ ‰

## 3. Größe:

Felle über 75 cm lang	— 0%
Felle von 70 bis 75 cm lang	bis 5 0%
Felle unter 70 cm lang	bis 15 0%

**Anmerkung:** Als Größe des Felles gilt das Maß zwischen der Nase und der Schwanzwurzel des Felles bei einer dem natürlichen Wuchs des Tieres entsprechenden Spannung. Künstlich langgespannte Felle werden nach Normalwuchs eingestuft.

## 4. Beschädigungen:

leicht beschädigte Felle, gleich welcher Größe und Silberung (Beschädigungen, die das Fell bei Zurichtung und Bearbeitung nicht stark beeinträchtigen)	bis 5 0%
mittelbeschädigte Felle mit größeren beschädigten Stellen am Nacken und Rumpf sowie rückenbeschädigte Felle	bis 15 0%
stark beschädigte Felle	bis 30 0%
sehr stark beschädigte Felle (Felle, bei denen Fellteile noch verwertbar sind)	bis 50 0%

Anlage 4

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 2045

**Erzeugerpreise für Felle von Karakullämmern und Waschbären****Karakullämmer**

— Preise in MDN je Stück —

Güteklasse		Abnahme- und Gütevorschriften
I	80,—	festgelockte und breitschwanzartige
II	50,—	mittlere feste Locken
III	35,—	mittlere teils offene Locken
IV	18,—	offenlockig
V	10,—	geringe
VI	5,—	beschädigt
VII	2,—	Schuß

**Anmerkung:**

Bei den Güteklassen I bis V können entsprechend der Beschaffenheit der Felle Zwischensortimente gebildet und Zu- bzw. Abschläge bis zur Höhe von 20 0% vorgenommen werden.

**Waschbären**

Güteklasse		Abnahme- und Gütevorschriften
I	62,—	prima Winterfelle, unbeschädigt, graue und schwarze
II	37,25	Übergang und prima, leicht beschädigt, graue und schwarze
III	24,60	Sommerfelle und beschädigte
IV	9,30	stark beschädigte Felle, von denen Teile verwendbar sind

## Anlage 5

zu vorstehender Preisordnung, Nr. 2045

## Erzeugerpreise für Pelzfelle von Wildtieren

— Preise in MDN je Stück —

Art und Güteklasse	Abnahme- und Gütevorschriften
<b>Bisam</b>	
I 4,60	weiß und grünledrig, dichtwollig, gut deckendes Grannenhaar
II 3,70	weiß und grünledrig, schwächere Qualität als Güteklasse I, ungleichmäßige und unvollständige Grannenhaarbildung, leicht beschädigt und gebissen
III 2,60	leichte Unterwolle, wenig deckendes Grannenhaar sowie beschädigte der Güteklassen I und II
IV 1,25	sehr flache, fast ohne Grannenhaar
V -40	Felle von Jungtieren (Mäuschen) sowie stark beschädigte aller Güteklassen
<b>Dachse</b>	
I 11,50	weißledrig, dichtwollig, helles deckendes Grannenhaar
II 8,65	leichtere Unterwolle, halbblanges Grannenhaar sowie Felle der Güteklasse I mit besonders dunklem Grannenhaar
III 4,75	flache Unterwolle, spärliches Grannenhaar, Felle von Jungtieren
IV 1,65	Blößen ohne Unterwolle und Grannenhaar
<b>Eichhörnchen</b>	
I 1,15	weißledrig, dichtwollig, vollrauch, rote und schwarze
II -60	grünledrig, Halbwuchs, leicht beschädigte der Güteklasse I
III -10	Sommerfelle ohne Unterwolle sowie stark beschädigte der Güteklassen I und II

Art und Güteklasse	Abnahme- und Gütevorschriften
<b>Hamster (Maifelle)</b>	
extra 1,65	weißledrig, dichtwollig, mit rötlicher Umrandung über 35 cm
I 1,25	weißledrig, dichtwollig, mit rötlicher Umrandung über 25 bis 35 cm
II -80	blauledrig, dichtwollig, einschließlich Felle mit leichten Bißstellen auch der Güteklassen extra und I sowie Felle unter 25 cm der Güteklasse I
III -38	blauledrig, flach, alle Größen sowie stark gebissene und leicht beschädigte aller Güteklassen
IV -13	Felle von Jungtieren (Mäuschen)
<b>Hamster (Herbstfelle)</b>	
I -92	weißledrig, graufarbig, über 25 cm
II -62	blauledrig, schwache Qualität sowie Felle unter 25 cm der Güteklasse I
III -27	stark blauledrig, alle Größen, beschädigt und gebissen
IV -11	Felle von Jungtieren (Mäuschen)
<b>Müsse</b>	
I 9,20	weißledrig, dichtwollig, gut deckendes Grannenhaar, groß und mittelgroß
II 6,90	weißledrig, etwas schwächer als Güteklasse I sowie grünledrig, gut gedrunken, gut deckendes Grannenhaar, unterentwickelter Nacken, groß und mittelgroß
III 4,60	Halbwuchs, grünledrig, gedrunken sowie leicht beschädigt oder leicht veriebene und kleine Felle der Güteklassen I und II
IV 3,10	Viertelwuchs, schwache Unterwolle, deckendes Grannenhaar, sowie stärker beschädigt als Güteklasse III
V 2,30	Sommerfelle ohne Unterwolle, gut deckendes Grannenhaar
VI 1,05	Sommerfelle ohne Unterwolle, spärliches Grannenhaar
VII -40	Felle von Jungtieren (Mäuschen) sowie stark beschädigte

Art und Güteklasse	Abnahme- und Gütevorschriften	Art und Güteklasse	Abnahme- und Gütevorschriften
<b>Baum- und Steinmarder</b>		<b>Rot- und Kreuzungsfüchse</b>	
I	46,15 weißledrig, dichtwollig, gut deckendes Grannenhaar, gutfarbig	I	23,— weißledrig, dichtwollig, vollgrannig, groß
II	36,90 weiß- und grünledrig, etwas schwächer in Qualität als Güteklasse I, gut gedrunken, gut deckendes Grannenhaar sowie fehlfarbige und leicht beschädigte der Güteklasse I	II	19,25 weißledrig, etwas schwächer in Qualität als Güteklasse I sowie grünledrig, dichtwollig, vollgrannig
III	27,70 Halbwuchs, grünledrig, mittelkräftige Unterwolle, gut deckendes Grannenhaar sowie mittelbeschädigte	III	12,80 leicht beschädigte der Güteklassen I und II
IV	18,45 Viertelwuchs, schütterere Unterwolle, gut deckendes Grannenhaar sowie stark beschädigte	IV	9,60 Halbwuchs, grünledrig, schwächere Unterwolle sowie mittelbeschädigte der Güteklassen I und II
V	9,20 Sommerfelle ohne Unterwolle, gut deckendes Grannenhaar	V	6,90 Viertelwuchs, schwache Unterwolle sowie stark beschädigte der Güteklassen I und II
VI	7,30 Sommerfelle ohne Unterwolle, spärliches Grannenhaar	VI	3,20 Sommerfelle ohne Unterwolle und stark beschädigte aller Güteklassen
VII	4,60 Felle von Jungtieren (Mäuschen) sowie stark beschädigte, von denen nur Teile zu verwenden sind	VII	—,90 Felle von Jungtieren (Mäuschen) sowie stark beschädigte Felle, von denen nur Teile zu verwenden sind
<b>Maulwürfe</b>		<b>Wiesel (weiß)</b>	
I	—,30 weißledrig, dichtwollig, vollrauch	I	3,70 weißledrig, dichte Unterwolle, deckendes Grannenhaar, groß und mittelgroß, reinweißes Haar
II	—,20 schwarzledrig, schwarzrandig, dichtwollig sowie weißledrige, flache Sommerfelle	II	1,90 grünledrig, mittlere Qualität, unentwickeltes Grannenhaar sowie leicht beschädigte und gelbliche der Güteklasse I
III	—,10 stufig, stark überwachsen	III	—,90 flache sowie kleine und stark beschädigte der Güteklassen I und II
<b>Ottern</b>		IV	—,40 Felle, von denen nur Teile zu verwenden sind
I	50,— weiß- und grünledrig, dichtwollig, Rücken und Wamme mit gut deckendem Grannenhaar, große und mittelgroße	<b>Wiesel (braun)</b>	
II	40,— weiß- und grünledrig, leichte Unterwolle, große und mittelgroße, leicht krummspitzig oder beschädigt	I	1,— weißledrig, ohne Unterwolle, gut deckendes Grannenhaar, groß und mittelgroß
III	20,— schwache Unterwolle, große und mittelgroße sowie mittelbeschädigte der Güteklassen I und II	II	—,55 grünledrig, ohne Unterwolle, unentwickeltes Grannenhaar sowie leicht beschädigte Felle der Güteklasse I
IV	10,— kleine, dichtwollig sowie stark beschädigte aller Größen	III	—,25 kleine sowie stark beschädigte aller Güteklassen
V	5,— Felle von Jungtieren (Mäuschen), stark beschädigte, von denen nur Teile zu verwenden sind	IV	—,10 Felle, von denen nur Teile zu verwenden sind

Anlage 6

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 2045

**Erzeugerpreise für Pelzfelle von Haustieren**

- Preise in MDN je Stück -

Art und Güteklasse	Abnahme- und Gütevorschriften
<b>Katzen</b>	
I 4,30	weißledrig, vollrauch, Müller, Räder, Cyper (gute Zeichnung) sowie einfarbige (rote, weiße, blaue) und schwarze (ohne weißgründige)
I 2,30	weißledrig, vollrauch, Schecken sowie alle fehlfarbigen und Fehlzeichnungen
II 3,25	Übergang grünledrig, halbrauch, Müller, Räder, Cyper (gute Zeichnung) sowie einfarbige (rote, weiße, blaue) und schwarze (ohne weißgründige)

Art und Güteklasse	Abnahme- und Gütevorschriften
II 1,80	Übergang grünledrig, halbrauch, sowie alle fehlfarbigen oder Fehlzeichnungen
III 2,25	Sommerfelle, flach, Müller, Räder, Cyper (gute Zeichnung) sowie schwarze (ohne weißgründige)
III 1,25	Sommerfelle, flach, Schecken und einfarbige (rote, weiße, blaue) sowie alle fehlfarbigen oder Fehlzeichnungen
IV -40	Felle von Jungtieren (Mäuschen) sowie stark beschädigte, alle Farben
<b>Meerschweinchen</b>	
-20	ohne Sortierung

Anlage 7

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 2045

**Erzeugerpreise für Kanin- und Hasenfelle**

- Preise in MDN je Stück -

Art und Güteklasse	Abnahme- und Gütevorschriften
<b>Kaninfelle</b>	
I 2,25	G I, G II, M I, große und mittelgroße Felle, weißledrig, dichtwollig, einschließlich leicht fleckige, das Einzelfell nicht unter 220 g Trockengewicht
II 1,50	G III, große Felle, fleckig bis stark fleckig, schwache Qualität, meist Oberhaar, das Einzelfell nicht unter 220 g Trockengewicht  Leder I, große Felle, fleckig bis stark fleckig, unbeschädigt, das Einzelfell nicht unter 280 g Trockengewicht  M II, mittelgroße Felle, fleckig, dichtwollig, das Einzelfell nicht unter 180 g Trockengewicht

Art und Güteklasse	Abnahme- und Gütevorschriften
III 1,-	M III, M IV, mittelgroße Felle, fleckig bis stark fleckig einschl. leicht beschädigte, schwache Qualität, nur Oberhaar, das Einzelfell nicht unter 160 g Trockengewicht  Streifenkanin, kleine Felle, dichtwollig, das Einzelfell nicht unter 120 g Trockengewicht  Leder II, kräftig im Leder, sehr schwache Haarbildung, unbeschädigt, das Einzelfell nicht unter 200 g Trockengewicht  Leder III, kräftig im Leder, sehr schwache Haarbildung, unbeschädigt, das Einzelfell nicht unter 150 g Trockengewicht  Angora I, weißledrig

Art und Güteklasse	Abnahme- und Gütevorschriften
	Futter I und II, mittelgroße und kleine Felle, sehr leichte Qualität, das Einzelfell nicht unter 130 g Trockengewicht
IV –,40	Angora II und III sowie Schneidekanin, sämtliche Farben, sehr schwache Qualität sowie beschädigte und schlecht behandelte Felle aller Güteklassen sowie Felle von Jungtieren, Wildkanin alle Güteklassen
<b>Hasenfelle</b>	
I 2,30	Winterfelle, weißledrig, dichthaarig, weißes Unterhaar einschl. leicht beschädigte und leicht fleckige, nicht stark verblutet, das Einzelfell nicht unter 180 g Trockengewicht
II 1,10	Übergangsfelle, fleckig und grünledrig, beschädigt, nicht stark verblutet, das Einzelfell nicht unter 160 g Trockengewicht
III –,40	Sommerfelle, schwache Haarbildung, beschädigte sowie stark verblutete Felle, das Einzelfell nicht unter 120 g Trockengewicht

Die Handelsspanne für die Erfasser von tierischen Rohstoffen wird wie folgt festgelegt:

Kaninfelle	I	–,40 MDN + –,15 MDN Prämie je Stück
Kaninfelle	II	–,25 MDN + –,15 MDN Prämie je Stück
Kaninfelle	III	–,15 MDN + –,15 MDN Prämie je Stück
Kaninfelle	IV	–,10 MDN + –,15 MDN Prämie je Stück
Hasenfelle	I	–,15 MDN + –,15 MDN Prämie je Stück
Hasenfelle	II	–,10 MDN + –,15 MDN Prämie je Stück
Hasenfelle	III	–,10 MDN + –,15 MDN Prämie je Stück

DIE NEUE AUSGABE

# Das geltende Recht

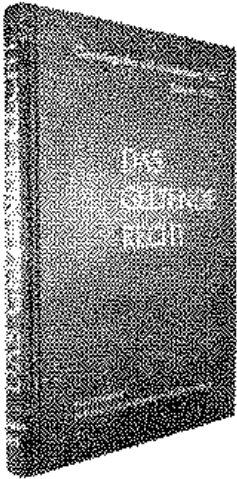
Stand 31. Dezember 1964

Format: A 4 — 1/1 Kunstleder, Umfang: 656 Seiten

Preis: 24,— MDN

enthält nach chronologischen Gesichtspunkten geordnet, alle seit Gründung der DDR (mit Ausnahme der preisrechtlichen Bestimmungen bzw. Anordnungen) erlassenen Rechtsnormen, soweit sie zwischenzeitlich nicht außer Kraft gesetzt wurden.

Im systematischen Teil sind die gesetzlichen Bestimmungen in 10 Hauptgruppen erfasst:



- 0 Verfassungsrecht, Aufbau und Arbeitsweise der Staatsorgane
- 1 Planung, Statistik, Finanzen
- 2 Leitungsfragen in der Volkswirtschaft
- 3 Bauwesen, Verkehr, Post- und Fernmeldewesen
- 4 Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Naturschutz
- 5 Binnen- und Außenhandel, Zollrecht
- 6 Arbeitsrecht, Gesundheits- und Sozialwesen
- 7 Bildungswesen, Wissenschaften, Jugend, Sport, Kultur
- 8 Rechtspflege, Ordnung, Sicherheit, Verteidigung
- 9 Auswärtige Angelegenheiten

Mit diesem Titel wird insbesondere unseren Staats- und Wirtschaftsfunktionären ein wertvolles Mittel in die Hand gegeben, um einen Überblick über das geltende Recht zu erhalten.

Richten Sie bitte Ihre Bestellung umgehend an den

**ZENTRAL-VERSAND ERFURT**

501 ERFURT

Postschließfach 696

**STAATSVERLAG**

**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

*Wichtig für Binnenhandel und Hersteller von Konsumgütern!*

# Neue Binnenhandels-Schlüsselliste für Warenumsatz und Warenfonds

Das Ministerium für Handel und Versorgung gibt im III. Quartal 1966 mit Gültigkeit ab 1. 1. 1967 auf der Basis der neuen Erzeugnismomenklatur eine neue Binnenhandels-Schlüsselliste heraus, die in folgenden Teilabschnitten bezogen werden kann:

- Teil 1 Nahrungs- und Genußmittel
- Teil 2 Schuhe, Galanterie- und Sattlerwaren
- Teil 3 Bekleidungs- und Wäschestoffe, Raumtextilien, Konfektion
- Teil 4 Trikotagen, Leib- und Haushaltwäsche, Kurz- u. Modewaren
- Teil 5 Möbel, Kunstgewerbe, Spiel-, Sport- und Musikwaren, Papierwaren und Bürobedarf
- Teil 6 Haushalts- und Wirtschaftswaren einschl. el. Haus- und Heizgeräte
- Teil 7 Elektro-Akustik, Foto/Kino/Optik, Uhren/Schmuck, Straßenfahrzeuge und Zubehör
- Teil 8 Körper- und Gesundheitspflegemittel, Reinigungsmittel für den Haushalt, Lacke und Farben, Sämereien u. a.
- Teil 9 Baustoffe, Nutzholz, feste und flüssige Brenn-, Kraft- und Leuchtstoffe, sonstige Öle und Teerprodukte
- Teil 10 „Nummernschlüssel“ (Gegenüberstellung der Nummern der Erzeugnismomenklatur zu den Schlüsselnummern der Teilabschnitte 1 bis 9 der Binnenhandels-Schlüsselliste)
- Teil 11 „Nummernbrücke“ (Gegenüberstellung der Schlüsselnummern 1964 zu den Schlüsselnummern der Teilabschnitte 1 bis 9 der neuen Binnenhandels-Schlüsselliste)

Bestellungen sind möglichst sofort – spätestens jedoch bis zum 31. Oktober 1965 – nur an den

## ZENTRAL-VERSAND ERFURT

501 Erfurt, Postschließfach 696

zu richten.

Bitte erleichtern Sie die Registrierung durch übersichtliche Bestellaufgabe, d. h., als Überschrift setzen Sie das Kennwort „Binnenhandels-Schlüsselliste“ und danach untereinander zuerst stets Anzahl und daneben gewünschte Nummer vom Teilabschnitt (also ohne Text).

Vergessen Sie auch nicht Ihre genaue Anschrift einschließlich Postleitzahl und Bank- bzw. Postscheck-Konto.

Nur die bis zum 31. Oktober 1965 eingegangenen Bestellungen können berücksichtigt werden.

## STAATSV ERL A G

## DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Ag 134/65/DDR – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN – Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstr. 6, Telefon: 51 05 21 – Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

Index 31 317





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 7. August 1965

Teil II Nr. 81

Tag	Inhalt	Seite
19. 7. 65	Beschluß über die Anwendung der materiellen Interessiertheit bei der Herausgabe der Orientierungsziffern und bei der Planausarbeitung 1966 in der volkseigenen Industrie — Auszug — .....	617
20. 7. 65	Brandschutzanordnung Nr. 9/1. — Verkaufsstätten, Warenhäuser und Messehallen →	617
30. 7. 65	Preisverordnung Nr. 617/1. — Anordnung über die Erfassungs-, Aufkauf- und Abgabepreise für Heu und Stroh sowie Häcksel — .....	618
18. 7. 65	Preisverordnung Nr. 3055/1. — Nadelschnittholz, Eichen-, Rotbuchen- und sonstiges Laubschnittholz sowie Schwellen — .....	618
22. 7. 65	Anordnung Nr. 2 über die Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen aus Spanien, Portugal, Frankreich und der Türkei .....	619
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	619
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	620
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	620
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	620

**Beschluß**  
über die Anwendung der materiellen Interessiertheit  
bei der Herausgabe der Orientierungsziffern und  
bei der Planausarbeitung 1966 in der  
volkseigenen Industrie.

Vom 19. Juli 1965

— Auszug —

Die Ziff. 2 des Beschlusses vom 30. Januar 1964 über die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens und in den VVB im Jahre 1964 — Auszug — (GBl. II S. 80) ist im Bereich des Volkswirtschaftsrates nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 19. Juli 1965

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

Dr. Apel

**Brandschutzanordnung Nr. 9/1\*.**  
— Verkaufsstätten, Warenhäuser und Messehallen —

Vom 20. Juli 1965

Auf Grund des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 17 der Brandschutzanordnung Nr. 9 vom 26. Januar 1963 — Verkaufsstätten, Warenhäuser und Messehallen — (GBl. II S. 79) wird wie folgt geändert:

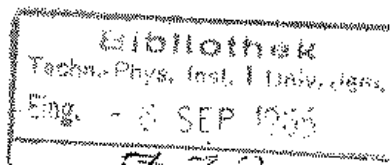
„§ 17

**Elektrische Anlagen, Heiz- und Wärmegeräte**

(1) Die elektrischen Anlagen und Einrichtungen einschließlich elektrisch betriebener Werbemittel müssen den Bestimmungen der DDR-Standards — soweit solche nicht vorhanden sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des VDE — entsprechen.

(2) Hauptschalter, Sicherungen usw. müssen so angebracht sein, daß sie jederzeit zugänglich sind. Elektrische Schaltanlagen und Einrichtungen dürfen nicht durch Gegenstände, Dekorationen usw. verstellt werden.

\* Brandschutzanordnung Nr. 9 (GBl. II 1963 Nr. 13 S. 79)



(3) Vorschaltgeräte zum Betrieb von Leuchtstoffröhren sind nach den Errichtungsvorschriften für den Einbau von Vorschaltgeräten zu montieren.

(4) Elektrische Heizgeräte und Wärmegeräte müssen, wenn sie betrieben werden, auf einer nicht brennbaren Unterlage so aufgestellt werden, daß eine Übertragung von hohen Temperaturen auf brennbare Stoffe nicht möglich ist.

(5) Elektrische Strahlungsgeräte wie Heizsonnen usw. müssen in wärmestrahlender Richtung von brennbaren Gegenständen einen Abstand von mindestens 1 m haben.

(6) Elektrische Wärmegeräte (Kocher, Tauchsieder, Bügelisen usw.) sowie elektrische Strahlungsgeräte (Heizsonnen, Infrarotstrahler und dergleichen) sind während der Benutzung zu kontrollieren,

(7) Das Aufstellen und Benutzen ortsbeweglicher elektrischer Heiz- und Wärmegeräte ist nur mit Zustimmung des jeweiligen Leiters des Betriebes im Einvernehmen mit dem Brandschutzverantwortlichen gestattet.

(8) Von der Messe- oder Ausstellungsleitung ist für den Messebereich ein Elektro-Installationsbetrieb vertraglich für die Errichtung, Änderung und Instandhaltung elektrischer Anlagen unter gleichzeitiger Gewährleistung des elektro- und brandschutztechnisch betriebssicheren Zustandes der gesamten elektrischen Anlage zu binden. Es können mehrere Betriebe gleichzeitig vertraglich gebunden werden, wenn die zu betreuenden Bereiche für diese eindeutig abgegrenzt sind.

(9) Die Ausführung von Elektro-Installationsarbeiten in den Messehallen durch Dritte bedarf in jedem Falle des Einvernehmens mit dem gemäß Abs. 8 vertraglich gebundenen Elektro-Installationsbetrieb.

(10) In den Messehallen sind spätestens 2 Stunden nach Beendigung der Besuchszeit sämtliche elektrischen Anlagen — außer der Allgemein- und Notbeleuchtung und den Alarmierungsanlagen — spannungslos zu machen.\*

#### § 2

Diese Brandschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1965

**Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel**

#### Preisverordnung Nr. 617/1\*

— Anordnung über die Erfassungs-, Aufkauf- und Abgabepreise für Heu und Stroh sowie Häcksel —

Vom 30. Juli 1965

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Der Erzeuger- und Abgabepreis für Glatstroh beträgt je dt 10,20 MDN frei Annahmestelle des Aufkaufbetriebes. Entstehen dem sozialistischen Landwirt-

\* Preisverordnung Nr. 617 (GBl. I 1965 Nr. 75 S. 665)

schaftsbetrieb durch das Abschneiden der Ähren von den Halmen zusätzliche Kosten, so sind diese vom Verarbeitungsbetrieb zu tragen.

(2) Der Volkseigene Erfassungs- und Aufkaufbetrieb (VEAB) erhält vom Verarbeitungsbetrieb eine Handelsspanne bis zu 0,50 MDN je dt, sofern er beim Vertragsabschluß und bei der finanziellen Abrechnung mitwirkt.

#### § 2

In den Anlagen 1b, 2b und 2d der Preisverordnung Nr. 617 vom 24. August 1965 — Anordnung über die Erfassungs-, Aufkauf- und Abgabepreise für Heu und Stroh sowie Häcksel — (GBl. I S. 665) ist an Stelle von „Glatstroh“ „Langstroh“ zu setzen.

#### § 3

Diese Preisverordnung tritt am 1. August 1965 in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1965

**Der Vorsitzende  
des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

**I. V.: Eichner  
Stellvertreter des Vorsitzenden**

#### Preisverordnung Nr. 3055/1\*

— Nadelschnittholz, Eichen-, Rotbuchen- und sonstiges Laubschnittholz sowie Schwellen —

Vom 18. Juli 1965

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 3055 vom 30. September 1964 — Nadelschnittholz, Eichen-, Rotbuchen- und sonstiges Laubschnittholz sowie Schwellen — (Sonderdruck Nr. P 3055 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Der § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Verpackungshölzer, Unterlagshölzer und Dachmaterial (Verladematerial), welches den Liefer- und Gütebestimmungen für Schnittholz entspricht, ist gesondert in Rechnung zu stellen. Die Berechnung erfolgt durch den Hersteller zum IAP, durch den Handel zum IAP und Handelsspanne. Wird Material verwendet, welches den Liefer- und Gütebestimmungen für Schnittholz nicht entspricht, so sind die Preise entsprechend den erteilten Preisbewilligungen zu berechnen.“

#### § 2

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Wurde bisher anders verfahren, so hat es damit sein Bewenden.

Berlin, den 18. Juli 1965

**Die Regierungskommission  
für Preise  
beim Ministerrat  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**  
Der Vorsitzende

**I. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter  
des Ministers  
der Finanzen**

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**

**I. V.: Treske  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden**

\* Preisverordnung Nr. 3055 (Sonderdruck Nr. P 3055 des Gesetzblattes)

**Anordnung Nr. 2\***

**über die Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen aus Spanien, Portugal, Frankreich und der Türkei.**

**Vom 22. Juli 1965**

In Ergänzung der Anordnung (Nr. 1) vom 9. September 1964 über die Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen aus Spanien, Portugal, Frankreich und der Türkei (GBl. II S. 750) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

**§ 1**

Der § 1 der Anordnung (Nr. 1) wird um folgenden Absatz ergänzt:

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1964 Nr. 89 S. 750)

„(4) Wenn durch tierärztliche Fachexperten im Ursprungsland die epizootologische Situation und die Be- und Verarbeitungsstätten überprüft worden sind, kann der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik in besonderen Fällen die Ausnahmegenehmigung für die Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen aus diesen Ländern erteilen.“

**§ 2**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1965

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**I. V.: Kührig**  
Minister und Erster Stellvertreter des Produktionsleiters

**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 17 vom 24. Juli 1965 enthält:	Seite
Anordnung vom 15. Juli 1965 über die Behandlung von industriellen Absatzanlagen .....	81
<b>Die Ausgabe Nr. 18 vom 29. Juli 1965 enthält:</b>	
Anordnung vom 30. Juni 1965 zur Überleitung der Finanzierung der unterstellten Handelsbetriebe auf die Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels im Bereich des Volkswirtschaftsrates .....	87
Anordnung vom 30. Juni 1965 über die Kontenführung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels und deren volkseigene Betriebe .....	90
Anordnung vom 30. Juni 1965 über die Durchführung von Inventuren im Produktionsmittelhandel .....	93
Anordnung vom 28. Juni 1965 über die Aufstellung von Eröffnungsbilanzen zum 1. Juli 1965 sowie von Jahresabschlüssen für die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels .....	94
<b>Die Ausgabe Nr. 19 vom 31. Juli 1965 enthält:</b>	
Anordnung vom 30. Juni 1965 über die Gründung der VVB Plast- und Elastverarbeitungsmaschinen .....	95
Anordnung vom 1. Juli 1965 über die Planung, Leitung und Organisation des Verpackungswesens, — Verpackungsordnung — .....	96
Anordnung Nr. 2 vom 2. Juli 1965 über die Gewährung von Gewinnzuschlägen und über die Beauftragung von Gewinnabschlägen .....	101
<b>Die Ausgabe Nr. 20 vom 5. August 1965 enthält:</b>	
Anordnung vom 20. Mai 1965 über den Einsatz von Mullit-Erzeugnissen, — Werkstoffeinsatzbestimmung für feuerfeste Erzeugnisse aus Mullit — .....	103
Anordnung vom 20. Mai 1965 über den Einsatz von nickelhaltigem Stahl, — Werkstoffeinsatzbestimmung für nickelhaltigen Stahl — .....	103
Anordnung vom 20. Mai 1965 über die Aufhebung Staatlicher Herstellungs- und Verwendungsverbote .....	104
Anordnung vom 21. Juli 1965 über die Bildung und Verwendung von Verfügungsfonds der Generaldirektoren in den dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel unterstehenden Außenhandelsunternehmen .....	105
Anordnung vom 21. Juli 1965 über die Bildung und Verwendung von Verfügungsfonds der Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und der Bau- und Montagekombinate, die dem Volkswirtschaftsrat bzw. dem Ministerium für Bauwesen unterstehen, sowie der Vorsitzenden der Wirtschaftsrate der Bezirke .....	105

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 510**

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 361/1 vom 17. Februar 1965 – Fahrzeuge sowie Instandhaltungsanlagen für Kraftfahrzeuge und der Transport mit Fahrzeugen –, 32 Seiten · 0,64 MDN

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 3124/1**

Freisanordnung Nr. 3124/1 vom 20. Mai 1965 – Nähfäden, Nähseiden, Slick- und Häkelgarne, Stopfgarne, Twiste, Leinwandzwirne, Handstrickgarne (Konsumgüter)

*Dieser P-Sonderdruck ist zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstraße 6.*

**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 376 vom 19. Juni 1965 enthält:  
Anordnung Nr. 376 vom 17. Mai 1965 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 377 vom 26. Juni 1965 enthält:  
Anordnung Nr. 377 vom 24. Mai 1965 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 378 vom 3. Juli 1965 enthält:  
Anordnung Nr. 378 vom 31. Mai 1965 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 379 vom 10. Juli 1965 enthält:  
Anordnung Nr. 379 vom 8. Juni 1965 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 380 vom 17. Juli 1965 enthält:  
Anordnung Nr. 380 vom 14. Juni 1965 über DDR-Standards

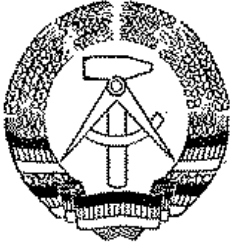
Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 381 vom 24. Juli 1965 enthält:  
Anordnung Nr. 381 vom 21. Juni 1965 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 382 vom 31. Juli 1965 enthält:  
Anordnung Nr. 382 vom 28. Juni 1965 über DDR-Standards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum  
Quartalspreis von 2,— MDN zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Verkaufsstelle des Verlages,  
102 Berlin, Roßstraße 6, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleichfalls erhältlich.*



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 11. August 1965

Teil II Nr. 82

Tag	Inhalt	Seite
27. 7. 65	Anordnung über die Arbeitsgemeinschaft des künstlerischen Volksschaffens .....	621
2. 8. 65	Anordnung über die Approbation elektrotechnischer Importerzeugnisse in der Deutschen Demokratischen Republik .....	623

## Anordnung über die Arbeitsgemeinschaft des künstlerischen Volksschaffens.

Vom 27. Juli 1965

Die künstlerische Betätigung der Werktätigen als wesentlicher Bestandteil unseres sozialistischen Lebens gewinnt in der Periode des umfassenden Aufbaus des Sozialismus immer größere Bedeutung.

Der unmittelbare Zusammenhang zwischen wissenschaftlich-technischer Revolution und Kulturrevolution, die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität und Erhöhung des Lebensstandards eröffnen für die künstlerisch-schöpferische Betätigung aller Werktätigen neue Möglichkeiten und machen es notwendig, das künstlerische Volksschaffen in den Betrieben, Wohngebieten und auf dem Lande breiter zu entfalten, immer mehr Menschen entsprechend ihren Bedürfnissen einzubeziehen und die künstlerischen Leistungen zu erhöhen.

Daraus erwachsen den Organen des Staates und der gesellschaftlichen Organisationen sowie den Arbeitsgemeinschaften des künstlerischen Volksschaffens neue bedeutende Aufgaben.

Um den erhöhten Anforderungen gerecht zu werden, wird auf Empfehlung des wissenschaftlich-künstlerischen Beirats für Volkskunst beim Ministerium für Kultur, in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB, dem Bundesvorstand des DFD, dem Zentralrat der FDJ und der Zentraleitung der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ sowie im Einvernehmen mit dem Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte, dem Minister des Innern, dem Minister für Nationale Verteidigung und dem Minister für Volksbildung, folgendes angeordnet:

### I.

#### Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise der Arbeitsgemeinschaften des künstlerischen Volksschaffens

##### § 1

(1) Die Arbeitsgemeinschaften des künstlerischen Volksschaffens (nachstehend Arbeitsgemeinschaften genannt) sind ehrenamtlich tätige Kollektive von Delegierten der Volkskunstgruppen und Zirkel, des FDGB, der anderen Trägerorganisationen der Volkskunstbewegung und der zuständigen staatlichen Organe.

(2) Arbeitsgemeinschaften können auf allen Gebieten des künstlerischen Volksschaffens in den Kreisen, Bezirken und auf zentraler Ebene (Kreis-, Bezirks- und zentrale Arbeitsgemeinschaften) gebildet werden.

(3) Die Arbeitsgemeinschaften haben ihren Sitz beim Kreiskulturhaus (dort, wo ein solches noch nicht besteht, beim Kreiskabinett für Kulturarbeit), beim Bezirkskabinett für Kulturarbeit und beim Zentralhaus für Kulturarbeit.

##### § 2

(1) Die Arbeitsgemeinschaften haben die Aufgabe, die für die politische und künstlerische Leitung der Volkskunstbewegung zuständigen staatlichen Organe, Leitungen des FDGB und der anderen Trägerorganisationen der Volkskunstbewegung in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und dabei mitzuwirken, die Volkskunstschaffenden in die Leitung der Volkskunstbewegung einzubeziehen. Die Verantwortung der staatlichen Organe, Leitungen des FDGB und der anderen Trägerorganisationen für die politische und künstlerische Leitung der Volkskunst, wird davon nicht berührt.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften wirken mit bei der Erfüllung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Staatsorgane, der Gewerkschaften und der anderen Trägerorganisationen auf dem Gebiet der Volkskunst. Durch ihre Mitarbeit helfen sie, die künstlerische Betätigung der Werktätigen in Stadt und Land zu entfalten.

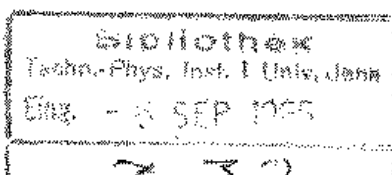
(3) Die Arbeitsgemeinschaften haben das Recht, den zuständigen staatlichen Organen und Leitungen der Trägerorganisationen der Volkskunstbewegung Vorschläge und Anregungen zur Entwicklung und Förderung des künstlerischen Volksschaffens zu unterbreiten und aktiv an der Verwirklichung der Beschlüsse mitzuarbeiten.

(4) Die Arbeitsgemeinschaften führen ihre Tätigkeit auf der Grundlage von Jahresarbeitsplänen durch, die durch die zuständigen staatlichen Organe in Übereinstimmung mit den Leitungen der Trägerorganisationen der Volkskunstbewegung zu bestätigen sind.

##### § 3

Die Arbeitsgemeinschaften verwirklichen ihre Aufgaben durch

- den Erfahrungsaustausch über inhaltliche und fachlich-künstlerische Probleme sowie über Fragen der Interpretation;
- die Untersuchung der Entwicklungstendenzen im künstlerischen Volksschaffen;



- die Unterstützung der politisch-ideologischen Erziehungsarbeit zur Entwicklung eines regen geistig-kulturellen Lebens in den Volkskunstgruppen und Zirkeln;
- die Untersuchung und Verallgemeinerung der besten Formen und Methoden zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des künstlerischen Volksschaffens;
- die Beratung der zuständigen staatlichen Organe und Leitungen der Trägerorganisationen der Volkskunstbewegung bei der Durchsetzung des Auftragswesens, das zum Entstehen neuer Werke für die Volkskunstgruppen beiträgt;
- die Ausarbeitung von Analysen, Kritiken, Einschätzungen von neuen Werken sowie von Inszenierungen und Programmen;
- die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Qualifizierung künstlerischer Leiter.

## § 4

(1) Die Arbeitsgemeinschaften sollen sich aus den erfahrensten und besten Laien- und Berufskünstlern, aus Kulturfunktionären der staatlichen Organe und der Leitungen der Trägerorganisationen der Volkskunstbewegung sowie Mitgliedern von Volkskunstgruppen und Zirkeln zusammensetzen.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften werden von den im Abs. 1 genannten staatlichen Organen, Leitungen der Trägerorganisationen der Volkskunstbewegung, Volkskunstgruppen und Zirkeln delegiert. Auf die Mitarbeit von Frauen und Jugendlichen ist besonderer Wert zu legen.

## § 5

(1) Die Arbeitsgemeinschaften wählen einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Sekretär und weitere Mitglieder als Sekretariat der Arbeitsgemeinschaft.

(2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Sekretär werden von dem zuständigen Mitglied für Kultur des Rates des Kreises oder Bezirkes bzw. von dem zuständigen Stellvertreter des Ministers für Kultur bestätigt.

## § 6

(1) Die Arbeitsgemeinschaften führen mindestens einmal im Quartal ihre Beratungen durch. In der Zwischenzeit setzt das Sekretariat die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft fort.

(2) Beratungen der Arbeitsgemeinschaften und des Sekretariats werden im Auftrage des Vorsitzenden vom Sekretär einberufen.

## § 7

(1) Zur einheitlichen Verwirklichung der im zentralen Arbeitsplan des künstlerischen Volksschaffens festgelegten Aufgaben helfen die Zentralen Arbeitsgemeinschaften den Bezirksarbeitsgemeinschaften und werten deren Erfahrungen, Vorschläge und Anregungen für ihre eigene Arbeit aus. Im gleichen Sinne werden die Bezirksarbeitsgemeinschaften gegenüber den Kreisarbeitsgemeinschaften wirksam.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften können ständige und zeitweilige Arbeitsgruppen bilden.

(3) Die Mitglieder von Arbeitsgemeinschaften können an Veranstaltungen und Proben der Volkskunstgruppen und Zirkel sowie an Beratungen der Arbeitsgemeinschaften ihres Fachgebietes gemäß Abs. 1 teil-

nehmen. Sie erhalten eine Legitimation vom Rat des Kreises bzw. Bezirkes, Abteilung Kultur, oder vom Ministerium für Kultur.

## II.

## Wissenschaftlich-künstlerischer Beirat für Volkskunst

## § 8

(1) Beim Ministerium für Kultur wird ein wissenschaftlich-künstlerischer Beirat für Volkskunst (nächstehend Beirat genannt) gebildet.

(2) Der Beirat ist ein beratendes Organ des Ministeriums für Kultur und wirkt bei der Durchsetzung der wissenschaftlichen und einheitlichen Leitung des künstlerischen Volksschaffens mit.

(3) Der Beirat hat die Aufgabe

- die Perspektive des künstlerischen Volksschaffens zu beraten und auf dieser Grundlage die Maßnahmen der zentralen Arbeitsgemeinschaft zu koordinieren;
- Vorschläge zur Lösung grundsätzlicher Probleme der Entwicklung des künstlerischen Volksschaffens zu unterbreiten und auf die Erhöhung der künstlerischen Qualität und Wirksamkeit des künstlerischen Volksschaffens einzuwirken;
- eine enge Zusammenarbeit zwischen Berufs- und Laienkünstlern und zwischen den Arbeitsgemeinschaften und den Künstlerverbänden zu fördern sowie an der Verwirklichung der Grundsätze des Auftragswesens zur Entstehung neuer Werke für das künstlerische Volksschaffen mitzuarbeiten;
- Maßnahmen zur Erweiterung und Verbesserung der Qualifizierungsmöglichkeiten für künstlerische Leiter der Volkskunstgruppen und Zirkel und Volkskunstschaffende zu empfehlen.

## § 9

(1) Dem Beirat gehören an:

- die Vorsitzenden der zentralen Arbeitsgemeinschaften des künstlerischen Volksschaffens,
- zwei Vertreter des Bundesvorstandes des FDGB,
- ein Vertreter des Zentralrats der FDJ und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“,
- ein Vertreter des Ministeriums des Innern,
- ein Vertreter des Ministeriums für Volksbildung,
- ein Vertreter des Ministeriums für Nationale Verteidigung,
- ein Vertreter der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft,
- ein Vertreter des Deutschen Kulturbundes,
- Wissenschaftler, Berufs- und Laienkünstler,
- der Direktor des Zentralhauses für Kulturarbeit,
- der Direktor des Instituts für Volkskunstforschung,
- der Chefredakteur der Zeitschrift „Volkskunst“,
- der Leiter des Sektors künstlerisches Volksschaffen im Ministerium für Kultur (als Sekretär des Beirats).

(2) Die Mitarbeit im Beirat ist ehrenamtlich. Sie ist an die Person gebunden.

(3) Die Mitglieder des Beirats werden vom zuständigen Stellvertreter des Ministers für Kultur ernannt und abberufen.

(4) Den Vorsitz im Beirat führt der zuständige Stellvertreter des Ministers für Kultur. Die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden übt ein Vertreter des Bundesvorstandes des FDGB aus.

#### § 10

Der Beirat übernimmt die Funktion des Auszeichnungsausschusses für den „Preis für künstlerisches Volksschaffen“.

### III.

#### Schlußbestimmungen

#### § 11

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1965

**Der Minister für Kultur**  
Benzien

### Anordnung über die Approbation elektrotechnischer Importerzeugnisse in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 2. August 1965

Zur Kontrolle der Qualität elektrotechnischer Importerzeugnisse und ihrer Eignung für den Gebrauch in der Deutschen Demokratischen Republik sowie zur Sicherung der Einhaltung der in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Sicherheitsbestimmungen wird auf Grund des § 13 der Verordnung vom 5. November 1964 über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik (GEL II 1965 S. 25) folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Approbationspflicht

(1) Der Approbationspflicht unterliegen die im Teil B der „Nomenklatur der anmelde- und prüfpflichtigen Erzeugnisse“ (Anlage zur Anordnung vom 8. April 1964 über die Anmelde- und Prüfpflicht auf dem Gebiete der Material- und Warenprüfung [Sonderdruck Nr. 495 des Gesetzblattes]) genannten elektrotechnischen Erzeugnisse, soweit sie importiert werden.

(2) Bei Vorliegen dringender volkswirtschaftlicher Belange kann der Präsident des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) im Einvernehmen mit den zuständigen Abteilungen des Volkswirtschaftsrates die Einbeziehung weiterer elektrotechnischer Importerzeugnisse in die Approbationspflicht oder die befristete oder unbefristete Aufhebung der Approbationspflicht für gemäß Abs. 1 approbationspflichtige Importerzeugnisse anweisen.

#### § 2

##### Anmeldung zur Approbation

Approbationspflichtige Erzeugnisse, die in die Deutsche Demokratische Republik eingeführt werden sollen, sind vom ausländischen Hersteller oder dessen Vertreter in der Deutschen Demokratischen Republik beim DAMW, Fachabteilung Elektrotechnik,\* zur Approbation anzumelden. Sofern die Anmeldung nicht

durch den Hersteller selbst, sondern durch seinen Vertreter in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt, ist eine Vollmacht des Herstellers vorzulegen.

#### § 3

##### Approbationsprüfung

(1) Das DAMW bestätigt dem Antragsteller die Anmeldung zur Approbation und fordert ihn zur Einreichung der Prüfmuster einschließlich der dazugehörigen Dokumentation auf. Die geforderten Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen, andernfalls erfolgt die Übersetzung auf Kosten des Antragstellers.

(2) Die Approbationsprüfung erfolgt nach den in der Deutschen Demokratischen Republik gültigen Prüfvorschriften und Sicherheitsbestimmungen.

(3) Bei Änderung der in der Deutschen Demokratischen Republik gültigen Prüfvorschriften und Sicherheitsbestimmungen wird die Approbationsprüfung wiederholt, um festzustellen, ob die approbierten Erzeugnisse den geänderten Bestimmungen weiterhin entsprechen.

(4) Bei wesentlichen Änderungen der in der Deutschen Demokratischen Republik gültigen Prüfvorschriften und Sicherheitsbestimmungen wird die Approbation unter Einhaltung einer angemessenen Frist für ungültig erklärt.

#### § 4

##### Approbation

(1) Die Approbation wird vom DAMW nach bestandener Approbationsprüfung erteilt. Sie kann mit Auflagen verbunden oder befristet erteilt werden.

(2) Der Antragsteller erhält nach Abschluß der Approbationsprüfung einen schriftlichen Bescheid über Zulassung (Approbation) oder Ablehnung des vorgelegten Erzeugnisses. Dieser in deutscher Sprache in 1 Exemplar ausgefertigte Bescheid enthält den Prüfbericht sowie im Falle der Zulassung die Approbationsurkunde.

(3) Eine Vervielfältigung oder öffentliche Benutzung des Prüfberichtes und der Approbationsurkunde durch den Antragsteller darf nur wortgetreu ohne Auslassung und ohne Zusätze erfolgen. Auszugsweise Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung des DAMW.

(4) Mit Erteilung der Approbation erhält das DAMW das Recht, auf Kosten des Herstellers sowohl in der Produktion als auch im Handel Proben zu entnehmen und ihre Übereinstimmung mit dem Approbationsmuster zu kontrollieren.

(5) Bei Nichtbeachtung der im Abs. 3 getroffenen Festlegungen kann die Approbation widerrufen und die Approbationsurkunde zurückgezogen werden.

#### § 5

##### Approbationszeichen

(1) Das DAMW erteilt mit der Approbation dem Antragsteller die Berechtigung zur Führung des Approbationszeichens des DAMW (s. Anlage).

(2) Diese Berechtigung gilt nur für den Antragsteller und für diejenigen Erzeugnisse, welche in der Approbationsurkunde aufgeführt sind und den vorgelegten Prüfmustern in allen Punkten entsprechen. Sie kann vom DAMW in begründeten Fällen entzogen werden.

\* Anschrift: DDR 8027 Dresden, Georg-Schumann-Str. 7

(3) Die nach der Approbation in die Deutsche Demokratische Republik importierten Erzeugnisse müssen mit dem Approbationszeichen des DAMW dauerhaft gekennzeichnet sein.

## § 6

**Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 MDN bis 500 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Verantwortlicher in Betrieben oder Institutionen

- a) approbationspflichtige Erzeugnisse, für die eine gültige Approbation nicht vorliegt, in die Deutsche Demokratische Republik einführt, in dieser vertreibt oder anwendet,
- b) unberechtigt Approbationszeichen anbringt,
- c) den Prüfbericht oder die Approbationsurkunde nicht wortgetreu vervielfältigt, nicht wortgetreu öffentlich benutzt oder eine auszugsweise Veröffentlichung ohne Zustimmung des DAMW vornimmt,
- d) die nach der Approbation in die Deutsche Demokratische Republik importierten Erzeugnisse nicht dauerhaft mit dem Approbationszeichen des DAMW kennzeichnet.

(2) Wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit ein größerer Schaden eingetreten ist oder eintreten konnte, kann eine Ordnungsstrafe bis 1000 MDN ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Präsidenten des DAMW.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

## § 7

**Gebühren**

(1) Das Approbationsverfahren ist gebührenpflichtig.

(2) Das DAMW übersendet dem Antragsteller vor Beginn der Prüfungen eine Gebührenteilrechnung. Die Prüfungen werden begonnen, sobald der Rechnungsbetrag bei der Deutschen Notenbank Berlin eingegangen ist.

(3) Die Gesamtgebührenberechnung erfolgt nach Abschluß der Prüfungen. Der Approbationsbescheid wird dem Antragsteller nach Begleichung der Gesamtgebührenteilrechnung zugestellt.

## § 8

**Schlußbestimmungen**

(1) Änderungen der Bestimmungen über die Durchführung von Approbationsprüfungen elektrotechnischer

Importerzeugnisse in der Deutschen Demokratischen Republik werden veröffentlicht und den Inhabern von Approbationsurkunden besonders mitgeteilt.

(2) Organisatorisch-technische Einzelfragen des Approbationsverfahrens werden vom DAMW in Anweisungen geregelt.

(3) Diese Anordnung gilt für alle elektrotechnischen Importerzeugnisse, die vom 1. Januar 1966 an in die Deutsche Demokratische Republik eingeführt werden. Das DAMW kann für Lieferungen aus Importverträgen, die vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen wurden und deren Änderung zur Anpassung an diese Anordnung nicht durchgesetzt werden kann, Ausnahmen zulassen.

Berlin, den 2. August 1965

**Der Präsident**  
des Deutschen Amtes für Maßwesen  
und Warenprüfung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Prof. Dr. habil. Lillie

Anlage

zu § 5 Abs. 1 vorstehender Anordnung

**Approbationszeichen des DAMW**





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 12. August 1965

Teil II Nr. 83

Tag	Inhalt	Seite
14. 7. 65	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem. — Schulpflichtbestimmungen — .....	625

## Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem.

### — Schulpflichtbestimmungen —

Vom 14. Juli 1965

Auf Grund des § 79 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) wird zur Durchführung des § 8 über die Schulpflicht im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

#### § 1

##### Beginn der Oberschulpflicht

(1) Die Oberschulpflicht beginnt jeweils am 1. September für alle Kinder, die bis zum 31. Mai des Jahres das 6. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Auf Antrag der Erziehungspflichtigen können auch Kinder in die Oberschule aufgenommen werden, die das 6. Lebensjahr erst bis zum 1. September vollenden. Über die Aufnahme entscheidet der Direktor oder Schulleiter nach gründlicher Prüfung und nach Anhörung des Arztes der zuständigen Beratungsstelle des Jugendgesundheitschutzes.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen sind schulpflichtige Kinder, die körperlich oder geistig nicht so entwickelt sind, daß sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen können, vom Direktor oder Schulleiter von der Aufnahme in die Schule zurückzustellen und Förderungsmaßnahmen je nach den örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Erforderlichenfalls sind sie einer Sonderschule zur Aufnahmeuntersuchung zu überweisen. Die Schulpflicht für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen physischen und psychischen Schädigungen und die Förderung nicht schulfähiger Kinder regeln sich nach den besonderen hierfür geltenden Bestimmungen.

(4) Für Entscheidungen gemäß den Absätzen 2 und 3 berät sich der Direktor oder Schulleiter mit dem Arzt der zuständigen Beratungsstelle des Jugendgesundheitschutzes, einem erfahrenen Unterstufenlehrer, der Leiterin des Kindergartens und gegebenenfalls mit einem Sonderschulpädagogen.

(5) Bei völliger Bildungsunfähigkeit erlischt die Schulpflicht; bereits eingeschulte Kinder sind aus der Oberschule zu entlassen.

#### § 2

##### Aufnahme in die Oberschule

(1) Die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden sichern die frühzeitige Erfassung und ärztliche Untersuchung und Betreuung der Schulpflichtigen und regeln im einzelnen das Verfahren zur Aufnahme der Schüler.

(2) Die Erziehungspflichtigen haben der Aufforderung, ihr schulpflichtiges Kind entsprechend den örtlichen Bekanntmachungen anzumelden, rechtzeitig nachzukommen.

#### § 3

##### Ort der Erfüllung der Oberschulpflicht

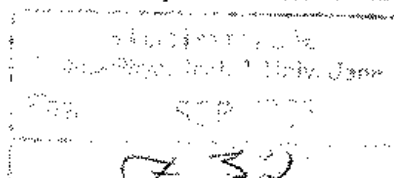
(1) Die Oberschulpflicht ist in den staatlichen Schulen der Deutschen Demokratischen Republik zu erfüllen. Grundsätzlich ist die Schule des für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalts der Erziehungspflichtigen vom örtlichen Rat festgelegten Schulbezirks zu besuchen. Ausnahmen sind nur aus besonderen schulorganisatorischen oder gesundheitlichen Gründen zulässig. Über die Ausnahme entscheidet in jedem Falle der Kreis- oder Stadtschulrat; bei gesundheitlichen Gründen nach Beratung mit dem Arzt der zuständigen Beratungsstelle des Jugendgesundheitschutzes.

(2) Für die Zeit der beruflichen Grundausbildung von Schülern der 9. und 10. Klassen der Oberschulen und während der vollen Berufsausbildung von Schülern der erweiterten Oberschulen können die Einzugsbereiche der örtlich festgelegten Schulbezirke verändert werden.

#### § 4

##### Inhalt und Umfang der Oberschulpflicht

(1) Die Oberschulpflicht wird mit dem zehnjährigen Besuch der Oberschule erfüllt. Hat ein Schüler in diesen 10 Jahren das Ziel der Oberschulbildung nicht erreicht, entscheidet der Direktor oder Schulleiter auf Antrag der Erziehungspflichtigen über den weiteren Verbleib dieses Schülers an der Oberschule.



(2) Die Oberschulpflicht erstreckt sich auf den regelmäßigen Besuch des lehrplanmäßigen Unterrichts, die Teilnahme an den vom Ministerium für Volksbildung für obligatorisch erklärten Veranstaltungen der Schule und die Befolgung der Schulordnung.

(3) Der Direktor oder Schulleiter entscheidet auf der Grundlage der Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes nach gründlicher Beratung mit dem Klassenleiter und den Erziehungspflichtigen darüber, ob ein Schüler gemäß § 8 Abs. 3 des Gesetzes bereits nach Erreichung des Zieles der 8. Klasse aus der Oberschule entlassen werden soll, wenn diese Maßnahme zweckmäßig erscheint. In solchen Fällen ist über die weitere Entwicklung des Schülers gemäß den §§ 10 bis 12 zu beraten.

(4) Über Einsprüche gegen Entscheidungen des Direktors oder Schulleiters gemäß den Absätzen 1 und 3 sowie über sonstige vorzeitige Entlassungen aus der Oberschule in besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Kreis- oder Stadtschulrat. Er berät sich hierzu mit einer Kommission, der erfahrene Pädagogen, Schulfunktionäre, Arbeiter und Angestellte von Betrieben, ein Vertreter des Amtes für Arbeit und Berufsberatung des Rates des Kreises oder der Stadt und — soweit Probleme der physischen und psychischen Gesundheit zugrunde liegen — auch der Jugendarzt angehören sollen.

## § 5

**Aufgaben der Erziehungspflichtigen**

(1) Die Pflicht der Eltern und anderen Erziehungspflichtigen besteht vor allem darin, in enger Zusammenarbeit mit der Schule und Erziehungseinrichtung, die Kinder zu geistig und moralisch hochstehenden, körperlich gesunden Persönlichkeiten und zu fleißigen, aufrichtigen, ordnungsliebenden, hilfsbereiten und verantwortungsbewußten Menschen sowie zu guten sozialistischen Staatsbürgern der Deutschen Demokratischen Republik zu erziehen, die die gesellschaftliche Entwicklung bewußt mitgestalten und die Regeln des sozialistischen Zusammenlebens einhalten. Der entscheidende Anteil der Erziehungspflichtigen bei der Erfüllung der Oberschulpflicht besteht darin, den Kindern und Jugendlichen zu helfen, Freude am Lernen und an der Arbeit zu gewinnen, sich selbständig Wissen anzueignen, sich verantwortungsbewußt zur Schule und diszipliniert beim Lernen und bei der Arbeit zu verhalten.

(2) Dabei sollen die Erziehungspflichtigen eng und vertrauensvoll mit den Ausbildern und Werkkräften in den Betrieben und mit den Jugendorganisationen zusammenwirken. Sie stützen sich bei der Erfüllung ihrer verantwortungsvollen Erziehungspflichten auf die Hilfe der staatlichen Organe, insbesondere der Organe der Volksbildung, des Gesundheits- und Sozialwesens sowie der gesellschaftlichen Organisationen, der Arbeitskollektive, der Elternbeiräte und Elternaktivs und der Hausgemeinschaften.

(3) Für das Fernbleiben vom Unterricht und von Schulveranstaltungen ist die vorherige Zustimmung der Schule erforderlich. Bei Versäumnissen ohne vorherige Zustimmung haben die Erziehungspflichtigen der Schule eine schriftliche Begründung zu übergeben. Bei Erkrankung von Schülern ist die Schule berechtigt, die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu verlangen. Für Schüler, die eine berufliche Grundausbildung oder Be-

rufsausbildung erhalten, ist im Krankheitsfalle dem Betrieb eine formlose ärztliche Bescheinigung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen nach Beginn der Arbeitsbefreiung, vorzulegen. Ansteckende Krankheiten sind von den Erziehungspflichtigen sofort dem Klassenleiter zu melden.

## § 6

**Folgen der Verletzung der Oberschulpflicht**

(1) Wenn die Erziehungspflichtigen gegen die Bestimmungen über die Oberschulpflicht verstoßen oder sonst ihre Erziehungspflichten vernachlässigen, hat der Direktor oder Schulleiter zusammen mit dem Elternbeirat und den gesellschaftlichen Organisationen auf sie einzuwirken. Erforderlichenfalls sind die Betriebe der Erziehungspflichtigen zu benachrichtigen und um Unterstützung zu bitten.

(2) Bleiben diese Bemühungen mit Bürgern erfolglos, die als Erziehungspflichtige nicht dafür sorgen, daß schulpflichtige Kinder der Oberschulpflicht nachkommen, kann gemäß Ziff. 51 der Richtlinie des Staatsrates vom 21. August 1964 über die Bildung und Tätigkeit von Schiedskommissionen (GBI. I S. 115) ein Antrag auf Beratung durch die zuständige Schiedskommission wegen Verletzung der Schulpflicht gestellt werden.

## § 7

**Umschulungen**

(1) Anträge auf Umschulungen sind bei der bisherigen Schule, unter Angabe des Grundes, rechtzeitig zu stellen. Die Entscheidung trifft der Kreis- oder Stadtschulrat.

(2) Bei den Überweisungen auf Grund genehmigter Umschulungen ist eine ausführliche Beurteilung der Leistungen und des Verhaltens des Schülers auszustellen und mit sämtlichen Schülerpapieren der neuen Schule zu übersenden. Für Umschulungen in Schulen bei Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik sind die notwendigen Unterlagen an das Ministerium für Volksbildung zur Weiterleitung zu übersenden.

(3) Bei Schulwechsel wird der Schüler in die Klassenstufe aufgenommen, in der er sich an der vorher besuchten Schule befand oder in die er versetzt worden wäre. Das gleiche gilt, wenn ein Schüler unmittelbar oder nach höchstens sechswöchiger Unterbrechung des Schulbesuches von einer von der Deutschen Demokratischen Republik anerkannten Schule außerhalb des Staatsgebietes kommt. In anderen Fällen ist nach Abs. 4, letzter Satz, zu verfahren.

(4) Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen beurlaubt waren, werden wieder in die Klassenstufe aufgenommen, der sie vor der Unterbrechung angehörten oder in die sie bei regelmäßigem Schulbesuch voraussichtlich versetzt worden wären. Bei diesen Schülern ist der Leistungsstand zu analysieren. Durch planmäßige Förderungsmaßnahmen ist zu sichern, daß der volle Anschluß erreicht wird. In besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Direktor oder Schulleiter nach Beratung mit der Schulleitung, dem zuständigen Arzt und den Erziehungspflichtigen, über die Einordnung des Schülers in die für ihn zweckmäßige Klassenstufe.

### Schulpflichtbestimmungen für Schüler in weiterführenden Bildungseinrichtungen

#### § 8

Jugendliche, die weiterführende Bildungseinrichtungen besuchen (erweiterte Oberschulen, Abiturklassen in Einrichtungen der Berufsausbildung, Spezialschulen und weiterführende Sonderschulen), unterliegen den Schulpflichtbestimmungen gemäß den §§ 4 bis 7.

#### § 9

Für Jugendliche, die aus den im § 8 genannten Einrichtungen vorzeitig ausscheiden oder im Disziplinarwege ausgeschlossen werden, gelten die Bestimmungen über die Berufsschulpflicht gemäß den §§ 10 bis 12.

#### § 10

##### Berufsschulpflicht für Jugendliche mit Lehrvertrag

(1) Jugendliche, die einen Lehrvertrag abschließen, unterliegen der Berufsschulpflicht bis zur Beendigung des Lehrvertrages. Während des Besuches einer Einrichtung der Berufsausbildung erfolgt für diejenigen Jugendlichen, die die Oberschulbildung noch nicht erreicht, mindestens jedoch die 8. Klasse abgeschlossen haben, die Weiterführung oder der Abschluß der Oberschulbildung.

(2) Für Jugendliche, die aus Sonderschulen oder Spezialschulen entlassen werden und einen Lehrvertrag besitzen, ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

#### § 11

##### Berufsschulpflicht für Jugendliche ohne Lehrvertrag

(1) Jugendliche, die keinen Lehrvertrag abschließen und das Ziel der 8. Klasse der Oberschule erreicht haben, unterliegen zur Weiterführung oder zum Abschluß der Ausbildung in den allgemeinbildenden Fächern einer zweijährigen Berufsschulpflicht.

(2) Nicht berufsschulpflichtig sind Absolventen der 10. Klasse sowie Jugendliche, die das Ziel der 8. Klasse der Oberschule nicht erreichten bzw. aus niederen Klassen entlassen werden und keinen Lehrvertrag abschließen. Mit diesen Jugendlichen, die in keinem Lehrverhältnis stehen, haben die Betriebe Qualifizierungsverträge abzuschließen.

(3) Jugendliche ohne Lehrvertrag, die seit dem 1. September 1964 die Berufsschule auf Grund der bisherigen Bestimmungen über die Erfüllung der Berufsschulpflicht besuchen, sind bis zum Ablauf des Lehrjahres 1965/66 berufsschulpflichtig.

(4) Für Jugendliche, die aus Sonderschulen entlassen werden, ist der Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. Hilfschüler, die nach der Schulentlassung keinen Lehrvertrag abschließen, haben anschließend 2 Jahre am Unterricht der Berufshilfsschule oder Hilfsschule mit Berufsschulteil teilzunehmen.

#### § 12

##### Erfüllung der Berufsschulpflicht

(1) Die Berufsschulpflicht ist in einer staatlichen Einrichtung der Berufsausbildung der Deutschen Demokratischen Republik zu erfüllen.

(2) Einzelfälle, die durch die §§ 10 und 11 nicht erfaßt werden, sind durch den Direktor der berufsbildenden Schule in Verbindung mit einem Vertreter des Betriebes, mit dem der Jugendliche einen Lehr- oder Arbeitsvertrag abschließt, nach Beratung mit dem Direktor der Oberschule zu entscheiden. Über Einsprüche entscheidet der Leiter des Betriebes oder der Einrichtung gemeinsam mit dem Kreis- oder Stadtschulrat.

(3) Jugendliche, die aus Hilfsschulen entlassen werden und einen Lehrvertrag zum Erlernen eines Berufes abschließen, erfüllen ihre Berufsschulpflicht bis zur Beendigung des Lehrvertrages im allgemeinen in Berufshilfsschulen oder Hilfsschulen mit Berufsschulteil.

(4) Verstöße gegen die Berufsschulpflicht sind nach den Ordnungsstrafbestimmungen zu ahnden.

#### § 13

##### Schulpflicht für Ausländer und Staatenlose

(1) Die Bestimmungen über die Schulpflicht gelten auch für Kinder von Ausländern und Staatenlosen, soweit sie ihren ständigen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik haben.

(2) Kinder von Ausländern und Staatenlosen, die sich nur vorübergehend in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten, können auf Antrag an den Rat des Kreises oder der Stadt ebenfalls in eine Schule aufgenommen werden.

##### Erfüllung der Schulpflicht bei Auslandseinsätzen der Eltern

#### § 14

(1) Für die Erfüllung der Schulpflicht der Kinder von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik, die im Ausland tätig sind, tragen die Eltern gemeinsam mit den entsendenden Dienststellen und Betrieben die Verantwortung. Sie haben rechtzeitig Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung der Schulpflicht einzuleiten. Das betrifft auch die Unterbringung in einem Internat, wenn die Kinder in der Deutschen Demokratischen Republik verbleiben. Hierbei sind die Festlegungen dieser Durchführungsbestimmung zu beachten.

(2) Im Ausland kann die Schulpflicht auf folgende Weise erfüllt werden:

- a) Besuch einer Schule bei einer Auslandsvertretung der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) Besuch einer Schule eines sozialistischen Staates, wenn die zuständigen Dienststellen dieses Landes ihr Einverständnis erklären und die Bestätigung des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik vorliegt.

#### § 15

Anträge der Eltern für die im § 14 Abs. 2 Buchst. b genannten Möglichkeiten der Schulpflichterfüllung sind mit einer Stellungnahme der entsendenden Dienststelle spätestens 6 Wochen vor der Ausreise an das Ministerium für Volksbildung zu richten. Dabei ist die Erfüllung der genannten Bedingungen nachzuweisen. Das Einverständnis der Dienststellen anderer Staaten für die Aufnahme der Kinder von Bürgern der Deutschen

Demokratischen Republik in eine ihrer Schulen ist durch die Organe der entsendenden Dienststelle vorher einzuholen.

#### § 16

(1) Kinder und Jugendliche, für die keine der im § 14 Abs. 2 aufgeführten Möglichkeiten zutrifft, besuchen eine Schule in der Deutschen Demokratischen Republik. Ist eine Aufnahme der Kinder bei Verwandten nicht möglich, sind die entsendenden Dienststellen und Betriebe, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen für Volksbildung, für die internatsmäßige Unterbringung verantwortlich.

(2) Über Sonderregelungen entscheidet auf Antrag der delegierenden Dienststellen das Ministerium für Volksbildung.

#### § 17

##### Ordnungsstrafbestimmung

(1) Wer vorsätzlich als Erziehungspflichtiger Kinder und Jugendliche am Besuch der Schule hindert oder sie nicht zum Schulbesuch anhält, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 MDN bestraft werden, soweit eine Beratung nach § 6 Abs. 2 durch eine Schiedskommission nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises oder der Stadt.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Anspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

#### § 18

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Durchführungsbestimmungen zum Gesetz vom 2. Dezember 1959 über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik außer Kraft:

- die Erste Durchführungsbestimmung vom 17. Dezember 1959 (GBl. I 1960 S. 6);
- die Sechste Durchführungsbestimmung vom 11. Juli 1963 (GBl. II S. 551).

(3) Bis zur Neuregelung bleiben folgende Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft:

- die Zweite Durchführungsbestimmung vom 7. April 1960 – Beförderungsordnung – (GBl. I S. 228), in der Fassung der Dritten Durchführungsbestimmung vom 5. März 1963 (GBl. II S. 187);
- die Vierte Durchführungsbestimmung vom 28. März 1963 – Auszeichnung ehrenamtlicher Helfer – (GBl. II S. 233);
- die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 10. April 1963 – Feriengestaltung der Schüler und Lehrlinge – (GBl. II S. 305) und
- die Siebente Durchführungsbestimmung vom 30. April 1964 (GBl. II S. 482).

Berlin, den 14. Juli 1965

Der Minister  
für Volksbildung

Honecker

Der Vorsitzende  
der Staatlichen  
Plan Kommission

Dr. Apel



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 14. August 1965

Teil II Nr. 84

Tag  
3. 6. 65

Inhalt

Seite  
629

Verordnung über das Statut des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen

### Verordnung

### über das Statut des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen.

Vom 3. Juni 1965

Das Hoch- und Fachschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik hat im einheitlichen sozialistischen Bildungssystem die Aufgabe, wissenschaftlich hochqualifizierte und sozialistisch bewußte Persönlichkeiten zu bilden und zu erziehen, die fähig und bereit sind, den Prozeß der immer tieferen Durchdringung der Produktion, der Kultur und aller anderen Bereiche der sozialistischen Gesellschaft mit den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft bewußt zu gestalten und verantwortliche Tätigkeiten zu übernehmen.

Das erfordert eine wissenschaftlich begründete und auf die Perspektive orientierte einheitliche Planung und Leitung des Hoch- und Fachschulwesens. Dabei ist die demokratische Mitwirkung der Angehörigen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen, anderer Bürger sowie der Parteien und Massenorganisationen, der gesellschaftlichen Einrichtungen und wissenschaftlichen Gesellschaften zu gewährleisten.

Zur Verwirklichung des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) wird deshalb verordnet:

## I.

#### Stellung und Aufgaben des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen

## § 1

(1) Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen (im folgenden Staatssekretariat genannt) ist als zentrales Organ des Ministerrates für die einheitliche Planung und Leitung der Hoch- und Fachschulen und für die Durchführung einer einheitlichen sozialistischen Hoch- und Fachschulpolitik an allen Universitäten, Hoch- und Fachschulen verantwortlich.

(2) Das Staatssekretariat arbeitet auf der Grundlage des Programms der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates.

## § 2

(1) Das Staatssekretariat arbeitet eng mit der Staatlichen Plankommission, dem Volkswirtschaftsrat, dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Volksbildung, dem Ministerium für Kultur, dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik und den anderen Organen des Ministerrates sowie den örtlichen Staatsorganen zusammen.

(2) Das Staatssekretariat gewährleistet durch die Zusammenarbeit mit den im Abs. 1 genannten zentralen staatlichen Organen die Erfüllung der Aufgaben im Hoch- und Fachschulwesen, insbesondere

- die Kader für das Studium auszuwählen,
- den Bedarf an Hoch- und Fachschulkadern zu ermitteln und in den Kaderentwicklungsplänen der entsprechenden Bereiche festzulegen,
- die Studienpläne zu gestalten und die Ausbildungsprofile festzulegen,
- die wissenschaftlich-produktive Tätigkeit der Studierenden entsprechend den Studienplänen zu gestalten,
- die Absolventen planmäßig einzusetzen.

## § 3

Das Staatssekretariat ist für die Ausarbeitung des Perspektivplanes des Hoch- und Fachschulwesens auf der Grundlage der Direktiven der Staatlichen Plankommission verantwortlich. Dabei hat es besonders folgende Aufgaben:

1. den Plan für die Ausbildung von Hoch- und Fachschulabsolventen auf Grund der Einschätzung des Bedarfs der wissenschaftlichen, technischen und gesellschaftlichen Entwicklung auszuarbeiten. Auf der Grundlage der prognostischen Einschätzungen der Entwicklung der Wissenschaft und der daraus abgeleiteten wissenschaftlich-technischen Konzeptionen der Wirtschaftszweige, der wissenschaftlichen Leitungsgremien und anderer Organe sind der Inhalt der Bildung und Erziehung zu bestimmen, neue Wissenschaftsgebiete zu fördern und neue Ausbildungsprofile zu gestalten;
2. die Übereinstimmung des Planes der Entwicklung des Hoch- und Fachschulwesens mit den aus den Perspektivplänen der Wirtschaftszweige und der anderen Bereiche des gesellschaftlichen Lebens abgeleiteten Kaderbedarfsplänen und den Forschungsplänen, insbesondere den Plänen Neue Technik und dem Plan der naturwissenschaftlichen Forschung zur Realisierung des wissenschaftlichen Vorlaufs zu sichern;
3. eine hohe wissenschaftliche und volkswirtschaftliche Effektivität der Lehre und Forschung, die rationelle Nutzung aller materiellen und finanziellen Fonds und die zweckmäßigsten Formen und Methoden der Lehre und Forschung zu sichern;
4. ökonomische Hebel unter Beachtung der spezifischen Bedingungen der wissenschaftlichen Arbeit und der Erziehung und Ausbildung anzuwenden. Sie sind so zu entwickeln, daß sie auf die Er-

höhung des Niveaus in Lehre und Forschung und die Hauptaufgaben des Perspektivplanes, auf eine enge Verbindung zur sozialistischen Praxis und auf die Erhöhung der Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses stimulierend wirken. Die Anwendung ökonomischer Hebel muß daher auf der Grundlage des Leistungsprinzips in enger Verbindung mit den erzieherischen Faktoren und der Entfaltung moralisch-ideeller Triebkräfte erfolgen.

#### § 4

(1) Das Staatssekretariat bestimmt entsprechend den Richtlinien des Staatssekretariats für Forschung und Technik die Forschungsschwerpunkte für die Universitäten, Hoch- und Fachschulen.

(2) Das Staatssekretariat sichert die planmäßige Entwicklung seines Bereiches auf der Grundlage der in den Perspektivplänen festgelegten Entwicklung der Wissenschaftszweige und die Konzentration auf die Schwerpunkte der volkswirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere auf die führenden Wirtschaftszweige und deren perspektivische Entwicklung.

(3) Das Staatssekretariat sichert auf der Grundlage der zwischen ihm und den zentralen staatlichen Organen abgeschlossenen Rahmenverträge, daß die Universitäten, Hoch- und Fachschulen bzw. Fakultäten der Universitäten und Hochschulen mit den VVB, VEB, VEG und anderen Institutionen Verträge über die Zusammenarbeit in Forschung, Lehre und Bildung abschließen.

#### § 5

(1) Das Staatssekretariat ist verantwortlich für die Ausarbeitung und Durchsetzung einheitlicher Grundsätze für die planmäßige Entwicklung der Hoch- und Fachschulbeziehungen zum Ausland entsprechend den inneren Erfordernissen und der Außenpolitik der Deutschen Demokratischen Republik. Dazu gehört vor allem die Auswertung der hoch- und fachschulpolitischen Erfahrungen der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Länder, das Studium der Entwicklung in den kapitalistischen Ländern, die Sicherung der Erfüllung aller vertraglich festgelegten internationalen Verpflichtungen im Bereich des Hoch- und Fachschulwesens, die wissenschaftliche Unterstützung der antiimperialistischen Nationalstaaten und die systematische Auslandsinformation über das Hoch- und Fachschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Staatssekretariat plant, koordiniert und leitet in Abstimmung mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und der Staatlichen Plankommission die Entwicklung des Ausländerstudiums an allen Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik. Es sichert ein systematisches Studium der Bedürfnisse, besonders der Nationalstaaten, eine rechtzeitige Auswahl und gründliche Vorbereitung auf das Fachstudium in der Deutschen Demokratischen Republik, legt einheitliche Grundsätze für die Bildung und Erziehung fest und kontrolliert deren Durchsetzung.

(3) Das Staatssekretariat plant, koordiniert und leitet in Abstimmung mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, der Staatlichen Plankommission und anderen zentralen staatlichen Organen das Auslandsstudium. Es garantiert eine perspektivische Planung, die Ermittlung der günstigsten Ausbildungsmöglichkeiten, eine rechtzeitige Auswahl und Vorbereitung der Kader, eine vertraglich gesicherte Entsendung und qualifizierte Ausbildung, die einheit-

liche Erziehung der Studenten und Aspiranten im Ausland und übt die Kontrolle über die Fachberatungen und den Absolventeneinsatz in Abstimmung mit den dafür zuständigen zentralen staatlichen Organen aus.

#### § 6

Das Staatssekretariat ist weiterhin verantwortlich für:

1. die Bestätigung der Nomenklaturen der Fachrichtungen;
2. die Entwicklung und Durchsetzung einer höheren Qualität der politisch-ideologischen Erziehungsarbeit im gesamten Bereich des Hoch- und Fachschulwesens;
3. die Ausarbeitung und Bestätigung von Grundsätzen für die Bildung und Erziehung der Studierenden und der Angehörigen des wissenschaftlichen Nachwuchses in engstem Zusammenwirken mit Wissenschaftlern, Vertretern der Praxis, gesellschaftlichen Organisationen und den Studierenden. Hierbei sind die Prinzipien der Einheit von Lehre und Erziehung, Theorie und Praxis und Lehre und Forschung zugrunde zu legen;
4. die Sicherung des Studiums der Grundlagenwissenschaften, die Bestätigung der Lehrprogramme und Studienpläne;
5. die Durchführung einer einheitlichen Studententpolitik sowie die Ausarbeitung von Zulassungsrichtlinien, Prüfungsordnungen, Stipendienordnungen u. a.;
6. die Leitung der studentischen Körpererziehung und des Sprachunterrichts an allen Hoch- und Fachschulen;
7. die Sicherung der planmäßigen Ausbildung und Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses an den Universitäten und Hochschulen;
8. die Gewährleistung der militärischen Ausbildung entsprechend den Richtlinien des Ministers für Nationale Verteidigung;
9. die Entwicklung von Lehrbüchern, Studienmaterialien, Lehrfilmen und wissenschaftlichen Publikationen für die Fachrichtungen im Bereich des Staatssekretariats.

#### II.

#### Leitung des Staatssekretariats

#### - § 7

(1) Der Staatssekretär leitet das Staatssekretariat nach dem Prinzip der Einzeleleitung. Er ist für die gesamte Tätigkeit des Staatssekretariats sowie für die Tätigkeit der ihm unterstellten Institutionen gegenüber dem Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Volkskammer, dem Staatsrat und dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen entscheidet auf der Grundlage und zur Durchführung der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der gesetzlichen Bestimmungen alle im Aufgabenbereich des Staatssekretariats vorliegenden grundsätzlichen Fragen der Planung und Leitung des Hoch- und Fachschulwesens. Er trifft seine Entscheidungen unter Beachtung der Empfehlungen des Hoch- und Fachschulrates, der wissenschaftlichen Beiräte und der Fachkommissionen sowie nach Beratung mit Wissenschaftlern und Praktikern und nach Abstimmung mit anderen zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen und Vertretern gesellschaftlicher Organisationen.

(3) Der Staatssekretär ist berechtigt, den Leitern der zentralen staatlichen Organe, denen Hoch- und

Fachschulen unterstehen, Weisungen zu grundsätzlichen Fragen der Hoch- und Fachschulpolitik zu geben. Er hat das Recht, den Rektoren von Universitäten und Hochschulen und den Direktoren der Ingenieur- und Fachschulen, die dem Staatssekretariat unterstehen, Weisungen zu erteilen. Er kann dieses Weisungsrecht auch an seine Stellvertreter übertragen.

(4) Zur Sicherung einer einheitlichen Leitung in den grundsätzlichen Fragen der Planung und Leitung des Hoch- und Fachschulwesens erläßt der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen Anordnungen und Durchführungsbestimmungen.

#### § 8

(1) Der Staatssekretär bestätigt die Statuten aller Universitäten, Hoch-, Ingenieur- und Fachschulen. Für die Hochschulen und Fachschulen, die einem anderen zentralen staatlichen Organ unterstehen, erfolgt die Bestätigung durch den Staatssekretär auf Vorschlag des Leiters dieses Organs.

(2) Der Staatssekretär bestätigt die Wahl der Rektoren aller Universitäten und Hochschulen. Er ernennt die Prorektoren und bestätigt die Dekane und Prodekane der dem Staatssekretariat unterstellten Universitäten und Hochschulen. Er bestätigt die Direktoren der Institute bzw. die Leiter der Abteilungen für Marxismus-Leninismus an allen Universitäten und Hochschulen.

(3) Der Staatssekretär beruft bzw. beruft ab die Professoren und Dozenten aller Universitäten und Hochschulen. Die Professoren und Dozenten mit künstlerischer Lehrtätigkeit beruft der Minister für Kultur. Die Berufung der Professoren mit künstlerischer Lehrtätigkeit bedarf der Zustimmung des Staatssekretärs für das Hoch- und Fachschulwesen.

(4) Der Staatssekretär beruft und beruft ab

- a) die Direktoren und stellvertretenden Direktoren der dem Staatssekretariat unterstellten Ingenieur- und Fachschulen,
- b) die Direktoren der dem Staatssekretariat unterstellten wissenschaftlichen Bibliotheken und Museen,
- c) die Direktoren der dem Staatssekretariat direkt unterstehenden wissenschaftlichen Institute.

(5) Der Staatssekretär kann hervorragenden Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Praxis den Titel eines Professors auf Lebenszeit verleihen. Die Verleihung des Titels eines Professors durch die Leiter anderer Organe und Einrichtungen bedarf der Zustimmung des Staatssekretärs.

(6) Der Staatssekretär kann wissenschaftlichen Einrichtungen das Recht zur Verleihung akademischer Grade übertragen.

(7) Über die Gründung und Reorganisation von Universitäten und Hochschulen und ihre Unterstellung entscheidet der Ministerrat auf Vorschlag des Staatssekretärs. Über die Errichtung und Zusammenlegung der übrigen Institutionen des Hoch- und Fachschulwesens entscheidet der Staatssekretär nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

#### § 9

Der Staatssekretär bestätigt die Finanz- und Haushaltspläne der dem Staatssekretariat unterstellten Universitäten, Hoch- und Fachschulen auf der Grundlage des Volkswirtschafts- und Staatshaushaltsplanes.

#### § 10

(1) Der Erste Stellvertreter des Staatssekretärs ist dessen ständiger Vertreter. Er hat im Falle der Verhinderung des Staatssekretärs die Befugnisse und

Pflichten nach §§ 7 und 8. Im Falle der Verhinderung des Ersten Stellvertreters des Staatssekretärs betraut der Staatssekretär einen der weiteren Stellvertreter mit seiner Vertretung.

(2) Die Stellvertreter des Staatssekretärs für das Hoch- und Fachschulwesen sind dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

#### § 11

(1) Beim Staatssekretär besteht der Hoch- und Fachschulrat. Er ist ein beratendes Organ zur Durchführung einer einheitlichen Hoch- und Fachschulpolitik und zur Verwirklichung der perspektivischen Entwicklung der Universitäten, Hoch-, Ingenieur- und Fachschulen.

(2) Dem Hoch- und Fachschulrat gehören an die Stellvertreter des Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen, die zuständigen Stellvertreter der Leiter solcher zentralen Organe des Staatsapparates, denen Hoch- und Fachschulen unterstehen, ein Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, ein Stellvertreter des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, der Staatssekretär für Forschung und Technik, Vertreter der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Vertreter gesellschaftlicher Organisationen, Vertreter der wirtschaftsleitenden Organe, ein Vertreter der Kammer der Technik, Rektoren von Universitäten und Hochschulen, Direktoren von Fachschulen, Hochschullehrer, Fachschullehrer.

(3) Der Hoch- und Fachschulrat tagt zwei- bis dreimal im Jahr.

(4) Die Mitglieder des Hoch- und Fachschulrates werden vom Staatssekretär ernannt und abberufen. Die Ernennung von Mitgliedern des Hoch- und Fachschulrates aus anderen Organen und Einrichtungen sowie der gesellschaftlichen Organisationen erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Leitern.

(5) Aufgaben und Arbeitsweise des Hoch- und Fachschulrates werden in einer Arbeitsordnung geregelt.

#### § 12

(1) Beim Staatssekretariat bestehen als beratende Organe für bestimmte Wissenschaftsbereiche wissenschaftliche Beiräte. Die wissenschaftlichen Beiräte bereiten Entscheidungen des Staatssekretariats über Grundfragen der Erziehung und Ausbildung, der Studienpläne, der Studienorganisation, der Entwicklung der Grundlagenforschung und der Herstellung enger Verbindungen der Hoch- und Fachschulen mit der sozialistischen Praxis in Übereinstimmung mit den bestätigten Perspektivplänen und Programmen vor. Sie beraten die Verwirklichung der Direktiven der Volkswirtschaftspläne in ihrem Wissenschaftsgebiet und überprüfen, ob der Stand und die Entwicklung der wissenschaftlichen Ausbildung in ihrem Fach den Bedürfnissen der sozialistischen Entwicklung in Volkswirtschaft, Staat und Kultur und dem wissenschaftlichen Höchststand entsprechen. Dazu fördern sie den wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch in ihrem Wissenschaftsgebiet und unterbreiten dem Staatssekretariat für die Weiterentwicklung der Wissenschaftsdisziplinen in ihrem Bereich Vorschläge.

(2) Zur Durchführung der Arbeit sind in den wissenschaftlichen Beiräten Sektionen für bestimmte

Fachgebiete und ständige oder zeitweilige Kommissionen zu bilden, die Untersuchungen durchführen und Vorschläge für die Lösung der Aufgaben ausarbeiten und dem Beirat unterbreiten.

(3) Die wissenschaftlichen Beiräte werden von hervorragenden Persönlichkeiten des wissenschaftlichen Lebens geleitet. In den wissenschaftlichen Beiräten sind Angehörige der Universitäten und Hochschulen, der Praxis und der wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Gesellschaften und Institutionen vertreten.

(4) Die Vorsitzenden und Mitglieder der wissenschaftlichen Beiräte werden vom Staatssekretär ernannt und abberufen.

(5) Aufgaben, Arbeitsweise und Struktur der wissenschaftlichen Beiräte werden durch den Staatssekretär in einer Ordnung festgelegt.

(6) Zur Sicherung eines hohen Niveaus der Ausbildung und Erziehung an den Ingenieur- und Fachschulen arbeiten Zentrale Fachkommissionen und Fachrichtungskommissionen.

### III.

#### Arbeitsweise des Staatssekretariats

##### § 13

(1) Das Staatssekretariat hat in seiner Leitungstätigkeit die Einheit von politisch-ideologischer, wissenschaftspolitischer und ökonomischer Führung zu verwirklichen.

(2) Der Staatssekretär und seine Stellvertreter organisieren die Zusammenarbeit der Hauptabteilungen, Abteilungen und selbständigen Sektoren ihres Bereiches mit den anderen zentralen staatlichen Organen, den wirtschaftsleitenden Organen, den wissenschaftlichen Gremien und den gesellschaftlichen Organisationen.

(3) Das Staatssekretariat hat durch seine Arbeitsweise zu sichern, daß die Mitarbeiter einen engen Kontakt mit den Angehörigen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen und allen Werktätigen halten und deren Erfahrungen, Kritiken und Vorschläge für ihre Arbeit berücksichtigen und nutzbar machen und die aktive und bewußte Mitwirkung der Angehörigen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen bei der Lösung der Aufgaben des umfassenden Aufbaus des Sozialismus fördern.

(4) Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen konzentriert sich auf die Hauptaufgaben und die weitere Erhöhung der Verantwortung der Rektoren bzw. Direktoren der Universitäten, Hoch- und Fachschulen. Das erfordert in der Leitungstätigkeit auf allen Ebenen

- die Beachtung der Einheit von Politik, Wissenschaft und Ökonomie in der ideologischen, fachlichen und materiellen Entwicklung.
- die einheitliche, dem komplexen Charakter der Wissenschaft und dem Produktions- und Territorialprinzip entsprechende Leitung des Hoch- und Fachschulwesens nach Wissenschaftsgebieten und Einrichtungen.

(5) Entscheidungen und Maßnahmen zur Entwicklung des Hoch- und Fachschulwesens sind durch gründliche wissenschaftliche Analysen und Untersuchungen unter Einbeziehung der Angehörigen der

Universitäten, Hoch-, Ingenieur- und Fachschulen sowie anderer wissenschaftlicher Einrichtungen von Vertretern der Praxis und der gesellschaftlichen Organisationen und der zentralen staatlichen Organe vorzubereiten.

##### § 14

(1) Zur Erhöhung der Wissenschaftlichkeit der Arbeit des Staatssekretariats sind alle Mitarbeiter verpflichtet, sich ständig politisch und fachlich weiterzualtisieren und sich die neuesten wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Erkenntnisse auf ihrem Arbeitsgebiet anzueignen.

(2) Die Mitarbeiter des Staatssekretariats haben eine hohe Staatsdisziplin zu wahren und alle Erscheinungsformen des Bürokratismus zu bekämpfen. Sie haben ihre Arbeit ständig selbstkritisch zu überprüfen und die Kritik allseitig zu fördern.

(3) Die Leiter sind für die Durchsetzung der Prinzipien der sozialistischen Kaderpolitik verantwortlich.

##### § 15

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter der Bereiche und Mitarbeiter des Staatssekretariats, die Abgrenzung ihrer Verantwortungsbereiche sowie die Arbeitsweise und der Arbeitsablauf im Staatssekretariat werden im einzelnen in der Arbeitsordnung des Staatssekretariats und im Arbeitsverteilungsplan festgelegt.

##### § 16

Die Struktur und der Stellenplan des Staatssekretariats bedürfen der Bestätigung durch den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

### IV.

#### Vertretung im Rechtsverkehr

##### § 17

Das Staatssekretariat ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

##### § 18

(1) Das Staatssekretariat wird im Rechtsverkehr durch den Staatssekretär vertreten. Bei Verhinderung des Staatssekretärs bestimmt sich seine Vertretung nach § 10 Abs. 1.

(2) Die Stellvertreter des Staatssekretärs, die Hauptabteilungsleiter und Abteilungsleiter sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches berechtigt, das Staatssekretariat zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter oder sonstige Personen können entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur Vertretung des Staatssekretariats durch einen gemäß Absätzen 1 und 2 Berechtigten im Rahmen seiner Vertretungsmacht bevollmächtigt werden.

### V.

#### Schlußbestimmung

##### § 19

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1965

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph

Vorsitzender

Der Staatssekretär

für das Hoch- und Fachschulwesen

Prof. Dr. Gießmann





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 26. August 1965

Teil II Nr. 85

Tag	Inhalt	Seite
14. 8. 65	Verordnung über die Stiftung von Auszeichnungen im Bereich der Rechtspflege ....	633
11. 8. 65	Anordnung zur Verhütung der Kinderlähmung .....	635
11. 8. 65	Anordnung zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen Wundstarrkrampf .....	636
	Berichtigung .....	636

## Verordnung über die Stiftung von Auszeichnungen im Bereich der Rechtspflege.

Vom 14. August 1965

### § 1

In Anerkennung und Würdigung hervorragender Leistungen und großer Verdienste auf dem Gebiet der Rechtspflege werden die

„Medaille für Verdienste in der Rechtspflege“  
und die

„Ehrennadel der Organe der Rechtspflege“  
gestiftet.

### § 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnungen über die Verleihung (s. Anlagen 1 und 2) geregelt.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. August 1965

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann  
Stellvertreter des Vorsitzenden

### Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

## Ordnung über die Verleihung der „Medaille für Verdienste in der Rechtspflege“

### § 1

Die „Medaille für Verdienste in der Rechtspflege“ ist eine staatliche Auszeichnung. Der Ausgezeichnete trägt die Bezeichnung „Träger der Medaille für Verdienste in der Rechtspflege in Bronze, Silber, Gold“.

### § 2

(1) Die „Medaille für Verdienste in der Rechtspflege“ wird in 3 Stufen für Verdienste auf dem Gebiet der sozialistischen Rechtspflege, insbesondere

- bei der Verwirklichung der Prinzipien der sozialistischen Rechtspflege,

- bei der Entwicklung und Vervollkommnung der wissenschaftlichen Leitungstätigkeit und bei der Ausbildung und Weiterbildung der Kader,
  - bei der schöpferischen Weiterentwicklung des Systems des sozialistischen Rechts
- verliehen.

(2) Die Verleihung erfolgt bei großen Verdiensten in Bronze, bei außerordentlichen Verdiensten in Silber und bei hervorragenden und beispielhaften Verdiensten in Gold.

### § 3

(1) Die „Medaille für Verdienste in der Rechtspflege“ wird an Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane sowie an andere Personen verliehen, die sich Verdienste im Sinne von § 2 erworben haben.

(2) Die Verleihung der „Medaille für Verdienste in der Rechtspflege“ erfolgt in der Regel nur einmal in der gleichen Stufe.

### § 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind

- die Leiter der zentralen und bezirklichen Rechtspflegeorgane,
- die zentralen und örtlichen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge müssen einen Antrag mit ausführlicher Begründung und Beurteilung sowie eine Kurzbiographie enthalten.

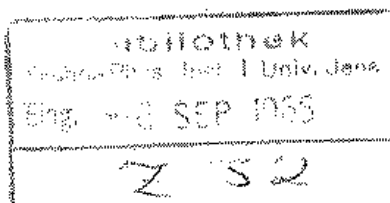
### § 5

(1) Beim Ministerium der Justiz ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, der die Voraussetzungen für die Verleihung prüft. Der Auszeichnungsausschuß setzt sich aus Vertretern des Ministeriums der Justiz, des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts zusammen.

(2) Die Vorschläge zur Auszeichnung mit der „Medaille für Verdienste in der Rechtspflege“ sind beim Auszeichnungsausschuß einzureichen.

### § 6

(1) Der Minister der Justiz, der Präsident des Obersten Gerichts und der Generalstaatsanwalt entscheiden über die Verleihung der „Medaille für Verdienste in der Rechtspflege“ in ihren Verantwortungsbereichen.



(2) In gleicher Weise obliegt ihnen die Verleihung der „Medaille für Verdienste in der Rechtspflege“.

### § 7

(1) Die Verleihung der „Medaille für Verdienste in der Rechtspflege“ erfolgt in der Regel an staatlichen Feiertagen.

(2) Die „Medaille für Verdienste in der Rechtspflege“ wird erstmalig am 4. September 1965 aus Anlaß des 20. Jahrestages der demokratischen Justiz verliehen.

(3) Es können jährlich bis zu 10 Medaillen in Gold, bis zu 25 Medaillen in Silber und bis zu 60 Medaillen in Bronze verliehen werden.

(4) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie bis zu 1000 MDN für die Medaille in Gold, bis zu 750 MDN für die Medaille in Silber und bis zu 500 MDN für die Medaille in Bronze.

(5) Die Mittel für die Verleihung der „Medaille für Verdienste in der Rechtspflege“ sind vom Ministerium der Justiz zu planen.

### § 8

(1) Die „Medaille für Verdienste in der Rechtspflege“ ist rund und hat einen Durchmesser von 30 mm. Sie ist aus Bronze bzw. Bronze versilbert oder Bronze vergoldet. Auf der Vorderseite trägt sie das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und die Worte „Für Verdienste — in der Rechtspflege“, umgeben von einem Lorbeerkranz. Auf der Rückseite stehen die Worte „Das Recht muß dem Volke dienen“.

(2) Die „Medaille für Verdienste in der Rechtspflege“ wird an einer rechteckigen Spange aus Bronze bzw. Bronze versilbert oder Bronze vergoldet getragen. Die Spange ist mit einem roten Band bezogen, in das in der Mitte senkrecht 3 schwarze Streifen bei der Verleihung in Bronze bzw. 3 silberne Streifen bei der Verleihung in Silber oder 3 goldene Streifen bei der Verleihung in Gold eingewebt sind.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medaillenspange.

(4) Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

### § 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

#### Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

### Ordnung über die Verleihung der „Ehrennadel der Organe der Rechtspflege“

#### § 1

(1) Für besondere Leistungen oder langjährige Verdienste bei der Mitwirkung an der Tätigkeit der Rechtspflegeorgane wird eine

„Ehrennadel der Organe der Rechtspflege“ gestiftet.

(2) Die Auszeichnung wird an Einzelpersonen verliehen. Zur Auszeichnung gehört eine Urkunde.

(3) Die „Ehrennadel der Organe der Rechtspflege“ kann mehrmals verliehen werden.

(4) Die „Ehrennadel der Organe der Rechtspflege“ ist keine staatliche Auszeichnung im Sinne der Verordnung vom 2. Oktober 1958 (GBl. I S. 771).

#### § 2

Die „Ehrennadel der Organe der Rechtspflege“ kann verliehen werden

- an Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane beim Vorliegen besonderer Leistungen oder langjähriger Verdienste.
- an Schöffen, Mitglieder von Schieds- und Konfliktkommissionen und andere Personen, die sich Verdienste auf dem Gebiet der sozialistischen Rechtspflege erworben haben.

#### § 3

Die „Ehrennadel der Organe der Rechtspflege“ wird in der Regel von den Leitern der Rechtspflegeorgane der Kreise, in besonderen Fällen von den Leitern der Rechtspflegeorgane der Bezirke oder von den Leitern der zentralen Rechtspflegeorgane verliehen.

#### § 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind

- die Leiter der Rechtspflegeorgane,
- die Volksvertretungen und ihre Organe,
- die Leitungen der Parteiorgane und der Organe der demokratischen Massenorganisationen,
- die Schöffenaktive.

(2) Die Vorschläge müssen eine ausführliche Begründung enthalten.

#### § 5

(1) Über die Verleihung entscheiden die Direktoren der Bezirksgerichte und die Staatsanwälte der Bezirke entsprechend ihren Verantwortungsbereichen.

(2) In besonderen Fällen und über die Auszeichnung der Mitarbeiter der zentralen Rechtspflegeorgane entscheiden die Leiter der zentralen Rechtspflegeorgane in ihren Verantwortungsbereichen.

#### § 6

Die Verleihung der „Ehrennadel der Organe der Rechtspflege“ erfolgt in der Regel an staatlichen Feiertagen.

#### § 7

(1) Die „Ehrennadel der Organe der Rechtspflege“ besteht aus einer runden Plakette mit einem Durchmesser von 20 mm, auf der das Staatswappen eingepreßt ist. Die Plakette wird an einer Spange von 7 mm × 25 mm getragen, auf der die Worte „Sozialistische Rechtspflege“ eingepreßt sind. Die Plakette und die Spange sind bronzefarben und farblos emailliert.

(2) Die Mittel für die Auszeichnungsmaterialien sind vom Ministerium der Justiz zu planen.

**Anordnung  
zur Verhütung der Kinderlähmung.**

**Vom 11 August 1965**

Für die Durchführung der oralen Immunisierung gegen Kinderlähmung im Jahre 1966 wird auf Grund des § 1 Abs. 1 der Anordnung vom 1. Jun. 1949 zur Durchführung von Schutzimpfungen (ZVOBl. I S. 446) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Kinder des Geburtsjahres 1965 sind ab vollendetem 2. Lebensmonat gegen Kinderlähmung zu immunisieren, sofern diese Immunisierung noch nicht erfolgt ist.

(2) Die Immunisierung gemäß Abs. 1 erfolgt 3mal in Abständen von 4 bis 6 Wochen getrennt gegen die Typen I, III und II des Erregers der Kinderlähmung.

§ 2

(1) Kinder des Jahrganges 1964, die im Vorjahr an keiner oralen Immunisierung gegen Kinderlähmung teilgenommen haben, sind gemäß § 1 Abs. 2 und § 4 zu immunisieren.

(2) Kinder des Jahrganges 1964, die im Vorjahr erstmalig den oralen Impfstoff erhalten haben, werden 1966 erneut immunisiert, um den erworbenen Impfschutz zu verstärken. Die Wiederholung der Immunisierung erfolgt einmalig mit einem trivalenten Impfstoff, der gegen alle 3 Erregertypen der Kinderlähmung wirksam ist.

(3) Die Wiederholung der Immunisierung mit dem im Abs. 2 genannten Impfstoff erfolgt einmalig unabhängig von der Anzahl der Einzelimmunisierungen im Vorjahre.

§ 3

(1) Kinder des Geburtsjahres 1960, die bisher monovalent und trivalent immunisiert wurden, sind 1966 1mal trivalent zu immunisieren.

(2) Kinder der Jahrgänge 1961, 1962 und 1963, die bisher nur 1- oder 2mal an einer oralen Immunisierung teilgenommen haben, sind 1966 1mal trivalent zu immunisieren.

(3) Kinder der Jahrgänge 1961, 1962 und 1963, die an keiner oralen Immunisierung teilgenommen haben, sind 1966 3mal in Abständen von 4 bis 6 Wochen trivalent zu immunisieren.

(4) Angehörige der Jahrgänge 1940 bis 1959, die bisher an keiner oralen Immunisierung gegen Kinderlähmung teilgenommen haben bzw. nur in einem Jahre (ein- oder mehrmalig) den oralen Impfstoff erhielten, sind ebenfalls gemäß § 2 Absätzen 2 und 3 zu immunisieren.

§ 4

Die Immunisierung besteht in der Einnahme von 2 Tropfen (0,1 ml) des Impfstoffes in Trinkwasser, Fruchtsaftwasser oder mit etwas Zucker.

§ 5

Die Immunisierung wird in der Zeit vom 10. Januar bis zum 30. April 1966 durchgeführt.

§ 6

Die orale Immunisierung der Kinder und Jugendlichen gemäß den §§ 1 bis 3 ist eine Pflichtschutzimpfung.

§ 7

Für Erwachsene der Jahrgänge 1920 bis 1939, die bisher nicht an einer freiwilligen Immunisierung gegen Kinderlähmung teilgenommen haben, besteht die Möglichkeit, die Immunisierung gegen den Typ I des Erregers der Kinderlähmung nachzuholen.

§ 8

(1) Die Immunisierung erfolgt mit dem in der UdSSR hergestellten und staatlich geprüften Impfstoff, der die abgeschwächten, nicht krankmachenden Sabinimpfstämme der Kinderlähmung enthält.

(2) Die vorschriftsmäßige Verdünnung des Konzentrats und Abfüllung des flüssigen Impfstoffes erfolgt im Institut für Immunbiologie unter staatlicher Kontrolle.

§ 9

(1) Von der Immunisierung sind alle Personen zurückzustellen, die fieberhaft erkrankt sind oder an akuten Durchfällen leiden. Nach einer fieberhaften Erkrankung ist die Immunisierung frühestens 14 Tage nach der Entfieberung durchzuführen.

(2) Die orale Immunisierung gegen Kinderlähmung darf frühestens 4 Wochen vor oder nach einer Pockenschutzimpfung durchgeführt werden.

(3) Zeitliche Abstände von anderen Schutzimpfungen sind grundsätzlich nicht erforderlich.

§ 10

(1) Die Immunisierung wird kostenlos durchgeführt.

(2) Die Immunisierung wird durch Eintragung in den Impfausweis bzw. bei Erwachsenen in den Versicherungsausweis bescheinigt.

(3) Die Immunisierten sind listenmäßig mit der Angabe des Namens und Vornamens, des Geburtsjahres, der Anschrift, der Charge und des Typs des Impfstoffes zu erfassen.

§ 11

Für die Organisation und Durchführung der Immunisierung sind die für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens im Kreis zuständigen Organe verantwortlich.

§ 12

(1) Mit der Ausgabe des Impfstoffes sind Impfftrupps zu beauftragen, die sich aus Mitarbeitern der örtlichen Räte und Mitgliedern der Massenorganisationen, insbesondere des Deutschen Roten Kreuzes sowie anderen freiwilligen Helfern aus der Bevölkerung, zusammensetzen.

(2) Die Immunisierung ist in den Einrichtungen zur Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, in Schulen und Betrieben und anderen Einrichtungen vorzunehmen. Um die zu Immunisierenden vollständig zu erfassen und ihnen die Teilnahme an der Immunisierung zu erleichtern, sind erforderlichenfalls zusätzliche Hausbegehungen vorzusehen.

#### § 13

Zur Erweiterung der Immunisierungsmöglichkeiten für die Bevölkerung haben die für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens im Kreis zuständigen Organe stationäre Immunisierungsstellen einzurichten.

#### § 14

Außergewöhnliche Impfreaktionen sind dem für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens im Kreis zuständigen Organ umgehend anzuzeigen. Beim Auftreten von Impfschädigungen finden die Bestimmungen der Anordnung vom 1. Juni 1949 zur Durchführung von Schutzimpfungen und der dazu ergangenen Zweiten Durchführungsbestimmung vom 20. Februar 1951 (GBl. S. 133; Ber. S. 186) Anwendung.

#### § 15

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 21. Oktober 1964 zur Verhütung der Kinderlähmung (GBl. II S. 859) außer Kraft.

Berlin, den 11. August 1965

**Der Minister für Gesundheitswesen**

Seifrin

### Anordnung zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen Wundstarrkrampf.

Vom 11. August 1965

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Anordnung vom 1. Juni 1949 zur Durchführung von Schutzimpfungen (ZVOBl. I S. 446) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1935, 1936 und 1949, die noch nicht gegen Wundstarrkrampf geimpft wurden, sind im Jahr 1966 gegen Wundstarrkrampf zu impfen.

(2) Verantwortlich für die Durchführung der Schutzimpfungen gegen Wundstarrkrampf (nachstehend Impfungen genannt) sind die für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens im Kreis zuständigen Organe.

#### § 2

Die Impfung ist eine Pflichtschutzimpfung. Sie ist kostenlos.

#### § 3

Die Impfung erfolgt mit dem vom Ministerium für Gesundheitswesen dafür zugelassenen Impfstoff.

#### § 4

(1) Die Impfung besteht aus 3 Einzelimpfungen. Der Abstand zwischen der 1. und der 2. Einzelimpfung beträgt 4 bis 6 Wochen; die 3. Einzelimpfung ist etwa 1 Jahr nach der ersten vorzunehmen.

(2) Die Impfung erfolgt intramuskulär in einer Dosierung von je 1 ml Impfstoff.

#### § 5

Von der Impfung sind zurückzustellen:

1. Personen, die an einer akuten Krankheit leiden oder weniger als 2 Wochen zuvor an einer solchen Krankheit erkrankt waren;
2. Personen, bei denen in den letzten 4 Wochen vor dem Impftermin eine andere Schutzimpfung vorgenommen wurde.

#### § 6

Die Durchführung der Impfung ist durch das Einkleben von Marken (Tetanus I, II und III) in den Personalausweis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zu bestätigen.

#### § 7

Außergewöhnliche Impfreaktionen sind dem für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens im Kreis zuständigen Organ umgehend anzuzeigen. Beim Auftreten von Impfschädigungen finden die Bestimmungen der Anordnung vom 1. Juni 1949 zur Durchführung von Schutzimpfungen und der dazu ergangenen Zweiten Durchführungsbestimmung vom 20. Februar 1951 (GBl. S. 133; Ber. S. 186) Anwendung.

#### § 8

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Kinder, die gemäß der Anordnung vom 25. Mai 1964 über die Schutzimpfung der Kinder und Jugendlichen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Keuchhusten (GBl. II S. 577) zu impfen sind.

(3) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 21. Oktober 1964 zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen Wundstarrkrampf (GBl. II S. 860) außer Kraft.

Berlin, den 11. August 1965

**Der Minister für Gesundheitswesen**

Seifrin

### Berichtigung

Es wird darauf hingewiesen, daß es im Gesetzblatt Teil II 1965 Nr. 80 in der dritten Ankündigung der Inhaltsangabe richtig heißen muß: Preisanordnung Nr. 2024/I. — Erzeugerpreise für Faserpflanzenstroh —.



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 27. August 1965

Teil II Nr. 86

Tag	Inhalt	Seite
1. 8. 65	Zweite Durchführungsbestimmung zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). — Verkehrsregelung und -überwachung durch freiwillige Helfer der Deutschen Volkspolizei — ..	637
10. 8. 65	Anordnung über die Auflösung des Kreisgerichts und des Staatlichen Notariats Seehausen .....	637
11. 8. 65	Anordnung über den Aufenthalt ausländischer Kriegsschiffe in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik .....	638
16. 8. 65	Anordnung zur Ergänzung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (ASTR) .....	340

### Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). — Verkehrsregelung und -überwachung durch freiwillige Helfer der Deutschen Volkspolizei —

Vom 1. August 1965

Gemäß § 54 der Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — vom 30. Januar 1964 (GBl. II S. 357) wird folgendes bestimmt:

## § 1

(1) Freiwillige Helfer der Deutschen Volkspolizei, die zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit des Straßenverkehrs eingesetzt und gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung vom 16. März 1964 über die Zulassung und die Tätigkeit freiwilliger Helfer zur Unterstützung der Deutschen Volkspolizei und der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee (GBl. II S. 241) zur Verkehrsregelung und -überwachung besonders befugt sind, gelten als ermächtigte Personen im Sinne des § 2 der Straßenverkehrs-Ordnung.

(2) Sie sind berechtigt, zur Regelung des Straßenverkehrs und zum Anhalten von Verkehrsteilnehmern, die im § 2 Absätzen 4 und 5 der Straßenverkehrs-Ordnung festgelegten Zeichen und Weisungen zu geben.

## § 2

(1) Bei der Durchführung der Verkehrsüberwachung mit Kraftfahrzeugen müssen die hierzu ermächtigten freiwilligen Helfer der Deutschen Volkspolizei ihre Fahrzeuge durch eine weiß-rote Kennleiste mit volkspolizeilicher Prägemarken kennzeichnen.

(2) Die Kennleiste wird an Kraftwagen waagrecht an der Heckscheibe geführt. Die Ausmaße der Kennleiste betragen 4 cm × 40 cm; sie besteht aus 3 weißen und 2 roten je 8 cm langen Feldern.

(3) An Kraftträdern wird die Kennleiste waagrecht über der Kennzeichentafel geführt. Die Ausmaße der Kennleiste betragen 3 cm × 20 cm; sie besteht aus 2 weißen und 2 roten je 4 cm langen Feldern.

\* 1. DB vom 7. Mai 1965 (GBl. II Nr. 54 S. 275)

## § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. August 1965

Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel

### Anordnung über die Auflösung des Kreisgerichts und des Staatlichen Notariats Seehausen.

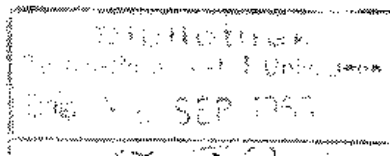
Vom 10. August 1965

Durch Erlass des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über die Veränderung der territorialen Gliederung der Kreise Osterburg und Seehausen, Bezirk Magdeburg (GBl. I S. 156), werden die Kreise Osterburg und Seehausen zusammengelegt und in den Grenzen der bisherigen Territorien beider Kreise der Kreis Osterburg gebildet. Um die Übereinstimmung des örtlichen Zuständigkeitsbereiches der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe mit dem Bereich der Kreisgerichte gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I S. 45) und der Staatlichen Notariate gemäß § 3 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Errichtung und Tätigkeit des Staatlichen Notariats (GBl. S. 1055) herbeizuführen, wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Das Kreisgericht Seehausen und das Staatliche Notariat Seehausen stellen mit Wirkung vom 10. Oktober 1965 ihre Tätigkeit ein.

(2) Die bis zu diesem Zeitpunkt vom Kreisgericht Seehausen wahrgenommenen Aufgaben gehen auf das Kreisgericht Osterburg über.



(3) Die vom Staatlichen Notariat Seehausen wahrgenommenen Aufgaben gehen auf das Staatliche Notariat Osterburg über.

### § 2

Die beim Kreisgericht und Staatlichen Notariat Seehausen anhängigen Sachen gehen in dem Stand, in dem sie sich am 10. Oktober 1965 befinden, an das Kreisgericht bzw. Staatliche Notariat Osterburg über.

### § 3

Die für das Kreisgericht Seehausen gewählten Richter und Schöffen werden bis zu ihrer Neuwahl beim Kreisgericht Osterburg tätig. Die weitere Besetzung des Kreisgerichts Osterburg ergibt sich aus dem bestätigten Struktur- und Stellenplan.

### § 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. August 1965

**Der Minister der Justiz**

Dr. Benjamin

## Anordnung über den Aufenthalt ausländischer Kriegsschiffe in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 11. August 1965

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 19. März 1964 zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (GBL II S. 255) wird zur einheitlichen Regelung des Aufenthaltes ausländischer Kriegsschiffe in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Ausländischen Kriegsschiffen ist der Aufenthalt in den Territorialgewässern, den inneren Seegewässern und den festgelegten Seewasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden „Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik“ genannt) nur mit Genehmigung gestattet.

(2) Abs. 1 gilt auch für das Durchfahren der Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik durch ausländische Kriegsschiffe.

### § 2

Der Aufenthalt ausländischer Kriegsschiffe in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik wird in

#### a) Besuche

- offizielle, die der Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten dienen;
- inoffizielle, die in der Regel von Schul- und Forschungsschiffen unternommen werden;

b) Seenotfälle unterschieden.

### § 3

(1) Die Genehmigung nach § 1 ist beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik mindestens 30 Tage vor dem beabsichtigten Aufenthalt bzw. vor der beabsichtigten Durchfahrt zu beantragen.

(2) Dem Ersuchen um Aufenthalt zum Zwecke des Besuches sind folgende Angaben beizufügen:

- a) Zweck des Aufenthaltes,
- b) Aufenthaltsdauer,
- c) Anzahl, Klassen, Namen der Schiffe,
- d) Hauptabmessungen (Wasserverdrängung, Länge, Breite, Tiefgang),
- e) Name und Dienstgrad des Kommandanten (Verbandschef),
- f) Aufenthaltshafen.

### § 4

Von den Bestimmungen der §§ 1. und 3 sind ausgenommen:

- a) Kriegsschiffe, auf denen sich das Oberhaupt eines Staates oder einer Regierung befindet sowie die sie begleitenden Kriegsschiffe.

Diese Kriegsschiffe sind 10 Tage vor dem beabsichtigten Aufenthalt beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik anzumelden,

- b) Kriegsschiffe, die sich in Seenot befinden oder auf Grund einer Havarie gezwungen sind, in die Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik einzulaufen.

In diesen Fällen hat das betreffende Kriegsschiff die von einem Schiff/Boot der Volksmarine oder Grenzbrigade Küste gegebenen Anweisungen durchzuführen.

### § 5

In den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik dürfen sich nicht mehr als 3 ausländische Kriegsschiffe eines Staates nicht länger als 7 Tage aufhalten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

### § 6

Der Aufenthalt in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik ist ausländischen Unterseebooten nur in aufgetauchtem Zustand gestattet.

### § 7

Während ihres Aufenthaltes in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik ist es ausländischen Kriegsschiffen nicht gestattet, in die für die Schifffahrt gesperrten Gebiete entsprechend den Veröffentlichungen in den „Nautischen Mitteilungen für Seefahrer“ einzulaufen.

### § 8

Das Zeremoniell für den Empfang der zum Besuch in die Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik einlaufenden ausländischen Kriegsschiffe und alle damit im Zusammenhang stehenden Förmlichkeiten richten sich nach den geltenden Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 9

(1) Zum Empfang der zu einem Besuch in die Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik einlaufenden ausländischen Kriegsschiffe wird vom Standortältesten der Volksmarine (im folgenden Standortälteste genannt) ein Verbindungsoffizier benannt. Er hat den Kommandanten (Verbandschef) insbesondere über die bestehenden Vorschriften und Anweisungen zu informieren.

(2) Der Kommandant (Verbandschef) des zu einem Besuch einlaufenden ausländischen Kriegsschiffes (Verbandes) ist verpflichtet, dem Verbindungsoffizier die in der Anlage zu dieser Anordnung geforderten Angaben zu übergeben, wenn diese nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt übermittelt wurden.

## § 10

Während des Aufenthaltes in einem Hafen der Deutschen Demokratischen Republik dürfen unbewaffnete Kutter oder Beiboote des ausländischen Kriegsschiffes nur mit Genehmigung des zuständigen Standortältesten und entsprechend den geltenden Hafenvorschriften verkehren.

## § 11

(1) Der Landgang der Besatzung bedarf der Zustimmung des Standortältesten. Dazu sind folgende Angaben erforderlich:

- a) Anzahl der Landgänger (Mannschaften, Unteroffiziere, Offiziere),
- b) Beginn des Landganges,
- c) Ende des Landganges.

(2) Während des Landganges haben die Besatzungen die für sie geltenden Regeln für das Tragen der Uniform einzuhalten.

(3) Während des Landganges ist es der Besatzung verboten, Waffen zu tragen. Ausgenommen davon sind Offiziere, zu deren Uniform das Tragen des Degens bzw. Dolches gehört.

## § 12

Das Betreten und Verlassen des ausländischen Kriegsschiffes durch Personen, die nicht zur Besatzung gehören, erfolgt nach der vom Standortältesten mit dem Kommandanten (Verbandschef) festgelegten Ordnung.

## § 13

Während des Aufenthaltes in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik dürfen die Besatzungen ausländischer Kriegsschiffe insbesondere folgende Handlungen nicht durchführen:

- a) Forschungsarbeiten, Vermessungen und Messungen,
- b) Herstellen von fotografischen und anderen Arten von Aufnahmen, Zeichnungen, Skizzen, Beschreibungen von Hafengebieten, Anlagen und militärischen Einrichtungen,
- c) Verkehr von bewaffneten Kuttern oder Beiboote sowie Bootsmanöver mit bewaffneter Besatzung und Aussetzen von Landungseinheiten,
- d) Schießübungen aller Waffen (ausgenommen Salut-schießen),
- e) Scheinwerferübungen,
- f) Auslegen und Räumen von Minen,

- g) Übungen für den Einsatz von chemischen Mitteln, Rauch- und Nebelwänden,
- h) Unterwassersprengungen,
- i) Starten oder Aufnehmen von Flugzeugen, Auflassen von Ballons usw.,
- k) Arbeiten mit Funkortungsgeräten und anderen funktechnischen und hydroakustischen Mitteln (ausgenommen zur navigatorischen Sicherheit während der Fahrt),
- l) Fang jeglicher Art von Fischen und anderen Meeresrestieren,
- m) Verschmutzen der Gewässer durch Öl oder andere Stoffe.

## § 14

Auf Ersuchen des Kommandanten (Verbandschef) des ausländischen Kriegsschiffes kann der Standortälteste die Genehmigung erteilen für:

- a) das Benutzen der Funkanlage für den Funkverkehr mit dem Heimatland des Schiffes,
- b) Unterwasserarbeiten, die der Durchsicht oder Reparatur des Schiffes dienen,
- c) das Anlandgehen von Kommandos ohne Marschordnung, mit oder ohne Waffen, zur Teilnahme an Paraden, Trauerfeierlichkeiten oder Aufmärschen.

## § 15

Während ihres Aufenthaltes in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik sind ausländische Kriegsschiffe von allen Gebühren (einschließlich Zolgebühren), mit Ausnahme für gewährte Dienstleistungen, befreit.

## § 16

(1) Bei Verletzung oder Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Vorschriften oder Anweisungen der Deutschen Demokratischen Republik durch ausländische Kriegsschiffe oder Teile ihrer Besatzungen, macht der zuständige Standortälteste den Kommandanten (Verbandschef) auf die Gesetzesverletzung aufmerksam.

(2) Ausländische Kriegsschiffe, die einen derartigen Hinweis unbeachtet lassen, können zum Verlassen der Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik aufgefordert werden.

(3) Unter außerordentlichen Umständen kann den ausländischen Kriegsschiffen jederzeit die Weisung erteilt werden, die Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik innerhalb einer bestimmten Frist zu verlassen.

## § 17

Für das Durchfahren der Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik gelten die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 6, 7, 13, 15 und 16 entsprechend.

## § 18

Diese Anordnung gilt auch für Hilfsschiffe der Seekriegsflotte sowie für die bewaffneten Schiffe des Fischereischutzes eines Staates.

## § 19

Die vorliegende Anordnung ist jährlich jeweils in der 1. Ausgabe der „Nautischen Mitteilungen für Seefahrer“ zu veröffentlichen.

## § 20

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. August 1965

**Der Minister  
für Nationale Verteidigung  
Hoffmann**

Anlage

zu § 9 Abs. 2 vorstehender Anordnung

**Angaben.**

die über ausländische Kriegsschiffe einzuholen sind:

Nationalität: ..... Flagge: ..... Typ: .....

Name: ..... Bezeichnung: .....

Dienstgrad des Kommandanten (Verbandschef): .....

Name des Kommandanten (Verbandschef): .....

Anzahl der Offiziere: .....

Anzahl der Unteroffiziere und Mannschaften: .....

Zweck des Einlaufens: .....

Letzter Hafen, von dem das Schiff abgegangen ist: .....

Aufenthaltszeit: Einlaufen: .....

Auslaufen: .....

Hauptelemente: Tonnage: .....

Länge: .....

Breite: .....

Tiefgang: .....

Bewaffnung: Artillerie: .....

(Anzahl/Kaliber) Torpedo: .....

Sperr: .....

Raketen: .....

Reak. Waffen: .....

Flugzeuge: Anzahl: ..... Typ: .....

Funkanlagen: Sender: ..... Empfänger: .....

(Typ/Anzahl)

Liste der Passagiere: .....

Art und Menge der Fracht: .....

Sanitärer Zustand:

— des Schiffes: .....

— der Besatzung: .....

— des letzten Hafens: .....

Hafen: ..... Kommandant: .....

Datum: .....

**Anmerkung:** Diese Aufstellung ist in der Sprache des Landes, dem das Schiff gehört, und in der deutschen Sprache abzufassen.

**Anordnung  
zur Ergänzung der Richtlinien  
über die Besteuerung des Arbeitseinkommens  
(AStR).**

Vom 16. August 1965

Auf Grund des § 35 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413) wird zur Ergänzung der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR)\* folgendes angeordnet:

## § 1

Nach Ziff. 63 AStR wird folgende Ziff. 63a eingefügt:

**„Pauschalentlohnungen für Aushilfskräfte im  
sozialistischen Binnenhandel**

Pauschalentlohnungen, die Aushilfskräfte im sozialistischen Binnenhandel erhalten, sind steuerfrei\*\*. Darunter fallen u. a. Pauschalentlohnungen an stunden- bzw. tageweise beschäftigte Aushilfskellner, Küchenhilfen, Büfettiers, Verkäufer bei Sportveranstaltungen und im Straßenhandel, Hilfskräfte bei der Kartoffeleinkellerung, bei der Einlagerung von Obst und Gemüse, zum schnellen Umschlag von leichtverderblichen Lebensmitteln und bei Waggonentladungen an Sonntagen und nachts.“

## § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1965 in Kraft.

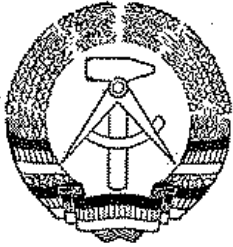
Berlin, den 16. August 1965

**Der Minister der Finanzen  
I. V.: Sandig  
Stellvertreter des Ministers**

\* Sonderdruck „Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“ VEB Deutscher Zentralverlag Berlin 1952

\*\* Sie unterliegen demzufolge gemäß § 67 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. II S. 535) auch nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 1. September 1965

Teil II Nr. 87

Tag	Inhalt	Seite
17. 8. 65	Vierte Durchführungsbestimmung zum Entschädigungsgesetz .....	641
20. 8. 65	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz. — Änderung des Aus- und Einfuhrverfahrens — .....	642
12. 8. 65	Anordnung Nr. 2 über die planmäßige Grundüberholung von Lastkraftwagen und Kraftomnibussen .....	642
18. 8. 65	Anordnung Nr. 2 über die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und sonstigen Leistungen im Lastschriftverfahren. — Lastschrift-Anordnung Nr. 2 — .....	643
18. 8. 65	Anordnung Nr. 8 über Umsatzsteuerbefreiung .....	643
	Berichtigung .....	644
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	646
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	647
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	647

### Vierte Durchführungsbestimmung\* zum Entschädigungsgesetz.

Vom 17. August 1965

Auf Grund des § 18 des Gesetzes vom 25. April 1960 über die Entschädigung bei Inanspruchnahmen nach dem Aufbaugesetz. — Entschädigungsgesetz — (GBl. I S. 257) wird folgendes bestimmt:

#### Zu § 11 des Gesetzes:

##### § 1

(1) Der Erlaß von Forderungen volkseigener Gläubiger, die aus der Entschädigung nicht befriedigt werden, ist bei Gesamtschuldverhältnissen möglich, soweit ein oder mehrere der Gesamtschuldner in ihrer Person die Voraussetzung des § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1960 zum Entschädigungsgesetz (GBl. I S. 336) für den Erlaß erfüllen.

(2) Die Forderung, die dem im Sinne des Abs. 1 erlaßberechtigten Gesamtschuldner gegenüber erlassen werden kann, bestimmt sich nach der Höhe des gesetzlich, vertraglich oder testamentarisch bestimmten Bruchteils. Sind die Anteile nicht bestimmt, so kann ein Erlaß bis zu der Höhe erfolgen, der bei Aufteilung zu gleichen Teilen auf den oder die Erlaßberechtigten entfällt.

(3) Der Erlaß gemäß Abs. 2 wirkt auch für die übrigen Gesamtschuldner in Höhe der jeweils erlassenen Forderung. Ein Rückgriff der nicht erlaßberechtigten Gesamtschuldner gegen den Erlaßberechtigten ist ausgeschlossen.

(4) Der nicht erlassene Teil der volkseigenen Gesamtforderung wird gegenüber dem erlaßberechtigten Gesamtschuldner nicht geltend gemacht.

#### Zu § 14 des Gesetzes:

##### § 2

Ansprüche aus Rechten, die der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) unterliegen, werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung geregelt.

##### § 3

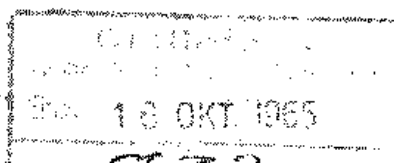
Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. August 1965

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig  
Stellvertreter des Ministers

\* 3. DB vom 24. Januar 1961 (GBl. II 1961 Nr. 8 S. 31)



**Fünfte Durchführungsbestimmung\***  
zum Zollgesetz.

– Änderung des Aus- und Einfuhrverfahrens –

Vom 20. August 1965

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates zur Abänderung der Vierten Durchführungsbestimmung vom 6. November 1963 zum Zollgesetz – Aus- und Einfuhrverfahren – (GBl. II S. 785) folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 11 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 6. November 1963 zum Zollgesetz – Aus- und Einfuhrverfahren – erhält folgende Neufassung:

„§ 11

**Versand durch Unterlieferanten**

(1) Liegt als Genehmigungsdokument ein Exportauftrag oder ein Exportauftrag (T) auf den Namen eines Hauptlieferanten vor und soll die Ausfuhr unmittelbar durch einen Unterlieferanten erfolgen, so sind für den Lieferanteil des Unterlieferanten vom Hauptlieferanten Ausfuhrmeldungen auszustellen. Die in der Ausfuhrmeldung angegebenen Mengen und Werte für den Lieferanteil des Unterlieferanten sind vom Hauptlieferanten in eigener Verantwortung auf dem Genehmigungsdokument einzutragen und abzubuchen.

(2) Für Lieferungen in das sozialistische Ausland, wenn keine Durchfuhr durch das kapitalistische Ausland, die westdeutsche Bundesrepublik oder Westberlin erfolgt, ist die Abbuchung im Genehmigungsdokument durch den Hauptlieferanten mit Unterschrift und Betriebsstempel zu bestätigen. Auf der Rückseite der Ausfuhrmeldung ist vom Hauptlieferanten folgender Vermerk anzubringen:

„Lieferanteil für Unterlieferanten auf Genehmigungsdokument Nr. . . . eingetragen und abgebucht.

Ort und Datum

Unterschrift/Betriebsstempel“.

Eine Durchschrift der Ausfuhrmeldung ist vom Hauptlieferanten beim Genehmigungsdokument aufzubewahren.

(3) Für Lieferungen in das kapitalistische Ausland oder Lieferungen in das sozialistische Ausland, die durch das kapitalistische Ausland, die westdeutsche Bundesrepublik oder Westberlin durchgeführt werden, ist die Ausfuhrmeldung, zusammen mit dem Genehmigungsdokument, vom Hauptlieferanten dem für ihn örtlich zuständigen Binnenzollamt vorzulegen. Das Binnenzollamt bestätigt die Vorlage des Genehmigungsdokumentes auf der Rückseite der Ausfuhrmeldung sowie die vom Hauptlieferanten vorgenommene Abschreibung der Menge und des Wertes auf dem Genehmigungsdokument.

\* 4. DB vom 6. November 1963 (GBl. II 1963 Nr. 100 S. 785)

(4) Der Hauptlieferant bzw. das Binnenzollamt entscheiden im Einzelfall unter Beachtung der Anlage, ob die Abfertigung der Sendung zur indirekten oder zur direkten Ausfuhr zu erfolgen hat. Soll die Abfertigung zur direkten Ausfuhr erfolgen, so hat der Hauptlieferant bzw. das Binnenzollamt auf der Rückseite der Ausfuhrmeldung den Vermerk „Abfertigung durch ein Binnenzollamt entfällt“ anzubringen.

(5) Die Abfertigung der Sendungen erfolgt auf Grund der von den Hauptlieferanten bzw. Binnenzollämtern gemäß Absätzen 2, 3 und 4 bestätigten Ausfuhrmeldungen nach den Festlegungen der §§ 6 bis 10.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

Berlin, den 20. August 1965

**Der Minister  
für Außenhandel und Innerdeutschen Handel**

S ö l l e

**Anordnung Nr. 2\***  
über die planmäßige Grundüberholung von  
Lastkraftwagen und Kraftomnibussen.

Vom 12. August 1965

Zur Änderung der Anordnung vom 1. Juli 1963 über die planmäßige Grundüberholung von Lastkraftwagen und Kraftomnibussen (GBl. II S. 512) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sie umfaßt nachstehende Kraftfahrzeugtypen:

a) Lastkraftwagen

Typ Barkas B 1000, Robur 30 K, 32 und LO 2500, H3A, S 4000, H6, Csepel und Skoda 706 RT,

b) Zugmaschinen

Typ Z3, Z4, Z6, Csepel, Skoda 706 RTTN,

c) Kraftomnibusse

Typ Robur 30 K und LO 2500, H6B, Ikarus 30/31, Ikarus 60 bis 630, Ikarus 55/66, Skoda 706 RTO.“

§ 2

Der § 1 Abs. 4 wird durch folgenden Buchst. h ergänzt:

„h) Viehtransporter.“

\* Anordnung (Nr. 1) vom 1. Juli 1963 (GBl. II Nr. 66 S. 512)

## § 3

Der § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Fahrzeugtypen und Aufbauten, die darüber hinaus in die Abstimmung einbezogen werden oder wegen zu geringer Bestandszahlen fortfallen, gibt das Ministerium für Verkehrswesen bekannt.“

## § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. August 1965

**Der Minister für Verkehrswesen**

I. V.: Scholz  
Staatssekretär

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Verrechnung**  
**von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten**  
**aus Warenlieferungen und sonstigen Leistungen**  
**im Lastschriftverfahren.**  
**– Lastschrift-Anordnung Nr. 2 –**

**Vom 18. August 1965**

In Durchführung des § 6 Abs. 1 der Verrechnungs-Verordnung vom 3. September 1964 (GBl. II S. 765) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zur Änderung der Lastschrift-Anordnung vom 3. September 1964 (GBl. II S. 769) folgendes angeordnet:

## § 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

„(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 können die Vertragspartner bei Warenlieferungen oder sonstigen Leistungen, die kontinuierlich und in der Regel gleichbleibend nach Umfang und Qualität erfolgen, die Verrechnung von Raten zu bestimmten Terminen im Lastschriftverfahren vereinbaren. Die Differenz zwischen dem Betrag der im Abrechnungszeitraum erfolgten Warenlieferungen und sonstigen Leistungen und der Summe der gezahlten Raten ist entweder im Überweisungs- oder im Lastschriftverfahren zu verrechnen. Die Vertragspartner haben das Recht, das anzuwendende Verrechnungsverfahren für den Ausgleich der Differenz zu vereinbaren.“

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. August 1965

**Der Präsident**  
**der Deutschen Notenbank**  
Dietrich

\* Anordnung (Nr. 1) vom 3. September 1964 (GBl. II Nr. 93 S. 769)

**Anordnung Nr. 8\***  
**über Umsatzsteuerbefreiung.**

**Vom 18. August 1965**

## § 1

Diese Anordnung gilt für Bürger, Betriebe und Genossenschaften, die Umsatzsteuer nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes bzw. nach den Bestimmungen des PGH-Steuergesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 119) entrichten.

## § 2

Von der Umsatzsteuer befreit sind

a) die Umsätze im Einzelhandel aus der Lieferung von Erzeugnissen, die in der

– Preisliste 10 der Preisanordnung Nr. 3102 vom 30. September 1964 – Leder – (Sonderdruck Nr. P 3102 des Gesetzblattes);

– Preisliste 12 der Preisanordnung Nr. 3102.1 vom 18. Mai 1965 – Leder – (Sonderdruck Nr. P 3102/1 des Gesetzblattes) und

Preisliste 8 der Preisanordnung Nr. 3104 vom 30. September 1964 – Kunstleder – (Sonderdruck Nr. P 3104 des Gesetzblattes)

aufgeführt sind;

b) die Umsätze im Groß- und Einzelhandel aus der Lieferung von Gasherden (Warennummer 38 45 12 00).

## § 3

Der Einzelhandel kann die steuerfreien Umsätze gemäß § 2 nach dem Wareneingang zu Einzelhandelsverkaufspreisen von den vereinnahmten Entgelten absetzen. Im Wareneingangsbuch sind die Einzelhandelsverkaufspreise der bezogenen Waren dazu in einer besonderen Spalte nachzuweisen. Sind Einzelhändler von der Führung eines Wareneingangsbuches befreit, hat dieser Nachweis auf einem besonderen Warenkonto zu erfolgen.

## § 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 7 vom 8. Februar 1965 über Umsatzsteuerbefreiung (GBl. II S. 163) außer Kraft.

Berlin, den 18. August 1965

**Der Minister der Finanzen**  
I. V.: Sandig  
Stellvertreter des Ministers

\* Anordnung Nr. 7 vom 8. Februar 1965 (GBl. II Nr. 20 S. 163)

**Berichtigung**

Der Volkswirtschaftsrat und die Staatliche Plankommission weisen darauf hin, daß die Anordnung vom 25. Mai 1965 über die Methodik der Planung und Bilanzierung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zum Volkswirtschaftsplan 1966 (Sonderdruck Nr. 509 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

**Anlage 1**

Auf Seite 6 Buchst. c vorletzter Bezugsstrich muß es bei der ersten Klammereinfügung richtig heißen:

„(ohne Betriebe der Fondsträger-Nr. 3100, 3300, 7710 bis 7790, 7800 und der VVB LMTW — mit Ausnahme der Bedarfsträger der Bedarfsträgergruppen 7711 und 7715)“.

Auf Seite 6 Buchst. c letzter Bezugsstrich ist zu streichen.

**Anlage 3**

Folgende Fondsträger sind einzufügen:

auf Seite 32 nach der Fondsträger-Nr. 0803

„0804 VVB Plast- und Elastverarbeitungsmaschinen, 90 Karl-Marx-Stadt, Schöffler Straße 15“;

auf Seite 35 nach der Fondsträger-Nr. 9101

„9112 VVB Landmaschinen- und Traktorenbau, Leipzig“;

auf Seite 35 nach der Fondsträger-Nr. 9241

„9220 Ministerium für Bauwesen, Bereich komplexer Wohnungsbau“.

**Anhang zur Anlage 3**

Auf Seite 36 sind entsprechend der Reihenfolge folgende Wirtschaftsgruppen einzufügen:

„376 (376 und 377)	Ölmöhlen und Herstellung von Margarine
382 (382)	Herstellung von Zucker“.

Auf Seite 38 ist einzufügen:

„2821 VEB (B) Mechanische Werkstätten, Wurzen“.

**Anlage 5**

Seite Planpos.-Nr.

A 1	} In der Spalte „verbraucherseitige Bedarfsplanung“ muß es statt „(Anlage 1 dieser Anordnung — Abschnitt IV)“ richtig „(Anhang zur Anlage 1 dieser Anordnung)“ heißen;
A 2	
A 3	

Seite Planpos.-Nr.

B 13	(13 16 000) V	in der Spalte „ME“ ist als 2. Mengeneinheit „1000 MDN“ einzufügen;
B 29	13 48 150	in der Spalte „Lenkungsorgan“ muß es statt „BSM“ „VEB NE-MHW“ heißen;
B 29	13 48 220	in der Spalte „Lenkungsorgan“ muß es statt „BSM“ „VVB NE“ heißen;
C 5	14 11 931	in der Spalte „verbraucherseitige Bedarfsplanung“ ist ein „+“ einzufügen;
C 13	14 21 520	in der Spalte „Bilanzorgan“ ist „VVB“ in „VEB“ zu berichtigen;
C 13	14 61 600	die Planpos.-Nr. ist in „14 21 600“ zu berichtigen;
C 13	14 21 700 10	in der Spalte „Bilanzorgan“ muß es statt „do.“ „VEB Chemische Werke Buna“ heißen;
C 14	14 63 600	die Planpos.-Nr. ist in „14 23 600“ zu berichtigen;
C 15	14 25 210 10	in der Spalte „verbraucherseitige Bedarfsplanung“ sind folgende Fondsträger einzufügen: „0601, 0603, 1601, 8101 bis 8115“; außerdem ist in dieser Spalte die Klammereinfügung um „getrennt nach Inland und Import)“ zu ergänzen;
C 18	14 28 990 54	in der Spalte „verbraucherseitige Bedarfsplanung“ ist „+“ nur FT 0601 und 1601“ einzufügen;
C 18	14 28 990 65	} bei diesen Bilanzpositionen ist in der Spalte „verbraucherseitige Bedarfsplanung“ ein „+“ einzufügen;
C 18	14 28 990 66	
C 21	14 41 110 10	
C 21	14 41 110 20	
C 25	14 43 600 04	die Planpos.-Nr. ist in „14 43 110 04“ zu berichtigen;
C 31	(14 50 000 10)	in der Spalte „verbraucherseitige Bedarfsplanung“ ist ein „+“ einzufügen;
C 31	14 48 990 11	diese Bilanzposition ist zu streichen;
C 35	14 55 430 26	in der Spalte „verbraucherseitige Bedarfsplanung“ ist die FT-Nr. „2504“ in „2502“ zu berichtigen;

Seite	Planpos.-Nr.		Seite	Planpos.-Nr.	
C 37	14 55 430 50	in der Spalte „verbraucherseitige Bedarfsplanung“ ist „+“ nur FT 0702, 0704, 0705, 0802, 1607, 3300“ einzufügen;	D 11	(15 41 500)	in der Spalte „Herausgabe der Planaufgaben“ ist ein „R“ einzufügen;
C 37	14 55 430 51	in der Spalte „verbraucherseitige Bedarfsplanung“ ist „nur FT 0702, 0704, 0705, 0802, 1607, 3300“ zu streichen;	D 18	15 81 512	die Bezeichnung der Bilanzposition ist in „Schamotte-Formsteine, maschinengepreßt“ abzuändern;
C 37	14 55 430 52	in der Spalte „verbraucherseitige Bedarfsplanung“ ist „do.“ zu streichen;	E 2	(01 13 000)	in der Spalte „Lenkungsform“ ist „K.V.“ einzusetzen;
C 37	14 55 520 20	in der Spalte „verbraucherseitige Bedarfsplanung“ ist ein „+“ einzusetzen;	E 5	01 98 111	die Bezeichnung des Lenkungsorgans ist in „VEB Energieprojektierung, Berlin“ abzuändern;
C 40	14 59 220	die Bezeichnung der Bilanzposition ist um „lt. TGL 7 — 5004“ zu ergänzen;  außerdem ist in die Spalte „verbraucherseitige Bedarfsplanung“ einzufügen „(mit Sortenaufteilung als Anlage zur M 16/17)“;	E 6	01 98 112	in der Spalte „Erzeugnis“ sind die Planpos.-Nr. wie folgt zu berichtigen:  „01 11 210“ in „01 11 210 10“ „01 11 220“ in „01 11 220 10“ „01 11 221“ in „01 11 220 20“;
C 40	14 59 240 10	die Bezeichnung der Bilanzposition ist um „geblasen ab 3500 ml“ zu ergänzen;  außerdem ist in der Spalte „ME“ als 1. Mengeneinheit „1000 St.“ einzusetzen;	E 7	05 16 000 20	in der Spalte „Erzeugnis“ muß es richtig heißen: „Komplette chemische Wasseraufbereitungsanlagen“;
C 40	14 59 240 20	die Bezeichnung der Bilanzposition ist um „lt. TGL 12 565, geblasen“ zu ergänzen;  außerdem ist in der Spalte „ME“ als 1. Mengeneinheit „1000 St.“ einzusetzen;	F 2	21 81 181	die Planpos.-Nr. ist in „21 21 181“ zu berichtigen;
C 40	14 59 240 30	diese Bilanzposition ist zu streichen;	F 7	21 71 400	in der Spalte „Bilanzart“ ist anstelle „A“ die Kennzeichnung „A/O“ einzusetzen;  außerdem ist in der Spalte „verbraucherseitige Bedarfsplanung“ ein „+“ einzusetzen;
C 40	14 59 240 40	die Bezeichnung der Bilanzposition ist um „geblasen“ zu ergänzen;	F 32	27 46 220	bei diesen Bilanzpositionen ist in der Spalte „verbraucherseitige Bedarfsplanung“ der FT „2571“ einzufügen;
C 40	14 59 290 10	in den Spalten „Bilanzorgan“ und „Lenkungsorgan“ muß es statt „do.“ „VVB EP“ heißen;	F 36/	sowie	
			F 37	alle Bilanzpositionen von	
				27 68 100	
				bis	
				27 68 630	
				(außer	
				27 68 200	
				27 68 300	
				27 68 400	
				27 68 500	
				27 68 600)	
G 2	23 13 200 25	die Planpos.-Nr. ist in „25 13 200 25“ zu berichtigen;			

Seite	Planpos.-Nr.		Seite	Planpos.-Nr.	
H 1	31 11 100 13	in der Spalte „verbraucherseitige Bedarfsplanung“ ist ein „+“ einzusetzen;	H 1	31 11 100 15	die Planpos.-Nr. ist bei Weichen- und Brückenschwellen in „31 11 100 22“ zu berichtigen;
H 1	31 11 100 20	in der Spalte „verbraucherseitige Bedarfsplanung“ ist das „+“ zu streichen;	H 12	31 89 100	in den Spalten „Bilanzorgan“ und „Lenkungsorgan“ sind „SHK (HK)“ bzw. „SHK“ zu streichen und durch „do.“ zu ersetzen;
H 1	31 11 100 14	die Planpos.-Nr. ist bei Normalbahnschwellen in „31 11 100 21“ zu berichtigen;	J 30	32 57 000 30	in der Spalte „Lenkungsorgan“ ist „do.“ einzusetzen.

Das Bilanzverzeichnis ist um folgende Bilanzpositionen zu ergänzen:

Planpos.-Nr.	Erzeugnis	ME	Bilanzorgan	zeitl. Gliederung	Lenkungsorgan	Lenkungsform	Mindestmenge für Direktbezug bzw. Bezugsquelle	Verbraucherseitige Bedarfsplanung
--------------	-----------	----	-------------	-------------------	---------------	--------------	--	-----------------------------------

#### Verzeichnisgruppe B

13 48 120*)	Wolframstäbe	t	VVB BV	j	VEB BGW, Berlin	J.L.	VEB BGW, Berlin	+
13 48 140*)	Molybdänstäbe	t	do.	j	do.	J.L.	do.	+

\* gilt als Nachtrag zur „Ergänzung zur Schlüsseliste 1965“

### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. P 3009/3

Preisordnung Nr. 3009/3 vom 15. Juni 1965 — Stahlwerks- und Walzwerkserzeugnisse —

Dieser P-Sonderdruck ist zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschießfach 696, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Rosßstraße 6.

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 506**

Arbeitsschutzanordnung 121 vom 30. Dezember 1964 – Seilfahrtordnung –,  
120 Seiten, 2,40 MDN

**Sonderdruck Nr. 516**

Anordnung vom 21. Juni 1965 über die Anwendung des Bruchbaues im Steinkohlenbergbau – Bruchbauanordnung –, 8 Seiten, 0,20 MDN

**Sonderdruck Nr. 517**

Arbeitsschutzanordnung 617/1 vom 19. Juni 1965 – Arbeiten in Druckluft –,  
24 Seiten, 0,48 MDN

**Sonderdruck Nr. 518**

Anordnung vom 1. Juli 1965 über die Abnahme von Chemieanlagen – Abnahmeordnung –, 16 Seiten, 0,40 MDN

**Sonderdruck Nr. 519**

Anordnung vom 22. Juni 1965 über Erlaubnisse für ziviles Luftfahrtpersonal – Erlaubnisordnung –, 32 Seiten, 0,80 MDN

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 383 vom 7. August 1965 enthält:

Anordnung Nr. 383 vom 5. Juli 1965 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 384 vom 14. August 1965 enthält:

Anordnung Nr. 384 vom 12. Juli 1965 über DDR-Standards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum  
Quartalspreis von 2,- MDN zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Verkaufsstelle des Verlages,  
102 Berlin, Rosstraße 6, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleichfalls erhältlich.*

# Vorbereitung und Durchführung von Investitionen

Die im Staatsverlag der DDR erscheinende Zeitschrift „Vertragssystem“ nimmt in ihrem Heft 7/1965 zu aktuellen Problemen der staatlichen Leitung des Investitionswesens aus der Sicht der Staatlichen Plankommission, des Ministeriums der Finanzen sowie des Staatlichen Vertragsgerichts beim Ministerrat Stellung und erläutert für Wirtschaftsfunktionäre auf diesem Gebiet die neuen Beschlüsse und Verordnungen des Ministerrates.

Der erste Abschnitt beschäftigt sich mit den Durchführungsbestimmungen zur Investitionsverordnung. Er behandelt die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionskomplexen und die Neuregelung der Investitionsfinanzierung.

Der zweite Abschnitt erläutert die 5. Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz, insbesondere Bedeutung, Aufgaben und Inhalt des Investitionsleistungsvertrages einschl. Preisvereinbarungen.

Der dritte Abschnitt bringt die Artikel „Zur Durchsetzung der neuen Projektierungsverordnung“, „Der Vertrag über Projektierungsleistungen“ und „Die Koordinierung der Projektierungsleistungen auf der Grundlage der neuen Investitionsverordnung“.

Außerdem enthält Heft 7/65 den Text der 5. Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz — Investitionsleistungsverträge — vom 22. April 1965.

Das Heft 7/65 ist zum Preis von 2,— MDN zu beziehen über das Leibniz Sortiment, 108 Berlin, Französische Straße 13, über den Volksbuchhandel oder den Postzeitungsvertrieb.

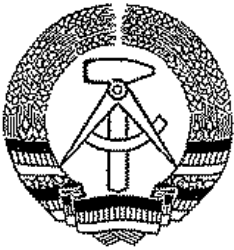
STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 103 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/65/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 03 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Post-schließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstr. 6, Telefon: 51 03 21 — Gesamt-herstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck)

Index 31 817





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 4. September 1965

Teil II Nr. 88

Tag	Inhalt	Seite
3. 8. 65	Preisverordnung Nr. 3166. — Aufhebung preisrechtlicher Bestimmungen zur Regelung der Gefahrtragung — .....	649
3. 8. 65	Preisverordnung Nr. 3167. — Weitergeltung gesetzlicher Regelungen über die Tragung der Transportkosten — .....	649
	Berichtigung .....	650
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	650

### Preisverordnung Nr. 3166.

#### — Aufhebung preisrechtlicher Bestimmungen zur Regelung der Gefahrtragung —

Vom 3. August 1965

Zur Gewährleistung der Übereinstimmung der preisrechtlichen Vorschriften mit dem Vertragsgesetz vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Soweit in preisrechtlichen Vorschriften (Preisverordnungen, Preisordnungen und Preisbewilligungen sowie für die Betriebe verbindlichen Auslegungsregeln), Bestimmungen zur Regelung der Gefahrtragung getroffen sind, sind diese Bestimmungen für Vertragsverhältnisse, auf die das Vertragsgesetz Anwendung findet, gegenstandslos und werden insoweit mit Wirkung vom 1. Mai 1965 aufgehoben; es gelten statt dessen die Vorschriften der §§ 48 und 61 des Vertragsgesetzes sowie die entsprechenden Bestimmungen der Durchführungsverordnungen zum Vertragsgesetz.

(2) Die in preisrechtlichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen über die Frachtstellung (Regelung der Verpflichtung zur Übernahme der Transportkosten) bleiben unberührt.

#### § 2

Soweit gemäß § 48 Abs. 2 bzw. § 61 Abs. 1 Satz 2 des Vertragsgesetzes der Sitz des Lieferers als Leistungs-ort vereinbart wird, können die Vertragspartner zum Ausgleich der damit durch den Besteller übernommenen Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung des Leistungsgegenstandes einen Preisabschlag vereinbaren.

#### § 3

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1965 in Kraft.

Berlin, den 3. August 1965

#### Die Regierungskommission

für Preise  
beim Ministerrat  
der Deutschen

Demokratischen Republik  
Der Vorsitzende

I. V.: Kirsten  
Stellvertreter  
des Ministers  
der Finanzen

Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen

Demokratischen Republik

I. V.: Wittik  
Minister und  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden

### Preisverordnung Nr. 3167.

#### — Weitergeltung gesetzlicher Regelungen über die Tragung der Transportkosten —

Vom 3. August 1965

Zur Gewährleistung der Übereinstimmung der preisrechtlichen Vorschriften mit dem Vertragsgesetz vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

#### Preisrechtliche Vorschriften zur Tragung der Transportkosten

Die in preisrechtlichen Vorschriften (Preisverordnungen, Preisordnungen und Preisbewilligungen)

16. OKT. 1965

32

enthaltenen Bestimmungen über die Frachstellung (ausgedrückt durch Kostenklauseln wie

- ab Werk verladen,
- frei Versandstation verladen,
- frei Empfangsbahnhof,
- frei Lager, frei Verkaufsstelle, frei Haus u. ä.)

sind gesetzliche Regelungen über die Verpflichtung zur Tragung der Transportkosten im Sinne des § 49 des Vertragsgesetzes. Diese Bestimmungen finden auch nach dem Inkrafttreten des Vertragsgesetzes weiterhin Anwendung.

## § 2.

### Übergangsregelung

Soweit in Allgemeinen Lieferbedingungen, die gemäß § 115 Abs. 2 Ziff. 4 des Vertragsgesetzes am 1. Mai 1965 außer Kraft treten, Bestimmungen über die Tragung der Transportkosten enthalten sind, bleibt die am 30. April 1965 gültige Frachstellung bis zu ihrer Neuregelung durch Preisordnungen der Industriepreisreform weiterhin verbindlich.

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1965 in Kraft.

Berlin, den 3. August 1965

**Die Regierungskommission  
für Preise  
beim Ministerrat  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**  
Der Vorsitzende

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**

I. V.: Kirsten  
Stellvertreter  
des Ministers  
der Finanzen

I. V.: Wittik  
Minister und  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden

### Berichtigung

Das Ministerium für Volksbildung weist darauf hin, daß die Anordnung vom 22. April 1965 über die Spezialheime der Jugendhilfe (GBI, II S. 368) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Anlage 2 muß der Abs. 5 des § 8 richtig heißen:  
„(5) Die Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen, die nach Abs. I vergütet werden, erhalten einen Lohnzuschlag von 15 MDN monatlich. Dieser Zuschlag unterliegt nicht der Lohnsteuer.“

### Wiederholung

#### Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

##### Sonderdruck Nr. 506

Arbeitsschutzanordnung 121 vom 30. Dezember 1964 — Seilfahrtordnung —, 120 Seiten, 2,40 MDN

##### Sonderdruck Nr. 516

Anordnung vom 21. Juni 1965 über die Anwendung des Bruchbaues im Steinkohlenbergbau — Bruchbauanordnung —, 8 Seiten, 0,20 MDN

##### Sonderdruck Nr. 517

Arbeitsschutzanordnung 617/1 vom 19. Juni 1965 — Arbeiten in Druckluft —, 24 Seiten, 0,48 MDN

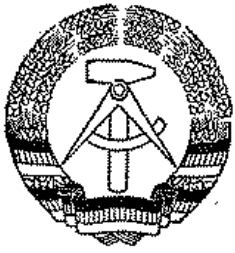
##### Sonderdruck Nr. 518

Anordnung vom 1. Juli 1965 über die Abnahme von Chemieanlagen — Abnahmeordnung —, 16 Seiten, 0,40 MDN

##### Sonderdruck Nr. 519

Anordnung vom 22. Juni 1965 über Erlaubnisse für ziviles Luftfahrtpersonal — Erlaubnisordnung —, 32 Seiten, 0,80 MDN

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 6. September 1965

Teil II Nr. 89

Tag	Inhalt	Seite
19. 8. 65	Beschluß über die Vorbereitung und Durchführung der Ermittlung des Bauzustandes der Wohngebäude in der Deutschen Demokratischen Republik .....	651
23. 8. 65	Ordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Ermittlung des Bauzustandes der Wohngebäude in der Deutschen Demokratischen Republik .....	652

### Beschluß über die Vorbereitung und Durchführung der Ermittlung des Bauzustandes der Wohngebäude in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 19. August 1965

In Durchführung des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBI. I S. 159) ist zur Erhöhung der Qualität der Planung und Vorbereitung der Erhaltungsmaßnahmen, zur Vervollkommnung der Bilanzierung des Baureparaturbedarfes und zur Erreichung des zweckmäßigsten Einsatzes der Reparaturkapazitäten eine einheitliche Ermittlung des Bauzustandes der Wohngebäude erforderlich. Dazu wird folgendes beschlossen:

#### I.

1. Der Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte und der Minister für Bauwesen werden beauftragt, eine

Ordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Ermittlung des Bauzustandes der Wohngebäude in der Deutschen Demokratischen Republik

herauszugeben.

2. Die Räte der Bezirke und Städte haben in eigener Verantwortung den terminlichen Ablauf der Erfassung und Auswertung des Bauzustandes der Wohngebäude festzulegen.

3. Die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden sichern in enger Zusammenarbeit mit den Ständigen Kommissionen Bauwesen und Wohnungswirtschaft sowie mit den gesellschaftlichen Organisationen die allseitige Vorbereitung der Erhebungen zur einheitlichen Bauzustandskartei.

Sie gewährleisten, daß in die Vorbereitung, Durchführung sowie Auswertung breite Kreise sachkundiger Bürger einbezogen werden. Die Räte haben sich hierbei auf die Mitglieder der Bauaktive, die Angehörigen des Bundes Deutscher Architekten und der Kammer der Technik, die Brandschutzorgane, die Luftschutzkomitees, die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung, die Wohnungsbaugenossenschaften, die Leitbetriebe der Wohngebiete sowie auf weitere geeignete Institutionen und Ein-

richtungen und auf die in den Wohngebieten wohnenden Baufachleute zu stützen.

Eine wichtige Aufgabe ist die umfassende Aufklärung der Bevölkerung über das Ziel der Ermittlung des baulichen Zustandes sowie die Schulung und Anleitung der ehrenamtlichen Helfer.

4. Die Eigentümer, Besitzer, Verwalter und Rechts-träger werden verpflichtet, die mit der Ermittlung des Bauzustandes Beauftragten bei der Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Sofern von privaten Hauseigentümern die mit den Ermittlungen des Bauzustandes beauftragten Personen abgelehnt werden, ist es zulässig, daß diese Hauseigentümer selbst oder durch geeignete Baufachleute auf eigene Kosten die Erfassung durchführen. Das dafür herauszugebende Aufnahmeformblatt ist fristgemäß dem zuständigen staatlichen Organ zuzuleiten.

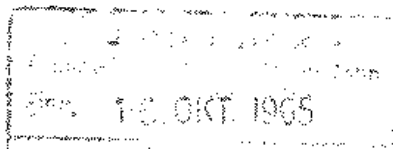
#### II.

1. Die Ermittlung des Bauzustandes erstreckt sich grundsätzlich auf Gebäude, die Wohnzwecken dienen.

Es sind auch solche Wohngebäude zu erfassen, die z. Z. zweckentfremdet genutzt werden.

2. Von der Erfassung sind solche Gebäude auszuschließen, die von den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik oder von den zeitweilig in der Deutschen Demokratischen Republik stationierten Einheiten der sowjetischen Streitkräfte genutzt und verwaltet werden.

3. Den Räten wird empfohlen, daß die bei der Erfassung und Auswertung der Bauzustandskartei für den volkseigenen, genossenschaftlichen, verwalteten und privaten Wohnungsbestand entstehenden Aufwendungen für die erforderlichen Vor-drucke, Lochung der Kerblockkarten u. a., sowie für die Prämierung von besonders aktiven Bürgern und Kollektiven aus Einsparungen auf Grund von Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben oder auf der Grundlage von Beschlüssen der Volksvertretung aus dem Rücklagenfonds der Volksvertretung oder dem zweckgebundenen Wohnungsfonds gemäß § 2 der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Verbesserung der Verwaltung des volkseigenen Wohnraumbesitzes (GBI. I S. 89) finanziert werden.



4. Die Räte der Bezirke bzw. Kreise legen entsprechend ihren Erfordernissen in Abstimmung mit den ihnen nachgeordneten staatlichen Organen die Schwerpunkte und Etappen der Erfassung sowie den Umfang der Angaben fest, die aus dem einheitlichen Karteiblatt für den Bezirk bzw. Kreis zur Auswertung gelangen. Es ist anzustreben, daß die Erfassung und Auswertung des Bauzustandes der Wohngebäude im wesentlichen im Jahre 1967 abgeschlossen wird.

Berlin, den 19. August 1965

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann  
Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Bauwesen  
Junker

**Ordnung  
über die Vorbereitung und Durchführung der  
Ermittlung des Bauzustandes der Wohngebäude  
in der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 23. August 1965

Die auf der Grundlage des Beschlusses vom 19. August 1965 über die Vorbereitung und Durchführung der Ermittlung des Bauzustandes der Wohngebäude in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II S. 651) durchzuführende einheitliche Erfassung des Bauzustandes der Wohngebäude schafft wesentliche Voraussetzungen

- für den rationellen Einsatz der geplanten materiellen und finanziellen Fonds für die Erhaltungs- und Modernisierungs- sowie die Um- und Ausbaumaßnahmen;
- zur Bestimmung und Sicherung solcher Reparaturarbeiten, die der Entstehung größerer Schäden vorbeugen und die der Wiederherstellung bzw. Erhaltung der vollen Nutzungsfähigkeit der Wohnungen dienen;
- für die Vorbereitung durchzuführender Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung;
- für die Erschließung der vorhandenen Reserven zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Um- und Ausbau.

Die Erfassung und die fachliche Beurteilung der Wohnbausubstanz nach einheitlichen Grundsätzen schafft neue Grundlagen für eine exakte, perspektivische Planung auf dem Gebiet der Baureparaturen.

**Grundsätze für die Erfassung und Auswertung**

1. Die Ermittlung des Bauzustandes an Wohngebäuden hat auf der Grundlage des einheitlichen Vordruckes (Bauzustandskartei) der Ordnung in zweifacher Ausfertigung zu erfolgen (siehe Ziff. 4).

Die Ermittlung des Bauzustandes erstreckt sich grundsätzlich auf Gebäude, die Wohnzwecken dienen. Es sind auch solche Wohngebäude zu erfassen, die zur Zeit zweckentfremdet genutzt werden. Bei Wohngebäuden, die gegenwärtig voll oder gemischt gewerblich genutzt werden, ist die Erhebung auch für den gewerblichen Teil durchzuführen.

2. Wohnhäuser (Wohnblöcke), soweit sie einem Rechts-träger gehören, mit mehreren Aufgängen, sind als eine bauliche Einheit zu erfassen, auch wenn jeder Aufgang eine eigene Hausnummer führt.

Die Erhebung von bebauten Grundstücken hat für jedes Gebäude getrennt (z. B. Vorderhaus, Quergebäude, linker Seitenflügel, rechter Seitenflügel usw.) zu erfolgen. Die Lage und die Reihenfolge mehrerer Gebäude auf einem Grundstück sind durch eine Handskizze in der Bauzustandskartei nachzuweisen.

Nach den vorliegenden Erfahrungen ist bei der Erfassung der Bauschäden besonders auf folgende gefährdete Bauteile zu achten:

Dach, Dachrinnen und Fallrohre, Gesimse, Feuerungsanlagen (Schornsteine, Öfen usw.), Brandwände, Brandschutztüren, Balkone, sanitäre und Elektroanlagen, Be- und Entwässerungsleitungen, Sperrschichten, Fenster, Türen, Fachwerke, Sparren, Dach- und Deckenbalken und andere Konstruktionshölzer im Hinblick auf den pflanzlichen und tierischen Befall.

Die Erfassung der erforderlichen Innenreparaturen ist für jedes Gebäude gesondert vorzunehmen und stützt sich auf die Überprüfung jeder einzelnen Wohnungs- bzw. Gewerberaumeinheit.

Die Ergebnisse sind, unter Verwendung des Vordruckes, für das jeweilige Gebäude zusammenzufassen.

3. Die bei den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden bereits vorhandenen Unterlagen, wie
- Übersichten des baulichen Zustandes,
  - Wohnungszählung aus dem Jahre 1961 u. a.
- sind, soweit sie den Anforderungen dieser Ordnung gerecht werden, zur Übertragung auf das einheitliche Karteiblatt zu verwenden.

4. Die Erfassung und Auswertung nach der einheitlichen Nomenklatur erfolgt unter Verwendung von Aufnahmeformblättern sowie von Kerblockkarten.

a) In den Gemeinden und in den Wohngebieten der Städte erfolgt die Erfassung unter Verwendung von Aufnahmeformblättern (Gebäudepaß) als fortschreibungsfähige Bauzustandskartei. Mit diesen Aufnahmeformblättern sind die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Fortschreibung durch die Rechtsfräger bzw. Eigentümer an Wohngebäuden gegeben. Diese Formblätter sollten in der Regel nach Übertragung auf die Kerblockkarte bei den Hauseigentümern verbleiben. Die Aufnahmeformblätter sowie die für die Auswertung erforderlichen Kerblockkarten sind durch die örtlichen Räte beim VEB Bürotechnik\* zu beziehen. Den Räten der Bezirke wird empfohlen, den gesamten Bedarf an Formblättern für ihren Verantwortungsbereich zu ermitteln und bis zum 30. September 1965 beim VEB Bürotechnik zu bestellen.

Die Auslieferung der Formblätter wird durch den VEB Bürotechnik unter Berücksichtigung der Liefermöglichkeiten und des Bedarfes der Räte der Bezirke in Etappen bis zum 30. Juni 1966 vorgenommen.

\* 108 Berlin, Mohrenstraße 62

b) Die Angaben aus den Aufnahmeformblättern sind auf die Kerblockkarten, die bei den Räten der Kreise bzw. Städte oder Stadtbezirke geführt werden, zu übertragen. Damit wird bei den zuständigen örtlichen Organen die Möglichkeit geschaffen, die Angaben der Bauzustandskartei nach bestimmten Gesichtspunkten auszuwerten, um sie zu Kreis-, Bezirks- oder zentralen Ergebnissen verdichten zu können.

Die Kerblockkarten, die bei den zuständigen örtlichen Räten geführt werden, sollten in Abständen von etwa 2 Jahren mit den Aufnahmeformblättern verglichen und vervollständigt werden. Alle Angaben sind vollständig einzutragen. Die Eintragungen sollten in Druckschrift erfolgen. Die vorgedruckten Antworten sind durch ein Kreuz in den zutreffenden Feldern kenntlich zu machen.

5. Diese Ordnung ist verbindlich für die einheitliche Erfassung des Bauzustandes der Wohngebäude in der Deutschen Demokratischen Republik. Bestandteil der Ordnung sind:

Anlage 1 — Hinweise für die Ausfertigung der Aufnahmeformblätter

Anlage 2 — Hinweise für die Ausfertigung und Kerbung der Kerblockkarte

Anlage 3 — Preisrichtwerte

sowie die gemäß Ziff. 4 Buchst. a vom VEB Bürotechnik zu beziehende Kerblockkarte und das einheitliche Aufnahmeformblatt (beide stimmen in ihrem Aufbau überein).

Die Erfassung des Bauzustandes ist von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik als einmalige Berichterstattung (Registrier-Nummer 6200/609) genehmigt. Die Genehmigung ist bis zum 31. Dezember 1967 befristet. Nach diesem Termin zu veranlassende Auswertungen, die eine Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern, Verwaltern oder Rechtsträgern erfordern, sind mit der zuständigen Bezirks- oder Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik abzustimmen.

Berlin, den 23. August 1965

Der Minister  
für Bauwesen  
Junker

Der Minister  
für die Anleitung und  
Kontrolle der Bezirks-  
und Kreisräte  
I. V.: Armbrust  
Stellvertreter des Ministers

#### Anlage 1

zu vorstehender Ordnung

#### Hinweise

#### für die Ausfertigung der Aufnahmeformblätter

##### Gemeinde/Stadt (1)

Einzutragen ist der Name der Gemeinde bzw. der Stadt oder des Stadtbezirkes sowie die Nummer aus dem Gemeindeverzeichnis.

##### Wohngebiet (2)

Einzutragen ist die Nummer des Wohngebietes bzw. bei ländlichen Gemeinden Name und lfd. Nr. des Ortsteiles.

##### Wohnbezirk

In Städten und Gemeinden, die neben den Wohngebieten in Wohnbezirke gegliedert sind, ist hier die Nr. des Wohnbezirkes einzutragen.

##### Lfd. Nr. (3)

Nach Abschluß der Erfassung sind die Kerblockkarten nach einem örtlich zweckmäßigen Prinzip zu ordnen und je Wohngebiet fortlaufend zu numerieren. Sind für ein Grundstück mehrere Kerblockkarten vorhanden, so erhalten alle die gleiche lfd. Nr.

Es ist dem örtlichen Organ überlassen, evtl. durch eine Gliederung der lfd. Nr. ein zusätzliches Ordnungsprinzip entsprechend den örtlichen Verhältnissen zu schaffen.

##### Straße, Hausnummer

Einzutragen ist die genaue Bezeichnung des Grundstücks.

##### Gemarkung, Flurstück

Einzutragen ist die Kataster-Bezeichnung des Grundstücks (Flurstücksnummer und Gemarkung). Diese Eintragung kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

##### Bemerkungen über die Aufnahme

Einzutragen ist der Tag der Aufnahme des Bauzustandes und der Name des Aufnehmenden. Bei späteren Ergänzungen ist der Tag der Ergänzung einzutragen.

##### Eigentümer/Verwalter

Einzutragen ist der Name und die Anschrift des Eigentümers und des Verwalters des Gebäudes.

##### Eigentumsform (4)

Die Eigentumsform ist durch ein Kreuz in dem entsprechenden Feld anzugeben.

##### Handskizze und Nutzung des Gebäudes

Von dem bebauten Grundstück ist eine Grobskizze anzufertigen, aus der die Lage des Wohngebäudes sowie die zur Funktionsfähigkeit der Wohnungen gehörenden Gebäude hervorgehen. Alle eingezeichneten Gebäude sind im Uhrzeigersinn zu numerieren und ihre Nutzungsart (Wohngebäude, Vorder-, Seiten- und Hinterhaus, Außentoiletten, Waschküchen, Stallungen, Garagen u. a.) in den dafür vorgesehenen Zeilen von 1 bis 14 fortlaufend aufzuführen. Die Lage zur Straße und Himmelsrichtung ist anzugeben.

##### Nr. des Gebäudes

Einzutragen ist die Nummer des aufgenommenen Wohngebäudes aus der Handskizze.

##### Art des Gebäudes (5)

Einzutragen ist die Art des aufgenommenen Wohngebäudes (1-, 2-Familienhaus oder Mehrfamilienhaus) durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes.

##### Geschoßzahl (6)

Durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes ist die Anzahl der genutzten Vollgeschoße einzutragen. Ein ausgebautes Dachgeschoß zählt dabei als Vollgeschoß. Das Kellergeschoß wird nicht mitgezählt.

##### Baualter (7)

Das zutreffende Feld ist anzukreuzen.

##### Bauweisen (8)

Die überwiegende Bauweise ist durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes anzugeben.

##### Fassade (9)

Die überwiegende Art der Fassadenausbildung ist anzukreuzen.

**Unterkellerung (10)**

Durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes ist anzugeben, ob das Gebäude voll, teilweise oder nicht unterkellert ist. Keller unter 2 m<sup>2</sup> zählen dabei nicht als Unterkellerung.

**Kellerdecken (11)**

Es ist durch Ankreuzen anzugeben, ob es sich um Massiv- oder Holzbalkendecke handelt.

**Sockelhöhe (12)**

Es ist durch Ankreuzen anzugeben, ob die Höhe des Erdgeschoßfußbodens über Gelände über oder unter 1,0 m beträgt.

**Dachdeckung (13)**

Die überwiegende Art der Dachdeckung ist durch Ankreuzen anzugeben.

**Dachausbau (14)**

Es ist anzukreuzen, ob das Dachgeschoß ausgebaut ist oder nicht. Teilweise ausgebautes Dachgeschoß ist als ausgebaut zu rechnen, sofern sich der Ausbau nicht nur auf einen Raum beschränkt.

**Heizung (15)**

Die überwiegende Heizungsart ist anzukreuzen. Etagenheizungsanlagen werden nicht als Zentralheizung gerechnet. Als zentrale Beheizung gelten nur Anschlüsse an eine Blockbeheizung oder an ein Heizwerk. Etagenheizungen sind unter „sonstige Heizung“ zu führen.

**Wasseranschluß (16)**

Es ist anzugeben, ob das Gebäude an das öffentliche Wassernetz angeschlossen ist. Eigenwasserversorgungsanlagen gelten nicht als Wasseranschluß.

**Entwässerung (17)**

Folgende Gruppen sind durch Ankreuzen zu unterscheiden:

Vollständige Entwässerung:	Abwasser und Fäkalien werden ungeklärt in die Kanalisation geleitet.
Brauchwasser:	Lediglich die Brauchwässer werden in die Kanalisation abgeführt. Fäkalien werden einer Sammelgrube oder Hauskläranlage zugeführt.
Keine Entwässerung:	Das Gebäude ist nicht an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen.

**Gasversorgung (18)**

Es ist anzugeben, ob das Gebäude an das öffentliche Gasversorgungsnetz angeschlossen ist. Versorgung durch Flaschengas gilt nicht als Gasanschluß.

**Elektroenergieversorgung (19)**

Es ist anzugeben, ob das Gebäude an das öffentliche Energienetz angeschlossen ist. Eigenversorgungsanlagen gelten nicht als Energieanschluß.

**Bad (20)**

Es ist anzugeben, ob die Wohnungen im Gebäude vollständig, nur zum Teil oder überhaupt nicht mit Bädern ausgestattet sind.

**WC (21)**

Es ist anzugeben, ob sämtliche Wohnungen oder nur ein Teil der Wohnungen des Gebäudes mit WC ausgestattet sind bzw. ob im ganzen Gebäude kein WC vorhanden ist. Trockenaborte gelten nicht als WC.

**Bauzustand (22)**

Anzugeben ist die Bauzustandsstufe. Dabei muß die Einstufung nach Kenntnis des gesamten Gebäudes und entsprechend TGL 113 — 0363 erfolgen.

Stufe 1 = gut erhalten

Stufe 2 = geringe Schäden

Stufe 3 = schwerwiegende Schäden

Stufe 4 = unbrauchbar.

**Bauakte (23)**

Es ist anzugeben, ob eine Bauakte über das Gebäude vorhanden ist. Befindet sich die Akte nicht bei dem zuständigen Bauamt, so ist der Aufbewahrungsort unter — Bemerkungen — anzugeben. Diese Angabe kann zu einem späteren Zeitpunkt nachgetragen werden.

**Denkmalschutz (24)**

Es ist anzugeben, ob das Gebäude bzw. einzelne Bauteile des Gebäudes (z. B. Portal, Erker) unter Denkmalschutz stehen. Diese Angabe kann zu einem späteren Zeitpunkt nachgetragen werden, wenn darüber eindeutige Klarheit besteht.

**Hofzufahrt (25)**

Es ist anzugeben, ob eine Zufahrtsmöglichkeit, mindestens für PKW, zu dem Hofraum des Grundstücks besteht.

**Anzahl der Wohnungen**

Einzutragen ist die Anzahl der selbständigen, in sich abgeschlossenen Wohnungen in dem Gebäude und die gesamte Wohnfläche nach TGL 113—0363.

**Garagen (26)**

Einzutragen ist die Anzahl der Garagen, die zu dem jeweiligen Wohngebäude gehören. Werden für ein Grundstück mehrere Karteiblätter ausgefüllt, so können auf dem ersten Blatt sämtliche in dem Grundstück vorhandenen Garagen erfaßt werden.

**Grundstücksgröße**

Einzutragen ist die Größe des Grundstücks nach den Angaben in den Kataster-Unterlagen. Diese Eintragung kann zu einem späteren Zeitpunkt nachgetragen werden.

**Gebäudeabmessungen**

In die entsprechenden Zeilen sind Länge, Breite (Außenmaße) und Höhe (First) des Gebäudes einzutragen. Die Gebäudegrundfläche ist in m<sup>2</sup> (Bruttogeschosfläche) anzugeben. Der umbaute Raum ist in m<sup>3</sup> nach der TGL 13 742 zu ermitteln.

**Reparaturkosten m<sup>3</sup> umbauter Raum (27)**

Der ermittelte Kostenaufwand für die erforderlichen Reparaturen (s. Rückseite der Formblätter) dividiert durch die Kubatur (m<sup>3</sup> umbauter Raum) ergibt die Reparaturkosten m<sup>3</sup> umbauter Raum. Die Höhe dieser Reparaturkosten je m<sup>3</sup> umbauter Raum ist in der zutreffenden Zeile anzukreuzen. Die fünf freien Zeilen der Kerbkarte einschließlich Lochrand stehen zur Ermittlung spezifischer Angaben entsprechend den Anforderungen der örtlichen Räte, zur Erhöhung der Aussagekraft der Bauzustandskartei, zur Verfügung.

**Schutzkeller (28)**

Die Kellerräume sind hinsichtlich ihrer Eignung als Schutzkeller einzuschätzen.

Die Grundlage für die Einschätzung der Räume bildet das

„Merkblatt des Luftschutzes — 3.3.2.1.1.

Teil 1 Schutzkeller — Auswahl der Räume — Bauliche Grundsätze.“

Dabei sind besonders zu beachten der Flächen- und Raumbedarf, die Lage des Schutzkellers, Wände- und Deckenkonstruktionen, Gefahrenquellen und Zugangsweg. Die Schutzraumabmessungen sind in die entsprechenden Zeilen einzutragen. Mehrere Schutzräume sind bei der Erfassung wie ein Schutzkeller zu behandeln. Die für die Einrichtung von Schutzkellern erforderlichen baulichen Maßnahmen sind im Rahmen dieser Ermittlung nicht zu erfassen.

#### Erforderliche Reparaturen

Auf der Rückseite der Formblätter sind in der ersten Zeile der entsprechenden Felder die an Hand der beiliegenden Preisrichtwerte ermittelten Reparaturkosten je Gewerk und Reparaturbereich in TMDN einzutragen.

Die Summe jeder Zeile (Reparaturkosten je Reparaturbereich) ist in Spalte 3 einzutragen. Alle Spalten sind senkrecht zu addieren und ergeben so die Reparaturanteile je Gewerk bzw. den Gesamtbauanteil (Spalte 3). Zu dem in Spalte 3, Zeile 9, ermittelten Bauanteil ist ein Zuschlag in Höhe von 20% zur Ermittlung der Plansumme zu addieren. Dieser Zuschlag beinhaltet:

Zuschläge für Unvorhergesehenes, Bauleitungsgebühren, NAN-Gebühren, Projektierungsgebühren, Baustellenbereichszuschläge, Nachweiskosten.

Die Fortschreibung der Formblätter erfolgt durch Streichung der eingetragenen Reparaturkosten nach durchgeführter Reparatur bzw. Neueintragung von Reparaturkosten in den offenen Zeilen der jeweiligen Felder. Der Zeitpunkt der Fortschreibung ist in Spalte 5 einzutragen.

#### Erforderliche Materialien

In Spalte 6 sind die zur Reparatur der baulichen Schäden erforderlichen Materialien entsprechend den vorgezeichneten Positionen anzugeben.

#### Anlage 2

zu vorstehender Ordnung

#### Hinweise

#### für die Ausfertigung und Kerbung der Kerbblockkarte

Die Ergebnisse der Aufnahmeformblätter sind auf die Kerbblockkarten zu übertragen.

Um in den Kreisen die Möglichkeit zu schaffen, die Angaben der Bauzustandskartei nach bestimmten Gesichtspunkten auszuwerten, ist die Kerbung nach den Ordnungszahlen der nachstehenden Schlüsselliste vorzunehmen:

Punkt 1: Gemeinde	Kerbung
	1 = 1 tief
	2 = 2 tief
	3 = 1 + 2 flach
	4 = 4 tief
	5 = 1 + 4 flach
	6 = 2 + 4 flach
	7 = 7 tief
	8 = 1 + 7 flach
	9 = 2 + 7 flach
	0 oder 10 = 4 + 7 flach

Punkt 2: Wohngebiet wie unter Punkt 1

Punkt 3: Lfd. Nummer wie unter Punkt 1

Punkt 4: Eigentumsform  
 VE = flach  
 Gen = flach  
 Priv = flach

Punkt 5: Ein- und Zweifamilienhaus ( $\frac{1}{2}$  F) = flach  
 Mehrfamilienhaus (mehr F) = flach

Punkt 6: Geschößzahl Nr. 1-6 flach

Punkt 7: Baualter  
 1. vor 1870 = flach  
 2. 1870-1899 = flach  
 3. 1900-1918 = flach  
 4. 1919-1932 = flach  
 5. 1933-1945 = flach  
 6. nach 1945 = flach

Punkt 8: Bauweise Ziegel (Z) = flach  
 Naturstein (N) = flach  
 Fachwerk (F) = flach  
 Holz (H) = flach  
 Beton (B) = flach

Punkt 9: Fassadengestaltung  
 Putz (P) = flach  
 Rohbau (R) = flach  
 Verkleidung (V) = flach

Punkt 10: Keller  
 zum Teil (z. T.) unterkellert = flach  
 vollunterkellert (vollst.) = flach

Punkt 11: Keller Massiv = flach  
 Holzbalken = flach

Punkt 12: Keller über 1 m (> 1,00 m) = flach  
 unter 1 m (< 1,00 m) = flach

Reserve - Feld 1 wie unter Punkt 1

Punkt 13: Dachdeckung  
 Ziegel-, (Z) = flach  
 Schiefer-, (Sch) = flach  
 Pappe-, (P) = flach  
 Stroh-, (St) = flach  
 Metall-, (M) = flach  
 Massiv-Deckung (m) = flach

Punkt 14: Dach ausgebaut = flach  
 Dach nicht ausgebaut = flach

Punkt 15: Zentralheizung = flach  
 Ofenheizung = flach

Punkt 16: Wasserversorgung durch Netz = flach

Punkt 17: Entwässerung (voll) = flach  
 Brauchwasser (Brauch) = flach

Punkt 18: Gas = flach

Punkt 19: Elektrisch (El) = flach

Punkt 20: Bad vollst. = flach  
 z. T. = flach

Punkt 21: WC vollst. = flach  
 z. T. = flach

Punkt 22: Bauzustandsstufe  
 1 = flach  
 2 = flach  
 3 = flach  
 4 = flach

Punkt 23: Bauakte vorhanden = flach

Punkt 24: Denkmalschutz voll = flach  
 z. T. = flach

Punkt 25: Zufahrt vorhanden = flach

Punkt 26: Garage vorhanden = flach

Punkt 27: Reparaturkostengruppen		
10 = flach	50 = flach	
20 = flach	60 = flach	
30 = flach	70 = flach	
40 = flach	mehr = flach	

Punkt 28: Schutzkeller geeignet	= flach
nicht geeignet	= flach

Reserve – Feld 2 Nr. 21 – 9 = flach

**Rückseite****Reparaturen in Gewerken**

Maurerarbeiten	Punkt	1–5	= flach
Putzarbeiten	Punkt	2–5	= flach
Zimmererarbeiten	Punkt	1+5	= flach
Dachklempner (D.-Kl.)	Punkt	1	= flach
Dachdecker (D.-d.)	Punkt	1	= flach
Fußbodenarbeiten (F.-b.)	Punkt	5	= flach
Sanitärarbeiten (San.)	Punkt	8	= flach
Dichtungsarbeiten	Punkt	2, 3+5	= flach
Ofen	Punkt	8	= flach
Tischler	Punkt	6+7	= flach
Malerarbeiten	Punkt	2, 4, 5, 6+7	= flach
Elektroarbeiten (El.)	Punkt	8	= flach

Die Angaben – Nutzung der Gebäude – sind bei der Auswertung der Bauzustandskartei, entsprechend den örtlichen Erfordernissen, in den freien Löchern des Kerbrandes zu markieren (R1 und R2).

**Anlage 3**

zu vorstehender Ordnung

**Preisrichtwerte  
für die Erfassung der baulichen Schäden an  
Wohngebäuden**

Nachstehende Werte sind Preisrichtwerte und dienen nur zur Ermittlung des Kostenumfanges der baulichen Schäden an Wohngebäuden. Diese Preisrichtwerte dürfen nicht für die Kostenermittlung der Leistungsverzeichnisse oder als Unterlage zur Beantragung bei den Kreditinstituten verwendet werden. Diese Preisrichtwerte sind keine Verrechnungspreise für die Ausführung von Bauleistungen an Wohngebäuden.

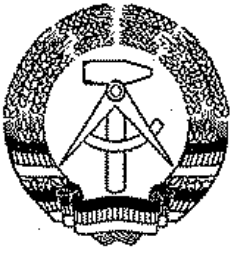
Für Baureparaturen, für die in den Preisrichtwerten keine speziellen Reparaturpositionen angegeben wurden, sind die Preise individuell festzulegen und den artverwandten Leistungstiteln zuzuschlagen. (Beispiel: Sind im Zuge der Freilegung eines Giebels Erdarbeiten erforderlich, so ist die Summe der anfallenden Erdarbeiten dem Titel Maurerarbeiten zuzuschlagen).

Pos.	Einheit	Leistung	Einzelwert in MDN
<b>150 Maurerarbeiten</b>			
1	1,00 m <sup>2</sup>	Trennwände (1/4 und 1/2 Stein dick) abbrechen einschl. Schuttabfuhr	4,—
2	1,00 m <sup>2</sup>	Trennwände (1/4 und 1/2 Stein dick) erneuern	10,—
3	1,00 m <sup>3</sup>	Mauerwerk abbrechen einschl. Schuttabfuhr	30,—
4	1,00 m <sup>3</sup>	Mauerwerk erneuern	85,—
5	1,00 stgm	Schornstein erneuern (Mittelpreis für alle Querschnitte)	95,—
6	1,00 m	Massivgesims herstellen	20,—
7	1,00 m	Fenstersohlbank herstellen	8,—
8	1,00 m <sup>2</sup>	Massivdecke ausbauen und erneuern einschl. Schuttabfuhr	90,—
9	1,00 m <sup>2</sup>	Holzbalkendecke ausbauen und durch Massivdecke ersetzen	120,—
10	1 Stück	massiven Treppenlauf abbrechen und erneuern einschl. Schuttabfuhr	2500,—
11	1 Stück	gemauerten Waschkessel abbrechen und erneuern	300,—
12	1 Stück	Einzelbalkon abbrechen und erneuern	300,—
13	1,00 m <sup>2</sup>	Mauerwerksschnittfläche trockenl.	55,—
14	1,00 m <sup>2</sup>	Rollschicht über der Dachhaut erneuern bzw. mit Beton abdecken	12,—
15	1,00 m <sup>2</sup>	Betonfußboden erneuern	6,—
<b>151 Putzarbeiten</b>			
1	1,00 m <sup>2</sup>	Außenputz (aller Arten) erneuern, einschl. Schuttabfuhr, Gerüst, Sockel- ausbildung usw.	30,—
2	1,00 m <sup>2</sup>	Innenwandputz erneuern einschl. aller Nebenarbeiten	2,50
3	1,00 m <sup>2</sup>	Deckenputz erneuern einschl. aller Nebenarbeiten	5,—
<b>152 Zimmerer- und Sanierungsarbeiten</b>			
1	1,00 m <sup>2</sup>	Holzkastengesims erneuern einschl. Verschuh der Sparren	25,—
2	1,00 m <sup>2</sup>	Dachgeschoßgrundfläche für die erforderlichen Zimmerer- und Sanie- rungsarbeiten (Auswechseln von Dachkonstruktions- und Deckenteilen) sowie der erforderlichen gemischten Holzschutzbehandlung	60,—
3	1,00 m <sup>2</sup>	wie vor, jedoch für Geschoßbalkendecken (einschl. Treppenpodeste)	40,—
4	1,00 m <sup>2</sup>	Holzfußboden reparieren bzw. erneuern	10,—
5	1 Stück	Holztreppe ausbauen und erneuern einschl. Geländer	1500,—
6	1,00 m	Treppengeländer ausbauen und neues Geländer einbauen	120,—
<b>153 Dachklempnerarbeiten</b>			
1	1,00 m	Dachrinne aus PVC-Material erneuern einschl. aller Nebenarbeiten	15,—
2	1,00 m	Regenfallrohr aus PVC-Material erneuern einschl. aller Nebenarbeiten	9,—
3	1,00 m	LNA-Standrohr erneuern einschl. aller Nebenarbeiten	40,—
4	1,00 m	Brandmauer- und Schornsteineinfassungen einschl. Kappleisten erneuern	15,—



Pos.	Einheit	Leistung	Einzelwert in MDN
<b>156 Dachdeckerarbeiten</b>			
1	1,00 m <sup>2</sup>	Doppellagiges Pappdach auf Schalung und Massivdach abstoßen und neu eindecken	6,—
2	1,00 m <sup>2</sup>	Altes Pappdach instand setzen und mit einer Lage Pappe überziehen	3,50
3	1,00 m <sup>2</sup>	Schieferdach abnehmen und neu eindecken einschl. Kehlen usw.	30,—
4	1,00 m <sup>2</sup>	Schieferdach abnehmen und mit gewonnenem Material neu eindecken einschl. Ergänzung des fehlenden Materials (Reparatur)	20,—
5	1,00 m <sup>2</sup>	Ziegeldach (Pfannen- oder Falzziegel) abnehmen und neu eindecken einschl. Kehlen, Firste, Grate usw.	15,—
6	1,00 m <sup>2</sup>	Ziegeldach (Pfannen- oder Falzziegel) abnehmen und mit gewonnenem Material neu eindecken einschl. Ergänzung des fehlenden Materials (Reparatur)	10,—
7	1,00 m <sup>2</sup>	Biberschwanzdach (Kronen- oder Doppeldach) abnehmen und neu eindecken einschl. Kehlen, Firste, Grate usw.	20,—
8	1,00 m <sup>2</sup>	Biberschwanzdach (Kronen- oder Doppeldach) abnehmen und mit gewonnenem Material neu eindecken einschl. Ergänzung des fehlenden Materials (Reparatur)	15,—
9	1,00 m	Schneefanganlage einbauen	12,—
10	1 Stück	Dachfenster liefern und einbauen einschl. Verglasung	40,—
<b>162 Fußbodenbeläge</b>			
1	1,00 m <sup>2</sup>	fugenlose Fußbodenbeläge wie Leunit, Betex, Steinholz u. ä.	25,—
2	1,00 m <sup>2</sup>	Fußbodenbelag wie Ekolith, Licolith u. ä.	15,—
<b>164 Sanitäre Installation</b>			
1	1 Stück	Steigestrang Zufuß je Geschoß	120,—
2	1 Stück	Steigestrang Abfluß je Geschoß	200,—
3	1 Stück	Toilettenbecken	100,—
4	1 Stück	Ausguß- oder Handwaschbecken	70,—
5	1 Stück	Badewanne	350,—
6	1 Stück	Badecofen	320,—
<b>180.5 Dichtungsarbeiten</b>			
1	1,00 m <sup>2</sup>	horizontale Oberflächendichtung für Bäder, Balkone, Waschküchen u. ä. einschl. Kehlen und Kanten	9,—
2	1,00 m <sup>2</sup>	vertikale Sperranstriche	3,—
<b>182.1 Ofensetzerarbeiten</b>			
1	1 Stück	Kachelofen abbrechen und neu setzen einschl. Schuttabfuhr	500,—
2	1 Stück	Kachelofen umsetzen	250,—
3	1 Stück	Kachelherd abbrechen und neu setzen einschl. Schuttabfuhr	350,—
4	1 Stück	Kachelherd umsetzen	200,—
5	1 Stück	Gas-Kohle-Herd liefern und anschließen	330,—
<b>182.2 Glaserarbeiten</b>			
1	1,00 m <sup>2</sup>	Neu- bzw. Reparaturverglasung	20,—
2	1,00 m <sup>2</sup>	Fenster verkitten	2,—
<b>182.4 Tischlerarbeiten</b>			
1	1 Stück	Blendrahmenfenster, einflügelig, instand setzen a) leicht beschädigt b) mittel beschädigt c) schwer beschädigt d) Neulieferung	15,— 35,— 45,— 85,—
2	1 Stück	Blendrahmenfenster, zweiflügelig, instand setzen a) leicht beschädigt b) mittel beschädigt c) schwer beschädigt d) Neulieferung	25,— 65,— 95,— 135,—
3	1 Stück	Blendrahmenfenster, dreiflügelig, instand setzen a) leicht beschädigt b) mittel beschädigt c) schwer beschädigt d) Neulieferung	45,— 90,— 135,— 190,—

Pos.	Einheit	Leistung	Einzelwert in MDN
4	1 Stück	Doppelfenster, einflügelig,	
		instand setzen a) leicht beschädigt	20,—
		b) mittel beschädigt	45,—
		c) schwer beschädigt	70,—
		d) Neulieferung	165,—
5	1 Stück	Doppelfenster, zweiflügelig,	
		instand setzen a) leicht beschädigt	40,—
		b) mittel beschädigt	125,—
		c) schwer beschädigt	185,—
		d) Neulieferung	255,—
6	1 Stück	Doppelfenster, dreiflügelig,	
		instand setzen a) leicht beschädigt	80,—
		b) mittel beschädigt	170,—
		c) schwer beschädigt	260,—
		d) Neulieferung	370,—
7	1 Stück	Innentüren aller Arten, einflügelig,	
		instand setzen a) leicht beschädigt	30,—
		b) mittel beschädigt	75,—
		c) schwer beschädigt	125,—
		d) Neulieferung	140,—
8	1 Stück	Innentüren aller Arten, zweiflügelig,	
		instand setzen a) leicht beschädigt	45,—
		b) mittel beschädigt	90,—
		c) schwer beschädigt	145,—
		d) Neulieferung	220,—
9	1 Stück	Außentüren, einflügelig,	
		instand setzen (Hauseingangstüren, Hoftüren u. ä.)	
		a) leicht beschädigt	40,—
		b) mittel beschädigt	95,—
		c) schwer beschädigt	165,—
		d) Neulieferung	185,—
10	1 Stück	Außentüren, zweiflügelig,	
		instand setzen (Hauseingangstüren, Hoftüren u. ä.)	
		a) leicht beschädigt	60,—
		b) mittel beschädigt	120,—
		c) schwer beschädigt	165,—
		d) Neulieferung	290,—
<b>182,5 Malerarbeiten</b>			
1	1,00 m <sup>2</sup>	Fassadenflächen mit Latex- oder Ölfarbe behandeln	4,—
2	1,00 m <sup>2</sup>	Fensterflächen, einseitig gemessen, mit Öl- oder KH-Farbe behandeln	5,—
3	1,00 m <sup>2</sup>	Türflächen, einseitig gemessen, mit Öl- oder KH-Farbe behandeln	4,—
4	1,00 m <sup>2</sup>	Wand- oder Deckenflächen (im Inneren des Gebäudes) mit Leimfarbe behandeln	1,—
5	1,00 m <sup>2</sup>	Wand- oder Deckenflächen (im Inneren des Gebäudes) mit Latex-, Öl- oder KH-Farbe behandeln	3,—
<b>Elektroinstallation</b>			
1		Einbau neuer Elektrosteigeleitungen, Treppenhausbeleuchtung, Bodenbeleuchtung, Waschküchenbeleuchtung und hauseigener Klingelanlage je WE	400,—



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 11. September 1965

Teil II Nr. 90

Tag	Inhalt	Seite
27. 8. 65	Anordnung über die Erhebung von Verzugszuschlägen im Bereich des Konsumgüterbinnenhandels .....	659
2. 9. 65	Anordnung Nr. 2* über die vorläufige Regelung der Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Arbeiterversorgung und die Betreuung der Werkfätigen in der volkseigenen Wirtschaft .....	660
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	661
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	661
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	662

### Anordnung über die Erhebung von Verzugszuschlägen im Bereich des Konsumgüterbinnenhandels.

Vom 27. August 1965

## § 1

## Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für folgende Organe und Handelsbetriebe des Konsumgüterbinnenhandels:

- für die handelsleitenden Organe (nachfolgend HLO genannt), die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, und deren Handelsbetriebe und Einrichtungen (nachfolgend Handelsbetriebe genannt),
- für die dem Ministerium für Handel und Versorgung direkt unterstehenden volkseigenen Groß- und Einzelhandelsbetriebe und Einrichtungen, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten,
- für die den örtlichen Räten unterstehenden volkseigenen Einzelhandelsbetriebe und sozialistischen Großhandelsgesellschaften (Handelsbetriebe),
- für die volkseigenen Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik (Handelsbetriebe).

## Erhebung von Verzugszuschlägen

## § 2

(1) Verzugszuschläge nach dieser Anordnung sind zu erheben, wenn finanzielle Verpflichtungen oder sonstige Abführungen, die von den HLO gegenüber dem Haushalt nicht bis zum Fälligkeitstage bzw. besonders festgelegten Zahlungstermin oder nicht in der Höhe, in der sie bis zum jeweiligen Zahlungstermin fällig waren, geleistet werden.

(2) Abführungen, die auf Grund von Feststellungen oder Auflagen der Organe der Finanzrevision zu entrichten sind, sind den gesetzlichen Abführungen gleichgestellt.

## § 3

Als Tag der Entrichtung gilt:

- bei Banküberweisungen der Eingangstag des Überweisungsauftrages bei dem ausführenden Kreditinstitut laut Sicherungsstempel bzw. Bankstempel auf dem Gutschriftsträger,
- bei Umbuchung von Überzahlungen der Tag der Verrechnungsfähigkeit eines Guthabens.

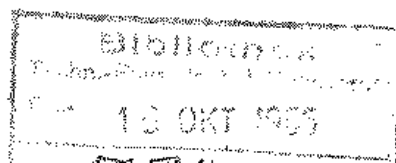
## § 4

(1) Verzugszuschläge gegenüber den HLO gemäß § 2 sind bei den im § 1 Buchst. a genannten zentralgeleiteten HLO durch die für sie zuständigen Filialen der Deutschen Notenbank zugunsten des Haushaltes der Republik und bei bezirksgeliteten HLO durch die für sie zuständige Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes zugunsten des Haushaltes des Rates des Bezirkes zu erheben.

(2) Verzugszuschläge gemäß § 2 gegenüber den im § 1 Buchstaben b und d genannten Handelsbetrieben sind durch die zentralgeleiteten übergeordneten Organe zugunsten des Haushaltes der Republik und gegenüber den im § 1 Buchst. c genannten Handelsbetrieben durch die Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates zugunsten des Haushaltes des Rates des Bezirkes bzw. Rates des Kreises zu erheben.

(3) Der Verzugszuschlag beträgt für jeden Tag des Zahlungsverzuges 0,05 % des verspätet gezahlten Betrages.

(4) Die für die zentralgeleiteten HLO zuständigen Filialen der Deutschen Notenbank bzw. die für die



zentralgeleiteten Handelsbetriebe und Einrichtungen zuständigen übergeordneten Organe führen die erhobenen Verzugszuschläge bis zum vorletzten Werktag jeden Monats auf ein Konto des Ministeriums der Finanzen bei der Deutschen Notenbank Berlin\* ab.

## § 5

**Erhebung von Verzugszuschlägen durch HLO gegenüber den ihnen unterstehenden Handelsbetrieben**

(1) Die Erhebung von Verzugszuschlägen wegen Verletzung der Zahlungsdisziplin bei den finanziellen Verpflichtungen, die die Handelsbetriebe gegenüber den HLO haben, regeln die Direktoren der HLO für ihren Bereich eigenverantwortlich.

(2) Die von den HLO erhobenen Verzugszuschläge sind Einnahmen des HLO.

**Allgemeine Bestimmungen**

## § 6

(1) Zur Berechnung der Verzugszuschläge ist der Betrag, auf den der Zuschlag erhoben wird, auf volle 100 MDN nach unten abzurunden.

(2) Verzugszuschläge unter 10 MDN werden nicht erhoben.

## § 7

Verzugszuschläge für

- a) die Lohnsteuer,
- b) die Sozialversicherungsbeiträge und die Unfallumlage einschließlich der damit verbundenen Verrechnung des Kindergeldzuschlages, des Ehegattenzuschlages und Barleistungen der Sozialversicherung — FDGB —,
- c) die Mehrerlöse und Kalkulationsdifferenzen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen,
- d) die sonstigen Abführungen,

die durch die HLO und Handelsbetriebe an die Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte zu leisten sind, sind auch weiterhin nach der Verordnung vom 19. Januar 1961 über die Erhebung von Zuschlägen und Stundungszinsen für Steuern, Verbrauchsabgaben, Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und andere Abführungen — Zuschlagsverordnung — (GBl. II S. 39) zu erheben.

## § 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Ab dem gleichen Zeitpunkt ist die Anordnung vom 30. März 1961 über die Erhebung von Verzugszuschlägen und Stundungszinsen für finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt (GBl. II S. 151) für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 27. August 1965

**Der Minister der Finanzen**  
I. V.: Sandig  
Stellvertreter des Ministers

\* Konto-Nr. 1 108 000

**Anordnung Nr. 2\*  
über die vorläufige Regelung der Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Arbeiterversorgung und die Betreuung der Werktätigen in der volkseigenen Wirtschaft.**

— Finanzierung der betrieblichen Betreuung —

Vom 2. September 1965

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Werden im Laufe eines Planjahres aus eigener Initiative der Betriebe zusätzliche Kapazitäten bzw. Plätze in betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kinderkrippen und Dauerheime für Säuglinge und Kleinkinder, Kindergärten und -wochenheime) geschaffen, dann können zur Finanzierung der persönlichen Kosten für erforderliches zusätzliches Fachpersonal Mittel des Kultur- und Sozialfonds eingesetzt werden, wenn

- a) diese Mittel im zuständigen örtlichen Haushalt (einschließlich Haushaltsreserve und Rücklagenfonds der Volksvertretung) nicht vorhanden sind bzw. aus sonstigen Reserven nicht aufgebracht werden können;
- b) im Kultur- und Sozialfonds gemäß § 9 Abs. 3 der Kultur- und Sozialfondsverordnung vom 10. Dezember 1964 (GBl. II S. 1047) entsprechende Mittel verfügbar sind.

(2) Das erforderliche zusätzliche Fachpersonal wird von dem Fachorgan (Abteilung Volksbildung bzw. Gesundheitswesen) des zuständigen Rates des Kreises eingestellt und nach den geltenden Tarifen entlohnt.

(3) Das Fachorgan kann entsprechend der Vereinbarung mit dem Betrieb gemäß § 3 Abs. 1 die anfallenden persönlichen Kosten vom Betrieb aus Mitteln des Kultur- und Sozialfonds am Quartals- oder Jahresende fordern.

(4) Im darauffolgenden Planjahr ist die Finanzierung des gesamten Fachpersonals planmäßig aus Mitteln des örtlichen Haushalts zu gewährleisten, soweit nicht die finanzielle Zuwendung gemäß § 3 Abs. 2 beibehalten wird.

(5) Die Kosten der betrieblichen Betreuung dürfen weder im laufenden noch im darauffolgenden Planjahr um die zur Erstattung von persönlichen Kosten aus Mitteln des Kultur- und Sozialfonds zusätzlich verausgabten Beträge erhöht werden.

## § 2

(1) Die Kostenerstattung aus dem örtlichen Haushalt kann gemäß § 8 Abs. 4 der Anordnung (Nr. 1) vom 23. Dezember 1964 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Arbeiterversorgung und die Betreuung der Werktätigen in der volkseigenen Wirtschaft — Finanzierung der betrieblichen Betreuung — (GBl. II S. 1051) für den Teil der Kosten unterbleiben,

\* Anordnung (Nr. 1) vom 23. Dezember 1964 (GBl. II Nr. 129 S. 1051)

der im Laufe eines Planjahres durch Schaffung zusätzlicher Kapazitäten bei betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen über den im Haushalt des zuständigen Fachorgans geplanten Umfang hinaus entsteht. Die Deckung dieser zusätzlichen Kosten der betrieblichen Betreuung erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 Buchstaben a und c der genannten Anordnung.

(2) Im darauffolgenden Planjahr ist die Kostenerstattung gemäß § 8 Abs. 4 der Anordnung (Nr. 1) in vollem Umfange planmäßig zu gewährleisten, soweit nicht die finanzielle Zuwendung gemäß § 3 Abs. 2 beibehalten wird.

### § 3

(1) Über die Schaffung der zusätzlichen Kapazitäten bzw. Plätze in betrieblichen Kindereinrichtungen und deren Finanzierung gemäß §§ 1 und 2 ist zwischen den

Betrieben und den jeweiligen örtlichen Räten eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

(2) In der Vereinbarung kann festgelegt werden, daß die finanziellen Zuwendungen durch die Betriebe für den Unterhalt von zusätzlichen Kapazitäten bzw. Plätzen gemäß den Grundsätzen dieser Anordnung in den folgenden Jahren beibehalten werden.

### § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. September 1965

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: K a m i n s k y

Erster Stellvertreter des Ministers

### Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 21 vom 28. August 1965 enthält:	Seite
Anordnung vom 7. August 1965 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen und außerplanmäßigen Verlusten in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels	107
Anordnung vom 7. August 1965 über die Erhebung von Verzugszuschlägen im Bereich des Produktionsmittelhandels .....	107
<b>Die Ausgabe Nr. 22 vom 3. September 1965 enthält:</b>	
Anordnung vom 15. Juli 1965 über die Gründung der VVB. Schnittholz und Holzwaren .....	109
Anordnung vom 14. August 1965 zur Regelung der wirtschaftszweigtypischen Besonderheiten des Bauwesens bei der Planung, Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten .....	109
<b>Die Ausgabe Nr. 23 vom 10. September 1965 enthält:</b>	
Anordnung vom 19. August 1965 über die Durchführung von Inventuren in den volkseigenen Betrieben des Bauwesens – Inventurrichtlinien Bauwesen –	113

### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 2138/1

Preisverordnung Nr. 990/7 vom 26. Mai 1965 – Preise für Gaststätten –

Dieser P-Sonderdruck ist zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstraße 6.

**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 385 vom 21. August 1965 enthält:**  
Anordnung Nr. 385 vom 19. Juli 1965 über DDR-Standards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 386 vom 28. August 1965 enthält:**  
Anordnung Nr. 386 vom 26. Juli 1965 über DDR-Standards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 387 vom 4. September 1965 enthält:**  
Anordnung Nr. 387 vom 2. August 1965 über DDR-Standards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 388 vom 11. September 1965 enthält:**  
Anordnung Nr. 388 vom 9. August 1965 über DDR-Standards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum  
Quartalspreis von 2,- MDN zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Verkaufsstelle des Verlages,  
102 Berlin, Roßstraße 6, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleichfalls erhältlich.*

WILLI STOPH

**Die Vorzüge der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung  
besser für den  
umfassenden Aufbau des Sozialismus in der DDR nutzen**

Aufgaben des Ministerrates und der Staats- und Wirtschaftsorgane zur Entwicklung der Volkswirtschaft

93 Seiten · Broschiert — 90 MDN

(Schriftenreihe des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik)

Ausgehend von einer exakten Einschätzung des erreichten Standes und den Hauptrichtungen der Entwicklung der Volkswirtschaft erläutert der Autor die Aufgaben des Ministerrates sowie der Staats- und Wirtschaftsorgane bei der weiteren Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems. Im Mittelpunkt stehen dabei Probleme der komplexen Planung und Leitung der Erhöhung der Wirksamkeit der wissenschaftlich-ökonomischen Forschung, der Investitionspolitik, der Anwendung des Systems ökonomischer Hebel u. a.

Durch die ausführliche Darlegung der gegenwärtigen Hauptaufgaben bildet die Arbeit in vieler Hinsicht auch eine wertvolle Ergänzung zum Erlaß des Staatsrates über die Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft.

Sichern Sie sich  
dieses wichtige Arbeitsmaterial durch sofortige Bestellung  
beim örtlichen Buchhandel

**STAATSVIRLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/65/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,65 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentralversand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstr. 6, Telefon: 51 05 21 — Gesamt-herstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 18. September 1965

Teil II Nr. 91

Tag	Inhalt	Seite
9. 9. 65	Beschluß zur Durchführung der Herbstarbeiten in der Landwirtschaft im Jahre 1965, insbesondere für die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Speisekartoffeln und der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe mit Pflanzkartoffeln — Auszug —	663

**Beschluß  
zur Durchführung der Herbstarbeiten  
in der Landwirtschaft im Jahre 1965, insbesondere  
für die Versorgung der Bevölkerung  
mit hochwertigen Speisekartoffeln und der  
sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe  
mit Pflanzkartoffeln.**

**Vom 9. September 1965  
— Auszug —**

**I.**

Gegenwärtig besteht die vordringliche Aufgabe in der sozialistischen Landwirtschaft darin, in allen LPG und VEG die Getreideernte abzuschließen. Alle Kräfte sind auf die unverzügliche Beendigung der Getreideernte zu konzentrieren, vordringlich ist der Komplexeinsatz der Mährescher und die Räumung der Felder von den Hocken vorzunehmen. Die örtlichen Räte und die Produktionsleitungen der Landwirtschaftsräte müssen durch den Einsatz von Räumbrigaden in erster Linie den LPG und VEG helfen, die noch von großen Flächen die Hocken zu räumen haben. Alle LPG und VEG, die die Getreideernte abgeschlossen haben, werden aufgefordert, den in Verzug geratenen Landwirtschaftsbetrieben sozialistische Hilfe zu leisten.

Alles bei den VEAB, den LPG und den VEG lagernde Getreide muß jetzt gesund erhalten werden. Dazu sind alle Trocknungsanlagen, einschließlich der Kaltbelüftungsanlagen, ständig voll einzusetzen. Noch auf Freiflächen befindliches Getreide ist im konzentrierten Einsatz von Transportmitteln und Trocknungskapazitäten umgehend sachgemäß einzulagern. Die Räte der Bezirke und Kreise haben die VEAB bei der Bereitstellung von Arbeitskräften und von Maschinen und Fahrzeugen in jeder Hinsicht zu unterstützen.

Die Hauptaufgabe in den nächsten Wochen besteht in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben darin, die Kartoffelernte gründlich vorzubereiten und so gut zu organisieren, daß alle Voraussetzungen für eine reibungslose Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Speisekartoffeln und der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe mit Pflanzkartoffeln geschaffen werden.

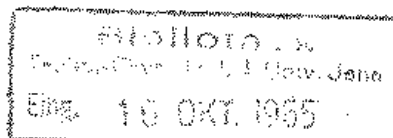
Damit verbunden ist die termingerechte Herbstausaat, die Ernte der Zuckerrüben und der Futterkulturen. Die Landwirtschaftsräte und die örtlichen Räte müssen ihre Hauptaufmerksamkeit darauf richten, daß die Genossenschaftsbauern und Landarbeiter durch die aktive Unterstützung von Mitarbeitern der Produktionsleitungen und der wirtschaftsleitenden Organe ein hohes Erntetempo bei gleichzeitiger Sicherung einer hohen Qualität der Speise- und Pflanzkartoffeln erreichen können. Dabei ist davon auszugehen, daß es auf Grund der unterschiedlichen Bestelltermine bei den Hackfrüchten und des Vegetationsverlaufes innerhalb der einzelnen Betriebe, zwischen den Betrieben, Kreisen und Bezirken im Reifegrad und im Ernteverlauf eine große Differenziertheit gibt. Beim Festlegen des Ernteverlaufes müssen deshalb der unterschiedliche Reifegrad der einzelnen Sorten unter den jeweiligen örtlichen Bedingungen berücksichtigt werden, damit auf jeden Fall voll ausgereifte Speise- und Pflanzkartoffeln geerntet werden.

Eine hohe Qualität der Speise- und Pflanzkartoffeln zu erreichen, erfordert das rechtzeitige Krautschlagen oder Abernten des Kartoffelkrautes von allen Speise- und Pflanzkartoffelbeständen, die weitgehende Defoliation (chemische Krautabtötung), die sorgfältige Ernte und Sortierung und eine 10- bis 14tägige Zwischenlagerung der Speise- und Pflanzkartoffeln in LPG und VEG.

Der Anteil der einzelnen Betriebe und Bezirke am staatlichen Aufkommen ist unterschiedlich. Die größten Mengen an Speise- und Pflanzkartoffeln sind in den Bezirken Potsdam, Neubrandenburg, Schwerin, Magdeburg und Rostock aufzubringen.

Das alles erfordert eine außerordentlich differenzierte staatliche Leitungstätigkeit, wobei alle Aufgaben mit den Genossenschaftsmitgliedern und Landarbeitern zu beraten und in enger Gemeinschaftsarbeit zu lösen sind.

Für alle diese Arbeiten benötigen die LPG und VEG viele Helfer. Nur durch die Mithilfe der ganzen Dorfbevölkerung und Tausender weiterer Erntehelfer aus Hausfrauen- und Jugendbrigaden, aus der nichtberufs-



tätigen Bevölkerung und vielen anderen kann diese große Arbeitsspitze erfolgreich bewältigt werden.

Die Mitarbeiter der VEAB, des Transportwesens und des Handels müssen ihre Arbeit so organisieren, daß den Genossenschaftsmitgliedern und Landarbeitern die günstigsten Bedingungen für den reibungslosen Arbeitsablauf während der gesamten Hackfruchternte und der Herbstbestellung geschaffen werden. Es gilt in Vorbereitung der Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen mit Hilfe unserer ganzen Bevölkerung die Speise- und Pflanzkartoffeln verlustlos zu bergen.

## II.

### Die Aufgaben der örtlichen Räte und der Landwirtschaftsräte für die Versorgung mit hochwertigen Speisekartoffeln und guten Pflanzkartoffeln

1. Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie die Vorsitzenden der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte haben eine gründliche Einschätzung des Verlaufes der Getreideernte vorzunehmen und daraus die Schlußfolgerungen für die verlustlose Hackfruchternte, insbesondere bei Speisekartoffeln und Pflanzkartoffeln, die Herbstbestellung und die Herbstfurche, zu ziehen und einen komplexen Ernteplan auszuarbeiten, der alle Kräfte richtig koordiniert.
2. Zur Sicherung einer komplexen und koordinierten Leitung der Landwirtschaft bei den Herbstarbeiten sind auf der Grundlage des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBI. I S. 159) und in Auswertung der Erfahrungen aus der Getreideernte Koordinierungsgruppen in den Bezirken und Kreisen zu bilden, die die täglich herangereiften Fragen prüfen.

Sie arbeiten Vorschläge für die Entscheidung durch die zuständigen Leiter aus. Hierbei konzentrieren sie sich — in Ergänzung der bereits im Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 30. Juli 1965 zur Sicherung der Ernte- und Herbstarbeiten 1965 festgelegten Aufgaben — auf folgende Maßnahmen:

- die Organisation des koordinierten Einsatzes aller Erntehelfer (Helfer aus Dörfern und Städten, Studenten, Schichtfahrern aus Verwaltungen und nichtlandwirtschaftlichen Einrichtungen u. a.) im Zusammenhang mit der Organisation des Komplexeinsatzes der Technik durch die Produktionsleitungen der Landwirtschaftsräte. Zur Lösung dieser Aufgaben sollte eine gesonderte Arbeitsgruppe unter Leitung eines Stellvertreters des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes bzw. Kreises eingesetzt werden;
- die Sicherung einer kontinuierlichen Versorgung der Landbevölkerung mit Nahrungsgütern und die Unterstützung der Genossenschaftsbäuerinnen durch die Öffnung der Kindergärten auch

an den Wochenenden und die Anpassung der Ladenöffnungszeiten an die Arbeitszeiten der Genossenschaftsbäuerinnen;

- die Bereitstellung zusätzlichen Transportraumes, vorrangig für die Organisation des Komplexeinsatzes.

Es muß erreicht werden, daß bei den Herbstarbeiten für die Abfuhr der Erntegüter sowie für Baustoffe, Kohlen u. a. ausschließlich LKW eingesetzt werden und alle Traktoren der LPG, VEG und BHG für die Feldarbeiten eingesetzt werden;

- es sind Vorschläge für den richtigen Einsatz der finanziellen Mittel der örtlichen Volksvertretungen zur Förderung der Initiative und des Wettbewerbes der Erntehelfer auszuarbeiten, wobei der höchste materielle Anreiz für eine ständige Unterstützung der LPG und VEG über einen längeren Zeitraum und für hohe Leistungen gewährt werden muß. Dabei sollten differenzierte Prämien für berufstätige und nichtberufstätige Erntehelfer festgelegt werden. Prämienzahlungen, ohne Berücksichtigung der Leistungen, wie sie bei der Getreideernte vereinzelt angewandt wurden, sind zu unterbinden.

Für die Gemeinderäte sollten Prämien so festgelegt werden, daß sie in höchstmöglichem Maße daran interessiert werden, mit Kräften der eigenen Dorfbevölkerung die Hackfruchternte zu bewältigen;

- zur Sicherung der Sortierung der Speise- und Pflanzkartoffeln muß die Fertigstellung der Kartoffelsortierplätze durch die Baubetriebe so erfolgen, damit eine volle Einsatzfähigkeit der Sortierplätze gewährleistet wird;
- den Bezirkskomitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft sowie deren Kreisbetriebe und den Betrieben der VVB Landtechnische Instandsetzung ist bei der Schaffung aller materiell-technischen Bedingungen für die verlustlose Speise- und Pflanzkartoffelernte Unterstützung zu geben.

Dazu gehören besonders:

die schnelle Durchführung von Instandsetzungsarbeiten an Traktoren, Maschinen und Geräten, die Produktion von Engpaßersatzteilen, die Einrichtung von überdachten Kartoffelsortierplätzen mit Beleuchtung, die Herstellung von elektrischen Anschlüssen, die Aufstellung und die Montage von Kartoffelsortierern, der Bau und die Einrichtung von Kaltbelüftungsanlagen für die Zwischenlagerung von Kartoffeln, die Schaffung von Voraussetzungen für die Netzverladung, die Einrichtung von Transporthängern mit motorhydraulischer Kippvorrichtung und automatischer Bordwandöffnung, die Bildung von fahrbaren Reparaturbrigaden, der Bau von Entladerampen und mechanisierten Entladeeinrichtungen für die Kartoffel- und Zuckerrübenverladung, die Bereitstellung und Instandsetzung aller vorhandenen Kapazitäten für die Kartoffeldämpfung (Dämpfkolonnen, Abdämpfe von In-



dustriebetrieben, Molkereien, Lokomotiven u. a.). Dazu sind zusätzliche Arbeitskräfte und Spezialisten aus anderen Betrieben zur Verfügung zu stellen und auch bei der Bereitstellung von Material und Kapazitäten ist Unterstützung zu gewähren;

- die Schulferien der Berufsschulen sind in den Bezirken und Kreisen in Abhängigkeit vom Verlauf der Kartoffelernte festzulegen;
- die Herbstferien der allgemeinbildenden Schulen und kommunalen Berufsschulen umfassen 6 Werktage und liegen im Monat Oktober. Eine zeitliche Verlegung oder Verlängerung ist nicht statthaft.

Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise unterbreiten ihren Räten im Einvernehmen mit den Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke Vorschläge für die Festlegung der Termine, die nach erfolgter Bestätigung rechtzeitig in der Presse zu veröffentlichen sind.

3. Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik hat zu sichern, daß die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte und ihre Produktionsleitungen unter Auswertung der Erfahrungen der Getreideernte sich bei den Herbstarbeiten, insbesondere der Speise- und Pflanzkartoffelernte, in enger Gemeinschaftsarbeit mit den Genossenschaftsmitgliedern, besonders den Aktiven der Landwirtschaftsräte, der Spezialistengruppen und Feldbaubrigaden, auf die Erfüllung folgender Hauptaufgaben konzentrieren:

- die Organisation des komplexen Einsatzes der Erntetechnik bei der Kartoffel-, Mais- und Zuckerrübenenernte sowie bei der Herbstbestellung und Herbstfurche durch Förderung der vorhandenen und Bildung von neuen zwischen-genossenschaftlichen Kooperationsbeziehungen und den Abschluß von inner- und zwischen-genossenschaftlichen Vereinbarungen.

Vorrangig ist Unterstützung bei der Organisation der Arbeit, der Bereitstellung von zusätzlichen Erntehelfern und Erntetechnik sowie Transportkapazität den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben zu geben, die die größten Ernteflächen an Speise- und Pflanzkartoffeln haben und über wenig Arbeitskräfte und Technik verfügen. Hier sind die Erntehelfer, die Erntetechnik, der Transportraum, die Sortier- und Kaltbelüftungsanlagen im Komplex einzusetzen.

Diese Komplexe sind nicht nur für den Einsatz in einer LPG, sondern in den LPG des Kooperationsbereiches vorzusehen, bei denen auf Grund der Größe der Schläge, des Hackfruchtanteiles und der vorhandenen Anzahl von Genossenschaftsmitgliedern die größte Arbeitsspitze vorhanden ist. Der Einsatz dieser Komplexe ist mit dem Zielzugprogramm für die Versorgung der Großstädte und Industriezentren mit Speisekartoffeln, dem Einkellerungsprogramm und dem Transportprogramm für Pflanzkartoffeln abzustimmen.

Jeder Komplex muß über einen genauen Ablaufplan verfügen. Als Leiter sollten erfahrene LPG-Vorsitzende bzw. VEG-Direktoren oder in Abstimmung mit den LPG-Vorständen und Direktoren der VEG fähige Organisatoren aus den Kreisproduktionsleitungen oder Kreisbetrieben für Landtechnik eingesetzt werden.

Die Anwendung der staatlichen Främienmittel und die Organisation des sozialistischen Wettbewerbes sind auf die volle Auslastung der Technik im Komplexeinsatz sowie die Erreichung der höchsten Qualitäten bei Speise- und Pflanzkartoffeln zu richten;

- die Unterstützung der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe durch Mitarbeiter der VEAB, der DSG-Betriebe, der Organe des Pflanzenschutzes sowie der Produktionsorganisatoren bei der Auswahl der Schläge für die Gewinnung von hochwertigen Speise- und Pflanzkartoffeln. Dabei sind bei Feldbesichtigungen mit den Spezialisten der LPG und VEG die Maßnahmen zur rechtzeitigen Beseitigung des Kartoffelkrautes durch Krautschlagen und Defoliation bzw. Abernten für die Sillierung, der Einsatz der zweckentsprechenden Erntetechnik, die Schaffung von Möglichkeiten zur Zwischenlagerung sowie die ordnungsgemäße Sortierung und der Verkauf zu vereinbaren.

Unter Beachtung des unterschiedlichen Reifegrades und der Qualitätseigenschaften der einzelnen Sorten muß die Reihenfolge der Abernung der einzelnen Schläge so festgelegt werden, daß grundsätzlich nur ausgereifte Speise- und Pflanzkartoffeln geerntet werden;

- die Schaffung genauer Bilanzen über die Erntetechnik, der Sortier-, Zwischenlager- und Dämpfungskapazitäten.

Dabei ist zu gewährleisten, daß durch die Kreisbetriebe für Landtechnik den LPG und VEG geholfen wird, zusätzliche Kapazitäten für das Sortieren der Speisekartoffeln und Pflanzkartoffeln zu schaffen. Dabei sind alle Vorbereitungen für das Aufstellen und den Einsatz der neuen Kartoffelsortierer vom Typ K 711 termingerechtfertigt durchzuführen. Sie haben eine volle Auslastung aller geeigneten Dämpfungsmöglichkeiten zu gewährleisten, damit alle Futterkartoffeln verlustlos konserviert werden können;

- es sind außerordentliche Maßnahmen zu treffen, damit in den saattguterzeugenden Betrieben alle Samenträgerflächen, insbesondere von Klee- und Luzerne, verlustlos abgeerntet werden;
- für die verlustlose Zuckerrübenblatternte sind alle Möglichkeiten auszunutzen, um die Zuckerrübenkombines, die nicht in einer Arbeitskette mit Köpfladern eingesetzt werden, mit Blatttransportbändern auszurüsten;
- zur Schaffung guter Grundlagen für die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1966 ist die weitere Ausdehnung des Anbaues der ertragreichsten Wintergetreidearten, besonders Winter-

weizen und Wintergerste, und die Einhaltung der günstigsten agrotechnischen Termine bei der Herbstsaat zu organisieren.

Die Herbstfurche ist bei bester Qualität bis spätestens 30. November 1965 auf allen dafür vorgesehenen Flächen abzuschließen;

- zur Einsparung von Arbeitskräften sind den LPG und VEG alle Erfahrungen, entsprechend den Empfehlungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik, für die mechanisierte Futterrübenerte zu vermitteln. Ihnen ist bei der Umrüstung der entsprechenden Technik Unterstützung zu geben.

Die Produktionsleiter der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte sind für die Kontrolle des Erntelaufes in den VEG (Z) und für die Unterstützung beim Komplexeinsatz der Technik, der Bereitstellung von Transportraum, von Sortier- und Zwischenlagerkapazitäten, dem Einsatz zusätzlicher Erntehelfer und anderer Maßnahmen verantwortlich. Dabei muß die Verantwortung der Direktoren der VEG für die Leitung der Betriebe weiter gestärkt werden.

4. Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse hat zur Erreichung einer hohen Qualität von Speisekartoffeln zu veranlassen, daß die Mitarbeiter der VEAB gemeinsam mit den Mitarbeitern des Pflanzenschutzdienstes die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe bei der Auswahl der Schläge für die Lieferung von Speisekartoffeln, der Einhaltung des staatlichen Standards für Speisekartoffeln beraten und Maßnahmen zur Erreichung einer hohen Qualität bei der Ernte, Zwischenlagerung, Aufbereitung und Ablieferung vereinbaren.

Können LPG und VEG die vereinbarten Speise- und Pflanzkartoffelmengen wegen ungenügender Qualität nicht aufbringen, so ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

- durch gegenseitige sozialistische Hilfe im Rahmen der Kooperationsbeziehungen ist gemeinsam mit den Kreisproduktionsleitungen ein Austausch von Speisekartoffeln der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe untereinander zu organisieren. Dieser Austausch ist erforderlichenfalls überkreislich und -bezirklich zu organisieren;
- gegebenenfalls sind auch Kartoffeln, die für die Lieferung an die Stärkeindustrie vorgesehen waren, aber deren Qualität den Speisekartoffeln

entspricht, in den zwischenbetrieblichen Austausch einzubeziehen (außer im Experiment im Kreis Kyritz). Über diese Veränderungen haben die Partner mit den Stärkefabriken und dem VEAB schriftliche Vereinbarungen abzuschließen.

### III.

#### Aufgaben der zentralen staatlichen Organe zur Sicherung der verlustlosen Hackfrüchtereinte und Herbstarbeiten

1. Der Minister für Handel und Versorgung hat zu veranlassen, daß
  - zur Unterstützung der qualitätsgerechten Lieferungen von Speisekartoffeln und zur Vermeidung unnötiger Bahntransporte aus den Großhandelskontoren der Empfangsbezirke Gutachter für die verbindliche Abnahme der Kartoffeln in die Ausfuhrbezirke entsandt werden;
  - zur Verbesserung der Qualität bei Speisekartoffeln für beanstandete, aber sortierfähige Speisekartoffeln die Nachsortierung durch die Handelsorgane organisiert wird;
  - die Großverbraucher an Speisekartoffeln bis zum Ende des Jahres mit mittelfrühen Speisekartoffeln bevorratet werden.
2. Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates hat zu sichern, daß zwischen den LPG, VEG und den Zuckerfabriken die Transporte, die Abnahme der Zuckerrüben in den Zuckerfabriken oder den Zwischenlagerplätzen vereinbart werden, mit dem Ziel, daß bis zum 15. November 1965 die Abnahme aller Zuckerrüben durch die Zuckerfabriken erfolgt.
3. Der Minister für Verkehrswesen hat zu gewährleisten, daß für den schnellen Transport der Zuckerrüben zu den Zuckerfabriken komplexe Transportbrigaden aller Verkehrsträger unter Leitung der Kreistransportausschüsse gebildet werden, die in Abstimmung mit dem komplexen Einsatz der Zuckerrübentechnik den Transport von der Feldmiete durchführen.

Berlin, den 9. September 1965

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Stoph  
Vorsitzender

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald  
Minister



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 24. September 1965

Teil II Nr. 92

Tag	Inhalt	Seite
31. 8. 65	Anordnung über Stellung und Aufgaben des Rates für Gestaltung und des Zentralinstituts für Gestaltung .....	667
10. 9. 65	Anordnung Nr. 3 über die örtliche Zuständigkeit der Senate und Kammern für Arbeitsrechtssachen bei den Bezirks- bzw. Kreisgerichten .....	669
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	670

### Anordnung über Stellung und Aufgaben des Rates für Gestaltung und des Zentralinstituts für Gestaltung.

Vom 31. August 1965

Für die Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und zur Entwicklung der sozialistischen Nationalkultur im Bereich der materiellen Produktion gewinnt die Gestaltung immer größere Bedeutung. Sie ist untrennbarer Bestandteil hoher Erzeugnisqualität. Qualitätsprodukte mit ausgezeichneter Funktion, hervorragender Verarbeitung, vorbildlicher Gestaltung und niedrigen Kosten drücken den Reifegrad der Beherrschung der modernen Technik aus und widerspiegeln den Stand der kulturellen Entwicklung im Bereich der materiellen Produktion. Von dieser großen Bedeutung ausgehend, muß die Gestaltung im Rahmen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft zu einem festen Bestandteil der Leitungstätigkeit werden.

Deshalb wird auf Grund des § 13 Abs. 1 der Verordnung vom 5. November 1964 über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1965 S. 25) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

#### I.

#### Stellung und Aufgaben des Rates für Gestaltung

##### § 1

(1) Der Rat für Gestaltung wird beim Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik (DAMW) gebildet. Er ist das beratende Organ des DAMW auf dem Gebiet der Gestaltung von Industrieerzeugnissen.

(2) Der Rat für Gestaltung führt seine Aufgaben auf der Grundlage und in Durchführung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der

Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates durch.

(3) Die Hauptaufgabe des Rates für Gestaltung ist die Beratung des DAMW in Fragen der perspektivischen Entwicklung der Gestaltung und die Ausarbeitung von Empfehlungen und Vorschlägen für den Volkswirtschaftsrat hinsichtlich der Gestaltung von Erzeugnissen mit dem Ziel, die Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und die Entwicklung der sozialistischen Nationalkultur in der materiellen Produktion zu sichern.

(4) Die Leitung, Arbeitsweise und Struktur des Rates für Gestaltung werden durch eine vom Präsidenten des DAMW zu erlassende Ordnung geregelt.

#### II.

#### Stellung und Aufgaben des Zentralinstituts für Gestaltung

##### § 2

(1) Das Zentralinstitut für Gestaltung (nachfolgend Zentralinstitut genannt) als das fachlich zuständige Organ des DAMW zur Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet der Gestaltung ist das anleitende und koordinierende Zentrum in der Deutschen Demokratischen Republik für die Entwicklung der Gestaltung industrieller Produkte. Die Tätigkeit des Zentralinstituts richtet sich darauf, in Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen die Linie und die neuen Wege der modernen Gestaltung zur Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und zu einer vorbildlichen, von den Bedürfnissen eines sozialistischen Lebensstils der Werktätigen ausgehenden ästhetischen Gestaltung zu erarbeiten und durchzusetzen. Es wirkt mit bei der komplexen Umweltgestaltung.

(2) Das Zentralinstitut führt seine Aufgaben auf der Grundlage und in Durchführung der Beschlüsse der

13.09.1965

Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates durch.

### § 3

Das Zentralinstitut arbeitet eng mit der Staatlichen Plankommission, dem Volkswirtschaftsrat, dem Staatssekretariat für Forschung und Technik, dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen, dem Ministerium für Handel und Versorgung, dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, dem Forschungsrat und mit anderen staatlichen Organen sowie mit dem beim DAMW bestehenden Rat für Gestaltung zusammen. Es gewährleistet bei der Durchführung seiner Aufgaben die Einbeziehung von Gestaltern, erfahrenen Technikern und hervorragenden Wissenschaftlern. Das Zentralinstitut arbeitet mit dem Ministerium für Kultur entsprechend dessen Verantwortlichkeit für die kulturpolitische Entwicklung zusammen.

### § 4

(1) Das Zentralinstitut ist für die Kontrolle der Entwicklung und der Sicherung der Qualität industrieller Erzeugnisse bezüglich deren Gestaltung verantwortlich. Unter Beachtung kulturpolitischer und künstlerisch-ästhetischer Grundsätze berücksichtigt es dabei die für die Sicherung und Steigerung der Funktionstüchtigkeit und des Gebrauchswertes der Erzeugnisse maßgeblichen Gesichtspunkte.

(2) Das Zentralinstitut geht bei seiner Tätigkeit vom Produktionsprinzip aus und unterstützt in Verwirklichung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft die wirtschaftsleitenden Organe bei der Lösung ihrer Aufgaben zur Entwicklung und Sicherung der Qualität industrieller Erzeugnisse bezüglich deren Gestaltung. Es legt seiner Tätigkeit die sich aus dem Perspektivplan und dem Volkswirtschaftsplan ergebenden Schwerpunkte sowie die vom Präsidenten des DAMW bestätigten Arbeitspläne des Rates für Gestaltung zugrunde.

### § 5

(1) Das Zentralinstitut arbeitet eng mit den wirtschaftsleitenden Organen zusammen und unterstützt insbesondere die Vereinigungen Volkseigener Betriebe durch Ausarbeitung von Vorschlägen für die Gestaltung, insbesondere von Haupterzeugnissen, und bei der Einrichtung von Entwicklungsstellen für Gestaltung, leitet diese Entwicklungsstellen in künstlerisch-wissenschaftlichen Fragen der Gestaltung an und koordiniert ihre Tätigkeit. Es gibt den für die Ausbildung zuständigen Institutionen Anregungen für Ausbildungspläne und andere Maßnahmen zur Qualifizierung der Gestalter in den Entwicklungsstellen.

(2) Das Zentralinstitut schafft, insbesondere für Erzeugnisse, die für den Export wichtig sind, durch eigene Forschung und Entwicklung Vorbildgestaltung (Einzel- und Komplexgestaltung) entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Höchststand und der Entwicklung des sozialistischen Lebens.

(3) Das Zentralinstitut orientiert die Betriebe bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse auf den wissenschaftlich-technischen Höchststand in Belangen der Qualitätssicherung und -entwicklung unter dem Aspekt der Gestaltung und unterstützt in dieser Hinsicht in Zusammenarbeit mit dem Forschungsrat und seinen Gremien sowie dem Staatssekretariat für Forschung und Technik die Betriebe und staatlichen Organe bei der Ausarbeitung der Pläne „Neue Technik“.

(4) Das Zentralinstitut führt gemeinsam mit Fachleuten aus anderen Institutionen einen ständigen Weltstandsvergleich auf dem Gebiet der Gestaltung industrieller Erzeugnisse durch, wertet ihn dokumentarisch aus und informiert die zuständigen wirtschaftsleitenden Organe.

(5) Das Zentralinstitut wertet fortschrittliche Erfahrungen und Erkenntnisse bei der Entwicklung der Qualität in bezug auf die Gestaltung, z. B. Erkenntnisse über gestaltungsgünstige Technologien, Materialien und Konstruktionen, sofern sie von überbetrieblicher Bedeutung sind, aus und übergibt diese Erfahrungen den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen.

(6) Das Zentralinstitut nimmt in Zusammenarbeit mit den Organen der Standardisierung auf die Standardisierung und Typisierung in Fragen der Gestaltung Einfluß.

### § 6

(1) Das Zentralinstitut legt in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Dienststellen und dem Rat für Gestaltung des DAMW Grundsätze für die Entwicklung der Qualität industrieller Erzeugnisse bezüglich deren Gestaltung fest und erarbeitet die staatlichen Maßstäbe für die Beurteilung der Qualität in bezug auf die Gestaltung.

(2) Das Zentralinstitut leitet die in den Gutachterausschüssen des DAMW tätigen Gutachtergruppen für Gestaltung an und koordiniert ihre Arbeit.

### § 7

Das Zentralinstitut kann auf Grund von Verträgen Gestaltungsaufgaben übernehmen sowie Befugnisse und Aufgaben zur Entwicklung der Qualität industrieller Erzeugnisse bezüglich deren Gestaltung auf wissenschaftlich-technische Zentren, Forschungs- und Hochschulinstitute sowie auf andere Stellen im Unternehmen mit den Leitern der jeweils übergeordneten Organe auf vertraglicher Basis übertragen.

### § 8

(1) Das Zentralinstitut organisiert im nationalen Rahmen eine zentrale Dokumentation und Information auf dem Gebiet der Gestaltung und beteiligt sich im internationalen Rahmen an einem ständigen Informationsaustausch.

(2) Das Zentralinstitut propagiert und publiziert Erkenntnisse auf dem Gebiet der Gestaltung und organisiert in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Organen gemeinsam mit Betrieben sowie Instituten und anderen Einrichtungen Ausstellungen im In- und Ausland.

## § 9

Das Zentralinstitut nimmt in Abstimmung mit den zentralen Organen in internationalen Organisationen die Interessen der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet der Qualitätssicherung und -entwicklung bezüglich der Gestaltung wahr und arbeitet mit entsprechenden Einrichtungen der sozialistischen Länder zusammen.

## III.

**Leitung, Arbeitsweise und Struktur  
des Zentralinstituts für Gestaltung**

## § 10

(1) Das Zentralinstitut wird vom Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. Der Direktor ist dem Präsidenten des DAMW für die Tätigkeit des Zentralinstituts verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Direktor des Zentralinstituts wird durch den Präsidenten des DAMW berufen und abberufen.

(3) Die leitenden Mitarbeiter des Zentralinstituts sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Weisungen der übergeordneten Leiter in ihren Aufgabenbereichen entscheidungs- und weisungsbefugt. Sie sind den übergeordneten Leitern verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

## § 11

Struktur- und Stellenplan des Zentralinstituts werden nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bestätigt. Die Begründung oder Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter des Zentralinstituts erfolgt durch den Direktor des Zentralinstituts oder durch die von ihm beauftragten leitenden Mitarbeiter auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

## § 12

(1) Das Zentralinstitut ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Zentralinstitut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor vertreten. Bei Verhinderung des Direktors vertritt der von ihm bestimmte Stellvertreter das Zentralinstitut.

(3) Andere Mitarbeiter des Zentralinstituts sind im Rahmen der ihnen vom Direktor erteilten Vollmachten zur Vertretung des Zentralinstituts im Rechtsverkehr befugt.

## § 13

Für die Tätigkeit des Zentralinstituts und der von ihm Beauftragten werden Gebühren gemäß der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) und den dazu ergangenen Anordnungen erhoben, soweit es sich nicht um Leistungen auf Grund von Wirtschaftsverträgen handelt, für die Preise vereinbart werden.

## § 14

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 14. Oktober 1963 über das Zentralinstitut für Formgestaltung (GBl. II S. 739) außer Kraft.

Berlin, den 31. August 1965

**Der Präsident  
des Deutschen Amtes für Meßwesen  
und Warenprüfung  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Prof. Dr. habil. Lillie

**Anordnung Nr. 3\*  
über die örtliche Zuständigkeit der Senate und  
Kammern für Arbeitsrechtssachen bei den  
Bezirks- bzw. Kreisgerichten.**

Vom 10. September 1965

Die Entwicklung der Rechtsprechung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts erfordert die Bildung von Kammern für Arbeitsrechtssachen bei allen Kreisgerichten gemäß § 39 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I S. 45). Aus diesem Grunde wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

## § 1

Die Anordnung vom 27. Juni 1963 über die örtliche Zuständigkeit der Senate und Kammern für Arbeitsrechtssachen bei den Bezirks- bzw. Kreisgerichten (GBl. II S. 518) und die Anordnung Nr. 2 vom 25. Juli 1964 über die örtliche Zuständigkeit der Senate und Kammern für Arbeitsrechtssachen bei den Bezirks- bzw. Kreisgerichten (GBl. II S. 684) werden aufgehoben.

## § 2

Für die Durchführung von Verfahren in Arbeitsrechtssachen sind die Kreisgerichte nach den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I S. 45) und der Arbeitsgerichtsordnung vom 29. Juni 1961 (GBl. II S. 271) zuständig.

## § 3

Die bei den bisherigen Kammern für Arbeitsrechtssachen anhängigen Sachen gehen mit der Wahl der Richter des neu zuständigen Kreisgerichtes und in dem Stand, in dem sie sich zu diesem Zeitpunkt befinden, an dieses Gericht über.

## § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. September 1965

**Der Minister der Justiz  
I. V.: Ranke  
Erster Stellvertreter des Ministers**

\* Anordnung Nr. 2 vom 25. Juli 1964 (GBl. II Nr. 78 S. 664)

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 3045/2**

Preisverordnung Nr. 3045/2 vom 19. Juli 1965 — Flüssige Kraftstoffe, Petroleum und  
Rohbenzine —

*Dieser P-Sonderdruck ist zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim  
Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barkauf von Einzel-  
nummern in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstraße 6.*

WILLI STOPH

**Die Vorzüge der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung  
besser für den  
umfassenden Aufbau des Sozialismus in der DDR nutzen**

Aufgaben des Ministerrates und der Staats- und Wirtschaftsorgane zur Entwicklung der Volkswirtschaft

93 Seiten • Broschiert —,90 MDN

(Schriftenreihe des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik)

Ausgehend von einer exakten Einschätzung des erreichten Standes und den Hauptrichtungen der Entwicklung der Volkswirtschaft erläutert der Autor die Aufgaben des Ministerrates sowie der Staats- und Wirtschaftsorgane bei der weiteren Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems. Im Mittelpunkt stehen dabei Probleme der komplexen Planung und Leitung der Erhöhung der Wirksamkeit der wissenschaftlich-ökonomischen Forschung, der Investitionspolitik, der Anwendung des Systems ökonomischer Hebel u. a.

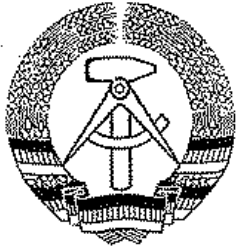
Durch die ausführliche Darlegung der gegenwärtigen Hauptaufgaben bildet die Arbeit in vieler Hinsicht auch eine wertvolle Ergänzung zum Erlaß des Staatsrates über die Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft.

Sichern Sie sich  
dieses wichtige Arbeitsmaterial durch sofortige Bestellung  
beim örtlichen Buchhandel

**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/85/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 63 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentralversand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstr. 6, Telefon: 51 63 21 — Gesamt-herstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck)

**Index 31 817**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 25. September 1965

Teil II Nr. 93

Tag	Inhalt	Seite
20. 9. 65	Preisverordnung Nr. 2046. — Futtermittel — .....	671
15. 9. 65	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft .....	677

### Preisverordnung Nr. 2046.

#### — Futtermittel —

Vom 20. September 1965

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### (1) Für die Erzeugnisse der Warennummern

11 11 00 00	Milokorn
11 11 10 00	Weizen
11 11 20 00	Roggen
11 11 30 00	Futtergerste
11 12 40 00	Futterhafer
11 12 60 00	Futtermais
11 12 70 00	Buchweizen
11 12 80 00	Hirse
11 12 90 00	Dinkel
11 15 20 00	Futterhülsenfrüchte außer Bittererzeugnissen
67 15 90 00	Futtermittel aus Stärke und Stärkeerzeugnissen
67 18 90 00	Futtermittel außer Wirkstoff- konzentraten und Zusätzen
67 19 10 00	sonstige pflanzliche Erzeugnisse für Futterzwecke
67 58 00 00	Rückstände und Nebenprodukte der Öl- und Fettgewinnung
67 67 10 00	Futtermehle aus Fischen und Krustentieren
68 41 40 00	Neben- und Abfallprodukte der Mälzereien

gelten die in dieser Preisverordnung festgesetzten Preise und Handelsspannen. Die angegebenen Warennummern beruhen auf der 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnis einschließlich der Ergänzungen und Bezeichnungen Nr. 1 bis 6 — Stand 1. Januar 1964 —.

(2) Die Bestimmungen dieser Preisverordnung gelten nicht für die im Rahmen von Kooperationsbeziehungen zwischen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben umgesetzten Futtermittel.

##### § 2

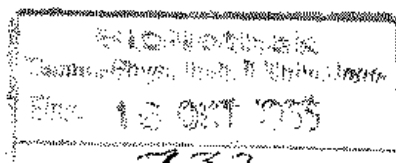
(1) Als Anlagen zu dieser Preisverordnung sind aufgeführt:

— Futtermittel, die nach der Futtermittelverordnung vom 22. Oktober 1964 (GBl. II S. 927) und der Anlage 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 31. Dezember 1964 zur Futtermittelverordnung (GBl. II 1965 S. 58) dem Staatlichen Futtermittelfonds zuzuführen sind:

- Anlage 1 Futtergetreide;
- Anlage 2 Mühlenerzeugnisse, die nicht zur menschlichen Ernährung bestimmt sind;
- Anlage 3 Rückstände und Nebenprodukte der Öl- und Fettgewinnung;
- Anlage 4 Neben- und Abfallprodukte der Mälzereien, Brauereien sowie Brennersien;
- Anlage 5 Futtermehle und andere Futtermittel aus der Be- und Verarbeitung des Fischfanges und der Tierkörperverwertung;
- Anlage 6 Nebenprodukte aus der Zuckerindustrie;
- Anlage 7 Sonstige Kartoffelerzeugnisse und Nebenprodukte;
- Anlage 8 Milcherzeugnisse für Futterzwecke auf Bezugsberechtigung;
- Anlage 9 Sonstige Futtermittel;
- Anlage 10 Mischfutter.

— Futtermittel, die nach der Futtermittelverordnung vom 22. Oktober 1964 und der Anlage 4 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 31. Dezember 1964 zur Futtermittelverordnung nicht dem Staatlichen Futtermittelfonds zuzuführen sind:

- Anlage 11 Futtermittel, die nicht im Staatlichen Futtermittelfonds erfaßt werden.



(2) Die Preise gemäß Abs. 1 dürfen von den Betrieben des volkseigenen Handels weder über- noch unterschritten werden. Von den Betrieben des sonstigen Handels dürfen die Preise gemäß Abs. 1 nicht überschritten werden. Gesetzliche Bestimmungen über die Berechnung von Preiszuschlägen und die Gewährung von Preisabschlägen bleiben unberührt.

(3) Die Sätze der Produktionsabgabe und der Verbrauchsabgabe werden den Räten der Bezirke und Kreise, Abteilung Finanzen, vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben. Diese Sätze werden von den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, allen Betrieben mitgeteilt. Die Verpflichtung der Betriebe, die Sätze der Produktionsabgabe und der Verbrauchsabgabe bei dem für sie zuständigen Organ zu erfragen, bleibt hiervon unberührt.

### § 3

#### Großhandelsspannen und Kleinstmengenzuschläge

(1) Die Großhandelsabgabepreise bilden sich wie folgt:

- für die Erzeugnisse gemäß Anlage 1:  
Erzeugerpreis zuzüglich einer Großhandelsspanne von 53,— MDN/t;
- für die Erzeugnisse der Anlagen 2 bis 7, 9 und 10 außer Grünmehl:  
Grundpreis bzw. Industrieabgabepreis bei Mischfuttermitteln zuzüglich einer Großhandelsspanne  
im Streckengeschäft von 19,— MDN/t,  
im Lagergeschäft von 34,— MDN/t.  
Für Grünmehl beträgt die Großhandelsspanne  
im Streckengeschäft 25,— MDN/t,  
im Lagergeschäft 34,— MDN/t.

Der in der Großhandelsspanne für Lagergeschäfte enthaltene Lagerzuschlag ist nur einmal zu berechnen. Sind mehrere Handelsbetriebe eingeschaltet, so ist der Lagerzuschlag entsprechend der Leistung zu teilen.

(2) Für die Erzeugnisse gemäß Anlage 8 sind die Handelsspannen in der Preisliste aufgeführt.

(3) Wird bei den Erzeugnissen der Anlage 11 zwischen dem Produktionsbetrieb und dem Endverbraucher ein Handelspartner eingeschaltet, so gelten die in der Anlage 11 enthaltenen Großhandelsspannen zuzüglich der preisrechtlich zulässigen Transportkosten.

(4) Die Verbraucherpreise der Anlagen 1 bis 10 bilden sich aus den Großhandelspreisen zuzüglich eines Kleinstmengenzuschlages bei Abgaben bis zu 100 kg je kg = 0,04 MDN.

### § 4

#### Grundpreise und Frachtstellung

(1) Die Industrieabgabepreise bei Mischfuttermitteln und Grundpreise gelten „ab Werk verladen“. Die Großhandelsabgabepreise gelten „frei Empfangsstation“.

(2) Bei Lieferungen mit nicht schienenengebundenen Straßenfahrzeugen gelten die Großhandelsabgabepreise „frei vors Haus“.

(3) Bei Abholung durch den Verbraucher ab Werk oder Lager berechnet der Großhandel den Großhandelsabgabepreis. Der Großhandel vergütet die Transportkosten in Höhe des zulässigen Beförderungsentgeltes oder in Höhe der vereinbarten Vergütungssätze unter Berücksichtigung des wirtschaftlichsten Transportmittels.

(4) Bei Einschaltung der BHG gelten die Großhandelsabgabepreise „ab Lager“ der BHG.

(5) Die gemäß den Absätzen 1 bis 4 genannten Preise der Anlagen 1 bis 11 verstehen sich wie folgt:

- Anlage 1 „netto für lose Ware“;
- Anlage 2 „ingesackt, netto, ausschließlich Gewebesack oder einschließlich Papiertüte“;
- Anlage 3 „ingesackt, netto, ausschließlich Gewebesack oder einschließlich Papiertüte“;
- Anlage 4 „ingesackt, netto, ausschließlich Gewebesack oder einschließlich Papiertüte“;
- Anlage 5 „netto, einschließlich branchenüblicher Verpackung“;
- Anlage 6 „netto für lose Ware“, ausgenommen Futterzucker, dessen Preis sich netto, eingesackt, ausschließlich Gewebesack versteht;
- Anlage 7 „ingesackt, netto, ausschließlich Gewebesack oder einschließlich Papiertüte“;
- Anlage 8 „netto für lose Ware“.

Von dieser Regelung sind die Produkte der Warennummern 67 53 27 00, 67 53 21 00, 67 53 23 00 und Kälberaufzuchtmitel ausgenommen; deren Preise verstehen sich „ingesackt, netto, ausschließlich Gewebesack, einschließlich Papiertüte“;

- Anlage 9 „ingesackt, netto, ausschließlich Gewebesack oder einschließlich Papiertüte“, bei Schweinefett branchenübliche Verpackung; bei Grünmehl eingesackt, netto, ausschließlich Verpackungsmaterial;
- Anlage 10 „ingesackt, netto, ausschließlich Gewebesack, einschließlich Papiertüte, lose netto und lose netto gepreßt“;
- Anlage 11 „netto für lose Ware“.

Von dieser Regelung sind die Produkte Klopf- und Kehrmehle, Kartoffelpülpe getrocknet, Biertreiber trocken, Schnitzelstaub, Sojakleie ausgenommen; deren Preise verstehen sich „ingesackt, netto, ausschließlich Gewebesack oder einschließlich Papiertüte“.

### § 5

#### Preiskalkulation

Die Preise für die Erzeugnisse der Anlage 10 sind durch die Betriebe eigenverantwortlich zu kalkulieren.



## § 6

**Umbewertung der Futtermittel**

Die am Tage des Inkrafttretens dieser Preisordnung vorhandenen Futtermittelbestände im Handel und in den Kraftfuttermischwerken sind dem zuständigen Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb für landwirtschaftliche Erzeugnisse zu melden. Die Umbewertung und Abführung der Differenzbeträge hat nach Weisung des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu erfolgen.

## § 7

**Wirkung auf abgeschlossene Verträge**

Diese Preisordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen sind.

## § 8

**Inkrafttreten**

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Preisordnung Nr. 1010 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Preise für Futtermittel — (Sonderdruck Nr. P 395 des Gesetzblattes), außer den Industrieabgabepreisen der Preislisten A, B, C, D, E, F, G;
- die Preisordnung Nr. 1010/1 vom 28. Februar 1959 — Anordnung über die Preise für Futtermittel — (GBl. I S. 171);
- die Preisordnung Nr. 1010/2 vom 10. Dezember 1964 — Futtermittel — (GBl. II S. 1042);
- der § 8 der Anordnung Nr. 2 vom 26. April 1965 über den Aufkauf von Grünmehl (GBl. II S. 375);
- alle Preisbewilligungen für die unter den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallenden Erzeugnisse.

Berlin, den 20. September 1965

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

Der Vorsitzende  
des Staatlichen Komitees  
für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher  
Erzeugnisse

I. V.: Kührig  
Minister  
und Erster Stellvertreter  
des Produktionsleiters

Dr. Koch  
Staatssekretär

**Anlage 1**

zu vorstehender Preisordnung Nr. 2046

**Preise für Futtergetreide**

Warennummer	Produkt	— MDN je t — Erzeugerpreis
11 11 30 00	Futtergerste	330,—
11 12 40 00	Futterhafer	420,—
11 12 60 00	Futtermais	320,—
11 11 20 00	Roggen	400,—

Warennummer	Produkt	— MDN je t — Erzeugerpreis
11 11 10 00	Weizen	350,—
11 12 70 00	Buchweizen	350,—
11 12 00 00	Dinkel	145,—
11 12 80 00	Hirse	430,—
11 11 00 00	Milicorn	350,—
11 15 20 00	Futterhülsenfrüchte außer Bitterlupinen	293,—
11 12 50 00	Gemenge	wird nach den Anteilen der verschie- denen Ge- treidearten berechnet

**Anmerkung:** Für Futtergetreide gelten die Gütebestimmungen entsprechend den Standards für Getreide in Verbindung mit den Preisbestimmungen für Getreide.

**Anlage 2**

zu vorstehender Preisordnung Nr. 2046

**Preise für Mühlenerzeugnisse, die nicht zur menschlichen Ernährung bestimmt sind**

Warennummer	Produkt	— MDN je t — Grundpreis
67 18 12 00	Weizenkleie	142,—
67 18 12 00	Weizenschälkleie	110,—
67 18 13 00	Weizenkeime	152,—
67 18 14 00	Weizennachmehl W 2300	280,—
67 12 41 00	Weizenflocken	350,—
67 18 23 00	Roggenkleie 997	140,—
67 18 23 00	Roggenkleie R 1150	130,—
67 18 23 00	Roggenkleie R 1500	85,—
67 18 23 00	Roggenschälkleie	60,—
67 18 24 00	Roggenkeime	145,—
67 18 49 00	Hafereschälkleie und Restmehle	120,—
67 18 49 00	Futterhaferflocken	605,—
67 18 43 00	Hafereschalen	40,—
67 18 49 00	Spitz- und Kleinhafer	195,—
67 18 41 00	Hafermehl, unpräpariert	620,—
67 18 41 00	Haferkerne	608,—
67 18 39 00	Gerstenfuttermehl mit höchstens 8 % Rohfaser	208,—
67 18 39 00	Gerstenschleifmehl	282,—
67 12 42 00	Gerstenflocken	330,—
67 18 23 00	Gerstenkleie mit höchstens 16 % Rohfaser	168,—
67 18 39 00	Gerstenschälkleie mit höchstens 25 % Rohfaser	112,—
67 18 32 00	Gerstenschalen mit mehr als 25 % Rohfaser	40,—
67 18 90 00	Reisfuttermehl	224,—
67 18 90 00	Erbsenschälkleie	175,—
67 18 90 00	Erbsenschalen	40,—
67 18 00 00	Reinigungsabfälle	30,—

**Anlage 3**

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 2046

**Preise für Rückstände und Nebenprodukte  
der Öl- und Fettgewinnung**

Waren- nummer	Produkt	— MDN je t — Grundpreis
67 58 40 00	Sojaextraktionsschrot, getoastet	400,—
67 58 40 00	Sojaextraktionsschrot, ungetoastet	360,—
67 58 30 00	Sojakuchen	360,—
67 58 40 00	Erdnußextraktionsschrot	310,—
67 58 40 00	Erdnußexpeller	300,—
67 58 40 00	Baumwollextraktionsschrot aus entschälter Saat	365,—
67 58 40 00	Baumwollexpeller	295,—
67 58 40 00	Baumwollextraktionsschrot aus ungeschälter Saat	155,—
67 58 30 00	Baumwollsaatkuchen aus ungeschälter Saat	155,—
67 58 30 00	Baumwollsaatkuchen aus entschälter Saat	300,—
67 58 40 00	Leinextraktionsschrot	300,—
67 58 40 00	Leinexpeller	290,—
67 58 40 00	Leindotterextraktionsschrot	300,—
67 58 30 00	Leinkuchen	295,—
67 58 40 00	Kopraextraktionsschrot	250,—
67 58 40 00	Kopraexpeller	240,—
67 58 30 00	Kokoskuchen	200,—
67 58 40 00	Palmkernextraktionsschrot	250,—
67 58 30 00	Palmkernkuchen	200,—
67 58 40 00	Rapsextraktionsschrot	200,—
67 58 40 00	Krambeextraktionsschrot, unbehandelt	170,—
67 58 40 00	Senfsaatextraktionsschrot	200,—
67 58 30 00	Senfkuchen	180,—
67 58 40 00	Sonnenblumenextraktionsschrot, ungeschält	120,—
67 58 40 00	Sonnenblumenextraktionsschrot, geschält	320,—
67 58 30 00	Sonnenblumenkuchen aus geschälter Saat	305,—
67 58 30 00	Sonnenblumenkuchen aus ungeschälter Saat	105,—
67 58 40 00	Mohnextraktionsschrot	200,—
67 58 30 00	Mohnsaatkuchen	180,—
67 58 40 00	Sesamextraktionsschrot	290,—
67 58 30 00	Sesamextraktionskuchen	300,—

**Anlage 4**

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 2046

**Preise für Neben- und Abfallprodukte  
der Mälzereien, Brauereien sowie Brennereien**

Waren- nummer	Produkt	— MDN je t — Grundpreis
68 41 40 00	Malzkleie	110,—
68 41 41 00	Gerstenausputz	150,—
68 41 42 00	Halbkörner	231,—
68 41 43 00	Flachgerste	231,—
68 41 45 00	Malzpolierabfälle	40,—
68 41 46 00	Malzkeime	150,—

**Anlage 5**

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 2046

**Preise für Futtermehle und andere Futtermittel  
aus der Be- und Verarbeitung des Fischfanges und  
der Tierkörperverwertung**

Waren- nummer	Produkt	— MDN je t — Grundpreis
67 67 11 00	Fischmehl I, Proteingehalt bis unter 60 %	475,—
67 67 11 00	Fischmehl II, Proteingehalt von 60 bis unter 65 %	320,—
67 67 11 00	Fischmehl III, Proteingehalt 65 bis unter 70 %	570,—
67 67 11 00	Fischmehl IV, Proteingehalt von 70 % und darüber	600,—
67 46 97 00	Tierkörpermehl, entfettet, mindestens 60 % Rohprotein, höchstens 12 % Fett	330,—
67 46 97 00	Tierkörpermehl, entfettet, unter 60 % Rohprotein, höchstens 12 % Fett	300,—
67 46 99 00	Tierkörperkuchen, mindestens 60 % Rohprotein, nicht entfettet	300,—
67 46 99 00	Tierkörperkuchen, unter 60 % Rohprotein, nicht entfettet	270,—
67 46 95 00	Blutmehl	1000,—
67 67 22 00	Spezialfuttermehl (Saßnitzer)	720,—
67 67 21 00	Fischpreßwasserextrakt, höchstens 50 % Wasser	350,—
67 67 21 00	Fischpreßwasserextrakt mit höchstens 5 % Wasser	500,—
67 67 11 00	Fischpreßkuchen, Proteingehalt bis unter 60 %	463,—
67 67 11 00	Fischpreßkuchen, Proteingehalt 60 bis unter 65 %	508,—
67 67 11 00	Fischpreßkuchen, Proteingehalt 65 bis unter 70 %	558,—
67 67 11 00	Fischpreßkuchen, Proteingehalt 70 % und darüber	588,—

Warennummer	Produkt	– MDN je t – Grundpreis
68 57 82 00	Futterhefe von 45 % Rohprotein und darüber	675,–
68 57 82 00	Futterhefe von 40 % bis unter 45 % Rohprotein	625,–
68 57 82 00	Futterhefe von 35 bis unter 40 % Rohprotein	575,–
68 57 80 00	Futterhefe, bestrahlt 5000 IE/g	2500,–

**Anlage 6**

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 2046

**Preise für Nebenprodukte aus der Zuckerindustrie**

Warennummer	Produkt	– MDN je t – Grundpreis
67 33 10 00	Vollwertige Rübenschnitzel Sorte I	200,–
67 33 10 00	Vollwertige Rübenschnitzel Sorte II	180,–
67 33 10 00	Vollwertige Rübenschnitzel Sorte I	410,–*
67 33 10 00	Vollwertige Rübenschnitzel Sorte II	390,–*
67 33 20 00	Steffenschnitzel	170,–
67 33 40 00	Trockenschnitzel, unmelassiert	150,–
67 33 30 00	Naßschnitzel 12 % Trockensubstanz	15,–
67 37 10 00	Melasse	60,–
67 35 12 00	Futterzucker (Rohzucker II)	1000,–

\* Dieser Preis gilt nur für die Mengen, die den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben außerhalb entstehender Bezugsrechte bereitgestellt werden.

**Anlage 8**

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 2046

**Preise für Milcherzeugnisse für Futterzwecke auf Bezugsberechtigung**

Warennummer	Produkt	Grundpreis MDN/t	Großhandels- spanne MDN/t
67 53 27 00	Trockenmagermilch im Sprühverfahren	1965,–	115,–
67 53 23 00	Trockenmagermilch im Walzverfahren	1820,–	105,–
	Kälberaufzuchtmitel	2000,–	120,–
67 53 21 00	Walzenvollmilchpulver	2275,–	120,–
67 51 22 00	Entrahmte Milch	130,–	
67 51 21 00	Vollmilch mit einem Fettgehalt von 2,5 %	250,–	
67 51 21 00	Vollmilch mit einem Fettgehalt von 2,0 %	220,–	
67 51 22 00	Entrahmte Milch für Rücklieferungsansprüche	60,–	
<b>Lohnverarbeitung</b>			
67 53 27 00	Herstellung von Walzen- u. Sprühmilchpulver	400,–	

**Anmerkung:** Für die Abpackung in Leihsäcken werden folgende Zuschläge berechnet:

- a) bei vollwertigen Zuckerschnitzeln  
6,50 MDN je t für die Absackung  
+ 0,10 MDN Abnutzungsgebühr je Sack.
- b) bei Trockenschnitzeln  
9,– MDN je t für die Absackung  
+ 0,10 MDN Abnutzungsgebühr je Sack.

Für die Absackung in Papiersäcken werden folgende Zuschläge berechnet:

- a) bei vollwertigen Zuckerschnitzeln  
6,50 MDN je t für die Absackung  
+ MDN Neuwert für verkäufliche Papiersäcke.
- b) bei Trockenschnitzeln  
9,– MDN je t für die Absackung  
+ MDN Neuwert für verkäufliche Papiersäcke.

**Anlage 7**

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 2046

**Preise für sonstige Kartoffelerzeugnisse und Nebenprodukte**

Warennummer	Produkt	– MDN je t – Grundpreis
	Kartoffelflocken	300,–
	Kartoffeltrockenschnitzel	300,–

**Anlage 9**

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 2046

**Preise für sonstige Futtermittel**

Warennummer	Produkt	— MDN je t — Grundpreis
67 15 51 00	Weizenkleber, trocken	525,—
67 15 55 00	Maiskleber 46,44 %	460,—
67 15 59 00	Maisarin	200,—
67 15 59 00	Übrige Maisstärkerückstände	200,—
67 19 00 00	Futterdatteln	210,—
67 19 00 00	Bataten	310,—
67 19 00 00	Tapiocamehl	320,—
67 19 00 00	Tapiocachips	300,—
67 19 00 00	Grünmehl Klasse A	480,—
67 19 00 00	Grünmehl Klasse B	440,—
67 46 99 00	Schweinefett	990,—

**Anlage 10**

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 2046

**Preise für Mischfutter**

Für die Preisbildung bei Mischfutter werden folgende Kalkulationsgrundlagen festgelegt:

1. Großhandelsabgabepreis für die zu Mischfutter verarbeiteten Rohstoffe

Als Großhandelsabgabepreis für Rohstoffe gelten die in dieser Preisanordnung festgelegten Preise der Anlagen 1 bis 9 einschließlich der in gesetzlichen Bestimmungen besonders geregelten Zu- und Abschläge. Bei Rohstoffen, die nicht in dieser Preisanordnung angeführt sind und direkt ab Herstellerwerk bezogen werden, sind die Einstandspreise (IAP und Fracht bis Empfangsstation) zu kalkulieren. Sonderpreisregelungen der Herstellerbetriebe gelten ebenfalls als Großhandelsabgabepreise im Sinne dieser Preisanordnung.

Zu den Einstandspreisen gehören weiter die vorberechneten Papiertüten und Abnutzungsgebühren für Websäcke. Nicht kalkulierbar sind die vom VEAB berechneten Aufsackkosten bei Lieferung von gesacktem Futtergetreide.

2. 0,5 % des Rohstoffwertes als Schwundausgleich

Die Menge der zu Mischfutter verarbeiteten Rohstoffe im Sinne dieser Preisanordnung entspricht der Menge der herzustellenden Fertigprodukte. Alle Schwundverluste, die beim Mahl- und Misch-

prozeß entstehen — einschließlich der Verluste beim Schroten —, werden mit den angeführten 0,5 % des Rohstoffwertes als Schwundausgleich finanziell abgegolten. Diese Regelung gilt auch dann, wenn die Schroten nicht im eigenen Betrieb durchgeführt wird.

3. Be- und Verarbeitungskosten einschließlich Gewinn und Produktions/Verbrauchsabgabe für Mischfutter je t

	MDN/t
— Mischfutter für Schweine	24,—
— Ferkelaufzuchtfutter	29,—
— Mischfutter für Rinder und Pferde	24,—
— Kälberaufzuchtfutter	39,—
— Mischfutter für Geflügel	22,—
— Wirkstoffmischungen	41,—
— Eiweißkonzentrate und Vormischungen für Futtergemische	26,—

Bei loser Verladung verringern sich die Be- und Verarbeitungskosten um 1,— MDN/t.

Die Be- und Verarbeitungskosten dürfen für das Mischfutter nur einmal in Ansatz gebracht werden. Kosten für Vormischungen im eigenen Betrieb dürfen nicht berechnet werden.

In den Be- und Verarbeitungskosten sind gleichzeitig die Kosten für die Warenbewegung, Rohstofflagerung und Zinsen enthalten. Mit diesen Beträgen sind gleichzeitig die Anfuhrkosten ab Empfangsstation und sonstigen Warenbezugs- und innerbetrieblichen Transportkosten abgegolten.

4. Mahllohn je t gemahlene Bestandteile des Mischfutters

	MDN/t
— Für Zuckerschnitzel und Expeller	15,—
— für alle anderen Bestandteile	12,—

Der Mahllohn kann für alle Bestandteile des Mischfutters berechnet werden, die vor dem Einsatz auf Grund des geforderten Feinheitsgrades zerkleinert werden müssen.

5. Preßkosten 7,— MDN/t

Die Preßkosten gelten für alle Mischfuttermittel.

6. Kosten für Verpackungsmaterial

Das Verpackungsmaterial ist zum Selbstkostenpreis zu kalkulieren. Als Einstandspreis gelten die Preise frei Werk zuzüglich Bindladen und Anhänger. Kosten für Gewebesäcke sind gesondert in Rechnung zu stellen.

**Anlage 11**

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 2046

**Futtermittel, die nicht im Staatlichen  
Futtermittelfonds erfaßt werden**

Waren- nummer	Produkt	Grundpreis MDN/t	Großhandels- spanne MDN/t
67 18 49 00	Klopf- und Kehrmehle	60,—	10,—
67 16 22 00	Kartoffelpülpe, feucht	12,—	1,—
67 16 22 00	Kartoffelpülpe, gepreßt	16,—	1,—
67 16 23 00	Kartoffelpülpe, getrocknet	105,—	10,—
68 45 60 00	Abfallhefe, dickflüssig	20,—	1,—
68 45 62 00	Abfallhefe, naß und gepreßt	100,—	10,—
	Dünnschlempe je hl	0,55	
68 58 20 00	Melasse-Dickschlempe	22,—	1,—
68 45 64 00	Naßtreber	28,—	1,—
68 45 65 00	Biertreber, trocken	140,—	10,—
67 33 10 00	Schnitzelstaub von Zuckerschnitzeln	30,—	10,—
67 33 20 00	Schnitzelstaub von Steffenschnitzeln	30,—	10,—
67 33 40 00	Schnitzelstaub von Trockenschnitzeln	30,—	10,—
68 41 44 00	Schwimmgerte	15,—	
67 52 14 00	Molkenschlempe	90,—	
67 52 14 00	Molkeneiweiß, getrocknet	448,—	
67 15 19 00	Weizenabfallstärke mit etwa 50 % Trockensubstanz	270,—	10,—
67 15 19 00	Weizenabfallstärke mit etwa 4 % Trockensubstanz	20,—	1,—
67 52 20 00	Molke – nach Vereinbarung bis zu	10,—	
11 32 11 00	Rübenschwänze	15,—	
	Sojakleie	149,—	10,—
67 46 91 00	Schwarten, gekocht aus Aspikgewinnung	132,—	
67 46 94 00	Konserviertes Blut	120,—	
67 46 98 00	Griebenkuchen	150,—	
	Tropfmilch mit natürlichem Fettgehalt	200,—	
	Tropfmilch mit 0,8 % Fettgehalt	90,—	
	Tropfmilch mit 1,0 % Fettgehalt	100,—	
	Tropfmilch mit 1,2 % Fettgehalt	108,—	
	Tropfmilch entrahmt	60,—	

**Sechste Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über die Regelung der  
Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft.****Vom 15. September 1965**

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 28. Juni 1956 über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 558) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte folgendes bestimmt:

**§ 1**

§ 3 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. September 1956 zur Verordnung über die

\* 5. DE vom 17. November 1964 (GBl. II Nr. 118 S. 933)

Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 1159) wird wie folgt ergänzt:

„Die Erlaubnis für Schausteller, die der fachlichen Zuständigkeit des Ministeriums für Kultur unterstehen, wird für längstens 5 Kalenderjahre erteilt; Satz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend“.

**§ 2**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 15. September 1965

**Der Minister für Kultur**  
Bentzien

## Das Allgemeine Warenverzeichnis und die Schlüsseliste

für Produktion, Materialwirtschaft und Außenhandel werden nicht mehr herausgegeben.

Auf Grund eines Beschlusses der Ökonomischen Kommission beim Präsidium des Ministerrates gibt die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik dafür eine ab Planjahr 1967 gültige

# Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR

heraus.

Einzelheiten der Anwendung regeln die Planmethodischen Bestimmungen und die Abrechnungsmethodiken der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

Die Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur erscheint in folgenden Teilabschnitten:

Teil I	Energie, feste und flüssige Brennstoffe, Erzeugnisse der Schwarz- und NE-Metallurgie, der Gießereien und Schmieden
Teil II	Erzeugnisse des Maschinenbaus, Elektrotechnik, Elektronik und Metallverarbeitung
Teil III	Erzeugnisse der Chemie
Teil IV	Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie, Glas- und feinkeramischen Industrie, Holzverarbeitenden Industrie, Zellstoffs- und Papierindustrie, polygraphischen Industrie, Kulturwarenindustrie, der Wasserwirtschaft und Altstoffe
Teil V	Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie
Teil VI	Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie und Landwirtschaft
Teil VII	Erzeugnisse der Bauwirtschaft
Teil VIII	Stichwortverzeichnis zur Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur

Die einzelnen Teile der Nomenklatur erscheinen in der Zeit vom Dezember 1965 bis Februar 1966.

Bestellungen sind möglichst sofort — spätestens jedoch bis zum 30. November 1965 — zu richten nur an den

**ZENTRAL-VERSAND ERFURT**  
501 Erfurt, Postschließfach 696.

Bitte erleichtern Sie die Registrierung durch übersichtliche Bestellaufgabe, d. h., als Überschrift setzen Sie das Kennwort „Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR“ und danach untereinander zuerst stets Anzahl und daneben gewünschte Nummer vom Teilabschnitt (also ohne Text).

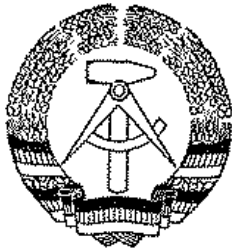
Vergessen Sie auch nicht Ihre genaue Anschrift mit Postleitzahl und Bank- bzw. Postscheck-Konto.

Nur die bis zum 30. November 1965 eingegangenen Bestellungen können berücksichtigt werden.

**STAATSV ER L A G**  
**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 205 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/65:DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,20 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 4 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentralversand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Rößstr. 6, Telefon: 51 05 21 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965	Berlin, den 27. September 1965	Teil II Nr. 94
------	--------------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
16. 9. 65	Dritte Durchführungsbestimmung zum Jugendgesetz der DDR. — Berufswettbewerb —	679
3. 9. 65	Anordnung Nr. 2 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Preise wirksam werden .....	680

### Dritte Durchführungsbestimmung\* zum Jugendgesetz der DDR. — Berufswettbewerb —

Vom 16. September 1965

Auf der Grundlage des Jugendgesetzes der DDR vom 4. Mai 1964 (GBl. I S. 75), des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) und des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) wird in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Durchführung des Berufswettbewerbes folgendes bestimmt:

#### § 1

##### Ziel und Aufgaben

(1) Der Berufswettbewerb ist der sozialistische Massenwettbewerb der Lehrlinge und Schüler der Oberschulen — im weiteren Lehrlinge genannt — während ihrer beruflichen Ausbildung. Er dient dazu, die Lehrlinge zu Höchstleistungen in der Ausbildung und einem bestmöglichen Ausbildungsabschluß zu führen und sie auf ihre schöpferische Tätigkeit als sozialistische Facharbeiter vorzubereiten.

(2) Durch die Teilnahme der Lehrlinge am Berufswettbewerb werden die Arbeitsmoral und das Verantwortungsbewußtsein, die Disziplin und der Lerneifer, der Sinn für die sozialistische Gemeinschaftsarbeit, das ökonomische Denken und bewußte Handeln für den umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik entwickelt.

#### § 2

##### Inhalt

(1) Der Berufswettbewerb wird von den Zielen und Aufgaben der sozialistischen Berufsausbildung und des sozialistischen Massenwettbewerbes der Werktätigen bestimmt. Zum Inhalt gehören:

- Verbesserung der Leistungen im theoretischen und praktischen Unterricht;
- zielgerichtete Mitarbeit in Lern- und Arbeitsgemeinschaften, Klubs Junger Neuerer und sozialistischen Forschungskollektiven;
- Lösung von Aufgaben, die zur Erfüllung und Übererfüllung qualitativer und quantitativer Kennziffern des Produktionsprogramms der Ausbildungsstätte und des Betriebes bzw. der Pläne der Einrichtungen beitragen;
- Verwirklichung von Aufgaben aus den Rationalisierungs- und Rekonstruktionsprogrammen, insbesondere aus dem Plan Neue Technik;
- Erarbeitung und Realisierung von Verbesserungsvorschlägen;
- Anfertigung von Lehrmitteln oder Geräten für die Ausbildung.

(2) Der Berufswettbewerb ist auf der Grundlage von Wettbewerbsvereinbarungen zwischen den Lehrlingskollektiven und der Leitung des Betriebes, der Einrichtung oder der Ausbildungsstätte sowie auf der Grundlage von Verpflichtungen der Lehrlinge zu führen. Die Vereinbarungen und Verpflichtungen sind insbesondere auf die Ziele und Aufgaben der Ausbildung zu orientieren und sollen nach erzieltm Nutzen, erreichter Qualität und erfüllten Terminen meßbar und abrechenbar sein.

(3) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften haben die Lehrlinge in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend und der Gewerkschaften auf der Grundlage der perspektivischen Entwicklung des Betriebes mit den konkreten Zielen und Aufgaben der Berufsausbildung und des Betriebsplanes vertraut zu machen und alle Voraussetzungen zu schaffen, daß die Lehrlinge ihrem Ausbildungsstand entsprechende Aufgaben im Berufswettbewerb übernehmen und erfüllen können.

\* 2. DB vom 17. Mai 1965 (GBl. II Nr. 56 S. 281)

18. OKT 1965  
7 7 2

## § 3

**Durchführung**

(1) Der Berufswettbewerb ist auf der Grundlage der Wettbewerbskonzeption für den sozialistischen Massenwettbewerb der Werktätigen des jeweiligen Industrie- und Wirtschaftszweiges oder der Betriebe und Einrichtungen öffentlich zu führen. Für die Teilnahme am Berufswettbewerb sollen alle Lehrlinge gewonnen werden.

(2) Der Berufswettbewerb wird während der gesamten beruflichen Ausbildung geführt. Der Zeitraum für einen Wettbewerbsabschnitt wird von den Wettbewerbszielen, dem Ablauf des Schul- und Lehrjahres sowie von den Vereinbarungen und den Verpflichtungen der Lehrlinge und Lehrlingskollektive bestimmt.

(3) Im Berufswettbewerb sind verschiedene Formen des Leistungsvergleichs von Lehrling zu Lehrling, zwischen Lehrlingskollektiven und den Ausbildungsstätten anzuwenden. Der komplexe Wettbewerb ist besonders zu fördern.

(4) Die Bewertung der Wettbewerbsergebnisse erfolgt auf der Grundlage der Wettbewerbsvereinbarungen und der Verpflichtungen der Lehrlinge und Lehrlingskollektive. Bewertet werden die praktischen Arbeitsergebnisse in Übereinstimmung mit den Leistungen in der theoretischen Ausbildung. Die politische und moralische Entwicklung des Lehrlings ist dabei zu berücksichtigen.

(5) Die erfolgreichsten Lehrlingskollektive und Lehrlinge sind für hervorragende Leistungen im Berufswettbewerb öffentlich durch Medaillen in Bronze, Silber oder Gold auszuzeichnen. Weiterhin können andere zweckmäßige Formen der Anerkennung wie staatliche Auszeichnungen, Delegation zum Studium, vorzeitige Zulassung zur Facharbeiterprüfung entsprechend der geltenden Prüfungsordnung für die sozialistische Berufsausbildung, Studienreisen oder Sachpämien angewendet werden. Jede außergewöhnliche Leistung ist baldmöglichst anzuerkennen und erzieherisch zu nutzen.

(6) Die Wettbewerbsergebnisse sind regelmäßig gemeinsam mit den Lehrlingen auszuwerten. Die Auswertung ist von den Wettbewerbskommissionen der Betriebe und Einrichtungen vorzunehmen, in denen Lehrlinge aktiv mitwirken. Den Leitungen der Freien Deutschen Jugend und der Gewerkschaften wird empfohlen, ihre Vertreter in die Wettbewerbskommissionen zu delegieren.

(7) Die Auszeichnungen sollen vor allem an Staatsfeiertagen, in der „Woche der Jugend und Sportler“, zum Abschluß des Lehrjahres bzw. der Berufsausbildung oder zu zweigspezifischen Anlässen (z. B. Tag des Chemiearbeiters) vorgenommen werden.

(8) Die Messen der Meister von Morgen sind zu nutzen, um die besten Ergebnisse des Berufswettbewerbes auszustellen, die Erfahrungen der Lehrlinge und Lehrlingskollektive bei der Führung des Berufswettbewerbes auszutauschen sowie die besten Leistungen im Berufswettbewerb auszuzeichnen.

**Verantwortlichkeit**

## § 4

(1) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der

Genossenschaften sind für den Berufswettbewerb in ihren Bereichen verantwortlich. Sie sind verpflichtet, den Berufswettbewerb allseitig zu fördern und alle Voraussetzungen für die erfolgreiche Teilnahme der Lehrlinge am Berufswettbewerb zu schaffen. Sie haben die Wettbewerbskommissionen zu bestätigen, die Bewertungsgrundsätze festzulegen, die Wettbewerbsieger auszuzeichnen und dafür zu sorgen, daß die Leiter von Produktionsbereichen, die Direktoren der Ausbildungsstätten sowie die Lehrmeister und Lehrer den Berufswettbewerb unterstützen.

(2) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane können auf der Grundlage der Wettbewerbskonzeptionen für den sozialistischen Massenwettbewerb der Werktätigen ihres Industrie- und Wirtschaftszweiges oder zur Durchführung des überbetrieblichen Wettbewerbes zweigspezifische Richtlinien für den Berufswettbewerb erlassen.

## § 5

Auf der Grundlage der Wettbewerbsvereinbarungen und Verpflichtungen der Lehrlinge und Lehrlingskollektive in den Betrieben und Ausbildungsstätten haben die Direktoren der kommunalen Berufsschulen, der Oberschulen und Erweiterten Oberschulen die Leistungsvergleiche im Wettbewerb in geeigneter Weise zu unterstützen.

## § 6

**Schlußbestimmungen**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. September 1965 in Kraft.

Berlin, den 16. September 1965

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**A busch**  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Durchführung vorübergehender  
finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen  
Betrieben, für deren Erzeugnisse  
im Zusammenhang mit der Industriepreisreform  
neue Preise wirksam werden.**

**Vom 3. September 1965**

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, dem Minister für Bauwesen sowie dem Minister für Verkehrswesen wird in Ergänzung des § 8 der Anordnung (Nr. 1) vom 9. Dezember 1964 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Preise wirksam werden (GBl. II S. 995), folgendes angeordnet:

## § 1

Die Gewährung eines zeitweiligen produktionsgebundenen Gewinnausgleiches durch Zuführung aus dem Staatshaushalt an Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft ist von der Einleitung und Durchführung pro-

\* Anordnung (Nr. 1) vom 9. Dezember 1964 (GBl. II Nr. 122 S. 995)



duktivitäts- bzw. rentabilitätsfördernder Maßnahmen abhängig. Der Leiter bzw. Inhaber des Betriebes hat dazu einen Maßnahmenplan aufzustellen, der vom zuständigen wirtschaftsleitenden Organ zu bestätigen ist.

### § 2

(1) In den Maßnahmenplan gemäß § 1 sind die Maßnahmen aufzunehmen, die der Betrieb zur Aufholung der bestehenden Rückstände im Produktivitäts- bzw. Rentabilitätsniveau gegenüber dem im Preis gesellschaftlich anerkannten Niveau der Aufwendungen für die Erzeugnisse durchführt, insbesondere zur

- Verbesserung der betrieblichen Arbeitsorganisation,
- Veränderung der betrieblichen Technologie,
- Rationalisierung (u. a. mit Hilfe der Kleinmechanisierung),
- weiteren Spezialisierung der geplanten Produktion,
- Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse,
- sparsamen Verwendung von Material,
- weiteren Senkung der Selbstkosten.

In dem Maßnahmenplan ist festzulegen, bis wann der vorgesehene betriebliche Nutzen erreicht werden soll. Betriebe mit staatlicher Beteiligung haben die Maßnahmen in den Plan Neue Technik bzw. in den TOM-Plan aufzunehmen.

(2) Das zuständige wirtschaftsleitende Organ ist verpflichtet, den Betrieb bei der Ausarbeitung und Durchführung der ökonomischen Maßnahmen zu unterstützen. Dabei ist mit der jeweiligen Erzeugnisgruppe und bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung mit dem staatlichen Gesellschafter eng zusammenzuarbeiten.

(3) Dem Leiter bzw. Inhaber des Betriebes wird empfohlen, die Verpflichtungen zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität und Rentabilität im Betriebsvertrag bzw. in der Betriebsvereinbarung festzulegen.

### § 3

(1) Anträge auf Gewährung eines vorübergehenden produktionsgebundenen Gewinnausgleiches durch Zuführung sind über das zuständige wirtschaftsleitende Organ dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen,

einzureichen. Dabei ist der Stand der Durchführung der Maßnahmen gemäß § 1 nachzuweisen. Das wirtschaftsleitende Organ prüft die Anträge und schlägt dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, den Umfang des Gewinnausgleiches durch Zuführung vor.

(2) Beantragt der Betrieb im Laufe des Jahres die Gewährung von Abschlagzahlungen auf die zu erwartenden Zuführungen gemäß § 14 Abs. 3 der Anordnung (Nr. 1), schlägt das wirtschaftsleitende Organ nach Prüfung des Maßnahmenplanes gemäß § 1 dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, vor, in welchem Umfang Abschlagzahlungen zu gewähren sind.

### § 4

Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Finanzen, sichern, daß die Durchführung des vorübergehenden produktionsgebundenen Gewinnausgleiches durch Zuführung auf Grund des Nachweises über die eingeleiteten bzw. durchgeführten Maßnahmen erfolgt. Sie kontrollieren die kontinuierliche Erfüllung des Maßnahmenplanes gemäß § 1 und schlagen erforderlichenfalls weitere Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität und Rentabilität vor.

### § 5

Diese Anordnung ist auf Betriebe, die Gewinnausgleich durch Zuführung lediglich wegen entstehender Mehrkosten im Zusammenhang mit der preislich noch nicht neugeregelten Produktion – § 1 Abs. 3 der Anordnung (Nr. 1) – beantragen, nicht anzuwenden.

### § 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

(2) Betriebe, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung Abschlagzahlungen auf den zu erwartenden Gewinnausgleich erhalten haben, legen den Maßnahmenplan gemäß § 1 dem zuständigen wirtschaftsleitenden Organ bis zum 15. November 1965 vor.

Berlin, den 3. September 1965

**Der Minister der Finanzen**  
I. V.: K ä m i n s k y  
Erster Stellvertreter des Ministers

## Das Allgemeine Warenverzeichnis und die Schlüsseliste

für Produktion, Materialwirtschaft und Außenhandel werden nicht mehr herausgegeben.

Auf Grund eines Beschlusses der Ökonomischen Kommission beim Präsidium des Ministerrates gibt die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik dafür eine ab Planjahr 1967 gültige

# Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR

heraus.

Einzelheiten der Anwendung regeln die Planmethodischen Bestimmungen und die Abrechnungsmethodiken der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

Die Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur erscheint in folgenden Teilabschnitten:

Teil I	Energie, feste und flüssige Brennstoffe, Erzeugnisse der Schwarz- und NE-Metallurgie, der Gießereien und Schmieden
Teil II	Erzeugnisse des Maschinenbaus, Elektrotechnik, Elektronik und Metallverarbeitung
Teil III	Erzeugnisse der Chemie
Teil IV	Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie, Glas- und feinkeramischen Industrie, Holzverarbeitenden Industrie, Zellstoff- und Papierindustrie, polygraphischen Industrie, Kulturwarenindustrie, der Wasserwirtschaft und Altstoffe
Teil V	Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie
Teil VI	Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie und Landwirtschaft
Teil VII	Erzeugnisse der Bauwirtschaft
Teil VIII	Stichwortverzeichnis zur Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur

Die einzelnen Teile der Nomenklatur erscheinen in der Zeit vom Dezember 1965 bis Februar 1966.

Bestellungen sind möglichst sofort — spätestens jedoch bis zum 30. November 1965 — zu richten nur an den

**ZENTRAL-VERSAND ERFURT**  
501 Erfurt; Postschließfach 696.

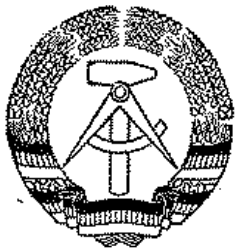
Bitte erleichtern Sie die Registrierung durch übersichtliche Bestellaufgabe, d. h., als Überschrift setzen Sie das Kennwort „Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR“ und danach untereinander zuerst stets Anzahl und daneben gewünschte Nummer vom Teilabschnitt (also ohne Text).

Vergessen Sie auch nicht Ihre genaue Anschrift mit Postleitzahl und Bank- bzw. Postscheck-Konto.

Nur die bis zum 30. November 1965 eingegangenen Bestellungen können berücksichtigt werden.

**STAATSV ERL A G**  
**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/65/DDR — Verlag: (619/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 2 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstr. 6, Telefon: 51 05 21 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) **Index 31 517**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 1. Oktober 1965

Teil II Nr. 95

Tag	Inhalt	Seite
17. 9. 65	Preisverordnung Nr. 3168. — Ausarbeitung von Kalkulationselementen und Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen in Vorbereitung der Industriepreisreform für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — .....	683

### Preisverordnung Nr. 3168.

— Ausarbeitung von Kalkulationselementen und Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen in Vorbereitung der Industriepreisreform für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues —

Vom 17. September 1965

#### I.

##### Geltungsbereich

##### § 1

(1) Die Bestimmungen dieser Preisverordnung gelten für volkseigene Betriebe, die

- a) den in der Anlage 1 zu dieser Preisverordnung aufgeführten VVB unterstehen,
- b) den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehen und Erzeugnisse des Warenbereiches 3 und der Warenzweige 277 und 287 herstellen, die einen wesentlichen Anteil an der Gesamtproduktion des betreffenden Betriebes ausmachen.

(2) Die Bestimmungen dieser Preisverordnung gelten ferner

- a) für alle anderen volkseigenen Betriebe, die Erzeugnisse des Warenbereiches 3 und der Warenzweige 277 und 287 herstellen,
- b) für Betriebe, die auf Grund der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) in Verwaltung genommen worden sind, sofern sie einen mit dem Staatshaushalt verbundenen Finanzplan aufstellen und Erzeugnisse des Warenbereiches 3 und der Warenzweige 277 und 287 herstellen,

vorausgesetzt, daß diese Erzeugnisse einen wesentlichen Anteil an der Gesamtproduktion des betreffenden Betriebes ausmachen.

(3) Die durch preisrechtliche Bestimmungen festgesetzten Preise bleiben von den Bestimmungen dieser Preisverordnung unberührt.

(4) Soweit zur Ermittlung der Preise Kalkulationsvorschriften in Form von Preisverordnungen bestehen, wie z. B. Lohn- und Reparaturarbeiten und Montageleistungen, sind diese Preisverordnungen anzuwenden.

(5) Die Bestimmungen dieser Preisverordnung sind für Kraftfahrzeugreparaturen und Gießereierzeugnisse nicht anzuwenden.

(6) Soweit von Betrieben gemäß Absätzen 1 und 2 Erzeugnisse hergestellt bzw. Leistungen durchgeführt werden, die nicht unter den Warenbereich 3 und die Warenzweige 277 und 287 fallen, gelten die hierfür erlassenen Preisverordnungen.

#### II.

##### Ausarbeitung von Kalkulationselementen

##### § 2

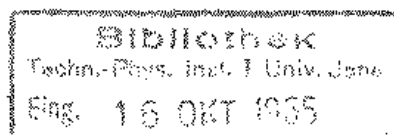
(1) Die Kalkulationselemente werden vom zuständigen Preisbildungsorgan unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Brancherichtlinien bewilligt.

(2) Bei der Ermittlung der Kalkulationselemente sind die in der Anlage 2 aufgeführten Kosten nicht kalkulationsfähig.

(3) Die Preisbildungsorgane können für bestimmte Fertigungen oder Leistungen Stundenverrechnungssätze bewilligen. Die Betriebe sind berechtigt, entsprechende Anträge zu stellen.

##### § 3

(1) Zur Bewilligung der Kalkulationselemente haben die Betriebe die hierzu erforderlichen Unterlagen des Finanzplanes 1965, insbesondere den Kostenplan, einzureichen. Entsprechend den Ergänzungsbestimmungen zur Planmethodik 1965 sind die Ergebnisse der II. Etappe der Industriepreisreform einzubeziehen und für ein Jahr vergleichbar zu machen. Zwecks Berücksichtigung der III. Etappe der Industriepreisreform ist eine Umrechnung der Kosten mit Hilfe der für die Durchführung der Industriepreisreform ermittelten Koeffizienten vorzunehmen, es sei denn, daß bei Ausarbeitung der Anträge auf Festsetzung der Kalkula-



tionsselemente bereits Preisordnungen der III. Etappe verkündet sind; alsdann sind die in diesen Preisordnungen festgesetzten Preise bei der Ausarbeitung der Anträge zu berücksichtigen.

(2) Die Auswirkungen der Umbewertung der Grundmittel — ohne Kosten für unterlassene Generalreparaturen — sind in den gemäß Abs. 1 einzureichenden Unterlagen zu berücksichtigen.

(3) Die Aufbereitung des Planes 1965 zum Zwecke der Bewilligung der Kalkulationselemente hat entsprechend den Festlegungen in den Brancherichtlinien bzw. den Festlegungen der wirtschaftsleitenden Organe zu erfolgen. Dabei müssen bei der Beantragung differenzierter Gemeinkostenzuschläge nach Kostenträgern oder Kostenstellen die entsprechenden Abrechnungsunterlagen des Jahres 1964 dem Antrag beigefügt werden. Abweichungen zum Plan 1965 aus dem veränderten Kosteninhalt sind nachzuweisen.

(4) Betriebe, die Industriezweigen angehören, in denen eine Verrechnung materialabhängiger Gemeinkosten vorgesehen ist, haben die Basis — Grundmaterial — entsprechend den Auswirkungen der Industriepreisreform zu korrigieren.

(5) In die Unterlagen gemäß Abs. 3 ist die im Bereich der Gemeinkosten für die Jahre 1966 und 1967 vorgesehene Selbstkostensenkung einzuarbeiten. Diese Selbstkostensenkung darf nicht niedriger sein, als die bei der Industriepreisreform für den gleichen Zeitraum im Gemeinkostenbereich berücksichtigte Senkung.

(6) Schrotterlöse sind als Kostengutschriften bei der Ermittlung der Kalkulationselemente zu behandeln oder bei der Einzelpreisbildung vom Grundmaterial abzusetzen. Die jeweils angewandte Methode ist bei der Beantragung der Kalkulationselemente anzugeben. Die Bewertung erfolgt zu den in den Preisordnungen der Industriepreisreform festgesetzten Preisen.

(7) Lohn für Stillstands- und Wartezeiten der Grundlohneempfänger ist zur Berichtigung der Basis in den einzureichenden Unterlagen dem direkten Grundlohn zuzurechnen.

(8) Der Plan 1965 ist um die in den Kosten enthaltene Abführung an den Fonds Technik des wirtschaftsleitenden Organs zu kürzen, soweit diese als Gemeinkosten geplant sind.

(9) Die nach Absätzen 1 bis 8 vorzunehmenden Korrekturen der Kosten sind gesondert nachzuweisen; sonstige Nachweise sind auf einem gesonderten Blatt zu erbringen.

(10) Die als direkte Grundkosten verrechneten Kostenarten sind anzugeben. Die im Grundmaterial enthaltenen Materialarten (Stahl, Holz, Normteile, Schweißmaterial, Farben usw.) sowie die im Lohn entsprechend der Festlegung des Betriebskollektivvertrages enthaltenen Zuschläge sind zu nennen.

(11) Folgende Aufstellungen sind weiterhin beizufügen:

a) Entwicklung der Warenproduktion zu Betriebspreisen von 1963 bis 1967 (Plan/Ist bzw. Plan), bewertet zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964,

b) Entwicklung der Selbstkostensenkung von 1963 bis 1967 (Plan/Ist bzw. Plan), aufgegliedert nach Grundmaterial, Grundlohn und Gemeinkosten.

(12) Die für die Ermittlung der Kalkulationselemente angewandten Bezugsbasen sind anzugeben.

(13) Die Preisbildungsorgane sind berechtigt, weitere Unterlagen, die für die Beurteilung der Kostenrechnungsunterlagen erforderlich sind, anzufordern.

#### § 4

(1) Die Betriebe geben in Prozent der Selbstkosten (ohne Kosten für Ausschuß und Nacharbeiten, Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen und ohne Forschungs-, Entwicklungs- und Anlaufkosten) und in MDN die Kosten an, die sie im Finanzplan 1965 für Ausschuß und Nacharbeiten, Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen geplant haben. Diese Kosten sind in den einzureichenden Unterlagen sichtbar auszugliedern. Der von den Betrieben für Ausschuß und Nacharbeiten, Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen ermittelte Prozentsatz darf bei der Preiskalkulation als Kalkulationselement angewandt werden, wenn er den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisordnung für die Betriebe verbindlichen Satz nicht überschreitet. Ist dies jedoch der Fall, so bleibt der bisher verbindliche Satz weiterhin gültig.

(2) Die Bewertung der Kosten für Ausschuß und Nacharbeiten, Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen erfolgt zu Planselbstkosten.

### III.

#### Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen zur Bewilligung der Kalkulationselemente

#### § 5

(1) Alle volkseigenen Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a haben die Unterlagen zur Bewilligung der Kalkulationselemente bis spätestens 31. Oktober 1965 an ihre zuständige VVB einzureichen.

(2) Alle volkseigenen Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b haben die Unterlagen zur Bewilligung der Kalkulationselemente bis spätestens 31. Oktober 1965 an den für sie zuständigen Wirtschaftsrat des Bezirkes einzureichen.

(3) Alle unter § 1 Abs. 2 fallenden Betriebe haben die Unterlagen zur Bewilligung der Kalkulationselemente bis spätestens 31. Oktober 1965 wie folgt einzureichen:

- die Betriebe gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. a beim Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Grundstoffe;
- die Betriebe gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. b bei dem für die Einzelpreisbildung zuständigen Zentralreferat des Büros der Regierungskommission für Preise.

(4) Die Generaldirektoren der VVB und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke sind dafür verantwortlich, daß die ihnen unterstehenden Betriebe die Vorlagetermine gemäß Absätzen 1 bis 3 einhalten.

## IV.

## Bildung von Kommissionen

## § 6

(1) Bei den VVB gemäß Anlage I sind Kommissionen zu bilden, die Vorschläge zur Bewilligung der Kalkulationselemente bzw. Stundenverrechnungssätze gemäß § 2 Abs. 3 für die Betriebe ausarbeiten, die der jeweiligen VVB unterstehen.

(2) Entsprechende Kommissionen sind bei den Wirtschaftsräten der Bezirke zu bilden. Sie arbeiten Vorschläge für die Festsetzung der Kalkulationselemente bzw. Stundenverrechnungssätze gemäß § 2 Abs. 3 für die Betriebe, die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehen, aus.

(3) Die Kommissionen gemäß Absätzen 1 und 2 bestehen aus:

- a) einem Vertreter der zuständigen VVB bzw. des Wirtschaftsrates des Bezirkes als Vorsitzenden, wobei im Falle des Abs. 2 ein Mitarbeiter des örtlich zuständigen Rates des Bezirkes, Abteilung Finanzen, Unterabteilung Preise, hinzuzuziehen ist,
- b) einem Vertreter des zuständigen Preisbildungsorgans,
- c) mehreren qualifizierten Mitarbeitern der Betriebe; gleichzeitig können zur Abstimmung mit den Ausarbeitungen im Rahmen der Industriepreisreform Mitarbeiter der Arbeitskreise der Industriepreisreform sowie Mitarbeiter aus den Erzeugnisgruppen herangezogen werden.

Die für die Kommissionen vorgesehenen Mitarbeiter der Preisbildungsorgane bzw. der Räte der Bezirke sind bis 20. Oktober 1965 der zuständigen VVB bzw. dem Wirtschaftsrat des Bezirkes zu benennen.

(4) Die Zahl der Kommissionsmitglieder gemäß Abs. 3 Buchst. c ist vom Generaldirektor der zuständigen VVB bzw. vom Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes in Übereinstimmung mit dem Leiter des zuständigen Preisbildungsorgans so festzulegen, daß der Zeitplan für den Ablauf der Bestätigung eingehalten werden kann.

(5) Die Kommissionen gemäß Absätzen 1 und 2 arbeiten am Sitz der VVB bzw. des Wirtschaftsrates des Bezirkes.

(6) Die Kommissionen gemäß Absätzen 1 und 2 und die Preisbildungsorgane sind berechtigt, im Zusammenhang mit der Festlegung der Kalkulationselemente Vertreter der Betriebe zur Auskunftserteilung vorzuladen bzw. Betriebsprüfungen durchzuführen.

(7) Die Kommissionen gemäß Absätzen 1 und 2 haben nach Beendigung der Arbeiten eine Abschlußbesprechung durchzuführen, in der sie dem Leiter des zuständigen Preisbildungsorgans ihre Vorschläge zur Festsetzung der Kalkulationselemente bzw. Stundenverrechnungssätze gemäß § 2 Abs. 3 unterbreiten. Der Leiter des zuständigen Preisbildungsorgans nimmt unter Beachtung dieser Vorschläge die Bewilligung der Kalkulationselemente bzw. Stundenverrechnungssätze vor.

## V.

## Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen

## § 7

(1) Für die Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen sowie für die Behandlung der Kosten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Allen Kalkulationen zu Preisbildungszwecken sind die zulässigen Materialpreise und tariflichen Löhne nach dem Stand der Inkraftsetzung der Preisordnungen der III. Etappe der Industriepreisreform zugrunde zu legen, es sei denn, daß etwas anderes ausdrücklich bestimmt wird.

(3) Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, ist die Bildung von innerbetrieblichen Materialverrechnungspreisen unter Beachtung der zulässigen Einkaufspreise und der bei wirtschaftlichem Warenbezug entstehenden Bezugskosten zulässig.

(4) Soweit Preisordnungen zulassen, daß für bestimmte Fertigungsarten oder Betriebe im Ausnahmefall höhere Preise, als in den Preislisten der jeweiligen Preisordnungen festgesetzt sind, bewilligt werden dürfen (z. B. Behelfsproduktion), sind Kalkulationen zu Preisbildungszwecken höchstens mit den in den Preisordnungen festgesetzten Preisen durchzuführen.

(5) Werden Materialpreise nach der Inkraftsetzung der Preisordnungen der III. Etappe der Industriepreisreform geändert, so sind die neu festgesetzten Materialpreise kalkulationsfähig, es sei denn, daß in den gesetzlichen Bestimmungen zur Einführung der neuen Preise etwas anderes ausdrücklich bestimmt wird.

(6) Werden Löhne nach der Inkraftsetzung der Preisordnungen der III. Etappe der Industriepreisreform geändert, so gilt die Anordnung vom 8. September 1959 über das Verbot von Preiserhöhungen aus Anlaß von Lohnerhöhungen (GBl. I S. 685).

(7) Produzieren Betriebe Materialien, Teile oder Baugruppen, deren Preise in Preisordnungen allgemein verbindlich festgesetzt sind, dürfen bei Verwendung dieser Materialien, Teile oder Baugruppen zur Herstellung eigener Erzeugnisse die festgesetzten Industrieabgabepreise kalkuliert werden, es sei denn, daß in den gültigen Preisvorschriften etwas anderes bestimmt ist oder wird.

## § 8

Die Sätze für Forschungs-, Entwicklungs- und Anlaufkosten werden vom Volkswirtschaftsrat in einer Liste zusammengestellt und bekanntgegeben. Diese Sätze sind von den Betrieben bei der Ausarbeitung von Kalkulationen für die einzelnen Erzeugnisse bzw. Erzeugnisgruppen ohne weitere Bewilligung anzuwenden.

## § 9

Als Gewinn sind 22% auf die Verarbeitungskosten (Selbstkosten minus Grundmaterial, bezogene Teile und fremde Lohnarbeit), sofern in Preisvorschriften nichts anderes festgelegt ist oder wird, zu kalkulieren.

## VI.

**Lieferung von Handelsware  
(Teile, Baugruppen, Aggregate)**

## § 10

(1) Liefern volkseigene Betriebe Teile, Baugruppen oder Aggregate außerhalb der Erstausrüstung, ohne daß diese Teile, Baugruppen oder Aggregate im eigenen Betrieb hergestellt, be- oder verarbeitet werden (Handelsware), so kann hierfür im Lagergeschäft der Einkaufspreis (höchstens Großhandelsabgabepreis) zusätzlich eines Aufschlages berechnet werden, dessen Höhe im Wirtschaftsvertrag oder in Koordinierungsvereinbarungen festzulegen ist. Der Aufschlag darf höchstens 50 % der jeweils gültigen Großhandelsspanne betragen.

(2) Werden Teile, Baugruppen oder Aggregate nach Abs. 1 über den Groß- bzw. Fachhandel an gewerbliche Abnehmer oder den Einzelhandel geliefert, dürfen vom Groß- bzw. Fachhandel höchstens die für die Teile usw. gültigen Großhandels- bzw. Fachhandelsabgabepreise berechnet werden. Zwischen Groß- und Fachhandel einerseits und den Betrieben andererseits kann die Aufteilung der Groß- bzw. Fachhandelsspanne vereinbart werden, wobei durch die Betriebe der Aufschlag nach Abs. 1 nicht überschritten werden darf.

(3) Wenn Teile, Baugruppen oder Aggregate gemäß Abs. 1 von den Betrieben bzw. dem Groß- oder Fachhandel an nicht gewerbliche (individuelle) Abnehmer geliefert werden, gelten die festgesetzten Fachhandels- bzw. Einzelhandelsverkaufspreise.

(4) Der Aufschlag gemäß Abs. 1 gilt nicht, wenn volkseigene Betriebe Großhandelsfunktionen haben oder die mitzuliefernden Zulieferteile im Preis der zu liefernden Erzeugnisse enthalten sind bzw. in Preisordnungen abweichende Aufschläge festgelegt sind oder werden. Das gleiche gilt, wenn in Preisbewilligungen abweichende Aufschläge festgelegt werden.

(5) Sind oder werden die Gesamtpreise für bestimmte Erzeugnisse in Preisordnungen aus festgesetzten Baugruppenpreisen (feste Teilpreise) gebildet, ergibt sich der Gesamtpreis durch Addition der Baugruppenpreise. Das gilt auch, wenn eine oder mehrere Baugruppen vom Auftragnehmer von anderen Betrieben bezogen werden. Die Anwendung des Aufschlages gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig.

(6) Durch den Aufschlag gemäß Abs. 1 sind alle Beschaffungs- und Lagerkosten abgegolten.

## VII.

## Schlußbestimmungen

## § 11

Die auf Grund dieser Preisordnung neu zu bewilligenden Kalkulationselemente und Stundenverrechnungssätze sowie die §§ 7 bis 10 werden durch eine besondere Preisordnung in Kraft gesetzt und sind von diesem Zeitpunkt an durch die Betriebe anzuwenden. Die Bewilligung der Kalkulationselemente hat bis zum 31. Dezember 1965 durch die Preisbildungsorgane zu erfolgen.

## § 12

(1) Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Für die Bildung der Preise für Erzeugnisse und Leistungen, die nicht unter den Geltungsbereich von Preisordnungen der Industriepreisreform fallen, bleiben weiterhin verbindlich:

- a) die Preisordnung Nr. 1261/1 vom 1. Dezember 1960 — Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (GBl. II S. 479);
- b) die Preisordnung Nr. 1261/2 vom 8. November 1961 — Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (GBl. II S. 525) und
- c) die auf Grund des § 3 der Preisordnung Nr. 1261/1 und des § 1 Abs. 2 der Preisordnung Nr. 1261/2 bewilligten Kalkulationselemente bzw. Stundenverrechnungssätze.

Berlin, den 17. September 1965

**Die Regierungskommission  
für Preise**

beim Ministerrat  
der Deutschen  
Demokratischen Republik  
Der Vorsitzende  
I. V.: Kirsten  
Stellvertreter des Ministers  
der Finanzen

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**

I. V.: Wittik  
Minister  
und  
Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden

Anlage 1

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 3168

Die Neubewilligung der Kalkulationselemente findet bei nachstehenden VVB bzw. Wirtschaftsräten der Bezirke zu den genannten Terminen statt:

## 1. Bereich

Zentralreferat Metallwaren – Feinmechanik. – Optik,  
Dresden, Collenbuschstraße 32

VVB Eisen-, Blech- und Metallwaren	vom 8. November bis 16. November 1965
VVB Regelungstechnik, Gerätebau und Optik	vom 8. November bis 16. November 1965
VEB Carl Zeiss, Jena, und unterstellte Betriebe	vom 8. November bis 16. November 1965
VVB Wälzlager und Normteile	vom 18. November bis 27. November 1965
VVB Mechanik	vom 18. November bis 27. November 1965
Wirtschaftsrat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt	vom 1. Dezember bis 8. Dezember 1965
Wirtschaftsrat des Bezirkes Erfurt	vom 1. Dezember bis 8. Dezember 1965
Wirtschaftsrat des Bezirkes Cottbus	vom 9. Dezember bis 18. Dezember 1965
Wirtschaftsrat des Bezirkes Suhl	vom 9. Dezember bis 18. Dezember 1965
Wirtschaftsrat des Bezirkes Dresden	vom 20. Dezember bis 31. Dezember 1965
Magistrat von Groß-Berlin	vom 20. Dezember bis 31. Dezember 1965

## 2. Bereich

Zentralreferat Elektrotechnik, Potsdam, Hegelallee 34

VVB Elektromaschinenbau	vom 8. November bis 16. November 1965
VVB Technische Keramik	vom 1. November bis 13. November 1965
VVB RFT Rundfunk und Fernsehen	vom 1. November bis 13. November 1965
VVB RFT Nachrichten und Meßtechnik	vom 15. November bis 27. November 1965
VVB Elektroapparate	vom 22. November bis 4. Dezember 1965
VVB Hochspannungsgeräte und Kabel	vom 15. November bis 27. November 1965
VVB Elektrogeräte	vom 6. Dezember bis 18. Dezember 1965
VVB Elektroprojektierung und Anlagenbau	vom 13. Dezember bis 24. Dezember 1965
VVB RFT Bauelemente und Vakuumtechnik	vom 13. Dezember bis 24. Dezember 1965
Betriebe des Vereinigten Sondermaschinenbaues der Elektroindustrie (VSE)	vom 13. Dezember bis 24. Dezember 1965
Wirtschaftsrat des Bezirkes Potsdam	vom 15. November bis 20. November 1965
Wirtschaftsrat des Bezirkes Frankfurt	vom 22. November bis 4. Dezember 1965
Wirtschaftsrat des Bezirkes Neubrandenburg	vom 6. Dezember bis 18. Dezember 1965
Wirtschaftsrat des Bezirkes Schwerin	vom 13. Dezember bis 24. Dezember 1965
Wirtschaftsrat des Bezirkes Rostock	vom 13. Dezember bis 24. Dezember 1965

## 3. Bereich

Zentralreferat Maschinen- und Fahrzeugbau, Halle (Saale), Alter Markt 1-2

VVB Schiffbau	vom 8. November bis 20. November 1965
VVB Industrieanlagenmontagen und Stahlbau	vom 8. November bis 20. November 1965
VVB Kraftwerksanlagenbau	vom 8. November bis 20. November 1965
VVB Automobilbau	vom 8. November bis 20. November 1965

VVB Landmaschinen- und Traktorenbau	vom 8. November bis 20. November 1965
VVB Textilmaschinenbau	vom 8. November bis 20. November 1965
VVB Polygraph	vom 8. November bis 20. November 1965
VVB Ausrüstungen für die Schwerindustrie und Getriebebau	vom 22. November bis 4. Dezember 1965
VVB Dieselmotoren, Pumpen und Verdichter	vom 22. November bis 4. Dezember 1965
VVB Werkzeugmaschinenbau	vom 22. November bis 4. Dezember 1965
VVB Rohrleitungen und Isolierungen	vom 22. November bis 4. Dezember 1965
VVB Luft- und Kältetechnik	vom 22. November bis 4. Dezember 1965
VVB Hydraulik und Armaturen	vom 22. November bis 4. Dezember 1965
VVB Plast- und Elastverarbeitungsmaschinen, Karl-Marx-Stadt	vom 22. November bis 4. Dezember 1965
VVB Bau-, Baustoff- und Keramikmaschinen	vom 6. Dezember bis 15. Dezember 1965
VVB Schienenfahrzeuge	vom 6. Dezember bis 15. Dezember 1965
VVB Werkzeuge, Vorrichtungen und Holzbearbeitungsmaschinen	vom 6. Dezember bis 15. Dezember 1965
Wirtschaftsrat des Bezirkes Halle	vom 16. Dezember bis 31. Dezember 1965
Wirtschaftsrat des Bezirkes Leipzig	vom 16. Dezember bis 31. Dezember 1965
Wirtschaftsrat des Bezirkes Magdeburg	vom 16. Dezember bis 31. Dezember 1965
Wirtschaftsrat des Bezirkes Gera	vom 16. Dezember bis 31. Dezember 1965

4. Folgende VVB führen die Bestätigung der Kalkulationselemente eigenverantwortlich durch:

VVB Datenverarbeitungs- und Büromaschinen  
 VVB Chemieanlagen  
 VVB Tagebauausrüstung, Krane und Förderanlagen  
 VVB Nahrungs-, Genussmittel- und Verpackungsmaschinen

5. Bereich

Zentralreferat Grundstoffe, 108 Berlin, Behrenstraße 35/39

VVB Steinkohle Zwickau	vom 1. November bis 6. November 1965
VVB Braunkohle Cottbus (Sitz Senftenberg)	vom 1. November bis 20. November 1965
VVB Braunkohle Leipzig (Sitz Borna)	vom 1. November bis 20. November 1965
VVB Braunkohle Halle (Sitz Merseburg)	vom 1. November bis 20. November 1965
VVB Energieversorgung	vom 8. November bis 13. November 1965
VVB Kraftwerke	vom 8. November bis 13. November 1965
VVB Erdöl-Erdgas	vom 15. November bis 20. November 1965
VVB Feste Minerale	vom 18. November bis 27. November 1965
VVB Eisenerz-Roh Eisen	vom 29. November bis 4. Dezember 1965
VVB Stahl- u. Walzwerke	vom 5. Dezember bis 11. Dezember 1965
VVB Feuerfest-Industrie	vom 13. Dezember bis 18. Dezember 1965
VVB NE-Metallindustrie	vom 20. Dezember bis 31. Dezember 1965
VVB Gießereien	vom 13. Dezember bis 18. Dezember 1965
VVB Kali	vom 20. Dezember bis 31. Dezember 1965
VEB Vereinigte NE-Metall-Halbzeugwerke Hettstedt	vom 20. Dezember bis 31. Dezember 1965



Anlage 2

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 3168

**Verzeichnis der nicht kalkulationsfähigen Kosten**

Konto-Nr.	Bezeichnung der Kostenart
318	Materialumbewertungen
319	Ergebnis aus der Abrechnung des Materialeinkaufs
aus 331	Zuschläge für nicht planmäßige Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit
	Überstundenzuschläge (außer Entladepersonal und Kraftfahrer)
	Prämien für Seifertmethode
	Lohngruppenausgleich
	Leistungslohnausgleich
aus 332	Lohn für Stillstands- und Wartezeiten (mit Ausnahme technologisch bedingter Stillstandszeiten)
	Lohn für Stilllegungszeiten
aus 34	nur * Lohn für Lehrlinge (ohne Lohn für produktive Lehrlingsleistungen)
Abrechnungs- kosten	* Lohn für produktive Hilfsleistungen der Lehrlinge
Lehrwerkstatt	* Lohn für produktive Lehrlingsleistungen
370	Kosten für Schadensfälle, Abbruch und Verschrottung von Grundmitteln
371	Kosten für vermietete und verpachtete Grundmittel
	Kosten für stillgelegte Grundmittel
372	Außerplanmäßige Bankzinsen
373	Verspätungszinsen
374	Vertragsstrafen und Schadenersatz
375	Standgelder und Zuschläge
376	Geldstrafen
377	Abgeschriebene Forderungen
378	Kosten für vergangene Jahre
379	Andere sonstige Kosten
380	Inventurdifferenzen
381	Umbewertungen (Materialabwertungen)
382	Mehrkosten aus mangelhafter Investitionstätigkeit
383	Kosten durch unrechtmäßige Inanspruchnahme finanzieller Mittel für Investitionen
384	Kosten mangelhafter Forschungs- und Entwicklungsarbeiten
	Kosten aus mangelnder Kapazitätsauslastung

\* Für die Kalkulationsfähigkeit dieser Kosten sind die Festlegungen in den Brancherichtlinien der einzelnen Industriezweige verbindlich.

## Das Allgemeine Warenverzeichnis und die Schlüsselfliste

für Produktion, Materialwirtschaft und Außenhandel werden nicht mehr herausgegeben.

Auf Grund eines Beschlusses der Ökonomischen Kommission beim Präsidium des Ministerrates gibt die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik dafür eine ab Planjahr 1967 gültige

# Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR

heraus.

Einzelheiten der Anwendung regeln die Planmethodischen Bestimmungen und die Abrechnungsmethodiken der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

Die Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur erscheint in folgenden Teilabschnitten:

Teil I	Energie, feste und flüssige Brennstoffe, Erzeugnisse der Schwarz- und NE-Metallurgie, der Gießereien und Schmieden
Teil II	Erzeugnisse des Maschinenbaus, Elektrotechnik, Elektronik und Metallverarbeitung
Teil III	Erzeugnisse der Chemie
Teil IV	Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie, Glas- und feinkeramischen Industrie, Holzverarbeitenden Industrie, Zellstoff- und Papierindustrie, polygraphischen Industrie, Kulturwarenindustrie, der Wasserwirtschaft und Altstoffe
Teil V	Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie
Teil VI	Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie und Landwirtschaft
Teil VII	Erzeugnisse der Bauwirtschaft
Teil VIII	Stichwortverzeichnis zur Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur

Die einzelnen Teile der Nomenklatur erscheinen in der Zeit vom Dezember 1965 bis Februar 1966.

Bestellungen sind möglichst sofort — spätestens jedoch bis zum 30. November 1965 — zu richten nur an den

**ZENTRAL-VERSAND ERFURT**  
501 Erfurt, Postschließfach 696.

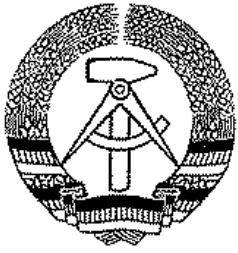
Bitte erleichtern Sie die Registrierung durch übersichtliche Bestellaufgabe, d. h., als Überschrift setzen Sie das Kennwort „Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR“ und danach untereinander zuerst stets Anzahl und daneben gewünschte Nummer vom Teilabschnitt (also ohne Text).

Vergessen Sie auch nicht Ihre genaue Anschrift mit Postleitzahl und Bank- bzw. Postscheck-Konto.

Nur die bis zum 30. November 1965 eingegangenen Bestellungen können berücksichtigt werden.

**STAATSV ER L A G**  
**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134.65/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,00 MDN und Teil III 1,30 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Vertriebsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstr. 6, Telefon: 51 05 21 — Gesamttherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) **Index 31 817**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 4. Oktober 1965

Teil II Nr. 96

Tag	Inhalt	Seite
20. 9. 65	Anordnung zur Ausarbeitung neuer Betriebspreise für Verpackungsmittel zur Vorbereitung der Industriepreisreform .....	691
20. 9. 65	Anordnung über die Erhebung von Gebühren bei der Durchführung des Ultraschallmeßdienstes in der Herdbuchschweinezucht .....	694
15. 9. 65	Anordnung Nr. 2 über die Festlegung von abrechnungsfähigen Bauabschnitten .....	694

### Anordnung zur Ausarbeitung neuer Betriebspreise für Verpackungsmittel zur Vorbereitung der Industriepreisreform.

Vom 20. September 1965

Zur Vorbereitung der Industriepreisreform wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Diese Anordnung gilt für die Industriebetriebe aller Eigentumsformen, die nachstehend genannte Erzeugnisse herstellen:

	Warennummer	
1. Briefpapierausstattungen	aus 56 12 00 00	
2. Krepp- und Seidenpapierwaren	aus 56 13 00 00	
3. Einschlagpapier	56 15 82 00	
4. Einkleben von Fäden in Doppel-Siegelmarken, Preisschilder, sonstige Etiketten, Preisschilder und Anhänger	aus 56 16 00 00	
5. Lampenschirme	56 19 20 00	
6. Dekorations-, Fest- und Scherzartikel außer: Schultüten und Ostereier	56 19 30 00	
7. Jacquardkartenschlagen	aus 56 19 40 00	
8. Kranzschleifen	56 19 50 00	
9. Sonnenschutzrollos	aus 56 19 60 00	
10. Verschiedene Papierwaren außer: Pralinenkapseln	56 19 90 00	
11. Feste Kartonagen ge- und bezogen) außer: Klappdeckelschachteln maschinell gearbeitet	56 31 20 00	
12. Feste, gezogene Dosen, Deckel und Schachteln bis 200 mm Ø	aus 56 31 71 00	
13. Elemente- und Batteriekästen	aus 56 31 72 00	

14. Gewickelte Dosen bis 200 mm Ø außer: Dosen aus kombinierten Werkstoffen und Bohnerwachs Dosen	aus 56 31 74 00
15. Etais und Etalagen	56 31 80/90 00
16. Schneidschrift- und Stanzplakate	56 37 40 00
17. Geschenk- und andere Teller außer: weiße Teller	56 37 70 00
18. Sonstige Präge- und Stanzartikel	56 37 90 00
19. Sonstige gummierte Rollen	aus 56 54 00 00
20. Fest- und Scherzartikel Perücken, Bärte u. ä.	59 81 00 00

#### § 2

(1) Produktionsbetriebe, die Erzeugnisse gemäß § 1 herstellen und nicht in die Kostenerhebung der Industriepreisreform einbezogen wurden, haben Anträge zur Preisbewilligung in dreifacher Ausfertigung bis zum

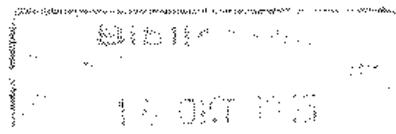
31. Oktober 1965

an die VVB Verpackungsmittel – Abteilung Finanzökonomie und Preise, 701 Leipzig, Lessingstr. 22 – einzureichen.

(2) Die Anträge sind zu stellen für Erzeugnisse, die ab 1. Oktober 1965 produziert werden bzw. durch vertragliche Bindung nach dem 1. Oktober 1965 zum Absatz vorgesehen sind.

(3) Den Anträgen gemäß Abs. 1 sind beizufügen:

- technische Beschreibung des einzelnen Erzeugnisses,
- Materialstücklisten je Einzelerzeugnis gemäß Anlage 2,
- Gesamtkalkulation je Einzelerzeugnis gemäß Anlage 1,
- Nachweis über die Bezugsbasis der Gemeinkosten gemäß Anlage 4,
- Nachweis über die Änderung der Gemeinkosten gemäß Anlage 3.



(4) Die Gemeinkosten (indirekt zu verrechnende Kosten) sind nach Kostenarten in absoluter Höhe des Jahres 1963 gemäß Anlage 3 Spalte 2 nachzuweisen. Außerdem sind in Spalte 3 die Gemeinkosten des Jahres 1963 zwecks Berücksichtigung der Preisänderungen, die sich aus den bis zum 1. Januar 1965 (einschließlich) in Kraft gesetzten Preisanordnungen der Industriepreisreform ergeben, umzurechnen (Nachweis der Veränderung der Gemeinkosten). Dies gilt auch für Veränderungen der Abschreibungskosten.

(5) Für Erzeugnisse gemäß Abs. 1, die neu in die Produktion aufgenommen werden und für die keine Preisgenehmigung vorliegt, sind die Preisanträge gemäß Absätzen 1 bis 3 wie bisher an das Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Papier und Papierverarbeitung, 701 Leipzig, Rosa-Luxemburg-Str. 15, einzureichen.

§ 3

Die Einstufung der Erzeugnisse und die Festsetzung der Betriebspreise für die Erzeugnisse gemäß § 2 er-

folgt durch die zuständigen Preisbildungsorgane. Das Inkrafttreten der neuen Betriebspreise wird den Betrieben gesondert bekanntgegeben.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. September 1965

Die Regierungskommission  
für Preise  
beim Ministerrat  
der Deutschen  
Demokratischen Republik  
Der Vorsitzende

Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

I. V.: Kirsten  
Stellvertreter  
des Ministers der Finanzen

I. V.: Treske  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden

Name und Anschrift des Betriebes

**Anlage 1**  
zu vorstehender Anordnung

**Kalkulation**

für .....

Warennummer: .....

Nachkalkulation n. d. Stand v. 30. 6. 65 m. Material- preisen n. d. Stand v. 31. 3. 61 und Gemein- kosten gem. Anl. 3 Sp. 2 MDN*	Kalkulation n. d. Stand v. 30. 6. 65 m. Material- preisen n. d. Stand v. 1. 1. 65 und Gemein- kosten gem. Anl. 3 Sp. 3 MDN*	Differenz Sp. 1 : 2       MDN
1	2	3

1. Variables, direktes Grundmaterial/Fertigmateriale (einschl. bezogene Teile, fremde Lohnarbeit) gemäß Anlage 2
2. Variabler, direkter Grundlohn/Fertigungslohn
3. Summe variable, direkte Grundkosten (Pos. 1 und 2)
4. Indirekt zu verrechnende Kosten (Gemeinkosten)
  - a) . . . % auf Basis Pos. 2 (Sp. 1)
  - b) . . . % auf Basis Pos. 2 (Sp. 2)
5. Selbstkosten (Pos. 3 + 4)
6. Gewinn/Verlust . . . % auf Basis 5 ./ Pos. 1
7. Betriebspreis (Pos. 10 ./ Pos. 8 und 9)
8. Umsatzsteuer auf Pos. 10
9. PA/VA . . . % von Pos. 10
10. Industrieabgabepreis
11. Großhandelsspanne
12. Einzelhandelsspanne
13. Endverbraucherpreis

(Ort)

(Datum)

Unterschrift

\* Für Erzeugnisse, die erst nach dem 1. September 1965 in die Produktion aufgenommen werden, ist eine entsprechend ausgearbeitete Kalkulation einzureichen.

Name und Anschrift des Betriebes

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

**Nachweis des Grundmaterials**  
(ohne Bezugskosten) zur Kalkulation für

Bezeichnung Materialart	ME	Preis je ME alt MDN	eingesetzte Menge	Wert der eingesetzten Menge/alt MDN	Preis je ME neu MDN	Wert der eingesetzten Menge/neu MDN	Differenz Spalte 5 : 7 MDN
1	2	3	4	5	6	7	8

Anmerkung: Hier ist das gesamte Grundmaterial aufzuführen, auch wenn keine Preisänderung eingetreten bzw. bekannt ist; der angegebene Wert muß mit Anlage 1 Ziff. 1 übereinstimmen. Handelsspanne ist je Materialart, getrennt nach Strecken- und Lagergeschäft, aufzuführen und darf nicht im Preis je ME enthalten sein.

Name und Anschrift des Betriebes

**Anlage 3**

zu vorstehender Anordnung

**Nachweis über die Änderung der Gemeinkosten**  
(indirekt zu verrechnende Kosten) für den Betrieb insgesamt

Kostenart*	Wert alt MDN	Wert neu MDN	Differenz Sp. 2 : 3 MDN	Differenz Sp. 4 bezogen auf Sp. 2 %
1	2	3	4	5

Anmerkung: Hierzu gehören auch die Kostenarten

Gewerbsteuer,  
Abschreibungen,  
Transportkosten für Grund- und Hilfsmaterial LKW  
Transportkosten für Grund- und Hilfsmaterial Reichsbahn

\* Bei Betrieben sonstiger Eigentumsformen Gemeinkosten der Kontenklasse 4

Name und Anschrift des Betriebes

**Anlage 4**

zu vorstehender Anordnung

**Nachweis über die Bezugsbasis der Gemeinkosten**  
(variabler, direkter Grundlohn/Fertigungslohn) für den Betrieb insgesamt

A. Variabler, direkter Grundlohn/Fertigungslohn des Jahres 1963 effektiv gezahlt	..... MDN
B. Gesamtlohn, SV-Beiträge und Abschreibungen des Jahres 1963 effektiv gezahlt	..... MDN

Anmerkung:

alte Basis:  $\frac{\text{Die Gesamtsumme der Anlage 3 Sp. 2}}{\text{durch Summe A Anlage 4}} \times 100 = \text{\%Satz}$   
für Anlage 1  
Zeile 4a

neue Basis:  $\frac{\text{Die Gesamtsumme der Anlage 3 Sp. 3}}{\text{durch Summe A Anlage 4}} \times 100 = \text{\%Satz}$   
für Anlage 1  
Zeile 4b

Beispiel:  $\frac{\text{Summe Gemeinkosten} = 350\,000,-}{\text{Summe Fertigungslohn} = 400\,000,-} \times 100 = 87,5\%$   
für Anlage 1  
Zeile 4a bzw. 4b

**Anordnung  
über die Erhebung von Gebühren  
bei der Durchführung des Ultraschallmeßdienstes  
in der Herdbuchschweinezucht.**

**Vom 20. September 1965**

Zur Durchsetzung des Linienzuchtprogramms in der Herdbuchschweinezucht und zur Verwendung der Ergebnisse der Eigenleistungsprüfung auf Schlachtleistung am lebenden Tier für die Zuchtwertschätzung zur Erreichung eines schnellen Selektionsfortschrittes und einer gezielten Anpaarung wird ein Ultraschallmeßdienst in der Herdbuchschweinezucht eingeführt. Dazu wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Die Tierzuchtinspektionen der VVB Tierzucht sind berechtigt, je mit Ultraschall auf Speckdicke und Kotelettlfläche gemessenes Tier eine Gebühr von 7 MDN zu erheben.

(2) Die Erhebung der Gebühr erfolgt nach durchgeführter Leistung.

**§ 2**

(1) Die Ultraschallmessungen sind hinsichtlich Anzahl der zu messenden Tiere und Meßzeiträume zwischen den Tierzuchtinspektionen und Schweineherdbuchzuchtbetrieben vertraglich zu vereinbaren.

(2) Die Ergebnisse der Messungen sind dem Betrieb innerhalb von 3 Tagen nach der Messung bekanntzugeben.

**§ 3**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. September 1965

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

**Anordnung Nr. 2\*  
über die Festlegung  
von abrechnungsfähigen Bauabschnitten.**

**Vom 15. September 1965**

**§ 1**

Die Anordnung vom 1. August 1964 über die Festlegung von abrechnungsfähigen Bauabschnitten (GBl. II S. 685) wird für alle Investitionsvorhaben, für die die Ausarbeitung der Aufgabenstellung nach dem 1. Januar 1965 begonnen wird, außer Kraft gesetzt.

**§ 2**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. September 1965

**Der Minister für Bauwesen**

Junker

\* Anordnung (Nr. 1) vom 1. August 1964 (GBl. II Nr. 79 S. 689)



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 5. Oktober 1965

Teil II Nr. 97

Tag	Inhalt	Seite
26. 8. 65	Verordnung über die weitere Verbesserung der Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und der Neuererbewegung .....	695

**Verordnung  
über die weitere Verbesserung der Tätigkeit  
der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe  
auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und  
Zeichenwesens und der Neuererbewegung.**

Vom 26. August 1965

Die Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft erfordert auch die weitere Qualifizierung der Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und der Neuererbewegung. Zur Verwirklichung der sich hierbei ergebenden Aufgaben wird folgendes verordnet:

**1. Abschnitt**

**Anmeldung von Schutzrechten in anderen Staaten**

**§ 1**

**Planmäßigkeit der Anmeldung von Schutzrechten  
und sonstiger Rechtshandlungen**

Die Anmeldung von Schutzrechten und die Durchführung sonstiger Rechtshandlungen auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens in anderen Staaten ist zur Sicherung der Ergebnisse der schöpferischen, wissenschaftlich-technischen Arbeit der Werktätigen auf die Schwerpunkte der wissenschaftlich-technischen Entwicklung, der Produktion und des Absatzes unter Sicherung der sparsamen und ökonomisch wirksamen Verwendung der Valutamittel zu konzentrieren. Die Grundlage dafür sind die Perspektiv- und Jahrespläne, Programme, wissenschaftlich-technischen Konzeptionen für Erzeugnisgruppen und Haupterzeugnisse, insbesondere die Pläne Neue Technik und der Plan der naturwissenschaftlich-technischen Forschung sowie die Exportpläne im Rahmen der komplexen Absatzprogramme.

**§ 2**

**Erstanmeldung  
in der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Anmeldung eines Schutzrechtes auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens in anderen Staaten durch Anmelder der Deutschen Demokratischen Republik darf erst nach der Anmeldung beim Amt für

Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik (Patentamt) vorgenommen werden. Das gilt nicht für die Anmeldung von Gebrauchsmustern.

**§ 3**

**Verantwortlichkeit von Staats- und  
Wirtschaftsorganen bei der Anmeldung  
von Schutzrechten und sonstigen Rechtshandlungen**

(1) Die Anmeldung von Schutzrechten, die Vornahme von Rechtshandlungen zur Aufrechterhaltung von Schutzrechten sowie die Vornahme von sonstigen Rechtshandlungen auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens in anderen Staaten bedürfen einer Genehmigung. Die Genehmigung ist bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Organen zu beantragen.

(2) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung an die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe sind die Generaldirektoren der VVB, bei Haushaltsorganisationen, sozialistischen Produktionsgenossenschaften und Betrieben mit staatlicher Beteiligung die Organe, denen diese Betriebe unterstellt oder zugeordnet sind. Für die Erteilung der Genehmigung an die örtlichen Versorgungsbetriebe und an Betriebe der kommunalen Wirtschaft sind die Fachabteilungen der Räte der Bezirke zuständig. Die Genehmigungen für Betriebe der örtlich geleiteten Industrie erteilen die für die entsprechenden Erzeugnisgruppen fachlich zuständigen Wirtschaftsorgane.

(3) Die Leiter der für die Genehmigung zuständigen Organe können festlegen, daß bestimmte Betriebe oder Einrichtungen von der Genehmigungspflicht befreit werden. Die Leiter dieser Organe sind verpflichtet, die Befreiung von der Genehmigungspflicht dem Patentamt mitzuteilen.

(4) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung an Privatbetriebe und deren Inhaber sowie private Handwerksbetriebe sind die für sie zuständigen Fachorgane des Bezirkes.

(5) Bürger, auf die Abs. 4 nicht Anwendung findet, beantragen die Genehmigung beim Patentamt. Dem Antrag ist eine mit Gründen versehene Befürwortung des zuständigen Fachorgans des Bezirkes beizufügen.

## § 4

**Einreichung der Unterlagen für die Anmeldung  
der Schutzrechte und die  
Vornahme sonstiger Rechts-handlungen**

Nach Genehmigung der Anmeldung oder sonstigen Rechts-handlung sind die erforderlichen Unterlagen versandfertig dem Patentamt zur Kontrolle und Weiterleitung zu übergeben. Den Unterlagen ist die erforderliche Genehmigung beizufügen.

## § 5

**Gerichtliche Verfahren in anderen Staaten**

Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 finden bei der Durchführung gerichtlicher Verfahren auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens in anderen Staaten keine Anwendung. Hierfür gelten besondere Bestimmungen.

## § 6

**Ordnungsstrafen**

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich

- a) ohne vorherige Anmeldung beim Patentamt ein Schutzrecht in anderen Staaten anmeldet,
- b) ohne Genehmigung eine Anmeldung oder sonstige Rechts-handlung in anderen Staaten vornimmt,
- c) die für die Vorbereitung oder Durchführung einer Anmeldung oder sonstigen Rechts-handlung in anderen Staaten erforderlichen Unterlagen dem Patentamt nicht zur Kontrolle und Weiterleitung übergibt.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Präsidenten des Patentamtes.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung von 5. November 1963 (GBI. II S. 773).

## 2. Abschnitt

**Vertretung in Patent-, Muster- und  
Zeichenangelegenheiten**

## § 7

(1) Zur weiteren Vervollkommnung der sozialistischen Rechtspflege auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens sind Büros für die Vertretung in Patent-, Muster- und Zeichenangelegenheiten (im folgenden Büros genannt) zu bilden.

(2) Die Büros haben die Aufgabe, rechtsuchende Bürger, Betriebe, Institute, Konzerne oder andere Rechtsuchende aus anderen Staaten bzw. Westberlin vor dem Patentamt zu vertreten. Sie sind allein berechtigt, Rechtsuchende zu vertreten, die in der Deutschen Demokratischen Republik weder Wohnsitz noch Niederlassung haben. Die Vertretungsbefugnisse der gemäß § 81 Abs. 3 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBI. S. 989) tätigen Patentanwälte erlöschen insofern.

(3) Die Büros geben sich ein Statut. Das Statut ist durch den Präsidenten des Patentamtes zu bestätigen.

(4) Die Gebührenordnung für die Büros wird vom Präsidenten des Patentamtes durch Anordnung erlassen.

(5) Die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, Vereinigungen Volkseigener Betriebe, Haushaltsorganisationen, sozialistischen Genossenschaften und ihre rechtlich selbständigen Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen und Betriebe mit staatlicher Beteiligung bedienen sich bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten in Verfahren auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens grundsätzlich ihrer eigenen Einrichtungen. Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und andere Betriebe können sich ebenfalls der Büros für die Vertretung in Patent-, Muster- und Zeichenangelegenheiten bedienen.

## 3. Abschnitt

## § 8

Der Präsident des Patentamtes wird als Leiter des zentralen Organs des Ministerrates für die Leitung des Patent-, Muster- und Zeichenwesens beauftragt, die im § 12 Abs. 1 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik festgelegten Aufgaben des Ministerrates wahrzunehmen. Er trifft seine Entscheidungen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe.

## 4. Abschnitt

**Schlußbestimmungen**

## § 9

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung sowie Anordnungen zur Anwendung der Grundsätze der Neuererverordnung vom 31. Juli 1963 (GBI. II S. 525) in den Bereichen der Wirtschaft, die nicht vom Geltungsbereich der Neuererverordnung erfaßt sind, erläßt der Präsident des Patentamtes im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe.

## § 10

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18. Mai 1955 über die Behandlung von Anmeldungen und sonstigen Rechts-handlungen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Erfindungs- und Warenzeichenwesens (GBI. I S. 465) außer Kraft.

Berlin, den 26. August 1965

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph  
Vorsitzender**

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

**Dr. Apel**





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 8. Oktober 1965

Teil II Nr. 98

Tag	Inhalt	Seite
15. 9. 65	Verordnung über die Typenprojektierung .....	697
18. 9. 65	Dritter Beschluß über die Einführung der Uniformen, der Dienstgradbezeichnungen und der Dienstgradabzeichen für die Nationale Volksarmee .....	700

### Verordnung über die Typenprojektierung. Vom 15. September 1965

In Übereinstimmung mit der Verordnung vom 25. September 1964 über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen — Investitionsverordnung — (GBl. II S. 785) und der Verordnung vom 20. November 1964 über das Projektierungswesen — Projektierungsverordnung — (GBl. II S. 909) wird folgendes verordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Planung der Typenprojektierung sowie für die Ausarbeitung und Anwendung von Typenunterlagen im Industriebau, Landwirtschaftsbau, Wohn- und Gesellschaftsbau sowie Ingenieur- und Tiefbau. Typenunterlagen im Sinne dieser Verordnung sind:

- Typenprojekte für Gebäude und bauliche Anlagen,
- Typendokumentationen für Sektionen und Segmente.

(2) Grundlage für die Typenprojektierung und für die Anwendung von Typenunterlagen ist die Investitionsverordnung vom 25. September 1964 sowie die Projektierungsverordnung vom 20. November 1964 einschließlich der zu beiden Verordnungen erlassenen Durchführungsbestimmungen.

#### § 2

##### Grundsätze

(1) Typenunterlagen sind mit der Zielstellung auszuarbeiten, daß auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes unter Ausnutzung der gegebenen materiellen Möglichkeiten mit geringstem Aufwand an Kosten und Material bei Gewährleistung der Sicherheitsbestimmungen des Brandschutzes, des Arbeitsschutzes und der Hygiene ein hoher Nutzeffekt sowohl bei der Errichtung als auch bei der Nutzung der

Gebäude und baulichen Anlagen erreicht wird. Dazu sind in Vorbereitung der Typenprojektierung Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, Studien und experimentelle Erprobungen in Versuchsanlagen und Experimentalbauten durchzuführen.

(2) Die Ausarbeitung von Unterlagen zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen auf der Grundlage von Typenunterlagen ist zur Hauptmethode der Projektierung zu entwickeln.

(3) Mit der Typenprojektierung sind Voraussetzungen zu schaffen, daß in der Vorfertigungs- und Bauindustrie durch die Massenfertigung und die Montage von Bau- und Ausrüstungselementen, die auf der Grundlage des Baukastensystems entwickelt wurden, eine wesentliche Leistungssteigerung und eine Senkung der Kosten erreicht wird. Hierzu hat die Ausarbeitung von Typenunterlagen für Gebäude, bauliche Anlagen, Sektionen und Segmente in enger Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke sowie mit der Vorfertigungs- und Bauindustrie zu erfolgen.

(4) Typenunterlagen sind das mit der Bedarfsseite abgestimmte Angebot des Bauwesens. Sie werden durch die örtliche Anpassung zu Unterlagen der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.

(5) Im Rahmen der örtlichen Anpassung ist die Teilanwendung von Typenunterlagen und die Abänderung von Typenprojekten zulässig, wenn damit nachweisbar ein höherer ökonomischer Nutzen erreicht wird. Abänderungen eines Typenprojektes sind mit der Projektierungseinrichtung, die das Typenprojekt ausgearbeitet hat, abzustimmen.

#### Zuständigkeit der an der Typenprojektierung beteiligten Organe und Einrichtungen

#### § 3

(1) Der Minister für Bauwesen ist für die Durchsetzung einer einheitlichen technischen Politik in der Ty-

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Juli — August — September 1965

penprojektierung und für die Bereitstellung von Typenunterlagen für Gebäude, bauliche Anlagen, Sektionen und Segmente verantwortlich.

(2) Der Minister für Bauwesen hat die Ausarbeitung der generellen wissenschaftlichen Grundlagen für die Typenprojektierung, die Erprobung der Forschungsergebnisse in Versuchsanlagen und Experimentalbauten und den Nachweis des ökonomischen Nutzens bei neuen Lösungen zu gewährleisten.

(3) Die Leiter zentraler Staatsorgane, in deren Bereich ständige bautechnische Projektierungseinrichtungen bestehen, sind auf ihrem Spezialgebiet für die Typenprojektierung verantwortlich. Zur Abgrenzung der Verantwortlichkeit und zur Regelung der Zusammenarbeit haben die Leiter dieser zentralen Staatsorgane mit dem Minister für Bauwesen Vereinbarungen abzuschließen.

(4) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind für die planmäßige Durchführung der Typenprojektierung in den ihnen unterstehenden bautechnischen Projektierungseinrichtungen entsprechend dem Plan Neue Technik — Bauwesen — Teil Typenprojektierung — verantwortlich.

(5) Die ständigen bautechnischen Projektierungseinrichtungen im Bereich des Ministeriums für Bauwesen sind entsprechend den im Register der volkseigenen Projektierungsbetriebe festgelegten Spezialgebieten für die Durchführung der Typenprojektierung sowie für das Angebot von Typenunterlagen verantwortlich.

#### § 4

Der Minister für Bauwesen und die Leiter der zentralen Staatsorgane schließen Vereinbarungen über die Vorbereitung und Durchführung der Typenprojektierung sowie über die Anwendung von Typenunterlagen ab, in denen insbesondere zu regeln ist:

1. Festlegung der Aufgaben der Typenprojektierung im Perspektivplan;
2. Bereitstellung von technisch-ökonomischen Zielstellungen für Typenunterlagen;
3. Bereitstellung und Anwendung von Typenunterlagen;
4. Sicherung der Projektierungskapazitäten für die Typenprojektierung;
5. Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen den an der Typenprojektierung beteiligten Institutionen, insbesondere für eine planmäßige Gemeinschaftsarbeit zwischen bautechnischen und technologischen Projektanten sowie der Vorfertigungs- und Bauindustrie und den Ausrüstungsbetrieben;
6. Herausgabe von Informationen und Angeboten.

#### § 5

Für Typenunterlagen sind technisch-ökonomische Zielstellungen auszuarbeiten.

Für die Ausarbeitung sind verantwortlich:

1. die zentralen Planträger für Typenunterlagen, die in der Regel ausschließlich in ihrem Bereich Anwendung finden;

das Ministerium für Bauwesen in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission für den Wohnungsbau;

2. die wissenschaftlichen Einrichtungen des Bauwesens für universell nutzbare Sektionen und Segmente, ausgehend vom volkswirtschaftlichen Bedarf;
3. die ständigen bautechnischen Projektierungseinrichtungen im Rahmen ihrer im Register der volkseigenen Projektierungsbetriebe festgelegten Spezialgebiete für Gebäude und bauliche Anlagen besonderer Nutzungsart, die in der Regel in mehreren Planträgerbereichen Anwendung finden (wie Heihuser, Verwaltungsgebude, Band- und Rohrbrucken), ausgehend vom volkswirtschaftlichen Bedarf.

#### § 6

Die ständigen bautechnischen Projektierungseinrichtungen sind im Rahmen ihrer im Register der volkseigenen Projektierungsbetriebe festgelegten Spezialgebiete insbesondere verantwortlich fur die

1. perspektivische Einschatzung der qualitativen und quantitativen Entwicklung des Bedarfs an Typenunterlagen;
2. Aufstellung von Jahresplanen fur die Typenprojektierung auf der Grundlage der Perspektivplane der Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft;
3. Ausarbeitung technisch-konomischer Zielstellungen gem § 5 Ziff. 3;
4. wissenschaftlich-technische Auswertung bei der Erstanwendung von Typenunterlagen;
5. Ausarbeitung von Aufgabenstellungen fur Typenunterlagen;
6. Ausarbeitung von Typenunterlagen sowie deren berarbeitung und Vervollstandigung;
7. Ausarbeitung von Informationen und Angeboten;
8. Zusammenarbeit mit den technologischen Projektierungseinrichtungen sowie mit der Vorfertigungs- und Bauindustrie zur Sicherung einer optimalen Anwendbarkeit der Typenunterlagen unter Bercksichtigung der Massenfertigung und Montage von Bau- und Ausrstungselementen sowie eines verbindlichen Preisangebotes.

#### § 7

##### Planung

(1) Der Perspektivplan der Typenprojektierung fur Gebude, bauliche Anlagen, Sektionen und Segmente ist Bestandteil des Perspektivplanes des Bauwesens. In den Planen Neue Technik sind die Aufgaben der Typenprojektierung festzulegen. Die fur die volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung entscheidenden Aufgaben der Typenprojektierung sind in den Staatsplan Neue Technik aufzunehmen.

(2) Die staatlichen Organe, die wirtschaftsleitenden Organe, die standigen Projektierungseinrichtungen, die Produktionsbetriebe und andere Institutionen konnen

dem Ministerium für Bauwesen Planvorschläge für Aufgaben der Typenprojektierung einschließlich der dafür notwendigen Versuchsanlagen und Experimentalbauten einreichen.

(3) Die Leiter der Staatsorgane gemäß § 3 Abs. 3 haben ihre Planvorschläge mit dem Minister für Bauwesen abzustimmen.

(4) Im übrigen wird die Planung der Aufgaben der Typenprojektierung im Rahmen des Planes Neue Technik durch die planmethodischen Bestimmungen geregelt.

### § 8

#### Leistungen der Typenprojektierung

(1) Leistungen der Typenprojektierung im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Ausarbeitung technisch-ökonomischer Zielstellungen für die Typenprojektierung gemäß § 5;
2. Ausarbeitung von Aufgabenstellungen für Typenunterlagen;
3. Ausarbeitung von Typenunterlagen für Gebäude und bauliche Anlagen, Sektionen und Segmente.

(2) Art, Inhalt und Umfang der Leistungen der Typenprojektierung sind gemäß Investitionsverordnung vom 25. September 1964 differenziert festzulegen. Die Anlagen 2, 3 und 4 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 sind mit Ausnahme der unmittelbar den konkreten Standort betreffenden Bedingungen anzuwenden. In der technisch-ökonomischen Zielstellung ist zusätzlich die Typungswürdigkeit (Bedarf) nachzuweisen sowie Art und Umfang noch erforderlicher experimenteller Erprobungen in Versuchsanlagen und Experimentalbauten festzulegen.

### § 9

#### Verteidigung, Begutachtung, Bestätigung

(1) Aufgabenstellungen für Typenunterlagen sind gemäß § 7 Abs. 4 der Projektierungsverordnung vom 20. November 1964 vor dem Minister für Bauwesen zu verteidigen. Zur Verteidigung sind Vertreter der Bau- und Vorfertigungsindustrie, der Nutzer und insbesondere bei Aufgabenstellungen für Typenunterlagen des komplexen Wohnungsbaues und des Gesellschaftsbaues Vertreter der örtlichen Organe der Staatsmacht und der gesellschaftlichen Organisationen hinzuzuziehen. Die Verteidigung hat in Abstimmung mit den zuständigen Planträgern zu erfolgen.

(2) Die Verteidigung von Aufgabenstellungen für Typenunterlagen, die im Bereich der Zuständigkeit der zentralen Staatsorgane gemäß § 3 Abs. 3 ausgearbeitet werden, hat vor den Leitern dieser Organe in Abstimmung mit dem Minister für Bauwesen zu erfolgen.

(3) Technisch-ökonomische Zielstellungen und Aufgabenstellungen für Typenunterlagen sind zu begutachten. Die Begutachtung erfolgt nach § 14 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 sowie der Anordnung vom 24. Dezember 1964 über die Begutachtung von Unterlagen der Vorbereitung von Investi-

tionen (GBl. II 1965 S. 33). Für die Begutachtung ist der Minister für Bauwesen bzw. bei Typenunterlagen gemäß § 3 Abs. 3 die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane verantwortlich.

(4) Technisch-ökonomische Zielstellungen und Aufgabenstellungen für Typenunterlagen sind zu bestätigen. Für die Bestätigung ist der Minister für Bauwesen in Abstimmung mit den zuständigen Planträgern verantwortlich. Typenunterlagen, die im Bereich der zentralen Staatsorgane gemäß § 3 Abs. 3 ausgearbeitet werden, sind durch die Leiter dieser Organe in Abstimmung mit dem Minister für Bauwesen zu bestätigen. Die Bestätigung hat nach den Grundsätzen der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 zu erfolgen.

(5) Mit der Bestätigung der Aufgabenstellung für Typenunterlagen sind der Anwendungsbereich, der Zeitraum der Verbindlichkeit für die Typenunterlagen und ökonomisch begründete Maßnahmen zur Einführung festzulegen.

### § 10

#### Finanzierung und Abrechnung

(1) Die Finanzierung der Ausarbeitung von technisch-ökonomischen Zielstellungen erfolgt:

- bei den zentralen Planträgern gemäß § 5 Ziff. 1 aus den ihnen zur Verfügung stehenden Fonds;
- bei den wissenschaftlichen Einrichtungen des Bauwesens gemäß § 5 Ziff. 2 aus den ihnen zur Verfügung stehenden Fonds;
- bei den ständigen bautechnischen Projektierungseinrichtungen gemäß § 5 Ziff. 3 als Vorfinanzierung aus dem Fonds Technik. Die Erstattung der ausgereichten Mittel erfolgt durch die Projektierungseinrichtung, die das Typenprojekt ausgearbeitet hat, aus den eingenommenen Anwendungsgebühren.

(2) Die Finanzierung der Ausarbeitung von Aufgabenstellungen und Typenunterlagen für Sektionen und Segmente erfolgt aus dem Fonds Technik.

(3) Die Ausarbeitung von Aufgabenstellungen und Typenprojekten für Gebäude und bauliche Anlagen wird aus dem Fonds Technik vorfinanziert. Die Erstattung der ausgereichten Mittel erfolgt durch die Projektierungseinrichtung, die das Typenprojekt ausgearbeitet hat, aus den eingenommenen Anwendungsgebühren.

### § 11

#### Anwendungsgebühren

Für die Anwendung von Typenprojekten sowie von Typensektionen des Wohnungsbaues sind der Projektierungseinrichtung, die das jeweilige Typenprojekt ausgearbeitet hat, Anwendungsgebühren zu entrichten. Mit der Zahlung der Anwendungsgebühr erwirbt der Anwender das Recht, das Typenprojekt bzw. die Typensektion nach Maßgabe der im Wirtschaftsvertrag getroffenen Vereinbarungen anzuwenden.

## § 12

**Garantie.**

Organe und Einrichtungen, die Leistungen der Typenprojektierung erbringen bzw. Wirtschaftsverträge nach § 11 abschließen, sind gemäß der Dritten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts — (GBl. II S. 251) zur Garantie verpflichtet.

## § 13

**Kataloge und Informationen**

(1) Typenunterlagen für Gebäude, bauliche Anlagen, Sektionen und Segmente sind vom Ministerium für Bauwesen nach einem einheitlichen System in Zusammenarbeit und in Abstimmung mit den zentralen Staatsorganen gemäß § 3 Abs. 3, den ständigen bautechnischen Projektierungseinrichtungen sowie der Bau- und Vorfertigungsindustrie zur Gewährleistung verbindlicher Produktionsangebote in Katalogen zu veröffentlichen.

(2) Über die in Vorbereitung befindlichen Typenunterlagen sind Informationen herauszugeben. Die Informationen müssen gewährleisten, daß alle Interessenten und Nutzer zum frühestmöglichen Zeitpunkt in geeigneter Form über das Sortiment an Typenunterlagen und seiner Erweiterung bzw. Ergänzung unterrichtet werden.

(3) Kataloge und Informationen sollen die hauptsächlichsten Angaben und Daten enthalten, die für die zweckmäßige Unterrichtung über die funktionelle, bautechnische und gestalterische Lösung, über die Ökonomie einschließlich Richtpreise und über den Erwerb der Typenunterlagen erforderlich sind. Soweit in Vorbereitung der Typenprojektierung experimentelle Erprobungen durchgeführt wurden, sind die dabei gewonnenen Erfahrungen aufzunehmen.

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

## § 14

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Bauwesen.

(2) Die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane können für ihren Geltungsbereich in Abstimmung mit dem Minister für Bauwesen zweigspezifische Bestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

## § 15

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 30. Dezember 1959 über die Typenprojektierung (GBl. II 1960 S. 16) außer Kraft.

Berlin, den 15. September 1965

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph  
Vorsitzender**

**Der Minister für Bauwesen  
Junker**

**Dritter Beschluß\*  
über die Einführung der Uniformen, der  
Dienstgradbezeichnungen und der Dienstgrad-  
abzeichen für die Nationale Volksarmee.**

**Vom 18. September 1965**

Zur Änderung der Anlage des Beschlusses über die Einführung der Uniformen, der Dienstgradbezeichnungen und der Dienstgradabzeichen für die Nationale Volksarmee in der Fassung des Zweiten Beschlusses vom 25. Januar 1962 (GBl. II S. 58) wird folgendes beschlossen:

1. Abschnitt III Ziff. 4 ist unter „Waffenfarbe“ wie folgt zu ergänzen: Grenztruppen hellgrün.
2. Abschnitt III Ziff. 5 ist zu streichen und erhält folgende neue Fassung:
5. Gefechtsausbildung und Einsatz  
An der Bekleidung für die Gefechtsausbildung und den Einsatz werden mattgraue Effekten und mattgraue Dienstgradabzeichen in der festgelegten Ausführung getragen.

Berlin, den 18. September 1965

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph  
Vorsitzender**

**Der Minister für Nationale Verteidigung  
Hoffmann**

\* 2. Beschluß vom 25. Januar 1962 (GBl. II Nr. 7 S. 58)



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 11. Oktober 1965

Teil II Nr. 99

Tag	Inhalt	Seite
30. 9. 65	Beschluß über die Zusammensetzung der Räte der Stadtbezirke und der Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden .....	701

## Beschluß über die Zusammensetzung der Räte der Stadt- bezirke und der Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Vom 30. September 1965

Die Zusammensetzung der örtlichen Räte hat unter Beachtung der jeweils territorial gegebenen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Schwerpunkte zu erfolgen. Sie muß eine hohe Qualität der staatlichen Leistungstätigkeit bei der Durchführung der Volkswirtschaftspläne unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft sichern helfen. Davon ausgehend wird beschlossen:

### I.

#### Richtlinien für die Zusammensetzung der örtlichen Räte

1. Die im Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBl. I S. 159) festgelegte Zusammensetzung der Räte der Kreise gilt entsprechend auch für die Zusammensetzung der Räte der Stadtkreise und der Stadtbezirke von Groß-Berlin.

2. Für die Räte der Stadtbezirke (außer in Groß-Berlin) gilt folgende Zusammensetzung:

der Bezirksbürgermeister als Vorsitzender des Rates,

der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates,

Org.-Instrukteur-Abteilung,  
Kaderabteilung;

der Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres,

Abteilung Innere Angelegenheiten,  
Kirchenfragen,  
Personenstandswesen;

der Stellvertreter des Vorsitzenden für Handel und Versorgung, zugleich Leiter der Abteilung Handel und Versorgung;

der Sekretär des Rates,

Unterstützung der Arbeit der Volksvertretungen, ihrer ständigen Kommissionen und der Abgeordneten,

Abgeordneten-Kabinett,

Büro des Rates,

Allgemeine Verwaltung;

der Abteilungsleiter Finanzen.

Unter Beachtung der jeweils gegebenen örtlichen Bedingungen sollten in der Regel weitere Mitglieder des Rates sein:

der Stadtbezirksbaudirektor,

der Stadtbezirksschulrat,

der Abteilungsleiter Wohnungswirtschaft,

der Abteilungsleiter für Gesundheits- und Sozialwesen,

der Abteilungsleiter für Kultur, Jugendfragen, Körperkultur und Sport.

Um die Mitarbeit der demokratischen Kräfte zu gewährleisten, können weitere ehrenamtliche Mitglieder der Räte der Stadtbezirke bestätigt werden, soweit die betreffenden Personen die notwendigen politischen und fachlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Ratsmitglied besitzen.

3. Für die Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gilt folgende Zusammensetzung:

a) In den Städten und Gemeinden über 20 000 Einwohner:

der Bürgermeister als Vorsitzender des Rates,

zwei Stellvertreter des Bürgermeisters,

der Sekretär des Rates,

drei bis acht weitere Mitglieder des Rates.

(Diese Mitglieder können sowohl Abgeordnete der jeweiligen Volksvertretung, Leiter von



Fachorganen des Rates als auch andere, politisch und fachlich qualifizierte Bürger sein. Unter Beachtung der vorhandenen örtlichen Bedingungen sollen sie für solche Bereiche wie Finanzen, Wohnungswirtschaft, Örtliche Versorgungswirtschaft usw. verantwortlich gemacht werden.)

b) In den Städten und Gemeinden unter 20 000 Einwohner:

der Bürgermeister als Vorsitzender des Rates,  
ein Stellvertreter des Bürgermeisters,  
der Sekretär des Rates,

drei bis acht (in den Gemeinden unter 5000 Einwohner drei bis vier) weitere Mitglieder des Rates.

(Diese Mitglieder können sowohl Abgeordnete der jeweiligen Volksvertretung, Leiter von Fachorganen des Rates als auch andere, politisch und fachlich qualifizierte Bürger sein. Unter Beachtung der vorhandenen Bedingungen sollen sie für solche Bereiche wie Finanzen, Wohnungswirtschaft, Örtliche Versorgungswirtschaft usw. verantwortlich gemacht werden.)

4. Bei den Räten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden über 10 000 Einwohner sind der Vorsitzende, die bzw. der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Sekretär des Rates hauptamtlich tätig.

In den kreisangehörigen Städten und Gemeinden unter 10 000 Einwohner ist der Vorsitzende des Rates hauptamtlich tätig. Zur Gewährleistung der qualifizierten Lösung der staatlichen Aufgaben in diesen Städten und Gemeinden kann ein Mitglied des Rates (Stellvertreter des Vorsitzenden oder Sekretär) zusätzlich hauptamtlich tätig sein, wenn

a) die Stadt bzw. Gemeinde über 2000 Einwohner hat oder

b) die Stadt bzw. Gemeinde unter 2000 Einwohner hat und mehrere Ortsteile umfaßt.

Die Räte der Städte bzw. Gemeinden haben die Beschlüsse über die Einsetzung eines zusätzlich hauptamtlich tätigen Ratsmitgliedes vorzubereiten und nach Abstimmung mit dem zuständigen Rat

des Kreises ihrer Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung zur Bestätigung vorzulegen.

In Gemeinden bis 200 Einwohner kann auf Antrag des Rates der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeindevertretung mit Zustimmung des Rates des Kreises ein ehrenamtlicher Bürgermeister eingesetzt werden.

5. Die vorstehend angegebenen Begrenzungen nach der Einwohnerzahl sind unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse, vor allem der politischen, ökonomischen und kulturellen Aufgaben in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, anzuwenden.

6. Die Räte der Bezirke sind berechtigt, auf Antrag der Räte der Stadt- und Landkreise in Ausnahmefällen die Einsetzung hauptamtlicher Mitglieder der Räte der Stadtbezirke, kreisangehörigen Städte und Gemeinden über die festgesetzte Anzahl hinaus zu genehmigen.

7. Bei der Zusammensetzung der Räte der Stadtbezirke, der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist die Einhaltung des geplanten Lohnfonds zu sichern.

## II.

### Schlußbestimmungen

1. Dieser Beschluß tritt am 11. Oktober 1965 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt der Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 11. September 1961 über die Zusammensetzung und Struktur der örtlichen Räte (GB. II S. 457) außer Kraft.

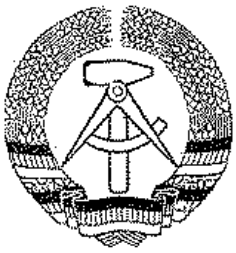
Berlin, den 30. September 1965

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Steph  
Vorsitzender**

**Der Minister  
für die Anleitung und Kontrolle  
der Bezirks- und Kreisräte**

**Seibt**



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 12. Oktober 1965

Teil II Nr. 100

Tag	Inhalt	Seite
15. 9. 65	Richtlinie Nr. 19 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zur Anwendung des § 44 AGO. — Verfahren über die Vollstreckbarkeits- erklärung von Beschlüssen der Konfliktkommissionen — I PIR — 1 — 12/65 — .....	703
18. 9. 65	Anordnung über Maßnahmen zur Förderung der Steigerung der Produktion von Ge- müse und Obst .....	708
29. 9. 65	Anordnung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO). — Ausrüstung von Ge- spannfahrzeugen und deren Anhängern mit betriebsfertigen Leuchten — .....	710

**Richtlinie Nr. 19  
des Plenums des Obersten Gerichts  
der Deutschen Demokratischen Republik  
zur Anwendung des § 44 AGO.  
— Verfahren über die Vollstreckbarkeitserklärung  
von Beschlüssen der Konfliktkommissionen —**

Vom 15. September 1965  
— I PIR — 1 — 12/65 —

Die Konfliktkommissionen haben sich seit ihrer Bildung im Jahre 1953 zu gesellschaftlichen Rechtspflegeorganen entwickelt, deren Tätigkeit für die Herausbildung und Festigung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins und der sozialistischen Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin der Werktätigen zunehmend an Bedeutung gewonnen hat. Immer mehr werden die den Rechtsverletzungen und Moralverstößen zugrunde liegenden Ursachen von den Konfliktkommissionen aufgedeckt und unter Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte beseitigt, ohne daß es des Eingreifens staatlicher Rechtspflegeorgane bedarf. Durch die Überwindung der in den Rechtsverletzungen und Moralverstößen und ihren Ursachen zum Ausdruck kommenden Hemmnisse der gesellschaftlichen Entwicklung leisten die Konfliktkommissionen einen wesentlichen Beitrag für den gesellschaftlichen Fortschritt, insbesondere für die Erziehung und Selbsterziehung der Werktätigen. Sie haben sich hierdurch unter den Werktätigen große Autorität erworben, die der sozialistische Staat anerkennt und fördert. Die Unterstützung und Förderung der Konfliktkommissionen ist für alle staatlichen Organe, insbesondere für die staatlichen Rechtspflegeorgane, ein wichtiges Arbeitsprinzip, dessen Verwirklichung große Bedeutung für die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Konfliktkommissionen hat.

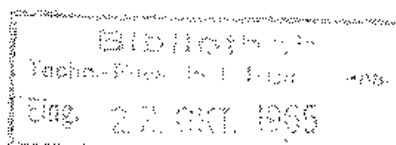
Unter diesem Gesichtspunkt sind auch die Aufgaben zu betrachten, die die Kreisgerichte (Kammern für Arbeitsrechtssachen) gemäß § 44 AGO in Verfahren über die Vollstreckbarkeitserklärung von Konfliktkommissionsbeschlüssen zu erfüllen haben. Wie bei der An-

fechtung von Konfliktkommissionsbeschlüssen durch Erhebung der Klage (Einspruch) berührt sich auch in diesen Verfahren unmittelbar die Tätigkeit der Konfliktkommissionen als gesellschaftliche Rechtspflegeorgane mit der Tätigkeit der Gerichte als staatliche Rechtspflegeorgane. Die Durchführung der Verfahren und ihre Ergebnisse müssen dem Charakter und der Autorität der Konfliktkommissionen gerecht werden und dazu beitragen, sie in ihrer Tätigkeit anzuleiten und zu unterstützen.

## I.

### Die Bedeutung der Konfliktkommissionsbeschlüsse und ihre Verwirklichung

1. Die Konfliktkommissionen sind gesellschaftliche Rechtspflegeorgane in den Betrieben, denen der sozialistische Staat durch Gesetz u. a. die Aufgabe übertragen hat, Arbeitsstreitigkeiten zu untersuchen und zu entscheiden (§ 142 in Verbindung mit § 144 GBA). Sofern im Betrieb eine Konfliktkommission besteht, setzen die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens und eine gerichtliche Entscheidung über den Arbeitsstreitfall voraus, daß zuvor eine Beratung vor der Konfliktkommission in Anwesenheit der an dem Arbeitsstreitfall Beteiligten (Antragsteller und Antragsgegner) stattgefunden hat (§ 148 Abs. 1 GBA, Ziff. 43 Abs. 2 Konfliktkommissions-Richtlinie; vgl. OG-Urteil vom 23. Februar 1962 — Za 1/62 — OGA Bd. 3 S. 238).
2. Die Beratung vor der Konfliktkommission zur Untersuchung und Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten ist ein rechtlich geregeltes Verfahren, das den gleichen grundlegenden rechtlichen Prinzipien unterliegt und den Beteiligten ebensolche verfahrensmäßigen Rechtsgarantien bietet wie ein arbeitsrechtliches Verfahren vor den Gerichten. Dies zeigt sich z. B. in der Öffentlichkeit, Unmittelbarkeit, Mündlichkeit der Beratung, in der ausschließlichen Bindung der Konfliktkommission an das Gesetz, in der Einspruchsmöglichkeit der Beteiligten gegen Beschlüsse, in der Verpflichtung zur Erforschung der objektiven Wahrheit, in der Mit-



wirkung der Werkstätten an der Beratung und Entscheidung der Streitfälle. Die Beratung endet regelmäßig mit einem Beschluß der Konfliktkommission, der in seiner Bedeutung und Wirkung einer gerichtlichen Entscheidung in Arbeitsrechtssachen gleichzusetzen ist. Somit ist die Beratung vor der Konfliktkommission zur Untersuchung und Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten ein selbständiges, in sich abgeschlossenes Verfahren, das zur völligen Erledigung des Arbeitsrechtsstreits mit verbindlicher Wirkung für und gegen die Beteiligten führt, sofern der Beschluß der Konfliktkommission nicht angefochten wird.

3. Zu den verfahrensmäßigen Rechtsgarantien für die Beteiligten eines Streitfalles über das Bestehen und die Verwirklichung von Rechten und Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis gehört ihr gesetzlich festgelegtes Recht, den Konfliktkommissionsbeschluß innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang durch Erhebung der Klage (Einspruch) vor dem zuständigen Kreisgericht (Kammer für Arbeitsrechtssachen) anzufechten (§ 146 Abs. 2 GBA, § 21 AGO, Ziff. 44 Konfliktkommissions-Richtlinie). Auf dieses Recht (Einspruchsmöglichkeit) hat die Konfliktkommission die Beteiligten in ihrem Beschluß hinzuweisen (Ziff. 26 Abs. 1 Buchst. g Konfliktkommissions-Richtlinie). Ein von den Beteiligten nicht angefochtener Beschluß wird rechtskräftig; er kann in einem neuen arbeitsrechtlichen Verfahren weder überprüft noch abgeändert werden. Der Eintritt der Rechtskraft wird durch die dem Staatsanwalt zustehende außerordentliche Befugnis nicht gehindert, gegen gesetzwidrige Beschlüsse der Konfliktkommissionen innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach der Beschlußfassung beim zuständigen Kreisgericht (Kammer für Arbeitsrechtssachen) Klage (Einspruch) zu erheben (Ziff. 46 Konfliktkommissions-Richtlinie). In diesem Fall wird die bereits eingetretene Rechtskraft durch die Ausübung der außerordentlichen Befugnis des Staatsanwalts wieder beseitigt.
4. Mit der Rechtskraft tritt der Beschluß der Konfliktkommission in das Stadium seiner Verwirklichung ein. Auch für einen im Konfliktkommissionsbeschluß enthaltenen Leistungsausspruch gilt der in § 53 Abs. 1 AGO ausgesprochene Grundsatz, daß der zur Leistung Verpflichtete die Leistung freiwillig zu erbringen hat. Da bereits ein rechtskräftiger Leistungsausspruch in Form des Konfliktkommissionsbeschlusses vorliegt, ist eine besondere Aufforderung des Berechtigten gegenüber den Verpflichteten, die Leistung zu erbringen, nicht erforderlich. Es widerspricht jedoch ebensosehr den Grundsätzen einer ordentlichen Geschäftsführung der Betriebe wie den wirtschaftlichen Interessen der Werkstätten, wenn der aus einem Konfliktkommissionsbeschluß berechnete Betrieb den verpflichteten Werkstätten längere Zeit hindurch über sein Interesse an der Einhaltung der Leistungsverpflichtung im unklaren läßt. Die Betriebe sollten deshalb auf die rechtzeitige und angemessene Verwirklichung der Leistungsverpflichtung achten, und die Gerichte sie in geeigneter Form darauf aufmerksam machen. Eine besondere Leistungsaufforderung wird insbesondere dann zweckmäßig sein, wenn der Berechnete dem Verpflichteten ausdrücklich oder stillschweigend eine längere Frist für die Leistung

eingeräumt hat. Die Leistungsaufforderung hat jedoch nur die Bedeutung einer Erinnerung oder Ermahnung des Verpflichteten, mit der ihm zugleich noch eine weitere, genau bestimmte Vorbereitungszeit für die Erbringung der Leistung zugestanden werden sollte. Die durch den Konfliktkommissionsbeschluß begründete Rechtsstellung des Berechtigten wird jedoch weder durch den Ausspruch noch durch das Fehlen einer Leistungsaufforderung berührt. Der Berechnete erleidet selbst dadurch keinen rechtlichen Nachteil, daß er geraume Zeit seit dem Leistungsausspruch im Konfliktkommissionsbeschluß vorstreichen ließ, ohne den Verpflichteten zur Leistung aufgefordert oder die Vollstreckbarkeitserklärung des Konfliktkommissionsbeschlusses beantragt zu haben. Eine Änderung der Rechtslage tritt für ihn erst mit Ablauf der Verjährungsfrist für rechtskräftig festgestellte Ansprüche ein, die aus § 218 BGB zu entnehmen ist (vgl. OG-Urteil vom 27. November 1964 — Za 10/64 — NJ 1965 S. 61).

5. Unklarheiten über den Inhalt der Leistungsverpflichtung und ihre Erfüllung erschweren die Verwirklichung des Konfliktkommissionsbeschlusses. Dem kann die Konfliktkommission begegnen, indem sie in ihrem Beschluß eindeutige und auf angemessene Weise erfüllbare Leistungsverpflichtungen ausspricht. Als Maßstab für ihr Vorgehen in der Beratung und bei der Entscheidung kann ihr der in § 32 AGO enthaltene Grundsatz dienen. Demgemäß sollte sie in der Beratung mit den Beteiligten erörtern, in welcher Weise die von ihr auszusprechende Verpflichtung zu einer Leistung erfüllt wird, und die Erklärungen der Beteiligten hierzu in ihrem Beschluß als Maßnahmen zur Verwirklichung des Leistungsausspruchs festlegen. Das ist vor allem für Zahlungsverpflichtungen des Werkstätten gegenüber dem Betrieb von Bedeutung. Die Anwendung des genannten Grundsatzes ermöglicht es der Konfliktkommission, in ihrem Beschluß mit Einverständnis des Betriebes die Verwirklichung der Zahlungsverpflichtung des Werkstätten unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse und etwaiger anderweitiger Leistungsverpflichtungen in angemessenen Teilbeträgen festzulegen. Es ist dann Aufgabe des Betriebes, die Einhaltung der Zahlungsfristen und Teilbeträge durch den Werkstätten zu kontrollieren und ihn gegebenenfalls an die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung zu erinnern. Damit trägt er seinerseits zur Verwirklichung des Konfliktkommissionsbeschlusses bei, ohne daß es einer Vollstreckung bedarf. Die Gerichte sollten die Konfliktkommissionen in stärkerem Maße auf diese Möglichkeit orientieren, um ihrerseits an der Erreichung des Zieles mitzuarbeiten, daß die Konfliktkommissionsbeschlüsse im Regelfall ohne Vollstreckung verwirklicht werden.

## II.

### Inhalt und Umfang der vom Kreisgericht gemäß § 44 AGO vorzunehmenden Prüfung

1. Sofern die von der Konfliktkommission ausgesprochene Leistungsverpflichtung nicht freiwillig erfüllt wird, kann der Konfliktkommissionsbeschluß gemäß § 44 AGO auf Antrag des Berechtigten vom zuständigen Kreisgericht (Kammer für Arbeitsrechtssachen) für vollstreckbar erklärt werden. Das



Verfahren über Vollstreckbarkeitsklärungen erfüllt eine gewisse Schutzfunktion. Es soll sichern, daß die Vollstreckung nur aus einem Beschluß zugelassen wird, der in einem ordentlichen und den dafür maßgebenden rechtlichen Bestimmungen entsprechenden Verfahren der Konfliktkommission ergangen und frei von rechtlichen Mängeln ist, die seiner Verwirklichung entgegenstehen. Es dient jedoch nicht der erneuten, vollständigen Überprüfung und Entscheidung des bereits durch den rechtskräftigen Konfliktkommissionsbeschluß beendeten Arbeitsstreitfalles. Eine solche Überprüfung kann grundsätzlich nur durch rechtzeitige Erhebung der Klage (Einspruch) gemäß Ziff. 44 Konfliktkommissions-Richtlinie, § 21 AGO herbeigeführt werden.

2. Gemäß § 44 AGO hat das Gericht zu prüfen, ob der Beschluß der Konfliktkommission unter Beachtung der hierfür maßgebenden rechtlichen Bestimmungen zustande gekommen ist und die darin ausgesprochene Verpflichtung zu einer Leistung eine Vollstreckung zuläßt. Maßgebend für die Anwendung und Auslegung dieser Bestimmung und die auf ihrer Grundlage vom Kreisgericht (Kammer für Arbeitsrechtssachen) vorzunehmende Prüfung sind der Charakter der Beratung vor der Konfliktkommission als eines mit allen Rechtsgarantien ausgestatteten arbeitsrechtlichen Verfahrens und die Bedeutung des von den Beteiligten nicht angefochtenen Konfliktkommissionsbeschlusses als einer rechtskräftigen arbeitsrechtlichen Entscheidung.
3. Die Tatsache, daß mit dem von den Parteien nicht angefochtenen Konfliktkommissionsbeschluß eine rechtskräftige arbeitsrechtliche Entscheidung vorliegt, schließt eine vollständige Überprüfung des vor der Konfliktkommission beratenen und von ihr durch den Beschluß mit verbindlicher Wirkung für und gegen die Beteiligten abgeschlossenen Arbeitsstreitfalles in Verfahren über den Antrag auf Vollstreckbarkeitsklärung aus. Der Eintritt in eine vollständige Überprüfung des vor der Konfliktkommission beratenen und durch ihren Beschluß rechtskräftig abgeschlossenen Arbeitsstreitfalles im Verfahren über den Antrag auf Vollstreckbarkeitsklärung würde seinem Wesen nach eine rechtlich unzulässige Wiederaufnahme des Verfahrens darstellen. Hierzu wird auf die inhaltlich parallel laufenden Ausführungen in dem bereits erwähnten Urteil des Obersten Gerichts vom 27. November 1964 – Za 10/64 – zur Anwendung des § 6 EGGBA verwiesen.
4. Aus dem Inhalt und der Zielsetzung des § 44 AGO ergibt sich auch, daß Einwendungen gegen den vor der Konfliktkommission geltend gemachten Anspruch und damit gegen die Richtigkeit und Berechtigung des ihm entsprechenden Beschlusses der Konfliktkommission nicht zum Gegenstand der Beratung über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarkeitsklärung gemacht werden dürfen, wie das Oberste Gericht in seinem Urteil vom 8. November 1963 – Za 26/63 – ausgeführt hat.
5. Wenn § 44 Abs. 2 Satz 1 AGO von den Gerichten fordert, zu prüfen, ob der Beschluß der Konfliktkommission unter Beachtung der hierfür maßgebenden rechtlichen Bestimmungen zustande gekommen ist und die darin ausgesprochene Ver-

pflichtung zu einer Leistung eine Vollstreckung zuläßt, ist damit folglich nicht eine Überprüfung der tatsächlichen und materiell-rechtlichen Grundlagen des Konfliktkommissionsbeschlusses gemeint. Zu prüfen ist vielmehr insbesondere, ob der Konfliktkommissionsbeschluß als förmlicher Rechtsakt wirksam zustande gekommen ist, ob die Vollstreckung aus ihm zulässig ist und ob er einen vollstreckungsfähigen Inhalt hat (vgl. OG-Urteile vom 23. April 1965 – Za 5/65 und Za 6/65 – NJ 1965 S. 524, 526).

6. Die hiernach vom Gericht vorzunehmende Prüfung hat sich entsprechend den dafür maßgebenden rechtlichen Bestimmungen auf folgende Fragen zu erstrecken:
  - a) Hat eine Konfliktkommission als von den Werk-tätigen des Betriebes gewähltes gesellschaftliches Rechtspflegeorgan beraten und entschieden (§ 143 GBA, Ziff. 4 Konfliktkommissions-Richtlinie)?
  - b) War die Konfliktkommission, die über den geltend gemachten Anspruch beraten und entschieden hat, zuständig (Ziffern 5, 6 und 15 Konfliktkommissions-Richtlinie)?
  - c) Hat die Konfliktkommission in der rechtlich vorgeschriebenen Besetzung beraten und entschieden (Ziff. 7 Konfliktkommissions-Richtlinie)?
  - d) Hat die Konfliktkommission den Beschluß einstimmig, ausnahmsweise mit Stimmenmehrheit, gefaßt (Ziff. 23 Konfliktkommissions-Richtlinie)?
  - e) Hat die Konfliktkommission den Beschluß in Anwesenheit der Beteiligten beraten und gefaßt (Ziff. 23 Konfliktkommissions-Richtlinie)?
  - f) Hat der Vorsitzende der Konfliktkommission den Beschluß unterzeichnet (Ziff. 26 Konfliktkommissions-Richtlinie)?
  - g) Sind die Beteiligten auf die Einspruchsmöglichkeit hingewiesen worden (Ziff. 26 Konfliktkommissions-Richtlinie)?
  - h) Ist der Konfliktkommissionsbeschluß den Beteiligten, insbesondere dem daraus Verpflichteten, ausgehändigt worden (Ziff. 26 Konfliktkommissions-Richtlinie)?
  - i) Ist die Frist zur Erhebung der Klage (Einspruch) beim zuständigen Kreisgericht (Kammer für Arbeitsrechtssachen) abgelaufen, ohne daß von der Einspruchsmöglichkeit Gebrauch gemacht worden ist (Ziff. 44 Konfliktkommissions-Richtlinie, § 21 AGO)?
  - j) Ist die im Konfliktkommissionsbeschluß ausgesprochene Verpflichtung zu einer Leistung aus sich heraus verständlich, nach Art und Umfang eindeutig bestimmt, und kann sie danach ohne weiteres auf dem Wege der Zwangsvollstreckung verwirklicht werden (§ 44 AGO, Ziff. 16 Abs. 2 Satz 2 Konfliktkommissions-Richtlinie)?
7. Die Bestimmung des § 44 AGO geht davon aus, daß Zweifel darüber, ob diese Voraussetzungen für die Erteilung der Vollstreckbarkeitsklärung vorliegen, weil z. B. die dem Gericht vorliegenden Unterlagen der Konfliktkommission unvollständig

oder in ihrer Bedeutung unklar sind, nicht von vornherein zur Ablehnung des Antrages des Berechtigten führen. Das Gericht hat sie vielmehr in einer Beratung mit einem oder beiden Beteiligten des Verfahrens, gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Mitgliedern der Konfliktkommission, zu klären.

8. Auf Grund der Beratung kann das Gericht an Hand übereinstimmender Erklärungen der Beteiligten oder von Auskünften von Konfliktkommissionsmitgliedern sowie geeigneter Beweismittel feststellen, daß die Voraussetzungen für die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung vorliegen, und den Konfliktkommissionsbeschluß daraufhin für vollstreckbar erklären. Wie das Oberste Gericht in seinen Urteilen vom 10. Januar 1963 — Za 31.62 — Arbeit und Arbeitsrecht 1963 S. 231, OGA Bd. 4 S. 67 und vom 8. November 1963 — Za 26.63 — ausgeführt hat, trifft das auch für den Fall zu, daß der Konfliktkommissionsbeschluß zwar eine Zahlungsverpflichtung ausspricht, aber die Höhe des zu zahlenden Betrages nicht nennt. In diesem Falle kann das Gericht in einer Beratung die Höhe des zu zahlenden Betrages feststellen und den Konfliktkommissionsbeschluß insoweit durch die Angabe des zu zahlenden Betrages in seinem Beschluß über die Vollstreckbarkeitserklärung ergänzen.
9. Auch der im Fehlen der Unterschrift des Vorsitzenden bestehende Mangel eines im übrigen ordnungsgemäß beratenen und gefaßten Konfliktkommissionsbeschlusses kann im Verfahren über die Vollstreckbarkeitserklärung behoben werden, indem sie auf Veranlassung des Gerichts nachgeholt wird. Liegen darüber hinaus die genannten Voraussetzungen nicht vor, die das Gericht gemäß § 44 AGO zu prüfen hat, so ist dem Konfliktkommissionsbeschluß die Vollstreckbarkeitserklärung zu versagen. Jedoch kann auch der fehlende Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit (Rechtsmittelbelehrung) gemäß Ziff. 26 Konfliktkommissionsrichtlinie nachgeholt werden. Hiermit beginnt die 14tägige Frist zur Anfechtung des Konfliktkommissionsbeschlusses durch Erhebung der Klage (Einspruch) gemäß Ziff. 44 Konfliktkommissionsrichtlinie, § 21 AGO. In diesem Fall haben somit beide Beteiligte die Möglichkeit, das zuständige Kreisgericht durch Klage (Einspruch) anzurufen, der Berechtigte, weil die Vollstreckbarkeitserklärung wegen des fehlenden Hinweises auf die Einspruchsmöglichkeit versagt werden mußte, und der Verpflichtete, weil für ihn erst durch Nachholen dieses Hinweises die Anfechtungsfrist beginnt.
10. Über die ihnen vom Gesetz auferlegte Prüfung hinaus dürfen die Gerichte in Verfahren gemäß § 44 AGO nicht zulassen, daß die staatliche Autorität zur Durchsetzung von Konfliktkommissionsbeschlüssen benutzt wird, die wesentliche Prinzipien des sozialistischen Rechts und der Gerechtigkeit verletzen. Hierbei handelt es sich um einen allgemeinen Grundsatz des sozialistischen Verfahrensrechts, der bereits vor Jahren von der Rechtspraxis und -wissenschaft im Hinblick auf die Tätigkeit der Gerichte beim Erlaß von Anerkenntnis- und Versäumnisurteilen und beim Zustandekommen gerichtlicher Vergleiche entwickelt worden ist. Das Recht und die Pflicht der Gerichte, Konfliktkom-

missionsbeschlüssen die Vollstreckbarkeitserklärung zu versagen, die wesentliche Prinzipien des sozialistischen Rechts und der Gerechtigkeit verletzen, finden da ihre Grenze, wo das Gericht erst in eine vollständige Prüfung der tatsächlichen und materiell-rechtlichen Grundlagen des Konfliktkommissionsbeschlusses eintreten müßte, um derartige Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit festzustellen (vgl. die bereits erwähnten Urteile des Obersten Gerichts vom 23. April 1965 — Za 5/65 und Za 6/65 —). Hiermit hängt auch der vom Obersten Gericht in seinem Urteil vom 8. November 1963 — Za 26/63 — ausgesprochene Grundsatz zusammen, daß Einwendungen gegen den vor der Konfliktkommission geltend gemachten Anspruch und damit gegen die Richtigkeit und Berechtigung des ihm entsprechenden Beschlusses der Konfliktkommission nicht zum Gegenstand der Beratung und Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung gemacht werden dürfen.

11. Eine Verletzung wesentlicher Prinzipien des sozialistischen Rechts und der Gerechtigkeit liegt z. B. vor, wenn die Konfliktkommission einen Werk tätigen zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet, obwohl der Betrieb die materielle Verantwortlichkeit erst nach Ablauf der in § 115 Abs. 1 Satz 1 GBA bestimmten Dreimonatsfrist geltend gemacht hat, und sie davon ausgeht, daß die Verletzung der Arbeitspflichten nicht zugleich eine strafbare Handlung darstellt. In diesem Falle ist der Anspruch des Betriebes auf Schadenersatz mit dem Ablauf der Frist zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit erloschen, wie das Kollegium für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts in seinen Standpunkten zu den Fristen für die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit nach § 115 Abs. 1 GBA (NJ 1964 S. 691) ausgeführt hat. Dem Beschluß der Konfliktkommission fehlt damit jede Grundlage. Ihm ist deshalb die Vollstreckbarkeitserklärung zu versagen (vgl. Urteil des Obersten Gerichts vom 23. April 1965 — Za 5/65). Ähnlich verhält es sich, wenn die Konfliktkommission einen Werk tätigen zur Zahlung von Schadenersatz in Höhe von mehr als einem monatlichen Tariflohn verpflichtet, obwohl sie davon ausgeht, daß er den Schaden fahrlässig verursacht hat. Hier liegt eine Verletzung der für die Rechtsstellung der Werk tätigen im Arbeitsrechtsverhältnis grundlegenden Bestimmung des § 113 Abs. 1 GBA vor, wonach der Werk tätige bei fahrlässiger Schadenverursachung nur für den direkten Schaden bis zur Höhe seines monatlichen Tariflohnes materiell verantwortlich ist. Dem Konfliktkommissionsbeschluß ist deshalb die Vollstreckbarkeit für die über den monatlichen Tariflohn hinausgehende Zahlungsverpflichtung aus materiell-rechtlichen Gründen zu versagen. Diese Beispiele stellen keine erschöpfende Aufzählung der Fälle dar, in denen das Gericht unter Anwendung des genannten Grundsatzes die Vollstreckbarkeitserklärung ganz oder teilweise zu versagen hat. Mit ihrer Hilfe soll den Gerichten lediglich an Hand typischer Fälle der Weg zu einer richtigen, den Prinzipien und Normen des sozialistischen Arbeitsrechts entsprechenden Verfahrensweise bei der Entscheidung über Anträge auf Vollstreckbarkeitserklärungen gezeigt werden.

## III.

Das Verfahren  
über Vollstreckbarkeitserklärungen

1. Das Verfahren über die Vollstreckbarkeitserklärung gemäß § 44 AGO ist ein gerichtliches Verfahren, das unter Anwendung der für das arbeitsrechtliche Verfahren geltenden Bestimmungen der Arbeitsgerichtsordnung durchzuführen ist, soweit sie der Sache nach anwendbar sind. Es beginnt mit dem Antrag des Berechtigten, den Konfliktkommissionsbeschuß für vollstreckbar zu erklären. Dem Antrag ist eine Ausfertigung des Konfliktkommissionsbeschlusses beizufügen sowie eine Abschrift des Protokolls der Beratung vor der Konfliktkommission, soweit sie der Berechtigte in den Händen hat. Auf den Antrag hin hat das Gericht von der Konfliktkommission sämtliche Unterlagen anzufordern, die ihm die gemäß § 44 AGO erforderliche Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung ermöglichen. Nach Eingang der Unterlagen hat es festzustellen, ob sich aus ihnen ergibt, daß die Voraussetzungen für die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung vorliegen. Ist das zweifelsfrei der Fall, so kann es die Vollstreckbarkeitserklärung ohne Durchführung einer Beratung mit den Beteiligten erteilen. Der Beschluß über die Vollstreckbarkeitserklärung ist vom Gericht in vollständiger Besetzung mit einem Richter und zwei Schöffen zu fassen. Die Überprüfung des Konfliktkommissionsbeschlusses durch das Gericht und ihr Ergebnis sind zu protokollieren.
2. Aus dem vom Kreisgericht (Kammer für Arbeitsrechtssachen) für vollstreckbar erklärten Konfliktkommissionsbeschuß kann nur vollstreckt werden, nachdem ihn der zuständige Sekretär gemäß § 52 Abs. 1 AGO mit der Vollstreckungsklausel versehen hat. Für die Durchführung der Zwangsvollstreckung selbst gelten die Bestimmungen der §§ 52 ff. AGO bzw. der Zivilprozessordnung.
3. Ergeben sich bei der Prüfung Zweifel daran, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung vorliegen, so hat das Gericht eine Beratung je nach Sachlage mit einem oder beiden Beteiligten, gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Konfliktkommissionsmitgliedern, durchzuführen. Diese Beratung ist eine besondere Form der mündlichen Verhandlung im Sinne des § 29 AGO. Die Beteiligten, gegebenenfalls auch die Mitglieder der Konfliktkommission, sind dazu ordnungsgemäß zu laden. Den Beteiligten kann aufgegeben werden, ihren Standpunkt zu den Zweifelsfragen schriftlich darzulegen und für die Richtigkeit ihrer Behauptungen Beweismittel zu benennen. Zur Beratung hinzugezogene Mitglieder der Konfliktkommission brauchen nicht einzeln und in Abwesenheit der anderen gehört zu werden, aber sie sind zur Wahrheit zu ermahnen, und ihre Auskünfte und Bekundungen sind zu protokollieren. Über die Beratung ist ein Protokoll zu führen, das auch die Anträge der Beteiligten enthalten muß. Die Anträge können nur auf die Erteilung oder Versagung der Vollstreckbarkeitserklärung gerichtet sein. Der Antrag auf Versagung der Vollstreckbarkeitserklärung kann nur damit begründet werden, daß die Voraussetzungen für

- die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung nicht vorliegen. Die Beratung endet mit einem Beschluß des Gerichts, der die Erteilung oder Versagung der Vollstreckbarkeitserklärung ausspricht. Der Beschluß über die Versagung der Vollstreckbarkeitserklärung ist zu begründen.
4. Versagt das Kreisgericht durch Beschluß die Vollstreckbarkeitserklärung, so ergibt sich daraus, daß die Beratung vor der Konfliktkommission zur Entscheidung über den geltend gemachten materiellrechtlichen Anspruch nicht zum Erfolg geführt hat. Für den Berechtigten ist damit dieselbe Rechtslage eingetreten, als sei er in der Beratung vor der Konfliktkommission mit seinem Anspruch abgewiesen worden. In diesem Falle hätte der Antragsteller gemäß § 146 Abs. 2 GBA in Verbindung mit Ziff. 44 Konfliktkommissions-Richtlinie das Recht, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Konfliktkommissionsbeschlusses beim zuständigen Kreisgericht. (Kammer für Arbeitsrechtssachen) Klage (Einspruch) zu erheben. Wie das Oberste Gericht in seinem Urteil vom 31. Mai 1963 — Za 13.63 —, Arbeit und Arbeitsrecht 1964 S. 117, OGA Bd. 4 S. 165, ausgeführt hat, muß ihm dieses Recht auch dann zugebilligt werden, wenn sich das für ihn ungünstige Ergebnis der Tätigkeit der Konfliktkommission erst im Verfahren über die Vollstreckbarkeitserklärung gemäß § 44 AGO herausstellt. Die 14tägige Frist zur Erhebung der Klage (Einspruch) beginnt in diesem Fall mit der Zustellung des Beschlusses des Kreisgerichts (Kammer für Arbeitsrechtssachen) über die Versagung der Vollstreckbarkeitserklärung. Es bestehen jedoch keine Bedenken dagegen, daß unmittelbar nach Verkündung des Beschlusses über die Versagung der Vollstreckbarkeitserklärung am Schluß der Beratung die Klage (Einspruch) durch Erklärung zu Protokoll des Gerichts erhoben wird. Die sofortige Verhandlung hierüber wird jedoch dann nicht möglich sein, wenn das Gericht erst eine weitere Aufklärung des Sachverhalts vorbereiten muß.
  5. Über diese Klage (Einspruch) hat das Kreisgericht (Kammer für Arbeitsrechtssachen) gemäß § 37 Abs. 2 AGO zu entscheiden. Sie führt somit zu einer vollständigen Überprüfung des vor der Konfliktkommission beratenen Arbeitsstreitfalles, die mit allen nach der Arbeitsgerichtsordnung möglichen und zulässigen Entscheidungen enden kann. Die Verhandlung und Entscheidung darf sich jedoch nicht darauf beziehen, ob die Versagung der Vollstreckbarkeitserklärung durch das Kreisgericht berechtigt war. Das würde praktisch darauf hinauslaufen, daß das Kreisgericht seine eigene Entscheidung zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern hätte, was nach den Bestimmungen der Arbeitsgerichtsordnung — vom Fall der Wiederaufnahme des Verfahrens abgesehen — nicht zulässig ist.
  6. Wie alle Entscheidungen des Kreisgerichts im arbeitsrechtlichen Verfahren, die ein Verfahren beenden oder nicht lediglich der Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Verhandlung dienen, kann auch der Beschluß über den Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung gemäß § 47 AGO durch Einspruch (Berufung) beim Bezirksgericht (Senat für Arbeitsrechtssachen) angefochten werden. Das Bezirksgericht (Senat für Arbeitsrechtssachen) hat hierüber durch Urteil zu entscheiden, wie das

Oberste Gericht in seinem Urteil vom 27. November 1964 - Za 15 64 - (NJ 1965 S. 63) ausgeführt hat.

7. Eine Partei kann somit nach der völligen oder teilweisen Versagung der Vollstreckbarkeitserklärung durch Beschluß des Kreisgerichts jeweils innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung durch Einspruch (Berufung) gemäß § 47 AGO beim Bezirksgericht (Senat für Arbeitsrechtssachen) überprüfen lassen, ob die Versagung der Vollstreckbarkeitserklärung berechtigt ist, oder mit der Klage (Einspruch) gemäß § 21 AGO den vor der Konfliktkommission beratenen Arbeitsstreitfall vor das Kreisgericht (Kammer für Arbeitsrechtssachen) bringen. Dabei wird durch die Inanspruchnahme der Klage (Einspruch) gemäß § 21 AGO, die das weitergehende prozessuale Recht der Partei darstellt, der Einspruch (Berufung) der Partei gegen den Beschluß des Kreisgerichts über die Versagung der Vollstreckbarkeitserklärung konsumiert. Macht die Partei jedoch ohne Erfolg von der ihr gebotenen prozessualen Möglichkeit Gebrauch, den Beschluß des Kreisgerichts über die Versagung oder Teilversagung der Vollstreckbarkeitserklärung mit dem Einspruch (Berufung) anzufechten, so behält sie das Recht zur Klageerhebung gemäß § 21 AGO, da ihre Rechtslage nach erfolglosem Einspruch (Berufung) genauso zu beurteilen ist wie unmittelbar nach der Versagung der Vollstreckbarkeitserklärung durch das Kreisgericht.
8. Haben die Beteiligten den Konfliktkommissionsbeschluß nicht mit der Klage (Einspruch) angefochten und legt der Staatsanwalt auf Grund des ihm zustehenden Rechts nach Ablauf der für sie geltenden 14tägigen Anfechtungsfrist beim zuständigen Kreisgericht Einspruch gegen den Beschluß der Konfliktkommission ein, so wird die zunächst eingetretene Rechtskraft des Konfliktkommissionsbeschlusses wieder beseitigt. Damit entfällt eine gemäß § 44 in Verbindung mit § 52 AGO unerläßliche Voraussetzung für die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung. Demzufolge ist das Verfahren über einen vor oder nach Einlegung des Einspruchs durch den Staatsanwalt von einem Beteiligten gestellten Antrag auf Erklärung der Vollstreckbarkeit des Konfliktkommissionsbeschlusses, über den bis dahin noch nicht entschieden wurde, vom Kreisgericht gemäß § 33 AGO durch Beschluß auszusetzen. Nach der Beendigung des Verfahrens über den Einspruch des Staatsanwalts ist das Verfahren über die Vollstreckbarkeitserklärung fortzusetzen. Der Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung des Konfliktkommissionsbeschlusses ist zurückzuweisen, wenn auf den Einspruch des Staatsanwalts der Beschluß der Konfliktkommission aufgehoben wurde. Dem Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung des Konfliktkommissionsbeschlusses ist stattzugeben, wenn der Einspruch des Staatsanwalts zurückgewiesen wurde und die Voraussetzungen für die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung vorliegen.
9. Da der Einspruch des Staatsanwalts die bereits eingetretene Rechtskraft des mit ihm angefochtenen Konfliktkommissionsbeschlusses wieder beseitigt, schließt er der Sache nach stets den Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung im Sinne der §§ 707, 719 ZPO in sich ein, auch wenn er nicht ausdrücklich gestellt wurde. Dem-

gemäß hat das Kreisgericht die Zwangsvollstreckung unter Anwendung der genannten Bestimmungen einstweilen einzustellen, wenn der Konfliktkommissionsbeschluß schon vor Einlegung des Einspruchs durch den Staatsanwalt für vollstreckbar erklärt worden ist. Führt der Einspruch des Staatsanwalts zur Aufhebung des Konfliktkommissionsbeschlusses, so wird die Vollstreckbarkeitserklärung gegenstandslos, ohne daß es ihrer ausdrücklichen Aufhebung bedarf. Bereits eingeleitete Vollstreckungshandlungen sind durch Beschluß des Kreisgerichts aufzuheben. Die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung ist durch Beschluß des Kreisgerichts aufzuheben, wenn der Einspruch des Staatsanwalts gegen den Konfliktkommissionsbeschluß nicht zum Erfolg geführt hat. Ist die Zwangsvollstreckung schon vor Einlegung des Einspruchs durch den Staatsanwalt beendet worden, so hat der zunächst Berechtigte dem zunächst Verpflichteten das Erlangte entsprechend §§ 812 ff. BGB herauszugeben, soweit das Kreisgericht zu einem vom Beschluß der Konfliktkommission abweichenden Ergebnis kommt.

**Das Plenum des Obersten Gerichts  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dr. Toepflitz  
Präsident

**Anordnung  
über Maßnahmen zur Förderung der Steigerung  
der Produktion von Gemüse und Obst.**

Vom 18. September 1965

Im Interesse der weiteren Steigerung der Produktion und der Erträge wichtiger Gemüse- und Obstarten wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Steigerung der Produktion im Jahre 1966 gegenüber 1965 und den Verkauf im Rahmen des staatlichen Aufkommens von Gemüse und Obst der nachstehenden Arten erhalten GPG, LPG, VEG und halbstaatliche Betriebe Prämien für die Mehrproduktion: Die Prämiensummen beziehen sich auf die Mengen der Produktionssteigerung nach Arten bei

Treibgemüse in den im § 2 genannten Zeiträumen und bei

Freilandgemüse und Obst vom 1. Januar bis zum 30. November 1966 aus der Ernte 1966.

Bei Freilandgemüse werden die Prämien nur ausbezahlt, wenn das Gesamtaufkommen des Betriebes an Gemüse das im gleichen Zeitraum des Jahres 1965 übersteigt. Die Prämien gelangen über die GHG für Obst und Gemüse für Treibgemüse im August 1966 und für Freilandgemüse und Obst im Dezember 1966 zur Auszahlung.

§ 2

Im Interesse der weiteren Konzentration, Spezialisierung und Kooperation des Gemüse- und Obstbaues ist die Gliederung der Mehrproduktionsprämien so erfolgt, daß sie der vorrangigen Entwicklung der Spezialbetriebe für Obst und Gemüse dient.

Für die Steigerung der Produktion von Gemüse und Obst der Güteklasse A werden als Prämien gezahlt:

Treibgemüsearten	Für Betriebe mit mehr als 5000 m <sup>2</sup> Gewächshäuser	Übrige sozialistische Betriebe
Gurken vom 1. Januar bis 20. Juni	80 MDN je dt	50 MDN je dt
Tomaten vom 1. Januar bis 20. Juni	120 MDN je dt	50 MDN je dt
Salat vom 1. Januar bis 30. April	150 MDN je dt	80 MDN je dt
Chicorée vom 1. Dezember bis 31. März	50 MDN je dt	30 MDN je dt
Kohlrabi vom 1. Januar bis 30. April	80 MDN je dt	50 MDN je dt

Freilandgemüsearten	Für Betriebe mit mehr als 500 t Jahresproduktion Gemüse 1966	Übrige sozialistische Betriebe
Zwiebel	90 MDN je t	– MDN je t
Porree	150 MDN je t	50 MDN je t
Sellerie	50 MDN je t	– MDN je t
Spargel	400 MDN je t	100 MDN je t
Blumenkohl vom 1. März bis 20. Mai vom 1. November bis 31. Dezember je 1000 Stück aller Größen	200 MDN	50 MDN

Obst	Für Obstbaubetriebe mit mehr als 300 t Jahres- produktion bei Obst insges.	Übrige sozialistische Betriebe
Erdbeeren	300 MDN je t	200 MDN je t
Äpfel, lagerfähige Sorten	200 MDN je t	100 MDN je t

In den Produktionsgenossenschaften entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verteilung der Prämien. Es sollten jedoch etwa 30 % an die Mitglieder verteilt werden, die an der Steigerung der Produktion entscheidend beteiligt sind. Ein weiterer Teil der Summe sollte dem Grundmittelfonds zur weiteren Festigung der Genossenschaft zugeführt werden.

Die Zahlung von Mehrproduktionsprämien erfolgt bei folgenden lagerfähigen Apfelsorten:

Preisgruppe I  
Sorte

Auralia  
Berlepsch  
Boskoop, Roter Boskoop  
Brehahn  
Clivia  
Elektra  
Erwin Baur  
Gelber Bellefleur  
Gelber Köstlicher  
(Golden Delicious)  
Herma  
Jonathan  
Ontarioapfel  
Undine  
Zuccalmaglio  
Ananásrenette  
Laxtons-Superb  
Zabergäu

Preisgruppe II  
Sorte

Altländer Pfannkuchenapfel  
Dülmener Rosenapfel  
Finkenwerder Prinz  
Gestreifter Römerapfel  
Nordhausen  
Wilhelmsapfel  
Aderslebener Kalvill  
Biesterfelder  
Gelber Edelapfel  
Glockenapfel  
Halberstädter Jungfernapfel  
Harberts Renette  
Martens Sämling  
Martini  
Prinzenapfel  
Rote Sternrenette  
Roter Kant  
Ruhm von Kirchwerder

Preisgruppe III  
Sorte

Bohnapfel  
Boiken

## § 3

Diese Anordnung tritt am 30. November 1965 in Kraft.

Berlin, den 18. September 1965

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Ewald  
Minister**

**Anordnung  
zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO).**

**— Ausrüstung von Gespannfahrzeugen und deren  
Anhängern mit betriebsfertigen Leuchten —**

**Vom 29. September 1965**

Auf Grund des § 97 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 30. Januar 1964 (GBl. II S. 373) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die Verpflichtung zur Ausrüstung der Gespannfahrzeuge und deren Anhänger mit mindestens zwei betriebsfertigen Leuchten gemäß § 78 Abs. 1 der StVZO tritt in Abänderung des § 98 Abs. 2 Buchst. f der StVZO am 1. Oktober 1966 in Kraft.

(2) Bis zu diesem Zeitpunkt sind Gespannfahrzeuge und deren Anhänger mit mindestens einer betriebsfertigen Leuchte für weißes oder schwachgelbes Licht auszurüsten. Die Leuchte ist bei Dunkelheit, Nebel oder schlechter Sicht in Betrieb zu nehmen und an der linken Seite des Fahrzeuges nicht mehr als 40 cm vom äußeren Fahrzeugrand und in einem Höhenbereich von 40 cm bis 155 cm über der Fahrbahn anzubringen, daß sie von vorn und hinten sichtbar ist.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

Berlin, den 29. September 1965

**Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei**

**I. V.: Grünstein  
Staatssekretär**

WILLI STOPH

**Die Vorzüge der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung  
besser für den  
umfassenden Aufbau des Sozialismus in der DDR nutzen**

Aufgaben des Ministerrates und der Staats- und Wirtschaftsorgane zur Entwicklung der Volkswirtschaft

93 Seiten - Broschiert - 90 MDN

(Schriftenreihe des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik)

Ausgehend von einer exakten Einschätzung des erreichten Standes und den Hauptrichtungen der Entwicklung der Volkswirtschaft erläutert der Autor die Aufgaben des Ministerrates sowie der Staats- und Wirtschaftsorgane bei der weiteren Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems. Im Mittelpunkt stehen dabei Probleme der komplexen Planung und Leitung der Erhöhung der Wirksamkeit der wissenschaftlich-ökonomischen Forschung, der Investitionspolitik, der Anwendung des Systems ökonomischer Hebel u. a.

Durch die ausführliche Darlegung der gegenwärtigen Hauptaufgaben bildet die Arbeit in vieler Hinsicht auch eine wertvolle Ergänzung zum Erlaß des Staatsrates über die Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft.

Sichern Sie sich  
dieses wichtige Arbeitsmaterial durch sofortige Bestellung  
beim örtlichen Buchhandel

**STAATSV ERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/65/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,90 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 686, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstr. 6, Telefon: 51 05 21 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck)

**Index 31 817**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 14. Oktober 1965

Teil II Nr. 101

Tag	Inhalt	Seite
9. 9. 65	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts .....	711

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts.

Vom 9. September 1965

Bei der Durchführung des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) ergeben sich für das Staatliche Vertragsgericht neue Aufgaben. Zur Änderung der Verordnung vom 18. April 1963 über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts (GBl. II S. 293) wird daher folgendes verordnet:

#### § 1

Der § 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann den Leitern von Betrieben, Einrichtungen, Vereinigungen Volkseigener Betriebe oder gleichgestellten Organen Auflagen erteilen, wenn es Mängel in den Vertragsbeziehungen oder Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen des Vertragssystems feststellt. Die Auflagen sind innerhalb der festgesetzten Frist zu erfüllen.“

(2) In den Auflagen können von den Leitern der Betriebe, Einrichtungen, Vereinigungen Volkseigener Betriebe oder gleichgestellten Organe Entscheidungen bei der Leitung der Kooperationsbeziehungen gefordert und Maßnahmen zur Auswertung der Feststellung des Staatlichen Vertragsgerichts verlangt werden.

(3) Das Staatliche Vertragsgericht hat bei Erteilung von Auflagen zur Sicherung volkswirtschaftlich bedeutsamer Aufgaben an die Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe oder an die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke die zuständige Fachabteilung des Volkswirtschaftsrates bzw. des zuständigen zentralen Organs zu informieren.“

#### § 2

Der § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Staatliche Vertragsgericht hat die zuständigen staatlichen Organe zu unterrichten, wenn es bei seiner Tätigkeit eine grobe Verletzung der Plan- oder Vertragsdisziplin oder wesentliche Mängel in den Vertragsbeziehungen feststellt.“

(2) Die unterrichteten Organe haben sich auf Verlangen des Staatlichen Vertragsgerichts innerhalb eines Monats schriftlich zu äußern. Sie haben, falls Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel erforderlich waren, deren Durchführung bekanntzugeben.“

#### § 3

Der § 11 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die zur Entscheidung befugten Mitarbeiter des Staatlichen Vertragsgerichts werden durch den Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts berufen und abberufen. Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts legt ihre Dienstbezeichnung fest.“

#### § 4

Im § 15 Abs. 2 ist anstelle von „Globalverträgen“ das Wort „Koordinierungsvereinbarungen“ zu setzen.

#### § 5

Zum § 18 Abs. 2 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Treffen diese Organe keine Entscheidung, so kann das Staatliche Vertragsgericht, deren Verantwortung in bezug auf die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für die planmäßige Vorbereitung und Durchführung der Vertragsbeziehungen und beim Eintritt von Schäden die materielle Verantwortlichkeit dieser Organe feststellen.“

#### § 6

Der § 23 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Staatliche Vertragsgericht kann zur Sicherung der planmäßigen zwischenbetrieblichen Kooperation und zur allseitigen Durchsetzung der Plan- und Vertragsdisziplin Verfahren ohne Antrag einleiten.“

(2) Verfahren ohne Antrag sollen eingeleitet werden, wenn

1. Wirtschaftsverträge zur Sicherung volkswirtschaftlich bedeutsamer Aufgaben nicht oder nicht rechtzeitig abgeschlossen werden;
2. einseitiges betriebliches Verhalten gesamtvolkswirtschaftliche Interessen bei der Gestaltung und Durchführung von zwischenbetrieblichen Kooperationsbeziehungen beeinträchtigt;

3. das pflichtwidrige Unterlassen der Berechnung von Vertragsstrafe und anderen Sanktionen zu einer Störung des Wirkens der ökonomischen Hebel in den zwischenbetrieblichen Beziehungen führt.“

## § 7

Der § 43 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines Betriebes, einer Einrichtung, einer Vereinigung Volkseigener Betriebe oder eines gleichgestellten Organs vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten zur Einhaltung der Vertragsdisziplin verletzt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis 300 MDN bestraft werden. Wird die Ordnungswidrigkeit vorsätzlich oder wiederholt begangen und ist dadurch ein größerer Schaden eingetreten oder konnte er eintreten, so kann eine Ordnungsstrafe bis 1000 MDN verhängt werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Mitwirkungspflichten bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Schiedsverfahren verletzt oder die Durchführung der Schiedsverfahren anderweitig behindert, kann mit einer Ordnungsstrafe bis 100 MDN bestraft werden.

(3) Zur Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens sind die entscheidungsbefugten Mitarbeiter des Staatlichen Vertragsgerichts berechtigt. Die Ordnungsstrafe wird durch Beschluß festgesetzt. Gegen den Ordnungsstrafbeschluß ist die Beschwerde beim Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts zulässig.

(4) Zur Durchführung von Ordnungsstrafverfahren gegenüber Generaldirektoren der VVB und gleichgestellter Organe sind nur der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts und seine Stellvertreter berechtigt. Bei der Durchführung dieser Ordnungsstrafverfahren sind Stellungnahmen des Leiters des zuständigen zentralen Staatsorgans einzuholen.“

## § 8

Der § 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Staatliche Vertragsgericht kann Handlungen oder Leistungen von Betrieben, Einrichtungen, Ver-

einigungen Volkseigener Betriebe oder gleichgestellten Organen zur Durchsetzung von verfahrensleitenden Verfügungen, Entscheidungen, Auflagen oder sonstigen Maßnahmen des Staatlichen Vertragsgerichts durch Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50 000 MDN erzwingen.“

## § 9

Der § 46 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Vollstreckung in das Bankguthaben oder in eine andere Forderung eines nicht sozialistischen Betriebes oder eines mit seinem persönlichen Vermögen haftenden Inhabers oder Gesellschafters erläßt das zuständige Staatliche Vertragsgericht einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß; es stellt diesen dem Drittschuldner zu.“

## § 10

Der § 48 erhält folgende Fassung:

„Das Staatliche Vertragsgericht kann Vertragsstrafenbeträge zugunsten des Staatshaushaltes einziehen, wenn eine Durchsetzung der Vertragsstrafenforderung durch die Partner nicht mehr möglich ist oder die Durchsetzung pflichtwidrig unterlassen oder verzögert wird.“

## § 11

Der § 59 wird gestrichen.

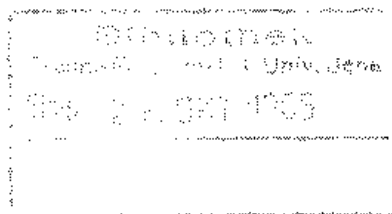
## § 12

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

Berlin, den 9. September 1965

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender







# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 18. Oktober 1965

Teil II Nr. 102

Tag	Inhalt	Seite
6. 10. 65	Verordnung über die Stiftung der „Medaille für ausgezeichnete Leistungen in den Kampfgruppen der Arbeiterklasse“ sowie der „Medaille für treue Dienste in den Kampfgruppen der Arbeiterklasse“ .....	713
6. 10. 65	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik .....	715
31. 8. 65	Anordnung über das Statut der Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci .....	715
28. 8. 65	Anordnung über das Statut des Instituts für angewandte Tierhygiene .....	717

**Verordnung  
über die Stiftung der  
„Medaille für ausgezeichnete Leistungen  
in den Kampfgruppen der Arbeiterklasse“  
sowie der  
„Medaille für treue Dienste in den Kampfgruppen  
der Arbeiterklasse“.**

Vom 6. Oktober 1965

§ 1

In Würdigung der bisherigen Verdienste und zur weiteren Erhöhung der Einsatzbereitschaft aller Kämpfer und Einheiten wird die „Medaille für ausgezeichnete Leistungen in den Kampfgruppen der Arbeiterklasse“ gestiftet.

§ 2

In Anerkennung der langjährigen Zugehörigkeit, der hohen Einsatzbereitschaft und Aktivität in der Teilnahme an der Ausbildung der Kampfgruppen der Arbeiterklasse wird die „Medaille für treue Dienste in den Kampfgruppen der Arbeiterklasse“ gestiftet.

§ 3

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnungen über die Verleihung (Anlagen 1 und 2) geregelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1965

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei

Dickel

Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung  
über die Verleihung der  
„Medaille für ausgezeichnete Leistungen  
in den Kampfgruppen der Arbeiterklasse“**

§ 1

(1) Die „Medaille für ausgezeichnete Leistungen in den Kampfgruppen der Arbeiterklasse“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für ausgezeichnete Leistungen in den Kampfgruppen der Arbeiterklasse“.

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden für besondere Verdienste beim Einsatz, beim Aufbau und bei der Festlegung der Kampfgruppen, für besondere Leistungen bei der Führung der Einheiten, für hervorragende Leistungen in der Ausbildung sowie für ausgezeichnete Leistungen bei der Pflege und Instandhaltung der technischen Ausrüstung und Bewaffnung.

§ 3

Mit der Medaille werden ausgezeichnet:

- Angehörige der Kampfgruppen der Arbeiterklasse,
- Kollektive bzw. Einheiten der Kampfgruppen der Arbeiterklasse,
- ehemalige Angehörige der Kampfgruppen der Arbeiterklasse, die vor dem 1. Januar 1956 Angehörige der Kampfgruppen der Arbeiterklasse waren, mindestens 5 Jahre den Kampfgruppen der Arbeiterklasse angehört, in Ehren ausgeschieden sind und die Bedingungen des § 2 erfüllt haben.

Bibliothek  
Techn.-Bios. Inst. 1 Univ. Jena  
Eing. 27. OKT. 1965

732

## § 4

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt im Namen des Ministerrates durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

(2) Das Recht zur Überreichung der Medaille kann durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei auf andere Personen übertragen werden.

(3) Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

## § 5

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

## § 6

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel anlässlich des 1. Mai, des Internationalen Kampftages der Werktätigen, und anlässlich des 7. Oktober, des Jahrestages der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Verleihung der Medaille erfolgt erstmalig am 7. Oktober 1966, dem 17. Jahrestag der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 7

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 32 mm. Die Vorderseite zeigt in der Mitte das Kampfgruppen-Emblem, eine Hand, welche ein Gewehr mit einer roten Fahne hält. Auf zwei Dritteln der äußeren Umrandung der Medaille stehen die Worte „Für ausgezeichnete Leistungen“. Auf dem unteren letzten Drittel der äußeren Umrandung der Medaille sind stilisierte Lorbeerblätter angeordnet. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer großen fünfeckigen Spange getragen, die mit rotem, beiderseits silbergestreiftem Band bezogen ist.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig und wie die Medaillenspange gekennzeichnet.

## § 8

(1) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform der Kampfgruppen ist obligatorisch.

(2) Das Tragen der Medaille an der Uniform der Kampfgruppen erfolgt auf besondere Anweisung.

(3) Die Medaille bzw. die Interimsspange wird auf der linken oberen Brustseite der Uniform der Kampfgruppen getragen.

(4) An der Zivilkleidung werden Medaille oder Interimsspange auf der linken oberen Brustseite getragen.

## § 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

## Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung  
über die Verleihung der  
„Medaille für treue Dienste in den  
Kampfgruppen der Arbeiterklasse“**

## § 1

(1) Die „Medaille für treue Dienste in den Kampfgruppen der Arbeiterklasse“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für treue Dienste in den Kampfgruppen der Arbeiterklasse“.

## § 2

Die Medaille kann für treue, gewissenhafte und ehrliche Pflichterfüllung in den Reihen der Kampfgruppen der Arbeiterklasse verliehen werden.

## § 3

(1) Die Medaille wird verliehen an Angehörige der Kampfgruppen der Arbeiterklasse.

(2) Die Medaille wird verliehen an ehemalige Angehörige der Kampfgruppen der Arbeiterklasse, die in Ehren ausgeschieden sind und die Bedingungen des § 2 erfüllt haben.

## § 4

Die Medaille wird in 3 Stufen verliehen:

Stufe 1 in Bronze für 10jährige,

Stufe 2 in Silber für 15jährige,

Stufe 3 in Gold für 20jährige.

treue Dienste in den Kampfgruppen der Arbeiterklasse.

## § 5

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt im Namen des Ministerrates durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

(2) Das Recht zur Überreichung der Medaille kann durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei auf andere Personen übertragen werden.

(3) Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

## § 6

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

## § 7

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel anlässlich des 1. Mai, des Internationalen Kampftages der Werktätigen, und anlässlich des 7. Oktober, des Jahrestages der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Verleihung der Medaille erfolgt erstmalig am 7. Oktober 1966, dem 17. Jahrestag der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 8

(1) Die Medaille für 10-, 15- und 20jährige treue Dienste ist rund, aus Bronze, versilbert oder vergoldet und hat einen Durchmesser von 32 mm. Die Vorderseite zeigt im Hintergrund ein Industrieprofil, davor einen Angehörigen der Kampfgruppen der Arbeiterklasse. Auf der unteren Hälfte der Medaille stehen die Worte „Für treue Dienste“. Die Medaille ist mit einem stilisierten, offenen Lorbeerzweig umrandet. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer großen fünfeckigen Spange getragen, die mit rotem Band bezogen ist. Das Band der Medaille hat silberfarbene Längsstreifen,

für 10jährige treue Dienste einen,

für 15jährige treue Dienste zwei,

für 20jährige treue Dienste drei.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig und wie die jeweilige Medaille gekennzeichnet.

## § 9

(1) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform der Kampfgruppen ist obligatorisch.

(2) Das Tragen der Medaille an der Uniform der Kampfgruppen zu besonderen Anlässen erfolgt auf Anweisung.

(3) Die Medaille bzw. die Interimsspange wird auf der linken oberen Brustseite der Uniform der Kampfgruppen getragen.

(4) An der Zivilkleidung werden Medaille oder Interimsspange auf der linken oberen Brustseite getragen.

## § 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBL I S. 771).

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zum Schutze der  
Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen  
Republik.**

Vom 6. Oktober 1965

## § 1

§ 6 der Verordnung vom 18. März 1964 zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (GBL II S. 255) wird durch folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Gegenstände, die zu einer Straftat gemäß Abs. 1 oder 2 gebraucht wurden oder bestimmt sind, können ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder sonstige Rechte Dritter entschädigungslos eingezogen werden.“

## § 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1965

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei Dickel	Der Minister für Nationale Verteidigung Hoffmann
---	---

**Anordnung  
über das Statut der Staatlichen Schlösser  
und Gärten Potsdam-Sanssouci.**

Vom 31. August 1965

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

## § 1

**Rechtliche Stellung und Sitz**

(1) Die Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci sind juristische Person. Ihr Sitz ist Potsdam.

(2) Die Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci unterstehen dem Ministerium für Kultur.

(3) Die Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci umfassen die Schlösser und Gärten Sanssouci, Neuer Garten und Babelsberg mit allen ihren Bauwerken und deren historischer Ausstattung, mit ihren Sammlungen, den sonstigen Denkmälern und allen Nutzbauten auf ihrem Gelände.

## § 2

**Aufgaben**

(1) Die Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci sind Stätten der Bildung und Forschung auf wissenschaftlichem und künstlerischem Gebiet. Sie bewahren und pflegen die ihnen zugehörigen Werke der Baukunst, der Gartenkunst, der Malerei, der Plastik und des Kunsthandwerks. Sie vermitteln unser kulturelles Erbe, indem sie diese Kunstschätze der Allgemeinheit nach wissenschaftlichen und volksbildnerischen Grundsätzen zugänglich machen.

(2) Insbesondere haben die Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci die Aufgabe:

- a) die Kunstwerke fachlich zu überwachen,
- b) alle Maßnahmen zu ihrer Erhaltung und Pflege, zu ihrer sachgemäßen Restaurierung und Konservierung nach den neuesten wissenschaftlichen Methoden durchzuführen,

c) eine wissenschaftliche Forschungs- und Bildungsarbeit im Sinne der sozialistischen Kulturpolitik der Deutschen Demokratischen Republik durch die Herausgabe von wissenschaftlichen Publikationen und Katalogen, durch die Führungs- und Vortragstätigkeit zu leisten.

d) die Besucherwerbung in Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Organisationen und Betrieben zu organisieren.

(3) Zur Aus- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses kann in den Staatlichen Schlössern und Gärten Potsdam-Sanssouci das Hochschulpraktikum absolviert werden.

### § 3

#### Leitung

(1) Die Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci werden durch den Generaldirektor geleitet, der über die entsprechenden fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Erfahrungen als Kunsthistoriker und Denkmalpfleger verfügen muß. Der Generaldirektor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit der Einrichtung. Er handelt im Namen der Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci und ist berechtigt, auf der Grundlage der für die Tätigkeit der Einrichtung geltenden Bestimmungen und Pläne sowie im Rahmen der Weisungen des Ministers für Kultur alle Angelegenheiten der Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci zu entscheiden. In allen wichtigen Fragen soll er seine Entscheidungen nach Beratung mit den jeweils zuständigen Mitarbeitern und den Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen der Einrichtung treffen.

(2) Bei Verhinderung des Generaldirektors wird die Einrichtung durch einen vom Generaldirektor bestimmten Stellvertreter geleitet, der Leiter einer Abteilung der Einrichtung sein muß.

### § 4

#### Struktur

Die Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Abteilung Schlösser, unter Leitung des Direktors der Abteilung;
2. Abteilung Gärten, unter Leitung des Gartendirektors;
3. Bauabteilung, unter Leitung des Baudirektors;
4. Restaurierungswerkstatt für Kunstgut aller Art, unter Leitung des Chefrestaurators;
5. Pädagogische Abteilung, unter Leitung des Abteilungsleiters;
6. Abteilung Verwaltung, unter Leitung des Verwaltungsdirektors.

### § 5

#### Wissenschaftliche Arbeit und Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen

(1) Die Arbeit der Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci erfolgt nach einem vom Generaldirektor in Zusammenarbeit mit den leitenden wissen-

schaftlichen Mitarbeitern aufgestellten Arbeitsplan. Der Arbeitsplan soll die Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen (Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten), die wissenschaftliche Bearbeitung der Kunstwerke sowie publizistische und volksbildnerische Aufgaben berücksichtigen.

(2) Der Jahresarbeitsplan wird auf der Grundlage eines langfristigen Arbeitsprogramms aufgestellt. Der Arbeitsplan und der Bericht über seine Durchführung sind dem Ministerium für Kultur vorzulegen.

(3) Der Generaldirektor führt mit den leitenden Mitarbeitern und den Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen der Einrichtung monatliche Arbeitsbesprechungen durch.

(4) Die Leiter der Abteilungen der Einrichtung regeln die Arbeit in ihrem Aufgabenbereich im Rahmen des Arbeitsplanes und nach den Weisungen des Generaldirektors. Sie führen mit ihren Mitarbeitern regelmäßige Arbeitsbesprechungen durch. Sie sind dem Generaldirektor für ihren Aufgabenbereich persönlich verantwortlich.

### § 6

#### Berufung und Abberufung sowie Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Generaldirektor der Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci wird vom Minister für Kultur berufen und abberufen.

(2) Die Mitarbeiter der Einrichtung werden vom Generaldirektor im Rahmen des bestätigten Stellenplanes und nach den gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen. Zur Einstellung und Entlassung der Leiter der Abteilungen und des Kaderleiters bedarf es der Zustimmung des Ministeriums für Kultur.

### § 7

#### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci werden im Rechtsverkehr durch den Generaldirektor und bei seiner Verhinderung durch den nach § 3 bestellten Stellvertreter vertreten.

(2) Die Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci können auch von anderen Mitarbeitern oder sonstigen Personen im Rahmen der diesen erteilten Vollmachten im Rechtsverkehr vertreten werden. Solche Vollmachten sind schriftlich allein vom Generaldirektor zu erteilen.

(3) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Mitwirkung und Gegenzeichnung des Haushaltsbearbeiters, bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.

### § 8

#### Finanzierung

(1) Die Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci sind Haushaltsorganisation. Die Mittel werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Kultur bereitgestellt.

(2) Die Finanzierung erfolgt:

- a) aus Einnahmen auf Grund von Eintrittsgeldern und Verkaufserlösen,
- b) aus dem Staatshaushalt.

#### § 9

##### Öffnungszeiten und Führungen

(1) Um die Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci der gesamten Bevölkerung zugänglich zu machen, sind die Besichtigungsobjekte wochentags und an Sonn- und Feiertagen geöffnet.

(2) Zu Studienzwecken kann der Zutritt nach vorheriger Vereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten gewährt werden.

(3) Für den Besuch der Besichtigungsobjekte wird ein Eintrittsgeld erhoben, dessen Tarif vom Generaldirektor aufzustellen und vom Ministerium für Kultur zu genehmigen ist.

#### § 10

##### Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Arbeit der Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci hat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen und bedarf der Genehmigung des Generaldirektors.

(2) Die Mitarbeiter der Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci sind zur Verschwiegenheit in allen dienstlichen Angelegenheiten verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung des Arbeitsverhältnisses mit den Staatlichen Schlössern und Gärten Potsdam-Sanssouci fort.

#### § 11

##### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. August 1965

Der Minister für Kultur

Bentzien

#### Anordnung über das Statut des Instituts für angewandte Tierhygiene.

Vom 28. August 1965

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBI. I S. 55) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Institut für angewandte Tierhygiene — nachstehend Institut genannt — ist verantwortlich für die Ausarbeitung von Grundsatzfragen auf dem Gebiet der angewandten Veterinärhygiene und spezifischer veterinärmedizinischer Maßnahmen in der Tierhygiene. Das Institut übt ferner die Funktion der Bezirkstier-

klinik für den Bezirk Frankfurt (Oder) entsprechend der im Statut für die Bezirkstierkliniken festgelegten Aufgaben aus.

(2) Das Institut untersteht der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik. Es ist juristische Person. Sitz des Instituts ist Eberswalde.

(3) Das Institut führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung „Institut für angewandte Tierhygiene beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik“.

(4) Das Institut ist Haushaltsorganisation. Die Haushaltseinnahmen und -ausgaben werden im Einzelplan 52 des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik geplant.

#### § 2

##### Aufgaben

(1) Das Institut gibt dem staatlichen Veterinärwesen bei der Förderung des Gesundheitszustandes sowie der Leistungsfähigkeit der Zucht- und Nutztiere der sozialistischen Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der Einheit von Hygiene und Produktion Unterstützung. Durch seine praxisverbundene Forschungs- und Entwicklungstätigkeit schafft das Institut Voraussetzungen für die Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen und Herdenerkrankungen.

(2) Das Institut ist insbesondere für die Durchführung folgender Aufgaben verantwortlich:

- Ausarbeitung von Grundsätzen auf den Gebieten der Haltungs-, Fütterungs- und Bauhygiene;
- Klärung grundsätzlicher Fragen der Klima- und der Abwässerbeseitigung;
- Bearbeitung von Fragen der Innenmechanisierung, soweit sie sich auf die mechanische Futterversorgung und Abfallbeseitigung (Jauche, Dung) beziehen;
- Ausarbeitung von Grundsätzen der Hygiene der Milchgewinnung und der Luft- sowie Verkehrshygiene;
- Durchführung mikrobieller Umweltuntersuchungen;
- Durchführung von radiobiologischen Untersuchungen und von Untersuchungen zur Anwendung von Isotopen auf dem Gebiet der Veterinärmedizin;
- regelmäßige Durchführung von Erfahrungsaustauschen mit Tierärzten und Praktikern der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe;
- Mitarbeit in landwirtschaftlichen Konsultationspunkten zwecks Einführung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse;
- Durchführung praxisverbundener Forschungsarbeiten auf Vertragsbasis zur Erreichung einer schnellen Produktionswirksamkeit und eines hohen Nutzeffektes der aufgewandten Forschungsmittel;
- Verteidigung von Forschungsergebnissen vor Fachgremien und Einführung in die Praxis;

- Mitarbeit bei der Durchführung produktionswirksamer wissenschaftlicher Arbeiten und von Forschungsaufgaben der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin nach Weisung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik;
- Sicherung der Koordinierung und Abstimmung aller Forschungsthemen auf dem Gebiet der Tierhygiene;
- Durchführung einer Dokumentation und Information auf dem Gebiet der Tierhygiene.

(3) Durch die Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik können dem Institut weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Das Institut unterstützt die Wissenschaftliche Gesellschaft für Veterinärmedizin in der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten bei der Fortbildung der Tierärzte und der mittleren veterinärmedizinischen Kader.

(5) Das Institut hat bei Erfüllung seiner Aufgaben eng mit den Haupttierärzten bei der Produktionsleitung der Landwirtschaftsräte, mit anderen wissenschaftlichen und staatlichen Einrichtungen und mit gesellschaftlichen Organisationen zusammen zu arbeiten.

### § 3

#### Leitung

(1) Das Institut wird vom Direktor geleitet. Er ist für die politische, wissenschaftliche und wirtschaftliche Tätigkeit des Instituts persönlich verantwortlich und dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik rechenschaftspflichtig.

(2) Der Direktor hat im Rahmen und auf Grund der geltenden Bestimmungen sowie der ihm erteilten Weisungen das Recht, alle Angelegenheiten des Instituts zu entscheiden. Bei dieser Entscheidung ist er an die Weisungen des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik gebunden.

(3) Der Direktor leitet das Institut unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter und ist verpflichtet, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu fördern. Er arbeitet eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

(4) Alle mit der Leitung einer Abteilung beauftragten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsberechtigt und dem Direktor für die Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

### § 4

#### Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Unterstützung bei Erfüllung der Aufgaben wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet. Von diesem Beirat sind alle grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit des Instituts, die sich aus § 2 ergeben, zu beraten.

(2) Der Beirat umfaßt bis zu 15 Mitglieder. Die Mitglieder werden vom Direktor vorgeschlagen und nach Zustimmung der Leiter der jeweiligen Institutionen vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik ernannt und abberufen.

(3) Den Vorsitz des wissenschaftlichen Beirates führt der Direktor des Instituts, der auch die Arbeitsordnung für den Beirat erläßt. Der Beirat ist in jedem Quartal einzuberufen.

### § 5

#### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und im Falle seiner Verhinderung durch einen vom Direktor schriftlich zu benennenden Stellvertreter vertreten.

(2) Der Direktor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche trifft für den Stellvertreter des Direktors bei der Vertretung des Direktors zu.

(3) Im Rahmen der ihnen durch den Direktor erteilten schriftlichen Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen das Institut im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Instituts bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung des Haushaltsbearbeiters oder seines Stellvertreters.

### § 6

#### Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Der Direktor wird vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik berufen und abberufen.

(2) Für die Begründung, die Änderung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse der übrigen Mitarbeiter ist der Direktor verantwortlich. Bei leitenden Mitarbeitern gemäß § 3 Abs. 4 ist die Zustimmung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich.

### § 7

#### Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan des Instituts wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bestätigt.

### § 8

#### Regelung des Arbeitsablaufs

Der Arbeitsablauf sowie die Stellung und Pflichten der Mitarbeiter des Instituts werden in einer Arbeitsordnung geregelt, die vom Direktor erlassen wird.

### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. September 1965 in Kraft.

Berlin, den 28. August 1965

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

## **Notstandsgesetze bedrohen westdeutsche Städte und Gemeinden**

Herausgegeben vom Deutschen Städte- und Gemeindetag der Deutschen Demokratischen Republik

77 Seiten · Broschiert —,60 MDN

In dieser Arbeit wird die Auswirkung der Notstandsgesetze auf die Städte und Gemeinden in Westdeutschland analysiert. Es werden Hinweise für den Kampf gegen die Bonner Kriegsgesetze gegeben. Der besondere Wert der Broschüre besteht darin, daß sie die einzelnen Notstandsgesetze ausführlich erläutert, ihren antidemokratischen Charakter entlarvt und den Leser mit einer Fülle von bisher unbekanntem Fakten vertraut macht.

## **Die Gemeinden im staatsmonopolistischen Herrschaftssystem**

Wissenschaftliche Tagung des Deutschen Städte- und Gemeindetages der Deutschen Demokratischen Republik am 18. und 19. Juni 1965 in Erfurt

Herausgegeben vom Deutschen Städte- und Gemeindetag der Deutschen Demokratischen Republik

199 Seiten · Broschiert 1,80 MDN

Ein Sammelband mit Beiträgen von der wissenschaftlichen Tagung des Deutschen Städte- und Gemeindetages am 18./19. Juni 1965 zu den Fragen der weiteren Einbeziehung der westdeutschen Städte und Gemeinden in das staatsmonopolistische Herrschaftssystem. Insbesondere werden die Auswirkungen der Atomrüstungspolitik, der Notstandsgesetzgebung, der Raumordnungspolitik des westdeutschen Monopolkapitals, der Finanzpolitik der Bonner Regierung, der Veränderung der westdeutschen Kommunalverfassung im Zuge der Notstandsgesetzgebung auf die Städte und Gemeinden in Westdeutschland sowie die Stellung der SPD zur kommunalfeindlichen Politik der CDU/CSU behandelt.

Sichern Sie sich diese Materialien durch umgehende Bestellung beim örtlichen Buchhandel. An den Verlag gerichtete Bestellungen übergeben wir dem örtlichen Buchhandel zur Auslieferung.

**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

# Informationsregister der ständigen Projektierungseinrichtungen

Herausgegeben von der Staatlichen Plankommission

Format A 5 • Umfang 384 Seiten • Preis 4,- MDN

Dieses Register ist als Loseblattsammlung erschienen. Es enthält alle ständigen Projektierungseinrichtungen, die mit der Durchführung von Projektierungsleistungen beauftragt werden können, und weist die Spezialgebiete aus, die von ihnen bearbeitet werden sowie die für sie zuständigen Leiteinrichtungen. Das Register ist für jeden Betrieb und jedes staatliche Organ ein notwendiges Arbeits- und Hilfsmittel, insbesondere zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen, Veränderungen und Ergänzungen erscheinen jährlich in Nachträgen.

Bestellungen für das Grundwerk einschließlich der zu erwartenden Nachträge sind an den

## ZENTRAL-VERSAND ERFURT

501 Erfurt, Postschließfach 696

zu richten.

## STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion; 102 Berlin, Klosterstraße 47 Telefon: 208 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung die die Unterzeichnung vornehmen. Ab 1965/DDR – Verlag: (610/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin Telefon: 51 05 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteiljährlich Teil I 1,20 MDN Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,00 MDN – Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr – Bestellungen beim Zentralversand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstr. 6, Telefon: 51 05 21 – Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rationaldruck)

Index 31 817





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 21. Oktober 1965

Teil II Nr. 103

Tag	Inhalt	Seite
9. 10. 65	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen. – Investitionen der Landwirtschaft – .....	721
8. 10. 65	Anordnung über die Ausbildung an der Fachschule für Buchhändler .....	722
11. 10. 65	Anordnung über die Bildung und Verwendung eines Fonds Verlagsrisiko .....	723

### Vierte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen. – Investitionen der Landwirtschaft –

Vom 9. Oktober 1965

Auf Grund des § 38 Abs. 1 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) wird für die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen der Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung gilt für die Vorbereitung und Durchführung von Investitionsvorhaben der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe und zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen (nachstehend Investitionsträger genannt) auf der Grundlage der Investitionsverordnung.

(2) Investitionsträger im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind:

landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften,  
volkseigene Güter,  
gärtnerische Produktionsgenossenschaften,  
Kreisbetriebe des Komitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung,  
Bäuerliche Handelsgenossenschaften,  
Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer  
sowie alle Gemeinschafts- und zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen dieser Betriebe.

(3) Diese Durchführungsbestimmung gilt auch für die Angaben zur Typenprojektierung.

#### § 2

##### Technisch-ökonomische Zielstellung (TÖZ)

(1) Für Investitionsvorhaben unter 10 000 MDN ist eine Technisch-ökonomische Zielstellung nicht erforderlich.

(2) Die Technisch-ökonomischen Zielstellungen für Investitionsvorhaben von 10 000 bis 100 000 MDN beschränken sich auf folgende Angaben:

1. allgemeine Angaben;
2. Angaben über die vorgesehene landwirtschaftliche Technologie und Produktionsverfahren einschließlich Angaben über Arbeits- und Gesundheitsschutz;
3. Angaben über die Eingliederung in die Betriebsorganisation;
4. ökonomische Zielstellung und beabsichtigter Nutzeffekt.

(3) Die Technisch-ökonomischen Zielstellungen für Investitionsvorhaben von 100 000 bis 2 000 000 MDN sind, soweit es zur Sicherung einer guten Vorbereitung der Investitionsvorhaben erforderlich ist, differenziert nach der volkswirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Bedeutung sowie Kompliziertheit der Investitionsvorhaben, über die im Abs. 2 festgelegten Angaben hinaus zu ergänzen um

1. Nachweis der Übereinstimmung mit dem vorhandenen Perspektivplan bzw. Entwicklungsplan;
2. Begründung der Entscheidung der Frage über Rekonstruktion vorhandener Grundmittel oder Neubau;
3. Angaben über die Maßnahmen zur Qualifizierung der für die in dem Investitionsvorhaben geplante Produktion notwendigen Arbeitskräfte;
4. Angaben über die in anderen Produktionsstufen notwendigen Folgeinvestitionen.

(4) Die Technisch-ökonomischen Zielstellungen für Investitionsvorhaben über 2 000 000 MDN sind, soweit es zur Sicherung einer guten Vorbereitung der Investitionsvorhaben erforderlich ist, differenziert nach der volkswirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Bedeutung sowie Kompliziertheit der Investitionsvorhaben, über die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Angaben hinaus zu ergänzen um

Einordnung der Investitionsvorhaben in das Produktionsgebiet.

\* 3. DB vom 17. März 1965 (GBl. II Nr. 40 S. 269)

21. NOV. 1965

Z 32

(5) Bei der Ausarbeitung der Technisch-ökonomischen Zielstellungen entsprechend den Absätzen 2, 3 und 4 sind die Erläuterungen (Anlage) zu beachten.

### § 3

#### Genehmigungen

Die bautechnischen Projektierungseinrichtungen sind verpflichtet, alle erforderlichen Genehmigungen, Gutachten, Zustimmungen und sonstige notwendige Unterlagen bei der Vorbereitung der Investitionen gegen Bezahlung einzuholen.

### § 4

#### Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1965

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

Dr. Apel

### Anlage

zu vorstehender Vierter Durchführungsbestimmung

#### Erläuterung

der Angaben entsprechend § 2 Absätzen 2 bis 4

#### Allgemeine Angaben

- Bezeichnung des Investitionsvorhabens
- vorgesehener Standort, davon landwirtschaftliche Nutzfläche in ha
- vorgesehener Zeitablauf für die Vorbereitung und Durchführung des Investitionsvorhabens und die Termine der Inbetriebnahme der Gesamtkapazität bzw. von Teilkapazitäten
- geschätzter Wertumfang, davon Bauanteil, davon Ausrüstung
- zu erreichende landwirtschaftliche Parameter, wie z. B. Gesamtkosten je Tierplatz, je ha Meliorationsfläche  
Arbeitsproduktivität

#### Angaben über Technologie und Produktionsverfahren

- z. B. Fütterung stationär per Rohrleitung  
Entmistung stationär, Schleppeaufel  
Güllewirtschaft, Lagerungszeit, Gülleanfall/Tag  
Angaben über Tränkwasserbedarf  
bei Meliorationsvorhaben:  
halbstationäre, stationäre oder  
vollbewegliche Beregnungsanlagen  
rollende Regnerrohrflügel usw.  
und Vorschläge zur Deckung des Bewässerungsbedarfes  
Einhaltung bestimmter Wasserstände (Melioration)  
Einhaltung bestimmter Niederschlagshöhen in Spitzenzeiten (Melioration) usw.

#### Angaben über die Eingliederung in die Betriebsorganisation

- z. B. Reproduktion des Viehbestandes  
Futterproduktion  
Eingliederung in die Feldwirtschaft  
Fruchtfolgeumstellung usw.

#### Ökonomische Zielstellung und beabsichtigter Nutzen

Hier ist die zu erwartende Rentabilität der Investition, Kosten je dt Produkt, Arbeitsproduktivität, Rückfluddauer u. a. Nutzen (z. B. Freistellung von Arbeitskräften, Arbeitserleichterung usw.) nachzuweisen.

#### Begründung der Entscheidung über Rekonstruktion vorhandener Grundmittel oder Neubau

Was für Altbauten sind vorhanden? In welchem Erhaltungszustand befinden sich die vorhandenen Produktionskapazitäten und wie werden sie ausgenutzt?

#### Einordnung in das Produktionsgebiet

Was für Veränderungen der Produktion sind durch diese Investition in anderen Landwirtschaftsbetrieben erforderlich und welchen Umfang haben sie?

Wie ist das abgestimmt? (Eventuelle Auswirkungen auf Kooperationsbeziehungen)

#### Angaben über Folgeinvestitionen

Hier sind Angaben über die Erweiterung oder den Neubau solcher Anlagen aufzunehmen, wie z. B. Beregnungsanlagen, Lagerungskapazitäten, Wohnungen, Molkereien, Schlachthöfe usw.

### Anordnung

über die Ausbildung an der Fachschule für  
Buchhändler.

Vom 8. Oktober 1965

Der umfassende Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik und die ständig wachsenden Aufgaben auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens stellen an die Mitarbeiter des Buchhandels und des Verlagswesens wesentlich höhere Anforderungen und verlangen ihre systematische Qualifizierung. Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen wird dazu folgendes angeordnet:

### § 1

An der Fachschule für Buchhändler in Leipzig beträgt die Dauer des Direktstudiums 3 Jahre und die des Fernstudiums 4 Jahre.

### § 2

(1) Um die Zulassung zum Direktstudium kann sich bewerben, wer

- a) den Abschluß der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule oder der erweiterten Oberschule,
- b) den Abschluß einer Berufsausbildung in einem Verlag oder im Buchhandel,
- c) eine erfolgreiche praktische Tätigkeit als Facharbeiter im Verlag oder Buchhandel von mindestens 1 Jahr

nachweist.

(2) Für die Zulassung zum Fernstudium ist die Facharbeiterprüfung, eine ausreichende Berufspraxis sowie die Erfüllung der Bedingung nach Abs. 1 Buchst. a bzw. der Nachweis entsprechender Kenntnisse Voraussetzung.

### § 3

Die Ausbildung umfaßt folgende Gebiete:

- a) **Allgemeine Grundlagenfächer**  
Marxismus-Leninismus  
Deutsch

Fremdsprachen (Russisch und Grundlagenkenntnisse in einer zweiten Fremdsprache)  
Sport

**b) Spezielle Grundlagenfächer**

Staat und Recht  
Marxistische Ästhetik  
Grundlagen der Literatur-, Kunst- und Musikgeschichte  
Grundfragen der Wissenschaft und Technik  
Mathematik  
Ökonomie des Wirtschaftszweiges  
Sozialistische Menschenführung im Betrieb

**c) Berufsspezifische Fächer**

Geschichte des Verlagswesens und Buchhandels  
Warenkunde  
Vertriebsmethoden im Verlagswesen und Buchhandel  
Literaturpropaganda und Werbung  
Informationswissenschaft und Bibliographie  
Verlags- und Buchhandelsökonomik (Betriebsökonomik).

**§ 4**

Die bestandene Fachschulabschlußprüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Buchhändler mit Fachschulabschluß“.

**§ 5**

Der Einsatz der Absolventen erfolgt nach den Vereinbarungen, die von dem entsendenden Betrieb mit dem Studierenden bei Aufnahme des Studiums getroffen wurden, bzw. nach den volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten.

**§ 6**

Der Fachschulabschluß ist für folgende Funktionen erforderlich:

**a) Im Verlag**

Absatzleiter in mittleren und kleinen Verlagen — Vertriebsleiter — Vertriebsbearbeiter — Werbeleiter — Werberedakteur — Werbearbeiter — Leiter für Export — Exportbearbeiter — Verlagsbeauftragter — Leiter der Anzeigenabteilung — Leiter für Kader/Arbeit — Instrukteur für Kader/Arbeit

**b) Im Buchgroßhandel**

Arbeitsgruppenleiter und Abteilungsleiter der Verantwortungsbereiche:  
Kundendienst — Werbung — Verlagsauslieferungen — Exportversand — Bibliotheken — Bildervertrieb — Zeitschriften — Schulbuch — Importbuch — Barsortimente — Speditionen — Wareneingang — Lager

**c) Im Bucheinzelhandel**

Mitarbeiter der Abteilung Literaturpropaganda und -vertrieb — Leiter der Werbeabteilungen — Leiter von Groß- und Mittelbuchhandlungen und ihre Stellvertreter — Leiter von Voll-Buchhandlungen — Abteilungsleiter in Groß-Buchhandlungen — Kaderleiter — Ausbildungsleiter, Lehrmeister (zusätzliche Ausbildung am Lehrmeisterinstitut notwendig) — Lehrausbilder.

**§ 7**

Im übrigen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für das Fachschulstudium im Direkt- und Fernstudium.

**§ 8**

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anweisung Nr. 3 vom 30. August 1960 über die Einrichtung eines Fern- und Abendstudiums an den künstlerischen Lehranstalten — Einführung eines Fachschulfernstudiums für Buchhändler — (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 8/1960) außer Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1965

**Der Minister für Kultur**

**Bentzien**

**Anordnung  
über die Bildung und Verwendung  
eines Fonds Verlagsrisiko.**

**Vom 11. Oktober 1965**

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und den Leitern der zentralen Staatsorgane, denen volkseigene Verlage unterstehen, wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die volkseigenen Verlage sowie für den Akademie-Verlag mit Ausnahme des Staatsverlages der Deutschen Demokratischen Republik. Sie sind für Verlage mit staatlicher Beteiligung sowie für lizenzierte Privatverlage insoweit verbindlich, als sie den ihnen genehmigten Prozentsätzen für das Verlagsrisiko nicht widersprechen.

**§ 2**

**Grundsätze**

(1) Um die dem sozialistischen Verlagswesen gestellten kulturpolitischen Aufgaben lösen zu können, ist die kontinuierliche Bereithaltung eines verkaufsfähigen Sortiments im Angebot der Verlage zu sichern.

(2) Damit die verfügbaren Umlaufmittelfonds nicht durch die Finanzierung nicht mehr verkaufsfähiger Bestände belastet werden, sind die Verlagsbestände systematisch von solchen Verlagserzeugnissen zu bereinigen, deren Inhalt oder Qualität den gesellschaftlichen Erfordernissen nicht mehr entsprechen.

(3) Zu diesem Zweck wird ein Fonds „Verlagsrisiko“ bei den Verlagen gebildet.

(4) Der Fonds Verlagsrisiko ist einzusetzen für die bewerteten Verlagserzeugnisse entsprechend der Klassifikation der Deutschen Nationalbibliographie, Reihe A, einschließlich Kalender und Postkarten sowie der Deutschen Musikbibliographie und der Bibliographie der Kunstblätter.

**§ 3**

**Höhe des Fonds Verlagsrisiko**

(1) Auf der Grundlage der Ist-Selbstkosten der Warenproduktion zu Einheitswerten des Vorjahres der

Verlagserzeugnisse nach § 2 Abs. 4 können für die Bildung des Fonds Verlagsrisiko in Anwendung gebracht werden:

- a) für wissenschaftliche und Fachliteratur  
bis zu 3,5 % für Fertigerzeugnisse,  
bis zu 1,5 % für unvollendete Erzeugnisse;
- b) für belletristische, Musik- und Kunstliteratur  
bis zu 1,5 % für Fertigerzeugnisse,  
bis zu 0,5 % für unvollendete Erzeugnisse.

(2) Die für die finanzielle Planung der Verlage verantwortlichen zentralen Staatsorgane legen im Rahmen dieser Fonds für die nachgeordneten Verlage differenzierte Kennziffern für die Planung des Verlagsrisikos fest.

#### § 4

##### Verwendung des Fonds Verlagsrisiko

(1) Die Leiter der Verlage sind für die Verwendung des dem Verlag insgesamt zur Verfügung stehenden Fonds verantwortlich.

(2) Sie setzen die verfügbaren Mittel

- a) zur Deckung von außerplanmäßigen Preisnachlässen und Rabattveränderungen,
- b) für Teilabwertungen oder vollständige Ausbuchungen von Fertigerzeugnissen und unvollendeter Produktion

ein.

(3) Die Inanspruchnahme des Fonds Verlagsrisiko setzt die thematische Bestätigung durch die Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur bzw. der übergeordneten Organe voraus. Werden bei der Begründung für Ausbuchungen Ursachen schlechter Leitungstätigkeit erkennbar, die eine Inanspruchnahme des Fonds Verlagsrisiko nicht rechtfertigen, sind von den übergeordneten Organen Maßnahmen zur materiellen Verantwortlichkeit einzuleiten.

(4) Die Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur bzw. die übergeordneten Organe regeln die Aussonderung der zur Ausbuchung kommenden nicht mehr verkaufsfähigen Bestände bei den buchhändlerischen Einrichtungen.

#### § 5

##### Maßstäbe der Abwertung

Zur Abwertung können gelangen:

1. Verlagserzeugnisse, die nicht mehr in vollem Umfang oder zum vollen Preis absetzbar sind, weil
  - a) ihr Inhalt mit der gesellschaftspolitischen Entwicklung nicht mehr im Einklang steht,
  - b) ihr Inhalt nicht mehr den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen entspricht,
  - c) ihre Ausstattung oder ihr Preis nicht mehr dem Vergleich zu neu erschienener Literatur standhalten

oder wenn

d) der Umschlag der vorhandenen Bestände im Hinblick auf die zu erwartende weitere Bedarfsentwicklung einen unangemessen langen Zeitraum beanspruchen würde;

2. Bestände an unvollendeter Produktion, deren Fertigstellung bzw. weitere Verwendung aus den unter Ziff. 1 Buchst. a und Ziff. 1 Buchst. b genannten oder anderen stichhaltigen Gründen nicht mehr vertretbar ist.

#### § 6

##### Überschreitung oder Nichtausschöpfung des Fonds

(1) Eine Überschreitung des planmäßig verfügbaren Fonds ist nur mit vorheriger Genehmigung der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur bzw. des übergeordneten Organs im Rahmen der nach § 3 vorgeschriebenen Gesamthöhe zulässig.

(2) Anträge sind mit ausführlicher Begründung des Mehrbedarfes für jeden Titel der Fertigerzeugnisse oder der unvollendeten Produktion bis zum 31. Oktober des Planjahres dem übergeordneten Organ vorzulegen. Die Entscheidung ist bis zum 15. Dezember des Planjahres zu treffen.

(3) Die Leiter der Verlage haben im Jahresbericht die volle Verkaufsfähigkeit der Fertigerzeugnisbestände und die weitere Verwendbarkeit der aktivierten Teilkosten der unvollendeten Produktion zu bestätigen, gegebenenfalls den Umfang der nicht gedeckten Risiken oder die Unterschreitung des Planansatzes für Verlagsrisiko den übergeordneten Organen darzulegen.

(4) Über die Verwendung nicht verbrauchter Mittel ist in der Rechenschaftslegung über das jeweilige Planjahr durch die Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur bzw. das übergeordnete Organ zu entscheiden.

#### § 7

##### Buchmäßige Behandlung

Die buchmäßige Behandlung und Verwendung des Fonds Verlagsrisiko wird durch die Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur angewiesen.

#### § 8

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Urheberrechte der Autoren oder vertragliche Verpflichtungen der Verlage werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Berlin, den 11. Oktober 1965

Der Minister für Kultur

I. V.: Lehmann  
Stellvertreter des Ministers

TPD I

112



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965	Berlin, den 22. Oktober 1965	Teil II Nr. 104
------	------------------------------	-----------------

Tag	Inhalt	Seite
30. 9. 65	Anordnung über den Verkehr mit Speiseeis .....	725
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	730

**Anordnung  
über den Verkehr mit Speiseeis.  
Vom 30. September 1965**

In Durchführung der §§ 6 bis 10 wird auf Grund des § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) folgendes angeordnet:

**§ 1  
Begriffsbestimmung**

Speiseeis ist eine unter Verwendung bestimmter Stoffe durch Gefrieren in einen starren Zustand gebrachte Zubereitung.

**Rohstoffe, Zubereitungsmittel und Halberzeugnisse**

**§ 2**

(1) Zur Herstellung von Speiseeis dürfen nur die nach dieser Anordnung zugelassenen Rohstoffe, Zubereitungsmittel und Halberzeugnisse Verwendung finden.

(2) Rohstoffe und Halberzeugnisse können auch als Zubereitungsmittel Verwendung finden.

(3) Bei bestimmten Speiseeissorten ist die Verwendung von Pflanzenfetten zulässig.

**§ 3**

Rohstoffe im Sinne des § 2 Abs. 1 sind:

1. Weißzucker bzw. Raffinade;
2. Milch und Milcherzeugnisse: Sahne, Sahnepulver, Trinkvollmilch, entrahmte Frischmilch, Kondensvollmilch, Kondensvollmilch gezuckert, Kondensmagermilch, Vollmilchpulver und Magermilchpulver;
3. Obst und Obsterzeugnisse: Obstfruchtfleisch, Obstsaft, Obstmark, Obstkonserven, Obstsaftkonzentrate, Fruchtpulver, desgleichen zuckerhaltige Obsterzeugnisse wie gesüßtes Obstmark und gesüßte Obstkonserven, Konfitüre, Marmelade, Obstgelee und Obstsirup.

**§ 4**

(1) Zubereitungsmittel im Sinne des § 2 Abs. 1 sind:

1. aus frischen Eiern oder Kühlhauseiern im eigenen Betrieb gewonnenes Vollei, Eidotter und Eiklar;

2. Trockenvollei, Trockeneigelb, Trockeneiweiß, Kristalleiweiß;
3. Trinkwasser;
4. Butter, ausgenommen Koch- und Molkenbutter;
5. Milcheiweiß;
6. natürliche Geschmacksstoffe, wie Kaffee, Kakao, Schokolade, Kuvertüre, Vanille, Mandeln, Nüsse und andere ölhaltige Samenkerne, Marzipan, Persipan, Nougat, alkohohaltige Getränke u. a.;
7. natürliche Essenzen;
8. Vanillin und Äthylvanillin;
9. Glucose, Fruktose, Lactose;
10. Stärkesirup;
11. Wein-, Zitronen-, Milch- und Adipinsäure;
12. Speisesalz;
13. Speiseeisbindemittel:
  - a) Zelluloseäther, Obstpektin, Agar-Agar, Alginsäure sowie deren Natrium- und Calciumverbindungen, Carrageen-Schleim oder Mono- und Diglyceride der natürlichen Fettsäuren,
  - b) Guärmehl,
  - c) Gelatine, Tragant oder Johannisbrotkernmehl,
  - d) Stärkemehl, Quellstärke oder Amylopektin.

(2) Bei bestimmten Speiseeissorten können als Zubereitungsmittel Verwendung finden:

1. kakaohaltige Fettglasuren als Überzug für Speiseeis mit Pflanzenfett;
2. künstliche oder künstlich verstärkte Essenzen für Speiseeis einfach;
3. Lebensmittelfarbstoffe für Speiseeis einfach.

(3) Bei Verwendung der im Abs. 1 Ziffern 10 und 13 aufgeführten Zubereitungsmittel dürfen folgende Mengen, bezogen auf 100 g Speiseeis, nicht überschritten werden:

Stärkesirup	5,0 g
Zelluloseäther, Obstpektin (berechnet als Calciumpektat), Agar-Agar, Alginsäure sowie deren Natrium- und	

NOV 1965  
32

Calciumverbindungen, Carrageen-Schleim oder Mono- und Diglyceride der natürlichen Fettsäuren	0,3 g
Guarmehl	0,4 g
Gelatine, Tragant oder Johannisbrotkernmehl	0,6 g
Stärkemehl, Quellstärke oder Amylopektin	1,0 g.

(4) Bei Verwendung einer Kombination von Speiseeisbindemitteln dürfen von jedem einzelnen zur Verwendung kommenden Speiseeisbindemittel nur soviel Prozent der jeweils zulässigen Höchstmenge verwendet werden, daß die Summe dieser Prozente 100 nicht übersteigt.\*

(5) Speiseeisbindemittel und Speiseeisbindemittel-Kombinationen sind als solche zu kennzeichnen, desgleichen die höchstzulässige Menge für eine bestimmte Speiseeismenge.

#### § 5

Halberzeugnisse im Sinne des § 2 Abs. 1 sind:

- 1. Fertig-Speiseeiskonserven**, die durch Erhitzen in luftdicht verschlossenen Behältnissen haltbar gemacht sind und aus dem für die betreffende Speiseeissorte festgelegten vollen Anteil an Rohstoffen und Speiseeisbindemitteln sowie anderen Zubereitungsmitteln bestehen und zur Speiseeisherstellung direkt geeignet sind oder lediglich einen Zusatz an Trinkwasser erfordern;
- 2. Speiseeiskonserven**, die durch Erhitzen in luftdicht verschlossenen Behältnissen haltbar gemacht sind und aus dem für die betreffende Speiseeissorte festgelegten vollen Anteil an Rohstoffen und Speiseeisbindemitteln sowie anderen Zubereitungsmitteln bestehen und zur Speiseeisherstellung eine zusätzliche Verwendung von anderen Rohstoffen oder Zubereitungsmitteln erfordern;
- 3. Fertig-Speiseeispulver**, die aus dem für die betreffende Speiseeissorte festgelegten vollen Anteil an Rohstoffen und Zubereitungsmitteln bestehen und zur Speiseeisherstellung lediglich einen Zusatz an Trinkwasser erfordern;
- 4. Speiseeispulver**, die aus mindestens einem für die betreffende Speiseeissorte festgelegten vollen Anteil an Rohstoffen und dem vollen Anteil an Speiseeisbindemitteln sowie gegebenenfalls anderen Rohstoffen oder Zubereitungsmitteln bestehen und zur Speiseeisherstellung eine zusätzliche Verwendung von anderen Rohstoffen oder Zubereitungsmitteln erfordern.

\* Zum Beispiel:

Gewünschte Kombination von Speiseeisbindemitteln	Jeweils zulässige Höchstmenge Speiseeisbindemittel in 100 g Speiseeis	Gewünschte prozentuale Anteile der einzelnen Speiseeisbindemittel von der jeweils zulässigen Höchstmenge	Errechnete zulässige Höchstmenge der einzelnen Speiseeisbindemittel in 100 g Speiseeis
Zelluloseäther	0,3 g	20 %	0,06 g
Gelatine	0,6 g	30 %	0,18 g
Amylopektin	1,0 g	50 %	0,50 g
		100 %	0,74 g

#### § 6

##### Speiseeissorten

(1) Speiseeis darf in folgenden Sorten hergestellt werden:

##### 1. Vollmilcheis

„Vollmilcheis“ besteht aus Weißzucker bzw. Raffinade, Trinkvollmilch oder der entsprechenden Menge Milcherzeugnisse, Zubereitungsmitteln gemäß § 4 Abs. 1 und gegebenenfalls Obst oder Obsterzeugnissen.

Dieses Speiseeis muß mindestens 10 % Saccharose und 70 % Trinkvollmilch oder die dem entsprechende Menge an Milcherzeugnissen enthalten;

##### 2. Kremeis

„Kremeis“ besteht aus Weißzucker bzw. Raffinade, Trinkvollmilch oder der entsprechenden Menge Milcherzeugnisse, Zubereitungsmitteln gemäß § 4 Abs. 1 und gegebenenfalls Obst oder Obsterzeugnissen.

Dieses Speiseeis muß mindestens 10 % Saccharose, 60 % Trinkvollmilch oder die dem entsprechende Menge an Milcherzeugnissen, 17 % Vollei (bzw. 4,5 % Volleipulver) oder 6 % Eidotter (bzw. 3 % Trockeneigelb) enthalten;

##### 3. Fruchtis

„Fruchtis“ besteht aus Weißzucker bzw. Raffinade, Obst oder der entsprechenden Menge Obsterzeugnisse, Zubereitungsmitteln gemäß § 4 Abs. 1 und gegebenenfalls Milch oder Milcherzeugnissen.

Dieses Speiseeis muß mindestens 15 % Saccharose und 20 % Fruchtbestandteile, Apfelsinenfruchtis mindestens 10 %, Zitronenfruchtis mindestens 5 % Fruchtbestandteile enthalten. Die zusätzliche Verwendung von chemisch nicht konservierten bzw. ungewachsenen Schalen von Citrusfrüchten ist erlaubt;

##### 4. Speiseeis einfach

„Speiseeis einfach“ besteht aus Weißzucker bzw. Raffinade, entrahmter Frischmilch oder der entsprechenden Menge Milcherzeugnisse, Zubereitungsmitteln gemäß § 4 Abs. 1 sowie Abs. 2 Ziffern 2 und 3. und gegebenenfalls Obst oder Obsterzeugnissen.

Dieses Speiseeis muß mindestens 10 % Saccharose und 70 % entrahmte Frischmilch oder die dem entsprechende Menge an Milcherzeugnissen enthalten;

##### 5. Eiskrem

„Eiskrem“ besteht aus Weißzucker bzw. Raffinade, Milch oder Milcherzeugnissen, Zubereitungsmitteln gemäß § 4 Abs. 1 und gegebenenfalls Obst oder Obsterzeugnissen.

Dieses Speiseeis muß mindestens 10 % Saccharose und 10 % Milchfett enthalten;

##### 6. Eiskrem mit Pflanzenfett

„Eiskrem mit Pflanzenfett“ ist ein Eiskrem, bei dem das Milchfett durch Pflanzenfett ersetzt worden ist.

Dieses Speiseeis muß mindestens 10 % Saccharose und 10 % Fett enthalten;

**7. Eiskrem einfach**

„Eiskrem einfach“ besteht aus Weißzucker bzw. Raffinade, Milch oder Milcherzeugnissen, Zubereitungsmitteln gemäß § 4 Abs. 1 und gegebenenfalls Obst oder Obsterzeugnissen.

Dieses Speiseeis muß mindestens 10 % Saccharose und 3 % Milchfett enthalten;

**8. Eiskrem einfach mit Pflanzenfett**

„Eiskrem einfach mit Pflanzenfett“ ist ein Eiskrem einfach, bei dem das Milchfett durch Pflanzenfett ersetzt worden ist.

Dieses Speiseeis muß mindestens 10 % Saccharose und 3 % Fett enthalten;

**9. Halbgefrorenes (Sahne- bzw. Rahmeis)**

„Halbgefrorenes“ besteht aus Weißzucker bzw. Raffinade, Schlagsahne, Zubereitungsmitteln gemäß § 4 Abs. 1 und gegebenenfalls Obst oder Obsterzeugnissen.

Dieses Speiseeis muß mindestens 10 % Saccharose und 60 % Schlagsahne (18 % Milchfett) enthalten;

**10. Halbgefrorenes mit Pflanzenfett**

„Halbgefrorenes mit Pflanzenfett“ ist ein Halbgefrorenes, bei dem die Schlagsahne durch eine aus Pflanzenfett und Milch oder Milcherzeugnissen hergestellte Emulsion ersetzt worden ist.

Diese Speiseeissorte muß mindestens 10 % Saccharose und 18 % Fett enthalten.

(2) Die Speiseeissorten Eiskrem und Eiskrem einfach können als

- Soft-Eis,
- Soft-Eis mit Pflanzenfett,
- Soft-Eis einfach,
- Soft-Eis einfach mit Pflanzenfett

in den Verkehr gebracht werden, sofern die Herstellung gemäß Abs. 4 Ziff. 2 erfolgt.

(3) Die mit Pflanzenfett hergestellten Speiseeissorten können mit kakaohaltiger Fettglasur überzogen und ohne entsprechende Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden.

(4) Die im Abs. 1 genannten Speiseeissorten dürfen nur wie folgt hergestellt und in den Verkehr gebracht werden:

1. **Streicheis**, als Vollmilcheis, Kremeis, Fruchtis und Speiseeis einfach — gefroren im Speiseeisbereiter —;
2. **Soft-Eis**, als homogenisiertes, gereiftes, im Freezer hoch luftaufgeschlagenes gefrorenes Speiseeis;
3. **Eiskrem**, als homogenisiertes, gereiftes, im Freezer hoch luftaufgeschlagenes gefrorenes — zusätzlich in Formen oder Behältnissen tiefgefrorenes (gehärtetes) — Speiseeis;
4. **Halbgefrorenes**, als hoch luftaufgeschlagenes, in Formen oder Behältnissen tiefgefrorenes (gehärtetes) Speiseeis.

**§ 7****Hygienische Anforderungen an Speiseeis**

(1) Speiseeis darf keine pathogenen Keime enthalten.

(2) Die Keimzahl des Speiseeises darf 150 000 je ml nicht übersteigen.

(3) Speiseeis darf nicht mehr als 10 Koli-keime je ml enthalten.

(4) Speiseeis darf nicht

1. ganz oder teilweise aufgetaut sein;
2. nach Herstellung in Kohlensäure-Kältemaschinen unvergast Kohlendioxid enthalten.

(5) Streicheis — ausgenommen in Formen oder Behältnissen, z. B. als „Eisbomben“, tiefgefrorenes (gehärtetes) Streicheis — und Soft-Eis sind nicht mehr verkehrsfähig, wenn nach dem Gefrierprozeß 24 Stunden überschritten sind.

(6) Speiseeis, das ganz oder teilweise aufgetaut ist bzw. aufgetaut war, darf nicht weiterverarbeitet oder neu gefroren werden.

**§ 8****Hygienische Anforderungen an die Herstellung von Speiseeis**

(1) Sahne, Trinkvollmilch und entrahmte Frischmilch dürfen zur Herstellung von Speiseeis nur verwandt werden, wenn diese molkereimäßig bearbeitet sind. Diese Rohstoffe müssen bei einer Temperatur von unter 7 °C aufbewahrt und innerhalb von 12 Stunden nach der Anlieferung verarbeitet werden.

(2) Die Herstellung und Weiterverarbeitung von Speiseeisansätzen mit Ausnahme von Ansätzen für Eiskrem, Eiskrem einfach, Soft-Eis und Soft-Eis einfach — einschließlich der entsprechenden mit Pflanzenfett hergestellten — darf nur im eigenen Betrieb erfolgen.

(3) Ansätze für Eiskrem, Eiskrem einfach, Soft-Eis und Soft-Eis einfach — einschließlich der entsprechenden mit Pflanzenfett hergestellten — müssen, wenn die Weiterverarbeitung außerhalb des Herstellerbetriebes erfolgen soll, bei einer Temperatur unter 7 °C in ausschließlich dafür bestimmten Transportbehältern und -fahrzeugen transportiert und bei dieser Temperatur aufbewahrt werden.

(4) Aufgelöste Rohstoffe und Zubereitungsmittel sowie Ansätze sind umgehend der Hitzebehandlung gemäß Abs. 5 zu unterziehen. Sofern diese Hitzebehandlung innerhalb von 1 Stunde nicht möglich ist, müssen aufgelöste Rohstoffe, Zubereitungsmittel oder Ansätze auf eine Temperatur unter 7 °C abgekühlt, bei dieser Temperatur aufbewahrt und spätestens innerhalb von 4 Stunden verarbeitet werden.

(5) Die Ansätze oder sämtliche Einzelbestandteile sind so anzusetzen, daß eine einheitliche Mischung entsteht. Sie sind unter Umrühren aufzukochen bzw. 30 Minuten auf mindestens 65 °C oder 15 Minuten auf mindestens 72 °C zu erhitzen. Der Inhalt von Sterilkonserven braucht nicht erhitzt zu werden. Kontinuierlich arbeitende Geräte, die hinsichtlich der Erhitzung in der Temperatur und Zeit von vorstehenden Festlegungen aus technischen Gründen abweichen, bedürfen der Genehmigung des Ministers für Gesundheitswesen.

(6) Jeglicher Zusatz nach der Hitzebehandlung ist unzulässig.

(7) Hitzebehandelte Ansätze sind umgehend dem Gefrierprozeß zuzuführen oder innerhalb von 90 Minuten auf Temperaturen unter 7°C abzukühlen und bei dieser Temperatur bis zur Verarbeitung aufzubewahren.

(8) Hitzebehandelte Ansätze müssen innerhalb von 4 Stunden zu Speiseeis verarbeitet werden. Ausgenommen sind Ansätze der Speiseeissorten Eiskrem, Eiskrem einfach, Soft-Eis sowie Soft-Eis einfach einschließlich der entsprechenden mit Pflanzenfett hergestellten Speiseeissorten, die einem Reifungsprozeß unterliegen. Diese Ansätze müssen innerhalb von 24 Stunden dem Gefrierprozeß unterzogen werden.

(9) Speiseeis darf nicht mit dem verwendeten Kältemittel in Berührung kommen, außer bei Verwendung von Kohlendioxidkältemaschinen.

#### § 9

##### Hygienische Anforderungen an Produktionsräume, -geräte und -gefäße

(1) Ansätze für Speiseeis dürfen nur in speziell dafür bestimmten Räumen hergestellt bzw. weiterverarbeitet werden. Neben diesen Räumen müssen mindestens je ein gesonderter Spül- und Lagerraum vorhanden sein.

(2) Die Herstellung von Speiseeis in Räumen, die der Herstellung von Back- und Konditoreiwaren, von Milcherzeugnissen und der Zubereitung von Speisen in Gemeinschaftsküchen dienen, sowie das Gefrieren des Speiseeises in Verkaufsräumen ist nur in bereits bestehenden Betrieben zulässig, sofern dem keine hygienischen Bedenken entgegenstehen.

(3) Die Produktionsräume müssen kühl, genügend groß, trocken, gegen direkte Sonneneinstrahlungen geschützt, leicht zu lüften, zu reinigen und ausreichend, jedoch nicht farbig, beleuchtet sein. Nicht genutzte Maschinen, Geräte und Gefäße sowie alle artfremden Gegenstände, z. B. abgelegte Kleidungsstücke, dürfen in den im Abs. 1 genannten Räumen nicht vorhanden sein.

(4) Im Produktionsraum muß eine leicht zugängliche Waschgelegenheit mit fließendem Wasser, Seife und Desinfektionsmittel sowie eine geeignete Abtrocknungsmöglichkeit vorhanden sein.

(5) Im Spülraum muß zum Reinigen und Desinfizieren der Geräte ein dreiteiliges Abwaschbecken vorhanden sein.

(6) Geräte und Gefäße müssen in einem hygienisch einwandfreien Zustand sein.

(7) Die Verwendung von Geräten und Gefäßen aus unverzinntem oder mangelhaft verzinntem Kupfer, Messing, Eisen (ausgenommen nichtrostendem Stahl), mit schadhafter Emaillierung und Glasur sowie aus Holz ist unzulässig. Zulässig ist jedoch die Verwendung von Hartholzspateln, die bei Nichtbenutzung in zwei-prozentiger Chloraminlösung oder in einer anderen geeigneten keimtötenden Lösung aufzubewahren und vor Benutzung gründlich mit Wasser abzuspülen sind.

(8) Zum Verschließen der Gefrierkessel und der Ansatzgefäße dürfen nur Deckel verwendet werden, die aus glattem, leicht zu reinigendem Material bestehen. Die Verwendung von Holzdeckeln ist unzulässig.

#### § 10

##### Hygienische Anforderungen an den Handel mit nicht verpacktem Speiseeis

(1) Nicht verpacktes Speiseeis darf nur in bzw. aus festen, allseitig geschlossenen Räumen, Verkaufsstätten, Kiosken u. dgl. verkauft werden. Beim Verkauf aus diesen Räumen ist die Ausgabeöffnung so zu gestalten, daß eine Beeinträchtigung des Speiseeises ausgeschlossen ist.

(2) Die Verkaufsstätten müssen mit fließendem Wasser ausgestattet sein. Es muß neben einer Handwascheinrichtung mit Seife, Desinfektionsmittel und geeigneter Abtrocknungsmöglichkeit eine getrennte Abwaschvorrichtung für die Reinigung der Geräte, Gefäße und des Geschirrs vorhanden sein.

(3) Die Transport-, Vorrats- und Verkaufsgefäße müssen mit einem gut schließenden übergreifenden Deckel versehen sein.

(4) Gefäße für Speiseeis sind geschlossen zu halten. Sie dürfen nur entsprechend den Erfordernissen beim Verkauf geöffnet werden.

(5) Für die Portionierer ist ein Behälter mit kontinuierlichem Wasserwechsel erforderlich.

(6) Für den Verkauf von Soft-Eis gelten lediglich die Festlegungen gemäß Abs. 1.

#### § 11

##### Hygienische Anforderungen an den Handel mit verpacktem Speiseeis

(1) In verpacktem Zustand darf nur Speiseeis der Sorten Halbgefrorenes, Eiskrem, Eiskrem einfach einschließlich der entsprechenden mit Pflanzenfett hergestellten Sorten in den Verkehr gebracht werden.

(2) Die Verpackung muß hygienisch einwandfrei und so beschaffen sein, daß jede Beeinträchtigung des Speiseeises ausgeschlossen ist.

(3) Beim Transport, bei der Aufbewahrung und beim Verkauf von verpacktem Speiseeis muß eine ausreichende Kühllhaltung gewährleistet sein.

(4) Verpacktes Speiseeis darf zum Verkauf nur in Eisdieleen, Gaststätten, Konditoreien oder Milchbars geteilt werden, wenn die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 eingehalten werden.

#### § 12

##### Allgemeine hygienische Anforderungen an die Beschäftigten

(1) Für die gesundheitliche Überwachung der im Verkehr mit Speiseeis Beschäftigten gelten die Bestimmungen der Vierten Durchführungsbestimmung vom 31. Dezember 1964 zum Lebensmittelgesetz — Voraussetzungen für die Tätigkeit im Verkehr mit Lebensmitteln in hygienischer Hinsicht — (GBl. II 1965 S. 129).

(2) Um jede nachteilige Beeinflussung des Speiseeises zu vermeiden, haben alle im Verkehr mit Speiseeis Beschäftigten die von der Staatlichen Hygiene-Inspektion zugelassene Hygienekleidung gemäß dem „Bildkatalog Hygienekleidung“ zu tragen.

\* Herausgegeben vom Staatlichen Textilkontor, Karl-Marx-Stadt



(3) Vor Beginn der Arbeit, nach jedem Verlassen der Produktionsräume, der Verkaufsstätte oder des Verkaufstandes sowie bei Verschmutzung sind die Hände und Unterarme unter fließendem Wasser mit Seife gründlich zu waschen.

(4) Die in Speiseeisproduktionsbetrieben und im Speiseeishandel Tätigen dürfen nur Toiletten benutzen, die für Beschäftigte im Lebensmittelverkehr bestimmt sind.

### § 13

#### Ausnahmegenehmigungen

(1) Soweit in begründeten Einzelfällen vertretbare Ausnahmen zu den §§ 9 bis 11 erforderlich werden, können diese durch die zuständigen Bezirks-Hygiene-Inspektionen nach Stellungnahme durch die Kreis-Hygiene-Inspektion bzw. die zuständige Verkehrs-Hygiene-Inspektion genehmigt werden.

(2) Über die weitere Verwendung von verpacktem Speiseeis, das mehr als 150 000 Keime je ml und/oder mehr als 10 Koli-Keime je ml enthält, entscheidet die zuständige Bezirks-Hygiene-Inspektion bzw. die zuständige Verkehrs-Hygiene-Inspektion.

(3) Streicheis und Soft-Eis, das nach dem Gefrierprozeß länger als 24 Stunden aufbewahrt wurde, nicht aufgetaut und zu keiner Zeit die Temperatur von  $-2^{\circ}\text{C}$  überschritten hatte, kann wieder aufgelöst, neu pasteurisiert und gefroren werden. Es muß dann innerhalb von 12 Stunden verkauft sein. Die zuständige Kreis-Hygiene-Inspektion bzw. die zuständige Verkehrs-Hygiene-Inspektion ist hiervon vorher in Kenntnis zu setzen.

#### Kennzeichnung

### § 14

(1) Beim Verkauf von Speiseeis müssen auf Aushängetafeln oder Preisschildern deutlich lesbar und für den Käufer an gut sichtbarer Stelle angegeben sein:

1. die Speiseeissorte (§ 6 Absätze 1 und 2);
2. die Geschmacksrichtung
  - a) bei Verwendung von natürlichen geschmacksbestimmenden Zubereitungsmitteln gemäß § 4 Abs. 1 Ziffern 6, 7 und 8 und/oder Obst bzw. Obsterzeugnissen hat die Kennzeichnung der Geschmacksrichtung vor der Sortenbezeichnung zu erfolgen:
 

z. B. „Erdbeer-Fruchteis“,  
„Kaffee-Vollmilcheis“,  
„Kakao-Speiseeis einfach“,  
„Erdbeer-Speiseeis einfach“,
  - b) bei Verwendung von künstlichen bzw. künstlich verstärkten Essenzen gemäß § 4 Abs. 2 Ziff. 2 für „Speiseeis einfach“ (§ 6 Abs. 1 Ziff. 4) hat die Kennzeichnung der Geschmacksrichtung nach der Sortenbezeichnung zu erfolgen:
 

z. B. „Speiseeis einfach mit Kokosgeschmack“,
  - c) bei zusätzlicher Verwendung von Lebensmittelfarbstoffen gemäß § 4 Abs. 2 Ziff. 3 oder gefärbten künstlichen bzw. künstlich verstärk-

ten Essenzen oder anderen gefärbten Zubereitungsmitteln für „Speiseeis einfach“ (§ 6 Abs. 1 Ziff. 4) hat die Kennzeichnung der Färbung nach der Sortenbezeichnung und Geschmacksrichtung zu erfolgen:

- z. B. „Speiseeis einfach mit Himbeergeschmack, gefärbt“,  
„Vanille-Speiseeis einfach, gefärbt“;

3. der Preis für eine angegebene Masse.

(2) Die Kennzeichnung einer bestimmten Geschmacksrichtung darf nur dann erfolgen, wenn die geschmacksbestimmenden Zubereitungsmittel in ausreichendem Maße wahrnehmbar sind.

(3) Soweit in Eisdielen, Gaststätten, Konditoreien, Milchbars und ähnlichen Objekten eine Speisekarte geführt wird, ist die Kennzeichnung auf der Speisekarte gemäß Abs. 1 durchzuführen.

(4) Zusätzliche Phantasiebezeichnungen sind zulässig, sofern hierdurch eine Täuschung oder Irreführung des Verbrauchers nicht erfolgt.

(5) Auf den Packungen und Behältnissen der Halberzeugnisse müssen, unbeschadet sonstiger Kennzeichnungsvorschriften, folgende Angaben enthalten sein:

1. Art des Halberzeugnisses gemäß § 5;
2. die Speiseeissorte, zu deren Herstellung das betreffende Halberzeugnis bestimmt ist;
3. die zur Erzielung der angegebenen Speiseeissorte erforderliche Masse des Halberzeugnisses und die zusätzlich erforderlichen Rohstoffe und Zubereitungsmittel nach Art und Masse;
4. das Herstellungsdatum und die Verbrauchsfrist bei sachgemäßer Lagerung;
5. Hinweis auf die Notwendigkeit der Pasteurisierung des Speiseeisansatzes.

(6) Halberzeugnisse, die lediglich für die Verwendung im Haushalt bestimmt sind, müssen in der Kennzeichnung den zusätzlichen Hinweis „für die Verwendung im Haushalt“ enthalten.

### § 15

(1) Wird nicht verpacktes Speiseeis an Wiederverkäufer abgegeben, so sind die Behältnisse entsprechend den Festlegungen des § 14 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 zu kennzeichnen. In diesem Fall ist zusätzlich der Tag und Zeitpunkt des Gefrierprozesses anzugeben.

(2) Verpacktes Speiseeis ist entsprechend den Festlegungen des § 14 Abs. 1 auf der Verpackung zu kennzeichnen. Ferner sind der Hersteller, der Inhalt nach Masse, das Herstellungsdatum und die Verbrauchsfrist anzugeben sowie sonstige gesetzliche Festlegungen für die Kennzeichnung zu berücksichtigen.

### § 16

#### Zulassungsverfahren

(1) Die Herstellung von Speiseeis und der Handel mit Speiseeis bedürfen der Zustimmung der zuständigen Hygiene-Inspektion bzw. der zuständigen Verkehrs-Hygiene-Inspektion.

(2) Die Genehmigung wird erteilt, wenn

1. der für die Herstellung und den Handel Verantwortliche sowie sein Vertreter eine ausreichende Sachkunde über die hygienischen Forderungen im Verkehr mit Speiseeis nachweisen kann;
2. die erforderlichen Räume, Einrichtungen und Gegenstände vorhanden sind und diese den allgemeinen gesetzlichen Anforderungen und insbesondere den speziellen Bestimmungen gemäß den §§ 9 bis 11 entsprechen.

(3) Jeder Wechsel der Betriebsräume und alle wesentlichen Änderungen im Betrieb sowie die Aufnahme der Produktion nach saisonbedingten Stilllegungen oder Stilllegungen aus anderen Gründen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Hygiene-Inspektion bzw. der zuständigen Verkehrs-Hygiene-Inspektion.

(4) Der Nachweis einer ausreichenden Sachkunde — der für die Herstellung von Speiseeis Verantwortlichen — über die hygienischen Forderungen im Verkehr mit Speiseeis, wird durch die Teilnahme an einem Lehrgang, der von dem zuständigen Bezirks-Hygiene-Institut durchgeführt wird, erworben. Die Teilnahme an dem Lehrgang ist schriftlich zu bestätigen.

(5) Der Nachweis der Sachkunde für den Verkauf von Streicheis ist nicht erforderlich, jedoch muß eine aus-

reichende Belehrung der Verkaufskräfte durch die zuständige Kreis-Hygiene-Inspektion bzw. zuständige Verkehrs-Hygiene-Inspektion erfolgen.

(6) Der Nachweis der Sachkunde ist für den Verkauf von abgepacktem Speiseeis aus Kühltruhen oder ähnlichem nicht erforderlich, jedoch muß eine ausreichende Belehrung der Verkaufskräfte durch die für den Handel mit diesem Speiseeis Verantwortlichen erfolgen.

#### § 17

#### Strafhinweis

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach den §§ 22 bis 25 des Lebensmittelgesetzes bestraft.

#### § 18

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung vom 15. Juli 1951 über den Verkehr mit Speiseeis (GBI. S. 701);
2. die Anordnung Nr. 2 vom 14. November 1959 über den Verkehr mit Speiseeis (GBI. I S. 890).

Berlin, den 30. September 1965

**Der Minister für Gesundheitswesen**  
Sefrin

### Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

**Die Ausgabe Nr. 24 vom 5. Oktober 1965 enthält:**

Seite

Anordnung vom 20. September 1965 über Reparaturfonds. — Bereich Deutsche Post — ..... 121

**Die Ausgabe Nr. 25 vom 12. Oktober 1965 enthält:**

Anordnung vom 14. September 1965 zur weiteren Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den technologischen Projektierbetrieben ..... 123

**Die Ausgabe Nr. 26 vom 19. Oktober 1965 enthält:**

Anordnung vom 9. September 1965 zur Bildung und Verwendung des Fonds Technik ..... 125

## Das Allgemeine Warenverzeichnis und die Schlüsseliste

für Produktion, Materialwirtschaft und Außenhandel werden nicht mehr herausgegeben.

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik gibt dafür eine ab Planjahr 1967 gültige

# Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR

heraus.

Einzelheiten der Anwendung regeln die Planmethodischen Bestimmungen und die Abrechnungsmethodiken der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

Die Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur erscheint in folgenden Teilabschnitten:

Teil I	Energie, feste und flüssige Brennstoffe, Erzeugnisse der Schwarz- und NE-Metallurgie, der Gießereien und Schmieden
Teil II	Erzeugnisse des Maschinenbaus, der Elektrotechnik, Elektronik und Metallverarbeitung
Teil III	Erzeugnisse der Chemie
Teil IV	Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie, Glas- und feinkeramischen Industrie, Holzverarbeitenden Industrie, Zellstoff- und Papierindustrie, polygraphischen Industrie, Kulturwarenindustrie, der Wasserwirtschaft und Altstoffe
Teil V	Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie
Teil VI	Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie und Landwirtschaft
Teil VII	Erzeugnisse der Bauwirtschaft
Teil VIII	Stichwortverzeichnis zur Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur

Die einzelnen Teile der Nomenklatur erscheinen in der Zeit vom Dezember 1965 bis Februar 1966.

Bestellungen sind möglichst sofort – spätestens jedoch bis zum 30. November 1965 – zu richten nur an den

**ZENTRAL-VERSAND ERFURT**  
501 Erfurt, Postschließfach 696.

Bitte erleichtern Sie die Registrierung durch übersichtliche Bestellaufgabe, d. h., als Überschrift setzen Sie das Kennwort „Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR“ und danach untereinander zuerst stets Anzahl und daneben gewünschte Nummer vom Teilabschnitt (also ohne Text).

Vergessen Sie auch nicht Ihre genaue Anschrift mit Postleitzahl und Bank- bzw. Postscheck-Konto.

Nur die bis zum 30. November 1965 eingegangenen Bestellungen können berücksichtigt werden.

**STAATSV ERL A G**  
**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

## Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft

Dokumente und Materialien der 19. Sitzung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik am 2. Juli 1965

149 Seiten · Broschiert —,90 MDN

(Schriftenreihe des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik, Heft 4/1965)

Die Broschüre beinhaltet den Wortlaut des Staatsratserlasses vom 2. Juli 1965, der die Stellung, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Volksvertretungen und ihrer Organe im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft grundsätzlich regelt und Materialien der 19. Sitzung des Staatsrates, u. a. die Begründung des Erlasses durch den Vorsitzenden des Ministerrates, Willi Stoph.

## Wissenschaftliche Leitungstätigkeit und Eingaben

Autorenkollektiv unter Leitung von O. Schaefer

95 Seiten · Broschiert —,90 MDN

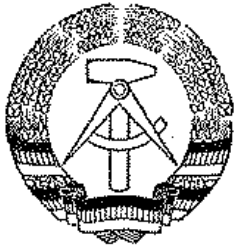
Der Autor verallgemeinert die aus der Arbeit mit dem Eingabenerlaß des Staatsrates gewonnenen besten Erfahrungen unter den gegenwärtigen und perspektivischen Bedingungen der Entwicklung unseres Staates, der Demokratie sowie der Planung und Leitung unseres gesellschaftlichen Aufbaus. Damit hilft er, die Kenntnisse über die Arbeit mit den Menschen, über die Entwicklung der ehrenamtlichen Arbeit der Bürger zu vertiefen. Gleichzeitig zieht der Autor Schlussfolgerungen für die Verbesserung der wissenschaftlichen Führungstätigkeit, insbesondere der Arbeit mit den Eingaben.

Sichern Sie sich diese Materialien durch umgehende Bestellung beim örtlichen Buchhandel. An den Verlag gerichtete Bestellungen übergeben wir dem örtlichen Buchhandel zur Auslieferung.

**STAATSV ERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134-65/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentralversand Erfurt, 501 Erfurt, Post-schließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstr. 6, Telefon: 51 05 21 — Gesamt-herstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck)

**Index 31 317**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 23. Oktober 1965

Teil II Nr. 105

Tag	Inhalt	Seite
27. 9. 65	Anordnung zur Ausarbeitung neuer Betriebspreise für Musikinstrumente zur Vorbereitung der Industriepreisreform .....	733
27. 9. 65	Anordnung zur Ausarbeitung neuer Betriebspreise für Holz- und Flechtwaren zur Vorbereitung der Industriepreisreform .....	737

### Anordnung zur Ausarbeitung neuer Betriebspreise für Musikinstrumente zur Vorbereitung der Industriepreisreform.

Vom 27. September 1965

Zur Vorbereitung der Industriepreisreform wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Betriebe aller Eigentumsformen, die nachstehend genannte Erzeugnisse herstellen:

	Warennummer		
1. Klaviere	59 11 11 00	21. Trompeten	59 14 11 10
2. Flügel	59 11 13 00	22. Baßtrompeten	59 14 11 20
3. Kleinpiano	59 11 15 00	23. Zugposaunen	59 14 12 10
4. Kirchenorgeln	59 11 21 00	24. Ventilposaunen	59 14 12 20
5. Wurlitzer Orgeln	59 11 23 00	25. Doppelhörner	59 14 13 10
6. Drehorgeln	59 11 25 00	26. Waldhörner	59 14 13 20
7. Harmonie	59 11 30 00	27. Althörner	59 14 13 30
8. Spinetts	59 11 50 00	28. Tenorhörner	59 14 13 40
9. Cembali	59 11 60 00	29. Signalthörner	59 14 13 50
10. Chrom. Pianoakkordeons	59 12 10 00	30. Wagnertuben	59 14 14 10
11. Knopfakkordeons	59 12 20 00	31. Baßtuben	59 14 14 20
12. Handharmonikas 23/12 Bässe (Harmoschken) und Wiener Handharmonikas über 8 Bässe	59 12 30 00	32. Helikons	59 14 14 30
13. Bandoneone	59 12 40 00	33. Schalmeienorchesterinstrumente	59 14 16 00
14. Bajane ab 52/100 Bässe und Schweizer Klubharmonikas	59 12 50 00	34. Sonstige Blechblasinstrumente (Fanfaren, Pfeifen usw.)	59 14 19 00
15. Wiener Handharmonikas bis 8 Bässe	59 12 60 00	35. Flöten	59 14 21 00
16. Deutsche Handharmonikas	59 12 70 00	36. Querpfeifen	59 14 22 00
17. Konzertinas, sechseckig	59 12 80 00	37. Saxophone	59 14 23 00
18. Sonstige Handharmonikas	59 12 90 00	38. Fagotte	59 14 24 00
19. Mundharmonikas unter 20 Stimmen	59 13 10 00	39. Oboen	59 14 25 00
20. Mundharmonikas von 20 Stimmen aufwärts	59 13 20 00	40. Dudelsäcke	59 14 26 00
		41. Klarinetten	59 14 27 10
		42. Baßklarinetten	59 14 27 20
		43. Englischhörner	59 14 28 00
		44. Sonstige Holzblasinstrumente	59 14 29 00
		45. Sonstige Blasinstrumente	59 14 90 00
		46. Violinen	59 15 11 00
		47. Violen	59 15 12 00
		48. Celli	59 15 14 00
		49. Kontrabässe	59 15 15 00
		50. Sonstige Streichinstrumente (Gamben)	59 15 19 00
		51. Gitarren	59 15 21 10
		52. Schlaggitarren	59 15 21 20
		53. Lauten	59 15 22 00

23 NOV 1965

7 29

54. Hawaiigitarren	59 15 23 00
55. Mandolinen	59 15 24 00
56. Banjos	59 15 25 00
57. Zithern	59 15 26 00
58. Harfen	59 15 27 00
59. Balalaikas	59 15 28 00
60. Sonstige Zupfinstrumente (Gitarion)	59 15 29 00
61. Große Trommeln	59 16 11 00
62. Kleine Trommeln	59 16 12 00
63. Kesselpauken	59 16 13 00
64. Tambourine	59 16 14 00
65. Sonstige Schlaginstrumente	59 16 19 00
66. Becken	59 16 21 00
67. Triangel	59 16 22 00
68. Schellenbäume	59 16 23 00
69. Vibraphone	59 16 24 00
70. Lyren	59 16 25 00
71. Polyphonie	59 16 26 00
72. Sonstige Metallschlagzeuge (Glockenspiel)	59 16 29 00
73. Xylophone	59 16 31 00
74. Kastagnetten	59 16 32 00
75. Sonstige Holzschlagzeuge	59 16 39 00
76. Zubehörteile	59 19 50 00
77. Metallsaiten	59 19 11 00
78. Darmsaiten	59 19 12 00
79. Plastesaiten	z. Z. ohne Warennummer
80. Klaviaturen für Klaviere	59 19 21 00
81. Klaviermechaniken	59 19 22 00
82. Resonanzböden für Klaviere	59 19 23 00
83. Stimmplatten für Akkordeons	59 19 31 00
84. Akkordeonbälge	59 19 32 00
85. Akkordeonmechaniken	59 19 33 00
86. Zubehör für Bogen-Streich- und Zupfinstrumente	59 19 40 00
87. Koffer und Behälter für Musik- instrumente	59 19 70 00
88. Sonstiges bisher nicht genanntes Instrumentenzubehör	59 19 90 00
89. Balg- und Kleiderschöner	59 19 60 00

## § 2

(1) Produktionsbetriebe, die Erzeugnisse gemäß § 1 herstellen und nicht in die Kostenerhebung der Industriepreisreform einbezogen waren, haben Anträge zur Preisbewilligung in dreifacher Ausfertigung bis zum

31. Oktober 1965 für Zubehör- und Bestandteile,

15. November 1965 für die Finalproduktion

an die VVE Musikinstrumente und Kulturwaren, Abteilung Finanzökonomie und Preise, 99 Plauen (Vogtl.), Schloßstr. 9, einzureichen.

(2) Die Anträge sind zu stellen für Erzeugnisse, die ab 1. September 1965 produziert werden bzw. durch vertragliche Bindung nach dem 1. September 1965 zum Absatz vorgesehen sind.

(3) Den Anträgen gemäß Abs. 1 sind beizufügen:

- a) ausführliche technische Beschreibung des einzelnen Erzeugnisses,
- b) Materialstücklisten je Einzelerzeugnis gemäß Anlage 2,
- c) Gesamtkalkulation je Einzelerzeugnis gemäß Anlage 1,
- d) Nachweis über die Bezugsbasis der Gemeinkosten gemäß Anlage 4,
- e) Nachweis über die Änderung der Gemeinkosten gemäß Anlage 3.

(4) Die Gemeinkosten (indirekt zu verrechnende Kosten) sind nach Kostenarten in absoluter Höhe des Jahres 1963 gemäß Anlage 2 Spalte 2 nachzuweisen. Außerdem sind in Spalte 3 die Gemeinkosten des Jahres 1963 zwecks Berücksichtigung der Preisänderungen, die sich aus den bis zum 1. Januar 1965 (einschließlich) in Kraft gesetzten Preisordnungen der Industriepreisreform ergeben, umzurechnen (Nachweis der Veränderung der Gemeinkosten). Dies gilt auch für Veränderungen der Abschreibungskosten.

(5) Einzelhandwerksbetriebe, die nicht in der Lage sind, einen Kostennachweis gemäß Anlage 3 zu führen, dürfen folgende Zuschlagssätze für indirekte Kosten (Gemeinkosten) bei der Preiskalkulation anwenden:

Hersteller von Blasinstrumenten einschließlich deren Zubehör und Bestandteile	40 <sup>0</sup> / <sub>10</sub>
Hersteller von Streich- und Zupfinstrumenten einschließlich deren Zubehör und Bestandteile	40 <sup>0</sup> / <sub>10</sub>
alle übrigen Hersteller	45 <sup>0</sup> / <sub>10</sub>

(6) Für Erzeugnisse gemäß Abs. 1, die neu in die Produktion aufgenommen werden und für die keine Preisgenehmigung vorliegt, sind die Preisangebote gemäß Absätzen 1 bis 3 wie bisher an das Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Kulturwaren, 701 Leipzig 1, Hartkortstr. 10, einzureichen.

## § 3

Die Einstufung der Erzeugnisse und die Festsetzung der Betriebspreise für die Erzeugnisse gemäß § 2 erfolgt durch die zuständigen Preisbildungsorgane. Das Inkrafttreten der neuen Betriebspreise wird den Betrieben gesondert bekanntgegeben.

## § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. September 1965

Die Regierungskommission  
für Preise

beim Ministerrat  
der Deutschen

Demokratischen Republik  
Der Vorsitzende

I. V.: Kirsten  
Stellvertreter  
des Ministers der Finanzen

Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

I. V.: Treske  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden

**Anlage 1**

Name und Anschrift des Betriebes

zu vorstehender Anordnung

**Kalkulation**

für .....

Warennummer: .....

Nachkalkulation n. d. Stand v. 30. 6. 65 m. Material- preisen n. d. Stand v. 31. 3. 64 und Gemein- kosten gem. Anl. 3 Sp. 2	Kalkulation n. d. Stand v. 30. 6. 65 m. Material- preisen n. d. Stand v. 1. 1. 65 und Gemein- kosten gem. Anl. 3 Sp. 3	Differenz Sp. 1 : 2
MDN*	MDN*	MDN
1	2	3

1. Variables direktes Grundmaterial/Fertigungs-  
material (einschließlich bezogene Teile, fremde  
Lohnarbeit) gemäß Anlage 2
2. Variabler direkter Grundlohn/Fertigungslohn
3. Summe variable, direkte Grundkosten  
(Pos. 1 und 2)
4. Vorleistungen/Sondereinzelkosten der  
Fertigung laut Verrechnungsnachweis
5. Indirekt zu verrechnende Kosten  
(Gemeinkosten)
  - a) ..... % auf Basis Pos. 2, Spalte 1
  - b) ..... % auf Basis Pos. 2, Spalte 2
6. Selbstkosten (Pos. 1 bis 5)
7. Gewinn/Verlust ..... % auf Basis  
Pos. 6 ./, Pos. 1
8. Betriebspreis (Pos. 6 + 7)
9. PA/VA ..... % von Pos. 12
10. Umsatzsteuer ..... % von Pos. 12
11. Sonstige kalkulatorische Kosten\*\*  
..... % von Pos. 12 (VVB-Umlage, For-  
schungs- und Entwicklungskosten, Ergebnisse  
Grundmittelumbewertung)
12. Industrieabgabepreis
13. Großhandelsspanne
14. Einzelhandelsspanne
15. Einzelhandelsverkaufspreis

(Ort)

(Datum)

Unterschrift

\* Für Erzeugnisse, die erst nach dem 1. September 1965 in die Produktion aufgenommen werden, ist eine entspre-  
chend ausgearbeitete Kalkulation einzureichen.

\*\* nicht für VEB

**Anlage 2**

Name und Anschrift des Betriebes

zu vorstehender Anordnung

**Nachweis des Grundmaterials  
(ohne Bezugskosten) zur Kalkulation für**

Bezeichnung Materialart	ME	Preis je ME alt MDN	eingesetzte Menge	Wert der eingesetzten Menge/alt MDN	Preis je ME neu MDN	Wert der eingesetzten Menge/neu MDN	Differenz Spalte 5 : 7 MDN
1	2	3	4	5	6	7	8

Anmerkung: Hier ist das gesamte Grundmaterial aufzuführen, auch wenn keine Preisänderung eingetreten bzw,  
bekannt ist; der angegebene Wert muß mit Anlage 1 Ziff. 1 übereinstimmen. Die Handelsspanne ist je  
Materialart, getrennt nach Strecken- und Lagergeschäft, aufzuführen und darf nicht im Preis je  
ME enthalten sein.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Name und Anschrift des Betriebes

**Nachweis über die Änderung der Gemeinkosten  
(indirekt zu verrechnende Kosten) für den Betrieb insgesamt**

Kostenart*	Wert alt	Wert neu	Differenz Sp. 2:3	Differenz Sp. 4 bezogen auf Sp. 2
	MDN	MDN	MDN	%
1	2	3	4	5

Anmerkung: Hierzu gehören auch die Kostenarten

Gewerbsteuer,  
Abschreibungen,  
Transportkosten für Grund- und Hilfsmaterial LKW  
Transportkosten für Grund- und Hilfsmaterial Reichsbahn

\* Bei Betrieben sonstiger Eigentumsformen Gemeinkosten der Kostenklasse \*

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

Name und Anschrift des Betriebes

**Nachweis über die Bezugsbasis der Gemeinkosten  
-- variabler direkter Grundlohn/Fertigungslohn -- für den Betrieb insgesamt**

A. Variabler direkter Grundlohn/Fertigungslohn des Jahres 1963 effektiv gezahlt ..... MDNB. Gesamtlohn, SV-Beiträge und Abschreibungen des Jahres 1963 effektiv gezahlt ..... MDN

Anmerkung:

alte Basis:  $\frac{\text{Die Gesamtsumme der Anlage 3 Sp. 2}}{\text{durch Summe A Anlage 4}} \times 100 = \text{\%Satz}$   
für Anlage 1  
Position 5 a

neue Basis:  $\frac{\text{Die Gesamtsumme der Anlage 3 Sp. 3}}{\text{durch Summe A Anlage 4}} \times 100 = \text{\%Satz}$   
für Anlage 1  
Position 5 b

Beispiel:  $\frac{\text{Summe Gemeinkosten} = 350\,000,-}{\text{Summe Fertigungslohn} = 400\,000,-} \times 100 = 87,5\%$   
für Anlage 1  
Position 5 a bzw. 5 b



**Anordnung  
zur Ausarbeitung neuer Betriebspreise für Holz-  
und Flechtwaren zur Vorbereitung der  
Industriepreisreform.**

**Vom 27. September 1965**

Zur Vorbereitung der Industriepreisreform wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Industriebetriebe aller Eigentumsformen, die nachstehend genannte Erzeugnisse herstellen:

Warennummer

1. Holzpflaster	53 19 10 00
2. Holzschindeln	53 19 20 00
3. Zuschnitte für Profilleisten in verschiedenen Abmessungen aus Nädelschnittholz für die Weiterverarbeitung von Türen, Fenstern und sonstigen Leisten und Stäben (Rohkanteln)	53 19 40 00
4. Übrige Erzeugnisse der Säge- und Hobelwerke, auch Zaunmaterial außer Zaunmaterial, Baumpfähle, Wäschestützen, Rosen- und Tomatenpfähle und Bohnenstangen	53 19 90 00
5. Klosettsitze aus Holz	54 29 10 00
6. Dachsplisse	54 29 70 00
7. Holznägel	54 29 80 00
8. Übrige Böttchereierzeugnisse	54 42 00 00
9. Zigarrenkisten	54 49 10 00
10. Holzspanschachteln	54 49 20 00
11. Holzstricknadeln	54 51 70 00
12. Sonstige Holzdrehwaren	54 51 90 00
13. Spinnräder	54 52 26 00
14. Fotografische Artikel aus Holz	54 52 40 00
15. Werkzeugschränke und -kästen	54 52 56 00
16. Sonstige nicht genannte Holzgeräte für Handwerk und Industrie	54 52 59 00
17. Arbeitsbänke aus Holz	54 52 70 00
18. Beschläge aus Holz	54 52 80 00
19. Sonstige technische und gewerbliche Geräte aus Holz	54 52 90 00
20. Bedarfsartikel für die Landwirtschaft außer 54 53 15 00 Bindertuchleisten	54 53 10 00
21. Imkereigeräte	54 53 30 00
22. Vogelschutzeinrichtungen	54 53 40 00
23. Fallen aller Art aus Holz	54 53 50 00
24. Holzschaukeln	54 53 60 00
25. Sonstige landwirtschaftliche Geräte	54 53 90 00
26. Haus- und Küchengeräte aus Holz	54 55 00 00
27. Federhalter	54 56 12 00
28. Federschalen	54 56 13 00
29. Tintenfässer	54 56 14 00

30. Löscher	54 56 15 00
31. Schreibzeuge	54 56 16 00
32. Zeichen- und Malgeräte	54 56 20 00
33. Lehrmittel	54 56 30 00
34. Schreibtischartikel aus Holz	54 56 50 00
35. Sonstige Büro-, Zeichen- und Schulgeräte	54 56 90 00
36. Leuchten, nicht installiert	54 57 00 00
37. Holzhalbfabrikate	54 59 30 00
38. Holzkoffer	54 59 40 00
39. Schutzbehälter für Geräte	54 59 80 00
40. Anderweitig nicht genannte Holzwaren	54 59 90 00
41. Loofahwaren — gereinigt und gebleicht, ohne Textilanteil	54 72 00 00
42. Korbmöbel	54 73 10 00
43. Körbe außer Wäschekörbe, Babykörbe, Ballonkörbe und -hauben, Gärtner- und Eisenpackkörbe, Wirtschaftskörbe	54 73 30 00
44. Sonstige Korbwaren	54 73 90 00
45. Sparterieerzeugnisse	54 74 00 00
46. Strohwaren	54 75 00 00
47. Bastwaren	54 76 00 00
48. Schilf- und Binsenwaren	54 77 00 00
49. Stuhlrohrgewebe	54 78 10 00
50. Stuhlrohr, gehobelt	54 78 20 00
51. Holzrandsiebe	54 78 30 00
52. Holzdraht und -waren	54 78 50 00
53. Bisher nicht genannte Flechtwaren	54 78 90 00
54. Seegrasmatten	54 79 20 00
55. Zöllmatten	54 79 30 00
56. Holzgewebe	54 79 40 00
57. Handwagen und Handkarren, vornehmlich in Holzausführung	33 48 10 00
58. Teile für Kinderwagen und Handfahrgeräte, soweit nicht aus Metall	33 85 80 00

(2) Für nachstehend aufgeführte Erzeugnisse gilt diese Anordnung auch für Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Handwerksbetriebe.

1. Übrige Böttchereierzeugnisse	54 42 00 00
2. Korbmöbel	54 73 10 00
3. Körbe außer Wäschekörbe, Babykörbe, Ballonkörbe und -hauben, Gärtner- und Eisenpackkörbe, Wirtschaftskörbe	54 73 30 00
4. Sonstige Korbwaren	54 73 90 00

§ 2

(1) Betriebe, die Erzeugnisse gemäß § 1 Absätzen 1 und 2 herstellen, haben Anträge zur Preisfestsetzung in dreifacher Ausfertigung bis zum 31. Oktober 1965 an die

Technologengruppe beim  
Wirtschaftsrat des Bezirkes Erfurt,

Abteilung Holz/Papier/Polygraphie im  
VEB Polstermöbelindustrie,  
5032 Erfurt-Bischleben, Gerathalstr. 46,

einzureichen.

(2) Die Anträge sind zu stellen für Erzeugnisse, die ab 1. Oktober 1965 produziert werden bzw. vertraglich nach dem 1. Oktober 1965 zum Absatz vorgesehen sind.

(3) Den Anträgen gemäß Abs. 1 sind beizufügen:

- a) ausführliche technische Beschreibung des einzelnen Erzeugnisses,
- b) Lichtbild oder Zeichnung bzw. Muster,
- c) Materialstücklisten je Einzelerzeugnis gemäß Anlage 2,
- d) Kalkulation je Einzelerzeugnis gemäß Anlage 1,
- e) Nachweis über die Bezugsbasis der Gemeinkosten gemäß Anlage 4,
- f) Nachweis über die Änderung der Gemeinkosten gemäß Anlage 3.

(4) Werden Erzeugnisse, bei denen es sich um Produktionsmittel handelt, in Einzelanfertigung bzw. in Kleinserien hergestellt, entfallen die unter Abs. 3 Buchstaben a bis d aufgeführten Unterlagen. Anstelle dieser sind die Erzeugnisse und Preise listenmäßig zu erfassen und einzureichen.

(5) Als Einzelanfertigung bzw. Kleinserie im Sinne des Abs. 4 gelten:

- a) bei einem Industrieabgabepreis bis zu 10 MDN des Einzelerzeugnisses
  - eine Produktionsmenge mit einem Wert (zu Industrieabgabepreisen) bis zu 1000 MDN im Quartal,
- b) bei einem Industrieabgabepreis von über 10 MDN bis zu 50 MDN des Einzelerzeugnisses
  - eine Produktionsmenge mit einem Wert (zu Industrieabgabepreisen) bis zu 2000 MDN im Quartal,
- c) bei einem Industrieabgabepreis über 50 MDN des Einzelerzeugnisses
  - eine Produktionsmenge mit einem Wert (zu Industrieabgabepreisen) bis zu 4000 MDN im Quartal.

Im Bereich des Handwerks beziehen sich die Wertgrenzen auf die Abgabepreise des Handwerks.

(6) Die Industriebetriebe haben die Gemeinkosten (indirekt zu verrechnende Kosten) nach Kostenarten in absoluter Höhe des Jahres 1964 gemäß Anlage 3 Spalte 2 nachzuweisen. Außerdem sind in Spalte 3 der Anlage 3 die Gemeinkosten des Jahres 1965 zwecks Berücksichtigung der Preisveränderungen, die sich aus den bis zum 1. Januar 1965 (einschließlich) in Kraft gesetzten Preisanordnungen der Industriepreisreform ergeben, umzurechnen (Nachweis der Veränderung der Gemeinkosten). Dies gilt auch für Veränderungen der Abschreibungskosten.

(7) In Verbindung mit dem Gemeinkostennachweis gemäß Abs. 6 sind außerdem für das Jahr 1964 vorzulegen:

a) volkseigene Betriebe —

Ergebnisrechnung sowie Nachweis der Erfüllung der Warenproduktion und Selbstkostensenkung (Vordruck 121-1, 121-2),

b) sonstige Eigentumsformen ausschließlich Handwerk —

Bilanz- und Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) mit Umsatzaufgliederung nach Erzeugnissen bzw. Erzeugnisgruppen.

(8) Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Handwerksbetriebe werden vom Nachweis der Gemeinkosten befreit. In den Kalkulationen können folgende Gemeinkostensätze ohne Nachweis angesetzt werden:

a) übrige Böttchereierzeugnisse —

Handwerksbetriebe nach Handwerksteuer A	75 %
Handwerksbetriebe nach Handwerksteuer B	81 %
Produktionsgenossenschaften	92 %

b) Korbwaren —

Produktionsgenossenschaften und private Handwerksbetriebe für alle Korbwaren, außer Korbmöbel	79 %
Korbmöbel	88 %

### § 3

Für Erzeugnisse gemäß § 1 Absätzen 1 und 2, die neu in die Produktion aufgenommen werden und für die keine Preise in Preisanordnungen vorhanden sind bzw. für die keine Preisbewilligung vorliegt, sind Preisanträge an das Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Holz, 50 Erfurt, Anger 57, einzureichen.

### § 4

Die Preisfestsetzung erfolgt durch die zuständigen Preisbildungsorgane. Das Inkrafttreten der neuen Preise wird den Betrieben gesondert bekanntgegeben.

### § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. September 1965

Die Regierungskommission  
für Preise  
beim Ministerrat  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

Der Vorsitzende  
I. V.: Kirsten  
Stellvertreter  
des Ministers der Finanzen

Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

I. V.: Treske  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Name und Anschrift des Betriebes

**Kalkulation**

für .....

Warennummer: .....

	Nachkalkulation mit Material- preisen nach dem Stand vom 31. März 1964 und Gemein- kosten gemäß Anlage 3 Sp. 2 MDN	Kalkulation mit Material- preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1963 und Gemein- kosten gemäß Anlage 3 Sp. 3 MDN	Differenz 1 : 2
	1	2	3
1. Variables direktes Grundmaterial/Fertigungs- material (einschließlich bezogener Teile, fremde Lohnarbeit) gemäß Anlage 2			
2. Variabler direkter Grundlohn/Fertigungslohn			
3. Summe variable direkte Grundkosten (Pos. 1 und 2)			
4. Indirekt zu verrechnende Kosten (Gemeinkosten)			
a) . . . % auf Basis Pos. 2 (Spalte 1)			
b) . . . % auf Basis Pos. 2 (Spalte 2)			
5. Selbstkosten (Pos. 3 und 4)			
6. Gewinn/Verlust . . . % auf Basis Pos. 5 / Pos. 1		—	
7. Betriebspreis (Pos. 5 und 6)		—	
8. Umsatzsteuer von Pos. 11		—	
9. PA/VA . . . % von Pos. 11		—	
10. a) VVB-Umlage	—	—	
b) F- und E-Kosten	—	—	
11. Industrieabgabepreis		—	
12. Handelsspanne		—	
13. Einzelhandelsverkaufspreis		—	

(Ort)

(Datum)

Unterschrift

Der Gewinn errechnet sich aus dem Industrieabgabepreis / Selbstkosten, Umsatzsteuer und PA/VA.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Name und Anschrift des Betriebes

**Nachweis des Grundmaterials**

zur Kalkulation für .....

Bezeichnung bzw. Materialart	ME	Preis je ME alt MDN	eingesetzte Menge	Wert der eingesetzten Menge/alt MDN	Preis je ME neu MDN	Wert der eingesetzten Menge/neu MDN	Differenz Spalte 5 : 7 MDN
1	2	3	4	5	6	7	8

Anmerkung: Hier ist das gesamte Grundmaterial aufzuführen, auch wenn keine Preisänderung eingetreten bzw. bekannt ist; der angegebene Wert muß mit Anlage 1 Ziff. 1 übereinstimmen. Die Handelsspanne ist je Materialart nach Strecken- und Lagergeschäft getrennt aufzuführen und darf nicht im Preis je ME enthalten sein.

Die Transportkosten für Grundmaterial sind gesondert aufzuführen.

## Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Name und Anschrift des Betriebes

**Nachweis über die Änderung der Gemeinkosten  
(indirekt zu verrechnende Kosten) für den Betrieb insgesamt**

Kostenart*	Wert alt	Wert neu	Differenz Spalte 2:3	Differenz Spalte 4 bezogen auf Spalte 2
	MDN	MDN	MDN	%
1	2	3	4	5

Anmerkung: Hierzu gehören auch die Kostenarten:

- Gewerbsteuer – nur in Spalte 2,
- Abschreibungen,
- Transportkosten für Hilfsmaterial LKW,
- Transportkosten für Hilfsmaterial Reichsbahn.
- Material für Außenverpackung sowie Frachtkosten der Fertigerzeugnisse vom Betrieb zur Versandstation sind auszugliedern. Der ausgegliederte Betrag ist anzugeben.

\* Bei Betrieben sonstiger Eigentumsformen Gemeinkosten der Kontenklasse 4

## Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

Name und Anschrift des Betriebes

**Nachweis über die Bezugsbasis der Gemeinkosten  
– variabler direkter Grundlohn/Fertigungslohn – für den Betrieb insgesamt**

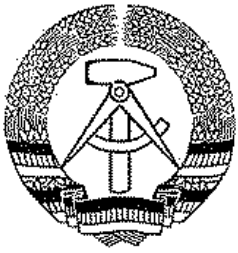
- A. Variabler direkter Grundlohn/Fertigungslohn des Jahres 1964 effektiv gezahlt : ..... MDN
- B. Gesamtlohn, SV-Beiträge und Abschreibungen des Jahres 1964 effektiv gezahlt : ..... MDN

Anmerkung:

alte Basis:  $\frac{\text{Die Gesamtsumme der Anlage 3 Spalte 2}}{\text{durch Summe A Anlage 4}} \times 100 = \text{\%Satz}$   
für Anlage 1  
Zeile 4a

neue Basis:  $\frac{\text{Die Gesamtsumme der Anlage 3 Spalte 3}}{\text{durch Summe A Anlage 4}} \times 100 = \text{\%Satz}$   
für Anlage 1  
Zeile 4b

Beispiel:  $\frac{\text{Summe Gemeinkosten} = 350\,000,-}{\text{Summe Fertigungslohn} = 400\,000,-} \times 100 = 87,5\%$   
für Anlage 1  
Zeile 4a bzw. 4b



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 25. Oktober 1965

Teil II Nr. 106

Tag	Inhalt	Seite
1.10.65	Anordnung über den Leihverkehr der Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik. — Leihverkehrsordnung — .....	741

### Anordnung über den Leihverkehr der Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik.

#### — Leihverkehrsordnung —

Vom 1. Oktober 1965

Im Einvernehmen mit dem Minister für Kultur und in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Zweckbestimmung

(1) Der Leihverkehr dient der Befriedigung des gesellschaftlich notwendigen Literaturbedarfs beim umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Leihverkehrsordnung regelt den leihweisen Bezug von Druckwerken einschließlich Zeitschriften, Musikalien, Karten, Kunstblättern sowie Handschriften, Filmen und Tonträgern (im folgenden „Bücher“ genannt), die in den Bibliotheken am Aufgabort der Buchbestellung nicht vorhanden sind, sich jedoch in anderen Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik befinden.

#### § 2

##### Teilnahme

(1) Der Leihverkehr findet nur von Bibliothek zu Bibliothek statt. Die Vermittlung von Büchern in Blindenschrift bildet entsprechend § 4 Abs. 7 davon eine Ausnahme.

(2) Die staatlichen und staatlich finanzierten Bibliotheken in Städten, Gemeinden, Betrieben, Institutionen usw. sind verpflichtet, ihre Bestände im Leihverkehr zur Verfügung zu stellen. Die Bibliotheken gesellschaftlicher Organisationen und von Genossenschaften sowie anderer Institutionen sind bei Inanspruchnahme des Leihverkehrs zur Gegenseitigkeit verpflichtet. Präsenzbibliotheken beteiligen sich mit den Büchern, die in keiner anderen Bibliothek am Ort vorhanden sind.

(3) Bestellungen nehmen in der Regel alle im Abs. 2 genannten Bibliotheken entgegen. In Orten mit mehreren allgemeinbildenden Bibliotheken leitet im Bedarfsfalle nur die größte Bibliothek Bestellungen an die zuständige Leitbibliothek weiter; in Betrieben mit mehreren Bibliotheken übernimmt diese Aufgabe die wissenschaftliche Betriebsbibliothek. In Orten mit mehreren wissenschaftlichen Bibliotheken bzw. anderen Bibliotheken, die nicht zum Bereich der allgemeinbil-

denden Bibliotheken gehören, trifft die Leitbibliothek eine entsprechende Regelung.

#### § 3

##### Leihbereiche

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik bestehen 6 Leihbereiche mit folgenden Leitbibliotheken, die den Zentralkatalog des entsprechenden Leihbereiches führen:

Universitätsbibliothek Berlin:

Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Bezirke Frankfurt (Oder) und Potsdam

Sächsische Landesbibliothek Dresden:

Bezirke Cottbus, Dresden und Karl-Marx-Stadt

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen (Anhalt), Halle (Saale):

Bezirke Halle und Magdeburg

Universitätsbibliothek Jena:

Bezirke Erfurt, Gera, Suhl

Universitätsbibliothek Leipzig:

Bezirk Leipzig

Universitätsbibliothek Rostock:

Bezirke Neubrandenburg, Rostock und Schwerin.

(2) Zur Unterstützung der Leitbibliotheken bzw. zur Beschleunigung des Leihverkehrs, werden in einzelnen Leihbereichen Außenstellen benannt, die Bestellungen aus Teilen ihres Leihbereiches annehmen und erledigen bzw. an ihre Leitbibliothek weitergeben, und zwar:

Landes- und Hochschulbibliothek Potsdam

für die Bezirke Potsdam und Frankfurt (Oder)

Landesbibliothek Schwerin

für den Bezirk Schwerin, die Kreise Grevesmühlen und Wismar (Stadt und Land) des Bezirkes Rostock sowie für die Kreise Malchin, Röbel, Teterow und Waren des Bezirkes Neubrandenburg

Universitätsbibliothek Greifswald

für die Kreise Grimmen, Rügen und Stralsund (Stadt und Land) und Wolgast des Bezirkes Rostock sowie für die Kreise Altentreptow, Anklam, Demmin, Neubrandenburg, Neustrelitz, Pasewalk, Prenzlau, Stralsburg, Templin und Ueckermünde des Bezirkes Neubrandenburg

Landesbibliothek Weimar

für sämtliche Kreise des Bezirkes Suhl sowie für die Kreise Weimar und Apolda des Bezirkes Erfurt

23. NOV. 1965

Wissenschaftliche Bibliothek der Stadt Erfurt

für sämtliche Kreise des Bezirkes Erfurt mit Ausnahme der Kreise Weimar und Apolda.

(3) Die Deutsche Staatsbibliothek ist die Zentralstelle im Leihverkehr der Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik; ihr sind die nach § 2 Abs. 3 getroffenen Koordinierungsmaßnahmen bekanntzugeben.

#### § 4

##### Bestell- und Leihverfahren

(1) Allgemeinbildende Bibliotheken bestellen die in der Deutschen Demokratischen Republik erschienene Literatur über die zuständige Kreis- und Bezirksbibliothek. Können diese Bestellungen nicht im Bereich der allgemeinbildenden Bibliotheken realisiert werden, so sind sie an die zuständige Leitbibliothek zu senden, wobei die Außenstellen gemäß § 3 Abs. 2 möglichst zu berücksichtigen sind. Alle anderen Bestellungen senden sie über die Kreisbibliothek an die Leitbibliothek.

(2) Wissenschaftliche Bibliotheken und andere, die nicht zum Bereich der allgemeinbildenden Bibliotheken gehören, senden ihre Bestellungen direkt an die Leitbibliothek. Die wissenschaftlichen Bibliotheken der Universitäten und Hochschulen geben ihre Bestellungen über die Universitäts- bzw. Hochschulbibliothek auf

(3) Sofern die Kreis-, Bezirks- und wissenschaftlichen Bibliotheken begründet annehmen können, daß das benötigte Buch in einer anderen Bibliothek ihres Leihbereiches vorhanden ist, senden sie die Leihschein direkt dorthin. An Bibliotheken außerhalb des Leihbereiches dürfen Leihschein nicht unmittelbar versandt werden, ausgenommen sind die im Abs. 4 vorgeesehenen Fälle.

(4) Die im Gesamtverzeichnis der ausländischen Zeitschriften (GAZ) und in anderen gedruckten Katalogen nachgewiesene Literatur wird den Besitznachweisen entsprechend direkt bei der nächstgelegenen Bibliothek bestellt, auch wenn diese außerhalb des eigenen Leihbereiches liegt.

(5) Im Leihverkehr werden einheitliche Leihschein entsprechend der Anlage 1 benutzt.

(6) In dringenden Fällen können Bestellungen telegrafisch oder mittels Fernschreiben aufgegeben werden.

(7) Bücher in Blindenschrift sind direkt und formlos bei der Deutschen Zentralbücherei für Blinde in Leipzig zu bestellen.

(8) Im einzelnen richtet sich das Bestell- und Leihverfahren nach den Bestimmungen der Anlage 2.

#### § 5

##### Leitbibliotheken

(1) Die Leitbibliothek ist verpflichtet, die eingehenden Bestellungen zunächst innerhalb ihres Leihbereiches zu realisieren.

(2) Befindet sich das gesuchte Buch nicht im Leihbereich, so sendet die Leitbibliothek den Leihschein an eine andere Leitbibliothek, in deren Bereich eine positive Erledigung zu erwarten ist. Hierbei sind die Sammelschwerpunkte der Bibliotheken zu berücksichtigen.

(3) Sofern die Leitbibliothek begründet annehmen kann, daß das benötigte Buch in der Bibliothek eines anderen Leihbereiches vorhanden ist, sendet sie den Leihschein direkt dorthin.

(4) An die Deutsche Staatsbibliothek Berlin dürfen nur die Leitbibliotheken Leihschein direkt senden, und zwar dann, wenn begründet angenommen werden kann, daß die Bücher in keinem anderen Leihbereich vorhanden sind. Diese Regelung gilt nicht für die im § 4 Abs. 4 genannten Fälle.

(5) An die Deutsche Bücherei Leipzig dürfen Leihschein nur dann gesandt werden, wenn die benötigten Bücher weder durch die Leitbibliotheken noch durch die Deutsche Staatsbibliothek Berlin in Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik nachgewiesen werden können.

#### § 6

##### Einschränkungen im Leihverkehr

(1) Vom Leihverkehr können ausgeschlossen werden:

- Bücher, die nachweislich am Ort auch kurzfristig nicht entbehrlich sind,
- Bücher von besonderem Wert,
- Bücher, die wegen ihres Erhaltungszustandes, Formats oder Gewichts für den Versand nicht geeignet sind.

(2) Lesesaalwerke sind Forschungs- und Produktionsstätten in dringenden Fällen mit verkürzter Leihfrist zur Verfügung zu stellen.

(3) Ungebundene Zeitschriften sind Forschungs- und Produktionsstätten zur Verfügung zu stellen, sofern nicht die Lieferung eines Mikrofilms des Aufsatzes erfolgen kann. Die Deutsche Bücherei Leipzig ist von dieser Regelung ausgeschlossen.

#### § 7

##### Regelung der Benutzung

(1) Die entleihende Bibliothek stellt die im Leihverkehr beschafften Bücher nach Maßgabe ihrer Benutzungsordnung auf der Grundlage der als Anlage 3 beigelegten Rahmenbenutzungsordnung zur Verfügung.

(2) Die verleihende Bibliothek ist berechtigt, Benutzungseinschränkungen nach Maßgabe ihrer Benutzungsordnung festzulegen. Die entleihende Bibliothek ist nicht berechtigt, derartige Benutzungseinschränkungen von sich aus aufzuheben. In begründeten Fällen ist sie berechtigt, um Aufhebung der Benutzungseinschränkung nachzusuchen.

(3) Bücher der Deutschen Bücherei Leipzig dürfen nur in den Räumen der bestellenden Bibliothek benutzt werden.

(4) Wird ein Zeitschriftenaufsatz bis zu 20 Druckseiten im Leihverkehr bestellt, so kann die verleihende Bibliothek der bestellenden Bibliothek auch ohne besonderen Auftrag unter Berücksichtigung der urheberrechtlichen Bestimmungen einen Mikrofilm zusenden. Soll die Zusendung eines Mikrofilms ausgeschlossen werden, so ist dies auf der Rückseite des Leihscheines zu begründen. Die Berechnung erfolgt gemäß Gebührenordnung vom 20. April 1964 des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen\*. Auf der Rechnung ist die Bestellnummer zu vermerken.

#### § 8

##### Leihfrist

(1) Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen, für Zeitschriften der letzten 10 Jahre 2 Wochen, ohne Berücksichtigung des Zeitraumes für die Hin- und Rücksendung. Die Leihfrist kann in besonderen Fällen verkürzt werden.

\* Siehe Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen Nr. 7/8, Jg. 1964, S. 10 ff. und Nr. 9/10 S. 9 und 10.

(2) Die entleihende Bibliothek trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Leihfrist. Nur in dringenden Fällen darf sie eine Verlängerung der Leihfrist bei der verleihenden Bibliothek beantragen. Erhält sie innerhalb einer angemessenen Frist keine Nachricht, so gilt der Antrag als genehmigt.

§ 9

**Versand**

(1) Der Versand der Bücher hat so zu erfolgen, daß Absendung und Empfang postalisch nachgewiesen werden können.

(2) Die verleihende Bibliothek ist berechtigt, die Büchersendungen zusätzlich gegen Verlust oder Beschädigung durch Wertangabe zu sichern.

(3) Die entleihende Bibliothek ist verpflichtet, die Bücher unter Anwendung der gleichen Sicherheitsmaßnahmen zurückzusenden.

(4) Der Versand der Bücher wird nach den Bestimmungen der Anlage 4 geregelt.

§ 10

**Schadenersatzpflicht**

(1) Für die Versendung der Bücher übernimmt die verleihende, für deren Rücksendung die entleihende Bibliothek die Haftung.

(2) Die entleihende Bibliothek ist verpflichtet, bei einem nach Erhalt der Postsendung eingetretenen Buchverlust oder bei erheblicher Beschädigung ein bibliographisch identisches Ersatzexemplar innerhalb einer von der verleihenden Bibliothek festgesetzten angemessenen Frist zu beschaffen. Wird ein solches Ersatzexemplar nicht beschafft, ist die geschädigte Bibliothek berechtigt, eine angemessene Ersatzleistung – gegebenenfalls eine Fotokopie und einen entsprechenden Wertausgleich – zu fordern.

(3) Bei geringfügigen Beschädigungen trägt die entleihende Bibliothek die Kosten für die Instandsetzung.

§ 11

**Gebühren**

(1) Eine Erstattung von Gebühren und Auslagen zwischen den am Leihverkehr teilnehmenden öffentlichen Bibliotheken findet nicht statt.

(2) Die Berechnung der anteiligen Verpackungs- und Portokosten für den Leser und für Bibliotheken finanzgeplanter Einrichtungen erfolgt gemäß Gebührenordnung vom 20. April 1964 des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen.

(3) Für Bücher, die im Bereich der allgemeinbildenden Bibliotheken bestellt und aus diesem Bereich zur Verfügung gestellt werden, werden keine anteiligen Verpackungs- und Portokosten erhoben.

§ 12

**Anleitung**

Die methodische Anleitung in Fragen des Leihverkehrs erfolgt durch das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen.

§ 13

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 6. Juli 1955 über den Leihverkehr der Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik – Leihverkehrsordnung (LVO) – (GBL I S. 486) außer Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1965

**Der Staatssekretär**  
für das Hoch- und Fachschulwesen  
I. V.: Herder  
Stellvertreter des Staatssekretärs

**I. Leihschein**

Bestellnummer	Bemerkungen der Verwaltung	Friststempel	
Ohne Weiterleitung zurück DDR / Deutscher Leihverkehr Lieferung nach dem ..... zwecklos Falls nicht verleihbar: Mikrofilm Fotokopie erbeten		Signatur	
Aus der ..... Bibliothek zu ..... hat die unterzeichnete Bibliothek auf Grund der Leihverkehrsordnung erhalten: Verfasser mit Vornamen  Titel  Ersch.-Ort und -Jahr Bei Zeitschr.: Jahrg., Bd. Heft oder Aufsatz			
Zahl der Bände	Stempel der entleihenden Bibliothek	Datum .....	Fernleihstelle i. A. ....
Best.-Nr. 52500 VLV Spremberg Ag 310/63/DDR 3573 I/21/3			

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung

Friststempel	Friststempel
Best.-Nr.	Bestellt von: .....
Signatur	Best.-Nr.: .....
	Aus: .....
	Bändezahl: .....
(Folge, Serie, Klasse, Band, Jahrg.)	<b>Bitte diesen Abschnitt bei Hin- und Rücksendung dem Buche beifügen</b>
Zahl der Bände	Name, Wohnung, Beruf des Benutzers, wissenschaftlicher Verwendungszweck
Stempel der entleihenden Bibliothek	.....

**2. Begleitschein zum Versand**

Deutsche Staatsbibliothek  
Fernleihe

108 Berlin, den  
Unter den Linden 8

**Leihverkehr der Bibliotheken**

..... bestellte Bände Nr. ....  
.....  
.....

Nur im Lesesaal zu benutzen Nr. ....  
.....  
.....

Leihfrist 4 Wochen / 2 Wochen / 1 Woche

Bestellscheine unterschrieben und gestempelt zurück-  
erbeten.

Wert MDN ..... Rücksendung bitte unter gleicher  
Wertangabe

Einschreiben

Eilboten

Wir bitten, bei Rücksendung ..... internationale  
Antwortscheine beizufügen.

i. A.

An die Staats-	} Bibliothek Bücherei
Ländes-	
Stadt- und Kreis-	
Universitäts-	
Technische Hochschul-	
.....	

in .....

**3. Begleitschein zur Rücksendung**

Deutsche Staatsbibliothek  
Benutzungsabteilung / Fernleihe

108 Berlin, den  
Unter den Linden 8

**Leihverkehr der Bibliotheken**

..... entlehene Bände Nr. ....  
.....  
.....

mit Dank zurück.

Wert MDN .....

Einschreiben

Eilboten

i. A.

An die Staats-	} Bibliothek Bücherei
Ländes-	
Universitäts-	
Technische Hochschul-	
.....	

in .....

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

**Bestell- und Leihverfahren****Annahme der Bestellung**

1. In Orten mit mehreren Bibliotheken ist vor der Annahme einer Bestellung in geeigneter Form zu prüfen, ob die Bücher nicht in anderen Bibliotheken des Ortes vorhanden sind.
2. Bücher, die am Ort vorhanden, jedoch verliehen sind oder nur innerhalb der besitzenden Bibliothek benutzt werden können, dürfen nicht im Leihverkehr bestellt werden.
3. Im Buchhandel erhältliche Bücher bis zu einem Preis von 2,- MDN (Kleinschrifttum) sollen im Leihverkehr nicht bestellt werden.
4. Telegrafische und mit Fernschreiben aufgegebene Bestellungen werden in der Regel nur von Forschungs- und Produktionsstätten angenommen. Die erforderlichen Leihscheine sind der verleihenden Bibliothek umgehend gesondert zu übersenden.

**Ausfertigung und Weiterleitung der Bestellungen**

5. Alle Bibliotheken führen einen Bestell- und Versandnachweis. Die Bestellnummer setzt sich zusammen aus dem Sigel oder dem Ortsnamen der bestellenden Bibliothek und der laufenden, jährlich wieder mit 1 beginnenden Nummer des Bestellnachweises.
6. Die Leihscheine sollen mit Schreibmaschine, zumindest aber deutlich lesbar und vollständig (mit Tinte) ausgefüllt werden.
7. Für jedes benötigte Werk ist je ein Leihschein erforderlich; mehrere Bände eines Werkes oder verschiedene Bände einer Zeitschrift bzw. Serie können auf einem Leihschein bestellt werden.
8. Der Titel ist bibliographisch genau anzugeben. Abkürzungen, insbesondere bei Zeitschriftentiteln, sind unzulässig. Titel in nichtlateinischer Schrift — ausgenommen griechische Schrift — sind zu transliterieren.
9. Bei Bestellungen von Zeitschriftenliteratur sind außer Jahrgang bzw. Band, Erscheinungsjahr und Seite, auch Verfasser und nach Möglichkeit Titel des gewünschten Aufsatzes anzugeben. Bei Bestellungen ganzer Jahrgänge ist eine Begründung in der Spalte „Bemerkungen der Verwaltung“ anzugeben.
10. Die bestellende Bibliothek ist verpflichtet, die örtlich zur Verfügung stehenden bibliographischen Hilfsmittel zur Überprüfung des Titels auszuschöpfen.
11. Bei Bestellungen gemäß § 4 Abs. 4 der Leihverkehrsordnung ist die aus den Verzeichnissen zu entnehmende Signatur auf dem Leihschein zu vermerken.
12. Sofern der Titel bibliographisch überprüft werden kann, ist die in Anspruch genommene Bibliographie unter Voranstellung des Bibliothekssiegels in der Spalte „Bemerkungen der Verwaltung“ ein-



deutig zu zitieren. Die bestellenden Bibliotheken, die kein Siegel besitzen, setzen vor das Zitat die Abkürzung „s. u.“ (siehe unten).

13. Ist die Bibliothek nicht in der Lage, den Titel zu bibliographieren, so sind die erfolglos eingesehenen Bibliographien zu zitieren bzw. das Fehlen von bibliographischen Hilfsmitteln zu deklarieren.

In diesen Fällen ist jedoch auf der Rückseite des roten Leih Scheines zu vermerken, aus welcher Literaturquelle das Zitat entnommen worden ist.

14. Die Bestellungen sind innerhalb von 24 Stunden an die zuständige Bibliothek zu senden.

#### Bearbeitung der Bestellungen auswärtiger Bibliotheken

15. Die Bearbeitung von Bestellungen auswärtiger Bibliotheken hat innerhalb von 24 Stunden, bei Leitbibliotheken innerhalb von 48 Stunden, zu erfolgen.

16. Schlecht ausgefüllte und ungenügend bearbeitete Leih Scheine können an die bestellende Bibliothek zurückgesandt werden.

17. Sind Bücher vorhanden, aber verliehen oder sogar vorbestellt, so soll der Leih Schein in der Regel nicht weitergeleitet werden. Liegen bereits Vorbestellungen vor, so erfolgt die Bereitstellung der Literatur entsprechend der wissenschaftlichen Dringlichkeit und nicht nach dem Eingang der Bestellungen. Es wird empfohlen, die bestellende Bibliothek zu benachrichtigen, wenn mit einer langen Wartezeit zu rechnen ist. Wird der Leih Schein trotzdem weitergeleitet, bedarf es einer besonderen Begründung auf der Rückseite des Leih Scheines.

18. Das Ergebnis der Bearbeitung wird auf der Rückseite des Leih Scheines (Stammabschnitt) durch einen der folgenden Stempel übersichtlich festgehalten:

a) „Nicht vorhanden“

wenn das Buch katalogmäßig nicht nachweisbar ist, jedoch bibliographisch ermittelt werden könnte. Die bibliographischen Ermittlungen gemäß Ziffern 12 und 13 gelten dabei als ausreichend.

b) „In dieser Form nicht nachweisbar“

wenn das Buch katalogmäßig und mit den vorhandenen Bibliographien nicht ermittelt werden konnte.

c) „Verlagert“, „Verlust“, „Vermißt“

wenn das Buch katalogmäßig nachweisbar ist, aber aus den angegebenen Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

d) „Nicht verliehbar“

wenn das Buch gemäß § 6 der Leihverkehrsordnung vom Leihverkehr ausgeschlossen werden muß. Diese Entscheidung ist auf dem Leih Schein zusätzlich zu begründen.

e) „Nur Mikrofilm bzw. Fotokopie lieferbar“

wenn Zeitschriftenaufsätze über 20 Druckseiten von laufend benutzten Zeitschriften benötigt werden.

f) „Beim Buchbinder“

wenn sich das Buch in buchbinderischer Bearbeitung befindet.

19. Die Bearbeitungsstempel sind rechteckig und haben das Format 1 : 2,5 cm. Sie enthalten folgende Angaben: Name und Ort der Bibliothek sowie den Bearbeitungsvermerk gemäß Ziff. 13.

20. Die regionalen Zentralkataloge verwenden entsprechende eigene Stempel.

21. Unter dem Bearbeitungsstempel ist das Datum der Weiterleitung bzw. Rücksendung anzubringen.

22. Der vierte Abschnitt des Leih Scheines mit Angabe der Bestellnummer, der entleihenden und der verleihenden Bibliothek, der Bändezahl, des Namens, der Anschrift und des Berufes des Benutzers ist bei der Hin- und Rücksendung dem Buch beizulegen.

#### Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

#### Rahmenbenutzungsordnung (RBO)

für die dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen unterstellten öffentlichen wissenschaftlichen Bibliotheken.

Vom 1. Oktober 1965

#### I.

#### Allgemeines

#### § 1

#### Aufgaben der Bibliothek

Die ..... Bibliothek dient als öffentliche wissenschaftliche Einrichtung der Lehre und Forschung, der wissenschaftlichen Berufstätigkeit, der Weiterbildung sowie der gesellschaftspolitischen Erziehung.

#### § 2

#### Benutzungsberechtigung

1. Die Bibliothek kann von allen Personen benutzt werden, die das 15. (Deutsche Bücherei Leipzig 18.) Lebensjahr vollendet haben (Einzelbenutzer).
2. Benutzungsberechtigt sind ferner alle staatlichen Organe, Betriebe, Institutionen und Organisationen, die ihren Sitz am Bibliotheksort mit Einschluß des Randgebietes haben (Korporativ-Benutzer).
3. Die Benutzungsordnung ist jedem Benutzer zur Einsicht vorzulegen. Die Benutzer erkennen die Bestimmungen der Benutzungsordnung durch ihre Unterschrift an.

#### § 3

#### Bestände und Einrichtungen

Die Bibliothek stellt ihren Benutzern zur Verfügung:

- a) Literaturbestände,
- b) Kataloge,
- c) technische Hilfsmittel (z. B. Lesegeräte).

Darüber hinaus kann der Benutzer in Anspruch nehmen:

- d) den Leihverkehr,
- e) den Auskunftsdienst,
- f) den Fotodienst.

## § 4

**Arten der Benutzung**

Die Bestände der Bibliothek können in Anspruch genommen werden:

- a) in den vorgesehenen Räumen (z. B. Lesesaal),
- b) durch Entleihung am Ort,
- c) durch Entleihung an auswärtige Bibliotheken.

## § 5

**Benutzungskarten**

1. Für die Benutzung werden Benutzungskarten ausgestellt, die nicht übertragbar sind. Es gibt Lesesaalkarten und Leihkarten. Jugendliche erhalten die Benutzungskarte dann ausgestellt, wenn sie eine Verpflichtungserklärung des Erziehungsberechtigten vorlegen.
2. Lesesaalkarten (Tages- und Jahreskarten) berechtigen zur Benutzung der Bibliotheksbestände innerhalb der Bibliotheksräume sowie der sonstigen Einrichtungen der Bibliothek.
3. Leihkarten (Jahreskarten) berechtigen darüber hinaus zur Benutzung der entliehenen Bücher außerhalb der Bibliothek. Nähere Bestimmungen über die Ausstellung der Leihkarten enthält die Ausleihordnung der Bibliothek.
4. Einzelbenutzungskarten werden nach Vorlage des Personalausweises und gegebenenfalls des Studentenausweises ausgestellt.
5. Korporativ-Benutzungskarten werden nach Ausfüllung eines besonderen Antragsformulars ausgegeben.
6. Anschriftenänderungen und Verlust der Benutzungskarte sind der Bibliothek umgehend anzuzeigen. Bei Verlust haftet der Benutzer für jeden Schaden, der der Bibliothek durch den Mißbrauch der Benutzungskarte bis zur Meldung des Verlustes entsteht.
7. Für die Ausstellung der Benutzungskarten werden Gebühren gemäß Gebührenordnung erhoben.
8. Studierende erhalten den zur Exmatrikulation erforderlichen Entlastungsvermerk nur dann, wenn die Bibliothek ihnen gegenüber keine Forderungen mehr hat.

## § 6

**Öffnungszeiten**

1. Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind den Aushängen im Bibliotheksgebäude zu entnehmen.
2. An gesetzlichen Feiertagen bleibt die Bibliothek geschlossen.

## § 7

**Benutzungsbeschränkungen**

1. Literatur, die gegen die Verfassung, gegen das Gesetz zum Schutze des Friedens oder gegen andere gesetzliche Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik verstößt oder den Auffassungen der sozialistischen Moral widerspricht, steht nur für wissenschaftliche Verwendungszwecke zur Verfügung. Die Bibliothek kann den Nachweis des Verwendungszwecks verlangen.
2. Schönegeistige Literatur, der auf Grund des Sammelauftrages der Bibliothek der Wert von Quellschrifttum beigemessen wird, steht nur für wissenschaftliche und berufliche Zwecke zur Verfügung.

3. Zur Wahrung der kulturell-erzieherischen Funktion der Bibliothek kann verlangt werden, daß jugendliche Benutzer ihre Leihwünsche besonders begründen.

## § 8

**Verhalten in der Bibliothek**

1. Von den Benutzern wird erwartet, daß sie die Bestände und Einrichtungen der Bibliothek als Volkseigentum schonend behandeln.
2. Überkleider, Schirme, Aktentaschen und andere größere Behältnisse sind vor Betreten der Benutzungsräume abzugeben.
3. Die Benutzungskarte ist auf Verlangen vorzuzeigen. Die Mitarbeiter der Bibliothek sind berechtigt, die Übereinstimmung der Angaben auf der Benutzungskarte mit denen des Personalausweises zu überprüfen.
4. Zur Gewährleistung guter Arbeitsbedingungen muß von den Benutzern in ihrem eigenen Interesse verlangt werden, in den Benutzungsräumen größte Ruhe zu bewahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen. Rauchen, Essen und Trinken ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen der Bibliothek gestattet.

## § 9

**Kontrolle der mitgeführten Bücher**

Zur Sicherung der Bestände ist die Bibliothek berechtigt, Benutzer beim Verlassen des Gebäudes durch dazu beauftragte Mitarbeiter auf mitgeführte Bücher zu kontrollieren.

## § 10

**Behandlung der Bücher und Schadenersatzpflicht**

1. Bücher, die zur Benutzung außerhalb der Bibliothek entliehen werden, sind in Aktentaschen oder ähnlichen schützenden Behältnissen zu befördern.
2. Es ist untersagt, in den Büchern zu unterstreichen und Bemerkungen anzubringen. Das Unterstreichen, Anbringen von Bemerkungen sowie andere Beschädigungen, wie insbesondere das Entfernen von Seiten, Tafeln, Karten usw., können zivil- bzw. strafrechtlich geahndet werden.
3. Von Benutzern verursachte Schäden werden auf ihre Kosten beseitigt. Ist die Beseitigung der Schäden wegen der Art der Beschädigung nicht möglich oder ist das Buch verlorengegangen, hat der Benutzer innerhalb einer von der Bibliothek festzusetzenden angemessenen Frist ein bibliographisch identisches Ersatzexemplar zu beschaffen und gegebenenfalls die Kosten für den Bibliothekseinband zu tragen.

Wird ein Ersatzexemplar nicht beschafft, ist die Bibliothek berechtigt, eine angemessene Ersatzlieferung — gegebenenfalls eine Fotokopie — zu fordern.

Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars werden die Einarbeitungskosten erhoben, deren Höhe die Bibliothek ermittelt.

## II.

**Bestellung der Bücher**

## § 11

**Bestellvorgang**

1. Die Bücher sind auf vorgedruckten Bestellscheinen anzufordern, die gegen eine Gebühr gemäß Gebührenordnung abgegeben werden.

2. Für jedes benötigte Werk ist ein besonderer Bestellschein erforderlich. Mehrere Bände eines Werkes oder verschiedene Bände einer Zeitschrift bzw. Serie werden auf einem Schein bestellt.
3. Die Bestellscheine sind vollständig und gut lesbar auszufüllen. Abkürzungen dürfen nur verwendet werden, soweit sie allgemein verständlich sind.
4. Die Bestellscheine müssen den handschriftlichen Namenszug des Benutzers tragen.

## § 12

**Signaturen (Standnummern)**

1. Die Benutzer sind nicht verpflichtet, die Signaturen der gewünschten Bücher zu ermitteln und auf den Bestellscheinen zu vermerken.
2. Es trägt zur Beschleunigung der Ausleihe bei, wenn der Benutzer selbst die Signatur auf dem Bestellschein vermerkt (s. § 14).

## § 13

**Anzahl der Bestellungen**

Die Bibliothek kann die Zahl der Bestellscheine, die für einen Benutzer täglich bearbeitet werden, und die Zahl der gleichzeitig benutzten Bände beschränken.

## § 14

**Bearbeitungsfristen**

Signierte Bestellscheine werden im Regelfall innerhalb einer Stunde bearbeitet. Ist die Bibliothek dazu nicht in der Lage, steht für vordringliche Bestellungen ein Eildienst zur Verfügung. Vordringliche Bestellungen können telefonisch aufgegeben werden.

## § 15

**Bearbeitungsstempel und Vormerkdienst**

1. Kann die Bibliothek das bestellte Buch nicht zur Verfügung stellen, gibt sie den Grund dafür auf dem Bestellschein an.
2. Verliehene Bücher können vorbestellt werden. Wünscht der Benutzer benachrichtigt zu werden, sobald das Buch für ihn bereitliegt, ist von ihm bei Aufgabe der Vorbestellung eine bereits ausgefüllte Benachrichtigungskarte abzugeben. Die Benachrichtigung kann auch telefonisch erfolgen. Gebühren für die Benachrichtigung werden gemäß Gebührenordnung erhoben.
3. Die Bibliothek ist nicht verpflichtet, den Benutzer eines Buches Dritten gegenüber namhaft zu machen.

## III.

**Benutzung innerhalb der Bibliothek**

## § 16

**Bestände des Hauptmagazins**

Über bestellte Bücher, die innerhalb einer Woche nicht benutzt werden, wird anderweitig verfügt. Die Bestellscheine werden 4 Wochen aufbewahrt und dann vernichtet.

## § 17

**Handbibliotheken**

Zur Benutzung der in den Lesesälen aufgestellten Handbibliotheken braucht kein Bestellschein ausgefüllt zu werden. Die Bücher der Handbibliotheken dürfen nur mit Genehmigung in andere Bibliotheksräume mitgenommen werden.

## § 18

**Kataloge**

Die öffentlich zugänglichen Kataloge können von allen Benutzern eingesehen werden. Die Entnahme von Katalogkarten ist untersagt.

## IV.

**Benutzung durch Entleiher am Ort**

## § 19

**Allgemeine Ausleihbestimmungen**

1. Die Inhaber von Leihkarten können Bücher zur Benutzung außerhalb der Bibliothek entleihen, sofern keine Ausleihbeschränkungen zu beachten sind (s. § 20).
2. Der Benutzer bzw. dessen Bevollmächtigter hat die bestellten Bücher an der Bücherausgabe unter Vorlage der Benutzungskarte in Empfang zu nehmen. Die Bücher sind termingerecht dort zurückzugeben.
3. Der Benutzer haftet für die von ihm entliehenen Bücher so lange, bis ihm eine Quittung über die Rückgabe erteilt worden ist.
4. Entlehene Bücher dürfen grundsätzlich nicht vom Bibliotheksort (vgl. Benutzungsordnung der Bibliothek) entfernt werden. Die Weitergabe der Bücher an Dritte ist nicht gestattet.

## § 20

**Ausleihbeschränkungen**

1. Bücher aus den Handbibliotheken werden in der Regel nicht ausgeliehen.
2. Nur zur Benutzung im Lesesaal werden bereitgestellt:
  - a) Bücher von besonderem Wert
  - b) Bücher, die älter als 100 Jahre sind
  - c) Tafelwerke, Bildbände
  - d) Mikrofilme
  - e) Maschinenschriftliche Bücher
  - f) Ungebundene Bücher und ungebundene Zeitschriften
  - g) Zeitungsbande
  - h) Bücher, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihres Erhaltungszustandes für eine Verleihung nicht geeignet sind.

## § 21

**Leihfrist**

1. Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen. Für naturwissenschaftliche, medizinische, land- und forstwirtschaftliche sowie technische Zeitschriften der letzten 10 Jahre 2 Wochen. Die Leihfrist kann in besonderen Fällen verkürzt werden.
2. Die Bibliothek ist berechtigt, die entliehenen Bücher auch vor Ablauf der Leihfrist zurückzufordern.
3. Die Leihfrist kann verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt.

## § 22

**Verzugs- und Mahngebühren**

1. Für verspätet zurückgegebene Bücher wird eine Verzugsgebühr gemäß Gebührenordnung erhoben.
2. Für jede schriftliche Mahnung sowie für die Abholung vergeblich angemahnter Bücher werden ebenfalls Gebühren entsprechend der Gebührenordnung erhoben.
3. An Benutzer, die angemahnte Bücher noch nicht zurückgegeben haben, werden keine weiteren Bücher ausgeliehen. Die Ausleihberechtigung kann zeitweilig oder dauernd entzogen werden, wenn der Benutzer die Leihfrist wiederholt überschreitet oder Mahnungen nicht beachtet.

## V.

**Auswärtiger Leihverkehr**

## § 23

Zu wissenschaftlichen oder beruflichen Zwecken benötigte Bücher, die nicht in einer öffentlichen Bibliothek am Ort vorhanden sind, können im Leihverkehr gemäß Leihverkehrsordnung vom 1. Oktober 1965 beschafft werden.

## VI.

**Auskunftsdienst**

## § 24

1. Die Auskunftsstellen der Bibliotheken können im Rahmen ihrer Funktionen von allen Personen in Anspruch genommen werden.
2. Soweit für die Auskunftserteilung Gebühren erhoben werden, regeln sie sich nach der Gebührenordnung.

## VII.

**Fotodienst**

## § 25

1. Die Bibliothek fertigt für ihre Benutzer Kopien aus bibliothekseigenen Büchern und Zeitschriften an, sofern, dieses nicht den urheberrechtlichen Bestimmungen widerspricht.
2. Für die Anfertigung von Kopien werden Gebühren gemäß Gebührenordnung erhoben.

## VIII.

**Ausschluß von der Benutzung**

## § 26

Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

**Anlage 4**

zu vorstehender Anordnung

**Versand**

1. Alle in den Leihverkehr gegebenen Bücher müssen einen Eigentumsstempel tragen.
2. Alle Leihverkehrssendungen sind transportsicher zu verpacken und mit folgendem Aufdruck zu kennzeichnen: „Leihverkehr der Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik“, „Inhalt: Bücher“.
3. Den Sendungen sind genormte Begleitscheine beizulegen (s. Anlage 1). Auf den Begleitscheinen sind die Bestellnummern der zugesandten und zurückgesandten Bücher einzeln aufzuführen.
4. Der Versand der Bücher erfolgt an die Bibliothek, die den Leihschein (Stammabschnitt) unterzeichnet hat.
5. Entlehene Bücher sind in jedem Falle der verleihenden Bibliothek zurückzusenden ohne Rücksicht auf anderslautende Eigentumsstempel.
6. Kann eine Bestellung nur unvollständig oder nicht in der gewünschten bibliographischen Form erledigt werden, so ist dies auf der Rückseite des vierten Abschnitts des Leih Scheines kurz zu begründen (z. B. „Bd. 2 nicht vorhanden“).
7. Leih Scheine gelten als Wirtschaftsdrucksache, sie dürfen nur gesondert, nicht als Beilage zu Bücherpaketen, versandt werden.
8. Die Stammabschnitte der Leih Scheine mit anhängendem Löschkupon sind nach Rückgabe der Bücher an das Auskunftsbüro der deutschen Bibliotheken bei der Deutschen Staatsbibliothek Berlin zu senden. Die Bibliothek, zu deren Bestand diese Bücher gehören, muß deutlich zu ersehen sein, ebenso die Signatur. Von dieser Regelung ausgenommen ist die in der Deutschen Demokratischen Republik erschienene Literatur.



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 29. Oktober 1965

Teil II Nr. 107

Tag	Inhalt	Seite
1. 10. 65	Anordnung über den Erwerb von Funkzeugnissen. — Funkzeugnisordnung — .....	749
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	755

### Anordnung über den Erwerb von Funkzeugnissen. — Funkzeugnisordnung —

Vom 1. Oktober 1965

Auf Grund des § 63 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

#### Abschnitt I

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Ausübung des Funkdienstes

Der Besitz eines Funkzeugnisses ist erforderlich für das Ausüben

1. des festen Funkdienstes;
2. der Sonderfunkdienste;
3. des beweglichen Funkdienstes mit Ausnahme von Sprechfunkanlagen des beweglichen Landfunkdienstes.

##### § 2

#### Arten der Funkzeugnisse

Vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen werden folgende Funkzeugnisse ausgestellt:

1. Großfunkzeugnisse  
für den Funkdienst auf festen Funkstellen, Küstenfunkstellen, Funküberwachungsstellen, Wetterfunkstellen und Pressefunkstellen;
2. Seefunkzeugnisse  
für den Funkdienst auf Seefunkstellen;
3. Flugfunkzeugnisse  
für den Funkdienst auf Luftfunkstellen, Bodenfunkstellen und festen Flugfunkstellen.

##### § 3

#### Vorbedingungen für den Erwerb von Funkzeugnissen

(1) Funkzeugnisse können erworben werden von Personen, die

1. einen Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik besitzen;
2. den für die verschiedenen Zeugnisarten vorgeschriebenen Anforderungen genügen;
3. die vorgeschriebene Ausbildung mit einer Abschlußprüfung erfolgreich beendet haben.

(2) Funkzeugnisse werden nur ausgehändigt an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

##### § 4

#### Studium an den Fachschulen

(1) Zulassung zum Studium, Ausbildung und Durchführung von Prüfungen an Fachschulen regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

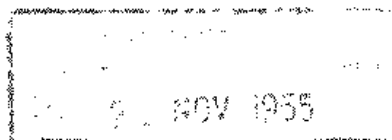
(2) Für ausscheidende Angehörige der bewaffneten Organe mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Nachrichtenoffizier (Funk) an den mit dem Ministerium für Post und Fernmeldewesen vereinbarten Offizierschulen kann die für den Erwerb der einzelnen Zeugnisarten vorgeschriebene Ausbildung sowie die Dauer der geforderten praktischen Tätigkeit verkürzt werden. Der Erwerb der Funkzeugnisse richtet sich grundsätzlich danach, welchem Teil der bewaffneten Organe diese Personen angehört haben.

##### § 5

#### Geltungsdauer der Funkzeugnisse

(1) Jedes Funkzeugnis ist vom Tage der Ausstellung an 3 Jahre gültig.

(2) Die Gültigkeit kann vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen auf Antrag um jeweils 3 Jahre verlängert werden, wenn der Zeugnisinhaber den



Funkdienst auf den im § 2 genannten Funkstellen im letzten Jahr vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes mindestens 6 Monate wahrgenommen oder eine gleichwertige Tätigkeit ausgeübt hat.

(3) Anträge auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Seefunkzeugnissen sind an die Deutsche Post, Bezirksdirektion Rostock, und für alle anderen Zeugnisarten an das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu stellen.

(4) Kann der im Abs. 2 genannte Nachweis über die Dauer des ausgeübten Funkdienstes nicht erbracht werden, so wird die Gültigkeit des Zeugnisses nur verlängert, wenn der Funker über ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, die für das entsprechende Funkzeugnis gefordert werden.

## § 6

### Entzug von Funkzeugnissen

Ein Funkzeugnis kann vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen entzogen werden,

1. wenn der Zeugnisinhaber die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht mehr besitzt;
2. wenn der Zeugnisinhaber nach seinem Verhalten nicht mehr die Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausübung des Funkverkehrs bietet;
3. wenn der Zeugnisinhaber gegen gesetzliche Bestimmungen des Post- und Fernmeldewesens verstoßen hat oder wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist.

## § 7

### Übertritt in andere Funkdienste

(1) Der Übertritt von einem Funkdienst in einen anderen, für den besondere Funkzeugnisse vorgeschrieben sind, ist für Funker mit einem Funkzeugnis bis einschließlich 2. Klasse von dem Nachweis der Bedingungen abhängig, die für den Erwerb von Funkzeugnissen des gewählten Funkdienstes vorgeschrieben sind.

(2) Der Erwerb des Funkzeugnisses 1. Klasse beim Übertritt von Funkern mit einem Funkzeugnis 1. Klasse ist zulässig

1. nach der erfolgreichen Ablegung einer Zusatzprüfung;
2. nach einer einjährigen praktischen Tätigkeit als zusätzlicher Funker mit dem Funkzeugnis 2. Klasse und
3. nach dem Bestehen einer Prüfung für das Funkzeugnis 1. Klasse.

Im Seefunkdienst beträgt die Dauer der praktischen Tätigkeit 2 Jahre.

(3) Lehrgänge und Prüfungen werden bei derjenigen Fachschule durchgeführt, die für die Ausbildung der betreffenden Funker zuständig ist.

## § 8

### Gebühren

(1) Die Gebühr für jede Prüfung, Nachprüfung oder Zusatzprüfung beträgt 10 MDN. Die Gebühr ist vor der Prüfung bei derjenigen Institution einzuzahlen, bei der die Prüfung durchgeführt wird.

(2) Die Gebühr für die Ausfertigung jedes Funkzeugnisses beträgt 3 MDN.

## Abschnitt II

### Großfunkzeugnisse

## § 9

### Einteilung der Großfunkzeugnisse

(1) Es werden folgende Großfunkzeugnisse ausgestellt:

- das Großfunkzeugnis 2. Klasse,
- das Großfunkzeugnis 1. Klasse.

(2) Die Ausstellung und Übergabe eines der im Abs. 1 aufgeführten Großfunkzeugnisse erfolgt grundsätzlich nur an Personen, die den in den §§ 10 und 11 dieser Anordnung angeführten Voraussetzungen entsprechen.

## § 10

### Besondere Anforderungen an die Bewerber

(1) Das Großfunkzeugnis 2. Klasse kann erworben werden von Personen, die den erfolgreichen Schulabschluß mindestens einer Zehnklassenschule nachweisen und die

1. eine abgeschlossene Ausbildung in einem elektrotechnischen Beruf haben und möglichst als Funkamateure ausgebildet worden sind oder
2. ihre Dienstzeit bei einer Nachrichteneinheit (Funk) der Nationalen Volksarmee in Ehren erfüllt und möglichst eine abgeschlossene Ausbildung in einem elektrotechnischen Beruf haben;
3. bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffern 1 oder 2 zusätzlich Grundkenntnisse der russischen, englischen und möglichst auch der französischen Sprache nachweisen und
4. die im § 11 vorgeschriebene Ausbildung mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Das Großfunkzeugnis 1. Klasse kann nur erworben werden von Personen, die im Besitz eines gültigen Großfunkzeugnisses 2. Klasse sind und die

1. mindestens 2 Jahre lang den Großfunkdienst als Funker mit dem Großfunkzeugnis 2. Klasse ausgeübt haben;
2. eine ausführliche Beurteilung durch den Beschäftigungsbetrieb vorlegen, aus der zu erkennen ist, daß die Bewerber den Anforderungen eines Inhabers des Großfunkzeugnisses 1. Klasse voll gewachsen sind;

3. eine schriftliche Ausarbeitung anfertigen, deren Thema durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und den Beschäftigungsbetrieb festgelegt wird. Das Thema muß betriebs- und berufsgebunden sein und ein Gebiet umfassen, das eine tiefgründige Bearbeitung zuläßt. Es soll nach Möglichkeit für den Beschäftigungsbetrieb oder für den Funkdienst auf festen Funkstellen, Küstenfunkstellen, Funküberwachungsstellen, Wetterfunkstellen oder Pressefunkstellen verwertbar sein. Der Bewerber muß dieses Thema befriedigend bearbeiten;

4. die Ausarbeitung gemäß Ziff. 3 vor einer Prüfungskommission, bestehend aus Vertretern des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen und der Deutschen Post, Zentrale Betriebsschule für das Funkwesen, einem Inhaber des Großfunkzeugnisses 1. Klasse und einem Vertreter des Beschäftigungsbetriebes, erfolgreich verteidigen.

Werden die Bedingungen der Ziffern 3 und 4 vom Bewerber nicht erfüllt, kann die Prüfungskommission eine einmalige Wiederholung zulassen. Thema und Zeitpunkt der neuen Bewerbung werden von der Prüfungskommission festgelegt.

#### § 11

##### Ausbildung

(1) Die Ausbildung zum Erwerb des Großfunkzeugnisses 2. Klasse wird bei der Deutschen Post, Zentrale Betriebsschule für das Funkwesen, durchgeführt.

(2) Die Ausbildung zum Erwerb eines Großfunkzeugnisses 2. Klasse dauert 2 Studienjahre.

#### § 12

##### Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden bei der Deutschen Post, Zentrale Betriebsschule für das Funkwesen, abgehalten. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt ein Vertreter des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Die im Abs. 1 genannte Fachschule hat die Prüfungsteilnehmer beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen einen Monat vor Beginn der Prüfung anzumelden. Der Anmeldung sind die Prüfungsliste und 2 Lichtbilder jedes Prüfungsteilnehmers beizufügen.

#### § 13

##### Geltungsbereich der Großfunkzeugnisse

(1) Das Großfunkzeugnis 2. Klasse berechtigt den Inhaber zum Ausüben des Funkdienstes bei den im § 2 Ziff. 1 genannten Funkstellen, sofern für die Art des Dienstes der Besitz eines solchen Zeugnisses genügt.

(2) Das Großfunkzeugnis 1. Klasse berechtigt den Inhaber zum Ausüben des Funkdienstes bei den im § 2 Ziff. 1 genannten Funkstellen, sofern die Art des Dienstes den Besitz eines solchen Zeugnisses erfordert.

(3) Der jeweilige Einsatzbereich wird im Großfunkzeugnis vermerkt. Der Wechsel des Einsatzbereiches kann vom Bestehen einer Nachprüfung abhängig gemacht werden.

#### Abschnitt III

##### Seefunkzeugnisse

#### § 14

##### Einteilung der Seefunkzeugnisse

Es werden folgende Seefunkzeugnisse ausgestellt:

1. für den Sprechfunkdienst  
das Seefunksprechzeugnis;
2. für den Telegrafie- und Sprechfunkdienst  
das Seefunksonderzeugnis,  
das Seefunkzeugnis 2. Klasse,  
das Seefunkzeugnis 1. Klasse.

#### § 15

##### Besondere Anforderungen an die Bewerber

(1) Die Bewerber müssen für den Dienst in der Seeschifffahrt tauglich sein und sollen möglichst 6 Wochen Seefahrtzeit auf Deck abgeleistet haben.

(2) Für den Erwerb des Seefunksprechzeugnisses werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

(3) Zum Erwerb eines Seefunksonderzeugnisses bedarf es des Nachweises einer abgeschlossenen Lehre als Rundfunkmechaniker oder in einem ähnlichen Beruf. Eine entsprechende Dienstzeit in einer ähnlichen Laufbahn bei der Volksmarine wird der Berufsausbildung gleichgesetzt.

(4) Das Seefunkzeugnis 2. Klasse kann erworben werden

1. von Personen, die den erfolgreichen Schulabschluß mindestens einer Zehnklassenschule nachweisen und die
  - a) eine abgeschlossene Ausbildung in einem elektrotechnischen Beruf oder
  - b) ihre Dienstzeit bei einer Nachrichteneinheit (Funk) der Nationalen Volksarmee in Ehren erfüllt und möglichst eine abgeschlossene Ausbildung in einem elektrotechnischen Beruf haben;
  - c) Grundkenntnisse der russischen und englischen und möglichst auch der französischen oder spanischen Sprache nachweisen;
2. von Personen, die ein gültiges Seefunksonderzeugnis besitzen und durch ihren Beschäftigungsbetrieb zur Ausbildung für den Erwerb des Seefunkzeugnisses 2. Klasse delegiert werden.

(5) Für den Erwerb der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Seefunkzeugnisse ist weiterhin die Teilnahme an der im § 16 Absätzen 2 bis 4 vorgeschriebenen Ausbildung sowie das Bestehen einer Prüfung erforderlich.

(6) Das Seefunkzeugnis 1. Klasse kann erworben werden von Personen, die im Besitz eines gültigen Seefunkzeugnisses 2. Klasse sind und die

1. mindestens 2 Jahre lang den Funkdienst auf Seefunkstellen an Bord eines Schiffes ausgeübt haben, davon mindestens 1 Jahr in der Großen Fahrt außer Mittelmeer;
2. eine ausführliche Beurteilung durch den Beschäftigungsbetrieb vorlegen, aus der zu ersehen ist, daß der Bewerber den Anforderungen eines Seefunkoffiziers 1. Klasse voll gewachsen ist;
3. eine schriftliche Ausarbeitung anfertigen, deren Thema durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und den Beschäftigungsbetrieb festgelegt wird. Das Thema muß betriebs- und berufsgebunden sein und ein Gebiet umfassen, das eine tiefgründige Bearbeitung zuläßt. Es soll nach Möglichkeit für den Beschäftigungsbetrieb oder den Seefunkdienst verwertbar sein. Der Bewerber muß dieses Thema befriedigend bearbeiten;
4. die Ausarbeitung gemäß Ziff. 3 vor einer Prüfungskommission, bestehend aus Vertretern des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen, der Seefahrtsschule des Ministeriums für Verkehrswesen, einem Seefunkoffizier 1. Klasse und einem Vertreter des Beschäftigungsbetriebes, erfolgreich verteidigen.

Werden die Bedingungen der Ziffern 3 und 4 vom Bewerber nicht erfüllt, kann die Prüfungskommission eine einmalige Wiederholung zulassen. Thema und Zeitpunkt der neuen Bewerbung werden von der Prüfungskommission festgelegt.

#### § 16

##### Ausbildung

(1) Die Ausbildung erfolgt an der Seefahrtsschule des Ministeriums für Verkehrswesen. Mit Einwilligung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen kann die Ausbildung zum Erwerb eines Seefunksprechzeugnisses auch bei den in Betracht kommenden Betrieben durchgeführt werden.

(2) Die Ausbildung zum Erwerb eines Seefunksprechzeugnisses dauert 21 Tage. Ist der Bewerber Inhaber eines nautischen Patents oder eines nautischen Berechtigungsscheines, kann die Ausbildung auf 14 Tage gekürzt werden.

(3) Die Ausbildung zum Erwerb eines Seefunksonderzeugnisses dauert 1 Studienjahr.

(4) Die Ausbildung zum Erwerb eines Seefunkzeugnisses 2. Klasse dauert 3 Studienjahre, für Personen gemäß § 15 Abs. 4 Ziff. 2 2 Studienjahre.

#### § 17

##### Prüfungen

(1) Die Prüfungen zum Erwerb eines Seefunkzeugnisses werden an der Seefahrtsschule abgehalten. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt ein Vertreter des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Die Seefahrtsschule hat die Prüfungsteilnehmer beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen einen Monat vor Beginn der Prüfung anzumelden. Der Anmeldung sind die Prüfungsliste und 2 Lichtbilder jedes Prüfungsteilnehmers beizufügen.

(3) Die Prüfungen zum Erwerb eines Seefunksprechzeugnisses werden bei der Stelle abgehalten, die die Ausbildung hierfür durchgeführt hat. Ort und Zeit der Prüfungen sind der Deutschen Post, Bezirksdirektion Rostock, mitzuteilen. Die Anmeldung der Prüfungsteilnehmer hat spätestens 1 Woche vor dem Prüfungstermin durch die ausbildende Stelle unter Beifügung der im Abs. 2 genannten Unterlagen zu erfolgen.

#### § 18

##### Geltungsbereich der Seefunkzeugnisse

(1) Das Seefunksprechzeugnis berechtigt zur Ausübung des Sprechfunkdienstes auf Seefunkstellen der 3. Gruppe, die nur mit Sprechfunkgerät ausgerüstet sind, wenn die Leistung der nichtmodulierten Trägerwelle 100 W nicht übersteigt.

(2) Das Seefunksonderzeugnis berechtigt zur Ausübung des Telegrafie- und Sprechfunkdienstes

1. auf Seefunkstellen der 3. Gruppe;
2. auf Seefunkstellen der 2. Gruppe mit täglich 8stündigem Dienst auf Fischereifahrzeugen bei Einsatz im Verband, wenn diese Sprechfunkdienst innerhalb des Verbandes abwickeln und die Fischereifahrzeuge nicht als Verbandführer eingesetzt sind;
3. auf allen weiteren Seefunkstellen der 2. Gruppe mit täglich 8stündigem Dienst als zusätzlicher Funker.

(3) Das Seefunkzeugnis 2. Klasse berechtigt zur Ausübung des Telegrafie- und Sprechfunkdienstes

1. auf Seefunkstellen der 3. Gruppe;
2. auf Seefunkstellen der 2. Gruppe mit einem Dienst von 8 Stunden täglich;
3. auf Seefunkstellen der 2. Gruppe mit einem Dienst von 16 Stunden täglich als 2. oder zusätzlicher Funker;
4. auf Seefunkstellen der 1. Gruppe als 3. oder 4. oder als zusätzlicher Funker.

(4) Das Seefunkzeugnis 1. Klasse berechtigt zur Ausübung des Telegrafie- und Sprechfunkdienstes

1. auf Seefunkstellen der 3. Gruppe;
2. auf Seefunkstellen der 2. Gruppe mit einem Dienst von 8 Stunden täglich;
3. auf Seefunkstellen der 2. Gruppe mit einem Dienst von 16 Stunden täglich als 2. oder zusätzlicher Funker oder als 1. Funker (Leiter der Funkstelle), wenn dies im Seefunkzeugnis vermerkt ist;
4. auf Seefunkstellen der 1. Gruppe als 2. oder weiterer Funker oder als 1. Funker (Leiter der Funkstelle), wenn dies im Seefunkzeugnis vermerkt ist.



## Abschnitt IV

## Flugfunkzeugnisse

## § 19

## Einteilung der Flugfunkzeugnisse

(1) Es werden folgende Flugfunkzeugnisse ausgestellt:

## 1. für den Sprechfunkdienst

die Flugfunksprecherlaubnis,  
das Flugfunksprechzeugnis und  
das Allgemeine Flugfunksprechzeugnis;

## 2. für den Telegrafie- und Sprechfunkdienst

das Flugfunkzeugnis 2. Klasse und  
das Flugfunkzeugnis 1. Klasse.

(2) Für die Teilnahme am Funkverkehr im Rahmen der Flugausbildung der Gesellschaft für Sport und Technik (GST) wird außerdem eine Flugfunkhörerlaubnis ausgestellt. Für die Ausstellung dieser Erlaubnis ist der Zentralvorstand der GST zuständig. Vor Aushändigung der Flugfunkhörerlaubnis ist der Inhaber auf Wahrung des Fernmeldegeheimnisses zu verpflichten. Form, Geltungsdauer und Geltungsbereich der Flugfunkhörerlaubnis werden im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festgelegt.

## § 20

## Besondere Anforderungen an die Bewerber

(1) Für den Erwerb der im § 19 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 genannten Flugfunkzeugnisse werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

(2) Das Flugfunkzeugnis 2. Klasse kann erworben werden von Personen, die den erfolgreichen Schulabschluß mindestens einer Zehnklassenschule nachweisen und die

1. eine abgeschlossene Ausbildung in einem elektrotechnischen Beruf  
oder
2. ihre Dienstzeit bei einer Nachrichteneinheit (Funk) der Nationalen Volksarmee in Ehren erfüllt und möglichst eine abgeschlossene Ausbildung in einem elektrotechnischen Beruf haben;
3. Grundkenntnisse der russischen und englischen Sprache nachweisen.

(3) Für den Erwerb der in den Absätzen 1 und 2 genannten Flugfunkzeugnisse ist weiterhin die Teilnahme an der im § 21 vorgeschriebenen Ausbildung sowie das Bestehen einer Prüfung erforderlich.

(4) Das Flugfunkzeugnis 1. Klasse kann nur erworben werden von Personen, die im Besitz eines gültigen Flugfunkzeugnisses 2. Klasse sind und

1. mindestens 2 Jahre lang den Flugfunkdienst auf Grund eines Flugfunkzeugnisses 2. Klasse ausgeübt haben;

2. eine ausführliche Beurteilung durch den Beschäftigungsbetrieb vorlegen, aus der zu erkennen ist, daß der Bewerber den Anforderungen eines Inhabers des Flugfunkzeugnisses 1. Klasse voll gewachsen ist;

3. eine schriftliche Ausarbeitung anfertigen, deren Thema durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und den Beschäftigungsbetrieb festgelegt wird.

Das Thema muß betriebs- und berufsgebunden sein und ein Gebiet umfassen, das eine tiefgründige Bearbeitung zuläßt. Es soll nach Möglichkeit für den Beschäftigungsbetrieb oder für den Funkdienst auf Luftfunkstellen, Bodenfunkstellen oder festen Flugfunkstellen verwertbar sein. Der Bewerber muß dieses Thema befriedigend bearbeiten;

4. die Ausarbeitung gemäß Ziff. 3 vor einer Prüfungskommission, bestehend aus Vertretern des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen, der Deutschen Post, Zentrale Betriebsschule für das Funkwesen, einem Inhaber des Flugfunkzeugnisses 1. Klasse und einem Vertreter des Beschäftigungsbetriebes, erfolgreich verteidigen.

Werden die Bedingungen der Ziffern 3 und 4 vom Bewerber nicht erfüllt, kann die Prüfungskommission eine einmalige Wiederholung zulassen. Thema und Zeitpunkt der neuen Bewerbung werden von der Prüfungskommission festgelegt.

## § 21

## Ausbildung

(1) Die Ausbildung zum Erwerb der Flugfunksprecherlaubnis, des Flugfunksprechzeugnisses und des Allgemeinen Flugfunksprechzeugnisses erfolgt bei der zuständigen Stelle für Flugsicherung oder bei einer von dieser beauftragten Institution. Die Ausbildung dauert für das Flugfunksprechzeugnis 2 Monate und für das Allgemeine Flugfunksprechzeugnis 3 Monate.

(2) Die Ausbildung zum Erwerb des Flugfunkzeugnisses 2. Klasse erfolgt in 2 Abschnitten (Grund- und Fachausbildung).

(3) Die Grundausbildung wird bei der Deutschen Post, Zentrale Betriebsschule für das Funkwesen, und die Fachausbildung bei der zuständigen Stelle für Flugsicherung durchgeführt.

(4) Sofern der Bewerber bereits eine Funkerausbildung erhalten hat, kann von der Grundausbildung abgesehen werden, wenn er bei einer Nachprüfung ausreichende Fertigkeiten und Kenntnisse nachweist.

(5) Die Ausbildung zum Erwerb eines Flugfunkzeugnisses 2. Klasse dauert zweieinhalb Studienjahre, unterteilt in 2 Jahre Grundausbildung und ein halbes Jahr Fachausbildung.

## § 22

## Prüfungen

(1) Die Prüfungen für die Flugfunksprecherlaubnis, das Flugfunksprechzeugnis und das Allgemeine Flug-

funksprechzeugnis werden bei der zuständigen Stelle für Flugsicherung oder bei der in Betracht kommenden Institution abgenommen. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt ein Vertreter des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen. Ort und Zeit der Prüfung werden von Fall zu Fall zwischen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und den vorgenannten Stellen vereinbart.

(2) Nach Beendigung der Grundausbildung wird eine Prüfung (Grundprüfung) bei der Deutschen Post, Zentrale Betriebsschule für das Funkwesen, durchgeführt.

(3) Nach Beendigung der Fachausbildung wird eine Prüfung (Fachprüfung) bei der zuständigen Stelle für Flugsicherung abgehalten.

(4) Bei den Grundprüfungen sowie bei den Prüfungen für das Flugfunkzeugnis 1. Klasse führt ein Beauftragter des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen und bei den Fachprüfungen ein Beauftragter der zuständigen Stelle für Flugsicherung den Vorsitz der Prüfungskommission. Bei den Fachprüfungen muß ein Vertreter des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen hinzugezogen werden.

(5) Die Prüfung zum Erwerb des Flugfunkzeugnisses 1. Klasse wird an der im Abs. 2 genannten Fachschule durchgeführt.

(6) Die Ausbildungsstätten haben dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen einen Monat vor Beginn der Prüfungen die Prüfungsteilnehmer anzumelden. Der Anmeldung sind die Prüfungsliste und 2 Lichtbilder jedes Prüfungsteilnehmers beizufügen.

#### § 23

##### Geltungsbereich der Flugfunkzeugnisse

(1) Für den Funkdienst auf Luftfunkstellen gelten

1. Flugfunkzeugnisse für den Sprechfunkdienst (§ 19 Abs. 1 Ziff. 1) nur in Verbindung mit einer gültigen Erlaubnis für fliegendes Personal;
2. Flugfunkzeugnisse für den Telegrafie- und Sprechfunkdienst (§ 19 Abs. 1 Ziff. 2) nur in Verbindung mit einer gültigen Erlaubnis für Bordfunker.

Die Erlaubnisscheine werden vom Ministerium für Verkehrswesen ausgestellt.

(2) Die Flugfunksprecherlaubnis berechtigt zum Ausüben des Sprechfunkdienstes innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik

1. auf Funkstellen der 3. Gruppe, die nicht am Boden-Bord-Verkehr mit dem Flugsicherungsdienst teilnehmen, wenn die Leistung der nichtmodulierten Trägerwelle in der Antenne 50 W nicht übersteigt und nur Frequenzen über 30 MHz verwendet werden;
2. im Flugsport beim Kreuzen der Luftstraßen und bei Starts und Landungen in der Flughafenkontrollzone unter Sichtflug (VFR-Flug) im Boden-Bord-Verkehr mit dem Flugsicherungsdienst auf dafür besonders genehmigten Frequenzen.

(3) Das Flugfunksprechzeugnis berechtigt zum Ausüben des Sprechfunkdienstes

1. auf Funkstellen der 3. Gruppe;
2. auf Luftfunkstellen der 2. Gruppe, wenn das Luftfahrzeug den Flugverkehr innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik durchführt, als 2. Funker.

Die Leistung der nichtmodulierten Trägerwelle in der Antenne darf bei den genannten Funkstellen 100 W nicht übersteigen.

(4) Das Allgemeine Flugfunksprechzeugnis berechtigt zum Ausüben des Sprechfunkdienstes

1. auf Funkstellen der 3. Gruppe;
2. auf Funkstellen der 2. Gruppe;
3. auf Funkstellen der 1. Gruppe als zusätzlicher Funker.

(5) Das Flugfunkzeugnis 2. Klasse berechtigt zum Ausüben des Telegrafie- und Sprechfunkdienstes

1. auf Funkstellen der 3. Gruppe;
2. auf Funkstellen der 2. Gruppe;
3. auf Funkstellen der 1. Gruppe als zusätzlicher Funker.

(6) Das Flugfunkzeugnis 1. Klasse berechtigt zum Ausüben des Telegrafie- und Sprechfunkdienstes auf Funkstellen der 1., 2. und 3. Gruppe.

#### Abschnitt V

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 24

##### Außerkräftsetzung von Funkzeugnissen

Funkzeugnisse, die vor dem 8. Mai 1945 ausgestellt worden sind, berechtigen nicht zur Ausübung des Funkdienstes auf Funkstellen in der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 25

##### Schlußbestimmungen

(1) Die Deutsche Post ist berechtigt, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu kontrollieren.

(2) Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) bestraft.

(3) Die Bestimmungen der Verordnung vom 24. Januar 1962 über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee (Förderungsverordnung) (GBl. II S. 53) und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen werden von dieser Anordnung nicht berührt.

## § 26

**Inkrafttreten**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung vom 3. April 1959 über den Erwerb von Funkzeugnissen — Funkzeugnisordnung — (GBL I S. 476);
2. die Anordnung Nr. 2 vom 15. Mai 1961 über den Erwerb von Funkzeugnissen — Funkzeugnisordnung — (GBL II S. 221);

3. die Bekanntmachung der neuen Fassung der Anordnung über den Erwerb von Funkzeugnissen — Funkzeugnisordnung — vom 15. Mai 1961 (GBL II S. 222).

Berlin, den 1. Oktober 1965

**Der Minister**  
**für Post- und Fernmeldewesen**  
**Schulze**

**Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 389 vom 18. September 1965 enthält:  
Anordnung Nr. 389 vom 16. August 1965 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 390 vom 2. Oktober 1965 enthält:  
Anordnung Nr. 390 vom 30. August 1965 über DDR-Standards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum  
Quartalspreis von 2,— MDN zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Verkaufsstelle des Verlages,  
102 Berlin, Rosstraße 6, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleichfalls erhältlich.

## Das Allgemeine Warenverzeichnis und die Schlüsselliste

für Produktion, Materialwirtschaft und Außenhandel werden nicht mehr herausgegeben.

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik gibt dafür eine ab Planjahr 1967 gültige

# Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR

heraus.

Einzelheiten der Anwendung regeln die Planmethodischen Bestimmungen und die Abrechnungsmethodiken der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

Die Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur erscheint in folgenden Teilabschnitten:

Teil I	Energie, feste und flüssige Brennstoffe, Erzeugnisse der Schwarz- und NE-Metallurgie, der Gießereien und Schmieden
Teil II	Erzeugnisse des Maschinenbaus, Elektrotechnik, Elektronik und Metallverarbeitung
Teil III	Erzeugnisse der Chemie
Teil IV	Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie, Glas- und feinkeramischen Industrie, Holzverarbeitenden Industrie, Zellstoff- und Papierindustrie, polygraphischen Industrie, Kulturwarenindustrie, der Wasserwirtschaft und Altstoffe
Teil V	Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie
Teil VI	Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie und Landwirtschaft
Teil VII	Erzeugnisse der Bauwirtschaft
Teil VIII	Stichwortverzeichnis zur Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur

Die einzelnen Teile der Nomenklatur erscheinen in der Zeit vom Dezember 1965 bis Februar 1966.

Bestellungen sind möglichst sofort – spätestens jedoch bis zum 30. November 1965 – zu richten nur an den

**ZENTRAL-VERSAND ERFURT**  
501 Erfurt, Postschließfach 696.

Bitte ersichtern Sie die Registrierung durch übersichtliche Bestellaufgabe, d. h., als Überschrift setzen Sie das Kennwort „Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR“ und danach untereinander zuerst stets Anzahl und daneben gewünschte Nummer vom Teilabschnitt (also ohne Text).

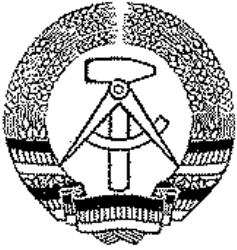
Vergessen Sie auch nicht Ihre genaue Anschrift mit Postleitzahl und Bank- bzw. Postscheck-Konto.

Nur die bis zum 30. November 1965 eingegangenen Bestellungen können berücksichtigt werden.

**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 30 32 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichung tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Ag 134/65/DDR – Verlag: (610.62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN – Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Bezahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102, Berlin, Roßstr. 6, Telefon: 51 05 21 – Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck).

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 30. Oktober 1965

Teil II Nr. 108

Tag	Inhalt	Seite
12. 10. 65	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pfändung von Arbeitseinkommen .....	757
1. 10. 65	Preisverordnung Nr. 1013/3. — Pflanzkartoffeln — .....	760

### Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Pfändung von Arbeitseinkommen.

\* Vom 12. Oktober 1965

Die freiwillige Einhaltung bestehender Zahlungsverpflichtungen ist charakteristisch für die zum Allgemeinwohl unserer Bürger werdenden Normen des sozialistischen Zusammenlebens. Nur wenn Schuldner ihre Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllen, bedarf es gerichtlicher Maßnahmen, die sowohl die Rechte des Gläubigers zuverlässig sichern als auch einen erzieherischen Einfluß auf den Schuldner ausüben.

Diesem Ziel dient die Pfändung in das Arbeitseinkommen. Der erzieherische Einfluß durch eine Lohn- oder Gehaltspfändung kann jedoch nur dann voll wirksam werden, wenn die eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen auch bei einem Wechsel der Arbeitsstelle bestehen bleiben. Dieser bereits in der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. Februar 1964 zur Verordnung über die Pfändung von Arbeitseinkommen (GBl. II S. 195) enthaltene und bewährte Grundsatz wird aufrechterhalten.

Um das Verfahren zur Sicherung der ununterbrochenen Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen weiter zu vereinfachen, wird auf Grund der Vorschläge der Werktätigen und der Erfahrungen der Betriebe im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

## § 1

## Grundsatz

(1) Der vom Gericht erlassene Pfändungs- und Überweisungsbeschuß zur Pfändung des Arbeitseinkommens eines Schuldners erstreckt sich auch auf das künftige Arbeitseinkommen, auf das der Schuldner nach Wechsel seines Arbeitsplatzes auf Grund eines neuen Arbeitsrechtsverhältnisses Anspruch hat.

(2) Das Gericht kann auf Antrag des Schuldners den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß nach Anhören

des Gläubigers aufheben, wenn keine Rückstände bestehen und der Schuldner die Gewähr für regelmäßige pünktliche Zahlung bietet.

## § 2

## Pflichten bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses

(1) Beendet ein Werkstätiger, dessen Arbeitseinkommen auf Grund eines gerichtlichen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gepfändet wird, sein Arbeitsrechtsverhältnis, so ist ihm durch den Betrieb zusammen mit den Arbeitspapieren (Arbeitsbuch, Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung oder dgl.) eine Bescheinigung über das Vorliegen der Pfändung auszuhändigen. Die Aushändigung ist in den betrieblichen Unterlagen und im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. im Sozialversicherungsausweis zu vermerken.

(2) Die Bescheinigung hat zu enthalten:

die Bezeichnung des Gerichts, das den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß erlassen hat;

die Art und die Höhe der Forderung;

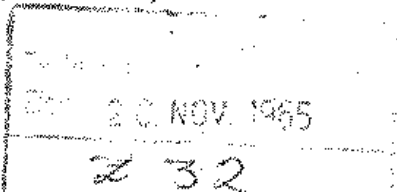
die durchschnittliche Höhe des monatlich abgeführten Betrages;

Name und Anschrift des Gläubigers.

(3) Von dem Betrieb (bisheriger Drittschuldner) ist im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. im Sozialversicherungsausweis auf der letzten Seite der Vermerk „Bescheinigung ausgehändigt“ einzutragen und mit Stempel, Datum und Unterschrift zu versehen.

(4) Der bisherige Drittschuldner hat dem Gericht die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses mitzuteilen, den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß zurückzusenden und eine Aufstellung der insgesamt an den Gläubiger abgeführten Beträge beizufügen. Er hat den Gläubiger von der Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses zu unterrichten.

(5) Diese Regelung schränkt die Rechte und Pflichten des Gläubigers nicht ein, bei der Sicherung seiner Ansprüche im Falle des Arbeitsplatzwechsels mitzuwirken.



## § 3

**Pflichten bei der Begründung eines neuen Arbeitsrechtsverhältnisses**

(1) Bei der Begründung eines neuen Arbeitsrechtsverhältnisses hat der einstellende Betrieb zu prüfen, ob im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. im Sozialversicherungsausweis eine Eintragung nach § 2 Abs. 3 enthalten ist. Er hat die dem Werk tätigen gemäß § 2 ausgehändigte Bescheinigung einzuziehen.

(2) Kann der Werk tätige trotz Eintragung die Bescheinigung nicht vorlegen, so hat der einstellende Betrieb die Bescheinigung von der letzten Arbeitsstelle anzufordern. Legt der Werk tätige den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. den Sozialversicherungsausweis nicht vor oder ist infolge nachträglicher Ausstellung eines neuen Ausweises noch keine Eintragung enthalten, so hat der einstellende Betrieb bei der letzten Arbeitsstelle unverzüglich Rückfrage über das Vorliegen einer Pfändung zu halten und im Falle der Pfändung die Bescheinigung anzufordern.

(3) Liegt eine Pfändung vor, so hat der einstellende Betrieb dem Gericht die Arbeitsaufnahme seitens des Schuldners unverzüglich mitzuteilen und eine Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses anzufordern.

(4) Bis zur Zustellung einer Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses durch das Gericht hat der einstellende Betrieb den aus der Bescheinigung ersichtlichen Betrag, der von dem bisherigen Betrieb an den Gläubiger monatlich abgeführt wurde, von dem Arbeitseinkommen des Schuldners einzubehalten.

(5) Nach Zustellung der Ausfertigung hat der Betrieb (neuer Drittschuldner) den zu pfändenden Betrag neu zu berechnen und vom Zeitpunkt der nächsten Lohn- bzw. Gehaltszahlung ab dem Gläubiger zu überweisen. Desgleichen sind die einbehaltenen Beträge in Höhe des der Pfändung unterliegenden Teiles an den Gläubiger abzuführen.

## § 4

**Weitere Pflichten der Drittschuldner**

(1) Wechselt der Werk tätige, dessen Arbeitseinkommen gepfändet ist, nach Arbeitsaufnahme erneut seinen Arbeitsplatz, so hat der Betrieb bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch Stempel, Datum und Unterschrift die auf der letzten Seite des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung bzw. des Sozialversicherungsausweises enthaltene Eintragung erneut zu bestätigen.

(2) Wird der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß durch das Gericht aufgehoben oder verliert er durch Erfüllung der Verpflichtungen bzw. durch Verzicht des Gläubigers seine Wirksamkeit, so hat der Betrieb die Eintragungen zu streichen und die Streichung mit Stempel, Datum und Unterschrift zu bestätigen.

## § 5

**Schadenersatzleistung durch den Drittschuldner**

(1) Erleidet der Gläubiger dadurch einen Ausfall, daß der bisherige Drittschuldner trotz Vorliegens einer Pfändung

die Bescheinigung nach § 2 dem Werk tätigen nicht ausgehändigt oder nach Aufforderung durch den neuen Betrieb nicht übersendet oder

die Aushändigung nicht in dem Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. in dem Sozialversicherungsausweis vermerkt,

so hat der bisherige Drittschuldner den dem Gläubiger daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Die Schadenersatzpflicht trifft den neuen Drittschuldner, wenn er trotz Vorliegens einer Pfändung

die dem Werk tätigen ausgehändigte Bescheinigung nicht einzieht oder diese nicht unverzüglich von dem früheren Drittschuldner anfordert,

bei Nichtvorlage des Ausweises bzw. bei Vorlage eines Ausweises, der infolge nachträglicher Ausstellung keine Eintragung enthält, bei dem früheren Drittschuldner keine Rückfrage hält,

die gepfändeten Beträge nicht einbehält oder die einbehaltenen Beträge nach Zustellung der weiteren Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nicht an den Gläubiger abführt

und dem Gläubiger daraus ein Schaden entsteht.

(3) Die Drittschuldner sind in dem Pfändungs- und Überweisungsbeschuß auf die Einhaltung dieser Pflichten und die Folgen ihrer Verletzung hinzuweisen.

## § 6

**Pflichten des Gerichts**

(1) Erhält das Gericht durch den neuen Drittschuldner oder durch den Gläubiger Kenntnis von der Begründung eines neuen Arbeitsrechtsverhältnisses und hat der bisherige Drittschuldner es unterlassen, den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß oder die Aufstellung der insgesamt an den Gläubiger abgeführten Beträge zu übersenden, so hat das Gericht diese Unterlagen unverzüglich vom bisherigen Drittschuldner anzufordern.

(2) Das Gericht hat den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß nach Übersendung durch den bisherigen Drittschuldner zu den Akten zu nehmen. Nach Anforderung durch den neuen Drittschuldner hat es diesem unverzüglich eine weitere Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zuzustellen. Auf der Ausfertigung ist außer dem bisherigen Drittschuldner der neue Drittschuldner sowie die Höhe der dem Gläubiger nunmehr zustehenden Forderung zu bezeichnen. Dem Gläubiger und dem Schuldner sind je eine Ausfertigung zu übersenden.

(3) Hat das Gericht Entscheidungen nach §§ 11 bis 13 der Verordnung vom 9. Juni 1955 über die Pfändung von Arbeitseinkommen (GBl. I S. 429) getroffen, so sind auch diese dem neuen Drittschuldner zuzustellen. Sie gelten auch ihm gegenüber bis zur Zustellung eines Abänderungsbeschlusses.

(4) Für die Erteilung einer weiteren Ausfertigung werden besondere Gebühren nicht erhoben.

## § 7

**Zuständigkeit**

Die Wohnsitzverlegung des Schuldners in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Kreisgerichts hat auf das Lohnpfändungsverfahren keinen Einfluß. Es ver-

bleibt insoweit bei der Zuständigkeit des Kreisgerichts, das den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß erlassen hat.

§ 8

**Pfändung von Forderungen aus anderen Einkünften**

Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß auf die Pfändung von Forderungen der LPG-Mitglieder und Mitglieder anderer Genossenschaften, auf die sie aus Arbeitsleistungen auf Grund ihres Mitgliedsverhältnisses Anspruch haben, anzuwenden.

**Schlußbestimmungen**

§ 9

Die gemäß § 2 Abs. 1 auszuhändigenden Bescheinigungen sowie die nach § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 3 auszustellenden Mitteilungen sind entsprechend den in den Anlagen 1 bis 3 beigefügten Mustern abzufassen.

§ 10

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 2. April 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 18. Februar 1964 zur Verordnung über die Pfändung von Arbeitseinkommen (GBl. II S. 195) außer Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1965

**Der Minister der Justiz**

Dr. Benjamin

**Anlage 1**

zu § 2 Abs. 1

vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

**Bescheinigung**

**über die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses**

Herr/Frau ..... wohnhaft ..... hat mit Wirkung vom ..... das Arbeitsrechtsverhältnis mit .....

(Name und Sitz des Betriebes)

beendet.

Gegen ihn/sie liegt folgender Pfändungs- und Überweisungsbeschuß vor:

Kreisgericht ..... Aktenzeichen .....

Art und Höhe der Forderung des Gläubigers: ..... MDN.

Name und Anschrift des Gläubigers: .....

Auf Grund dieses Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wurde von dem Arbeitseinkommen monatlich ein durchschnittlicher Betrag von ..... MDN einbehalten und an den Gläubiger abgeführt.

Stempel

Unterschrift

**Anlage 2**

zu § 2 Abs. 4

vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

**Mitteilung an das Gericht über die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses**

Herr/Frau ..... wohnhaft ..... hat mit Wirkung vom ..... das Arbeitsrechtsverhältnis mit .....

(Name und Sitz des Betriebes)

beendet.

Der gegen ihn/sie vorliegende Pfändungs- und Überweisungsbeschuß

Kreisgericht ..... Aktenzeichen .....

Art und Höhe der Forderung des Gläubigers: ..... MDN

Name und Anschrift des Gläubigers: .....

wird anliegend zur weiteren Veranlassung zurückgesandt.

An den Gläubiger wurden ab ..... bis zum ..... durch Überweisung folgende Zahlungen ..... MDN geleistet: ..... MDN

insges. MDN

Stempel

Unterschrift

**Anlage 3**

zu § 3 Abs. 3

vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

**Mitteilung an das Gericht über die Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses**

Herr/Frau ..... wohnhaft ..... hat mit Wirkung vom ..... ein Arbeitsrechtsverhältnis mit .....

(Name und Sitz des Betriebes)

begründet.

Gegen ihn/sie liegt folgender Pfändungs- und Überweisungsbeschuß vor:

Kreisgericht ..... Aktenzeichen .....

Art und Höhe der Forderung des Gläubigers: ..... MDN

Name und Anschrift des Gläubigers: .....

Es wird gebeten, eine Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zu übersenden. Bis zur Zustellung der Ausfertigung wird von dem Arbeits-

einkommen des Schuldners monatlich ein Betrag von ..... MDN einbehalten.

Die letzte Arbeitsstelle des Schuldners war:

.....  
 .....  
 .....

Stempel

Unterschrift

### Preisordnung Nr. 1013,3\*

#### — Pflanzkartoffeln —

Vom 1. Oktober 1965

Zur Ergänzung der Preisordnung Nr. 1013,2 vom 12. April 1962 — Pflanzkartoffeln — (GBl. II S. 204) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

#### § 1

Der § 8 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 1013,2 vom 12. April 1962 — Pflanzkartoffeln — erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Frühjahrsauslieferung von Pflanzkartoffeln gelten die Verbraucherpreise gemäß Preisordnung Nr. 1013,2 Anlagen 1 und 2 zuzüglich 2,— MDN/dt Pflanzgut und 10 % Zuschlag zum jeweiligen Erzeugerpreis.

\* Preisordnung Nr. 1013,2 vom 12. April 1962 (GBl. II Nr. 22 S. 204)

Anspruch auf dieses Entgelt hat der überlagernde Betrieb.“

#### § 2

(1) Der überlagernde Betrieb übernimmt bei Gewährung des 10%igen Zuschlages zum Erzeugerpreis nach § 1 dieser Preisordnung alle während der Überlagerung eintretenden Verluste.

(2) Die im Frühjahr ausgelieferte Menge von Pflanzkartoffeln ist Grundlage für die Rechnungslegung mit dem überlagernden Betrieb.

(3) Der Zuschlag zum Erzeugerpreis darf bei Belieferung des Außenhandels nur dann berechnet werden, wenn die Frühjahrsauslieferung mit dem Außenhandel vertraglich vereinbart wurde.

#### § 3

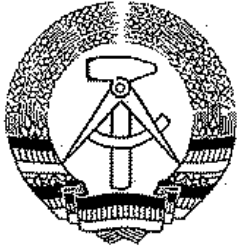
Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1965 in Kraft. Sie gilt für alle Verträge, die nach diesem Zeitpunkt erfüllt werden.

Berlin, den 1. Oktober 1965

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 2. November 1965

Teil II Nr. 109

Tag	Inhalt	Seite
15. 7. 65	Verordnung über das Meldewesen in der Deutschen Demokratischen Republik. — Meldeordnung — (MO) .....	761
16. 7. 65	Anordnung über die Erfüllung der Meldepflicht .....	767

**Verordnung  
über das Meldewesen  
in der Deutschen Demokratischen Republik.  
— Meldeordnung —  
(MO)**

Vom 15. Juli 1965

Zur Neuregelung des Meldewesens wird folgendes verordnet:

I.

**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

**Umfang der Meldepflicht**

(1) Personen, die sich in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten, sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung meldepflichtig.

(2) Die Bestimmungen über die Wohnraumlentung werden von der Erfüllung der Meldepflicht nicht berührt. Von der Erfüllung der Meldepflicht kann kein Anspruch auf Wohnungszuteilung abgeleitet werden.

(3) Wohnung im Sinne dieser Verordnung ist jeder Raum, der zum Wohnen oder Schlafen genutzt wird.

§ 2

**Befreiung von der Meldepflicht**

(1) Von der Meldepflicht sind befreit:

1. Ausländer, die im Besitz eines vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Diplomatenausweises, Konsularausweises oder eines Ausweises für nichtdiplomatische Mitarbeiter sind;

2. Ausländer, die in ihren Pässen einen Registrierungsvermerk der Protokollabteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik haben.

(2) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann anordnen, daß auch andere Personen von der Meldepflicht befreit werden.

(3) Der internatsmäßige Aufenthalt in Kasernen und Schulen der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik ist nicht meldepflichtig.

§ 3

**Meldepflichtige Personen**

(1) Die Meldepflicht ist persönlich zu erfüllen, wenn nicht die Vertretung nach den Bestimmungen dieser Verordnung gestattet ist.

(2) Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr haben die Eltern oder andere Erziehungspflichtige, für Entmündigte hat der gesetzliche Vertreter die Meldepflicht zu erfüllen. Befinden sich diese Meldepflichtigen nicht an dem Ort, an dem die Meldung vorzunehmen ist, oder sind sie verhindert, der Meldepflicht nachzukommen, so obliegt die Meldepflicht dem Wohnungsgeber.

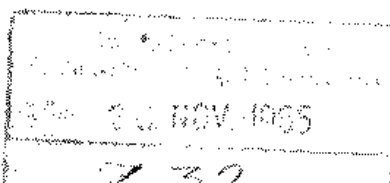
(3) Die Leiter der Gemeinschaftsunterkünfte von Betrieben, Universitäten, Hoch-, Fach- und Ingenieurschulen, Schulen von Betrieben und staatlichen Einrichtungen sind berechtigt, für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die in diesen Unterkünften Wohnung nehmen, die Meldepflicht nach § 7 und § 8 zu erfüllen.

(4) Ist die nach den Bestimmungen dieser Verordnung zur Vertretung berechtigte Person nicht in der Lage, die für die Erfüllung der Meldepflicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen, kann verlangt werden, daß Urkunden vorzulegen sind oder der Meldepflichtige persönlich erscheint.

§ 4

**Erfüllung der Meldepflicht**

(1) Die Erfüllung der Meldepflicht hat bei den in dieser Verordnung genannten Dienststellen der Deutschen Volkspolizei zu erfolgen.



(2) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann anordnen, daß die Meldepflicht auch bei anderen Dienststellen erfüllt werden kann.

### § 5

#### Vorlage der Ausweise bei der Erfüllung der Meldepflicht

(1) Bei der Erfüllung der Meldepflicht ist der Personalausweis mit vorzulegen. Lassen sich Personen vertreten, so sind ihre Personalausweise mit vorzulegen.

(2) Personen, die nach § 10 meldepflichtig sind, müssen die zur Einreise und zum Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik erforderlichen Pässe oder Ausweise und die Einreisegenehmigungen vorlegen.

### § 6

#### Bestätigung über die Erfüllung der Meldepflicht

Die Erfüllung der Meldepflicht ist nach § 7 und § 8 im Personalausweis, nach § 9 mit einer Bescheinigung und nach § 10 im Paß, in einer Einlage zum Paß oder in der Einreisegenehmigung durch die Deutsche Volkspolizei zu bestätigen.

## II.

### An- und Abmeldepflichten

#### § 7

##### Hauptwohnung

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich binnen 7 Tagen bei der für den Aufenthaltsort zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei oder dem Volkspolizei-Kreisamt anzumelden.

(2) Neugeborene brauchen nicht angemeldet werden, wenn sie nach der Geburt in der elterlichen Wohnung Aufnahme finden.

(3) Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich spätestens am Verzugstag unter Angabe der neuen Wohnung bzw. des zukünftigen Aufenthaltes bei der für den Aufenthaltsort zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei oder dem Volkspolizei-Kreisamt abzumelden.

(4) Meldepflichtige Personen können sich bei der An- und Abmeldung durch einen ausweispflichtigen Haushaltsangehörigen vertreten lassen.

(5) Bei Wohnungswechsel innerhalb des Bereiches eines Volkspolizei-Kreisamtes und innerhalb der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik bedarf es keiner Abmeldung.

(6) Die Deutsche Volkspolizei ist verpflichtet, Personen abzumelden, die ihre Pflicht zur Abmeldung nach Abs. 3 unterlassen haben.

#### § 8

##### Nebenwohnung

(1) Personen, die nach § 7 gemeldet sind und aus Gründen der Berufsausbildung, Berufsausübung oder des Studiums eine Nebenwohnung beziehen, haben sich am Ort der Nebenwohnung anzumelden, soweit nicht Aufenthalt nach § 16 genommen wird.

(2) Personen, die nach § 7 gemeldet sind und eine Sommerwohnung als Nebenwohnung nutzen, haben sich am Ort der Nebenwohnung anzumelden. Die Sommerwohnung gilt dann als Nebenwohnung, wenn sie im Sommer anstelle der Hauptwohnung vorwiegend zum Aufenthalt genutzt wird. In Zweifelsfällen entscheidet über eine Anmeldepflicht im Sinne dieser Bestimmung die Deutsche Volkspolizei.

(3) Für das Beziehen und das Ausziehen aus einer Nebenwohnung gelten die Bestimmungen des § 7.

#### § 9

##### Besuchsweiser Aufenthalt

(1) Wer nach § 7 gemeldet ist und sich länger als 30 Tage besuchsweise bei Verwandten oder Bekannten aufhält, die nicht gewerbmäßig Gäste beherbergen, hat sich innerhalb dieser 30 Tage bei der Meldestelle der Deutschen Volkspolizei, wenn sich an diesem Ort keine Meldestelle befindet, beim Abschnittsbevollmächtigten der Deutschen Volkspolizei besuchsweise anzumelden und vor der Abreise abzumelden.

(2) Bei der besuchsweisen An- und Abmeldung kann der Meldepflichtige durch eine ausweispflichtige Person vertreten werden.

(3) Übersteigt der besuchsweise Aufenthalt die Dauer von 6 Monaten, so tritt die Meldepflicht nach § 7 ein. Wird die bisherige Wohnung beibehalten, ist bei der Erfüllung der Meldepflicht besonders darauf zu verweisen.

#### § 10

##### Meldepflicht für Personen, die in die Deutsche Demokratische Republik einreisen

(1) Personen, die in die Deutsche Demokratische Republik einreisen und nicht nach § 7 gemeldet sind, haben sich an jedem Aufenthaltsort binnen 24 Stunden persönlich bei dem für den Aufenthaltsort zuständigen Volkspolizei-Kreisamt anzumelden und vor der Abreise wieder abzumelden.

(2) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben, und Ausländer, die nicht nach § 7 gemeldet sind, haben die An- und Abmeldepflicht mit der Anmeldung am ersten Aufenthaltsort erfüllt.

(3) Für Personen, die auf Einladung staatlicher Organe und Institutionen oder gesellschaftlicher Organisationen oder als Touristen in die Deutsche Demokratische Republik einreisen, kann die Meldepflicht von dem einladenden bzw. betreuenden staatlichen Organ, der Institution oder gesellschaftlichen Organisation erfüllt werden.

(4) Für Personen, die in gewerbsmäßigen oder gemeinnützigen Beherbergungsstätten (z. B. Hotels, Gasthöfe, Fremdenheime, Gästehäuser) sowie in Einrichtungen von Religionsgemeinschaften Aufenthalt nehmen, kann die Meldepflicht durch den Leiter der Beherbergungsstätte erfüllt werden.

(5) Tritt die Meldepflicht nach § 7 ein, ist diese durch die einreisenden Personen zu erfüllen.

#### § 11

##### Meldepflicht bei Wehrdienst

(1) Personen, die zum aktiven Wehrdienst oder Wehersatzdienst (Wehrdienst) einberufen bzw. eingestellt werden, haben sich unter Vorlage des Einberufungsbefehles bzw. Einstellungsbescheides und des Wehrpasses zum Wehrdienst abzumelden und nach Beendigung des Wehrdienstes binnen 7 Tagen anzumelden. Bei der Abmeldung ist der Personalausweis für die Zeit der Ableistung des Wehrdienstes abzugeben.

(2) Liegen zum Zeitpunkt der Abmeldung zum Wehrdienst oder während des Wehrdienstes die Voraussetzungen des § 7 vor, so sind die sich daraus ergebenden Pflichten unabhängig von der Abmeldung zum Wehrdienst zu erfüllen.

#### § 12

##### Meldepflicht für Binnenschiffer

(1) Für Binnenschiffer und deren Haushaltsangehörige, die keine Wohnung an Land haben, gilt das Schiff als Wohnung.

(2) Für Binnenschiffer und deren Haushaltsangehörige, die eine Wohnung an Land haben und dort nach § 7 gemeldet sind, gilt das Schiff als Nebenwohnung gemäß § 8 Abs. 1.

(3) Binnenschiffer und deren Haushaltsangehörige können ihre Meldepflicht auch bei der für den nächsten Anlegeort zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei erfüllen.

### III.

#### Besondere Meldepflichten

#### § 13

##### Nebenmeldepflicht

(1) Außer den zur An- und Abmeldung Verpflichteten sind

1. der Eigentümer, Besitzer oder Verwalter eines Hauses für alle Hausbewohner, mit denen ein Mietverhältnis besteht;
2. der Wohnungsgeber für die bei ihm wohnenden oder sich besuchsweise aufhaltenden Personen;
3. der Leiter einer Gemeinschaftsunterkunft für die in der Unterkunft wohnenden Personen

nebenmeldepflichtig.

(2) Der Nebenmeldepflichtige hat nach Ablauf der Meldefristen zu prüfen, ob die Bestätigung der Deutschen Volkspolizei über die Erfüllung der Meldepflicht nach § 6 vorliegt. Wurde der Meldepflicht nicht nachgekommen, ist die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei innerhalb von 3 Tagen zu verständigen.

(3) Die Nebenmeldepflicht kann von einem Vertreter erfüllt werden, wenn der Nebenmeldepflichtige verhindert ist oder wenn er infolge des Umfangs der zu erfüllenden Meldepflichten diese nicht persönlich erfüllen kann.

#### Führung von Hausbüchern

#### § 14

(1) Hausbücher sind zu führen

1. in Gemeinden über 5000 Einwohner in jedem Haus;
2. in jeder Gemeinschaftsunterkunft, unabhängig von der Größe der Gemeinde. In Gemeinschaftsunterkünften kann anstelle des Hausbuches eine Kartei geführt werden, welche die gleichen Angaben wie das Hausbuch zu enthalten hat.

(2) Zur Führung der Hausbücher sind die Eigentümer, Besitzer oder Verwalter eines Hauses bzw. die von ihnen Beauftragten verpflichtet. In Gemeinschaftsunterkünften obliegt diese Pflicht dem Leiter dieser Unterkunft.

(3) Die Chefs der Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei können, wenn es zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich ist, verfügen, daß in einzelnen Gemeinden unter 5000 Einwohner oder in Ortsteilen solcher Gemeinden Hausbücher zu führen sind.

(4) Die Leiter der Volkspolizei-Kreisämter können verfügen, daß

1. für einzelne Häuser in Gemeinden über 5000 Einwohner die Pflicht zur Führung von Hausbüchern entfällt;
2. für mehrere Häuser ein gemeinsames Hausbuch zu führen ist.

(5) Als Hausbuch sind nur die vom Ministerium des Innern herausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Der Verlust des Hausbuches ist der Deutschen Volkspolizei zu melden.

(6) Das Hausbuch ist nur den Sicherheitsorganen und anderen dazu ermächtigten Personen auf Verlangen vorzulegen.

#### § 15

(1) In das Hausbuch haben sich unter Vorlage der im § 5 genannten Dokumente eintragen zu lassen:

1. Personen, die nach § 7 und § 8 meldepflichtig sind, innerhalb von 7 Tagen;
2. Personen, die nach § 7 gemeldet sind und sich länger als 3 Tage bei Verwandten oder Be-

kantten, die nicht gewerbsmäßig Gäste beherbergen, besuchsweise aufhalten, innerhalb der ersten 3 Besuchstage;

3. Personen, die nach § 10 meldepflichtig sind, innerhalb von 24 Stunden.

(2) Neugeborene sind ebenfalls in das Hausbuch einzutragen.

(3) Beim Ausziehen aus einer Wohnung ist die neue Wohnanschrift im Hausbuch eintragen zu lassen.

(4) Bei Namensänderungen ist eine Neueintragung der betreffenden Person im Hausbuch vornehmen zu lassen.

(5) Die im Hausbuch eingetragenen Personen haben die Richtigkeit der Angaben im Hausbuch durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

#### § 16

##### Kurzfristiger Aufenthalt in Gemeinschaftsunterkünften

(1) Für Personen, die nach § 7 gemeldet sind und einen Aufenthalt in einer Gemeinschaftsunterkunft von Betrieben, Universitäten, Hoch-, Fach- oder Ingenieurschulen, Schulen von Betrieben und staatlichen Einrichtungen bis zu sechs Monaten nehmen, haben die Leiter dieser Gemeinschaftsunterkünfte die An- und Abmeldepflicht innerhalb von 3 Tagen zu erfüllen. Die Leiter von Gemeinschaftsunterkünften können sich bei der Erfüllung der Meldepflicht vertreten lassen, wenn sie verhindert sind oder wenn sie infolge des Umfangs der zu erfüllenden Meldepflichten diese nicht persönlich erfüllen können.

(2) Übersteigt der Aufenthalt die Dauer von 6 Monaten, tritt die Meldepflicht nach § 7 oder § 8 ein.

(3) Die Leiter der Volkspolizei-Kreisämter haben zu verfügen, in welcher Form, zu welchen Zeiten und bei welcher Dienststelle der Deutschen Volkspolizei die Meldung zu erfolgen hat.

#### § 17

##### Aufenthalt in Beherbergungsstätten

(1) Leiter oder Inhaber von Unternehmen, die der gewerbsmäßigen oder gemeinnützigen Beherbergung dienen (z. B. Hotels, Gasthöfe, Fremdenheime, Gästehäuser), sowie die Leiter der Einrichtungen von Religionsgemeinschaften sind verpflichtet, ein Gästeverzeichnis über die beherbergten Personen zu führen und diese mit dem Meldeschein der Beherbergungsstätten der Deutschen Volkspolizei zu melden. Die ausgefüllten Meldescheine sind mit den Angaben im Personalausweis auf ihre Übereinstimmung zu prüfen. Die Meldung hat innerhalb von 12 Stunden nach dem Eintreffen des Gastes zu erfolgen.

(2) Für Ausländer, die noch keine Aufenthaltsberechtigung der Deutschen Volkspolizei oder keinen Registriervermerk der Protokollabteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten besitzen, sind der

Deutschen Volkspolizei mit dem Meldeschein der Beherbergungsstätten gleichzeitig die Pässe oder Ausweise und die Einreisegenehmigungen vorzulegen.

(3) Die Deutsche Volkspolizei ist unverzüglich zu verständigen, wenn die Vorlage des Ausweises oder das Ausfüllen des Meldescheines verweigert wird oder andere, als die im Abs. 2 genannten Gäste, die nicht nach § 7 gemeldet sind, Aufenthalt nehmen.

(4) Die zur Meldung verpflichteten Personen können sich bei der Erfüllung der Meldepflicht vertreten lassen, wenn sie verhindert sind oder wenn sie infolge des Umfangs der zu erfüllenden Meldepflichten diese nicht persönlich erfüllen können.

(5) Die Leiter der Volkspolizei-Kreisämter haben zu verfügen, zu welchen Zeiten und bei welcher Dienststelle der Deutschen Volkspolizei die Meldung zu erfolgen hat.

(6) Für Ausländer, die einen vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Diplomatenausweis oder Konsularausweis besitzen, sind keine Meldescheine der Beherbergungsstätten auszufüllen. Über diese Ausländer ist lediglich im Gästeverzeichnis Nachweis zu führen. Für Ausländer, die einen vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Ausweis für nichtdiplomatische Mitarbeiter besitzen, sind Meldescheine der Beherbergungsstätten auszufüllen.

(7) Den Leitern von Zimmernachweisen obliegt die Meldepflicht nach den Absätzen 1 bis 6 bei Einweisungen in private Unterkünfte. Die Pflicht zur Führung des Gästeverzeichnisses hat der Zimmervermieter.

(8) Die Leiter der Volkspolizei-Kreisämter können durch Verfügung die Meldepflicht nach den Absätzen 1 bis 6 auch auf andere Personen, die Reisende oder Erholungssuchende beherbergen, ausdehnen.

(9) Übersteigt der Aufenthalt die Dauer von sechs Monaten, tritt die Meldepflicht nach § 7 oder § 8 ein. Wird die bisherige Wohnung beibehalten, ist bei der Erfüllung der Meldepflicht nach § 7 besonders darauf zu verweisen.

#### § 18

##### Meldeschein der Beherbergungsstätten

(1) Der Meldeschein der Beherbergungsstätten hat dem als Anlage beigefügten Muster zu entsprechen.

(2) Für jede Person muß ein Meldeschein ausgefüllt werden. Für Ehepaare genügt ein gemeinsamer Meldeschein. Kinder unter 14 Jahren sind ihrer Zahl nach auf dem Meldeschein desjenigen einzutragen, in dessen Begleitung sie sich befinden.

(3) Die beherbergten Personen haben den Meldeschein persönlich zu unterschreiben und sich mit dem im § 5 genannten Dokument auszuweisen. Bei Ehepaaren genügt die Unterschrift eines Ehegatten.

(4) Bei der Beherbergung von Touristengruppen, deren Reiseteilnehmer nach § 7 gemeldet sind und die von staatlichen Organen, Institutionen oder gesell-

schaftlichen Organisationen betreut werden, genügt es, wenn der Leiter der Gruppe für seine Person den Meldeschein ausfüllt und die Reiseteilnehmer zahlenmäßig angibt. Die gleichen Eintragungen sind im Gästeverzeichnis vorzunehmen.

## § 19

**Gästeverzeichnis**

(1) Das Gästeverzeichnis ist in Buch-, Block-, Listen- oder Karteiform zu führen und hat die im Meldeschein der Beherbergungsstätten (Anlage) enthaltenen Angaben nachzuweisen.

(2) Das Gästeverzeichnis ist den Sicherheitsorganen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Eintragungen sind drei Jahre nachzuweisen.

## § 20

**Aufenthalt in Ferienheimen und Jugendherbergen**

(1) Die Leiter von Ferienheimen der gesellschaftlichen Organisationen, staatlichen Organe, Institutionen und Betriebe sowie von Jugendherbergen und anderen der Touristik, dem Sport und Wandern dienenden Unterkünften sind verpflichtet, über alle beherbergten Personen ein Gästeverzeichnis nach § 19 Abs. 1 zu führen. Das gleiche trifft für Vertragspartner dieser Einrichtungen zu.

(2) Bei Wandergruppen der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ genügt die Eintragung der Personalien des Pionierleiters.

## § 21

**Aufenthalt in Schulen**

Die Leiter der Schulen von Parteien und Massenorganisationen haben über alle internatsmäßig untergebrachten Lehrgangsteilnehmer ein Verzeichnis nach § 19 Abs. 1 zu führen. Nichtinternatsmäßig untergebrachte Lehrgangsteilnehmer sind nach § 7 oder § 8 meldepflichtig.

## § 22

**Aufenthalt in Einrichtungen des Gesundheitswesens**

(1) Die Leiter von Einrichtungen des Gesundheitswesens sind verpflichtet, über alle stationär aufgenommenen Personen ein Verzeichnis in der im § 19 Abs. 1 bezeichneten Art zu führen.

(2) Personen, über 14 Jahre, die keinen oder keinen gültigen Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik besitzen, sind der Deutschen Volkspolizei sofort zu melden.

(3) Die Leiter von Einrichtungen des Gesundheitswesens können sich bei der Erfüllung der Meldepflicht vertreten lassen, wenn sie verhindert sind oder wenn sie infolge des Umfangs der zu erfüllenden Meldepflichten diese nicht persönlich erfüllen können.

## § 23

**Aufenthalt auf Zeltplätzen**

(1) Personen, die nach § 7 gemeldet sind und auf Zeltplätzen Aufenthalt nehmen, haben sich bei dem Beauftragten des für den Zeltplatz zuständigen örtlichen Staatsorgans umgehend, spätestens am Vormittag des nach dem Eintreffen folgenden Tages, zu melden. Sie können sich bei der Erfüllung dieser Meldepflicht durch eine ausweispflichtige Person vertreten lassen. Durch die zuständigen örtlichen Staatsorgane sind Voraussetzungen zu schaffen, daß die Meldepflicht auf dem Zeltplatz oder in dessen unmittelbarer Nähe erfüllt werden kann.

(2) Von den für Zeltplätze zuständigen örtlichen Staatsorganen ist ein Gästeverzeichnis nach § 19 Abs. 1 zu führen, in das alle nach Abs. 1 meldepflichtigen Personen einzutragen sind, die auf diesen Plätzen in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder anderen Unterkünften Aufenthalt nehmen.

(3) Das Gästeverzeichnis ist den zuständigen staatlichen Organen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Eintragungen sind ein Jahr nachzuweisen.

## § 24

**Meldepflicht für Personen, die mit Wohnwagen von Ort zu Ort ziehen**

(1) Personen, die mit Zirkusbetrieben sowie Personen und deren Beschäftigte, die in Ausübung eines Gewerbes mit Wohnwagen von Ort zu Ort ziehen, haben sich umgehend, spätestens am Vormittag des nach dem Eintreffen folgenden Tages, bei der für den Aufenthaltsort zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei zu melden. Dabei sind die im Meldeschein der Beherbergungsstätten (Anlage) enthaltenen Angaben erforderlich. Gleichzeitig ist der nächste Aufenthaltsort bekanntzugeben.

(2) Befindet sich keine Meldestelle der Deutschen Volkspolizei am Ort, ist die Meldepflicht beim Abschnittsbevollmächtigten der Deutschen Volkspolizei zu erfüllen.

(3) Die Meldepflicht nach Abs. 1 kann von einem ausweispflichtigen Haushaltsangehörigen oder vom Leiter bzw. Inhaber des Betriebes oder Unternehmens für die bei ihm beschäftigten Personen mit erfüllt werden.

(4) Unabhängig von der im Abs. 1 geforderten Meldepflicht müssen diese Personen nach § 7 oder § 10 gemeldet sein.

## IV.

**Übertragung von Befugnissen zur Kontrolle über die Einhaltung der Meldebestimmungen**

## § 25

**Rechte für Beauftragte von Hausgemeinschaften**

(1) In Häusern, für die keine Pflicht zur Führung von Hausbüchern besteht, sind zur Kontrolle über die Einhaltung der Meldepflicht auch Beauftragte der Hausgemeinschaften berechtigt.

(2) In volks- und genossenschaftseigenen Häusern kann die Führung der Hausbücher durch Beauftragte der jeweiligen Hausgemeinschaft erfolgen.

(3) In Häusern, in denen das Hausbuch nicht durch Beauftragte der jeweiligen Hausgemeinschaften geführt wird, sind deren Beauftragte zur Einsicht in das Hausbuch berechtigt.

(4) Beauftragte nach den Absätzen 1 und 2 haben bei der Kontrolle über die Einhaltung der Meldepflicht das Recht, sich die von der Deutschen Volkspolizei nach § 6 erteilten Bestätigungen über die Erfüllung der Meldepflicht zur Einsichtnahme vorlegen zu lassen.

#### § 26

##### Kontrolle durch ermächtigte Personen

(1) Die Leiter der Volkspolizei-Kreisämter haben das Recht, Beauftragte zu ermächtigen, sich zur Kontrolle über die ordnungsgemäße Einhaltung der Meldepflicht das Hausbuch vorlegen zu lassen.

(2) Die Ermächtigung ist schriftlich zu erteilen und vor Einsicht in das Hausbuch vorzuweisen.

#### V.

##### Maßnahmen bei Verstößen gegen die Meldeordnung

#### § 27

##### Zuführungen

Die Deutsche Volkspolizei kann Personen zuführen, die nach schriftlicher Aufforderung ihrer Meldepflicht nach den §§ 7, 8, 9, 10, 23 und 24 nicht nachgekommen sind.

#### § 28

##### Strafbestimmungen

(1) Mit einer Geldstrafe bis zu 150 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich sich nicht innerhalb der Meldefristen im Hausbuch ein- und austragen läßt.

(2) Mit einer Geldstrafe bis zu 150 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Pflicht zur An- oder Abmeldung nach § 7 Abs. 1 oder 3, § 8, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1 nicht nachkommt;

2. als Eigentümer, Besitzer oder Verwalter eines Hauses oder als Leiter von Gemeinschaftsunterkünften der Pflicht zur Führung des Hausbuches nicht nachkommt oder den Verlust eines Hausbuches der Deutschen Volkspolizei nicht meldet;

3. als Leiter oder Inhaber von Unternehmen, die der gewerbsmäßigen oder gemeinnützigen Beherbergung dienen, als Leiter von Zimmernachweisen oder als privater Zimmervermieter sowie als Leiter der Einrichtungen von Religionsgemeinschaften

a) kein Gästeverzeichnis führt oder die beherbergten Personen im Gästeverzeichnis nicht einträgt, wenn er zur Führung eines Gästeverzeichnisses verpflichtet ist;

b) die Meldescheine der Beherbergungsstätten nicht innerhalb der festgelegten Frist nach Eintreffen des Gastes der Deutschen Volkspolizei zustellt;

c) es unterläßt, die Deutsche Volkspolizei über Tatsachen nach § 17 Abs. 3 unverzüglich zu verständigen.

#### VI.

##### Schlußbestimmungen

#### § 29

##### Verkürzung der Meldefristen und Festlegung anderer Maßnahmen

Wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit es erfordern, kann der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei

1. für bestimmte Gebiete, Kreise oder Gemeinden die Meldefristen verkürzen;
2. anordnen, daß die polizeiliche Abmeldung in bestimmte Gebiete oder die polizeiliche Anmeldung in diesen Gebieten von einer besonderen Genehmigung abhängig gemacht wird.

#### § 30

##### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

#### § 31

##### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  1. Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. September 1951 (GBl. S. 835);
  2. Erste Durchführungsbestimmung vom 5. Juni 1952 zur Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 487);
  3. Zweite Durchführungsbestimmung vom 11. Juni 1952 zur Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 487);
  4. Dritte Durchführungsbestimmung vom 6. November 1952 zur Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1214).

Berlin, den 15. Juli 1965

##### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei

Dickel

**Anlage**

zu vorstehender Verordnung

Ankunftstag:	<b>Meldeschein der Beherbergungsstätten</b> Beherbergungsstätte:	Zimmer-Nr.:
Abreisetag:		
<hr/>		
Name (auch Geburtsname)	Vorname	Beruf
<hr/>		
Geburtsdatum	-ort	-kreis
<hr/>		
Staatsbürgerschaft	Wohnort, -kreis, Straße, Nr.	Land (wenn Ausland)
<hr/>		
Personalausweis-/Reisepaß-Nr.	Ausstellungsort	Ausstellungstag
<hr/>		
Geburtsname des mitreisenden Ehegatten	Vorname	Geburtsdatum
<hr/>		
Geburtsort	-kreis	Staatsbürgerschaft
<hr/>		
Personalausweis-/Reisepaß-Nr.	Ausstellungsort	Ausstellungstag
<hr/>		
Anzahl der mitreisenden Kinder: .....		Unterschrift

Die Angaben im Meldeschein können außerdem auch in russischer, englischer und französischer Sprache eingedruckt werden.

**Anordnung  
über die Erfüllung der Meldepflicht.****Vom 16. Juli 1965**

Auf Grund der §§ 2, 4 und 29 der Meldeordnung (MO) vom 15. Juli 1965 (GBl. II S. 761) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Von der Meldepflicht sind befreit:

1. Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die vorübergehend ihren Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben und sich mit einer Tagesaufenthaltsgenehmigung in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten;
2. Bürger der westdeutschen Bundesrepublik, die sich mit Tagesaufenthaltsgenehmigung in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten;
3. Bürger Westberlins, die sich mit einem Passierschein in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten;
4. Ausländer, die in der Deutschen Demokratischen Republik nicht nach § 7 der Meldeordnung gemeldet sind und zum Tagesaufenthalt (ohne Übernachtung) die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik von Westberlin aus betreten;
5. ausländische Touristen, die zum Tagesaufenthalt ohne Übernachtung in die Deutsche Demokratische Republik einreisen;
6. Inhaber von ausländischen Erlaubnisscheinen für Luftfahrtpersonal, Inhaber von Landgangsscheinen oder Tagespassierscheinen für Bürger nordeuro-

päischer Staaten entsprechend § 17 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 16. September 1963 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 691), die zum Tagesaufenthalt ohne Übernachtung in die Deutsche Demokratische Republik einreisen;

7. Personen, die die Deutsche Demokratische Republik im Transitverkehr (ohne Übernachtung) durchreisen.

**§ 2**

Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die vorübergehend ihren Wohnsitz in Westdeutschland haben, sowie Bürger der westdeutschen Bundesrepublik, die mit einer Aufenthaltsgenehmigung in die Deutsche Demokratische Republik einreisen, können ihre Meldepflicht nach § 10 der Meldeordnung bei der für den Aufenthaltsort zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei erfüllen.

**§ 3**

Die Abmeldung nach der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik und nach Gemeinden in Grenzgebieten sowie die Anmeldung in diesen Gebieten nach § 7 und § 8 der Meldeordnung sind von der Vorlage einer Zuzugsgenehmigung bzw. Aufenthaltserlaubnis des örtlich zuständigen Staatsorgans abhängig.

**§ 4**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1965

**Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel**

## Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft

Dokumente und Materialien der 19. Sitzung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik am 2. Juli 1965

149 Seiten · Broschiert —,90 MDN

(Schriftenreihe des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik, Heft 4/1965)

Die Broschüre beinhaltet den Wortlaut des Staatsratserlasses vom 2. Juli 1965, der die Stellung, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Volksvertretungen und ihrer Organe im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft grundsätzlich regelt und Materialien der 19. Sitzung des Staatsrates, u. a. die Begründung des Erlasses durch den Vorsitzenden des Ministerrates, Willi Stoph.

## Wissenschaftliche Leitungstätigkeit und Eingaben

Autorenkollektiv unter Leitung von O. Schaefer

95 Seiten · Broschiert —,90 MDN

Der Autor verallgemeinert die aus der Arbeit mit dem Eingabenerlaß des Staatsrates gewonnenen besten Erfahrungen unter den gegenwärtigen und perspektivischen Bedingungen der Entwicklung unseres Staates, der Demokratie sowie der Planung und Leitung unseres gesellschaftlichen Aufbaus. Damit hilft er, die Kenntnisse über die Arbeit mit den Menschen, über die Entwicklung der ehrenamtlichen Arbeit der Bürger zu vertiefen. Gleichzeitig zieht der Autor Schlußfolgerungen für die Verbesserung der wissenschaftlichen Führungstätigkeit, insbesondere der Arbeit mit den Eingaben.

Sichern Sie sich diese Materialien durch umgehende Bestellung beim örtlichen Buchhandel. An den Verlag gerichtete Bestellungen übergeben wir dem örtlichen Buchhandel zur Auslieferung.

**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Ag 134/65/DDR – Verlag: (610/63) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN – Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr – Bestellungen beim Zentralversand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstr. 6, Telefon: 51 05 21 – Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck)

**Index 31 817**





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 3. November 1965

Teil II Nr. 110

Tag	Inhalt	Seite
19. 10. 65	Anordnung zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 386. — Umgang mit bituminösen Straßenbaustoffen — .....	769
1. 11. 65	Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung (ABAO) 430. — Versuchsstätten, Versuchs- und Demonstrationsanlagen — .....	769

## Anordnung zur Änderung

der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 386.  
— Umgang mit bituminösen Straßenbaustoffen —

Vom 19. Oktober 1965

Zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 386 vom 10. Juli 1963 — Umgang mit bituminösen Straßenbaustoffen — (GBL II S. 555) wird folgendes angeordnet:

### § 1

Der § 7 Abs. 1 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 386 vom 10. Juli 1963 erhält folgende Fassung:

„(1) Es ist verboten, explosionsgefährliche bituminöse Straßenbaustoffe auf offenem Feuer anzuwärmen.“

### § 2

Der Buchst. a der Ziff. 2 der Anlage zur Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 386 vom 10. Juli 1963 erhält folgende Fassung:

„Zu den heiß zu verarbeitenden Stoffen gehören:

- a) Verschnittbitumen ja\* nein\*\* ja\*\*\*  
TGL 2836-56“.

### § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 1965

Der Minister für Bauwesen

Junker

\* Feuergefährlich

\*\* Explosionsgefährlich

\*\*\* Gesundheitsschädlich

## Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung (ABAO) 430.

— Versuchsstätten, Versuchs- und  
Demonstrationsanlagen —

Vom 1. November 1965

Auf Grund des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBL I S. 110) und des § 6 Absätze 1 und 4 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBL II S. 703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBL II 1964 S. 15) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister für Gesundheitswesen und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft folgende Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung erlassen:

### § 1

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung, im folgenden Anordnung genannt, sind

#### 1. Versuchsstätten:

Gebäude, Räume und Freigelände mit Versuchs- und Demonstrationsanlagen, einzeln oder im Komplex.

#### 2. Versuchsanlagen:

a) Aufbauten und Anlagen zur Durchführung von Forschungs-, Entwicklungs-, Promotions-, Habilitations- und anderen wissenschaftlichen Arbeiten sowie von Beleg- und Abschlusarbeiten,

b) Aufbauten und Anlagen zur Durchführung von Praktika und Übungen.

#### 3. Demonstrationsanlagen:

Aufbauten und Anlagen, die als Lehrmittel und Anschauungsmaterial in Lehrveranstaltungen und Kolloquien Verwendung finden.

23. NOV. 1965

732

## § 2

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für Versuchsstätten, Versuchs- und Demonstrationsanlagen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen im Bereich des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen, der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin und des Ministeriums für Gesundheitswesen.

## § 3

**Bau und Einrichtung von Versuchsstätten**

(1) Hoch- und Niederspannungsanlagen, elektrische Energiequellen, Betriebsmittel und Ausrüstungen zum Betreiben von Versuchs- und Demonstrationsanlagen und Elektroinstallationen einschließlich Leuchten müssen den in der Deutschen Demokratischen Republik verbindlichen Standards und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Soweit Standards für Elektrotechnik noch nicht vorliegen, gelten die Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker (VDE).

(2) Erzeugungs- und Verteilungsanlagen für Gas, Dampf, Druckluft, Wasser usw. müssen den in der Deutschen Demokratischen Republik verbindlichen Standards und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

(3) Fest installierte Leitungssysteme für alle erforderlichen Energiearten müssen bis in Nähe der aufzubauenen Versuchs- und Demonstrationsanlagen geführt sein. Sie sind eindeutig unter Beachtung bestehender Standards zu kennzeichnen.

(4) Absperrschieber für Gas, Wasser, Dampf usw. und Gefahrenschalter für Elektrizität müssen eindeutig gekennzeichnet und jederzeit ungehindert erreichbar sein. Absperrmöglichkeiten sind mindestens in jedem Stockwerk vorzusehen.

(5) Versuchsstätten, in denen Versuchs- und Demonstrationsanlagen mit besonderen Gefahren (z. B. Strahlengefahr, Explosionsgefahr, Infektionsgefahr, Hochspannung) betrieben werden, sind gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern. Geeignete Warnschilder sind anzubringen.

(6) Türen müssen in Richtung des Evakuierungsweges (Fluchtweg) aufschlagen. Die Türen ständig abgeschlossener Versuchsstätten müssen Panikschlösser haben.

## § 4

**Aufbau und Betrieb der Versuchs- und Demonstrationsanlagen**

(1) Versuchs- und Demonstrationsanlagen sind übersichtlich aufzubauen. Alle nicht zum Versuch benötigten Geräte und Materialien sind so abzustellen, daß Personen nicht behindert oder gefährdet werden können und Brandgefahren ausgeschlossen sind.

(2) Flexible Versorgungsleitungen müssen so kurz wie möglich sein. Diese müssen ausreichende Querschnitte und genügende Festigkeit besitzen und an den Anschlußstellen sicher befestigt werden. Nach Beendigung der Versuchsarbeiten sind sie umgehend zu beseitigen.

(3) Antriebe, Getriebe, Wellen, Kupplungen und ähnliche Teile, die als Versuchsobjekte beobachtet werden müssen, sind mittels durchsichtiger splitterfreier Schilde abzuschirmen oder, sofern diese für den Versuch hinderlich sind, in geeigneter Weise unter Beachtung bestehender Standards (z. Z. TGL 0-4818) zu kennzeichnen.

(4) Den beim Betrieb von Versuchs- und Demonstrationsanlagen möglichen besonderen Gefahren, z. B. durch

- Explosionen und Implosionen,
- Lichtbögen,
- umherfliegende Teile,
- Gasbildung,
- Feuer,
- Berührung mit spannungsführenden Teilen,
- aufgeladene Kondensatoren,
- sich bewegende Teile,
- Vergiftungen,
- Strahlenexposition,
- elektrostatische Aufladungen

ist bereits beim Aufbau wirksam zu begegnen, vorrangig durch Anwendung unbedingt wirkender sicherheitstechnischer Mittel und Maßnahmen.

(5) Für eine gefahrlose Bedienung von Versuchs- und Demonstrationsanlagen müssen geeignete Arbeitsschutz- und sicherheitstechnische Mittel (Schutzbrillen, Schutzhandschuhe, Atemschutzgeräte, Spannungsprüfer, Erdungs- und Kurzschließungsvorrichtungen usw.) verwendet werden. Sie müssen am Arbeitsplatz oder in erreichbarer Nähe in einwandfreiem Zustand und in der erforderlichen Anzahl vorhanden sein.

(6) Bei Versuchen unter Anwendung von Elektroenergie muß unmittelbar an der Versuchsanlage die Möglichkeit bestehen, die Stromzuführung allpolig abzuschalten. Soweit möglich, müssen Schutzschaltungen mit Notdrucktastern Anwendung finden, erst in zweiter Linie Hebel- oder Drehschalter.

(7) Werden in einer Versuchsstätte mehrere Versuchs- und Demonstrationsanlagen gleichzeitig betrieben, sind ausreichende Schutzabstände einzuhalten oder es sind die einzelnen Gefahrenbereiche gegeneinander abzugrenzen, z. B. durch Schutzwände, Schutzgitter, Seilabsperrungen.

(8) Evakuierungswegen dürfen nicht verstellt oder in anderer Weise unbenutzbar gemacht werden.

## § 5

**Aufsicht über Versuchsstätten**

(1) Versuchsstätten müssen unter Aufsicht stehen, solange darin gearbeitet wird. Sofern der Leiter der Versuchsstätte diese Aufsicht nicht selber ausüben kann, muß er einen oder mehrere geeignete Aufsichtsführende und je einen Vertreter benennen. Diese müssen im Besitz eines gültigen „Befähigungsnachweises zur Anleitung und Kontrolle auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes“ sein. Die Namen der Aufsichtsführenden und ihrer Vertreter sind durch Anschlag bekanntzugeben.

(2) Der Aufsichtführende hat den ordnungsgemäßen Aufbau der Versuchs- und Demonstrationsanlagen zu prüfen, bevor diese in Betrieb genommen werden und die richtige Ausführung seiner Anordnungen zu kontrollieren.

(3) Arbeitsschutzmittel, Sicherungs- und Schutzvorrichtungen sind unter Beachtung einschlägiger Bestimmungen regelmäßig auf einwandfreien Zustand und, soweit erforderlich, auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

(4) Versuchsanlagen gemäß § 1 Ziff. 2 Buchst. a und Demonstrationsanlagen gemäß § 1 Ziff. 3 dürfen nur von Personen, die mit der Anlage vertraut sind und ausreichende Ausbildung oder Erfahrung besitzen, benutzt oder bedient werden. Der Personenkreis ist vom Leiter zu bestimmen.

(5) Versuchsanlagen gemäß § 1 Ziff. 2 Buchst. b dürfen auch von Studierenden, jedoch nur unter verantwortlicher Aufsicht, benutzt oder bedient werden.

(6) Müssen Arbeiten an Versuchsanlagen gemäß § 1 Ziff. 2 Buchst. a in begründeten Fällen abweichend von § 5 Abs. 1 ohne Aufsicht durchgeführt werden, so ist das nur mit schriftlicher Genehmigung des Leiters gestattet. Vor Erteilung der Genehmigung hat eine besondere Belehrung auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und des Brandschutzes zu erfolgen. Die Genehmigung darf nur unter der Bedingung erteilt werden, daß zumindest in der Nähe eine zweite Person anwesend ist. Das gilt auch für Arbeiten, die aus zwingenden Gründen außerhalb der Dienstzeit durchgeführt werden müssen.

(7) Bei Dauerbetrieb von Versuchsanlagen ohne ständige Anwesenheit einer Person ist die schriftliche Genehmigung des Leiters vor Inbetriebsetzung einzuholen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 erfüllt sind. An geeigneter Stelle ist ein Hinweis gemäß Anlage anzubringen.

(8) Studenten sind vor Beginn der ersten Praktika in jedem Ausbildungsabschnitt (Semester) über die grundsätzlichen Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen, Arbeitsschutzinstruktionen und über die besonderen Arbeitsbedingungen in der Versuchsstätte zu belehren. Sie haben die erhaltene Belehrung durch Unterschrift zu bestätigen. Darüber hinaus sind sie vor Beginn ihrer Übung und erforderlichenfalls auch während derselben zusätzlich zu unterweisen und auf mögliche Gefahren aufmerksam zu machen.

## § 6

### Spezielle brandschutztechnische Forderungen

(1) Anlagen für Dauerversuche ohne ständige Anwesenheit einer Person sind durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen, z. B. durch Regelungs- und Steuerungseinrichtungen, gegen Brände, Explosionen, Wasserschäden usw. zu sichern. Jede Versorgungsleitung ist mit je einem deutlich gekennzeichneten Gefahrenschalter bzw. Absperrschieber zu versehen, der so anzubringen ist, daß die Anlage im Gefahrenfall auch von einer nicht mit der Anlage vertrauten Person gefahrlos abgeschaltet bzw. abgesperrt werden kann. An geeigneter Stelle ist ein Hinweisschild gemäß Anlage anzubringen.

(2) An geeigneten Stellen sind Aushänge mit dem wichtigsten Inhalt der Brandschutzordnung der Einrichtung anzubringen, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:

- a) Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen, Lage der Hauptschalter oder der Sicherungen für die Stromzuführung, Lage der Hauptabsperrschieber für Gas, Wasser, Dampf usw.,
- b) Einsatzmöglichkeiten der Feuerlöschgeräte und -mittel,
- c) Notrufnummern der Feuerwehr, der Volkspolizei und die Telefonnummern des nächsten zuständigen Arztes und andere wichtige Fernsprechanlüsse,
- d) Bestimmungen über das Verhalten der Belegschaft bei Bränden und unmittelbar nach Explosionen.

(3) Brandschutztechnische Mittel und Geräte sind an geeigneten Stellen in zweckentsprechender Auswahl und ausreichender Menge bereitzustellen; sie sind in angemessenen bzw. den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen auf ihre Einsatzfähigkeit bzw. Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

## § 7

### Hinweise

Außer den Bestimmungen dieser Anordnung sind alle anderen einschlägigen Arbeitsschutzanordnungen, Brandschutzanordnungen, Standards und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die folgenden:

- ASAO 20 vom 2. Juli 1956 — Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen — (GBl. I S. 559);
- ABAO 31/2 vom 22. Juli 1963 — Feuer- und explosionsgefährdete Betriebsstätten — (GBl. II S. 554);
- ASAO 221 vom 21. Dezember 1956 — Chemische Labors — (Sonderdruck Nr. 232 des Gesetzblattes);
- ASAO 445 vom 26. Januar 1953 — Infektionsverhütung — (GBl. S. 550);
- ASAO 616 vom 19. Januar 1953 — Befahren von Behältern, Apparaten, Rohrleitungen, Gruben usw. — (GBl. S. 617);
- ASAO 723 vom 21. Dezember 1952 — Arbeiten mit Quecksilber und seinen Verbindungen — (GBl. 1953 S. 118);
- ASAO 840/1 vom 29. Mai 1962 — Druckgefäße (Druckgefäßeordnung) und Technische Grundsätze — (Sonderdruck Nr. 350 des Gesetzblattes; Ber. GBl. II 1962 S. 750 und 798);
- ABAO 850/1 vom 1. Oktober 1962 — Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten — (ABAO 850/1) und Technische Grundsätze — (Sonderdruck Nr. 358 des Gesetzblattes);
- ABAO 900 vom 20. Juli 1961 — Elektrische Anlagen — (Sonderdruck Nr. 339 des Gesetzblattes);
- ASAO 908 vom 1. August 1954 — Hebezeuge und Anschlagmittel und allgemeine Ausnahmegenehmigung — (Sonderdruck Nr. 39 des Gesetzblattes) in Verbindung mit der Anordnung vom 12. August 1955 zur Einführung der ASAO 908 (GBl. I S. 582);

ASAO 950 vom 25. November 1954 – Anwendung von Röntgenstrahlen in medizinischen (ärztlichen, zahnärztlichen und tierärztlichen) Betrieben – (Sonderdruck Nr. 57 des Gesetzblattes; GBl. I 1955 S. 13);

ABAO 960 vom 13. Oktober 1960 – Geschlossene radioaktive Strahlungsquellen zur zerstörungsfreien Werkstoff- und Materialprüfung – (Gamma-Defektoskopie) – (GBl. II S. 419);

Erste Durchführungsbestimmung vom 16. Januar 1961 zum Brandschutzgesetz (GBl. II S. 49);

BSAO 3/1 vom 21. März 1964 – Prüfung der Feuerlöschgeräte – (GBl. II S. 267);

TGL 8544 – Warnzeichen für radioaktive Strahlen –

TGL 9845 – Schilder für Elektrotechnik –

TGL 17996 – Typschild für geschlossene radioaktive Strahlungsquellen –

TGL 0-4818 – Gefahrenkennzeichnung – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen –

TGL 10 685 – Bautechnischer Brandschutz –

TGL 23-0204 – Farbige Kennzeichnung der Rohrleitungen, Bunker, Zellen, Tanks, Pumpen usw. –.

#### § 8

#### Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Festlegungen dieser Anordnung, die über die bisherigen Bestimmungen hinausgehen und Änderungen an Gebäuden oder Betriebseinrichtungen erfordern, brauchen erst im Rahmen von Rekonstruktionen der betreffenden Einrichtung durchgeführt werden. Sie sind jedoch sofort durchzuführen, soweit eine unmittelbare Gefährdung vorliegt. In Zweifelsfällen ist nach § 7 der

Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) zu verfahren.

Berlin, den 1. November 1965

**Der Staatssekretär  
für das Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. Dr. Gießmann

#### Anlage

zu vorstehender Arbeitsschutz- und  
Brandschutzanordnung 430

(Entwurf)

Dauerversuch:	
läuft im Raum:	
Verantwortlicher:	
Wohnanschrift:	
Fernruf:	

Format: DIN A 3

Farbe: gelber Grund, schwarze Schrift, roter Rand

Felder für Beschriftung mit Kreide: mattschwarz



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 9. November 1965

Teil II Nr. III

Tag	Inhalt	Seite
8. 10. 65	Anordnung über die Bewirtschaftung von Wäldern, die für die Erholung der Werktätigen von großer Bedeutung sind .....	773
18. 10. 65	Preisverordnung Nr. 1883/2. — Baumschulpflanzen — .....	774
20. 10. 65	Anordnung über die Anwendung von Polyamid-Folien im Lebensmittelverkehr .....	775
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	776
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	776
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	776

### Anordnung über die Bewirtschaftung von Wäldern, die für die Erholung der Werktätigen von großer Bedeutung sind.

Vom 8. Oktober 1965

Zur Verbesserung der landeskulturellen und sozialhygienischen Wirkungen der besonders für die Erholung der Werktätigen bedeutsamen Wälder in größeren Städten und Industriezentren sowie in deren Umgebung wird auf Grund des § 2 Abs. 4 des Naturschutzgesetzes vom 4. August 1954 (GBl. S. 695) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates sowie der gesellschaftlichen Organisationen folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Wälder oder Waldteile, die innerhalb des Gebietes größerer Städte und von Industriezentren liegen und im besonderen Maße der Naherholung dienen, können auf Antrag des örtlichen Rates als Schonforsten behandelt werden. Die Festlegung und genaue Abgrenzung der Wälder oder Waldteile ist zwischen den örtlichen Räten und den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben mit Zustimmung der zuständigen VVB Forstwirtschaft vorzunehmen.

(2) Stadtnahe Wälder oder Waldteile, die für die Erholung der Werktätigen eine große Bedeutung haben, können auf Antrag des örtlichen Rates vom Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb mit Zustimmung der zuständigen VVB Forstwirtschaft zu Sonderforsten erklärt werden.

#### § 2

(1) Schonforsten im Sinne dieser Anordnung sind von den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben so zu bewirtschaften, daß

a) das Landschaftsbild und der Erholungscharakter nicht beeinträchtigt werden,

b) die Verjüngung vorwiegend durch Voranbau sowie durch femel- und plenterartige Bewirtschaftungsformen erfolgt.

(2) Sonderforsten im Sinne dieser Anordnung sind von den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben so zu bewirtschaften, daß

a) das Landschaftsbild und der Erholungscharakter nicht oder nur unbedeutend beeinträchtigt werden,

b) die Holznutzung nicht über den Zuwachs erfolgt.

(3) Die Bewirtschaftung der im § 1 genannten Wälder oder Waldteile hat im Rahmen der territorialen Planung nach Jahresarbeitsplänen zu erfolgen, die dem zuständigen örtlichen Rat, mit dem die Festlegung gemäß § 1 getroffen wurde, bis zum 1. August des Vorjahres zur Zustimmung vorzulegen sind.

#### § 3

(1) Über die Bewirtschaftung der Schon- und Sonderforsten im Sinne dieser Anordnung sind zwischen den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben und den örtlichen Räten langfristige schriftliche Vereinbarungen abzuschließen, in denen die Rechte und Pflichten zur Sicherung der erforderlichen Maßnahmen festgelegt werden.

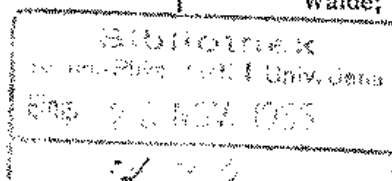
(2) In den Vereinbarungen sind solche Festlegungen aufzunehmen wie:

a) für die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe

- die Durchführung waldbaulicher Maßnahmen;
- der Wirtschaftswegebau und die Wirtschaftswegeerhaltung;

b) für die örtlichen Räte

- die Errichtung von Park- und Rastplätzen im Walde;



- die Errichtung und Unterhaltung von Zeit- und Campingplätzen;
- die Errichtung und Unterhaltung von Schutzhütten und -schirmen;
- die Anlage und Unterhaltung von Wanderwegen;
- die Wegmarkierung sowie das Aufstellen von Hinweistafeln und Bänken;
- die Einflussnahme auf die Errichtung und Unterhaltung sowie Erweiterung von Ferienheimen und Gaststätten oder anderen für die Erholung bestimmten Baulichkeiten und Einrichtungen.

Die unter Buchst. b genannten Aufgaben können ganz oder teilweise vom Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb auf Kosten der örtlichen Räte übernommen werden.

(3) Die örtlichen Räte stützen sich bei der Durchführung der Aufgaben gemäß Abs. 2 Buchst. b auf die Unterstützung und die aktive Mitarbeit der gesellschaftlichen Organisationen, wie der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, des Deutschen Kulturbundes und des Komitees für Touristik und Wandern.

(4) Die zur Durchführung der Aufgaben gemäß Abs. 2 Buchst. b erforderlichen Mittel sind durch die zuständigen örtlichen Räte nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen\* zu planen.

#### § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1965

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

\* Zur Zeit gilt Ziff. 6.4.1 der Anordnung vom 8. März 1965 über die Methodik für die Aufstellung des Staatshaushalts- und des Kreditplanes 1966 (Sonderdruck Nr. 513 des Gesetzblattes).

### Preisordnung Nr. 1883.2\*

#### — Baumschulpflanzen —

Vom 18. Oktober 1965

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 1883 vom 29. März 1960 — Baumschulpflanzen — (Sonderdruck Nr. P 1586 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Der § 2 Abs. 2 der Preisordnung Nr. 1883 wird wie folgt geändert:

„Die Preise sind für alle Betriebe Festpreise.“

#### § 2

(1) Wiederverkäufer sind Abnehmer, die zum Handel mit Baumschulerzeugnissen berechtigt sind.

\* Preisordnung Nr. 1883 I vom 10. Juli 1965 (GBl. II Nr. 76 S. 576)

(2) Verbraucher sind alle Abnehmer, die die zugekauften Baumschulerzeugnisse pflanzen

#### § 3

(1) Baumschulen als Wiederverkäufer kann ein zusätzlicher Rabatt bis zu 10% auf den Erzeugerpreis gewährt werden.

(2) Der VEG Saatzucht — Baumschulen Dresden ist berechtigt, im Rahmen der Kooperationsbeziehungen mit anderen Baumschulen für die Vermittlung von Verträgen eine Gebühr von 5% des jeweiligen Warenwertes zu erheben.

#### § 4

Für Übergrößen, deren Größensortierungen in den Preisordnungen nicht erfaßt sind, werden die Preise frei vereinbart.

#### § 5

Die Anlage zur Preisordnung Nr. 1883 — Preisliste 1 — Obstgehölze — wird wie folgt geändert:

#### Äpfel und Birnen

	Stamm- höhe cm	Erzeuger- preis		Verbraucher- preis	
		MDN je Stück	MDN je 100 Stück	MDN je Stück	MDN je 100 Stück
<b>Büschel</b>					
a) stammrecht					
2jährig	60	2,80	224,—	3,50	280,—
3—4jährig		3,36	268,80	4,20	336,—
b) auf zugclassenem Stamm bildner in Kronenhöhe veredelt					
2jährig	60	3,36	268,80	4,20	336,—
3—4jährig		3,92	313,60	4,90	392,—
<b>Spindelbüschel</b>					
a) stammrecht					
2jährig	40	2,80	224,—	3,50	280,—
3—4jährig		3,36	268,80	4,20	336,—
b) auf zugelassenem Stamm bildner in Kronenhöhe veredelt					
2jährig	40	3,36	268,80	4,20	336,—
3—4jährig		3,92	313,60	4,90	392,—
<b>Himbeeren</b>					
1jährig	100	— 0,28	22,40	0,35	28,—
2jährig v.	60	— 0,48	38,40	0,60	48,—

#### § 6

(1) Die Überwinterungszuschläge gemäß Preisordnung Nr. 1883, Preisliste 2, werden verändert sowie für Pfirsiche und Topfreben neu aufgenommen.

(2) Für den Verkauf in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai werden folgende Überwinterungszuschläge je Stück berechnet:

Buschrosen	0,20 MDN
Rosenstämme	0,40 MDN
Pfirsiche	0,30 MDN
Topfreben	0,35 MDN

## § 7

**Preiszuschläge für Neuheiten**

(1) Für Obstneuzüchtungen, gleich welcher Stammform und Güteklasse, wird ein Zuschlag von 0,50 MDN je Stück berechnet, wovon 0,20 MDN als Lizenzgebühr an den Rechtsträger der Sorte abzuführen sind. Der Neuheitenzuschlag endet bei Streichung der Sorte aus der Sortenliste bzw. bei Freigabe der Sorte durch den Sorteninhaber, jedoch spätestens 8 Jahre nach der Zulassung.

(2) Für Rosenneuzüchtungen, gleich welcher Erziehungsform und Güteklasse, wird ein Zuschlag von 1,10 MDN je Stück berechnet, wovon 0,40 MDN als Lizenzgebühr an den Rechtsträger der Sorte abzuführen sind. Der Neuheitenzuschlag endet bei Streichung der Sorte aus der Sortenliste, bei Abstufung in eine niedrigere Preisgruppe, bei Freigabe der Sorte durch den Sorteninhaber, jedoch spätestens 5 Jahre nach Zulassung.

## § 8

In der Anlage 3 der Preisordnung Nr. 1883 wird die Mindesthöhe bei *Deutzia gracilis* u. ä. schwachwachsenden Arten und Formen sowie *Deutzia hybrida* Mont. Rose unter Beibehaltung der Preisgruppe 4 auf 30 cm festgesetzt.

## § 9

Die Anlage 5 der Preisordnung Nr. 1883 wird wie folgt ergänzt:

Clematis-Hybriden 2j. v. m. Tb, Mindesthöhe 80 cm, bei frühblühenden Sorten, wie Lazursterne, Daniel, Deronda u. ä., Mindesthöhe 60 cm, Mindesttriebzahl 2:

Erzeugerpreis		Verbraucherpreis	
MDN	MDN	MDN	MDN
je Stück	je 100 Stück	je Stück	je 100 Stück
3,60	283,—	4,50	360,—

## § 10

Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1965

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

**Anordnung  
über die Anwendung von Polyamid-Folien  
im Lebensmittelverkehr.**

Vom 20. Oktober 1965

Zur Sicherung gesundheitlich und hygienisch einwandfreier Behandlung von Lebensmitteln bei der Verwendung von Polyamid-Folien als Verpackungsmaterial wird auf Grund des § 27 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Ziff. 1 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) folgendes angeordnet:

## § 1

Verpackungsmittel aus Polyamid-Folien sind vor der erstmaligen Verwendung zum Verpacken von Lebensmitteln durch mehrfaches Waschen soweit von monomeren Anteilen zu befreien, daß deren Gehalt 3% nicht übersteigt. Zu diesem Zweck sind die Folien mindestens 20 Minuten mit heißem Wasser (60 °C) zu behandeln und anschließend in kaltem Wasser zu spülen.

## § 2

In Polyamid-Folien-Verpackungen befindliche Lebensmittel, bei denen Wasser die äußere Phase bildet, dürfen nicht einer längeren Hitzebehandlung unterworfen werden.

## § 3

Verpackungsmittel aus Polyamid-Folien dürfen nur zum Verpacken kurzfristig lagernder Lebensmittel Verwendung finden. Für feste, trockene Lebensmittel können diese Verpackungsmittel auch bei einer voraussichtlich längeren Lagerung Verwendung finden.

## § 4

Haushaltsbeutel aus Polyamid-Folien dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie in gut lesbarer Schrift mit folgendem aufgedruckten bzw. beigefügten Hinweis versehen sind:

„Achtung! Vor dem erstmaligen Gebrauch ist dieser Beutel 20 Minuten in heißem Wasser (nicht über 60 °C) zu waschen und anschließend in kaltem Wasser nachzuspülen!“

## § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1965

**Der Minister für Gesundheitswesen**

I. V.: Dr. Gehring  
Staatssekretär

**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 27 vom 30. Oktober 1965 enthält:	Seite
Anordnung vom 15. Oktober 1965 über die Ermittlung und Behandlung von Kosteneinsparungen und höheren Erlösen, die bei der Umrechnung des Planes 1965 nicht voll berücksichtigt wurden .....	129

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 2306**

Preisordnung Nr. 985/2 vom 24. September 1965 – Im Einzelhandel hergestellte Menüerzeugnisse, Feinkostartikel und Salate –

*Dieser P-Sonderdruck ist zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstraße 6.*

**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 391 vom 9. Oktober 1965 enthält:**

Anordnung Nr. 391 vom 6. September 1965 über DDR-Standards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 392 vom 16. Oktober 1965 enthält:**

Anordnung Nr. 392 vom 13. September 1965 über DDR-Standards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 393 vom 23. Oktober 1965 enthält:**

Anordnung Nr. 393 vom 20. September 1965 über DDR-Standards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 394 vom 30. Oktober 1965 enthält:**

Anordnung Nr. 394 vom 27. September 1965 über DDR-Standards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- MDN zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstraße 6, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleichfalls erhältlich.*



7005



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965	Berlin, den 15. November 1965	Teil II Nr. 112
Tag	Inhalt	Seite
1. 11. 65	Anordnung Nr. 2 über die Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik .....	777
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	778

### Anordnung Nr. 2\* über die Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik.

Vom 1. November 1965

Im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend wird folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Staatliche Spielerlaubnis

(1) Wer als Laienmusiker oder nebenberuflich tätiger Musiker in öffentlichen Veranstaltungen Tanzmusik ausüben will, bedarf einer staatlichen Spielerlaubnis.

(2) Die staatliche Spielerlaubnis wird auf Antrag von der Abteilung Kultur des Rates des Kreises, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, mit Gültigkeit für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellt.

(3) Öffentliche Veranstaltungen im Sinne des Abs. 1 sind Veranstaltungen nach § 1 Abs. 4 der Anordnung (Nr. 1) vom 15. Juni 1964 über die Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik (GBl. II S. 597).

#### § 2

##### Voraussetzung für die Erteilung der Staatlichen Spielerlaubnis

(1) Die staatliche Spielerlaubnis kann ausgestellt werden, wenn der Nachweis der künstlerischen Befähigung zur Ausübung von Tanzmusik als Laienmusiker oder nebenberuflich tätiger Musiker vor einer Kommission, die vom Rat des Kreises, Abteilung Kultur, zu bestellen ist, erbracht wird und der Antragsteller über die für ein öffentliches Auftreten als Laienmusiker oder nebenberuflich tätiger Musiker erforderlichen gesellschaftlichen Voraussetzungen verfügt. Die Kommission setzt sich zusammen aus einem Vertreter des Rates des Kreises, Abteilung Kultur, der den Vorsitz in der Kommission führt, Vertretern der Leitungen der Trägerorganisationen für das künstlerische Volksschaffen, Vertretern der Kreisarbeitsgemeinschaft Tanzmusik, bekannten Persönlichkeiten des Musiklebens

des Kreises, darunter erfahrene Tanzmusiker, Vertretern der Musikschulen u. a.

(2) Die staatliche Spielerlaubnis wird befristet oder unbefristet ausgestellt. Sie kann mit Auflagen — auch hinsichtlich der Vergütungsfestlegung — verbunden werden. Über die staatliche Spielerlaubnis wird eine Urkunde ausgestellt.

(3) Der Rat des Kreises, Abteilung Kultur, kann, wenn eine ausreichende Befähigung des Antragstellers bekannt ist, bis zum Abschluß des Erlaubnisverfahrens eine befristete vorläufige Spielerlaubnis ausstellen.

#### § 3

##### Pflicht des Veranstalters

Jeder Veranstalter von öffentlichen Veranstaltungen im Sinne dieser Anordnung ist verpflichtet, zur Ausübung von Tanzmusik außer Berufsmusikern nur Laienmusiker oder nebenberuflich tätige Musiker zu engagieren, die eine gültige staatliche Spielerlaubnis nach § 1 vorweisen. In den Vertragsunterlagen ist die Nummer der staatlichen Spielerlaubnis zu vermerken.

#### § 4

##### Entziehung der staatlichen Spielerlaubnis

(1) Die staatliche Spielerlaubnis kann jederzeit von dem Rat des Kreises, Abteilung Kultur, der sie ausgestellt hat, befristet oder unbefristet entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Spielerlaubnis nicht mehr erfüllt sind oder der Inhaber gegen Auflagen einer Spielerlaubnis verstößt oder durch sein Verhalten Anlaß zu Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bietet.

(2) Der Entzug der staatlichen Spielerlaubnis hat schriftlich mit Begründung zu erfolgen. Dem Betroffenen steht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der schriftliche Einspruch an den Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, zu, der endgültig entscheidet. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

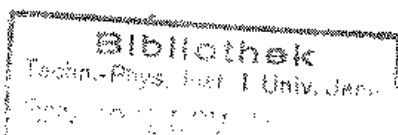
#### § 5

##### Ordnungsstrafmaßnahmen

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 MDN bis 500 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich

a) als Laienmusiker oder nebenberuflich tätiger Musiker ohne staatliche Spielerlaubnis öffentlich Tanzmusik ausübt,

\* Anordnung (Nr. 1) vom 15. Juni 1964 (GBl. II Nr. 65 S. 597)



- b) als Laienmusiker oder nebenberuflich tätiger Musiker gegen Auflagen einer staatlichen Spielerlaubnis verstößt,
- c) als Berufs- oder Laienmusiker oder als nebenberuflich tätiger Musiker gröblich die öffentliche Ordnung und Sicherheit bei der Ausübung von Tanzmusik stört,
- d) als Veranstalter Laienmusiker oder nebenberuflich tätige Musiker ohne staatliche Spielerlaubnis zur Ausübung von Tanzmusik beschäftigt.

(2) Die Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Abteilung Kultur als Mitglied des Rates des Kreises, in dessen Zuständigkeitsbereich der Verstoß erfolgte.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch der Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

(4) Der Rat des Kreises, der die Ordnungsstrafmaßnahme ausspricht, hat davon den Rat des Kreises, der die staatliche Spielerlaubnis erteilt hat, zu unterrichten.

#### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung, der § 5 einen Monat nach Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. November 1965

**Der Minister für Kultur**

Bentzien

### Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. 521

Arbeitsschutzanordnung 292/1 vom 1. September 1965 — Verhütung von Milzbrand-  
erkrankungen bei der Verarbeitung von Tierhaaren und Borsten —, 12 Seiten,  
—,24 MDN

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*



tenbau können sozialistische Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe, die Kooperationsbeziehungen haben, sowie GPG, LPG, VEG und halbstaatliche Gartenbaubetriebe auf Antrag den Titel

„Staatlich anerkannter Spezialbetrieb für .....“ erhalten. In begründeten Fällen kann die Anerkennung als Spezialbetrieb für mehrere Zweige erfolgen.

(2) Der Antrag ist für Genossenschaften auf Beschluß der Mitgliederversammlungen, für VEG durch den Direktor und für halbstaatliche Gartenbaubetriebe durch die Komplementäre an die im Abs. 3 genannten staatlichen Organe zu richten (Anlage 1). Wird der Antrag durch einen Kooperationsrat für mehrere in Kooperation stehende Betriebe gestellt, so muß der Beschluß der Mitgliederversammlung bzw. die Zustimmung des Direktors aller beteiligten Betriebe vorliegen und für jeden einzelnen Betrieb ein Antrag eingereicht werden.

(3) Die Bestätigung der Anträge erfolgt durch die Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte nach vorheriger Prüfung und Begutachtung der Betriebe durch das Aktiv für Gartenbau und bei Spezialbetrieben des Gemüse- und Obstbaues nach Abstimmung mit den Bezirksdirektionen des sozialistischen Lebensmittel-Großhandels. Bei VEG, die einer VVB unterstellt sind, erfolgt die Bestätigung durch den Generaldirektor der VVB, bei Lehr- und Versuchsgütern der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin durch den Direktor der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, nachdem die Prüfung und Begutachtung durch das Aktiv für Gartenbau bei der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und die Abstimmung mit der zuständigen Bezirksdirektion des sozialistischen Lebensmittel-Großhandels erfolgt ist. Wurde der Antrag für mehrere in Kooperation stehende Betriebe bestätigt, so gilt jeder bestätigte Betrieb als Spezialbetrieb im Sinne dieser Anordnung.

### § 3

(1) Betriebe, die Antrag auf die Zuerkennung des Titels „Staatlich anerkannter Spezialbetrieb“ stellen, sollten über einen durch die Produktionsleitung bestätigten langfristigen Entwicklungsplan ihrer Produktion verfügen, in dem die Entwicklung des Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenbaues als Hauptproduktionszweig oder als bedeutender Produktionszweig mit Anwendung industriemäßiger Produktionsmethoden vorgesehen ist.

(2) Die Betriebe sollten für den zur Anerkennung beantragten Zweig einer der nachstehenden Anforderungen hinsichtlich des Produktionsumfanges je Jahr zum Zeitpunkt ihrer Bestätigung mindestens gerecht werden:

- a) 35 t staatliches Aufkommen an Treibgemüse oder
- b) 500 t staatliches Aufkommen an Freilandgemüse oder
- c) 300 t staatliches Aufkommen an Obst oder
- d) 300 000 MDN Baumschulproduktion oder
- e) 500 000 MDN Zierpflanzenproduktion oder
- f) 300 000 MDN Zierpflanzenproduktion mit mindestens 30 % Exportanteil.

\* Gemüse, Obst oder Zierpflanzen

Der Entwicklungs- bzw. Perspektivplan sollte eine weitere Steigerung der gartenbaulichen Produktion vorsehen. In begründeten Fällen können andere Merkmale für die Entscheidung zugrunde gelegt werden, vor allem bei Betrieben, die in Kooperationsbeziehungen stehen. Bei Obstbaubetrieben kann die Anerkennung bereits ausgesprochen werden, wenn die vorhandenen Junganlagen im Umfang und Pflegezustand dem Spezialbetrieb für Obstbau entsprechen.

### § 4

(1) Über die Anerkennung gemäß § 2 wird dem Antragsteller eine Urkunde ausgehändigt (Anlage 2).

(2) Der staatlich anerkannte Spezialbetrieb für ...\* ist berechtigt, diesen Titel im Rechtsverkehr zu führen. Er ist verpflichtet, die Anerkennung durch eine entsprechende Beschilderung des Betriebes kenntlich zu machen.

### § 5

Zur Förderung der schnellen Entwicklung der Spezialzweige werden folgende Maßnahmen festgelegt:

- a) mit den Spezialbetrieben werden durch die Handelsorgane und die Lebensmittelindustrie langfristige Verträge — bis 1970 — über Produktion und Absatz der Erzeugnisse abgeschlossen,
- b) den Spezialbetrieben für Gemüse- und Obstbau wird in der Erfüllung ihrer Lieferverträge für Gemüse und Obst eine Toleranz von 3 Tagen Vor- bzw. Nachlieferung zum Vertragszeitraum und eine Mengentoleranz von 10 % (bei Blumenkohl, Kopfsalat, Gurken, Tomaten, Bohnen oder Erbsen von 20 %) auf die Vertragserfüllung eingeräumt,
- c) die Spezialbetriebe können in Vereinbarung mit den Abnehmern der Erzeugnisse zum Leistungsort der Vertragserfüllung erklärt werden,
- d) die Spezialbetriebe können, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, für die Steigerung der Produktion volkswirtschaftlich wichtiger Kulturen in bester Qualität höhere Mehrproduktionsprämien erhalten,
- e) die Versorgung mit gartenbaulichem Saatgut erfolgt für die Spezialbetriebe zentral durch einen eigens für diesen Zweck eingerichteten Lagerbereich des DSG-Betriebes für gartenbauliches Saat- und Pflanzgut. Die Spezialbetriebe erhalten durch diesen Bereich vorrangig leistungsfähigstes Saatgut ausgewählter Partien zugelassener Sorten oder aus Import,
- f) für die Versorgung der Spezialbetriebe des Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenbaues mit speziellen Produktionsmitteln sind die vom Staatlichen Komitee für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft beauftragten Betriebe verantwortlich. Das sind

das Handelskontor Dresden für Baumschulbedarf, der Versandhandel der BHG Köthen für spezielle Materialien im Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenbau und

\* Gemüse, Obst oder Zierpflanzen

der Kreisbetrieb für Landtechnik Potsdam für die Reparatur von Spezialmaschinen und die Herstellung von Spezialmaschinen in Kleinserien,

- g) die Spezialbetriebe erhalten Düngemittel in der Höhe des Bedarfes für die Spezialkulturen auf der Grundlage des durch die Produktionsleitung bestätigten Düngerplanes nach Menge, Düngerarten und Terminen,
- h) die Spezialbetriebe können zur planmäßigen Qualifizierung ihrer Kader und zur Entwicklung ihres Kaderbestandes mit der Humboldt-Universität zu Berlin und den Fachschulen für Gartenbau Quedlinburg, Erfurt, Werder (Havel) und Bannewitz Verträge über die Ausbildung von Spezialkadern abschließen. Durch diese Vereinbarung ist sowohl die Auswahl qualifizierter Kader für die Spezialbetriebe als auch die vollständige Abdeckung des Kaderbedarfes der Spezialbetriebe zu sichern.

§ 6

(1) Erfüllt der staatlich anerkannte Spezialbetrieb seine Aufgaben entsprechend § 3 nicht mehr, so kann ihm der Titel aberkannt werden.

(2) Über die Aberkennung entscheiden auf Antrag des Bezirksaktivs Gartenbau bzw. des Aktivs für Gartenbau bei der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik die im § 2 Abs. 3 genannten für die Anerkennung der Spezialbetriebe verantwortlichen staatlichen Leiter.

(3) Die Aberkennung ist mit der entsprechenden Begründung dem Betrieb schriftlich mitzuteilen. Die Urkunde über die staatliche Anerkennung als Spezialbetrieb ist unverzüglich an die im § 2 Abs. 3 genannten staatlichen Leiter zurückzugeben. Damit ist der Betrieb nicht mehr berechtigt, den Titel „Staatlich anerkannter Spezialbetrieb“ zu führen.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. November 1965 in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1965

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d  
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

**Antrag  
auf staatliche Anerkennung als Spezialbetrieb**

für .....  
gemäß Anordnung vom 15. Oktober 1965.

Der Antrag wurde auf der Mitgliederversammlung am ..... beschlossen. (Nur für Produktionsgenossenschaften)

Der langfristige Entwicklungsplan liegt für den Zeitraum bis ....., vor. Er wurde von der Produktionsleitung am ..... bestätigt.

Die Hauptkulturen im Spezialzweig sind .....  
Ökonomische Kennziffern des Betriebes:

	1964	1965	Plan 1966	Entwicklungsplan 1970
1. LN				
2. davon durch den Spezialzweig genutzt				
3. bewässerungsfähige Freilandfläche für den Spezialzweig – ha –				
4. Bruttowert der Grundmittel im Spezialzweig				
5. Arbeitskräfte im Spezialzweig				
6. Produktion im Spezialzweig (Gemüse bzw. Obst in t, Zierpflanzenbau, Baumschule in 1000 MDN)				
7. Gesamteinnahmen des Betriebes				
8. davon im Spezialzweig				
Zustimmungsvermerk des Aktivs für Gartenbau				Unterschrift des Antragstellers
Datum				Datum

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

**Urkunde**

(Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik)

In Anerkennung für hervorragende Leistungen im

\*.....  
wird

in ..... Kreis .....  
der Titel

Staatlich anerkannter Spezialbetrieb für

\*.....  
verliehen.

....., den .....

Unterschrift

\* Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenbau

**Anordnung  
zur Aufhebung der Anordnung über die Errichtung  
des Instituts für angewandte Physik der  
Reinstoffe.**

**Vom 28. Oktober 1965**

Auf Grund der Eingliederung des Instituts für angewandte Physik der Reinstoffe in die Forschungsgemeinschaft der naturwissenschaftlichen, technischen und medizinischen Institute der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin wird angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 17. April 1956 über die Errichtung des Instituts für angewandte Physik der Reinstoffe (GBI. II S. 129) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 31. Juli 1965 in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1965

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

L. V.: Dr. Fichtner  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung Nr. 2\*  
über die Lieferung von Zuchttieren,  
die Lieferung und Vermehrung von Saat- und  
Pflanzgut und über Instandsetzungsleistungen.**

**Vom 28. Oktober 1965**

Zur Ergänzung des Abschn. II Ziff. 5.1 und des Abschn. III Ziff. 4.2 der Anlage 2 zur Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung von Zuchttieren, die Lieferung und Vermehrung von Saat- und Pflanzgut und über Instandsetzungsleistungen (GBI. II S. 440) wird auf Grund des § 48 Abs. 3 der Siebenten Durchführungsvorordnung vom 22. April 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe — (GBI. II S. 431) folgendes angeordnet:

§ 1

Tritt bei Pflanzkartoffeln nach Entgegennahme trotz sachgemäßer Behandlung und Einlagerung infolge von Braun- und Naßfäule eine Qualitätsverschlechterung ein, so beträgt der Garantiezeitraum für diese Mängel 2 Monate seit Entgegennahme. Die Mängel sind gegenüber dem Lieferer und dem Vermehrer anzuzeigen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1965 in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1965

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

\* Anordnung (Nr. 1) vom 31. Mai 1965 (GBI. II Nr. 63 S. 410)



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 22. November 1965

Teil II Nr. 114

Tag	Inhalt	Seite
18. 11. 65	Anordnung über die Umbewertung der Grundmittel. — Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften Typ III — .....	783
18. 11. 65	Anordnung über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten. — Abschreibungen für Grundmittel in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ III — .....	785

### Anordnung über die Umbewertung der Grundmittel. — Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften Typ III —

Vom 18. November 1965

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Umbewertung der Grundmittel (GBl. II S. 118) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ III.

#### § 2

##### Die Veränderung der Bruttowerte und des Verschleißes der Grundmittel

(1) Die Grundmittel sind zum 1. Januar 1965 in die Buchführung zu folgenden Werten zu übernehmen:

- Grundmittel, die auf Grund des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 21. Dezember 1961 zur Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Auszug — (GBl. II 1962 S. 34) und der Instruktion vom 30. Juni 1962 zur Durchführung der Generalinventur und weiteren Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel\* der Neubestimmung der Bruttowerte und der Neubestimmung des Verschleißes unterliegen, mit den vorgeschlagenen neu ermittelten und fortgeschriebenen Bruttowerten und dem Verschleiß;
- Grundmittel, die nach den unter Buchst. a genannten Bestimmungen nur der Neubestimmung des Verschleißes unterliegen, zu unveränderten Bruttowerten und neu bestimmtem Verschleiß;

\* Sonderheft der Deutschen Finanzwirtschaft — Die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — S. 59

- Grundmittel, die nach den unter Buchst. a genannten Bestimmungen nicht der Neubestimmung der Bruttowerte und grundsätzlich nicht der Neubestimmung des Verschleißes unterliegen,

zu unveränderten Bruttowerten und zu dem seit der Aktivierung eingetretenen Verschleiß.

Soweit in Ausnahmefällen für diese Grundmittel der Verschleiß neu bestimmt wurde, ist dieser berichtigte Verschleiß zu übernehmen;

- neue Grundmittel, die nach dem Stichtag der Generalinventur (31. Dezember 1963) erworben wurden und deren Bruttowerte den Wiederbeschaffungspreisen bzw. Preisregelungen (ab 1. Juli 1963) entsprechen,

zu diesen Bruttowerten und dem seit der Aktivierung eingetretenen Verschleiß;

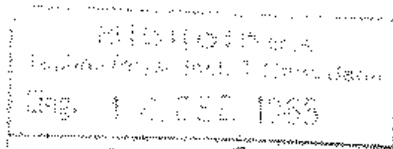
- Grundmittel, die aus Verkäufen nach dem Stichtag der Generalinventur erworben wurden — soweit nicht die Regelung gemäß Buchst. d zutrifft —, zu Werten, die gemäß Buchst. a neu zu ermitteln sind.

- Die bisherigen Bruttowerte und der Verschleiß der Grundmittel laut Bilanz per 31. Dezember 1964 sind vollständig auszubuchen. Die neu ermittelten Bruttowerte und der neu ermittelte Verschleiß nach der Umbewertung der Grundmittel sind nach dem Stand vom 1. Januar 1965 neu einzubuchen.

Die sich ergebenden Differenzen zum Zeitwert der Grundmittel sind über den Grundmittelfonds der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu buchen.

- Reichen die auf dem Grundmittelfonds ausgewiesenen Werte bei Minderung des Grundmittelfonds nicht mehr aus, so ist der Restbetrag auf dem Konter-Passiv-Konto — Umbewertungsdifferenz Grundmittel — zu aktivieren.

(3) Im Zusammenhang mit der Übernahme der Werte in die Buchführung gemäß Abs. 1 ist die Grundmittelrechnung entsprechend den in der Buchungsanweisung über die Einbuchung der Ergebnisse der Umbewertung



der Grundmittel in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ III aufgeführten Konten und der Inventarobjektabgrenzung der Grundmittel gemäß der Richtlinie vom 25. Mai 1962 zur Bestimmung der Inventarobjekte und Zuordnung der Grundmittel zu den Grundmittelgruppen und -arten\* zu führen. Die Durchführung regelt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Die Aufstellung berichtiger Eröffnungsbilanzen gemäß der Anordnung vom 11. Februar 1964 über die Aufstellung berichtiger Eröffnungsbilanzen (GBl. III S. 97) entfällt.

(5) Der Nachweis der durch die Einbuchung der Umbewertung der Grundmittel eingetretenen Veränderungen der Bruttowerte und des Verschleißes der Grundmittel sowie des Grundmittelfonds erfolgt durch den Jahresabschlußbericht 1965 und durch den Jahresgrundmittelbericht 1965.

#### Bereinigung des Grundmittelbereichs

##### § 3

(1) Die in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ III erfaßten Werte für

- a) unbebaute Grundstücke und für Grund und Boden bebauter Grundstücke,
- b) total zerstörte Gebäude,
- c) Grundmittel, die bei der Generalinventur als fehlend (abhanden gekommen) festgestellt wurden,

sind, soweit noch nicht erfolgt, vor Einbuchung der neuen Brutto- und Verschleißwerte gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. a zu Lasten des Grundmittelfonds zum 1. Januar 1965 auszubuchen; unberührt bleibt die Verpflichtung der Rechtsträger zur Führung von Nachweisen über diese Objekte mit Ausnahme der unter Buchst. c angegebenen.

(2) Bis zum 31. Dezember 1964 bisher auf Sammelkonten als Grundmittel erfaßte Werte für Erstaussstattungen an Werkzeugen, Geräten und Inventar mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500 MDN verbleiben auf Sammelkonten innerhalb des Grundmittelbereichs bzw. sind auf Sammelkonten zu übernehmen. Der Verschleiß der zum 31. Dezember 1964 erfaßten Erstaussstattungen mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500 MDN ist, soweit er nicht aus dem Buchwerk ermittelt werden kann, auf Grund des durchschnittlichen Verschleißgrades anzusetzen, der sich aus der Neubestimmung des Verschleißes aller Grundmittel ergibt.

(3) Für die im Abs. 2 genannten Arbeitsmittel entfällt der Einzelnachweis im Grundmittelbereich. Sie sind jedoch im Inventarverzeichnis zu führen.

(4) Die bis zur Generalinventur bzw. bis zum 31. Dezember 1964 in der Grundmittelrechnung noch nicht erfaßten Grundmittel sind vor Einbuchung der neuen Brutto- und Verschleißwerte gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. a zum 1. Januar 1965 in die Buchführung zu übernehmen. Handelt es sich dabei um fremdes Eigentum (z. B. genutztes Volkseigentum, unterstellte Technik, genutztes Privateigentum), so ist es als solches auszuweisen. Grundlage für den einzubuchenden Zeit-

wert ist das Übergabeprotokoll. Liegt kein Übergabeprotokoll vor, so ist es nachträglich zu erarbeiten und der Zeitwert zum Zeitpunkt der Übergabe einzutragen. Für die noch nicht erfaßten Grundmittel, soweit es sich um genutztes Volkseigentum bzw. um unterstellte Technik handelt, ist der Bruttowert und der Verschleiß gemäß der Instruktion vom 30. Juni 1962 neu zu bestimmen. Die sich aus der Umbewertung ergebenden Differenzen zum Zeitwert laut Übergabeprotokoll sind über den Grundmittelfonds zu buchen.

(5) Die nach dem Stichtag der Generalinventur von den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ III selbst hergestellten Grundmittel sind mit dem Wiederbeschaffungspreis einzubuchen. Die Differenz zwischen Anschaffungspreis und Wiederbeschaffungspreis ist über den Grundmittelfonds zu buchen.

(6) Werden nach dem Stichtag der Generalinventur zur Umbewertung Um- und Ausbauten durchgeführt, durch die der Bruttowert wesentlich vom Wiederbeschaffungspreis abweicht, so ist eine Neubewertung auf der Grundlage des Wiederbeschaffungspreises zulässig. Die sich aus der Umbewertung ergebenden Differenzen sind über den Grundmittelfonds zu buchen.

##### § 4

(1) Werte für unbebaute Grundstücke und für Grund und Boden bebauter Grundstücke aus Investitionen nach dem Stichtag der Generalinventur sind zu Lasten des Grundmittelfonds auszubuchen.

(2) Melliorative Maßnahmen gemäß Weisung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Dezember 1964 über die Zuordnung der Melliorationen in den genossenschaftlich-sozialistischen Betrieben\* (außer Windschutzhecken) sind aus dem Grundmittelbereich auszubuchen.

(3) Sofern Dauerkulturen im Grundmittelbereich ausgewiesen sind, sind sie in den Umlaufmittelbereich zu übernehmen.

(4) Für die Führung von Nachweisen gilt der § 3 Abs. 1 entsprechend.

#### Schlußbestimmungen

##### § 5

(1) Die Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften haben zu sichern, daß vor Übernahme der neuen Werte in die Buchführung die Richtigkeit der Werte sowie deren Fortschreibung überprüft wird.

(2) Die Ursachen für das Abhandenkommen und für die bisherige Nichterfassung der Grundmittel sind in den Mitgliederversammlungen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften darzulegen.

##### § 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. November 1965

Der Vorsitzende  
der Regierungskommission  
für die Umbewertung der Grundmittel

R u m p f  
Minister der Finanzen

\* Sonderheft der Deutschen Finanzwirtschaft — Die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — S. 11

\* wurde den Bezirkswirtschaftsräten direkt zugestellt



**Anordnung  
über die Verrechnung der Abschreibungen in die  
Selbstkosten.**

**— Abschreibungen für Grundmittel in den land-  
wirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften  
Typ III —**

**Vom 18. November 1965**

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 20. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBI. II S. 120) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für alle landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften des Typs III.

**Abschreibungen**

**§ 2**

(1) Die Abschreibungen der Grundmittel für ihren wertmäßigen Ersatz sind nach den im „Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“ (Sonderdruck Nr. 491 des Gesetzblattes) festgelegten Abschreibungssätzen für die einzelnen Inventarobjekte vorzunehmen.

(2) Ergänzungen bzw. Änderungen des „Verzeichnisses der Abschreibungssätze für Grundmittel“ erfolgen durch den Vorsitzenden der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel auf Antrag des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik. Den Anträgen sind Gutachten der Hersteller der Grundmittel bzw. der für ihren Import zuständigen Organe und zuständigen Institute des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die normative Nutzungsdauer beizufügen.

**§ 3**

(1) Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel kann auf Antrag des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Sonderabschreibungen für Grundmittel in bestimmten Bereichen bestätigen, deren Einsatz oder Nutzung unter außergewöhnlichen Verschleißbedingungen, wie die Einwirkung von aggressiven Dämpfen und Flüssigkeiten, Abgasen, relativ hoher Luftfeuchtigkeit, Wasser und anderem, erfolgt, soweit diese nicht bereits in den Abschreibungssätzen gemäß § 2 Abs. 1 berücksichtigt worden sind.

(2) Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik für bestimmte Grundmittel eine leistungsabhängige Abschreibung bestätigen.

(3) Anträge gemäß den Absätzen 1 und 2 sind bis zum 30. April des laufenden Jahres der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel einzureichen und von ihr bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für das folgende Jahr zu entscheiden.

**§ 4**

(1) Fremdanlagenerweiterungen in genutzten Produktionskapazitäten sowie sämtliche nach dem Stichtag der Generalinventur durchgeführten Fremdanlagenerweiterungen werden ab 1. Januar 1965 auf dem Konto „Fremdanlagenerweiterungen“ gesondert ausgewiesen. Sie sind für das jeweilige Inventarobjekt jährlich mindestens mit den Abschreibungssätzen laut „Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“ abzuschreiben.

(2) Scheiden Fremdanlagenerweiterungen durch Aufhebung der Nutzungsverträge bzw. sonstiger Vereinbarungen oder nach Ablauf der Laufzeit der abgeschlossenen Miet-, Pacht- und Nutzungsverträge aus, bevor der Verschleiß den Bruttowert erreicht hat, ist der Restbuchwert zu Lasten der Selbstkosten zu buchen.

**§ 5**

(1) Abschreibungen sind vom Bruttowert der Grundmittel zu berechnen.

(2) Reservegrundmittel, vermietete und verpachtete Grundmittel sowie stillgelegte Grundmittel sind gemäß Abs. 1 mit den Abschreibungssätzen gemäß § 2 Abs. 1 abzuschreiben.

(3) Grundmittel sind abzuschreiben, bis die Höhe des Verschleißes den Bruttowert je Inventarobjekt erreicht.

(4) Restbuchwerte von Grundmitteln, die durch Verkauf, Verschrottung, Abbruch, Schadensfälle, Verlust usw. scheiden, sind zu Lasten der Selbstkosten zu buchen. Restbuchwerte, die von den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften innerhalb eines Jahres nicht in voller Höhe in die Selbstkosten verrechnet werden können, dürfen mit Zustimmung der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates auf einen längeren Zeitraum verteilt werden.

**§ 6**

(1) Die auf Sammelkonten als Grundmittel erfaßten Werte für Erstausrüstungen mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500 MDN sind ab 1. Januar 1965 mit jährlich 20 % des Bruttowertes abzuschreiben, bis die Höhe des Verschleißes den Bruttowert erreicht.

(2) Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel kann auf Antrag des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik von dem im Abs. 1 genannten Abschreibungssatz Abweichungen bestätigen.

**§ 7**

Zusätzliche Mittel zur Sicherung der einfachen Reproduktion der Produktionskapazitäten in landwirtschaftlichen Produktionsbauten, die von den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gemietet, gepachtet oder auf Grund sonstiger Vereinbarungen genutzt werden, sind in die Selbstkosten zu verrechnen. Als Berechnungsgrundlage dienen die in der Anlage angegebenen Werte.

**§ 8**

**Generalreparaturen**

(1) Aufwendungen für Generalreparaturen und für Maßnahmen der Kleinmodernisierung im Zusammenhang mit Generalreparaturen nach dem Stichtag der

Generalinventur (31. Dezember 1963) verändern nicht den ausgewiesenen Verschleiß der Grundmittel. Die seit dem Stichtag der Generalinventur durchgeführten Generalreparaturen, bei denen dieser Grundsatz noch nicht beachtet wurde, sind buchmäßig richtig zu stellen.

(2) In den Fällen, in denen nach dem Stichtag der Generalinventur durch Maßnahmen der Kleinmodernisierung im Zusammenhang mit Generalreparaturen der Wert eines Grundmittels wesentlich erhöht wird, ist der Bruttowert entsprechend zu erhöhen.

(3) Die Generalreparaturen sind bis zum 31. Dezember 1966 nach den bisherigen Bestimmungen zu finanzieren. Ab 1. Januar 1967 sind die Generalreparaturen in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ III grundsätzlich als Kosten zu planen, abzurechnen und zu finanzieren.

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 9

(1) In den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ III sind die Abschreibungen gemäß §§ 2 bis 6 sowie die zusätzlichen Mittel zur Sicherung der einfachen Reproduktion der Produktionskapazitäten in landwirtschaftlichen Produktionsbauten gemäß § 7 ab 1. Januar 1965 in voller Höhe in die Selbstkosten zu verrechnen.

(2) Die Zuführungen zum Fonds für Investitionen sind in Höhe der Abschreibungen gemäß §§ 2 bis 6 sowie der zusätzlichen Mittel zur Sicherung der einfachen Reproduktion der Produktionskapazitäten in landwirtschaftlichen Produktionsbauten gemäß § 7 vorzunehmen.

(3) Für das Jahr 1965 ergibt sich aus der Einbuchung der kostenverändernden Maßnahmen gemäß §§ 2 bis 7 keine Änderung der bestätigten Betriebspläne 1965. Entsprechend dem Stand der wirtschaftlichen Entwicklung sollten die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ III bei der Endabrechnung 1965 ausreichend Mittel für die einfache und erweiterte Reproduktion bereitstellen.

(4) Ab 1. Januar 1966 sind die Mittel aus kostenverändernden Maßnahmen gemäß §§ 2 bis 7 in voller Höhe dem Fonds für Investitionen zuzuführen. In Ausnahmefällen kann die Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates ein Aussetzen der Zuführungen zum Fonds für Investitionen (Fehlbetrag zur einfachen Reproduktion) zulassen.

#### § 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. November 1965

### Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel

R u m p f  
Minister der Finanzen

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

Lfd. Nr.	Gebäudeart	Maßeinheit	Werte zur Ermittlung der einfachen Reproduktion landwirtschaftlicher Produktionsbauten der Produktionskapazitäten aus privatem Eigentum je ME in MDN
1	2	3	4
01	Abkalbestall	Plätze	60,—
02	Kälberstall	Plätze	5,30
03	Jungviehstall	Plätze	12,—
04	Milchviehstall (geschlossene Ställe)	Plätze	54,—
05	Milchviehstall (offene Ställe)	Plätze	50,—
06	Abferkelstall	Boxen	45,—
07	Sauen- und Abferkelstall	Boxen	19,—
08	Maststall für Schweine	Plätze	7,—
09	Schafstall	je Mutterschaf	6,80
10	Kükenaufzuchtstall	Plätze	0,40
11	Legehennenstall	Plätze	1,—
12	Pferdestall	Plätze	30,—
13	Scheune, Schuppen u. dgl.	m <sup>3</sup> umbauter Raum	0,30
14	Speicher	t Kapazität	3,—
15	Kartoffellager	t Kapazität	3,—
16	Gewächshaus	m <sup>2</sup> bebaute Fläche	2,—
17	Werkstätten, Garagen u. dgl.	m <sup>3</sup> umbauter Raum	0,90



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 24. November 1965

Teil II Nr. 115

Tag	Inhalt	Seite
4. 11. 65	Anordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen der INTERFLUG für den Inlandluftverkehr .....	787
	Hinweis auf Verkündigungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	793

### Anordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen der INTERFLUG für den Inlandluftverkehr.

Vom 4. November 1965

#### § 1

Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen der INTERFLUG für den Inlandluftverkehr — Personen- und Gepäckbeförderung — werden gemäß § 12 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die zivile Luftfahrt (GBL I S. 113) bestätigt und in der Anlage veröffentlicht.

#### § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1965 in Kraft.

Berlin, den 4. November 1965

Der Minister für Verkehrswesen

Kramer

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

### Allgemeine Beförderungsbedingungen der INTERFLUG für den Inlandluftverkehr — Personen- und Gepäckbeförderung —

#### I.

#### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für die Beförderung von Personen und Gepäck, die von der INTERFLUG Gesellschaft für Internationalen Flugverkehr mbH — nachstehend INTERFLUG genannt — im Inlandluftverkehr durchgeführt wird.

#### § 2

#### Unzulässigkeit von Abänderungen

Im Auftrage der INTERFLUG Handelnde sind nicht berechtigt, die Bedingungen abzuändern oder Zusagen zu machen, die diesen widersprechen oder darüber hinausgehen.

#### II.

#### Beförderungsvertrag

#### § 3

#### Abschluß des Beförderungsvertrages

(1) Beförderungen nach diesen Bedingungen erfolgen auf Grund eines Beförderungsvertrages.

(2) Der Beförderungsvertrag kommt zustande, sobald dem Fluggast der Flugschein ausgehändigt ist.

#### § 4

#### Beförderungspflicht

(1) Auf Grund des Beförderungsvertrages ist die INTERFLUG verpflichtet, Fluggäste und Gepäck nach Maßgabe dieser Bedingungen zu befördern.

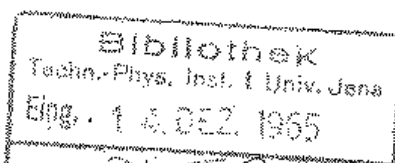
(2) Kann die INTERFLUG eine Beförderung aus Gründen, die sie beeinflussen kann, nicht durchführen, so ist sie für die Ersatzbeförderung verantwortlich. Zusätzliche Kosten werden von der INTERFLUG getragen. Sind die Kosten der Ersatzbeförderung geringer als der Flugpreis, so ist dem Fluggast der Differenzbetrag zu erstatten.

(3) Ist die Beförderung aus meteorologischen oder anderen Gründen unabwendbarer Gewalt nicht möglich, so vermittelt die INTERFLUG eine Ersatzbeförderung. Dem Fluggast ist der Flugpreis zu erstatten.

#### § 5

#### Ermittlung von Auskunft

Die INTERFLUG erteilt Auskunft über den Luftverkehr. Sie berät ferner die Fluggäste über die wichtigsten Anschlußverbindungen anderer Verkehrsmittel.



## § 6

**Zubringerdienst und Versorgung der Fluggäste**

(1) Die INTERFLUG sorgt in Abstimmung mit den zuständigen Verkehrsbetrieben dafür, daß den Fluggästen ein Zubringerdienst zum Flughafen zur Verfügung steht. Hierauf finden diese Beförderungsbedingungen keine Anwendung.

(2) Die INTERFLUG trägt dafür Sorge, daß die Fluggäste auf den Flughäfen durch die für die Versorgung von Reisenden zuständigen Einrichtungen betreut werden.

## § 7

**Pflichten des Fluggastes**

Der Fluggast hat die zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung erlassenen Bestimmungen einzuhalten und die Anweisungen der Mitarbeiter der INTERFLUG zu befolgen.

## III.

**Durchführung der Beförderung**

## § 8

**Flugplan**

(1) Die INTERFLUG ist verpflichtet, den Linienflugverkehr auf der Grundlage eines für einen längeren Zeitraum geltenden Flugplanes durchzuführen.

(2) Der Flugplan ist spätestens 10 Tage vor seinem Inkrafttreten zu veröffentlichen.

## § 9

**Verkauf von Flugscheinen**

(1) Die INTERFLUG hat den Verkauf von Flugscheinen durch eigene oder Flugscheinverkaufsstellen anderer Einrichtungen zu gewährleisten.

(2) Diese Flugscheinverkaufsstellen sind mit allen erforderlichen Unterlagen für die Auskunftserteilung auszustatten.

## § 10

**Tarife**

(1) Für die Beförderung nach diesen Bedingungen gelten die veröffentlichten Tarife der INTERFLUG, die an dem Tage in Kraft sind, an dem der Fluggast die Flugreise auf Grund des ersten Teils des Flugscheines (erster Flugabschnitt) antritt.

(2) Haben sich die Tarife bis zum Tage des Flugantritts für den ersten Flugabschnitt geändert, so

- wird dem Fluggast der zuviel gezahlte Betrag erstattet bzw.
- hat der Fluggast den zuwenig gezahlten Betrag nachzuzahlen.

(3) Die veröffentlichten Tarife gelten vom Abgangsbis zum Bestimmungsflughafen. Die Kosten für den Zubringerdienst zwischen Flughafen und Stadt sind darin nicht enthalten.

## § 11

**Anspruch auf Beförderung**

(1) Wer im Besitz eines gültigen Flugscheines ist, hat einen Anspruch auf Beförderung nach diesen Bedingungen.

(2) Für Reisegruppen können Sammelflugscheine ausgestellt werden.

## § 12

**Inhalt des Flugscheines**

Der Flugschein muß enthalten:

- a) Ort und Datum seiner Ausstellung,
- b) den Abgangs- und den Bestimmungsflughafen,
- c) die Angabe der ausstellenden Flugscheinverkaufsstelle,
- d) die Angabe, daß für die Beförderung die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die zivile Luftfahrt und diese Bedingungen gelten.

## § 13

**Vorweisen der Flugscheine,  
Reihenfolge der Flugabschnitte**

(1) Der Fluggast hat den Flugschein während der Beförderung bei sich zu führen und ihn auf Verlangen vorzuweisen.

(2) Der Fluggast muß die sich aus dem Flugschein ergebende Reihenfolge der Flugabschnitte einhalten. Hat er einen Flugabschnitt nicht ausgenutzt, so verliert er den Beförderungsanspruch auf diesen Flugabschnitt, kann aber die Reise auf Grund eines folgenden Flugabschnittes fortsetzen. Die Erstattung für den nicht ausgenutzten Flugabschnitt erfolgt nach diesen Bedingungen.

## § 14

**Antritt der Flugreise**

(1) Der Fluggast ist berechtigt, den Flug innerhalb von 6 Monaten nach Ausstellung des Flugscheines anzutreten.

(2) Der Flug auf Grund des letzten Flugabschnittes muß spätestens 6 Monate nach Antritt der Flugreise auf Grund des ersten Flugabschnittes begonnen werden.

(3) Die Gültigkeitsdauer des Flugscheines kann von der INTERFLUG verlängert werden.

## § 15

**Nicht ordnungsgemäße Flugscheine**

Die INTERFLUG ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß ausgestellte, beschädigte oder unbefugt geänderte Flugscheine zurückzuweisen.

## § 16

**Buchung**

(1) Der Fluggast hat Anspruch auf Beförderung für die Tage, Zeiten und Linien, für die ein Platz vorgemerkt wurde (Buchung).

(2) Die INTERFLUG kann eine Buchung annullieren, wenn der Flugschein nicht spätestens 24 Stunden nach der Buchung gekauft wird bzw. wenn der Fluggast nicht bis zu der auf dem Flugschein angegebenen Zeit auf dem Flughafen erschienen ist.

(3) Wer im Besitz eines Flugscheines ohne Buchung oder einer Anweisung eines Luftverkehrsunternehmens zum Kauf eines Flugscheines (Umtauschanweisung) ist oder wer nachträglich für einen anderen Flug buchen will, hat keinen Anspruch darauf, vor anderen Fluggästen gebucht zu werden.

(4) Der Fluggast hat keinen Anspruch darauf, daß ein von ihm ausgewählter Platz für ihn gebucht wird.

#### § 17

##### Abflug bei verspätetem Eintreffen

Die INTERFLUG ist nicht verpflichtet, den Abflug bei verspätetem Eintreffen der Fluggäste auf dem Flughafen zu verschieben.

#### § 18

##### Gebühren bei Versäumnissen des Fluggastes

(1) Die INTERFLUG ist berechtigt, von dem Fluggast eine Gebühr zu erheben, wenn er nicht bis zu der auf dem Flugschein angegebenen Zeit zur Abfertigung erscheint und dadurch nicht am Flug teilnehmen kann oder wenn er seine Buchung nicht oder nicht spätestens 24 Stunden vor dem planmäßigen Abflug annulliert hat.

(2) Die von dem Fluggast in den Fällen des Abs. 1 zu entrichtende Gebühr beträgt 25 % des einfachen Flugpreises für die nicht in Anspruch genommene Flugstrecke.

(3) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn

- a) der Flug ausgefallen ist,
- b) die Verspätung des Fluggastes durch die INTERFLUG oder ein anderes Luftverkehrsunternehmen verursacht wurde,
- c) der Fluggast aus ärztlich bestätigten gesundheitlichen Gründen den Flug nicht antreten konnte,
- d) der Fluggast beweist, daß die Verspätung auf einen anderen von ihm nicht zu vertretenden Umstand zurückzuführen ist.

#### § 19

##### Beförderung von Kindern

(1) Kinder, die das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden nur in Begleitung Erwachsener befördert.

(2) Kinder, die das 2., aber noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz und auf Freigeäck; für sie sind nur 50 % des Flugpreises zu zahlen.

(3) Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres haben keinen Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz und Freigeäck; für sie sind 10 % des Flugpreises zu zahlen.

Wird für sie ein eigener Sitzplatz und Freigeäck in Anspruch genommen, so sind für sie 50 % des Flugpreises zu zahlen.

(4) Ein Fluggast ist berechtigt, ein Kind mit sich zu führen, für das 10 % des Flugpreises bezahlt werden. Für jedes weitere Kind im Alter bis zu 2 Jahren sind 50 % des Flugpreises zu zahlen.

#### § 20

##### Ausschluß von der Beförderung

(1) Ein Fluggast kann von der Beförderung ausgeschlossen werden,

- a) wenn er gegen die sich auf die Luftbeförderung beziehenden gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik verstößt,
- b) wenn er durch seinen Zustand oder durch sein Verhalten anderen Fluggästen lästig wird oder eine Gefahr für sie darstellt,
- c) wenn er nicht in der Lage ist, ohne besondere Fürsorge der INTERFLUG am Flug teilzunehmen,
- d) wenn er den Vorschriften oder Weisungen der INTERFLUG nicht nachkommt.

(2) Besteht die Gefahr einer Überladung des Flugzeuges, so entscheidet die INTERFLUG darüber, in welchem Umfang Fluggäste oder Gepäck vom Flug ausgeschlossen werden.

(3) Der Fluggast hat in den Fällen der Absätze 1 und 2 Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung des Flugpreises.

#### IV.

##### Beförderung von Gepäck

#### § 21

##### Reisegeäck, Handgeäck

(1) Die Fluggäste sind verpflichtet, ihr Gepäck aufzugeben (Reisegeäck). Kleine Gepäckstücke können als Handgeäck im Fluggastraum mitgeführt werden, soweit sie andere Fluggäste nicht behindern. In den Gängen und zwischen den Sitzen dürfen Gepäckstücke nicht abgestellt werden.

(2) Die Stückzahl und das Gewicht des Reisegeäcks sowie das Gewicht des Handgeäcks werden in den Flugschein eingetragen. Für jedes aufgebundene Gepäckstück erhält der Fluggast eine Gepäckmarke.

(3) Das Handgeäck verbleibt in der Obhut des Fluggastes.

#### § 22

##### Freigeäck

(1) Fluggäste haben Anspruch auf unentgeltliche Beförderung von Reise- und Handgeäck bis zum Gewicht von insgesamt 20 kg (Freigeäck). Kinder haben Anspruch auf Beförderung von Freigeäck nach Maßgabe des § 19.

(2) Für die Berechnung des Freigepäcks mehrerer Fluggäste, die mit demselben Luftfahrzeug zu einem Bestimmungsort fliegen und ihr Gepäck gemeinsam aufgeben, kann das Gewicht des Gepäcks zusammengerechnet werden.

(3) Zusätzlich zu diesem Freigepäck darf jeder Fluggast mit sich führen:

- 1 Mantel oder Reisedecke,
- 1 Schirm oder Spazierstock,
- 1 Damenhandtasche oder Beutel,
- Reiselektüre,
- 1 Fernglas,
- 1 Fotoapparat,

im Falle der Mitnahme eines Kleinstkindes einen Babykorb und Verpflegung für das Kind,

1 Klappwagen für Kranke und ein Paar Krücken und Stützen oder andere Prothesen, wenn der Fluggast darauf angewiesen ist.

(4) Führt der Fluggast mehr als das Freigepäck mit (Übergepäck), so wird hierfür der vorgesehene Preis erhoben.

#### § 23

##### Ausschluß von der Beförderung als Gepäck

(1) Zur Beförderung als Gepäck sind nicht zugelassen:

- a) Gegenstände, die die Flugsicherheit gefährden,
- b) Gegenstände, die Personen gefährden oder ihnen lästig sind,
- c) Gegenstände, deren Beförderung gegen gesetzliche Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik verstößt,
- d) geladene Schußwaffen,
- e) Flüssigkeiten im Reisegepäck,
- f) lebende Tiere, mit Ausnahme von Blindenführhunden.

(2) Die Beförderung ungenügend verpackter Gegenstände als Gepäck kann von der INTERFLUG abgelehnt werden.

(3) Koffer- und Transistorenempfänger dürfen im Luftfahrzeug nicht benutzt werden.

#### § 24

##### Bedingt zur Beförderung zugelassenes Gepäck

Unter Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und mit Zustimmung der INTERFLUG werden zur Beförderung als Gepäck angenommen:

- a) Waffen, Munition, Sprengstoffe, radioaktive Stoffe, Giftgase, Sporttauben sowie Geräte zur drahtlosen Nachrichtenübermittlung,
- b) Gegenstände, die zur Beförderung als Gepäck entsprechend den Vorschriften der INTERFLUG nur bedingt zugelassen sind.

#### § 25

##### Kontrolle des Gepäcks

(1) Vermutet die INTERFLUG, daß im Gepäck Gegenstände mitgeführt werden, die zur Beförderung nicht oder nur bedingt zugelassen sind, so ist sie berechtigt, das Gepäck in Gegenwart des Fluggastes zu kontrollieren.

(2) Wird während des Fluges festgestellt, daß sich solche Gegenstände an Bord befinden, so ist die INTERFLUG verpflichtet, die zur Sicherheit erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

#### § 26

##### Beförderung des Gepäcks

(1) Die INTERFLUG ist verpflichtet, das Freigepäck gleichzeitig mit dem Fluggast zu befördern, soweit dies nicht zu einer Überladung des Flugzeuges führt. In einem solchen Fall ist das Gepäck mit dem nächsten planmäßigen Flugzeug zu befördern. Der Fluggast ist darüber zu informieren.

(2) Ein Anspruch auf Beförderung des Übergepäcks mit demselben Flugzeug besteht nur dann, wenn das Übergepäck gebucht wurde. Die Buchung von Übergepäck ist zulässig, soweit hierdurch nicht die Beförderung von Freigepäck eingeschränkt wird.

#### § 27

##### Rückgabe des Reisegepäcks

(1) Die Rückgabe des Reisegepäcks erfolgt gegen Vorlage der Gepäckmarke.

(2) Die INTERFLUG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung des Inhabers der Gepäckmarke zum Empfang des Gepäcks nachzuprüfen.

(3) Bei Verlust der Gepäckmarke kann die INTERFLUG das Gepäck aushändigen, wenn der Fluggast seine Berechtigung glaubhaft macht und sich verpflichtet, der INTERFLUG aus der Rückgabe entstehenden Schaden zu ersetzen.

(4) Das Reisegepäck wird am Bestimmungsflyghafen ausgehändigt. Der Fluggast kann eine frühere Rückgabe verlangen. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht erstattet.

(5) Nimmt der Fluggast das Gepäck ohne Beanstandung entgegen, so gilt das Gepäck als in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben.

#### V.

##### Materielle Verantwortlichkeit

#### § 28

##### Personenschäden

(1) Die INTERFLUG hat für den Schaden, der dadurch entsteht, daß beim Betrieb eines Luftfahrzeuges eine Person gesundheitlich geschädigt, körperlich ver-

letzt oder getötet wird, eine Schadenssumme entsprechend der in den §§ 35 und 36 festgelegten Höhe zu zahlen.

(2) Die Verantwortlichkeit entfällt, wenn der Schaden durch den Geschädigten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde und die INTERFLUG kein Verschulden trifft.

#### § 29

##### Sachschäden

(1) Die INTERFLUG hat den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, daß Reisegepäck während der Luftbeförderung beschädigt oder zerstört wird oder in Verlust gerät.

(2) Die Verantwortlichkeit entfällt,

- a) wenn der Schaden durch den Geschädigten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde und die INTERFLUG kein Verschulden trifft,
- b) wenn der Schaden durch Umstände verursacht wurde, die die INTERFLUG nicht verhindern konnte oder deren Beseitigung nicht von ihr abhängt, insbesondere wenn der Schaden durch natürliche Eigenschaften des Gepäcks oder durch Mängel in der Verpackung eingetreten ist.

(3) Für die Beschädigung oder die Zerstörung oder den Verlust von Handgepäck und Sachen, die der Fluggast an sich trägt, ist die INTERFLUG nur verantwortlich, wenn sie ein Verschulden trifft.

#### § 30

##### Beschränkung der Schadenersatzpflicht

Hat der Geschädigte den Schaden mit verschuldet oder haben die Eigenschaften des beförderten Gepäcks ihn mit verursacht, so mindert sich die Höhe des Schadenersatzes entsprechend dem Umfang des Mitverschuldens bzw. der Mitverursachung.

#### § 31

##### Beginn und Ende der Luftbeförderung

Die Luftbeförderung von Fluggästen und Handgepäck umfaßt den Zeitraum vom Betreten bis zum Verlassen des Flugsteiges bei Beginn bzw. Beendigung der Flugreise unter Aufsicht der INTERFLUG, für Reisegepäck den Zeitraum von der Übergabe an die INTERFLUG bis zur Auslieferung an den Fluggast oder den von ihm Beauftragten.

#### § 32

##### Verspätungsschäden

(1) Die INTERFLUG hat die in den Flugplänen angegebenen Zeiten einzuhalten.

(2) Für die Folgen einer von ihr verschuldeten Verspätung ist sie materiell verantwortlich, soweit die Verspätung 30 Minuten überschreitet.

(3) Die INTERFLUG hat den tatsächlich entstandenen Schaden, höchstens aber das Doppelte des einfachen Flugpreises, zu erstatten.

#### § 33

##### Schäden auf Grund falscher Auskünfte

(1) Die INTERFLUG ist für die Richtigkeit von Auskünften über den Inlandluftverkehr materiell verantwortlich, die von ihren hierfür zuständigen Mitarbeitern erteilt wurden.

(2) Für die Höhe des Schadenersatzes gilt § 32 Abs. 3 entsprechend.

#### § 34

##### Anzeigepflicht

(1) Schäden, die Ansprüche nach den §§ 28 bis 33 begründen können, muß der Ersatzberechtigte bei der INTERFLUG innerhalb von 2 Monaten anmelden, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat.

(2) Versäumt er diese Frist, so verliert er die ihm zustehenden Ansprüche, sofern er nicht beweist, daß die Versäumnis der Frist auf einen von ihm nicht zu vertretenden Umstand zurückzuführen ist oder daß der Ersatzpflichtige auf andere Weise von dem betreffenden Ereignis Kenntnis erhalten hat.

#### § 35

##### Umfang des Schadenersatzes

(1) Der Schadenersatz umfaßt bei Personenschäden die zur Wiederherstellung der Gesundheit erforderlichen Kosten und den durch eine dauernde oder zeitweilige Beeinträchtigung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit entgangenen Verdienst und notwendige Mehraufwendungen, insbesondere zur weiteren Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.

(2) Tritt infolge der Verletzung der Tod ein, so ist der Ersatzpflichtige zusätzlich verpflichtet, den zur Zeit der Verletzung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen bzw. denjenigen, denen er zur Unterhaltszahlung hätte verpflichtet werden können, den wegfallenden Unterhalt zu ersetzen. Diese Verpflichtung besteht auch zugunsten des zum Zeitpunkt der Verletzung Gezeugten, jedoch noch nicht Geborenen.

(3) Bei einer Verletzung mit tödlichem Ausgang hat der Ersatzpflichtige außerdem die Bestattungskosten zu tragen.

(4) Die INTERFLUG hat den Schadenersatz gemäß Absätzen 1 und 2 in Form einer Rente zu gewähren. Ausgenommen hiervon sind die Kosten zur Wiederherstellung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit.

#### § 36

##### Höchstbeträge

(1) Aus einem Beförderungsvertrag ist die INTERFLUG je Schadenereignis materiell verantwortlich:

1. für Personenschäden gemäß § 28 bis zu 70 000 MDN je Fluggast. Wird die Entschädigung in Form einer Geldrente festgesetzt, so darf der Kapitalwert diesen Höchstbetrag nicht übersteigen;
2. bei Schäden an Reisegepäck gemäß § 29 Abs. 1 bis zu 70 MDN je Kilogramm, wenn der Wert nicht besonders deklariert wurde;

3. bei Schäden an Handgepäck oder Sachen, die der Fluggast an sich trägt, gemäß § 29 Abs. 3 bis zu 1400 MDN je Fluggast.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden im Hinblick auf die Begrenzung der Schadenersatzpflicht keine Anwendung, sofern die INTERFLUG den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

#### § 37

##### Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den §§ 28 bis 33 beträgt 2 Jahre. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Ersatzberechtigte Kenntnis vom Schaden und vom Ersatzpflichtigen erlangt. Ohne Rücksicht auf diese Kenntnis beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre. Sie beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem das schadenverursachende Ereignis stattgefunden hat.

(2) Die Verjährung ist gehemmt, solange über den Schadenersatz zwischen dem Ersatzberechtigten und der INTERFLUG Verhandlungen geführt werden.

#### VI.

##### Erstattung

#### § 38

(1) Der Fluggast kann die Erstattung des bereits gezahlten Flugpreises verlangen, wenn er die Beförderungsleistung der INTERFLUG nicht in Anspruch genommen hat.

(2) Hat der Fluggast einen gebuchten Platz ohne rechtzeitige Annullierung nicht ausgenutzt, so wird die im § 18 vorgesehene Annullierungsgebühr abgezogen. In den Fällen des § 18 Abs. 3 wird der Flugpreis in voller Höhe erstattet.

(3) Bei Verlust eines Flugscheines wird der Flugpreis nicht erstattet.

(4) Erstattungsanträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Geltungsdauer des Flugscheines bei der INTERFLUG zu stellen.

#### VII.

##### Kombinierter Verkehr

#### § 39

##### FLEI-Verkehr

Die INTERFLUG führt gemeinsam mit der Deutschen Reichsbahn die kombinierte Flugzeug- und Eisenbahnbeförderung für eine Reise durch (FLEI-Verkehr).

#### § 40

##### FLEI-Heft

(1) Im FLEI-Verkehr wird ein durchgehendes Beförderungsdokument (FLEI-Heft) für die Benutzung beider Verkehrsmittel ausgestellt.

(2) Die Ausstellung erfolgt nur bei Zweigstellen des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik. Sie erfolgt frühestens 2 Monate vor dem Tag des Reiseantritts.

(3) Das FLEI-Heft gilt 2 Monate, gerechnet vom eingetragenen ersten Geltungstag.

#### § 41

##### Erstattung

Erstattungsanträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Geltungsdauer des FLEI-Heftes bei der Zweigstelle des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik zu stellen, bei der die Ausgabe erfolgt.

#### § 42

##### Beförderung des Gepäcks

Auf Wunsch des Reisenden übernimmt die Deutsche Reichsbahn die Beförderung des Gepäcks auch für die Strecken, die der Reisende mit dem Flugzeug zurücklegt.

#### § 43

##### Geltung der Beförderungsbedingungen

Im übrigen gelten für die Beförderung mit dem Flugzeug diese Bedingungen, für die Beförderung mit der Eisenbahn die Beförderungsbedingungen der Deutschen Reichsbahn.



**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 523**

Anordnung Nr. 124 vom 1. Oktober 1965 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel

– Katalog Nr. 108 –

Wiederbeschaffungspreise für spezielle Maschinen, Geräte und Ausstattungen der Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens im Bereich der staatlichen Organe und Einrichtungen (Haushaltsorganisationen)

**Sonderdruck Nr. 524**

Anordnung Nr. 127 vom 1. Oktober 1965 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel

– Katalog Nr. 111 –

Wiederbeschaffungspreise für Sport- und Spielplatzgeräte einschließlich Zubehör im Bereich der staatlichen Organe und Einrichtungen (Haushaltsorganisationen)

**Sonderdruck Nr. 525**

Anordnung Nr. 128 vom 1. Oktober 1965 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel

– Katalog Nr. 112 –

Wiederbeschaffungspreise für Musikinstrumente im Bereich der staatlichen Organe und Einrichtungen (Haushaltsorganisationen)

**Sonderdruck Nr. 526**

Anordnung Nr. 129 vom 25. September 1965 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel

– Katalog Nr. 107 –

Bewertungskennzahlen für Gebäude und bauliche Anlagen im Bereich der staatlichen Organe und Einrichtungen (Haushaltsorganisationen)

**Sonderdruck Nr. 527**

Anordnung Nr. 130 vom 25. September 1965 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel

– Katalog Nr. 113 –

Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für Maschinen, Geräte und Ausstattungen in den staatlichen Organen und Einrichtungen (Haushaltsorganisationen)

**Sonderdruck Nr. 528**

Anordnung Nr. 126 vom 1. Oktober 1965 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel

– Katalog Nr. 110 –

Wiederbeschaffungspreise und Bewertungsmaßstäbe für spezielle Maschinen, Geräte und Ausstattungen in Theatern und sonstigen Spielstätten (Haushaltsorganisationen)

**Sonderdruck Nr. 529**

Anordnung Nr. 125 vom 15. Oktober 1965 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel

– Katalog Nr. 109 –

Wiederbeschaffungspreise für spezielle Maschinen, Geräte und Ausstattungen in den Einrichtungen der Volksbildung (Haushaltsorganisationen)

**Diese Sonderdrucke werden den betreffenden Organen, Einrichtungen und Betrieben durch das Büro der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel unmittelbar zugestellt.**

**Wichtig für Binnenhandel und Hersteller von Konsumgütern!**

# Neue Binnenhandels-Schlüsselliste für Warenumsatz und Warenfonds

Das Ministerium für Handel und Versorgung gibt im III. Quartal 1966 mit Gültigkeit ab 1. 1. 1967 auf der Basis der neuen Erzeugnismomenklatur eine neue Binnenhandels-Schlüsselliste heraus, die in folgenden Teilabschnitten bezogen werden kann:

- Teil 1 Nahrungs- und Genussmittel
- Teil 2 Schuhe, Galanterie- und Sattlerwaren
- Teil 3 Bekleidungs- und Wäschestoffe, Raumtextilien, Konfektion
- Teil 4 Trikotagen, Leib- und Haushaltwäsche, Kurz- u. Modewaren
- Teil 5 Möbel, Kunstgewerbe, Spiel-, Sport- und Musikwaren, Papierwaren und Bürobedarf
- Teil 6 Haushalts- und Wirtschaftswaren einschl. el. Haus- und Heizgeräte
- Teil 7 Elektro-Akustik, Foto/Kino/Optik, Uhren/Schmuck, Straßenfahrzeuge und Zubehör
- Teil 8 Körper- und Gesundheitspflegemittel, Reinigungsmittel für den Haushalt, Lacke und Farben, Sämereien u. a.
- Teil 9 Baustoffe, Nutzholz, feste und flüssige Brenn-, Kraft- und Leuchtstoffe, sonstige Öle und Teerprodukte
- Teil 10 „Nummernschlüssel“ (Gegenüberstellung der Nummern der Erzeugnismomenklatur zu den Schlüsselnummern der Teilabschnitte 1 bis 9 der Binnenhandels-Schlüsselliste)
- Teil 11 „Nummernbrücke“ (Gegenüberstellung der Schlüsselnummern 1964 zu den Schlüsselnummern der Teilabschnitte 1 bis 9 der neuen Binnenhandels-Schlüsselliste)

Bestellungen sind möglichst sofort nur an den

**ZENTRAL-VERSAND ERFURT**

501 Erfurt, Postschließfach 696

zu richten.

Bitte erleichtern Sie die Registrierung durch übersichtliche Bestellaufgabe, d. h., als Überschrift setzen Sie das Kennwort „Binnenhandels-Schlüsselliste“ und danach untereinander zuerst stets Anzahl und daneben gewünschte Nummer vom Teilabschnitt (also ohne Text).

Vergessen Sie auch nicht Ihre genaue Anschrift einschließlich Postleitzahl und Bank- bzw. Postscheck-Konto.

Nur die sofort eingegangenen Bestellungen können berücksichtigt werden.

**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 299 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichung tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Ag 131/65/DDR – Verlag: (619/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN – Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102, Berlin, Roßstr. 6, Telefon: 51 05 21 – Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck). **Index 31 817**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 25. November 1965

Teil II Nr. 116

Tag	Inhalt	Seite
25. 10. 65	Anordnung über den Übergang weiterer wirtschaftsleitender Organe des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur wirtschaftlichen Rechnungsführung .....	795
1. 11. 65	Anordnung über das Verfahren zur Genehmigung soziologischer Untersuchungen ....	797
15. 11. 65	Anordnung Nr. 2 über den Einsatz von Dieselmotoren für Heizzwecke und leichtem Heizöl. — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 21 — .....	797
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	798

**Anordnung  
über den Übergang weiterer  
wirtschaftsleitender Organe des  
Landwirtschaftsrates der  
Deutschen Demokratischen Republik  
zur wirtschaftlichen Rechnungsführung.**

Vom 25. Oktober 1965

Auf Grund des § 1 und § 59 Abs. 1 der Anordnung vom 8. Februar 1964 über die Finanzierung der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (GBl. III S. 121) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

**Geltungsbereich**

**§ 1**

Diese Anordnung gilt für die

Bezirkskomitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft (nachfolgend Bezirkskomitees genannt),

Zentralstelle für Zucht und Leistungsprüfungen der Vollblut- und Traberpferde (nachfolgend Zentralstelle genannt)

und deren volkseigene Betriebe.

**§ 2**

(1) Die Bezirkskomitees und die Zentralstelle arbeiten ab 1. Januar 1966 nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Für den im § 1 genannten Geltungsbereich ist, unter Berücksichtigung der §§ 4 und 10 dieser Anordnung, die Anordnung vom 8. Februar 1964 über die Finanzierung der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft anzuwenden.

(3) Die Bezirkskomitees und die Zentralstelle sind als VVB im Sinne der Anordnung vom 8. Februar 1964 über die Finanzierung der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft zu verstehen. Die in der gleichen Anordnung und im folgenden enthaltenen Festlegungen für die Hauptdirektoren sind sinngemäß für die Vorsitzenden der Bezirkskomitees und den Präsidenten der Zentralstelle anzuwenden.

**§ 3**

**Sonderfonds der VVB**

Der Sonderfonds der VVB ist bei der Planung des Verfügungsfonds des Hauptdirektors für das Jahr 1966 zu berücksichtigen.

**§ 4**

**Fonds Technik**

Die Zentralstelle bildet keinen Fonds Technik.

**§ 5**

**Haushalts- und Sonderverwahrkonten der VVB**

(1) Die bei den zuständigen Filialen der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik geführten Haushaltseinnahme- und -ausgabekonten der VVB sind nach dem Ausgleich zu löschen.

(2) Die von den VVB bei den zuständigen Filialen der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik geführten Sonderverwahrkonten „Prämienfonds“, „Sonderfonds“ und „Durchlaufende Posten“ sind bis spätestens zum 15. Januar 1966 aufzulösen und zu löschen. Die Bestände sind auf das Konto „Betriebsmittel der VVB“ zu überweisen.

**Eröffnungsbilanz**

**§ 6**

(1) Die VVB stellen per 1. Januar 1966 eine Eröffnungsbilanz auf.

(2) Die Eröffnungsbilanz der VVB umfaßt:

- a) die Eröffnungsbilanz der VVB (Zentrale),
- b) die durch die Finanzrevision bestätigten Jahresbilanzen per 31. Dezember 1965 der den VVB unterstehenden volkseigenen Betriebe.

(3) Die Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanz der VVB ist von der Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen zu prüfen und zu bestätigen.

#### § 7

(1) Die Grundmittel der VVB sind entsprechend der Anordnung Nr. 6 vom 19. Februar 1965 über die Umwertung der Grundmittel — Volkseigene Land- und Forstwirtschaft — (GBl. III S. 17) zu bewerten und mit diesen Werten in die Eröffnungsbilanz zu übernehmen.

(2) Die am 1. Januar 1966 vorhandenen eigenen Fonds der VVB sind in der Eröffnungsbilanz der VVB (Zentrale) und in der Eröffnungsbilanz der VVB gesondert auszuweisen.

(3) Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz der VVB sind alle Forderungen und Verbindlichkeiten der VVB (Zentrale) und der ihnen unterstehenden volkseigenen Betriebe in der in ihren Jahresbilanzen zum 31. Dezember 1965 ausgewiesenen Höhe unsaldiert zu übernehmen.

(4) Forderungen und Verbindlichkeiten der volkseigenen Betriebe gegenüber volkseigenen Betrieben der gleichen VVB sowie gegenüber der VVB (Zentrale) sind gesondert in der Eröffnungsbilanz der VVB auszuweisen.

#### § 8

Wird bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz der VVB durch die Finanzrevision festgestellt, daß Aktiven und Passiven nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfaßt und bewertet sind, ist die Eröffnungsbilanz entsprechend den erteilten Auflagen zu berichtigen.

#### § 9

#### **Bildung und Verwendung des Prämienfonds der VVB und der ihnen unterstellten Betriebe und Bildung des Kultur- und Sozialfonds der VVB (Zentrale).**

(1) Die VVB bilden einen einheitlichen Prämienfonds für die ihnen unterstellten volkseigenen Betriebe und die VVB (Zentrale) nach den Bestimmungen, die dafür vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage der vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bestätigten Grundsätze erlassen werden.

(2) Die VVB (Zentrale) bildet den Kultur- und Sozialfonds auf der Grundlage der Kultur- und Sozialfondsverordnung vom 10. Dezember 1964 (GBl. II S. 1047) und den dazu erlassenen Anweisungen des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Hauptdirektoren der VVB haben, in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen, die Bildung des Prämienfonds der Betriebe leistungs-

abhängig und differenziert, entsprechend den unterschiedlichen Aufgaben und dem Entwicklungsniveau der einzelnen Betriebe, so festzulegen, daß die Betriebskollektive an der Ausarbeitung optimaler Pläne und deren Erfüllung wirksam materiell interessiert werden.

#### § 10

#### **Operative Quartalsplanung**

(1) a) Der Quartalskassenplan und Kreditplan ist als ein einheitlicher operativer Quartalsplan einzureichen:

— vom Direktor des VEB bis zum 14. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals in zweifacher Ausfertigung an den Hauptdirektor der zuständigen VVB und in einfacher Ausfertigung an die zuständige Filiale der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik;

— vom Hauptdirektor der VVB bis zum 19. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals in vierfacher Ausfertigung an den Direktor der zuständigen Filiale der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik.

b) Der operative Quartalsplan der VVB ist vom Direktor der zuständigen Filiale der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 23. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals zu bestätigen.

(2) Vom Direktor der zuständigen Filiale der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik ist der bestätigte operative Quartalsplan in einer Ausfertigung der Zentrale der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 25. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals vorzulegen. Zum gleichen Zeitpunkt ist von ihm eine Ausfertigung des bestätigten Quartalsplanes des Bezirkskomitees an das Staatliche Komitee für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft und eine Ausfertigung des bestätigten Quartalsplanes der Zentralstelle an den Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen.

#### § 11

#### **Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig ist für den unter § 1 genannten Geltungsbereich die Anordnung vom 8. Januar 1957 über die Erfassung und Sicherung des staatlichen Eigentums im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen (GBl. I S. 149) nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 25. Oktober 1965

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**I. V.: Kuhrig  
Minister  
und Erster Stellvertreter des Produktionsleiters**

**Anordnung  
über das Verfahren zur  
Genehmigung soziologischer Untersuchungen.**

**Vom 1. November 1965**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Alle im Rahmen soziologischer Untersuchungen durchzuführenden Erhebungen, unabhängig davon, ob sie in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen, sind Erhebungen im Sinne der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über das Berichtswesen (GBl. I S. 774) und bedürfen der Genehmigung durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

§ 2

Genehmigungsanträge für Erhebungen in der soziologischen Forschung sind an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik, Zentralstelle Berlin, zu richten. Erhebungen von Bezirksorganen innerhalb ihres Bezirkes werden von den jeweiligen Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik genehmigt.

§ 3

Die Genehmigungsanträge für Erhebungen in der soziologischen Forschung müssen zusätzlich zu den in der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. Oktober 1958 zur Verordnung über das Berichtswesen (GBl. I S. 776) geforderten Angaben folgendes enthalten:

1. die Begründung des Auftraggebers über die Zielsetzung der soziologischen Untersuchungen, auf Grund deren die Erhebung durchgeführt werden soll;
2. die Zustimmung des staatlichen Leiters, in dessen Verantwortungsbereich die Erhebungen durchgeführt werden sollen;
3. bei Erhebungen, die von nachgeordneten Organen vorgenommen werden, ein Gutachten einer wissenschaftlichen Institution über die wissenschaftliche Bedeutung der Untersuchung;
4. die Befürwortung des „Wissenschaftlichen Rates für Soziologische Forschung“\* bei zentralen Untersuchungen.

§ 4

Von allen statistischen Erhebungen ist ein vollständiger Satz der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zum Verbleib zu übergeben.

§ 5

Die Materialien der soziologischen Untersuchungen sind vertraulich zu behandeln. Über den Grad der Vertraulichkeit sowie über die Verwendung und Veröffentlichung entscheidet der Leiter der soziologischen Forschung mit Zustimmung des Auftraggebers und des staatlichen Leiters, in dessen Bereich die Untersuchungen durchgeführt wurden, im Rahmen der geltenden Bestimmungen über Verschlusssachen und vertrauliche Dienstsachen.

\* 108 Berlin, Taubenstraße 19, 23

§ 6

Von allen soziologischen Untersuchungen ist zur wissenschaftlichen Auswertung und Dokumentation ein Exemplar dem Koordinierungszentrum für die soziologische Information und Dokumentation\* zu übergeben.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 15. November 1965 in Kraft.

Berlin, den 1. November 1965

**Der Staatssekretär  
für das Hoch- und Fachschulwesen**  
Prof. Dr. G i e ß m a n n

\* 108 Berlin, Taubenstraße 19, 23

**Anordnung Nr. 2\*  
über den Einsatz von Dieselmotoren  
für Heizzwecke und leichtem Heizöl.**

— Staatliches Herstellungs- und Verwendungs-  
verbot Nr. 21 —

**Vom 15. November 1965**

§ 1

Der § 3 des Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 21 vom 16. Juni 1962 (GBl. II S. 399) wird wie folgt geändert:

„(1) Ausnahmegenehmigungen von diesem Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbot können von den Fondsträgern nach Begutachtung durch die Außenstellen der Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung erteilt werden.

(2) Anträge auf Ausnahmegenehmigung müssen von dem Antragsteller technisch begründet werden und sind den Außenstellen der Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung mit einem Vorschlag für die zeitliche Begrenzung der Ausnahmegenehmigung und mit der Mengenangabe in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Anträge sind mit den Stellungnahmen innerhalb von 14 Tagen an den Fondsträger zur Entscheidung weiterzuleiten.

(3) Die Fondsträger sind verpflichtet, der zuständigen Außenstelle der Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung von jeder erteilten Ausnahmegenehmigung Kenntnis zu geben.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. November 1965

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Dr. Steinert  
Stellvertreter des Vorsitzenden

\* Anordnung (Nr. 1) vom 16. Juni 1962 (GBl. II Nr. 46 S. 399)

**Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III  
der Deutschen Demokratischen Republik**

	Seite
<b>Die Ausgabe Nr. 28 vom 18. November 1965 enthält:</b>	
Anordnung vom 27. Oktober 1965 über das Statut des Seehydrographischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik .....	131

PROF. DR. A. LANGE

## Die ökonomische Weiterbildung von Wirtschaftskadern

Erfahrungen — Probleme

224 Seiten · Broschiert 2,80 MDN

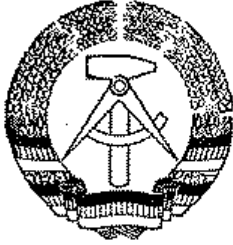
Diese Arbeit von Prof. Lange gibt den wirtschaftsleitenden Organen und Hochschuleinrichtungen wertvolle Hinweise und Anregungen dafür, wie die ökonomische Weiterbildung von Wirtschaftskadern mit hohem Nutzeffekt organisiert und durchgeführt werden kann.

Der Autor stellt die Probleme der ökonomischen Weiterbildung als Bestandteil des sozialistischen Bildungswesens dar. Er vermittelt einen Überblick, welcher Stand in unserer Republik erreicht wurde und in welcher Weise sich die Entwicklung vollziehen soll.

Bitte richten Sie Ihre Bestellung an den örtlichen Buchhandel. An den Verlag gerichtete Bestellungen übergeben wir dem Buchhandel zur Auslieferung.

**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 30 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/63/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102, Berlin, Roßstr. 6, Telefon: 51 05 21 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck). Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 26. November 1965

Teil II Nr. II7

Tag	Inhalt	Seite
11. 11. 65	Beschluß über die Zahlung von Weihnachtswendungen für das Jahr 1965 .....	799
20. 11. 65	Erste Durchführungsbestimmung zum Beschluß über die Zahlung von Weihnachtswendungen für das Jahr 1965 .....	800

### Beschluß über die Zahlung von Weihnachtswendungen für das Jahr 1965.

Vom 11. November 1965

Über die Zahlung von Weihnachtswendungen werden folgende Grundsätze beschlossen:

1. An die Beschäftigten der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, der VVB, staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen ist eine Weihnachtswendung zu zahlen.
2. An die Beschäftigten der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Handwerksbetriebe und Betriebe der privaten Wirtschaft gezahlte Weihnachtswendungen werden — mit Ausnahme der Zahlungen gemäß Ziff. 4, letzter Satz — als Betriebsausgaben anerkannt, wenn sie nach den Grundsätzen und in Höhe der Sätze für die volkseigene Wirtschaft ausbezahlt werden.
3. Die Weihnachtswendung ist an alle Beschäftigten mit einem monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst bis zu 500 MDN zu zahlen. In den Wirtschaftszweigen, in denen die Lohnzuschläge gemäß Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) in die Tarife einbezogen wurden, ist ein monatlicher Bruttodurchschnittsverdienst bis zu 520 MDN zugrunde zu legen. Der Bruttodurchschnittsverdienst ist nach der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551; Ber. GBl. II 1962 S. 11) zu berechnen.

Den Betrieben stehen für die Zahlung von Weihnachtswendungen finanzielle Mittel in gleicher Höhe wie im Vorjahr (unter Berücksichtigung von Veränderungen im Arbeitskräfteplan) zur Verfügung. Sie können im Rahmen dieser zweckgebunden geplanten Mittel auch Grenzfälle, die sich aus der Erhöhung des Durchschnittsverdienstes infolge durchgeführter lohnpolitischer Maßnahmen ergeben, in eigener Verantwortung regeln.

#### 4. Die Höhe der Weihnachtswendungen beträgt:

- |                     |          |
|---------------------|----------|
| a) für Verheiratete | 35,— MDN |
| b) für Ledige       | 25,— MDN |
| c) für Lehrlinge    | 10,— MDN |

einschließlich Oberschüler mit beruflicher Ausbildung entsprechend der Verordnung vom 3. November 1964 über Entgelt und Versicherungsschutz für Oberschüler während der beruflichen Ausbildung (GBl. II S. 887)

(sofern nicht Buchst. a zutrifft)

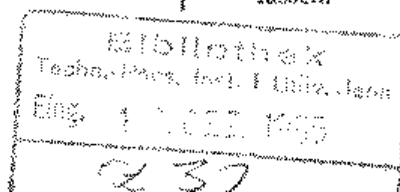
Ledige, verwitwete und geschiedene Beschäftigte mit unterhaltsberechtigten Kindern sowie alleinstehende Frauen und Männer mit eigenem Haushalt ohne Kinder erhalten die Weihnachtswendungen wie Verheiratete.

Zur Berücksichtigung persönlicher Besonderheiten (z. B. bei längerer Krankheit) können im Rahmen der festgelegten Sätze zwischen dem Betriebsleiter und der Betriebsgewerkschaftsleitung entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

5. Halbtagsbeschäftigte bzw. stundenweise Beschäftigte erhalten anteilmäßige Weihnachtswendungen, wenn der monatliche Bruttodurchschnittsverdienst auf Vollbeschäftigung umgerechnet 500 bzw. 520 MDN nicht übersteigt.

Die anteilmäßige Weihnachtswendung beträgt mindestens 5 MDN.

6. Den gesellschaftlichen Organisationen wird empfohlen, bei der Zahlung von Weihnachtswendungen entsprechend zu verfahren.
7. Die Zahlung von Weihnachtswendungen erfolgt in der Zeit vom 1. bis 20. Dezember. Stichtag für die Zahlung ist der 1. Dezember.
8. Der Minister der Finanzen wird beauftragt, Durchführungsbestimmungen zu diesem Beschluß zu erlassen.



9. Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
10. Der Beschluß vom 20. November 1964 über die Zahlung von Weihnachtsgeldern für das Jahr 1964 (GBl. II S. 917) und die dazu ergangene Erste Durchführungsbestimmung vom 30. November 1964 (GBl. II S. 918) treten außer Kraft.

Berlin, den 11. November 1965

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Vorsitzender

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

Dr. Apel

**Erste Durchführungsbestimmung  
zum Beschluß über die Zahlung  
von Weihnachtsgeldern für das Jahr 1965.**

Vom 20. November 1965

Auf Grund der Ziff. 8 des Beschlusses vom 11. November 1965 über die Zahlung von Weihnachtsgeldern für das Jahr 1965 (GBl. ....) wird im Einvernehmen mit der Kommission für Arbeit und Löhne bei der Staatlichen Plankommission und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

**Zu Ziff. 3 des Beschlusses:**

§ 1

(1) Sofern sich für Beschäftigte, die im Vorjahr Weihnachtsgeldern erhielten, infolge durchgeführter lohnpolitischer Maßnahmen der vergangenen Jahre ein Bruttodurchschnittsverdienst ergibt, der die in Ziff. 3 des Beschlusses genannten Höchstgrenzen überschreitet, können die Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung darüber entscheiden, ob an diese Beschäftigten die Weihnachtsgeldern wie im Vorjahr zu zahlen sind.

(2) Die im Betrieb insgesamt für die Zahlung der Weihnachtsgeldern geplanten finanziellen Mittel dürfen durch die nach Abs. 1 möglichen Ausnahmeentscheidungen nicht überschritten werden.

(3) Beschäftigte, die nur während der Weihnachtszeit arbeiten, haben keinen Anspruch auf Weihnachtsgeldern. Als Weihnachtssaison gilt die Zeit vom 1. November 1965 bis zum 15. Januar 1966.

**Zu Ziff. 4 des Beschlusses:**

§ 2

Zu den unterhaltsberechtigten Kindern zählen auch Lehrlinge, Schüler und Studenten.

§ 3

Die Weihnachtsgeldern sind steuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht der Sozialversicherung.

**Zu Ziff. 7 des Beschlusses:**

§ 4

Der Anspruch auf Zahlung der Weihnachtsgeldern ist bei dem Betrieb geltend zu machen, bei dem der Beschäftigte am 1. Dezember 1965 in einem Arbeitsverhältnis stand.

§ 5

**Finanzierungsbestimmungen**

(1) Die Finanzierung der Weihnachtsgeldern erfolgt

- a) in den volkseigenen Betrieben, die der Verordnung vom 12. Juli 1962 über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten der Betriebe und Erzeugnisse — Selbstkostenverordnung — (GBl. II S. 445)\* unterliegen, aus den Selbstkosten,
- b) in den übrigen volkseigenen Betrieben aus Mitteln der Gewinnverwendung bzw. aus Stützmitteln,
- c) in den staatlichen Organen und Einrichtungen (Haushaltsorganisationen) sowie in den leistungsfinanzierten und bruttogeplanten Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft aus den Mitteln des Sachkontos 65 — Prämienfonds und Weihnachtsgeldern —.

(2) Die Finanzierung der Ausgaben gemäß Beschluß Ziff. 4, letzter Satz, erfolgt in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben sowie in Betrieben mit staatlicher Beteiligung aus dem Kultur- und Sozialfonds bzw. in staatlichen Organen und Einrichtungen aus dem Prämienfonds.

§ 6

**Schlußbestimmung**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. November 1965

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: K a m i n s k y

Erster Stellvertreter des Ministers

\* Selbstkostenanordnung Bauindustrie vom 13. Mai 1963 (GBl. II S. 337).

Selbstkostenanordnung Verkehr vom 13. Mai 1963 (GBl. II S. 339).

Selbstkostenanordnung Deutsche Post vom 13. Mai 1963 (GBl. II S. 342).

Kostenanordnung Handel vom 13. Mai 1963 (GBl. II S. 344).

Selbstkostenanordnung Land-, Forst- und Wasserwirtschaft vom 29. Juli 1963 (GBl. II S. 567).

Anordnung vom 26. August 1963 über die Planung und Abrechnung der Kosten in den Betrieben der Kultur (GBl. II S. 628).

Anordnung vom 31. Dezember 1964 über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten in den volkseigenen bautechnischen Projektierungsbetrieben (GBl. II 1965 S. 65).

Anordnung vom 29. Januar 1965 über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten in Betrieben der volkseigenen örtlichen Versorgungswirtschaft (GBl. II S. 159).





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 27. November 1965

Teil II Nr. 118

Tag	Inhalt	Seite
2. 11. 65	Zweite Durchführungsbestimmung zur Erfassungsordnung .....	801
2. 11. 65	Zweite Durchführungsbestimmung zur Musterungsordnung .....	802

### Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Erfassungsordnung.

Vom 2. November 1965

Auf Grund des § 14 der Erfassungsordnung in der Fassung vom 13. März 1963 (GBl. I S. 11) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei folgendes bestimmt:

#### Zu § 2 der Erfassungsordnung:

##### § 1

Den Wehrpflichtigen ist durch die Volkspolizeikreisämter mindestens 2 Wochen vor der Erfassung eine persönliche Aufforderung zu übersenden. Wehrpflichtige, die bis zum Beginn der Erfassung kein Aufforderungsschreiben erhalten haben, aber zu dem aufgerufenen Jahrgang gehören, haben sich unverzüglich bei der nach § 2 dieser Durchführungsbestimmung zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei zu melden.

#### Zu § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Absätzen 1, 5, 6, 9 und 10 der Erfassungsordnung:

##### § 2

Die Erfassung erfolgt durch die Meldestelle der Deutschen Volkspolizei, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Hauptwohnung gemäß § 7 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965 (GBl. II S. 761) des Wehrpflichtigen befindet. Wehrpflichtige, die gemäß § 8 Abs. 1 der Meldeordnung aus Gründen der Berufsausbildung, Berufsausübung oder des Studiums Nebenwohnungen bezogen haben, werden durch die Meldestelle der Deutschen Volkspolizei erfasst, die für die Hauptwohnung oder Nebenwohnung zuständig ist. Die Erfassung hat in der Meldestelle der Deutschen Volkspolizei zu erfolgen, die den kürzesten Reiseweg erfordert. Die Festlegungen des § 5 Absätze 2 bis 4, 7 und 8 der Erfassungsordnung bleiben davon unberührt.

##### § 3

Die Leiter der Kranken- oder Heilanstalten und Kurheime haben die gemäß § 5 Abs. 5 der Erfassungsord-

\* 1. DB vom 10. April 1962 (GBl. II Nr. 25 S. 241)

nung geforderten Mitteilungen an die für die Hauptwohnung der Wehrpflichtigen zuständige Meldestelle der Deutschen Volkspolizei zu senden.

#### Zu § 9 der Erfassungsordnung:

##### § 4

(1) Die Mitteilungspflicht über Veränderungen zur Person ist bei dem Wehrkreiskommando zu erfüllen, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Hauptwohnung gemäß § 7 der Meldeordnung des Wehrpflichtigen befindet. Wehrpflichtige, die gemäß § 8 Abs. 1 der Meldeordnung aus Gründen der Berufsausbildung, Berufsausübung oder des Studiums Nebenwohnungen bezogen haben, erfüllen ihre Mitteilungspflicht bei dem für die Hauptwohnung oder Nebenwohnung zuständigen Wehrkreiskommando. Die persönliche Meldung hat bei dem Wehrkreiskommando zu erfolgen, das den kürzesten Reiseweg erfordert.

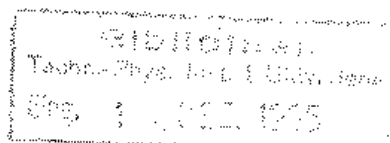
(2) Die Meldepflicht über die Änderung des Wohnsitzes bzw. bei Wohnungswechsel besteht, wenn gemäß den §§ 7 oder 8 der Meldeordnung eine Hauptwohnung bzw. eine Nebenwohnung bezogen oder aufgegeben wird. Die dazu notwendige persönliche Meldung hat bei Beziehen oder Aufgabe einer Hauptwohnung bei dem für die Hauptwohnung zuständigen Wehrkreiskommando zu erfolgen. Bei Verlegung der Hauptwohnung in einen anderen Kreis hat die persönliche Meldung bei den für die bisherige und für die neue Hauptwohnung zuständigen Wehrkreiskommandos zu erfolgen. Wird eine Nebenwohnung bezogen oder aufgegeben, so hat die persönliche Meldung bei dem für die Nebenwohnung zuständigen Wehrkreiskommando zu erfolgen.

##### § 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 2. November 1965

Der Minister für Nationale Verteidigung  
Hoffmann



### Zweite Durchführungsbestimmung zur Musterungsordnung.

Vom 2. November 1965

Auf Grund des § 32 der Musterungsordnung vom 8. Januar 1965 (GBl. I S. 75) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 1, § 4 Absätzen 1, 4 und 7 und § 18 der Musterungsordnung:

#### § 1

(1) Für die Musterung bzw. Nachmusterung ist das Wehrkreiskommando zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Hauptwohnung gemäß § 7 der Meldeordnung vom 15. Juli 1965 (GBl. II S. 761) des Wehrpflichtigen befindet. Dies trifft auch zu, wenn gemäß § 8 Abs. 1 der Meldeordnung aus Gründen der Berufsausbildung, Berufsausübung oder des Studiums mehrere Nebenwohnungen bezogen wurden. Die Festlegungen des § 4 Absätze 2, 3 und 5 der Musterungsordnung bleiben davon unberührt.

(2) Wehrpflichtige, die gemäß § 8 Abs. 1 der Meldeordnung eine Nebenwohnung bezogen haben, werden durch das für die Nebenwohnung zuständige Wehr-

kreiskommando gemustert bzw. nachgemustert. Für Wehrpflichtige, die als Binnenschiffer beschäftigt sind, gilt Abs. 1.

#### § 2

Die Leiter der Kranken- oder Heilanstalten und Kurheime haben die gemäß § 4 Abs. 7 der Musterungsordnung geforderten Mitteilungen an die Wehrkreiskommandos zu senden, die nach § 1 dieser Durchführungsbestimmung zuständig sind.

Zu § 24 Abs. 4 der Musterungsordnung:

#### § 3

Die Wehrpflichtigen haben sich bei der für die Haupt- oder Nebenwohnung zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei zum aktiven Wehrdienst abzumelden.

#### § 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 2. November 1965

Der Minister für Nationale Verteidigung  
Hoffmann

WILLI STOPH

## Die Vorzüge der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung besser für den umfassenden Aufbau des Sozialismus in der DDR nutzen

Aufgaben des Ministerrates und der Staats- und Wirtschaftsorgane zur Entwicklung der Volkswirtschaft  
93 Seiten · Broschiert — 90 MDN

(Schriftenreihe des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik)

Ausgehend von einer exakten Einschätzung des erreichten Standes und den Hauptrichtungen der Entwicklung der Volkswirtschaft erläutert der Autor die Aufgaben des Ministerrates sowie der Staats- und Wirtschaftsorgane bei der weiteren Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems. Im Mittelpunkt stehen dabei Probleme der komplexen Planung und Leitung der Erhöhung der Wirksamkeit der wissenschaftlich-ökonomischen Forschung, der Investitionspolitik, der Anwendung des Systems ökonomischer Hebel u. a.

Durch die ausführliche Darlegung der gegenwärtigen Hauptaufgaben bildet die Arbeit in vieler Hinsicht auch eine wertvolle Ergänzung zum Erlaß des Staatsrates über die Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft.

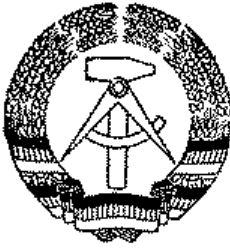
Sichern Sie sich

dieses wichtige Arbeitsmaterial durch sofortige Bestellung  
beim örtlichen Buchhandel

**STAATSV ERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/65/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschloßfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstr. 6, Telefon: 51 05 21 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck)

Index 31 817



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 27. November 1965

Teil II Nr. 119

Tag	Inhalt	Seite
4. 11. 65	Dritte Verordnung über die Verbesserung der Renten der Bergleute .....	803

## Dritte Verordnung\* über die Verbesserung der Renten der Bergleute.

Vom 4. November 1965.

Zur Sicherung der Rentenansprüche der Bergleute, die aus der bergmännischen Tätigkeit ausscheiden, wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

### § 1

Für Bergleute, die mindestens 15 Jahre bergmännische Untertagearbeit verrichtet haben und diese Tätigkeit wegen Berufsunfähigkeit aufgeben mußten, wird die nach Eintritt der Berufsunfähigkeit außerhalb des Bergbaus ausgeübte Beschäftigung auf die für eine Bergmannsvollrente zum 50. Lebensjahr geforderte Gesamtbeschäftigungszeit von 25 Jahren in einem bergbaulichen Betrieb angerechnet. Voraussetzung ist, daß nach Eintritt der Berufsunfähigkeit keine andere zumutbare Arbeit im gleichen Betrieb oder in einem anderen Bergbaubetrieb nachgewiesen werden kann.

### § 2

(1) Für Bergleute, die mindestens 10 Jahre bergmännische Untertagearbeit verrichtet haben und aus dieser Tätigkeit

- entsprechend der Perspektive des Bergbaus ausscheiden und eine Tätigkeit in einem zugewiesenen Betrieb außerhalb des Bergbaus aufnehmen oder
- infolge Übernahme einer Wahlfunktion, auf Beschluß bzw. durch Berufung einer gesellschaftlichen Organisation oder einer staatlichen Dienststelle ausscheiden,

wird die Tätigkeit gemäß Buchst. a bzw. die Zeit der Ausübung der Funktion gemäß Buchst. b auf die für eine Bergmannsvollrente zum 50. Lebensjahr geforderte Gesamtbeschäftigungszeit von 25 Jahren in einem bergbaulichen Betrieb angerechnet.

(2) Für Bergleute, die mindestens 10 Jahre, jedoch weniger als 15 Jahre bergmännische Untertagearbeit verrichtet haben, aus dieser Tätigkeit aus einem der

im Abs. 1 genannten Gründe ausscheiden und eine andere Tätigkeit im Bergbau bzw. eine Tätigkeit außerhalb des Bergbaus ausüben, erhöht sich die Altersgrenze von 50 Jahren um die Anzahl der Jahre und Monate, die an der Erfüllung einer 15jährigen bergmännischen Untertagearbeit fehlen.

(3) Zeiten des Studiums an Universitäten (einschließlich Arbeiter-und-Bauern-Fakultät), Hoch- und Fachschulen sowie Instituten, Partei- und Gewerkschaftsschulen, zu denen Bergleute delegiert wurden, werden ebenfalls auf die für eine Bergmannsvollrente zum 50. Lebensjahr geforderte Gesamtbeschäftigungszeit von 25 Jahren in einem bergbaulichen Betrieb angerechnet.

### § 3

(1) Anspruch auf Bergmannsvollrente mit dem 60. Lebensjahr (Frauen mit dem 55. Lebensjahr) haben bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch solche Bergleute, die bei Erreichen dieser Altersgrenze eine Tätigkeit außerhalb des Bergbaus ausüben, wenn sie

- eine mindestens 15jährige bergmännische Tätigkeit oder
- eine mindestens 5jährige ununterbrochene bergmännische Tätigkeit

wegen Berufsunfähigkeit aufgeben mußten.

(2) Voraussetzung für die Gewährung einer Bergmannsvollrente nach Abs. 1 ist, daß nach Eintritt der Berufsunfähigkeit keine andere zumutbare Arbeit im gleichen Betrieb oder in einem anderen Bergbaubetrieb nachgewiesen werden kann.

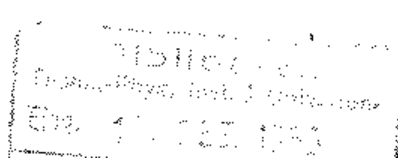
### § 4

(1) Für Bergleute, die mindestens 15 Jahre bergmännische Tätigkeit verrichtet haben und aus dieser Tätigkeit

- entsprechend der Perspektive des Bergbaus ausscheiden und eine Tätigkeit außerhalb des Bergbaus aufnehmen oder
- infolge Übernahme einer Wahlfunktion, auf Beschluß bzw. durch Berufung einer gesellschaftlichen Organisation oder einer staatlichen Dienststelle ausscheiden,

bleibt das Recht auf Bergmannsvollrente zum 60. Lebensjahr (bei Frauen zum 55. Lebensjahr) auch bei einer Tätigkeit außerhalb des Bergbaus erhalten.

\* 2. VO vom 18. Juni 1959 (GBl. I Nr. 40 S. 600)



(2) Für Bergleute, die mindestens 10 Jahre, jedoch weniger als 15 Jahre bergmännische Tätigkeit verrichtet haben, aus dieser Tätigkeit aus einem der im Abs. 1 genannten Gründe ausscheiden und eine andere Tätigkeit im Bergbau bzw. eine Tätigkeit außerhalb des Bergbaus ausüben, erhöht sich die Altersgrenze von 60 Jahren (bei Frauen von 55 Jahren) für eine Bergmannsvollrente um die Anzahl der Jahre und Monate, die an der Erfüllung der 15jährigen bergmännischen Tätigkeit fehlen.

## § 5

Für die Beschäftigungszeiten außerhalb des Bergbaus nach den §§ 1 bis 4 sowie für Zeiten des Studiums wird ein Steigerungsbetrag von 1% angerechnet.

## § 6

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

## § 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) § 3a Abs. 4 der Verordnung vom 28. Juni 1951 über die Verbesserung der Renten der Bergleute (GBl. S. 645) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 18. Juni 1959 über die Verbesserung der Renten der Bergleute (GBl. I S. 608),

b) Anordnung vom 15. März 1957 über die Anerkennung von bergbaulichen Versicherungszeiten für die Rentengewährung an Bergleute (GBl. I S. 216).

Berlin, den 4. November 1965

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Vorsitzender

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

Dr. Apel

PROF. DR. A. LANGE

## Die ökonomische Weiterbildung von Wirtschaftskadern

Erfahrungen — Probleme

224 Seiten · Broschiert 2,80 MDN

Diese Arbeit von Prof. Lange gibt den wirtschaftsleitenden Organen und Hochschuleinrichtungen wertvolle Hinweise und Anregungen dafür, wie die ökonomische Weiterbildung von Wirtschaftskadern mit hohem Nutzeffekt organisiert und durchgeführt werden kann.

Der Autor stellt die Probleme der ökonomischen Weiterbildung als Bestandteil des sozialistischen Bildungswesens dar. Er vermittelt einen Überblick, welcher Stand in unserer Republik erreicht wurde und in welcher Weise sich die Entwicklung vollziehen soll.

Bitte richten Sie Ihre Bestellung an den örtlichen Buchhandel. An den Verlag gerichtete Bestellungen übergeben wir dem Buchhandel zur Auslieferung.

**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 26 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Umerzeichnung vornehmen — Ag 13/65 DDR — Verlag: (610 62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,50 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 301 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102, Berlin, Robstr. 6, Telefon: 51 05 21 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck).

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 29. November 1965

Teil II Nr. 120

Tag	Inhalt	Seite
29. 10. 65	Anordnung über die Besetzung von Seeschiffen. — Schiffsbesetzungsordnung — (SBO)	805

**Anordnung  
über die Besetzung von Seeschiffen.  
— Schiffsbesetzungsordnung —  
(SBO)**

Vom 29. Oktober 1965

**1. Abschnitt  
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für alle auf den Seewasserstraßen oder Seestraßen verkehrenden Frachtschiffe, Fahrgastschiffe, Fischereifahrzeuge und technischen Fahrzeuge, die in der Deutschen Demokratischen Republik beheimatet sind, sowie für Hilfsschiffe der Volksmarine.

§ 2

**Begriffsbestimmungen**

In dieser Anordnung und den Schiffsstellenplänen bedeuten:

1. „Frachtschiff“  
ein Schiff, das dem Transport von Gütern dient;
2. „Fahrgastschiff“  
ein Schiff, einschließlich Fährschiff, das mehr als 12 Fahrgäste befördert;
3. „Fischereifahrzeug“  
ein Schiff, das für den Fischfang, die Fischverarbeitung, die Fischereiforschung, den Fischtransport oder als Fischereihilfsschiff eingesetzt ist;
4. „Technisches Fahrzeug“  
ein Schiff oder technisches Gerät, das anderen als den in den Ziffern 1 bis 3 genannten Zwecken dient (z. B. Tonnenleger, Bergungs- und Lotsenfahrzeug, Bagger und Forschungsschiff);
5. „Schul- oder Ausbildungsschiff“  
ein Schiff, das mehr als 12 in der Ausbildung befindliche Personen an Bord hat;

6. „Küstenfahrt“

die Fahrt in der Ostsee und den Zugängen zur Nordsee zwischen den Linjen Skagen — Lysekil einerseits und Oskarshamm — Ventspil andererseits;

7. „Kleine Fahrt“

die Fahrt in der Nordsee und darüber hinaus im Nordmeer bis 64° nördlicher Breite, bis 14° westlicher Länge, im Englischen Kanal bis Quessant (Ushant) und in der Ostsee, wenn die Grenzen der Küstenfahrt überschritten werden;

8. „Große Fahrt“

die Fahrt, bei der die Grenzen der Kleinen Fahrt überschritten werden;

9. „Kleine Küstenfischerei“

die Fischerei, die von der Küste der Deutschen Demokratischen Republik aus in einer Entfernung von höchstens 3 Seemeilen oder auf den Seewasserstraßen betrieben wird;

10. „Küstenfischerei“

die Fischerei, die von der Küste der Deutschen Demokratischen Republik aus in einer Entfernung von höchstens 10 Seemeilen betrieben wird, wenn die Grenzen der Kleinen Küstenfischerei überschritten werden;

11. „Erweiterte Küstenfischerei“

die Fischerei, die von der Küste der Deutschen Demokratischen Republik aus in der Ostsee und in den Nordseezugängen betrieben wird, die durch die Linien Skagen — Lysekil einerseits und Oskarshamm — Ventspil andererseits begrenzt werden, wenn die Grenzen der Küstenfischerei überschritten werden;

12. „Kleine Hochseefischerei“

die Fischerei, die in der Ostsee, in der Nordsee und darüber hinaus im Nordmeer bis 64° nördlicher Breite, bis 14° westlicher Länge sowie im Englischen Kanal bis Quessant (Ushant) betrieben wird, wenn die Grenzen der Erweiterten Küstenfischerei überschritten werden;

13. **„Große Hochseefischerei“**  
die Fischerei, bei der die Grenzen der Kleinen Hochseefischerei überschritten werden;
14. **„Kapitän“**  
der Führer des Schiffes, der eines der folgenden Befähigungszeugnisse besitzt: A 6, A 3, B 6 oder B 3;
15. **„Erster Offizier“**  
ein Nautischer Offizier, der für die Leitung des Decksbetriebes eingesetzt und gleichzeitig der Vertreter des Kapitäns ist. Er muß eines der folgenden Befähigungszeugnisse besitzen: A 6, A 5, A 3, A 2, B 6, B 5, B 3 oder B 2;
16. **„Nautischer Offizier“**  
ein Offizier, der zur Unterstützung des Kapitäns bei der Führung des Schiffes eingesetzt ist (Wachoffizier) und eines der folgenden Befähigungszeugnisse besitzt: A 6, A 5, A 3, A 2, B 6, B 5, B 3 oder B 2;
17. **„Leitender Ingenieur“ oder „Leitender technischer Offizier“**  
ein Schiffingenieur oder Technischer Offizier, der für die Leitung der Maschinenanlage und der damit verbundenen technischen Anlage eingesetzt ist und in der Regel das Befähigungszeugnis C 6 oder C 4 besitzt;
18. **„Technischer Offizier“**  
ein Offizier, der zur Unterstützung des Leitenden Ingenieurs oder des Leiters der Maschinenanlage bei der Bedienung und Wartung der Anlage eingesetzt ist (Technischer Wachoffizier) und das Befähigungszeugnis C 6, C 5, C 4 oder C 3 besitzt;
19. **„Schiffsführer“**  
der Führer eines Schiffes, das die Fahrtbereiche der Ziffern 6 und 12 nicht überschreitet; er muß eines der folgenden Befähigungszeugnisse besitzen: A 5, A 2, A 1, B 5, B 2 oder B 1;
20. **„Radarbeobachter“**  
ein Kapitän, Schiffsführer oder Nautischer Offizier, der im Besitz des Berechtigungsscheines als Radarbeobachter ist;
21. **„Schiffsarzt“**  
ein Offizier, der als approbierter Arzt für die medizinische und hygienische Betreuung der Besatzung und der Fahrgäste eingesetzt ist;
22. **„Funkstellenleiter“**  
der für eine Seefunkstelle verantwortliche Funkoffizier, der im Besitz des Seefunkzeugnisses 1. oder 2. Klasse ist;
23. **„Funkoffizier“**  
ein Offizier, der ein Seefunkzeugnis 1. oder 2. Klasse bzw. ein Seefunksonderzeugnis besitzt;
24. **„Ausbildungsoffizier“**  
ein Offizier, der ausschließlich für die Ausbildung seemännischer Kader eingesetzt ist;
25. **„Kulturoffizier“**  
ein Offizier, der auf Fahrgastschiffen für die kulturelle Betreuung der Fahrgäste eingesetzt ist;
26. **„Verwaltungsoffizier“ oder „Zahlmeister“**  
ein Offizier, der für die Verwaltungsarbeit eingesetzt ist;
27. **„Seemaschinenführer“ oder „Seemotorenführer“**  
der Führer von kleinen Maschinenanlagen;
28. **„Bootsmann“**  
ein Vollmatrose, der mindestens 24 Monate Seefahrtzeit als Matrose nachweist und als Bootsmann eingesetzt ist;
29. **„Bestmann“**  
ein Vollmatrose, der Kenntnisse in der Holzverarbeitung nachweist und als Bestmann eingesetzt ist, oder ein Fischereimatrose, der mindestens 24 Monate Seefahrtzeit als Matrose nachweist und als Bestmann eingesetzt ist;
30. **„Offiziersanwärter“**  
ein Maschinenassistent, Vollmatrose oder Maschinenwärter, der für den Besuch einer Fachschule vorgesehen ist;
31. **„Kabelgattmatrose“**  
ein Vollmatrose, der zur Verwaltung des Deckstores eingesetzt ist;
32. **„Netzmacher“**  
ein Fischereimatrose, der für die Herrichtung der Fangnetze eingesetzt ist;
33. **„Vollmatrose“**  
ein Matrose, der die Zeugnisse zum Rettungsbootsmann und Feuerschutzmann auf Seefahrzeugen besitzt;
34. **„Matrose“**  
ein Schiffsmann, der auf Grund seiner Ausbildung die Berufsbezeichnung „Matrose“ führt;
35. **„Leichtmatrose“**  
ein Lehrling im 2. oder 3. Lehrjahr;
36. **„Jungmann“**  
ein Lehrling im 1. Lehrjahr;
37. **„Decksmann“**  
ein Schiffsmann im Decksdienst;
38. **„Storekeeper“**  
ein Schiffsmann mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem metallverarbeitenden Beruf und einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung;
39. **„Maschinenassistent“**  
ein Schiffsmann auf Fischerei- oder technischen Fahrzeugen, der sich zur Ausbildung und Vorbereitung auf den Fachschulbesuch an Bord befindet;

det und eine abgeschlossene Berufsausbildung als Maschinenbauer, Maschinenschlosser, Motorenschlosser, Kraftfahrzeugschlosser oder entsprechende Fachkenntnisse im Schiffsmaschinendienst nachweist;

40. „Maschinenwärter“

ein Schiffsmann mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Maschinenbauer, Maschinenschlosser, Motorenschlosser, Kraftfahrzeugschlosser oder mit entsprechenden Fachkenntnissen im Schiffsmaschinendienst;

41. „Maschinenhelfer“

ein Schiffsmann, der eine abgeschlossene Lehre in einem metallverarbeitenden Beruf oder eine längere Praxis in einem derartigen Beruf nachweist;

42. „Elektriker“

ein Schiffsmann, der auf Grund seiner Ausbildung als Elektriker eingesetzt ist;

43. „Heizer“

ein Schiffsmann, der bereits als Heizer gearbeitet und die Kesselwärterprüfung abgelegt hat;

44. „Trimmer“

ein Schiffsmann, der zur Unterstützung des Heizers eingesetzt ist;

45. „Reiniger“

ein Schiffsmann für Reinigungsarbeiten im Maschinenbetrieb;

46. „Koch“

ein Schiffsmann, der

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als Koch, Bäcker oder Schlächter besitzt;
- eine Seefahrtzeit von mindestens 24 Monaten als Kochsmaat nachweist oder
- an einem Kochlehrgang mit Erfolg teilgenommen hat;

47. „Kochsmaat“

ein Schiffsmann, der zur Unterstützung des Kochs eingesetzt ist;

48. „Steward“, „Stewardhelfer“, „Messsteward“

ein Besatzungsmitglied, das zur Bedienung der Besatzung oder der Fahrgäste und Reinigung der Wohnräume eingesetzt ist. Das Besatzungsmitglied soll eine Berufsausbildung als Kellner bzw. Serviererin nachweisen.

2. Abschnitt

Befähigungszeugnisse

§ 3

Arten der Befähigungszeugnisse

Das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik stellt auf Antrag folgende Befähigungszeugnisse aus:

1. Für den Dienst auf Frachtschiffen, Fahrgastschiffen sowie für den Dienst auf technischen Fahrzeugen als:

- |  |     |
|--|-----|
| a) Kapitän auf Großer Fahrt              | A 6 |
| b) Nautischer Offizier auf Großer Fahrt  | A 5 |
| c) Kapitän auf Kleiner Fahrt             | A 3 |
| d) Nautischer Offizier auf Kleiner Fahrt | A 2 |
| e) Schiffsführer in der Küstenfahrt      | A 1 |

2. Für den Dienst auf Fischereifahrzeugen und technischen Fahrzeugen als:

- |   |     |
|---|-----|
| a) Kapitän in Großer Hochseefischerei               | B 6 |
| b) Nautischer Offizier in Großer Hochseefischerei   | B 5 |
| c) Kapitän in Kleiner Hochseefischerei              | B 3 |
| d) Nautischer Offizier in Kleiner Hochseefischerei  | B 2 |
| e) Schiffsführer in der Erweiterten Küstenfischerei | B 1 |

3. Für den Schiffsmaschinendienst als:

- |                         |     |
|-------------------------|-----|
| a) Schiffingenieur      | C 6 |
| b) Technischer Offizier | C 5 |
| c) Technischer Offizier | C 4 |
| d) Technischer Offizier | C 3 |
| e) Seemaschinenführer   | C 2 |
| f) Seemotorenführer     | C 1 |

§ 4

Voraussetzungen für Befähigungszeugnisse

(1) Für die Ausstellung eines Befähigungszeugnisses ist der Nachweis

- über das Bestehen der entsprechenden Prüfung und
- der im Abs. 2 angegebenen praktischen Ausbildung erforderlich.

(2) Für die einzelnen Befähigungszeugnisse ist folgende praktische Ausbildung erforderlich:

a) A 1

eine Seefahrtzeit von mindestens 36 Monaten als Lehrling, Matrose oder Decksmann,

b) A 2 und A 5

eine erfolgreich abgelegte Prüfung als Vollmatrose sowie 12 Monate Seefahrtzeit als Matrose, Vollmatrose oder Offiziersanwärter auf Fracht- oder Fahrgastschiffen außerhalb der Küstenfahrt. Die gesamte Seefahrtzeit muß mindestens 30 Monate betragen,

c) A 3 und A 6

eine nach Erwerb der Befähigungszeugnisse A 2 oder A 5 abzuleistende Seefahrtzeit von 24 Monaten auf Fracht- oder Fahrgastschiffen außerhalb der Küstenfahrt in Funktionen, für die der Besitz dieser Befähigungszeugnisse vorgeschrieben ist,

**d) B 1**

eine erfolgreich abgeschlossene Lehre in der Küsten- oder Hochseefischerei oder 36 Monate Seefahrtzeit als Decksmann auf Fischereifahrzeugen,

**e) B 2 und B 5**

eine erfolgreich abgeschlossene Lehre in der Hochseefischerei und 24 Monate Seefahrtzeit als Matrose auf Fahrzeugen der Hochseefischerei. Die gesamte Seefahrtzeit muß mindestens 36 Monate betragen,

**f) B 3 und B 6**

eine nach Erwerb der Befähigungszeugnisse B 2 oder B 5 abzuleistende Seefahrtzeit von mindestens 24 Monaten auf Fahrzeugen der Hochseefischerei in Funktionen, für die der Besitz dieser Befähigungszeugnisse vorgeschrieben ist,

**g) C 1**

eine Seefahrtzeit oder Fahrtzeit auf den Seewasserstraßen von mindestens 12 Monaten,

**h) C 2**

eine abgeschlossene Lehre in einem metallverarbeitenden Beruf oder 24 Monate Werkstätentätigkeit in einer Maschinenwerkstatt und 24 Monate Seefahrtzeit im Maschinendienst. Die Lehre oder 24monatige Werkstätentätigkeit können durch eine weitere 24monatige Seefahrtzeit ersetzt werden,

**i) C 3 und C 5**

eine erfolgreich abgeschlossene Lehre als Maschinen- oder Motorenschlosser, Maschinenbauer oder Kraftfahrzeugschlosser und eine Seefahrtzeit von 24 Monaten als Offiziersanwärter,

**j) C 4 und C 6**

eine nach Erwerb der Befähigungszeugnisse C 3 oder C 5 abzuleistende Seefahrtzeit von 24 Monaten in Funktionen, für die der Besitz dieser Befähigungszeugnisse vorgeschrieben ist, und Anfertigung folgender schriftlicher Arbeiten:

**C 4**

je 2 Schmieröl-, Brennstoff- und Speisewasseruntersuchungen, Bericht und Beurteilung über Betriebsstörungen in der Maschinenanlage, die innerhalb von 6 Monaten aufgetreten sind, sowie über deren Beseitigung;

**C 6**

Berechnung und Beurteilung von 12 indikatorischen Untersuchungen der Maschinenanlage, je 3 Schmieröl-, Brennstoff- und Speisewasseruntersuchungen.

Die Arbeiten können durch Lösung einer durch die Fachschule gestellten Aufgabe ersetzt werden. Alle schriftlichen Arbeiten sind bei der Fachschule zur Beurteilung einzureichen.

(3) Für die aus dem aktiven Dienst ausscheidenden Angehörigen der Volksmarine gelten für die Zuerkennung von Befähigungszeugnissen für die Seeschiff-

fahrt die Förderungsverordnung vom 24. Januar 1962 (GBl. II S. 53) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen\*.

**§ 5****Nachweisbuch**

(1) Zum Erlangen eines nautischen Befähigungszeugnisses der nächsthöheren Stufe muß jeder Nautische Offizier ein Nachweisbuch führen, aus dem ersichtlich ist, daß er sich ständig an der Schiffsführung beteiligt hat.

(2) Die Nachweisbücher sind durch die zuständige Ausbildungsstätte zu beurteilen.

(3) Einzelheiten über den Inhalt des Nachweisbuches werden durch Verfügungen des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik geregelt.

**§ 6****Voraussetzungen für die Ausstellung von Befähigungszeugnissen**

(1) Befähigungszeugnisse kann erwerben, wer die persönliche Zuverlässigkeit, die charakterliche und körperliche Eignung, die erforderliche praktische Ausbildung und das Bestehen der entsprechenden Prüfung nachweist.

(2) Das Mindestalter soll betragen für die Befähigungszeugnisse

— C 1 und C 2	18 Jahre,
— A 1, B 1, A 2, B 2, A 5, B 5, C 3 und C 5	21 Jahre,
— A 3, A 6, B 3, B 6, C 4 und C 6	23 Jahre.

**§ 7****Geltungsbereich der Befähigungszeugnisse**

(1) Bei den Befähigungszeugnissen schließen innerhalb der Gruppen A, B und C die Befähigungszeugnisse der höheren Stufe die der niederen Stufe ein. Ausgenommen sind die Befähigungszeugnisse A 5, B 5 und C 5, die die Befähigungszeugnisse A 3, B 3 bzw. C 4 nicht einschließen.

(2) Bei der Ausstellung von Befähigungszeugnissen, die die Befugnisse der niederen Befähigungszeugnisse einschließen, sind die niederen Befähigungszeugnisse einzuziehen.

**§ 8****Entzug von Befähigungszeugnissen**

(1) Das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik ist verpflichtet bzw. berechtigt, Befähigungszeugnisse einzuziehen,

a) wenn ein Gerichtsurteil, ein Spruch der Havariekommission der Volksmarine oder ein Spruch der Seekammer oder der Großen Seekammer der Deutschen Demokratischen Republik auf Aberkennung des Befähigungszeugnisses vorliegt,

\* 1. DB vom 5. November 1962 (GBl. II Nr. 37 S. 754)

2. DB vom 6. August 1963 (GBl. II Nr. 77 S. 599)

3. DB vom 4. Juni 1965 (GBl. II Nr. 68 S. 512)



b) wenn sie auf Grund wissentlich falscher Angaben oder sonstiger Täuschungshandlungen erworben sind,

c) wenn sonstige Gründe die Einziehung rechtfertigen.

(2) Gegen die Einziehung gemäß Abs. 1 Buchstaben b und c ist die Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Einziehung beim Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik einzulegen und zu begründen. Gibt der Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik der Beschwerde nicht statt, so hat er sie unverzüglich an das Ministerium für Verkehrswesen weiterzuleiten. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Rückgabe eines eingezogenen Befähigungszeugnisses kann von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig gemacht werden.

## § 9

### Anrechnung der Seefahrtzeit

(1) Als Seefahrtzeit im Sinne dieser Anordnung gilt die Zeit, die im Seefahrtsbuch oder im Seediensbuch der Volksmarine nachweisbar ist. Über die Anrechnung einer anderen Fahrtzeit oder Tätigkeit entscheidet das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik auf Antrag des Betriebes, bei dem der Antragsteller beschäftigt ist.

(2) Wenn die Seefahrtzeit gemäß § 4 Abs. 2 Buchstaben b bis f nicht auf Frachtschiffen, Fahrgastschiffen außerhalb der Küstenfahrt oder Fischereifahrzeugen abgeleistet oder die theoretische Ausbildung nicht in vollem Umfange durchgeführt wurde, so kann der Geltungsbereich des Befähigungszeugnisses eingeschränkt werden.

(3) Die Seefahrtzeit gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. i muß auf Schiffen mit einer Maschinenanlage von mindestens 252 kW installierter Leistung abgeleistet werden.

(4) Von der im § 4 Abs. 2 Buchstaben h und i geforderten Seefahrtzeit müssen mindestens 9 Monate auf Motorschiffen und mindestens 3 Monate auf Dampfschiffen abgeleistet werden. Andernfalls kann der Geltungsbereich des Befähigungszeugnisses eingeschränkt werden.

(5) Die gemäß Abs. 4 geforderte Seefahrtzeit auf Dampfschiffen gilt im Kesseldauerbetrieb von mindestens 3 Monaten an kohle- oder ölgefeuerten Kesseln mit mindestens 2 t/h Dampfleistung. Die Fähigkeit, eine derartige Anlage selbständig zu fahren, ist durch den Leiter der Maschinenanlage zu bescheinigen.

(6) Das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik kann die im § 4 geforderte Seefahrtzeit in Einzelfällen bei Vorliegen wichtiger Gründe um höchstens 12 Monate verlängern. Gegen diese Entscheidung hat der Betreffende das Recht der Beschwerde. Für das Beschwerdeverfahren gilt § 8 Abs. 2 sinngemäß.

(7) Dem Antrag auf Ausstellung eines Befähigungszeugnisses ist eine Beurteilung über den Antragsteller durch den Betrieb, die Dienststelle oder Produktionsgenossenschaft werktätiger See- und Küstentischer beizufügen, die über die persönliche Zuverlässigkeit und die charakterliche Eignung gemäß § 6 Abs. 1 Aufschluß gibt.

## 3. Abschnitt

### Besetzung der Schiffe

#### § 10

#### Schiffsstellenpläne

Die Besetzung der Schiffe richtet sich nach den betrieblichen Schiffsstellenplänen, die der Befähigung durch das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik bedürfen.

#### § 11

#### Besetzung

#### der Schiffe mit Kapitänen und Nautischen Offizieren (ausgenommen Fischereifahrzeuge)

(1) Auf Frachtschiffen, technischen Fahrzeugen in der Großen Fahrt und Frachtschiffen, technischen Fahrzeugen von mehr als 1500 BRT in der Kleinen Fahrt sowie Fahrgastschiffen in der Kleinen Fahrt müssen

der Kapitän und der Erste Offizier das Befähigungszeugnis A 6,

die Nautischen Offiziere das Befähigungszeugnis A 5 besitzen.

(2) Auf Frachtschiffen und technischen Fahrzeugen in der Kleinen Fahrt bis 1500 BRT und Fahrgastschiffen in der Küstenfahrt müssen

der Kapitän und der Erste Offizier das Befähigungszeugnis A 3,

die Nautischen Offiziere das Befähigungszeugnis A 2 besitzen. Für technische Fahrzeuge in der Kleinen Fahrt und Fahrgastschiffe in der Küstenfahrt können die Befähigungszeugnisse die Einschränkung „auf technischen Fahrzeugen und Fahrgastschiffen im Seebäderdienst“ erhalten.

(3) Auf Schiffen und technischen Fahrzeugen, die für die Küstenfahrt zugelassen sind, ist das Befähigungszeugnis A 1 erforderlich, sofern vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik nichts anderes bestimmt wird.

#### § 12

#### Besetzung der Fischereifahrzeuge mit Kapitänen und Nautischen Offizieren

(1) Auf Fischereifahrzeugen in der Großen Hochseefischerei müssen

der Kapitän und der Erste Offizier das Befähigungszeugnis B 6,

die Nautischen Offiziere das Befähigungszeugnis B 5 besitzen.

(2) In der Kleinen Hochseefischerei müssen der Kapitän und der Erste Offizier das Befähigungszeugnis B 3, die Nautischen Offiziere das Befähigungszeugnis B 2 besitzen.

(3) Auf Fischereifahrzeugen in anderen Fahrtbereichen muß der Schiffsführer mindestens das Befähigungszeugnis B 1 besitzen, wenn vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik nichts anderes bestimmt wird.

§ 13

**Fahrtbereiche**

Der Fahrtbereich wird vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Fahrerlaubnisschein vermerkt. Die in der Seefunkordnung vom 1. Juni 1964 (GBl. II S. 713) festgelegten Fahrtbereiche bleiben von dieser Anordnung unberührt.

§ 14

**Besetzung der Maschinenanlage mit Ingenieuren und Technischen Offizieren**

(1) Auf Schiffen und Fahrzeugen mit Maschinenanlagen von mehr als 3000 kW installierter Leistung müssen

der Leitende Ingenieur und der nachfolgende Technische Offizier das Befähigungszeugnis C 6,

die weiteren Technischen Offiziere das Befähigungszeugnis C 5

besitzen.

(2) Bei Maschinenanlagen von 252 bis 3000 kW installierter Leistung müssen

der Leitende technische Offizier und der nachfolgende Technische Offizier das Befähigungszeugnis C 4,

die weiteren Technischen Offiziere das Befähigungszeugnis C 3

besitzen.

(3) Bei Maschinenanlagen von 151 bis 251 kW installierter Leistung müssen alle Seemaschinenführer das Befähigungszeugnis C 2 besitzen.

(4) Bei Maschinenanlagen bis 150 kW installierter Leistung muß der Seemotorenführer das Befähigungszeugnis C 1 besitzen.

§ 15

**Radarbeobachter**

Auf allen mit Radaranlagen ausgerüsteten Schiffen müssen in der Großen Fahrt und der Großen Hochseefischerei mindestens

der Kapitän und

2 Nautische Offiziere,

in der Kleinen Fahrt, der Kleinen Hochseefischerei und allen kleineren Fahrtbereichen mindestens

der Kapitän und

1 Nautischer Offizier

eine besondere Radarausbildung entsprechend den Verfügungen des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik besitzen.

4. Abschnitt

**Schlußbestimmungen**

§ 16

**Schulbesuch und Prüfungen**

(1) Die vorgeschriebenen Prüfungen sind an einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte abzulegen.

(2) Schulbesuch und abgelegte Prüfungen an anderen Ausbildungsstätten können anerkannt werden. Die Ablegung einer Ergänzungsprüfung kann gefordert werden.

§ 17

**Verantwortlichkeit**

Für die Einhaltung der Bestimmungen des 3. Abschnittes sind die Betriebe, Dienststellen, Genossenschaften und die Kapitäne bzw. Schiffsführer verantwortlich.

§ 18

**Ausnahmen**

(1) Der Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik ist ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Anordnung zuzulassen.

(2) Die nach den bisherigen Bestimmungen ausgestellten Befähigungszeugnisse bleiben weiterhin gültig. Dabei sind folgende Befähigungszeugnisse gleichzusetzen:

alt		neu	
Kapitän (I) auf Großer Fahrt	—A 6—	Kapitän auf Großer Fahrt	—A 6—
Kapitän (II) auf Großer Fahrt	—A 5—	Nautischer Offizier auf Großer Fahrt	—A 5—
Kapitän (I) auf Kleiner Fahrt	—A 3—	Kapitän auf Kleiner Fahrt	—A 3—
Kapitän (II) auf Kleiner Fahrt	—A 2—	Nautischer Offizier auf Kleiner Fahrt	—A 2—
Berechtigungsschein — Schiffsführer in der Küstenfahrt	—I—	Schiffsführer in der Küstenfahrt	—A 1—
Kapitän (I) in Großer Hochseefischerei	—B 5—	Kapitän in Großer Hochseefischerei	—B 6—
Kapitän (II) in Großer Hochseefischerei	—B 4—	Nautischer Offizier in Großer Hochseefischerei	—B 5—
Kapitän (I) in Kleiner Hochseefischerei	—B 3—	Kapitän in Kleiner Hochseefischerei	—B 3—

alt		neu	
Kapitän (II) in Kleiner Hochseefischerei	–B 2–	Nautischer Offizier in Kleiner Hochseefischerei	–B 2–
Berechtigungsschein – Schiffsführer in der Küstenfischerei	–I–	Schiffsführer in der Erweiterten Küstenfischerei	–B 1–
Schiffsingenieur (I)	–C 6–	Schiffsingenieur	–C 6–
Schiffsingenieur (II)	–C 5–	Technischer Offizier	–C 5–
Seemaschinist (I)	–C 4–	Technischer Offizier	–C 1–
Seemaschinist (II)	–C 3–	Technischer Offizier	–C 3–
Berechtigungsschein – Seemaschinenführer	–III–	Seemaschinenführer	–C 2–
Berechtigungsschein – Seemotorenführer	–III M–	Seemotorenführer	–C 1–

(3) Der bisherige Berechtigungsschein II bleibt weiterhin gültig.

#### § 19

##### Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Anordnung vom 21. Dezember 1953 über die Besetzung der Handelsschiffe und Hochseefischerfahrzeuge der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. 1954 S. 22),

b) die Anordnung vom 28. August 1954 über die Besetzung von Seeschiffen mit Kapitänen und Schiffsoffizieren und über die Ausstellung von Befähigungszeugnissen und Berechtigungsscheinen – Schiffsbesetzungsordnung – (GBl. S. 769),

c) die Anordnung vom 5. November 1955 über die Besetzung und Besatzung der genossenschaftlichen und privaten Fischkutter (GBl. I S. 847)

sowie alle zu diesen Anordnungen erlassenen Ausnahmegestimmungen.

Berlin, den 29. Oktober 1965

Der Minister für Verkehrswesen

K r a m e r

# Informationsregister der ständigen Projektierungseinrichtungen

Herausgegeben von der Staatlichen Plankommission

Format A 5 • Umfang 384 Seiten • Preis 4,- MDN

Dieses Register ist als Loseblattsammlung erschienen. Es enthält alle ständigen Projektierungseinrichtungen, die mit der Durchführung von Projektierungsleistungen beauftragt werden können, und weist die Spezialgebiete aus, die von ihnen bearbeitet werden sowie die für sie zuständigen Leiteinrichtungen. Das Register ist für jeden Betrieb und jedes staatliche Organ ein notwendiges Arbeits- und Hilfsmittel, insbesondere zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen, Veränderungen und Ergänzungen erscheinen jährlich in Nachträgen.

Bestellungen für das Grundwerk einschließlich der zu erwartenden Nachträge sind an den

## ZENTRAL-VERSAND ERFURT

501 Erfurt, Postschließfach 696

zu richten.

STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 269 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/63/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN, je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102, Berlin, Roßstr. 5, Telefon: 51 05 21 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck).

Index 31 817



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 3. Dezember 1965

Teil II Nr. 121

Tag	Inhalt	Seite
18. 11. 65	Preisverordnung Nr. 2048. — Blütenstauden — .....	813
	Berichtigung .....	820

### Preisverordnung Nr. 2048. — Blütenstauden —

Vom 18. November 1965

#### § 1

(1) Für Blütenstauden der Warennummer 11 55 50 00 gelten die in der Anlage festgelegten Höchstpreise und Handelsaufschläge. Die angegebene Warennummer beruht auf der 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses, Stand 1. Januar 1958.

(2) Die Preise gemäß Abs. 1 verstehen sich für Stauden der Güteklasse A der gültigen Gütebestimmungen. Für Stauden der Güteklasse S kann ein Aufschlag bis zu 20 % und für Stauden der Güteklasse B ein Abschlag bis zu 20 % vorgenommen werden.

(3) Die Einstufung der Sorten in Preisgruppen erfolgt durch die VVB Saat- und Pflanzgut und wird gesondert in den Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgegeben.

#### § 2

(1) Erzeuger beliefern den Großhandel zum Erzeugerpreis, den Einzelhandel zum Großhandelsabgabepreis und Endverbraucher zum Einzelhandelsverkaufspreis.

(2) Die Erzeugerpreise verstehen sich ab Hof des Erzeugers verladen, einschließlich Innenverpackung, ausschließlich Umverpackung.

(3) Die Großhandelsabgabepreise verstehen sich ab Versandstation des Großhändlers bzw. Erzeugers verladen, einschließlich Innenverpackung, ausschließlich Umverpackung.

(4) Die Einzelhandelsverkaufspreise verstehen sich ab Verkaufsstelle des Einzelhandels bzw. des Erzeugers,

einschließlich Innenverpackung, ausschließlich Umverpackung.

#### § 3

(1) Für Blütenstauden, die gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisverordnung fallen, deren Art, Varietät oder Sorte in der Anlage nicht erfasst ist, gelten die Preise für hinsichtlich der Vermehrungsmethode, der Kulturdauer und der Pflege vergleichbarer in der Anlage aufgeführter Blütenstauden.

(2) Für Arten von Blütenstauden, die gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisverordnung fallen, in der Anlage jedoch nicht erfasst und keiner der aufgeführten Blütenstauden angleichbar sind, müssen Preisangebote bei der VVB Saat- und Pflanzgut eingereicht werden. Die Preisfestsetzung erfolgt durch Preisbewilligung.

(3) Für Neuzüchtungen von Blütenstauden, die gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisverordnung fallen, kann ein Zuschlag bis zu 50 % für Neueinführungen bis zu 20 % erhoben werden. Die Höhe des Zuschlages und die Gültigkeitsdauer werden durch die VVB Saat- und Pflanzgut festgelegt. Der Zuschlag steht ausschließlich dem Neuzüchter bzw. dem Betrieb, der die Neueinführung vornimmt, zu.

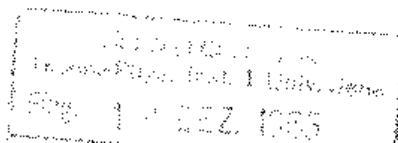
#### § 4

Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 18. November 1965

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald  
Minister



Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 2048

	Preis- gruppe	Erzeugerpreise		Großhandelsabgabepreise		Einzelhandels- verkaufspreise 1 Stück
		bis 200	über 200	bis 200	über 200	
in MDN je Stück						
	1	2	3	4	5	6
Acaena	I	0,30	0,25	0,45	0,40	0,50
Achillea	I	0,24	0,20	0,36	0,32	0,40
	II	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
	III	0,60	0,50	0,90	0,80	1,-
Aconitum	I	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
	II	0,60	0,50	0,90	0,80	1,-
	III	0,90	0,75	1,35	1,20	1,50
Aethionema	I	0,36	0,30	0,54	0,48	0,60
	II	0,90	0,75	1,35	1,20	1,50
Alyssum	I	0,24	0,20	0,36	0,32	0,40
	II	0,36	0,30	0,54	0,48	0,60
	III	0,60	0,50	0,90	0,80	1,-
Anemone pulsatilla	I	0,60	0,50	0,90	0,80	1,-
	II	0,90	0,75	1,35	1,20	1,50
	III	1,20	1,-	1,80	1,60	2,-
Anemone japonica und hupehensis, vitifolia	I	0,30	0,25	0,45	0,40	0,50
	II	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
	veg. III	0,60	0,50	0,90	0,80	1,-
Aquilegia	I	0,30	0,25	0,45	0,40	0,50
	II	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
	III	0,60	0,50	0,90	0,80	1,-
Arabis	I	0,24	0,20	0,36	0,32	0,40
	II	0,36	0,30	0,54	0,48	0,60
	III	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
Armeria	I	0,24	0,20	0,36	0,32	0,40
	II	0,30	0,25	0,45	0,40	0,50
	III	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
Asparagus	I	0,60	0,50	0,90	0,80	1,-
	II	0,90	0,75	1,35	1,20	1,50
Aster alpinus	I	0,30	0,25	0,45	0,40	0,50
	II	0,36	0,30	0,54	0,48	0,60
	III	0,72	0,60	1,08	0,96	1,20
Aster alpellus	I	0,60	0,50	0,90	0,80	1,-
Aster amellus	I	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
	II	0,72	0,60	1,08	0,96	1,20
	III	0,90	0,75	1,35	1,20	1,50
Aster subcoeruleus	I	0,30	0,25	0,45	0,40	0,50
Aster novaeangliae	I	0,36	0,30	0,54	0,48	0,60
	II	0,60	0,50	0,90	0,80	1,-
	III	0,72	0,60	1,08	0,96	1,20
Aster novi belgii	I	0,36	0,30	0,54	0,48	0,60
	II	0,60	0,50	0,90	0,80	1,-
	III	0,90	0,75	1,35	1,20	1,50
Aster dumosus	I	0,30	0,25	0,45	0,40	0,50
	II	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
	III	0,60	0,50	0,90	0,80	1,-

	Preis- gruppe	Erzeugerpreise		Großhandelsabgabepreise		Einzelhandels- verkaufspreise 1 Stück
		bis 200	über 200	bis 200	über 200	
		in MDN je Stück				
	1	2	3	4	5	6
Astifiben	I	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
	II	0,60	0,50	0,90	0,80	1,—
	III	0,72	0,60	1,08	0,96	1,20
Aubrieta	gen. I	0,24	0,20	0,36	0,32	0,40
Aubrieta	veg. I	0,36	0,30	0,54	0,48	0,60
	II	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
	III	0,60	0,50	0,90	0,80	1,—
Bergenia	I	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
	II	0,90	0,75	1,35	1,20	1,50
	III	1,20	1,—	1,80	1,60	2,—
Brunnera	I	0,36	0,30	0,54	0,48	0,60
	II	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
	III	0,72	0,60	1,08	0,96	1,20
Campanula carp. und turb.	I	0,24	0,20	0,36	0,32	0,40
	II	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
	III	0,72	0,60	1,08	0,96	1,20
Campanula cochlearif. portenschlagiana poscharskyana garganica	I	0,36	0,30	0,54	0,48	0,60
	II	0,60	0,50	0,90	0,80	1,—
	III	0,90	0,75	1,35	1,20	1,50
Campanula persicif.	I	0,24	0,20	0,36	0,32	0,40
	II	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
	III	0,90	0,75	1,35	1,20	1,50
Chrysanthemum max. gen.	I	0,30	0,25	0,45	0,40	0,50
	II	0,36	0,30	0,54	0,48	0,60
Chrysanthemum max. veg.	I	0,60	0,50	0,90	0,80	1,—
	II	0,90	0,75	1,35	1,20	1,50
	III	1,20	1,—	1,80	1,60	2,—
Chrysanthemum vulgare	I	0,36	0,30	0,54	0,48	0,60
Chrysanthemum indicum	I	0,36	0,30	0,54	0,48	0,60
	II	0,38	0,40	0,72	0,64	0,80
	III	0,60	0,50	0,90	0,80	1,—
Chrysanthemum koreanum	I	0,36	0,30	0,54	0,48	0,60
	II	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
	III	0,60	0,50	0,90	0,80	1,—
Chrysanthemum rebellum und arcticum	I	0,36	0,30	0,54	0,48	0,60
	II	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
	III	0,60	0,50	0,90	0,80	1,—
Chrysanthemum roseum gen.	I	0,36	0,30	0,54	0,48	0,60
Chrysanthemum roseum veg.	I	0,60	0,50	0,90	0,80	1,—
	II	0,90	0,75	1,35	1,20	1,50
	III	1,20	1,—	1,80	1,60	2,—
Coreopsis	I	0,24	0,20	0,36	0,32	0,40
	II	0,36	0,30	0,54	0,48	0,60
	III	0,60	0,50	0,90	0,80	1,—
Corydalis	I	0,30	0,25	0,45	0,40	0,50
Delphinium belladonna	I	0,36	0,30	0,54	0,48	0,60
	II	0,72	0,60	1,08	0,96	1,20
	III	0,90	0,75	1,35	1,20	1,50

	Preis- gruppe	Erzeugerpreise		Großhandelsabgabepreise		Einzelhandels- verkaufspreise 1 Stück
		bis 200	über 200	bis 200	über 200	
in MDN je Stück						
	1	2	3	4	5	6
Delphinium cultorum gen.	I	0,60	0,50	0,90	0,80	1,—
	II	0,90	0,75	1,35	1,20	1,50
	III	1,20	1,—	1,80	1,60	2,—
Delphinium cultorum veg.	I	0,90	0,75	1,35	1,20	1,50
	II	1,80	1,50	2,70	2,40	3,—
	III	2,40	2,—	3,60	3,20	4,—
Delphinium grandifl.	I	0,36	0,30	0,54	0,48	0,60
	II	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
	III	0,60	0,50	0,90	0,80	1,—
Dianthus allwoodii	I	0,30	0,25	0,45	0,40	0,50
	II	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
	III	0,60	0,50	0,90	0,80	1,—
Dianthus alpinus	I	0,30	0,25	0,45	0,40	0,50
	II	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
	III	0,60	0,50	0,90	0,80	1,—
Dianthus gratianopolitanus gen.	I	0,30	0,25	0,45	0,40	0,50
Dianthus gratianopolitanus veg.	I	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
	II	0,72	0,60	1,08	0,96	1,20
	III	0,90	0,75	1,35	1,20	1,50
Dianthus deltoides	I	0,30	0,25	0,45	0,40	0,50
	II	0,36	0,30	0,54	0,48	0,60
Dianthus plumarius Federnelken	I	0,30	0,25	0,45	0,40	0,50
	II	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
	III	0,90	0,75	1,35	1,20	1,50
Dicentra	I	0,60	0,50	0,90	0,80	1,—
	II	0,72	0,60	1,08	0,96	1,20
	III	0,90	0,75	1,35	1,20	1,50
Doronicum	I	0,30	0,25	0,45	0,40	0,50
	II	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
	III	0,72	0,60	1,08	0,96	1,20
Epimedium	I	0,72	0,60	1,08	0,96	1,20
	II	0,90	0,75	1,35	1,20	1,50
Eremurus	I	2,40	2,—	3,60	3,20	4,—
	II	3,—	2,50	4,50	4,—	5,—
	III	4,20	3,50	6,30	5,60	7,—
Erigeron gen.	I	0,24	0,20	0,36	0,32	0,40
Erigeron veg.	I	0,36	0,30	0,54	0,48	0,60
	II	0,60	0,50	0,90	0,80	1,—
	III	0,90	0,75	1,35	1,20	1,50
Euphorbia	I	0,36	0,30	0,54	0,48	0,60
	II	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
Filipendula	I	0,36	0,30	0,54	0,48	0,60
	II	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
	III	0,60	0,50	0,90	0,80	1,—
Gaillardia	I	0,24	0,20	0,36	0,32	0,40
	II	0,30	0,25	0,45	0,40	0,50
	III	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
Gentiana	I	0,60	0,50	0,90	0,80	1,—
	II	0,72	0,60	1,08	0,96	1,20
	III	0,90	0,75	1,35	1,20	1,50
Geum	I	0,36	0,30	0,54	0,48	0,60
	II	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
	III	0,72	0,60	1,08	0,96	1,20



	Preis- gruppe	Erzeugerpreise		Großhandelsabgabepreise		Einzelhandels- verkaufspreise 1 Stück
		bis 200	über 200	bis 200	über 200	
		in MDN je Stück				
	1	2	3	4	5	6
Gypsophila paniculata	I	0,30	0,25	0,45	0,40	0,50
	II	0,60	0,50	0,90	0,80	1,-
	III	1,20	1,-	1,80	1,60	2,-
Gypsophila hybr. Rosenschleier	I	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
Gypsophila repens	I	0,24	0,20	0,36	0,32	0,40
	II	0,36	0,30	0,54	0,48	0,60
Helenium	gen. I	0,36	0,30	0,54	0,48	0,60
Helenium	veg. I	0,60	0,50	0,90	0,80	1,-
	II	0,90	0,75	1,35	1,20	1,50
	III	1,20	1,-	1,80	1,60	2,-
Helianthemum	I	0,30	0,25	0,45	0,40	0,50
	II	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
	III	0,60	0,50	0,90	0,80	1,-
Heliopsis	I	0,36	0,30	0,54	0,48	0,60
	II	0,60	0,50	0,90	0,80	1,-
	III	1,20	1,-	1,80	1,60	2,-
Helleborus	I	0,60	0,50	0,90	0,80	1,-
	II	0,90	0,75	1,35	1,20	1,50
	III	1,20	1,-	1,80	1,60	2,-
Hemerocallis, grasartig (vieltriebzig)	I	0,60	0,50	0,90	0,80	1,-
	II	0,90	0,75	1,35	1,20	1,50
	III	1,20	1,-	1,80	1,60	2,-
Hemerocallis, breitblättrig	I	1,20	1,-	1,80	1,60	2,-
	II	2,10	1,75	3,15	2,80	3,50
	III	3,-	2,50	4,50	4,-	5,-
Hepatica	I	0,36	0,30	0,54	0,48	0,60
	II	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
	III	0,90	0,75	1,35	1,20	1,50
Heuchera	gen. I	0,30	0,25	0,45	0,40	0,50
	II	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
	III	0,60	0,50	0,90	0,80	1,-
Heuchera	veg. I	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
	II	0,60	0,50	0,90	0,80	1,-
	III	0,72	0,60	1,08	0,96	1,20
Hosta	I	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
	II	0,60	0,50	0,90	0,80	1,-
	III	0,90	0,72	1,35	1,20	1,50
Iberis	gen. I	0,30	0,25	0,45	0,40	0,50
Iberis	veg. I	0,36	0,30	0,54	0,48	0,60
	II	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
	III	0,60	0,50	0,90	0,80	1,-
Incarvillea	I	0,60	0,50	0,90	0,80	1,-
	II	0,90	0,75	1,35	1,20	1,50
Iris sibirica und orientalis	I	0,30	0,25	0,45	0,40	0,50
	II	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
	III	0,72	0,60	1,08	0,96	1,20
Iris monspur, ochroleuca monieri, kaempferi	I	1,20	1,-	1,80	1,60	2,-
	II	1,80	1,50	2,70	2,40	3,-
	III	2,40	2,-	3,60	3,20	4,-
Iris pumila	I	0,36	0,30	0,54	0,48	0,60
	II	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
	III	0,60	0,50	0,90	0,80	1,-

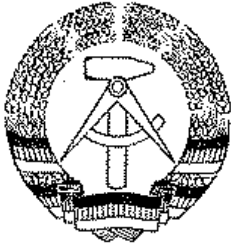
	Preis- gruppe	Erzeugerpreise		Großhandelsabgabepreise		Einzelhandels- verkaufspreise 1 Stück
		bis 200	über 200	bis 200	über 200	
		in MDN je Stück				
	1	2	3	4	5	6
Iris germanica Gruppensorten	I	0,60	0,50	0,90	0,60	1,—
	II	1,20	1,—	1,80	1,60	2,—
	III	1,80	1,50	2,70	2,40	3,—
Iris germanica neue Sorten	I	2,40	2,—	3,60	3,20	4,—
	II	3,—	2,50	4,50	4,—	5,—
	III	3,60	3,—	5,40	4,80	6,—
Kniphofia	I	0,42	0,35	0,63	0,56	0,70
	II	0,60	0,50	0,90	0,80	1,—
	III	1,80	1,50	2,70	2,40	3,—
Leontopodium	I	0,30	0,25	0,45	0,40	0,50
	II	0,36	0,30	0,54	0,48	0,60
	III	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
Ligularia	I	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
	II	0,72	0,60	1,08	0,96	1,20
	III	1,20	1,—	1,80	1,60	2,—
Lupinus polyphyllus gen.	I	0,30	0,25	0,45	0,40	0,50
	II	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
	III	0,60	0,50	0,90	0,80	1,—
Lupinus polyphyllus veg.	I	0,90	0,75	1,35	1,20	1,50
	II	1,20	1,—	1,80	1,60	2,—
	III	1,50	1,25	2,25	2,—	2,50
Lychnis	I	0,30	0,25	0,45	0,40	0,50
	II	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
	III	1,20	1,—	1,80	1,60	2,—
Matricaria arvensis	I	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
Monarda	I	0,36	0,30	0,54	0,48	0,60
	II	0,60	0,50	0,90	0,80	1,—
	III	0,90	0,75	1,35	1,20	1,50
Nepeta	I	0,24	0,20	0,36	0,32	0,40
	II	0,36	0,25	0,54	0,40	0,50
	III	0,36	0,30	0,54	0,48	0,60
Oenothera gen.	I	0,30	0,25	0,45	0,40	0,50
	II	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
Oenothera veg.	I	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
	II	0,72	0,60	1,08	0,96	1,20
	III	0,90	0,75	1,35	1,20	1,50
Paeonia alb. Mischung	I	1,20	1,—	1,80	1,60	2,—
	II	1,50	1,25	2,25	2,—	2,50
Paeonia Sorten und Farben von albiflora officinalis, tenuifolia	I	1,80	1,50	2,70	2,40	3,—
	II	2,40	2,—	3,60	3,20	4,—
	III	3,—	2,50	4,50	4,—	5,—
Papaver orientale gen.	I	0,30	0,25	0,45	0,40	0,50
	II	0,60	0,50	0,90	0,80	1,—
Papaver orientale veg.	I	0,60	0,50	0,90	0,80	1,—
	II	0,90	0,75	1,35	1,20	1,50
	III	1,20	1,—	1,80	1,60	2,—
Phlox pan. ältere Sorten	I	0,36	0,30	0,54	0,48	0,60
	II	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
	III	0,60	0,50	0,90	0,80	1,—
Phlox pan. neue Sorten	I	0,72	0,60	1,08	0,96	1,20
	II	0,90	0,75	1,35	1,20	1,50
	III	1,20	1,—	1,80	1,60	2,—
Phlox subulata und douglasii	I	0,30	0,25	0,45	0,40	0,50
	II	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
	III	0,60	0,50	0,90	0,80	1,—

	Preis- gruppe	Erzeugerpreise		Großhandelsabgabepreise		Einzelhandels- verkaufspreise 1 Stück
		bis 200	über 200	bis 200	über 200	
in MDN je Stück						
	1	2	3	4	5	6
Physalis alkengi (franchettii)	I	0,30	0,25	0,45	0,40	0,50
Polygonum	I	0,36	0,30	0,54	0,48	0,60
	II	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
Potentilla gen.	I	0,36	0,30	0,54	0,48	0,60
	II	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
	III	0,60	0,50	0,90	0,80	1,-
Potentilla veg.	I	0,72	0,60	1,08	0,96	1,20
	II	0,90	0,75	1,35	1,20	1,50
Primula Kissen	I	0,30	0,25	0,45	0,40	0,50
	II	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
	III	0,60	0,50	0,90	0,80	1,-
Primula Ball, Glocken, Kandelaber, Dolden (ohne elatior)	I	0,36	0,30	0,54	0,48	0,60
	II	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
	III	0,60	0,50	0,90	0,80	1,-
Primula elatior	I	0,24	0,20	0,36	0,32	0,40
	II	0,42	0,35	0,63	0,56	0,70
	III	0,60	0,50	0,90	0,80	1,-
Rodgersia	I	1,80	1,50	2,70	2,40	3,-
	II	2,40	2,-	3,60	3,20	4,-
Rudbeckia gen.	I	0,36	0,30	0,54	0,48	0,60
	II	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
	III	0,60	0,50	0,90	0,80	1,-
Rudbeckia veg.	I	0,60	0,50	0,90	0,80	1,-
	II	0,72	0,60	1,08	0,96	1,20
	III	0,90	0,75	1,35	1,20	1,50
Sagina subulata	I	0,24	0,20	0,36	0,32	0,40
Salvia veg.	I	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
	II	0,72	0,60	1,08	0,96	1,20
	III	1,20	1,-	1,80	1,60	2,-
Saxifraga gen.	I	0,30	0,25	0,45	0,40	0,50
Saxifraga, krustige, moosige in Sorten u. Formen	I	0,36	0,30	0,54	0,48	0,60
	II	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
	III	0,60	0,50	0,90	0,80	1,-
Scabiosa caucasica	I	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
	II	0,60	0,50	0,90	0,80	1,-
	III	0,90	0,75	1,35	1,20	1,50
Sedum, polterartig	I	0,24	0,20	0,36	0,32	0,40
	II	0,30	0,25	0,45	0,40	0,50
	III	0,36	0,30	0,54	0,48	0,60
Sedum, dekorative Sorten	I	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
	II	0,60	0,50	0,90	0,80	1,-
	III	0,72	0,60	1,08	0,96	1,20
Sempervivum	I	0,30	0,25	0,45	0,40	0,50
	II	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
	III	0,60	0,50	0,90	0,80	1,-
Silene	I	0,30	0,25	0,45	0,40	0,50
	II	0,60	0,50	0,90	0,80	1,-
	III	0,90	0,75	1,35	1,20	1,50
Solidago	I	0,36	0,30	0,54	0,48	0,60
	II	0,60	0,50	0,90	0,80	1,-
	III	0,90	0,75	1,35	1,20	1,50
Stachys	I	-	-	-	-	-
	II	0,36	0,30	0,54	0,48	0,60

	Preis- gruppe	Erzeugerpreise		Großhandelsabgabepreise		Einzelhandels- verkaufspreise 1 Stück
		bis 200	über 200	bis 200	über 200	
		in MDN je Stück				
	1	2	3	4	5	6
Teilima	I	0,24	0,20	0,36	0,32	0,40
Thalictrum	I	0,36	0,30	0,54	0,48	0,60
	II	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
Thymus	I	0,24	0,20	0,36	0,32	0,40
	II	0,36	0,30	0,54	0,48	0,60
Tiarella	I	0,36	0,30	0,54	0,48	0,60
Tradescantia	I	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
	II	0,60	0,50	0,90	0,80	1,-
	III	0,90	0,75	1,35	1,20	1,50
Trollius	gen. I	0,36	0,30	0,54	0,48	0,60
	II	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
	III	0,60	0,50	0,90	0,80	1,-
Trollius	veg. I	0,90	0,75	1,35	1,20	1,50
	II	1,20	1,-	1,80	1,60	2,-
	III	1,50	1,25	2,25	2,-	2,50
Verbascum	I	0,24	0,20	0,36	0,32	0,40
	II	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
	III	0,72	0,60	1,08	0,96	1,20
Veronica, Polstersorten	gen. I	0,30	0,25	0,45	0,40	0,50
Veronica, Polstersorten	veg. I	0,36	0,30	0,54	0,48	0,60
	II	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
	III	0,72	0,60	1,08	0,96	1,20
Veronica, hohe Sorten	I	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
	II	0,60	0,50	0,90	0,80	1,-
	III	0,90	0,75	1,35	1,20	1,50
Vinca minor	I	0,30	0,25	0,45	0,40	0,50
	II	0,36	0,30	0,54	0,48	0,60
	III	0,48	0,40	0,72	0,64	0,80
Viola cornuta und odorata	I	0,24	0,20	0,36	0,32	0,40
	II	0,36	0,30	0,54	0,48	0,60
	III	0,60	0,50	0,90	0,80	1,-
Waldsteinia	I	0,36	0,30	0,54	0,48	0,60
Yucca	I	1,20	1,-	1,80	1,60	2,-
	II	2,10	1,75	3,15	2,80	3,50
	III	3,-	2,50	4,50	4,-	5,-

## Berichtigung

Die Redaktion Gesetzblatt weist darauf hin, daß die Fundstelle in der 3. Zeile der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. November 1965 zum Beschluß über die Zahlung von Weihnachtzuwendungen für das Jahr 1965 (GBl. II S. 800) heißen muß: „(GBl. II S. 799)“.



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 3. Dezember 1965

Teil II Nr. 122

Tag	Inhalt	Seite
11. 11. 65	Zweite Verordnung zur Änderung der Besoldungsverordnung .....	821

### Zweite Verordnung\* zur Änderung der Besoldungsverordnung.

Vom 11. November 1965

Zur Änderung der Besoldungsverordnung vom 24. Januar 1962 (GBl. II S. 49) wird folgendes verordnet:

#### § 1

§ 1 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst leisten, erhalten Wehrsold entsprechend der Anlage zur Verordnung.

(2) Zum Wehrsold werden Zuschläge

- a) für besondere physische oder psychische Belastungen während der Ausübung des Dienstes (Erschwerniszuschläge),
- b) bei Erreichung in militärischen Bestimmungen geregelten besonderen Leistungen (Leistungszuschläge)

gezahlt.

(3) Der Wehrsold und die Zuschläge sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.“

#### § 2

§ 15 Abs. 1 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Dienstbezüge umfassen:

- a) die Vergütungen für die Dienstgrade der Soldaten auf Zeit,
- b) die Vergütungen für die Dienstgrade und Dienststellungen der Berufssoldaten,
- c) die Vergütungen für Unteroffizierschüler und Offizierschüler,
- d) die Vergütungen für das Dienstalter.

Soldaten auf Zeit können den Berufssoldaten in den Vergütungen gleichgestellt werden. Festlegungen hierzu trifft der Minister für Nationale Verteidigung.“

#### § 3

§ 16 Abs. 1 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Zu den Dienstbezügen werden bei besonderen Bedingungen Zulagen sowie für besondere physische

oder psychische Belastungen während der Ausübung des Dienstes Zuschläge (Erschwerniszuschläge) gezahlt.“

#### § 4

§ 17 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten erhalten für die Dauer der Ausbildung an der Militärakademie und an den Schulen der Nationalen Volksarmee Dienstbezüge.“

#### § 5

§ 19 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Die Vergütungen für die Dienstgrade der Berufssoldaten unterliegen dem gesetzlichen Lohnsteuerabzug. Alle anderen Vergütungen sowie die Zulagen und Zuschläge sind lohnsteuerfrei.“

#### § 6

§ 22 Abs. 2 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(2) An Berufssoldaten können nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst bei einer notwendigen Einarbeitung für den zivilen Beruf Beihilfen gezahlt werden.“

#### § 7

§ 23 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Festlegungen über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung trifft der Minister für Nationale Verteidigung.“

#### § 8

§ 27 Abs. 1 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Durchführungsbestimmungen und militärische Bestimmungen über die Besoldung der Wehrpflichtigen für die Dauer des Wehrdienstes erläßt der Minister für Nationale Verteidigung.“

#### § 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 11. November 1965

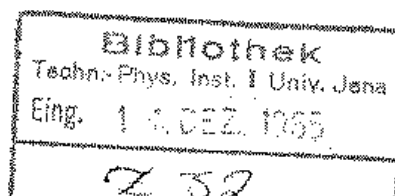
Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister  
für Nationale Verteidigung

Hoffmann

\* (1.) VO vom 27. Mai 1964 (GBl. II Nr. 60 S. 556)



## SCHRIFTENREIHE DES STAATSRATES DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Heft 3/1962

### Das Nationale Dokument

Wortlaut des Dokuments und der Rede des Vorsitzenden des Staatsrates, Walter Ulbricht, auf dem Nationalkongreß

118 Seiten · Broschiert —,60 MDN

Heft 2/1963

### Rechtspflegeerlaß — bedeutsame Weiterentwicklung unserer sozialistischen Demokratie

186 Seiten · Broschiert —,90 MDN

Heft 6/1963

### Unser neuer Staatsrat

151 Seiten · Broschiert 1,20 MDN

Heft 2/1964

### Freundschaftsvertrag zwischen der DDR und der UdSSR — Dokument des Friedens und der unzerstörbaren Freundschaft

73 Seiten · Broschiert —,30 MDN

Heft 3/1964

### Schiedskommissionen — Organe der Erziehung und Selbsterziehung der Bürger

70 Seiten · Broschiert —,30 MDN

Heft 4/1964

### Nie mehr darf Deutschland Ausgangspunkt eines Krieges sein

Dokumente der 7. Sitzung der Volkskammer der DDR am 1. September 1964 aus Anlaß des 25. Jahrestages des Ausbruchs des zweiten Weltkrieges und des 50. Jahrestages des Ausbruchs des ersten Weltkrieges

144 Seiten · Broschiert —,90 MDN

Heft 5/1964

### Marxisten und Christen wirken gemeinsam für Frieden und Humanismus

Mit einer ausführlichen Fassung des Gesprächs des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR, Walter Ulbricht, mit Landesbischof D. Dr. Moritz Mitzenheim auf der Wartburg bei Eisenach am 18. August 1964 und weiteren wichtigen Dokumenten und Materialien

88 Seiten · Broschiert —,30 MDN

Heft 7/1964

### Der Weg zur Vollendung des sozialistischen Aufbaus in der DDR

Rede des Ersten Sekretärs des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik, Walter Ulbricht, auf der Festveranstaltung des Zentralkomitees der SED, des Staatsrates und des Ministerrates der DDR sowie des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschlands anläßlich des 15. Jahrestages der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik

80 Seiten · Broschiert —,90 MDN

Bitte richten Sie Ihre Bestellung an den örtlichen Buchhandel.

Durch Fortsetzungsbestellung sichern Sie sich den laufenden Bezug.

An den Verlag gerichtete Bestellungen werden dem Buchhandel zur Auslieferung übergeben.

## STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 23 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/65/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 03 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,00 MDN und Teil III 1,00 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,26 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102, Berlin, Roßstr. 6, Telefon: 51 03 21 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck). **Index 31 817**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 6. Dezember 1965

Teil II Nr. 123

Tag	Inhalt	Seite
26. 11. 65	Anordnung über die Prüfungsordnung für die sozialistische Berufsbildung .....	823
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	830
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	830

### Anordnung über die Prüfungsordnung für die sozialistische Berufsbildung.

Vom 26. November 1965

Im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Die Prüfungsordnung für die sozialistische Berufsbildung (s. Anlage) und deren Anlagen 1 und 2 werden für verbindlich erklärt.

#### § 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 6. Oktober 1961 über die Prüfungsordnung für die sozialistische Berufsbildung (GBl. II S. 485),
- Prüfungsordnung vom 10. November 1961 für die sozialistische Berufsbildung (Sonderdruck Nr. 348 des Gesetzblattes),
- Anordnung vom 1. August 1963 über die Entschädigung der Mitglieder in Prüfungsausschüssen für die sozialistische Berufsbildung (GBl. II S. 616).

Berlin, den 26. November 1965

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
Dr. Apel

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

### Prüfungsordnung für die sozialistische Berufsbildung

Die Berufsausbildung der Jugendlichen sowie die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen haben die Heranbildung allseitig gebildeter, qualifizierter sozia-

listischer Facharbeiter für die Erfüllung der in den Volkswirtschaftsplänen gestellten Aufgaben zu sichern.

Die Prüfungen in der sozialistischen Berufsbildung stellen ein wichtiges Mittel dar, diesen Forderungen in den Betrieben, Einrichtungen und Schulen erfolgreich entsprechen zu können.

Die Prüfungen sind nach folgender Ordnung durchzuführen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Berufsausbildung der Jugendlichen in allen Ausbildungsformen sowie für die berufliche Aus- und Weiterbildung der Werktätigen einschließlich der Weiterbildung von Facharbeitern für höher qualifizierte Tätigkeiten.

#### § 2

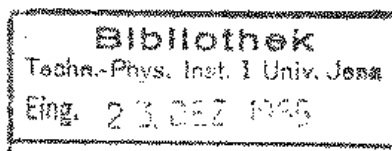
##### Verantwortlichkeit

(1) Die Leiter der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe und Einrichtungen sind auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Prüfungen der Prüfungsteilnehmer ihrer Betriebe und Einrichtungen verantwortlich.

(2) Bei der Wahrnehmung dieser Verantwortung werden die Leiter der Betriebe und Einrichtungen von ihren übergeordneten Organen – z. B. VVB, Fachministerium, Wirtschaftsrat des Bezirkes, Fachabteilung beim Rat des Kreises oder Bezirkes – angeleitet und kontrolliert.

(3) Der Leiter der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates ist für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Prüfungen für die landwirtschaftlichen Berufe im Kreis verantwortlich. Für die örtlich geleiteten Betriebe der Bau- und Baumaterialienindustrie aller Eigentumsformen ist der Kreisbaudirektor in seinem Verantwortungsbereich verantwortlich.

(4) Der Kreisschulrat ist für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Prüfungen in allen übrigen Betrieben verantwortlich. Die Leiter dieser Betriebe, die Handwerkskammer sowie die Industrie- und Handelskammer geben bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen die erforderliche Unterstützung.



(5) Der Kreisschulrat ist dafür verantwortlich, daß die Bildung der Prüfungskommissionen innerhalb des Kreises koordiniert wird und gesichert ist, daß alle Prüfungsteilnehmer von Prüfungskommissionen erfaßt werden. Dazu ist er berechtigt, die Leiter der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe und Einrichtungen zu veranlassen, Prüfungsteilnehmer aus anderen Betrieben, in denen die Bildung von Prüfungskommissionen nicht möglich ist, durch die von ihnen gebildeten Kommissionen zu prüfen.

### § 3

#### Ziel und Charakter der Prüfungen

(1) Durch die Prüfungen in der sozialistischen Berufsbildung ist der Leistungsstand der Jugendlichen und der Werkfälligen umfassend und objektiv einzuschätzen. Dabei ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer das durch das Berufsbild bestimmte Wissen und Können erworben haben und in der Lage sind, es selbständig und schöpferisch anzuwenden.

(2) Die Prüfungen sind ein fester Bestandteil der Ausbildung. Sie müssen methodisch und organisatorisch so gestaltet werden, daß das Niveau der Ausbildung in den Betrieben, Einrichtungen und Schulen ständig eingeschätzt, kontrolliert und verbessert werden kann.

(3) Durch Prüfungen sind im Verlauf der Ausbildung Teilgebiete der praktischen und theoretischen Ausbildung abzuschließen, ihre Ergebnisse gelten als Teil des Endergebnisses.

### § 4

#### Abschluß der Grundausbildung und der Weiterbildung von Facharbeitern für höher qualifizierte Tätigkeiten

##### (1) Zum Abschluß

- der beruflichen Grundausbildung oder entsprechender Ausbildungsabschnitte der Berufsausbildung und der Ausbildung von Werkfälligen,
- der Weiterbildung von Facharbeitern für höher qualifizierte Tätigkeiten

sind die Leistungen einzuschätzen. Diese Leistungseinschätzung ist der Nachweis über den erreichten Ausbildungsstand.

##### (2) Die Einschätzung umfaßt:

- die Leistungen während der praktischen Ausbildung;
- die Ergebnisse der Leistungskontrolle während der theoretischen Ausbildung sowie beim Abschluß eines Faches;
- die Bewertung der Arbeiten (komplexe Hausaufgaben) aus der Ausbildungsmappe der Jugendlichen mit Lehrvertrag;
- die Ergebnisse im Berufswettbewerb bzw. im sozialistischen Massenwettbewerb.

Bei Oberschülern werden nur die berufspraktischen und berufstheoretischen Leistungen eingeschätzt.

(3) Die Leistungseinschätzung erfolgt durch Zensuren nach den als Anlage 2 beigefügten Bewertungsgrundsätzen und in verbaler Form, wobei eine Empfehlung für die Fortsetzung der Ausbildung zu geben ist.

(4) Die Einschätzung ist unter der Leitung des Klassen- bzw. Lehrgangsführers von Fachlehrern, Lehrmeistern, Lehrfacharbeitern oder den mit der Ausbildung Beauftragten in Verbindung mit Vertretern der Freien Deutschen Jugend und der Gewerkschaft, die möglichst dem betreffenden Arbeitskollektiv angehören, vorzunehmen.

(5) Die Einschätzungen werden von der zuständigen Bildungseinrichtung in die dafür gültigen Vordrucke und Zeugnisse eingetragen.

### § 5

#### Abschluß der Berufsausbildung

##### (1) Zum Abschluß der Ausbildung

- zum Facharbeiter,
- in einem Teilgebiet eines Berufes,
- in einem engprofilierten Beruf

ist das Abschlußergebnis zu ermitteln.

(2) Im Abschlußergebnis werden folgende Prüfungsteile bewertet:

- die Leistungen in der praktischen Ausbildung;
- die Leistungen in der theoretischen Ausbildung;
- die Hausarbeit.

(3) In der praktischen Ausbildung wird das Abschlußergebnis ermittelt aus:

- den Leistungen während der gesamten speziellen Ausbildung bzw. des entsprechenden Ausbildungsabschnittes;
- den Ergebnissen der während der Ausbildung abgeschlossenen Teilgebiete;
- den bei der Anfertigung von Werkstücken oder Arbeitsproben, die von der Prüfungskommission gefordert werden, gezeigten Leistungen;
- dem Nachweis der Kenntnisse über Arbeitsschutz, Arbeitsorganisation und sonstiger beruflicher Spezialkenntnisse;
- den Ergebnissen im sozialistischen Massenwettbewerb, insbesondere im Berufswettbewerb.

(4) In allen berufstheoretischen und allgemeinbildenden Fächern, die entsprechend den Lehrplänen der Berufsbildung unterrichtet werden, sind beim Abschluß von Teilgebieten bzw. Unterrichtsfächern Prüfungen durchzuführen, sofern nicht entsprechend Abs. 6 anders entschieden wird. Inhalt und Umfang der Prüfungen sind aus den Lehrplananforderungen abzuleiten. Über die Aufgabenstellung und die Form der Prüfung – schriftlich oder mündlich, Zusammenfassung artverwandter Fächer zu Prüfungskomplexen – entscheidet die Prüfungskommission auf Vorschlag der Fachlehrer. Die Prüfungen zum Abschluß der allgemeinbildenden Fächer erfolgen nach den dafür vom Ministerium für Volksbildung herausgegebenen Anweisungen.

(5) Durch die Hausarbeit soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, inwieweit während der Ausbildung die Fähigkeit erworben wurde, das Wissen und Können schöpferisch und selbständig bei der Lösung der beruflichen Aufgaben anzuwenden. Eine Hausarbeit mit



umfangreichem Thema kann einem Kollektiv von Prüfungsteilnehmern zur Bearbeitung übertragen werden, wenn eine Abgrenzung der Teilaufgaben möglich ist. Umfang, Inhalt und Zeitraum der Anfertigung der Hausarbeit, die im wesentlichen von den Besonderheiten des Berufes bestimmt werden, sind unter Beachtung der Vorschläge der Lehrkräfte von der Prüfungskommission festzulegen. Die Hausarbeit kann Gegenstand einer Aussprache mit dem Prüfungsteilnehmer sein.

(6) Zeigen Jugendliche oder Werkstätige während der letzten 6 Monate der Ausbildung in einem Fach oder mehreren Fächern bzw. in Prüfungsteilen sehr gute Leistungen, so kann ihnen darin eine abschließende Prüfung erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission. Die gleiche Regelung ist anzuwenden, wenn außerhalb der Ausbildung sehr gute Leistungen auf entsprechenden fachlichen Gebieten gezeigt werden, z. B. zur Messe der Meister von Morgen, während der Mathematikolympiade oder durch Neuerervorschläge. Erlassene Prüfungen sind in der verbalen Einschätzung zu vermerken. Die Bewertung erfolgt in diesen Fällen mit der Zensur „sehr gut“.

(7) Einzelne Jugendliche können die Ausbildung auf Empfehlung des Leiters der Ausbildungseinrichtung vorzeitig abschließen, wenn sie das im Lehrplan geforderte Wissen und Können im vollen Umfang besitzen und durch sehr gute Gesamtleistungen nachweisen.

(8) Beim Abschluß besonderer Fachlehrgänge in der Aus- und Weiterbildung der Werkstätigen ist nach den speziellen Anforderungen zu verfahren.

(9) Für Prüfungsteilnehmer, die aus besonderen nachweisbaren Gründen an Prüfungen nicht teilnehmen können, wird von der Prüfungskommission ein neuer Termin festgelegt.

(10) Für Schüler der erweiterten Oberschule und der Abiturklassen der Berufsausbildung werden nur die Abschlußergebnisse der berufspraktischen und berufstheoretischen Ausbildung sowie der Hausarbeit auf Grund dieser Prüfungsordnung ermittelt. Eine zeitliche Überschneidung der beruflichen Prüfungen mit der Abiturprüfung ist zu vermeiden.

## § 6

### Bewertung bei Prüfungen

(1) Die Abschlußzensuren werden ermittelt aus:

- den Endergebnissen der Prüfungen in den im Verlauf der Ausbildung abgeschlossenen Teilgebieten in den einzelnen Fächern bzw. in den Merkmalen der praktischen Ausbildung oder
- den während der Ausbildung gezeigten Leistungen, aus denen die Vorzensur zu bilden ist, und den in den abschließenden Prüfungen nachgewiesenen Leistungen. Für die Ermittlung dieses Prüfungsergebnisses sind die vom Prüfungsteilnehmer in den letzten 6 Monaten der Ausbildung gezeigten Leistungen bestimmend.

(2) Die Leistungen werden nach den als Anlage 2 beigefügten Bewertungsgrundsätzen bewertet. Aus den einzelnen Zensuren für die theoretischen und praktischen Leistungen ist die Zensur für den prakti-

schen und die für den theoretischen Prüfungsteil zu ermitteln. Beide werden mit der Zensur der Hausarbeit zu einer Gesamtzensur zusammengefaßt.

(3) Als Gesamtzensur gelten:

- mit Auszeichnung bestanden
- sehr gut bestanden
- gut bestanden
- befriedigend bestanden
- bestanden.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in den Prüfungsteilen (s. § 5 Abs. 2) entsprechend den Bewertungsgrundsätzen mindestens mit „genügend“ bewertet wurden. Unter Berücksichtigung der Gesamtleistung des Prüfungsteilnehmers kann in besonderen Fällen die Prüfung als bestanden erklärt werden, wenn der einstimmige Beschluß der Prüfungskommission und die Zustimmung des im § 2 Abs. 1, 3 oder 4 genannten verantwortlichen Organs vorliegen.

(5) Die Zensur für die Leistungen in der **praktischen Ausbildung** ist von der Prüfungskommission auf Vorschlag der mit der praktischen Ausbildung Beauftragten sowie den Mitarbeitern des zuständigen betrieblichen Kontrollorgans – z. B. Technische Kontrollorganisation – festzulegen.

(6) Die Zensur für die Leistungen in der **theoretischen Ausbildung** ist von der Prüfungskommission auf Vorschlag der Fachlehrer festzulegen.

(7) Zur Bewertung der **Hausarbeit** benennt die Prüfungskommission mindestens 2 Korrektoren und faßt die von ihnen erteilten Zensuren und – bei Jugendlichen mit Lehrvertrag – die Vorzensur zu einem Gesamtergebnis zusammen. Die Vorzensur wird aus den für die Ausbildungsmappe angefertigten Arbeiten – komplexe Hausaufgaben – ermittelt.

(8) Die Gesamtzensur wird von der Prüfungskommission festgelegt. Außerdem bestätigt sie die verbale Gesamteinschätzung des Prüfungsteilnehmers, die unter Leitung des Klassen- oder Lehrgangleiters von den mit der theoretischen und praktischen Ausbildung der Prüfungsteilnehmer Beauftragten zu erarbeiten ist.

## § 7

### Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission setzt sich aus qualifizierten, berufserfahrenen Vertretern der Betriebe und Einrichtungen, der praktischen und theoretischen Ausbildung sowie der Gewerkschaft und der Freien Deutschen Jugend zusammen. Der Vertreter der Gewerkschaft ist für betriebliche Prüfungskommissionen von der Betriebsgewerkschaftsleitung, für überbetriebliche Prüfungskommissionen vom Kreisvorstand der betreffenden Gewerkschaft zu benennen.

(2) Der Leiter des im § 2 Abs. 1, 3 oder 4 genannten verantwortlichen Organs beruft den Vorsitzenden und die Mitglieder der Prüfungskommission und beauftragt sie mit der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Prüfungen. Die Handwerkskammer sowie die

Industrie- und Handelskammer sind berechtigt, Vorsitzende und Mitglieder der Prüfungskommissionen für Handwerksberufe vorzuschlagen.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann Mitarbeiter von Betrieben und Einrichtungen mit Zustimmung des zuständigen Leiters mit der Abnahme von Prüfungen beauftragen.

(4) Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- Festlegung der Prüfungstermine auf Vorschlag der für die praktische und theoretische Ausbildung verantwortlichen Leiter;
- Bestimmung der Form der Prüfung;
- Durchführung und Auswertung der Prüfungen;
- Bestimmung der Zensuren für die Prüfungsteile und der Gesamtzensur;
- Entscheidung über den Erlaß von Prüfungen und über den vorzeitigen Abschluß der Ausbildung entsprechend § 5 Absätzen 6 und 7;
- Anfertigung und Unterzeichnung der Prüfungsprotokolle.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat für die ordnungsgemäße Ausstellung der Prüfungszeugnisse zu sorgen.

(5) Grundsätzliche Entscheidungen sind von mindestens 3 Mitgliedern — einschließlich des Vorsitzenden der Prüfungskommission — zu treffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann in Übereinstimmung mit den Mitgliedern Prüfungsteilnehmer von der Prüfung ausschließen, die gegen die Prüfungsordnung oder gegen Anweisungen der Prüfungskommission verstoßen, und neue Termine für Einzelprüfungen festlegen.

(7) Alle Mitglieder der Prüfungskommission und alle mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Mitarbeiter unterliegen zur Wahrung der gesellschaftlichen Belange und der persönlichen Interessen des Prüfungsteilnehmers in Verbindung mit der Prüfung der Schweigepflicht.

## § 8

### Auswertung

(1) Jede Prüfung ist durch die Prüfungskommission zu analysieren und auszuwerten. Dabei sind die für die Ausbildung verantwortlichen Lehrkräfte und andere Werkfällige hinzuzuziehen. Gute Erfahrungen und Ergebnisse sind zu verallgemeinern. Die Ursachen von Mängeln sind zu untersuchen und Maßnahmen für ihre Beseitigung vorzuschlagen. Die während der Ausbildung von Jugendlichen durchgeführten Prüfungen sind in Elternversammlungen auszuwerten.

(2) Die Prüfungskommission übergibt die Analyse an den Leiter, der die Kommission berufen hat. Die Prüfungsprotokolle sind unmittelbar nach Abschluß der Prüfung an den Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, zu senden, auf dessen Territorium die Prüfungskommission gebildet wurde. Er hat die weitere statistische Berichterstattung zu gewährleisten.

## § 9

### Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

(1) Die Prüfungsprotokolle aller Teilnehmer werden von dem Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, auf dessen Territorium die Prüfungskommission gebildet wurde, die übrigen Prüfungsunterlagen werden von der jeweiligen Ausbildungseinrichtung aufbewahrt.

(2) Die zur Ausfertigung von Ersatzurkunden erforderlichen Prüfungsprotokolle sind 30 Jahre, die übrigen Unterlagen 1 Jahr aufzubewahren.

(3) Die Hausarbeit ist spätestens bei Aushändigung des Abschlußzeugnisses an den Prüfungsteilnehmer zurückzugeben, sofern nicht andere Vereinbarungen mit ihm getroffen wurden.

## § 10

### Abschlußzeugnisse

(1) Als Abschlußzeugnisse und Qualifikationsnachweise sind die von der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Volksbildung herausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

(2) Abschlußzeugnisse und Qualifikationsnachweise sind vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und dem Leiter, der den Vorsitzenden berufen hat, zu unterschreiben und vom Letztgenannten zu stempeln bzw. zu siegeln.

(3) Die Prüfung ist beendet, wenn die Prüfungskommission das Abschlußergebnis verkündet. Diese Verkündung hat innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluß des letzten Prüfungsteiles möglichst gleichzeitig für alle Prüfungsteilnehmer der Prüfungskommission zu erfolgen und bestimmt das Datum auf dem Zeugnis.

(4) Prüfungsteilnehmer, denen das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt wird, erhalten als besondere Anerkennung ein Diplom, das für Prüfungsteilnehmer aus volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen, der Landwirtschaft und der Bau- und Baumaterialienindustrie vom Leiter des übergeordneten Organs, für die anderen Prüfungsteilnehmer vom Bezirksschulrat unterzeichnet wird.

(5) Die Ausfertigung von Ersatzurkunden erfolgt durch den Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, gegen Entrichtung der Verwaltungsgebühr von 3 MDN.

## § 11

### Einspruchsrecht

(1) Die Prüfungsteilnehmer können innerhalb von 14 Tagen nach Aushändigung des Zeugnisses Einspruch gegen Entscheidungen der Prüfungskommission erheben.

(2) Der Einspruch ist vom verantwortlichen Leiter gemeinsam mit der Prüfungskommission innerhalb von 14 Tagen zu bearbeiten.

(3) Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, ist er dem Organ, das dem Leiter übergeordnet ist, zur endgültigen Entscheidung zuzuleiten. Der Prüfungsteilnehmer ist darüber zu informieren.

## § 12

**Wiederholung**

(1) Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie innerhalb von 8 Monaten in den Prüfungsfächern bzw. Prüfungsteilen, die zum Nichtbestehen der Prüfungen führten, einmal wiederholt werden.

(2) Die bei der Wiederholung von Prüfungsfächern bzw. Prüfungsteilen gezeigten Leistungen sind für die Festlegung der Zensuren ausschlaggebend.

(3) Nach Ablauf der genannten Frist kann nur die gesamte Prüfung erneut abgelegt werden.

## § 13

**Gebühren für Prüfungen zum Abschluß der Berufsausbildung**

(1) Für Prüfungsteilnehmer, die unter Verantwortung des im § 2 Abs. 1 oder 3 genannten Leiters geprüft werden, sind keine Prüfungsgebühren zu erheben. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten sind aus den Mitteln des Betriebes bzw. aus denen der Berufsausbildung zu decken.

(2) Für die Prüfungsteilnehmer, die unter Verantwortung des im § 2 Abs. 4 genannten Kreisschulrates geprüft werden, ist spätestens 2 Monate vor Abschluß der Berufsausbildung eine Prüfungsgebühr von 10 MDN zu entrichten. Die Gebühr für die Wiederholung innerhalb von 8 Monaten beträgt 5 MDN. Die Gebühren für Jugendliche mit Lehrvertrag trägt der Ausbildungsbetrieb. Werk tätige tragen die Gebühren selbst, sofern diese nicht von ihrem Betrieb übernommen werden. Die Einzahlung der Gebühren erfolgt an den Rat des Kreises, dessen Kreisschulrat für die Bildung der Prüfungskommission verantwortlich ist.

(3) Für Prüfungsteilnehmer, die entsprechend § 2 Abs. 5 von der Prüfungskommission eines fremden Betriebes geprüft werden, wird die Gebühr von 10 MDN bzw. 5 MDN direkt an das für die Bildung der Prüfungskommission verantwortliche Organ gezahlt.

## § 14

**Leistungseinschätzungen und Prüfungen für Schüler der Zentralberufsschulen**

(1) Die Leistungseinschätzung entsprechend § 4 ist unter Leitung des Klassenleiters der Heimatberufsschule vorzunehmen. Die Zentralberufsschule hat zu diesem Zweck die Zensuren für die bei ihr unterrichteten Fächer und Hinweise für den verbalen Teil der Einschätzung an die Heimatberufsschule zu übersenden.

(2) Die Prüfungen entsprechend § 5 sind in der Regel von einer Prüfungskommission des Heimatkreises durchzuführen.

(3) Die Prüfungen sind dann durch eine Prüfungskommission an der Zentralberufsschule abzunehmen, wenn in dem Heimatkreis aus technischen oder organisatorischen Gründen die Bewertung bestimmter Leistungen nicht möglich ist. Der Schulrat des Heimatbezirkes hat in Verbindung mit den Kreisschulräten hierüber zu entscheiden und die Zentralberufsschule davon zu benachrichtigen. Der für die Zentralberufsschule zuständige Kreisschulrat ist für die Bildung der Prüfungskommission an dieser Schule verantwortlich.

(4) Die Prüfungskommission im Heimatkreis oder an der Zentralberufsschule faßt die Zensuren und die Vorschläge für die verbale Einschätzung zusammen und hat für die ordnungsgemäße Ausstellung der Zeugnisse zu sorgen.

## § 15

**Sonderbestimmungen**

(1) Besondere berufsspezifische Prüfungsanforderungen können von dem Staats- oder Wirtschaftsorgan bestimmt werden, das durch die Anordnung vom 1. Februar 1965 über die Verantwortlichkeit für die Ausbildungsberufe (GBI. II S. 165) benannt wurde.

(2) Meldet sich ein Werk tätiger zur Prüfung in einem zweiten Beruf an, so entscheidet die Prüfungskommission, ob und in welchem Umfang die bereits abgelegte Prüfung im ersten Beruf angerechnet wird.

(3) Frauen über 35 Jahre und Männern über 45 Jahre wird die Anfertigung von schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der Hausarbeit erlassen, wenn ihre Berufspraxis mindestens der Dauer der Berufsausbildung in dem zu prüfenden Beruf entspricht, sie sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im Ausbildungsberuf bewährt und entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen beendeten haben. Sie müssen in einem Prüfungsgespräch nachweisen, daß sie die für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kenntnisse besitzen. So ist auch bei Werk tätigen zu verfahren, die in ihrem Beruf auf Grund langjähriger Erfahrungen hervorragende Leistungen zeigen, die wiederholt durch staatliche Auszeichnungen im sozialistischen Wettbewerb, in der Neuererbewegung oder im Forschungs- und Erfindungswesen anerkannt wurden.

(4) Ausländische Bürger, die sich als Praktikanten zur beruflichen Qualifizierung in Betrieben und Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik befinden, haben die Möglichkeit, Prüfungen entsprechend dieser Prüfungsordnung abzulegen.

## § 16

**Prüfung von Sonderschülern**

(1) Diese Prüfungsordnung ist für Hilfsschüler sinngemäß so anzuwenden, daß der hilfsschulpädagogische Charakter der Ausbildung während der Prüfungen gewahrt bleibt und diese Prüfungsteilnehmer entsprechend ihrer physisch-psychologischen Eigenart ihr erworbenes Wissen und Können unter berufstüblichen Bedingungen nachweisen können.

(2) Die Prüfungen sollen erkennen lassen, ob diese Prüfungsteilnehmer in ihrer moralischen und charakterlichen Haltung soweit gefestigt sind, daß sie selbstständig die ihnen gestellten Aufgaben erfüllen können, ob sie die ihnen vermittelten Arbeitsgänge in der praktischen Arbeit im Betrieb anzuwenden verstehen und ob ihre Arbeitsweise, die Qualität ihrer Arbeitsergebnisse sowie ihre quantitativen Leistungen den gestellten Anforderungen entsprechen.

(3) Von den Hilfsschülern sowie von Gehörlosen und Schwerhörigen aus B-Klassen werden am Abschluß der Berufsausbildung keine schriftlichen Hausarbeiten gefordert.

(4) Für die Durchführung der Prüfungsgespräche mit hörgeschädigten Werk tätigen entsprechend § 15 Abs. 3 können Dolmetscher herangezogen werden.

**Anlage 1**

zu vorstehender Prüfungsordnung

**Finanzierung**

1. Die Tätigkeit in den Prüfungskommissionen ist grundsätzlich ehrenamtlich.
2. Entsteht durch die Tätigkeit in den Prüfungskommissionen Verdienstausschlag, ist er von den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen zu erstatten.
3. Mitglieder der Prüfungskommissionen aus allen übrigen Betrieben erhalten für den nachgewiesenen Verdienstausschlag auf Antrag 3 MDN je Stunde (Tageshöchstsatz 24 MDN).
4. Mehraufwendungen, die den Mitgliedern in Prüfungskommissionen im Zusammenhang mit den Prüfungen entstehen, werden auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen über „Reisekosten, Trennungsschädigung und Umzugsvergütung“ erstattet.
5. Dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ist für seine Tätigkeit eine Entschädigung bis zu einer Höhe von 25 MDN je Halbjahr zu gewähren.
6. Mitglieder der Prüfungskommission in der Aus- und Weiterbildung der Werkstätigen erhalten – sofern ihre Prüfungstätigkeit außerhalb der Arbeitszeit liegt – bis zu 5 MDN je Stunde vergütet.
7. Die Korrektur der Hausarbeiten hat in der Regel innerhalb der Arbeitszeit der Lehrkräfte der Berufsbildung zu erfolgen. Für die Korrektur der Hausarbeiten durch andere Personen ist eine Entschädigung bis zu 3 MDN je Hausarbeit zu zahlen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann diese Entschädigung für Lehrkräfte der Berufsbildung beantragen, sofern diese Korrekturen außerhalb der Arbeitszeit erfolgen.
8. Der Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, erstattet auf Antrag die Kosten für die Prüfung der Prüfungsteilnehmer, für die er entsprechend § 13 Abs. 2 Prüfungsgebühren zu erhalten hat.

**Anlage 2**

zu vorstehender Prüfungsordnung

**Bewertungsgrundsätze****1. Maßstäbe für die Zensurierung**

Für die Bewertung der Leistungen ist folgende Zensurenskala verbindlich:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = genügend
- 5 = ungenügend.

- 1.1. Für die Erteilung der einzelnen Zensuren im berufstheoretischen und berufspraktischen Unterricht sowie für die Hausarbeit gelten folgende Kriterien:

**„Sehr gut“ (1)**

Der Schüler, Lehrling oder Werkstätige erfüllt die Lehrplananforderungen vorbildlich; seine Kenntnisse sind fest und umfassend. Er beweist, daß er selbständig, zusammenhängend und kritisch denken kann.

Er versteht es, sein Wissen und seine Gedanken selbständig, systematisch, erschöpfend und einwandfrei darzubieten. Er wendet sein Wissen und Können bewußt und schöpferisch an.

**„Gut“ (2)**

Der Schüler, Lehrling oder Werkstätige erfüllt die Lehrplananforderungen ohne Mängel; seine Kenntnisse sind fest und umfassend. Er versteht es, sein Wissen und seine Gedanken selbständig, systematisch und im großen und ganzen einwandfrei darzubieten. Er beweist, daß er selbständig zusammenhängend denken kann. Er wendet sein Wissen und Können bewußt an.

**„Befriedigend“ (3)**

Der Schüler, Lehrling oder Werkstätige erfüllt die Lehrplananforderungen im wesentlichen. Seine Kenntnisse sind in Einzelheiten lückenhaft, ohne daß der Zusammenhang verlorengeht. Er beweist, daß er selbständig denken kann, geht aber dabei nicht immer zweckmäßig und folgerichtig vor. Er versteht es, sein Wissen und seine Gedanken im wesentlichen richtig darzubieten. Er wendet sein Wissen und Können im wesentlichen richtig an.

**„Genügend“ (4)**

Der Schüler, Lehrling oder Werkstätige erfüllt die elementaren Lehrplananforderungen. Seine Kenntnisse sind lückenhaft, so daß der Zusammenhang gefährdet ist, aber noch nicht verlorengeht. Er kann sein Wissen und seine Gedanken mit Hilfen darbieten. Er ist nur zum Teil in der Lage, sein Wissen und Können anzuwenden.

**„Ungenügend“ (5)**

Der Schüler, Lehrling oder Werkstätige erfüllt die Lehrplananforderungen nicht. Seine Kenntnisse sind so lückenhaft und oberflächlich, daß der Zusammenhang verlorengeht. Es gelingt ihm in den meisten Fällen noch nicht, in Zusammenhängen zu denken und sein geringes Wissen und Können anzuwenden.

- 1.2. Für die Erteilung der Zensuren in den Fächern des allgemeinbildenden Unterrichts gilt die amtliche Zensurenskala zur Bewertung der Schülerleistungen in den Klassen 5 bis 12.

## 2. Ermittlung der Gesamtzensur

2.1. Die Zensur für die Leistungen in der praktischen Ausbildung wird nach folgenden Merkmalen ermittelt:

– **Arbeitsweise**

(Grad der Beherrschung der Arbeitstechniken, Vorbereitung der für die Arbeit notwendigen Einrichtungen, Werkzeuge und Materialien, Verwendung von Roh-, Werk- bzw. von Betriebsstoffen, Gemeinschaftsarbeit, Anwendung wirtschaftlicher Arbeitsmethoden, Grad der Selbstständigkeit und des systematischen Vorgehens bei der Arbeit, Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und der Arbeitsschutzanordnungen)

– **Qualität der Arbeitsergebnisse**

(Einhaltung der im Beruf geforderten Qualitäts- und Gütevorschriften)

– **Quantitative Leistung bzw. Zeitvorgabe**

(Erfüllung der betrieblichen Arbeitsnormen)

– **Theoretische Kenntnisse im berufspraktischen Unterricht.**

2.2. Die Zensur für die Leistungen in der theoretischen Ausbildung wird aus den Ergebnissen der einzelnen Fächer ermittelt. Dabei sind die berufsbezogenen Fächer besonders zu berücksichtigen. Diese Fächer werden von der Prüfungskommission in Abstimmung mit dem Direktor der Bildungseinrichtung und dem in Ziff. 4 genannten Organ festgelegt.

2.3. Für die Zensuren in den Prüfungsteilen (s. § 5 Abs. 2) müssen folgende Zensuren der einzelnen Fächer der theoretischen Ausbildung bzw. der einzelnen Ergebnisse der Merkmale in der praktischen Ausbildung vorliegen:

**Sehr gut**

In mindestens der Hälfte der Fächer/Merkmale „sehr gut“, in den übrigen „gut“. Diese Zensur kann noch zuerkannt werden, wenn in einem Fach/Merkmal „befriedigend“ erreicht wurde.

**Gut**

In mindestens der Hälfte der Fächer/Merkmale mindestens „gut“, in den übrigen „befriedigend“.

Diese Zensur kann noch zuerkannt werden, wenn in einem Fach/Merkmal „genügend“ erreicht wurde.

**Befriedigend**

In mindestens der Hälfte der Fächer/Merkmale mindestens „befriedigend“, in den übrigen „genügend“.

**Genügend**

In keinem Fach/Merkmal die Zensur „ungenügend“.

2.4. Die Zensur für die Hausarbeit wird vorwiegend davon bestimmt, wie es der Prüfungsteilnehmer verstanden hat, kritische und schöpferische Gedanken zur Lösung des gestellten Problems zu entwickeln. Damit wird die Selbstständigkeit und schöpferische Aktivität zum wichtigsten Kriterium. Bei der Ermittlung dieser Zensur muß bei Jugendlichen mit Lehrvertrag anhand der Vorzensur berücksichtigt werden, wie sich der Prüfungsteilnehmer bei der Anfertigung der Arbeiten (komplexe Hausaufgaben) für die Ausbildungsmappe auf den Erwerb dieser Fähigkeiten und Eigenschaften vorbereitet hat.

2.5. Die Gesamtzensur wird aus den Zensuren der einzelnen Prüfungsteile ermittelt, wobei die Zensuren untereinander gleichwertig sind. Im Zweifelsfall ist die Gesamteinschätzung des Prüfungsteilnehmers entscheidend. Die Gesamtzensur „mit Auszeichnung bestanden“ wird nur erteilt, wenn sämtliche Prüfungsteile mit „sehr gut“ bewertet wurden.

## 3. Gesamteinschätzung

Neben der Gesamtzensur erhält der Prüfungsteilnehmer eine verbale Gesamteinschätzung, die sich auf die Leistungen und Prüfungsergebnisse sowie auf das gesellschaftliche Verhalten bezieht. Es ist darzustellen, welche besonderen Fähigkeiten der Prüfungsteilnehmer besitzt. Außerdem sind Hinweise für seine weitere Entwicklung zu geben.

## 4. Berufsspezifische Besonderheiten

Die Bewertung spezifischer Besonderheiten einzelner Berufe kann auf der Grundlage der Prüfungsordnung nach besonderen Festlegungen der in der Anordnung vom 1. Februar 1965 über die Verantwortlichkeit für die Ausbildungsberufe (GBl. II S. 165) benannten Staats- oder Wirtschaftsorgane erfolgen.

**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik**

	Seite
<b>Die Ausgabe Nr. 29 vom 30. November 1965 enthält:</b>	
Anordnung vom 15. November 1965 über die Quartalskassenplanung in den volkseigenen bautechnischen Projektierungsbetrieben .....	133
<b>Die Ausgabe Nr. 30 vom 4. Dezember 1965 enthält:</b>	
Anordnung vom 10. November 1965 über das Statut der volkseigenen Betriebe Landtechnische Instandsetzungswerke (LIW) .....	135

**Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 395 vom 6. November 1965 enthält:**  
Anordnung Nr. 395 vom 4. Oktober 1965 über DDR-Standards

**Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 396 vom 13. November 1965 enthält:**  
Anordnung Nr. 396 vom 11. Oktober 1965 über DDR-Standards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum  
Quartalspreis von 2,- MDN zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Verkaufsstelle des Verlages,  
102 Berlin, Roßstraße 6, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleichfalls erhältlich.*



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 7. Dezember 1965

Teil II Nr. 124

Tag	Inhalt	Seite
16. 11. 65	Anordnung über die Planung und Verwendung des Handelsrisikos Industriewaren ..	831
16. 11. 65	Anordnung über die Abwertung und Verschrottung von materiellen Umlaufmitteln in den zentral und örtlich geleiteten volkseigenen Betrieben im Bereich Kultur .....	834
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	834

### Anordnung über die Planung und Verwendung des Handelsrisikos Industriewaren.

Vom 16. November 1965

Zur Sicherung eines vollständigen und saisongerechten Umschlages der Warenfonds ist der Einsatz des Handelsrisikos notwendig. Jeder Betriebsleiter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß diese Mittel so eingesetzt werden, daß die volle Verkaufsfähigkeit aller Bestände stets gewährleistet ist. Durch die ständige Kontrolle des Umschlages der Warenbestände ist zu sichern, daß alle Waren, bei denen eine Gebrauchsminderung eingetreten ist oder bei denen die Gefahr einer Gebrauchsminderung durch längere Lagerung besteht, durch den rechtzeitigen und zweckentsprechenden Einsatz der Mittel des Handelsrisikos verkauft und dadurch größere volkswirtschaftliche Verluste vermieden werden. Dabei hat der Einsatz der Mittel nicht ausschließlich zur Beseitigung bereits entstandener Disproportionen zu erfolgen, sondern vorrangig vorbeugend zur Vermeidung von Disproportionen. Im Einvernehmen mit dem Volkswirtschaftsrat, dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Kultur und in Übereinstimmung mit dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften wird folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für
- den volkseigenen Einzelhandel (einschließlich Exquisitverkaufsstellen, soweit im § 10 nichts anderes festgelegt ist),
  - den konsumgenossenschaftlichen Einzelhandel,
  - die Großhandelsgesellschaften,
  - die Handelsgesellschaften des sozialistischen Konsumgüterinnenhandels,
  - private Groß- und Einzelhändler, soweit sie mit einem der unter Buchstaben a bis d genannten sozialistischen Handelsbetriebe einen Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen haben,

f) Handelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung, denen durch den zuständigen Rat des Bezirkes bzw. Kreises Aufgaben in der Versorgung der Bevölkerung mit Industriewaren übertragen wurden gemäß den Bestimmungen des § 9,

g) Industrieläden,

h) volkseigene Groß- und Einzelhandelsbetriebe des Ministeriums für Kultur, einschließlich des VEB Deutsche Schallplatten.

(2) Die Planung und Verwendung des Handelsrisikos erstreckt sich auf die Umsätze und Sortimente der Warenhauptgruppen 20 00 00 bis 90 00 00 der Schlüsseliste zum Warenumsatz und Warenfonds des Ministeriums für Handel und Versorgung.

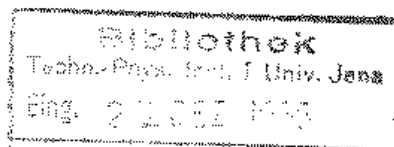
#### § 2

##### Planung des Handelsrisikos

(1) Das Handelsrisiko ist als Kosten entsprechend den durch den Minister für Handel und Versorgung festgelegten Bildungssätzen von den unter § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis g genannten Betrieben zu planen. Die Bildungssätze für Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. h werden durch den Minister für Kultur festgelegt. Die Bildungssätze sind Höchstsätze.

(2) Die zentralen leitenden Handelsorgane — soweit sie nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten —, die HO-Bezirksdirektionen, Konsumbezirksverbände und Konsumkreisverbände sowie die leitenden Wirtschaftsorgane der Industrie sind berechtigt, diese Sätze auf ihre nachgeordneten Betriebe zu differenzieren. Dabei darf jedoch das auf der Grundlage dieser Sätze errechnete Gesamtvolumen nicht überschritten werden.

(3) Die unter Abs. 2 genannten Organe sind berechtigt, bei der Differenzierung der zentral festgelegten Sätze das für sie errechnete Gesamtvolumen zur Bildung einer Reserve zu unterschreiten. Diese Reserve ist in den Plan des wirtschaftsleitenden Organs aufzunehmen.



(4) Die Handelsbetriebe planen das Handelsrisiko auf der Grundlage der durch den Minister für Handel und Versorgung bzw. den Minister für Kultur festgelegten Sätze — soweit durch ihre übergeordneten bzw. die zentralen leitenden Handelsorgane keine differenzierten Sätze festgelegt sind — und auf der Grundlage der sich aus der Jahreszielstellung ergebenden Umsatzgröße (EVP). Die ermittelte Größe ist von den Betrieben selbständig entsprechend den Erfordernissen auf die einzelnen Quartale zu differenzieren. Diese Bildungssätze können von den Betrieben im Rahmen der Ausarbeitung des optimalen Planes unterschritten werden.

### § 3

#### Aufgliederung der Mittel des Handelsrisikos

(1) Die geplanten Kosten für das Handelsrisiko stehen den Handelsbetrieben grundsätzlich für die Durchführung betrieblicher und zentral festgelegter Maßnahmen zur Verfügung.

(2) Den Verkaufsstellen bzw. Verantwortungsbereichen einschließlich Kommissionshandel sind im Rahmen der geplanten Mittel Orientierungsziffern, differenziert nach dem Risikograd der Sortimente, zur selbständigen Verwendung vorzugeben.

### § 4

#### Verantwortung für die Verwendung des Handelsrisikos

(1) Die zentralen leitenden Handelsorgane, die HO-Bezirksdirektionen und Konsumbezirksverbände sowie die leitenden Wirtschaftsorgane der Industrie haben für den richtigen Einsatz der Mittel entsprechende Anleitung zu geben und zentrale Maßnahmen durchzusetzen. Für die den Räten der Bezirke und Kreise unterstellten Betriebe ist eine Abstimmung mit diesen Organen erforderlich.

(2) Die Leiter der Handelsbetriebe sind für den Einsatz der Mittel, ihre Aufgliederung und zweckentsprechende Verwendung verantwortlich. Sie sind berechtigt, damit andere Mitarbeiter zu beauftragen. Die Ermächtigung von Verkaufsstellenleitern für Nullabwertungen ist nicht zulässig.

(3) Reichen die geplanten Mittel nicht aus, um die notwendigen Maßnahmen durchzuführen, hat eine außerplanmäßige Finanzierung dieser Maßnahmen aus den Kosten zu erfolgen. Der Leiter des Handelsbetriebes hat sein übergeordnetes Organ von dieser außerplanmäßigen Kosteninanspruchnahme zu informieren.

### § 5

#### Verwendung der geplanten Mittel des Handelsrisikos

(1) Die Verwendung der Mittel des Handelsrisikos muß dazu beitragen, die Bildung von Beständen an solchen Waren zu verhindern, bei denen durch physischen Verschleiß eine Gebrauchswertminderung eintreten könnte oder die einem moralischen Verschleiß unterliegen.

(2) Die Mittel des Handelsrisikos sind zu verwenden:

- a) zur Beseitigung von Verlusten im Rahmen der Warenbewegung innerhalb des Betriebes (z. B. Reparaturkosten und Schadenfälle durch Beschädigung, Verschmutzung, Bruch u. ä.),
- b) für Transportschäden, soweit sie nicht durch die Versicherung getragen werden,

c) zur Sicherung des saison- bzw. zeitgerechten Absatzes der Bestände,

d) zur Herstellung eines dem Gebrauchswert der Ware entsprechenden Preises,

e) zur Finanzierung von Risiken, die sich aus bereits abgeschlossenen Verträgen mit der Produktion ergeben (Erstattung von Kosten für kurzfristige Umdispositionen, soweit dies nicht bereits in Verträgen und Vereinbarungen gesondert geregelt ist),

f) für Prämien an Kollektive und Mitarbeiter der Handelsbetriebe auf Grund einer vom Minister für Handel und Versorgung in Abstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß herauszugebenden Richtlinie.

(3) Zur Sicherung eines einheitlichen Preisgefüges für den Verkauf an die Bevölkerung sind Abwertungen gemäß Anlage (außer notwendigen Abwertungen auf Grund physischen Verschleißes) nur mit Zustimmung des Hauptdirektors des jeweiligen Zentralen Warenkontors bzw. der Großhandelsdirektion statthaft. Haben die Abwertungen den Charakter einer generellen Preissenkung, ist die Bestätigung durch das Ministerium für Handel und Versorgung, Bereich Preise, erforderlich, das dann auch die Finanzierung dieser Abwertung festlegt.

### § 6

#### Ermittlung des Senkungsbetrages

(1) Bei Abwertungen ist für die Ermittlung des Senkungsbetrages

a) im Großhandel und bei Einzelhandelsbetrieben mit Großhandelsfunktion der Industrieabgabepreis (IAP) und

b) im Einzelhandel der Großhandelsabgabepreis (GAP)

anzuwenden.

(2) Im Großhandel ist die Einzelhandelsspanne nach den Rabattsätzen der Preisanordnung Nr. 1869/3 vom 23. Dezember 1963 — Einzelhandelsspannen für die Lieferungen der Großhandelsgesellschaften an den Einzelhandel — (GBl. II 1964 S. 56) und die betriebliche Großhandelsspanne je Rabattgruppe abzusetzen. Im Einzelhandel ist es zulässig, vom Einzelhandelsverkaufspreis (EVP) auszugehen und hiervon die betrieblich (kumulativ) erzielte Handelsspanne für Industriewaren einschließlich gewährter Großhandelsspannenteile abzuziehen. Der Verband Deutscher Konsumgenossenschaften kann für den konsumgenossenschaftlichen Einzelhandel eine andere Regelung treffen.

### § 7

#### Steuerliche Behandlung der Prämien

Aus dem Handelsrisiko gezahlte Prämien unterliegen einem Steuerabzug von 5% und gehören nicht zum Durchschnittsverdienst.

### § 8

#### Nachweis der Verwendung der Mittel des Handelsrisikos

(1) In den Handelsbetrieben sind Unterlagen über die Verwendung der Mittel des Handelsrisikos auflaufend seit Jahresbeginn in folgender Gliederung zu führen: —

- a) Umbewertungen modisch oder technisch überholter Waren und von Einzelstücken,



- b) Umarbeitungs- und Änderungskosten,
- c) Umbewertung und Kosten für Schadenfälle,
- d) Abwertung von Erzeugnissen, die keinen Gebrauchswert besitzen bzw. der Rohstoffverwertung zugeführt werden,
- e) Prämien für Mitarbeiter des Betriebes,
- f) Kostenerstattung für Produktionsbetriebe.

(2) In den Verkaufsstellen und Niederlassungen des Einzel- und Großhandels sowie von den Kommissionshändlern sind für Prämien, Umbewertungen und Abwertungen Unterlagen zu führen, aus denen neben dem Datum und der Registriernummer zu ersehen ist:

- Menge der Ware,
- Bezeichnung der Ware,
- alter und neuer Preis,
- Höhe des Abwertungsbetrages insgesamt,
- Höhe der bewilligten und gezahlten Prämie.

(3) Zur Kontrolle der Wirksamkeit der gewährten Prämien und durchgeführten Umbewertungen und Abwertungen sind die hierdurch erzielten Verkaufsergebnisse festzustellen und auszuwerten. Grundlage für die Auswertung sind die gemäß Abs. 2 zu führenden Nachweise und die in den Verkaufsstellen und Lagern herzustellenden Übersichten über die nicht planmäßig umschlagenden Waren.

(4) In den Rechenschaftslegungen haben die Leiter der Handelsbetriebe über den Einsatz der Mittel und die damit erzielten Ergebnisse zu berichten.

#### § 9

##### Betriebe mit staatlicher Beteiligung

(1) Groß- und Einzelhandelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung können Mittel des Handelsrisikos nach den gleichen Grundsätzen planen und verwenden. Der Nachweis der Verwendung ist in gleicher Weise zu führen.

(2) Die Inanspruchnahme des Handelsrisikos ist bis zur geplanten Höhe zulässig. Die Mittel können zum Zeitpunkt ihrer Verwendung als Betriebsausgabe steuerlich geltend gemacht werden.

(3) Für die Einhaltung der Bestimmungen über die Planung, Verwendung und Abrechnung des Handelsrisikos sind die Leiter der Betriebe verantwortlich.

#### § 10

##### Exquisitverkaufsstellen der HO

(1) Für die Exquisitverkaufsstellen erfolgt die Planung des Handelsrisikos in Höhe von 0,5 % vom EVP (Basis Quartalsplanumsatz).

(2) Die Verwendung dieser Mittel für Umbewertungen und Abwertungen darf nur für solche Waren erfolgen, bei denen eine Wertminderung durch physischen Verschleiß eingetreten ist, und darüber hinaus in Ausnahmefällen nur dann, wenn hierfür eine Genehmigung des Ministeriums für Handel und Versorgung vorliegt.

(3) Der Leiter des Handelsbetriebes ist berechtigt, unabhängig von der unter Abs. 2 getroffenen Regelung, in begründeten Fällen die Zahlung von Stückprämien zu genehmigen.

#### § 11

##### Buchmäßige Behandlung

Die buchmäßige Behandlung des Handelsrisikos wird angewiesen:

- a) für den sozialistischen Großhandel und volkseigenen Einzelhandel sowie für Industrieläden durch das Ministerium für Handel und Versorgung,
- b) für den konsumgenossenschaftlichen Einzelhandel durch den Verband Deutscher Konsumgenossenschaften.

##### Schlußbestimmungen

#### § 12

Der bis zum 31. Dezember 1965 gebildete Fonds Handelsrisiko ist zugunsten der Kosten für das Jahr 1965 und die Mittel des Sonderbankkontos Handelsrisiko sind zugunsten des Plankreditkontos aufzulösen.

#### § 13

Soweit nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu Maßnahmen die Zustimmung des Ministers für Handel und Versorgung erforderlich ist, ist von den volkseigenen Groß- und Einzelhandelsbetrieben des Ministeriums für Kultur einschließlich des VEB Deutsche Schallplatten die Zustimmung des Ministers für Kultur einzuholen.

#### § 14

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 12. Mai 1964 über die Bildung und Verwendung eines Fonds Handelsrisiko — Industriewaren — (GBl. III S. 311) außer Kraft.

Berlin, den 16. November 1965

**Der Minister  
für Handel und Versorgung  
Sieber**

#### Anlage

zu § 5 vorstehender Anordnung

##### Verzeichnis

der Waren, die nur mit Zustimmung des  
Hauptdirektors des jeweiligen Zentralen  
Warenkontors bzw. der Großhandelsdirektion  
im Preis herabgesetzt werden dürfen

- Teppiche
- Arbeits- und Berufsbekleidung
- Konfektionierte Bettwäsche
- Pianos und Flügel
- Akkordeons, Bandonien und Handharmonikas über 300,— MDN
- Blasinstrumente über 300,— MDN
- Streich- und Zupfinstrumente über 300,— MDN
- Komplette Zimmereinrichtungen und Typensätze
- Sportboote (Segel-, Motor-, Ruder- und Faltboote sowie Paddelboote)
- Außenbord- und Heckmotore

Klein- und Reiseschreibmaschinen  
 Handrechenmaschinen  
 Markenporzellan (nur Meißen, „Graf v. Henneberg“, Weimar und Reichenbach)  
 Bestecke, Besteckteile, Tafel- und Tafelhilfsgeräte aus Silber bzw. versilbert  
 Elektrische Haus- und Heizgeräte über 50,— MDN  
 Gasgeräte (außer Kocher)  
 Gasherde  
 Kombinierte Gas-Kohleherde, Kohlebadeöfen  
 Kohleöfen, gußeisern  
 Kohleherde, emailliert  
 Haushaltwäschmaschinen einschl. Koffernähmaschinen  
 Kinderwagen und Kindersportwagen  
 PKW  
 Motorräder, Motorroller, Mopeds  
 Fahrräder  
 Rundfunkempfänger  
 Fernsehempfänger  
 Magnetongeräte  
 Spiegelreflexkameras  
 Kleinbildkameras  
 Ferngläser  
 Kinoaufnahmeapparate für Klein- und Schmalfilm  
 Kinowiedergabeapparate für Klein- und Schmalfilm

**Anordnung  
 über die Abwertung und Verschrottung von  
 materiellen Umlaufmitteln in den zentral und  
 örtlich geleiteten volkseigenen Betrieben  
 im Bereich Kultur.**

**Vom 16. November 1965**

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Die Bestimmungen der Anordnung vom 28. Mai 1959 über die Abwertung und Verschrottung von materiellen Umlaufmitteln in den volkseigenen Industrie-, Bau- und Verkehrsbetrieben (GBl. II S. 161) gelten auch für die zentral und örtlich geleiteten volkseigenen Betriebe im Bereich Kultur.

(2) Nicht unter diese Anordnung fallen solche materiellen Umlaufmittel, deren Abwertung bereits in der Anordnung vom 11. Oktober 1965 über die Bildung und Verwendung eines Fonds Verlagsrisiko (GBl. II S. 723) und in der Anordnung vom 16. November 1965 über die Planung und Verwendung des Handelsrisikos Industriewaren (GBl. II S. 831) geregelt sind.

**§ 2**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. November 1965

**Der Minister für Kultur**

I. V.: Lehmann  
 Stellvertreter des Ministers

**Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

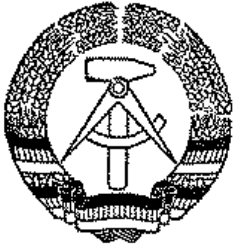
Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 397 vom 20. November 1965 enthält:  
 Anordnung Nr. 397 vom 18. Oktober 1965 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 398 vom 27. November 1965 enthält:  
 Anordnung Nr. 398 vom 25. Oktober 1965 über DDR-Standards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum  
 Quartalspreis von 2,— MDN zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt  
 501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Verkaufsstelle des Verlages,  
 102 Berlin, Roßstraße 6, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleichfalls erhältlich.



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 8. Dezember 1965

Teil II Nr. 125

Tag	Inhalt	Seite
23. 11. 65	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung der Vereinigung Volkseigener Warenhäuser. — Entwicklungs- und Qualitätsprüfstelle — .....	835
2. 12. 65	Anordnung über die Abgrenzung der Investitionsfinanzierung 1965/66. — Jahresabgrenzungs-Anordnung — .....	836
2. 12. 65	Anordnung über die Jahresabgrenzung 1965/66 der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe, Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels und volkseigenen Betriebe .....	838
2. 12. 65	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1965 ....	841

**Zweite Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über die Bildung der  
Vereinigung Volkseigener Warenhäuser.  
— Entwicklungs- und Qualitätsprüfstelle —**

Vom 23. November 1965

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Verordnung vom 22. Oktober 1964 über die Bildung der Vereinigung Volkseigener Warenhäuser (GBl. II S. 901) wird folgendes bestimmt:

**§ 1**

**Stellung**

Die Entwicklungs- und Qualitätsprüfstelle der VVW CENTRUM (nachfolgend Entwicklungs- und Qualitätsprüfstelle genannt) ist ein Organ der VVW CENTRUM und erfüllt Aufgaben für die VVW CENTRUM und das Versandhaus Leipzig. Sie wird angeleitet und kontrolliert durch den Hauptdirektor der VVW CENTRUM.

**Aufgaben**

**§ 2**

(1) Die Entwicklungs- und Qualitätsprüfstelle ist verantwortlich für die Organisation einer ständigen zentralen Konsumgütervergleichsausstellung. Die Konsumgütervergleichsausstellung ist ein Informationszentrum für alle Binnenhandelsorgane.

(2) Die Konsumgütervergleichsausstellung ist auf der Grundlage des internationalen Entwicklungsstandes der Konsumgüter zu gestalten und dokumentarisch zu belegen. Sie ist entsprechend den internationalen Entwicklungstendenzen zu ergänzen.

(3) Die zentralen handelsleitenden Organe sind verpflichtet, in enger Gemeinschaftsarbeit mit der Entwicklungs- und Qualitätsprüfstelle, an der Vervollkommnung der Konsumgütervergleichsausstellung mitzuarbeiten.

(4) Die Finanzierung der ständigen zentralen Konsumgütervergleichsausstellung ist durch Vereinbarungen der beteiligten zentralen handelsleitenden Organe zu regeln.

**§ 3**

(1) Die Entwicklungs- und Qualitätsprüfstelle sichert auf der Grundlage von Entwicklungsprogrammen den Abschluß von Entwicklungsverträgen durch die VVW CENTRUM und das Versandhaus Leipzig mit der Konsumgüterindustrie zur beschleunigten Entwicklung und Produktionsaufnahme von Neu- und Weiterentwicklungen warenhaus- und versandhaustypischer Erzeugnisse.

(2) Die Erkenntnisse der Bedarfs- und Marktforschung, die Auswertung der Konsumgütervergleichsausstellung und die komplexen Versorgungsschwerpunkte sind die Grundlagen für die Erarbeitung der mit den Einkaufsgruppen und -gemeinschaften der VVW CENTRUM und des Versandhauses Leipzig abzustimmenden Entwicklungsprogramme.

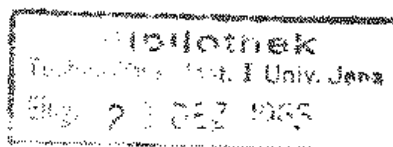
(3) In den Entwicklungsverträgen sind technische und ökonomische Kennziffern, einschließlich des Preislimits sowie gestalterische Forderungen, festzulegen. Die Durchsetzung der Neu- und Weiterentwicklungen ist mit Hilfe ökonomischer Hebel zu stimulieren.

(4) Zur Erfüllung der im Abs. 1 festgelegten Aufgabenstellung hat die Entwicklungs- und Qualitätsprüfstelle mit den VVB, deren Wissenschaftlich-Technischen Zentren, den Forschungsinstituten, den Wirtschaftsräten der Bezirke, dem Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung und den zentralen handelsleitenden Organen zusammenzuarbeiten.

**§ 4**

(1) Die Entwicklungs- und Qualitätsprüfstelle hat Warenfeste für Neu- und Weiterentwicklungen sowie für neu in das Sortiment der CENTRUM-Waren-

\* 1. DB vom 3. Januar 1965 (GBl. II Nr. 12 S. 69)



häuser und des Versandhauses Leipzig aufzunehmende Erzeugnisse zu organisieren. Zur Durchführung der Warenteste sind die vorhandenen Kapazitäten qualitätsprüfender Institutionen durch vertragliche Vereinbarungen zu nutzen.

(2) Die Entwicklungs- und Qualitätsprüfstelle hat im Rahmen der Handelstätigkeit der VVW CENTRUM und des Versandhauses Leipzig aktiven Einfluß auf die ständige Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse und auf die Gütesicherung zu nehmen. Dabei ist der Schwerpunkt der Qualitätssicherung auf vorbeugende Maßnahmen zu legen.

#### § 5

Die Entwicklungs- und Qualitätsprüfstelle hat die Durchsetzung der Massenqualitätskontrolle in den Warenhäusern der VVW CENTRUM und im Versandhaus Leipzig zu unterstützen und gegenüber den dafür verantwortlichen Leitern anleitend und kontrollierend zu wirken. Sie ist für die Festigung und Weiterentwicklung der Methoden zur Durchführung der Massenqualitätskontrolle verantwortlich.

#### § 6

Die Entwicklungs- und Qualitätsprüfstelle hat mit anderen Organen eng zusammenzuarbeiten, die mit der Entwicklung und Gütesicherung von Konsumgütern beauftragt sind.

#### § 7

##### Rechte

(1) Die Entwicklungs- und Qualitätsprüfstelle ist berechtigt, die Realisierung der abgeschlossenen Entwicklungsverträge in den Partnerbetrieben hinsichtlich der sich auf die Einhaltung der Qualitätsanforderungen beziehenden technischen und kaufmännischen Vorgänge sowie die Preisbildung zu kontrollieren.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Entwicklungs- und Qualitätsprüfstelle berechtigt, die Rechte der Staatlichen Güteinspektion gemäß der Verordnung vom 8. September 1960 über die Staatliche Güteinspektion des Handels (GBl. I S. 524) wahrzunehmen.

#### Schlußbestimmungen

#### § 8

(1) Der Struktur- und Stellenplan der Entwicklungs- und Qualitätsprüfstelle ist vom Hauptdirektor der VVW CENTRUM festzulegen.

(2) Zwischen dem Hauptdirektor der VVW CENTRUM und dem Direktor des Versandhauses Leipzig sind in einer Vereinbarung alle spezifischen Fragen, die sich aus der Tätigkeit der Entwicklungs- und Qualitätsprüfstelle ergeben, zu regeln.

#### § 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. November 1965

Der Minister  
für Handel und Versorgung  
Sieber

### Anordnung über die Abgrenzung der Investitionsfinanzierung 1965/66. — Jahresabgrenzungs-Anordnung —

Vom 2. Dezember 1965

Auf Grund des § 38 Abs. 1 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Finanzierung abrechenbarer Lieferungen und Leistungen des Jahres 1965

(1) Bis 31. Dezember 1965 ausgeführte und entsprechend den Bestimmungen der Investitionsverordnung abrechenbare Lieferungen und Leistungen, die bis zu diesem Termin noch nicht bezahlt worden sind, sind bis zum 31. Januar 1966 aus den Mitteln des Planes 1965 zu finanzieren und über die Sonderbankkonten „Investitionen“ für das Jahr 1965 abzurechnen. Für die Bereitstellung der finanziellen Mittel auf den Sonderbankkonten „Investitionen“ gilt die Anordnung vom 17. März 1965 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 277).

(2) Gemäß Abs. 1 ist auch dann zu verfahren, wenn Teilvorhaben und Objekte im Sinne des § 22 der Investitionsverordnung, die planmäßig und vertragsgerecht bis zum 31. Dezember 1965 fertiggestellt werden, bei denen aber der Nachweis über

- die Nutzungsfähigkeit und
- die Einhaltung der vertraglich festgelegten ökonomischen und technischen Kennziffern auf Grund des abgeschlossenen Probebetriebes

erst nach dem 31. Dezember 1965 erbracht wird. Voraussetzung ist, daß die Abnahme durch den Investitionsträger und die Bezahlung bis zum 31. Januar 1966 erfolgt.

(3) Sind im Plan der Finanzierung der Investitionen 1965 Mittel für den Erwerb nicht volkseigener Grundstücke enthalten, so haben die volkseigenen Investitionsträger den Kaufpreis entsprechend den bis zum 31. Dezember 1965 abgeschlossenen Kaufverträgen bis zum 31. Januar 1966 an das zuständige Kreditinstitut zu überweisen.

(4) Zur ordnungsgemäßen Abbuchung von den Sonderbankkonten „Investitionen“ des Jahres 1965 sind die Zahlungsaufträge mit dem Vermerk „Rechnung 1965“ zu versehen.

#### § 2

##### Finanzierung von Teilvorhaben, Objekten und Leistungsabschnitten, die infolge von Unplanmäßigkeiten bis zum Jahresende 1965 nicht übergeben werden

(1) Der Gegenwert im Jahre 1965 erfolgter materieller Lieferungen und Leistungen für solche Teilvorhaben, Objekte und Leistungsabschnitte im Sinne des § 22 der Investitionsverordnung, die planmäßig im Jahre

1965 fertigzustellen und an den Investitionsträger zu übergeben waren, deren Fertigstellung und Übergabe infolge von Unplanmäßigkeiten aber erst im Jahre 1966 erfolgt, wird auf Antrag des Investitionsträgers zu Lasten des Investitionsfinanzierungsplanes 1965 auf das Jahr 1966 übertragen. Der Gegenwert ist gemäß Anlage I Ziff. 10 zur Investitionsverordnung zu ermitteln.

(2) Die Übertragung gemäß Abs. 1 erfolgt zweckgebunden auf ein neu zu errichtendes Sonderbankkonto „Investitionen aus 1965“.

(3) Anträge der Investitionsträger gemäß Abs. 1 sind bis zum 25. Januar 1966 bei dem für die Investitionsfinanzierung zuständigen Kreditinstitut zu stellen. Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß

1. die zu übertragenden finanziellen Mittel im Investitionsfinanzierungsplan 1965 enthalten waren;
2. der Gegenwert der zu übertragenden finanziellen Mittel im Jahre 1965 materiell erbracht worden ist;
3. in den Investitionsfinanzierungsplan 1966 für die Teilvorhaben, Objekte und Leistungsabschnitte Mittel nur in Höhe des Wertumfangs der zur endgültigen Fertigstellung planmäßig noch erforderlichen Leistungen enthalten sind.

(4) Gemäß Absätzen 1 bis 3 ist auch in den Fällen des § 1 Abs. 2 zu verfahren, wenn die Abnahme durch den Investitionsträger und die Bezahlung nicht bis zum 31. Januar 1966 erfolgt. Der Nachweis gemäß Abs. 3 Ziff. 3 entfällt.

### § 3

#### Finanzierung der materiellen Überhänge des Jahres 1965

(1) Die materiellen Überhänge des Investitionsplanes 1965 (von den ausführenden Betrieben planmäßig durchzuführende, aber nicht durchgeführte materielle Lieferungen und Leistungen des Jahres 1965) sind in den Investitionsfinanzierungsplan 1966 aufzunehmen. Die Finanzierung hierfür hat aus Mitteln des Investitionsfinanzierungsplanes 1966 zu erfolgen.

(2) Die Kreditinstitute finanzieren die materiellen Überhänge aus dem Jahr 1965 ohne besondere Beauftragung bis zum 25. Februar 1966.

### § 4

#### Zuführungen zu den Sonderbankkonten „Investitionen“ im Bereich der volkseigenen Wirtschaft

(1) Die Investitionsträger haben die zur Finanzierung der Investitionen des Jahres 1965 geplanten Amortisationen bis zum 4. Januar 1966 und die erwirtschafteten Gewinne im Rahmen der planmäßigen Gewinnverwendung für Investitionen dem Sonderbankkonto „Investitionen“ zu den gesetzlich festgelegten bzw. bis zu den von dem übergeordneten Organ bestimmten Terminen zuzuführen, soweit solche Mittel nicht bereits zwischenzeitlich an die VVB oder das übergeordnete Organ oder an den Haushalt abgeführt wurden.

(2) Die Kreditinstitute haben die zur Bezahlung von abrechenbaren Lieferungen und Leistungen des Jahres 1965 gemäß §§ 1 und 2 erforderlichen Mittel an verzinslichen und unverzinslichen Investitionskrediten im Rahmen des Planes der Finanzierung der Investitionen 1965 den Sonderbankkonten „Investitionen“ bis 31. Januar 1966 zuzuführen. Soweit eine Zuführung über den tatsächlichen Kreditbedarf hinaus durch die Kreditinstitute erfolgt ist, sind die nicht benötigten Mittel zurückzuführen.

(3) Die durch Nichterfüllung des Investitionsplanes 1965 freigewordenen Amortisationen bzw. Gewinne dürfen nicht zur Rückzahlung von verzinslichen Investitionskrediten verwandt werden.

### § 5

#### Abrechnung der Sonderbankkonten „Investitionen“

(1) Die am 31. Januar 1966 auf den Sonderbankkonten „Investitionen“ bestehenden Guthaben aus nicht verbrauchten Mitteln gemäß § 14 (Sonderfonds) und § 15 (Versicherungsleistungen) der Anordnung vom 17. März 1965 sowie aus Obligationen und sonstigen Mitteln der örtlichen Organe sind auf die für das Jahr 1966 neu einzurichtenden Sonderbankkonten zu übertragen.

(2) Die auf den Sonderbankkonten „Investitionen“ nach dem 31. Januar 1966 noch vorhandenen Mittel sind durch die Betriebe, die einer nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden VVB oder einem anderen nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Organ unterstehen, über das Konto „Betriebsmittel“ der VVB bzw. des wirtschaftsleitenden Organs an das Ministerium der Finanzen, Konto 1194 050 bei der Deutschen Notenbank, Berlin, abzuführen.

(3) Für alle Sonderbankkonten der volkseigenen Investitionsträger, die nicht einer nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden VVB oder einem anderen nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Organ unterstehen, gelten die Bestimmungen der Anweisung Nr. 50/65 des Ministers der Finanzen vom 2. Dezember 1965 über den Jahresabschluß des Staatshaushaltes 1965.\*

### § 6

#### Abrechnung der nicht über Sonderbankkonten finanzierten volkseigenen Investitionen

Die Abrechnung hat entsprechend den Bestimmungen der Anweisung Nr. 50/65 des Ministers der Finanzen vom 2. Dezember 1965 über den Jahresabschluß des Staatshaushaltes 1965 zu erfolgen.

### § 7

#### Plan der langfristigen Kredite

(1) Die §§ 1 und 3 gelten sinngemäß für die Finanzierung der Vorhaben aus dem Plan der langfristigen Kredite.

(2) Die Zahlungen der Kreditinstitute, die bis zum 31. Januar 1966 für Lieferungen und Leistungen des

\* wurde den Beteiligten unmittelbar zugestellt

Jahres 1965 erfolgen, sind im Plan der langfristigen Kredite des Planjahres 1965 abzurechnen und gesondert nachzuweisen.

## § 8

**Plan der Finanzierung des Wohnungsbaues**

(1) Für die aus Haushaltsmitteln (Einzelplan 37) finanzierten Anschließungen und Gemeinschaftseinrichtungen des Wohnungsbaues gelten die §§ 1 bis 3 und 5.

(2) Für die aus Obligationen und Mitteln der örtlichen Organe finanzierten volkseigenen Wohnungsneubauten und Gemeinschaftseinrichtungen des Wohnungsbaues gilt § 2 der Siebenten Durchführungsbesimmung vom 31. Oktober 1964 zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. II S. 899).

(3) Für die aus Kreditmitteln zu finanzierenden Wohnungsbaumaßnahmen, einschließlich der Maßnahmen der Erhaltung des genossenschaftlichen und privaten Wohnungsbestandes, sind die abrechenbaren Lieferungen und Leistungen des Jahres 1965, die bis zum 31. Dezember 1965 noch nicht bezahlt worden sind, zu Lasten der „Baufinanzierungskonten“ 1965 bis zum 31. Januar 1966 zu bezahlen. In Höhe der materiellen Lieferungen und Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 können Kreditmittel nach dem 31. Januar 1966 zusätzlich ausgereicht werden.

(4) Die abrechenbaren Lieferungen und Leistungen des Jahres 1965 für Maßnahmen der Erhaltung des volkseigenen Wohnungsbestandes der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung sind aus den Mitteln des Planjahres 1965 zu bezahlen. Die von den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung am 31. Januar 1966 nicht verbrauchten Mittel sind für die Finanzierung des Planes der Erhaltung des Wohnungsbestandes 1966 zu verwenden.

(5) Für die Bezahlung der abrechenbaren Lieferungen und Leistungen des Jahres 1965 bei der Erhaltung des volkseigenen Wohnungsbestandes bruttogeplanter Wohnungsverwaltungen gilt die Anweisung Nr. 50/65 des Ministers der Finanzen vom 2. Dezember 1965 über den Jahresabschluß des Staatshaushaltes 1965.

(6) Für die Finanzierung der materiellen Überhänge des Jahres 1965 gilt § 3.

## § 9

**Berichterstattung**

Die Berichterstattung der Investitionsträger und berichterstattungspflichtigen Planträger über die Endabrechnung des Investitionsplanes und des Planes der Erhaltung des Wohnungsbestandes hat nach den von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bekanntgegebenen Richtlinien und Erläuterungen über die Endabrechnung der Investitionen zu erfolgen.

## § 10

**Gesamtabrechnung des Investitionsplanes**

(1) Für die finanzielle Gesamtabrechnung des Investitionsplanes bzw. des Planes der Erhaltung des Wohnungsbestandes ist das zuständige Kreditinstitut verantwortlich.

(2) Die Leiter der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke bzw. der Räte der Kreise sind verpflichtet, den Gesamtverbrauch und die Finanzierungsquellen des Investitionsplanes nach Aufgabenbereichen bis zum 28. Februar 1966 dem örtlich zuständigen Kreditinstitut mitzuteilen und die Haushaltsabrechnung zu bestätigen.

## § 11

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 1. Juli 1966 außer Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1965

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung  
über die Jahresabgrenzung 1965/66  
der Finanzierung  
der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden  
Vereinigungen Volkseigener Betriebe,  
Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels  
und volkseigenen Betriebe.**

Vom 2. Dezember 1965

Auf Grund des § 11 der Anordnung vom 11. September 1963 über die Kontoführung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 657) sowie des § 13 der Anordnung vom 30. Juni 1965 über die Kontoführung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels und deren volkseigene Betriebe (GBl. III S. 90) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten

- a) für die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden
  - Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB) und deren volkseigene Betriebe (VEB),
  - Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels (im folgenden Staatliche Kontore genannt) und deren volkseigene Betriebe (VEB) sowie
- b) für die den Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates direkt unterstehenden VEB.

## § 2

**Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Abführungen von Gewinnen, Produktions-, Dienstleistungs-, Handels- und Verbrauchsabgaben, Amortisationen, VVB-Umlage, Umlage Fonds Technik,

Umlaufmitteln und Gewinnabschlägen usw. der VEB an die VVB bzw. Staatlichen Kontore haben zu den festgelegten Terminen zu erfolgen.

(2) Die Zuführungen von Mitteln zur Finanzierung der Investitionen und Projektierungen, produktgebundenen Preisstützungen, Verluststützungen, Mitteln des Fonds Technik bzw. des Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung, Mitteln des Staatshaushalts für Forschung und Entwicklung, Standardisierung, Umlaufmitteln und Gewinnzuschlägen usw. der VVB bzw. Staatlichen Kontore an die VEB haben zu den festgelegten Terminen zu erfolgen.

(3) Alle nach dem 26. Dezember 1965 sowohl von den VEB an die VVB und Staatlichen Kontore als auch von den VVB und Staatlichen Kontoren an die VEB und an den Staatshaushalt für Rechnung 1965 durchzuführenden Überweisungen sind auf dem Gutschriftsträger und auf dem Sammelauftrag mit dem Vermerk „Rechnung 1965“ zu versehen.

(4) Verrechnungen der Abführungen und Zuführungen für das Jahr 1965 mit Abführungen und Zuführungen für das Jahr 1966 sind nicht zulässig. Das gilt für Zahlungen zwischen VEB und VVB bzw. Staatlichen Kontoren sowie zwischen VVB bzw. Staatlichen Kontoren und dem Staatshaushalt.

(5) Alle sich aus dem Jahresabschluß 1965 ergebenden Umbuchungen finanzieller Mittel zwischen den zweckgebundenen Bankkonten der VEB und VVB bzw. Staatlichen Kontore haben spätestens zu dem für die Abgabe des Jahresfinanzkontrollberichtes festgelegten Termin zu erfolgen.

(6) Die Industriebankfilialen der Deutschen Notenbank einschließlich der Spezialbankfilialen für den Produktionsmittelhandel haben die für das Jahr 1965 eingerichteten Konten „Gewinn-Verwendungsfonds“ der VVB bzw. Staatlichen Kontore und „Produktions- und andere Abgaben“ bzw. „Handels- und andere Abgaben“ ab 1. Januar 1966 bis zum endgültigen Ausgleich getrennt von den für das Jahr 1966 einzurichtenden Konten weiterzuführen.

(7) Nach Ablauf der in dieser Anordnung festgelegten Kontenschlußtermine durch Änderung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung infolge von Auflagen der Finanzrevision in Rechnung 1965 wirksam werdende Zu- oder Abführungen sind über die Haushaltsrechnung 1966 abzuwickeln. Die Industriebankfilialen der Deutschen Notenbank einschließlich der Spezialbankfilialen für den Produktionsmittelhandel haben zu sichern, daß diese Zu- oder Abführungen in der Abrechnung über die Erfüllung der Kassenpläne gesondert nachgewiesen werden.

## § 3.

**Gewinn-Verwendungsfonds**

(1) Abweichend von § 7 der Anordnung vom 11. September 1963 über die Verwendung der Gewinne in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 655) und von Ziff. 7 der Anweisung des Ministers der Finanzen Nr. 85/64 vom 30. September

1964 über die Planung und Verwendung der Gewinne in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels und deren Versorgungskontore\* wird für den Jahresabschluß 1965 der Fälligkeitstag für die Abrechnung und Abführung der der VVB bzw. dem Staatlichen Kontor gemäß Ausweis im Jahresfinanzkontrollbericht der VEB aus Plan- und Überplangewinnen zustehenden Anteile durch den Generaldirektor der VVB bzw. Hauptdirektor des Staatlichen Kontors festgelegt.

(2) Aus der Abrechnung gemäß Abs. 1 sich ergebende Zuführungen an VEB sind nach Abgabe des Finanzkontrollberichtes der VEB, spätestens bis zum 15. Februar 1966, zuzuführen.

(3) Abweichend von § 1 der Anordnung Nr. 2 vom 12. Mai 1964 über die Verwendung der Gewinne in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. III S. 283) gilt für den Jahresabschluß 1965 der 15. Februar 1966 als Fälligkeitstag für die Abrechnung und Abführung der dem Haushalt der Republik gemäß Ausweis im Jahresfinanzkontrollbericht der VVB bzw. Staatlichen Kontore aus Plan- und Überplangewinnen zustehenden Anteile.

(4) Aus der Abrechnung gemäß Abs. 3 sich ergebende Zuführungen an die VVB bzw. Staatlichen Kontore sind entsprechend dem Ausweis im Formblatt „Abrechnung der Gewinnabführungen und Stützungen der VVB“ nach Abgabe des Kontrollberichtes der VVB bzw. des Staatlichen Kontors spätestens bis zum 15. Februar 1966 bei der zuständigen Industriebankfiliale der Deutschen Notenbank bzw. Spezialbankfiliale für den Produktionsmittelhandel abzufordern.

(5) Die auf dem Gewinn-Verwendungsfonds der VVB bzw. des Staatlichen Kontors stehenden Beträge, die auf Grund der Untererfüllung des Investitionsplanes den Fonds für Investitionen nicht zugeführt wurden, sind durch die VVB bzw. das Staatliche Kontor bis zum 15. Februar 1966 auf das Konto der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates „Gewinn- und andere Abführungen der VVB“ (bzw. „— des Staatlichen Kontors“) bei der Deutschen Notenbank, Berlin, abzuführen.

(6) Die von den VEB an die VVB abzuführenden Beträge, die wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen den Betriebsprämienfonds nicht zugeführt werden können, sind von den VVB wie Überplangewinne gemäß § 10 der Verordnung vom 5. September 1963 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 651) zu behandeln.

## § 4

**Amortisations-Verwendungsfonds**

(1) Die Zuführung von Amortisationen auf die Sonderbankkonten „Investitionen“ hat durch die VVB und Staatlichen Kontore in planmäßiger Höhe bis zum 4. Januar 1966 zu erfolgen.

\* wurde den Beteiligten direkt zugestellt

(2) Darüber hinaus vorhandene Mittel des Amortisations-Verwendungsfonds haben die VVB bzw. Staatlichen Kontore am 4. Januar 1966 zugunsten des Kontos der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates „Gewinn- und andere Abführungen der VVB“ (bzw. „— der Staatlichen Kontore“) bei der Deutschen Notenbank, Berlin, abzuführen.

(3) Die Generaldirektoren der VVB bzw. Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore bestimmen den Fälligkeitstag für die Abführungen der VEB an den Amortisations-Verwendungsfonds zur Sicherung der Verpflichtungen der VVB bzw. des Staatlichen Kontors gemäß Abs. 2.

## § 5

**Umlaufmittel-Verteilungsfonds**

(1) Die VVB und Staatlichen Kontore haben die nicht verbrauchten Mittel des Umlaufmittel-Verteilungsfonds bis zum 4. Januar 1966 zugunsten des Kontos der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates „Gewinn- und andere Abführungen der VVB“ (bzw. „— der Staatlichen Kontore“) bei der Deutschen Notenbank, Berlin, abzuführen.

(2) Die Generaldirektoren der VVB bzw. Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore bestimmen den Fälligkeitstag für die Abführungen der VEB an den Umlaufmittel-Verteilungsfonds zur Sicherung der Verpflichtungen der VVB bzw. der Staatlichen Kontore gemäß Abs. 1.

## § 6

**Fonds Technik****bzw. wissenschaftlich-technische Entwicklung**

(1) Die zum 31. Dezember 1965 vorhandenen Bestände des Fonds Technik bzw. des Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung sind auf das Jahr 1966 zu übertragen.

(2) Haushaltszuführungen für bestätigte Aufgaben des Planes „Neue Technik“ sind bis zum 31. Januar 1966 abzurechnen. Die sich aus den Abrechnungen ergebenden Zahlungen haben bis zum 15. Februar 1966 zu erfolgen. Rückzahlungen an den Haushalt sind an die zuständige Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates zugunsten des Einzelplankontos Nr. 11.000 bei der Deutschen Notenbank, Berlin, abzuführen.

## § 7

**Investitionen**

(1) Bei der Leistung von Ausgaben zu Lasten der Sonderbankkonten „Investitionen“ der VEB ist nach der Anordnung vom 2. Dezember 1965 über die Abgrenzung der Investitionsfinanzierung 1965/66 — Jahresabgrenzungs-Anordnung — (GBl. II S. 836) zu verfahren.

(2) Alle entsprechend der im Abs. 1 genannten gesetzlichen Bestimmung abzuführenden Mittel der Sonderbankkonten „Investitionen“ sind am 1. Februar 1966 durch die VEB an das Konto „Betriebsmittel der VVB“ (bzw. „— des Staatlichen Kontors“) der zuständigen VVB bzw. des Staatlichen Kontors zu überweisen.

(3) Die auf dem Konto „Betriebsmittel der VVB“ (bzw. „— des Staatlichen Kontors“) gemäß Abs. 2 vereinnahmten Beträge sind durch die VVB bzw. das Staatliche Kontor am nächstfolgenden Tage nach Eingang auf das Konto des Ministeriums der Finanzen 11 94 050 bei der Deutschen Notenbank, Berlin, abzuführen.

## § 8

**Rationalisierungsfonds**

(1) Alle dem Rationalisierungsfonds planmäßig bzw. nach den gesetzlichen Bestimmungen im Jahre 1965 zuzuführenden Beträge sind bis zum 31. Dezember 1965 dem Rationalisierungsfonds und dem Sonderbankkonto „Rationalisierungsfonds“ zuzuführen.

(2) Zum 31. Dezember 1965 sind die Mittel listenmäßig nachzuweisen, die zur Realisierung der bis zum 31. Oktober 1965 abgeschlossenen Verträge zur Anschaffung von Grundmitteln aus dem Rationalisierungsfonds gebunden sind. Diese Mittel verbleiben bis zur Realisierung dieser Verträge — spätestens bis zum 31. Dezember 1966 — auf dem Rationalisierungsfonds.

(3) Alle über die gemäß Abs. 2 zu verwendenden Beträge hinaus auf dem Rationalisierungsfonds und dem Sonderbankkonto „Rationalisierungsfonds“ zum 31. Dezember 1965 vorhandenen Mittel sind bis zum 4. Januar 1966 von den Betrieben an das Konto „Betriebsmittel der VVB“ der zuständigen VVB abzuführen.

(4) Die auf dem Konto „Betriebsmittel der VVB“ gemäß Abs. 3 vereinnahmten Beträge sind durch die VVB am nächstfolgenden Tage nach Eingang auf das Konto der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates „Gewinn- und andere Abführungen der VVB“ bei der Deutschen Notenbank, Berlin, abzuführen.

## § 9

**Prämienfonds der VVB bzw. des Staatlichen Kontors**

(1) Mittel des einheitlichen Prämienfonds der VVB bzw. des Staatlichen Kontors, die auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und der Festlegungen des Generaldirektors bzw. Hauptdirektors weder den Prämienfonds der VEB noch dem Prämienfonds der VVB-Zentrale bzw. des Staatlichen Kontors (Zentrale) zugeführt werden können, sind zu sperren.

(2) Die Verwendung dieser Mittel wird in den Grundsätzen über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds 1966 geregelt.

## § 10

**Sonstige Fonds**

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Reparaturfonds und den Verfügungsfonds werden von dieser Anordnung nicht berührt.



## § 11

**Handelsspanne aus Exportlieferungen**

(1) Die Übertragung von Erlösen aus der Handelsspanne für Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage von Ausfuhrverträgen gemäß § 4 Abs. 3 der Anordnung vom 5. März 1965 über die Gewährung einer Handelsspanne bei Exportlieferungen (GBl. III S. 27) auf das Planjahr 1966 ist nur in der Höhe gestattet, die nachweisbar für im Jahre 1966 noch zu erbringende Leistungen für bereits im Jahre 1965 verzeichnete Handelsspanne erforderlich ist.

(2) Aus dem Erlös aus Handelsspanne bei Exportlieferungen erzielte Überschüsse, die weder gemäß Abs. 1 übertragen noch gemäß § 5 Abs. 2 der Anordnung vom 5. März 1965 von den Außenhandelsunternehmen zurückgefordert wurden, sind in Rechnung 1965 als Gewinn auszuweisen und entsprechend den Bestimmungen über die Gewinnverwendung zu behandeln.

## § 12

**Finanzbeziehungen zwischen VEB und örtlichen Räten**

VEB, die Zuschüsse aus dem Haushalt für die Finanzierung der betrieblichen Berufsbildung bzw. für andere betriebliche Einrichtungen erhalten, haben diese bis zum 20. Januar 1966 gegenüber der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises abzurechnen. Die sich daraus ergebenden Ausgleichszahlungen sind von den Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise spätestens bis zum 29. Januar 1966 in Rechnung 1965 vorzunehmen.

## § 13

**Dem Volkswirtschaftsrat direkt unterstellte Betriebe**

Für Abführungen der VEB, die den Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates direkt unterstehen, gelten die gleichen Termine, die für die VVB verbindlich sind.

## § 14

**Schlußbestimmungen**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1966 außer Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1965

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter des Ministers

**Dritte Durchführungsbestimmung\*  
zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1965.**

Vom 2. Dezember 1965

Auf Grund des § 23 des Gesetzes vom 14. Januar 1965 über den Staatshaushaltsplan 1965 (GBl. I S. 60) wird folgendes bestimmt:

## § 1

(1) Von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden können Haushaltsmittel für geplante, aber im Planjahr nicht durchgeführte Hauptinstandsetzungen zweck- und objektgebunden in das nächste Jahr übertragen werden. Voraussetzung für die Übertragung ist, daß

- der geplante Kassenbestand erreicht wird;
- für die gleiche Maßnahme im Jahre 1966 keine Haushaltsmittel geplant sind;
- von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nachgewiesen wird, daß die Nachholung der Hauptinstandsetzungen 1966 material- und kapazitätsseitig gesichert ist.

(2) § 4 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung in der Fassung des § 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1965 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1965 (GBl. II S. 547) gilt nicht in bezug auf Haushaltsmittel für Hauptinstandsetzungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die gemäß Abs. 1 übertragbar sind.

## § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1965

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Kaminsky

Erster Stellvertreter des Ministers

\* 2. DB vom 28. Juni 1965 (GBl. II Nr. 72 S. 547)

## Das Allgemeine Warenverzeichnis und die Schlüsselliste

für Produktion, Materialwirtschaft und Außenhandel werden nicht mehr herausgegeben.

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik gibt dafür eine ab Planjahr 1967 gültige

# Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR

heraus.

Einzelheiten der Anwendung regeln die Planmethodischen Bestimmungen und die Abrechnungsmethodiken der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

Die Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur erscheint in folgenden Teilabschnitten:

	Preis ca. MDN	
Teil I	1,75	Energie, feste und flüssige Brennstoffe, Erzeugnisse der Schwarz- und NE-Metallurgie, der Gießereien und Schmieden
Teil II	12,-	Erzeugnisse des Maschinenbaus, Elektrotechnik, Elektronik und Metallverarbeitung
Teil III	2,50	Erzeugnisse der Chemie
Teil IV	4,-	Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie, Glas- und feinkeramischen Industrie, holzverarbeitenden Industrie, Zellstoff- und Papierindustrie, polygraphischen Industrie, Kulturwarenindustrie, der Wasserwirtschaft und Altstoffe
Teil V	4,50	Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie
Teil VI	2,20	Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie und Landwirtschaft
Teil VII	0,80	Erzeugnisse der Bauwirtschaft
Teil VIII	4,-	Stichwortverzeichnis zur Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur

Die einzelnen Teile der Nomenklatur erscheinen in der Zeit vom Dezember 1965 bis Februar 1966.

Bestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn Sie Ihren Bedarf sofort dem

### ZENTRAL-VERSAND ERFURT

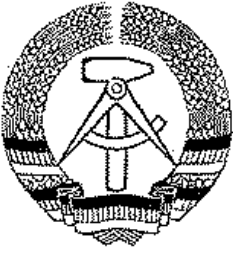
501 Erfurt, Postschließfach 696.

aufgeben. Bitte erleichtern Sie die Bearbeitung Ihres Auftrages durch übersichtliche Bestellaufgabe. Setzen Sie als Überschrift das Kennwort „Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR“ ein und danach untereinander zuerst die benötigte Anzahl und daneben gewünschte Nummer vom Teilabschnitt (also ohne Textnennung).

Ohne diese Angaben ist Auftragsausführung nicht möglich. Vergessen Sie auch nicht Ihre genaue Anschrift mit Postleitzahl und Bank- bzw. Postscheck-Konto.

**STAATSV ER L A G**  
**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Ag 134/65/DDR – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN – Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102, Berlin, Roßstr. 6, Telefon: 51 05 21 – Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck). **Index 31 817**



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 9. Dezember 1965

Teil II Nr. 126

Tag	Inhalt	Seite
15. 11. 65	Anordnung über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung in Privatbetrieben	843
23. 11. 65	Anordnung Nr. 9 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen ....	845

## Anordnung über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung in Privatbetrieben.

Vom 15. November 1965

Gemäß § 9 der Verordnung vom 26. August 1965 über die weitere Verbesserung der Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und der Neuererbewegung (GBI. II S. 695) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Die Neuererverordnung vom 31. Juli 1963 (GBI. II S. 525) und ihre Nebenbestimmungen werden in privaten Industrie-, Handwerks-, Versorgungs- und anderen Betrieben (im folgenden Privatbetriebe genannt) — ausgenommen der private Einzelhandel — entsprechend angewendet, soweit sich aus dieser Anordnung nicht etwas anderes ergibt.

### § 2

#### Unterstützung der Privatbetriebe durch die staatlichen Organe

Die staatlichen Organe, denen Privatbetriebe zugeordnet sind, die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern unterstützen die Privatbetriebe auf dem Gebiet der Neuererbewegung und des Patent-, Muster- und Zeichenwesens.

### § 3

#### Förderung und Lenkung der Neuererbewegung

(1) Die Inhaber und Geschäftsführer von Privatbetrieben (im folgenden Betriebsleiter genannt) sind für die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung in dem jeweiligen Betrieb verantwortlich. Es ist anzustreben, daß den Neuerern thematische Aufgaben gestellt und diese in einem Plan der Aufgaben für die

Neuerer gemäß § 8 der Neuererverordnung zusammengefaßt werden. Die Aufgaben für die Neuerer ergeben sich aus den Aufgaben des Privatbetriebes und sind in die Betriebsvereinbarungen aufzunehmen.

(2) Als beratendes Organ des Betriebsleiters können Neuererbrigaden gebildet werden, welche die im § 6 Abs. 2 der Neuererverordnung festgelegten Aufgaben erfüllen.

(3) Der Betriebsleiter kann einen Betriebsangehörigen mit der ständigen Wahrnehmung der nach der Neuererverordnung dem Betriebsbüro für die Neuererbewegung (BfN) obliegenden Aufgaben beauftragen. Die im Abs. 1 festgelegte Verantwortung des Betriebsleiters wird dadurch nicht beeinträchtigt.

(4) Über die Annahme oder die Ablehnung einer Neuerung entscheidet der Betriebsleiter nach Abstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung. Die Entscheidung ist endgültig.

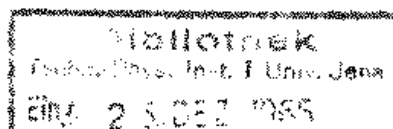
### § 4

#### Verbreitung von Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter

(1) Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter sollen dem Organ, dem der Privatbetrieb zugeordnet ist, und dem für die Neuerung zuständigen Erzeugnisgruppen-Leitbetrieb zugeleitet werden.

(2) Die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern unterstützen die Organe, denen Privatbetriebe zugeordnet sind, bei der Verbreitung von Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter in der privaten Wirtschaft.

(3) Die gemäß § 19 Absätzen 1 und 2 der Neuererverordnung für die umfassende Verbreitung von Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter verantwortlichen Organe sollen den Privatbetrieben die für sie geeignet erscheinenden Neuerungen zur Verfügung stellen.



### Anerkennung der Leistungen in der Neuererbewegung

#### § 5

(1) Die Privatbetriebe haben Vergütungen für

- Neuerervorschläge und Neuerermethoden, die bei ihnen eingereicht wurden und benutzt werden,
- benutzte Erfindungen, die auf alle Schutzvoraussetzungen geprüft und durch Wirtschaftspatent geschützt sind,
- hervorragende Leistungen bei der Realisierung von Neuerungen

sowie zu erstattende Aufwendungen, die bei der Erarbeitung und Realisierung von Neuerungen entstanden sind, an die Berechtigten zu zahlen.

(2) Die Zahlung von Vergütungen und die Erstattung von Aufwendungen gemäß Abs. 1 sind Betriebsausgaben des Privatbetriebes. Vergütungszahlungen für Neuerervorschläge und Neuerermethoden, die 1,5% der jährlichen Bruttolohn- und Gehaltssumme übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Organs, dem der Privatbetrieb zugeordnet ist. Die Zustimmung muß erteilt werden, wenn die Vergütung nach der Neuererverordnung und ihren Nebenbestimmungen gerechtfertigt ist.

#### § 6

(1) Inhaber von Privatbetrieben und ihre Ehegatten erhalten für eigene, in ihrem Betrieb benutzte Neuerervorschläge und Neuerermethoden sowie für deren Realisierung keine Vergütung.

(2) Die Entscheidung gemäß § 34 Abs. 1 der Neuererverordnung über die Zahlung einer Vergütung an Geschäftsführer und an Angehörige der wissenschaftlichen und technischen Intelligenz für ihre in dem Betrieb benutzten Neuerervorschläge und Neuerermethoden sowie die Entscheidung gemäß § 36 der Neuererverordnung über die Zahlung einer Vergütung für die Realisierung an Geschäftsführer und Angehörige der wissenschaftlichen und technischen Intelligenz bedürfen der Zustimmung des staatlichen Organs, dem der Privatbetrieb zugeordnet ist.

#### § 7

(1) Wird ein Neuerervorschlag oder eine Neuerermethode überbetrieblich in Privatbetrieben benutzt, dann hat jeder nachbenutzende Betrieb die Vergütung nach den Grundsätzen des § 5 dieser Anordnung an den Neuerer zu zahlen.

(2) Grundlage für die Berechnung der Vergütung ist grundsätzlich der Nutzen oder Umsatz, der innerhalb eines Benutzungsjahres im überbetrieblich benutzenden Privatbetrieb entsteht. Als Benutzungsjahr gelten die ersten 12 Monate seit Benutzungsbeginn im überbetrieblich benutzenden Privatbetrieb. Die Vergütungspflicht endet spätestens nach Ablauf von 2 Jahren seit Benutzungsbeginn im erstbenutzenden Privatbetrieb oder einem anderen erstbenutzenden Betrieb, auch wenn in diesem Falle bei der Ermittlung des Nutzens von weniger als 12 Monaten auszugehen ist. Die Hälfte

des nach der Tabelle für die Berechnung der Vergütung von Neuerervorschlägen und Neuerermethoden errechneten Betrages (Anlage 1 zur Neuererverordnung) ist als Vergütung an den Neuerer zu zahlen.

#### § 8

(1) Werden Neuerervorschläge oder Neuerermethoden, die in Privatbetrieben eingereicht wurden und in Privatbetrieben benutzt werden, auch in anderen Betrieben und Einrichtungen im Geltungsbereich der Neuererverordnung überbetrieblich benutzt, dann ist jeweils die Vergütung für die außerhalb der Privatbetriebe erfolgende überbetriebliche Benutzung nach den Bestimmungen der Neuererverordnung zu berechnen und an den Neuerer zu zahlen. § 36 Abs. 2 Sätze 3, 5 und 6 der Neuererverordnung finden keine Anwendung.

(2) Werden Neuerervorschläge oder Neuerermethoden, die in Privatbetrieben eingereicht wurden und in Privatbetrieben benutzt werden, auch in Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH) überbetrieblich benutzt, dann ist die Vergütung für die in PGH erfolgende überbetriebliche Benutzung nach den Bestimmungen der Fünften Durchführungsbestimmung vom 15. November 1964 zur Neuererverordnung — Besonderheiten in Produktionsgenossenschaften des Handwerks — (GBl. II S. 397) zu berechnen und an den Neuerer zu zahlen.

#### § 9

Vergütungen an Neuerer für die überbetriebliche Benutzung von Neuerervorschlägen und Neuerermethoden sind über den erstbenutzenden Privatbetrieb oder einen anderen erstbenutzenden Betrieb zu zahlen. Der erstbenutzende Betrieb ist dafür verantwortlich, daß die in der Neuererverordnung festgelegten Vergütungshöchstbeträge nicht überschritten werden. Er hat solche die Vergütungshöchstbeträge übersteigenden Vergütungen zurückzuzahlen.

#### § 10

##### Schlichtung von Streitigkeiten

(1) In Privatbetrieben, in denen eine Betriebsgewerkschaftsleitung besteht, ist eine Schlichtungsstelle zu bilden. Für die Schlichtung von Streitigkeiten in anderen Privatbetrieben sind die Schlichtungsstellen der staatlichen Organe, denen diese Privatbetriebe zugeordnet sind, zuständig.

(2) Die Schlichtungsstelle des staatlichen Organs, dem der Privatbetrieb zugeordnet ist, kann die Entscheidung der Schlichtungsstelle des Privatbetriebes in einem Nachprüfungsverfahren aufheben oder abändern. Ist für die Schlichtung der Streitigkeiten gemäß Abs. 1 die Schlichtungsstelle des staatlichen Organs, dem der Privatbetrieb zugeordnet ist, zuständig, so kann die Schlichtungsstelle des zuständigen zentralen staatlichen Organs die Entscheidung in einem Nachprüfungsverfahren aufheben oder abändern.

(3) In den Schlichtungsstellen der Privatbetriebe sollen Vertreter der Industrie- und Handelskammern oder der Handwerkskammern mitwirken. In den Schlichtungsstellen der staatlichen Organe, denen Privatbetriebe zugeordnet sind, können in den Fällen der Absätze 1 und 2 Vertreter der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern mitwirken.

**Übergangs- und Schlußbestimmungen****§ 11**

(1) Diese Anordnung findet auch auf Neuerervorschläge und Neuerermethoden aus anderen Betrieben und Einrichtungen im Geltungsbereich der Neuererverordnung Anwendung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung in Privatbetrieben überbetrieblich benutzt werden, wenn das nach dieser Anordnung der Vergütung zugrunde zu legende Benutzungsjahr noch nicht abgelaufen ist.

(2) Der § 14 Abs. 2 der Neuererverordnung findet in Privatbetrieben keine Anwendung.

**§ 12**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1965

**Der Präsident  
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen  
Dr. Hemmerling**

**Anordnung Nr. 9\*  
über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen  
im Bauwesen.**

**Vom 23. November 1965**

**§ 1**

Nachstehende gesetzliche Bestimmungen werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1965 aufgehoben:

1. Anweisung vom 16. September 1953 zur Gewährleistung der Standsicherheit auskragender Bauteile (ZBl. S. 470);
2. Anordnung vom 6. Juli 1954 zur Durchführung der Gütekontrolle Statik für Schalenbauten (ZBl. S. 313);

\* Anordnung Nr. 8 vom 9. Januar 1965 (GBl. II Nr. 19 S. 155)

3. Anordnung vom 20. Februar 1956 über die fachmethodische Arbeit an den Fachschulen des Ministeriums für Aufbau (GBl. II S. 50);
4. Anordnung vom 17. April 1956 über die Benutzung der Wohnlagerunterkünfte der Bauwirtschaft durch betriebsfremde Arbeitskräfte (GBl. II S. 126);
5. Anordnung vom 30. Dezember 1959 über die Gründung des VEB Typenprojektierung (GBl. II 1960 S. 15);
6. Anordnung vom 25. März 1960 über die Anwendung des Objektlohnes in der sozialistischen Bauindustrie (GBl. I S. 232);
7. Anordnung vom 22. Januar 1962 über die Rechnungslegung für die Bauproduktion (GBl. II S. 88);
8. Anordnung Nr. 2 vom 20. Januar 1963 über die Rechnungslegung für die Bauproduktion (GBl. II S. 92);
9. Anordnung vom 22. Januar 1962 zur Einführung von unveränderlichen Planpreisen für die Planung und Abrechnung der Bauproduktion -- Wohnungsneubau -- (GBl. II S. 90);
10. Anordnung vom 13. November 1963 über die Auflösung der Vereinigung Volkseigener Betriebe Industrie- und Spezialbau (GBl. III S. 599);
11. Anordnung Nr. 8 vom 9. Januar 1965 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen (GBl. II S. 155).

**§ 2**

Diese Anordnung tritt am 31. Dezember 1965 in Kraft.

Berlin, den 23. November 1965

**Der Minister für Bauwesen  
Juncker**

## Das Allgemeine Warenverzeichnis und die Schlüsselliste

für Produktion, Materialwirtschaft und Außenhandel werden nicht mehr herausgegeben.

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik gibt dafür eine ab Planjahr 1967 gültige

# Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR

heraus.

Einzelheiten der Anwendung regeln die Planmethodischen Bestimmungen und die Abrechnungsmethodiken der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

Die Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur erscheint in folgenden Teilabschnitten:

	Preis ca. MDN	
Teil I	1,75	Energie, feste und flüssige Brennstoffe, Erzeugnisse der Schwarz- und NE-Metallurgie, der Gießereien und Schmieden
Teil II	12,—	Erzeugnisse des Maschinenbaus, Elektrotechnik, Elektronik und Metallverarbeitung
Teil III	2,50	Erzeugnisse der Chemie
Teil IV	4,—	Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie, Glas- und feinkeramischen Industrie, holzverarbeitenden Industrie, Zellstoff- und Papierindustrie, polygraphischen Industrie, Kulturwarenindustrie, der Wasserwirtschaft und Altstoffe
Teil V	4,50	Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie
Teil VI	2,20	Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie und Landwirtschaft
Teil VII	0,80	Erzeugnisse der Bauwirtschaft
Teil VIII	4,—	Stichwortverzeichnis zur Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur

Die einzelnen Teile der Nomenklatur erscheinen in der Zeit vom Dezember 1965 bis Februar 1966.

Bestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn Sie Ihren Bedarf sofort dem

### ZENTRAL-VERSAND ERFURT

501 Erfurt, Postschließfach 696.

aufgeben. Bitte erleichtern Sie die Bearbeitung Ihres Auftrages durch übersichtliche Bestellaufgabe. Setzen Sie als Überschrift das Kennwort „Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR“ ein und danach untereinander zuerst die benötigte Anzahl und daneben gewünschte Nummer vom Teilabschnitt (also ohne Textnennung).

Ohne diese Angaben ist Auftragsausführung nicht möglich. Vergessen Sie auch nicht Ihre genaue Anschrift mit Postleitzahl und Bank- bzw. Postscheck-Konto.

**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 26 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/65/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102, Berlin, Roßstr. 6, Telefon: 51 05 21 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck). **Index 31 817**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 10. Dezember 1965

Teil II Nr. 127

Tag	Inhalt	Seite
25. 11. 65	Preisverordnung Nr. 2049. — Zucht- und Nutztiere — .....	847

### Preisverordnung Nr. 2049. — Zucht- und Nutztiere —

Vom 25. November 1965

#### § 1

(1) Zuchttiere im Sinne dieser Preisverordnung sind Tiere der in der Anlage aufgeführten Arten, die nach den Bestimmungen für die Herdbuchzucht in ein Herdbuch oder Vorregister eingetragen sind, sowie alle direkten Nachkommen von Herdbuch- oder Vorregistertieren.

(2) Unter Nutztiere im Sinne dieser Preisverordnung sind die in der Anlage aufgeführten Arten zu verstehen, die selbst und deren beide Eltern nicht in ein Herdbuch oder Vorregister eingetragen sind. Sie werden zur Vermehrung, Produktion tierischer Erzeugnisse oder zur Leistungsprüfung genutzt. Ausgenommen hiervon sind Tiere, die unmittelbar zum Zwecke der Schlachtung angekauft oder verkauft werden.

#### § 2

(1) Die Erzeugerpreise für Zuchttiere werden durch die Körkommission bzw. deren Beauftragten nach Einstufung in eine Zuchtwertklasse, im Rahmen der entsprechenden Höchstpreise, festgesetzt. Die von der Körkommission bzw. deren Beauftragten festgesetzten Preise gelten für alle Betriebe als Festpreise. Die Erzeugerpreise für Zuchtgeflügel sind Höchstpreise. Erfolgt beim Handel mit Zuchtgeflügel eine Einstufung durch die Körkommission, so gelten die von der Körkommission festgesetzten Preise als Festpreise.

(2) Die Erzeugerpreise für Nutztiere gelten für alle Betriebe als Höchstpreise.

(3) Sind bei einer Tierart 2 Erzeugerpreise aufgeführt, so gilt

der Erzeugerpreis der Spalte 1 für Zucht- und Nutztiere, die mit Anrechnung auf die Pflichtablieferung des Verkäufers gehandelt werden;

der Erzeugerpreis der Spalte 2 für Zucht- und Nutztiere, die ohne Anrechnung auf die Pflichtablieferung des Verkäufers gehandelt werden.

(4) Beim Verkauf von Zucht- und Nutztieren durch die Handelsbetriebe an die landwirtschaftlichen Betriebe bzw. bei Direktverkäufen gelten die einheitlichen Erzeugerpreise bzw. die Preise der Spalte 2.

(5) Beim Verkauf von Zucht- und Nutztieren zum einheitlichen Erzeugerpreis erfolgt keine Anrechnung auf die Pflichtablieferung des Verkäufers.

#### § 3

(1) Die zuständigen Handelsorgane für Zucht- und Nutztiere berechnen für ihre Tätigkeit dem Käufer die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Handelsspannen. Sie sind auf die einheitlichen Erzeugerpreise bzw. auf die Erzeugerpreise der Spalte 1 der Zucht- bzw. Nutzwertklasse, in die das Tier eingestuft wurde, zu berechnen.

(2) Beim Handel mit Zuchttieren sind die Gebühren für die Körung und den Abstammungsnachweis sowie der Zuchtförderungsbeitrag vom Verkäufer zu tragen. Die Kosten für durchgeführte Dauerimmunitäts- sowie Transportschutzimpfung und die Deckerlaubnisgebühren sind vom Käufer zu tragen.

(3) Beim Handel mit Nutztieren sind die Kosten für angeordnete Schutzimpfungen vom Käufer zu tragen.

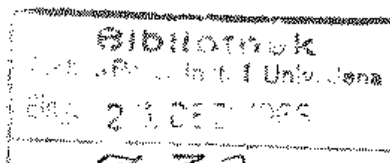
(4) Wird beim Handel mit Zucht- und Nutztieren zentrale Quarantäne durch den Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik angeordnet, so sind 50% der entstandenen Quarantänekosten vom Handelsbetrieb und 50% vom Käufer des Tieres zu tragen.

#### § 4

Beim Handel mit Zucht- und Nutztieren verstehen sich die festgesetzten Preise frei vertraglich vereinbartem Leistungsort.

#### § 5

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen ab diesem Zeitpunkt.



(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Preisordnung Nr. 1011 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Preise für Zucht- und Nutzvieh — (Sonderdruck Nr. P 396 des Gesetzblattes),
- b) Preisordnung Nr. 1011/2 vom 30. April 1960 — Zucht- und Nutzvieh — (Sonderdruck Nr. P 1396 des Gesetzblattes),
- c) Preisordnung Nr. 1011/3 vom 24. Dezember 1960 — Zucht- und Nutzvieh — (GBl. II S. 524),
- d) Preisordnung Nr. 1011/4 vom 27. Mai 1961 — Zucht- und Nutzvieh — (GBl. II S. 206),
- e) Preisordnung Nr. 1011/6 vom 10. September 1961 — Zucht- und Nutzvieh — (GBl. II S. 759),
- f) Rundverfügung Nr. 6/61 vom 1. Januar 1961 über die Zahlung von Preisen für Zucht- und Nutzvieh (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, Folge 2),
- g) Rundverfügung vom 4. August 1962 über die Preise für Zucht- und Nutzvieh ohne Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung des Käufers (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, Nr. 8).

Berlin, den 25. November 1965

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

#### Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 2049

### 1. Rinder

#### 1.1. Zuchtrinder

Die Einstufung der Zuchtrinder in die Zuchtwertklassen erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der Eigen- und Vorfahrenleistung hinsichtlich Milch-Fett-kg, Milchfettgehalt, Melkbarkeit sowie der Eignung zur Rindfleischherzeugung.

##### 1.1.1. Zuchtbullen

Zuchtwertklasse	Erzeugerpreis in MDN je Tier
I a	11 000,—
I b	10 000,—
I c	9 000,—
II a	7 500,—
II b	5 500,—
II c	3 500,—

#### 1.1.2. Zuchtkühe und tragende Zuchtfärsen

Zuchtwertklasse	Erzeugerpreise in MDN je Tier			
	1. und 2. Nutzungsjahr		3. und 4. Nutzungsjahr und Färsen	
	Sp. 1	Sp. 2	Sp. 1	Sp. 2
I	2 800,—	3 900,—	2 500,—	3 600,—
II	2 400,—	3 500,—	2 100,—	3 200,—
III	2 000,—	3 100,—	1 700,—	2 800,—
IV	1 600,—	2 700,—	1 300,—	2 400,—

Zuchtwertklasse	Erzeugerpreise in MDN je Tier			
	5. und 6. Nutzungsjahr		7. Nutzungsjahr und älter	
	Sp. 1	Sp. 2	Sp. 1	Sp. 2
I	2 200,—	3 300,—	1 900,—	3 000,—
II	1 800,—	2 900,—		*
III	1 400,—	2 500,—		*
IV		*		*

\* = als Nutzkühe einstufen

In die Zuchtwertklasse IV werden Tiere mit voller Herdbuchabstammung eingestuft, die selbst die TGL für die Herdbucheintragung nicht voll erfüllen. Kühe müssen mindestens 100 kg Fett nachweisen.

Der Preis gilt für Färsen mit einem Mindestgewicht von 450 kg Lebendgewicht (Jerseykreuzungstiere 400 kg), einer Mindestträchtigkeit von 5 vollendeten Monaten und einem Erstkalbealter von 30 Monaten. Werden diese Bedingungen hinsichtlich des Gewichtes oder des Erstkalbealters nicht erfüllt, erfolgt ein Preisabschlag in Höhe von je 100 MDN vom festgelegten Preis.

Bei nachgewiesener Trächtigkeit der Kühe und Färsen zwischen dem dritten und fünften Monat erfolgt ein Abzug von 10%, bei nachweislich gedeckten Färsen (tragend bis 3 Monate) erfolgt ein Abzug von 15%.

#### 1.1.3. Weibliche Jungrinder (über 4 Monate alt)

Abstammung von Müttern mit der Leistungsnote	Erzeugerpreis in MDN/kg	
	Spalte 1	Spalte 2
I	4,20	6,20
II	3,70	5,70
III	3,20	5,20

#### 1.1.4. Männliche Zuchtkälber (bis 4 Monate alt)

von Müttern mit Leistungsnote	Erzeugerpreis in MDN/kg	
I	6,—	8,—
II	4,—	6,—



1.1.5. Weibliche Zuchtkälber  
(bis 4 Monate alt)

von Müttern mit Leistungsnote	Erzeugerpreis in MDN/kg	
	Spalte 1	Spalte 2
I	4,70	6,70
II	4,—	6,—
III	3,50	5,50

1.2. Nutztier

1.2.1. Kühe und tragende Färsen

Nutzwertklasse	Erzeugerpreis in MDN je Tier	
	Spalte 1	Spalte 2
I	1 800,—	2 900,—
II	1 600,—	2 700,—
III	1 200,—	2 300,—
IV	800,—	1 900,—

Für Kühe im 1. und 2. Nutzungsjahr 10 % Zuschlag.

Der Preis für Färsen gilt mit einem Mindestgewicht von 450 kg Lebendgewicht (Jerseykreuzungstiere 400 kg), einer Mindestträchtigkeit von 5 vollendeten Monaten und einem Erstkalbealter von 30 Monaten. Werden diese Bedingungen hinsichtlich des Gewichtes oder des Erstkalbealters nicht erfüllt, erfolgt ein Preisabschlag in Höhe von je 100 MDN vom festgelegten Preis.

Bei nachgewiesener Trächtigkeit von Kühen und Färsen zwischen dem dritten und fünften Monat erfolgt ein Abzug von 10 %, bei nachweislich gedeckten Färsen (tragend bis 3 Monate) erfolgt ein Abzug von 15 %.

1.2.2. Weibliche Jungrinder  
(über 4 Monate alt)

Nutzwertklasse	Erzeugerpreis in MDN/kg	
	Spalte 1	Spalte 2
I	3,20	5,20
II	2,90	4,90
III	2,60	4,60

1.2.3. Weibliche Kälber zur Aufzucht  
(bis 4 Monate alt)

von Müttern der Nutzwertklasse	Erzeugerpreis in MDN/kg	
	Spalte 1	Spalte 2
I	3,50	5,50
II	3,10	5,10
III	2,70	4,70

1.2.4. Kälber zur Mast

Preise der entsprechenden Schlachtwertklasse

1.2.5. Qualitätsbestimmungen

Für die Einstufung in die Nutzwertklassen sind folgende Mindestleistungen bzw. bei Färsen, weiblichen Jungrindern und Kälbern zur Aufzucht folgende Leistungen der Muttertiere verbindlich:

Nutzwertklasse	Milch- fett- in kg		Milch- fett- gehalt in %	
I Tiere der Rasse Deutsches schwarzbuntes Rind, einschließlich Kreuzungen	120		3,4	
Tiere der Rasse Deutsches Fleckvieh und Deutsches Rotvieh, einschließlich Kreuzungen	120		3,8	
II Tiere der Rasse Deutsches schwarzbuntes Rind, einschließlich Kreuzungen	100		3,3	
Tiere der Rasse Deutsches Fleckvieh und Deutsches Rotvieh, einschließlich Kreuzungen	100		3,6	
III Tiere der Rasse Deutsches schwarzbuntes Rind, einschließlich Kreuzungen	90		3,2	
Tiere der Rasse Deutsches Fleckvieh und Deutsches Rotvieh, einschließlich Kreuzungen	90		3,6	
IV Tiere der Rasse Deutsches schwarzbuntes Rind, einschließlich Kreuzungen	unter 90		3,2	
Tiere der Rasse Deutsches Fleckvieh und Deutsches Rotvieh, einschließlich Kreuzungen	sowie ohne Leistungs- und Deutsches nachweis		3,6	

1.3. Preiszu- oder -abschläge

1.3.1. Preiszuschläge für Zuchtbullen bei Tuberkulose- und Brucellosefreiheit

Für Zuchtbullen aus staatlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbeständen, die aus staatlich bestätigten brucellosefreien Ortsteilen und Gemeinden stammen oder die Anerkennung als staatlich brucellosefreier Bestand besitzen, wird ein Preiszuschlag von 10 % zum festgelegten Preis gezahlt.

1.3.2. Preiszuschläge für Zucht- und Nutztier bei Tuberkulose- und Brucellosefreiheit

Für weibliche Zucht- und Nutztier gelten folgende Zuschläge:

- bei Tieren aus staatlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbeständen in nicht staatlich bestätigten brucellosefreien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden 10 %

- bei Tieren aus staatlich bestätigten brucellosefreien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden in nicht staatlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbeständen 10<sup>0/0</sup>
- bei Tieren aus staatlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbeständen in staatlich bestätigten brucellosefreien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden 15<sup>0/0</sup>

### 1.3.3. Sonstige Preiszu- oder -abschläge

Für Kälber, weibliche Jungrinder, tragende Färsen und Jungbullen, die von nachweislich positiv vererbenden Vätern abstammen, ein Preiszuschlag von 10<sup>0/0</sup>.

Die unter Ziffern 1.3.2. und 1.3.3. aufgeführten Preiszuschläge und die Preisabschläge für Trächtigkeit unter 5 Monaten bei Zucht- und Nutzkühen (Ziffern 1.1.2. und 1.2.1.) sowie der Preiszuschlag für Nutzkühe im 1. und 2. Nutzungsjahr (Ziff. 1.2.1.) werden nach dem Erzeugerpreis der Zucht- bzw. Nutzwertklassen, in die das Tier eingestuft wurde, berechnet. Der Zuschlag für Tuberkulose- und Brucellosefreiheit darf 400 MDN je Tier nicht überschreiten. Alle Preiszu- oder -abschläge sind dem Käufer weiterzuberechnen.

## 2. Schweine

Die Preise für Zuchtschweine und Nutzschweine für die geplante Zuchtbenutzung beziehen sich auf die Produktion von Fleischschweinen. Die Einstufung in die Nutzwertklassen und die Bewertung der Nutzschweine für die geplante Zuchtbenutzung erfolgt nach den gültigen Standards unter besonderer Berücksichtigung der Hauptmerkmale, die ein Fleischschwein verkörpert. Bei Zuchtschweinen sind besonders die Ergebnisse der Eigenleistungsprüfung (Lebendtagzunahmen, Muskelfülle, Rückenspeckdicke) sowie der Mast- und Schlachtleistungsprüfung der Vorfahren zu bewerten. Bei Nutzschweinen für die geplante Zuchtbenutzung sind besonders die Länge und der Schinkenansatz zu bewerten.

### 2.1. Zuchtschweine

#### 2.1.1. Zuchteber

Zuchtwertklasse	Punkte	Erzeugerpreis in MDN je Tier
I a	1,0	3 800,-
	1,1	3 700,-
	1,2	3 600,-
	1,3	3 500,-
I b	1,4	3 100,-
	1,5	2 900,-
	1,6	2 700,-
I c	1,7	2 500,-
	1,8	2 400,-
	1,9	2 300,-
II a	2,0	2 000,-
	2,1	1 900,-

Zuchtwertklasse	Punkte	Erzeugerpreis in MDN je Tier
II b	2,2	1 800,-
	2,3	1 700,-
	2,4	1 450,-
	2,5	1 350,-
II c	2,6	1 250,-
	2,7	1 050,-

### 2.1.2. Gedeckte Herdbuchsaunen (mindestens 42 Tage tragend)

Zuchtwertklasse	Erzeugerpreis in MDN je Tier	
	Spalte 1	Spalte 2
I a	1 500,-	1 800,-
I b	1 400,-	1 700,-
I c	1 200,-	1 500,-
II a	1 000,-	1 300,-
II b	900,-	1 150,-
II c	800,-	1 050,-

### 2.1.3. Ungedeckte Jungsaunen (über 80 kg, nicht über 8 Monate alt)

Zuchtwertklasse	Erzeugerpreis in MDN je Tier	
	Spalte 1	Spalte 2
I a	1 100,-	1 300,-
I b	1 000,-	1 200,-
I c	850,-	1 050,-
II a	750,-	950,-
II b	650,-	800,-
II c	550,-	700,-

### 2.1.4. Mast- und Schlachtleistungszuschläge

Für Eber sowie für gedeckte und ungedeckte Sauen, die in ihrer Eigenleistung oder deren Vollgeschwister bzw. Eltern in der Mast- und Schlachtleistungsprüfung den im Standard festgelegten Mindestanforderungen entsprechen, werden folgende Zuschläge gewährt:

Zuchtwertklasse	Zuschläge in MDN je Tier					
	Eigenleistungsprüfung		2 Elternteile oder Vollgeschwister geprüft		1 Elternteil geprüft	
	Eber	Sauen	Eber	Sauen	Eber	Sauen
I	50,-	30,-	260,-	140,-	130,-	70,-
II a	30,-	20,-	160,-	100,-	80,-	50,-
II b, II c	20,-	10,-	100,-	80,-	50,-	40,-

## 2.1.5. Weibliche Zuchtläufer

(50 bis 80 kg, nicht über 6 Monate alt)

Güte- Qualitäts- klasse anforderungen	Erzeugerpreis in MDN/kg	
	Spalte 1	Spalte 2

I entsprechend den Anforderungen für Zwkl. I + II a	6,- bis 8,-	9,- bis 11,-
II entsprechend den Anforderungen für Zwkl. II b + II c	5,- bis 6,-	7,- bis 8,-

Die Einstufung in Güteklassen erfolgt durch die Körkommission oder Beauftragte der Zuchtleitung. Die Erzeugerpreise innerhalb der Güteklasse sind entsprechend der Qualität der Läufer zu staffeln.

## 2.1.6. Herdbuchferkel und -läufer (bis 50 kg)

Erzeugerpreis in MDN je kg	
Spalte 1	Spalte 2
5,-	7,50

## 2.2. Nutzschweine für die geplante Zuchtbenutzung

Nutzschweine für die geplante Zuchtbenutzung sind weibliche Tiere, die aus Herdbuchzuchtbetrieben stammen oder aus den Herdbuchzuchtbetrieben angeschlossenen anerkannten Vermehrungszuchten sowie aus staatlich anerkannten Zuchtläuferbetrieben.

Es sind nachweisbar reinerassige Tiere, deren Eltern der Zuchtleistungsprüfung unterliegen und die nach den geltenden Bestimmungen gekennzeichnet sind und mindestens 6 $\frac{2}{3}$  Zitzen aufweisen.

Die Tiere müssen gesund sein und von Sauen stammen, die einschließlich des letzten Wurfes ein Durchschnittsergebnis von 8 geborenen und 7 aufgezogenen Ferkeln erbrachten. Das durchschnittliche 8-Wochen-Wurfgewicht aller Würfe muß mindestens 90 kg betragen.

Für das Einzeltier gelten folgende Mindestanforderungen an die Gewichtsentwicklung:

bei 8 Wochen 13 kg (bei 9 und mehr aufgezogenen Ferkeln im Wurf 12 kg)

bei 5 Monaten 50 kg  
bei 7,5 Monaten 80 kg.

## 2.2.1. Gedeckte Sauen

(über 100 kg, mindestens 42 Tage tragend)

Erzeugerpreis in MDN je Tier	
Spalte 1	Spalte 2
400,- bis 500,-	700,- bis 800,-

## 2.2.2. Ungedeckte Sauen

(über 60 kg, nicht älter als 9 Monate)

Erzeugerpreis in MDN je Tier	
Spalte 1	Spalte 2
280,- bis 330,-	500,- bis 600,-

## 2.2.3. Weibliche Läufer

(50 bis 80 kg, nicht über 7,5 Monate alt)

Erzeugerpreis in MDN je kg	
Spalte 1	Spalte 2
3,- bis 4,-	6,- bis 6,50

## 2.2.4. Weibliche Ferkel und Läufer

(bis 50 kg, nicht über 5 Monate alt)

Erzeugerpreis in MDN je kg	
Spalte 1	Spalte 2
4,-	7,-

## 2.3. Sonstige Nutzschweine

## 2.3.1. Gebrauchssauen

(tragend)

Erzeugerpreis in MDN je Tier	
Spalte 1	Spalte 2
250,- bis 350,-	600,- bis 650,-

## 2.3.2. Läuferschweine (50 bis 80 kg)

## 2.3.2.1. Nutz- und Futterschweine

(Läuferschweine, die zum Zwecke der Weitermast gehandelt werden)

Erzeugerpreis in MDN je kg	
Spalte 1	Spalte 2
2,20	3,30

## 2.3.2.2. Läuferschweine aus der vertraglichen Ferkelaufzucht, die infolge veterinärpolizeilicher Sperrmaßnahmen nicht termingemäß abgenommen werden konnten und ein Gewicht über 50 kg erreichen

Erzeugerpreis in MDN je kg	
Spalte 1	Spalte 2
2,20	5,10

## 2.3.3. Ferkel und Läufer bis 50 kg

	Erzeugerpreis in MDN je kg	
	Spalte 1	Spalte 2
1. 1. bis 30. 6.	2,70	6,50
1. 7. bis 31. 12.	2,50	6,-

## 3. Schafe

## 3.1. Zuchtschafe

## 3.1.1. Schafböcke

Zucht- wert- klasse	Erzeugerpreis in MDN je Tier		
	Merino- fleisch- schafe	Merino- landschafe	Schwarzköpfige Fleischschafe
I a	4 000,—	3 500,—	2 600,—
I b	3 000,—	2 700,—	1 500,—
I c	2 000,—	2 000,—	1 200,—
II a	1 500,—	1 500,—	1 000,—
II b	1 200,—	1 200,—	900,—
II c	1 000,—	1 000,—	800,—

Zucht- wert- klasse	Rbön- schafe	Erzeugerpreis in MDN je Tier		
		Leine- schafe	Rauhwoilige Landschafe	Ostfr. Milch- schafe
I a	1 800,—	1 500,—	1 500,—	1 000,—
I b	1 500,—	1 200,—	1 200,—	790,—
I c	1 200,—	900,—	1 000,—	700,—
II a	1 000,—	790,—	800,—	660,—
II b	800,—	600,—	700,—	590,—
II c	600,—	500,—	600,—	500,—

## 3.1.2. Lämmböcke

Erzeugerpreis in MDN je Tier

	Zuchtwertklasse	
	I	II
Merinofleischschaf	1 300,—	1 000,—
Merinolandschaf	1 000,—	800,—

## 3.1.3. Mutterschafe

Zuchtwertklasse	Erzeugerpreis in MDN je Tier
I	260,—
II	240,—
III	220,—

Die Tiere müssen mindestens einmal gelammt haben.

## 3.1.4. Jährlinge

(Mindestgewicht 50 kg)

Zuchtwertklasse	Erzeugerpreis in MDN je Tier
I	300,—
II	275,—
III	250,—

## 3.1.5. Zuchtlämmer

(weiblich, Mindestgewicht 25 kg)

Erzeugerpreis in MDN  
je kg Lebendgewicht

4,— bis 5,—

Für Tiere der Rasse Merinolandschaf wird die Mindestgewichtsforderung um 10 % bei Landschafen um 20 % verringert.

Beim Verkauf von Schafen der Rassen Schwarzköpfiges Fleischschaf, Leineschaf, Rhönschaf und Rauhwoiliges Landschaf gelten die Preise der Ziffern 3.1.3., 3.1.4. und 3.1.5. abzüglich 20 %.

Bei Zuchtjährlingen mit garantierter Trächtigkeit wird ein Preiszuschlag von 10 % gewährt.

## 3.2. Nuttschafe

3.2.1. Mutterschafe  
(Mindestgewicht 55 kg)Erzeugerpreis  
in MDN je Tier

aus anerkannten Klassenherden 190,—  
aus sonstigen Gebrauchsherden 170,—

Erzeugerpreis  
in MDN je Tier3.2.2. Jährlinge  
(Mindestgewicht 45 kg)

aus anerkannten Klassenherden 200,—  
aus sonstigen Gebrauchsherden 180,—

Erzeugerpreis  
in MDN je kg  
Lebendgewicht3.2.3. Weibliche Lämmer  
(Mindestgewicht 25 kg)

3,— bis 4,—

Erzeugerpreis  
in MDN je kg  
Lebendgewicht3.2.4. Hammel  
(Mindestgewicht 45 kg)

3,— bis 4,—

Für Tiere der Rasse Merinolandschaf wird die Mindestgewichtsanforderung um 10 % bei Landschafen um 20 % verringert.

Beim Verkauf von Schafen der Rassen Schwarzköpfiges Fleischschaf, Leineschaf, Rhönschaf und Rauhwoiliges Landschaf gelten die Preise der Ziffern 3.2.1. bis 3.2.4. abzüglich 20 %.

Hammel müssen ordnungsgemäß kastriert und dürfen keine Kryptorchiden sein.

## 3.3. Zuschläge für Schafe mit Wollbesatz

Für Schafe außer Zuchtböcken der Feinwollrassen, die mit Wollbesatz verkauft werden, kann zum festgesetzten Preis folgender Höchstzuschlag berechnet werden:

Volleschur gemäß Standard Stapeltiefe mind.  
65 mm bis 40 %

3/4-Schur gemäß Standard Stapeltiefe mind.  
55 mm bis 30 %

1/2-Schur gemäß Standard Stapeltiefe mind.  
35 mm bis 25 %

Für Schafe aller anderen Rassen:

Vollschur gemäß Standard Stapeltiefe mind.  
100 mm bis 30 %

1/2-Schur gemäß Standard Stapeltiefe mind.  
50 mm bis 15 %

#### 4. Ziegen

##### 4.1. Zuchtziegenböcke

Zuchtwertklasse	Erzeugerpreis in MDN je Tier
I a	500,—
I b	450,—
I c	400,—
II a	350,—
II b	325,—
II c	300,—
III a	250,—
III b	225,—
III c	200,—

##### 4.1.2. Weibliche Zuchtziegen und Zuchtziegenlämmer

Zuchtwert- klasse	Erzeugerpreis in MDN je Tier		
	über 10 Mon. alt	6 bis 10 Mon. alt	3 bis 5 Mon. alt
I	280,—	230,—	100,—
II	230,—	180,—	75,—
III	180,—	130,—	60,—

Für gesunde, kräftige Zuchtziegenlämmer wird der Wert bei der Geburt auf 10 MDN festgesetzt. Hinzu kommt für jede Lebenswoche bis zum Alter von 13 Wochen ein Zuschlag von 2 MDN. Für die Zuchtwertklassen können folgende Höchstzuschläge berechnet werden:

I	100 %
II	75 %
III	50 %

##### 4.2. Nutzziegen

	Erzeugerpreis in MDN je Tier
Nutzziegen über 10 Monate alt	180,—
Jungziegen 6 bis 10 Monate alt	150,—
weibliche Jungziegen 3 bis 5 Monate alt	90,—

Für gesunde, kräftige Nutzlämmer wird der Wert bei der Geburt auf 10 MDN festgesetzt. Hinzu kommt für jede Lebenswoche bis zum Alter von 13 Wochen ein Zuschlag von 2 MDN.

#### 5. Geflügel

Nur anerkannte Wirtschaftsrassen beim Handel innerhalb der Landwirtschaft

##### 5.1. Hühnergeflügel

###### 5.1.1. Zuchttiere

###### 5.1.1.1. Zuchthähne

(Linienzuchthähne über 5 Monate alt, gekennzeichnet)

Leistungsklasse	Erzeugerpreis in MDN je Tier	
	Legerichtung	Mastrichtung
I	50,—	55,—
II	40,—	45,—
III	35,—	40,—
IV	30,—	35,—

###### 5.1.1.2. Junghennen

(Linienjunghennen, 5 Monate alt, gekennzeichnet)

Leistungsklasse	Erzeugerpreis in MDN je Tier	
	Legerichtung	Mastrichtung
I	25,—	27,—
II	23,—	25,—
III	21,—	23,—
IV	19,—	21,—

Erfolgt der Verkauf der Tiere im Alter unter 5 Monaten, so sind je Woche 0,50 MDN vom Preis abzuziehen. Bei einem Verkauf der Tiere im Alter über 5 Monaten bis einschließlich 6. Monat ist je Woche 0,50 MDN Preiszuschlag zu zahlen.

###### 5.1.1.3. Junghennen

(10 Wochen alt)

Leistungsklasse	Erzeugerpreis in MDN je Tier	
	Legerichtung	Mastrichtung
I	14,—	16,—
II	13,—	15,—
III	12,—	14,—
IV	11,—	13,—

Beim Verkauf von Junghennen im Alter unter 10 Wochen ist je Woche ein Preisabschlag von 0,50 MDN vorzunehmen. Beim Verkauf von Junghennen über 10 Wochen alt einschließlich 15. Woche können Preiszuschläge bis zu 0,50 MDN je Woche berechnet werden.

## 5.1.1.4. Küken

(bis 6 Tage alt, vom Linienzucht- an Vermehrungsbetrieb, gekennzeichnet)

Unsortierte Küken Erzeugerpreis  
in MDN je Tier

Leistungsklasse Legerichtung Mastrichtung

I	4,—	4,—
II	2,90	3,10
III	2,30	2,50
IV	1,80	2,—

Sortierte Küken Erzeugerpreis  
in MDN je Tier

Leistungsklasse	Lege- richtung		Mast- richtung	
	sort. 90 bis 95 %	über 95 %	sort. 90 bis 95 %	über 95 %
I	3,10	3,20	3,10	3,20
II	5,90	6,—	6,30	6,40
III	4,70	4,80	5,10	5,20
IV	3,70	3,80	4,10	4,20

## 5.1.2. Nutztiere

5.1.2.1. Junghennen, Legerichtung  
(5 Monate alt)

Leistungsklasse	Erzeugerpreis in MDN je Tier
I	19,—
II	15,50
III	15,—
IV	14,50
V	14,—
VI	13,—

Erfolgt der Verkauf der Tiere im Alter unter 5 Monaten, so sind je Woche 0,50 MDN vom Preis abzuziehen. Bei einem Verkauf der Tiere im Alter über 5 Monaten bis einschließlich 6. Monat ist je Woche 0,50 MDN Preiszuschlag zu zahlen.

5.1.2.2. Junghennen, Legerichtung  
(10 Wochen alt)

Leistungsklasse	Erzeugerpreis in MDN je Tier
I	8,50
II	8,30
III	8,10
IV	7,90
V	7,70
VI	7,50

Beim Verkauf von Junghennen im Alter unter 10 Wochen ist je Woche ein Preisabschlag von 0,50 MDN vorzunehmen. Beim Verkauf von Junghennen über 10 Wochen einschließlich 15. Woche können Preiszuschläge bis zu 0,50 MDN je Woche berechnet werden.

## 5.1.2.3. Küken

bis 6 Tage alt

Unsortierte Küken Erzeugerpreis in MDN  
je Tier

Leistungsklasse	Legerichtung	Masthybrid- küken (Broiler) und Küken der Mastrichtung
I	1,35	1,30
II	1,25	1,20
III	1,15	1,10
IV	1,05	1,—
V	0,95	0,90
VI	0,85	—

Sortierte Küken der Legerichtung

Leistungsklasse	Erzeugerpreis in MDN je Tier	
	99 bis 95 % Garantie	über 95 % Garantie
I	2,90	2,90
II	2,60	2,70
III	2,40	2,50
IV	2,20	2,30
V	2,—	2,10
VI	1,80	1,90

Bei Küken über 1 Woche alt bis einschließlich 6. Woche kann ein Preiszuschlag von 0,30 MDN je Woche und Küken berechnet werden.

Staatlich anerkannte pulforumfreie Betriebe können einen Preiszuschlag von 0,05 MDN je Küken für alle Küken berechnen.

## 5.1.3. Qualitätsbestimmungen

## 5.1.3.1. Einstufung in Leistungsklassen

Für die Festlegung der Leistungsklassen sind die Ergebnisse der staatlichen Leistungsprüfung (bei Legehennen nach dem Anfangsbestand) zugrunde zu legen. Liegen solche Ergebnisse nicht vor, können die Tierzuchtinspektionen der VVB Tierzucht die Betriebe nach folgenden Gesichtspunkten in die Leistungsgruppen einstufen:

- entsprechend der durchschnittlichen Legeleistung je Huhn der Zuchtherde im 1. Legejahr
- entsprechend der durchschnittlichen Legeleistung je Huhn der Passerkontrolle

— entsprechend der nachgewiesenen höchsten Legeleistung je Huhn eines vom Vermehrungs- bzw. Zuchtbetrieb gelieferten Bestandes.

## 5.1.3.2. Leistungsklassen

Leistungsklasse	Eier in Stück je Henne in 500 Lebenstagen (Umrechnung 60 g je Ei)
I	über 250
II	249 — 230
III	229 — 210
IV	209 — 190
V	189 — 170
VI	unter 170

Leistungsklasse	Mastendgewicht nach 10 Wochen Lebensdauer in g bei einem Futter- verbrauch nicht über 3 kg je kg Zunahme. Über 3 kg Futterverbrauch — niedrigste Leistungsklasse
I	über 1 500
II	1 499 — 1 400
III	1 399 — 1 300
IV	1 299 — 1 200
V	unter 1 200

## 5.1.3.3. Mindestgewicht für Küken und Junghennen

	leichte Rassen und Hybriden in g	mittelschwere Rassen in g
über 2 Wochen	90	100
über 4 Wochen	200	230
über 6 Wochen	320	370
über 8 Wochen	450	550
über 10 Wochen	600	750
über 12 Wochen	800	1 000
über 14 Wochen	980	1 220
über 16 Wochen	1 140	1 430
über 18 Wochen	1 280	1 590
über 20 Wochen	1 400	1 700

## 5.2. Puten

5.2.1. Zuchttiere Zuchtwertklasse	Erzeugerpreis in MDN je Tier	
	Puter	Puten
I	200,—	150,—
II	150,—	110,—
III	110,—	80,—
IV	80,—	60,—
Zuchtputen, 12 Wochen alt		30,—
Zuchtputenküken bis 6 Tage alt		7,50

## 5.2.2. Nutztiere Erzeugerpreis

Jungputen über 8 Wochen alt	7,50 MDN je kg
Jungputen bis 8 Wochen alt	8,— MDN je kg
Putenküken bis 6 Tage alt	5,— MDN je Tier

## 5.3. Gänse

5.3.1. Zuchttiere Zuchtwertklasse	Erzeugerpreis in MDN je Tier	
	Ganter	Gänse
I	150,—	115,—
II	115,—	95,—
III	80,—	70,—
IV	50,—	40,—
Gänseküken bis 6 Tage alt		12,—

## 5.3.2. Nutztiere Erzeugerpreis

Gänseküken bis 6 Tage alt	10,— MDN je Tier
---------------------------	------------------

## 5.4. Enten

5.4.1. Zuchttiere Zuchtwert- klasse	Erzeugerpreis in MDN je Tier	
	Erpel 4 Monate alt	Enten 6 Monate alt
I	60,—	50,—
II	50,—	40,—
III	40,—	30,—
IV	30,—	20,—

## 5.4.2. Nutztiere

Jungenten über 2 Wochen alt, mindestens 500 g	5,— MDN je Tier
Jungenten bis 2 Wochen alt, mindestens 300 g	4,— MDN je Tier
Entenküken 3 bis 6 Tage alt	2,50 MDN je Tier
Entenküken bis 2 Tage alt	2,— MDN je Tier

## 5.5. Bruteier Erzeugerpreis in MDN je Stück

Hühner, leichte Rassen	0,40
Hühner, mittelschwere und schwere Rassen	0,45
Puten	1,50
Gänse	2,90
Enten	0,65

## 6. Pferde

## 6.1. Zuchtpferde

## 6.1.1. Zuchthengste

Körklasse	Erzeugerpreis in MDN je Tier
I a	15 000,—
I b	13 000,—
II a	11 000,—
II b	9 000,—

Der Mindestpreis der Klasse II b beträgt 7000,—

Bei Kleinpferdehengsten von 121 bis 138 cm Stockmaß sind die vorstehenden Preise um 40 % zu vermindern.

Bei Ponyhengsten unter 121 cm Stockmaß sind die vorstehenden Preise um 60 % zu vermindern.

## 6.1.2. Zuchtstuten und Zuchtfohlen

Zucht- wert- klasse	Erzeugerpreis in MDN je Tier				
	Absatz- fohlen	Ein- jährige	Zwei- jährige	3-12- jährige	ältere Pferde
I a	2 000,—	3 000,—	4 000,—	5 000,—	3 000,—
I b	1 800,—	2 400,—	3 200,—	4 000,—	2 800,—
II a	1 400,—	2 000,—	2 600,—	3 400,—	2 400,—
II b	1 000,—	1 400,—	2 000,—	2 600,—	1 800,—

Bei Kleinpferden und -fohlen von 121 bis 138 cm Stockmaß sind die vorstehenden Preise um 40 % zu vermindern.

Bei Ponystuten und -fohlen unter 121 cm Stockmaß sind die vorstehenden Preise um 60 % zu vermindern.

## Zuchtwertklassen:

I a: Hier sind beste Tiere ihrer Altersklasse einzustufen, die im Typ und in der Qualität als Zuchtgrundlage dienen, besonders Prämienstuten und Stuten, die auf Schauen prämiert sind, und Leistungsstuten.

I b: Beste typtreue Stuten und Fohlen, die der Klasse I a fast gleichkommen und für die Zuchtgrundlage unentbehrlich sind.

II a: Gute typtreue Zuchtstuten und Fohlen.

II b: Mittlere und geringe Zuchtstuten und Fohlen.

Für zugesicherte Trächtigkeit ist ein Zuschlag von 10 %, bezogen auf den festgelegten Preis, zu zahlen.

## 6.2. Nutzpferde

Nutz- wert- klasse	Erzeugerpreis in MDN je Tier					Ältere Pferde
	Ab- satz- fohlen	Ein- jährige	Zwei- jährige	3-9- jährige	10-14- jährige	
I	1 000,—	1 500,—	2 000,—	3 600,—	2 200,—	—
II	900,—	1 300,—	1 800,—	2 800,—	1 600,—	—
III	800,—	1 100,—	1 600,—	2 400,—	1 400,—	1 000,—
IV	700,—	1 000,—	1 500,—	1 800,—	1 200,—	800,—

## Nutzwertklassen:

I: Pferde von überragender Güte hinsichtlich Form und Leistungsfähigkeit.

II: Beste Arbeitspferde, die im Gebäude, im Gang und in den Nutzeigenschaften sehr gut sind.

III: Gute Arbeitspferde mit geringen Gebäude-, Stellungs- und Gangfehlern, die die Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigen.

IV: Mittlere und geringe Arbeitspferde mit Gebäude-, Stellungs- und Gangfehlern oder mit einem gewissen Verschleiß infolge Alters oder Gebrauchs, mit beeinträchtigter Leistungsfähigkeit.

Bei Kleinpferden von 121 bis 138 cm Stockmaß sind die vorstehenden Preise um 40 % zu vermindern.

Bei Ponys unter 121 cm Stockmaß sind die vorstehenden Preise um 60 % zu vermindern.

Bei zugesicherter Trächtigkeit ist ein Zuschlag von 10 %, bezogen auf den festgelegten Preis, gestattet.

Auf der Hauptkörnung nicht gekörte Hengste sind nach der Klasse I (3- bis 9jährig) einzustufen.

## 6.3. Reitpferde

6.3.1. Rohe Pferde mit einem Mindestalter von 3 Jahren, die sich im Exterieur und Typ als Reitpferd für Turnierzwecke eignen, können bis zu einem Wert von 3 500,— MDN gehandelt werden.

6.3.2. Angerittene Pferde mit einem Mindestalter von 3 Jahren, die sich im Exterieur und Typ als Reitpferde für Turnierzwecke eignen. Sie müssen in der Lage sein, eine Eignungsprüfung für Reitpferde der Klasse A zu gehen oder Springen an der Hand über erhöhte Hindernisse auszuführen. Pferde mit diesem Ausbildungsgrad können bis zu einem Wert von 4 500,— MDN gehandelt werden.

6.3.3. Ältere in der Ausbildung fortgeschrittene Pferde. Sie müssen in der Lage sein, eine Eignungsprüfung der Klasse M oder eine Springprüfung der Klasse L oder eine Dressurprüfung der Klasse A zu gehen. Pferde dieser Kategorie können bis zu einem Wert von 6 000,— MDN gehandelt werden.



6.3.4. Ältere Pferde mit guter Veranlagung, die schon auf Turnieren erfolgreich gestartet wurden, müssen mindestens eine Dressurprüfung der Klasse L oder eine Springprüfung der Klasse M gehen. Pferde dieser Kategorie können bis zu einem Wert von 8000,— MDN gehandelt werden.

6.3.5. Für Pferde, die auf nationalen und internationalen Turnieren erfolgreich gestartet wurden, wird der Preis entsprechend der Leistung zwischen der VVB Tierzucht und dem Käufer vereinbart.

#### 6.4. Vollblut- und Traberpferde

Für Vollblut- und Traberpferde gelten die zwischen dem Käufer und Verkäufer frei vereinbarten Preise. Käufer und Verkäufer sind verpflichtet, den Kauf bzw. Verkauf der Zentralstelle für Zucht- und Leistungsprüfungen der Vollblut- und Traberpferde unter Angabe des Kauf- bzw. Verkaufspreises anzuzeigen.

#### 7. Edelpelztiere Erzeugerpreis in MDN je Tier

	Rüden	Fähen
7.1. Standard-Nerze	300,—	250,—
7.1.1. Mutationsnerze		
Royal-Pastell	350,—	300,—
Finnlandia-Topas	350,—	300,—
Schwedisch-Palomino	400,—	350,—
Platinum (Silberblauerz)	350,—	300,—
Aleuten	350,—	300,—
Saphir	450,—	400,—
Saphir-Träger	—	350,—
Hedlund-weiß	450,—	400,—
Hedlund-weiß-Träger	—	300,—
7.2. Silberfuchse	300,—	250,—
7.2.1. Platinfuchse	300,—	250,—
7.2.2. Blaufuchse	350,—	300,—
7.3. Nutria	Böcke 200,—	Metzen 150,—
7.4. Chinchilla	Böcke 300,—	Weibchen 250,—
8. Bienen		
8.1. Bienen	Erzeugerpreis in MDN	
1 kg Bienen (alle Altersstufen müssen vorhanden sein)		
vom 1. 4. bis 30. 6.	25,—	
vom 1. 7. bis 31. 3.	10,—	

8.2. Weisel	Erzeugerpreis in MDN
1 unbegattete Bastardweisel	3,—
1 standbegattete Bastardweisel	10,—
1 unbegattete Rasseweisel mit Abstammungsnachweis	7,50
1 standbegattete Rasseweisel (F <sub>1</sub> )	15,—
1 auf anerkannter Landbelegstation begattete Weisel	25,—
1 auf anerkannter Inselbelegstation begattete Weisel	40,—
Für eine im Frühjahr zum Verkauf gelangende vorjährige Weisel kann ein Zuschlag von 10,— MDN berechnet werden.	
8.3. Waben (Normalmaß)	
Leerwaben (gute Qualität, deutlich durchscheinend, höchstens kleine Drohnenecken)	3,—
Brutwaben mit ansitzenden Bienen (mindestens zwei Drittel der Wabe Brutfläche)	
vom Auswintern bis 10. 6.	10,—
vom 11. 6. bis zum Auswintern	8,—
8.4. Bienenvölker	
8.4.1. 1 Bienenvolk (8 Brutwaben, 2 Deckwaben, 4 Leerwaben) mit 1 standbedeckten Bastardweisel	
vom 11. 6. bis 31. 3.	85,—
vom 1. 4. bis 10. 6.	110,—
8.4.2. Mit einer F <sub>1</sub> -Weisel	
vom 11. 6. bis 31. 3.	90,—
vom 1. 4. bis 10. 6.	117,—
8.4.3. Mit einer belegstationsbegatteten Weisel	
vom 11. 6. bis 31. 3.	100,—
vom 1. 4. bis 10. 6.	130,—
8.4.4. Mit einer inselbelegstationsbegatteten Weisel	
vom 11. 6. bis 31. 3.	115,—
vom 1. 4. bis 10. 6.	150,—
8.4.5. Enthält das Bienenvolk eine gekörte Weisel, so kann je nach Zuchtwert der Weisel ein Zuschlag erfolgen von	60,— bis 100,—
8.5. Enthält das Bienenvolk mehr Waben und Bienen als in den Gütebestimmungen vorgesehen sind, so können sie entsprechend Ziffern 8.1. und 8.3. berechnet werden.	

- 8.6. Bienenschwärme werden nach Gewicht (Ziff. 8.1.) und Zuchtwert der Weisel (Ziff. 8.2.) berechnet.
- 8.7. Ableger werden nach enthaltenen Brutwaben und dem Zuchtwert der Weisel berechnet.
- 8.8. Der Verkauf gekörter Weisel soll nicht ohne Bienen und Waben erfolgen.

## 9. Handelsspannen

### 9.1. Handelsspannen für Zuchttiere

	Handels- spanne, bezogen auf den festge- setzten Preis	Höchst- spanne je Tier, die nicht über- schritten werden darf
Zuchtrinder	6 %	200,- MDN
Zuchtschweine	8 %	150,- MDN
Zuchtschafe und -ziegen	8 %	150,- MDN
Zuchtgeflügel	8 %	12,- MDN
Zuchtpferde	6 %	200,- MDN
Edelpelztiere	8 %	30,- MDN
Bienen	10 %	10,- MDN
Bei Direktbeziehungen mit Registrierung durch das Handelsorgan für alle Tiere außer Küken	2 %	

### 9.2. Handelsspannen für Nutztiere

	Handels- spanne, bezogen auf den festge- setzten Preis in %		Höchst- spanne je Tier, die nicht über- schritten werden darf in MDN	
	inner- kreisl.	über- kreisl.	inner- kreisl.	über- kreisl.
Nutzrinder	8	12	80,-	100,-
Jungrinder bis 150 kg	8	12	30,-	40,-
Jungrinder über 150 kg	8	12	50,-	70,-
Nutzschweine außer Ferkel und Läufer	8	12	30,-	54,-
Nuttschafe u. Nuttziegen	8	12	-	-
Nutzgeflügel	8	12	-	-
Nutzpferde und Fohlen	8	12	180,-	180,-

Bei Direktbeziehungen mit  
Registrierung durch das  
Handelsorgan für alle  
Tiere außer Ferkel,  
Läufer und Küken

2

#### Ferkel und Läufer

Beim Verkauf in der Gemeinde	2,50 MDN je Tier
Beim Verkauf im Kreis	4,- MDN je Tier
Beim Verkauf überkreistlich	8,- MDN je Tier
Bei Direktbeziehungen	1,- MDN je Tier



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 11. Dezember 1965

Teil II Nr. 128

Tag	Inhalt	Seite
12. 11. 65	Verordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen für die Beseitigung von Tierkörpern .....	859
12. 11. 65	Anordnung über die Tierkörperbeseitigung und -verwertung .....	859

### Verordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen für die Beseitigung von Tierkörpern.

Vom 12. November 1965

#### § 1

Nachfolgende gesetzliche Bestimmungen werden aufgehoben:

- das Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 187) sowie die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen;
- Verordnung vom 22. März 1951 über die Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen (GBl. S. 227);
- Erste Durchführungsbestimmung vom 10. Mai 1951 zur Verordnung über die Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen (GBl. S. 417);
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 10. Oktober 1951 zur Verordnung über die Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen (GBl. S. 919);
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 3. Juli 1952 zur Verordnung über die Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen (GBl. S. 575);
- Vierte Durchführungsbestimmung vom 12. Juli 1960 zur Verordnung über die Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen (GBl. I S. 437).

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. November 1965

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann

### Anordnung über die Tierkörperbeseitigung und -verwertung.

Vom 12. November 1965

Für die weitere Entwicklung und Gesunderhaltung der Tierbestände sowie für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung ist eine wirksame Tierseuchenbtlgung und Krankheitsbeseitigung von entscheidender Bedeutung. Hierbei tragen die Tierkörperbeseitigungsanstalten eine große Mitverantwortung. Zur Durchsetzung und einheitlichen Anwendung dieser Ziele wird folgendes angeordnet:

#### Aufgabenstellung

##### § 1

Die Tierkörperbeseitigungsanstalten (TKBA) haben folgende Aufgaben:

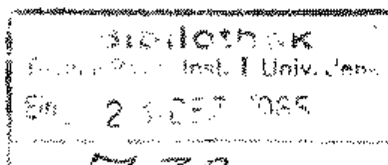
- Abholung und Verarbeitung von Tierkörpern und Tierkörperteilen im zugewiesenen Einzugsbereich und deren unschädliche Beseitigung unter gleichzeitiger Gewinnung aller volkswirtschaftlich wertvollen Produkte, wie Fette, Futtermittel, Häute und Felle sowie verschiedener tierischer Nebenprodukte, soweit tierseuchengesetzliche Bestimmungen dieser Verwertung nicht entgegenstehen;
- Durchführung prophylaktischer Maßnahmen zur Seuchenverhinderung und -eindämmung sowie zur Verhinderung einer Krankheitsübertragung vom Tier auf den Menschen;
- Meldepflicht bei Aufdeckung unerkannt gebliebener Seuchenfälle bei der Zerlegung der Tierkörper.

##### § 2

(1) Die TKBA unterstehen den Wirtschaftsräten der Bezirke.

(2) Die örtlich bestimmten Einzugsgebiete werden von den Wirtschaftsräten der Bezirke im Einvernehmen mit den veterinärmedizinischen Fachorganen der Bezirke festgelegt.

(3) Die TKBA sind berechtigt, im Einvernehmen mit den Wirtschaftsräten der Bezirke und den veterinärmedizinischen Fachorganen nach Bedarf Tierkörpermestellen einzurichten.



## § 3

In Angelegenheiten des Veterinärwesens sind die veterinärmedizinischen Fachorgane, in Angelegenheiten der Hygiene, der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten auf den Menschen sind die Bezirks- und Kreisgesundheitsinspektionen zur Anleitung, Kontrolle und Erteilung von Auflagen an die TKBA berechtigt.

## § 4

Die Wirtschaftsräte der Bezirke haben die technischen, materiellen und personellen Voraussetzungen für den technischen und hygienischen Höchststand der Betriebe zu gewährleisten und sind für die Entwicklung der TKBA verantwortlich.

## § 5

**Ablieferungspflicht**

(1) Tierkörper (einschließlich Tierkörperteile) im Sinne dieser Anordnung sind alle Einhufer, Tiere des Rindgeschlechts und deren Nachgeburten, Schweine, Schafe und Ziegen, Hunde, Katzen, Wild und solche Tiere, von denen eine Krankheitsverbreitung oder andere Gefährdung ausgehen kann, soweit diese gefallen oder totgeboren sind (einschließlich erlegtes Haarraubwild), sowie Tiere und deren Teile aus gewerblichen und privaten Schlachtungen, die aus gesundheitlichen oder anderen Gründen für die menschliche Ernährung nicht geeignet sind.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Tiere und Tierkörperteile müssen zum Zwecke der Beseitigung entschädigungslos an die zuständige Tierkörperbeseitigungsanstalt abgeliefert werden, soweit nicht für bestimmte Betriebe Ausnahmeregelungen durch den Haupttierarzt des Bezirkes im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsrat des Bezirkes festgelegt sind.

(3) Verantwortlich für die ordnungsgemäße Ablieferung sind die Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Direktoren der volkseigenen Güter sowie Leiter sonstiger Betriebe und Einrichtungen oder andere Personen, in deren Besitz oder unter deren Aufsicht sich Tierkörper sowie Tierkörperteile im Sinne des Abs. 1 befinden.

(4) Von der Ablieferungspflicht sind die Mengen ausgenommen, die in rohem Zustand von den zuständigen Tierärzten der Schlachthöfe für Futterzwecke freigegeben werden. Ein Direktiverkauf von genußuntauglich beurteilten Tierkörpern oder Tierkörperteilen als Futterfleisch durch Not Schlachtstellen ist nicht zulässig.

## § 6

**Meldepflicht**

(1) Die Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Direktoren der volkseigenen Güter sowie Leiter sonstiger Betriebe und Einrichtungen oder andere Personen, in deren Besitz oder Aufsicht sich Tierkörper sowie Tierkörperteile im Sinne des § 5 Abs. 1 befinden, sind verpflichtet, diese unverzüglich der zuständigen TKBA zur Abholung zu melden. Gleichzeitig ist der Rat der Stadt bzw. der Gemeinde von der Verendung und der beantragten Abholung zu verständigen.

(2) Das gleiche gilt sinngemäß auch für getötete, jedoch für die menschliche Ernährung nicht verwertbare Tiere oder deren Teile sowie für Fundtiere.

**Aufbewahrung**

## § 7

(1) Bis zur Abholung sind die Tierkörper oder Tierkörperteile durch deren Besitzer unter solchen hygienischen Bedingungen zu verwahren, daß äußere Einwirkungen sowie eine Verschleppung von Krankheitskeimen vermieden werden.

(2) Verendete Tiere sind aus den Ställen zu entfernen. Die Beschäftigten der TKBA dürfen die Stallungen nicht betreten. Die Tiere sind so zu transportieren, daß die Häute nicht beschädigt werden. Der Lagerplatz ist nach erfolgter Abholung durch den Tierhalter zu desinfizieren.

(3) Die LPG, VEG, VEB, Mastanstalten u. ä. Betriebe sowie Gemeinden haben an geeigneten Stellen Aufbewahrungshäuschen für gefallene Kleintiere zu errichten, die eine hygienische einwandfreie Aufbewahrung kleinerer Tierkörper und Tierkörperteile gewährleisten und zu allen Jahreszeiten durch die Transportfahrzeuge der TKBA gut zu erreichen sind. Für die Errichtung dieser Sammelhäuschen sollte das Typenprojekt TPL 235 verwendet werden.

(4) Für die Instandhaltung, Reinigung und Desinfektion der Aufbewahrungshäuschen sind die jeweiligen Eigentümer bzw. Besitzer verantwortlich.

(5) Die Tierhalter bzw. die Schlachthöfe und Not Schlachtstellen sind verpflichtet, Tierkörper, Tierkörperteile und Konfiskate so zu bergen, daß der Abtransport durch die TKBA mittels LKW ohne Schwierigkeiten erfolgen kann. Sie haben bei der Abholung unentgeltlich Ladehilfe zu leisten.

## § 8

(1) Für die menschliche Ernährung nicht mehr geeignete Waren tierischer Herkunft sowie auch für technische Zwecke oder die tierische Ernährung nicht mehr verwertbare Erzeugnisse aus der tierischen Produktion sind von Lebensmittelbetrieben, Geschäften und Lagern der TKBA anzuliefern.

(2) Soweit es sich dabei um verdorbene Konserven handelt, haben die Ablieferer die Behälter zu entleeren und lediglich den Inhalt der TKBA anzuliefern.

(3) Fischabfälle und für die menschliche Ernährung nicht geeignete Fische sind den speziellen Fischsilago- oder -verwertungsbetrieben zuzuführen.

**Abholung**

## § 9

(1) Die TKBA sind verpflichtet, ihnen gemeldete Tierkörper und Tierkörperteile unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 48 Stunden, gerechnet vom Zeitpunkt der Aufforderung an, abzuholen. Bei Katastrophen und Seuchenfällen hat die TKBA eine sofortige Abholung zu gewährleisten.

(2) Der Abtransport hat in abgedeckten bzw. geschlossenen Spezialfahrzeugen zu erfolgen, die für andere Zwecke nicht eingesetzt werden dürfen. Diese Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, daß ein Herausfallen, Herausfließen oder Berühren von festen oder flüssigen Transportgütern während der Fahrt oder bei Fahrtunterbrechungen nicht möglich ist.

#### § 10

(1) Sämtliche mit dem Abtransport der Tierkörper, Tierkörperteile und Konfiskate verbundenen Kosten müssen von der TKBA getragen werden.

(2) Die der TKBA durch Abholung entstandenen Kosten können dem Tierhalter nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn durch Verschulden des Tierhalters die ordnungsgemäße alsbaldige Abholung des gemeldeten Tierkörpers nicht möglich ist oder eine Meldung irrtümlichen Inhalts erfolgte.

(3) In Fällen, in denen durch die TKBA Konfiskatkübel zur Abholung der Konfiskate zur Verfügung gestellt werden, können durch die TKBA vertraglich festzulegende Benutzungsgebühren erhoben werden. Die Reinigung und Desinfektion der Konfiskatkübel hat durch die TKBA zu erfolgen.

(4) Den TKBA ist es nicht erlaubt, mit ihren Spezialfahrzeugen die Lebensmittelbetriebe, -geschäfte und -läger zur Abholung verdorbener Lebensmittel tierischer Herkunft anzufahren. Diese sind den jeweiligen Sammelstellen oder der TKBA kostenlos anzuliefern.

(5) Den TKBA ist es mit ihren Spezialfahrzeugen nicht erlaubt, Gehöfte oder Anlagen, auf denen landwirtschaftliche Nutz- und Zuchttiere gehalten werden, zu befahren. Abgänge im Sinne des § 5 Abs. 1 sind entweder in Kadaverhäuschen zu bringen oder im Falle von Großtieren durch den Tierhalter bis zum Hoftor zu transportieren und von den Spezialfahrzeugen der TKBA von dort abzuholen. Dabei sind die Bedingungen des § 7 Abs. 1 strengstens einzuhalten.

#### § 11

Die Ablieferung der Tierkörper und Tierkörperteile sowie der Konfiskate ist von der TKBA durch Ablieferungsbescheinigung zu bestätigen.

#### § 12

(1) Die TKBA haben über den Eingang an Tierkörpern, Tierkörperteilen und anderen zu verarbeitenden Materialien sowie über deren Herkunft und weiteren Verwendung statistische Aufzeichnungen zu führen.

(2) Über die verarbeiteten Tiere, Tierkörperteile usw. sind Meldungen nach den vom Volkswirtschaftsrat erteilten Anweisungen zu erstatten.

(3) Anderen interessierten Dienststellen, wie Landwirtschaftsräten, Volkspolizei, Deutsche Versicherungsanstalt VEAB (TR) usw., ist auf Verlangen Einblick in diese Unterlagen zu gewähren.

#### Verarbeitung

##### § 13

(1) Bei der in besonderen zugelassenen Anlagen unter Erhitzung auf 130 °C vorzunehmenden Beseitigung

haben die TKBA alle für die Wirtschaft noch verwertbaren Produkte so zu gewinnen, daß jede Gefahr einer Übertragung von Krankheiten ausgeschlossen wird. Sie haben dabei die Weisungen des zuständigen veterinärmedizinischen Fachorgans sowie der zuständigen Hygieneinspektionen bzw. der für die Arbeitshygiene zuständigen Inspektionen zu befolgen.

(2) Jede Gewinnung und Verwendung von Rohmaterial oder Erzeugnissen der TKBA für die menschliche Ernährung ist verboten.

#### § 14

(1) Die Ablieferungspflicht der TKBA für Häute und Felle und andere tierische Rohstoffe regelt sich nach der Anordnung Nr. 4 vom 25. November 1958 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf von tierischen Rohstoffen (GBl. I S. 878).

(2) Für abgelieferte tierische Rohstoffe sind die gesetzlich festgelegten Preise durch die VEAB (TR) an die TKBA zu zahlen.

(3) Für die Annahme und Verarbeitung von Haarraubwild gelten die Bestimmungen der Anordnung Nr. 3 vom 24. Mai 1965 über die Bekämpfung der Tollwut (GBl. II S. 413).

#### § 15

(1) Die TKBA dürfen mit Genehmigung des zuständigen Haupttierarztes Tierkörperfleisch (Futterfleisch) nur unter Beachtung der veterinärhygienischen Vorschriften zu den gesetzlich geltenden Preisen abgeben.

(2) Über die Empfänger sind durch die TKBA genaue Aufzeichnungen zu führen.

#### § 16

(1) Die TKBA sind unter Beachtung der veterinärhygienischen Vorschriften berechtigt, soweit dadurch ihre Hauptaufgabe als Tierkörperbeseitigungsanstalt nicht beeinträchtigt wird, Blut oder andere Rohstoffe zu Futtermitteln zu verarbeiten und dem staatlichen Futtermittelfonds zuzuführen.

(2) Bei der Produktion zusätzlicher Futtermittel ist ebenfalls strengste Einhaltung der reinen und unreinen Seite zu gewährleisten, damit eine Infektion des Futtermittels nicht erfolgen kann.

(3) Die hergestellten Futtermittel sind nach den gesetzlichen Bestimmungen laufend untersuchen zu lassen (Futtermittelverordnung vom 22. Oktober 1964 (GBl. II S. 927) und deren Durchführungsbestimmungen).

#### § 17

#### Strafbestimmungen

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen über

— die Ablieferungspflicht (§ 5),

— die Meldepflicht (§ 6),

- die Aufbewahrungspflicht und die Verpflichtung zur Lachhilfe (§ 7),
- die Abholpflicht der Tierkörperbeseitigungsanstalt (§ 9),
- das Verwendungsverbot von Produktion oder Rohmaterial für die menschliche Ernährung (§ 13 Abs. 2)

verstößt.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens sind die Haupttierärzte der Bezirke. Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

### § 18

#### Inkraftsetzung

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

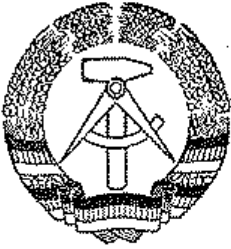
Berlin, den 12. November 1965

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Krack  
Stellvertreter des Vorsitzenden

1001

2001



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965	Berlin, den 13. Dezember 1965	Teil II Nr. 129
------	-------------------------------	-----------------

Tag	Inhalt	Seite
23. 11. 65	Anordnung über die Preisberechnung bei der Durchführung von Winterdienstarbeiten	863
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	864

### Anordnung über die Preisberechnung bei der Durchführung von Winterdienstarbeiten.

Vom 23. November 1965

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird für die Preisberechnung bei der Durchführung von Winterdienstarbeiten folgendes angeordnet:

#### § 1

Winterdienstarbeiten im Sinne dieser Anordnung sind Arbeiten zur Aufrechterhaltung des Verkehrs bei der Deutschen Reichsbahn, innerhalb des öffentlichen Straßennetzes oder des innerbetrieblichen Verkehrs während der Frost- und Tauwetterperiode (z. B. Schneeräumung, Eisbeseitigung, Streuarbeiten), die nicht für den eigenen Betrieb ausgeführt werden.

#### § 2

Bei der Abrechnung von Winterdienstarbeiten sind die in den nachstehenden §§ 3 und 4 aufgeführten Verfahren zulässig. Die Organe des Verkehrswesens (einschließlich der ihnen unterstellten Betriebe) oder die sonst für die Gewährleistung einwandfreier Verkehrsverhältnisse verantwortlichen Stellen (einschließlich der ihnen unterstellten Betriebe) vereinbaren mit den Betrieben, die Winterdienstarbeiten durchführen bzw. hierzu Arbeitskräfte abordnen, in welcher Form die Durchführung der Leistungen erfolgt. Hieraus ergibt sich das Abrechnungsverfahren.

#### § 3

(1) Für volkseigene Betriebe, die Arbeitskräfte abordnen, gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 9. April 1959 über die bei der Abordnung von Arbeitskräften in der volkseigenen Wirtschaft zulässige Berechnung von Löhnen und lohngelundenen Kosten (GBL II S. 137).

(2) Sofern halbstaatliche, genossenschaftliche und private Betriebe den Organen bzw. Stellen gemäß § 2 Arbeitskräfte zur Durchführung von Winterdienstarbeiten zur Verfügung stellen, sind sie berechtigt, den ge-

zahlten Brutto-Durchschnittsverdienst gemäß der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBL II S. 551; Ber. 1962 S. 11) und ihrer Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1962 (GBL II S. 633) in tariflich zulässiger Höhe und hierauf einen Zuschlag von 30% zur Abgeltung der entstehenden sonstigen Kosten zu berechnen.

(3) Neben dem Durchschnittsverdienst gemäß Abs. 2 können berechnet werden:

- a) Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie Überstundenzuschläge,
- b) Erschwerniszuschläge für Winterdienstarbeiten gemäß Rahmenkollektivvertrag des jeweiligen Wirtschaftszweiges bzw. gemäß Betriebsvereinbarung,
- c) Lohnnebenkosten (z. B. Wegegelder, Trennungentschädigung, Unterkunftsgelder usw.) in tariflich zulässiger Höhe.

(4) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) und Gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG) haben für die Durchführung von Winterdienstarbeiten mit den Organen bzw. Stellen gemäß § 2 einen **Stundenverrechnungssatz** zu vereinbaren. Dieser Stundenverrechnungssatz ist auf der Grundlage des Rahmenkollektivvertrages der volkseigenen Güter (VEG) — höchstens bis zur Lohngruppe 5 — und einem Zuschlag von 30% zu bilden.

(5) Neben dem Stundenverrechnungssatz gemäß Abs. 4 können berechnet werden:

- a) Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie Überstundenzuschläge,
- b) Erschwerniszuschläge für Winterdienstarbeiten gemäß Rahmenkollektivvertrag des jeweiligen Wirtschaftszweiges bzw. gemäß Betriebsvereinbarung,
- c) Lohnnebenkosten (z. B. Wegegelder, Trennungentschädigung, Unterkunftsgelder usw.) in tariflich zulässiger Höhe.

Bibliothek  
 Institut für Univ. Jena  
 23.12.1965

## § 4

(1) Führen Betriebe aller Eigentumsformen Winterdienstarbeiten **selbständig** durch, so hat die Abrechnung der Leistungen nach den Bestimmungen des § 3 Absätze 2 und 3 zu erfolgen.

(2) Werden bei Abschluß einer Vereinbarung gemäß Abs. 1 von halbstaatlichen, genossenschaftlichen oder privaten Betrieben über einen Zeitraum von mindestens 2 Wochen innerhalb eines Winters **ausschließlich** Winterdienstarbeiten durchgeführt, so kann solchen Betrieben in Ausnahmefällen ein höherer Zuschlagssatz als 30% bewilligt werden. Hierüber entscheidet auf Antrag der für den Betrieb örtlich zuständige Rat des Bezirkes. Abteilung Finanzen — Unterabteilung Preise.

## § 5

Sofern bei Durchführung von Winterdienstarbeiten Lieferungen erfolgen oder andersartige Leistungen aus-

geführt werden, für die generelle oder spezielle Preisvorschriften bestehen, hat die Preisberechnung nach diesen Vorschriften zu erfolgen.

## § 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt für alle Leistungen und Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen. Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung verlieren alle Preisbewilligungen und sonstigen örtlich festgelegten Regelungen für die unter den Geltungsbereich dieser Anordnung fallenden Leistungen und Lieferungen ihre Gültigkeit.

Berlin, den 23. November 1965

Der Minister für Verkehrswesen

Kramer

### Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 399 vom 4. Dezember 1965 enthält:

Anordnung Nr. 399 vom 1. November 1965 über DDR-Standards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— MDN zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Verkaufsstelle des Verlages,  
102 Berlin, Roßstraße 6, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleichfalls erhältlich.





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 15. Dezember 1965

Teil II Nr. 130

Tag	Inhalt	Seite
3. 12. 65	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung vom 30. Mai 1956 über die Bauartprüfung und die Zulassung von Röhrenschutzgehäusen in Röntgeneinrichtungen durch das Deutsche Amt für Maß und Gewicht. ....	865
4. 12. 65	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung vom 20. Juli 1960 über das Statut des Instituts für Handelstechnik. ....	865
7. 12. 65	Anordnung über die Weiterbildung von Hoch- und Fachschulabsolventen zum „Wirtschaftsprüfer“ bzw. „Staatlich geprüften Finanzrevisor“. ....	865

### Anordnung

zur Aufhebung der Anordnung vom 30. Mai 1956 über die Bauartprüfung und die Zulassung von Röhrenschutzgehäusen in Röntgeneinrichtungen durch das Deutsche Amt für Maß und Gewicht.

Vom 3. Dezember 1965

Im Hinblick auf die Regelungen, die in der ab 1. Juli 1964 für Neu- und Weiterentwicklungen und ab 1. Januar 1966 allgemein verbindlichen TGL 16 845 (Strahlenschutz für Röntgeneinrichtungen bis 250 kV — Technische Forderungen für die Herstellung) getroffen worden sind, wird auf Grund des § 13 Abs. 1 der Verordnung vom 5. November 1964 über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1965 S. 25) folgendes angeordnet:

#### § 1

Die Anordnung vom 30. Mai 1956 über die Bauartprüfung und die Zulassung von Röhrenschutzgehäusen in Röntgeneinrichtungen durch das Deutsche Amt für Maß und Gewicht (GBl. II S. 221) wird aufgehoben.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1965

Der Präsident  
des Deutschen Amtes für Meßwesen  
und Warenprüfung  
der Deutschen Demokratischen Republik

Prof. Dr. habil. Lillie

### Anordnung

zur Aufhebung der Anordnung vom 20. Juli 1960 über das Statut des Instituts für Handelstechnik.

Vom 4. Dezember 1965

#### § 1

Die Anordnung vom 20. Juli 1960 über das Statut des Instituts für Handelstechnik (GBl. II S. 273) tritt am 31. Dezember 1965 außer Kraft.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1965

Der Minister  
für Handel und Versorgung  
Sieber

### Anordnung

über die Weiterbildung von Hoch- und Fachschulabsolventen zum „Wirtschaftsprüfer“ bzw. „Staatlich geprüften Finanzrevisor“.

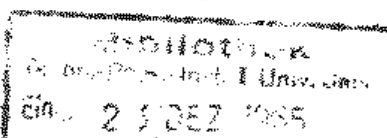
Vom 7. Dezember 1965

Zur Regelung der Weiterbildung von Finanzrevisoren zu politisch und fachlich hochqualifizierten Kadern wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen folgendes angeordnet:

Die Hochschulweiterbildung zum Wirtschaftsprüfer

#### § 1

(1) Wirtschaftsprüfer sind Finanzrevisoren, die eine vom abgeschlossenen ökonomischen Hochschulstudium ausgehende besondere Weiterbildung auf dem Gebiet der Finanzrevision erfolgreich abgeschlossen haben.



(2) Die Weiterbildung umfaßt die Gebiete Planung, Abrechnung, Analyse der Betriebe, VVB, der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen, sowie sozialistische Wirtschaftsführung, sozialistisches Recht, Revisionsmethodik und Revisiontechnik, Anwendung der maschinellen Datenverarbeitung und mathematische Methoden in der Ökonomie. Sie erfolgt spezialisiert für verschiedene Bereiche der Volkswirtschaft.

## § 2

(1) Die Weiterbildung zum Wirtschaftsprüfer erfolgt an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin durch ein postgraduales Studium.

(2) Das Studium dauert 15 Monate. Es wird im Fernstudium mit Seminarkursabschnitten durchgeführt.

## § 3

Zur Studienbewerbung sind über die Dienststelle (Betrieb) an die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin einzureichen:

- a) Antrag des Bewerbers,
- b) Delegation der Dienststelle (Betrieb),
- c) Abschrift des Hochschulabschlußzeugnisses,
- d) Fragebogen und Lebenslauf,
- e) Ärztliches Attest.

## § 4

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind:

- a) der Nachweis eines Hochschulabschlusses auf dem Gebiet der Ökonomie,
- b) der Nachweis einer mindestens 5jährigen praktischen Tätigkeit im Revisionsdienst bzw. in verantwortlicher Funktion auf anderen Gebieten der sozialistischen Finanzen,
- c) die Delegation durch die Dienststelle bzw. den Betrieb,
- d) das Bestehen einer Eignungsprüfung.

Im Ausnahmefall können auch Bewerber zum Studium zugelassen werden, die über keinen Hochschulabschluß verfügen, wenn sie den Nachweis eines Fachschulabschlusses (Ökonomie) erbringen und mindestens 8 Jahre auf dem Gebiet der sozialistischen Finanzen, davon mindestens 5 Jahre in der Finanzrevision, gearbeitet haben. Die Ausnahmen sollen sich grundsätzlich auf Bewerber erstrecken, die das 45. Lebensjahr erreicht haben bzw. die aus gesundheitlichen Gründen kein Hochschulstudium aufnehmen können.

(2) Zum Studium werden vorrangig Mitarbeiter der Organe der staatlichen Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen zugelassen.

(3) Über die Zulassung zum Studium entscheidet eine Zulassungskommission, deren Zusammensetzung der Prüfungskommission gemäß § 6 Abs. 1 entspricht.

## § 5

Auf der Grundlage der vom Ministerium der Finanzen gestellten Anforderungen an die Wirtschaftsprüfer ist durch die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin ein Weiterbildungsprogramm auszuarbeiten. Dieses Programm und der daraus abgeleitete Studienplan werden durch das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen bestätigt.

## § 6

(1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist der Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin. Der Prüfungskommission gehören außer weiteren Mitarbeitern der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin auch Beauftragte des Ministers der Finanzen und erfahrene Praktiker an.

(2) Die Abschlußprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Hausarbeit bzw. aus der Durchführung eines wissenschaftlichen Auftrages (Revisionsauftrag) und einer mündlichen Prüfung. Die Hausarbeit bzw. der durchgeführte Auftrag ist vor der Prüfungskommission zu verteidigen.

(3) Bei Nichtbestehen der Abschlußprüfung erhält der Studierende die Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung in einem Zeitraum bis zu 6 Monaten. Bei erneutem Nichtbestehen wird eine Bescheinigung über das Studium ausgestellt mit dem Vermerk, daß das geforderte Abschlußniveau nicht erreicht wurde.

(4) Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin legt dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen die Prüfungsordnung zur Bestätigung vor.

## § 7

Für das erfolgreich absolvierte postgraduale Studium wird eine Attestation durch den Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin erteilt. Mit der Attestation ist die Zuerkennung der Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ verbunden. Diese Berufsbezeichnung wird neben dem bereits erworbenen akademischen Grad geführt.

## Die Fachschulweiterbildung zum staatlich geprüften Finanzrevisor

### § 8

(1) Staatlich geprüfte Finanzrevisoren haben eine über den Fachschulabschluß als Finanzwirtschaftler oder Ökonom hinausgehende Weiterbildung auf dem Gebiet der Finanzrevision erfolgreich abgeschlossen.

(2) Die Weiterbildung erstreckt sich auf die im § 1 Abs. 2 genannten Wissensbereiche. Sie erfolgt spezialisiert für verschiedene Bereiche der Volkswirtschaft.

### § 9

(1) Die Weiterbildung zum staatlich geprüften Finanzrevisor erfolgt an der Fachschule für Finanzwirtschaft in Gotha.

(2) Das Studium dauert 10 Monate. Es wird im Fernstudium mit Seminarkursabschnitten durchgeführt.

#### § 10

Zur Studienbewerbung sind über die Dienststelle (Betrieb) an die Fachschule für Finanzwirtschaft Gotha einzureichen:

- a) Antrag des Bewerbers,
- b) Delegation der Dienststelle (Betrieb),
- c) Abschrift des Fachschulabschlußzeugnisses,
- d) Fragebogen und Lebenslauf,
- e) Ärztliches Attest.

#### § 11

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind:

- a) der Nachweis eines Fachschulabschlusses als Finanzwirtschaftler oder Ökonom,
- b) der Nachweis einer mindestens 2jährigen praktischen Tätigkeit als Finanzrevisor bzw. in verantwortlicher Funktion auf anderen Gebieten der sozialistischen Finanzen,
- c) die Delegation durch die Dienststelle bzw. den Betrieb,
- d) das Bestehen einer Eignungsprüfung, sofern im Ausnahmefall vom Vorsitzenden der Zulassungskommission die Ablegung einer Eignungsprüfung festgelegt wird.

Im Ausnahmefall können auch Bewerber zum Studium zugelassen werden, die über keinen Fachschulabschluß als Finanzwirtschaftler oder Ökonom verfügen, wenn sie eine mindestens 5jährige Revisionspraxis besitzen. Die Ausnahmen sollen sich grundsätzlich auf Bewerber erstrecken, die das 45. Lebensjahr erreicht haben bzw. die aus gesundheitlichen Gründen kein Fachschulfernstudium aufnehmen können.

(2) Zum Studium werden vorrangig Mitarbeiter der Organe der staatlichen Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen zugelassen.

(3) Über die Zulassung zum Studium entscheidet eine Zulassungskommission, deren Zusammensetzung der Prüfungskommission gemäß § 13 Abs. 1 entspricht.

#### § 12

Auf der Grundlage der vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen herausgegebenen Grundsätze ist durch die Fachschule für Finanzwirtschaft Gotha ein Studienplan auszuarbeiten und dem Ministerium der Finanzen einzureichen. Der Studienplan wird vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen bestätigt.

#### § 13

(1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist der Direktor der Fachschule für Finanzwirtschaft in Gotha. Der Prüfungskommission gehören außer den Fachschullehrern auch Beauftragte des Ministers der Finanzen und erfahrene Praktiker an.

(2) Die Abschlußprüfung erfolgt wie unter § 6 Absätze 2 und 3 festgelegt.

#### § 14

Für das erfolgreich absolvierte Weiterbildungsstudium wird durch den Direktor der Fachschule für Finanzwirtschaft in Gotha ein staatliches Zeugnis ausgestellt. Mit dem Zeugnis ist die Zuerkennung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Finanzrevisor“ verbunden. Diese Berufsbezeichnung wird neben der für das abgeschlossene Fachschulstudium erworbenen Berufsbezeichnung geführt.

#### § 15

#### Wissenschaftliche Leitereinrichtung für die Weiterbildung

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin ist wissenschaftliche Leitereinrichtung für die Weiterbildung auf dem Gebiet der Finanzrevision. Mit der Fachschule für Finanzwirtschaft in Gotha ist eine enge Zusammenarbeit zu sichern. Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung.

#### Zuerkennung und Führung der Berufsbezeichnung

#### § 16

(1) Die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ bzw. „Staatlich geprüfter Finanzrevisor“ kann in Ausnahmefällen ohne Teilnahme am Weiterbildungsstudium zuerkannt werden.

(2) Die Berufsbezeichnung gemäß Abs. 1 kann nur Angehörigen sozialistischer Betriebe sowie staatlicher Organe und Einrichtungen zuerkannt werden, wenn, gemessen an den Forderungen der bestätigten Studienpläne, außergewöhnliche Leistungen in der Revisionspraxis vorliegen.

#### § 17

Der Antrag auf Zuerkennung der Berufsbezeichnung gemäß § 16 ist mit einer ausführlichen Begründung des Leiters des Betriebes bzw. der Einrichtung über den Minister der Finanzen an die für die Verleihung der Berufsbezeichnung zuständige Bildungseinrichtung gemäß § 2 Abs. 1 bzw. § 9 Abs. 1 zu stellen.

#### § 18

Die Zuerkennung der Berufsbezeichnung gemäß § 16 erfolgt nur auf der Grundlage der erfolgreichen Verteidigung einer wissenschaftlichen Arbeit des Bewerbers vor der Prüfungskommission nach § 6 Abs. 1 bzw. § 13 Abs. 1.

#### § 19

Zur Führung der Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ bzw. „Staatlich geprüfter Finanzrevisor“ sind nur Personen berechtigt, denen diese Berufsbezeichnung auf Grund dieser Anordnung zuerkannt wurde. Personen, die vor dem Erlass dieser Anordnung berechtigt waren, die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ zu führen, können diese Bezeichnung beibehalten.

#### Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 15. Dezember 1965 in Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1965

Der Minister der Finanzen

R u m p f

## Das Allgemeine Warenverzeichnis und die Schlüsselliste

für Produktion, Materialwirtschaft und Außenhandel werden nicht mehr herausgegeben.

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik gibt dafür eine ab Planjahr 1967 gültige

## Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR

heraus.

Einzelheiten der Anwendung regeln die Planmethodischen Bestimmungen und die Abrechnungsmethodiken der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

Die Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur erscheint in folgenden Teilabschnitten:

Teil	Preis ca. MDN	
Teil I	1,75	Energie, feste und flüssige Brennstoffe, Erzeugnisse der Schwarz- und NE-Metallurgie, der Gießereien und Schmieden
Teil II	12,-	Erzeugnisse des Maschinenbaus, Elektrotechnik, Elektronik und Metallverarbeitung
Teil III	2,50	Erzeugnisse der Chemie
Teil IV	4,-	Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie, Glas- und feinkeramischen Industrie, Holzverarbeitenden Industrie, Zellstoff- und Papierindustrie, polygraphischen Industrie, Kulturwarenindustrie, der Wasserrwirtschaft und Altstoffe
Teil V	4,50	Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie
Teil VI	2,20	Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie und Landwirtschaft
Teil VII	0,80	Erzeugnisse der Bauwirtschaft
Teil VIII	4,-	Stichwortverzeichnis zur Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur

Die einzelnen Teile der Nomenklatur erscheinen in der Zeit vom Dezember 1965 bis Februar 1966.

Bestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn Sie Ihren Bedarf sofort dem

**ZENTRAL-VERSAND ERFURT**  
501 Erfurt, Postschließfach 696

aufgeben. Bitte erleichtern Sie die Bearbeitung Ihres Auftrages durch übersichtliche Bestellaufgabe. Setzen Sie als Überschrift das Kennwort „Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR“ ein und danach untereinander zuerst die benötigte Anzahl und daneben gewünschte Nummer vom Teilabschnitt (also ohne Textnennung).

Ohne diese Angaben ist Auftragsausführung nicht möglich. Vergessen Sie auch nicht Ihre genaue Anschrift mit Postleitzahl und Bank- bzw. Postscheck-Konto.

**STAATSV ER L A G**  
**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Ag 133/65/DDR – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN – Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstr. 6, Telefon: 51 05 21 – Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik. (Rotationsdruck) **Index 31 817**

TPD

nr



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965      Berlin, den 21. Dezember 1965      Teil II Nr. 131

Tag	Inhalt	Seite
8. 12. 65	Anordnung über die Vereinbarung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Zollabfertigung von Messe- und Ausstellungsgütern .....	869
8. 12. 65	Sechste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz. — Aus- und Einfuhrverfahren für Messegut — .....	876
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	878

### Anordnung über die Vereinbarung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Zollabfertigung von Messe- und Ausstellungsgütern.

Vom 8. Dezember 1965

Auf Grund des § 4 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBI. I S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

#### § 1

Die am 24. Juni 1965 in Berlin in Vollmacht der Zollverwaltung des Ministeriums für Außenhandel der Volksrepublik Bulgarien, der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, des Hauptzollamtes der Volksrepublik Polen, der Zentralen Zollverwaltung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik, der Landeskommandantur der Finanz- und Zollwache des Finanzministeriums der Ungarischen Volksrepublik und der Hauptzollverwaltung des Ministeriums für Außenhandel der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken unterzeichnete, nächstehend veröffentlichte Vereinbarung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Zollabfertigung von Messe- und Ausstellungsgütern wird bestätigt.

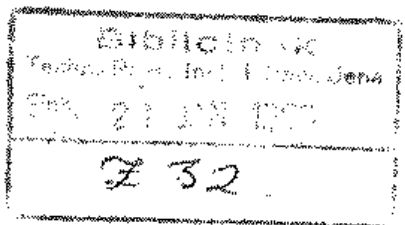
#### § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1965

Der Minister für Außenhandel  
und Innerdeutschen Handel

Sölle



### Vereinbarung

#### Über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Zollabfertigung von Messe- und Ausstellungsgütern

Die Vereinbarungspartner sind, geleitet von dem Bestreben, die Zollabfertigung von Messe- und Ausstellungsgütern zu beschleunigen und zu erleichtern, auf der Grundlage der Artikel 5 und 11 des Abkommens über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Zollfragen, das am 5. Juli 1962 in Berlin unterzeichnet wurde, über folgendes übereingekommen:

#### Artikel 1

(1) Die Zollorgane werden für Messe- und Ausstellungsgüter, die zwischen den Ländern befördert werden, deren Zollverwaltungen Teilnehmer dieser Vereinbarung sind, eine einheitliche „Zolldeklaration für Messe- und Ausstellungsgüter“ — im folgenden Deklaration — gemäß Anlage verlangen. Die Deklaration gilt auf allen Verkehrswegen.

(2) Die Deklaration wird von den Zollorganen gegenseitig anerkannt und bildet die Grundlage für die Zollabfertigung dieser Güter.

#### Artikel 2

(1) Für jede Ausfuhrsendung (entsprechend dem Frachtdokument) wird eine Deklaration verlangt, die vom Absender oder einem dazu Beauftragten in zweifacher Ausfertigung in russischer oder deutscher Sprache in Maschinenschrift auszustellen ist.

Für Messe- oder Ausstellungsgüter mehrerer Aussteller, die mit einem Frachtdokument befördert werden, sind für jeden Aussteller getrennte Deklarationen auszustellen.

Reicht der vorgesehene Raum auf der Rückseite der Deklaration nicht aus, so können Anlageblätter als Bestandteil der Deklaration verwendet werden, die die auf der Rückseite der Deklaration vorgeschriebenen Angaben enthalten müssen.

Hierbei ist es unerheblich, ob die Anlageblätter gedruckt sind oder formlos vorgelegt werden.

Die Zollorgane verzichten auf die Vorlage anderer Warenspezifikationen.

(2) Die Ausfuhrzollabfertigung der Güter erfolgt auf der Grundlage der nationalen Bestimmungen des Abgangslandes, wobei das Zollorgan die Zulassung zur Ausfuhr erteilt, indem es in den dafür vorgesehenen Spalten auf der Vorderseite beider Ausfertigungen der Deklaration einen Kontrollvermerk anbringt.

(3) Der Absender oder ein dazu Beauftragter hat nach durchgeführter Ausfuhrzollabfertigung die ausgefüllten Deklarationen den Frachtdokumenten beizufügen, in der Regel in zwei Ausfertigungen, jedoch unbedingt in einer Ausfertigung. In den Frachtdokumenten ist darüber ein Vermerk anzubringen.

### Соглашение

#### об упрощении и унификации таможенного оформления ярмарочных и выставочных грузов

Участники Соглашения, стремясь к ускорению и облегчению таможенного оформления ярмарочных и выставочных грузов, на основе статей 5 и 11 Соглашения о сотрудничестве и взаимопомощи по таможенным вопросам, подписанного 5 июля 1962 года в Берлине, договорились о следующем:

#### Статья 1

(1) На ярмарочные и выставочные грузы, перевозимые между странами, таможенные управления которых являются участниками настоящего Соглашения, таможенные органы будут требовать единую «Таможенную декларацию на ярмарочные и выставочные грузы» — в дальнейшем именуемую декларацией — согласно приложению. Декларация будет применяться во всех видах сообщения.

(2) Декларация будет взаимно признаваться таможенными органами и являться основой для таможенного оформления этих грузов.

#### Статья 2

(1) На каждую вывозимую партию грузов (соответственно грузовой документ) будет требоваться декларация, заполняемая на пишущей машинке отправителем или его уполномоченным в двух экземплярах на русском или немецком языках.

На перевозимые по одному грузовому документу ярмарочные или выставочные грузы для нескольких экспонентов должны заполняться отдельные декларации для каждого экспонента.

Если места, предусмотренного на оборотной стороне декларации не хватает, в качестве составной части декларации могут применяться дополнительные листы, которые должны содержать данные, указанные на оборотной стороне декларации.

При этом не имеет значения, будут ли бланки дополнительных листов отпечатаны типографическим способом или нет.

Таможенные органы не будут требовать представления других грузовых спецификаций.

(2) Таможенное оформление вывозимых грузов производится на основании национальных правил страны отправления, причем таможенный орган разрешает вывоз, проставляя одновременно контрольную отметку в предусмотренных для этого графах на лицевой стороне обоих экземпляров декларации.

(3) После произведенного таможенного оформления вывоза отправитель или его уполномоченный должны приложить к грузовым документам заполненные декларации, как правило, в двух экземплярах, однако в обязательном порядке в одном экземпляре.

## Artikel 3

(1) Die Zollorgane können die Durchfuhr auf der Grundlage der den Sendungen beigelegten Deklaration überwachen und entsprechende Vermerke eintragen.

(2) Macht sich während der Durchfuhr infolge festgestellter Verletzung der angelegten Verschlüsse oder aus anderen Gründen das Anlegen neuer Verschlüsse erforderlich, so ist dies auf der Vorderseite der Deklaration in der Spalte „besondere Vermerke während der Durchfuhr“ zu vermerken.

## Artikel 4

(1) Bei der Einfuhr der Messe- und Ausstellungsgüter hat der Aussteller auf beiden Ausfertigungen der Deklaration den Zollantrag auf Zollabfertigung dieser Güter zum Zollvermerkverkehr zu stellen.

(2) Das Zollorgan des Bestimmungslandes nimmt in den auf der Vorderseite der Deklaration vorgesehenen Spalten die erforderlichen Eintragungen vor.

(3) Der Aussteller erhält nach erfolgter Zollabfertigung der Güter zur Messe oder Ausstellung eine Ausfertigung der Deklaration zurück. Eine Ausfertigung der Deklaration verbleibt als Beleg bei dem Zollorgan des Bestimmungslandes.

(4) Messe- und Ausstellungsgüter, die während oder nach der Messe oder Ausstellung auf Antrag des Ausstellers zum freien Verkehr abgefertigt wurden, sind vom Zollorgan des Bestimmungslandes auf der Rückseite beider Ausfertigungen der Deklaration abzuschreiben. Die Abschreibung ist mit Kontrollstempelabdruck zu bestätigen. Das gilt auch für verdorbene oder abhanden gekommene Güter.

(5) Die Zollabfertigung zum freien Verkehr von Messe- und Ausstellungsgütern einschließlich Repräsentationsgütern und Werbematerialien erfolgt nach den nationalen Regelungen des Bestimmungslandes.

## Artikel 5

(1) Nach beendeter Messe oder Ausstellung ist der Aussteller zur Wiederausfuhr des Messe- und Ausstellungsgutes innerhalb der festgesetzten Frist verpflichtet.

(2) Als Zollantrag zur Wiederausfuhr gilt die Vorlage einer Ausfertigung der Deklaration.

(3) Das Zollorgan bestätigt die Zollabfertigung bei der Wiederausfuhr, indem in der dafür vorgesehenen Spalte der Vorderseite der Deklaration ein Kontrollvermerk angebracht wird.

(4) Eine Ausfertigung der Deklaration wird den Frachtdokumenten wieder beigelegt.

Eine Ausfertigung der Deklaration verbleibt bei dem Zollorgan, das die Bestätigung bei der Wiederausfuhr vorgenommen hat.

## Статья 3

(1) Контроль за транзитными грузами таможенные органы могут осуществлять на основании приложенной декларации и вносить в нее соответствующие отметки.

(2) Если во время транзита вследствие нарушения имевшихся обеспечений либо по другим причинам потребуется наложение новых обеспечений, то об этом делается отметка на лицевой стороне декларации в графе «Особые отметки при транзите».

## Статья 4

(1) При ввозе ярмарочных и выставочных грузов экспонент должен сделать в обоих экземплярах декларации таможенную заявку на оформление временного ввоза этих грузов.

(2) Таможенный орган страны назначения делает в предусмотренных для этого графах на лицевой стороне декларации необходимые записи.

(3) После таможенного оформления ярмарочных и выставочных грузов экспонент получает обратно один экземпляр декларации. Другой экземпляр декларации остается для справок в делах таможенного органа страны назначения.

(4) Ярмарочные и выставочные грузы, которые во время либо после окончания ярмарки или выставки по заявке экспонента были оформлены для свободного обращения, списываются таможенным органом страны назначения на оборотной стороне обоих экземпляров декларации. Списание должно быть заверено контрольной печатью. Данный порядок применяется также по отношению к испорченным или утраченным грузам.

(5) Таможенное оформление для свободного обращения ярмарочных и выставочных грузов, включая представительские грузы и рекламный материал, производится в соответствии с национальными правилами страны назначения.

## Статья 5

(1) По окончании ярмарки или выставки экспонент в установленный срок обязан вывезти обратно ярмарочные и выставочные грузы.

(2) Таможенной заявкой на обратный вывоз считается предъявление экземпляра декларации.

(3) Таможенный орган подтверждает таможенное оформление при обратном вывозе путем проставления контрольной отметки в предусмотренной для этого графе на лицевой стороне декларации.

(4) Один экземпляр декларации вновь прилагается к грузовым документам.

Другой экземпляр декларации остается в делах таможенного органа, подтвердившего обратный вывоз.

## Artikel 6

Das Anbringen weiterer Vermerke bzw. die Ausstellung weiterer Dokumente in einem Land, dessen Zollverwaltung Teilnehmer dieser Vereinbarung ist, wird von dieser Vereinbarung nicht berührt.

## Artikel 7

Für die Zollabfertigung von Gütern, die nach Beendigung einer Messe oder Ausstellung nochmals ausgestellt werden sollen, gelten folgende Regelungen:

(1) Werden die zu einer Deklaration gehörenden Güter vollständig an einem anderen Ort desselben Landes nochmals ausgestellt, so erfolgt die weitere Zollabfertigung auf der Grundlage der bei der Einfuhr vorgelegten Ausfertigungen der Deklaration entsprechend den Festlegungen dieser Vereinbarung.

(2) Wird ein Teil der zu einer Deklaration gehörenden Güter an einem anderen Ort desselben Landes nochmals ausgestellt, so ist dem Zollorgan vom Aussteller eine neue Deklaration gemäß Artikel 2 vorzulegen, auf deren Grundlage die weitere Zollabfertigung erfolgt.

Gleichzeitig schreibt das Zollorgan diese Güter auf der bei der Einfuhr vorgelegten Deklaration ab. Aus der Abschreibung muß der neue Ausstellungsort ersichtlich sein.

(3) Werden die zu einer Deklaration gehörenden Güter vollständig zum Zwecke einer nochmaligen Ausstellung in ein anderes Land wieder ausgeführt, so ist dem Zollorgan vom Aussteller eine neue Deklaration gemäß Artikel 2 vorzulegen, auf deren Grundlage die weitere Zollabfertigung erfolgt. Das Zollorgan am Ausstellungsort vermerkt auf der neuen Deklaration die Wiederausfuhr in der Spalte, die für die Bestätigung bei der Ausfuhr vorgesehen ist. Die bei der Einfuhr vorgelegte Deklaration verbleibt beim Zollorgan am Ausstellungsort.

(4) Wird ein Teil der zu einer Deklaration gehörenden Güter zum Zwecke einer nochmaligen Ausstellung in ein anderes Land wieder ausgeführt, so ist dem Zollorgan vom Aussteller eine neue Deklaration gemäß Artikel 2 vorzulegen, auf deren Grundlage die weitere Zollabfertigung erfolgt. Das Zollorgan am Ausstellungsort vermerkt auf der neuen Deklaration die Wiederausfuhr in der Spalte, die für die Bestätigung der Ausfuhr vorgesehen ist.

Gleichzeitig schreibt das Zollorgan diese Güter auf der bei der Einfuhr vorgelegten Deklaration ab. Aus der Abschreibung muß der neue Ausstellungsort ersichtlich sein.

(5) Für die Teile der zu einer Deklaration gehörenden Güter, die zu keinen weiteren Messen oder Ausstellungen gelangen und in das Abgangsland wieder ausgeführt werden, gilt die Regelung des Artikels 5 dieser Vereinbarung.

## Artikel 8

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

## Статья 6

Настоящее Соглашение не затрагивает производства других отметок или выдачу других документов в странах, таможенные управления которых являются участниками Соглашения.

## Статья 7

Таможенное оформление грузов, предназначенных после закрытия ярмарки или выставки для повторной демонстрации, производится следующим образом:

(1) Если грузы, относящиеся к одной декларации, полностью вновь будут выставлены в другом месте той же страны, то последующее таможенное оформление производится на основе экземпляров декларации, представленных при ввозе, в соответствии с положениями настоящего Соглашения.

(2) Если часть грузов, относящихся к одной декларации, будет вновь выставлена в другом месте той же страны, то экспонент должен предъявить таможенному органу в соответствии со статьей 2 новую декларацию, на основе которой осуществляется последующее таможенное оформление.

Одновременно таможенный орган списывает эти грузы на декларации, предъявленной при ввозе. Из списания должно быть видно новое место проведения выставки.

(3) Если грузы, относящиеся к одной декларации, полностью вывозятся для повторной демонстрации в другую страну, то экспонент должен предъявить таможенному органу в соответствии со статьей 2 новую декларацию, на основе которой производится последующее таможенное оформление. Таможенный орган в месте проведения выставки отмечает на новой декларации обратный вывоз в графе, предназначенной для подтверждения вывоза. Декларация, предъявленная при ввозе, остается в делах таможенного органа в месте проведения выставки.

(4) Если часть грузов, относящихся к одной декларации, вывозится для повторной демонстрации в другую страну, то экспонент в соответствии со статьей 2 предъявляет таможенному органу новую декларацию, на основе которой производится последующее таможенное оформление. Таможенный орган в месте проведения выставки отмечает на новой декларации обратный вывоз в графе, предназначенной для подтверждения вывоза.

Одновременно таможенный орган списывает эти грузы на декларации, предъявленной при ввозе.

Из списания должно быть видно новое место проведения выставки.

(5) В отношении части грузов, относящихся к одной декларации, но не предназначенных для дальнейших ярмарок или выставок и вывозимых в страну отправления, применяется статья 5 настоящего Соглашения.

## Статья 8

(1) Настоящее Соглашение вступает в силу с 1 января 1966 года.



(2) Der Vereinbarung können mit Einverständnis aller Vereinbarungspartner andere interessierte Zollverwaltungen beitreten. Die Beitrittserklärung ist dem Depositär in schriftlicher Form zu übergeben.

(3) Für die beitretenden Zollverwaltungen tritt die Vereinbarung 3 Monate nach Eingang der letzten Zustimmungserklärung der Vereinbarungspartner beim Depositär in Kraft.

#### Artikel 9

Jeder der Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung durch schriftliche Benachrichtigung des Depositärs kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von 6 Monaten des Eingangs der Benachrichtigung beim Depositär wirksam.

#### Artikel 10

(1) Der Depositär dieser Vereinbarung wird alle Vereinbarungspartner über eingegangene Beitrittserklärungen, über das Inkrafttreten von Beitritten sowie über die Kündigung der Vereinbarung seitens eines Vereinbarungspartners schriftlich informieren.

(2) Der Depositär wird allen Vereinbarungspartnern ordnungsgemäß ausgefertigte Abschriften der Vereinbarung übergeben.

#### Artikel 11

(1) Die Vereinbarung wurde in je einem Exemplar in deutscher und russischer Sprache ausgefertigt, wobei beide Texte in gleichem Maße gültig sind.

(2) Die Vereinbarung wird bei der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik hinterlegt.

Ausgefertigt in Berlin, am 24. Juni 1965

**Für die Zollverwaltung  
des Ministeriums für Außenhandel  
der Volksrepublik Bulgarien**  
L. Bonev

**Für die Zollverwaltung  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
G. Stauch

**Für das Hauptzollamt  
der Volksrepublik Polen**  
J. Konarzewski

**Für die Zentrale Zollverwaltung  
der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik**  
S. Saur

**Für die Landeskommandantur  
der Finanz- und Zollwache  
des Finanzministeriums der Ungarischen Volksrepublik**  
Dr. A. Terpitkó

**Für die Hauptzollverwaltung  
des Ministeriums für Außenhandel  
der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken**  
A. Morosow

(2) С согласия всех участников Соглашения к нему могут присоединиться и другие заинтересованные таможенные управления. Заявление о присоединении в письменном виде направляется депозитарию.

(3) Для присоединившихся таможенных управлений Соглашение вступает в силу через 3 месяца после получения депозитарием последнего согласия участника Соглашения с присоединением.

#### Статья 9

Каждый участник Соглашения может от него отказаться, известив об этом письменно депозитария. Отказ приобретает силу по истечении 6 месяцев после получения сообщения депозитарием.

#### Статья 10

(1) Депозитарий настоящего Соглашения сообщает письменно всем участникам Соглашения о полученных заявлениях о присоединении, о вступлении в силу Соглашения для присоединившихся таможенных управлений, а также об отказе от него участников Соглашения.

(2) Депозитарий направит всем участникам Соглашения надлежащим образом заверенные копии настоящего Соглашения.

#### Статья 11

(1) Соглашение составлено в одном экземпляре на немецком и русском языках, причем оба экземпляра имеют одинаковую силу.

(2) Депозитарием настоящего Соглашения является Таможенное управление Германской Демократической Республики.

Совершено в Берлине 24 июня 1965 года

**За Таможенное управление  
Министерства внешней торговли  
Народной Республики Болгарии**  
Л. Бонев

**За Государственную финансовую  
и таможенную комендатуру  
Министерства финансов  
Венгерской Народной Республики**  
Д-р А. Терпитко

**За Таможенное управление  
Германской Демократической Республики**  
Г. Штаух

**За Главное таможенное управление  
Польской Народной Республики**  
Ю. Копажевски

**За Главное таможенное управление  
Министерства внешней торговли  
Союза Советских Социалистических Республик**  
А. Морозов

**За Центральное таможенное управление  
Чехословацкой Социалистической Республики**  
С. Саур

Anlage zu vorstehender Vereinbarung (Vorderseite)

Zolldeklaration\* für Messe- und Ausstellungsgüter

In ..... (..... Anlagen)

Zollantrag

Ich/wir beantrage(n) die Abfertigung der umseitig bzw. in den beigefügten Anlagen aufgeführten Güter im Einfuhrzollvormerkverkehr und verpflichte(n) mich/uns, diese Güter innerhalb der festgesetzten Frist wiedervorzuführen bzw. wiederauszuführen.

Mir/uns ist bekannt, daß eine andere Verfügung über die Güter ohne die Zustimmung des Zollorgans nicht gestattet ist.

Der Empfang der Erstausfertigung der Zolldeklaration wird bestätigt.

Datum ..... Unterschrift/Stempel

Bestätigung des Zollorgans bei der Ausfuhr Angelegte Verschlüsse:

Bestätigung des Zollorgans bei der Wiederausfuhr Angelegte Verschlüsse:

Besondere Vermerke während der Durchfuhr

Bestätigung des Zollorgans über die Zollvormerkung Nr. der Zollvormerkung .....

Frist für die Wiedervorführung bzw. für die Wiederausfuhr .....

Datum ..... Unterschrift/Stempel

Raum für sonstige Angaben oder Vermerke

\* Der Vordruck ist in deutscher oder russischer Sprache in Maschinenschrift in zwei Exemplaren auszufüllen und dem Zollorgan bei der Messe oder Ausstellung vorzulegen, wobei in der Regel beide Ausfertigungen, jedoch unbedingt eine Ausfertigung bereits bei der Ausfuhr den Frachtdokumenten beizufügen ist.

(Rückseite)

Land: ..... Pavillon: ..... Bemerkungen:

..... Etage/Stand Nr. Name des Ausstellers der Ausstellung .....

Table with 8 columns: Lfd. Nr., Packstücke (Anzahl, Art, Signum), Genaue Bezeichnung des Gutes\*, Maßeinheit, Menge, Wert, Nr. der Genehmigung, Ab-schreibungen.

\* - bei Maschinen - Type, Marke, Nr., Gewicht u. ä. - bei Installationsmaterial und Einrichtungsgegenständen - Gewicht, Stückzahl u. ä. - bei Repräsentationsgütern und Werbematerialien sind Nahrungs- und Genussmittel sowie Gebrauchsgegenstände gesondert anzuführen

**Таможенная декларация  
на ярмарочные и выставочные грузы, отправляемые\***  
в .....  
(..... приложений)

**Таможенная заявка**

Я/мы предъявляю/ем/ к таможенному оформлению перечисленные на обороте либо в приложениях временно ввезенные грузы и в течении установленного срока обязуюсь/емся/ предъявить эти грузы для повторного контроля или вывезти их обратно. Мне/нам известно, что иное распоряжение грузами без разрешения таможенного органа запрещено. Получение одного экземпляра таможенной декларации подтверждается.

Дата .....  
Подпись и печать

Подтверждение таможенного органа о временном ввозе .....  
Номер оформления временного ввоза .....  
Срок повторного предъявления или обратного ввоза .....  
Дата .....  
Подпись и печать

Подтверждение таможни при вывозе  
Наложённые обеспечения:

Подтверждение таможни при обратном вывозе  
Наложённые обеспечения:

Особые отметки при транзите

Место для различных данных или отметок

\* Бланк должен быть заполнен на пишущей машинке на русском или немецком языках в двух экземплярах и предъявлен таможенному органу в месте проведения ярмарки или выставки, причем, как правило, оба экземпляра, однако в обязательном порядке один экземпляр при вывозе должны быть приложены к грузовым документам.

Страна: ..... Павильон

Примечание:

..... Этаж/№ стенда .....

Наименование экспонента

№№ п/п	Грузовые места			Точное наименование груза*	Еди- ница изме- рения	Коли- чество	стои- мость	№ раз- реше- ния	Списания
	к-во	род	знаки						

\* — для машин — тип, марка, номер, вес и т. д.

— для установочного материала и оборудования — вес, количество и др.

— для представительских товаров и рекламного материала — продукты питания и пр. для потребления указываются отдельно.

**Sechste Durchführungsbestimmung\*  
zum Zollgesetz.**

**— Aus- und Einfuhrverfahren für Messegut —**

**Vom 8. Dezember 1965**

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

**§ 1**

**Begriffsbestimmung**

(1) Als Messegut im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gelten Waren, die zum Zwecke der Durchführung von oder der Beteiligung an Messen oder Ausstellungen vorübergehend aus dem Zollgebiet der Deutschen Demokratischen Republik ausgeführt oder vorübergehend in das Zollgebiet der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt werden.

(2) Als Messegut gelten insbesondere Waren, die selbst Ausstellungsgegenstand sind oder die der Errichtung, Ausgestaltung und Erhaltung der Messestände oder Ausstellungsräume dienen oder die für die ordnungsgemäße Durchführung der Messe oder Ausstellung benötigt werden.

**§ 2**

**Zollantrag**

(1) Für Messegut, das vorübergehend aus dem Zollgebiet der Deutschen Demokratischen Republik ausgeführt oder vorübergehend in das Zollgebiet der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt werden soll, ist ein Zollantrag auf der Grundlage der Bestimmungen der Zollverfahrensordnung vom 9. Mai 1962 (GBl. II S. 323) bei der zuständigen Zolldienststelle zu stellen.

(2) Als Zollantrag ist eine ordnungsgemäß ausgefüllte „Zolldeklaration für Messe- und Ausstellungsgüter“ — im folgenden „Zolldeklaration“ genannt — vorzulegen.\*\* Die Zolldeklaration ist in zweifacher Ausfertigung vorzulegen, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist.

(3) Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik kann in besonderen Fällen auf die Vorlage der Zolldeklaration verzichten und andere geeignete Dokumente als Zollantrag anerkennen.

(4) Die Zolldeklaration bildet auch die Grundlage für die Zollabfertigung durch die Zollorgane anderer Länder, wenn diese Partner der „Vereinbarung vom 24. Juni

1965 über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Zollabfertigung von Messe- und Ausstellungsgütern“ (GBl. II S. 869/870) — im folgenden „Vereinbarungspartner“ genannt — sind.

(5) Die Zolldeklaration für Messegut, das vorübergehend in Länder der Vereinbarungspartner ausgeführt werden soll, kann wahlweise in deutscher oder russischer Sprache ausgefertigt werden. Die Zolldeklaration für Messegut, das vorübergehend in andere als die Länder der Vereinbarungspartner ausgeführt werden soll, ist in deutscher Sprache auszufertigen.

**Vorübergehende Ausfuhr von Messegut**

**§ 3**

(1) Für Messegut, das im Rahmen des Außenhandels vorübergehend ausgeführt und wiedereingeführt werden soll, ist vom Hersteller bzw. Lieferbetrieb bzw. vom sonstigen Versender — im folgenden Versender genannt — ein Zollantrag gemäß § 2 auf Abfertigung zur indirekten Ausfuhr beim örtlich zuständigen Binnenzollamt zu stellen.

(2) Zum Zollantrag gemäß § 2 gehört ein vom zuständigen Außenhandelsunternehmen ausgestellter und mit Ausfuhrgenehmigung versehener Messeauftrag.

(3) Das zuständige Binnenzollamt fertigt das Messegut nach den Bestimmungen über die indirekte Ausfuhr ab und erteilt die Zustimmung zur Ausfuhr, indem es in den dafür vorgesehenen Spalten auf der Vorderseite beider Ausfertigungen der Zolldeklaration einen Kontrollvermerk anbringt.

(4) Der Versender hat nach durchgeführter Ausfuhrzollabfertigung eine Ausfertigung der Zolldeklaration den Frachtdokumenten beizufügen. In den Frachtdokumenten hat er darüber einen Vermerk anzubringen.

(5) Die zweite Ausfertigung der Zolldeklaration hat der Versender unverzüglich an die zuständige Messeleitstelle des VEB DEUTRANS zu senden.

(6) Bei Messen und Ausstellungen in Ländern der Vereinbarungspartner sind vom Aussteller bzw. dessen Beauftragten am Ort der Messe oder Ausstellung beide Ausfertigungen der Zolldeklaration den ausländischen Zollorganen als Zollantrag vorzulegen.

(7) Bei Wiedereinfuhr des Messegutes in das Zollgebiet der Deutschen Demokratischen Republik wird dieses in sinngemäßer Anwendung nach den Bestimmungen der §§ 14 bis 18 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 6. November 1963 zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhrverfahren — (GBl. II S. 785) abgefertigt. Anstelle der Importmeldung tritt eine Ausfertigung der Zolldeklaration, die dem zuständigen Außenhandelsunternehmen zu übersenden ist.

\* 5 DB vom 20. August 1965 (GBl. II Nr. 87 S. 642)

\*\* Die Ausfertigung der Zolldeklaration hat in Maschinenschrift zu erfolgen.

(6) Die Rechtmäßigkeit des Verbleibs von Waren in Gebieten außerhalb des Zollgebietes der Deutschen Demokratischen Republik, die nach den Absätzen 1 bis 3 abgefertigt wurden, hat das zuständige Außenhandelsorgan in eigener Verantwortung zu überprüfen.

#### § 4

(1) Für Messegut, das nicht unter die Regelungen des § 3 fällt und das vorübergehend in Länder der Vereinbarungspartner ausgeführt werden soll, ist ein Zollantrag nach § 2 auf Abfertigung zum Ausfuhr-Zollvormerkverkehr beim örtlich zuständigen Binnenzollamt oder bei einem Postzollamt zu stellen. Bei Stellung des Zollantrages hat der Antragsteller in geeigneter Form die Teilnahmeberechtigung an der Messe oder Ausstellung nachzuweisen.

(2) Die zuständige Zolldienststelle fertigt das Messegut nach den Bestimmungen über den Ausfuhr-Zollvormerkverkehr ab und erteilt die Zustimmung zur Ausfuhr, indem sie in den dafür vorgesehenen Spalten auf der Vorderseite beider Ausfertigungen der Zolldeklaration einen Kontrollvermerk anbringt.

(3) Der Versender hat nach durchgeführter Ausfuhrabfertigung mindestens eine Ausfertigung der Zolldeklaration den Frachtdokumenten beizufügen. In den Frachtdokumenten hat er darüber einen Vermerk anzubringen.

(4) Am Ausstellungsort hat der Aussteller bzw. dessen Beauftragter beide Ausfertigungen der Zolldeklaration dem ausländischen Zollorgan als Zollantrag vorzulegen.

(5) Bei Wiedereinfuhr des Messegutes in das Zollgebiet der Deutschen Demokratischen Republik wird dieses nach den Bestimmungen der Zollverfahrensordnung vom 9. Mai 1962 über den Ausfuhr-Zollvormerkverkehr abgefertigt.

#### § 5

(1) Für Messegut, das nicht unter die Regelung des § 3 fällt und das vorübergehend in andere als die Länder der Vereinbarungspartner ausgeführt werden soll, ist grundsätzlich ein Zollantrag nach § 2 auf Abfertigung zum Ausfuhr-Zollvormerkverkehr beim örtlich zuständigen Binnenzollamt oder bei einem Postzollamt zu stellen. Als Zollantrag ist die Zolldeklaration in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Bei Stellung des Zollantrages hat der Antragsteller in geeigneter Form die Teilnahmeberechtigung an der Messe oder Ausstellung nachzuweisen.

(2) Die zuständige Zolldienststelle fertigt das Messegut nach den Bestimmungen über den Ausfuhr-Zollvormerkverkehr ab und erteilt die Zustimmung zur

Ausfuhr, indem sie in den dafür vorgesehenen Spalten auf der Vorderseite aller Ausfertigungen der Zolldeklaration einen Kontrollvermerk anbringt. Die Zolldienststelle händigt zwei Ausfertigungen der Zolldeklaration dem Antragsteller aus. Die dritte Ausfertigung behält sie ein.

(3) Der Versender hat nach durchgeführter Ausfuhrabfertigung eine Ausfertigung der Zolldeklaration den Frachtdokumenten beizufügen. In den Frachtdokumenten ist darüber ein Vermerk anzubringen. Die zweite Ausfertigung verbleibt beim Versender.

(4) Bei Wiedereinfuhr des Messegutes in das Zollgebiet der Deutschen Demokratischen Republik wird dieses nach den Bestimmungen der Zollverfahrensordnung vom 9. Mai 1962 über den Ausfuhr-Zollvormerkverkehr abgefertigt. Der Antragsteller gemäß Abs. 1 hat bei Wiedereinfuhr beim zuständigen Grenzzollamt bzw. Postzollamt die erste oder zweite Ausfertigung der Zolldeklaration vorzulegen bzw. durch einen Beauftragten vorlegen zu lassen.

#### § 6

##### Vorübergehende Einfuhr von Messegut

(1) Die vorübergehende Einfuhr und die Wiederausfuhr von Messegut ist ohne Genehmigung zulässig, wenn ein Zollantrag nach § 2 auf Abfertigung zum Einfuhr-Zollvormerkverkehr gestellt wird und der Antragsteller die Teilnahmeberechtigung an der Messe oder Ausstellung in geeigneter Form nachweist.

(2) Der Verbrauch von Messegut innerhalb des Zollgebietes ist nur nach Freigabe durch die für die Messe oder Ausstellung örtlich zuständige Zolldienststelle zulässig. Der Antrag auf Freigabe des Messegutes zum Verbrauch ist formlos zu stellen.

(3) Eine Abfertigung des im Einfuhr-Zollvormerkverkehr befindlichen Messegutes zum freien Verkehr ist nur möglich, wenn das Messegut von zur Durchführung von Außenhandelsaufgaben berechtigten Außenhandelsunternehmen, Betrieben oder Organen der Deutschen Demokratischen Republik übernommen wird. Als Antrag auf Abfertigung zum freien Verkehr ist ein Übernahmeprotokoll vorzulegen.

(4) In besonderen Fällen kann eine Abfertigung des Messegutes zum freien Verkehr des Zollgebietes erfolgen, wenn als Zollantrag eine Einfuhrgenehmigung nach § 20 Abs. 1 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 6. November 1963 zum Zollgesetz vorgelegt wird.

(5) Die Ein- und Wiederausfuhr von Messegut auf dem Frachtwege soll grundsätzlich nur durch den Außenhandelspediteur der Deutschen Demokratischen Republik, den VEB DEUTRANS, erfolgen.

**Schlußbestimmungen****§ 7**

(1) Für Messegut, das vorübergehend in die westdeutsche Bundesrepublik oder nach Westberlin ausgeführt oder vorübergehend aus der westdeutschen Bundesrepublik oder aus Westberlin eingeführt werden soll, gelten nicht die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung.

(2) Für die vorübergehende Aus- oder Einfuhr von Messegut gemäß Abs. 1 sind die bisher gültigen Regelungen weiter anzuwenden.

**§ 8**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der-§ 19 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 6. November 1963 zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhrverfahren — (GBl. II S. 785) außer Kraft.

(3) Gleichzeitig wird der § 13 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 9. Mai 1962 zum Zollgesetz — Zollverfahrensordnung — (GBl. II S. 323) für die Zollabfertigung von Messegut nicht mehr angewandt.

Berlin, den 8. Dezember 1965

**Der Minister für Außenhandel  
und Innerdeutschen Handel**

S ö l l e

**Hinweis auf Verkündungen  
im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 400 vom 11. Dezember 1965 enthält:  
Anordnung Nr. 400 vom 8. November 1965 über DDR-Standards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum  
Quartalspreis von 2,— MDN zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Verkaufsstelle des Verlages,  
102 Berlin, Roßstraße 6, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleichfalls erhältlich.*

## Das Allgemeine Warenverzeichnis und die Schlüsseliste

für Produktion, Materialwirtschaft und Außenhandel werden nicht mehr herausgegeben.

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik gibt dafür eine ab Planjahr 1967 gültige

# Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR

heraus,

Einzelheiten der Anwendung regeln die Planmethodischen Bestimmungen und die Abrechnungsmethodiken der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

Die Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur erscheint in folgenden Teilabschnitten:

	Preis ca. MDN	
Teil I	1,75	Energie, feste und flüssige Brennstoffe, Erzeugnisse der Schwarz- und NE-Metallurgie, der Gießereien und Schmieden
Teil II	12,-	Erzeugnisse des Maschinenbaus, Elektrotechnik, Elektronik und Metallverarbeitung
Teil III	2,50	Erzeugnisse der Chemie
Teil IV	4,-	Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie, Glas- und feinkeramischen Industrie, holzverarbeitenden Industrie, Zellstoff- und Papierindustrie, polygraphischen Industrie, Kulturwarenindustrie, der Wasserwirtschaft und Altstoffe
Teil V	4,50	Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie
Teil VI	2,20	Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie und Landwirtschaft
Teil VII	0,80	Erzeugnisse der Bauwirtschaft
Teil VIII	4,-	Stichwortverzeichnis zur Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur

Die einzelnen Teile der Nomenklatur erscheinen in der Zeit vom Dezember 1965 bis Februar 1966.

Bestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn Sie Ihren Bedarf sofort dem

**ZENTRAL-VERSAND ERFURT**  
501 Erfurt, Postschließfach 696

aufgeben. Bitte erleichtern Sie die Bearbeitung Ihres Auftrages durch übersichtliche Bestellaufgabe. Setzen Sie als Überschrift das Kennwort „Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR“ ein und danach untereinander zuerst die benötigte Anzahl und daneben gewünschte Nummer vom Teilabschnitt (also ohne Textnennung).

Ohne diese Angaben ist Auftragsausführung nicht möglich. Vergessen Sie auch nicht Ihre genaue Anschrift mit Postleitzahl und Bank- bzw. Postscheck-Konto.

**STAATSVERLAG**  
**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

*Wichtig für Binnenhandel und Hersteller von Konsumgütern!*

# Neue Binnenhandels-Schlüsselliste für Warenumsatz und Warenfonds

Das Ministerium für Handel und Versorgung gibt im III. Quartal 1966 mit Gültigkeit ab 1. 1. 1967 auf der Basis der neuen Erzeugnismomenklatur eine neue Binnenhandels-Schlüsselliste heraus, die in folgenden Teilabschnitten bezogen werden kann:

- Teil 1 Nahrungs- und Genußmittel
- Teil 2 Schuhe, Galanterie- und Sattlerwaren
- Teil 3 Bekleidungs- und Wäschestoffe, Raumtextilien, Konfektion
- Teil 4 Trikotagen, Leib- und Haushaltwäsche, Kurz- u. Modewaren
- Teil 5 Möbel, Kunstgewerbe, Spiel-, Sport- und Musikwaren, Papierwaren und Bürobedarf
- Teil 6 Haushalts- und Wirtschaftswaren einschl. el. Haus- und Heizgeräte
- Teil 7 Elektro-Akustik, Foto/Kino/Optik, Uhren/Schmuck, Straßenfahrzeuge und Zubehör
- Teil 8 Körper- und Gesundheitspflegemittel, Reinigungsmittel für den Haushalt, Lacke und Farben, Sämereien u. a.
- Teil 9 Baustoffe, Nutzholz, feste und flüssige Brenn-, Kraft- und Leuchtstoffe, sonstige Öle und Teerprodukte
- Teil 10 „Nummernschlüssel“ (Gegenüberstellung der Nummern der Erzeugnismomenklatur zu den Schlüsselnummern der Teilabschnitte 1 bis 9 der Binnenhandels-Schlüsselliste)
- Teil 11 „Nummernbrücke“ (Gegenüberstellung der Schlüsselnummern 1964 zu den Schlüsselnummern der Teilabschnitte 1 bis 9 der neuen Binnenhandels-Schlüsselliste)

Bestellungen sind möglichst sofort nur an den

**ZENTRAL-VERSAND ERFURT**

501 Erfurt, Postschließfach 696

zu richten.

Bitte erleichtern Sie die Registrierung durch übersichtliche Bestellaufgabe, d. h., als Überschrift setzen Sie das Kennwort „Binnenhandels-Schlüsselliste“ und danach untereinander zuerst stets Anzahl und daneben gewünschte Nummer vom Teilabschnitt (also ohne Text).

Vergessen Sie auch nicht Ihre genaue Anschrift einschließlich Postleitzahl und Bank- bzw. Postscheck-Konto.

**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Ag 133/65/DDR – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN – Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102, Berlin, Roßstr. 6, Telefon: 51 05 21 – Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck). **Index 31 817**





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 22. Dezember 1965

Teil II Nr. 132

Tag

Inhalt

Seite

15. 12. 65 Anordnung über die Errechnung und Mitteilung von Einzelpreisen für Textilerzeugnisse der Webereien und des Industriezweiges Deko zur Vorbereitung der Industriepreisreform ..... 881

## Anordnung über die Errechnung und Mitteilung von Einzelpreisen für Textilerzeugnisse der Webereien und des Industriezweiges Deko zur Vorbereitung der Industriepreisreform.

Vom 15. Dezember 1965

Zur Vorbereitung der Industriepreisreform in allen Produktionsstufen der Textilindustrie sind für Erzeugnisse der Webereien und des Industriezweiges Deko entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung neue Einzelpreise zu errechnen und den weiterverarbeitenden Betrieben zur Vorbereitung der Errechnung von Betriebspreisen für die Einzelerzeugnisse der Weiterverarbeitungsstufe mitzuteilen.

Es wird deshalb folgendes angeordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten

1. für Betriebe sämtlicher Eigentumsformen, die Textilerzeugnisse der Webereien und des Industriezweiges Deko herstellen (nachfolgend als Hersteller bezeichnet) oder als Produktionsmaterial verwenden (nachfolgend als Verwender bezeichnet);
2. für Betriebe sämtlicher Eigentumsformen, die Textilerzeugnisse der Webereien und des Industriezweiges Deko im Lohnauftrag veredeln oder bearbeiten (nachfolgend als Veredler bezeichnet);
3. für die Versorgungskontore Industrietextilien, ihre Vertragshändler sowie für den sonstigen Produktionsmittelgroßhandel;
4. für die Außenhandelsunternehmen, die Textilerzeugnisse der Webereien und des Industriezweiges Deko importieren.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung über die Preisauskunftsspflicht gelten auch

1. für Hersteller von Kleintextilien,
2. für Hersteller sonstiger Erzeugnisse,

soweit diese Erzeugnisse zu Textilerzeugnissen der Webereien und des Industriezweiges Deko verarbeitet und aus diesem Grunde die für Produktionsmaterial zu bildenden neuen Preise der Industriepreisreform angefordert werden.

### § 2

#### Begriffsbestimmung

(1) Textilerzeugnisse der Webereien und des Industriezweiges Deko sind Erzeugnisse, die zu den Geltungsbereichen der in **Anlage 1** aufgeführten Vorschriften zur Errechnung von Einzelpreisen und der in **Anlage 2** aufgeführten Listen über feste Einzelpreise gehören.

(2) Leistungen der Veredler im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziff. 2 sind alle im Lohnauftrag durchgeführten Arbeiten, für die vom Lohnauftragnehmer neue Preise der Industriepreisreform nach den in **Anlage 3** aufgeführten Vorschriften und Listen zu ermitteln sind.

(3) Kleintextilien im Sinne von § 1 Abs. 2 Ziff. 1 sind die in **Anlage 4** aufgeführten Erzeugnisse.

(4) Eine Verwendung als Produktionsmaterial im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziff. 1 liegt vor, wenn Textilerzeugnisse der Webereien und des Industriezweiges Deko

1. als Produktionsgrundmaterial (Fertigungsmaterial) zur Herstellung anderer Erzeugnisse,
2. als Produktionshilfsmaterial,
3. als Reparaturmaterial für industrielle Leistungen

eingesetzt werden. Der Einsatz der Textilerzeugnisse der Webereien und des Industriezweiges Deko für die Herstellung von Erzeugnissen in handwerklicher Einzelanfertigung oder als Reparaturmaterial für Leistungen im Auftrage der Bevölkerung gilt nicht als Verwendung von Produktionsmaterial.

(5) Außenhandelsunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziff. 4 sind

1. die dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel unterstellten Außenhandelsunternehmen,

Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel  
232

2. Betriebe und Organe, denen gemäß der Zweiten Verordnung vom 16. April 1964 über die Durchführung des Außenhandels (GBl. II S. 287) Außenhandelsaufgaben übertragen worden sind,

sofern sie Textilerzeugnisse der Webereien oder des Industriezweiges Deko importieren.

### § 3

#### Bekanntgabe der Vorschriften zur Errechnung der Einzelpreise und der Listen für feste Einzelpreise

(1) Die Vorschriften zur Errechnung der Einzelpreise, die Listen über feste Einzelpreise gemäß den Anlagen 1 bis 3 sowie vorläufige Tabellen über Sätze der Produktionsabgabe bzw. Verbrauchsabgabe werden

1. den Herstellern und Veredlern für die von ihnen produzierten Erzeugnisse oder im Lohnauftrag durchgeführten Leistungen von den in den Anlagen 1 bis 3 genannten Vereinigungen Volkseigener Betriebe oder Dienststellen,
2. den Außenhandelsunternehmen für die von ihnen importierten Erzeugnisse vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel

zugestellt.

(2) Die im Abs. 1 genannten Vorschriften sind als Arbeitsmaterial für die vorbereiteten Maßnahmen der Industriepreisreform gemäß dieser Anordnung verbindlich. Die auf Grund dieser Vorschriften errechneten oder den Listen entnommenen Einzelpreise sind weder bei den Herstellern, Veredlern und Außenhandelsunternehmen noch gegenüber den Abnehmern preisrechtlich verbindlich. Das Inkrafttreten der hier nach ermittelten Preise wird besonders bekanntgegeben.

(3) Sollte eine Zustellung gemäß Abs. 1 bis 15. Januar 1966 noch nicht erfolgt sein, sind diese Vorschriften unverzüglich unter Angabe der in Betracht kommenden Erzeugnisse und Leistungen bei den im Abs. 1 Ziffern 1 und 2 genannten Organen anzufordern.

(4) Die Hersteller von Kleintextilien gemäß Anlage 4 haben die Vorschriften zur Errechnung von Einzelpreisen beim Büro der Regierungskommission für Preise — Zentralreferat Textil\* — anzufordern. Die Anforderung ist nur dann notwendig, wenn neue Einzelpreise gemäß § 8 angefordert werden.

### § 4

#### Errechnung von Einzelpreisen durch Kalkulation

(1) Die Hersteller sind verpflichtet, für alle zu den Geltungsbereichen der Preiserrechnungsvorschriften der Anlage 1 gehörenden Textilerzeugnisse, die nach dem 15. November 1965 geliefert worden sind oder geliefert werden, mit Hilfe dieser Preiserrechnungsvorschriften folgende Einzelpreise zu kalkulieren:

1. den Betriebspreis;
2. den Industrieabgabepreis für die Verwendung der Textilerzeugnisse als Produktionsmaterial.

\* Büro der Regierungskommission für Preise  
— Zentralreferat Textil —  
9262 Frankenberg (Sa.), Friedrich-Engels-Str. 21

(2) Der Errechnung der neuen Betriebspreise gemäß Abs. 1 Ziff. 1 sind für Produktionsgrundmaterial, Veredlungsleistungen und Lohnarbeiten folgende Preise zugrunde zu legen:

1. die in Preisregelungen der ersten und zweiten Etappe der Industriepreisreform festgesetzten Industrieabgabepreise, die für Hersteller und Verwender oder nur für die Hersteller in Kraft sind;
2. die errechneten oder festen Industrieabgabepreise für Textilerzeugnisse der Webereien und des Industriezweiges Deko sowie für Leistungen der Veredler, die gemäß § 7 mitzuteilen sind;
3. die vom Lieferer oder Veredler zu ermittelnden Industrieabgabepreise, die gemäß § 8 anzufordern sind.

(3) Die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Ziff. 2 sind unter Berücksichtigung der Sätze der Produktionsabgabe bzw. Verbrauchsabgabe zu ermitteln, die für Zwecke der Errechnung neuer Einzelpreise durch die vorläufige Tabelle der Sätze der Produktionsabgabe bzw. Verbrauchsabgabe für Textilerzeugnisse der Webereien und des Industriezweiges Deko bekanntgegeben werden.

### § 5

#### Einreichung der Kalkulationen

(1) Die Hersteller sind verpflichtet, je eine Durchschrift der nach § 4 Abs. 1 aufgestellten Kalkulationen an die für das jeweilige Textilerzeugnis gemäß Anlage 1 zuständige Vereinigung Volkseigener Betriebe oder an den nach Anlage 1 zuständigen Wirtschaftsrat des Bezirkes einzureichen. Die Vereinigungen Volkseigener Betriebe und Wirtschaftsräte der Bezirke haben die eingereichten Kalkulationen in Zusammenarbeit mit dem Büro der Regierungskommission für Preise — Zentralreferat Textil — auszuwerten.

(2) Um die maschinelle Auswertung zu sichern, sind die einzureichenden Kalkulationen auf besonderen Vordrucken auszufertigen und um ein Anlageblatt zu ergänzen, welches nach Richtlinien des Büros der Regierungskommission für Preise — Zentralreferat Textil — auszufüllen ist. Die Vordrucke und Anlageblätter werden durch die Vereinigungen Volkseigener Betriebe oder Wirtschaftsräte der Bezirke zugestellt. § 3 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Kalkulationen sind einzureichen:

1. für Textilerzeugnisse, die die Hersteller in der Zeit vom 15. November 1965 bis 31. März 1966 geliefert haben,  
sofort nach Fertigstellung der Kalkulation, jedoch spätestens am 15. April 1966;
2. für Textilerzeugnisse, die die Hersteller nach dem 31. März 1966 liefern,  
spätestens 3 Tage nach erstmaliger Auslieferung.

(4) Die Hersteller sind verpflichtet, die Einzelpreise solcher Textilerzeugnisse vorrangig und spätestens bis zum 15. März 1966 zu kalkulieren, die

1. zu den Geltungsbereichen der Preiserrechnungsvorschriften der Komplexe A und B gemäß An-

lage I gehören und als Produktionsmaterial in Textilerzeugnisse der Komplexe B oder C gemäß Anlage 1 eingehen und

2. vor dem 10. März 1966 geliefert worden sind oder bis zu diesem Zeitpunkt geliefert werden.

Werden die neuen Industrieabgabepreise solcher Textilerzeugnisse vor dem 10. März 1966 vom Verwender angefordert, sind die Kalkulationen binnen 3 Tagen nach Eingang der Anforderung aufzustellen. Im übrigen gilt § 8 Abs. 3.

#### § 6

##### Errechnung von Einzelpreisen für importierte Erzeugnisse

(1) Die Außenhandelsunternehmen sind verpflichtet, für

1. Textilerzeugnisse ihres Import-Grundsortiments,
2. alle nach dem 15. November 1965 importierten Textilerzeugnisse,

sofern sie zu den Geltungsbereichen der in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Vorschriften zur Errechnung von Einzelpreisen oder Listen über Einzelpreise gehören, neue Einzelpreise zu ermitteln. Die Errechnung der Einzelpreise (Kalkulation von Vergleichspreisen) ist im Auftrage der Außenhandelsunternehmen von Betrieben im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik durchzuführen, die gleiche oder vergleichbare Textilerzeugnisse herstellen. Für die Errechnung der Einzelpreise gilt § 4 sinngemäß.

(2) Die Außenhandelsunternehmen haben den mit der Errechnung der Einzelpreise beauftragten Betrieben Muster der Textilerzeugnisse sowie die erforderlichen technischen Daten zur Verfügung zu stellen.

#### § 7

##### Mitteilung der neuen Einzelpreise

(1) Die Hersteller und Außenhandelsunternehmen haben

1. die gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 2 oder gemäß § 6 Abs. 1 ermittelten neuen Industrieabgabepreise für Textilerzeugnisse, die zu den Geltungsbereichen der Vorschriften über die Errechnung von Einzelpreisen der Anlage 1 gehören,
2. die festen Industrieabgabepreise für Textilerzeugnisse, die zu den Geltungsbereichen der Listen über Einzelpreise der Anlage 2 gehören,

den Abnehmern unaufgefordert nachrichtlich mitzuteilen (Preismittlungspflicht).

(2) Die Preismittlungspflicht gilt

1. in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1:  
für Lieferungen, die nach Fertigstellung der jeweiligen Kalkulation des neuen Einzelpreises berechnet werden;
2. in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 2:  
für Lieferungen, die nach Zustellung der Listen über neue Einzelpreise berechnet werden.

(3) Die Preismittlungspflicht betrifft Textilerzeugnisse der Webereien und des Industriezweiges Deko, die

1. als Produktionsmaterial an Hersteller anderer Erzeugnisse,
2. als Handelsware an die Versorgungskontore Industrietextilien (einschließlich Versorgungskontore Industrietextilien Importe) oder an deren Vertragshändler,
3. als Handelsware an den sonstigen Produktionsmittelgroßhandel

geliefert werden.

(4) Die Mitteilung gemäß Abs. 1 erfolgt schriftlich durch Angabe auf den Rechnungen, durch Zustellung von Listen oder in anderer Form.

(5) Die Veredler haben für alle nach Zustellung der Vorschriften und Listen gemäß Anlage 3 im Lohnauftrag durchgeführten Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 die neuen Einzelpreise nachrichtlich auf den Rechnungen anzugeben (Preismittlungspflicht). Werden die zu berechnenden Preise dem Auftraggeber vor der Rechnungsausstellung bekanntgegeben, so sind die neuen Einzelpreise gleichzeitig nachrichtlich mitzuteilen.

(6) Die Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Versorgungskontore Industrietextilien (einschließlich Versorgungskontore Industrietextilien Importe), deren Vertragshändler sowie für den sonstigen Produktionsmittelgroßhandel, wenn sie Textilerzeugnisse der Webereien und des Industriezweiges Deko, für die neue Industrieabgabepreise bereits mitgeteilt worden sind, an Abnehmer für die im Abs. 3 genannten Zwecke liefern.

#### § 8

##### Preisauskunftspflicht

(1) Stehen bei der Errechnung der neuen Einzelpreise gemäß den §§ 4 und 6 neue Preise der Industriepreisreform für Produktionsmaterial oder im Lohnauftrag durchgeführte Leistungen der im § 2 Abs. 2 bezeichneten Art nicht zur Verfügung, sind die Hersteller berechtigt, diese neuen Preise vom Lieferer oder Veredler anzufordern. Die Lieferer und Veredler sind verpflichtet, die angeforderten Preise nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 mitzuteilen (Preisauskunftspflicht).

(2) Betrifft die Anforderung der Preise Kleintextilien gemäß Anlage 4, so haben die Hersteller dieser Erzeugnisse neue Industrieabgabepreise nach den vom Büro der Regierungskommission für Preise – Zentralreferat Textil – anzufordernden Vorschriften zur Errechnung von Einzelpreisen zu bilden und dem anfragenden Betrieb binnen einer Woche mitzuteilen. Als neuer Industrieabgabepreis für Produktionsmaterial gilt in diesen Fällen der nach diesen Vorschriften kalkulierte Betriebspreis.

(3) Betrifft die Anforderung der Preise Textilerzeugnisse der Webereien und des Industriezweiges Deko sowie Leistungen der Veredler der im § 2 Abs. 2 be-

zeichneten Art, für die Preise nach § 7 noch nicht mitgeteilt worden sind, haben die Lieferer und Veredler

1. die neuen Industrieabgabepreise binnen 3 Tagen nach Eingang der Anforderung mitzuteilen, sofern es sich

a) um Erzeugnisse aus den Geltungsbereichen der Vorschriften zur Errechnung von Einzelpreisen handelt, für die die neuen Kalkulationen bereits fertiggestellt sind.

b) um Erzeugnisse und Leistungen aus den Vorschriften und Listen der Anlagen 2 und 3 handelt;

2. die neuen Industrieabgabepreise binnen einer Woche nach Eingang der Anforderung mitzuteilen, sofern es sich um Erzeugnisse aus den Geltungsbereichen der Vorschriften zur Errechnung neuer Einzelpreise handelt, für die neue Kalkulationen noch anzufertigen sind.

(4) Betrifft die Anforderung der Preise Erzeugnisse, die weder zu den Geltungsbereichen der Vorschriften und Listen der Anlagen 1 bis 3 gehören noch in Anlage 4 aufgeführt sind, haben die Hersteller dieser Erzeugnisse neue Industrieabgabepreise mit Hilfe von Koeffizienten vom zur Zeit gültigen Industrieabgabepreis abzuleiten. Die Koeffizienten sind bei dem für das Erzeugnis zuständigen Zentralreferat des Büros der Regierungskommission für Preise anzufordern. Die so gebildeten neuen Industrieabgabepreise sind dem anfragenden Betrieb sofort nach Vorliegen der Koeffizienten mitzuteilen.

(5) Das Recht, Preisauskünfte im Sinne des Abs. 1 vom Lieferer zu fordern, steht auch den Versorgungskontoren Industrietextilien, ihren Vertragshändlern sowie dem sonstigen Produktionsmittelgroßhandel zu, wenn

1. von einem ihrer Abnehmer Preisauskünfte gemäß Abs. 1 gefordert werden und ihnen die angeforderten neuen Industrieabgabepreise vom Lieferer noch nicht mitgeteilt worden sind;

2. für die am 1. Mai 1966 am Lager befindlichen Bestände an Textilerzeugnissen der Webereien und des Industriezweiges Deko neue Industrieabgabepreise von den Lieferern noch nicht mitgeteilt worden sind.

#### § 9

#### Preisankünfte gegenüber Außenhandelsunternehmen bei Exportlieferungen

(1) Die Außenhandelsunternehmen sind berechtigt, für Textilerzeugnisse, die

1. zu den Geltungsbereichen der Vorschriften über die Errechnung von Einzelpreisen oder der Listen über feste Einzelpreise der Anlagen 1 und 2 gehören und

2. nach dem 31. Dezember 1965 exportiert worden sind oder exportiert werden,

die nachrichtliche Angabe der neuen Industrieabgabepreise zu verlangen. Die Hersteller, von denen die

nachrichtliche Angabe der neuen Industrieabgabepreise gefordert wird, haben diese Preise unter sinngemäßer Anwendung des § 7 Abs. 1 und des § 8 Abs. 3 mitzuteilen.

(2) Neue Industrieabgabepreise im Sinne des Abs. 1 sind die nach den Vorschriften über die Errechnung von Einzelpreisen oder Listen über feste Einzelpreise gültigen Preise für Produktionsmaterial.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für

1. Textilerzeugnisse, die im Lohnauftrag der Außenhandelsunternehmen aus zur Verfügung gestelltem Material hergestellt oder

2. Leistungen, die im Lohnauftrag der Außenhandelsunternehmen an zur Verfügung gestellten Erzeugnissen ausgeführt werden,

wenn die dafür gültigen neuen Industrieabgabepreise nach den Vorschriften und Listen der Anlagen 1 bis 3 ermittelt werden können.

#### § 10

#### Preisankünfte

(1) Sofern für Textilerzeugnisse oder Leistungen, für die nach dieser Anordnung neue Einzelpreise der Industriepreisreform zu bilden oder mitzuteilen sind, Preise, Teilpreise oder Kalkulationselemente in den Vorschriften und Listen der Anlagen 1 bis 3 nicht enthalten sind, haben die Hersteller oder Außenhandelsunternehmen Preisankünfte bei den gemäß den Anlagen zuständigen Vereinigungen Volkseigener Betriebe oder Dienststellen einzureichen. Über die Preisankünfte entscheidet das Büro der Regierungskommission für Preise — Zentralreferat Textil — in Zusammenarbeit mit der zuständigen Vereinigung Volkseigener Betriebe oder dem zuständigen Wirtschaftsrat des Bezirkes.

(2) Der Abs. 1 gilt für Kleintextilien sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, daß die Preisankünfte an das Büro der Regierungskommission für Preise — Zentralreferat Textil — einzureichen sind.

(3) Die Hersteller und Außenhandelsunternehmen sind verpflichtet, die Errechnung oder die Ermittlung neuer Einzelpreise binnen 10 Tagen nach Eingang der Entscheidung über den Preisankunft nachzuholen.

#### § 11

#### Nachweis der neuen Einzelpreise

(1) Die Hersteller und Außenhandelsunternehmen haben je ein Exemplar der Kalkulationen, die gemäß den §§ 4, 6, 8 und 9 angefertigt worden sind, als Preisnachweis im Betrieb aufzubewahren.

(2) Alle Verwender, die Versorgungskontore Industrietextilien, ihre Vertragshändler und der sonstige Produktionsmittelgroßhandel, denen nach den Bestimmungen dieser Anordnung neue Industrieabgabepreise mitgeteilt worden sind, haben die mitgeteilten neuen Industrieabgabepreise auf den Lagerkarten oder anderen Bestandsnachweisen nachrichtlich zu vermerken.

## § 12

**Kontrolle**

Die Räte der Städte und Kreise — Abteilung Finanzen — haben die Durchführung dieser Anordnung bei den Herstellern und Verwendern aller Eigentumsformen zu kontrollieren.

## § 13

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1965

**Der Vorsitzende  
der Regierungskommission  
für Preise  
beim Ministerrat  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik**

I. V.: Kirsten  
Stellvertreter des Ministers  
der Finanzen

I. V.: Treske  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden

**Anlage 1**

zu § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1  
und § 7 Abs. 1 Ziff. 1 vorstehender  
Anordnung

Für Textilerzeugnisse, die zu den Geltungsbereichen der nachfolgend aufgeführten Vorschriften zur Errechnung von Einzelpreisen (als Arbeitsmaterial gedruckte Preiserrechnungsvorschriften und Preislisten) gehören, sind neue Preise der Industriepreisreform nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 4 und 6 vorstehender Anordnung zu bilden und den Abnehmern gemäß § 7 Abs. 3 vorstehender Anordnung mitzuteilen.

Arbeitsmaterial-Nr.	Titel	Zuständige VVB bzw. Dienststelle
---------------------	-------	----------------------------------

**Komplex A:**

3130	Gewebe und textile Flächengebilde aus Kammgarnen und Streichgarnen und Skelett-Vliesstoff  <b>Ausgenommen sind:</b> Bestickte Gewebe	Für Gewebe und textile Flächengebilde aus Kammgarn: VVB Wolle und Seide,  für Gewebe und textile Flächengebilde aus Streichgarn: VVB Volltuch
3131	Seidengewebe  <b>Ausgenommen sind:</b> Bestickte Gewebe	VVB Wolle und Seide
3134	Decken und Friese aus Streichgarn	VVB Volltuch

Arbeitsmaterial-Nr.	Titel	Zuständige VVB bzw. Dienststelle
3137	Gewebe und im Nähwirkverfahren hergestellte textile Flächengebilde sowie Hauswäsche und Bademäntel aus Zweizylindergarnen, Vigognergarnen, Drei- und Vierzylindergarnen  <b>Ausgenommen sind:</b> Bestickte Gewebe	VVB Baumwolle
3140	Textil-Treibriemen und -Fördergurte, PVC-Treibriemen und -Fördergurte mit Gewebeeinlage, Textil-Schlagriemen, Fallhammerriemen, Einlagegewebe für Gummi- und PVC-Treibriemen und -Fördergurte sowie Lohnarbeiten an diesen Erzeugnissen	VVB Technische Textilien
3141	Schergewebe sowie Leinen- und Halbleinengewebe und daraus hergestellte Haushaltswäsche	VVB Technische Textilien
3142	Filtergewebe mit Wollcharakter aus Synthefasergarnen (sofern die Preise nach der Preiserrechnungsvorschrift zu ermitteln sind)	VVB Technische Textilien
3146	Gewebte Möbelstoffe, Diwanddecken, Wandbehänge und Plüshe	VVB Deko
3147	Flachgewebte Dekorations- und Vorhangstoffe, Dekorationstischdeckengewebe, Dekorationstischdecken und Gardinenstoffe der mechanischen Weberei, gewirkte Dekorations- und Vorhangstoffe (Fadenlagennähgewirke, hergestellt auf Malimomaschinen)	VVB Deko
3148	Teppiche, Vorlagen (einschließlich Brücken und Bettumrandungen) sowie Läuferstoffe	VVB Deko
3149	Bobinet-Gardinen	VVB Deko
3150	Bobinet-Tülle	VVB Deko
3151	Bobinet- und Warp-Spitzen sowie Haarnetzgewebe  <b>Ausgenommen sind:</b> Haarnetzgewebe aus Polyamidseide und Warp-Borten	VVB Deko
3152	Gardinenstoffe, Tülle und Spitzen, hergestellt auf Kettenwirkmaschinen bzw. Raschel-, Häkel- oder Galonmaschinen	VVB Deko
3165	Gewebe, im Nähwirkverfahren hergestellte textile Flächengebilde und konfektionierte Erzeugnisse der Grobgarnindustrie	Wirtschaftsrat des Bezirkes Dresden

Arbeitsmaterial-Nr.	Titel	Zuständige VVB bzw. Dienststelle
<b>Komplex B:</b>		
3139	Kaschieren, Beschichten und Laminierten von textilen Flächengebilden sowie kaschierte und beschichtete Erzeugnisse aus zugekaufter Ware und Eigenware	Wirtschaftsrat des Bezirkes Leipzig
	<b>Ausgenommen sind:</b> Kaschierte und laminierte Erzeugnisse, in die Wirk- und Strickstoffe (nicht im Nähwirkverfahren hergestellte Flächengebilde) eingehen	
3144	Gewebesäcke	VVB Technische Textilien
	<b>Ausgenommen sind:</b> Erzeugnisse, für die das Arbeitsmaterial feste Preise vorsieht	
3145	Fischereinetze und sonstige Netze (sofern Preise für die Netzmontage oder für in Handarbeit hergestellte Fischereinetze nach den Bestimmungen des Arbeitsmaterials zu kalkulieren sind)	VVB Technische Textilien
3158	Klöpplspitzen — hand- und maschinengeklöpelt	VVB Deko
3158	Perl- und Flitterstickerei	VVB Deko
3159	Filetdurchzugsartikel	VVB Deko
3161	Kleinmaschinenstickerei (außer Mehrkopfautomatenstickerei)	VVB Deko
3164	Schiffchenstickerei	VVB Deko
ohne	Handmaschinenstickerei	VVB Deko
ohne	Mehrkopfautomatenstickerei	VVB Deko
aus 3130	Bestickte Gewebe	Für Gewebe aus Kammgarn: VVB Wolle und Seide für Gewebe aus Streichgarn: VVB Volltuch
aus 3131	Bestickte Gewebe	VVB Wolle und Seide
aus 3137	Bestickte Gewebe	VVB Baumwolle
aus 3141	Bestickte Gewebe	VVB Technische Textilien

Arbeitsmaterial-Nr.	Titel	Zuständige VVB bzw. Dienststelle
<b>Komplex C:</b>		
3154	Konfektionierte Gardinen sowie Lohnarbeiten	VVB Deko
3157	Tapissiererezeugnisse	VVB Deko
3160	Modische Weißwaren und Rüschen	VVB Deko
	VVB Wolle und Seide, 9612 Meerane, Leipziger Straße 32–34*	
	VVB Volltuch, 75 Cottbus, Klosterstraße 71,	
	VVB Baumwolle, 90 Karl-Marx-Stadt, Zwickauer Straße 47,	
	VVB Technische Textilien, 901 Karl-Marx-Stadt, Müllerstraße 41,	
	VVB Deko, 99 Plauen, Am Bärenstein 8.	
	* Wirtschaftsrat des Bezirkes Dresden, 806 Dresden, Dr.-Rudolf-Friedrichs-Ufer. Wirtschaftsrat des Bezirkes Leipzig, 701 Leipzig, Richard-Wagner-Str. 10	

**Anlage 2**

zu § 2 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Ziff. 2 vorstehender Anordnung

Die in den nachfolgenden Listen über feste Einzelpreise (als Arbeitsmaterial gedruckte Preislisten) enthaltenen Preise sind nach Maßgabe des § 7 vorstehender Anordnung den Abnehmern nachrichtlich mitzuteilen.

Arbeitsmaterial-Nr.	Titel	Zuständige VVB bzw. Dienststelle
3135	Krollhaar, Gummikokos, Gummihaar sowie Lohnarbeiten	Zentralreferat Textil
3136	Maliwatt	VVB Volltuch
3142	Filtergewebe mit Wollcharakter aus Synthefasergarnen	VVB Technische Textilien
	<b>Ausgenommen sind:</b> Erzeugnisse, deren Preise nach der Preiserrechnungsvorschrift zu bilden sind	
3143	Sack- und Verpackungsgewebe sowie andere Gewebe aus Flockenbastmischgarn, Jute-, Zellulose-, Werggrob-, Papier- und Mischgarn	VVB Technische Textilien
3144	Gewebesäcke (sofern das Arbeitsmaterial feste Preise vorsieht)	VVB Technische Textilien
3145	Fischereinetze und sonstige Netze (sofern das Arbeitsmaterial feste Preise vorsieht)	VVB Technische Textilien

Arbeitsmaterial-Nr.	Titel	Zuständige VVB bzw. Dienststelle	Arbeitsmaterial-Nr.	Titel	Zuständige VVB bzw. Dienststelle
3151	Bobinet- und Warp-Spitzen sowie Haarnetzgewebe (nur die festen Preise für Haarnetzgewebe aus Polyamidseide und Warp-Borten)	VVB Deko	3155	Veredlung von Bobinet-Gardinen, -Tüllen, -Spitzen, Luft-, Tüll- und Stoffstickereien, Präparieren von Stoffen, Ätzen von Luftstickereien	VVB Deko
3153	Webfilze, Filtertücher aus Wollstreichgarn (100 %) und Papiermaschinensiebe aus Polyamiddraht – Dederon-Siebe rundgewebt – sowie Reparaturleistungen an Webfilzen	VVB Deko	3158	Perl- und Flitterstickerei	VVB Deko
			3161	Kleinmaschinenstickerei (außer Mehrkopfautomatenstickerei)	VVB Deko
			3162	Veredlung von Flach- und Florgeweben sowie Fadenlagen-Nähgewirken (Malimo) für Möbel- und Dekostoffe, Diwan- und Tischdeckengewebe, Gewebe für Wandbehänge, Autopolsterstoffe, Chenille-Vorhangstoffe sowie Plüsch	VVB Deko
			3164	Schiffchenstickerei	VVB Deko
			ohne	Handstickerei Frankwälder Art	VVB Deko
			ohne	Handmaschinenstickerei	VVB Deko
			ohne	Mehrkopfautomatenstickerei	VVB Deko

**Anlage 3**

zu § 2 Abs. 2 und § 7 Abs. 5 vorstehender Anordnung

Die in den nachfolgenden Listen über feste Einzelpreise (als Arbeitsmaterial gedruckte Preislisten) enthaltenen Preise sind für im Lohnauftrag durchgeführte Leistungen vom Lohnauftragnehmer nach Maßgabe von § 7 Abs. 5 vorstehender Anordnung dem Lohnauftraggeber nachrichtlich mitzuteilen.

Arbeitsmaterial-Nr.	Titel	Zuständige VVB bzw. Dienststelle
3132	Veredlung von Geweben, Malierzeugnissen und Skelan, vorwiegend aus Wolle, Viskosefasern W-Typ, Synthesefaserstoffen, Regenerat- und Naturseiden	VVB Wolle und Seide
3133	Bedrucken von Textilerzeugnissen und Kunststoff-Folie	VVB Wolle und Seide
3135	Krollhaar, Gummikokos, Gummihaar sowie Lohnarbeiten	Zentralreferat Textil
3138	Veredlung von Geweben und Malierzeugnissen, vorwiegend aus Baumwolle, Leinen, Viskosefasern B-Typ	VVB Baumwolle
3139	Kaschieren, Beschichten und Laminieren von textilen Flächengebilden sowie kaschierte und beschichtete Erzeugnisse aus zugekaufter Ware und Eigenware	Wirtschaftsrat des Bezirkes Leipzig
3140	Textil-Treibriemen und -Fördergurte, PVC-Treibriemen und -Fördergurte mit Gewebeeinlage, Textil-Schlagriemen, Fallhammerriemen, Einlagegewebe für Gummi- und PVC-Treibriemen und -Fördergurte sowie Lohnarbeiten an diesen Erzeugnissen	VVB Technische Textilien
3154	Konfektionierte Gardinen sowie Lohnarbeiten	VVB Deko

**Anlage 4**

zu § 2 Abs. 3 vorstehender Anordnung

Als Kleintextilien im Sinne von § 2 Abs. 3 vorstehender Anordnung gelten:

Erzeugnisse	Warennummern
Gewebte Bänder	aus 66 61 00 00
Rund- und Webchenille	65 83 00 00
Galonerzeugnisse	aus 66 64 00 00
	aus 66 61 00 00
	aus 66 64 00 00
	aus 66 79 00 00
Erzeugnisse der Flechterei	aus 66 62 50 00
	aus 66 65 90 00
Posamenten-Schnüre und -Dreh- erzeugnisse	aus 66 62 10 00
	aus 66 64 80 00
Handgearbeitete Posamenten	aus 66 64 00 00
Leonische Gespinste	aus 66 64 80 00
Leinen, technische Schnüre, Seile, Taue	aus 65 78 00 00

## Das Allgemeine Warenverzeichnis und die Schlüsseliste

für Produktion, Materialwirtschaft und Außenhandel werden nicht mehr herausgegeben.

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik gibt dafür eine ab Planjahr 1967 gültige

# Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR

heraus.

Einzelheiten der Anwendung regeln die Planmethodischen Bestimmungen und die Abrechnungsmethodiken der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

Die Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur erscheint in folgenden Teilabschnitten:

Teil	Preis ca. MDN	
Teil I	1,75	Energie, feste und flüssige Brennstoffe, Erzeugnisse der Schwarz- und NE-Metallurgie, der Gießereien und Schmieden
Teil II	12,—	Erzeugnisse des Maschinenbaus, Elektrotechnik, Elektronik und Metallverarbeitung
Teil III	2,50	Erzeugnisse der Chemie
Teil IV	4,—	Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie, Glas- und feinkeramischen Industrie, holzverarbeitenden Industrie, Zellstoff- und Papierindustrie, polygraphischen Industrie, Kulturwarenindustrie, der Wasserwirtschaft und Ailstoffe
Teil V	4,50	Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie
Teil VI	2,20	Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie und Landwirtschaft
Teil VII	0,80	Erzeugnisse der Bauwirtschaft
Teil VIII	4,—	Stichwortverzeichnis zur Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur

Die einzelnen Teile der Nomenklatur erscheinen in der Zeit vom Dezember 1965 bis Februar 1966.

Bestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn Sie Ihren Bedarf sofort dem

### ZENTRAL-VERSAND ERFURT 501 Erfurt, Postschließfach 696

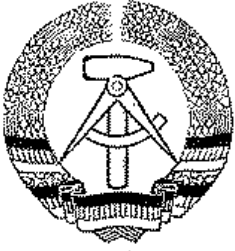
aufgeben. Bitte erleichtern Sie die Bearbeitung Ihres Auftrages durch übersichtliche Bestellaufgabe. Setzen Sie als Überschrift das Kennwort „Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR“ ein und danach untereinander zuerst die benötigte Anzahl und daneben gewünschte Nummer vom Teilabschnitt (also ohne Textnennung).

Ohne diese Angaben ist Auftragsausführung nicht möglich. Vergessen Sie auch nicht Ihre genaue Anschrift mit Postleitzahl und Bank- bzw. Postscheck-Konto.

## STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 32 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/65/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,20 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 2 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,30 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstr. 6, Telefon: 51 05 21 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik. (Rotationsdruck) **Index 31 817**





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 23. Dezember 1965

Teil II Nr. 133

Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 65	Anordnung über die Herausgabe der Planaufgaben zum Volkswirtschaftsplan 1966 ..	889
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	895
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	895

### Anordnung über die Herausgabe der Planaufgaben zum Volkswirtschaftsplan 1966.

Vom 17. Dezember 1965

Die Übergabe der Planaufgaben 1966 an die Staats- und Wirtschaftsorgane sowie Betriebe und Einrichtungen ist so zu organisieren, daß die Betriebe und Einrichtungen zu Beginn des Jahres 1966 im Besitz ihrer Planaufgaben für 1966 sind. Die Planaufgaben werden vorbehaltlich der Beschlußfassung durch den Staatsrat und die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik erteilt. Für die Herausgabe der Planaufgaben zum Volkswirtschaftsplan 1966 wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

#### Der Umfang und der Charakter der Planaufgaben für 1966

##### § 1

(1) Das Kennzifferndokument des Volkswirtschaftsplanes 1966 (nachfolgend Dokument genannt) und die davon abgeleiteten Planaufgaben für 1966 der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane enthalten:

- a) die staatlichen Planaufgaben (Teil A des Dokumentes),
- b) die Richtwertkennziffern (Teil B des Dokumentes).

(2) Staatliche Planaufgaben gemäß Abs. 1 Buchst. a sind im Volkswirtschaftsplan festgelegte bzw. davon abgeleitete verbindliche Zielstellungen und Kennziffern, die grundsätzlich nur auf Beschluß des Ministerrates verändert werden können.

(3) Richtwertkennziffern gemäß Abs. 1 Buchst. b sind vom Ministerrat als Ergänzung und Detaillierung der staatlichen Planaufgaben beschlossene bzw. davon abgeleitete Aufgaben. Die Leiter der Staats- und Wirt-

schaftsorgane und der Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, neuen Erfordernissen der Entwicklung von Wissenschaft und Technik sowie veränderten Bedingungen des Binnen- und Außenmarktes unverzüglich Rechnung zu tragen, und sind berechtigt, mit dem Ziel der Erreichung eines höheren volkswirtschaftlichen Nutzeffektes die Richtwertkennziffern zu verändern. Die Bestätigung und Veränderung von Staatsplanbilanzen mit Richtwertcharakter (im Bilanzverzeichnis 1966 – Sonderdruck Nr. 509 des Gesetzblattes – mit „R“ gekennzeichnet) erfolgt gemäß den Festlegungen des § 2 Abs. 5 Ziffern 1 bis 3 und des § 9 der Bilanzordnung vom 26. Juni 1965 (GBl. II S. 515).

(4) Der Umfang der staatlichen Planaufgaben und der Richtwertkennziffern eines volkseigenen Industrie- bzw. Baubetriebes ist in der Anlage I dargestellt.

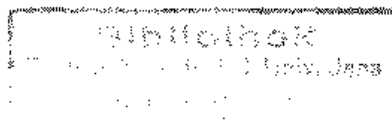
##### § 2

(1) Für die den Räten der Bezirke unterstellten Bereiche sind im Volkswirtschaftsplan als staatliche Planaufgabe nur die strukturbestimmenden Entwicklungsaufgaben festgelegt.

(2) Den Räten der Bezirke werden weitere wichtige Kapazitäts- und Leistungskennziffern für die ihnen unterstellten Bereiche als Richtwertkennziffern übergeben.

(3) Die einheitlichen Dokumente zum Volkswirtschaftsplan 1966 für die Räte der Bezirke umfassen

- a) die Haupttrichtung der ökonomischen Entwicklung des Bezirkes und als Anlage die komplexen Pläne der 1966 vorzubereitenden und durchzuführenden volkswirtschaftlich wichtigen Investitionen, die der Kontrolle des Ministerrates unterliegen,
- b) die staatlichen Planaufgaben und Richtwerte für die dem Rat des Bezirkes unterstellten Bereiche,



c) die wichtigsten Planaufgaben für den Wirtschaftsrat des Bezirkes sowie für den Bezirkslandwirtschaftsrat.

(4) Der Umfang der staatlichen Planaufgaben und der Richtwertkennziffern für die den Räten der Bezirke unterstellten Bereiche ist in der Anlage 2 dargestellt.

### § 3

(1) Die bestätigten Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen enthalten für die jeweiligen Positionen die Gesamtaufgaben und -fonds.

(2) Die aus den Bilanzen für die S-Positionen der Staatsplannomenklatur abgeleiteten staatlichen Planaufgaben bzw. für die R-Positionen der Staatsplannomenklatur abgeleiteten Richtwertkennziffern werden gemäß § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 5 und § 19 der Bilanzordnung vom 26. Juni 1965 von den Bilanz- und Lenkungsorganen an die jeweiligen Staats- und Wirtschaftsorgane (Verantwortungsbereiche) übergeben.

(3) Die aus der bestätigten Baubilanz resultierenden Produktionsaufgaben werden den jeweiligen Staats- und Wirtschaftsorganen (Verantwortungsbereichen) durch das Ministerium für Bauwesen übergeben.

### Die Verantwortung der Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Aufgliederung und Übergabe der Planaufgaben für 1966

### § 4

(1) Die Übergabe der Planaufgaben für 1966 erfolgt gemäß Beschluß des Ministerrates vom 10. November 1965\* über Festlegungen zur Vorbereitung des Planlaufes 1966 durch termingerechte Übergabe der Planaufgaben.

(2) Von den zuständigen zentralen Staatsorganen ist zu sichern, daß den VVB und Außenhandelsunternehmen übereinstimmende Aufgabenstellungen für den Export und Import übergeben werden.

(3) Die Übergabe der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1966 an die zentralen Staatsorgane und die Räte der Bezirke, die VVB und diesen gleichgestellten Organe, Wirtschaftsräte der Bezirke, Bezirkslandwirtschaftsräte, Räte der Kreise, Städte und Gemeinden, Kreislandwirtschaftsräte sowie Betriebe und Einrichtungen hat in geschlossenen Plandokumenten zu erfolgen. Diese Plandokumente sind von den Leitern der zuständigen Organe bzw. den Vorsitzenden der Räte zu unterzeichnen.

(4) Ein Exemplar der Planaufgaben der VVB und diesen gleichgestellten Organe, der Bau- und Montagekombinate und der Bezirkslandwirtschaftsräte ist der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission zu übergeben.

\* wurde den zuständigen staatlichen Organen unmittelbar zugestellt

### § 5

(1) Die Leiter der zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise, die Generaldirektoren der VVB, die Leiter der den VVB gleichgestellten Organe, die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke sowie der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte sind verpflichtet, die beschlossenen Planaufgaben entsprechend §§ 1 bis 3 grundsätzlich in voller Höhe den nachgeordneten Wirtschaftsorganen, Betrieben und Einrichtungen zu übergeben.

(2) Die Aufteilung der staatlichen Planaufgaben umfaßt für die einzelnen Teile der Planaufgaben (soweit in den Kennzifferndokumenten für die einzelnen Organe und Betriebe festgelegt):

— Produktion bzw. Leistungen einschließlich der Aufgaben für den Export und die Versorgung der Bevölkerung	} Volle Aufteilung der Kennziffern und Aufgaben. (Eine Überschreitung der Produktionskennziffern ist nur bei gleichzeitiger Einhaltung der geplanten materiellen und finanziellen Fonds zulässig)
— Wissenschaft und Technik	
— Investitionen	} Aufteilung der Kennziffern unter Berücksichtigung der auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zu bildenden Reserven
— Materialfonds	
— Entwicklung der Arbeitsproduktivität	} Kennziffern als Minimalziele, die bei der Aufteilung überschritten werden können
— Betriebsergebnis saldiert	
— Selbstkostensenkung in %	} Kennziffern als Maximalziele, die bei der Aufteilung unterschritten werden können.
— Anzahl der Arbeitskräfte	

(3) Von der Regelung gemäß Abs. 1 ausgenommen sind die Planaufgaben der örtlichen Versorgungswirtschaft und der den örtlichen Räten unterstellten Bereiche Volksbildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen sowie der Staatsapparat. Hier entscheiden die Räte der Bezirke und Kreise, an welche Einrichtungen und in welchem Umfang Planaufgaben übergeben werden.

### § 6

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise unterbreiten den Bezirks- und Kreistagen Vorschläge für die Festlegung und die Differenzierung der Planaufgaben und Richtwertkennziffern auf die Fachbereiche und nachgeordneten Räte zur Entscheidung.

(2) Die örtlichen Räte sichern, daß

bei der Präzisierung der Planaufgaben und der Richtwertkennziffern ein hohes Niveau der technisch-ökonomischen Entwicklung in den Fachbereichen gewährleistet wird,

bei der Differenzierung der Arbeitskräfte, Lohnsummen und Investitionen die sich aus der Summe der Richtwerte für die einzelnen Bereiche ergebenden Gesamtfonds eingehalten werden,

durch den Plan keine Details reglementiert und die Maßnahmen der materiellen Interessiertheit auf die Erfüllung der Planaufgaben gerichtet werden,

(3) Gemäß Abschnitt I Ziff. 2 des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBl. I S. 159) können die Leiter der Organe des Ministerrates den für ihren Fachbereich zuständigen Mitgliedern der Räte der Bezirke Weisungen zur Durchführung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes für ihren Bereich erteilen. Die Herausgabe von staatlichen Planaufgaben und Richtwerten seitens der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane an die Fachorgane der Räte der Bezirke erfolgt nicht.

## § 7

Die Leiter der Betriebe haben auf der Grundlage der ihnen übergebenen staatlichen Planaufgaben und Richtwerte die Ausarbeitung der Betriebspläne sowie die Aufschlüsselung der Planaufgaben auf die Produktionsbereiche, Abteilungen, Meisterbereiche usw. zu sichern. Die VVB und ihnen gleichgestellte Organe übergeben den Betrieben die für die Ausarbeitung der Betriebspläne notwendigen methodisch-organisatorischen Hinweise. Die zentralen Staatsorgane sind verpflichtet, dazu die den Bedingungen des betreffenden Zweiges entsprechenden Mindestforderungen herauszugeben.

## § 8

(1) Nach der Beschlußfassung des Volkswirtschaftsplanes 1966 durch den Staatsrat und die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik legen die Vorsitzenden der Räte der Bezirke die Dokumente für

- die Haupttrichtung der ökonomischen Entwicklung des Bezirkes,
- die Planaufgaben der Fachbereiche und der Kreise sowie
- die wichtigsten Planaufgaben der Wirtschaftsräte der Bezirke und der Bezirkslandwirtschaftsräte

den Bezirkstagen vor. Gemäß dem Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft beschließen die Bezirkstage zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1966 über die Aufgaben der ihnen unterstellten Bereiche sowie über besondere Aufgaben, die den örtlichen Staatsorganen zur Unterstützung der führenden Zweige der Volkswirtschaft im Territorium erwachsen, und bestätigen die Hauptaufgaben der bezirksgeleiteten Industrie und der Landwirtschaft.

(2) Nach der Beschlußfassung des Planes 1966 durch den Bezirkstag legen die Vorsitzenden der Räte der Kreise die Planaufgaben für die Fachbereiche und die Städte und Gemeinden sowie die wichtigsten Planaufgaben des Kreislandwirtschaftsrates den Kreistagen vor. Nach der Beschlußfassung des Planes 1966 durch den Kreistag legen die Bürgermeister der Städte und Gemeinden die Planaufgaben der Fachbereiche den Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen vor.

(3) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sichern durch die ordnungsgemäße Vorbereitung der Plandokumente und Materialien, daß die Beratung und Beschlußfassung in den Bezirkstagen innerhalb 14 Tagen nach Beschlußfassung des Volkswirtschaftsplanes 1966 durch die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik erfolgen kann. Analog ist in den Kreisen, Städten und Gemeinden zu verfahren.

**Die Aufgliederung der Aufgabenkomplexe  
des Staatsplanes Neue Technik  
sowie der Aufgaben der naturwissenschaftlichen und  
der ökonomischen Forschung**

## § 9

(1) Die für die Aufgabenkomplexe des Staatsplanes Neue Technik verantwortlichen Wirtschaftsorgane (VVB und gleichgestellte Organe) übergeben die planmäßig in anderen Bereichen zu lösenden Teilaufgaben aus ihren Aufgabenkomplexen an die für ihre Durchführung zuständigen Organe bzw. Betriebe zur Aufnahme in deren Pläne.

(2) Die zentralen Staatsorgane haben zu sichern, daß in die Pläne ihrer nachgeordneten Organe auch die Teilaufgaben gemäß Abs. I aus den Aufgabenkomplexen der anderen zentralen Staatsorgane aufgenommen werden.

(3) Die VVB und gleichgestellten Organe übergeben die staatlichen Planaufgaben an die ihnen nachgeordneten Betriebe, Institute und Einrichtungen, wobei diesen zugleich der Charakter der Aufgaben (Z, ZO oder WO) und die im Plan festgelegten Kenn-Nummern mitzuteilen sind.

(4) Die in den Aufgabenkomplexen festgelegten verantwortlichen Wirtschaftsorgane fertigen Übersichten über ihre Aufgabenkomplexe mit den dazugehörigen Teilaufgaben, Themen und Maßnahmen entsprechend Vordruck 1516 an und übergeben bis zum 31. Januar 1966 je ein Exemplar an das federführende zentrale Staatsorgan, an das Staatssekretariat für Forschung und Technik sowie an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

## § 10

(1) Das Staatssekretariat für Forschung und Technik übergibt die Aufgaben der naturwissenschaftlichen Forschung des Planes 1966 an die Forschungsgemeinschaft der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen und die anderen zentralen Staatsorgane und

Akademien. Die genannten Staatsorgane und Akademien übergeben die Aufgaben an ihre nachgeordneten Organe, Betriebe, Einrichtungen und Institute. Das Staatssekretariat für Forschung und Technik übergibt außerdem die Aufgaben der Staatsorgane und Akademien an die Staatliche Plankommission und die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

(2) Der Vorsitzende des Beirates für ökonomische Forschung bei der Leitung der Staatlichen Plankommission übergibt die Aufgaben der ökonomischen Forschung des Planes 1966 an die Leiter der Arbeitskreise und an die Vorsitzenden der wissenschaftlichen Räte der Koordinierungsbereiche des Beirates für ökonomische Forschung sowie an die Leiter der zentralen Staatsorgane, die für die Übergabe an die zuständigen wissenschaftlichen Einrichtungen und Institutionen verantwortlich sind. Der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen hat den Rektoren der Universitäten und Hochschulen und den Dekanen der wirtschaftswissenschaftlichen und ingenieur-ökonomischen Fakultäten der Universitäten und Hochschulen ein geschlossenes Exemplar der Aufgaben der ökonomischen Forschung des Planes 1966 zu übergeben.

#### § 11

##### **Die Aufgliederung der Aufgaben zur komplexen Sicherung der volkswirtschaftlich wichtigen Investitionsvorhaben**

Die Aufgaben zur komplexen Sicherung der volkswirtschaftlich wichtigen Investitionen (Grundinvestitionen und mittelbare Folgeinvestitionen), deren Vorbereitung und Durchführung der Kontrolle des Ministerrates unterliegen, sind Bestandteil der Pläne der für die Durchführung der jeweiligen Einzelvorhaben verantwortlichen zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane. Diese haben zu sichern, daß die für diese Investitionsvorhaben festgelegten Aufgaben termingemäß erfüllt und die entsprechenden Fonds zweckgebunden vorgegeben werden.

##### **Regelung der zusätzlichen Zuführungen zum Prämienfonds aus der Aufstellung optimaler Pläne**

#### § 12

(1) Die Planung der zusätzlichen Zuführungen zum einheitlichen Prämienfonds aus der Aufstellung optimaler Pläne erfolgt entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 18. März 1965 über die Grundsätze für die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds in der volkseigenen Wirtschaft im Jahre 1965 (GBl. II S. 297) und dem Beschluß des Ministerrates vom 19. Juli 1965 über die Anwendung der materiellen Interessiertheit bei der Herausgabe der Orientierungsziffern und bei der Planausarbeitung 1966 in der volkseigenen Industrie — Auszug — (GBl. II S. 617).

(2) Die Höhe der zu planenden Beträge ist von den im § 13 genannten Organen mit der Herausgabe der Planaufgaben 1966 zu regeln.

#### § 13

(1) Die Höhe der Überbietung der Orientierungsziffer für die festgelegte Hauptkennziffer sowie die Höhe der als Gewinnverwendung zu planenden zusätzlichen Zuführungen aus der Überbietung ist von den zentralen Staatsorganen zu bestätigen.

(2) Die Generaldirektoren der VVB haben entsprechend dem Abs. 1 für ihre Betriebe die erforderlichen Festlegungen zu treffen.

(3) Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke haben die im Abs. 1 enthaltenen Festlegungen eigenverantwortlich für die bezirksgeleitete Industrie anzuwenden.

(4) Die Leiter der übrigen zentralen Staatsorgane haben die Absätze 1 und 2 sinngemäß entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 19. Juli 1965 über die Anwendung der materiellen Interessiertheit bei der Herausgabe der Orientierungsziffern und bei der Planausarbeitung 1966 in der volkseigenen Industrie — Auszug — (GBl. II S. 617) anzuwenden, soweit in der volkseigenen Wirtschaft ihres Bereiches nach dem Beschluß des Ministerrates vom 30. Januar 1964 über die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens und in den VVB im Jahre 1964 — Auszug — (GBl. II S. 80) gearbeitet wird. Dabei sind grundsätzliche Fragen mit den zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums der Finanzen abzustimmen.

#### § 14

##### **Sonderregelungen für wissenschaftliche Industriebetriebe**

Bei der Herausgabe der Planaufgaben sind die Rechte und Pflichten der wissenschaftlichen Industriebetriebe bei der Planung zu gewährleisten. Grundlage für die Planung der wissenschaftlichen Industriebetriebe ist die Verfügung der Staatlichen Plankommission vom 26. April 1961 zur Tätigkeit der wissenschaftlichen Industriebetriebe (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 8/1961, S. 81).

#### § 15

##### **Sonderregelungen für Betriebe mit staatlicher Beteiligung**

Die Herausgabe der Planaufgaben an die Betriebe mit staatlicher Beteiligung hat entsprechend der Verordnung vom 16. März 1964 über den vereinfachten Betriebsplan in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBl. II S. 247) zu erfolgen.

#### § 16

##### **Mitteilung von Planaufgaben der zentralgeleiteten Betriebe und Einrichtungen an die Bezirksplankommissionen**

Die VVB und die Staats- und Wirtschaftsorgane, denen zentralgeleitete Betriebe und Einrichtungen unterstellt sind, haben bis zum 25. Januar 1966 die staatlichen Planaufgaben bzw. Richtwertkennziffern ihrer

Betriebe und Einrichtungen entsprechend der Nomenklatur der Planmethodik 1966 S. 146 (herausgegeben von der Staatlichen Plankommission am 30. März 1965) in zweifacher Ausfertigung auf Vordruck 0201 den Bezirksplankommissionen zu übergeben. Die Bezirksplankommissionen informieren die Kreisplankommissionen.

## § 17

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 26. Juni 1965 über die Termine für den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1966 (GBl. II S. 531) außer Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1965

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Dr. Grünheid  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung

**Umfang der Planaufgaben 1966  
eines volkseigenen Industrie- bzw. Baubetriebes\***

**A Staatliche Planaufgaben**

**1. Produktionsaufgaben für die volkswirtschaftlich wichtigsten Staatsplanpositionen sowie für das Gesamtvolumen des Exports und der Produktion für die Bevölkerung**

- Gesamterzeugung bzw. zum Absatz bestimmte Produktion je S-Position der Staatsplannomenklatur

Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sind berechtigt, solche Produktionsaufgaben für die Staatsplanpositionen, die im Produktionsvolumen eines Betriebes bzw. einer VVB nur einen geringen Anteil haben, nicht als staatliche Planaufgabe zu beauftragen. Die Bilanzierung der Staatsplanpositionen ist einschließlich dieser nicht beauftragten Teile des Aufkommens durch die bilanzierenden Organe zu gewährleisten.

- Export je S-Position der Staatsplannomenklatur und Exportvolumen insgesamt gegliedert nach Wirtschaftsgebieten zu Valutamark
- Produktion für die Bevölkerung je S-Position der Staatsplannomenklatur und Volumen insgesamt zu Industrieabgabepreisen

\* Für die Betriebe und Einrichtungen der anderen Wirtschaftsbereiche sind die Planaufgaben unter Berücksichtigung der Spezifik des jeweiligen Bereiches analog festzulegen.

## — Bau- und Montageproduktion

Zur Einbeziehung aller abgeschlossenen Wirtschaftsverträge für das Jahr 1966 haben die Baubetriebe und Bau- und Montagekombinate eine Überarbeitung ihres Warenproduktionsplanes nach Quartalen untergliedert vorzunehmen und den übergeordneten Leitungsorganen bis Ende des I. Quartals 1966 zur Bestätigung der Kennziffern „Warenproduktion“ und „eigene Warenproduktion“ vorzulegen.

- Spitzenerzeugnisse und ausgewählte weltmarktfähige Erzeugnisse

**2. Staatliche Materialfonds und Importlimite**  
für die in der Staatsplannomenklatur gekennzeichneten fondierten Erzeugnisse und Limite für den Import

**3. Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts**

Teilaufgaben, Themen und Maßnahmen mit ihnen

- thematischen Zielstellungen,
- Leistungsstufen und Terminen für den Abschluß bzw. für wichtige Arbeitsetappen,
- zu erreichenden technischen Parametern und ökonomischen Kennziffern,
- finanziellen Mitteln

zur Durchführung der Aufgabenstellungen des Staatsplanes Neue Technik (für die Durchführung der Aufgabenstellungen des Staatsplanes der naturwissenschaftlichen Forschung sind die darzustellenden Kriterien sinngemäß anzuwenden) sowie

- die Einführung neuer Erzeugnisse in die Produktion,
- die Einführung weiterentwickelter Erzeugnisse in die Produktion,
- die Herausnahme von Erzeugnissen aus der Produktion,
- der Erwerb bzw. die Vergabe von Lizenzen

**4. Investitionsaufgaben**

- Zuwachs volkswirtschaftlich wichtiger Kapazitäten einschließlich der Termine für die Inbetriebnahme
- Einzelaufgaben für die Investitionen, deren Vorbereitung und Durchführung der Kontrolle des Ministerrates unterliegen (Wertumfang, Kapazitätswachstum, Termine, wichtigste Teilvorhaben und Objekte, wichtige Folgeinvestitionen, Kennziffern über den zu erreichenden Nutzen) einschließlich der vorläufigen Orientierungsziffern für die Fortführung der Vorhaben im Jahre 1967

- Kennziffern über den Gesamtwertumfang der Investitionen, den Bau- und Ausrüstungsanteil sowie über den zu erreichenden ökonomischen Nutzen

#### 5. Betriebsergebnis saldiert

- #### 6. Selbstkostensenkung in $\frac{0}{10}$ sowie Senkung der Selbstkosten für wichtige Haupterzeugnisse

#### 7. Arbeitsökonomische Aufgaben

- Steigerung der Arbeitsproduktivität (je nach den Bedingungen des Industriezweiges auf Basis Bruttoproduktion, Warenproduktion, Eigenleistung, Zeitsumme oder Naturalkennziffern)
- Lohnfonds der Arbeiter und Angestellten
- Limit für die Anzahl der Arbeiter und Angestellten in Vollbeschäftigteinheiten.

#### Anmerkung:

Die VVB (bzw. anderen den Betrieben übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane) können weitere spezifische Aufgaben wie z. B. Sortimentsaufgaben der Produktion (Spitzenerzeugnisse), WO-Aufgaben des Planes Neue Technik, wichtige Rationalisierungs- und Investitionsaufgaben (Einzeltitel), Umlagen für die Bildung von Fonds gemäß gesetzlichen Bestimmungen festlegen. Diese Spezifikationen sind Weisungen des Generaldirektors.

#### B Richtwertkennziffern

1. Gesamterzeugung bzw. zum Absatz bestimmte Produktion sowie Export und Produktion für die Bevölkerung je R-Position der Staatsplannomenklatur
2. Volumen der industriellen Warenproduktion insgesamt und der Produktion für den Export zu Industrieabgabepreisen
3. Kennziffern über den Verwendungszweck der Investitionen
4. Kennziffern des wissenschaftlich-technischen Fortschritts
5. Technisch-ökonomische Kennziffern über die Auslastung der Grundfonds und wichtiger hochproduktiver Ausrüstungen sowie über die Verwendung wichtiger Rohstoffe und Materialien
6. Kennziffern der Exportrentabilität
7. Neueinstellung von Hoch- und Fachschulabsolventen sowie von Lehrlingen und Schülern in der beruflichen Grundausbildung und Berufsausbildung
8. Finanzgeplante Warenproduktion insgesamt zu Betriebspreisen
  - Selbstkostensenkung absolut
  - Produktions- und Dienstleistungsabgabe
  - Jahresdurchschnittsplanbestände.

#### Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

### Umfang der Planaufgaben 1966 für die den Räten der Bezirke unterstellten Wirtschaftsbereiche

#### A Staatliche Planaufgaben

1. Zuwachs wichtiger Kapazitäten durch Investitionen, die die Planmäßigkeit der Entwicklung der Volkswirtschaft bestimmen (einschließlich Aufbau der Stadtzentren)
2. Bau- und Montageproduktion sowie wichtige Staatsplanpositionen und Export der Baumaterialienindustrie
3. Staatsplanaufgaben des Planes Neue Technik der Bau- und Baumaterialienindustrie
4. Technisch-wirtschaftliche Kennziffern des bezirksgeleiteten und kommunalen Verkehrswesens
5. Betriebsergebnis der bezirklichen Bauindustrie und Baumaterialienindustrie, der Betriebe der Baumechanik und der Projektierung sowie des bezirklichen Verkehrswesens
6. Warenumsatz im Einzelhandel (insgesamt, Nahrungs- und Genussmittel, Industriewaren) und ausgewählte Warenfonds (Einzelpositionen) zur Versorgung der Bevölkerung
7. Staatliches Aufkommen tierischer Erzeugnisse aus der sonstigen Landwirtschaft

Die staatlichen Materialfonds für die den Räten der Bezirke unterstellten Bereiche werden von den zuständigen Fondsträgern entsprechend der Anordnung vom 25. Mai 1965 über die Methodik der Planung und Bilanzierung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zum Volkswirtschaftsplan 1966 (Sonderdruck Nr. 509 des Gesetzblattes) übergeben.

#### B Richtwertkennziffern

1. Wertumfang der Investitionen sowie Bau- und Ausrüstungsanteil für die den Räten der Bezirke unterstellten Bereiche

Örtliche Versorgungswirtschaft

Versorgung der Bevölkerung

Bauwesen

Wohnungsbau

Aufbau der Stadtzentren

Verkehrswesen

Volksbildung

Kultur

Gesundheits- und Sozialwesen

Körperkultur und Sport

übrige Bereiche

2. Anzahl der Arbeiter und Angestellten sowie deren Lohnfonds für die den Räten der Bezirke unterstellten Bereiche

Örtliche Versorgungswirtschaft

Versorgung der Bevölkerung

Bauwesen

Verkehrswesen

Volksbildung

Kultur

Gesundheits- und Sozialwesen

Körperkultur und Sport

örtlichgeleitete Fachschulen

Staatsapparat

3. Neuaufnahme von Schülern in die berufliche Grundausbildung

4. Industrielle Warenproduktion der Baumaterialienindustrie und der VEB Baumechanik

5. Leistungen des bezirksgeleiteten und kommunalen Verkehrswesens

6. Betriebsergebnis für den örtlichgeleiteten volkseigenen Einzelhandel und Großhandel

7. Leistungen und Kapazitäten der den Räten der Bezirke unterstellten Bereiche

Volksbildung

Kultur

Gesundheits- und Sozialwesen sowie

Körperkultur und Sport.

### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. P 3049/1

Preisverordnung Nr. 3049/1 vom 15. Dezember 1965 — Rohkaolin, unbearbeitet, und Kaolin, geschlämmt —

*Dieser P-Sonderdruck ist zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barverkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Rofstraße 6.*

### Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 400 vom 11. Dezember 1965 enthält: Anordnung Nr. 400 vom 8. November 1965 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 401 vom 18. Dezember 1965 enthält: Anordnung Nr. 401 vom 15. November 1965 über DDR-Standards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— MDN zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt  
501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Rofstraße 6, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleichfalls erhältlich.*

# UNSER BRANDSCHUTZ

Zeitschrift für das Brandschutzwesen

Herausgegeben im Auftrag des Ministeriums des Innern

Erscheint 1966 in zwei Ausgaben

Ausgabe A wie bisher · Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 MDN

Heftpreis 0,50 MDN · Erscheint monatlich

Ausgabe B mit einer 24seitigen Beilage zu den Heften 2, 5, 8 und 11.

Vierteljährlicher Bezugspreis 3,— MDN

Die wissenschaftlich-technische Beilage wendet sich an Offiziere und Instrukteure der Feuerwehr, an Offiziere der freiwilligen Feuerwehr, an Brandschutzverantwortliche der VVB sowie mittlerer und größerer Betriebe, an Sicherheitsinspektoren und an Mitarbeiter wissenschaftlicher Einrichtungen, Projektierungs- und Entwicklungsbüros, soweit sie auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik tätig sind.

Sie berichtet über Ergebnisse von Untersuchungen, die Arbeitsgemeinschaften und Institute auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes sowie der Taktik der Brandbekämpfung erzielen; neue Erkenntnisse bei der Sicherung von Produktionsprozessen vor Brandgefahren; über Löschversuche hinsichtlich der Wirksamkeit von Löschmitteln und -verfahren, über das Verhalten neuer Baustoffe und Bauteile im Brand; über neue Erfahrungen auf dem Gebiet des bautechnischen Brandschutzes usw.

Bitte, richten Sie Ihre Bestellung an den örtlichen Postzeitungsvertrieb oder Buchhandel! Sind Sie bereits Leser von „Unser Brandschutz“ und wollen Sie die Zeitschrift mit Beilage beziehen, dann müssen Sie das Abonnement bis zum Dezember 1965 bei der Post auf die Ausgabe B umbestellen.

**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/65/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 801 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstr. 6, Telefon: 51 05 21 — Gesamt herstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) **Index 31 817**





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 23. Dezember 1965

Teil II Nr. 134

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 65	Verordnung über die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit .....	897
22. 12. 65	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit .....	902

### Verordnung über die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit.

Vom 22. Dezember 1965

Entsprechend der systematischen und kontinuierlichen Verwirklichung des auf dem VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossenen Programms zum umfassenden Aufbau des Sozialismus wird, ausgehend von den erreichten Arbeitsergebnissen und den gewachsenen Produktionsleistungen der Arbeiter, Angestellten, Meister, Techniker, Ingenieure und Wissenschaftler sowie aller anderen Werktätigen, auf Vorschlag des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes ab 9. April 1966

für jede zweite Woche die 5-Tage-Arbeitswoche eingeführt; gleichzeitig wird

für weitere rund 3 Millionen Werktätige die bisherige wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden auf 45 Stunden verkürzt und

für die Werktätigen, die im Dreischichtsystem arbeiten, die wöchentliche Arbeitszeit von 45 Stunden auf 44 Stunden verringert.

Die Arbeitszeitverkürzung wird ohne Verminderung des Arbeitseinkommens wirksam.

Diese neuen Maßnahmen bedeuten für die Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik:

„Jede zweite Woche ist eine 5-Tage-Arbeitswoche“.

Das Interesse der Gesellschaft und des einzelnen erfordert, durch die Erhöhung der Effektivität der Volkswirtschaft, die weitere Steigerung der Arbeitsproduktivität und die größte Sparsamkeit auf allen Gebieten solche Voraussetzungen zu schaffen, daß auch bei der Einführung der „5-Tage-Arbeitswoche für

jede zweite Woche“ und der Verkürzung der Arbeitszeit die im Plan 1966 festgelegten Ziele ohne zusätzliche Investitionen und Arbeitskräfte unbedingt gesichert werden.

Die Einführung der „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ stellt höhere Anforderungen an die sozialistische Leitungstätigkeit aller Staats- und Wirtschaftsorgane und der Gewerkschaftsleitungen.

Durch die verstärkte Rationalisierung, die bessere Auslastung der Kapazitäten, die vollständige Ausnutzung der Arbeitszeit, die Verbesserung der Technologie und der Arbeitsorganisation sowie eine höhere Disziplin in der Produktion sind alle Möglichkeiten und Reserven für die weitere Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Erhöhung der Effektivität zu nutzen. Die Direktive „Neue Technik — neue Normen“ ist dabei konsequent durchzusetzen. Dadurch ist zu sichern, daß durch höhere Leistungen die Planaufgaben 1966 allseitig erfüllt werden.

Alle Staats- und Wirtschaftsorgane und die örtlichen Räte haben gemeinsam mit den Gewerkschaften durch ihre Führungs- und Leitungstätigkeit zu sichern, daß die Vorbereitung und Einführung der „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit ein voller politischer und ökonomischer Erfolg werden.

Die erfolgreiche Verwirklichung dieser bedeutsamen Maßnahmen verlangt im Interesse der Werktätigen größte Sorgfalt und höchste Disziplin bei der Vorbereitung und Einführung der „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ in der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Initiative der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb zu Ehren des 20. Jahrestages der Gründung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, insbesondere die sozialistische Gemeinschaftsarbeit, ist auf Vorschläge und Verpflichtungen, vor allem zur rationellen Auslastung der Anlagen und Aggregate,

VEREINIGTE  
VERLAGS- und  
DRUCKEREI  
100 71 JUN 1966

zur Verbesserung der Technologie und der Arbeitsorganisation, der Ordnung und Sparsamkeit in der Materialwirtschaft und zur ausschlußfreien Produktion zu orientieren.

Die im Jahre 1966 vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen verlangen, die Grundsätze des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBl. I S. 159) konsequent zu verwirklichen. Der Bedeutung dieser Maßnahmen entsprechend ist die planmäßige Verbesserung auch auf solchen Gebieten wie des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der Arbeiterversorgung, des Berufsverkehrs, der Freizeitgestaltung sowie der kulturellen und sozialen Betreuung notwendig.

Die Einführung der „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die bedeutende Verkürzung der Arbeitszeit sind Maßnahmen, die zu einer wesentlichen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen führen. Sie bringen zum Ausdruck, daß die Sorge um gute Arbeits- und Lebensbedingungen eine der vornehmsten, zutiefst humanistischen Aufgaben der Arbeiter-und-Bauern-Macht ist. Damit setzt unser Arbeiter-und-Bauern-Staat planmäßig und systematisch die Politik der ständigen Verbesserung der Lebenslage der Werktätigen fort.

Diese im Jahre 1966 wirksam werdenden Maßnahmen tragen dazu bei, die Arbeitsfreudigkeit zu steigern und die Freizeit für die Familien zu erweitern. Damit werden bessere Voraussetzungen für die Erhöhung des Bildungsniveaus, für die Befriedigung der wachsenden kulturellen Bedürfnisse und für eine aktive Erholung geschaffen. Das entspricht der Entwicklung des Menschen zur sozialistischen Persönlichkeit und wird zugleich die Meisterung der technischen Revolution im Interesse der weiteren Stärkung der Volkswirtschaft und der Erhöhung des Nationaleinkommens fördern.

Für die Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik wird mit diesem bedeutsamen Schritt zur weiteren Verbesserung ihrer Lebenslage erneut sichtbar, daß sie durch die Ergebnisse ihrer angestrebten Arbeit ihr politisches, ökonomisches und kulturelles Leben selbst gestalten.

## I. Abschnitt

### § 1

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik wird für die Werktätigen die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ eingeführt. Der erste einheitliche arbeitsfreie Sonnabend ist der 9. April 1966.

(2) Die Arbeitszeit der Werktätigen, deren wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden beträgt, wird auf wöchentlich 45 Stunden und die Arbeitszeit der Werktätigen, die ständig im Dreischicht- oder durchgehenden Schichtsystem arbeiten, auf wöchentlich 44 Stunden verkürzt.

(3) Die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit gelten für die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Werktätigen der Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen, der staatlichen Organe und Einrichtungen sowie der gesellschaftlichen Organisationen.

### § 2

Die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ wird für die Werktätigen in der Industrie, im Bau- und Verkehrswesen usw., die bereits wöchentlich 45 Stunden arbeiten, wie folgt eingeführt:

1. Für die Werktätigen, die in der Normalschicht arbeiten, ist die Arbeitszeit des arbeitsfreien Sonnabends gleichmäßig auf die Arbeitstage Montag bis Freitag der 2 Wochen zu verlagern. Die Arbeitszeit am Sonnabend darf nur in Ausnahmefällen verlängert oder verkürzt werden.
2. Die im Zweischichtsystem arbeitenden Werktätigen erhalten grundsätzlich abwechselnd in jeder zweiten Woche einen arbeitsfreien Sonnabend.
3. Für die Werktätigen, die ständig im Dreischicht- oder im durchgehenden Schichtsystem arbeiten, wird die Arbeitszeit auf wöchentlich 44 Stunden verkürzt. Die Arbeitszeit ist so zu gestalten, daß diese Werktätigen im Prinzip 2 aufeinanderfolgende arbeitsfreie Tage erhalten.

### § 3

(1) Die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ wird für die Werktätigen, deren wöchentliche Arbeitszeit bisher 48 Stunden betrug, wie folgt eingeführt:

1. Für die Werktätigen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden (Handel, Gesundheitswesen, Volksbildung, Kultur, staatliche Organe, Sparkassen, Banken und Versicherungen, wissenschaftliche Institute, örtliche Versorgungswirtschaft, Handwerk usw.) wird die wöchentliche Arbeitszeit auf 45 Stunden verkürzt.
2. Für diese Werktätigen wird die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ in der gleichen Weise eingeführt wie für die Werktätigen mit einer bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit von 45 Stunden.

(2) Für die Werktätigen im Bereich der volkseigenen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Staats- und wirtschaftsleitenden Organe auf diesem Gebiet wird die wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden auf 45 Stunden verkürzt.

(3) Der Unterricht an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen und die Lehrveranstaltungen an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen sind wie bisher durchzuführen. Für die Lehrer der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die hauptamtlichen Lehrer in den Einrichtungen der Erwachsenenqualifizierung sowie die Lehrkräfte der Universitäten, Hoch- und Fachschulen bleibt die bisherige Arbeitszeitregelung bestehen.

## § 4

(1) Kann Werkträgigen der einheitliche arbeitsfreie Sonnabend nicht gewährt werden, dann ist der arbeitsfreie Tag an einem anderen Werktag zu gewähren, der nicht mit einem Sonntag verbunden sein muß.

(2) Sofern nicht in jeder zweiten Woche ein arbeitsfreier Tag gewährt werden kann, ist die Arbeitszeit so zu regeln, daß für diese Werkträgigen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes im Durchschnitt ähnliche Vergünstigungen eintreten.

## § 5

Die Verteilung der Arbeitszeit in den volkseigenen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft wird unter Berücksichtigung der Besonderheiten des landwirtschaftlichen Produktionsprozesses durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und den Zentralvorstand der Gewerkschaft Land und Forst in den Rahmenkollektivverträgen geregelt.

## § 6

(1) Schichtsysteme, die auf der Grundlage von Beschlüssen des Ministerrates oder arbeitsrechtlicher Bestimmungen eingeführt wurden und nach denen innerhalb von 2 Wochen mehrere arbeitsfreie Werktag gewährt werden, bleiben bestehen.

(2) Betriebe, die ungesetzlich Arbeitszeitregelungen mit mehreren arbeitsfreien Werktagen innerhalb von 2 Wochen eingeführt haben, müssen die Arbeitszeitregelungen so verändern, daß sie den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

## II. Abschnitt

## § 7

(1) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, die örtlichen Räte und die Betriebsleiter sind für die Einführung der „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ innerhalb ihres Bereiches verantwortlich und treffen alle hierzu erforderlichen Maßnahmen im Einvernehmen mit den Gewerkschaften. Sie haben die volle Erfüllung der Planaufgaben für das Jahr 1966 durch Maßnahmen der Rationalisierung und Ausschöpfung aller Reserven sowie mit den in den Bereichen vorhandenen Arbeitskräften und ohne zusätzliche Investitionen zu sichern. Der geplante Lohnfonds ist im Prinzip einzuhalten.

(2) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, die örtlichen Räte und die Betriebsleiter fördern und organisieren in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften die schöpferische Initiative der Werkträgigen im sozialistischen Wettbewerb für die Verwirklichung der „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“. Unter Beachtung der Vorschläge der Werkträgigen haben sie Maßnahmen zur Erreichung einer höheren Effektivität, der Steigerung der Arbeitsproduktivität durch Rationalisierung, volle Auslastung der Anlagen und Maschi-

nen, Verbesserung der Technologie und Arbeitsorganisation, Verminderung der Ausfallzeiten und Senkung der Selbstkosten zu treffen.

(3) Die wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe arbeiten bei der Verwirklichung der „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ mit den örtlichen Räten eng zusammen.

## § 8

(1) Die Versorgung und die soziale, gesundheitliche und kulturelle Betreuung der Bevölkerung ist an allen Tagen der Woche, auch an den arbeitsfreien Sonnabenden, durch die zuständigen Organe (Handel, Verkehrs- und Nachrichtenwesen, Gesundheits- und Sozialwesen, Versorgungswirtschaft, Volksbildung, Berufsbildung, Kultur u. a.) zu gewährleisten.

(2) Die örtlichen Räte legen fest, wie diese Aufgaben in den jeweiligen Bereichen gelöst werden.

## § 9

Die Betriebe haben den Transportraum an allen 7 Tagen der Woche, auch an den arbeitsfreien Sonnabenden, kontinuierlich in Anspruch zu nehmen und zu be- und entladen.

## § 10

Die Betriebe, deren Werkträgige öffentliche Verkehrsmittel im Berufsverkehr benutzen, haben die Arbeitszeitpläne mit den zuständigen Organen des Verkehrswesens abzustimmen, um eine stärkere Konzentration des Berufsverkehrs in den Spitzenzeiten zu vermeiden.

## III. Abschnitt

## § 11

(1) Die Verkürzung der Arbeitszeit erfolgt ohne Lohnminderung.

(2) Soweit es die Lohnbedingungen erfordern, wird für die durch die Verkürzung ausfallende Arbeitszeit ein Ausgleich gezahlt.

## § 12

(1) In den Bereichen, in denen die wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden auf 45 Stunden verkürzt wird,

— wird für die im Stundenlohn beschäftigten Werkträgigen der Ausgleichsbetrag in den tariflichen Stundenlohn einbezogen,

— bleiben die Monatslöhne, die Gehälter und die Lehrlingsentgelte unverändert.

(2) Die Einarbeitung des Ausgleichsbetrages in die tariflichen Stundenlöhne hat im Rahmen des geplanten Lohnfonds zu erfolgen.

## § 13

Für Werktätige, deren wöchentliche Arbeitszeit von 45 Stunden auf 44 Stunden verkürzt wird, gilt folgende Regelung:

1. Für Werktätige, die während der gesamten Arbeitszeit nach technisch begründeten Arbeitsnormen arbeiten, wird die Lohnprämie um den Tariflohn und den durchschnittlichen Mehrleistungslohn der ausfallenden Arbeitsstunde so erhöht, daß die Werkstätigen ihren bisherigen Nettolohn auch in der verkürzten Arbeitszeit erarbeiten können.
2. Für im Stücklohn beschäftigte Werkstätige, bei denen diese Voraussetzungen nicht vorliegen, kann die Lohnprämie bis zur Höhe des ausfallenden Arbeitslohnes entsprechend erhöht werden, wenn bei Ausnutzung aller Reserven der bisherige Arbeitslohn nicht oder nicht voll erarbeitet werden kann.

Die Betriebsleiter legen bei Einführung der „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ in Übereinstimmung mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen fest, für welche Bereiche bzw. Arbeitsplätze und um welchen Betrag sich die Lohnprämie erhöht.

3. Für im Prämienlohn beschäftigte Werkstätige ist sinngemäß entsprechend den Ziffern 1 und 2 zu verfahren, so daß sich diese Werkstätigen bei Erfüllung der Kennziffern ihren bisherigen Nettolohn über die erhöhte Lohnprämie erarbeiten können.
4. Werkstätige, die im Zeitlohn arbeiten, erhalten als Ausgleich für die ausfallende Arbeitsstunde den Tariflohn.
5. Die Monatslöhne und Gehälter bleiben unverändert.

## IV. Abschnitt

## § 14

Werktage, die durch die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ arbeitsfrei werden, gelten bei der Urlaubsgewährung als Urlaubstage.

## § 15

(1) Obwohl durch die Einführung der „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit eine günstigere Freizeitregelung für die werktätigen Frauen eintritt, erhalten vollbeschäftigte werktätige Frauen monatlich einen Hausarbeitstag, wenn

- a) Kinder bis zu 18 Jahren zum eigenen Haushalt gehören,
- b) pflegebedürftige Familienangehörige zum Haushalt gehören und die Pflegebedürftigkeit ärztlich bescheinigt ist.

(2) Der Hausarbeitstag ist im laufenden Monat zu gewähren und zu nehmen. Der Kalendertag wird zwischen der werktätigen Frau und dem Betrieb vereinbart.

(3) Der Hausarbeitstag wird im laufenden Monat nicht gewährt, wenn die werktätige Frau der Arbeit unentschuldigt ferngeblieben ist. Hat die werktätige Frau den Hausarbeitstag im laufenden Monat bereits in Anspruch genommen, wird dieser im darauffolgenden Monat nicht gewährt.

(4) Für die durch den Hausarbeitstag ausfallende Arbeitszeit wird ein Ausgleich in Höhe des Zeitlohnes gezahlt. Eine Abgeltung des Hausarbeitstages ist nicht zulässig.

(5) Lehrerinnen der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, hauptamtlichen Lehrerinnen in den Einrichtungen der Erwachsenenqualifizierung und weiblichen Lehrkräften der Universitäten, Hoch- und Fachschulen wird der Hausarbeitstag nach den bisherigen Bestimmungen gewährt. Vollbeschäftigte Lehrerinnen bzw. weibliche Lehrkräfte, zu deren eigenem Haushalt Kinder im Alter von 16 bis 18 Jahren gehören, werden in die Gewährung des Hausarbeitstages einbezogen. Eine entsprechende Regelung ist in die Rahmenkollektivverträge aufzunehmen.

## § 16

(1) Durch Maßnahmen zur Rationalisierung, Verbesserung der Technologie und Arbeitsorganisation sowie Verminderung der Ausfallzeiten ist zu sichern, daß die Überstundenarbeit eingeschränkt wird. Das ist notwendig, damit die Einführung der „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit für alle Werkstätigen wirksam wird.

(2) Jede über die betrieblichen Arbeitszeitpläne hinaus geleistete Arbeit gilt als Überstundenarbeit und ist entsprechend dem Gesetzbuch der Arbeit abzugelten.

(3) Bei Teilbeschäftigten liegt dann Überstundenarbeit vor, wenn die für Vollbeschäftigte im Arbeitszeitplan festgelegte wöchentliche Arbeitszeit überschritten wird.

(4) Monatslöhnern und Gehaltsempfängern werden die Überstunden und die gesetzlichen Zuschläge bei wöchentlicher Arbeitszeit von 45 Stunden auf der Basis von 1/195 und bei wöchentlicher Arbeitszeit von 44 Stunden auf der Basis von 1/191 des Monatslohnes bzw. Gehaltes berechnet.

## § 17

Die bestehende Regelung für die Bereiche, in denen bereits die 45-Stunden-Arbeitswoche eingeführt ist und noch der Lohnminderungsausgleich für Zeitlöhner und Prämienzeitlöhner gezahlt wird, ist den Grundsätzen dieser Verordnung anzugleichen. Einzelheiten werden in den Rahmenkollektivverträgen geregelt.

## V. Abschnitt

## § 18

(1) Der Minister für Kultur und die örtlichen Räte haben in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften dafür zu sorgen, daß die kulturellen Einrichtungen ihre Veranstaltungen besonders an den verlängerten

Wochenenden vielseitig und niveauvoll gestalten, um die wachsenden Bedürfnisse der Bevölkerung nach einem regen geistig-kulturellen Leben, nach Erholung und Entspannung zu befriedigen. Besonders für die Jugendlichen sind Möglichkeiten einer interessanten kulturellen und sportlichen Betätigung zu schaffen. Die Künstler und Kulturschaffenden sind für die sinnvolle Gestaltung des verlängerten Wochenendes zu gewinnen.

(2) Die örtlichen Räte und die Betriebsleiter werden beauftragt, gemeinsam mit den Gewerkschaften die Wochenenderholung zu erweitern und die kulturelle und sportliche Betreuung der Werkstätigen in den Naherholungszentren zu verbessern.

(3) Den Arbeitern aus den Schwerpunktbetrieben ist eine vorrangige Inanspruchnahme der Naherholungszentren an den verlängerten Wochenenden zu sichern. Dazu sollen Zuschüsse aus dem Kultur- und Sozialfonds der Betriebe gewährt werden.

#### § 19

(1) Der Minister für Handel und Versorgung und die örtlichen Räte haben zu gewährleisten, daß sich die Handels- und Versorgungsbetriebe auf die neuen Einkaufsgewohnheiten der Bevölkerung einstellen. Durch Anwendung moderner Verkaufsmethoden ist der Zeitaufwand der Werkstätigen für das Einkaufen so gering wie möglich zu halten.

(2) Die örtlichen Räte haben zu sichern, daß an allen Sonnabenden die Geschäfte des Einzelhandels, Gaststätten und Hotels aller Eigentumsformen geöffnet sind. Die Verkürzung der Arbeitszeit für die Werkstätigen des Handels ist ohne zusätzliche Arbeitskräfte durchzuführen.

#### § 20

Der Minister für Gesundheitswesen und die örtlichen Räte haben das Bestellsystem und die Sprechstunden der medizinischen Einrichtungen so zu organisieren, daß die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Gesundheitswesens in verstärktem Umfange außerhalb der Arbeitszeit der Werkstätigen möglich ist.

#### § 21

(1) Der Minister für Gesundheitswesen, der Minister für Volksbildung und die örtlichen Räte haben zu sichern, daß die Öffnungszeiten der Einrichtungen für die Betreuung der Kinder den neuen Arbeitszeitregelungen für die Werkstätigen angepaßt werden.

(2) An den arbeitsfreien Sonnabenden sollen in der Regel nur Kinder der Werkstätigen betreut werden, die an diesem Tage arbeiten, an Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen oder gesellschaftliche Aufgaben wahrnehmen.

#### § 22

Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, die örtlichen Räte und die Betriebsleiter haben dafür zu sorgen, daß der polytechnische Unterricht der Schüler der

Polytechnischen Oberschulen und die Berufsausbildung für Oberschüler ohne Einschränkung der Unterrichtszeit durchgeführt werden.

#### § 23

Die Leiter der zuständigen staatlichen Organe und die örtlichen Räte haben den Kundendienst der örtlichen Versorgungswirtschaft, der Post, der Banken, der Sparkassen und ähnlicher Einrichtungen an den arbeitsfreien Sonnabenden im erforderlichen Umfange zu gewährleisten.

#### § 24

Der Minister für Verkehrswesen hat den Berufsverkehr so zu regeln, daß für die Werkstätigen durch die Einführung der „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ keine zusätzlichen Wartezeiten auftreten und an den arbeitsfreien Sonnabenden die Verkehrsverbindungen zu den Ausflugszielen der Werkstätigen verbessert werden. Der Transport der Schüler ist ohne Einschränkung wie bisher zu gewährleisten.

### VI. Abschnitt

#### § 25

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne beim Ministerrat im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Besondere Regelungen zur Durchführung dieser Verordnung in den Bereichen und Zweigen erlassen die Leiter der zentralen staatlichen Organe in Übereinstimmung mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften.

#### § 26

(1) Diese Verordnung tritt am 9. April 1966 in Kraft. Die Neuregelung des Hausarbeitstages gilt ab April 1966.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen über die

a) wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden  
— § 1 Abs. 1 —,

b) Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 6 Tage — § 2 Abs. 2 —,

c) Überstundenarbeit bei Teilbeschäftigten  
— § 5 Abs. 1 —,

d) bisherige Gewährung des Hausarbeitstages  
— § 12 —

der Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBI, II S. 263) außer Kraft.

(3) § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBL II S. 263) erhält folgende Fassung:

„Für die Differenz zwischen der gesetzlichen wöchentlichen Arbeitszeit und der in Anlage 1 festgelegten verkürzten Arbeitszeit wird ein Ausgleich in Höhe des Tariflohnes gezahlt.“

Berlin, den 22. Dezember 1965

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Vorsitzender

Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne  
beim Ministerrat

Geyer

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die „5-Tage-Arbeitswoche  
für jede zweite Woche“ und die Verkürzung  
der Arbeitszeit.**

Vom 22. Dezember 1965

Auf Grund des § 25 der Verordnung vom 22. Dezember 1965 über die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit (GBL II S. 397) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

**§ 1**

Die Berechnungsgrundlage der gesetzlichen Zuschläge für Stundenlöhner, deren wöchentliche Arbeitszeit von 45 auf 44 Stunden verkürzt wird, ist der Tariflohn zuätzlich 2,3%. Bei Ausgleichszahlungen in Höhe des Tarif- bzw. Zeitlohnes sind zusätzlich 2,3% zum Tarif- bzw. Zeitlohn zu zahlen.

**§ 2**

(1) Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren erhalten den vollen Monatslohn bzw. das volle Gehalt wie die übrigen Werk tätigen.

(2) Der Monatslohn bzw. das Gehalt der Jugendlichen im Alter von 14 bis 16 Jahren wird - ausgehend von einer gesetzlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden - auf der Grundlage einer monatlichen Arbeitszeit von 182 Stunden berechnet. Der Lohn bzw. das Gehalt einer Stunde beträgt 1/195 des Gehalts der Werk tätigen über 16 Jahre.

**§ 3**

Der Lohn bzw. das Gehalt einer Stunde - als Grundlage für die Berechnung des anteilmäßigen Monatslohnes bzw. Gehalts - bei Teilbeschäftigung beträgt

- für Werk tätige, die im Dreischichtsystem arbeiten, 1/191 des Gehalts bzw. Monatslohnes;
- für Werk tätige, die ein- bzw. zweischichtig arbeiten, 1/195 des Gehalts bzw. Monatslohnes.

**§ 4**

Die sich aus der Einführung der „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ ergebenden Veränderungen in der Entlohnung der Jugendlichen und Teilbeschäftigten gelten als beschlossene Lohnveränderungen im Sinne der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBL II S. 51).

**§ 5**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 9. April 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Erste Durchführungsbestimmung vom 4. Februar 1957 zum Gesetz über die Verkürzung der Arbeitszeit - Lohndirektive - (GBL I S. 117; Ber. S. 187),

die Zweite Durchführungsbestimmung vom 4. Februar 1957 zum Gesetz über die Verkürzung der Arbeitszeit (GBL I S. 116; Ber. S. 187).

Berlin, den 22. Dezember 1965

**Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne  
beim Ministerrat**

Geyer

## **SCHRIFTENREIHE DES MINISTERRATES DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Willi Stoph

### **Die Vorzüge der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung besser für den umfassenden Aufbau des Sozialismus in der DDR nutzen**

Aufgaben des Ministerrates und der Staats- und Wirtschaftsorgane zur Entwicklung der Volkswirtschaft

93 Seiten · Broschiert =,90 MDN

### **Der Tag der Befreiung — ein Wendepunkt in der Geschichte Deutschlands**

Materialien des Festaktes zum 20. Jahrestag der Befreiung vom Hitlerfaschismus am 7. Mai 1965 in Berlin

73 Seiten · Broschiert =,60 MDN

Enthält den Wortlaut der Festrede des Vorsitzenden des Ministerrates der DDR, Willi Stoph, sowie die Ansprachen der Repräsentanten der kommunistischen und Arbeiterparteien auf der Festveranstaltung

### **Freundschaftsvertrag DDR — UdSSR Grundstein für stabile Friedensordnung**

8. Tagung der Volkskammer am 24. September 1964

95 Seiten · Broschiert 1,20 MDN

### **Die Aufgaben der pädagogischen Wissenschaft bei der Verwirklichung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems in der Periode des umfassenden Aufbaus des Sozialismus**

64 Seiten · Broschiert =,60 MDN

Die Broschüre enthält die Rede des Ministers für Volksbildung, Margot Honecker, auf der Konferenz der Lehrer und pädagogischen Wissenschaftler am 24. und 25. Mai 1965 in Berlin

### **Investitionsverordnung — Instrument zur Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems**

64 Seiten · Broschiert =,30 MDN

Bitte richten Sie Ihre Bestellung an den örtlichen Buchhandel. Durch Fortsetzungsbestellung sichern Sie sich den laufenden Bezug.

An den Verlag gerichtete Bestellungen werden dem Buchhandel zur Auslieferung übergeben.

**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

# Informationsregister der ständigen Projektierungseinrichtungen

Herausgegeben von der Staatlichen Plankommission

Format A 5 • Umfang 384 Seiten / Preis 4,- MDN

Dieses Register ist als Loseblattsammlung erschienen. Es enthält alle ständigen Projektierungseinrichtungen, die mit der Durchführung von Projektierungsleistungen beauftragt werden können, und weist die Spezialgebiete aus, die von ihnen bearbeitet werden sowie die für sie zuständigen Leiteinrichtungen. Das Register ist für jeden Betrieb und jedes staatliche Organ ein notwendiges Arbeits- und Hilfsmittel, insbesondere zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen, Veränderungen und Ergänzungen erscheinen jährlich in Nachträgen.

Bestellungen für das Grundwerk einschließlich der zu erwartenden Nachträge sind an den

## ZENTRAL-VERSAND ERFURT

501 Erfurt, Postschließfach 696

zu richten.

## STAATSV E R L A G

## D E R D E U T S C H E N D E M O K R A T I S C H E N R E P U B L I K

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 30 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Ag 134/65/DDR – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN – Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102, Berlin, Roßstr. 8, Telefon: 51 05 21 – Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck). **Index 31 817**



TR 21



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 24. Dezember 1965

Teil II Nr. 135

Tag	Inhalt	Seite
6. 12. 65	Preisverordnung Nr. 1013/4. — Pflanzkartoffeln — .....	905
15. 11. 65	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für metallurgische Erzeugnisse	905
9. 12. 65	Anordnung über die Liquidation des VEH Deutscher Innen- und Außenhandel Kulturwaren und des VEH Deutscher Innen- und Außenhandel Chemieausrüstungen	907
11. 12. 65	Anordnung Nr. 2 über das Statut der Deutschen Post .....	908

**Preisverordnung Nr. 1013/4\*  
— Pflanzkartoffeln —  
Vom 6. Dezember 1965**

**§ 1**

Zur Sicherung des Aufkommens bei Pflanzkartoffeln erhalten die Erzeugerbetriebe für Pflanzkartoffeln aus der Ernte 1965, welche über das staatliche Aufkommen hinaus abgeliefert werden, einen Preiszuschlag von 5 MDN je dt zu den jeweiligen Erzeugerpreisen gemäß der Preisverordnung Nr. 1013/2 vom 12. April 1962 — Pflanzkartoffeln — (GBl. II S. 204).

**§ 2**

Landwirtschaftliche Betriebe, welche Pflanzkartoffeln über die planmäßige Bereitstellung hinaus beziehen, haben den Preiszuschlag gemäß § 1 zusätzlich zum jeweiligen Verbraucherpreis zu bezahlen.

**§ 3**

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1965 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1965

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

\* Preisverordnung Nr. 1013/3 vom 1. Oktober 1965 (GBl. II Nr. 108 S. 769)

**Anordnung  
über die Allgemeinen Lieferbedingungen  
für metallurgische Erzeugnisse.**

**Vom 15. November 1965**

Auf Grund des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) wird mit Zustimmung des Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts und des Ministers der Finanzen sowie der Leiter der anderen zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Die Allgemeinen Lieferbedingungen für metallurgische Erzeugnisse sind im Geltungsbereich des Vertragsgesetzes sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, die die Lieferung von metallurgischen Erzeugnissen (mit Ausnahme von Edelmetallen) zum Gegenstand haben.

(2) Die Allgemeinen Lieferbedingungen finden auf Einfuhrverträge gemäß § 1 Abs. 1 der Vierten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Ausfuhr- und Einfuhrverträge — (GBl. II S. 255) keine Anwendung.

**Vertragsabschluß**

**§ 2**

(1) Zur Sicherung einer sachgerechten Beratung über den ökonomisch und technisch richtigen Materialeinsatz — Stahleinsatz gemäß Anordnung vom 15. Juli 1964 über die Stahlberatungsstelle (GBl. III S. 421) — ist der Besteller verpflichtet, bei der Bestellung anzugeben, für welchen Verwendungszweck (z. B. spanabhebende Bearbeitung, spanlose Verformung, zum Gesenkschmieden) der Vertragsgegenstand vorgesehen ist.

(2) Bei Bestellungen von Grobblechen sind die Nutzmaße anzugeben.

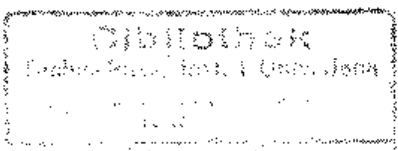
(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Bestellungen des Produktionsmittelhandels und für Ausfuhrverträge.

(4) Bei Sonderanfertigung hat der Besteller die Kosten für Zeichnungen, Modelle, Vorrichtungen, Werkzeuge u. dgl. zu tragen, soweit durch Preisbestimmungen nichts anderes geregelt ist.

**§ 3**

(1) Verträge über die Lieferung von metallurgischen Erzeugnissen sind schriftlich abzuschließen. Das gleiche gilt für die Änderung und Aufhebung von Verträgen. Der Vertragsabschluß kann abgelehnt werden, wenn die Angabe des Verwendungszweckes nicht erfolgt.

(2) Der Vertrag gilt als nicht zustandegekommen, wenn eine Einigung über die Qualität (Stahlmärke) oder die Lieferform nicht erzielt wurde.



## § 4

## Versandanzeige

(1) Der Lieferer hat die Versandanzeige bis zu dem auf den Versandtag folgenden Werktag an den Besteller abzusenden. Der Besteller kann auf die Versandanzeige verzichten.

(2) Bei Ausführungsverträgen ist die Versandanzeige binnen 24 Stunden nach erfolgter Verladung telegrafisch oder fernschriftlich abzusenden.

## § 5

## Liefertoleranzen

(1) Über- oder Unterschreitungen der vertraglich vereinbarten Menge sind je Güte und Abmessung wie folgt zulässig:

a) bei Schwarzmetallen bis	10 t	4 ‰
bei Schwarzmetallen bis	100 t	3 ‰
bei Schwarzmetallen bis	1000 t	2 ‰
bei Schwarzmetallen über	1000 t	1 ‰
b) bei NE-Metallen bis	1000 kg	3 ‰
bei NE-Metallen über	1000 kg	2 ‰

Der Besteller hat die tatsächlich gelieferte Menge zu bezahlen. Bei Ausführungsverträgen sind die im Exportvertrag vereinbarten Liefertoleranzen maßgebend.

(2) Soweit der Lieferer auf Grund der Bestimmungen über die Auslastung von Transportraum bzw. sonstiger tariflicher Bestimmungen gezwungen ist, den Versand als Beiladung oder mit Staffelnwagen zu veranlassen, verlängert sich der Lieferzeitraum um die Zeit, die erforderlich ist, eine komplette versandbereite Ladung zusammenzustellen, längstens jedoch um 2 Wochen. Der Lieferer ist verpflichtet, den Besteller und den Empfänger der Beiladung von der Absendung der Beiladung unverzüglich zu unterrichten. Die Regelung gilt nicht für Ausführungsverträge.

## § 6

## Kennzeichnung

(1) Metallurgische Erzeugnisse — mit Ausnahme von Roheisen — sind nach den hierfür geltenden Vorschriften zu kennzeichnen.

(2) Soweit Vorschriften nicht bestehen, müssen die einzelnen Stücke, bei der Lieferung in Bunden das einzelne Bund, eindeutig und dauerhaft mit Herstellerzeichen, Qualität, Chargen- bzw. Los-Nr. gekennzeichnet sein und den Stempel der Technischen Kontrollorganisation (TKO) tragen. Der Stempel der TKO kann mit dem Herstellerzeichen verbunden werden. Blockstahl erhält nicht den Stempel der TKO. Lieferungen des Produktionsmittelhandels erfolgen ohne Stempel der TKO und Herstellerzeichen.

(3) Fordert der Besteller beim Vertragsabschluß über die Lieferung schwarzmetallurgischer Erzeugnisse zusätzlich eine Farbkennzeichnung, ist entsprechend der TGL 10 029 „Stahlkennfarben — Stahlkennzahlen“ wie folgt zu kennzeichnen:

- a) bei Lieferungen in Stapeln oder Bunden ist die Kennfarbe wie folgt anzubringen:
  - aa) auf dem Umfang des gesamten Stapels oder Bundes oder
  - bb) auf Anhängeschildern oder
  - cc) auf 3 oder 4 Stangen eines Bundes, sofern der Empfänger mit dieser Form der Farbkennzeichnung einverstanden ist,

b) bei Walzstahl zum Ziehen, Blankstahl, kaltgewalzten Blechen und Bändern, gewalztem und gezogenem Draht in Ringen sind die Kennfarben nur auf Anhängeschildern anzubringen.

(4) Bei Grobblechen besteht keine Verpflichtung zur zusätzlichen Farbkennzeichnung, sofern jedes Blech mit Stahlmarke, Chargen-Nr., Blech-Nr. und Herstellerkennzeichen durch Schlagstempel gekennzeichnet ist. Für Blockstahl und gewalzte Ringe und Scheiben gilt diese Regelung entsprechend.

(5) Roheisen ist zu kennzeichnen, wenn es mit verschiedenen Gütewerten in einem Waggon versandt wird.

(6) Buntmetallhalbzeug ist entsprechend der TGL 11 931 „Kupfer und Kupferlegierungen — Kennfarben — Kennzahlen“ zu kennzeichnen.

## Garantie

## § 7

(1) In den Fällen des § 43 Abs. 2 des Vertragsgesetzes beträgt die Höchstfrist 18 Monate, soweit zwischen den Partnern nichts anderes vereinbart wird. Das gilt nicht für Ausführungsverträge.

(2) Bei Lieferungen an den Produktionsmittelhandel verlängert sich die Frist des Abs. 1 um 4 Monate.

## § 8

Wird eine Ersatzlieferung erforderlich, so hat diese, sofern nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 2 Monaten zu erfolgen.

## § 9

## Vertragsstrafen und Preissanktionen

(1) Für die Vertragsstrafen gelten die Bestimmungen der Ersten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Vertragsstrafen und Preissanktionen — (GBl. II S. 249), soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Hat der Lieferer den Leistungsgegenstand nicht oder nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet (§ 6), so ist er verpflichtet, Vertragsstrafe in Höhe von 4 ‰ des Wertes des nicht oder nicht ordnungsgemäß gekennzeichneten Leistungsgegenstandes zu zahlen. Diese Vertragsstrafe ist auf eine evtl. Qualitäts-Vertragsstrafe für den gleichen Leistungsgegenstand anzurechnen.

(3) Bei Verletzung der Bestimmungen des § 60 Absätze 2 und 3 des Vertragsgesetzes hat der Lieferer eine Preissanktion in Höhe von 3 ‰ vom Wert des Leistungsgegenstandes zu zahlen.

## § 10

## Aufwendungsersatz

Bei Änderung oder Aufhebung des Liefervertrages auf Veranlassung des Bestellers hat dieser gemäß § 23 des Vertragsgesetzes Aufwendungsersatz in Höhe von 5 ‰ vom Wert des betroffenen Teiles des Leistungsgegenstandes zu leisten. Bei Ausführungsverträgen ist die Höhe des Aufwendungsersatzes zwischen den Partnern zu vereinbaren.

## Importmaterial

## § 11

## Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen der §§ 11 bis 16 gelten für alle Importmateriallieferungen in der Lieferkette ergänzend zu den vorstehenden Bestimmungen, soweit deren Anwendung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

(2) Für Importmaterial finden die §§ 6, 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 keine Anwendung.

(3) Außerdem finden die Bestimmungen der Vierten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz Anwendung, soweit diese auf die Abnehmer der inländischen Partner der Außenhandelsunternehmen ausgedehnt sind.

#### § 12

##### Versanddisposition

Soweit die Versanddisposition nicht bereits im Vertrag festgelegt wurde, ist diese bis 7 Wochen vor Beginn der Lieferfrist zu erteilen.

#### § 13

##### Rechnungserteilung

Lieferungen von der Grenzabfertigungsstelle oder vom Seehafen der Deutschen Demokratischen Republik gelten als Streckengeschäfte gemäß § 50 Abs. 2 Satz 2 des Vertragsgesetzes. Die Rechnung ist spätestens 3 Werktage nach Eingang der Rechnung des Außenhandelsunternehmens zu erteilen.

#### § 14

##### Leihverpackung

Der § 32 der Vierten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz findet auf die Vertragsbeziehungen bis zum Endabnehmer Anwendung.

#### § 15

##### Leistungsort und Gefahrtragung

Wird Importmaterial direkt von der Grenze oder dem Seehafen einem inländischen Vertragspartner zugeleitet (Streckengeschäft), richten sich Leistungsort und Gefahrtragung nach § 30 der Vierten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz.

#### § 16

##### Mängelanzeigefristen

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Verletzungen der Qualitätsvereinbarungen durch ein Gutachten der Intercontrol nachzuweisen. Für die Beibringung des Gutachtens sind die Fristen des § 33 der Vierten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz einzuhalten.

(2) Bei Lieferungen aus dem kapitalistischen Wirtschaftsgebiet sind erkennbare Mängel innerhalb 14 Tagen nach Entgegennahme anzuzeigen. Das gilt auch, wenn die Lieferung mit Werkattest vereinbart ist.

(3) Bei Verletzung der Qualitätsvereinbarungen ist die Mangelhaftigkeit des Materials zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges gemäß § 30 der Vierten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz nachzuweisen.

#### § 17

##### Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1965 in Kraft. Sie findet auf alle Lieferverträge Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen sind.

Berlin, den 15. November 1965

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
I. V.: Dr. Fichtner  
Stellvertreter des Vorsitzenden

## Anordnung über die Liquidation des VEH Deutscher Innen- und Außenhandel Kulturwaren und des VEH Deutscher Innen- und Außenhandel Chemieausrüstungen.

Vom 9. Dezember 1965

Auf Grund des § 3 Abs. 7 Buchst. d des Beschlusses vom 7. Februar 1957 über das Statut des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel (GBL I S. 127) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Für die VEH Deutscher Innen- und Außenhandel Kulturwaren und Deutscher Innen- und Außenhandel Chemieausrüstungen wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1965 die Liquidation angeordnet.

#### § 2

(1) Für jedes der im § 1 genannten Handelsunternehmen wird ein Liquidator bestellt. Dieser hat die laufenden Geschäfte zu beenden, die Verpflichtungen des Handelsunternehmens zu erfüllen sowie dessen Ansprüche durchzusetzen.

(2) Der Liquidator hat das Alleinverfügungsrecht für das Handelsunternehmen in Liquidation und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt. Bei der Durchführung der Liquidation ist er an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen gebunden.

(3) Der Liquidator hat das Handelsunternehmen in Liquidation gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

#### § 3

Die Handelsunternehmen in Liquidation haben im Rechtsverkehr zu ihrer durch das Statut vom 6. November 1952 der volkseigenen Handelsunternehmen „Deutscher Innen- und Außenhandel“ (MinBl. S. 177) bestimmten Bezeichnung den Zusatz „in Liquidation“ (i. L.) zu führen.

#### § 4

(1) Die Liquidation sowie der Liquidator sind im Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

(2) Die Eintragungen der bisher für das jeweilige Handelsunternehmen vertretungsbefugten Personen sind zu löschen.

#### § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1965

**Der Minister für Außenhandel  
und Innerdeutschen Handel**

S 311 e

**Anordnung Nr. 2\***  
**über das Statut der Deutschen Post.**

**Vom 11. Dezember 1965**

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird zur Änderung der Anordnung vom 7. Juli 1964 über das Statut der Deutschen Post (GBl. II S. 649) im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen folgendes angeordnet.

**§ 1**

Der § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die für die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern der Deutschen Post bestehenden Schulen sind wie folgt unterstellt:

- a) der Leiter der Ingenieurschule „Rosa Luxemburg“ dem Leiter der Abteilung Kader und Schulung im Ministerium für Post- und Fernmeldewesen,
- b) die Leiter der zentralen Betriebsschulen dem Leiter der Abteilung bzw. des Sektors Kader und Schulung im Ministerium für Post- und Fernmeldewesen,
- c) die Leiter der Betriebsschulen der Bezirksdirektionen dem Leiter der zuständigen Bezirksdirektion.“

**§ 2**

Im § 4 Abs. 3 sind hinter dem Wort „Ämter“ die Wörter „und Schulen“ einzufügen.

**§ 3**

(1) Im § 5 Abs. 1 Ziff. 3 sind die Wörter „den Direktoren und Mitarbeitern“ ersatzlos zu streichen.

(2) Der § 5 Abs. 1 Ziff. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Leiter der Ämter und der Schulen gegenüber ihren Mitarbeitern;“

(3) Der § 5 Abs. 1 Ziff. 5 erhält folgende Fassung:

„Mitarbeiter, denen durch die Ordnungen über die Aufgaben und Arbeitsweise des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen, der Bezirksdirektionen, der Ämter und Schulen oder durch schriftlichen Auftrag des Ministers, eines seiner Stellvertreter, des Leiters einer Bezirksdirektion, eines Amtes oder einer Schule Weisungsbefugnisse übertragen sind.“

**§ 4**

Im § 6 Absätzen 1 bis 3 ist jeweils hinter dem Wort „Bezirksdirektionen“ ein Komma zu setzen und das folgende Wort „und“ zu streichen. Hinter dem Wort „Ämter“ sind jeweils die Wörter „und Schulen“ einzufügen.

\* Anordnung (Nr. 1) vom 7. Juli 1964 (GBl. II Nr. 74 S. 649)

**§ 5**

Der § 10 erhält folgende Fassung:

„Die Ingenieurschule „Rosa Luxemburg“, die zentralen Betriebsschulen und die Betriebsschulen der Bezirksdirektionen sind staatliche Bildungseinrichtungen für die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern der Deutschen Post. Die Aufgaben dieser Schulen werden in Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Schulen festgelegt.“

**§ 6**

(1) Der § 11 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Leiter der Bezirksdirektionen, die Leiter der Ämter und der Schulen werden in das Arbeitsrechtsverhältnis mit der Deutschen Post berufen.“

(2) Der § 11 Abs. 3 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Stellvertreter des Ministers für die Leiter der ihnen unterstellten Ämter ihres Aufgabenbereiches, den Leiter der Ingenieurschule „Rosa Luxemburg“ sowie die Leiter der zentralen Betriebsschulen,“

(3) Im § 11 Abs. 3 Ziff. 3 sind die Wörter „die Direktoren der“ ersatzlos zu streichen.

**§ 7**

Im § 12 Abs. 1 sind hinter dem Wort „Bezirksdirektionen“ die Wörter „der Ingenieurschule „Rosa Luxemburg““ einzufügen.

**§ 8**

Der § 13 Abs. 1 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„2. in ihrem Aufgabenbereich von den Leitern der Abteilungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen, den Leitern der Bezirksdirektionen, den Leitern der Ämter und der Schulen.“

**§ 9**

(1) Der Abs. 1 der Anlage zu § 8 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

Die Ziffern 3. und 5. sind zu streichen. Die Ziff. 4 wird Ziff. 3. und die Ziffern 6. bis 9. erhalten die Ziffern 4. bis 7. Als Ziff. 8. ist das „Zentralamt für Werbung“ einzufügen und die Ziffern 10. bis 13. erhalten die Ziffern 9. bis 12.

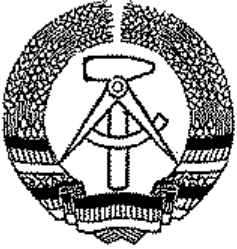
(2) Im letzten Satz des Abs. 1 ist die Ziff. „9.“ zu streichen und durch die Ziff. „8.“ zu ersetzen.

**§ 10**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1965

**Der Minister**  
**für Post- und Fernmeldewesen**  
**Schulze**



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 27. Dezember 1965

Teil II Nr. 136

Tag	Inhalt	Seite
9. 12. 65	Verordnung über die Schul- und Kinderspeisung .....	900
9. 12. 65	Anordnung Nr. 4 über die Durchführung der Schulspeisung .....	911

### Verordnung über die Schul- und Kinderspeisung.

Vom 9. Dezember 1965

Das Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem stellt hohe Anforderungen an die Schüler und Kinder, die in den Einrichtungen der Volksbildung und Berufsausbildung gebildet und erzogen werden. Zur Sicherung eines hohen Leistungsvermögens und der Gesunderhaltung der Schüler und Kinder ist die Einnahme eines vollwertigen Mittagessens und die richtige Ernährung eine wichtige Voraussetzung.

Es ist daher eine entscheidende Verbesserung der Leitungstätigkeit und die Übernahme größerer Verantwortlichkeit durch die örtlichen Räte für die Schul- und Kinderspeisung erforderlich.

Auf Grund des § 79 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) und des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBl. I S. 159) wird zur Verbesserung und Durchführung der Schul- und Kinderspeisung folgendes verordnet:

#### § 1

##### Aufgaben der zentralen Organe

(1) Der Minister für Volksbildung erläßt im Zusammenwirken mit dem Minister für Handel und Versorgung, dem Minister der Finanzen und dem Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte die Grundsatzregelungen für die Schul- und Kinderspeisung. Die gesamte Planung der finanziellen und materiellen Entwicklung der Schulspeisung ist vom Ministerium für Volksbildung in enger Zusammenarbeit mit den vorgenannten zentralen Organen zu sichern. Das Ministerium für Volksbildung kontrolliert, daß die bereitgestellten Mittel von den örtlichen Räten zweckentsprechend eingesetzt werden. Es wertet die besten Erfahrungen der örtlichen Räte auf dem Gebiet der Schul- und Kinderspeisung aus, berät mit

dem Ministerium für Handel und Versorgung, dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission die herangereiften Probleme und führt sie einer Entscheidung zu.

(2) Der Minister für Handel und Versorgung sichert, daß entsprechend den besonderen Erfordernissen der Schul- und Kinderspeisung die Warenfonds bereitgestellt werden. Er trägt dafür Sorge, daß für die Qualifizierung der Küchenkräfte aus den Einrichtungen der Schulspeisung ausreichend Kapazitäten an den Betriebsschulen des Handels bereitgestellt werden und die Lehrtätigkeit den Belangen der Schulspeisung gerecht wird.

(3) Der Minister für Gesundheitswesen sichert in den Einrichtungen für die Schul- und Kinderspeisung entsprechend seiner Aufgabenstellung die Überwachung der Hygiene und des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen durch die Bezirks- und Kreis-Hygieneinspektionen. Er veranlaßt die Aufstellung verbindlicher Rezepturen auf der Grundlage der Erkenntnisse der Ernährungsphysiologie und der modernen Kochwissenschaft und gibt diese bekannt.

(4) Der Minister der Finanzen gewährleistet, daß die Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Handel und Versorgung und örtliche Wirtschaft sowie Volksbildung periodisch Finanzrevisionen in den Schulspeisung herstellenden Küchenbetrieben über den zweckentsprechenden Einsatz der Haushaltsmittel und die Abgabepreise für die Schul- und Kinderspeisung durchführen.

(5) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe und die Vereinigungen Volkseigener Betriebe, die Wirtschaftsräte der Bezirke und die Bezirkslandwirtschaftsräte gewährleisten, daß auf der Grundlage der jährlichen Volkswirtschaftspläne auf dem Gebiet der Arbeiterversorgung in den Betrieben deren vorhandene Küchenkapazitäten für die Herstellung der Schul- und Kinderspeisung mit zu nutzen sind. Die dazu erforderlichen Arbeitskräfte sind von den Betrieben zu planen.

(6) Die Staatliche Plankommission sichert im Rahmen der jährlichen Volkswirtschaftspläne und des Perspektivplanes, daß die Normen für die Arbeitskräfte und der Lohnfonds entsprechend dem geltenden Rahmenstellenplan für die Schul- und Kinderspeisung eingehalten werden.

Bibliothek

## § 2

**Aufgaben der Räte der Bezirke**

(1) Die Räte der Bezirke üben die Kontrolle über die Schul- und Kinderspeisung aus. Die Räte der Bezirke überzeugen sich in bestimmten Zeitabständen durch operative Kontrollen von dem Stand der Schul- und Kinderspeisung und fassen die zur Gestaltung der Schul- und Kinderspeisung erforderlichen Beschlüsse. Sie sind verantwortlich dafür, daß die Küchen- und Raumkapazitäten der bezirklich unterstellten Betriebe zur Versorgung der Schüler und Kinder genutzt werden. Zur Sicherung der planmäßigen Versorgung der Schüler und Kinder koordinieren und kontrollieren sie die mengen- und sortimentsgerechte Warenbereitstellung, die Auslastung der Küchenkapazitäten sowie den zweckmäßigen Einsatz der Investitionen und Haushaltsmittel.

(2) Die Bezirks-Hygieneinspektionen koordinieren entsprechend ihren Aufgabenstellungen die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen der Überwachung der Hygiene und des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen in den Einrichtungen für Schul- und Kinderspeisung, sichern die Durchsetzung und überwachen die Einhaltung der verbindlichen Rezepturen und die Anwendung der modernen Kochwissenschaft. In den erforderlichen Fällen treffen sie eigene Kontrollmaßnahmen und Entscheidungen. Sie unterstützen die Abteilungen Handel und Versorgung bei den Maßnahmen zur Qualifizierung der Küchenkräfte.

**Aufgaben der Räte der Kreise**

## § 3

(1) Die Räte der Kreise haben zu sichern, daß die örtlichen Kapazitäten aller Eigentumsformen für die Herstellung von Gemeinschaftsverpflegung auch für die Herstellung der Schul- und Kinderspeisung genutzt werden.

(2) Um eine kontinuierliche Entwicklung der Schul- und Kinderspeisung zu gewährleisten, sind die Investitions- und Haushaltsmittel für die gemeinschaftsverpflegenden Küchenbetriebe komplex, plan- und schwerpunktmäßig einzusetzen.

(3) Um die rechtzeitige Versorgung der Schüler und der Kinder in den vorschulischen Einrichtungen zu sichern, sind die Räte der Kreise verpflichtet, die Projektierungsunterlagen für den Bau von neuen Schulen und Kindergärten einschließlich der Schülergaststätten erst dann zu bestätigen, wenn diesen ein Plan für die Sicherung der Schul- und Kinderspeisung beigelegt ist.

## § 4

(1) Die Abteilung Handel und Versorgung ist verantwortlich für die Warenbereitstellung entsprechend den Erfordernissen der Schul- und Kinderspeisung sowie die Abrechnung des Verbrauchs der Nahrungsgüter und der Anzahl der Essenteilnehmer. Sie sichert, daß die Qualifizierung der Küchenkräfte in den Betriebschulen des Handels entsprechend der Delegation durch die Leiter der Schul- und Kinderspeisung herstellenden Einrichtungen erfolgt.

(2) Die Abteilung Handel und Versorgung sichert, daß durch die Molkereien und Milchhöfe die tägliche Belieferung der Schulen und Kindergärten mit Trink-

milch schrittweise durchgesetzt wird. Über die zuständigen Handelsorgane ist schrittweise die Frühstücks- und Imbißversorgung in den Schulen einzuführen.

(3) Die Abteilung Handel und Versorgung koordiniert die Kapazitäten der gesellschaftlichen Speiseproduktion und für die Speiseneinnahme zu ihrer besseren Auslastung, zur Gewinnung neuer Kapazitäten mit dem Ziel, die Schulspeisung ständig zu erweitern und zu verbessern.

## § 5

Die Abteilung Volksbildung ist verantwortlich für die Planung der Haushaltsmittel für die Schul- und Kinderspeisung sowie der Arbeitskräfte für die Küchenbetriebe, die ausschließlich Schul- und Kinderspeisung herstellen. Sie leitet die Direktoren bzw. Schulleiter und die Leiterinnen der Kindergärten an und kontrolliert sie, wertet die Hinweise und Kritiken von Eltern, Lehrern und Schülern aus und veranlaßt Maßnahmen durch die verantwortlichen Organe. Sie sorgt für die Bildung von arbeitsfähigen Küchenkommissionen an den Schulen und Einrichtungen der Volksbildung.

## § 6

Die Kreisplankommission gewährleistet entsprechend dem Arbeitskräfteplan den rationellen Einsatz der Arbeitskräfte in den der Gemeinschaftsverpflegung dienenden Einrichtungen. Sie arbeitet hierbei eng mit der Abteilung Volksbildung zusammen.

## § 7

Die Abteilung Finanzen hat in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Handel und Versorgung, örtliche Wirtschaft sowie Volksbildung durch Finanzrevisionen die Finanzierung und die Preisgestaltung in den Schul- und Kinderspeisung herstellenden Küchenbetrieben und dabei besonders den zweckentsprechenden Einsatz der Haushaltsmittel und der Abgabepreise zu kontrollieren.

## § 8

Die Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen sichert über die Kreis-Hygieneinspektion periodische Kontrollen über die Einhaltung der gesetzlichen Hygienebestimmungen in den Schul- und Kinderspeisung herstellenden Küchenbetrieben und Einrichtungen.

## § 9

Die Abteilung Verkehrswesen ist für die Bereitstellung geeigneten Transportraumes und die Einhaltung der vereinbarten Tourenpläne verantwortlich. Mit den Verkehrsbetrieben sind Verträge über den erforderlichen Transportraum abzuschließen. Die Tourenpläne für die Auslieferung der Speisen sind so festzulegen, daß bis zur Verabreichung des Essens in der Regel nicht mehr als eineinhalb Stunden vergehen.

**Aufgaben der Räte der Städte und Gemeinden**

## § 10

(1) Die Räte der Städte und Gemeinden sind für die Schul- und Kinderspeisung in ihrem Territorium verantwortlich. Sie sichern, daß die örtlichen Kapazitäten al-

ler Eigentumsformen für die Herstellung von Gemeinschaftsverpflegung auch für die Herstellung der Schul- und Kinderspeisung genutzt werden.

(2) Durch die Räte der Städte und Gemeinden sind jährlich unter Beachtung der perspektivischen Entwicklung der Schul- und Kinderspeisung die entsprechenden Kapazitäten sowie die Sicherung der materiellen und finanziellen Voraussetzungen im Rahmen der jährlichen Volkswirtschafts- und Haushaltspläne festzulegen.

(3) Die Investitions- und Haushaltsmittel sind so einzusetzen, daß die materiell-technische Basis in den herstellenden Küchenbetrieben schrittweise verbessert bzw. rekonstruiert wird. Dabei sind alle Möglichkeiten zur Schaffung von Vorbereitungs- und Garküchen auszuschöpfen. Die örtlichen Reserven sollten dabei in stärkerem Maße genutzt werden.

#### § 11.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Schul- und Kinderspeisung ist eine breite Mitwirkung ehrenamtlicher Kräfte in Kommissionen zu sichern, um eine optimale Verbesserung der Schul- und Kinderspeisung zu erreichen. Dabei sind besonders die Kommissionen der Elternbeiräte einzubeziehen.

#### § 12

##### Aufgaben der Leiter der Einrichtungen

Die Leiter der Schulen und Kindergärten sind verantwortlich für die Bereitstellung der Speiseräume in den Einrichtungen der Volksbildung, für die ordnungsgemäße Ausgabe der Mahlzeiten sowie die Abrechnung der Essengelder. Sie kontrollieren die Anlieferung, den Transport und die Qualität der Speisen. Sie sichern die Aufsicht durch die Lehrer und Erzieher bei der Esseneinnahme und sorgen dafür, daß die Schüler und Kinder zu gepflegten Tischsitten erzogen und die Grundsätze der Hygiene eingehalten werden.

##### Schlußbestimmungen

#### § 13

Durchführungsbestimmungen erlassen die Leiter der zentralen staatlichen Organe, denen durch diese Verordnung Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Schul- und Kinderspeisung übertragen werden.

#### § 14

(1) Diese Verordnung tritt am 2. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14. Juli 1955 zur Einführung der verbesserten Schulspeisung (GBL I S. 517) außer Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1965

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister für Volksbildung  
Honecker

### Anordnung Nr. 4\* über die Durchführung der Schulspeisung.

Vom 9. Dezember 1965

Auf Grund der Verordnung vom 9. Dezember 1965 über die Schul- und Kinderspeisung (GBL II S. 909) wird die Anordnung Nr. 3 vom 20. August 1958 über die Durchführung der Schulspeisung (GBL I S. 643) wie folgt geändert:

#### § 1

Der § 2 Abs. 3 der Anordnung Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die aufgeführten Lebensmittelmengen, einschließlich der außerdem verarbeiteten Lebensmittel (Kartoffeln, Gemüse, Quark, Obst usw.), sind im Durchschnitt täglich für die Schulspeisung 0,80 MDN, für die Kinderspeisung 0,50 MDN aufzuwenden.“

#### § 2

Der § 6 Absätze 1 und 2 der Anordnung Nr. 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Infolge der Erhöhung und Neuregelung der Portionssätze für die Schul- und Kinderspeisung sind folgende Erstattungssätze von den Erziehungsberechtigten bzw. den Lehrern und Erziehern usw. je Portion zu zahlen:

- |                             |           |
|-----------------------------|-----------|
| a) Schulspeisung            | 0,55 MDN, |
| Kinderspeisung              | 0,35 MDN, |
| b) Lehrer und Erzieher usw. | 0,75 MDN. |

In staatlichen Einrichtungen der Vorschulerziehung, in denen keine Kinderspeisung verabreicht wird, 0,05 MDN je Kind für Getränke. Alle übrigen Kosten übernimmt der Staatshaushalt.

(2) Für die kostenlose oder im Abgabepreis ermäßigte Ausgabe der Schulspeisung werden, gerechnet von der Zahl der gemäß § 4 teilnahmeberechtigten Schüler, 15% Freiportionen gewährt. Kostenlose oder ermäßigte Schulspeisung ist vor allem Kindern von Eltern zu gewähren, die aus öffentlichen Mitteln Unterstützung erhalten (Fürsorgeempfänger), sowie Kindern von Rentnern, denen der Kinderzuschlag zur Rente gezahlt wird. Darüber hinaus kann die Schulspeisung kostenlos oder zu ermäßigtem Abgabepreis verabreicht werden, wenn die Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten die Ermäßigung als notwendig erscheinen lassen.“

#### § 3

Der gegenüber der bisherigen Regelung erhöhte Betrag für Naturalkosten ist vorwiegend für Gemüse, Obst und Fleisch zu verwenden.

#### § 4

Diese Anordnung tritt am 2. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1965

**Der Minister für Volksbildung**

Honecker

\* Anordnung Nr. 3 vom 20. August 1958 (GBL I Nr. 55 S. 643)

*Wichtig für Binnenhandel und Hersteller von Konsumgütern!*

# Neue Binnenhandels-Schlüsselliste für Warenumsatz und Warenfonds

Das Ministerium für Handel und Versorgung gibt im III. Quartal 1966 mit Gültigkeit ab 1. 1. 1967 auf der Basis der neuen Erzeugnismomenklatur eine neue Binnenhandels-Schlüsselliste heraus, die in folgenden Teilabschnitten bezogen werden kann:

- Teil 1 Nahrungs- und Genußmittel
- Teil 2 Schuhe, Galanterie- und Sattlerwaren
- Teil 3 Bekleidungs- und Wäschestoffe, Raumtextilien, Konfektion
- Teil 4 Trikotagen, Leib- und Haushaltwäsche, Kurz- u. Modewaren
- Teil 5 Möbel, Kunstgewerbe, Spiel-, Sport- und Musikwaren, Papierwaren und Bürobedarf
- Teil 6 Haushalts- und Wirtschaftswaren einschl. el. Haus- und Heizgeräte
- Teil 7 Elektro-Akustik, Foto/Kino/Optik, Uhren/Schmuck, Straßenfahrzeuge und Zubehör
- Teil 8 Körper- und Gesundheitspflegemittel, Reinigungsmittel für den Haushalt, Lacke und Farben, Sämereien u. a.
- Teil 9 Baustoffe, Nutzholz, feste und flüssige Brenn-, Kraft- und Leuchtstoffe, sonstige Öle und Teerprodukte
- Teil 10 „Nummernschlüssel“ (Gegenüberstellung der Nummern der Erzeugnismomenklatur zu den Schlüsselnummern der Teilabschnitte 1 bis 9 der Binnenhandels-Schlüsselliste)
- Teil 11 „Nummernbrücke“ (Gegenüberstellung der Schlüsselnummern 1964 zu den Schlüsselnummern der Teilabschnitte 1 bis 9 der neuen Binnenhandels-Schlüsselliste)

Bestellungen sind möglichst sofort nur an den

**ZENTRAL-VERSAND ERFURT**

501 Erfurt, Postschließfach 696

zu richten.

Bitte erleichtern Sie die Registrierung durch übersichtliche Bestellaufgabe, d. h., als Überschrift setzen Sie das Kennwort „Binnenhandels-Schlüsselliste“ und danach untereinander zuerst stets Anzahl und daneben gewünschte Nummer vom Teilabschnitt (also ohne Text).

Vergessen Sie auch nicht Ihre genaue Anschrift einschließlich Postleitzahl und Bank- bzw. Postscheck-Konto.

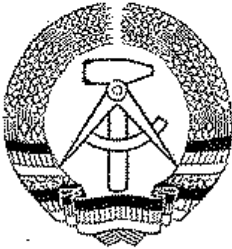
**STAATSVERLAG**

**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Ag 134/65/DDR – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN – Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstr. 6, Telefon: 51 05 21 – Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck)

**Index 31 817**





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 30. Dezember 1965

Teil II Nr. 137

Tag	Inhalt	Seite
25.11.65	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose. — Erkrankungen durch andersartige Mykobakterien — .....	913
1.12.65	Anordnung über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln. — Düngemittelanordnung — .....	914
13.12.65	Anordnung Nr. 2 über die Errichtung, die Rechtsstellung und die Statuten der Fachschulen .....	918
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	919
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	919

### Sechste Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose.

— Erkrankungen durch andersartige  
Mykobakterien —

Vom 25. November 1965

Auf Grund des § 31 der Verordnung vom 26. Oktober 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBI. II S. 509) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

#### Zu § 3 der Verordnung:

§ 1

Durch andersartige Mykobakterien verursachte Erkrankungen, welche pathologisch-anatomisch, röntgenologisch und klinisch nicht von einer durch sogenannte Säugetier-Tuberkelbakterien (Typus humanus oder Typus bovinus) hervorgerufenen Krankheit unterscheidbar sind, werden der Tuberkulose gleichgestellt.

§ 2

Andersartige Mykobakterien im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind:

- Mycobacterium avium*,
- Mycobacterium kansasii* (photochromogene Mykobakterien),
- Mycobacterium marinum* (balnei),
- Mycobacterium fortuitum*,
- unklassifizierte Mykobakterien der Gruppe II (skotochromogene Mykobakterien),

- unklassifizierte Mykobakterien der Gruppe III,
- Mycobacterium ulcerans*.

§ 3

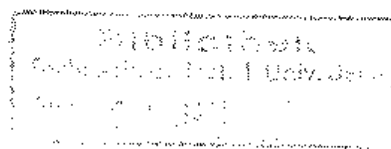
(1) Voraussetzungen für die Anerkennung einer Erkrankung durch andersartige Mykobakterien sind:

- Vorliegen eines klinischen oder röntgenologischen (gegebenenfalls auch bioptischen) Befundes, der mit der Annahme einer derartigen Erkrankung zu vereinbaren ist:
  - subchronische und chronische Lungenveränderungen, besonders bei Männern über 40 Jahre,
  - Halslymphknoten-Entzündung, besonders bei Kindern,
  - (selten) Knochen- und Gelenkprozesse oder sonstige Organmanifestationen,
  - Hautulzera.
- Mehrfache Anzüchtung andersartiger Mykobakterien, die untereinander übereinstimmen und einer der oben genannten Arten bzw. Gruppen angehören.

Die Anzüchtung andersartiger Mykobakterien ohne Nachweis eines der unter Ziff. 1 aufgeführten klinischen oder röntgenologischen Befunde berechtigt nicht zur Anerkennung einer Erkrankung durch andersartige Mykobakterien.

(2) Die Anerkennung einer durch andersartige Mykobakterien hervorgerufenen Erkrankung bedarf der Zustimmung des Bezirkstuberkulosearztes. Vor der Anerkennung hat der Bezirkstuberkulosearzt die Stellungnahme des Bakteriologen einzuholen, der die andersartigen Mykobakterien diagnostiziert hat.

\* 5. DE vom 30. April 1964 (GBI. II Nr. 42 S. 305)



## § 4

(1) Anerkannte Erkrankungen durch andersartige Mykobakterien sind unter der gleichen Diagnose-Nummer zu führen wie Erkrankungen durch sogenannte Säugetier-Tuberkelbakterien. Der Diagnose-Nummer ist der Zusatz „andersartige Mykobakterien (Artangabe entsprechend § 2)“ hinzuzufügen. Die Patienten sind für die Dauer der Ausscheidung der die Krankheit verursachenden andersartigen Mykobakterien und weitere 12 Monate nach dem letztmaligen Nachweis unter der Diagnose-Nummer der aktiven, ansteckenden Tuberkulose zu führen. Bezüglich der Verweildauer unter der Diagnose-Nummer der aktiven, nichtansteckenden Tuberkulose ist in analoger Weise zu verfahren wie bei einer Tuberkulose.

(2) Wurde eine Erkrankung auf Grund des mikroskopischen Nachweises säurefester Stäbchen bereits als ansteckungsfähige Tuberkulose anerkannt, so ist bei einmaligem Nachweis andersartiger Mykobakterien die Diagnose nicht abzuändern. Erst wenn in mindestens 6 Untersuchungen mit dem Kulturverfahren keine Säugetier-Tuberkelbakterien, jedoch wiederholt andersartige Mykobakterien gefunden wurden, sind letztere als Erreger der Erkrankung anzusehen.

(3) Falls neben Säugetier-Tuberkelbakterien auch andersartige Mykobakterien aus dem gleichen Krankheitsherd oder Organ ausgeschieden werden, ist die Erkrankung als Tuberkulose anzusehen.

## Zu § 14 der Verordnung:

## § 5

(1) Jeder Verdacht auf Erkrankung, jede Erkrankung und jeder Sterbefall infolge Erkrankung durch andersartige Mykobakterien unterliegt in gleicher Weise der Meldepflicht.

(2) Sofern durch Infektion mit *Mycobacterium kansasii*, *Mycobacterium avium* oder unklassifizierten Stämmen der Gruppe III erkrankte Personen zuvor in der Landwirtschaft oder in der Tierhaltung tätig waren oder nach Ausheilung eine solche Tätigkeit aufnehmen wollen, ist hierüber seitens der Kreisstelle für Tuberkulose- und Lungenkrankheiten eine formlose Mitteilung an den zuständigen Kreisarzt zu machen.

## Zu § 19 der Verordnung:

## § 6

Sofern eine Erkrankung durch andersartige Mykobakterien vom Bezirkstuberkulosearzt als solche anerkannt worden ist, findet die Erste Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1961 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Sonderleistungen für Tuberkulosekranke — (GBl. II 1962 S. 13) Anwendung.

## Zu § 25 der Verordnung:

## § 7

Bei Erkrankungen durch andersartige Mykobakterien, bei denen Krankheitserreger ausgeschieden werden oder

auf Grund des Befundes mit ihrer Ausscheidung gerechnet werden muß, gelten die gleichen Berufs- und Ausbildungsbeschränkungen wie bei Tuberkulose.

## § 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. November 1965

Der Minister für Gesundheitswesen

Seifrin

**Anordnung  
über die Versorgung der Landwirtschaft  
mit Düngemitteln.**

**— Düngemittelanordnung —**

**Vom 1. Dezember 1965**

Die ordnungsgemäße Gewinnung und Ausbringung aller wirtschaftseigenen Dünger sowie die richtige Verteilung, Lagerung und Anwendung der mineralischen Düngemittel ist ein entscheidender Bestandteil der weiteren sozialistischen Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion zur Erhaltung und Hebung der Bodenfruchtbarkeit und Erhöhung der Hektarerträge.

## § 1

(1) Die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte und ihre Produktionsleitungen tragen eine hohe Verantwortung für den Einsatz der mineralischen Düngemittel, damit ein hoher Produktionszuwachs und eine ständige Steigerung der pflanzlichen Bruttoproduktion als Voraussetzung für die Erhöhung der tierischen Produktion und zur besseren Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Nahrungsmitteln erreicht wird. Sie verfügen über das ihnen übergebene Kontingent an Düngemitteln. Die Landwirtschaftsräte beschließen über die von den Produktionsleitungen und Aktiven der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte vorgeschlagenen Grundsätze für den Einsatz der Düngemittel der einzelnen Kreise und Betriebe nach Mengen, Arten und Lieferquartalen.

(2) Die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte müssen zur weiteren Verwirklichung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft beim Einsatz der Düngemittel von folgenden Grundsätzen ausgehen:

- a) die Bereitstellung der Düngemittel muß mit den Programmen zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit in Übereinstimmung stehen und die ständige Steigerung der Bodenfruchtbarkeit fördern. Sie muß mit der maximalen Ausnutzung aller in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben vorhandenen Möglichkeiten zur Verbesserung der Humuswirtschaft verbunden sein. Der ökonomische Einsatz der Düngemittel ist nur dann gewährleistet, wenn die übrigen Maßnahmen zur Ertragssteigerung wie sorgfältige Bodenbearbeitung,

Einhaltung der Termine, zweckmäßige Fruchtfolge, Unkraut- und Schädlingsbekämpfung, Anbau der leistungsfähigsten Fruchtarten und Sorten ebenfalls ordnungsgemäß durchgeführt werden,

- b) die Bereitstellung der Düngemittel muß die Ausarbeitung optimaler Planvorschläge für die pflanzliche Bruttoproduktion, die Erreichung einer hohen Zuwachsrate und die weitere Ausnutzung der örtlichen Produktionsreserven fördern. Bei der Plandiskussion muß in jedem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb gleichzeitig über den rationellsten Einsatz der Düngemittel beraten werden. Sozialistische Landwirtschaftsbetriebe, die eine hohe Bruttoproduktion und eine hohe Zuwachsrate erzielen, müssen bei Berücksichtigung ihrer Produktionsbedingungen auch mehr Düngemittel erhalten,
- c) die Bereitstellung der Düngemittel muß den Verkauf von Getreide über den Staatsplan hinaus im Tausch gegen zusätzliche Düngemittel fördern,
- d) die Bereitstellung der Düngemittel muß die Herausbildung von Kooperationsbeziehungen und von Hauptproduktionszweigen beim Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden fördern,
- e) die Bereitstellung der Düngemittel muß die Erfüllung besonderer Produktionsaufgaben wie die Produktion von Obst und Gemüse, Saat- und Pflanzgut und Zuchtvieh sowie die weitere Steigerung der Erträge auf dem Grünland, die Ausdehnung des Anbaues der ertragreichsten Feldfrüchte, insbesondere Winterweizen und Wintergerste, und den Zwischenfruchtanbau unterstützen. Weiterhin sind Betriebe, die unter extremen Bedingungen produzieren (Höhenlagen, leichte Sandböden, Rekultivierung, zeitweilige oder ständige Wirtschafterschwernisse durch Maßnahmen des Bergbaues oder anderer Wirtschaftszweige) oder Folgearbeiten nach Meliorationsmaßnahmen durchführen, zu fördern,
- f) die Grunddüngemittel Kali, Phosphorsäure und Kalk sind produktionswirksamer einzusetzen, und die Nährstoffkarten der systematischen Bodenuntersuchung der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin müssen in den LPG und VEG zur Grundlage für ihre Anwendung genommen werden.

## § 2

(1) Der Einsatz der Stickstoffdüngemittel erfolgt unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

- a) das Umtauschverhältnis von Stickstoff gegen Getreide wird erhöht, indem für 100 kg Getreide 25 kg Stickstoff (Reinstickstoff) und wie bisher 10 kg Phosphorsäure (Reinnährstoff) bereitgestellt werden,
- b) bei der Festlegung der Kontingente für die Kreise und Betriebe ist von der pflanzlichen Bruttoproduktion des Vorjahres entsprechend den natürlichen und ökonomischen Standortbedingungen, dem Fruchtartenverhältnis und dem geplanten Produktionszuwachs des Planjahres auszugehen.

Ein bestimmter Teil der Stickstoffmengen kann durch die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte vertraglich an die Mehrproduktion volkswirtschaftlich wichtiger Erzeugnisse gebunden und zur Ausdehnung des Anbaues der ertragreichsten Kulturen eingesetzt werden,

- e) zur Sicherung hoher Erträge bei Vermehrungskulturen mit hohem Stickstoffbedarf sind folgende Mengen zweckgebunden bereitzustellen:

Fruchtart	Rein-Stickstoff kg/ha
Gemüsevermehrung (außer Leguminosen)	130
Zucker- und Futterrübensamen und sonstige Futterhack- fruchtvermehrung	120
Weidelgräser Roggentrespe. Schafschwingel	80
Wiesenschwingel Glatthafer Wieserispe Rotschwingel Weißes Straußgras Knaulgras	110

(2) Die Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte haben das Recht, eine Reserve bis zu 2% des Kontingentes zu bilden. Die Auflösung dieser Reserve durch die Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte hat bis spätestens 15. Juli zu erfolgen.

(3) Die Leistungen entsprechend § 2 Abs. 1 Buchst. b der Mitglieder der LPG Typ I und II und der individuellen Hauswirtschaften der Mitglieder der LPG sind bei der Berechnung des Plankontingentes der LPG mit einzubeziehen. Die Versorgung der Genossenschaftsmitglieder erfolgt entsprechend ihren Produktionsleistungen durch die LPG bzw. GPG.

(4) Landwirtschaftliche Betriebe, die bis zu 1 ha bewirtschaften, sowie Kleingärtner, Siedler und sonstige Betriebe können wie bisher je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bis zu 20 kg Reinnährstoff erhalten. Die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte legen in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise ein Gesamtkontingent für diese Betriebe fest. Wird dieses Kontingent durch den Rat des Kreises nicht voll in Anspruch genommen, ist die Restmenge der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates zur weiteren Verfügung zurückzugeben.

## § 3

(1) Die Phosphorsäure-, Kali- und Kalkdüngemittel sind durch die Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte auf der Grundlage der Ergebnisse der systematischen Bodenuntersuchungen (Anlage 1) unter Berücksichtigung besonderer Produktionsaufgaben entsprechend den §§ 1 und 2 den Kreisen und Betrieben bereitzustellen.

(2) Sozialistische Landwirtschaftsbetriebe, die die Phosphorsäure-Kali-Vorratsdüngung durchführen, können einen höheren Anteil ihres Jahreskontingentes im 2. Halbjahr erhalten.

(3) Die Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte haben zu sichern, daß die Kalkdüngemittel vorrangig für die Gesundkalkung der Flächen, die in den Nährstoffkarten rot gekennzeichnet sind, eingesetzt werden.

(4) Bei der Festlegung des Gesamtkontingentes für landwirtschaftliche Betriebe unter 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, der Kleingärtner und sonstigen Betriebe für Phosphorsäure-, Kali- und Kalkdüngemittel ist von der durchschnittlichen Norm je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche des jeweiligen Kreises auszugehen.

#### § 4

(1) Die Düngemittelkontingente der VVB Saat- und Pflanzgut, der VVB Tierzucht, der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, der VVB Binnenfischerei, des Staatlichen Komitees für Forstwirtschaft und der dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik direkt unterstellten Hochschulen und Institute werden durch die Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt.

(2) Die Düngemittelkontingente der bezirksgeleiteten VEG werden auf Vorschlag der Bezirksdirektoren der VEG durch die Bezirkslandwirtschaftsräte festgelegt. Bei der Festlegung der Düngemittelkontingente der volkseigenen Güter ist von den neuen Aufgaben der VEG und ihrer Entwicklung zu rentablen sozialistischen Großbetrieben auszugehen. Die Düngemittelkontingente der Wasserwirtschaft, der Universitäten, VEB Straßenobstbau und der den Produktionsleitungen der Bezirks- bzw. Kreislandwirtschaftsräte unterstellten Betriebe und Einrichtungen werden gleichfalls durch die Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte geregelt.

(3) Die Festlegung der Bezugsansprüche für alle sonstigen Betriebe erfolgt im Rahmen des festgelegten Kontingentes durch die Räte der Kreise.

#### § 5

Die Vorsitzenden der Bezirkskomitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft haben mit den Industriebetrieben, bei denen stickstoffhaltige und für die landwirtschaftliche Düngung geeignete Nebenprodukte anfallen, Vereinbarungen über die Qualität und Abnahme abzuschließen und den Vertragsabschluß, den Einsatz sowie die Ausbringung in der Landwirtschaft zu organisieren. Zur schnellen Verbesserung des Kalkzustandes der Böden sind weiterhin örtliche Kalkreserven zu nutzen. Diese Kalkmengen werden nicht auf das Kalkkontingent angerechnet. Übersteigt die Abbaumöglichkeit den Bedarf des Bezirkes, ist durch das Staatliche Komitee für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft die volle Ausnutzung durch überbezirkliche Vereinbarungen in Übereinstimmung mit den beteiligten Bezirkslandwirtschaftsräten zu gewährleisten. Zur Ausnutzung örtlicher Düngerreserven (organische und mineralische Dünger) können staatliche Förderungsmittel durch die Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte eingesetzt werden.

#### § 6

(1) Zur Vermeidung von Nährstoffverlusten sind die Leiter der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe, der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG) und der Handelskontore für materiell-technische Versorgung verpflichtet, alle Düngemittel ordnungsgemäß zu lagern. Dazu sind alle vorhandenen Lagerungsmöglichkeiten, wie Scheunen u. a. Altbauten, voll zu nutzen bzw. die sachgemäße Einmietung der Düngemittel zu gewährleisten.

(2) Die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte haben das Recht, bei sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben, bei denen infolge schlechter Lagerung Nährstoffverluste auftreten, über die weitere Düngemittelauslieferung zu entscheiden.

#### § 7

(1) Die Anrechnung der gelieferten Düngemittel hat bei Stickstoff, Phosphorsäure und Kalk zu dem von der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Richtgehalt und bei Kali zum Effektivgehalt zu erfolgen.

(2) Die Belieferung mit den verschiedenen Düngemittelsorten erfolgt entsprechend der anfallenden Produktion und unter Berücksichtigung der nachstehenden Hinweise:

Gebiete mit leichten Böden, die unter Magnesiumarmut leiden, sind verstärkt mit magnesiumhaltigen Düngemitteln zu beliefern.

Ammonsulfat und Superphosphat wird überwiegend für die ausreichend mit Kalk versorgten Böden bereitgestellt.

Kalkstickstoff erhalten vorrangig die Betriebe mit hohem Zuckerrüben- und Gemüseanbau sowie Gebiete mit starker Windhalmverunkrautung.

Die kohlen-sauren Kalk, besonders die dolomithaltigen Kalkdüngemittel, sind vorrangig den Kreisen mit leichten Böden zur Verfügung zu stellen.

Weicherdige Rohphosphate erhalten Kreise mit einem hohen Anteil versauerter Böden.

(3) Die hochprozentigen Düngemittel sind vorrangig für den Flugzeugeinsatz bereitzustellen. Auf der Grundlage der mit der Interflug abgeschlossenen Verträge und der darüber hinaus zu erwartenden Leistungen haben die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte, die Bezirksdirektionen der VEG und die zuständigen VVB in Abstimmung mit dem Handelskontor für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft die Bevorratung mit den dafür notwendigen Düngemitteln in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben oder bei den BHG zu sichern.

(4) Die auf der Grundlage dieser Anordnung durch die Kreislandwirtschaftsräte für die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe festgelegten Düngemittelkontingente sind entsprechend den Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes nach Quartalen auf die Betriebe aufzuschlüsseln und zu übergeben. Die Quartalskontingente in Tonnen Reinnährstoff bilden die Grundlage für den Vertragsabschluß und die Belieferung.

(5) Der Direktor der DHZ Chemie, Düngemittel und Chemie-Importe gewährleistet, daß die Produktions-

leiter jeweils 10 Tage nach folgenden Stichtagen eine Einschätzung über den Stand der Düngemittelauslieferung der einzelnen Kreise nach Mengen, Arten und Sorten erhalten:

31. Januar, 28. Februar, 31. März, 30. April, 31. Mai (nur Stickstoff), 30. Juni, 30. September, 31. Dezember.

## § 8

(1) Der Bezug der Düngemittel kann bei Erreichung von ganzen Waggonladungen in den Lieferabschnitten direkt von der DHZ Chemie, Düngemittel und Chemie-Importe erfolgen. Der Bezug von ganzen Waggonladungen ist auch dann möglich, wenn mehrere LPG und VEG in Kooperationsbeziehungen gemeinsam über einen Empfänger Direktbezug durch die DHZ Chemie, Düngemittel und Chemie-Importe wünschen. In allen anderen Fällen erfolgt die Belieferung durch die BHG. Die BHG berechnen bei der Belieferung sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe die in der Anlage 2 veröffentlichten Handelsspannen bzw. Entgelte.

(2) Übernehmen die BHG, Be- und Entladegemeinschaften oder LPG mit Kooperationsbeziehungen die Entladung und Einlagerung von Düngemitteln, die von den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben von der DHZ Chemie, Düngemittel und Chemie-Importe direkt bezogen wurden, sind auf der Grundlage von Leistungsverträgen die entsprechenden Entgelte für Umschlag bzw. Lagerhaltung der Anlage 2 zu berechnen.

## § 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 8 vom 28. Oktober 1964 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln für das Jahr 1965 — Düngemittelanordnung — (GBl. II S. 930) außer Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1965

**Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald  
Minister

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung

**Hinweise  
zur Bereitstellung von  
Phosphorsäure-, Kali- und Kalkdüngemittel  
auf der Grundlage  
der systematischen Bodenuntersuchung**

**I. Phosphorsäure**

für gut versorgte Böden ..... bis zu 30 kg/ha  
für mäßig versorgte Böden ..... bis zu 38 kg/ha  
für schlecht versorgte Böden .... bis zu 50 kg/ha.

**II. Kali**

für gut versorgte Böden ..... bis zu 45 kg/ha  
für mäßig versorgte Böden ..... bis zu 86 kg/ha  
für schlecht versorgte Böden .... bis zu 127 kg/ha

**III. Kalk**

Bei der Berechnung der Kalkkontingente werden für etwa 25 % der Flächen mit schlechtem Kalkzustand (pH unter 5,6), auf denen eine Gesundkalkung vorgesehen ist, bis zu 1200 kg CaO bereitgestellt.

Außerdem für alle Böden mit einem pH-Wert von 5,6 — 6,5 je ha ..... bis zu 200 kg/ha

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

Produkt	Grundspanne MDN/t	Entgelte für Umschlag MDN/t	Übernahme auf Lager MDN/t
1. Schwefelsaures Ammoniak	1,50	3,00	7,50
2. Kalkammonsalpeter	1,50	3,20	7,50
3. Natronsalpeter	1,50	3,20	7,50
4. Kaliammonsalpeter	1,50	3,20	7,50
5. Ammonsulfatsalpeter	1,50	3,00	7,50
6. Kalkstickstoff	1,50	3,20	8,50
7. Harnstoff für Düngezwecke	1,50	3,20	8,50
8. Pikaphos	1,50	3,20	7,00
9. Volldünger	1,50	3,20	7,00
10. Superphosphat	1,50	3,00	7,00
11. Mg-Phosphat	1,50	3,00	7,00
12. Alkali-Sinter-Phosphat	1,50	3,20	8,00
13. Schlempe-Kali-Phosphat	1,50	3,20	7,00
14. Thomas-Phosphat	1,50	3,20	8,00
15. Rhenania-Phosphat	1,50	3,20	7,00
16. Kainit	1,50	3,00	7,00
17. Reform-Kali	1,50	3,00	7,00
18. Kali 40 %	1,50	3,00	7,00
19. Emge-Kali	1,50	3,00	7,00
20. Kaliumsulfat	1,50	3,00	8,00
21. Kali 60 %	1,50	3,00	7,00
22. Kali 50 %	1,50	3,00	7,00
23. Calcium-Carbonat (Leunakalk)	1,00	3,00	3,00
24. Kalkstein gemahlen (Kalkmergel)	1,00	3,00	3,00
25. Stückkalk	1,00	3,00	3,00
26. Branntkalk gemahlen	1,00	3,00	3,00
27. Kalkhydrat (Löschkalk)	1,00	3,00	3,00
28. Mischkalk	1,00	3,00	3,00
29. Karbidkalkhydrat (Buna und Piesteritz)	1,00	3,00	3,00
30. Düngetorf	1,50	3,20	7,00

Begriffsbestimmung: Das Entgelt für den Umschlag darf erhoben werden, wenn die Ware verladen für Lieferung an den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb bereitgestellt wird.

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Errichtung, die Rechtsstellung und die**  
**Statuten der Fachschulen.**

**Vom 13. Dezember 1965**

Zur Änderung der Anordnung vom 2. Dezember 1959 über die Errichtung, die Rechtsstellung und die Statuten der Fachschulen (GBl. I 1960 S. 9) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Im § 2 entfällt die Zustimmung des Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne bei der Errichtung, Zusammenlegung, Trennung und Auflösung von Fachschulen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1965

**Der Staatssekretär**  
**für das Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. Dr. Gießmann

---

\* Anordnung (Nr. 1) vom 2. Dezember 1959 (GBl. I 1960 Nr. 1 S. 9)

**Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III  
der Deutschen Demokratischen Republik**

<b>Die Ausgabe Nr. 31 vom 14. Dezember 1965 enthält:</b>	<b>Seite</b>
Anordnung vom 2. Dezember 1965 über die Aufstellung, Prüfung und Bestätigung der Jahreshaushaltsrechnung der zentralen Staatsorgane und der örtlichen Räte .....	137
<b>Die Ausgabe Nr. 32 vom 15. Dezember 1965 enthält:</b>	
Anordnung vom 29. November 1965 über die Bildung und Verwendung eines Verfügungsfonds der Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels .....	141
Anordnung vom 7. Dezember 1965 über die Bildung und Verwendung eines Verfügungsfonds der Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe der Land- und Forstwirtschaft .....	142
<b>Die Ausgabe Nr. 33 vom 23. Dezember 1965 enthält:</b>	
Anordnung vom 30. November 1965 über die Entrichtung von Anwendungsgebühren für Typen- und betriebliche Angebotsprojekte .....	143
Anordnung vom 1. Dezember 1965 über die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung und Nutzung von Funksende-, Funkempfangs- und studioteknischen Anlagen der Deutschen Post .....	144

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 522**

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 371/3 vom 20. September 1965 — Binnenschifffahrt —, 40 Seiten, 0,80 MDN

**Sonderdruck Nr. 530**

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 202 vom 1. Dezember 1965 — Explosivstoffherstellung —, 32 Seiten, 0,64 MDN

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

## Zum neuen ökonomischen System in der Landwirtschaft

– Sammelband –

Autorenkollektiv unter Leitung von Dr. G. Egler

Etwa 384 Seiten · Halbleinen etwa 8,50 MDN

In dieser Gemeinschaftsarbeit von Juristen, Ökonomen und leitenden Staatsfunktionären werden erstmals die bisherigen Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung in der Landwirtschaft wissenschaftlich verallgemeinert, um damit sowohl der Theorie als auch der Praxis Hilfe und Unterstützung zu geben.

## Zu den Kooperationsbeziehungen in der Landwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik

Autorenkollektiv unter Leitung von Dr. H. Döring

Etwa 250 Seiten · Halbleinen etwa 8,— MDN

Dieser von maßgeblichen Wissenschaftlern der DDR verfaßte Sammelband entspricht den jüngsten Beschlüssen des ZK der SED und der Regierung der DDR zu den Problemen der Kooperationsbeziehungen in der Landwirtschaft.

Gegenstand des Buches sind sowohl Grundsatzfragen als auch wissenschaftlich begründete Empfehlungen für die Organisation und Arbeitsweise zwischengenossenschaftlicher Einrichtungen.

Leitende Genossenschaftsmitglieder und Staatsfunktionäre erhalten ein wertvolles Arbeitsmaterial, das ihnen hilft, mit Sachkenntnis eine richtige Wahl unter den verschiedenen Kooperationsformen zu treffen. Als Anlage enthält der Band wertvolles Material (Empfehlungen für Statuten, Betriebsordnungen, Betriebspläne u. a.).

Bitte richten Sie Ihre Bestellung an den örtlichen Buchhandel. An den Verlag gerichtete Bestellungen übergeben wir dem Buchhandel zur Auslieferung.

**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Ag 134/65/DDR – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN – Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102, Berlin, Roßstr. 6, Telefon: 51 05 21 – Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck). **Index 31 817**



TPS I

1000



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965	Berlin, den 31. Dezember 1965	Teil II Nr. 138
------	-------------------------------	-----------------

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 65	Richtlinie Nr. 20 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Behandlung von Rechtsverletzungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes durch die Gerichte. — I PIR — 1 — 13/65 — .....	921

**Richtlinie Nr. 20  
des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen  
Demokratischen Republik über die Behandlung von  
Rechtsverletzungen auf dem Gebiet des  
Gesundheits- und Arbeitsschutzes  
durch die Gerichte.**

Vom 15. Dezember 1965  
— I PIR — 1 — 13/65 —

Der Gesundheits- und Arbeitsschutz ist ein untrennbarer Bestandteil der sozialistischen Organisation der gesellschaftlichen Arbeit. Der Arbeiter-und-Bauern-Staat verwirklicht die allseitige Sorge um den Menschen unter anderem durch die ständige Erweiterung der Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Werktätigen im Betrieb. Die strikte Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes ist eine der Voraussetzungen für die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität auf der Grundlage der fortgeschrittensten Wissenschaft und Technik, für die volle Entfaltung der schöpferischen Kräfte der Werktätigen und die Verbesserung der materiellen und kulturellen Lebensbedingungen jedes einzelnen.

Mit der Lösung der durch die technische Revolution an die Volkswirtschaft gestellten Aufgaben erhöht sich die Verantwortung der Leiter für den Gesundheits- und Arbeitsschutz. Die Gewährleistung und Durchsetzung eines wirksamen Gesundheits- und Arbeitsschutzes setzt eine breite Mitwirkung aller Werktätigen und Genossenschaftsmitglieder, insbesondere in den hierfür gebildeten Kommissionen voraus. Die Bekämpfung und schrittweise Zurückdrängung der Rechtsverletzungen im Gesundheits- und Arbeitsschutz und die Beseitigung ihrer Ursachen ist eine wichtige Aufgabe staatlicher Leitungstätigkeit. Sie kann nicht vorrangig mit strafrechtlichen Mitteln verwirklicht werden. Es kommt vor allem darauf an, der Mehrzahl dieser Rechtsverletzungen durch Überzeugung, mit der öffentlichen Kritik sowie mit disziplinarischen Mitteln, Ordnungsstrafen und der Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit zu begegnen. Wesentliche Fortschritte bei der Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes werden auch dort erzielt, wo ökonomische Hebel und materielle Impulse dies sinnvoll fördern.

Aus der Analyse der Rechtsprechung der Gerichte auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes ergibt sich die Feststellung, daß diese die Gesetze teilweise uneinheitlich anwenden. Das zeigt sich darin,

- daß nicht immer erkannt wird, welcher Personenkreis für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes verantwortlich ist,
- daß die Schuld des Täters oftmals nur aus der Vorausschbarkeit der möglichen Folgen hergeleitet wird, ohne zu beachten, daß dieser Einschätzung zunächst die Überprüfung vorangehen muß, ob und gegebenenfalls welche Pflichten er verletzt hat und ob diese Pflichtverletzung bewußt oder unbewußt erfolgte,
- daß häufig der Kausalzusammenhang entweder nur oberflächlich untersucht oder nur behauptet wird.

Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Gesetzesanwendung durch alle Gerichte ist zu beachten:

### I.

**Die strafrechtliche Beurteilung von Rechtsverletzungen  
im Gesundheits- und Arbeitsschutz**

Bei der Beurteilung von fahrlässigen Tötungen und fahrlässigen Körperverletzungen sowie Gefährdungsdelikten im Sinne des § 31 ASchVO und des § 27 der 3. DVO zum LPG-Gesetz, die durch Verstöße gegen Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes begangen wurden, haben die Gerichte zu prüfen:

- a) ob der Angeklagte ein für die Durchsetzung oder Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes Verantwortlicher im Sinne der §§ 8, 18 und 19 ASchVO, § 4 der 3. DVO zum LPG-Gesetz vom 13. August 1964 (GBl. II S. 733) oder der AO über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks vom 24. November 1964 (GBl. II S. 1036) ist;
- b) welche konkreten Rechtspflichten ihm oblagen und ob er diese bewußt oder unbewußt verletzt hat;

Bibliothek  
Techn.-Phys. Inst. 1 Univ. Jeru.  
Eing. 7. 1. 1966  
732

- c) ob zwischen den festgestellten Verletzungen von Rechtspflichten und den eingetretenen Folgen (Gefahrensituation, Körperverletzung oder Tötung) ein ursächlicher Zusammenhang besteht;
- d) ob die eingetretenen Folgen schuldhaft — bewußt oder unbewußt fahrlässig — herbeigeführt worden sind.

#### 1. Zur Verantwortung für die Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes

- a) Zur Verantwortung des Betriebsleiters und der leitenden Mitarbeiter in den Betrieben und Genossenschaften für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes

Nach § 28 Abs. 1 Gesetzbuch der Arbeit und § 8 ASchVO obliegt die Verantwortung für die Einhaltung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im Betrieb dem Betriebsleiter bzw. nach § 4 der 3. DVO zum LPG-Gesetz dem Vorsitzenden landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften, zwischen-genossenschaftlicher Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer sowie nach §§ 4, 5 der AO über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks ebenfalls dem Vorsitzenden. Die dabei von dem Betriebsleiter im einzelnen wahrzunehmenden Aufgaben ergeben sich aus §§ 54, 87, 90, 94 und 96 des Gesetzbuches der Arbeit vom 12. April 1961, der Arbeitsschutzverordnung, der Arbeitsschutzanordnung 1 und aus den für den jeweiligen Bereich geltenden weiteren Arbeitsschutzanordnungen sowie aus den §§ 5 bis 9 der 3. DVO zum LPG-Gesetz und §§ 3 bis 6 der AO über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks.

Dabei ist zu beachten, daß die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen Mindestforderungen enthalten, die der Betriebsleiter entsprechend den betrieblichen Besonderheiten durch Arbeitsschutzinstruktionen zu konkretisieren hat (§ 16 ASchVO). Besondere Bedeutung hat auch die Pflicht der Betriebsleiter zur Schaffung einer unfallfreien Technik (§ 91 Abs. 1 GBA, §§ 8, 9 ASchVO, ASAO 3 — Schutzgüteanordnung —).

Der Betriebsleiter ist verpflichtet, ständig die Arbeitssicherheit der Werkfähigen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Auflagen der Kontrollorgane des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu gewährleisten. Diese Aufgaben verwirklicht er vor allem durch die Anleitung und Kontrolle der ihm nach dem Funktionsplan unmittelbar unterstellten leitenden Mitarbeiter und durch die systematische Analyse der im Betrieb eingetretenen Arbeitsunfälle. Bei der Kontrolle über die Durchführung seiner Weisungen muß sich der Betriebsleiter im allgemeinen auf die Berichterstattung (Vollzugsmeldung) der ihm unterstellten verantwortlichen leitenden Mitarbeiter stützen, sofern nicht besondere Umstände seine persönliche Kontrolle an Ort und Stelle erfordern. Er ist nicht ver-

pflichtet, die Ausführung seiner zur Durchsetzung des Arbeitsschutzes erteilten Anweisungen in jedem Falle an Ort und Stelle zu kontrollieren; eine solche generelle Forderung würde den Betriebsleiter in der Erfüllung seiner Leitungsaufgaben behindern und geeignet sein, den konkreten Umfang und Inhalt der Verantwortung der ihm unterstellten leitenden Mitarbeiter zu verwischen (vgl. hierzu Urteil des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 26. Februar 1965 — 2 Ust 2/65 — in OGS Bd. 8). Er hat jedoch nur solche Werkfähige als Leiter von Bereichen einzusetzen, die über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten im Gesundheits- und Arbeitsschutz verfügen (§ 15 ASchVO); er hat ferner deren Verantwortungsbereiche genau abzugrenzen.

Die Bestimmungen über die Pflichten des Betriebsleiters gelten gemäß § 18 ASchVO auch für die leitenden Mitarbeiter in ihren Verantwortungsbereichen.

Die Verantwortlichkeit der Vorsitzenden von Genossenschaften erstreckt sich nur auf den Bereich der genossenschaftlichen Produktion, also auf alle genossenschaftlichen Arbeiten und alle genossenschaftlich genutzten Bauten, Anlagen und Geräte. In LPG des Typs III ist der Vorsitzende nicht verantwortlich für die Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in der individuellen Hauswirtschaft, es sei denn, dieses Land wird von den Genossenschaftsmitgliedern gemeinschaftlich bewirtschaftet. Die Verantwortlichkeit der Vorsitzenden von LPG des Typs I und II erstreckt sich nicht auf den Bereich der individuell betriebenen Viehwirtschaft. Diese Verantwortlichkeit kann nicht etwa aus der Verpflichtung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes hergeleitet werden, die Erfüllung der Planziele der tierischen Produktion, auch soweit noch individuell produziert wird, zu sichern (Ziff. 31 Abs. 2 Musterstatut Typ I, Ziff. 32 Abs. 2 Musterstatut Typ II). Sowohl die Organisierung der Produktion als auch die Wahrnehmung der dem Vorsitzenden auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes übertragenen Aufgaben setzen voraus, daß er im Rahmen dieser Aufgaben Weisungsrechte gegenüber den Mitgliedern hat. Mit solchen Rechten ist er aber nicht ausgestattet, soweit es den Bereich der individuellen Produktion betrifft.

- b) Zur Verantwortung des Sicherheitsinspektors bzw. Sicherheitsbeauftragten für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im Bereich der Industrie und des Bauwesens

Der Sicherheitsinspektor bzw. Sicherheitsbeauftragte ist gemäß § 19 ASchVO unmittelbar dem Betriebsleiter unterstellt. Er hat diesen bei seiner verantwortungsvollen Arbeit im Gesundheits- und Arbeitsschutz und bei der Gewährleistung der technischen Sicherheit zu unterstützen und durch Anleitung, Kontrolle und unmittelbare Einflußnahme für die Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu sorgen. Mit der Einsetzung des Sicherheitsinspektors wird die Verantwortung des Betriebsleiters für die Durch-

setzung des Arbeitsschutzes nicht aufgehoben. Die Verantwortung des Sicherheitsinspektors ergibt sich aus § 19 in Verbindung mit § 8 ASchVO.

Seine Aufgabe besteht vorrangig in der Koordinierung der Tätigkeit der für den Gesundheits- und Arbeitsschutz verantwortlichen leitenden Mitarbeiter. Er hat diese bei der Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und in allen sicherheitstechnischen Fragen zu beraten. Der Sicherheitsinspektor hat sich davon zu überzeugen, daß die Arbeitsschutzbelehrungen durch die leitenden Mitarbeiter in ihren Verantwortungsbereichen (z. B. Schichtleitern, Abteilungsleitern, Meistern, Brigadiern) nicht nur formal vorgenommen werden. Er hat sich durch Betriebsbegehungen oder andere geeignete Methoden einen Überblick zu verschaffen, ob im Betrieb die Voraussetzungen für die Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes vorhanden sind.

Der Betriebsleiter ist berechtigt, dem Sicherheitsinspektor auch zeitlich begrenzte operative Aufgaben, verbunden mit den entsprechenden Vollmachten zu übertragen. In diesem Umfang ist der Sicherheitsinspektor unmittelbar auch für die Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes verantwortlich. Seine Verantwortung ergibt sich dann aus §§ 8, 18, 19 ASchVO. Es ist jedoch ausgeschlossen, dem Sicherheitsinspektor die alleinige Verantwortung für den Gesundheits- und Arbeitsschutz in einem bestimmten Produktionsbereich zu übertragen, ohne daß er der Leiter dieses Bereiches ist (vgl. hierzu Urteil des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. Dezember 1964 — 2 Zst 7/64 — NJ 1965, S. 154).

Sofern in Großbetrieben Sicherheitsinspektionen bestehen, ist bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit davon auszugehen, daß lediglich der Leiter dieser Abteilung Sicherheitsinspektion dem Betriebsleiter unterstellt ist und daß er gegenüber den ihm unterstellten Sicherheitsinspektoren Weisungsbefugnis besitzt.

- c) Zur Verantwortung der Brigadiere, Leiter von Arbeitsgruppen und anderer für bestimmte Arbeitsbereiche Verantwortlicher

Ob der Brigadier bzw. sein Stellvertreter in Industrie und Bauwesen leitende Mitarbeiter im Sinne der genannten gesetzlichen Bestimmungen sind, muß auf der Grundlage des § 18 ASchVO in Verbindung mit § 8 GBA und § 5 ASAO 1 danach beurteilt werden, ob die Stellung und die sich daraus ergebenden Aufgaben des Brigadiers im konkreten Falle denen eines leitenden Mitarbeiters entsprechen.

Die Stellung eines leitenden Mitarbeiters wird dadurch gekennzeichnet, daß er als Beauftragter des Staates für die Erfüllung aller Aufgaben, einschließlich der des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, in seinem Bereich persönlich verantwortlich ist und das Recht und die Pflicht hat, die ihm unterstellten Werkstätten anzuweisen und zu kontrollieren (§§ 8 und 9 GBA). Ist der vom Betriebsleiter eingesetzte Brigadier oder

sein Stellvertreter ein eigenverantwortlich arbeitender sowie weisungs- und kontrollbefugter Leiter eines Kollektivs, so ist seine Verantwortung für den Gesundheits- und Arbeitsschutz im Sinne des § 18 ASchVO zu bejahen. Demgegenüber ist der vom Betriebsleiter nicht eingesetzte, aber von den Werkstätten als Brigadier bezeichnete für den Gesundheits- und Arbeitsschutz nicht verantwortlich (vgl. hierzu Urteil des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. Dezember 1964 — 2 Zst 8/64 — NJ 1965, S. 152).

Die Verantwortlichkeit der Brigadiere und Arbeitsgruppenleiter für die Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in der Landwirtschaft ist in ihren Arbeitsbereichen durch die Vorschrift des § 4 Abs. 2 der 3. DVO zum LPG-Gesetz eindeutig geregelt. Soweit dort noch „andere für bestimmte Arbeitsbereiche Verantwortliche“ genannt werden, kommt es darauf an, ob die Stellung und die sich daraus ergebenden Aufgaben des Betreffenden denen eines leitenden Mitarbeiters entsprechen. Eine solche Stellung wird dadurch gekennzeichnet, daß der Verantwortliche vom Vorstand eingesetzt und berechtigt ist, die Genossenschaftsmitglieder anzuweisen und ihre Arbeit zu kontrollieren und zu bewerten (Ziff. 40 Abs. 1, Ziff. 43 Abs. 1 Musterstatut Typ III). Ein derartig eigenverantwortlich arbeitender, weisungs- und kontrollbefugter Leiter eines Kollektivs ist im Sinne des § 4 Abs. 2 der 3. DVO zum LPG-Gesetz Verantwortlicher für bestimmte Arbeitsbereiche. Beschränkt sich seine Tätigkeit dagegen auf rein organisatorische Aufgaben, dann ist er nicht in diesem Sinne verantwortlich.

- d) Zur Verantwortung für die einheitliche Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes

Die Arbeitsschutzverordnung geht von dem unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und der Sicherung der Betriebe vor Brandgefahren aus.

Bei der Organisation eines modernen Produktionsprozesses sind die Probleme des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes in dem betreffenden Bereich nur einheitlich zu lösen. Sowohl unter dem Gesichtspunkt der dazu erforderlichen Sachkenntnis als auch dem der rationellsten und sicherheitstechnisch effektivsten Durchführung dieser Maßnahmen ist eine Trennung der Verantwortlichkeit für die Organisation des Gesundheits- und Arbeitsschutzes einerseits und des Brandschutzes andererseits undenkbar. Alle leitenden Mitarbeiter der Betriebe sind deshalb in ihrem Verantwortungsbereich für die ständige und planmäßige Durchführung der Maßnahmen zur Verwirklichung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes verantwortlich (vgl. hierzu Urteil des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. Dezember 1963 — 2 Ust 12/63 — NJ 1964, S. 24).

Für die Anleitung und Kontrolle der leitenden Mitarbeiter ist auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen der Betriebsleiter verantwortlich, der hierbei durch verschiedene Funktionalorgane unterstützt wird. Die Pflicht zur Koordinierung aller Maßnahmen auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes obliegt dem Betriebsleiter und nicht dem Sicherheitsinspektor. Der Sicherheitsinspektor und der Brandschutzverantwortliche unterstützen den Betriebsleiter bei der Erfüllung seiner Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz (§ 19 Abs. 1 ASchVO) und im Brandschutz (§ 5 Abs. 1 der 1. DB zum Brandschutzgesetz); dabei haben Sicherheitsinspektor und Brandschutzverantwortlicher eng zusammenzuarbeiten. Eine Abgrenzung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche des Sicherheitsinspektors und des Brandschutzverantwortlichen kann nicht derart vorgenommen werden, daß für die sich aus dem betrieblichen Brandgeschehen ergebenden Maßnahmen die Verantwortlichkeit des Brandschutzverantwortlichen und für die sich aus dem Unfallgeschehen ergebenden Maßnahmen die Verantwortlichkeit des Sicherheitsinspektors begründet wird. Zum Verantwortungsbereich des Sicherheitsinspektors gehören auch Fragen des Brandschutzes, jedoch nur insoweit, als sie untrennbar mit dem Arbeitsschutz und der technischen Sicherheit im unmittelbaren Produktionsprozeß verbunden und z. B. in den Arbeits- und Brandschutzanordnungen (z. B. ABAO 31/2 — Feuer- und explosionsgefährdete Betriebsstätten —, ABAO 613/1 — Auftragen von Anstrichstoffen —, ABAO 850/1 — Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten —) geregelt sind, soweit darin nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist (z. B. in der ASAO 615 — Schweißen und Schneiden —).

Die einheitliche Verantwortlichkeit für den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie für den Brandschutz in den Genossenschaften ergibt sich aus § 4 Abs. 1 der 3. DVO zum LPG-Gesetz bzw. aus der AO über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks.

- e) Zur Verantwortung des Leiters einer Reparaturbrigade (Feierabendbrigade) für die Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes

Der auf der Grundlage der vorläufigen Richtlinie für den Aufbau, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Reparaturbrigaden vom 14. Dezember 1964 (abgedruckt in „Sozialistische Demokratie“ vom 25. Dezember 1964, S. 7, und in „Bekämpfung von Rechtsverletzungen im Bauwesen“, Berlin 1965, S. 236) einzusetzende Brigadeführer ist für die Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit in der Reparaturbrigade gemäß §§ 8, 18 ASchVO verantwortlich.

Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn sich mehrere Bürger zur Erledigung kleinerer Reparaturen kurzfristig und in der Regel nur einmalig oder in größeren Zeitabständen zusammenfinden. In diesen Fällen der sog. Nachbarschaftshilfe gibt

es keinen besonderen Leiter und damit auch keinen Verantwortlichen für die Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes bei der Durchführung der Arbeiten. Bei solchen Arbeiten obliegen jedem Beteiligten die gleichen Sorgfaltspflichten, d. h., er muß die von ihm zu verrichtenden Arbeiten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und der allgemeinen Erfahrungen vornehmen, ohne daß sich daraus die Rechtspflicht ergibt, auch dafür zu sorgen, daß die anderen Mitarbeiter der Gruppe ebenfalls diese Pflichten einhalten.

Der Leiter von sog. Feierabendbrigaden, die außerhalb des Rahmens der obengenannten vorläufigen Richtlinie oder der Nachbarschaftshilfe tätig werden, ist dann für die Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit innerhalb der Brigade entsprechend § 8 ASchVO verantwortlich, wenn er — wie dies der Regelfall ist — die anleitende und kontrollierende Stellung eines Leiters eines Kollektivs von Werk tätigen innehat, was sich beispielsweise daraus ergeben kann, daß er die Verträge mit den Auftraggebern abschließt und die übrigen Brigademitglieder mit Arbeiten beauftragt und sie entlohnt.

Soweit es sich um sog. Feierabendbrigaden innerhalb des Betriebes mit eigenen Betriebsangehörigen handelt, gelten keine anderen Grundsätze als die für die leitenden Mitarbeiter des Betriebes verbindlichen Bestimmungen (§§ 8, 18 ASchVO).

- f) Zur Verantwortung des Generalauftragnehmers bzw. Hauptauftragnehmers für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes

Entsprechend Abschnitt VII der Grundsätze zur Erhöhung des kulturell-technischen Niveaus und zur Verbesserung der gesundheitlichen und sozialen Betreuung der Werk tätigen auf Großbaustellen der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. September 1964 (GBl. II S. 813) ist der Generalauftragnehmer für die Durchsetzung aller Maßnahmen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes auf der Großbaustelle verantwortlich. Er ist insoweit gegenüber allen auf der Großbaustelle tätigen Kooperationsbetrieben weisungsbefugt. Die Weisungen können auch gegenüber dem auf der Großbaustelle für die jeweiligen Arbeiter vom Kooperationsbetrieb eingesetzten Leiter (z. B. Montageleiter) erteilt werden. Die Weisungen können sich nur auf die Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes auf den Großbaustellen erstrecken. Die Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes bei den einzelnen Arbeitsvorgängen obliegt eigenverantwortlich weiterhin den leitenden Mitarbeitern der Kooperationsbetriebe.

Die Verantwortlichkeit für die Gewährleistung der Arbeitssicherheit durch den beauftragenden und den ausführenden Betrieb bei Ausführung von Instandsetzungsarbeiten durch andere Betriebe ist durch die ABAO 7 — Arbeitssicherheit bei Instandsetzungsarbeiten in Betrieben — vom 23. Juni 1965 (GBl. II S. 536) geregelt.

- g) Zur Verantwortung der Werk tätigen, die nicht leitende Mitarbeiter sind, für die Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes

Gemäß §§ 88 Abs. 2, 106 Abs. 2 Buchstaben a und d GBA, § 20 ASchVO, §§ 15, 16, 17 und 18 der 3. DVO zum LPG-Gesetz, § 6 der AO vom 24. November 1964 sind den Werk tätigen und Genossenschaftsmitgliedern ebenfalls Pflichten im Arbeitsschutz auferlegt, so insbesondere die Pflicht, an ihrem Arbeitsplatz ständig die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu beachten und Weisungen der leitenden Mitarbeiter zu befolgen.

Sie können deshalb bei Verletzung dieser Pflichten unter Umständen disziplinarisch oder materiell verantwortlich gemacht werden. Bei schuldhafter Verletzung der jedem Werk tätigen obliegenden Rechtspflichten kann auch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für eine fahrlässige Körperverletzung oder Tötung gemäß §§ 230, 222 StGB begründet sein. Die Bestrafung eines Werk tätigen, der nicht Verantwortlicher für den Arbeitsschutz ist, wegen Herbeiführung einer Gefährdungssituation nach § 31 ASchVO bzw. § 27 der 3. DVO zum LPG-Gesetz ist nicht möglich.

## 2. Zur Feststellung der Rechtspflichtverletzungen

Bei der Beurteilung von Verstößen gegen Gesundheits- und Arbeitsschutzbestimmungen, die zu fahrlässigen Tötungen, Körperverletzungen bzw. Gefährdungen der Gesundheit der Werk tätigen geführt haben, ist zunächst festzustellen, welche konkreten Rechtspflichten der Täter verletzt hat. Soweit die Abgrenzung des Pflichtenkreises des Täters nicht aus schriftlich vorliegenden Funktionsplänen oder Weisungen erkennbar ist, muß auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit geprüft werden, welche Pflichten ihm oblagen und welche er verletzt hat.

Dabei ist zu beachten, daß nicht jedes Verhalten, das in einer gegebenen Situation objektiv erforderlich gewesen wäre bzw. nicht jede politisch-moralische Pflicht als Rechtspflicht und davon abweichende Verhaltensweisen als Rechtspflichtverletzung beurteilt werden darf (vgl. Urteil des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. April 1964 — 2 Ust 29/63 — NJ 1964, S. 282).

## 3. Zur Feststellung der Kausalität

Nicht selten untersuchen die Gerichte das Vorliegen des Kausalzusammenhangs zwischen den verletzten Pflichten und den eingetretenen Folgen gar nicht oder behaupten lediglich dessen Vorliegen. So werden vielfach unkritisch Pflichtverletzungen übernommen, die die Arbeitsschutzinspektionen in aller Breite, nicht nach ihrer strafrechtlichen Bedeutsamkeit geordnet, in dem Unfallbericht angeführt haben, ohne zu prüfen, ob sie zu dem Unfall geführt haben.

Für das Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes ergibt sich, daß Ausgangspunkt für die Prüfung eines strafrechtlich relevanten Kausalzusammenhangs nur eine Verletzung von Pflichten sein kann, die sich aus rechtlich verbindlichen Normen und Anweisun-

gen ergeben. Die Prüfung muß sich inhaltlich darauf erstrecken, ob die festgestellte Rechtspflichtverletzung unter Berücksichtigung der zeitlichen und räumlichen Bedingungen allein oder mitursächlich für das eingetretene schädigende Ereignis (konkrete Gefahr, Körperverletzung, Todesfolge) gewesen ist.

Öfter wird auch noch übersehen, daß der Kausalzusammenhang nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß das schädigende Ereignis durch das Aufeinandertreffen der Rechtspflichtverletzungen des Angeklagten mit davon unabhängigen Rechtspflichtverletzungen anderer Personen bewirkt wurde (vgl. Urteil des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 26. Februar 1965 — 2 Ust 2/65 — in OGSt Bd. 8).

Der Kausalzusammenhang wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß im Rahmen eines bestimmten Aufgabenbereiches begangene Rechtspflichtverletzungen sich erst nach dem Ausscheiden des bisherigen Verantwortlichen für den Arbeitsschutz aus seiner Funktion strafrechtlich bedeutsam auswirken. Ein ursächlicher Zusammenhang wird jedoch dann nicht vorliegen, wenn der Funktionsnachfolger, der die gleichen Rechtspflichten hat, diese ebenfalls verletzt, weil die dann eingetretenen Folgen oder Gefahrensituationen durch dessen Pflichtverletzungen bewirkt wurden (vgl. Urteil des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 26. Februar 1965 — 2 Ust 2/65 — in OGSt Bd. 8).

Kann nicht bewiesen werden, daß Gesundheitsbeschädigungen oder Todesfolgen durch festgestellte Rechtspflichtverletzungen herbeigeführt wurden, so ist stets zu prüfen, ob diese Rechtspflichtverletzungen ursächlich für eine konkrete Gefährdungssituation im Sinne des § 31 ASchVO bzw. § 27 der 3. DVO zum LPG-Gesetz waren (vgl. Urteil des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. September 1964 — 2 Zst 5/64 — NJ 1965, S. 150 und Urteil des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 10. Oktober 1964 — 2 Ust 25/64 — in OGSt Bd. 8).

## 4. Zu Fragen der Schuldfeststellung

Ist festgestellt, daß der Angeklagte leitender Mitarbeiter im Sinne der Arbeitsschutzverordnung bzw. der 3. DVO zum LPG-Gesetz ist und die ihm im Gesundheits- und Arbeitsschutz obliegenden Rechtspflichten verletzt hat und zwischen den Rechtspflichtverletzungen und den Folgen Kausalzusammenhang besteht, muß geprüft werden, ob er schuldhaft gehandelt hat. Die Frage der Schuld ist dahingehend zu prüfen, ob die Rechtspflichtverletzungen, die für die Folgen ursächlich waren, bewußt oder unbewußt begangen worden sind. Erst nach Beantwortung dieser Frage ist die Prüfung und Feststellung möglich, ob die eingetretenen Folgen (Gefährdungssituation, Körperverletzung, Tötung, Brand) schuldhaft — bewußt oder unbewußt fahrlässig — herbeigeführt wurden.

5. Zur Abgrenzung zwischen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten im Arbeitsschutz; zum Tatbestandsmerkmal „Lebens- und Gesundheitsgefährdung der Werk tätigen“ gemäß § 31 ASchVO und § 27 der 3. DVO zum LPG-Gesetz

In der Praxis werden nicht selten Ordnungswidrigkeiten (§ 32 ASchVO, § 28 der 3. DVO zum LPG-Gesetz) als Straftaten und umgekehrt Straftaten (§ 31 ASchVO, § 27 der 3. DVO zum LPG-Gesetz) als Ordnungswidrigkeiten beurteilt.

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sind dadurch abgegrenzt, daß die ersteren als Gefährdungsdelikt und die letzteren als einfache Begehungsdelikte ausgestaltet sind. So genügt zur Feststellung einer Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 32 ASchVO und des § 28 der 3. DVO zum LPG-Gesetz der Nachweis einer schuldhaften Pflichtverletzung, ohne daß dadurch eine Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens der Werk tätigen herbeigeführt worden ist. Dagegen liegt eine Straftat im Sinne des § 31 ASchVO und § 27 der 3. DVO zum LPG-Gesetz nur dann vor, wenn die Pflichtverletzung zu einer konkreten Gefahr, d. h. zu einer Situation geführt hat, die tatsächlich unmittelbar und ernsthaft die Gesundheit oder das Leben von Werk tätigen bedroht. Das Tatbestandsmerkmal der Gefährdung setzt nicht voraus, daß bereits über die Gefahrensituation hinausgehende negative Auswirkungen eingetreten sind (vgl. Urteil des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. September 1963 — 2 Ust 14/63 — NJ 1963, S. 661 und Urteil des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. Dezember 1964 — 2 Zst 7/64 — NJ 1965, S. 154).

## II.

### Die Vorbereitung und Durchführung des Hauptverfahrens und der Hauptverhandlung

#### 1. Sachkunde des Gerichts

Bei den Verfahren wegen Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes handelt es sich zumeist um komplizierte Sachverhalte, deren richtige Beurteilung eine hohe Sachkenntnis erfordert. Die Gerichte haben zu prüfen, ob sie sich bei derartigen Sachverhalten schon vor der Eröffnung des Hauptverfahrens mit Experten, sachkundigen Bürgern und Kollektiven von Werk tätigen konsultieren und die Betriebe, Betriebsteile, Baustellen und -anlagen oder Genossenschaften besichtigen müssen.

Die sachkundige Vorbereitung durch Konsultationen ist ihrem Inhalt und ihrer Form nach keine Vorwegnahme der Beweisaufnahme. Die aus der Konsultation erworbene Sachkenntnis soll das Gericht in die Lage versetzen, sachkundig über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu entscheiden, die Beweisaufnahme vorzubereiten und durchzuführen. Das Gericht wird dadurch u. a. zu einer qualifizierten Fragestellung und richtigen Einschätzung der Gutachten

sowie zur Organisierung einer qualifizierten Öffentlichkeit befähigt. Die aus der Konsultation erworbene Sachkenntnis dient der Erhöhung der Qualität der Entscheidung. Soweit bei der Konsultation Fakten festgestellt werden, dürfen dieselben nur für die Urteilsfindung verwertet werden, wenn sich gleiche Feststellungen in der Hauptverhandlung ergäben.

Aus der Rechtsprechungspraxis ergeben sich folgende Hinweise für derartige Konsultationen:

- Als Experten kommen insbesondere Arbeitsschutzinspektoren, Sicherheitsinspektoren, Fachleute aus den Betrieben (Ingenieure, Meister usw.) und Genossenschaften, Wissenschaftler, Mitarbeiter aus Konstruktions- und Forschungsabteilungen, der Landwirtschaftsräte, Komitees für Landtechnik, VEAB und als Kollektive die gewerkschaftlichen Arbeitsschutzkommissionen in Betracht.
- An der Konsultation haben nach Möglichkeit die an der Verhandlung beteiligten Schöffen teilzunehmen.

#### 2. Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung

Wegen des unmittelbaren Zusammenhanges der Straftaten auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes mit dem Betriebsgeschehen ist stets zu prüfen, ob die Verhandlungen in den Betrieben, Genossenschaften oder Einrichtungen durchzuführen sind. Zur Teilnahme an der Verhandlung sind unbedingt die Werk tätigen aus dem Bereich zu gewinnen, in dem die Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz verletzt wurden. Des weiteren sind die für die Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes verantwortlichen leitenden Mitarbeiter des betreffenden Betriebes (Meister, Abteilungsleiter, Produktionsleiter, Betriebsleiter, Sicherheitsinspektoren, Genossenschaftsvorsitzende und Brigadiere u. a.), aber auch des übergeordneten Organs, z. B. der VVB, und von anderen Betrieben mit gleicher oder ähnlicher Produktion zur Verhandlung einzuladen. Auch ist zu prüfen, ob die Teilnahme von Mitarbeitern der gesellschaftlichen und staatlichen Kontrollorgane des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit (z. B. betriebliche Arbeitsschutzkommissionen, Arbeitsschutzinspektionen und technische Überwachungen, Bergbehörde usw.) erforderlich ist. Das gleiche trifft in geeigneten Fällen für die Teilnahme von Mitarbeitern der staatlichen Organe, z. B. Wirtschaftsräte der Bezirke und Landwirtschaftsräte oder der zentralen Staatsorgane, zu.

#### Das Plenum des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Toeplitz  
Präsident

**SCHRIFTENREIHE  
DES MINISTERRATES DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Willi Stoph

**Die Vorzüge der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung besser für den umfassenden Aufbau des Sozialismus in der DDR nutzen**

Aufgaben des Ministerrates und der Staats- und Wirtschaftsorgane zur Entwicklung der Volkswirtschaft

93 Seiten · Broschiert —,90 MDN

**Der Tag der Befreiung — ein Wendepunkt in der Geschichte Deutschlands**

Materialien des Festaktes zum 20. Jahrestag der Befreiung vom Hitlerfaschismus am 7. Mai 1965 in Berlin

73 Seiten · Broschiert —,60 MDN

Enthält den Wortlaut der Festrede des Vorsitzenden des Ministerrates der DDR, Willi Stoph, sowie die Ansprachen der Repräsentanten der kommunistischen und Arbeiterparteien auf der Festveranstaltung

**Freundschaftsvertrag DDR — UdSSR Grundstein für stabile Friedensordnung**

8. Tagung der Volkskammer am 24. September 1964

95 Seiten · Broschiert 1,20 MDN

**Die Aufgaben der pädagogischen Wissenschaft  
bei der Verwirklichung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems  
in der Periode des umfassenden Aufbaus des Sozialismus**

64 Seiten · Broschiert —,60 MDN

Die Broschüre enthält die Rede des Ministers für Volksbildung, Margot Honecker, auf der Konferenz der Lehrer und pädagogischen Wissenschaftler am 24. und 25. Mai 1965 in Berlin

**Investitionsverordnung —  
Instrument zur Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems**

64 Seiten · Broschiert —,30 MDN

Bitte richten Sie Ihre Bestellung an den örtlichen Buchhandel. Durch Fortsetzungsbestellung sichern Sie sich den laufenden Bezug.

An den Verlag gerichtete Bestellungen werden dem Buchhandel zur Auslieferung übergeben.

**STAATSV ERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

*Wichtig für Binnenhandel und Hersteller von Konsumgütern!*

# Neue Binnenhandels-Schlüsselliste für Warenumsatz und Warenfonds

Das Ministerium für Handel und Versorgung gibt im III. Quartal 1966 mit Gültigkeit ab 1. 1. 1967 auf der Basis der neuen Erzeugnismenklatur eine neue Binnenhandels-Schlüsselliste heraus, die in folgenden Teilabschnitten bezogen werden kann:

- Teil 1 Nahrungs- und Genußmittel
- Teil 2 Schuhe, Galanterie- und Sattlerwaren
- Teil 3 Bekleidungs- und Wäschestoffe, Raumtextilien, Konfektion
- Teil 4 Trikotagen, Leib- und Haushaltwäsche, Kurz- u. Modewaren
- Teil 5 Möbel, Kunstgewerbe, Spiel-, Sport- und Musikwaren, Papierwaren und Bürobedarf
- Teil 6 Haushalts- und Wirtschaftswaren einschl. el. Haus- und Heizgeräte
- Teil 7 Elektro-Akustik, Foto/Kino/Optik, Uhren/Schmuck, Straßenfahrzeuge und Zubehör
- Teil 8 Körper- und Gesundheitspflegemittel, Reinigungsmittel für den Haushalt, Lacke und Farben, Sämereien u. a.
- Teil 9 Baustoffe, Nutzholz, feste und flüssige Brenn-, Kraft- und Leuchtstoffe, sonstige Öle und Teerprodukte
- Teil 10 „Nummernschlüssel“ (Gegenüberstellung der Nummern der Erzeugnismenklatur zu den Schlüsselnummern der Teilabschnitte 1 bis 9 der Binnenhandels-Schlüsselliste)
- Teil 11 „Nummernbrücke“ (Gegenüberstellung der Schlüsselnummern 1964 zu den Schlüsselnummern der Teilabschnitte 1 bis 9 der neuen Binnenhandels-Schlüsselliste)

Bestellungen sind möglichst sofort nur an den

**ZENTRAL-VERSAND ERFURT**

501 Erfurt, Postschließfach 696

zu richten.

Bitte erleichtern Sie die Registrierung durch übersichtliche Bestellaufgabe, d. h., als Überschrift setzen Sie das Kennwort „Binnenhandels-Schlüsselliste“ und danach untereinander zuerst stets Anzahl und daneben gewünschte Nummer vom Teilabschnitt (also ohne Text).

Vergessen Sie auch nicht Ihre genaue Anschrift einschließlich Postleitzahl und Bank- bzw. Postscheck-Konto.

**STAATSV ERL A G**

**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/65/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 9 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102, Berlin, Roßstr. 6, Telefon: 51 05 21 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck). **Index 31 317**